



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des  
Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)  
vom 19. Juli 2016 vorgetragenen Anregungen und Bedenken**



## Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
<b>Öffentliche Stellen</b>		
<b>Regionale Planungsgemeinschaften</b>		
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	44	1
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	45	38
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	46	101
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	47	173
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	48	194
<b>Landkreise</b>		
Landkreis Barnim	49	248
Landkreis Dahme-Spreewald	50	284
Landkreis Elbe-Elster	51	319
Landkreis Havelland	52	326
Landkreis Märkisch-Oderland	53	353
Landkreis Oberhavel	54	372
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	55	380
Landkreis Oder-Spree	56	416
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	57	464
Landkreis Potsdam-Mittelmark	58	477
Landkreis Prignitz	59	482
Landkreis Spree-Neiße	60	498
Landkreis Teltow-Fläming	61	512
Landkreis Uckermark	62	539
<b>Kreisfreie Städte</b>		
Landeshauptstadt Potsdam	66	569
Stadt Brandenburg an der Havel	63	593
Stadt Cottbus	64	610
Stadt Frankfurt (Oder)	65	626
<b>Amtsfreie Gemeinden</b>		
Gemeinde Ahrensfelde	279	690
Gemeinde Am Mellensee	281	694
Gemeinde Bestensee	290	704
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	292	745
Gemeinde Boitzenburger Land	293	752
Gemeinde Brieselang	294	764

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Dallgow-Döberitz	296	771
Gemeinde Eichwalde	300	783
Gemeinde Fehrbellin	306	786
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	309	800
Gemeinde Glienicke/Nordbahn	313	817
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	314	818
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	315	821
Gemeinde Großbeeren	316	834
Gemeinde Grünheide (Mark)	318	849
Gemeinde Gumtow	320	869
Gemeinde Heideblick	321	871
Gemeinde Heidesee	322	885
Gemeinde Heiligengrabe	323	905
Gemeinde Hoppegarten	327	937
Gemeinde Karstädt	329	969
Gemeinde Kleinmachnow	331	974
Gemeinde Kloster Lehnin	332	976
Gemeinde Kolkwitz	333	1041
Gemeinde Letschin	339	1048
Gemeinde Löwenberger Land	341	1062
Gemeinde Märkische Heide	348	1081
Gemeinde Michendorf	349	1090
Gemeinde Milower Land	350	1108
Gemeinde Mühlenbecker Land	353	1110
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	356	1111
Gemeinde Neuhausen/Spree	357	1111
Gemeinde Niederer Fläming	359	1124
Gemeinde Niedergörsdorf	360	1149
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	363	1151
Gemeinde Nuthetal	362	1194
Gemeinde Oberkrämer	364	1203
Gemeinde Panketal	366	1216
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	368	1218
Gemeinde Rangsdorf	373	1228
Gemeinde Röderland	377	1251



<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	378	1260
Gemeinde Schenkendöbern	379	1287
Gemeinde Schipkau	380	1313
Gemeinde Schönefeld	381	1314
Gemeinde Schöneiche bei Berlin	382	1318
Gemeinde Schönwalde-Glien	384	1325
Gemeinde Schorfheide	385	1338
Gemeinde Schulzendorf	386	1361
Gemeinde Schwielowsee	389	1370
Gemeinde Seddiner See	390	1392
Gemeinde Stahnsdorf	395	1405
Gemeinde Steinhöfel	396	1410
Gemeinde Wandlitz	408	1415
Gemeinde Wiesenburg/Mark	412	1422
Gemeinde Woltersdorf	416	1428
Gemeinde Wustermark	419	1435
Gemeinde Zeuthen	422	1456
Stadt Altlandsberg	280	1468
Stadt Angermünde	282	1483
Stadt Bad Belzig	288	1507
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	283	1508
Stadt Bad Liebenwerda	284	1510
Stadt Baruth/Mark	285	1517
Stadt Beelitz	286	1547
Stadt Beeskow	287	1552
Stadt Calau	295	1556
Stadt Doberlug-Kirchhain	297	1561
Stadt Eberswalde	299	1578
Stadt Eisenhüttenstadt	301	1582
Stadt Elsterwerda	302	1604
Stadt Falkenberg/Elster	304	1611
Stadt Falkensee	305	1639
Stadt Finsterwalde	307	1644
Stadt Forst (Lausitz)	308	1672
Stadt Fürstenberg/Havel	311	1703

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Stadt Fürstenwalde/Spree	312	1707
Stadt Großräschen	317	1712
Stadt Guben	319	1716
Stadt Hennigsdorf	324	1727
Stadt Hohen Neuendorf	326	1739
Stadt Jüterbog	328	1762
Stadt Ketzin/Havel	330	1767
Stadt Königs Wusterhausen	334	1786
Stadt Kremmen	335	1794
Stadt Kyritz	336	1796
Stadt Lauchhammer	337	1801
Stadt Lübben (Spreewald)	342	1802
Stadt Lübbenau/Spreewald	343	1805
Stadt Luckau	344	1817
Stadt Luckenwalde	345	1829
Stadt Ludwigsfelde	346	1864
Stadt Lychen	347	1896
Stadt Mittenwalde	351	1902
Stadt Mühlberg/Elbe	352	1926
Stadt Müncheberg	354	1930
Stadt Nauen	355	1940
Stadt Neuruppin	358	1945
Stadt Oranienburg	365	1956
Stadt Perleberg	367	1968
Stadt Prenzlau	371	1978
Stadt Pritzwalk	372	2004
Stadt Rathenow	374	2015
Stadt Schönewalde	383	2026
Stadt Schwarzheide	387	2046
Stadt Schwedt/Oder	388	2051
Stadt Seelow	391	2063
Stadt Senftenberg	392	2066
Stadt Sonnewalde	393	2077
Stadt Spremberg	394	2088
Stadt Storkow (Mark)	397	2095

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Stadt Strausberg	398	2121
Stadt Teltow	400	2126
Stadt Templin	401	2129
Stadt Trebbin	402	2136
Stadt Treuenbrietzen	403	2155
Stadt Uebigau-Wahrenbrück	405	2228
Stadt Velten	406	2249
Stadt Vetschau/Spreewald	407	2253
Stadt Werder (Havel)	410	2258
Stadt Werneuchen	411	2259
Stadt Wildau	413	2270
Stadt Wittenberge	414	2276
Stadt Wittstock/Dosse	415	2288
Stadt Wriezen	417	2301
Stadt Zehdenick	420	2304
Stadt Zossen	423	2311
<b>Amtsangehörige Gemeinden</b>		
Gemeinde Alt Tucheband	424	2313
Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	425	2323
Gemeinde Altdöbern	426	2326
Gemeinde Bad Saarow	428	2336
Gemeinde Beetzsee	430	2345
Gemeinde Beetzseeheide	431	2351
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	432	2358
Gemeinde Bensdorf	433	2368
Gemeinde Berge	434	2371
Gemeinde Berkholz-Meyenburg	436	2382
Gemeinde Bersteland	437	2443
Gemeinde Bleyen-Genschmar	439	2468
Gemeinde Bliesdorf	440	2477
Gemeinde Borkheide	441	2495
Gemeinde Borkwalde	442	2522
Gemeinde Breddin	443	2530
Gemeinde Breese	444	2545
Gemeinde Breydin	445	2554

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Briesen	446	2590
Gemeinde Brieskow-Finkenheerd	448	2607
Gemeinde Britz	449	2624
Gemeinde Bronkow	450	2632
Gemeinde Burg (Spreewald)	455	2642
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	456	2660
Gemeinde Carmzow-Wallmow	457	2663
Gemeinde Casekow	458	2665
Gemeinde Chorin	459	2668
Gemeinde Crinitz	460	2677
Gemeinde Cumlosen	461	2707
Gemeinde Dabergotz	462	2716
Gemeinde Dahmetal	464	2728
Gemeinde Diensdorf-Radlow	465	2762
Gemeinde Dissen-Striesow	466	2771
Gemeinde Drachhausen	468	2789
Gemeinde Drahnsdorf	469	2805
Gemeinde Drehnow	471	2829
Gemeinde Falkenberg	472	2845
Gemeinde Falkenhagen (Mark)	473	2847
Gemeinde Felixsee	474	2855
Gemeinde Fichtenhöhe	475	2858
Gemeinde Fichtwald	476	2866
Gemeinde Flieth-Stegelitz	477	2888
Gemeinde Frauendorf	478	2893
Gemeinde Garzau-Garzin	482	2898
Gemeinde Gerdshagen	483	2909
Gemeinde Gerswalde	484	2921
Gemeinde Gollenberg	485	2925
Gemeinde Golzow	487	2941
Gemeinde Golzow	488	2955
Gemeinde Göritz	490	2961
Gemeinde Gosen-Neu Zittau	492	2963
Gemeinde Gramzow	494	2966
Gemeinde Gröden	496	2966

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Groß Köris	497	2970
Gemeinde Groß Lindow	498	2977
Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf	499	2993
Gemeinde Großderschau	500	2995
Gemeinde Großkmehlen	501	3010
Gemeinde Großthiemig	502	3015
Gemeinde Großwoltersdorf	503	3019
Gemeinde Grünow	505	3023
Gemeinde Guhrow	507	3023
Gemeinde Gültz-Reetz	508	3040
Gemeinde Gusow-Platkow	509	3052
Gemeinde Halbe	511	3062
Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf	512	3069
Gemeinde Havelaue	513	3080
Gemeinde Heckelberg-Brunow	515	3096
Gemeinde Heideland	516	3096
Gemeinde Heinersbrück	517	3116
Gemeinde Herzberg (Mark)	519	3132
Gemeinde Hirschfeld	520	3137
Gemeinde Hohenbucko	522	3141
Gemeinde Hohenfinow	523	3163
Gemeinde Höhenland	524	3171
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow	526	3172
Gemeinde Ihlow	527	3174
Gemeinde Jamlitz	529	3208
Gemeinde Jämlitz-Klein Düben	530	3212
Gemeinde Jänschwalde	531	3214
Gemeinde Kasel-Golzig	533	3230
Gemeinde Kleßen-Görne	534	3254
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	536	3269
Gemeinde Kremitzau	537	3294
Gemeinde Kroppen	538	3316
Gemeinde Kümmernitztal	539	3321
Gemeinde Küstriner Vorland	540	3332
Gemeinde Langewahl	541	3341

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Lanz	542	3350
Gemeinde Lawitz	543	3359
Gemeinde Lebusa	545	3360
Gemeinde Legde/Quitzebel	546	3384
Gemeinde Lenzerwische	548	3392
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	549	3400
Gemeinde Liepe	551	3431
Gemeinde Lietzen	552	3439
Gemeinde Lindenau	553	3447
Gemeinde Lindendorf	554	3452
Gemeinde Linthe	556	3460
Gemeinde Luckaitztal	557	3464
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	558	3474
Gemeinde Marienfließ	559	3482
Gemeinde Marienwerder	560	3494
Gemeinde Mark Landin	561	3530
Gemeinde Märkisch Linden	563	3591
Gemeinde Märkische Höhe	565	3603
Gemeinde Massen-Niederlausitz	566	3612
Gemeinde Melchow	567	3643
Gemeinde Merzdorf	568	3680
Gemeinde Mescherin	569	3684
Gemeinde Milmersdorf	571	3687
Gemeinde Mittenwalde	572	3692
Gemeinde Mühlenberge	574	3696
Gemeinde Münchehofe	577	3696
Gemeinde Neiße-Malxetal	578	3707
Gemeinde Neißemünde	579	3709
Gemeinde Neu-Seeland	586	3710
Gemeinde Neu Zauche	581	3721
Gemeinde Neuhardenberg	583	3725
Gemeinde Neulewin	584	3735
Gemeinde Neupetershain	585	3752
Gemeinde Neutrebbin	587	3762
Gemeinde Neuzelle	588	3779

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Niederfinow	589	3780
Gemeinde Oberbarnim	591	3789
Gemeinde Oberuckersee	592	3800
Gemeinde Oderaue	593	3804
Gemeinde Parsteinsee	596	3821
Gemeinde Passow	597	3829
Gemeinde Paulinenaue	598	3890
Gemeinde Pāwesin	599	3890
Gemeinde Pessin	601	3898
Gemeinde Pinnow	602	3898
Gemeinde Pirow	603	3959
Gemeinde Planebruch	604	3970
Gemeinde Podelzig	607	3971
Gemeinde Prötzel	608	3984
Gemeinde Randowtal	612	4002
Gemeinde Rauen	613	4004
Gemeinde Rehfelde	614	4007
Gemeinde Reichenow-Möglin	615	4019
Gemeinde Reichenwalde	616	4036
Gemeinde Reitwein	617	4045
Gemeinde Retzow	618	4057
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	620	4058
Gemeinde Rosenau	621	4083
Gemeinde Roskow	622	4086
Gemeinde Rückerisdorf	623	4093
Gemeinde Rüdnitz	624	4113
Gemeinde Rühstätt	626	4150
Gemeinde Rūthnick	627	4157
Gemeinde Sallgast	628	4162
Gemeinde Schenkenberg	629	4193
Gemeinde Schilda	630	4195
Gemeinde Schlepzig	632	4215
Gemeinde Schmogrow-Fehrow	634	4239
Gemeinde Schönborn	635	4257
Gemeinde Schöneberg	636	4277

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Schönermark	637	4337
Gemeinde Schönfeld	638	4341
Gemeinde Schönwald	639	4343
Gemeinde Schwerin	642	4368
Gemeinde Schwielochsee	643	4375
Gemeinde Seeblick	644	4379
Gemeinde Sonnenberg	647	4394
Gemeinde Spreenhagen	648	4398
Gemeinde Spreewaldheide	649	4401
Gemeinde Stechlin	650	4404
Gemeinde Steinreich	652	4408
Gemeinde Storbeck-Frankendorf	653	4433
Gemeinde Straupitz	654	4445
Gemeinde Sydower Fließ	656	4448
Gemeinde Tantow	657	4484
Gemeinde Tauer	658	4488
Gemeinde Teichland	659	4504
Gemeinde Temmen-Ringenwalde	660	4520
Gemeinde Temnitzquell	661	4524
Gemeinde Temnitztal	662	4536
Gemeinde Tettau	663	4548
Gemeinde Treplin	665	4553
Gemeinde Triglitz	666	4565
Gemeinde Tröbitz	667	4576
Gemeinde Tschernitz	668	4596
Gemeinde Turnow-Preilack	669	4598
Gemeinde Uckerfelde	670	4614
Gemeinde Unterspreewald	671	4615
Gemeinde Vielitzsee	672	4639
Gemeinde Vierlinden	673	4644
Gemeinde Vogelsang	674	4652
Gemeinde Waldsiefersdorf	675	4668
Gemeinde Walsleben	676	4679
Gemeinde Weisen	677	4691
Gemeinde Wendisch Rietz	678	4699



<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Gemeinde Werben	680	4708
Gemeinde Wiesenau	681	4726
Gemeinde Wiesenaue	682	4742
Gemeinde Wiesengrund	683	4742
Gemeinde Wusterwitz	685	4746
Gemeinde Zechin	686	4750
Gemeinde Zeschdorf	688	4759
Gemeinde Zichow	689	4771
Gemeinde Ziltendorf	692	4771
Stadt Bad Wilsnack	429	4788
Stadt Biesenthal	438	4796
Stadt Brück	451	4834
Stadt Brüssow	452	4848
Stadt Buckow (Märkische Schweiz)	454	4850
Stadt Dahme/Mark	463	4861
Stadt Döbern	467	4896
Stadt Friesack	480	4898
Stadt Gartz (Oder)	481	4898
Stadt Golßen	486	4902
Stadt Gransee	495	4927
Stadt Havelsee	514	4931
Stadt Lebus	544	4938
Stadt Lenzen (Elbe)	547	4950
Stadt Lieberose	550	4959
Stadt Lindow (Mark)	555	4963
Stadt Märkisch Buchholz	562	4968
Stadt Meyenburg	570	4975
Stadt Neustadt (Dosse)	582	4986
Stadt Oderberg	594	5005
Stadt Ortrand	595	5013
Stadt Peitz	600	5018
Stadt Putlitz	609	5034
Stadt Rhinow	619	5045
Stadt Schlieben	633	5060
Stadt Teupitz	664	5083

### Ämter

Amt Bad Wilsnack/Weisen	80	5090
Amt Barnim-Oderbruch	81	5098
Amt Biesenthal-Barnim	83	5117
Amt Brieskow-Finkenheerd	84	5155
Amt Britz-Chorin-Oderberg	85	5172
Amt Brück	86	5180
Amt Brüssow (Uckermark)	87	5200
Amt Burg (Spreewald)	88	5202
Amt Dahme/Mark	89	5219
Amt Döbern-Land	90	5255
Amt Elsterland	91	5257
Amt Falkenberg-Höhe	92	5278
Amt Friesack	93	5279
Amt Gerswalde	95	5279
Amt Golzow	96	5283
Amt Gransee und Gemeinden	98	5292
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)	100	5296
Amt Lebus	101	5327
Amt Lenzen-Elbtalau	102	5339
Amt Lieberose/Oberspreewald	103	5347
Amt Lindow (Mark)	104	5350
Amt Märkische Schweiz	105	5355
Amt Meyenburg	106	5366
Amt Neuhardenberg	108	5377
Amt Neuzelle	110	5387
Amt Oder-Welse	113	5389
Amt Peitz	115	5449
Amt Putlitz-Berge	117	5465
Amt Ruhland	119	5476
Amt Schenkenländchen	121	5477
Amt Schlieben	123	5484
Amt Seelow-Land	125	5508
Amt Spreenhagen	126	5517
Amt Temnitz	127	5520

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Amt Unterspreewald	128	5532
<b>Bezirksämter von Berlin</b>		
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	68	5555
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	70	5555
Bezirksamt Pankow von Berlin	73	5556
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	76	5563
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	77	5567
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	78	5569
<b>Bundesbehörden und Unternehmen des Bundes</b>		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	696	5580
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam	698	5583
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin	699	5584
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)	701	5585
Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin	702	5588
Bundespolizeidirektion Berlin	703	5589
Deutsche Bahn, DB Immobilien Eigentumsmanagement	707	5589
Deutscher Wetterdienst, Leiter Verwaltungsbereich Ost	709	5590
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	708	5592
LMBV, Zentrale u. Betrieb Lausitz	235	5594
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	715	5596
<b>Landesbehörden und Unternehmen der Länder</b>		
Berliner Forsten/Landesforstamt	719	5602
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	738	5606
Berliner Stadtgüter GmbH	227	5606
Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	226	5612
Fischereiamt Berlin	723	5613
Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH	231	5614
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	725	5622
Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	724	5623
Landesamt für Bauen und Verkehr	727	5623
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	728	5624
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und	732	5632

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
<hr/>		
Flurneuordnung		
Landesamt für Umwelt Brandenburg	731	5632
Landesbetrieb Straßenwesen	734	5636
Landesdenkmalamt Berlin	735	5641
Nationalpark Unteres Odertal	739	5643
Polizeipräsidium Land Brandenburg	740	5645
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	241	5646
VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	890	5648
Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	745	5653
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH	247	5653
<hr/>		
<b>Öffentliche Ver- und Entsorgungsträger</b>		
Berliner Wasser-Betriebe (BWB)	755	5657
Energie und Wasser Potsdam GmbH	1000	5662
FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	771	5663
GASAG, Berliner Gaswerke AG	772	5664
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	774	5666
Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz"	779	5666
Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband	783	5666
Märkischer Abwasser- u. Wasserzweckverband	788	5667
Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband	792	5667
Stadtwerke Bernau GmbH	1085	5667
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	801	5668
Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	805	5668
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau	812	5668
Wasser- und Abwasserverband Wittstock	820	5669
Wasser- und Abwasserzweckverband Calau	829	5669
Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitz"	835	5671
Wasser- und Abwasserzweckverband "Panke/Finow"	837	5671
Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk	838	5671
Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"	851	5671
Wasser- und Bodenverband "Prignitz"	854	5676
Wasser- und Bodenverband "Rhin-/Havelluch"	855	5676
Zweckverband "Fließtal"	873	5679
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde	874	5679

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Zweckverband "Wasser- und Abwasserentsorgung der Westuckermark"	881	5680
Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin - Temnitz	880	5680
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	879	5680
<b>Kammern/Verbände</b>		
Architektenkammer Berlin	131	5680
Brandenburgische Architektenkammer	133	5689
Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	137	5701
IHK Cottbus	140	5702
IHK Ostbrandenburg	141	5722
IHK Potsdam	142	5743
IHK zu Berlin	139	5764
Landesapothekerkammer Brandenburg	1079	5784
<b>Angrenzende Bundesländer/Nachbarstaat</b>		
Urząd Marszałkowski Województwa Lubuskiego	1084	5786
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern	248	5788
Sächsisches Staatsministerium des Innern	251	5791
<b>Hochschulen, Wissenschaft</b>		
Humboldt-Universität zu Berlin	272	5807
<b>Öffentlichkeit</b>		
<b>Verbände/ Vereinigungen</b>		
AG Städtekrantz Berlin-Brandenburg	143	5807
Bauernbund Brandenburg e.V.	975	5817
Bauernverband Barnim e.V.	1073	5821
Bauernverband Märkisch-Oderland e.V.	1072	5824
Bauernverband Südbrandenburg e.V.	1075	5838
Bauernverband Uckermark e.V.	1099	5839
BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V.	144	5855
Berlin-Brandenburgischer Bahnkunden-Verband e.V.	1069	5863
Bundesverband WindEnergie (BWE) Landesverband Berlin/Brandenburg	1044	5866
Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e.V. (DEBRIV)	148	5883
DOMOWINA Regionalverband Niederlausitz e.V.	149	5884

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	153	5885
Interkommunale Kooperation Oderlandregion	1081	5893
Kreisbauernverband Elbe-Elster	1074	5896
Kreisbauernverband Oberhavel e.V.	1076	5897
Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e.V.	1071	5900
Kurstadtregion Elbe-Elster	1080	5916
LAG Barnim e.V. Geschäftsstelle des Regionalmanagements	1082	5921
Landesbauernverband Brandenburg e.V.	158	5923
Landkreistag Brandenburg e.V.	165	5938
Ostdeutscher Sparkassenverband	166	5974
Städte- und Gemeindebund Brandenburg	167	5974
Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB)	168	6000
Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.	172	6009
Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg	173	6017
<b>Naturschutzverbände/Vereinigungen</b>		
Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.	175	6022
BI Freier Wald e.V.	176	6032
BUND Berlin	979	6052
BUND Brandenburg	980	6056
Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V. (BVBB)	1034	6060
Greenpeace Berlin	981	6063
Greenpeace e.V.	1095	6066
Greenpeace Potsdam	982	6068
Grüne Liga Berlin e.V.	983	6072
Grüne Liga Brandenburg e.V.	984	6075
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur"	178	6079
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.	1083	6111
Naturfreunde Berlin e.V.	985	6121
Naturschutzbund (NABU) Regionalverband Spremberg e.V.	1110	6125
Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V.	181	6128
<b>Ver- und Entsorgungsunternehmen</b>		
50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	782	6154
Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	758	6164
ENGIE E&P Deutschland GmbH	761	6165

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
envia Mitteldeutsche Energie AG	762	6166
EWE Netz GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen	770	6167
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	773	6168
Lausitz Energie Bergbau AG	815	6170
Mineralölverbundleitung GmbH, Schwedt	789	6171
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	790	6171
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	795	6172
Vattenfall Europe Wärme AG	814	6172
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	784	6172
Westmecklenburgische Energieversorgung AG (WEMAG)	869	6173
Wintershall Holding AG	871	6173
<b>Gewerkschaften</b>		
DBB Beamtenbund und Tarifunion Bundesgeschäftsstelle	253	6173
Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg	255	6176
<b>Kirchen und Glaubensgemeinschaften (K.d.ö.R.)</b>		
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg	191	6192
Evangelische Kirchengemeinde Region Guben	978	6196
<b>Weitere Institutionen der Öffentlichkeit</b>		
A10 Center Management	1070	6199
Agrargenossenschaft Mühlberg e.G.	1086	6203
Airport Development A/S Zweigniederlassung Neuhardenberg	1066	6204
Aktionsbündnis Berlin Brandenburg (ABB)	1045	6207
Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag (BER)	977	6214
Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg	43	6217
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW), Landesverband Berlin/Brandenburg	1001	6217
Bündnis Südost gegen Fluglärm	1036	6220
BürgerBegehren Klimaschutz e.V.	976	6229
Bürgerinitiative für eine Heimat mit Zukunft e.V.	1091	6233
Bürgerinitiative Grünes Dreieck Späthsfelde	1006	6246
Bürgerinitiative Mahlower schriftstellerviertel (BIMS) e.V.	1050	6247
Bürgerinitiative Treppendorf	1011	6250
Bürgerverein Leben in Zeuthen BLiZ e.V.	1042	6251

<b>Bezeichnung / Name</b>	<b>Stellungnehmer - ID</b>	<b>Seite</b>
Bürgerverein Neuenhagener Zentrum e.V.	1003	6254
Bürgerverein Wilhelmshagen-Rahnsdorf e.V.	1026	6257
BVB / Freiwähler Gruppe	1100	6260
CDU Fraktion im Landtag Brandenburg	1064	6266
Dr. Panzer priv. Vermögensverwaltung UG	1010	6276
FDP Kreisverband Oberhavel	996	6276
flyBB e.V.	1065	6277
Forstbetriebsgemeinschaft Lieske-Proschim-Welzow	1347	6281
German Business Aviation Association e.V.	1049	6285
Kleingartenanlage Bornholm II e.V.	1030	6296
Kohleausstieg Berlin	986	6302
Kreistagsausschuss des Landkreises Barnim	1105	6305
Landessenorenbeirat Berlin	998	6311
Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG	1067	6318
Logistiknetz Berlin Brandenburg e.V. (LNBB)	1009	6332
Max Bögel Stiftung & CO. KG	1087	6339
MEKS Projektgesellschaft mbH	1063	6340
Netzwerk Bergbaugeschädigter im Lausitzer Revier	987	6348
Ökumenische Zentrum für Umwelt-, Friedens- und Eine-Welt-Arbeit e.V.	988	6351
PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder	794	6355
Power Shift	989	6357
Prima Klima Klimaschutz durch Landschaftschutz e.V.	966	6360
Pro Guben e.V.	990	6386
ProjektRaum Drahnisdorf	1089	6389
Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg	1097	6393
SAG-Schorfheider Agrar-GmbH Groß Schönebeck	1077	6397
Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg	1078	6402
Tegel bleibt offen e.V.	1035	6406
Teut Windprojekte GmbH	1102	6407
Treunbrietzener Bürgerverein e.V. (TBV)	1096	6411
UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG	962	6434
Umweltgruppe Cottbus e.V.	991	6449
Unigea Solar Projects GmbH	959	6464
Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs (VUV)	1031	6467
Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung	1062	6483



Bezeichnung / Name	Stellungnehmer - ID	Seite
Berlin/Brandenburg (SRL)		
Vereinigung für Stadt-,Regional- und Landesplanung, Bundesgeschäftsstelle (SRL)	1048	6488
Volksinitiative „Rettet Brandenburg“	1020	6493
wpd onshore GmbH & Co. KG	968	6498
MdB	1112	6511
<b>Privatpersonen</b>		
Privat	1052	6513
Privat	1061	6515
Privat	921	6520
Privat	952	6523
Privat	961	6526
Privat	965	6527
Privat	967	6552
Privat	971	6553
Privat	993	6553
Privat	994	6558
Privat	995	6560
Privat	1002	6562
Privat	1004	6563
Privat	1005	6572
Privat	1013	6574
Privat	1014	6576
Privat	1016	6581
Privat	1017	6583
Privat	1023	6587
Privat	1025	6589
Privat	1027	6594
Privat	1028	6595
Privat	1032	6599
Privat	1037	6641
Privat	1038	6642
Privat	1039	6643
Privat	1040	6644
Privat	1041	6645
Privat	1046	6647

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1047	6647
Privat	1051	6649
Privat	1053	6650
Privat	1054	6652
Privat	1056	6654
Privat	1060	6656
Privat	1088	6660
Privat	1090	6664
Privat	1092	6667
Privat	1093	6694
Privat	1094	6722
Privat	1098	6728
Privat	1101	6770
Privat	1103	6772
Privat	1104	6773
Privat	1106	6775
Privat	1107	6779
Privat	1108	6780
Privat	1109	6782
Privat	1111	6785
Privat	1113	6789
Privat	1114	6792
Privat	1115	6795
Privat	1116	6798
Privat	1117	6802
Privat	1118	6805
Privat	1119	6808
Privat	1120	6813
Privat	1121	6816
Privat	1122	6820
Privat	1123	6823
Privat	1124	6826
Privat	1125	6828
Privat	1126	6831
Privat	1127	6833

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1128	6836
Privat	1129	6840
Privat	1130	6843
Privat	1131	6847
Privat	1132	6850
Privat	1133	6854
Privat	1134	6858
Privat	1135	6860
Privat	1136	6862
Privat	1137	6865
Privat	1138	6869
Privat	1139	6873
Privat	1140	6876
Privat	1141	6880
Privat	1142	6883
Privat	1143	6887
Privat	1144	6890
Privat	1145	6892
Privat	1146	6896
Privat	1147	6899
Privat	1148	6901
Privat	1149	6902
Privat	1150	6903
Privat	1151	6906
Privat	1152	6909
Privat	1153	6913
Privat	1154	6917
Privat	1155	6920
Privat	1156	6923
Privat	1157	6925
Privat	1158	6926
Privat	1159	6927
Privat	1160	6928
Privat	1161	6930
Privat	1162	6932

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1163	6935
Privat	1164	6938
Privat	1165	6942
Privat	1167	6945
Privat	1168	6948
Privat	1169	6950
Privat	1170	6952
Privat	1171	6955
Privat	1172	6958
Privat	1173	6961
Privat	1174	6964
Privat	1175	6967
Privat	1176	6970
Privat	1177	6974
Privat	1178	6977
Privat	1179	6981
Privat	1180	6984
Privat	1181	6987
Privat	1182	6990
Privat	1183	6993
Privat	1184	6997
Privat	1185	7000
Privat	1186	7004
Privat	1187	7007
Privat	1188	7011
Privat	1189	7015
Privat	1190	7017
Privat	1191	7021
Privat	1192	7025
Privat	1193	7028
Privat	1194	7032
Privat	1195	7035
Privat	1196	7039
Privat	1197	7042
Privat	1198	7046

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1199	7049
Privat	1200	7052
Privat	1201	7055
Privat	1202	7058
Privat	1203	7060
Privat	1204	7062
Privat	1205	7065
Privat	1206	7069
Privat	1207	7072
Privat	1208	7075
Privat	1209	7078
Privat	1210	7081
Privat	1211	7084
Privat	1212	7087
Privat	1213	7090
Privat	1214	7092
Privat	1215	7096
Privat	1216	7099
Privat	1217	7102
Privat	1218	7105
Privat	1219	7108
Privat	1220	7112
Privat	1221	7115
Privat	1222	7118
Privat	1223	7121
Privat	1224	7123
Privat	1225	7126
Privat	1226	7127
Privat	1227	7129
Privat	1228	7132
Privat	1229	7135
Privat	1230	7139
Privat	1231	7142
Privat	1232	7145
Privat	1233	7149

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1234	7152
Privat	1235	7155
Privat	1236	7158
Privat	1237	7161
Privat	1238	7165
Privat	1240	7168
Privat	1241	7172
Privat	1242	7176
Privat	1243	7179
Privat	1244	7183
Privat	1245	7186
Privat	1246	7190
Privat	1247	7191
Privat	1248	7191
Privat	1249	7193
Privat	1250	7196
Privat	1251	7199
Privat	1252	7202
Privat	1253	7205
Privat	1254	7208
Privat	1255	7211
Privat	1256	7214
Privat	1257	7217
Privat	1258	7220
Privat	1259	7222
Privat	1260	7226
Privat	1261	7229
Privat	1262	7233
Privat	1263	7236
Privat	1264	7240
Privat	1265	7243
Privat	1266	7245
Privat	1267	7248
Privat	1268	7252
Privat	1269	7256

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1270	7259
Privat	1271	7263
Privat	1272	7266
Privat	1273	7270
Privat	1274	7273
Privat	1275	7277
Privat	1276	7281
Privat	1277	7284
Privat	1278	7288
Privat	1279	7291
Privat	1280	7295
Privat	1281	7298
Privat	1282	7302
Privat	1283	7306
Privat	1284	7309
Privat	1285	7313
Privat	1286	7316
Privat	1287	7320
Privat	1288	7323
Privat	1289	7327
Privat	1290	7331
Privat	1291	7334
Privat	1292	7338
Privat	1293	7341
Privat	1294	7345
Privat	1295	7349
Privat	1296	7352
Privat	1297	7356
Privat	1298	7359
Privat	1299	7363
Privat	1300	7367
Privat	1301	7370
Privat	1302	7374
Privat	1303	7377
Privat	1304	7381

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1305	7385
Privat	1306	7388
Privat	1307	7392
Privat	1308	7395
Privat	1309	7399
Privat	1310	7402
Privat	1311	7406
Privat	1312	7410
Privat	1313	7413
Privat	1314	7417
Privat	1315	7420
Privat	1318	7424
Privat	1319	7427
Privat	1320	7431
Privat	1321	7434
Privat	1322	7438
Privat	1323	7441
Privat	1324	7445
Privat	1325	7449
Privat	1326	7452
Privat	1327	7456
Privat	1328	7459
Privat	1329	7463
Privat	1330	7466
Privat	1331	7470
Privat	1332	7474
Privat	1333	7477
Privat	1334	7481
Privat	1335	7484
Privat	1336	7488
Privat	1337	7491
Privat	1338	7495
Privat	1339	7499
Privat	1340	7502
Privat	1341	7506



**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1342	7509
Privat	1343	7513
Privat	1344	7516
Privat	1345	7520
Privat	1346	7524
Privat	1348	7526
Privat	1349	7529
Privat	1350	7533
Privat	1351	7536
Privat	1352	7539
Privat	1353	7540
Privat	1354	7542
Privat	1355	7545
Privat	1356	7547
Privat	1357	7550
Privat	1358	7553
Privat	1359	7556
Privat	1360	7559
Privat	1361	7561
Privat	1362	7564
Privat	1363	7568
Privat	1364	7571
Privat	1365	7575
Privat	1366	7579
Privat	1367	7582
Privat	1368	7585
Privat	1369	7589
Privat	1370	7592
Privat	1371	7595
Privat	1372	7598
Privat	1373	7601
Privat	1374	7605
Privat	1375	7608
Privat	1376	7611
Privat	1377	7614

**Bezeichnung / Name****Stellungnehmer - ID****Seite**

---

Privat	1378	7617
Privat	1379	7620
Privat	1380	7624
Privat	1381	7627
Privat	1382	7630
Privat	1383	7633
Privat	1384	7635
Privat	1385	7638
Privat	1386	7642
Privat	1387	7644
Privat	1388	7647
Privat	1389	7649
Privat	1390	7651
Privat	1391	7653
Privat	1392	7656
Privat	1393	7658
Privat	1394	7660
Privat	1395	7661
Privat	1396	7664
Privat	1397	7667
Privat	1398	7669
Privat	1399	7671
Privat	1400	7675
Privat	1401	7677
Privat	1402	7679
Privat	1403	7680
Privat	1404	7683
Privat	1405	7685
Privat	1406	7688
Privat	1407	7691
Privat	1408	7693
Privat	1409	7696
Privat	1410	7698
Privat	1411	7701
Privat	1412	7703

**Bezeichnung / Name** **Stellungnehmer - ID** **Seite**

---

Privat	1413	7705
Privat	1414	7707
Privat	1415	7709
Privat	1416	7712
Privat	1417	7714
Privat	1418	7717
Privat	1419	7718
Privat	1420	7719
Privat	1421	7722
Privat	1422	7723
Privat	1423	7725
Privat	1424	7727
Privat	1425	7729
Privat	1426	7730
Privat	1427	7732
Privat	1428	7734
Privat	1429	7736
Privat	1430	7737
Privat	1431	7739
Privat	1432	7741
Privat	1433	7742
Privat	1434	7744
Privat	1435	7746
Privat	1436	7748
Privat	1437	7749
Privat	1438	7751

---

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die Planungsaufträge an die Regionalplanung sind in der Region Havelland-Fläming mit Ausnahme der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz alle erfüllt.	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Kenntnisnahme	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Da der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit dem Ziel 3.1.1 gleichfalls Festlegungen zur Freiraumsicherung trifft, sehen wir auch Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob mit Inkrafttreten des LEP HR diesbezüglich eine Anpassungspflicht begründet wird.	I.7 Verdrängung Regionalplan	Diese Anregung betrifft keine konkreten Plansätze, sondern das rechtliche Verhältnis zwischen Regionalplanung und sich ändernder Landesplanung. Es gilt das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG. Bei widersprüchlichen Aussagen verdrängt der hochstufige Landesplan den Regionalplan. Bei einer Änderung des Regionalplans ist also darauf zu achten, die Widersprüche zu beseitigen.	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Es ist zutreffend, dass ein Landesentwicklungsplan nur einen Rahmen der Entwicklung vorgeben kann, der durch andere Akteure ausgefüllt werden muss. Ein Landesentwicklungsplan gibt aber zumindest auch eine Richtung vor, bietet eine Abwägung von Alternativen und formuliert Handlungsbedarf. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend zu erkennen, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Metropole und Region.	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Das Planwerk trifft auf zum Vorgängerplan veränderte Entwicklungstrends. Ganz wesentlich ist dabei, dass nach zwei Jahrzehnten der Stagnation die Metropole Berlin wieder wächst, wodurch auch im Berliner Umland höhere Wachstumsraten bewirkt	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, als sie im vergangenen Jahrzehnt erreicht wurden. Rückläufige Entwicklungen in einigen ländlichen Regionen schwächen sich teilweise, wenn auch nicht allgemein, ab. Die in den Jahren 2014 und 2015 starke Flüchtlingsmigration aus dem nicht europäischen Ausland stellt eine weitere Veränderung der Rahmenbedingungen dar, die das Potenzial hat, sich auch räumlich relevant auszuwirken. Auch haben Berlin und Brandenburg wirtschaftlich aufgeholt und die Haushalte der Länder haben sich (zumindest vorübergehend) stabilisiert.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Beispielsweise soll einerseits die Hauptstadtregion von der „geostrategischen Lagegunst“ als Knoten im transeuropäischen Verkehrsnetz profitieren, andererseits bleibt es jedoch vollkommen offen, ob die vorhandene Infrastruktur als dafür ausreichend angesehen wird (S. 17).</p>	II.A.4 Knotenpunkt in Europa	<p>Die Würdigung der Hauptstadtregion in ihrer geostrategischen Lagegunst und als Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore unterstreicht ihre Bedeutung im transeuropäischen Zusammenhang durch den Plangeber und durch die Europäische Union. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Länder Berlin und Brandenburg, die Strategie der Europäischen Union durch kapazitative Einschränkungen oder Erweiterungen zu verändern. Es ist Aufgabe und Chance der Staaten, Regionen und Kommunen, diese Zielsetzungen mit geeigneten investiven Maßnahmen umzusetzen. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Eine ähnliche Formulierung findet sich auf der gleichen Seite weiter unten: „Wird zu wenig gebaut, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt. Ein Neubausvolumen, das hinter dem Anstieg der Nachfrage zurückbleibt, führt dazu, dass</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR einen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Preise weiter steigen und die Suburbanisierung Nachschub erhält. Darüber hinaus können Haushalte im Durchschnitt weniger Wohnfläche in Anspruch nehmen." Das ist soweit richtig. Aber was folgt daraus? Soll die Nachfrage marktgerecht in der Metropole gedeckt werden, damit die Suburbanisierung keinen „Nachschub" erhält oder soll es hingenommen werden, dass sich die Suburbanisierung erneut verstärkt? Will man darauf hinwirken, dass die Wohnungsgrößen sinken? Oder sieht das der Plangeber außerhalb seines Einflussbereichs und seiner Zuständigkeit? Und, im Falle der zweiten Alternative, warum wird dann darauf hingewiesen?</p>		<p>Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die hier geäußerten Hinweise können innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht umgesetzt werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Hinsichtlich des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden bei gleichzeitig wachsendem Wohnneubaubedarf wird festgestellt: „Die Chance für eine nachhaltige flächensparende Siedlungsentwicklung besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird." (S. 14) Es bleibt jedoch vollständig unklar, worin die „sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität" bestehen und wie mit dem Planwerk darauf reagiert werden soll.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf reagiert auf die Anforderungen eines nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden bei gleichzeitigem Wachstum mit einem ausgewogenen Steuerungsansatz, mit dem die Siedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte konzentriert und an anderen Standorten auf den örtlichen Bedarf begrenzt werden soll. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans benennt Veränderungen, setzt aber ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die „bewährten" Festlegungen und Instrumente des</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgängerplans. So findet beispielsweise die Tatsache, dass die Infrastrukturen (soziale wie technische) im schneller wachsenden „Kern der Metropolenregion“ an die Grenze der Leistungsfähigkeit kommen und in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, im Planentwurf keinen nennenswerten Niederschlag (außer, dass auf Seite 11 ein „Nachholbedarf“ benannt wird, für den offenbar die Gemeinden zuständig sein sollen).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  In diesem Abschnitt werden die Rahmenbedingungen und Trends im Wesentlichen zutreffend beschrieben und teilweise auch durch quantitative Aussagen belegt. Im Ergebnis bietet dieser Abschnitt jedoch eine Aneinanderreihung von Befunden und Bewertungen, die nicht erkennen lässt, welchen der benannten Herausforderungen sich das Planwerk vorrangig widmen will, und lässt insbesondere in Handlungsfeldern, in denen Ziel- und Ziel-Mittelkonflikte gegeben sind, eine Gewichtung der verschiedenen Belange und damit eine grundsätzliche Orientierung des Planentwurfs vermissen. Auch wenn vom Planwerk nicht erwartet werden kann, alle allgemein wirksamen Konflikte aufzulösen, so ist die hier abgegebene Analyse der Potenziale und Herausforderungen doch von einer großen Zurückhaltung und Ambivalenz getragen.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Der Abschnitt stellt eine vorgezogene Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR dar, die es so im Vorgängerplan nicht gegeben hat und die für das Verständnis des Planwerks auch nicht wirklich erforderlich bzw. hilfreich ist.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Abschnitt hat seine intendierte Erläuterungswirkung im Vorfeld des Festlegungsteils offenbar nicht erreichen können. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Der vorgelegte Entwurf ist offensichtlich nicht von der Absicht getragen, die Leitvorgaben der räumlichen Ordnung im Metropolenraum unter geänderten Rahmenbedingungen fortzuentwickeln, sondern setzt auf die Verstetigung der Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Vorgängerplans, die jetzt allerdings besser erläutert und begründet sind.</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> So begrüßenswert es auch sein mag, dass in einer Art „Parallelverfahren“ an der Mobilitätsstrategie und der Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans gearbeitet wird, so berechtigt ist auch die Erwartung, dass sich Querbezüge zu diesen strategischen Konzepten im Planentwurf des LEP HR erkennen lassen. Die Parallelität der Verfahren ist insoweit auch nachteilig, als dass feststehende Ergebnisse, beispielsweise hinsichtlich des Ausbaubedarfs von Verkehrsinfrastrukturen, nicht vorliegen und somit auch nicht in den Landesentwicklungsplan eingehen können. Das wäre im Sinne einer verbindlichen Planung jedoch wünschenswert.</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Der LEP ersetzt keine Fachplanungen. Insoweit gibt es auch keine Redundanzen zwischen den verfahrensmäßig anders laufenden Planungsprozessen.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass mit dem Planwerk jetzt auch „zweckdienliche Unterlagen“ bereitgestellt werden, wodurch die Herleitung der verschiedenen Festlegungen hinsichtlich</p>	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Zweckdienliche Unterlagen geben ausführlich Auskunft über verwendete Daten und Methoden. Eine Zusammenfassung widerspricht dem Zweck dieser Unterlagen.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer Absicht, ihres Grundes und ihrer Ausprägung etwas besser nachvollzogen werden kann. Dem Umfang und der Komplexität nach sind diese Unterlagen jedoch auch für den fachkundigen Leser eine Herausforderung, noch dazu, da nicht alle Teile dieser Schriftsätze gleichermaßen relevant sind. Hier ist daher jeweils eine Zusammenfassung der für die Abwägungsentscheidungen relevanten Kernaussagen anzuregen.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Positiv zu erwähnen ist die klarere Gliederung des Planwerks. Statt der im LEP B-B kursiv gesetzten „Präambeln“, deren Regelungs- bzw. Erklärungsabsicht nicht eindeutig bestimmbar war, führen jetzt die einschlägigen Paragraphen des LEPro die jeweiligen Abschnitte an, was im Sinne der Rechtsklarheit eine deutliche Verbesserung darstellt. Dass die Begründung den Festlegungen unmittelbar folgt, verbessert die Lesbarkeit.</p>	III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Die Formulierung Festlegungen Z 1.1 „Strukturräume der Hauptstadtregion“ stellen im Vergleich zur Vorgängerregelung methodisch („planungstechnisch“) eine deutliche Verbesserung dar, weil von Beginn an die Strukturräume klar definiert werden, während G 1.1 Absatz LEP B-B die Existenz von „Teilräumen“ erklärungslos vorausgesetzt hat. Da die Zugehörigkeit zu einem Strukturraum auch Anknüpfungspunkt für Festlegungen sein kann, ist dies im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine deutliche Verbesserung.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Generell ist jedoch zu hinterfragen, ob der Planungsansatz der dreigliedrigen Teilräumigkeit, durch den die Metropolregion in die Metropole mit einem sehr kleinen Umland und einem sehr großen „Restraum“ geteilt wird, den realen Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten noch entspricht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird erweitert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Dafür, warum der Schwellenwert bei 6 Punkten liegt, haben wir keine Begründung gefunden. In der Konsequenz sind durch diese Festlegung insbesondere vier Gemeinden betroffen, die mit 5,5 Punkten bewertet werden und damit knapp unterhalb des Schwellenwerts liegen. Wobei allerdings eine (Leegebruch) dem Umland zugeordnet wird, die drei anderen (Zossen, Fürstenwalde (Spree) und Seddiner See) hingegen nicht. Eine Begründung dafür haben wir nicht gefunden. Auch sehen wir in der Stadt</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zossen und der Gemeinde Seddiner See wesentlich durch die Entwicklungsimpulse der Metropole beeinflusste Kommunen, die dem Berliner Umland besser zuzurechnen wären, als dem Weiteren Metropolitanraum.</p>		<p>Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten wird die Gemeinde Seddiner See im 2. Planentwurf dem Berliner Umland zugeordnet.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Auch die Herleitung der Umlandgemeinden ist jetzt durch die beigefügte „sachdienliche Unterlage“ besser nachvollziehbar, folgt aber der Methode des Vorgängerplans. Die Tabelle ist allerdings nicht leicht zu lesen. Das liegt einerseits an der relativ großen Zahl von Indikatoren und andererseits an der gewichteten Umrechnung nach Punkten. Die Dichteparameter könnten sicher reduziert werden (Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wohnungsdichte) und es ist auch nicht sofort erklärbar, warum eine Gemeinde wachsen muss, um zum Berliner Umland gehören zu können.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Dass bei der Wanderung, den Pendlern und der Lage-Distanz auf Berlin und/bzw. Potsdam Bezug genommen wird, erscheint methodisch angreifbar, da hier eine „Doppelmetropole“ unterstellt wird, die es nach Definition nicht gibt. Da die Indikatoren Pendlerzahl und Lage-Distanz in der Wertigkeit verdoppelt werden, könnte es auch Auswirkungen auf das Ergebnis geben. Das sollte überprüft werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Ohne den Anspruch eine Doppelmetropole zu begründen wird Potsdam als Landeshauptstadt und größte, zudem administrativ direkt an Berlin angrenzende Stadt Brandenburgs als zweiter Kern der Verflechtung und höchsten Zentralität definiert. Demgemäß sind auch die Verflechtungsdaten sowie die Lage-Distanz-Ermittlung als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bezugswerte auf beide Städte berechnet.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b></p> <p>Der neben der Metropole mit ihrem Umland verbleibende „Weitere Metropolenraum“ wird pauschal als im Wesentlichen gleich strukturiert und (in variierendem Tempo) schrumpfend angesehen. Das Prinzip der großräumigen Verantwortungsgemeinschaft ist dem Planwerk genauso fremd, wie die Inbetrachtung von „Entwicklungs- oder Potenzialräumen“ außerhalb des (engbegrenzten) Berliner Umlands. Damit lässt der Planentwurf jeden, über den „Kern des Metropolenraums“ hinausgehenden Entwicklungsaspekt vermissen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In den nächsten zehn Jahren ist jedoch auch in einem „erweiterten Umland“ Wachstum möglich. Auch gibt es „stabile ländliche Räume“ und „zu stabilisierende ländliche Räume“. Die gestaltlose Einheitlichkeit des „Weiteren Metropolenraums“ wird diesen erkennbaren räumlichen Differenzierungen nicht gerecht und vermittelt den Eindruck einer allgemeinen Perspektivlosigkeit jenseits des Berliner Umlandes. Wir regen daher an, eine weitere teilräumliche Differenzierung in Betracht zu ziehen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die bisherigen Vorsorgestandorte sollten nicht dem Freiraumverbund zugerechnet werden, solange sie nicht durch die Regionalplanung daraufhin überprüft wurden, ob eine Festlegung auch weiterhin sinnvoll und sachgerecht ist.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Diese Abwägung muss auf Ebene der Landesplanung stattfinden und kann nicht durch die Regionalplanung vorgenommen werden. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Dieser Abschnitt ist zumindest als eigener Gliederungspunkt neu. Aus unserer Sicht ist Z 2.3 „Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte“ von Interesse, da hier Aufgabenzuweisungen an die Regionalplanung vorgenommen werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte“ werden im Regionalplan Havelland- Fläming 2020 bislang von G 4.6 LEP B-B übernommen. Eine</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Neu-)Festlegung durch die Regionalplanung erscheint möglich und sinnvoll. Es wird angeregt, die Art der Festlegung als Vorranggebiet festzusetzen, da die bisherige symbolhafte Darstellung, verbunden mit einer Vorbehaltszuweisung, nicht geeignet ist, dem Anspruch gerecht zu werden, an diesen Standorten „Ansiedlungswilligen zeitnah ein differenziertes Angebot von großen geeigneten Flächen für gewerblich- industrielle Vorhaben" (S. 31) zu unterbreiten.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Dieser Abschnitt ist zumindest als eigener Gliederungspunkt neu. Aus unserer Sicht ist Z 2.5 „Oberflächennahe Rohstoffe" von Interesse, da hier Aufgabenzuweisungen an die Regionalplanung vorgenommen werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Soweit das die oberflächennahen Rohstoffe betrifft, sind diesbezügliche Regelungen auch nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 Pflichtaufgabe der Regionalplanung. Eine Aufnahme des Planungsauftrages in den LEP ist daher naheliegend. Die Bearbeitung des Themenfeldes ist in der Region Havelland- Fläming mit dem Regionalplan 2020 jüngst abgeschlossen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Der Abschnitt ist jetzt ebenfalls klarer aufgebaut, in den Formulierungen „schlanker“ und verständlicher. Das ist positiv. In den Festlegungen bleibt er im Wesentlichen unverändert. Dafür gibt es jetzt ergänzend zwei „sachdienliche Unterlagen“. Die „Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - Überprüfung der raumordnerischen Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung“ liefert dabei die Begründung, warum die gewählte zentralörtliche Gliederung zweckmäßig, angemessen und rechtlich zulässig ist, was in Bezug auf erwartbare Anfechtungen des Planwerks einen Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit darstellen kann. Der Schriftsatz umfasst dabei sieben „Herleitungen“ und eine „Analyse“. Eine Zusammenfassung des Textes, in der vor allem die begründeten Schlussfolgerungen dargestellt werden, ist sehr wünschenswert.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Eine Zusammenfassung des Textes, in der vor allem die begründeten Schlussfolgerungen dargestellt werden, ist nicht zielführend, da dies in Bezug auf Normenkontrollverfahren zum Planwerks ein Risiko darstellen kann. Die Rechtseindeutigkeit macht die präzise Angabe von Informationen und Quellen erforderlich. Die angeregte Zusammenfassung des Textes birgt das Risiko inhaltlicher Verflachungen in sich. Insoweit kann dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Wenig transparent ist auch die Aussage „Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter.“ Die benannten „Mittelbereiche“ sind</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erkennbar mit den in den Tabellen aufgeführten „Raumzellen“ identisch. Das bedeutet, dass offenbar zuerst die „Mittelbereiche der funktionstragenden Zentralen Orte auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“ festgelegt und anschließend in diesen Mittelbereichen/Raumzellen nach den benannten Indikatoren die funktionsstärksten Orte ermittelt wurden. Die Anwendung der Indikatoren liefert so vor allem eine Bestätigung der zuvor nach anderen Kriterien („raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“) vorgenommenen Abgrenzung. Zumindest hängt aber die Chance einer Gemeinde, „funktionsstärkste Gemeinde“ zu sein, klar davon ab, welcher Raumzelle (= Mittelbereich) sie zugeordnet wurde. Diese Methode bleibt daher wenig überzeugend, solange „die raumstrukturellen Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“, die zur Abgrenzung der Mittelbereiche/Raumzellen geführt haben, nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Eine solche Darlegung regen wir dringend an.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die „Abgrenzungsunschärfen“, gerade im Berliner Umland, können aber auch damit zusammenhängen, dass das Berliner Umland durch eine hohe Dichte hochwertiger Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und durch komplexe Verflechtungsbeziehungen (insbesondere auch mit benachbarten Stadtteilzentren (Berlins) gekennzeichnet ist, wodurch eine räumliche Abgrenzung von Versorgungsbereichen - anders als bei den zentralen Orten des Weiteren Metropolenraums - nicht mehr mit hinreichender Eindeutigkeit möglich ist. Schon im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B hatten wir daher darauf hingewiesen, dass</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>es hier möglicherweise sinnvoller wäre, stärker die Vernetzung der Metropole mit dem metropolennahen Raum zu fokussieren und räumliche Festlegungen eher unter dem Aspekt der Funktionalität als dem der Zentralität zu treffen. Dieser Ansatz wurde nicht aufgegriffen, obwohl die vorgenannte Einschätzung vom Plangeber im Wesentlichen geteilt wird (S. 48). Es ist daher auch unwesentlich, dass die jetzt erneut festgelegten Mittelzentren im Berliner Umland möglicherweise die „besten geeigneten Standorte für die räumliche Bündelung von Funktionen“ sind (S. 49), da in einem vernetzten Raum eben gerade das Prinzip der Bündelung in Frage steht.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Diese „Zusammenhänge“ und „Beziehungen“ sind nicht „selbsterklärend“ an der vorgenommenen Abgrenzung ablesbar. Es ist nicht unmittelbar verständlich, warum die die an der Dresdner Bahn gelegene Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in einem "raumstrukturellen Zusammenhang" mit der an der Anhalter Bahn gelegenen Stadt Ludwigsfelde steht, nicht aber mit dem benachbarten, ebenfalls an der Dresdner Bahn gelegenen Gemeinde Rangsdorf. Dies sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit aufgeklärt werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Diese „Zusammenhänge“ und „Beziehungen“ sind nicht „selbsterklärend“ an der vorgenommenen Abgrenzung ablesbar. Es ist nicht unmittelbar verständlich, warum Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu Beelitz zugeordnet wurde. Dies sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit aufgeklärt werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Diese „Zusammenhänge“ und „Beziehungen“ sind nicht „selbsterklärend“ an der vorgenommenen Abgrenzung ablesbar. Es ist nicht unmittelbar verständlich, warum die Zuordnung der Gemeinde Schwielowsee zum Mittelbereich Werder (Havel) und nicht zu Potsdam erfolgt.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Diese „Zusammenhänge“ und „Beziehungen“ sind nicht „selbsterklärend“ an der vorgenommenen Abgrenzung ablesbar. Es ist nicht unmittelbar verständlich, warum Rangsdorf eine „Verflechtungsbeziehung“ zu Zossen hat, nicht aber zu Blankenfelde-Mahlow.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Den Grundsätzen der interkommunalen und regionalen Kooperation können wir allgemein zustimmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nicht bzw. nicht richtig funktional abgegrenzte Mittelbereiche (siehe oben S. 6) wenig förderlich für die interkommunale Kooperation sind.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die zweite zweckdienliche Unterlange „Funktionsstärkste Gemeinden“ begründet die Auswahl der Mittelzentren. Auch das ist eine Verbesserung in Bezug auf die Begründetheit und</p>	III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte	Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachvollziehbarkeit des Planwerks. Die gewählten Zentralitätsindikatoren sind grundsätzlich nachvollziehbar, erscheinen geeignet „Funktionsstärke“ abzubilden und wurden so auch schon im LEP B-B definiert (S. 209 Amtsblatt vom 14. Mai 2014). Das Verfahren des Rankings ist einfach und gut nachvollziehbar. Warum und wie darüber hinaus eine Gewichtung der Rankingpunkte stattfindet, obwohl eine hierarchische Struktur der Themenfelder nicht unterstellt wird (S. 3), ist hingegen nicht ohne Weiteres verständlich und daher erklärungsbedürftig.</p>		<p>multipl. Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Mit den grundfunktionalen Schwerpunkten und deren „Privilegierung“ (Z 5.7 Absatz 3 und Z 3.9 Absatz 2) ist jedoch auch eine positive und ausbaufähige Neuerung dazugekommen, so dass die Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen unterhalb der Ebene der Mittelzentren zumindest wieder in das Blickfeld der Raumordnung in Brandenburg gelangt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Mit Z 3.7 wird die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte, die der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen dienen sollen, der Regionalplanung zugewiesen. Eine solche Festlegung ist in der Region Havelland-Fläming mit dem Regionalplan 2020 bereits (als Grundsatz) erfolgt. Die Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte liefert jedoch nur scheinbar die vielfach geforderte Anerkennung der Wahrnehmung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Hier ist daher weiter zu diskutieren, welche inhaltliche Ausgestaltung</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die Festlegung von „Funktionsschwerpunkten“ über die Aufgabe der Bündelung hinaus möglich ist. Denkbar sind beispielsweise Regelungen hinsichtlich des Erhalts von Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder eine besondere Berücksichtigung als Knoten im Verkehrsnetz. Diese sollten erwogen werden. Sicher notwendig ist der Hinweis, dass die Funktionswahrnehmung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Fachplanungen in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Die jetzt schon im Planwerk festgelegten „Privilegien“ für grundfunktionale Schwerpunkte nach Z 5.7 Absatz 3 und Z 3.9 Absatz 2 sind grundsätzlich sinnvoll und angemessen.</p>		<p>Verbindung zu den Mittelzentren, wird bereits jetzt betont. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium für die Grundfunktionalen Schwerpunkte in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme zur Einschätzung der Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Klärungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Regelung, dass die grundzentralen Schwerpunkte als Ziele der Raumordnung festzulegen sind. Sollte sich das Ziel ausschließlich auf die Festlegung des Schwerpunktes als solchen beziehen, kann es an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmtheit der Zielfestlegung mangeln (Welcher Auftrag richtet sich damit an die Gemeinde?). Bezieht sich die Zielfestlegung auf die Bündelungsfunktion, so erginge an die Gemeinde die bindende Aufforderung, die Grundversorgungseinrichtungen im Schwerpunkt vorzuhalten und nicht (auch nicht ausnahmsweise) außerhalb. Das sollte noch einmal geprüft und durchdacht werden, da dadurch ein sehr weitgehender Eingriff in die hoheitlichen Rechte der Kommunen begründet wäre.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen ist bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Funktionszuweisung „Grundfunktionaler</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkt“ bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein unangemessener Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb der GSP vorzuhalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Wir halten an unserer im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B vorgetragenen Einschätzung fest, dass es grundsätzlich zu erkennen ist, dass die Kommunen die Konzentration von Einzelhandelseinrichtungen auf zentrale Standorte fördern.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Auch dieser Abschnitt ist textlich etwas „schlanker“ und damit verständlicher gefasst als die Festlegungen des Vorgängerplans. Der Begriff des „Kernbereichs“ wurde durch den Begriff des „zentralen Versorgungsbereichs“ abgelöst. Diese sind jetzt, anders als die Kernbereiche zuvor, nicht mehr durch das Planwerk</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung, häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote, eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Diese Bereiche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verortet. Wie die „zentralen Versorgungsbereiche“ zu bestimmen sind und warum diese „im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägt“ (S. 58) sein sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier halten wir eine Klarstellung für erforderlich.</p>		<p>haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die Bevölkerung, und zwar auch für diejenigen Teile der Bevölkerung, die auf privat genutzte PKWs verzichten. Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die gewissermaßen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht es nicht nur um Innenstadtzentren mit über das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus reichendem Einzugsbereich, in denen regelmäßig ein breites Spektrum von Waren angeboten wird. In vielen größeren Städten gibt es auch Nebenzentren, die einen mittleren Einzugsbereich (Stadtteile, Ortsteile) versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den mittel- und kurzfristigen, teilweise auch längerfristigen Bedarf angeboten wird. Schließlich gibt es Nahversorgungszentren, die in der Regel nur bestimmte Quartiere größerer Städte oder kleinere Ortschaften versorgen und in denen vorwiegend Waren für den kurzfristigen Bedarf und ggf. auch für Teilbereiche des mittelfristigen Bedarfs angeboten werden. Auch in Nebenzentren können zentrale Versorgungsbereiche entwickelt werden. Sie bedürfen wie die Innenstadtzentren wirkungsvoller, ihrem Schutz dienender Instrumente, weil die Strukturveränderungen im Einzelhandel und vor allem die große Dynamik im Bereich der Lebensmitteldiscounter, die sich häufig an dezentralen Standorten</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ansiedeln, in vielen Fällen zumindest in ihrer Summe die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche nachteilig beeinflussen, zum Teil sogar deren Funktionsverlust bewirken. Ausweislich der Begründung sind zentrale Versorgungsbereiche eine faktische Kategorie und ein Instrument der kommunalen Planung. Der zitierte Klammerhinweis macht deutlich, dass die zentralen Versorgungsbereiche zwar in ihrer inneren Funktion durch Handel und Dienstleistungen geprägt sind, diese aber funktional ummantelt werden von den zu versorgenden Wohngebieten. Damit wird deutlich, dass es der gemeindlichen Planung nicht freisteht, Zentrale Versorgungsbereiche an beliebigen Standorten festzulegen, insbesondere nicht innerhalb von Gewerbegebieten. Daher ist hier kein Klarstellungsbedarf erkennbar, da eine rechtseindeutige Adressierung vorliegt.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Dafür, warum die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte nunmehr auf 2.000 m<sup>2</sup> (Z 3.9 Absatz, S. 36) anstatt wie im Vorgängerplan auf 2.500 m<sup>2</sup> (Z 4.7 Absatz 6, S. 14, Amtsblatt vom 14. Mai 2014) begrenzt ist, haben wir keine Begründung gefunden. Auch wenn jetzt in grundfunktionalen Schwerpunkten 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) zusätzlich möglich sind, halten wir diese Reduzierung für nicht zeitgemäß, da auch in der Nahversorgung der Trend eher zu einer größeren Angebotsvielfalt und einer großzügigeren Warenpräsentation geht, wodurch regelmäßig auch größere Verkaufsflächen beansprucht werden. Durch diese Regelung werden zudem insbesondere bevölkerungsstarke und wachsende nicht zentrale Gemeinden im Berliner Umland betroffen.</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte.</p> <p>Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Abschnitt ist im Vergleich zum Vorgängerplan lediglich um die Festlegung G 4.2, dass „zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften die lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure Handlungskonzepte formulieren und zu deren Umsetzung beitragen sollen“, ergänzt worden. Im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B haben wir bereits mitgeteilt, dass wir in der Region weder das Bestreben noch die Notwendigkeit für die „Herausbildung kulturlandschaftlicher Handlungsräume“ sehen und wir daher diesbezügliche Festlegungen für wirkungslos und entbehrlich halten.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Ein landesplanerischer Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Diesen obliegt die Entscheidung über eine weitere Ausgestaltung. Ein vollständiger Verzicht auf die Festlegung widerspräche dem gesetzlichen Auftrag des ROG, Regelungen zur Entwicklung von Kulturlandschaften zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Weiter findet sich in der Begründung auf Seite 69 die Formulierung: „Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollte bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (im Sinne von Z 5.6 und Z 5.7) bezogen auf das Bruttowohnbauland mindestens von folgenden durchschnittlichen Orientierungsdichten ausgegangen werden:“ In der nachfolgenden Tabelle werden keine Dichtewerte unter 20 Wohneinheiten je Hektar angegeben. Da sich diese Aussagen im Begründungsteil befinden, ist nicht klar, ob hier eine Bindungswirkung beabsichtigt ist - wie nach dem Wortlaut zu vermuten wäre - oder nicht. Im Fall der ersten Alternative weisen wir darauf hin, dass in der Region bislang kaum mit Dichtewerten über 15 Wohneinheiten je Hektar geplant wird und insbesondere im Weiteren Metropolenraum regelmäßig größere Grundstücke nachgefragt werden.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Hinsichtlich des Gestaltungsraumes Siedlung ist weiter festzustellen, dass unabhängig davon, ob in der Summe ein ausreichendes Flächenpotenzial vorhanden ist, in einigen Gemeinden eine Ausnutzung des dadurch gegebenen Entwicklungsspielraums wegen anderer Restriktionen (insbesondere Landschafts- und Biotopschutz aber auch Trinkwasserschutz) kaum möglich ist (zum Beispiel Nuthetal, Großbeeren). Hier ist nach unserer Auffassung eine Überprüfung, gegebenenfalls eine Anpassung, erforderlich. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu überdenken, ob im (limitierten) Gestaltungsraum Siedlung der Siedlungstätigkeit nicht eine erhöhte Durchsetzungsfähigkeit gegenüber anderen Nutzungen (Belangen) zukommen sollte.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf lagegünstige Standorte (Siedlungsstern), gelenkt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst somit Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Auch hier sind keine wesentlichen Veränderungen zum Vorgängerplan festzustellen. Insbesondere wird im Berliner Umland am Grundprinzip des Erhalts der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur festgehalten (sogenannter „Siedlungsstern“), während die Siedlungstätigkeit im Weiteren Metropolenraum hauptsächlich auf die zentralen Orte gelenkt wird. Diesem Planungsansatz kann im Grundsatz gefolgt werden. Eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Festlegung auf dieses Siedlungsmodell ist jedoch, dass auf den begünstigten radialen Entwicklungsachsen die erforderlichen Transportleistungen insbesondere im Schienenpersonennahverkehr auch tatsächlich zuverlässig und taktgerecht erbracht werden können. Das steht aber auf der Basis der jetzt vorhandenen Infrastruktur in Frage. Wir</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Festlegungen zur Erbringung bestimmter Transportleistungen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung, für die der LEP HR-Entwurf den übergreifenden landesplanerischen Rahmen setzt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geben daher zu bedenken, dass die Tragfähigkeit des gewählten Planungsansatzes nur dann gegeben ist, wenn mindestens eine ähnliche Leistungsfähigkeit es Schienenpersonennahverkehrs gewährleistet werden kann, wie sie in der Entstehungszeit des „Siedlungssterns“ gegeben war.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Für diskussionswürdig halten wir auch die Prognoseannahmen, die der Festlegung der Flächenpotenziale zu Grunde liegen. Insbesondere kann in Zweifel gezogen werden, dass innerhalb der Stadtgrenzen Berlins ein Wachstum von sechs Prozent innerhalb der nächsten zehn Jahre tatsächlich realisiert werden kann (Die Zunahme des Wohnungsbestands in Berlin lag in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich unter 0,6 %). Sollte das innerstädtische Wachstum nicht wie erwartet eintreten, erhöht sich die Nachfrage nach Wohnbauland im unmittelbaren und weiteren Berliner Umfeld weiter (siehe dazu auch auf S. 14 des Planentwurfs). Schon aus Gründen dieser Prognoseunsicherheit erscheint uns die durch den Gestaltungsraum Siedlung begrenzte „Länge der Strahlen des Siedlungssterns“ diskussionswürdig.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Die Ergebnisse von Modellrechnungen zu Wohnbaupotenzialen zeigen, dass der Gestaltungsraum Siedlung über ausreichende Flächenpotenziale für die Aufnahme des prognostizierten Wohnungsbedarfs verfügt (vgl. zweckdienliche Unterlage 3). Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, diese Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Es ist nicht unmittelbar einsichtig, warum der Gestaltungsraum Siedlung in Michendorf endet und Neuseddin nicht einschließt, obwohl die Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr ins Berliner bzw. Potsdamer Stadtzentrum fast gleich sind.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Gemeinde Seddiner See wurde im LEP HR Entwurf 19.07.2016 nicht als Gemeinde im Berliner Umland definiert und kam daher für eine Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung nicht in Betracht. Gleichwohl soll die Gemeinde Seddiner See im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken in das Berliner Umland einbezogen werden (vgl. III.1.1). Aufgrund der nicht erfüllten Kriterien zur SPNV-Eignung (insb. der Entfernungskriterien), Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl sowie dem fehlenden räumlich-funktionalen Verbund zu den Kernstädten Berlin und Potsdam wird die Gemeinde Seddiner See nicht als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Die Einbeziehung der Gemeinde Seddiner in den Gestaltungsraum Siedlung würde der o.g. Zielrichtung entgegenstehen, die hier höher zu gewichten ist als eine uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Es ist zu fragen, warum die Potenziale der Standorte mit Zugang zum Schienenpersonennahverkehr, die auf den radialen Achsen zwischen dem Berliner Umland und dem nächstgelegenen zentralen Ort des Weiteren Metropolenraums liegen (zum Beispiel Thyrow, Trebbin, Woltersdorf, Borkheide, Brück, Groß Kreutz, Jeserig), keine besondere Berücksichtigung finden. Denkbar wäre es zum Beispiel, dass hier bahnhofsnahe gelegene Neubauf Flächen nicht auf</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den „örtlichen Bedarf“ angerechnet werden oder dass in Abstimmung mit den Kommunen weitere Bauflächen im Regionalplan festgelegt werden können. Im Bedarfsfall wären diese „Ergänzungsstandorte“ wahrscheinlich wirkungsvoller, als die durch Grundsatz 5.5 angesprochenen bahnhofsnahen Flächen in zentralen Orten im Fahrzeitabstand von 60 Minuten zur Metropole. In ähnlicher Weise könnten Standorte an den Bahnhaltetpunkten des Berliner Außenrings (zum Beispiel Priort, Marquardt, Saarmund) insbesondere auch für die zunehmend flächenknappe Kernstadt Potsdam entlastend sein.</p>		<p>wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Die Regel „Innenentwicklung plus zusätzliche Entwicklungsoption“ gibt es ausdrücklich nicht mehr. Stattdessen gilt jetzt die Bindung an den „örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung“. Die „Eigenentwicklung“ wird nach Z 5.7 Absatz 2 ähnlich bemessen wie die frühere „zusätzliche Entwicklungsoption“, nur, dass die Bezugsgröße jetzt der Wohnungsbestand ist, statt vormals die Einwohnerzahl. Eine Erklärung für diese Änderung findet sich nicht, sollte aber abgegeben werden. Gleichwohl findet sich in Z 5.7 Absatz 2 die Formulierung „zusätzliche Wohneinheiten“ und in der Begründung auf Seite 67 auch wieder der Begriff „zusätzliche Entwicklungsoption“. Es ist erklärungsbedürftig, wozu diese Wohneinheiten „zusätzlich“ dienen sollen. Klarzustellen wäre auch, auf welcher Datenbasis die zu Grunde gelegten Wohneinheiten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Im Ergebnis der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bemessen werden. Der Hinweis auf die „amtliche Statistik“ auf Seite 75 ist aus unserer Sicht nicht eindeutig.</p>		<p>Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), der für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Berechnungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Unserer Einwendung im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B, dass die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Orte ohne Gestaltungsraum (keine Einschränkungen), Orten mit Gestaltungsraum (wenig Einschränkungen) und nicht zentralen Orten (starke Limitierung) ungerechtfertigt groß ist, wurde insoweit entsprochen, dass die Entwicklungsoption für die grundfunktionalen Schwerpunkte um 2,5 % gegenüber den anderen „nicht privilegierten“ Orten angehoben wurde. Allerdings wurden die Regelungen zur Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden, die kein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind (vormals „nicht zentrale Orte außerhalb des Gestaltungsraums“), geändert, sodass nicht ohne Weiteres eingeschätzt werden kann, ob jetzt mehr oder weniger Wohnbaupotenzial eingeräumt wird.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes, da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit 1 ha / 1000 EW wird die Entwicklungsoption im Vergleich zur Vorgängerplanung erhöht. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form zwar das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Für überdenkenswert halten wir die Anrechnungsregel in Bezug auf bislang nicht beanspruchte Baumöglichkeiten in Bebauungsplänen. Zum einen kann es dazu kommen, dass Bauflächen, die bis zum Inkrafttreten des Plans noch entwickelt, aber nicht mehr realisiert werden (oder nur nicht in der Statistik widerspiegelt werden), den „örtlichen Bedarf“ von Beginn an</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Entwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitgehend oder gar vollständig „aufzehren“. Zum anderen könnten sich auch „Altpläne“, die nicht oder nicht mehr realisiert werden können, benachteiligend auswirken. Mit Hinweis auf § 42 BauGB kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass solche Pläne ohne Weiteres aufgehoben werden können.</p>		<p>wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Mit Blick in die Begründung lässt sich unter der Überschrift „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption“ folgendes feststellen: Eine im Vorgängerplan vorhandene Definition der Innenentwicklung, die nicht auf die „zusätzliche Entwicklungsoption“ angerechnet wurde (S. 212 im GVBI II vom 14. Mai 2009), findet sich nun nicht mehr. Dafür folgende Aussagen: „Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt demnach auch die Nachverdichtungspotenziale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen neben den Verdichtungspotenzialen im unbeplanten Innenbereich zur Absicherung des örtlichen Bedarfes bevorzugt genutzt werden, sofern sie der Innenentwicklung dienen (vgl. auch Begründung zu G 5.1 zu Vorrang der Innenentwicklung sowie Orientierungsdichten)“ (S. 75) sowie „Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden sowohl die oben genannten Nachverdichtungspotenziale (WE) als auch die neu geplanten WE im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen,</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB in geeigneter Form darzulegen." (S. 76). Hier wird zwischen „Nachverdichtungspotenzialen" und „Verdichtungspotenzialen im unbeplanten Innenbereich" unterschieden, wobei unter „Nachverdichtung" unbebaute Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Baumöglichkeiten in den Geltungsbereichen von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 verstanden werden, die beide auf die Eigenentwicklung nach Z 5.7 Absatz 2 anzurechnen sind, „Verdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich" (also Baurecht nach § 34 Absatz 1 BauGB) hingegen nicht. Nach unserer Auffassung kann sich daraus eine Verringerung des Wohnbaupotenzials gegenüber dem Vorgängerplan ergeben, da nach LEP B-B Baumöglichkeiten in den Geltungsbereichen der Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB nicht auf die „zusätzliche Entwicklungsoption" angerechnet wurden (S. 212 im GVBI II vom 14. Mai 2009). Dies sollte näher erläutert und begründet werden. Ob diese (mögliche) Potenzialminderung durch den geänderten Bemessungsmaßstab kompensiert wird, wurde durch uns nicht geprüft. Es wird angeregt, hierzu eine Klarstellung vorzunehmen.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Da auch der LEP HR wie der Vorgängerplan die Siedlungsentwicklung nicht räumlich konkret, sondern im Wesentlichen quantitativ beeinflusst, regen wir an, einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorzugsräumen Siedlung als Grundsatz der Raumordnung - wie im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 bereits erfolgt - zu ergänzen. Weiter wird eine Flexibilisierung der Festlegungen</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielsweise für lagebegünstigte Standorte angeregt, die auch auf der Ebene der Regionalpläne vorgenommen werden könnte (siehe oben S. 9 Absatz 1).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Auch dieser Abschnitt bietet inhaltlich nichts Neues, dafür gibt es aber auch hier eine umfangreiche „zweckdienliche Unterlage“, bei der gleichfalls eine Zusammenfassung der wesentlichen Argumente und Ergebnisse hilfreich wäre. Soweit sich aus der Fülle des Materials erkennen lässt, wird im Ergebnis festgestellt, dass der multifunktionale Freiraumverbund die beste Lösung für die landesplanerische Freiraumsicherung ist („Mit der einheitlichen Festlegung eines letztabgewogenen Verbundsystems als Ziel der Raumordnung verfolgt der LEP HR-Vorentwurf einen weitergehenden Steuerungsansatz als nahezu alle Raumordnungspläne der übrigen Bundesländer, indem er dem Freiraumverbund eine besondere Bedeutung und eine tragende Strukturierungswirkung nach außen zumisst.“ (S. 17)), wobei dieser Planungsansatz vor allem aus den Leitbildern „Vernetzung“, „ökologischer Freiraumverbund“ und „Biodiversität“ abgeleitet wird. Ausweislich der auf den Seiten 12 - 15 dargelegten Planungspraxis in anderen Bundesländern schließen sich ökologischer Freiraumverbund und funktionsdifferenzierte Freiraumfestlegungen nicht aus, sodass die Schlussfolgerung, dass sich die Verbundfunktion nur durch eine multifunktionale Freiraumfestlegung gewährleisten lässt, nicht zwingend ist. Sich für diesen Planungsansatz zu entscheiden, liegt aber im Ermessen des Plangebers. Die Flächenkulisse des Freiraumverbunds wird nunmehr mit einer Vielzahl von Indikatoren und nach einem komplexen Algorithmus aus einem Vektorraster generiert.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Letztere enthält die Grundlagen und methodischen Ausführungen zur Herleitung des Freiraumverbundes. Eine Zusammenfassung ist hieraus nicht sinnvoll. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Transparenter und nachvollziehbarer wird die Herleitung dadurch nicht. Die Beigabe einer Erläuterungskarte, aus der wenigstens die Kernflächen, die Flächen mit Arrondierungskriterien und die Flächen nach dem Arrondierungskriterium „konfliktarmer Raum“ ablesbar sind, wäre zum Verständnis und in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit hilfreich.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>            Nach wie vor befinden sich auch bebaute und bebaubare Bereiche im Freiraumverbund, was in Bezug auf die beabsichtigte Wirkung dieser Festlegung erneut überdacht werden sollte. Gegebenenfalls ist hier eine textliche Erklärung im Sinne des Bestandsschutzes erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Im Ergebnis ist die Flächenkulisse nicht wesentlich, aber in Teilen doch erheblich verändert. Es gibt sowohl größere und kleinere Reduzierungen als auch Erweiterungen. Da die LEP B-BFlächenkulisse Grundlage einer ganzen Reihe anderer - u. a. auch die Windenergienutzung regelnder - Pläne war, ist aus unserer Sicht zu bedenken und darzulegen, ob und inwieweit „Rückwirkungen“ (Bindungswirkung, Anpassungspflicht) bei Inkrafttreten der veränderten Kulisse des LEP HR gegeben sein können.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Bei der Ausgestaltung der Festlegungen wird das Gegenstromprinzip gewahrt. Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berühren die Wirksamkeit rechtswirksamer Regionalpläne nicht, denn für die Rechtmäßigkeit des Planungskonzepts kommt es auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der Regionalpläne an. Über ggf. entstehende Möglichkeiten zur Erweiterung von Windeignungsgebieten ist im Zuge einer Fortschreibung der Regionalpläne zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b>  Der Abschnitt wiederholt im Wesentlichen die Festlegung des Vorgängerplans. Die Erreichbarkeitsgrundsätze sind entfallen und in G 7.2 werden lediglich noch die „großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion“ erwähnt. Wir hatten im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B eingewendet: „Hinsichtlich der Entwicklung des Verkehrsangebots und der Verkehrsinfrastruktur ist es zum einen von Bedeutung, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihren Verflechtungsbereichen heraus auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen gewährleistet wird. Zum anderen sollten häufig wahrgenommene Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland zuverlässig, schnell und umweltverträglich realisiert werden können. Das sollte sich auch in den landesplanerischen Festlegungen widerspiegeln.“</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sind Aufgabe der Fachplanung. So ist gemäß §2 (8) des ÖPNVG das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrage-orientiert zu gestalten und soll in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Der Hauptmangel des Planwerks besteht jedoch darin, dass es sich substantieller Festlegungen zur Mobilitätsentwicklung vollständig enthält, das gewählte Plankonzept aber ohne solche nicht tragfähig, nachvollziehbar und hinreichend begründet ist.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Bereits im LEPro §7 werden diverse Festlegungen zur Verkehrsentwicklung der Hauptstadtregion getroffen. Diese werden durch die Festlegungen im LERP HR ergänzt. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf wird nicht dargelegt und ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden u.a. im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Im Ergebnis hat dieser Abschnitt statt einer inhaltlichen Vertiefung eine „Ausdünnung“ erfahren und spiegelt in keiner Weise die im Bereich Mobilität bestehenden Herausforderungen wider. Das ist schon deswegen unverständlich, weil das gewählte Plankonzept die zuverlässige und bedarfsgerechte Gewährleistung insbesondere des Schienenpersonenverkehrs als grundsätzliche und wesentliche Voraussetzung hat (siehe auch S. 8). Das Planwerk kann also nur dann als vollständig, nachvollziehbar und begründet angesehen werden, wenn in ihm dargelegt wird, dass und wie die Siedlungstätigkeit und die umweltschonende Mobilität aufeinander abgestimmt entwickelt werden können. Wegen der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundsätzlichen Bedeutung dieses Zusammenhangs für das zu Grunde gelegte Plankonzept, können qualifizierte Aussagen zur Mobilitätsentwicklung nicht ausschließlich der Fachplanung überlassen bleiben. Das Festhalten am Siedlungsmuster des „Sterns“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn auf den radialen Achsen angemessene Transportleistungen erbracht und eine getaktete Bedienung der Haltepunkte auf den Achsen gewährleistet werden können.</p>		<p>Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - ID 44</b> Dieser Abschnitt bringt zwei weitere Planungsaufträge für die Regionalplanung. Nach Z 8.2 sind durch die Regionalplanung Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, was mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 bereits geschehen ist. Der zweite Planungsauftrag betrifft den Hochwasserschutz. Nach G 8.5 sind Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen festzulegen. Da G 8.4 auf Hochwasserereignisse mit einem statistischen Wiederkehrintervall</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Der Auftrag an die Regionalplanung bezieht sich auf die HQextrem-Kulisse. Die inhaltliche Abgrenzung von Plansatz 8.4 (HQ100-Kulisse) zum Plansatz 8.5 (HQextrem-Kulisse) wird klargestellt.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von 100 Jahren (HQ 100) Bezug nimmt, bitten wir um Klarstellung, ob damit die durch die Regionalplanung zu bearbeitende Flächenkulisse vorgegeben werden soll. Gegenwärtig wird von der regionalen Planungsstelle ein Konzept „Vorbeugender Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming“ erarbeitet, welches auch HQ extrem einbezieht.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Zu diskutieren ist, ob das hier gültige Landesentwicklungsprogramm rechtlich und inhaltlich einen stabilen Rahmen zur Herleitung für den neuen LEP HR bietet oder die Fortschreibung ebenfalls das LEPro 2007 umfassen muss. Bei Inkrafttreten des Planes LEP HR im Jahre 2019 ist das Programm erheblich veraltet.</p>	<p>I.2 Fortgelten LEPro 2007</p>	<p>Die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg bedeutsamen Festlegungen des LEPro sind Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der Plangeber hat sich bei der Erarbeitung des LEP HR intensiv mit den Grundsätzen in §§ 1 bis 6 LEPro 2007 auseinandergesetzt und dies in der Begründung dokumentiert. Diese Grundsätze haben sich dabei als geeignete Leitlinien für die aktuellen Herausforderungen der Landesplanung erwiesen. Ein konkreter Aktualisierungsbedarf wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Bei der Aufzählung der Plandokumente fehlen die Braunkohlen- und Sanierungspläne. Eine Darstellung aller gültigen Pläne in einer Karte wäre sinnvoll.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bei der Aufzählung der Plandokumente der gemeinsamen Landesplanung fehlen die Braunkohlen- und Sanierungspläne nicht, da es sich hierbei um teilräumliche und monothematische Raumordnungspläne handelt, die ausschließlich auf Brandenburger Landesrecht beruhen. Die Erforderlichkeit einer Darstellung aller gültigen Pläne in einer Karte drängt sich nicht auf und wird auch nicht erläutert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Grundlagen des Bundes und der Länder in der letzten Fassung der gültigen Norm sollten zitiert werden. Es könnte ein Verzeichnis der Rechtsgrundlagen im Anhang erstellt werden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen des LEP HR und die Einordnung in das Planungssystem werden im Kapitel I. umfassend und allgemeinverständlich erläutert. Die genauen Angaben zu den verwendeten Fassungen werden dem Verordnungstext im Zuge der Erstellung der Rechtsverordnung vorangestellt. Innerhalb des Planes selbst, der eine Anlage zur Rechtsverordnung bildet, würde eine solche Aufreihung die Lesbarkeit hingegen einschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begrüßt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes. Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und neuen Ansprüchen an die Raumordnung ist eine strategische Entwicklung, Ordnung und auch Sicherung der Hauptstadtregion dringend erforderlich. Die unterschiedlichen Strukturen der Teilräume des Landes Brandenburg und deren Entwicklung müssen differenziert betrachtet werden, um zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, einer wirtschaftlichen Entwicklung und einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung im gesamten Land Brandenburg, vor allem im Weiteren Metropolenraum (WMR), beizutragen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es ist notwendig, im Plantext eine klare Benennung der Aufträge an die Regionalplanung sowie an die Kommunen vorzunehmen. Es soll keine Interpretierbarkeit zugelassen werden. Nur so ist eine</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge</p>	<p>Die textlichen Festlegungen adressieren deutlich differenziert zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung als Teil der Raumordnungsplanung. Daher erfolgt im Plantext eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umsetzung und Abschtichtung auf andere Planungsebenen durchzuführen.</p>	<p>Regionalplanung</p>	<p>klare Benennung der Aufträge an die Regionalplanung, während die Kommunen regelmäßig als adressiert werden, aber aus dem Plan heraus keine Konkretisierungsaufträge erhalten. vorzunehmen. Nur so ist eine Abschtichtung auf andere Ebenen der Raumordnungsplanung durchzuführen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Die Planungsgemeinschaften sollten, basierend auf den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin), weitere konzeptionelle und planerische Aufgaben übernehmen, soweit dies für eine an die unterschiedlichen strukturräumlichen Voraussetzungen angepasste Entwicklung der Teilräume (z. B. Lausitzer Seenland, Bergbaufolgelandschaft, I.N.A. Lieberose, Mühlberger Raum) nötig ist.</p>	<p>II.A.1  Erfordernis  landesplanerischer  Steuerung und  Planungsaufträge  Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Die Aussage, dass die Regionalplanung wichtige Aufträge bekommt, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Die Anpassung sollte aber die konkrete Fortschreibung integrierter Regionalpläne aufnehmen. Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung mit „erfüllt“ zu beschreiben ist unzureichend.</p>	<p>II.A.1  Erfordernis  landesplanerischer  Steuerung und  Planungsaufträge  Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Kartendarstellung Abbildung 2 auf S. 13 stellt Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg dar. Die auf der Karte benannten Räume sollten geprüft werden. Schraden und Niederlausitzer Heidelandschaft sind getrennte Räume. Was ist mit Cottbuser Park- und Wasserlandschaft gemeint? Es gibt eine Diskrepanz zwischen Legende und grafischer Darstellung. In der Legende werden Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkern“, Kur- und Bäderorte sowie historische Stadtkerne Berlins aufgezählt, jedoch findet sich keine Erläuterung der farbigen Flächen der Karte. Was soll konkret illustriert werden? Hat die Karte nicht eher den Charakter eines Leitbildes? Im Kapitel III. 4 Kulturlandschaften findet sich zu dieser Analyse kein Bezug.</p>	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Breitbandausbau, digitale Infrastruktur und Industrie 4.0 (Seite 18: Umfangreiche Ergänzungen zum Punkt „Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung“) Leistungs- und zukunftsfähige Breitbandinfrastrukturen von mindestens 50 Mbit/s sind für die Wirtschafts- und</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Die kartografische Darstellung von kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Für eine grundlegende Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit, Anpassungen im Einzelnen aufgrund aktueller Daten können zur Nachvollziehbarkeit beitragen. Die Karte "Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg" wird aus dem bisherigen Rahmenkapitel in die Begründung zu Festlegung 4.1 integriert. Zu den dargestellten kulturlandschaftlichen Ankerpunkten zählen in Brandenburg Städte mit Stadtrecht, Städte der AG Städte mit historischen Stadtkernen sowie Kurorte und Heilbäder und in Berlin historische Stadtkerne und ehemals selbständige Städte.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalentwicklung ein unverzichtbarer Anker. Herausforderungen beim Breitbandausbau liegen hier besonders in den ländlichen, strukturschwachen und vom demografischen Wandel betroffenen Räumen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur - insbesondere der Breitbandausbau - ist für wirtschaftliche Standortentscheidungen bzw. Standortsicherungen in der heutigen Zeit von herausragender Bedeutung und wird in der Region ein wichtiger Baustein für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung im Zeichen des Strukturwandels sein. Sowohl industrielle und gewerbliche Anwendungen (Digitalisierung der Arbeitswelt „Wirtschaft und Industrie 4.0“) als auch der zukünftige technische Infrastrukturausbau (intelligente Energie- und Verkehrsnetze) werden auf dessen Gelingen fußen. Des Weiteren ist eine hohe Datenübertragungsrate unerlässlich für digitales Fernsehen, B2B (business-to-business) Videoübertragungen und moderne Streamingdienste. Gemäß dem momentanen Ausbaustand für Breitbandkapazitäten größer 50 Mbit/s sind im Land Brandenburg gegenwärtig nur ca. 60 % aller Haushalte erschlossen (<a href="http://breitband.brandenburg.de">http://breitband.brandenburg.de</a>). Vor allem in den bisher wenig erschlossenen ländlichen Räumen ist somit dringender Aufholbedarf gegeben. Hierbei gilt es, die notwendigen Voraussetzungen und raumordnerische Rahmenbedingungen schon im übergeordneten Landesentwicklungsplan zu schaffen. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR fehlen konkrete Aussagen zur digitalen Infrastruktur. Es wird daher angeregt die Bedeutung eines flächendeckenden sowie leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbit/s im Hinblick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt und den zukünftigen Ausbau der technischen Infrastruktur deutlich herauszuheben und in einem eigenständigen Abschnitt darzulegen.</p>		<p>Entwicklung“ erfolgen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Seiten 4-20 geben einen beschreibenden Rahmen und Überbau der sozioökonomischen, raumstrukturellen sowie natürlichen Verhältnisse des Planungsraumes wieder. Als eine Beschreibung der wesentlichen Trends des Raumes und zur Ableitung der planerischen Handlungserfordernisse ist dieser Prolog gut geeignet. Es fehlen jedoch für eine Reihe der Themen eben diese Ableitungen. Auf Seite 10, Absatz 5 wird die besondere Herausforderung des Strukturwandels thematisiert, jedoch finden sich im gesamten LEP HR keine planerischen Strategien. Durch die Ausweisung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ können die spezifischen Anforderungen mit raumordnerischen Festlegungen berücksichtigt werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die über die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung hinausgehenden zusätzlichen Anregungen machen deutlich, dass die textliche Verdichtung dessen, was Raumordnungsplanung zu leisten vermag, nur bedingt nachvollzogen wird. So geht z.B. der Wunsch nach raumordnerischen Lösungen für die Herausforderungen des Strukturwandels an den kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung vorbei. Inwieweit durch die Festlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ die spezifischen Anforderungen mit raumordnerischen Festlegungen berücksichtigt werden können, ist nicht erkennbar, zumal wenn damit keine gesonderten Festlegungen im Raumordnungs- oder Fachplanungsrecht verknüpft werden. Daher wurde eine entsprechende Festlegung in der Raumordnungsplanung Berlin-Brandenburg nicht vorangetrieben, zumal eine solche Zuordnung in der Wahrnehmung der betroffenen Gebietskörperschaften auch stigmatisierenden Charakter haben kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der jetzt vorliegende Landesentwicklungsplan lässt in vielen Bereichen nur schwer sein eigentliches Ansinnen „Planen und Entwickeln“ erkennen. Oft wird auf Basis einer derzeit vorhandenen Ist-Ausstattung ein nicht wirkliches Planziel, eher ein Erhaltungsziel, für die nächsten Jahre festgelegt. Dieses ist darüber hinaus meist nicht flächenkonkret, sondern bestenfalls multifunktional.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR differenziert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Strukturräume (S.20): Dieser Abschnitt stellt dar, dass für die verschiedenen Raumnutzungsansprüche „passgerechte Steuerungsansätze“ entwickelt werden. Für den hauptsächlich ländlich geprägten Weiteren Metropolenraum fehlt dieser Steuerungsansatz. Es ist im Plandokument nicht erkennbar, in welcher Form ein raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansatz für diesen sehr großen Raum im Land Brandenburg entwickelt worden ist. Das würde bedeuten, dass beispielsweise Lenzen (Prignitz) genauso behandelt werden müsste wie Schwarzheide.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Gemeinden in den unterschiedlichen Teilräumen werden hinsichtlich der raumordnerischen Instrumentierung differenziert behandelt. Gleiche Ausgangssituationen sind insoweit auch gleich zu behandeln. Während Schwarzheide Teil eines funktionsteiligen Mittelzentrums ist, ist Lenzen dies nicht. Insoweit werden sie im Planentwurf auch unterschiedlich angesprochen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Zwischen den Kapiteln ILA und II.B fehlt eine Überleitung, in welcher beispielsweise auf das vorhandene Leitbild oder das LEPro 2007 verwiesen wird. Aus der sehr umfangreichen Analyse ist sonst keine logische Ableitung zu den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen erkennbar. Was konkret sind die Entwicklungsziele? Warum werden bestimmte Schwerpunkte gesetzt? Es fehlen Verknüpfungen der Themen und die entsprechenden Konsequenzen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Raumordnungspläne zeichnen sich dadurch aus, dass es sich nicht um eine sektorale Planung handelt (keine Fachplanung), sondern eine Verknüpfung hergestellt wird. Dem wird der LEP HR nicht gerecht. Die einzelnen Themenfelder im LEP HR haben einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad. Hier sollte bei allen die gleiche Konkretheit erreicht werden. Wie oben ausgeführt, sind</p>	<p>III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Themenspezifisch ergeben sich aus der Natur der Sache Unterschiede in Detaillierungsgrad und Darstellung der Aussagen. Die Themen sind integrierend betrachtet worden. Defizite sind diesbezüglich nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verknüpfungen der Themen und Querverweise notwendig, da raumordnerische Themen nicht ausschließlich einzeln betrachtet umgesetzt werden, sondern einander bedingen. Der LEP HR wird insgesamt seiner Rolle eines Entwicklungsplanes nicht gerecht.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Auf S. 24, letzter Abschnitt, steht: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dies ist so nicht richtig. „Bedarfe“ werden in Ziel 1.1 nicht festgelegt. Es handelt sich hier lediglich um eine Bezeichnung und Abgrenzung der Räume.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Die Formulierung zur Begründung zu Z 1.1 ist in diesem Absatz missverständlich und wird angepasst.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Regionale und länderübergreifende Verflechtungen werden im Planentwurf nur nachrangig betrachtet. Es wird hauptsächlich auf die Metropole fokussiert. Jedoch bestehen ganz wesentliche Verflechtungen nach Dresden und Leipzig. Die Kommunen im Süden der Region befinden sich in den Einzugsbereichen der vorgenannten sächsischen Großstädte. Diese Beziehungen müssen ebenfalls betrachtet werden, da sie raumordnerisch Auswirkungen auf die Region haben.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1,2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Wie auf S.26 richtig dargestellt, erfordert „die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume [...] auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz.“ Jedoch ist die Beschreibung und Abgrenzung der Strukturräume ausschließlich auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Entgegen der Darstellung fehlt es an entsprechenden Handlungs- und Steuerungsansätzen für den überwiegend ländlich geprägten Weiteren Metropolitanraum. Hier besteht ein grundsätzlicher Ergänzungs- und Abstimmungsbedarf.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Im Weiteren Metropolitanraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potentiale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird entsprechend der Anregung deutlicher beschrieben bzw. benannt.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Entwicklungsdynamik zwischen Berliner Umland und Weiterem Metropolitanraum unterscheidet sich grundlegend. Der Landesentwicklungsplan soll der Besonderheit des Gesamttraumes Rechnung tragen und differenzierte Instrumente für die unterschiedlichen Anforderungen ausbilden. Notwendig ist die Konkretisierung und Ausweisung von unterschiedlichen Strukturräumen und Teilräumen auf Ebene der Regionalplanung. Verflechtungsräume können in diesem Maßstab besser identifiziert und dargestellt werden.</p>	III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion	Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, die Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Insoweit ist kein Widerspruch zur vorgetragenen Anregung erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Hier ist nicht klar dargestellt, wer regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten soll, um neue Wirtschaftsfelder zu erschließen. Die Zielansprache ist nicht eindeutig. Handelt es sich hierbei um alle nachgeordneten Planungsebenen? Eine Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung durch die Regionalplanung ist wünschenswert. Was wird hierbei unter „starkem wirtschaftlichem Strukturwandel“ verstanden? In der Begründung (S. 30) sind als Beispiel nur Gebiete, die von der Neuausrichtung der Energiepolitik betroffen sind, aufgeführt. Handelt es sich hierbei um die Lausitz? Welche Gebiete soll es in Brandenburg noch geben? Hier sollten diese ebenfalls beispielhaft benannt werden. Insgesamt bietet dieser Grundsatz eine zu große Interpretierbarkeit.</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll. Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Die Regionalplanung ist die richtige Ebene zur Ausweisung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte. Die Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten kann zu einer Reihe von Akzeptanzproblemen führen. Problematisch ist hierbei, dass die vorgehaltenen Flächen auf unbestimmte Zeit der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Das Freihalten dieser Standorte von kleinteiligen Ansiedlungen ist das Ziel dieser Festlegung. Die Vermarktung ist nicht Gegenstand der Raumordnung. Die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen werden über die Bauleitplanung gesichert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und somit ungenutzt sind. Eine kleinteilige Vermarktung für anderes interessiertes Gewerbe wird verhindert.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Durch wen soll die Bündelung der Funktionen erfolgen? Welche Planungsebene ist hier der Adressat?</p>	<p>III.2.4            Logistikstandorte</p>	<p>Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird die Frage der Adressaten geklärt. So sind die Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird in der Region Lausitz-Spreewald im sachlichen Teilregionalplan II geregelt. Der Teilregionalplan hat sich als Handlungsinstrument bewährt, bedarf allerdings aufgrund des langen Gültigkeitszeitraumes (rechtsverbindlich seit 1998) einer Überarbeitung. Z 2.5 des LEP HR wird diesbezüglich ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Bezüglich des Überarbeitungsbedarfes für den sachlichen Teilregionalplan " Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald, der am 26.4.1998 in Kraft getretenen ist, wird auf § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hingewiesen. Danach liegt das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen in Brandenburg in alleiniger Verantwortung der RPG. Als Träger der Regionalplanung hat die RPG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Etwaige Beschlüsse zur Fortschreibung des Teilregionalplanes müssen durch die RPG Lausitz-Spreewald getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Bei der zukünftigen raumordnerischen Steuerung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sind entgegenstehende Belange neu zu bewerten (u.a. Aspekte der Landwirtschaft, des Klimawandels und des Hochwasserschutzes). Des Weiteren sollte der Regionalplanung gemäß § 2 Absatz 2 ROG (.. räumliche Voraussetzungen für die vorsorgende Rohstoffsicherung) die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den Flächen für den kurz- und mittelfristigen Abbau (innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Regionalplanes) eine langfristige Sicherung von Lagerstätten vorzunehmen. Diese neue Kategorie der langfristigen Lagerstättensicherung sollte im LEP HR als Handlungsauftrag formuliert oder im bestehenden Z 2.5 konkret benannt werden. Analog der vorbereitenden Untersuchungen für den Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bedarf es für die Ausweisung von Sicherungsflächen für die langfristige Lagerstättensicherung und der Fortschreibung bestehender Pläne belastbarer Datengrundlagen. Um eine im gesamten Land Brandenburg vergleichbare Vorgehensweise zu gewährleisten, sollte deshalb seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Kooperation mit dem zuständigen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine landesweit einheitliche Bewertungsgrundlage erarbeitet werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe umweltbezogener Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht angemessen, da die Umweltaspekte erst auf der Ebene der Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden können. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Neben den oberflächennahen Rohstoffen, fehlt das Thema „Kupfer“ in diesem Ziel. Zur Gewinnung von Kupfererz im Raum Spremberg wird zurzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kupfer ist kein oberflächennaher Rohstoff und daher nicht Gegenstand der von der Festlegung erfassten Rohstoffe. Das Vorhaben in Spremberg ist landesweit einzigartig, so dass kein Regelungsbedarf im Raumordnungsplan besteht. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Raum Spremberg wird in einem Raumordnungsverfahren geprüft.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im letzten Abschnitt auf S. 33 findet sich die Formulierung „Raumordnungsgebiete“. Dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang unklar. Eine Präzisierung ist notwendig.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Der Begriff "Gebiete" leitet sich aus dem Raumordnungsgesetz § 8 Abs. 5 ab. Er wird einheitlich im Landesentwicklungsplan verwendet für die Festlegungen, die sich an die Regionalplanung richten. Die Ausgestaltung erfolgt in einer Richtlinie für die Regionalplanung.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der Tourismus als Wirtschaftsfaktor wird im LEP HR nur am Rande erwähnt. Im Analyseteil wird er nicht untersucht. Eine sehr große Zahl an Arbeitsplätzen (laut Prognos Kompetenzfeldanalyse [2013]: ca. 7.000 direkt Beschäftigte in der Energieregion Lausitz) befindet sich in der Tourismusbranche. Hier wird ebenfalls Wertschöpfung generiert. Er ist in der Region wirtschaftlich bedeutsam. Um touristische Destinationen zu sichern und weiter auszubauen, bedarf es unter anderem einer stabilen Infrastruktur</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(beispielsweise eine gesicherte Erreichbarkeit des Spreewaldes). Somit ist es unerlässlich, auch für die Stabilisierung und Entwicklung des Wirtschaftszweiges Tourismus, sich den Herausforderungen einer räum- und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung zu stellen wie es im Kapitel III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung thematisiert wird.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die ausführliche theoretische Abhandlung ab S. 37 zur Entwicklung des Zentrale-Orte-Modells durch Walter Christaller soll gestrichen werden.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Da viele Stellungnahmen die Kenntnis des zu Grunde liegenden Theoriemodells vermissen lassen, erscheinen hierzu breitere Informationen angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begrüßt die Ausweisung von zentralen Orten, ebenso wie die Ausweisung einer Steuerungsebene unterhalb der Mittelzentren, welche von zahlreichen Kommunen in der Region gefordert wurde.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme der Bewertung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Zur Festlegung der Mittelzentren und Mittelbereiche sollten die tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche herangezogen werden. Die Bindung der Mittelbereiche an die administrative Gliederung der Landkreise bzw. Ämter und Gemeinden sollte aufgehoben werden. Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich im Entwurf des LEP HR an den Grenzen der Landkreise, da</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere ÖPNV und Schulversorgung über die Landkreise koordiniert werden. Für diese beiden Versorgungsfunktionen kann eine Abgrenzung an der administrativen Gliederung der Landkreise begründet hergeleitet werden, dennoch ist auch im Hinblick auf diese Funktionen eine landkreisbezogene Abgrenzung nicht zwingend. Mittelzentren übernehmen darüber hinaus auch Versorgungsfunktionen in den Bereichen Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit und Soziales, in denen die Koordination über die Landkreise weniger deutlich ausgeprägt ist. Eine Abgrenzung an der administrativen Gliederung der Landkreise wirkt hier sogar kontraproduktiv. Ein Heranziehen der tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche zur Festlegung der Mittelzentren ist sachgerechter als die derzeit vorgenommene Bindung an die administrative Gliederung der Landkreise und sichert in höherem Maße die Versorgung im ländlichen Raum.</p> <p>Insbesondere auch vor dem Hintergrund der anstehenden Kreisgebietsreform ergibt eine Bindung der Mittelbereiche an die derzeit bestehende administrative Gliederung der Landkreise keinen Sinn. In der Planungsregion Lausitz-Spreewald führt eine Abgrenzung an den Grenzen des Landes bzw. Bundeslandes derzeit dazu, dass z.B. Spremberg, Guben und Forst durch ihre Lage an der Landesgrenze ihres „natürlichen Versorgungsbereiches“ geschnitten werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald fordert eine Abgrenzung der Mittelbereiche auf Basis der tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche. Die im LEP HR genannte Mindestbevölkerungszahl von 25.000 Personen pro Mittelbereich sollte gerade im dünner besiedelten ländlichen Raum maximal einen Orientierungswert darstellen, flexibel gehandhabt werden und im begründeten Fall unterschritten werden dürfen.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Karte ist nicht aktuell. Beispielsweise gehört die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf mittlerweile zur Stadt Spremberg. Die Gemeindegrenzen sind falsch dargestellt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Der Hinweis ist zutreffend. Da jedoch auf die zeichnerische Darstellung verwaltungskongruenter Mittelbereiche wegen der laufenden Verwaltungsreform verzichtet wird, kann dem Hinweis nur bezüglich der textlichen Ansprache Rechnung getragen werden.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Wenig transparent ist die Aussage „Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst [...] stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter.“ Die benannten Mittelbereiche sind erkennbar mit den in den Tabellen aufgeführten Raumzellen identisch. Das bedeutet, dass offenbar zuerst die Mittelbereiche der funktionstragenden Zentralen Orte auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen festgelegt und anschließend in diesen Mittelbereichen/ Raumzellen nach den benannten Indikatoren die funktionsstärksten Orte ermittelt wurden. Die Anwendung der Indikatoren liefert so vor allem eine Bestätigung der zuvor nach anderen Kriterien (raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen) vorgenommen Abgrenzung. Zumindest hängt aber die Chance einer Gemeinde, funktionsstärkste Gemeinde zu sein, klar davon ab, welcher Raumzelle (Mittelbereich)</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sie zugeordnet wurde. Diese Methode bleibt daher wenig überzeugend, solange die raumstrukturellen Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen, die zur Abgrenzung der Mittelbereiche/Raumzellen geführt haben, nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Eine solche planerische Nachvollziehbarkeit dieser Indikatoren muss ergänzt werden.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Karte ist nicht aktuell. Beispielsweise gehört die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf mittlerweile zur Stadt Spremberg. Die Gemeindegrenzen sind falsch dargestellt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es ist nicht ganz klar dargestellt, welche Besonderheiten mit der Ausweisung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes einhergehen. Hier ist eine Präzisierung notwendig.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die "Besonderheiten" sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur über die Eigenentwicklung hinausgehender zusätzlicher Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Aufzählung der Merkmale zur Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte (S. 52: „Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung,...“) sollte nicht abschließend sein. Eine regional differenzierte, qualitative Ergänzung des vorhandenen Ausstattungskataloges soll den Regionalen</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaften bei der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein (planerisches Ermessen).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollten im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen und nicht ausschließlich nach administrativen Kriterien festgelegt werden. Entsprechend der Entschließung „Zentrale Orte“ der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016 soll die Auswahl auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzeptes erfolgen und nicht ausschließlich als Analyse und Abbildung eines momentanen Ist-Zustandes von Ausstattungskriterien. Ebenso sollten Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien bei der Festlegung herangezogen und den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden können, da sich die verschiedenen Grundfunktionalen Schwerpunkte bzgl. Aufgabe und Ausstattung je nach Lage im Raum deutlich voneinander unterscheiden können. Während z.B. Grundfunktionale Schwerpunkte im Berliner Umland eher der Bündelung von Infrastrukturen (Selbstversorgerorte) dienen, dienen sie im Weiteren Metropolenraum vorwiegend der Sicherung der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegende Ortsteile können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Gleichwohl werden die Kriterien im Landesentwicklungsplan geändert und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Die Erreichbarkeitskriterien sollten sich an den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) orientieren (30 min ÖPNV und 20 min MIV vom Wohnstandort zu Grundzentren, bzw. 40 min ÖPNV</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und 25 min MIV zwischen Grundzentren). Die Arbeitsmarktfunktionen sollten Pendlerdaten und die Ausstattung mit Arbeitsplätzen berücksichtigen.</p>		<p>Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald begrüßt den Grundsatz zur Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume. In der Begründung sind jedoch wichtige</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung zum Plansatz 4.2 ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Akteure und Handlungsfelder nicht benannt worden, wie z.B. die LEADER-Aktionsgruppen mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien, die die Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen können. Entwicklungsprojekte im ländlichen Raum können derzeit nur durch die LEADER-Aktionsgruppen realisiert werden. Sie sind ebenfalls ein wichtiges Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.</p>		<p>Bedeutung der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzeptionen wird im Plansatz 4.2 formuliert.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Die Lausitzer Bergbaufolgelandschaft findet im Entwurf des LEP HR ausschließlich im Kapitel Kulturlandschaften Erwähnung. Eingearbeitet ist sie unter „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen“ (S. 64) Die Einordnung als kulturlandschaftlicher Handlungsraum wird der Besonderheit des Teilraumes und der großen Herausforderungen bei der Umgestaltung und Wiedernutzbarmachung nicht ansatzweise gerecht. Der Strukturwandel verändert den gesamten Wirtschafts- und Lebensraum der Lausitz. Beispielsweise wird durch die Beendigung des Kohleabbaus im Tagebau Cottbus- Nord eine Gesamtfläche für die Stadtentwicklung zur Verfügung stehen, die ca. einem Fünftel der gesamten Stadtfläche entspricht. Hier ist es zwingend erforderlich, diese als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ auszuweisen. Es müssen für diesen großen Teilraum in Südbrandenburg differenzierte Ziele und Steuerungsmöglichkeiten entwickelt werden. Die Abhandlung in einem Grundsatz ist unzureichend.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Zum Strukturwandel in der Lausitz wird in der Begründung der Festlegung G 2.1 eine Ergänzung vorgenommen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landesregierung des Landes Brandenburg nimmt sich bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat sie mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine Rahmensetzung zu Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beabsichtigt, die sich auf einen weit gefassten Kulturlandschaftsbegriff beschränkt. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für die Lausitz auf landesplanerischer Ebene würden weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Vor dem Hintergrund der Planintention sind keine Defizite im LEP HR Entwurf erkennbar.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Hier sollte ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung zur Abstimmung einer Leitbildentwicklung sowie zur Identifikation der regionalen Handlungsräume erfolgen. Nur auf diese Weise kann eine Integration raumordnerischer Belange gewährleistet werden. Auf dieser Basis ist beispielsweise eine regionale Leitbildentwicklung möglich. Diese kann nicht durch die vorhandenen Initiativen und Netzwerke geleistet werden.</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Auch ohne den Handlungsauftrag an die Regionalplanung in dem LEP HR haben die Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit die formellen Instrumente aus dem Raumordnungsgesetz oder informelle Instrumente zur Förderung der Kulturlandschaften anzuwenden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            „Auf regionaler Ebene können raumordnerische Festlegungen zur Konfliktbewältigung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf getroffen werden. Die Verknüpfung von formellen und informellen Instrumenten kann in diesen Handlungsräumen zu einer forcierten Bewältigung von Raumnutzungskonflikten beitragen. An den Schnittstellen können die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen. (S. 65)“ Um dies umzusetzen, bedarf es eines konkreten Auftrages an die Regionalplanung. Den Regionalen Planungsgemeinschaften müssen dazu Instrumente für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung zur Verfügung</p>	<p>III.4.2            Kulturlandschafts-            entwicklung durch            Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gestellt werden.		Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es müssen besondere Regelungen für „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ geprüft werden. Beispielsweise wäre auf Basis des derzeitigen Entwurfes keine Siedlungsentwicklung an den neu entstehenden Seen des Lausitzer Seenlandes möglich, die bisher keinen direkten Siedlungsanschluss haben. Dies betrifft beispielsweise die Stadt Cottbus mit dem entstehenden Cottbuser Ostsee.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in "Räumen mit besonderem Handlungsbedarf" erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Räumen kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die räumliche Ausrichtung im Berliner Umland erfolgt in Form des sogenannten „Siedlungssterns“. Die Gemeinde Bestensee sollte ebenfalls in die Achse des Sterns als Achsengemeinde aufgenommen werden. Alle aufgeführten Kriterien treffen auf Bestensee ebenfalls zu.</p>	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Die Gemeinde Bestensee erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im Absatz 3 des Zieles 5.7 (S. 74) sind für Grundfunktionale Schwerpunkte eine „zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richten und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Privilegierung gegenüber Gemeinden, die nicht den Rang eines GSP erhalten werden und in denen der örtliche Bedarf mit 5 % festgelegt wird. Die GSP würden dann über eine Eigenentwicklungsoption von insgesamt 7,5 % verfügen. Dieser Bonus ist grundsätzlich begrüßenswert, steht aber im Widerspruch zur Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Berliner Umland. Der Bonus einer stärkeren Siedlungsentwicklung (mehr Eigenoption) ist im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes hinfällig. Hier ist die unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen laut LEP HR schon möglich (vgl. Z 5.6. Absatz 1). Dieser Widerspruch sollte geklärt werden.</p>	III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte	Es wird davon ausgegangen, dass die funktionsstärksten Ortsteile (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) der Gemeinden im Berliner Umland mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (Achsendgemeinden) innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Innerhalb dieser Gebietskulisse wird diesen Gemeinden ohnehin eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. In Gemeinden des Berliner Umlandes, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben („Achsenzwischenraumgemeinden“) können von der Regionalplanung GSP festgelegt werden, die mit der Wachstumsreserve einen „Bonus“ erhalten werden.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Absatz 4 beinhaltet eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für die Orte, die keine Grundfunktionalen Schwerpunkte sind. So soll „die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist“. Welche spezifischen Funktionen sind</p>	III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung	Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damit gemeint und wer legt diese fest?		Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es wird die Entwicklung eines „regionalen Vorzugsraumes Siedlung“ angestrebt. Dieser soll den Gestaltungsraum Siedlung auf der Maßstabebene der Regionalplanung konkretisieren Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald empfiehlt daher, im LEP HR einen Plansatz festzulegen, der der Regionalplanung die Festlegung von Vorzugsräumen für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Die regionalplanerische Festlegung der Vorzugsräume sollte anhand flächiger Darstellungen im Regionalplan erfolgen.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Landwirtschaftliche Flächen tragen in unterschiedlicher Art und Weise zum Bild der Kulturlandschaft bei. In stark industriell geprägten Gebieten spielt die Landwirtschaft eine eher untergeordnete Rolle, in anderen Gebieten hingegen ist sie kulturlandschaftsprägend, sodass unabhängig von Ackerzahl und Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels an dieser Nutzung festgehalten werden sollte.	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen - ggf. auch zur Berücksichtigung von Aspekten der kulturlandschaftlichen Prägung, des Klimawandels oder der Bodengüte - ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>          Entsprechend Absatz 2 des Grundsatzes soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht zugemessen werden. Diesen Ansatz unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, jedoch geht er nicht weit genug. Die Landwirtschaft ist von den derzeit nicht gelösten Nutzungskonflikten und -konkurrenzen der „Hauptnutzer“ des multifunktionalen Freiraumes (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) besonders betroffen. Nur mit konkreten Flächenansprüchen und -ausweisungen kann diesem Defizit begegnet werden.</p>	<p>III.6.1.2          Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p> <p>Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Planungsregionen Deutschlands verfügt die Region Lausitz- Spreewald über eine negative klimatische Wasserbilanz, die sich als Folge des Klimawandels noch weiter verschärfen wird. Die sich daraus ergebende Konsequenz für die Landwirtschaft ist eine weitere Zunahme des ohnehin schon angespannten Wasserhaushaltes und damit eine zunehmende Gefährdung der Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften. Die Situation kann durch folgende Merkmale beschrieben werden: a) zukünftig abnehmende Wasserverfügbarkeit sowie zunehmende Hitzeereignisse und Dürrephasen (Austrocknungsgefährdung landwirtschaftlich genutzter Flächen), b) Zunahme von Stürmen in Kombination mit einer steigenden Austrocknungsgefährdung (Erhöhung der Exposition von Landwirtschaftsflächen gegenüber Winderosion) c) tendenziell häufigere Starkniederschlagsereignisse (Erhöhung der Exposition von Landwirtschaftsflächen gegenüber Wassererosion). Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen reagieren unterschiedlich auf die genannten Einflüsse. Darüber hinaus spielen Grundwasserflurabstand und Wasserspeichervermögen des Bodens gerade unter dem Aspekt des Klimawandels eine größere Rolle als bisher. Es ist sinnvoll, diese potenzielle Empfindlichkeit der einzelnen Flächen gegenüber den Folgen des Klimawandels zu untersuchen und eine entsprechende Differenzierung der landwirtschaftlichen Flächen auf der Ebene der Regionalplanung vorzunehmen. Besonders klimarobuste und ertragreiche Böden müssen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Andererseits muss auf Flächen, die derzeit ein erhöhtes potenzielles Risiko gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben - wie ggf. zur Berücksichtigung der genannten Aspekte des Klimawandels, des Boden- und Wasserhaushaltes oder der Bodengüte - zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufweisen, hingewiesen werden. Die Region Lausitz-Spreewald verfügt mit dem Gutachtenbericht „Klimaadaptierte Regionalplanung in den Regionen Uckermark-Barnim und Lausitz-Spreewald, erarbeitet im Rahmen des Innovationsnetzwerkes Klimaanpassung Brandenburg Berlin“, über wertvolle Ergebnisse, die unmittelbar in die Ausweisung von Planungskategorien einfließen können. Es wird deutlich, dass nach komplexer Betrachtung der Empfindlichkeiten der Ackerstandorte gegenüber Trockenheit, Wind- und Wassererosion eine räumliche Verschiebung der Schutzwürdigkeit der Ackerflächen im Vergleich zur reinen Betrachtung nach Bodengüte erfolgt.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Landwirtschaftliche Flächen stehen unter einem enormen Druck. Nahezu sämtliche Flächeninanspruchnahmen anderer neuer Raumnutzungen wie Siedlungserweiterungen, Infrastrukturmaßnahmen, Erzeugung erneuerbarer Energien (Windenergienutzung, Photovoltaikfreiflächenanlagen) verringern die Landwirtschaftsflächen. Ein genereller Schutz für die Flächen, der eine Hürde für die beabsichtigte Inanspruchnahme darstellt, gibt es nicht. Waldflächen sind hingegen durch das Waldgesetz geschützt, für wertvolle Naturräume existieren verschiedene Schutzverordnungen, die z. T. unüberwindbare Hürden für eine Bebaubarkeit darstellen.</p>	<p>III.6.1.2            Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Methode bei der Arrondierung sollte auch unter dem Umstand überprüft werden, dass nur durch das Ergebnis einer abstrahierten Grenzziehung ohne wirklichen raumordnerischen Hintergrund eine nicht unwesentliche Fläche der Region mit einem raumordnerischen Ziel belegt wird, welches die Nutzung erheblich einschränkt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Den raumordnerischen Hintergrund für die Auswahl der Kriterien zur Abgrenzung der Gebietskulisse bilden die Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 des Raumordnungsgesetzes und §6 des Landesentwicklungsprogramms 2007. Dies wird in der Begründung und insbesondere der Tabelle zum Freiraumverbund klargestellt. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unangemessene Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Nutzungen ist damit nicht gegeben.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus den in Tabelle 4 (Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes) dargestellten Kriterien ergeben sich durch Mehrfachnennungen Widersprüche. Es wird der Eindruck vermittelt, dass diese mehrfach in die Abwägung, d.h. Freiraumverbundabgrenzung eingeflossen sind. So sind z. B. im Kriterium „Biotopverbund (u. a. Eignungsflächen, Artenreservoir BE; Kernflächen, u. a. Feuchtgrünland, Trockenstandorte, Netzwerke Wald, Vorranggewässer BB)" die Netzwerke Wald ebenso enthalten wie im Kriterium „Ausgangsflächen Netzwerke Wald (Teil des Biotopverbundes) und hochwertige Waldfunktionen (BB)". Letzteres enthält auch die hochwertigen Waldfunktionen, zu der auch der Erholungswald Intensitätsstufe I und II zu zählen ist. Genau der wird aber darüber hinaus auch als eigenes Kriterium „Erholungswald Intensitätsstufe 1 2 (BB)" genannt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit der gewählten Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes gehen Flächen mehrfach in die Ausgangsdaten zur Kulissenbildung ein. Dies ist beabsichtigt und unproblematisch, da keine Wichtung von Flächen nach diesem Sachverhalt erfolgt. Vielmehr wird die Multifunktionalität der Flächenkulisse - neben der Zusammenstellung der Kriterien mit überwiegend mehreren schutzgutbezogenen Funktionen - insbesondere dadurch erreicht, dass die Kriterien zunächst vollständig gleichwertig überlagert werden und alle nachfolgenden Bearbeitungsschritte zur Bildung einer Kulisse von der Gesamtheit dieser Kriterien ausgehen, ohne dass bezogen auf einzelne Kriterien qualitative Einschränkungen, Schwellenwerte oder Kappungsgrenzen angewendet werden. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Wie in Abbildung 1 (siehe Anlage) zu erkennen ist, treten an den Außengrenzen, wo das FFH-Gebiet offensichtlich auch die Grenze des Freiraumverbundes markiert, Abweichungen auf. Diese Abweichungen sind auf die nach spezifischen Regeln definierten geografischen Arrondierungen zurückzuführen. Es ist nachvollziehbar, dass auf der Ebene der Landesplanung nach Generalisierungsmöglichkeiten gesucht werden muss, um dem Planungsmaßstab von 1 : 250 000 gerecht zu werden. Die gewählte Methode ist allerdings dafür nur sehr bedingt geeignet,</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>da sich für die Anwender des Planes große Probleme bei der Umsetzung dieses Zieles der Raumordnung ergeben. Es ist richtig, dass bei der von der Landesplanung vertretenen Auffassung, dass allein die Festlegungskarte im Maßstab 1 : 250 000 zu beachten ist, diese Abweichungen und Fehler größtenteils nicht erkennbar sind. Doch ist es heute sowohl in den nachgeordneten Planungsebenen wie bei allen anderen Akteuren, die die Ziele der Landesplanung beachten müssen, tägliche Praxis, mit digitalen Daten zu arbeiten. Spätestens dann entstehen Erklärungsnot, warum die Grenze des Kernkriteriums mit der Grenze des arrondierten Freiraumverbundes sowohl nach innen als auch nach außen um teilweise mehrere hundert Meter abweicht.</p>		<p>auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Durch die angewendete Arrondierung als Mittel zur Generalisierung sind Flächen entstanden, wo sich der Planträger weit von seiner hochstufigen Planungsebene entfernt hat. Verbund- und Pufferflächen, also Flächen, wo keines der in Tabelle 4 aufgeführten Kriterien wirkt, wurden mit einer Breite von 30 - 50 m, in Einzelfällen nur wenig über 10 Metern, als landesplanerisches Ziel manifestiert, was bei einem Planmaßstab von 1 : 250 000 und der gewählten Signatur wenig sinnvoll ist (siehe Abbildung 2).</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wurden Gebietskategorien herangezogen, die in Kernkriterien und Arrondierungskriterien differenziert wurden. Kernkriterien sollten dabei vollständig in die Gebietskulisse einbezogen werden, Arrondierungsflächen nur teilweise.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine umfangreiche Datendokumentation sowie eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie DE 4447-307 Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Abweichungen von kleinmaßstäblichen Abgrenzungen von Schutzgebieten beruhen auch auf dem maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung und der mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung. Diese sind der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordern regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinsichtlich der Arrondierungsregeln modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das genannte FFH-Gebiet in noch umfangreicheren Maße als bisher, fast gänzlich Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie DE 4053-305 Pastlingsee Ergänzung.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie DE 4053-304 Pastlingsee.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie DE 4246-301 Freilebener Landgraben und Hölle Freileben.</p>		<p>übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das benannte Gebiet teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie DE 4047-301 Zützener Busch.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet zu.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  In der Region Lausitz-Spreewald sollte die vollständige Einbeziehung einzelner Kernkriterien geprüft werden. So wird vor allem bei den FFH-Gebieten (Abbildung 1) aber auch bei den Naturschutzgebieten deutlich, dass offenbar nicht der aktuelle Datenbestand verwendet worden ist. Beispielsweise weist der aktuelle Datenbestand des Geodatenportales Brandenburg FFH-Gebiete aus, die nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sind, wie :DE 4047-303 Krossener Busch.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet zu.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  Eine monofunktionale Ausweisung im Bereich Forstwirtschaft scheint auf den ersten Blick nicht notwendig, da mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg bereits ein umfangreicher weitgehender Waldschutz sichergestellt ist. So hat sich in den letzten 20 Jahren die Waldfläche in der Region Lausitz- Spreewald um fast 10 000 ha vermehrt. Nach verschiedenen Erörterungen, auch mit den Forstbehörden in Potsdam, wurde aber deutlich, dass das Waldgesetz in Brandenburg in erster Linie einen quantitativen Waldschutz sicherstellt. Besondere Qualitäten und innere Strukturen werden damit nicht erfasst. Auch die Waldfunktionenkartierung versetzt die Waldflächen in keinen Schutzstatus, da es sich dabei lediglich um eine Inventur und Katalogisierung der Waldflächen handelt. Die Forstwirtschaft sieht mit regionalplanerischen Ausweisungen eine gute Möglichkeit, dieses vorhandene Defizit auszugleichen. Da die Umsetzung ihrer Schutzinteressen in dem von ihnen angestrebten Flächenumfang mittels § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) kein praktikabler Weg und auch nicht das geeignete Mittel ist, sollte die Regionalplanung diese Aufgabe übernehmen. Das Hauptaugenmerk für regionalplanerische Ausweisungen in der Forstwirtschaft liegt auf dem Schutz von Waldqualitäten (z. B. Waldfunktionen) und der Bestimmung von Räumen mit</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 auch gegenüber der Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie. Dabei kann die Regionalplanung auf Grund ihrer Regelungskompetenz aber nur raumordnerische Belange lösen und nicht mit Festlegungen, wie bspw. zum Schutz besonderer Waldqualitäten, an die Stelle der Forstwirtschaft als zuständige Fachplanung treten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonderem Handlungsbedarf (z. B. Waldumbaugebiete). Im Rahmen der mit dem INKA BB-Projekt gewonnenen Erkenntnissen wurde deutlich, dass gerade bei der Forstwirtschaft die Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels eine große Rolle spielt. Beispielsweise sind monostrukturierte Kiefernforstbestände unter den sich zukünftig nachteilig entwickelnden natürlichen Bedingungen (z. B. abnehmende Wasserfügbarkeit während der Hauptwachstumsperiode) besonders gefährdet, da sie häufig schon heute an „Grenzstandorten“ wachsen. Hier spielt der Waldumbau zur Erhöhung der Klimastabilität der Wälder eine große Rolle.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der Freiraumverbund ist die einzige Planungskategorie, die flächige Ausweisungen im gesamten Planungsraum Berlin-Brandenburg beinhaltet. Der Planträger verfolgt damit zwei Hauptziele, einerseits die Erhaltung der Multifunktionalität im genannten Raum, andererseits einen Schutz vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme. Auch auf der Ebene der Regionalplanung bedarf es der undifferenzierten Übernahme dieser Kategorie. Monofunktionale Ausweisungen sollen dem verfolgten multifunktionalen Planungsansatz widersprechen und sind daher ausgeschlossen.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme. Es trifft zu, dass mit dem Freiraumverbund für den Planungsraum Berlin-Brandenburg ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird, der auch für die Regionalplanung gilt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sieht in monofunktionalen Ausweisungen keinen Widerspruch bei der Sicherung der Multifunktionalität des Freiraumes. Ein raumordnerisches Flächenmosaik monofunktionaler Ausweisungen</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bietet alle Voraussetzungen, die Multifunktionalität des Freiraumes zu erhalten und zu entwickeln. Diese Vorgehensweise erscheint unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Multifunktionalität sogar als die geeignetere Planungsmethode, da mit dem jetzigen Kernziel des Freiraumverbundes, also dem Schutz, insbesondere vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme, keinerlei Einfluss darüber hinaus auf die Struktur des Freiraumes genommen wird. Unter diesem Aspekt erschließt sich die vom multifunktionalen Freiraumverbund erhoffte Steuerungswirkung (Seite 81, 4. Absatz: „Die raumordnerisch einheitliche Festlegung als Verbundsystem gewährleistet die raumordnerische Strukturierungswirkung des Freiraumverbundes sowie die für seine Multifunktionalität erforderliche fachübergreifende und großräumige Sicherung und Vernetzung der vielfältigen Freiraumfunktionen einschließlich ihrer Wechselwirkungen.“ nicht.</p>		<p>Denn von besonderer Bedeutung für die nachhaltige ökologische Wirksamkeit des Freiraumverbundes ist seine Multifunktionalität, die die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels sowie Erfordernisse des Naturhaushaltes und des Erhalts der Biodiversität gewährleistet. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein begründetes Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Begründung zu Z.6.2, S 84, Absatz 2: „Auf regionaler Ebene bedarf es einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne.“ Die digitale Shape-Datei ist den Unterlagen beizufügen. Denn zur Umsetzung der Ziele auf regionaler Ebene bedarf es einer</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse wurde für den 2. Planentwurf modifiziert. Die Herleitung der Gebietskulisse wird in den Zweckdienlichen Unterlagen beschrieben; die zu Grunde liegenden Datenquellen werden aufgelistet. Anhand der Begründung und der zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Unterlagen kann die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit muss gegeben sein.</p>		<p>Ausgestaltung und Abgrenzung des Freiraumverbundes nachvollzogen werden. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne ist bereits als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ein. Weitere Ausführungen dazu sind im LEP HR nicht erforderlich. Der verwaltungsinterne Austausch von Daten zwischen den für die Raumordnung verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Diskussionen in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald haben gezeigt, dass der Ansatz der multifunktionalen Freiraumsteuerung im Landesentwicklungsplan LEP HR ohne die Möglichkeit einer gesamträumlichen Differenzierung auf der Ebene der Regionalplanung als nicht ausreichend eingeschätzt wurde. Hauptgrund dafür ist die Feststellung, dass bestehende und zukünftig auftretende Konflikte zwischen einzelnen „Freiraumnutzern“, also beispielsweise</p>	<p>III.6.3            Verhältnis zur            Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes differenzierte, d.h.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwischen Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Naturschutz auf keiner Ebene der Raumplanung betrachtet werden. Fachplanungen und vorhandene gesetzliche Regelungen (Naturschutzverordnungen, Waldgesetz,...) lösen diese raumordnerischen Konflikte nicht. Ein weiterer Aspekt kommt mit der heute notwendigen Klimaadaptation eines Raumordnungsplanes hinzu. Die Folgen des Klimawandels wirken in unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Landnutzungen. Eine bisher rein qualitative Ist-Zustand-Betrachtung des Freiraumes („hochwertiger Landschaftsraum“) reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Klimarobustheit oder Klimasensibilität müssen in die Indikatorenkataloge zur Bewertung und Ausweisung von Planungskategorien aufgenommen werden. Darüber hinaus sind aus einer solchen Bewertung Handlungsaufträge für die unterschiedlichen Raumnutzer abzuleiten (Entwicklungskomponente eines Raumordnungsplanes). Die in der Begründung zu G 6.1 (S. 80, Absatz 5) enthaltene Formulierung: „Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden "geht nicht weit genug und birgt die Gefahr, dass sich durch dann zwei unterschiedlich tiefe Planungskonzepte in einer Region (nur multifunktional im Freiraum, monofunktionale Differenzierung außerhalb) juristische Bedenken ergeben. Zur Bewältigung dieser raumordnerischen Aufgabe spricht sich die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald nachdrücklich für die monofunktionale Differenzierung der Freiraumnutzung im gesamten Planungsraum aus. Neben den schon als Planungsauftrag formulierten Steuerungsaufträgen für Windenergienutzung, Risikobereichen Hochwasser und den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen betrifft das vor allen die Raumnutzungen Land- und Forstwirtschaft.</p>		<p>monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird. Denn von besonderer Bedeutung für die nachhaltige ökologische Wirksamkeit des Freiraumverbundes ist seine Multifunktionalität, die die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels sowie Erfordernisse des Naturhaushaltes und des Erhalts der Biodiversität gewährleistet. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung abzuweichen und in der Regionalplanung monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen zukommt. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Laut der Begründung zu Z 6.2 ist der Freiraumverbund, wie schon im LEP B-B, multifunktional angelegt. Es kann nicht unterschieden werden, welche Freiraumfunktionen welcher Teilfläche zugesprochen werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald spricht sich für die Ausweisung von Monofunktionen innerhalb des Freiraumverbundes bzw. im gesamten Freiraum auf der Ebene der Regionalplanung im integrierten Regionalplan aus. Durch diese Konkretisierung ist erst der Erhalt und die Sicherung des Freiraumverbundes möglich. Mit einer monofunktionalen Konkretisierung der Raumnutzung auf Ebene der Regionalplanung können reale Raumnutzungskonflikte angesprochen und gelöst werden.</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Mit dem LEP HR wird ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Der Freiraumverbund ist ein nach	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet und basiert auf Datengrundlagen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Die Abgrenzung der Gebietskulisse wurde anhand aktualisierter Datengrundlagen für den 2. Planentwurf überprüft und angepasst. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte, und wirkt in seiner Gesamtheit als raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird jedoch Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen zukommt.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es ist die Art und Weise der Konkretisierung und maßstabsgerechten Übertragung des Freiraumverbundes auf die Ebene der Regionalplanung zu hinterfragen. Die Spielräume sind</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Bei dem Freiraumverbund handelt es sich um ein länderübergreifendes raumordnerisches Gebiet, dessen Abgrenzung auf einem einheitlich angewendeten Kriteriengerüst im gesamten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch nicht bestimmt. Bisheriges Verständnis war immer, maßstabsbedingte Randkorrekturen sind möglich. Beim Freiraum würde das aber bedeuten, Arrondierungsflächen, die bei regionaler Betrachtungsweise in einem größeren Maßstab keine Berechtigungen haben, wieder zu entfernen. Die Auffassung teilt der Planträger aber nicht.</p>		<p>Planungsraum basiert. Eine Einzelbetrachtung und Abwägung der Kriterien vorzunehmen, die zur Festlegung des Freiraumverbundes dienen, steht der Regionalplanung nicht zu, sondern lediglich eine maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist bereits als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ein. Weitere Ausführungen dazu sind im LEP HR nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>  In der Begründung zu G 6.1 (S. 80, Absatz 5) steht:  „Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden.“ Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald befürwortet eine monofunktionale Freiraumausweisung. Jedoch ist hier dringend eine Konkretisierung der Formulierung erforderlich.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, monofunktionale Festlegungen treffen. Die Begründung wird diesbezüglich präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. Grundsätzlich gilt, dass es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die flächengenaue Darstellung des Freiraumverbundes in dieser Karte suggeriert eine Genauigkeit, die nicht vorhanden ist. Die Kombination aus flächengenaue Darstellung und abstrahierter Darstellung der Verkehrsverbindungen ist unglücklich gewählt und erschwert die Lesbarkeit. Wenn die Karte unabhängig vom Planwerk betrachtet wird, sind die Inhalte gar nicht mehr nachvollziehbar.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Während die Darstellung des Freiraumverbundes ein Raumordnungsgebiet definiert, handelt es sich beim funktionalen Verkehrsnetz um zeichnerisch abstrahierte Verbindungsbedarfe. Zur Klarstellung wird die zeichnerische Festlegung des funktionalen Verkehrsnetzes in eine gesonderte Festlegungskarte ausgelagert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald regt die Festlegung eines Plansatzes an, der der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren ermöglicht. Im Berliner Umland, welches durch starken Siedlungsdruck gekennzeichnet ist, können Grünzäsuren dem Erhalt von Freiräumen zwischen Siedlungsbereichen und der Vernetzung von Grün- und Erholungsräumen dienen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zur Siedlungsstruktur und zum gesamtträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Es fehlt die vorhandene Straßenverbindung bei Guben, die überregional zur Verbindung Cottbus - Zielona Göra gehört (B112/B97-N32).</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert. Das Transeuropäische Verkehrsnetz ist multimodal und hierarchisch aufgebaut. Das schließt die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Darüber hinaus wird die Verbindung Cottbus - Zielona Göra im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „ergänzende Verbindung“ gewürdigt. Dem entsprechend soll die grenzüberschreitende Straßenverbindung in der Vignette zur Festlegungskarte symbolisiert werden. Weitere Zielsetzungen zur Gestaltung des Verkehrsnetzes sind in den einschlägigen Fachplänen enthalten. Darstellung des übergeordneten Verkehrsnetzes einschließlich der Transeuropäischen Netze wird in einer Vignette erfolgen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Es muss eindeutig festgestellt werden, dass z. B. die grenzüberschreitende Verbindung in Frankfurt (Oder) überhaupt nicht vergleichbar ist mit der Situation in Forst (Lausitz). In Forst wird eine Schienenverbindung dargestellt, die qualitativ in keinsten Weise mit der Ost-West- Verbindung über Frankfurt (Oder) vergleichbar ist. Der dringend erforderliche Ausbau der Verbindungen zur Intensivierung der Beziehung mit Polen als auch zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Grenzregion wird nicht deutlich.</p>	<p>III.7.1.1            Transnationale            Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist multimodal und hierarchisch aufgebaut. Die in der Stellungnahme genannten Verbindungen gehören zu unterschiedlichen Hierarchie- und Aggregationsstufen der TEN Verkehrsstrategie. Entwurfsänderung: 1. Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern. 2. Dem in der Festlegungskarte bzw. ihrer Vignette nicht darstellbare unterschiedliche Ausbaubedarf der verschiedenen grenzüberschreitenden Verbindungen welches auch nicht Gegenstand der Landesplanung ist, soll gleichwohl durch grundsätzliche Erläuterungen zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit und Verflechtungen mit der Republik Polen im Begründungsteil der Plans Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>

## Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Adressat des Plansatzes Z 7.1 ist unklar.	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die verkehrliche Vernetzung in Europa über die hierarchisch aufgebauten transeuropäischen Verkehrsnetze (als infrastrukturellem Rückgrat der europäischen Kohäsionspolitik) voranzutreiben. Planungs- und Investitionsträger sollen ihre Pläne und Maßnahmen an den Netzen ausrichten. Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Entwurfsänderung: In der Begründung soll verdeutlichend ergänzt werden, dass die Plan- und Entwicklungsträger die instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere der EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend nutzen, deren Anwendung fortsetzen und unterstützen sowie weiterentwickeln sollen.	ja
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Für die Stadt Calau ist der Schienenknoten von besonderer Bedeutung (Wohnstandort für Pendler, Standortfaktor für die Wirtschaft) und sollte auch in einer schematisierten Darstellung möglichst lagetreu dargestellt werden.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Darstellung der Verkehrsverbindungen in der Festlegungskarte innerhalb als auch in die benachbarten Regionen suggeriert eine vergleichbare Qualität sämtlicher Verbindungen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Für die Stadt Falkenberg ist der Schienenknoten von besonderer Bedeutung (Wohnstandort für Pendler, Standortfaktor für die Wirtschaft) und sollte auch in einer schematisierten Darstellung möglichst lagetreu dargestellt werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene,</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Verbindung von Calau über Großräschen verläuft ins Nichts.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Calau kein Zentraler Ort ist, gibt es auch keinen entsprechenden Verbindungsbedarf zwischen Calau und Großräschen. Da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens deutlich geworden ist, dass die raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen aufgrund der gewählten Darstellung fälschlicher Weise nicht als Verbindungsbedarfe, sondern als konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) verstanden wurden, soll dem kartographisch entgegengewirkt werden und eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt werden.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Notwendigkeit der Differenzierung des Weiteren Metropolenraumes wird auch im Kapitel Verkehr deutlich. Die Verkehrsverbindungen nach Sachsen-Anhalt und Sachsen sind aufgrund der Darstellung in der Qualität nicht von den Verbindungen in Richtung Metropole Berlin zu unterscheiden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die stark schematisierte Darstellung der Verbindungachsen in der Festlegungskarte zeigt deutlich, dass das Kapitel keine Querbezüge zu anderen Themen herstellt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im Westen fehlt die schienengebundene Verbindung zwischen Herzberg/E. und Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden großräumigen und überregionalen Verbindungen dargestellt. Für die Verbindung zwischen Herzberg/E und Lutherstadt Wittenberge besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Dieser Verbindungsbedarfe kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Da die Verbindung schnellste Verbindung nach Wittenberg über Jüterbog führt, wurde diese entsprechend dargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Verbindungen in Richtung Leipzig und Dresden sind deutlich zu verbessern. Trotz der Lage in der Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg orientieren sich Teile der Region eindeutig in Richtung Leipzig und Dresden. Diesen Verflechtungen muss insbesondere bei der Verkehrsplanung Rechnung getragen werden, da diese Verflechtungen wesentlich zur Stabilisierung dieser Teilräume beitragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der Adressat des Plansatzes Z 7.2 ist unklar.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Verkehrsverknüpfungen zum BER sind nicht dargestellt.</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Die Planung von konkreten Trassen und Verknüpfungen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Zwingend erforderliche Querbezüge zu anderen Inhalten des LEP (z.B. Siedlungsentwicklung, Klimaschutz) werden nicht aufgezeigt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen. Der Planentwurf erfüllt die o.g. Aufgaben der Raumordnung gem. §1 ROG. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die in Kapitel III.7 definierten Grundätze und Ziele entfalten keinerlei Steuerungswirkung und werden den Bedürfnissen sowie Herausforderungen einer räum- und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung im Land Brandenburg nicht gerecht. Die in der Festlegungskarte dargestellten Verkehrsverbindungen zeigen den Status quo, Entwicklungsperspektiven werden nicht deutlich. Quantitative und qualitative Entwicklungsoptionen innerhalb des Landes und über die Landesgrenze hinaus werden nicht dargestellt. Der LEP HR erfüllt an dieser Stelle nicht die Funktion eines Planes, sondern nimmt an dieser Stelle die Rolle eines einfachen Raumordnungsberichtes ein. In dieser Form ist das Kapitel Verkehr entbehrlich. Dabei ist das Thema Verkehr ein klassisches Thema der Raumordnung und kann nicht allein über die Fachplanung geregelt werden. Im Gegenteil, raumordnerische Aspekte sollten durch die Fachplanung berücksichtigt werden.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der LEP HR setzt sich in keiner Weise mit der Gestaltung einer umweltschonenden Mobilität auseinander. Die Zielstellungen der Energiestrategie des Landes Brandenburg mit den verbundenen Zielstellungen der CO2 - Minderungen werden im LEP nicht betrachtet.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. Bereits im LEPro §7 (3) ist eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ergänzt wird dies durch verschiedene Festlegungen im LEP HR u.a. durch Festlegungen zu verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen und die Gestaltung einer	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		umweltschonenden Mobilität sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Z 7.3 (1) reduziert den Flughafen BER auf die ausschließliche Funktion als Start- und Landepunkt von Flugzeugen. Neben dieser Funktion ist der Flughafen ein Knoten verschiedener Verkehrsträger. Der Flughafen wird der größte Arbeitgeber der Region Lausitz-Spreewald und soll seine Wirkung weit ins Land ausstrahlen. Hierzu ist eine quantitativ und qualitativ gute Anbindung erforderlich sowie eine geordnete Flughafenumfeldplanung. Eine kapitelübergreifende Betrachtung findet im LEP HR nicht statt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der LEP FS wird nicht dargestellt. Der BER als eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte in Berlin-Brandenburg muss auch in der Plankarte betrachtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Wie in Kapitel I "Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung" dargelegt, besitzt der LEP FS nach wie vor Gültigkeit. Der Flughafen als wichtigstes Infrastrukturprojekt ist in der Festlegungskarte dargestellt.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im Grundsatz 8.1 Absatz 1 wird das Anstreben einer energiesparenden, die Verkehrsbelastung verringernden und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung benannt. Hier gäbe es die Chance, neue Versorgungsmodelle, auch im Rahmen der Daseinsvorsorge (demografischer Wandel) zu denken und dafür die Weichen zu stellen. Dies fehlt. Des Weiteren könnte hier ein Bezug zum öffentlichen Nahverkehr hergestellt werden. Denn dieser ist ein</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung,</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wesentlicher Baustein bei der Betrachtung neuer Lösungen.		Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Ein Teil einer umweltverträglichen Verkehrsentwicklung ist auch der öffentliche Nahverkehr. Festlegungen zu neuen Versorgungsmodellen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die klare Nennung des Adressaten und der Aufgabe in Z 8.2 wird begrüßt. Diese Form sollte bei den anderen Zielen und Grundsätzen ebenfalls angewandt werden.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Nennung des Adressaten erfolgt hier konkret, da es sich um einen speziellen Handlungsauftrag an nur einen Adressaten handelt. Die Adressaten der anderen Festlegungen des Landesentwicklungsplan sind im Kapitel I benannt.	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Flächen, welche von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, sollten durch die Regionalplanung identifiziert werden.	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im Grundsatz 8.3 (S.95) macht die Aufzählung der Folgen des Klimawandels einen wahllosen Eindruck. Es sind differenzierte Regelungen nötig.	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung auf der übergeordneten Ebene des LEP weiter zu ergänzen oder zu differenzieren.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Hier wird das Fachgesetz ausgehebelt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz).</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen. Keinesfalls trifft es zu, dass dadurch ein Fachgesetz ausgehebelt wird. Die Regionalplanung hat auf der überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zusammenfügt. Die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetz obliegt weiterhin uneingeschränkt der Fachplanung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Diese Festsetzungen bedeuten eine Überlagerung des Freiraumverbundes mit dem Hochwasserschutz. Hier entsteht ein Widerspruch zur Multifunktionalität sowie zur Festlegung der Nichtausweisung weiterer Monofunktionen durch die Regionalplanung im Freiraumverbund.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Gebietsfestlegungen zum Hochwasserschutz in den Regionalplänen können die Kulisse des Freiraumverbundes überlagern. Da sie keinen Vorrang einzelner Nutzungen formulieren, sondern vielmehr eine Hinweis- und Warnfunktion besitzen, ergibt sich kein Widerspruch zur Zielfestlegung für den multifunktionalen Freiraumverbund. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Mit welchen Instrumenten der Regionalplanung (beispielsweise Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) soll für die Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes gesorgt werden? Es ist keine Methodik vorgegeben. Diese sollte klar formuliert werden.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugende Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Entwicklung eines Steuerungsansatzes zum Thema Klimaschutz (S. 21, letzter Punkt) ist eine wichtige Neuerung im Planentwurf. Die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald begrüßt dies ausdrücklich. Jedoch bleibt der Entwurf inhaltlich deutlich hinter dem dargestellten Entwicklungsansatz: „ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende“ zurück. Im Kapitel III. 8 „Klima, Hochwasser und Energie“ sind nur allgemeine Grundsätze zu Klimaschutz- und Anpassung genannt. Das Thema ist insgesamt viel zu wenig untersetzt. Es hat im Planentwurf keinen konkreten Raumbezug.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet, die zu verwendende Methodik sowie die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung.</p> <p>Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen „veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden entsprechende Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen in den Begründungsteil zu den Festlegungen 8.1.1 bzw. 8.4 ergänzt. Einen konkreten Raumbezug von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels kann die Raumordnungsplanung auf ihrer Maßstabebene nicht bieten. Das ist durch die Fachplanung im geeigneten Maßstab zu erbringen. Adressaten für die Umsetzung werden für die letztabgewogenen Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen: Gegenwärtig sind in der Region ca. 2400 ha Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet. Mehr als 600 ha befinden sich aktuell in Planung. Der Anlagenbestand und weitere</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anlagenplanungen befinden sich aktuell hauptsächlich auf militärischen und wirtschaftlichen Konversionsstandorten, da auf diesen Flächen die Voraussetzungen für eine Vergütung entsprechend EEG erfüllt sind. Durch den Preisverfall der Photovoltaikmodule und deren technologische Entwicklung, insbesondere durch die Steigerung ihres Wirkungsgrades, werden großflächige Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den kommenden Jahren auch ohne die Vergütung aus dem Erneuerbare- Energien-Gesetz wirtschaftlich im Außenbereich - vor allem auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringen Ackerzahlen - zu betreiben sein. Hier sieht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald einen neuen raumordnerischen Handlungsbedarf zur Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p>		<p>möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Ausbau der Photovoltaik hat sich unter anderem durch das neue Förderregime des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2017 seit dem Maximum in 2011 mit 7.400 MW auf 1.500 MW in 2016 reduziert und liegt wieder unter dem Ausbaustand des Jahres 2008. Der in § 4 des EEG 2017 definierte Ausbaupfad von 2.500 MW wird damit deutlich unterschritten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Eine regionalplanerische Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann - wie die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mittels Eignungsgebieten - Nutzungskonflikten mit anderen Freiraumnutzungen- und Freiraumfunktionen vorbeugen und wesentlich zur Akzeptanz dieser Raumnutzung in der Bevölkerung beitragen. Auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klima- und Strukturwandels wäre die regionalplanerische Standortwahl zu begrüßen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Ausbau der Photovoltaik hat sich unter anderem durch das neue Förderregime des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2017 seit dem Maximum in 2011 mit 7.400 MW auf 1.500 MW in 2016 reduziert und liegt wieder unter dem Ausbaustand des Jahres 2008. Der in § 4 des EEG 2017 definierte Ausbaupfad von 2.500 MW wird damit deutlich unterschritten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Der LEP HR bleibt mit dem Kapitel zum Thema Klimaschutz deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück. Das Land Brandenburg hat die Energiestrategie 2030 entwickelt und evaluiert diese zurzeit. Diese findet keine Erwähnung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben durch die Aufstellung und Umsetzung von regionalen Energiekonzepten im Rahmen der informellen Planung diesen Themenschwerpunkt intensiv bearbeitet. Landkreise sowie Kommunen erarbeiten Klimaschutzkonzepte. In allen Planungsebenen ist das Thema Klimaschutz und Energie ein wichtiger und wesentlicher Faktor (Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung). Die raumordnerische Bedeutsamkeit ist nicht herausgearbeitet. Der ein oder andere Punkt ist lediglich in der Begründung des Grundsatzes aufgeführt. Hier muss die Landesplanung ihre Steuerungsfunktion als übergeordnete Planungsebene wahrnehmen und einen Rahmen für die schon vorhandene Entwicklung setzen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Energiapolitische Kernziele aus der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Eine explizite Benennung von Fachstrategien und Gesetzen im LEP HR Entwurf ist nicht erforderlich. Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in räumliche Planungsprozesse unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen. Dies wird in der Begründung zur Festlegung 8.1 thematisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Einspeisung großer Strommengen in die vorhandenen Netze stellt die Stromnetzbetreiber immer wieder vor Probleme (Einspeisepunkte, Netzkapazitäten). Auch aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll auf der Ebene der Regionalplanung eine Flächensicherung vorzunehmen, um vorhandene Standorte dauerhaft zu sichern und einem „Repowering“ zu zuführen sowie geeignete Flächen raumordnerisch zu identifizieren und abzugrenzen. Aufgrund der räumlichen Dimensionen der gegenwärtig errichteten Photovoltaikfreiflächenanlagen (siehe</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Ausbau der Photovoltaik hat sich unter anderem durch das neue Förderregime des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abbildung 3) ist eine regionalplanerische Ausweisung entsprechender Räume der reinen kommunalen Planung vorzuziehen bzw. die kommunale Ebene durch eine regionalplanerische Flächenvorsorge zu unterstützen.</p>		<p>Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2017 seit dem Maximum in 2011 mit 7.400 MW auf 1.500 MW in 2016 reduziert und liegt wieder unter dem Ausbaustand des Jahres 2008. Der in § 4 des EEG 2017 definierte Ausbaupfad von 2.500 MW wird damit deutlich unterschritten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Aufnahme eines Kapitels zum Thema Klimaschutz wird begrüßt. Jedoch ist das Thema insgesamt sehr schlank gehalten. Auch hier fehlt eine klare Aufgabenzuweisung und die Adressaten für die Umsetzung bleiben unklar.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen „veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und Energiewende“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden entsprechende Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen in den Begründungsteil zu den Festlegungen 8.1.1 bzw. 8.4 ergänzt. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. In der Festlegung 8.4 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 19.08.2009 wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften bereits der Handlungsauftrag zur raumordnerischen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik gegeben. Für diese Gebietskategorie wurden ebenfalls diverse zu beachtende Kriterien</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Ein Regelungsbedarf für die Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ebene des Landesentwicklungsplanes ist nicht erkennbar. Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechende Festlegungen grundsätzlich nur möglich, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Regelungen zu treffen, ist der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinterlegt. Zumindest dieser Ansatz sollte im Hinblick auf den zu erwartenden Flächendruck durch großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich in den 2. Entwurf des LEP HR aufgenommen werden.</p>		<p>Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Der Ausbau der Photovoltaik hat sich unter anderem durch das neue Förderregime des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) 2017 seit dem Maximum in 2011 mit 7.400 MW auf 1.500 MW in 2016 reduziert und liegt wieder unter dem Ausbaustand des Jahres 2008. Der in § 4 des EEG 2017 definierte Ausbaupfad von 2.500 MW wird damit deutlich unterschritten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Für die Region Lausitz-Spreewald ist hier neben der Untersetzung des durch die Region verlaufenden Korridors des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von Bedeutung. Neben den verschiedenen länderübergreifenden kommunalen Kooperationen spielt hier die Stärkung der Euroregion Spree-Neiße-Bober sowie die Kooperation mit der Metropolregion Breslau eine wichtige Rolle. Dies sollte in einem Landesentwicklungsplan auch Erwähnung finden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die Kooperation zwischen dem Berliner Senat, den angrenzenden Berliner Bezirken und den Gemeinden des Berliner Umlands, insbesondere im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums, hat sich bewährt und sollte weiter intensiviert werden. Neben dem Kommunalen Nachbarschaftsforum und den Regionalparks sei an</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Benennung weiterer Kooperationen (z.B. LEADER-LAG) erfolgt nicht, da diese fachpolitisch bedingten Kooperationen nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegung sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Stelle jedoch auch auf die Rolle der LEADER-Aktionsgruppen verwiesen, in denen regional tätige Akteure (Vereine, Verbände), Landnutzer und Kommunen seit Jahren erfolgreich kooperieren.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Im Entwurf des LEP HR als Kooperationsraum nicht vorhanden sind die Themen: Stadt-Umland-Beziehungen i.w.S, Ver- und Entsorgungsbeziehungen, aber auch für die Entwicklung von Infrastrukturen, die gerade mit einer Metropole wie Berlin in der Mitte des Flächenlandes Brandenburg von erheblicher Bedeutung sind und ausgeprägte Kooperationsbeziehungen erfordern.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung adressiert insbesondere die kommunalen Akteure, hat also nicht das Ziel, deren Willensbildung vorwegzunehmen. Planerische Aussagen z.B. zu den angeregten Ver- und Entsorgungsbeziehungen oder zur Entwicklung von Infrastrukturen können das Ergebnis der intendierten interkommunalen Kooperationen sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b> Die geforderte Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen mit den Nachbarstaaten, benachbarten Bundesländern, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie in den Mittelbereichen wird begrüßt. Es fehlen jedoch, wie auch schon an anderen Stellen angemerkt, Aussagen zum ländlichen Raum, der ja nachweislich den größten Teil der Fläche der Hauptstadtregion einnimmt. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichend Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums fehlen, eine landesplanerische Strategie ist nicht erkennbar. Der ländliche Raum ist im Entwurf des LEP HR als Kooperationsraum nicht vorhanden.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren. Insbesondere den LEADER-Aktionsgruppen kommt im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zu, da diese eine fachspezifische Handlungs- und Umsetzungsebene für Vorhaben und Projekte hat, dabei aber keine unmittelbare Anknüpfung an das Zielsystem der Raumordnung besitzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            In der Begründung werden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt. Das betrifft für den Bereich der Region Lausitz-Spreewald in erster Linie die Kooperation mit der Metropolregion Sachsendreieck sowie Sachsen-Anhalt aber auch z.B. die LEADER- Aktionsgruppen mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien und Projekten, die die Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen.</p>	<p>III.9.4            Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald - ID 45</b>            Der LEP FS ist als Siedlungsfläche in der Festlegungskarte abgebildet. Dies ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>V.1            Topografie -            Grundlagenkarte</p>	<p>Der LEP FS (ein Raumordnungsplan!) kann schon qua Definition nicht als Siedlungsfläche in der Festlegungskarte abgebildet sein. Vielmehr ist die Fläche des Flughafens in Schönefeld als Verkehrsfläche Teil der topografischen Grundlagenkarte (vgl. Legende). Dies sollte nachvollziehbar sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die mit der Aufstellung des LEP HR angestrebte Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion. Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen seit Erarbeitung des LEP B-B (vgl. Kap. II A: demografischer Wandel, internationale Migration, Wohnbaudynamik der Metropole Berlin, Revision TEN-V-Netz, Energiewende, Klimawandel, Bundesverkehrswegeplan 2030, Mobilitätsstrategie des Landes) bedarf es neuer Planansätze, die der unterschiedlichen Struktur und Entwicklung der Teilräume gerecht werden sowie zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der wirtschaftlichen Entwicklung und einer</p>	<p>I.1            Planungs- und            Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der Hauptstadtregion beitragen.			
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die mit der Aufstellung des LEP H-R angestrebte Übertragung von Planungsaufträgen an die Regionalplanung. Ergänzend sollten die Planungsregionen, ausgehend von den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin), weitere konzeptionelle und planerische Aufgaben übernehmen, soweit dies für eine an die strukturnäumlichen Voraussetzungen angepasste Entwicklung der Teilräume (z. B. östliches Berliner Umland, Oderbruch) dienlich ist. Konkrete Empfehlungen werden in den jeweiligen Kapiteln gegeben.	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Zum besseren Verständnis der Entstehung der Strukturräume und des Begriffs „Hauptstadtregion“ sollte auf das 2006 entworfene Leitbild „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ hingewiesen werden.	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Eine gesonderte Bezugnahme aus das Leitbild der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, das ein Orientierungsrahmen für die gemeinsame Entwicklung der beiden Länder ist, ist für das Verständnis der Strukturräume nicht erforderlich.	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die räumliche Differenzierung zwischen Berlin, dem Berliner Umland (BU) und dem weiteren Metropolenraum (WMR), da die Siedlungs-, Wirtschafts-, Freiraum- und Verkehrsinfrastrukturen nicht vergleichbar sind. So bedarf es zur Sicherung der Erreichbarkeits- und Versorgungsstrukturen im überwiegend ländlich geprägten weiteren Metropolenraum differenzierter raumordnerischer Instrumente (vgl. Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge - Abschlussbericht, BMVI-Online Publikation, 03/2016).</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Statistiken und Trends zur Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsvorausschätzung, Migration und Altersstruktur sollten nach den drei Strukturräumen differenziert dargestellt werden. Handlungserfordernisse sollten daraus abgeleitet werden, die sich in den Kapiteln II.B „Entwicklungs- und Steuerungsansätze“ und III „Textliche Festlegungen und Begründungen“ wiederfinden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Die Kapitel II A und II B werden grundlegend überarbeitet. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Das Kapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz-Vorsorge und Schadensverringderung" sollte in das Kapitel „Veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende" eingeordnet werden, da die raumordnerische Risikovorsorge vor Extremereignissen (hier 100-jähriges Hochwasser) zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels dient (vgl. Umlaufbeschluss der MKRO vom 06.02.2013 „Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels").</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet. Die Ausführungen zu den Themen Hochwasserrisiken und Hochwasservorsorge aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Begründung zu Festlegung 8.4 aufgerufen. Damit werden Ausführungen aus dem Rahmenkapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz – Vorsorge und Schadensverringderung" in das Kapitel III.8 "Klima, Hochwasser und Energie" integriert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte". Die Achsenzwischenräume sind nicht vergleichbar mit Naturparks oder Biosphärenreservaten, die „wichtige Funktionen im Naturhaushalt, als klimatischer Ausgleichsraum und für die Erholung" übernehmen. Die Achsenzwischenräume sind historisch bedingt gleichermaßen Wohnsiedlungs- und Gewerberaum. Das landesplanerische Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang des Berliner Siedlungssterns ist prinzipiell richtig. Die Annahme jedoch, dass Städte und Gemeinden, wie z. B. Altlandsberg (800-jährige Ackerbürgerstadt mit Gewerbe- und Logistikstandorten), Rüdersdorf bei Berlin (Zentrum der Zementindustrie, Gesundheits- und Bildungszentrum) und Grünheide (Mark) (GVZ Berlin-Ost Freienbrink, Gesundheits- und Bildungszentrum), vorrangig klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen für die Metropole Berlin wahrnehmen, ist unzutreffend. Die Achsenzwischenräume sollten als berlinnahe Gestaltungs- und Entwicklungsraum wahrgenommen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Achsenzwischenräume sind ein berlinnahe Gestaltungs- und Entwicklungsraum, treten aber in ihrer Funktion für die Siedlungsentwicklung hinter die sog. Achsengemeinden zurück. Eine flächendeckende zwiebelschalenartige Siedlungsentwicklung im Berliner Umland ist auch aus umwelt- und verkehrsplanerischen Gründen nicht erstrebenswert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> In Symbiose mit dem Ziel 2.3 sollte der Absatz ergänzt werden: „Zur Sicherung der Optionen für regional bedeutsame Gewerbeansiedlungen und Flächenvorsorge wird auf Ebene der Regionalplanung Flächenvorsorge betrieben.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Planungsauftrag an die Regionalplanung im LEP ist klar auf die Festlegung gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte ausgerichtet. Die Frage einer eventuellen Festlegung regional bedeutsamer Gewerbestandorte obliegt der Entscheidungskompetenz der Regionalplanung. Dieser Entscheidung soll durch den LEP bewusst nicht vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der Absatz "Der LEP HR sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge" sollte ergänzt werden: „Die Festlegung von Grundzentren im Weiteren Metropolenraum erfolgt in den Regionalplänen (vgl. Zu III).</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Regionalplanung erhält der Auftrag, innerhalb der Gemeinden Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der LEP HR differenziert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Strukturräume Im Kapitel II A „Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion" werden die „unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends" der drei Strukturräume analysiert. Die Abgrenzung der Strukturräume erfolgt in Kap. III 1 Hauptstadtregion. Im LEP HR fehlt ein passgenauer Steuerungsansatz für den WMR, der durch Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert und umgesetzt wird (vgl. hierzu die Hinweise zu den Kapiteln Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung, Kulturlandschaften und Interkommunale und regionale Kooperation). Während für das Berliner Umland der raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansatz („Ordnungsbedarf") sowie das Indikatorenset für die räumliche Abgrenzung in Kapitel ILA und III. 1 beschrieben werden, fehlt es an entsprechenden raumordnerischen Handlungs und Steuerungsansätzen für den überwiegend ländlich geprägten Weiteren Metropolenraum. Der WMR wird beschrieben als „Bestandteil der Kulturlandschaften", als Raum zum Ausbau Erneuerbarer Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als touristische Destination. Eine Strategie für den WMR als</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum fehlt hingegen im LEP HR. Zusammenfassend entsteht der Eindruck, dass der LEP HR in erster Linie ein Landesentwicklungsplan vorrangig für Berlin und das Berliner Umland ist.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Anhand der „unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends [...] ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung“. Die Feststellung wird begrüßt und sollte im LEP sowie in Regionalplänen im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems, der Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, der Klimaanpassung und Energiewende sowie im Hinblick auf die interkommunale und regionale Kooperation umgesetzt werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Entwurf des LEP HR beinhaltet bereits, aufgrund unterschiedlicher raumordnerischer Steuerungsbedarfe notwendige, räumlich differenzierte Steuerungsansätze.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree befürwortet prinzipiell die Differenzierung des Planungsraumes in drei Strukturräume. Die Abgrenzung des östlichen Berliner Umlands lässt sich begründen anhand der siedlungsstrukturellen Merkmale, der Pendlerverflechtungen zwischen Berlin und Umland (s. Anlage) sowie der länderübergreifenden kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums (KNF) AG Ost und des Regionalmanagements „Metropolenregion Ost“. In der ZU 1 ist die Gemeinde Rehfelde (Amt Märkische Schweiz) bei der Prüfung zur Abgrenzung des östlichen Berliner Umlandes nicht berücksichtigt worden. Dies ist unverständlich, da die Daten zur Bevölkerungsentwicklung, zu Pendlerverflechtungen sowie der Erreichbarkeiten über den SPNV</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(zwei Haltepunkte RB 26) eine Erfüllung der Kriterien nahe legen. Bei der Analyse der Raum-Zeit-Distanzen sollte weniger die Entfernung, sondern in erster Linie die Erreichbarkeit der Knotenpunkte des Berliner S-Bahnringes Berücksichtigung finden (hier: SPNV-Fahrtzeit nach Berlin-Ostkreuz nach Fertigstellung der Ausbauarbeiten laut Fahrplan 2018). Mit der Anbindung der Oderlandbahn an das Ostkreuz im Jahre 2018 ist die Berliner Ringbahn von Rehfelde innerhalb von 30 Minuten zu erreichen. Eine Übersicht der Baufertigstellungen von Wohneinheiten je 1.000 Einwohner der Jahre 2010 - 2015 (siehe Anhang Karte 1) zeigt, dass die Wohnsiedlungsentwicklung in Rehfelde mit den Achsengemeinden des Berliner Umlands vergleichbar ist. Die Gemeinde Rehfelde soll folglich in den Strukturraum Berliner Umland einzubezogen werden.</p>		<p>"Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Die zeitliche Erreichbarkeit wäre kein objektiver Indikator, da es je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Rehfelde auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Es besteht ein grundsätzlicher Ergänzungs- und Abstimmungsbedarf zu den Handlungs- und Steuerungsansätzen für den Weiteren Metropolenraum (WMR): Die Beschreibung und Abgrenzung der Strukturräume ist nahezu ausschließlich auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Es fehlt an entsprechenden raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansätzen für den WMR, der als weitgehend ländlich strukturiert und als schrumpfend betrachtet wird. Wachstumsprozesse (z. B. Scharmützelsee) werden dabei nicht berücksichtigt. Der LEP HR sollte einerseits Perspektiven für den WMR aufzeigen und andererseits auch „zu stabilisierende Räume“ zulassen. Landesplanungen anderer Bundesländer, die über dünn besiedelte Gebiete verfügen, bieten Anregungen:</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsachsen (Schleswig-Holstein), Ländliche Gestaltungsräume (Mecklenburg-Vorpommern), Vorbehalts- und Vorranggebiete Tourismus (Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). Übertragen auf die Hauptstadtregion könnten Wirkbereiche der transeuropäischen Verkehrskorridore identifiziert werden, die u. a. eine Stärkung der Regionalen Wachstumskerne als Motoren wirtschaftlicher Entwicklung (vgl. G 2.1) sowie der übrigen Zentralen Orte (auch der Nahbereichsstufe) als Anker im Raum begünstigen. Denkbar ist die Identifizierung und Konkretisierung von unterschiedlichen Strukturräumen auf der Ebene der Regionalplanung wie z. B. Handlungs- und Gestaltungsräume, touristische Schwerpunkt- und Entwicklungsräume. Zudem sollte verstärkt auf Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen zurückgegriffen werden.</p>		<p>Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolitanraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So ist nicht erkennbar, welche raumordnerischen Regelungsbedarfe sich mit einem "Wirkbereich der transeuropäischen Verkehrskorridore" verbinden sollten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Es besteht ein grundsätzlicher Ergänzungs- und Abstimmungsbedarf zu den Handlungs- und Steuerungsansätzen für den Weiteren Metropolitanraum (WMR): Die Beschreibung und</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Abgrenzung der Strukturräume ist nahezu ausschließlich auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Es fehlt an entsprechenden raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansätzen für den WMR, der als weitgehend ländlich strukturiert und als schrumpfend betrachtet wird. Potenziale in Teilräumen (z. B. RWK Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt) werden dabei nicht berücksichtigt. Der LEP HR sollte einerseits Perspektiven für den WMR aufzeigen und andererseits auch „zu stabilisierende Räume“ zulassen. Landesplanungen anderer Bundesländer, die über dünn besiedelte Gebiete verfügen, bieten Anregungen: Landesentwicklungsachsen (Schleswig-Holstein), Ländliche Gestaltungsräume (Mecklenburg-Vorpommern), Vorbehalts- und Vorranggebiete Tourismus (Schleswig- Holstein und Mecklenburg-Vorpommern).</p>		<p>raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Perspektiven /Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt die geforderte Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten (REK) zur Erschließung und Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder in von wirtschaftlichem Strukturwandel betroffenen Räumen. Es wird aber nicht deutlich, wer dies tun soll („Kümmerer“?) In Regionalen Wachstumskernen können hierzu die vorhandenen regionalen Entwicklungskonzepte und Stadt-Umland-Steuerungsgremien (z. B. @see in Fürstenwalde/Spree) genutzt werden. Es sollte auf den aktiven Einbezug der Regionalplanung in diesen Prozess verwiesen werden, um eine Integration raumordnerischer Belange bei der Erarbeitung von REK's zu gewährleisten. So unterstützt die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree die Strukturentwicklung der Regionalen Wachstumskerne Fürstenwalde und Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt den Auftrag an die Regionalplanung, großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in Regionalplänen festzulegen. So kann eine Auswahl geeigneter Standorte in enger Abstimmung mit den Zentralen Orten bzw. Regionalen Wachstumskernen erfolgen. Zu den heranzuziehenden Kriterien für die Standortauswahl und -prüfung soll neben der günstigen Erreichbarkeit über die transeuropäischen Verkehrskorridore (hier Nord-Ostsee-Korridor) auch die Multimodalität der erschließenden Verkehrsträger hinzugerechnet werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>In der Begründung wird das Kriterium der Multimodalität der Verkehrsträger ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Zu den landesbedeutsamen Häfen der Region gehören die öffentlichen Binnenhäfen Eisenhüttenstadt und Rüdersdorf sowie der private Hafen Fürstenwalde. Deren weitere Entwicklung ist abhängig von der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Spree-Oder-Wasserstraße bzw. von der Beseitigung des Engpasses an der Schleuse Fürstenwalde. Nachdem die Schleuse Fürstenwalde nicht in die Ausbaugesetze für Wasserstraßen aufgenommen wurde, sollten sich die Länder Berlin und Brandenburg zu einem Neubau der Schleuse erneut positionieren. In der Begründung zum Ziel 2.4 sollten die öffentlichen Binnenhäfen, die in der Festlegungskarte dargestellt sind, benannt werden. Im Textteil sollten die privaten Binnenhäfen ergänzt werden, da sie sich funktionstechnisch und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht von öffentlichen Häfen unterscheiden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Der Ausbau bzw. Neubau von Schleusen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes. Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Die nachrichtliche Aufzählung der öffentlichen Binnenhäfen ist unabhängig davon entbehrlich, da diese bereits in der Festlegungskarte verzeichnet sind. Private Binnenhäfen unterliegen – wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Öffentlichkeit keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll. In der Begründung wird bereits darauf verwiesen, dass die öffentlichen und privaten Binnenhäfen zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion gehören. Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Im Ziel 2.5 wird oberflächennahen Rohstoffen eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe werden Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe bezeichnet. Diese Rohstoffe werden als unentbehrlich eingestuft. In der Begründung finden sich jedoch keine Daten, die diese Einstufung hinreichend stützen. Um Ziel- bzw. Landnutzungskonflikte ausräumen und die verschiedenen möglichen Nutzungen gegeneinander abwägen zu können sind grundlegende Informationen zu Lagerstätten notwendig. So liegen der Regionalen Planungsgemeinschaft aktuell keine Informationen zur Qualität der Rohstoffe, zur Begrenztheit der Vorkommen und zu Lagerstättenverhältnissen vor, die einen Vergleich der unterschiedlichen Standorte zulassen würden. Es wird deshalb angeregt, dass die Landesregierung die entsprechende Expertise für Berlin und Brandenburg einholt, um eine flächendeckende Bewertungsgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Vorsorge von oberflächennahen Rohstoffen in den Regionalplänen zu schaffen. Zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten spricht sich die Regionale Planungsgemeinschaft für das Integrieren von „Rohstoffsicherungsflächen“ in die Planung aus.</p>	<p>III.2.5            Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für und mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>	III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft	Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion erfolgt bereits in § 2 LEPro. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor. Deren Ziele sind von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten. Sie setzt damit einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-)Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Maßnahmen zur Stärkung der Regionalen Wachstumskerne sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
Generell sollten die Stärken der Region hervorgehoben werden. So sollten Handlungsansätze für die Stärkung der Regionalen Wachstumskerne als „Motor der wirtschaftlichen Entwicklung“), der Wechselwirkungen des Flughafens BER (vgl. Regionales Strukturkonzept zu den Auswirkungen des Flughafens BBI, AG Ost), der transeuropäischen Verkehrskorridore und Güterverkehrszentren sowie der anerkannten Kur- und Erholungsorte ((nach Gesetz über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz - BbgKOG)) i. S. der Tourismuswirtschaft im LEP HR formuliert und Akteure zur Umsetzung benannt werden.			
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>	III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft	Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion erfolgt wie dargelegt, in § 2 LEPro. So wird zudem in §2 (2) LEPro festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Hierzu gehören auch die RWKs. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden diese jedoch nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	nein
Das Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“ sollte gemäß § 2 (1) LEPro 2007 räumlich und sektoral (neben Gebieten, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind) auch den Fokus auf die Regionalen Wachstumskerne lenken (15. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Integrierte Standortentwicklung zur Sitzung der Landesregierung am 25. Oktober 2016).			

**Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein Zentraler Ort bezieht sich auf die gesamte Gemeinde. Es wird daher empfohlen, einen Hauptort innerhalb eines Mittelzentrums zu benennen, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren sind. Angesichts der großflächigen Gemeindezusammenlegungen im ländlichen Raum sind häufig kleinere Ortsteile, die keine Versorgungsfunktionen aufweisen, Bestandteil von Mittelzentren und damit privilegiert. Dies widerspricht der Idee der funktionalen Konzentration auf Zentrale Orte.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit "Gemeinden" als Träger zentralörtlicher Funktionen. Eine Veränderung des Funktionsüberhangs von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die grenznahen Zentralen Orte in Polen und die grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen sollten im LEP HR genannt und in der Festlegungskarte, genauso wie die Mittel- und Oberzentren benachbarter Bundesländer, dargestellt werden. Im Grenzraum der Region Oderland-Spree betrifft dies die Städte Kostrzyn nad Odra und Stubice. Beide sind im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie als „Siedlungseinheiten von regionaler Bedeutung" (entspricht der Stufe der Mittelzentren) sowie als „Deutsch- Polnische Städte" im Deutsch-Polnischen Zweistädteverbund (umfasst neben Stubice - Frankfurt (Oder) und Kostrzyn nad Odr^ - Küstrien-Kiez außerdem noch die Doppelstadt Guben - Gubin) ausgewiesen. Kostrzyn nad Odr^ übernimmt dabei auch zentralörtliche Funktionen in Teilen des Amtes Golzow, während beiderseitige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und Stubice bestehen (z. B. Viadrina Universität mit Collegium Polonicum). Eine</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Dem Wunsch, vergleichbare Zentrale Orte im Nachbarstaat Polen ebenso nachrichtlich zu nennen wie solche in anderen Bundesländern, kann im Zuge der Planüberarbeitung nachgekommen werden. Der Festlegung von Verflechtungsbeziehungen, die über den Planungsraum hinausgehen, ist staatsrechtlich nicht möglich.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Übersicht über die vorgeschlagenen Kooperations- und Überlappungsräume, die den Pendler- und Kooperationsbeziehungen weitgehend entsprechen, ist in der Karte 3 im Anhang dargestellt.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            In den Teilen des Berliner Umlands mit ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen existieren kaum Funktionsüberhänge einzelner Gemeinden. Einige mittelzentrale Funktionen werden auch von Gemeinden, die im Sinne von Selbstversorgerorten bzw. Stadtrandkernen die Grundversorgung für ihre Einwohner sicherstellen, übernommen (vgl. zu Z 3.6). Zudem spielt hier die Metropole Berlin als herausragendes Zentrum eine bedeutende Rolle. Aus diesen Gründen braucht es hier eines differenzierten Ansatzes des Zentrale-Orte-Konzepts. Die Versorgung der Mittelbereichstufe erfolgt im Berliner Umland überlappend mit der Metropole Berlin. Aufgrund der zusammenhängenden Siedlungs- und Infrastruktur und der Wachstumsprozesse im BU sollten die Mittelzentren mit den in den Regionalplänen auszuweisenden Stadtrandkernen (=GSP) im Mittelbereich die zentralörtlichen Funktionen funktionsräumlich abstimmen (vgl. zu G 9.2. gemeindeübergreifende INSEK). Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs könnte zum Beispiel durch gemeinsame Flächenvorsorge und Sozialraumstrategien vorsorglich gesichert werden. Durch die räumliche Nähe könnten Synergieeffekte im Bereich Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur genutzt werden und ein Standortmarketing betrieben werden. Nach Möglichkeit sollte ein Interessenausgleich zwischen dem Zentralen Ort und dem Stadtrandzentrum bzw. Grundfunktionalen Schwerpunkt erfolgen (Dieser Ansatz entspricht weitgehend dem Konzept der Stadtrandkerne</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Das Erfordernis, im Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte, ist auch im Umland anderer deutscher Großstädte regelmäßig nicht üblich (Ausnahme nord-östliches Umland Hamburgs in Schleswig-Holstein). Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in einigen Bereichen existent, lässt sich aber finanziell und verwaltungsseitig nicht abbilden. Eine rechtseindeutige Ansprache von Standorten zur räumlichen Konzentration von übergemeindlich wirkenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann auf der vorgetragenen Grundlage nicht instrumentieren und bringt das Risiko der Beliebigkeit mit sich. Insoweit vermag sich der Modifikationsansatz im Zuge der Abwägung ggü. der klaren Adressierung im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems nicht zu überzeugen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, 2010)).			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt grundsätzlich die vorrangige Konzentration von übergemeindlich wirkenden Angeboten der Daseinsvorsorge in einem Zentrale-Orte-System. Nach der Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) soll sich das Zentrale-Orte-System an folgender Gliederung orientieren „Grundzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum“. Dieses grundlegende raumordnerische Planungsprinzip sollte auch in der Hauptstadtregion Anwendung finden, da es insbesondere im ländlichen Raum ein „siedlungsstrukturelles Grundgerüst zur Bewältigung von regionalen Anpassungsprozessen bei der Infrastrukturversorgung“ darstellt. Es bedarf jedoch eines differenzierten Handlungsansatzes bezüglich des Zentrale-Orte-Systems in den Strukturräumen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Die unmittelbar benachbarten Gemeinden entlang der Siedlungsachsen im Berliner Umland nehmen aufgrund ihrer Ausstattung und Tragfähigkeit gemeindliche Grundversorgungsfunktionen im Sinne von Stadtrandkernen bzw. Selbstversorgerorten wahr. Im berlinnahen Verdichtungsraum nehmen sie zudem einzelne mittelzentrale Funktionen wahr (s. Kapitel „Wachsender Kern und schrumpfender Rand - Demografischer Wandel als Prämisse für planerisches Handeln in der Hauptstadtregion“). Für die Sicherung und Tragfähigkeit von Angeboten und Leistungen der Grundversorgung im Weiteren Metropolenraum sind hingegen Grundzentren, die über einen übergemeindlichen Versorgungsbereich verfügen, unverzichtbar (vgl. Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu am 09. März 2016 in Berlin zur zeitgemäßen Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern). Die Regionale Planungsgemeinschaft setzt sich deshalb dafür ein, Stadtrandkerne im Berliner Umland festzulegen. Im Weiteren Metropolenraum soll den Empfehlungen der MKRO gefolgt werden und die Festlegung von Grundzentren mit übergemeindlichen Versorgungsfunktionen in Regionalplänen erfolgen. Die Grundversorgung wird nachweislich vielerorts nicht innerhalb der Grenzen von Ämtern oder ländlichen Gemeinden gewährleistet, da die entsprechenden Ausstattungsmerkmale in keiner Ortslage innerhalb der Verwaltungsgrenzen auch nur annähernd erreicht werden (siehe auch Ausführungen zu Z 3.7 GSP).</p>		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Aus der regionalplanerischen Arbeit heraus ist bekannt, dass neben den im LEP HR-Entwurf ausgewiesenen Zentren weitere Städte und Gemeinden existieren, die Funktionen, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, Kultur und Wirtschaft, für ihr Umland erfüllen. In der Region Oderland-Spree sind dies zum Beispiel Wriezen, Müncheberg, Storkow und Müllrose. Wenn das Prinzip „Stärken stärken“ gilt, so sollten auch diese Städte und Gemeinden, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben im ländlichen Raum erfüllen, in</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Brandenburger Kommunalverfassung kennt keine Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Selbstversorgungsaufgaben und solchen, die Funktionen für andere Gemeinden mit übernehmen. Soweit solche Konstellationen im Einzelfall gegeben sein sollten, haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, einen Ausgleich im Rahmen interkommunaler Abstimmungen zu organisieren. Ein Handlungsauftrag für die Raumordnungsplanung ergibt sich daraus nicht. Einer Begründung, die ein Abweichen von den Handlungsempfehlungen der MKRO „Zentrale Orte“ rechtfertigt,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsplänen erkennbar sein. Im Entwurf LEP HR und in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine Begründung, die ein Abweichen von den Handlungsempfehlungen der MKRO „Zentrale Orte“ rechtfertigt. Die Anmerkung, dass im Zuge von Verwaltungsstrukturreformen (zuletzt 2003) regelmäßig die ehemals übergemeindlichen Nahbereiche zu innergemeindlichen Nahbereichen vereinigt wurden, sodass es keine Funktionsüberhänge mehr gebe (S. 38, 39) ist in der Region Oderland-Spree nicht zutreffend (s. auch Abschnitt zu Grundversorgung (G 3.6) und GSP (Z 3.7)). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass im Planungszeitraum des LEP und der Regionalpläne die Funktionalreform vsl. zu einer neuen kommunalen Gebietsstruktur führt, d. h. die Basis der Funktionszuweisungen wäre entzogen. Für den berlinnahen Verdichtungsraum sind andere konzeptionelle Lösungen zu finden, die der mit ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen gerecht werden (vgl. Hinweise zu Z 3.5). Die alleinige Anwendung des „klassischen“ Zentrale-Orte-Systems führt hier zu keinem befriedigenden Ergebnis, da hier kaum Funktionsüberhänge einzelner Gemeinden vorhanden sind.</p>		<p>bedarf es nicht, da es sich hierbei um Empfehlungen handelt, welche die Bundesländer in eigener Verantwortung umsetzen. Die Frage einer übergemeindlichen oder einer überörtlichen Ansprache ist dabei von zentraler Bedeutung. Für die Kommunen der Region wurden keine flächendeckend übergemeindlich wirkenden Nahbereiche beschrieben. Insoweit trägt die Ansprache von Einzelfällen nicht zur Lösung der herausfordernden Gesamthematik bei.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Aus dem Monitoring von Raumentwicklungstrends des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) 2016 (siehe Anhang Karte 2a) wird deutlich, dass die Mittelzentren als unterste Stufe des zentralörtlichen Systems nicht ausreichen, um eine flächendeckende Daseinsvorsorge innerhalb von akzeptablen Erreichbarkeitszeiten (nicht mehr als 20 Minuten über die Straße vom Wohnort zum Grundzentrum nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)) zu gewährleisten. Das LBV zeigt</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Offenbar wurde die Ergebnisse des zitierten Monitorings missinterpretiert, da die zitierte Darstellung nur solche Gemeinden aufruft, deren potenzielle Eignung als Mittelzentren anhand ihrer Erreichbarkeitssituation im Raum im Zuge Rankings geprüft wurden. Etwaige Erreichbarkeits- oder Versorgungsdefizite waren kein Gegenstand der Untersuchung, zumal es hier nicht um die Frage der Grundversorgung, sondern um die der übergemeindlichen Daseinsvorsorge durch zu prädikatisierende Gemeinden ging.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
daher kartographisch weitere Orte (Grundzentren), die in zumutbaren Zeiten zu erreichen sind (siehe Anhang Karte 2b).			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Festlegung von Frankfurt (Oder) als Oberzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Frankfurt (Oder) hat als überregionaler und grenzüberschreitender Versorgungs-, Verkehrs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort im Weiteren Metropolenraum herausragende Bedeutung zur Bereithaltung von Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs. Diese Funktionen müssen auch bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen aufrechterhalten werden. Da die oberzentrale Versorgungsfunktion und Arbeitsmarktzentralität deutlich über die Grenzen des Mittelbereichs hinausgeht, ist die Festlegung und Darstellung eines Oberbereichs im Sinne des Zentralen-Orte-Konzepts zu prüfen. Die oberzentralen Funktionen von Frankfurt (Oder) gehen dabei deutlich über den mittelzentralen Versorgungsbereich (vgl. Karte 3) hinaus.</p>	III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren	Mit der Festlegung erfolgt die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen. Es ist unbestritten, dass die oberzentrale Versorgungsfunktion und Arbeitsmarktzentralität deutlich über die Grenzen des Mittelbereichs hinausgeht. Daraus lässt sich allerdings kein Bedarf für die Festlegung und Darstellung eines Oberbereichs ableiten, zumal künftig auch auf die Festlegung von Mittelbereichen verzichtet wird.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker die tatsächlichen Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen berücksichtigen (s. auch Arbeitsmarkt- und Pendlergutachten Oderland-Spree 2012). Hier sollten bestehende und neu entwickelte Kooperationsstrukturen stärker beachtet werden und die Bindung der Mittelbereiche an die administrative Gliederung der Landkreise aufgehoben werden. In Teilen der Mittelbereiche stimmen die gelebten Kooperationen, Versorgungsstrukturen und Arbeitsmarktzentralitäten nicht mit der aus dem LEP B-B</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übernommenen Abgrenzungen überein. Beispielsweise kooperieren die Stadt Storkow und das Amt Scharmützelsee im Regionalmarketing @see sowie im Stadt-Umland-Wettbewerb mit dem Mittelzentrum Fürstenwalde/Spree, sind aber dem Mittelbereich Beeskow zugeordnet.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Auswahl der Mittelzentren in der Region Oderland-Spree wird grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die im LEP HR genannte Mindestbevölkerungszahl von 5.000 Personen für Mittelzentren und 25.000 Personen pro Mittelbereich sollte gerade im dünn besiedelten ländlichen Raum maximal einen Orientierungswert darstellen (vgl. auch Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016). So können zum Beispiel die ländlichen Zentralen Orte in Schleswig-Holstein die geforderten Mindesteinwohnerzahlen unterschreiten, wenn die Entfernung zum nächsten Zentralen Ort zu groß ist (im Mittelbereich mehr als 12 km, im Nahbereich mehr als 10 km). Rein ökonomische Tragfähigkeitsgrenzen widersprechen der Wirklichkeit einer schrumpfenden Region, die dennoch Zentren zur Sicherung der Daseinsvorsorge braucht. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ROG führt dazu aus: „Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
regionalen Erfordernissen auszurichten."			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die MKRO weist in ihrer Entschließung vom März 2016 auf die Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen der Verflechtungsräume hin. Aufgrund der großen Flächenausdehnung vieler Ämter und Gemeinden ergeben sich häufig innerhalb einer kommunalen Gebietseinheit für einzelne Ortsteile und amtsangehörige Gemeinden funktionale Zuordnungen zu unterschiedlichen Mittelzentren. Die von der MKRO aufgezeigte Möglichkeit der Überlappung sollte insbesondere für die Ämter Brieskow-Finkenheerd, Lebus, Odervorland, Schlaubetal und Spreenhagen, die Stadt Altlandsberg sowie für die Gemeinden Grünheide (Mark) und Rüdersdorf b. Bln. angewandt werden. Eine Besonderheit bildet die Kooperation des Oberzentrums Frankfurt (Oder) und des Mittelzentrums Eisenhüttenstadt als gemeinsamer Regionaler Wachstumskern. Die deutlichen Überlagerungen beider Mittelbereiche kommen u.a. im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs zum Ausdruck.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die ausschließliche Sicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden greift im WMR deutlich zu kurz. Es gibt gewachsene Strukturen von Städten und Gemeinden, die unterhalb der mittelzentralen Stufe Funktionen, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, Kultur und Wirtschaft, für ihr Umland erfüllen, welches deutlich über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus reicht. Umgekehrt gibt es etliche Ämter und Gemeinden in der Region Oderland-Spree, in denen es keinen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Asymmetrie der Verwaltungsorganisation der amtsfreien Gemeinden und der Ämter lässt aber eine einheitliche Ansprache der Hauptverwaltungsbereiche als räumliche Gebietskulisse zur Absicherung der Grundversorgung als nicht zweckmäßig erscheinen. Insoweit werden im Zuge der Überarbeitung des</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptort, der Grundversorgungsstrukturen für umliegende Ortsteile vorhält, gibt.</p>		<p>Planentwurfes die Gemeinden - unabhängig von ihrer Verwaltungsorganisation - als verfassungsrechtlich adressierte Träger der Daseinsvorsorge angesprochen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen. Auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Für die räumliche Standortbündelung von Funktionen der Grundversorgung sieht der überarbeitete Planentwurf die regionalplanerische Festlegung geeigneter Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte vor. Wie vom Stellungnehmenden vorgetragen, kann es Ämter und Gemeinden in der Region Oderland-Spree geben, in denen es keinen Hauptort, der Grundversorgungsstrukturen für umliegende Ortsteile vorhält, gibt und insofern auch kein GSP festgelegt werden kann.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung von Forderungen zahlreicher Kommunen nach einer Stärkung der Grundversorgung in der Fläche unterhalb der mittelzentralen Stufe. Wie aus der Raumbesichtigung des LBV (2016) hervorgeht, wird die flächendeckende Grundversorgung allein über die Mittel- und Oberzentren - Erreichbarkeit vom Wohnort (maximal 20 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr) in weiten Teilen des WMR nicht gewährleistet. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im WMR ist daher die Festlegung von Zentralen Orten der Grundversorgung erforderlich.</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Offenbar wurde die Ergebnisse des zitierten Monitorings missinterpretiert, da die Darstellung nur solche Gemeinden aufruft, deren potenzielle Eignung als Zentrale Orte anhand ihrer Erreichbarkeitssituation im Raum Rankings geprüft wurden. Etwaige Erreichbarkeits- oder Versorgungsdefizite waren kein Gegenstand der Untersuchung, zumal es hier nicht um die Frage der Grundversorgung, sondern um die der übergemeindlichen Daseinsvorsorge ging.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Im Berliner Umland ist die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts aufgrund fehlender Funktionsüberhänge bzw. der Metropole Berlin als Anbieter von gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge nicht zielführend. Im Berliner Umland schlägt die Regionale Planungsgemeinschaft die Festlegung von Stadtrandkernen anstatt GSP (s. Hinweise zu Z 3.5 Mittelzentren) vor. Im Berliner Umland ist die im Entwurf des LEP HR enthaltene Prämisse, dass die GSP bzw. Stadtrandkerne (vgl. LEP Schleswig-Holstein für das Umland der Metropole Hamburg) die Nahversorgung innerhalb der Gemeinden gewährleisten, plausibel.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Grundfunktionale Schwerpunkte sind daher keine zentralen Orte. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine innergemeindliche Prädikatisierung von Ortsteilen, wobei im Berliner Umland die Bündelungsintention im Vordergrund steht und im weiteren Metropolenraum eine Sicherungsfunktion für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch die mit der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen und EH-Betrieben vermutlich einhergehende bessere Auslastung bezweckt wird. Für einen Verzicht auf eine Bindung übergemeindlich wirkender Versorgungseinrichtungen an Mittelzentren besteht kein Anlass.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im LEP HR-Entwurf genannten Ausstattungskriterien für GSP sollen Orientierungsrahmen sein, aber regional differenziert angewendet werden. So sollen etwa drohende Erreichbarkeitsdefizite oder zu starke Überlappungen von Nahbereichen vermieden werden können. Die Funktionen der Daseinsvorsorge mit Bedeutung für die Nahbereichsstufe sind in den Grundzentren räumlich zu konzentrieren.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall im Planungskonzept abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten der Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den geforderten Grundzentren. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree fordert einen Planungsauftrag im LEP HR, im WMR Grundzentren anstelle von GSP in Regionalplänen festzulegen. Die Abgrenzung der Grundzentren und Nahbereiche sollte nach raumordnerischen Kriterien der Nahversorgungsstrukturen, Ausstattungskriterien, Arbeitsmarktzentralitäten und Pendlerverflechtungen sowie</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeiten erfolgen. Grundzentren sollen die Grundversorgung in Räumen sichern, die nicht bereits durch ein Mitteloder Oberzentrum versorgt werden (außerhalb des Nahbereichs). Mit dieser räumlich klaren Zuordnung des übergemeindlichen Versorgungsbereichs lassen sich „Kanibalisierungseffekte“ und ggf. Schwächung von Mittel- und Oberzentren vermeiden. Gleichzeitig sinkt gegenüber den im LEP HR vorgeschlagenen GSP die Anzahl der grundzentralen Funktionsorte deutlich, d. h. die Zentralen Orte und die damit verbundene Siedlungssteuerungswirkung des LEP und der Regionalpläne wird gestärkt.</p>		<p>der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird und einer Konkurrenz zu den Zentralen Orten entgegengewirkt. Der Hinweis auf die Versorgungsbeziehungen wird aufgegriffen und der Kriterienkatalog für die Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Begründung ergänzt. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten Teilräumen der Region wird damit in der Sache nachgekommen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach überschlägiger Prüfung besitzen mindestens acht Ämter und ländliche Gemeinden in der Region Oderland-Spree keinen Schwerpunktort, in dem die in der Begründung genannten Ausstattungskriterien für GSP auch nur ansatzweise erfüllt werden ( s. Anhang Karte 4: Barnim-Oderbruch, Falkenberg-Höhe, Golzow, Rietz-Neuendorf, Seelow-Land, Spreenhagen, Steinhöfel und Tauche). Dazu kommen andere Ämter, in denen einige amtsangehörige Gemeinden klar einem Grundversorgungsbereich einer außerhalb des Amtes liegenden Schwerpunktgemeinde zuzuordnen sind und nicht dem Hauptort innerhalb des Amtes. Die Annahme im Entwurf des LEP HR (S. 38 f.), dass im Zuge von Verwaltungsstrukturereformen (zuletzt 2003) regelmäßig die ehemals übergemeindlichen Nahbereiche zu innergemeindlichen Nahbereichen vereinigt wurden, sodass es keine Funktionsüberhänge mehr gebe, ist somit unzutreffend. Die in Abb. 7 des LEP HR-Entwurfs dargestellten Grundversorgungsbereiche entsprechen vielfach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplan HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Grundversorgungsbereiche werden künftig nicht mehr dargestellt. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Aufgrund der verdichteten Siedlungs- und Infrastruktur im Berliner Umland sollte eine Öffnungsklausel die Konzentrationswirkung ergänzen: Wenn Mittelzentren keine geeigneten Standorte für den großflächigen Einzelhandel anbieten können, kann durch städtebaulichen Vertrag zwischen Mittelzentrum und Umlandgemeinde die Ansiedlung auch in einem benachbarten GSP bzw. Stadtrandkern erfolgen.</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte und die Sicherung zentraler Versorgungsfunktionen in den Innenstädten und Ortskernen ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren, städtebaulich integrierten Standorten zu bündeln. Ein Versorgungsdefizit in den Mittelbereichen des Berliner Umlandes besteht nicht, vielmehr besteht in zahlreichen Mittelbereichen ein erheblicher Überbesatz an Einzelhandelsflächen, denen kein regionales Kaufkraftäquivalent gegenüber steht. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass in einzelnen Mittelzentren keine weiteren Vorhaben des großflächigen Einzelhandels in Planung sind, ein Hinweis auf die Marktsättigung und eine kluge und ausgewogene Reaktion der kommunalen Planung darauf und nicht etwa Argument dafür, dass der Bedarf für ein "Ausweichen" in eine Nachbargemeinde bestünde.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels im Entwurf des LEP HR finden grundsätzlich Zustimmung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Die in GSP bzw. Stadtrandkernen zulässige zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche von bis zu 1.000 Quadratmetern ohne Sortimentsbeschränkung wird begrüßt. Im WMR sollten GSP</p>	<p>III.3.9.2  großflächige  Einzelhandels-  einrichtungen in  Grundfunktionalen  Schwerpunkten</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wie sich aus einer anders gelagerten raumordnungsrechtlichen Einordnung des festzulegenden Standortbereiches Unterschiede oder gar Vorteile hinsichtlich der Möglichkeit der Einzelhandelsansiedlung ergeben würden, da die begrüßte pauschale Begrenzung dem Heranziehen eines Kongruenzgebotes entgegensteht.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allerdings im Sinne von Grundzentren festgelegt werden, für welche die Regelungen für Zentrale Orte gemäß Z 3.8 Entwurf LEP HR anzuwenden sind. So kann ein zu starker Kaufkraftabfluss aus den Mittel- und Oberzentren vermieden werden.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die zentrenrelevanten Sortimente gemäß Tabelle 3 Nummer 1 sollten um ortspezifische Sortimentslisten erweitert werden. Diese Sortimente werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte als zentrenrelevant festgelegt. Dementsprechend sollte Abs. 1 ergänzt werden: Die Zentralen Versorgungsbereiche können durch die Kommunen im Rahmen ihrer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte ermittelt und planerisch gesichert werden.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Sachverhalte treffen zu, bedürfen aber keiner gesonderten Regelung im LEP, da sie im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der kommunalen Ausgestaltung unterliegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der LEP HR hat zum Ziel, raumbedeutsame Vorhaben zu konzentrieren. Auch großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in ZO zulässig (Z 3.8 (1)). Die innerörtliche Einordnung im G 3.10 sollte eine Ansiedlung in städtischen Randlagen nur ermöglichen, wenn nachweislich kein geeigneter Standort in integrierter Lage vorhanden ist und die Erschließung mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gesichert ist. Nur wenn eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem (städtebaulich integrierten) Standort liegt, welcher mit dem ÖPNV und über das Radwegenetz erreichbar ist, sind keine negativen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Abs. 2 sollte ergänzt werden: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 3 Nummer 2 sind in Zentralen Orten auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet, der Standort verbrauchernah, verkehrsverträglich und städtebaulich integriert ist.</p>	<p>III.3.10.2            Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Im Rahmen der Raumordnungsplanung ist es erforderlich, eine bestimmte oder bestimmbare Anprache von Sachverhalten vorzunehmen. Die Vorgabe räumliche Einordnung in einen Zentralen Versorgungsbereich als Abwägungsdirektive genügt diesem Bestimmtheitsanspruch eine weitergehende Beurteilung eines Standortes hinsichtlich der rechtlich unbestimmten Aspekte verbrauchernah, verkehrsverträglich und städtebaulich integriert, entzieht sich einer rechtseindeutigen Ansprache.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Der Ansatz, Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, die außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche liegen und in der Summe wesentliche Beeinträchtigungen Zentraler Versorgungsbereiche auslösen können, entgegen zu wirken, wird begrüßt. Der Auftrag mit Zielcharakter an die Kommunen über die verbindliche Bauleitplanung Verkaufsflächenbegrenzungen festzuschreiben (Handlungspflicht), verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Vielmehr sollte hier über die kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit einem Grundsatz der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.3.11            Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p> <p>Der Grundsatz erscheint in der praktischen Anwendung schwer durchsetzbar, da weder die vorhandene sortimentspezifische Kaufkraft in seinem Bezugsraum bekannt ist, noch überprüfbar ist ab welchem Angebot 25 Prozent dieser Kaufkraft abgeschöpft werden. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass die tatsächlichen Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte oftmals nicht mit den festgelegten Mittelbereichen übereinstimmen. Der Grundsatz sollte dahingehend geändert werden, dass dafür Sorge getragen werden muss „dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Innenstadt und Zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind (Einzelfallprüfung).“ § 34 Abs. 3 BauGB verhindert, dass von Einzelhandelsvorhaben, die im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, schädliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu erwarten sind. Eine Beurteilung des Kaufkraftabflusses sollte verschiedene objektiv feststellbare Kriterien umfassen, zum Beispiel das Verhältnis der Verkaufsflächengröße des neuen Vorhabens zu Bestehenden derselben Branche. Es zählen aber auch der Abstand des Vorhabens zur Innenstadt / zum Zentralen Versorgungsbereich und die konkrete städtebauliche Situation, insbesondere der Zustand des zu schützenden Zentralen Versorgungsbereichs. In einem Urteil zum § 34 Abs. 3 BauGB urteilt das BVerwG (BVerwG 4 C 7.07 - Urteil vom 11.10.2007), dass es keinen allgemein gültigen Maßstab geben könne, es vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall ankomme. Es lasse sich kein genereller Prozentsatz des zu erwartenden Kaufkraftabflusses feststellen, bei dessen Unterschreiten stets von nicht schädlichen Auswirkungen auszugehen sei und dessen Überschreiten stets die</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Annahme schädlicher Auswirkungen zur Folge habe. Eine, auf die Auswirkungen abzielende Regelung im LEP HR ermöglicht eine frühzeitige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung auf Ebene der Landesplanung. Gleichwohl sollten die Kommunen angehalten werden, durch Erfassung der städtebaulichen Situation und Festlegung von ortsspezifische Sortimentslisten in Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, Kaufkraftumverteilungen beurteilen zu können.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt den Grundsatz zur Identifikation von Kulturlandschaften und der Entwicklung von Leitbildern auf regionaler Ebene. Jedoch wird aus G 4.1 und Begründung nicht klar wie der Grundsatz tatsächlich umgesetzt werden soll. Sich bei der Identifikation von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen auf Aktionsräume von regionalen Initiativen und Netzwerken zu beziehen, ist sicherlich sinnvoll, aber eine Leitbildentwicklung ist auf dieser Basis nicht zu gewährleisten. Hier sollte ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung erfolgen, um über die Abgrenzung und Leitbildentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf die Grundlage zu schaffen für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung durch regionale Initiativen und Netzwerke. Zudem kann nur durch aktiven Einbezug der Regionalplanung in diesen Prozess eine Integration raumordnerischer Belange gewährleistet werden.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf lokaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfaltigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft begrüßt den Grundsatz zur Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten. Um diese auch in einem nutzenstiftenden Sinn für die Raumordnung entwickeln zu können, ist es allerdings notwendig, den regionalen Akteuren Instrumente für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung zur Verfügung zu stellen. Gerade LEADER-Aktionsgruppen (LAG) sind dazu prädestiniert, bereits bestehende Steuerungsansätze und Institutionen miteinander zu verknüpfen. Nur so können die Handlungskonzepte unter Berücksichtigung aller Akteure einen Stellenwert erlangen, der unter allen Stakeholdern gleichwertig ist. Parallele Entwicklungen können so verhindert und Synergien genutzt werden. Gleichwohl ist die institutionelle Unterstützung von lokalen und regionalen Akteuren und Netzwerken die Voraussetzung für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung. Eine Abgrenzung der kulturlandschaftlichen Handlungsräume und die aktive Unterstützung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte und Leitbildentwicklung durch die Regionalplanung soll hier zu einer Umsetzung des Landesentwicklungsplanes führen. Wichtige Akteure und Handlungsfelder sollten benannt werden. Insbesondere die LEADER Aktionsgruppen (LAG) bieten regionale Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft empfiehlt, die Begründung für den Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Bereich des Freiraumverbundes zu konkretisieren, da kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Soweit die Entwicklung kulturlandschaftlicher Handlungsräume mit den Festlegungen des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind raumnutzungsübergreifende Handlungsspielräume nicht ausgeschlossen. Eine Konkretisierung der Begründung für den</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
raumnutzungsübergreifend sind.		Umgang mit kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Bereich des Freiraumverbundes ist nicht notwendig.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung. Insbesondere die unter G 5.5 Absatz 2 formulierte vorrangige Siedlungsentwicklung in Bahnhofsnähe innerhalb Zentraler Orte des WMR, die von Berlin über die Schiene in weniger als 60 min erreichbar sind und somit Entlastungsfunktionen für die Metropole wahrnehmen können, wird unterstützt.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die derzeitige Formulierung zum „Sprung in die 2. Reihe“ ist irreführend, da sie sich auf Mittel- und Oberzentren bezieht, die in ihrer Siedlungsentwicklung ohnehin quantitativ nicht begrenzt sind. Vielmehr sollten die Länder bestrebt sein, die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren über den SPNV zu verbessern (vgl. Hinweise zu Kap. 7), um so den im Brandenburger Zentralsystem „Städten der 1. Reihe“ über verbesserte Verkehrsverbindungen die Möglichkeit zu schaffen, von der Wohnbaudynamik der Metropole zu partizipieren. So erreichen in der Region Oderland-Spree die Mittelzentren Bad Freienwalde und Beeskow aufgrund fehlender Direktverbindungen die Metropole Berlin nicht innerhalb der angestrebten 60 Minuten. Sie sind somit von vornherein von dieser Entwicklungsoption ausgeschlossen. Statt die Ansiedlung ausschließlich auf den bereits verdichteten Berliner Siedlungsstern und auf wenige Mittelzentren „der 2. Reihe“ zu konzentrieren, wäre eine Korridorentwicklung entlang der</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Regelungen zu Erreichbarkeitsverbesserungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverkehrsachsen i. S. der Auslastung der SPNV und der Stärkung der gewachsenen „Anker im ländlichen Raum“ (Grundzentren, wie Storkow und Müncheberg) nachhaltiger. Verkehrlich gut angebundene, historisch gewachsene und infrastrukturell gut ausgestattete Städte und Gemeinden könnten so vom Siedlungsdruck aus Berlin und dem Berliner Umland profitieren. Diese Strategie könnte Impulse im Weiteren Metropolenraum setzen, die bisher im Entwurf des LEP HR fehlen. Als Nebeneffekt könnte die vorhandene Infrastruktur und Arbeitsplätze im WMR gesichert werden (Standortfaktor Erreichbarkeit).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland auf die SPNV-Achsen im Berliner Siedlungsstern bei gleichzeitigem Freihalten der Achsenzwischenräume mit Funktionen für Naturhaushalt und Erholung hat sich bewährt und soll auch in Zukunft bei weiterem Bevölkerungswachstum ein Verschwinden der stadtnahen Erholungs- und Freiräume verhindern. Im LEP HR-Entwurf werden allerdings, wie schon im LEP B-B, auch gewachsene Siedlungs und Wirtschaftsbereiche wie Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf und sogar traditionelle Industriestandorte mit hoher Arbeitsmarktzentralität wie Rüdersdorf bei Berlin dem Achsenzwischenraum zugerechnet, obwohl deren Funktionen über Erholung und Sicherung des Naturhaushalts hinausgehen. Zudem wurden die Kriterien zur Auswahl der Gemeinden mit Anteilen am Gestaltungsraum Siedlung sowie zur konkreten Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung (Entwurf LEP HR S. 73) nicht konsequent angewendet. Daraus folgt, dass die Ergebnisse der Tabelle der Zweckdienlichen Unterlage 3 (S. 112) nicht</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar sind: Beispielsweise erhalten die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf keinen Punkt für die Siedlungsdichte, obwohl diese eindeutig über dem Schnitt des Berliner Umlandes liegt (vgl. Datengrundlagen zum Monitoring von Raumentwicklungstrends des LBV - Tabelle Flächennutzung - Bauen - Wohnen 2016: Berliner Umland 326 EW/ km<sup>2</sup>, Schöneiche 726 EW/ km<sup>2</sup>, Woltersdorf 883 EW/ km<sup>2</sup>). Beide Gemeinden liegen mit ihrem Siedlungsschwerpunkt innerhalb des 3 km-Einzugsbereichs von leistungsfähigen S-Bahn- bzw. Regionalbahnhalt punkten, welche mit dem ÖPNV über direkte leistungsfähige Straßen angebunden sind (s. Anhang Karte 5). Dass die Haltepunkte (hier Rahnsdorf bzw. Erkner) nicht innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes liegen, kann hier ebenso wenig von Belang sein wie querende Grünzäsuren (z. B. Brieselang, Wustermark und Michendorf). In der Lebenswirklichkeit von Berufspendlern etwa spielt das Überqueren der Verwaltungsgrenze keine Rolle. Zudem verfügt sowohl Schöneiche bei Berlin als auch Woltersdorf über eine leistungsfähige Anbindung per Landstraßenbahn zu den S3- Haltepunkten in Rahnsdorf bzw. Friedrichshagen. Darauf aufbauend erreicht die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die erforderlichen Punktzahlen oberhalb der jeweiligen Abschneidegrenzen (siehe auch Tab. 1 im Anhang). Die Gemeinde Woltersdorf liegt im 2. Prüfschnitt einen Punkt unter der Abschneidegrenze. Die Bevölkerungsvorausschätzung 2030 ist jedoch schon in der Prognose für das Jahr 2015 deutlich hinter der tatsächlichen Entwicklung zurückgeblieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass für 2020 wie auch 2030 höhere Werte als prognostiziert erreicht werden, insbesondere wenn durch eine Einbeziehung von Woltersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf erfüllen bei</p>		<p>Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel über größere Distanzen. Die Gemeinden Rüdersdorf, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss und erreichen auch jeweils über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte, um als Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Eine Einbeziehung dieser Gemeinden würde daher dem o.g. Entwicklungsziel entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden Rüdersdorf, Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin. Der vorgebrachte Einwand, dass die Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung nicht korrekt angewendet worden seien, ist nicht zutreffend. Während die zitierte Auswertung des LBV die Siedlungs- und Verkehrsflächen ins Verhältnis zur Einwohnerzahl setzt, bezieht sich das Kriterium Einwohnerdichte aus der ZU3 auf die Einwohnerzahl pro Hektar Wohnsiedlungsfläche. Hier liegen sowohl die Gemeinde Woltersdorf als auch Schöneiche bei Berlin unter dem Mittel des Berliner Umlandes. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Prüfung der Eignungskriterien gemäß der in der Zweckdienlichen Unterlage 3 dargelegten Methodik (S. 69 ff.) die geforderten Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung. Die entsprechenden Gemeindeteile sind somit in der Festlegungskarte als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen.</p>		<p>ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Auch bei Wegfall dieses Kriteriums liegen die Gemeinden Schöneiche bei Berlin, Woltersdorf und Rüdersdorf bei der Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung unterhalb der Abschneidegrenze.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Im Berliner Umland muss der Gestaltungsraum Siedlung an die tatsächliche Situation der bestehenden Siedlungsbereiche, Infrastrukturen und Produktionsstandorte angepasst werden. Die Anwendung der Kriterien zur Ermittlung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung erfolgt insbesondere in Bezug auf die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf nicht einheitlich (vgl. ZU 3). Beide Gemeinden sind über ihr Straßennetz mit Anschluss an die S-Bahnstationen Rahnsdorf bzw. Friedrichshagen innerhalb von 30 Minuten an das Ostkreuz angebunden. Der Vorteil zu einem Busverkehr liegt in der Umweltbilanz dieses strombetriebenen Verkehrssystems, in welches potenziell Erneuerbare Energien eingespeist werden können. Die Gemeinden liegen überdies im 3 km- Radius zum S-Bahnhof Rahnsdorf (Schöneiche bei Berlin) bzw. dem S- und Regionalbahnhof Erkner (Woltersdorf). Die gemeindliche Zuordnung der Bahnhöfe anstelle von realen Entfernungen ist lebensfremd. Im konkreten Fall liegt der S-Bahnhof Rahnsdorf im Freiraumverbund zwischen den Siedlungsgebieten Rahnsdorf und Schöneiche. Der Bahnhof Erkner</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist in direktem Siedlungszusammenhang mit der Gemeinde Woltersdorf verbunden.</p>		<p>Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel über größere Distanzen. Die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss und erreichen auch über die anderen Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsmarktkonzentration nicht genügend Punkte, um als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Eine Einbeziehung dieser Gemeinden würde daher dem o.g. Entwicklungsziel entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin verfügt über eine direkte, leistungsstarke Landstraßenbahnverbindung zur S3-Achse und ist somit über schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr an die Hauptstadt angebunden. Zwar wird die in den zweckdienlichen Unterlagen geforderte Mindestpunktzahl bei der Untersuchung der Bahnhöfe knapp verfehlt, die davon unabhängigen Kriterien im zweiten Untersuchungsschritt werden jedoch in ausreichendem Maß erfüllt. Rüdersdorf übernimmt als bedeutender Arbeitsplatz und Industriestandort, als Versorgungs- Bildungs- und Gesundheitszentrum sowie als Wohnstandort zahlreiche Funktionen, die Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung über den</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. –Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen an den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigenbedarf hinaus sind. Bei Anerkennung der Landstraßenbahnen in den Kriterien als leistungsfähiges und umweltgerechtes Verkehrsmittel sollte auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden.</p>		<p>weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            In die Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung sollte Halt einer Straßenbahn aufgenommen werden. Ein 3-km-Radius um Haltepunkte der RB/RE, SBahn und Straßenbahn sollte ebenfalls Berücksichtigung finden. Dabei sollte die gemeindliche Zuordnung des Bahnhofs keine Rolle spielen.</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der künftigen Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel über größere Distanzen. Die Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss und erreichen auch über die anderen Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsmarktkonzentration nicht genügend Punkte, um als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Eine Einbeziehung dieser Gemeinden würde daher dem o.g. Entwicklungsziel entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der LEP HR lenkt die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und den sich am historisch gewachsenen Siedlungsstern im Berliner Umland orientierenden Gestaltungsraum Siedlung. Mit dieser Konzentration auf schienenangebundene Standorte trägt der Plangeber dazu bei, zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der Straße einzugrenzen. Im Berliner Umland können auf diese Weise wichtige Freiräume bis weit in die Kernsiedlungsgebiete von Berlin hinein mit ihren Erholungs- Naturschutz- und Frischluftversorgungsfunktionen gesichert werden. Diesem Ansatz wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings müssen im WMR stärker als bisher vorgesehen auch die Zentren der Nahbereichsstufe - insbesondere entlang der SPNV-Achsen - in die Siedlungsentwicklung einbezogen werden.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht im Weiteren Metropolenraum vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Im LEP HR-Entwurf werden jedoch keine Zentren der Nahbereichsstufe festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Im Hinblick auf die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wäre eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Privilegierung weiterer Gemeinden raumordnerisch auch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte unterlaufen würde.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> In allen Gemeinden, die weder Zentraler Ort sind noch im Gestaltungsraum Siedlung liegen, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf von 5 % des Wohnungsbestands für einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Diese Regelung wird unterstützt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Für die in den Regionalplänen festzulegenden GSP soll eine zusätzliche Entwicklungsoption von 2,5 % des Wohnungsbestandes für denselben Zeitraum festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bonus im Berliner Umland nicht umsetzbar ist, da nach der Planungssystematik des LEP HR ein Bonus außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ausgeschlossen wird.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die funktionsstärksten Ortsteile (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) der Gemeinden im Berliner Umland mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (Achsendgemeinden) innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Innerhalb dieser Gebietskulisse wird diesen Gemeinden ohnehin eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. In Gemeinden des Berliner Umlandes, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben („Achsenzweischengemeinden“) können von der Regionalplanung GSP festgelegt werden, die mit der Wachstumsreserve einen „Bonus“ erhalten werden.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Grundzentren im WMR, insbesondere entlang der SPNV-Achsen in 60-Minuten Erreichbarkeit zum Stadtbahnnetz (hier: Berlin-Ostkreuz), sollte eine höhere Entwicklungsoption über den</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>örtlichen Bedarf hinaus zugestanden werden. Grundzentren, die über Wohnbaupotenziale in integrierten Lagen verfügen, können ebenso wie Mittel- und Oberzentren im Sinne des G 5.5 (2) Entlastungsfunktionen für den Siedlungsdruck aus Berlin übernehmen (Korridorentwicklung anstatt „Sprung in die 2. Reihe“). Die zusätzliche quantitative Entwicklungsoption sollte zudem mit einer räumlichen Festlegung von Vorzugsäumen Siedlung als Flächenvorsorge in Regionalplänen verknüpft werden. Außerhalb der SPNV-Korridore sollte hingegen die zusätzliche Entwicklungsoption ausschließlich durch (im Vergleich zur Gemeindegebietsstruktur wenige) Grundzentren wahrgenommen werden, um eine achsenorientierte Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung nicht ins Leere laufen lassen (vgl. zu G 5.5).</p>		<p>die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, z.B. entlang der SPNV-Achsen in 60-Minuten Erreichbarkeit zum Stadtbahnnetz, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich weitere Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die in Z 5.7 Absatz 4 ermöglichte zusätzliche Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Ausnahmefall aufgrund einer spezifischen Funktion und bei nachgewiesenem Bedarf sollte ersatzlos gestrichen werden. Um einen Missbrauch dieser Ausnahmeklausel auf Kosten von benachbarten Zentralen Orten zu verhindern, sollten ausschließlich Gemeinden im Gestaltungsraum Siedlung, Ober-, Mittel- und Grundzentren von einer zusätzlichen Entwicklungsoption profitieren. Wenn eine Ausnahmeregelung nicht klar definiert ist, wird die Ausnahme zur Regel, d. h. Zentrale Orte würden systematisch geschwächt. Ausnahmen (spezifische Funktion) können über Zielabweichungsverfahren im Einzelfall</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
geprüft werden.			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der Grundsatz zur Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt. Wir regen an, Konversionsflächen im räumlichen Siedlungszusammenhang und in Nähe zu SPNV-Haltepunkten über das Planungsinstrument Vorzugsraum in Regionalplänen vorsorglich zu sichern.</p>	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auch unter Einbeziehung von Konversionsflächen im räumlichen Siedlungszusammenhang, denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Wir regen an, versiegelte oder baulich geprägte Konversionsflächen im Außenbereich (und außerhalb des Freiraumverbundes) i. S. G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien vorsorglich als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik zu sichern.</p>	III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen	Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 5.8 grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, z.B. zur Windenergienutzung, oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Da die Landesplanung überörtliche und übergreifende Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft, bleiben vorhabenspezifische Festlegungen nachfolgenden Planungsebenen überlassen.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> In Regionalplänen sollte die Entlastungsfunktion auf die Grundzentren im WMR erweitert werden. Der Gestaltungsraum Siedlung soll außerhalb des Siedlungssterns als Korridor zur Wohnbauentwicklung (u. a. zur Entlastung der Metropole) räumlich erweitert werden. Auf Maßstabebene der Regionalplanung sollen im Umfeld der SPNV-Haltepunkte in Zentralen Orten geeignete</p>	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen zur bevorzugten Wohnsiedlungsentwicklung als „regionaler Vorzugsraum Siedlung“ i. S. von Vorbehaltsgebieten ausgewiesen werden. Die RPG Oderland-Spree empfiehlt daher, im LEP HR einen Plansatz festzulegen, welcher der Regionalplanung die Festlegung von Vorzugsräumen für die Siedlungsentwicklung ermöglicht.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            In die Begründung zu Z 6.2 sollte eine detaillierte Beschreibung des Umgangs mit Vorhaben im Randbereich des Freiraumverbundes Eingang finden. Wenn der Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs ausschließlich in Form seiner kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:250.000 rechtswirksam (Schraffurdarstellung) wird, sollten aufgrund der damit verbundenen Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Bewertung unterliegen bzw. eine räumliche Konkretisierung durch Regionalpläne erfolgen (Maßstab 1:100.000).</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Die mit der gewählten Signatur des Freiraumverbundes verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes erfolgen. Dies wird in der Begründung erläutert.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Im LEP sollen nur die Verbund- und Pufferflächen dargestellt werden, die auf der Maßstabsebene eines Landesentwicklungsplans (Maßstab 1:250.000) darstellbar und abgrenzbar sind. Mit der beim Freiraumverbund vorgenommenen Abgrenzungsschärfe hat sich der LEP weit von seiner hochstufigen Planungsebenen entfernt. Freiraumverbindungen, die eine tatsächliche Breite von 30-50 m aufweisen (= 0,1 mm), werden in der Festlegungskarte überzeichnet.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Der für die Landesentwicklungsplanung angemessene Maßstab der Festlegungskarte des Planentwurfes bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird verschiedener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert, so dass der Fokus auf Kernkriterien und -flächen gestärkt wird, die und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert wird. In der Begründung wird dies ausführlicher erläutert.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wurden Gebietskategorien herangezogen, die in Kernkriterien und Arrondierungskriterien differenziert wurden. Kernkriterien sollten dabei vollständig in die Gebietskulisse einbezogen werden. Arrondierungskriterien, wenn im Ergebnis der Umweltprüfung ein besonders hochwertiger landesbedeutsamer Schutzbedarf besteht. In der Region Oderland-Spree sollte die vollständige Einbeziehung der Kernkriterien geprüft werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Kernkriterien gehen vollständig in die Grundlagen für die Abgrenzung der Gebietskulisse ein, eine im Ergebnis der Arrondierung vollständige Abdeckung ist jedoch weder erforderlich noch angemessen. Denn die Planungsintention des Freiraumverbundes ist eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Gleichwohl werden auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die raumordnerische Planintention des Freiraumverbundes verdeutlicht und die Methodik modifiziert sowie in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, sowie eine ausführliche Dokumentation der verwendeten Fachdaten werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Aufgrund des Fehlens einer Grundlagenkarte im LEP HR Entwurf und in den Zweckdienlichen Unterlagen ist eine detaillierte räumliche Auseinandersetzung mit dem Freiraumverbund derzeit nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt die Festlegung des Ziels 6.2. Allerdings ist der Schutz von Böden unterrepräsentiert. Ein Beispiel ist der Schutz von Böden, die für den Obstanbau geeignet sind. Diese sollten in den Freiraumverbund integriert werden. Dies begründet sich mit dem kulturlandschaftlichen Wert von Obstbaugebieten, konkurrierenden Flächennutzungen und in Folge kontinuierlicher Abnahme dieser kulturlandschaftlich prägenden Obstanbaugebiete (Frankfurt (Oder); Wesendahl).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Innerhalb des Freiraumverbundes wird der ökologische Wert von Böden mittels verschiedener berücksichtigter Kriterien geschützt, insbesondere die Moor- und Waldgebiete. Eine landesplanerische Relevanz von regionalspezifischen Bodenqualitäten ist nicht erkennbar. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich weitere Festlegungen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ein Regelungsbedarf besteht, belastbare Datengrundlagen vorliegen und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die landwirtschaftliche Freiraumfunktion ist vom Freiraumverbund ausgenommen (Tabelle 4, LEP HR Entwurf) und genießt daher keinen Schutzstatus gegenüber einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen. Trotz des Hinweises auf die Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg (nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum) fehlt eine entsprechende Steuerung zur Sicherung der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat sich innerhalb der letzten 20 Jahre zwischen 1995 und 2015 in Berlin von 5.788 ha auf 3.832 ha und in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam 2016). In diesem Zeitraum wurden somit in Brandenburg 0,9 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewandelt. Zwar vergrößerte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten 5 Jahren (Von 2011 bis 2015 vergrößerte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in Brandenburg von 1.454.668 ha auf 1.460.680 ha.), diese geringen Veränderungen gleichen jedoch eher einer Stagnation. In den kommenden Jahren ist mit einem zunehmenden Flächendruck besonders in Berlin und dem Berliner Umland zu rechnen. Infolgedessen ist eine Umsetzung von G 6.1 Absatz 2 geboten. Auch hier sollte klar formuliert werden, wer mit welchem Instrument die Sicherung von Gebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung betreiben soll. Absatz 2 lässt den Schluss zu, dass es sich um monofunktionale Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft handeln</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit dem LEP HR wird ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Daher ist nicht beabsichtigt, der Regionalplanung den Auftrag zu erteilen, monofunktionale Festlegungen für die Landwirtschaft zu treffen, wie es in der Stellungnahme gefordert wird. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Der LEP HR enthält Festlegungen mit Relevanz für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein, die damit vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen geschützt sind. Innerhalb des Freiraumverbundes ist daher für landwirtschaftliche Flächen kein Planerfordernis zu erkennen. Durch Festlegung eines multifunktionalen Freiraumverbundes wurden bereits auf überörtlicher Ebene auftretende Konflikte und unterschiedliche Nutzungsanforderungen abschließend raumordnerisch abgestimmt. Die Lösung örtlicher Nutzungskonflikte ist Angelegenheit der Fachplanung oder Bauleitplanung. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der beabsichtigten Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>soll. Um sämtliche Unklarheiten zu beseitigen, sollte G 6.1 Absatz 2 klar formuliert werden. Weiterhin sollte hier ein klarer Handlungsauftrag an die Regionalplanung ergehen, um die monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft vorzunehmen. Die Regionale Planungsgemeinschaft erachtet die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem Integrierten Regionalplan als Instrument zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und der kulturlandschaftlichen Entwicklung. Hierbei sind die regional sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Teilräumen (Naturraum, Bewirtschaftungsformen) in der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu berücksichtigen, die unterschiedliche Ausgestaltungen der Instrumente erfordern.</p>		<p>anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung. Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. Die Ausgestaltung erfolgt über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Vorgaben zu Bewirtschaftungsformen einzelner Freiraumnutzungen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Es ist darauf hinzuweisen, dass der Freiraumverbund bei Satzungsbeschluss der Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zu aktualisieren ist. Es besteht die Möglichkeit, dass Bestandsgebiete wegfallen und Entwurfsgebiete bis zum Satzungsbeschluss noch geändert werden. In der Folge kann an diesen Standorten der Freiraumverbund erweitert werden.</p>	<p>III.6.3            Verhältnis zur            Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme des Hinweises. Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wurden sowohl rechtswirksame Regionalpläne als auch im fortgeschrittenen Verfahren befindliche Regionalpläne berücksichtigt. Im Ergebnis der Abwägung wurden Windeignungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Das gilt auch für die Region Oderland-Spree. Im Zuge der Überarbeitung dieses Entwurfs wird dann auf den inzwischen erreichten Rechtsstatus bzw. Verfahrensfortschritt der Regionalpläne abgestellt</p>	<p>nein</p>

**Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Grundsatz zum Erhalt und zur Entwicklung des Freiraums wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree prinzipiell begrüßt. In G 6.1 wird allerdings die Betonung bei Erhalt und Entwicklung auf den Begriff Multifunktionalität konzentriert. Der Grundsatz 6.1 sollte eine Ausweisung von monofunktionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraum außerhalb des Freiraumverbunds (Z 6.2) ausdrücklich zulassen. Bisher finden sich hierzu nur zwei Sätze in der Begründung zu G 6.1. „Regional bedeutsame Gebiete im Freiraum können unter Beachtung der Festlegung zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden.“ Hier ist lediglich der „begründete Einzelfall“ beschrieben und nicht näher erläutert. Eine generelle und flächendeckende Ausweisung von monofunktionalen Gebieten durch die Regionalplanung ist daraus nicht abzuleiten. „Bei der Begründung der Festlegungen wird in den Bundesländern nur in begrenztem Umfang auf die Multifunktionalität eingegangen, auch wenn an einigen Stellen verschiedene Funktionen angesprochen werden. Dabei werden teilweise monofunktionale, teilweise jedoch auch themenbezogen gruppierte, d.h. begrenzt multifunktionale Festlegungen vorgesehen, insbesondere bezüglich ökologisch wirksamer Verbundsysteme und regionaler Grünzüge zur Siedlungsstrukturierung. Deren Umsetzung in der Regionalplanung soll allerdings zumeist durch monofunktionale Gebietsfestlegungen erfolgen (ZU4, S. 11 f.). Daraus leitet sich ab, dass multifunktionale Festlegungen im Freiraum auf Landesebene als sinnvoll betrachtet werden und eine konkrete Ausgestaltung einer monofunktionalen Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes (Z 6.2) auf regionaler Ebene erfolgen soll. Die Regionale Planungsgemeinschaft befürwortet diese Empfehlung</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>In der angesprochenen Zweckdienlichen Unterlage 4 werden Planungsansätze der Raumordnung in anderen Ländern beschrieben, die sich die Länder Berlin und Brandenburg nicht zu Eigen gemacht haben, denn mit dem LEP HR wird für die Entwicklung des Freiraums ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt. Die Begründung wird präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen. Wegen ihres größeren Maßstabs ist die Regionalplanung besser geeignet als die Landesplanung, unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen Gegebenheiten passende Festlegungen zu treffen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehenen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ausdrücklich.			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Weiterhin sollte der Regionalplanung für die Konkretisierung des Freiraumverbunds auf der Maßstabsebene 1:100.000 die Datengrundlagen des Freiraumverbundes zur Verfügung gestellt werden. Aus den Zweckdienlichen Unterlagen ist nicht zu entnehmen, welche Datengrundlage flächenkonkret zur Abgrenzung geführt hat. Das Wissen über die genaue Verortung der unterliegenden Kriterien ist Voraussetzung für die Abgrenzung des Freiraumverbundes in Integrierten Regionalplänen.</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist bereits als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung gemäß Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ein. Vorgaben dazu sind im LEP HR nicht erforderlich. Der Freiraumverbund ist ein nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet und basiert auf Datengrundlagen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Die Abgrenzung der Gebietskulisse wurde anhand aktualisierter Datengrundlagen für den 2. Planentwurf überprüft und angepasst. Der Freiraumverbund ist das Ergebnis einer planerischen Entscheidung, bei der eine raumordnerische Abwägung in Bezug auf die Verbindung und Arrondierung der Flächen erfolgte, und wirkt in seiner Gesamtheit als raumordnerisches Gebiet. Die darin eingegangenen Teilflächen entziehen sich einer Einzelbetrachtung und Abwägung auf der Ebene der nachgeordneten Regionalplanung. Anhand der Begründung und der zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Unterlagen kann die Ausgestaltung und Abgrenzung des Freiraumverbundes nachvollzogen werden. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen hin. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird jedoch Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Dort werden auch die zu Grunde liegenden Datenquellen aufgelistet. Der verwaltungsinterne Austausch von Daten zwischen den für die Raumordnung verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft regt die Festlegung eines Plansatzes an, der der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren ermöglicht (vgl. Handlungsempfehlungen im Räumlichen Strukturkonzept H.A.S.E. der AG Ost, 2004). In stark zersiedelten Bereichen des Berliner Umland mit starkem Siedlungsdruck können Grünzäsuren dem Erhalt von Freiräumen zwischen Siedlungsbereichen und der Vernetzung von Grün- und Erholungsräumen dienen. Sie sind generell von einer Bebauung freizuhalten.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zur Siedlungsstruktur und zum gesamträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Das Ziel 7.1 ist einseitig auf die Darstellung der großräumigen Verbindungen ausgerichtet, dabei gilt es, weitere Entwicklungen für den Raum daraus abzuleiten. Einer hervorgehobenen Bedeutung kommt zum Beispiel dem Branchenschwerpunkt Logistik in den Regionalen Wachstumskernen zu. Regionale Wachstumskerne und Güterverkehrszentren, die sich innerhalb des Wirkungsbereichs der</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Transeuropäischen Verkehrskorridore sind multimodal ausgerichtet. Die von Stellungnehmern beispielhaft genannten räumlichen Schwerpunkte liegen bereits im Wirkungsbereich der Transeuropäischen Netze. Es liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Landesentwicklungsplans, Instrumente zur Planumsetzung vorzugeben. Alle instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>transeuropäischen Verkehrskorridore befinden, sollten als ein räumlicher und wirtschaftsfachlicher Handlungs- und Steuerungsansatz für den Weiteren Metropolenraum benannt werden. Für eine nachhaltige grenzüberschreitende verkehrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 der vorrangige Ausbau und Bedienung von grenzüberschreitenden Schienenverbindungen benannt werden. Der Landtag Brandenburg hat 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen „zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen.“ Und auch der Bundestag hat bereits 2012 ein Gesetz „über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutschpolnische Staatsgrenze“ beschlossen. Für die Region Oderland-Spree und deren transnationale Anbindung ist insbesondere der Ausbau des Schienenverkehrs in Richtung Gorzow Wlqp. über Küstrin-Kietz (Ostbahn) wichtig. Die Herstellung einer elektrifizierten durchgehenden zweigleisigen deutsch-polnischen Eisenbahnverbindung von Berlin bis nach Gorzów Wlqp. ist wichtig für die Entlastung der durch n Schienengüter- und Personenverkehr weitgehend ausgelasteten und vsl. bis 2029 (Märkische Oderzeitung, 24.11.2016) im Ausbau befindlichen Frankfurter Bahn. Ein Ausbau dieser grenzüberschreitenden Bahnverbindung hätte auch eine bessere Vernetzung wirtschaftlicher und touristischer Standorte zur Folge und könnte zu einer Verlagerung der grenzüberschreitenden Güterverkehrsströme auf die Schiene beitragen. Die Grenzübergänge zu Polen sollten in die Festlegungskarte nachrichtlich aufgenommen werden. Der Landtag Brandenburg hat 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen „zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen (Landtag</p>		<p>EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend sollen durch die nachgeordneten Planungs- und Investitionsträger genutzt, deren Anwendung fortentwickelt und unterstützt werden. Entsprechende Aktivitäten im Wirkungsbereich der Transeuropäischen Korridore sollen dabei aber auch mit den anderen Festlegungen des Planes abgeglichen werden. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Darüber hinaus wurde das Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030 (GZK 2030) im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet, welches weitere Grundlagen der grenzüberschreitenden infrastrukturellen und wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Der Planentwurf selbst erfüllt somit die o.g. Aufgaben der Raumordnung gem. §1 ROG.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg: Beschluss des Landtages Brandenburg „Europa gestalten - Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken.“ Drucksache 5/8593-B, Februar 2014). Und auch der Bundestag hat bereits 2012 ein Gesetz „über die Zusammenarbeit im Bereich des Eisenbahnverkehrs über die deutschpolnische Staatsgrenze“ beschlossen. Für die Region Oderland-Spree und deren transnationale Anbindung ist insbesondere der Ausbau des Schienenverkehrs in Richtung Gorzów Wlkp. über Küstrin-Kietz (Ostbahn) wichtig. Die Herstellung einer elektrifizierten durchgehenden zweigleisigen deutsch-polnischen Eisenbahnverbindung von Berlin bis nach Gorzów Wlkp. ist wichtig für die Entlastung der durch den Schienengüter- und Personenverkehr weitgehend ausgelasteten und vsl. bis 2029 (Märkische Oderzeitung, 24.11.2016) im Ausbau befindlichen Frankfurter Bahn (Verkehrsverflechtungsprognose 2030 Los 3: Erstellung der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen unter Berücksichtigung des Luftverkehr. Intraplan Consult GmbH Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), Juni 2014)). Ein Ausbau dieser grenzüberschreitenden Bahnverbindung hätte auch eine bessere Vernetzung wirtschaftlicher und touristischer Standorte zur Folge und könnte zu einer Verlagerung der grenzüberschreitenden Güterverkehrsströme auf die Schiene beitragen. Die Grenzübergänge zu Polen sollten in die Festlegungskarte nachrichtlich aufgenommen werden.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Festlegung von regionalen Verkehrsverbindungen als zu sichernde Verbindung zwischen Grundzentren (verkehrsrelevante Orte) und Mittel-/Oberzentren sollten explizit als Auftrag an die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen –</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung übertragen werden (vgl. Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)). Die Erreichbarkeit aus den Wohnstandorten zum nächstgelegenen Zentralen Ort sollte flächendeckend gesichert werden (vgl. Karte 2 b Erreichbarkeit Individualverkehr).</p>		<p>maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Eine Übertragung der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) mit Fahrtzeiten im MIV und im OPV sollte Grundlage von quantitativen Mindestbedienungsstandards bilden. Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat in seinem aktuellen Erreichbarkeitsmonitoring darauf hingewiesen, dass 96% der Bevölkerung in den Mittelbereichen mit dem Pkw einen Zentralen Ort in maximal 30 Minuten erreichen. Diese Untersuchung sollte auf den OPV übertragen werden. Identifizierte Erreichbarkeitslücken sollten auf der Straße und im Schienenverkehr mit dem Ziel des Lückenschlusses ausdrücklich benannt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen hierzu im LEP erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie waren aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die „Verbesserung der Verbindungsqualität (z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) findet sich nur in der Begründung zum Ziel wieder. Im Ziel selber ist nur von</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Sicherung“ die Rede. Dieser Widerspruch sollte gelöst werden.</p>		<p>sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Der Adressat dieses Plansatzes ist unklar. Es bleibt zudem unklar, für welche Verkehrsverbindungen eine Aus- oder Neubau prioritär erforderlich ist. Das Land Brandenburg erarbeitet derzeit eine Mobilitätsstrategie 2030, in der Ziele zur zukünftigen Organisation des Verkehrs formuliert sind. Die Vorgaben aus der Strategie, welche unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erarbeitet wurde, sollten unbedingt Niederschlag im LEP HR finden. Nur durch raumordnerische Festlegungen können verbindliche Handlungsansätze abgeleitet werden.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen sowie auch zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. So ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Der bestehende rechtskräftige LEP B-B bietet hierfür einen stabilen Rahmen. Zudem werden die Planungsprozesse nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Es ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt inwieweit es hier Widersprüche gibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Umsetzung der Aus- und Neubaumaßnahmen, wie sie im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 verankert sind, sollte im LEP HR Priorität bei der Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen eingeräumt werden. Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 sind in Raumordnungsplänen Standorte und Trassen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur festzulegen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>ROG §13 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen der Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu kann auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 13 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die in Kapitel III 7 definierten Grundsätze und Ziele entfalten keinerlei Steuerungswirkung und werden Bedürfnissen sowie Herausforderungen einer räum- und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung in der Hauptstadtregion, wie es in der Mobilitätsstrategie 2030 benannt wird, nicht gerecht. Die aus den in der Festlegungskarte dargestellten Verkehrsverbindungen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgeleiteten Plansätze zeigen nicht auf, welche Herausforderungen und landesplanerischen Ziele zur Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in den Strukturräumen, grenzüberschreitend sowie im Umfeld des Flughafens BER zukünftig bestehen. Das Thema Verkehr ist gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG ein grundlegendes Instrument der Raumordnung, Gemäß ROG soll die Entwicklung von Standorten und Trassen der Infrastruktur durch die Raumordnung festgelegt und schlussfolgernd durch die Fachplanung berücksichtigt werden.</p>		<p>jedoch nicht. Auf der Ebene der Landesplanung werden die Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt. Die qualitativen Vorgaben für die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen, die im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung umgesetzt werden, finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Darüber hinaus ist bereits im hochstufigen LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Ableitung aus dem Ziel 7.3., die Planungszonen der Siedlungsbeschränkung in die Regionalpläne zu übernehmen, wird begrüßt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die im Land Brandenburg vorhandenen Service- und Ergänzungspartner sowohl im Bereich Geschäftsflugverkehr als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehr runden das Profil des BER erst ab, wenn es gelingt, den Fluggesellschaften Dienstleistungen im Gesamtpaket anzubieten. Daher sollte Brandenburg die Ergänzungsfunktionen nicht den</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughäfen anderer Bundesländer (Leipzig, Hannover, Rostock-Laage) überlassen. Neben dem hauptstadtnahen VLP Strausberg erfüllen auch der SLP Neuhardenberg und der VLP Eisenhüttenstadt die Voraussetzungen, Verlagerungspotenziale im Bereich Service und Ergänzungsfunktionen zum BER (z. B. Geschäftsflugverkehr und Wartung) aufzunehmen. Derzeit läuft ein Genehmigungsverfahren für den Flugbetrieb mit Instrumenten (IFR) für den VLP Strausberg und den SLP Neuhardenberg, der die Allwettertauglichkeit gewährleisten soll. So wird der IFR-Flugbetrieb für Strausberg mittelfristig in der Luftverkehrskonzeption (2. Fortschreibung) des Landes angestrebt.</p>		<p>technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Bis zur Inbetriebnahme des Singlestandortes BER und darüber hinaus sind die Entwicklungschancen der Verkehrslandeplätze (VLP) (hier Strausberg, Eisenhüttenstadt) und Sonderlandeplätze (SLP) (hier Neuhardenberg) auf eine Höchstabflugmasse von 14 t begrenzt. Der LEP HR sollte Entwicklungschancen geeigneter Verkehrs- und Sonderlandeplätze für den Zeitraum nach Inbetriebnahme des BER aufzeigen. Der LEP HR sollte eine vernetzte Luftfahrtinfrastruktur in Brandenburg zulassen. Aufgrund der Kapazitätsengpässen und Nachtflugverbot am BER ist eine Verknüpfung des Singlestandortes BER mit Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätzen für die langfristige luftverkehrliche Mobilitäts- und Wirtschaftsentwicklung der Metropolregion erforderlich.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf. Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden. Die Ausnahme für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz zur Zulassung von Flugzeugen &gt;14 t resultiert aus der bestehenden Genehmigungslage für den VLP Cottbus-Drewitz. Der Grundsatz der Konzentration von kommerziellen Flügen mit Fluggeräten &gt;14 t auf den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg wird dadurch nicht in Frage gestellt. Eine Angebotslücke für Flugzeuge mit einer zulässigen Startmasse von 14 bis 20 t besteht/entsteht nicht. Diese können und sollen den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg nutzen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Im LEP HR werden Wasserstraßen und Häfen nur im Zusammenhang mit Logistikstandorten erwähnt. Im LEP HR sollten Wasserstraßen ihrer Funktion nach explizit festgelegt und entsprechende Entwicklungsziele formuliert werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im LEP HR werden keine Trassen, sondern raumordnerischen Verbindungsbedarfe betrachtet. Dies erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p> <p>Generell fehlen im LEP HR Aussagen zur digitalen Kommunikationsinfrastruktur. Hierbei gilt es die notwendigen Voraussetzungen und raumordnerischen Rahmenbedingungen bereits im übergeordneten LEP zu schaffen. Es wird daher angeregt, die Bedeutung eines flächendeckenden sowie leistungs- und zukunfts-fähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbit/s im Hinblick auf einen leistungsfähigen Ausbau der Infrastruktur als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion anzustreben. Grundlage für den Ausbau bildet die Digitale Agenda der Bundesregierung, nach der Deutschland bis 2018 flächendeckend mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbits/s versorgt sein soll. Auch hierfür ist es erforderlich, dass Netzbetreiber Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten und Antennenträger soweit wie möglich gemeinsam nutzen. Der flächendeckende Ausbau von Telekommunikationsdienstleistungen ermöglicht die Nutzung von digitalen Angeboten wie E-Government, soziale Medien, Heimarbeitsplätze oder Online-Handel. Damit werden auch in ländlichen Räumen wirtschaftliche Prozesse unterstützt. Der derzeitige Ausbaustand der Breitbandinfrastruktur ist in Brandenburg unzureichend: Lediglich 70% der Haushalte in Brandenburg verfügen über eine Bandbreite von 30 Mbit/s, 5% über eine Bandbreite von 50 Mbit/s. Die östlichsten Landesteile gelten als nicht versorgt (Weniger bzw. genau 10 Prozent der Haushalte sind</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit 50 Mbit/s versorgt). Selbst die Zuwachsraten seit 2010 liegen unter 6%. Zum Vergleich, in Berlin sind mehr als 90% der Haushalte mit 50 Mbit/s ausgestattet (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2016: Breitbandatlas 2015, <a href="http://www.zukunftbreitband.de">www.zukunftbreitband.de</a>). Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanschlüssen ist ein wichtiger Standortfaktor. Die Versorgung mit modernem Breitbandzugang ist zwingend notwendig, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Wirtschaft zu erhalten und zu steigern. Sie gewinnt aber auch an Bedeutung, wenn es um die Wahl eines Wohnsitzes geht und darum, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu verbessern (Land Brandenburg 2016: Breitband in Brandenburg, <a href="http://breitband.brandenburg.de">breitband.brandenburg.de</a>).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Es sollten Querbezüge zu anderen Inhalten des LEP aufgezeigt werden (z. B. Gestaltungsraum Siedlung, Siedlungsentwicklung, Klimaschutz). Vor dem Hintergrund der steuernden Wirkung auf die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, muss ein LEP Festlegungen zur Verkehrsentwicklung treffen, welche sich unmittelbar aus der Siedlungsentwicklung ergeben. Im LEP HR sollten Plansätze mit strategischen Entwicklungsoptionen für alle Verkehrsträger einschließlich der Binnenwasserstraßen und -häfen für den Güterverkehr aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen. Der Planentwurf erfüllt die Aufgaben der Raumordnung gem. §1 ROG. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>            Es sollten Engpässe bei der Erreichbarkeit des BER berücksichtigt werden (vgl. Fortschreibung Gemeinsames Strukturkonzept Flughafenumfeld BER, 11/2016). Von den Flugbewegungen in der Hauptstadtregion werden zwei Drittel vom Tegeler Flughafen und ein Drittel vom Flughafen Schönefeld übernommen. Werden alle Linienflugverkehre und Pauschalreiseverkehre über den BER abgewickelt, müssen auch jegliche Zufahrtswege (Schiene und Straße) leistungsfähig ausgebaut werden. Die 2006 geplanten Verkehrsmaßnahmen sind im engeren Flughafenumfeld größtenteils umgesetzt worden, dennoch sind durch steigende Fluggastzahlen und der längeren Offenhaltung des Flughafenterminals Schönefeld Engpässe in der Verkehrsinfrastruktur abzusehen (s. Dialogforum Berlin Brandenburg).</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebenso wie in Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ wird im G 8.1 der Bereich der nachhaltigen Mobilität im Kontext des Klimaschutzes und der Kopplung mit Erneuerbaren Energien zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilitätsentwicklung nicht berücksichtigt. Vor allem im Bereich der Elektromobilität sind geeignete Plansätze zu entwickeln, die beispielsweise eine flächendeckende Ladeinfrastruktur fördern, um die von Bund und Ländern angestrebten Klimaziele auch im Bereich Verkehr zu erreichen. Darüber hinaus können innovative Mobilitätskonzepte Chancen einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung aufzeigen und Handlungsempfehlungen für entsprechende Maßnahmen vorgeben. Ziel soll es sein, den motorisierten Individualverkehr durch ein entsprechendes Angebot an umweltverträglichen öffentlichen Verkehrsmitteln auf ein Minimum zu reduzieren und da wo nicht anders möglich, Anreize für die Nutzung von Elektrofahrzeugen oder Fahrrädern zu schaffen.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabebene nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt Grundsatz 8.1 Absatz (2) und schlägt vor, diesen instrumentell zu untersetzen. Brandenburg besitzt unter allen Bundesländern einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil. Gleichzeitig wird der Klimawandel eine Verringerung der Sommerniederschläge und höhere Sommertemperaturen zur Folge haben. Um diesen Entwicklungen entgegen zu treten und den Wald als Kohlenstoffsенke zu bewahren, hat die Projektgruppe Klimamanagement „Klimaadaptierte Planungsprozesse“ des Landesamtes für Umwelt bereits hervorragende Instrumente entworfen. Diese schließen die regionale Festlegung von Klimarobusten/ Klimaempfindlichen Waldflächen ein. Eine Ausweisung dieser Kategorien sollte durch die Regionalplanung vorgenommen werden.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Im Grundsatz 8.3 macht die Aufzählung der Folgen des Klimawandels einen wahllosen Eindruck. Es sollten differenzierte Ableitungen der Folgen und bewährte raumordnerische Steuerungsinstrumente mit Planungsaufträgen an die Regionalplanung benannt werden (vgl. MKRO-Beschluss vom 06.02.2013 „Raumordnung und Klimawandel - Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels“ und MORO -Informationen Nr. 13/2-2016 „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“).</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung auf der übergeordneten Ebene des LEP weiter zu ergänzen oder zu differenzieren. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der Hochwasserschutz ist ein Belang, der insbesondere der Gefahrenabwehr dient. Aus der Formulierung G 8.4 lässt sich bisher nur die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten HQ 100 ableiten. Es ist klar zu formulieren, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen, die Hochwasserereignisse mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) aufweisen, auf Basis der Fachplanungen vorgenommen werden sollte. Das Instrument der Vorranggebiete Hochwasserschutz in Regionalplänen ist bedeutsam, um die darüber hinausgehenden Vorbehaltsflächen raumplanerisch besser begründen zu können sowie um eine Einteilung im Hinblick auf Schlussfolgerungen für nachfolgende Planungsebenen zu ermöglichen.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Der LEP legt weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz fest. Er enthält aber den Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Basis hierfür bilden die Daten der Fachplanung.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> In Z 8.5 und Begründung sollte klar formuliert werden, welche Instrumente der Regionalplanung für die Umsetzung des Vorbeugenden Hochwasserschutzes (vgl. G 8.4) zur Verfügung stehen. Sinnvoll erscheint eine Einteilung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten i. S. ROG, um eine Differenzierung zwischen HQ 100 und HQ extrem Flächen zu ermöglichen. Weiterhin sollte in der Begründung erläutert werden, welche Ge- und Verbote an die jeweiligen Gebietskategorien geknüpft werden können. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass sich HQ100-Flächen</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugende Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Regionalplanung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowohl innerhalb von Siedlungsflächen (z. B. Eisenhüttenstadt und Frankfurt (Oder)) als auch im Freiraumverbund befinden (z. B. Oderbruch). Es sollte daher klargestellt werden, dass raumordnerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz unabhängig von der tatsächlichen Flächennutzung erfolgen.</p>		<p>Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet, die zu verwendende Methodik sowie die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Innerhalb der HQextrem-Kulisse können grundsätzlich auch besiedelte Gebiete mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert werden. Gebietsfestlegungen zum Hochwasserschutz in den Regionalplänen können die Kulisse des Freiraumverbundes überlagern, da sie keinen Vorrang einzelner Nutzungsarten formulieren sondern eine Hinweis- und Warnfunktion besitzen. Die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt ebenso wie die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne der Fachplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge–</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Fossile Energieträger als Übergangenergieträger sollten im Kapitel Wirtschaftliche Entwicklung behandelt werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>sachgerecht.</p> <hr/> <p>Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die Festlegungen zum Themenfeld fossile Energieträger im Kapitel "Klima, Hochwasser und Energie" des LEP HR. Für eine Übergangszeit ist die Nutzung des fossilen Energieträgers Braunkohle im Land Brandenburg von Bedeutung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Zum Themenfeld Energie gehören neben den Erneuerbaren Energien auch die fossilen Energieträger.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Der Grundsatz zur Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger sollte dem Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“ zugeordnet werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree spricht sich für einen schnellen Übergang fossiler Energieträger, wie der Braunkohle, zu regenerativen Energien aus. Im Kapitel 8 sollten ausschließlich raumordnerische Instrumente zu den Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimaschutz behandelt werden. Neben der Braunkohle sollten auch Erdgas- und Erdölaufkommen benannt werden. Neben bereits bestehenden Nutzungen in unserer Region (z. B. Küstrin-Kietz) erfolgten in den vergangenen Jahren zahlreiche Aufsuchungs- und Genehmigungsverfahren.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die Festlegungen zum Themenfeld fossile Energieträger im Kapitel "Klima, Hochwasser und Energie" des LEP HR. Für eine Übergangszeit ist die Nutzung des fossilen Energieträgers Braunkohle im Land Brandenburg von Bedeutung. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Zum Themenfeld Energie gehören neben den Erneuerbaren Energien auch die fossilen Energieträger. Im Land Brandenburg werden auch Explorationen auf Erdöl- und Erdgaslagerstätten durchgeführt. Eine spätere Gewinnung dieser unterirdischen Bodenschätze könnte zu einer Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten beitragen und zu positiven Effekten für Wirtschaft</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		und Arbeitsmarkt führen. In der Begründung zum Plansatz wird auf das Thema eingegangen.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Zielstellungen der Energiestrategie des Landes Brandenburg mit der verbundenen Zielstellung der CO2-Minderung sollten im LEP im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung in der Hauptstadtregion betrachtet werden (vgl. zu Z 7.1)</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Energiepolitische Kernziele aus den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Eine explizite Benennung von Fachstrategien und Gesetzen im LEP HR Entwurf ist nicht erforderlich. Laut Festlegung 8.3 sind die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Klimaschädliche Emissionen können laut Festlegung 8.1 durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Aufnahme eines Kapitels zum Thema Klimaschutz wird begrüßt. Jedoch fehlen im gesamten Kapitel 8 eine klare Aufgabenzuweisung, eine inhaltliche Ausgestaltung und Adressaten für die Umsetzung.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen „veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden entsprechende Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen in den Begründungsteil zu den Festlegungen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		8.1.1 bzw. 8.4 ergänzt. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. In der Festlegung 8.4 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) ergänzt.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Für die Region Oderland-Spree ist neben der Untersetzung der durch die Region verlaufenden Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von großer Bedeutung. In der Begründung werden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt. Als Institution für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wurde 1992 die Deutsch- Polnische Regierungskommission für regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingerichtet. Darüber erfolgt eine länderübergreifende Abstimmung insbesondere zu verkehrlichen Themen über die Oder-Partnerschaft.</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die geforderte Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen mit den Nachbarländern, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie in den Mittelbereichen wird begrüßt. Es fehlen jedoch, wie schon zuvor angemerkt, Aussagen zum ländlichen Raum, der den größten Teil der Fläche der Hauptstadtregion einnimmt. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen und</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Die Benennung von Akteuren und Handlungsfeldern von Kooperationsstrukturen ist nicht Gegenstand eines räumlichen Planes.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anregungen (Kapitel 9) des LEP HR nur unzureichend Berücksichtigung. In der Begründung werden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die länderübergreifende interkommunale und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen erfolgt über die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa- Viadrina und Pomerania. Die Euroregionen organisieren gemeinsame Begegnungen und kulturelle Veranstaltungen, fördern den grenzüberschreitenden Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung. Aus den Programmen der territorialen Zusammenarbeit der EU werden grenzüberschreitende Projekte unterstützt, welche die Zusammenarbeit in den Grenzräumen mit Leben füllen und konkrete grenzübergreifende Projekte umsetzen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Infrastrukturelle und kulturelle Maßnahmen zur Umsetzung durch sektorale Träger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die Kooperation zwischen dem Berliner Senat, den angrenzenden Berliner Bezirken und den Gemeinden des Berliner Umlands, insbesondere im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums, hat sich bewährt und sollte weiter intensiviert werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Im Berliner Umland sollten bestehende Kooperationsstrukturen, wie das Kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg und das Regionalmanagement „Metropolregion Ost“ genutzt werden, um Wachstumsimpulse gemeinde- und länderübergreifend zu steuern.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Nennung von Kooperationsgremien in der Begründung zur Festlegung ist lediglich beispielhaft und schließt weitere Kooperationsformen nicht aus. Weiterentwicklungen bestehender Kooperationsstrukturen oder die Begründung von neuen Kooperationen sind möglich und werden durch die vorgesehene</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung auch nicht beschränkt. Die Zugehörigkeit einzelner Städte und Gemeinden zu Kooperationsgremien ist kein Regelungsgegenstand der Landesplanung, da die Kooperationen den Bedingungen der Freiwilligkeit unterliegen.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Ein Handlungsansatz im LEP HR ist die Stärkung der Regionalparks. Der Ausbau und Verstetigung der Kooperationsstrukturen zur Regionalparkentwicklung kann dauerhaft nur gelingen und sichtbare Ergebnisse hervorbringen, wenn eine geregelte Finanzierung sowie eine hauptamtliche Managementstelle gesichert sind. Wir regen an, für eine aktive Entwicklung (Barnimer Feldmark) und Reaktivierung (Müggel-Spree) von institutionalisierten Regionalparks („Kümmerer“) bestehende regionale Akteure und Förderinstrumente (LEADER-Aktionsgruppen) zu nutzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Best-Practice-Beispiele, welche bei der Fachtagung „Regionalparks in Berlin und Brandenburg“ am 06.11.2015 in Potsdam vorgestellt wurden.</p>	III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks	Die geforderten finanziellen Mittel für die Umsetzung des planerischen Instruments der Regionalparks sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung und können somit kein Teil der Festlegung sein. Die Finanzierung ist Bestandteil der Umsetzung im Rahmen der Kooperation der regionalen Akteure.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b>  Die Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit der Stadt-Umland-Strukturen wird unterstützt. Die im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs und der Regionalen Wachstumskerne gebildeten Kooperationen zur Formulierung und Umsetzung von gemeinsamen Projektanträgen sind ein wichtiger Baustein etwa zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum. Dabei erfolgen die Kooperationen weitgehend über die im LEP HR dargestellten Mittelbereiche hinweg. Dies spricht für eine</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anpassung der Mittelbereiche an die tatsächlich gelebten Kooperationsstrukturen d. h. für die Darstellung von Überlappungsbereichen (siehe Ausführungen zu Z 3.5 Mittelzentren).		Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen ländlicher Räume sind aus den in Kap. II. A benannten Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends abzuleiten. So sollten durch interkommunale Kooperationen unter Einbeziehung der LEADER-Aktionsgruppen mit ihren regionalen Entwicklungsstrategien Strategien zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung der Tragfähigkeit erarbeitet werden.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Auf den Achsen des Berliner Siedlungssterns sollten gemeinsame Entwicklungskonzepte (z. B. mittelbereichsübergreifende INSEK) zur abgestimmten Steuerung des stattfindenden Bevölkerungswachstums erarbeitet werden. Im Weiteren Metropolenraum sollten Regionalstrategien Daseinsvorsorge zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen erarbeitet werden (Bsp. Modellvorhaben der Raumordnung „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge der Oderlandregion - Projekt „Aufbau interkommunaler Managementstrukturen im Brand- und Katastrophenschutz“). Wohnungsbau und die Bereitstellung von Wohnfolgeinfrastruktur und ÖPNV-Zubringerverkehre können so effektiver koordiniert und Synergieeffekte genutzt werden.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Im Kartenteil sollten die privaten Binnenhäfen ergänzt werden, da sie sich funktionstechnisch und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht von öffentlichen Häfen unterscheiden.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografische Grundlagenkarte wird vom zuständigen LGB übernommen und erhält nur die öffentlichen Binnenhäfen. Eine eigenständige Kartierung und Merkmalsausprägung topografischer Elemente ist für einen Raumordnungsplan nicht leistbar und auch nicht erforderlich, da an die benannten Raumnutzungen keine raumordnerischen Festlegungen adressiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - ID 46</b> Die deutsch-polnischen Doppelstädte (z. B. Frankfurt (Oder)-Slubice) sollen als gelebte Zentren der grenzüberschreitenden Kooperation benannt und in der Festlegungskarte und Erläuterungskarte der Mittelbereiche dargestellt werden. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Verkehrsverbindungen und Grenzübergänge dementsprechend in der Festlegungskarte zu ergänzen ist.</p>	<p>V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>In der Festlegungskarte werden im Zuge der Überarbeitung auch auf der polnischen Seite raumordnerisch prädikatisierte Gemeinden der symmetrischen Hierarchiestufe nachrichtlich abgebildet. Die in der Festlegungskarte dargestellten Verkehrsverbindungen müssen aus staatsrechtlichen Gründen auf das Territorium der Hauptstadtregion beschränkt bleiben, Grenzübergänge gehören im vereinten Europa der Vergangenheit an und sind daher auch topografisch nicht mehr darstellbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Der Entwurf des LEP HR folgt dem Anspruch an einen „schlanken Plan“. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist grundsätzlich der Ansatz zu unterstützen, dass ein Raumordnungsplan sich auf das „notwendige Regelungsmaß“ beschränken soll. Allerdings geht dies in dem Entwurf des LEP HR zulasten einer als notwendig empfundenen Differenzierung der unterschiedlichen Räume im Planungsraum und einer konkreten Ansprache von Entwicklungs- und</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Es erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Kapitels Rahmenbedingungen, wobei faktische Entwicklungen in verständlichen Bildern verdichtet werden.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätzen zu einzelnen Planungsthemen und Planungsräumen (siehe Anregungen und Hinweise im Punkt II). Als Beispiel sei die Überschrift auf Seite 5 genannt „Wachsender Kern und schrumpfender Rand...“, welche die differenzierte Entwicklung in den unterschiedlichen Räumen in Brandenburg auf einen zu kurzen Slogan reduziert. Zugunsten von konkret benannten Handlungsorientierungen und Steuerungsaufgaben soll der Entwurf inhaltlich ergänzt und überarbeitet werden.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Der Entwurf des LEP HR formuliert unter dem Punkt „II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR“ das Ziel einer „räumlichen Bündelung der Entwicklungspotenziale in Ober- und Mittelzentren“ durch die Aufnahme von „Fortzügen aus ländlich-peripheren Gebieten“. Dieser Ansatz wird abgelehnt. Es muss deutlich benannt werden, dass einer Entsedelung der Dörfer durch Ausweisung von Grundzentren entgegengewirkt werden muss.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es wird die Tatsache beschrieben, dass lebensältere Personen häufiger Wohn- und Versorgungssituationen nachfragen, die in ländlich-peripheren Gebieten nicht angeboten werden können. Dieses Wanderungsmotiv ist zu akzeptieren. Eine Festlegung von Grundzentren steht in keinen Zusammenhang mit der Frage, inwieweit Ober- und Mittelzentren den Zuzug von Menschen in ihre Planungsüberlegungen einbeziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt, dass der Entwurf des LEP HR das gestufte System der Raumordnung in Berlin und Brandenburg aufgreift und darstellt. Sowohl die Darstellung der Inhalte des Landesentwicklungsprogramms als auch insbesondere die Bezugnahme auf die Ebene der Regionalplanung ist für die Gesamtdarstellung der Aufgaben der Raumordnung in Berlin-Brandenburg sinnvoll. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen drei Ebenen im Rahmen der Landesplanung ist eine deutliche</p>	<p>III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbesserung gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B).</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b>  Die Dreiteilung des Planungsraumes wird den unterschiedlichen Standortqualitäten nicht gerecht und ist zu überarbeiten. Die Landesplanung muss sich mit den bestehenden unterschiedlichen Steuerungsaufgaben in Brandenburg differenzierter auseinandersetzen und dies im LEP auch abbilden. Begründung: Die weitgehende Ansprache von Brandenburg als „Weiterer Metropolenraum“ (WMR) greift nicht die differenzierten räumlichen Entwicklungen und Handlungsaufgaben auf. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist es unerlässlich, sich mit den unterschiedlichen Wachstums- und Stabilisierungsaufgaben in dem WMR differenzierter auseinanderzusetzen. Aktuell hat eine Studie der empirica AG im Auftrag des Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse e.V. nachgewiesen, dass z.B. Neuruppin eine besondere Standortfunktion für Räume in Prignitz-Oberhavel wahrnimmt (empirica AG, 2016, Abwanderung aus Nordwestbrandenburg – Folgen und strategische Lösungen). In dem LEP HR findet keine differenzierte Auseinandersetzung mit Räumen statt, die auf Landes-ebene besondere Entwicklungsvoraussetzungen haben (z.B. RWK, Tourismusräume) oder haben sollen („Städte der 2. Reihe“) bzw. besonderer Entwicklungsanstrengungen bedürfen (Räume mit Stabilisierungsaufgaben).</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie RWKs oder Tourismusräume etc., die bei Bedarf von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgelegt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>

**Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Landesplanung sollte differenzierter auf die unterschiedlichen Standortvoraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung eingehen und auf entsprechende Schwerpunkte orientieren. Der Grundsatz sollte entsprechend neu gefasst werden. Begründung: Mit den Regionalen Wachstumskernen, den regionalen Gewerbeschwerpunkten und den Mittelzentren liegen Standortqualitäten für die gewerbliche Entwicklung vor, die im Rahmen der zukünftigen Landesplanung gewürdigt werden sollten. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft sind diese räumlichen Qualitäten mit besonderem Gewicht zu entwickeln. Der Grundsatz müsste sich entsprechend mit den unterschiedlichen Standorten auseinandersetzen und die Entwicklung auf „geeignete Schwerpunkte“ lenken.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro ist festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Landesplanung sollte sich differenzierter mit den Standortanforderungen an Logistikstandorte auseinandersetzen und den Begriff „geeignete Standorte“ klarstellen. Begründung: Eine nachvollziehbare und begründete Benennung der Standortvoraussetzungen trägt zur Klarheit des Steuerungsauftrages bei und vermeidet unnötige Interpretationsmissverständnisse.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt den Handlungsauftrag der Landesplanung. Begründung: Die raumordnerische Befassung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eingübte und bewährte Praxis der Regionalplanung in Brandenburg. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft stellen die konkreten Flächendarstellungen</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Maßstabsebene 1:100.000 eine sachgerechte und nachvollziehbare Sicherung von Rohstoffflächen dar. Die Planungsgemeinschaft steuert das Thema Rohstoffabbau mit einer Satzung aus dem Jahr 2012.</p>			
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm fordert ausdrücklich einen übergemeindlichen Funktionsüberhang Zentraler Orte. Überörtliche Wirkungsbeziehungen sind hingegen intrakommunal auszugetalten. Für die regionalplanerische Festlegung innergemeindlicher "Versorgungszentren" steht das Planungsinstrument Grundfunktionaler Schwerpunkte zur Verfügung.</p>	nein
<p>Der Begriff „übergemeindlich“ in der Zielformulierung sollte durch den Begriff „überörtlich“ ersetzt werden.            Begründung: Brandenburg hat auf der Gemeindeebene mit den Amtsverwaltungen und den amtsfreien Gemeinden weiterhin unterschiedliche Verwaltungsstrukturen. Damit die notwendig erachtete Identifizierung von Nahversorgungsschwerpunkten in beiden Verwaltungsstrukturen möglich wird, sollte in der raumordnerischen Analyse der Versorgungsfunktionen auf die überörtliche Funktion abgestellt werden. Damit können auch „Versorgungszentren“ innerhalb einer amtsfreien Gemeinde identifiziert werden.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der</p>	nein
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b>			
<p>Auch Berlin-Brandenburg sollte wieder die in der deutschen Raumordnung übliche Stufung der Zentralen Orte anwenden und das Grundzentrum als Zentralen Ort definieren. Die Zielformulierung sollte um den Begriff „Grundzentrum“ ergänzt werden.            Begründung: Grundsätzlich begrüßt die Planungsgemeinschaft den Ansatz des LEP HR, die Grundversorgung stärker zu differenzieren und auf geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren. Der Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ und deren Definition erscheinen innerhalb der Zentrale-Orte-Systems in Deutschland jedoch als</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Fremdkörper“ und sind wenig vermittelbar. Die Planungsgemeinschaft regt an, zu dem bewährten und verständlichen System der Grundzentren zurückzukehren (siehe auch Anregung zu Z 3.1).</p>		<p>Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p> <p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt die Beibehaltung der Mittelzentren. Begründung: Aus Sicht der Planungsgemeinschaft haben sich die Mittelzentren in Prignitz-Oberhavel mit ihren Versorgungsaufgaben etabliert und sind auch ein maßgeblicher Faktor für die Stadt-Umlandbeziehungen in den jeweiligen Mittelbereichen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Bei der Beschreibung der Indikatoren der jeweiligen Zentralen Orte sollte der Indikator „Erreichbarkeit“ ergänzt werden.</p> <p>Begründung: Die Erreichbarkeit der Zentren ist ein maßgebliches Merkmal für die Qualität und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Ortes. Es ist unverständlich, dass die Landesplanung zu diesem maßgeblichen Indikator keine umfassende Orientierung bietet. Erreichbarkeitsmerkmale sollten für alle Zentren dargestellt werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der Indikator Erreichbarkeit ist ein Kriterium, welches in der Überarbeitung des Kriteriengerüsts weiterhin Bedeutung hat.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollten als „Grundzentren“ definiert werden. Die verbindliche Festlegung der „Grundzentren“ hat in sehr enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landkreisen und Kommunen zu erfolgen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Begründung: Die Landkreise haben mit ihren Fachplanungen (Schulentwicklungspläne, Nahverkehrspläne, Jugendförderpläne) eine maßgebliche Kompetenz bei der Gestaltung der Daseinsvorsorge im Bereich der Grundversorgung. Diese Kompetenz und die entsprechenden Steuerungsansätze sind bei der Festlegung der „Grundzentren“ intensiv zu nutzen und zu integrieren. (siehe auch Begründung zu Z 3.1 und Z 3.2).</p>		<p>hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Im Landesentwicklungsprogramm werden explizit Gemeinden als Zentrale Orte adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen erfolgen. Deren Träger, die Regionalen Planungsgemeinschaften, sind kommunal verfasst. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Landkreise und Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren soll auch außerhalb der Metropole und der Oberzentren zulässig sein.</p> <p>Begründung: Aktuelle Beispiele in Mecklenburg-Vorpommern (Factory Outlet Center „Wittenburg Village“ und Luxus Outlet Center „Parchim Airport Village“) zeigen, dass auch außerhalb der Oberzentren solche „Outlet-Center“ entwickelt werden können, da im Rahmen der Genehmigungsverfahren immer auch die Raumverträglichkeit geprüft wird.</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Das Land Berlin und die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher bewusst gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen auf ihre Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft und stört die Handelsstruktur in den Mittelzentren, wie auch das im Land Brandenburg vorhandene FOC deutlich zeigt. Es ist nicht möglich, die raumordnerische Beurteilung von FOC bundesweit zu harmonisieren. Insoweit verbietet sich eine Bewertung der anders gelagerten Bewertung der Landesraumordnungsplanung im Nachbarland. Der Bedarf für eine Modifikation der vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Die Nennung von „Grenzwerten“ ist kritisch zu überprüfen und hinsichtlich der beabsichtigten Zielwirkung intensiver zu begründen und zu belegen. Begründung: Der Schwellenwert von 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelhandelsvorhaben wurde auf Basis von Erfahrungswerten und überschlägigen Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen ermittelt. Eine Entwicklungsreserve sowie die durchschnittlichen Einzugsbereiche großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung von sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerten wurden hierbei mitbetrachtet. Ein solcher Wert kann die tatsächlichen Voraussetzungen vor Ort nicht abbilden. Er ist hinsichtlich seiner pauschalen Zieleignung, weil er dann für das ganze Land Brandenburg außerhalb der Zentralen Orte gleichermaßen gilt, zu belegen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem</p>	<p>ja</p>



Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Nennung von „Grenzwerten“ ist kritisch zu überprüfen und hinsichtlich der beabsichtigten Zielwirkung intensiver zu begründen und zu belegen. Begründung: Der Schwellenwert von 1.000 m<sup>2</sup> zusätzlicher vorhabenbezogener Verkaufsfläche in Grundfunktionalen Schwerpunkten wurde auf Basis von Erfahrungswerten und überschlägigen Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen ermittelt. Eine Entwicklungsreserve sowie die durchschnittlichen Einzugsbereiche großflächiger Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung von sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerten wurden hierbei mitbetrachtet. Ein solcher Wert kann die tatsächlichen Voraussetzungen vor Ort nicht abbilden. Er ist hinsichtlich seiner pauschalen Zieleignung, weil er dann für das ganze Land Brandenburg außerhalb der Zentralen Orte gleichermaßen gilt, zu belegen.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine weitere Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung, also zum Lebensmitteleinzelhandel mit seinen benannten Anforderungen, und damit nicht zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Formulierung des Grundsatzes ist zu überarbeiten und der Begriff „zehn Prozent“ für die Begrenzung der Verkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente ist zu streichen. Begründung: Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt und ist demgemäß mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand abzugleichen. Dieser Wert wird in der Praxis nicht pauschal angewendet, sondern auf den Einzelfall bezogen variiert er. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist nicht notwendig und sachgerecht. Der Wert dient der Orientierung.</p>	<p>III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt. Er ist daher bei der Beurteilung neuer Vorhaben geeignet, um die Auswirkungen auf die zu schützenden Zentralen Versorgungsbereiche zu beurteilen. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist deshalb zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt den Ansatz der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume und Handlungskonzepte. Begründung: Mit dem Regionalplanentwurf „Freiraum und Windenergie“ wendet die Planungsgemeinschaft das Thema Kulturlandschaften erstmals als ein Steuerungsinstrument für die Regionalentwicklung an. Der Regionalplan thematisiert in diesem Zusammenhang „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ als Vorbehaltsgebiete.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Der „Weitere Metropolenraum“ stellt eine Entlastungsfunktion für Berlin und Hamburg bzw. Oberzentren in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum sowie der Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur dar. Somit ist auch die Prignitz beim „Sprung in die Städte der 2. Reihe“ gleichwertig zu berücksichtigen. Wittenberge muss, als Stadt mit Entlastungsfunktion für die Metropolen, zu den „Städten der 2. Reihe“ (Erreichbarkeit nach Berlin innerhalb von 60 Minuten) aufgrund der IC/ ICE-Verbindungen aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst nach Wirksamwerden des LEP HR - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Für diese Zentralen Orte ist keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Für diese Zentralen Orte erfolgt auch keine zusätzliche Privilegierung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Berliner Umland sollten um die Standorte „Bahnhofsumfeld mit schienenengebundenen Regionalverkehr“ ergänzt werden. Begründung: Das Planwerk verweist auf die deutlichen Wachstumstendenzen in Berlin und dem Berliner Umland.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gleichzeitig besteht der Anspruch, das einhergehende Verkehrswachstums bevorzugt über die Verkehrsträger des „Umweltverbundes“ zu realisieren. Die Nichteinbeziehung der bestehenden Bahnhofsumfelder mit Regionalverkehrsangeboten außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung erscheint vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und nicht problemadäquat. Die Nutzung der bestehenden Potenziale an den Regionalbahnen und die weiteren verkehrlichen und räumlichen Entwicklungsoptionen sollten bei der Gestaltung des Wachstums dieses Strukturraumes Berücksichtigung finden.</p>		<p>Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten an Standorten "Bahnhofsumfeld mit schienengebundenem Regionalverkehr" außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung würde nicht den Anforderungen einer kompakten Siedlungsstruktur entsprechen; eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist an diesen Standorten aber im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b>  Die Multifunktionalität des Freiraumverbundes ist hinsichtlich einer planerischen Untersetzung auf anderen Planungsebenen nicht als zwingend festzulegen. Die Begründung des Zieles sollte hierzu entsprechende Informationen geben und klarstellen, dass von der „Multifunktionalität“ abgewichen werden kann, wenn Zielkonflikte gegenüber notwendigen anderen Festlegungen bestehen. Begründung: Innerhalb der weiteren Planungsebenen soll eine differenzierte und bedarfsgerechte Steuerung der Raumnutzungen möglich sein. Insbesondere bei der Auseinandersetzung mit den Raumansprüchen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung können „funktionale Raumnutzungen“ ein notwendiges Instrument sein, um adäquate Ergebnisse zu erzielen. Das Ziel der Sicherung einer</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Eine Vorgabe für die Multifunktionalität macht der Planentwurf lediglich bezüglich der Festlegung eines maßstabsangepassten Freiraumverbundes in der Regionalplanung. Dies ist zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes und seiner Anpassungsfähigkeit an Erfordernisse der Biodiversität und des Biotopverbundes, insbesondere hervorgerufen durch Auswirkungen des Klimawandels, erforderlich. Außerhalb des Freiraumverbundes hat die Regionalplanung die Möglichkeit, aufgrund regionaler Besonderheiten bei Bedarf monofunktionale Festlegungen zu treffen; ausführlichere Erläuterungen in der Begründung können zur Klarstellung dienen. Für die gemeindliche Planungsebene sowie Fachplanungen macht der LEP keine Vorgabe zur Multifunktionalität.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Kohlenstoffsенke Moorbereich“ wird nur zu erreichen sein, wenn die entsprechenden Flächen nicht wahlweise für alle „multifunktionalen Freiraumnutzungen“ offen stehen.</p> <p>Notwendige und bedarfsgerechte Festlegungen von Funktionen müssen im Freiraumverbund möglich sein, sofern ausgeschlossen ist, dass der Verbund in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Zur Festlegungskarte: Die Freiraumverbundplanung hat zu beachten, dass kein Wegfall und keine zunehmende Zerschneidung der Lebensräume des Wildes erfolgt. Begründung: Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist die der verfahrensführenden Behörde gleichgestellte Naturschutzbehörde, hier die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, für alle naturschutz- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Landesamt für Umwelt (LfU). Alle notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen zum vorliegenden Planwerk trifft somit das LfU.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegung des Freiraumverbundes mit seiner Schutzwirkung vor baulicher Inanspruchnahme verursacht keine Zerschneidung von Lebensräumen, sondern unterstützt teilräumlich die diesbezüglich fachplanerische Zielsetzung. Fachrechtliche Vorschriften und naturschutzrechtliche Entscheidungen werden durch den LEP HR nicht berührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Die Tabelle 4 definiert die Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist die Kategorie „Bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmte Gebiete und Flutungspolder“ zu streichen. Das Thema Hochwasser sollte in</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem entsprechenden Kapitel 8 gesondert behandelt werden. Begründung: Insbesondere im Bereich der Elbe wird der Freiraumverbund des LEP HR gegenüber den Verbundflächen des LEP B-B massiv erweitert. Entsprechend Abbildung 3 auf Seite 16 ist hierfür insbesondere die Kategorie „Hochwasserschutz“ verantwortlich. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft ist es nicht gerechtfertigt, den vorbeugenden Hochwasserschutz mit dem sehr strikten Instrument des Freiraumverbundes zu kombinieren und damit weitgehend jegliche Entwicklungsoptionen von Kommunen im Bereich der Elbe grundsätzlich zu beschneiden. Die relevanten Fragen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in dem Kapitel 8 zu behandeln, ohne die strikte Zielqualität des Freiraumverbundes zu übernehmen und eine räumliche Inanspruchnahme grundsätzlich auszuschließen.</p>		<p>Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Im Rahmen der Freiraumverbundplanung wird zur Vermeidung von Widersprüchen zum Europäischen Netz Natura 2000 empfohlen, sich neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten auch mit den Europäischen Vogelschutzgebieten auseinanderzusetzen. Die Tabelle 4 ist entsprechend zu ergänzen. Begründung: Die Planungsregion verweist auf die Raumansprüche der in der Planungsregion brütenden seltenen Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Schreiadler) mit einer besonderen Verantwortung für deren Erhalt als auch auf die durch die Region verlaufenden Zugvogelkorridore von europäischer Bedeutung.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Zur Festlegungskarte: Die gegenüber dem LEP B-B veränderte Darstellung des Freiraumverbundes steht in den mehreren Bereichen im Konflikt mit dem Entwurf des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ von 2015. Die Darstellungen sind kritisch zu prüfen bzw. zu korrigieren. Eignungsgebiet Nr. 2 (Bereich nördlich der Stadt Meyenburg) Begründung: Der Entwurf des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ hat sich intensiv mit der wirksamen Kulisse des Freiraumverbundes LEP B-B auseinandergesetzt und die entsprechenden Flächen als Tabuzonen gegenüber der Windenergie angewendet. Die oben genannten Eignungsgebiete galten in dem Entwurf 2015 als restriktionsarm mit einer Eignung für die Windenergie. Der nun vorgelegte Freiraumverbund der Landesplanung hat erheblichen Auswirkungen auf den Regionalplan. Die angestrebten Änderungen sind in den genannten Bereichen kritisch zu überprüfen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Mit dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes "Freiraum und Windenergie" vom 26.04.2017 liegt eine hinreichend verfestigte Planung vor, daher sollen die darin enthaltenen Windeignungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Das WEG Nr. 2 ist nicht mehr Bestandteil des 2. Entwurfs. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis verbleibt kein Konflikt zwischen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und Windeignungsgebieten.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Zur Festlegungskarte: Die gegenüber dem LEP B-B veränderte Darstellung des Freiraumverbundes steht in den mehreren Bereichen im Konflikt mit dem Entwurf des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ von 2015. Die Darstellungen sind kritisch zu prüfen bzw. zu korrigieren. Eignungsgebiet Nr. 9 (Bereich zwischen den Orten Simonshagen und Reckenthin in der Gemeinde</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Groß Pankow / Prignitz) Begründung: Der Entwurf des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ hat sich intensiv mit der wirksamen Kulisse des Freiraumverbundes LEP B-B auseinandergesetzt und die entsprechenden Flächen als Tabuzonen gegenüber der Windenergie angewendet. Die oben genannten Eignungsgebiete galten in dem Entwurf 2015 als restriktionsarm mit einer Eignung für die Windenergie. Der nun vorgelegte Freiraumverbund der Landesplanung hat erheblichen Auswirkungen auf den Regionalplan. Die angestrebten Änderungen sind in den genannten Bereichen kritisch zu überprüfen.</p>		<p>und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Mit dem 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes "Freiraum und Windenergie" vom 26.04.2017 liegt eine hinreichend verfestigte Planung vor, daher sollen die darin enthaltenen Windeignungsgebiete - hier WEG Nr. 9 - nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis verbleibt kein Konflikt zwischen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und Windeignungsgebieten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Zielformulierung ist um die folgenden Inhalte zu ergänzen. Die Erreichbarkeit von Ober-, Mittel- und Grundzentren ist entsprechend dem LEP-BB in einer Zeit von 90-60-30 Minuten als Standard im MIV und ÖPNV zu definieren. Für die Erreichbarkeit der Metropolen Berlin und Hamburg aus Mittelzentren und Grundzentren mit einem Schienenanschluss im Regionalverkehr ist ein Stundentakt und eine Reisezeit von 60 Minuten als Standard zu formulieren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Zielformulierung und die Darstellung in der Festlegungskarte erscheint der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu inhaltsleer und sollte sowohl analytisch als auch hinsichtlich der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planerischen Steuerung deutlich qualifiziert werden. Eine besondere Qualifizierung im LEP erfordert die Leistungssteigerung auf den Verbindungsachsen in das Zentrum der Hauptstadtregion.</p> <p>Begründung: Der Entwurf des LEP HR verweist auf den Wachstumstrend innerhalb des Planungsraumes und formuliert den Anspruch an gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung, die Schwerpunktbildung in den Zentren, die Stärkung der Region durch die Einbindung von Verkehrskorridoren und die Ansprüche an eine klimaschonende Verkehrsentwicklung. Der maßgebliche Zusammenhang von bestehenden Erreichbarkeiten und qualitativen Erreichbarkeitszielen für die wachstums- und stabilitätsorientierte Landesentwicklung muss aus Sicht der Planungsgemeinschaft für die einzelnen Planungsträger nachvollziehbar gemacht und im LEP abgebildet werden. Weder für die Gestaltung des Wachstums im Stadtraum Berlin noch für die verkehrlichen Anforderungen der Mittelzentren und der gewerblichen Schwerpunkte werden Orientierungen und Qualitätsansprüche oder Ausbaunotwendigkeiten benannt. Die Verkehrsinfrastruktur ist bereits jetzt erkennbar unterdimensioniert. Das Wachstumsmodell der Hauptstadtregion bedarf einer klaren Struktur und eines konsequenten Ausbaus der direkten Achsen bis in das Zentrum der Metropole.</p>		<p>Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Diese werden im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um konkrete Trassen handelt, erfolgt dementsprechend auch keine Betrachtung oder Bewertung von Trassen. Die qualitativen Vorgaben für die festgestellten Verbindungsbedarfe finden für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert und insoweit auch keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich macht. Dies gilt auch bezüglich der Zielvorgaben für die Erreichbarkeit von Zentralen Orten. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b></p> <p>Die Zielformulierung ist zu überarbeiten. Die angestrebte Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit der Hauptstadtregion mit nur einem Flughafen ist aus Sicht der Region nicht machbar. Die Chance, den Flughafen Tegel als zweiten leistungsfähigen Flughafen für die Hauptstadtregion dauerhaft zu erhalten, sollte bei der Erarbeitung des LEP HR genutzt werden. Begründung: Der</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ ist heute immer noch der größte Verkehrsflughafen im europäischen Verkehrsnoten Berlin-Brandenburg. In den vergangenen 27 Jahren war die Nähe zu diesem Flughafen ein wesentlicher Standortfaktor, insbesondere für die Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Oberhavel. Die Schließung bewirkt eine deutliche Verschlechterung der Anbindung der Region an den Luftverkehr. Bisherige Anreisezeiten zum Flughafen werden sich deutlich verlängern. Die Entscheidung, den Flughafen Tegel nach Fertigstellung des sich seit Jahren im Bau befindlichen Flughafens Berlin- Brandenburg „Willy Brandt“ zeitgleich zu schließen, war seitens der Planungsregion nie nachvollziehbar und ist aufgrund der Entwicklungen in den letzten zwei Jahren mittlerweile für jedermann offensichtlich zeitlich überholt. Nur noch einen Flughafen in der Hauptstadt und Metropolregion Berlin-Brandenburg, dem Schnittpunkt dreier europäischer Kernnetzkorridore vorzuhalten, wäre eine gravierende Fehlentscheidung und sollte im Hinblick auf eine an den tatsächlichen komplexen Entwicklungen orientierte Verkehrspolitik nochmals auf den Prüfstand gestellt werden. Im Zuge der geplanten Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes des Bundes zur Stärkung des Luftverkehrsstandortes Deutschland durch das Bundesverkehrsministerium sollte bei den Abstimmungen mit den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen der Gesamtverantwortung des Bundes für die Luftverkehrsinfrastruktur die dauerhafte Sicherung des Flughafens Tegel – als unabdingbar notwendigen zweiten Flughafen in der Region Berlin/ Brandenburg – einen besonderen Schwerpunkt bilden und im LEP HR berücksichtigt werden.</p>		<p>für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Zur Ausgestaltung des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt einschließlich einer klaren Positionierung des LEP HR zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe sind Zielvorgaben zu formulieren. Begründung: Die Region regt eine starke Integration mit den informellen Mobilitätskonzepten des Landes an. Für die Erreichbarkeit der Zentren in einem Standard von 90-60-30 Minuten muss insbesondere das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen Ausbaustandard gebracht werden. Eine Abstufung von Straßen löst das Problem des schlechten Ausbaustandes nicht. Der Ausbau des Landesstraßennetzes ist Voraussetzung für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Grundsatzformulierung erscheint der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zu inhaltsleer und sollte sowohl analytisch als auch hinsichtlich der planerischen Steuerung qualifiziert werden. Begründung: Die Region Prignitz- Oberhavel ist geprägt durch ein weiterhin bestehendes Missverhältnis von Stromerzeugung und Netzkapazitäten. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft ist es notwendig, dass die Länder sowohl eine nachvollziehbare Analyse als auch eine klare Orientierung für den Ausbau und die Stabilität des zukünftigen Netzes entwickeln.</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt. Anforderungen hinsichtlich des Netzausbaues sind fachrechtlich geregelt (NABEG - Netzausbaubeschleunigungsgesetz) und liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel stellt aktuell den Entwurf des Regionalplanes „Freiraum und Windenergie“ auf. In 2015 wurde ein erster Entwurf beteiligt und aktuell wird die Fassung eines zweiten Entwurfes abgestimmt, welcher im nächsten Frühjahr gebilligt werden soll. Diese eingeleiteten Ziele sollen als sonstige Erfordernisse in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei der Erarbeitung des LEP HR berücksichtigt werden. Dies soll die Planungssicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass bereits eingeleitete Planungsaktivitäten und investive Entscheidungen Privater nicht konterkariert werden (siehe auch Anregung zu Z 6.2-Festlegungskarte).</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Zustimmung. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans werden bei der Erarbeitung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion berücksichtigt. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinden werden im Aufstellungsverfahren zum Landesentwicklungsplan beteiligt und sind damit über die Planungen informiert. Dies trifft auch für Investoren zu, da die Entwürfe des Landesentwicklungsplans öffentlich ausgelegt werden und damit die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt, dass Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen festzulegen sind.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Darstellung der „Überschwemmungsgebiete“ sollte in der Festlegungskarte eigenständig erfolgen und nicht mit der Darstellung des Freiraumverbundes kombiniert werden. Begründung: siehe Anregung zu Z 6.2 (Begründung).</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Krienergerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel - ID 47</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel begrüßt die Ansätze zu einer kooperativen Raumentwicklung. Gemäß dem regionalen Leitbild „Zukunft mit Kooperation“ sollen diese Ansätze in Prignitz-Oberhavel unterstützt und angewendet werden.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Für die Entwicklung der Planungsregion Uckermark-Barnim ist die Lage zwischen den Metropolen Berlin und Stettin von immenser strategischer Bedeutung. Bereits in der Stellungnahme der RPG aus Dezember 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im LEP HR</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/ Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesplanerische Ansätze zur Zusammenarbeit mit der benachbarten Metropolregion Stettin in stärkerem Maße Berücksichtigung finden sollten. Ergänzend möchte die RPG mit diesem Schreiben auf ein „Gemeinsames Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030 -" hinweisen, das kürzlich von dem Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet wurde. Die Leitlinien und Handlungsfelder des gemeinsamen Zukunftskonzeptes sollten im LEP HR fest verankert und hinsichtlich der zu ergreifenden räumlichen Maßnahmen weiterentwickelt werden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leitlinien und Handlungsfeldern um „I. Die Vorteile der polyzentrischen Siedlungsstruktur nutzen“, „II. Die verkehrlichen Verbindungen verbessern“, „III. In die Menschen investieren“, „IV. Nachhaltiges Wachstum fördern“ und „V. Die Grundlagen für eine hohe Lebensqualität sichern“.</p>		<p>Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Konkret werden auch die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies - entsprechend der Anregung - stärker betont werden soll.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Eine Unterteilung der Planungsregion allein in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum wird den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Planungsregion nicht hinreichend gerecht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim regt eine weitere Differenzierung der Strukturräume an. Hierbei sollten insbesondere Städte der zweiten Reihe, Strukturmerkmale des ländlichen Raumes und Verknüpfungen an außerhalb der Planungsregion</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gelegene Metropolen in verstärktem Maße Berücksichtigung finden.		<p>ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Auch die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Ebenfalls werden die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Ergänzung des Strukturraummodells ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Neben den Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum entwickelt sich insbesondere aufgrund des wachsenden Siedlungsdrucks in Berlin und im Berliner Umland mit den Städten der zweiten Reihe (Zitat Ministerin Schneider, MOZ vom 16.08.2016 „Sprung in die zweite Reihe“) ein weiterer Strukturraum, der sich hinsichtlich Struktur und Entwicklung von den anderen Räumen unterscheidet und einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz erfordert. Der Strukturraum Städte der zweiten Reihe ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Städte mit urbanem Kern und eigenem Umland handelt, die außerhalb des Berliner Umlands liegen und gleichzeitig eine gute ÖPNV-Anbindung an Berlin aufweisen. Die Städte der zweiten Reihe bieten eine besondere Option der Siedlungsentwicklung zur Entlastung Berlins und des Berliner Umlands für den Wohnungsbau über den Berliner Siedlungsstern hinaus. Zudem verfügt dieser Raum über eine eigene Siedlungsqualität aufgrund des charakteristischen ländlichen Umfeldes. Kriterien dieses Strukturraums können u.a. sein: Städtischer Kern mit eigenem Umland, Lage außerhalb des Berliner Umlands, Einwohnerzahl von mind. 10.000 Einwohnern (keine Beschränkung auf Zentrale Orte), ÖPNV-Erreichbarkeit Berlins innerhalb einer Stunde (S-Bahn-Ring), Lage entlang der verlängerten Siedlungsachsen. In der Planungsregion Uckermark-Barnim weisen insbesondere die Städte Eberswalde und</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf, welcher mit dieser Funktion der Städte der 2.Reihe, die auch nicht raumordnerisch festgelegt werden, verbunden ist und damit zur Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Angermünde ein besonderes Entwicklungspotential der Kategorie Städte der zweiten Reihe auf.			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>In der Stellungnahme aus Dezember 2016 verweist die RPG darauf, dass eine Unterteilung der Hauptstadtregion allein in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Planungsregion nicht hinreichend gerecht wird. Die RPG sieht sich in ihrer Auffassung durch das mittlerweile erschienene Papier „Stadt für Alle - Strategie Stadtentwicklung und Wohnen für das Land Brandenburg“ (MIL, Entwurf Stand 01. Februar 2017) bestätigt. In dem Papier wird die Vielfalt der brandenburgischen Strukturräume deutlicher als im Entwurf des LEP HR herausgearbeitet, die genannten Ziele und Maßnahmen stellen Ansätze für eine landesplanerische Strategie zur Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume dar. So werden z.B. unter „Ziel 1: Stadtentwicklung als Strukturpolitik ausgestalten“ drei Stadttypen benannt, für die die unterschiedlichen Prämissen „Sicherung/Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten“, „Stärkung von sich stabilisierenden Städten (Trendumkehr) und „Entlastung von wachsenden Städten“ gelten. Leider bleibt der Entwurf des LEP HR bisher deutlich hinter dem Strategiepapier zurück und vergibt somit Chancen für eine differenzierte und sachgerechte räumliche Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Es wurden alle Gemeinden im Hinblick auf ihre Zuordnung geprüft. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten im Zusammenhang mit den vom Stellungnehmenden zitierten Stadttypen, führen würde.</p>	nein

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit dem vorliegenden Entwurf des LEP HR zieht sich die Landesplanung aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück. Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass es Gestaltungsspielräume gibt (vgl. z.B. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und ARL-Positionspapier 108 „Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse neu denken“), die mit dem vorliegenden Entwurf des LEP HR jedoch leider nicht aufgegriffen werden.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden im Ergebnis der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren ausführlichere Darstellungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die besondere Bedeutung der Städte der zweiten Reihe für die mittelfristige Entwicklung des Planungsraums findet im Entwurf des LEP HR bisher nur unzureichend Berücksichtigung. Ziele und Grundsätze für eine gezielte Entwicklung dieses Strukturraums existieren nicht. Hier bedarf es einer Qualifizierung der planerischen Festlegungen im LEP HR (z.B. in den Kapiteln III, V und VII), um der besonderen Bedeutung der Städte der zweiten Reihe gerecht zu werden und diese gezielt entwickeln zu können.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt der zur Notwendigkeit der Abgrenzung eines "Strukturraums 2. Reihe" führen würde. Die Festlegung zu den Städten der 2. Reihe zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, eine Entlastung für den wachsenden Kern der Hauptstadtregion zu befördern und gleichzeitig die damit verbundenen Chancen für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Aus den Planunterlagen wird nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Räume mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel abgegrenzt werden. Auch bleibt offen, in wessen Verantwortung Entwicklungskonzepte für diese Räume erarbeitet werden sollen und in welchem Verhältnis diese Konzepte mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung bzw. bereits bestehenden Konzepten stehen (z.B. Mittelbereichskonzepte, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Leader-Entwicklungsstrategien). Der Plansatz wirft somit eine Reihe unbeantworteter Fragen auf.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG. Jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir begrüßen die Vorgabe des LEP HR, dass die Regionalplanung im Bereich Wirtschaft für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen geeignete Standorte festlegen soll. Die Regionale Planungsgemeinschaft schlägt vor, dass die „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte“ des LEP B-B in den Regionalplan übernommen werden. Sie sollen im LEP HR nicht mit konkurrierenden Festlegungen, wie z.B. dem Freiraumverbund überplant werden. In langwierigen Diskussionen und Abstimmungsprozessen wurden bei der Erarbeitung des LEP B-B Flächen für die Ansiedlung großflächiger gewerblich-industrieller Vorhaben gesichert, z.B. das Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes. Dabei handelte es sich nicht um Vorsorge für kleinteiliges Gewerbe, sondern für echte GI-Entwicklung. Nunmehr wurde die in Rede stehende Fläche im LEP HR mit Freiraumverbund überplant. Im Sinne der raumordnerischen Konzentration derartiger Standorte sowie zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Infrastruktur und zur Vermeidung der Inanspruchnahme anderer Freiflächen sollten diese Gebiete der künftigen Sicherung im Regionalplan zugänglich bleiben und nicht ohne Not dem landesplanerischen Freiraumverbund zugeordnet und damit der Sicherung im Regionalplan entzogen werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Zu den Kriterien, die bei der Standortauswahl zu prüfen sind: Hier wird auf die Standortgunst und günstige Erreichbarkeiten abgestellt. Dabei wird der räumliche Bezug zur grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin nicht berücksichtigt. Vordem Hintergrund der bestehenden Kooperationen (vgl. Hinweise zu Z 1.1) empfehlen wir hier eine entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan werden in der Begründung landesweit zu berücksichtigende Kriterien genannt. Der räumliche Bezug zur grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin ist ein Sonderfall, der daher nicht aufgeführt wird, gegebenenfalls jedoch im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Der Begründungstext schließt indirekt Logistikzentren im weiteren Metropolraum aus und begünstigt indirekt Standorte in Berlin und im Berliner Umland, indem er auf Multimodalität abstellt. Dies würde bedeuten, dass z.B. Paketdienste weiterhin von Berlin aus den weiteren Metropolraum bedienen und somit der Straßengüterverkehr nicht minimiert würde. Die Kriterien für die Ausweisung von Logistikstandorten sollten daher überprüft und hinsichtlich der funktionalen Zweckbestimmung solcher Zentren geändert werden. Ein Logistikzentrum dient zuerst der Optimierung der Lager- und Transportkosten, d.h. auch der Minimierung von Frachtwegen. Welcher Verkehrsträger für welchen Transport in Frage kommt, hängt von den Waren ab. Massengüter benötigen oft mehrere Verkehrsträger, insofern sind multimodale Zentren hier erforderlich, wobei die Nutzung der als besonders umweltfreundlich geltenden Verkehrsträger (Wasser, Schiene) erfahrungsgemäß daran scheitert, dass diese Verkehrsträger nicht ausgebaut werden können, vornehmlich aus Umweltschutz- und Naturschutzgründen. Einzelteiliges Stückgut</p>	<p>III.2.4            Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen - wie in der Anregung dargelegt - im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Ein Ausschluss eines Strukturraumes lässt sich hieraus keinesfalls ableiten, zumal auch bei der beispielhaften Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags Standorte aus allen Strukturräumen benannt sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hingegen wie Pakete, Versandwaren im Online-Handel, werden über Verteilzentren umgeschlagen, die alle straßenbündig sind. Besonders geeignet ist in der Planungsregion Uckermark-Barnim hierfür vor allem das Kreuz Uckermark. Hier besteht nicht die Aufgabe, und es wäre auch sachfremd, Logistikzentren ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern zu sehen, wie das im LEP HR geschieht. Ein Logistikzentrum hat die Funktion, Logistikkosten zu optimieren - das ist bereits Umweltschutz - und nicht, Verkehrsträger zu bündeln.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Festlegung von Gebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen hat sich u.E. bewährt. Ergänzungsbedarf besteht jedoch im Bereich der langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Regionalplänen. Kenntnisse über die Erkundung und Bewertung von Rohstofflagerstätten und -höffigkeitsgebieten entwickeln sich weiter. Es wird angeregt, dieses Thema im LEP HR anzusprechen und die langfristige Lagerstättensicherung ebenfalls als Auftrag an die Regionalplanung zu formulieren sowie die bisher für die Regionalplanung nutzbaren Instrumente Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe um eine Kategorie zur langfristigen Lagerstättensicherung zu ergänzen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen liegen in Brandenburg nicht vor. Mit der Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten bietet der Regionalplan ein Angebot abbauwürdigen Flächen auf konfliktarmen Standorten an, die einen Abbau über diese Flächen hinaus dennoch zulassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Für die qualifizierte fachliche Ansprache sicherungswürdiger Lagerstätten und Rohstoffhöffigkeitsgebiete, die ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile</p>	<p>Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oberflächennaher Rohstoffe langfristig zu sichern sind, sind Informationen zu deren Umfang und Qualität erforderlich, die über das Maß der bisher vorliegenden gutachterlichen Grundlagen hinaus gehen. Es wird deshalb angeregt, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine aktualisierte und flächendeckende gutachterliche Bewertungsgrundlage für die Festlegung von Gebieten zur langfristigen Lagerstättensicherung im Regionalplan erarbeiten lässt.</p>	Energieträger)	<p>Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Es wird angeregt, in den Begründungen zu Z 2.5 die Begrenzung des Interesses an der Rohstoffsicherung auf die vom Bergrecht erfassten Rohstoffe aufzuheben, da auch die Rohstoffgewinnung nach dem Abgrabungsrecht durchaus wirtschaftliche Bedeutung hat.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Die Regionalplanung soll über die Ausweisung von Raumordnungsgebieten Flächen für den Abbau heimischer Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Torf auf Grundlage des Bundesbergrechtes sichern. Der Bezug auf vom Bundesberggesetz (BBergR) erfasste Rohstoffe ist ausreichend, weil es landesspezifische Regelungen im Sinne eines Abgrabungsrechtes für Brandenburg nicht gibt.</p>	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt die Benennung eines Hauptortes innerhalb eines Mittelzentrums, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren sind. Die Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums geht i.d.R. von dem Hauptort des Mittelzentrums aus. Angesichts der großflächigen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit "Gemeinden" als Träger zentralörtlicher Funktionen. Eine Veränderung die Ansprache von Ortsteilen Zentraler Orte steht der gesetzlichen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindezusammenlegungen im ländlichen Raum sind jedoch häufig auch kleinere Ortsteile, die keinerlei Versorgungsfunktionen aufweisen, Bestandteile von Mittelzentren und damit privilegiert. Dies widerspricht der Idee der Festlegung von Zentralen Orten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim spricht sich somit dafür aus, innerhalb der Mittelzentren Hauptorte zu benennen, die Versorgungsfunktionen übernehmen, und die Entwicklung auf diese Hauptorte zu lenken.</p>		<p>Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt die Benennung eines Hauptortes innerhalb eines Mittelzentrums, auf den die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren sind. Die Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums geht i.d.R. von dem Hauptort des Mittelzentrums aus. Angesichts der großflächigen Gemeindezusammenlegungen im ländlichen Raum sind jedoch häufig auch kleinere Ortsteile, die keinerlei Versorgungsfunktionen aufweisen, Bestandteile von Mittelzentren und damit privilegiert. Dies widerspricht der Idee der Festlegung von Zentralen Orten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim spricht sich somit dafür aus, innerhalb der Mittelzentren Hauptorte zu benennen, die Versorgungsfunktionen übernehmen, und die Entwicklung auf diese Hauptorte zu lenken.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm nicht möglich, die Adressierung als Zentrale Orte auf die Ebene von Hauptorten (Ortsteilen der Gemeinde) zu verändern. Zudem ist nicht erkennbar, dass sich eine nennenswerte Anzahl von Stakeholdern im Land Brandenburg für eine Veränderung der Ansprache aussprechen würde. Insbesondere der Städte- und Gemeindebund Brandenburg als Interessenvertreter einer Vielzahl von Kommunen hat sich stets gegen etwaige Reformüberlegungen in dieser Hinsicht positioniert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Eine Analyse des bestehenden Netzes der Mittelzentren zeigt, dass ohne Grundzentren die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht gewährleistet werden kann (vgl. LBV 2016:</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Offenbar wurde die Ergebnisse des zitierten Monitorings missinterpretiert, da die zitierte Darstellung nur solche Gemeinden aufruft, deren potenzielle Eignung als Mittelzentren anhand ihrer</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erreichbarkeitsanalyse für den motorisierten Individualverkehr).		Erreichbarkeitssituation im Raum im Zuge Rankings geprüft wurden. Etwaige Erreichbarkeits- oder Versorgungsdefizite waren kein Gegenstand der Untersuchung, zumal es hier nicht um die Frage der Grundversorgung, sondern um die der übergemeindlichen Daseinsvorsorge durch zu prädikatisierende Gemeinden ging.	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt eine Umsetzung des Instruments der Zentralen Orte auf Basis der Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 in Berlin an. Die EntschlieÙung „Zentrale Orte“ empfiehlt die Stufenfolge: untere Stufe (Grundzentrum), mittlere Stufe (Mittelzentrum), höhere Stufe (Oberzentrum).	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sollten im LEP HR Grundzentren statt Grundfunktionalen Schwerpunkten festgelegt werden. Nur mit der Festlegung von Grundzentren und dementsprechenden finanziellen Zuwendungen kann die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, gewährleistet werden. Dies entspricht den im ROG formulierten Grundsätzen der Raumordnung sowie den Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhangs von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und ist vor dem Hintergrund des Ableitungsgebotes nicht zulässig. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen möchte die RPG mit diesem Schreiben noch einmal die Notwendigkeit einer Orientierung an tatsächlich existierenden Versorgungsbereichen betonen. Die Bindung der Mittelbereiche an die administrative Gliederung der Landkreise bzw. Ämter und Gemeinden sollte aufgehoben werden. Ein Heranziehen der tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche zur Festlegung der Mittelzentren ist sachgerechter als die derzeit vorgenommene Bindung an die administrative Gliederung der Landkreise und sichert in höherem Maße die Versorgung im ländlichen Raum. In der konsequenten Umsetzung dieses Gedankens nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim die in der Stellungnahme vom 08. Dezember 2016 erfolgte beispielhafte Aufzählung von Gemeinden eines potentiellen Mittelbereichs Angermünde zurück und streicht hiermit den Satz „Der Mittelbereich sollte zumindest die Gemeinden [...] umfassen“ (Stellungnahme der RPG vom 08. Dezember 2016, Seite 4, letzter Absatz, Satz 4).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> In der Planungsregion Uckermark-Barnim führt eine Abgrenzung an den Grenzen der Landkreise bzw. Ämter und Gemeinden derzeit dazu, dass z.B. Angermünde durch seine Lage an der Landkreisgrenze seines „natürlichen Versorgungsbereiches“ beschnitten wird. Die Bindung der Mittelbereiche an die administrative Gliederung der Landkreise stellt somit einen Grund dar, dass Angermünde derzeit nicht als Mittelzentrum festgelegt wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim fordert eine Abgrenzung der Mittelbereiche auf Basis der tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche und im Ergebnis die Festlegung eines Mittelzentrums Angermünde. Die im LEP HR</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genannte Mindestbevölkerungszahl von 25.000 Personen pro Mittelbereich sollte gerade im dünn besiedelten ländlichen Raum maximal einen Orientierungswert darstellen, flexibel gehandhabt werden und im begründeten Fall unterschritten werden dürfen.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Zur Festlegung der Mittelzentren und Mittelbereiche sollten die tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche herangezogen werden. Die Erreichbarkeitskriterien sollten sich an den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) orientieren (45 min ÖPNV &amp; 30 min MIV vom Wohnstandort zu Mittelzentren, bzw. 65 min ÖPNV &amp; 45 min MIV zwischen Mittelzentren). Die Bindung der Mittelbereiche an die administrative Gliederung der Landkreise bzw. Ämter und Gemeinden sollte aufgehoben werden. Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich im Entwurf des LEP HR an den Grenzen der Landkreise, da insbesondere ÖPNV und Schulversorgung über die Landkreise koordiniert werden. Für diese beiden Versorgungsfunktionen kann eine Abgrenzung an der administrativen Gliederung der Landkreise begründet hergeleitet werden, dennoch ist auch in Hinblick auf diese Funktionen eine landkreisbezogene Abgrenzung nicht zwingend. Mittelzentren übernehmen darüber hinaus auch Versorgungsfunktionen in den Bereichen Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit und Soziales, in denen die Koordination über die Landkreise weniger deutlich ausgeprägt ist. Eine Abgrenzung an der administrativen Gliederung der Landkreise wirkt hier sogar kontraproduktiv. Ein Heranziehen der tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche zur Festlegung der Mittelzentren ist sachgerechter als die derzeit vorgenommene Bindung an die administrative Gliederung der Landkreise und sichert in höherem</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maße die Versorgung im ländlichen Raum. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der anstehenden Kreisgebietsreform ergibt eine Bindung der Mittelbereiche an die derzeit bestehende administrative Gliederung der Landkreise keinen Sinn.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Bzgl. der Abgrenzung der Grundversorgungsbereiche plädiert die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für eine Abgrenzung nach räumlichen Zusammenhängen statt einer Ausrichtung auf die administrative Gliederung der Ämter und Gemeinden. Hierbei können z.B. Erreichbarkeitskriterien, Arbeitsmarktfunktionen und Ausstattungsmerkmale herangezogen werden. Die Erreichbarkeitskriterien sollten sich an den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) orientieren (30 min ÖPNV &amp; 20 min MIV vom Wohnstandort zu Grundzentren, bzw. 40 min ÖPNV &amp; 25 min MIV zwischen Grundzentren) Die Arbeitsmarktfunktionen sollen Pendlerdaten und die Ausstattung mit Arbeitsplätzen berücksichtigen. Bzgl. der Ausstattungsmerkmale erscheint eine Orientierung an den im LEP-HR Entwurf genannten Vorschlägen sinnvoll, diese sollten jedoch flexibel gehandhabt werden können.</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Es sollte insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Räumen auch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkträumen möglich sein, da hier regelmäßig einzelne Orte nicht mehr den Anforderungen genügen, die an Grundfunktionale Schwerpunkte gestellt werden.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Dies widerspräche dem Konzentrationsgedanken der Grundfunktionalen Schwerpunkte, die zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten ermöglichen sollen. Aufgrund der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Gesetzt den Fall, dass die Gemeinsame Landesplanung diesem Vorschlag nicht nachkommt, sollte im LEP HR für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kein abschließender Kriterienkatalog festgesetzt werden, sondern ein Spielraum für Kriterien durch die Regionalplanung eingeräumt werden. Vor allem die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien sollten unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden können, da sich die verschiedenen Grundfunktionalen Schwerpunkte bzgl. Aufgabe und Ausstattung je nach Lage im Raum deutlich voneinander unterscheiden können. Während z.B. Grundfunktionale Schwerpunkte im Berliner Umland eher der Bündelung von Infrastrukturen dienen, dienen sie im Weiteren Metropolitanraum vorwiegend der Sicherung der Daseinsvorsorge.</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Intention dieser Regelungen ist laut Begründung die Sicherung der Nahversorgung: Geregelt werden kann hier jedoch nur die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Im Zentrum dieser Planungen steht ebenfalls eher der Bestandsschutz bereits existierender Einzelhandelseinrichtungen. Die Versorgungssituation weniger mobiler Bevölkerungsgruppen, vor allem im weiteren Metropolitanraum, findet eher untergeordnet Beachtung. Diese</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	Die Intention dieser Regelungen die Sicherung der Nahversorgung durch eine räumliche Bündelung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben in den Zentralen Orten. Einen Bestandsschutz für bereits existierende Einzelhandelseinrichtungen gibt es dabei nicht. Die Raumordnungsplanung kann die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels somit zwar standörtlich eingrenzen, aber nicht unmittelbar zur Sicherung oder gar zur Ansiedlung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planung kann die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels somit zwar verhindern, nicht aber zur Ansiedlung gewünschter Nahversorgung beitragen.</p>		<p>gewünschter - meist nicht großflächiger Nahversorgung beitragen.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Der Regelung, dass in den GSP 1.000m<sup>2</sup> zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel zusätzlich zu den 2.500m<sup>2</sup> möglich sein soll, der nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, wird von uns grundsätzlich als begrüßenswert beurteilt. Kritisch sehen wir, dass attraktive Standorte, welche nicht den Vorgaben entsprechen, und nicht in den GSP liegen, aber andere Standortvorteile bieten (z.B. Autobahnanbindung, bereits vorhandene nutzbare Brachflächen usw.) durch diese Regelungen ausgebremst werden.</p>	<p>III.3.9.2  großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die standörtliche Privilegierung geeigneter Standorte ist nur zielführend, wenn andere Standorte, die nicht über eine entsprechende Standortgunst verfügen, in dieser Hinsicht begrenzt werden. Dies ist das Wesen der Planung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim befürwortet die thematische Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Kulturlandschaften. In der Begründung sind jedoch wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt worden, wie z.B. die LEADER-Aktionsgruppen mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien, die die Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen können. Die Lagen bieten derzeit die einzige handhabbare Möglichkeit zur Förderung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum und stellen somit auch ein wichtiges Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum dar.</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt. Zu dem Schwerpunkt "ländlicher Raum" wird ein Grundsatz 4.3 hinzugefügt, um dessen Bedeutung für die Hauptstadtregion zu klarzustellen.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Neben dem Kapitel III.4 fließt das Thema Kulturlandschaft ebenfalls in die multifunktionale Zielfestlegung Z 6.2 Freiraumverbund (FRV) ein. G 4.2 befördert die Erarbeitung regionaler Handlungskonzepte für Kulturlandschaften sowie deren Umsetzung. Auf diese Weise wird eine Funktion des Freiraumverbundes gestärkt. Da monofunktionale Planungen und Maßnahmen innerhalb des Freiraumverbundes den Festlegungen des Kapitels III.6 LEP HR zu widersprechen scheinen, erscheint der Handlungsspielraum für die Umsetzung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte zumindest im Bereich des durch den FRV gesicherten besonders hochwertigen Freiraums als eingeschränkt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt an, die Begründung zu G 4.2 hinsichtlich des Umgangs mit Z 6.2 Freiraumverbund zu ergänzen und regionale Handlungsspielräume zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaften im Bereich des FRV zu konkretisieren.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Das Ziel 6.2 schränkt die Konkretisierung des Freiraumverbundes nicht vollständig ein. Das Ziel der Raumordnung enthält positive Funktions- und Nutzungszuweisungen. Solange die Nutzung mit der Funktion des Freiraumverbundes vereinbar ist, sind regionale Handlungsspielräume nicht ausgeschlossen. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde jedoch den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert ist, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Der ländliche Raum, überwiegend im Strukturraum Weiterer Metropolenraum gelegen, findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichend Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums wie Sicherung der Daseinsvorsorge und Demographischer Wandel werden kaum getroffen, eine landesplanerische Strategie ist nicht erkennbar. Vielmehr wird die planerische Verantwortung für den ländlichen Raum weitgehend den nachfolgenden Planungsebenen übertragen (vgl. G 3.6</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der LEP trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion, d.h. die Festlegungen gelten auch für die ländlichen Räume. Zur Klarstellung der Bedeutung der ländlichen Räume und ihrer Entwicklungsansätze wird Kapitel 4 um eine Festlegung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundversorgung, Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte und G 9.3 Zusammenarbeit in Mittelbereichen).			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Der Strukturraum Städte der zweiten Reihe (vgl. Hinweise zu Z 1.1) stellt für die Hauptstadtregion ein besonderes Potential dar, da er den Siedlungsdruck auf Berlin und das Berliner Umland reduzieren kann und gleichzeitig Entwicklungsschübe in den ländlichen Raum tragen kann. Leider ist für die Städte der zweiten Reihe im Entwurf des LEP HR kein strategischer Entwicklungsansatz erkennbar. Lediglich in G 5.5 Abs. 2 wird indirekt auf Städte der zweiten Reihe Bezug genommen: Aber selbst in diesem Plansatz erfolgt keine Festsetzung von Entwicklungsoptionen, sondern vielmehr eine Begrenzung der Städte der zweiten Reihe auf Ober- und Mittelzentren sowie eine Beschränkung der vorrangigen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf das Umfeld von Schienenhaltepunkten. Dies ist für das Potential, das Städte der zweiten Reihe für die Entwicklung des gesamten Planungsraumes aufweisen, deutlich zu wenig!</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe wird in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt.	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Ebenfalls fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der zweiten Reihe insbesondere an Berlin. In der Planungsregion Uckermark-Barnim betrifft dies insbesondere die Anbindung der Städte Eberswalde und Angermünde über den RE 3. Damit die Städte der zweiten Reihe eine reale Entlastungsfunktion Berlins und des Berliner Umlandes wahrnehmen können, bedarf es einer Erhöhung der Taktfrequenz des RE 3 hin zum 30 Minuten-Takt.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung von Städten oder der Taktfrequenz des Schienenverkehrs liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft regt an, Städte der zweiten Reihe nicht auf Ober- und Mittelzentren zu begrenzen, sondern um weitere geeignete Städte zu erweitern. Folgende Kriterien können hierzu herangezogen werden: Städtischer Kern mit eigenem Umland, Lage außerhalb des Berliner Umlands, Einwohnerzahl von mind. 10.000 Einwohnern (keine Beschränkung auf Zentrale Orte), ÖPNV-Erreichbarkeit Berlins innerhalb einer Stunde (S-Bahn-Ring), Lage entlang der verlängerten Siedlungsachsen (vgl. Hinweise zu Z 1.1). In der Planungsregion Uckermark- Barnim bietet sich neben dem Mittelzentrum Eberswalde insbesondere auch Angermünde als Stadt der zweiten Reihe an.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Im übrigen wird Angermünde als Mittelzentrum festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Im LEP HR sollten für Städte der zweiten Reihe darüber hinaus konkrete Entwicklungsmöglichkeiten und Steuerungsansätze zur Aktivierung der Potentiale festgesetzt werden. Die zusätzlichen Entwicklungsoptionen sollten zumindest die Themenfelder Wohnflächenentwicklung (Kap. 5), Einzelhandel (Kap. 3) und Qualifizierung der ÖPNV-Erreichbarkeit Berlins (Kap. 7) umfassen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung und des Großflächigen Einzelhandels werden den Zentralen Orten durch den LEP HR bereits weitreichende Entwicklungsoptionen ermöglicht. Die Frage der Qualifizierung der ÖPNV-Erreichbarkeit liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Plansatz Z 5.7 Abs. 3 legt für Grundfunktionale Schwerpunkte eine „zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ fest, welche sich nach dem</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die funktionsstärksten Ortsteile (z.B. Einrichtungen der Grundversorgung, SPNV-Anbindung) der Gemeinden im Berliner Umland mit Anteil am Gestaltungsraum</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aktuellen Wohnungsbestand richten und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Privilegierung gegenüber Gemeinden, die nicht den Rang eines GSP erhalten werden und in denen der örtliche Bedarf mit 5 % festgelegt wird. Die GSP würden dann über eine Eigenentwicklungsoption von insgesamt 7,5 % verfügen. Dieser Bonus ist grundsätzlich begrüßenswert, steht aber im Widerspruch, wenn die GSP auch im Berliner Umland ausgewiesen werden sollen. Der Bonus von mehr Möglichkeiten der Siedungsentwicklung (mehr Eigenoption) ist im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes hinfällig. Hier ist die unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich (vgl. Z 5.6. Absatz 1).</p>		<p>Siedlung (Achsendgemeinden) innerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Innerhalb dieser Gebietskulisse wird diesen Gemeinden ohnehin eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht. In Gemeinden des Berliner Umlandes, die keinen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben („Achsenzweischenraumgemeinden“) können von der Regionalplanung GSP festgelegt werden, die mit der Wachstumsreserve einen „Bonus“ erhalten werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Absatz 4 beinhaltet eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für nicht Grundfunktionale Scherpunkte. So soll „die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist“. Welche spezifischen Funktionen sind damit gemeint und wer legt diese fest?</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt, im LEP HR einen Plansatz festzulegen, der der Regionalplanung die Festlegung von Vorzugsräumen für die Siedlungsentwicklung ermöglicht. Die regionalplanerische Festlegung der</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorzugsräume kann anhand flächiger oder symbolischer Darstellungen im Regionalplan erfolgen. Im Falle einer symbolhaften Darstellung erfolgt die flächenscharfe Abgrenzung durch die kommunale Bauleitplanung.</p>		<p>Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Die multifunktionale Freiraumausweisung hat den Nachteil, dass reale Raumnutzungskonflikte nicht angesprochen und gelöst werden können. Faktisch werden die drei großen Gruppen der Freiraumnutzung in Brandenburg - Landwirtschaft, Naturschutz, Wald - nicht dargestellt und damit auch nicht geschützt. Da Naturschutz und Wald fachgesetzlich geschützt sind, trifft ein multifunktionaler Planungsansatz insbesondere Landwirtschaftsflächen, die nicht gezielt angesprochen und gesteuert werden können. Das bedeutet faktisch, auch wenn Landwirtschaftsflächen unter der Kategorie „Freiraum“ ausgewiesen werden, können diese zu z.B. Naturschutz- oder Waldflächen umgewandelt werden ohne dem regionalplanerischen Ziel „Freiraum“ zu widersprechen. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Landnutzung und auch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.1. (2).</p>	<p>III.6.1.1.1  Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums - z.B. zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wald - regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> In der Festlegung zu G 6.1 sollte folgende Streichung vorgenommen werden: „(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Streichen: Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.“ Begründung: Dazu liegen bereits fachgesetzliche Regelungen vor und eine weitere Regelung im LEP HR ist nicht notwendig.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, fachübergreifende Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Die vorgesehene Festlegung bezieht sich in diesem Sinne auf das Verhältnis zwischen dem Erfordernis des Freiraumerhaltes und der Inanspruchnahme von Freiraum für andere Nutzungen. Das Vorhandensein fachgesetzlicher Regelungen macht diese Steuerungsaufgabe nicht überflüssig. Gleichwohl wird die Regelung in G 6.1 Abs. 1 Satz 2 aufgrund anderer Anregungen und Bedenken neu gefasst, um die Steuerungsintention klarzustellen: Die Festlegung zielt darauf ab, die Zielsetzung des Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Freiräume der peripheren Teilräume sind vor allem durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. So sind z.B. im Landkreis Uckermark mehr als 60% der Gesamtfläche Landwirtschaftsfläche. Die Freiraumfunktion „Landwirtschaft“ ist nicht Bestandteil des Freiraumverbundes (siehe LEP HR, S. 83, Tab. 4 „Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes“). Darüber hinaus besitzen Landwirtschaftsflächen keinen Schutzstatus, ähnlich dem Waldgesetz oder einer naturschutzfachlichen Sicherung, der eine Inanspruchnahme erschwert. Von 1999 bis 2013 ist für das Land Brandenburg ein durchschnittlicher jährlicher Verlust landwirtschaftlicher</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Der Freiraumverbund gemäß Plansatz Z 6.2 zielt wegen seines ökologischen Schwerpunktes nicht vorrangig auf die Freiraumfunktion "Landwirtschaft" ab, die darin liegenden landwirtschaftlichen Flächen profitieren gleichwohl vom dort geltenden Inanspruchnahmeverbot. Konkrete Festlegungen zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzflächen von ca. 1400 ha nachweisbar. Bundesweit wurden im Jahr 2014 täglich 69 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche neu ausgewiesen, oftmals zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen (<a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boedenlandschaften-erhalten">http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boedenlandschaften-erhalten</a>). Ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet in Brandenburg ca. 240 ha. Rein rechnerisch geht jährlich die Produktionsgrundlage von 6 Landwirtschaftsbetrieben verloren. Dass landwirtschaftlicher Nutzung in der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ist zu begrüßen. Sie ist nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Stütze, sondern bestimmt wesentlich die Landschaft des Landes Brandenburg. Der nachhaltige Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme kann jedoch nicht durch ein undefiniertes „Mehrgewicht“ im Rahmen der Abwägung erreicht werden, sondern bedarf einer gezielten Ansprache der Flächen. Die allein textliche Festlegung eines Grundsatzes zur besonderen Bedeutung von landwirtschaftlicher Bodennutzung im LEP HR sollte daher um den konkreten Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen ergänzt werden.</p>		<p>einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Abgesehen von der Positionierung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zu dem methodischen Umgang mit den Geschützten Biotopen Brandenburgs (s.o.) soll darauf hingewiesen werden, dass der bei der Überarbeitung des FRV genutzte Geodatenatz nach Kenntnis der RPG nicht alle vorliegenden und verfügbaren Daten zu den gesetzlich geschützten Biotopen beinhaltet. Der verwendete Geodatenatz umfasst am Beispiel der Planungsregion Uckermark- Barnim etwa keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei einzelnen, teilräumlichen oder thematischen Datenbeständen oder Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen überprüft.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, obwohl dort im Rahmen der Kartierungen für den Pflege- und Entwicklungsplan zahlreiche und teilweise sehr großflächige gesetzlich geschützte Biotope erfasst wurden. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist über 119.000 Hektar groß, sodass für über 26 % der Fläche der Planungsregion Uckermark-Barnim keine Daten zu den gesetzlichen geschützten Biotopen bei der Erarbeitung des FRV berücksichtigt wurden. Es sollte ggf. in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt geprüft werden, ob bzw. welche alternativ / ergänzend verwendbaren Geodaten für Gebiete mit aktuellen Datenlücken wie das BSR S-C zur Verfügung stehen und zur Ermittlung der Kulisse des FRV genutzt werden können.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>          „Weiterhin sind Gebiete mit fachrechtlichem Schutzstatus und Flächen mit hoher Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange aufgenommen [...]. Gebietskategorien höchster Wertigkeit wurden vollständig in die Kulisse einbezogen. Weitere hochwertige Gebietskategorien wurden im Sinne von Arrondierungskriterien teilweise einbezogen [...]" S. 82. Mit den „Gebietskategorien höchster Wertigkeit" sind in der Begründung zu Z 6.2 des LEP HR mit einiger Sicherheit die sog. Kernkriterien (vgl. Zweckdienliche Unterlage Nr. 4) gemeint. Zu diesen Kriterien gehören etwa die FFH-Gebiete Brandenburgs. Anders als der Begründungstext, die Spaltenüberschrift in der Tabelle 4 oder die Definition der Kernkriterien in Kapitel 3.3 der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 4 (S. 25) aussagen, wurden die Flächen dieser Kernkriterien - auch wenn es sich hierbei teilweise um fachgesetzlich geschützte Gebiete handelt - nicht vollkommen in die Kulisse des Freiraumverbundes integriert. Vielmehr wurden</p>	<p>III.6.2.1.1.1          Methodik/Abgrenzung          Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>alle Kernkriterien in einem GIS gleichwertig miteinander verschnitten und anschließend in mehreren Schritten einem Geoverarbeitungsprozess unterzogen: „Das Rechenmodell basiert auf vier Regeln, die steuern, ob eine Rasterzelle als Freiraum definiert wird oder nicht. [...] Die erste Regel wird nur auf die Kernflächen angewendet. Sie soll gewährleisten, dass der Schwerpunkt der Kernflächen in den Freiraumverbund aufgenommen wird. Wenn eine Rasterzelle über einen hohen Kernflächenanteil [...] verfügt, dann wird sie der Kategorie 1 zugewiesen, f. ...1 Nur die Zellen der Kategorie 1 werden ohne weitere Schritte als Freiraum definiert" (Zweckdienliche Unterlage zum Entwurf des LEP HR Nr. 4, S. 43, Hervorhebungen durch die RPG). Im Ergebnis sind oftmals Randbereiche, teilweise jedoch auch ganze Schutzgebiete wie z.B. das FFH DE 2846-302, kein Bestandteil des FRV. Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist an dieser Stelle eine Überarbeitung der Begründung zu Z 6.2 insbesondere bezüglich der methodischen Vorgehensweise bei der Überprüfung und Überarbeitung des FRV sowie der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 4 vonnöten.</p>		<p>unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet Templiner Kanalwiesen zu. Die Vorgehensweise wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Obwohl die in der NuL 2/2013 publizierten Grundlagen für das Landschaftsprogramm Brandenburg nach Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim nicht geeignet sind, unverändert in den FRV aufgenommen zu werden, wird der grundlegende methodische Ansatz befürwortet. Es wird im Hinblick auf ein Verbundsystem für zielführend gehalten, zunächst für einzelne Lebensraumtypen vernetzte Biotopverbände zu entwickeln und diese anschließend in einen Gesamtverbund zusammenzuführen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Eine monofunktionale Berücksichtigung einzelner Kriterien ist nicht Gegenstand des Schutzziels des Freiraumverbundes. Die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes, der u.a. auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Lebensraumnetzwerken aufbaut, obliegt der Fachplanung und ist in Brandenburg Gegenstand des Sachlichen Teilplans Biotopverbund im Landschaftsprogramm. Eine vollständige Übernahme von Fachgrundlagen wie aus der erwähnten Publikation ist nicht angemessen und für den Freiraumverbund auch nicht erfolgt. Gleichwohl sind große Teile der Netzwerke aus dem Biotopverbund in den multifunktionalen Freiraumverbund eingeflossen. Grundlage des Freiraumverbundes sind Raumfunktionen gemäß den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG, die flächenhaft durch Kriterien repräsentiert werden. Dies wird in der Begründung verdeutlicht.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Einzelkriterien der Kern- und Arrondierungskriterien sind in der FRV-Grundlagenkarte zu Gruppen zusammengefasst. Diese werden teilweise in recht grober offener Schraffur dargestellt, obwohl Kleinflächen enthalten sein müssten, die auf diese Weise nicht gut dargestellt werden können (z.B. Geschützte Biotope). Diese Darstellungsweisen führen zu Intransparenz und beeinträchtigen über die o.g. Punkte hinaus zusätzlich die Möglichkeit der konkreten Bewertung von Einzelflächen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Ein weiterer Hinweis betrifft den Umgang mit den Arrondierungsflächen (= Verbindungsflächen). Wie bereits ausgeführt wurde, differenziert der FRV nicht zwischen Kernflächen und Flächen, die der Verbindung der Kernflächen dienen. Laut Herrmann et al. (NuL 2/2013 Kap. 11) müssen die Arrondierungsflächen aus wissenschaftlicher Sicht nicht in den FRV integriert werden. Vergleichbar zu zahlreichen anderen Bundesländern (vgl. Zweckdienliche Unterlage Nr. 4 Kap. 2.2.2) wäre es stattdessen denkbar und nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim maßstabsbedingt sinnvoll, die Identifizierung und Absicherung geeigneter</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen. Ihre Ausgestaltung ist im Sinne der raumordnerischen Planintention nicht an naturschutzfachliche wissenschaftliche Empfehlungen gebunden. Denn der Freiraumverbund ist ein raumordnerisches Instrument, mit dem in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt wird, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbindungsstrukturen als Aufgabe an die Regionalplanung zu übertragen.</p>		<p>Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse mit gleichmäßigem zielförmigen Schutzzweck bereits auf Ebene der Landesplanung. Dies erfordert die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete wie die genannten Arrondierungsflächen bzw. -kriterien. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüsts, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> In der FRV-Grundlagenkarte ist keine Topographie hinterlegt (s. Abb. 1). Teilflächen des FRV können für die detaillierte Stellungnahme auch im Abgleich nebeneinanderliegender Karten nicht eindeutig zugeordnet werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Erläuterungskarte zum Freiraumverbund stellt lediglich eine ergänzende Information dar. Gleichwohl werden in der Erläuterungskarte, die Teil einer Zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR wird, topografische Informationen ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Aus inhaltlicher Sicht kann zudem nicht nachvollzogen werden, dass FFH-Gebiete und NSG als fachgesetzlich geschützte Gebiete, bei denen oftmals (und im Falle der FFH-Gebiete als Bestandteile des Netzwerks Natura 2000 grundsätzlich) der Verbundcharakter von besonderer Bedeutung ist, nicht vollumfänglich in den Freiraumverbund aufgenommen wurden. Unter Berücksichtigung der Methodik des o.g. Geoverarbeitungsprozesses erschließt sich die Vorgehensweise, da etwa mit den Geschützten Biotopen ein Kernkriterium berücksichtigt wurde, das aufgrund zahlreicher Kleinstflächen unmöglich unverändert in den FRV aufgenommen werden kann. Nach Auffassung der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim verdeutlicht dieses Beispiel allerdings, dass die aktuelle Definition der Kernkriterien bzw. die Zuordnung der Gebietskategorien zu den Kernkriterien Überarbeitungsbedarf aufweisen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Auch unter Einbeziehung der Dokumentation der Grundlagendaten zum Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfes können die dem FRV zugrunde liegenden Kern- und Arrondierungsflächen nicht im Detail nachvollzogen werden, sodass eine fundierte Stellungnahme in Bezug auf die genaue Ausgestaltung der Kulisse des FRV kaum</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
möglich ist.		Darstellung vollständig gegeben ist. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen. Im Rahmen einer ausführlichen Erläuterung der Methodik in der Begründung erfolgt eine nachvollziehbare Untersetzung der Gebietskulisse mit Kriterien. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Der Darstellungsmaßstab sowie die Auflösung der FRV-Grundlagenkarte sind für die detaillierte Stellungnahme ungeeignet. Wie aus Abb. 1 beispielhaft hervorgeht, ist eine klare Zuordnung der Teilflächen in der Karte zu den Legendeninhalten oftmals nicht möglich.	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Unter der Annahme, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanung im Hinblick auf den FRV als ein „[...] letztabgewogenes Verbundsystem als Ziel der Raumordnung [...]“ (Zweckdienliche Unterlage Nr.4, S. 17) sehr eingeschränkt sein werden, gibt die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim folgendes zu bedenken: Die Überprüfung und Überarbeitung des FRV beruht auf einem Kriterienkatalog aus Kern- und Arrondierungskriterien. Diese Kriterien fließen im Rahmen eines mehrschrittigen Geoverarbeitungsprozesses mit unterschiedlichem Gewicht (s. Hinweis unten) in die Ermittlung der Gebietskulisse des FRV ein. Ziel ist es, mit dem FRV ein Gebiet festzulegen, „[...] das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraumes umfasst und untereinander vernetzt.“ (Begründung zu Z. 6.2 Freiraumverbund, S. 81). Das Anliegen, mit dem FRV eine Gebietskulisse fortzuführen, die bedeutsame Teile von Natur und Landschaft sichert und untereinander vernetzt, wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim befürwortet. Die angestrebte Vernetzung wird insbesondere für die Erzielung eines übergreifenden Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG für bedeutsam gehalten, der,/. J der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Eine monofunktionale Berücksichtigung einzelner Kriterien ist nicht Gegenstand des Schutzziels des Freiraumverbundes. Die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes, der u.a. auf Lebensraumnetzwerken aufbaut, obliegt der Fachplanung und ist in Brandenburg und Berlin jeweils Gegenstand hochstufigen Landschaftsplanung. Eine vollständige Übernahme dieser Fachgrundlagen für den Freiraumverbund ist weder angemessen noch erforderlich. Gleichwohl sind große Teile der Netzwerke aus dem Biotopverbund der Landschaftsprogramme in den multifunktionalen Freiraumverbund eingeflossen. Grundlage des Freiraumverbundes sind Raumfunktionen gemäß den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 6 ROG, die flächenhaft durch Kriterien repräsentiert werden. Dies wird in der Begründung verdeutlicht.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (dient). Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000"beitragen."(BNatSchG § 21 Absatz 1). Insbesondere in Bezug auf die Vernetzungswirkung des FRV, die in Z 6.2 mit Betonung der Verbundstruktur besonders hervorgehoben wird, bestehen nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim jedoch methodische Konkretisierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten. Nach der aktuellen Methodik wurden alle Flächen der verschiedenen Kern- bzw. Arrondierungskriterien zu jeweils einem Datensatz einer Kern- bzw. Arrondierungsfläche zusammengefasst (vgl. Zweckdienliche Unterlage Nr. 4). Für die weiteren Bearbeitungsschritte, die unter anderem die Vernetzung von Teilgebieten bezweckten, war die Funktion der zu vernetzenden Teilflächen unerheblich - es wurde allein angestrebt, Teilflächen zu verbinden. Auf diese Weise kann ein Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG nicht effizient zustande kommen. Um eine Vernetzung von Teilpopulationen zu gewährleisten, ist es nicht ausreichend, verschiedene Biotope nach dem Zufallsprinzip zu verbinden. Beispielsweise besteht für Arten der Feuchtlebensräume nach wie vor eine Ausbreitungs- bzw. Austauschbarriere, wenn ihr Lebensraum nicht in einer bestimmten Distanz an vergleichbare Lebensräume angebunden ist. Eine Anbindung an Trockenlebensräume führt beispielsweise nicht zu einem Biotopverbund für diese Arten. Ein differenzierter Ansatz zur Erreichung eines Biotopverbundes wurde sowohl im Landschaftsprogramm/ Artenschutzprogramm für Berlin (2016) als auch in dem Vorentwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilplans „Biotopverbund" für das Landschaftsprogramm Brandenburg (2016) zugrunde gelegt.</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Kernkriterien zur Überprüfung und Ermittlung des FRV erscheint oftmals unpräzise. Viele Kernkriterien umfassen Datensätze, die auch zur Ermittlung eines oder mehrerer anderer Kernkriterien eingeflossen sind. Beispielsweise existiert ein Kernkriterium „Ausgangsflächen Netzwerke Wald (Teilflächen des Biotopverbundes) und hochwertige Waldfunktionen“. Die Ausgangsflächen Netzwerke Wald wurden im Rahmen der Fortschreibung des sachlichen Teilplans „Biotopverbund“ für das Landschaftsprogramm Brandenburg (Entwurf 2016) erstellt und umfassen u.a. geschützte Waldbiotope nach § 18 BbgNatSchAG (vgl. NuL Heft 2/2013). Die Netzwerke Wald und somit die geschützten Waldbiotope werden als Bestandteil des Kernkriteriums „Biotopverbund“ erneut bei der Erarbeitung des FRV berücksichtigt und fließen als Kernkriterium „Geschützte Biotope einschließlich Waldbiotope“ ein drittes Mal in die Erarbeitung ein. Dieses Beispiel lässt sich auf weitere Datensätze und Kernkriterien übertragen. Diese Vorgehensweise ist schwer nachzuvollziehen und beeinträchtigt somit die Transparenz der Planfestlegung Z 6.2. Eine Konkretisierung der Kernkriterien wird angeregt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit der gewählten Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes gehen Flächen mehrfach in die Ausgangsdaten zur Kulissenbildung ein. Dies ist beabsichtigt und unproblematisch, da keine Wichtung von Flächen nach diesem Sachverhalt erfolgt. Vielmehr wird die Multifunktionalität der Flächenkulisse - neben der Zusammenstellung der Kriterien mit überwiegend mehreren schutzgutbezogenen Funktionen - insbesondere dadurch erreicht, dass die Kriterien zunächst vollständig gleichwertig überlagert werden und alle nachfolgenden Bearbeitungsschritte zur Bildung einer Kulisse von der Gesamtheit dieser Kriterien ausgehen, ohne dass bezogen auf einzelne Kriterien qualitative Einschränkungen, Schwellenwerte oder Kappungsgrenzen angewendet werden. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Überprüfung und Überarbeitung des als Z 6.2 des LEP HR festgelegten Freiraumverbundes erfolgte auf Grundlage eines Gutachtens der Luftbild Umwelt Planung GmbH von Mai 2016, das als Zweckdienliche Unterlage Nr. 4 gemeinsam mit den weiteren</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Für den Freiraumverbund wird zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beteiligungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurde. Da das Gutachten unerlässlich ist, um die Entstehung und Ausgestaltung des FRV nachvollziehen zu können, sollten die nachfolgenden Hinweise zu der Unterlage Nr. 4 bei der Überarbeitung Berücksichtigung finden: Es sollte auf einen differenzierten Umgang mit dem Landschaftsprogramm Brandenburg geachtet werden. Es werden sowohl Inhalte aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg von 2001 als auch Inhalte aus dem Entwurf des sachlichen Teilplans „Biotopverbund“ für das Landschaftsprogramm Brandenburg von 2016 verwendet. Dass Daten aus einem Entwurfsstand des Landschaftsprogramms genutzt werden, wird jedoch oftmals nicht herausgestellt.</p>		<p>Aspekten des Biotopverbundes die aktuelle Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Dies wird in der Begründung klargestellt. Inhalte aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg von 2001 wurden nicht verwendet.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Der Maßstab des LEP HR beträgt 1 : 250.000 (1 mm der Kartendarstellung entspricht 250 m in der Realität), was bei der Erarbeitung des FRV laut Zweckdienlicher Unterlage Nr. 4 etwa bezüglich der Auswahl der Datenquellen berücksichtigt wurde. Trotz dieser Aussage sind allerdings auch bei der Festlegung der Kernkriterien Daten eingeflossen, die zum überwiegenden Anteil Kleinstflächen beinhalten. Beispielhaft sei hier erneut das Kernkriterium „Geschützte Biotop einschließlich Waldbiotop“ genannt. Die öffentlich verfügbaren Geodäten des LfU Brandenburg zur Biotoptypenkartierung enthalten ca. 28.200 gesetzlich geschützte Flächenbiotop für das Land Brandenburg. Davon überschreiten nur 13,4 % eine zusammenhängende Fläche von 5 Hektar, die seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als Mindestgröße für die Berücksichtigung auf der Maßstabebene der Regionalplanung von 1 : 100.000 angesehen</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Mit der gewählten Methodik für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes gehen hochwertige Flächen verschiedener Größenklassen in die Ausgangsdaten zur Kulissenbildung ein. Dies ist beabsichtigt und unproblematisch, da keine Wichtung von Flächen nach diesem Sachverhalt erfolgt. Vielmehr wird die Multifunktionalität der Flächenkulisse - neben der Zusammenstellung der Kriterien mit überwiegend mehreren schutzgutbezogenen Funktionen - insbesondere dadurch erreicht, dass die Kriterien zunächst vollständig gleichwertig überlagert werden und alle nachfolgenden Bearbeitungsschritte zur Bildung einer Kulisse von der Gesamtheit dieser Kriterien ausgehen, ohne dass bezogen auf einzelne Kriterien qualitative Einschränkungen, Schwellenwerte oder Kappungsgrenzen angewendet werden. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Auf Ebene der Landesplanung dagegen derartige Kleinstflächen als gleichwertiges Kriterium wie etwa FFH-Gebiete oder NSG in die Erarbeitung des FRV einzubeziehen, erscheint kaum nachvollziehbar. Es wird angeregt, geschützte Biotope oder etwa hochwertige Moorflächen ab einer gewissen Mindestgröße als (vollständig einzubeziehendes) Kernkriterium und die kleineren Flächen als Arrondierungskriterium bei der Bearbeitung des FRV einfließen zu lassen.</p>		<p>zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>          „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen“. Absatz 1 des Z 6.2 Freiraumverbund (FRV) schließt - von einigen in Absatz 2 ausgeführten Ausnahmesituationen abgesehen - die Inanspruchnahme des FRV aus, sofern dessen Funktionen oder die Verbundstruktur beeinträchtigt werden. Diese Formulierung suggeriert die Möglichkeit, raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen innerhalb des FRV realisieren zu können, sofern die Funktionen und die Verbundstruktur nicht negativ berührt werden. Wie die Begründung zu Z 6.2 sowie die Zweckdienliche Unterlage Nr. 4 zum Entwurf des LEP HR ausführen, ist der FRV multifunktional angelegt. Er bildet eine gleichwertige Kulisse, bei der nicht unterschieden werden kann, welche Freiraumfunktionen verschiedenen Teilflächen zugesprochen werden. Folglich könnten potenzielle Planungen oder Maßnahmen unter Berücksichtigung des Absatzes 2 nur dann realisiert werden, wenn sie voraussichtlich keine der Funktionen für die in der Tabelle 4 genannten Schutzgüter beeinträchtigen werden. Unter dieser</p>	<p>III.6.2.1.2          Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßgabe scheint eine Inanspruchnahme des FRV durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen. Dies wird durch die Begründung zu Z 6.2 für die Ebene der Regionalplanung unterstrichen.</p>			
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>          „Regional bedeutsame Gebiete können unter Beachtung der Festlegung zu Z 6.2 in den Regionalplänen festgelegt werden. Außerhalb des Freiraumverbundes kann im begründeten Einzelfall von der Multifunktionalität der Freiraumentwicklung abgewichen werden“. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hält die Sicherung bedeutender landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem integrierten Regionalplan für eine essentielle zukünftige Aufgabe der Regionalplanung (s. Hinweis weiter unten). Diese Einschätzung stützt sich u.a. auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen des INKA B-B-Forschungsprojektes Teilprojekt 4 gewonnen wurden. Die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft entspricht vermutlich - trotz der vielfältigen Positiv Aspekte der Bewirtschaftung für den Naturhaushalt - einer monofunktionalen Festlegung. In der zitierten Textpassage zu G 6.1 des LEP HR-Entwurfes werden monofunktionale Festlegungen im Freiraum außerhalb des Freiraumverbundes „im begründeten Einzelfall“ ermöglicht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim bittet um eine Konkretisierung dieser Formulierung. Wie wird ein begründeter Einzelfall definiert? Kann ein begründeter Einzelfall für eine regionalplanerische Festlegung auf Ausdehnung einer gesamten Planungsregion wie z.B. die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vorliegen?</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, monofunktionale Festlegungen treffen. Die Begründung wird diesbezüglich präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Die Ausgestaltung für die Regionalplanung erfolgt über eine Richtlinie. Grundsätzlich gilt, dass es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgreifen. Da der landwirtschaftlichen Bodennutzung mit der vorgesehen Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>Es ist nicht ausreichend, in den Begründungen auf die Rolle der Landwirtschaft im strukturschwachen ländlichen Raum und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht zeitgleich die wirtschaftliche Grundlage für die genannten vielfältigen Aufgaben, die landwirtschaftliche Nutzfläche, wirksam gesichert wird. Daher wird die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen auf der Ebene der Regionalplanung, zumindest im Bereich Landwirtschaft gefordert. Dabei sollte neben der Produktivität landwirtschaftlicher Böden auch der Aspekt des fortschreitenden Klimawandels Berücksichtigung finden. Klimarobuste Landwirtschaftsflächen sind aller Voraussicht nach auch künftig in der Lage, als Produktionsstandorte zu fungieren, umso wichtiger ist deren langfristige Sicherung.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>In den beabsichtigten Festlegungen trägt der LEP HR der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung. Mit dem LEP HR wird jedoch ein multifunktionaler Planungsansatz für die Freiraumentwicklung verfolgt. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß Festlegung G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein begründetes Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort, ggf. auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplänen gegeben sein. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>Die planerische Ansprache landwirtschaftlicher Flächen muss grundsätzlich unabhängig von der Lage der Flächen innerhalb oder außerhalb des Freiraumverbundes möglich sein, zumindest jedoch außerhalb. Gemäß S. 80 Abs. 5 (LEP HR) muss für eine Abweichung des multifunktionalen Planungsansatzes außerhalb des Freiraumverbundes eine Einzelfallbegründung vorliegen. Regionalplanung kann aber keine Einzelfallausweisungen vornehmen, sondern muss einheitliche Planungsgrundsätze für die gesamte Region anwenden.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Der multifunktional konzipierte Freiraumverbund schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist deswegen auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben zu leisten. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Außerhalb des Freiraumverbundes kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da der landwirtschaftlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bodennutzung mit der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zukommt und die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein. Damit könnte bezogen auf eine einzelne Nutzungsart für die gesamte Region ein einheitlicher Planungsansatz verfolgt werden. Die Ausgestaltung der Festlegungen für die Regionalplanung erfolgt in einer Richtlinie.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>  Dass die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Optimalfall durch Übergabe der der FRV-Grundlagenkarte zugrunde liegenden Geodaten in die Lage versetzt wird, fundiert zur Kulisse des FRV Stellung zu nehmen, ist angesichts der künftigen Bedeutung des FRV als Ziel der Raumordnung essentiell für die regionalplanerische Arbeit. Zum jetzigen Zeitpunkt könnten gewisse Ausgestaltungen des FRV, die nach aktuellem Kenntnisstand der RPG nicht nachvollziehbar sind und daher zunächst als methodisch bedingte „Fehler“ bewertet werden, ausgeräumt und die Kulisse des FRV dadurch verbessert werden. Beispielhaft soll auf unten stehende Abb. 2 verwiesen werden. Der FRV weist hier Ausbuchtungen auf, die den Schwedter Hafen bzw. Bereiche intensiver Verkehrsinfrastruktur beinhalten. Die genannten Teilbereiche können kaum die Funktionen aufweisen, die durch den FRV gesichert und entwickelt werden sollen. Um derartige Unstimmigkeiten und künftige Konflikte mit der Kulisse des FRV so weit wie möglich ausräumen zu können, bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim die Gemeinsame</p>	<p>III.6.3  Verhältnis zur  Regionalplanung</p>	<p>Der Freiraumverbund ist ein nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet und muss auf Datengrundlagen basieren, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Anhand der Begründung und der zur Verfügung gestellten zweckdienlichen Unterlagen kann die Ausgestaltung und Abgrenzung des Freiraumverbundes nachvollzogen werden. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die Abgrenzung der Gebietskulisse wurde anhand aktualisierter Datengrundlagen, die aus den zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich sind, für den 2. Planentwurf überprüft und angepasst. Aufgrund weiterer Anregungen wird gleichfalls die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert. Außerdem werden vorgetragene örtliche und einzelfallbezogene Belange überprüft und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesplanungsabteilung Berlin- Brandenburg nachdrücklich um die Weitergabe der dem FRV zugrunde liegenden Geodaten.		abgewogen. Im Ergebnis werden der Hafen Schwedt sowie der Gewässerlauf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Ortskonkret formulierte Anregungen und Bedenken, welche auch in anderen Stellungnahmen vorgetragen wurden, weisen auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist bereits als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ein. Weitere Ausführungen dazu sind im LEP HR nicht erforderlich. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird jedoch Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Dort werden auch die zu Grunde liegenden Datenquellen aufgelistet. Der verwaltungsinterne Austausch von Daten zwischen den für die Raumordnung verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>„Auf regionaler Ebene bedarf es einer maßstabsgerechten Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne. Monofunktionale regionalplanerische Festlegungen innerhalb des Freiraumverbundes widersprechen dem multifunktionalen Planungsansatz“. Bezüglich des Satzes 1 der oben zitierten Textpassage bittet die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zunächst um eine Konkretisierung des Begründungstextes in Bezug auf die Abgrenzung multi- und monofunktionaler Festlegungen sowie auf die Möglichkeiten einer</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Dabei entspricht es nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„maßstabsgerechten Übertragung" der Gebietskulisse des FRV in die Regionalpläne. Welche Festlegungen werden i.d.R. noch als multifunktional aufgefasst? Sind etwa regionalplanerische Festlegungen zum Hochwasserschutz oder zur Sicherung klimatisch oder für den Biotopverbund bedeutsamer Flächen innerhalb des FRV möglich? Wie ist die "maßstabsgerechte Übertragung" des FRV in die Regionalpläne praktisch gedacht und welche Handlungsoptionen werden den Regionalen Planungsgemeinschaften genau eröffnet?</p>		<p>ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes kann deswegen nicht in der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Die Begründung wird dahin gehend präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist bereits als Aufgabe für die Regionalplanung in der Begründung zur Festlegung Z 6.2 benannt. Das schließt eine räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ein. Weitere Ausführungen dazu sind im LEP HR nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim regt weiterhin die Festlegung eines Plansatzes an, der der Regionalplanung die Festlegung von Grünzäsuren ermöglicht. In stark zersiedelten Bereichen des Berliner Umlands mit starkem Siedlungsdruck können Grünzäsuren dem Erhalt von Freiräumen zwischen Siedlungsbereichen und der Vernetzung von Grün- und Erholungsräumen dienen.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind - in Ergänzung zu den Festlegungen im LEP HR zur Siedlungsstruktur und zum gesamtträumlichen Freiraumverbund - außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Angabe von Daten- und Literaturquellen einschließlich der Jahreszahlen ist in der Unterlage Nr. 4 lückenhaft, wird insbesondere in dem Kapitel 3.3 und seinen Unterkapiteln jedoch als</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausreichend angesehen. Die Datenquellen der bei der Überarbeitung des FRV verwendeten Geodäten werden teilweise gar nicht oder nur sehr allgemein genannt. Abgesehen davon, dass bei der Nutzung auch öffentlich verfügbarer Geodäten i.d.R. Vorgaben bezüglich der Quellenangabe zu befolgen sind, führt die lückenhafte Dokumentation der verwendeten Datenquellen zu einem Transparenzdefizit der Planfestlegung Z 6.2. Nach Kenntnis der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim existiert eine Dokumentation der Grundlagendaten zum Freiraumverbund des LEP HR- Entwurfes. Es wird angeregt, diese Dokumentation in die Zweckdienliche Unterlage Nr. 4 zu integrieren bzw., sie im Rahmen der Überarbeitung des LEP HR zukünftig als zusätzliche Zweckdienliche Unterlage bereitzustellen.</p>		<p>Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet, soweit sie in erforderlicher Qualität verfügbar waren. Eine vollständige Datendokumentation zum Freiraumverbund ist nicht zum Verständnis seiner Herleitung und Begründung erforderlich, steht aber im Internetauftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Verfügung. Mit der Erarbeitung des 2. Planentwurfs wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse unter anderem anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine Datendokumentation sowie eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Neben den transnationalen Verkehrskorridoren (TEN-V) sollte aufgrund der Bedeutung für die gesamte Metropolregion Berlin-Brandenburg konkret auf das Ziel Ausbau von grenzüberschreitenden Schienenverbindungen verwiesen werden. Für die Region Uckermark-Barnim ist insbesondere auf den Ausbau und die Elektrifizierung der noch verbleibenden Teilstücke auf der Bahnstrecke Berlin-Angermünde-Stettin, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der höchsten Priorität, also vordringlichem Bedarf, eingestuft sind, hinzuweisen.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Im Planentwurf wird nicht auf andere Planwerke außerhalb des aufzustellenden Landesentwicklungsplanes der Hauptstadtregion verwiesen. Planungsaufträge an nachfolgende räumliche Planungsebenen werden im Rahmen der rechtlichen Zuständigkeiten formuliert. Der Ausbau von grenzüberschreitenden Schienenverbindungen wird bereits im Rahmen der Darstellungen und Erläuterungen zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen erfasst. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten zu vereinbaren. Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung zu, weswegen dies stärker in der Begründung und in der Darlegung des Planungsauftrages betont werden soll.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Es fehlen im Entwurf des LEP HR auch landesplanerische Ansätze zur Zusammenarbeit mit der benachbarten Metropolregion Stettin. Der Nordosten der Metropolregion Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Stettin, die sich seit 2012 herausgebildet hat und für die bis 2015 eine Entwicklungskonzeption erarbeitet wurde. Die künftige Metropolregion Stettin strebt eine gefestigte Position und die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in Europa an und sollte im LEP HR in stärkerem Maße Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.1.1            Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes werden in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies stärker betont werden soll. Darüber hinaus wird auf das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde und auf das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ verwiesen. Beide Konzepte würdigen die wichtige Verkehrsverbindung Berlin - Stettin und können eine Hilfe beim Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation sein. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b>            Der Plansatz lässt weiterhin unbeantwortet, wie die Verkehrsverbindungen unterhalb der Mittelzentren, z.B. zwischen den Grundfunktionalen Schwerpunkten, gesichert und entwickelt werden sollen. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim steht der Plansatz im Widerspruch zur Begründung von Z 7.2, wonach die Grundfunktionalen Schwerpunkte gut mit dem ÖPNV aus den jeweiligen Ortsteilen</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erreichbar sein sollen.		der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Z 7.2 thematisiert die Sicherung und Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten. In der Planungsregion Uckermark-Barnim bestehen diesbezüglich insbesondere für die Anbindung des Mittelzentrums Templin an das Mittelzentrum Eberswalde und darüber hinaus Richtung Berlin deutliche Defizite. Der LEP HR sollte solche Verbindungen mit Qualifizierungsbedarf ausdrücklich benennen und Abhilfe anstreben. In der Planungsregion betrifft dies insbesondere die Strecke Templin-Eberswalde.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Im gesamten Kapitel fehlt eine Verknüpfung mit der Fachplanung und der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg. Hierbei handelt es sich um ein informelles Konzept, das durch raumordnerische Festlegungen Bindungswirkung erzielen könnte. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist bewusst, dass mit dem LEP HR keine Verkehrsfachplanung vorgenommen wird, dennoch sollten strategische Entwicklungsoptionen zur Verkehrsentwicklung mit stärkerem</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewicht im LEP HR Berücksichtigung finden.		Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, , wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Die Landesentwicklungsplanung ist auch zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>Es fehlt ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionale Energiekonzepte), einige Landkreise (z.B. der Landkreis Barnim mit seiner Null-Emissions-Strategie) sowie zahlreiche Kommunen (z.B. die Städte Templin und Angermünde und die Gemeinde Wandlitz) beschäftigen sich seit mehreren Jahren mit Konzepten zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf klimafreundliche Energiequellen. Die Realität hat an dieser Stelle den LEP HR demnach bereits überholt. Deswegen sollte ein Landesentwicklungsplan als fachübergreifende, raumbezogene Rahmensetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg darauf abzielen, derartige Aktivitäten weiter zu befördern, zu unterstützen und zu verstetigen.</p>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in räumliche Planungsprozesse unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen. Dies wird in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p> <p>Nach den Vorgaben im LEP HR sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die HQ100 Flächen sich bereits im Freiraumverbund wiederfinden. Demnach müsste die Regionalplanung Festlegungen treffen, welche diesen zumindest teilweise überlagern. In diesem Zusammenhang wäre es von Vorteil, wenn in den LEP HR konkretere Regelungen zu diesem Sachverhalt, sowie über die Art der von der Regionalplanung zu nutzenden Instrumente einfließen. Sinnvoll erscheint eine Einteilung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete um beispielsweise eine Differenzierung zwischen HQ100 und HQ extrem Flächen zu ermöglichen. Das Instrument der Vorrangflächen wäre hier zudem bedeutsam um die darüber hinausgehenden Vorbehaltsflächen raumplanerisch besser begründen zu können, sowie um eine Einteilung im Hinblick auf deren Bedeutung für nachfolgende Planungsebenen zu ermöglichen. Angesichts des Klimawandels mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Niederschläge, Schmelzwassermengen und andere Faktoren ist zudem zu überdenken, ob eine reine Festlegung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit überhaupt sinnvoll ist, da sich die Intervalle in denen diese Ereignisse auftreten in Zukunft verkürzen könnten. Alternativ wäre hier eine Differenzierung nach dem Relief und der Überflutungstiefe denkbar.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugende Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Flächen, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Anders als im LEP B-B wird im LEP HR kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet, die zu verwendende Methodik sowie die Benennung von Kriterien erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht. Gleichwohl können innerhalb der HQextrem-Kulisse grundsätzlich auch besiedelte Gebiete mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert werden. Gebietsfestlegungen zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Hochwasserschutz in den Regionalplänen können die Kulisse des Freiraumverbundes überlagern, da sie keinen Vorrang einzelner Nutzungsarten formulieren, sondern eine Hinweis- und Warnfunktion besitzen.	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Darüber hinaus kann den Begründungen zu diesem Plansatz durchaus eine positive landesplanerische Bewertung des relevanten Themas Erdgasförderung (damit auch Fracking) entnommen werden. Während der LEP HR bei Themen zur Erzeugung regenerativer Energien verschiedene Aspekte betrachtet, fehlt hier eine kritische Auseinandersetzung mit diesem durchaus konfliktträchtigen Thema. Diese sollte ergänzt bzw. die Aussage präzisiert werden.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Technische Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesberggesetzes sind für diese fachgesetzliche Einzelgenehmigungen erforderlich.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Der Grundsatz zur Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger in einem Kapitel des LEP HR, welches sich mit dem Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel befasst, erscheint befremdlich. Die Kohle als Übergangenergieträger wird an dieser Stelle nicht in Frage gestellt. Es wird jedoch angeregt, diesen Plansatz eher dem Kapitel „Wirtschaftliche Entwicklung“ zuzuordnen und dieses Kapitel dann „Klima, Hochwasser und Erneuerbare Energien“ zu nennen.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Zum Themenfeld Energie gehören neben den Erneuerbaren Energien auch fossile Energieträger wie die Braunkohle. Die Festlegung zu fossilen Energieträgern verbleibt daher im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie.	nein
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Aufnahme von Plansätzen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in den LEP HR wird</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/	Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Untersetzung der Themen „veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich begrüßt. Leider bleibt der LEP HR dabei jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück. Zwar werden allgemeine Grundsätze zu Klimaschutz und -anpassung benannt, Grundlagen sowie klare Aufgabenzuweisungen für die Entwicklung integrierter Handlungs- und Anpassungskonzepte auf allen planerischen Ebenen (Landes-, Regional-, Flächennutzungs- und Bauleitplanung) fehlen hingegen. Die Adressaten der allgemein formulierten Grundsätze sind ebenso unklar wie die Erwartungen, die das Land an die Berücksichtigung dieser knüpft.</p>	Energie	<p>Energiewende“ und „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden entsprechende Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen in den Begründungsteil zu den Festlegungen 8.1.1 bzw. 8.4 ergänzt. Adressaten für die Umsetzung werden für die Festlegungen 8.2 und 8.5 genannt. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Gebiete für die Windenergienutzung und den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. In der Festlegung 8.4 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) ergänzt. Regionale Energiekonzepte können die Integration des Umbaus der Energieversorgung in räumliche Planungsprozesse unterstützen. Ein breiter Diskurs in den Regionen kann dazu beitragen, raumverträgliche Lösungen für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien zu finden und dafür Akzeptanz zu schaffen. Dies wird in der Begründung zur Festlegung 8.1 thematisiert.</p>	
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Neben der Oder-Partnerschaft spielt hier die Stärkung der Euroregion Pomerania sowie die Kooperation mit der Metropolregion Stettin eine wichtige Rolle. Dies sollte in einem Landesentwicklungsplan auch Erwähnung finden.</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Die Aufnahme und</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Für die Region Uckermark-Barnim ist hier neben der Untersetzung der durch die Region verlaufenden Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von Bedeutung.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Weiterentwicklung aller Kooperationsformen und ihrer Schwerpunktsetzungen obliegt den jeweiligen Partnern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt</p>	ja
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Die Kooperation zwischen dem Berliner Senat, den angrenzenden Berliner Bezirken und den Gemeinden des Berliner Umlands insbesondere im Rahmen des Kommunalen Nachbarschaftsforums hat sich bewährt und sollte weiter intensiviert werden. Neben dem KNF und den Regionalparks sei an dieser Stelle jedoch auch auf die Rolle der LAGen verwiesen, in denen regional tätige Akteure (Vereine, Verbände), Landnutzer und Kommunen seit Jahren erfolgreich kooperieren.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Zur Steuerung des Bevölkerungswachstums entlang der Achsen des Berliner Siedlungssterns sollten gemeinsame Entwicklungskonzepte erarbeitet werden, die Wohnungsbau, Wohnfolgeinfrastruktur und OPNV- Zubringerverkehre effektiver koordinieren und potenzielle Synergieeffekte herausarbeiten.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> Planerische Aussagen für die Themen Stadt-Umland-Beziehungen i.w.S., Ver- und Entsorgungsbeziehungen, aber auch für die Entwicklung von Infrastrukturen, die gerade mit einer Metropole wie Berlin in der Mitte des Flächenlandes Brandenburg von erheblicher Bedeutung sind und ausgeprägte Kooperationsbeziehungen erfordern, fehlen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung adressiert insbesondere die kommunalen Akteure, hat also nicht das Ziel, deren Willensbildung vorwegzunehmen. Planerische Aussagen z.B. zu den angeregten Ver- und Entsorgungsbeziehungen oder zur Entwicklung von Infrastrukturen können das Ergebnis der intendierten interkommunalen Kooperationen sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b> In der Begründung wurden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt. Das betrifft für den Bereich der Region Uckermark-Barnim in erster Linie die Kooperation mit der Metropolregion Stettin aber auch z.B. die LEADER-Aktionsgruppen mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien und Projekten, die die Regionalentwicklung im ländlichen Raum maßgeblich beeinflussen.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - ID 48</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die geforderte Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen mit den Nachbarstaaten, benachbarten Bundesländern, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie in den Mittelbereichen wird begrüßt. Es fehlen jedoch, wie auch schon an anderen Stellen angemerkt, Aussagen zum ländlichen Raum, der ja nachweislich den größten Teil der Fläche der Hauptstadtregion einnimmt. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichend Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums fehlen, eine landesplanerische Strategie ist nicht erkennbar. Der ländliche Raum ist im Entwurf des LEP HR als Kooperationsraum de facto nicht vorhanden.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Das den textlichen Festsetzungen nunmehr direkt die Begründung folgt, wird hinsichtlich der Handhabbarkeit der Planunterlage begrüßt. Jedoch ist nicht zu verstehen, dass nicht konkret auf die Zweckdienlichen Unterlagen' zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) bei den textlichen Ausführungen in der Begründung verwiesen wird, obwohl dies sehr hilfreich wäre. Darüber hinaus</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Begründungen der Plansätze dienen deren Erläuterung. Weitere inhaltliche Bezugnahmen auf zweckdienliche Unterlagen sind rechtlich nicht erforderlich und würden auch nicht zur Übersichtlichkeit der Erläuterungen beitragen, so dass dies nicht vorgesehen ist.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fehlen konkrete Festsetzungen bzw. räumliche Vorgaben/Kriterien, die diesbezüglich jedoch zum allgemeinen Verständnis beitragen würden.</p>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Zu den in dem Kapitel II A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion aufgeführten Planungsaufträgen an die Regionalplanung [Festlegung von großflächigen gewerblichindustriellen Vorsorgestandorten (Z 2.3), ein Regionalplan zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Z 2.5), Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten (Z 3.7), Gebiete für die Windenergienutzung (Z 8.2) und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z 8.5)] ist anzumerken, dass der zur Erledigung dieser Aufträge vorgesehene Zeitraum die vom Land Brandenburg vorgesehene Verwaltungsstrukturreform einschließt. Da die institutionelle Organisation der zukünftigen Regionalplanung zur Zeit noch in keiner Weise als bestimmt gelten kann, ist ein solcher Umsetzungszeitraum von fünf Jahren als sehr unrealistisch einzuschätzen.</p>	<p>II.A.1            Erfordernis            landesplanerischer            Steuerung und            Planungsaufträge            Regionalplanung</p>	<p>Im Rahmen der Verwaltungsreform ist keine Änderung des territorialen Umgriffs der Regionalplanung im Land Brandenburg vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Im Entwurf fehlen die Orientierungen und die raumplanerische Schaffung von Rahmenbedingungen für die „Regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe“.</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen            zum Themenfeld            Rahmenbedingungen/            Entwicklungstrends</p>	<p>Eine Schaffung von Rahmenbedingungen für die „Regionalen Stoff- und Wirtschaftskreisläufe“ lässt sich mit Instrumenten der Raumordnungsplanung nicht erreichen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der landesplanerische Ansatz, u.a. Freiräume zu erhalten und dem langfristigen Klimaschutz Rechnung zu tragen, angesichts ohnehin bestehender rechtlicher Verpflichtungen anerkannt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Im Entwurf des LEP HR wird von bisherigen Raumkategorien des LEP B-B z.T: Abstand genommen, was in den nachfolgenden Kapiteln deutlich wird. Es werden nicht nur die Strukturräume bzw. als heterogen betrachteten Räume (Berlin, Berliner Umland, der Weitere Metropolenraum) begrifflich neu bezeichnet, sondern darüber hinaus auch neue Kategorien, wie z.B. Grundfunktionale Schwerpunkte, festgelegt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Einschätzung trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Mit dem Ziel Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion wird der gesamte Planungsraum in drei Strukturräume (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraum) unterteilt. Jede Teilfläche der Bundesländer Berlin und Brandenburg gehört somit einer dieser Raumtypen an. Für die drei Strukturräume soll es jeweils passgenaue Steuerungsansätze geben. Dies suggeriert, dass es möglich ist, den Gesamttraum in lediglich drei Raumtypen zu unterteilen, die jeweils gleichgelagerte Raumnutzungsansprüche aufweisen und daher mit ebenfalls nur drei verschiedenartigen Steuerungsansätzen seitens der Landesplanung entwickelt werden können. Diese Sichtweise verkennt völlig die deutliche Differenziertheit auch innerhalb der für den LEP HR verwandten</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturraumtypen. Selbst die Raumordnung des Bundes geht von einem detaillierteren Raumsystem innerhalb der Bundesrepublik aus. Die hierzu regelmäßig gelieferten Daten zur Raumentwicklung belegen, dass es selbst auf einer hochstufigen Planungsebene sehr wahrnehmbare spezifische Entwicklungstrends gibt, auf die mit ebenso spezifischen planerischen Entwicklungsstrategien reagiert werden sollte. Eine Erklärung dafür, warum der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion, obwohl auf einer unterhalb der bundesdeutschen Raumordnung angesiedelten Stufe dennoch ein gröberes raumstrukturelles Raster verwendet, wird bedauerlicherweise nicht geliefert.</p>		<p>Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Bemängelt wird, dass die Erhebung und Beschreibung der gegenwärtigen und zukünftigen Rahmenbedingungen und Trends der ländlichen Entwicklung nur ungenügend beschrieben werden. Besonders für den „Weiteren Metropolenraum“, der durch die Landwirtschaft geprägt ist, werden keine Entwicklungs- und Steuerungsansätze aufgezeigt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Zum Plansatz G2.1 Strukturwandel bleibt u.a. völlig offen, nach welchen Kriterien die entsprechenden Räume abgegrenzt wurden. Auch wenn es sich lediglich um einen Grundsatz handelt, sollte eine Möglichkeit für alle weiteren Planungsträger bestehen, abschätzen zu können, welche Gebietskulisse von diesem Grundsatz und der damit verbundenen Aufforderung zur Erstellung</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes erfasst sind. Auch bezüglich dieser Entwicklungskonzepte bleibt offen, in wessen Verantwortung sie erarbeitet werden sollen, bzw. was sich die Landesregierung unter diesen Konzepten vorstellt. Hier wäre es von besonderer Bedeutung zu wissen, inwieweit seitens des Landes etwa Verknüpfungen mit anderen Instrumenten der Landesentwicklung, wie beispielsweise der Landeswirtschaftsförderung hergestellt werden sollen. Dies wäre angesichts des Steuerungsanspruches, den das Land mit den Inhalten des Landesentwicklungsplans HR verknüpft, sehr gut verständlich und nachvollziehbar.</p>		<p>Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung. Entsprechend ist auch der Adressat des Plansatzes bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, die auch eine sinnvolle Verknüpfung der Instrumente beinhalten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Schwer wiegt zu diesem Thema die Knappheit der Planaussage. So verfügen die Mittelzentren über integrierte Stadtentwicklungskonzepte, die teilweise ebenfalls Teile ihres sie umgebenden Mittelbereiches einschließen; viele Landkreise verfügen über Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte; die Lokalen Aktionsgruppen ließen in Vorbereitung auf die aktuelle Förderperiode Regionale Entwicklungsstrategien erarbeiten, für einige Großschutzgebiete liegen solche integrierten Entwicklungskonzepte vor, ebenfalls wie für eine Reihe von Regionalparks. Schließlich liegen darüber hinaus auch für eine Reihe der dargestellten Kulturlandschaften, wenn sie denn ein Mindestmaß an innerer institutioneller Verfasstheit aufweisen, entsprechende Entwicklungskonzeptionen vor.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Sehr positiv ist zu beurteilen, dass zukünftig standörtliche Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gebunden sind (G 2.2).</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Bisher waren in den Mittelzentren Eberswalde und der Stadt Bernau bei Berlin zu den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten Festsetzungen (siehe LEP B-B, G 4.6) getroffen, die zukünftig durch die Regionalplanung festzulegen sind.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Dem Wunsch vieler Gemeinden, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum“ festzulegen bzw. wieder einzuführen, wie ehemals im Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung vom 4. Juli 1995 und anschließend von der Regionalplanung definiert, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese zusätzliche Kategorie diene insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Kriterien waren eindeutig und nachvollziehbar. Für die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung im Land Brandenburg hatten sich diese Kategorien bewährt, die leider in der heutigen Landesplanung keine Beachtung mehr finden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Aus kreisplanerischer Sicht wird angeregt, die Mittelbereichzuordnung gemäß den Themenbereichen (Seite 43) im LK Barnim zu überprüfen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Die Abgrenzung der Mittelbereiche an derzeitigen administrativen Grenzen der Landkreise (Seite 44), insbesondere im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsstrukturreform unverständlich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der LEP HR soll an dieser Stelle das Zentrale-Orte-System im Gesamttraum Berlin- Brandenburg mit den Kategorien Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum und Mittelzentrum in Funktionsteilung bestimmen. Darüber hinaus sollen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Z 3.7) zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen definiert bzw. festgelegt werden. Gemäß dem Z 3.5 Mittelzentren erfolgt hierzu eine räumliche Abgrenzung von Mittelbereichen, die u.a. auf der Grundlage von raumstrukturellen Zusammenhängen und Verflechtungsbeziehungen definiert wurden. Außerdem orientieren sich die Mittelbereiche an derzeitigen administrativen Grenzen der Landkreise. Die Situation innerhalb des Landkreises Barnim zeigt jedoch, dass eine solche formalistische Herangehensweise an die Abgrenzung gewachsene Verflechtungsbeziehungen nur unzureichend berücksichtigt. Teile des Amtes Biesenthal-Barnim orientieren sich eher in Richtung des Mittelbereiches Bernau, während andere Amtsgemeinden traditionell auf Eberswalde und seinen Mittelbereich ausgerichtet sind. Die gegenwärtigen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bemühungen zur Umsetzung der beiden Mittelbereichskonzeptionen im Landkreis Barnim spiegeln die Folgen der nicht an gewachsenen Verflechtungsbeziehungen orientierten Zuordnungen wider. Dienstleister, wie z.B. der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ oder der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ mit Sitzen in der Stadt Bernau bei Berlin versorgen auch das Amt Biesenthal-Barnim. Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bernau bei Berlin (Fortschreibung 2013) wird nachweislich verdeutlicht, dass die Nachfragebindung des Einkaufszentrums (EKZ) „Bahnhofs-Passage“ in Bernau bei Berlin auch aus dem weiteren Mittelbereich, einschließlich Bereichen des Amtes Biesenthal-Barnim, resultiert.</p>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Vor der kommunalen Gebietsreform 2003 existierten im LK Barnim neun Amtsbereiche (Ahrensfelde/Blumberg, Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin, Groß Schönebeck, Joachimsthal (Schorfheide), Oderberg, Panketal, Wandlitz, Werneuchen) und drei amtsfreie Gemeinden (Eberswalde, Bernau bei Berlin und Finowfurt), die nunmehr die Grundlage für die Zielfestsetzung (Z 3.7) bilden. Da z.B. das ehemalige Amt Wandlitz, im Berliner Umland gelegen, sich nicht im Gestaltungsraum Siedlung befindet, ist davon auszugehen, dass von Seiten der Landesplanung hier keine räumliche Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen vorzuhalten ist. Diese Herangehensweise ist realitätsfern und auch unverständlich. Es handelt sich hier um eine prosperierende Gemeinde, die laut Wohnungsbaupotenzialanalyse im Stadt-Umland-Gebiet von Berlin und Potsdam der Firma complan Kommunalberatung (Juni 2015) im Untersuchungsraum insgesamt das höchste Verdichtungspotenzial</p>	<p>III.3.7.3            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zur Gemeinde Wandlitz. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Teile der Gemeinde Wandlitz werden im nunmehr vergrößerten Gestaltungsraum Siedlung liegen. Dort gelten keine quantitativen Beschränkungen für die Wohnsiedlungsentwicklung. Die Prüfung, ob Teile der Gemeinde Wandlitz im Gestaltungsraum Siedlung für die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Betracht kommen, obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>pro 1.000 Einwohner (Wandlitz 4.785 WE mit 221 WE/1.000 Einwohner) aufweist. Der Durchschnitt im Untersuchungsraum liegt bei lediglich 122 WE/1.000 EW.</p>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Die Grundfunktionalen Schwerpunkte (Z 3.7) „...sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile... Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.“ So werden in der Regel die funktionalen Hauptorte der größten Gemeinde eines Amtes (Amtssitz) die räumliche Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen darstellen, die unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien durch die Regionalpläne festgelegt werden sollen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Aus Sicht des LK Barnim ist ein Umdenken bei der geplanten Zielfestsetzung Z 3.7, die den realen Gegebenheiten Rechnung trägt, unbedingt notwendig/angebracht.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme lässt nicht erkennen, in wie fern die derzeitige Festlegung den realen Gegebenheiten nicht oder unzureichend Rechnung trägt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Aus Sicht des LK Barnim wird begrüßt, dass das Thema in der raumordnungspolitischen Diskussion nunmehr an Bedeutung gewonnen hat und zum Gegenstand eines Ziels gemacht wird. Außerdem sind die den Gemeinden an die Hand gegebenen</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeiten, der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen an für gewachsene, innerörtliche Zentren schädlichen Stellen entgegenzuwirken, sehr hilfreich. Kritisch anzumerken ist, dass dieser Plansatz angesichts seiner zahlreichen Unbestimmtheiten nicht die Anforderungen hinsichtlich der räumlichen und sachlichen Konkretheit raumordnerischer Ziele zu erfüllen scheint. So wird in der Zielformulierung der Begriff "städtebaulich integrierter Bereich" verwendet, der jedoch nachvollziehbar definiert werden sollte. Blicke es bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff, käme es aufgrund der sachlichen Unkonkretheit dieses raumordnerischen Ziels zu Problemen bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben jenseits der Vermutungsgrenze von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bzw. 1200 m<sup>2</sup> Brutto-Geschossfläche führt. In der Begründung wird keine Rechtsgrundlage für die Festlegung der 150 Meter- Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsbetriebe im Falle der Agglomeration angegeben. Auch diese "Festsetzung" würde regelmäßig zu Diskussionen über ihre Auslegung führen.</p>		<p>großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsplanung. Ein städtebaulich integrierter Bereich lässt sich durch einfache Inaugenscheinnahme ermitteln und ist daher bestimmt. Eine "Rechtsgrundlage" für die Festlegung der 150 Meter- Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsbetriebe kann es nicht geben. Vielmehr geht es darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Offenhaltung der Freiräume wurde klar herausgearbeitet und definiert. Jedoch werden keine Strategien entwickelt, wie die Kulturlandschaft von den Landwirten und Bewohnern erhalten und gesichert werden kann.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben zur Entwicklung der Kulturlandschaft zu definieren oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Vorgaben zur Bewirtschaftungsform einzelner Nutzungen wie der Landwirtschaft liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Begrüßt wird der neue Grundsatz G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungsräume, der die Initiativen von lokalen und regionalen Akteuren in ihrer Bedeutung hervorhebt und raumordnerische Prinzipien beschreibt.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Einer der wichtigsten Punkte aus der Sicht der landwirtschaftlichen Entwicklung ist die Frage, wie mit dem wachsenden Druck auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen wird. Hierzu positioniert sich der vorliegende Entwurf zum LEP HR mit einer klaren Zielsetzung zum vorrangigen Schutz der Land- und Gewässernutzung.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der LEP trifft bereits in Kap. 6 eine Festlegung zur besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Falle konkurrierender Nutzungsansprüche.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne grundsätzlich an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Laut Begründung zum o.g. Grundsatz sollen nunmehr Bauleitpläne, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung hinsichtlich neuer oder geänderter Erfordernisse der Raumordnung unterliegen. Ein Vollzug dieser Festlegung ist bauplanungsrechtlich bei bereits in Kraft gesetzten/rechtskräftigen Bauleitplänen nicht vorstellbar. An der Rechtsverbindlichkeit der Festsetzungen im Bauleitplan dürfte kein Zweifel mehr bestehen. Hierzu fehlt eine plausible Erklärung zum Umgang mit diesem Grundsatz, der in Bezug auf seine Handhabung nicht realistisch erscheint.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der Hinweis zur Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB in der Begründung ist in Verbindung mit dem hier formulierten Grundsatz der Raumordnung redundant und nicht sachgerecht. Auf die Formulierung soll daher verzichtet werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen sollen Ausnahmen zulässig sein (Z 5.2 Abs. 2), wenn besondere Erfordernisse, z.B. des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung (Vermeidung von Schwerlastverkehr durch Siedlungen), dies rechtfertigen.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Diese Zielformulierung sollte hinsichtlich der Verfestigung oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen, entsprechend der Rechtsprechung zum Bundesbaurecht, um den Begriff „Entstehung“ ergänzt werden. Eine andere, solchermaßen reduzierte Zielorientierung wäre unverständlich.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Die Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen ist bereits im Bauplanungsrecht ausgeschlossen. Die Entwicklung einer neuen Siedlungsfläche im Außenbereich, die nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, ist nach der Festlegung Z 5.2 auch raumordnerisch nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Die im Außenbereich neben § 35 Abs.6 BauGB („Außenbereichssatzung“) noch möglichen Planungsaktivitäten mit "ordnender Wirkung für den Wohnungsbestand" sollten konkret angegeben werden.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Die Formulierung wird gestrichen, da diese Fallgestaltung in § 35 Absatz 6 BauGB abschließend geregelt ist.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> In Berlin und im Berliner Umland wird aufgrund von Bevölkerungswachstum von einer quantitativ steigenden Wohnungsnachfrage ausgegangen. Dagegen wird in Teilen des Weiteren Metropolenraums infolge des demografischen Wandels eine rückläufige Wohnungsnachfrage angenommen. Dennoch soll in allen Teilräumen der Hauptstadtregion eine bedarfsgerechte</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er incl. Begründungstext gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dieser Grundsatz ist zu befürworten.</p>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Es ist zu erwarten, dass in den Berliner Umlandgemeinden des LK Barnim „...die Neubautätigkeit bzw. das Neubaupotenzial nicht ausreicht, um den zusätzlichen Wohnraumbedarf zu decken.“            (Fazit, Seite 54, Abschlussbericht- Wohnungsbaupotenziale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam).</p>	<p>III.5.5.1.1            Bedarfsgerechte            Wohnsiedlungs-            flächenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft Festlegungen für eine geordnete überörtliche Entwicklung des Gesamtraums. Im Berliner Umland wird der Gestaltungsraum Siedlung als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung, in dem landesplanerisch eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung ermöglicht wird, festgelegt. Die Gemeinden und Gemeindeteile im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung erhalten die Möglichkeit der Eigenentwicklung. Der LEP HR legt keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen oder zur Neubautätigkeit fest. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Wie bereits schon im LEP B-B nicht aufgenommen, sieht auch der LEP HR an dieser Stelle keine Verpflichtung vor, dass sich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Z 5.2 Absatz 1 die neuen Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen müssen. Aus kreisplanerischer Sicht ist dies nicht nachvollziehbar, da eine solche Unterlassung dem raumordnerischen Grundprinzip der Vermeidung von Zersiedelungen widerspricht.</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen.</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Barnim - ID 49**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte insbesondere auf den sternförmigen Siedlungsachsen (Siedlungsstern) um die Metropole Berlin (Gestaltungsraum Siedlung) ein Zusammenwachsen der Ortslagen nicht nur aus städtebaulicher sondern auch aus ökologischer, klimatischer Sicht vermieden werden.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung erfolgt eine Konkretisierung der Gebietskulisse durch nachfolgende Planungsebenen, d.h. die regionale bzw. kommunale Freiflächenplanung, um ein Zusammenwachsen zu vermeiden (z.B. durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren).</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Eine korrekte/eindeutige Handhabung der im Planentwurf vorgeschlagenen Zielformulierung wird in der Praxis auf der Grundlage der unscharfen Abgrenzung des „Gestaltungsraumes Siedlung“ und der Kartengrundlage im Maßstab 1:250.000 angezweifelt.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entspricht dem für eine Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab. Dieser bringt einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb der jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Punktsignatur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten einer Planung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gebietskulisse.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> In der Festlegungskarte fällt für die Gemeinde Ahrensfelde auf, dass der "Gestaltungsraum Siedlung" im Raum Ahrensfelde deutlich größer als die derzeitige Siedlungsfläche dargestellt ist und Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen darin enthalten sind. Sollte dies so beabsichtigt sein, würden bald letzte Naturräume in diesem Bereich dem Siedlungsdruck weichen.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen, die bei ihren Planungen auch die Rechte und Belange der Flächeneigentümer zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Landkreis Barnim - ID 49</b>		berücksichtigen haben.	
<p>Unverhältnismäßig streng werden Gemeinden des Berliner Umlandes, die sich nicht im Gestaltungsraum Siedlung befinden, wie die Gemeinde Wandlitz und die Stadt Werneuchen, durch die Festlegungen im Entwurf LEP HR gemäßregelt (Z 5.2, Z 5.3, Z 5.4) und in ihrer Siedlungsentwicklung landesplanerisch ausgebremst bzw. gehemmt. Die Gemeinde Wandlitz wie auch die Stadt Werneuchen liegen im Einzugsbereich (3 km Radius) eines SPNV-Haltebereiches. Ihre Einbeziehung in einen Gestaltungsraum Siedlung erscheint daher auf dem Hintergrund der gewollten Orientierung der weiteren Siedlungsentwicklung auf durch den Schienenpersonennahverkehr erschlossene Bereiche gerechtfertigt. Aus kreislicher Sicht fehlt daher eine plausible Begründung der Nichtzuordnung der Gemeinde Wandlitz und der Stadt Werneuchen in den Gestaltungsraum Siedlung.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Wandlitz und die Stadt Werneuchen entsprechen im LEP HR Entwurf 2016 nicht im ausreichenden Maße den Kriterien zur Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Wandlitz und Werneuchen könnten anhand folgender geänderter Kriterien als Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum bestimmt werden: 1. Untersuchung der Bahnhöfe (SPNV): Erhöhung Entfernungskriterium in der Stufe „20 km“ auf „22 km“; 2. Bestimmung der Gemeinden: doppelte Wichtung Kriterium „Lage auf radialer SPNV-Achse“; Streichung „Hauptortsteil“ bei Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“; Streichung Kriterium „Bevölkerungsprognose“. Die Anforderungen, die sich aus der Wachstumodynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, werden hier höher gewichtet als die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken werden die Gemeinde Wandlitz und die Stadt Werneuchen auf Grundlage der geänderten Kriterien als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt.</p>	ja
<b>Landkreis Barnim - ID 49</b>			
<p>Nicht gerechtfertigt erscheint uns die Gleichbehandlung aller Orte ohne zentrale Funktion und ohne Zuordnung zum Gestaltungsraum Siedlung (im LK Barnim sind dies alle Gemeinden außer den Städten Eberswalde und Bernau bei Berlin, sowie den Gemeinden Panketal und größtenteils Ahrensfelde) hinsichtlich der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung von Siedlungsflächen entsprechend dem örtlichen Bedarf für zusätzliche Wohneinheiten (Entwicklungsoption von bis zu 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31. Dezember 2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR) für die nächsten 10 Jahre. Dahingehend werden nunmehr Gemeinden, die u.a. im Einzugsbereich von SPNV-Haltepunkten liegen und über eine ausreichende Binnenerschließung usw. verfügen, in ihren Siedlungsentwicklungsabsichten mit den Gemeinden gleichgestellt, die fern von zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum liegen und nicht über derartige Ausstattungskriterien verfügen. Seitens des LK Barnim ist diese Entwicklung unverständlich und bedarf der landesplanerischen Erläuterung, da eine derartige Siedlungsentwicklungssteuerung wohl kaum zielweisend sein kann.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums festlegt, würde die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption, z.B. anhand der Binnenerschließung der Gemeinden, die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>  Durch die Anrechnung der Entwicklungspotenziale aus bisher nicht realisierten rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ist zumindest ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz denkbar. Dies liegt darin begründet, dass die Gemeinden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten werden aufgrund der Tatsache, dass ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht. Die Infragestellung der kommunalen Planungshoheit an dieser Stelle kann kreislicherseits nicht befürwortet werden. Die Festsetzungen in Bebauungsplänen sind für jedermann bindend und gelten auf ewig, es sei denn, das Baurecht wird in einem ordentlichen Verfahren geändert, überplant oder sogar aufgehoben. Gleichwohl ist der sich damit verbindende landesplanerische Steuerungsansatz nicht völlig in Frage zu stellen, dient er doch auch dazu, über</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten im Gemeindegebiet neu nachzudenken. Ob jedoch die hierzu gewählten Festlegungen zielführend sind, bleibt zu untersuchen.</p>		<p>dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>            Neu im Vergleich zum LEP B-B ist der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung für den örtlichen Bedarf der Wohnsiedlungsentwicklung durch einen wohnheitenbezogenen Ansatz im Absatz 2 des o.g. Ziels. Der Vorteil der neuen Berechnungsmethode erschließt sich nicht, auch nicht aus der Begründung und der Zweckdienlichen Unterlage 3.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Dass „...nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 ...BauGB...auf den örtlichen Bedarf angerechnet" werden ist ebenfalls neu. „Die darin enthaltenen noch nicht realisierten WE sind bei Neuplanungen in das Kontingent der zulässigen WE einzubeziehen. Soweit Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bisher nicht realisiert wurden, sollte von der Gemeinde eine Überprüfung und ggf. Änderung bzw. Aufhebung dieser Pläne in Betracht gezogen werden. Die WE-Potenziale können bis zur Höhe der regelhaft zulässigen Eigenentwicklung an anderer, geeigneter Stelle genutzt werden." Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Festlegung Z 5.7 (2) Abs. 2 und stellt für die Gemeinden eine kaum zu lösende Anforderung dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Eine redundante Formulierung in der Begründung kann daher entfallen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Aus städtebaulicher und ökologischer Sicht sind konkrete verbindliche Aussagen zum Erhalt und Schutz des Freiraumes, z.B. in siedlungsintensiven Gebieten (Gestaltungsraum Siedlung), notwendig, um bandartige bauliche Entwicklungen verhindern zu können.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) kommt der Planentwurf mit den dafür landesplanerisch geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung nach (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Die multifunktionale Freiraumausweisung ist von Nachteil, da reale Raumnutzungskonflikte nicht angesprochen und gelöst werden können. Tatsächlich werden die drei großen Gruppen der Freiraumnutzung im LEP HR - Landwirtschaft, Naturschutz, Wald - nicht dargestellt und damit auch nicht geschützt. Der multifunktionale Planungsansatz trifft besonders die Landwirtschaftsflächen, da Naturschutz und Wald fachgesetzlich geschützt sind. Ein steuernder Einfluss durch den LEP HR auf den Erhalt/Umgang mit Landwirtschaftsflächen wird vermisst. Faktisch bedeutet das auch, wenn Landwirtschaftsflächen unter der Kategorie „Freiraum“ ausgewiesen werden, können diese zu z.B. Naturschutz- oder Waldflächen umgewandelt werden. Dies ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaftsnutzung und auch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.1. (2). Daher wird die Ausweisung von monofunktionalen Flächen für Landwirtschaft, Wald und Naturschutz gefordert. Es ist nicht ausreichend, in den Begründungen auf die Rolle der Landwirtschaft und ihre vielfältigen Aufgaben hinzuweisen, wenn nicht zugleich die wirtschaftliche Grundlage für die genannten vielfältigen Aufgaben, die landwirtschaftliche Nutzfläche, wirksam gesichert wird. Es wird angeregt, neben der Produktivität landwirtschaftlicher Böden auch den Aspekt des fortschreitenden Klimawandels zu</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf). Für weitere, teilträumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. im Berliner Umland sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p> <p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen im Plansatz G 6.1 zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums - z.B. zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wald - regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung in Verbindung mit dem Plansatz G 6.1 Absatz 2, mit dem der landwirtschaftlichen Bodennutzung dabei ein besonderes Gewicht beigemessen wird, entspricht der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
berücksichtigen.		erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Den Anforderungen der verschiedenen benannten Raumnutzungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Die Bewahrung unzerschnittener Freiräume, als besonders wichtiges Ziel im LEP-HR benannt, kann ohne raumplanerische Sicherung der Landwirtschaftsflächen nicht erreicht werden.</p>	III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz	Die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen des Freiraums ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Zusätzlich enthalten die Plansätze G 6.1 und Z 6.2 Regelungen zum besonderen Gewicht von Freiraumsicherung und landwirtschaftlicher Bodennutzung sowie eine räumlich konkrete Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit hohem raumordnerischen Schutzregime, dem auch landwirtschaftliche Flächen unterfallen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie der Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung oder sonstiger Rechtssetzung.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht nur eine wichtige wirtschaftliche Stütze, sondern prägt wesentlich die Landschaft des Landes Brandenburg. Der nachhaltige Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen kann jedoch nicht durch ein undefiniertes „Mehrgewicht“ im Rahmen der Abwägung erreicht werden, sondern bedarf einer gezielten Ansprache der Flächen. Die allein textliche Festlegung eines Grundsatzes zur besonderen Bedeutung von landwirtschaftlicher Bodennutzung im LEP HR reicht zur Sicherung landwirtschaftlicher Flächen nicht aus.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Für die Herleitung von zeichnerischen und damit räumlich bestimmten, zielförmigen Festlegungen zu Landwirtschaftsflächen liegen auf landesplanerischer Ebene keine ausreichend qualifizierten Daten vor. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Im Grundsatz 6.1 Absatz 2 wird erstmalig der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Hinblick auf konkurrierende Nutzungsansprüche Bedeutung beigemessen. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen, da eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturzwecke häufig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen stattfindet. Auch der LK Barnim ist der Meinung, dass dem sehr deutlichen Rückgang an Landwirtschaftsflächen begegnet werden muss. Der LK Barnim hat bereits vermehrt darauf aufmerksam gemacht, u.a. zur Umfrage zur Evaluierung des LEP B-B.</p>			
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>  Der Darstellungsgrenzwert im LEP B-B für Freiräume liegt bei 20 ha. Aus kreisplanerischer Sicht wird im Hinblick auf die Reduzierung der Darstellungsgenauigkeit im LEP HR gefordert, dass durch nachfolgende Planungsebenen eine Konkretisierung der Inhalte und nicht nur „eine maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne" (LEP HR, Z 6.2, Seite 84) erfolgen soll.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine maßstabsgerechte Übertragung des Freiraumverbundes ist angesichts des Sprunges in der Maßstäblichkeit und in der Darstellungsform vom Landesentwicklungsplan zu den Regionalplänen erforderlich und schließt die maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der äußeren Gebietsabgrenzung mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ein. Dies wird in der Begründung konkreter definiert. Eine inhaltliche regionalplanerische Konkretisierung der letztabgewogenen Festlegung zum Freiraumverbund ist planungssystematisch aber nicht möglich.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Es könnte ein Konflikt mit Naturschutzvorschriften entstehen, wenn der Schutzstatus bestimmter Flächen nicht dargestellt ist, z.B. NSG-Flächen im Stadtgebiet Bernau.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Fachrechtliche Schutzausweisungen und Vorschriften werden durch die Raumordnungsplanung nicht berührt. Die Nichtdarstellung solcher Gebiete bzw. deren Nichteinbeziehung in den Freiraumverbund verursachen daher keine Konflikte.	nein
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Die textlichen Ausführungen zu diesem Punkt wurden gegenüber dem LEP B-B (Z 5.2) kaum merklich verändert. Anders verhält es sich mit der räumlichen Darstellung (Festlegungskarte). Augenscheinlich ist etwa der Wegfall der „Risikobereiche Hochwasser“ (G 5.3 im LEP B-B) in der Festlegungskarte. Obwohl bei der Festsetzung des Freiraumverbundes weiterhin die besondere Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit maßgeblich ist, ergeben sich nunmehr z.T. neue großräumige Freiraumverbünde.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		herangezogen. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die Regionalplanung erhält den Auftrag, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ wird durch „HQextrem-Gebiet“ ersetzt und Gegenstand einer Erläuterungskarte zum Plansatz Z 8.5.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Generell wird bezüglich des Kapitels 6 Freiraumentwicklung bemängelt, dass hier nicht explizit auf eine Konkretisierung der Inhalte durch nachfolgende Planungsebenen verwiesen wird (wie etwa bei der Siedlungsentwicklung im Kapitel 5 Siedlungsentwicklung), zumal der Darstellungsgrenzwert bei 40 ha liegt.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten im Freiraum denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene sind nicht erforderlich. Die Regionalplanung hat auch die Aufgabe, die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes maßstabsgerecht zu konkretisieren. Dies wird in der Begründung ausführlicher dargestellt. Zudem wird der Darstellungsgrenzwert im Planentwurf aufgrund entsprechender Anregungen zum Planentwurf auf 20 ha gesenkt.	ja
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Leider reduziert sich im LEP HR die Schutzgebietsfestlegung im Freiraum nur noch auf den „Freiraumverbund“, der weder in der Festlegungskarte noch im Textteil zum LEP HR in der Abgrenzung räumlich konkret nachvollziehbar ist. Anhand der groben</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Darstellungen der Festlegungskarte kann nur gemutmaßt werden, welche Flächen mit dem Ziel Z 6.2. - Freiraumverbund - belegt sind. Die Darstellung ist offenbar nicht kongruent mit dem System der Schutzgebiete gemäß § 23 ff. BNatSchG bzw. dem Natura-2000- Netz der FFH- und SPA-Gebiete. Auch wenn die Verfasser die Methodik auf S. 81/82 erklären, bleibt die Nachvollziehbarkeit fraglich.</p>		<p>Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Im LEP HR ist die Freiraumfunktion „Landwirtschaft“ nicht separat Bestandteil des Freiraumverbundes, sondern wird lediglich in einem funktionellen Zusammenhang mit „Land-/Forstwirtschaft, Fischerei“ betrachtet (siehe LEP HR, S. 83, Tab. 4 „Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes“). Darüber hinaus besitzen Landwirtschaftsflächen keinen Schutzstatus, ähnlich dem Waldgesetz oder einer naturschutzfachlichen Sicherung, der eine Inanspruchnahme entsprechender Flächen erschwert.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Zwar werden für die Abgrenzung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 Landwirtschaftsflächen nicht als Kriterium (s. Tabelle in der Begründung) herangezogen, weil für dessen ökologische Schwerpunktsetzung andere Gebietskategorien als Kriterien vorrangig sind; gleichwohl ist landwirtschaftliche Nutzung im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Der Bestand der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von Förderkonditionen werden durch den Freiraumverbund nicht berührt. Fachgesetzliche Regelungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Es könnte ein Konflikt mit Naturschutzvorschriften entstehen, wenn der Schutzstatus bestimmter Flächen nicht dargestellt ist, z.B. NSG „Weesower Luch“.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Fachrechtliche Schutzausweisungen und Vorschriften werden durch die Raumordnungsplanung nicht berührt. Die Nichtdarstellung solcher Gebiete bzw. deren Nichteinbeziehung in den Freiraumverbund verursachen daher keine Konflikte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Ganz augenscheinlich ist, dass im Nordosten der Metropole, insbesondere im Gebiet des Regionalparks Barnimer Feldmark, die Festsetzungen zum Freiraumverbund stark reduziert wurden, d.h. hier faktisch nicht mehr bestehen. Sicherlich können hier die Kriterien für die besondere Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit (Tabelle 4, Seite 83/84) nicht nachgewiesen werden, die zum Schutz</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. im Berliner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Freiflächen beitragen könnten. Aber andererseits wird ganz besonders der Nordosten Berlins weiterhin einem enormen Siedlungsdruck ausgesetzt sein, und dies unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Anspruchs an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Daher sollte für diese Gebiete im Berliner Umland nicht zuletzt aus ökologischer, stadtklimatischer Sicht der Kriterienkatalog andere Möglichkeiten/Ausnahmen zum Freiflächenschutz bieten.</p>		<p>Umland sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünstreifen – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b>  In der Festlegungskarte fällt für die Gemeinde Ahrensfelde auf, dass die im LEP B-B noch dargestellten " Freiraumverbund" - Flächen im Raum Ahrensfelde entfallen sind, ohne dass dies nachvollziehbar begründet wird. Verglichen mit anderen Stadtrandbereichen lässt der LEP HR im Raum Ahrensfelde die grünen Freiraum-bezogenen Zielerdarstellungen vermissen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse, die gegenüber der Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen erfordert. Am genannten Standort liegen aufgrund der Berücksichtigung bestehender Siedlungsflächen und Bauleitplanungen für den Freiraumverbund lediglich Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen werden.	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Im Rahmen des „Freiraumverbundes“ wird von „multifunktionalen Flächen“ geschrieben, auch mit dieser Formulierung wird die reale Hauptnutzung Landwirtschaft untergraben bzw. wird nicht eindeutig hervorgehoben.</p>	III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes	Der Freiraumverbund ist auf landesplanerischer Ebene multifunktional konzipiert und schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis mit ein. Wesentliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzung durch die Festlegungen zum Freiraumverbund über die ohnehin gebotene Ausübung der guten fachlichen Praxis hinaus sind nicht zu erwarten.	nein
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Die textlichen Ausführungen in der Begründung zum Plankapitel Freiraumverbund, z.B. „...die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erforderliche Landwirtschaft,...“ auf Seite 84 im Absatz 3 sind z.T. unverständlich und sollten konkretisiert werden.</p>	III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes	Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Nutzung im Freiraumverbund umfasst die nach der guten fachlichen Praxis erfolgende landwirtschaftliche Bodennutzung und in der Regel auch baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dies wird in der Begründung ausdrücklicher erläutert.	ja
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der Schutz, d.h. die Festlegung (Z. 6.2) des Freiraumverbundes kann per Ausnahmeregelung weiterhin ausgehebelt werden. Eine Neuzerschneidung des Freiraumverbundes kann etwa dann gerechtfertigt werden, wenn ein öffentliches Interesse anzunehmen ist oder eine Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb des Plansatzes Z 5.6 vorliegt und für die Eigenentwicklung (gemäß Z 5.7) der Gemeinden der entsprechende Nachweis erbracht wird.</p>	III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot	Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Zunehmend ist der LK Barnim mit der Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netzen der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs befasst, die zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung, zu Zerschneidungswirkungen sowie Immissionsbelastungen führen. Um dem besser begegnen zu können, z.B. dem konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen usw., wäre eine Zielformulierung zu diesem Sachverhalt hilfreich.</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen</p>	<p>Die Leitungs- und Verkehrstrassen auf der räumlichen Ebene der Landesplanung sind nicht hinreichend räumlich und sachlich bestimmbar, so dass die Qualität, die an ein Ziel der Raumordnung als verbindliche und beachtenspflichtige Vorgabe gestellt wird, nicht erfüllt werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Das Perspektivnetz des Landesnahverkehrsplans 2013-2017 sollte bezüglich der Anbindung des BER bereits mit Eröffnung des BER umgesetzt werden, um die schnellstmögliche Verbindung zwischen Eberswalde, Berlin Lichtenberg und Berlin Schöneweide (RB 24) herzustellen bzw. eine attraktive Erreichbarkeit aus der Region Uckermark-Barnim (Teilregion LK Barnim) zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Gemäß Zielfestsetzung (Z. 7.3 Singlestandort BER) sollten „für die Allgemeine Luftfahrt...ergänzend regionale Flugplätze zur Verfügung stehen.“ Im Zusammenhang mit diesem Ziel ist es für den LK Barnim wichtig, dass u.a. bedarfsgerechte und leistungsfähige Verkehrsanbindungen insbesondere an den künftigen Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg gewährleistet und unterstützt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Wasserfachlich wird der Freiraumerhaltung und -entwicklung große Bedeutung beigemessen. Daher ist grundsätzlich zu befürworten, den Schwerpunkt des weiteren Zuwachses auf die Innenentwicklung und die Nachnutzung von Konversionsflächen im Innenbereich zu legen. Nachhaltig bedeutsame kleinräumige Klimainseln bzw. Natur- und Retentionsräume (bspw. Gewässerrandstreifen, Sukzessionsflächen auf ehemaligen Militärliegenschaften usw.) in diesen Bereichen sind dabei jedoch unbedingt vor Zerstörung/Beseitigung zu bewahren. Denn diese dienen nicht nur dem innerstädtischen Gewässer- und Klimaschutz sowie Entsorgungsaufgaben (Niederschlagsentwässerung), sondern tragen ebenso zur Erhaltung eines attraktiven Lebens- und Wohnumfeldes bei.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Konkrete Festlegungen zu kleinräumigen Klimainseln, wie beispielsweise Gewässerrandstreifen, zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung sondern ist Aufgabe der kommunalen Planungsebene bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Hochwasserschutz ist nicht mehr nur ein Thema im Umfeld großer Flüsse, sondern wird durch das veränderte</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Begründung zum Planentwurf thematisiert bereits, dass sich im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft Maßnahmen wie die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niederschlagsverhalten (große Mengen in kurzer Zeit, oft mehrfach hintereinander, dadurch überlastete Ableitungssysteme und Flutung von Verkehrsflächen und Gebäuden) mittlerweile ein ernst zu nehmendes Problem im innerstädtischen Bereich. Hier sind jetzt Umdenken und der Einsatz von optimierenden Lösungen (Gründächer und -wände auch in Verbindung mit erneuerbaren Energien, Schaffung von temporären Retentionsräumen mit Mehrfachfunktion etc.) nötig. Diesem Aspekt sollte im LEP HR unbedingt mehr Beachtung geschenkt werden.</p>		<p>Verminderung des Oberflächenabflusses durch Flächenentsiegelungen und die Verbesserung von Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten umsetzen lassen. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen liegt in der Kompetenz der jeweiligen Fachplanungen bzw. der kommunalen Planungsebene.</p>	
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Zwingend müssen der nicht mehr von der Hand zu weisende Klimawandel und die daraus erforderlich werdenden Maßnahmen deutlicher in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und insbesondere auch der Investoren und Planer/Planerinnen gerückt werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit für das Thema Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel kann nicht durch die überfachlich angelegte Raumordnungsplanung erfolgen. Sofern erforderlich, wird die Öffentlichkeit von den zuständigen Planungsträgern über die Planung von Anpassungsmaßnahmen informiert und gegebenenfalls beteiligt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum und die daraus resultierende Flächeninanspruchnahme (Wohnen/Infrastruktur) stimmen mit den Beobachtungen der Unteren Wasserbehörde überein. Die damit zwangsläufig einhergehende Verdichtung und Versiegelung wirkt sich, besonders im Berliner Umland, zunehmend beachtlich auf den Gewässer- und Hochwasserschutz sowie die Ver- und Entsorgung (Anlagenkapazitäten Trink-/Abwasser) aus. Es ist daher dringend geboten, weiter ordnend einzugreifen. Hierfür bietet der LEP HR im Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten eine geeignete Grundlage.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der vorgelegte Entwurf bewertet die wasserrechtlichen Belange umfassend und weitgehend ausreichend. Er ist, insbesondere in Anlehnung an die §§ 68 (Planfeststellung/-genehmigung) und 72 - 81 (Hochwasserschutz) Wasserhaushaltsgesetz, konform mit dem Wasserrecht.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der im LEP B-B noch vorhandene „Risikobereich Hochwasser“ (G 5.3) fehlt im vorgelegten LEP HR-Entwurf.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR - anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Trinkwasserschutz genießt im Sinne der Daseinsvorsorge für eine weitere Entwicklung oberste Priorität. Da gerade in Berlin und im Berliner Umland die entsprechenden Wasserschutzgebiete oft den eng besiedelten Raum überlagern und der Ausweisung weiterer Plangebiete im Regelfall entgegenstehen, wird angeregt, dem LEP HR hierzu doch eine gesonderte Karte anzufügen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Die Gewährleistung des Trinkwasserschutzes ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung und wird vom Fachrecht abschließend geregelt. Eine gesonderte Karte zu diesem Thema ist daher im Landesentwicklungsplan nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Kritisch ist jedoch anzumerken, dass der LEP HR den Anspruch erhebt, „die interkommunale und regionale Kooperation“ zu verstetigen (s. S.22). Die Entwicklung in den Teilräumen der Hauptstadtregion in den vergangenen Jahren hat in der Tat gezeigt, dass es inzwischen eine Vielzahl solcher Kooperationen gibt, die es sowohl als formelle wie auch informelle, weniger oder stärker institutionelle Formen der Zusammenarbeit gibt. Die eigentlichen Planaussagen des LEP HR zum Thema interkommunaler und regionaler Kooperation lassen demgegenüber nicht erkennen, welchen Beitrag dieser Plan tatsächlich zu einer Verstetigung dieser Kooperationen beiträgt bzw. beitragen wird. Dies ist umso erheblicher, da der LEP HR ausdrücklich nur auf solche Sachverhalte Bezug nehmen soll, in der er eine Steuerungswirkung entfalten kann.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Aufgabe des LEP kann es nicht sein, alle denkbaren Kooperationsstrukturen und -akteure abzuarbeiten. Der LEP HR kann insofern auch nicht den Anspruch erheben, die interkommunale und regionale Kooperation zu verstetigen, da dieses nicht durch den LEP erfolgt, sondern durch die handelnden Akteure. Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	nein
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der LK Barnim pflegt grenzüberschreitende Kooperationen mit Polen und Berlin. Diese kontinuierlichen nachbarschaftlichen Abstimmungen im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsgremien, wie z.B. das Kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg, AG Nord, haben sich sowohl im fachlichen als auch politischen Dialog bewährt. Der LK Barnim begrüßt ausdrücklich die Aufnahme dieses Plankapitels.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	Kenntnisnahme	nein

**Landkreis Barnim - ID 49**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die raumordnerische Bedeutung der interkommunalen und regionalen Kooperationen kommt erstmalig in den Grundsätzen 9.1 bis 9.3 zum Tragen, was aus Sicht des LK Barnim sehr begrüßt wird.</p> <p>Die Verfestigung und der Ausbau dieser Kooperationsstrukturen sind nicht nur aus finanzpolitischer Sicht (Fördermittel) dienlich. Der persönliche Umgang miteinander baut nicht nur Barrieren ab, sondern trägt auch zum allgemeinen Verständnis untereinander bei.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p> <p>Der Maßstab 1:250.000 und die topographische Kartengrundlage scheinen für die Festlegungsdarstellung der konkreten Ziele und Grundsätze der Landesplanung in detaillierter Form wenig geeignet. Im Sinne ihrer angemessenen Handhabung wird eine praktikable Kartendarstellung in Form, Maßstab und topografischer Grundlage gefordert.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich verfeinert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) in eine Vignette und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird empfohlen, die Festlegungskarte wieder als solche zu betiteln.</p>	<p>V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>Die Festlegungskarte wird als solche bereits im Inhaltsverzeichnis des Planentwurfes unter der lfd. Nr. V betitelt. Ein Erfordernis, diesen "Titel" auch auf die Plankarte aufzudrucken, drängt sich nicht auf, da die oberste Zeile in der Legende bereits mit dem Wort "Festlegungen" benannt ist und in der späteren Rechtsverordnung auf den Text- und den Kartenteil des Planes hingewiesen wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Das Berliner Umland könnte im Maßstab von mindestens 1:100.000 als Detailkarte erstellt werden.</p>	<p>V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>Das Berliner Umland kann nicht im Maßstab von mindestens 1:100.000 als "Detailkarte" erstellt werden, da es kein Planerfordernis und keinen Planungsauftrag für eine räumliche Teilplanung in einem anderen Maßstab gibt. Raumordnungsplanungen im Maßstab 1:100.000 obliegen im Land Brandenburg regelmäßig der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Der LK Barnim ist an dem Fortgang der Planung sehr interessiert. Wir möchten Sie daher bitten, uns auch weiterhin zu informieren, insbesondere über den Umgang mit den in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken, Anregungen und Hinweisen. Wir bitten daher um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Barnim - ID 49</b> Es ist möglich, dass es unabhängig von der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des LK Barnim darüber hinaus noch eine</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>politische Stellungnahme geben wird. Die eventuell aus der Sondersitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft am 6. Dezember 2016 resultiert, wo auch der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen, Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft geladen ist.</p>			
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Begründungen sind knapp gehalten und sollten im Sinne der Nachvollziehbarkeit vervollständigt bzw. ergänzt werden. LEP HR ist in den Aussagen zu wichtigen Kernthemen zu erweitern; Konkretisierungen, insbesondere zu Infrastrukturzielen, sind erforderlich. Wichtige Planungen sind als Bestandteile oder Anlagen aufzunehmen oder im LEP HR in geeigneter Form zu verankern.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der LEP HR enthält die aus Sicht der Landesplanung notwendigen Festlegungen und deren Begründungen. Weitere Ausführungen sind auch unter Verweis auf die entsprechenden Fachplanungen nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Es werden umfängliche Planungen an die Regionalplanung übertragen. Eine Wichtung und klare Benennung welche Themen auf Regionalplanung zu übertragen sind und was Pflichtaufgaben des Landes bleiben, sollte erfolgen. Die umfänglich geplante Aufgabenübertragung an die Regionalplanung erfordert eine personelle und finanzielle verbesserte Ausstattung der regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Gleich zur ersten Zielformulierung Z 2.3 über industrielle Vorsorgestandorte fällt auf, dass auf die nächste Ebene der Landesplanung, auf die Regionalplanung verwiesen bzw. delegiert wird. Die Regionalplanung erhält damit direkte „wichtige</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind in der Lage, mit der personellen und finanziellen Ausstattung diese Arbeiten im vorgegebenen Zeitrahmen zu leisten. Finanzausweisungen an die RPGen erfolgen über den Haushaltsgesetzgeber nicht über</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsaufträge, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt" sein sollten (siehe Punkt II.A). Das wird als wichtiger Schritt zur Stärkung der regionalen Selbstverwaltung gewertet. Der Klarstellung bedarf es, wie die Finanzierung der einzelnen Planungsleistungen gestaltet wird, wenn Planungsaufgaben der Landesplanung auf die nächste Ebene übertragen werden. Wie die Landeszuweisungen an die regionalen Planungsgemeinschaften ausgestaltet werden, sollte gegenüber den mitzufinanzierenden Landkreisen im Aufstellungsverfahren zum LEP HR offengelegt werden, da die Aufgaben der Regionalplanung nicht unwesentlich erweitert werden.</p>		<p>Raumordnungspläne.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Es ergibt sich die Frage, wann die Landesregierung vor dem Hintergrund der geplanten Kreisgebietsreform mit diesen wichtigen Regionalplänen wirklich rechnet, zumal die Regionale Planungsgemeinschaft derzeit nicht in der Lage ist, mit der gegenwärtigen personellen und finanziellen Ausstattung einschließlich der Befugnisse zu Datenerhebungen diese Arbeit im vorgegebenen Zeitrahmen zu leisten. Auf die Ebene der Regionalplanung werden nach Vorstellung der gemeinsamen Landesplanung Themen zur wirtschaftlichen Entwicklung, zum wirtschaftlichen Strukturwandel und zur zentralörtlichen Gliederung - hier Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte - abgegeben. In Kenntnis der künftigen Probleme im ländlichen Raum Brandenburgs ist politisch nicht zu verantworten, wenn nicht geregelt, wie die Erstellung dieser Planungen gesichert wird. Sollte hier nicht nachgearbeitet werden, verkennt die Landesplanung die Lage im Land Brandenburg und legt ein demokratiegefährdendes Konzept vor.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind in der Lage, mit der personellen und finanziellen Ausstattung diese Arbeiten im vorgegebenen Zeitrahmen zu leisten. Finanzaufweisungen an die RPGen erfolgen über den Haushaltsgesetzgeber nicht über Raumordnungspläne.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Der vorgelegte Entwurf wird damit den Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan nicht in gewünschter Form gerecht. Vielmehr erweckt er den Eindruck, dass er den eigenen landesplanerischen, rechtssicher zu verfassenden Stellungnahmen zu dienen hat und Kernprobleme des Landes Brandenburg verschiebt. Den kommunalen Gebietskörperschaften im ländlichen Raum - genannt weiterer Metropolenraum - ist eine wohl mindesten 10-jährige Wartezeit nicht zuzumuten.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Metropole Berlin arbeitet bereits mit qualifizierten Stadtentwicklungsplänen zu allen wichtigen Themen der Stadtentwicklung und kann damit auf eine hohe Regelungsdichte verweisen. Hier besteht Bedarf auf Ergänzung des Entwurfes für das Gebiet des Landes Brandenburg. Die Zielstellung aus dem ROG ist hoch; die Sicherung der ländlichen Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume bedarf klarer richtungsweisender Regelungen bereits in dieser Planungsphase.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aufgabe. Die Erstellung von Stadtentwicklungsplänen ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der jeweiligen Kommunaen. Auch vermag der Planentwurf nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Flughafenregion Berlin-Brandenburg mit dem sich entwickelnden herausgehobenen Wirtschaftsraum sollte es wert sein, einen eigenen Abschnitt zu füllen, der diese Entwicklung länderübergreifend betrachtet, zumal der LEP FS der Aktualisierung bedarf bzw. die aktuellen Entwicklungen - siehe Evaluierung des Gemeinsamen Strukturkonzeptes - mit der drastischen Erhöhung des Passagieraufkommens am BER bereits in naher Zukunft neue Lösungen fordert.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Aufgabe eines Landesentwicklungsplanes ist es nicht, zu jedem denkbaren Themenfeld "einen eigenen Abschnitt zu füllen". Der angesprochene LEP FS ist kein Gegenstand des Erarbeitungsverfahrens zum LEP HR-Entwurf. Auf die Existenz und die rechtliche Bedeutung des LEP FS wird im Kapitel I. hingewiesen. Ein Planerfordernis für eine Fortschreibung des LEP FS ist momentan nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Der Plan muss einen hinreichenden Beitrag zur wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung Brandenburgs leisten. Visionen über zukünftige Entwicklungen konkreter Wirtschaftsräume, neue Ansätze zur Infrastrukturentwicklung, zu wichtigen Verkehrsstrassen, zu Häfen finden sich nicht konkret oder nur als positive Allgemeinthesen wieder.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Der Konkretisierungsgrad der Aussagen zum Land Brandenburg sollte zur Beratung stehen, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass gemäß ROG die Belange untereinander gerecht abzuwägen sind.</p>	<p>III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Der Konkretisierungsgrad entspricht dem Maßstab des LEP HR und dem vom Plangeber ermittelten Regelungsbedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Berlin als Metropole, das Berliner Umland und der weitere Metropolenraum sind als sich ergänzende und vernetzte Strukturräume zu entwickeln und zu beplanen. Städte wie Teupitz sind als Anker im ländlichen Raum zu benennen und haben sich im LEP HR wiederzufinden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen Aspekt nochmals zu betonen, wird dies in der Begründung aufgerufen. Anker im ländlichen Raum sind auf Ebene des Landesentwicklungsplans Zentrale Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Die Bedeutung von Städten im ländlichen Raum, wie zum Beispiel Städte mit historischen Stadtkernen wird in Kapitel III. 4 "Kulturlandschaften und ländliche Räume" beschrieben. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von weiteren Städten als Anker im ländlichen Raum ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Berlin als Metropole, das Berliner Umland und der weitere Metropolenraum sind als sich ergänzende und vernetzte Strukturräume zu entwickeln und zu beplanen. Städte wie</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen Aspekt nochmals zu betonen, wird dies in der Begründung aufgerufen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Golßen sind als Anker im ländlichen Raum zu benennen und haben sich im LEP HR wiederzufinden.</p>		<p>Anker im ländlichen Raum sind auf Ebene des Landesentwicklungsplans Zentrale Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Die Bedeutung von Städten im ländlichen Raum, wie zum Beispiel Städte mit historischen Stadtkernen wird in Kapitel III. 4 "Kulturlandschaften und ländliche Räume" beschrieben. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von weiteren Städten als Anker im ländlichen Raum ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Bildung der Raumstrukturen in die drei Bereiche Metropole Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) ist nachvollziehbar abgeleitet und entspricht der bisherigen Untergliederung des LEP B-B. Für Berlin und das Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe umzusetzen. Welche Handlungs- und Steuerungsansätze für den ländlich geprägten weiteren Metropolitanraum anzusetzen sind, bleibt offen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird der Anregung folgend deutlicher beschrieben.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Berlin als Metropole, das Berliner Umland und der weitere Metropolitanraum sind als sich ergänzende und vernetzte Strukturräume zu entwickeln und zu beplanen. Städte wie Lieberose sind als Anker im ländlichen Raum zu benennen und haben sich im LEP HR wiederzufinden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen Aspekt nochmals zu betonen, wird dies in der Begründung aufgerufen. Anker im ländlichen Raum sind auf Ebene des Landesentwicklungsplans Zentrale Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Die Bedeutung von Städten im ländlichen Raum,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wie zum Beispiel Städte mit historischen Stadtkernen wird in Kapitel III.4 "Kulturlandschaften und ländliche Räume" beschrieben. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von weiteren Städten als Anker im ländlichen Raum ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>            Berlin als Metropole, das Berliner Umland und der weitere Metropolenraum sind als sich ergänzende und vernetzte Strukturräume zu entwickeln und zu beplanen. Städte wie Luckau sind als Anker im ländlichen Raum zu benennen und haben sich im LEP HR wiederzufinden.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen Aspekt nochmals zu betonen, wird dies in der Begründung aufgerufen. Anker im ländlichen Raum sind auf Ebene des Landesentwicklungsplans Zentrale Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Die Bedeutung von Städten im ländlichen Raum wird in Kapitel 4 "Kulturlandschaften und ländliche Räume" beschrieben. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Festlegung von weiteren Städten als Anker im ländlichen Raum ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. Gleichwohl soll im Zuge der Überarbeitung des Zentrale Orte-Systems Luckau als Mittelzentrum festgelegt werden.	ja
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>            Angeregt wird die Prüfung, ob auch die Gemeinde Bestensee dem Berliner Umland (BU) zugeordnet werden kann. Durch die Anbindung an den Regionalverkehr und an die Autobahn ist hier langfristig mit einem erhöhten Bevölkerungswachstum zu rechnen; Kriterien wie Arbeitsplatzsituation und Pendlerintensität sind beachtlich und in der Tendenz ebenfalls weiter steigend.</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	nein
Der Planungsansatz der Bevölkerungsabnahme im weiteren Metropolitanraum spiegelt nicht den tatsächlichen Entwicklungsstand wider. So betrachtet werden sich die Ziele zur Daseinsvorsorge, insbesondere zur bedarfsgerechten Sicherung der Infrastruktur nicht umsetzen lassen und sich gerade gut entwickelnde Gemeinden im Stich gelassen.		Kenntnisnahme der Einschätzung.	
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, soll dies in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landespolitik nimmt sich durchaus bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im	nein
Zu Räumen mit starkem wirtschaftlichen Strukturwandel - und davon ist die Lausitz herausgehoben betroffen - sollen regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Die Lausitz als Brennpunkt der Energiewirtschaft ist mehr landesplanerische Beachtung im Landesentwicklungsplan zu geben. Eckpunkte zu Brennpunktthemen in diesem Siedlungsraum sind aufzunehmen. Allgemeinheiten führt schon der LEPro 2007 aus. Eine weitere Konkretisierung im LEP HR erscheint als Minimalforderung. Der Umsetzung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg wird eine zentrale Rolle im Strukturwandel zuerkannt, Kernaussagen werden aber nicht aufgenommen.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die eingeräumte Möglichkeit zur weiteren Entwicklung (auch Neuausweisung) von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 bildet eine wesentliche Grundlage für die langfristige Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur. Die nunmehr geschaffenen Spielräume und die damit zu erreichende Flexibilität in der Flächenausweisung und -Erweiterung eröffnen vor allem den bestehenden Unternehmen langfristige strategische Planungen. Die dabei vorhandene Infrastruktur kann nachhaltiger genutzt werden. Trotzdem sollte der Grundsatz Gewerbeflächen und Logistikstandorte auf bereits vorbelastete Gebiete oder am Rand vorhandener Siedlungen zu konzentrieren und zu bündeln, stärker verfolgt werden; zur konsequenten planungsrechtlichen Steuerung wäre eine Festsetzung als Ziel oder stärkere Eingrenzung dieses Planungsgedankens zu prüfen. Insbesondere werden empfindliche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont, die sich sonst immer wieder im Planungsfokus von Ansiedlungen finden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen.</p> <p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche werden durch die Festlegung des Freiraumverbunds als Ziel der Raumordnung geschützt. Ebenso zu beachten ist das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Darüber hinaus gilt das Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) i. V. m. den Anforderungen des Bauplanungsrechts an die Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 BauGB). Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Festlegung der gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte wird durch die aktuelle Landesplanung auf die Regionalplanung verschoben, d. h. die Landesplanung sieht gegenwärtig kein aktuelles Regelungserfordernis.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Es trifft zu, dass die Landesplanung gegenwärtig kein aktuelles Planungserfordernis sieht. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Da in Berlin die Darstellung der gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte im Flächennutzungsplan erfolgt, sollte die Festlegung zur Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben verbunden mit der Festlegung der Standorte für Güterverteilstellen im Land Brandenburg im LEP HR mit einer spezifizierten Karte ergänzt werden. Eine Detaillierung in den Regionalplänen als Vorstufe zur Bauleitplanung ist zu terminisieren, sonst bleibt die Festsetzung über einen längeren Zeitraum unregelt. Sich daraus ergebende Planungs erleichterungen bis hin zu schnellen Baugenehmigungen könnten in der Flughafenregion nicht von unerheblicher Bedeutung sein. Die Begründung sollte sich damit auseinandersetzen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan HR werden keine gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte und keine Güterverteilstellen dargestellt. Daher ergibt sich keine Notwendigkeit für eine ergänzende Karte. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben. Daher ist auch keine Terminierung für Regionalpläne erforderlich. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Im Entwurf der Festsetzungskarte sind keine gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte mehr dargestellt, lediglich die Häfen und der Standort des künftigen BER-Flughafens sind enthalten. Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIZ) sollten weiterhin auch in Anlehnung an das evaluierte Gemeinsame Strukturkonzept</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flughafenumfeld BER (GSK) übernommen werden.		Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.	
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Im Entwurf der Festsetzungskarte sind keine gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte mehr dargestellt, lediglich die Häfen und der Standort des künftigen BER-Flughafens sind enthalten. Güterverteilzentren (GVZ) sollten weiterhin auch in Anlehnung an das evaluierte Gemeinsame Strukturkonzept Flughafenumfeld BER (GSK) übernommen werden.	III.2.4 Logistikstandorte	Die Definition und Festlegung von GVZ ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussage. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können.	nein
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Konzentration auf Schnittstellen und Entwicklung entsprechender Logistikkonzepte bilden dabei vor allem für die Stadt Königs Wusterhausen mit den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße eine wichtige Grundlage. Der Hafen Königs Wusterhausen ist in der Festlegungskarte dargestellt, findet aber in den Begründungen keine Erwähnung, obwohl hier die Probleme brennen. Hier wird der aufgestellte Grundsatz an der landesplanerischen Praxis zu messen sein.	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Logistikfunktionen für die Metropole Berlin und für den BER sind bereits heute wichtige Standortfaktoren für die Entscheidungsfindung neuer Ansiedlungen von Unternehmen im LDS. Da sich die Eröffnung des BER bereits ins unerträgliche verzögert, gibt die Landesplanung nur in der Begründung vor, dass mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Schönefeld zum BER „hier der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes ein große Bedeutung“ zukommt. Die Umsetzung der gewünschten Bündelung von Güter- und Personentransport in der Praxis ist dann gemeindliche Planungsbemühung oder erfordert die Entwicklung von Logistikstandorten der Flughafenregion weitergehende landesplanerische Festlegungen.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Entwicklung von Logistikstandorten erfordert keine weiteren landesplanerischen Festlegungen, sondern ist kommunale Aufgabe</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Der LDS verfügt als Mitglied der Region Lausitz-Spreewald seit 1998 über einen sachlichen Teilregionalplan zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Eine Aktualisierung steht dringend an, wird aber bei der umfassenden Aufgabenübertragung an die Regionalplanung voraussichtlich nicht in Kürze zu erwarten sein.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Aus dem Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu „Aufgaben, Struktur und Ausgestaltung eines gesamtdeutschen Systems der Förderung strukturschwacher Regionen ab 2020“ wurden u. a. die Fortführung der</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken und der wirtschaftlichen Entwicklung der Hauptstadtregion erfolgt bereits in § 2 LEPro. Ein darüber hinaus gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Investitionsförderung mit Fokus auf Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen (KMU) und die Neuausrichtung der Infrastrukturförderung für Verkehr und Breitband empfohlen. Es sollte überdacht werden, wie Grundaussagen zu wichtigen Förderkulissen, wie zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung, im LEP HR integriert werden können. Die Stärkung von Forschung und Entwicklung insbesondere im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz und das damit verbundene Problem der Fachkräftesicherung sind in den LEP HR explizierter aufzunehmen. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus weist ausdrücklich darauf hin, dass die Förderung öffentlicher und privater Investitionsvorhaben durch die ILB in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Infrastruktur und Wohnungsbau ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung des LDS ist.</p>			
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten soll nach dem Entwurf des LEP HR durch die Regionalplanung erfolgen. Unter Berücksichtigung der geplanten Kreisneugliederung, die für den LDS auch zu einer Änderung der Zuständigkeit der Regionalplanung führt, kann davon ausgegangen werden, dass es voraussichtlich für die nächsten Jahre keine Festsetzungen dazu geben wird. Die zentralörtliche Gliederung ist daher zu überarbeiten und zu ergänzen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Regionalplanung ist Raumordnungsplanung für die kleinräumige Ebene. Daher obliegt es dieser bundesweit, Festlegungen der konkretisierenden Maßstabebene zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gesundheitsamt regt an, in den Mittelzentren gesundheitliche Versorgung in Kliniken und die Sicherstellung des Rettungsdienstes durch entsprechende Zielfestsetzungen zu sichern und in der Begründung zu erläutern. Die Fahrzeit von jedem Ort in das nächst gelegene, geeignete Krankenhaus eines Mittelzentrums sollte bei 30 Minuten (in Ausnahmen 45 Minuten) beibehalten werden. Die Erhöhung des Durchschnittsalters der Bevölkerung und die „Überalterung“ insgesamt wird die Gesundheitsversorgung vor besondere Herausforderungen stellen. Insbesondere die Versorgung des weiteren Metropolenraumes durch niedergelassene Hausärzte wird mit den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht mehr zu gewährleisten sein. Diese Rahmenbedingungen müssen durch den Gesetzgeber insoweit geändert werden, dass hier alternative Lösungen möglich sind (Sprechstunden durch Ärzte von Krankenhäusern, Kommunen als Träger von Arztpraxen, Ausweitung des Modells „AGNES“ u. a.).</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	<p>Gegenstand des Raumordnungsplanung kann und darf keine Ersatzvornahme ggü. den Trägern von Fachplanungen sein. Die Raumordnungsplanung bietet vielmehr ein räumliches Orientierungssystem, in welchem die Träger der Fachplanung nach eigenen Beurteilungsmechanismen, welche u.a. auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachfragesituation zum Gegenstand haben, ihre Standortentscheidungen treffen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>            Die Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen bis hin zu Gymnasien und Oberstufenzentren sollte bezogen auf eine „schnelle“ Erreichbarkeit vor allem im weiteren Metropolenraum entsprechend Eingang finden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	<p>Gegenstand des Raumordnungsplanung kann und darf keine Ersatzvornahme ggü. den Trägern von Fachplanungen sein. Die Raumordnungsplanung bietet vielmehr ein räumliches Orientierungssystem, in welchem die Träger der Fachplanung nach eigenen Beurteilungsmechanismen, welche u.a. auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachfragesituation zum Gegenstand haben, ihre Standortentscheidungen treffen. Der Raumordnungsplan adressiert Zentrale Orte multifunktional, d.h. nicht bezogen auf einzelne Funktionen wie z.B. spezifische Bildungseinrichtungen oder deren Erreichbarkeit.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Die Konzentration der übergemeindlichen Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten ist nachvollziehbar und wird seit Jahren umgesetzt. Die Abstufung der zentralörtlichen Gliederung entspricht dem LEP B-B. Bereits in der Beteiligung zum LEP B-B wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Unterteilung analog der ehemaligen Grund- und Kleinzentren zur Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung festzusetzen sei. Eine überarbeitete Regionalplanung liegt bis heute nicht vor. Grundfunktionale Schwerpunkte sind als Teil des Zentralen Ortesystems im LEP HR aufzunehmen oder die Festsetzungen erfolgen zeitgleich (!) mit einem Regionalteilplan. Das heißt, dass unter Berücksichtigung einer Kreisneugliederung für den LDS und der daraus resultierenden geänderten regionalen Zuständigkeit der Regionalplanung mit einer Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte für die Fläche der ehemaligen Landkreise TF und LDS kurzfristig bei fehlender Weichenstellung nicht zu rechnen ist. Dazu sollte sich die Landesplanung positionieren. Der Planungsauftrag aus dem Ziel Z 3.1. lautet sogar bei Erfordernis „zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich aufzunehmen“. Eine verzögerte Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im ländlichen Raum ist zur Sicherung der Daseinsvorsorge unter den rasant ablaufenden demografischen Problemen nicht hinnehmbar.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Wegen des Ableitungsgebotes von Landesentwicklungsplänen aus dem Landesentwicklungsprogramm wäre es ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene, Hauptorte (Ortsteilen der Gemeinde) als Zentrale Orte zu adressieren. Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt, daher können Regionalpläne keine Grund- oder Kleinzentren festlegen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Für eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre der Landesentwicklungsplan bereits aus Maßstabsgründen nicht geeignet. Die Prädikatisierung von Ortsteilen in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen, die zusätzliche Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigen Einzelhandel auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll, ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Eine Gebiets- oder Funktionalreform auf Kreisebene, die zu einer Änderung der Regionsgrenzen oder Aufgabenträgerschaft führt, ist nicht mehr beabsichtigt.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen dazu dienen, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen und die Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung innerhalb von Ämtern oder Gemeinden zu sichern. Dazu ist jedoch die landesplanerische Festlegung dieser Grundfunktionalen Schwerpunkte zeitnah erforderlich.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Für eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre der Landesentwicklungsplan bereits aus Maßstabsgründen nicht geeignet. Die Prädikatisierung von Ortsteilen in Gemeinden mit zahlreichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsteilen, die zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte -Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigem Einzelhandel auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll, ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern das Entwicklungsgebot gewahrt bleibt.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Auf regionaler Ebene sollen Leitbilder entwickelt werden, insbesondere zu durch Bergbau oder militärische Nutzung belasteten Landschaften. Im Rahmen der Energieregion Lausitz-Spreewald planen Städte und Gemeinden ein neues Format zu entwickeln - die Internationale Naturausstellung Lieberoser Heide. Diese Initiative, die enorme Ausstrahlung auf die Entwicklung des ländlichen Siedlungsraumes im Südosten Brandenburgs entfalten könnte, ist konkret zu benennen. Hier findet konkret</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklung in einem Problemraum statt, eine Positionierung im LEP HR wäre ein Zeichen.</p>		<p>themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Formate soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die mögliche, anscheinend auch großflächige Umwandlung von Wochenendgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist ein neuer nicht unumstrittener Planungsansatz, wird aber von vielen Kommunen und Politikern ausdrücklich begrüßt. Für die Umwandlungsmöglichkeit spricht die bereits vorhandene Infrastruktur, ansonsten ist mit Zielfestsetzung für die kleinen Gemeinden im weiteren Metropolraum ein Spielraum unter Einhaltung des Zieles Z 5.7 für die Siedlungsentwicklung gegeben. Das wird sicher von den ländlichen Gemeinden zur Diskussion gestellt, ggf. ist hier ausführlicher zu begründen.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung zur Umwandlung von Wochenendhausgebieten entspricht der Regelung der Vorgängerplanung. In die Festlegung wurden vergleichbare Fallgestaltungen einbezogen, so dass es sich nicht um einen neuen Planungsansatz gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Aussage, dass die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen vermieden werden soll, ist insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßenswert. Es könnten finanzielle Anreize geschaffen werden, diese Siedlungsbereiche nach und nach aufzugeben, oder diese Flächen stehen als Ausgleichsflächen für neu entstehende Versiegelungsflächen zur Verfügung. Hier ist die kommunale Ebene mit Ideen gefordert. Auf den Regelungsgehalt des BauGB wird verwiesen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Festlegungen für einen Rückbau von Siedlungen würden in unzulässiger Weise in bestehende Eigentumsrechte eingreifen. Die Auslobung finanzieller Anreize für einen Rückbau von Streu- und Splittersiedlungen wäre im Kompetenzbereich der Gemeinden zu realisieren; sie ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Nach dem Bauplanungsrecht ist die Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Eckpunkte aus der Evaluierung des GSK (2016) und die aktuellen Erhebungen zu Wohnungsbauflächen in Berlin und Berliner Umland sollten in die Überlegungen zur Siedlungsentwicklung einfließen. Auf Aussagen aus der Unterlage 3 zum LEP HR Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung wird verwiesen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Auch die Ergebnisse der im Rahmen des KNF durchgeführten Wohnbaupotenzialanalyse wurden bei der Erarbeitung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung betrachtet. Die Methodik weicht jedoch von der in der Modellrechnung der Zweckdienlichen Unterlage 3 angewandten Methodik ab und ist insoweit nicht vergleichbar. Beide Untersuchungen und auch die Evaluierung des GSK (2016) kommen zu dem Ergebnis, dass die Potenziale ausreichen, um den aufgrund des Bevölkerungswachstums erforderlich Bedarfan Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Das Kapitel Siedlungsentwicklung ist von großer Aktualität. Eine zeitnahe regionalplanerische Ausgestaltung ist - auch im Rahmen des Gemeinsamen Strukturkonzeptes Flughafenumfeld BER (GSK) möglich - mit der weiteren Entwicklung der Flughafenregion erforderlich. Für den LDS wird die Achse E mit Achsengemeinden Schönefeld, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen festgelegt. Zu benennen ist, dass diese Gemeinden sich in einem besonderen Umfeld, im Flughafenumfeld befinden und sich daraus spezielle Infrastrukturanforderungen ergeben. Diese Siedlungsachse einschließlich der westlichen Anbindung/Fortführung an die Achse Teltow - Großbeeren bedarf einer planerisch herausgehobenen Gesamtbetrachtung. Es handelt sich künftig um den dynamisch am stärksten wachsenden Wirtschaftsraum in Brandenburg, der im LEP HR nicht ausreichend gewürdigt wird.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich konzentriert. Die Landesplanung setzt damit im Rahmen ihres Kompetenztitels einen übergeordneten Rahmen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland. Eine herausgehobene Gesamtbetrachtung der Siedlungsachse im Flughafenumfeld, Festlegungen zur Infrastrukturnutzungen oder die weitere planerische Ausgestaltung der Flächennutzungen innerhalb des Gestaltungsraumes obliegen nachfolgenden Planungsebenen (Region, Kommunen).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Mittenwalde erfährt eine Einstufung in das Berliner Umland (BU), befindet sich aber nicht innerhalb der Darstellung des Siedlungssternes sondern als Gemeinde im Achsenzwischenraum. Mit einer wachsenden Einwohnerzahl - aktueller Stand 8.900 EW - und einer genutzten gewerblichen Baufläche von 240 ha (2016) bedarf es einer klaren landesplanerischen Bewertung und Darstellung, um Zweifel auszuschließen. Nach Ausführungen des LEP HR geht die GL von einem Bevölkerungsrückgang für Mittenwalde aus. 2030 soll die Bevölkerungszahl auf den Stand von 2013 sinken. Allein 2015/16 wurden ca. 150 Baugenehmigungen für Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäuser erteilt; Tendenz weiter steigend. Der Siedlungsstern zum Metropolenraum (Festlegungskarte) sollte daher die reale Entwicklung darstellen. Ein idealisierter Siedlungsstern birgt die Gefahr der Fehlinterpretation und -Bewertung einzelner Gemeinden und könnte Ansiedlungen letztlich verhindern.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog abgegrenzt, der in der Begründung zum Plansatz ausführlich beschrieben ist. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Gleichwohl wurde die Stadt Mittenwalde nicht als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt, da sie die übrigen Kriterien nicht ausreichend erfüllt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die bisherige Berechnung der Eigenentwicklung nichtzentraler Orte, vor allem im weiteren Metropolenraum, basierte bisher auf Flächenangaben bezogen auf die Einwohnerzahlen der jeweiligen Orte. Mit dem LEP HR soll die Berechnung nach der Anzahl des vorhandenen Wohnraumbestandes erfolgen. Dabei ist eine Eigenentwicklung von 5 % des Wohnungsbestandes (Stand 31.12.2018) in einem Zeitraum von zehn Jahren zulässig. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen sollen dabei mit angerechnet werden, obwohl diese bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nach</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Nach LEP HR-Entwurf gelten Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als angepasst. Bei neuen Planungen von Wohnsiedlungsflächen sollen laut Entwurf freie Potenziale aus bestehenden Planungen auf die Eigenentwicklung angerechnet werden. Auf die Anrechnung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>raumordnerischen Kriterien geprüft und bestätigt wurden. Andererseits heißt es im LEP HR: „Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.“ Dieses Ziel erscheint in sich widersprüchlich.</p>		<p>angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es erfolgen entsprechende Änderungen in Plansatz und Begründung.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Für den Wohnungsbedarf ländlicher Gemeinden wird ausschließlich vom Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgegangen. Auf der Basis der Bevölkerungsvorausschätzung wird landesplanerisch der prognostizierte Entwicklungsansatz für 10 Jahre von 5 % WE als „nachweislich“... „ausreichend bemessen“ angesehen. Ob der methodische Ansatz der Beurteilung der Eigenentwicklungsoptionen (Unterlage 3 zum LEP HR) ausreichend und nachvollziehbar ist, sollte nochmals geprüft werden, da mir gerade dazu von den Gemeinden Kritik vorgebracht wird. Die 5 % Entwicklungsoption wird als nicht ausreichend angesehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und -Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Die Siedlungsentwicklung ist im hohen Maße von der Qualität der Verkehrsinfrastruktur abhängig. „Zu einem attraktiven Wohnstandort gehört aus Sicht der Pendler eine schnelle Bahnverbindung und eine gute Erreichbarkeit des Schienenhaltepunktes vom Wohnort aus. Besonders nachgefragt sind Wohnstandorte, von denen aus der Schienenhaltepunkt innerhalb kürzester Zeit fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen ist. Hieraus resultiert die Chance, durch geeignete landesplanerische Festsetzungen eine Siedlungsentwicklung zu unterstützen, die sich auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes stützt. Wir schlagen daher vor, eine solche Siedlungsentwicklung durch die Grundsätze und Ziele des LEP HR zu fördern. Dabei sollten Wohnstandorte mit vorhandener oder noch herzustellender hochwertiger Fahrradinfrastruktur mit Zugang zu den Schienenverkehrstrassen stärker hervorgehoben und aufgewertet werden. Dies sollte unabhängig davon passieren, ob es sich bei den Wohnstandorten um zentrale Orte handelt. Da sich die Attraktivität dieser Wohnstandorte aus der Möglichkeit begründet, den Wohnungsmarkt im Kern der Metropole zu entlasten, sollte dies insgesamt auf Ortsteile beschränkt werden, für die die Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt maximal 60 Minuten beträgt.“ (Auszug Stellungnahme AGFK BB, Nov. 2016) Eine zusätzliche Entwicklungsoption für die noch nicht benannten Grundfunktionalen Schwerpunkte ist positiv zu bewerten, aber schwer durchzusetzen, wenn diese noch nicht feststehen.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. aller Wohnstandorte, die in einer Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt maximal 60 Minuten erreichbar sind, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Der LEP HR sieht vor, dass auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete unter bestimmten Voraussetzungen Vorhaben zugelassen werden können. Dabei ist zu bedenken, dass im Rahmen der Abschichtung auf Bebauungsplanebene hier besonders artenschutzfachliche Belange eine große Rolle spielen können, welche den künftigen Vorhaben entgegenstehen könnten. Die Zuführung von Konversionsflächen ohne wesentliche Vorprägung in eine Freiraumnutzung ist sinnvoll und angebracht.</p>	<p>III.5.8.2.2 Freiraumnutzung auf Konversionsflächen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Durch den Bevölkerungszuwachs und der damit verbundenen Erhöhung der benötigten Trinkwassermenge in Verbindung mit der notwendigen Qualität kommt dem Grundwasserschutz im „Berliner Umland“ große Beachtung zu. Im LDS befinden sich drei der leistungsstärksten Wasserwerke im Bereich des „Berliner Umlandes“. Angeregt wird die Aufnahme von entsprechenden Regelungen im LEP HR - nicht in der Regionalplanungsebene - zur Sicherung dieser lebenswichtigen Ressource.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Durch die Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zielt der LEP HR auf einen umfassenden Freiraumschutz ab. Dadurch wird eine Schonung des Freiraumes, der ökologisch wertvollen Flächen und der Verbesserung des Artenschutzes erreicht, die zur Verringerung negativer Umweltwirkungen beiträgt.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> In Ergänzung zu den Arrondierungskriterien wird von Seiten des Naturschutzes vorgeschlagen, folgenden Punkt mit aufzunehmen: Landschaftsschutzgebiete mit hochwertigem Landschaftsbild. Landschaftsschutzgebiete sind rechtlich festgesetzte Gebiete die ausdrücklich der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für eine naturnahe Erholung dienen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich nicht um Gebiete mit höchster Bedeutung oder Schutzwürdigkeit. Auch hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung und der eingeschränkten Abgrenzbarkeit des zusätzlichen Aspekts "hochwertiges Landschaftsbild" wird nach Überprüfung der Methodik und der Kriterien weiter davon ausgegangen, dass die Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf die mit dem Freiraumverbund verbundene raumkonkrete und letztabgewogene Restriktionswirkung als Kriterium nicht angemessen und hinreichend bestimmt sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Ein weiterer Punkt ist der ökologische Korridor Südbrandenburg. Der ökologische Korridor erstreckt sich von Polen kommend über die Oder, durch die Niederungen des Spreewaldes bis zur Elbe nach Sachsen-Anhalt. Die ökologische Vernetzung ist für viele bedrohte Arten wie den Rothirsch, Fischotter und Schwarzstorch wichtig und kann durch die Festlegung im Freiraumverbund gesichert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Innerhalb des Modellprojektes Ökologischer Korridor Südbrandenburg sind sogenannte Wildnisinseln als Trittsteinbiotope zusammen mit weiteren naturnahen Wald- und Gewässerlebensräumen als großflächige Korridore für Wildtiere angedacht. Für die raumkonkreten Festlegungen des Freiraumverbundes ist der Ökologische Korridor, der eher einem informellen Leitbild entspricht, nicht genügend bestimmbar. Gleichwohl werden aber die wesentlichen Elemente im Freiraumverbund über die Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, über die Moor- und Waldgebiete und über die weiteren Kernflächen des Biotopverbundes abgedeckt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Für die Kernflächen des Biotopverbundes wurden laut Gutachten Freiraumsteuerung LEP HR u. a. Eignungsflächen für den Biotopverbund aus dem Landschafts- und Artenschutzprogramm von Berlin einbezogen. Dem Gutachten ist nicht zu entnehmen, ob auch Daten aus dem Biotopverbund für Brandenburg speziell Wanderkorridore für Wildtiere herangezogen wurden. Unter dem Punkt ausgeschlossene Kriterien wurde begründet, dass die Wanderkorridore der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm nicht mit aufgenommen wurden, da ihnen kein flächenbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt. Für das Land Brandenburg liegt eine Veröffentlichung Biotopverbund Brandenburg, Teil Wildtierkorridore, mit Stand 17.11.2010 vor, in der Verbundsysteme und Korridore für bedrohte Arten beschrieben sind. Die ermittelten Verbundbereiche und Korridore in den Freiraumverbund sollten Eingang in die Ermittlung und Festlegung des Freiraumverbundes finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebiets Kulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>In dem Gutachten Freiraumsteuerung wurde unter Punkt 3.3.1.10 UNESCO Welterbestätten ebenfalls das Biosphärenreservat Spreewald nicht erwähnt und fand somit offensichtlich (mit Ausnahme der NSG) keine Berücksichtigung im Freiraumverbund.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Bei den Biosphärenreservaten handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die neben ihrer Schutzfunktion hinsichtlich der Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen und Arten vor allem der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung sowie der Umweltbildung und Forschung dienen. Hinsichtlich der Schutzfunktion sind die wertvollen Kernzonen der Biosphärenreservate bereits über die Aufnahme der Naturschutzgebiete gesichert. Insgesamt fließen viele weitere hochwertige Flächen mit Schutzfunktion durch andere Kriterien in den Freiraumverbund ein.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Kernkriterien an einigen Stellen zu ergänzen: in Tabelle 4 (Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes ist unter dem Punkt UNESCO Weltkulturerbe (BB)) das Biosphärenreservat Spreewald mit aufzunehmen. Das Biosphärenreservat, welches von der UNESCO 1991 offiziell anerkannt wurde, ist aufgrund der einzigartigen Flora und Fauna besonders schützenswert.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Bei den Biosphärenreservaten handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die neben ihrer Schutzfunktion hinsichtlich der Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen und Arten vor allem der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung sowie der Umweltbildung und Forschung dienen. Hinsichtlich der Schutzfunktion sind die wertvollen Kernzonen der Biosphärenreservate bereits über die Aufnahme der Naturschutzgebiete gesichert. Insgesamt fließen viele weitere hochwertige Flächen mit Schutzfunktion durch andere Kriterien in den Freiraumverbund ein.</p>	nein
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Bezogen auf „Die Verordnung (EU) Nummer 1315/2013...“ ist festzustellen, dass auch Straßennetze an die erforderlichen Anforderungen anzupassen sind, und damit nicht unerhebliche Ausbaumaßnahmen erforderlich werden. Der derzeitige Bundesverkehrswegeplan berücksichtigt diesen Aspekt jedoch unzureichend. Dazu zählen z. B. der Ausbau der Autobahnen auf mindestens 3 Fahrstreifen je Richtung, ausreichend LKW-Parkplätze entlang der Autobahnen. Die von der EU Verordnung betroffenen Bahnstrecken sind ebenfalls in ihrer Leistungsfähigkeit zu verbessern um deutlich mehr Züge aufnehmen zu können.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Weitergehende Aussagen außerhalb des Plangebietes, auch bezüglich der Transeuropäischen Verkehrsnetze, liegen nicht in der Kompetenz des Plangebers. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, investive Maßnahmen auch anderer Planungs- oder Entwicklungsträger festzulegen. Kenntnisnahme</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Für den ÖPNV entstehen aus der intensiven Verflechtung zwischen Berlin und Brandenburg besondere Anforderungen an die Schieneninfrastruktur. Es wird damit geworben, dass weitere Anteile im Güterverkehr und im Personenverkehr im Verkehrsraum der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden sollen. Zur Attraktivitätssteigerung und zur Bewältigung der ansteigenden Pendlerströme sind nicht nur Ziele zu formulieren, sondern auch Konzepte, die in Folge des LP HR entstehen, aufzustellen. Für den Bahnhof Königs Wusterhausen wird schnell der zweigleisige Ausbau und die Verkürzung der Taktzeiten mit längeren Zügen als Handlungserfordernis erkannt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Konzentration der Sicherung auf großräumige und überregionale Verkehrsnetze mit der gleichzeitigen Aussage, dass Investitionen im kleinräumigen Netz einer besonderen Begründung bedürfen, führt mittel- bis langfristig zu einem verkehrlichen Abhängen ländlicher, dünn besiedelter Bereiche und Landstriche.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Ein vom Stellungnehmer angenommenes "Abhängen ländlicher und dünn besiedelter Landstriche" ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Maßnahmen aus dem überarbeiteten Bundesverkehrswegeplan sind als geplante Infrastrukturvorhaben in den LEP HR aufzunehmen.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Dies gilt auch für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans. Die Maßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan, die für die raumordnerische Verbindungsfunktion von Bedeutung sind, wurden berücksichtigt.	nein
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit „schnellem“ Internet ist Voraussetzung für Bürgernähe von und zu Verwaltungen. Auch die Gesundheitsversorgung wird ohne effiziente Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere in „strukturschwachen“ Regionen nicht mehr zu gewährleisten sein.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Versorgung der Bevölkerung mit "schnellem Internet" ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja
<b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Das Thema „Radwege“ findet kaum Berücksichtigung. Lediglich die touristischen Angebote, zum Beispiel die Radroute „Rund um Berlin“, werden hervorgehoben. Mit dem Trend zum e-bike ist davon auszugehen, dass das Rad künftig auf kurzen Strecken das Auto ablösen wird. Die Lenkung von Pendlerströmen mit Rad wird ein Hauptthema für die Umlandgemeinden. Die Förderung von Radverkehrskonzepten und Anlagen von Radverkehrskonzepten und -anlagen einschließlich von Radschnellstraßen, sollte in der Hauptstadtregion mit Nachdruck erfolgen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Konzentration des gesamten Passagieraufkommens im Linienflug soll über den BER abgewickelt werden. Die im Raumordnungsverfahren zur Standortsuche zugrunde gelegten 60 Mio. Passagiere/Jahr sind bereits 2016 zur Hälfte erreicht. Ein weiterer Anstieg über die in der Planfeststellung prognostizierten Werte ist absehbar. Daher sind neben den weiteren notwendigen Abfertigungskapazitäten auch die verkehrlichen Anbindungen sowohl im Straßenverkehr wie im ÖPNV zeitnah anzupassen. Eine Überarbeitung des Straßenverkehrskonzeptes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung im Flughafenumfeld ist dringend umzusetzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Feststellung im LEP HR, dass neben einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zunehmend auch eine integrierte und verkehrsträgerübergreifende Betrachtung von Mobilität wichtig ist, wird ausdrücklich unterstützt. Die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität ist eine Querschnittsaufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Entlastende Funktionen im Güterverkehr haben die Wasserstraßen. Die allgemeine Aussage bestehende Engpässe für die Binnenschifffahrt zu beseitigen, hilft dem Hafen Königs Wusterhausen nicht weiter. Hier sind endlich konkrete Aussagen der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Durch das</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesplanung zu treffen, um überhaupt die Wirtschaftlichkeit dieses Hafens zu sichern.		<p>Aufrufen der für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b>  In den LEP HR sollten bereits bestehende und derzeit erarbeitete Entwicklungsstrategien, wie z. B. die Mobilitätsstrategie 2030, mit Eckpunkten Eingang finden.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung und den hier zu erarbeitenden Strategien, entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Entsprechend ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Mit der Vorgabe der vorrangigen Siedlungsentwicklung entlang der Schienenverkehrstrassen folgt der LEP HR den Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung „Perspektiven für Deutschland“, die als wesentliche Maßnahmen zur Erreichung des „30 ha-Ziels“ die Förderung einer flächen- und ressourcensparenden Bau- und Siedlungsweise und die Siedlungskonzentration an den Verkehrsachsen benennt. Der LEP HR verfehlt es, konkrete Aussagen zu wichtigen SPNV Anbindungen zu benennen und damit zu sichern. Immer wieder stehen die Schließung oder Einkürzung von Bahnverbindungen in Brandenburg zur Diskussion. Die Realität zeichnet ein anderes Bild als die Landesplanung geben möchte. Hier besteht Handlungsbedarf auf Landesebene.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Durch die vorgesehene Festlegung 7.2 ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Der LEP HR befasst sich in mehreren Punkten sehr allgemein mit den Straßen und den Verkehrsanbindungen zum SPNV und ÖPNV. Die Entwicklungspotenziale der Kommunen des Berliner Umlandes sind auf Grund der ihnen zukommenden Bedeutung für Siedlungsprozesse stärker herauszuarbeiten. Potenziale liegen in der Förderung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs durch Ausweisung von kostenlosen bzw. kostengünstigen „Park &amp; Ride-Flächen, Parkhäusern, Fahrradabstellflächen, innerörtlicher Zubringer zu Hauptverkehrsverbindungen von Bahn und Bus.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV bzw. einer entsprechenden Stadtentwicklung einschließlich möglicher Förderinstrumente überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>Die Darstellung des vorhandenen Netzes der übergeordneten Straßenverbindungen erfolgt in Anlehnung an das vorhandene Straßennetz; von Neuausweisungen wird abgesehen. Es fehlen Aussagen, wie sich die künftige Belastung des zunehmenden Verkehrs auf die Kreisstraßen auswirken wird. Der Zielverkehr, u. a. zum BER oder zu überregionalen Logistikzentren beschränkt sich in der Realität nicht nur auf Bundes- und Landesstraßen, sondern wird verstärkt auch über Kreisstraßen weitergeführt, die künftig Überlastungen ausgesetzt werden und damit zum wirtschaftlichen Hemmnis ausreifen. Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde sollte auch die Entwicklung der Kreisstraßen im LEP HR berücksichtigt werden, da grundlegende Netzüberarbeitungen und Umstufungen zu erwarten sind.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. werden. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Konkrete Festlegungen zum Netz bzw. zu den Trassen, dem Qualifizierungsbedarf, die Durchführung von ggf. notwendigen Bedarfsanalysen etc. sind Aufgaben der Fachplanung. Es ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Da die Darstellung der Verkehrsverbindungen zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b></p> <p>In der Begründung zu Z 7.3 wird dargelegt, dass eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem, insbesondere zum Schienennetz und zum öffentlichen Personennahverkehr anzustreben ist. Hier sind die durch die Weiternutzung des Altbestandes in Schönefeld (SXF) gerade im Hinblick auf die Schienenanbindung erkennbare Defizite zu beseitigen. Für die Anbindung des Individualverkehrs an den Altbestand und den BER</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. In diesem Zusammenhang müsste auch die Betrachtung möglicher Einschränkungen durch den geplanten "Regierungsflughafen" erfolgen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss die vorhandene Infrastruktur (A 113 und B 96a) auf der Grundlage des prognostizierten Verkehrsaufkommens neu bewertet und ggf. angepasst werden. Dabei sind auch mögliche Einschränkungen durch den geplanten "Regierungsflughafen" zu betrachten.</p>			
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Eine leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur ist von enormer Bedeutung für die Standortentwicklung einer Region, um die Chancen der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeits- und Lebenswelt nutzen zu können. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat den Ausbau von flächendeckenden Breitbandanschlüssen beschlossen. Mitte des Jahres 2019 sollen die Ausbaumaßnahmen mit der Unterstützung von Bundes- sowie Landesmitteln abgeschlossen sein.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Im LDS ist die Windkraftnutzung wichtigster Bestandteil der erneuerbaren Energien. Alle aktuellen Planungen basieren auf dem Teilregionalplan Windenergienutzung, der im Juli 2016 nach mehreren Jahren Bearbeitungszeit Rechtskraft erlangt hat.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die besondere Bedeutung des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird im LEP HR durch die Integration in die Freiraumfestsetzung deutlich. Die Aufnahme dieses Themas in den LEP HR war dringend geboten.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die Konkretisierung der Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zusätzlich zu den vom Land vorgegebenen Flächen HQ100 (Verbot der Siedlungsflächenentwicklung) durch die Regionalplanung vorgesehen. Warum werden diese Flächen nicht schon im LEP HR festgesetzt? Hier entsteht ein unzulässiger Zeitpuffer, nach dem sich die Natur nicht richtet.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Anders als im LEP B-B wird im LEP HR kein „Risikobereich Hochwasser“ mehr dargestellt. Der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ wird nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen. Im Rahmen der fachplanerischen Hochwasservorsorge erfolgt jedoch fortlaufend die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Somit gelten die fachrechtlichen Vorgaben inklusive der Ge- und Verbote unabhängig vom Stand der Regionalplanung ohne Zeitverzug.</p>	nein
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die interkommunale Zusammenarbeit findet mit Unterstützung der zuständigen Ministerien der Länder statt. Sowohl das Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg als auch das Kommunale Nachbarschaftsforum sind feste Institutionen geworden. G 9.2. schreibt eine Weiterentwicklung der Kooperation fest, das wird zur Kenntnis genommen und als Zusage für weitere Unterstützung durch die Länder gewertet.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Es obliegt nicht dem Regelungsgegenstand der Raumordnung, die Mitwirkung der Länder bzw. einzelner Fachressorts in interkommunalen Gremien festzulegen.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland In diesem Jahr erfolgte die Evaluierung des Gemeinsamen Strukturkonzeptes Flughafenumfeld (GSK) im Rahmen der Tätigkeit des Dialogforums. Hier wurden insbesondere Probleme der Infrastruktur (wie Verkehrsanbindungen bis zum Radverkehr) eingebracht. Die Zunahme der Bevölkerung im Berliner Umland, die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraumes, die Realisierung des erforderlichen Wohnraumes in einer wachsenden Region, fordern von Berlin als auch von den Berliner Umlandgemeinden neue Lösungen. Verkehrsentwicklung und Siedlungsentwicklung bestimmen die künftigen Handlungsansätze in der Flughafenregion; Mobilitätskonzepte und neue Strategien wurden von den Mitgliedern des Kommunalen Nachbarschaftsforums auch 2016 auf gemeinsamen Konferenzen erörtert. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sollten sich innerhalb der Begründung zum LEP HR wiederfinden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die benannten Handlungserfordernisse der interkommunalen Kooperation im Flughafenumfeld (Dialogforum Airport Berlin Brandenburg) unterstützen den Regelungsinhalt der Festlegung und sind beispielhaft als Handlungsfelder in der Begründung bereits enthalten (u.a. Siedlungsflächenentwicklung, Wohnungsbau, Mobilität und Infrastruktur/verkehrliche Vernetzung). Konkretere Arbeitsergebnisse( z.B. Ergebnisse der Evaluierung des Gemeinsamen Strukturkonzeptes) sind Arbeitsstände der jeweiligen Kooperationsgremien, beschreiben aktuelle Verfahrensstände und unterliegen stetiger Weiterentwicklung, so dass diese für den grundsätzlichen Regelungsgegenstand des Plansatzes und dessen Begründung nicht erforderlich sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Dahme-Spreewald - ID 50</b> Die formulierten Grundsätze und Ziele der Landesplanung bilden auf der Grundlage des LEPro 2007 eine solide Basis für die Entwicklung der Länder Berlin und Brandenburg und bieten für die Erstellung künftiger Leitbilder und Planungen zu den vielfältigsten Bereichen der wirtschaftlichen und naturräumlichen Entwicklung, der städtebaulichen Entwicklungen bis zu kommunalen Bauleitplanungen und zu Infrastrukturmaßnahmen einen ausreichenden Gestaltungsraum. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg setzt - zu vielen Sachverhalten</p>	<p>VI.1 Explizite Zustimmung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sehr allgemein formulierte, hohe Ziele und steht damit für die durchzusetzende, eigene Qualität der Urbanen Planung einer Metropolenregion im europäischen Raum. Das Festschreiben des Sternenmodells sichert den modernen Metropolenraum Berlin. Generell werden zur Zielsicherung ergänzende Planungen zu wichtigen Themen der Landesplanung erforderlich, wie und in welcher Form ist in der weiteren Planaufstellung zu erörtern.</p>			
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b>  Mit dem Planungsauftrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften ohne tatsächlichen Entscheidungsspielraum wird eine Verletzung des Planungsrechts der kommunal verfassten Planungsgemeinschaften gesehen. In der Begründung zu diesem Ziel wird die Ausstattung eines grundfunktionalen Schwerpunktes festgelegt. Auf das Kriterium „festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktäglichen Angeboten)“ sollte verzichtet werden. Dieses Kriterium ist nicht auf einen grundfunktionalen Schwerpunkttort, insbesondere im ländlichen Raum, zu zentralisieren.</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung und bleibt eine staatliche Aufgabe, auch wenn sie durch die kommunal verfassten Planungsgemeinschaften wahrgenommen wird. Die Regionalpläne vertiefen die Ziele der Raumordnung wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben und konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen. Bei den angeführten Ausstattungsmerkmalen handelt es sich um Kriterien, anhand derer in den Regionalplänen die Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt werden. Es ist nicht erkennbar, warum der Stellungnehmende von einem fehlenden Entscheidungsspielraum der Regionalen Planungsgemeinschaften als Trägerinnen der Regionalplanung ausgeht. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird, was damit auch den Intentionen der vorliegenden Stellungnahme entgegenkommt. Das Kriterium der Jugendbetreuung wird genereller formuliert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b> Die Zulässigkeit einer landesplanerischen „Auftragserteilung“ an Bevölkerungsteile erscheint zumindest fragwürdig. Ebenso ist die „Einbeziehung“ der Bevölkerung durch Planungsgeber im Übrigen verfahrensrechtlich geregelt. Eine landesplanerische Aufforderung ist somit entbehrlich, ggf. sogar unzulässig.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die vorgesehene Festlegung widerspräche dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung, Regelungen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Entwicklung von Kulturlandschaften zu treffen. Durch Nennung wichtiger regionaler Akteure in der Begründung soll der regionale Handlungsansatz verdeutlicht werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b> Auf Seite 69 in der Begründung zu diesem Grundsatz werden Orientierungsdichten (WE/ha) genannt. Für Nicht-Zentrale-Orte (20 WE/ha) und in Grundfunktionalen Schwerpunkten (25 WE/ha) sind dies keine anwendbaren, realistischen Orientierungsgrößen im ländlichen Raum.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b> Auf die Festlegung der Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung mit 5 bzw. 7,5</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prozent des Wohnungsbestandes in zehn Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten sollte verzichtet werden, da das Verfahren zu aufwändig ist. Insbesondere im Weiteren Metropolraum wären z. B. für einen Ortsteil mit 100 Bestandwohneinheiten nur fünf neue Wohneinheiten in zehn Jahren möglich.</p>		<p>Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch Verzicht der Festlegung Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b></p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Im Hinblick auf die mit dem Freiraumverbund verbundene großräumige und zielförmige Restriktionswirkung für Planungen und Maßnahmen wird auch nach Überprüfung der Methodik und der Kriterien davon ausgegangen, dass die Auerhuhn-Entwicklungsräume nicht als Kriterium für die Gebietsabgrenzung angemessen sind. Denn es handelt sich um großräumige Gebiete mit zunächst vorrangig funktionsbezogenem Schutzbedürfnis und einer weiterhin nicht abschließend gesicherten teilräumlichen Wertigkeit für eine einzelne Tierart. Unabhängig von ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung sind sie damit für die raumkonkrete und letztabgewogene Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Entwicklungsgebiete Auerhuhn und ihre Funktionen ist gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon</p>	<p>nein</p>
<p>In die Festlegungskarte sollen folgende Gebiete in die Darstellung zum Freiraumverbund unter Beachtung des G 6.1 und Z 6.2 aufgenommen werden: Auerhuhn-Entwicklungsräume inkl. Entwicklungsgebiete (Link: <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm_1.a.3310.de/auerhuhn_entwicklungsraeume.pdf">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm_1.a.3310.de/auerhuhn_entwicklungsraeume.pdf</a>) Begründung: Im Endbericht zum Gutachten - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Freiraumentwicklung (zweckdienliche Unterlage 4, Luftbild Umwelt Planung, Mai 2016) sind im Kapitel 3.3.3 Aussagen zu den in den Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK, 2012) des Windkrafterlasses (2011) beinhalteten Auerhuhn-Entwicklungsräumen inkl. Entwicklungsgebieten zu finden. Für das Auerhuhn besteht laut TAK (2012) ein Schutzbereich im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen (MLUR, 2002) im Bereich Doberlug-Kirchhain und Finsterwalde (siehe Karte des LUGV, 2013 zu den TAK). Laut Endbericht (LUP, Mai 2016) hat "sich bisher nur eine kleine Population stabilisiert" und somit ist "ihre besondere</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schutzwürdigkeit noch nicht dauerhaft absehbar". Daher werden die Auerhuhn-Entwicklungsräume inkl. Entwicklungsgebiete nicht als geeignetes Kriterium für den Freiraumverbund angesehen. Das nicht nur aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgreich abgeschlossene Pilotprojekt war der erste Schritt zur Umsetzung des Artenschutzprogramms Auerhuhn (MLUR, 2002) und bleibt eine echte Chance, den populären Großvogel in Brandenburg und Deutschland vor dem endgültigen Verschwinden zu retten. Das mit nur relativ wenigen Tieren durchgeführte Pilotprojekt (2011 - 2014) zeigte bereits, dass sich die meisten Tiere nach einer großräumigen Suchphase in festen Aktionsräumen niederlassen (sh. Auswertung des Pilotprojektes zur Wiederansiedlung des Auerhuhns (Tetrao urogallus) in der Niederlausitz, Brandenburg, Förderverein NP Niederlausitzer Heidelandschaft, 2015). Des Weiteren konnten zwischenzeitlich Nachkommen in der F2-Generation genetisch im Projektgebiet nachgewiesen werden. Im Anschluss des Pilotprojektes wurden weiterhin Auerhühner im Landkreis Elbe-Elster ausgesetzt, um die bereits entstandenen Population zu stützen und zu vergrößern. Die Wiederansiedlung soll in den nächsten Jahren fortgeführt werden. Da ein großer Teil der dokumentierten Todesfälle der ausgesetzten Tiere auf die Kollision mit Objekten der Infrastruktur zurückgeführt werden konnte (siehe Auswertung des Pilotprojektes zur Wiederansiedlung des Auerhuhns in der Niederlausitz, Brandenburg, Förderverein NP Niederlausitzer Heidelandschaft, 2015), sollten aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bereits auf Ebene des LEP HR die Ansprüche des Auerhuhns und Auswirkungen (Zerschneidung von Lebensräumen) berücksichtigt werden. Dabei sei noch auf das Arbeitspapier "Zur Bedeutung hindernisfreier Migrationsachsen für das in der westlichen Niederlausitz" (2013) der Arbeitsgruppe</p>		unberührt.	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
"Auerhuhnschutz Niederlausitz" verwiesen.			
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b></p> <p>In die Festlegungskarte sollen folgende Gebiete in die Darstellung zum Freiraumverbund unter Beachtung des G 6.1 und Z 6.2 aufgenommen werden: SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-421 „Teilgebiet Grünhaus“</p> <p>Begründung: Das SPA-Gebiet im Bereich der Schwarzen Keute bis über die Landkreisgrenze hinaus in den Landkreis OSL sollte ebenfalls aufgenommen werden. Das ca. 3215 ha große SPA-Gebiet, welches auf den Flächen der ehemaligen Tagebaue Kleinleipisch und Klettwitz entstanden ist, repräsentiert einen für Südbrandenburg typischen Vogellebensraum, Vögel des Anhang I und es kommen Brutvogelarten der Roten Liste Brandenburgs vor. Das Gebiet der Schwarzen Keute dient als Schlafplatz für Kraniche und Bratplatz für Brachpieper und Steinschmätzer. Der Bereich Schwarze Keute mit seinen unmeliorierten, tertiärhaltigen Rohböden, seinen Böschungen und den z. T. bereits vorhandenen Wasserflächen enthält die für die SPA-Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile in besonders wertvoller Ausprägung. Allmählich wird deutlich, dass derartig wertvolle Habitatstrukturen in der Gebietskulisse des SPA im Zuge der weiteren Sanierungsarbeiten immer seltener werden und damit außerordentlich schutzwürdig sind und als solche auch in der Festlegungskarte darzustellen sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>SPA werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Elbe-Elster - ID 51**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In die Festlegungskarte sollen folgende Gebiete in die Darstellung zum Freiraumverbund unter Beachtung des G 6.1 und Z 6.2 aufgenommen werden: Waldgebiet der Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen Begründung: Das mehr als 2000 ha Waldgebiet mit seinen Höhenzügen der Endmoräne an der Grenze zu Sachsen hat eine hohe Funktion für die touristische Naherholung und den Biotopverbund. Es ist seit 1968 Landschaftsschutzgebiet. Hier befindet sich Brandenburgs höchste Erhebung, die 201,4 m hohe Heidehöhe. Das Waldgebiet ist frei von Siedlungen und wird nicht von verkehrsreichen Trassen zerschnitten. Die weitgehende Unzerschnittenheit des großen Raumes vom Schraden bis über die südliche Kreisgrenze des Landkreis Elbe-Elster ist vom BfN als unzerschnittener verkehrsarmer Raum &gt;100 km<sup>2</sup> mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen. In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Landkreis Elbe-Elster - Biotopverbundplanung - ist das Waldgebiet der Merzdorf- Hirschfelder Waldhöhen als Bestandteil des Biotopverbundsystems ausgewiesen und in der Entwicklungskarte 3 ist als Entwicklungsziel der „Ökologische Waldumbau“ geplant.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	<p>Landschaftsschutzgebiete und unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlichen und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.</p>	nein
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b>            In die Festlegungskarte sollen folgende Gebiete in die Darstellung zum Freiraumverbund unter Beachtung des G 6.1 und Z 6.2 aufgenommen werden: FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ DE 4145-302 Begründung: Teile des FFH-Gebietes „Schweinitzer Fließ“ sind nicht in der Festlegungskarte enthalten, diese befinden an der Kreisgrenze zum Landkreis Teltow-Fläming, nördlich von Schlichen. In der Festlegungskarte vom März 2009 sind diese noch enthalten. Es gibt jedoch keinen Hinweis warum Teilflächen in der Festlegungskarte von 2016 nicht enthalten sind. Diese Bereiche sind</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>innerhalb der Biotopverbundplanung als regional und überregional bedeutsame Räume ausgewiesen. Die Unzerschnittenheit des großen Raumes, wozu die Schönewalder Niederung, die Grassauer Heide, das Wildenauer Becken, Teile der Kremitzebene, Teil der Herzberger Niederung des Schliebener Beckens und Teile der Freilebener Hochfläche gehören (sh. Karte zu den landschaftsökologischen Raumeinheiten, LRP 1996), ist als „Erhalt der Unzerschnittenheit“ lt. BfN geplant.</p>		<p>Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auch hinsichtlich der Arrondierungsregeln modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das benannte Gebiet weitgehend Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b>  In die Festlegungskarte sollten folgende Gebiete in die Darstellung zum Freiraumverbund unter Beachtung des G 6.1 Freiraumentwicklung und Z 6.2 (1) Freiraumverbund aufgenommen werden: FFH- und Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ DE 4545-303 Begründung: Das 235 ha große NSG besitzt mit dem unmittelbar südlich angrenzenden 2.860 ha großen sächsischen NSG „Gohrischheide und Elbniederterasse Zeithain“ länderübergreifende Verbundfunktion mit überregionaler Bedeutung. Das Gebiet ist Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes sowie des Lebensraumverbundes Wildtiere. Wegen</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die grenzübergreifende Verbundwirkung ist eine wesentliche Anforderung an den Freiraumverbund; diesbezügliche Ergänzungen der Gebietskulisse werden einzelfallbezogen unter Berücksichtigung methodischer und festlegungssystematischer Unterschiede zu den Planwerken angrenzender Länder geprüft. Im Ergebnis wird das Schutzgebiet, das an die in der Anregung genannten Flächen im Bundesland Sachsen angrenzt, Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seiner ehemaligen Nutzung als Truppenübungsplatz ist der Raum inzwischen wegen seiner Abgeschlossenheit und Biotopausstattung hervorragender Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wolf, Ziegenmelker, Rotbauchunke.</p>			
<p><b>Landkreis Elbe-Elster - ID 51</b> Bei den Erschließungszielen fehlen in der Zielformulierung - anders wie in der Begründung - die innerregionale Erschließung an die Mittelzentren und deren innerregionale Verknüpfung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Begründung ist kongruent mit der Zielformulierung. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Grundsätzlich bewertet der Landkreis Havelland die Umbenennung des Landesentwicklungsplanes in „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg" positiv, da die Bedeutung der Metropolregion in den Vordergrund gerückt wird. Dies kann im Wettbewerb der Metropolregionen für die Außenwirkung positive Effekte nach sich ziehen. Auch neue Themen, wie Klima, Hochwasser und Energie als ein Block und Interkommunale und regionale Kooperationen als ein weiterer Block, sind als separate Punkte aufgenommen worden. Damit reagiert die Landesplanung im Vergleich zum LEP B-B auf aktuelle Herausforderungen.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b>            Hier werden z. B. für die Gemeinden der Achse Dallgow-Döberitz-Wustermark bis zum Jahr 2030 Wachstumsperspektiven von 18 % gesehen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die tatsächlich vorhandenen Wohnungsbaupotenziale der Gemeinde Dallgow-Döberitz gemäß der „Ermittlung der Wohnungsbaupotenziale für die Mitglieder des kommunalen Nachbarschaftsforums“ vom Juni 2016 mit einem Potenzial von insgesamt 380 WE bereits in fünf Jahren ausgeschöpft sein werden. Somit kann die Gemeinde die ihr zugestandenen Entwicklungspotenziale objektiv nicht ausnutzen. Für die Gemeinde Wustermark bestehen demgegenüber noch Potenziale für etwa 2.300 WE.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b>            Es ist festzustellen, dass das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr bundesweit bis zum Jahr 2020 auf 30 ha/d zu reduzieren, kaum noch erreichbar ist, wenn allein im Land Brandenburg 6,6 ha/d Freiflächen neu für diese Zwecke verbraucht werden. Es ist eher davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung des Siedlungsdrucks auf die Gemeinden des Berliner Umlandes und den unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Brandenburg die Neuinanspruchnahme von o. g. Flächen in Zukunft weiter ansteigen wird. Dies sollte hier auch klargestellt werden.</p>	<p>II.A.9            Siedlungsflächen-entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen trägt der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Eine konkrete Begrenzung der Flächeninanspruchnahme kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Es sollte nochmals geprüft werden, ob die gewählte Dreiteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume der Vielfalt der Brandenburger Regionen gerecht wird. Mit der hier gewählten pauschalisierten Betrachtung der Gebiete kann der Plan die teilweise gänzlich unterschiedlichen Bedürfnisse der Berlin fernen Gebiete nicht angemessen berücksichtigen und in Folge dessen auch nicht zu einer geordneten Entwicklung dieser Periphereräume beitragen. In jedem Fall sollte die starke Konzentration des LEP HR auf die Hauptstadt und die Umlandregion aufgehoben werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass im LEP HR eine Kurzcharakteristik der Strukturräume fehlt. Zudem erscheint es mehr als abwertend, diesen Raum lediglich als Raum zu definieren, der nicht Berliner Umland ist. Sollte an der dreiteiligen Gliederung der Strukturräume festgehalten werden, sollte daher diese Formulierung zwingend geändert werden. Es wird folgende Formulierungsänderung vorgeschlagen: „Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg setzt sich aus folgenden, sich ergänzenden Strukturräumen zusammen: a) Berlin (BE) als Metropole, b) das Berliner Umland (BU) mit höherer Siedlungsdichte, engen Verflechtungsbeziehungen zur Metropole und erhöhtem Handlungs- und Steuerungsbedarf, c) der Weitere Metropolenraum (WMR) mit vorwiegend ländlicher Prägung, vielfältigen Funktionen und Stabilisierungsbedarf.“ Die räumliche Abgrenzung könnte in der Festlegungskarte dargestellt werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Die angenommene Konzentration auf bestimmte Strukturräume ist daher nicht zu erkennen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Generell ist eine Steuerung bestimmter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> In der getroffenen Formulierung zum Strukturwandel wird die Erarbeitung von integrierten Entwicklungskonzepten bestimmt. Es sollte wenigstens in der Begründung erläutert werden, wer diese Konzepte initiieren und federführend begleiten soll.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Begrüßt wird, dass von der Systematik her die wirtschaftliche Entwicklung als ein separater Punkt nach vorn platziert wurde. Aus Sicht des Landkreises spielt die Wirtschaft eine herausragende Rolle als Rahmen- und Impulsgeber für die Entwicklung des Landes insgesamt.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Havelland - ID 52**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Unterscheidung von Mittelzentren im Berliner Umland und im Weiteren Metropolenraum wird mitgetragen, da die Aufgabenerfüllung der Mittelzentren im Berliner Umland wegen der Funktionsüberlagerung mit der Metropole Berlin gegenüber den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum qualitativ und quantitativ abfällt. In der Konsequenz müsste sich dies auch in einem geänderten Finanzausgleichsgesetz widerspiegeln.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bzw. wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Im Entwurf wird insbesondere bei der Aufzählung der einzelnen Indikatoren zum Themenbereich Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr auf die Raumzelle Bezug genommen. Ohne die o. g. zweckdienliche Unterlage ist unklar, welchen räumlichen Bezug eine bestimmte Raumzelle hat. Auch die Kombination im 2. Absatz mit dem Wort „Versorgungsbereich“ erzeugt mehr Unklarheit als Klarheit (Relation zum Mittelbereich, Verflechtungsbereich,</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Der Begriff findet künftig keine Verwendung mehr, da wegen der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg auf die Festlegung von Mittelbereichen und es daher für den Identifizierungsprozess Zentraler Orte keinen räumlichen Bezug auf einen Analysebereich mehr gibt. Insoweit ist die Frage nach Raumzellen oder Mittelbereichen obsolet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentralen Versorgungsbereich?). Da anzunehmen ist, dass die zweckdienlichen Unterlagen nicht Bestandteil der zu erlassenden Verordnung über den Landesentwicklungsplan sein werden, wird angeregt, diesen Teil der Begründung nachvollziehbarer zu fassen. Es wird zum besseren Verständnis vorgeschlagen, statt „Raumzelle“ den Begriff „Mittelbereich“, den ja die Raumzelle darstellt, zu verwenden.</p>			
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Im Text wird mehrfach der Begriff der Raumzelle verwendet. Er findet sich als analytischer Begriff auch in der zweckdienlichen Unterlage 2 „Vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden“ wieder. Die hier enthaltenen maßgeblichen Rankinglisten untersuchen jeweils Raumzellen, die im Grunde den Mittelbereich umfassen. Eine Begründung zur Abgrenzung dieser Raumzellen wird allerdings nicht gegeben.</p>	III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte	Der Begriff findet künftig keine Verwendung mehr, da wegen der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg auf die Festlegung von Mittelbereichen und es daher für den Identifizierungsprozess Zentraler Orte keinen räumlichen Bezug auf einen Analyseraum mehr gibt.	ja
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Nicht eindeutig gesichert scheint der zeitliche Ablauf bzw. die tatsächliche Nutzbarkeit der zusätzlichen Ausweisung für die betroffenen Orte mit grundfunktionalen Schwerpunkten, da erst nach in Krafttreten des LEP HR die Regionalplanung mit entsprechenden Planungen anfangen dürfte. So stellt sich die Frage nach einer Übergangsregelung, wenn man nicht doch bereits jetzt zum System der Zentralen Orte einschließlich der Grundzentren zurückkehren möchte.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich. Die durch den Einwender angesprochene	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wiedereinführung von Grundzentren ist ausgeschlossen: Im Landesentwicklungsprogramm werden Gemeinden als mögliche Zentrale Orte adressiert. Vor diesem Hintergrund wäre es ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene, die Adressierung als Zentrale Orte auf die Ebene von Hauptorten (Ortsteilen der Gemeinde) zu verändern. Außerdem wurde bis zum Jahr 2003 im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Als Ergänzung zum System der zentralörtlichen Gliederung soll die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Regionalplanung erfolgen. Diese erscheint zunächst nachvollziehbar, beinhaltet aber auch, dass derartige grundfunktionale Schwerpunkte nicht wieder die gleiche Funktion wie früher die Grundzentren erhalten werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren nicht identisch sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die in der Erläuterung zum Grundsatz angeführten Orientierungsdichten sollten insbesondere für den Bereich des Berliner Umlandes in der festgesetzten Höhe überprüft werden, da sie vielfach aufgrund der sehr unterschiedlichen städtebaulichen Struktur der Kommunen nicht überall zu verwirklichen sein dürften. Gerade in „Gartenstadtstrukturen“ erscheinen die Werte</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht realistisch.		oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Das Mittelzentrum Rathenow erfüllt leider nur eingeschränkt dieses Erreichbarkeitskriterium. Die Fahrzeit beträgt größtenteils 57 Minuten bzw. etwas mehr als eine Stunde. Es wird angeregt, das Kriterium zu ändern, indem auf ca. 60 Minuten Fahrzeit abgestellt wird. Dann könnte auch das Mittelzentrum Rathenow in den Kreis der Mittelzentren aufgenommen werden, die Entlastungsfunktionen für die Metropole übernehmen können, was für die weitere Entwicklung der Stadt Rathenow sehr förderlich wäre.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst nach Wirksamwerden des LEP HR - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Für diese Zentralen Orte ist keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Für diese Zentralen Orte erfolgt auch keine zusätzliche Privilegierung,	ja
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Der Grundsatz, dass u. a. Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die von Berlin aus innerhalb von weniger als 60 Minuten über die Schiene zu erreichen sind, Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, wird begrüßt. Diese Regelung würde auch auf das Mittelzentrum Nauen zutreffen. Damit würde die Stadt Nauen eine weitere Aufwertung erfahren. Der zu beobachtende positive Trend in der Bevölkerungsentwicklung der Stadt kann dadurch verstärkt</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.			
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Hinsichtlich der Gemeinde Brieselang sollte bei der Übernahme der Flächendarstellungen des LEP HR in den anzupassenden Regionalplan darauf hingewirkt werden, das es tatsächlich zu einer entsprechenden Übernahme der zeichnerischen Festlegungen kommt (Planungsabsichten der Gemeinde Brieselang zur Siedlungsverdichtung im Bereich des Bahnhofsumfeldes).</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Konkretisierung des LEP HR ist Aufgabe der Regionalplanung. Die Fragestellung ist insoweit zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung zu klären.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Die bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dallgow-Döberitz festgesetzten gewerblichen Ergänzungsflächen nördlich der B5-Anschlussstelle Mühlenstraße als auch südlich der B5-Anschlussstelle Wilmsstraße sollten ebenfalls als Gestaltungsraum Siedlung mit aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Gewerbefläche nördlich der B5, westliches Siedlungsgebiet an der Mühlenstraße würde diesen Kriterien widersprechen. Die Mühlenstraße liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung. Der Bereich westlich der Mühlenstraße und nördlich der B5 liegt im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird der Freiraumverbund geändert, sodass dieser Bereich nicht mehr vom Freiraumverbund überlagert wird. Der Einbezug der Gewerbefläche an der B5-Anschlussstelle Mühlenstraße würde dennoch den Kriterien widersprechen, da eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um einen Rasterpunkt südwestlich der Mühlenstraße zur Folge hätte, dass Flächen des angrenzenden Freiraumverbundes (Entwurf 2017) sowie der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden. Der Einbezug der vorgeschlagenen Gewerbeflächen südlich der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>B5-Anschlussstelle Wilmstraße am "Artilleriepark" würde den Abgrenzungskriterien ebenfalls widersprechen. Der nördliche Teil des „Artillerieparks“ liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung, der südliche Teil liegt im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass der Siedlungsbestand des genannten Bereichs nicht mehr vom Freiraumverbund berührt wird. Der Einbezug der Flächen würde dennoch den Kriterien widersprechen, da eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung in diesem Bereich um einen Rasterpunkt in Richtung Süden zur Folge hätte, dass Flächen des Freiraumverbundes (Entwurf 2017) und der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulisse erforderlich. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung, unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Es ist für die Gemeinde Brieselang nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Ortslage Zeestow nicht in den "Gestaltungsraum Siedlung" einbezogen wurde; Hier sind angesichts des Kriterienkatalogs die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den „Gestaltungsraum Siedlung" gegeben.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der Ortslage Zeestow würde diesen Kriterien widersprechen. Zwischen dem Ortsteil Zeestow und dem Hauptortsteil der Gemeinde Brieselang besteht aufgrund der trennenden Wirkung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesautobahn A 10 und des Havelkanals kein siedlungsstruktureller Zusammenhang. Außerdem verläuft zwischen Zeestow und dem Hauptortsteil der Gemeinde ein Landschaftsschutzgebiet. Der Einbezug des Ortsteils Zeestow in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Ziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit in allen Ortsteilen der Gemeinde.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die für die Gemeinden in der Siedlungsachse Dallgow-Döberitz-Wustermark prognostizierte „überdurchschnittlichen Wachstumsperspektive“ (LEP HR, Seite 6), sollte durch eine konsequente Einbeziehung aller bestehenden und den Abgrenzungskriterien entsprechenden Siedlungsflächen in den „Gestaltungsraum Siedlung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Eine Erweiterung der Gebietskulisse innerhalb der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeindeteile kann nur anhand dieser einheitlichen Abgrenzungsmethodik und des einheitlichen Kriteriengerüsts erfolgen. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung in der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Hoppenrade sowie in der Ortslage Eltstal erweitert. In der Gemeinde Dallgow-Döberitz wurde die Gebietskulisse nördlich der Bundesstraße B5 und entlang der Lehrter Bahn erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Darüber hinausgehende Erweiterungen durch Einbeziehung aller bestehenden Siedlungsflächen würden dem Kriterienset widersprechen und dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Nach Ziel 5.6 Abs.1 fungiert der „Gestaltungsraum Siedlung“ als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland. Im „Gestaltungsraum Siedlung“ gelten die „restriktiven“ Ziele 5.2, 5.3 und 5.4 nicht. Auch Ziel 5.7 - Beschränkung auf örtlichen Bedarf - findet hier keine Anwendung. So liegen gemäß Festlegungskarte u. a. die Siedlungsgebiete der Gemeinde Wustermark zum größten Teil im „Gestaltungsraum Siedlung“. Hier nicht einbezogen ist jedoch der östliche Bereich des mehrteiligen Denkmals „Olympisches Dorf“. Für dessen Entwicklung vorrangig als Wohnstandort erfolgten bereits umfangreiche informelle Planungen. Des Weiteren ist ein Verfahren zur Bebauungsplanung eingeleitet worden. Zwischen der Gemeinde, dem Eigentümer, dem Investor und den Denkmalbehörden wurden und werden hierzu intensive Abstimmungen geführt. Die Nachnutzung des Olympischen Dorfes als Siedlungsgebiet ist somit eine entscheidende Voraussetzung für den Erhalt des Denkmals. Ein Interpretationsspielraum zum Nachteil der o. g. Entwicklung des Olympischen Dorfes auf Grund der sehr generalisierenden, flächenunscharfen Darstellung in der Festlegungskarte ist nicht auszuschließen. Für dieses kulturhistorisch wichtige Siedlungsgebiet wird daher zur Sicherung der Entwicklungsoption als Quartier für Wohnen und andere Funktionen eine klare Darstellung des gesamten Olympischen Dorfes als Teil des „Gestaltungsraumes Siedlung“ gefordert.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die vorgeschlagenen Flächen bei Elstal (östlicher Bereich des ehemaligen Olympischen Dorfes) entsprechen bisher nicht den Abgrenzungskriterien, da es bedingt durch die Rasterzellengröße von 25 ha zu einer Überlagerung des Gestaltungsraumes Siedlung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken weicht der Freiraumverbund im LEP HR-Entwurf im östlichen Randbereich des Olympischen Dorfes an der Grenze zur Gemeinde Dallgow-Döberitz jedoch leicht zurück. Somit würde es zu keiner Überlagerung der beiden Raumordnungsgebiete mehr kommen. Zudem liegt der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereiches, ist teilweise bebaut und siedlungsstrukturell an den westlichen Teil des Olympischen Dorfes angebunden, der bereits in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen wurde. Der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen entspricht den Kriterien und wird mit einem Rasterpunkt zeichnerisch maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Die Aufnahme des südlichen Bereiches hätte zur Folge, dass ein großer Teil des südlich angrenzenden FFH-Gebiets in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würde. Dieser Bereich entspricht den Abgrenzungskriterien daher nicht. Aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung werden jedoch Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zweifel von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst.	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Es ist für die Gemeinde Wustermark nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Siedlungsflächenbestand des Ortsteils Hoppenrade nicht in den „Gestaltungsraum Siedlung“ einbezogen wurde, obgleich diese Ortslage die Kriterien zur Einbeziehung in den Gestaltungsraum erfüllt. So grenzt er unmittelbar an den „Gestaltungsraum Siedlung“ an. Hoppenrade weist eine hervorragende Anbindung (Fahrrad, ÖPNV, Straße) an den Funktionsschwerpunkt Wustermark mit Bahnhofpunkt und diversen Einrichtungen der Grundversorgung auf, befindet sich deutlich innerhalb des 3-km-Radius zum nächsten SPNV-Haltepunkt und weist erhebliche Potenziale für eine behutsame und städtebaulich sinnvolle Siedlungsflächenentwicklung auf.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die vorgeschlagenen Flächen liegen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereichs. Der westliche Bereich des Siedlungsbestandes Hoppenrades liegt jedoch innerhalb der 1000m Abstandsfläche des westlich angrenzenden Windeignungsgebietes. Dies wird als sonstiger Raumwiderstand gewertet, sodass dieser Bereich nicht den Abgrenzungskriterien entspricht. Der nordöstliche Bereich des Siedlungsbestandes Hoppenrades liegt außerhalb des 1000m-Abstandsbereiches. Da auch keine sonstigen Raumwiderstände vorliegen, entsprechen diese Flächen den Abgrenzungskriterien und werden mit einem Rasterpunkt in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Die pauschale Festlegung des örtlichen Bedarfs (5 % des Wohnungsbestands für einen Zeitraum von 10 Jahren) führt in besonders kleinen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen zu einem Entwicklungspotential, das teilweise nur bei 2 (!)- 5 Wohneinheiten in 10 Jahren liegt und damit einer Verhinderung jeglicher weiterer geordneter Siedlungsflächenentwicklung nahekommt. Dies betrifft z.B. Ortslagen in der ländlich geprägten Gemeinde Milower Land sowie den Ämtern Rhinow, Friesack und Nennhausen; selbst im Ortsteil Hoppenrade, der hervorragend an den ÖPNV angebunden ist und in der berlinnahen Gemeinde Wustermark liegt bestünde in 10 Jahren nur eine Entwicklungsmöglichkeit von 7 Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Festlegung adressiert die Gemeinde, die die Eigenentwicklungsoption</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nach eigenem planerischen Ermessen geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinde zuordnen kann. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Um auch den kleinen Gemeindeteilen ein Mindestmaß von Entwicklungs- und Gestaltungsspielräumen zu belassen, sollte die Regelung zum örtlichen Bedarf um eine Untergrenze erweitert werden, die diesen Ortsteilen unabhängig von der 5%-Regelung zugestanden wird; diese sollte bei mindestens 10 WE (im Zeitraum von 10 Jahren) liegen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Festlegung richtet sich nicht an Ortsteile, sondern an die Gemeinden, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über eine Bündelung der Eigenentwicklung auf geeignete Standorte innerhalb des Gemeindegebiets entscheiden können. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch damit wird kleinen Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Eine Anwendung der Bezugsgröße „WE“ statt der bisherigen Bevölkerungszahl wird in der Praxis zu großen Problemen der Kommunen führen, da eine detaillierte Erhebung zu den Wohneinheiten nicht vorliegt. Daher sollte der Bezugsmaßstab</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nochmals geprüft werden, zumal zum Wohnungsbestand auch die Wohnungsleerstände zählen würden und erneut eine Ungenauigkeit mit sich bringen würde. In den vorgelegten Unterlagen wird zudem der Begriff der Wohneinheiten nicht definiert! Es wird daher dringend angeraten, bei der Bemessung der Eigenentwicklungsoption zum Kriterium Hektar pro Einwohner zurückzukehren.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich dabei an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, birgt er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die Anrechnungsregel (Absatz 2 Satz 2) sollte um einen Ausnahmetatbestand erweitert werden, der anzuwenden ist, wenn die kurz- bzw. mittelfristige Umsetzung der in einem rechtswirksamen B-Plan festgesetzten Wohneinheiten einer Gemeinde nachweislich nicht möglich ist. In einigen Gemeinden (Ketzin, Schönwalde-Glien) wurden in früheren Jahren B-Pläne mit erheblichen Wohnbaupotentialen in Kraft gesetzt, die später aus unterschiedlichen Gründen vom Eigentümer nicht realisiert und aufgrund befürchteter Schadenersatzforderungen auch von der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht die Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde nicht aufgehoben wurden. Die o.g. Anrechnungsregel würde dazu führen, dass in den betreffenden Gemeinden der örtliche Bedarf bzw. die zusätzliche Entwicklungsoption bereits zum großen Teil „aufgebraucht“ wäre, ohne dass diese erheblichen Entwicklungspotentiale tatsächlich kurzfristig entwickelt werden können. Hier erscheint eine spezielle Ausnahmeregelung bei einem entsprechenden nachvollziehbaren Nachweis der Gemeinde erforderlich.</p>		<p>bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ausnahmeregelungen würden die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b>  Auch bei größeren Kommunen, die außerhalb des im festgelegten Gestaltungsraum Siedlung liegen, wird die Festlegung vielfach nicht der tatsächlichen Situation vor Ort gerecht, da es vielfach durchaus eine entsprechend hohe Nachfrage aus dem vorhandenen Einwohnerbestand gibt. So besteht in der Stadt Ketzin mit der Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zu Wohnsiedlungsflächen ein großes Flächen- und Nachfragepotential, dass aber allein aufgrund der Festlegung der geringen Eigenentwicklung nicht genutzt werden kann. Grundsätzlich sollten auch außerhalb der Mittelzentren Wanderungsgewinne angestrebt werden. Das Potential der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum gerade im Achsenfreiraum sollte in den Planüberlegungen Berücksichtigung finden. Es sollte daher nochmals nachdrücklich geprüft werden, ob nicht eine Anhebung auf einen 10%-Ansatz deutlich praxisbezogener wäre. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Anpassung in der Begründung hinsichtlich der Festsetzung der Entwicklungsgröße und des 10-jährigen Entwicklungszeitfensters erfolgen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die landesplanerische Festlegung im Abs. 2 sollte als Ziel verbindlich formuliert werden, da die landwirtschaftliche Bodennutzung sehr große Bedeutung für zukünftige Generationen zur Absicherung ihrer Lebensgrundlage hat und Abwägungsansätze nicht erkennbar sind. Folgenden Vorschlag zur Neuformulierung bitte ich zu prüfen: „Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf landwirtschaftliche Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden.“</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Es fehlt in der Begründung eine nachvollziehbare Erläuterung hinsichtlich des Umgangs von durch Bebauung vorgeprägte Gebiete im Freiraumverbund und inwiefern es einen Bestandsschutz gibt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachgerechten Schutzstatus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, sollten als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Dabei sind die vorhandenen Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingebraucht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b>  In großen Teilen gibt es zwischen den Darstellungen des Freiraumverbundes im LEP HR Entwurf und dem LEP B-B bzw. dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 Übereinstimmung. Auf dem Gebiet der Gemeinde Milower Land an der westlichen Landesgrenze zu Sachsen- Anhalt ist dies jedoch nicht festzustellen. Hier sollte aus Sicht des Landkreises Havelland die Freiraumverbunddarstellung der Festlegungskarte des LEP B-B bzw. des Regionalplanes Havelland- Fläming 2020 aufgrund der hier vorhandenen großen zusammenhängenden Waldflächen und deren Funktion für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch übernommen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes muss nach gesamträumlich einheitlichen, nicht allein regional relevanten Kriterien erfolgen. Sie hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Große zusammenhängende Waldflächen werden daher nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich hochwertiger Waldflächen. Im Ergebnis werden die benannten Flächen teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Nicht nachvollziehbar ist, warum der Darstellungsgrenzwert von 40 ha offenbar nicht konsequent angewendet wurde. So wurde z. B. die ca. 20 ha große Siedlungsfläche von Witzke nicht ausgegrenzt, während die noch kleinere Ortslage von Wassersuppe eine deutliche Ausgrenzung erfahren hat.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Eine Ausgrenzung des flächenmäßig erheblichen und räumlich weit auseinandergedragenen Siedlungsgebiets von Großderschau aus dem „Freiraumverbund“ ist nicht ansatzweise erkennbar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen weitgehend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Aufgrund des gewählten Maßstabes im LEP HR kann nicht immer eindeutig bestimmt werden, ob vorhandene bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugerechnet werden müssten. Zwar wird die maßstabsgerechte Übertragung in die Regionalpläne vorgegeben, dennoch sollte bereits der LEP HR hier eindeutige Darstellungsvorgaben zum Freiraumverbund geben. Wo dies aufgrund des Maßstabes nicht zeichnerisch umsetzbar ist, sollte wenigstens eine verbale Beschreibung erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gleichwohl wird der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Auch im Bereich der Gemeinde Dallgow-Döberitz gibt es in vielen Bereichen deutliche Abweichungen von der Freiraumverbunddarstellung des Regionalplans zu den hier getroffenen Darstellungen des LEP HR. Daher ist auch hier ein erneuter Abgleich mit der real vorhandenen Bebauung insbesondere in den Bereichen des Havel-Parks, der Mühlenstraße, des Artillerieparks sowie des Sperlingshofs notwendig. Sollte es aufgrund des gewählten Maßstabes nicht möglich sein, eine eindeutige Zuordnung bei der Darstellung zu erhalten, sollte eine ergänzende textliche Beschreibung genutzt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die genannten Standorte liegen im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund des für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstabes und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung sind regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens erforderlich; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse u.a. hinsichtlich der Berücksichtigung bestehender Siedlungsflächen, des Darstellungsgrenzwertes und der Arrondierungsregeln modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht mehr vom Freiraumverbund berührt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>In Mützlitz (Ortsteil der Gemeinde Nennhausen) sollte die Darstellung etwas zurückgenommen werden, da offenbar der gesamte westliche Siedlungsbereich in den „Freiraumverbund“ einbezogen wurde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b>  Das FFH-Gebiet „Beetzsee-Rinne und Niederung“ wurde mit der Teilfläche „Bolchow“ nicht im Freiraumverbund berücksichtigt. In der zweckdienlichen Unterlage 4 „Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Freiraumentwicklung“, unter dem Punkt 3.4.2 Definition der Regeln für die Rasteranalyse und weitere Bearbeitungsschritte, Seite 44, letzter Absatz wird erläutert, dass isoliert liegende Flächen, die kleiner als 300 ha sind, aus dem Raster entfernt und somit nicht in den Freiraumverbund aufgenommen wurden. Diese Einzelflächen sollten nicht aus dem Raster entfernt werden und stattdessen sachgerechter der maßstabsbedingte Darstellungsgrenzwert 40 ha (analog den Siedlungsflächen) als Kriterium gewählt werden. Damit werden Flächen entsprechend den Kernkriterien gemäß der Tabelle 4 im Begründungstext zu Ziel 3.2 des Entwurfs vollständig in den Freiraumverbund einbezogen. Es wird vorgeschlagen, auf die Darstellung in der Festlegungskarte des LEP B-B bzw. des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 zurückzugreifen, um den Freiraumverbund im Bereich Bolchow-Beetzseerinne abzubilden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet „Beetzsee-Rinne und Niederung“ zu. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auch hinsichtlich der Arrondierungsregeln modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert.</p>	
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> In einigen Bereichen wurde die Darstellung des „Freiraumverbunds“ im Vergleich zum LEP B-B deutlich ausgeweitet und weicht zum Teil so erheblich von der Darstellung des Vorranggebiets „Freiraumverbund“ des rechtswirksamen Regionalplans Havelland-Fläming 2020 ab, so dass von einer „maßstabsgerechten Übertragung in die Regionalpläne“ (LEP B-B, Seite 84) kaum mehr die Rede sein kann.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Das Vorranggebiet Freiraum des Regionalplanes 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, der 2015 rechtswirksam geworden ist, konkretisiert die Festlegungen des geltenden LEP B-B. Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im LEP HR gegenüber dem LEP B-B beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse des Freiraumverbundes aus dem aktuell geltenden LEP B-B ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Landesentwicklungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den Rechtsgrundlagen dargelegt. Es ist Aufgabe des Trägers der Regionalplanung zu prüfen, ob sich daraus Handlungsbedarf für rechtswirksame Regionalpläne ergibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Hinsichtlich der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums ist gerade für die älteren Bürger nicht die reine Entfernung sondern die zeitliche Taktung des (nicht schienengebundenen) ÖPNV von maßgeblicher Bedeutung. Die Sicherung des ÖPNV allein über den Schülerverkehr kann nicht nachfragegerecht sein. Hier</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssten Lösungsansätze seitens der Landesplanung genannt werden.</p>			
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Das Z 7.2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die schematische Darstellung des „funktionalen Verkehrsnetzes“ überlagert die flächenhaften Ausweisungen des „Gestaltungsraumes Siedlung“ und des „Freiraumverbundes“. Es kommt somit zu Unsicherheiten in der Erkennung der Begrenzung dieser Räume. Die Festlegungskarte des LEP B-B weist demgegenüber die Darstellung des funktionalen Verkehrsnetzes separat aus. Aus Gründen der erforderlichen Klarheit sollte das funktionale Verkehrsnetz im LEP HR ebenso separat dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b></p> <p>Die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten wird gekoppelt mit der Erreichbarkeit des SPNV. Um auch weiterhin ein zukunftsfähiges Angebot zu erreichen, sollten auch die Potentiale des Berliner Eisenbahnrrings mit untersucht werden. In jedem Fall sind hinsichtlich der verkehrstechnischen Vernetzung des Achsenfreiraums mit den festgelegten Siedlungsachsen weitere Verbindungsachsen zu befördern oder bestehende auszubauen. Auch die Schaffung von Umsteigemöglichkeiten (P R-Plätze) außerhalb der Achsen sollte zur Entlastung der Achsenswerpunkte (z. B. im Bereich Falkensee/Schönwalde) geprüft werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist Aufgabe der Fachplanung, Potential- bzw. Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen festzulegen. Im LEP HR werden die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen umso die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern. Wie im LEPro bereits dargelegt, sichert - ausgehend vom wachsenden Mobilitätsbedürfnis, hoher Flexibilität und Dynamik in den Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeziehungen - ein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes integriertes Verkehrssystem, die erforderliche Erreichbarkeiten in der Region. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Umsetzung und damit konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie Halte- bzw. Umsteigepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten sind Aufgabe der Fachplanung. Ebenso ist es Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	nein

**Landkreis Havelland - ID 52**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Ausbau der Breitbandversorgung, insbesondere zur Beseitigung einer Unterausstattung der Unternehmen und auch zur Versorgung neuer Gewerbe- und Industriegebiete mit moderner Kommunikationsinfrastruktur, wird ein besonders hoher Stellenwert zugeschrieben. Damit kann nicht nur in den strukturschwachen Gebieten, sondern in der gesamten Hauptstadtregion die Leistungsfähigkeit der Unternehmen erhöht werden. Es wird deshalb angeregt, den Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur analog dem Text unter ILA Rahmenbedingungen' und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, Leistungsfähige Infrastruktur für die Raumerschließung, Seite 18, 6. Absatz mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Bei der Auflistung der notwendigen Kooperationen bzw. Abstimmungsnotwendigkeiten fehlt die ebenfalls notwendige Abstimmung zwischen den Mittelzentren selbst und zwischen Mittelzentren und dem jeweiligen Oberzentrum. Auch eine diesbezügliche Kooperation erscheint für die nachhaltige Entwicklung gerade im Berlin fernen Raum von Bedeutung.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Aufgabe des LEP kann es nicht sein, alle denkbaren Kooperationsstrukturen und -akteure abzuarbeiten. Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	nein
<p><b>Landkreis Havelland - ID 52</b> Die Darstellungen in der Festlegungskarte sind sehr grob und in vielen Fällen so schematisch, dass eine deutliche Zuordnung von „kritischen“ Flächennutzungen nicht möglich ist. Sollte der Maßstab keine eindeutige Fixierung möglich machen, wären ergänzende textliche Erläuterungen hilfreich.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenskarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Grundsätzlich begrüßt der Landkreis Märkisch-Oderland die Überarbeitung der Landesplanung in seiner vorliegenden vertiefenden Ausprägung. Den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungstrends seit Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) muss in einem überarbeiteten gemeinsamen Raumordnungsplan Rechnung getragen werden, da die übergeordnete und zusammenfassende Planung für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg eine wichtige raumordnerische Grundlage für alle nachfolgenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (u.a. Regionalpläne, Raumordnungsverfahren, Bauleitpläne, Fachpläne) bildet.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die erwähnten Planungsaufträge an die Regionalplanung werden begrüßt. Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung von Strategien und Handlungsfelder in den unterschiedlichen</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teilräumen bedürfen integrative Lösungsansätze über Regionalpläne. Der Landkreis Märkisch-Oderland kann sich somit in den regionalen sowie planerischen Abstimmungsprozessen einbringen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Raumes leisten.</p>	<p>Regionalplanung</p>		
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die mit dem Landesentwicklungsplan LEP HR beabsichtigte Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion wird nach erster Prüfung in ihren Grundzügen befürwortet. Wesentliche Kritikpunkte sind benannt und Änderungsvorschläge unterbreitet worden. Im Zusammenhang mit der geplanten Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg könnte davon ausgegangen werden, dass die landesplanerischen Zielstellungen in einem 2. Entwurf überarbeitet werden. Der Planentwurf als auch die zur Erläuterung und Begründung beiliegenden „Zweckdienlichen Unterlagen“ gehen bei der Beurteilung der raumordnerischen Kriterien von den heutigen Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg aus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die Raumordnung soll die vorhandenen Entwicklungspotenziale aller Teilräume fördern. Neben der Stärkung und Fokussierung auf die metropolitanen Räume und Verdichtungsräume als Wirtschafts- und Innovationsstandorte sind die ländlich geprägten Teilräume angemessen zu berücksichtigen. Strukturschwache ländliche Räume sollen durch Aktivierung endogener Potenziale und Zusammenarbeit mit seinen wirtschaftsstärkeren Teilräumen</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen. Im Festlegungsteil erfolgt zu allen Themenbereichen eine situationsgerechte Ansprache durch differenzierte Regelungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung .</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stabilisiert werden. Für das Berliner Umland ist der sogenannte raumordnerische „Ordnungsbedarf“ über die Festlegungen zum „Gestaltungsraum Siedlung“ zur Konzentration der Siedlungsentwicklung sowie die Festlegungen in den „Achsenzwischenräumen“ mit Funktionen Naturhaushalt und Erholungsraum erkennbar. Im Gegensatz dazu fehlen im Weiteren Metropolenraum entsprechende Steuerungsansätze hinsichtlich der Siedlungs- und Freiraumentwicklung.</p>			
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>            Es besteht die Gefahr, dass ohne ausreichende Steuerungsansätze die berlinfernen Regionen weiter geschwächt werden und die bereits bestehenden Disparitäten sich weiter verschärfen. Folge hiervon wäre ein weiterer Rückgang der Bevölkerung in den ländlich geprägten Regionen abseits der zu fördernden Schwerpunkte mit zahlreichen negativen Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Im Festlegungsteil erfolgt zu allen Themenbereichen eine situationsgerechte Ansprache durch differenzierte Regelungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung .	nein
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>            Eine Strategie für den Weiteren Metropolenraum als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum fehlt, er wird lediglich beschrieben u.a. als Bestandteil von Kulturlandschaften, Räume für den Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen, zur Rohstoffgewinnung und Räume, die gute Voraussetzung für Tourismus und Gesundheitswirtschaft bieten. Eine (nicht weiter untersetzte) Hervorhebung der Bedeutung der ländlichen peripheren Räume im Textentwurf ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der Landesentwicklungsplan wird für die gesamte Hauptstadtregion, d.h. für die Länder Berlin und Brandenburg insgesamt raumordnerische Festlegungen treffen. Auch die ländlichen Räume im weiteren Metropolenraum sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1).	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Die Festlegungen der drei Strukturräume im Planungsraum findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Im Ergebnis wird die Notwendigkeit eines unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatzes für die jeweiligen Teilräume begründet. Dieser ist aber nur auf Berlin und das Berliner Umland konzentriert. Der Weitere Metropolenraum sollte durch entsprechende landesplanerische Steuerungsansätze ergänzt werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. In Berlin und im Berliner Umland soll mit der räumlichen Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung dem Umstand Rechnung tragen werden, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum hingegen sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Dieser raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird der Anregung folgend deutlicher beschrieben.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Im Planentwurf werden die unterschiedlichen Strukturräume (Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum) differenziert betrachtet und die Teilräume einer Analyse unterzogen. Es wird angeregt, die für die Abgrenzung der Strukturräume angewendeten Kriterien auf die Gemeinde Rehfelde (Amt Märkische Schweiz) zu überprüfen. Die Gemeinde Rehfelde erfüllt aus unserer Sicht die planerisch-normativen Kriterien und sollte in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Kenntnisnahme.	nein
Der Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von GI/ GE-Flächen in Regionalplänen findet unsere Zustimmung. Die Auswahl von geeigneten Standorten kann in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen.			
<b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden	nein
Übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge sollen in einem Zentrale-Orte-System vorrangig konzentriert werden. Im Planentwurf des LEP HR sind die Zentralen Orte in den Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Unterhalb der Ebene der Mittelzentren soll durch die Regionalplanung eine weitere Ebene (Grundfunktionale Schwerpunkte-GSP) festgelegt werden, um die Nahversorgung in den Ämtern und Gemeinden zu sichern. Die grundsätzliche Forderung nach Grundzentren als zentrale Orte, wie bereits im Evaluierungsprozess thematisiert, wird seitens des Landkreises Märkisch- Oderland aufrechterhalten.			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>  Nach dem Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom März 2016 soll sich das Zentrale-Orte-System an der Gliederung „Grundzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum“ orientieren. Dieses raumordnerische Instrument sollte auch in der der Hauptstadtregion angewendet werden.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>  Ein differenzierter Handlungsansatz ist auch hinsichtlich der Zentralen Orte im Berliner Umland (BU) und Weiteren Metropolenraum (WMR) zwingend notwendig. Während im BU mit seinen ineinander übergehenden Siedlungsstrukturen und der Funktion von Berlin im Wesentlichen Aufgaben analog der ursprünglichen Selbstversorgerorte wahrgenommen werden, sind im WMR übergemeindliche Versorgungsaufgaben wie „Grundzentren“ i.S. des Zentrale-Orte-Systems zu realisieren; beide werden im Entwurf aber als „Grundfunktionale Schwerpunktorde“ ohne weitere Differenzierung behandelt.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Planentwurf spricht die unterschiedliche Funktion Zentraler Orte im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum explizit an. Grundfunktionale Schwerpunkte hingegen sind keine Zentralen Orte. Insoweit läuft ein Analogieschluss zu Grundzentren oder Selbstversorgerorten an dieser Grundkonstellation vorbei.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Nicht berücksichtigt sind Verflechtungsbeziehungen zu grenznahen zentralen Orten in Polen. Im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie sind Kostrzyn als „Siedlungseinheit von regionaler Bedeutung“ (wie Mittezentrums) eingeordnet und Kostrzyn - Küstrin- Kietz als „Städte im Deutsch-Polnischen-Zweistädteverbund“ festgelegt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Selbstverständlich sind Verflechtungsbeziehungen zu grenznahen zentralen Orten in Polen berücksichtigt. Es ist bekannt, dass im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie die polnische Stadt Kostrzyn als „Siedlungseinheit von regionaler Bedeutung“ eingeordnet ist, was aber nicht dem Mittelzentrum hiesiger Definition entspricht. Unabhängig davon sind Kostrzyn - Küstrin/Kietz im polnischen Plan als „Städte im Deutsch-Polnischen-Zweistädteverbund“ festgelegt, ohne dass dies aber Rückwirkungen auf den hiesigen Raumordnungsplan haben kann und muss, da dieser Einstufung kein Äquivalent in der hiesigen Raumordnungsplanung gegenübersteht. Auch das schwache Funktionsprofil von Küstrin/Kietz im Brandenburg weiten Ranking schließt eine Festlegung als grenzüberschreitendes funktionsteiliges Mittelzentrum (soweit dies mit der Anregung intendiert gewesen sein sollte) aus.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die Methodik zur Ermittlung der Mittelzentren (insb. im WMR) wird grundsätzlich begrüßt. Bei der Zuordnung sollten aber zusätzlich neben den tatsächlich existierenden Versorgungsstrukturen und funktionalen Verflechtungen auch bereits bestehende Kooperationsstrukturen berücksichtigen werden. Die teilweise gelebte Zusammenarbeit und interkommunale Kooperation stimmen nicht mit der Abgrenzung im Planentwurf überein. Im jetzigen Beteiligungsprozess zeichnet sich bereits ab, dass Kommunen sich im Verbund anders orientieren, als von der Landesplanung vorgesehen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Es bleibt darauf zu verweisen, dass die Aufgabe der Nahversorgung in der festgelegten Art und Weise im LEP HR nicht umfänglich gewährleistet werden kann. Vielen Ämtern fehlt es oftmals an struktureller Zentralität und in ländlichen Gemeinden kann eine Nahversorgung innerhalb der Verwaltungsgrenzen nicht gesichert werden, da die entsprechenden Ausstattungsmerkmale nicht vorhanden sind. Andererseits existieren Kommunen (in Märkisch-Oderland z.B. Müncheberg, Wriezen) die Funktionen (Gesundheits- und Bildungsstandort) aufweisen, die weit in ihr Umfeld wirken. Die sich aus einem durchgeführten Monitoring des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) ergebenden Erreichbarkeitszeiten lassen ein Defizit zu den Vorgaben bei Erreichbarkeiten zu den jeweiligen Zentralen Orte erkennen. Eine Festlegung der GSP nach raumordnerischen Kriterien (Erreichbarkeiten, Arbeitsmarktfunktionen, Ausstattungsmerkmale) gegenüber rein administrativen Kriterien scheint besser geeignet.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung Kriterien für die Regionalplanung vor. Der Hinweis auf die Versorgungsbeziehungen wird in der Begründung aufgegriffen und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen gefordert. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen.</p>	<p>ja</p>

**Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Orientierung bei der Ausweisung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an die Zentralen Orte (Konzentrationsgebot) ist nachvollziehbar. Einrichtungen auf der „Grünen Wiese“ konnten mit den bisherigen Festlegungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Andererseits muss festgestellt werden, dass einige Versorgungsangebote bereits vor Inkrafttreten der Raumordnungspläne in Zentralen Orten als auch in jetzigen Nicht- Zentralen Orten vorhanden waren. Eine Differenzierung bei möglichen Weiterentwicklungen (z.B. im Berliner Umland) und an infrastrukturell gut angebundenen Standorten ist notwendig.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Auch für den Umgang mit dyslozierten Einzelhandelsstandorten enthält der Planentwurf Regelungen. Diese verfolgen das Ziel, historische Fehlentwicklungen nicht besser zu stellen als Neuansiedlungsvorhaben, was auch im Sinne des Gleichbehandlungsgebots angezeigt ist.</p>	nein
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die formulierten Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaften sind nur sehr allgemein gehalten und werden als „weiche“ Ansätze zur Regionalentwicklung in diesen Räumen verstanden. Neue raumordnerische Steuerungsansätze zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sind nicht formuliert.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	nein
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die landesplanerisch festgelegte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte (im Weiteren Metropolenraum) sowie die Orientierung der Siedlungsentwicklung</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die Innenentwicklung waren wichtig, um einer weiteren Zersiedlung entgegenzuwirken und eine kompakte, in die vorhandenen Strukturen integrierte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Diesem Ansatz wird grundsätzlich gefolgt.</p>			
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>  Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollen bei der Planung von Siedlungsflächen Orientierungsdichten (WE/ha) beachtet werden. In den letzten Jahren konzentrierte sich der Neubau von Wohnungen im Landkreis Märkisch- Oderland vorwiegend im Einfamilienhaus-Segment. Die angegebenen Orientierungsdichten im Entwurf des LEP HR scheinen unrealistisch. Die sich aus diesem Ansatz ergebenden Grundstücksgrößen sind beispielsweise im ländlich peripheren Raum nicht nachgefragt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b>  Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Konzentration von Wohnsiedlungsflächen entlang der SPNV-Achsen als Entlastung zur Metropole Berlin sollten die Zentren der Nahbereichsstufe im WMR, die sich entlang der Ostbahn befinden (z.B. Stadt Müncheberg), in die Siedlungsentwicklung einbezogen werden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland werden im historisch vorgeprägten „Siedlungsstern“ entlang der SPNV-Radialen präferiert. In dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Die Gemeinden in den „Achsenzwischenräumen“ sollen die Funktionen Naturhaushalt und Erholungsraum übernehmen und Freiräume sichern. Keine Beachtung findet, dass auch in diesen Teilräumen gewachsene Siedlungs- und Versorgungszentren mit hoher Arbeitsplatzzentralität vorhanden sind und diese sich in den letzten Jahren weiter entwickelt haben.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Auch innerhalb der "Achsenzwischenräume" ist eine Wohnsiedlungs- sowie Gewerbeflächenentwicklungen im Rahmen der landesplanerischen Festlegungen (Eigenentwicklung Wohnen, Gewerbe ohne quantitative Begrenzung) möglich. In der Begründung erfolgt hierzu eine Klarstellung.</p>	ja
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist einer der bedeutendsten Gewerbe- und Industriestandorte im Landkreis Märkisch-Oderland. Daneben werden zahlreiche gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge (z.B. im Gesundheitsbereich als Krankenhausstandort und Bildungsbereich als Gymnasiumstandort) über den Eigenbedarf an dem Standort vorgehalten. Der Landkreis Märkisch-Oderland fordert deshalb eine Einbeziehung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung. Die direkte Anbindung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn zur S3-Achse nach Berlin ist ähnlich der einer leistungsstarken SPNV-Anbindung zu betrachten und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. -Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen bis in den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraumes Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde Rüdersdorf kann daher nicht als SPNV-geeignet bewertet werden. Die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration werden von der Gemeinde Rüdersdorf erfüllt. Die Mindestpunktzahl von 5 wird dennoch unterschritten, da neben der fehlenden SPNV-Anbindung kein räumlich-funktionaler Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Rüdersdorf.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen einer sogenannten Eigenentwicklung möglich. Der örtliche Bedarf ist mit 5% (weitere 2,5 % bei Grundfunktionalen Schwerpunkten) des Wohnungsbestandes einer Gemeinde für einen Zeitraum von zehn Jahren festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (BP) werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Da der Planentwurf des LEP HR in der weiteren Begründung keine weitere Unterscheidung bei den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arten von Bebauungsplänen erkennen lässt, wären auch die Potenziale von Wohnflächen anzurechnen, die die Kommunen in den Bebauungsplänen aufweisen, die aus den „klassischen“ Innenbereichen (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB) entwickelt worden sind. Viele Kommunen haben aber gerade dieses Planungsinstrument gewählt, um innerorts eine geordnete städtebauliche Entwicklung in ihren Gemeinden zu sichern. Wir empfehlen, die noch nicht realisierten Wohneinheiten in den beplanten Innenbereichen nicht auf den Bedarf anzurechnen.</p>		<p>baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Eine grundsätzliche Erläuterung zu diesem formulierten beachtenspflichtigen Ziel der Raumordnung ist unbedingt notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Mehr als 61% der Kreisfläche des Landkreises Märkisch-Oderland sind landwirtschaftliche Flächen. Damit hat Märkisch-Oderland eine der höchsten</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landwirtschaftsflächenanteile im Land Brandenburg. Im LEP HR ist der Grundsatz formuliert, dass einer landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Einem weiteren Flächenentzug von sehr hochwertigen Landwirtschaftsflächen kann aus unserer Sicht aber nur entgegengewirkt werden, wenn eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht wird. Grundlage der Flächenausweisungen könnten die Landbaugebiete I und II entsprechend der „Datensammlung für die Betriebsplanung und die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg - Ausgabe 2016“ (Herausgeber: Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung) sein. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen verfügen über ein überdurchschnittliches Ertragsniveau in Brandenburg. Sie sind für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion in unserem Lande von besonderer Bedeutung und sind daher vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.</p>		<p>landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet bereits eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die Festlegungen zum Freiraumverbund, in denen raumbedeutsame Planungen in der Regel ausgeschlossen sind, finden unsere Zustimmung.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Somit erfolgt keine Differenzierung einzelner Raumnutzungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen könnte von einer Multifunktionalität abgewichen werden. Die Ausnahmefälle sollten im Planentwurf konkreter benannt werden.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Die Regionalplanung kann im Freiraum, außerhalb des Freiraumverbundes, monofunktionale Festlegungen treffen. Die Begründung wird diesbezüglich präzisiert, um die Planintention verständlicher zu machen. Grundsätzlich gilt, dass es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, außerhalb des Freiraumverbundes von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. In welchen Fallkonstellationen das zutreffen mag, richtet sich nach den regionalen Gegebenheiten. Konkrete Vorgaben dazu sind auf landesplanerischer Ebene nicht erforderlich und würden der regionalplanerischen Entscheidung vorgeifen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b></p> <p>Der Ausbau des Schienenverkehrs in Richtung Gorzow über Küstrin-Kietz (Ostbahn) ist für die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion von Bedeutung und sollte in den zur Vernetzung der Hauptstadtregion mit Europa benannten Nord-Ostsee-Korridor einbezogen werden. Diese Eisenbahnstrecke entlastet den Schienenverkehr auf der Frankfurter Bahn in nicht unerheblichem Maße. Weiterhin sind mit dem Umbau des Bahnhofes in Strausberg Kapazitäten für einen grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr vorhanden. Der Landkreis Märkisch-Oderland verbindet, bei einem weiteren Ausbau der Ostbahn (zweigleisig und elektrifiziert), damit wichtige Impulse für die weitere wirtschaftliche und touristische Entwicklung im ländlich peripheren Raum.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die von Stellungnehmern beispielhaft genannten räumlichen Schwerpunkte liegen bereits im funktionalen Wirkbereich der Transeuropäischen Netze. Sie sind als großräumige überregionale Verbindungen gekennzeichnet. Es liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Landesentwicklungsplans, Instrumente zur Planumsetzung vorzugeben. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wielkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Alle instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere auf EU-Ebene, zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend sollen durch die nachgeordneten Planungs- und Investitionsträger genutzt, deren Anwendung fortentwickelt und unterstützt werden. Kenntnisnahme	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die Sicherung der Verkehrsverbindungen erfolgt lediglich zwischen den Zentralen Orten. Etwaige Zielgrößen für die Erreichbarkeit aus den Wohnstandorten zum nächsten Zentralen Ort fehlen sowohl für den Individualverkehr als auch den ÖPNV.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die Zielvorgaben basieren auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert und insoweit auch keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich macht. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.	nein
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion sollten in geeigneter Weise benannt werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine zusätzliche textliche Benennung der Verbindungsbedarfe wäre aufgrund der eindeutigen zeichnerischen Darstellung redundant und ist daher nicht erforderlich. Sie würde auch nicht zu einer zusätzlichen Transparenz beitragen.	nein
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Für den BER liegen bereits heute aktuelle Passagierprognosen vor, die belegen, dass der Flughafen nach seiner Eröffnung bald seine Kapazitätsgrenze erreichen wird. Vor diesem Hintergrund sollten</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im LEP HR Entwicklungschancen geeigneter Verkehrslandeplätze nach der Inbetriebnahme des BER aufgezeigt werden (Neuhardenberg, Strausberg).</p>		<p>der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	
<p><b>Landkreis Märkisch-Oderland - ID 53</b> Dieses Ziel der Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollte konkreter gefasst werden. Nach unserer Auffassung können nur durch klare Vorgaben eine Vermeidung neuer Bebauung sowie die Verringerung von Schadenspotenzialen in diesen Gebieten sichergestellt werden.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Ziel-Festlegung 8.5 ist der Auftrag für die Regionalplanung verbunden, Gebiete für den vorbeugende Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Festlegung ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist für die Regionalplanung als Adressaten verbindlich und kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Regionalplanung kann zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben Gebiete in Form von Zielen oder von Grundsätzen der Raumordnung festlegen. Einheitliche Vorgaben und Kriterien für die Festlegungen in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Im Rahmen der fachplanerischen Hochwasservorsorge erfolgt dagegen die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Auch für die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne ist die Fachplanung zuständig. Die Tatsache, dass durch die Fachplanung Hochwasserschutz auf Landesebene erfolgt, spricht nicht gegen raumordnerische Festlegungen durch die Regionalplanung. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung besser dafür geeignet als die Landesplanung, auf regionaler Ebene geeignete Festlegungen zu treffen. Die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt jedoch ebenso wie die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne der Fachplanung. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen.</p>	

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b></p> <p>Aufgrund des hierarchischen Verhältnisses zwischen den hochstufigen Raumordnungsplänen und den Regionalplänen verdrängen Ziele und Grundsätze des höherrangigen Planes entgegenstehende Ziele und Grundsätze in Regionalplänen, soweit diese noch nicht an einen inzwischen geänderten oder später erlassenen landesweiten Raumordnungsplan angepasst sind. Der Regionalplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) soll in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Eignungsgebieten steuern. Diese eingeleiteten Ziele sollen als sonstige Erfordernisse in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Rahmen der Erarbeitung des LEP HR berücksichtigt werden, um die kommunale Planungssicherheit zu gewährleisten und bereits eingeleitete Planungsaktivitäten und investive Entscheidungen Privater nicht zu konterkarieren. Die zu berücksichtigenden eingeleiteten Ziele der Regionalpläne sind dementsprechend als weiteres Kriterium aufzunehmen. Entsprechend sollten auch kommunale Planungen, die sich in einem fortgeschrittenen und weitestgehend abgestimmten Planungsstand befinden, bei der Erarbeitung des LEP HR Berücksichtigung finden. Ich verweise auch auf Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung.</p>	<p>I.7 Verdrängung Regionalplan</p>	<p>Mit dieser Anregung wird letztlich die Anwendung des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG eingefordert. Die Belange der Regional- und Bauleitplanung wird bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b></p> <p>Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert. Entsprechend sind auch vor Ort Standortentscheidungen für gewerblich- industrielle Nutzungen mit überörtlicher Bedeutung</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung und für eine Regelung in Regionalplänen. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vorzuhalten und zu treffen. Die Festlegung sollte der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungsgebotes vorbehalten bleiben.		übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab.	
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b></p> <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass grundfunktionale Schwerpunkte zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen im Land Brandenburg festgelegt werden sollen. Die Festlegung sollte durch die Kreise erfolgen.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Konzentration über die Eigenentwicklung hinausgehender – aber dennoch quantitativ begrenzter - Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten ist in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Die Kreise sind Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften und somit Träger der kommunal verfassten Regionalplanung im Land Brandenburg.	nein
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b></p> <p>Ich weise darauf hin, dass Einzelhandelsbetriebe nicht dann großflächig im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauNVO sind, wenn sie die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschreiten. Dieser Grenzwert wurde allein in der Rechtsprechung entwickelt.</p>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b></p> <p>Außerhalb der Zentralen Orte soll die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden. Der Schwellenwert von 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben wurde auf Basis von Erfahrungswerten und überschlägigen Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen ermittelt. Eine Entwicklungsreserve sowie die durchschnittlichen Einzugsbereiche großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, unter Berücksichtigung von Sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerten, wurden hierbei mitbetrachtet. Ein solcher Wert kann die tatsächlichen Voraussetzungen vor Ort jedoch nicht abbilden. Er ist hinsichtlich seiner pauschalen Zieleignung, weil er dann für das ganze Land Brandenburg außerhalb der Zentralen Orte gleichermaßen gilt, zu belegen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Außerhalb der Zentralen Orte soll die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden. Der Schwellenwert von 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben wurde auf Basis von Erfahrungswerten und überschlägigen Berechnungen zu durchschnittlichen Einzugsbereichen ermittelt. Eine Entwicklungsreserve sowie die durchschnittlichen Einzugsbereiche großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, unter Berücksichtigung von Sortiments- und verkaufsflächenbezogener Umsatzwerten, wurden hierbei mitbetrachtet. Ein solcher Wert kann die tatsächlichen Voraussetzungen vor Ort jedoch nicht abbilden. Er ist hinsichtlich seiner pauschalen Zieleignung, weil er dann für das ganze Land Brandenburg außerhalb der Zentralen Orte gleichermaßen gilt, zu belegen. Entsprechendes gilt für Absatz 2, wonach in den gemäß Z 3.7 festgelegten grundfunktionalen</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten, wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkten die Errichtung bzw. Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über die Zulässigkeit nach Absatz 1 des Ziels hinaus mit einer zusätzlichen vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>, die nicht auf nahversorgungsrelevante Sortimente begrenzt wird, ermöglicht wird.</p>		<p>auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b>            Problematisch ist die Regelung, dass bis zur Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten nur die Festlegungen nach Absatz 1 gelten. Tatsächlich sind entsprechende Entscheidungen vor Ort zu treffen, Die Entscheidungen sollten der kommunalen Planung unter Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungsgebotes vorbehalten bleiben.</p>	<p>III.3.9.2            großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b>            Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 3 Nummer 2 sind in Zentralen Orten auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet, Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt und</p>	<p>III.3.10.2            Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche wurde in der Rechtsprechung als Indikator für schädliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsbereiche entwickelt. Er ist daher bei der Beurteilung neuer Vorhaben geeignet, um die Auswirkungen auf die zu schützenden Zentralen Versorgungsbereiche zu beurteilen. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist deshalb zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist demgemäß mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand abzugleichen. Dieser Wert wird in der Praxis nicht pauschal angewendet, sondern variiert auf den Einzelfall bezogen. Ein landesplanerischer Rückgriff auf diesen Wert ist nicht notwendig. Er dient der Orientierung.</p>			
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Es ist zu beachten, dass kein Wegfall und keine zunehmende Zerschneidung der Lebensräume des Wildes erfolgt.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Der Erhalt der biologischen Vielfalt und die weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen des Freiraums sind in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich als ein wesentlicher Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt; er ist damit Teil der aufgrund des Plansatzes geltenden Gewichtungsvorgabe für die Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Im Rahmen der Freiraumverbundplanung wird zur Vermeidung von Widersprüchen zum Europäischen Netz Natura 2000 empfohlen, sich neben den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten auch mit den Europäischen Vogelschutzgebieten auseinanderzusetzen. Hier wird insbesondere auf die Raumansprüche von im Landkreis Oberhavel brütenden seltenen Großvogelarten (z. B. Schwarzstorch, Schreiadler) mit besonderer Verantwortung für deren Erhalt als auch auf die durch den Landkreis Oberhavel verlaufenden Zugvogelkorridore von europäischer Bedeutung verwiesen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Der Landesentwicklungsplan wird von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg erstellt und durch Rechtsverordnung der Landersregierung in Kraft gesetzt. Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist die der verfahrensführenden Behörde gleichgestellte Naturschutzbehörde, hier die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, zuständig. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, ist gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Landesamt für Umwelt (LfU). Alle notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen zum vorliegenden Planwerk trifft somit das LfU.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht.</p> <p>Die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Entscheidungen wird durch den Landesentwicklungsplan nicht berührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Der Flughafen Berlin Tegel „Otto Lilienthal“ ist heute immer noch der größte Verkehrsflughafen im europäischen Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg. In den vergangenen 27 Jahren war die Nähe zu diesem Flughafen ein wesentlicher Standortfaktor insbesondere für die Ansiedelung von Unternehmen im Landkreis Oberhavel. Die Schließung bewirkt eine deutliche Verschlechterung der</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Anbindung des Landkreises Oberhavel und aller anderen nördlichen Regionen von Berlin und Brandenburg an den Luftverkehr. Bisherige Anreisezeiten zum Flughafen werden sich deutlich verlängern. Die Entscheidung, den Flughafen Tegel nach Fertigstellung des sich seit Jahren im Bau befindlichen Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ zeitgleich zu schließen, war seitens des Landkreises nie nachvollziehbar und ist aufgrund der Entwicklungen in den letzten zwei Jahren mittlerweile für jedermann offensichtlich zeitlich überholt. Nur noch einen Flughafen in der Hauptstadt- und Metropolregion Berlin- Brandenburg, dem Schnittpunkt dreier europäischer Kernnetzkorridore vorzuhalten, wäre eine gravierende Fehlentscheidung und sollte in Hinblick auf eine an den tatsächlichen komplexen Entwicklungen orientierten Verkehrspolitik nochmals auf den Prüfstand gestellt werden. Im Zuge der geplanten Erarbeitung eines Luftverkehrskonzeptes des Bundes zur Stärkung des Luftverkehrsstandortes Deutschland durch das Bundesverkehrsministerium sollte bei den Abstimmungen mit den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen der Gesamtverantwortung des Bundes für die Luftverkehrsinfrastruktur die dauerhafte Sicherung des Flughafens Tegel, als unabdingbar notwendigen zweiten Flughafen in der Region Berlin/Brandenburg, einen besonderen Schwerpunkt bilden und im LEP HR berücksichtigt werden. Aus der Sicht des Landkreises Oberhavel ist die angestrebte Verbesserung der internationalen Erreichbarkeit der Hauptstadtregion mit nur einem Hauptstadtflughafen nicht machbar. Die Chance, den Flughafen Tegel als zweiten leistungsfähigen Flughafen für die Hauptstadtregion dauerhaft zu erhalten, sollte bei der Erarbeitung des LEP HR genutzt werden.</p>		<p>für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Dass Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen sind, wird begrüßt.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberhavel - ID 54</b> Die durch den Landkreis Oberhavel hoheitlich zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange stehen der vorgelegten Planung nicht entgegen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Ein Verzeichnis der zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen fehlt gänzlich.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen des LEP HR und die Einordnung in das Planungssystem werden im Kapitel I. umfassend und allgemeinverständlich erläutert. Die genauen Angaben zu den verwendeten Fassungen werden dem Verordnungstext im Zuge der Erstellung der Rechtsverordnung vorangestellt. Innerhalb des Planes selbst, der eine Anlage zur Rechtsverordnung bildet, würde eine solche Aufreihung die Lesbarkeit hingegen einschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Dem LEP HR sollte ein Glossar verwendeter Fachbegriffe beigelegt werden (z. B. Grünbrücke, hochwertiges Moor, Singlestandort etc.).</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bei vielen Begriffen handelt es sich nicht um rechtlich abschließend definierte Tatbestände. Oftmals werden Begriffe verwendet die z.B. durch das Fachrecht geprägt werden. Insofern kann nicht in einem Raumordnungsplan eine Definition erfolgen. Eine Rechtsvorschrift, wie sie der LEP nach Inkrafttreten darstellt, eignet sich nicht für die Beifügung eines Glossars.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b></p> <p>Im Absatz 5 auf Seite 10 wird in zwei Sätzen kurz die Besonderheit der Herausforderungen im regionalen Strukturwandel in der Lausitz angeführt. Der Braunkohleabbau und Braunkohleverstromung bestimmen über Jahrzehnte hinweg die Entwicklung in der brandenburgischen Lausitz, wie auch im in Sachsen liegenden Teil. Noch immer ist es der bedeutendste Wirtschaftszweig der den größten Einfluss auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der Region ausübt, die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Siedlungs- und Freiraumentwicklung beeinflusst, Kulturlandschaften geprägt hat, prägt und verändert sowie große Anstrengungen im Klima- und Hochwasserschutz erfordert. Mit dem angestrebten Rückgang der Energiegewinnung aus der heimischen Braunkohle wird ein Prozess eingeleitet, der gravierende Änderungen und Einschnitte in all den vorgenannten Bereichen nach sich ziehen wird, wie sie in keinem anderen Teil des Landes Brandenburg zu erwarten sind. Aus diesem wichtigen Grund ist es unerlässlich, für die künftige Entwicklung der Region der Lausitz, in der Landesplanung einen besonderen Stellenwert einzuräumen.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. So können auch der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Mit G 2.1 werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b></p> <p>Die Angebote der Daseinsvorsorge müssen in allen Teilräumen bedarfsgerecht gesichert und erweitert werden, in denen ein Nachholbedarf besteht. Das sollte sich nicht nur, wie in Absatz 5 auf Seite 11 genannt, aufwachsende Gemeinden und Städte beziehen. Ein Mangel dieser ist mit ein Grund dafür, dass schon mancherorts der Schrumpfungsprozess begonnen hat und sich die damit verbundenen Probleme bei der technischen und sozialen Infrastruktur,</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie in den folgenden Absätzen dargestellt, sukzessive auftun. Die räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen sollte daher nicht nur auf zentralörtliche Standpunkte als Planungsziel festgelegt werden, eine flexible Gestaltung je nach regionalem Erfordernis muss jederzeit gegeben sein.</p>		<p>kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Wenn eine höhere Mobilität der Menschen notwendig wird, dann müssen dafür auch die Voraussetzungen geschaffen werden. Dies beinhaltet auch, Verkehrsverbindungen zwischen den Metropolen Berlin und Dresden, aber auch Berlin und Polen zu aktivieren und auszubauen. Dazu gehört der 6-streifige Ausbau der BAB 13 zwischen Schönefelder Kreuz und dem Spreewalddreieck ebenso wie die bessere Einbindung des Schienenknotens Calau.</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Das auf Berlin ausgerichtete Schienennetz, welches das Gerüst für die Siedlungsentwicklung darstellen soll, steht in südlicher Richtung auf wackeligen Füßen. Schon über Jahre erhöhen sich die Pendlerströme, die Züge sind in den Hauptzeiten übertoll. Die Einbeziehung der „2. Reihe“ für die Siedlungsentwicklungsausweitung über das Berliner Umland hinaus, wird diesen Zustand verstärken.</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlicheren Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll u. a. nur in „regional angemessenen“ Umfang und „bedarfsgerecht“ möglich sein. Zu entscheiden, ob eine angemessene Entwicklung gewährleistet ist, ist sehr individuell und provoziert Streit. Anhand von Einzelhandelskonzepten für die Versorgungsbereiche könnte man diese Entscheidungen vereinfachen und Sicherheiten für Investoren schaffen. Allerdings gibt es keine Pflicht diese zu erstellen. Die getroffenen Aussagen sind zu allgemein und daher zu konkretisieren.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Raumordnungsplanung kann kein Planungsgebot zur Erstellung von regionalen Einzelhandelskonzepten aussprechen, unabhängig davon, dass solche als wünschenswert einzuschätzen sind. Insoweit muss der LEP selbst Beurteilungsgrundlagen enthalten bzw. methodische Ansatzpunkte zur raumordnerischen Beurteilung von Ansiedlungsvorhaben liefern.	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten soll in Regionalplänen, losgelöst vom LEP erfolgen, wobei aber im LEP die Kriterien dafür festgelegt werden. Unverständlich ist, warum diese Verlagerung vorgenommen wird. Im LEP HR wäre es nicht neu und in anderen Bundesländern wird es so gehandhabt, dass diese Orte, besser, dass unterhalb der Mittelzentren die Grundzentren im LEP wieder benannt werden. Die Wiedereinführung der Grundzentren, welche die Kriterien der Grundfunktionalen Schwerpunkte-Orte erfüllen, wird durch eine Aufnahme in die Zieldefinition 3.7 als unabdingbar angesehen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte und werden daher auch nicht so titulierte. Davon unabhängig werden Zentren der Nahbereichsstufe auch in anderen Bundesländern von der Regionalplanung festgelegt.	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für sehr große Gewerbeansiedlungen wird nicht mehr durch den LEP Flächenvorsorge betrieben. Dies wird auf einen unbekanntem Zeitraum in einen zu erarbeitenden Regionalplan verschoben. Im LK OSL wäre das die Fläche westlich der Autobahn BAB 13 bei Schwarzheide. Unverständlich ist hier, dass gerade diese Fläche im LEP neu in den Freiraumverbund aufgenommen wurde. Dies ist zu überprüfen, der Grundsatz zur Flächenvorsorge aus dem LEP BB ist beizubehalten und solchen Flächen den Vorrang gegenüber dem Freiraumverbund, einzuräumen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Es ist kein landesplanerischer Sicherungsbedarf für gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte erkennbar. Die Regionalplanung ist als Teil der Raumordnungsplanung geeignet etwaige regionale Planungserfordernisse aufzugreifen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> In Z 1.1 werden lediglich 3 Strukturräume definiert. Eine Festlegung von Handlungs- und Steuerungsbedarfen, wie in der Begründung ausgeführt, ist nicht erfolgt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der Satz „Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ bezieht sich auf die Strukturräume, nicht auf die Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Die Formulierung zur Begründung zu Z 1.1 ist in diesem Absatz missverständlich und wird angepasst.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Bedeutung der Metropole und des Berliner Umlandes sowie der Oberzentren und die Konzentration auf die Entwicklung dieser und deren Beziehungen zueinander ziehen sich wie ein roter Faden durch den Entwurf des LEP HR. Jedoch bilden ca. 90 % der Landesfläche Brandenburgs den Weiteren Metropolraum. Gerade für den Südraum von Brandenburg gehen erhebliche Entwicklungsimpulse vom Dresdner Raum aus. Beidem sollte eine größere Bedeutung im LEP zukommen, um den dort lebenden Menschen ihre Perspektiven in der Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit aller Landesteile Brandenburgs aufzuzeigen. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft entsprechende Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht entgegenwirken und die Bevölkerungsentwicklung in hohem Maße steuern.</p>		<p>getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird - entsprechend der Anregung - jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolitanraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist zudem erkennbar geworden, dass es einer ausführlicheren Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraumes bedarf.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Fragen wie -Aus welchem Grund schrumpft die Bevölkerung?- werden nicht gestellt oder durch Aussagen beantwortet. Es wird nur festgestellt, dass der Geburtenrückgang daran schuld ist. Was sind vor allem im Weiteren Metropolraum die Ursachen für den Geburtenrückgang? Rückbau und schleppender Ausbaus der Infrastruktur sowie mäßige Daseinsvorsorge (Bahnhaltepunkte, Kita's, Schulen, Datenleitungen, Straßen), fehlende soziale Sicherheit und durch lange Pendlerwege/-zeiten, wenig Zeit für Familie? Wie kann man aus Sicht der Landesplanung besser dagegen steuern? Auf keinen Fall nur durch die Konzentration in und um Berlin.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die Ursachen für den deutlichen Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolitanraum sind vielfältig und hinlänglich untersucht. Die Raumordnungsplanung hat keine Instrumente, diese natürlichen und wanderungsbedingten Entwicklungen unmittelbar zu beeinflussen. Sie formuliert einen Rahmen für die Ordnung und Entwicklung des Raumes, der die Voraussetzungen schafft, um der negativen Bevölkerungsentwicklung zu begegnen. Dies war auch ein Anlass für die Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Als Ausgangspunkt für die geringen Entwicklungsmöglichkeiten im Weiteren Metropolraum und außerhalb Zentraler Orte ist generell die sinkende Einwohnerzahl angesetzt worden. Dies ist so pauschal nicht akzeptabel, da es schon jetzt auch in diesen Bereichen Wachstum gibt bzw. in den nächsten 10 Jahren geben kann und es</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit dem Hinweis auf insgesamt sinkende Einwohnerzahlen wird lediglich die prognostizierte Entwicklung beschrieben. Sie wird nicht als "Ausgangspunkt für die geringen Entwicklungsmöglichkeiten angesetzt". Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dadurch nicht verhindert wird, dass vor allem die junge Bevölkerung seinen Wohnsitz dahin verlagert, wo Infrastruktur und Arbeit boomen. Dem Bevölkerungsschwund im Weiteren Metropolraum wird so nicht Einhalt geboten, die Konzentration in und um Berlin eher verstärkt.</p>		<p>Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolraums ergänzt.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Zu den Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind (wie in G 2.1 Strukturwandel angeführt) zählt zweifelsfrei die Lausitz. Die Entwicklung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte ist sicher ein bedeutender planerischer Baustein zur Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder reicht aber allein für die Stabilisierung und Entwicklung der Region nicht aus. Wesentliche Ursache ist die Neuausrichtung der Energiepolitik. Deshalb wird an dieser Stelle die Festschreibung der besonderen Unterstützung der Landespolitik zur Begegnung der Folgeerscheinungen gefordert. Die Einbeziehung von Teilen des Landes Sachsens und der polnischen Grenzregion als Kooperationsraum, wird als Erfordernis angesehen.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, soll dies in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landespolitik nimmt sich durchaus bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Zu einem bedeutenden Wirtschaftsfeld für die Lausitz kann die steigende Nachfrage nach logistischen Dienstleistungen werden. Die Standortbedingungen innerhalb der europäischen Handelsachsen</p>	<p>III.2.4  Logistikstandorte</p>	<p>Durch die Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Dies kann auch die Ausweisung neuer Standorte umfassen. Eine Einengung auf den Kern</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie den Verbindungen zur Metropole und dem künftigen BER sind in jeder Hinsicht hervorragend. In „Zu G 2.4 Logistikstandorte" Absatz 4 sollte deshalb nicht nur insbesondere auf den Kern der Hauptstadtregion abgezielt werden. Offen bleibt die Frage, ob zu den bestehenden Standorten weitere hinzukommen und wer diese Standortfestlegung treffen soll.</p>		<p>der Hauptstadtregion ergibt sich daraus nicht. Auch in der Begründung sind beispielhaft Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Die Ansprache aller Strukturräume soll jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende, zu nutzende Potentiale, stärker verdeutlicht werden. Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird die Frage der Adressaten geklärt. So sind die Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich liegt die Ausweisung von Logistikstandorten in der gemeindlichen Planungshoheit und ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>            Alle Städte im Landkreis OSL welche ggf. die Funktion Grundfunktionaler Schwerpunkt erhalten, dies sind Vetschau/Spreewald, Calau, Ruhland und Ortrand, werden damit weiterhin eher dem ländlich geprägten Raum zugeordnet und sollen für die Grundversorgung zuständig sein. Hier soll aber noch zu einem späteren Zeitpunkt die örtliche Zuweisung durch die Regionalplanung erfolgen, was keine Planungssicherheit für die betroffenen Orte bringt.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Eine Zuordnung zum ländlichen Raum ist mit der Planfestlegung nicht erfolgt. Grundfunktionale Schwerpunkte sollen auch im Berliner Umland festgelegt werden. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet, was nunmehr auch in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Daher ist nicht erkennbar, warum für die in der Stellungnahme benannten potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Planungsunsicherheit bestehen soll.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Grundfunktionale Schwerpunkte-Festlegung durch die Regionalplanung Wie schon unter II.B angeführt werden hier die Kriterien für die Orte mit der Funktion Grundfunktionale Schwerpunkte konkret festgelegt. Es sollte im LEP dann auch die namentliche Festlegung, wie bei den Zentralen Orten, erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist, warum keine Ausweisung von Grundzentren bzw. Grundzentrum mit Nahversorgungsfunktion im LEP vorgenommen wird.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Dem Wunsch der Stellungnehmenden nach einer situationsadäquaten Funktionszuweisung für die GSP in den unterschiedlich geprägten Teilräumen wird damit in der Sache nachgekommen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine Privilegierung von Ortsteilen dar, die die Konzentration über die Eigenentwicklung hinausgehender – aber dennoch quantitativ begrenzter - Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorten bewirken soll. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des Landesentwicklungsplan I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Konzentration zusätzlicher Flächen für Wohnsiedlungen und großflächigem Einzelhandel auf raumordnerisch besonders geeignete Standorten in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Die Lausitzer Bergbaufolgelandschaft findet im Entwurf des LEP HR ausschließlich im Kapitel Kulturlandschaften Erwähnung. Eingearbeitet ist sie unter „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen“ (S. 64) Die Einordnung als kulturlandschaftlicher Handlungsraum wird der Besonderheit des Teilraumes und der großen Herausforderungen bei der Umgestaltung und Wiedernutzbarmachung nicht ansatzweise gerecht. Der Strukturwandel verändert den gesamten Wirtschafts- und Lebensraum der Lausitz. Das beschriebene Ziel des Ausbaus des touristischen Wirtschaftszweiges in der Region, ist nach dem derzeitigen Entwurf des LEP, nicht mit dem Ziel 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen, vereinbar.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Zum Strukturwandel in der Lausitz wird in der Begründung der Festlegung G 2.1 eine Ergänzung vorgenommen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landesregierung des Landes Brandenburg nimmt sich bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat sie mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Mit der vorgesehenen Festlegung ist eine Rahmensetzung zu Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beabsichtigt, die sich auf einen weit gefassten Kulturlandschaftsbegriff beschränkt. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für die Lausitz auf landesplanerischer Ebene würden weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Vor dem Hintergrund der Planintention sind keine Defizite im LEP HR Entwurf erkennbar. Die Festlegung Z 5.2 zum Siedlungsanschluss soll zur Vermeidung der Zersiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften beitragen. Es ist nicht erkennbar, dass sie dem Ausbau des Tourismus entgegensteht.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Es ist zwingend erforderlich, „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ auszuweisen und unabhängig von Z. 5.2, Entwicklungen auch außerhalb von Siedlungen zuzulassen. Derzeit steht Z 5.2 gegen G. 4.1. Es müssen für diesen großen Teilraum in Südbrandenburg differenzierte Ziele und Steuerungsmöglichkeiten entwickelt werden. Die Abhandlung im Grundsatz ist unzureichend.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung Z 5.2 zum Siedlungsanschluss soll zur Vermeidung der Zersiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften beitragen. Ein Verzicht auf Steuerungsvorgaben zur Siedlungsentwicklung würde daher kontraproduktiv wirken. Es ist nicht erkennbar, dass für "Räume mit besonderem Handlungsbedarf" eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache erforderlich ist. Der Teilraum Südbrandenburg unterscheidet sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als für andere Teile des Planungsraumes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Vorgabe einer Mindest-Orientierungsdichte für Bruttowohnbauland von 20 (25) WE/ha in grundfunktionalen Schwerpunkten (nicht zentrale Orte mit Grundfunktionen) ist für den ländlich geprägten Raum zu dicht und wird so auch nicht nachgefragt. Nachgefragt werden und wurden vorrangig Grundstücksgrößen von 700-1000 qm. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiterhin zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert angemessener und sollte auch so im LEP definiert werden.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung/Ausweisung neuer Entwicklungsflächen sind die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes, welches in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft entsteht, zu beachten. Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen (Verdichtung von geschütteten Böden, Standsicherheit, ...) bebaubar sind. Die teilweise gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage gemäß den Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und schon getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und um aufwendige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, muss eine Öffnungsklausel für diese Bereiche vorgesehen werden. Die Besonderheit der Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft grenzt den Ausnahmefall sowohl inhaltlich als auch räumlich sauber und eindeutig ab.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Einführung eines Sonderpunktes „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sollte somit geprüft werden. Hier muss durch den LEP HR die Möglichkeit eingeräumt werden, „verlorene“ Ortschaften neu zu errichten (Ersatzbauten) sowie touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Neubildung von Splittersiedlungen zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließt,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Erweiterte Ausnahmeregelungen, z.B. für touristische Nutzungen oder wasseraffines Gewerbe stünden dieser Regelungsintention entgegen. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Im Weiteren Metropolraum wird nur Ober- und Mittelzentren, welche innerhalb von 60 Fahrminuten über die Schiene erreicht werden, Wohnentwicklung als Entlastung für den Kern der Hauptstadtregion zugesprochen. Im LK OSL würde das nur die Stadt Lübbenau/ Spreewald betreffen, wogegen die Stadt Vetschau/Spreewald aber auch Calau als Grundfunktionaler Schwerpunkt unberücksichtigt bleiben würde. Beide erfüllen die festgelegten Grundsätze. Calau selbst liegt zusätzlich noch am Bahnknoten Berlin-Senftenberg-Dresden/ Cottbus-Leipzig, welcher damit noch einen zusätzlichen Pendlerstrom aufzeigt. Der Siedlungsstern sollte somit ausgeweitet und eine Option für die Orte, welche Grundfunktionale Schwerpunkt werden sollen und die Anforderungen einhalten, mit aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Gleichwohl erhalten die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte als Wachstumsreserve eine Option für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Das Amt Ruhland könnte in Zukunft erhöht nachgefragt werden, da es die gleichen Voraussetzungen wie das Amt Ortrand besitzt. Dazu kommt, dass es unmittelbar an das Mittelzentrum mit</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionsteilung Schwarzheide-Lauchhammer anschließt und gerade Schwarzheide bei der Ausweisung von neuen Gebieten räumlich stark begrenzt ist.</p>		<p>verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Eine weitere Besonderheit der Bergbauregion im Wandel ist, dass Ortschaften, welche teilweise dem Tagebau weichen mussten, in der Folge sich wieder entwickeln müssen. Hier können nicht die gleichen Entwicklungsansätze wie für andere Regionen gelten.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Umsiedlungen aus Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion infolge bergbaulicher Tätigkeit erfolgten bisher in Zentrale Orte. Andere Fälle sind auch perspektivisch nicht bekannt, sodass für eine solche Erweiterung der Ausnahmeregelung kein Regelungsbedarf besteht. Der Plansatz zur Ausnahmeregelung wird im Ergebnis der Abwägung gestrichen, da die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer wiegen als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Der örtliche Bedarf darf sich lt. Begründung zur Zielfestsetzung (S. 74) nicht aus Bevölkerungszuwächsen aus Wanderungsgewinnen ergeben. Hier wird verboten, was im Umland und Berlin die Regel ist. Besonders betroffen ist im LK OSL der Süden. Das Amt Ortrand verzeichnet schon heute Zuwächse und muss Daseinsvorsorge und Infrastruktur intensivieren und ausbauen, da durch die Lage an Schiene (Cottbus/Dresden) und Autobahn BAB 13, erhöhte Baulandnachfragen vorliegen. Grund dafür ist, dass Dresden als sächsische Landeshauptstadt immer weiter wächst und auch da die Nachfrage an Wohnraum nicht mehr zu decken ist. Eine halbe Stunde Autofahrt nach Dresden und moderate Baulandpreise sind der Grund, warum Bürger zurück in die Heimat kommen bzw. sich hier ihren Lebensmittelschwerpunkt suchen und damit Pendler in Richtung Dresden werden. Die Entwicklung von 5 bzw. 7,5% werden diesen Bedarf nicht abdecken, so dass in diesem Amtsbereich absehbar ist, dass der Ausnahmefall in Anspruch genommen werden muss. Die Formulierung und Begründung ist allerdings so unbestimmt, dass es für das Amt keine Sicherheit gibt, dass seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Ausnahme zugestimmt wird. Gleiches gilt für den Umfang der Bauplätze.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene nicht vertieft betrachtet (Maßstäblich, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Diese Belange beziehen sich immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung,</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen sollen im vorliegenden Entwurf des LEP HR hauptsächlich der Grundsatz G 6.1 -Freiraumentwicklung- und das Ziel Z 6.2 -Freiraumverbundentscheidend beitragen.</p>		<p>Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Ich begrüße es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht sind zu diesem Thema nachfolgende Hinweise beachtenswert: Unter dem Gesichtspunkt einer landschaftsverträglichen Landesentwicklung nimmt die planerische Bewältigung eines funktionalen Freiraumverbundes einen maßgebenden Stellenwert ein. Auf diesen besonderen Schwerpunkt im LK OSL beziehen sich die nachfolgenden Darstellungen: In der Untersetzung zum Grundsatz G</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>6.1 wird dargestellt, dass die großräumig übergreifende Struktur des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundsystems in seiner Multifunktionalität zu sichern und zu entwickeln ist. Dieser Grundsatz trägt bei adäquater Umsetzung dem ökologischen Anspruch an das LEP HR entsprechend Rechnung.</p>			
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Es besteht erheblicher planerischer Handlungs- und Ergänzungsbedarf zum Grundsatz G 6.1 Freiraumverbund. Die teilweise Nichtberücksichtigung von europäischen und nationalen Schutzgebieten im Freiraumverbund ist daher als gegenwärtig noch mangelhafte planerische Herangehensweise zu beurteilen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Offensichtlich ist hier nicht der Grundsatz G 6.1, sondern das Ziel Z 6.2 Freiraumverbund angesprochen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachrechtlicher Schutzgebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich mit dem LEP BB (Stand 2007) haben sich gravierende Veränderungen hinsichtlich des dargestellten Freiraumverbundsystems ergeben, die maßgeblich zu den Inhalten nach Tabelle 4 (Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes), kritisch hinterfragt werden müssen. Allem vorangestellt erscheint es fraglich, inwieweit der LEP HR Biotopverbundstrukturen aus dem Landschaftsprogramm (LaPro), als strategischem</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen in der jeweils besten verfügbaren Fassung gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes wurde die vorliegende Entwurfsfassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen. Gleichwohl wird im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Naturschutzfachplanungsinstrument auf der Planungsebene des LEP HR, übernehmen kann (Seite 82 - die Gebietskategorien umfassen prioritäre Gebiete und Planungsziele aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) - Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Biotopverbund Brandenburg“ Stand 2015), wenn tatsächlich erst im März 2016 eine Beteiligung des LK OSL/untere Naturschutzbehörde zunächst nur zur Abgrenzung des Untersuchungsumfanges des neu zu erstellenden sachlichen Teilplanes Biotopverbund des LaPro stattgefunden hat. Ein landschaftsplanerisch belastbarer Entwurf des LaPro-Teilplanes Biotopverbund kann also in 2015 nicht vorgelegen haben. Insofern sind die dahingehend gewählten Darstellungen des LEP HR für den Freiraumverbund sowie ein planerisch und rechtskonformes Zustandekommen des LEP HR aus Sicht der uNB OSL fraglich und können in keiner Weise für das LEP HR angemessen aktuell sein.</p>		<p>Zuge der Überprüfung der Methodik und Datengrundlagen die inzwischen verfahrensmäßig weiter fortgeschrittene Fassung berücksichtigt und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Dies wird in der Begründung dargestellt.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>            Insgesamt sind aus naturschutzfach- und rechtlicher Sicht speziell zum planerischen Umgang mit dem Freiraumverbund planerische Defizite zu konstatieren. Neben der fehlenden Berücksichtigung von Schutzgebieten im LK OSL und der unvollständigen Durchgängigkeit in Nord-Süd-Richtung werden auch faunistische Migrationsschwerpunkte (z. B. für Großsäuger) infolge der vorhandenen infrastrukturellen Barrieren, wie die BAB 13 oder BAB 15 nicht dargestellt oder textlich berücksichtigt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Kriterien der o. g. Tabelle 4 (Textteil Seite 83) sind vor allem aus naturschutzrechtlicher Sicht als unvollständig zu bewerten. Zur Herstellung der Kohärenz des NATURA 2000 - Schutzgebietssystems sind nicht nur die FFH-Gebiete, sondern auch maßgeblich die SPA - Gebiete in den Freiraumverbund zu integrieren. Im Textteil des LEP HR (Seite 15) wird konkret auf die Natura 2000-Gebiete und deren naturschutzrechtlicher und -fachlicher Bedeutung im kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete als wesentlichem Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes eingegangen. Demzufolge ist es unverständlich, warum SPA-Gebiete, gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ebenso integrativer Bestandteil des bundesweiten Biotopverbundsystems, durch den LEP HR nicht berücksichtigt und planerisch oder rechtlich gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund gemäß Z 6.2 werden höchstwertige Freiräume in einem länderweiten Verbund vor Inanspruchnahme gesichert. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. NATURA 2000-Gebiete sind in Form der FFH-Gebiete im Freiraumverbund berücksichtigt. Damit sind auch funktional wesentliche Teile der SPA zusätzlich raumordnerisch gesichert. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>            Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt ganz oder teilweise das FFH-Gebiet "Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe" (4250-301).</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Ein Teil des genannten FFH-Gebietes wurde unter Berücksichtigung der Festlegungen des Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Denn um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Aus Gründen der Konfliktbewältigung sollen die festgelegten Gebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Im Übrigen hat sich die Auswahl hochwertiger Flächen für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt durchgängig das Naturschutzgebiet "Weißer Berg".</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt ganz oder teilweise das FFH-Gebiet "Kleine Elster und Niederungsbereiche" (DE4447-307).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auch hinsichtlich der Arrondierungsregeln modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das genannte FFH-Gebiet "Kleine Elster und Niederungsbereiche" Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt ganz oder teilweise das FFH-Gebiet "Weißer Berg" (DE4450-301).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlen die Bereiche des Nationalen Naturerbes (NABU Stiftung Grünhaus/Teilbereich des SPA -Gebietes "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>SPA werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für die Gebietskategorie Naturerbeflächen wurde auf Fachdaten des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft aus dem Sachlichen Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg zurückgegriffen, die wiederum auf gutachterlich für das MLUL geprüften Fachdaten des BMUB zu Naturerbeflächen beruhen und nur einen Teil der vollständigen Naturerbeflächen, nämlich Flächen außerhalb von Schutzgebieten und größer 3 ha, enthalten. Diese Angabe wird in der Begründung ergänzt. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt durchgängig das Naturschutzgebiet "Nebendorf".</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt ganz oder teilweise das FFH-Gebiet "Peickwitzer Teiche" (DE4549-303).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das benannte Gebiet Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Auffällig ist, dass gerade in Bereichen, in denen der Teilregionalplan Wind Windeignungsgebiete festgelegt hat, die Flächen des Freiraumverbundes verändert, weg von diesen Flächen festgesetzt werden sollen. In der Begründung sind keinerlei Aussagen getroffen, was die Ursache dafür ist, ob Erweiterungsflächen für die Windkraft damit geschaffen werden sollen oder andere Kriterien dazu führten. Hier wäre zu erläutern.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, sowie eine vollständige Datendokumentation werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt durchgängig das Naturschutzgebiet "Peickwitzer Teiche/Schwarzbacher Heide".</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsentention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der Naturschutzgebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das benannte Gebiet Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>  Im Abgleich zwischen den textlichen Festlegungen mit den in der Karte dargestellten Bestandteilen des Freiraumverbundes ergeben sich deutliche Diskrepanzen hinsichtlich der nach Tabelle 4 zu übernehmenden Schutzgebiete. Hier fehlt durchgängig das Naturschutzgebiet NSG "Erikasee".</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte NSG zu.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Karte, in welcher Inhalt des LEP HR in Teilen dargestellt ist, aber auch die in den zweckdienlichen Unterlagen, weisen einen Maßstab von 1:250.000 auf und sind dadurch sehr ungenau. Gerade die Abgrenzung des Freiraumverbundes und die Siedlungsabgrenzungen, lassen sich in den Randbereichen schwer erkennen und ermöglichen in der Anwendung/Umsetzung des LEP keine Planungssicherheit für die betroffenen Kommunen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u. a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) somit nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald- und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen! Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP HP (Z 6.2) sein.</p>		<p>innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungenn wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die sogenannte „zweckdienliche Unterlage 4“ kann weder eine Steuerung der Freiraumentwicklung bewirken oder naturschutzfach und -rechtlich etwaige Ausschlusskriterien tragfähig begründen, weil insbesondere dafür eine aktuelle fachplanerische Basis in Form des LaPro fehlt.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die zweckdienliche Unterlage stellt ergänzende Materialien zum Planentwurf bereit; Steuerungswirkungen gehen von ihr nicht aus, sondern allein von Festlegungen des Landesentwicklungsplanes. Zur Steuerung der Freiraumentwicklung dient u.a. der Freiraumverbund, der in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 einen länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwar zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen gestützt, deren naturschutzfachliche Begründung jedoch nicht der Raumordnungsplanung obliegt. Die Heranziehung des Landschaftsprogramms Brandenburg erfolgt auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wonach die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Aus der Verpflichtung, für den Planentwurf die jeweils besten verfügbaren Daten zu berücksichtigen, ergibt sich die Notwendigkeit, auch aktuelle Fachgrundlagen aus im Aufstellungsverfahren befindlichen Planwerken zu sichten und ggf. für raumordnerische Erfordernissen zu berücksichtigen. Damit werden etwaige rechtliche Defizite des Planentwurfs vermieden. Neue Erkenntnisse oder in Aufstellung befindliche Ziele der Fachplanung werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Planentwurf berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Es fehlt der Bezug auf eine aktuelle gleichgeordnete Naturschutzfachplanung, die sich als Landschaftsprogramm offensichtlich noch in Bearbeitung befindet. Insofern sind erhebliche naturschutzfachliche- und rechtliche Mängel im weiteren Planungsfortgang auszuräumen und möglichst mit den betreffenden Landkreisen nochmals zu erörtern.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Wie in der Begründung dargelegt, erfolgt die Heranziehung des Landschaftsprogramms Brandenburg auf Grundlage von § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wonach die raumbedeutsamen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Aus der Verpflichtung, für den Planentwurf die jeweils besten verfügbaren Daten zu berücksichtigen, ergibt sich die Notwendigkeit, auch aktuelle Fachgrundlagen aus im Aufstellungsverfahren befindlichen Planwerken zu sichten und ggf. für raumordnerische Erfordernissen zu berücksichtigen. Damit werden etwaige rechtliche Defizite des Planentwurfs vermieden. Neue Erkenntnisse oder in Aufstellung befindliche Ziele der Fachplanung werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Planentwurf berücksichtigt.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Den Schienenverkehrsverbindungen kommt eine besondere Bedeutung im Personen- wie im Gütertransport zu. Die Ausführungen im Entwurf der LEP zielen vorrangig auf die Verbindungen und auf die Qualität dieser zwischen der Metropole und den Oberzentren sowie der Erreichbarkeit der Zentralen Orte. Die Verbindung zwischen den Metropolen Berlin und Dresden findet keinerlei Erwähnung, ist aber ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept und bei der Überarbeitung mit aufzunehmen. Dabei sind die Verbindungen in Richtung Leipzig und Dresden deutlich zu verbessern. Trotz der Lage in der Metropolregion Hauptstadtregion Berlin Brandenburg orientieren sich gerade die südlichen Bereiche</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Region eindeutig in Richtung Leipzig und Dresden. Diesen Verflechtungen muss insbesondere bei der Verkehrsplanung Rechnung getragen werden, da sie wesentlich zur Stabilisierung der Teilräume beitragen.</p>		<p>Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>            Im Kontext der Bedeutung und der gegenwärtig noch nicht ausgereift wirkenden Berücksichtigung im LKOSL im LEP HR ist die Darstellung einer überregionalen Straßenverbindung zwischen der A13 und Hoyerswerda in der Festlegungskarte 1, die annähernd parallel zur vorhandenen Verkehrsführung der bestehenden und ausgebauten B 96 als bislang nicht hinreichend begründet zu beurteilen.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b>            Das Ziel 7.1 und 7.2, durch entsprechende Verkehrsverbindungen die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und den Transportbedarf der Wirtschaft ökologisch, ökonomisch und unter Berücksichtigung sozialer Aspekte zu befriedigen, ist richtig. Allerdings gibt es keine Aussagen darüber, wer wofür verantwortlich ist.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b></p> <p>Eine angestrebte Verringerung des Verkehrsaufkommens im privaten wie im gewerblichen Bereich wird aber auch dadurch erzielt, dass Orte die keine zentralörtliche Funktion besitzen über das Schienennetz erreichbar sind. Die Schließung von Bahnhöfen und Haltestellen in der Vergangenheit erzeugte zusätzlichen Individualverkehr zu den Zentralen Orten und wird es in der Zukunft auch tun. Kosten- und Zeitersparnis der Bahn werden auf andere Verkehrsträger, die sich nicht in der Zuständigkeit des Landes befinden, verlagert. Die Verlagerung der Pendlerverkehre auf die Schiene führt schon jetzt zur Überbelastung der Bahn. Übervolle Züge, Verspätungen durch unzureichenden Schienennetzausbau usw. stehen auf der Tagesordnung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b></p> <p>Der Ausbau des Knotenpunktes Königs Wusterhausen und das 2. Gleis zwischen Lübbenau und Cottbus stellen wichtige, umgehend zu ändernde Problempunkte dar. Hier ist durch das Land massiv auf den Bund einzuwirken und die Schwerpunkte im LEP HR zu definieren. Problematisch stellt sich auch für einige Pendler die Nutzung des RE 2 dar, da Bahnhalte gestrichen wurden. Um eine höhere Nutzung der öffentlichen Verkehre zu fördern, ist es auch notwendig die Haltepunkte zu erhalten, Pendlerparkplätze an Autobahnauffahrten bzw. Bahnhöfen zu schaffen bzw. deren Zulässigkeiten zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Der im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes geforderte Ausbau des Knotens Königs Wusterhausen, das zweite Gleis zwischen Lübbenau/Spreewald und dem Oberzentrum Cottbus sowie der 6-streifige Ausbau der BAB 13 zwischen Schönefelder Kreuz und Spreewalddreieck ist dringendst erforderlich. Da diese Aufgaben in der Hand des Bundes liegen stellt sich hier die Frage, wie das Land darauf Einfluss nehmen wird, um die im LEP gesteckten Ziele zu erreichen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Einflussnahme auf die Gestaltung bzw. die Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Ohne Festlegungen zu einer Angebotsstruktur im LEP zu treffen, sollte besonders für die Stärkung des ländlichen Raumes die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung betrachtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Neben dem LEPro §7, der Festlegungen zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten verkehrliche Erschließung innerhalb der gesamten Hauptstadtregion trifft, wird im LEP HR durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Der Bahnknoten Calau könnte, wenn dieser aktiviert werden würde, eine wichtige Funktion beim Güter- und Personentransport übernehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Die Möglichkeiten den Gütertransport von der Straße auf die Schiene zu verlagern bestehen in der Fläche kaum.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Ein dem Planentwurf entgegenstehender Belang wurde nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> In G 8.6 und zu G 8.6 werden nur fossile Energieträger thematisiert. Im Spremberger Revier wird derzeit das Raumordnungsverfahren zur Gewinnung des Kupferschiefers der Lagerstätte Spremberg-Graustein eingeleitet, so dass im LEP HR, wie auf die Explorationen bezüglich der Erdöl- und Erdgaslagerstätten (Seite 100), auch auf das Vorkommen mineralischer Rohstoffe wie den Kupferschiefer kurz eingegangen werden sollte.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kupferschiefer ist kein fossiler Energieträger und damit nicht Gegenstand des Plansatzes 8.6.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz - ID 55</b> Zur Vereinfachung der Durchsicht des 2. Entwurfes wird darum gebeten, alle Änderungen in den Dokumenten durch Farbschrift und/oder Unterstreichungen sichtbar zu machen und in Bezug auf die Festlegungskarte zusätzlich eine Karte, die nur die Änderungen vom 1. zum 2. Entwurf zeigt, anzufertigen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation etwaiger Änderungen während des Planungsprozesses ist für die Möglichkeit zur Positionierung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ggü. einem evtl. 2. Planentwurf nicht erforderlich.			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Grundsätzlich wird die mit der Aufstellung des LEP HR dargestellte Konzentration, der Raumordnungsplanung im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg, die sich auf ein System räumlicher und sachlicher Teilpläne stützt, begrüßt.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Grundlegend wird der Überarbeitung der raumordnerischen Rahmensetzungen im LEP HR, wobei die Veränderungen der Raumstruktur, insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels eine wesentliche Rolle für die veränderte Schwerpunktsetzung ausmachen, zugestimmt. Der Aufgabenzuordnung zur konzeptionellen Setzung von Rahmenbedingungen für die planerische Steuerung, unter der Berücksichtigung der Entwicklungstendenzen im Hinblick auf die räum strukturellen Auswirkungen, an die Regionalplanung wird befürwortet.</p>	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der LEP HR berücksichtigt in keiner Weise die möglichen Auswirkungen der geplanten Kreisgebietsreform. Diese Betrachtungen werden auch nicht ansatzweise berücksichtigt. Diese Feststellung ist ein großer Mangel für die Wirkung dieses Landesentwicklungsplanes. In dieser Hinsicht ist der LEP HR zu überarbeiten, da er als zukünftiges Planungsinstrument mit</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Rahmensetzung für Folgeplanungen untergeordneter Fachplanungen gilt.		verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.	
<hr/>			
<b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Grundsätzlich kann den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR gefolgt werden. Es fehlen jedoch Entwicklungs- und Steuerungsansätze für den ländlichen Raum, der wie bekannt, einen Großteil der Fläche des Landes Brandenburg ausmacht.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	ja
<hr/>			
<b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Landkreis Oder-Spree umfasst eine Fläche von 2.256,8 qkm und hat mit Stand vom 31.12.2015 182.397 Einwohner. Im Vergleich zum Bezugsjahr 2014 hat sich die Einwohnerzahl mit einer Zunahme um 2,6 Prozent positiv entwickelt. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 78,8 EW/qkm". Unter Beachtung der Bevölkerungszahlen in den Jahren 2012 - 2015 der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder - Spree, zeigt sich, dass sowohl ein Bevölkerungszuwachs als auch eine Schrumpfung der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Insgesamt gesehen gab es jedoch im Landkreis einen Bevölkerungszuwachs in diesem Zeitraum von 5.350 Einwohnern. Daran maßgeblich beteiligt sind z.B die Gemeinden Briesen (Mark) mit + 614 und Bad Saarow mit + 250 sowie die Stadt Fürstenwalde/Spree mit + 856 Einwohnern. Die Entwicklung dieser Orte zeigt gerade, dass nicht nur raumordnerische Festsetzungen der Siedlungs-, Wirtschafts- und Freiraumentwicklung für die Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg und dem dazugehörigen Berliner Umland gefasst werden müssen, sondern auch Handlungs- und Steuerungsansätze hinsichtlich der Siedlungs-	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Im Festlegungsteil erfolgt zu allen Themenbereichen eine situationsgerechte Ansprache durch differenzierte Regelungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung .	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Freiraumentwicklung für den ländlichen Raum erkennbar werden müssen. So fehlen für den Weiteren Metropolenraum klare Vorgaben und Aussagen, wie, mit welchen Mitteln und Ansätzen dem demografischen Wandel begegnet werden soll.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Entwurf zum LEP HR sieht im berlinnahen Raum nicht mehr als das Entwicklungspotenzial, welches durch einen Großteil der Innenentwicklung bereits abgeschlossen ist, für die betreffenden Kommunen des Landkreises vor. Aus diesem Grund ist der Weitere Metropolenraum durch entsprechende landesplanerische Steuerungsansätze zu ergänzen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Planentwurf adressiert in differenzierter Weise Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum. Es ist nicht erkennbar, in welcher Hinsicht nicht näher benannte "entsprechende landesplanerische Steuerungsansätze" ergänzungsnotwendig sein sollten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Nach dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg untergliedert sich die vorgenannte Region in drei unterschiedliche Strukturräume: a) Metropole Berlin, b) Berliner Umland, c) Weiterer Metropolenraum. Die Regelungen des Planes sind dahingehend differenziert, dass sie a) als beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind, oder b) als berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Die landesplanerischen Grundsätze und Zielsetzungen der</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung des Weiteren Metropolenraumes führen könnte oder diesen gar benachteiligt. Die Differenzierung basiert v.a. auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung stellen unterschiedliche Anforderungen an die vorgenannten Strukturräume. Sie richten sich vorrangig auf die allumfassende Stärkung der Metropole sowie die weiteren Zentralen Orte aus. Dem Weiteren Metropolenraum wird hierbei nur eine nachrangige raumordnerische Bedeutung beigemessen. In diesem Strukturraum soll künftig nur noch eine sehr begrenzte Eigenentwicklung zugelassen werden.</p>		<p>Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Entwurf zum LEP HR definiert drei Strukturräume der Hauptstadtregion, die sich in Berlin, dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gliedert. In der Bewertung planerisch-normativer Kriterien sind dem Berliner Umland die Stadt Erkner, die Gemeinden Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf zugeordnet. Diese Einordnung findet unsere Zustimmung.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Es ist festzustellen, dass der Landesentwicklungsplan der Hautstadtregion Berlin - Brandenburg die infrastrukturelle, siedlungs- sowie die wirtschaftliche Entwicklung des überwiegend ländlich geprägten Weiteren Metropolenraumes bei den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nur unzureichend berücksichtigt (Entwicklung der Zentralen Orte und deren Verbindung untereinander). Hiergegen bestehen von Seiten der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree Bedenken. Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannte Ausgrenzung des Weiteren Metropolenraumes bei den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung Auswirkungen auf die Infrastrukturförderung des Bundes und des Landes hat. Die Gewährleistung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung (Individual- u. ÖPNV) sowie der Wirtschaftsverkehre im vorgenannten Strukturraum setzt eine bedarfsgerechte Vorhaltung, Unterhaltung und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur voraus. Dem Vorgenannten sollten die Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung Rechnung tragen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die in 7.2 vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe in der gesamten Hauptstadtregion aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Warum der Stellungnehmende davon ausgeht, dass sich die Regelungen die sich sowohl textlich, als auch kartographisch eindeutig auf die gesamte Hauptstadtregion beziehen, den Weiteren Metropolenraum nicht umfassen würde, kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Gewerbeflächenentwicklung unterliegt dem Grundsatz der Innenentwicklung und Funktionsmischung, den Zielen der Siedlungsanbindung sowie dem Aspekt, dass Streu- und Splittersiedlungen nicht erweitert werden. Diesem Grundsatz sowie der Übertragung der Ausweisung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten an die Regionalplanung wird zugestimmt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Überregional bedeutsame Gewerbe- und Industriegebiete sind mit der Landesplanung abzustimmen. Durch die Regionalplanungskompetenzen entstehen Schnittstellen zu den Planungsregionen sowie der Grenzregion, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Darüberhinausgehende Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf unterliegen der Planungshoheit der Städte und Gemeinden durch die Ausweisung in den Flächennutzungsplänen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Regionalpläne müssen dem Landesentwicklungsplan entsprechen und sind aus diesem zu entwickeln. Darüber hinaus müssen sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit benachbarten Ländern und Regionen abgestimmt werden. Es ist zutreffend, dass Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf über die kommunale Bauleitplanung gesichert werden. Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung und für eine Regelung in den Regionalplänen. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Dass das Vorhalten von Flächen für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben ein Ziel der Raumordnung ist (Z 2.3), ist zu begrüßen. Die Aussage in den zugehörigen Erläuterungen, dass „...wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale einer Region ... dadurch räumlich gebündelt werden...“ können (S. 32), kann jedoch nicht mitgetragen werden. Diese Potenziale liegen wesentlich in der bestehenden Unternehmensstruktur einer Region, auf deren räumliche Verteilung das Ziel 2.3 keinen direkten Einfluss hat. Es ist nicht ersichtlich wie diese Aussage zur Regelung des Sachverhaltes beiträgt, deshalb sollte auf diese verzichtet werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung, Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen, und ist diesbezüglich endabgewogen. Die Instrumentierung in den Regionalplänen wird in einer Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt. Es trifft zu, dass dieses Ziel auf die räumliche Verteilung der bestehenden Unternehmensstruktur einer Region keinen direkten Einfluß hat. Mit der Festlegung dieser Standorte in Regionalplänen soll ein besonderes Angebot für Unternehmen geschaffen werden. Einfluss auf die bestehende Unternehmensstruktur wird damit nicht genommen. Die Bündelung von Potenzialen bezieht sich auf die zukünftige Entwicklung dieser Standorte.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Grundsatz, dass die gebündelte Ansiedlung von Logistikstandorten zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs erforderlich ist, ist nur zu unterstreichen. Unter dem Gesichtspunkt der gebündelten Ansiedlung sind insbesondere der Ausbau und die Förderung der Bahntrassen und Wasserstraßen erforderlich. So sind gerade die im Landkreis Oder - Spree gelegenen Binnenhäfen in Fürstenwalde/Spree und Eisenhüttenstadt von der wirtschaftlichen Nutzbarkeit und der Beseitigung des Engpasses an der Oder - Spree - Wasserstraße (Schleuse in Fürstenwalde/Spree) abhängig.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Der Ausbau und die Förderung von Bahntrassen und Wasserstrassen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Auf der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09. März 2016 in Berlin wurde im Beschluss „Leitbilder und Handlungsräume für die Raumentwicklung in Deutschland“ die Aussage getroffen, dass im Rahmen der Daseinsvorsorge das Zentrale-Orte-System konsequent umzusetzen ist sowie Handlungsräume zur Festlegung der Zentralen Orte dargestellt. Eine Gliederung in „Grund-, Mittel- und Oberzentrum“ sollte auch als raumordnerisches Instrument im LEP HR Berücksichtigung finden. Im System der zentralen Orte erfüllen die Mittelzentren Erkner, Beeskow, Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde/Spree zahlreiche Funktionen der Daseinsvorsorge in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistung, Bildung, Kultur, Freizeit sowie der Verwaltung. Gleichzeitig ist die Stadt Erkner als Mittelzentrum im Berliner Umland zugeordnet.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Rahmen der 41. Sitzung Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09. März 2016 in Berlin wurde im Beschluss „Leitbilder und Handlungsräume für die Raumentwicklung in Deutschland“ die Aussage getroffen, dass im Rahmen der Daseinsvorsorge das Zentrale-Orte-System konsequent umzusetzen ist sowie Ansatzpunkte zur Festlegung der Zentralen Orte als Empfehlung darlegt. Eine Gliederung in „Grund-, Mittel- und Oberzentrum“ kommt als methodischer Ansatz für den LEP HR aufgrund der Definition des Zentralen Ortes im Landesentwicklungsprogramm nicht in Frage.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die auf der Seite 44, 2. Absatz - Mittelbereiche - getroffenen Aussagen sind nur Feststellungen und haben keinen orientierenden Charakter. Die in der Tabelle 1 auf Seite 46 aufgezeigten Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind zu hinterfragen. So orientiert sich z.B. die Stadt Storkow (Mark) und das Amt Scharmützelsee mehr an dem Mittelbereich Fürstenwalde/Spree als an dem Mittelbereich der Kreisstadt Beeskow.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Untersuchungen zu den Erreichbarkeiten (Individualverkehr) bestimmter Orte im Landkreis (z.Bsp. Erkner, Fürstenwalde/Spree, Grünheide (Mark), Beeskow, Eisenhüttenstadt usw.) im Anlageteil lassen viele Fragen offen und sind näher zu erläutern (Basis LBV, Raumbewertung und Stadtmonitoring aus 2016).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Fragen die angesprochenen Untersuchungen zu den Erreichbarkeiten (Individualverkehr) bestimmter Orte offen lassen und worin der Bedarf einer näheren Erläuterung liegen könnten. Dem Planentwurf entgegen stehenden Belange sind dieser Bemerkung nicht zu entnehmen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Im Absatz 6 der Seite 42 wird auf die zeitliche Erreichbarkeit im Individualverkehr eingegangen. „Die festgelegten Mittelzentren sind auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in max. 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen.“ Hier wird bewusst die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht berücksichtigt. Es sind konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Erreichbarkeit zwischen dem Weiteren Metropolenraum und den festgelegten Mittelzentren bezogen auf den ÖPNV darzustellen. Die auf der Seite 43 aufgeführten vier Themenbereiche - hier speziell</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr - sind eindeutiger zu definieren.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Auf Seite 42, 5. Absatz wird auf die „Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren in Abhängigkeit von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung“ verwiesen. „Für die im Weiteren Metropolenraum gelegenen Mittelbereiche ist eine Bevölkerungszahl von mindestens 25.000 Personen erforderlich, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil als Mittelzentrum gewährleisten zu können.“ Hier ist schlichtweg zu hinterfragen, wie diese Räume sich entwickelt haben. Die ländliche Entwicklung in Brandenburg vollzieht sich territorial sehr unterschiedlich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Erreichbarkeit der Mittelzentren mit gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge verschlechtern wird.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Allein in Fürstenwalde/Spree befinden sich vier der vom Land Brandenburg identifizierten Branchenkompetenzfelder (Automotive, Energiewirtschaft/Energietechnologie, Metall, Kunststoff/ Chemie). Im Bereich Bildung kann die Stadt das Oberstufenzentrum Palmnicken, welches die Ausbildung von mehr als 3.000 Jugendlichen sichert, vorweisen. Das Angebot reicht von Grundschulen über Oberschulen bis zur Ausbildung am Gymnasium. Die Mittelzentren des Landkreises Oder - Spree sind gleichzeitig Arbeitsmarktzentren, was mit Verweis auf die Einpendlerzahlen zum Ausdruck kommt. Unter Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung und der feststellbaren</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Mittelzentren ist regelmäßig innerhalb einer Zeit von bis zu 45 Minuten über die Straße gegeben. Dem steht nicht entgegen, dass einzelne Ortschaften mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erst zwischen 50 min bis hin zu 1 h 57 min erreichbar sind, da die Nachfrage nach Verkehrsleistungen offenbar keine direkte und haltestellenfreie Linienführung seitens des Trägers des Busverkehrs (Landkreis Oder-Spree) ermöglicht. Der LEP HR-Entwurf enthält keine "angestrebten Zielgrößen der Erreichbarkeit der Oberzentren bzw. der Metropole Berlin innerhalb von 30 Minuten" von dem nächstgelegenen Mittelzentrum bzw. den jeweils benachbarten Mittelzentren untereinander. Auch sind keine 45</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsdichte im Landkreis Oder- Spree, ist die Erreichbarkeit der Mittelzentren häufig nicht innerhalb einer Zeit von 45 Minuten möglich. So sind einzelne Ortschaften mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erst zwischen 50 min bis hin zu 1 h 57 min erreichbar. Die nach dem LEP HR angestrebten Zielgrößen der Erreichbarkeit der Oberzentren bzw. der Metropole Berlin innerhalb von 30 Minuten von dem nächstgelegenen Mittelzentrum bzw. den jeweils benachbarten Mittelzentren untereinander innerhalb von 45 Minuten werden unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis Oder-Spree nicht erreicht.</p>		<p>Minuten unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel vorgesehen.</p>	

**Landkreis Oder-Spree - ID 56**

Aus sozialplanerischer Sicht fehlen Aussagen zur Sicherung der Lebensqualität für ein absehbar noch längerfristig vorhandenes Bevölkerungspotenzial in Ämtern und Gemeinden des Weiteren Metropolitanraumes. Für benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie immobile Altersgruppen, Kranke und Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung, psychisch oder Suchtkranke sowie arme Menschen sind gleichberechtigte Daseinsvorsorge- und Teilhabechancen gegenüber der „Normalbevölkerung“ dieser Gebiete schon heute nicht mehr gegeben. Im Landkreis Oder-Spree betraf das in Ämtern und Gemeinden des Weiteren Metropolitanraumes 12/2014 hauptsächlich folgende Personengruppen: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 8.765; 34,6% der Gesamtzielgruppe in LOS, Hilfebedürftige Alltagsunterstützung über 65 Jahre: 5.360; 37,5% der Gesamtzielgruppe in LOS, Menschen mit Behinderungen: 12.688; 33,4% der Gesamtzielgruppe in LOS, Grundsicherung für Arbeitssuchende: 4.704; 27,3% der Gesamtzielgruppe in LOS, Sozialhilfeempfängerinnen: 179; 23,2% der Gesamtzielgruppe in LOS Diese kleine Statistik zeigt, dass ein beträchtlicher Teil der

III.3.6  
Funktionszuweisung  
Grundversorgung  
außerhalb Zentraler  
Orte

Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Eine Zentralisierung von gemeindlichen Aufgaben der Grundversorgung in Ober- und Mittelzentren ist mit dem Planentwurf nicht beabsichtigt. Die Grundversorgung soll vielmehr in allen Gemeinden gesichert werden. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung den Gemeinden zugewiesen, ohne auf die verwaltungsorganisatorische Klammer ("innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter") zu verweisen. Die Förderung der öffentlichen Mobilität sowie die Förderung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Weiteren Metropolitanraum können aufgrund der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung kein Gegenstand des LEP sein.

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung zentralisierte Angebotsstrukturen in Mittel- und Oberzentren nicht ohne Unterstützung erreichen kann. Deshalb sind die Themen zur Verbesserung und Förderung der öffentlichen Mobilität sowie Förderung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Weiteren Metropolenraum in die Planung aufzunehmen und entsprechend zu begründen.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Grundsätzlich ist die Hauptfunktion des Zentrale Orte-Systems darin begründet, für die Bevölkerung aller Landesteile unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand die Einrichtungen der Grundversorgung zu erreichen. Dieses ist im vorliegenden Entwurf zum LEP HR nicht erkennbar. Der Hinweis auf eine bevorstehende Verwaltungsstrukturreform verschärft die Lage der Aufrechterhaltung der Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Funktion des Zentrale Orte-Systems ist damit begründet, die Funktionen der übergemeindlich wirkenden Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Sicherung der Grundversorgung obliegt den Gemeinden. Der Fortschritt der Verwaltungsstrukturreform findet seine Würdigung im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes, indem die Gemeinden explizit mit dieser Aufgabe betraut werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Festlegung des LEP HR, dass die grundfunktionalen Schwerpunktstandorte durch die regionalen Planungsgemeinschaften zu erfolgen hat, wird mitgetragen. Die erforderliche Grundversorgung unterhalb der Mittelzentren muss in den Gemeinden gewährleistet werden. Daraus ist abzuleiten, dass es durch die interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen sowie zur Übernahme von Versorgungsleistungen benachbarter Kommunen im Zentrale-Orte-System kommen muss. Besonders im dünner besiedelten ländlichen Raum müssen die Kommunen in der Lage sein dauerhaft, qualitativ hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge zu sichern bzw. diese dem Bedarf</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechend zu entwickeln.			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Das raumordnerische Ziel der Konzentration großflächiger Einzelhandelsvorhaben auf Zentrale Orte stärkt das Zentrale-Orte-System, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels unabdingbar ist.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die standörtliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten sichert die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur. Der Einzelhandel trägt als Frequenzbringer ganz wesentlich zu ihrer Stabilisierung bei. Es ist daher raumordnerisches Ziel, Einzelhandelsnutzungen den Zentralen Orten zuzuordnen. Das Konzentrationsgebot gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevantem Kernsortiment.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Das Kongruenzgebot dient der Ausgewogenheit von Einzelhandel - Angebot und Versorgungsfunktion des jeweiligen Zentralen Ortes und schützt damit vor allem benachbarte Zentrale Orte vor Kaufkraftentzug.</p>	<p>III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Das trifft zu.</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Oder-Spree - ID 56**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das städtebauliche Integrationsgebot zur Sicherung eines umfassenden Versorgungsangebotes mit Produkten und Dienstleistungen dient ebenfalls der Festigung und Funktionssicherung der Stadtkerne der jeweiligen Zentralen Orte.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Dass die Benennung von kulturlandschaftlichen Handlungsräumen und die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung von kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten als Landesinteresse zum Ausdruck gebracht wird, ist zu begrüßen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Entsprechend der Festlegungen sind hier sowohl städtische, ländliche, touristische, energiewirtschaftliche, industrielle, denkmalrechtliche und landwirtschaftlich geprägte Strukturen vereint, die grenzübergreifend von historischer Bedeutsamkeit sind, einem starkem Nutzungswandel unterliegen und außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf erfordern. Um diesen Grundsätzen jedoch Nachhaltigkeit zu verleihen, sollte die Landesplanung auch darlegen, wie sie diese bedeutsamen Handlungsansätze faktisch untersetzen bzw. unterstützen will.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Es ist nicht Planintention der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume die inhaltliche Ausgestaltung vorzugeben, da die Wahl der Umsetzungsinstrumente auf regionaler Ebene nicht eingeschränkt werden soll.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes zum Bereich Kulturlandschaften dargelegten Ausführungen entsprechen im Wesentlichen der Sichtweise des Landkreises. Dabei sollte jedoch</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Zu dem Schwerpunkt "ländlicher Raum" wird ein Grundsatz 4.3 hinzugefügt um dessen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch mehr Augenmerk auf den ländlichen Raum gerichtet werden, dereine Vielzahl sehr unterschiedlicher kultureller Angebote vorzuweisen hat, die noch stärker mit der Hauptstadtregion verknüpft werden sollten. Dies gilt für den Informationsaustausch und die überregionale Zusammenarbeit auf kulturtouristischem Gebiet. Die Verkehrsinfrastruktur sollte auf die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs setzen und perspektivisch auch Schülerverkehre in der Region verstärkt in den Blick nehmen. Die Verknüpfungen im allgemeinen und berufsbildenden Schulbereich in der Region werden sich vergrößern, so dass die verkehrlichen Anbindungen an Bedeutung zunehmen.</p>		<p>Bedeutung für die Hauptstadtregion zu klarzustellen. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie zur Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs, festzulegen.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Grundsatz der Innenentwicklung und Funktionsmischung geht von der erstmaligen Freirauminanspruchnahme für die Siedlungsflächenerweiterung aus. Die Auffassung, dass die Entwicklung bestehender Siedlungen nach den Grundsätzen der Nachverdichtung und Innenentwicklung erfolgen soll, wird auch aus unserer Sicht geteilt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Quantitative und räumliche Beschränkungen der Siedlungsflächenentwicklung durch die Innenentwicklung und Verdichtungspotenziale sowie der Anschluss neuer Siedlungsflächen in kompakter Form, dienen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums, wertvoller Böden und deren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Dies trägt gleichzeitig zur Entwicklung von</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
energieeinsparenden, verkehrsvermeidenden Siedlungsstrukturen bei.			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Daneben werden Ausnahmetatbestände, wie die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen dargelegt, die besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung bedürfen und eine Ansiedlung außerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfordern. Es sollten die Ausnahmetatbestände auch auf Sondergebiete ausgeweitet werden, die z.B. den Tourismus umfassen (Camping, Wochenend- und Ferienhäuser) und deren Flächen eine touristische Vorprägung vorweisen können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Tourismusgebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Nach Z 5.3 ist die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen zulässig, wenn sie an Siedlungsgebiete angeschlossen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die bauliche Inanspruchnahme von siedlungsstrukturell gut eingebundenen Wochenendhausgebieten in bestimmten Fällen zweckmäßiger sein kann als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich, da für diese oftmals auch neue infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen herzustellen wären. Die Erfahrungen des Bauordnungsamtes/der unteren</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Auch bei der Umwandlung von Wochenendhäusern in reguläre Wohnnutzungen sind tragfähige Infrastrukturen vorzusetzen; hierfür gelten wie bei einer Neuausweisung von Baugebieten die einschlägigen bau- und fachrechtlichen Vorgaben (z.B. zu Ver- und Entsorgung, Bauordnungsrecht u.a.).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bauaufsichtsbehörde haben gezeigt, dass die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete mit Problemen verbunden ist. Einerseits sind die Grundstücke/ Parzellen häufig sehr klein, so dass die Abstände nach dem Abstandsflächenrecht und nach den Brandschutzvorgaben nicht eingehalten werden können. Andererseits sind die Erschließungsanlagen, hier insbesondere die inneren Erschließungsstraßen/ -wege nicht ausreichend groß bemessen z.B. für den Zu- und Abgangsverkehr für Feuerwehrfahrzeuge bzw. ist die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen sind für die Umwandlung in Wohngebiete tatsächlich nur siedlungsstrukturell und verkehrlich gut eingebundene Wochenendhausgebiete geeignet.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Nach Z 5.3 führt die Umwandlung sonstiger hochbaulich geprägter Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen durch Nach- oder Umnutzung der vorhandenen Gebäude unabhängig von der derzeitigen Nutzung zu einer unerwünschten Entwicklung, die zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen nach sich zieht und daher zu vermeiden ist. Eine Umwandlung ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die entsprechenden Flächen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen. Von dieser Festlegung sollte im Einzelfall abgewichen werden können, wenn z.B. folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) eine intakte verkehrliche Erschließung ist vorhanden und muss nicht neu errichtet werden, b) die Wohnsiedlungsfläche stellt in einem von der Metropole Berlin aus schnell erreichbaren Ober- oder Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum ein Entlastungspotenzial für den sich aus dem Bevölkerungswachstum in Berlin und dem Berliner Umland</p>	<p>III.5.3  Umwandlung  Wochenend- oder  Ferienhausgebieten und  weitere  Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung der Landschaft, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Vor allem unter dem erhöhten Wachstumsdruck im Berliner Umland wächst auch der Druck, Wochenendhausgebiete oder andere hochbaulich vorgeprägte Siedlungsflächen in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. Eine Umwandlungsmöglichkeit solcher Flächen ohne Siedlungsanschluss würde auch unter den geforderten Voraussetzungen zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen führen. In den Zentralen Orten können zusätzliche Wohnsiedlungsflächen quantitativ unbegrenzt entwickelt werden, aber auch hier gelten die qualitativen Entwicklungsziele bei der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ergebenden Siedlungsdruck dar (in Anlehnung an G 5.5).</p>		<p>Planung neuer oder bei der Umwandlung bestehender hochbaulich geprägter Flächen in Wohnsiedlungsflächen. Auch innerhalb der Zentralen Orte ist aus Gründen der inneren Erschließung, der Nutzung und Stabilisierung bestehender Infrastrukturen eine möglichst kompakte Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Nur bei guter siedlungsstruktureller Einbindung in bestehende Siedlungsgebiete ist daher eine Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren baulich vorgeprägten Siedlungsflächen möglich und auch planerisch begründbar.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Erreichbarkeit innerhalb von 60 min Fahrzeit zur Metropole Berlin ist mit dem Regionalverkehr bis nach Frankfurt (Oder) gegeben. Aus diesem Grund sollte den Gemeinden, die sich im Umfeld der Schienenhaltepunkte des RE1 befinden, die Möglichkeit der Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen gegeben werden. Diese (z.B. Briesen (Mark), Berkenbrück) können auf Grund ihres Potenzials ebenso die Entlastungsfunktion übernehmen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Konzentration von Wohnbau- und Gewerbeflächen an den Knoten des Personennahverkehrs sollten unter dem Aspekt der Siedlungsentwicklung betrachtet werden und auch in der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Die Regelung ist als Grundsatz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Raumordnung ausgestaltet, der bei Planungen in die Abwägung einzustellen ist.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Bei der Ausweisung der Gestaltungsräume Siedlung ist die vorhandene Verkehrsstruktur von großer Bedeutung. Die Zentren sollen schnell erreichbar sein. Die SPNV-Radialen haben einen hohen Stellenwert. Die daraus abgeleitete Achsenbildung ist nachvollziehbar. Die direkte Anbindung der Gemeinden Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf über die Straßenbahn zur S3-Achse nach Berlin ist ähnlich der einer leistungsstarken SPNV-Anbindung zu betrachten und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. –Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen an den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Das Mittelzentrum Erkner ist zwar ein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, kann aber auf Grund der Insellage im Freiraumverbund und Restriktionen auf stadtnahen Flächen durch höherrangiges Recht (Wald, Schutzgebiete) davon keinen Gebrauch machen. Die Landesplanung muss daher so flexibel</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Die Festlegung eines</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sein, solchen speziellen Einzelfällen gerecht zu werden.		raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.	
<b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Zuordnung, der zu den Verdichtungsräumen gehörenden Gemeinden, widerspricht sich mit dem Aspekt zum Gestaltungsraum Siedlung. Das auf der Festlegungskarte ausgewiesene Flächenentwicklungspotenzial im Siedlungssternbereich beinhaltet nur die Stadt Erkner des Landkreises Oder - Spree. Selbst wenn die markierten Flächen über die derzeitige Siedlungsfläche hinausgehen, ist Erkner von geschützten Gebieten (Bsp. Landschaftsschutzgebiete) umgeben, die eine Siedlungsflächenerweiterung derzeit unmöglich machen.	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderen Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen.	nein
<b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin sind nicht Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung, obwohl die Kriterien insbesondere die der Verknüpfung mit dem SPNV gegeben sind.	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinden Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin erfüllen diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Beide Gemeinden verfügen über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, sind siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreichen auch über die anderen Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsmarktkonzentration nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Gemeinden Woltersdorf und Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) orientiert sich hauptsächlich an zukünftigen demografischen Trends und definiert daraus folgernd Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen in Zentralen Orten und entlang von Entwicklungsachsen. Grundsätzlich ist dagegen nichts zu sagen, wenn es Übergangsstrategien für die Ausrichtung auf diese Zentralisierung der Siedlungsentwicklung gibt.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p> <hr/> <p>Der LEP HR verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden lagegünstige Schwerpunkträume für die Wohnsiedlungsentwicklung privilegiert, andere auf die Eigenentwicklung quantitativ begrenzt. So wird allen Gemeinden die Eigenentwicklung ermöglicht, in den Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten zusätzlich eine Wachstumsreserve. Den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Hauptstadtregion wird damit Rechnung getragen und den nachfolgenden Planungebenen eine flexible Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung ermöglicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Unter dem Aspekt, dass die zum Berliner Umland gehörenden Gemeinden des Landkreises Oder - Spree einen Bevölkerungszuwachs haben und die Nachfrage an Wohnbauflächen stetig steigt, sollte den Gemeinden ein größeres Entwicklungspotenzial zugestanden werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten oder erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>          Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sollen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden, die in einem nach § 34 BauGB befindlichen Gebiet entwickelt wurden. Diese werden womöglich vollständig der zusätzlichen Entwicklungsoption angerechnet und dem Potenzial der Innenentwicklung dementsprechend entzogen. Die Gemeinden, die durch Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere in § 34 Gebieten verfolgen, werden somit benachteiligt.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>          Von dem Ziel der örtlichen Entwicklung, des Eigenbedarfs bietet die zusätzliche Entwicklungsoption mit 5% auf Grund der hohen Nachfrage an Bauland einerseits und des geringen Potenzials an Innenbereichsflächen andererseits zu wenig Kapazität für die Gemeinden des Berliner Umlandes im Landkreis Oder - Spree, die</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht vom Gestaltungsraum Siedlung erfasst werden		gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten oder erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Eine Nachnutzung von Konversionsflächen trägt dazu bei, an anderer Stelle Freiraum zu schützen und die Inanspruchnahme der Ressource Boden zu verringern. Allerdings wird die Nutzbarkeit von Konversionsflächen in der Praxis häufig überschätzt. Bei diesen Flächen ist eine Nutzung aufgrund einer zwischenzeitlichen Renaturierung und damit eingetretener Nutzungskonflikte vielfach nicht mehr möglich.</p>	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Kenntnisnahme. Ein Widerspruch zu G 5.8 Absatz 1 besteht nicht.	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Für die Nutzung von Konversionsflächen ist der Grundsatz der Nachnutzung von Bedeutung und kann nur unterstützt werden. Der Entwurf zum LEP HR ermöglicht einen gewissen flexiblen Umgang mit den Konversionsstandorten, ohne jedoch auf Nutzungen der noch bestehenden baulichen Anlagen oder weitere Nutzungen, wie zum</p>	III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen	Die Landesplanung trifft überörtliche und überfachliche Festlegungen zur gesamtträumlichen Entwicklung. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben auf Konversionsflächen im LEP HR-Entwurf würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, sie sind Aufgabe der Kommunen.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Beispiel für erneuerbare Energien einzugehen.			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Der multifunktionale Ansatz der Freiraumentwicklung, bietet aus agrarstruktureller Sicht keinen Schutz von Landwirtschaftsflächen. Daher werden diesbezüglich konkretere Festlegungen im LEP HR gefordert.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen wie z.B. zur Agrarstruktur und zum Schutz von Landwirtschaftsflächen zu treffen. Diesen Anforderungen ist aber im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Dazu erfolgen Klarstellungen in der Begründung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Auf Grund des Ressourcenschutzes muss es Ziel der Raumordnung sein, eine langfristige und qualitätsgerechte Sicherstellung der Wasserversorgung zu gewährleisten. Die Trinkwasserversorgung in ausreichender Menge und Qualität ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Auf die Sicherung der Trinkwasserversorgung als ein wesentlicher Aspekte einer nachhaltigen Freiraumentwicklung ist in der Begründung zum Plansatz ausdrücklich verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt nicht der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Restriktionen für die Landwirtschaft in Bezug auf die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen beinhaltet der Landesentwicklungsplan nicht. Es ist beschrieben, dass Landwirtschaft, die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführt wird, die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumes nicht beeinträchtigt.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Aus agrarstruktureller Sicht wird gefordert, dass zum Schutz der Landwirtschaftsflächen konkretere Festlegungen im LEP HR getroffen werden, die bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen zu beachten sind. Wald- und Landwirtschaftsflächen sollten künftig gleichermaßen geschützt werden. Die Vernichtung von Landwirtschaftsflächen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. durch Ersatzaufforstungen, sollte unterbunden werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Landwirtschaftsflächen aufgeforstet werden, weil z. B. auf einer bewaldeten militärischen Konversionsfläche Solaranlagen oder Windräder errichtet werden. Der Abriss nicht mehr benötigter</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stallanlagen und brachgefallener gewerblicher Anlagen, für die eine Nachnutzung nicht angenommen werden kann, sollte zügig durchgeführt werden und vorrangig als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.</p>		<p>Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachrechtliche Schutzausweisungen, bauliche Maßnahmen und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Im Entwurf zum LEP HR wird die Bedeutung der Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor, größter Arbeitgeber im ländlichen Raum und als Hauptakteur im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und der Kulturlandschaftspflege hervorgehoben. Es wurde formuliert, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Siedlung und Verkehr gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung künftig reduziert werden soll. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese Aussagen finden unsere Zustimmung.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Im Gutachten zur Freiraumsteuerung des LEP HR wird dargelegt, dass die im LaPro-Entwurf dargestellten Stillgewässer überwiegend Wasserflächen ohne Schutzbedarf vor baulicher Inanspruchnahme betreffen und somit nicht als Kriterium für den Freiraumverbund berücksichtigt wurden. An dieser Stelle sollte jedoch nicht nur das Gewässer an sich betrachtet werden sondern</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für den Biotopverbund relevante Gewässer werden mittels verschiedener Kriterien, insbesondere der Vorranggewässer aus dem Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogrammes Brandenburg, bei der Kulissenbildung des Freiraumverbundes berücksichtigt. Im Übrigen erfordert die raumordnerische Planungsentention des Freiraumverbundes nicht zwingend eine vollständige Übernahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seine Lage und Funktion im Biotopverbund. So gibt es gerade im Bereich Steinhöfel eine für den Landkreis überdurchschnittliche Zahl an Kleingewässern, die eine Vielzahl an Amphibien beherbergen. Diese teilweise geschützten Kleinstgewässerketten in Verbindung mit weiteren geschützten Biotopen und naturnahen Wäldern bilden eine wichtige Verbundfunktion bspw. als Amphibien-Wanderkorridor, die vor Zerschneidungen oder anderen räumlichen Inanspruchnahmen zu schützen sind (vgl. Herrmann et al. 2013).</p>		<p>bestimmter fachplanerisch wertvoller Gebiete und ersetzt fachrechtliche Schutz- und Entwicklungsziele nicht. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Das im o.g. Gutachten beschriebene (rechnerische) Verfahren zur Ermittlung der Flächen des Freiraumverbundes ist nachvollziehbar. Dennoch gibt es naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, die den Kriterien entsprechen, jedoch nicht in den Verbund einbezogen worden sind. Im bestehenden Freiraumverbundsystem sind diese Flächen aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit teilweise noch enthalten. Darüber hinaus ist der Entwurf zum Landschaftsprogramm Teilplan „Biotopverbund“ kritisch zu betrachten, da im Vorentwurf weder die aktuelle Biotopkartierung von 2009 noch die aktuelle Moorkarte betrachtet worden sind. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Oder-Spree wird derzeit fortgeschrieben. Auch er trifft auf Grundlage des Entwurfes des Landschaftsprogramms (Entwurf-LaPro) bereits Aussagen zum Biotopverbund und betrachtet dabei jedoch die aktuellen Kartierungen und trifft detaillierte Aussagen zum Biotopverbund.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Zu Aspekten des Biotopverbundes werden die aktuelle Fassung des Teilplans Biotopverbund zum Landschaftsprogramm Brandenburg herangezogen und alle verwendeten Fachgrundlagen auf Aktualität überprüft bzw. ggf. angepasst. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme naturschutzfachlich wertvoller Gebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	<p>und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche.</p> <p>Im genannten Bereich sind entsprechend der landesplanerisch angemessenen Methodik zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes höchstwertige Flächen wie das genannte NSG Bestandteil der Gebietskulisse. Für die Einbeziehung weiterer Flächen liegen keine Grundlagen für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vor, wie es für den Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet erforderlich wäre. Landschaftsrahmenpläne im Land Brandenburg konnten aus diesem Grund nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen werden. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Z6.2 Dem Gutachten zur Freiraumsteuerung ist zu entnehmen, dass die FFH-Gebiete in den Freiraumverbund übernommen wurden. In der Festlegungskarte sind die Abgrenzungen jedoch nur teilweise komplett übernommen. Das FFH-Gebiet „Trockenhänge Lawitz“ fehlt ganz.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannte FFH-Gebiet „Trockenhänge Lawitz“ zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden sollen die Feuchtgebiete zwischen Demnitz und Steinhöfel (Müncheberger Pfuhl) sowie südwestlich von Steinhöfel (Kuhluch, Krummpfuhl): Der westliche Ausläufer des geplanten Freiraumverbundes sollte um die westlich angrenzenden Moor- und Feuchtgebietsflächen sowie Waldflächen des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biotopverbundes (Entwurf-LaPro) bis zum Krummpfuhl erweitert werden.</p>		<p>Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Das genannte Gebiet wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden soll der Zeschmanngraben, westlich von Friedland: Dieser Bereich stellt eine Verbindung zwischen NSG „Spreewiesen südlich Beeskow“ und NSG „Friedländer Tal“ dar bestehend aus tiefgründigen Mooren und geschützten Biotopen (Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder). Im Entwurf zum LRP Landkreis Oder-Spree gehören diese Flächen teilweise zum Biotopverbund Feuchtgrünland. Darüber hinaus würde an dieser Stelle eine Lücke im geplanten Verbundsystem geschlossen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Das benannte Gebiet wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft. Landschaftsrahmenpläne im Land Brandenburg konnten nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen werden. Sie liegen nicht für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vor, wie es für den Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet erforderlich wäre. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden soll das Feuchtgebiets- und Grabensystem zwischen Karaschsee, Krügersdorf, Bürgerwiesen: Dabei handelt es sich um eine sehr wertvolle Verbundstruktur deren Ausgliederung nicht nachvollziehbar ist. Von Nord nach Süd ziehen sich geschützte Feuchtbiotope und Gewässer sowie Ausgangsflächen der Netzwerke Wald des LaPro-Entwurfes, darin sich eingestreut Moorflächen befinden. So handelt es sich bspw. beim Karaschsee um große naturnahe Moorflächen. Im Entwurf zum LRP Landkreis Oder-Spree gehören diese Flächen größtenteils zum Biotopverbund Feuchtgrünland sowie zu den Kernflächen der Kleinmoore. An dieser Stelle würde eine erhebliche Lücke im geplanten Verbundsystem geschlossen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Das benannte Gebiet wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft. Landschaftsrahmenpläne im Land Brandenburg konnten nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen werden. Sie liegen nicht für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vor, wie es für den Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet erforderlich wäre. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden soll die Gewässer(-kette), Feuchtwiesen und naturnahe Wälder zwischen Madlitz und Wilmersdorf: Hier befinden sich geschützte Biotop (Feuchtwiesen, Kleingewässer) mit eingestreuten Moorflächen. Teile davon gehören zum Biotopverbundsystem Feuchtgrünland (Entwurf-LaPro).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abwägung modifiziert. Im Ergebnis ist der genannte Bereich teilweise Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden soll Luch westlich von Beeskow: Nordwestlich von Beeskow erstrecken sich großflächige tiefgründige Moorbereiche, die größtenteils unter den Biotopschutz fallen. Im Entwurf zum LRP Landkreis Oder-Spree gehören diese Flächen zum Biotopverbund Feuchtgrünland.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Das genannte Gebiet wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft. Landschaftsrahmenpläne im Land Brandenburg konnten nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen werden. Sie liegen nicht für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vor, wie es für den Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet erforderlich wäre. Auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p>			
<p>Erneut geprüft werden soll das Feuchtgebiet/Grabensystem zwischen Hasenfelde, Arensdorf und Heinersdorf: Hier befinden sich teilweise großflächig geschützte Biotope (Feuchtwiesen, Grünlandbrachen feuchter Standorte) mit eingestreuten Moorflächen. Teile davon gehören zum Biotopverbundsystem Feuchtgrünland (Entwurf-LaPro). Im Entwurf zum LRP Landkreis Oder-Spree gehören diese Flächen größtenteils zum Biotopverbund Feuchtgrünland sowie zu den Kernflächen der Kleinmoore. Auch hier würde an dieser Stelle eine Lücke im geplanten Verbundsystem geschlossen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Der genannte Standort wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft. Landschaftsrahmenpläne im Land Brandenburg konnten nicht zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen werden. Sie liegen nicht für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vor, wie es für den Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet erforderlich wäre. Auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden sollen die Gewässer und Moorbereich zwischen dem Großen Kossenblatter See, Giesendorf und Falkenberg: Hierbei handelt es sich um großflächige tiefgründige Moore und geschützte Biotope, die teilweise zum Biotopverbundsystem Feuchtgrünland (Entwurf-LaPro) gehören (Stillgewässer, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren und Feldgehölze feuchter Standorte, Röhrichte u.ä.).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Das genannte Gebiet wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die festgelegten Freiraumverbundflächen decken sich weitgehend mit Gebieten die rechtlichem Schutz unterstehen. Da diese Flächen im Landkreis Oder-Spree nicht nur für den Naturschutz sondern auch für den Tourismus eine große Rolle spielen, ist das Ziel 6.2 im LEP HR vom Grundsatz her akzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Erneut geprüft werden soll das Feuchtgebiet/Grabensystem nördlich Markgrafpieske: Dabei handelt es sich um tiefgründige Moore, die zu den Kerngebieten des Biotopverbundes Feuchtgrünland gehören (Entwurf-La Pro), teilweise bestehend aus geschützten Biotopen. An dieser Stelle würde auch eine Lücke im geplanten Verbundsystem geschlossen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Kleinteilige Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Der genannte Standort wird daher aufgrund der Kleinteiligkeit und z.T. isolierten Lage der vorliegenden Flächen in Verbindung mit der Nicht-Übernahme bestehender Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Freiraumverbund ab einem verminderten Darstellungsgrenzwert von 20 ha nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen überprüft.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p> <p>Es wird die Festlegung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung als Ziel der Raumordnung im LEP HR gefordert. Begründung: Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Eine langfristige und qualitätsgerechte Sicherstellung der Wasserversorgung ist nur gewährleistet, wenn für die Wassergewinnung geeignete Wasservorräte vor schädigenden Einflüssen geschützt werden. Die Trinkwasserversorgung in ausreichender Menge und Qualität ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Diese Sicherstellung ist ein Ziel der Raumordnung. Gemäß § 8 Absatz 6 ROG sollen die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Der vorliegende Entwurf des LEP FIR wird hinsichtlich des Trinkwasserschutzes insbesondere dem § 8 Absatz 6 ROG nicht gerecht. Gebiete für die Wassergewinnung sind Einzugsgebiete sowie bereits geplante und festgesetzte Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WFIG in Verbindung mit § 15 BbgWG. Diese Gebiete sind raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 8 Absatz 6 ROG. Sie sind auch zur Aufnahme in den LEP HR geeignet, da solche Festlegungen regelmäßiger Bestandteil der Landesentwicklungspläne anderer Bundesländer wie z.B. Sachsen-Anhalt sind. Die Festlegungen sind auch zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich. Die Rohwasserqualität für die Trinkwasseraufbereitung wird im Wesentlichen von der</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Wassergewinnung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung wird als hervorgehobener Belang der nachhaltigen Freiraumentwicklung in der Begründung benannt. Es ist dem Plangeber freigestellt, die bundesrechtlichen Grundsätze durch Ziele oder Grundsätze zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Eine Pflicht zur Festlegung von bestimmten Zielen der Raumordnung besteht daher nicht und lässt sich aus anderen Planwerken nicht herleiten. Auf der Ebene der Regionalplanung sind aufgrund regionaler Anforderungen weitergehende Festlegungen möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung beeinflusst. Beispielsweise können intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen der Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Die Koordinierung von verschiedenen Raumansprüchen hat bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu erfolgen. Das erfolgt bezüglich der Wassergewinnung mit dem vorliegenden Entwurf des LEP HR nicht. Eine landesplanerische Sicherung durch die Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 8 Absatz 7 Nr. 1 ROG ist daher erforderlich. Gemäß § 8 Absatz 7 Nr. 1 ROG können die Festlegungen nach § 8 Absatz 5 ROG auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Es ist erforderlich, durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung, die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu schaffen. Das Erfordernis besteht insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer überwiegend lang- und mittelfristig wirken und somit kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind gemäß § 8 Absatz 7 Nr. 1 ROG unzulässig.</p>			

---

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Neben SCANDRIA verläuft durch das Land Brandenburg und auch durch das Gebiet des Landkreises Oder-Spree, der sehr stark frequentierte Nord-Ostsee-Korridor, der in dem LEP HR keine Beachtung findet. Diese wichtige wirtschaftliche Lebensader des europäischen Binnenmarktes ermöglicht die ungehinderte Bewegung von Personen und Gütern zwischen acht europäischen Hauptstädten: Amsterdam, Brüssel, Berlin, Warschau, Vilnius, Riga, Tallinn und Helsinki. Die Modernisierung der verkehrlichen Infrastruktur vor allem durch die Einflussnahme auf die Beseitigung der „Flaschenhalse“ und verbesserte Anbindung an die Mittel- und Oberzentren ist ein Garant der wirtschaftlichen Weiterentwicklung, nicht nur des Landkreises sondern der gesamten Region. Dies betrifft nicht allein die Straßen sondern auch die Bahntrassen und Binnenschiffahrtswege, die bislang ganz oder teilweise fehlten oder auf bestimmte Verkehrsträger begrenzt sind bzw. deren Kategorisierung abgestuft werden soll (Oder-Spree-Kanal).</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Alle drei durch die Länder Brandenburg und Berlin verlaufenden Transeuropäischen Korridore sowie weitere Verbindungen des Kernnetzes, die nicht durch diese Korridore erfasst sind, sind im Planentwurf dargestellt. Die Annahme in der Stellungnahme ist somit falsch. Gleichwohl soll analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit des Planentwurfes zu verbessern</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Nahverkehrsplanung des Landkreises orientiert sich an der Regionalplanung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben aus dem gültigen LEP BB zu beachten und sind Planungsinstrument für den übrigen ÖPNV (üÖPNV) im Landkreis Oder-Spree. Der üÖPNV des Landkreises ist auf das Zentrale-Orte-System auszurichten. Der öffentliche Verkehr ist so zu gestalten, dass Gemeinden und Orte des Versorgungsbereiches den zentralen Ort und insbesondere den Versorgungskern angemessen erreichen können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der üÖPNV hat die Aufgabe, die Mittelzentren und Mittelzentren in Funktionsteilung sowie deren Verflechtungsbereiche bedarfs- und funktionsgerecht mit einem möglichst geringen Zeitaufwand und in angemessener Bedienung in einem integrierten Netz miteinander und untereinander zu verbinden. 1. Als zumutbare Entfernung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Erreichbarkeit der Metropole Berlin aus den Oberzentren und Mittelzentren wird ein Zeitaufwand von 90 min angesehen. 2. Als zumutbare Entfernung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Erreichbarkeit zwischen benachbarten Mittelzentren (Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde/Spree) wird ein Zeitaufwand von 60 min angesehen. Insbesondere durch die Aufgabenverantwortung des Verkehrsverbundes Berlin/ Brandenburg ist dieser in verkehrsorganisatorische Belange mit einzubeziehen. Diese Vorgaben sind Bestandteil der vertraglichen Bindungen mit den Verkehrsunternehmen im Landkreis Oder-Spree - hier speziell dem Busunternehmen Busverkehr Oder-Spree GmbH.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine verkehrsrechtlichen Anmerkungen. Doch entsprechend den Grundsätzen der StVO besteht eine nachdrückliche Anregung, wie folgt. Die Zubringerstraßen vom Berliner Autobahnring (A 10) nach Berlin bilden ein dichtes System leistungsfähiger Verkehrsanlagen im Abstand von etwa 10 km (alle 10 km eine Ausfahrt von der A 10 nach Berlin). Die Ausnahme bildet der Bereich vom Schönefelder Kreuz bis Autobahnausfahrt B 1 (Berlin-Hellersdorf). Dort ist auf der Distanz von 35 Autobahn-Kilometer keine leistungsfähige Zufahrt nach Berlin gegeben, wodurch die Stadt Erkner extrem vom Durchgangsverkehr belastet wird. Eine</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewisse Abhilfe könnte zunächst die Ertüchtigung der L 39 bringen (Friedersdorf-Neu Zittau- Gosen) mit Ortsumgehung Neu Zittau und Brücke über den Oder-Spree-Kanal sowie in der in Berlin in Planung befindlichen Ertüchtigung der Fahlenbergbrücke über den Gosener Kanal.</p>		<p>entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b></p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt. Es liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>
<p>Die landesplanerischen Zielstellungen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in der Hauptstadtregion richten sich schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der transnationalen Korridore aus. Innerhalb der Hauptstadtregion soll prioritär das Basisnetz (großräumige und überörtliche Verkehrsverbindungen) die Sicherung und die Verbesserung der Verkehrsqualität gewährleisten. Diese werden bestimmt durch die Autobahnen, ein ausgewähltes Netz der Bundesstraßen und im Einzelfall durch Landesstraßen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im übergeordneten Verkehrsnetz der Hauptstadtregion langfristig gewährleistet werden. Bezüglich der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Darstellungen der übergeordneten Straßenverbindungen des funktionalen Netzes, bestehend aus den großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen, straßenrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden. Straßen, die im vorgenannten Netz keine Berücksichtigung gefunden haben, sind gemäß § 2 Abs. 4 FStrG unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt. Die Landesstraßen, denen mit dem Landesentwicklungsplan eine überregionale Verkehrsbedeutung zugewiesen wird, sind gemäß § 7 Abs. 2 BbgStrG in die</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straßengruppe umzustufen, die der Verkehrsbedeutung der Straßen entsprechen.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Darstellungen der grenzübergreifenden Verkehrsverbindungen und der Grenzübergänge fehlen und sollten ergänzt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Hierbei wurden auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Der Forderung nach Darstellung der Grenzübergänge liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um Verbindungsbedarfe, sondern um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Landesentwicklungsplan LEP FS von 2006 behält It. Aussage zu den Rechtsgrundlagen und im Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen seine Gültigkeit. Die Fertigstellung/Inbetriebnahme des BER kann sich noch verzögern und die Kapazitätsgrenzen sind nach Eröffnung It. Berichten bald erreicht. Aus diesem Grund sollten die noch vorhandenen und geeigneten Verkehrslandeplätze eine Entwicklungschance nach der</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inbetriebnahme des BER erhalten (Verkehrslandesplatz Eisenhüttenstadt - Pohlitz).</p>		<p>sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Nachhaltige Infrastrukturentwicklung Bei dem Grundsatz der nachhaltigen Infrastrukturentwicklung geht der Entwurf des LEP HR im Wesentlichen von der Errichtung neuer Stadtorte, die eine bedeutsame Rauminanspruchnahme zur Folge haben, aus. Grundsätzlich fehlen aus der Sicht des LK Aussagen zu den infrastrukturellen Vorhaben bezogen auf die Ertüchtigung bzw. Komplettierung des Wasser und Schienennetzes. Der Landkreis Oder - Spree fordert schon seit mehreren Jahren den Ausbau der Schleusenanlagen im Wasserstraßennetz des Oder - Spree - Kanals. Dieser ist eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) -Eisenhüttenstadt und der Metropole Berlin.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau von Schleusenanlagen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Ein wichtiger Aspekt ist neben guten Verkehrswegen und verlässlicher Versorgung mit Energie der Zugang zur leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Eine moderne Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor für unsere Wirtschaft, stärkt die Basis für innovative und kreative Ideen und fördert eine moderne Informationsgesellschaft. Dieser Aspekt hat bei dem Entwurf des LEP HR keinen Eingang gefunden. So werden im Verkehrsbereich der private und öffentliche Personenverkehr mehr und mehr digital gesteuert, um Staus auf Autobahnen oder Wartezeiten auf</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnhöfen zu verringern. Ob in Wirtschaft, Mobilität, Gesundheitsversorgung, Sicherheit, Bildungswesen oder in der Energieversorgung - Informations- und Kommunikationsnetze sind ein wesentlicher Faktor für Fortschritt und Entwicklung.</p>			
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>            Folgendes Ziel ist bei dem Ausbau der Infrastruktur konkret zu fördern: Förderung von innovativen Wirtschaftszweigen die dem Verkehr dienlich sind.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben. Darüber hinaus wären auch Maßnahmen auf Bundesebene betroffen, auf deren Ausfinanzierung die Länder ohnehin keinen Einfluss haben.	nein
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>            Folgendes Ziel ist bei dem Ausbau der Infrastruktur konkret zu fördern: Verbesserung der Verbindungsqualität der Ober- und Mittelzentren auf dem Straßen und Schienennetz sowie Wasserstraßennetz und auch im Luftverkehr.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich des Luftverkehrs.	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Folgendes Ziel ist bei dem Ausbau der Infrastruktur konkret zu fördern: Verkürzung von Fahrtzeiten zwischen der Hauptstadtregion und den Zentren</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Gemäß LEPro § 1(1) umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die vorgebrachte Anregung kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Folgendes Ziel ist bei dem Ausbau der Infrastruktur konkret zu fördern: Schaffung multimodalen Transportketten</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Konkrete Festlegungen zum Ausbau der Infrastruktur, wie die Schaffung multimodaler Transportketten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b>  Die Hafenanlage in Eisenhüttenstadt ist Bestandteil des Wasserstraßennetzes, die für die Industrie- und Gewerbegebiete der Stadt, als auch des Umlandes erheblich an Bedeutung gewinnen sollte.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist sowohl Voraussetzung für die Erreichung der Klimaschutzziele als auch zwingende Voraussetzung für die Bewältigung der Energiewende.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Zum Grundsatz der „Fossilen Energieträger“ genügt die Aussage nicht, dass mit der späteren wirtschaftlichen Gewinnung von unterirdischen Bodenschätzen wie Erdöl und Erdgas eine Minderung der Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten zu rechnen ist. Vorhaben für diese Maßnahmen sind in der Regel von überörtlicher Bedeutung und in diesem Sinne raumbedeutsam und raumbeeinflussend. Diese Thematik muss mit entsprechenden Festlegungen Eingang im LEP HR finden. Zur Regulierung der Nutzung des unterirdischen Raumes besteht nach wie vor die Notwendigkeit der Erstellung eines Raumordnungskatasters.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Für die geforderte Regulierung des unterirdischen Raumes durch die Erstellung eines Raumordnungskatasters besteht kein raumordnerisches Steuerungserfordernis. Der Geologische Dienst im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zu oberflächenfernen Lagerstätten und Speicherpotentialen umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Diese Unterlagen können beim Landesamt (<a href="http://www.lbgr.brandenburg.de">www.lbgr.brandenburg.de</a>) eingesehen werden. Die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 1 Raumordnungsverordnung des Bundes werden in einem besonderen Verfahren (Raumordnungsverfahren) geprüft.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Gemäß ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Europäischen Union und im größeren</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planentwurf enthält vielfältige Ansätze räumlicher Vorsorge auf dem Plangebiet auch für grenzübergreifende</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten. Der Grundsatz beschreibt die Zusammenarbeit in Deutschland und Europa nur thematisch. Es werden keine Aussagen zu den raumplanerischen Instrumenten, mit denen diese Ziele umgesetzt werden sollen, gemacht (z.B. die Abstimmung von Raumordnungszielen mit anschließender Übernahme der Ergebnisse in verbindliche Pläne oder die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten). Für die regionalplanerische Umsetzung wären Aussagen zu den Instrumenten erforderlich, beispielsweise bei der Frage, ob und inwiefern die Ergebnisse der in den deutsch-polnischen Wohnungsunternehmen vorhandenen Daten bei der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs auf deutscher Seite zu berücksichtigen ist.</p>		<p>Entwicklung in den einschlägigen Festsetzungen. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von den Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. Vorgaben für infrastrukturelle oder kapazitative Maßnahmen der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung. Weiteres haben die Verantwortungsträger in eigener Verantwortung wirksam zu regeln. In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern und insbesondere mit dem Nachbarland Polen setzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen voraus, sondern erfordert eine gemeinsame Auseinandersetzung der raumplanerischen Gestaltung der Gebiete westlich und östlich der Grenzflüsse Oder und Lausitzer Neiße.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Es werden alle Möglichkeiten der Kooperation, deren Ziele sich im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklung befinden, durch die Landesregierungen unterstützt, können jedoch nach Art, Dauer und Gegenstand durch räumliche Planung nicht festgelegt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird in der Begründung der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg sind vielfältig und erstrecken sich u.a. auf die Gebiete der Wirtschaft, Wissenschaft und des Verkehrs. Wobei der Schwerpunkt der Kooperation im raumordnerischen Bereich liegt. Ein zusätzliches Schwergewicht bildet die Zusammenarbeit in den Themenfeldern Hochwasserschutz und Katastrophenabwehr. Darüber hinaus sind Abstimmungen mit den Ämtern der Wojewodschaft Lubuskie und dem Land Brandenburg im Bereich des Bergbaus, der Geologie und Rohstoffgewinnung die den Landkreis Oder-Spree tangieren von Bedeutung.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Aufgabe des Landes Brandenburg ist es, den Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Kooperationen auf regionale Ebene zu legen und die Umsetzung zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere grenzüberschreitende Verkehrsanbindungen sowie der grenzübergreifende Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Gleichwohl werden alle Möglichkeiten der Kooperation, deren Ziele sich im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Landesentwicklung befinden, durch die Landesregierungen unterstützt. Konkrete infrastrukturelle und kooperative Maßnahmen sind durch die zuständigen sektoralen Plan- und Entwicklungsträger im Rahmen ihrer administrativen, räumlichen und haushälterischen Möglichkeiten selbst vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Vorgaben der Landesplanung sind im Landkreis Oder-Spree, Landkreis Märkisch Oderland und der Stadt Frankfurt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree umzusetzen. Gegenwärtig gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Vertretern des Nachbarlandes schwer, da sie nicht über vergleichbare Strukturen verfügen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Das Fundament der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen bildet der »Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit« vom 17. Juni 1991. Die wichtigsten Aufgaben der Zukunft sind im „Programm der Zusammenarbeit“ benannt. Die strategische Ausrichtung der Kooperation der Staaten wird von der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit abgestimmt. Die Grundlage der Abstimmungen auf regionaler und nationaler Ebene bildet seit 2010 die kartographische Übersicht „Entwicklung der überregionalen Verkehrsstruktur in der Oder-Partnerschaft“.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der Deutsch-Polnische Kooperation ist dem Bereich des Verkehrs zu schenken. Hier ist insbesondere die Entwicklung der Transportmöglichkeiten zu berücksichtigen, die einen Beitrag zu Verwirklichung der</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Es wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Grenzüberschreitende Wasserstraßen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Die Entwicklung des Bundeswasserstraßennetzes ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgaben der EU bezüglich der Umwelt und CO<sub>2</sub>-Minderung leisten sollen. Aus diesem Grund sind Überlegungen zum Ausbau des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt von prioritären Bedeutung.</p>		<p>nicht Aufgabe der LEP HR. Gleichwohl berücksichtigt insbesondere die Aufnahme von Festlegungen zu den Transeuropäischen Netzen in dem Planentwurf in besonderer Weise bereits die in der Stellungnahme genannten Herausforderungen. Kenntnisnahme</p>	
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> Die Zusammenarbeit zwischen der Metropole Berlin und dem Berliner Umland ist im kulturellen und bildungspolitischen Bereich als Schwerpunkt zu sehen. In der Erwachsenenbildung gibt es hier bereits Kooperationsbeziehungen. Durch die Schulgesetzgebung sind der Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Umland jedoch enge Grenzen gesetzt. Hier sind noch eine Reihe von Entwicklungsmöglichkeiten in er gemeinsamen Planung von Bildungsangeboten unerschlossen.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angestrebte Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland schließt auch die Kooperation im Bildungsbereich als einen Bestandteil der Daseinsvorsorge mit ein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree - ID 56</b> In der Festlegungskarte sollten Darstellungen zu den Handlungsräumen von Kulturlandschaften ausgewiesen werden.</p>	<p>V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>Da keine Festlegung der Handlungsräume von Kulturlandschaften als Raumordnungsgebiete vorgesehen ist, ist es nicht angezeigt, diese Handlungsräume in der Festlegungskarte darzustellen. Als Anregung für das Tätigwerden regionaler Akteure, werden die Handlungsräume künftig dem Begründungsteil zum entsprechenden Plansatz zugeordnet und sind insoweit systematisch eindeutig verortet..</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Unter I Rechtsgrundlagen und Verhältnis des LEP HR zu anderen Programmen und Plänen der Raumordnung wurden die Plandokumente mit bestehender Gültigkeit genannt. Der LEP B-B</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Die Plandokumente, die vor dem LEP B-B gegolten haben, sind durch diesen abgelöst worden. Einer gesonderten "Aufhebung" dieser Pläne bedurfte es daher nicht. Insoweit bedarf es im LEP</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird mit Rechtskraft des LEP HR abgelöst. Was ist mit den Plandokumenten, die vor dem LEP B-B Handlungsgrundlage waren? (s. Schreiben vom 2.04.2015 der GL 6.1) Diese Pläne wurden nicht aufgehoben (§ 7 Abs. 7 ROG).</p>		<p>HR-Entwurf keiner Befassung mit den Vorgängerplanungen.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>            Besonders im sogenannten „Weiteren Metropolenraum“ (dem „Rest der Welt“), Seite 23, III. Hauptstadtregion, unter Z 1.1 des Entwurfes zum LEP HR ist eine planerische Stärkung des ländlichen Raumes nicht hinreichend gegeben.</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Festlegung grenzt die Strukturräume voneinander ab. Handlungs- und Steuerungsansätze zu den jeweiligen Strukturräumen erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln. Es ist jedoch festzustellen, dass ländliche Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete sind. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden ebenfalls ausführlichere Darstellungen vorgenommen. Es wird von dem Stellungnehmenden nicht dargelegt und ist auch nicht zu erkennen, welche Handlungs- und Steuerungsansätze bzw. welche raumordnerischen Festlegungen im Hinblick auf eine planerische Stärkung des ländlichen Raumes ergänzt werden sollten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>            Einer Studie „Abwanderung aus Nordwestbrandenburg, Folgen und strategische Lösungen“, beauftragt vom Wachstumskern „Autobahndreieck Wittstock/ Dosse e. V.“, ausgeführt von dem Forschungs- und Beratungsbüro empirica zu Folge wurden Städte heraus gearbeitet, die durch ein klar abgegrenztes Hinterland eigene Kraft haben, gegenüber sogenannten Schwarmstädten (Berlin,</p>	<p>III.3.4.1            Funktionszuweisung Oberzentren</p>	<p>Es ist kein Anlass erkennbar, Zwischenstufen Zentraler Orte in der Raumordnungsplanung Berlin-Brandenburg zu etablieren. Es wurde nicht vorgetragen, welches raumordnerisches Erfordernis hierfür bestehen könnte. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hamburg...) zu bestehen. Sie sind „versteckte Perlen“ des ländlichen Raumes und stabilisieren die Region. Der Studie zu Folge sind diese „Städte zu stärken, um die Region als Ganzes zu stärken“. Die versteckte Perle in der untersuchten Region ist die Fontanestadt Neuruppin. Dem Wanderungsmuster entsprechend, gewinnen nicht mehr die wirtschaftsstarken Regionen in der Ferne, sondern die Städte in der Nähe, hier die Fontanestadt. Ihr gelingt es, sich auch und insbesondere für jüngere Menschen als Alternative zu „Schwarmstädten“ zu positionieren. „Die positive Entwicklung der Stadt Neuruppin sollte durch die Raumordnungs- und Strukturpolitik unterstützt werden“ - so heißt es in der Studie. Die Ansätze Neuruppins eine kleine Schwarmstadt zu werden, sollte unterstützt werden, durch Ausweisung als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Aus der Studie, ein illustratives Zahlenbeispiel: Anstatt dass 6 von 8 Enkelkinder aus einem Dorf nach Rostock, Potsdam oder Berlin abwandern, verlassen nach erfolgreicher Stärkung von Neuruppin jetzt zwar 7 von 8 das Dorf, aber dafür bleiben 3 in der Nähe und können bei jeder Fahrt in die Stadt besucht werden"! - Das wäre ein gutes Ziel</p>			
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>            Als eigenständige Mittelzentren Wittstock und Pritzwalk könnten sie den ländlichen Raum stabilisieren. Der zusätzliche Finanzausgleich wäre einmal mehr an die richtige Stelle gesetzt. Der weitere Metropolenraum braucht diese Anker, um seine Funktionen für den Urbanen Raum hinsichtlich Ernährung, Energie, Erholung weiterhin erfüllen zu können.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Die Festlegung der zentralen Orte: Metropole, Oberzentren, Mittelzentren sichern die Grundsätze der Siedlungsentwicklungen im Raum. Die Mittelzentren mit ihren Mittelbereichen zeichnen die sog. „Bediengrenze“ für die Einrichtungen und Angebote der Versorgung und ihre Erreichbarkeit ab.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Die Funktionsteilung (Mittelzentren) „zwingt“ in gewisser Weise zu Kooperationen. Den Kommunen sollte durchaus überlassen bleiben, ob und mit wem sie zu welchem Zweck Kooperationsverträge abschließen wollen.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Ausgestaltung von Kooperationen obliegt den adressierten Gemeinden: Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über Form und Inhalt. Insoweit ist kein Widerspruch zum formulierten Anliegen erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Die Aufgaben eines „Mittelzentrums in Funktionsteilung“ ließen sich für die Städte Pritzwalk und Wittstock schwer erfüllen und ein gemeinsamer Mittelbereich ist schwer nachvollziehbar. Im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ in OPR visualisierte ein erster Workshop diese sicherlich vorerst nicht belastbare Erkenntnis. Im Fortschreiten des Modellvorhabens wird sich voraussichtlich ein Ergebnis abzeichnen, das eindeutiger interpretiert werden kann.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sollen innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter für die Nah- und Grundversorgung und allgemeine Daseinsvorsorge auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt werden. Dabei sind Ortsteile gemeint, die vor kommunaler Gebietsreform 2003 eine eigenständige Gemeinde waren. Mit dem Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur vom 13.03.2001 gab es ab 2001 bereits „freiwillige“ Zusammenschlüsse. Im LKOPR sind es: Gemeinde Wusterhausen (01.07.2001 kamen noch Barsikow, Bückwitz, Dessow und Nackel hinzu), Gemeinde Lindow Mark (Banzendorf, Keller und Klosterheide per 31.12.2001), Gemeinde Neustadt Dosse (Plänitz-Leddin und Roddahn per 31.12.2001), Gemeinde Stüdenitz- Schönermark (Zusammenschluss Stüdenitz und Schönermark per 31.12.2001) und Vielitzsee (Zusammenschluss Seebeck-Strubensee und Vielitz per 31.12.2001). Danach wäre z. B. die Gemeinde Wusterhausen in ihrem Hoheitsgebiet flächendeckend der grundfunktionale Schwerpunkt? Im Zusammenhang mit dem Gemeindegebietsreformgesetz sollen die beteiligten oder einzugliedernden Kommunen Ortsteile gemäß § 54 GO bilden. Vorschlag für Z 3.7 Satz 3: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig Ortslagen einer der gemäß § 54 GO von den Gemeinden in den Hauptsatzungen festgelegten Ortsteile.“</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung ebenso wie der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.</p>	nein
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>            Neben der Sicherung der Grundversorgung haben einige Ortslagen weitere Schwerpunkte, die im Umkehrschluss die Angelegenheiten der Daseinsvorsorge erhöhen. So sind z. B. Neustadt/Dosse durch Pferdewirtschaft-Haupt- und Landgestüt, zentraler Verknüpfungspunkt SPNV/ÖPNV; Rheinsberg durch</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zu den drei Gemeinden. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kultur/Tourismus (Kammeroper, Schloss), Wassertourismus und Fehrbellin durch Naturschutz/ ökol. Landwirtschaft/Veredlung landwirtschaftlicher Produkte, besonders geprägt.</p>			
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>  Auf Grund des Zielcharakters und der Bedeutung des Freiraumschutzes ist eine gute Lesbarkeit der Flächenfestlegung notwendig. So sollten mindestens die Fachbehörden (z. B LK) in die Lage versetzt werden, diese Flächen nachzuvollziehen. Leider ergeben sich auch aus den „Zweckdienlichen Unterlagen 4“ keine genaueren Flächendarstellungen. Detaillierte Kartenausschnitte mit der Sachdarstellung (Kriterium, geänderter Freiraumverbund) in der Zweckdienlichen Unterlage 4 wären hilfreich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Eine Beachtung der Landschaftsrahmenpläne als Fachpläne der Landkreise erfolgte nicht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06. 2015 ein Gutachten „ Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz - Ruppin“, erarbeitet vom Planungsbüro Öko - LoG vor. Mit Datum vom 10.08. 2015 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Naturschutz und weiteren Behörden zur Beachtung und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten sind 7 unzerschnittene Räume (UZR) mit Leitbild, Maßnahmen und Ziele erklärt.</p> <p>c) Im unzerschnittenen Raum „Rhinluch West“ ist als Maßnahme in den Niederungsgebieten westlich der Ortslagen Lentzke, Brunne und südöstlich der Ortslage Dechtow ebenfalls eine Maßnahme für das Biotopverbundsystem Feuchtgrünland geplant. Es sollte geprüft werden, diese Fläche aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachplanerische Ziele und fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist für das genannte Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.	nein
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b></p> <p>Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06. 2015 ein Gutachten „ Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz - Ruppin“, erarbeitet vom Planungsbüro Öko - LoG vor. Mit Datum vom 10.08. 2015 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Naturschutz und weiteren Behörden zur Beachtung und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten sind 7 unzerschnittene Räume (UZR) mit Leitbild, Maßnahmen und Ziele erklärt.</p> <p>d) Südlich der Ortslage Neustadt - Dosse befindet sich der unzerschnittene Raum „Dreetzer Luch“. Dieser Raum dient dem Biotopverbundsystem für das Feuchtgrünland.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachplanerische Ziele und fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist für das genannte Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>s sollte geprüft werden, diese Fläche aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen.</p>		<p>bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>  Der Verbund der unzerschnittenen Räume zwischen „Dreetzer Luch“ und Rhinluch West“, „Rhinluch West“ und „Rhinluch Ost“, „Dosse - Temnitz Gebiet“ und „Wittstock - Ruppiner Heide“ und „Wittstocker Heide“ und „Wittstock - Ruppiner Heide“ muss ebenfalls in der Festlegungskarte Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Soweit entsprechend der Methodik für den Freiraumverbund relevante Kriterien und Verbundfunktionen im genannten Bereich vorliegen, wurden Flächen in den Freiraumverbund einbezogen. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Soweit entsprechend der Methodik für den Freiraumverbund relevante Kriterien und Verbundfunktionen vorliegen, sind Teilflächen des genannten Bereichs Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>  Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06. 2015 ein Gutachten „ Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz - Ruppin“, erarbeitet vom Planungsbüro Öko - LoG vor. Mit Datum vom 10.08. 2015 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Naturschutz und weiteren Behörden zur Beachtung und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten sind 7</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Naturparke werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Die genannte "Kyritz-Ruppiner Heide" ist Bestandteil des Freiraumverbundes. Darüberhinausgehende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unzerschnittene Räume (UZR) mit Leitbild, Maßnahmen und Ziele erklärt.</p> <p>a) Das größte Areal mit 242 km<sup>2</sup> ist die „Wittstock - Ruppiner Heide“. Es ist Teil des Naturparkes „Stechlin - Ruppiner Land“ und des Landschaftsschutzgebietes „Ruppiner Wald - und Seengebiet“ sowie eines im Landschaftsrahmenplan festgesetzten traditionellen Erholungsgebietes, das unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit gesichert und entwickelt werden soll. Innerhalb dieses Raumes befindet sich die „Kyritz-Ruppiner Heide“. Ihre Besonderheit: „Der bundesweit einmalige friedliche Widerstand gegen die militärische Nutzung, ihre große Unzerschnittenheit in der Fläche und in der dritten Dimension, sowie die Tatsache, dass der Bund auf eigener Fläche die eigene Strategie „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ umsetzen kann, sind zusammen das Alleinstellungsmerkmal!“ findet im Land Brandenburg kein Pendant. Auf Grund seiner Naturausstattung, seiner Bedeutung für den Biotopverbund und dem Alleinstellungsmerkmal sollte geprüft werden, diese Fläche aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen.</p>		<p>fachplanerische Ziele und fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist für das genannte Gutachten und bei den teilräumlichen und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b></p> <p>Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06.2015 ein Gutachten „ Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz - Ruppin“, erarbeitet vom Planungsbüro Öko - LoG vor. Mit Datum vom 10.08. 2015 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Naturschutz und weiteren Behörden zur Beachtung und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten sind 7 unzerschnittene Räume (UZR) mit Leitbild, Maßnahmen und Ziele erklärt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachplanerische Ziele und fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>) Der unzerschnittene Raum „Dosse - Temnitz - Gebiet" befindet sich nördlich der Ortslage Walsleben. Als Maßnahme sind vorgeschlagen die Entwicklung des Verbundsystems Feuchtgrünland und die Erhaltung des Korridors für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch. Es sollte geprüft werden, diese Fläche aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen.</p>		<p>gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist für das genannte Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Die Flächenfestlegung des Freiraumverbundes ist auf Grund des Maßstabes sehr schwer nachzuvollziehen. Auch die „Zweckdienliche Unterlage 4" erklärt z. B. die geänderten Freiraumverbundflächen nicht eindeutig.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt mit dem Stand vom 11.06. 2015 ein Gutachten „ Konkretisierung der Planung der unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz - Ruppin", erarbeitet vom Planungsbüro Öko - LoG vor. Mit Datum</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner übergreifenden raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vom 10.08. 2015 wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Naturschutz und weiteren Behörden zur Beachtung und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. In diesem Gutachten sind 7 unzerschnittene Räume (UZR) mit Leitbild, Maßnahmen und Ziele erklärt.</p> <p>b) Unzerschnittener Raum „Rhinluch Ost“: Westlich des Bützsees ist eine Maßnahme für das Biotopverbundsystem Feuchtgrünland vorgesehen. Hierbei geht es vor allen Dingen um die Erhöhung des Grünlandanteiles und um die Wiederherstellung des Biotopverbundsystems.</p> <p>Es sollte geprüft werden, diese Fläche aus dem Gutachten in den Freiraumverbund zu übernehmen.</p>		<p>Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Fachplanerische Ziele und fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist für das genannte Gutachten nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b></p> <p>Der LEP HR soll die berücksichtigungspflichtigen Grundsätze der Raumordnung, Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zum Gegenstand haben. Diesem Anspruch wird der Plan in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht gerecht. Denn der LEP HR stellt zwar im Umweltbericht dar, dass nur wenige der zum Zweck der Bestandsaufnahme der WRRL untersuchten Fließgewässer und Seen derzeit bereits einen „guten ökologischen Zustand“ erreichen. Ebenso benennt er korrekt vorhandene Umweltprobleme, insbesondere der Strukturgüte der Oberflächengewässer, die maßgeblich für die Verfehlung des o.g. Umweltzieles verantwortlich sind. Die raumplanerischen Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen werden allerdings nicht umgesetzt. Hierzu wäre es wünschenswert gewesen für die berichtspflichtigen Gewässer Entwicklungskorridore auszuweisen, die bereits in den</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es nicht, anstelle oder im Vorgriff auf fachspezifische Anforderungen oder fachrechtliche Regelungen einzelne monofunktionale Festlegungen zu treffen. Raumordnerische Vorsorge nach den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 ROG wird im Planentwurf zu verschiedenen Raumnutzungen wie auch der Gewässerentwicklung im Rahmen der vorgesehenen multifunktionalen Freiraumentwicklung getroffen. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewässerentwicklungskonzepten enthalten sind um somit eine rechtlich gebotene Umsetzung der Gewässerentwicklung zu ermöglichen.</p>			
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b>  Das transeuropäische Verkehrsnetz in der Hauptstadtregion zeichnet sich besonders durch die Bundesautobahnen von der Hauptstadt in die Metropolenräume z. B. Hamburg oder Rostock (unseren LK OPR betreffend) aus und verbindet die städtischen und infrastrukturellen Knoten. Diese Achsen führen durch die Hauptstadtregion und erschließen gleichzeitig das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum. Verkehre, die die Metropolen verbinden nehmen zu. Die Versorgungs- und Mobilitätsansprüche in ländlichen Regionen werden nicht nur durch die eigene Bevölkerung bestimmt, die durch den Wanderungsfokus auf Mittelzentren oder Schwarmstädte im ländlichen Raum schrumpft, sondern auch durch zunehmende Pendlerverkehre z. B. Arbeitsplatz-Wohnung oder Dienstleistung/Einkaufen-Wohnung sowie wirtschaftliche Transporte, deren Fahrzeuge größere Ausmaße annehmen (Gigaliner) oder Kultur- und Erholungssuchende. Das setzt Verbindungsqualitäten voraus, die maßgeblich durch den Zeitfaktor und reibungslosen Ablauf bestimmt sind. Die Hauptstadtregion soll sich auszeichnen durch leistungsfähige, anspruchsgerechte Straßen- und Bahnverbindungen als direkte Achsen in das Zentrum der Hauptstadt, wie z. B. die 6-streifig ausgebauten A 24 und die direkte Bahnverbindung des RE 6 über die Kremmener Bahn. Die Realisierungen müssen in einem zeitlich eng gesetzten Planungsraum erfolgen. Die Autobahn A 24 ist die Entwicklungsachse des Brandenburger Nordwestens und bedarf daher</p>	<p>III.7.1.1  Transnationale  Verkehrskorridore</p>	<p>Das vom Stellungnehmenden angesprochene Element der Entwicklungsachse ist bereits Bestandteil des TEN-T Kernnetzes und des TEN-T Korridors "Nordsee - Ostsee" und im Planentwurf dargestellt. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechender Beachtung in der Landesentwicklungsplanung.			
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Zur Zielformulierung Z 7.2 ist ein weiterer Satz aufzunehmen: „Die Verkehrsachsen aus der Hauptstadtregion in das Zentrum der Metropole sind in ihrer Leistungsfähigkeit frühzeitig dem erwarteten Wachstum entsprechend zu verbessern und zu steigern.“</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie die (zeitlichen) Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin - ID 57</b> Die Unterlagen (Entwurf des LEP HR mit Umweltbericht und den 6 „Zweckdienlichen Unterlagen“) sind sehr umfangreich und ließen deshalb nur auszugsweise intensives Studium zu.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b> Fachdienst Wirtschaftsförderung: Mit Bezug auf das Thema des Breitbandausbaus wird um Änderung des LEP HR auf der Seite 50 Zu G 3.6 Grundversorgung im 2.Absatz. durch folgende fettmarkierte Einfügung gebeten: ...des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges,... Begründung: Die bisherige Formulierung entspricht nicht der aktuellen Fassung der Kommunalverfassung. Diese wurde am 09.01.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Artikel 1, Pkt.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Der Korrekturbedarf trifft zu. Wird realisiert.	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
2. geändert (siehe Anlage).			
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b></p> <p>Fachdienst Verkehrsmanagement: Kapitel III. 5</p> <p>Siedlungsentwicklung - Zu Z 5.6 Achsengemeinden: Die Achse G soll durch die Gemeinden Stahnsdorf und Kleinmachnow ergänzt werden. Gemeinsam mit Teltow bilden sie den Entwicklungsraum mit der größten Bevölkerungszunahme im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Achse H soll durch die Gemeinde und das Mittelzentrum Beelitz erweitert werden. Innerhalb dieser Gemeinde befinden sich zwei Haltepunkte der RB 22 wie auch des RE 7. Des Weiteren ist Beelitz durch zwei Autobahnanschlussstellen angebunden. Die Qualität der Anbindung dieser Gemeinde ist daher als äußerst hoch anzusehen. Gleichzeitig wird um die Aufnahme einer neuen Achse z. B. Achse 12 oder die Erweiterung der Achse I mit der Gemeinde Schwielowsee gebeten. Auch hier gibt es zwei Haltepunkte einer RB sowie einen Anschluss an die. Autobahn. Gleichzeitig spricht die unmittelbare Nähe zu Potsdam für eine positive Wohnsiedlungsentwicklung.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf liegen im Gestaltungsraum Siedlung und werden aufgrund des mit Berlin durchgehend zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes dem Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung zugeordnet. Die Klassifizierung als Achsengemeinde schließt sich in beiden Fällen aus, da sie auf keiner radialen SPNV-Achse liegen. Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in diesem spezifischen Steuerungsregime nicht möglich. Die Stadt Beelitz erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturräum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Im Übrigen wird Beelitz als Zentraler Ort im Weiteren Metropolenraum festgelegt, sodass dort eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung möglich sein wird. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Schwielowsee erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Hauptgründe sind die unzureichende Eignung der SPNV-Anbindung und der fehlende räumlich-funktionale Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam. Die Aufnahme der Gemeinde Schwielowsee in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>			
<hr/>			
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b>            Fachdienst Umwelt Team Wasser - Untere Wasserbehörde            Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wurde in der Anlage ZU4 unter Nr. 3.3.3 erklärt, dass diese zu den ausgeschlossenen Kriterien zählen, da das Fachrecht einschlägig und hinreichend ist Im LEP HR wird eine ressourcenschonende Bewirtschaftung, auch hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, im Rahmen der nachhaltigen Freiraumentwicklung formuliert. Insbesondere wird auf Seite 80, 2. Abs., zweiter Anstrich der Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer benannt. Sollte zu dieser Thematik eine Übersichtskarte aller Wasserschutzgebiete des Landkreises Potsdam- Mittelmark (LK PM) benötigt werden, kann sicherlich das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Datenherr Auskunft geben. Hinsichtlich der Hochwasserthematik kann das Landesamt für Umwelt bzw. das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Hinweise geben.</p>	<p>III.6.1.1.1            Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b>            Team Abfall/Boden - Untere Bodenschutzbehörde Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>III.6.4            Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b> Team Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b> zu Z 7.2 Was ist unter Ausbaumaßnahmen im Basisnetz zu verstehen? Gleiches gilt für die kleinräumige Anbindung und Netzergänzungen. Beziehen sich diese Ausführungen auf den Schienenverkehr oder finden sich hier auch Baumaßnahmen im Straßennetz wieder?</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Der Entwicklungsaspekt für die großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b> In der Karte ist eine Schienenverbindung zwischen Bad Belzig über Schwielowsee nach Potsdam eingezeichnet, die es so nicht gibt. Die Linienführung des RE 7 verläuft über Bad Belzig nach Michendorf und dann nach Potsdam. Schwielowsee ist nicht angebunden an den RE 7. Des Weiteren fehlt die Straßenverbindung auf der B 1 zwischen Werder (Havel) und der Stadt Potsdam. Dies ist die am stärksten befahrene Straße im Landkreis und stellt darüber hinaus eine überregionale Straßenverbindung dar.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da bei der Verbindung des MZ in Funktionsteilung Werder und dem OZ Potsdam eine überregionale/großräumige Straßenverbindung erkennbar ist, wird diese Verbindung ergänzt.</p>	
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b>            Kapitel III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung § 7            Verkehrsentwicklung Grundsatz der Raumordnung Diesen Grundsätzen können wir nur sehr bedingt zustimmen. Im Absatz 1 wird darauf verwiesen, dass Mobilitätsangebote unter vorrangiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen sollen. Es wird nur von Sicherung und bedarfsgerechter Entwicklung gesprochen. Eine Weiterentwicklung wie bei der Luftverkehrsanbindung findet sich hier nicht wieder. Gemäß der Ausführungen in Kapitel II A. wird das Berliner Umland einen Bevölkerungszuwachs von ca. 60.000 Personen erwarten. Es ist unrealistisch, davon auszugehen, dass dies mit der vorhandenen Infrastruktur zu bewältigen ist. Gemäß dem Absatz 2 soll für die Erschließung der Räume mit verdichteter Siedlungsstruktur vorrangig der ÖPNV weiterentwickelt werden. Da im Weiteren zwischen Schienennetz und öffentlicher Personennahverkehr unterschieden wird, ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung sich nicht auf Mobilitätsangebote mit der Bahn bezieht. Der ÖPNV obliegt aber den regionalen Aufgabenträgern und ist letztendlich abhängig von den finanziellen Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine alleinige Weiterentwicklung in diesem Bereich nicht zu einer umweltgerechten Verkehrsentwicklung beiträgt.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die genannten Grundsätze sind nachrichtliche Widergaben des LEPro §7, die dort auch entsprechend begründet sind und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens sind. Der SPNV ist Teil des ÖPNV.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Potsdam-Mittelmark - ID 58</b> Dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stehen keine abfallrechtlichen Belange entgegen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen (Seite 16): Als Überschwemmungsgebiet werden aller Voraussicht nach die in den Gefahrenkarten gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG dargestellten Gebiete festgesetzt, die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) überschwemmt werden. Dies gilt allerdings nicht für das Teileinzugsgebiet der Havel und für die Elbe im Landkreis Prignitz. Die hier in den Gefahrenkarten dargestellten Überflutungsflächen wurden im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt, was in Teilbereichen deutlich zu große Gebiete ergibt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) arbeitet gegenwärtig an einer Lösung dieses Problems. Spätestens mit der Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an das neue Bemessungshochwasser stellt sich ein deutlich kleineres Gebiet dar.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Während der Fokus beim „LEP - I Brandenburg“ auf dem Ausgleich zwischen den Teilräumen unter dem Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ lag, rückte beim LEP Berlin – Brandenburg (B-B) der Grundsatz „Stärken stärken“ in den</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vordergrund. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt nun die Fortschreibung dieses Leitbildes. Die zukünftige strategische Ausrichtung der Landesplanung muss nun darauf zielen, den „Weiteren Metropolenraum“ und so auch die Prignitz als Wirtschafts- und Wohnstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.</p>		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der vorliegende Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe und schafft einen entsprechenden Rahmen für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vorgebrachte Benachteiligung des Weiteren Metropolraumes ist insoweit nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b>  Der LEP HR spricht nur allgemein von Erhaltung und bedarfsgerechter Erweiterung von Gewerbeflächen. Für großflächige Industrie- und Gewerbestandorte werden keine Vorsorgestandorte benannt. Ich fordere die Festlegung von Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben im LEP HR analog zum LEP BB, da sich diese Herangehensweise in Zusammenarbeit mit der Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) bewährt hat. Für den Landkreis Prignitz bilden Perleberg/ Quitzow und Falkenhagen diese gewerblichen Schwerpunkte. Eine Übertragung der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte an die Regionalplanung, wie es der LEP HR vorsieht, lehne ich aus dem genannten Grund ab.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Klarstellung: Der Landesentwicklungsplan regelt in G 2.2 die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung und beauftragt in Z 2.3 die Regionalplanung mit der Sicherung großflächiger gewerblich-industrieller Standorte. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung.	
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b>          Ich befürworte die Aussagen des LEP HR zur Schaffung von „leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasserstraße“. Im Industriegebiet Wittenberge-Süd ist mit dem ElbePort Wittenberge als Binnenhafen, der direkten Bahnanbindung (Hamburg - Berlin, Rostock - Magdeburg/Leipzig) sowie mit dem zukünftigen Lückenschluss der Bundesautobahn 14 ein trimodaler Umschlagknoten entstanden und bietet so beste Logistikchancen für unsere Region. Der grafische Teil des LEP HR weist Wittenberge als Binnenhafen aus. Dies begrüße ich nachdrücklich.</p>	<p>III.2.4          Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b>          Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) stellt klar: „Als Zentrale Orte sollen nur solche Gemeinden oder Teile davon festgelegt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus bestimmte Versorgungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, für die zu versorgende Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs zu erfüllen.“</p>	<p>III.3.1          Konzentration          Daseinsvorsorge und          Funktionsbestimmung          zentralörtlicher          Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich erwarte zeitliche Zielvorgaben zur Erreichbarkeit von Grund-, Mittel- und Oberzentren sowohl im MIV als auch ÖPNV die nicht hinter dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP BB) zurückfallen dürfen. Dieser sieht eine Erreichbarkeit des Mittelzentrums aus deren Verflechtungsraum innerhalb von 30 Minuten, der Mittelzentren untereinander von 60 Minuten und 90 Minuten zum Oberzentrum bzw. zur Metropole vor.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Erwartung wird zur Kenntnis genommen. Jeder Raumordnungsplan bildet den aktuellen raumordnerischen Ordnungs- und Gestaltungsbedarf anhand eines Planungs- und Ordnungsbedarfes ab (Planrechtfertigung). Eine Besitzstandwahrung ggü. dem Status quo ante ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) legt für Brandenburg Ober- und Mittelzentren fest. Diese „Anker im Raum“ sind durch Grundzentren zu ergänzen und seitens der Landesregierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Für die Ausstattung der Zentralen Orte fordere ich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) auf, brandenburgweit einheitliche Standards festzulegen und diese abzusichern. Dabei gibt der LEP – I Brandenburg eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Die Grundversorgung ist raumordnerisch den Gemeinden zugewiesen und wird von diesen offenbar auch erbracht. Ausstattungen der Zentralen Orte mit bestimmten Einrichtungen waren auch in Vorgängerplanungen kein Gegenstand von Festlegungen.	
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die Einstufung von Perleberg-Wittenberge und Pritzwalk-Wittstock/Dosse als Mittelzentren in Funktionsteilung (s. S. 35 LEP HR-E) wird aus meiner Sicht begrüßt. Ausdrücklich betont werden muss an dieser Stelle jedoch die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts z. B. der vorhandenen hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Einrichtungen im Sozialbereich. Hierzu wird im vorliegenden Entwurf nur unverbindlich eingegangen (s. S. 41 ff. LEP HR-E).</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan kann einen raumordnerischen Rahmen für die räumliche Einordnung von Einrichtungen setzen. Bestandsgarantien für Einrichtungen können und sollen im Rahmen der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung nicht abgegeben werden.	nein
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Bezüglich der zweckdienlichen Unterlage 2 (Seite 5) weise ich darauf hin, dass die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH - Werk Wittenberge mit ca. 900 Beschäftigten unbedingt in der Spalte „strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)“ aufzunehmen ist. Gleiches gilt für die in Bad Wilsnack ansässigen Unternehmen KMG Kliniken plc und CuraTec Servicegesellschaft GmbH. Weiterhin sind für Perleberg zwei Unternehmen (Kreiskrankenhaus Prignitz gGmbH und VION Perleberg GmbH) unter der Spalte „strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)“ darzustellen. Ebenfalls muss in der zweckdienlichen Unterlage 2 (Seite 8) in der Spalte „</p>	III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte	Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Krankenhäuser“ die Augenklinik in Groß Pankow ergänzt werden.		Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.	
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Analog zum LEP - I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sieht der LEP HR die Einführung sogenannter „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung vor. Diese entsprechen gemäß der Definition im LEP HR den „ursprünglich selbständigen Städten und Gemeinden vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Die Landesplanung erkennt hier, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte „Ober- und Mittelzentrum“ abgedeckt werden kann, sondern es sich in Teilbereichen ein weitaus engmaschigeres Netz von Versorgungsmöglichkeiten ergeben, die es zu stabilisieren und zu entwickeln gilt. Denn auch die erfolgte Gemeindegebietsreform, die die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am 23.09.2016 im Rahmen des Regionaldialoges in Rathenow ansprach, kann nicht die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften vermindern und die Versorgungslücken schließen.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Diese Aufgabenzuweisung an die Gemeinden im Bereich der Grundversorgung liegt jenseits des Systems Zentraler Orte. Die Sicherung der Grundversorgung durch Ober- und Mittelzentren für benachbarte Gemeinden sieht der Planentwurf nicht vor.	nein

**Landkreis Prignitz - ID 59**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der „gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburgs Charakter als Flächenland zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Für den Landkreis Prignitz sind die im LEP HR sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht nur Nahversorgungszentrum und sichern die Grundversorgung, sondern sind aufgrund der Bevölkerungsdichte auch Basis jeglicher Daseinsvorsorge. Ziel 3.1 des LEP HR legt fest, dass in den Zentralen Orten vielseitige und erreichbare Angebote der Daseinsvorsorge zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen zu erhalten sind.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte obliegt der Regionalplanung, wobei es sich hierbei um keine Zentralen Orte handelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die Bindungen des großflächigen Einzelhandels an die Zentralen Orte erhält nur dann meine Zustimmung, wenn im LEP HR die Grundzentren als Zentrale Orte benannt werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig hilfreich, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind. Insoweit Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die Beschränkung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5.000 Quadratmeter auf die Metropole und die Oberzentren ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Da im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Raumverträglichkeit geprüft wird, ist kein grundsätzlicher Ausschluss im LEP HR notwendig. Unsere Nachbarn in Mecklenburg-Vorpommern zeigen mit den Vorhaben Factory Outlet Center „Wittenburg Village“ und Luxus Outlet Center „Parchim Airport Village“, dass abhängig von der Ausrichtung auch im „Weiteren Metropolenraum“ außerhalb von Oberzentren Ansiedlungen von Vorhaben solcher Art möglich wären. Eine tiefgreifende Anfrage für den Gewerbepark Prignitz in Falkenhagen durch die Globus Holding GmbH &amp; Co. KG zur Errichtung von Fachmärkten zeigt das Interesse auch außerhalb von Oberzentren/ Metropolen. Ich fordere daher, dass auch außerhalb der Metropole und der Oberzentren die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren zulässig ist.</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Das Land Berlin und die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher bewusst gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen auf ihre Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft und stört die Handelsstruktur in den Mittelzentren, wie auch das im Land Brandenburg vorhandene FOC deutlich zeigt. Es ist nicht möglich, die raumordnerische Beurteilung von FOC bundesweit zu harmonisieren. Insoweit verbietet sich eine Bewertung der anders gelagerten Bewertung der Landesraumordnungsplanung im Nachbarland. Der Bedarf für eine Modifikation der vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die im Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg getroffenen grundsätzlichen Aussagen zur Kulturlandschaft und dem Schutz von Bau- und Bodendenkmalen entsprechen den Forderungen und Zielen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im Landkreis Prignitz.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Prignitz - ID 59**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR legt unter G 5.5 (2) fest, dass „Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind,..., sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zeigte am 19.10.2016 in Potsdam die grafische Übersicht „Bevölkerungswachstum in Berlin und Umland: Chancen für Städte der 2. Reihe“ (Siehe Anlage 2). Dabei wird die Erreichbarkeit mit RE/RB-Zügen von ausgewählten brandenburgischen Städten nach Berlin innerhalb von 30 - 45 - 60 Minuten dargestellt. Zur Klarstellung der vom LEP HR geplanten Entlastungsfunktion für die Metropole und das Berliner Umland ist diese Grafik als Bestandteil des LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Zur besseren Veranschaulichung der Strategie der "Städte der 2.Reihe" wird in das einleitende Kapitel "Rahmenbedingungen" eine Darstellung aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Es wird die Berücksichtigung von Wittenberge in der Übersicht "Bevölkerungswachstum in Berlin und Umland: Chancen für Städte der 2. Reihe" gefordert, da die Fahrzeit von Wittenberge bis Berlin Hauptbahnhof durch IC / ICE-Verbindungen ca. 50 Minuten beträgt.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Für die als "Städte der 2. Reihe" über das Entfernungskriterium 60 Minuten adressierten Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich. Im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie wird auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Es ist von einer Festlegung der Siedlungsentwicklung, die sich lediglich auf das Umfeld der Schienenhaltepunkte in den entsprechenden Ober- und Mittelzentren beschränkt, abzusehen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.	
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf die Weiterentwicklung der historisch entstandenen Siedlungsachsen sowie den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung. Der LEP HR unterscheidet zwischen Berlin fernen (Weiterer Metropolenraum) und nahen (Berliner Umland) Regionen in Brandenburg. Hier gilt es, in beiden Räumen eigene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entwickeln und somit die Daseinsvorsorge zu sichern. Unter dem Punkt „II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR“ soll eine „räumliche Bündelung der Entwicklungspotenziale in Ober- und Mittelzentren“ durch die Aufnahme von „Fortzügen aus ländlich-peripheren Gebieten“ erfolgen. Diese Entsiedelung der Dörfer lehne ich ab und fordere zur Stärkung der ländlichen Gebiete die Ausweisung von Grundzentren.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken sollen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Die Gefahr einer Schwächung der Dörfer ländlich geprägter Gebiete ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Im LEP HR-Entwurf werden keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Im Weiteren verweise ich auf die Studie „Trendanalyse 2030 Potentialregion Prignitz“ des Landkreises, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Trend- und Zukunftsforschung erarbeitet wurde (siehe Anlage 1). Im Mittelpunkt des Prozesses stand die Erarbeitung von Zukunftsszenarien und Identitätsbildern für die</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prignitz. Das Ergebnis zeigte, dass die Handlungsfelder Willkommenskultur, Familie, Digitalisierung und Regionalität für die Prignitz im Fokus stehen.</p>			
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Freiraumverbundkulisse die schutzbedürftigen bzw. bei den weiteren Planungen (Windenergie, Abbau oberflächennaher Rohstoffe, raumbedeutsame Einzelplanungen u. a.) vertiefend zu betrachtenden Naturräume des Landkreises realitätsgetreu darstellt. Positiv anzumerken ist der Umstand, dass der Korridor, der die Elbe über die Karthane und die Jäglitz mit dem Dosse-System verbindet, Aufnahme in diese Kulisse gefunden hat. Obwohl eine Sicherung dieser Achse mittels Ausweisung mehrerer Naturschutzgebiete seitens der obersten Naturschutzbehörde vor nunmehr fast 20 Jahren eingestellt worden ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Kennntnisnahme. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Der LEP HR betont zudem die zentrale Lage der Hauptstadtregion im Schnittpunkt dreier TEN-T Korridore. Jedoch macht der LEP HR keinerlei Aussagen dazu, wie diese Verkehrsströme verlaufen und die notwendige Infrastruktur qualitativ gestaltet werden soll. Die oben beschriebene Abstufung von Straßen entspricht nicht der Aufgabe Brandenburgs als Knotenpunkt im Europäischen TEN-T Verbund. Ich erwarte zudem Zielvorgaben zur Ausgestaltung des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt. Hierzu gehört auch die klare Positionierung der Landesregierung und des LEP HR zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und Bestandteil des Europäischen Förderprogrammes „CEF“. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den nachfolgenden und sektoralen Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten auszurichten. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen festzulegen. Der Planentwurf selbst erfüllt somit die o.g. Aufgaben der Raumordnung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Ich möchte hervorheben, dass der „Weiterer Metropolenraum“ eine Entlastungsfunktion für die Oberzentren bzw. die Metropolen Berlin und Hamburg in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur darstellt und somit gleichwertig weiterzuentwickeln ist. Ich fordere daher, dass die Erreichbarkeit der Metropolen Berlin und Hamburg aus den Mittelzentren und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (Grundzentren) mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE, RB) innerhalb von 60 Minuten als Standard gewährleistet wird. Dabei sollten die 60 Minuten eine zeitliche Zielvorgabe sein, jedoch aber kein Ausschlusskriterium für die Benachteiligung anderer Räume. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Regionalverkehr ist eine stündliche Anbindung an die Bundeshauptstadt und in die Metropole Hamburg notwendig.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>gem. §§1 und 2 ROG.</p> <p>Die Oberzentren Brandenburg, Frankfurt (Oder) und Cottbus sind Bestandteil des Weiteren Metropolenraums. Es ist auch nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt, inwieweit oder wodurch eine nicht gleichwertige Entwicklung des Weiteren Metropolenraums gegeben ist. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen wurde oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Mit dem verfolgten Planungsansatz der verkehrlichen Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird den Erfordernissen des „Weiteren Metropolenraumes“ nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei einer Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) werden die Fahrwege für die Bevölkerung im „Weiteren Metropolenraum“ länger. Dementsprechend sind dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Der LEP HR stellt richtig fest, dass unterschiedlich strukturierte Räume in der Hauptstadtregion existieren, trifft aber keine Aussagen zum Umgang mit diesen Unterschieden. Wichtig ist aber dabei, dass bestehende Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht eindeutig hervor und muss ergänzt werden. Gleiches gilt für vorhandene Haltepunkte und Anbindungen von Orten an das bestehende Schienennetz. Der LEP HR verfolgt nach eigenen Angaben bezüglich der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung einen umweltorientierten Ansatz. Dafür sollte aber das bestehende Schieneninfrastrukturnetz nicht nur erhalten, sondern auch ausgebaut werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Die Übernahme von Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden im Bereich der Grundversorgung ist in der Kommunalverfassung Brandenburg nicht vorgesehen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Eine diesbezügliche Spezifik im Weiteren Metropolenraum, die andere Festlegungen erfordert ist nicht erkennbar und werden auch nicht vorgetragen. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG). Der Entwicklungsaspekt ist durch die Formulierung "nachfragegerecht zu entwickeln" eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Die Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugedachten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR wird jedoch bei den Themen Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nur von den Zentralen Orten gesprochen. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Dies stellt einen erheblichen Einschnitt in die Entwicklungsmöglichkeiten der Prignitz dar. Zudem entspricht dies nicht den Anforderungen des ROG §2 Abs. 2 Nr.3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Der LEP HR erkennt an, dass „wichtige Bezüge bestimmter Teilräume Brandenburgs zu den umliegenden Metropolregionen Hamburg, Mitteldeutschland und Stettin“ bestehen und somit „leistungsfähige Infrastrukturverbindungen notwendig sind.“ Ich begrüße die Beachtung der Verbindung zu benachbarten Metropolregionen und erwarte vom LEP HR verbindliche Zielstellungen wie diese leistungsfähigen Verbindungen aussehen sollen. Dabei sollten auch innovative Konzepte zur Raumerschließung für eine Verkürzung der Fahrzeiten zum</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im hochstufigen LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Tragen kommen.			
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag sowie den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung „für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg“. Die Zentralen Orte spielen in dünn besiedelten Regionen eine bedeutende Rolle als „Anker im Raum“ und bilden die „Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten“. Daher ist es wichtig, dass das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen Ausbaustandard gebracht wird und die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen erfüllen. Eine Abstufung von Straßen führt nicht zu einer Verbesserung des Ausbaustandes und löst somit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger nicht. Nur mit einer Infrastruktur in Eigentum des Landes kann dieses selbst die Steuerung zur zielgerichteten Entwicklung des Straßennetzes vornehmen und somit das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele absichern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b></p> <p>Für die Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Der LEP HR sollte daher eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung nach Hamburg über einen Regionalexpress (RE) analog zum RE 2 (dort stündliche Anbindung nach Berlin) berücksichtigen. Die momentane Regionalexpress-Verbindung ist mit langen Umsteigezeiten in Schwerin oder Ludwigslust und einer Fahrtzeit &gt;2 h verbunden. Hier</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sehe ich die Landesregierung in der Pflicht, einen Standard zu schaffen, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer auch für Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungschancen zu gewährleisten. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Landkreise Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern), Stendal (Sachsen-Anhalt), Ostprignitz-Ruppin und Prignitz (beide Brandenburg) eine Machbarkeitsstudie zur verbesserten Qualität des Schienenpersonennahverkehrs in der Verbindung Elbetalregion – Hamburg, in Zusammenarbeit mit der Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Potsdam, durchgeführt. Im Ergebnis der Studie „Eltetal-Express“ ist festzustellen, dass das gegenwärtige Schienenpersonennahverkehrsangebot unserer Region zur Metropolregion Hamburg nicht den Anforderungen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung entspricht. In dieser Machbarkeitsstudie, die dem Infrastrukturministerium Brandenburgs bereits vorliegt, wurden verschiedene Varianten zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes auf der Relation Hamburg herausgearbeitet. Durch eine Modifizierung und Ergänzung vorhandener Angebote kann eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden.</p>			
<p><b>Landkreis Prignitz - ID 59</b> Die Maßstabsebene 1 : 250.000 des LEP HR ist kaum dazu geeignet, die Inhalte mit den naturschutzfachlichen Ansprüchen des Landkreises Prignitz an diese Planung abzugleichen. Die Maßgaben der Landschaftsrahmenplanung (LRP) des Landkreises Prignitz (bestehen aus 4 Teilplänen) könnten für eine diesbezügliche Einschätzung - insbesondere der</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundkulisse - verwendet werden; allerdings stammen diese Teilpläne überwiegend aus den frühen 90er Jahren und sind seitdem auch nicht mehr überarbeitet worden. Ein Abgleich mit dieser veralteten Planung würde zu keinen aktuell verwertbaren bzw. sogar irreführenden Ergebnissen führen.</p>		<p>von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Es kann insoweit nicht Aufgabe des Beteiligungsverfahrens zu einem LEP sein, diesen "mit den naturschutzfachlichen Ansprüchen des Landkreises Prignitz abzugleichen". Die vorgetragene Tatsache, dass die naturschutzfachlichen Teilpläne im Landkreis überwiegend aus den frühen 90er Jahren stammen und seitdem auch nicht mehr überarbeitet worden sind, ist nicht vom Träger der Landesplanung zu verantworten. Insoweit ist der Einschätzung zuzustimmen, das ein Abgleich mit dieser veralteten Planung zu keinen aktuell verwertbaren bzw. sogar irreführenden Ergebnissen führen würde.</p>	
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b>  Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	<p>II.A.1  Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Spree-Neiße - ID 60**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropolenraum" vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.		dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.	
<b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.	nein
<b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	nein
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	nein

**Landkreis Spree-Neiße - ID 60**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Es wird sehr begrüßt, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamträumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.	
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Inbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p> <p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Der Landkreis Spree-Neiße befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Im Landkreis Spree-Neiße können bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	
<p><b>Landkreis Spree-Neiße - ID 60</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird es zunächst grundsätzlich begrüßt, dass der Bewahrung des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaften als „Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“ in den Rahmenbedingungen der angemessene Stellenwert beigemessen wird (vgl. Seite 12 Absatz 3). Vorgeschlagen wird hier eine Ergänzung des Begriffs „historisch“: „...die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kultur- und historischen Denkmälern sind Eckpfeiler der regionalen Entwicklung“.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Der Begriff „historisch“ findet im Begründungsteil zu den „historisch bedeutsamen Kulturlandschaften“ als kulturlandschaftliche Handlungsräume Erläuterung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Es wäre aus Sicht des Landkreises wünschenswert, wenn die denkmalgeschützten Militäranlagen, die den Kreis ganz wesentlich prägen, im LEP HR erwähnt werden würden. Innerhalb Brandenburgs ist Teltow-Fläming der Landkreis mit dem größten Flächenanteil ehemaliger Militäranlagen. Die Vielfalt, Dichte und historische Bedeutung der Militärdenkmale im Landkreis ist möglicherweise bundesweit einzigartig. Auf Seite 13 des Entwurfs stellt eine Karte einige Vorschläge für Kulturlandschaften dar. Hier beispielsweise wären die Militärdenkmale aufzunehmen. Im Anhang befindet sich daher eine Karte, die die Lage der wichtigsten Militärdenkmale des Landkreises schematisch zeigt.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Die Ausgestaltung der Kulturlandschaften liegt bei den lokalen und regionalen Akteuren, da eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht den regionalen Anforderungen der Teilräume gerecht werden kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Erklärtes Anliegen des vorliegenden Planentwurfs ist die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung mit dem Ziel, neue Anforderungen und aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern. Dies ist grundsätzlich positiv und wird unterstützt. Entsprechend werden unter II. A gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Trends ausführlich beschrieben und letztlich relativ losgelöst vorangestellt. Eine inhaltliche Positionierung in Bezug auf den Planentwurf und Überleitung zum steuernden Festlegungsteil sind jedoch vielfach nicht erkennbar. Auch wenn einige der im Rahmen der Evaluation aufgeworfenen Einzelfragen einbezogen wurden, ergeben sich die getroffenen Festlegungen ganz wesentlich aus denen des Vorgängerplans. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wird dabei nicht deutlich.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b>            Letztlich ist zu überprüfen, ob der aus der Vorplanung übernommene Planansatz vom eng begrenzten Berliner Umland noch den bestehenden und zukünftigen Entwicklungserfordernissen entspricht. Eine auf den Gesamttraum bezogene Entwicklung der Hauptstadtregion erfordert ggf. die Anpassung und weitere Differenzierung der Strukturräume. Dabei besonders zu berücksichtigen sind die Verkehrsachsen und die diesbezüglichen Potenziale. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung ist daran gleichermaßen auszurichten.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik lassen sich die Strukturräume hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b>            Bereits im LEP B-B indirekt eingeführt, erfolgt nunmehr eine Verfestigung der einzelnen Strukturräume durch Zielfestlegung mit entsprechender Herleitung und Begründung. Insofern sorgt der Entwurf des LEP HR hier für mehr Klarheit, zumal weitere</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt jedoch nochmals zu betonen, wird der Anregung gefolgt und in der Begründung entsprechend nochmal aufgerufen. Eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen auf die Einteilung dieser Struktur- und Entwicklungsräume Bezug nehmen. Allerdings ist der Anspruch, die Teilräume so aufeinander bezogen zu entwickeln, dass sie eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft bilden, komplett entfallen. Der Planungsgrundsatz des Vorgängerplans, eben auch die ländlichen Räume in ihren vielfältigen Funktionen für den Gesamtraum zu stärken und integriert zu entwickeln, wurde inhaltlich stark reduziert und in die Rahmenbedingungen verschoben. Eine konkrete Würdigung und Umsetzung im Festlegungsteil erfolgt nicht mehr. Dem, durch Änderungen im Raumordnungsgesetz noch bekräftigten, Erfordernis der Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume wird dieses Vorgehen nicht gerecht. Hier sollte in Anlehnung an die bisherigen Aussagen zur Entwicklung des Gesamtraumes nachgebessert werden.</p>		<p>umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt. Jedoch ist zu festzustellen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Die besondere Bedeutung der ländlichen Räume wird ebenso in Kapitel II sowie in Kapitel III.4 mit einem eigenen Plansatz hervorgehoben.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Einbeziehung des Kriteriums Luftlinienentfernung Berlin/Potsdam (neu gegenüber LEP B-B) erscheint darüber hinaus wenig geeignet, tatsächliche Verflechtung im Raum zu analysieren. Für die gewählten Kilometergrenzwerte ergibt sich ebenso wenig eine Herleitung wie für die Festlegung der Mindestpunktzahl von 6 für die Hinzurechnung zum Berliner Umland. Dies ist insofern von Bedeutung, als schon ein geringfügig geänderter Ansatz die Zugehörigkeit beispielsweise der Stadt Zossen, aber auch weiterer Kommunen, zum Umland Berlin wieder begründen würde.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Das Maß der realen Verflechtung wird hingegen über die Berechnung entsprechender Werte aus Pendler- und Wanderungsdaten abgebildet. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die offenbar vorhandene Erwartung, dass sich durch eine Zuordnung zum Berliner Umland die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern würden, kann nicht nachvollzogen werden. An die jeweiligen Strukturräume sind unterschiedliche Instrumente zur Ordnung und Entwicklung der räumlichen Strukturen gebunden. Diese sind aufgrund des erhöhten raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsbedarfes im Berliner Umland zum Teil restriktiver als im Weiteren Metropolenraum. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte - wie Zossen - als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		oder des großflächigen Einzelhandels ist aus überörtlichem Interesse geboten. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Zossen auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Zur Definition des Berliner Umlandes ergeben sich folgende Hinweise. Die Analyse des Verdichtungsraumes mit besonderem Ordnungsbedarf erfolgt mittels aufwändigem Kriterienkatalog, dargestellt in der Zweckdienlichen Unterlage 1. Dabei werden die Schwellenwerte, die Punktezuordnung und deren Wichtung als Annahmen bzw. Vorgaben zu Grunde gelegt. Eine schlüssige Begründung für den jeweils konkreten Wert erfolgt jedoch nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die Setzung der Schwellenwerte, die es erst ermöglichen, sachlich-rechnerisch gestuft starke Abweichungen von einem berechneten Landesmittel sichtbar zu machen, erfolgt in enger methodischer Anlehnung an entsprechende Verfahren auf der Ebene der Raumbenutzung des Bundes (vgl. BBSR). Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Herauszustellen ist, dass der im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) noch verfolgte Ansatz von der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft im Entwurf des LEP HR nicht mehr enthalten ist. Die Notwendigkeit der integrierten Entwicklung ländlicher Räume hat gegenüber der Vorgängerplanung unverkennbar an Gewicht verloren. Dieser Gesamtheitsanspruch sollte im Hinblick auf die Entwicklung der gemeinsamen Region wieder aufgenommen und durch entsprechende Festlegungen nachhaltig verankert werden.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt jedoch zu betonen, wird der Anregung folgend dies im Text in der Begründung vertieft. Zugleich ist aber zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine homogenen Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden ausführlichere Darstellungen vorgenommen.</p>	ja
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Beibehaltung der Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung über qualitative Ziele ohne standörtliche Entwicklungsschwerpunkte wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Ausweisung von Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollte auf der Landesplanungsebene verbleiben. Darin wird eine bessere Aufstellung im überregionalen und internationalen Standortwettbewerb gesehen. Eine Begründung für die Abstufung dieser Planungs-Vorsorgeaufgabe an die Regionalplanung ergibt sich vorliegend nicht.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab.	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Stufen und Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung entsprechen weitgehend den aktuellen Regelungen des LEP B-B. Die diesbezügliche Begründung wurde detailliert ausgebaut.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Im Rahmen des Systems zentraler Orte zu berücksichtigen wären darüber hinaus jene Städte und Gemeinden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming (TF) beispielsweise die Städte Trebbin und Dahme/M. als solche Standorte. Zu prüfen wäre dies ggf. noch für die Stadt Baruth/M. Eine besondere Situation und Funktionswahrnehmung über die Grundversorgung hinaus ergibt sich für TF danach auch in den Gemeinden Blankenfelde- Mahlow und Rangsdorf im Umland Berlins. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Unabhängig davon ist vorgesehen, Blankenfelde-Mahlow und Luckau im Ergebnis des methodisch überarbeiteten Rankings im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes als Mittelzentren festzulegen. Für Trebbin und Dahme/Mark ist im Rahmen der Regionalplanung zu klären, ob diese für eine Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geeignet sind. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die auf der Seite 39 Absatz 6 in die Begründung einbezogene Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) enthält für die mittelzentrale Erreichbarkeit eben auch anzustrebende Reisezeiten mittels öffentlichem Personennahverkehr. Vorliegend verwendet wurde lediglich die Zielgröße über die Straße. Diese Herangehensweise sollte überarbeitet werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Die Orientierungswerte aus der RIN für den ÖPNV werden ergänzt, da nichts gegen die Zitierung dieser Information spricht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Aufrechterhalten wird hier zudem der Hinweis, dass für die Sicherung von Versorgungsqualitäten Fragen der Erreichbarkeiten und der Mobilität einer raumordnerischen Aufwertung bedürfen. So ist von Bedeutung, die Anbindung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche an ihre Mittelzentren auch über den öffentlichen Verkehr angemessen zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen. Einen Gewährleistungsauftrag für die Sicherstellung der Anbindungsqualitäten von Mittelzentren hat die Raumordnungsplanung nicht. Träger des ÖPNV in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fläche über den Busverkehr ist der stellungnehmende Landkreis selbst.	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Mittelzentren und deren Mittelbereiche werden als bewährt übernommen; hierzu werden mit den Zweckdienlichen Unterlagen 5 und 2 umfassende Erklärungen mitgeliefert. Beschrieben wird zudem die besondere Situation der Mittelzentren im Berliner Umland, wonach hier zwar keine intensive Funktionsbündelung vorliegt, aber die Ausweisung dennoch an den dafür am besten geeigneten Standorten vorgenommen wird. Dies wird vom Landkreis letztlich vor dem Hintergrund zur Kenntnis genommen, dass er sich auch in seinem Leitbild für die bestehenden Mittelzentren ausspricht.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Neu sieht der Entwurf die Ergänzung eines Ziels zur Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte und dessen Verweis an die Regionalplanung vor. Die Anerkennung einer zu sichernden Grundversorgung wird prinzipiell unterstützt. Es wird jedoch angemerkt, dass dies nur bedingt die notwendige und vielfach geforderte Anerkennung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Mittelzentren liefert.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Damit haben sie auch keine zentralen bzw. zentralörtlichen Versorgungsfunktionen.	nein
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die verbindliche Vorgabe von Schwerpunkten für die Grundversorgung innerhalb der Gemeinden greift letztlich vehement</p>	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in die kommunale Planungshoheit ein, auch wenn hiermit teilweise erweiterte Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung sowie beim Einzelhandel verbunden sein sollen. Die Siedlungsentwicklung betreffend ist dabei nicht auszuschließen, dass diese Entwicklungsmöglichkeiten zuvor durch die Neureglung der zusätzlichen Entwicklungsoption zunächst reduziert werden (siehe Kapitel Siedlungsentwicklung).</p>		<p>Funktionszuweisung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Analog hierzu soll die zusätzliche Entwicklungsoption als „Wachstumsreserve“ (neue Bezeichnung) für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) durch einen Flächenansatz festgelegt werden. Zur Klarstellung und Abgrenzung der Wachstumsreserve zur Eigenentwicklung soll die Festlegung in einen eigenen Plansatz verschoben werden.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Wie bereits im Rahmen der Evaluation vorgetragen, könnte eine grundsätzliche Funktionsbündelung innerhalb der Kommunen angeregt werden. Allerdings sollte diese dann auch von sichernden und unterstützenden Maßnahmen flankiert werden. Weitergehende Eingriffe in die Planungshoheit sind jedoch zu</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogene Festlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil damit Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vermeiden. Daher wird hier die Änderung in eine Grundsatz-Festlegung empfohlen, wie im aktuellen Regionalplan bereits enthalten.		Wohnungsbau geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung erreichbar. Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Es ist nicht erkennbar, welche sichernden und unterstützenden Maßnahmen der Einwender für erforderlich und zulässig vor dem Hintergrund des Art. 28 GG hält.	
<b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Aus der Sicht der kreislichen Denkmalschutzbehörde wird angeregt, unter Z 3.8 auf den Seiten 36 und 57 zu ergänzen, dass bei der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels darauf zu achten ist, die städtebauliche Integrität historisch gewachsener Stadträume nicht zu beeinträchtigen.	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Das wünschenswerte Gestaltungsziel vermag nicht mit Instrumenten der Raumordnungsplanung instrumentiert zu werden, da sie sich jenseits des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung bewegt. Die Thematik ist durch die planenden Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung aufzugreifen.	nein
<b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Bei der innerörtlichen Einordnung großflächigen Einzelhandels (G 3.10) könnte im 2. Absatz auf Seite 59 noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass sich dieser städtebaulich einzubinden hat.	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Das Erfordernis der städtebaulichen Einordnung kommt durch das Integrationsgebot zum Ausdruck. Insoweit ist hier kein Ergänzungsbedarf erkennbar.	nein
<b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Der Grundsatz 4.1 verweist u. a. bezogen auf die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen auf die Notwendigkeit, tragfähige Entwicklungskonzepte für ausgemachte Handlungsräume zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Auffassung wird aus	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die vorgesehene Festlegung verfolgt das Ziel, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene anzuregen. Konkrete Hinweise und Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und Kampfmittelberäumung auf einer	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ökonomischen Gesichtspunkten (Ausmaß und Umfang notwendiger Kampfmittelberäumung entsprechend der beabsichtigten Nutzung) und unter den allgemeinen Sicherheitsaspekten seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes ausdrücklich unterstützt. Auf Grund der überregionalen Bedeutung einer solchen Entwicklungsplanung wäre hier jedoch ein deutlich konkreterer Hinweis auf notwendige Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und ggf. Kampfmittelberäumung im Rahmen der Konversion dieser Flächen wünschenswert.</p>		<p>ehemaligen militärischen Konversionsfläche sind keine Aufgabe im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der nachgeordneten Planungsebenen und Fachplanungen.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Wie in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des Entwurfs auf Seite 20 fünfter Anstrich ebenfalls sehr zutreffend festgehalten wird, bieten die Kulturlandschaften wichtiges touristisches Potenzial. Allerdings zeigen die ehemaligen Militärliegenschaften außergewöhnlichen Sanierungs und Gestaltungsbedarf, der sich zwingend an ihrer historischen Bedeutung ausrichten sollte. Auf Seite 64 zweiter Absatz wird hierzu auf Wünsdorf verwiesen, nicht aber auf die weiteren Militärdenkmale. Wenigstens die international bedeutende Heeresversuchssteile Kummersdorf sollte hier noch beispielhaft angeführt werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Aufzählungen der Landschaftsräume mit einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf sind als nicht abschließende Beispiele aufgeführt. Die Erwähnung der Heeresversuchsanstalt Kummersdorf wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Bei der Umsetzung der Ziele Z 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Z 5.7 wurde eine Tabelle mit durchschnittlichen Orientierungsdichten zur Anwendung empfohlen (s. Textentwurf Seite 69). Gleichzeitig werden Gründe für ein mögliches Abweichen aufgezählt. Für die</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Handhabung von Zielen stellt sich dieses Vorgehen als nicht zielführend dar, weil somit Interpretationsspielräume und Streitigkeiten in der Anwendung vorprogrammiert sind. Zudem gibt es noch andere Planungsrichtwerte mit anderen Orientierungswerten (z. B. Dr. Frank Schröter, TU Braunschweig).</p>		<p>Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Es wäre zu erwägen, eine Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung als im Rahmen der beschriebenen Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion auf gut angebundene Standorte entlang der Verkehrsachsen anzuwenden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Im Bereich der zusätzlichen Entwicklungsoption findet ein Wechsel von einem flächenhaften zu einem wohnheitsorientierten Ansatz hin statt. Zudem entfallen bestimmte, bislang nicht auf die Entwicklungsoption anzurechnende Potenziale. Eine Erläuterung zur Veränderung des Ansatzes ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ebenso lassen sich die Auswirkungen auf die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz des LEP HR-Entwurfs erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenziale der Kommunen nicht ohne weiteres nachvollziehen. Eine weitere Einengung des gemeindlichen Spielraumes ist jedoch wahrscheinlich und wird insofern kritisch gesehen. Hier sollten ergänzende Klarstellungen erfolgen. Werden im Ergebnis zusätzliche Beschränkungen der Kommunen erkennbar, werden diese abgelehnt.</p>		<p>Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Im Rahmen der Evaluation war zusätzlich eine flexiblere Steuerung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte bei besonderen Funktionen und Bedarfen angeregt worden. Diese Möglichkeit eröffnet nunmehr der Absatz 4 der Zielfestlegung Z 5.7. Das wird begrüßt.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	ja
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Begrüßt wird die koordinierende und moderierende Rolle der Träger der Regionalplanung im Hinblick auf eine Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit Handlungsbedarf ebenso wie die Forderung nach einer Differenzierung der Konversionsflächen im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen. In diesem Zusammenhang sollte, auch um Missverständnissen vorzubeugen und dem Verwertungsdruck auf denkmalgeschützten Flächen entgegenzuwirken, zwischen denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Militärliegenschaften unterschieden werden.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Eine Differenzierung der Festlegung hinsichtlich des Denkmalschutzes würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten. Sie bleibt denkmalenschutzrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Es wird eine Akzentuierung für die Entwicklung des Projektes „MEKS“ (Multi-Energiekraftwerk Sperenberg) im LEP HR angeregt. Grundlage ist der Beschluss 5-2433/15- KT/1 des</p>	<p>III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen</p>	<p>Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder für die Erforschung von Speichertechnologien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 5.8 grundsätzlich möglich,</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kreistages vom 21.09.2015. Hierin wird die Initiative der Kommunen Nuthe-Urstromtal, Am Mellensee, Trebbin, Ludwigsfelde und Luckenwalde gemeinsam mit Industriepartnern den Standort zu entwickeln unterstützt. Dieses soll in einer Verbindung von alternativer Energieerzeugung sowie Würdigung der Historie des Ortes als Pilotprojekt zur Begegnung des schleichenden Verfalls befördert werden.</p>		<p>soweit sonstige raumordnerische Ziele, z.B. zur Windenergienutzung, oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Festlegungen zu einzelnen Vorhaben im LEP HR-Entwurf würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, da die Landesplanung überörtliche und übergreifende Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft. Sie sind Aufgabe der Kommunen.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b>  Auf Grund der überregionalen Bedeutung einer solchen Entwicklungsplanung wäre ein deutlicher Hinweis auf notwendige Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung und ggf. Kampfmittelberäumung im Rahmen der Konversion für das im Kapitel Siedlungsentwicklung unter Grundsatz 5.8 - Nachnutzung von Konversionsflächen dargelegte Konzepterfordernis für die Nachnutzung ehemals militärisch genutzter Flächen und Kasernengelände.</p>	<p>III.5.8.2.1  Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen</p>	<p>Belange der Altlastenbeseitigung bzw. Kampfmittelsondierung und -räumung überschreitet den Rahmen der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b>  Die untere Naturschutzbehörde verweist ergänzend auf die hochwertigen Freiraumpotenziale im Bereich ehemaliger Militärliegenschaften, die folglich einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. So sind die benannte ehemalige Militärstadt Wündorf und die ehemalige Heeresversuchsstelle Kummersdorf in einem Zuge mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen zwischen Luckenwalde und Jüterbog zu nennen. Die hochwertige Naturraumausstattung (neben FFH-Gebietsstatus unterliegt ein sehr hoher Anteil der Flächen dem gesetzlichen Biotopschutz) und die hohe Dichte an Denkmalen</p>	<p>III.5.8.2.2  Freiraumnutzung auf Konversionsflächen</p>	<p>Die Landesplanung trifft überörtliche und überfachliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Festlegungen zur Nachnutzung einzelner Vorhaben im LEP HR würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten. Sie sind Aufgabe der Kommunen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
führt in dieser Kulturlandschaft zu erhöhten Schutzanforderungen.			
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion unter den Bedingungen einer standortangepassten, ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist wesentliches Erfordernis für den Erhalt der Attraktivität und Wirtschaftskraft ländlicher Räume. Dazu sind die Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, zu erhalten und zu verbessern. Durch die Sicherung und Stärkung der Investitionsfähigkeit der wirtschaftlich stabilen Unternehmen soll deren Fähigkeit, sich am nationalen und europäischen Agrarmarkt zu behaupten, erhalten werden. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit ist weiterhin eine Sicherung des Bodens als eine der wichtigsten Produktionsgrundlagen landwirtschaftlicher Betriebe entscheidend und sollte auch so in den Grundsätzen zur Raumordnung deutlich festgeschrieben werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und betriebliche Aspekte unterliegen nicht dem kompetenziellen Rahmen und Steuerungsregime der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Aus der Sicht des Bereiches Landwirtschaft/Agrarstruktur wird sehr befürwortet, dass nach Absatz 2 der Grundsatzfestlegung (G 6.1) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beigemessen werden soll. Hierauf war seitens des Landkreises im Rahmen der Evaluation ausdrücklich hingewirkt worden. Darüber hinaus ist ein besonderer Schutzstatus der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu prüfen.</p>		<p>Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachrechtliche Schutzausweisungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wird begrüßt, dass durch den LEP HR ein landesplanerisch festgelegter Freiraumverbund als beachtenspflichtiges Ziel festgelegt ist.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Der LEP HR bezweckt mit der Steuerung der Freiraumentwicklung die Festlegung des Schutzes der Freiraumfunktion gegenüber raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung. Die integrierte Freiraumentwicklung baut dabei konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit auf (ökologisch, ökonomisch, sozial). Die besonders hochwertigen Freiraumfunktionen wurden dazu in einem großräumig übergreifenden Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eingebunden und geschützt. Bei der Konzeption des Freiraumverbundes wurden insbesondere die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg berücksichtigt. Um planungsrechtlich eindeutige Aussagen, insbesondere in den jeweiligen Übergangsbereichen zwischen dem Freiraumverbund und beispielsweise dem Gestaltungsraum Siedlung, treffen zu können, müssen neben der Festlegungskarte des LEP HR (Maßstab 1: 250 000) zwingend die detaillierten Abgrenzungen der Gebietskategorien herangezogen werden. Diese sind als Kern- und Arrondierungskriterien in der Zweckdienlichen Unterlage 4 benannt.</p>		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Für den Freiraumverbund als einheitlich wirksames Raumordnungsgebiet ist eine Unterscheidung nach zugrunde liegenden Gebietskulissen einzelner Kriterien weder angemessen noch erforderlich. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Sicherung überregionaler Verbindungsqualitäten ist zu ergänzen um ein anerkanntes und intaktes Zubringernetz, um die Mobilität in die Versorgungsbereiche der Zentralen Orte hinein zu unterstützen. Dies wird jedoch in der Begründung als nachrangig</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit §7 LEPro werden entsprechende Festlegungen zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte getroffen. Diese werden ergänzt durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beschrieben und unter besonderen Begründungsvorbehalt des Einzelfalls gestellt. Ausdrücklich sind auch im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen zu schaffen, die angemessenen Erreichbarkeitserfordernissen einschließlich ÖPNV gerecht werden.</p>		<p>zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Festlegung regionaler Verbindungsbedarfe durch die Regionalplanung ist möglich.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b>  Der Entwurf beschränkt sich hier weiterhin vor allem auf die Darstellung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion. Die in der Evaluation erneuerten Vorschläge zur Ergänzung weiterer Verbindungen wurden teilweise umgesetzt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die großräumige und überregionale Straßenverbindung Luckenwalde - Lübben, wie noch im LEP B-B enthalten, auch im Funktionalen Verkehrsnetz des LEP HR vorrangig beizubehalten ist, gerechtfertigt nicht zuletzt durch die jeweiligen Versorgungs- und Verwaltungsfunktionen.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Luckenwalde und Lübben besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die RIN, die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert, leitet aus der zentralörtlichen Gliederung eine funktionale Gliederung des Verkehrsnetzes ab. Dabei werden je nach Bedeutung der Verbindung sog. Verbindungsfunktionsstufen definiert, bei der die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im Mittelpunkt steht. Aus diesen können auch Ausbaustandards wie auch Hinweise zur Straßenklassifizierung abgeleitet werden, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden. Für jede Verbindungsfunktionsstufe lassen sich die Verbindungen zwischen den Zentren in Luftliniennetzen darstellen. Die Übertragung der Luftliniennetze kann entweder durch die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Luckenwalde über Jüterbog nach Lübben stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit wird dabei nicht auf Google zurückgegriffen, bei dem die Reisezeit mit einem Durchschnittsalgorithmus berechnet wird, sondern es spielen hierbei weitere Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Untersetzung der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Es wird zur besseren Einbindung der Mittelzentren und zur Erschließung des ländlichen Raumes die ergänzende Berücksichtigung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen Zossen - Finsterwalde und Jüterbog - Lübbenau angeregt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung dabei Festlegungen, die auf den seit dem Jahr 2008 bundesweit gültigen Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. So werden aufgrund der Austauschfunktion bei Zentralen Orten der gleichen Stufe, die benachbarten Zentralen Orte betrachtet. Da es sich bei den genannten Orten nicht um benachbarte Zentrale Orte handelt, kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Es wird empfohlen, Aussagen zur Sicherung der Erreichbarkeiten zusätzlich in das Kapitel Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die Zielvorgaben basieren auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert und insoweit auch keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich macht. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	ja
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Erreichbarkeitsvorgaben im LEP HR sollten den Rahmen zur Weiterentwicklung des Verkehrs- und Mobilitätssystems bilden. Diese sind sowohl für den Individualverkehr als vor allem auch für den öffentlichen Verkehr abzubilden. Die vorhandenen Verkehrsstrassen sind dann so zu ertüchtigen, ggf. zu ergänzen, dass die jeweiligen Erreichbarkeiten umgesetzt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Diese Festlegung wird so ebenfalls aus dem Vorgängerplan übernommen. Die Begründung hierzu enthält die Feststellung, dass mit dem derzeitigen Ausbau des Flughafens die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in Berlin und Brandenburg anfallenden Flugreiseverkehre geschaffen werden. Hierzu wird eine Prüfung und ggf. Dokumentation aktueller Prognosen angeregt. Nochmalige Erweiterungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten sollten ausdrücklich nicht mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming mit Beschluss des kreislichen Leitbildes gegen eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg ausgesprochen hat. Dies sollte sich in der Festlegung des Absatzes 1 durch folgende Präzisierung des 2. Satzes niederschlagen: „Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin- Schönefeld ist dieser Verkehr..." Darüber hinaus sollte in die Festlegung der Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus aufgenommen werden. Auch die Erweiterung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b></p> <p>Eine strategische Aufwertung des Themas einschließlich der Einbindung von weiterentwickelten Erreichbarkeitsmerkmalen als Grundlage für die Sicherung einer umfassenden Mobilität erscheint insgesamt im vorgelegten Entwurf noch nicht abschließend erreicht. Hier wird auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz verwiesen. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen Auf gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Schließlich sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Bedarf vermieden wird.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Bereits im LEPro §7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Es wäre wichtig, den Regelungsbedarf aus den kompakten Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland landesplanerisch aufzugreifen sowie Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region zu treffen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS, dem LEPro §7 und LEP HR 7.2 und 7.4 hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, sowie konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Mit der Herleitung der Ziele Z 8.2 Windenergienutzung und Z 8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete zum Thema „Klima, Hochwasser und Energie“ und der Zuordnung der konkreten Festlegung auf die Ebene der nachgeordneten Regionalplanung wird eine belastbare Arbeitsgrundlage der landesplanerischen Vorgaben erreicht. In der Begründung zu Z 8.2 sollte auf Seite 97 letzter Absatz die Aufzählung der öffentlichen Belange um den Begriff „Denkmalschutz“ ergänzt werden: „Trotz des hohen</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme der zustimmenden Meinung. Auf die geforderte Ergänzung der Begründung kann aus Sicht des Plangebers verzichtet werden, weil für die angesprochene Aufzählung der nicht abschließende Charakter dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass das Wort "insbesondere" vorangestellt wird.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umweltpolitischen Nutzens der Windenergie bedarf es einer räumlichen Steuerung, um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen, insbesondere Siedlung sowie Natur-, Arten-, Denkmal- und Landschaftsschutz zu minimieren.</p>			
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Die Stärkung des Kooperationsthemas durch ein eigenes Festlegungskapitel wird begrüßt und die einzelnen Kooperationsbereiche grundsätzlich unterstützt. Dennoch sollte sich auch hier die als Anspruch für die gemeinsame Planung wieder aufzunehmende Verantwortungsgemeinschaft im Gesamttraum Berlin/Brandenburg widerspiegeln.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Teltow-Fläming - ID 61</b> Denkbar sind weitere regional (z. B. entlang von Verkehrsachsen) oder inhaltlich (z. B. Fahrradverkehr) aufgestellte Kooperationen, die hier Berücksichtigung und Unterstützung finden könnten.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Aufgabe des LEP kann es nicht sein, alle denkbaren Kooperationsstrukturen und -akteure abzuarbeiten. Mit den drei benannten Kooperationsformaten werden die Kernthemen angesprochen, für die es im LEP unmittelbare Anknüpfungspunkte gibt. Damit werden andere Kooperationsformate nicht verhindert. Den Gemeinden und anderen Akteuren steht es frei, entsprechende Kooperationen zu initiieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Der Entwurf bleibt Steuerungsansätze schuldig, wie die Entwicklungsvoraussetzungen in den Räumen, in denen die Lebensverhältnisse zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, verbessert werden können. Somit wird er dem entsprechend lautenden Grundsatz der</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung aus § 2 (2) Nr. 4 ROG nicht gerecht. Anstatt ausgeglichene Verhältnisse gezielt zu fördern, werden im LEP HR Regelungen getroffen, welche einen Aufschwung der Weiteren Metropolenregion einschränken.</p>		<p>Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p>			
<p>Die Landesregierung hat seit 1990 erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt, um das Leben in Brandenburg zukunftsfähig zu gestalten. Quartiere konnten aufgewertet, Bausünden der Vergangenheit beseitigt, die Infrastruktur modernisiert und die Freiraumqualitäten zum Teil verbessert werden. Insbesondere die historisch geprägten Städte in dem Weiteren Metropolenraum haben sich zu attraktiven Lebensorten entwickelt, was man etwa am Beispiel von Angermünde und Templin sehen kann. Und nach wie vor wird z.B. über Förderungen auf die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Räumen hingewirkt. Umso weniger verständlich ist es, wie wenig Aufmerksamkeit der LEP HR den differenzierten Bedingungen des berlinferneren Raums als Ort zum Leben und Wirtschaften widmet. Auch die dortigen Entwicklungspotentiale müssen gezielt aufgegriffen und unterstützt werden. Die Unterteilung der Planungsregion in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum ist dafür nicht bestmöglich geeignet, denn sie wird weder den räumlichen Gegebenheiten noch den Herausforderungen ausreichend gerecht. Bei der notwendigen weiteren Differenzierung der Strukturräume sollten insbesondere Städte jenseits des Berliner Umlandes, namentlich jene mit guter ÖPNV- Anbindung an Berlin mehr</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, wie z.B. die RWK,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planerische Aufmerksamkeit erhalten, damit deren Entwicklungspotential auf adäquate Bedingungen trifft.</p>		<p>Städte mit historischen Stadtkernen, etc. die bei Bedarf von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgelegt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>            Es bedarf bei der Strukturwahl einer Berücksichtigung der Nähe zu Ballungsräumen im Nachbarland Polen. Der polnisch-deutsche Ballungsraum mit der grenzüberschreitend ausstrahlenden Metropole Stettin hat ca. 760.000 Einwohner und ist damit ein beachtlicher Faktor für die wirtschaftliche und demografische Entwicklung.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie im Falle Stettins, werden im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies deutlicher herausgearbeitet wird.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Die räumlichen und sachlichen Abgrenzungskriterien für Räume mit wirtschaftlichem Strukturwandel sind nicht eindeutig erkennbar. So stellt sich etwa die Frage, ob der Umstand, dass die Landwirtschaft infolge des Strukturwandels nicht mehr die Erwerbsgrundlage für eine breite Bevölkerungsschicht im ländlichen Raum bietet, dazu gehört. Die Folgen der Privatisierungen und der optimierten Bewirtschaftungsformen seit 1990 sind bis heute präsent und nur teilweise bewältigt. Abzulesen ist dies unter anderem an den Arbeitslosenstatistiken. Welche Konzepte sieht der LEP HR hier vor und welche Rolle kommt den Entwicklungsstrategien und Förderungen zu, werden sie gehalten und gestärkt?</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen, Fördertatbeständen etc. ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die auf der Grundlage des herangezogenen Grundsatzes 5.1 vorgesehene gewerbliche Entwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur überschätzt wird. Einerseits sind solche Flächenreserven in den ländlichen Siedlungsgebieten eher die Ausnahme, zudem können sie nur dann eine Alternative darstellen, wenn die Ansiedlungsvoraussetzungen (Lage, Infrastruktur, Verfügbarkeit, Kosten, Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungsarten) erfüllt werden. Ein grundsätzlicher Weg für die Ausweisung von geeigneten neuen Flächen kann so kaum besprochen werden. Besonders als Standorte für immissionsrelevantes Gewerbe sowie für touristische Unternehmen eignen sich solche Flächen weniger.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Der Differenzierung des Landes hinsichtlich seiner Wirtschaftsstruktur muss mehr Sensibilität gewidmet werden. Der LEP HR sollte für wirtschaftlich schwache Gebiete besondere Instrumente bzw. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung beinhalten im Sinne eines Ausgleichs räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen. Es würde dem eingangs angesprochenen Grundsatz der Raumordnung gerechter werden, die Ansiedlung und Erweiterung gewerblicher Betriebe in der Weiteren Metropolenregion nicht noch zu belasten, um so die Wirtschaftskraft zu verbessern, sie langfristig wettbewerbsfähig zu machen und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher wiegt als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Für die ländlich und naturnah geprägten Räume der Uckermark kann der Vorrang des Anschlusses an vorhandene Siedlungsgebiete sowie die Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen, welche der Grundsatz 2.2 aufgreift, auch bei anderen Einrichtungen als den gewerblichen Tierhaltungsanlagen nur bedingt gelten. Es wird auch zukünftig eine bedarfsgerechte Entwicklung für die am Standort befindlichen Unternehmen stattfinden müssen. Die Bestandsunternehmen bilden das Rückgrat der wirtschaftlichen Entwicklung und müssen in der Lage sein, sich den wirtschaftlichen Herausforderungen durch Wachstum und Standorterweiterungen zu stellen. Gerade die in der Fläche des ländlichen Raumes präsenten kleineren sowie mittleren Betriebe sind oft familiengeführt und mit dem Standort persönlich und gesellschaftlich verbunden. Es ist beispielhaft darauf hinzuweisen, dass sich in der Uckermark insbesondere touristisch ausgerichtete gewerbliche Anbieter aus historischen und sonstigen Gründen (z.B. Übernahme von zu Zeiten der DDR errichteten Erholungsheimen usw.) oftmals im Außenbereich befinden. Deren planmäßige Erweiterungen sind, wenn überhaupt, aus Gründen des Naturschutzes (der überwiegende Flächenteil der Uckermark befindet sich in drei Großschutzgebieten) nur unter engen Voraussetzungen möglich. Vor diesem Hintergrund der Entwicklung von Bauflächen jenseits der Siedlungsgebiete bzw. in und an Splittersiedlungen landesplanerisch einen Grundsatz entgegenzustellen, erschwert die touristische Entwicklung der Uckermark nochmals und beeinträchtigt damit den zukunftssträchtesten Wirtschaftszweig des auf derartige Potentiale angewiesenen Planungsteilraumes.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die in den Plansätzen Z 5.2 und Z 5.3 vorgesehenen Festlegungen zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete und zur Vermeidung der Erweiterung von Splittersiedlungen ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließen, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Die Vermeidung weiterer Zersiedlung und der Freiraumschutz wiegen hier im Interesse des Gemeinwohls schwerer als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklung von Gewerbeflächen. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch die genannten Ausnahmetatbestände Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Eine gewerbliche Entwicklung sollte namentlich an geeigneten überörtlichen Verkehrsachsen möglich sein, insbesondere sofern es sich um Unternehmen mit entsprechenden Mobilitätsanforderungen handelt. Gewerbliche Bauflächen an Hauptverkehrsachsen können ökologische Vorteile bieten, denn sie dienen auch der Vermeidung von Verkehr, der Reduzierung des Erschließungsaufwands sowie einer Eingriffsminimierung an durch Verkehr vorbelasteten Standorten. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest die Öffnungsklausel weiter gefasst werden, so dass nicht nur Ausnahmen zulässig sind, wenn nachweislich besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Gewerbe- und Industrieflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen, sondern auch nach positiver Einzelfallprüfung in Form einer Abwägung von den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung auf der einen und den übrigen, insbesondere betrieblichen Belangen auf der anderen Seite.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die in Z 5.2 vorgesehene Festlegung zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ist beabsichtigt, kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, eine Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie möglichst wenig Freiraum neu zu beanspruchen. Nur für Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließen, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. Die Vermeidung weiterer Zersiedelung und der Schutz des Freiraums wiegen hier im Interesse des Gemeinwohls schwerer als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklung von Gewerbeflächen. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch die genannten Ausnahmetatbestände Rechnung getragen. Eine Öffnung dieser Ausnahmetatbestände würde den beabsichtigten Zielen zuwiderlaufen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Die Erstreckung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung auf die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen entspricht nicht den Anforderungen der Wirtschaft. Dies wird im Fall von gewerblichen Tierhaltungsanlagen deutlich. Bisher waren diese wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich uneingeschränkt zugelassen. Mit der BauGB-Novelle 2013 sind Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr privilegiert zugelassen, sondern</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Das mögliche Konfliktpotential durch emittierendes Gewerbe ist durch die Festlegung, die eine Minimierung von Nutzungskonflikten beinhaltet und vor allem den formulierten Ausnahmetatbestand des Immissionsschutzes in Plansatz Z 5.2 (2) ausreichend berücksichtigt worden. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>setzen eine Bauleitplanung voraus. Würde eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen an allgemeine Siedlungsbereiche angeschlossen werden, sind Nutzungskonflikte, insbesondere Gerüche, Lärm etc. vorprogrammiert, und zwar nicht erst dann, wenn bestimmte Abstandsregelungen unterschritten sind. Das Bundesverwaltungsgericht betonte in der grundlegenden Entscheidung zu gewerblichen Tierhaltungsanlagen vom 27.06.83 (Az: 4 B 201.82 ) ausdrücklich, dass eine Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nicht immer im Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist. Es wurde auch herausgestellt, dass insbesondere Tierhaltungsanlagen nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden können, die der Gesetzgeber nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des geplanten oder ungeplanten Innenbereichs verwiesen hat. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn derartige Betriebe im LEP HR gezielt als Ausnahmen von dem Grundsatz 2.2 aufgegriffen werden.</p>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Die Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte des LEP BB sollten übernommen und nicht, wie im Fall des Erweiterungsgebietes nordwestlich vom bestehenden Industriegelände der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/ Oder mit konkurrierenden Festlegungen (Freiraumverbund) überplant werden.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das angesprochene Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Die als Grundsatz vorgegebene Bündelung von Logistikfunktionen kann sich ungünstig auf das Ziel der Verkehrseinsparung auswirken, wenn er sich an der kumulativen Verfügbarkeit von Verkehrsträgern orientiert. Unterschiedliche Logistiken haben unterschiedliche Anforderungen. Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP lediglich Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen bereits ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Eine entsprechende Ergänzung ist daher nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrswegenetz sind nur dann eine funktionsfähige Option, wenn dies den Ablauf der Güterbeförderung optimiert. Der Grundsatz sollte daher dergestalt ergänzt werden, dass Logistikfunktionen an den für die jeweilige Logistik funktional geeigneten Standorten gebündelt werden.</p>		<p>erforderlich.</p>	
<hr/>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>            Ich sehe die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung im Entwurf des LEP HR nicht angemessen repräsentiert, obwohl Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Handwerk und Handel maßgeblich zu Wertschöpfung, Wohlstand, Arbeitsplätzen und sozialem Frieden beitragen und die Daseinsvorsorge erst möglich machen. Es ist daher notwendig, die ökonomischen Rahmenbedingungen gleichrangig gegenüber den umweltbezogenen Anforderungen zu positionieren, sich mit den Entwicklungsansprüchen der Wirtschaft auseinanderzusetzen und diese gezielt planerisch zu unterstützen.</p>	<p>III.2.6            Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Ein über die in LEPro §2 und den im LEP HR Kapitel III 2 getroffenen Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>            Wanderungsbewegungen werden durch die starke Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung forciert und zur Abwanderung in Ballungsräume motiviert. Aufgrund der unveränderten Festlegungen im LEP HR wird dieser Zentralisierungsprozess einhergehend mit der funktionalen Schwächung der ländlichen Gemeinden weiter voranschreiten. Das im LEP BB etablierte Prinzip „Stärken stärken“ setzt sich zum Nachteil der ländlichen Gemeinden und Räume im LEP HR fort. Die Aufrechterhaltung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ außerhalb der zentralen</p>	<p>III.3.1            Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orte ist gefährdet, da die Grundversorgung laut LEP HR innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll, ohne dabei funktional und finanziell ausgestattet zu sein.</p>		<p>von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Es werden im LEP HR Kommunen festgelegt, welche zur funktionalen Versorgung der Bevölkerung finanzielle Mittel erhalten.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Die zur raumordnerischen Analyse und Steuerung durch die GL Berlin- Brandenburg eingeführte Unterscheidung in das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum im Land Brandenburg wird durch die zentralörtliche Gliederung im LEP HR nicht beachtet. Hierbei sollte durch eine differenzierte zentralörtliche Gliederung den beiden unterschiedlichen Räumen Rechnung getragen werden. Für den Weiteren Metropolenraum sollten aufgrund der überdimensionierten Mittelbereiche und den damit verbundenen mangelnden Erreichbarkeiten zu Angeboten der Daseinsvorsorge wieder zentrale Orte der niederen Hierarchiestufen eingeführt werden. Nur durch die damit zusammenhängende finanzielle Ausstattung kann die Nahbereichsversorgung der ländlichen Bevölkerung unterstützt und Abwanderungstendenzen im ländlichen Raum entgegengearbeitet werden. Die Lebens und Aufenthaltsqualität, die Infrastrukturausstattung sowie die öffentliche Anbindung an den ÖPNV müssen erhalten und verbessert werden. Die Aufrechterhaltung und die weiterführende Vernetzung des ÖPNV gehen einher mit der funktionalen Ausstattung ländlicher Gemeinden. In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich die Versorgungsfunktionen sowohl für die</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Das Erfordernis, im Berliner Umland einen gesonderten methodischen Ansatz für die Festlegung Zentraler Orte, ist auch im Umland anderer deutscher Großstädte regelmäßig nicht üblich (Ausnahme nord-östliches Umland Hamburgs in Schleswig-Holstein). Eine Überlappung von Funktionen der Daseinsvorsorge zwischen Berlin und dem Berliner Umland ist in einigen Bereichen existent, lässt sich aber finanziell und verwaltungsseitig nicht abbilden. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes.		im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<hr/>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Dem Hierarchieprinzip des LEP BB folgend, wurden im LEP HR nur zentrale Orte der höheren Hierarchiestufen (Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum) ausgewiesen, eine Ausweisung von zentralen Orten niederer Hierarchiestufen (Mittelzentrum in Teilfunktion, Grundzentrum, Kleinzentrum, ländlicher Zentralort) erfolgte nicht. Das Land Brandenburg ist somit weiterhin das einzige Bundesland (außer den städtischen Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg), welches keine zentralen Orte der niederen Hierarchiestufen ausweist. In dem LEP HR sind lediglich 3 Mittelzentren (Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin) für den Landkreis Uckermark vorgesehen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>  Nach der also gebotenen Neuausrichtung an dieser Stelle wird es zu einer Neubewertung der Frage kommen müssen, welche Gemeinden als Mittelzentrum einzustufen sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass seit der Gemeindegebietsreform die Gemeinden als solche kaum noch effektiv als Zentren benannt werden können. Ein Beispiel für ein Mittelzentrum ist die Stadt Templin mit einer Fläche von 379,5 km<sup>2</sup>. Angesichts der inzwischen enormen Ausdehnung von Gemeinden sollte sich Z 3.5 an den Hauptorten der jeweiligen Gemeinde orientieren. Andernfalls ist die mit dem Prinzip der zentralörtlichen Gliederung verfolgte räumliche Konzentration z.B. der Siedlungsentwicklung zum Scheitern verurteilt.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Die Zuweisung der Funktion an die politische Gemeinde folgt dem Ableitungsgebot aus dem Landesentwicklungsprogramm, in welchem Gemeinden als Zentrale Orte adressiert werden.</p>	<p>nein</p>

**Landkreis Uckermark - ID 62**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Abgrenzung der Mittelbereiche, die den Zentralen Orten zugerechnet werden, zieht der LEP HR die derzeitigen administrativen Grenzen der Landkreise heran. Diese Herleitung bedarf der kritischen Überprüfung, da die Versorgungsfunktionen, von Ausnahmen abgesehen, nicht mit der administrativen Gliederung übereinstimmen. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Zentrale Ort am Rande eines Gebietes eines Landkreises befindet, entsteht eine Diskrepanz zwischen dem festgelegten sowie dem tatsächlichen Mittelbereich, wenn sich auf dem Gebiet des Nachbarkreises der nächste Zentrale Ort weiter entfernt befindet als der Zentrale Ort mit der Randlage. Ein entsprechendes Beispiel im Landkreis Uckermark ist die Stadt Angermünde. Das eigentliche Stadtgebiet (sein südlicher Ausläufer) ist nur ca. 3,5 km von der Grenze zum Landkreis Barnim entfernt, während es von dieser Stelle der Kreisgrenze bis zum Nordrand des eigentlichen Stadtgebietes von Eberswalde, dem nächstgelegenen Mittelzentrum, ca. 17 km (Luftlinie) sind. Damit wird deutlich, dass zentrale Versorgungsfunktionen für den nördlichen Teil des Landkreises Barnim wahrgenommen werden. Das dem LEP HR zugrundeliegende Modell der landkreisfixierten Mittelzentren geht über solche Gegebenheiten hinweg.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Die Stadt - Umland - Beziehungen im Landkreis Uckermark sind als Folge des LEP BB von einer starken (Re-)Zentralisierung gekennzeichnet, die Erreichbarkeiten der Mittelzentren bedingen mit dem Individualverkehr schon in den mittleren Randbereichen 45 min Fahrzeit. (Die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen enthalten methodische Planungshilfen für die integrierte</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die Frage der Erreichbarkeit von Mittelzentren hängt von der Netzdichte, diese wiederum von der Tragfähigkeit entsprechender Einrichtungen vor dem Hintergrund der zu versorgenden Bevölkerung ab. Insoweit ist dies kein Ergebnis einer starken Zentralisierung in Folge des LEP B-B, sondern eine Folge der weiter rückläufigen Bevölkerungszahlen und -dichten im Landkreis. Die zitierte Richtlinie bietet insoweit Empfehlungen, ersetzt aber keine fehlenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsnetzplanung. Die RIN greifen die Frage der Erreichbarkeit der Zentralen Orte auf und leiten die funktionale Gliederung der Verkehrsnetze aus der zentralörtlichen Gliederung ab. Die RIN ermöglichen eine aufeinander abgestimmte Verkehrsnetzentwicklung in den verschiedenen Ebenen der Landes-, Regional- und Stadtplanung. Zentrale Orte der mittelzentralen Stufe sollen danach mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten über die Straße erreichbar sein, vgl. LEP HR S. 40)</p>		<p>Tragfähigkeiten und sich dadurch ggf. auch im Grenzbereich bewegende Erreichbarkeiten. Als Träger der Daseinsvorsorge hat der stellungnehmende Landkreis selbst die Frage zu beantworten, welche Dienstleistungen er in der Fläche anzubieten vermag. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen und drängen sich auch nicht auf.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Zur Festlegung der Mittelzentren und Mittelbereiche sollten besser die tatsächlich existierenden Versorgungsbereiche herangezogen werden. Angesichts der geplanten Reform der Gebiete der derzeitigen Landkreise ist ohnehin abzusehen, dass der entsprechende Bezug des LEP HR eine Novellierung benötigen wird, was durch die Anknüpfung an die tatsächlichen Zusammenhänge vermieden werden kann.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Ein tragfähiges Konzept zur Sicherung der Chancengerechtigkeit im Weiteren Metropolenraum ist nicht erkennbar. Das OVG Berlin-Brandenburg hatte bereits in seinem Urteil vom 16.06.2014 zum LEP BB betont, dass etwa bei der Ausgestaltung des Zentralen-Orte- Konzeptes die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt ausdrücklich „auch in dünn besiedelten Regionen“. Für</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Funktionen der Grundversorgung sind von allen Gemeinden in eigener Zuständigkeit abzusichern, da anderenfalls der in der Kommunalverfassung bestimmte Aufgabenkanon nicht bedient werden könnte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung gilt nämlich auch dort ein Mindeststandard. Die Grundversorgung muss zwar nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünn besiedelten Regionen für alle Bevölkerungsgruppen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss. Dem wird der neue Entwurf der Verordnung nicht gerecht, worauf einzugehen sein wird.</p>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Dazu bedarf es raumordnerischer Festlegungen in Form von Ausweisungen zentraler Orte niedriger Hierarchiestufen und dementsprechende finanzielle Zuwendungen. Ohne den Status eines zentralen Ortes fehlen den Gemeinden Zuweisungen aus dem Landesetat, trotzdem müssen Schulen, Kindertagesstätten, Bibliotheken und weitere Einrichtungen für die umliegenden Gemeinden vorgehalten werden. Im LEP HR sind "Grundfunktionale Schwerpunkte" vorgesehen, welche allerdings erst noch durch die Regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt werden sollen. Dies soll im Regionalplan geschehen, der dann lediglich die Gebietskulisse beschreibt, ohne jedoch infrastrukturell/finanziell zu wirken.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung raumordnerischer Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Das Ziel 3.8 wird damit begründet, dass entsprechende Verkaufsformen einen weit über den mittelzentralen Einzugsbereich hinausreichenden Kundenkreis anziehen sollen. Durch eine Bindung von (derartigen) großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und der damit verbundenen räumlichen Bündelungswirkung soll dem Ziel der Verkehrsreduzierung Rechnung getragen werden. Dieses landesplanerische Anliegen ist grundsätzlich richtig. Zu bedenken ist jedoch die räumliche Lage der vier Oberzentren, die sich alle südlich der Metropole Berlin befinden, so dass nördlich von Berlin und damit im gesamten nördlichen Teil des Landes Brandenburg überhaupt keine Hersteller-Direktverkaufszentren zulässig sein sollen. Dies entspricht dem Anliegen einer Verkehrsreduzierung dann insoweit nicht, als die Bewohner des nördlichen Landesteils entsprechende Hersteller-Direktverkaufszentren nur auf entsprechend langen Wegen aufsuchen können. Außerdem müsste auch an dieser Stelle die besondere Situierung des Nordostens des Landes Brandenburg in die Abwägung einfließen, also die bereits erwähnte unmittelbare Nachbarschaft zu Polen berücksichtigt werden. Es sollte daher das Ziel 3.8 (4) zu einem Grundsatz herabgestuft werden.</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zur Auswirkungen führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können. Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet auch Teile der regionalen Kaufkraft. Insoweit ist mit der räumlichen Bindung entsprechender Standorte an das Gebiet der Metropole und der Oberzentren der Hauptstadtregion eine Schutzfunktion für die Versorgungsstrukturen durch die Mittelzentren in der Fläche intendiert. Probleme, die hinsichtlich der Versorgungssicherheit aus vorgesehenen Standortbindung der Hersteller-Direktverkaufszentren in den Kommunen im Norden des Landes Brandenburg resultieren würden, sind nicht erkennbar, da das Vorhandensein eines regionalen FOC kein Erfordernis für die Absicherung der regionalen Versorgungssituation darstellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Das Ziel 3.11 ist ein erheblicher Einschnitt in die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden. Die Gemeinden werden nicht nur an einer bestimmten Planung gehindert, sondern Ihnen wird eine Planungspflicht auferlegt für den Fall, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>integrierter Bereiche agglomerieren. Eine solche generalisierende, nicht abwägbare Entscheidung bedarf schon wegen der mangelnden Bestimmtheit der Revision. Es ist am Ausgangspunkt nicht hinreichend bestimmbar, wann ein Bereich als nicht integriert angesehen werden muss. Die Vorgabe kommt daher allenfalls als ein Grundsatz der Raumordnung in Betracht, der auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p>		<p>sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Die Grundsätze 4.1 und 4.2 sind nach Inhalt, Mindestanforderungen und hinsichtlich der Adressaten nicht ausreichend richtungsweisend. Als zutreffend erweist sich dabei allerdings der von einer Weiterentwicklung der Kulturlandschaften ausgehende Ansatz, denn so wie Kulturlandschaften über Jahrhunderte von den jeweiligen sich ändernden Nutzungsansprüchen geprägt wurden, muss auch künftig eine Weiterentwicklung stattfinden und gewünscht sein.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Planintention, eine Rahmensetzung zur Entwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungsräume vorzunehmen, sind keine Defizite der Festlegung erkennbar. Gleichwohl wird die Begründung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Der Hinweis in der Begründung, wonach an den Schnittstellen die Träger der Regionalplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde eine koordinierende und moderierende Rolle übernehmen können, lässt erkennen, dass der LEP HR die Schwierigkeiten einer Konzeptentwicklung ohne Federführung nicht übersieht. Es besteht das Problem einer Anzahl von Ebenen, die sich z.T. von den jeweiligen Verwaltungsräumen unterscheiden</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Regionalparks, Regionale Planungsgemeinschaften, Schutzgebiete, LEADER Regionen). Umso wichtiger ist eine Zuweisung der Verantwortung bei der Erstellung der Leitbilder. Es wird daher vorgeschlagen, die Grundsätze 4.1 und 4.2 wie folgt zu ergänzen: „In den Regionalplänen sollen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung in Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen festgelegt werden.“</p>		<p>den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p>			
<p>Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Mittelzentren mit ausgedehnten Gemeindegebieten kann zu Ergebnissen führen, die dem Konzentrationsgedanken des LEP HR widersprechen. Darüber hinaus gebe ich folgendes zu bedenken. Die quantitativ uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit für Wohnsiedlungsflächen in den Mittelzentren lässt sich mit ihrer unmittelbaren Bindung an das Gebiet des Mittelzentrums, unabhängig von seinem Zuschnitt und den erfolgten Siedlungsentwicklungen an der Peripherie, nicht aus § 5 LEPro 2007 ableiten. Sie wird auch nicht immer dem Anspruch gerecht werden können, verkehrssparende Siedlungsstrukturen anzustreben. Der LEP HR hat ein Ideal des Ober- und Mittelzentrums vor Augen. In mehreren Fällen haben sich Siedlungen aber in den näheren Umgebungen der Mittelzentren etabliert, die ihrerseits administrativ nicht mehr zum Mittelzentrum gehören, aber aufgrund besonderer Vorprägung oder Lagegunst (räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit, vorhandene Infrastruktur) für eine weitere Besiedlung durchaus in Frage kommen. Umgekehrt gibt es Flächen in den Gebieten der Mittelzentren, deren Besiedlung z.B.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u.a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ein Widerspruch zu § 5 LEPro 2007 ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche Verkehrsflüsse verursacht. Die Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen hängen also nicht unbedingt von Gemeindegrenzen ab, sondern insbesondere von einem engen räumlichen Zusammenhang mit den höherwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge.</p>			
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>  Die Wohnflächenentwicklung sollte nicht nur auf Ober- und Mittelzentren (ausgehend von dem momentanen Planentwurf) begrenzt werden, sondern ist um geeignete Städte zu ergänzen. Für die Eignung sprechen beispielsweise ein städtischer Kern mit eigenem Umland, die Lage im Weiteren Metropolenraum, die Erreichbarkeit Berlins mit dem ÖPNV innerhalb einer Stunde.</p>	<p>III.5.6.2  Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>  Das Ziel 5.6 (3) sollte nicht an politisch-administrative Strukturen anknüpfen. In Betracht kommt eine Öffnungsklausel dahingehend, dass auch außerhalb der Schwerpunkte nach (1) und (2) eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich ist, wenn diese neuen Wohnsiedlungsflächen einen engen räumlichen Zusammenhang mit dem Mittelzentrum aufweisen,</p>	<p>III.5.6.3  Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung im Falle einer besonderen Lagegunst zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung und einer siedlungsstrukturellen Vorprägung würde dem Steuerungsansatz des LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an räumlich und infrastrukturell geeigneten Standorten zu bündeln, widersprechen und diese Schwerpunkte schwächen. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits durch eine entsprechende Besiedlung geprägt und infrastrukturell auf die Mittelzentren ausgerichtet sind. Dies würde § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG gerecht werden, wonach die Siedlungstätigkeit „vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“ ist.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>  Zwischen einem Mangel an Arbeitsplätzen und einem Rückgang von Einwohnerzahlen besteht eine Wechselbeziehung. Eine restriktive Siedlungspolitik, die das Entstehen von attraktiven, zeitgemäßen Wohnungen erheblich einschränkt, wirkt sich negativ auf die Bevölkerungsbilanz aus. Neue WE können die Gewinnung von neuen Einwohnern erleichtern und Abwanderungstendenzen entgegenwirken. Da der Landkreis Uckermark wie andere Gebiete im Weiteren Metropolenraum auf eine positive Bevölkerungsentwicklung angewiesen ist, muss diese demzufolge auch so gesteuert und unterstützt werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. In den als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung festgelegten Zentralen Orten ist für die Aufnahme von Bevölkerungswachstum eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der WE-Ansatz mit dem prognostizierten Bedarf einzelner Gemeinden aus der Bevölkerungsvorausschätzung bis 2030 soll deutlich machen, dass der Entwicklungsansatz von fünf Prozent WE „nachweislich“ auch bei unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinden ausreichend bemessen sei. Dies kann ich nicht nachvollziehen. Eine Bevölkerungsvorausschätzung kann einen Trend prognostizieren, aber nicht nachweisen, dass ein geringer Entwicklungsansatz ausreicht. Man sollte meinen, dass Entwicklungsansätze gerade im Fall des Bevölkerungsrückganges verbessert werden müssten, anstatt sie zu beschneiden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Es ist auch fraglich, ob die Bevölkerungsvorausschätzung des LBV belastbar genug ist, um einen derart erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden zu rechtfertigen. Bevölkerungsvorausschätzungen weisen hohe Fehlerquoten auf. Der wichtigste Einflussfaktor für die Bevölkerungszahl ist allgemein anerkannt das Fertilitätsniveau. Steigt dieses, so wird die tatsächliche von der projektierten Bevölkerungszahl erheblich abweichen. In den letzten Jahren ist das Fertilitätsniveau in Deutschland überraschend deutlich gestiegen. Die Gründe für den Anstieg werden kontrovers diskutiert, was für sich spricht. Zu verweisen ist außerdem auf die Migrationskomponente, welche vermutlich unterschätzt wird. Bei der gegenwärtigen Zuwanderung dürfte es sich um keine Ausnahmeerscheinung</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Für die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>handeln, sondern um eine noch nicht erkannte grundlegende Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Nicht berücksichtigt hinsichtlich der künftigen Verteilung der Einwohner ist zudem die Digitalisierung, die in der Zukunft neue Perspektiven etablieren wird. So wird es vielen Menschen möglich sein, sich bei ihrer Erwerbstätigkeit von der örtlichen Bindung an einen festen Arbeitsort und damit von der Metropole zu lösen. Mit dem Entfallen langer Wege zum Arbeitsplatz dürfte das Wohnen im Weiteren Metropolenraum zu einer Option für deutlich mehr Menschen als bisher werden. Ohnehin wird der Entwicklungsprozess der Metropole ab einem bestimmten Grad der baulichen und sozialen Verdichtung eine Schubumkehr zugunsten der metropolenferneren Regionen mit sich bringen. Eine Bevölkerungsvorausschätzung sollte mithin nicht der einzige Maßstab für die Bestimmung und Lenkung der Entwicklungsansätze sein.</p>		<p>Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Das Ziel 5.7 (2) nimmt den Gemeinden und Gemeindeteilen der metropolenfernen Regionen planmäßig ihre Entwicklungschancen und steht so im Widerspruch zu § 2 (2) Nr. 4 ROG. Demnach sind „ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotentiale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.“ Dieses Entwicklungsgebot bezieht sich nicht nur auf Umweltfunktionen und lässt es nicht zu, ein schleichendes Aufgeben dieser Räume hinzunehmen oder zu forcieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum wird den als Ober- bzw. Mittelzentren festgelegten Städten und Gemeinden eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung, siehe III.5.7.3). Die Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, können sich im Rahmen der landesplanerisch festgelegten Eigenentwicklung entwickeln, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten bzw. unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 ha zugewiesen.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>  Eine Erweiterungsmöglichkeit für zusätzliche WE in Höhe von fünf Prozent des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren führt zunächst dazu, dass jegliche planmäßige Erweiterungsmöglichkeiten ab einem Bestand von 20 WE überhaupt erst beginnen. Gerade in ländlichen Bereichen ist zu beachten, dass einer WE regelmäßig ein Einfamilienhaus entspricht; das Einfamilienhaus ist der vorherrschende Wohnungstyp. So kann beispielsweise ein Ort bestehend aus 100 Einfamilienhäusern bauleitplanerisch in 10 Jahren lediglich um 5 WE zulegen oder alle zwei Jahre um eine WE, wobei noch die nicht realisierten WE aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und rechtsverbindlichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen anzurechnen sind.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Die Formulierung „Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu“ sollte gestrichen werden, da Freiraum auch zukünftig notwendigerweise für Infrastruktur, Wirtschaft und Wohnungsbau in Anspruch genommen werden muss. Das Ausmaß der Inanspruchnahme und der Bedarf sind akzessorisch. Dem dabei notwendigen Schutz des Freiraumes wird bereits an mehreren Stellen des LEP HR entsprochen und er wird durch das BNatSchG sowie mittelbar durch mehrere Schutzgebietsausweisungen bewirkt, die ganze Landstriche betreffen und sich an vielen Stellen überschneiden. Vor diesem Hintergrund ist es unnötig, den Schutz des Freiraumes als landesplanerischen Grundsatz zu betonen. Faktoren wie die geeignete verkehrliche Anbindung, die bedarfsgerechte Infrastruktur, der Immissionsschutz oder auch die Dimension eines Vorhabens setzen der Innenentwicklung zudem Grenzen, so dass eine geordnete Flächenentwicklung auch im Freiraum möglich sein muss. Welche zukünftige Nutzung sich durchsetzt, ist einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall zu unterwerfen, der nicht durch pauschale Vorfestlegungen belastet werden sollte. Im Übrigen ist zumindest die Freirauminanspruchnahme durch Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich im Zuge der Fachplanungen abzuhandeln</p>	III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz	Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Im Falle von Raumnutzungskonflikten ist ein Ausgleich anzustreben. Planintention des LEP HR ist es unter anderem, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Hierfür gibt es angesichts erhöhten Wachstumsdrucks und andauernder Flächeninanspruchnahme von Freiräumen in der Hauptstadtregion ein raumordnerisches Erfordernis. Die Notwendigkeit weiterer baulicher Inanspruchnahme von Freiraum wird nicht grundsätzlich bestritten und durch die Festlegung auch nicht grundsätzlich unterbunden. Über die Gewichtung des intendierten Freiraumschutzes gegenüber anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastrukturentwicklung ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung wird diesen Abwägungsentscheidungen nicht unzulässig vorgegriffen. Es handelt sich nicht um eine pauschale Vorfestlegung zum zwingenden Erhalt allen Freiraums, sondern um eine Vorgabe zur Gewichtung, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen ist, aber im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Die Festlegung zielt darauf ab, die Zielsetzung des	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Umweltprüfung, Planfeststellungsverfahren).		Freiraumerhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen wirksam werden zu lassen, indem den Belangen des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen hohes Gewicht im Zuge der jeweiligen Abwägungsentscheidung der Planungsträger beigemessen wird. Zur Klarstellung dieser Steuerungsintention wird die Regelung in G 6.1 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst.	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>In Betracht kommt ein Auftrag zu einer monofunktionalen Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Regionalplanung. Regelungen zum Freiraumverbund sind nicht ausreichend, wenn sie auf einer multifunktionalen Ausweisung (Wald, Naturschutz, Landwirtschaft) basieren. So wäre es möglich, landwirtschaftliche Flächen durch Aufforstung oder im Zuge von naturschutzrechtlichen Kompensationen als Produktionsgrundlage zu entziehen, ohne dass dies einem multifunktional beschriebenen planerischen Ziel widersprechen würde. Besonders wichtig ist jedenfalls ein Schutz außerhalb des Freiraumverbundes, da hier das Z 6.2 nicht gilt, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, regelmäßig ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein

## Landkreis Uckermark - ID 62



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landwirtschaft sichert die Ernährung, sie ist macht den größten Teil der Kulturlandschaft aus und erfüllt als natürliche Form der Bodennutzung auch Naturschutz- und Klimaschutzfunktionen im weiteren Sinne. In dem ländlich geprägten Weiteren Metropolenraum ist sie ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um die einzig denkbare und nicht vermehrbare Produktionsgrundlage, so dass diese besonderen Schutzmechanismen zu unterwerfen ist. Im Landkreis Uckermark werden 1.893,38 km<sup>2</sup> oder 61,5 % der Bodenfläche landwirtschaftlich genutzt (Stand 31.12.15). Diese Flächen liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Freiraumverbundes. Es ist durchaus zu begrüßen, dass sich der LEP HR dem Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung zuwendet, nur muss dies in Gestalt wirksamer Regelungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte der Fall sein. Es sind vielfältige Faktoren, die eine besondere Werthaltigkeit einer Nutzfläche für die Landwirtschaft definieren. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche darf nicht als pauschaler Wert den nachgeordneten Abwägungen überantwortet werden, weil dann der Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen verwässert wird.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die abgestimmten „Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte" aus dem LEP BB in den LEP HR übernommen und somit nicht durch Freiraumfestlegungen unmöglich gemacht werden sollten. Die bereits kritisierte Zuordnung einer bisher geplanten Erweiterungsfläche für die PCK Raffinerie GmbH Schwedt/ Oder als Teil des Freiraumverbundes würde Konflikte</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Da die Festlegung dieser Vorsorgestandorte gemäß Plansatz Z 2.3 des LEP HR künftig in den Regionalplänen erfolgt, kann im LEP HR keine pauschale Übernahme erfolgen. Gleichwohl wird im Zuge der Modifizierung der Methodik des Freiraumverbundes sowie in Abwägung der eingegangenen standortbezogenen Anregungen und Bedenken im Einzelfall potenziellen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten bzw. verfestigten diesbezüglichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schüren, weil die Funktionen des Freiraumes und die wirtschaftlichen Interessen der Raffinerie, welche die Option für Erweiterungen einschließt, nicht vereinbar sind.</p>		<p>Planungsvorhaben besonderes Gewicht beigemessen. Im Ergebnis werden die Erweiterungsflächen des Industrieparks Schwedt/Oder nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b>            In der Tabelle 4 „Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes (S.83) wird ausgeführt, dass FFH- Gebiete zu den Kernkriterien gehören und daher vollständig in den Freiraumverbund einbezogen wurden. Auf der Festlegungskarte zum LEP HR ist dagegen das im Landkreis Uckermark vorhandene FFH- Gebiet „Seenkette Hohengüstow- Lützlow" nicht in den Freiraumverbund einbezogen worden. Dieses FFH- Gebiet ist folglich auf der Festlegungskarte mit der Signatur „Freiraumverbund 6.2" zu kennzeichnen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Dies trifft auf das genannt FFH-Gebiet "Seenkette Hohengüstow-Lützlow" zu.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Der zweite Halbsatz muss daher überprüft und im Übrigen entschärft werden.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind.</p>	nein
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b></p> <p>Unter Textliche Festsetzungen und Begründungen ist auf der Seite 88 unter „zu Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion“ im Absatz 4 Satz 4 das Wort „Kernnetz“ durch das Wort „Gesamtnetz“ zu ersetzen.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und sind eine Teilmenge des Kernnetzes, dieses wiederum eine Teilmenge des Gesamtnetzes. Korrekturbedarf besteht nicht.</p>	nein

## Landkreis Uckermark - ID 62

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Festlegungskarte ist schematisch das funktionale Verkehrsnetz (großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindungen) dargestellt. Dieses orientiert sich an dem Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V). Im TEN-V Gesamtnetz wird als Nordsüdverbindung die Bundesautobahn A 20 und im Kernnetz die Bundesautobahn A 11 geführt. Die A 20 stellt mit der A 11 und dem Rügen Zubringer eine leistungsfähige Straßenanbindung von Berlin zum Fährhafen Saßnitz (welcher im TEN-V im Gesamtnetz geführt wird) und damit nach Skandinavien dar. Des Weiteren führt die A 20 i. V. m. der A 11 direkt zum Hafen nach Rostock-Warnemünde, ebenfalls mit Fährhafen nach Skandinavien. Die A 20 ist somit auch im äußersten Norden der Uckermark (A 20 Abschnitt 780) als großräumige und überregionale Straßenverbindung darzustellen, da diese - wie oben beschrieben - den Mittelmeerraum über Berlin mit Skandinavien verbindet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Landkreis Uckermark - ID 62</b> Für den Grundsatz 7.4 wird die Ergänzung um folgende Formulierung empfohlen: „Auch in dem Weiteren Metropolenraum ist die Qualität der verkehrlichen Anbindung insbesondere der Wirtschaftsstandorte zu erhalten und zu verbessern und bei nachgewiesenem Bedarf auch auszubauen.“ Dies ist notwendig, um die bestehenden Wirtschafts- und Industriestandorte zu erhalten und optimal zu entwickeln.</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Der LEP HR trifft Regelungen für das gesamte Gebiet der Hauptstadtregion, die entsprechend LEPro §1 das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg umfasst. Das zusätzliche Benennen des Weiteren Metropolenraumes ist daher nicht nur unnötig, es könnte sogar zu Missverständnissen führen.</p>	nein
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zielstellung des LEP HR, den Raum so zu entwickeln, „dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht“, wird begrüßt. Sie entspricht der wirtschaftlichen Zielstellung der Landeshauptstadt Potsdam. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren u.a. mit dem Stadtentwicklungskonzept Gewerbe, dem Gewerbeflächensicherungskonzept und dem Maßnahmenplan zur Sicherung und Aktivierung gewerblicher Potenzialflächen darauf hingewirkt dieses Ziel zu erreichen und intensivieren aktuell unsere Bemühungen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Ein besonders wichtiger Standort für die weitere Entwicklung ist der Wissenschaftsstandort Golm. Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Landeshauptstadt Potsdam ist es, den Wissenschaftspark Golm in den nächsten zehn Jahren zu einem internationalen Innovationsstandort weiterzuentwickeln. Dies impliziert einen mittel- bis langfristigen Bedarf an neuen Wachstums- und Entwicklungsflächen. Mit den bisher planungsrechtlich gesicherten Flächen können die prognostizierten Bedarfe voraussichtlich kurz- und mittelfristig gedeckt werden. Langfristig bedarf es aber voraussichtlich neuer Wachstumsoptionen. Sollten die zur Verfügung stehenden Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht ausreichen, wird zu prüfen sein, ob Ausnahmen gemäß Z 6.2 Absatz 2 (siehe Seite 78) für die Entwicklung ausreichen oder ob der Freiraumverbund punktuell anders abzugrenzen ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die Verlagerung der Standortfestlegung für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben auf die Regionalplanung ist aus unserer Sicht möglich, die Spielräume dafür müssen allerdings durch die Landesplanung auch ermöglicht werden. Die Regionale Planungsstelle Havelland- Fläming, die die Vorsorgestandorte zukünftig festlegt, erhält daher diese Stellungnahme in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus der Stellungnahme geht nicht eindeutig hervor, welche Spielräume durch die Landesplanung ermöglicht werden sollen. Wenn hiermit die Überplanung von im LEP B-B festgelegten Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gemeint ist: Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse des Freiraumverbundes resultieren können.</p>	nein
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Bereits heute sind mit dem „SAGO“-Gelände und einer Fläche in Potsdam-Nord westlich des Friedrichsparkes die beiden Vorsorgestandorte, die bislang im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) enthalten waren, ebenfalls im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 enthalten.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der Kriterien, die der LEP HR dafür in der Begründung aufführt. Ob die konkret angesprochenen Standorte anhand der Kriterien, die der LEP HR vorgibt, künftig als gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte festgelegt werden, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft.</p>	nein
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Der Standort Potsdam-Nord, westlich der A10 wurde bereits im Jahr 2007 mit der Landesregierung diskutiert und in die Untersuchung</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Optimierung des Gewerbeflächenangebotes im Land Brandenburg“ aufgenommen. Wir stellen fest, dass der Standort im vorliegenden Entwurf des LEP HR als Teil des Freiraumverbundes festgelegt wurde, was eine zukünftige Ausweisung durch die Regionalplanung verhindern würde. Der Standort sollte nicht dem Freiraumverbund zugerechnet werden - er kommt weiterhin durch Größe, Lage und Erschließung für eine gewerblich-industrielle Entwicklung in Frage. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam, der aktuell landwirtschaftliche Flächen darstellt, wäre dann konkretisierend zu ändern, sobald es konkrete (großflächige) Standortanfragen gibt.</p>	Vorhaben	<p>Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird der angesprochene Standort Potsdam-Nord im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Ob der konkret angesprochene Standort anhand der Kriterien, die der LEP HR vorgibt, künftig als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Auf dem ca. 40 ha großen ehemaligen „SAGO“-Gelände konnte im Zeitraum von 2007 bis 2014 das Planungsziel „Ansiedlung eines Großbetriebes“ des seit 2007 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“ nicht umgesetzt werden. Eine Sicherung der Gesamtfläche für dieses Planungsziel haben wir als nicht länger zielführend erachtet. Es stand einer kleinteiligen wirtschaftlichen Standortentwicklung entgegen. Um alternativ auch die Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe zu ermöglichen, für die innerhalb des Stadtgebietes nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	<p>Kenntnisnahme. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Ob der konkret angesprochene Standort anhand der Kriterien, die der LEP HR vorgibt, künftig als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Gemeinden werden im Rahmen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. die nicht siedlungsintegriert untergebracht werden können, wurden mit Bestätigung durch die Gemeinsame Landesplanung im Januar 2014 die Planungsziele des Bebauungsplanes geändert. Es wird weiterhin die Entwicklung eines möglichst zusammenhängenden Gewerbestandortes angestrebt. Je nach Vermarktungs- und Entwicklungssituation werden wir jedoch ggf. im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Regionalplanes darauf hinwirken, den Vorsorgestandort für eine großflächige Ansiedlung aus dem Regionalplan zu nehmen.</p>		<p>der Regionalplanung beteiligt.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>            In der Landeshauptstadt Potsdam sind hochwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung räumlich konzentriert. Potsdam ist deswegen richtigerweise als Oberzentrum festgelegt. Die Landeshauptstadt eignet sich in besonderer Weise als Entwicklungsstandort für die weitere Qualifizierung von Waren- und Dienstleistungsangeboten des spezialisierten höheren Bedarfes.</p>	<p>III.3.4.1            Funktionszuweisung            Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>            Nach Ziel 3.8 Absatz 3 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten maximal dem zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot). Der Begründung ist dazu zu entnehmen, dass bei Standorten in Oberzentren wie Potsdam der relevante Verflechtungsbereich unter Beachtung anderer Oberzentren im Einzelfall einzuschätzen ist (Seite 55). Hier stellt sich die Frage, wie und nach welchen Kriterien diese Einschätzung zu erfolgen hat. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt und präzisiert werden.</p>	<p>III.3.8.3            Kongruenzgebot            großflächiger            Einzelhandels-            einrichtungen</p>	<p>Die Implentierung des Kongruenzgebot hat bisher vorrangig der angemessenen Dimensionierung von Vorhaben in Mittelzentren gedient. Im Falle der Metropole und der Oberzentren gab es bisher keine vergleichbare Dimensionierungsproblematik. Wegen des nun vorgesehenen Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche wird das Kongruenzgebot künftig nur noch als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Insoweit wird die Beurteilungswirkung des Kongruenzgebot deutlich reduziert. Die Frage nach der räumlichen Ausprägung oberzentraler Versorgungsbereiche verliert damit unabhängig von der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		methodischen Herausforderung durch die Überlagerungssituation mit den Versorgungsleistungen Berlins im Bereich des Einzelhandels seine Bedeutung.	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form haben wir jedoch Bedenken. In der „Zweckdienliche Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>werden.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Wir haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, sollte gestrichen werden.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die Herleitung und Begründung des Grundsatzes 3.12 ist aus unserer Sicht insgesamt nicht ausreichend ersichtlich. Die „Zweckdienliche Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen", die die anderen Ziele und Grundsätze herleitet und begründet, hat diesen Grundsatz nicht zum Gegenstand.</p>		<p>Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>            Gegen den Grundsatz 3.12 haben wir erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben zumindest für Oberzentren wie Potsdam nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes" zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes" zu verstehen (vgl. Seite 61). Dass dies für Oberzentren schwierig ist, ist ebenfalls der Begründung zu entnehmen. Auf Seite 41 heißt es: „Eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) ist aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel,</p>	<p>III.3.12            Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Cottbus/Chösebuz und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig." Wir empfehlen, die Begründung entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>			
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die vorrangige und schwerpunktmäßige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und der Vorrang der Innenentwicklung werden grundsätzlich begrüßt. In Städten wie Potsdam, die sehr schnell und voraussichtlich noch über einen sehr langen Zeitraum wachsen, muss dieses Wachstum jedoch entsprechend berücksichtigt werden. Potsdam nimmt unter allen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg eine Sonderstellung ein. Bis zum Jahr 2040 wird mit einem Wachstum von 18,1 Prozent im Vergleich zu 2013 gerechnet. Dies entspricht ca. 29.200 zusätzlichen Einwohnern. Alle anderen brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte werden Einwohner verlieren (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.): Bevölkerungsprognose 2014-2040, Seite 14).</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung, in dem eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Die Stadt Potsdam ist eine Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung. Die Gemeindeteile der Stadt Potsdam außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Der Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR entspricht den Festlegungen des LEP B-B, dieses wird der dynamischen Bevölkerungsentwicklung Potsdams nicht gerecht. Verschärfend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen für den Örtlichen Bedarf, Eigenentwicklung und zusätzliche</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklungsoptionen (Z 5.7) im Vergleich zum LEP B-B eine Verringerung der Baupotenziale bedeuten würden.		(Siedlungsstern), räumlich konzentriert werden. Die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken im Bereich Potsdam-Pirschheide erweitert (vgl. III.5.6.1.2). Außerdem erfolgen Änderungen im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Festlegung der Eigenentwicklung. Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 zulässig waren, werden auf die Eigenentwicklung nicht angerechnet. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet (vgl. III.5.7.2).	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung ist auch deswegen erforderlich, weil die bauliche Nutzung in Teilen des für Potsdam festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Sie wird wesentlich eingeschränkt durch den Natur- und Landschaftsschutz und die 2011 festgelegte Pufferzone der Welterbestätte. Bereiche zwischen Bornim und Eiche/Golm sind für die Siedlungsentwicklung und Wohnungsbau daher de facto kaum nutzbar. Ähnliche Einschränkungen gelten für die Bornimer Feldflur mit dem unter Denkmalschutz stehenden Wegesystem. Eine Bebauung in diesem Bereich ist weder realistisch noch vorgesehen.</p>	III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung	Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung aufgrund seiner Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen des GS werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen.	nein
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zahl der Potsdamer Einwohner ist wesentlich stärker gewachsen als dieses bei der Erstellung des LEP B-B vorherzusehen war. Die Prognosen lassen eine Fortsetzung der Entwicklung auch für die Zukunft erwarten. Da die Regelungen in den LEP HR übernommen wurden bzw. sogar verschärft wurden, gilt die Kritik am LEP B-B nach wie vor.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	ja
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> In der Begründung zum LEP B-B ist ausgeführt, auf welchen statistischen Daten die Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes und auch die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung LEP B-B basiert. Unter anderem wurde die „Bevölkerungsprognose 2004 bis 2020“ verwendet. In dieser Prognose des Landes (Basisjahr 2004, herausgegeben 2006) wurde für Potsdam bis 2020 ein Wachstum auf 159.880 Einwohner angenommen. Dieser Wert wurde nach den Angaben der Landesstatistik schon in 2012 erreicht, also fast eine Dekade früher als prognostiziert. Für das Jahr 2030 wurde - gänzlich anders als in aktuellen Prognosen - eine leichte Schrumpfung auf 159.690 prognostiziert. Vergleicht man diese Annahme mit der aktuellen Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg 2014-2040 (Basisjahr 2013), hat sich die Prognosezahl für Potsdam sehr deutlich erhöht: In dieser Prognose wird für Potsdam von 176.900 Einwohnern bis 2020 und 184.900 bis 2030</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgegangen, 2040 sollen 190.700 Einwohner erreicht werden. Damit liegt die aktuelle Prognose des Landes für 2020 um ca. 17.000 Einwohner über derjenigen Prognose des Landes, die Grundlage für den LEP B-B und damit auch Grundlage für die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung war. Für das Jahr 2030 beträgt die Differenz sogar 25.200 Einwohner. Schon die Festlegungen des LEP B-B für Potsdam gingen also aus heutiger Sicht von einer Einwohnerzahl aus, die sehr deutlich zu niedrig angesetzt war - umso mehr gilt dieses für den LEP HR, der diese wichtigen Zielformulierungen übernimmt. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Wachstumstrend abschwächt. Die Festlegung der Entwicklungsspielräume für die Wohnsiedlungsentwicklung - insbesondere der Gestaltungsraum Siedlung und die zusätzliche Entwicklungsoption - sind daher nicht ausreichend, um die vom Land prognostizierte Entwicklung zu ermöglichen. In ähnlicher Form dürfte dieses auch für weitere wachsende Gemeinden, vor allem im Berliner Umland, gelten.</p>			
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Andere Teilflächen, die infrastrukturell gut erschlossen sind - wie z.B. die Flächen um den Bahnhof Pirschheide - bleiben hingegen bislang bei der Abgrenzung außen vor bzw. wird deren Entwicklung durch andere Zielformulierungen zukünftig verhindert. Wir schlagen daher vor, den Gestaltungsraum Siedlung entlang der Verkehrsachsen B2 Richtung Krampnitz sowie B1 Richtung Bahnhof Pirschheide auszuweiten. Eine maßvolle Ausweitung des Gestaltungsraumes Siedlung trägt zusammen mit der Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz (siehe unten) dazu bei, der beschriebenen Sondersituation in Potsdam gerecht zu werden. Im Ergebnis entstünde ein eigener „Siedlungsstern“</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll eine am Kernraum Berlin und den leistungsfähigen SPNV-Radialen orientierte, nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Zersiedlung und zusätzlicher Verkehr sollen vermieden und Freiräume für Naturhaushalt und Erholung erhalten werden. Der übergeordnete Ansatz, durch die Konzentration auf die leistungsfähigen Achsen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland zu erreichen, wiegt hier schwerer als das Anliegen der Stadt Potsdam, innerhalb eines eigenen "Siedlungsstern" eine unbegrenzte Entwicklung zu realisieren. Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Potsdam. Dieses entspräche auch den angewandten Kriterien des LEP HR: „In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof Potsdam (...)“ (siehe Seite 27).</p>		<p>erfolgte entsprechend diesem Steuerungsansatz durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Flächen entlang der B2 Richtung Krampnitz würde diesen Kriterien widersprechen. Die vorgeschlagenen Flächen liegen außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen Achsen, der Siedlungszusammenhang ist durch Waldflächen in Neu-Fahrland unterbrochen und die Flächen zwischen dem Gestaltungsraum Siedlung und Krampnitz liegen teilweise im Freiraumverbund. Gleichwohl erfolgt im LEP HR-Entwurf eine Ergänzung der Festlegung zum örtlichen Bedarf der Gemeinden. Demnach werden Wohnsiedlungsflächen, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine Zielabweichung von 4.5 (Z) Absatz 2 LEP B-B zulässig waren, nicht auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Die vorgeschlagenen Flächen an der B1 Richtung Bahnhof Pirschheide entsprechen bisher nicht den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung, da es zu einer Überlagerung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass die Flächen zwischen Bahntrasse und dem Ufer des Templiner Sees sowie westlich anschließende Flächen nicht mehr im Freiraumverbund liegen. Die vorgeschlagenen Flächen liegen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereiches, sind teilweise bebaut und befinden sich in räumlicher Nähe zu Siedlungsgebieten, die bereits im Gestaltungsraum Siedlung liegen. Sie werden daher mit zwei Rasterpunkten zeichnerisch maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Bedingt durch die Rasterzellengröße werden dadurch geringfügig Flächen des Templiner Sees und des sich anschließenden Landschaftsschutz-/ Waldgebietes überlagert. Im Rahmen des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung ist ihre räumliche Bestimmtheit jedoch vollständig gegeben.	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass die mit dem ergangenen Bescheid vom 29.04.2013 bestätigte Zielabweichung für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz als Wohnstandort bei der mit der Aufstellung des LEP HR postulierten Aktualisierung der landesplanerischen Ziele keine Berücksichtigung findet. Wir fordern eine Berücksichtigung dieser Entwicklung im LEP HR, entsprechend dem Zielabweichungsbescheid. Wir hatten in unserem Antrag auf Zielabweichung vom 23.10.2012 deutlich gemacht, dass die Wohnungsbaupotenziale innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, auf Innenentwicklungsflächen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung sowie durch die zusätzliche Entwicklungsoption nicht ausreichen, um die vom Land prognostizierte Bevölkerungsentwicklung Potsdams abzudecken.</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens Potsdam-Krampnitz zum LEP B-B wurde eingehend begründet und soll daher Bestand haben. In den LEP HR wird daher eine Präzisierung aufgenommen, um die Entwicklungsmöglichkeiten positiv zu sanktionieren.	ja
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p> <p>Gegen die Festlegung 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, weil sie nur auf den Bedarf einzelner Ortsteile abstellt und die Entwicklung der Gesamtstadt (deren Teil diese Ortsteile sind) vollkommen ausblendet. Die Wirkung entfaltet sich außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, also im Potsdamer Norden. Der LEP HR negiert hier die Bedeutung der Ortsteile für die wachsende Stadt Potsdam und ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Die Landeshauptstadt hatte schon die bisher im LEP B-B enthaltende „Zusatzoption“ als zu eng kritisiert (s. u.a. Antrag auf Zielabweichung für die ehemalige Kaserne Krampnitz</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden/Gemeindeteile Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden/Gemeindeteile,	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von 2012), diese wird aber im Entwurf des LEP HR nochmals verschärft. Wir schlagen daher vor, eine Öffnung für Ortsteile wachsender Gemeinden vorzusehen. Ggf. könnte diese Öffnung auch mit Einschränkungen verbunden werden, z.B. auf solche Ortsteile mit SPNV-/ bzw. Tramanbindung. Dieses würde mindestens die Entwicklung der sehr gut erschlossenen Ortsteile Marquardt und perspektivisch auch Fahrland/Krampnitz unterstützen - und insgesamt die Konzentration der Siedlungsentwicklung an Schienenverkehrsachsen unterstützen.</p>		<p>über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden/Gemeindeteile auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Der Ortsteil Marquardt ist damit im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelbar. Gleichwohl wird in den LEP HR-Entwurf eine Präzisierung aufgenommen, um die im Ergebnis von Zielabweichungsverfahren zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten positiv zu sanktionieren. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens Potsdam-Krampnitz zum LEP B-B wurde eingehend begründet und soll daher Bestand haben.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Kritisch sehen wir überdies den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird und zudem dem Ziel des „Flächensparens“ nicht gerecht wird. Der LEP HR gibt mit dieser Regelung keinerlei Anreiz für die Gemeinden, mit Flächen sparsam umzugehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>  Erhebliche Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die in Absatz 4 eröffnete Möglichkeit, im Ausnahmefall weitere Wohneinheiten zuzulassen, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Denn bereits heute ist klar, dass es einen nachgewiesenen Bedarf gibt. Dieser wird auch in der „Zweckdienlichen Unterlage 2 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" deutlich (vgl. Seite 65 ff.) dargestellt.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Potsdamer Sicht ausdrücklich begrüßt. Ein erhöhtes Schutzerfordernis ergibt sich vor Ort insbesondere aus dem dynamischen Wachstumsprozess der Landeshauptstadt.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz,</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachten wir insofern als notwendig. Gleichwohl sollte die besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebenen Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung in der Begründung weiterhin gewürdigt werden.</p>		<p>Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Im Freiraumverbund sind agrarisch geprägte Kulturlandschaften gegenwärtig stark unterrepräsentiert. Landwirtschaftsflächen, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt an historischen Landschaftselementen auszeichnen und erhebliche Bedeutung für die Naherholung haben, gehören bislang vielfach nicht zum Freiraumverbund. Die Kernkriterien sollten diesbezüglich überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Soweit als strukturreiche Landwirtschaftsfläche beispielsweise extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen und Streuobstwiesen sowie weitere Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer gelten, fließen durch die Berücksichtigung der nach § 18 (BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG) geschützten Biotope und der Grünlandflächen aus dem Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogrammes Brandenburg viele dieser Elemente in die Methodik zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes ein. Eine darüber hinaus gehende landesplanerische Erfassbarkeit und Relevanz ist nicht erkennbar. Soweit auf regionaler Ebene Regelungsbedarf und flächendeckende belastbare Datengrundlagen vorliegen, kann die Regionalplanung hierzu Regelungen treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine flächenhafte Darstellung erwogen werden.		mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p> <p>Weiterhin sollte der Freiraumverbund zwischen eng beieinander liegenden Siedlungsachsen besonders gestärkt werden. In Potsdam betrifft dies vor allem die Grünzäsur zwischen Bornim-Bornstedt und Eiche-Golm. In den Freiraumverbund sollte hier der gesamte Bereich um Schloss Lindstedt (UNESCO-Welterbe) mit den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ um den Großen/ Kleinen Herzberg und den Windmühlenberg aufgenommen werden. Parallel wäre eine partielle Rücknahme des Gestaltungsraumes Siedlung zu erwägen (vgl. Anmerkungen zu Z 5.6). Eine nennenswerte bauliche Flächeninanspruchnahme erscheint hier wegen der bestehenden Schutzvorschriften und der ungünstigen physischen Bedingungen ohnehin äußerst unwahrscheinlich und unvorteilhaft.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. im genannten Bereich Potsdams sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren –, informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Der Gestaltungsraum Siedlung wird vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion als besonders gewichtiger Belang bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt. Er umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Eine Rücknahme aus Gründen des Freiraumschutzes ist daher nicht angemessen und erforderlich.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes am Bahnhof Pirschheide geht deutlich über die bisherigen Darstellungen im LEP B-B und die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes hinaus und sollte verändert werden. Der Standort liegt heute weitgehend brach, hat aber eine sehr hohe Lagegunst und Entwicklungspotenziale, die nicht durch die Landesplanung konterkariert werden sollten. Er ist durch die Schienenanbindung Richtung Hauptbahnhof Potsdam, nach Golm, zum zukünftigen Flughafen BER und Richtung Michendorf, die Anbindung mit der Straßenbahn sowie mögliche Synergien zu den benachbarten Hotels und der Sparkassenakademie prädestiniert für eine Weiterentwicklung als Büro- und Wohnstandort, evtl. auch für zukünftige Bedarfe an Bildungsinfrastruktur. Wir schlagen daher vor, die Grenze des Freiraumverbundes östlich</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis wird der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Er wird in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen (vgl. zu III.5.6.1.2).</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die Zeppelinstraße und südlich durch die Bahntrasse zu definieren und wie oben dargestellt den Gestaltungsraum Siedlung entsprechend zu erweitern.</p>			
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>            Weiterhin sollte der Freiraumverbund zwischen eng beieinander liegenden Siedlungsachsen besonders gestärkt werden. In Potsdam betrifft dies vor allem die Grünzäsur zwischen Bornim-Bornstedt und Eiche-Golm. In den Freiraumverbund sollte hier der gesamte Bereich um Schloss Lindstedt (UNESCO-Welterbe) mit dem Flächennaturdenkmalen „Düstere Teiche“ aufgenommen werden. Parallel wäre eine partielle Rücknahme des Gestaltungsraumes Siedlung zu erwägen (vgl. Anmerkungen zu Z 5.6). Eine nennenswerte bauliche Flächeninanspruchnahme erscheint hier wegen der bestehenden Schutzvorschriften und der ungünstigen physischen Bedingungen ohnehin äußerst unwahrscheinlich und unvorteilhaft.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Flächennaturdenkmale werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. im genannten Bereich Potsdams sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren –, informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Der Gestaltungsraum Siedlung wird vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion als besonders gewichtiger Belang bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt. Er umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Eine Rücknahme aus Gründen des Freiraumschutzes ist daher nicht angemessen und erforderlich.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b>  Weiterhin sollte der Freiraumverbund zwischen eng beieinander liegenden Siedlungsachsen besonders gestärkt werden. In Potsdam betrifft dies vor allem die Grünzäsur zwischen Bornim-Bornstedt und Eiche-Golm. In den Freiraumverbund sollte hier der gesamte Bereich um Schloss Lindstedt (UNESCO-Welterbe) mit dem Flächennaturdenkmalen „Lindstedter Seggenwiese“ aufgenommen werden. Parallel wäre eine partielle Rücknahme des Gestaltungsraumes Siedlung zu erwägen (vgl. Anmerkungen zu Z 5.6). Eine nennenswerte bauliche Flächeninanspruchnahme erscheint hier wegen der bestehenden Schutzvorschriften und der ungünstigen physischen Bedingungen ohnehin äußerst unwahrscheinlich und unvorteilhaft.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Flächennaturdenkmale werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen z.B. im genannten Bereich Potsdams sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren –, informelle Konzepte sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Der Gestaltungsraum Siedlung wird vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion als besonders gewichtiger Belang bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt. Er umfasst Räume, in denen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Grün- und Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Eine Rücknahme aus Gründen des Freiraumschutzes ist daher nicht angemessen und erforderlich.</p>	
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Absatz 2, vierter Anstrich, sollte ergänzend ausdrücklich auch für Gemeinbedarfsflächen/Soziale Infrastruktur einschließlich sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen gelten. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur kann erforderlich sein, um die nach den Festlegungen im Kap. III.5 zulässigen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen realisieren zu können. Diesen wird aus Gründen der Planintention sowie verfassungsmäßig verankerter Elemente der kommunalen Planungshoheit hohes Gewicht beigemessen. Daher wird der Anregung gefolgt und die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur erweitert, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind. Der Plansatz wird dahingehend geändert. Zur weiteren Klarstellung werden in der Begründung der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung erläutert und zulässige Einrichtungen in Anlehnung an die Definition des Gemeinbedarfs in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB benannt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> In der Festlegungskarte sollten als großräumige und überregionale Straßenverbindungen die Bundesstraßen-Verknüpfungen der Landeshauptstadt Potsdam ins Umland dargestellt werden. Ergänzt werden sollten die B1 im Westen nach Werder/Havel sowie die B2 im Norden nach Spandau und im Süden nach Beelitz.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Es sollte nach unserer Auffassung in der Begründung noch stärker herausgearbeitet werden, dass die intelligente Verknüpfung ein breites Spektrum an Infrastrukturen (z.B. P&amp;R sowie B&amp;R-Plätze) und Angeboten (z.B. Car- und Bikesharing) umfasst.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen im zweistufigen System der Landesraumordnungsplanung und ist kein Gegenstand des aktuellen Planverfahrens.</p>	nein
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b> Der Klimaschutz hat in der Landeshauptstadt Potsdam seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir haben uns ambitionierte Ziele zum lokalen Klimaschutz gesetzt und begrüßen, dass auch der</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. den Ausbau Erneuerbarer Energien und die verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung berücksichtigt.</p>			
<p><b>Landeshauptstadt Potsdam - ID 66</b></p> <p>Erlauben Sie uns abschließend noch den Hinweis, dass aus unserer Sicht die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner bei Planungen und Planvorhaben in der heutigen Zeit unverzichtbare Voraussetzung für ihr Gelingen ist. Nur durch die frühzeitige Ansprache der Betroffenen ist es möglich, Akzeptanz für beabsichtigte Planungen zu erreichen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über wertvolles Alltagswissen verfügen, das mit Blick auf eine möglichst effiziente und zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden sollte. Im Rahmen der Auslegung des LEP HR haben wir leider festgestellt, dass es keine Resonanz der Einwohnerinnen und Einwohner gab. Wenngleich sie nicht unmittelbar zu den Adressaten der Planung gehören, halten wir es vor diesem Hintergrund für notwendig, auch auf Ebene der Landesplanung moderne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dazu gehört auch, dass die Planung im Sinne eines verständlichen und transparenten Behördenhandelns in bürgernaher Sprache erläutert wird. Dies kann beispielsweise durch Anfertigung einer separaten Lesefassung erfolgen oder durch kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Auch die Planungsträger halten es für notwendig, moderne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die rechtsförmig festzulegenden Planungen lassen sich aber im Sinne eines verständlichen und transparenten Behördenhandelns nur zum Teil in "bürgernaher Sprache" formulieren, da es sich um komplexe Sachverhalte handelt, die rechtseindeutig formuliert sein müssen. Eine separate Lesefassung "in leichter Sprache" oder kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR bergen das Risiko von Verkürzungen und Fehlinterpretationen und damit auch Anfechtungsrisiken in sich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Regionalplanung erhält im Gegensatz zum Vorgängerplan weitergehende Planungsaufträge; diese sollen fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. In Anbetracht der erfahrungsgemäß langen Verfahrensdauer bei der Aufstellung der Regionalpläne sowie der regional geprägten unterschiedlichen Betrachtungsweise bei der Festlegung und Ausgestaltung der Planungselemente durch die jeweiligen Planungsgemeinschaften halte ich es für sinnvoll, die Aufgabenverlagerung auf die Regionalplanung in Teilen zu überdenken. Insbesondere die Themen „Großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen“ sowie „Hochwasserschutz“ sollten weiterhin auf überregionaler Ebene im Landesentwicklungsplan verbleiben.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Gerade wegen der starken Maßstabsabhängigkeit der Festlegungen im Bereich des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der inhaltlichen Verknüpfung mit der Festlegung regional bedeutsamer Gewerbestandorte ist die Regionalplanung geradezu prädestiniert, die genannten Festlegungen zu treffen. Die Verfahrensdauer bei der Erarbeitung von Regionalplänen unterscheidet sich nicht von der landesweiter Raumordnungspläne. Es ist nicht erkennbar, dass die Regionalplanung im Land Brandenburg nicht geeignet sein sollte, die genannten Festlegungen im Rahmen der ihr übertragenen Planungskompetenz treffen zu können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Mit Einführung des Ziels Z 1.1 „Strukturräume der Hauptstadtregion“ wird die Gesamtregion in die Strukturräume Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) differenziert, wobei der Fokus klar auf Berlin mit seinem Umland ausgerichtet ist. Eine Abgrenzung in Strukturräume erscheint aus planungstechnischen Gründen nachvollziehbar, es ist jedoch zu befürchten, dass mit dieser Abgrenzung insbesondere der weitere Metropolitanraum, zu dem auch die Stadt Brandenburg an der Havel gehört, einen Bedeutungsverlust gegenüber den „höherwertigen“ Strukturräumen BE und BU erfährt. Insbesondere für den WMR fehlt es in diesem Kapitel an weiterführenden Aussagen, auch im Hinblick auf Entwicklungschancen mit Zentren und Metropolen benachbarter Bundesländer und dem Land Polen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Ein Fokus auf Berlin und das Berliner Umland ist nicht zu erkennen. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung des Weiteren Metropolitanraumes oder der Stadt Brandenburg/Havel führen könnte oder gar benachteiligt. Die Differenzierung basiert v.a. auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt. Bereits im §§1,2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Konkret werden auch die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, was deutlicher herausgearbeitet werden soll. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird deutlicher beschrieben.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Die Thematik „Wirtschaftliche Entwicklung“ wurde im LEP HR nunmehr in einem eigenständigen Kapitel gebündelt. Gemäß dem Grundsatz G 2.2 „Gewerbeflächenentwicklung“ sollen gewerblichen Bauflächen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel als Regionaler Wachstumskern und zugleich größter Wirtschaftsstandort im westlichen Brandenburg hat zur Sicherung ihrer Gewerbe- und Industriegebiete in den vergangenen Jahrzehnten umfangreiche Flächenvorsorge durch Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) getroffen. Damit sind auch weitere Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen von Unternehmen im Stadtgebiet realisierbar. Zur Sicherung der Option für großflächige gewerblich-industrielle Standorte soll wie bisher auf Ebene der Raumordnung Flächenvorsorge getroffen werden. Dabei sieht das Ziel 2.3 vor, diese Standortfestlegung, entgegen der bisherigen Festlegung im LEP B-B, auf die Regionalplanungsebene zu verlagern. Dies halte ich für Überdenkenswert. Insbesondere vor dem Hintergrund einer landeseinheitlichen Kriterienauswahl, Standortanalyse und Steuerung großflächiger gewerblich- industrieller Vorhaben würde ich es für sinnvoll erachten, diese überregional bedeutsame Thematik weiterhin auf Ebene der Landesplanung anzusiedeln.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Zur Gewährleistung der angesprochenen landesweiten Einheitlichkeit werden in der Begründung des Landesentwicklungsplanes Kriterien vorgegeben, die bei der Regionalplanung insbesondere zu berücksichtigen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Das bisherige Zentrale-Orte-System des LEP B-B wurde weitestgehend beibehalten, dies begrüße ich ausdrücklich.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gliederung			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Positiv bewerte ich, dass nunmehr die überregional bedeutsamen Funktionen der Daseinsvorsorge auf die Oberzentren zu konzentrieren sind. Mit dieser als Ziel der Raumordnung (Z 3.4) ausgewiesenen Festlegung wird der Grad der Verbindlichkeit erhöht. Im Ergebnis sollte sich diese Verbindlichkeit bei der Konzentration und Ansiedlung hochwertiger Raumfunktionen der Daseinsvorsorge neben den Themen Wirtschaft und Siedlung, Einzelhandel, Kultur und Freizeit, Bildung, Wissenschaft, Gesundheits- und Sozialversorgung sowie großräumiger Verkehrsknoten insbesondere auch bei überregionalen Verwaltungsfunktionen wieder finden. Ich gehe davon aus, dass der Landesgesetzgeber diese Zielverbindlichkeit des neuen Landesentwicklungsplanes auch bei der eventuellen Neuorganisation der Landesverwaltung im Rahmen anstehender Reformprozesse beachtet und die Oberzentren über das jetzige Maß hinaus zu Standorten Oberster und Oberer Landesbehörden weiter entwickelt werden.</p>	<p>III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Die Mittelbereichsabgrenzung erfolgte wie bisher und umfasst für den Mittelbereich Brandenburg an der Havel die Ämter Beetzsee und Wusterwitz sowie die Gemeinde Kloster Lehnin. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung sollen - so der Plangeber - dabei stets vollständige amtsfreie Gemeinden und Ämter umfasst werden. Im Zuge der durch die Landesregierung eingeleiteten Verwaltungsstrukturreform</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>halte ich ein Überdenken der Abgrenzung des Mittelbereichs Brandenburg an der Havel für notwendig. Auch für angrenzende Teile der Ämter Ziesar sowie der Gemeinde Milower Land werden Funktionen der Daseinsvorsorge bereitgehalten; diese gehören somit auch zum oberzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel.</p>			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Kritisch dagegen zu bewerten ist die Festlegung von räumlichen Schwerpunkten der Daseinsvorsorge in Oberzentren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Oberzentren über ihren Bedarf hinaus Wohnsiedlungsflächen ausweisen sollen, um eine Entlastungsfunktion für Berlin und das Berliner Umland zu erfüllen, konterkariert diese Regelung Planungen der Stadt zur Erfüllung ihrer oberzentralen Funktionen sowie der neu zugewiesenen Entlastungsfunktion.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Offenbar geht der Stellungnehmende davon aus, dass Grundfunktionale Schwerpunkte auch in zentralen Orten ausgewiesen werden sollen. Dies ist nicht vorgesehen und wird durch eine Ergänzung der Festlegung klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Wie auch die Vergangenheit gezeigt hat, führen unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Regionalplanung zu dieser Thematik (beispielsweise die Kapitel Siedlung und Daseinsvorsorge im Regionalplan Havelland-Fläming 2020) zu unnötigen Verzögerungen bei den jeweiligen Planvorhaben. Das Planelement Z 3.7 sollte daher auf Nicht-Zentrale-Orte beschränkt werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zustimmung, die Festlegung ist auf nicht-zentrale Orte zu beschränken. In der Zielfestlegung erfolgt eine Klarstellung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Neu eingeführt wurde das Planelement Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur räumlichen Bündelung von</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgungseinrichtungen; diese sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Diese Festlegung halte ich für Orte, die keine zentralen Funktionen erfüllen für sinnvoll.</p>			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Die Ansätze zur raumordnerischen Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sollten wegen aktueller Entwicklungstrends regelmäßig überprüft werden, daher ist die landesplanerische Auseinandersetzung mit diesem Themenschwerpunkt im Rahmen des Entwurfes LEP HR grundsätzlich als positiv zu werten.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Die vorrangige Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte ist ausdrücklich zu begrüßen. Angebunden an das Zentrale-Orte-Prinzip sind so auch weiterhin gemäß Ziel 3.8 großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot). Brandenburg an der Havel als Zentraler Ort und regionaler Wachstumskern spielt eine wesentliche Rolle für die Umgebung und trägt maßgeblich zur Sicherung der eigenen sowie übergemeindlichen Daseinsvorsorge bei.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Das bisherige raumordnerische Beeinträchtigungsverbot besteht fort, wurde jedoch etwas modifiziert. War bisher das Ziel 4.7 Absatz 2 LEP B-B folgendermaßen gefasst: „Großflächige</p>	<p>III.3.8.2 Beeinträchtigungs- verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen dürfen nach Art, Lage und Umfang die Entwicklung und Funktion benachbarter Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung nicht beeinträchtigen (raumordnerisches Beeinträchtigungsverbot)", so wird nunmehr die Formulierung im Ziel 3.8 Absatz 2 LEP HR ergänzt um „... die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in benachbarten Gemeinden nicht beeinträchtigen." Mit dieser Präzisierung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes wird klar herausgestellt, dass dieses auf eine überörtliche Steuerung ausgelegt ist, dies ist zu begrüßen.</p>			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b>          Ähnlich verhält es sich mit dem Kongruenzverbot. Auch hier (Z 3.8 Absatz 3) wurde die bisherige Zielsetzung aus Z 4.7 Absatz 3 des LEP BB vom Grunde her beibehalten. Die vorgenommene Erweiterung stellt zum einen den Bezug auf die zentralen Orte her, dies soll erneut der Klarstellung dienen. Ergänzt wurde zudem der Begriff „dem zentralörtlichen Versorgungsbereich" um das Wort „maximal. Auch hiermit soll ein Rechtsbegriff hinreichend bestimmt werden. Allerdings wird weder im Ziel Z 3.8 Absatz 3 LEP HR selbst noch in der Begründung dazu eine Definition des „zentralörtlichen Versorgungsbereiches" vorgenommen, sie fehlte nach meiner Auffassung im bisherigen LEP BB. Dies sollte zwingend nachgeholt werden, um Verwirrungen auch mit Blick auf den Begriff „Zentraler Versorgungsbereich" zu vermeiden, zumal der Begriff nur in diesem Ziel Verwendung findet.</p>	<p>III.3.8.3          Kongruenzgebot          großflächiger          Einzelhandels-          einrichtungen</p>	<p>Unter dem "zentralörtlichen Versorgungsbereich" ist der Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes der jeweiligen Stufe, d.h. der Ober- oder der Mittelbereich zu verstehen. "Zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des Baugesetzbuches sind eine zwar ähnlich klingende, aber andere Kategorie, die einen innergemeindlichen, nicht einen übergemeindlichen Sachverhalt abbildet. Insoweit besteht trotz der sprachlichen Ähnlichkeit beider Termini kein Verwechslungsrisiko.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezüglich der Sortimentsliste (Tabelle 3: Liste der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente) sei angemerkt, dass hier veraltete Nace-Schlüssel aus dem Jahre 2003 verwendet wurden, zwischenzeitlich gibt es eine aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahre 2008. Allerdings unterliegt diese Klassifikation ständigen Veränderungen, so dass an dieser Stelle zumindest die Diskussion angestoßen werden soll, inwieweit ein Abbilden der Sortimente ohne Nace-Schlüssel rechtlich zulässig ist.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Für die innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten wurde bisher Bezug auf städtische Kernbereiche genommen. Der Entwurf LEP HR stellt nunmehr mit dem Grundsatz 3.10 auf Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) ab. Unter Berücksichtigung, dass sowohl im Raumordnungsgesetz als auch im Baugesetzbuch (BauGB) von zentralen Versorgungsbereichen die Rede ist und diese in kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten unter Berücksichtigung lokaler Entwicklungen entsprechend definiert und festgesetzt werden, wird dies als schlüssig und konsequent erachtet. Das Integrationsgebot an sich bleibt unter vorbenanntem Bezug auf die ZVB bestehen. Als Instrument der Standortsteuerung innerhalb der jeweiligen Gemeinde ist es unbedingte Voraussetzung für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentralen Versorgungsbereiche.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Begründet wird dieser raumordnerische Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit damit, dass es bereits in zahlreichen Bundesländern Agglomerationsregelungen in den Raumordnungspläne gibt (vgl. Zweckdienliche Unterlage 6, S.63-64). Dies mag zwar in einigen Bundesländern so geregelt sein, es erschließt sich aus den Unterlagen jedoch nicht, warum diese Regelung im LEP HR nun durch Zielfestlegung als „scharfer“ Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit erfolgen muss. Wurden hier auch „mildere“ Regelungen geprüft, um auf raumordnerischer Ebene eine Steuerung zu erreichen? Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen im Land dürften die mit dem Ziel 3.11 auferlegten Handlungspflichten zu erheblichen planerischen und finanziellen Mehraufwendungen stehen und viele Kommunen überfordern. Ich halte es daher für ausreichend, statt des Instrumentes der verbindlichen Bauleitplanung auf ein Steuerung des Einzelhandels mittels kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepten zu verweisen. Diese Konzepte, die bereits in vielen Kommunen aufgestellt wurden, sind bei regelmäßiger Fortschreibung und Aktualisierung ein ausreichend geeignetes Mittel, um eine planbare Einzelhandelssteuerung innerhalb der Gemeinden zu erreichen und sie sind dann bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB regelmäßig zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Mit dem neu eingeführten Ziel 3.11 „Einzelhandelsagglomerationen“ wird dem Umstand Rechnung</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>getragen, dass eine Ansammlung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumordnerisch bedeutsamen Auswirkungen haben kann wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Den Gemeinden soll daher eine Handlungspflicht dahingehend auferlegt werden, außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen (mit zentrenrelevanten Sortimenten) mittels verbindlicher Bauleitplanung und Verkaufsflächenbegrenzungen entgegenzuwirken.</p>	<p>Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b>            Neu eingeführt wurde der Grundsatz G 3.12 „Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung“. Bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft wird. Vergleichbare Obergrenzen wurden gemäß der Begründung in anderen Bundesländern bereits zugrunde gelegt und haben sich dort bewährt. Der Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung soll dabei der für jeden Zentralen Ort bestimmte Verflechtungsbereich sein. Vor dem Hintergrund, dass dieser Bezugsraum maßgeblich ist für die Einhaltung des Grundsatzes G 3.12, wird nochmals auf die oben aufgeführte Problematik der Mittelbereichsabgrenzung hingewiesen.</p>	<p>III.3.12            Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Im Vorfeld des Neuaufstellungsprozesses wurden im Jahre 2015 die kommunalen Planungsakteure aufgefordert, sich per Fragebogen zu eventuellen Evaluierungsbedarfen des LEP B-B zu äußern. Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Brandenburg an der Havel vertretene Auffassung, dass insbesondere in Nicht-Zentralen Orten die Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen stärker durch die Landesplanung gesteuert werden muss, wurde im jetzt vorliegenden Entwurf des LEP HR überwiegend berücksichtigt (nähere Ausführungen dazu im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Der in vielen Gesprächen erfolgte Hinweis auf die Bedeutungszunahme der Städte der sogenannten „2. Reihe“ findet sich in den schriftlichen Ausführungen nicht wieder. Diese Städte und damit auch Brandenburg an der Havel übernehmen eine besondere Rolle im WMR und können hier nicht allgemein in einem Raum enthalten sein, dessen Entwicklung landesweit erheblich differiert.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die besondere Rolle der Stadt Brandenburg an der Havel wird landesplanerisch vor allem durch die Prädikatisierung als Oberzentrum gesichert. Für die hier adressierten Zentralen Orte erfolgt keine zusätzliche Privilegierung. Im Prozess für die Umsetzung der Strategie der 2.Reihe vor allem auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b></p> <p>Die quantitativ uneingeschränkte Siedlungsentwicklung im Berliner Umland mit dem Gestaltungsraum Siedlung ermöglicht den dortigen Gemeinden, weitere Baulandflächen über den eigenen Bedarf hinaus zu entwickeln. Da sich diese Gemeinden meist</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete räumlich konzentriert. Damit wird</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>günstig an den Schienentrassen und somit in der „1. Reihe“ befinden, konterkariert diese relativ ungebremste Wohnsiedlungsentwicklung das Bestreben, auch die Zentralen Orte der „2. Reihe“ zu stärken. Als Zielgruppe für die Baulandpotentiale im Berliner Umland wird vorrangig auf Zuzugswillige aus der Metropole Berlin gesetzt. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte gezeigt hat, wandern auch viele, insbesondere junge Menschen aus den ländlichen Regionen und Zentralen Orte des Landes Brandenburg in das Berliner Umland ab, wenn dort ausreichend Wohnsiedlungsflächen vorgehalten werden.</p>		<p>die planerische Intention verfolgt, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen, zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und von CO<sub>2</sub>-Belastungen sowie zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz beizutragen. Es ist nicht erkennbar, dass die Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung und die Begrenzung außerhalb dieser Gebietskulisse die Wohnsiedlungsentwicklung in den Zentralen Orten der "2.Reihe" konterkariert.</p>	
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Im Gegensatz zu den Zentralen Orten im Weiteren Metropolitanraum, die für weitere Wohnsiedlungsflächenentwicklungen die dafür nötigen Daseinsvorsorgeeinrichtungen wie KITA, Schule, medizinische Versorgung, Handel, Gewerbe- und Industrie etc. bereit halten und als „Anker im Raum“ den ländlichen Bereich stabilisieren, fehlen in den Gemeinden des Berliner Umlandes viele dieser Einrichtungen, sodass diese Orte teilweise nur die Wohnfunktionen erfüllen und damit zu sogenannten „Schlafstädten“ werden. Insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes 5.1 (Innenentwicklung und Funktionsmischung) sollte eine flächenschonende Siedlungsentwicklung unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur Priorität vor neuen Siedlungsentwicklungen haben. Vor dem Hintergrund einer ausgewogenen, auf Ausgleich bedachten Entwicklungspolitik der beiden Länder Berlin und Brandenburg sollte der Fokus auf eine stärkere Vermischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung gelegt werden. Der Landesverordnungsgeber sollte daher die Kriterien zur Festlegung des</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (vgl. auch zu III.5.6.1) bildet eine siedlungsstrukturell zusammenhängende, durch den SPNV gut erschlossene Gebietskulisse mit tragfähiger Bevölkerung. Die Kriterien zur Abgrenzung der Kulisse beziehen sich daher vor allem auf diese Aspekte. Dem Anliegen der flächenschonenden Siedlungsentwicklung, der Innenentwicklung und Funktionsmischung wird durch Grundsatz 5.1 Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland (Begründung S. 73) überdenken und dem Siedlungsdruck im Berliner Umland durch maßvollere Festsetzungen entgegenwirken.</p>			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b>            Das Handlungsfeld Siedlungsentwicklung wurde gegenüber dem LEP B-B neu überarbeitet. Positiv herauszustellen bleibt der Zielansatz Z 5.6, die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf die Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren. Auch die quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Zentralen Orte in Verbindung mit der angestrebten Entlastung für den Kern der Hauptstadtregion kann zu einer Stärkung dieser Orte führen. Perspektivisch ergeben sich damit auch für die Stadt Brandenburg an der Havel weitere Zuzugspotentiale aus dem Kern der Hauptstadtregion.</p>	<p>III.5.6.2            Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b>            Der mit dem Ziel Z 5.7 formulierten Beschränkung der Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird vollkommen zugestimmt. Der dabei festgelegte örtliche Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten auf maximal fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Dauer von zehn Jahren festzusetzen ist ausreichend, sodass auch kleineren Kommunen ein auskömmliches Entwicklungspotenzial zugestanden wird.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kennntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Ansatz, der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen, kann zugestimmt werden; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaft im ländlichen Raum eine wichtige Funktion im Bereich der Kulturlandschaftsgestaltung und-pflege zukommt und zugleich als wichtiger Wirtschaftssektor zur Stabilisierung der ländlichen Räume beiträgt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Der Freiraumverbund stellt im Wesentlichen die Flächen dar, die nach Bundes- oder Europäischen Recht unter Schutz gestellt sind, d.h. die Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Teile der SPA-Gebiete und Teile der Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich hier um hochwertige Landschaftsräume und wichtige Flächen des Biotopverbundes. Nach Abgleich der zum Vorgängerplan teilweise veränderten Freiraumkulisse mit dem Schutzgebietssystem im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel kann festgestellt werden, dass die Hauptbiotopvernetzungslinien des Landschaftsplans (1995) der Stadt Brandenburg an der Havel durch den Freiraumverbund abgedeckt sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Entsprechend des Ziels 7.2 sind die großräumigen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Insbesondere unter Berücksichtigung der unter G 5.5 (2) benannten Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion halte ich es für sinnvoll, dieses Ziel noch deutlicher hervorzuheben. In der Konsequenz bedeutet dies auch,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass die entsprechende landesseitige Unterstützung zur Erreichung dieses Entwicklungsziels klar definiert werden muss. Für Brandenburg an der Havel gehört dazu vor allem der Ausbau des Schienennetzes und die damit zusammenhängende notwendige Kapazitätserhöhung der Regionalbahnlinie RE 1, die mindestens in den Pendler-Spitzenzeiten bereits jetzt ausgelastet ist.</p>			
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b>  Die Landesregierungen sind verpflichtet, durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Dies ist in den Ländern Berlin und Brandenburg noch nicht abschließend erfolgt, so dass in das Kriteriengerüst des Freiraumverbundes vorläufig die durch die Fachplanung ermittelten HQ100-Überschwemmungsflächen und Flutungspolderflächen aufgenommen wurden. Gleichzeitig soll mit dem Ziel 8.5 ein Arbeitsauftrag an die Regionalplanung erfolgen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auszuweisen. Diese Aufgabenverlagerung halte ich nicht für zielführend, insbesondere da die Fachplanung zum Hochwasserschutz auf Landesebene angesiedelt ist und für das Land Brandenburg eine einheitliche Darstellungsform der o.g. Überschwemmungsgebiete in einem Planwerk angebracht sein sollte. Dies sollte wie bisher im LEP B-B nunmehr auch im LEP HR erfolgen.</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die raumordnerische Hochwasservorsorge soll durch Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Anders als im LEP B-B wird im LEP HR kein „Risikobereich Hochwasser“ mehr dargestellt. Der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ wird nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Festlegung für HQextrem-Gebiete in den Regionalplänen (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) erfolgt dabei unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Im Rahmen der fachplanerischen Hochwasservorsorge erfolgt jedoch fortlaufend die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Somit gelten die fachrechtlichen Vorgaben inklusive der Ge- und Verbote unabhängig vom Stand der Regionalplanung ohne Zeitverzug. Auch für die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne ist die Fachplanung zuständig. Die Tatsache, dass durch die Fachplanung für den Hochwasserschutz auf Landesebene erfolgt, spricht nicht gegen raumordnerische Festlegungen durch die Regionalplanung. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung besser dafür geeignet als die Landesplanung, geeignete Festlegungen zu treffen. Einheitliche Vorgaben für die Festlegungen in Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Insbesondere aktualisierte Datengrundlagen und eine methodische Weiterentwicklung (z. B. Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln) bedingen Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In diesem Zusammenhang wird die HQ100-Gebietskulisse nicht mehr als Kriterium herangezogen für die Festlegung des Freiraumverbundes im Landesentwicklungsplan. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche raumordnerische Planungsintentionen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet. So erscheint eine Trennung der Aspekte im Planentwurf –d.h. Verzicht auf die Integration der HQ-Kulissen in den Freiraumverbund, statt dessen eigenständige Regelungen zur Hochwasservorsorge– sachgerecht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Die Themen Klimaschutz, Erneuerbare Energien und vorbeugender Hochwasserschutz wurden nunmehr in einem neuen Kapitel strukturiert. Grundsätzlich kann den dazu getroffenen Festsetzungen zugestimmt werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Die Zusammenarbeit der Kommunen in den Mittelbereichen soll mittels gemeinsamer Entwicklungskonzepte gestärkt werden. Dies begrüße ich ausdrücklich. Im Gegensatz zur geplanten landesweiten Verwaltungsstrukturreform mit teilweise übergroßen Regionalkreisen führt eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis gemeinsamer Konzepte zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in den jeweiligen Mittelbereichen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Brandenburg an der Havel - ID 63</b> Grundsätzlich positiv zu bemerken ist, dass der Textfassung nunmehr zweckdienliche Unterlagen beigelegt sind, aus denen das Herausarbeiten der planerischen Festsetzungen nachvollziehbarer wird. Dass den einzelnen Festlegungen im Text direkt die Begründungen folgen, verbessert die Lesbarkeit.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegung geeigneter Standorte in Regionalplänen ist als Ziel nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der Modelle für mögliche Kreiszuschnitte drängt sich jedoch die Frage auf, ob es zukünftig noch eine Ebene der Regionalplanung geben wird und wie diese gegebenenfalls räumlich neu zu definieren ist. Aus dieser Unsicherheit heraus besteht die Gefahr, dass es über längere Zeit keine Umsetzung des Zieles geben wird. Diese Feststellung trifft für eine Reihe von Zielen zu (z.B. Z 2.5 und Z 3.7).</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Unabhängig von der Diskussion über mögliche Kreiszuschnitte ist die Frage geklärt, dass es auch künftig noch eine Ebene der Regionalplanung geben wird und wie diese räumlich zu definieren ist. Insoweit besteht auch nicht die Gefahr, dass es über längere Zeit keine Umsetzung des Zieles geben wird.</p>	nein
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> S. 10 fünfter Absatz ist wie folgt zu verändern „Eine besondere Herausforderung liegt in der erfolgreichen Gestaltung und Begleitung des regionalen Strukturwandels. In der Lausitz [...] des Braunkohlenabbaus verstärkt. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist dabei zu sichern.“</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Mit Plansatz G 2.1 werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Landespolitik nimmt sich durchaus bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Hierauf wird in der Begründung verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher ist die Anregung nicht mehr relevant.</p>	ja
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> S. 11 letzter Absatz ist zu ergänzen. „Wachsende regionale Ungleichheiten beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in denen die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden, sich</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden und dadurch Entleerungstendenzen selektiv verstärkt werden."</p>			
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass nach den rechtlichen Auseinandersetzungen zum LEP BB und den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Land mit der Neuaufstellung eines Landesentwicklungsplanes durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zeitnah reagiert wurde. Allerdings kann der vorliegende Entwurf aus Sicht der Stadt Cottbus noch nicht die an ihn gerichteten Erwartungen erfüllen. Punktuell besteht der Eindruck, dass der LEP BB lediglich eine Fortsetzung seiner Intentionen zum Teil mit zusätzlichen Restriktionen erfährt. Die Metropole und das Berliner Umland stehen sehr dominant im Fokus der Betrachtungen. Selbst die Landeshauptstadt und der zukünftige Flughafen BER gehen darin unter, vor allem jedoch die Städte im weiteren Metropolenraum. Verstärkt wird der Eindruck, dass die Metropole zu dominant behandelt wird, da jegliche Aussagen zu Verflechtungen in benachbarte Bundesländer sowie Nachbarländer Deutschlands fehlen. Die berechtigten Belange zur Förderung der Städte und Gemeinden im „Weiteren Metropolenraum“ sind absolut unterrepräsentiert und bedürfen dringend der Nachsteuerung.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Träger der Landesentwicklungsplanung sind die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg. Die offenbar allgemein gehaltenen politischen "Erwartungen" gehen weit über den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung hinaus. Die Definition von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand von Raumordnungsplänen. Unabhängig davon werden die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf die Verflechtung zu Nachbarregionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> S. 20 dritter Anstrich - Sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung ... es wird auf Ebene der Landesplanung dreistufig differenziert ausgeprägt und wird im Ergebnis der Gebietsreformen reionalspezifisch ergänzt Es ist unklar, was darunter zu verstehen</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Festlegung von Kreissitzen ist kein Gegenstand des Landesentwicklungsplanes und wird durch diesen in keiner Weise präjudiziert.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre. Sollte damit gemeint sein, dass gegebenenfalls künftige Kreissitze in nicht als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesenen Städten nachträglich als Mittelzentrum aufgenommen werden, wäre dies abzulehnen. Der Status Kreisstadt rechtfertigt nicht diesen Schritt, sondern muss ausschließlich dem Grundsatz der Raumordnung (siehe LEPro 2007, § 3 (2)) folgen.</p>			
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> In den Regionaldialogen ist eine beabsichtigte Verknüpfung mit der künftigen Ausrichtung der Städtebauförderung angekündigt worden. Es fehlt jedoch eine tragfähige integrierte Gesamtstrategie für die Landesentwicklung in die sich diese Teilstrategien einordnen. Der vorliegende Entwurf des LEP HR kann dies nicht leisten. Auch unter Beachtung des angelegten Maßstabes von 1: 250 000 würden themenbezogene Karten das Verständnis erleichtern.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Die Aussage/ Defintion „Der Weitere Metropolenraum, bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört" berücksichtigt nicht ausreichend, dass dieser flächenmäßig mit 90 % sehr große Raum erwartungsgemäß sehr heterogen nach den auf S. 27 angewendeten Kriterien aufgestellt ist und dementsprechend auch eine differenzierte Betrachtung erfordert. Auch im weiteren Metropolenraum gibt es Teilräume, die eine wirtschaftlich stabile Entwicklung nehmen oder Einwohnerzuwächse verzeichnen können. Die bloße Reduzierung auf Schrumpfungprozesse ist daher nicht sachgerecht. Aus Sicht der zweitgrößten Stadt des</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landes ist die Reduzierung auf die Beschreibung: Er umfasst den überwiegend ländlich geprägten Teil des Landes Brandenburg (S. 25 letzter Absatz) nicht korrekt. Die vorhandenen siedlungsstrukturellen Verdichtungsansätze im Süden Brandenburgs mit mindestens 8 weiteren Mittelzentren bzw. Mittelzentren in Funktionsteilung, z.T. mit Industriestandorten gekoppelt, zeichnen in der Praxis ein anderes Bild. Diese aus Sicht der Stadt Cottbus notwendige räumliche Differenzierung fehlt vollständig und damit wird der Anspruch von S. 20, II B Entwicklungs- und Steuerungsansätze, Raumnutzungsansprüche mit passgerechten Steuerungsansätzen zu begegnen, nicht ausreichend berücksichtigt. Ein erhöhter Entwicklungs- und Steuerungsbedarf ist nicht nur in Berliner Umland feststellbar (S. 26ff) - sondern zur Sicherung vergleichbarer Daseinsvorsorge insbesondere und gerade auch für die vom Strukturwandel beeinflussten Teilräume.</p>		<p>Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Hier wird zur Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels lediglich auf die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte abgestellt. Da bereits eine Reihe von Konzepten mit dieser Zielsetzung zu unterschiedlichen Gebietskulissen in den vom Strukturwandel betroffenen Räumen vorliegt, ist erstens auf die Einbindung dieser zu verweisen und andererseits zwingend der Zusammenhang herzustellen, dass auf dieser Grundlage notwendige Umsetzungs- und</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung befasst sich mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, soll dies in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterstützungsschritte einzuleiten sind. In der Lausitz gehört der Umgang mit der Bergbaufolgelandschaft zwingend zum Strukturwandel, den die Landesplanung prioritär als Handlungserfordernis erkennen und steuern muss. Siehe dazu ergänzend auch die Ausführungen unter G 4.1. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Strukturwandels erscheint es aus Lausitzer Sicht angemessen, diesem Thema einen größeren Raum zuzubilligen. Ziel muss es sein, dass alle Teilräume an positiver Entwicklung teilhaben können, d.h. lagebedingte, wirtschaftsstrukturelle Probleme und infrastrukturelle Engpässe sind abzubauen (vgl. LEP Bayern).</p>		<p>Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Die Landespolitik nimmt sich dabei durchaus bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Es ist nicht schlüssig, warum hier die Mittelzentren in Funktionsteilung nicht mehr aufgeführt werden, somit also wegfallen würden, später unter Z 3.5 (3) jedoch benannt werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor, da auch die aus zwei Gemeinden gebildeten funktionsteiligen Mittelzentren in der Hierarchie des Zentrale Orte Systems ebenso Mittelzentren sind und daher keine eigene Hierarchiestufe bilden. Sie fallen auch nicht weg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Im ersten Absatz (S.44) wird darauf verwiesen, dass: „Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen“. Der Mittelbereich Cottbus bildet jedoch nicht die realen Verflechtungen ab. Auf der S. 46 fehlt bei der Zuordnung für Cottbus das Amt Peitz. Zwischen dem Amt und der Stadt Cottbus gibt es durch die Standorte vom Tagebau Jänschwalde sowie vom Kraftwerk Jänschwalde und dem Verwaltungsstandort der LEAG in Cottbus seit Jahrzehnten</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeprägte Verflechtungsbeziehungen, insbesondere durch die Berufspendler. Zudem ist schon aus Gründen der räumlichen Nähe eine starke Orientierung eines großen Teil der Einwohner Versorgungsangebote in Cottbus zu nutzen, feststellbar. Darüberhinaus besteht seit ca. 15 Jahren in Vorbereitung der Bergbaufolgenutzung für den ehemaligen Tagebau Cottbus- Nord eine enge Kooperation, dokumentiert durch den Inselrat, Erarbeitung und Fortschreibung Masterplan Cottbuser Ostsee, Potenzialanalyse, gemeinsame Durchführung des jährlichen Ostseefestes, Vorbereitung eines Zweckverbandes usw.. Cottbus und das Amt Peitz werden beide Anrainer des künftigen Sees sein. Aus diesem Handlungserfordernis werden sich die bestehenden Kooperationen noch weiter verstärken.</p>			
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Für Absatz 2 ist in Verbindung mit dem Z 3.7 ist ein Hinweis sinnvoll, dass in der Regel pro Amt/ Gemeinde von nur einem Grundfunktionalen Schwerpunkt auszugehen ist, um von vornherein lokalen Wünschen nach einer „inflationären“ Ausweisung zu begegnen und Möglichkeiten zur Entwicklung der Verkaufsflächen im Umfeld der zentralen Orte zu beschränken.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die vorgetragenen Bedenken sind nachvollziehbar. Der Intention wird durch die Beschreibung einer regelmäßigen Mindestausstattung der festzulegenden GSPe nachgekommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Die Tabelle 3 (S. 56): Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente beruht auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige aus dem Jahr 2003. Im Jahr 2008 ist hier bereits eine Aktualisierung vorgenommen worden, die zu berücksichtigen ist.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Da die Zuordnung der Warengruppen mit den Schlüsselnummer der Klassifikation 2003 bei den planadressierten Gemeinden etabliert sind, wurde auf eine Umschlüsselung bereits in der Vorgängerplanung verzichtet. Ein Modifikationsbedarf ist auch heute nicht erkennbar und wurde von kommunaler Seite auch nicht vorgetragen. Zu Klarstellung wird aber auf den Umsteigeschlüssel hingewiesen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p> <p>In Absatz 1 sollte eine Klarstellung erfolgen, inwieweit einerseits der Bestand in Anrechnung gebracht wird und andererseits nicht mehrere Vorhaben mit jeweils 2000 Quadratmeter errichtet werden dürfen.</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist Stand der Rechtsprechung, dass die Raumordnungsplanung innerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes keine bestandsschützende Funktion haben kann und darf. Insoweit können mit raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung nur Vorhaben adressiert werden, welche sich im Planungsprozess befinden. Eine Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Vorhaben kann im Zuge dieses Verfahrens nicht erfolgen. Hinsichtlich des Umgangs mit ggf. dyslozierten Vorhaben aus früheren Planungsprozessen ist deutlich formuliert, dass diese Bestandschutz genießen, sich aber quantitativ und qualitativ nicht weiterentwickeln dürfen. Ein "Ansiedlungsverbot" für weitere Vorhaben ist nicht angezeigt, soweit sich diese im Rahmen des Kriteriengerüst der Raumordnungsplanung bewegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p> <p>Auf der S. 60, 2. Absatz wird zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente ausgeführt. Die Aussage: „Viele (Fach-)Märkte weisen neben Zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der Zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal zehn Prozent der Verkaufsfläche.“ ist inhaltlich nicht stimmig. Soll dies heißen, dass die Fläche für die nicht zentrenrelevanten Randsortimente der gesamten Verkaufsfläche zuzuordnen ist oder sind für beide Randsortimente die zehn Prozent in Summe als Obergrenze bindend ?</p>	<p>III.3.10.2  Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die Gesamtverkaufsfläche eines Vorhabens ist eindeutig bestimmbar. Eine Belegung der der Gesamtverkaufsfläche (100 v.H.) mit zentrenrelevanten Sortimenten darf 10 v.H. nicht überschreiten, d.h. das Hauptsortiment soll 90 v.H. oder mehr umfassen. D.h. die 10 v.H. kommen also nicht "on top". Ein sprachlicher Klarstellungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> (S. 62) Die Einordnung der ehemals bergbaulich genutzten Flächen erscheint zumindest für die Flächen des Braunkohlenbergbaus unter diesem Punkt nicht sachgerecht, da diese Aufgabe als ein Bestandteil des Strukturwandels anzusehen ist. Die zeitliche, räumliche und finanzielle Dimension der Herausforderungen bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend der vorgesehenen Folgenutzungen erfordert ein gemeinsames Handeln aller Ebenen, um daraus erwachsende Potenziale auch nutzen zu können.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Einordnung einer Bergbaufolgelandschaft in einen kulturlandschaftlichen Handlungsraum ist landesplanerisch angemessen, da hier die historischen Einflüsse der Menschen besonders prägend für das Erscheinungsbild der Landschaft sind. Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken ist eine Beibehaltung des offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen. Die Ausgestaltung des Strukturwandels ist nicht Gegenstand des LEP HR-Entwurfes. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p>	ja
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> (S. 62) Ohne die Unterstützung des Landes sind die Umsetzungsprozesse auch nicht in interkommunaler Kooperation zu bewältigen. Für die unter G 4.2 geforderten Leitbilder und Handlungskonzepte ist dies z. B. für den ehemaligen Tagebau Cottbus- Nord, dem künftigen Cottbuser Ostsee bereits seit Jahren praktiziert worden. (Siehe auch Ausführungen zu G 2.1)</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	nein
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> (S.66) Die Ausnahmen vom Absatz 1 werden auf Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung begrenzt. Hier müssen im Einzelfall weitere Ausnahmen (z.B. bezogen auf</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sondergebiete) zulässig sein. Diese Forderung ist aus Sicht der Stadt Cottbus für die Umsetzung der Ziele zur Gestaltung Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Cottbus- Nord zwingend notwendig. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Regel zwischen vorhandenen Siedlungsbereichen und der Tagebaukante eine räumliche Distanz besteht, andernfalls wären diese Bereiche devastiert worden. Eine stadtentwicklungsrelevante Bergbaufolgenutzung am künftigen Seeufer wäre unter Maßgabe dieser Zieleformulierung z.B. für die Ergebnisse aus der Potenzialanalyse für den Cottbuser im Bereich Neu-Merzdorf nicht umsetzbar. Damit bleiben für den Strukturwandel strukturpolitisch wichtige Impulse ungenutzt.</p>		<p>Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p> <p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten.</p>	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p> <p>Die Stadt Cottbus wäre als einziges Oberzentrum aufgrund der derzeitigen Verkehrszeiten SPNV bisher nicht dem „2.Ring“ zugeordnet, verfügt aber über das entsprechende Potenzial zur Entlastung, zumal die Stadt zwischenzeitlich Einwohnergewinne zu verzeichnen und ausreichend qualitatives Potenzial für Siedlungs- und Wirtschaftswachstum zu bieten hat, die es zu nutzen gilt: • Durch den zweigleisigen Ausbau der Strecke Cottbus-Lübbenau werden günstigere Taktungen und höhere Verlässlichkeit</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst nach Wirksamwerden des LEP HR - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Für diese Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Dauerhaftes Ziel muss aus diesem Grund daher Erreichbarkeit der Stadt unter 60 min mit dem SPNV bleiben. • Die Bahn und Stadt Cottbus bauen als RWK-Projekt aktuell (mit Unterstützung aus Fördermitteln) das Bahnhofsumfeld zum zentralen Verkehrsknoten mit (über-) regionaler Bedeutung um. • Der künftige Hauptstadtflughafen BER mit den absehbaren intensiven Verknüpfungen im Südosten Brandenburgs ist als Wachstumsmotor zu berücksichtigen. • Die Korrektheit der ausschließlichen Bemessungsbasis für die Festlegung der genannten „Verteilbahnhöfe“ ist zu hinterfragen. Für Cottbus ist die Erreichbarkeit über den „Verteilbahnhof“ Königs Wusterhausen relevant. Auch weitere Kennziffern u.a. Zentralität, Mobilität allgemein (per Straße BAB, Pendlermobilität), Verdichtungsparameter, Arbeits- und Ausbildungsmarkt sollten einfließen.</p>			
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b>            Als Fazit ist festzustellen, dass bei der Bewertung der Erreichbarkeit der Metropole die verkehrs-politischen Ziele, für Cottbus die Erreichbarkeit der Metropole in 60 min, zugrunde gelegt werden müssen, um zukunftsrecht entscheiden zu können. Das muss im LEP HR ausdrücklich formuliert sein. Diese Ergänzung ist ebenso auf Seite 71 in zu G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu vermerken.</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächen            entwicklung in Ober-            und Mittelzentren &lt; 60            Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die bei Wirksamkeit des LEP HR in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst künftig - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Für diese Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(S.81 ff.) Die Zusammensetzung und Abgrenzung des Freiraumverbundes wird hier zwar erläutert, ist aber tatsächlich für die einzelne Gebietskörperschaft nicht nachvollziehbar. Wie bereits eingangs formuliert, würden auch unter Beachtung des angelegten Maßstabes für den LEP HR von 1: 250 000 Themenbezogene Karten zu den relevanten Gebietskategorien der Tabelle 4 auf S. 83 z.B. zu NSG- und Hochwasserschutzgebieten (HQ 100) das Verständnis erleichtern. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gebietskategorie LSG nicht in der Tabelle 4 enthalten ist. Eine Beurteilung der Betroffenheit und damit eine belastbare Stellungnahme ist daher auf der Basis des vorliegenden Materials und der Maßstäblichkeit nicht möglich. Insofern erweisen sich die dargestellten landesplanerischen Freiraumplanungsziele für die Umsetzung auf kommunaler Ebene nicht hinreichend aktuell und begründet.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Im Rahmen der ausführlicheren Erläuterung der Methodik erfolgt eine nachvollziehbare Untersetzung der Gebietskulisse mit Kriterien. Für den Freiraumverbund als einheitlich wirksames Raumordnungsgebiet ist eine Unterscheidung nach zugrunde liegenden Gebietskulissen einzelner Kriterien weder angemessen noch erforderlich. Als Kriterien für den länderweiten Freiraumverbund mit hohem raumordnerischen Schutzregime sind Gebietskategorien geeignet, die höchstwertige Flächen für einzelne Funktionen oder die Verbundstruktur repräsentieren. Von den Gebieten des Natur-, Arten- und Biotopschutzes sind dies z.B. Naturschutzgebiete, nicht jedoch im Verhältnis weniger wertvollen Landschaftsschutzgebiete. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> (S. 86/87) Dieses Ziel ist in beiden Absätzen zu allgemein formuliert. Aus Sicht der Brandenburger Bevölkerung wären verbindliche Aussagen zur Vernetzung mit den benachbarten Bundesländern als auch Nachbarländern, insbesondere mit Polen ebenfalls relevant. Die Ausstrahlungs- und Wirtschaftseffekte als auch resultierenden Potenziale durch eben diese vernetzenden Räume werden nicht thematisiert. Durch die Stadt Cottbus als</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist hierarchisch aufgebaut und beruht auf der Ebene der Korridore und des Kernnetzes auf der Verknüpfung von funktionalen Knoten der obersten Stufe – dazu gehören Metropolen und nationale Hauptstädte. Zur Strategie der Transeuropäischen Netze gehören Korridore, das Kernnetz und das Gesamtnetz. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Länder Berlin und Brandenburg, die Strategie der Europäischen Union zu</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aussage immer wieder angemahnt, z.B. eine zeitgemäße Vernetzung mit den sächsischen Oberzentren zu sichern, fehlt völlig. Im Kontext mit der wirtschaftsstrukturellen Ausrichtung der Region Lausitz ist auch die verkehrliche Infrastruktur dementsprechend länderübergreifend für den erforderlichen Strukturwandel zu ertüchtigen. (Siehe zu G 2.1) Es ist als Ziel, mindestens jedoch als Grundsatz zu formulieren, dass die „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ an ihren Schnittpunkten miteinander zu verknüpfen sind.</p>		<p>verändern. Vielmehr sichert diese Strategie sowohl die Anbindung der Regionen als auch netzbildenden Städte an die Transeuropäischen Netze und damit ihre Erreichbarkeit auch auf der Ebene des Kernnetzes und des Grundnetzes. Es ist Aufgabe der Staaten, Regionen und Kommunen, diese Zielsetzungen mit geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore ermöglicht es Akteuren, ihre wirtschaftlichen und investiven Handlungen daran räumlich auszurichten. Entwurfsänderung: Es soll im Planentwurf einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. In der Begründung soll verdeutlichend ergänzt werden, dass die Plan- und Entwicklungsträger die instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere der EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend nutzen, deren Anwendung fortsetzen und unterstützen sowie weiterentwickeln sollen. Die Stärkung und Entwicklung der Verkehrsverflechtungen mit Polen sollen deutlicher werden und als Ziel formuliert werden.</p>	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Die vorliegende Formulierung des Zieles ist zu schwach und wird auch in der Begründung nicht untermauert. Hier muss ein konkreter Handlungsauftrag formuliert werden. Es fehlen Erreichbarkeitskriterien zur Metropole, zur Landeshauptstadt, zu den Flughäfen und zu den und zwischen den zentralen Orten. Die schnellstmögliche Erreichbarkeit der zentralen Orte, wie das Oberzentrum Cottbus muss als Ziel, also als Vorgabe für die Verkehrsplanung, festgelegt werden. Die Fixierung von Erreichbarkeitskriterien analog dem Landesentwicklungsplan Flughafen Schönefeld (LEP FS) sollte geprüft werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wünschenswertes Ziel sollte sein, dass auf den Schienenverkehrsstrassen im Berliner Umland sowie zu den Oberzentren mindestens ein Halbstundentakt einzurichten ist.</p>		<p>Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit weiterer Ziele, wie den genannten, ist auch aufgrund der Größe der Hauptstadtregion und der damit einhergehenden Distanzen, nicht sinnvoll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b> (S. 89/90) Das Kapitel stellt in keiner Weise die Verbindung zur Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 her. Dabei muss gesagt werden, dass beide Grundsatzpapiere einander bedingen und sich gegenseitig stützen (sollten). Ergänzend zum Ausbau von Infrastruktur ist auf die Substanzerhaltung abzustellen (3. Absatz). Die Erreichbarkeitskriterien, mit Verweis auf Z 3.5, sind ausschließlich auf die Metropole bezogen. Insoweit ist die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. So bietet der bestehende rechtskräftige LEP B-B einen stabilen Rahmen. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen bedarf es nicht. Zudem handelt es sich um eine Strategie, die nur für den Brandenburger Teil der Hauptstadtregion Aussagen trifft. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Definition unvollständig. Im letzten Absatz S. 89 ist auf die Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Bundesverkehrswegplan und Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg verwiesen, jedoch ist keine adäquate Darstellung zu finden.		im Plansatz formulierte Sicherung der Verbindungsfunktion umfasst auch die ggf. hierfür notwendige Substanzerhaltung. Die Aussagen zur Erreichbarkeit beziehen sich entsprechend des Kapitels 3.5 auf die Erreichbarkeit der Mittelzentren. Da die Aussagen an dieser Stelle jedoch vielfach nicht ausreichend wahrgenommen wurden, wird eine entsprechende redaktionelle Klarstellung im Verkehrskapitel erfolgen. Die Maßnahmen des Bundesverkehrswegplan und der Bedarfsplanungen der Länder Berlin und Brandenburg können den entsprechenden Plandokumenten entnommen werden. Eine Darstellung der Maßnahmen ist zum Verständnis des Plansatzes nicht erforderlich.	
<b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Eine Aussage zur Wertigkeit der E-Mobilität (Sicherung und Ausbau) in all ihren Facetten, einschl. Straßenbahn und O-Bus ist wünschenswert - ggf. auch unter Zu Z 7.2.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Festlegungen zu Antriebstechniken wie der Elektromobilität, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Stadt Cottbus - ID 64</b> Im zeitlichen Zusammenhang wurde die Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030 bearbeitet. Beide strategischen Dokumente stehen im inhaltlichen Zusammenhang und sollten auch so bearbeitet werden. Hier gibt es Diskrepanzen. So fehlen von der methodischen Herangehensweise her die Vorgaben zur Verkehrsinfrastruktur, die eine wichtige Grundlage für die Steuerung der Siedlungsentwicklung darstellt. Der Bezug zur Mobilitätsstrategie ist festzuschreiben und gleichzeitig die Mobilitätsstrategie zu qualifizieren. Dabei ist nicht auf den Bestand sondern auf die	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Dass bestimmte Planungsprozesse bzw. die Erarbeitung von Strategien parallel zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes laufen, ergibt sich aus vorgegebenen, zum Teil relativ kurzen Fortschreibungszyklen (Landesnahverkehrsplan), oder aufgrund planerischer und /oder politischer Erfordernisse. Es ist nicht zu erkennen, dass sich daraus Konflikte ergeben würden. Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
strategische Zielerreichung abzustellen.		nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p> <p>Der formulierte Grundsatz bleibt hinter den tatsächlichen Handlungserfordernissen mit benachbarten Bundesländern z. B. beim Strukturwandel in der Lausitz zurück. Auch der Begründungstext verweist nur auf die Ministerkonferenz für Raumordnung. Die „vielfältig entstandenen Abstimmungs- und Kooperationsformen“ sind nicht weiter untersetzt und finden auch im gesamten Entwurf keine erkennbare Bestätigung.</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung Bildung und weiterentwickeln. Es sollen dazu alle förmlichen und informellen Möglichkeiten fach- und ebenen übergreifend genutzt werden. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen Regionen und benachbarten Metropolen und Bundesländern, wie z.B. mit der Metropole Stettin. Es ist nicht Gegenstand der räumlichen Planung, Kooperationsformen festzuschreiben. Konkrete Handlungserfordernisse und -vorschläge für räumliche Festlegungen werden in der Stellungnahme nicht genannt.	nein
<p><b>Stadt Cottbus - ID 64</b></p> <p>Die Stadt Cottbus arbeitet bereits interkommunal mit verschiedenen Gemeinden ihres Mittelbereiches und darüberhinaus jeweils sachbezogen zusammen. Zusammenarbeit ist somit bereits gelebte Praxis. Das gemeinsame Ziel bestimmt die jeweiligen Partner. Abgesehen, dass der Mittelbereich zuerst eine tatsächlich gelebte Verflechtung abbilden muss, für Cottbus also noch Nachsteuerungsbedarf besteht (siehe zu Z 3.5), greift der Grundsatz in dieser verpflichtenden Form in die kommunale Gestaltung der Selbstverwaltung ein. Ein tatsächlich in der Praxis aus objektiven Gründen freiwillig nicht zu erzielender Vorteils- und Lastenausgleich zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden war im Übrigen 2003 Teil der Begründung für die</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindegebietsreform. Da sich an den Rahmenbedingungen wenig geändert hat, sollte es verwundern, dass gerade dieser Aspekt in diesem Kontext gelöst werden könnte.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Während hier einführend noch von den drei Strukturräumen die Rede ist, wird nachfolgend der Schwerpunkt auf Berlin selbst gelegt, zum Teil auf das Berliner Umland ausgedehnt. Der Weitere Metropolenraum findet nur punktuell Erwähnung. So wird z. B. die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur in diesem Raum, insbesondere für den grenzüberschreitenden Verkehr, nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>II.A.2  HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Damit wird die Anregung, die Darstellung der Rahmenbedingungen in der genannten Hinsicht zu ergänzen, mit abgearbeitet.</p>	ja
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Darstellung der Rahmenbedingungen im Absatz „Hauptstadtregion als zentraler Knotenpunkt (Urban Node) in Europa“ (S. 8) weist z. B. auf die Funktion der Hauptstadtregion als Drehscheibe bzw. Urban Node innerhalb der europäischen Verkehrswege hin. Die dazu gehörende Darstellung Abb. 1 (S. 9) erweckt hingegen den Eindruck, dass sich diese Funktion nur auf die Hauptstadt selbst bezieht. Im engen Zusammenhang damit stehen aber auch die Logistikstandorte im Weiteren Metropolenraum an den Verkehrskorridoren und die Notwendigkeit ihres weiteren Ausbaus, so auch des Logistikstandortes Frankfurt (Oder). Zur Entlastung der Ballungszentren Berlin und Poznan vom überproportional steigenden Transit- Transportaufkommen im Ost-Westkorridor soll ein grenzüberschreitender Logistikstandort am Knoten Frankfurt (Oder)-Rzepin etabliert werden, der eine bessere Vernetzung zwischen dem TEN-T-Korridor North Sea Baltic und dem Baltic</p>	<p>II.A.4  Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann weder außerhalb des Plangebietes noch innerhalb durch raumordnerische Festlegungen bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Adriatic-Korridor im internationalen Güterverkehr gewährleistet. Diese Entwicklungsabsichten sollten im Landesentwicklungsplan Berücksichtigung finden. (Sh. auch zu G 2.4. und Abschnitt III.7).</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Der LEP HR unterteilt die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg lediglich in drei unterschiedliche Strukturräume. Während im Kapitel II. A die „unterschiedlichen Strukturmerkmale und Entwicklungstrends“ der drei Strukturräume analysiert werden, erfolgt die Abgrenzung der Strukturräume im Abschnitt III. 1 Hauptstadtregion. Dem Entwurf des LEP HR fehlt jedoch ein Steuerungsansatz für den Weiteren Metropolenraum, der geeignet ist, den prognostizierten Entwicklungen von Schrumpfung und Konsolidierung entsprechend, eine Landesentwicklung außerhalb der Hauptstadt und des Berliner Umlands aufzuzeigen. Diese Entwicklungsperspektiven sollten auch in den äußeren Randbereichen des WMR eine nachhaltige Raumentwicklung aufzeigen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Absatz 2 ROG). Der WMR wird beschrieben als „Bestandteil der Kulturlandschaften“, als Raum zum Ausbau Erneuerbarer Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als touristische Destination. Eine Strategie für den WMR als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum fehlt hingegen im derzeitigen Entwurf. Zusammenfassend entsteht der Eindruck, dass der LEP HR in erster Linie ein Landesentwicklungsplan vorrangig für Berlin und das Berliner Umland ist. Insbesondere werden die Potenziale der Städte außerhalb des Berliner</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Verflechtungen mit den Nachbarregionen eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umlandes noch nicht ausreichend gewürdigt. Der weitere Metropolenraum mit seinen Zentren und die Besonderheiten im grenzüberschreitenden Verflechtungsraum werden somit vernachlässigt.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die beabsichtigte Methode des "schlanken Planens" und somit die Auslagerung etwa der Braunkohleplanung sowie der Belange rund um den BER führt nicht zu einer Landesplanung, die den Anspruch eines zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplanes erfüllt. Der zentrale Anspruch einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss so umgesetzt werden, dass in allen Gemeinden die Grundversorgung weiterhin abgesichert werden kann.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Braunkohleplanung war schon immer Teil der brandenburgischen regionalen Planung und ist auch nicht zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vergemeinschaftet worden. Vor diesem Hintergrund kann der offenbar vorhandenen Vorstellung eines allumfassenden Planes durch den LEP schon rechtssystematisch nicht bedient werden. Die Frage nach der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse betrifft alle öffentlichen Hände (Bund, Länder und Kommunen) und ist keine Bringschuld des Landes ggü. den Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Entsprechend der Fußnote zur Tabelle 1 - Mittelbereiche der Oberzentren und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum (S. 46) geht der Entwurf des LEP HR von der bestehenden Verwaltungs- und Gebietsstruktur aus. Niemand bestreitet vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der Entwicklungschancen in den Regionen und der finanziellen Rahmenbedingungen für die Kommunen einen Reformbedarf im Land Brandenburg. Welche Maßnahmen zur Stärkung der Oberzentren und als Kompensation für den Aufgabenentzug im Wege von Einkreisungen konkret beabsichtigt sind, um die Funktionsfähigkeit in vollem Umfang zu erhalten, ist nicht zuletzt auch ein Thema der Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die vorgesehene Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes. Insofern können auch zu den angesprochenen Fragestellungen keine Aussagen getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die räumlichen Entwicklungen sind weit differenzierter als mit der bisherigen und mit dem LEP HR weiterverwendeten Differenzierung in Berlin (BE), Berliner Umland (BU) und weiterer Metropolenraum (WMR) abgebildet und gesteuert werden kann. Im WMR sind sowohl mittlerweile stabilisierte und z. T. bereits wachsende Städte wie auch weiter schrumpfende Städte und Regionen vereint. Die Entwicklungsdisparitäten innerhalb des Landes und des WMR verschärfen sich weiter. Die Landesentwicklung und Strukturpolitik reagiert damit nicht mit einer notwendigerweise integrierten Landesentwicklungsstrategie, sondern mit nachgelagerten Teilstrategien, die nur zum Teil verzahnt sind. Eine übergeordnete Strategie, welche Räume und Städte im Land bestimmte Funktionen mit einer Perspektive über 2030 hinaus wahrnehmen sollen, wäre dringlich und Grundlage für nachrangige partielle Planungen und Gesetze wie die Funktional- und Gebietsreform, FAG-Novellierung, Regionalplanung, Mobilitätsstrategie, Städte- und Wirtschaftsstrategie usw. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Städte und Regionen im Land auf Anforderung des Landes bereits seit längerer Zeit Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), Integrierte ländliche Strategien und andere Entwicklungskonzepte erstellen, umsetzen und fortschreiben. Die Hauptstadtregion und deren Strukturräume werden nur einseitig durch die Lage Berlins bestimmt und gebildet. Das verkennt den Umstand eines gemeinsamen Planungsraumes der gemeinsamen Landesplanung und wird den Interessen der administrativ selbstständigen Bundesländer Berlin und Brandenburg nicht gerecht. Der vorliegende Entwurf vermittelt den Eindruck eines teilräumlichen Landesentwicklungsplanes für Berlin und sein</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die drei</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Umland. Die beschriebenen Strukturräume sind nur einseitig monozentral auf Berlin ausgerichtet, was dem großen Brandenburger Teil des gemeinsamen Planungsraumes in keiner Weise gerecht wird. So setzen sich die Strukturräume aus der Metropole Berlin, dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum zusammen, welcher aber den größten Flächenanteil des Landes Brandenburg umfasst. Obwohl laut Entwurf die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch unterschiedliche raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze erfordert, wird nur auf den unmittelbaren Bedarf von Berlin und des Berliner Umlandes eingegangen. Der Entwurf des LEP gibt derzeit jedoch keine Antworten darauf, welche raumordnerischen Entwicklungs- und Handlungserfordernisse der Weitere Metropolenraum hat. Dennoch sollte die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen auch weiterhin gesichert werden (Vgl. Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, beschlossen von der 41. MKRO am 9. März 2016; Begründung zu § 1 Abs. 2 LEPro 2007). Infolgedessen sollten auch Strategien für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum im sogenannten Weiteren Metropolenraum, über mögliche Freiraumfunktionen hinaus, aufgezeigt werden.</p>		<p>Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Ebenfalls werden die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ergänzt wird dies u.a. durch die bereits in §1 (2) und (4) LEPro getroffenen Festlegungen, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Das Strukturraummodell ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass den Grundprinzipien der Achsen-, SPNV- und Erreichbarkeitsorientierung zur Raumentwicklung folgend eine veränderte Struktur-Raumdefinition erfolgt. Dafür wären verschiedene achsen-, flächen- bzw. polyzentrale Anpassungen denkbar. Die Stadt Frankfurt (Oder) schlägt eine Weiterentwicklung des Strukturraumansatzes durch die Erweiterung des Berliner Umlandes um die Festlegung eines „metropolennahen Entwicklungsraums“ („erweiterte Achsenfinger“) vor. Dieser umfasst die Schienenverkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin. Dabei ist ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen zugrunde zu legen. Möglich sind Festlegungen die sich auf die Fahrtzeit zum Berliner Hauptbahnhof, zum SBahn- Ring oder zu den Regionalbahnhöfen in Berlin beziehen. Hierbei sollte sich die Festsetzung auf die im Entwurf des LEP HR enthaltenen „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ beziehen, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht ausgebaut sind. Dies betrifft insbesondere die Dresdner Bahn und die Schienenverbindung in Richtung Neuruppin. Auch auf der Strecke nach Cottbus sind nach erfolgtem Ausbau schnellere Verbindungen möglich. Die Städte des 2. Städterings und dabei explizit die Ober- und Mittelzentren sind mit Ihrer besonderen Rolle, Raumwirksamkeit und Entlastungspotenzialen besonders hervorzuheben und grafisch wie textlich zu nennen (vgl. Stellungnahme Städtekrantz Berlin Brandenburg S. 5 und „Enquetekommission Ländlicher Raum“, GL/LBV 19.02.2016). Dieser Überlegung folgend ist es notwendig, für die Städte bzw. Siedlungsbereiche innerhalb des Metropolennahen Entwicklungsraums die Regelungen zur Siedlungssteuerung und</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum geht es vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung sind und die sich daher unbegrenzt entwickeln können. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zur Notwendigkeit einer Änderung des Strukturraummodells mit "erweiterten Achsenfingern" führen würde. Zudem ist nicht erkennbar, in welcher Form die Entwicklungsmöglichkeiten des Stellungnehmenden durch die Festlegung in unangemessener Form eingeschränkt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hierbei insbesondere im Wohnsiedlungsbereich zu harmonisieren (vgl. G 5.5, Z 5.6, Z 5.7).</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Es besteht ein grundsätzlicher Ergänzungs- und Abstimmungsbedarf zu den Handlungs- und Steuerungsansätzen für den Weiteren Metropolenraum. Die Beschreibung und Abgrenzung der Strukturräume ist nahezu ausschließlich auf Berlin und das Berliner Umland ausgerichtet. Es fehlt an entsprechenden raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansätzen für den WMR, der als weitgehend ländlich strukturiert und als schrumpfend betrachtet wird. Wachstumsprozesse und Potenziale in Teilräumen (z. B. RWK Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt) werden dabei nicht berücksichtigt. Der LEP HR sollte einerseits Perspektiven für den WMR aufzeigen und andererseits auch „zu stabilisierende Räume“ zulassen. Landesplanungen anderer Bundesländer, die über dünn besiedelte Gebiete verfügen, bieten Anregungen: Landesentwicklungsachsen (Schleswig-Holstein), Ländliche Gestaltungsräume (Mecklenburg-Vorpommern), Vorbehalts- und Vorranggebiete Tourismus (Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern). Übertragen auf die Hauptstadtregion könnten Wirkbereiche der transeuropäischen Verkehrskorridore identifiziert werden, die u. a. eine Stärkung der Regionalen Wachstumskerne als Motoren wirtschaftlicher Entwicklung (vgl. G 2.1) sowie der übrigen Zentralen Orte (auch der Nahbereichsstufe) als Anker im Raum begünstigen. Denkbar ist die Identifizierung und Konkretisierung von unterschiedlichen Strukturräumen auf der Ebene der Regionalplanung wie z. B. Handlungs- und Gestaltungsräume, touristische Schwerpunkt- und</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsräume. Zudem sollte verstärkt auf Entwicklungsstrategien der Lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen zurückgegriffen werden.</p>		<p>unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ebenfalls entsprechend ergänzt. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Perspektiven /Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So ist nicht erkennbar, welche raumordnerischen Regelungsbedarfe sich mit einem "Wirkbereich der transeuropäischen Verkehrskorridore" verbinden sollten.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Der Weitere Metropolenraum ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell unterschiedlich geprägt und mit unterschiedlichen Potenzialen ausgestattet. Diese sollten untersucht und eingearbeitet werden, was im Ergebnis zu einer differenzierteren Raumaufteilung führen könnte. Über die drei gebildeten Strukturräume der Hauptstadtregion hinaus fehlt es dem Entwurf des LEP HR an der Untersetzung und Darstellung von Orten der geforderten polyzentralen Raumentwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips It. § 1 Abs. 2 LEPro 2007. Mit dem raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration sollen</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion, d.h. jede Gemeinde und damit auch die zentralen Orte, betrachtet und analysiert. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschiedene infrastrukturelle Funktionen, gut erreichbar, in mehreren zentralen Orten einer Region dezentral und hierarchisch gegliedert gebündelt werden. Aufgrund des engen Zusammenhangs des raumordnerischen Leitbilds der dezentralen Konzentration mit dem Zentrale-Orte-System sollte dieses auch in der Darstellung der Hauptstadtregion zum Ausdruck kommen. Gerade die zentralen Orte repräsentieren die Ordnung im Planungsraum und in seinen Strukturräumen (LEP HR S. 25 Abb. 4, vgl. dazu folgende Abbildung Dezentrale Konzentration 1995). Ein möglicher Verweis auf später beschriebene Zentrale Orte genügt an dieser Stelle nicht, da diese auch untereinander sowie mit Berlin interagierenden Zentralen Orte zum raumfunktionalen Gefüge der Hauptstadtregion gehören und damit mit ihr in Beziehung stehen. Da der vorliegende Entwurf darüber hinaus keine Antworten auf die Entwicklungs- und Handlungserfordernisse des Weiteren Metropolenraums gefunden hat, sollten gerade hier polyzentral vorhandene Ankerpunkte und Kristallisationskerne zukünftiger Entwicklungen, unter Hinzuziehung der zentralörtlichen Gliederung sowie der festgelegten Regionalen Wachstumskerne, im Sinne der Sicherstellung der Daseinsvorsorge innerhalb dieser Raumkategorie dargestellt werden. In der Hauptstadtregion bestehen damit nicht nur einseitig auf Berlin bezogene Beziehungen. Die Brandenburger Zentralen Orte stellen ebenfalls die notwendigen öffentlichen Dienstleistungen zur Verfügung und sichern darüber hinaus die Daseinsvorsorge für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche. Aber auch die Hauptstadt ihrerseits profitiert von den Brandenburger Bildungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorten, von deren Arbeitsmarkt, Kaufkraft sowie den Erholungsräumen. Beispielgebend kann hier ein Rückblick auf die Zentralörtliche Gliederung und das raumordnerische Leitbild der Dezentralen Konzentration von 1995 sein.</p>		<p>werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Im Weiteren Metropolenraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potentiale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Die Kritik, dass der vorliegende Entwurf keine Antworten auf die Entwicklungs- und Handlungserfordernisse des Weiteren Metropolenraums gefunden hat, kann daher nicht nachvollzogen werden. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die Festlegung grenzt die Strukturräume voneinander ab. Handlungs- und Steuerungsansätze zu den jeweiligen Strukturräumen, wie auch die Festlegung der Zentralen Orte und zu Verkehrsverbindungen erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln. Mit §7 LEPro werden auch entsprechende Festlegungen zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte getroffen. Diese werden ergänzt durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Orten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Inwieweit die Darstellung der Zentralen Orte für die Festlegung der Strukturräume notwendig wäre, erschließt sich nicht und wird auch nicht dargelegt.	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die polyzentrale Raumentwicklung / dezentrale Konzentration, repräsentiert durch das Zentrale-Orte-System und die festgelegten Regionalen Wachstumskerne, sollte sich auch im Leitbild der Hauptstadtregion wiederfinden und dargestellt werden. Darüber hinaus wird eine gesamträumliche integrierte Landesentwicklungsstrategie gefordert, welche die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des gemeinsamen Planungsraumes ermöglicht und Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungserfordernisse für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum auch innerhalb des Weiteren Metropolenraums aufzeigt.</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass der Planentwurf diesen Bedarfen nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Insofern sind auch keine dem Planentwurf entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Zur landesplanerischen Unterstützung eines erfolgreichen Strukturwandels ist es notwendig, nicht nur vom wirtschaftlichen Strukturwandel akut betroffene Räume zu berücksichtigen, sondern weiterhin auf die Entwicklung der Regionalen Wachstumskerne zu setzen. Wirtschaftlicher Strukturwandel ist die grundlegende Veränderung eines bestimmten Gebietes, welche nachhaltig und fortdauernd ist. Auch die Regionen, in denen die Deindustrialisierung ihrer ehemals bestimmenden wirtschaftlichen Kerne infolge des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs schon vollzogen wurde und in denen der Prozess des wirtschaftlichen</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturwandels noch andauert, müssen weiterhin Berücksichtigung im Rahmen der Landesplanung finden.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> An den durch die bisherige Landesplanung gesicherten großflächigen gewerblich- industrielle Vorsorgestandorten sollte weiterhin festgehalten werden, um ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder zu unterstreichen. Die weitere Ausgestaltung der Standortnutzung bleibt der kommunalen Bauleitplanung in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung überlassen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Nicht nur an den Knoten der transeuropäischen Netze bieten sich Entwicklungschancen sondern auch an allen anderen sich kreuzenden Verkehrsverbindungen mit den Transeuropäischen Verkehrskorridoren und entlang dieser Achsen. Diese Verkehrskorridore haben eine Verbindungsfunktion und sind nicht lediglich als Transiträume zu verstehen. Ihnen kommt insbesondere auch eine wichtige Erschließungsfunktion für die Mobilität von Personen und Gütern im Umfeld der Achsen zu. Dies betrifft aus Sicht der Stadt Frankfurt (Oder) beispielsweise die Nord-Süd-Achse</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Um stärker auf die Notwendigkeit der Nutzung der Potentiale, die sich aus der Einbindung in die transeuropäischen Entwicklungsachsen ergeben, zu verweisen, wird dieser Aspekt im Plansatz ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Eberswalde-Frankfurt-Eisenhüttenstadt-Cottbus / Forst.			
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Stadt Frankfurt (Oder) als bedeutender grenzüberschreitender Logistikstandort befürwortet die Planungsabsichten zur Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung der in der Begründung genannten Umschlag- und Logistikstandorte. Aufgrund des Planungshorizonts bis 2030 wäre hier allerdings die Festlegung aller genannten Logistikstandorte als Ziel der Raumordnung zu prüfen.	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, zumal Logistikstandorte auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.	nein
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Es fehlt ein Hinweis auf die bestehenden Häfen, welche ebenfalls multimodale Logistikstandorte darstellen. Hier sei insbesondere auf den für den RWK Frankfurt / Eisenhüttenstadt bedeutsamen Hafen Eisenhüttenstadt verwiesen. Der Hafen Eisenhüttenstadt ist für die Entwicklung des GVZ Frankfurt (Oder) von besonderer Bedeutung und ein wesentlicher Standortfaktor für den RWK Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt (sh. auch zu II.A).	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Die nachrichtliche Aufzählung der öffentlichen Binnenhäfen ist unabhängig davon entbehrlich, da diese bereits in der Festlegungskarte verzeichnet sind. Private Binnenhäfen unterliegen – wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Öffentlichkeit keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll. In der Begründung wird bereits darauf verwiesen, dass die öffentlichen und privaten Binnenhäfen zum Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der Hauptstadtregion	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gehören. Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich.	
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>			
<p>Durch den LEP HR soll den oberflächennahen Rohstoffen zu Recht eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe werden Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe bezeichnet. Diese Rohstoffe werden als unentbehrlich eingestuft. In der Begründung finden sich jedoch keine Daten, die diese Einstufung hinreichend stützen. Um Ziel- bzw. Landnutzungskonflikte ausräumen und die verschiedenen möglichen Nutzungen gegeneinander abwägen zu können sind grundlegende Informationen zu Lagerstätten hinsichtlich der Qualität der Rohstoffe, zur Begrenztheit der Vorkommen und zu Lagerstättenverhältnissen notwendig, die einen Vergleich der unterschiedlichen Standorte zulassen. Es wird deshalb angeregt, dass die Landesregierung die entsprechende Expertise für Berlin und Brandenburg einholt, um eine flächendeckende Bewertungsgrundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Vorsorge von oberflächennahen Rohstoffen in den Regionalplänen zu schaffen. Aufgrund der Erfahrungen in Frankfurt (Oder), wo gesicherte Abbaugelände bereits seit mehr als 20 Jahren ungenutzt brach liegen und gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten blockieren, kann erst dadurch gewährleistet werden, dass wirklich notwendige Rohstoffflächen landesplanerisch gesichert werden.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung, in der auch Kriterien für die Gebietsauswahl vorgegeben werden, die von der Regionalplanung angepasst werden können. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die Anregung zur Aktualisierung der Datengrundlagen und zur Bereitstellung einer einheitlichen, nachvollziehbaren Bewertungsgrundlage der Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Geeignete Datengrundlagen zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Fachplanung und nicht Regelungsgegenstand des Landesentwicklungsplanes. Jedoch entspricht es nicht den Tatsachen, dass durch festgelegte Abbaugelände die Entwicklung in Frankfurt (Oder) behindert wird, da für diesen Bereich kein Regionalplan mit Festlegungen zum Abbau von Rohstoffgebieten existiert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Dieses Kapitel sollte gemäß § 2 Abs. 1 LEPro 2007 räumlich und sektoral, neben Gebieten, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, auch den Fokus auf die Regionalen Wachstumskerne lenken. Während unter den Rahmenbedingungen (S. 10) das Konzept der Regionalen Wachstumskerne (RWK) als beispielhaft hervorgehoben wird, findet es in diesem Kapitel keinerlei Erwähnung mehr. Hier muss die seit 2005 bestehende Wirtschaftsstrategie der Landesregierung, welche die Entwicklung der RWK als Anker in den Regionen beinhaltet, stärker zum Ausdruck kommen.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion erfolgt wie dargelegt, in § 2 LEPro. So wird zudem in § 2 (2) LEPro festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Hierzu gehören auch die RWKs. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden diese jedoch nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Wenn das Prinzip „Stärken stärken“ gilt, so sollten auch die Gemeinden, die übergemeindliche Versorgungsaufgaben der Grundversorgung im ländlichen Raum erfüllen, im Landesentwicklungsplan erkennbar sein. Im Entwurf LEP HR und in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine Begründung, die ein Abweichen von den Handlungsempfehlungen der MKRO „Zentrale Orte“ rechtfertigt. Insbesondere die Kennzeichnung der Metropole Berlin als Stufe der zentralörtlichen Gliederung ist unzutreffend, da nach der Entschließung der MKRO Metropolen im Einzelfall zu bestimmende Oberzentren sind, deren funktionale Ausstattung eine deutliche internationale Bedeutung hat. Die Metropole ist in diesem Sinne also ein Oberzentrum besonderer Art.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Insoweit bedarf es keiner "Rechtfertigung" dafür, dass eine Ansprache von Gemeinden als Nahbereichszentren aufgrund der heutigen Verwaltungsstruktur im Land Brandenburg nicht mehr in der weise möglich ist, wie dies vor der Gemeindegebietsreform von 2003 der Fall war. Die ist in der Begründung ausführlich dargelegt worden. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Beibehaltung der vorrangigen Konzentration von übergemeindlich notwendigen Angeboten der Daseinsvorsorge in dem System der Zentralen Orte ist eine der wesentlichsten Planungsgrundlagen der dezentralen Konzentration und des „Stärken-stärken-Prinzips“ im Land Brandenburg. Nach der Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) soll sich das Zentrale-Orte-System allerdings an der Gliederung Oberzentrum - Mittelzentrum - Grundzentrum orientieren. Dieses grundlegende raumordnerische Planungsprinzip sollte auch in der Hauptstadtregion Anwendung finden, da es insbesondere im ländlichen Raum ein siedlungsstrukturelles Grundgerüst zur Bewältigung von regionalen Anpassungsprozessen bei der Infrastrukturversorgung darstellt. Für die Sicherung und Tragfähigkeit von Angeboten und Leistungen der Grundversorgung im Weiteren Metropolenraum sind Grundzentren, die über einen übergemeindlichen Versorgungsbereich der Grundversorgung</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfügen, unverzichtbar (vgl. Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung am 09. März 2016 in Berlin zur zeitgemäßen Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern). Das Oberzentrum Frankfurt (Oder) setzt sich deshalb für eine Festlegung ohne Grenzen, von Grundzentren mit übergemeindlichen Versorgungsfunktionen im Weiteren Metropolenraum ein.</p>		<p>die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Aus dem Monitoring von Raumentwicklungstrends des Landesamtes für Bauen und Verkehr 2016 wird deutlich, dass die Mittelzentren als unterste Stufe des zentralörtlichen Systems nicht ausreichen, um eine flächendeckende Daseinsvorsorge innerhalb von akzeptablen Erreichbarkeitszeiten zu gewährleisten. Das LBV zeigt daher weitere Orte (Grundzentren), die in zumutbaren Zeiten zu erreichen</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Offenbar wurde die Ergebnisse des zitierten Monitorings missinterpretiert, da die zitierte Darstellung nur solche Gemeinden aufruft, deren potenzielle Eignung als Mittelzentren anhand ihrer Erreichbarkeitssituation im Raum im Zuge Rankings geprüft wurden. Etwaige Erreichbarkeits- oder Versorgungsdefizite waren kein Gegenstand der Untersuchung, zumal es hier nicht um die Frage der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sind.		Grundversorgung, sondern um die der übergemeindlichen Daseinsvorsorge durch zu prädikatisierende Gemeinden ging.	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Berlin ist die einzige Metropole im gemeinsamen Planungsraum. Dennoch steht Metropolräumen konzeptionell kein normativer Versorgungsbereich gegenüber, so dass die metropolitanen Funktionen im Zentrale-Orte- Konzept lediglich eine Ergänzung der oberzentralen Funktionen bilden und keine eigene Versorgungsstufe darstellen. Ein funktionaler oberzentraler Versorgungsanspruch im Sinne des Zentrale-Orte-Konzepts, vor allem aus Sicht der öffentlichen Dienstleistungen, über die administrative Landesgrenze hinaus, leitet sich aus der metropolitanen Funktionswahrnehmung nicht ab. Daher stellt diese Ebene keine Einrichtungen der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung über die Landesgrenze hinaus bereit sondern übt ihre Entwicklungsfunktionen auf einer höheren Ebene, welche über den gemeinsamen Planungsraum hinausgeht, aus.</p>	III.3.3.1 Funktionszuweisung Metropole	Die Metropolregion „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ bildet den metropolitanen Verflechtungsbereich der Metropole Berlin. Insoweit ist nicht erkennbar, wo ein diesbezügliches konzeptionelles oder materielles Defizit des Planentwurfes liegen könnte.	nein
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Zusammenfassend begründet sich die Festlegung Zentraler Orte primär über ihre Versorgungsaufgaben für Dritte im Rahmen eines raumordnerischen Gesamtsystems, weshalb nur bereichsbildende Gemeinden mit einem entsprechenden Funktionsüberhang als Zentrale Orte festgelegt werden sollten. Folglich ist die Einstufung Zentraler Orte im Einzelfall nur nachvollziehbar und damit begründbar, wenn ihnen entsprechende tragfähige Verflechtungs- bzw. Versorgungsbereiche zugeordnet werden. Daher müssen Oberbereiche festgelegt werden, auch um</p>	III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren	Mit der Festlegung erfolgt die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen. Der Funktionsüberhang Zentraler Orte ist durch eine Vielzahl von Einzelaspekten ableitbar, u.a. durch spezifische Einrichtungen von überregionaler Bedeutung. Es bedarf daher nicht der Identifizierung und Festlegung eines verwaltungskongruenten Oberbereiches, um den Bedeutungsüberschuss der Oberzentren zu erkennen zumal künftig auch auf die Festlegung von Mittelbereichen verzichtet wird. Unabhängig davon wird die Begründung redaktionell angepasst.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem zu versorgenden Raum eine Orientierung auf die durch das Zentrale-Orte-Konzept festgelegte Ordnung im Raum zu ermöglichen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Der Einschätzung, dass eine gemeinde- oder mittelbereichsbezogene Zuordnung zu Verflechtungsbereichen der Oberzentren (sogenannte Oberbereiche) aufgrund der vielfältigen Überlagerungen zwischen der Metropole Berlin und dem Oberzentrum Potsdam mit den oberzentralen Wirkungen von Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht zweckmäßig ist (S. 41 5. Abs.), kann nicht gefolgt werden. Dazu im direkten Widerspruch steht auch der Hinweis auf S. 40 (1. Abs.): „Die Metropole übernimmt zugleich die ober- und mittelzentralen Versorgungsfunktionen für ihre eigenen Ober- und Mittelbereiche.“ Daraus resultiert die Frage nach der Ausdehnung der Oberbereiche der Metropole. Auch eine Vielzahl zentralörtlich relevanter Einzugsbereiche, die sich räumlich mitunter voneinander unterscheiden, kann allein nicht als Argument gegen die Abgrenzung von normativen Versorgungsräumen herangezogen werden. Ein Zentrale-Orte-Konzept sollte neben der Ausweisung der Zentralen Orte auch die Darstellung zentralörtlicher Versorgungsbereiche auf allen Hierarchiestufen vornehmen, um auch den Einstufungen im Zentrale-Orte-Konzept zu entsprechen. Die Zentralität eines Ortes resultiert aus seinem Bedeutungsüberschuss bzw. der Umlandbedeutung („Mitversorgung“). Zentralen Orten kommt somit eine bereichsbildende Funktion zu. Versorgungsbereiche, wie Oberbereiche, sind ein Wesensmerkmal Zentraler Orte dieser Zentralitätsstufe, für die sie die Versorgungsfunktionen</p>	<p>III.3.4.1  Funktionszuweisung  Oberzentren</p>	<p>Mit der Festlegung erfolgt die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen. Der Funktionsüberhang Zentraler Orte ist durch eine Vielzahl von Einzelaspekten ableitbar, u.a. durch das Vorhandensein von spezifischen Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung. Es bedarf daher nicht der Identifizierung und Festlegung eines verwaltungskongruenten Oberbereiches, um den Bedeutungsüberschuss der Oberzentren zu erkennen. Die Einzugsbereiche für fachgesetzliche Kompetenzen werden unabhängig vom Vorhandensein von Oberbereichen festgelegt, zumal die Tatsache, dass die Hauptstadtregion aus zwei Bundesländern gebildet wird, bei der Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten nicht mit der Verflechtungssituation im Arbeitsmarkt korrespondieren kann. Unabhängig davon wird die Begründung redaktionell angepasst.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>langfristig sichern sollen. Oberzentren bieten für ihren Oberbereich Güter und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs an und sind regional bedeutsame Verwaltungs- und Arbeitsmarktzentren. Besonders die Standorte der Verwaltung in den Oberzentren stehen mit ihren Verwaltungs- und Gerichtsbezirken sowie Direktionsbereichen in engem Zusammenhang mit den Oberbereichen und werden üblicherweise für deren Abgrenzung herangezogen. Sie erfüllen damit einen wichtigen polyzentralen Dienstleistungsauftrag in ihrem oberzentralen Versorgungsbereich. Gerade durch die festen Zuständigkeitsbereiche von Gerichten und Behörden sind sie bereichsbildende Zentren mit praktisch monofunktionalen Versorgungsbereichen mit denen sich eine Abgrenzung hervorragend vollziehen und begründen lässt. Auch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) argumentiert zur Etablierung zukunftsfähiger Organisationsmodelle mit der „Einräumigkeit der Verwaltung“: „Die unterschiedlichen regionalen Behörden des Staates und die regionalen Selbstverwaltungskörperschaften sollten, sofern nicht fachliche Erfordernisse (z. B. Wassereinzugsgebiete) zwingend etwas anderes erfordern, einen möglichst identischen Raumzuschnitt aufweisen, da eine Kongruenz aus Problemraum und Aufgabenwahrnehmungsraum die raumordnerischen Steuerungswirkungen unterstützt.“ (ARL Hrsg. 2006a: „Die regionale Ebene zukunftsfähig machen!“ Zu den Verwaltungsreformdiskussionen in den Ländern. Positionspapier Nr. 63. Hannover, S. 2) Schließlich sind Versorgungsbereiche auch maßgebliche Voraussetzung für die Festlegung von Schwellenwerten für die Tragfähigkeit von Zentralen Orten, die sich primär auf die Versorgungsbereiche sowie die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen beziehen. Darüber hinaus haben daseinsvorsorgerelevante Fachplanungen ebenfalls eine Bindung an</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Versorgungsbereiche Zentraler Orte und sind an die allgemeine Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 1 ROG gebunden. Folglich ist die Einstufung Zentraler Orte nur nachvollziehbar und damit begründbar, wenn ihnen entsprechende Versorgungsbereiche zugeordnet werden. Daher sollten auch die Oberbereiche der Oberzentren festgelegt und dargestellt werden. Schließlich kommt den von den Zentralen Orten bereitgestellten Funktionen und ihren Versorgungsbereichen auch bei der Berücksichtigung Zentraler-Orte- Konzepte im kommunalen Finanzausgleich eine große Bedeutung zu.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Stadt Frankfurt (Oder) begrüßt die Beibehaltung der Festsetzung der Stadt Frankfurt (Oder) als Oberzentrum und den auf Seite 45 dargestellten Mittelbereich. Dem Entwurf mangelt es an der Konkretisierung des § 3 LEPro 2007 dahingehend, dass er zwar Zentrale Orte unterschiedlicher Hierarchie ausweist, diese aber funktionell unzureichend qualitativ untersetzt und es versäumt, oberzentrale Versorgungsbereiche entsprechend der o. g. Grundsätze des LEPro 2007 abzugrenzen und darzustellen. Eine Darstellung von Oberbereichen für die Oberzentren wäre nicht nur aus Gründen der Identifikation mit dem Oberzentrum wünschenswert, sondern würde auch als notwendige Planungsgrundlage für die Bereitstellung von ausschließlich oberzentralen Funktionen für den Einzugsbereich dienen. Insbesondere Frankfurt (Oder), aufgrund der Lage mit nur einem Einzugsgebiet aus der Hauptstadtregion von 180° und dem bisherigen ersatzlosen Verlust wichtiger zentralörtlicher öffentlicher Dienstleistungen wie bspw. dem Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg, dem Landesbetrieb</p>	<p>III.3.4.2  Funktionsbestimmung  Oberzentren</p>	<p>Das Landesentwicklungsprogramm macht keine Zuordnung von Verflechtungsbereichen Zentraler Orte erforderlich. Die Oberzentren im Land Brandenburg haben bereits im Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm von 1991 und in allen Nachfolgeplanungen keine Oberbereiche zugewiesen bekommen. Es ist auch nicht erkennbar, dass den Zentralen Orten durch den Verzicht auf eine solche Zuordnung Nachteile entstehen würden. Die Zuordnung oberzentraler Funktionen durch die Fachpolitiken des Landes setzt keine verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zum Oberzentrum voraus. Für die Planung des Oberzentrums selbst ist ein solcher Bedarf ebenfalls nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Datenverarbeitung und Statistik, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sowie der oberen Denkmalbehörde ist auf die Stärkung der zentralörtlichen Funktionen und einen dazugehörigen festgelegten oberzentralen Versorgungsbereich angewiesen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Zentrale Orte höherer Hierarchiestufe nehmen gleichzeitig auch die Funktionen der niedrigeren Hierarchiestufen für ihren Versorgungsbereich wahr. Somit sind Oberzentren also gleichzeitig auch Mittel- und Grundzentren mit jeweils eigenen zentralörtlichen Bereichen. In der Zentrale-Orte-Systematik übernehmen Zentrale Orte Funktionen für benachbarte, nicht-zentrale Orte bzw. für Zentrale Orte niedrigerer Hierarchie. Auch wenn in den Zielen Z 3.4 und Z. 3.5 mit den Worten spezialisierter höherer Bedarf und gehobener Bedarf verbal ein Unterschied zwischen Oberzentren und Mittelzentren dargestellt wird, ergibt sich die Frage, wodurch sich der hierarchische Unterschied zwischen Oberzentren und Mittelzentren in funktioneller Hinsicht materiell manifestiert. Im LEP HR sollte klargestellt werden, welche Funktionen die Zentralen Orte auf den unterschiedlichen Hierarchiestufen zu erfüllen haben. Infolgedessen muss der Unterschied zwischen Oberzentren und Mittelzentren deutlicher herausgearbeitet werden. Zentrale Orte erfüllen gemäß LEPro für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. In der zugehörigen Begründung wird zudem neben der klassischen Versorgungsfunktion Zentraler Orte auch deren Bereichsbildungsfunktion („Versorgungsfunktion für Versorgungsbereich [...], die über das Gemeindegebiet der</p>	<p>III.3.4.2            Funktionsbestimmung            Oberzentren</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welchen Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschrieben. Das gesamte System Zentraler Orte nimmt auf Funktionen Bezug. Insoweit bedarf es nicht der Listung oder namentlichen Nennung von zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Einrichtungen, zumal von einer solchen Momentaufnahme auch keine Bindungswirkung hinsichtlich eines Erhalts des Status quo ausgehen würde und auch nicht beabsichtigt ist. Der vorgesehenen Festlegung entgegenstehende Belange oder konkrete Probleme hinsichtlich der vorgesehenen Funktionsbestimmung von Oberzentren, die auf die Nennung einzelner Einrichtungen verzichtet, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentralen Orte hinausgehen") sowie die „Funktion zur Raumstabilisierung" (Entwicklungs- /Stabilisierungsfunktion) aufgeführt. Die Entschließung der 41. MKRO zu Funktionen und der Konkretisierung auf der jeweiligen Hierarchiestufe Zentraler Orte empfiehlt diesbezüglich: „Oberzentren (OZ) erfüllen hochwertige Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung." „Mittelzentren (MZ)'erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Ausund Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundärschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie i.d.R. eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung."</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Frankfurt (Oder) hat als überregionaler und grenzüberschreitender Versorgungs-, Verkehrs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort im Weiteren Metropolenraum herausragende Bedeutung zur Bereithaltung von Einrichtungen und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs. Insofern ist die Festlegung von Frankfurt (Oder) als Oberzentrum folgerichtig. Zur Stabilisierung dieser Rolle im</p>	<p>III.3.4.2 Funktionsbestimmung Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsraum müssen diese Funktionen auch bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen aufrechterhalten werden.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Folgende typische, über die mittelzentralen Funktionen hinausgehende, oberzentrale Versorgungsfunktionen erfüllen die Oberzentren schon heute und wären demzufolge auch für die Begründung der oberzentralen Funktionen gegenüber den Mittelzentren heranzuziehen: Bildungsstätten des tertiären Bereichs wie Universitäten, Schulen der Erwachsenenbildung, stationäre spezialisierte medizinische Versorgung der Schwerpunktversorgung, Landes- und Landesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften wie bspw. die Agentur für Arbeit, Landesbetriebe, Gerichte der obersten und oberen Instanz, Staatsanwaltschaft, Polizeidirektionen, Theater, Orchester, regional und / oder überregional bedeutende Museen, Anschluss an den Schienenpersonenverkehr im Regional- und Fernverkehr, Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftliche Bibliotheken. Insbesondere der Verwaltungsaspekt kommt im Zentrale-Orte-Konzept eine besondere Bedeutung zu. Hochrangige Verwaltungseinrichtungen sind nicht nur selbst zentrale Einrichtungen sondern zugleich Zentren prägend, indem sie die Ansiedlung anderer hochrangiger Versorgungseinrichtungen begünstigen. Dieses Angebot hochrangiger Dienstleistungen führt auch zu Kopplungseffekten bei privaten Gütern und Dienstleistungen, welche sich ebenfalls an den Standorten und Versorgungsbereichen der Zentralen Orte unterschiedlicher Hierarchiestufe orientieren. Die Anzahl und die Bedeutung der wahrgenommenen Funktionen haben direkte Auswirkungen für die Zentralität, den Arbeitsmarkt und die Kaufkraftbindung eines</p>	<p>III.3.4.2            Funktionsbestimmung            Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme der Zusammenstellung. Es ist kein Erfordernis erkennbar, den bewusst gewählten funktional-abstrakten Duktus bei der Funktionsbestimmung Zentraler Orte zugunsten von Ausstattungslisten zu modifizieren. Die Frage nach der Funktionswahrnehmung von Oberzentren ggü. der von Mittelzentren erschließt sich aus der hierarchisierten Funktionszuweisung für die beiden Ebenen des Zentrale-Orte-Systems. Ein Klärungsbedarf hierzu ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentralen Ortes und sollten daher in der Begründung aufgeführt werden, um der Hierarchie der Zentrale-Orte-Systematik zu entsprechen und der Stufe der Oberzentren gerecht zu werden. Dabei ist zu klären, welche Funktionen Oberzentren für Zentrale Orte der Mittelstufe und deren Mittelbereiche innerhalb des Oberbereichs wahrzunehmen haben.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Mittelbereichsdarstellung des vorliegenden Entwurfs des LEP HR mit der Stadt Frankfurt (Oder) und den Ämtern Lebus, Odervorland, Schlaubetal und Brieskow-Finkenheerd entspricht den wichtigsten Kooperationsräumen und deckt den Schwerpunkt der mittelzentralen Pendlerbeziehungen im Mittelbereich Frankfurt (Oder) ab. Sie stimmt mit den tatsächlichen partnerschaftlichen Kooperationsbeziehungen, z. B. im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs, überein und bedarf insofern der trennscharfen Abgrenzung. § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 ROG führt dazu aus: „Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.“</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen zentralen Orten in Deutschland und Polen, deren Darstellung besonders unterstützt wird (z. B. Doppelstadt Frankfurt (Oder)- Stubice), unterscheiden sich derzeit noch in vielerlei Hinsicht von den üblichen Stadt-Umland-Beziehungen innerhalb der Planungsregion. Deshalb sollte hier eine andere Kennzeichnung der interkommunalen</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verflechtungen verwendet werden. Die grenznahen Zentralen Orte in Polen und die grenzüberschreitenden Verflechtungsbeziehungen sollten im LEP HR genannt und in der Festlegungskarte dargestellt werden. Die Stadt Stubice ist im Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie als „Siedlungseinheit von regionaler Bedeutung“ (entspricht der Stufe der Mittelzentren) sowie als „Deutsch-Polnische Stadt“ im Deutsch- Polnischen Zweistädteverbund ausgewiesen. Beiderseitige Verflechtungsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und Stubice bestehen seit Jahren in vielfältiger Weise (z. B. Viadrina Universität mit Collegium Polonicum). Es bestehen aber auch weitergehende Kooperationen, über den regionalen Wachstumskern und die Stadt-Umland-Beziehungen hinaus, die von der Abgrenzung der Mittelbereiche im LEP HR unberührt bleiben. So reichen die Kooperationsbeziehungen der Stadt Frankfurt (Oder) beispielsweise bei der Unterstützung der grenzübergreifenden Vermarktung regionaler Produkte im Rahmen eines EU-Förderprojektes (KPF) der Euroregion auch bis nach Gorzow.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Bei der Darstellung von Mittelbereichsbeziehungen geht es weniger darum, welche eventuellen Kooperationen aufgrund der administrativen Gliederung auf Ämter- bzw. Kreisebene basieren. Die daraus resultierende Zusammenarbeit fußt auf der kommunalverfassten Verwaltungszuständigkeit innerhalb der Ämter und Landkreise und stimmt nicht mit den zentralörtlichen Verflechtungen überein. Deshalb bezieht sich die zentralörtliche Gliederung mit den festgelegten Mittelbereichen auf Mittelzentren und die von ihnen angebotenen Güter, Dienstleistungen und den Arbeitsmarkt. Das auch in Bezug auf diese Parameter</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überschneidungen in den Randbereichen der Mittelbereiche in die ein oder andere Richtung auftreten, liegt in der Natur der Sache. Diese Beziehungen fallen aber aufgrund der Bedeutung von Frankfurt (Oder) für den Arbeitsmarkt der Region, die Versorgung auf den Gebieten Handel, Bildung, Gesundheit, Tourismus usw. auch mit oberzentralen Gütern und Dienstleistungen im Zweifel zugunsten des Oberzentrums aus, wie auch entsprechende Pendleranalysen beweisen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Eine Besonderheit bildet die Kooperation zwischen den Mittelzentren und -bereichen Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt im Zuge des Stadt- Umland-Wettbewerbs und als gemeinsamer Regionaler Wachstumskern. Hier kommt es auch zu deutlichen Überlagerungen des Mittelbereichs zwischen den beiden Städten. Diese Besonderheit sollte im Rahmen der Mittelbereichsbeziehungen kartographisch hervorgehoben werden (vgl. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Karte 3). In andere Richtungen fallen diese Überlagerungen allerdings nicht ins Gewicht. So reichen die Einflüsse der Stadt Frankfurt (Oder) als Arbeitsmarktstandort z. B. im Norden weit über den landesplanerischen Mittelbereich hinaus.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Das Oberzentrum Frankfurt (Oder) begrüßt grundsätzlich die Berücksichtigung von Forderungen zahlreicher Kommunen nach einer Stärkung der Grundversorgung in der Fläche unterhalb der mittelzentralen Stufe. Wie aus der Raumbbeobachtung des LBV (2016) hervorgeht, wird die flächendeckende Grundversorgung</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar wurden die Ergebnisse des zitierten Monitorings missinterpretiert, da die Darstellung nur solche Gemeinden aufruft, deren potenzielle Eignung als Zentrale Orte anhand ihrer Erreichbarkeitssituation im Raum Rankings geprüft wurden. Etwaige Erreichbarkeits- oder Versorgungsdefizite waren kein Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allein über die Mittel- und Oberzentren - Erreichbarkeit vom Wohnort - in weiten Teilen des WMR nicht gewährleistet. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im WMR ist daher die Prüfung und Festlegung von Zentralen Orten der Grundversorgung auch im Mittelbereich Frankfurt (Oder) erforderlich. Diese Festlegung soll direkt im Landesentwicklungsplan (vgl. oben zu III. 3) mindestens aber in den Regionalplänen erfolgen. Die Abgrenzung der Grundzentren und Nahbereiche sollte nach raumordnerischen Kriterien der Nahversorgungsstrukturen, Ausstattungskriterien, Arbeitsmarktzentralitäten und Pendlerverflechtungen sowie Erreichbarkeiten erfolgen. Grundzentren sollen die Grundversorgung in Räumen sichern, die nicht bereits durch ein Mittel- oder Oberzentrum im Nahbereich versorgt werden.</p>		<p>Untersuchung, zumal es hier nicht um die Frage der Grundversorgung, sondern um die der übergemeindlichen Daseinsvorsorge ging. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung allen Gemeinden zugewiesen. Die Übernahme von Grundversorgungsaufgaben durch die Ober- und Mittelzentren für andere Gemeinden ist im Planentwurf nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Zielformulierungen des Z 3.8 beziehen sich auf die Zuordnung geplanter einzelner Vorhaben großflächiger Einzelhandelseinrichtungen entsprechend der festgelegten raumordnerischen Funktionszuweisung analog zum derzeitig verwendeten Zentrale-Orte-Konzept Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum. Auch bei diesem Ziel kommt die Unterlassung der Festlegung von Oberbereichen nachteilig zum Ausdruck. Denn wie sollen, wie beschrieben, die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche als Orientierungsmaßstab des oberzentralen Einzugsgebietes verwendet werden, wenn keine Zuordnung von Mittelzentren und deren mittelzentralen Bereichen zu Oberbereichen erfolgt ist und damit eine Zuordnung von Einwohner- Einzugsgebieten und darauf entfallender Kaufkraftpotenziale nicht möglich ist. Auch wird nicht deutlich, wie sich die Ambivalenz des Angebots des spezialisierten</p>	<p>III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Implementierung des Kongruenzgebot hat bisher vorrangig der angemessenen Dimensionierung von Vorhaben in Mittelzentren gedient. Im Falle der Metropole und der Oberzentren gab es bisher keine vergleichbare Dimensionierungsproblematik. Wegen des nun vorgesehenen Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche wird das Kongruenzgebot künftig nur noch als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Insoweit wird die Beurteilungswirkung des Kongruenzgebot deutlich reduziert. Die Frage nach der räumlichen Ausprägung oberzentraler Versorgungsbereiche verliert damit unabhängig von der methodischen Herausforderung durch die Überlagerungssituation mit den Versorgungsleistungen Berlins im Bereich des Einzelhandels seine Bedeutung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>höheren Bedarfs auf der Ebene der Oberzentren und dem gehobenen Bedarf der Mittelzentren bezüglich der Versorgungsfunktion großflächiger Einzelhandelseinrichtungen darstellt. Aufgrund der Hierarchie des Angebots von Gütern des gehobenen Bedarfs für nicht-zentrale Orte bzw. für Zentrale Orte niedrigerer Stufe (Mittelzentren) muss es Güter und damit Verkaufsflächen geben, die einem größeren Einzugsgebiet mit entsprechender Kaufkraft zuzuordnen wären und der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung der Oberzentren in ihrer Funktion angemessen entspricht. Ohne Konkretisierung der qualitativ unterschiedlichen Funktionen der zentralen Orte der entsprechenden Stufe und der entsprechenden unterschiedlichen Reichweite der Güter des spezialisierten höheren Bedarfs bzw. des gehobenen Bedarfs kann das Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot zwischen Oberzentren und Mittelzentren raumordnerisch nicht eingeschätzt werden.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Festlegungen zum Einzelhandel und zur Kaufkraftabschöpfung dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass zentrale Orte geschwächt werden, dies würde insgesamt zu weiteren Attraktivitätsverlusten und Versorgungsdefiziten des tatsächlichen Verflechtungsbereichs führen. Insbesondere nicht zentrale Orte in der Nachbarschaft zu Mittel- / Oberzentren verfügen teilweise bereits über Verkaufsflächenausstattungen über dem Durchschnitt, was auf eine Kaufkraftabschöpfung in zentralen Orten zurückzuführen ist. Zudem sind diese meist großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oft an nicht integrierten Standorten angesiedelt. Die Steuerung über das Kriterium „zentraler Versorgungsbereich“ scheint vor dem</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund der Unbestimmtheit des Begriffs im LEP HR nicht gegeben. In kleineren Gemeinden werden aufgrund fehlender Einzelhandelskonzepte meist keine zentralen Versorgungsbereiche definiert. Weiterhin nimmt der LEP HR keinen Bezug zu schon vorhandenen Verkaufsflächen für nahversorgungsrelevante Sortimente. Aus den genannten Gründen ist es notwendig, die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in nicht zentralen Orten und grundfunktionalen Schwerpunkten zur landesplanerischen Steuerung an folgende Voraussetzungen zu binden: . &gt; Lage in einem integrierten Standort und definiertem zentralen Versorgungsbereich &gt; Nachweis des Mangels an Nahversorgungssortimenten unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Verkaufsfläche pro Einwohner für den eigenen Bedarf durch ein Einzelhandelsgutachten &gt; keine Erweiterung schon bestehender nicht integrierter aber genehmigter großflächiger Einzelhandelseinrichtungen analog Z 3.8 Abs. 5 (gleiche Regel wie bei zentralen Orten)</p>		<p>regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Maßgeblich hierbei sind nicht die Vorstellungen der Unternehmen, sondern die Entwicklung einer regional verträglichen Handelsstruktur.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die in GSP im weiteren Metropolenraum zulässige zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche von bis zu 1.000 Quadratmetern ohne Sortimentsbeschränkung wird abgelehnt. Außerdem sollten im WMR statt GSP Grundzentren festgelegt werden, für welche die Regelungen für Zentrale Orte gemäß Z 3.8 Entwurf LEP HR anzuwenden sind. So kann ein zu starker Kaufkraftabfluss aus den Mittel- und Oberzentren vermieden werden.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die zentrenrelevanten Sortimente gemäß Tabelle 3 Nummer 1 sollten um ortsspezifische Sortimentslisten erweitert werden. Diese Sortimente werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte als zentrenrelevant festgelegt. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat sich bereits 2013 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit Sortimentslisten gegeben. Dementsprechend sollte Abs. 1 ergänzt werden: Die Zentralen Versorgungsbereiche werden durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Einzelhandels- und Zentrenkonzepte ermittelt und planerisch gesichert.</p>	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die Sachverhalte treffen zu, bedürfen aber keiner gesonderten Regelung im LEP, da sie im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der kommunalen Ausgestaltung unterliegen.	nein
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Abs. 2 sollte ergänzt werden: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 3 Nummer 2 sind in Zentralen Orten auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zulässig, sofern die vorhabenbezogene Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zehn Prozent nicht überschreitet und der Standort verbrauchernah, verkehrsverträglich und städtebaulich integriert ist. Der LEP HR hat zum Ziel, raumbedeutsame Vorhaben zu konzentrieren. Auch großflächige</p>	III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Im Rahmen der Raumordnungsplanung ist es erforderlich, eine bestimmte oder bestimmbar Anprache von Sachverhalten vorzunehmen. Die Vorgabe räumliche Einordnung in einen Zentralen Versorgungsbereich als Abwägungsdirektive genügt diesem Bestimmtheitsanspruch eine weitergehende Beurteilung eines Standortes hinsichtlich der rechtlich unbestimmten Aspekte verbrauchernah, verkehrsverträglich und städtebaulich integriert, entzieht sich einer rechtseindeutigen Ansprache. Eine Ansiedlung von Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten muss auch	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen sind nur in Zentralen Orten zulässig (Z 3.8 Abs. 1). Die innerörtliche Einordnung im G 3.1.0 sollte eine Ansiedlung in städtischen Randlagen nur ermöglichen, wenn nachweislich kein geeigneter Standort in integrierter Lage vorhanden ist und die Erschließung mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gesichert ist. Nur wenn eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem städtebaulich integrierten Standort liegt, welcher mit dem ÖPNV und über das Radwegenetz erreichbar ist, sind keine negativen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen zu erwarten.</p>		<p>außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche möglich sein, da insbesondere Bau- und Möbelabholmärkte nur begrenzt integrierbar sind. Dies macht es erforderlich, solche Vorhaben ggf. auch in städtischen Randlagen zu realisieren; die Prüfung einer nachweislichen Nichteignung von Standorten in integrierter Lage und die Erschließung mit dem ÖPNV und dem Fahrrad kann nur die kommunale Bauleitplanung erbringen. Diese bereits raumordnerisch vorzugeben, übersteigt den Kompetenztitel der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Bezüglich der strukturverträglichen Kaufkraftabschöpfung kann nicht „der für jeden Zentralen Ort bestimmte Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes, der die Versorgungsstruktur und Attraktivität eines Zentralen Ortes und seine übergemeindliche Versorgungsfunktion widerspiegelt“ erkannt werden. Auch hier muss ein angemessener Unterschied zwischen der oberzentralen und mittelzentralen Bedeutung entsprechend der Zentralität eines Ortes, der seinem Bedeutungsüberschuss bzw. seiner Umlandbedeutung entspricht und aus der formellen Festlegung des Zentrale-Orte-Systems resultiert, dargestellt werden. Es erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, wie das Maß der Zentralitätskennziffer der unterschiedlichen hierarchisch funktionalen Bedeutung der zentralen Orte und der daraus resultierenden ungleichen Reichweite der Güter den Bezugsraum für die maximale Kaufkraftabschöpfung widerspiegeln soll. Höherwertige Güter der nächsthöheren Zentralitätsstufe sollten ja im Sinne des Zentrale- Orte-Systems auf der nächsthöheren Zentralortstufe</p>	<p>III.3.12            Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachgefragt werden, womit ein gewisser Kaufkraftabfluss zwangsweise einhergeht. Zudem scheint es fraglich, ob die sortimentsbezogene Kaufkraft bekannt ist und ab welchem Angebot 25% der Kaufkraft abgeschöpft wird. Auch der Wert von 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft wird nicht hergeleitet oder erläutert, erscheint aber in Anbetracht der komplizierten Rechtsfragen in Zusammenhang mit §§ 2 Abs. 2, 34 Abs. 3 BauGB (u.a. OVG NRW, Urteil vom 06.06.2005 - 10 D 145/05.NE) nicht vollziehbar zu sein. § 34 Abs. 3 BauGB soll verhindern, dass von Einzelhandelsvorhaben, die im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, schädliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu erwarten sind. Eine Beurteilung des Kaufkraftabflusses sollte verschiedene objektiv feststellbare Kriterien umfassen, zum Beispiel das Verhältnis der Verkaufsflächengröße des neuen Vorhabens zu bestehenden derselben Branche. Es zählen aber auch der Abstand des Vorhabens zur Innenstadt / zum Zentralen Versorgungsbereich und die konkrete städtebauliche Situation, insbesondere der Zustand des zu schützenden Zentralen Versorgungsbereichs. In einem Urteil zum § 34 Abs. 3 BauGB urteilt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007 -4 C 7.07), dass es keinen allgemein gültigen Maßstab für die zentrenschädliche Umsatzverteilung geben könne, es vielmehr auf den jeweiligen Einzelfall ankomme. Es lasse sich kein genereller Prozentsatz des zu erwartenden Kaufkraftabflusses feststellen, bei dessen Unterschreiten stets von nicht schädlichen Auswirkungen auszugehen sei und dessen Überschreiten stets die Annahme schädlicher Auswirkungen zur Folge habe. Auch die bestehenden Einzelhandelsatzungen und Zentrenkonzepte von Städten und Gemeinden müssen in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden. Hier zeigt sich u. a. auch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Gefahr des vorliegenden Entwurfs, eine Entwertung der Oberzentren mit lediglich mittelzentralen Angeboten herbeizuführen, welcher daher einer Überarbeitung hinsichtlich der notwendigen Oberbereiche bedarf, um den wahrzunehmenden Funktionen und der zentralörtlichen Gliederung im Sinne der erforderlichen Normklarheit zu entsprechen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Infolge der geplanten Inkraftsetzung und Geltungsdauer von Landesentwicklungsplänen sollte auf den zukünftigen geplanten Ausbaustand des Schienenverkehrs mit kürzeren Fahrzeiten abgestellt werden und nicht auf lediglich momentane und baubedingte Erreichbarkeiten im SPNV. So ist auch unter Berücksichtigung der momentan baubedingten längeren Fahrzeiten der Bahnhof des Oberzentrums Frankfurt (Oder) je nach Tageszeit innerhalb von 59 Minuten und 64 Minuten vom Bahnhof Berlin - Alexanderplatz zu erreichen. Nach Inbetriebnahme des in Bau befindlichen Regionalexpresshaltepunktes in Berlin-Ostkreuz (S-Bahnring) wird Frankfurt (Oder). in noch kürzerer Zeit erreichbar sein und kann eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen. Eine Entlastungsfunktion können innerhalb der Mittel- und Oberzentren nicht nur Standorte im Umfeld der Schienenhaltepunkte, sondern auch Wohnungsbaustandorte, welche über den innerstädtischen ÖPNV mit den Schienenhaltepunkten über den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg verknüpft sind, bieten.</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächen  entwicklung in Ober-  und Mittelzentren &lt; 60  Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst nach Wirksamwerden des LEP HR - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sind auch die Synergien der bestehenden Pendlerbeziehungen insbesondere für die Mitgliedsstädte des Städtekrans bzw. die Regionalen Wachstumskerne im Sinne einer beiderseitigen Arbeitsplatz- und Wohnungsmarktentwicklung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Städte des Städtekrans in den kommenden Jahren zusätzliche Entwicklungschancen und -bedarfe. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung und der weitere Ausbau attraktiver und bedarfsgerechter SPNV-Anbindungen an Berlin. Zudem gilt es, die Verflechtung der Zentren mit ihrer Region bzw. ihrem Umland, aber auch untereinander sicherzustellen. Die Sicherung und Weiterentwicklung einer attraktiven und bedarfsgerechten Mobilität für die Städte in diesen Entwicklungsachsen hat eine herausgehobene Bedeutung und muss auch in der »Mobilitätsstrategie Brandenburg 2030« stärker Berücksichtigung finden. Die Ziele der Landesentwicklungsplanung müssen deshalb stärker mit dem Leitbild und den strategischen Zielen der Mobilitätsstrategie verknüpft werden. Diese Entwicklungsmöglichkeit wird im vorliegenden Planentwurf als Grundsatz noch zu zurückhaltend formuliert. Es ist zu prüfen, ob dieser Plansatz (G 5.5 Abs. 2) als Ziel der Raumordnung ausgestaltet werden kann. Dabei sind die Oberzentren im WMR mit Ihrer besonderen Rolle, Raumwirksamkeit und den vorhandenen Entlastungspotenzialen sowohl im Bereich des Wohnens, wie auch als Arbeitsmarktstandorte besonders hervorzuheben. Diese Strategie könnte Impulse in den Zentren im Weiteren Metropolenraum setzen, die bisher im Entwurf des LEP HR fehlen. Als Nebeneffekt könnten die vorhandene Infrastruktur und Arbeitsplätze im WMR gesichert werden (Standortfaktor Erreichbarkeit). Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass Frankfurt (Oder) ein attraktives Angebot als familienfreundliche Stadt am Fluss zu bieten hat und es trotz Bevölkerungsrückgangs</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Sicherung und der Ausbau von SPNV-Verbindungen und der Anbindung der Zentren in ihrer Region liegt nicht in der der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Verkehrsplanung. Die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe wird in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt. Die Regelung wird durch eine Ergänzung in der Begründung stärker mit den strategischen Zielen der Mobilitätsstrategie und Stadtentwicklungspolitik verknüpft. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – auch eine Abweichung erlauben. Eine Ausgestaltung als Ziel der Raumordnung würde diese erforderliche Abwägung nicht zulassen. Der Plansatz adressiert Ober- und Mittelzentren, die die Entfernungskriterien erfüllen, im gleichem Maße. Eine namentliche Nennung ist nicht erforderlich, da es auch an der Initiative jeder einzelnen Gemeinde liegt, die Strategie umzusetzen und so die Chancen aus der Wachstumsdynamik im Kern der Hauptstadtregion für ihre Entwicklung zu nutzen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelingen ist, wichtige zentrale Infrastrukturen von Kultur über Bildung und Soziales bis hin zum ÖPNV attraktiv zu erhalten. Dies bietet gute Voraussetzungen, um auch jüngere Zuzüglerinnen zu gewinnen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Stadt Frankfurt (Oder) sieht die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung in diesem Abschnitt differenziert. Insbesondere die unter G 5.5 Absatz 2 formulierte Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin durch vorrangige Siedlungsentwicklung innerhalb Zentraler Orte des WMR, die von Berlin über die Schiene in weniger als 60 min erreichbar sind, stellt einen möglichen Entwicklungsimpuls für die Städte außerhalb des Berliner Umlands dar und wird deshalb ausdrücklich unterstützt. Dabei ist aus Sicht des Oberzentrums Frankfurt (Oder) hervorzuheben, dass die Funktionszuweisung ausdrücklich auf die Ober- und Mittelzentren begrenzt werden soll, um sicherzustellen, dass die Entwicklungsimpulse, die von einer solchen Entlastungsfunktion ausgehen könnten, zur Stärkung der geschwächten Strukturen im WMR dienen.</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind. Damit wird dem Anliegen des Stellungnehmenden bereits Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Stadt Frankfurt (Oder) begrüßt in diesem Zusammenhang die in der Landesentwicklungsplanung angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrskorridoren welche u. a. durch eine günstige SPNV-Verbindung geprägt sind. Hierbei sind auch die mittelfristig anstehenden Ausbauplanungen des VBB bzw. der Deutschen Bahn zu berücksichtigen, die ab 2017/2018 zu einer erheblichen Verkürzung der Reisezeit von und nach Berlin</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring erreichbar sind und damit - ggf. auch erst nach Wirksamwerden des LEP HR - die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Für diese Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beitragen werden. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten weiterhin bestrebt sein, die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren über den SPNV zu verbessern, um über verbesserte Verkehrsanbindungen die Möglichkeit zu schaffen, von der Wohnbaudynamik der Metropole zu partizipieren.</p>		<p>Städte gesetzt wird. Die Frage von Erreichbarkeiten und Reisezeiten liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Es ist festzustellen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung verstärkt werden müssen, um tatsächlich steuernd zu wirken und eine zukunftsfähige gesamträumliche Entwicklung der Hauptstadtregion bei gleichzeitiger Konzentration auf die definierten Zentren einzuleiten. Der vorliegende Entwurf lenkt die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und den Gestaltungsraum Siedlung. Die Stadt Frankfurt (Oder) begrüßt diese Zielsetzung. Im Berliner Umland stehen sicherlich ausreichend theoretisch vorhandene Wohnbaupotenziale zur Verfügung, deren Aktivierung aber immer stärker an infrastrukturelle Grenzen stößt und vielfach aufgrund der zu geringen Dichte und Entfernungen zum SPNV im Sinne einer flächensparenden und klimagerechten Siedlungsentwicklung nicht sinnvoll erscheint. Gerade das Fehlen tragfähiger Infrastrukturen bspw. im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur in monofunktionalen Gemeinden mit dominanter Wohnfunktion („Schlafstädte“) erfordert eine stringendere Siedlungssteuerung auf die Zentralen Orte mit Entlastungsfunktion. Die Konzentration auf das Berliner Umland steht auch im Widerspruch zu der wachsenden Unterauslastung der bestehenden Infrastrukturen im Weiteren Metropolenraum und verhindert die volkswirtschaftlich sinnvolle Lenkung auf diese Zentren. Die Nichtanwendung von Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 ist sowohl</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der LEP HR- Entwurf verfolgt den Steuerungsansatz, die Wohnsiedlungsentwicklung auf infrastrukturell geeignete Schwerpunkte räumlich zu konzentrieren. Entsprechend der Siedlungsstruktur wird dieser Ansatz in Berlin und im Berliner Umland durch die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung, der den zusammenhängenden, infrastrukturell gut erschlossenen Siedlungsflächenbestand von Gemeinden entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen umfasst, umgesetzt. Im Weiteren Metropolenraum erfolgt die Konzentration auf die Zentralen Orte, in denen die Entwicklung ebenfalls nicht quantitativ begrenzt wird. Im Berliner Umland kommen die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 aufgrund der weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsstruktur nicht zum Tragen. Eine Nichtanwendung dieser Festlegungen im Weiteren Metropolenraum würde aufgrund der Größe und Ausprägung der Gebietskulisse der Zentralen Orte der Planungsintention entgegen stehen, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, Zersiedlung zu vermeiden und Freiraum zu schützen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für den Gestaltungsraum Siedlung wie auch für die Zentren im metropolennahen Entwicklungsraum analog zu regeln. Maßgeblich sollte die Innen- und ÖPNV Orientierung sein.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Außerhalb der SPNV-Korridore sollte die zusätzliche Entwicklungsoption ausschließlich durch im Landesentwicklungsplan bzw. Regionalplan festgelegte Grundzentren wahrgenommen werden, um eine achsenorientierte Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung nicht ins Leere laufen lassen (vgl. zu G 5.5). Die durch das Ziel 5.7 Abs. 2, 3 eingeräumten Entwicklungsmöglichkeiten für die sog. Eigenentwicklung i.H.v. 5 % bzw. 7,5 % in den nächsten 10 Jahren werden darüber hinaus außerordentlich kritisch gesehen, soweit es sich dabei nicht um Zentrale Orte handelt. Zum einen geht der LEP HR in seinen Prognosen für den Weiteren Metropolenraum von einem Bevölkerungsrückgang zwischen 11 und 15 % aus (S. 7 3. Abs.). Wenn es demzufolge dennoch Entwicklungsmöglichkeiten gibt, sollten diese dringend auf die Zentralen Orte, welche die wesentliche weiterführende Infrastruktur vorzuhalten haben, gelenkt werden. Hinzu kommt, dass sich der Landesentwicklungsplan nicht mit den Fehlentwicklungen des Suburbanisierungsprozesses der letzten 20 Jahre auseinandersetzt. Während Stadtumbaustädte in mittel- bzw. oberzentraler Funktion wie Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt massive Rückgänge des Wohnungsbestandes (-10,9 % bzw. -24,7 %) hinnehmen mussten, verzeichneten kleinere Gemeinden in attraktiver landschaftlicher Lage (z. B. Bad Saarow, Schlaubetal, Lebus) Zuwachsraten beim Wohnungsbestand von 50 bis 100 % (vgl. Strukturatlas Land Brandenburg, Entwicklung des Wohnungsbestandes 1995-2015). Auch in den letzten 5 Jahren hält</p>	<p>III.5.7.1            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die von dem Stellungnehmenden angeregte Beschränkung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten auf festzulegende Grundzentren und die vollständige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Zentralen Orte würde einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. Es obliegt schließlich auch den Gemeinden, innerhalb dieses Rahmens eine bedarfsgerechte Entwicklung zu betreiben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Entwicklung ungebremst an. So liegen in Nachbargemeinden der Stadt Frankfurt (Oder) Wohnbaufertigstellungen von 2010-2015 vor, die bis zu 400 % über der Rate des Oberzentrums liegen (WE je 1000 Einwohner). Diese fortschreitende Entwicklung trifft teilweise auch die Gemeinden negativ, welche sich künftig als GFSP bzw. Grundzentren eignen (vgl. Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Karte 1).</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>  Die Stadt Frankfurt (Oder) plädiert hierfür ein differenziertes Herangehen an die Wachstumspotenziale und eine ausdrückliche Beschränkung auf die Ober-, Mittel- und künftigen Grundzentren. Insbesondere für die im WMR gelegenen Stadtumbaustädte ist dies von Bedeutung, um eine weitere Abwanderung aus diesen Städten in das Umland einzuschränken. Schon jetzt ist erkennbar, dass im Zuge aktueller Planungen der Umlandgemeinden nicht der „Eigenbedarf“ als Handlungsgrundlage angegeben wird, sondern eine „Nachfrage von Bürgern“ z. B. aus Eisenhüttenstadt oder Frankfurt (Oder). Immer noch können diese Gemeinden das Bauland preiswerter und schneller anbieten, als die Städte. Dabei spielt auch keine Rolle, dass die notwendige Infrastruktur nicht oder nur ungenügend vorhanden ist. Insofern wird der Vorschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree begrüßt, diese mit der Festlegung von zusätzlichen Entwicklungsoptionen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in GSP zu beauftragen.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern. Selbst bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl ist davon auszugehen, dass ein Ersatzbedarf für Wohnraum besteht, der aus Wohnungsabgängen resultiert. Die von dem Stellungnehmenden angeregte Beschränkung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten auf festzulegende Grundzentren und die vollständige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Zentralen Orte würde einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. Es obliegt schließlich auch den Gemeinden, innerhalb dieses Rahmens eine bedarfsgerechte Entwicklung zu betreiben. Den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" wird eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich sollte bei der Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung außerhalb von zentralen Orten eine besondere regionale Abstimmungspflicht (Nachbargemeinden, Regionalplanung, GL) eingeführt werden, wenn die Errichtung von Bauvorhaben nicht ausschließlich der Deckung des, im Rahmen des LEP HR gegenüber diesem Entwurf zu reduzierenden Eigenbedarfs der Gemeinde dient.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Abstimmungspflichten sind bereits im BauGB geregelt. Die Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden richtet sich nach § 2 des BauGB. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Ausweisung von Potenzialen in WE ist zum Bestand wenig objektiv gegenüber dem tatsächlichen Bedarf. Nach Auskunft der GL vom 05.12.2016 (Adressat: Städte- und Gemeindebund Brandenburg) ist dabei eine Differenzierung nach Wohnungsgrößen oder Leerständen nicht vorgesehen. Das bedeutet doch aber, dass auch vorhandene Leerstands- WE in einer Gemeinde Entwicklungspotenziale hervorbringen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die in Z 5.7 Absatz 4 ermöglichte zusätzliche Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Ausnahmefall sollte ersatzlos gestrichen werden. Um einen Missbrauch dieser Ausnahmeklausel auf Kosten von benachbarten Zentralen Orten zu verhindern, sollten ausschließlich Gemeinden im Gestaltungsraum Siedlung, Ober-, Mittel- und Grundzentren von einer zusätzlichen Entwicklungsoption profitieren. Wenn eine Ausnahmeregelung nicht klar definiert ist, wird die Ausnahme zur Regel, d. h. Zentrale Orte</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
würden systematisch geschwächt. Ausnahmen (spezifische Funktion) können über Zielabweichungsverfahren im Einzelfall geprüft werden.		gestrichen.	
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Der Grundsatz zur Nachnutzung von Konversionsflächen findet Zustimmung. Es wird angeregt, versiegelte oder baulich geprägte Konversionsflächen im Außenbereich (und außerhalb des Freiraumverbundes) i. S. des Grundsatzes G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien vorsorglich als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik zu sichern.	III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen	Die Nutzung von Konversionsflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 5.8 grundsätzlich möglich, soweit sonstige raumordnerische Ziele, z.B. zur Windenergienutzung, oder auch fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Da die Landesplanung überörtliche und übergreifende Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung trifft, bleiben vorhabenspezifische Festlegungen nachfolgenden Planungsebenen überlassen.	nein
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Ein Abgleich der Ziele der Landesentwicklung und konkret Siedlungsentwicklung mit den Zielen der Städte- bzw. Wohnungsbauförderung ist erforderlich; auch hier muss die Landesentwicklungsplanung Vorgaben aus dem Steuerungsanspruch ableiten. Dies könnte z. B. mit einem Fördervorrang (Priorität) und/oder besseren Förderkonditionen für Wohnbaumaßnahmen im „metropolennahen Entwicklungsraum“ und hierbei insbesondere für SPNV-orientierte Standorte erreicht werden.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Die Ziele der Wohnbauförderung werden mit den landesplanerischen Zielen abgeglichen, die Förderkonditionen sind jedoch kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Das Wissen über die genaue Verortung der unterliegenden Kriterien ist Voraussetzung für den weiteren Umgang mit den Vorbehaltsgebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung.	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch, wie mit Bauflächen unterhalb 40 ha, aber auch mit geplanten Entwicklungen, die noch nicht mit rechtswirksamen Plänen gesichert wurden, umgegangen werden soll. Aufgrund des Maßstabs M 1:250.000 und der damit verbundenen Unschärfe der Zielfestlegungen müssen Vorhaben im Randbereich einzelfallbezogen betrachtet und im Zweifel als außerhalb liegend beurteilt werden, sofern ihre Größe den Darstellungsgrenzwert von 40 ha nicht übersteigt. Dies ist in der Begründung zu ergänzen. Nach alledem ist fraglich, ob es sich aufgrund der kleinteiligen Darstellung in einem großmaßstäbigen Plan bei der Festlegung 6.2 um ein endabgewogenes Ziel handelt oder der Freiraumverbund als Grundsatz zu bewerten ist.</p>		<p>Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Stadt Frankfurt (Oder) hält Grundsätze und Ziele zur Freiraumentwicklung für sinnvoll. Aufgrund des Fehlens einer Grundlagenkarte im LEP HR Entwurf und in den Zweckdienlichen Unterlagen ist eine detaillierte räumliche Auseinandersetzung mit den Flächen des Freiraumverbunds derzeit nicht möglich. Es ist eine Veränderung der Gebietskulisse gegenüber dem LEP B-B erkennbar. Aufgrund des vorliegenden Maßstabs ist die konkrete Betroffenheit von Gebieten durch Flächen des Freiraumverbunds derzeit nicht zu beurteilen. Auch die zweckdienliche Unterlage 4 stellt die Flächenverteilung und deren Verhältnis zu</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konkurrierenden Nutzungen nicht nachvollziehbar dar. Daher kann zu diesem Thema zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werden. Weiterhin sollten die Datengrundlagen des Freiraumverbundes zur Verfügung gestellt werden. Aus den Zweckdienlichen Unterlagen ist nicht zu entnehmen, welche Datengrundlage flächenkonkret zur Abgrenzung geführt hat.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zugrunde liegenden Kriterien darstellt, sowie eine umfangreiche Datendokumentation werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR.	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Im Rahmen der Zielfestlegung 6.2 ist der Schutz von Böden unterrepräsentiert. Ein Beispiel ist der Schutz von Böden, die für den Obstanbau geeignet sind. Diese sollten in den Freiraumverbund integriert werden. Dies begründet sich mit dem kulturlandschaftlichen Wert von Obstbaugebieten, konkurrierenden Flächennutzungen und in Folge kontinuierlicher Abnahme dieser kulturlandschaftlich prägenden Obstanbaugebiete z. B. auch in Frankfurt (Oder).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Verschiedene Festlegungen im Planentwurf zielen mittelbar auf Belange des Bodenschutzes ab, z.B. Festlegungen zur Konzentration und Begrenzung baulicher Entwicklungen sowie zur Festlegung des Freiraumverbundes. Innerhalb des Freiraumverbundes wird der ökologische Wert von Böden mittels verschiedener berücksichtigter Kriterien geschützt, insbesondere die Moor- und Waldgebiete. Eine landesplanerische Relevanz von regionalspezifischen Bodenqualitäten ist nicht erkennbar. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich weitere Festlegungen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht, belastbare Datengrundlagen vorliegen und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>In den Dokumenten der EU wird der Korridor-Name „North Sea-Baltic Core Network Corridor“ mit Nordsee - Ostsee - Korridor bezeichnet. Bei Bezug auf diesen Verkehrskorridor ist eine Änderung des Namens im Text und in der Festlegungskarte zu empfehlen.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Bezeichnung der Transeuropäischen Korridore als Element der Europäischen Kohäsionsstrategie bleibt im Planwerk gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 einheitlich in deutscher Sprache. Deutsch ist eine der 27 Amtssprachen und eine der drei Arbeitssprachen der Europäischen Union. Es werden redaktionelle Korrekturen im Planentwurf vorgenommen.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Es sollte auch auf die Vernetzungsfunktion der Wasserstraßen eingegangen werden. So stellen die Spree-Oder-Wasserstraße und die Oder-Havel-Wasserstraße wichtige Bindeglieder zwischen dem osteuropäischen und westeuropäischen Binnenwasserstraßennetz dar. Für den RWK Frankfurt (Oder)-Eisenhüttenstadt mit dem Hafen in Eisenhüttenstadt ist die Spree-Oder-Wasserstraße von großer wirtschaftlicher Bedeutung.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Das Konzept der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist multimodal ausgerichtet, schließt also die Wasserstraßen mit ein. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Die Entwicklung des Bundeswasserstraßennetzes ist nicht Aufgabe der LEP HR. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die in der Festlegungskarte dargestellten Korridore, welche nicht zu den großräumigen europäischen Raumentwicklungskorridoren gehören, sollten aufgrund ihrer sekundären Bedeutung kartographisch gesondert dargestellt und bezeichnet werden, um klarzustellen, dass die wichtigen Investitionen auf die primären Raumentwicklungskorridore zu lenken sind (Berlin- Szczecin, Berlin-Wroclaw).</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Das Ziel 7.1 ist einseitig auf die Darstellung der großräumigen Verbindungen ausgerichtet, dabei gilt es, daraus weitere Entwicklungen für den Planungsraum abzuleiten. Eine hervorgehobene Bedeutung kommt dabei zum Beispiel dem</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen. Dies ist der Steuerungsansatz, der mit der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Branchenschwerpunkt Logistik in den Regionalen Wachstumskernen zu. Regionale Wachstumskerne und Güterverkehrszentren, die sich innerhalb des Wirkungsbereiches der transeuropäischen Verkehrskorridore befinden, sollten als ein räumlicher und wirtschaftsfachlicher Handlungs- und Steuerungsansatz für den weiteren Metropolenraum hervorgehoben werden. Für eine nachhaltige grenzüberschreitende verkehrliche Vernetzung sollte in Z 7.1 der vorrangige Ausbau und die Bedienung von grenzüberschreitenden Schienenverbindungen benannt werden.</p>		<p>Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore in der Plankarte es den zuständigen Akteuren ermöglicht, ihre investiven raumwirksamen Handlungen in den Regionen daran auszurichten. Alle Regionen der Hauptstadtregion haben die Möglichkeit, daran teilzuhaben. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, sektorale Ziele, verkehrsorganisatorische oder investive Maßnahmen auch anderer Planungs- oder Entwicklungsträger festzulegen. Gleichwohl werden grenzüberschreitende Schienenverbindungen im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, zumindest als „bedeutende grenzüberschreitende Angebote“ gewürdigt. Dem entsprechend sollen diese Verbindung nach Polen als "großräumige und überregionale Schienenverbindung" in der Vignette zur Festlegungskarte symbolisiert werden. Kenntnisnahme.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Bei der Verbesserung der Erreichbarkeit im Schienenverkehr von Berlin über Frankfurt (Oder) sollte die bestehende Verbindung zur Wojewodschaftshauptstadt Zielona Gora und in Verlängerung Wroclaw ergänzt werden (vgl. Abbildungen).</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Weitergehende Aussage außerhalb des Plangebietes, auch bezüglich der Transeuropäischen Verkehrsnetze, liegen nicht in der Kompetenz des Plangebers. Gleichwohl wird die Verbindung von Berlin über Frankfurt (Oder) nach Zielona Góra im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot“ gewürdigt. Dem entsprechend soll die Verbindung von Frankfurt (Oder) nach Polen als "großräumige und überregionale Schienenverbindung" in der Vignette zur Festlegungskarte symbolisiert werden. Kenntnisnahme.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Da die Verkehrsinfrastruktur, deren Zustand und Kapazität der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung ist, muss die Landesentwicklungsplanung hierzu Vorgaben machen, wenn die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung tatsächlich greifen soll. Ein Verweis der Raumordnungsplanung auf die dafür zuständige Fachplanung des Landes reicht hier nicht aus. Die im Bereich der Mobilitätsplanung anstehenden Herausforderungen und die zu Recht achsen- und besonders SPNV-orientierten Siedlungsziele erfordern im LEP HR eine weit deutlichere Gewichtung und landesplanerische Festlegungen mit Mobilitätsbezug. Beispielsweise setzen die gewollten Siedlungssteuerungen an den SPNV-Achsen attraktive Reisezeiten und Takte voraus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Auf der Ebene der Landesplanung werden die Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt. Die qualitativen Vorgaben für die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen, die im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung umgesetzt werden, finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Darüber hinaus ist bereits im hochstufigen LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die „Verbesserung der Verbindungsqualität (z. B. durch Ausbaumaßnahmen oder verbesserte Bedienung) findet sich nur in der Begründung zum Ziel wieder. Im Ziel selbst ist nur von „Sicherung“ die Rede. Dieser Widerspruch sollte durch Differenzierung oder Bevorzugung der Verbesserung aufgelöst werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt.	ja
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Eine Übertragung der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) mit Fahrtzeiten im MIV und im OPV sollte Grundlage von quantitativen Mindestbedienungsstandards bilden. Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat in seinem aktuellen Erreichbarkeits-Monitoring darauf hingewiesen, dass 96% der Bevölkerung in den Mittelbereichen mit dem Pkw einen Zentralen Ort in maximal 30 Minuten erreichen. Diese Untersuchung sollte auf den OPV übertragen werden. Identifizierte Erreichbarkeitslücken sollten auf der Straße und im Schienenverkehr mit dem Ziel des Lückenschlusses ausdrücklich benannt werden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen hierzu im LEP erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie waren aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Um die Steuerung des Grundsatzes G 5.5 und des Ziels Z 5.6 mit seinen achsen- und SPNV-orientierten Siedlungszielen zu unterstützen fehlt es an landesplanerischen Festlegungen mit Mobilitätsbezug, wie Aussagen zu attraktiven Takt- und Reisezeiten und der Verknüpfung großräumiger und überregionaler Schienenverbindungen an ihren Schnittpunkten. Es bleibt unklar, für welche Verkehrsverbindungen ein Aus- oder Neubau prioritär erforderlich ist. Das Land Brandenburg erarbeitet derzeit eine Mobilitätsstrategie 2030, in der Ziele zur zukünftigen Organisation des Verkehrs formuliert sind. Die Vorgaben aus der Strategie, welche unter Mitwirkung der Öffentlichkeit erarbeitet wurde, sollten unbedingt Niederschlag im LEP HR finden. Dabei sind die Anforderungen der Metropole, Ober- und Mittelzentren zu berücksichtigen sowie Stadtentwicklung und umweltfreundliche Mobilität miteinander zu verbinden. Nur durch klare raumordnerische Festlegungen können verbindliche Handlungsansätze abgeleitet werden. Der Umsetzung der Aus- und Neubaumaßnahmen, wie sie im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 verankert sind, sollte im LEP HR Priorität bei der Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen eingeräumt werden. Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG sind in Raumordnungsplänen Standorte und Trassen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur festzulegen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. So sind konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, Aufgabe der Fachplanung. Dies gilt auch für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans. Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen und wird auch nicht begründet. Der Planentwurf erfüllt die Aufgaben der Raumordnung gem. §1 ROG. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf, der durch die Festlegungen des LEPro §7 ergänzt werden, ist nicht zu erkennen. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. So bietet der bestehende rechtskräftige LEP B-B einen stabilen Rahmen. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Zudem handelt es sich um eine Strategie, die nur für den Brandenburger Teil der Hauptstadtregion Aussagen trifft. ROG §13 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen der Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur z.B. die Verkehrsinfrastruktur) enthalten sollen. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 13 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> In der Festlegungskarte fehlen einzelne Netzbestandteile der B 5 (verbindet das Oberzentrum Frankfurt (Oder) mit Berlin, und den Mittelzentren im Berliner Umland sowie der A10 über die B1 / B5) und der B 246 (verbindet die Mittelzentren Eisenhüttenstadt und Beeskow mit der A13/A10 in Richtung Berlin und dem Flughafenstandort BER). Sie sichern die leistungsfähige Vernetzung und günstige Erreichbarkeit mit der Metropole Berlin und sind, wie die Einstufung als Bundesstraße belegt, von großräumiger und überregionaler Bedeutung. Diese Verbindungen müssen daher ebenfalls vorrangig gesichert und</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachfragegerecht entwickelt werden. Das Ziel Z.7.2 steht auch in Bezug zu Z 2.3 Standortauswahl und -prüfung für großflächige gewerblich- industrielle Vorsorgestandorte. Damit hätte eine Unterlassung der Darstellung gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Standorteignung der entsprechenden Standorte (z.B. B1 / B5 Berlin-Frankfurt-Poznan).</p>		<p>Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Bis zur Inbetriebnahme des Singlestandortes BER und darüber hinaus sind die Entwicklungschancen der Verkehrslandeplätze (VLP) (hier Strausberg, Eisenhüttenstadt) und Sonderlandeplätze (SLP) (hier Neuhardenberg) auf eine Höchstabflugmasse von 14 t begrenzt. Der LEP HR sollte Entwicklungschancen geeigneter Verkehrs- und Sonderlandeplätze für den Zeitraum nach Inbetriebnahme des BER aufzeigen. Der LEP HR sollte darüber hinaus eine vernetzte Luftfahrtinfrastruktur in Brandenburg zulassen. Aufgrund der Kapazitätsengpässen und Nachtflugverbot am BER ist eine Verknüpfung des Singlestandortes BER mit Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätzen für die langfristige luftverkehrliche Mobilitäts- und Wirtschaftsentwicklung der Metropolregion erforderlich. Die im Land Brandenburg vorhandenen Service- und Ergänzungspartner sowohl im Bereich Geschäftsflugverkehr als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehr runden das Profil des BER erst ab, wenn es gelingt, den Fluggesellschaften Dienstleistungen im Gesamtpaket anzubieten. Daher sollte Brandenburg die Ergänzungsfunktionen nicht den Flughäfen anderer Bundesländer (Leipzig, Hannover, Rostock-Laage) überlassen. Neben dem hauptstadtnahen VLP Strausberg erfüllen auch der SLP Neuhardenberg und der VLP Eisenhüttenstadt die Voraussetzungen, Verlagerungspotenziale im</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereich Service und Ergänzungsfunktionen zum BER (z. B. Geschäftsflugverkehr und Wartung) aufzunehmen.</p>			
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Im LEP HR werden Wasserstraßen und Häfen nur im Zusammenhang mit Logistikstandorten erwähnt. Im LEP HR sollten Wasserstraßen ihrer Funktion nach explizit festgelegt und entsprechende Entwicklungsziele formuliert werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im LEP HR werden keine Trassen, sondern raumordnerischen Verbindungsbedarfe betrachtet. Dies erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die in Kapitel III. 7 definierten Grundsätze und Ziele entfalten keinerlei Steuerungswirkung und werden Bedürfnissen sowie Herausforderungen einer räum- und umweltverträglichen Verkehrsentwicklung in der Hauptstadtregion, wie sie in der Mobilitätsstrategie 2030 benannt wird, nicht gerecht. Die aus den in der Festlegungskarte dargestellten Verkehrsverbindungen abgeleiteten Plansätze zeigen nicht auf, welche Herausforderungen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und landesplanerischen Ziele zur Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in den Strukturräumen grenzüberschreitend sowie im Umfeld des Flughafens BER zukünftig bestehen. Das Thema Verkehr ist gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG ein grundlegendes Instrument der Raumordnung. Gemäß ROG soll die Entwicklung von Standorten und Trassen der Infrastruktur durch die Raumordnung festgelegt und schlussfolgernd durch die Fachplanung berücksichtigt werden. Es sollten Querbezüge zu anderen Inhalten des LEP aufgezeigt werden (z. B. Siedlungsentwicklung, Klimaschutz). Vor dem Hintergrund der steuernden Wirkung auf die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, muss der LEP HR Festlegungen zur Verkehrsentwicklung treffen, welche sich unmittelbar aus der beabsichtigten Siedlungsentwicklung ergeben. Im LEP HR sollten Plansätze mit strategischen Entwicklungsoptionen für alle Verkehrsträger einschließlich der Binnenwasserstraßen und -häfen für den Güterverkehr aufgenommen werden.</p>		<p>Raumordnung. Eine fehlende oder nicht ausreichende Verknüpfung der Themen bzw. Kapitel ist nicht zu erkennen. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. ROG §13 (5) Satz 3 legt fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen der Raumstruktur, insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur, enthalten sollen. Hierzu könne auch die Verkehrsinfrastruktur gehören. Der vorliegende LEP-Entwurf setzt sich damit auseinander und trifft an verschiedenen Stellen entsprechende Festlegungen (7.3, 7.4). Eine Verpflichtung zur Festlegung von Trassen lässt sich aus § 13 (5) Satz 3 jedoch nicht ableiten und ist auf Ebene der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Maßstabs auch nicht sinnvoll. Die Ausgestaltung ist Aufgabe der Fachplanung. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Generell fehlen im LEP HR Aussagen zur digitalen Kommunikationsinfrastruktur. Hierbei gilt es die notwendigen Voraussetzungen und raumordnerischen Rahmenbedingungen bereits im LEP zu schaffen. Es wird daher angeregt, die Bedeutung eines flächendeckenden sowie leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbit/s im Hinblick auf einen leistungsfähigen Ausbau der Infrastruktur als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion anzustreben. Grundlage für den Ausbau bildet die Digitale Agenda der Bundesregierung, nach der Deutschland bis 2018 flächendeckend mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbits/s versorgt sein soll.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Es ist zu prüfen, wie die künftig notwendige Sicherung und der Ausbau der vorhandenen Elektromobilität (Straßenbahnen, OBusse) als Thema im Landesentwicklungsplan zu verankern ist.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Festlegungen zu Antriebstechniken wie der Elektromobilität, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die Flughäfen in Berlin-Brandenburg liegen als einzige in Deutschland über ihrer Kapazität. Die Passagierzahlen sind weiter steigend, ein Trend, der sich nach der Eröffnung des BER weiter verstärken wird. Zum Einzugsbereich des BER gehören große Teile im Westen der Republik Polen. Nach den bisherigen Flughafenplanungen soll der BER möglichst wenig zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr erzeugen, mindestens die Hälfte der Fluggäste soll ihn auf der Schiene erreichen. Die Bedeutung des BER auch für Fluggäste des Nachbarlandes ist bei den weiteren Planungen insbesondere der grenzüberschreitenden Schienenwege und Straßenverbindungen zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass der BER diese Potenziale ausschöpfen kann.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS und LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Es wird darum gebeten, die Frankfurt,(Oder) und die Planungsregion betreffenden Aussagen im LEP HR mit der „Analyse Verkehrsnetz Oder-Neiße (AVerON) - Raumplanerische Analyse der aktuellen grenzübergreifenden Verkehrsinfrastruktur im deutsch-polnischen Grenzgebiet" in Beziehung zu setzen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen entsprechend berücksichtigt. So wurden sowohl die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel IIA wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Weitere Festlegungen und konkrete Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen, durch Kooperation in Konzepten und Plänen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen, Analysen auszuwerten und konkrete Maßnahmen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		festzulegen.	
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>			
<p>Es ist erforderlich, dass Netzbetreiber Infrastruktureinrichtungen wie Glasfaserkabel, Sendemasten und Antennenträger soweit wie möglich gemeinsam nutzen. Der flächendeckende Ausbau von Telekommunikationsdienstleistungen ermöglicht die Nutzung von digitalen Angeboten wie E-Government, soziale Medien, Heimarbeitsplätze oder Online- Handel. Damit werden auch in ländlichen Räumen wirtschaftliche Prozesse unterstützt. Der derzeitige Ausbaustand der Breitbandinfrastruktur ist in Brandenburg unzureichend: Lediglich 70 % der Haushalte in Brandenburg verfügen über eine Bandbreite von 30 Mbit/s, 55 % über eine Bandbreite von 50 Mbit/s. Die östlichsten Landesteile gelten als nicht versorgt (nur ca. 10 Prozent der Haushalte sind hier mit 50 Mbit/s versorgt). Selbst die Zuwachsraten seit 2010 liegen unter 6 %. Zum Vergleich, in Berlin sind mehr als 90 % der Haushalte mit 50 Mbit/s ausgestattet (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2016: Breitbandatlas 2015, . <a href="http://www.zukunftbreitband.de">www.zukunftbreitband.de</a>). Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanschlüssen ist ein wichtiger Standortfaktor. Die Versorgung mit modernem Breitbandzugang ist zwingend notwendig, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Wirtschaft zu erhalten und zu steigern. Sie gewinnt aber auch an Bedeutung, wenn es um die Wahl eines Wohnsitzes geht und darum, die Daseinsvorsorge zu sichern und zu verbessern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bereich der ökologisch nachhaltigen Mobilitätsentwicklung wird leider im Rahmen dieses Grundsatzes wie auch schon in den Kapiteln III. 5 Siedlungsentwicklung und III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht angesprochen. So sollten diesbezüglich der SPNV, der ÖPNV und hier insbesondere die Straßenbahnen und O-Busse sowie die neueren Möglichkeiten der E-Mobilität und des Radverkehrs als Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilitätssicherung verankert und mit Handlungsempfehlungen zu deren weiteren Förderung versehen werden. Landesplanerisches Ziel muss es dabei sein, den motorisierten Individualverkehr durch die Nutzung kostengünstiger, umweltverträglicher, öffentlicher und privater Verkehrsmittel auf ein Minimum zu reduzieren, um die angestrebten Einsparungsziele im Energiesektor und die Senkung der Klimaschadstoffemissionen sowie der damit in Verbindung stehenden Feinstaubproblematik im Bereich Verkehr, vor allem in den Innenstädten zu erreichen. Dabei ist die Kopplung mit Erneuerbaren Energien zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilitätsentwicklung zu berücksichtigen. Vor allem im Bereich der Elektromobilität sind geeignete Plansätze zu entwickeln, die beispielsweise eine flächendeckende Ladeinfrastruktur fördern um die von Bund und Ländern angestrebten Klimaziele auch im Bereich Verkehr zu erreichen. Darüber hinaus können innovative Mobilitätskonzepte Chancen einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung aufzeigen und Handlungsempfehlungen für entsprechende Maßnahmen vorgeben.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. Klimaschädliche Emissionen können auch durch eine umweltverträgliche Verkehrsentwicklung, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und der Entwicklung der Schienenverkehrsverbindungen erreicht werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 7 „Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“. Zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, wird durch die hochstufige Landesplanung keine Festlegung getroffen, da dies nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung liegt, sondern Aufgabe der Verkehrspolitik und Verkehrsträger ist. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Stadt Frankfurt (Oder) schlägt vor, den Grundsatz 8.1 Absatz 2 instrumentell zu untersetzen. Brandenburg besitzt unter allen Bundesländern einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil. Gleichzeitig wird der Klimawandel eine Verringerung der Sommerniederschläge und höhere Sommertemperaturen zur Folge haben. Um diesen Entwicklungen entgegen zu wirken und den Wald als Kohlenstoffsенke zu bewahren, hat die Projektgruppe Klimamanagement „Klimaadaptierte Planungsprozesse“ des Landesamtes für Umwelt bereits hervorragende Instrumente entworfen. Diese schließen die regionale Festlegung von Klimarobusten/ Klimaunempfindlichen Waldflächen ein. Eine Ausweisung dieser Kategorien sollte durch die Regionalplanung vorgenommen werden.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 (Gegenstromprinzip) in der Abwägung nach § 7 Abs.2 ROG zu berücksichtigen. Daher sollten geltende Flächennutzungspläne von Gemeinden, welche auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln aufgestellt wurden und Konzentrationswirkungen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beinhalten, bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden. Zumindest der entsprechende Abwägungsvorgang sollte in der Begründung zu Z.8.2 ergänzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Regelungen des ROG sind zutreffend dargestellt. Eine zusätzliche Erwähnung geltender rechtlicher Vorschriften im Landesentwicklungsplan ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Im Grundsatz 8.3 sollten differenzierte Ableitungen der Folgen und bewährte raumordnerische Steuerungsinstrumente mit Planungsaufträgen an die Regionalplanung benannt werden (vgl. MKRO-Beschluss vom 06.02.2013 „Raumordnung und Klimawandel - Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels" und MORO - Informationen Nr. 13/2-2016 „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel").</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Raumordnung von Bund und Ländern unterstützt das Ziel, die Erwärmung zu begrenzen und so die Risiken des Klimawandels langfristig zu mindern. Jedoch können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden. Daher ist mit den nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels durch geeignete Anpassungsmaßnahmen umzugehen. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung auf der übergeordneten Ebene des LEP weiter zu ergänzen oder zu differenzieren. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollten weder im LEP noch durch die angesprochenen Regionalpläne in ihren Restriktionen über die bestehenden gesetzlichen Normen der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 99, 100, 101 BbgWG hinausgehen. In diesem Zusammenhang sollte die Begründung auch dahingehend ergänzt werden, in welchem Verhältnis die künftigen Festlegungen der Landesplanung zu den Rechtsinstrumenten der Fachplanung in Form von Gefahrenkarten, Risikokarten und Überschwemmungsgebietsverordnungen steht. Hintergrund ist auch der schwierige Umgang mit den historisch</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Die raumordnerische Hochwasservorsorge erfolgt durch Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse. Die Festlegung erfolgt dabei für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Diese Festlegungen formulieren keinen Vorrang einzelner Nutzungen, sondern üben vielmehr eine Hinweis- und Warnfunktion aus. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewachsenen Siedlungsbereichen in Hochwassergefährdungsbereichen, auch innerhalb des Stadtgebiets von Frankfurt (Oder) (Sh. folgende Abbildung).</p>		<p>Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Im Rahmen der fachplanerischen Hochwasservorsorge erfolgt dagegen die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt jedoch ebenso wie die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne der Fachplanung. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Da in den Braunkohlenplänen für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben wird, sollte an dieser Stelle auch ein Bezug auf die bergbaubedingten Schäden, außerhalb der Braunkohlen- und Sanierungsplanung insbesondere für die im Einzugsgebiet der Spree liegenden Gebiete zur Trinkwassergewinnung hergestellt werden, um die spätere</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle richtet sich nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer- und Grundwasserschutz vorgegeben. Spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung können daher nicht auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verwendung von Sanierungsgeldern für die hier entstehenden Folgeschäden aus aktivem Abbau und Sanierungsbergbau zu steuern (-&gt;Wasserwerk Briesen / FWA (Nitrat- und Eisenoxidbelastung).</p>		<p>getroffen werden. Der LEP HR ist als übergeordnetes Planungsinstrument nicht geeignet, Einzelziele der Sanierung und den damit verbundenen Regelungen zur Finanzierung festzulegen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Festlegung der Stadt Siubice als Siedlung von regionaler Bedeutung (entspricht in etwa dem eines Mittelzentrums) und Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie sowie der Entwurf des Gemeinsamen Zukunftskonzeptes 2030 für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum vom 12.08.2016 sollten Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der polnischen Nachbarstädte ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen. Im deutsch-polnischen Gemeinsamen Zukunftskonzept 2030 ist das gemeinsame Interesse formuliert, dass „die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert“ werden. Dies findet im Plangebiet bereits Berücksichtigung und ist, neben den förmlichen Plänen und Programmen, informelle Grundlage für weitere Konzepte, Pläne und Maßnahmen. In der Plankarte werden zentralörtliche Festlegungen der polnischen Nachbarregionen nachrichtlich übernommen, sofern sie der Plantiefe des Planentwurfes entsprechen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Es sollten die deutsch-polnischen Doppelstädte (z. B. Frankfurt (Oder)- Stubice) als gelebte Zentren der grenzüberschreitenden Kooperation benannt und in der Festlegungskarte und Erläuterungskarte der Mittelbereiche dargestellt werden. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Verkehrsverbindungen und Grenzübergänge dementsprechend in</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Festlegungskarte zu ergänzen ist.</p>		<p>Im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030 (GZK 2030) ist das gemeinsame Interesse formuliert, dass „die in den Zentren unterschiedlicher Größe und Funktion vorhandenen Potenziale gemeinsam entwickelt, genutzt und auch außerhalb des Verflechtungsraumes kommuniziert“, dass "Bei Erarbeitung von Strategien für die lokale und regionale Entwicklung", "Nachbarschaftseffekte ausdrücklich berücksichtigt" werden, sowie, dass "Die Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore“ der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen" "intensiv genutzt" werden. Dies findet im Plangebiet bereits Berücksichtigung und ist, neben den förmlichen Plänen und Programmen, informelle Grundlage für weitere Konzepte, Pläne und Maßnahmen. In der Plankarte werden zentralörtliche Festlegungen der polnischen Nachbarregionen nachrichtlich übernommen, sofern sie der Plantiefe des Planentwurfes entsprechen.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Es gibt eine langjährige sehr gute Zusammenarbeit der Kommunen des deutschen und des polnischen Teils der Euroregion PRO EUROPA VIADRINA. Die intensiven grenzüberschreitenden Kooperationen der Gemeinden und der gemeinsamen Kooperationsgremien der Euroregionen sollten Eingang in die Festlegungen des Grundsatzes G 9.1 finden und mit Hilfe landesplanerischer Festlegungen weiterentwickelt werden.</p>	<p>III.9.1            Kooperation            Bundesländer und            europäische Staaten</p>	<p>Es wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächen- und Infrastrukturentwicklung ist entsprechend der ermittelten Bedarfe in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. In der Erarbeitungsphase wurden deutsche und polnische Vertreter der kommunalen Familie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Gem. § 2 Absatz 2 Nr. 8 ROG ist „...die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen zu unterstützen.“ So bestehen enge Verflechtungen innerhalb der Doppelstadt Frankfurt (Oder) und Stubice in den Bereichen Bildung (Uni/CP), Wohnen, Arbeitsmarkt, Energie (Fernwärme), Verkehr (ÖPNV) und Kultur. Diese gewachsene Zusammenarbeit soll nach dem Willen der Stadt Frankfurt (Oder) intensiviert und weiter ausgebaut werden. Es handelt sich dabei um vorhandene Stärken und Potenziale in Zusammenhang mit der Lage an der Nahtstelle von Mittel- und Osteuropa, im Besonderen zur Republik Polen. Auch für den RWK Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung. Die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (Beschluss der 41. MKRO am 9. März 2016) zeigen folgende kartographische Möglichkeit der Darstellung potenzieller grenzüberschreitender Verflechtungsräume auf. Hinsichtlich der Festlegungskarte sollte auch eine nachrichtliche Ergänzung bzw. Übernahme von den für Brandenburg räumlich und zentralörtlich wichtigen Wojewodschaftshauptstädten wie Gorzow, Zielona Gora und Szczecin geprüft werden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>beteiligt. Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt. In der Plankarte werden die polnischen Zentralen Orte der oberen Stufe als Anknüpfungspunkte für das großräumige und überregionale Verbindungsnetz und auch die entsprechende Polnisch sprachige Terminologie (Metropole = miasto metropolitalne, Oberzentrum = miasto regionalne, Mittelzentrum = o?rodek subregionalny) in der Legende ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b></p> <p>Die länderübergreifende interkommunale und regionale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen erfolgt über die Euroregionen Spree- Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania. Die Euroregionen organisieren gemeinsame</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begegnungen und kulturelle Veranstaltungen, fördern den grenzüberschreitenden Tourismus und die wirtschaftliche Entwicklung. Aus den Programmen der territorialen Zusammenarbeit der EU werden grenzüberschreitende Projekte unterstützt, welche die Zusammenarbeit in den Grenzräumen mit Leben füllen und konkrete grenzübergreifende Projekte umsetzen.</p>		<p>Möglichkeiten der Kooperation kann durch den Planentwurf weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Infrastrukturelle und kulturelle Maßnahmen zur Umsetzung durch sektorale Träger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung. Die Gestaltung kooperativer Beziehungen erfolgt durch die Partner selbst.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Unter Bezugnahme auf das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007 §1 Abs. 4) fehlt der Beschreibung der Hauptstadtregion eine Konkretisierung zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation, die über die transeuropäischen Verkehrskorridore hinausgeht (LEPro 2007 § 1 Abs. 5). Für die Region Oderland-Spree ist neben der Untersetzung der durch die Region verlaufenden Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes vor allem die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wojewodschaften in Polen von großer Bedeutung. In der Begründung werden wichtige Akteure und Handlungsfelder nicht benannt. Von der Landesplanung wird erwartet, die Festigung und Weiterentwicklung der bestehenden grenzüberschreitenden lokalen Kooperationen stärker zu unterstützen.</p>	<p>III.9.1            Kooperation            Bundesländer und            europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. Gleichwohl wird in der Begründung wird der Auftrag an Plan- und Entwicklungsträger zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b>            Der Entwurf des LEP HR enthält den Grundsatz der Kooperation zwischen Berlin und dem Berliner Umland, ohne dass dadurch eine besondere Bedeutung dieser Kooperation im Vergleich mit anderen Verflechtungsbereichen der Planungsregion erkennbar wäre. Der interkommunale Kooperationsbedarf zur Sicherung der</p>	<p>III.9.2.1            Interkommunale            Kooperation Berlin und            BU</p>	<p>Der Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation ist für den gesamten Planungsraum bereits im §8 Landesentwicklungsprogramm formuliert und wird in vielfältigen Formen von den Städten und Gemeinden ausgeübt. Darüberhinaus kommt durch die Ausstrahlung Berlins, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>infrastrukturellen Funktionen und einer effizienten Aufgabenerfüllung besteht im Gesamtraum. Ihm wird auch bereits von den Städten und Gemeinden in vielfältiger Form Rechnung getragen. Dieser Grundsatz wäre insofern für den Gesamtraum zu formulieren.</p>		<p>zunehmenden Verflechtungen und die funktionsräumliche Überlagerung der Mittelbereiche der Weiterentwicklung der länderübergreifenden interkommunalen Zusammenarbeit eine hohe Bedeutung zu.</p>	
<p><b>Stadt Frankfurt (Oder) - ID 65</b> Die Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit der Stadt-Umland- Strukturen wird unterstützt. Die im Rahmen des Stadt-Umland- Wettbewerbs und der Regionalen Wachstumskerne gebildeten Kooperationen zur Formulierung und Umsetzung von gemeinsamen Projektanträgen sind ein wichtiger Baustein etwa zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum. Dabei erfolgen die interkommunalen Kooperationen teilweise über die im LEP HR dargestellten Mittelbereiche hinweg. Das zeigt die bereits jahrelange intensive Zusammenarbeit der Mittelbereiche Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt miteinander und mit den umliegenden Landkreisen und Ämtern als RWK. Im Zuge des Stadt-Umlandwettbewerbes werden sich Kooperationen auch in Zukunft über Mittelbereichsgrenzen hinaus vertiefen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Ahrensfelde - ID 279</b> Es ist darauf hinzuweisen, dass Flächen für ein Güterverteilungszentrum im Nord - Osten von Berlin ausgewiesen werden sollen.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Flächensicherung für GVZ obliegt der kommunalen Planungshoheit und ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Ahrensfelde - ID 279**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch die beabsichtigte Festlegung, der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Entscheidung für die Bestimmung von grundfunktionalen Schwerpunkten zu übertragen, wird unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Die Funktionszuweisung der räumlichen Ordnung der Daseinsvorsorge zu einzelnen Ortsteilen ist Sache der kommunalen Planungshoheit und kann nicht an die Regionale Planungsgemeinschaft abgegeben werden. Die angebotene Öffnungsklausel (Funktionsteilung) bietet in der bisherigen Formulierung keine Gewähr für die weitere kontinuierliche Entwicklung aller Ortsteile. Ziel 3.7. lautet „Grundfunktionale Schwerpunkte sind in der Regionalplanung verbindlich als Ziel der Raumordnung festzulegen“. Die Gemeinde Ahrensfelde entspricht in ihrer bisherigen erfolgreichen Entwicklung nicht dem Fallbeispiel: Die Gesamtgemeinde ist das Ergebnis des Zusammenschlusses gleich starker, selbständiger Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde. Bereits vorhandene gut etablierte Funktionsteilungen (z. B. Grundschule, Sportanlagen) hätten teilweise keine Entwicklungsmöglichkeiten und wären in der grundsätzlichen Akzeptanz und in ihrem langfristigen Bestand gefährdet. Kriterien für den Hauptort sind nach der bisherigen Definition: Handel, ärztliche Versorgung, Jugendklubs, Büchereien, um nur einiges zu nennen sind künftig nur noch auf den Hauptort ausgerichtet. Damit würde der Kommune nicht nur weitestgehend politischer, sozialer und kultureller Gestaltungsraum entzogen. Dies hätte für die Gemeinde Ahrensfelde konkret katastrophale Folgen auf Grund der Verkehrsverhältnisse B 2 und B 158. Die soziale Verödung der Ortsteile ist zu befürchten.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb der GSP vorzuhalten. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Ahrensfelde mit ihren Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow ist sowohl nach dem Text, als auch der Feststellungskarte als sogenannte „Achsenzwischenraum - Gemeinde“ definiert. Die entsprechende Definierung von „Achsenzwischenraum-Gemeinde“ und die damit verbundene Prognose zeichnet für die Gemeinde Ahrensfelde ein völlig realitätsfernes Bild und wird so nicht akzeptiert. Ahrensfelde gehört zu den am stärksten gewachsenen und auch heute stark nachgefragten Siedlungsstandorten. Dem hat die Gemeinde mit ihrer Flächenausweisung von ca. 54 ha für die Baulandentwicklung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Rechnung getragen. Die Gemeinde Ahrensfelde schlägt vor, dass zur Klarstellung der Möglichkeiten der Ausweisung von Siedlungsflächen die Festlegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße ca. 500 qm / WE erfolgt.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Gemeinde Ahrensfelde stellt keine Achsenzwischenraumgemeinde dar, sondern ist eine Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (Ortsteil Ahrensfelde). Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zu III 5.6.1.2 soll auch der Ortsteil Blumberg auf der Achse nach Werneuchen in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich, die Grundstücksgröße pro WE wird hier nicht begrenzt. Außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. Die raumordnerische Festlegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 500 qm/ WE ist nicht zweckmäßig, da im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW) erfolgt. Ein Flächenansatz (ha/ 1000 EW) setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Es liegt in der Planungshoheit der Gemeinde, innerhalb des zulässigen Rahmens der Eigenentwicklung Grundstücke mit einer angemessenen Grundstücksgröße auszuweisen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ahrensfelde - ID 279</b> Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Tatsache, dass Brandenburg ein Flächenland mit der zweitgeringsten Besiedlungsdichte ist, nicht ausreichend Rechnung getragen. Jeglicher Bedarf ist an Berlin orientiert und weist für die Gemeinden im Umland keine nachvollziehbaren Kriterien als Einheit von Siedlungsentwicklung, Freiraumgestaltung und verkehrlicher Anbindung aus. Ein wesentliches städtebauliches Entwicklungskriterium der Gemeinde Ahrensfelde ist der Erhalt dörflicher Strukturen und ein</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechend angepasster Geschosswohnungsbau. Dem real! bestehenden Ansiedlungsdruck ist nicht allein mit Masse an WE, sondern an Fläche für ein ausgewogenes Verhältnis von Mietwohnungsbau und Eigenheimbau auf Grundstücken zwischen 400 und 600 m<sup>2</sup> zu entsprechen. Die bisherige Bewertungsgrundlage für die Bilanzierung von Baulandausweisungen wies im LEP B-B 0.5 ha auf 1000 Einwohner aus - jetzt soll die Anzahl der WE in den Ortsteilen der Maßstab für mögliche Siedlungsentwicklung sein. Der Gestaltungsraum Siedlung weist zwar für die Ortsteile Ahrensfelde, Eiche und Teile von Lindenberg die Möglichkeit weiterer Siedlungsentwicklung aus, ist aber auf Grund des Bezuges auf Wohneinheiten in einer durch Eigenheimgrundstücke in einer Größe ab ca. 300 m<sup>2</sup> geprägten Siedlungsstruktur schwer nachvollziehbar bzw. nachweisbar und kalkulierbar.</p>		<p>hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Ahrensfelde - ID 279</b>            Unter II.A wird auf die Notwendigkeit einer passgenauen Infrastruktur verwiesen. Unter II.B heißt es „Als verlässliche Grundlage für eine flächendeckende Raumerschließung wird die innere Netzerschließung von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren gesichert.“ Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf in keiner Weise gerecht. Die Verbindung zwischen der Metropole und den Mittezentren Bernau und Eberswalde und weiter in die Region hinaus wird einseitig unter Fokussierung auf den historischen Siedlungsstern betrachtet. Der Entwurf weist keine Lösungsabsicht und schon gar keinen Lösungsansatz zur Bewältigung der bereits heute bestehenden Verkehrsprobleme aus. Die unsere Region prägende Infrastruktur (Autobahnkreuz Barnim, Bundesstraßen 2 und 158) ist zu abstrakt dargestellt und bietet keine interpretierbare Grundlage für den Einklang von Siedlungs-</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Infrastrukturentwicklung. Ahrensfelde belegt bei den wachstumsstärksten Gemeinden einen vorderen Platz - der Ansiedlungsdruck ist weiter anhaltend - der Verzicht auf eine ausreichende und durchaus mögliche Konturenschärfe zeigt, dass die in unserer Region zunehmenden und gravierenden Verkehrsprobleme keine entsprechende und lösungsorientierte Berücksichtigung in der Raumordnung finden. Die Siedlungsentwicklung stellt auf den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr ab. Gemäß der Festsetzungskarte betrifft das nur die S-Bahn-Trassen, auf der Grundlage des historischen Siedlungssterns, hin zu den Mittelbereichszentren. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die seit Jahren anstehenden Probleme für den Nahverkehr auf der Straße und auf der Schiene, d.h. Lösungen für die B 2 (Verbindung Eberswalde, Bernau, Berlin) und B 158 (Verbindung Polen, Freienwalde, Eberswalde, Berlin), dichtere Taktungen im Regionalverkehr RB 25 oder gar Wiederbelebung alter Trassen. In der Festsetzungskarte findet die RB 25 ( heute Ostkreuz - Werneuchen mit 5 Haltepunkten in Brandenburg; früher Lichtenberg - Wriezen mit Anbindung von 10 Orten ) ebenso wenig Berücksichtigung und Erwähnung wie das neu und sehr komfortabel ausgebaute Autobahnkreuz Barnim und die Bundesstraßen 2 und 158.</p>		<p>Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	

**Gemeinde Am Mellensee - ID 281**

Die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung ist auf Grund der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung in Berlin und Brandenburg notwendig, doch gewinnt man den Eindruck, dass aus dem Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B) ohne Bezug auf die neuen Gegebenheiten entwickelt wird. Besonders in

II.A.3  
Demographischer  
Wandel

Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den unter II. A dargestellten Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends wird die integrierte Entwicklung ländlicher Räume verkannt und nicht ausreichend systematisiert. Hier wird pauschal darauf verwiesen, dass im Berlin fernen Weiteren Metropolenraum die Bevölkerungszahl mittel- und langfristig um rund zwölf Prozent sinken wird. Dies entspricht nicht unseren konkreten Entwicklungszahlen. Unsere steigende Bevölkerungszahl wird auch durch die steigende Anzahl der jährlichen Baugenehmigungen untermauert. Weiterhin bezweifeln wir die pauschalen Prognosen für die Gemeinden im Weiteren Metropolenraum. Im LEP HR wird dargestellt, dass es hier zu einem massiven Rückgang der Bevölkerungszahlen kommen wird. Dies ist aus der jetzigen Entwicklung unserer Gemeinde so nicht nachvollziehbar. Eine differenzierte Prognose ist zwingend, um Fehlentscheidungen gegen die Bedürfnisse der Bürger zu vermeiden.</p>		<p>enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Wir halten die räumliche Festlegung des „Berliner Umlandes“ für nicht richtig. Hier findet die Bedeutung des übergeordneten Straßen- und Schienennetzes nicht ausreichend Beachtung. Besonders die Entwicklung entlang der Schienenverkehrsachsen ist</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausreichend berücksichtigt, sowie deren Ausstrahlung auf die angrenzenden Orte. Die Schienenverkehrsachsen mit einem entsprechenden räumlichen Korridor sollten mit in den Bereich des „Berliner Umlandes“ aufgenommen werden. Möglich wären Festlegungen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin. Für den entsprechenden räumlichen Korridor wäre ein Bereich von 10km angemessen, um der örtlichen bevorzugten Ansiedlung zu entsprechen.</p>		<p>für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Die Regionalplanung legt Grundfunktionale Schwerpunkte fest (Ortslage Sperenberg). Die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung erfolgt dabei unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien. Unabhängig davon, regen wir jetzt schon an, die Ortslage Klausdorf in der Gemeinde Am Mellensee als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Für die Ortslage Klausdorf besteht insbesondere ein Anrecht zum Grundfunktionalen Schwerpunkt durch das Vorhandensein von Kindertagesstätte, Allgemeinmediziner, Einkaufszentrum, Zahnarztpraxis, mobile Altenpflege, Altenbetreuungseinrichtung,</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Ortslage Sperenberg. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiluftsportanlage, Sporthalle, Apotheke, Bankfiliale, Poststelle und nicht zuletzt der Gemeindeverwaltung. Die Ortslagen Klausdorf und Mellensee gehen territorial ineinander über und werden in ihrer Entwicklung aus gemeindlicher Sicht nicht getrennt betrachtet. Sie bilden gemeinsam das Siedlungsgebiet am westlichen Ufer des Mellensees und sind daher auch weiterhin bei Ansiedlungen stark nachgefragt.</p>			
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b>  Die Regionalplanung legt Grundfunktionale Schwerpunkte fest (Ortslage Sperenberg). Die raumordnerische Ordnung der Grundversorgung erfolgt dabei unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien. Unabhängig davon, regen wir jetzt schon an, die Ortslage Mellensee in der Gemeinde Am Mellensee als Grundfunktionalen Schwerpunkt festzulegen. Die Ortslage Mellensee verfügt über Schule mit Horteinrichtung, Hebammenpraxis, Einkaufsdiscounter, Sportzentrum der Gemeinde mit Kegel- Bowlinganlage, Freiluftsportanlage und Sport-Mehrzweckhalle, Jugendclub, etc. Die Ortslagen Klausdorf und Mellensee gehen territorial ineinander über und werden in ihrer Entwicklung aus gemeindlicher Sicht nicht getrennt betrachtet. Sie bilden gemeinsam das Siedlungsgebiet am westlichen Ufer des Mellensees und sind daher auch weiterhin bei Ansiedlungen stark nachgefragt.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Ortslage Sperenberg. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b>  Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgruppen ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Einzelhandel ist als Teil der Nahversorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und wünschenswert. Dies sollte auch für die Planungen für die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen, einschließlich der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein gelten.</p>		<p>Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitätsvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Der Schwellenwert von 2 000 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben ist zu erhöhen. Im LEP BB wurde im Ziel 4.7. eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche von 2.500 Quadratmeter festgelegt. Dies ermöglicht eine bessere Entwicklungsreserve, eine großzügigere Warenpräsentation und ermöglicht erst die geforderte Barrierefreiheit in den Einrichtungen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte.</p> <p>Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b></p> <p>Zu den Handlungsräumen mit spezifischem Handlungsbedarf zählen insbesondere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen. In die Aufzählung ist die Heeresversuchsstelle Kummersdorf mit aufzunehmen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Aufzählungen der Landschaftsräume mit einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf sind als nicht abschließende Beispiele aufgeführt. Die Erwähnung der Heeresversuchsanstalt Kummersdorf wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Nicht nur Ober- und Mittelzentren, die einerseits Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bieten, andererseits in einer Fahrzeit von bis zu 60 Minuten erreichbar sind, sollten hier Beachtung finden, sondern auch die anliegenden Orte im Umfeld der Schienenhaltepunkte. Hierzu zählt eindeutig die Gemeinde Am Mellensee.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Die Festlegung des örtlichen Bedarfes mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) ist zu gering. Hier sind größere Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen. Ein Wert von 10% wäre angemessen. Der dargelegte Zeitraum von 10 Jahren sollte verkürzt werden. Diese strikten festgeschrieben Planungsziele bieten keine Möglichkeit auf Entwicklungen spontan zu reagieren. Hier sollten Ausnahmen geregelt und Ermessen gewahrt bleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b>  Im LEP HR kommt es zu weiteren Einschränkungen der Siedlungsentwicklung gegenüber dem LEP BB. Darüber hinaus sind Begriffe nicht klar definiert. Für die Kommune ist nicht nachvollziehbar wie der Wohnungsbestand ermittelt wird? Sind wir als Gemeinde dazu überhaupt in der Lage? Wird der Leerstand mitgezählt? Warum wurde die Einwohneranzahl nicht weiter als Basis verwendet? Um eine Eindeutigkeit zu erhalten muss zu das Kriterium Einwohnerzahl aus dem LEP BB übernommen werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Auf Grund der aktuellen Zusammensetzung der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Belange der betroffenen Kommunen im Planungsbereich der Windenergienutzung nicht vertreten. (Mitgliedschaft ab 10.000 EW). Eine direkte Beteiligung an der Festlegung von Windeignungsgebieten ist dringend sicherzustellen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Beschlussgremium für die Regionalpläne ist die Regionalversammlung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Am Mellensee - ID 281</b> Der LEP HR sollte das Projekt MEKS Sperenberg landesplanerisch vorbereiten. Hierzu ist die Liegenschaft Sperenberg als zulässiges Gebiet für ein Erneuerbare- Energien-Kraftwerk als Ziel der Raumordnung in den LEP HR aufzunehmen und entsprechend darzustellen. Begründung: Das Leitbild der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestimmt es als Aufgabe der beiden Länder, „die ländlichen Räume bei der Erschließung neuer</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Landesplanung legt generell keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch die Liegenschaft des MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) nicht als Raumordnungsgebiet im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Um eine Zersiedlung zu vermeiden und Flächen in ihrer ökologischen Funktion</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Wirtschaftsfelder wie Tourismus, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien unterstützen". Hierzu bedarf es, neben dem in den Regionalplänen (Teilpläne Wind) verankerten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch der Entwicklung von Demonstrations- und Forschungsvorhaben in industrieller Größenordnung, um die Integration der volatilen Erneuerbaren Energien in das Stromnetz und die zwingend erforderliche Sektorenkoppelung durch Nutzung des erneuerbaren Stroms für Wärme und Verkehr in ihren Grundlagen zu entwickeln. Die Liegenschaft Sperenberg (ehemalige Heeresversuchsanstalt) bietet auf Grund ihrer Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur ideale Voraussetzungen für dieses Vorhaben, dessen Entwicklung von kommunaler Seite im Verbund mit der Wirtschaft betrieben wird. Die Landesplanung sollte wegen der überregionalen Bedeutung dieses Ansatzes für ein Energiesystem der Zukunft die raumordnerische Zulässigkeit für dieses Projekt festschreiben und entsprechend definieren. Die Städte Luckenwalde und Trebbin sowie die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee haben durch die Schaffung einer Kommunalen Arbeitsgruppe (KAG) zum Zweck der Schaffung der Voraussetzung für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk den planerischen Willen der Kommunen für dieses Projekt zum Ausdruck gebracht. Das unzweifelhafte öffentliche Interesse an der Realisierung dieses raumbedeutsamen Vorhabens lässt sich an anderer Stelle nicht oder nur ungenügend realisieren. Deshalb sind eine Prüfung entgegenstehender Festlegungen im LEP HR und eine Aufnahme dieses raumbedeutsamen Einzelvorhabens geboten. Der Grundsatz 5.8 (2) ist hier nicht zielführend und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>aufzuwerten, sollen Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, Freiraumnutzungen zugeführt werden (G 5.8, Absatz 2, Satz 2). Da es sich um einen Grundsatz handelt, kann dieser bei entgegenstehenden Belangen im Rahmen einer Abwägung überwunden werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)- ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>  Der Titel des Landesentwicklungsplans sowie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree- Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass sich nicht alle brandenburgischen Kommunen tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Bestensee ist fehlerhaft nicht als Bestandteil des Berliner Umlands aufgenommen. D.h., es gibt auf dieser Ebene keine direkte Zusammenarbeit zwischen Berlin und Bestensee, obwohl die Gemeinde ein beliebter Wohn- und Einkaufsort südlich der Hauptstadt ist. Die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen, unter Federführung der Mittelzentren, lässt eine überproportionale Gewichtung der Interessen der Mittelzentren befürchten. Die durch</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den LEP HR stark bevorteilten zentralen Orte des Berliner Umlands stehen in Konkurrenz mit ihren Nachbargemeinden. Dies wird sich auf die legitimen Entwicklungsvorhaben der nicht zentralen Orte negativ, weil behindernd auswirken und die Region Berlin-Brandenburg in der Breite eher schwächen als stärken. Die Gemeinde Bestensee ist als zentraler Ort auszuweisen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gesteht den Gemeinden das Recht zu, Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Überörtliche und landesweite Interessen können zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen, dabei ist jedoch die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Die üblicherweise der Gemeinde obliegenden Aufgaben der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung werden durch die geplante Festsetzung der Ziele der Raumordnung im LEP HR vielfach unangemessen beschränkt und ausgehebelt. Hierzu zählen v.a. die Steuerung der Siedlungsentwicklung, des großflächigen Einzelhandels und der Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere die Siedlungsentwicklung wird im derzeitigen Entwurf des LEP HR in unangemessener Weise auf den gemeindlichen Bedarf / Eigenbedarf beschränkt. Dies ist nicht hinnehmbar und stellt eine klare Verletzung der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung /Planungshoheit dar. Die Gemeinde Bestensee verfügt über ein leistungsfähiges Angebot an daseinsvorsorgenden Einrichtungen sowie sozialer, verkehrlicher und technischer Infrastruktur. In den letzten 20 Jahren wurde die Gemeinde in immer stärkerem Maße als Wohnort in Metropolennähe entdeckt und hat sich auf diesem Wege zu einem florierenden Zentrum, zumindest der Grund- wenn nicht gar der Mittelstufe entwickelt. Diese Erfolge sind zu erhalten und weiterzuentwickeln, da auch in der Zukunft, entgegen der fachlich falschen Prognose des LEP HR, mit</p>		<p>Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Bestensee auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Die der Gemeinde obliegenden Aufgaben der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung werden durch die geplante Festsetzung der Ziele der Raumordnung im LEP HR im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten Spannungsverhältnisses zwischen Raumordnungs- und Bauleitplanung nicht unangemessen eingeschränkt (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Hierzu zählen u.a. die Steuerung der Siedlungsentwicklung, des großflächigen Einzelhandels und der Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere die Siedlungsentwicklung wird im derzeitigen Entwurf des LEP HR in angemessener Weise auf den gemeindlichen Eigenbedarf beschränkt. Dies ist hinzunehmen und stellt insoweit auch keine Verletzung der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung bzw. Planungshoheit dar. Die Gemeinde verfügt über ein leistungsfähiges Angebot an daseinsvorsorgenden Einrichtungen sowie sozialer, verkehrlicher und technischer Infrastruktur der Grundversorgung und kann sich daher auch im Rahmen der zugewiesenen Entwicklungskontingente weiter entwickeln. Die Tatsache, dass die Gemeinde als potenzieller Wohnort in Metropolennähe "entdeckt" wurde, führt zu keiner anderen Einschätzung, da die raumordnerische festzulegenden Entwicklungsschwerpunkte der Standortgunst ausgewählter Bereiche folgen und nicht den Ansiedlungswünschen Einzelner. Die Lage der</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungssteigerungen gerechnet wird. Die Lage der Gemeinde in der Nähe zu Berlin lässt sie nachweislich an der Entwicklungsdynamik des Berliner Umlandes teilnehmen, dem sie unzweifelhaft zuzurechnen ist. Die Festlegungen des LEP HR würden in ihrer derzeitigen Fassung die positive Entwicklung zum fast vollständigen Erliegen bringen, im Extremfall sogar zu einer Rückentwicklung führen. Dies ist weder im Interesse der Gemeinde Bestensee, noch kann es im Interesse der Hauptstadtregion liegen. Der LEP HR berücksichtigt die besondere Situation der Gemeinde Bestensee nicht in angemessener Weise.</p>		<p>Gemeinde in der Nähe zu Berlin führt zweifellos zu einer Nachfrage, die sich aus der überschießenden Entwicklungsdynamik Berlin generiert. Dem Berliner Umland ist die Gemeinde aber dennoch unzweifelhaft nicht zuzurechnen. Die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR setzen den Rahmen für eine auch in der Zukunft positive Entwicklung der Gemeinde, Dies ist im Interesse der Gemeinde wie auch im Interesse der Hauptstadtregion insgesamt. Der LEP HR berücksichtigt die Situation der Gemeinde in angemessener Weise.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>            Bezogen auf die Gemeinde Bestensee, die im Entwurf des LEP HR dem weiteren Metropolenraum zugeordnet wurde, ist dieser Tatbestand insbesondere unter Berücksichtigung der zweckdienlichen Unterlagen nicht nachvollziehbar. Bestensee gehört eindeutig dem Berliner Umland an.</p>	<p>III.1.1.2            Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Bestensee auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Die Gemeinde Bestensee wird vom Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Bei Zugrundelegung der richtigen und aktuellen Daten ist sie aber dem Berliner Umland zuzuordnen. Aus der Zweckdienlichen Unterlage 1 wird ersichtlich, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) den Verflechtungsgrad einer Gemeinde mit der Hauptstadt Berlin anhand eines Punktesystems ermittelt. Der Gemeinde Bestensee wurden 4,5 Punkte zugeteilt, allerdings müsste sie nach unserer Berechnung 6,5 bis 7,5 Punkte erhalten. In der Kategorie Bevölkerungsprognose 2010 - 2030 wurde die Gemeinde mit -11,6 % bewertet. Allerdings steht diese Prognose im Widerspruch zu den Daten des Landkreises Dahme- Spreewald („Beiträge zur Kreisentwicklung 15“, 01.08.2016, S. 38 ff.). Die Daten des Landkreises sind aktuell, wohingegen die Bevölkerungsprognose der GL die Bevölkerungszahl von 2014 zugrunde legt. In den Unterlagen wird zudem nicht erläutert, wie die Berechnung der Prognose zustande kommt. Aus den Daten des Amtes für Statistik Brandenburg sowie den Daten des Landkreises wird deutlich, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde Bestensee kontinuierlich steigt. Dies zeigen die Zahlen schon ab 1990. So lag die Einwohnerzahl 1990 bei 5739 Einwohnern, 2010 bei 6732 und 2016 bei 7504. Bei Zugrundelegung der Daten des Landkreises ergibt sich eine Bevölkerungswachstumsprognose für die Jahre 2010 - 2030 von 5 bis 8 %. In der Kategorie Bevölkerungswachstum muss der Gemeinde Bestensee daher ein weiterer Punkt zugeordnet werden. Das Land Brandenburg agiert mit falschen Zahlen und prognostiziert eine unrealistische Bevölkerungsentwicklung für den Ort. Daraus folgen auch Zweifel hinsichtlich der richtigen Bewertung bei den Punkten</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsdichte und Einwohnerdichte. Hier legt die GL die Zahlen aus dem Jahr 2004 zugrunde. Die Zahl der Zuzüge nach Bestensee ist groß und zukünftig ist mit einer weiteren Intensivierung dieser Entwicklung zu rechnen. Begründet ist diese Annahme in der hervorragenden Infrastruktur der Gemeinde. In verkehrlicher Hinsicht existiert ein Autobahnanschluss an die A 13 und der Berliner Ring liegt nur 10 km entfernt. Die Gemeinde wird in Nord-Süd-Richtung von der Bundesstraße B 179 und in West-Ost-Richtung von der B 246 durchlaufen. In Süd-West-Richtung verläuft die L 743. Das Stadtzentrum von Berlin ist über die Autobahn in weniger als einer halben Stunde zu erreichen. Der Bahnhof Bestensee wird von der Bahnlinie des RB 24 bedient, der zwischen Senftenberg und Eberswalde verkehrt und unter anderem die Haltepunkte Berlin Ostkreuz und Berlin Lichtenberg anfährt. Zudem verkehren die Buslinien des ÖPNV's 724, 725, 726 und 727 und verbinden Bestensee mit den umliegenden Gemeinden und Städten. Frau Kathrin Schneider, Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung, sagte im Interview in der Abendschau des RBB-Aktuell am 22.11.2016 : "Wir wollen den Schienenverkehr stärken und dazu ist eben auch das Ziel gut, dort zu siedeln wo auch eine Bahn fährt. Diese Ansicht wird von der Gemeinde Bestensee geteilt. Bestensee erfüllt alle Voraussetzungen als Wohnort mit guter Verkehrsanbindung in Metropolennähe und gehört demnach zum Berliner Umland. Als normatives Kriterium für das Berliner Umland führt die GL in der Zweckdienlichen Unterlage 1 unter Punkt 3 eine enge räumliche Vernetzung zum Flughafen BER und dessen Umfeld an. Der Flughafen BER ist von Bestensee über die Autobahn A 13 in rund 10 Minuten zu erreichen. Auch hierfür muss nach Ihren eigenen Kriterien ein weiterer Punkt zugeordnet werden. Dem dargestellten Verflechtungsgrad nach, muss die Gemeinde daher in das Berliner Umland eingeordnet werden.</p>		<p>Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Bestensee jedoch auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Bereits die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin-Bezug aufweisen. Auch weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur auf, als die Uckermark oder die Prignitz.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die in G 5.1 vorgesehene Festlegung soll die Flächeninanspruchnahme durch neue Siedlungsflächen reduziert werden (Flächensparziel), eine kompakte energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungsstruktur erhalten bzw. entwickelt werden und durch die räumliche Nähe von Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zu den Wohnungen kurze Wege ermöglicht, Fahrerfordernisse, vor allem mit dem motorisierten Individualverkehr, möglichst reduziert werden. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet. So liegt es im Fall der Gemeinde Bestensee. Die Gemeinde beschloss mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses auf dem Marienhofer Berg. Dort soll unter anderem ein neues Logistikgewerbe angesiedelt werden. Zweck der Ausweisung ist es, die Verkehrsbelastung innerorts zu reduzieren. Das bestehende Gewerbegebiet Pätz soll teilweise in ein Sondergebiet Bildung geändert werden. Bereits jetzt hat die Landesentwicklungsplanung die Darstellung der gewerblichen Flächen auf dem Marienhofer Berg erst nach Beschränkung der Überplanung der Bestandsflächen vor Ort befürwortet. Die Gemeinde musste so auf eine angemessene Erweiterung verzichten. Eine weitere Beschränkung, wie sie aus Plansatz G 5.1 folgen würde, führte zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Bedürfnisses nach Erweiterungsmöglichkeiten. Die bestehenden Gewerbegebiete der Gemeinde sind voll ausgelastet. Dazu gehören neben einem Gewerbegebiet in Pätz das Gewerbegebiet der Spreenhagener Vermehrungsbetriebe GmbH. Der Spreenhagener Vermehrungsbetrieb für Legehennen und die Landkost Ei GmbH belegen dabei einen Spitzenplatz im Bereich der Eierzeugung deutschlandweit. In Bestensee wurden bereits relevante Kapazitätserweiterungen geschaffen (L10+L11), wobei ein weiteres Wachstum geplant ist. Die Produktionsstätten in Bestensee liefern</p>		<p>Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbaren Einschränkungen vorgenommen und Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch die genannten Ausnahmetatbestände Rechnung getragen. Bei der angeführten Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz, der als Vorgabe bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits jetzt überregional aus und sind ein wichtiges Standbein der örtlichen Wirtschaft. Zudem wurde mit dem B-Plan „Waldstraße“ aus dem Jahre 2005 ein eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen. Trotzdem ist der Bedarf an gewerblichen Flächen in der Gemeinde Bestensee nicht gedeckt. Die Nachfragen an das Bauamt nehmen zu und können nicht bedient werden. Die Gemeinde Bestensee verfügt über eine gesunde Mischung aus Gewerbe/Einzelhandel/Dienstleistungen und Dauerwohnnutzung, wobei die gewerbliche Nutzung überwiegend auf Sonderbauflächen und gemischten Bauflächen lokalisiert ist. Nicht nur der Bedarf an der Erweiterung von Gewerbeflächen besteht, sondern auch an Wohnflächen. Dass in einem solchen Fall eine Konzentration auf die Innenentwicklung, wie sie Plansatz G 5.1 vorsieht, weder einem wachsenden Wirtschaftsstandort noch dem Ziel möglichst kurzer Transportwege zur Vermeidung von Immissionen, gerecht wird, liegt auf der Hand.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet." Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden" heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>  Die Gemeinde Bestensee erfüllt weitgehende Versorgungsfunktionen und sollte daher als Mittelzentrum eingeordnet werden. Denkbar wäre auch eine Einordnung als Mittelzentrum in Funktionsteilung für den gemeinsamen Mittelbereich. Jedenfalls aber müsste ihr ein Status zukommen, der dem eines ehemaligen Grundzentrums gleichkommt. Eine Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt würde den tatsächlich wahrgenommenen Daseinsvorsorgeaufgaben nicht gerecht werden. Die Einordnung als Mittelzentrum wird durch die „gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung" nahegelegt. Diese Funktionen erfüllt die Gemeinde durch die vielfältigen Waren- und Dienstleistungsangebote. So gibt es neben einem REWE-, Aldi- und einem Netto- Markt viele weitere Betriebe und Einzelhandelsunternehmen, Handwerksbetriebe, Dienstleistungsangebote sowie Angebote der Gesundheitsvorsorge. Sowohl der Vollsortimenter REWE als auch der ALDI-Marktbetreiber drängen seit Jahren auf eine erhebliche Vergrößerung ihrer Verkaufsflächen, weil ansonsten ein</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen. Für die Festlegung von Zentralen Orten der Nahbereichsstufe, die aus dem LEPro entwickelt, über einen übergemeindlichen Verflechtungsbereich verfügen müssen, ist kein Anlass erkennbar. Die dargestellten Funktionen sind ein Hinweis auf die Absicherung der Grundversorgungsfunktionen durch die Gemeinden, welche im Planentwurf auch so adressiert ist.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dauerhafter wirtschaftlicher Weiterbetrieb ihrer Filialen in Frage stünde. Eine entsprechende Planung an der Hauptstraße B246 im Bereich des Bebauungsplanes „Fischerei am Pätzer Vordersee" scheiterte aber u.a. am Widerstand der Gemeinsamen Landesplanung, die für großflächigen Einzelhandel in Bestensee keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung sehen wollte. Regionale Bedeutung hat die Gemeinde Bestensee insbesondere als Schulstandort. An der Grundschule, die bereits in jüngerer Vergangenheit modernisiert und erweitert wurde, erfolgt 2017 durch Aufstockung eines weiteren Geschosses (3,2 Mio €) eine nochmalige Erweiterung, um eine Steigerung von derzeit 309 Schülern auf künftig 450 Schüler zu ermöglichen.</p> <p>Desweiteren gibt es eine Privatschule, die seit diesem Jahr eine Genehmigung für eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hat. Dort wird eine Beschulung von 140 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7 bis 13 angestrebt.</p> <p>Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernimmt die Gemeinde Bestensee auch durch die Rettungswache. Diese versorgt die Stadt Mittenwalde mit den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen und die Gemeinde Heidensee mit den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen. Die Gemeinde Bestensee erfüllt ihre Aufgaben der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, nicht nur des täglichen Bedarfs, für ihr Gemeindegebiet und darüber hinaus für eine nicht unerhebliche Fläche von Ortsteilen umliegender Gemeinden. Die gut ausgebaute Infrastruktur macht Bestensee zu einem Einkaufsort im Mittelbereich, der sowohl von Erholungssuchenden /Wochenendurlaubern, als auch von der ortsansässigen Bevölkerung über die Gemeindegrenzen hinaus gerne akzeptiert wird. In den Bereichen Bildung und Erziehung verfügt sie über eine Grundschule, eine private Gesamtschule mit gymnasialer</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oberstufe sowie zwei Kindertagesstätten mit Hort. Die Grundschule befindet sich aufgrund steigender Kinderzahlen momentan in der Erweiterung. Die Kita in Pätz wird 2017 komplett neu für 140 Kinder errichtet (3,3 Mio €). Im sozialen Bereich befinden sich in der Gemeinde ein Mehrgenerationenhaus und mehrere Seniorenwohntentren sowie mehrere Wohnungen für altersgerechtes Wohnen. Die Gemeinde besitzt außerdem ein Jugendzentrum, das von Montag bis Freitag geöffnet ist und Sport- und Bildungsangebote bereithält. In den Bereichen Sport und Kultur gibt es die Zweifeldsporthalle „Landkostarena“, den Sportplatz am Todnitzsee, einen Reiterhof, mehrere Angelvereine sowie ein attraktives Radwegenetz, das kontinuierlich ausgebaut wird. Im gesamten Gemeindegebiet finden sich kulturhistorische und moderne Kunstwerke, die durch einen eigenen Wanderpfad verbunden sind. Ein festes Angebot an Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs wird abgesichert durch einen REWE-, Aldi-, NP- und Netto- Markt sowie einen Getränkemarkt und einen Groß-Bäckereibetrieb mit ausgedehntem Filialnetz bis nach Berlin hinein. Die Gemeinde hat außerdem eine Post, mehrere Geldinstitute, zahlreiche Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe (z. B. Baubetriebe, Schneidereien, Optiker, Autowerkstätten, Tankstelle, Hotels, Blumenladen, Schmuck- und Spielzeuggeschäft sowie Fischereibedarf) sowie Großbetriebe (Spreenhagener Vermehrungsbetrieb, LandkostEi, CTM - Fahrzeugbau). Im Bereich der medizinischen Versorgung besitzt die Gemeinde Bestensee vier Allgemeinmedizinische Praxen, drei fachärztliche Praxen, vier Zahnarztpraxen, eine Naturheilpraxis und eine Tierarztpraxis sowie zwei Apotheken. Übergemeindliche Funktion im medizinischen Bereich übernimmt die Gemeinde insbesondere auch durch die bereits erwähnte Rettungswache, die die Gemeinden Bestensee, Mittenwalde und Heidesee versorgt. Der Gemeinde Bestensee</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>würde aufgrund dieser weitreichenden Daseinsvorsorge eine Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt nicht gerecht werden. Diese Einordnung wäre ungeeignet, um spezifische Stärken der Gemeinde weiter auszubauen. Nicht einmal der Erhalt der infrastrukturellen Entwicklung, die Bestensee in den letzten 20 Jahren durchlaufen hat, wäre dann aber gesichert. Der jetzige Zustand als lebendige Gemeinde mit Bedeutung für den Mittelbereich, zumindest aber über die Gemeinde hinaus, wird durch den Entwurf des LEP HR in keiner Weise berücksichtigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem</p>	<p>nein</p>
<p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Zum Punkt Z 3.8 „Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an zentrale Orte“ ist folgendes auszuführen : Die Beschränkung der Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auf zentrale Orte wird abgelehnt, soweit die Gemeinde Bestensee nicht als zentraler Ort eingestuft wird. Es sollten zudem zentrale Orte der Grundstufe</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. Mit dem Planentwurf sind ohne Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitätsvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Grundzentrum) in den LEP HR eingeführt werden, für die dann auch Ziel 3.8 gilt. Die besondere Situation der Gemeinde Bestensee, die bereits jetzt schon Aufgaben der überörtlichen Versorgung der Bevölkerung von Nachbargemeinden wahrnimmt, verlangt es, eine verbrauchernahe Versorgung aufrechtzuerhalten, die in der Regel nur dann gewährleistet werden kann, wenn großflächige Angebote der Daseinsvorsorge bestehen oder nachfragegemäß wirtschaftlich entwickelt werden können. Sowohl die am Ort ansässigen Discounter (ALDI und NETTO) als auch der Vollsortimenter (REWE) verlangen seit geraumer Zeit nach einer Erweiterung der Verkaufsfläche, um ihr Angebot in der Gemeinde Bestensee dauerhaft sichern zu können. Dies ist bereits unter den Festlegungen des LEP B-B kaum möglich gewesen, so dass mit der Einführung des LEP HR nun die Chance besteht, Entwicklungshemmnisse für Bestensee aufheben zu können. Allerdings geht der aktuelle Entwurf des LEP HR in eine in dieser Hinsicht völlig falsche Zielrichtung.</p>		<p>zugleich aber durch eine angemessene Dimensionierung die Beeinträchtigung der Versorgungssituation in anderen Gemeinden vermeiden soll.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des</p>		<p>Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Dass der Entwurf des LEP HR nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der Gemeinden im Einzelfall eingeht, zeigt sich im Hinblick auf den Einzelhandel auch bei der Gemeinde Bestensee.. So sollte die vorhabenbezogene Verkaufsfläche bis zu 3.000 m<sup>2</sup> betragen dürfen. Die überwiegende Bindung an die Nahversorgung (Versorgung nur für das eigene Gemeindegebiet) und die Standortbindung an einen zentralen Versorgungsbereich ist für die Situation in der Gemeinde Bestensee zudem nicht sachgerecht. Bestensee ist derzeit nicht als zentraler Ort festgelegt und verfügt aber trotzdem über ein breites Angebot bzw. einen breiten Bestand an Wohnnutzungen, der von Einfamilienhausgebieten bis hin zu Geschosswohnungsbauten (Siedlungen) reicht. Die Wahl des Standortes ist insoweit eher anhand des Kriteriums der Verbrauchernähe vorzunehmen. Die Einschränkungen auf die Nahversorgung sowie auf die Errichtung in zentralen Versorgungsbereichen sind aufzuheben. Bereits im Rahmen der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Bestensee wurde mit Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Reg.-Nr.: GL6-0333/2005) die Entwicklung eines modernen Nahversorgungszentrums im Änderungsbereich 12 abgelehnt. Die Beschränkung auf den Zentralen Versorgungsbereich, die der Plansatz Z 3.9 vorsieht, schränkt die Gemeinde unverhältnismäßig ein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einzelhandelseinrichtungen nicht auch wohngebietsnah</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>errichtet werden dürfen. In einer Gemeinde von der Größe Bestensees mit unterschiedlichen Wohngebieten werden solche Einzelhandelseinrichtungen aufgrund ihrer im Entwurf des LEP HR selbst betonten Versorgungs- sowie sozialen und kommunikativen Funktion benötigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Der bezeichnete Grundsatz der Raumordnung (§4 (G)) wird im Wesentlichen begrüßt. Allerdings sind die Formulierungen im Folgenden auch zu allgemein gehalten, um eine ausgewogene Kritik formulieren zu können. Unter § 4 Kulturlandschaft als Grundsatz der Raumordnung wird formuliert: (2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. In Hinblick auf die Entwicklung von Versorgungslösungen der Nutzung regenerativer Energien wurde der Gemeinde Bestensee die Darstellung von kleinen Flächen für die Windkraft mit der Begründung der Ausschlusswirkung durch Festlegung von Eignungsflächen im Regionalplanentwurf faktisch untersagt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Deren Entwicklungsmöglichkeit wird durch die vorgesehene Festlegung nicht eingeschränkt. Im Land Brandenburg werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Dauerwohnnutzungen wird vor dem Hintergrund des Druckes auf die Siedlungsflächen begrüßt . Die in Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiräum Schutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Im Ortsteil Bestensee wurde der Einleitungsbeschluss für den B-Plan „OT Hintersiedlung" gefasst. Hier ist die Umwandlung einer Sonderbaufläche „Wochenend" in eine Wohnbaufläche vorgesehen. Dieses Gebiet schließt nicht unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsgebiete an. Unter dem Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs muss hier beachtet werden, dass das Gebiet bereits fast vollständig bebaut, voll erschlossen und durch eine Mischung aus Wohnen und Wochenendnutzung gekennzeichnet ist. Die Ausweisung als Wohnbaufläche würde also nicht zu einem weiteren Flächenverbrauch führen. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das</p>		<p>werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden, d. h., die Anrechnung auf das Entwicklungspotenzial gem. Z 5.7 wird abgelehnt. Die in der Gemeinde Bestensee vorhandenen Wochenendhausgebiete sind im Einzelfall bis zu 40ha groß im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche ausgewiesen und seit Jahrzehnten in Nutzung. Eine wegen der dauernd zunehmenden Wohnnutzung sinnvolle und auch inzwischen angedachte Umwandlung wäre tatsächlich nicht mehr möglich, weil das Entwicklungspotential viel zu gering bemessen ist, um einem solchen Gebiet Rechnung tragen zu können. Der Anspruch der Bevölkerung auf Bereitstellung von Siedlungsflächen für Wohnraum ist wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge (siehe G 5.5). Er ist insoweit höher zu bewerten, als das landesplanerische Ziel, die Entwicklung in nicht zentralen Orten auf ein Minimum zu beschränken.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten mit Schienenhaltepunkt.</p>		<p>Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, auf den Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und im Berliner Umland sowie auf die Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum wird in der derzeitigen Abgrenzung des Berliner Umlands und des Gestaltungsraums Siedlung abgelehnt. Die Gemeinde Bestensee ist in die Ausweisung des Berliner Umlands und in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Abgrenzung des Berliner Umlands“ verwiesen, die in Bezug auf Bestensee teilweise von unzutreffenden Annahmen und Datengrundlagen ausgeht. Das Bevölkerungswachstum durch Geburten und Zuzug aus dem In- und Ausland in den Metropolenraum, zu dem sich auch die Gemeinde Bestensee zählt, kann nicht ausschließlich entsprechend Z 5.6 aufgefangen werden. Bestensee liegt genau entlang einer Achse von Autobahn und</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Die Gemeinde Bestensee erfüllt die Verflechtungskriterien nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eisenbahn in sehr verkehrsgünstiger Lage und bietet eine funktionierend ausgebaute Struktur der Versorgung mit Waren- und Dienstleistungen der grund- und sogar der gehobenen Daseinsvorsorge mit übergemeindlicher Wirkung. Dazu zählen auch Handwerksbetriebe, Produktionsbetriebe, Dienstleister sowie eine Grund- und eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die Bestensee Rettungswache versorgt nicht nur die Gemeinde Bestensee sondern darüber hinaus auch das Stadtgebiet Mittenwalde und die Gemeinde Heidensee. Bestensee ist zudem als Wohnort vor den Toren Berlins historisch gewachsen, anerkannt und weiter entwicklungsfähig. Bestensee ist als ein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung aufzunehmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>  Ferner wählt der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Laut Zensus 2011 gab es 3435 Wohnungen in Bestensee. Eine Unterscheidung des Wohnraumes nach volljährigem Kind oder Großeltern erfolgt nicht. Der Begriff „Wohneinheiten“ ist ein unbestimmter Begriff. Ist eine WE eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, das Haus selbst oder von bestimmten Flächengrößen und/oder der Anzahl der Zimmer abhängig? In Bestensee wird eine abgeschlossene Wohnung als Einheit gesehen, bei der es egal ist, wer und wie viele in diesem Wohnraum leben. Neue Bebauungspläne setzen Bauflächen nach bundesrechtlichen Vorschriften fest (BauGB, BauNVO) und dabei ist es, soweit es sich um Angebotsplanungen handelt, nur überschlägig möglich, WE zu berechnen. Eine Angabe von</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vollgeschossen als Höchstmaß bedeutet nicht, dass auch wirklich alle Baugebiete so bebaut werden und in welchem zeitlichen Rahmen dies geschieht. Theoretisch möglich ist ein Szenario, in dem z.B. 3 Vollgeschosse möglich sind, aber nur eines realisiert wird. Anrechnung bei der landesplanerischen Anfrage würde aber sicher zunächst das maximal mögliche finden. Insoweit ist eine WE als Steuerungselement der Siedlungsentwicklung absolut ungeeignet und abzulehnen. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Auch der Verweis auf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg führt nicht weiter. In den Statistiken und Daten werden die Begriffe „Wohnung“ und „Gebäude“ verwendet, nicht aber der Begriff der Wohneinheit. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet.</p>		<p>mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die Frage der Definition der Wohnsiedlungsflächen hängt eng mit dem Umfang der Siedlungsentwicklung und der Art der Ermittlung der Entwicklungsoption zusammen. Die derzeit im LEP</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR festgelegte Anrechnung von Wohneinheiten (WE) wird als untauglich und zu unbestimmt abgelehnt. Die bisher im LEP B-B geltende zusätzliche Entwicklungsoption, die in ha/Einwohner angegeben ist, ist zur Beurteilung der Siedlungsentwicklung grundsätzlich besser geeignet. Die Festlegungen zu den Wohnsiedlungsflächen sollen sich laut LEP HR ausschließlich auf diejenigen Flächen beschränken, in denen auch Wohnnutzungen zugelassen sind. Insbesondere reine, besondere und allgemeine Wohngebiete, aber auch Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete sind genannt. Diese Pauschalisierung wird abgelehnt und ist aus Sicht der Gemeinde Bestensee fehlerhaft, weil sie sich an der Gebietstypisierung der Baunutzungsverordnung orientiert, ohne diese in wesentlichen Punkten zu beachten: a) Dorfgebiete §5 BauNVO (1) 1 Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. 2Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dorfgebiete dienen nicht vorrangig dem Wohnen. Sie sind insoweit höchstens zu 50% der Wohnnutzung zuzurechnen. b) Mischgebiete §6 BauNVO (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Mischgebiete dienen nur zur Hälfte dem Wohnen. Sie sind insoweit höchstens zu 50% der Wohnnutzung zuzurechnen, auch wenn inzwischen eine Nutzungsmischung von 60% Wohnen / 40 % Gewerbe anerkannt ist. c) Kerngebiete §7 BauNVO (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. In Kerngebieten sind zwar auch</p>		<p>örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die in der Definition von "Wohnsiedlungsflächen" genannten Gebietskategorien nach BauNVO dienen regelmäßig bzw. überwiegend dem Wohnen. Bei der Festlegung der Eigenentwicklung ist bereits berücksichtigt, dass in einigen dieser Kategorien neben Wohnnutzungen andere Nutzungen zugelassen sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungen zulässig, diese sind aber dem Wesen des Baugebiets nach nur von nachrangiger Bedeutung. In Kerngebieten sind höchstens 25% als Wohnnutzung anzurechnen.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>  Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus resultierenden Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den unterschiedlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Gemeinde</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden amtliche statistische Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestensee nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>räumlichen Entwicklung des Gesamtraums trifft, würde die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die gemeindliche Eigenentwicklung mit einem Umfang von 5% des Wohnungsbestands nach LEP HR wird wegen der zu geringen Entwicklungsmöglichkeiten und der unbestimmten Begrifflichkeit der „Wohneinheit“ abgelehnt. Es ist eine zusätzliche Entwicklungsoption in Höhe von 2 Hektar pro 1000 Einwohner für die Dauer von 7 Jahren einzuführen. Konkret führen diese geplanten Festlegungen für die Gemeinde Bestensee dazu, dass der Bebauungsplan „OT Hintersiedlung“ möglicherweise in Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR steht. Die Planung umfasst ein Gebiet von 39,7 ha Fläche. Zudem ist innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Fischerei am Pätzer Vordersee“ die Änderung der Festsetzung von Mischgebietsflächen in Allgemeines Wohngebiet mit einem Umfang von 2,0 ha vorgesehen. Hinzu kommt die Planung im Bebauungsplangebiet „Seepark Pätz“, die eine Fläche von etwa 4 ha betrifft. Laut Zensus 2011 gab es in Bestensee zum damaligen Zeitpunkt 3435 Wohnungen. Verstünde man unter Wohneinheit Wohnung im Sinne des Zensus, würde dies bedeuten, dass in den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nächsten zehn Jahren in Bestensee nur noch 172 Wohnungen entwicklungsfähig wären. Allein der Ortsteil Hintersiedlung verfügt derzeit über 200 Gebäude der Wochenend- und Wohnnutzung. Die Ausweisung des Gebiets als Wohnbaunutzung würde damit schon den Planungshorizont der Gemeinde sprengen. Diese Planungen sind aber bereits in einem fortgeschrittenen Stadium bzw. bereits abgeschlossen. Die Anrechnung auf den örtlichen Bedarf von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen nach §34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird abgelehnt. Es entstünde ein kaum bezifferbarer Vertrauens- Vermögensschaden mit unabsehbaren Folgen für den gemeindlichen Haushalt, wenn die Gemeinde sich verpflichtet sähe, rechtskräftige Bebauungspläne mit Blick auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Landesplanung aufzuheben und Entschädigungsforderungen ausgesetzt wäre. In Bezug auf 5% örtlichen Bedarf würde allein der Ortsteil Hintersiedlung, derzeit mit über 200 Gebäuden der Wochenend- und Wohnnutzung bebaut, bei einer absolut sinnvollen Umwandlung in Dauerwohnnutzung (SO —&gt; WA) den örtlichen Bedarf des gesamten Planungshorizonts des LEP HR für Bestensee sprengen. Bereits daraus folgt, dass der angedachte Eingriff nach LEP HR in die Planungshoheit der Gemeinde Bestensee unangemessen und somit rechtsfehlerhaft wäre. Hinzu kommt, dass bei der Gemeindeverwaltung wöchentlich Anfragen nach der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen eingehen. So wurden in jüngster Vergangenheit Bebauungspläne für das ca. 1,5 ha umfassende Gebiet hinter dem Markt Zeesener Straße und für das ca. 0,56 ha umfassende Gebiet Vordersiedlung nachgefragt.</p>		<p>ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Unabhängig davon sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität in der Gemeinde Bestensee vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden - so auch der Gemeinde Bestensee - die tatsächliche Entwicklung in den letzten Jahren anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde steigt seit 1990 kontinuierlich. Damals zählte die Gemeinde 5739 Einwohner und Einwohnerinnen, im Jahr 2000 6144, im Jahr 2010 6732 und in den Jahren 2015 und 2016 bereits 7367 bzw. 7504 zum 30.11.2016. Mit dem stetigen Bevölkerungswachstum einher geht eine ebenso ungebrochene Nachfrage nach der Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung von Wohnbau. Diese Nachfrage kann aber nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden. Im Jahr 2016 sind bis 30.11.2016 bereits 129 Bauanträge in der Gemeinde gestellt worden, davon allein 85 Anträge für Ein-, Zwei-, und Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 98 Wohnungen. Zudem wurden unter anderem Anträge gestellt für zwei Arztpraxen, Erweiterung der Kindertagesstätte und Neubau einer Kindertagesstätte, Schulerweiterung, Sozialwohnungsbau, Sportplatzgebäudeerweiterung, und Erweiterung der Bäckerei (siehe Fotodokumentation in der Anlage). Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Bestensee nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Die Gemeinde Bestensee ist nach dem derzeitigen Entwurf des LEP HR weder dem Berliner Umland zugeordnet, noch zentraler Ort, noch Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gem. Z5.6. In diesem Falle soll die Wohnsiedlungsflächenentwicklung nur noch im Rahmen der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeindlichen Eigenentwicklung möglich sein, bzw. nur noch dem örtlichen Bedarf dienen, ohne Zuzüge von außerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen. Dies ist für die Gemeinde Bestensee nicht sachgerecht. Der Steuerungsansatz wird nachdrücklich abgelehnt. Ziel 5.7 stellt in der derzeitigen Entwurfsfassung des LEP HR einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und ist somit unzulässig. Die im LEP B-B eingeführte Innenentwicklung ist beizubehalten. Die Anrechnung von nicht realisierten Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen gem. §34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf wird abgelehnt. Die im LEP B-B eingeführten Nachverdichtungspotentiale im Rahmen der Innenentwicklung, die nicht auf das zusätzliche Entwicklungspotential anzurechnen sind, sind aufrecht zu erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich verbindlicher Bebauungspläne, die Wohnnutzungen zulassen, im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB, in Innenbereichen, die nicht Teil eines Bebauungszusammenhangs gemäß § 34 BauGB sind (sogenannter „Außenbereich im Innenbereich“), aber als Brachflächen baulich entwicklungsfähig sind und eine Größe von zehn Hektar nicht überschreiten, im Bereich nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB bereits erlassener oder zulässiger Satzungen, im Bereich verbindlicher Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 BauGB, die nach § 13a Absatz 1 BauGB durch Bebauungspläne der Innenentwicklung entwicklungsfähig sind.</li> </ul> <p>Die vorgeschlagene Festlegung ist vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse, zumal B-Pläne zwar eine mögliche Bebauung festsetzen, aber völlig unbekannt ist, in welchem Maße eine Bebauung tatsächlich erfolgen wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die zusätzliche Entwicklungsoption für „grundfunktionale Schwerpunkte“ mit zusätzlichen 2,5 % des Wohnungsbestandes ist zu gering bemessen. Es wird gefordert, eine solche zusätzliche Entwicklungsoption, sollten grundfunktionale Schwerpunkte festgesetzt werden, auf 0,5 ha pro 1000 Einwohner festzulegen.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b>  In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:  „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist." ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, die Zweckdienliche Unterlage 4 sowie die unter <a href="http://gl.berlinbrandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf">http://gl.berlinbrandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf</a> verfügbare Datendokumentation vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:250.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:25.000 darzustellen.</p>		<p>zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Bestensee betreffend, lässt die Festlegungskarte vermuten, dass weite Teile zum Freiraumverbund zählen. Genaue Abgrenzungen sind wegen des gewählten Maßstabs nicht erkennbar und die voraussichtlichen Auswirkungen somit nicht beurteilbar.</p>		<p>werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das Gemeindegebiet zu geringeren Teilen Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>		<p>haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten..</p>	
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Die Eigenschaft der Gemeinde Bestensee als bedeutender Pendlerwohnort und Wirtschaftsstandort mit hervorragender Anbindung zum Flughafen BER und zur Hauptstadt zeigt, dasas auch die Verbindungen zu grundzentralen Orten gesichert werden müssen. Die erfolgte Modernisierung der Bahnstrecke sowie deren Ertüchtigung für den Schnellzugverkehr sichert die Entwicklung der überregionalen Verkehrsanbindung. Eine Erweiterung der S-Bahn- Verbindung von derzeit Königs Wusterhausen über Zeesen nach Bestensee ist technisch denkbar. Nach der Erschließung mit öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen wurden in Bestensee seit 2012 insgesamt 26,5 km Gemeindestraßen (ca. 10 Mio € Gesamtkosten) grundhaft ausgebaut. Bis Ende 2017 folgen die restlichen 2 km. Damit ist Bestensee beispielgebende Gemeinde im Berliner Umland mit einem voll erschlossenen und ausgebauten Straßen- und Wegenetz. Die notwendige Änderung des</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>niveaugleichen Knotenpunktes Bahn / B 246 innerorts muss allerdings noch gelöst werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Bestensee - ID 290</b> Z 8.2 entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde. Der Regionalplan für die Windenergienutzung sieht keine Eignungsflächen für Bestensee vor, obwohl bereits Windräder errichtet wurden und weitere geplant waren. Auf Ebene der gemeindlichen vorbereitenden Bauleitplanung können genauere Planungen erfolgen, als auf Ebene der Regionalplanung, auch wenn die Raumbedeutsamkeit ein übergemeindlicher Prüfgegenstand ist. Nichtsdestoweniger ist die gemeindliche Planungshoheit unangemessen stark betroffen und ausgehebelt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Windenergienutzung ist aufgrund der über Gemeindegrenzen hinausreichenden Raumbedeutsamkeit eine überörtlich zu steuernde Nutzung, wie der Einwendende zutreffend festhält. Im Land Brandenburg erfolgt dies über die Regionalplanung. Die Bauleitplanung kann aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die maßstabsbedingt bei der Regionalplanaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten, die Regionalplanung konkretisieren. Vorhandene Bauleitpläne werden bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b></p> <p>Die für die Planungen verwandten Bevölkerungszahlen sind zu korrigieren. In Blankenfelde- Mahlow waren zum 31.12.2014 26.260 Personen gemeldet (in LEP HR benannt: 25.981). Die für 2030 prognostizierte Einwohnerzahl von 26.406 Personen wurde bereits 2015 überschritten. Mit Stand November 2016 lebten 27.235 Einwohner in der Gemeinde. Darüber hinaus ist wegen zahlreicher Wohnbauaktivitäten in den kommenden Monaten von einer deutlichen Zunahme der Einwohner auszugehen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b> Die geplante, mit dem LEP HR wahrscheinlich zeitgleich zum Tragen kommende Kreisgebietsreform wurde nicht mitgedacht. Nach Meinung der Gemeinde ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Festlegung zentraler Orte im Berliner Umland erforderlich. Allein das Nichtausweisen von zentralen Orten im Berliner Umland würde zu kurz greifen, da wie oben beschrieben, sowohl im LEP HR als auch in diversen Fachplanungen und dem Länderhaushalt auf die Ausweisung der zentralen Orte zurückgegriffen wird. Insofern sollte für das Berliner Umland ggf. ein eigenes planerisches Konzept entworfen werden. Sollte kein neues Plankonzept erarbeitet werden, hält die Gemeinde an ihrer bereits für den LEP B-B geäußerte Forderung fest, auch als Mittelzentrum ausgewiesen zu werden.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.  Eine inhaltliche Verknüpfung der Festlegung von Zentralen Orten mit dem Prozess der Kreisgebietsreform im Land Brandenburg ist nicht gegeben.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b> In Vorbereitung auf die Erarbeitung des LEP HR-Entwurfes fanden diverse Befragungen von und Workshops mit den Kommunen, den Regionalen Planungsgemeinschaften und dem Städte- und Gemeindebund statt. Dabei wurde vielfach grundsätzliche Kritik an der Festlegung der Mittelzentren und Mittelbereiche für das Berliner Umland geäußert und die Erfüllung der Versorgungsfunktion in Frage gestellt wurde. Zwar erkennt der Plangeber die eingeschränkte Bedeutung der Mittelzentren im Berliner Umland an, hält aber an der bisherigen Festlegung der zentralen Orte samt zugeordneten Versorgungsbereichen fest. Klassischer Weise sollen in den leistungsstarken Mittelzentren die</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Die Gemeinde erreicht eine Platzierung im Ranking, die es zweckmäßig erscheinen lässt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehobenen Funktionen der Daseinsfürsorge (Dienstleistungen und Waren) konzentriert werden, um so die umliegenden schwächeren Gemeinden (Mittelbereich), welche die Angebote nicht (wirtschaftlich sinnvoll) bereithalten können, mitzuversorgen. Gerade im Berliner Umland befinden sich jedoch überwiegend leistungsstarke und gut ausgestattete Kommunen. Die Versorgung der Einwohner mit Dienstleistungen und Waren der gehobenen Daseinsfürsorge erfolgt dort vielfach nicht oder nicht ausschließlich durch den zugeordneten zentralen Ort. Sehr häufig halten die Kommunen, auch ohne Mittelzentrum zu sein, entsprechende Angebote selber vor oder sind in komplexe Versorgungsstrukturen eingebunden. So hat Blankenfelde-Mahlow bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das der Gemeinde zugeordnete Mittelzentrum Ludwigsfelde (mit Ausnahme des Schwimmunterrichtes für Grundschüler) keine zentralen Versorgungsfunktionen für Blankenfelde-Mahlow übernimmt. Die Gemeinde kann ihre Einwohner überwiegend mit eigenen mittelzentralen Angeboten der Daseinsvorsorge versorgen (weiterführende Schulen, große Sporthallen, Bibliotheken, Musikschule, diverse Ärzte und Fachärzte ...) oder aber es werden Versorgungsangebote entlang der Siedlungsachse Berlin-Blankenfelde/Mahlow-Rangsdorf-Zossen genutzt. Darüber hinaus spielt die Metropole Berlin eine entscheidende Rolle; ggf. werden auch in Schönefeld und Wildau zentrale Einrichtungen genutzt (Kino, Einkauf im A10-Center). ÖPNV und SPNV sind nicht auf Ludwigsfelde, sondern auf die Siedlungsachse Berlin-Blankenfelde/Mahlow- Rangsdorf-Zossen ausgerichtet.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entsprechend der positiven Bevölkerungs- und Wirtschaftsprognosen dürften auch zukünftig viele Kommunen - wie Blankenfelde-Mahlow - in der Lage sein, Versorgungsangebote der gehobenen Daseinsfürsorge selbst bereitzustellen. Damit unterstützt die landesplanerische Festlegung der zentralen Orte nicht die wirtschaftlich sinnvolle Bündelung begrenzter Ressourcen zur gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung, sondern räumt - politisch forciert - einzelnen Orten bessere Entwicklungschancen ein als anderen. Diese betreffen sowohl Sonderzahlungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) als auch Richtungsvorgaben für diverse Fachplanungen der Landes- und Kreisebene. So richten sich u.a. die Verkehrspläne des ÖPNV und SPNV, Schulentwicklungsplanungen und Planungen zur medizinischen Versorgung am Zentralen-Orte-System aus und wird die Wirtschaftsförderung des Landes indirekt an die Festlegung der zentralen Orte geknüpft. Langfristig können durch die Fokussierung der Landes-, Kreis- und sonstigen Fachplanungen auf die zentralen Orte tatsächlich räumliche Disparitäten entstehen, heute scheinen viele Kommunen des Berliner Umlandes jedoch ähnlich gut als Mittelzentrum geeignet zu sein. Die Gemeinde widerspricht deshalb auch dem neu gewählten methodischen Ansatz zur Festlegung der Mittelzentren. Weder wurden die Mittelbereiche bzgl. der tatsächlich bestehenden Verflechtungen überprüft, noch scheinen die gewählten „Zentralitätsindikatoren“ ausreichend geeignet, die höhere Leistungsfähigkeit einer Kommune eindeutig zu identifizieren. Das z.B. das prozentuale Bevölkerungswachstum bei sehr unterschiedlich großen Gemeinden wie z.B. bei Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren gleich gewichtet wurde; die Nähe des Ortszentrums zur Autobahn als gewichtiger Faktor beschrieben, wenn der Unterschied z.B. im Mittelbereich Ludwigsfelde max. 1000m bemisst; dass das zumindest</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Die Gemeinde erreicht eine Platzierung im Ranking, die die Möglichkeit mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in einer Gemeinde leistungsstärkste schienengebundene Verkehrsmittel - nämlich die S-Bahn - nicht in die Betrachtung aufgenommen wird, Pendlersalden herangezogen wurden, ohne zu reflektieren, wie viele Pendler aus dem Mittelbereich in das versorgende Mittelzentrum pendeln, macht die gewählten Zentralitätsindikatoren und damit die Festlegung des zentralen Ortes auch nach dem neu gewählten methodischen Ansatz zumindest diskussionswürdig.</p>			
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b>  Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 beschlossen, das „Entwicklungsszenarium entlang der Dresdner Bahn“ als Empfehlung zur gemeindlichen, städtebaulichen Entwicklung zu nutzen. Das Konzept wurde gemeinsam mit Rangsdorf erarbeitet und beschreibt gemeindliche Entwicklungspotentiale im Kontext der örtlichen und überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Das Szenarium sieht unter anderem vor, östlich der Bahnstrecke „ABS Berlin-Dresden“ in Höhe des Gewerbe- und Industriegebietes Dahlewitz einen „Waldcampus“ zu errichten. Auf diesem sollen neue Arbeits- und Forschungsstätten für das bereits ansässige Großunternehmen Rolls-Royce entstehen. Momentan ordnet der Entwurf des Landesentwicklungsplans die betroffene Fläche, welche auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Diedersdorfer Heide - Großbeerener Graben“ liegt, dem Freiraumverbund zu. Die Umsetzung des Projektes ist jedoch nur möglich, wenn es auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Ich bitte deshalb, auf die Darstellung der Fläche im Freiraumverbund zu verzichten und stattdessen die Flächen dem „Gestaltungsraum Siedlung“ zuzuordnen. Immerhin</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das Gebiet des geplanten Waldcampus nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist das Unternehmen Rolls-Royce nicht nur eines der wichtigsten Wirtschaftsunternehmen für die Gemeinde, sondern auch als eines der weltweit führenden Unternehmen der Luft- und Raumfahrtbranche für das Land Brandenburg von besonderer Bedeutung. Insofern sollten aus gemeindlicher Sicht grundlegende planerische Voraussetzungen für die Erweiterung Rolls-Royce und die Ansiedlung weiterer Unternehmen der Raumfahrtbranche geschaffen werden. Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet muss zur weiteren Umsetzung des Projektes durch die Gemeinde beantragt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b>  Im LEP HR soll festgelegt werden, dass der BER Singlestandort für den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr in den Ländern Berlin und Brandenburg ist. Allerdings scheint der Plangeber nicht mehr davon auszugehen, dass die am planfestgestellten BER vorhandenen Kapazitäten langfristig ausreichen, um den Bedarf im Flugverkehr Berlin und Brandenburgs sicherzustellen. Immerhin wurde eine diesbezüglich in der Begründung zum LEP B-B noch enthaltene Passage gestrichen. In Verbindung mit der Formulierung „Bis zur Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER) ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.“ steht zu befürchten, dass zumindest die Möglichkeit zur Kapazitätserweiterung um eine dritte Start- und Landebahn offen gehalten werden soll. Dieser Möglichkeit und damit der Ausweitung der Fluglärmbeeinträchtigung widerspricht die Gemeinde.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b> Wir schlagen folgende Änderung in den Zielsetzungen des LEP HR vor: Z 7.3 (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig, ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin- Schönefeld ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Begriff „Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER)" erklärt den Regelungsgegenstand des Plansatzes Z 7.3.1 hinreichend konkret. Das Abstellen auf ein für die Planung des Vorhabens erforderliche Verwaltungsverfahren ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b> Wir schlagen folgende Änderung in den Zielsetzungen des LEP HR vor: Z 7.3 (4) Eine Erweiterung des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus findet nicht statt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292</b> Wir schlagen folgende Änderung in den Zielsetzungen des LEP HR vor: Z 7.3 (6) In der Zeit von 22 bis 6 Uhr findet am Standort des Flughafens BER in Berlin-Schönefeld kein planmäßiger Flugbetrieb statt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsplan zu regeln bzw. ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	nein

**Gemeinde Blankenfelde-Mahlow - ID 292**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir schlagen folgende Änderung in den Zielsetzungen des LEP HR vor: Z 7.3 (5) Eine Erweiterung der Flugbewegungs-Kapazität des Flughafens BER am Standort Berlin- Schönefeld über 360.000 Flugbewegungen/p.a. unterbleibt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Die kommunalen Gebietskörperschaften sind u.a. die Adressaten des Entwurfes der Landesregierung. Sie müssen sich damit auseinandersetzen. Es werden die rechtlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen aufgeführt. Auf die raumstrukturellen Entwicklungstrends wird Bezug genommen. Die Rahmenbedingungen und Trends sind durch die Raumordnung zu analysieren und zu bewerten und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu steuern. Diese Ergebnisse werden wiederum von den einzelnen Regionalen Planungsgemeinschaften als Grundlage für deren Regionalpläne benötigt und verarbeitet. Der Name des Planes wurde von LEP BB in LEP HR geändert. Das soll möglicherweise den Zusammenhang zwischen der Metropole Berlin und dem Land Brandenburg verdeutlichen. Beide Länder sind aufeinander in verschiedener Hinsicht angewiesen und benötigen daher auch einen aufeinander abgestimmten Plan. Die Städte sind die Zentren der Entwicklung, von Wohnen, Arbeiten, Wertschöpfung, Bildung, Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Die Dörfer mit den sie umgebenden Kulturlandschaften sind Lebensmittelpunkt der Landbevölkerung und für einige auch Wirtschaftsraum. Für die Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft, die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und die Tourismuswirtschaft ist er die Existenzgrundlage u.a. von klein- und mittelständischen Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Die deutsche Bevölkerung wohnt bereits heute zu fast drei Vierteln</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Städten, sogar fast ein Drittel wohnt in Großstädten. Der Trend der letzten fünf Jahre zeigt ein Wachstum vor allem in den Großstädten und den sie umgebenden Städten und Gemeinden. Derzeitige Prognosen sehen bis 2020 eine leicht wachsende, regional aber sehr gegenläufige Bevölkerungsentwicklung voraus. Für den Berlin fernen Weiteren Metropolenraum, zu welchem auch das Gebiet unserer Gemeinde Boitzenburger Land gehört, wird im Vergleich zu 2014 die Bevölkerungszahl mitte- und langfristig um rund 12 Prozent sinken.</p>		<p>Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Auf einen deutlichen Trend zur Alterung müssen wir uns einstellen. Die Bevölkerung wächst nicht mehr so schnell, weil die Geburtenrate stetig sinkt, aber die Rate der sehr Alten steigt. Ab dem Jahr 2025, das heißt, in rund acht Jahren, ist mit dem Rückgang der Zahlen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren unter das Niveau von 2013 zu rechnen. Die Zahl der Erwerbsfähigen sinkt bereits mittelfristig deutlich. Bei insgesamt rückläufiger Bevölkerungsentwicklung steigt die Zahl der Personen ab einem Alter von 65 Jahren stetig an. Die prozentuale Verschiebung vollzieht sich zugunsten der über 65jährigen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Der Mittelbereich Templin gehört zu den Regionen Deutschlands mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Dies stellt den Mittelbereich vor die große Herausforderung, trotz der geringen Bevölkerungsdichte und der auch weiterhin rückläufigen Bevölkerungszahlen für alle Einwohner möglichst gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen oder zu erhalten. Das</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beinhaltet insbesondere die Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Wohnraum sowie öffentlicher Mobilität.</p>			
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b>  Wird davon ausgegangen, dass die älteren Personen weiterhin in ihren Gemeinden wohnen, dann ist eine der Hauptaufgaben zur Bewältigung des demografischen Wandels in unserer Gemeinde die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit. Dabei spielt auch die bereits diskutierte Mobilitätsstrategie eine wichtige Rolle. Der Zustand der Straßen, der ÖPNV und der Individualverkehr sind dabei zu betrachten und in Einklang mit der alt werdenden Bevölkerung zu bringen. Mobile Pflegedienste, Mehrgenerationenhäuser, altengerechte Wohnungen und die darauf angepasste Infrastruktur sind dabei ganz entscheidend.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b>  Es handelt sich bei der Region um einen eher schwachen Wirtschaftsstandort ohne größere Industrieansiedlungen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Mittelbereich ist eng an den Tourismus sowie die Entwicklungen im Dienstleistungssektor gebunden. Insbesondere im Bereich Tourismus ist der Mittelbereich gut aufgestellt.</p>	<p>II.A.5  Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b>  Die Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke wächst nicht mehr so rasant wie in den vergangenen Jahren.</p>	<p>II.A.9  Siedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Zum weiteren Metropolenraum gehören alle Gebiete des Landes Brandenburg, die nicht zum Berliner Umland zählen, also auch unsere Gemeinde. Das Berliner Umland endet in nördlicher Richtung mit den Gemeinden Oranienburg und Wandlitz.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Der online-Handel wird eine nicht wegzudiskutierende Rolle spielen, gerade im ausgedünnten ländlichen Gebiet, während in den großen Städten sich schon wieder eine Trendwende abzeichnet.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Als Metropole wird Berlin bezeichnet. Oberzentren sind Potsdam, Frankfurt, Brandenburg und Cottbus. Die Funktion von Mittelzentren übernehmen u.a. Prenzlau und Templin, in unserer Region.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Um die Daseinsvorsorge bei der prognostizierten Bevölkerungsabnahme in der Westuckermark weiterhin zu sichern, ist zwingend ein Raumanker erforderlich, der gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Handel, Verkehr, Soziales, Freizeit, Sport, Wirtschaft und Kultur wahrnimmt. Das Mittelzentrum Templin erfüllt die Anforderungen an einen solchen Raumanker und war in der Vergangenheit als Versorgungsschwerpunkt des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung des Mittelbereiches unverzichtbar. Mit derzeit 16.203</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die Festlegung von Templin als Mittelzentrum ist beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwohnern und bis 2030 prognostizierten knapp 14.000 Einwohnern erfüllt Templin auch in Bezug auf die Mindesteinwohnerzahl des LEP HR für ein Mittelzentrum die Vorgaben. Aus Sicht des Mittelbereiches wird deshalb gefordert, Templin auch auf langfristige Sicht als Mittelzentrum auszuweisen.</p>			
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b>          Unsere Gemeinde gehört zum Mittelbereich Templin. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgt u.a. durch raumstrukturelle Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der interkommunalen Kooperation. Der Mittelbereich umfasst stets vollständige amtsfreie Gemeinde.</p>	<p>III.3.5.1          Funktionszuweisung          Mittelzentren (in          Funktionsteilung) im          WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b>          Bezüglich der Mindesteinwohnergröße für Mittelbereiche von 25.000 sollte aus Sicht des Kooperationsverbundes im LEP HR stärker zwischen den einzelnen Regionen des ländlichen geprägten Raumes unterschieden werden. Im LEP HR erfolgt lediglich eine Unterteilung zwischen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum. Die regionalen Unterschiede bei der Bevölkerungsentwicklung der Landkreise mit Anschluss an die Bundeshauptstadt Berlin und der peripher gelegenen Landkreise wie die Prignitz, Uckermark oder Eibe-Elster sind erheblich. Während die Bevölkerungsprognose für die genannten peripher gelegenen Landkreise bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von bis zu 25 % nennt, fällt sie in den berlinnahen Landkreisen mit einem Rückgang im niedrigen oder mittleren einstelligen Bereich deutlich positiver aus. Dies muss aus Sicht des Kooperationsverbundes bei den Vorgaben im LEP HR für Mittelbereiche unbedingt</p>	<p>III.3.5.1          Funktionszuweisung          Mittelzentren (in          Funktionsteilung) im          WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berücksichtigung finden, da die Versorgungsbereiche (also die Mittelbereiche) nicht wahllos vergrößert werden können. Dies hätte zunehmende Entfernungen zum nächstgelegenen Versorgungsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule, Ärzte) bei einer gleichzeitig schlechter werdenden Erreichbarkeit aufgrund der bereits jetzt unzureichenden Versorgung der Fläche mit öffentlicher Mobilität zur Folge. Die Daseinsvorsorge - geschweige denn gleichwertige Lebensverhältnisse - ist dann in den peripheren ländlichen Räumen nicht mehr gegeben. Der Mittelbereich Templin schlägt daher für die Festlegung von Mindestgrößen für Mittelbereiche zusätzlich zu den genannten Strukturräumen eine Unterscheidung von Landkreisen mit und ohne Anbindung an Berlin (Stand 2016) vor. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, für die endgültige Beschlussfassung des LEP HR die neueste Bevölkerungsprognose zu berücksichtigen und einzuarbeiten.</p>			
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Die aktuellen Bestrebungen zur Gebietsreform und einer Funktionalreform wurden in dem vorliegenden Entwurf vollständig unbeachtet gelassen. Dies wird als nachteilig empfunden. Eine Abwägung der Möglichkeiten hätte den Zeitraum bis eine neue Planung vorliegt in dem Falle überbrückt, wenn die Landkreise Uckermark und Barnim zu einem einzigen Landkreis verschmelzen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die kassenärztliche Versorgungsplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-Konzept als räumliche Grundlage. So greift eins ins andere und baut aufeinander auf. Unser Grundfunktionaler Schwerpunkt wäre demnach Boitzenburg. Die Ausstattung soll folgendes umfassen: Schule, medizinische Einrichtungen (allg. und ggf. auch fachärztlich.), stationäre Einrichtungen für Waren des täglichen Bedarfs, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtungen, festes Angebot der Jugendbetreuung, Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sporthalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Die kassenärztliche Versorgungsplanung setzt bisher nicht auf Grundfunktionale Schwerpunkte auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Zentrale Orte müssen gut zu erreichen sein. Das System der zentralen Orte mit Metropole, Ober- und Mittelzentren wird durch die bevorstehenden Gebietsreformen noch ergänzt werden. Die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten im weiteren Metropolenraum erfolgt danach in den Regionalplänen der einzelnen Planungsregionen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Klarstellung: Das System der Zentralen Orte wird durch das Landesentwicklungsprogramm 2007 und den Landesentwicklungsplan abschließend festgelegt. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Damit haben sie auch keine zentralen bzw. zentralörtlichen Versorgungsfunktionen. Grundfunktionale Schwerpunkte werden nicht nur im Weiteren Metropolenraum, sondern auch im Berliner Umland festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim sind im nächsten Regionalplan die Grundfunktionalen Schwerpunkte festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung dieser Schwerpunkte wurden im vorliegenden Entwurf des LEP HR abschließend aufgeführt. Unklar bleibt, ob ein Grundfunktionaler Schwerpunkt seinen Status verliert, sollte eines der im Entwurf genannten Merkmale wegfallen. Es wären z.B. folgende Situationen vorstellbar: die Apotheke schließt oder die Sparkasse schließt ihre Filiale oder der einzige Lebensmittelhändler geht in den wohlverdienten Ruhestand und hat keinen Nachfolger. Wie wird mit diesen Situationen zukünftig verfahren?</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Entscheidend für jede Festlegung im Regionalplan ist der Sachstand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Außerhalb der zentralen Orte soll die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinde stattfinden. Hier ist unser Aufgabengebiet. Diese Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich festzulegen. Es steht aber schon fest, dass dies regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Gemeinden, ohne die hinzugetretenen Ortsteile sind. Der sogenannte zentrale Ort wird üblicherweise regelmäßig mit der politischen Gemeinde gleichgesetzt. Diese zentralen Orte üben die Versorgungsfunktionen aus wobei an den Rändern der Gemeinde auch Versorgungsangebote angrenzender Gemeinden wahrgenommen werden und umgekehrt.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen.	
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Die Hauptorte der Umlandkommunen Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf übernehmen ergänzend zum Mittelzentrum Templin wichtige Funktionen der Grundversorgung. Diese wird durch Infrastrukturen wie Grundschulen, Kitas, Allgemeinärzte, Apotheken, Pflegedienste, Bibliotheken sowie Nahversorgungseinrichtungen gewährleistet. Alle genannten Hauptorte verfügen über die aufgeführten Infrastruktureinrichtungen und rechtfertigen aus Sicht des Mittelbereiches eine Ausweisung als Grundfunktionale Schwerpunkte.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen der Gemeinden Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Unsere Region und damit auch unsere Gemeinde ist geprägt durch eine attraktive und vielfältig genutzte Kulturlandschaft. Hier ist das Potential von Kunst, Kultur und Tourismus noch nicht ausgeschöpft. Unsere Kulturlandschaft ist Produktionsstandort von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sodass davon auszugehen ist, dass sie dauerhaft genutzt werden wird und daher mit ihr sorgsam und nachhaltig umgegangen wird.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Die Wohnsiedlungsentwicklung wird durch die Einstufung als grundfunktionaler Schwerpunkort beeinflusst. Bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes (31.12.2018), in einem Zeitraum von zehn Jahren, wird als Rahmen für die Eigenentwicklung angesetzt. Außerdem besteht darüber hinaus eine weitere Entwicklungsfunktion für diesen Ort von zusätzlich 2,5 % des Wohnungsbestandes. Die Zahl der Haushalte steigt, die Anzahl der Einwohner nimmt ab. Diese Aufgabe soll hauptsächlich durch Siedlungsverdichtung gelöst werden. Hierbei wird aber ausdrücklich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung abgestellt, nicht auf Wanderungsbewegungen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	nein
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Es wird ebenfalls die Entwicklung des sogenannten Berliner Siedlungssterns entlang einzelner Siedlungsachsen und die Entwicklung in den Achsenzwischenräumen, die deutlich weniger dynamisch verläuft, beleuchtet. Eine Entwicklung dieser Zwischenräume in gleichem Maße wie die Achsen wird ausgeschlossen. In unserer Region wird immer noch daran gearbeitet, durch Maßnahmen des Stadtumbaus den Angebotsüberhang an Wohnflächen auf ein bedarfsgerechtes Maß zu reduzieren. Ein wichtiges Mittel dabei ist das integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK). Hier kommt die Kooperation der kleinen Städte mit den Umlandgemeinden zum Tragen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Versorgung des ländlichen Raumes - und somit auch des Mittelbereiches Templin - mit öffentlicher Mobilität ist unzureichend. Lediglich Templin verfügt über eine SPNV-Anbindung und die Bedienung mit Linienbussen ist auf den Schülerverkehr ausgerichtet und entspricht deshalb nicht den Bedarfen der übrigen Bevölkerung. Im Jahr 2006 erfolgte die Abbestellung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Abschnitt Templin - Joachimsthal - (Eberswalde) und wurde durch eine unattraktive Buslinie ersetzt. Derzeit wird die Schienenstrecke gelegentlich durch den Güterverkehr befahren. Die Anliegerkommunen und die Landkreise Uckermark und Barnim wollen den Streckenabschnitt Templin - Joachimsthal reaktivieren und wieder für den Personenverkehr nutzen. Dies würde zu einer erheblichen Verbesserung der Anbindung des Mittelbereiches Templin an das Mittelzentrum und ggf. die Kreisstadt Eberswalde eines zukünftigen Landkreises Uckermark-Barnim führen. Dadurch würde der Mittelbereich Templin eine bessere Anbindung an das wirtschaftlich starke Eberswalde mit seinen Einrichtungen der Verwaltung, Wissenschaft, Bildung und Medizin erhalten. Auch für die Erschließung zusätzlicher touristischer Potenziale würde sich für beide Mittelzentren ein Vorteil aus der verbesserten Anbindung mit der Bahn ergeben. Der Kooperationsverbund fordert deshalb die Aufnahme der Verbindung Templin - Joachimsthal als großräumige überregionale Schienenverbindung in die Festlegungskarte.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Außerdem hätte Boitzenburg eine wichtige verkehrstechnische Verknüpfungsfunktion in Bezug auf das Erreichen des Mittelzentrums. Besonderes Augenmerk wird auch auf den</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schienenverkehr gelegt. Es wird angeregt, die Schienenverbindung von Templin nach Eberswalde auch für den Personenverkehr wieder in Betrieb zu setzen und mit Zugpaaren zu belegen.		haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Da Boitzenburg kein Zentraler Ort ist wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Die Stellungnahmen/Tendenzen/Ergebnisse zur Mobilitätsstrategie 2030 wurden nicht beachtet. Dies ist aber auch hinsichtlich der Verkehrsströme und –trassen unbedingt erforderlich.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.	nein
<b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b> Durch Infrastrukturmaßnahmen wird Fläche verbraucht, wie zum Beispiel durch Leitungstrassen für Gaspipelines oder Stromkabel. Die Vergrößerung des Straßen- und Schienennetzes fällt kaum ins Gewicht, wobei auf den Schienenverkehr für die Pendler	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wieder besonderen Wert gelegt wird.			
<p><b>Gemeinde Boitzenburger Land - ID 293</b></p> <p>Im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg werden eine enge Zusammenarbeit und die Erarbeitung gemeinsamer konzeptioneller Grundlagen der Mittelzentren mit den Kommunen des Verflechtungsbereiches gefordert. Dieser Forderung ist der Mittelbereich Templin in besonderem Maße nachgekommen. Die Organisation und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge erfolgt im Mittelbereich seit Jahren in enger Kooperation der Kommunen Templin, Lychen, Boitzenburger Land und Gerswalde. Im Jahr 2011 wurde mit der Erarbeitung der Entwicklungskonzeption für den Mittelbereich Templin, die im Jahr 2016 fortgeschrieben wird, eine erste konzeptionelle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen. Diese sowie der im Zuge der Gründung des Kooperationsverbundes Uckermärker Seenlandschaft abgeschlossene Kooperationsvertrag dienen seither als Grundlagen für die interkommunale Zusammenarbeit im Mittelbereich Templin. Seit dem Jahr 2013 werden im Kooperationsverbund kontinuierlich Projekte der Daseinsvorsorge umgesetzt. Dazu zählen z. B. die Sanierung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen, die Zusammenarbeit im Bereich Verwaltung und Brandschutz sowie eine enge Kooperation im Bereich Tourismus. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft weiter fortgeführt und intensiviert werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im Entwurf des LEP HR dargestellten Festlegungsvorschläge spiegeln die von der Gemeinde Brieselang verfolgte Entwicklung aller drei Ortsteile wieder. Auch sieht die Gemeinde ihr Bedürfnis nach interkommunaler und regionaler Kooperation bestätigt. Die Gemeinde Brieselang trägt die Festlegungsvorschläge vollumfänglich mit, insofern im weiteren Aufstellungsverfahren von diesen nicht einschränkend abgewichen wird. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Der Regionalplan "Havelland-Fläming 2020", bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30.10.2015, hat gemäß seinem Grundsatz 2.3.2 "Regional bedeutsame gewerbliche Standorte" in der Gemeinde Brieselang einen solchen festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die angeführte Festlegung im Regionalplan "Havelland-Fläming 2020" ist nicht identisch mit Z 2.3 des Landesentwicklungsplans, mit dem die Regionalplanung mit der Sicherung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte mit herausgehobener Bedeutung für die Region beauftragt wird. Die in G 2.3.2 des Regionalplans Havelland-Fläming festgelegten Standorte unterscheiden sich von diesen vor allem nach Größe sowie der Bedeutung für die Region, was auch anhand der jeweiligen Kriterien für die Standortauswahl deutlich wird. Die regional bedeutsamen gewerblichen Standorte haben zum Ziel, den vorhandenen gewerblichen Siedlungsbestand einschließlich Erweiterungspotenzial zu sichern. Die Forderung nach einer Beibehaltung des genannten Standortes richtet sich somit an die Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> In der Begründung zu G 2.4 wird auf den Logistikstandort Berlin West - Wustermark / Brieselang als Teil des Grundnetzes für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags in der</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verwiesen. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Begründung uneingeschränkt beizubehalten.</p>			
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b>            In der Begründung wird verwiesen, dass die Mittelbereiche jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches umfassen; die Abgrenzung der Mittelbereiche auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen erfolgte; der Mittelbereich unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter umfasst und zum Mittelbereich Falkensee die Gemeinden Falkensee, Dallgow-Döberitz, Wustermark, Brieselang, Schönwalde-Glien gehören. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Begründung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.3.5.2            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b>            Der Regionalplan "Havelland-Fläming 2020", bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 30.10.2015, hat gemäß seinem Grundsatz 2.2.2 "Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung" in der Festlegungskarte die Ortslage Brieselang ohne Ortsteile als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung durch ein Symbol dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Es gilt die gesetzliche Pflicht zur Entwicklung der Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan.</p>	
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b>  Eine Begründung für die Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte auf 2.000 m<sup>2</sup> - anders als im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) mit 2.500 m<sup>2</sup> gibt der Entwurf des LEP HR nicht. Unabhängig von der im Entwurf des LEP HR enthaltenen Festlegung (Ziel 3.9), in grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) zu ermöglichen, spiegelt diese Regelung keinesfalls die Entwicklungstrends der . Nahversorgung zu größerer Angebotsvielfalt und einer großzügigeren Warenpräsentation wieder. Diese Entwicklungen verlangen regelmäßig größere Verkaufsflächen. Auch die Gemeinde Brieselang als bevölkerungsstarke und wachsende nicht zentrale Gemeinde im Berliner Umland ist davon unmittelbar betroffen. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang sind die Festlegungen des Ziels 3.9 mindestens uneingeschränkt beizubehalten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die gewählten Verkaufsflächenbeschränkungen realitätsnah sind oder einer verträglichen Erhöhung bedürfen. Die Gemeinde Brieselang weist darauf hin, dass sie seit zwei Jahrzehnten die Mitte der Ortslage Brieselang planerisch zu einem integrierten Standort mit einem zentralen Versorgungsbereich entwickelt. Das dokumentiert sich in den auf der Grundlage des seit 1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 "Ehemaliges</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gummiwerk" umgesetzten Einzelhandelsansiedlungen in diesem Bereich. Dieser Standort steht in einer engen fußläufigen Verbindung zum Haltepunkt des SPNV Brieselang. Die Gemeinde Brieselang will diesen Nahversorgungsstandort städtebaulich weiter stärken und neu ordnen. Dem großflächigen Einzelhandel will sie Entwicklungsoptionen derart ermöglichen, dass mehrere, nebeneinander liegende Einzelhandelseinrichtungen miteinander baulich verbunden werden und eine städtebauliche Einheit bilden können. Ziel ist es dabei, den Kundenanforderungen an Aufenthaltsqualität, Wetterschutz usw. besser zu entsprechen und somit den Einzelhandelsstandort in der Ortsmitte von Brieselang langfristig attraktiv und wettbewerbsgerecht zu gestalten.</p>		<p>zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Brieselang - ID 294**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Regionalplan "Havelland-Fläming 2020" in der Festlegungskarte wesentliche Teile der vorhandenen bebauten Siedlungskulisse der Ortslage Brieselang entgegen der gemeindlichen Stellungnahme zum Regionalplanentwurf nicht als "Vorzugsraum Siedlung" festgelegt hat. Dieses steht im Widerspruch zu den Darstellungen der Festlegungskarte des Entwurfs zum LEP HR. Die in diesem Siedlungsgebiet noch nicht umgesetzten rechtsverbindlichen Bebauungsplangebiete will die Gemeinde fortentwickeln. Weiterhin soll das vorhandene Siedlungsgebiet der Ortslage Brieselang an städtebaulich geeigneten Stellen unter besonderer Beachtung und Sicherung ökologisch wertvoller Freiflächen in den Blockinnenbereichen als Wohnungsbaustandort verdichtet werden. Hier sind insbesondere Flächen im Umfeld des Bahnhofes, zwischen der Pappelallee/Schillerstraße und der A10 sowie im nördlichen und westlichen Bereich von Brieselang Nord (nördlich Bahn) perspektivisch angedacht. Deswegen begrüßt die Gemeinde ausdrücklich den in der Festlegungskarte des Entwurfs des LEP HR dargestellten Gestaltungsraum Siedlung. Die Gemeinde ersucht den Verordnungsgeber des LEP HR auf den Träger der Regionalplanung einzuwirken den Regionalplan an die höherrangigen Ziele und Grundsätze des LEP HR anzupassen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die raumordnerische Festlegung zum Gestaltungsraum Siedlung ermöglicht, dass die Flächenpotenziale innerhalb dieser Gebietskulisse ohne quantitative Begrenzung entwickelt werden können, womit auch dem Konzentrationsgedanken Rechnung getragen wird. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und diese vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Auf nachfolgenden Planungsebenen (Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Fachplanung) ist ein Spielraum für die weitere Ausgestaltung der konkreten Flächennutzungen möglich. Das Fehlen eines nach regionalplanerischen Kriterien festgelegten Vorzugsraumes Siedlung im bestehenden Regionalplan Havelland-Fläming als Grundsatz der Raumordnung steht nicht im Widerspruch zu der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung im LEP HR Entwurf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Die Gemeinde Brieselang versteht die Darstellungen der Festlegungskarte des Entwurfs zum LEP HR so, dass alle bereits besiedelten Flächen östlich der Bundesautobahn (BAB) 10 inklusive der Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes WWZ "Havelland" zum Gestaltungsraum Siedlung gehören. Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
beizubehalten.			
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Aus Sicht der Gemeinde Brieselang besteht hier folgendes Erläuterungs- und Klarstellungserfordernis: Die Gemeinde Brieselang hat der Begründung dem Kapitel " Zu Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption" entnommen, dass "die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung demnach auch die Nachverdichtungspotenziale einschließt, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB zur Verfügung stehen. Die Festlegungen des Ziels 5.7 treffen keine Aussage über die Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Wohnbaupotenziale im unbeplanten Innenbereich gemäß §34 Abs. 1 und 2 BauGB (z. B. Baulücken) und deren Anrechnung bei der Ausschöpfung des zugebilligten Rahmens der Eigenentwicklung. Die Gemeinde geht hier davon aus das Bauvorhaben die auf Grundlage des §34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässig sind nicht in die Berechnung einfließen sondern nur Wohnungsbaupotentiale die über das geltende Baurecht hinaus durch neue Bebauungspläne bzw. Satzungen nach §34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB geschaffen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Anregung gibt den Regelungsinhalt des LEP HR-Entwurfs sachgerecht wieder. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Die Gemeinde Brieselang weist daraufhin, dass sie planerische Überlegungen anstellt, die am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Brieselang verlaufende Landesstraße (U 202 aus Gründen des Immissionsschutzes in die südlich angrenzende Feldflur zu verlegen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Verlegung von Landesstraßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Aus Sicht der Gemeinde Brieselang ist diese Festlegung uneingeschränkt beizubehalten.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Brieselang - ID 294</b> Die Gemeinde behält sich vor, im Zuge der angekündigten (LEP HR Entwurf - Zeitplan Verfahren) zweiten Beteiligungsstufe des Aufstellungsverfahrens erneut Stellung zu nehmen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b> Die Gemeinde ist der Auffassung, dass es dem vorgelegten Entwurf nicht gelungen ist, die tatsächlich im Gemeindegebiet vorhandenen Strukturen, Ausgangslagen sowie Entwicklungstrends angemessen zu berücksichtigen. In der Gesamtheit ist festzustellen, dass die beabsichtigten Vorgaben der Landesplanung durch Ziele und Grundsätze die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem unangemessenen Maße einschränken. Sie fordert eine</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung wird der 1. Entwurf LEP HR deutlich überarbeitet.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Anpassung der dargestellten Ziele und Grundsätze.			
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p> <p>In der Zweckdienlichen Anlage 1 „Abgrenzung Berliner Umland“ ist eine Prognose des Einwohnerzuwachses bis zum Jahr 2030 auf Basis von 2010 enthalten. Mit dem angegebenen Zuwachs von 24,2 % würde Dallgow-Döberitz eine Einwohnerzahl von 11.483 erreichen. Das wurde zur Grundlage der Betrachtungen gemacht. Diese Prognose ist jedoch deutlich zu gering. Die Gemeinde erwartet in Kürze den 10.000. Einwohner und wird voraussichtlich bereits im Jahr 2020 die Zahl von 12.000 Einwohnern erreichen. Die Gemeinsame Landesplanung wird aufgefordert, die Übersicht „Abgrenzung Berliner Umland“ zu korrigieren und diese Entwicklungsaussichten adäquat zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p> <p>Die gewerbliche Entwicklung von Dallgow-Döberitz wird durch den LEP HR v.a. auf kleinteiliges Gewerbe und Dienstleistungen sowie auf den Einzelhandel beschränkt. Die Gemeinde strebt eine maßvolle Entwicklung von gewerblichen Flächen im Anschluss an bereits bestehende gewerbliche Flächen an und hat dies bereits im Flächennutzungsplan vorgesehen: nördlich der B 5 / Anschlussstelle Mühlenstraße und südlich der B 5 / Anschlussstelle Wilmsstraße. Diese Flächen sind in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen, so dass diese vorgesehene Entwicklung möglich bleibt.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächenentwicklung</p>	<p>Grundsätzlich ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – möglich. Eine qualitative Steuerung der Gewerbflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachten Bedenken, dass damit grundsätzlich nur noch kleinteiliges Gewerbe ermöglicht wird, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Einbeziehung des</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Siedlungsbereiches nördlich der B5, westlich der Mühlenstraße würde den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung widersprechen, da eine Erweiterung um einen Rasterpunkt südwestlich der Mühlenstraße zur Folge hätte, dass Flächen des angrenzenden Freiraumverbundes (Entwurf 2017) sowie der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung überlagert werden würden (vgl. zu BE 2846). Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung südlich der B 5 / Anschlussstelle Wilmsstraße um einen Rasterpunkt in Richtung Süden würde den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung widersprechen, da dieser Rasterpunkt nahezu vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise in einem FFH- und Naturschutzgebiet liegen würde (vgl. zu BE 2843). Die Entwicklung gewerblicher Flächen ist jedoch auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ohne quantitative Begrenzung möglich.</p>	
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b> Die Gliederung in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum ist nachvollziehbar. Dallgow-Döberitz ist nach Ausweisung des LEP HR kein zentraler Ort, sondern dem Mittelbereich Falkensee zugeordnet. Allerdings haben die Mittelzentren im Berliner Umland nicht den vollen Funktionsumfang, da Berlin Teilfunktionen übernimmt. Die sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (GS) sollen erst im Regionalplan festgelegt werden. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 werden „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“ ausgewiesen, zu denen auch der Kernbereich von Dallgow-Döberitz gehört. Es wird davon ausgegangen, dass die festgelegten „Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung“</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur Erwartungshaltung. Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 den Grundfunktionalen Schwerpunkten des LEP HR entsprechen. In den GS sollen ausdrücklich Angebote geschaffen werden, die über die Nahversorgung hinausgehen und für die Versorgung der übrigen Gemeindeteile von Bedeutung sind.</p>		<p>Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Es gilt die gesetzliche Pflicht, die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt geht nicht die Pflicht einher, Angebote zu schaffen, die über die Nahversorgung hinausgehen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar.</p>	
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b>  Nach dem raumordnerischen Konzentrationsgebot sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (Verkaufsfläche größer 800m<sup>2</sup>) vom Grundsatz her nur in zentralen Orten zulässig. In Dallgow-Döberitz, einem „nicht zentralen Ort“ sind jedoch in der Realität verschiedene großflächige Anbieter vorhanden (z. Bsp. HavelPark, Aldi im Artilleriepark, Lidl an der Wilmsstraße, Rewe-Zentrum an der Wilmsstraße). Diesem Sachverhalt trägt der LEP HR Rechnung, indem er Ausnahmen von dem Ziel der Bindung großflächiger Einzelhandelsbetriebe an zentrale Orte bestimmt. Diese Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, sie müssen zum Teil jedoch hinterfragt werden. Z 3.8 Abs. 5 sieht vor, dass vorhandene großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb zentraler Orte verändert werden dürfen, „wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3 Nummer 1) nicht erhöht wird.“ Allerdings aber wird in der Begründung des Zielsatzes darüber hinaus gefordert, dass auch keine „qualitative</p>	<p>III.3.8.5  Veränderungsoption/  -verbot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen an nicht  raumverträglichen  Standorten</p>	<p>Die nicht zulässige qualitative Aufwertung von nicht zentrenrelevanten hin zu zentrenrelevanten Sortimenten ist offenbar auch dem Stellungnehmer deutlich geworden. Die Begründung hat sich in der Plananwendung des aktuell gültigen LEP bewährt, so dass es ein Klarstellungsbedarf nicht erkennbar ist. Auch die Beteiligung zum Planentwurf lässt deutlich werden, dass die betroffenen Kommunen sehr wohl verstehen, was mit der Regelung intendiert ist und welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung am Standort möglich sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausweitung“ des Angebots zentrenrelevanter Sortimente erfolgen dürfe. Diese überschießende Begründung stammt noch aus dem Begründungstext der LEP BB. Die Gemeinde fordert Klarstellung durch Einfügen der folgenden Formulierung: „Rein bauliche Veränderungen in einer bestandskräftig genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtung ohne Erhöhung der Verkaufsfläche insgesamt und ohne Erhöhung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente stellen keine qualitative Ausweitung des Angebots dar“. Dies ist erforderlich, weil die Begründung über den Normtext klar hinausreicht und infolge der Unbestimmtheit des Begriffs der „qualitativen Ausweitung“ der Verkaufsfläche in der Praxis zu Problemen und unbegründeten Untersagungen führen können.</p>			
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b>  Es wurden neue Ausnahmeregelungen für nicht-zentrale Orte bestimmt, die auch für Dallgow–Döberitz gelten. Z 3.9 (1) enthält wie bereits zuvor der LEP BB eine Ausnahme für großflächigen Einzelhandel, der überwiegend der Nahversorgung dient. Dieser ist unter der Maßgabe zulässig, dass er nicht mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche anbietet, mindestens 75% nahversorgungsrelevante Sortimente führt und in einem zentralen Versorgungsbereich liegt. Die Ausnahme für Nahversorger sollte nicht nur an zentrale Versorgungsbereiche gebunden sein, sondern auch für andere Standorte in städtebaulich integrierter Siedlungslage gelten. Die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches in Dallgow-Döberitz ist aufgrund der Siedlungsstruktur nicht ohne weiteres möglich. Tatsächlich aber bestehen bereits verschiedene großflächige Betriebe der Nahversorgung, die sich gut integriert in den</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Ausnahme für großflächige Nahversorger ist bewusst nur an zentrale Versorgungsbereiche gebunden, andere Standorte regelmäßig auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit in städtebaulich integrierter Siedlungslage zu entwickeln. Es bestehen verschiedene großflächige Betriebe der Nahversorgung, die sich gut integriert in den Wohngebietslagen befinden und die Nahversorgung sichern, die als Bestandssituationen von der Regelung nicht erfasst werden. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohngebietslagen befinden und die Nahversorgung sichern. Auch diese Betriebe sollten bei Entwicklungen von der Regelung des Z 3.9 (1) erfasst werden.</p>		<p>Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Diese Ausnahmemöglichkeit wird in der Dimension und im Standort begrenzt. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.	
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b>  Eine noch weiter gehende Ausnahmeregelung enthält Z 3.9 (2): Demnach ist in grundfunktionalen Schwerpunkten die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zulässig, wenn die zusätzliche Verkaufsfläche 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Eine Sortimentsbeschränkung gilt hier nicht. Über die Festsetzungen im Regionalplan wäre Dallgow-Döberitz mit Inkrafttreten des LEP HR als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Z 3.7 zu sehen, sodass Z 3.9 auf bestehende und neue Einzelhandelseinrichtungen angewandt werden kann. Die Gemeinde Dallgow-Döberitz begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Es ist nicht eindeutig, ob die Erhöhung auf maximal 1.000 m<sup>2</sup> insgesamt gilt oder sich jeder ansässige Einzelhändler um bis zu zusätzlich 1.000 m<sup>2</sup> erweitern kann. Um Klarstellung wird gebeten.</p>	<p>III.3.9.2  großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Regelung bezieht sich auf jedes einzelne Vorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b>  Die Identifikation und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften soll auf regionalplanerischer Ebene erfolgen, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen des Regionalplan Havelland-Fläming verwiesen wird. Der Regionalplan Havelland-Fläming weist die gemeindlichen Flächen südlich der Bundesstraße B5 als „Vorranggebiete Freiraum“ und als „Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten“ aus. Ausgespart sind hier der HavelPark, der Artilleriepark, die Siedlung Sperlingshof,</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
die Areale Mühlenstraße und Waldrandstraße.			
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p> <p>In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. Diese bilden nicht die Realität ab – es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. Am „Artilleriepark“ (südlich der B 5) befindet sich eine voll entwickelte Gewerbefläche und die letzten Vorhaben befinden sich in der Realisierung.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Flächen südlich der B5 am "Artilleriepark" würde diesen Kriterien widersprechen. Der nördliche Teil des „Artillerieparks“ liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung, der südliche Teil liegt im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass der Siedlungsbestand des genannten Bereichs nicht mehr vom Freiraumverbund berührt wird. Der Einbezug der Flächen würde dennoch den Kriterien widersprechen, da eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung in diesem Bereich um einen Rasterpunkt in Richtung Süden zur Folge hätte, dass Flächen des Freiraumverbundes (Entwurf 2017) und der angrenzenden Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden würden. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulisse erforderlich. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung, unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p> <p>In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. Diese bilden nicht die Realität ab – es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. An der „Mühlenstraße“ (nördlich der B 5, westliches Siedlungsgebiet) sieht der Flächennutzungsplan Gewerbefläche vor. Die Gemeinde benötigt die Fläche "Mühlenstraße", um ortsansässigen Gewerbetreibenden Erweiterungsmöglichkeiten anbieten zu können oder ergänzende Betriebe anzusiedeln, um die vorhandenen gewerblichen Strukturen langfristig zu sichern</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Flächen nördlich der B5, westliches Siedlungsgebiet an der Mühlenstraße würde diesen Kriterien widersprechen. Die Mühlenstraße liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung. Der Bereich westlich der Mühlenstraße und nördlich der B5 liegt im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird der Freiraumverbund geändert, sodass der Siedlungsbereich nördlich der B5, westlich der Mühlenstraße nicht mehr vom Freiraumverbund überlagert wird. Der Einbezug dieses Bereichs würde dennoch den Kriterien widersprechen, da eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um einen Rasterpunkt südwestlich der Mühlenstraße zur Folge hätte, dass Flächen des angrenzenden Freiraumverbundes (Entwurf 2017) sowie der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulisse erforderlich. Unabhängig von der Festlegung der Flächen als Gestaltungsraum Siedlung, unterliegt die Entwicklung von Gewerbeflächen auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung keiner quantitativen Begrenzung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p> <p>In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. Diese bilden nicht die Realität ab – es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. Am „HavelPark“ (südlich der B 5, östlich) existiert seit mehr als 20 Jahren eine bauliche Anlage. Das Areal kann nicht Bestandteil des Freiraumverbundes sein.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Flächen südlich der B5 am „HavelPark“ würde diesen Kriterien widersprechen. Der Bereich südlich der B5 am „HavelPark“ liegt geringfügig im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass der "Havelpark" nicht mehr vom Freiraumverbund überlagert wird. Der Einbezug dieses Bereichs würde dennoch den Kriterien widersprechen, da eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung um einen Rasterpunkt in Richtung Süden zur Folge hätte, dass Flächen des angrenzenden Freiraumverbundes (Entwurf 2017) sowie der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden. Die Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulisse erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. Diese bilden nicht die Realität ab – es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. An der „Waldrandstraße West“ (südlich der B 5) sieht der Flächennutzungsplan eine Gewerbefläche vor. Die Gemeinde benötigt die Fläche "Waldrandstraße West", um ortsansässigen Gewerbetreibenden Erweiterungsmöglichkeiten anbieten zu können oder ergänzende Betriebe anzusiedeln, um die vorhandenen gewerblichen Strukturen langfristig zu sichern</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die genannte Gewerbefläche an der "Waldrandstraße West" südlich der B5 zwischen „Artilleriepark“ und Kirschallee (Friedhof Dallgow) liegt bereits innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und außerhalb des Freiraumverbundes. Insoweit sind entgegen stehende Belange nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b> In der Festlegungskarte sind der Gestaltungsraum Siedlung und der Freiraumverbund dargestellt. Diese bilden nicht die Realität ab – es sind bebaute Flächen als Freiraumverbund gekennzeichnet und daher zu korrigieren, also als Gestaltungsraum Siedlung darzustellen. Im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist dies bereits berücksichtigt. Am „Sperlingshof“ (südlich der B 5, westlich der Wilmsstraße) befindet sich ein ehemals militärisch genutztes Areal, auf dem sich seit fast 20 Jahren etwa 122 Wohnungen, elf Gewerbeeinheiten sowie ein Hotel befinden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der vorgeschlagenen Flächen südlich der B5 und westlich der Wilmsstraße am "Sperlingshof" würde diesen Kriterien widersprechen. Der nördliche Teil des Gebäudebestands des „Sperlingshofs“ liegt bereits im Gestaltungsraum Siedlung, der südliche Teil liegt im Freiraumverbund des LEP HR-Entwurfs 2016. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass der vollständige Gebäudebestand des Sperlingshofs nicht mehr im Freiraumverbund liegt. Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung an dieser Stelle um einen Rasterpunkt in Richtung Süden würde dennoch den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung widersprechen, da dieser Rasterpunkt nahezu vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise in einem FFH- und Naturschutzgebiet liegen würde. Die Belange der Freiraumentwicklung sind hier höher zu gewichten als der Gemeinde</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Die damit verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung macht regelmäßig Einzelfallprüfungen im Randbereich der Gebietskulisse erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Dallgow-Döberitz - ID 296</b>  Der Ortsteil Seeburg befindet sich außerhalb des festgelegten Gestaltungsraums Siedlung. Durch die Einstufung von Dallgow-Döberitz als nicht-zentraler Ort ist die zusätzliche Entwicklungsoption gemäß Z 5.7 LEP HR anzuwenden. Die bisherige Regelung des LEP B-B wird nun durch eine deutlich strengere des LEP HR abgelöst. Zunächst muss für die jeweilige Gemeinde bzw. den Gemeindeteil der Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sind der Neubau, der Ersatzbedarf bestehender Wohnungen/Häuser sowie der Leerstand entscheidende Kriterien für einen Bedarfsnachweis. Wird ein Entwicklungsbedarf festgestellt, bezieht sich dieser künftig auf die Anzahl der Wohneinheiten (WE). Der LEP HR lässt eine maximale Eigenentwicklung von 5 % der bestehenden Wohneinheiten zu. Auch hier sind von der theoretisch denkbaren Anzahl neuer WE bestehende Potenziale abzuziehen. Allerdings sind mit diesem Entwurf auch noch nicht realisierte Wohneinheiten im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne (sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB) zu berücksichtigen. Somit sind lediglich Baulücken nicht mehr auf die Entwicklungsoption anzurechnen, die nach § 34 Abs. 1 BauGB bebaubar wären. Das so ermittelte</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Anregung gibt den Regelungsinhalt des LEP HR-Entwurfs sachgerecht wieder. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenzial gilt für die nächsten zehn Jahre, d.h., im Ortsteil Seeburg dürften in den nächsten zehn Jahre nur neue Bauflächen für etwa 15 bis 20 Wohneinheiten ausgewiesen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Eichwalde - ID 300</b>  Die Zugehörigkeit der Gemeinde Eichwalde zu einem Mittelbereich, der aus den Mittelzentren Wildau und Schönefeld in Funktionsteilung besteht, hat sich entgegen der Regelvermutung (vgl. S. 44, 3. Abs. Entwurf LEP HR) nicht bewährt. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen mit Schönefeld sind - insbesondere im Vergleich mit Wildau, aber auch mit Königs Wusterhausen - unzureichend und von zahlreichen Barrieren (Bahnlinien, Autobahntrassen, Gewerbegebieten und dem BER-Areal) geprägt. Wie die Praxis zeigt, schränkt die Erreichbarkeit Schönefelds von Eichwalde aus - sowohl mit dem ÖPNV, dem MIV sowie mit dem Fahrrad - die Funktionserfüllung des vorgenannten Mittelzentrums stark ein. Mit der Eröffnung des BER wird die Verkehrsdichte gerade in Schönefeld und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zunehmen, mit der Folge, dass eine zusätzliche Stauanfälligkeit die Erreichbarkeit von Eichwalde aus weiter erschweren wird. Im Sinne der Fußnote auf Seite 44 des Entwurfs LEP HR, ist die Gemeinde Eichwalde „wechselinteressiert“. Sachgerecht wäre es, den der Gemeinden zugehörigen Mittelbereich auf das Mittelzentrum Wildau (ggf. auch in Funktionsteilung mit Königs Wusterhausen) entlang der S-Bahnachse auszurichten. Dies entspräche auch eher der gefühlten und gelebten Praxis der Bürgerschaft Eichwaldes, die sich vormals so im LEP I abgebildet hatte.</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Eichwalde - ID 300</b> Im Verflechtungsbereich der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf wohnen derzeit mit zusammen etwa 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 50 Prozent der Bevölkerung des Mittelbereichs Schönefeld-Wildau. Als bürgerfreundliche und wohnortnahe Besonderheit ist festzuhalten, dass sich in diesem Mittelbereich die Einrichtungen für Infrastruktur und Daseinsfürsorge gleichmäßig auf alle fünf Kommunen, und somit auch die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf verteilen. Hierzu gehören insbesondere auch die Gemeindegrenzen hinaus wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie z.B. in Eichwalde ein Privatgymnasium und das "Humboldt-Gymnasium", das Kulturzentrum "ALTE FEUERWACHE", ein S-Bahnhof für drei Kommunen, diverse Facharztpraxen und eine Mehrfeldsporthalle des Landkreises. Eine Würdigung, Sicherung und Unterstützung dieses positiven Tatbestands wird durch entsprechende Regelungen seitens der Landesplanung erwartet.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den benannten Gemeinden wird raumordnerisch die Sicherung der Grundversorgung zugewiesen. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise die vorgesehenen Festlegungen im LEP die Gemeinden bei der Übernahme dieser Funktion einschränken würde. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung raumordnerischer Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Eichwalde - ID 300</b> Die Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in den ZES-Gemeinden werden durch die großflächige Einzelhandelsagglomeration in Wildau und Schönefeld - und insbesondere in Summe - maßgeblich und negativ beeinflusst. Die</p>	<p>III.3.8.2 Beeinträchtigungs- verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Es ist mit Instrumenten der Raumordnungsplanung nicht grundsätzlich auszuschließen, dass großflächige Einzelhandelsvorhaben in Zentralen Orten auch Besucher attrahieren, die ihren Nahversorgungsbedarf außerhalb der eigenen Gemeinde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zulassung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in der Gemeinde Schönefeld (als Teil eines Mittelzentrums) wirkt dem Erhalt und dem Ausbau einer gut ausgeprägten Einzelhandelsstruktur in der Grundversorgung auch in Eichwalde entgegen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass allein schon die räumliche Nähe des Ortszentrums in der Bahnhofstraße zum A 10 Center in Wildau hinsichtlich des Kaufkraftabflusses deutliche Spuren hinterlässt.</p>		<p>befriedigen. Eine generelle Lenkung des Einkaufsverhaltens ist in einer freiheitlichen Gesellschaft nur eingeschränkt möglich.</p>	
<p><b>Gemeinde Eichwalde - ID 300</b> Um dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG sicherzustellen, sollte der Entwurf weiter präzisiert und ergänzt werden, wonach die beiden Start- und Landebahnen des Flughafens BER dauerhaft nicht um eine weitere Bahn erweitert werden und die maximale Flugbewegungskapazität des Flughafens BER auf 360.000 Flugbewegungen beschränkt bleibt.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Eichwalde - ID 300</b> Es wird zusätzlich auf das Handlungsziel "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" gemäß Grundsatz G 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) hingewiesen. Einen derartigen Ausgleich und entsprechende Unterstützung erwartet</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der LEP FS ist kein Gegenstand des Planverfahrens LEP HR.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch die Gemeinde Eichwalde, insbesondere in Bezug auf die bauliche Anpassung der überörtlichen Hauptverkehrswege (L 401, niveaufreie Bahnquerung mit der Görlitzer Bahn) sowie bei der Bewältigung der Überlagerung aus Eisenbahn- und luftverkehrsbedingten Lärmbelastungen.</p>			
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b>  In der Bevölkerungsvorausschätzung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) aus dem Jahr 2015 für den Zeitraum 2014 bis 2030 wird wie in den vorangegangenen Prognosen eine sinkende Einwohnerzahl für die Gemeinde Fehrbellin angenommen. Demnach wird eingeschätzt, dass im Jahr 2015 nur 8.615 Einwohner in der Gemeinde Fehrbellin leben würden. Tatsächlich weist der statistische Bevölkerungsbestand zum 31.12.2015 aber 8.829 Einwohner aus, mithin 214 Einwohner mehr als vom LBV prognostiziert. Bei der Heranziehung der Bevölkerungsvorausschau aus dem Jahr 2012 liegt der Überschuss sogar bei 474 Einwohnern. Das bedeutet, dass bei der Fortschreibung der tatsächlichen Einwohnerzahl immer eine positivere Entwicklung zu verzeichnen war als vom LBV vorhergesagt. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Fehrbellin verhält sich gegensätzlich zu der angeführten und allen vorausgegangen Prognosen des LBV. Eine „sich selbst erfüllende Prophezeiung“ in den Planungswerken des Landes Brandenburg ist bezogen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Fehrbellin bisher nicht eingetroffen.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Grundsatz und Oberziel der bundesdeutschen Raumordnung ist die Beseitigung räumlicher Disparitäten. Dabei sind „gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen“, dies ist eine Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Der vorgelegte Entwurf des LEP HR ist dafür allerdings nur bedingt geeignet, enthält Schwächen und gibt zum Teil Anlass zu erheblicher Kritik. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe zur nachhaltigen Entwicklung der Region als Gestaltungsansatz der Raumordnung im LEP HR (S. 14) wird von mir unterstützt. Bedauerlicherweise sind der im LEP HR aufgezeigte Weg und die Instrumente nur wenig oder zum Teil vollkommen ungeeignet, um diese Leitvorstellung speziell im ländlichen Raum zu verwirklichen.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs für eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen trägt der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Damit wird der Leitvorstellung auch hinsichtlich der Entwicklung im ländlichen Raum Rechnung getragen.	nein
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Unerträglich ist die in der Begründung des LEP HR zum Ausdruck gebrachte Ansicht über die „kulturlandschaftlichen Handlungsräume, die vor allem durch das Engagement der Akteurinnen und Akteure vor Ort gestärkt werden können.“ (Kap</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>II.B,S. 20) Man wähnt sich im Theater. Hier wird die eigenständige Bedeutung des ländlichen Raumes missachtet, der eben nicht bloßes Anhängsel der Metropole oder deren dekoratives Beiwerk ist. Der ländliche Raum hat eine eigene Stärke, und es ist die Pflicht der Landesplanung und der Landesregierung, diese Stärke nach Kräften zu unterstützen und auszubauen!</p>		<p>und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b>  Der LEP HR formuliert bei den Rahmenbedingungen und Eckpunkten für die räumliche Entwicklung einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel. „Die ländlich geprägten Räume sind nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung. Sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamtraumes.“ (a.a.O., S. 5) „Im Weiteren Metropolenraum erfolgt bei weiter sinkenden Bevölkerungszahlen eine räumliche Bündelung der Entwicklungspotenziale in Ober- und Mittelzentren, die hier mit ihrer infrastrukturell guten Ausstattung als Standorte für den Wohnungsbau sowohl zur Aufnahme von Fortzügen aus ländlich-peripheren Gebieten als auch zur Entlastung des Kerns der Hauptstadtregion zur Verfügung stehen. Eine weitere Bündelung erfolgt auf regionalplanerischer Ebene in den Grundfunktionalen Schwerpunkten.“ (S. 21) „Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung (Grundversorgungsbereiche).“ (S. 50) Hier wird der ländliche Raum („weiterer Metropolenraum“) bereits sprachlich zum</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Der ländliche Raum wird verstärkt thematisiert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund-Bühnenbild für die Hauptstadt degradiert. Geographisch ist das Land Brandenburg ein dünn besiedeltes Flächenland. Deswegen kann und darf es kein Postulat der Landesplanung sein, den strukturschwachen ländlichen Raum quasi sich selbst zu überlassen. Die Konzentration auf vorhandene leistungsfähige Strukturen im Raum ist statisch und konserviert auch nur den Status quo. Ein derartiger Ansatz verstößt gegen die oben genannten elementaren Ziele der Raumordnung. Hierauf werde ich im Weiteren noch eingehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> In Kap. III.3 Z 3.2. (S. 34, 39/40) wird das neue landesplanerische Paradigma zementiert: „In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.“ Dies gibt Anlass zu erheblicher Kritik und Widerspruch. Zunächst verweise ich auf § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG: „Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fordern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen.“</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein konkreter Anlass zu "Kritik und Widerspruch" ist nicht erkennbar, die zahlreiche Mittelzentren im ländlichen Raum liegen und dort als Versorgungsanker wirken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Das Land Brandenburg beschreitet mit dem Wegfall der Kategorie Grundzentrum einen eigenartigen Sonderweg gegenüber allen anderen deutschen Bundesländern. Die Begründung dafür in Kap. III.3 Z 3.1 (S. 37ff) und in der „Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung vom 13.05.2016" ist in keiner Weise überzeugend. Gemäß den MICRO-Entschlüssen zu Zentralen Orten und zu Leitbildern und Handlungsstrategien der Raumordnung gilt folgendes: „Die Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder soll sich an folgender Gliederung orientieren: untere Stufe (Grundzentrum), mittlere Stufe (Mittelzentrum), höhere Stufe (Oberzentrum).“ (Zweckdienliche Unterlage 5, S. 23) Eine schlüssige Beweisführung für die Abweichung von diesem Standard bleibt der LEP HR schuldig!</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschlüsselung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Die Nomenklatur ist fehlerhaft: „Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum“. Ein Mittelzentrum kann nur in der Mitte stehen. Es fehlt das Unterzentrum bzw. Grundzentrum. Hier ist also die wissenschaftliche Terminologie bereits systematisch falsch, weil die hierarchische Basis fehlt.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Die Stadt Fehrbellin war bisher ein Grundzentrum. So ist es definiert im Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - vom 04.07.1995. Die Einordnung der Stadt Fehrbellin als Grundzentrum ist gut und richtig und entspricht den allgemein anerkannten und bewährten Grundsätzen der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gemeindegebietsreform 2003 war lediglich eine administrative Veränderung von Gemeindegrenzen und Entscheidungsgremien. Sämtliche zentralörtlichen Funktionen des Grundzentrums blieben und bleiben dadurch unangetastet. In der Stadt Fehrbellin war und ist eine Reihe zentraler Einrichtungen angesiedelt, die eine über die örtliche Nachfrage hinausgehende Bedeutung haben. Schon in der grundlegenden Theorie der Zentralen Orte von Walter Christaller ist die „Zentralität“ eines Ortes als Bedeutungsüberschuss des zentralen Ortes definiert worden, der auf sein Umland ausstrahlt (Christaller, W.: Die zentralen Orte in Süddeutschland. Jena, 1933, S. 26 ff). Diese wissenschaftliche Erkenntnis gilt auch im 21. Jahrhundert. In den Begründungen zu den Festlegungen des LEP</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Stadt Fehrbellin ist seit dem Jahr 2009 kein Grundzentrum mehr. Es wird aber auch jetzt nicht vorgetragen, für welche benachbarten Gemeinden die Stadt Fehrbellin heute diese Funktion haben soll. Auch von Seiten anderer Gemeinden wird für die Stadt Fehrbellin eine solche Funktion nicht reklamiert. Finanzielle Erwägungen können bei der Ausprägung des Zentrale Orte Systems keine Rolle spielen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR werden die Anforderungen an Zentrale Orte definiert. Diese Definition trifft zweifelsohne nach wie vor auch auf die Stadt Fehrbellin zu. Der ersatzlose Wegfall der zentralörtlichen Kategorie unterhalb der Mittelzentren ist nicht hinnehmbar. Auch angesichts des prognostizierten demografischen Wandels werden die überörtlich bedeutsamen Funktionen der Grundzentren für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung bestehen bleiben. Der Verzicht der Landesregierung Brandenburg auf Unterzentren ist weder zukunftsorientiert noch nachhaltig. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Abschaffung der Kategorie Grundzentrum als ein billiger Vorwand der Landesregierung, um sich der sozialen und finanziellen Verantwortung für die Bevölkerung im ländlichen Raum zu entziehen. Bekanntermaßen sind mit der zentralörtlichen Funktion finanzielle Schlüsselzuweisungen des Landes an die Städte und Gemeinden verbunden. Aus vorgenannten Gründen fordere ich die Beibehaltung der Kategorie Grundzentrum im Allgemeinen und des Grundzentrums Stadt Fehrbellin im Besonderen.</p>			
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Infolge der Abschaffung des Grundzentrums Fehrbellin hatte und hat die Gemeinde Fehrbellin seit 2007 einen jährlichen Einnahmeverlust in Höhe von jeweils rund 450.000 € hinzunehmen. Für die Jahre 2007 bis 2015 summieren sich die entgangenen Einnahmen also auf ca. 4.050.000 €. Die Schlüsselzuweisungen variieren in Abhängigkeit von verschiedenen Eckdaten. Nach Berechnung meines Fachgebiets Finanzen musste die Gemeinde Fehrbellin allein im Jahr 2015 auf eine Einnahme in Höhe mehr als 461.300 € verzichten! Das Land Brandenburg vertritt hierzu die Auffassung, dass die</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>landesplanerische Abschaffung der „zentralen Orte der Nahbereichsstufe (Grund- und Kleinzentren)“ keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden habe. Die Änderung des „besonderen Bedarfsansatzes für Nahbereichszentren des Landes Brandenburg“ sei tatsächlich durch die Novellierung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bereits zum 01.01.2007 bewirkt worden. Mithin sei dies „bereits ca. 2,5 Jahre vor Inkrafttreten des [bisherigen] LEP B-B geändert“ worden. So wird es dargestellt in dem mir vorliegenden Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.04.2015. Ich mache mir diese Auffassung allerdings nicht zu Eigen. Vielmehr ist festzustellen, dass der erste Entwurf des späteren LEP B-B 2009 vom 21.08.2007 datiert ist. Ich betrachte diesen Sachverhalt als eine in der Landesregierung intern abgestimmte Vorgehensweise, um finanzielle Kürzungen formaljuristisch zu decken.</p>		<p>kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Die sogenannten „grundfunktionalen Schwerpunkte“ durch die Regionalplanung festlegen zu lassen (LEP HR, Z 3.7, S. 35, 52f) gleicht den Mangel in keiner Weise aus. Ausdrücklich wird den „grundfunktionalen Schwerpunkten“ eben keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Stellungnahme zielt auf die vermeintlich entgangenen finanziellen Vorteile einer Einstufung der Gemeinde Fehrbellin als Grundzentrum ab. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b></p> <p>Demgegenüber wird im Entwurf des LEP HR ein großzügig dimensionierter „Gestaltungsraum Siedlung“ im „Berliner Umland“ ausgewiesen. Diese Sichtweise ist großstadt- bzw. umlandbezogen und ungerecht für den ländlichen Raum wie den Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Gemeinde Fehrbellin. Eine Analyse der konkreten Verflechtungsbeziehungen ist nicht erkennbar. Der Entwurf des LEP HR gibt hier ein Ziel der Raumordnung vor, das an den längst überwunden geglaubten planwirtschaftlichen Zentralismus veralteter Prägung erinnert. Zudem werden damit die Inhalte des Raumordnungsgesetzes verfälscht.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich konzentriert werden. Im Weiteren Metropolenraum werden die Zentralen Orte als Schwerpunkte festgelegt. Dies entspricht auch dem Grundsatz des Raumordnungsgesetzes des Bundes, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und diese vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und Zentrale Orte im weiteren Metropolenraum auszurichten. Eine "ungerechte", d.h. den ländlichen Raum benachteiligende, Behandlung des ländlichen Raumes ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b></p> <p>Durch diese Vorgaben würden die Dörfer im ländlichen Raum ihrer Entwicklungschancen beraubt werden, denn Investitionsentscheidungen folgen nicht zwangsläufig landesplanerischen Vorgaben. Bezogen auf das Gebiet der Gemeinde Fehrbellin ist vielmehr festzustellen, dass die räumlichen Entwicklungspotentiale auch schon bisher erkannt und konsequent ausgeschöpft worden sind.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dass die Gemeinde Fehrbellin auch schon bisher vorhandene Entwicklungspotenziale nutzt, ist im Sinne einer nachhaltigen,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kompakten Siedlungsstruktur. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung gleichwohl auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Eine konkrete und nachvollziehbare Begründung für die zulässige Eigenbedarfsentwicklung bleibt der LEP HR schuldig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b></p> <p>Den Grundsatz in Kap. II.5 G 5.5 Abs. 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen befürworte ich uneingeschränkt: „In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden.“ (LEP HR, S. 67, 71f) Bedenken erhebe ich allerdings zu den Festlegungen und Begründungen für die Steuerung der Siedlungsentwicklung. Ich stimme damit überein, dass die geordnete Siedlungsentwicklung ein Beitrag für ein funktionierendes Gemeinwesen ist. Nicht akzeptabel ist aber die starr gefasste Obergrenze für die Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orten im Rahmen des örtlichen Bedarf und der Eigenentwicklung (Kap III. 5 Z 5.7, S. 67, 74ff) Diese im Entwurf beschriebene Eigenentwicklung ist statisch und rückwärtsgewandt, weil der gegenwärtige Besiedlungszustand im ländlichen Raum quasi eingefroren wird. Dies wird mit Sicherheit negative Folgen haben. Der ländliche Raum wird bei diesen Vorgaben in seiner Bevölkerungsstruktur ausbluten. Die leistungsfähigen jungen Familien werden ihre Bauvorhaben notgedrungen in den Zentralen Orten verwirklichen müssen, wesentlicher Zuzug in die Dörfer wird nicht stattfinden können. Damit wird die dort noch vorhandene bescheidene Infrastruktur mangels Bevölkerung endgültig zerstört. Der LEP HR wird damit einen negativen Kreislauf für den ländlichen Raum in Gang setzen bzw. noch verstärken. Insbesondere werden dadurch die gemeindliche Planungshoheit und die kommunale</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird über den örtlichen Bedarf hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ermöglicht.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstverwaltung an einem weiteren entscheidenden Punkt ausgehöhlt. Selbstverständlich gehören Wanderungsgewinne zur Eigenentwicklung einer Gemeinde. Die Gemeinde Fehrbellin hat gegenwärtig rund 8.900 Einwohner. Die Tendenz ist weiter steigend, dies ist der folgenden Tabelle und der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Die Festlegung zur Ausnahme im Einzelfall (Kap. III.5 Z 5.7 Abs. 4, S. 68) sowie deren Begründung vermag nicht zu überzeugen. Damit wird die Gemeinde Fehrbellin zum „Antragsteller“ deklassiert.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Für die landesplanerische Steuerung der Freiraumentwicklung über naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Schutzausweisungen hinaus gibt es keinen Anlass.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Naturschutzrechtliche oder wasserrechtliche Schutzausweisungen sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Landesplanung ist im Sinne der Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) gehalten, eine Steuerung der Freiraumentwicklung vorzusehen, soweit es der überörtliche und fachübergreifende Charakter und die Planungsebene erfordern. Dies erfordert über fachrechtliche Ausweisungen hinaus raumordnerische Regelungen, wie sie im Planentwurf vorgesehen sind.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Für die Gemeinde Fehrbellin ist die Beschränkung auf die großen Orte nicht hinnehmbar; in meinem Gemeindegebiet verlaufen fünf Landesstraßen (L 16, 17, 164, 165, 173) und zwei Kreisstraßen (K 6801, 6805). Fast jeder Ortsteil ist von einer Landes- und/oder Kreisstraße durchzogen. Nach dem vorgelegten Entwurf des LEP HR sollen die kleineren Ortschaften beim Ausbau überörtlicher Verkehrsverbindungen offenbar „auf der Strecke bleiben“. Hier setzt die Landesregierung Brandenburg den bereits seit längerem offensichtlichen Rückzug aus der Fläche ungebremst fort.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Die Erreichbarkeit der Metropole aus den Oberzentren, deren Erreichbarkeit aus den Mittelzentren sowie der Mittelzentren untereinander wird definiert. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihrem Umland wird nicht einmal erwähnt! Welche Kriterien gelten hier für die Bewohner des ländlichen Raumes? Oder soll sich die Landbevölkerung „irgendwie zu den Mittelzentren durchschlagen“? Mit der Einbeziehung des Individualverkehrs in die Erreichbarkeit der Zentralen Orte verabschiedet sich die Landesregierung von ihrer Verantwortung für die Daseinsvorsorge der Bürger. Bei einer nachhaltigen Landesplanung wäre es geboten, Vorgaben für öffentliche Verkehrsmittel und deren Attraktivität zu machen. Zum Thema Weiterentwicklung des</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die Zielvorgaben zur Erreichbarkeit basieren auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), einer seit dem Jahr 2008 bundesweit gültigen Richtlinie. Insofern sind keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr bereits im 1. Entwurf explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straßenverkehrsnetzes wird in der Begründung lediglich zum „Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrs Verbindungen“ ausgeführt (Kap. III.7 Z 7.2, S. 87, 89/90).</p>		<p>Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Fehrbellin - ID 306</b> Nicht hinnehmbar ist die Abgrenzung der Mittelbereiche und des an sie gebundenen Zusammenarbeitsgebots der Gemeinden mit den Mittelzentren. „Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden.“ (S. 101) Dadurch werden die Gemeinden ihrer hoheitlichen Kooperationsfreiheit beraubt!</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b></p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, lässt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf den derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in einem Normenkontrollverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az. OVG 10 A 10.15) rechtlich überprüfen, da sowohl in dem 1. Normenkontrollverfahren gegen den LEP B-B (Az. OVG 10 A 8.10) als auch in dem Eilverfahren, an dem die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf nicht beteiligt war (OVG 10 S 16.15), die wesentlichen materialen Fragen nicht abschließend geklärt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Abschaffung des dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems, die mangelnde Berücksichtigung der Besonderheiten im berlinnahen Raum, die mangelnde Dokumentation der Auswahlkriterien zu den Zentralen Orten und die konkrete, fehlerhafte Auswahlentscheidung für das Mittelzentrum Neuenhagen sowie die Zielfestlegungen zum großflächigen Einzelhandel, insbesondere die Einschränkungen für bereits bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe (z.B. das Multicenter Vogelsdorf). Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich der vorliegende Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg inhaltlich kaum von dem LEP B-B unterscheidet. Dort, wo es Änderungen gibt, schränken die geplanten Neuregelungen die kommunale Planungshoheit noch weiter ein (z.B. Verringerung der zulässigen Verkaufsfläche bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte, die überwiegend der Nahversorgung dienen, von bisher 2.500 qm auf nur noch 2.000 qm). Im Übrigen handelt es sich gegenüber dem LEP B-B größtenteils um rein kosmetische Korrekturen (s. nur</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Die Klageschrift der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ist zur Kenntnis genommen worden, allerdings wird die diesbezügliche Rechtsauffassung nicht geteilt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Unterscheidung zwischen Mittelzentren im Berliner Umland („BU“) und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum („WMR“). Die wesentlichen Zielfestlegungen, die die Gemeinde bereits beim LEP B-B beanstandet hat, haben sich nicht geändert. In Anbetracht der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg noch nicht abschließend geklärten Fragen ist es für die Gemeinde unverständlich, warum derzeit ein inhaltlich fast unveränderter Landesentwicklungsplan aufgestellt wird, anstatt erst die Entscheidung des Gerichts abzuwarten und die richterlichen Hinweise bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen. Mit einer Kette unwirksamer Landesentwicklungspläne kann das Ziel einer geordneten Steuerung nicht erreicht werden. Solange erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zielfestlegungen bestehen (die auch durch den Eilbeschluss des OVG nicht beseitigt worden sind), kann der Landesentwicklungsplan den Kommunen nicht als rechtssichere Grundlage für ihre Bauleitplanung dienen. In dem Zusammenhang erlauben wir uns auch auf die erheblichen Bedenken der Regionalen Planungsgemeinschaften hinzuweisen (vgl. nur den Artikel in der MOZ vom 17.11.2016, „Kritik an Landesplanung“, den wir als Anlage 1 beifügen). Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf fordert die GL daher auf, das Verfahren zur Neuaufstellung des LEP HR erst dann weiterzuführen, wenn die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zum LEP B-B vorliegt, damit die rechtlichen Hinweise bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans eingearbeitet und berücksichtigt werden können.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf den LEP HR-Entwurf insgesamt ablehnt, da dieser zahlreiche Fehler des LEP B-B wiederholt und teilweise sogar noch verstärkt. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zum LEP B-B sollte von der Landesplanung abgewartet und erst anschließend die notwendigen Schlussfolgerungen getroffen werden. Unabhängig vom Ausgang des Normenkontrollverfahrens bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage eines offenen Dialogs zu einem neuen Leitbild unter Berücksichtigung innovativer Ansätze.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Diese Anregung betrifft nicht bestimmte Plansätze des Entwurfs des LEP HR, sondern die vermeintliche Fehlerhaftigkeit des LEP B-B. Eine solche ist nicht zu erkennen. Das Abwarten eines möglichen Urteils im Normenkontrollverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf unterstützt die vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg formulierten „Brandenburger Thesen zur Landesplanung“ vom 7. Januar 2015, die wir als Anlage 2 beifügen. Auch unserer Auffassung nach darf der Landesentwicklungsplan nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landtages Brandenburg in Kraft gesetzt werden. Das Landesplanungsgesetz ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Teil eines offenen Leitbilddialogs sollten die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Raumordnung sein. Gutachten und Positionspapiere wie das der Akademie für Raumforschung und Landesplanung „Daseinsvorsorge und gleichwertige Lebensverhältnisse neu denken“ aus dem Jahr 2016 müssen in die notwendige Diskussion mit einfließen. Darin wird von den Fachexperten ausdrücklich empfohlen, neue Modelle und</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Unabhängig davon, dass das zitierte Diskussionspapier der ARL erst nach Veröffentlichung des Planentwurfes erschienen ist, sind die dort vorgetragenen Positionen Meinungsäußerungen im Rahmen eines fachlichen Diskurses. Die Fachlichkeit der Meinungen bewegt sich dabei im dialogischen Diskurs der Raumwissenschaft, ohne dabei paradigmatisch zu wirken.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Herangehensweisen zu erproben, Umsetzungsdefizite anzugehen und alle Akteure an der Daseinsvorsorge zu beteiligen. Die Fachleute weisen unter anderem darauf hin, dass „Kontextänderungen“ zu einem Umdenkprozess der steuernden Akteure führen können. Beispielsweise trete eine solche Kontextänderung ein, „wenn sich mehrere Städte zentralörtliche Funktionen teilen“ (vgl. S. 14 des Positionspapiers Nr. 108 der ARL, das im Internet verfügbar ist unter: <a href="https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/pospaper_108.pdf">https://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/pospaper_108.pdf</a>).</p>			
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b>  Die Unterlagen zum LEP HR lassen keine Auseinandersetzung mit dem der Landesplanung zu Grunde liegenden Leitbild erkennen. Zwar werden unter Punkt II. A der Begründung zum LEP HR-Entwurf „Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion“ beschrieben. Auch werden unterschiedliche Perspektiven bei den Gemeinden des Berliner Umlandes, den sogenannten Achsenzwischenraum-Gemeinden und denen des weiteren Metropolenraums (WMR) unter anderem in der künftigen Bevölkerungsentwicklung dargestellt. Indes sind die im Ergebnis größtenteils aus dem alten Landesentwicklungsplan übernommenen Regelungen nicht geeignet, um den Entwicklungsprozessen zu begegnen. Es liegt auf der Hand, dass die Landesplanung allein mit dem „Gestaltungsraum Siedlung“ den unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklungen der Gemeinden im Berliner Umland einerseits und denen im WMR andererseits nicht gerecht werden kann. Auch alle anderen raumordnerischen Regelungen müssen die Besonderheiten im berlinnahen Raum aufgreifen.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und  Steuerungsansätze</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum mit jeweils spezifischen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Die These einer fehlenden Eignung der Steuerungsinstrumente ist insoweit nicht nachvollziehbar, da die raumordnerischen Regelungen insbesondere die Besonderheiten im berlinnahen Raum aufgreifen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b>            Unabhängig davon sollten neue innovative Steuerungsansätze entwickelt werden. Ein „Weiter so!“ kann es angesichts der bestehenden und künftigen Herausforderungen, vor denen die Metropole Berlin und das Land Brandenburg stehen, nicht geben.</p>	<p>II.B.1            Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b>            Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf fordert die Ausweisung als Mittelzentrum in Funktionsteilung. Nach Angaben des Amtes für Statistik leben in Fredersdorf-Vogelsdorf derzeit 13.513 Einwohner (Stand: September 2016). Unter Berücksichtigung der Wohnraumpotentialanalyse der Landesregierung gehen wir davon aus, dass im Jahr 2020 - entgegen aller Trends aufgrund des demographischen Wandels - ca. 15.000 Einwohner in der Gemeinde leben werden. Auch die Pendlerströme von und nach Berlin nehmen weiter zu. Allein von und nach Fredersdorf-Vogelsdorf pendeln nach Angaben des Landesamtes für Bauen und Verkehr jeden Tag ca. 5000 Berufstätige. Dies hat direkte Auswirkungen auf alle Aufgaben der Daseinsvorsorge. Ein Mehrbedarf an entsprechender Ausstattung mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist die Folge. Für die Bündelung von Bildungsfunktionen bietet sich Neuenhagen nicht an. Viele Schülerinnen und Schüler aus Neuenhagen nutzen die Bildungsangebote in anderen Gemeinden. So kommen beispielsweise 25 % der Schüler, die die Oberschule in Fredersdorf-Vogelsdorf besuchen, aus Neuenhagen. Auch der Bedarf an weiterführenden Schulen im Mittelbereich wird nicht vorrangig durch das Einstein-Gymnasium in Neuenhagen abgedeckt. Schüler mit</p>	<p>III.3.5.2            Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im östlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gymnasial-Empfehlung nutzen vielmehr auch die Möglichkeiten, die die Gymnasien in Rüdersdorf und Strausberg bieten. Auch überregionale Verkehrsknotenfunktionen werden von den übrigen Gemeinden im Mittelbereich und nicht von Neuenhagen erfüllt. Bei der Auswahl der Mittelzentren sind die neuesten Zahlen heranzuziehen. Auch die Auswirkungen der Eröffnung des Flughafens Schönefelds sind bei der Prognose zur kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung mit einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass die Eröffnung des Flughafens Schönefeld für die Kommunen entlang der A10 südlich und östlich von Berlin einen Entwicklungsschub geben wird. Dies ist bei der Ausweisung der zentralen Orte mit zu berücksichtigen.</p>			
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Gemeinden entlang der Siedlungsachsen, die wie Fredersdorf-Vogelsdorf, aufgrund ihrer Lagegunst bereits über einen deutlichen Funktionsüberhang verfügen, sind als Zentrale Orte in Funktionsteilung auszuweisen.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Weshalb sich aus einer Lagegunst entlang einer Siedlungsachse ein Funktionsüberhang ergeben sollte, drängt sich nicht auf. Vielmehr deutet die Lage auf einer Siedlungsachse mit anderen ebenfalls funktionsstarken Gemeinden auf den funktionalen Selbstversorgungscharakter der dort belegenen Gemeinden hin und gerade auf keinen übergemeindlichen Funktionsüberhang.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf hatte wiederholt mehr Mittelzentren in Funktionsteilung, vor allem im Berliner Umland, gefordert. Dennoch ist es im LEP HR unverändert bei der gleichen Anzahl und den gleichen ausgewiesenen Zentralen Orten geblieben.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welcher Vorteil in einer Prädikatisierung einer Vielzahl weiterer Gemeinden des Berliner Umlandes als funktionsteilige Mittelzentren liegen sollte, da damit die mit dem Zentrale-Orte-System indentierte räumliche Bündelungswirkung ad absurdum geführt werden würde.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass offenbar aufgrund der massiven Kritik an der Abschaffung der Grundzentren im LEP B-B in den Regionalplänen künftig jedenfalls wieder „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen festgelegt werden sollen. Derzeit ist indes noch völlig unklar, nach welchen Kriterien die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkte“ festlegen wird und wann die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen sein werden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind bisher nicht in Landesentwicklungsplänen in Berlin-Brandenburg festgelegt worden. Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Mit Ausnahme der zusätzlich möglichen 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung (Z 3.9. (2)) und der zusätzlichen Entwicklungsoption für Wohnsiedlungsflächen (Z 5.7 (3)) ist nicht erkennbar, welche Vorteile die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ den entsprechenden Gemeinden bringen soll. Z 3.7 des Entwurfs kann insofern nicht darüber</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Es ist zutreffend, dass Grundfunktionale Schwerpunkte die genannten Vorteile bringen. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinwegtäuschen, dass sich inhaltlich für die Gemeinden unterhalb der Mittelzentren nichts ändern wird. Die Gemeinde fordert daher, die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht auf der Ebene der Regionalplanung festzulegen, sondern wieder zum dreigliedrigen Zentrale- Orte-System innerhalb des Landesentwicklungsplans zurückzukehren, wie es in allen anderen Bundesländern der Fall ist. Die „Grundfunktionen Schwerpunkte“ müssen mithin als „Grundzentren“ im LEP HR festgelegt und auch als solche bezeichnet werden.</p>		<p>Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b></p> <p>Die Gemeinde wendet sich gegen die undifferenzierten Zielfestlegungen zum großflächigen Einzelhandel, wonach dieser nur in Zentralen Orten zulässig sein soll. Die Zielfestlegungen Z 3.8 (1) bis (5) werden den besonderen tatsächlichen Verhältnissen in Berlin und im Berliner Umland nicht gerecht. Entgegen der Vorstellungen der GL wird sich im Mittelzentrum Neuenhagen kein großflächiger Einzelhandel mit über 5.000 qm Verkaufsfläche ansiedeln. Grund dafür ist die mangelnde verkehrliche Anbindung. Anders als Hoppegarten und Fredersdorf-Vogelsdorf verfügt Neuenhagen über keine geeigneten Gewerbeflächen an der B1. Für den großflächigen Einzelhandel, der vor allem auf motorisierten Einkaufsverkehr und einen weiteren Einzugsbereich ausgerichtet ist, sind die Gewerbeflächen in Neuenhagen ohne direkte Lage an der B 1 oder der Autobahn unattraktiv. Während die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels mit über 5000 qm Verkaufsfläche in Neuenhagen zulässig ist, aber aufgrund der Lage nicht erfolgen wird, wird die Ansiedlung in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf unmöglich gemacht, obwohl dort die Flächen an der B 1 vorhanden sind. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte und die Sicherung zentraler Versorgungsfunktionen in den Innenstädten und Ortskernen ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren, städtebaulich integrierten Standorten zu bündeln. Weder der Planentwurf der Landesregierung noch die angesprochenen "Vorstellungen der GL" verfolgen das Ziel, in einem bestimmten Mittelzentrum, wie z.B. dem Mittelzentrum Neuenhagen bei Berlin einen zusätzlichen großflächiger Einzelhandel mit über 5.000 qm Verkaufsfläche anzusiedeln. In zahlreichen Mittelbereichen, so auch im Mittelbereich Neuenhagen, ist schon heute eine Überbesatz mit Einzelhandelsflächen festzustellen, dem kein regionales Kaufkraftäquivalent gegenübersteht. Speziell In der stellengnehmenden Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen. Der vorhandene Standort des Einkaufszentrums ist für die Gemeinde als solche gesehen überdimensioniert. Es handelte sich dabei um ein rein autoorientiertes Einkaufszentrum mit erheblich übergemeindlicher Wirkung, welches hinsichtlich des Standortes und der Angebotsstruktur den genannten raumstrukturellen Vorgaben widerspricht. Es wäre als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Neuplanung sowohl nach dem LEP B-B als auch nach der Vorgängerregelung des § 16 Abs. 6 LEPro unzulässig. Die Versorgungsdichte liegt allein im großflächigen Einzelhandel in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf mit insgesamt 5,87 qm Verkaufsfläche/Einwohner deutlich über den Durchschnittswerten für den insgesamt gut versorgten Mittelbereich (insgesamt 2,39 qm Verkaufsfläche/Einwohner). Fredersdorf-Vogelsdorf verfügt über mehr als die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche und der großflächigen Verkaufsfläche im Mittelbereich und hat den gemessen an der Einwohnerzahl fünfthöchsten Einzelhandelsbesatz aller Brandenburger Gemeinden. Ein Versorgungsdefizit im Mittelbereich Neuenhagen besteht nicht, so dass auch die Tatsache, dass in Neuenhagen keine weiteren Vorhaben des großflächigen Einzelhandels in Planung sind, keinen Bedarf für ein "Ausweichen" in eine Nachbargemeinde induziert. Trotz des nicht-raumordnungskonformen Standortes in Fredersdorf-Vogelsdorf besteht die Möglichkeit, das vorhandene Einkaufszentrum mit bauplanungsrechtlich relevanten Änderungen an veränderte Bedingungen und Kundenwünsche anzupassen. Lediglich die vorhandene und genehmigte Gesamtverkaufsfläche muss eingehalten werden und es darf keine weitere Erhöhung der Verkaufsfläche zentrenrelevanter Sortimente erfolgen. Diese Eingrenzung erlaubt es, die Einrichtung an veränderte Bedingungen des Einzelhandels anzupassen und auch gesteigerten Ansprüchen der Kunden zu genügen. Ein aufzulösender Widerspruch ist insoweit nicht erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auch Z 3.8 (4), wonach Hersteller-Direktverkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sein sollen, wird den tatsächlichen Verhältnissen und Anforderungen nicht gerecht. Weder in Berlin noch in den Oberzentren gibt es ausreichend große zusammenhängende Flächen, die für die Ansiedlung eines FOC oder Designer-Outlet-Centers (DOC) in Betracht kommen könnten. Etwaige noch freie bebaubare Flächen werden vor allem für den Wohnungsbau benötigt. Weltweit üblich ist daher, solche FOCs in der Nähe der Großstädte und Metropolen anzusiedeln. Das einzige größere Designer-Outlet-Center in Brandenburg befindet sich an der B5 in der Gemeinde Wustermark, einer Gemeinde, die keine zentralörtliche Funktion hat. Bekanntermaßen ist die Ansiedlung und Erweiterung des Outlet-Centers mit Zustimmung der Landesplanung erfolgt und hat weder in Berlin noch in Potsdam zu schädigenden Auswirkungen geführt. Nichts anderes würde im Falle der Ansiedlung auf dem Gebiet der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf gelten. Irgendwelche schädigenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Metropole oder anderer Zentraler Orte sind weder nachgewiesen noch ersichtlich. Raumordnerische Auswirkungen auf Berlin erscheinen angesichts der dort weiterhin steigenden Anzahl an Shopping-Mails (vgl. nur die „Mall of Berlin“, das Bikini-Haus und das derzeit im Bau befindliche Shopping-Center auf dem Gebiet der ehem. Schultheiß-Brauerei) ausgeschlossen. Auch etwaige sonstige unerwünschte Auswirkungen (unzumutbares Verkehrsaufkommen etc.) sind in Anbetracht der Lage der Gemeinde an der Autobahn A 10 und der Bundesstraße B 1 und der hervorragenden verkehrlichen Anbindung nicht zu befürchten. Diese raumspezifischen Besonderheiten des berlinnahen Raums müssen berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung, nach der FOC nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren zulässig sind, ist zweckmäßig und unterliegt keinem Abwägungsdefizit. Vielmehr wird der weiträumig wirkenden Ausrichtung dieser Vertriebsform Rechnung getragen. Die These, dass damit FOC faktisch verhindert werden, da in Berlin und den Oberzentren keine Flächen verfügbar sind, ist unzutreffend. Berlin und die Brandenburger Oberzentren haben sich im Rahmen ihrer aktiven Stadtentwicklungspolitik bisher bewusst gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen von FOC auf die Einzelhandelsstruktur der Städte bewusst sind. Vielmehr wird die Entwicklung städtebaulich integrierter Einkaufszentren mit diversifizierten Sortimenten vorangetrieben. Diese Tatsache der gegebenen Möglichkeit zu einer planerischen Ausweisung von FOC in der Metropole und den Oberzentren nicht entgegen. Anders als vorgetragen, führt das existierende FOC in Wustermark zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss aus den westlichen Bezirken Berlins, aus Potsdam und aus den Mittelzentren des Havellandes und hat die Entwicklung der Handelsstrukturen insbesondere in den Mittelbereichen Nauen und Falkensee negativ tangiert. Es ist weder zweckmäßig, noch planerisch zwingend, einen Planungsfehler der Vergangenheit im westlichen Berliner Umland spiegelbildlich im östlichen Berliner Umland zu wiederholen, weil im westlichen Berliner Umland bereits auf Grundlage eines seit dem Jahr 1994 rechtsgültigen Bebauungsplans (genehmigt am 26.05.1994/bekannt gemacht am 28.06.1994) ein FOC zu diesem Zeitpunkt raumordnerisch nicht zu verhindern war. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zur Auswirkungen führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können.	
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b></p> <p>Die Gemeinde wendet sich gegen Z 3.8 (5). Danach darf die genehmigte Verkaufsfläche bei vorhandenen oder genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte sowohl insgesamt als auch für die zentrenrelevanten Sortimente nicht erhöht werden. Diese Zielfestlegung führt dazu, dass jede Erweiterung des im Gemeindegebiet vorhandenen „Multicenters“ (mit Möbel Kraft, Hornbach, Kaufland) unzulässig wäre. Die bestehenden, genehmigten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen hätten keine Möglichkeit, sich den veränderten Bedingungen im großflächigen Einzelhandel anzupassen und den gesteigerten Ansprüchen der Kunden durch entsprechende Gestaltung und Erweiterung von Verkaufsflächen (breitere Gänge, niedrigere Regale etc.) gerecht zu werden. Leerstand könnte nicht neu vermietet werden, die Attraktivität des gesamten Centers sänke, das Multicenter würde mittel- bis langfristig zu einer Investitionsruine. Allein die Möglichkeit, Änderungen ohne Überschreitung der bereits genehmigten Verkaufsfläche vornehmen zu können, geht an den tatsächlichen Erfordernissen vorbei. Ohne die Möglichkeit einer auch nur angemessenen Verkaufsflächenerweiterung werden die bestehenden Betriebe de facto auf passiven Bestandsschutz gesetzt. Dies widerspricht der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG vorgesehenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange. Beispielhaft verweisen wir auf die Absicht der Firma Hornbach, den bestehenden Bau- und Gartenmarkt an die veränderten Kundenwünsche anzupassen, den Baumarkt</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinausgehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neu zu gestalten und den Baustoffbereich für die Versorgung gewerblicher Unternehmen auszuweiten. In ihrer Sitzung vom 20. Juni 2013 beschloss die Gemeindevertretung eine entsprechende Einleitung eines Änderungsverfahrens für den betroffenen Teilbereich (Beschluss Nr. BE-BV/1228-2013). In dem Änderungsbebauungsplan wurden die erforderlichen Flächen als Sondergebiet Baustoffhandel bzw. Bau- und Gartenmarkt, sowie eine kleinere Teilfläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung auf die der Planung entgegenstehende Zielfestlegung hingewiesen und entsprechende Einwendungen geltend gemacht. Nach Auffassung der Antragstellerin sind indes weder städtebauliche noch raumordnerische Gründe ersichtlich, die gegen die geplante Änderung sprechen. Insbesondere gehen von der geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Baustoffhandels keine etwaigen schädigenden Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche aus. Offenkundig geht es der GL bei der Verhinderung von Erweiterungsmöglichkeiten bei bereits bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gar nicht um raumordnerische Gesichtspunkte, wie etwa den Schutz des Außenbereichs. Anders ist nicht zu erklären, warum auf den letzten Quadratmetern vor dem Ortsausgangsschild von Berlin an der B1/B5 bisher vollkommen unversiegelte Rasenflächen in gigantischem Ausmaß zerstört und die Flächen für die Ansiedlung eines riesigen Porta-Möbelmarktes versiegelt werden und nur wenige Meter weiter in Hoppegarten oder einige Kilometer weiter östlich an der B1/B5 auf bereits bestehenden vollständig versiegelten gewerblichen Flächen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf kein Quadratmeter Verkaufsfläche dazu kommen dürfen soll. Mit den Zielen der Raumordnung wie insbesondere der Schonung des Außenbereichs ist dies jedenfalls</p>		<p>Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Die Aufgabe raumordnerischer Steuerung ist es nicht, eine stetige Anpassung des Mieterbesatzes oder ein Relaunch bei solchen Vorhaben sicher zu stellen, die zum heutigen Zeitpunkt keine Chancen auf Zulassung hätten. Dies verstärkt sich noch durch das öffentliche Interesse zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens, welches mit der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen erreicht werden kann. Dieses ist an nicht raumverträglichen monofunktionalen Einzelhandelsstandorten in der Regel nicht umsetzbar. Da die benannte Region mit Einzelhandelsflächen sehr stark besetzt ist, ist nicht erkennbar, dass die Regelung zu Versorgungsdefiziten in der Region führen würde.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht zu vereinbaren. Die Gemeinde fordert daher unverändert, den bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Berliner Umland auch außerhalb Zentraler Orte angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Gegebenenfalls könnten bestehende Center, wie das Multicenter Vogelsdorf, auch als ausdrückliche Ausnahmen von der Zielfestlegung in Z 3.8 (5) mit aufgenommen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b>            Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde, dass die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Orte zulässig sein soll, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Indes wendet sich die Gemeinde gegen die Reduzierung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche von bisher 2.500 m<sup>2</sup> (nach dem LEP B-B) auf nunmehr nur noch 2.000 m<sup>2</sup>. Eine Begründung für die vorgenommene Reduzierung auf nur noch 2.000 m<sup>2</sup> ist nicht ersichtlich. Ferner muss es der Gemeinde überlassen bleiben, wo sie ihren Standort wählt. Die Bestimmung Zentraler Versorgungsbereiche durch die Regional- oder Landesplanung lehnt die Gemeinde als Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit ab.</p>	<p>III.3.9.1            großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Ausweislich der Begründung sind Zentrale Versorgungsbereiche eine faktische Kategorie und ein Instrument der kommunalen Planung. Insoweit werden diese weder von der Landes- noch von der Regionalplanung bestimmt und sind von daher kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit.</p>	
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Die Gemeinde fordert die ersatzlose Streichung der neuen Zielfestlegung Z 3.11, wonach der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkaufsflächenbegrenzungen in den verbindlichen Bauleitplänen entgegenzuwirken ist. Ob und wann eine Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt, richtet sich nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Inhalte ist ureigenste Angelegenheit der Gemeinde und gehört zu den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereichen kommunaler Selbstverwaltung. Das in Z 3.11 enthaltene Planungsgebot und die Vorgabe der Festsetzung von Verkaufsflächenbegrenzungen bei Agglomerationen werden von der Gemeinde daher abgelehnt. Der GL dürfte bekannt sein, dass sich aus der Rechtsprechung zu Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe eindeutige Vorgaben gerade nicht ableiten lassen. Müssten die Gemeinden Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Einklang mit dem beabsichtigten Z 3.11 aufstellen, wären diese rechtlich angreifbar. Auf die Gemeinden kämen zahlreiche Normkontrollverfahren der Einzelhandelsunternehmen und damit vollkommen unnötige und hohe Kosten zu. Z 3.11 ist daher zu streichen.</p>	<p>Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Ziel des LEP HR ist es, das prognostizierte Bevölkerungswachstum auf raumverträgliche, gut erschlossene Schwerpunktbereiche, den Berliner Siedlungsstern, zu lenken. Dafür reicht die Ausweisung des Gestaltungsraums Siedlung allein aber nicht aus. Der Ansatz der Entwicklung des Berliner Siedlungssterns muss bei allen Zielfestlegungen konsequent weiterverfolgt und entsprechend umgesetzt werden.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit dem Steuerungsansatz des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu lenken. Außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung wird den Gemeinden eine Eigenentwicklung ermöglicht. Die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung dient damit speziell der Steuerung einer raumverträglichen Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Er ist für andere Zielfestlegungen nicht zweckmäßig.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Erforderlich ist beispielsweise der bedarfsgerechte Ausbau der S Bahnverbindungen entlang der Siedlungsachsen. In den Hauptverkehrszeiten muss ein 10 Minuten-Takt erreicht werden. Wir bitten dieses Ziel in den LEP HR mit aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Gemäß dem Grundsatz G 9.3 sollen die Mittelzentren gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereichs angestrebt werden. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf fordert, die im LEP HR vorgesehenen Kooperationsgebote zu reduzieren bzw. gänzlich zu streichen. Etwaige Kooperationen scheiterten bisher an der fehlenden gleichzeitigen angemessenen Beteiligung am Mehrbelastungsausgleich. Denkbar wäre auch, die eingeforderten interkommunalen Konzepte zumindest mit entsprechenden Fördermitteln zu unterstützen. In jedem Fall müssen den Gemeinden des Mittelbereichs investive Instrumente flankierend zur Seite gestellt werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird. Der Plangeber will und kann daher die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen. Er kann diese aber im Rahmen einer Abwägungsdirektive anregen, im Gespräch mit den Nachbargemeinden Chancen und Möglichkeiten der Kooperation zu prüfen. Zahlreiche Gemeinden sind in diesem Bereich bereits tätig und begrüßen die Anregung oder fordern gar die Unterstützung der Raumordnungsplanung in diesem nicht immer einfachen Prozess. Alle Gemeinden sind verpflichtet, den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eigenverantwortlich zu erfüllen. Es handelt sich mit der Festlegung im Planentwurf um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Die Ausgestaltung einer eventuellen Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Eine "Beteiligung" anderer Gemeinden an dem den Mittelzentren zugewiesenen Mehrbelastungsausgleich ist vom Gesetzgeber nicht intendiert und kann insoweit auch nicht als Voraussetzung für freiwillige Kooperationen verlangt werden. Die Erarbeitung interkommunaler Konzepte muss im Interesse der Gemeinden liegen und kann daher auch nicht von der Ausreichung von Fördermitteln durch das Land abhängig sein.	
<b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Die Gemeinden sind nach Überarbeitung des Entwurfs zum LEP HR erneut zu beteiligen.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf - ID 309</b> Gemeinsam mit zahlreichen anderen Kommunen erwarten wir einen partizipativen Neustart der Landesplanung mit einem offenen Leitbilddialog. Ein solcher hat bisher nicht stattgefunden. Die von der GL durchgeführten Vor-Ort- Gespräche zum LEP HR waren leider nicht von Offenheit und Transparenz geprägt. Eine offene Diskussion wurde schon durch den sehr eingeschränkt zugelassenen Teilnehmerkreis unterbunden. Fachleute der Kommunen wurden ausdrücklich ausgeschlossen.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten, nicht aber externe Rechtsbeistände, die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten. Von Einzelfällen abgesehen wurde dieses Gesprächsformat gut angenommen und als Erweiterung der Kommunikation begrüßt.	nein
<b>Gemeinde Glienicke/Nordbahn - ID 313</b> Aus der Textlichen Festsetzung III. 3 geht hervor, dass Glienicke dem Mittelzentrum Oranienburg zugeordnet ist. Wesentliche Funktionen	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Daseinsfürsorge für die Gemeinde Glienicke wie Einzelhandel, Dienstleistungen, Verkehr, Gesundheit, Kultur und Freizeit werden aber überwiegend durch die Glienicker Bürger in der Metropole Berlin in Anspruch genommen. Die Zuordnung zum Mittelzentrum Oranienburg kann nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde Glienicke regt an, diese Festsetzung dahingehend zu überprüfen.</p>		<p>Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Glienicke/Nordbahn - ID 313</b> Die Gemeinde schätzt ein, dass der LEP HR in seinen wesentlichen Planungszielen für den Planungsraum Glienicke mit dem abzulösenden LEP B-B übereinstimmt. Es bestehen aber grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf des LEP HR. Die grundsätzlichen Bedenken beziehen sich auf das Konzept der Mittelzentren. Der Konzeptansatz kann für den ländlichen Raum als Grundlage dienen, für den Bereich des engeren Verflechtungsraumes zu Berlin funktioniert der Ansatz grundsätzlich nicht. Hier besteht für die mittelzentralen Funktionen der ausgewiesenen Mittelzentren kein Bedarf, die Orientierung zu den Funktionen der Daseinsvorsorge ist nicht nur in Glienicke auch in anderen Bereichen wie z.B. in Falkensee auf die Metropole Berlin gerichtet und wird dort wahrgenommen. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf die deutlich abweichende Größe des Bereichs Mittelzentrum Oranienburg mit einem Umfang von ca. 120.000 Einwohnern gegenüber den anderen Bereichen der Mittelzentren von ca. 60.000 Einwohnern.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welcher Vorteil im Verzicht auf eine Prädikatisierung von Gemeinden des Berliner Umlandes als Mittelzentren liegen sollte, da damit die mit dem Zentrale-Orte-System intendierte räumliche Bündelungswirkung ad absurdum geführt werden würde. Es trifft zu, dass die im Planentwurf vorgesehenen Mittelbereiche in den unterschiedlich besiedelten Teilen des Landes Brandenburg unterschiedliche Einwohnerzahlen haben würden, da bei identischen Tragfähigkeitserfordernissen die Netzdichte im ländlichen Raum deutlich reduziert und damit die Erreichbarkeit übergemeindlich wirkender Einrichtungen stark eingeschränkt würde. Unabhängig davon wird wegen der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche und auf die Definition von Tragfähigkeiten verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 314</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat durch ihre günstige Lage an der Verkehrs- und Siedungsachse entlang der Bundesstraße 1 und der Bahnstrecke Berlin-Hannover gute Standortvorteile gegenüber anderen Gebietskörperschaften in unserem Umfeld. Der Ansatz zu „Grundfunktionale Schwerpunkte“ im Ziel 3.7 der Festlegung durch die Regionalplanung zu überlassen, wird begrüßt und ist mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 für die Ortslage Groß Kreutz mittlerweile erfolgt. Die Gemeinde kann für sich in Anspruch nehmen, der prognostizierten rückläufigen Entwicklung durch den demografischen Wandel erfolgreich entgegengewirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge stetig ausgebaut und verbessert zu haben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Es gilt die gesetzliche Pflicht zur Entwicklung der Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 314</b> Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat seit dem 28. November 2014 einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Allerdings ist verstärkt festzustellen, dass ausgewiesene und genehmigte Wohnbauentwicklungsflächen, gerade außerhalb des Grundfunktionalen Schwerpunktortes Groß Kreutz, in konkreten Bauleitverfahren durch Stellungnahmen hinterfragt und in Abrede gestellt werden. In Umsetzung der gemeindlichen Planungshoheit und auf der Grundlage des genehmigten und in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes halten wir diesen Arbeitsstil für nicht hinnehmbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregung nimmt auf laufende Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bezug, die nach den Festlegungen des LEP B-B zu beurteilen sind. Ein Zusammenhang zu der vorgesehenen Festlegung des LEP HR-Entwurfes wird nicht hergestellt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 314</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist kritisch anzumerken, dass damalige und jetzige Einwohnerprognosen nicht der Realität entsprechen und nicht gewürdigt werden. Insoweit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass auf Grund dieser Zahlendiskrepanz die Ansätze bei der zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklung nicht der tatsächlichen Realität entsprechen und sich letztlich negativ auf die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auswirken könnten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Für die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Da die Gewerbeentwicklung nicht quantitativ begrenzt wird, sind Bevölkerungsprognosen hierfür ohnehin irrelevant.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 314</b> Der Gemeinde sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenständiger auf örtliche Situationen eingehen und reagieren zu können. Den angestrebten Zuwachs von bis zu 5 % des Wohnungsbestandes im Rahmen der Eigenentwicklung und einer möglichen Ausweisung von weiteren 2,5 % bei dem grundfunktionalen Schwerpunktortsteil Groß Kreutz werden begrüßt, behindern aber zum Beispiel im Ortsteil Jeserig eine mögliche Wohnbebauung bei der Umwandlung der ausgewiesenen und bereits erschlossenen Gewerbefläche. Diese aus den 90iger Jahren stammende Gewerbefläche wird nicht nachgefragt und eine Umwandlung in Wohnbauflächen ist nach derzeitigem Stand nicht möglich und auch nicht mit dem LEP HR. Durch die Umwandlung könnte ein bereits vollerschlossenes Gebiet für die Wohnlandbereitstellung, auch in Teilabschnitten, genutzt werden. Dies wäre vor allem sinnvoll, da durch aufwendige</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird über den örtlichen Bedarf hinaus eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuerschließungen weitere Flächen versiegelt und somit die Flächeninanspruchnahme zunehmen würde. Diesen Spielraum benötigt aber die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), um auf die angespannte Situation bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen im Umland reagieren zu können. Der Siedlungsdruck auf die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist sehr groß, gerade vor dem Hintergrund der exorbitant hohen Grundstückspreise in Werder (Havel) und Potsdam.</p>		<p>Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - ID 314</b>  Mit den Ortsteilen Groß Kreutz, Götz und Jeserig haben wir nachgefragte Standorte für die weitere Entwicklung von Wohnraumstandorten, auch im Geschosswohnungsbau in den Ortsteilen Götz und Groß Kreutz mit den Bahnhöfen der Linie RE 1. Diese Bahnlinie fährt leider immer noch nicht im halbstündigen Takt zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend. Außerdem ist eine bereits mehrfach geforderte Einbeziehung in das ABC-Ticketsystem bisher nicht erfolgt.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Strukturwandel/Neuausrichtung der Energiepolitik, hier sollte mittel- und langfristig daran gearbeitet werden, dass in den Regionen, wo die Energie erzeugt wird, auch die Möglichkeit gegeben wird, im</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen von Entwicklungskonzepten die Entwicklung und Erschließung neuer zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder zu erlauben.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Auch der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  In unserem Mittelbereich gibt es sehr viele ausgebaute Windeignungsgebiete, allein in unserer Gemeinde haben wir 3 Windparks, wo sehr viel Energie erzeugt wird. Es sollte auf jeden Fall die Möglichkeit bestehen, sich in diesem Bereich zu entwickeln und daher im LEP entsprechende Entwicklungsmöglichkeit dargestellt werden (Gewerbegebiete Pritzwalk-Falkenhagen und Heiligengrabe).</p>	<p>III.2.2  Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist - unter Beachtung qualitativer Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung - in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion, Festlegungen zur Entwicklung standortkonkreter Vorhaben werden auf Ebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Das Berliner Umland entwickelt sich allein auf Grundlage der Bevölkerungszahlen. Durch den Bevölkerungsrückgang an den Außengrenzen des Landes Brandenburg und der Neugliederung der Landkreise, sollte das Land Brandenburg die Mittelbereiche im weiteren Metropolraum, aus Sicht unserer Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), durch zusätzliche Ausweisung von Mittelzentren stärken.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Für die Bereitstellung und Ausfinanzierung von übergemeindlich wirkenden Funktionen bedarf es einer entsprechenden Nachfrage von Nutzern. Den Folgen des demografischen Wandels, d.h. der Reduzierung von Nachfrageintensität, kann nicht durch eine Vermehrung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Mittelzentren, d.h. der Erhöhung der Angebotsdichte entgegen getreten werden.	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Aus Sicht der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) sollte geprüft werden, inwieweit Pritzwalk und auch Wittstock/Dosse jeweils allein den Status eines Mittelzentrums erhalten. Begründung: Die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse bilden einen Mittelbereich. Sie übernehmen in Teilung die Daseinsvorsorge unserer ländlichen Gemeinden und Orte, welche im LEP doch sehr stark vernachlässigt wurde (keine Ausweisung von ländlichen Versorgungsorten). Um so wichtiger ist es, den Orten, welche um die jeweiligen Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse liegen, eine bestmögliche Versorgung zu sichern. Dazu sollten diese Städte unbedingt gestärkt werden. Eine zukünftige Zusammenarbeit im Mittelbereich Pritzwalk - Wittstock/Dosse wird dadurch nicht eingeschränkt. Mit starken Städten Pritzwalk und Wittstock/Dosse an der Seite, hat auch der ländliche Raum in unserem Bereich gute Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>		<p>mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.	nein
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grundfunktionalen Schwerpunkttortes" wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>  Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Den Punkt zur Wohnraumentwicklung, begrüßen wir die Neureglung auf die Wohneinheiten, 5 % innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Metropolitanraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolitanraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>            Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b>            In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>ist Aufgabe der Fachplanung.</p> <p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Der ÖPNV ist in unserer Gemeinde mit den 39 Ortslagen ein wichtiger Punkt. Dieser darf nicht weiter runter gefahren werden. Zu den Mittelbereichen muss eine ordentliche verkehrliche Anbindung erfolgen, aber auch die Anbindung zur Metropole muss gefestigt und ausgebaut werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Eine wichtige Rolle für unsere Gemeinde spielt der Prignitzexpress mit Haltepunkt in Groß Pankow. Neben den Zugverbindungen nach Pritzwalk, Perleberg und Wittenberge, sollte die Anbindung von und nach Berlin auf jeden Fall weiter verfolgt werden. Die Bundesstraße B-107 ist, wie die anderen Bundesstraßen, als wichtige Verkehrsachse darzustellen. Diese führt durch unsere Gemeinde in Richtung Sachsen Anhalt. Das verdeutlicht, dass Pritzwalk ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt von mehreren Bundesstraßen (B-189; B-103; B107) mit einer unmittelbaren Anbindung an die A 24 und A19 ist.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) - ID 315</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteren Verfahren.		mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p> <p>Deutlich wird, dass die aktuelle Situation des unmittelbaren Berliner Umlandes, dem auch die Gemeinde Großbeeren angehört und das als stete Wachstumsregion auch zukünftig durch einen erheblichen Siedlungsdruck und eine Wohnungsknappheit gekennzeichnet sein wird, zwar erkannt und im Wesentlichen zutreffend beschrieben wird. Die daraus hergeleiteten Lösungsansätze sind jedoch, selbst unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsebene, allzu häufig nicht hinreichend bzw. verbleiben im Vagen. Zum Teil ist auch nicht näher beschrieben und somit unklar, ob und in welcher Form der LEP HR auf den bestehenden Handlungsbedarf reagieren will. „Die Chance für eine nachhaltige flächensparende Siedlungsentwicklung besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird" (LEP HR, Seite 14). Solche allgemeinen Aussagen sind wenig aussagekräftig bzw. zielführend, wenn sie inhaltlich nicht näher ausgeführt werden. Worin z.B. die sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität aus Sicht des LEP HR bestehen und in welcher Form darauf seitens der Landesplanung konkret reagiert werden soll, ist dem Text des Planwerks jedenfalls kaum zu entnehmen. Hierzu werden seitens der Gemeinde</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erläuternde und klarstellende Ergänzungen angeregt.			
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p> <p>Für die Gemeinde Großbeeren ergibt sich aus der Wohnungsknappheit und dem daraus resultierenden Siedlungsdruck entsprechend der Analyse des Flächennutzungsplans und des Wohnungsentwicklungsplans einschließlich integrierter Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategie das zwingende Erfordernis, über die vorrangig zu verfolgende Innenentwicklung hinaus, weitere Außenbereichsflächen für die Schaffung von Wohnraum bauplanungsrechtlich zu sichern und zu erschließen. Hier liegt ein weiteres, grundsätzliches Defizit des Landesentwicklungsplans: Er verfügt zwar rechtlich über verbindliche Zielfestlegungen gegenüber der kommunalen Ebene, die durch die Städte und Gemeinden selbst durch Abwägung im Rahmen der Planungshoheit nicht überwunden werden können, jedoch über keine rechtliche Durchsetzungsfähigkeit gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen auf Landesebene.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Fachrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Inwieweit Träger der Fachplanungen die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen oder zu beachten haben, richtet sich nach den für das Fachgebiet jeweils geltenden Vorschriften i. V. m. § 4 ROG.	nein
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p> <p>Offensichtlich wird dieses Defizit z.B. auch bei nachfolgender Zielsetzung: „Der LEP HR lenkt die Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung und vermeidet Zersiedlung“ (LEP HR, Seite 21). Gemäß LEP HR wird allerdings allein in Berlin ein Wohnungsbedarf von 170.000 Wohnungen bis zum Jahr 2025 beziffert. Dieser immensen Herausforderung vorrangig damit begegnen zu wollen, insbesondere städtebaulich integrierte Innenentwicklungspotenziale zu identifizieren und für eine bauliche Verdichtung verfügbar zu machen, ist jedoch, wie die</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs zur Siedlungsentwicklung trägt der Wachstumsdynamik in Berlin und dem Berliner Umland angemessen Rechnung. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, der den Kernraum Berlin und die leistungsfähigen SPNV-Achsen ins Umland umfasst, ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich. Der Gestaltungsraum Siedlung ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb des Gestaltungsraumes sind auch die Belange des Freiraumerhalts zu berücksichtigen, die jedoch in der Verantwortung der kommunalen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nahe Vergangenheit bei größeren Bauvorhaben in Berlin wiederholt gezeigt hat, nicht praktikabel umsetzbar und trägt der Aufgabe auch nicht angemessen Rechnung. Um die Größenordnung des erforderlichen Wohnungsneubaus zu verdeutlichen, sei auf die Gropiusstadt im Berliner Bezirk Neukölln verwiesen. Hier sind in einer Bauzeit von 13 Jahren zwischen 1962 und 1975 auf einer Fläche von ca. 266 ha ca. 18.500 Wohneinheiten errichtet worden. Diese Anzahl wäre nach den Aussagen des LEP HR in Berlin rechnerisch innerhalb der nächsten 10 Jahre nahezu pro Jahr(!) zu errichten. Das dürfte vorrangig mit „integrierter Innenentwicklung“ und ohne die Unterstützung des Berliner Umlandes kaum zu bewältigen sein, zumal es kein erstrebenswertes, stadtplanerisches Ziel zum Wohle der Allgemeinheit und im Sinne einer hohen Wohn- und Lebensqualität sein sollte, die innerstädtisch vorhandenen Grün- und Freiflächen höchstmöglich bebauen zu wollen.</p>		<p>Planungsebene liegen. Außerhalb des Gestaltungsraumes wird den Gemeinden eine Eigenentwicklung ermöglicht, in den regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ist darüber hinausgehend eine Wachstumsreserve vorgesehen. Damit eröffnet der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs neben der Innenentwicklung ausreichende Potenziale für die Aufnahme von Wachstum.</p>	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b>  Nach Durchsicht der umfangreichen Unterlagen ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des LEP HR eine Fortführung des Vorgängerplans LEP B-B darstellt. Die konzeptionellen und planerischen Überlegungen zur Landesentwicklung werden im Wesentlichen beibehalten („Siedlungsstern“) und der bisherige Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg lediglich geringfügig angepasst bzw. ergänzt. In Kenntnis des Sachverhalts, dass der LEP B-B in den letzten Jahren sowohl rechtlich als auch inhaltlich zum Teil massiver Kritik seitens der Städte und Gemeinden ausgesetzt und wiederholt Gegenstand von Klage verfahren gewesen ist, muss diese Vorgehensweise der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Anlass zur Diskussion geben.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Der LEP HR stellt lediglich eine Fortführung der bisherigen Landesplanung und den Festlegungen des LEP B-B dar. Die zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen insbesondere in den Berliner Umlandgemeinden und in der Flughafenregion werden im Text zum Teil zwar angesprochen, Lösungsvorschläge verbleiben jedoch zu häufig im Allgemeinen, oder es wird, wie beim ÖPNV, lediglich auf die Ebene der Fachplanung verwiesen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum. Die These einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.	ja
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die mangelhafte Durchsetzungsfähigkeit der Zielvorgaben des LEP HR gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen auf Landesebene und die daraus nicht zuletzt entstehenden unzulässigen Eingriffe in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie die gemeindliche Planungshoheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Vorabbewertung der Durchsetzungsfähigkeit eines erst künftig in Kraft tretenden Raumordnungsplanes erstaunt. Wie sich aus mangelhafter Durchsetzungsfähigkeit der Zielvorgaben des LEP HR gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen auf Landesebene unzulässige Eingriffe in die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie die gemeindliche Planungshoheit ergeben können, erschließt sich nicht.	nein
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Die Aussage des LEP HR, dass zur umweltgerechten Abwicklung des Güterverkehrs der Erhaltung und bedarfsgerechten Erweiterung dieser an einzelnen Standorten gebündelten Umschlag- und Logistikstandorte, unter namentlicher Nennung des Güterverkehrszentrums Berlin Süd — Großbeeren, weiterhin ein besonderes Gewicht zukommt, wird begrüßt.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wird die Bildung eines Regionalen Wachstumskerns „Westliche Airportregion“ mit der Stadt Ludwigsfelde und den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren sowie entsprechender Berücksichtigung im LEP HR gefordert.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Stärken der Hauptstadtregion erfolgt in § 2 des LEPro. So wird zudem in §2 (2) LEPro festgestellt, dass Wachstumsmöglichkeiten insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen und dass der Einsatz öffentlicher Mittel hierauf konzentriert werden soll. Hierzu gehören auch die RWKs. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden diese jedoch nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Die Ausweisung von Regionalen Wachstumskernen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Die Festlegungen des LEP HR zur zentralörtlichen Gliederung entsprechen im Wesentlichen denen des LEP B-B. Demnach werden unterhalb der Ebenen Metropole, Oberzentren und Mittelzentren auch weiterhin keine Grundzentren ausgewiesen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	nein
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Die Zusammenhänge und Beziehungen, die der Ausweisung der „Mittelzentren in Funktionsteilung“ zu Grunde liegen, sind grundsätzlich zu hinterfragen und seitens des LEP HR transparenter darzulegen. So ist nicht in allen Belangen nachvollziehbar, weswegen z.B. die Orte Schönefeld und Wildau als Mittelzentren mit Funktionsteilung festgelegt werden, die Stadt Ludwigsfelde und die Gemeinde Großbeeren bzw. Großbeeren und Blankenfelde-Mahlow hingegen nicht. In Verbindung mit der</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im südlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Förderpolitik der „Regionalen Wachstumskerne“ würde sich aufgrund dieser fehlenden Festlegung Großbeerens als Mittelzentrum in Funktionsteilung ein erheblicher und dauerhafter finanzieller Nachteil gegenüber dem Regionalen Wachstumskern „Schönefelder Kreuz“, bestehend aus dem Mittelzentrum Königs Wusterhausen und den Mittelzentren in Funktionsteilung Wildau und Schönefeld, ergeben. Im direkten Vergleich verfügt der Regionale Wachstumskern (RWK) Schönefelder Kreuz über eine Fläche von ca. 188 km<sup>2</sup> und rund 61.000 Einwohner. Der RWK „Westliche Airportregion“ mit der Stadt Ludwigsfelde und den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren hätte eine Fläche von ca. 215 km<sup>2</sup> und ebenfalls rund 61.000 Einwohner. Im diesem gemeinsamen RWK würden sowohl Unternehmen wie Rolls-Royce, MTU und Mercedes-Benz, als auch nahezu alle namhaften Logistiker mit Unternehmensstandorten beheimatetet sein. Nicht zuletzt im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes fordert die Gemeinde Großbeeren daher die Bildung eines Regionalen Wachstumskerns „Westliche Airportregion“ sowie die entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung als Mittelzentrum in Funktionsteilung im LEP HR.</p>		<p>Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b>  Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist die Einführung der sog. Grundfunktionalen Schwerpunkte, die mit entsprechenden Entwicklungsprivilegien ausgestattet sind und eine der Gemeinde angemessenere Entwicklung zur Versorgung der Bevölkerung ermöglichen.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p> <p>Ergänzt wird die zentralörtliche Gliederung, wie bereits im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 erfolgt, durch sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“, die in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes und des Gestaltungsraums Siedlung durch die Regionalplanung festzulegen sind. Grundfunktionale Schwerpunkte sollen der Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen dienen und erhalten gemäß Z 3.9 Absatz 2 (großflächige Einzelhandelseinrichtungen) und Z 5.7 Absatz 3 (Wohnsiedlungsflächenentwicklung) erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten. Die auf den Hauptort Großbeeren zutreffende Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt und die damit einhergehenden, zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden als erster Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt. Da es sich hierbei jedoch um ein Ziel der Raumordnung handelt, das im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung nicht abzuwägen wäre, ist eine weitergehende Klärung der inhaltlichen Auswirkungen und Bindungen der Festlegung, auch auf die Entwicklung derjenigen Ortsteile, die nicht als grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, zwingend erforderlich. Insbesondere unter Berücksichtigung des damit einhergehenden, ggf. nicht unerheblichen Eingriffs in die Planungshoheit der Gemeinde auch durch die Regionale Planungsstelle, sind die bisherigen Aussagen des LEP HR inhaltlich nicht bestimmt genug; hier sollte eine Ergänzung erfolgen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind nicht identisch mit dem Ziel "Grundfunktionaler Schwerpunkt". Diese sind nicht nur in den Achsengemeinden und innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festzulegen, sondern im ganzen Land Brandenburg außerhalb der zentralen Orte. Kenntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Großbeeren. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Die Konsequenzen einer Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt sind im Landesentwicklungsplan hinreichend bestimmt beschrieben: Verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel. Diese Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung oder Ansiedlung von Einzelhandel dar und bedeuten keine Einschränkung für die nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegten Ortsteile. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden.	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p> <p>Im Vergleich zum LEP B-B wird im LEP HR die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung mit Sortimentsbeschränkung außerhalb zentraler Orte von 2.500 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> reduziert. Diese Reduzierung ist nicht zeitgemäß, da der Trend zu größeren Verkaufsflächen im Sinne einer besseren Präsentation der Waren und eines größeren Warensortiments auch zukünftig anhalten wird. In Großbeeren soll aktuell ein Teil der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen (Lebensmitteldiscounter) innerhalb zentraler Versorgungsbereiche erweitert, modernisiert und das Warensortiment ergänzt werden. Nicht zuletzt im Sinne des Erhalts und der Entwicklung bestehender Standorte und zur Vermeidung drohenden Leerstandes sollten die 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche des LEP B-B demnach beibehalten werden.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b>            Innerhalb der grundfunktionalen Schwerpunkte ist darüber hinaus eine Entwicklungsoption für eine zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche ohne Sortimentsbeschränkung von 1.000 m<sup>2</sup> vorgesehen (Z 3.9 Abs. 2). Diese Festlegung des LEP HR wird im Sinne einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung begrüßt. Insofern wird auch eine Forderung der Gemeinde aus der Stellungnahme zum LEP B-B zumindest zum Teil aufgegriffen, wonach im Gemeindegebiet über die reine Grundversorgung hinaus auch die Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs zugelassen werden soll.</p>	<p>III.3.9.2            großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie bereits ausgeführt, ist der Grundsatz, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung der Nachverdichtungspotenziale auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, zu begrüßen. Die zur Umsetzung dieses Grundsatzes im Text genannten Werte, wonach bei Einzelhausbebauung Nettowohndichten von bis zu 80EW/ha, bei verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 EW/ha und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis zu 400EW/ha möglich wären, sind jedoch rein rechnerische Werte. Diese orientieren sich vermutlich am Höchstmaß der BauNVO und berücksichtigen weder die siedlungsstrukturelle noch die städtebauliche Prägung der bestehenden Bebauung. Wie der LEP HR selbst ausführt, beträgt die durchschnittliche Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen 18,5 EW/ha. Für die Siedlungserweiterungsfläche „Nördliches Ruhlsdorfer Feld - An den Saufichten" in Großbeeren würden sich aus diesen Zahlen bei 14,3 ha Wohnbaufläche bis zu 5.720 Einwohner ergeben können. Damit würde dieses einzelne Wohngebiet mehr Einwohner aufweisen, als der gesamte Ort Großbeeren zusammengenommen. Das wäre bereits aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen nicht umsetzbar aber auch der ansässigen Bevölkerung nicht zu vermitteln. Realistischer hingegen sind die aufgeführten durchschnittlichen Orientierungsdichten, die im Berliner Umland für den Gestaltungsraum Siedlung von 40WE/ha ausgehen. Für die o.g. Siedlungserweiterungsfläche würden sich somit ca. 572 WE und bei 2,4 EW je Wohneinheit ca. 1.400 Einwohner ergeben. Bezüglich der Orientierungsdichten sollte der LEP HR noch eindeutiger herausstellen, dass es sich um Werte ohne Bindungswirkung handelt, die nicht in jedem Falle zwingend einzuhalten sind. In Großbeeren befinden sich Nachverdichtungspotenziale auch im Bereich der</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einfamilienhausbebauung, die diese Dichtwerte in der Regel auch bei Nachverdichtung nicht erreichen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b>  Bei dem LEP HR handelt es sich um den gemeinsamen Landesentwicklungsplan der Länder Brandenburg und Berlin. Er richtet sich als höherrangiges Recht nicht nur an kommunale Gebietskörperschaften, sondern auch an Fachplanungen. Der LEP HR enthält als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind. Die Festlegung der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.6) bezüglich des Gestaltungsraums Siedlung ist ein solches Ziel der Raumordnung und sollte entsprechend auch durch die Fachministerien auf Landesebene berücksichtigt werden. Gemäß Aussagen des LEP HR sollen den Kommunen zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraums Siedlung große Spielräume eingeräumt werden, gleichwohl sei dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt Rechnung zu tragen. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasse Räume, in denen auf Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich sei. Weitere Binnendifferenzierungen sollten durch nachfolgende Planungsebenen vorgenommen werden, so dass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen sei. Wie der o.g. Fall der Siedlungserweiterungsflächen Heinersdorf-Nord sehr deutlich zeigt, ist diese Strategie und der Verweis auf die nachgeordneten Planungsebenen nicht hinreichend bzw. kann sich selbst ad absurdum führen. Im Ergebnis führt diese Vorgehensweise der Landesplanung bei Fachplanungsministerien, die nicht mitwirkungsbereit sind, dazu, dass das seitens der Gemeinde</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Die Festlegung ermöglicht den betroffenen Gemeinden innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegung bezieht sich nicht auf die konkrete Ausweisung von Bauflächen für die Wohnsiedlungsentwicklung. Die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Ihre Flächenpotenziale sind aus raumordnerischer Sicht für die Wohnsiedlungsentwicklung wegen ihrer Lagegunst besonders geeignet. Deshalb sollen im Gestaltungsraum Siedlung bestimmte quantitative und qualitative landesplanerische Einschränkungen der Siedlungsentwicklung nicht gelten, wie z. B. die Pflicht, an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen und die Beschränkung auf den örtlichen Bedarf. Die Festlegung ist jedoch nicht als Vorranggebiet ausgestaltet, in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen unvereinbar sind. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, die Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine letztabgewogene Festlegung im Sinne eines Vorrangs der Wohnsiedlungsentwicklung in diesen Bereichen würde die Gestaltungshoheit der Gemeinden bei der kommunalen Bauleitplanung in unzulässiger Weise einschränken. Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen ist auch im Gestaltungsraum Siedlung Rechnung zu tragen. Auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird den Gemeinden eine angemessene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großbeeren unterstützte Ziel 5.6 der Raumordnung durch entgegenstehende, großflächige Fachplanungen nahezu vollumfänglich ausgehebelt und eine adäquate Wohnsiedlungsflächenentwicklung innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung gemäß den Zielvorgaben der Landesplanung unterbunden wird. Daher ist es in hohem Maße erforderlich, sowohl die rechtliche und politische Durchsetzungsfähigkeit der Ziele der Raumordnung gegenüber entgegenstehenden Fachplanungen zu erhöhen, als auch abweichende Zulässigkeitskriterien des Gestaltungsraums Siedlung für ggf. erforderliche Alternativstandorte zu entwickeln sowie als alternative Zielfestlegungen der Raumordnung festzuschreiben. Andernfalls wäre Großbeeren durch das Zusammenspiel des LEP HR mit limitiertem Gestaltungsraum Siedlung einerseits und den innerhalb dieses Gestaltungsraums entgegenstehenden Fachplanungen des Landschaftsschutzgebietes andererseits in rechtswidriger Weise an der Ausübung der Planungshoheit gehindert und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten unzulässig eingeschränkt.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht. Daher ist eine Ausweisung von Alternativstandorten nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Der Hauptort Großbeeren und der Ortsteil Heinersdorf befinden sich innerhalb des Berliner Umlandes und gemäß Festlegungskarte des LEP HR auch innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, der seitens der Landesplanung als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vorgesehen ist. Aus diesem Grund ist hier eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt, ist jedoch in der Praxis, insbesondere aufgrund entgegenstehender Fachplanungen, zum Teil durch die Gemeinde</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die benannten Flächen liegen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und werden daher hinsichtlich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung landesplanerisch nicht begrenzt. Der Gestaltungsraum Siedlung ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Er umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung insbesondere wegen ihrer Lagegunst grundsätzlich raumverträglich ist. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>nicht umsetzbar. Obwohl sich der Ortsteil Heinersdorf im Berliner Umland und im Gestaltungsraum Siedlung befindet, die zusätzlich geplanten Wohnsiedlungsflächen Heinersdorf-Nord im Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenumfeld BBI (GSK FU BBI) aus dem Jahr 2006 als Siedlungserweiterungsflächen ratifiziert und folglich im Gemeindeentwicklungsplan und Flächennutzungsplanentwurf Großbeeren als Wohnbaufläche dargestellt sind, ist eine diesbezügliche Entwicklung, trotz wiederholt bestätigter Anpassung an die Ziele der Raumordnung, aktuell nicht möglich. Die ausgeräumten Rieselfeldflächen, die seit Jahren als Intensivacker landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben. Ein Antrag auf Zustimmung wurde, trotz positiver in Aussichtstellung und über zweijähriger, intensiver Abstimmungen und Planänderungsverfahren sowie einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, seitens des zuständigen Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft mit Schreiben vom 09.03.2016 abgelehnt. Entsprechend der Bestandsanalysen und Bevölkerungsprognosen auch des FNP und des Wohnungsentwicklungsplans einschließlich integrierter Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategie ist die Entwicklung der Flächen Heinersdorf-Nord zur Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Ein Alternativstandort mit ausreichendem Flächenpotenzial existiert nachgewiesenermaßen innerhalb der Gemeinde aus einer Vielzahl entgegenstehender Gründe nicht (z.B. Einflugschneise Flughafen BER), zumal 66% des gesamten Gemeindegebietes seit Mitte der 1990er Jahre als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind und somit nahezu sämtliche Flächen außerhalb des seinerzeit bestehenden Siedlungsbereiches unter diese Restriktion fallen. Es ist weder</p>		Planungshoheit vorgenommen.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtlich akzeptabel, noch planerisch-inhaltlich nachvollziehbar, dass eine im Sinne der Daseinsvorsorge erforderliche und seitens der Landesplanung wiederholt begrüßte Wohnbauflächenentwicklung nach LEP B-B und nunmehr auch nach LEP HR aufgrund einer einzelnen, zudem inhaltlich fragwürdigen Fachplanung verhindert werden kann. Für derartige Fälle enthalten bisher weder das geltende Planwerk noch der Entwurf des LEP HR Lösungsvorschläge, wie die Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bei dem Vor-Ort-Gespräch am 03.11.2016 in Ludwigsfelde zugestehen mussten. Demnach besteht hier ein dringender Handlungs- und Anpassungsbedarf seitens der Landesplanung.</p>			
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Für die Gemeindeteile, die sich nicht innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung befinden, ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich, der mit einem Umfang von bis zu 5% zusätzlicher Wohneinheiten des Wohnungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag für einen Zeitraum von 10 Jahren angegeben wird. Im Gegensatz zum LEP B-B sind hierbei jedoch auch noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB als sogenannte „Nachverdichtungspotenziale“ anzurechnen. Nicht angerechnet werden hingegen „Verdichtungspotenziale“ im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Eine nähere Erläuterung bzw. Darlegung der Gründe für diese Einteilung bzw. Unterscheidung der Anrechenbarkeit ist dem Planwerk nicht zu entnehmen und sollte ergänzt werden. In der praktischen Umsetzung erfährt diese Regelung jedenfalls Bedenken, da nicht</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgeschlossen werden kann, dass durch rechtskräftige B-Pläne und Ergänzungssatzungen in den jeweiligen Ortsteilen noch Nachverdichtungspotenziale bestehen, die die 5%ige Entwicklungsoption „aufzehren“ könnten. Insoweit wäre eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung an einem anderen Standort innerhalb der Ortsteile über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht mehr zulässig, obwohl es u.U. die städtebauliche Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erfordern könnte. Der Hinweis im LEP HR, ggf. eine Aufhebung der B-Pläne in Betracht zu ziehen, geht an der Realität vorbei, da die Aufhebung sog. Altpläne nicht zuletzt mit Entschädigungsansprüchen des Eigentümers nach § 42 BauGB einhergehen kann und auch ein etwaiges Baugebot nach § 176 BauGB zur Nutzung der Nachverdichtungspotenziale nicht kurzfristig umsetzbar ist.</p>		<p>Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b> Die Grundlage des Planungskonzeptes zur Siedlungsentwicklung des LEP HR und auch des Vorgängerplans LEP B-B ist der sogenannte „Siedlungsstern“, der das Rückgrat für eine vorrangige Entwicklung entlang der Achsen des schienengebundenen Personennahverkehrs bildet. Somit ist ein funktionsfähiger und bedarfsgerechter SPNV eine der entscheidenden Voraussetzungen für die gesamte Landesplanung. Seitens des LEP HR wird jedoch bewusst darauf verzichtet, den ÖPNV und speziell den SPNV bereits auf Ebene der Landesplanung nachhaltig zu fordern und entsprechende Zielvorgaben festzuschreiben. Die Festlegungen zur Angebotsstruktur und das Bedienangebot sollen stattdessen ausschließlich der Fachplanung überlassen und auf Grundlage der Landesnahverkehrspläne festgelegt werden. Diese Verlagerung auf die Ebene der Fachplanung wird der Bedeutung der Verkehrs-</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Bereits im LEPro §7 finden sich Festlegungen für eine nachhaltige Mobilität und zur Bedeutung des ÖPNV. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Infrastrukturentwicklung nicht im Ansatz gerecht. Hier sollte der LEP HR durch verbindliche Zielvorgaben u.a. zur getakteten Bedienung der Haltepunkte ergänzt werden. Als Grundlage für eine diesbezügliche Ergänzung kann z.B. die zurzeit in Erarbeitung befindliche Mobilitätsstrategie 2030 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung herangezogen werden. Hier wird u.a. ein 10-15-Minuten-Takt zwischen Berlin und dem Berliner Umland im SPNV auf wichtigen und stark nachgefragten Pendlerverbindungen in der Hauptverkehrszeit formuliert.</p>			
<p><b>Gemeinde Großbeeren - ID 316</b>            Ich bedanke mich im Rahmen dieser formellen Beteiligung vorab für die zusätzlich eingeräumte Möglichkeit, im Vorfeld bei dem gemeinsamen Vor-Ort-Gespräch u.a. mit Ihnen und der Regionalen Planungsstelle vom 03.11.2016 erste Gedanken zum vorliegenden Entwurf auszutauscht haben zu können. Ich gehe davon aus, dass die dort seitens der Gemeinde mündlich vorgetragenen Anregungen und Bedenken, über die Einarbeitung in die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle hinaus, ebenfalls im weiteren Planungsverfahren Berücksichtigung finden.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	<p>Es bestand im Vorfeld zur Stellungnahmemöglichkeit bei dem gemeinsamen Vor-Ort-Gespräch mit den Gemeinden in den Mittelbereichen und der Regionalen Planungsstelle die Gelegenheit, erste Gedanken zum vorliegenden Planentwurf auszutauschen. Zu Beginn des Informationsgespräches wurde von den Vertretern der GL explizit darauf hingewiesen, dass die dort seitens der Gemeindebeschäftigten mündlich vorgetragenen Nachfragen keine Stellungnahme ersetzen und insoweit auch keine Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren finden können. Es konnte aber auch nicht festgestellt werden, dass in der offiziellen Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Aspekte fehlten, die Gegenstand des Informationsgespräches gewesen wären.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b>            Für die Gemeinde Grünheide (Mark) sind die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR - Der Entwurf des LEP HR stellt sich in den Zielen und Grundsätzen dem beschlossenen Leitbild der Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landtages entgegen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Mit den im LEP HR genannten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung wird dem beschlossenen Leitbild der Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landtages nicht Rechnung getragen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.	ja
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Für die Gemeinde Grünheide (Mark) sind die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR - Differenzierung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in Strukturräume zu weit gefasst.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Für die Gemeinde Grünheide (Mark) sind die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR - Sicherung zentraler Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge nicht angepasst.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Für die Gemeinde Grünheide (Mark) sind die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR - die Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren und grundfunktionalen Schwerpunkte nicht differenziert genug,</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Für die Gemeinde Grünheide (Mark) sind die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR - das Angebot ausreichender Spielräume für die Eigenentwicklung zu gering und der Schutz des Freiraumes mit seinen hochwertigen Funktionen in einem Verbund zu allgemein gefasst.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist im 3-stufigen Modell als Umlandgemeinde klassifiziert. Trotz dieser für die Gemeinde günstigen Einstufung geben wir zu bedenken, dass im dreistufigen Modell vor allem die metropolfernen Gebiete des weiteren Metropolenraumes auf Grund der strukturellen Gegebenheiten Anspruch auf eine eigene Klassifizierung haben, da hier die Verflechtungen zu anderen Ballungsräumen z.B. Dresden, Hamburg, denen zum Metropolenraum Berlin überlegen sein können.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken, dass die Landesentwicklungsplanung grundsätzlich von einer ausschließlichen Ausrichtung aller Gemeinden auf Berlin ausgeht ist festzustellen, dass die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt werden. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b>  Als Ziel ist definiert, dass Grundfunktionale Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes, innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist laut Entwurf des LEP HR nicht Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung. Ebenso wenig kann die Gemeinde Grünheide (Mark) als Achsengemeinde des Berliner Umlandes definiert werden. Grünheide (Mark) verfügt über ein breites Angebot an Einrichtungen, die Versorgungsfunktionen auch für umliegende Gemeinden und Städte übernehmen, wie die MEDIAN-Klinik Grünheide (mit 284 Betten), die Einrichtung des Bundeswehr-Sozialwerkes oder die Einrichtung der IGBCE (Industrie-Gewerkschaft Bergbau Chemie Energie), der Löcknitzcampus (Kita, Gerhart-Hauptmann Grundschule, Gymnasium, Oberschule), zahlreiche Ärzte (Allgemeinärzte, Ärzte für Innere Medizin, Zahnärzte) sowie das Bundesleistungszentrum Kienbaum und die Bundespolizeischule. Die</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor: Grundfunktionale Schwerpunkte werden nicht auf Achsengemeinden oder Gemeinden innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung beschränkt. Der angesprochene Plansatz sagt aus, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden dort auszuweisen sind, wo sich der Gestaltungsraum Siedlung befindet. Auch außerhalb der Achsengemeinden und außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung sollen Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden. Die Ausführungen zu der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde Grünheide (Mark) werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>freiwillige Feuerwehr Grünheide (Mark) hat den Status einer Stützpunktfeuerwehr. Damit ist die Feuerwehr nicht nur für einen örtlichen Einsatz, sondern auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Weiterhin ist dem GV2 Berlin Ost Freienbrink ein wichtiger überregionaler Logistikstandort in der Gemeinde Grünheide (Mark) vorhanden, der direkt an der A 10 angebunden ist und auch über einen eigenen Schienenanschluss an der Strecke Berlin-Warschau-Moskau verfügt.</p>			
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Entsprechend des Beschlusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 sollte Grundzentren definiert und darstellt und nicht die Darstellung der Grundzentren auf die Ebene der Regionalplanung verschiebt.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundzentren werden weder im Landesentwicklungsplan noch in den Regionalplänen festgelegt. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Die Gemeinde Grünheide (Mark) begrüßt die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeindliche Entwicklung im Land Brandenburg. Gemäß den Vorgaben des LEP B-B hat sich die Gemeinde Grünheide (Mark) bislang auf die Verdichtung der Innenpotenziale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und den daraus resultierenden Bedarfen wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP HR ermöglicht der Gemeinde eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung. Diese umfasst im begrenzten Rahmen auch eine Außenentwicklung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unumgänglich werden, vor allem mit Hinblick auf zusätzlich zu schaffenden Wohnraum.</p>			
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b>            Im momentan definierten Achsenzwischenraum sollte die Orientierungsdichte (WE/ha) mindestens an den Schienenachsen und Haltepunkten des RE- 1 ( Bahnhof Fangschleuset Grünheide, Bahnhof Hangelsberg) im Radius von 3 km nicht 30 WE/ha sondern 40 bis 60 WE/ha betragen, um eine verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur zu schaffen.</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b>            Kagel hat im Rahmen der Innenentwicklung das größte Potenzial, da hier auf Grund der natürlichen Lagegunst historisch zahlreiche Wochenendhausgebiete entstanden sind, die Innenbereichscharakter haben. Teile dieser Wochenendhausgebiete wurden bereits durch Bauleitplanungen einer Wohnnutzung zugänglich gemacht, die aus den vorgenannten Gründen allmählich umgesetzt wird. Das Potenzial der hier bereits mit einer verbindlichen Bauleitplanung gesicherten Entwicklung der Wohnbebauung wird auf ca. 200 noch unzunutzenden Wochenendgrundstücke geschätzt. Weitere</p>	<p>III.5.3            Umwandlung            Wochenend- oder            Ferienhausgebieten und            weitere            Siedlungsflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollen folgen.			
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b></p> <p>Kritisch sehen wir die verwendeten Bemessungsschlüssel. So ist zum Beispiel der Lage-Distanz-Parameter nach unserer Auffassung nicht das geeignete Mittel, um hier realitätsnahe Werte zu ermitteln. Vielmehr sollte, wie in der Begründung zum G 5.5 schon verwendet, dem Zeitfaktor eine größere und entscheidendere Rolle gegeben werden. Die technische Entwicklung des letzten Jahrhunderts hat verdeutlicht, dass es möglich ist, Entfernungen in immer schnelleren Zeiten zu überwinden. Die infrastrukturelle Anbindung der Ortsteile Grünheide und Hangeisberg über die Schiene ist auch ein Grund für die fortschreitende positive Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde. Seide Ortsteile verfügen über eine zeitlich attraktive. Pendlerverbindung" in die Metropole. So ist zum Beispiel vom Knotenpunkt Bahnhof Ostkreuz der Bahnhof Fangschleuse/Grünheide in 22 Minuten und der Bahnhof Hangeisberg in 27 Minuten zu erreichen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten am Knotenpunkt Bahnhof Ostkreuz verbessert sich die Regionalverbindung erneut. Ebenso viele Pendler nutzen den Bahnhof Erkner als Regional- und 5-Bahnhof (Entfernung Erkner-Ostkreuz 19-32 Min). Die Punkteverteilung sollte so gestaltet werden, dass bei einer Pendlerverbindung bis zu 15 Minuten Entfernung 2 Punkte und bis zu 30 Minuten Entfernung 1 Punkt vergeben wird. Wobei auch die Nähe zur Autobahn A 10 (OT Spreeau, OT Grünheide je 5 Min) und die Erreichbarkeit der Bundesstraßen (hier 8 1) als .Metropolenzubringer• eine Rolle spielen. So hat zum Beispiel der Ortsteil Kagel, ohne Schienenanbindung, ein Einwohnerwachstum von 3,9 % in diesem Jahr zu verzeichnen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Eine Modifikation des Kriteriums SPNV-Eignung von Entfernungen in km auf Fahrzeiten würde dem Entwicklungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur entgegenstehen. Fahrzeiten weisen eine sehr hohe Variabilität auf und hängen neben der Distanz von der Reisegeschwindigkeit, Streckenqualität, den Umstiegen/Umstiegszeiten etc. ab. Bei Modifizierung des Kriteriums SPNV-Eignung in der Weise bestünde die Gefahr, dass Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würden, die über keine siedlungsstrukturellen sowie funktionalen Verflechtungen zum Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung verfügen, während eng verflochtene Gemeinden, z.B. aufgrund langer Umstiegszeiten, trotz räumlicher Nähe nicht berücksichtigt werden würden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b></p> <p>Bei Betrachtung der Kriterien für die Punktevergabe zur Feststellung des Gestaltungsraumes Siedlung ist aufgefallen, dass die Wechselbeziehungen zwischen den Gemeinden und Städten untereinander außer Acht gelassen wurden. So wird der Einzugsbereich des SPNV mit 3 km Radius um den Haltepunkt angegeben, sich aber lediglich auf den Haltepunkt in der Gemeinde bezogen. Diese Vorgehensweise ist realitätsfremd. In einem 3 km Radius um den SPNV Haltepunkt Erkner mit 5-Bahn, RE -1- und Busanbindung an die Metropole befinden sich auch Teile des Siedlungsbereiches der Gemeinden Grünheide (Mark) und Wettersdorf. Die Verflechtungen der Gemeinden untereinander sind in diesem Bereich offensichtlich. Ein Umstand, der zur Punktevergabe führen muss. Ebenso ist, wie oben schon ausgeführt, die Bevölkerungsprognose im Bereich der wachsenden Gemeinde Grünheide (Mark) stark der Überholung bedürftig. In Folge der falsch angesetzten Prognose ergeben sich für die Gemeinde Grünheide (Mark) in den Rechenbeispielen und Tabellen der zweckdienlichen Unterlage 3 negative Werte in den Entwicklungen der Einwohnerzahlen und der Wohneinheiten, die mit der realen Entwicklung der Gemeinde nicht im Einklang stehen und so nicht hinzunehmen sind. Es ist nicht absehbar, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Grünheide (Mark) in den nächsten Jahren, wie prognostiziert, negativ verlaufen wird. Die Nachfrage in der Gemeinde nach Baugrundstücken und Wohnungen ist nach wie vor sehr hoch, die Bereitstellung und Schaffung von Baugrundstücken und Wohnungen nimmt stetig zu. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist bestrebt, diese positive Bevölkerungsentwicklung mit zu tragen und zu unterstützen. Aus</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine Einbeziehung von Siedlungsbereichen in den Achsenzwischenräumen, die innerhalb der 3 km SPNV-Einzugsbereiche angrenzender, zum Gestaltungsraum Siedlung zugeordneter Gemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum wären die Folge. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zuwiderlaufen, da der Siedlungszusammenhang zum Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der Gemeinde nicht gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einzelner Gemeinden. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem Grund wurde eine Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie (WUS) erarbeitet, die dem LBV zur Genehmigung vorliegt und der Stellungnahme beigelegt wurde.</p>		<p>dieses Kriterium entfallen.</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b>  Das in der zweckdienlichen Unterlage 3 verwendete Bewertungskriterium der Siedlungsdichte EW /km' für die Punktevergabe ist nicht sachgerecht. Die Anrechnung aller Gemeindegebietsflächen verzerrt das Bild der tatsächlich vorhandenen Siedlungsdichte. Für die Bemessung der Siedlungsdichte sollten nur die Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, herangezogen werden, um ein reales Bild der Siedlungsdichte zu erzeugen. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist eine Flächengemeinde", die zu einem hohen Prozentsatz aus Waldflächen besteht, die zum Ersten als Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt sind und zum Zweiten einer Siedlungsentwicklung nicht zugänglich sind. Trotzdem nimmt die Gemeinde Grünheide (Mark) am Trend des Berliner Umlandes teil, ihre Einwohnerzahlen kontinuierlich zu erhöhen. Sie ist sich auch ihrer erholungsdienenden Funktion auf Grund der vorhandenen Freiflächen bewusst und ist auch aus diesem Grund in der Lage, attraktiven Wohnraum anzubieten. Die zur Bewertung dargestellten Kriterien zur Begründung des Gestaltungsraumes Siedlung in der zweckdienlichen Unterlage 3, Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung, Tabelle 26, bedürfen einer Begründung, um Rückschlüsse zum Erhalt der Daten zu erlauben. Ein Teil der angegebenen Werte ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Das Kriterium Einwohnerdichte aus der zweckdienlichen Unterlage 3 bezieht sich nicht, wie vorgebracht, auf die gesamte Gemeindegebietsfläche, sondern auf die Wohnsiedlungsfläche der Gemeinde. Flächen, die nicht der Wohnnutzung dienen wie z.B. Waldflächen, wurden nicht in das Kriterium einbezogen. Somit können auch großflächige Gemeinden, wenn sie über eine kompakte Siedlungsstruktur verfügen, positiv bewertet werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Wir fordern die Aufnahme des Ortsteiles Grünheide der Gemeinde Grünheide (Mark) und des GVZ Berlin Ost Freienbrink (inkl. Bebauungsplan Nr. 13 N Freienbrink Nord"(GI)) in den Gestaltungsraum Siedlung bzw. die Darstellung im Kartenteil. Die Ortsteile Grünheide( Reha-Klinik, Schulcampus, RE-1 Anbindung, Autobahn A10) und Hangeisberg (RE- 1-Anbindung, Montessori -Privatschule, FAW weiterführende Schule, unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet Müggelspree) sind Orte an Schienenachsen und deshalb Vorranggebiete Wohnen. Kagel ist ein Ortsteil mit besonderer Wohnqualität (Seenkettenlandschaft). Eine Autobahn- oder Schienenanbindung erreicht man von Kagel nur über den Ortsteil Grünheide. Jedoch verfügt der Ortsteil Kagel über zwei sehr gute Anschlüsse an die Bundesstraße 1, die eine gute Straßenanbindung an die Metropole darstellen. Kagel profitiert von der zunehmenden Alterung der Bevölkerung. Die 1. Generation der WEH Besitzer überaltert langsam und es werden immer mehr ehem. Wochenendhausplätze an eine jüngere Generation übergeben, die auf Grund gesteigerter Mobilität gern in landschaftlich reizvoller Umgebung wohnt. Hier spiegelt sich auch der steigende Wunsch nach einem passenden Ausgleich vom alltäglichen Arbeitsleben wieder, der durch das Wohnen in einer ruhigen Wald- und Seenlandschaft voll und ganz erfüllt wird.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Ortsteile bzw. Gemeindeteile, die einer Gemeinde angehören, die die Abgrenzungskriterien nicht erfüllt, können nicht in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Gemeinde Grünheide (Mark) erfüllt die Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Gründe sind die unzureichende Eignung der SPNV-Anbindung, die zu geringe Bevölkerungskonzentration und der fehlende räumlich-funktionale Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam. Die Einbeziehung der genannten zur Gemeinde Grünheide (Mark) gehörenden Ortsteile bzw. Gemeindeteile in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher den Abgrenzungskriterien widersprechen und damit dem übergeordneten Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit in den genannten Gemeindeteilen der Gemeinde Grünheide.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Auf Grund der Ausstattung und der näher zu betrachtenden Siedlungsentwicklung ist die Gemeinde Grünheide (Mark) potenziell nicht nur als Umlandgemeinde einzustufen, sondern sollte</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Grünheide (Mark) erfüllt diese Abgrenzungskriterien</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden. Die Entlastungsfunktion der Gemeinde Grünheide (Mark) für die Metropole ist gegeben. Es ist fraglich, warum die Siedlungsachse an der Autobahn endet und nicht den Logistikstandort des GVZ Berlin Ost Freienbrink, sowie den Ortsteil Grünheide mit seiner Ausstattung an überörtlichen Einrichtungen und seinem Regionalbahnhof Fangschleuse berücksichtigt.</p>		<p>nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Hauptgründe sind die unzureichende Eignung der SPNV-Anbindung, die zu geringe Bevölkerungskonzentration und der fehlende räumlich-funktionale Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam. Die Aufnahme der Gemeinde Grünheide (Mark) in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Grünheide.</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Bestandteil der Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie Grünheide (Mark) ist auch eine Außenentwicklung der gemeindlichen Wachstumskerne Grünheide und Hangelsberg im Bereich der RE-Haltepunkte Fangschleuse/Grünheide und Hangelsberg die durch die im LEP HR vorgegebene Entwicklungsoption für eine lt. Entwurf nicht dem Gestaltungsraum Siedlung zugehörige Gemeinde, nicht oder nur sehr begrenzt umsetzbar ist. Diese Strategie entspricht den Zielen einer Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete und unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur. Die Gemeinde Grünheide (Mark) erfüllt Funktionen, die die Funktionen einer Gemeinde im Achsenzwischenraum als rein erholungsdienende und den Naturhaushalt sichernde Gemeinde bei weitem übersteigen. Im LEP HR ist der Rolle der Gemeinde Grünheide {Mark) als wachsende Gemeinde mit engen Verflechtungen zur Metropole und den großen Potenzialen im Wirtschaftswachstum mit dem GVZ</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin Ost Freienbrink nicht genug Beachtung geschenkt worden. Das GVZ Berlin Ost Freienbrink als Handels- und Logistikstandort wird mit der Eröffnung des BER einen weiteren Wachstumsimpuls gemäß seiner Konzeption erfahren. Die noch vorhandenen Potenziale für die Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche werden dann genutzt. Daraus resultiert auch eine weitere hohe Nachfrage nach Wohnstandorten in der Umgebung, um lange Anfahrtswege zur Arbeitsstätte zu vermeiden. Die Wechselwirkungen zwischen Industrie- und Gewerbeflächen und Wohnbauflächen sollten stärkere Beachtung finden.</p>		<p>den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Den Ansatz aus der Begründung zum Z 5.7, dass der örtliche Bedarf einer Gemeinde sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ergibt und keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind, ist aus unserer Sicht falsch. Die entgegen der Bevölkerungsprognose positiv verlaufende Bevölkerungsentwicklung in Grünheide (Mark) ist auch den Wanderungsgewinnen geschuldet, die sich auf Grund der vorgenannten attraktiven Pendleranbindung an die Metropole verfestigt haben. lokal ist zu beobachten, dass tatsächlich die Ortsteile mit den Regionalbahnanschlüssen an die Metropole, in Verbindung mit einer gut ausgebauten sozialen Infrastruktur, stärker nachgefragt sind als die übrigen Ortsteile. Wobei hier der Ortsteil Kagel eine Ausnahme darstellt. Aufgrund seiner besonderen Lage und einem Einwohnerwachstum von 3,9% im laufenden Jahr und einer Entfernung von ca. 7 km zum nächsten RE-Bahnhof profitiert auch er von den Wanderungsgewinnen im Berliner Umland.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b></p> <p>Ein Problem sehen wir in der Definition der Wohneinheiten. Der Bemessungsmaßstab ist hier nicht eindeutig. Eine Vielzahl von Wohngebäuden wurde gemäß der historischen Entwicklung vor 1990 bzw. vor der Gründung der DDR errichtet. Dieser Bestand ist in der bundesdeutschen Statistik nicht vollständig und abschließend erfasst. Der Aufwand, die tatsächliche Anzahl der Wohneinheiten zu erfassen, die auch die nicht von einer Baugenehmigung nach 1990 erfassten Wohneinheiten einschließt, würde den Rahmen der machbaren und der personellen Ausstattung der Gemeinden sprengen. Wir sehen es als gegeben an, dass es viele Gemeinden geben wird, die vor allem im Einzugsbereich von Ballungsräumen ähnliche Probleme haben. Daher sprechen wir uns gegen eine Regelung der Entwicklungsoption über prozentuale Wohneinheiten aus und sehen das schon im LEP BB verwendete Optionsmodell der Steuerung über die Einwohneranzahl als das Geeignetere an. Die Erfassung der Einwohneranzahl ist mit weitaus weniger Aufwand verbunden und wesentlich genauer als die Angabe der Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftlicher Entwicklung und der Entwicklung der Einwohnerzahl kommt im Entwurf des LEP HR zu kurz. Mit der Eröffnung des BER und dem damit verbundenen Impuls für das GVZ Berlin Ost Freienbrink ist auch ein Impuls bei der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten. Mit einer steigenden Anzahl von Unternehmen und den Mitarbeitern wird auch die Nachfrage nach Wohnbauflächen in räumlicher Nähe zum Arbeitsort steigen. Um hier entsprechend wohnungspolitisch reagieren zu können, bedarf es einer Ausweitung der Entwicklungsoption oder einer Ausnahmeregelung für den sprunghaften Anstieg der Wohnungsnachfrage.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Um als Gemeinde die Eigenständigkeit aufrecht zu erhalten sind Bedingungen geknüpft, die nur durch ein Wachstum der Gemeinde erreicht werden können. Der im Entwurf vorliegende LEP HR lasst ein Wachstum zum Erreichen des Zieles der Gemeinde Grünheide (Mark), die Zahl der Einwohner bis 2030 auf 10.000 zu steigern, nicht zu. Aus rechtlicher Sicht halten wir diese Konstellation für sehr bedenklich. Die Gemeinde Grünheide (Mark) sieht sich als leistungsfähige Körperschaft, die entgegen der Bevölkerungsprognose 2030 von einem weiteren Bevölkerungswachstum ausgeht und die Einwohnerzahl bis 2030 auf über 10.000 steigern will und kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Es kann nicht hingenommen werden, dass im Hinblick auf die zusätzliche Entwicklungsoption, die bereits in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt aber noch nicht bebauten Siedlungsplätze mit auf die Entwicklungsoption angerechnet werden sollen. Diese Flächen wurden bereits im Rahmen des LEP BB auf die Entwicklungsoption angerechnet und sollen daher als abgeschlossen, d.h. als faktisch bebaut gelten. Wie sich praktisch gezeigt hat, ist die Entwicklung von Siedlungsflächen und -plätzen auch von den Entwicklungen der Wirtschaft und der Finanzmärkte abhängig. Somit ist eine höhere Flexibilität in der Siedlungsentwicklung notwendig, die nach den Maßgaben des Zieles 5.7 für die Gemeinde Grünheide (Mark) nicht erreicht werden kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Wie die Realität gezeigt hat, ist in Grünheide (Mark), entgegen der Bevölkerungsprognose, die Einwohnerzahl gestiegen. Ein Trend, der immer noch anhält. Bei einem gleichen Ausgangswert</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auch bei der Überplanung von Wochenendhausgebieten sind die Festlegungen zur Eigenentwicklung zu beachten, da hierbei neue Wohnsiedlungsflächen entstehen. Im Ergebnis der Abwägung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>2010 von 7982 EW ging man in der Prognose von einer negativen Bevölkerungsentwicklung bis 2015 auf 7886 EW aus. In der Realität jedoch ist die Zahl der Einwohner um 459 gestiegen und betrug 2015 schon 8327 EW. (Quelle: Statistisches Jahrbuch Landkreis Oder-Spree) Eine Abweichung von 441 Einwohnern von der Prognose in nur 5 Jahren lässt hier erheblichen Nachbesserungsbedarf erkennen. Entsprechend den uns für 2016 vorliegenden Bauantragszahlen und der gegenwärtigen Zahl von 8464 EW (24.11.2016) wird sich diese positive Entwicklung weiter fortsetzen. Aus diesem Grund ist auch die Vorgabe zur Siedlungsentwicklung nicht mitzutragen. Als Gemeinde, die nicht als Schwerpunkt Siedlung eingestuft ist, ist die Entwicklungsoption von 5% der Wohneinheiten eindeutig zu gering. Die bisher stattgefundene Steigerung der Einwohnerzahlen ist auf eine, gemäß LEP BB nach innen konzentrierter Entwicklung der Gemeinde erfolgt. In Anerkennung, dass aber die Innenverdichtungspotentiale immer geringer werden, wird eine nach außen gerichtete Entwicklung mittelfristig nicht zu vermeiden sein. Auch die Überplanung von im Außenbereich gelegenen Wochenendhausgebieten, die noch einiges Potential bieten, ist auf die Entwicklungsoption der 5% anzurechnen. Dabei handelt es sich um baulich vorgeprägte und genutzte Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Siedlungsflächen werden in diesem Fall nicht erweitert, sondern verlaufen in dem durch die Darstellung im Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmen. Diese Flächen sollten nicht auf die Entwicklungsflächen der Gemeinden angerechnet werden. So sollten generell Bebauungspläne, die nicht einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, auch nicht auf die Entwicklungsoption der Gemeinden angerechnet werden, da sie aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p>		<p>Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b></p> <p>Die zum Freiraumverbund bereitgestellten Unterlagen genügen nicht einer sach- und fachgerechten Beurteilung durch die Gemeinde. Der gewählte Darstellungsmaßstab der Kartengrundlage ist zu groß, um hier im Rahmen einer Stellungnahme Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gebietsformen feststellen zu können. Wir fordern aus diesen Gründen die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu überarbeiten und in einem bewertungsfähigen Maßstab den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um eine sach- und fachgerechte Stellungnahme abgeben zu können, sowie die Kriterien für die Bewertung des Freiraumes zu überarbeiten, so dass ein einheitlicher Maßstab der Bewertung erkennbar wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Anhand des dargestellten Freiraumverbundes lässt sich allgemein jedoch feststellen, dass verschiedene Bereiche des Gemeindegebietes, die von der Struktur sehr ähnlich sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Freiraumverbundes zu finden sind. So sind großflächige Waldgebiete südlich der Seenkette Werl-, Peetz- und Möllensee im Freiraumverbund, großflächige Waldgebiete mit gleichem Charakter zwischen Hangeisberg und Kienbaum jedoch nicht dargestellt. In beiden Fällen handelt es sich um großflächige unzerschnittene Waldgebiete, die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden und teilweise auch an das FFH-Gebiet „Löcknitztal“ angrenzen. Aus unserer Sicht ist hier der Wechselwirkung zwischen dem FFH-Gebiet Löcknitztal und dem umliegenden Freiraum nicht genügend Beachtung geschenkt worden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes muss nach gesamträumlich einheitlichen, nicht allein regional relevanten Kriterien erfolgen. Sie hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Große zusammenhängende Waldflächen und Landschaftsschutzgebiete werden daher nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich hochwertiger Waldflächen und Waldgebieten mit Standorteignung für Erholungsnutzung. Im Ergebnis werden die benannten Flächen südlich der Seenkette teilweise nicht mehr Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Grünheide (Mark) - ID 318</b> Nicht enthalten sind die weiten, unzerschnittenen landschaftsräume südlich von Hangelsberg, die am Siedlungsbereich angrenzend als Überschwemmungsgebiet (Grasland) und weiter südlich als großflächiges Waldgebiet mit Struktur der anderen Waldgebiete vorhanden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes muss nach gesamträumlich einheitlichen, nicht allein regional relevanten Kriterien erfolgen. Sie hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Große zusammenhängende Waldflächen und unzerschnittene Räume werden daher nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich hochwertiger Waldflächen und Waldgebieten mit Standorteignung für Erholungsnutzung. Die gesamträumliche Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete ist im genannten Bereich nicht relevant; zudem wird sie nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Im Ergebnis werden die benannten Flächen südlich Hangelsberg weiter kein Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gumtow - ID 320</b> Die Festlegung einer Mindesteinwohnerzahl von 25.000 für einen Mittelbereich wird sehr kritisch gesehen, da dies dazu führen kann, dass Mittelzentren in Gebieten mit besonders geringen Siedlungsdichten in Zukunft wegfallen. Dies führt dann dazu, dass die mittelzentralen Funktionsangebote nicht mehr vorgehalten werden. Für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete würde sich dadurch aber eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität ergeben. Sofern in Mittelzentren die Bevölkerungszahl von 25.000 Personen unterschritten wird, sollten die mittelzentralen Funktionsangebote entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Bedarfs reduziert werden. Jedoch sollten die Mittelzentren in jedem Fall, auch bei Unterschreitung der Bevölkerungszahl von 25.000 Personen, weiter Bestand haben.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gumtow - ID 320</b> Auf Seite 42 sollte der 2. Halbsatz „in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minute“ gestrichen werden. Es ist, gerade für Kinder und Jugendliche sowie Senioren, nicht zumutbar, mittelzentrale Funktionsangebote erst nach einer Fahrzeit von 45 Minuten nutzen zu können. Für die Rückfahrt wäre noch einmal die gleiche Fahrzeit zu berücksichtigen. Die Mittelzentren sollten in maximal 30 Minuten über die Straße zu erreichen sein.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es wird hier die reale Situation abgebildet und keine Zielgrößen formuliert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Gumtow - ID 320</b> Es sollte möglich sein, dass ein Grundfunktionaler Schwerpunkt auch aus mehreren Ortsteilen bestehen kann. Gerade in stark</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es widerspräche dem Konzentrationsgedanken, wenn mehrere Ortsteile als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt würden. In</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlich geprägten Gebieten sind die Ausstattungen der Grundversorgung zwar vorhanden, aber nicht in einem einzigen Ortsteil konzentriert. Auch hier muss jedoch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten möglich sein.</p>		<p>den Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen die zusätzlichen – aber dennoch quantitativ begrenzten - über die Eigenentwicklung hinausgehenden Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten konzentriert werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen die Regionalplanung nur im begründeten Ausnahmefall abweichen kann. Damit können siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen bei der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Gumtow - ID 320</b> Die Sicherung des Freiraumverbundes wird von der Gemeinde ausdrücklich begrüßt. Auf Grund der besonderen Bedeutung des Freiraumverbundes für die biologische Vielfalt, das Landschaftsbild und die Erholung sollte die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes auch zukünftig ausgeschlossen sein, um so diesen Freiraumverbund auch für nachfolgende Generationen zu bewahren.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gumtow - ID 320</b> Um insbesondere die Konflikte hinsichtlich des Abstandes zu Siedlungen zu minimieren, ist es aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich, den Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und einer Wohnbebauung landesweit einheitlich zu regeln. Der Landesentwicklungsplan muss hierzu eine Festsetzung enthalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie und den Interessen der Bewohner der</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angrenzenden Wohnbebauung zu ermöglichen, sollte ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und einer Wohnbebauung von 1.000 m festgesetzt werden. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen, ist es leider nicht möglich, entsprechende Festsetzungen in die Regionalpläne aufzunehmen. Daher muss der Landesentwicklungsplan hier entsprechende Vorgaben machen.</p>		<p>Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>  Insgesamt ist festzustellen, dass der LEP HR, worauf im Übrigen schon die Bezeichnung HR hinweist, viel zu sehr auf den Bereich Berlin und Berliner Umland konzentriert ist. Der weitere Metropolenraum (WMR) mit seinen überwiegend ländlich geprägten Regionen kommt aus unserer Sicht zu kurz. Die Gemeinde Heideblick und ihre Nachbargemeinden befinden sich im Ländlichen Raum. Für diese Regionen sind entweder keine oder nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven vorgesehen. Wir erkennen darin eine Ungleichbehandlung. Die Entwicklungschancen für uns und unsere Nachbargemeinden, wobei die Stadt Luckau die bei uns nicht vorhandenen Grundversorgungsbereiche absichert, werden nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wir erwarten von einem Landesentwicklungsplan, dass auch für die Entwicklung des Ländlichen Raums die strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden oder Möglichkeiten eingeräumt werden, diese perspektivisch weiter entwickeln zu können.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b></p> <p>Die Festlegung „weiterer Metropolitanraum“ (WMR) umfasst alle Gemeinden außerhalb des Berliner Umlandes. Hier geben wir zu bedenken, dass die regional unterschiedlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir fordern, den WMR nochmals zu untergliedern, so dass auch den ländlichen Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden kann. Es kann und darf nicht das Ziel der Landesplanung sein, den ländlichen Raum des Landes Brandenburg in seiner Entwicklung auszubremsen oder Entwicklungen gar zu verhindern. Aus Sicht der Gemeinde Heideblick sollte der Stadt Luckau aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft und der geringen Entfernung und Inanspruchnahme der Grundversorgungseinrichtungen eine gewisse zentrale Funktion zukommen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist aber kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Es ist vorgesehen Luckau im Ergebnis des methodisch überarbeiteten Rankings im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes als Mittelzentren festzulegen. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Es ist aber nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum aber keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Dieser Grundsatz verweist darauf, dass eine Gewerbeflächenentwicklung nur in Verbindung mit der Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Das ist zu bemängeln, weil damit den Gemeinden, welche über Anbindungen an Bundes- und Landesfernstraßen verfügen, gegebenenfalls unerwartet entstehende Entwicklungsoptionen verwehrt werden könnten.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (Immissionsschutz, Verkehrserschließung) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Der LEP HR sollte zumindest regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange jedenfalls bis ein entsprechender Regionalplan aufgestellt</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Durch die fehlende Ausschlusswirkung der Festlegung sind Übergangsregelungen nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist. Für die Region Lausitz-Spreewald gibt es bisher kein geeignetes Planwerk.</p>		<p>Großvorhaben.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>            Durch die Stadt Luckau wird die Grundversorgung der Gemeinde Heideblick in erheblichem Umfang wahrgenommen, durch folgende Einrichtungen: Sparkasse, Oberschule, Gymnasium, Arztpraxen, Krankenhaus. Großflächiger Einzelhandel, Arbeitsplätze (Gewerbe und Industrie). In Heideblick selbst gibt es folgende Einrichtungen der Grundversorgung: eine Grundschule, vier Kitas, 2 Arztpraxen (ein Allgemeinmediziner in Walddrehna, ein Zahnarzt in Falkenberg), Verwaltungsstandort, Arbeitsplätze (Gewerbe, Landwirtschaft). Sollte es zur Umsetzung des Entwurfes des LEP HR kommen, haben wir große Bedenken, dass insbesondere der ländliche Raum bei der Daseinsvorsorge auf sich allein gestellt sein wird. Die Ausweisung der zentralen Orte zur Sicherung der überörtlichen Daseinsvorsorge findet nicht unsere Zustimmung. Wir fordern wiederholt, dass auch unterhalb der künftigen Mittelzentren weiterhin Zentrale Orte (Grundzentren) ausgewiesen werden. Die Stadt Luckau hat schon immer für das Umland und insbesondere auch für unsere Gemeinde Heideblick überörtliche Versorgungsfunktionen wahrgenommen. Die Konzentration auf wenige Mittelzentren, bei uns die 25 km entfernte Stadt Lübben, wird dazu führen, dass wichtige Versorgungseinrichtungen wegbrechen. Die Menschen müssen zukünftig weitere Wege zum nächsten Facharzt, Krankenhaus, Oberschule u.a. in Kauf nehmen. Die anhaltenden Abwanderungstendenzen, die Schließung von Versorgungseinrichtungen, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden sowie die mangelnden Transportmöglichkeiten und die</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Unabhängig davon soll die Stadt Luckau soll aufgrund eines veränderten methodischen Ansatzes beim Ranking von Funktionsstärken als Mittelzentrum festgelegt werden und kann insoweit auf die Bedarfe der stellungnehmenden Gemeinde nach übergemeindlicher Versorgung abdecken.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kürzung öffentlicher Gelder stellen unsere Verwaltung vor große Probleme. Schon jetzt sind viele Pflichtaufgaben nicht mehr finanzierbar. Hier gilt es, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und Möglichkeiten zu schaffen, um das Leben auf dem Lande auch zukünftig attraktiv zu gestalten. Die Kommunen bei der Bewältigung dieser umfangreichen Herausforderungen nicht im Stich zu lassen, wäre eine wünschenswerte und notwendige Aufgabe der Landesplanung. Die Schaffung und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sollte als Zielvorstellung klar definiert werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>            Es ist nicht zu verstehen, warum unterhalb der Ebenen der Mittelzentren erneut keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Dieser Sachverhalt wurde schon 2009 im Beteiligungsverfahren zum LEP B-B von uns bemängelt. In den meisten (oder allen anderen?) Bundesländern gibt es die Ebene der Grundversorgungszentren, sicherlich auch deswegen, weil die Sicherung der Grundversorgung eine verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe des Landes ist. Das Land hat die Pflicht, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Dies muss auch für den dünn besiedelten ländlichen Raum gelten.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Nicht etwa das Land hat die Pflicht, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Aufgabe aller öffentlichen Hände, d.h. von Bund, Ländern und Kommunen. Für die Grundversorgung ist die kommunale Ebene verantwortlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Im LEP HR ist vorgesehen anstelle von Grundzentren „Grundfunktionale Schwerpunkte“ durch die Regionalplanung festlegen zu lassen. Ob und wie diese Regelung den Bedürfnissen der betroffenen Gemeinden gerecht werden kann, bleibt fraglich und ist aus unserer Sicht zu beanstanden. Zumal nicht klar ist, wann der LEP HR in Kraft tritt und wann ein solcher Regionalplan grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen wird. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden in den Regionalplänen nicht anstelle von Grundzentren festgelegt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung und keinen Auftrag zur Absicherung vorhandener Versorgungsstrukturen dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>  Dieser Zielsetzung können wir nicht zustimmen. In unserer Gemeinde gibt es zahlreiche solcher Splittersiedlungen (Wüstermarke „Sorge“ und „Am Spring“, Schwarzenburg „Weg zum Wilden Eber“, Weißack „Pechhütte“, „Waldstraße“ und „Zanders Berg“, Bornsdorf „Grünswalde“, Gehren „Schwarze Brücke“, Riedebeck „Kolonie“, Walddrehna „Neusorgefeld“, Waltersdorf „Bahnhofstraße“), die aufgrund ihrer Historie und ihrer Erschließungsfunktion voll zum jeweiligen Ortsteil gehören. Diese Siedlungen waren bisher keine eigenständigen Ortsteile und wurden als „bewohnte Gemeindeteile“ bezeichnet. Planungsrechtlich waren (Innenbereichs-)Erweiterungen und Lückenschließungen möglich. Zukünftig soll das ausgeschlossen werden. Dies werten wir als einen unzulässigen</p>	<p>III.5.4  Streu- und  Splittersiedlungen</p>	<p>Die raumordnerische Festlegung steht einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen. Ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist daher nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV) der Gemeinde.			
<b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>			
Mit der Zielsetzung, die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum nur für Oberzentren und Mittelzentren festzulegen, wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten. Auch hier wird die Planungshoheit der Gemeinde verletzt. In diesen Gemeinden ist lediglich eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	nein

Gemeinde Heideblick - ID 321

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aus unserer Sicht dürfen nichtrealisierte Wohngrundstücke aus Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB nicht in die Berechnungsgrundlage eingezogen werden (Bebauungspläne „Wohngebiet am Kietz“ in Walddrehna und „Schulstraße Beesdau“). Die Gebiete wurden 1999 und 2002 als planungsrechtlich geeignet überplant. Im Nachhinein musste aber festgestellt werden, dass es dort tatsächlich keine oder nur geringe Nachfragen nach Wohngrundstücken gab. Die tatsächlichen Verhältnisse werden nicht berücksichtigt. Eine Aufhebung der B-Pläne kann sich die Gemeinde aus Gründen des Vertrauensschutzes und wegen möglicher Schadensersatzansprüche der Grundstückseigentümer nicht leisten. Diese Zielfestlegung erfordert zudem erhöhten Planungsaufwand und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Der Eigenbedarf wird mit einem Umfang von bis zu 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt, wobei bisher nicht realisierte Wohneinheiten aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB angerechnet werden. Diese Festsetzung ist uns zu starr und zeigt keine Möglichkeiten, auf ggf. besondere unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Hier sollte unbedingt eine Änderung erfolgen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b></p> <p>Im LEP HR wird mit dem Begriff Wohneinheiten (WE) ein neuer Begriff eingeführt. Dieser wird weder in der Zielfestlegung noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert. Für uns ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. An einer Klarstellung oder Erläuterung des Begriffs fehlt es völlig. Außerdem haben wir Zweifel, ob der Begriff der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung überhaupt geeignet ist. Die Anwendung des Begriffs führt schon aus praktischen Gründen zu Problemen. Woher kann ich als Gemeinde wissen, ob nicht in einem Haus mglw. mehr als eine WE existieren kann Wie ist der Leerstand zu behandeln/ zu berechnen? Wenn schon eine prozentuale Festlegung, dann halten wir eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes als deutlich besser geeignet. Wir schlagen vor, lediglich eine allgemeine Regelung zu treffen, so dass allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung gemäß Z 5.6 sind, eine Möglichkeit zur Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung haben. Zumindest sollte auf das altbewährte Kriterium „Hektar pro Einwohner“ zurückgekehrt werden. Hier würden wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro tausend Einwohner für notwendig halten. Entgegen mancher Prognosen zum Wohnungsleerstand, ist dieser in unseren Ortsteilen noch relativ</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>niedrig. Ein Großteil der Wohnraumnachfrage kann und wird darüber abgedeckt. Die Statistik zeigt, dass der Wohnraumbedarf in den vergangenen 15 Jahren von 39 m<sup>2</sup> auf 45 m<sup>2</sup> pro Kopf gestiegen ist und somit auch bei einem Bevölkerungsrückgang mehr Wohnraum benötigt wird. Der Wohnraumbedarf steigt insbesondere überdurchschnittlich mit zunehmenden Alter oder/und der verbesserten ökonomischen Situation. Dies sind Tatsachen, die in der Gemeinde und den ländlichen Regionen Brandenburgs bereits besonders ausgeprägt sind bzw. in Zukunft ausgeprägt sein werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>            Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, ob und welche Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und wenn ja in welchem Umfang. Wir halten das vorliegende Kartenmaterial für unzureichend. Eine konkrete Stellungnahme abzugeben ist daher nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Kritisch gesehen wird von uns, dass die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im LEP HR keine Rolle spielen. Diese sollten unbedingt auch beachtet, gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionalplanung vorbehalten.			
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Die vorrangige Entwicklung von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten wird von uns befürwortet. Durch die Gemeinde Heideblick verlaufen die überregionalen Verkehrsverbindungen, die Bahnstrecke Berlin- Dresden und die Straßenverbindung Herzberg-Lübben. Hinsichtlich der Bahnstrecke fordern wir den langfristigen Erhalt des Haltepunktes Walddrehna, um die Erreichbarkeit der Hauptstadtregion zeitnah und dauerhaft zu gewährleisten. Die Verbesserung der Straßenverbindung Herzberg-Lübben (Ausbau der B 87) sollte zügig geplant und durchgeführt werden, wobei Ortsumgehungsstrecken unbedingt zu berücksichtigen sind.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt, die im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b> Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden. Zur Sicherung der gemeindlichen Planung ist es dringend erforderlich, dass die gemeindlichen Flächennutzungspläne mit ihren in Abstimmung mit der Regionalplanung festgelegten Windeignungsgebieten zu beachten und zu übernehmen sind. Bei ggf. erforderlicher Änderung der Regionalpläne zur Windenergienutzung sollten unbedingt die neuen Abstandsforderungen vieler Gemeinden und Bürger, welche die 10 H-Regelung verlangen, berücksichtigt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in dem Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung im Landesentwicklungsplan hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b>  Im LEP HR wird festgesetzt, dass in den HQ100-Gebeiten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen ist. Hier ist unsererseits anzumerken, dass es neben den großen Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten auch kleinere Gebiete gibt, die von Hochwassergefahren betroffen sind. Im OT Gehren der Gemeinde Heideblick gab es 1978 ein sogenanntes Jahrhundert-Hochwasser, wovon die gesamte Ortslage betroffen war. Es kam zu Straßeneinbrüchen und zu vielen Schäden an den Gebäuden. Mit ähnlichen Problemen ist möglicherweise irgendwann wieder zu rechnen. Das über die Ufer getretene Gehrener Mühlenfließ wurde untersucht und festgestellt, dass viele Maßnahmen zur Stabilisierung eines kontinuierlichen Abflussverhaltens und zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Wir bitten zu prüfen, ob nicht auch für die vom Hochwasser betroffenen kleineren Gemeinden eine Festlegung im LEP HR getroffen werden kann, die es uns ermöglicht, die notwendigen Maßnahmen auch finanziell planen und durchführen zu können.</p>	<p>III.8.4  Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf Vorsorgebedarfe zum vorbeugenden Hochwasserschutz hinzuweisen. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden durch die Fachplanung festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideblick - ID 321</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einer Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Ort und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches soll besondere Bedeutung zukommen. Hierzu ist anzumerken, dass im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs zwischen den Kommunen Stadt Lübben, Stadt Luckau, Amt Lieberose, Amt Unterspreewald, Gemeinde Märkische Heide und der Gemeinde Heideblick ein gemeinsames Konzept erarbeitet wurde. Leider kam es nicht zur Umsetzung. Eine weitere Zusammenarbeit gibt es derzeit nicht.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideseer - ID 322</b> Der Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg und der künftige Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg sind eine massive Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung! Eine bedarfsgerechte Entwicklung der Kommunen, die den Nachfragen (Wohnbauland, Siedlungsmöglichkeiten, Gewerbeflächenentwicklung etc.) nachkommen möchten und können, ist so nicht möglich. Eine Verödung des ländlichen Bereiches Brandenburgs wird damit weiter vorangetrieben.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Heidensee - ID 322</b> Sachdienliche Unterlage 2: Die Ermittlung der Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Heidensee ist wachsend und nicht rückläufig.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heidesees - ID 322</b>  Die Gemeinde Heidesees ist eine amtsfreie Gemeinde und liegt etwa 30 Kilometer südöstlich des Stadtzentrums von Berlin. Heidesees ist 2003 im Rahmen der Gemeindegebietsreform neu entstanden. Die Gemeinde bestand bis zur Gebietsreform aus 12 Ortsteilen, die eigenständig waren. Heute umfasst das Gemeindegebiet eine Gesamtfläche von ca. 13,478 ha mit 7.174 Einwohnern (Stand 29.11.2016) und 11 Ortsteilen. Infrastrukturell ist das Gemeindegebiet neben der Erschließung durch Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch mit Bus, Bahn, Flugplatz, Wasserstraßen und Autobahnzu- und abfahrt sehr gut an den Metropolenraum angeschlossen. Entgegen der Prognosen der Landesplanung, entwickelt sich die Gemeinde Heidesees weiter und wächst. Der Bedarf nach Wohnbauflächen zur Neuansiedlung von z.B. Familien steigt stetig im Gemeindegebiet. In diesem Jahr wurden bereits 48 Bauanträge, Nutzungsänderungen oder Bauvoranfragen für Gebäude allein mit Wohnnutzung gestellt. Hier sind formlose Anfragen oder Errichtungen anderer baulicher Anlagen nicht berücksichtigt. Die Nachfrage außerhalb der tatsächlichen formellen Anträge zur Wohnnutzung ist sehr groß. So wurden 2016 ca. 55 planungsrechtliche Auskünfte schriftlich beantragt und beantwortet. Auch der Bedarf der Kinderbetreuung wächst stetig,</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>sodass die Gemeinde beispielsweise, um den Bedarf überhaupt decken zu können, eine neue Kindertagesstätte mit 100 Betreuungsplätzen errichten muss und wird. Die Gemeinde Heidensee hat im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 29.11.2016 68 Geburten zu verzeichnen mit steigender Prognose. Nachziehend der Geburten steigt der Betreuungs- und Beschulungsbedarf der Gemeinde. Es mussten bereits für drei Kindertagesstätten im Gemeindegebiet beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Kapazitätenerweiterungen für Betreuungsplätze beantragt werden. Schon jetzt hat die Gemeinde keine Kapazitäten mehr, sodass die Kinder nicht in ihrer Wohngemeinde betreut werden können und der Rechtsanspruch auf Kindsbetreuung seitens der Gemeinde nicht mehr gedeckt werden kann. So werden mit Stand 01.12.2016 tatsächlich 456 Kinder außerhalb der Schule (im Hort, Kindergarten, oder Kinderkrippe) betreut- Tendenz steigend. Die Inklusionsgrundschule Friedersdorf beispielsweise beschult momentan (Stand 29.11.2016) 202 Schüler, davon 9 Kinder von Flüchtlingsfamilien und 115 Kinder werden im Hort in Friedersdorf nach der Schule beaufsichtigt. Auch die Grundschule in Prieros ist mit 151 Schülern, davon 8 Schüler aus Flüchtlingsfamilien, ausgelastet. Der Hort in Prieros betreut 85 Kinder. Um unseren Kindern geschützt den Weg zur Schule und wieder nach Hause durch das Gemeindegebiet zu ermöglichen, wurde die Schulwegsicherung infrastrukturell durch die Verbindungswege Bindow-Friedersdorf und Wolzig-Friedersdorf auf Kosten der Gemeinde umgesetzt und soll mit dem Verbindungsweg Prieros-Kolberg ergänzt werden. So wurden neben der Schulwegsicherung für unsere Kinder auch die Wege an den Landstraßen nutzbar gemacht und die Region weiter erschlossen. Dies ist ein Beispiel unter Vielen dafür, dass eine Gemeinde wie Heidensee einen nachweislichen Weiterentwicklungsdruck hat. Die</p>		<p>gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschränkungen durch die Ziele und Grundsätze des LEP HR lassen die Umsetzung der Maßnahmen für den tatsächlichen und prognostizierten kommunalen Bedarf nicht zu. Der Bedarf nach Wohnbauland, Kinderbetreuungsplätzen, Erholungsgrundstücken, Wohngrundstücken, Dienstleistungen, Gewerbeflächenerweiterung und Vieles mehr durch Anfragen von Bürgern, der durch die Attraktivität der Gemeinde, Erholungsfaktor Natur und den verschiedenen Strukturen, sowie sehr guter Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Autobahn, lässt sich durch die Vorgaben des bereits bestehenden Landesentwicklungsplanes und erst Recht^ nicht durch den vorliegenden Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion decken. Für eine wachsende und vielfältige Gemeinde wie Heidesee, ist dieses Regelwerk mitunter ein Grund der Verödung des ländlichen Bereichs des Landes Brandenburg außerhalb der Mittelzentren und ist nicht tragbar. Durch den nachweislichen Bevölkerungsanstieg (Geburten und Zuzüge) in der Gemeinde bedarf es auch der Erweiterung bzw. das „Nachziehen“ der sozialen Infrastruktur, um den Einwohnern die wohnortübliche Nahversorgung in Form von Einzelhandel und Dienstleistungen zu bieten. Dies ist mit diesem Landesentwicklungsplan kaum möglich. Die Festlegung von nur drei Strukturräumen im LEP HR lässt eine Differenzierung der kommunalen Belange überhaupt nicht zu. Jede Kommune hat innerhalb ihrer eigenen Struktur unterschiedliche Bedürfnisse, die auch durch ihre Umgebung geprägt sind und werden. So haben Kommunen in der Nähe von Frankfurt/Oder oder Leipzig andere Bedürfnisse und Nachfragen als Kommunen in der Nähe von Berlin, denen durch diese pauschalierte Landesplanung nicht Rechnung getragen werden kann! Somit kann Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in den</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen nicht umgesetzt werden.S. 25: Zitat LEP HR: „Das Berliner Umland hat steigende Tendenz der Einwohner um 7 % bis 2030 zu verzeichnen. Bereits 2012-2014 wurde ein Bevölkerungszuwachs von 3% festgestellt." Auch die Gemeinde Heidesee hat einen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen und das entgegen der Prognose der Landesplanung. Außerdem sind auch die Pendlerbewegungen durch die Bahn (RB 22 nach Frankfurt/Oder - Königs Wusterhausen mit Anbindung in die Metropole) oder Busverbindung gegeben. So kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln z.B. Berlin-Hauptbahnhof innerhalb von 60 Minuten vom Gemeindegebiet erreicht werden (ohne Wartezeit beim Umsteigen). Durch die gute vorhandene Anbindung an das Autobahnnetz erreicht man den Bahnhof Berlin- Hauptbahnhof innerhalb von 50 Minuten mit dem Auto. Dies ist auch nur ein Beispiel von Vielen, dass die Gemeinde Heidesee durch ihre Lage und Attraktivität dem steigenden Wohnraumbedarf nachkommen kann und auch sollte. Die Gemeinde Heidesee hat einen Bevölkerungszuwachs von 2012 bis 2016 von fast 3 Prozent. Die Prognosen der Gemeinde Heidesee bis 2020 belaufen sich auf mindestens 7.700 Einwohner im Gemeindegebiet. Somit entgegen der Prognosen der Landesplanung steigend und nicht sinkend!</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um</p>	ja
<p><b>Gemeinde Heidesee - ID 322</b>            Sachdienliche Unterlage 1, Seite 1: Hier werden veraltete Bemessungsgrundlagen für die Festlegungen im LEP HR verwendet. Dem angestiegenen Bevölkerungszuwachs ab 2014 wird nicht Rechnung getragen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heidesee - ID 322</b></p> <p>Durch die Festlegung von nur drei Strukturräumen im LEP HR ist eine Differenzierung der kommunalen Belange überhaupt nicht möglich. Jede Kommune hat innerhalb ihrer Struktur unterschiedliche Bedürfnisse, denen durch diese pauschalierte Landesplanung nicht Rechnung getragen werden kann! Somit kann Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
den Kommunen nicht umgesetzt werden.		werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So soll die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die Strukturräume sind in sich nicht homogen. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Heidensee - ID 322</b></p> <p>S. 26 2. und 3. Absatz: Zitat LEP HR: „Die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume erfordern auch einer zentralörtlichen und raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz". - Dem kann absolut zugestimmt werden. Jedoch wird bei dieser Regelung der individuelle Bedarf der Kommunen nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Heidensee besteht allein schon mit ihren ca. 135 Quadratkilometern aus verschiedenen Strukturen. So ist u.a. der Ortsteil Dannenreich mit der Autobahnanbindung von</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbe geprägt, der Ortsteil Prieros von Wohn- und Wochenendhausgebieten mit Supermarkt, Stützpunktfeuerwehr, Kinderfreizeitangeboten, Jugendclub, Einzelhandelsgeschäften, Biogarten als Informationszentrum für Naturkunde, altersgerechtes Wohnen, Ärzten, Grundschule, verschiedene Angebote der Kinderbetreuung etc.; und der Ortsteil Friedersdorf mit Bahnhof, Inklusionsgrundschule, Kindertagesstätte, Apotheke, Supermarkt, Ärzten, Stützpunktfeuerwehr, Jugendclub, Reiterhof, Bankfiliale, Flugplatz, Tankstelle, Baumschule, Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften etc. um nur einige Vorzüge der Gemeinde zu nennen. Auch leistet die Gemeinde Heidesee einen erheblichen Anteil an dem Wirtschaftsfaktor Tourismus und Kultur für das Land Brandenburg mit den verschiedensten Angeboten wie z. B. mit dem Kiez Frauensee mit einer in Deutschland einzigartigen Jugendfeuerwehrakademie, den Campingplätzen D 66 und D 61, dem Haus des Waldes, Dahme Radweg, verschiedenste Wanderwege, Dampferanlegestelle, Heimathausmuseum, verschiedenen Restaurants, Eisdielen und Übernachtungsmöglichkeiten. So wurden im Gemeindegebiet für 2016 ca. 230.000 Übernachtungen registriert. Dies ist nur durch die unterschiedlichen Strukturen allein schon im Gemeindegebiet, der sehr guten Anbindung und Nähe zu Berlin möglich.</p>		<p>gewährleistet. Ausstattungsmerkmale wie die vom Stellungnehmenden aufgeführten, sind hierfür nicht relevant. Der räumliche Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b></p> <p>Die Gemeinde Heideseesee gehört nach dem LEP HR zum weiten Metropolenraum und nicht zum Berliner Umland- trotz steigender Bevölkerungszahlen, ungeachtet steigender Geburtenraten, obgleich steigender Nachfrage, dem Weiterentwicklungsbedarf, wenn auch der sehr guten Infrastruktur, trotz der sehr guten Anbindung an die Metropole. Die Gemeinde Heideseesee ist ein Beispiel, wie eingangs beschrieben, dass eine sinkende Tendenz der Einwohnerzahlen nicht zu verzeichnen ist. Dem Geburtendefizit kann aus Sicht der Gemeinde ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Gemeinde hat einen stetigen Geburtenzuwachs (siehe Anlage). Die Gemeinde Heideseesee sollte wie z.B. die Stadt Mittenwalde dem Berliner Umland zugeordnet werden, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, dem notwendigen Bedarf nachkommen zu können.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aktuellen Daten ist die Gemeinde Heidesees auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.	
<p><b>Gemeinde Heidesees - ID 322</b> Wie genau ist "notwendige Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen" definiert? Hier wären Tatbestände, die erfüllt werden müssen eine Arbeitshilfe.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Im Plansatz wird festgelegt, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadtregion - unter Beachtung qualitativer Festlegungen - möglich ist, d.h. sie wird quantitativ nicht begrenzt, wodurch notwendige Entwicklungsspielräume gegeben sind. Eine Definition ist nicht erforderlich.	nein
<p><b>Gemeinde Heidesees - ID 322</b> S.44 3. Absatz: Ist hier die Kreisgebietsreform bereits berücksichtigt?</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Die Überlegungen zu einer Kreisgebietsreform im Land Brandenburg haben keinen Einfluss auf die Zuordnung von Gemeinden zu den Verflechtungsbereichen von Mittelzentren. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund der laufenden Verwaltungsreform im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes auf gemeindlicher Ebene die verwaltungskongruente Zuordnung von Mittelbereichen verzichtet.	nein
<p><b>Gemeinde Heidesees - ID 322</b> "Ein Neu- und Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden." - Dies sollte im Falle des Bedarfs die Kommune, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, nachweisbar und gründlich abwägen und selbst entscheiden dürfen. Auch hier wird das Grundgesetz Art. 28 der Bundesrepublik Deutschland nicht berücksichtigt.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Mit dem Text in der Begründung werden selbstverständlich nur solche Planungen von Maßnahmen adressiert, die eine übergemeindliche Bedeutung entfalten. Das Ordnungsprinzip des Zentrale-Orte- Systems bewegt sich daher zwingend im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes und tangiert nicht den grundgesetzlich geschützten Wirkungskreis der Gemeinden.	nein
<p><b>Gemeinde Heidesees - ID 322</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch den Wegfall der Grundzentren und Festlegung der Mittelzentren und zentraler Orte, wird der hiesigen Bevölkerung durch den Landesentwicklungsplan zugemutet, eine Strecke von 20 km zurück zu legen, um zentralversorgungsrelevante Güter zu erhalten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die sie auch hier erhalten könnten, wenn die Landesplanung eine Entwicklung zulassen würde. Gemeinden auch außerhalb zentraler Orte, die dies leisten können und wollen, sollten nicht durch den LEP HR so massiv eingeschränkt werden. In der Gemeinde Heideseer ist die notwendige Infrastruktur vorhanden, die nun durch die Einschränkungen und Hindernisse der Landesplanung veröden sollen. Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird mit diesem Ziel nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideseer - ID 322</b> S.53 3. Absatz: Großflächiger Einzelhandel, wie z.B. ein Baustoffhandel/Gartengerätebetrieb sollte auch außerhalb zentraler Orte zulässig sein, bzw. der Bestand etablierter Unternehmen mit Erweiterungsmöglichkeiten und die damit einhergehenden standortnahen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen gesichert werden, wenn die Vertreter der gemeindlichen Bevölkerung dem zustimmen. Die Bedarfe für z.B. Garten- und Baustoffartikel sind im ländlichen Raum näher am Verbraucher (Beispiel Raiffeisen Friedersdorf eG). Der ländliche Raum am Beispiel der Gemeinde Heideseer ist von Wochenendhausnutzern mit großzügigen Grundstücken sowie der ortsansässigen Bevölkerung mit mehrheitlich großflächigen Grundstücken mit viel Gartenland geprägt- der stetig wächst und nachgefragt wird. Dem Ziel der</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit den Festlegungen des Planentwurfes wird nicht in Bestandssituationen eingegriffen. Dem Ziel der Verkehrsreduzierung kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verbraucher ihre Einkäufe am Heimatort oder auf dem Wege zu einen Wochenend- oder Gartengrundstück bereits im Zentralen Ort tätigen. Eine Ansiedlung von Bau- und Gartenmärkten an beliebigen Standorten würde der intendierten räumlichen Bündelungswirkung für Zentrale Orte entgegenlaufen und die Einzelhandelsfunktion Zentraler Orte empfindlich stören.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsreduzierung wird in dem Fall nicht Rechnung getragen, da alle Verbraucher dieser Sortimente das Verkehrsaufkommen in Richtung der zentralen Orte und Mittelbereiche erst erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b>  Der ausschließlichen Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen für die überwiegende Nahversorgung außerhalb zentraler Orte lässt andere Einzelhandelseinrichtungen wie z.B. die ortsansässigen Unternehmen wie; Raiffeisengenossenschaft Friedersdorf eG oder Fuhrbetrieb Zimmermann in der heutigen wirtschaftswachsenden Lage nicht weiterentwickeln. Traditionsreiche und etablierte Unternehmen, in denen vermehrt ein Generationswechsel stattfindet, haben keine Möglichkeit sich außerhalb der Mittelzentren zu entwickeln und die Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu erhalten. Diese Unternehmen werden gezwungen in die Mittelzentren abzuwandern und die verfügbaren wohnstandortnahen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze der Gemeinde umzusiedeln, sowie den kommunalen Haushalt massiv zu schmälern. Am Beispiel der Raiffeisengenossenschaft Friedersdorf eG sind die Nachfragen im ländlichen Raum mit großzügigen Grundstücken, für Gartenbau- und Baustoffartikel höher, als z.B. in einer Neubausiedlung. Dies spiegelt sich u. a. im Weiterentwicklungsbedarf des Gewerbestandes in Friedersdorf wieder. Die Geschäftsführerin der Raiffeisengenossenschaft möchte ihr Geschäft immer wieder vergrößern- dies scheitert jedoch schon jetzt an den Zielen und Grundsätzen der jetzigen Landesentwicklungsplanung. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg eröffnet keine besseren Möglichkeiten zur jetzigen Landesentwicklungsplanung. Auch die</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bautätigkeiten hier im Gemeindegebiet durch die nachweisbar steigende Nachfrage nach Bauland oder zu erwerbenden Objekten lassen die Gewerbebetriebe in der Gemeinde profitieren.</p>		<p>dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideseer - ID 322</b>            Aufgrund der wachsenden Bevölkerung rund um Berlin, außerhalb des Autobahnringes und auch außerhalb zentraler Orte, sind ausschließliche Innenentwicklungspotentiale oft nicht auf die Bedürfnisse der Kommunen abgestimmt. Viele Ortsteile, die sich im Rahmen der Gebietsreform 2003 zu einer Gemeinde gebildet haben, bestehen zum Teil aus einzelnen Wohnhäuseransammlungen, die aus der Historie gewachsen sind. In diesen Gebieten besteht durchaus ein Bedürfnis eine "Siedlung" zu entwickeln durch Errichtung von z.B. Einzelwohnhäusern. Nach diesem Grundsatz ist die Entwicklung nicht möglich, da einzelne Wohnstandorte (z.B. bestehend aus 8-10 Wohnhäusern) keine Innenentwicklungsmöglichkeiten haben und somit dem bestehenden</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung sieht den Vorrang der Innenentwicklung als berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung vor. Er stellt eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dar und kann in jedem begründeten Einzelfällen bei gemeindlichen Bauleitplanungen überwunden werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedarf und der Nachfrage nicht nachkommen dürfen, obwohl die notwendige Erschließung vorhanden ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Heidesee - ID 322</b></p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Eine Definition zum Begriff "Siedlungsgebiet" ist in der Begründung zu Plansatz Z 5.2 enthalten. Wochenendhausgebiete, deren Umwandlung in Wohngebiete zulässig sind, müssen an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sein, Gebiete im "Umkreis" von vorhandenen Siedlungsgebieten sind an Ziel 5.3 nicht angepasst. Auch Wochenendhausgebiete, die einen eigenen Siedlungskörper darstellen, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>Hier ist eine Definition notwendig, was genau im Sinne dieses LEP HR ein vorhandenes Siedlungsgebiet ist bzw. welche Mindestkriterien ein Siedlungsgebiet erfüllen muss. Eine Auslegung „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ lässt nur geringe oder gar keine Möglichkeiten zugunsten der Bevölkerung in einer Gemeinde wie Heidesee zu. Außerdem sollte eine Definition erfolgen in welchem Umkreis das Wochenend- oder Ferienhausgebiet liegen muss, um an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen zu werden. Die Gemeinde Heidesee hat u. a. sehr gut erschlossene Wochenendhausgebiete, die allein ein Siedlungsgebiet darstellen können, in denen die Infrastruktur gegeben ist und eine gemischte Nutzung von Wochenend- und Wohnnutzung bereits erfolgt und keine Neuversiegelung notwendig ist. Die notwendige Erschließung und Infrastruktur ist größtenteils vorhanden. In diesen Wochenendhausgebieten findet auch ein Generationswechsel statt, sodass die nachfolgenden Generationen diese großzügigen Wochenendhausgrundstücke zu Wohnbaugrundstücken um nutzen möchten oder mitunter langjährige Wochenendhausbesitzer aus der Metropole Ihren Wohnsitz in die Gemeinde verlegen möchten. Durch die Anrechnung dieser vorhandenen, bereits baulich genutzten und erschlossenen Grundstücke an das Entwicklungspotential der Gemeinde, kann dem wachsenden Bedarf der zuziehenden Bevölkerung aus anderen Gebieten nicht gerecht werden. Die daraus resultierende Wohnungsbestandsentwicklung sollte nicht auf das Eigenentwicklungspotenzial gemäß Z 5.7 angerechnet</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden.			
<b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b>			
<p>Die Gemeinden in der Nähe von Berlin - außerhalb des Metropolenraums haben Wachstum und ständige Nachfrage zu verzeichnen. So wie die Metropole Berlin wächst, steigt auch der Bedarf an Bauflächen und Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden außerhalb des Autobahnringes. Die Bevölkerung wächst, der Bedarf an Bauflächen steigt und gleichzeitig der Faktor zur naturnahen Erholung am Wohnort. Es gibt viele Gemeinden außerhalb des Metropolenraums, die dies zu bieten haben und auch infrastrukturell leisten können. In der Gemeinde Heideseesee ist die notwendige Infrastruktur vorhanden und muss nicht erst geschaffen werden. Die Einschränkungen der Wachstumsmöglichkeiten lassen das vorhandene Potential und Ressourcen der Gemeinden außerhalb des Metropolenraums nicht nutzen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf legt die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum fest. Die Gemeinde Heideseesee liegt nicht außerhalb des Metropolenraums, sondern im Weiteren Metropolenraum. In allen drei Strukturräumen der Hauptstadtregion lässt der LEP HR-Entwurf eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der teilräumlich unterschiedlichen Wachstumsdynamik angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist, in den nicht privilegierten Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsmöglichkeiten planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er incl. Begründungstext gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b>			
<p>Sachdienliche Unterlage 3, S.50 2. Absatz: Die Gemeinde Heideseesee profitiert vom Wachstum der Metropole Berlin und des Metropolenraums. Hier ist es notwendig für die berlinnahen</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden außerhalb Zentraler Orte eine Möglichkeit zu finden, dem Zuzug aus z.B. Berlin und dem Bedarf an Wohnbauflächen nachkommen zu können.</p>		<p>verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Heidensee - ID 322</b>  Hier muss es eine Definition geben, wie die tatsächlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen und was genau eine Wohneinheit ist. (Zweifamilienhaus, Quadratmeter, Haushaltsangehörige, etc.).</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b> Zur Sachdienlichen Unterlage 3, Seite 42-43: Auch hier wird der Begriff der Wohneinheit nicht definiert bzw. die konkrete Ermittlung dieser Wohneinheiten dargestellt.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl wird die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (ha / 1000 EW) statt des WE-Ansatzes erfolgen.	ja
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b> „Noch nicht realisierte Wohneinheiten werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.“ - Dieses Ziel der Landesplanung hat Konsequenzen für die bedarfsgerechte Entwicklung. Die Gemeinde hat keine Handlungsmöglichkeiten private Grundstücke bebauen zu lassen. Die Grundstücke in der Gemeinde sind sehr groß. Auf vielen dieser Grundstücke könnten durchaus mehrere Wohnhäuser realisiert werden, jedoch ist dies von den Eigentümern mitunter nicht gewollt. Diese nicht realisierten Wohneinheiten (wenn z.B. eine Wohneinheit ein Einfamilienhaus sein soll) sollten nicht auf den Bedarf angerechnet werden.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Die aus dem 1. Entwurf LEP HR zitierte Regelung bezieht sich auf noch nicht realisierte Bauflächenpotenziale in B-Plänen, nicht auf mögliche Nachverdichtungspotenziale im Bestand. Gleichwohl wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	ja
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b> Auch ist die "spezifische Funktion" - Z 5.7 Abs. 4- einer Gemeinde nicht ausreichend beschrieben um dies auf das eigene</p>	III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung	Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gemeindegebiet feststellen zu können.		Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.	
<p><b>Gemeinde Heideseer - ID 322</b></p> <p>Hier ist eine Definition des Freiraumverbundes notwendig. Das zur Verfügung gestellte Kartenmaterial hat einen so großen Maßstab, dass eine genaue Differenzierung der möglichen Entwicklungsflächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideseesee - ID 322</b>          Hier besteht für Gemeinden außerhalb der Mittelzentren ein Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen des LEP HR z.B. zum Freiraumverbund und der Siedlungsentwicklung. Eine Gewerbefläche an einer Autobahnzu- und abfahrt kann nicht weiterentwickelt werden, da ein erheblicher Teil Brandenburgs im Freiraumverbund liegt und seine Grenzen nicht genau definiert sind. Die Arbeitskarte in dem zur Verfügung gestellten Maßstab ist keine sachdienliche Unterlage um feststellen zu können, ob eine kommunale Planung an einem Standort die Hürden des Freiraumverbundes zu nehmen hat. Mitunter haben die bereits ansässigen Gewerbetreibenden (z. B. Seramun Diagnostica GmbH, MLS Logistik) an diesem Standort bundesweite und sogar europaweite Aufträge und möchten in der Gemeinde Heideseesee angesiedelt bleiben und sich vergrößern. Die Gewerbeflächenentwicklung ist nicht nur ein Anliegen der Unternehmer, auch liegt dies im Interesse der Gemeinde, da die Gewerbesteuererinnahme ein wichtiges Standbein des kommunalen Haushalts ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Gemäß der Zielmitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom Januar 2017 besteht am Standort "Seramun" kein Zielwiderspruch zum Freiraumverbund; dies ist im Ergebnis der dargelegten Änderungen weiterhin der Fall. Der Standort "MLS" liegt im Ergebnis nicht mehr im Randbereich des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Heideseer - ID 322</b></p> <p>Eine realistisch umsetzbare Ausgleichslösung wäre bei Inanspruchnahme von Freiraumverbundflächen sinnvoll.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Einzelfälle der Inanspruchnahme des Freiraumverbundes obliegt fachrechtlichen Regelungen des Naturschutzes. Gleichwohl weist der Freiraumverbund eine besondere Eignung als Raum für Kompensationsmaßnahmen auf. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden im weiteren Metropolenraum sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung zur Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des weiteren Metropolenraumes nicht noch weiter zu beeinträchtigen. Sinnvoll ist hierzu eine möglichst einvernehmliche Abstimmung und eine eigenverantwortliche Aufstellung lokaler und regional wirksamer Entwicklungsprojekte in den Mittelbereichen bzw. im Kooperationsraum „Autobahndreieck Wittstock/Dosse“.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt. Dies schließt aus Sicht der Gemeinde auch überregionale oder für die Gesamtregion bedeutsame großflächige Vorsorgestandorte ein. Eine Verlagerung auf die Regionalen Planungsgemeinschaften ist nicht zielführend.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festgelegt werden sollen, kann nicht als Ziel definiert werden. Deren Inhalt ist nicht endabgewogen. Vielmehr sollten, insoweit es zu einer Verlagerung der Festlegungen von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten auf die Regionalplanungsebene kommt, entsprechende Kriteriensätze in den Festlegungen definiert werden, die auf der Regionalplanebene als Mindestkriterien anzusehen sind.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. In der Begründung werden Kriterien aufgeführt, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Die Gemeinde Heiligengrave sieht in einer Fläche nördlich des Gewerbegebietes Heiligengrave und nördlich der Bahnstrecke des Prignitz-Express an der Anschlussstelle Pritzwalk - Heiligengrave</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Auswahl und Festlegung geeigneter großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte erfolgt künftig in den Regionalplänen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einen solchen hervorragend geeigneten Vorsorgestandort, der auch durch Flächen zwischen der BAB 24 und Liebenthal ergänzt werden könnte.</p>			
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Für den Grundsatz G 2.4 sollten Kriteriensätze in den Festlegungen definiert werden, um geeignete Standorte ermitteln zu können. Eine Verlagerung der Kriterien in die Begründung ist unzureichend.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Mit dem Ziel Z 2.5 erfolgt eine Verlagerung auf die Regionalplanebene, ohne dass ein endabgewogener Planungswille über die Definition von Kriterien und deren räumliche Ausprägung erkennbar wäre. Dies ist im LEP HR zu ergänzen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der Festlegung ist vorgesehen, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Festlegung ist somit endabgewogen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe von Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher nicht beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>		<p>mittels bestimmter Wegeföhrungen oder Taktdichten herbei zu föhren.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städtén des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Zum Grundsatz 3.6 Grundversorgung sollte stärker geklärt werden, welche Möglichkeiten Gemeinden zur Grundversorgung leisten können und sollen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden haben jegliche Möglichkeiten zur Absicherung der Grundversorgung in eigener Zuständigkeit. Eine Limitierung ist seitens der Raumordnungsplanung nicht vorgesehen, eine Möglichkeit zur Aufgabenzuweisung ggü. den Gemeinden obliegt der Raumordnungsplanung nicht. Gleichwohl erfolgt eine Modifikation der Festlegung, so dass der in der Kommunalverfassung nicht differenzierten Aufgabenzuweisung an alle Gemeinden deutlicher Rechnung getragen wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die Kriterien für die grundfunktionalen Schwerpunkte sollten in den Festlegungen näher ausdefiniert und klarer deutlich gemacht</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt: Der Landesentwicklungsplan gibt für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass die in der Erläuterung zu dem Ziel dargelegten Ausstattungsmerkmale nicht abschließend sind.</p>		<p>Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Nicht gefolgt wird dem Hinweis auf die vermeintlich fehlende Berücksichtigung von mehr- oder bipolaren Gemeinden: Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung und großflächigem Einzelhandel auf raumordnerisch günstige Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b>  Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.		Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des zentrale-Orte-Systems.	
<b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Ein Ziel der Raumordnung kann nicht ohne maßstabbildende Festlegungen auf eine andere Planungsebene verlagert werden.	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Grundfunktionale Schwerpunkte im Regionalplan als Ziel festzulegen. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.	nein
<b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Ungenügend berücksichtigt sind im LEP HR bisher mehr- oder bipolare Gemeinden, die Grundfunktion zur Versorgung sowohl mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs als auch mit sozialer Infrastruktur in mehreren Orten im Gemeindegebiet absichern.	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsverfahren einbringen. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten zu bündeln. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Diese Prädikatisierung anhand von raumordnerischen Kriterien ist seitens des Plangebers erwünscht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung in besonders geeigneten Ortsteilen dar. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die regelmäßige Konzentration der Grundversorgung auf einen Hauptort mag grundsätzlich richtig sein. Gleichwohl sind in Brandenburg auch andere Konstellationen anzutreffen. Die Gemeinde</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Heiligengrabe ist hierzu ein gutes Beispiel. Der „Hauptort“ in der Gemeinde ist die namensgebende Ortslage Heiligengrabe. Hier sind wichtige Merkmale zur Grundversorgung anzutreffen, u.a. sind dies die Gemeindeverwaltung, die Nadelbachgrundschule als Ganztagsgrundschule (Primarschule Klassen 1 bis 6), die Gemeinschaftsschule im Kloster-Stift zum Heiligengrabe - freie Schule (Primär- und Sekundärschule I, Klassen 1 bis 6 und 7 bis 10), die Kita Heiligengrabe, den Hort in der Nadelbachgrundschule und in der Gemeinschaftsschule, ab 2017 ein Lebensmitteldiscounter sowie, diverse Dienstleistungs- und Handwerkerbetriebe (Filiale der Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG), Tankstelle mit Raststätte, Einrichtungen der Behinderten-, Jugend- und Altenpflege, Sportstätten inkl. Sporthalle. Neben der Ortslage Heiligengrabe werden im südlichen Gemeindeteil sowie abgrenzender Orte anderer Gemeinden in der Ortslage Blumenthal ebenfalls wichtige Merkmale der Grundversorgung abgesichert. Anzutreffen sind hier u.a. die Grundschule Blumenthal (Primarschule Klassen 1 bis 6), Kita mit Hort, Lebensmittelläden, Poststelle, Bürgerhaus (2017 voraussichtlich mit Hausarzt), Zahnärztin, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Physiotherapie, ab 2017 Senioren-Tagespflege mit 12 Plätzen, diverse Dienstleistungsbetriebe und Handwerker, Sportstätte inkl. Sporthalle. Eine stärkere Bedeutung des Gegenstromprinzips durch bisherige Festlegungen der Kommunen (Einzelhandelskonzepte, Standortkonzepte für Einzelhandel, Stadtentwicklungskonzepte etc.) sollten stärker in den Erläuterungen zu dem Ziel dargelegt werden.</p>		<p>[Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Eine Ergänzung der Begründung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Heiligengrabe. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b>  Dieses Ziel ist insbesondere durch Absatz 2 zu absolut definiert, da die Ausdehnung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben derzeit häufig deutlich über 1.000 qm umfasst, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in den Einzelhandelseinrichtungen breiter und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 1.000 qm zu Z 3.9 Abs. 2 bei sich erkennbar wandelnden Anforderungen in der Lebensmittelbranche ist hier nicht hilfreich. In Bezug auf die Nahversorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs waren bei einer Quotierung auf mindestens 90 % der Lebensmittel eine Verkaufsfläche von 1.200 qm für grundfunktionale Schwerpunkttorte angemessen und den zentralen Orten nicht entgegenstehend.</p>	<p>III.3.9.2  großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine weitere Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung, also zum Lebensmitteleinzelhandel mit seinen benannten Anforderungen, und damit nicht zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b>  Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente - hier sollte es den Gemeinden ermöglicht werden, eigene Listen angepasst auf die örtliche Situation zu erstellen, insoweit hierzu entsprechende Gutachten erstellt wurden oder werden.</p>	<p>III.3.10.1  Integrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Die Sachverhalte treffen zu, bedürfen aber keiner gesonderten Regelung im LEP, da sie im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der kommunalen Ausgestaltung unterliegen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Der Grundsatz G 3.10 hier insbesondere Absatz 3 erscheint nicht an die aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung angepasst zu sein.</p>	<p>III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungs- bereiche</p>	<p>Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die "aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung" dürften sehr differenziert sein. Die Raumordnungsplanung ist von dem Bemühen geprägt, eine raum- und strukturverträgliche Versorgung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der restriktive Umgang mit dyslozierten Standorten des großflächigen Einzelhandels, welche in ihrem Bestand geschützt sind, sich aber quantitativ und qualitativ nicht weiter entwickeln sollen, um die intendierte Funktionsbündelung in den Zentralen Orten nicht zu gefährden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Der Ansatz der GL zur Entwicklung von historischen Kulturlandschaften ist zu begrüßen. Insbesondere wenn hierzu das bottom-up bzw. Gegenstromprinzip praktiziert wird. Einen vorgegebenen top-down von Seiten der Regionalplanung entsprechende Festlegungen an die Gemeinden zu übermitteln, wie im Teil- Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG-PO) geschehen, ist nicht zielführend, insbesondere weil die Kriterien der „historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ der RPG-PO nicht unwesentlich durch naturräumliche Parameter bestimmt werden. Wesentlich erscheint, dass die entsprechenden Handlungskonzepte auf kommunaler Ebene, z.B. in den Mittelbereichen oder z.B. dem Kooperationsraum „Autobahndreieck Wittstock/Dosse“, erarbeitet und dann in die Regional- und Landesplanung eingespeist werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Entscheidung für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden, sondern soll der regionalen Akteursebene vorbehalten sein.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die Gemeinde Heiligengrabe bittet im weiteren die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu prüfen, ob eine Entlastung des Wohnungsmarktes des Metropolenraums ggf. auch dadurch erreicht werden kann, dass nicht nur über Schienenanbindung erreichbare Ober- und Mittelzentren sondern auch z.B. grundfunktionale Schwerpunktorte mit Haltepunkten des Schienenverkehrs in einem gewissen Maße ergänzende und entlastende Siedlungsentwicklung vornehmen können, insoweit sie 60 - 90 Minuten von einem der Verteilbahnhöfe entfernt liegen. In anderen Metropolregionen sind 60 - 90 Minuten übliche Pendelentfernungen (z.B. Rhein - Ruhr).</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine vertretbare Entfernung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Zu klären wäre, wie bei Änderungen von wirksamen Bebauungsplänen „Vertrauensschäden“ reguliert werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Bebauungspläne nach Z 5.7 Abs. 2, dritter Textabsatz als angepasst gelten und demzufolge im Vollzug der Pläne nicht auf die Wirkung des Z 5.7 Abs. 2, erster und zweiter Textabsatz geprüft werden. Es sollte im dritten Textabsatz des Z 5.7 Abs. 2 klargestellt werden, dass</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich die Angepasstheit wirksamer Satzungen vor der Rechtswirksamkeit des LEP HR auch auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB bezieht.</p>		<p>eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b>            Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt“ (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Der örtliche Bedarf im weiteren Metropolraum wird auf die Eigenentwicklung beschränkt. Die Eigenentwicklung entspricht gemäß Z 5.7 Abs. 2 fünf % des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. der Gemeindeteile für einen Zeitraum von 10 Jahren, wobei nicht bisher realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (nach der Rechtswirksamkeit des LEP HR aufgestellte Pläne und Satzungen) auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Erfahrungsgemäß werden im ländlichen Raum ca. 15 % der Baugrundstücke im Innenbereich aber auch von Satzungen (Bebauungsplan und 34er Satzungen) nur sehr langfristig bebaut. Von den Grundstückseigentümern wird z.B. für Familienmitglieder eine „Bevorratung für die nächste Generation“ betrieben. Diese Flächen stehen einer baulichen Entwicklung also nicht zur Verfügung und sollten von den anzurechnenden Bauflächen des Z 5.7 Abs. 2, zweiter Textabsatz abgezogen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Für die Überarbeitung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sollten den Kommunen ergänzende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die auf die Ziele des LEP HR anzupassenden Fortschreibungen und Zusammenführungen von Flächennutzungsplänen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Anforderung nach der Bereitstellung ergänzender Mittel für die Überarbeitung von Plänen und Satzungen liegt außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkttorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkttorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkttort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen über den örtlichen Bedarf hinausgehend weitere 2,5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren entwickeln können. Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe sollte diese zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit auf 5 % erweitert werden, um wirkliche Schwerpunktbildungen vornehmen zu können.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b>  Im Gebiet „Natteheide - obere Jäglitz und Nebenbäche" ist zu prüfen, ob der Freiraumverbund die Ortslage Blumenthal überdeckt. Dies ist auszuschließen (siehe Anlage: Abb.: „Hohe Heide" mit angrenzenden Waldgebieten auf der Festlegungskarte des LEP B-B, Abb.: LEP B-B mit überlagertem Freiraumverbund LEP HR). Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen in der Gemeinde Heiligengrave darf durch diese Festlegung nicht eingeschränkt werden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB), ansonsten ist der Freiraumverbund zurückzunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl ist bereits im Maßstab des 1. Planentwurfs des LEP HR erkennbar, dass die genannte Ortslage in der Kartengrundlage dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen Änderungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse modifiziert, um insbesondere überwiegenden, standortkonkreten Belangen bezüglich kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Im Ergebnis wird das Gemeindegebiet in geringerem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die genannte Ortslage auch künftig nicht vom Freiraumverbund berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Im Gebiet „Natteheide - obere Jäglitz und Nebenbäche" ist zu prüfen, ob der Freiraumverbund die Ortslage Königsberg überdeckt. Dies ist auszuschließen (siehe Anlage: Abb.: „Hohe Heide" mit angrenzenden Waldgebieten auf der Festlegungskarte des LEP B-B, Abb.: LEP B-B mit überlagertem Freiraumverbund LEP HR). Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen in der Gemeinde Heiligengrabe darf durch diese Festlegung nicht eingeschränkt werden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB), ansonsten ist der Freiraumverbund zurückzunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl ist bereits im Maßstab des 1. Planentwurfs des LEP HR erkennbar, dass die genannte Ortslage in der Kartengrundlage dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen Änderungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse modifiziert, um insbesondere überwiegenden, standortkonkreten Belangen bezüglich kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Im Ergebnis wird das Gemeindegebiet in geringerem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die genannte Ortslage auch künftig nicht vom Freiraumverbund berührt.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Im Gebiet „Natteheide - obere Jäglitz und Nebenbäche" ist zu prüfen, ob der Freiraumverbund die Ortslage Grabow überdeckt. Dies ist auszuschließen (siehe Anlage: Abb.: „Hohe Heide" mit angrenzenden Waldgebieten auf der Festlegungskarte des LEP B-B, Abb.: LEP B-B mit überlagertem Freiraumverbund LEP HR). Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen in der Gemeinde Heiligengrabe darf durch diese Festlegung nicht eingeschränkt werden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB), ansonsten ist der Freiraumverbund zurückzunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl ist bereits im Maßstab des 1. Planentwurfs des LEP HR erkennbar, dass die genannte Ortslage in der Kartengrundlage dargestellt und nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen Änderungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse modifiziert, um insbesondere überwiegenden, standortkonkreten Belangen bezüglich kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Im Ergebnis wird das Gemeindegebiet in geringerem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und die genannte Ortslage auch künftig nicht vom Freiraumverbund berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b>  Im Gebiet „Natteheide - obere Jäglitz und Nebenbäche“ ist zu prüfen, ob der Freiraumverbund das Gewerbegebiet Heiligengrabe / OT Liebenthal überdeckt. Dies ist auszuschließen (siehe Anlage: Abb.: „Hohe Heide“ mit angrenzenden Waldgebieten auf der Festlegungskarte des LEP B-B, Abb.: LEP B-B mit überlagertem Freiraumverbund LEP HR). Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen in der Gemeinde Heiligengrabe darf durch diese Festlegung nicht eingeschränkt werden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB), ansonsten ist der Freiraumverbund zurückzunehmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Gleichwohl ist bereits im Maßstab des 1. Planentwurfs des LEP HR erkennbar, dass das genannte Gewerbegebiet nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes ist. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen Änderungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse modifiziert, um insbesondere überwiegenden, standortkonkreten Belangen bezüglich kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beizumessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Im Ergebnis wird das Gemeindegebiet in geringerem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes und das genannte Gewerbegebiet auch künftig nicht vom Freiraumverbund berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Das zeichnerische Ziel Freiraumverbund (Z 6.2) ist in der Festlegungskarte im Gebiet der Gemeinde Heiligengrabe stark auf Leitfunktionen von Gewässern beschränkt. Nicht berücksichtigt wurde das größte zusammenhängende Waldgebiet der Prignitz im Übergang zum Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Hohe Heide, in der wegen der Unzerschnittenheit und Ungestörtheit neben größeren Wildbeständen, insbesondere so störungssensible Vogelarten wie der Schwarzstorch, der See- und Fischadler ihren Brutplatz und beim Schwarzstorch begleitet durch den Nadelbach auch ihr Nahrungshabitat vorfinden. Darüber hinaus finden sich in</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf höchstwertige und für den Verbund wesentliche Teilflächen. Kriterien hierfür liegen im genannten Gebiet Hohe Heide nur für</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Gebiet u.a. folgende relevante Arten der TAK und des „Helgoländer Papiers II“ wie Waldschnepfe und Wespenbussard. Zudem wurde in der Hohen Heide, als sehr großes zusammenhängendes Waldgebiet mit abwechslungsreichen Waldbiotopen und hohem Altholzanteil, ein umfangreiches und differenziertes Vorkommen von mindestens 11 vermutlich sogar 13 oder 14 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Anlage: Tab.: Nachgewiesene Fledermausarten im Waldgebiet Hohe Heide im Jahr 2015, Abb. Gebiet „Hohe Heide“ als besondere Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß TAK). Das Gebiet der „Hohen Heide“ grenzt darüber hinaus an andere große zusammenhängende Waldgebiete, die teilweise auch durch Gewässer durchzogen werden (Butterbach). Durch diese Waldgebiete wird eine Verknüpfung zu den im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) bisher festgelegten Flächen des Freiraumverbundes hergestellt, so dass insbesondere an dieser Stelle aus fachlichen Gründen eher eine deutliche Ausdehnung des Freiraumverbundes als eine Verkleinerung vorzunehmen wäre.</p>		<p>Teilflächen vor. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird die Bildung der Gebietskulisse anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Im Ergebnis ist die Hohe Heide zu einem etwas größeren Anteil ein Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Zum Ziel 7.2, hier insbesondere großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen ist aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe die Schienenverbindung Neustadt (Dosse) - Kyritz - Pritzwalk - Güstrow zu ergänzen, die für die Ostseehäfen - Hinterland-Verbindung künftig von besonderer Bedeutung sein wird. Die Regionalbahnstrecke Neustadt (Dosse) - Kyritz - Pritzwalk und Pritzwalk - Meyenburg kann zudem einen Beitrag zur Verkehrsvermeidung im Individualverkehr leisten und sollte zur künftigen Anpassung an nutzbare Taktzeiten in die Festsetzungskarte zum Ziel 7.2 aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p> <p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Neustadt (Dosse) und Meyenburg keine Zentralen Orte sind, gibt es auch keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk hingegen handelt es sich um eine überregionale Schienenverbindung, weswegen diese ergänzt wird.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Das Ziel großräumiger und überregionaler Straßenverbindungen nach Z 7.2 sollte deutlicher definiert werden, ob die großräumige Straßenverbindung von Wittstock/Dosse über Pritzwalk in Richtung Wittenberge einen leistungsfähigen Ausbau nach sich zieht (Ortsumgehungen). Dies sollte im LEP HR präzisiert werden (siehe Textteil). Die zu umgehenden Ortslagen sind zu benennen, so auch Heiligengrabe.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Ein Ziel muss endabgestimmt sein. Eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz ist mehr als konflikträchtig.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b></p> <p>Endabgewogene Eignungsgebiete erfordern kongruente Kriterien und entsprechende Datengrundlagen. Dies wird auf der Regionalplanebene aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe nur unzureichend beachtet. Als Beispiel soll der im sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der RPG-PO enthaltene Kriteriensatz des Artenschutzes angesprochen werden. Entsprechend der Kriterien der RPG-PO wird der Artenschutz als „Restriktion“ gewertet und in der Ausprägung des Kriteriums bei vorhandenen und neu geplanten Windeignungsgebieten unterschiedlich angewandt, auch wenn die „Bestandsgebiete“ ergänzt werden und dort dann Windenergieanlagen in einer Größe von bis zu 150 m errichtet werden dürfen (50 % iger Höhenzuwachs) - eine Prüfung der Auswirkung auf TAK-Arten wie den Seeadler erfolgt nicht. Dies ist ebenso unzulässig wie die subsidiäre Anwendung der Arten der Liste des „Helgoländer Papiers II“, in den Schutzabstände zu entsprechenden Arten der TAK teilweise größere, teilweise geringere Abstände erfordert. Ebenfalls unzulässig ist die Nichtbeachtung der Restriktions- bzw. Prüfbereiche sensibler Vogelarten im zweiten Entwurf des sachlichen Teilplanes. Die aktuelle Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang von Tabubereichen und der nicht wägenden Anwendung von Artenschutzbelangen aus und geht darüber hinaus davon aus, dass die Restriktions- oder Prüfbereiche tatsächlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen, wenn sie dem</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Suchraum von Windeignungsgebieten zugeschlagen werden sollen.			
<b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b>			
<p>Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrave ist festzustellen, dass Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nur dann endabgewogen sein können, wenn die planende Stelle notwendige Erhebungen systematisch selbst betreibt und sich nicht nur auf die vorhandene und im ländlichen Raum naturgemäß geringe Datenbasis oder Erhebungen von „Windfirmen“ verlässt. Auch dies ist in der Region Prignitz-Oberhavel nicht gegeben. Hier werden sogar unterstützende Erhebungen der Kommunen zur Erreichung eines klagefesten Regionalplanes teilweise nicht beachtet. Diese Daten können der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung gerne ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Aufstellung von Regionalplänen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 9 Abs.1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen stellt sicher, dass deren Belange vorgebracht werden können. Im Rahmen des Planverfahren ist zu dokumentieren, mit welchem Ergebnis diese Belange in die Abwägung eingestellt wurden. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten.</p>	nein
<b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b>			
<p>Die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde Heiligengrave und ihren Ortsteilen sollte auch in Bezug auf den Hochwasserschutz sicher gestellt werden. Eine Einschränkung der Ortsentwicklung sollte grundsätzlich und ausschließlich über das Szenario HQ100</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf Vorsorgebedarfe für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinzuweisen. In die Gebietskulisse für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
festgelegt werden.		sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden durch die Fachplanung festgelegt.	
<b>Gemeinde Heiligengrave - ID 323</b> Eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz ist mehr als konfliktrichtig.	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist für die Regionalplanung als Adressaten verbindlich und kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Regionalplanung kann zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben Gebiete in Form von Zielen oder von Grundsätzen der Raumordnung festlegen. Einheitliche Vorgaben und Kriterien für die Festlegungen in Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Regionalplanung ist somit wegen ihres größeren Maßstabes besser dafür geeignet, auf regionaler Ebene geeignete Festlegungen zu treffen. Konkrete Belange, die gegen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine Beauftragung der Regionalplanung sprechen, werden nicht vorgetragen. Die Zielfestlegung ist somit hinreichend bestimmt und endabgewogen.	
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Ein Ziel muss endabgestimmt sein. Eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz ist mehr als konfliktrichtig.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist für die Regionalplanung als Adressaten verbindlich und kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Regionalplanung kann zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben Gebiete in Form von Zielen oder von Grundsätzen der Raumordnung festlegen. Einheitliche Vorgaben und Kriterien für die Festlegungen in Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Regionalplanung ist somit wegen ihres größeren Maßstabes besser dafür geeignet, auf regionaler Ebene geeignete Festlegungen zu treffen. Konkrete Belange, die gegen eine Beauftragung der Regionalplanung sprechen, werden nicht vorgetragen. Die Zielfestlegung ist somit hinreichend bestimmt und endabgewogen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit von Mittelbereichen wird von der Gemeinde Heiligengrabe ausdrücklich unterstützt (Entwicklungskonzepte für die Stadt-Umland- Entwicklung des Mittelbereiches).</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heiligengrabe - ID 323</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree- Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.	ja
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-Ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>		<p>benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Bereits die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin-Bezug aufweisen. Auch weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Metropolenraums wird ergänzt.</p> <p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als eine standörtlich uneingeschränkte Gewerbeflächenentwicklung, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>		<p>Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden,</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wurden nicht vorgetragen.			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b></p> <p>Im Fall der Gemeinde Hoppegarten zeigt sich die Folge der fehlenden Grundzentrumsebene deutlich. Die Gemeinde ist nach dem Entwurf des LEP HR kein zentraler Ort. Sie weist aber tatsächlich eine Funktionsstärke auf, die eine Einordnung als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit Neuenhagen bei Berlin nahelegt, sofern man - entgegen des oben dargelegten Vorschlags - von der Notwendigkeit von Mittelzentren im Berliner Umland weiterhin ausgeht. Unterschiede zu den bereits vorhandenen Mittelzentren in Funktionsteilung, die eine andere Handhabung der Situation in Neuenhagen bei Berlin/Hoppegarten erforderlich erscheinen lassen, sind weder dargelegt noch ersichtlich.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Die Gemeinde erreicht eine Platzierung im Ranking, die es zweckmäßig erscheinen lässt, diese gemeinsam mit der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als funktionsteiliges Mittelzentrum festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b></p> <p>Diese Funktionsstärke wird durch den LEP HR bzw. das Ranking in der Zweckdienlichen Unterlage 2 nicht abgebildet. Das Ranking soll die funktionsstärksten Gemeinden ermitteln, welche dann als Mittelzentrum eingeordnet werden. Dazu werden den Gemeinden in den Bereichen Bevölkerung, Arbeitsmarkt/Wirtschaft, Lagegunst/Erreichbarkeit und Verkehr sowie Versorgung und Ausstattung Werte zugeteilt. Warum hierfür nicht der längere Zeitraum seit erstmaligem Inkrafttreten des LEP BB herangezogen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Der LEP HR muss schon vom Ansatz her die Gesamtentwicklung des Raums seit Bestehen des LEP BB betrachten, um sichere Grundlagen für die raumordnerischen Entscheidungen zu erhalten. Entscheidungen mit Wirkung für 10 bis 15 Jahre können nicht auf der Grundlage von</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Nutzung von Prognosedaten, die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungskennziffern für einen 4-Jahres-Zeitraum getroffen werden. Die Tabellen für die Raumzelle Neuenhagen (S. 29 f.) sind aber an vielen Stellen nicht nachvollziehbar. Konkret sind der Gemeinde folgende Fehler und Ungenauigkeiten aufgefallen: aa) Im Themenbereich „Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr“ sind in der Spalte des Indikators „Lagegunst - interne Erreichbarkeit mit Öffentlichem Verkehr in 60 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent)“ keine Werte eingetragen. Dennoch werden den vier Gemeinden aber unterschiedliche Rankingpunkte zugeteilt. Woraus sich diese ergeben wird nicht klar. Sollte es für diesen Indikator keine Daten geben, müsste sich für jede Gemeinde die gleiche Rankingpunktzahl ergeben. Für eine Stellungnahme der Gemeinde ist eine transparente Herleitung der Einordnung der Gemeinde unerlässlich. Insoweit wird die GL aufgefordert, der Gemeinde Hoppegarten die Entscheidungsgrundlage für eine qualifizierte Bewertung zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ergänzung der heutigen Stellungnahme wird sich ausdrücklich vorbehalten. In der zweiten Spalte (Lagegunst - interne Erreichbarkeit mit Individualverkehr in 45 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent)) erhalten alle Gemeinden einen Wert von 100,0 % und trotzdem werden unterschiedliche Rankingpunkte zugeordnet, wobei Hoppegarten nur einen Punkt erhält. Es liegt nahe, dass hier ein Fehler unterlaufen ist. In den Erläuterungen der Zweckdienlichen Unterlage wird nämlich festgelegt, dass bei gleichen Werten eine gleiche gemittelte Punktzahl vergeben wird (S. 3). Bei der Bahnanbindung wurde nur das Bestehen eines S-Bahnhofs erfasst. Hoppegarten ist aber nicht nur die einzige Gemeinde im Mittelbereich mit 2 S-Bahnhöfen (Birkenstein und Hoppegarten), sondern auch die einzige Gemeinde, die von der S-Bahn im 10-Minuten-Takt angefahren wird. Vom Indikator Fahrtenhäufigkeit ist die S-Bahn aber ausgenommen. Dadurch</p>		<p>der Quellen. Im Ergebnis dessen ist eine Festlegung der Gemeinde Hoppegarten als Teil eines funktionsteiligen Mittelzentrums vorgesehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhält Hoppegarten in den Spalten „Bahnanbindung (höchste Zugkategorie)" und „Fahrtenhäufigkeit in Spitzenstunde 6- 10:00 Uhr" die gleichen Rankingpunkte wie die anderen drei Gemeinden. Vom 10- Minuten-Takt der S-Bahn von und nach Hoppegarten profitieren aber nicht nur die Einwohner Hoppegartens sondern in hohem Maße auch die Pendler aus und nach Neuenhagen. Der 10-Minuten Takt ist ein erheblicher Vorteil gegenüber dem 20-Minuten Takt vom und zum S-Bahnhof Neuenhagen. Die Gemeinde Hoppegarten übernimmt in dieser Hinsicht aufgrund ihrer Lage übergemeindliche Aufgaben der Daseinsvorsorge. Diese Realität des Mittelbereichs wird aber durch die Tabelle nicht abgebildet. Schließlich stellt sich die Frage, ob und wie der U-Bahnhof Hönow sowie die Busverbindungen der Gemeinde berücksichtigt wurden. Die Gleisanlagen des U-Bahnhofs liegen zwar auf dem Gebiet der Stadt Berlin, aber die Zugangsmöglichkeiten zum Bahnhof gehen von Hoppegarten aus. Der U-Bahnhof erschließt daher in erster Linie Hoppegarten und sollte in der Einordnung der Gemeinde im Themenbereich „Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr" unbedingt berücksichtigt werden. Ähnlich verhält es sich mit den Buslinien. Von Hoppegarten aus gibt es zwei direkte Busanbindungen nach Berlin (nach Köpenick einschließlich S-Bahnhof Köpenick und zum S-Bahnhof Mahlsdorf, letztere sogar im 10-Minuten- Takt). Vergleichbare Verbindungen gibt es in den anderen Gemeinden des Mittelbereichs nicht. Auch im Themenbereich „Versorgung und Ausstattung" sind die Indikatoren zu grob und ungeeignet um die tatsächlichen Verflechtungen des Mittelbereichs zu erfassen. So werden vom ersten Indikator Gymnasien und Oberstufenzentren erfasst. Eine Gemeinde mit Gymnasium und/oder Oberstufenzentrum kann zwar in vielen Fällen übergemeindliche Daseinsvorsorgefunktion haben. In unserem Mittelbereich ist es aber so, dass Neuenhagen zwar ein</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gymnasium hat (getragen nicht von der Gemeinde, sondern vom Landkreis), allerdings keine weiteren/anderen weiterführenden Schulen. Die weiterführende Oberschule wird - auch für die Schülerinnen und Schüler aus Neuenhagen - in Hoppegarten durch die Gemeinde (und nicht durch den Landkreis!) vorgehalten. Sie nimmt 114 Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden auf. Insoweit verfügen sowohl die Gemeinde Hoppegarten als auch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über weiterführende Schulen, was sich in dem Indikator aber nicht widerspiegelt, unabhängig von der Tatsache, dass die investiven Lasten dieser weiterführenden Schulen des Mittelbereichs von der Gemeinde Hoppegarten und dem Landkreis, in keinem Fall aber von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin getragen werden. Auch in der zweiten Spalte („Krankenhäuser“) wird die tatsächliche Funktion Hoppegartens in der medizinischen Fürsorge nicht erfasst. Keine Gemeinde des Mittelbereichs hat ein Krankenhaus. In Hoppegarten befinden sich aber ein Rehabilitationszentrum, das zweifelsohne überörtlichen Charakter hat, sowie ein komplexes Ärztezentrum. Vergleichbare Einrichtungen hat keine andere Kommune des Mittelbereichs Neuenhagen bei Berlin. Das Ärztezentrum umfasst eine Facharztpraxis Allgemeinmedizin, sieben Fachärzte Innere Medizin mit Kardiologen und Rheumatologen, zwei Fachärzte für Neurologie, drei Augenärzte, zwei Zahnärzte sowie eine Psychotherapie- und eine Orthopädiepraxis und zwei Hebammen. Im Mittelbereich gibt es kein weiteres Ärztehaus, der Bedarf ist allerdings hoch. Daher wird das Ärztehaus momentan erweitert. Außerdem gibt es im Ortsteil Hönnow ein weiteres Ärztezentrum mit Praxen unter anderem in den Bereichen Unfallchirurgie, Umwelt- und Lasermedizin, Allgemeinmedizin, Homöopathie, Dentalklinik und Physiotherapie. Diese beiden Zentren haben aufgrund der Facharztpraxen Patienten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus dem gesamten Mittelbereich. Eine über die Gemeinde hinausgehende Aufgabenerfüllung ist nicht zu verkennen. Beim Indikator „Einzelhandelszentralität indiziert (Einzelhandelsumsatz/ einzelhandelsrelevante Kaufkraft)" sollte neben Umsatz und Kaufkraft beachtet werden, dass die Hönowener Einkaufspassagen - betrachtet man Neuenhagen und Hoppegarten - das einzige größere Einkaufszentrum mit einer Vielzahl von Einzelhändlern sind. Unabhängig hiervon befindet sich im Mittelzentrum Neuenhagen bei Berlin - im Gegensatz zu Hoppegarten - kein großflächiger Einzelhandel zur Versorgung der Region. Nicht nachvollziehbar ist schließlich, warum die Zentralortfunktion bis 2009 noch einen Indikator im LEP HR bildet. Seit 2009 haben sich aufgrund der grundlegenden Wandlung des Systems der zentralen Orte vielfältige Änderungen vollzogen. Die positive Berücksichtigung einer bereits sieben Jahre zurückliegenden Zentralortfunktion erscheint nicht gerechtfertigt. Den Themenbereich „Bevölkerung" betreffend bezweifelt die Gemeinde Hoppegarten, ob die der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen fehlerfrei sind. So hat das Einwohnermeldeamt für den 31.12.2014 eine Einwohnerzahl von 17219 benannt. In der Tabelle der Zweckdienlichen Unterlage sind jedoch zum selben Datum nur 17002 Einwohnerinnen und Einwohner ausgewiesen. Auswirkungen hat dieser Unterschied bei der Berechnung der Einwohnerentwicklung vom 09.05.2011 bis zum 31.12.2014. Es ergäbe sich ein Zuwachs von 3,5 % und damit nicht ein Rankingpunkt sondern drei. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Entwicklung nicht bereits den Zeitraum ab Inkrafttreten des LEP BB umfasst. Eine Betrachtung des Zeitraums von 2008 bis 2015 ermöglichte zuverlässigere Aussagen über die Wirkung der Steuerungsfunktion des LEP BB. Der Indikator „Einwohnerprognose 2030" scheint uns nicht zutreffend berechnet</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>worden zu sein. Der LEP BB prognostizierte für 2020 eine Bevölkerungszahl von 18444. Allerdings zählt die Gemeinde Hoppegarten laut Einwohnermeldeamt bereits zum 29.11.2016 18327 Einwohnerinnen und Einwohner. Insoweit ist die Bevölkerungsprognose des LEP HR für 2030 mit 17809 Einwohnerinnen und Einwohner äußerst unrealistisch. Diese Zahl ist bereits heute überschritten und eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung findet gerade nicht statt. Die Einwohnerzahl der Gemeinde steigt beständig. c) Die Gemeinde Hoppegarten fordert die Landesplanung deshalb auf, die Gemeinde Hoppegarten im LEP HR - soweit man dem obigen Vorschlag zur Abschaffung der Ausweisung von Mittelzentren im Berliner Umland nicht folgt- als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auszuweisen.</p>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b>  Als Grundlage für die Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems werden die theoretischen Arbeiten des Geografen Walter Christaller genannt. Dieser Ansatz lässt aber außer Acht, dass zum Zeitpunkt der Entwicklung dieses Systems eine völlig andere Marktstruktur hinsichtlich der Grundsicherung der Versorgung der Bevölkerung wie auch bei der höheren Daseinsvorsorge bestand. Großflächiger Einzelhandel war bis auf einzelne Kaufhäuser in Großstädten nicht vorhanden. Dieser entwickelte sich erst nach 1945 und führte zu einer völlig anderen Ausprägung der Daseinsvorsorge. In den Gesprächen mit anderen Kommunen des Berliner Umlandes ist Folgendes klar geworden: Die Maßgaben der Einteilung in Mittelzentren und dem Mittelzentrum angegliederte Gemeinden passt nicht für das Berliner Umland. Die im Berliner Umland liegenden Gemeinden erfüllen bereits jetzt nahezu alle</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Mit der Festlegung war beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung allen Gemeinden zugewiesen. Vorteile eines Verzichts auf raumordnerische Steuerung werden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Die angesprochene Gemeinde Hoppegarten erfährt im Zuge der methodischen Überarbeitung des Kriteriengerüsts unter Nutzung aktuellerer Daten eine Einstufung als Zentraler Ort.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überörtlichen Funktionen, die der Plan eigentlich für die Mittelzentren vorgesehen hat. Sei es im Bereich der Gesundheitsvorsorge oder im Bildungsbereich, dem Einzelhandel und Gewerbe. Teilweise sind die Unterschiede nach dem Bewertungsraster zwischen den Gemeinden so minimal (0,1 Punkte im Beispiel Hoppegarten) - allein es entscheidet die Höchste Punktzahl- auch wenn die betroffenen Gemeinden sich nicht wirklich in ihrem Entwicklungsstand unterscheiden, oder gar in der Entwicklungstendenz - z.B. in wesentlich für die Bürger nachgefragten Bereichen der Arbeitsplatzentwicklung - deutlich besser abschneiden als dann das gewählte Mittelzentrum. Da diese Probleme im gesamten Berliner Umland auftauchen entspricht es diesem Siedlungsraum eher, auf die Ausweisung von Mittelzentren zu verzichten, aber dennoch den Berliner Umlandgemeinden sämtliche Potentiale der Mittelzentren zuzuordnen. Dadurch könnten die Gemeinden, insbesondere, wenn sie sich nur marginal in der Entwicklung unterscheiden, für sich die Potenziale eines Mittelzentrums nutzen bzw. die bereits vorhandenen Versorgungsstrukturen - auch der gehobenen Daseinsvorsorge - sichern bzw. ausbauen. Auf die betroffenen Gemeinden eines ehemaligen Mittelbereichs könnten die jetzigen Finanzleistungen gleichmäßig oder entsprechend des Bevölkerungsanteils am Mittelbereich verteilt werden (auch wenn diese Frage nicht im LEP HR sondern im FAG zu klären ist). Dies würde den Gemeinden, die noch Entwicklungsmöglichkeiten haben (z.B. Gewerbeflächen) es ermöglichen, diese auch unabhängig vom Status eines Mittelzentrums zu entwickeln. Wir möchten Ihnen das Problem nur anhand eines Beispiels von Hoppegarten verdeutlichen: Es lässt sich in der Gemeindeverwaltung und auch in der Bevölkerung schwer nachvollziehen, warum ein Möbelmarkt in Hoppegarten auf Grund der Festlegungen nicht gebaut werden kann</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Argument damals: Schutz des Einzelhandels im Mittelzentrum Neuenhagen), aber 500m weiter vom ursprünglich geplanten Standort nunmehr in Berlin genau wie geplant gebaut wird. In Neuenhagen (als Mittelzentrum) standen keine verkehrsgünstig gelegenen Flächen zur Verfügung. Die Auswirkungen auf den Einzelhandel in Neuenhagen (abgesehen davon, dass es dort keinen branchenrelevanten Einzelhandel gibt, auf den sich dies auswirken könnte) dürften bei einer Verschiebung des Standorts um 500 m über die Landesgrenze hinweg identisch sein. Es lässt sich auch nicht nachvollziehen, dass das deutschlandweit zweitgrößte Bekleidungsunternehmen, die Clinton Großhandels GmbH, mit den Marken Camp David, Soxxs und Chelsea, seit 2001 ansässig in Hoppegarten, innerhalb seiner 2015 neu gebauten Europazentrale (Investitionsvolumen 60 Mio. €) beim Flagshipstore auf 800 m<sup>2</sup> beschränkt bleibt, obwohl das Unternehmen die Produkte ausschließlich über eine eigene Kette vertreibt und daher keine negativen Auswirkungen für andere Einzelhändler bei einer über 800 m<sup>2</sup> hinausgehenden Verkaufsfläche des Flagshipstores zu befürchten sind. Hier ist Hoppegarten aber nicht allein. Diese Probleme realisieren sich auch in anderen Gemeinden des Berliner Umlandes.</p>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Durch die raumordnerischen Vorgaben, die der Entwurf des LEP HR macht, ist in der Gemeinde Hoppegarten eine Gewerbeentwicklung entsprechend des vorhandenen Potenzials möglich. Es ist erfreulich, dass das Unternehmen Clinton seine Europazentrale auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche gebaut und</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Durch die Vorgaben, die der LEP macht, ist eine Gewerbeentwicklung in der Gemeinde Hoppegarten möglich. Dies gilt auch für den größten Arbeitgeber, das international tätige Unternehmen Clinton, das seit 2001 in Hoppegarten angesiedelt ist. Clinton hat von 2013 bis 2015 seine Europazentrale auf einer bisher landwirtschaftlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hierfür 60 Mio. Euro am Standort Hoppegarten investiert hat. Mit der Ansiedlung einer Unternehmenszentrale an einem Standort verbinden sich allerdings keine Sonderrechte dahingehend, am Sitz des Unternehmens auch großflächigen Einzelhandel (z.B. in Form eines Flagshipstores) anzusiedeln, soweit es sich nicht um einen dafür vorgesehenen Standortbereich handelt. Daher konnte eine Genehmigung, ein solches Geschäft mit einer mehr als 800 m<sup>2</sup> umfassenden Verkaufsfläche zu bauen, auch auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes nicht erteilt werden. Eine Gefährdung des Einzelhandels in den Zentralen Orten ist durch auch durch die Fa. Clinton zu befürchten, da das Unternehmen seine Waren auch an anderen Standorten in eigenen spezialisierten Stores vertreibt. Unabhängig davon ist die Gemeinde Hoppegarten im Ergebnis einer veränderten Methode bei der Ermittlung der funktionsstärksten Gemeinde im Zuge der Überarbeitung des Planentwurf als Teil eines Funktionsteiligen Mittelzentrums vorgesehen. Bei einer in entsprechend prädikatisierten Gemeinde möglichen Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel sind gleichwohl die dafür einschlägigen Rahmenbedingungen, insbesondere das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot zu beachten.</p>		<p>genutzten Fläche gebaut und hierfür 60 Mio. Euro am Standort Hoppegarten investiert. Im Zuge dessen baute das Unternehmen einen Flagshipstore. Dabei wurde die Genehmigung, dieses Geschäft mit einer mehr als 800 m<sup>2</sup> umfassenden Verkaufsfläche zu bauen, nicht erteilt, da die Unternehmensansiedlung als Gewerbebetrieb und nicht als großflächiger Einzelhandelsbetrieb erfolgte. Das Angebot von Möglichkeiten im großflächigem Einzelhandel konnte insoweit auch seitens der Gemeinde nicht als Ansiedlungsvoraussetzung gegenüber dem Unternehmen kommuniziert werden, da sich die Gemeinde ihrer Einordnung im Zentrale-Orte-System bewusst war. Eine Gefährdung des Einzelhandels an anderen Standorten ist durch Clinton zu befürchten, obwohl das Unternehmen seine Waren ausschließlich in eigenen spezialisierten Stores vertreibt. Auch wenn sich großflächigen Einzelhandelsflächen (Hellweg Baumarkt, Pflanzen-Kölle) ausschließlich in Hoppegarten befinden, ist bei künftigen Ansiedlung das raumordnerische Steuerungssystem zum großflächigen Einzelhandel zu beachten. Obwohl die Gemeinde Hoppegarten bei Berlin künftig gemeinsam mit Neuenhagen als funktionsteiliges Mittelzentrum vorgesehen ist, sind großflächige Einzelhandelsvorhaben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten, zu denen Bekleidung zweifelsohne gehört, an städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln. Ein Flagshipstore im Irgendwo des Gemeindegebietes wäre auch künftig nicht zulässig.</p>	

**Gemeinde Hoppegarten - ID 327**

Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz

III.3.9.1  
großflächige  
Einzelhandels-  
einrichtungen zur  
Nahversorgung-  
sicherung außerhalb  
Zentraler Orte

Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsmöglichkeiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen." Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist,</p>		<p>durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden.</p> <p>Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 -4 C 10.04 -juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Um derartige,</p>		<p>Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes zur Identifizierung von Gemeinden als Zentrale Orte ist die die Gemeinde Hoppegarten gemeinsam mit Neuenhagen bei Berlin als funktionsteiliges Mittelzentrum vorgesehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>notwendige Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben nicht scheitern zu lassen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m2 ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“ Mit dieser Regelung wird die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis zu einer Größe von 1500 m2 erleichtert. Bei allen Erweiterungen, die über diese Größe hinausgehen, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.</p>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in dem Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend-</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b>  Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Schließlich ist die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - vielfach nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler Gemeinden im weiteren Metropolenraum völlig vorbei. Auch wenn die Gemeinde Hoppegarten als wachsende Kommune im Berliner Umland und im Gestaltungsraum Siedlung selbst von den Beschränkungen der Wohnsiedlungsflächenentwicklung nicht betroffen ist, kann nicht nachvollzogen werden, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung von nichtzentralen Orten, die nicht im Gestaltungsraum Siedlung liegen, gegenüber den ohnehin</p>		<p>verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b>  In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine abschließenden Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Allerdings sind - soweit aus den Darstellungen erkennbar ist, dass Teile der Gemeinde Hoppegarten zum Freiraumverbund zu zählen - diese Festlegungen in Teilen nicht nachvollziehbar. a) Soweit der Plansatz</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist.“ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, die Zweckdienliche Unterlage 4 sowie die unter <a href="http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf">http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf</a> verfügbare Datendokumentation vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:250.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer</p>		<p>maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von mindestens 1:25.000 darzustellen.</p>			
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Für die Gemeinde Hoppegarten ist nicht nachvollziehbar, dass Entwurf des LEP HR zwar ausdrücklich erklärt, dass die Wohnsiedlungsentwicklung und auch die Gewerbeentwicklung sternförmig an den Ausfallstraßen/Entwicklungsachsen stattfinden soll, aber im Fall der Gemeinde Hoppegarten der Freiraumverbund direkt an die die Entwicklungsachse B1 anknüpft. Praktisch besteht sogar keine Möglichkeit zur Entwicklung von Gewerbebereich links und rechts der B1. Schon aufgrund der bislang von der Gemeinde entlang dieser Hauptachse der B1 geplanten Entwicklung ist die Festlegung des Freiraumverbundes dahingehend zu ändern, dass dieser mit ausreichendem Abstand südlich der B1 beginnt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird der Gestaltungsraum Siedlung vor dem Hintergrund der überwiegenden Erfordernisse der Siedlungsentwicklung in der Hauptstadtregion als besonders gewichtiger Belang berücksichtigt. Auf Grundlage anderer eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Hieraus resultieren Änderungen an der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind Teilflächen südlich der B1 in erweitertem Maße, nördlich der B1 nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist dem LEP HR zu entnehmen, dass das Gebiet, das die Gemeinde Hoppegarten derzeit mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Heidemühle“ überplant, zukünftig in den Freiraumverbund fällt. Diese Änderung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Schließlich hat sich das Gebiet selbst nicht verändert. Die bisherige gemeindliche Planung ist auf eine Wohnraumentwicklung ausgerichtet. Insoweit liegt auch bereits eine positive Stellungnahme seitens der GL vor. Auch der gerade zur</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der Standort liegt im Randbereich der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund des für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstabes und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung wurde im Zuge einer Einzelfallprüfung die Darstellung des FNP seitens der Landesplanung bereits befürwortet. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Genehmigung eingereichte Entwurf des Flächennutzungsplans sieht den Bereich Heidemühle als Siedlungsraum vor.		Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der Begründung wird dies erläutert. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Hoppegarten - ID 327</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Allerdings würde sich die Verkehrssituation sehr verbessern, wenn ein Regionalhalt in Hoppegarten gebaut werden würde. Der Bahnhof Hoppegarten ist auf der Strecke Strausberg-Mahlsdorf der einzige Bahnhof, der bereits über Gleisanlagen für einen Regionalhalt und Begegnungsstrecke verfügt, weil sich hier auch der historische Haltepunkt befand. Auch wenn damit natürlich auch eine bessere Anbindung der Gemeinde Hoppegarten nach Berlin erreicht werden würde, geht es der Gemeinde Hoppegarten mehr darum, die Chancen für eine Entwicklung Richtung Osten, d. h. Richtung Polen zu verbessern. Denn schon jetzt arbeiten immer mehr polnischer Mitbürger in der Gemeinde Hoppegarten. Dazu ist es schon jetzt der gemeindlichen Entwicklung dienlich, dass die S-Bahn mit einem 10-Minutentakt verkehrt.</p>	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Mit dieser und weiteren Festlegungen, insbesondere zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträger aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten. Die Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten.	nein
<p><b>Gemeinde Karstädt - ID 329</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR weist „Grundfunktionale Schwerpunkte“ aus, die die Grundversorgung absichern sollen. Allein diese Ausweisung zeigt, dass offensichtlich das Netz der Ober- und Mittelzentren nicht ausreicht, um die Versorgung für alle Menschen sicherzustellen. Deshalb ist es notwendig, die grundfunktionale Schwerpunkttorte zu unterstützen und zu entwickeln. Die sogenannten „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sind in der Realität nicht nur Nahversorgungszentrum und sichern die Grundversorgung, sondern sie sind aufgrund der Bevölkerungsdichte auch Basis der Daseinsvorsorge. Die Gemeinden, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie über die notwendige Infrastruktur verfügen und in der Lage sind, über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus bestimmte Versorgungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, für die zu versorgende Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs zu erfüllen. Dies erfordert eine solide finanzielle Ausstattung der betroffenen Kommunen. Deshalb fordern wir, dass die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ im LEP HR in das „System der Zentralen Orte“ dem Sprachgebrauch nach als „Grundzentren“ aufgenommen werden. Die „Grundzentren“ sind seitens der Landesregierung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Karstädt - ID 329</b> Die Maßstabebene 1 : 250.000 des LEP HR ist kaum geeignet, um die Gründe für die Festlegung der Grenzen des Freiraumverbundes nachzuvollziehen. Man hat den Eindruck, als wurden einfach alle vorhandenen Fachplanungen in den Plan übernommen, ohne jede Prüfung, welche Eingriffe damit für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten in den betroffenen Regionen verbunden sind. Die methodischen Grundlagen für die Festlegung des Freiraumverbundes sind somit in Frage zu stellen. So stammt z.B. die Landschaftsrahmenplanung (LRP) des Landkreises Prignitz überwiegend aus den frühen 90er Jahren und sind seitdem auch nicht mehr überarbeitet worden. Seit dem hat die Kulturlandschaft einige Veränderungen erfahren (Bau A 14, Korridore für ICE-Trasse und Energiefreileitungen u.s.w.). Eine Zugrundlegung mit dieser veralteten Planung würde zu keinen aktuell verwertbaren bzw. sogar irreführenden Ergebnissen führen. Wir fordern, die Planungen zum Freiraumverbund grundsätzlich zu überarbeiten und so an die Realitäten anzupassen, dass den betroffenen Regionen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsrahmenpläne wurden nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlichen und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Karstädt - ID 329</b> Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte ist insbesondere im „Weiteren Metropolenraum“ nicht ausreichend. Wichtig ist, dass bestehende Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht eindeutig hervor und muss ergänzt werden. Gleiches gilt für vorhandene Haltepunkte und Anbindungen von Orten an das bestehende Schienennetz.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Karstädt - ID 329

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR erkennt an, dass „wichtige Bezüge bestimmter Teilräume Brandenburgs zu den umliegenden Metropolregionen, wie Hamburg, bestehen und somit leistungsfähige Infrastrukturverbindungen notwendig sind. Nur fehlt es an verbindlichen Zielstellungen wie diese leistungsfähigen Verbindungen aussehen sollen. So ist für die Prignitz die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Der LEP HR sollte daher eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung nach Hamburg über einen Regionalexpress (RE) analog zum RE 2 (dort stündliche Anbindung nach Berlin) berücksichtigen. Die momentane Regionalexpress-Verbindung ist mit langen Umsteigezeiten in Schwerin oder Ludwigslust und einer Fahrzeit &gt;2 h verbunden. Das gegenwärtige Schienenpersonennahverkehrsangebot unserer Region zur Metropolregion Hamburg entspricht nicht den Anforderungen einer nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung. Durch eine Modifizierung und Ergänzung vorhandener Angebote kann eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden. Hier sehen wir die Landesregierung in der Pflicht. Wir fordern die Schaffung von Standards, die eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer auch für Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungschancen zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im hochstufigen LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Karstädt - ID 329</b> Besonderer Handlungsbedarf für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft in Brandenburg besteht bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten. Daher fordern wir, dass das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen Ausbaustandard gebracht wird, auch um die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesautobahnen (A 14) und Bundesstraßen erfüllen zu</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
können.			
<b>Gemeinde Kleinmachnow - ID 331</b>			
<p>Die Stadt Teltow wird weiterhin als „Mittelzentrum“ Z 3.5 Absatz 1 und 2 dargestellt. Aus der Abbildung 6 - „Metropole, Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen“ geht hervor, dass das ausgewiesene „Mittelzentrum“ Teltow mit den Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf den „Mittelbereich Teltow“ bildet. Ich weise darauf hin, dass die Ausweisung nicht die vorhandene kooperative Versorgungsfunktion der drei Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich der Daseinsvorsorge widerspiegelt. Obwohl die drei Kommunen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Einzelhandel durch sich ergänzende Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote gemeinsam zentralörtliche Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen, wird allein die Stadt Teltow als „Mittelzentrum im Berliner Umland“ ausgewiesen. Die Gemeinde Kleinmachnow hatte im Hinblick auf diese zentralörtlichen Vorgaben im Jahr 2010 gemeinsam mit anderen Kommunen einen Normenkontrollantrag gegen den LEP B-B gestellt.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<b>Gemeinde Kleinmachnow - ID 331</b>			
<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Karte zu den Grundversorgungsbereichen auf Seite 51 unverständlich ist.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die im Planentwurf enthaltene Darstellung korrespondierte mit der vorgesehenen Zuweisung der Grundversorgung auf die räumliche Kulisse der amtsfreien Gemeinden und Ämter. Zur besseren Lesbarkeit der Karte im vorgesehenen Vignettenmaßstab wurden diese Hauptverwaltungsbereiche farblich kontrastiert. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes wurde die Festlegung inhaltlich modifiziert, so dass auch die damit korrespondierende Karte entfällt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kleinmachnow - ID 331</b> Die zeichnerische Darstellung der Gemeinde Kleinmachnow in der Festlegungskarte mit Stand vom 19.07.2016 weist keine Veränderungen zur Darstellung in der Festlegungskarte des LEP B-B mit Stand vom März 2009 auf. Die Gemeinde Kleinmachnow gehört somit weiterhin überwiegend zum „Gestaltungsraum Siedlung“ Z 5.6 Absatz 1, welcher sich ausschließlich auf Wohnsiedlungsflächen bezieht. Die Festlegung gilt nicht für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen. Neue Siedlungsflächen sind demnach an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kleinmachnow - ID 331</b> Im Westen des Gemeindegebietes wird ein kleiner Bereich als „Freiraumverbund“ Z 6.2 Absatz 1 ausgewiesen. Die landesplanerische Festlegung deckt sich mit der derzeitigen Beschlusslage der Gemeinde, wonach über die im wirksamen Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) bereits dargestellten Bauflächen hinaus gegenwärtig keine weiteren bzw. keine neuen Bauflächen ausgewiesen werden sollen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kleinmachnow - ID 331</b> Die Bundesautobahn A 115 als Verbindung zwischen Berlin und Kleinmachnow wird weiterhin als „Großräumige und überregionale Straßenverbindung“ Z 7.2 ausgewiesen. Sie ist daher vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Obwohl damit eine wichtige Verkehrsstrasse dargestellt und gesichert werden soll, fehlen erneut die wichtigen Trassen für den</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schienengebundenen Personenverkehr (SPNV), nämlich die „Potsdamer Stammbahn“ (Bln.-Hbf / Bln.-Zehlendorf - Potsdam-Hbf - Magdeburg) und die „Friedhofsbahn“ (Bln.-Wannsee - Stahnsdorf / Teltow). In Anbetracht prognostisch weiter wachsender Bevölkerung in der Region Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf sowie der unzureichenden ÖPNV-Anbindung mit den Bundes- bzw. Landeshauptstädten Berlin und Potsdam rege ich dringend an, unter Berücksichtigung einer angebotsorientierten Verkehrspolitik diese Trassen in den LEP HR zu übernehmen. Nur mit einer entsprechenden Festlegung schon auf Ebene der Landesplanung dürfte ihre Freihaltung auf Dauer zu gewährleisten sein.</p>		<p>Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>          Weitere Anregungen im Ergebnis des Entwurf zum LEP HR an die Landesregierung/Landtag Brandenburg: Ein weiterer Aspekt ergibt sich bei Konkretisierung der Arbeiten der regionalen Planungsgemeinschaften. In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind Gemeinden unter 10.000 Einwohner nicht vertreten. Bereits in der Vergangenheit konnten diese Kommunen ihre Ansprüche nicht unmittelbar geltend machen. Auch mit dem LEP HR sollen weiterhin über die Köpfe dieser Gemeinden hinweg Festlegungen erfolgen. Daher ist in Folge des LEP HR auch die Mitwirkungsmöglichkeit aller Gemeinden im Regionalrat und Regionalversammlung festzuschreiben.</p>	<p>II.A.1          Erfordernis          landesplanerischer          Steuerung und          Planungsaufträge          Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> S.4 ff. Ergänzungsvorschlag: In Subsumtion der Darstellungen zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - ein vielfältiger Raum - ergibt sich, dass ausgehend vom Siedlungsstern neben der Entwicklung entlang der Schiene ergänzend auch eine Entwicklung entlang der Autobahnachsen zu berücksichtigen ist. Die Gemeinde Kloster Lehnin, die an der Entwicklungsachse nach Westen (entlang der Bundesautobahn A2) liegt, ist bei dieser geänderten</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grenzziehung“ dem „Berliner Umland“ zuzuordnen. (Vorschlag der neuen Grenzziehung siehe Anlage 1) Begründung: Die Bedeutung der Autobahnen wird im Entwurf vollständig negiert, diesbezügliche Aussagen sind in den zweckdienlichen Unterlagen folglich nicht enthalten. Da die Schienennetze zum Teil bereits ohne die Entwicklungsoptionen überlastet sind, ist die Fokussierung auf den Schienenverkehr für die weitere Siedlungsentwicklung nicht zielführend. Die Entwicklung allein an der Schiene geht an der Realität vorbei. Bei der Gesamtbetrachtung zu Lückenschlüssen zwischen den zentralen Orten ist daher auch auf vorhandene Autobahnanschlüsse und die „städtischen/ gemeindlichen Drehkreuze“ in der Fläche abzustellen.</p>		<p>Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Die Gemeinde Kloster Lehnin erreicht hierbei nur 1,5 Punkte und liegt damit deutlich unter dem Schwellenwert von 6 Punkten. Die einzelnen Ergebnisse können der Zweckdienlichen Unterlage entnommen werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlicheren Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Ergänzungsvorschlag zu II. A. auf S. 6 ff./ zum Sachpunkt [Demographischer Wandel]: „Die Ausgangsdaten für die Berechnung der Bevölkerungszahlen sind auf der Grundlage der neuesten Entwicklungszahlen zu überarbeiten. Im Resümee ergeben sich nach Auffassung der Gemeinde Kloster Lehnin andere Entwicklungstendenzen“. Begründung: Im Ergebnis der Untersuchungen in den "zweckdienlichen Unterlagen/Steuerung der Siedlungsentwicklung" wird davon ausgegangen, dass die Einwohnerzahlen zurückgehen. Für die Gemeinde Kloster Lehnin ist festzustellen, dass entgegen den Prognosen des Landes und der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung erhebliche</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterschiede bestehen. Daher sollten die methodischen Grundlagen überprüft werden, insbesondere sind aktuelle Zahlen und Trends zu beachten. Die Entwicklung im ländlichen Raum ist nicht in allen Teilen schrumpfend. Für den Bereich der Gemeinde Kloster Lehnin ist, z.B. durch Verdrängung der Bevölkerung aus dem Randbereich des Berliner Umlandes (Suburbanisierung), ein Bevölkerungszuwachs erkennbar. Hier wird mit einer Zunahme der Nachfrage in der Gemeinde Kloster erwartet. Demzufolge ist in der weiteren Metropolenregion mit einer höheren Siedlungsentwicklung zu rechnen.</p>		<p>Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Ergänzungsvorschlag zu II.A. (S. 11 ff) zum Sachpunkt [Siedlungsflächenentwicklung]: „Damit den Zielen des ROG entsprochen wird, erfolgt eine ergänzende Untersuchung zur Festlegung von weiteren Siedlungsschwerpunkten im weiteren Metropolenraum, insbesondere an den Verkehrsachsen bzw. zwischen Ober- und Mittelzentren. Damit Unabwägbarkeiten, u. a. durch die Migration und Stadtflucht abgeschwächt werden, sind im LEP bereits "Grundzentren oder Gemeinden mit Teilfunktionen von Mittelzentren" zu benennen. Die Feinsteuerung erfolgt im weiteren Verfahren der Regionalplanung". Bestätigung für Lehnin als</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Das Kapitel Rahmenbedingungen ist nicht geeignet, dem Festlegungsteil im Sinne einer Ergänzung des Zentrale-Orte-Systems vorzugreifen. Aus den im Planentwurf ausführlich dargelegten Gründen besteht kein Raum für die Festlegung einer weiteren Hierarchiestufe Zentraler Orte. Die Zuwanderung ist kein Argument für die Frage der Eignung für die Vorhaltung übergemeindlich wirkender Angebote der Daseinsvorsorge.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde mit einer Teilfunktion zum Mittelzentrum Werder-Beelitz oder Bestätigung als Grundzentrum", bei Wiedereinführung der 4. Stufe in Berlin- Brandenburg als weitere Option der Landesplanung". Begründung: Im Ergebnis der Betrachtung wird suggeriert, dass sich die Siedlungsentwicklung lediglich in der Metropole Berlin und dem direkt angrenzenden Berliner Umland konzentriert. Der Aussage, dass nur „Städte" Zentren und Kristallationspunkte für die Entwicklung sind, ist zu widersprechen. Die Gemeinde Kloster Lehnin erfährt nachweisbar eine Zuwanderung aus der Metropole sowie aus Potsdam. Eine gegenläufige Entwicklung ist derzeit nicht festzustellen und nicht zu erwarten. Dies ist u.a. auf die Ausstattung der Kommune mit den erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zurückzuführen, die durchaus eine zentrale Versorgung gewährleisten (Krankenhaus, Banken, Grund - und weiterführende Schule, Nahversorger, u.a.). Aufgrund der Explosion der Immobilienpreise in Berlin, Potsdam und im „Speckgürtel" wird weiterer Siedlungsdruck erwartet. Ausgehend von den Karten in den zweckdienlichen Anlagen „Überprüfung und Überarbeitung ...Steuerung der Siedlungsentwicklung" ergeben sich bei der Betrachtung z.B. der Karte S. 12, „Bevölkerungsdichte 2014" (siehe Vergrößerung Anlage 2), gleiche Einwohnerdichten wie in den Kommunen Beelitz, Erkner, Bernau (=Berliner Umland) z.B. der Karte S. 17, „Wanderungssaldo" (siehe Vergrößerung Anlage 3), gleiche Entwicklungen wie in Berlin (östlicher Teil),Ludwigsfelde, Zossen (=Berliner Umland),im Ergebnis bessere Ergebnisse als für die Kommunen Brandenburg a.d.H. und Beelitz, die Frage warum bei einer so guten Entwicklung der Gemeinde Kloster Lehnin kein Mittelzentrum in Funktionsteilung oder zumindest ein „Grundzentrum" festgestellt wird bleibt unbeantwortet/unberücksichtigt? z.B. der Karte S. 18</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Bevölkerungsentwicklung“ (siehe Vergrößerung Anlage 4) gleiche Entwicklung der Gemeinde Kloster Lehnin wie die Städte Brandenburg/ H. (Oberzentrum!), Beelitz (Mittelzentrum in Teilfunktion), Neuenhagen u. Hennigsdorf (^Berliner Umland) die Fragen: Warum wird die Gemeinde Kloster Lehnin nicht in den Entwicklungsbereich „Berliner Umland“ mit einbezogen? Warum wird kein Mittelzentrum mit den angrenzenden Städten Beelitz und Werder dargestellt? Dies bedeutet auch einen Verstoß gegen die Planungshoheit der Gemeinden! Die Gemeinde Kloster Lehnin, wie auch der gesamte Landkreis Potsdam-Mittelmark, verzeichnen einen Einwohnerzuwachs. Auch wurden die positiven Rahmenbedingungen bei der verkehrlichen Anbindung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, neben den Schienenanbindungen auch die Bundesautobahnen A2 und A9, unter dem Gesichtspunkt Lagegunst nicht oder nur ungenügend beachtet. Mit dem LEP-HR wären aus Sicht der Gemeinde Kloster Lehnin die Ziele nach dem ROG, z. B. Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt als auch auf dem Lande, anzustreben und umzusetzen. Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung des Bundes und der Länder und zielt auf die gleichmäßige Entwicklung der Teilräume vor allem bezogen auf Daseinsvorsorge, Einkommen und Erwerbsmöglichkeiten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes konkretisiert gleich im ersten Grundsatz dazu: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Länderverfassungen und Landesplanungsgesetze zitieren den Begriff ihrerseits und verpflichten sich damit zu einer entsprechenden Strukturpolitik und Entwicklung ihres Landesgebietes. Bund und Länder gewährleisten gleichwertige Lebensverhältnisse.</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darunter wird hier auch die Entwicklung des weiteren Metropolenraums verstanden. Dieser Prozess ist mit dem LEP-HR zu steuern. Dies kann der vorliegende Entwurf nicht leisten bzw. entspricht dieser Entwurf nicht diesen Vorgaben.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>  Ergänzungsvorschlag zum Sachpunkt [Entwicklungs- und Steuerungsansätze] dritter Anstrich (Mitte d. Seite 20): „Zur Sicherung der Versorgung der Zwischenräume sind als 4. Stufe die Grundzentren wieder einzuführen“. Begründung: Nach Auffassung der Gemeinde Kloster Lehnin kann im Land Brandenburg bereits aus Gründen der flächenmäßigen Dimensionen des Landes und seiner Verwaltungsstrukturen nicht auf die unteren Ebenen, d. h. auf Grund- oder Nahbereichszentren verzichtet werden. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist eine ausgeglichene Entwicklung vorzusehen. Dies wird nicht mit der Streichung von Grundzentren erreicht und kann auch nicht durch die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Regionalplanung kompensiert werden. Der Verzicht auf Grundzentren ist im Vergleich mit anderen Bundesländern nicht nur nicht nachvollziehbar, da für das Flächenland Brandenburg im Hinblick auf die angestrebten Verkehrsminimierungen nicht zielführend, sondern erweist sich als verfehlte Raumordnungspolitik, insoweit nicht zugleich die realen Entwicklungen anerkannt werden. Insbesondere auf prosperierende Kommunen ist planerisch zu reagieren, indem Entwicklungen zugelassen werden. Von Seiten der Länder Berlin und Brandenburg wird stattdessen eine strikte Reduzierung von zentralen Orten angestrebt, welche dem Flächenland nicht zum Vorteil gereicht.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die regionalplanerisch festgelegten Zentren der Nahbereichsstufe sind mit der Gemeindegebietsreform 2003 regelmäßig ihrer übergemeindlichen Versorgungsfunktion entledigt worden und daher im Jahr 2009 mit der Überarbeitung der Landesplanung entfallen. Ein neuerlicher Bedarf für eine weitere flächendeckend festlegbare Hierarchieebene von Gemeinden mit übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhängen ist nicht erkennbar. Die Positionsbestimmung lässt nicht erkennen, dass für benachbarte Gemeinden Versorgungsleistungen erbracht werden und inwieweit diese von den benachbarten Gemeinden auch so eingeschätzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt jedoch nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum betrachtet der Planentwurf nicht mit und in der notwendigen Sensibilität und Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Die mit dem LEP HR vorgesehene, radikale Konzentration auf die Metropole/Metropolenregion und bezogen auf die restliche Landesfläche lediglich 4 Oberzentren und vergleichsweise wenige Mittelzentren kann hierorts nicht als landesentwicklungspolitisches Ziel akzeptiert werden. Es wäre hingegen zielführend, wenn die gemeinsame Landesplanung für die Metropole/Metropolenregion (Berliner Umland) und den ländlichen Raum (Weitere Metropolenraum) dergestalt wesentlich sensibler und differenzierter aufeinander abgestimmt würde, dass der ländliche Raum nicht als „Verlierer auf der Strecke bleibt“, indem insbesondere kleineren Kommunen ohne Zentrumsfunktion lediglich förmlich noch existieren dürfen, ohne ggf. vorhandene Entwicklungspotentiale voll ausschöpfen zu können.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

**Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Entwurf des LEP FIR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legt aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> LEPro 2007 § 1 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg Grundsatz der Raumordnung (G) Text LEP HR: „(5) Die zentrale Lage in Europa soll durch leistungsfähige Einbindungen in die internationalen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze sowohl in Nord/Süd als auch in Ost/West-Richtung besser genutzt werden“. Anregung: In diesem Kapitel wird jedoch die Bedeutung des internationalen, aufgezeigten Verkehrskorridors von „Hannover über Berlin nach Warschau“ über die Bundesautobahn A2 außer Acht gelassen. Insbesondere fehlt eine Aussage zum Verkehr, dem Ausbau/Erhaltung der Straßen, zur Vernetzung innerhalb der Landkreise und daraus abgeleitet der Bedarf für die Verkehrsentwicklung im weiteren Metropolenraum.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §1 (5) und nicht Gegenstand der Beteiligung zum LEP HR. Zudem sind konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc. Aufgabe der Fachplanung. Ein Widerspruch ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung: Aus hiesiger Sicht sind Verkehrskorridore, d.h. die Autobahnen im LEP HR zu beachten, insbesondere da die Schienennetze bereits aktuell zum Teil überlastet sind und die Entwicklung /Stabilisierung von Siedlungen und Gewerbeflächen in der Fläche negiert werden. Dies steht im Widerspruch zu den nachfolgenden Grundsätzen.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            Änderungsvorschlag zum Kapitel / G 2.2            Gewerbeflächenentwicklung: Die wirtschaftliche Förderung (Ansiedlung und finanzielle Förderung) des Landes wird nicht auf Ober- und Mittelzentren, sowie regionale Wachstumskerne beschränkt. Auch Orte im ländlichen Raum sind bei „Vorhandensein geeigneter Faktoren als Wirtschaftsstandorte/ Gewerbegebiete" zu fördern. Begründung: Der wirtschaftliche Wettbewerb darf nicht auf bestimmte Orte/Bereiche beschränkt werden. Regionale Besonderheiten und wirtschaftliche Interessen von Betrieben sind zu beachten. Die Entwicklungschancen für den ländlichen Raum, insbesondere an den Verkehrsachsen (Schiene und Straße), sind durch geeignete Planungen und Maßnahmen des Landes auszugestalten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz beim Vorhandensein gleicher Entwicklungen zwischen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und Gemeinden im ländlichen Raum ist zu beachten.</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p> <p>Im LEPro § 2 (2) ist geregelt, dass zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion der Einsatz öffentlicher Mittel räumlich und sektoral konzentriert werden soll. Die konkrete Ausgestaltung der Förderpolitik ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung" formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>		<p>wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            S. 31: „Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG soll der Raum so entwickelt werden, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen. Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen. Jedoch gelten auch bei der Planung gewerblicher Bau flächen die in G 5.1, Z 5.2 und Z</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächen-            entwicklung</p>	<p>Gewerbeflächen zählen zu den Siedlungsflächen. Sie stellen jedoch keine Wohnsiedlungsflächen im Sinne der Definition im LEP dar. Damit gelten bei der Planung von Gewerbeflächen die ausschließlich für Wohnsiedlungsflächen zutreffenden Festlegungen nicht. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>5.4 festgelegten qualitativen Grundsätze und Ziele. Dem Freiraumschutz, der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird in der Regel am besten durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete Rechnung getragen". Hinweis/Anregung: Die v.g. Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung sind im LEP HR nicht hinreichend bestimmt und widersprechen sich zu Teil. Die Aussagen sind konkreter zu fassen. Begründung: Die Gemeinde geht davon aus, dass die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin dargestellten Gewerbeflächen im nördlichen Teil des OT Lehnin mit diesem Grundsatz bzw. festgelegten qualitativen Grundsätzen und Zielen einhergehen. An anderer Stelle werden Gewerbeflächen zu den „Siedlungsflächen" zugerechnet. Es ist im Plan darzulegen, dass eine Vermengung von unterschiedlichen Ansätzen von „Flächen für Gewerbe und Wohnen" nicht erfolgt, d.h. Gewerbeflächen nicht auf „Siedlungsflächen" angerechnet werden. Zudem sind die Ausführungen im LEP HR nicht verständlich und überwiegend auf die Gemeindeebene nicht zu übertragen.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende</p>		<p>Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Tatsächlich nimmt die Gemeinde Kloster Lehnin/Ortsteil Lehnin aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> LEP HR Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung: „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den zentralen Orten zu</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der weitere Raum bis zu den Landesgrenzen wird nicht "ausgedünnt" und ist damit auch nicht unterversorgt, da die Grundversorgung der kommunalen Ebene obliegt. Ein Bedarf für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten" Änderungsvorschlag zu Z.3.2. Stufen (S.34) Aufnahme der 4. Stufe, "Grundzentren" oder alternativ auf der Ebene des LEP für geeignete Städte und Gemeinden die Festlegung nicht in den Regionalplänen zu treffen, sondern im LEP HR. Begründung: Wird keine 4.Stufe mit Grundzentren aufgenommen, liegen künftig mehr als 70-80 % der zentralen Orte im Berlin nahen Raum (bis 20-30 km von Berlin/Metropole entfernt), d.h. 20-30 % der Fläche! Der weitere Raum bis zu den Landesgrenzen wird weiter ausgedünnt und damit unterversorgt. Die Entwicklung steht nicht im Einklang mit dem ROG des Bundes. Es wird eine Negativentwicklung forciert, der eigentlich mit entsprechenden Planungsinstrumenten begegnet werden sollte = Stärkung des ländlichen Raumes! Die Aufnahme der weiteren Stufe „Grundzentren" ist daher unverzichtbar, der Zwischenschritt mit "Grundfunktionalen Schwerpunkten" ist außerdem nicht zeitnah zu realisieren. Daher wird eine Klärung jetzt im LEP HR, da die Daten dem Grunde nach vorliegen, empfohlen. Unabhängig davon kann durch die Regionalplanung noch die Aufnahme weitere Kommunen/Gemeinde- oder Stadtteilen empfohlen und realisiert werden. Die Gemeinde Kloster Lehnin, wie auch andere Kommunen im weiteren Metropolenraum beanspruchen daher die Festlegung einer zentralörtlichen Funktionszuweisung. Diese Gemeinden erfüllen für einen größeren regionalen Bereich / angrenzende Kommunen weitergehende Aufgaben als im Sinne von „grundfunktionalen Schwerpunkorten". Die Aufgaben werden durch die GKL bzw. durch viele andere Kommunen bereits erbracht, daher ist eine zeitliche Verschiebung auf die Regelung durch die Regionalplanung auf einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 5 (!) Jahren nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Kloster Lehnin (GKL)</p>		<p>Aufnahme der weiteren Stufe „Grundzentren" ist nicht erkennbar, da übergemeindliche Versorgungszusammenhänge nach der Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 regelmäßig nicht mehr darstellbar sind. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Teil des Systems Zentraler Orte. "Grundfunktionale Schwerpunkte" sind zeitnah von der Regionalplanung zu realisieren. Daher ist eine Klärung im LEP HR nicht angezeigt. Von der Regionalplanung kann die Festlegung geeigneter Ortsteile kompetent ermittelt, abgewogen und realisiert werden. Ein Bedarf für zusätzliche Mittelzentren oder Mittelzentren in Funktionsteilung ist vor dem Hintergrund der hohen Netzdichte nur in Einzelfällen erkennbar. Der Bereich der Gemeinde Kloster Lehnin grenzt unmittelbar an die Stadt Brandenburg a.d.H. an, so dass hier keine Erreichbarkeitslücken bestehen und die Tragfähigkeit für ein zusätzliches Mittelzentrum gegeben wäre.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erwartet folglich neue, zielführende Planungen, z.B. die Festlegung von Mittelzentren in Funktionsteilung mit mehr als 2 Partnern, die gemeinsam eine Teilregion abdecken (z.B. Gemeinde Kloster Lehnin mit Werder und Beelitz in Funktionsteilung oder GKL bildet mit dem Amt Brück und/oder der Stadt Bad Belzig oder anderen Kommunen eine Kooperation/Funktionsteilung).</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Kloster Lehnin, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Eine solche Antwort bleibt die Gemeinde schuldig. Ein unzulässiger Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung ist nicht erkennbar, da diese schon im Entwurf den amtsfreien Gemeinden zugewiesen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>  Erster Änderungsvorschlag zu Kapitel III, Z.3.2. Stufen (S.34)  Wiedereinführung der 4. Stufe, "Grundzentren" oder bereits auf der Ebene des LEP HR für geeignete Städte und Gemeinden die Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte und nicht erst nachgeordnet auf der Ebene der Regionalplanung. Die Städte/Gemeinden werden bei der Festlegung als Grundzentrum oder Gemeinde mit grundfunktionalem Schwerpunkt in entwicklungsplanerischer Sicht gleichgestellt. Begründung: Die Gemeinde Kloster ist kein „zentraler Ort (Grundzentrum)". Die Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09.03.2016 hat jedoch eine 3-Stufigkeit mit Ober-, Mittelzentren sowie Grundzentren als unterste Stufe" ausdrücklich genannt. Der Hauptort der Gemeinde Kloster Lehnin übernimmt - wie auch in anderen Gemeinden und Städten im weiteren Metropolenraum - mit seiner Ausstattung eine überörtliche Versorgungsfunktion, die über die einer Grundversorgung weit hinausgeht. Die Gemeinde Lehnin hat somit für den angrenzenden Raum eine versorgende Funktion, insbesondere in der Gesundheitsvorsorge und im Bildungsbereich. U.a. sind über die Grundversorgung hinausgehende Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Gemeinde Kloster Lehnin vorhanden, wie Grundschule und weiterführende Schule (Oberschule mit gymnasialer Oberstufe), Kindertagesstätten, Sportanlagen (Schule und Sportvereine), Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Arbeitsplätze in Familienbetrieben, mittelständischen Unternehmen, in Gewerbebetrieben und sozialen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung, Post, Banken, Apotheken, Supermärkte, Baumärkte, Tankstellen, Museale Einrichtungen, Zusätzliche Einrichtung, periodische, über den täglichen Bedarf</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinausgehende Dienstleistungen: Krankenhaus, Feuerwehrstützpunkt, Rettungswache, Kirchliches Ausbildungs- und Gesundheitszentrum, Hospiz, Bibliothek, Kreisbildstelle, Kreissportbund, Kita/Kindergärten, Gewerbegebiet, Schulungseinrichtungen der Finanzverwaltung, Schwimmbad Aus dieser beispielhaften Aufzählung wird der Anspruch auf die Bestätigung höherwertigen und überregionaler Funktionen z.B. als Grundzentrum oder Mittelzentrum in Funktionsteilung abgeleitet. Der in den Anlagen begründete Verzicht im LEP HR auf Zwischenstufen, d.h., auf die 4. Stufe, ist als Mangel zu verstehen. Es wäre folgerichtig, für die Orte, die zentral-örtliche Funktionen bereits übernommen haben, die „4. Stufe der Grundzentrum“ zuzubilligen. Darüber hinaus wurde durch das OVG im Urteil vom 16.06.2014 zum LEP B-B beim Leitsatz 6 dargelegt, dass „ein hinreichend dichtes Netz“ an zentralen Orten bereitzustellen ist. Die derzeitige Planung im LEP HR enthält nicht dieses geforderte dichte Netz. Zwischen den Ober- und Mittelzentren sind erkennbar große Lücken vorhanden, in diesen Bereichen ist eine „Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten“ nicht gegeben. Diese Lücken zwischen den Ober- bzw. Mittelzentren sind zu schließen. Bei der Einbeziehung von Gemeinden, die einen überörtlichen Bereich über die Daseinsvorsorge hinaus „versorgen“, ergibt sich ein engmaschigeres Netz von „zentralen Orten“, daher ist die Einbindung der 4. Stufe „einschließlich der Grundzentren“ zwingend erforderlich. Die Gemeinde fordert die 4-stufige Aufteilung der Zentren- Funktionen, d. h., neben der Metropole Berlin, den Ober- und Mittelzentren übernehmen dabei die Grundzentren eine wichtige Aufgabe für die Daseinsvorsorge in größeren ländlichen Bereichen (Kulturlandschaften). Die Wiedereinführung der 4. Stufe trägt im Übrigen sehr zur Akzeptanz und Identifizierung der Funktioneneinteilung bei. Die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Gemeinde Kloster Lehnin erwartet, dass ausdrücklich die 4-Stufigkeit, neben der Metropole, den Oberzentren und den Mittelzentren auch die Grundzentren aufgenommen wird. Eine Benennung der Grundzentren muss bereits im LEP HR erfolgen. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sind hingegen nicht geeignet, die Funktion eines Grundzentrums zu kompensieren, sondern sind vielmehr ergänzend aufzunehmen, um eventuelle vorhandene Lücken zu schließen. Die Entscheidung, auf diese untere Ebene zu verzichten, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht für sachgerecht gehalten. Diesen Schluss als Ergebnis aus den Gegenüberstellungen der bestehenden Regelungen in den übrigen Bundesländern zu ziehen, ist aus hiesiger Sicht nicht zielführend, zumal er den Empfehlungen der Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO), wonach dem ländlichen Raum entsprechende Entwicklungsoptionen einzuräumen sind, gravierend zuwiderläuft. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Forderungen des Thesenpapiers vom 07.01.2015 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg: „Landesplanung muss zum klassischen System Zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren zurückkehren. Das bisherige System aus Mittel- und Oberzentren hat sich als zu weitmaschig erwiesen. Die dispersen Sonderverhältnisse im Berliner Umland sind im Plan durch spezifische Regelungen anzuerkennen. Der zentrale Orte-Ansatz versagt hier vielfach. Wegen der im Bundesvergleich dünnen Siedlungsdichte kommt den Oberzentren im Land Brandenburg auch weiterhin eine herausgehobene Bedeutung und Funktion für die benachbarten Kommunen zu. Diese ist auch durch die Landesplanung weiter zu stärken“.</p>			

---



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> (S. 44ff.): „Änderung der Mittelbereiche auf Tabelle 1, Seite 46, Zuordnung der Gemeinde Kloster Lehnin zu "Werder-Beelitz" auf Seite 50". Begründung: In der Erläuterungen sind Festlegungen zu den Mittelbereichen (positive Entwicklung) enthalten (Seite 44 ff). Demnach wird Kloster Lehnin dem Oberzentrum Brandenburg a. d. H. zugeordnet. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wurde bereits auf die funktional wesentlich effektivere Zuordnung zum Mittelzentrum Werder/Beelitz hingewiesen. Dieser Standpunkt wird weiterhin vertreten. Nach hiesiger Auffassung kommt die Stadt Brandenburg a. d. H. ihrer funktionalen Pflicht für das Umland nicht nach. Dies wird auf die planerische/kommunale Ausrichtung der Stadt Brandenburg nach Norden zum Havelland und die zwischenzeitlich verfestigten Kooperationen mit der Stadt Rathenow und den nördlichen Anrainerkommunen zurückgeführt. Darüber hinaus soll sie im Rahmen der Kreisgebietsreform mit dem Landkreis Havelland verschmelzen. Dies hätte zur Folge, dass der Gemeinde Kloster Lehnin ein stabiler Partner im Landkreis Potsdam-Mittelmark fehlen würde. Eine Heraustrennung der Gemeinde Kloster Lehnin vom Oberzentrum Brandenburg a. d. H. ist deshalb erforderlich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Die Gemeinde Kloster Lehnin bildet mit der Stadt Werder und der Stadt Beelitz ein gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung. Begründung: An anderer Stelle im LEP HR-Entwurf wird aufgezeigt, dass sich zentrale Orte Funktionen teilen können. Hingegen müssen Mittelzentren nicht zwingend nur aus 2 Kommunen gebildet werden. Insofern wäre zu prüfen, ob in</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist kein Anlass erkennbar, die Funktion des Mittelzentrums auf mehr als zwei Städte aufzuteilen. Entsprechende Erfordernisse werden nicht vorgetragen und die beiden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einem weiteren Schritt größere Mittelzentren mit mehr als 3 Kommunen im Verbund eine sinnvolle Ergänzung im weiteren Metropolenraum darstellen könnten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Kreisgebietsreform, in der die Stadt Brandenburg/H. mit dem Landkreis Havelland fusionieren soll. Allein deshalb wäre eine klare Herausstrennung vom Oberzentrum Stadt Brandenburg/H., die für die Gemeinde Mittelfunktionen wahrnehmen soll, erforderlich.</p>		<p>vorgesehenen Mittelzentren machen auch keinen Bedarf an einer weiteren Funktionsteilung geltend.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Z 3.5 „Mittelzentren“ zum Sachpunkt [Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR] auf S. 35: (1) Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind...- Beelitz - Werder/Havel - Lehnin. Begründung: Erweiterung der Mittelzentren in Funktionsteilung, gemäß nachfolgender bzw. der vorangegangenen Ausführungen zum Thema Mittelzentren/Grundzentren: Beelitz - Werder - Lehnin</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist kein Anlass erkennbar, die Funktion des Mittelzentrums auf weitere Städte aufzuteilen. Entsprechende Begründungen werden nicht vorgetragen und die vorgesehenen Mittelzentren in Funktionsteilung machen auch keinen Bedarf an einer weiteren Funktionsteilung geltend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>          Änderungsvorschlag zu Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung zum Sachpunkt [Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung] (S. 35ff): Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundzentren (anstelle von Grundfunktionalen Schwerpunkte) sind im Land Brandenburg</p>	<p>III.3.7.2          Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Grundzentren werden weder im Landesentwicklungsplan noch in den Regionalplänen festgelegt. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundzentren sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile.</p> <p>Begründung: Durch das Land sind als 4. Stufe die Grundzentren festzulegen. Die beabsichtige zeitliche Verlagerung dieser Festlegung in Form von „grundfunktionalen Schwerpunkten“ auf die Regionalplanung bedeutet mindestens 5-10 Jahre "festlegungsleere Zeit". Das Land ist mit dem LEP HR in der Lage, kurzfristig entsprechende Festlegungen zu treffen und Planungssicherheit für die Kommunen zu schaffen. Dies führt zu einer schnelleren, geordneten Entwicklung im Land, die Gemeinden haben die Möglichkeit auch ihre (Bauleit)Planungen der neuesten Entwicklung anzupassen. Mit der Aufnahme der 4. Stufe sind die wichtigsten (Brücken) Gemeinden zur Versorgung des ländlichen Raumes zu benennen. Durch die Regionalplanung sollten dann nur noch "strittige Schwerpunkte" bei Gemeinden/Städte untersucht werden. Der ländliche Raum, der nicht mit Schienenpersonennahverkehr erreicht werden kann, ist analog durch andere verkehrsstrukturelle Verbesserungen, aufzuwerten. D.h., neben dem Ausbau des Schienennetzes ist eine Ertüchtigung des überörtlichen Straßennetzes vorzusehen.</p>		<p>zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insofern haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Gründe für eine Planungsunsicherheit, wie der Stellungnehmer befürchtet, bestehen nicht. Die Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion sind Gegenstand der Zielfestlegung 7.2.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> (S.52) LEP HR: „Innerhalb der Grundversorgungsbereiche sollen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde" Anregung: Anstelle der Regelung „Grundfunktionaler Schwerpunkt" konkret die Festlegung „Grundzentrum" bei den dafür prädestinierten Gemeinden. Begründung: Hier wird „pro forma" statt der Festlegung von „Grundzentren" eine Festlegung als „grundfunktionaler Schwerpunkt" über die Regionalplanung in Aussicht gestellt. Jedoch ersetzt nach hiesiger Auffassung der „Grundfunktionale</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Privilegien der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt" nicht den tatsächlichen Status der Gemeinde Kloster Lehnin als „Versorger eines größeren Bereiches“. Auch ist nicht erkennbar, ob mit diesem Status auch eine Ausweitung der Aufgaben durch die Gemeinde vorgesehen ist. Auch ist der Zeitpunkt dieser Festlegung „in 5 Jahren“ für die Stärkung des weiteren Metropolenraumes zu weit gefasst. Der Ortsteil Lehnin war vor der Gebietsreform 2003 Grundzentrum und erwartet schon seit Jahren die Wieder-Bestätigung als „Grundzentrum“ und die Anerkennung dessen im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes als auch als möglicher Förderschwerpunkt im Sinne eines regionalen Wachstumskernes.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>  Anregung: Die Gemeinden haben die Option, mit der Flächennutzungsplanung bzw. den Bebauungsplänen andere als zentrale Orte oder Orte mit grundfunktionalen Schwerpunkten für die Entwicklung von Einzelhandelseinrichtungen vorzusehen.  Begründung: Hier sollte die Option aufgenommen werden, dass die Gemeinden in ihrer Flächennutzungsplanung andere (geeignete) Orte festlegen können. Z.B. ist es im Ortsteil Lehnin räumlich nicht mehr möglich einen großflächigen Einzelhandel (über 800 m<sup>2</sup>) zu errichten. Ein geeigneter Alternativstandort oder zusätzlicher Standort befindet sich jedoch im angrenzenden Ortsteil</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Damsdorf. Diese Forderung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund verantwortbar, als für die tatsächliche Ansiedlung regelmäßig bedarfsabhängig und wirtschaftlich durch den jeweiligen Betreiber über eine Ansiedlung entschieden wird. Die bloße Entwicklungsoption führt daher noch nicht zur tatsächlichen Umsetzung.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>  Ergänzungsvorschlag zu Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte zum Sachpunkt [Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen] (s. 36 ff.): LEP HR: „(1) Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne von §11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot) Ausnahmen sind bei Funktionsverlagerungen innerhalb einer Kommune aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. Festlegung im Flächennutzungsplan möglich. Begründung: Aufgrund von örtlichen Strukturen kann eine Entwicklung außerhalb von zentralen Orten bzw. Hauptorten erforderlich sein. Die Gemeinden sollten im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung diese Feinsteuerung selbst durchführen können, beispielsweise bei einer Konzentration der gewerblichen Entwicklung im 2.größten Ort oder dem Orts-/Stadtteil mit dem höheren Gewerbeanteil. Daher sind für den Einzelfall Ausnahmen vorzusehen. Beispiel Gemeinde Kloster Lehnin, großflächiger Einzelhandel ist im Hauptort zentral nicht mehr anzusiedeln (angrenzende Wald- und LSG Gebiete u.a. Restriktionen). Im benachbarten Ortsteil Damsdorf z.B. innerhalb eines ehemaligen Kasernengeländes sind größere Flächen verfügbar. Daher sollte eine Ansiedlung eines großflächigen</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte und die Sicherung zentraler Versorgungsfunktionen in den Innenstädten und Ortskernen ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren, städtebaulich integrierten Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelsbetriebes nicht nur im Hauptort, sondern auch in geeigneten Orten (Entfernungen bis 5-10 km) vertretbar sein.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“            Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig,</p>	<p>III.3.9.1            großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und</p>		<p>Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Kloster Lehnin, das Vorhaben für großflächigen Einzelhandel nach den Vorgaben des LEP HR nicht mehr wird umgesetzt werden können. dd) Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Anregung: Aufnahme von Grundzentren als zentrale Orte oder in Form einer Ausnahmeregelung auch Zulässigkeit in der Gemeinde Kloster Lehnin /und vergleichbaren Kommunen, Erhöhung der</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur</p>	<p>Eine Erweiterung des Kreises der als Zentrale Orte prädikatisierten Gemeinden drängt sich auch aus Gründen der Sicherung der Einzelhandelsversorgung nicht auf. Mit der vorgesehenen Festlegung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Größe des Einzelhandels von 2.000 m<sup>2</sup> auf 2.500 m<sup>2</sup>.            Begründung: Nach dem LEP HR Ziel 3.8. soll großflächiger Einzelhandel nur in den zentralen Orten entstehen. Als großflächig zählt bereits ein Markt in der Größe über 800 m<sup>2</sup>. Die übliche Größe eines Nahversorger (Edeka, REWE, Lidl) liegt bei 1.600 m<sup>2</sup> und wäre somit nicht zusätzlich oder in der Erweiterung eines bestehenden Marktes in der Gemeinde Lehnin zulässig. Auch eine Regelung innerhalb eines Flächennutzungsplanes zugunsten eines anderen Ortsteils der Kommune oder auch mit der benachbarten Gemeinde hinsichtlich eines „gemeinsamen Marktes“ in der Größe von 2.000 m<sup>2</sup> ist ausgeschlossen. Die Versorgung des Nahbereiches könnte ein großflächiger Markt im OT Damsdorf (Mittelpunkt zwischen Lehnin, Groß Kreuz und Plötzin) übernehmen, da in Lehnin im „Innenbereich“ keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen. Weiterhin sieht der LEP HR gegenüber dem LEP B-B eine Verringerung der max. Größe von 2.500 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> vor. Warum diese Minimierung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Der Flächenbedarf für Versorgungsbetriebe liegt höher als 2.000 m<sup>2</sup> zumal die Versorgung eines größeren Bereiches vorzunehmen ist.</p>	<p>Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup></p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. aa) Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedelung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Kloster Lehnin: LEP HR: „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hoch bau lieb geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind" Änderungsvorschlag zu Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen zum Sachpunkt [Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen] (S.66 ff): oder so groß dimensioniert sind, dass sie ein eigenes Siedlungsgebiet darstellen. In diesen Fällen kann das umzuplanende Gebiet auch in einer Entfernung bis zu 5 km des nächsten Ortsteils liegen. Näheres kann die Gemeinde in Ihrer Flächennutzungsplanung regeln. Begründung: Im Sinne der Reduzierung des Flächenverbrauch (insbesondere bei dem Ziel der Reduzierung von 30 ha /pro Tag in Deutschland) sind auch Alternativen, wie die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete zu ermöglichen. In der Regel sind jedoch diese Gebiete im</p>		<p>Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum nicht in den Orten oder am Ortsrand zu finden, deshalb ist dieser Ansatz, der für Berlin u. Potsdam sinnvoll ist, falsch. Es ist Tatsache, dass eine Vielzahl von Einwohnern, insbesondere im Alter, in Wochenendhausgebiete ziehen, d.h., ihren Hauptwohnsitz verlagern. Diese Nutzung ist bauaufsichtlich jedoch nicht gedeckt, könnte jedoch durch einen Bebauungsplan reguliert werden. Dies könnte Anwendung finden auf Gebiete, in denen bereits ein Strukturwandel eingetreten ist und eine gesicherte Erschließung vorhanden ist. Wochenendhausbereiche mit mehr als 30-50 Gebäuden stellen nach hiesiger Auffassung bereits einen eigenen Siedlungsbereich dar. Wenn er zudem noch in einer Entfernung von max. 2-5 km vom Siedlungsort liegt, spricht vieles dafür, eine Verdichtung innerhalb der Gemeinde mit der Umwandlung von Wochenendhausbereichen in Wohnbereiche zu realisieren bzw. zuzulassen. Mit dem Erlass des Landes wurde eine Zwischenlösung für alte Menschen geschaffen. Jedoch ist so Raum für eine pauschale stetige Stadtflucht von Einwohnern der Städte Berlin/Potsdam entstanden, häufig geschuldet den in der Metropole und dem Berliner Umland immensen Kosten für ein Baugrundstück. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung für Brandenburg ist auch zu beachten, dass der Standard eines Wochenendhauses im Land Brandenburg ein überwiegend hohes Niveau ausweist, der mit dem für Wohnhäuser durchaus vergleichbar ist. Im LEP HR wird zur Siedlungsentwicklung ausgeführt, dass selbst „Kleingartengebiete“ einer Wohnbebauung zugeführt werden können: „Auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Kleingartengebiete kann in bestimmten Fällen zweckmäßiger und ökologisch sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich“. Dieser Anspruch wird für Wochenendhausbereiche gleichsam geltend gemacht. Wir schlagen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            Änderungsvorschlag zu G.5.5. zum Sachpunkt (Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin) (S.67): LEP HR: „(2) In den Ober- und Mittelzentren und Grundzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene und Autobahnen/Fernverkehrsstraßen in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte und den Abfahrten der Bundesautobahnen entwickelt werden. Begründung: Die Gemeinde Kloster Lehnin übernimmt bereits heute die Entlastungsfunktion durch ihre Lage an der Bundesautobahn A2 gleichermaßen wie eine Gemeinde am Siedlungstern/SPNV. Innerhalb von 30 Minuten sind die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg/H., die Kreisstadt Bad Belzig und in weniger als 60 Minuten das Zentrum von Berlin erreichbar.</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem im LEP HR verankerten Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der der Nutzung des SPNV gegenüber dem MIV den Vorrang gibt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>		<p>zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Ergänzungsvorschlag zu G.5.5. (S. 67ff.) zum Sachpunkt [Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin] ...Schienenhaltepunkte oder überregionale Verkehrswege / Bundesautobahnen / Bundesstraßen... Begründung: Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum ausschließlich/reduziert auf den Schienenpersonennahverkehr im Radius von 60 Minuten ist nicht sachgerecht. Mit dem LEP HR soll für alle Bereiche des Landes eine angemessene Entwicklung ermöglicht werden. Insbesondere Gemeinden, die abseits der Schiene aber an den Autobahnachsen liegen, sind gleichwohl zu entwickeln. Diese Aufweitung erscheint zwingend erforderlich, da lediglich die verstärkte Siedlungspolitik an „Schiene“ im Hinblick auf bereits festzustellende Verkehrsbelastungen zu einem Kollaps führen würden, da eine</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die Entfernungskriterien und Anforderungen an die Lagegunst erfüllen und auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, da der Nutzung des SPNV gegenüber dem MIV der Vorrang zu geben ist. Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen und abseits der Schiene entsprechen nicht diesem Steuerungsansatz.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>engere Taktung des Schienenpersonennahverkehrs weder materiell noch finanziell leistbar ist. Gleiches gilt für Gemeinden die Grundfunktionen leisten und von denen aus innerhalb von 45 Minuten via Autobahn das nächste Oberzentrum erreicht wird. Auch hier werden neue Entwicklungsansätze vom Land Brandenburg erwartet, die auf die neue Ausrichtung der Verkehrspolitik bzw. der Kommunen zum Verkehr, z.B. Mitfahrparkplätze, P+R, Vernetzung Busverkehr, Elektroautos usw.) reagieren. Z.B. die Bundesautobahn A2 mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von 60- 70.000 Fahrzeugen ergibt an Knotenpunkten (Abfahrten, Ortschaften, Kreuzungen) bereits jetzt eine Entlastung für die Schiene (Fahrgemeinschaften).</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>            1. Änderungsvorschlag zu Z. 5.6 Nr. 1 zum Sachpunkt [Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland] (S. 67 ff): "...Berliner Umland und den neu im LEP HR festgelegten Grundzentren ist der Gestaltungsraum..." Begründung: Damit wird eine Gleichbehandlung der berlinfernen Räume mit dem Berliner Umland erreicht. Die Gleichbehandlung wird auch unter dem Aspekt, dass neue Siedlungsflächen in Berlin und im Berliner Umland nicht direkt an eine Bebauung anschließen müssen, (Festlegung in 5.2) nicht gewahrt. Warum darf in Berlin und Umland auf der grünen Wiese geplant werden und im weiteren Metropolenraum nicht? Zur Minderung des Flächenverbrauches ist entweder auch in Berlin und Umland ein direkter Anschluss an den Siedlungsbereich zu fordern oder diese Festlegung zu streichen! LEP HR: „(2) Im Weiteren Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren, die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“.</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Im LEP HR werden keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen. Ein Verzicht auf eine Festlegung zum Siedlungsanschluss im Weiteren Metropolenraum würde der Planungsintention entgegen stehen, kompakte, verkehrsvermeidende Siedlungsstrukturen zu schaffen, Zersiedlung zu vermeiden und Freiraum zu schützen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Textänderung auf Seite 73, Mitte: „Im Ergebnis wurden folgende Gemeinden als sogenannte Achsengemeinden klassifiziert: Achse „I“ Werder (Havel) - Lehnin - Brandenburg a. d. H. - Bad Belzig (SPNV und Bundesautobahn)". Begründung: Beim LEP HR wird eine Entwicklung ausgehend vom "Siedlungsstern bzw. der Schiene" (Schienenhaltepunkte/Schienenpersonennahverkehr)" bestätigt. Dies ist zum Nachteil von Gemeinden, die über andere /alternative gute / bzw. bessere Anbindungen, z.B. über das Autobahn- und Straßennetz zu den Zentren bzw. zur Landeshauptstadt Potsdam und die Metropole Berlin verfügen. Im Sinne einer Gleichbehandlung sind diese Bereiche bei der Siedlungsentwicklung daher mit einzubeziehen. D.h. die Gemeinde Lehnin, die über 3 Autobahnschlüsse an der BAB 2 (d.h. an der Hauptverkehrsachse Hannover-Berlin-Warschau) verfügt, beansprucht demzufolge auch eine weitergehende Entwicklungsoption. Die einseitige Fokussierung auf dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht mit den Zielen des ROG vereinbar.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Orientierung des Gestaltungsraumes Siedlung entlang radialer Achsen dient dazu, durch eine direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch die Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Die Einbeziehung von Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung, die über die Straße nach Berlin und Potsdam gut angebunden sind, aber über keine geeignete SPNV-Anbindung verfügen, würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen, da damit zusätzlicher Verkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Änderungsvorschlag zum Sachpunkt [Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung] auf Seite 72, 2.letzter Abschnitt: LEP HR: „Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst wesentliche Teile des Kernraumes Berlins und Potsdams bis in angrenzende Gemeinden des Berliner Umlandes hinein sowie Teile der Gemeinden, die entlang der leistungsfähigen SPNV (Schienenpersonennahverkehr) -Radialen oder an vergleichbaren Straßenanschlüssen an Bundesautobahnen und Fernstraßen (entlang den (6)</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Aufnahme eines Kriteriums „Straßenanbindung“ würde den Steuerungsansatz zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Berliner Umland im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung entgegenstehen, da damit zusätzlicher Verkehr auf die Straße gelenkt werden würde. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Hauptverkehrsachsen) liegen.		Anbindung von Wohnsiedlungsflächen an den SPNV ermöglicht hingegen eine Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel.	
<b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>	III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum	Die Forderung, dass in "Grundzentren " eine uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung möglich sein soll, setzt voraus, dass es eine raumordnerische Definition für ein Grundzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch in den ländlich geprägten Teilräumen der Hauptstadtregion zur Verfügung.	nein
2.Änderungsvorschlag zu Z.5.6. Absatz 2. Zum Sachpunkt [Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte] (S.67 ff.): "...die Oberzentren und Mittelzentren, sowie die Grundzentren, die Schwerpunkte für die Entwicklung für Wohnsiedlungsflächen." (3) In den Schwerpunkten nach Absatz 1 und Absatz 2 ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich." Begründung: Mit der Hinzunahme der Grundzentren ist in diesen Kommunen ebenfalls eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf als auch aus Wanderungsgewinnen möglich. Den Gemeinden im weiteren Metropolitanraum wird nur eine "Eigenentwicklung im Umfang von 5 % des Wohnungsbestandes" zugestanden, sogenannte Wanderungsgewinne dürfen nur in den zentralen Orten/Berliner Umlandgemeinden abgeschöpft werden. Damit werden kommunale Entwicklungsziele die an Standortvorteile anknüpfen, nicht berücksichtigt. In den "zweckdienlichen Anlagen" wird zum "Für und Wider", insbesondere bei Vergleichen zu anderen Bundesländern kein Fazit zugunsten einer Entwicklung auf dem Lande gezogen.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zusätzliche Wohneinheiten.... Zeitraum von 5 Jahren! Begründung: Nach hiesiger Auffassung (siehe vorangegangene Begründungen) sind bei der Bevölkerungsprognose oder -Schätzungen sehr hohe Unwägbarkeiten durch Migration, Wanderungsgewinne und Zuzüge aus der EU zu erwarten. Daher wird empfohlen im Hinblick darauf den Zeitraum kürzer zu fassen.</p>		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Änderungsvorschlag Sachpunkt (Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf): LEP HR: Z. 5. 7. Abs. 2, 2. Absatz "Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet." Streichung dieses Passus auf S. 67 unter Z.5.7. (2): und „Aufnahme „Bestätigung eines Wanderungszuwachses von 5 % zugunsten der Orte mit Grundfunktion“, (Begründung: Eine "Anrechnung von WE in Bebauungsplänen und Ergänzungssatzungen" ist nicht annehmbar. Damit wird suggeriert, dass die Gemeinde einen Zuwachs bereits abschöpfen kann. Dies ist jedoch nicht der Fall, da Wohneinheiten aus rechtskräftigen Bebauungsplänen, nach hiesiger Meinung nicht zur Verfügung stehen. Auch die Einbeziehung von WE aus Ergänzungssatzungen benachteiligt die Gemeinden, die in der Vergangenheit bereits aktive "Innenentwicklung" betrieben haben. Die Gemeinden können weder bei Bebauungsplänen (insbesondere bei fehlender Bodenordnung/ Erschließung privater Flächen) noch bei Ergänzungssatzungen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB kann verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den/die Eigentümer zwingen, die Baugrundstücke zu bebauen. Dies setzt die Möglichkeit eines Baugebotes voraus, welches in der Form nicht im BauGB verankert ist. Diese Möglichkeit der „Anrechnung“ besteht folglich nur eingeschränkt, da für den davon betroffenen Grundstückseigentümer ein Rechtsanspruch auf die Realisierung von wirksamen Satzungen besteht. Derartige Maßgaben im LEP HR gleichen daher einer „Enteignung“, die nach heutigem Rechtsstand nur mit entsprechenden Entschädigungen zu realisieren wäre. Sofern diese Forderung aufrechterhalten wird, wären die davon betroffenen Kommunen finanziell für die Aufwendungen des Bauleitplanverfahrens als auch für Schadenersatzforderungen zu entschädigen bzw. sind den betroffenen Gemeinden diese finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Damit sind diese WE faktisch nicht anrechenbar, d.h., diese Regelung ist nicht verwendbar und somit zu streichen. Bereits zu der Berechnung im LEP B-B gab es von Seiten der Gemeinde Kloster Lehnin Bedenken. Bisher wurde der Zuwachs mit 5 % auf der Grundlage der Einwohnerzahl berechnet, nunmehr soll die Berechnung nach dem "Wohnungsbestand" erfolgen. Wie bereits ausgeführt fehlen im LEP HR die Angaben zur Ermittlung des Wohnungsbestandes bzw. die Definition „Wohnung“. Dass die Gemeinde aus der örtlichen Situation und der Lage im Raum einen höheren Wanderungssaldo beansprucht, wurde an anderer Stelle bereits ausgeführt.</p>		<p>für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden und insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet planerische Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Gemeinde Kloster Lehnin nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich." Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nichtzentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p> <p>5. Änderungsvorschlag: zu Berechnungsgrundlage Z.5.7. - statt Wohnungsbestand, die bisherige Ausgangsbasis/Regelung mit „Einwohnerzahl“ z.B. „2 ha Zuwachs pro 1.000 Einwohner“ sofern „Wohnungsbestand“ beibehalten werden soll, ist dieser Begriff genauer zu definieren (Mindestgröße, was ist eine Wohnung (1 Raumwohnung, 2Raumwohnung oder ab 3Raumwohnung, Fläche, Geschossigkeit usw.) Begründung: Es ist nicht erkennbar, wie die Ausgangsbasis für die Gemeinden verbindlich zu ermitteln ist. Konkrete Berechnungen sind für die Gemeinden nicht möglich und die Fläche nur über „Orientierungsdichten“ (z.B.20 WE auf 1 ha im WMR/Seite 69 Mitte) annähernd zu bestimmen. Die Festlegung 20 WE/1ha zwingt die Gemeinde auf größere Wohngrundstücke zu verzichten, gerade die größeren Wohngrundstücke sind das Potential der Landkommunen. (Der Begriff „Wohnung“ ist im LEP HR nicht definiert, ebenso fehlt die Angabe der Grundlage für jede</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde. Ist der mögliche Bezugspunkt die Zählung aus dem Zensus, oder eine Statistik des Statistischen Landesamtes (von wann), wer gibt den Rahmen vor. Sehr viele offene Fragen). Die Entwicklungsoption wird als zu eng erachtet, es sollten mindesten 10 % Zuwachs zugebilligt werden. Eine Evaluierung sollte bereits nach 5 Jahren und nicht erst nach 10 Jahren erfolgen, da eine erhebliche Zuwanderung in den nächsten Jahren zu erwarten ist. Unterstrichen wird die kritische Betrachtung von Nachverdichtungspotentialen. Die zu erwartende Verringerung des Wohnbaupotentials aus rechtskräftigen Bauleitplanungen und Satzungen lässt insbesondere Schadenersatzforderungen gegenüber den Kommunen erwarten. Die Berechnungsgrundlage des tatsächlichen Wohnungsbestandes im Gemeindegebiet ist eine zu unspezifische Größe, um den tatsächlichen Flächenbedarf für die weitere Entwicklung der Kommune zu ermitteln. An dieser Stelle wird in ungeeigneter Weise in die Planungshoheit eingegriffen, da besondere territoriale Rahmenbedingungen nicht beachtet werden. Die bisherige Berechnungsgrundlage im LEP B-B mit Bezug auf die Einwohnerzahl ist klarer, jedoch sollte dann die Entwicklungsoption auf 2 ha/1.000 Einwohner aufgestockt werden.</p>		<p>getroffen werden müssen. Schließlich würden Gemeinden, die ihren Innenbereich zum Zwecke einer geordneten Entwicklung überplanen (WE-Potenziale würden angerechnet werden) schlechter gestellt als Gemeinden, die ihren Innenbereich nicht überplanen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015. Konkret führen diese geplanten Festlegungen für die Gemeinde Kloster Lehnin dazu, dass die Planungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan möglicherweise in Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR stehen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen. Diese Planungen sind aber bereits in einem fortgeschrittenen Stadium bzw. bereits abgeschlossen.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> 3.Änderungsvorschlag zu Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption, für den Fall dass keine Grundzentren ausgewiesen werden: „Z.5.7 (1)In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, aber über „grundfunktionale Schwerpunkte“ verfügt ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im LEP HR werden keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Wanderungsgewinne sind für den örtlichen Bedarf nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden durch die Raumordnungsplanung kein</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Eigenentwicklung nach Absatz 2 mit 10 % und zusätzlich ein Wanderungszuwachs von 5 % möglich. Begründung: Insoweit keine 4. Stufe mit Grundzentren (verbunden mit dem Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsentwicklung) wieder eingeführt wird, ist den Kommunen, die eine überregionale Versorgungsfunktion, die über die Grundversorgungen hinausgeht haben, ein "Wanderungszuwachs von mindestens 5 %" des Wohnungsbestandes oder der Einwohnerzahl" zuzubilligen. Aus vorangegangenen Ausführung ist zu entnehmen, dass eine Entwicklung im weiteren Metropolenraum durchaus mit einzuplanen ist. Das bedeutet, dass neben der Eigenentwicklung in Höhe von 10 % ((Z.5.7.2) auch Gemeinden mit höherer Versorgungsleistung auch einen Wanderungsgewinn in Höhe von 5 % erhalten sollten. Demzufolge ist Z.5.7. Abs. 2 auf Seite 67 zu ändern.</p>		<p>Wachstum gelenkt werden soll. Das Anliegen der Gemeinde, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Für künftige durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) sieht der LEP HR-Entwurf eine zusätzliche Entwicklungsoption als „Wachstumsreserve“ vor. Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auch die zusätzliche Entwicklungsoption wird als „Wachstumsreserve“ (neue Bezeichnung) für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) - analog zur Eigenentwicklung - durch einen erhöhten Flächenansatz festgelegt, um in GSP ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen (2ha / 1000 EW).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(S.67, 68): „Festlegung von Grundzentren oder konkretere Benennung "Grundfunktionaler Schwerpunkte" bereits mit dem LEP HR". Änderungsvorschlag zum Sachpunkt [Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte] (S.67, 68): LEP HR: (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sowie ein zusätzlichen Wanderungszuwachs festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 10 % (Entwicklungsoption) bzw. 5 % (Wanderungsoption) des Wohnungsbestandes. .. betragen</p> <p>Begründung: Die nachfolgenden Ausführungen sind aufzugreifen, wenn die vorangegangenen Anregungen der Gemeinde Kloster Lehnin zugunsten einer 4. Stufe "Grundzentren" und die Anregungen zur Eigenentwicklung nach Z.5.7. nicht angenommen werden: Die Festlegung/Regelung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll It. Entwurf LEP HR nachgeordnet, innerhalb von 5 Jahren im Regionalplan erfolgen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden, die im Rahmen der Regionalplanung bis 2023 benannt werden, voraussichtlich erst nach 2023 diese Berechnung zu ihren Gunsten anwenden können. Daher ist eine Festlegung von Grundzentren oder konkretere Aussagen zu "Grundfunktionalen Schwerpunkten" bereits mit dem LEP HR durchzuführen, um eine Benachteiligung der davon betroffenen Gemeinden nicht zuzulassen. Insoweit keine 4. Stufe mit Grundzentren (verbunden mit dem Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsentwicklung) wieder eingeführt wird, ist diesen Kommunen, die eine überregionale Versorgungsfunktion, die über die Grundversorgungen hinausgeht, ein "Wanderungszuwachs von mindestens 5 %" des Wohnungsbestandes oder der Einwohnerzahl" zuzubilligen. Aus vorangegangenen Ausführungen ist zu entnehmen, dass eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im LEP HR werden keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden. Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Wanderungsgewinne sind für den örtlichen Bedarf nicht zu betrachten, da in die Eigenentwicklungsgemeinden durch die Raumordnungsplanung kein Wachstum gelenkt werden soll. Das Anliegen der Gemeinde, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Für künftige durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) sieht der LEP HR-Entwurf eine zusätzliche Entwicklungsoption als „Wachstumsreserve“ vor. Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auch die zusätzliche Entwicklungsoption wird als „Wachstumsreserve“ (neue Bezeichnung) für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) - analog zur Eigenentwicklung - durch einen erhöhten Flächenansatz festgelegt, um in GSP ein begrenztes</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung im weiteren Metropolenraum durchaus mit einzuplanen ist. Das bedeutet, dass neben der Eigenentwicklung in Höhe von 10 % ((Z.5.7.2) Gemeinden mit höherer Versorgungsleistung zusätzlich einen Wanderungsgewinn in Höhe von 5 % erhalten sollten. Demzufolge ist Z.5.7. Abs. 2 auf Seite 67 zu ändern. (Entwicklung: Eigenentwicklung 10 % + Entwicklungsoption Grundzentrum/grundfunktionaler Schwerpunkt 5 % + Wanderungsgewinn 5 %, insgesamt 20%)</p>		<p>Wachstum zu ermöglichen (2ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p>			
<p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. (3) Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>          6. Änderungsvorschlag zu Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption, Abs. 2, 2 Abschnitt (S.67): LEP HR: „Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf - nicht - angerechnet“. Begründung: Eine Anrechnung von Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Ergänzungssatzungen ist mit unverhältnismäßigen Risiken belastet, da für davon betroffene Grundstückseigentümer ein</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht - bei neuen Planungen - eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten jedoch im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne mögliche Entwicklung als an das Ziel angepasst und können auch entsprechend realisiert werden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rechtsanspruch auf die Realisierung von rechtswirksamen Satzungen besteht. Derartige Maßgaben im LEP HR gleichen einer „Enteignung“ die nach heutigem Rechtsstand nur mit entsprechenden Entschädigungen zu realisieren sind. Sofern diese Forderung aufrechterhalten wird, sind die finanziellen Aufwendungen der davon betroffenen Kommunen (Aufwendungen des Bauleitplanverfahrens als auch für Entschädigungen) zu erstatten. Daher ist diese Regelung nicht umsetzbar und folglich nicht geeignet, die Kommunen anzuhalten, ihre bisherigen Planungen zu überarbeiten. Es ist Praxis, dass für die Entwicklung eines Wohngebietes ein größerer Zeitraum von 5 bis 20 Jahren zu betrachten ist. Dies ist auch im BauGB verankert und entsprechend geregelt.</p>		<p>Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität in der Gemeinde Kloster Lehnin völlig vorbei. aa) Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass die Entwicklung der Gemeinde Kloster Lehnin sich in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Tatsächlich hat sich nämlich die Bevölkerungszahl seit dem Jahr 1991 bis zum Jahr 2016 wie folgt entwickelt: Einwohner 1991 = 11.663, Einwohner 2000 = 12.881, Einwohner 2010 = 10.940, Einwohner 2015 = 10.937, Einwohner 30.6.2016 = 11.000. bb) Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Kloster Lehnin nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt</p>		<p>bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p> <p>1. Änderungsvorschlag zur Darstellung im Plan: Die vorliegende zeichnerische Umsetzung in der Karte ist für die vermittelten Inhalte/ Informationen nicht geeignet. (Die Darstellung ist genauer durchzuführen, ggf. sind Karten die über einen lesbaren Maßstab verfügen, dem Plan beizufügen). Begründung: Im Text des LEP HR auf S.82 /2.Abschnitt wird das Zustandekommen u.a. wie folgt beschrieben: „ Auf dieser Grundlage erfolgte die Bildung einer flächenhaften und abgegrenzten sowie der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes entsprechenden Gebietskulisse mit Verbundstruktur. Dazu wurde eine nach spezifischen Regeln definierte geografische Arrondierung mithilfe eines Rechenmodells durchgeführt, dessen Basis ein flächendeckendes Raster sowie eine Analyse von Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Rasterzellen bildet. Dabei wurden die definierten Kern und Arrondierungskriterien zugrunde gelegt, konfliktarme Räume und kürzeste Verbindungen genutzt sowie die räumliche Ausgewogenheit berücksichtigt. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbund-Struktur</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken auch anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurden nicht in den Freiraumverbund übernommen, können aber hinsichtlich einzelner Schutzgüter dennoch im funktionalen Zusammenhang mit dem Freiraumverbund stehen. Als Darstellungsgrenzwert hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Siedlungsflächen wurde, analog zur topografischen Kartengrundlage, der Wert von 40 Hektar verwendet " c) Dies betrifft für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kloster Lehnin insbesondere folgende Bereiche: Die Regelungen zum Freiraumverbund sind inkonsequent, da teilweise nicht besiedelte Flächen augenscheinlich nicht zum Freiraumverbund gehören. Es ist nicht ersichtlich, warum vorhandene landwirtschaftliche und forstliche Räume, die dem Anspruch des ROG entsprechen, nicht in den Freiraumverbund aufgenommen wurden. Z.B. der Raum zwischen Brandenburg und Bad Belzig, rechts und links der B102 oder südlich von Lehnin angrenzend an den Truppenübungsplatz Lehnin. Der Maßstab der Darstellung des Freiraumverbundes und die umfangreiche Aufzählung, welche Flächen dem Freiraumverbund zuzurechnen sind, können auf die Gemeindeebene nicht übertragen/abgeglichen werden. Z.B. befinden sich die vorhandenen Wochenendhausgebiete „Trechwitz Berg" und „Netzen", das Gewerbegebiet Reckahn, sowie Teile der Ortslage Lehnin, innerhalb des abgebildeten Freiraumes. Konkret würde die Übertragung der Planung auf die Flächennutzungsplanebene folglich zu einer Kollision mit den faktisch vorhandenen Siedlungsbereichen, die als Sondergebiete „Wochen- und Ferienhausbereich" bzw. Wohnbauflächen durch die Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan gesichert sind, führen. Auch hier ist wieder das Stichwort Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde ins Feld zu führen. Die Darstellung des Freiraumes ist inkonsequent und nicht nachvollziehbar. Eine Übertragbarkeit des Ergebnisses des „Rechenmodells" (Karte M: 1: 250.000) nicht</p>		<p>sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Insbesondere ist für die Bildung des angestrebten gesamtäumlichen Verbundes höchst- und hochwertiger Freiräume nicht die Einbeziehung aller nicht besiedelten Flächen angemessen, sondern die Auswahl solcher Flächen mit entsprechenden Funktionen für den Freiraumverbund. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage anderer eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher und unter deutlicherer Bezugnahme auf die berücksichtigten Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird in einer zweckdienlichen Unterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens werden. Zu den einzelnen genannten Standorten: - Beidseits der B102 sowie südlich von Lehnin liegen keine für den Freiraumverbund relevanten Kriterien in ausreichender räumlicher Verbindung vor; im erstgenannten Bereich ist zudem die Festlegung eines Windeignungsgebietes im rechtswirksamen Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zu beachten. - Ortslage Lehnin, Wochenendhausgebiete „Trechwitz Berg" und „Netzen", Gewerbegebiet Reckahn: Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
möglich.		Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Ergebnis sind die bisher überwiegend nur vom Randbereich des Freiraumverbundes berührten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse.	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p> <p>2. Änderungsvorschlag zu Z 6.2 Freiraumverbund Text LEP HR:          „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. (S.78) Änderung der zeichnerischen Darstellung des Freiraumverbundes zwischen Lehnin und Schwielowsee/Werder/südlich des AD Werder und der BAB (Durchgängiger Freiraumkorridor). Die zeichnerische Darstellung hierzu ist beigefügt (Anlage 8). Begründung: Der Freiraum im Bereich zwischen Brandenburg, Lehnin und Werder und Schwielowsee wird aufgrund des Windeignungsgebietes "Bliesendorfer Heide", festgesetzt im Regionalplan Havelland-Fläming, bereits erheblich unterbrochen. Diese Darstellung widerspricht den Aussagen aus dem ROG (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1, 5 und 6 ROG) bzw. im LEP HR (S.79 u. 82) nach der die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist. Ungeachtet dieser Vergaben sollen die Festlegungen in genehmigten Regionalplänen (Windenergienutzung) im neuen LEP HR berücksichtigt werden. Zum einen wird im LEP HR auf den besonderen Schutz des Freiraumverbundes hingewiesen, andererseits</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Aus Gründen der Konfliktbewältigung sollen die im rechtswirksamen Regionalplan Havelland-Fläming 2020 enthaltenen Windeignungsgebiete daher nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Zudem liegen am Standort - auch unter mittelbarer Berücksichtigung der Bedeutung von Kohlenstoffsinken über verschiedene Kriterien - keine für die Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes relevanten Kriterien oder Verbundfunktionen vor.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird dieser durch vorangegangene anderslautende Festlegungen, z.B. in Regionalplänen, komplett aufgehoben. Das widerspricht der Anpassungspflicht von Plänen des Landes an die Ziele des Bundes im Raumordnungsgesetz (ROG)! Daher sind die Darstellungen des LEP HR im Sinne des Freiraumverbunds nachzubessern und im weiteren Verfahren der Regionalplan zu ändern. Diese Forderung ist insoweit angemessen, da die Gemeinden u.a. rechtskräftige Bebauungspläne aufheben sollen, damit in anderen Bereichen eine regionalplanerische Bestätigung erreicht werden kann (LEP HR S.75 letzter Absatz). Ein weiterer Aspekt ist bei Darstellung von Freiraumverbänden zu beachten: Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr CO<sub>2</sub> entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem CO<sub>2</sub>-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete, kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu (LEP HR S. 97). Der Freiraumverbund entlang der BAB 2 ist folglich zu erweitern.</p>			
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>  Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b>          Änderungsvorschlag zu Z.7.2. zum Sachpunkt          [Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten] (S.87): Text LEP          HR: „Großräumige und überregionale          Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der          Hauptstadtregion einschließlich des weiteren Metropolenraumes          sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln".          Begründung: Die einseitige Bevorzugung von Ober- und          Mittelzentren, überwiegend an Schienenverbindungen im Berliner          Umland, lässt eine weitere Verschlechterung der          Straßensituation/des Straßenzustands im Berlin fernen Bereich          erwarten. Unter Z.7.2. wird die vorrangige Sicherung nur auf die          Hauptstadtregion abgestellt. Diese Prämisse ist auch auf den          berlinfernen Raum auszuweiten, da dort wichtige Verkehrsadern          über die jeweiligen Bundesautobahnen und          Bundes-/Landesstraßen bestehen, die nicht am Berliner Ring          enden. Daher sind die Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen          Orten im fernen Metropolenraum auszubauen bzw. zu ertüchtigen.          Anderenfalls würde dies zu einer weiteren Entvölkerung der          Fläche führen und lediglich bevorzugt wenige          metropolennähere Mittelzentren fördern.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen          zwischen Zentralen          Orten</p>	<p>Entsprechend §1(1) LEPro umfasst die Hauptstadtregion das          Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die geforderte          Ergänzung ist daher unnötig bzw. sogar missverständlich. Worin          eine Bevorzugung der Ober- und Mittelzentren im Berliner Umland          bestehen soll, erschließt sich nicht und wird auch nicht begründet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> 1.Ergänzungsvorschlag zu Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung (S. 95): Text LEP HR: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen“. Festlegung der 10H - Regelung in der Landesplanung und Zulassung von abweichenden Regelungen in der kommunalen Flächennutzungsplanung Begründung: Damit landesweit eine einheitliche Regelung erfolgt, sollte die „10H Abstandsregel aufgenommen werden. D.h., Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von z.B. 220 m müssen einen Abstand (mal 10) von 2.200 m zur nächsten (Wohn)Bebauung einhalten. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, abweichende Regelungen (geringere oder höhere Abstände) und räumliche Konkretisierungen vorzunehmen. Mit</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Weitere Ausführungshinweise bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird eine Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Die Regionalplanung legt die Gebiete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dieser Regelung erfolgt u.a. eine Klarstellung zugunsten der gemeindlichen Planungshoheit.		für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig.	
<b>Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332</b> 2. Ergänzungsvorschlag zu Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung zum Sachpunkt [Festlegung Gebiete für Windenergienutzung]: Text LEP HR: „Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen“. „Die Gemeinden haben im Rahmen Ihrer Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, bei Vorliegen regionaler Kriterien diese Festlegungen zu konkretisieren; dies kann durch Reduzierung der Gebiete aber auch durch eine räumliche	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Veränderung erfolgen". Begründung: Auf Seite 98 wird u.a. zugunsten der Gemeinden ausgesagt, „Die regionalplanerischen Festlegungen können durch die Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Planungskompetenz räumlich konkretisiert werden". Das bedeutet sinngemäß, die Gemeinde hat hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ein "Mitspracherecht im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung". Das entspricht jedoch nicht der Praxis im Land Brandenburg, da Flächennutzungspläne für die Windenergienutzung, die z.B. eine kleinere Fläche oder andere Fläche als im Regionalplan dargestellt festlegen wollen, in der Regel nicht genehmigt wurden bzw. die Bearbeitung ausgesetzt wurde. Das aus dem Gegenstromprinzip des BauGB verbriefte Recht der Gemeinden, auch "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sollte explizit genannt werden.</p>		<p>räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 7 Abs. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG kennt kein verbrieftes Recht der Gemeinde, "unter den Festlegungen des Regionalplanes zu bleiben", sondern es verpflichtet dazu, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	

**Gemeinde Kloster Lehnin - ID 332**

Änderungsvorschlag zu III.9 zum Sachpunkt [Kooperation Mittelbereich und Stadt- Umland-Entwicklungskonzepte] (S.101): Neu hinter G.9.3.: „9.4. Zusammenarbeit von Gemeinden innerhalb der Landkreise Kooperationen zwischen Gemeinden/Städten im selben Landkreis, die eine ähnliche Struktur aufweisen, sollen angestrebt werden. Eine Zuordnung zu dem vorhandenen Mittelbereich ist nicht erforderlich. Ihre Zusammenarbeit ergibt sich aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung. Damit ist eine Entwicklung, insbesondere in der Fläche, möglich". Begründung: Begründet wird dies aus Sicht der Gemeinde Kloster Lehnin insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten. Eine durch übergeordnete Planungen aufgezwungene Zuordnung zu einem Mittelbereich ist nicht förderlich, da weder Lage und Ausrichtung,

III.9.3  
Kooperation  
Mittelbereich und  
Stadt-Umland-  
Entwicklungskonzepte

Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für die geforderte pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>noch bereits bestehende Kooperationen hinreichend berücksichtigt sind. Die Eröffnung von Handlungsspielräumen offeriert den Kommunen hingegen die organische Entwicklung in der Fläche. Konkret auf die Gemeinde Kloster Lehnin bezogen, kommt nach hiesiger Auffassung die Stadt Brandenburg a.d.H. ihrer funktionalen Pflicht für die Gemeinde Kloster Lehnin (das Umland) nicht hinreichend nach. Es sich nach tatsächlichen Gegebenheiten bereits andere Ausrichtungen ausgeprägt. Darüber hinaus soll die Stadt im Rahmen der Kreisgebietsreform mit dem Landkreis Havelland verschmelzen. Dies hätte zur Folge, dass der Gemeinde Kloster Lehnin ein stabiler Partner im Landkreis Potsdam-Mittelmark fehlen würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt sich eine wesentlich pragmatischere Herangehensweise, es sind Möglichkeiten zu eröffnen, geeignetere Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu schließen. Hier sollten auch größere Entfernungen keine Rolle spielen.</p>			
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b>  Der für die Hauptstadtregion prognostizierte Bevölkerungsgewinn ist nicht als solcher zu bezeichnen, wenn gleichzeitig andere Landesteile trotz relativ guter Infrastruktur Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen haben. In anderen Bereichen nennt man überproportionales Wachstum Wucherung oder Krebs, denen man versucht entgegenzuwirken. Die Nachteile von Mega- Citys weltweit wie z.B. Umweltbelastungen, die Gefährdung großer Bevölkerungsmassen durch Terrorangriffe oder Überlastung der Infrastruktur sollten im Landesentwicklungsplan stärker berücksichtigt werden. Die Städte und Gemeinden im engeren Verflechtungsraum von Berlin</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verlieren aktuell Ihre Identität und Lebensqualität durch ein überproportionales Baugeschehen und überlasteter Infrastruktur.</p>		<p>Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Grundaussage der Landesregierung „Zentren stärken“ steht im krassen Gegensatz zu einem Flächenland wie Brandenburg. Auch der Entwurf des neuen LEP verfolgt diese Richtung. Es muss eine erkennbare Möglichkeit für die Entwicklung und den Erhalt des ländlichen Raumes geschaffen werden. Die positive Entwicklung einzelner kleiner Kommunen mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und attraktiven dörflichen Wohnstandorten darf nicht gegen Landesinteressen verstoßen, sondern sollte unterstützt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Es wird die gleichberechtigte Einhaltung des Gegenstromprinzips gefordert, indem planerische Ziele und Entwicklungen, aber auch Ideen der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum aufgegriffen werden. Der „weitere Metropolenraum“ wird im LEP-Entwurf vernachlässigt, da überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen wird.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten ist längst erfolgt. Weitere Konzepte schaffen aber keinen Ersatz für das Wegbrechen von Industriearbeitsplätzen, die in unserer Region durch den Kohleausstieg in der Lausitz zu kompensieren sind. Hier gilt es durch bundes- und landespolitische Entscheidungen ein Ausbau der örtlichen Infrastruktur und den Anschluss an den Metropolenraum zu verbessern, um die Potenziale der hochqualifizierten Fachkräfte, die hohen Wohnqualität der Region und den Bedarf an Fachkräften in der Metropolenregion zu verknüpfen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Einteilung der Hauptstadtregion in die dargestellten Stufen der zentralörtlichen Gliederung wird abgelehnt, da damit durch das</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Land die Benachteiligung kleinere Verwaltungseinheiten bei Schlüsselzuweisungen, Gewerbe- und Industrieansiedlungen oder Fördermöglichkeiten verfestigt wird. Neben der Grundversorgung in Ämtern und Gemeinden werden z.B. durch diese auch bestehende Gewerbeflächen mit vorhandener Infrastruktur vorgehalten, die es weiter zu nutzen gilt, bevor in benachbarten Ober- und Mittelzentren weitere Potenziale erschlossen werden.</p>		<p>passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der LEP schränkt gewerbliche Entwicklungen nicht ein, da diese nicht an zentralörtliche Funktionszuweisungen gebunden sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Zuordnung von Kommunen nur auf Grund Ihrer Lage an den nächsten Zentralen Ort und die Bildung von Mittelbereich mit den Schlussfolgerungen im LEP kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde Kolkwitz arbeitet interkommunal auf verschiedensten Gebieten mit dem Amt Burg und Peitz, sowie Neuhausen und Drebkau zusammen. Diese Kommunen nehmen schon jetzt die Aufgaben eines Mittelbereichs war, werden aber in Ihrer Entwicklung immer wieder gehemmt. So wird aktuell die dringende Wiedereröffnung einer weiterführenden Schule blockiert, die Zuweisung dringend erforderlicher Arztstellen (Annahme-Stop von Patienten in allen Praxen) verhindert. Die Zuordnung von Peitz zum Mittelbereich Guben ist damit fehlerhaft und widerspricht der bereits praktizierten kommunalen Zusammenarbeit auf verschiedenen Verwaltungsebenen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> In ZU2 - den vergleichenden Untersuchungen zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde S.54 - 57 werden die Grundlagen für die Bewertung der Gemeinde angezweifelt. Auch wird die korrekte Vergabe der Bewertungspunkte in Frage gestellt. So wird</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
z.B. die Gemeinde Kolkwitz auf S. 55 im Punkt Autobahnnähe mit 4 Punkten eingestuft, obwohl die Gemeinde von der Autobahn durchquert wird und mit dem Autobahnanschluss Klein Gaglow/Cottbus - West eine eigene Auffahrt auf die A 115 hat.		politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.	
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b></p> <p>Vorhandenen Einrichtungen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich an geltende Rechtsvorschriften, bei Veränderung der technischen Standards und sich ändernde Kundenbedürfnisse anzupassen (z.B. Platzbedarf bei Einführung von Pfandsystemen)</p> <p>Die Einstufung in Z 3.9 (2) bis 1000m2 reicht dafür nicht aus.</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Vorhandene Einrichtungen haben die Möglichkeit, sich an geltende Rechtsvorschriften, bei Veränderung der technischen Standards und sich ändernde Kundenbedürfnisse anzupassen (z.B. Platzbedarf bei Einführung von Pfandsystemen). Die vorgesehenen Rahmensetzungen sind dafür auskömmlich. Die zitierten 1.000 m <sup>2</sup> zusätzlich möglicher Verkaufsfläche ohne Beschränkung auf Nahversorgungssortimente ist nur für die regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte relevant.	nein
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b></p> <p>Entlang der weiter auszubauenden transeuropäischen Netze gibt erhebliches Potential an Wohnstandorten mit einer guten Vernetzung nach Berlin. Mit einem gezielten Ausbau der Infrastruktur oder übergangsweise intelligenter Verkehrskonzepte könnte der aktuelle Wohnungsmangel in Berlin kompensiert werden (z.B. 3 - spuriger Ausbau A 13 und Bahnstrecke Berlin - Cottbus, mit Schnellzuganbindung -bessere Anbindung von Lübben, Lübbenau, Vetschau, Kolkwitz, Cottbus mit moderaten Mieten).</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Die hier angeregten Fragestellungen, wie z.B. zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder Verkehrsanbindung liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Bei konsequenter Umsetzung der Ziele des LEP kommt die Entwicklung im Metropolenraum an Grenzen z.B. Konflikt zwischen neuen Wohn- und Gewerbestandorten mit den Freiraumverbund und klimatisch sinnvollen Freiflächen. Der LEP sollte daher vielmehr Potenziale im weiteren Metropolenraum erschließen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>In den Zentralen Orten im weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Allen Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten zusätzlich eine Wachstumsreserve. Damit können im Weiteren Metropolenraum ausreichende Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen erschlossen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Der Bedarf an Wohnsiedlungsflächen sollte auf der Basis der kommunalen Planungshoheit den Kommunen überlassen werden. Da die Kommunen ohnehin für die Vorhaltung und Finanzierung der Infrastruktur verantwortlich sind, wird der Mehrbedarf ohnehin durch die engen finanziellen Spielräume der Kommunen begrenzt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Bedarfe an Ausbaumaßnahmen und Ortsumgehungen in den einzelnen Regionen sind dem Land bekannt und gehen weit über dem im LEP dargestellten Erhalt bestehender Infrastruktur hinaus. Auch lässt die Aussage, dass kleinräumige Anbindungen einzelner Standorte oder sonstige Ausbaumaßnahmen nachrangig</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>behandelt werden vermuten, dass diese Orte infrastrukturell vom Land abgeschrieben werden sollen. Gerade in diesen Orten gilt es neben dem ÖPNV auch touristische Nutzungen zu fördern. Mangels Radwegen unterliegen gerade in strukturschwachen Gebieten viele Straßen einer Nutzung durch Einwohner, Tourismus, Landwirtschaft, ÖPNV und Feuer- und Rettungsfahrzeugen. Seit Jahren investiert das Land Brandenburg zu wenig Geld in das Straßennetz. Fehlende chancenorientierte Entscheidungen (Bsp. Keine Autobahn Leipzig - Frankfurt /O., kein zweigleisiger Ausbau Berlin - Görlitz, 4 - spuriger Ausbau A 10 erst jetzt, kein dreispuriger Ausbau A 13, mangelhafte Zugverbindung Cottbus -Dresden) zeugen von mangelnder Weitsicht und dem Beharren auf Statistiken.</p>		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Festlegung regionaler Verbindungsbedarfe durch die Regionalplanung ist möglich. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um Verbindungsbedarfe, sondern um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt werden. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b> Die Landesregierung unterstützt derzeit nicht die Nutzung von Bahn und Bus, sondern in unserer Gemeinde wird offensichtlich die langsame Schließung der Bahnhaltepunkte Kolkwitz und Kunersdorf vorbereitet. Damit widerspricht sie dem LEP mit der Forderung einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung und der Reduzierung des Individualverkehrs.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Ein dem Planentwurf entgegenstehender Belang wurde nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kolkwitz - ID 333</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das geforderte Entwicklungskonzept zwischen Mittelzentrum und Umlandgemeinden ist in unserem Bereich mit der Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes vorhanden. Dabei hat sich die Region in einer eigenen selbst definierten Gebietskulisse zusammengefunden. Weiterer Konzepte bedarf es nicht - Konzepte schaffen keine Arbeitsplätze! Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung engen den Spielraum für eine eigenständige kommunale Planung ein und be- oder verhindern sinnvolle standortspezifische Vorhaben, die im Rahmen kommunaler Planungen und Abwägungsprozesse herausgearbeitet wurden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Interkommunal entwickelte Kooperationen und Konzepte sind ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung regionaler Entwicklungsstrategien. Gleichwohl haben diese die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten und ersetzen diese auch nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Ich wende mich dagegen, dass ein gemeinsamer Landesentwicklungsplan der Länder Berlin und Brandenburg aufgestellt wird. Es handelt sich jeweils um eigenständige Länder mit unterschiedlichen Zielen und Grundvoraussetzungen. Im Laufe des Verfahrens werden sich die Landesregierungen einem Einigungsprozess unterziehen und Kompromisse eingehen müssen. Individuelle Interessen des ländlichen Raumes insbesondere des weiteren Metropolraums (im Folgenden: WMR) werden auf diesem Wege noch weniger Beachtung finden. Ein eigener Landesentwicklungsplan, der ausschließlich die Interessen des Landes Brandenburg im Blick hat, ist daher zwingend.</p>	<p>I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag</p>	<p>Die Länder Berlin und Brandenburg haben beschlossen, die Aufgaben der Landesplanung gemeinsam wahrzunehmen und die Aufgaben, Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung in einem Staatsvertrag geregelt. Angesichts der vielfältigen, die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen ist eine gemeinsame Planung für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraums unverzichtbar</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Der Plan schreibt die Entwicklungsstrategie des alten LEP-BB fort, der überwiegend von Schrumpfung und Abwanderung ausgeht. Der Stopp der Abwanderung in die alten Länder bzw. Konsolidierungstendenzen werden nicht im Ansatz aufgegriffen. Die</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Entwurf zugrundegelegte Prognose der Bevölkerungsentwicklung ignoriert den in vielen Gemeinden in den letzten Jahren festgestellten Trend, dass insbesondere junge Familien in ländlichen Gegenden leben bzw. wieder leben möchten. Bereits die Prognose des LEP BB zur Bevölkerungsentwicklung ist nicht eingetreten. Letschin betreffend wurde für den jetzigen Zeitraum eine Einwohnerzahl von ca. 3000 vorausgesagt. Tatsächlich hat die Gemeinde Letschin derzeit noch ca. 4100 Einwohner.</p>		<p>Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Die getätigte Annahme ignoriert in Gänze bevorstehende Suburbanisierungsprozesse von Metropolregionen in Europa und der Welt und weist daher erhebliche Defizite in der Gesamtbetrachtung</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Bevölkerungsentwicklung, Mobilität und Entwicklungspotentiale der Städte und Gemeinden im Land Brandenburg aus.</p>	<p>Entwicklungstrends</p>		
<b>Gemeinde Letschin - ID 339</b>			
<p>Die Landesplanung sollte sich nicht zum Handlanger der allgemeinen Fiskalpolitik machen, sondern die Entwicklungschancen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung stärker respektieren! Die Gemeinde Letschin erwartet daher vom Land Brandenburg einen Neustart der Landesplanung wobei die bestehende Kommunal- sowie Verwaltungsstruktur seine Anerkennung finden muss. Anstelle des einseitigen Weges „Stärken stärken“ ist das einstige Leitbild der „dezentralen Konzentration“ in der Landesentwicklungsplanung und insbesondere bei der zentralörtlichen Gliederung eines Flächenlandes zur Erfüllung des . Anspruches aus Artikel 12 Absatz 4 gleichwertig Raum zu geben. Das bedeutet insbesondere die Ausweisung von Grundzentren unterhalb der Mittelzentren. Die Landesplanung hat Modelle der Zukunft insbesondere eines zu erwartenden Suburbanisierungsprozesses mit seinen Dokumenten zu stützen!</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Landesplanung ist Teil des staatlichen Verwaltungshandels und damit auch in die anderen fachpolitischen Vorstellungen der Länder eingebunden. Verordnungsgeber sind die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg im Benehmen mit beiden Landesparlamenten.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Letschin - ID 339</b>			
<p>Der Plan stellt noch nicht einmal einen Status quo dar, er befördert und forciert vielmehr Landflucht, Urbanisierung und das Aussterben der Dörfer. Und das obwohl im ländlichen Raum vielfach mit vergleichsweise wenigen finanziellen Mitteln Wohnraum reaktiviert werden könnte.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Geburtenrate und Wanderungsverhalten sind nicht durch einen Raumordnungsplan zu beeinflussen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b></p> <p>Dass der LEP HR letztendlich auch finanz- politische Folgen impliziert und auslöst und in seiner jetzigen Form damit zur Konfrontation der Kulturen, flaches Land Versus Urbane Städte fühlt, sollte als Erklärung teils bereits erfolgten radikalen Wahl Verhaltens und als Warnung möglichen zukünftigen Wahlverhaltens der Bevölkerung dienen. Aufgabe der Landespolitik muss es sein, durch Mitnahme und Eigenverantwortung des „flachen“ Landes das Gefühl des „abgehängt seins“ bei den Bürger zu vermeiden. Dies könnte unzweifelhaft durch Ausweisung von Grundzentren im ländlichen Raum mit einem rechtssicherem Status und auskömmlicher Finanzkraft erreicht werden. Es besteht weiterhin die Aufgabe aus ökonomischer und ökologischer Sicht die Sicherung und den Aufbau zukunftsfähiger Arbeitsplätze auch durch eine bürgernahe, flexible Verwaltung in Grundzentren des ländlichen Raumes zu stärken. Selbst wenn man sich der Schwerpunktentwicklung der Metropolregion stellt und dem „Stärken von Stärken“ folgt, erwartet der ländliche Raum mindestens seine Darstellung in der dritten Hierarchieebene, um nicht von seinen Funktionen der Daseinsvorsorge und der Inanspruchnahme von Infrastrukturentwicklung ausgeschlossen zu werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b></p> <p>Es ist kein planerischer Grund ersichtlich, auf ein dreigliedriges ZO System im ländlichen Raum zu verzichten. Deshalb ist der Planansatz in der Sache auch abzulehnen. Denn wenn dieser von</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Ober- und Mittelzentren ausgeht, wird jedem objektiven Betrachter klar, dass es dem Planentwurf an einer Ausweisung unterhalb der Mitte - also der Mittelzentren - mangelt. Das System der zentralen Orte hat sich an der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (2016) zu orientieren. Es ist kein insbesondere raumplanerischer Grund ersichtlich, der der Anerkennung und Ausweisung von Grundzentren entgegensteht. Mit dem Verzicht wurden und werden weite Landstriche des Flämings, der Uckermark, des Havellandes, der Lausitz, aber auch das Oderbruch planerisch geräumt.</p>		<p>Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Der Plan bekennt sich zwar zu grundfunktionalen Schwerpunkten, insbesondere der amtsfreien Gemeinden aus der Gebietsreform 2003, verkennt aber gleichzeitig sachlich und räumlich tatsächlich bestehende Versorgungsfunktionen, insbesondere die der Bildung oder allgemein der sozialen Infrastruktur. Der Plan verfolgt vielmehr das Ziel der Konzentration der sozialen Infrastruktur auf Mittelzentren. Dies ist abzulehnen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Auch ist folgendes zu kritisieren: Städte, wie Seelow und Beeskow werden funktional mit Städten wie Eisenhüttenstadt, Strausberg und Eberswalde gleichgestellt, um ebenbürtige Funktionsträger, wie Angermünde, Luckau, Wriezen oder Letschin, gleichzeitig außer Betracht zu lassen. Diese landesplanerischen Missbildungen lassen sich offensichtlich allein auf ein Prinzipienbeharren hinsichtlich des LEP BB zurückführen, haben mit der tatsächlich gelebten Struktur und Funktion indes nur wenig zu tun.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Das Zentrale Orte System basiert auf der Prädikatisierung der jeweils funktionsstärksten Gemeinden in der Region. Dies hat die logische Konsequenz, dass Zentrale Orte in schwach besiedelten Regionen oftmals über eine weniger hohe Dichte an Ausstattungen verfügen als solche in stärker besiedelten Regionen, in welchen viele Menschen eine höhere Nachfrage generieren. Insoweit handelt es sich nicht um "Missbildungen", sondern den adäquaten Umgang mit unterschiedlichen regionalen Ausprägungen innerhalb der Hauptstadtregion.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Der LEP HR enthält ggü. LEP B-B weitere Einschränkungen: -Ausnahme nur noch für „Zentralen Versorgungsbereich“, nicht</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>mehr für „wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich“. -Vermutung bzgl. „der Nahversorgung dienen“ auf 2000 qm reduziert. Die Entwicklung von Gewerbeflächen muss auch unterhalb der Mittelzentren ohne Einschränkung möglich sein, um insbesondere auf sich einstellende Bedarfe reagieren zu können. Eine Strategie für den WMR als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum fehlt, er wird lediglich beschrieben als „Bestandteil der Kulturlandschaft“.</p>	<p>Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch die vorgesehene Regelung nicht begrenzt. Insoweit bieten die Festlegungen zur Steuerung der Gewerbeentwicklung und zur Steuerung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels sachgerechte strategische Ansätze für die Entwicklung des weiteren Metropolenraumes als zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts- und Freiraum als Bestandteil der Kulturlandschaft.</p>	
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Über die in Z 5.6 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bereichen hinaus, soll eine Entwicklung von Wohnbauflächen nicht möglich sein. Dies ist abzulehnen. Auch der berlinferne Raum unterhalb der Mittelzentren wird eine Entlastungsfunktion für den berlinnahen Raum wahrnehmen können. Es gibt in der Gemeinde immer wieder Anfragen nach erschlossenem Bauland. Insbesondere im Jahre 2016 wurden von der Gemeinde 4 Grundstücke zum Zwecke der Wohnbebauung vermarktet, nachdem diese bereits über 15 Jahre nicht verkaufbar waren. Auch ist verstärkt der Wunsch der älteren Bevölkerung festzustellen, eigene Höhe in den kleineren Dörfern zu verlassen und in den größeren Ort Letschin umzuziehen, der einst Grundzentrum war. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde (z.B. Wohnraum, Gewerbe) darf sich nicht ausschließlich am Bedarf der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Auch außerhalb der Mittelzentren sind Wanderungsgewinne (auch zur Kompensation der früheren Wegzüge) anzustreben bzw. zu unterstützen.</p>		<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b></p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Zwar werden verschiedenen Gebietskategorien innerhalb des Freiraumverbundes keine vorrangigen Funktionen für die Landwirtschaft oder den Hochwasserschutz zugeordnet (s. Tabelle in der Begründung). Gleichwohl sind diese Nutzungen im Freiraumverbund nicht ausgeschlossen. Vielmehr unterliegen landwirtschaftliche Flächen wie alle anderen Flächen dem im Freiraumverbund geltenden Verbot der baulichen Inanspruchnahme und profitieren damit von dessen Schutzzweck. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen - z.B. aufgrund der NATURA 2000 Managementplanung - zu relativieren oder abzuändern.</p>	<p>nein</p>
<p>Der Freiraumverbund besteht auf dem Gebiet der Gemeinde Letschin im Wesentlichen aus Natura 2000 / FFH - Gebieten. Aus der Tabelle 4 ist ersichtlich, dass insbesondere den FFH - Gebieten keine Funktion für die Landwirtschaft und dem Hochwasserschutz zugewiesen ist. Dem ist zu widersprechen. Die sich dort befindlichen Flächen werden noch immer landwirtschaftlich genutzt. Sämtliche Nutzungen sollen weiterhin möglich sein. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Kulturlandschaft handelt, die ihre Biodiversität erst durch die Bewirtschaftung durch den Menschen erhalten hat. Die Maßnahmenflächen 4006 sowie 4035 (FFH Nr. 111) werden mit der Einschränkung belegt, dass im Zeitraum März bis Ende Juli dort nicht mehr geangelt werden darf. Diese Einschränkung ist unverhältnismäßig und somit abzulehnen. Die Flächen 4030 und 4036 (FFH Nr. 111) werden mit der Nutzungseinschränkung ausgewiesen, dass lediglich eine Mahd jährlich zulässig sein soll. Darüber hinaus soll eine 6 bis 8 wöchige Nutzungspause zu beachten sein. Die ausgewiesene Nutzungseinschränkung führt dazu, dass die Flächen für den Nutzer keinen Wert mehr haben und er die Bewirtschaftung einstellen müsste. Es ist damit festzustellen, dass eine Beachtung des Interesses des Nutzers und Eigentümers schlicht überhaupt nicht stattfand. Diese Einschränkung ist unverhältnismäßig und somit abzulehnen. Unter Ziffer 4.3 „Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arten" (Natura 2000 Managementplanung im Land Brandenburg Stand Mai 2015 für die Gebiete Oderaue Genschmar, Oder Neiße Ergänzung (Teil MOL), Odervorland Gieshof und Ergänzungsflächen, Oderaue Kienitz) wird festgestellt, dass bezogen auf die Landnutzung im Raum und insbesondere auf die Hochwasserschutzfunktion aktuell die ökonomische Tragfähigkeit des Bibers im Oderbruch überschritten sei. Ferner erfolgt die Aussage auf Seite 200/ Seite 208, dass die Biberpopulation im Bereich im SCI 111 und SCI 635 in einem hervorragenden Zustand sei. Schließlich erfolgt die Einschätzung, dass keine speziellen Maßnahmen zur Förderung des Bibers erforderlich seien.</p> <p>Folgendes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sich einstellendes Szenario wird jedoch bislang nicht betrachtet: In Bereich zwischen Stromoder und Deich (Deichvorland) befinden sich eine erhebliche Anzahl an Biberburgen und Baue. Sobald die Burgen/ Baue beispielsweise durch ein Hochwasser überflutet werden, verlassen die Biber ihre Unterkünfte. Sie sind damit gezwungen, sich eine andere Unterkunft an anderer Stelle zu schaffen. Dies wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine bereits überflutete Stelle an der Böschung des Hauptdeiches sein. Dies wurde im Übrigen bereits bei den jüngsten Hochwasserereignissen so von den Deichläufern beobachtet. Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Biber in diesem Bereich erheblich erhöht. In Anbetracht der hohen Biberpopulation im Deichvorland, kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Hochwassers mehrere tausend Biber gezwungen sind, diesem Szenario zu folgen. Klar ist, dass der Deich an den Stellen, an denen ein Biberbau gegraben wird, bruchgefährdet sein wird. Die Tiefe des Biberbaus und die damit verbundenen Gefahren werden sicherlich unterschiedlich ausgeprägt sein. Wie viel Zeit der somit beschädigte Deich an dieser Stelle dem Hochwasser standhalten wird, ist nicht abschätzbar. Auf die Fragen, wie viel Zeit benötigt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, um ein Biberbau zu schließen und zu verdämmen, ob es technisch überhaupt möglich ist, den Biberbau so zu verdämmen, dass er die gleiche Widerstandskraft aufweist wie ein schadloser Deich (Wasserbau-Ingenieure jedenfalls verneinen diese Frage und sehen dies hochgradig kritisch!), soll hier nicht weiter eingegangen werden. Denn die Aufrechterhaltung der Standfestigkeit des Deiches durch Verdämmen scheitert bereits daran, dass die Biberbaue nicht lokalisiert werden können. Das Landesamt für Umwelt und Naturschutz, die Untere Wasserbehörde sowie der Gewässer und Deichverband Oderbruch bestätigen, dass es derzeit keinerlei zuverlässige Ortungsverfahren gibt, um die gegrabenen Biberröhren überhaupt zu lokalisieren. Daraus folgt, dass selbst bei einem Monat Vorlaufzeit, nicht ausgeschlossen werden könnte, ob sich noch Biberröhren im Hauptoderdeich befinden. Selbst dann, wenn die Biberröhren lokalisiert würden, stellt sich die Frage nach ausreichend kompetentem Personal, um die zu erwartende Vielzahl an Biberröhren zu verdämmen oder die Biber in diesem Bereich zu beseitigen. Für einen Deichbruch genügt bereits eine Biberröhre! Die Brandenburgische Biberverordnung lässt nach ihrer derzeitigen Auslegung ein Handeln erst bei Anordnung einer bestimmten Hochwassergefahrenstufe zu. Es wird verkannt, dass wenn das geschilderte Szenario seinen Lauf nimmt, der sich daraus ergebenden Gefahr nichts mehr entgegen gehalten werden kann. Es sollten bereits jetzt für diesen Konflikt Lösungen geschaffen werden! Jedenfalls hat sich der LEP HR klar dazu zu bekennen, dass Hochwasserschutz vor Artenschutz geht.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bereich Hafen Groß Neuendorf sowie Kienitz Dorf ist vollumfänglich im Rahmen der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes herauszunehmen. Es steht zu befürchten, dass hier die Entwicklung und Gestaltung des Hafens in Groß Neuendorf und Kienitz aufgrund der derzeitigen FFH Gebietsgrenze eingeschränkt sowie unmöglich gemacht wird. Ferner steht die Abgrenzung im Widerspruch zur den Ausweisungen im FNP der Gemeinde Letschin als „Hafen“. Dies stellt einen faktischen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung bzw. der Planungshoheit dar.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b></p> <p>Der Ausbau der Ostbahn ist für die transnationale Anbindung der HR von Bedeutung und sollte in den zur Vernetzung der HR mit Europa benannten Nord-Ostsee- Korridor einbezogen werden. Es sind zwingend Taktungen zu historischen Knoten- bzw. Umsteigepunkten in den Plan mit aufzunehmen. Die Beschäftigung der Oder als grenzüberschreitende Verbindung sowie als dem Korridor des transeuropäischen Verkehrsnetzes „Skandinavien-Mittelmehr“ zugehörig fehlt vollständig und ist daher zu kritisieren. Die Oder als verbindender europäischer Fluss wird leider in allen Lebensbereichen nicht erwähnt. Zur Weiterführung grenzüberschreitenden Austausches in den Bereichen der Wirtschaft sowie des Tourismus sind die historischen Verkehrsbeziehungen mit Fähren darzustellen und auszuweisen. In</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Das Konzept der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist multimodal ausgerichtet, schließt also die Wasserstraßen mit ein. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in der in der Stellungnahme angesprochenen Relation. Weitergehende Aussage außerhalb des Plangebietes, auch bezüglich der Transeuropäischen Verkehrsnetze, liegen nicht in der Kompetenz des Plangebers. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung,</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diesem Zusammenhang verweise ich auf Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Amt Lebus und der polnischen Gemeinde Nowy Lubusz sowie der polnischen Gemeinde Porzece und der Gemeinde Letschin. Die Fährverbindungen Lebus-Nowy Lubusz sowie Porzece - Letschin sind im Übrigen auch auf der Prioritätenliste des Ministeriums für Infrastruktur aufgenommen worden. Dieses Vorhaben wurde darüber hinaus vom Bundesministerium für Verkehr befürwortet.</p>		<p>sektorale Ziele oder investive Maßnahmen auch anderer Planungs- oder Entwicklungsträger festzulegen. Gleichwohl wird die Festlegung wird um einen Absatz zur Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen ergänzt. Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende Schienenverbindung nach Gorzów Wielkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Die Sicherung der Verkehrsverbindungen erfolgt lediglich zwischen den Zentralen Orten. Zielgrößen für die Erreichbarkeit fehlen sowohl für den Individualverkehr als auch den ÖPNV. Es erfolgt ferner keine planerische Festlegung der überregionalen Verkehrsverbindung Schiene zwischen den zentralen Orten unter anderem der bestehenden Mittelzentren Eberswalde, Bad Freienwalde und Seelow. Damit wird der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft Oderbruch (G 4.1 S.63) und des zu beachtenden Potentials sich als Handlungsraum zu begreifen und sich integriert zu entwickeln, in ersten Ansätzen entzogen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die Zielvorgaben basieren auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert und insoweit auch keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich macht. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die überregionale Schienenverbindung der Mittelzentren Eberswalde, Bad Freienwalde, Seelow ist bereits Bestandteil des Plans.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Letschin - ID 339**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR muss Entwicklungschancen geeigneter Verkehrslandeplätze nach Inbetriebnahme BER aufzeigen (Neuhardenberg, SRB).</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Auch führt der zwanghafte Drang, alles Wesentliche im ländlichen Raum auf Mittelzentren zu konzentrieren, zu Verwerfungen zwischen den Mittelzentren sowie den dazugehörigen Gemeinden. Der nunmehr unter G 9.3. statuierte Zwang Stadt-Umland - Entwicklungskonzepte zu entwickeln und auf dieser Basis zusammenzuarbeiten, wird den benannten Konflikt nur verstärken. Dies gilt erst recht, wenn wie im vorliegenden Falle eine Stadt (Wriezen), die eine historisch gewachsene Versorgungsfunktion für Gemeindeteile Letschins ausübt, keinen Status eines Mittelzentrums hat, obgleich alle Voraussetzungen erfüllt sind, vielmehr einem fernen Mittelzentrum (Bad Freienwalde) zugehörig ist und die Gemeinde entgegen den historisch gewachsenen Beziehungen nunmehr mit einem anderen Mittelzentrum (Seelow) kooperieren soll. Der unter G 9.3. formulierte Grundsatz verstößt im Übrigen gegen Art. 28 II GG und ist daher abzulehnen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für die geforderte pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Letschin - ID 339</b> Die Gemeinde hat bereits Beschlüsse gefasst, die den Weg für eine Amtsgemeinde gemeinsam mit Amt Barnim- Oderbruch ebnen. Es gibt hier bereits mehrere Kooperationsverträge und eine rege Zusammenarbeit. Der Grundsatz 9.3. steht diesen Bestrebungen entgegen und ist aufgrund Versstoßes gegen Art. 28 GG abzulehnen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird. Der Plangeber will und kann daher die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Mit dem Einsatz raumordnerischer Steuerungsinstrumente (Z 3.1, Z 5.6, Z 5.7, Z 6.2) wird die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der Bindungswirkung für Gemeinden über Beachtungspflichten nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. über die Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung nach § 1 Baugesetzbuch eingeschränkt. Die nach Artikel 28 (2) grundgesetzlich geschützte kommunale Planungshoheit ist nicht mehr gewährleistet und die Gemeinde wird zum Objekt überörtlicher Gesamtplanung.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Dass eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung nicht vorgesehen ist, wird durch die Gemeinde begrüßt. Jedoch ist eine Entwicklungsoption an die festgelegten Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung (G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4) gebunden. Aus kommunaler Sicht bestehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der großräumigen und überregionalen Straßenverbindung der B 96neu.</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Um diese klarer herauszustellen, wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Nach Z 3.1 sind die „übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren". Welche Auswirkungen hat die fehlende zentralörtliche Funktionszuweisung der Gemeinde Löwenberger Land auf die kommunale Daseinsvorsorge? Die anpassungspflichtige</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind in der Positionsbestimmung nicht erkennbar. Es ist nicht erkennbar, wo der Stellungnehmende einen Handlungsbedarf sieht, der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einschränkung unter Z 3.1 ist zu allgemein und muss konkretisiert werden. Nur dann wird die landesplanerische Zielvorgabe den Vorgaben des Bundes im Raumordnungsgesetz gerecht.</p>		<p>von der Raumordnungsplanung bedient werden könnte.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Mit dem ZOS werden drei Kategorien zentrale Orte verbindlich und abschließend festgelegt: Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (einschließlich der Mittelzentren mit Funktionsteilung). Es stellt sich die Frage, warum die brandenburgischen Grundsätze im Entwurf des LEP FIR mit den allgemein in Deutschland anerkannten Zielen der Raumordnung nicht übereinstimmen und der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 nicht gefolgt wird. Die Gliederung des ZOS erkennt, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in den Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen, wenn der ländliche Raum zukunftsfähig bleiben soll. Der Zentralitätsbegriff ist im Entwurf des LEP HR zu weitmaschig. Die Bestimmung als zentraler Ort ist wesentlich von den wahrgenommenen bzw. wachzunehmenden Aufgaben abhängig. Ein zentraler Ort erbringt damit (unabhängig von den Verwaltungsstrukturen) Leistungen unterschiedlicher Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Erhebliche Bedenken bestehen deshalb zum Darstellungsverzicht Zentraler Orte unterhalb der Mittelzentren. Die Begründung zum fehlenden Ansatz auf Grund der geänderten Verwaltungsstrukturen sowie unter Beachtung der Gleichbehandlung der verschiedenen Verwaltungsformen greift nicht. Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, im System der zentralen Orte weitere Stufen unterhalb der Mittelzentren auszuweisen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>empfiehlt bei der normativen Ausgestaltung des ZOS die Stufenordnung in Grund-, Mittel- und Oberzentren zu gliedern. Dieser Empfehlung wird der LEP HR nicht gerecht und bedarf der Überarbeitung.</p>		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Grundversorgung ist grundgesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Eine Grundsatzfestlegung auf Ebene der Landesplanung ist entbehrlich.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Ministerkonferenz der Raumordnung vom 09. März 2016 hat im festgestellt, dass sich das Zentrale-Orte-Konzept insbesondere zur Steuerung von Standortentscheidungen, zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bewährt hat. Eine grundfunktionale Schwerpunktzuweisung hat auf Ebene der Landesplanung zu erfolgen. Eine Verlagerung auf die Planungsebene der Regionalplanung hat zeitliche Verschiebungen</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm 2007 adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und damit Planungsunsicherheiten zur Folge. Der LEP HR ist dahingehend grundlegend zu überarbeiten.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Gründe für eine Planungsunsicherheit, wie der Stellungnehmer befürchtet, bestehen nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Nach Zielfestlegung sind großflächige Einzelhandelsunternehmen nur in zentralen Orten zulässig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG, 4 C 10.04) gilt: „Einzelhandelsbetriebe sind großflächig i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn die Verkaufsfläche 800 qm überschreitet“. Für modernen Einzelhandel werden großflächige Einzelhandelsunternehmen</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch in nicht zentralen Orten benötigt. Insbesondere die großen Entfernungen der geplanten zentralen Orte untereinander (30m km zwischen Oranienburg und Gransee) macht es erforderlich, in den Zwischenräumen eine verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten aus dem Einzelhandel anzubieten um Angebotsdefizite zu vermeiden. Gleichwohl haben die großen Entfernungen wegen der Zentralitätsbindung auf Grund der längeren Fahrwege einen höheren Schadstoffausstoß zur Folge und stehen damit nicht im Einklang mit dem Klimaschutz.</p>		<p>wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Mit dem Planentwurf sind ohne Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen, insoweit enthält auch der Planentwurf Ausnahmeregelungen von Konzentrationsgebot. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt, zugleich aber durch eine angemessene Dimensionierung die Beeinträchtigung der Versorgungssituation in anderen Gemeinden vermeiden soll.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Mit der Zielfestlegung soll die Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung mittels Verkaufsflächenbegrenzungen in Bebauungsplänen verlagert werden. Dazu bestehen erhebliche Bedenken, da es ein wesentlicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet. Unabhängig davon ist ein Vollzug in Bebauungsplänen wegen fehlender Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen im Misch- oder Gewerbegebieten nicht möglich. Die Regelung ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Erreichbarkeit über die Schiene in einer Fahrzeit von weniger als 60 Minuten wird gemäß Abs. 2 auf die zentralen Orte beschränkt. Die Gemeinde Löwenberger Land bietet mit den Schienen-Haltepunkten in Nassenheide, Grüneberg und Löwenberg (Mark) auch als nicht zentraler Ort eine Fahrzeit unter 60 Minuten und erfüllt demnach die Entlastungsfunktion. Trotz dieser guten Fahranbindung ist eine Standortentwicklung für Wohnsiedlungsflächen im Umfeld der Schienenhaltepunkte über der Entwicklungsoption nach Z 5.7 landesplanerisch nicht gewollt. Dieser Widerspruch ist nur durch den Wegfall der Beschränkung auf die zentrale Funktionszuweisung der Orte in Abs. 2 lösbar.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Festlegung, quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, über den örtlichen Bedarf hinaus, ausschließlich auf die zentralen Orte zu konzentrieren, ist zu beanstanden. Den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG wird damit nicht entsprochen. Die Zielfestlegung bezüglich der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist daher entsprechend den Vorgaben des ROG zu überarbeiten: „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ein Widerspruch zum ROG ist nicht erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b></p> <p>Der Ansatz von 5% wird für die Gemeinde Löwenberger Land als zu gering eingeschätzt. Die unmittelbare Lage am Siedlungsgestaltungsraum des Mittelzentrums Oranienburg und die verkehrsgünstige Erreichbarkeit sowohl über das Straßen- als auch Schienennetz haben bereits heute eine erhöhte Nachfrage an Bauflächen mit Zuzug zur Folge. Der örtliche Bedarf der Gemeinde geht damit auch über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus. Bei Beibehaltung des wohnheitenbezogenen Ansatzes nach Abs. 2 ist, zur ausreichenden Berücksichtigung des kommunalen Entwicklungspotentials, entweder der Prozentsatz zu erhöhen oder der Bezugszeitraum zu minimieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Erhebliche Bedenken bestehen gegen den in Abs. 2 neuen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotentials bezogen auf 5% des Wohnungsbestandes der Gemeinde. Der Vollzug dieses Entwicklungsansatzes wird auf kommunaler Ebene große Schwierigkeiten bringen, da ein Flächenbezug zur Wohneinheit nicht geregelt ist. Die Verwendung des Beurteilungskriteriums „Wohneinheit“ ist auf Ebene der Landesplanung nicht üblich und sollte durch das Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/ Einwohner) ersetzt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen steht der bisherigen Regelung des LEP B-B entgegen und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Nachverdichtungspotentiale, die durch</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtsverbindliche Bauleitplanungen (BP, Satzung) gesichert sind, müssen bei der Berechnung des Entwicklungsspielraumes unberücksichtigt bleiben. Die Entwicklungsoption nach Abs. 2 wird dadurch nochmals erheblich eingeschränkt. Die Gemeinde Löwenberger Land lehnt die Zielfestlegung unter Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 ab und fordert die Überarbeitung des Entwurfes zum LEP HR.</p>		<p>Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Neuendorf. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die Ortslage Neuendorf auch künftig weder in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt noch Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die in den kartografischen Beispielen zusätzlich genannten Ortslagen von Teschendorf, Nassenheide, Grüneberg sind auch künftig in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt, aber nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Hoppenrade. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage künftig kartografisch als Siedlungsfläche dargestellt, aber auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Klevesche Häuser. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage auch künftig weder in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt noch Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b></p> <p>Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Liebenberg. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage auch künftig weder in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt noch Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Aktuelles Projekt im Bundesverkehrswegeplan innerhalb des Gemeindegebietes ist die Ortsumgehung B96 Löwenberg, Teschendorf, Nassenheide im Zuge der B96 neu. Die neue Trasse wird teilweise durch die Freiraumverbunddarstellung überlagert und stellt damit ein Zielverstoß nach Z 6.1 dar, denn es handelt sich um eine raumbedeutsame Planung, die nach derzeitiger Darstellung den Freiraumverbund in Anspruch nimmt. Die Darstellung des Freiraumverbundes ist mit der Neutrassierung der B96 in Einklang zu bringen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Straßenbauvorhaben, insbesondere des Bundesverkehrswegeplanes, unterfallen aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Dies wird in der Begründung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung von Ausnahmefällen wie Vorhaben des BVWP erläutert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Linde. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage künftig kartografisch als Siedlungsfläche dargestellt, aber auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Glambeck. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage auch künftig weder in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt noch Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Neuhäsen. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage auch künftig weder in der Kartengrundlage als Siedlungsfläche dargestellt noch Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b></p> <p>Die Darstellungssystematik ist zu kritisieren und bedarf der grundlegenden Überarbeitung. Folgender Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land fehlt innerhalb der Siedlungsdarstellung auf der Festlegungskarte: Gutengermendorf. Diese fehlende Darstellung der Siedlungsflächen hat zur Folge, dass teilweise die Darstellung „Freiraumverbund“ bestehende Siedlungsflächen überlagert. Die Verwendung des Darstellungsgrenzwertes von 40 ha hinsichtlich der Ausgrenzung von Siedlungsflächen ist auch auf Ebene der Landesplanung nicht haltbar. Bestehende Siedlungsflächen sind unabhängig von der Größe darzustellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Kartographische Beispiele zur Überlagerung von Darstellungen sind als Anlage beigefügt.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	<p>Die genannte Ortslage ist im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nur marginal von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage künftig kartografisch als Siedlungsfläche dargestellt, aber auch künftig nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Die Darstellung des funktionalen Netzes der übergeordneten Straßenverbindungen stellt keine konkreten Trassenverläufe dar, sondern soll den raumordnerischen Verbindungsbedarf feststellen. Diese Darstellung ist zwar sehr abstrakt, erfüllt aber aus kommunaler Sicht die Ausweisung der raumordnerischen Verbindungsfunktionen auf Ebene der Landesplanung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b> Nach § 7 LEPro soll ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen zur Anbindung der übrigen zentralen Orte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dieser verkehrspolitische Grundsatz wird durch den Entwurf des LEP HR ausgehebelt, denn mit der fehlenden grundzentralen Funktionszuweisung wird das Netz von Verkehrswegen in inakzeptabler Weise reduziert und auf die Sicherung und nachfragegerechten Entwicklung zwischen den zentralen Orten der HR beschränkt. Das gleiche gilt für die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die nach § 7 (2) LEPro sich auf Berlin und die übrigen zentralen Orte orientiert. Auch von diesem Grundsatz bleibt nach dem LEP HR für eine Vielzahl von Gemeinden, ohne Zentralitätsfunktion, nichts übrig. Die Aufgabe der Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist planerisch nicht mehr existent.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Hinsichtlich Festlegungen zum ÖPNV ist mit den in §7LEPro bereits getroffenen Festlegungen der kompetenzielle Rahmen der Raumordnungsplanung ausgeschöpft. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung. Allerdings legt §2 (8) des ÖPNVG fest, dass das Leistungsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs nachfrage-orientiert zu gestalten ist und in ländlichen Räumen eine angemessene</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bedienung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gewährleistet werden soll. Die Umsetzung obliegt den übrigen Aufgabenträgern.	
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Dem Grundsatz 9.3 folgend sollen Mittelzentren gemeinsam mit den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Die landesplanerisch gewollte Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist praktisch nicht umsetzbar. Die Gemeinde Löwenberger Land gehört zur Raumzelle des Mittelzentrums Oranienburg. Interkommunale Zusammenarbeit setzt eine gleichgerichtete Interessenlage der beteiligten Kommunen voraus. Mit der Regelung des Finanzausgleichgesetzes, den zentralen Orten, unabhängig von Einwohnerzahlen und Funktionen, bestimmte Festbeträge zuzuweisen, ist einer solchen gleichgesinnten Interessenlage jeder Basis entzogen worden und Verhandlungen bzw. die gemeinsame Entwicklung von Konzepten sind nicht realisierbar. Zudem fehlt es an Rechtsgrundlagen, dass Gemeinden einseitig Aufgaben von und für Nachbargemeinden übernehmen dürfen. Die bisherigen Erfahrungen im Stadt-Umland-Wettbewerb zeigen, dass die Projektentwicklung einzelner Vorhaben verwaltungsbezogen erfolgt.</p>	<p>III.9.3  Kooperation  Mittelbereich und  Stadt-Umland-  Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für die geforderte pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln. Eine "Beteiligung" anderer Gemeinden an dem den Mittelzentren zugewiesenen Mehrbelastungsausgleich ist vom Gesetzgeber nicht intendiert und kann insoweit auch nicht als Voraussetzung für freiwillige Kooperationen verlangt werden. Die Erarbeitung interkommunaler Konzepte muss im Interesse der Gemeinden liegen und kann daher auch nicht von der Ausreichung von Fördermitteln durch das Land abhängig sein. Die einseitige Übernahme von Aufgaben von und für Nachbargemeinden ist nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Löwenberger Land - ID 341</b>  Die Bedenken und Hinweise der Gemeinde Löwenberger Land sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägung einzustellen. Über das Ergebnis wollen Sie mich bitte zeitnah in Kenntnis setzen.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b>            Innerhalb der Diskussion in der Gemeindevertretung wurden die vorgebrachten Hinweise und Bedenken den einzelnen Kapiteln des Entwurfes zugeordnet und durch konkrete Beispiele aus dem Gemeindegebiet belegt. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Märkische Heide mit 210 km<sup>2</sup> eine große Flächenkommune im Land Brandenburg ist, sind einige Festsetzungen im Entwurf des LEP HR als sehr einschneidend anzusehen.</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Im Planentwurf ist keine Auseinandersetzung mit der bevorstehenden Verwaltungsstrukturreform 2019 im Land Brandenburg berücksichtigt.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.	nein
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Im Kapitel II werden die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion sowie die Entwicklungs- und Steuerungsansätze dargestellt. Es wird maßgeblich nur auf die derzeitigen Prognosen zum Rückgang der Bevölkerung gemäß Zensus und dem Statistischen Landesamt im Gemeindegebiet abgestellt.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Die örtliche Wirtschaftsstruktur im Gemeindegebiet wird im LEP HR nicht angesprochen, man geht grundsätzlich immer von den bestehenden Mittelzentren (Stadt Lübben) aus. Die Förderung dieser Konzentration in vielen Bereichen der Daseinsfürsorge zum Mittelzentrum führt ebenfalls zur Abwanderung aus dem ländlichen Raum. Eine gesicherte langfristige Entwicklung im ländlichen Raum ist nachhaltig nicht vorhanden. Dies stellt nicht mehr den Anspruch auf eine grundrechtliche Gleichberechtigung für die gleichen Wohn- und Lebensbedingungen der Menschen in der Stadt und dem ländlichen Raum dar.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde sieht nicht nur die drei aufgezeigten Entwicklungstrends für die Länder Berlin und Brandenburg. Die Gemeinde Märkische Heide zählt zum Weiteren Metropolenraum, was aber keinen realistischen Ausdruck der momentanen Situation im Gemeindegebiet darstellt. Es sollte eine weitere Differenzierung im Land Brandenburg gemäß anderer Kennziffern, wie z.B. Steuerkraft, Verkehr, Beschäftigungsdichte oder Zukunft der Arbeit (z.B. Homeoffice) erfolgen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Kennziffern des Verkehrs sind unter Lage, Distanz und Anbindung ausreichend abgebildet, im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht und angepasst. Zudem liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden können der "Zweckdienlichen Unterlage" entnommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Gemäß den Planunterlagen sollen die festgelegten Gewerbeflächen im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde als Siedlungsflächen angerechnet werden. In den Ortsteilen Kuschkow, Groß Leuthen, Groß Leine, Gröditsch, Glietz und Hohenbrück-Neu Schadow würde dies eine Fläche von etwa 14,3 ha betreffen. Dies führt zu einem erheblichen Verlust an möglichen Entwicklungspotenzial der Wohnbauflächen für das gesamte Gemeindegebiet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ohne quantitative Begrenzung ermöglicht. Eine Anrechnung von Siedlungsflächen auf die gemeindliche Eigenentwicklung erfolgt nur, soweit es sich um Wohnsiedlungsflächen im Sinne der Definition des LEP handelt, die nicht im Rahmen der Innenentwicklung entwickelt werden sollen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Da es die Bezeichnung Grundzentrum nicht mehr gibt, wurde die Bezeichnung der grundfunktionalen Schwerpunkte aufgenommen. Die Gemeinde Märkische Heide möchte diesen Schwerpunkt im Ortsteil Groß Leuthen festlegen, da hier die Einrichtungen der Grundversorgung in der Gemeinde hauptsächlich bestehen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den Grundzentren. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden in den Regionalplänen in Brandenburg festgelegt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Groß Leuthen hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> In unserem Gemeindegebiet sind bergbauliche Nutzungen (Erdölerkundungsbohrung in der Gemarkung Krugau) und militärische Nutzungen (Bundeswehrekaserne Krugau) vorhanden, die anders als normale Kulturlandschaften zu betrachten sind. Um diese Schwerpunkte für die raumordnerische Entwicklung besser bewerten zu können, sehen wir es als notwendig an, hierfür einen extra Punkt in diesem Kapitel aufzunehmen.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der der Festlegung zugrunde liegende Kulturlandschaftsbegriff ist weit gefasst, er umfasst potenziell alle prägenden Raumnutzungen und schließt auch Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit ein. Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Wir sehen den Bedarf der Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete bei Anschlussfunktion an den bestehenden Siedlungsraum für unsere Gemeinde.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Mit dem LEP HR soll die mögliche Eigenentwicklung der Siedlungsflächen sich nicht mehr an der Kennzahl Einwohner orientieren, sondern am bestehenden Wohnungsbestand. Leider zeigt der LEP HR nicht auf, wie diese neue Kennzahl definiert wird. Folglich ist die Bestimmung dieser Kennziffer für die Kommune überhaupt nicht möglich. Aber ohne vorherige Bestimmung der Berechnung dieser Kennzahl ist der Rechtsfrieden gestört. Gleichzeitig sehen wir die Festsetzung der Entwicklungschancen von 5 % innerhalb von einem 10-Jahreshorizont als zu lang an. Die globale Welt mit der aktuellen Flüchtlingspolitik hat uns gezeigt, dass man auf solche Herausforderungen viel schneller politisch reagieren sollte und nicht einem festgeschriebenen rechtlichen Dogma unterliegt. Wir fordern die Rückkehr zum Einwohnerkriterium und die Nichtberücksichtigung der bereits festgesetzten Siedlungsgebiete aus den genehmigten Bebauungsplänen der Gemeinde.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz im LEP HR-Entwurf erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz mit Bezug auf die Bevölkerungszahl (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Gemäß der großen Kartendarstellung und dessen Maßstab besteht in der Festsetzung des Freiraumverbundes eine Grauzone von ca. 250 m, welche bei einer Bebauungsanfrage eines Bürgers schon sehr entscheidend sein kann. Hier sollte für die Öffentlichkeit Klarheit herrschen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Die Mobilitätsbedürfnisse der Bürger zum Mittelzentrum, wo die vielen Angebote der Daseinsfürsorge für die Bürger vorgehalten werden, sollte im Ziel 7.2. ausführlicher formuliert werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Ein über die Regelungen in §7 LEPro und §7 (2) LEP HR formulierter raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für uns sind mit dem Mittelzentrum Lübben die Einzelhandelsstandorte für den gehobenen Bedarf und die medizinische Versorgung sowie die weiterführenden Schulen deklariert. Leider ist die Mobilität zum Mittelzentrum nicht immer über den ÖPNV abgesichert. Wäre der normale Schulbusverkehr nicht vorhanden, gäbe es keine offiziellen Buslinien in das Mittelzentrum.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Das topaktuelle Thema des Breitbandausbaues im Land Brandenburg für die geplanten nächsten Jahre ist nicht ausreichend formuliert worden. Dieser Ausbau stellt aber für die ländliche Region einen überlebenswichtigen Standortfaktor bei der Neuansiedlung von Bürgern sowie der wirtschaftlichen Weiterentwicklung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Die Gemeinde Märkische Heide verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan mit festgesetzten Windeignungsgebieten, welche dem aktuellen sachlichen Teilregionalplan „Windenergiekraftnutzung“ noch anzupassen sind. Eine erneute Ausweitung der einzelnen Windeignungsgebiete steht in keinem Verhältnis zur Akzeptanz in der Bürgerschaft. Hier sollten erst einmal die Funktionen der Repowering ausgiebig genutzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>§ 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte vorrangige Nutzung des Repowerings liegt nicht in der Steuerungskompetenz der Raumordnung, sondern ist eine unternehmerische Entscheidung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Die Gemeinde Märkische Heide ist mit der Spree ebenfalls durch Ausweisung von Hochwasserüberflutungsflächen gekennzeichnet. Die einzelnen Ortsteile setzen sich derzeit aktuell mit den neuen Festsetzungskarten auseinander.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Der Abbau von Erdöl und Erdgas im Land Brandenburg wird im LEP HR ausdrücklich befürwortet. In der Gemarkung Krugau ist auch die Gemeinde mit einem solchen Abbau betroffen. Grundsätzlich sollte nicht der Eindruck im Planentwurf entstehen, dass eine generelle Abbauzulassung vorhanden ist, ohne auf die Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und der lebende Bevölkerung abzustellen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Spezielle Schutzmaßnahmen für die betroffene Natur und Bevölkerung werden nicht auf Ebene des Landesentwicklungsplanes, sondern im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Einzelgenehmigungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas erfolgen auf Grundlage des Bundesberggesetzes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Heide - ID 348</b> Die Gemeinde Märkische Heide möchte über das notwendige Abwägungsergebnis von der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg informiert werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Aufstellung des LEP HR wird die Ablösung des (mit Unterbrechung) seit dem 31.03.2009 geltenden Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) angestrebt. Der LEP HR (Entwurf) übernimmt hierbei die wesentlichen Strukturen des LEP B-B und führt mehrere Modifizierungen/Änderungen ein. Bei der Planerstellung ist jedoch zu beachten, dass sich die brandenburgischen Gesamtumstände seit der Aufstellung des LEP B-B teilweise erheblich verändert haben. Insbesondere das Entwicklungspotenzial Berlins sowie der Berlin nahen Umlandgemeinden (im Planentwurf: Berliner Umland) haben sich wesentlich verbessert. Hierbei findet nicht nur entgegen dem allgemeinen Trend im ländlichen Raum Bevölkerungswachstum statt. Die Gemeinden wachsen auch strukturell und wirtschaftlich.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan kann nur einen Rahmen der Entwicklung vorgeben, der durch die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, usw. ausgefüllt werden muss. Ein Landesentwicklungsplan gibt aber zumindest auch eine Richtung vor, bietet eine Abwägung von Alternativen und formuliert Handlungsbedarf. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend zu erkennen, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Metropole und Region. Der Landesentwicklungsplan sollte insoweit Vorreiter zur Entwicklung des Landes sein, dies gilt umso mehr, als teilweise endabgewogene Entscheidungen zur Landesentwicklung im LEP HR getroffen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans benennt diese Veränderungen zwar, setzt aber ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die „bewährten“ Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans. So findet beispielsweise die Tatsache, dass die Infrastrukturen (soziale wie technische) im schneller wachsenden „Kern der Metropolenregion“ an die Grenze der Leistungsfähigkeit kommen und in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, im Planentwurf keinen nennenswerten Niederschlag. Insofern wäre es wünschenswert den Fokus des Planwerkes mehr auf Entwicklung zu legen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die Zielstellung des LEP HR, den Raum so zu entwickeln, „dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht“, wird begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird zudem, die Ausrichtung an Flexibilität, wirtschaftliche Erforderlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Die Loslösung der Neuausweisung gewerblicher Flächen von der zentralörtlichen Gliederung ermöglicht, auch im weiteren Gemeindegebiet die Nahversorgung sicherzustellen. Dennoch ist die notwendige Konzentration des Einzelhandels mit den damit verbundenen infrastrukturellen Belangen ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die gemeindliche Entwicklung. Um einen interessengerechten Ausgleich zwischen einer notwendigen Konzentration, der hinreichenden Nahentwicklung in</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenstarken Gemeinde, wie der Gemeinde Michendorf sowie der koordinierten Entwicklung in den Mittelbereichen sicherzustellen, erscheint es fraglich, ob die grundfunktionalen Schwerpunkte hierzu hinreichend sind, bzw. hinreichend konkret dargestellt werden (s.u.). Zudem wird zu prüfen sein, ob punktuell die Abgrenzung Freiraumverbund/ Flächen außerhalb des Freiraumes eine Entwicklung zulässt. Hierbei wird es im Wesentlichen auf die Flexibilität der Anwendung ankommen. Insoweit wird auf eine flexible an den Bedürfnissen ausgerichtete Praxisanwendung gehofft.</p>			
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b></p> <p>Letztlich ist zu klären, ob die Zielfestlegung im Regionalplan mit der Verpflichtung der Gemeinden verbunden ist, nur noch in den grundfunktionalen Schwerpunkten die Grundversorgungseinrichtungen vorzusehen. Wäre dies der Fall, geht dies am tatsächlichen Bedarf vorbei. In der Gemeinde Michendorf befindet sich in jedem Ortsteil mindestens eine Kindertageseinrichtung. Zusätzlich sind in Wilhelmshorst, Michendorf und Wildenbruch auch schulische Einrichtungen vorhanden. Die gewachsenen Strukturen mit dem Mittel grundfunktionaler Schwerpunkt zu zerschlagen sollte nicht erfolgen. Die sozialen Funktionen und die Bildungsangebote müssen weiterhin auch in den nicht grundfunktionalen Schwerpunkt zur Verfügung stehen. Hier ist Wohnortnähe ein entscheidender Faktor. Hinzu kommt, dass gerade im Bereich Schulen/ Kindertageseinrichtungen in besonderem Maße auf die Sozialverträglichkeit geachtet werden muss. Es stellt sich an dieser Stelle gegebenenfalls die Frage des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb der GSP vorzuhalten. Die Festlegung im Landesentwicklungsplan hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und macht zudem deutlich, dass es sich bei den Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Regionalplanung um eine letztabgewogene Festlegung handelt. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten bedeutet eine Prädikatisierung von Ortsteilen, die die Konzentration zusätzlicher über den Eigenbedarf hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbegrenzung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b>  Die Festlegung wird der zuständigen Regionalplanung überlassen, unter der Bedingung, dass die grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festzulegen sind. Die Gemeinde Michendorf qualifiziert sich als eine solche Gemeinde. , Mithin ist nach den Festlegungen die Ausweisung faktisch nur in den Bereichen Michendorf, Wilhelmshorst und Randbereichen Langerwisch. Mit der Zielbestimmung die grundfunktionalen Schwerpunkte seien regelmäßig die vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile, wird aus hiesiger Richtung nicht hinreichend klar, ob es in einer Einheitsgemeinde mehrere grundfunktionale Schwerpunkte geben kann oder nicht. Gerade in Flächengemeinden erscheinen gegebenenfalls zwei Schwerpunkte sinnvoll. Insoweit sollte zum einen eine Klarstellung erfolgen und zum anderen die Möglichkeit von mehreren grundfunktionalen Schwerpunkten eröffnet werden. Es erscheint sinnvoll die Anzahl anhand der Flächengröße/ Einwohnerzahl der Gemeinde festzusetzen, um der gewünschten Konzentrationswirkung gerecht werden zu können. Die Ausstattung</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Michendorf und den Ortsteilen Michendorf und Wilhelmshorst. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Begründung wird überarbeitet, um die Kriterien und deren Anwendung zu präzisieren. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass innerhalb einer Gemeinde nur ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden darf. Das trägt dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung, Freiluftsportanlage, Sport-/Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Der OT Michendorf erfüllt insoweit diese Kriterien fast vollständig. Gleichsam trifft dies jedoch auf den OT Wilhelmshorst zu. Einzig die Einrichtungen der kommunalen Verwaltung sind nicht vollumfassend vorhanden. Auch hier zeigt sich, dass mehrere grundfunktionale Schwerpunkte in den Gemeinden erforderlich sind. Dies gilt umso mehr, dass eine Anordnung der Schwerpunkte mit Blick auf die Schwerpunkte der Nachbargemeinden im Mittelbereich (hier Nuthetal) erfolgen sollte. Auch in der Gemeinde Nuthetal befinden sich mehrere Ortsteile, welche die Anforderungen an ein grundfunktionales Zentrum erfüllen und teilweise an das Gemeindegebiet Michendorfs anschließen. Um eine gemeinsame und koordinierte Entwicklung der Gemeinden zu ermöglichen, erscheint es vorzugswürdig bei der Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte die interkommunale Entwicklung in den Blick zu nehmen (z.B. der OT Saarmund der Gemeinde Nuthetal). Auch dies erfordert die Festlegung mehrerer grundfunktionaler Schwerpunkte. Für die Gemeinde Michendorf erscheinen sowohl der OT Michendorf als auch der OT Wilhelmshorst jeweils als grundfunktionaler Schwerpunkt geeignet. Die Gemeinde Michendorf bedarf somit zwei grundfunktionaler Schwerpunkte</p>		<p>von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet dafür erweiterte Möglichkeiten. Ein direkter Handlungsauftrag an die Gemeinden zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Daher ergeben sich aus den Hinweisen des Einwenders auch keine Argumente, die mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde erforderlich machen würden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Sie war und ist auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Wir halten jedoch nicht jedes Ziel bzw. nicht jeden Grundsatz für zielführend. Den Kommunen eines Mittelbereichs muss im Rahmen definierter „Leitplanken“ in Rücksprache mit der Regionalplanung sowie den Nachbargemeinden und dem zentralen Ort einen Handlungsspielraum eröffnet werden, der die Abgabe von Kompetenzen innerhalb eines Mittelbereiches ermöglicht. Dies würde zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit beitragen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt. Die Instrumentierung den Konzentrationsgebots als letztabgewogene Festlegung unter Benennung konkreter Ausnahmetatbestände ist erforderlich, um die Standortwahl für Einzelhandelsvorhaben nicht in den Aushandlungsprozess der Kommunen zu treiben. Ein Aufrufen der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ist nicht weiterführend, da es um das Verhältnis zwischen Festlegungen der Raumordnungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung geht, die dem Anpassungsgebot unterliegen und nicht etwa um informelle Verhandlungslösungen auf der Basis von "Rücksprachen". Es ist auch keine "Abgabe von Teilfunktionen innerhalb des Mittelbereiches" intendiert und instrumentierbar. Als Teil der gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen ist eine räumliche Koppelung des Einzelhandels mit anderen gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen unverzichtbar, soweit das Bündelungsprinzip Zentraler Orte nicht generell in Frage gestellt werden soll.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die Verringerung der zulässigen Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte auf 2.000 m<sup>2</sup> wird kritisch gesehen. Diese Reduzierung ist nicht zeitgemäß. Zum einen geht der Trend eher zu einer größeren Angebotsvielfalt und einer großzügiger</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Warenpräsentation. Insoweit wird auf den Grundsatz G 2.2 des LEP HR (Entwurf) verwiesen, der gleichsam eine Ausrichtung an Flexibilität, wirtschaftliche Erforderlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit vorsieht. Letztlich werden auch durch die alternde Bevölkerungsstruktur angepasste Verkaufsflächen notwendig. Eine Barrierefreiheit in insoweit stets mit Platzbedarf verbunden. Zur Erhaltung der Nahversorgung ist es daher vielfach unumgänglich, bestehende Standorte zu erweitern, um so der Bewegungsfreiheit in den Verkaufsgängen Rechnung zu tragen.</p>		<p>durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b>  Der Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR entspricht den Festlegungen des LEP B-B, dieses wird der dynamischen Bevölkerungsentwicklung Michendorfs nicht gerecht. Entgegen der Prognosen werden sogar mehr Flächen für Schulen und Kindergartenplätze benötigt. Die kürzlich durchgeführte Untersuchung in der Gemeinde Michendorf (Bericht über die Erstellung einer Kitaprogno im Rahmen eines quantitativen Kita-Konzepts für die Gemeinde Michendorf vom 04.11.2016) hat ergeben, dass die Gemeinde Michendorf einen Fehlbedarf an Kita-Plätzen von 184 Plätzen bis 2025 haben wird. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde hinsichtlich der Einwohnerzahl kontinuierlich entwickelt. Im Vergleich zum Jahr 2009 hat sich die Einwohnerzahl von 11.500 (Stichtag 01.01.2009) auf 12.227 (Stichtag 01.01.2016) im Jahr 2016 erhöht. Bereits jetzt (Stand 06.12.2016) sind weitere 139 Einwohner hinzugekommen. Anzumerken ist, dass diese Entwicklung im Wesentlichen nachhaltig nicht durch Flächenneuausweisung, sondern durch Innenentwicklung erfolgt ist. Diese Potenziale sind weitestgehend erschöpft. Verschärfend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen für den örtlichen Bedarf, Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen (Z 5.7) im Vergleich zum LEP B-B eine Verringerung der Baupotenziale bedeuten würden. Eine Fortsetzung der Entwicklung wird auch für die Zukunft erwartet.</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Zur Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung wurden anhand einheitlicher Kriterien, die sich auf die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration, die SPNV-Anbindung und den räumlich-funktionalen Verbund beziehen, die Gemeinden ermittelt, die Anteil am Gestaltungsraum Siedlung haben. Die Gemeinde Michendorf wurde als eine solche Gemeinde bestimmt. Bei der konkreten räumlichen Ausprägung des Gestaltungsraumes Siedlung innerhalb der Gemeinden wurde die Bevölkerungsvorausrechnung jedoch nicht mit einbezogen. Gleichwohl entfällt das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden bei der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung, da die gemeindlichen Melderegisterdaten aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den der Bevölkerungsvorausschätzung zu Grunde liegenden amtlichen Statistik abweichen. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Der Gestaltungsraum Siedlung verfügt über ausreichende Entwicklungspotenziale für die Aufnahme des künftigen Wohnungsbedarfs. Eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsentwicklung entlang der SPNV-Achsen bietet die Möglichkeit, lagegünstige Standorte für Wohnsiedlungsentwicklungen raumverträglich zu nutzen. Auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird den Gemeinden im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der günstigen Lage wird die Gemeinde Michendorf, als eine der wenigen Gemeinden in Deutschland, zur Kommune des Typs 3 durch die Bertelsmann Stiftung kategorisiert. Kommunen dieses Typs werden mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung charakterisiert. Dieser Trend wird sich voraussichtlich bis zum Jahr 2030 fortsetzen oder die Bevölkerungszahl wird bis dahin zumindest stabil bleiben. Darüber hinaus ist die Gemeinde Michendorf im regionalen Chancenmonitor, vom Steinbeis Magazin, als Top-Level Region eingestuft. Die zitierte Kitabetrachtung geht von einem Einwohnerzuwachs bis 2030 auf mindestens 13.200 Einwohner aus. In der Begründung zum LEP B-B ist ausgeführt, auf welchen statistischen Daten die Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes und auch die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung LEP B-B basiert. Unter anderem wurde die „Bevölkerungsprognose 2004 bis 2020“ verwendet. Da der LEP HR die Bereichsabgrenzung übernommen hat, wurde folglich zur Bemessung eine, über 12 Jahre alte Prognosen verwendet. Insoweit wird unter Bezugnahme auf die geschilderte Entwicklung in Michendorf eine Überprüfung der Prognose und somit auch eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung angeregt.</p>		<p>Rahmen der Eigenentwicklung eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b>            Letztlich wird festgestellt, dass unabhängig vom Vorstehenden, die Ausnutzbarkeit des Gestaltungsraums Siedlung für die Gemeinde Michendorf faktisch kaum möglich ist. Der Entwicklungsspielraum ist durch weitere Fachplanungen in einem erheblichen Maße eingeschränkt (Landschaftsschutzgebiet, Trinkwasserschutzzone, Biotopschutz usw.). Dies muss bei der Ausweisung des Gestaltungsraums Siedlung berücksichtigt werden. Entweder sind insoweit Alternativflächen als Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>III.5.6.1.1            Methodik/Abgrenzung            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auszuweisen. Es bestünde auch die Möglichkeit für diese Fläche gesondert zusätzliche Entwicklungsoptionen außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung zu schaffen. Die Gemeinde könnte so, ohne die Gesamtsumme des Flächenpotenzials zu verändern, selbst die Siedlungsstruktur steuern. Alternativ könnte im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung der Siedlungstätigkeit eine erhöhte Durchsetzungsfähigkeit im Gestaltungsraum Siedlung gegeben werden. Für Letzteres sind ggf. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig.</p>		<p>und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen zum GS an anderer Stelle wäre nur möglich, wenn solche Flächen den einheitlichen Abgrenzungskriterien folgen. Außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird den Gemeinden eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die „Eigenentwicklung“ ersetzt die frühere „zusätzliche Entwicklungsoption“ und wird nach Z 5.7 Absatz 2 ähnlich bemessen. Im Wesentlichen hat sich der Anknüpfungspunkt der Bemessungsgrundlage geändert. Die Bezugsgröße ist nunmehr der Wohnungsbestand, statt vormals die Einwohnerzahl. Gleichwohl findet sich in Z 5.7 Absatz 2 die Formulierung „zusätzliche Wohneinheiten“ und in der Begründung auf Seite 67 auch wieder der Begriff „zusätzliche Entwicklungsoption“. Es ist erklärungsbedürftig, wozu diese Wohneinheiten „zusätzlich“ dienen sollen. Klarzustellen wäre auch, auf welcher Datenbasis die zugrunde gelegten Wohneinheiten bemessen werden. Der Hinweis auf die „amtliche Statistik“ auf Seite 75 ist aus unserer Sicht nicht eindeutig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b>  Erhebliche Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Anders ist das Entwicklungspotenzial der Gemeinde Michendorf bereits mit Inkrafttreten des Plans weitestgehend erschöpft. Dies liegt insbesondere auch daran, dass aktuelle städtebauliche Verträge mit Investoren in mehreren Plangebieten schrittweise Bebauung bis 2022 vorsehen. Insoweit sind zumindest Übergangs-/Gleitregelungen zu schaffen. Eine isoliert stichtagsbezogene Regelung wird den Praxiserfordernissen und Entwicklungspotenzialen der Gemeinden nicht gerecht. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b>  Kritisch sehen wir überdies den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird und zudem dem Ziel des „Flächensparens“ nicht gerecht wird. Der LEP HR gibt mit dieser Regelung keinerlei Anreiz für die Gemeinden, mit Flächen sparsam umzugehen. Wie bereits dargelegt ist eine Klarstellung, wie der Wohnbestand ermittelt wird und zu welchem Stichtag unabdingbar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Ein erhöhtes Schutzerfordernis ergibt sich vor Ort insbesondere aus dem dynamischen Wachstumsprozess vor den Toren der Landeshauptstadt Potsdam. Zudem ist die Gemeinde Michendorf durch die sie umgebenden Freiflächen, Naturschutzgebiete und Erholungsflächen ein besonders attraktiver Wohn- und Verweilort.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruchnahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Im Freiraumverbund sind agrarisch geprägte Kulturlandschaften gegenwärtig stark unterrepräsentiert. Landwirtschaftsflächen, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt an historischen Landschaftselementen auszeichnen und erhebliche Bedeutung für die Naherholung haben, gehören bislang vielfach nicht zum Freiraumverbund. Die Kernkriterien sollten diesbezüglich überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Soweit als strukturreiche Landwirtschaftsfläche beispielsweise extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen und Streuobstwiesen sowie weitere Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer gelten, fließen durch die Berücksichtigung der nach § 18 (BbgNatSchGAG i.V.m. § 30 BNatSchG) geschützten Biotope und der Grünlandflächen aus dem Teilplan Biotopverbund des Landschaftsprogrammes Brandenburg viele dieser Elemente in die Methodik zur Gebietskulisse des Freiraumverbundes ein. Eine darüber hinaus gehende landesplanerische Erfassbarkeit und Relevanz ist nicht erkennbar. Soweit auf regionaler Ebene Regelungsbedarf und flächendeckende belastbare Datengrundlagen vorliegen, kann die Regionalplanung hierzu Regelungen treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Absatz 2, vierter Anstrich, sollte ergänzend</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur kann erforderlich sein, um</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich auch für Gemeinbedarfsflächen/Soziale Infrastruktur einschließlich sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen gelten. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden.</p>		<p>die nach den Festlegungen im Kap. III.5 zulässigen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen realisieren zu können. Diesen wird aus Gründen der Planintention sowie verfassungsmäßig verankerter Elemente der kommunalen Planungshoheit hohes Gewicht beigemessen. Daher wird der Anregung gefolgt und die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur erweitert, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind. Der Plansatz wird dahingehend geändert. Zur weiteren Klarstellung werden in der Begründung der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung erläutert und zulässige Einrichtungen in Anlehnung an die Definition des Gemeinbedarfs in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB benannt.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> In der Festlegungskarte sollten als großräumige und überregionale Straßenverbindungen die Bundesstraßen-Verknüpfungen der Landeshauptstadt Potsdam ins Umland dargestellt werden. Ergänzt werden sollten die B1 im Westen nach Werder/Havel sowie die B2 im Norden nach Spandau und im Süden nach Beelitz.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Dieser Abschnitt spiegelt in keiner Weise die im Bereich Mobilität bestehenden Herausforderungen wider. Das ist schon deswegen unverständlich, weil das gewählte Plankonzept die zuverlässige und bedarfsgerechte Gewährleistung insbesondere des Schienenpersonenverkehrs als grundsätzliche und wesentliche Voraussetzung hat (siehe auch S. 8). Das Planwerk kann also nur dann als vollständig, nachvollziehbar und begründet angesehen werden, wenn in ihm dargelegt wird, dass und wie die Siedlungstätigkeit und die umweltschonende Mobilität aufeinander abgestimmt entwickelt werden können. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Zusammenhangs für das zugrunde gelegte Plankonzept können qualifizierte Aussagen zur Mobilitätsentwicklung nicht ausschließlich der Fachplanung überlassen bleiben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Raumordnerische Defizite sind nicht erkennbar und werden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. An dieser Stelle sind die Umsetzungen, insbesondere die Verbesserung der ÖPNV-Verbindungen der Umlandgemeinden an die Landeshauptstadt Potsdam, das Land Berlin und den künftigen Flughafen BER durch alle Akteure zu fokussieren. Insbesondere ist</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an dieser Stelle die Verbesserung der Bahnanbindungen durch Taktung und Schaffung von Haltepunkten der Gemeinden Michendorf und Nuthetal an Berlin, Potsdam und den BER erforderlich. Dies ist jedoch der Umsetzungsebene vorbehalten. Unter dieser Prämisse ist die Notwendigkeit einer zuverlässigen, schnellen und umweltverträglichen Verkehrsanbindung, insbesondere des ÖPNV, der Umlandgemeinden an den künftigen Flughafen, die Landeshauptstadt sowie das Land Berlin im LEP HR noch stärker zu berücksichtigen bzw. in der Begründung noch stärker herauszustellen.</p>		<p>im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) und Z6 LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Die Betonung des Erhaltes der Ökosysteme des Landes Brandenburg und deren Entwicklung zur CO2 Speicherung wird begrüßt. Angeregt wird eine Erweiterung der Grundsätze auf die Erholungsfunktion sowie die gesamtökologische Funktion für das Klima und den Naturhaushalt.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsенke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Auch die Erholungsfunktion ist im Rahmen der Berücksichtigung der Erholungswälder und Naherholungsgebiete Bestandteil des Freiraumverbundes und wird entsprechend gesichert. Natürliche Kohlenstoffsенken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Moorgebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Der Grundsatz wird sehr begrüßt. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Grundsatz mit Leben gefüllt werden muss sowie der künftige LEP HR auch die Flexibilität haben muss, entsprechende Kooperationen umzusetzen. Insoweit sind in verschiedenen Bereichen des LEP HR (Insb. Einzelhandel, Siedlungsbereiche, Verkehr) Anpassungen erforderlich. Insoweit muss gewährleistet sein, dass ein Mittelbereich gemeinsam in Abstimmung mit der Regionalplanung in einzelnen Punkten der Festlegungen des LEP HR ohne Zielabweichungsverfahren Handlungsspielräume bestehen.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung bereits thematisiert.</p> <p>Interkommunal entwickelte Kooperationen und Konzepte sind ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung regionaler Entwicklungsstrategien. Gleichwohl haben diese die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten und ersetzen diese auch nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Aus unserer Sicht ist die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner bei Planungen und Planvorhaben in der heutigen Zeit unverzichtbare Voraussetzung für ihr Gelingen ist. Nur durch die frühzeitige Ansprache der Betroffenen ist es möglich, Akzeptanz für beabsichtigte Planungen zu erreichen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über wertvolles Alltagswissen verfügen, das mit Blick auf eine möglichst effiziente und zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden sollte. Im Rahmen der Auslegung des LEP HR haben wir leider festgestellt,</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Auch die Planungsträger halten es für notwendig, moderne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die rechtsförmig festzulegenden Planungen lassen sich aber im Sinne eines verständlichen und transparenten Behördenhandelns nur zum Teil in "bürgernaher Sprache" formulieren, da es sich um komplexe Sachverhalte handelt, die rechtseindeutig formuliert sein müssen. Eine separate Lesefassung "in leichter Sprache" oder kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR bergen das Risiko von Verkürzungen und Fehlinterpretationen und damit auch Anfechtungsrisiken in sich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass es keine Resonanz der Einwohnerinnen und Einwohner gab. Wenngleich sie nicht unmittelbar zu den Adressaten der Planung gehören, halten wir es vor diesem Hintergrund für notwendig, auch auf Ebene der Landesplanung moderne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dazu gehört auch, dass die Planung im Sinne eines verständlichen und transparenten Behördenhandelns in bürgernaher Sprache erläutert wird. Dies kann beispielsweise durch Anfertigung einer separaten Lesefassung erfolgen oder durch kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR.</p>			
<p><b>Gemeinde Michendorf - ID 349</b> Grundsätzlich begrüßt wird der strukturelle Aufbau des LEP HR (Entwurf), welcher sowohl die Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens erleichtert, als auch eine spätere Anwendung in der Praxis. Gleichsam gilt dies für die „zweckdienlichen Unterlagen“, welche -wenn auch teilweise schwer verständlich- Einblick in die Herleitung wesentlicher Festlegungen des LEP HR (Entwurf) ermöglichen.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnissnahme	nein
<p><b>Gemeinde Milower Land - ID 350</b> Die Gemeinde Milower Land fordert das Waldgebiet Schmetzdorf-Böhner Heide in die Freiraumentwicklung- Freiraumverbund aufzunehmen und als Fläche auszuweisen, da es Erholungsraum und Schutz vor Lärm und Luftverunreinigung bietet.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Waldgebiete werden nicht grundsätzlich als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich hochwertiger	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Waldgebiete und Waldgebieten mit Standorteignung für Erholungsnutzung. Im Ergebnis wird ein Teil des genannten Standortes Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Milower Land - ID 350</b></p> <p>Es wird festgesetzt, dass das Ökosystem Wald erhalten und weiterentwickelt werden soll, welches die Gemeinde voll und ganz unterstützt. Der Punkt Z 8.2 legt dann fest, dass die Windenergiegebiete im Regionalplan auszuweisen sind. Also sollte die Regionalplanung sich an die Vorgaben des LEP orientieren und die Windenergie nicht in die Wäldern setzen, das muss so auch festgeschrieben werden. Der Abstand der WEA zur nächsten Bebauung muss mit ? 10 x H festgelegt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Einwand verkennt, dass die Aussagen zum "Ökosystem Wald" als ein raumodnerischer Grundsatz formuliert sind, der im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Der Planungsauftrag, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, ist dagegen ein raumodnerisches Ziel, das zu beachten ist und damit keiner Abwägung mehr zugänglich ist. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und -höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung im Landesentwicklungsplan hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Anlagenbestand, berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mühlenbecker Land - ID 353</b></p> <p>Die Festlegungen in Ziel Z 5.7 ermöglichen der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Wohnsiedlungsentwicklung, mit der der örtliche Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung gedeckt werden könnte. Die zu Grunde gelegten Annahmen für die Einwohnerzahlen und insbesondere für die Haushaltsstärke von durchschnittlich 2,18 Personen pro Haushalt im Jahr 2030 sind unrichtig und führen im Ergebnis zu falschen Prognosen über den absehbaren Wohnbedarf. Das modellhaft ermittelte Verdichtungspotential im Bestand ist ebenfalls unzutreffend. Bei Verwendung plausibler Ausgangswerte ergibt sich nach den Berechnungsmethoden des LEP HR für die Gemeinde Mühlenbecker Land für den Zeitraum 2020 bis 2030 ein Bedarf an 983 Wohneinheiten an Stelle des in der Zweckdienlichen Unterlage 3 des LEP HR ermittelten Bedarfs von 308 Wohneinheiten. Um den Eigenbedarf im Zeitraum 2020 bis 2030 decken zu können, wäre für die Gemeinde Mühlenbecker Land eine zulässige Erweiterung des Wohnungsbestandes von mindestens 14,6 % an Stelle der bisher vorgesehenen 5% erforderlich. Eine ausführliche Begründung unseres Einwandes liegt in der Anlage zu diesem Schreiben bei. Die Anlage ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Wir bitten um Änderung des Entwurfes des LEP HR mit dem Ergebnis, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die der LEP HR festlegt, der Deckung des Eigenbedarfes an Wohnsiedlungsflächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht mehr entgegenstehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuenhagen bei Berlin - ID 356</b> Die Ausweisung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Mittelzentrum im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) wird bestätigt. Die grundsätzliche Diskussion über das System der zentralen Orte im engeren Verflechtungsraum wurde dabei nicht berücksichtigt. Die inhaltliche Diskussion ist landesweit und insbesondere auch im Mittelbereich Neuenhagen mit den Mittelbereichskommunen noch nicht abgeschlossen und wird noch geführt.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuenhagen bei Berlin - ID 356</b> Ein zweites Beteiligungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Für die Gemeinde Neuhausen/Spree ergeben sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.	II.A.4 Knotenpunkt in Europa	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Die mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturentwicklung in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie und deren Zulieferern sowie Serviceunternehmen wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Die Gemeinde Neuhausen/Spree beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg, mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Entwicklungen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>			
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefere Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird entsprechend ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Allerdings ist aber betont, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden. Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden. Ebenso muss eine Stärkung der Lausitz länderübergreifend gesichert werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort. Die Landespolitik nimmt sich durchaus bestehenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b>            Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis Spree-Neiße wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Aus Sicht der Gemeinde Neuhausen/Spree sollte das Amt Peitz dem Mittelbereich Cottbus zugeordnet werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die quantitativ begrenzte Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, das Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete in der Gemeinde Neuhausen/Spree, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>		<p>landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.		Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht der Gemeinde Neuhausen/Spree im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Die Gemeinde Neuhausen/Spree wird sich auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten der Gemeinde wesentlich verbessern.</p>		<p>Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.	
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung an den Metropolenraum zu verbessern. Insbesondere ist eine stärkere Anbindung (direkt) des Brandenburger Südens an den BER zu gewährleisten. Weiterhin ist die Anbindung der Lausitz an den Flughafen Leipzig/Halle und weiterführend nach Osteuropa zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen.</p>	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Die Lagedarstellung der Transeuropäischen Korridore in der Plankarte ermöglicht es den Akteuren, ihre investiven raumwirksamen Handlungen in den Regionen daran auszurichten. Alle Regionen der Hauptstadtregion haben die Möglichkeit, daran teilzuhaben. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen festzulegen. Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b>  Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine Strukturentwicklung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b>  Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

**Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch in der Gemeinde Neuhausen/Spree, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt. Im Folgenden wird daher einzeln auf resultierende Probleme eingegangen. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bietet den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Für die Gemeinde Neuhausen/Spree steht die wirtschaftliche Bedeutung der aktuellen Braunkohlegewinnung- und verstromung im Vordergrund. Daher muss vor einer Diskussion zum Kohleausstieg und einer finalen Definition eines Ausstiegsdatums die Sicherung der regionalen, überregionalen und nationalen Energieversorgung jederzeit gewährleistet sein und dies für alle Bevölkerungs- und Gesellschaftsgruppen sozial vertretbar. Z.B. dürfen daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Kommunen entstehen oder Industriearbeitsplätze gefährdet werden. Darüber hinaus muss für die betroffenen Regionen, die primär negative Folgen aus einem Kohleausstieg zu erwarten haben, frühzeitig eine soziale Begleitung der Strukturentwicklung organisiert werden, für welche vor allem der Bund und die Länder die Verantwortung tragen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend und im Dialog mit dem Bund und der EU bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Ausgestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützungen in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> In diesem Punkt wird der den Süden Brandenburgs betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>"Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>		<p>sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Neuhausen/Spree - ID 357</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die Planungshoheit der Kommunen wird durch den Entwurf des LEP HR übergangen, vielmehr macht es den Anschein als sollte der LEP HR als übergeordnete Planung den Gemeinden aufgedrückt werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Der Entwurf des LEP HR geht von den bestehenden Strukturen der Gliederung des Landes Brandenburg aus. Jedoch ist die Verwaltungsstrukturreform noch nicht einmal umsetzbar. In dem Entwurf muss, dass jetzt schon bekannte Ziel der Verwaltungsstrukturreform eingearbeitet werden, was nicht nur die Gliederungen der Gebietskörperschaften betrifft, sondern auch die kommenden Aufgabenübertragungen, -änderungen und -Schwerpunkte müssen Berücksichtigung finden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> In allen Festlegungen des Entwurfes wird der ländliche Raum vernachlässigt und mehr oder weniger als Produktionsstätte für die Metropolen gesehen. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität muss im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die Erreichung des Punktestandes 6 von 15, in der Zweckdienlichen Unterlage 1 wird bezüglich Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion die Abgrenzung des Berliner Umlandes erläutert, ist nicht definiert.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b>  Im Entwurf des LEP-HR (LEP-HR) unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (S. 4 ff. LEP HR) wird von globaler Landflucht und Wohnsuburbanisierung gesprochen. Berlin und das Berliner Umland werden in den nächsten Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme erfahren. Herr Oberbürgermeister Jann Jakobs der Stadt Potsdam führte diesbezüglich sinngemäß zum Regionaldialog des MIL in Rathenow am 23.09.2016 sogar aus, dass bspw. Potsdam bereits aktuell unter enormem Wohnraumangel bzw. -not leidet, was die Ausführungen im LEP-HR zusätzlich unterstreicht. In der Begründung zu Z 1.1 (S. 26 LEP-HR) heißt es zudem: „Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer  Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt." Im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurde hierbei stets von der Stärkung von Metropole sowie der „zweiten Reihe" (Berliner Umland) gesprochen. Bereits diese Ausführungen im LEP-HR verdeutlichen, dass zwar die unterschiedlichen Strukturräume der Hauptstadtregion erkannt werden, und diese auch unterschiedlicher raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansätze bedürfen. Die Handlungs- und Steuerungsansätze werden lediglich für Berlin und das Berliner Umland aufgeführt, für den weiteren Metropolenraum sind keine Ausführungen diesbezüglich benannt noch inhaltlich untersetzt. Auch im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurden die Entwicklungsvorstellungen des weiteren Metropolenraumes quasi gar nicht erst angesprochen, es wurde lediglich der Titel der „letzten Reihe" vergeben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überhaupt entsprechen kann. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG beinhaltet die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Hauptstadtregion mit Berlin, Berliner Umland und weiterem Metropolenraum ist ein Raum der sicherlich nicht heterogener sein kann. Demnach ist es verständlich, dass Berlin als Hauptstadt und als Metropole sowie das ringsherum auslaufende Umland besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Entwicklung erfährt. Dennoch gilt es, die Hauptstadtregion inkl. dem weiteren Metropolenraum in seiner Gesamtheit zu betrachten und in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 2 ROG zu entwickeln. Schon vor dem Hintergrund, dass der</p>		<p>Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vom Stellungnehmenden vorgetragene Kritik, dass der Weitere Metropolenraum als "letzte Reihe" titulierte wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung ist lediglich der Begriff der "Städte der zweiten Reihe" geprägt worden. Mit der damit verbundenen Festlegung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitere Metropolitanraum ca. 90 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt, kann dieser keineswegs „nur“ als „letzte Reihe“ bezeichnet werden und bedarf gleichwertiger Aufmerksamkeit hinsichtlich der Darstellung von Entwicklungs- und Steuerungszielen. Bspw. insbesondere, weil der weitere Metropolitanraum vorrangig ländlich geprägt, mit Strukturschwäche durchwachsen und eine problematische demografische Entwicklung prognostiziert ist, wird die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder auch die Attraktivitätserhaltung der Regionen, vor allem durch die enormen räumlichen Ausmaße eine Herausforderung. Gleichfalls kann der weitere Metropolitanraum mit vielfältigen und qualitativen Potenzialen punkten, die es herauszuarbeiten, zu erhalten und stärken gilt. Hier ist gleichermaßen wie für die Metropole und Berliner Umland ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, dass den besonderen Anforderungen gerecht wird und die Potenziale optimal stärkt. Es sollte den Ausführungen des Herrn Landrates Ralf Reinhardt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Regionaldialog des MIL gefolgt werden. Er verdeutlichte sinngemäß, dass man den weiteren Metropolitanraum nicht vergessen dürfe. Vor allem im ländlichen Raum sind ebenfalls attraktive Angebote zu erhalten und weitere zu schaffen. Die Dörfer würden vielleicht bezüglich der Einwohnerzahl kleiner werden, aber deswegen nicht weniger laut. Die genannten Inhalte sind in der Begründung zu Z 1.1 S. 26 zu ergänzen.</p>		<p>Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring liegen, befördert werden. Zum einen soll so der wachsende Kern der Hauptstadtregion entlastet werden und der Weitere Metropolitanraum stärker vom Wachstum des Kerns, profitieren.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere ÖPNV-betreffend, wird jedoch in dem Umfang durch fehlende Busan- und –Verbindungen nicht gewährleistet. Der Bevölkerung sollen</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die MKRO hat keine zumutbaren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen, wie durch die MKRO verabschiedet, und auch der ÖPNV muss als öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese Parameter sind durch den LEPHR nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gegeben.</p>	<p>zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Erreichbarkeiten festgelegt, die für die Raumordnungsplanung in den Ländern zu beachten wären.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b>  Gemäß Z 3.1 des Entwurfes des LEP-HR sind „im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten.“ Die Stufung der Zentralen Orte soll in Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt werden. (S. 34 LEP-HR) In der Begründung zu Z 3.1 (S. 38-39 LEP-HR) wird beschrieben: „Von einer Festlegung einzelner amtsangehöriger brandenburgischer Gemeinden innerhalb der brandenburgischen Ämter - in denen im Übrigen weniger als 6 von Hundert der Bevölkerung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg leben - als Nahbereichszentren, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung beider Verwaltungsformen (amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden) abgesehen.“ Es gäbe keinen flächendeckenden ausprägbaren Ansatz zur zentralörtlichen Funktionszuweisung in der Nahbereichsstufe. Durch die Bildung amtsfreier Gemeinden und interkommunale Verflechtungsbeziehungen zwischen Ortsteilen würden die Nahbereiche seit 2003 unmittelbar aneinandergrenzen, ohne dass für diese ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich der Zentralen Orte darstellbar gewesen wäre. (S. 38-39 LEP-HR) Stattdessen werden die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, als</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungs Handeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgungsbereiche ausgewiesen (G 3.6; S. 50 LEPHR). Innerhalb dieser sollen grundfunktionale Schwerpunkte durch die Regionalplanung ausgewiesen werden (Z 3.7 S. 52 LEP-HR): Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde. Gemäß der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09.03.2016 verabschiedeten „Entschließung der Zentralen Orte“ als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern sollen „nur solche Gemeinden oder Teile davon als „Zentraler Ort“ festgelegt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus bestimmte Versorgungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, für die zu versorgende Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs zu erfüllen.“ Des Weiteren wird dort ausgeführt, dass „die Zentralen Orte einander in einer Weise zugeordnet und in ihrer Funktion so gestärkt werden sollen, dass der Bevölkerung Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen. Dazu sollen Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien an die unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten in den Teilräumen angepasst werden.“ „Die Stufenfolge der Zentralen Orte in den Raumordnungsplänen der Länder soll sich an folgender Gliederung orientieren: untere Stufe (Grundzentrum), mittlere Stufe (Mittelzentrum), höhere Stufe (Oberzentrum). Jedes höhere Zentrum hat zugleich auch die Aufgaben der Zentralen Orte</p>		<p>übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>niedrigerer Stufe." Zu den Grundzentren wird dargelegt:            „Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören i. d. R. Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs. Grundzentren können im Einzelfall auch Standort von Einrichtungen gehobener Funktionen wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums sein. Ihre Verkehrsverknüpfungsfunktion betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Die dargelegten Inhalte des LEP-HR zur zentralörtlichen Gliederung weichen von den dargelegten Inhalten des Beschlusses der MKRO deutlich ab: Im LEP-HR werden hierarchisch unterhalb der Mittelzentren keine zentralen Orte ausgewiesen. Zwar besteht It. dem Beschluss der MKRO, trotz dessen die zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale vorhanden sind, kein Anspruch auf Festlegung als Zentraler Ort einer bestimmten Stufe, hier betreffend die Grundzentren, jedoch ist die Festlegung von Grundzentren als Zentraler Ort vor allem im ländlichen Raum eines so großen Flächenlandes zur Sicherung der Daseinsvorsorge, der Erreichbarkeit und zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse unabdingbar. Die im LEP-HR festgelegten Grundversorgungsbereiche/Gemeinden sollen die Funktionen der Grundversorgung absichern, erfüllen demnach die Funktionen eines Grundzentrums, werden nur nicht entsprechend gewürdigt bzw. werden ohne die Festlegung als Grundzentrum nicht entsprechend gestärkt. Diese Würdigung/Stärkung bezieht sich dabei nicht auf die reine Titelvergabe als Grundzentrum, sondern vielmehr auf die Sicherung und den Erhalt der damit verbundenen vorgehaltenen Versorgungsstrukturen und Funktionen sowie weiterer Entwicklungschancen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> In der Begründung zu Z 3.5 (S. 42) wird erläutert, dass die festgelegten Mittelzentren auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen sind. Eine Erreichbarkeit weder in 30 Minuten noch 45 Minuten von abgelegenen Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark zum Mittelzentrum Jüterbog sind realistisch. Bspw. werden von Wildau-Wentdorf in 15936 Dahmetal bis zum Mittelzentrum Jüterbog mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bereits 51 Minuten benötigt, dies übersteigt das angegebene Maximum der Erreichbarkeit. Erst recht nicht erreichbar wäre diese Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), obwohl dazu in der Begründung zu Z 3.5 (S. 44) ausgeführt wird, dass sich die Abgrenzung der Mittelbereiche grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise orientiert, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die Stadt Dahme/Mark hält seither für Teile der Gemeinde Niederer Fläming mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Grundversorgung erreicht eine Versorgungsstruktur über die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die Ortsteile der Gemeinde Niederer</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark haben sich - anders als alle anderen Gemeinden im Kreis Teltow-Fläming - bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläming, der Gemeinde Lebusa, Hohenbucko (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), sowie der Stadt Schönewalde. Die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 139 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Niederer Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönewalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie sieben Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Der Amtsbereich Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering ist ebenfalls das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohner. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zu anderen Gemeinden 2011 gegenüber 2000 mit 12,9 % überhaupt positiv und deutlich positiv entwickelt (LBV 2013). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern fünf Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere</p>		<p>im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Die Existenz oder die Entwicklung privatwirtschaftlich betriebener Einrichtungen kann ohnehin kein Gegenstand der Befassung mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sein, zumal diese aus kommunaler Sicht Einnahmen generieren und nicht zu Ausgaben der öffentlichen Hand führen. Bezogen auf die Nachbargemeinde, die einen Beitritt zum Amt Dahme/Mark beabsichtigt, wird darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie zu führen sind, um ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Das Land ersetzt diese Abstimmung nicht und wird über die Raumordnungsplanung keine Kompensationsleitungen für Abstimmungsmängel erbringen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kino, Café, Museum, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielflächen, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Zur langfristigen Sicherung dieser Angebote und Attraktivitätserhaltung bedürfen diese zumindest der planerischen Würdigung. Zudem sind insbesondere in den Grundzentren/ zentralen Orten im weiteren Metropolenraum ausreichend Wohnraum, Kita- und Schulplätze sowie umfassende Versorgungsstrukturen vorhanden, die im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem „Platzproblem“ der Metropole und Berliner Umland, aber vorrangig auch um gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, genutzt werden sollten. Darüber hinaus sollte in Betracht gezogen werden, dass das Prinzip der Zentralen Orte nach Walter Christaller hauptgründlich durch die Ende der 1950er Jahre herrschende Unterversorgung einiger ländlicher Räume der Bundesrepublik, die bereits zu Abwanderungsbewegungen in diesen Gebieten geführt hatte, in die Planungspraxis übernommen wurde. Hier stellt sich die Frage, inwiefern aktuell ähnliche oder vergleichbare Ausgangslagen/ Entwicklungen festgestellt werden können. Die Abwanderungsbewegungen aus dem weiteren Metropolenraum/ländlichen Raum sind aktuelle Themen. Der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan hat als Instrument der Raumordnung die Aufgabe diesen Entwicklungen entgegen zu lenken bzw. gezielt zu steuern. Mit der Ausweisung von Grundzentren würde dieser Entwicklung entgegen gesteuert, als Folge die Grundversorgungsfunktionen und die Attraktivität der ländlichen Gemeinden gestärkt und letztlich die Wanderungsbewegungen beeinflusst. Auch in diesem Abschnitt des LEP-HR (III. 3 Zentrale Orte[...]) stellt sich abschließend die Frage, wie mit der vorgelegten zentralörtlichen Konzeption, ohne die Ausweisung von Unterzentren/ Grundzentren als zentrale Orte, gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen/ gewährleistet werden können. Die Begründung ist darzulegen. Die im LEP-HR vorgesehenen Grundversorgungsbereiche und Grundfunktionalen Schwerpunkte, welche erst auf Ebene der Regionalplanung präzisiert werden, sollen keine zentralörtliche Funktion übernehmen. Gemäß den Ausführungen widerspricht dies dem o. g. Beschluss der MKRO. Ferner haben der Regionalplan, wie auch der Landesentwicklungsplan, einen langfristigen Planungshorizont, in der Regel 10 Jahre. Wenn also der LEP-HR nach Durchlaufen des Aufstellungsverfahrens wirksam würde, besteht die Anpassungspflicht an diesen durch die Regionalplanung, d.h. die Regionalplanung würde erst dann den Regionalplan fortschreiben und grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen. Dies würde gewiss zu einem Zeitpunkt geschehen, an welchem der derzeitige Planungshorizont sicher überholt ist und einer Fortschreibung bedarf. In diesem Zusammenhang fehlt dem Planwerk zumindest eine ausführliche inhaltliche Untersetzung der grundfunktionalen Schwerpunkte. Auf der Grundlage des Entwurfes des LEP-HR ist nämlich nicht erkennbar noch beurteilbar, mit welchen Konsequenzen und vor allem wann sich diese Ausweisung in der Praxis darstellen soll. Des Weiteren hat ein zentralörtliches Konzept</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zumindest auf dreistufiger Basis zu agieren (Grund-, Mittel-, Oberzentrum), d.h. wenn dann ist auf Ebene der Regionalplanung, wie auch in anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland, eine untere Hierarchiestufe (Grundzentrum) mit zentralörtlicher Funktion einzuführen.</p>			
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Um eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können, scheint die Anwendung eines Erreichbarkeitskriteriums zur Festlegung der unteren Hierarchiestufe von 20 km als angemessen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Üblicherweise wird nicht die Luftlinienentfernung, sondern die Erreichbarkeit bei der Ermittlung von Orientierungswerten herangezogen, um topografischen Unterschieden besser Rechnung tragen zu können. Inwieweit sich von den Gemeinden vorzuhaltende Einrichtungen der Grundversorgung auf einen Umgriff von 20 km beziehen können, hängt von der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und der daraus resultierenden Tragfähigkeit ab.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Es sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sind in der Folge zu streichen.		konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b></p> <p>Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums in Teilen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b>  Die in Ziel 5.7 im Entwurf des LEP-HR geplante Festlegung geht an der Realität vieler brandenburgischer Gemeinden vorbei aa) Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010-11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b></p> <p>Ferner wählt der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Es sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Niederer Fläming - ID 359**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemäß Z 6.2 des Entwurfes des LEP-HR (S. 78ff.) ist der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. In der Zweckdienlichen Unterlage 4 Steuerung der Freiraumentwicklung ist nicht ersichtlich durch welche Kriterien/Begründungen der Freiraumverbund ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen wird. Hinsichtlich dessen ist bei der Betrachtung der Festlegungskarte des LEP-HR unklar, mit welcher Begründung der Freiraumverbund im Gemeindegebiet Niederer Fläming in diesen Ausmaßen verringert bzw. auf welcher Grundlage die Fläche des Freiraumverbundes neu ermittelt wurde (siehe Anlage Abbildungen 1 und 2). Die Reduzierung an der in der Abbildung 2 dargestellten Fläche ist zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß Abbildung 1 zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Gemeindegebiet Niederer Fläming Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Im genannten Bereich liegen keine für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevanten Kriterien bzw. Verbundfunktionen vor; im Ergebnis erfolgt keine Einbeziehung in den Freiraumverbund.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Im Bundesländervergleich sollen in der Mehrzahl der verglichenen Länder die Grundzentren in 30 Minuten aus den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln heraus erreicht werden können (BBSR 2008). Diese Erreichbarkeit ist ebenfalls weder gegeben noch annähernd im LEP-HR erkennbar angestrebt. Gemäß Z 7.2 (S. 89) sind ebenso für den ländlichen Raum im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Gestaltung eines attraktiven bzw. überhaupt vorhandenen/ funktionierenden ÖPNV zu schaffen, um Verbindungsqualitäten zu schaffen, zu sichern und den Erreichbarkeitserfordernissen gerecht zu werden.</p>		<p>bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Darüber hinaus ist bereits im LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederer Fläming - ID 359</b> Auf Ebene des LEP HR muss eine Festlegung getroffen werden, dass im Geltungsbereich pro Jahr nur eine Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden. Diese Anzahl sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf und die tatsächliche Nutzung des erzeugten Stromes richten. Derzeit haben die Windenergieanlagen eine Auslastung von nicht einmal 50 % und die Stillstandzeiten der Anlagen werden vergütet. Der Netzbetreiber schaltet Anlagen aus, wenn es zu einer Stromüberproduktion kommt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Über die Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen wird nicht im Landesentwicklungsplan entschieden, sondern im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzrecht. Danach hat der Antragsteller ein Recht auf Genehmigung, wenn die Genehmigungsbedingungen erfüllt sind. § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz [26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017]: "Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen." Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 360</b> Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf wurde auf der Grundlage des Regionalplans Havelland-Fläming sowie des Landesentwicklungsplans aufgestellt. Im Flächennutzungsplan wird neben der städtebaulichen Entwicklung der Siedlungsbereiche vor allem die Nutzung von erneuerbaren Energien geregelt. Damit das Leben auf dem Land attraktiv gestaltet werden kann, ist ein Ausgleich zwischen der Siedlungsentwicklung, der Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und der Nutzung für erneuerbare Energien zu finden.</p>	<p>III.5.1.2 Funktionale Zuordnung</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht überörtliche Festlegungen zur räumlichen Ordnung des Gesamttraums beider Länder vor. Er legt auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung insbesondere Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und zu einer multifunktionalen Freiraumentwicklung (u.a. Freiraumverbund zum Schutz hochwertiger Freiraumfunktionen) fest. Die Festlegung von Windeignungsgebieten erfolgt durch die Regionalplanung. Den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird durch eine gesonderte Festlegung besonders Gewicht beigemessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 360</b> Mit dem Wegfall der Ausweisung des Freiraumverbundes an der südlichen Gemeindegrenze (Gemarkungen Niedergörsdorf, Oehna und Zellendorf), welche auch Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt ist, wird die Freiraumentwicklung eingeschränkt. Der Freiraumverbund muss mit einer Verbindung der FFH-Gebiete bei Blönsdorf und Wiepersdorf ergänzt werden. Weiterhin sind die vorhandenen Freiraumfunktionen im Land Sachsen-Anhalt bei der Beurteilung und Festlegung des Freiraumverbundes einzubeziehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Abweichungen von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes im Vorgängerplan LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Gleichwohl wird auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Die grenzübergreifende Verbundwirkung ist eine wesentliche Anforderung an den Freiraumverbund; diesbezügliche Ergänzungen der Gebietskulisse werden</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einzelfallbezogen unter Berücksichtigung methodischer und festlegungssystematischer Unterschiede zu den Planwerken angrenzender Länder bzw. Polens geprüft. Im Ergebnis sind die in der Anregung genannten Flächen weitgehend wieder Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 360</b> Der Entwurf geht auf die Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion ein. Ergänzt werden müssen die Verkehrsanbindungen im ländlichen Raum und Querverbindungen zwischen den transnationalen Verkehrskorridoren. Damit der ländliche Raum attraktiver wird, muss die vorhandene Infrastruktur des Bahn- und Straßennetzes intensiver genutzt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind daher Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Der LEP HR stellt für den Gesamttraum die Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten fest. Die Betrachtung von Verbindungsbedarfen erfolgt nur für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Durch die Sicherung und Entwicklung dieser großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte wichtige ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Festlegung von ggf. weiteren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verbindungsbedarfen zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, wie den RWKs, die u.U. auch Veränderungen unterliegen können, oder den hier angesprochenen TENs ist im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen möglich.	
<p><b>Gemeinde Niedergörsdorf - ID 360</b> Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist auf dieser Grundlage bereits eine Fläche von 347 ha für die Nutzung von Windenergie aus.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion.	nein
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Der Titel des Entwurfs ist kritisch zu bewerten: „Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) entgegen dem bisherigen Titel „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“. Durch den Begriff „Hauptstadtregion“ erfolgt eine Fokussierung auf Berlin sowie auf das sich unmittelbar anschließende Umland. Für einen objektiven Betrachter drängt sich der Verdacht auf, dass den entfernteren Regionen nur eine nachrangige Bedeutung beigemessen wird. Tatsächlich hat sich der LEP HR sehr weit vom ursprünglichen Ansatz der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft entfernt. Insofern weicht der LEP HR vom LEP B-B ab.</p>	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Die Bezeichnung des LEP orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.	nein
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Hauptstadtregion erstreckt sich über das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer, so dass mit einer räumlichen Konzentration	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016 grundsätzlich nicht befürwortet. Bereits der Titel des Entwurfs belegt eindeutig die Fokussierung auf die Hauptstadt Berlin und das sich unmittelbar anschließende Umland der Hauptstadt. Die sich anschließende weitere Metropolenregion nimmt nur noch eine sekundäre Bedeutung wahr mit Ausnahme der Bereitstellung alternativer Energien für die Urbanen Räume. Für die sich daraus ergebenden Nachteile werden den ländlichen Regionen keine Kompensationsmöglichkeiten durch die Landesplanung in Aussicht gestellt. Im Gegenteil, die eigenverantwortliche Entwicklung wird auf ein Minimum eingeschränkt mit der Folge, dass die Gemeinde in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung verletzt ist.</p>		<p>auf hauptstadtnahe Regionen in Bezug auf die Bezeichnung Hauptstadtregion nicht argumentiert werden kann. Die Landesplanung steuert mit ihren Instrumenten die räumliche Entwicklung. Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Investitionen oder finanziellen Hilfen stehen der Landesplanung nicht zur Verfügung. Die Mittelzentren bilden als sog. Anker im Raum einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung vor allem auch für den weiteren Metropolenraum.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Der Landtag des Landes Brandenburg muss für die Landesentwicklung politische Mitverantwortung übernehmen und sich nicht auf die bloße Zustimmung gegenüber dem Vorschlag einer Landesbehörde beschränken.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Für die perspektivische Entwicklung der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg entfaltet der Entwurf weitreichende Folgen. Erarbeitet wurde der Entwurf von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in ihrer Funktion als Landesbehörde. Letztendlich wurde der Entwurf von den beiden Landesparlamenten lediglich gebilligt. Nach der Rechtsauffassung der Gemeinde gehört der Landesentwicklungsplan jedoch in die Parlamente, die über ihn abzustimmen haben. Auch auf kommunaler Ebene obliegt die Planungshoheit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Vertretungen</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Beteiligungsrechte des Landtags sind nicht Gegenstand der Inhalte des LEP HR-Entwurfs, sondern in Artikel 8 des Landesplanungsvertrages geregelt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und nicht den nachgeordneten Verwaltungen. Da der Landesentwicklungsplan, sofern er Rechtskraft erlangt, teilweise über die Anpassungspflicht weitreichend in die kommunale Planungshoheit eingreift, bedarf es eines Gesetzesvorbehalts. Der Landesentwicklungsplan wird jedoch nur als Rechtsverordnung der Landesregierungen für das jeweilige Landesgebiet erlassen. Damit ist der Landesentwicklungsplan zwar ein Gesetz im materiellen Sinne, jedoch nicht Gesetz im formellen Sinne. Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie werden Grundrechtseingriffe in der Regel nicht von einer Rechtsverordnung legitimiert.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Die Gemeinde macht geltend, aufgrund der nicht aktualisierten Bevölkerungsprognosen und den daraus abgeleiteten landesplanerischen Vorgaben ebenfalls in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt zu sein. Entgegen den Prognosen ist seit 2011 die Einwohnerzahl der Gemeinde ständig angestiegen. Gegenwärtig beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde ca. 6.703 Personen. Von einem Schrumpfungsprozess kann auf diesem Hintergrund keine Rede sein. Da im LEP HR jedoch fälschlicher Weise dieser Schrumpfungsprozess zu Grund gelegt wird, wird auch die Entwicklung der Gemeinde eingeschränkt bzw. in die verkehrte Richtung gelenkt.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> In eigener Sache: Seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist darzulegen, warum die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ein Sonderfall im Gefüge der Landesentwicklung darstellt.</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Ausweislich des Planentwurfes handelt es sich bei Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht um einen Sonderfall, insoweit ist kein Darlegungsbedarf erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Ohne dies zum Gegenstand der gemeindlichen Stellungnahme zu erheben, stellt sich nach der Vorstellung des Entwurfs die Frage, warum die Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Gefüge der Landesplanung „einen besonderen Fall“ darstellen soll. Mehrfach wurde dies von den Vertretern der Gemeinsamen Landesplanung betont, ohne jedoch nachhaltige Gründe zu benennen. Die Struktur der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist keinesfalls als Sonderfall zu</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Ausweislich des Planentwurfes handelt es sich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht um einen Sonderfall, insoweit ist kein Darlegungsbedarf erkennbar.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>betrachten. Im Umkreis der Gemeinde gibt es ebenfalls kommunale Strukturen mit einer Vielzahl von Ortsteilen und relativ großen Flächen. Vielleicht unterscheiden sich diese Kommunen von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, da sie im noch weiter entfernten Metropolenraum liegen. Dem Verständnis entsprechend wird um eine Erläuterung bzw. Klarstellung des „Sonderfalles“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gebeten und gegebenenfalls eine Berücksichtigung dieses „Sonderfalles“ im LEP HR aufzuzeigen. Zusammenfassend macht die Gemeinde geltend, aus den vorstehend genannten Gründen durch den (Entwurf) des LEP HR mehrfach in ihrer nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Selbstverwaltungsgarantie verletzt zu werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung muss wieder in den Vordergrund gebracht werden ohne eine weitere Bevormundung der Kommunen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Das Leitbild „Stärken stärken“ schwächt die kleinen Gemeinden und Ämter. Potenziert wird dies durch die Bildung der 15 Wachstumskerne im Land Brandenburg.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Es drängt sich die Vermutung auf, dass der Entwurf bereits die Fortschreibung der Kreisgebietsreform und der sich anschließenden</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Eine "Zentralisierung mit Hilfe der Landesplanung" oder eine "Konzentration auf die Metropole und die Mittelbereiche mit den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionalreform abbildet. Gemäß dem Motto „Stärken stärken“ ist eine weitgehende Zentralisierung mit Hilfe der Landesplanung angestrebt. Durch die Konzentration auf die Metropole und die Mittelbereiche mit den dazugehörigen Wachstumskernen besteht aus Sicht der Gemeinde die Gefahr, den langfristig in Frage zu stellen. Bestehen nur eingeschränkte Perspektiven der Siedlungsentwicklung, die darüber hinaus weiter: reduziert wird durch die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen und erfolgt keine finanzielle Stärkung über den Status als Grundzentrum, eine attraktive Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, wird der ländliche Raum- „abgehängt“ und letztendlich veröden. Dem verfassungsrechtlich garantierten Auftrag der Schaffung gleichrangiger Lebensräume entspricht der vorgelegte Entwurf nicht. Dem vermeintlichen Bevölkerungsrückgang wirkt dieser Entwurf nicht entgegen, sondern er trägt noch zur Steigerung der fehlenden Attraktivität des weiteren Metropolenraum bei, der überwiegend im Land Brandenburg von Flächengemeinden geprägt ist.</p>		<p>dazugehörigen Wachstumskernen“ sieht der Planentwurf nicht vor. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ("eine finanzielle Stärkung über den Status als Grundzentrum") wäre ohnehin eine Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Der kommunale Finanzausgleich ist somit an dieser Stelle ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und kann im gemeinsamen Landesentwicklungsplan der Länder Berlin und Brandenburg nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Der Stellenwert der kommunalen Bauleitplanung muss gestärkt werden.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Bei einer allgemeinen Betrachtung muss festgestellt werden, dass das politisch-gesellschaftliche Zusammenwachsen seit der gescheiterten Länderfusion im Jahre 1996 nicht wesentlich vorangekommen ist,</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>was wohl daran liegen wird, dass sich der Märker und der Berliner in den vergangenen 20 Jahren nicht verändert hat. Verändert haben sich jedoch wesentliche gesellschaftliche Strukturen, die mit einem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg alleine nicht gesteuert werden können. Hierzu ist es erforderlich, dass auch der ständige gemeinsame Ausschuss der Länder Berlin und Brandenburg endlich mit der Erarbeitung eines neuen gemeinsamen Leitbildes der Hauptstadtregion beginnt. Das jetzige Leitbild ist immerhin schon zehn Jahre alt und entspricht schon lange nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen. Als Beispiele wird hier nur die bessere Abstimmung im Bereich des Nahverkehrs und dem künftigen Großflughafen BER, hier insbesondere die Entwicklung des Umfeldes, die Erweiterungen und die Anbindung genannt. Abstimmungsbedarf besteht auch in der Schulpolitik. Während in Berlin Lehrer nicht mehr verbeamtet werden, besteht diese Möglichkeit in Brandenburg weiterhin. Auch in der Krankenhausplanung ist in den nächsten Jahren eine engere Koordination notwendig. Schon heute nehmen die Berliner Krankenhäuser im steigenden Umfang Versorgungsleistungen für Brandenburger wahr, umgekehrt erfolgt dies ebenfalls. Ein gemeinsamer Krankenhausplan ist aufgrund der Eigenständigkeit der beiden Länder nicht statthaft und somit kann keine Optimierung erfolgen. Auch diese Ansätze finden im LEP keine Resonanz.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Vor dem nunmehr vorgelegten Entwurf des LEP HR war die Landesentwicklung Berlin- Brandenburg durch eine dreistufige Struktur wie folgt geprägt: Ober-, Mittel- und Grundzentren. Seltsam mutet die Definition des „Berliner Umlandes“ an. Mittels des nicht untersetzten Kriteriums der Luftlinienentfernung</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Dreistufigkeit des Zentrale-Orte-System ist nicht gleichzusetzen mit der Abgrenzung von drei Strukturräumen. Die Strukturraumabgrenzung erfolgte nach eindeutigen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien, so dass kein Anlass zur "Rüge" erkennbar ist.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin/Potsdam sollen tatsächliche Verflechtungen im Raum formuliert werden. Ebenfalls werden mehr oder weniger diffuse Kilometergrenzwerte herangezogen sowie Punkteskalen, um Zugehörigkeiten zum Berliner Umland zu konstruieren. Mangels Nachvollziehbarkeit stellt diese Art der Bewertung ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot dar und wird von der Gemeinde gerügt. Die Dreistufigkeit wurde mit veränderten Inhalten beibehalten. Berlin und Brandenburg bilden die Hauptstadtregion mit den Strukturräumen Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Der Landesentwicklungsplan enthält keine direkten Aussagen zu den Fördermöglichkeiten einzelner Gemeinden. Lediglich das Leitbild „Stärken stärken“, das durch die Fokussierung auf die Metropole Berlin und auf die Ober- und Mittelzentren sowie auf die regionalen Wachstumskerne, von denen es 15 im Land Brandenburg gibt, an Bedeutung gewonnen hat, zielt erklärtermaßen darauf ab, die Finanzförderung der kommunalen Gebietskörperschaften auf diese Orte zu konzentrieren. Von 806.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten 388.000 Beschäftigte in den Wachstumskernen. Mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten in der weiteren Region. Diese wird jedoch im Entwurf des LEP HR überhaupt nicht weiter betrachtet und somit nicht gestärkt bzw. gefördert. Daraus folgt der Umkehrschluss: Schwächen schwächen“. Ziel der Raum- und Landesplanung soll jedoch die Schaffung gleichartiger Lebensverhältnisse im ganzen Land sein, in anderen Bundesländern werden strukturschwache Regionen bevorzugt gefördert. Hier werden sie erst gar nicht erwähnt. Insofern</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Es trifft zu, dass der Planentwurf keine Aussagen zu Fördermöglichkeiten einzelner Gemeinden enthält. Dies kann aber auch nicht die Aufgabe eines Raumordnungsplanes sein, da eventuelle Förderungen im Rahmen der jeweiligen Rechtssysteme und Förderperioden in den beiden Bundesländern zur Anwendung kommen. Die generellen Betrachtungen zur Stellung der Gemeinde im System der kommunalen Finanzen werden zur Kenntnis genommen, liegen aber außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verstößt der LEP HR gegen das grundgesetzlich garantierte Gleichbehandlungsgebot. Das Prinzip „Stärken stärken“ beinhaltet somit nachweislich die Gefahr, dass kleine Gemeinden im weiteren Metropolenraum immer mehr „abgehängt“ werden und ihnen jede Entwicklungsmöglichkeit verwehrt wird. Der weitere Metropolenraum wird zum Lieferanten für die Hauptstadt degradiert. Schon heute ist der weitere Metropolenraum der verlässliche Garant für das Gelingen der Energiewende. Dabei ist es gleichbedeutend, ob es sich um die Erzeugung von Energie aus Windkraft, Solaranlagen oder Biomasseanlagen handelt. Wohlwissend, dass eine Energieerzeugung im Urbanen Bereich nahezu ausgeschlossen ist, haben die im weiteren Metropolenraum lebenden Menschen die mit der Energieerzeugung verbundenen Nachteile entschädigungslos hinzunehmen. Lukrative Steuereinnahmen sind durch die Energieerzeugung für die Gemeinde nicht zu erwarten. Erzielt die Gemeinde Gewerbesteuererinnahmen, werden diese auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen angerechnet. Somit wird die Gemeinde aufgrund der Degradierung zum Lieferanten für die Metropolräume ohne hierfür einen entsprechenden Ausgleich im Landesentwicklungsplan vorzusehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Im Interesse der Konzentration der Daseinsvorsorge innerhalb der Dreistufigkeit wird nunmehr nach Metropole, Ober- und Mittelzentren differenziert. Von den Grundzentren ist keine Rede mehr.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In dieser Hinsicht ist keine grundsätzliche Veränderung ggü. der Vorgängerplanung des LEP B-B vorgesehen. Die vorgetragene Gliederung entstammt dem LEP I Brandenburg von 1995, der auf einer gänzlich anderen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verwaltungsstruktur im Land Brandenburg basierte.	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Die Landesplanung muss sich wieder am klassischen System der zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren orientieren, da das gegenwärtige System zu weitmaschig ist und den Belangen der kleinen Gemeinden und Ämtern nicht gerecht wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Mit der Zuordnung der Gemeinde zu einem Mittelzentrum geht die Möglichkeit der Entwicklung großräumiger Verantwortungsgemeinschaften innerhalb des ländlichen Raumes verloren. Diese allgemeine Ausrichtung der Entwicklung ist konträr zum Raumordnungsgesetz, das eine Stärkung und Entwicklung der ländlichen Räume vorsieht, mit dem Ziel, gleichartige Lebensqualitäten in Stadt und Land, zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme der Hypothese, für die keine Belege vorgetragen wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Gemeinde macht geltend, durch die Festsetzung von Zielen, die einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind, in ihrer verfassungsrechtlich verbrieften kommunalen Selbstverwaltungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt zu sein. Die Grundrechtsverletzung findet u.a. ihren Ausdruck in der Zuordnung der Gemeinde zu einem von der Landesplanung vorgegebenen Mittelzentrum. Durch das Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Die Bereichsbildungsfunktion eines Zentralen Ortes dient – gemäß der Zentrale-Orte-Theorie – der Mitversorgung von weiteren (Umland-)Gemeinden (Versorgungsbereich) durch die Zentralen Orte. In Verbindung mit der Entwicklungsfunktion kann der Versorgungsbereich zudem als der räumlich-funktionale Verflechtungsbereich gesehen werden, für den der Zentrale Ort Entwicklungs- bzw. Stabilisierungsimpulse setzen kann. Zentrale Orte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird insbesondere das Recht der Gemeinde auf die freie Wahl ihres Kooperationspartners verletzt.</p>		<p>definieren sich über ihre übergemeindliche Bedeutung, die nur dann attestiert werden kann, wenn eindeutig benannt ist, wie und wo sich die Übergemeindlichkeit räumlich darstellt. Jeder Zentrale Ort braucht daher auch einen bestimmten – oder zumindest bestimmbar – Versorgungsbereich. Andernfalls läuft die Steuerungswirkung der Zentrale-Orte-Konzepte ins Leere, denn Tragfähigkeits- oder Erreichbarkeitskriterien bleiben so lange funktionslos, wie keine räumliche Kulisse abgesteckt ist, innerhalb derer Erreichbarkeit und Tragfähigkeit gewährleistet werden soll. Insoweit geht es hier nicht um die Frage nach der freien Wahl von Kooperationspartnern. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg auf die verbindliche verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen von Mittelzentren verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>          Stattdessen wird im Planziel 3.7 die Möglichkeit der Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ eröffnet, ein Konstrukt, das es so in keinem anderen Bundesland gibt. Die Bestimmung dieser Orte soll durch die Regionalpläne erfolgen. Da das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) keine Rechtsgrundlage bietet, wird die Gemeinde auch durch die Schaffung dieses überaus phantasiereichen Konstruktes in ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Selbst wenn innerhalb der Kommunen eine Funktionsbündelung angeregt wird, sollte diese dann von sichernden und unterstützenden Maßnahmen flankiert werden, ohne in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie einzugreifen.</p>	<p>III.3.7.1          Funktionsbestimmung          Grundfunktionale          Schwerpunkte</p>	<p>Mit der genannten Festlegung wird die Möglichkeit eröffnet „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ (GSP) festzulegen, eröffnet - einem Konstrukt, das geeignet erscheint, der Unterschiedlichkeit der Gemeindeverwaltungsstruktur im Land Brandenburg adäquat Rechnung zu tragen. Die Festlegung dieser GSP obliegt der Regionalplanung. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) bietet den Ländern eine Rechtsgrundlage, um individuelle und passgenaue Planungsansätze und Planelemente zu entwickeln. Daher wird die Gemeinde auch durch die Festlegung eines GSP nicht in ihrer Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Es erscheint unstrittig zweckmäßig, innerhalb der Kommunen eine Funktionsbündelung anzustreben. Diese sollte von den Gemeinden dann von sichernden und unterstützenden Maßnahmen flankiert werden, um die kommunale Selbstverwaltungsgarantie mit Leben zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>		füllen.	
<p>Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie erfolgt mittels des Ziels 3.7. Danach ist eine Erweiterung des großflächigen Einzelhandels über 1.000 qm hinaus grundsätzlich nur in Ortschaften zulässig, die als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingestuft sind. Der Ortsteil Hennickendorf ist nicht als Grundfunktionaler Schwerpunkt eingeordnet, soll jedoch als Beispiel vorgestellt werden. Die Firma Thomas Philipps betreibt in Hennickendorf seit den 90er Jahren eine Verkaufseinrichtung. Die aktuelle Verkaufsfläche hat eine Größe von ca. 1.400 qm. Da das Gebäude nicht mehr zeitgemäß ist, beabsichtigt der Betreiber einen angemessenen Neubau gleicher Größe. Damit ist keine Sortimentsänderung verbunden, sondern es soll lediglich eine moderne Verkaufseinrichtung geschaffen werden, die auch die Belange der Mitarbeiter berücksichtigt. Aufgrund der landeplanerischen Festsetzungen befürchten der Vorhabenträger und die Gemeinde eine Verhinderung des Neubaus, obgleich es dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, den genannten Markt in Hennickendorf zu erhalten. Ungeachtet dieses Sonderfalles wird im Entwurf des LEP HR die Verkaufsfläche -ohne nachvollziehbare Begründung- von 2.500 qm auf lediglich 2.000 qm reduziert. Da es sich um ein landesplanerisches Ziel handelt, das nicht abgewogen werden kann, wird die Gemeinde ebenfalls in ihrer kommunalen Planungshoheit verletzt, da mehr oder weniger unbegründet in eine örtliche Angelegenheit eingegriffen wird. Des Weiteren verstößt die Flächenbegrenzung gegen das Gebot der Barrierefreiheit. Das Gebot der Barrierefreiheit erfordert bei Verkaufseinrichtung aller Art</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Bzgl. der Auswirkungen des genannten Ziels liegt offenbar ein Missverständnis vor: Großflächiger Einzelhandel ist innerhalb von zentralen Orten zulässig und außerhalb der Zentralen Orte, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. In Grundfunktionalen Schwerpunkten ist Einzelhandel darüber hinaus bis zu einer Größe von je 1.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten u.a. zur Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Außerdem gilt: Grundsätzlich kann die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt. Die Planungshoheit wird jedenfalls nicht verletzt, wenn einzelne Gemeinden aufgrund der Situationsgebundenheit ihres Raumes Einschränkungen ihrer Planungshoheit hinzunehmen haben und soweit die Ziele der Raumordnung aus überörtlichen Belangen erforderlich sind und dieses von einem überörtlichen Interesse des Allgemeinwohls getragen wird und notwendig erscheint und zugleich mit weniger in die kommunale Planungshoheit eingreifenden Mitteln nicht gleichwertig erreicht werden können. Dies gilt insbesondere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine andere großzügigere Präsentation des Warenangebotes, damit sich auch ein Rollstuhlfahrer innerhalb der Verkaufseinrichtung ungehindert und ohne Hilfe Dritter bewegen kann. Damit diese Gebote umgesetzt werden können kann es durchaus erforderlich sein, die Gebäudefläche zu vergrößern. Eine Veränderung oder Vergrößerung der reinen Verkaufsfläche geht damit nicht einher. Somit ist das Planziel zu unbestimmt und verstößt somit gegen das Gebot der Barrierefreiheit. Die Gemeinde fordert die landesplanerischen Vorgaben so zu ändern, dass bei bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen die Flächen so geregelt werden, dass den Belangen der Mitarbeiter als auch die Barrierefreiheit berücksichtigt werden kann, insbesondere im Falle eines Neu- bzw. Umbaus einer bereits bestehenden Verkaufseinrichtung. Ungeachtet dessen verletzt das Planziel aufgrund der Unbegründetheit und Willkür die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.</p>		<p>für innergemeindlich differenzierte Funktionszuweisungen, da der Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ein überörtliches Interesse von höherem Gewicht darstellen kann. Diese haben dann ein höheres Gewicht als die örtlichen Belange (BverfG, Beschl. V. 07.10.1980 – 2 BvR 584, 598, 599, 604/76 -, BVerfGE 56, S. 298 ff. (312 ff)). Den Umgang mit Erweiterung/Umbau von Bestandseinrichtungen wird wie folgt geregelt: Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die im Widerspruch zum Konzentrationsgebot, dem raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot, dem Kongruenzgebot oder den Festlegungen zu Hersteller-Direktverkaufszentren stehen, können verändert werden, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für nahversorgungsrelevante Sortimente und sonstige zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 3 Tabelle 1 Nummer 1.1 und 1.2) nicht erhöht wird. Aspekte des barrierefreien Bauens nach Brandenburger Bauordnung liegen bereits aus Gründen des Maßstabs nicht in der Regelungskompetenz des Landesentwicklungsplans.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>            Innerhalb welchen Zeitraumes soll diese Festlegung durch die Regionalplanung erfolgen? Auf eine Anfrage eines Mitgliedes des Kreistages Uckermark wird seitens des Landrates wie folgt geantwortet: „Eine abschließende Klärung der Schnittstellen zwischen Regional- und Landesplanung ist noch nicht erfolgt. Am 27.10.2016 soll es dazu eine Klausurtagung in der GL Berlin-Brandenburg mit den Regionalen Planungsgemeinschaften geben, die es inhaltlich abzuwarten gilt.“ Letztendlich wird die Gemeinde durch diese Festlegung drittbestimmt und erneut in ihrer</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zutiefst verletzt. Aufgrund der Tatsache, dass in der Vergangenheit die Regionalpläne umfassend überarbeitet wurden, stellt sich nunmehr die Frage, wann mit einer Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten durch die Regionalen Planungsstellen zu rechnen ist. Eine kurzfristige Lösung der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird seitens der Gemeinde in Abrede gestellt. Insbesondere haben die regionalen Planungsgemeinschaften ihre planerischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Windkraftproblematik zu reduzieren und sich vermehrt auf die Siedlungsentwicklung und die damit einhergehenden Pendlerströme zu richten.</p>		<p>die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Die Stellungnehmende liegt in der Region Havelland-Fläming, die bereits über einen integrierten Regionalplan verfügt und daher gute Voraussetzungen für die Umsetzung der Aufträge aus dem Landesentwicklungsplan hat. Einen unangemessenen Eingriff in Art. 28 GG stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" stellt einzelne Ortsteile besser. Es ist nicht erkennbar, worin ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Betrachtet man die Kriterien, die neben der Verkehrsverknüpfungsfunktion an einen Grundfunktionalen Schwerpunkt gestellt werden, ist bei objektiver Betrachtung in der weiteren Hauptstadtregion kaum die Ausweisung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglich. Es stellt sich die Frage, welche Gemeinde in ländlichen Bereichen die nachfolgenden Ausstattungskriterien überhaupt erfüllen kann: Schulen, allgemeinmedizinische und fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung, festes Angebot der Jugendbetreuung, Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann in keinem der 23 Ortsteile die im Entwurf</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt, der besondere Bedarfsansatz für Grundzentren ist bereits im Finanzausgleichsgesetz 2007 entfallen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genannten Kriterien vorweisen. Ob eine vergleichbare ländliche Nachbargemeinde diese Kriterien aufweisen kann, erscheint ebenfalls fraglich. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich augenscheinlich um Kriterien, die an die Ausweisung eines Mittelzentrums zu stellen sind. Durch die Abschaffung des Status „Grundzentrum“ verringern sich die Schlüsselzuweisungen und damit wird die Finanzausstattung der Kommunen abermals geschwächt und die Entwicklung gehemmt.</p>		<p>werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Ausweisung von Gewerbeflächen wird gemäß G 5.1 im LEP HR unter dem Grundsatz der Innenentwicklung und Funktionsmischung einbezogen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die zulässige Siedlungsentwicklung unterschieden wird in Wohnen und Gewerbe. Die Zielvorgabe, dass die gewerblichen Bauflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind, erscheint der Gemeinde doch zu kurz gedacht. Diese Vorgabe ist nicht geeignet, die Anforderungen an ungestörte Wohn- und Gewerbeflächen auf Dauer zu erhalten. Eine Entwicklung auf Jahre hinaus in der jeweiligen Fläche ist damit fraglich.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Für die Entwicklung von Gewerbeflächen, für die wegen besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der erforderlichen Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen an vorhandene (Wohn)Siedlungsgebiete ausgeschlossen ist, sieht die Festlegung Ausnahmen vor. In solchen Ausnahmefällen wäre eine direkte Anbindung neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, z.B. durch Lärmemissionen oder durch Schwerlastverkehr durch Wohnsiedlungen nicht raumverträglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> In der Gemeinde befinden sich mehrere Wochenendhausgebiete, die als solche auch planungsrechtlich ausgewiesen sind. Eines der Gebiete ist die sogenannte „Fischerheide“ mit einer Fläche von ca. 6 ha. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal- Beelitzer Sander“ und soll in ein „Wohngebiet“ umgewandelt werden. Das dazu notwendige Ausgliederungsverfahren bzw. Befreiungsverfahren wurde beim Ministerium beantragt,</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung der Landschaft, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Vor allem unter dem erhöhten Wachstumsdruck im Berliner Umland</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beinhaltet aber kaum zu überwindende Hürden und wird nur zögerlich bearbeitet. Wie bereits anlässlich der Vorstellung des Entwurfs des LEP HR am 10.10.2016 dargelegt wurde, wird mit der planungsrechtlichen Umwandlung keine neue Flächeninanspruchnahme ermöglicht, sondern es soll die gegenwärtig nicht gesetzeskonforme Nutzung in eine dauerhafte Wohnnutzung umgewandelt werden. Es werden keine neuen Wohnbauflächen geschaffen. Die Menschen leben jedoch bereits seit Jahren mehr oder weniger dauerhaft in ihren „Datschen“. Seitens der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde dieser Zustand lange Zeit stillschweigend geduldet. Nunmehr ist die stillschweigende Duldung durch die Bauaufsichtsbehörde hinfällig geworden. Seitens der Gemeinde wurde zwischenzeitlich ein entsprechender Aufstellungsbeschluss für einen Bauleitplan gefasst und das Ausgliederungsverfahren beantragt. Verfolgt die Gemeinde die eingeleitete Umwandlung, geht das gesamte Siedlungsentwicklungspotential der Gemeinde verloren. Seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurde argumentiert, dass die Gemeinde Prioritäten schaffen müsse. Diese Anrechnung wird von der Gemeinde nicht akzeptiert und die Forderung erhoben, für derartige Fälle eine alternative Regelung zu schaffen. Letztendlich werden ja keine neuen Siedlungsflächen geschaffen, sondern nur der planungsrechtliche Zustand entsprechend des planerischen Willens der Gemeinde legalisiert. Da sich dieser aufgrund der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht realisieren lässt, wird die Gemeinde in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt. Da es sich nicht um ein Einzelproblem der Gemeinde Nuthe-Urstromtal handelt, wird die Landesplanungsabteilung darüber hinaus aufgefordert, eine dauerhafte und allgemeingültige Lösung herbeizuführen.</p>		<p>wächst auch der Druck, Wochenendhausgebiete oder andere hochbaulich vorgeprägte Siedlungsflächen in Wohnsiedlungsflächen umzuwandeln. Eine Umwandlungsmöglichkeit solcher Flächen ohne Siedlungsanschluss würde auch unter den geforderten Voraussetzungen zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen führen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung trifft der Entwurf für Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Verbesserungen bei der Siedlungsentwicklung. Der Entwurf zielt, ausweislich der Äußerungen der Vertreter der Gemeinsamen Landeplanungsabteilung Berlin- Brandenburg (z.B. Rathenow Ende vergangenen Jahres) ausdrücklich darauf ab, Berlin und das Umland mittels eines „Siedlungssterns“ entlang der Schienenhaltepunkte in Ober- und Mittelzentren zu entwickeln. Der weitere Metropolenraum wird dabei vollständig vernachlässigt. Die Fokussierung auf die Metropole wurde auch anlässlich der Vorstellung des Entwurfs am 10.10.2016 seitens der Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung gegenüber den Vertretern der Stadt Luckenwalde, der Stadt Trebbin und der Gemeinde immer wieder betont.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch in den ländlich geprägten Teilräumen der Hauptstadtregion zur Verfügung. Eine "Vernachlässigung" des Weiteren Metropolenraumes ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Z 5. 6 wird im Absatz 3 die Zielvorgabe zur quantitativ uneingeschränkten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für die nach Absatz 1 und 2 definierten Räume vorgegeben. Hierbei wird sehr deutlich, wie wieder die bereits bestehenden übermäßigen Entwicklungsmöglichkeiten zu Lasten der ländlichen Räume (hier definiert als weiterer Metropolenraum) gesetzt werden, obwohl bereits die vorhandene Infrastruktur - insbesondere die Verkehrsinfrastruktur und der damit verbundenen</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu konzentrieren, im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte. Den Nicht-Zentralen Orten werden hier ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Überlastungen - dabei außer Acht gelassen wird.		unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Es ist nicht erkennbar, dass dieser differenzierte Steuerungsansatz zu Entwicklungen führt, die zu Lasten der ländlichen Räume führen. Fragen der Infrastruktur und ihrer Auslastungen sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Die Gemeinde ist der Meinung, dass das kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg unter Vorsitz von Herrn Detlef Gärtner enger in den Planungsprozess einzubeziehen ist. Das Kommunale Nachbarschaftsforum hat in seiner Jahreskonferenz 2016 zutreffend festgestellt, dass bis zum Jahre 2030 rund 300.000 Menschen mehr in Berlin und im Berliner Umland leben werden. Diesen Menschen müssen Siedlungsflächen für den Wohnungsbau bereitgestellt werden. Aufgrund der restriktiven Flächenausweisungen im LEP kann gegenwärtig dieser Bedarf nicht gedeckt werden, Auch hier bedarf es einer aktiven Politik der Verfügbarmachung von Flächen.</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Der Steuerungsansatz des LEP HR ermöglicht eine ausreichende Wohnsiedlungsentwicklung, um das Wachstum in Berlin und im Berliner Umland aufzunehmen. Eine Festlegung, ausreichend Siedlungsflächen für den Wohnungsbau verfügbar zu machen, kann innerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung nicht realisiert werden. Dies ist Aufgabe der Kommunen bzw. der Flächeneigentümer. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Im übrigen haben neben dem KNF auch alle KNF-Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen zum LEP HR-Entwurf abzugeben. Die angeregte Verfügbarmachung von Flächen liegt jenseits der Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnungsplanung und ist vielmehr ein Gegenstand kommunaler Gestaltung.	nein

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei dem „örtlichen Bedarfs einer Gemeinde“ spricht der Entwurf ausschließlich den Bedarf aus der „ortsansässigen Bevölkerung“ an und nicht den Bedarf, der sich aus „Wanderungsbewegungen“ ergibt. Es stellt sich die Frage nach einer Klarstellung des Begriffs der „Wanderungsbewegung“ und „örtlicher Bedarf“. In der jüngsten Vergangenheit muss vermehrt festgestellt werden, dass junge Leute, die zunächst aus beruflichen Gründen die Region verlassen haben, nunmehr wieder in ihre alte Heimat zurückkehren. Handelt es sich dabei um Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen oder nur um Rückzüge? Auch diesbezüglich bedarf es einer Differenzierung, um jeder Gemeinde im weiteren Metropolenraum ein eigenverantwortliches Entwicklungspotenzial zu gewähren. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass das Land Brandenburg für eine Rückkehr wirbt. Wenn für eine Rückkehr geworben wird, muss den Rückkehrern auch Siedlungsraum zur Verfügung gestellt werden, ansonsten handelt es sich um eine Farce. Die Realitätsferne des Entwurfs zeigt sich auch darin, dass der Zuzug aus der Hauptstadt in den weiteren Metropolenraum kaum Beachtung geschenkt wird. Einem Bericht aus der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ vom 24.10.2016 ist zu entnehmen, dass die Brandenburger Wohnungsgesellschaften einen immer stärkeren Zuzug von Berlinern feststellen. Fast ein Drittel der Vermieter verzeichnete in den vergangenen zwei Jahren auch außerhalb des Berliner Speckgürtels eine Mieterzunahme, Das geht aus einer Untersuchung des Verbands der Wohnungsunternehmen Berlin-Brandenburg (BBU) hervor. 22.000 Menschen sind 2015 laut Statistikamt von Berlin nach Brandenburg gezogen. Diese, sich fortsetzende Tendenz, findet in der Siedlungsentwicklung der Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Berücksichtigung.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Wenn Brandenburg seiner Entlastungsfunktion gegenüber der Metropole Berlin gerecht werden soll, muss dem gesamten Land eine liberalere Siedlungsentwicklung zugestanden werden.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Gemeinde fühlt sich durch die Ausgestaltung der Vorgaben der Siedlungsentwicklung in ihrer kommunalen Planungshoheit verletzt und fordert eine deutlichere Zurückhaltung der Landesplanung.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Nicht zutreffend wird im Entwurf des LEP HR unter dem Ziel. 5.7 (Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklung) behauptet, dass, bedingt durch die Abwanderungsprozesse aus den 1990er Jahren, mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist. Dem kann so nicht gefolgt werden. Nach dem Tiefstand der Einwohnerzahlen im Jahr 2011 sind diese im Jahr 2015 wieder auf 6.703 angewachsen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach den Ursachen des damaligen Abwanderungsprozesses. Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist es offenbar entgangen, dass Prozesse dynamisch und auch umkehrbar sind. Die gesellschaftlichen Strukturen haben sich in den vergangenen 20</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden/Gemeindeteile Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden/Gemeindeteile, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren drastisch verändert. Millionen von Menschen sind zwischenzeitlich in Deutschland „angekommen“. Der Arbeitsmarkt hat sich deutlich verändert. Damit einher geht auch die Problematik des erschwinglichen Wohnraumes. In der Metropole und in den Mittelzentren findet sich dieser kaum noch. Daher weichen die Menschen immer stärker in den weiteren Metropolenraum aus, Dazu beigetragen hat auch die positive Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Sowohl durch den Ausbau der B 101 als auch der Anhalter Bahn ist das Zentrum Berlins von nahezu allen Ortsteilen der Gemeinde innerhalb von ca. 30 Minuten zu erreichen.</p>		<p>vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Gleichwohl wird das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden im Steuerungsansatz für die Eigenentwicklung entfallen. Für das Kriterium wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Der Verweis auf die Möglichkeit der Innenverdichtung ist aus Sicht der Gemeinde rein akademischer Natur. Tatsächlich stellt es sich so dar, dass Baulücken, sofern sie überhaupt vorhanden sind, dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es in den Ortsteilen der Gemeinde keinen nachweisbaren Wohnungsleerstand. Ein Blick in die einschlägigen Immobilienverkaufsportale zeigt ebenfalls, dass der Immobilienmarkt in der Gemeinde „leergefegt“ ist. Folgerichtig ist die Gemeinde auf die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen erforderlich. Eine Neuausweisung von Siedlungsflächen im Anschluss an eine vorhandene Bebauung scheitert jedoch in den meisten Fällen daran, das fast 90 % des Gemeindegebietes den Status eines Landschaftsschutzgebietes haben.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Mit der landesplanerischen Festlegung der Eigenentwicklungsoption wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs an Wohnsiedlungsflächen ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Innenentwicklung wird quantitativ nicht begrenzt. Fachplanerische Regelungen bzw. Restriktionen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung. Ebenso hat die Raumordnungsplanung keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Aktivierung von Bauflächen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Schutzgebietsgrenzen grenzen fast überwiegend direkt an die Bebauung heran. Wird eine Bauleitplanung für eine geschützte Fläche eingeleitet, bedarf es eines Ausgliederungs- oder Befreiungsverfahrens. Diese Verfahren sind sehr kostenintensiv und zeitaufwendig. Als Beispiel wird eine Fläche (ca. 1.000 qm) im Ortsteil Ahrendorf zitiert, die für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen ist. Für das naturschutzrechtliche Verfahren sind bereits ca. 5.000,00 € aufzuwenden. Ob letztendlich eine Ausgliederung oder Befreiung erfolgt, ist nicht vorhersehbar. Insgesamt muss diesbezüglich festgestellt werden, dass die damit einhergehenden Aufwendungen schlichtweg unverhältnismäßig sind und wieder Gemeinden im ländlichen Gebieten ungleich behandelt werden, da sich die strikte Freiraumsicherung hier einmal mehr auswirkt.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Neben den bereits genannten Gründen für ein Anwachsen der Bevölkerungszahl ist für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal noch folgende Besonderheit zu erwähnen: In einer ehemaligen Kasernenanlage befindet sich nunmehr ein landwirtschaftlicher Großbetrieb (Buschmann &amp; Winkelmann), der nicht nur Saisonarbeitskräfte beschäftigt, sondern festangestellte Arbeiter, die mit ihren Familien dauerhaften Wohnraum benötigen. Hier muss mit Hilfe der Bauleitplanung Entwicklungspotenzial geschaffen werden. Mit der Schaffung dieses betriebsnahen Siedlungspotenzials werden die Entwicklungspotentiale im übrigen Gemeindegebiet nahezu gegenstandslos, da durch die landesplanerischen vorgegebenen Entwicklungspotenziale eine Wohnflächenentwicklung im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Es kann nicht sein, dass in einem solchen Fall</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung argumentiert wird, die Gemeinde müsse sich für Prioritäten entscheiden. In diesem Fall stellt eine solche Entscheidung ein Entwicklungshemmnis dar.</p>		<p>(Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wurde im Rahmen der am 10.10.2016 geführten Erläuterung durch die GL des LEP HR die Frage gestellt, woher die Zahlen der Wohneinheiten stammen, wurde per E-Mail mitgeteilt, dass die Basis der zugrunde liegenden Wohneinheiten die Daten des statistischen Landesamtes Berlin-Brandenburg ist. Den Kommunen werden diese dann mitgeteilt. Eine Auswertung der Entwicklung ist offensichtlich nicht vorgesehen. Das Planziel „Siedlungsentwicklung“ verstößt auch noch aus einem weiteren Grund gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Als einziger hier bekannter Landesentwicklungsplan stellt der LEP • HR auf sogenannte Wohneinheiten bei der Bestimmung der Siedlungsentwicklungspotenziale ab. Alle anderen Bundesländer stellen auf die Einwohnerentwicklung ab. Der LEP HR enthält keine Aussagen, warum der Wechsel der Methodik zu Wohneinheiten erfolgt ist. Im Laufe der Recherchen hat die Gemeinde festgestellt, dass neben Berlin-Brandenburg nur Schleswig-Holstein auf die Wohneinheiten zur Bestimmung der Siedlungsentwicklung zurückgreift. Wie wird dies begründet? Neben der fehlenden Begründung zur Verwendung der Wohneinheiten begründet die Gemeinde die Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit auf den viel zu langen Zeitraum von zehn Jahren. Gerade die jüngste Entwicklung im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufkommen hat gezeigt, dass zeitnahe Anpassungen erforderlich werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der Schnelllebigkeit kann heute nicht mehr mit Sicherheit ein Zeitraum von zehn Jahren prognostiziert werden.</p>		<p>(Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Die Regelung, dass diese Vorgabe dann für 10 Jahre gilt, ist planungsrechtlich fraglich, ist dieses Ziel so zu verstehen, dass die ausgewiesenen Flächen vergriffen sind, aber die 10 Jahre sind noch nicht um und die Kommune dann planungsrechtlich handlungsunfähig ist, bis das Land den LEP HR anpasst?  Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit wird wiederum die Ungleichbehandlung des weiteren Metropolenraum manifestiert.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Für Gemeinden, die nach dem Entwurf des LEP HR weder Ober- noch Mittelzentrum sind und auch nicht als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ qualifiziert sind, wird gemäß Ziel 5.7 (Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption) der örtliche Bedarf der Wohnflächensiedlungsentwicklung mit einem Umfang von bis zu 5 % des Wohnungsbestandes für den Zeitraum von 10 Jahren (ab dem 31.12.2018) begrenzt. Bei Grundfunktionalen Schwerpunkten wird ein Zuschlag von 2,5 % gewährt. Auch die Festlegung, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen B-Plänen und Satzungen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden ist rechtlich nicht begründet. Damit wird erneut eine Ungleichbehandlung geschaffen, die nur den weiteren Metropolenraum trifft und allen rechtlichen Vorgaben, alle Räume des Landes gleichmäßig zu entwickeln, ad absurdum führt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine weitere Verletzung der kommunalen Planungshoheit ist damit zu begründen, dass Ortsteile, die an den Trassen des Siedlungssternes liegen und entsprechende Haltepunkte aufweisen (vgl. Ortsteil Woltersdorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal) nicht automatisch den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes erhalten. In einem Radius von ca. 3 km nimmt dieser Haltepunkt Aufgaben im Rahmen der Nahmobilität wahr und trägt damit zur CO2 Verminderung bei: der Haltepunkt ist von den in diesem Radius liegenden Ortsteilen der Gemeinde sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad zu erreichen. Um diesen Ortsteilen gerecht zu werden, ist ihnen ebenfalls eine „Zuschlag“ bei der Siedlungsflächenentwicklung einzuräumen.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. aller Wohnstandorte, die in einem Radius von 3 km um einen Schienenhaltepunkt liegen, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes zeigt, dass das Hoheitsgebiet der Gemeinde nahezu vollständig innerhalb des Freiraumverbundes liegt. Darüber hinaus ist das Gemeindegebiet zu fast 90 % mit den verschiedensten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen überzogen, Jede Art der Entwicklung in Richtung des Freiraumes wird sowohl durch den Entwurf des LEP HR als auch von den Schutzgebietsausweisungen behindert. Zum Unverständnis der im Freiraum lebenden Menschen können jedoch raumbedeutsame Maßnahmen der Energiegewinnung im Freiraumverbund problemlos etabliert werden. Dazu zählen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Feldflur bzw. im Waldbestand, Biomasseanlagen, Fotovoltaik-Freiflächenanlagen aber auch industrielle Tierhaltungsanlagen. Im Urbanen Bereich sind</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte, sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzausweisungen oder baurechtliche Privilegierungen im Außenbereich zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Windenergieanlagen sind raumbedeutsam und nehmen Freiraum in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>derartige Anlagen nicht realisierbar und in der Regel auch nicht zulässig. Damit wird die ländliche Region quasi zum Energielieferanten des städtischen Raumes degradiert. Entschädigende Gegenleistungen sind nicht zu erwarten. Die Bevölkerung hat aber die sich daraus ergebenden Nachteile in Kauf zu nehmen.</p>		<p>Anspruch. Sie stehen daher dem Festlegungszweck des Freiraumverbundes entgegen und sind ausgeschlossen. Auch andere Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in der Regel im Freiraumverbund ausgeschlossen, soweit sie nicht baurechtlich privilegiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Das Ziel 6.2 ist fokussiert auf die Metropole Berlin und auf die unmittelbar angrenzende Metropolregion. Die Erholungsfunktion des Freiraumes rückt neben der Energiebereitstellung in den Vordergrund. Erst danach werden die wirtschaftlichen Nutzungen genannt, wie z.B. Land- oder Forstwirtschaft. Dabei wird vergessen, dass die Bewirtschaftung des Freiraumes in Abhängigkeit von den hier lebenden Menschen zu sehen ist, diesen jedoch eine große Beschränkung der Siedlungsentwicklung auferlegt wird. Ohne die wirtschaftliche Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft kann auch die Erholungsfunktion in einer Kulturlandschaft nicht gesichert werden. Dementsprechend fordert die Gemeinde für die im weiteren Metropolraum lebenden Menschen ausreichende Siedlungsräume und Infrastrukturen. Von der Erholung alleine kann eine Region, in der der Tourismus historisch nicht gewachsen ist, nicht leben. Wandern die Menschen ab, leidet darunter auch die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft.</p>	<p>III.6.2.1.1  Sicherung und Entwicklung  Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund ist als länderweiter Verbund raumordnerisch höchstwertiger Freiräume nach einheitlichen Kriterien gebildet. Eine einseitige Fokussierung auf einzelne Strukturräume ist damit nicht gegeben. Der Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden oder gar der Funktionsfähigkeit des Weiteren Metropolraumes insgesamt wird dadurch ausgeschlossen. Umgekehrt kann der Freiraumschutz gerade in landschaftlich hochwertigen Teilen des Weiteren Metropolraumes eine wesentliche Grundlage der Entwicklung touristischer Attraktivität bieten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Grundsätzlich macht die Gemeinde geltend, dass sie sich insgesamt durch die Freiraumkulisse des LEP HR in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt fühlt, da dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprochen worden ist. Weder den verbalen Ausführungen noch den als Anlagen beigefügten Erläuterungskarten kann eine Feinabgrenzung der Freiraumverbundflächen entnommen werden. Es kann auch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob in dem nunmehr zu beurteilenden LEP HR Veränderungen der Flächenkulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B erfolgten. Der LEP B-B war u.a. Grundlage für Regelung der Flächen für die Windenergie.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die von der Raumordnungsplanung ausgehenden Bindungswirkungen und Anpassungspflichten sind in den hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Raumordnungs-, Bau- und Fachplanungsrechts geregelt und bei der Ausgestaltung der Festlegungen berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Die Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa ist nach Auffassung der Gemeinde ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes. Die Metropole Berlin liegt im Schnittpunkt diverser transeuropäischer Verkehrsnetze, auf kommunaler Ebene sind diese Netze jedoch von nachrangiger Bedeutung. Bemerkenswert ist die Festlegung, dass Investitionen und Maßnahmen, die auf transeuropäische Vernetzung ausgerichtet sind, vorrangig umgesetzt werden sollen. Dabei ist dem Singlestandort BER eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Umkehrschluss muss daraus gefolgert werden, dass Infrastrukturmaßnahmen (Verkehr) auf kommunaler Ebene eine sekundäre Bedeutung beigemessen wird. Das ist umso unverständlicher, als das das Personenbeförderungsgesetz vorschreibt, bis 2022 den öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei umzusetzen. Dazu finden sich keine Maßnahmen oder Hinweise. Dies erkennt man auch daran, dass aktuell für kommunale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen keine Fördermittel ausgereicht werden. Es ist jedoch gerade im ländlichen Raum unabdingbar, dass zwischen den Ortsteilen, aber auch zu den Mittelzentren, die letztendlich zahlreiche Aufgaben für die</p>	<p>III.7.1.1  Transnationale  Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert und Bestandteil des Europäischen Förderprogrammes „CEF“. Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den nachfolgenden und sektoralen Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten auszurichten. Es liegt außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels der Landesplanung, bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen oder Fördertitel festzulegen. Entsprechende Aktivitäten im Wirkungsbereich der Transeuropäischen Korridore sollen dabei aber auch mit den anderen Festlegungen des Planes abgeglichen werden. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Der Planentwurf selbst erfüllt</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Orte wahrnehmen, eine vernünftige Verkehrsinfrastruktur geschaffen bzw. unterhalten wird. Die Verkehrsinfrastruktur darf sich nicht ausschließlich an touristischen Kriterien orientieren, sondern muss praxisgerechte Lösungen für die hier lebenden Menschen anbieten.</p>		<p>somit die o.g. Aufgaben der Raumordnung gem. §§1 und 2 ROG.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Auch bei der Formulierung des Ziels 7.1 ist eine starke Übergewichtung der Hauptstadt Berlin zu erkennen.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Plangeber zielt mit der Einbettung der Hauptstadtregion und der Metropole darauf ab, sich mit den leistungsstarken europäischen urbanen und infrastrukturellen Knoten so miteinander zu vernetzen, dass durch die Zulaufstrecken die Erreichbarkeit und Entwicklung der Regionen insgesamt entwickelt und gesichert wird. Die gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definierten funktionalen Anforderungen erfüllt die Metropole Berlin. Die weitere Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Verkehrsentwicklung darf nicht ausschließlich auf den „Trassenstern“ der Hauptstadt beschränkt werden, sondern es bedarf sinnvoller Querverbindungen zwischen den Gemeinden und den Mittelzentren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Die Entwicklungsstrategien, die einer Stadt-Umland-Kooperation zugrunde liegen, müssen sich an den besonderen Erfordernissen des Landes Brandenburg orientieren. Hierzu zählt die Entwicklung der Mobilität auf dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Flächenstruktur. Sofern Berlin und Brandenburg ernsthaft als gemeinsamer Lebens-, Wirtschafts- und Verkehrsraum betrachtet wird, bedarf es integrierter und fachübergreifender Konzepte, die auf allen Ebenen mit den beteiligten Akteuren abzustimmen sind und in den SUW-Konzepten zu berücksichtigen sind. Leider sieht der Entwurf des Landesentwicklungsplans in der vorliegenden Fassung nur eine Weiterentwicklung der von der Metropole Berlin sternenförmig ausgehenden Hauptverkehrsstrassen vor. Je weiter die Trassen in das Umland hineinreichen, umso größer werden die Freiräume zwischen den Trassen. Innerhalb der Freiräume befinden sich zahlreiche Ortschaften, die in der Regel einem Mittelzentrum zugeordnet sind. Mangels gut ausgebauter Querverbindungen innerhalb den Haupttrassen wird die Mobilität unter den Ortschaften aber auch von den Ortschaften zum Mittelzentrum nicht unwesentlich eingeschränkt. Folgerichtig stellt sich die Frage, wie die Mittelzentren angesichts dieser Defizite ihre Aufgabe der Versorgung der Umlandgemeinden nachkommen sollen. Insgesamt dienen diese Argumente der weiteren Begründung der Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Mit §7 LEPro werden entsprechende Festlegungen zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte getroffen. Diese werden ergänzt durch die Festlegung der Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperationen muss die immissionsfreie Nahmobilität, z.B. Ladestationen, förderfähig gemacht werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Ausgestaltung bzw. Fördertatbestände in Stadt-Umland-Kooperationen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die Halbherzigkeit des Entwurfs des Landesentwicklungsplans zeigt sich auch im Umgang mit der Elektromobilität auf dem Hintergrund der geforderten Stadt-Umland-Kooperationen und dem Bestreben des Landes Brandenburg, den CO2 Ausstoß drastisch zu reduzieren. Eine wesentliche Rolle spielen dabei auch der demografische Wandel und die Erfindung des E-Bikes. Durch die Erfindung des E-Bikes wird die Nahmobilität der älteren Bevölkerung maßgeblich gesteigert, Tatsächlich fehlt es zwischen den Haupttrassen und den Ortschaften vielerorts an entsprechenden Radwegen, die eine gefahrlose Nutzung ermöglichen. Sofern Radwege vorhanden sind, fehlt es an den maßgeblichen Zielen an Elektroladesäulen. Die Errichtung dieser notwendigen Einrichtungen wird jedoch in der Stadt-Umland-Kooperation durch keine der genannten Förderungen gedeckt. Selbiges gilt für den elektrifizierten Kraftfahrzeugverkehr. Damit stellt sich die Frage nach der Schlüssigkeit des Landesentwicklungsplans. Mangels bedarfsgerechter und praxisorientierter Vorschläge für den ländlichen Raum lehnt die Gemeinde dieses Ziel ab und macht die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie geltend.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Förderung von Elektromobilität ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Der Entwurf des LEP HR spricht von der Optimierung und Anpassung des ÖPNV/SPNV im ländlichen Raum, gibt aber keine Lösungsansätze vor.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Seitens des Entwurfs des LEP HR wird dem ÖPNV (Anm.: Öffentlicher Personennahverkehr) und dem SPNV (Anm.: Schienenpersonennahverkehr) eine hohe Priorität eingeräumt. In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal spielt der SPNV ebenfalls eine erhebliche Rolle: Die Bahntrasse Berlin-Halle-Leipzig (Anhalter Bahn) führt durch das Gemeindegebiet. Im Ortsteil Woltersdorf befindet sich ein Haltepunkt. Ärgerlich ist für die Nutzer jedoch die Tatsache, dass nur jeder zweite Zug dort hält. Dies hat zur Folge, dass die Mehrzahl der Nutzer weiterhin nach Luckenwalde fährt um nach Berlin zu gelangen. Mit einem bedarfsgerechten öffentlichen Nahverkehr hat dies nicht viel gemein. Aufgrund der ständigen Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ist die Gemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr verfassungsrechtlich obliegende Pflicht zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Damit wird eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gerügt und das Gebot zur Umsetzung der Mobilitätsgarantie wird in Frage gestellt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV, die den SPNV mit einschließt, ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Daneben wird der Hauptstadtflughafen BER fokussiert. Demgegenüber wird im Bereich des BER die Verkehrsinfrastruktur unterbelichtet bzw. gar nicht betrachtet. Dies gilt auch für den ländlichen Raum, der damit weiter „abgehängt“ wird. Seitens der Gemeinde wird gegenüber dem Land die Forderung erhoben, einen bedarfsgerechten öffentlichen Personennahverkehr {barrierefrei} im weiteren Metropolen räum zu fördern und die Querverbindungen zwischen den Ortschaften und den Mittelzentren zu stärken. Darüber hinaus sind im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperationen die immissionsfreien Nahmobilitätsprojekte wie Radwege und Ladestationen ebenfalls auf der Grundlage eines der genannten EU-Fonds zu fördern. Aufgrund des aktuellen Planentwurfs macht die Gemeinde aus den oben genannten Gründen eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie geltend.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Ein "Abhängen" des ländlichen Raumes ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Darüber hinaus wird im LEPro § 7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen und Organisation des ÖPNV, sind Aufgabe der Fachplanung. Die Ausgestaltung bzw. Fördertatbestände in Stadt-Umland-Kooperationen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Seitens der Gemeinde wird die Forderung erhoben, für das Tätigwerden der Regionalplanung eine zeitliche Vorgabe zu treffen, da ansonsten der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Eine zeitliche Vorgabe ist nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR trifft die Festlegung, dass die überörtliche und rahmensetzende Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der relevanten Belange mittels der Regionalpläne erfolgen soll. Eine ausschließliche Regelung durch die Regionalabteilungen wird aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt. Im Land Brandenburg gibt es fünf regionale Planungsstellen, Diese unterscheiden sich erheblich in ihrer Größe. Die kleinste Region ist Oderland-Spree mit einer Fläche von rd. 4.040 ha und die größte Region ist Havelland-Fläming mit einer Fläche von rd. 15.240 ha. Diese Unterschiede bedingen zwangsläufig verschiedene Kriterien mit der Folge, dass es im Land Brandenburg keine einheitlichen Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen gibt. Somit erfolgt eine weitere Ungleichbehandlung der Bewohner und der Regionen. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn auf der Ebene der Landesplanung einheitliche Kriterien für alle Regionen vorgegeben werden und durch die Planungsstellen verbindlich und einheitlich umgesetzt werden. Letztendlich ändert dies nichts daran, dass der ländliche Raum mehr und mehr zum Energielieferanten der Metropole Berlin bzw. der Mittelzentren „verkommt“ und alle damit verbundenen Nachteile entschädigungslos hinnehmen muss. Darüber hinaus legt der Entwurf keinen zeitlichen Rahmen für ein Tätigwerden der regionalen Planungsabteilungen fest mit der Folge, dass die Festlegung gegen den verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Aus den genannten Gründen macht die Gemeinde neben einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie einen möglichen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend, da zu</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Dies stellt keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt, die sich auch im direktem Umfeld von zentralen Orten befinden können. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfasste - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erwarten ist, dass alle im Land vorhandenen regionalen Planungsstellen andere Kriterien entwickeln werden.			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Multi-Energien-Kraftwerkes in Sperenberg (MEKS) muss das Land Brandenburg gegenüber seiner Landesbehörde GL den landespolitischen Willen, wie er bereits im Koalitionsvertrag manifestiert ist, durchsetzen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Landesentwicklungspläne werden gemäß Landesplanungsvertrag durch die beiden Landesregierungen jeweils als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Beim LEP HR-Entwurf handelt es sich nicht um einen Plan der Landesbehörde GL. Die Landesplanung legt generell auch keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch die Liegenschaft des MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) nicht als Standort im Landesentwicklungsplan festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Die Gemeinde erhebt gegenüber der Landesregierung die Forderung, mit aller Entschlossenheit das landespolitisch gewollte Leitprojekt für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk am Standort Sperenberg gegenüber Ihrer Landesbehörde durchzusetzen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Landesplanung legt generell keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch das Leitprojekt für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk am Standort Sperenberg nicht als Standort im Landesentwicklungsplan festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b></p> <p>Der Entwurf des LEP ignoriert die politischen Vorgaben des Parlamentes. Es ist auf den Koalitionsvertrag von SPD und Linke zu verweisen. Darin hat man sich seinerzeit dahingehend geeinigt, am Standort Sperenberg ein Leitprojekt im Rahmen des EEG für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk umzusetzen.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Landesplanung legt generell keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch ein Leitprojekt für ein speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk am Standort Sperenberg als Standort im Landesentwicklungsplan festgelegt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Jahre 2015 hatte der Finanzminister des Landes Brandenburg, Herr Christian Görke (Linke), tatsächlich eine interministerielle Arbeitsgruppe für das Thema der Nachnutzung des Geländes angekündigt. Bislang hat es lediglich im November 2015 ein Gespräch unter den Staatssekretären dazu gegeben. Seitens des Ministeriums setze man sich weiter für das Ziel ein, „am Standort Sperenberg ein Leitprojekt für ein speicherkombiniertes Erneuerbare- Energien-Kraftwerk umzusetzen“. Auch seitens des Landkreises Teltow-Fläming wird das Vorhaben befürwortet. Zwischenzeitlich hat sich auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit dem Vorhaben beschäftigt und sich kritisch geäußert: das Projekt widerspricht den Zielen der Raumordnung. Es ist ausschließlich mittels eines Zielabweichungsverfahrens möglich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar erscheint. Den Maßstab der Vertretbarkeit definiert wiederum die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als Landesbehörde. Nach Auffassung der Gemeinde erscheint dies kommunalverfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Das speicherkombinierte Erneuerbare-Energien-Kraftwerk ist ein landespolitisch gewolltes Projekt. Damit obliegt es auch ausschließlich der Landesregierung, die Maßstäbe der Vertretbarkeit zu definieren und die nachgeordnete Landesbehörde zur Umsetzung anzuhalten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung unentwegt die Intention schürt, bei Sperenberg gehe es vornehmlich um eine zusätzliche Windenergienutzung, die bei dem Projekt deutlich im Vordergrund steht. Diese, für das Vorhaben schädliche Bewertung, wird immer häufiger von Gegnern des Vorhabens aufgegriffen, so jüngst vom Naturschutzbund NaBu. Wie der Märkischen Allgemeinen vom 15.11.2016 zu entnehmen war, wendet der NaBu</p>		<p>werden. Die Voraussetzungen für eine Zielabweichung sind im Raumordnungsgesetz des Bundes geregelt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ebenfalls ein, dass Multi-Energien-Kraftwerk in Sperenberg (MEKS) sei lediglich ein Vorwand, um einen Windpark zu bauen. Dies ist ein deutliches Signal dafür, wie meinungsprägend die Vermutung einer Behörde ist. Hier ist die Landesregierung gefordert, umgehend ihre Landesbehörde in die landespolitisch gewollten Bahnen zu lenken, da die Gemeinde ihre Planungsabsichten hinsichtlich der Flächen „Sperenberg“ am landespolitischen Willen zur Errichtung eines speicherorientierten Erneuerbare-Energien-Kraftwerk ausgerichtet hat.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Dem ländlichen Raum muss ein messbarer Gegenwert für seine Funktion als Energielieferant für die Urbanen Räume angeboten werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Die interkommunale Zusammenarbeit spielt sich zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und dem Mittelzentrum- Luckenwalde ab. Ebenso erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Stadt Trebbin. Die genannten Kommunen haben sich erfolgreich am Stadt-Umland-Wettbewerb, der vom Land Brandenburg ausgelobt wurde, beteiligt. Unter dem Titel „Starke Nachbarn an der Mittelnuthe“ wurde den Teilnehmern Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 10 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Grundsätzlich handelt es sich um eine übergreifende Zusammenarbeit der drei EU-Fonds (EFRE, ELER und ESF). Im Nachgang hat sich jedoch herausgestellt, dass für nahezu jeden Wettbewerbsbeitrag</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschiedene Förderrichtlinien zur Anwendung gelangen. Teilweise können die Maßnahmen überhaupt keiner Förderrichtlinie zugeordnet werden bzw. es fehlt noch an den entsprechenden Richtlinien. Da die Landesplanung die Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte als planerische Instrumente ausdrücklich in ihrem Entwurf aufgenommen hat, sollte das Land dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Förderungen mittels praktikabler Antragsunterlagen überhaupt realisierbar sind und eine übergreifende Zusammenarbeit der drei EU-Fonds tatsächlich ermöglicht wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Förderung der Umlandgemeinden ausschließlich auf der Grundlage von Stadt-Umland-Projekten erfolgt, ist nicht mehr das Recht der Gemeinde gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zu regeln. Die Gemeinde wird fremdbestimmt und bevormundet.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b>  Nach Auffassung der Gemeinde bedarf es im Bereich der Zusammenarbeit innerhalb des Mittelbereichs keiner weiteren landesplanerischen Vorgaben, da dies nur die Fremdbestimmtheit stärkt und weitere Eingriffe in die Selbstverwaltungsgarantie nach sich ziehen. Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erledigt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bereits heute gemeinsam mit dem Mittelzentrum Luckenwalde die verschiedensten kommunalen Aufgaben. Zu nennen ist z.B. die Kooperation im Feuerwehrewesen, die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auf die Stadt Luckenwalde, Beitragserhebungswesen nach dem KAG/BauGB, Kooperation der Bauhöfe. Gegenwärtig wird geprüft, ob weitere Bereiche einer nachhaltigen Kooperation zugeführt werden</p>	<p>III.9.3  Kooperation  Mittelbereich und  Stadt-Umland-  Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können, Dabei spielen landesplanerische Vorgaben keine Rolle. Eine weitergehende Kooperation wird ausschließlich mit Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Der Entwurf des LEP HR spiegelt mittels der Stadt-Umland-Kooperationen gleichfalls die Förderpolitik des Landes wieder: vorneweg das Mittelzentrum als Leader, dahinter fremdbestimmt die Umlandgemeinden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Gemäß dem Grundsatz 9.3 soll in den Mittelbereichen eine enge Zusammenarbeit erfolgen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat sich gemeinsam mit der Stadt Luckenwalde und der Stadt Trebbin erfolgreich am Stadt-Umland-Wettbewerb beteiligt. Unter dem Titel „Starke Nachbarn an der Mittelnuthe" konnten sich die genannten Kommunen im Wettbewerb behaupten. Ohne dem Wettbewerb zu nahe zu treten, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es für den ländlichen Raum nahezu keine Förderungen gibt. Dies scheint eine gewollte Folge der landesplanerischen Steuerung mit dem Fokus auf die Mittelzentren zu sein. Aufgrund der somit notwendigen Kooperation der Gemeinde mit dem Mittelzentrum für den Erhalt von Fördermitteln, sieht sich die Gemeinde in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt, da folgende Themenfelder im Bereich der Kooperation vorgegeben werden: Entwicklung technischer und sozialer Infrastrukturen, Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten, Entwicklung von medizinischen</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausreichung von Fördermitteln ist kein Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsmöglichkeiten, Versorgungsstrukturen im Einzelhandel, wechselseitige Nutzung kommunaler Einrichtungen, Entwicklung alternativer Verkehrsangebote, Entwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Flächen für Ansiedlungen oder Umstrukturierungen von Industrie- und Gewerbenutzungen oder ein Vorteils-Nachteils- Ausgleich zwischen dem Mittelzentrum und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Auch wenn dies eine breit gefächerte Themenvielfalt darstellt, sind Themen möglich, die nicht mittels einer Kooperation zu bewerkstelligen sind oder die ein Kooperationspartner ablehnt. Der Gemeinde wird damit deutlich, dass die Abhängigkeit vom Mittelzentrum gewollt und gefördert wird und der kommunalen Bevormundung der ländlichen Gemeinden weiter Vorschub geleistet wird. Folgerichtig trägt das Mittelzentrum im SUW den neudeutschen Titel „Lead-Partner“. Letztendlich erkennt man im Entwurf des Landesentwicklungsplans eine Kongruenz mit der gegenwärtig diskutierten Kreisgebietsreform und der sich anschließenden Funktionalreform. Sowohl die Kreisgebietsreform als auch die Landesentwicklung stehen ausschließlich unter dem Fokus der Zentralisierung auf die Zentren. Gleichzeitig sollen die Naturräume freigehalten bzw. für die Energieerzeugung entwickelt werden. Aufgrund des im LEP HR formulierten Grundsatzes, dass eine Förderung nahezu ausschließlich auf der Grundlage der von gemeinsam mit den Mittelzentren entwickelten Stadt-Umland- Entwicklungskonzepten erfolgen soll und diese durch die Fördermittelgeber auch konsequent entsprechend der Ausrichtung des LEP HR umgesetzt werden, ist die Gemeinde ebenfalls in ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie verletzt, da sie ohne das Mittelzentrum nicht alleine über eine Maßnahme der örtlichen Angelegenheiten entscheiden kann.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Es bedarf einer sinnvollen Verknüpfung der Förderrichtlinien EFRE, ELER und ESF und einer Abstimmung der Handhabe zwischen der Investitionsbank des Landes Brandenburg und den zuständigen Ministerien/Fachbehörden.</p>	<p>III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation</p>	<p>Die angeregte sinnvolle Verknüpfung der Förderrichtlinien EFRE, ELER und ESF existiert im Land Brandenburg bereits mit dem Format des Stadt-Umland-Wettbewerbs (SUW). Die Fördersachverhalte sind kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthe-Urstromtal - ID 363</b> Im Interesse eines transparenten Verfahrens und der bürgerlichen Akzeptanz bedarf es einer engeren Einbeziehung der kommunalen Akteure.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Das Raumordnungsgesetz des Bundes sieht die Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit vor. Insoweit sind die kommunalen Akteure eingeladen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Die gegenwärtige Planung muss auf veränderte Entwicklungstrends reagieren. Nach zwei Jahrzehnten der Stagnation wächst der Metropolenraum Berlin wieder. So sind insbesondere auch im Berliner Umland höhere Einwohnerzuwächse eingetreten. Diese Entwicklung zeigt sich auch in der Gemeinde Nuthetal, die somit auch folgerichtig im vorliegenden Planentwurf zum „Kernraum“ von Berlin gezählt wird. Der Entwurf des neuen LEP HR benennt zwar diese Veränderungen, setzt aber in den Zielen und Grundsätzen ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die alten Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans von 2009. So findet beispielsweise die Tatsache, dass die sozialen und technischen Infrastrukturen im wachsenden „Kern der Metropolenregion“ in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen,</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Raumordnungsplanung vermag die Kommunen nicht dazu verpflichten, technische und soziale Infrastrukturen auszubauen. Entscheidungen über Planung und Finanzierung von kommunalen Einrichtungen der Daseinsvorsorge obliegen des grundgesetzlich geschützten eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Planentwurf keinen nennenswerten Niederschlag. Insofern muss der Fokus des Planwerkes mehr auf Entwicklung gelegt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Die Zielstellung des LEP HR, den Raum zu entwickeln, dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht wird begrüßt. Ein besonders wichtiger Standort für den Mittelbereich Potsdam sowie für den Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die weitere Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Nuthetal mit dem Deutschen Institut für Ernährung und dem Institut für Getreideverarbeitung. Mittel- und langfristig bedarf es aber - auch zur Entlastung der Landeshauptstadt Potsdam - voraussichtlich neuer Wachstumsoptionen für Gewerbeflächen in der Gemeinde Nuthetal.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Die vorgetragenen Belange stehen dem Planentwurf nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Der Ortsteil (OT) Bergholz-Rehbrücke der Gemeinde Nuthetal erfüllt alle Kriterien. Er versorgt ca. 2h der Einwohner Nuthetals, die im OT Bergholz-Rehbrücke wohnen. Bis auf den Standort Kommunalverwaltung verfügt aber auch der OT Saarmund über eine entsprechende Ausstattung. Der OT Saarmund dient zusätzlich den Ortsteilen Nudow, Fahlhorst, Philippsthal und Tremsdorf als Versorgungszentrum. Auch die dargestellte Mobilitätsverbindung zum übergeordneten Mittelzentrum (Potsdam) über den ÖPNV ist in guter Qualität gegeben. Zusätzlich besteht eine unmittelbare Bahnverbindung zum Flughafen Berlin-Schönefeld. Der OT Saarmund muss somit im Landesentwicklungsplan auch als</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zum OT Bergholz-Rehbrücke der Gemeinde Nuthetal. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen festzulegen sind. Eine Betrachtung einzelner Ortsteile erfolgt daher nicht im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
grundfunktionaler Schwerpunkt betrachtet werden.			
<b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b>			
<p>Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. Sie ist auch zukünftig auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Bei der Anwendung und Auslegung der Ziele und Grundsätze der Steuerung des Einzelhandels muss aber den Kommunen eines Mittelbereiches (wie hier Mittelbereich Potsdam) in Rücksprache mit der Regionalplanung ein Handlungsspielraum eröffnet werden. Denkbar ist die Abgabe von Teilfunktionen innerhalb eines Mittelbereiches auf eine Nachbargemeinde.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitätsvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt. Die Instrumentierung den Konzentrationsgebots als letztabgewogene Festlegung unter Benennung konkreter Ausnahmetatbestände ist erforderlich, um die Standortwahl für Einzelhandelsvorhaben nicht in den Aushandlungsprozess der Kommunen zu treiben. Ein Aufrufen der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ist nicht weiterführend, da es um das Verhältnis zwischen Festlegungen der Raumordnungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung geht, die dem Anpassungsgebot unterliegen und nicht etwa um informelle Verhandlungslösungen auf der Basis von "Rücksprachen". Es ist auch keine "Abgabe von Teilfunktionen innerhalb des Mittelbereiches" intendiert und instrumentierbar. Als Teil der gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen ist eine räumliche Koppelung des Einzelhandels mit anderen gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen unverzichtbar, soweit das Bündelungsprinzip Zentraler Orte nicht generell in Frage gestellt werden soll.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b>			
<p>Die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die vorrangige und schwerpunktmäßige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und der Vorrang der Innenentwicklung werden grundsätzlich</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begrüßt. Es muss aber den Kommunen, die im Kernbereich von Berlin liegen, eine weitere Gestaltung als Siedlungsraum eröffnet werden. Der Entwurf lässt dies für die Gemeinde Nuthetal nicht erkennen.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b>  Der Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR entspricht den Festlegungen des LEP B-B. Dieses wird der dynamischen Bevölkerungsentwicklung des gesamten Mittelbereiches Potsdam und somit auch der Gemeinde Nuthetal nicht gerecht. Entgegen der Prognose des Landes Brandenburg hat die Gemeinde Nuthetal einen stetig wachsenden Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Von 2011 mit 8.709 Einwohnern hat sich die Gemeinde Nuthetal kontinuierlich auf 9.054 Einwohner (Stand 30.09.2016) entwickelt. Dieser Wert wäre nach den Annahmen der Landesstatistik nicht erreichbar. Die bisherigen Prognosen gingen sogar von einer leichten Schrumpfung für diesen Zeitraum aus. Anzumerken ist, dass diese Entwicklung nicht durch Flächenausweisung, sondern durch Innenentwicklung erfolgt ist. Der Bedarf gerade an bezahlbaren und / oder barrierefreien Wohnraum ist hoch. Durch die dynamische Bevölkerungsentwicklung in Berlin und Potsdam entsteht ein Ansiedlungsdruck auch auf die Gemeinde Nuthetal. Die vorhandenen Potenziale zur Wohnsiedlungsentwicklung sind weitestgehend erschöpft. Verschärfend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen für den örtlichen Bedarf, Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen (Z 5.7) im Vergleich zum LEP B-B eine Verringerung der Baupotenziale für die Gemeinde Nuthetal bedeuten würden. Eine Fortsetzung der Entwicklung wird auch für die Zukunft erwartet; es ist nicht erkennbar, dass sich der</p>	<p>III.5.6.1.2  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung folgt einer einheitlichen Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen. Der Einbezug des Ortsteils Saarmund in den Gestaltungsraum Siedlung würde den Kriterien zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse widersprechen. Der Ortsteil Saarmund liegt außerhalb der 3-km-SPNV-Einzugsbereiche der radialen SPNV-Achsen. Der Bahnhof Saarmund liegt auf einer tangential verlaufenden Achse. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Trend einer positiven Bevölkerungsentwicklung abschwächt. Die Festlegungen der Entwicklungsräume sind somit für den gesamten Mittelbereich und die Gemeinde Nuthetal nicht ausreichend. Eine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung ist auch deswegen notwendig, weil die Entwicklungspotenziale in der wachsenden Landeshauptstadt Potsdam als auch im OT Bergholz-Rehbrücke (große Gebiete - ca. 80 % der Fläche - sind Trinkwasserschutzzonen 3) eingeschränkt sind. Große Bereiche in Bergholz-Rehbrücke sind daher de facto für den Wohnungsbau kaum nutzbar; es besteht hier aber auch ein weiterer Flächenbedarf. Insofern erschließt sich weiterhin nicht, dass der Gestaltungsraum Siedlung im OT Bergholz-Rehbrücke der Gemeinde Nuthetal an der Autobahn endet und nicht den OT Saarmund, der infrastrukturell gut erschlossen ist - mit einschließt. Der Standort Saarmund ist hervorragend an den SPNV angeschlossen, wobei der Haltepunkt nach der Eröffnung des BER die zentrale Rolle im südöstlichen Raum für die Anbindung des Flughafens spielen soll. Eine Ausweitung des Gestaltungsraumes Siedlung auf den OT Saarmund könnte für die Landeshauptstadt Potsdam entlastend sein, da auch eine gute ÖPNV- sowie Fahrradweg- Anbindung vorhanden ist. Wir schlagen daher vor, den Gestaltungsraum Siedlung auf den OT Saarmund auszudehnen. Dies entspräche auch den angewandten Kriterien des LEP HR, die davon ausgehen, dass eine Gemeinde in der Regel zugeordnet werden soll, wenn diese im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 km, gemessen vom Hauptbahnhof, liegt. Der OT Saarmund liegt ca. 10 km davon entfernt. Sollte keine Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgen, wird der Gemeinde Nuthetal jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen.</p>		<p>Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Darüber hinaus bestehen zwischen dem Hauptort Nuthetal und dem Ortsteil Saarmund durch Flächen des Freiraumverbundes sowie Bahn- und Autobahntrassen Zäsuren. Ein Siedlungszusammenhang ist nicht gegeben. Die Aufnahme des Ortsteil Saarmunds in den Gestaltungsraum Siedlung würde damit dem übergeordneten Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthetal. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung an diesem Standort möglich.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b></p> <p>Die Eigenentwicklung wird nach Z 5.7 Abs. 2 ähnlich bemessen wie die frühere „zusätzliche Entwicklungsoption“, nur, dass die Bezugsgröße jetzt der Wohnungsbestand ist (statt die Einwohnerzahl). Eine Erklärung für diese Änderung findet sich nicht, sollte aber nach unserer Meinung abgegeben werden. Gleichwohl findet sich in Z 5.7 Abs. 2 die Formulierung „zusätzliche Wohneinheiten“ und in der Begründung auf Seite 67 auch wieder der Begriff „zusätzliche Entwicklungsoption“. Es ist erklärungsbedürftig, wozu diese Wohneinheiten „zusätzlich“ dienen sollen. Klarzustellen wäre auch, auf welcher Datenbasis die zu Grunde gelegten Wohneinheiten bemessen werden. Der Hinweis auf die „amtliche Statistik“ auf Seite 75 ist aus unserer Sicht nicht eindeutig. Kritisch an diesem neuen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials ist, dass er nach unserer Auffassung dem Ziel des „Flächensparens“ nicht gerecht wird. Der LEP HR gibt mit dieser Regelung keinerlei Anreiz für die Gemeinden, mit Flächen sparsam umzugehen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Nuthetal ausdrücklich begrüßt. Ein erhöhtes Schutzerfordernis ergibt sich vor Ort insbesondere aus dem dynamischen Wachstumsprozess vor den Toren der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z. B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Abs. 2 erachten wir insofern als notwendig. Gleichwohl sollte die besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebene Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung in der Begründung weiterhin gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Abs. 2, vierter Anstrich, sollte ergänzend</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur kann erforderlich sein, um</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich auch für die Gemeinbedarfsflächen / Soziale Infrastruktur einschließlich öffentlich - sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen gelten. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung in der Begründung aufgenommen werden.</p>		<p>die nach den Festlegungen im Kap. III.5 zulässigen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen realisieren zu können. Diesen wird aus Gründen der Planintention sowie verfassungsmäßig verankerter Elemente der kommunalen Planungshoheit hohes Gewicht beigemessen. Daher wird der Anregung gefolgt und die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur erweitert, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind. Der Plansatz wird dahingehend geändert. Zur weiteren Klarstellung werden in der Begründung der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung erläutert und zulässige Einrichtungen in Anlehnung an die Definition des Gemeinbedarfs in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB benannt.</p>	
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Im Bereich der technischen Infrastruktur hat eine schnelle und störungsarme Internetverbindung, über die ausreichend hohe Datenvolumen transportiert werden können, wesentliche Bedeutung. Ihre Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und Standortvorteil wird weiter wachsen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum während des Erläuterungstermins in Michendorf von den Verantwortlichen ausgeführt wurde, dass dieses Thema nicht in einen LEP Hauptstadtregion (!) gehöre. Trotz der Nähe zu Potsdam, ist die Qualität der Internetverbindung in Teilen der Gemeinde Nuthetal noch immer unzureichend.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja

## Gemeinde Nuthetal - ID 362

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diesen Ausführungen kann die Gemeinde Nuthetal grundsätzlich zustimmen. Allerdings sollten hier Handlungsspielräume für die Gemeinden der Mittelbereiche in Abstimmung mit der Regionalplanung definiert werden, die für eine zukünftige Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit förderlich sein würden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Interkommunale entwickelte Kooperationen und Konzepte sind ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung regionaler Entwicklungsstrategien. Gleichwohl haben diese die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu beachten und ersetzen diese auch nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Nuthetal - ID 362</b> Die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner ist bei Planung und Planvorhaben in der heutigen Zeit unverzichtbare Voraussetzung für ihr Gelingen. Nur durch die frühzeitige Ansprache der Betroffenen ist es möglich, Akzeptanz für beabsichtigte Planungen zu erreichen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig über wertvolles Alltagswissen verfügen, das mit Blick auf eine möglichst effiziente und zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden sollte. Im Rahmen der Auslegung des LEP HR haben wir leider festgestellt, dass es keine Resonanz der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber der Gemeinde Nuthetal gab. Obgleich Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar zu den Adressaten der Planung gehören, halten wir es für notwendig, auch auf Ebene der Landesplanung moderne Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dazu gehören auch, dass die Planung im Sinne einer verständlichen und transparenten Behördenhandeln in bürgernaher Sprache erläutert wird. Dies kann beispielsweise durch Anfertigung einer separaten Lesefassung erfolgen oder durch kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR. Die Gemeinde Nuthetal bittet Sie, die ausgeführten Belange in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger regelmäßig über das Internet möglich. Zudem wurde auch über die Presse auf die Auslegung hingewiesen. Zahlreiche Gemeinden haben die öffentliche Bekanntmachung in den Landesamtsblättern auch über die kommunalen Amtsblätter multipliziert. Die rechtsförmig festzulegenden Planungen lassen sich aber im Sinne eines verständlichen und transparenten Behördenhandelns nur zum Teil in "bürgernaher Sprache" formulieren, da es sich um komplexe Sachverhalte handelt, die rechtseindeutig formuliert sein müssen. Eine separate Lesefassung "in leichter Sprache" oder kurze Zusammenfassungen in den einzelnen Abschnitten des LEP HR bergen das Risiko von Verkürzungen und Fehlinterpretationen und damit auch Anfechtungsrisiken in sich.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b></p> <p>Als potenzieller Grundfunktionaler Schwerpunkt kommt in der Gemeinde Oberkrämer nicht der wie in der Zweckdienlichen Unterlage 3 mustermäßig aufgeführte OT Eichstädt, sondern der OT Vehlefan in Betracht. (...) Der OT Eichstädt der Gemeinde Oberkrämer ist zwar Sitz der Gemeindeverwaltung, er stellt jedoch weder in Bezug auf die Einwohnerzahl noch in Bezug auf eine Konzentration von Grundversorgungseinrichtungen einen Schwerpunkt in der Gemeinde Oberkrämer dar. Von den 11.221 Einwohnern, die am 20.10.2016 in der Gemeinde Oberkrämer lebten, hatten lediglich 826 ihren Wohnsitz im OT Eichstädt. Im OT Vehlefan lebten hingegen 1.819 Einwohner. Hier befinden sich auch die Schule, der Holt, ein Kindergarten sowie Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Einzelhandels. Im Unterschied zum OT Eichstädt verfügt der OT Vehlefan über einen Regionalbahnanschluss. Im OT Vehlefan ist bereits eine räumliche Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen vorhanden. Hier soll eine weitere Stärkung durch die Festlegung als Grundfunktionale Schwerpunkt erfolgen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zur Gemeinde Oberkrämer. In den zweckdienlichen Unterlagen werden keine Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, sondern nur potentielle Grundfunktionale Schwerpunkte für die Plausibilitätsprüfung der Entwicklungsoption für die Siedlungsentwicklung herangezogen. Aufgrund des Sitzes der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Eichstädt ist dieser Ortsteil für den beschriebenen Zwecke beispielhaft als potentieller Grundfunktionaler Schwerpunkt betrachtet worden. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b></p> <p>Es muss die Möglichkeit gegeben sein, die vorhandenen gut ausgebauten Erschließungsanlagen effektiv und sinnvoll zu nutzen. Einseitig bebaute Straßen oder Lücken zu ortsnahen Siedlungssplittern mit mehr als 15 Wohneinheiten, die mit einer voll ausgebauten und mit allen Medien bestückten Straße mit dem Ort verbunden sind, müssen geschlossen werden dürfen.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b></p> <p>Entsprechend der vorliegenden Planung wird die Gemeinde Oberkrämer dem Berliner Umland zugeordnet, befindet sich jedoch im Achsenzwischenraum der vorgesehenen Siedlungsachsen. Die Gemeinde Oberkrämer liegt entsprechend des Planentwurfes vollständig außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlungsentwicklung. Der Plan geht für Oberkrämer von einer weniger dynamischen Bevölkerungsentwicklung als in den Siedlungsachsen aus. Die Siedlungsachse Hennigsdorf/ Velten, die deutlich abrupter als alle anderen Siedlungsachsen, genau an der Gemarkungsgrenze zu Oberkrämer endet, hat entsprechend des Planentwurfes sogar ein negatives Wachstum von -1% seit 1991. Die Ortsteile der Gemeinde Oberkrämer hatten 1991 eine Bevölkerungszahl von ca. 5.500 Einwohnern. Die aktuelle Einwohnerzahl beträgt 11.221 und wird aufgrund des derzeitigen Baugeschehens weiter rasant wachsen. Diese Entwicklung wird in absehbarer Zeit nur durch die Landesentwicklungsplanung gebremst, denn Oberkrämer gehen die landesplanerisch gewollten Bauflächen aus. Oberkrämer hat nur noch die Möglichkeit vorhandene rechtsgültige Bauleitpläne umzusetzen. Nach unserer Schätzung wäre damit in 4 bis 5 Jahren bei etwa 12.500 bis 13.000 Einwohnern Schluss mit der Bevölkerungsentwicklung. Hier stellt sich aus unserer Sicht die Frage, warum ist Hennigsdorf und Velten Siedlungsachse, wo bisher keine Bevölkerungsentwicklung stattfand und warum endet die Siedlungsachse mitten im Berliner</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Oberkrämer entspricht im LEP HR Entwurf 2016 nicht im ausreichenden Maße den Kriterien zur Bestimmung der Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung, sodass die Siedlungsachse K bisher an der Gemeindegrenze Veltens endet. Oberkrämer könnte anhand folgender geänderter Kriterien als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum bestimmt werden: 1. Untersuchung der Bahnhöfe (SPNV): Erhöhung Entfernungskriterium in der Stufe „20 km“ auf „22 km“; 2. Bestimmung der Gemeinden: doppelte Wichtung Kriterium „Lage auf radialer SPNV-Achse“; Streichung „Hauptortsteil“ bei Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“. Darüber hinaus wird das Kriterium "Bevölkerungsprognose" aufgrund methodischer Abweichungen der gemeindlichen Melderegisterdaten von den Daten der amtlichen Statistik gestrichen. Sie sind jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Die übergeordneten Anforderungen, die sich aus der Wachstumsdynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, werden hier höher gewichtet als die Begrenzung der Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umland an der Gemarkungsgrenze zu Oberkrämer, wo nachweislich eine deutlich dynamischere Entwicklung stattfindet. Oberkrämer ist dem Mittelzentrum Hennigsdorf angelagert und hat eine sehr gute Anbindung nach Berlin. Zwei Bahnhaltepunkte liegen im Bereich des ABC-Tarifs der Deutschen Bahn und über die Autobahn ist Berlin für die Bewohner von Oberkrämer schneller und kürzer erreichbar als für viele Berliner selbst. Der Gemeinde Oberkrämer lediglich eine Naherholungs- und stadtklimatische Ausgleichsfunktion zuzubilligen und die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken, erscheint als nicht sachgerecht und konterkariert die bisherige Entwicklung der Gemeinde nach 1990. Oberkrämer ist seit vielen Jahren mit wachsendem Erfolg bemüht seine Naherholungsangebote zu stärken. Dabei zielt die Gemeinde aber nicht ausschließlich auf die Berliner Bevölkerung, sondern noch stärker auf die stetig, eher durch Wanderungsgewinne wachsende, eigene Bevölkerung ab. Die stadtklimatische Ausgleichsfunktion der Gemeinde Oberkrämer würde auch durch ein weiteres sinnvolles Wachsen des Siedlungsbereiches in keiner Weise beeinträchtigt, zumal der weitaus größte Teil der Gemeinde ohnehin Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Nauen-Brieseland-Krätzer“ ist und auch der restliche Teil der Gemarkung von großen Waldgebieten geprägt ist. Die Gemeinde Oberkrämer erwartet von der Landesentwicklungsplanung, dass eine sinnvolle Abrundung der Ortslagen möglich ist.</p>		<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gemeinde Oberkrämer auf Grundlage der geänderten Kriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b> Die Grundversorgung der Gemeinde muss auch durch die Stärkung der Ortsteile, in denen diese stattfindet, gesichert und durch die mögliche Erhöhung der Bevölkerungszahl im engeren Umfeld</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die Sicherung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört zur grundgesetzlich geschützten Planungshoheit jeder Gemeinde. Dies gilt auch für die Grundversorgung der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>effizienter werden. Das wäre für die Achsenzwischenräume und insbesondere Oberkrämer bedarfsgerecht. Neue Gebiete auf einer unerschlossenen „grünen Wiese“ stehen dabei nicht im Focus der Gemeinde. Auch ein unendliches Wachstum der Gemeinde Oberkrämer wird diesseits nicht für sinnvoll gehalten. Die Ortsteile (Dörfer) sollen Ortsteile bleiben und Freiräume sollen nicht durch Siedlungsentwicklung zugebaut werden.</p>		<p>ortsansässigen Bevölkerung. Die im LEP HR-Entwurf (19.07.2016) vollständig dem Achsenzwischenraum zugeordnete Gemeinde Oberkrämer wird aufgrund veränderter Kriterien als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b>  Oberkrämer hat derzeit noch rechtsgültige Bebauungspläne, die eine Steigerung des Wohnungsbestandes von geschätzt mindestens 7% ermöglichen. Auf welcher Grundlage soll jetzt die Entscheidung getroffen werden, welche Pläne oder Teile realisiert werden dürfen und welche nicht? Tragen die Länder Berlin und Brandenburg die Kosten für geltend gemachte Planungsschäden gegenüber den Kommunen? Wie soll begründet werden, dass wegen der möglichen Überschreitung der 5%-Hürde dann auch Baulücken nach § 34 BauGB nicht mehr bebaut werden dürfen.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht vor, dass Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne möglichen Entwicklungen als angepasst gelten, d.h. dass diese Pläne realisiert werden können. Eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption erfolgt nur im Falle von Neuplanungen. Jedoch wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Freie Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden auf die Eigenentwicklung ohnehin nicht angerechnet. Gleichwohl wird die Gemeinde aufgrund eine geänderten Kriterienkatalogs als</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.	
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Oberkrämer sollte bei der gewollten Begrenzung der Siedlungsentwicklung mit Augenmaß unabhängig von politischen Zielsetzungen und ohne die Festsetzung einer 5%-Grenze agiert werden. Es mag Kommunen geben bei denen die 5% Siedlungsentwicklung als Obergrenze durchaus sinnvoll ist, für Oberkrämer speziell jedoch nicht. Es gibt hier noch Bebauungspläne, deren Realisierung ohne Schaden kaum verhindert werden kann, es gibt Bereiche die eine Abrundung der Ortslagen planerisch und unter dem Gesichtspunkt der effektiven Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen sehr sinnvoll machen und es gibt die Notwendigkeit die Grundversorgung auch wirtschaftlich auf sicheren Füßen zu stellen. Sollte die Lösung dieser Problemfelder durch die Landesentwicklung Hauptstadtregion gesichert sein, so kann man sich aus Sicht der Gemeinde Oberkrämer auf eine Begrenzung des Wachstums der Siedlungsentwicklung auch längerfristig verständigen. Die Kombination aus Stichtag und vorgegebener Prozentzahl der Siedlungsentwicklung ist jedoch aus städteplanerischer Sicht unsachgemäß und nicht begründbar. Die Sicherung der Naherholungsfunktion und des stadtklimatischen ökologischen Ausgleichs für Berlin kann auch unter Beachtung der gewichtigen Interessen der Gemeinde gewährleistet werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Gleichwohl wird die Gemeinde Oberkrämer aufgrund weiter entwickelter Kriterien zur Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird der Gemeinde landesplanerisch eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ermöglicht.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b></p> <p>Als nicht sachgerecht erscheint die Vorgabe, dass die Entwicklung der Achsenzwischenräume auf maximal 5% gemessen auf den Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2018, für einen Zeitraum von 10 Jahre beschränkt wird und bisher nicht realisierte Wohneinheiten auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Es stellt sich auch die Frage, warum in den Siedlungsachsen ein uneingeschränktes Wachstum bedarfsgerecht sein soll.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der WE-Option in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB kann verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b> Die Festlegungen in Ziel Z 5.7 ermöglichen der Gemeinde Oberkrämer keine Wohnsiedlungsentwicklung, mit der der örtliche Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung gedeckt werden könnte. Die zu Grunde gelegten Annahmen für die Einwohnerzahlen und insbesondere für die Haushaltsstärke von durchschnittlich 2,28 Personen pro Haushalt im Jahr 2030 sind unrichtig und führen im Ergebnis zu falschen Prognosen über den absehbaren Wohnbedarf. Das modellhaft ermittelte Verdichtungspotential im Bestand ist ebenfalls unzutreffend. Bei Verwendung plausibler Ausgangswerte ergibt sich nach den Berechnungsmethoden des LEP HR für die Gemeinde Oberkrämer für den Zeitraum 2020 bis 2030 ein Bedarf an 813 Wohneinheiten an Stelle des in der Zweckdienlichen Unterlage 3 des</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR ermittelten Bedarfs von 133 Wohneinheiten. Um den Eigenbedarf im Zeitraum 2020 bis 2030 decken zu können, wäre für die Gemeinde Oberkrämer eine zulässige Erweiterung des Wohnungsbestandes von mindestens 16,8 % an Stelle der bisher vorgesehenen 5% erforderlich. In Bezug auf die Gemeinde Oberkrämer sind die in der Zweckdienlichen Unterlage 3 getroffenen Annahmen aus folgenden Gründen fehlerhaft: Nach dem Bericht der Raubeobachtung „Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030“ für die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg (Landesamt für Bauen und Verkehr, LBV, 2015) wird für die Gemeinde Oberkrämer eine in etwa gleich bleibende Gesamtbevölkerungszahl von 10.522 Einwohnern im Jahr 2013 und 10.557 Einwohner im Jahr 2030 prognostiziert. Die Gemeinde Oberkrämer hatte am 20.10.2016 bereits 11.221 Einwohner. Hiermit wird der Prognosewert um mehr als 600 Einwohner übertroffen. Die Gemeinde Oberkrämer hatte am 20.10.2016 bereits 11.221 Einwohner, (siehe unter 2.2.2) Da sich diese Zahl bis 2020 voraussichtlich nicht wesentlich verringern, sondern eher ansteigen wird, wird für 2.020 von 11.200 Einwohnern in der Gemeinde Oberkrämer ausgegangen. Entsprechend dem in der Prognose angenommenen Bevölkerungsrückgang von 1% ergibt sich für 2030 eine Bevölkerungszahl von 11.088 Einwohnern. Ausgehend von 10.603 im Jahr 2014 und der aktuell bereits überschrittenen angenommen Einwohnerzahl von 11.200 Einwohnern im Jahr 2020 ergibt sich für diesen Zeitraum ein Einwohnerzuwachs von 5,6%. Für die Entwicklung der Haushaltsgrößen wurde für die gesamte Planungsregion Prignitz-Oberhavel von einer einheitlichen Änderung um 0,08 Einwohner pro Haushalt im Zeitraum 2020 bis 2030 ausgegangen. Die Gemeinde Oberkrämer unterscheidet sich wegen ihrer Lage in</p>		<p>Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gemeinde Oberkrämer aufgrund weiter entwickelter Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung gleichwohl als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt ("Achsendorf"). Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung, die sich auf die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegenden Gemeindeteile bezieht, auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unmittelbarer Nähe zur Metropole Berlin bezüglich ihrer Bevölkerungsentwicklung jedoch wesentlich vom Durchschnitt des Planungsraumes Prignitz-Oberhavel. (Siehe hierzu Anhang Tabelle 1)</p> <p>Nach 1990 haben sich in Oberkrämer viele junge Familien angesiedelt. Während im Durchschnitt der Planungsregion Prignitz Oberhavel der Anteil der Altersgruppe ab 65 Jahren 2013 bei 22,80 % lag, waren es in der Gemeinde Oberkrämer nur 15,24 %. Eine vergleichsweise sehr starke Bevölkerungsgruppe sind in der Gemeinde Oberkrämer 2013 die 15 bis unter 65-Jährigen. Mit 70,68% liegen sie weit über dem Durchschnitt der Planungsregion Prignitz Oberhavel von 64,95% im Jahr 2013. Das führte dazu, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße im Jahr 2014 mit 2,36 Personen je Haushalt weit über dem Durchschnitt der Planungsregion Prignitz Oberhavel mit einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von nur 1,977 Personen je Haushalt lag. Nach der Bevölkerungsprognose für 2030 werden sich im Jahr 2030 die Altersstrukturen in der Planungsregion Prignitz Oberhavel und in der Gemeinde Oberkrämer in etwa angeglichen haben. In der Gemeinde Oberkrämer wird dann, ebenso wie in der übrigen Planungsregion Prignitz-Oberhavel ca. 1/3 der Bevölkerung 65 Jahre oder älter sein. Nur noch jeder 10. Einwohner wird dann unter 15 Jahren alt sein. Dem entsprechend werden sich auch die Haushaltsgrößen angleichen. Wenn nach den Angaben des LEP HR für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel 2030 bei dieser demografischen Struktur eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 1,894 Einwohnern erwartet wird, ist bei nahezu gleichen demografischen Verhältnissen die Annahme einer durchschnittlichen Haushaltsgröße für die Gemeinde Oberkrämer im LEP HR von 2,28 Einwohnern je Haushalt unrealistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Jahr 2030 auch in der Gemeinde Oberkrämer die durchschnittliche</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haushaltsgröße unter 2,0 Einwohnern je Haushalt liegen wird. Für die Gemeinde Oberkrämer ergibt sich für den Planungszeitraum des LEP HR nach den Berechnungsmethoden des LEP HR bei Verwendung plausibler Ausgangsdaten ein Wohneinheitenbedarf von 813 WE. Der in der Tabelle 9 der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016 angegebene Wohnungsbedarf im Zeitraum 2020 bis 2030 von 133 WE in der Gemeinde Oberkrämer ist demnach nicht sachgerecht. In der Tabelle 22 der Zweckdienlichen Unterlage 3 wurde für die Gemeinde Oberkrämer auf Grund pauschaler Annahmen ein Nachverdichtungspotential von 741 Wohneinheiten ermittelt. Bei einer 50%-igen Anrechnung als Verdichtungspotential im Innenbereich nach §34 BauGB geht der LEP HR von 370 WE aus, die in Oberkrämer als Verdichtung im Innenbereich errichtet werden können. Tatsächlich sind in der Gemeinde Oberkrämer die Baugrundstücke im Innenbereich nach §34 BauGB weitgehend bebaut. Auf Grund der bestehenden Siedlungsstruktur, die im Wesentlichen durch Einfamilienwohnhäuser auf den zugehörigen Wohnbaugrundstücken geprägt ist, besteht eine Möglichkeit zur Verdichtung im Bestand nur noch in sehr begrenztem Maße. Die möglicher Weise noch bebaubaren Baugrundstücke im Innenbereich wurden auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters (Stand Oktober 2016) ermittelt. Es ergibt sich für die Verdichtung im Innenbereich in der Gemeinde Oberkrämer mit Stand Oktober 2016 lediglich ein Verdichtungspotential von 166 Wohneinheiten, Bis 2020 wird dieses Verdichtungspotential auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Oberkrämer weiter abgenommen haben. Es ist davon auszugehen, dass die dann noch verbliebenen unbebauten Grundstücke im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innenbereich nicht ohne weiteres für eine Wohnbaunutzung verfügbar sind. Das in der Tabelle 9 der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016 angegebene Nachverdichtungspotential im Zeitraum 2020 bis 2030 von 370 Wohneinheiten in der Gemeinde Oberkrämer ist demnach nicht sachgerecht. Der sich für den Zeitraum 2020 bis 2030 ergebende Eigenbedarf an Wohnungen in der Gemeinde Oberkrämer von 813 WE kann bei einem zulässigen Zuwachs von maximal 5% Wohnungen nicht gedeckt werden. Bei einem Bedarf von 813 Wohnungen und 241 maximal zulässigen Wohnungen als Erweiterung gemäß LEP HR ergibt sich für die Gemeinde Oberkrämer im Planungszeitraum ein Defizit von 572 WE. Dieses Defizit kann auch nicht durch 9 zusätzlich zulässige Wohnungen im Ortsteil Eichstädt gedeckt werden, falls dieser Ortsteil durch die Regionale Planungsgemeinschaft als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) festgelegt werden sollte. Das mit Stand vom Oktober 2016 ermittelte Verdichtungspotential im Bestand von 370 WE kann hierfür nicht mit herangezogen werden, da absehbar ist, dass bis 2020 die verfügbaren Flächen weiter zügig bebaut werden und die dann noch nicht bebauten Baugrundstücke im Innenbereich für eine Wohnbaunutzung auch nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Um den Eigenbedarf von zusätzlich 813 WE im Zeitraum 2020 bis 2030 decken zu können, wäre für die Gemeinde Oberkrämer eine zulässige Erweiterung des Wohnungsbestandes von mindestens 16,8 % an Stelle der bisher vorgesehenen 5% erforderlich. § 1(6) BauGB verpflichtet die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen: "2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung." In ihren Flächennutzungsplänen haben die Gemeinden gemäß § 5(1) BauGB "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen." Damit die Gemeinden diesen Verpflichtungen nachkommen können, ist dem auch auf der Ebene der Raumordnungsplanung angemessen Rechnung zu tragen. In der Begründung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg, bekannt gemacht für Berlin mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629) und bekannt gemacht für Brandenburg mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235) wird hierzu ausgeführt: "zu § 3 Siedlungsentwicklung (...) Die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche können im Rahmen des Eigenbedarfs zusätzliche Wohnflächen entwickeln. (...)" Aus diesem Grund ist im Planungszeitraum des LEP HR für die Gemeinde Oberkrämer eine zulässige Erweiterung des Wohnungsbestandes um 813 WE, d. h. um mindestens 16,8% an Stelle der bisher geplanten 5% erforderlich. (Zahlen und Tabellen siehe Anlage)</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die LI70 zwischen Kremmen und Oranienburg stellt eine wesentliche Querverbindung des nordwestlichen Berliner Umlandes zum Mittelzentrum Oranienburg dar. Wenn ein Ziel der Landesplanung darin besteht, die Mittelzentren zu stärken, ist eine leistungsfähige Vernetzung mit dem Umland hierfür eine Wesentliche Voraussetzung. Eine nachrangige Behandlung erforderlicher Ausbaumaßnahmen an der LI 70 würde diesem Planungsziel widersprechen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Oberkrämer - ID 364</b> Die Querverbindung Nauen-Kremmen ist im Verlauf der L 170 bis zum (Mittelzentrum Oranienburg zu verlängern, da diese Querverbindung die Mittelzentren Nauen und Oranienburg mit einander verbindet und für die Gemeinde Oberkrämer eine wesentliche Anbindung an das zugeordnete Mittelzentrum Oranienburg darstellt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Panketal - ID 366</b></p> <p>Hier wird eine räumlich ausgewogene und nachhaltige Wirtschaftsstruktur postuliert. Dem kann man grundsätzlich natürlich nicht widersprechen. Räumlich ausgewogen und im Sinne der Verkehrsnachhaltigkeit wäre aber eine stärkere Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistung im berlinnahen Raum parallel zur Wohnstandortentwicklung. Damit könnte erreicht werden, dass Pendlerströme sich unter Umständen reduzieren, weil Wohnen und Arbeit dichter zusammenrücken. Ahrensfelde kann hier mit seinen Gewerbegebieten durchaus als Vorbild gelten. Ausdruck dessen ist die hohe Zahl von sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen im Ort. Dem entspricht auch Punkt G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung wenn in Absatz 2 festgehalten wird: Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Das muss planerisch auch ermöglicht werden, auch wenn damit ein Zielkonflikt zum Thema Wohnen entsteht.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird darüber hinaus festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Eine Funktionsmischung von Wohnen und Gewerbe, wie in der Anregung geäußert, ist nach LEP HR möglich und auch gewünscht. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Panketal - ID 366</b></p> <p>Es wird angeregt, die genannten Zielsetzungen dahingehend zu überarbeiten, dass auch in Nicht-Zentralen-Orten großflächige Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden können, wenn bestimmte Parameter erfüllt sind. Dazu gehört nach diesseitiger Auffassung z.B. eine entsprechende Fachmarktausprägung des Vorhabens mit nicht innenstadtrelevantem Hauptsortiment, das nur großflächig betrieben werden kann und ohne das von diesem Auswirkungen i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zu erwarten sind (z.B.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gartenfachmarkt). Eine fachgutachterliche Einschätzung wäre hierfür natürlich zwingend erforderlich.</p>			
<p><b>Gemeinde Panketal - ID 366</b> Die Festsetzung in Punkt Z 5.4 "Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden." wird begrüßt.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Panketal - ID 366</b> Die Gemeinde Panketal liegt im direkten Verflechtungsraum zu Berlin sowie im Entwurf zum LEP HR ausgewiesenen „Entwicklungsraum Siedlung“ und ist dem Mittelbereich Bernau bei Berlin zugeordnet. Aus Sicht der Gemeinde Panketal wird die Strategie der Siedlungsentwicklung, die unter dem Schlagwort "Sprung in die zweite Reihe" formuliert wird, ausdrücklich und aus mehreren Gründen befürwortet. Einerseits kann dies helfen, die unterschiedlichen Entwicklungstempi zwischen berlinnahen und berlinfernen Raum ausgleichen. Damit einhergehend kann sich auch die Finanzkraft der Städte in der zweiten Reihe aus eigener Kraft entwickeln und es bedarf zukünftig unter Umständen weniger eines regionenübergreifenden Finanzausgleichs. Andererseits nimmt dieser Sprung in die zweite Reihe auch Siedlungsdruck aus den unmittelbaren Umlandgemeinden auf und leitet ihn in die Tiefe des Siedlungsraums ab. Das kann aber nur dann konfliktfrei gelingen, wenn die Verkehrsverbindungen – insbesondere die des ÖPNV und SPNV aus der "zweiten Reihe" entsprechend ertüchtigt werden, damit im Ergebnis nicht etwa die "erste Reihe" vom dann entsprechend zunehmenden Pendlerverkehrsstrom heimgesucht wird. Insofern wünschen wir uns ausdrücklich eine Verstärkung der</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die positive Würdigung der Strategie der 2. Reihe wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der Taktzeiten des SPNV liegt jedoch nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Taktzeiten der Regionalexpresslinien RE 3 sowie der S-Bahn Linie 2.			
<b>Gemeinde Panketal - ID 366</b> Ebenso finden wir es ausreichend, wenn das Wohnungsbaupotenzial gem. Punkt 5.7 auf fünf Prozent begrenzt wird.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Die Festlegung des Zentralen Orte-Systems mit den Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum wird der Situation im östlichen Berliner Umland nicht gerecht.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme der Einschätzung	nein
<b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Wie bereits gesagt, weisen die Kommunen des Mittelbereiches Neuenhagen einen gleichwertigen Entwicklungsstand in der Versorgungssituation auf, dem auch die Einordnung dieser Gemeinden in die Siedlungsachse C Rechnung trägt. Das real fehlende mittelzentrale Muster (Mittelzentrum versorgt Verflechtungsbereich) wird demzufolge weiter gefestigt. Die Gemeinde sieht einen Widerspruch zwischen der vorgesehenen verdichteten Siedlungsentwicklung und den Restriktionen infolge der fehlenden zentralörtlichen Funktion und fordert eine bessere Berücksichtigung dieser Belange.	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Der vorgetragene "gleichwertige Entwicklungsstand" der Kommunen des Mittelbereiches Neuenhagen hinsichtlich der Versorgungssituation kann nicht bestätigt werden, Die Einordnung dieser Gemeinden in die Siedlungsachse C bezieht sich allein auf die Fragestellung der Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung. Dass in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes nicht wie in ländlichen Räumen klassisch ausgeprägte mittelzentrale Muster ist aus allen deutschen Großstadregionen bekannt und wird auch im Planentwurf thematisiert. Es ist kein Widerspruch zwischen der vorgesehenen verdichteten Siedlungsentwicklung und den Restriktionen infolge der fehlenden zentralörtlichen Funktion erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Die Zuordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum Mittelbereich Neuenhagen mit dem Mittelzentrum Neuenhagen entspricht nur bedingt den hierfür festgelegten Kriterien. Mittelzentrale Funktionen für Petershagen/Eggersdorf werden zum weitaus größeren Teil vom benachbarten Mittelzentrum Strausberg, von Kommunen des eigenen und benachbarten Mittelbereichs, die kein Mittelzentrum sind, sowie von der eigenen Gemeinde selbst ausgeübt. Zudem bietet die nahe Metropole Berlin gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge an. Die verdichtete Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur sowie dispersen Versorgungsstrukturen im östlichen Berliner Umland erfordern daher eine räumliche Organisationsstruktur, die sich, losgelöst vom klassischen Zentrale-Orte-Muster, an den jeweiligen lokalen und regionalen Entwicklungspotenzialen und -notwendigkeiten orientiert. Hierbei sollten die tatsächlich existierenden Versorgungsstrukturen, funktionalen Verflechtungen und Kooperationsstrukturen berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Die Kommunen im Mittelbereich Neuenhagen unterliegen gleichwertigen Entwicklungsbedingungen (z.B. Einwohnerentwicklung in den S5-Gemeinden). Eine herausragende Stellung des ausgewiesenen Mittelzentrums Neuenhagen ist nicht erkennbar. Das in der vergleichenden Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde im Mittelbereich vorgenommene Ranking ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der tatsächlichen Situation (z.B. Oberstufenzentren). Die räumliche Organisation sollte daher nicht nach administrativen</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Überarbeitung des Kriteriengerüsts zur Bewertung und eine Aktualisierung der Daten. Auch in diesem Ranking erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die es zweckmäßig oder erforderlich erscheinen lässt, sie als Mittelzentrum festzulegen. Es ist aber nicht erkennbar, dass es im östlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kriterien erfolgen sondern sich an bestehenden Strukturen und interkommunalen Kooperationen orientieren und entsprechende interkommunale Projekte fördern. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert, auf die Ausweisung von Mittelzentren im östlichen Berliner Umland zu verzichten. Die Mittelzuweisung muss projektbezogen erfolgen und sich nicht auf ein formal festgesetztes Mittelzentrum beschränken.</p>		<p>System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt. "Mittelzuweisungen" oder "Förderungen" sind kein Gegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b>  In Mittelzentren sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich konzentriert, das heißt, Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes gesichert und qualifiziert werden (Z 3.5 Absatz 4). Hierzu zählen u.a. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Sozial- und Gesundheitsbereich, Schulen der Sekundarstufe II, Standorte von größeren Behörden, Gerichten, Banken, Facharztpraxen, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. In der Regel sollen Mittelzentren für ihren Verflechtungsbereich auch als Arbeitsmarktstandorte und für die Verkehrsverknüpfung von Bedeutung sein (s. Begründung zu Z 3.5). Die Kommunen im Mittelbereich Neuenhagen (Neuenhagen, Hoppegarten, Fredersdorf- Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf) haben seit Bildung des Mittelbereichs 2009 zahlreiche Diskussionen über Kooperationsinhalte und -formen entsprechend der landesplanerisch vorgegebenen Zielstellung geführt. Die Diskussionen sind bislang ergebnislos geblieben. Tatsächlich nimmt das Mittelzentrum Neuenhagen für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf die mittelzentralen Funktionen nur im geringen Maße wahr. Eine kulturelle Funktion mit regionaler Ausstrahlung übt das Kulturhaus am S-Bahnhof Neuenhagen aus.</p>	<p>III.3.5.4  Funktionsbestimmung  Mittelzentren</p>	<p>Die Beschreibung der vielfältigen Verflechtungs- und Kooperationsstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange und ggf. daraus resultierende Modifikationsbedarfe wurden aber nicht konkret benannt und sind drängen sich auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gymnasium Neuenhagen „konkurriert“ mit den Gymnasien/Schulen der Sekundarstufe II in Strausberg, Rüdersdorf und Petershagen/Eggersdorf selbst. Letztere besuchen auch viele Schülerinnen und Schüler aus dem Mittelzentrum Neuenhagen. Standorte übergeordneter Behörden (z.B. Amtsgericht, Arbeitsamt, Kreisverwaltung) liegen im Mittelzentrum Strausberg. Krankenhäuser befinden sich in Strausberg und Rüdersdorf. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen werden in Strausberg (Handelszentrum) oder in der Nachbargemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aufgesucht. Die ÖPNV-Anbindung an Strausberg erfolgt durch Regional-, S- und Straßenbahn sowie Busse. Neuenhagen ist zwar über die S 5 angebunden, die aufgrund der weitläufigen Siedlungsstruktur verstreut liegenden Versorgungseinrichtungen sind dennoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer erreichbar. Interkommunale Kooperationen fanden in den vergangenen Jahren vorwiegend mittelbereichsübergreifend statt. Im Dezember 2015 schlossen die Kommunen Strausberg, Müncheberg, Petershagen/Eggersdorf und das Amt Märkische Schweiz einen Kooperationsvertrag ab mit dem Ziel, überörtliche Versorgungsfunktionen zu sichern und zu entwickeln. Als Handlungsfelder wurden insbesondere Gesundheit und Soziales, aber auch Umwelt, Tourismus, Bildung, Wirtschaft, Verkehr und Kultur festgelegt. Im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes 2016 kooperierte Petershagen/Eggersdorf ebenfalls mit diesen Kommunen. Schwerpunkt der Arbeitsgruppe S 5-Region, bestehend aus den Kommunen Strausberg, Rüdersdorf, Altlandsberg, Petershagen/Eggersdorf, Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen und Hoppegarten, ist die touristische Entwicklung und Vermarktung. Mit der Gemeinde Fredersdorf- Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg wurde 2011 ein ÖPNV-Konzept erarbeitet. Bilaterale Kooperationsgespräche finden mit der Nachbargemeinde</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fredersdorf-Vogelsdorf über gemeinsame Verwaltungsstrukturen statt (z.B. Meldeamt, Vergabestelle). Derzeit wird mit der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung erarbeitet. Die besondere Situation im östlichen Berliner Umland ist zum einen durch die Nähe der Metropole Berlin bedingt, die die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge wahrnimmt, bedeutendster Arbeitsstandort und gut erreichbar ist. Zum anderen befinden sich mittelzentrumsrelevante Einrichtungen in anderen Kommunen des Mittelbereiches Neuenhagen (z.B. Sekundarstufe II in Petershagen/Eggersdorf, großflächiger Einzelhandel in Fredersdorf- Vogelsdorf) sowie im benachbarten Mittelbereich/Mittelzentrum Strausberg. Die Tragfähigkeit von Einrichtungen (z.B. Einzelhandel, Sport und Freizeit, Facharztpraxen) ist in den einwohnerstarken Gemeinden des Mittelbereiches gegeben. Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf hat als Schulstandort und für den Tourismus/Naherholung eine klare übergemeindliche Bedeutung. Mittelzentrale Funktionen werden folglich überwiegend außerhalb des Mittelzentrums und vielfach außerhalb des Mittelbereiches bzw. in der eigenen Gemeinde wahrgenommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Die Möglichkeit, Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) in den sog. Achsengemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Regionalplan festzulegen, wird grundsätzlich begrüßt. Die von der Landesplanung vorgegebenen Kriterien für GSP (Lage im Siedlungsstern und innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, Ausstattung der Grundversorgung) werden durch die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erfüllt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Die Verlagerung auf die Ebene der Regionalplanung birgt jedoch auch Probleme. Neben dem Vorteil einer räumlich differenzierten Betrachtung hat sie den Nachteil, dass auf GSP anwendbare Festsetzungen im LEP HR nicht angewendet werden können, so lange kein Regionalplan existiert, in dem GSP verbindlich festgelegt sind.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Die Festlegung Z 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“, die bei Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in GSP eine zusätzliche Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung vorsieht, kann nicht angewendet werden, solange kein Regionalplan existiert. Es ist daher erforderlich, Übergangsregelungen für potenzielle GSP zu schaffen. Die Übergangsregelungen müssen zeitgleich mit dem LEP HR in Kraft treten. Außerhalb des Zentrale-Orte-Systems soll die Regionalplanung Grundfunktionale Schwerpunkte nach durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien verbindlich festlegen. Ziel ist, die Grundversorgungseinrichtungen außerhalb zentraler Orte räumlich zu bündeln. Die im LEP HR dargelegten Ausstattungsmerkmale der Grundversorgung (u.a. Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, medizinische und soziale Versorgung, Einzelhandel) sind in</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Petershagen/Eggersdorf vollständig erhalten. GSP erhalten gegenüber anderen Kommunen außerhalb zentraler Orte das Privileg, im großflächigen Einzelhandel größere Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung anzusiedeln. Im rechtskräftigen LEP B-B dürfen vorhabenbezogene Verkaufsflächen 2.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Der LEP HR reduziert diese Verkaufsfläche auf 2.000 m<sup>2</sup>, ermöglicht aber zusätzlich max. 1.000 m<sup>2</sup> für GSP, womit eine Erhöhung um 500 m<sup>2</sup> auf 3.000 m<sup>2</sup> einhergeht. Die größeren Verkaufsflächen werden mit dem Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel begründet, die auch eine großzügigere Warenpräsentation und Verbesserung der Barrierefreiheit bewirken. Da der LEP keine GSP festlegt, gilt bis zu entsprechenden Regelungen im Regionalplan für alle nicht-zentralen Orte die Verkaufsflächenbegrenzung auf 2.000 m<sup>2</sup>. Der Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung der Nahbereichsstufe, Selbstversorgerorte, Ländliche Versorgungsorte“ der Region Oderland-Spree von 1996 ist außer Kraft. Das in diesem dargestellte System der ZO (unterhalb der Mittelbereiche) weicht erheblich vom LEP HR ab. Erforderlich ist deshalb ein zeitintensives Aufstellungsverfahren. Zudem ist damit zu rechnen, dass dieses Verfahren erst in zwei bis drei Jahren begonnen werden kann, da die Kapazitäten der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bis dahin in der Aufstellung des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gebunden sind. Faktisch stellt die Neuregelung deshalb mittelfristig eine Verschlechterung für die Versorgungssituation im großflächigen Einzelhandel dar. Diese konterkariert die strukturell bedingte Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel. Notwendig sind daher Übergangsbestimmungen, die der aufgezeigten Entwicklung Rechnung tragen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf lehnt eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation im Zusammenhang</p>		<p>den Zentralen Orten abgesichert werden. Der vormalige Teilregionalplan „Zentralörtliche Gliederung der Nahbereichsstufe, Selbstversorgerorte, Ländliche Versorgungsorte“ der Region Oderland-Spree von 1996 bezog sich regelmäßig auf die damaligen administrativen Einheiten, ist nach der gemeindegebietsrform nicht fortgeschrieben worden und seit dem Jahr 2009 durch den LEP B-B . Das in diesem dargestellte System der ZO unterhalb der Mittelzentren wäre insoweit in der heutigen Situation ohnehin nicht mehr anwendbar. Erforderlich ist deshalb ein erneutes Aufstellungsverfahren auf Grundlage der heutigen administrativen Situation und anhand der nun einschlägigen Kriterien. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystemisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mit verringerten Verkaufsflächengrößen im großflächigen Einzelhandel ab.			
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Grundsätzlich positiv zu bewerten ist der Vorsatz, Einzelhandelsstrukturen im Einzugsbereich eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens zu schützen, um eine vielfältige Handelsstruktur zu sichern und regionale sortimentsspezifische Anbietermonopole zu vermeiden. Der Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Höchstgrenze von 25 Prozent der sortimentsspezifischen Kaufkraft erscheint problematisch. Hierzu wäre es zunächst erforderlich, den tatsächlichen Bezugsraum zu ermitteln, der, wie oben dargelegt, nicht mit den zentralörtlichen Regelungen (Mittelbereich Neuenhagen) übereinstimmt. Insofern ist die vorhandene sortimentsspezifische Kaufkraft in einem Bezugsraum schwer zu ermitteln. Auch kann nicht geprüft werden, ab welchem Angebot 25 Prozent dieser Kaufkraft abgeschöpft werden. Der allgemeine Wert von 25 Prozent ist zudem nicht geeignet, die konkrete städtebauliche Situation zu erfassen und zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen zu schützen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hält den Nachweis zur Begrenzung der sortimentsspezifischen Kaufkraftabschöpfung für nicht umsetzbar und lehnt diese Regelung deshalb ab.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Wir begrüßen den raumordnerischen Grundsatz, die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb vorhandener Siedlungsstrukturen und unter Nutzung bestehender Infrastrukturen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu betreiben. Auch stellt die Nutzungsmischung eine Voraussetzung dar, um Verkehr durch kurze Wege zu vermeiden bzw. einzuschränken und die Lebensqualität zu erhöhen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befindet sich innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und ist gleichzeitig als sog. Achsengemeinde innerhalb der Siedlungsachse C (Hoppegarten, Neuenhagen, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Strausberg) klassifiziert. Sie hat daher die Möglichkeit, eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus zuzulassen. Als Orientierungsdichte sollen mindestens 40 Wohneinheiten pro Hektar angestrebt werden. Die Dichte von Wohneinheiten pro Hektar liegt in Petershagen/Eggersdorf erheblich unter dem Orientierungswert. Gründe dafür liegen in der Siedlungsstruktur der Gemeinde, deren Grundstücke im hohen Maß durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung und einen hohen Baumbestand, teilweise mit Waldcharakter, geprägt sind. Abweichungen von der Orientierungsgröße sind in Teilbereichen aufgrund der städtebaulichen Prägung sowie der ökologischen und klimatologischen Erfordernisse unabdingbar.</p>		<p>kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b> Die angestrebte Siedlungsverdichtung und damit einhergehende Zunahme der Einwohnerzahl stellt erhöhte quantitative und qualitative Anforderungen an die Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Der Grundsatz der räumlichen Nähe von Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Erholungsmöglichkeiten zur Wohnung widerspricht insofern der Konzentration der Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfs im Mittelzentrum Neuenhagen.</p>	<p>III.5.1.2 Funktionale Zuordnung</p>	<p>Die Festlegung zur Funktionsmischung ist sowohl bei Planungen innerhalb der als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden als auch in den übrigen Gemeinden zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Umlandkommunen wird im LEP HR eine hohe Bedeutung beigemessen. Diese ergibt sich aus den Verflechtungsbeziehungen der Gemeinden mit Berlin und der funktionsräumlichen Überlagerung der Mittelbereiche. Gemeinsame Entwicklungskonzepte der Gemeinde des Mittelbereichs sollen die Verflechtungsbeziehungen aktiv ausgestalten, die wesentlichen Stabilisierungs- und Entwicklungsimpulse auf den Zentralen Ort konzentrieren und damit das Funktionsprofil des gesamten Mittelbereichs sichern.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kennntnisnahme. Bestätigung des landesplanerischen Grundsatzes in Verbindung mit den Regelungen zur Zusammenarbeit in Mittelbereichen (G9.3.)</p>	nein
<p><b>Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - ID 368</b></p> <p>Die Fortsetzung bzw. Intensivierung interkommunaler Kooperationen ist zweifelsohne notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Entwicklungskonzepte zu Versorgungsstrukturen im Einzelhandel, medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, alternativer Verkehrsangebote etc. zu einer Umlenkung vorhandener Verflechtungsbeziehungen führen können oder sollen, insbesondere in den Fällen, wenn Versorgungsangebote im benachbarten Mittelzentrum oder Gemeinden des benachbarten Mittelbereiches verfügbar und von Teilen des Gemeindegebietes schneller und einfacher erreichbar sind. Außen vor lässt der LEP HR-Entwurf denn auch die interkommunalen Kooperationen, die sich außerhalb des festgelegten Mittelbereiches Neuenhagen gebildet haben (s. Ausführungen III.3). Abschließend stellen wir fest: Die im rechtskräftigen LEP B-B und im LEP HR-Entwurf angewandte Struktur Mittelzentrum - Mittelbereich entspricht weder dem</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsstand noch den Entwicklungsperspektiven der Kommunen im östlichen Berliner Umland und wird daher abgelehnt. Die räumliche Organisationsstruktur ist an die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen und existierenden Kooperationen anzupassen. Dies sollte durch projektorientierte, räumliche Organisationsformen erfolgen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf fordert, die an den Mittelbereich Neuenhagen gebundene interkommunale Kooperation durch projektorientierte Kooperationen zu ersetzen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Bei den Zielen der Raumordnung im LEP HR soll es sich um verbindliche Letztentscheidungen handeln, die der Abwägung der Gemeinden nicht mehr zugänglich sind. Damit greift der LEP HR unzulässig massiv in die Planungshoheit und die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden ein, ohne dass dies in der Abwägung bisher hinreichend berücksichtigt wurde. Eine Planung mit solch gravierenden Folgen für die Gemeinden ist genau und für alle Gemeinden im Einzelnen zu prüfen. Hier sehen wir Abstimmungs- und Abwägungsbedarf.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Allgemein ist zu kritisieren, dass dem LEP HR trotz der erfolgten Evaluierung des LEP B-B ein Analyseteil fehlt. Einerseits fehlt eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung, andererseits fehlt auch eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen.</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung oder eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen ist nicht objektiv zu leisten, da die kommunalen Planungsaktivitäten und die daraus resultierenden Entwicklungen je nach Standpunkt des Betrachtenden unterschiedlich bewertet werden dürften.	nein
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Der LEP HR reglementiert die Siedlungsentwicklung, ohne die im Interesse von kurzen Wegen zwischen Wohnen und Arbeit parallel erforderliche Gewerbeentwicklung zu regeln. In den Grundsätzen wird von einer bedarfsgerechten Entwicklung gewerblicher Bauflächen an geeigneten Standorten gesprochen, ohne dies zu untersetzen. Hierzu werden keine weiteren Ziele festgesetzt, die raumordnerischen Festlegungen werden weitgehend der Regionalplanung überlassen. Damit ist der LEP HR in sich auch widersprüchlich.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Entsprechend der Festlegung soll die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen - unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur siedlungs- und Freiraumentwicklung - bedarfsgerecht und an geeigneten Standorten erfolgen. Hierzu gehört auch eine entsprechende vorhandene infrastrukturelle Anbindung bzw. eine mögliche Zuordnung von Wohnen und Arbeiten. Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Bereich der Siedlungsentwicklung ist nicht zu erkennen. Den durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten, die ein ausreichendes Versorgungsspektrum abdecken, mit	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen und eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion haben sollen, werden zusätzliche Entwicklungsoptionen zugeordnet.	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>In der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde am 09.03.2016 ein Beschluss zum System der zentralen Orte gefasst. Darin wurde das Zentrale-Orte-Konzept als bewährt bestätigt und als einheitlicher Rahmen für die Länder, vor dem Hintergrund einer Ordnungs- und Orientierungsfunktion für bundesweit agierende Akteure, zur weiteren Anwendung empfohlen. Die Entschließung „Zentrale Orte“ soll als Grundlage einer Fortentwicklung des Konzeptes dienen. Die Stufenfolge soll sich an der Gliederung Grund-, Mittel- und Oberzentrum orientieren. Auch die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland vom 09.03.2016 erfordern eine konsequente Anwendung des Zentrale-Orte-Systems einschließlich Grundzentren. Zur Grundversorgung spricht das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 16.06.2014 (OVG 10 A 8.10) explizit die untere Ebene zentraler Orte an. Damit besteht eine Pflicht, in landesweiten Raumordnungsplänen auch Regelungen zur Grundversorgung zu treffen. Dies setzt Brandenburg nicht um, da auf die Ausweisung von Grundzentren, wie bereits beim LEP B-B, verzichtet wird. Es wird eine Gliederung in Mittelzentren, Oberzentren und Metropole vorgenommen. Damit schert Brandenburg einseitig aus dem bundesweit abgestimmten System der zentralen Orte aus. Die ohne hinreichende Begründung statt der Grundzentren ausgewiesenen Grundversorgungsbereiche mit „grundfunktionalen Schwerpunkten“ haben nicht deren Bedeutung in der Entwicklung und in der Hierarchie.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Rangsdorf liegt im eng mit Berlin verflochtenen Berliner Umland, Zossen nicht. Diese Abgrenzung erfolgte aufgrund von Ordnungskriterien, die die Unterschiede deutlich machen (s. Begründung zu Z 1.1). Damit hat Rangsdorf raumstrukturell andere Probleme als Zossen. Auch ist zu beachten, dass eine größere Zahl von Kindern aus dem Verflechtungsbereich, auch aus dem Mittelzentrum Zossen, Einrichtungen in Rangsdorf besuchen. In das Fontane-Gymnasium Rangsdorf gehen derzeit 169 Kinder aus südlich liegenden Gemeinden wie Zossen, Mellensee und Baruth, in die Oberschule Rangsdorf 20 Kinder, in die Grundschule Groß Machnow 4 Kinder und in die Grundschule Rangsdorf 2 Kinder. Da nach dem LEP HR eine Berücksichtigung zentraler Orte z.B. bei Förderprogrammen, dem kommunalen Finanzausgleich, bei Standortentscheidungen für öffentliche Einrichtungen, bei der Ausrichtung der Einzelhandelsstrukturen, bei der kassenärztlichen</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Es erfolgt eine Überarbeitung des Kriteriengerüsts zur Bewertung und eine Aktualisierung der Daten. Auch in diesem Ranking erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die es zweckmäßig oder erforderlich erscheinen lässt, sie als Mittelzentrum festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im südlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsplanung und auch bei Gebietsreformen erfolgen soll, spielt die korrekte Einstufung für die Kommunen eine wichtige Rolle, zumal diese Einstufungen mit dem LEP HR als Ziele „endabgewogen“ sein sollen. Die „Mittelzentren“, die auf die o.g. Weise „ermittelt“ wurden, werden durch den LEP HR gegenüber Gemeinden des zugeordneten Verflechtungsbereiches gefördert. So sind z.B. großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Z 3.8. nur in den zentralen Orten zulässig. Vorhandene genehmigte Einrichtungen außerhalb der zentralen Orte können nur verändert werden, wenn die genehmigte Verkaufsfläche insgesamt sowie die für zentrenrelevante Sortimente nicht erhöht werden. Für Rangsdorf bedeutet dies eine Erschwerung der Entwicklung des etablierten Standortes „Südring- Center“ innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsachse, in dem derzeit eine Neuausrichtung und Erweiterung entsprechend der aktuellen Strategiekonzepte der Einzelhändler vorgesehen ist. Dies kann sich finanziell über niedrigere Steuereinnahmen auf die Gemeinde auswirken. Mit der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels nur in den zentralen Orten und der Orientierung auch der Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel auf die zentralen Orte wird die Option zur weiteren Entwicklung für die Gemeinden des „Verflechtungsbereiches“ entsprechend eingeschränkt, was z.B. aufgrund der o.g. „Auswahl“ des Mittelzentrums Zossen für diesen Verflechtungsbereich nicht der realen Situation und den tatsächlichen Anforderungen entspricht. Außerdem erhalten in Brandenburg die Mittelzentren zur Ausgestaltung dieser Funktion pauschal 800.000 € /Jahr, ohne Auflagen zur Verwendung dieser Mittel. Zossen erhält seit Jahren die Förderung für Mittelzentren, obwohl Rangsdorf große Teile der Infrastruktur eines Mittelzentrums für den Verflechtungsbereich vorhält, die in Zossen nicht existieren. Bei Beibehaltung dieser Verfahrensweise ist</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Verwendung zu hinterfragen. Hier ist ein Mitspracherecht der Gemeinden des Verflechtungsbereiches erforderlich und auch festzuschreiben, um eine Verwendung im Interesse der Entwicklung der gesamten „Raumzelle“ zu erreichen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Ausreichung dieser Mittel an das Vorhalten bestimmter Einrichtungen oder den ÖPNV zur verbesserten Anbindung der Mittelzentren und der dort befindlichen Einrichtungen an die umgebenden Orte zu binden, um eine sinnvolle Verwendung der Mittel zu erreichen. Aufgrund der dargestellten Situation sind Rangsdorf und Zossen als Mittelzentrum in Funktionsteilung auszuweisen. Damit kann die geforderte bedarfsgerechte Bereitstellung, räumliche Verteilung und Differenzierung der demographischen Entwicklung anzupassenden Infrastrukturangebote wesentlich besser realisiert werden als mit Zossen als alleinigem Mittelzentrum. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass trotz des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019 die Transfers kommunaler Finanzausstattung vor dem Hintergrund der gestiegenen Steuereinnahmen des Landes und der Einigung über den Länderfinanzausgleich kein Problem sein werden, sondern noch entsprechend zu organisieren sind. Die Zuteilung wird bei einem Mittelzentrum in Funktionsteilung auch bedarfsgerechter erfolgen. Weiterhin ist anzumerken, dass der LEP HR, also „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“, für die aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildete Hauptstadtregion gelten soll. Er formuliert jedoch Ziele und Grundsätze für Brandenburg und endet damit an der Grenze zu Berlin. Verflechtungen des Umlandes mit Berlin, die zur Darstellung der tatsächlichen Verflechtungen und Funktionen der Daseinsvorsorge zu beachten sind, werden nicht berücksichtigt. Damit liefert der LEP HR gerade im Berliner Umland kein realistisches Bild der Situation, was sich auch in den Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung der</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gesamtregion niederschlägt.			
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>Für die Funktionen der einzelnen Zentrenstufen gibt es im Beschluss der MKRO konkrete Empfehlungen. Dabei haben Zentrale Orte für ihren Verflechtungsbereich aufgrund ihres Aufgaben- und Bedeutungsüberschusses Leistungen vorzuhalten, die dort nicht erbracht werden können. Während Rangsdorf alle Funktionen eines Zentralen Ortes der Grundstufe erfüllt, aber nicht als solcher ausgewiesen wird, ist es schwierig, bei Zossen die Funktionen eines Mittelzentrums als dem funktionstragenden Ort des Verflechtungsbereiches, zu dem Rangsdorf zählt, zu erkennen. Verflechtungsbeziehungen und interkommunale Kooperationsstrukturen sind in Rangsdorf und Zossen kaum vorhanden. Eine „gehobene Funktion der Daseinsvorsorge“ ist in Bezug auf Zossen für Rangsdorf nur eingeschränkt erkennbar. Zossen hält z.B. keine Einrichtungen vor, die für die Versorgung von Rangsdorf erforderlich sind. Es gibt in Zossen keine Gymnasien, keine größeren Weiterbildungseinrichtungen, kein Krankenhaus oder andere hochwertige Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, keine größeren Sport- und Freizeitanlagen. Das derzeit noch in Zossen ansässige Straßenverkehrsamt soll nach Luckenwalde umziehen. Ein überörtlicher Versorgungsüberhang ist lediglich bei den Standorten des Amtsgerichtes und einiger Landesbehörden in Wünsdorf gegeben, die jedoch mit dem ÖPNV aus dem Verflechtungsbereich nur schwer erreichbar sind. Rangsdorf orientiert sich wie vermutlich alle Gemeinden im Berliner Umland auf Berlin, und hinsichtlich von übergeordneten Funktionen auch auf Ludwigsfelde und Königs Wusterhausen. Die Auswahl der zentralen Orte soll auch nicht nur nach den Ausstattungsmerkmalen</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgen. Dazu wird eine Abwägung auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzeptes empfohlen. Die Festlegung der „funktionsstärksten Gemeinden in der „Raumzelle“, wie z.B. Zossen, erfolgt im LEP HR anhand von Rankingtabellen, in denen die Wichtung der einzelnen Kriterien (Bevölkerung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr sowie Versorgung und Ausstattung) und die Vergabe der Rankingpunkte nicht unbedingt nachvollziehbar sind. So erhält Rangsdorf trotz Bahnhof und Busanbindung für die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur 1 Punkt, Zossen und Mellensee aber 2,5. Die Lage von Rangsdorf im S-Bahn-Tarifbereich von Berlin wird bei der „Lagegunst“ nicht gewertet. In der Gemeinde Rangsdorf ist seit Mitte der 90iger Jahre mit dem „Südring-Center“ ein Einzelhandelsstandort von übergeordneter Bedeutung vorhanden, der einen größeren Einzugsbereich hat als die kleineren Einzelhandelsstandorte in Zossen. Die Prognosen zu den Bevölkerungszahlen, die für Zossen einen Zuwachs bis 2030 von 4,8% und für Rangsdorf einen Rückgang von 1,3% ausweisen, werden schon aufgrund der Lagegunst von Rangsdorf gegenüber Zossen und der weiteren Innenverdichtung aufgrund des enormen Siedlungsdrucks angezweifelt. Schon die Bevölkerungsprognosen, von denen die bisherigen Landesentwicklungspläne ausgingen, waren nicht korrekt. In den Unterlagen des LEP HR sind dazu nicht die korrekten Einwohnerzahlen für Rangsdorf verwendet worden. In der Tabelle auf Seite 73 der ZU2 ist als Stand 31.12.2014 für Rangsdorf z.B. eine Einwohnerzahl von 10.824 angegeben worden. Der tatsächliche Stand am 31.12.2014 betrug jedoch bereits 10.884 Einwohner. Diese 60 Einwohner sind ein um 0,5 % höherer Ausgangswert. Im September 2016 lag die Einwohnerzahl bei 11.157 Einwohnern, d.h. mehr als 3% über der Angabe in der genannten</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Tabelle, und ist seither bereits weiter gestiegen. Durch die Umnutzung von Wochenendgrundstücken in Wohngrundstücke und die aufgrund des Siedlungsdruckes zunehmende Grundstücksteilung und Verdichtung steigt auch die Zahl der Wohngrundstücke im Ort durch Innenverdichtung weiter. In Tabelle 26 der ZU3 wird ausgehend von der fehlerhaft angenommenen Einwohnerzahl Ende 2014 Einwohnerzahl von 10.824 ein Rückgang von 1,29% bis 2030 prognostiziert, das wären 10.684 Einwohner, und damit 473 Einwohner weniger als bereits im September 2016 in Rangsdorf gemeldet waren. Der LEP HR geht auch davon aus, dass die Wanderungsgewinne der Gemeinden im Berliner Umland, die in der Kulisse des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, zur Hälfte durch das erhebliche Geburtendefizit aufgezehrt werden. Die Entwicklung in der Gemeinde Rangsdorf zeigt jedoch, dass es kein Geburtendefizit gibt. Die folgende Tabelle weist u.a. die Zahl der Sterbefälle und der Kinder in Rangsdorf aus. Dabei ist zu beachten, dass gerade junge Familien nach Rangsdorf ziehen, die z.T. bereits Kinder haben oder mit der Familienplanung beginnen. Insofern ist auch diese Annahme des LEP HR unrealistisch. Rangsdorf 2010: Kinder im Jahrgang 119, Sterbefälle im Jahr 93, Einwohner 10.458; 2011: Kinder im Jahrgang 117, Sterbefälle im Jahr 73, Einwohner 10.504, Entwicklung zum Vorjahr 0,4%; 2012: Kinder im Jahrgang 119, Sterbefälle im Jahr 100, Einwohner 10.557, Entwicklung zum Vorjahr 0,5%; 2013: Kinder im Jahrgang 109, Sterbefälle im Jahr 105, Einwohner 10.672, Entwicklung zum Vorjahr 1,1%; 2014: Kinder im Jahrgang 123, Sterbefälle im Jahr 88, Einwohner 10.884, Entwicklung zum Vorjahr 1,9%; 2015: Kinder im Jahrgang 106, Sterbefälle im Jahr 119, Einwohner 10.919, Entwicklung zum Vorjahr 0,3%. Die bisherige Entwicklung weist eine deutlich steigende Tendenz der Einwohnerzahlen aus. Und diese Tendenz</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird sich künftig, nicht zuletzt mit der Eröffnung des Flughafens BER, deutlich verstärken. Ein prognostizierter Einwohnerrückgang, auch für den Zeitraum bis 2030, ist daher für Rangsdorf gänzlich unrealistisch, ebenso die darauf basierenden Rankingtabellen und Prognosen. Demgegenüber steht folgende Einwohnerentwicklung in Zossen (Quelle: Entwurf Flächennutzungsplan, Stand 01.02.2016). Zossen 2010: Einwohner 17.606, Entwicklung zum Vorjahr +0,1%; 2011: Einwohner 17.392 Entwicklung zum Vorjahr -1,2%; 2012: Einwohner 17.465, Entwicklung zum Vorjahr +0,4%; 2013: Einwohner 17.600, Entwicklung zum Vorjahr +0,7%; 2014: Einwohner 17.657, Entwicklung zum Vorjahr +0,3%. Damit hat sich die Zahl der Einwohner in Rangsdorf von 2010 bis 2014 um knapp 4,1% erhöht, in Zossen im gleichen Zeitraum nur um knapp 0,2 %. Der LEP HR geht jedoch davon aus (S. 7), dass gerade die Ober- und Mittelzentren die tendenziell günstigere Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2012-2014, aber auch im vorangegangenen Dreijahresintervall, als die anderen Gemeinden in den korrespondierenden Teilräumen hatten. Diese Annahme trifft auf Rangsdorf und Zossen wiederum nicht zu. Rangsdorf ist Branchenschwerpunkt Logistik des Landes Brandenburg. Mit FIEGE Logistik ist hier ein großes Unternehmen angesiedelt, und derzeit wird ein Bebauungsplan für ein weiteres Gewerbegebiet mit knapp 30 ha aufgestellt. In der Rankingtabelle (ZU2, S. 73) ist für Rangsdorf eine Beschäftigtenentwicklung von 18,9% von 2007-2014 ausgewiesen, für Zossen von -3,3% und für Mellensee -5,8%. Im Ranking erfolgt jedoch eine Abstufung zwischen den Orten pauschal um jeweils 0,5 Punkte, ohne Wichtung der tatsächlichen Entwicklung. Durch die derzeit geplante Gewerbegebietentwicklung in Rangsdorf wird es zu einer weiteren Steigerung der Arbeitsplatzzahlen kommen, wobei der Investor je nach ausgeübter Tätigkeit von 500 - 1.000 neuen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Arbeitsplätzen ausgeht. In der Gesamtwertung liegt Rangsdorf in der Tabelle 0,03 Punkte hinter Zossen, dieser Rückstand ist u.E. nicht signifikant und bei realistischerer Wichtung auch nicht sachgerecht. Insofern erscheinen die Ermittlung von Zossen als der „funktionsstärksten Gemeinde“ und die daraus abgeleitete Funktion als „Mittelzentrum“ konstruiert.</p>			
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b>  Rangsdorf ist ein Wohnort im Grünen, der durch größere innerörtliche Freiflächen und durchgehende Grünzüge geprägt ist. Rangsdorf ist durch den Rangsdorfer See auch touristisch geprägt, Die Attraktivität des Ortes für Einwohner und Besucher resultiert gerade aus der großzügigen Anlage des Ortes im Rahmen der Wohnbebauung wie auch der Grünflächen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind als Ziel der kommunalen Planung daher u.a. die Positionierung von Rangsdorf als Siedlungs- und Naherholungsort in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, der Erhalt der Siedlungsteile in ihrem bestehenden Umfang und eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung genannt. Die Umsetzung dieser Ziele wird durch eine zu starke Verdichtung erschwert. Mögliche Verdichtungsräume liegen jedoch zum Teil am Rand des Gestaltungsraumes Siedlung, wie z.B. auf dem Konversionsgelände in Rangsdorf. Hier ist eine Entwicklung jedoch durch Vorgaben des Denkmalschutzes für das ehemalige Flugfeld nicht möglich.</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt. Fachrechtliche Regelungen, z.B. der Denkmalschutzes, gelten neben den raumordnerischen Festlegungen. Auf sie hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Rangsdorf - ID 373**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Konzentration auf die innere Ortslage Rangsdorfs bei der Siedlungsentwicklung wird zu Problemen aufgrund des starken Siedlungsdruckes und der dadurch zunehmenden Verdichtung des Ortes führen und sich negativ auf das Ortsbild auswirken, das in weiten Teilen durch relativ große, z.T. mit Waldbäumen bestandene Grundstücke mit Einfamilienhäusern geprägt ist. Weiterführt sie zu Problemen bei der Schaffung der damit erforderlichen ortsnahen Infrastruktur (Schulen, Kitas etc.), für die zusätzliche Standorte und Mittel erforderlich werden. In der Begründung zum LEP HR wird im Berliner Umland eine Orientierungsdichte von 40 WE/ha empfohlen, das entspricht einer WE/250 m<sup>2</sup>. Diese Vorgabe übersieht die vorhandene, gewachsene und auch nachgefragte Struktur der Umlandgemeinden mit vorrangiger Einzelhausbebauung, die mit der Umsetzung des LEP HR hin zu Mehrfamilienhausbebauungen mit möglichst hoher Geschosszahl geändert werden soll. Eine solche Verdichtung sollte den Mittel- und Oberzentren vorbehalten bleiben, zumal auch die verkehrliche Infrastruktur in den Orten der dadurch hervorgerufenen verstärkten Belastung nicht mehr gewachsen ist. Eine Förderung der Gemeinden zur Sicherung der Infrastruktur im erforderlichen Umfang bei der entstehenden Verdichtung ist im LEP HR für nicht Zentrale Orte wie Rangsdorf nicht vorgesehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt. Die Förderpolitik ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Schwerpunkt für Wohnflächenentwicklung ist im Berliner Umland außerhalb der Mittelzentren, die keiner Beschränkung unterliegen, der Gestaltungsraum Siedlung. Dabei ist der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Die Siedlungsentwicklung soll in der Regel von den Ortskernen aus entwickelt werden, die die wichtigsten Versorgungsfunktionen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übernehmen. In der Gemeinde Rangsdorf ist der in einem 3km-Radius um den Bahnhof gelegene Teil der Ortslage Rangsdorfs als „Gestaltungsraum Siedlung“ ausgewiesen. Die Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz sind nicht Bestandteil des Gestaltungsraumes Siedlung“, obwohl der Ortsteil Groß Machnow wesentliche Ausstattungsmerkmale (Schule, Kindertagesstätte, Sportstätten) aufweist. Deshalb sollte zumindest für den Ort Groß Machnow eine Innenentwicklung und Entwicklung auf Arrondierungsflächen des Innenbereiches ohne eine weitere Beschränkung möglich sein. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen in diesen Ortsteilen war im Flächennutzungsplan (wirksam seit 15.05.2012) damit nicht möglich. Ausweisungen von arrondierenden Wohnbauflächen in Groß Machnow wurden unter Verweis auf die Ziele des LEP B-B abgelehnt. Auch eine Arrondierung der Wohnbauflächen in Klein Kienitz im Bereich des Ortseinganges um ca. 2.500 m<sup>2</sup> wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut abgelehnt. Durch die Bezugnahme im LEP HR auf die Erhöhung der WE ändert sich hieran nichts. In dieser Einschränkung der Bauleitplanung wird ein gravierender Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit und die kommunale Selbstverwaltung gesehen.</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsentention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Groß Machnow wie auch Klein Kienitz sollen nach dem LEP HR für mindestens 10 Jahre auf eine Entwicklung von maximal 5% des Wohnungsbestandes von 2014 festgelegt werden (LEP HR S. 67, Z5.7. (2)). Dies bedeutet aufgrund der relativ geringen Größe der Ortsteile im Prinzip eine Stagnation, obwohl sie im Bereich einer zu entwickelnden Siedlungsachse liegen. Der Wohnungsbedarf wird in der „zweckdienlichen Unterlage“ Nr. 3 für Rangsdorf</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung von 2020 - 2030 mit -2 bis +8 Wohneinheiten angegeben. Diese Angaben können nur ohne Beachtung der tatsächlichen Entwicklung und des zu erwartenden Eigenbedarfes getroffen worden sein und sind als unrealistisch zu betrachten. Mit der Eröffnung des BER wird die Nachfrage nach Wohnraum nochmals enorm ansteigen, statt zurückzugehen. Hier ist eine, ggf. alle 2 Jahre zu überprüfende, Entwicklungsoption der Umlandgemeinden erforderlich, die über 5% hinausgeht. Mit der Vorgabe zur Reduzierung der Siedlungsentwicklung in nicht zentralen Orten wird letztlich auch deren finanzielle Situation über die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach dem Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 verschlechtert, und damit letztlich wiederum die mögliche Entwicklung eingeschränkt. Dies ist aufgrund der unabgestimmten Festlegung der demgegenüber begünstigten Mittelzentren sowie der fehlenden Ausweisung und Unterstützung von Grundzentren nicht akzeptabel.</p>		<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die im kommunalen Finanzausgleich vorzunehmenden Regelungen bewegen sich allein schon aus rechtssystematischen Gründen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b>  Als Basis der Siedlungsentwicklung wurden nunmehr Angaben zu den Wohneinheiten in den Gemeinden des Amtes für Statistik Brandenburg verwendet, die so nicht nachvollziehbar und auch nicht nachprüfbar sind. Es ist unverständlich, warum von der Einwohnerzahl als Grundlage des LEP B-B, auf die auch in weiterführenden Planungen Bezug genommen wurde, nun zu Wohneinheiten gewechselt wird, für die keine konkreten nachprüfbaren Angaben in den Gemeinden vorliegen. Bei der Heranziehung der Anzahl von Wohneinheiten ergibt sich aufgrund</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der unterschiedlichen Größe von Wohnungen von der Single - WE bis zur Wohnung von Großfamilien mit mehreren Kindern oder Wohngemeinschaften auch ein unterschiedlicher Zuwachs an Einwohnern und damit ein nicht genau zu ermittelnder Bedarf an Infrastruktur und erforderlichen Folgeeinrichtungen. Es wäre daher sinnvoll, als Grundlage im LEP HR wieder die Einwohnerzahlen anstatt der Wohneinheiten heranzuziehen.</p>		<p>Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Schließlich würden Gemeinden, die ihren Innenbereich zum Zwecke einer geordneten Entwicklung überplanen (WE-Potenziale würden angerechnet werden) schlechter gestellt als Gemeinden, die ihren Innenbereich nicht überplanen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>Es sind nicht nur die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen für das Landschaftsbild von Brandenburg prägend, sondern auch die Grünzwischenräume zwischen den Orten innerhalb der Siedlungsachsen, die erhalten und gesichert werden sollten. Ein „Zusammenwachsen“ der Orte entlang der Siedlungsachsen im Berliner Umland sollte nicht vorrangiges Ziel der Landesplanung sein.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p> <p>Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung im Berliner Umland kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Gebieten Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung – „Achsenzwischenräumen“ – auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten aus Gründen dessen übergeordneten Charakters gesamträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Für weitere, teilräumlich ausgeprägte Freiraumfunktionen als Grünzwischenräume im Siedlungsstern sind Festlegungen auf regionaler Ebene – z.B. Grünzäsuren – und informelle Konzepte – z.B. der Regionalparks – sowie örtliche Planungen und Maßnahmen geeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben der verkehrlichen Erschließung der Achsenbereiche über SPNV und ÖPNV ist auch die Erschließung der Achsenzwischenräume zu berücksichtigen, die im LEP HR jedoch kaum Beachtung findet. Eine solche Erschließung dient zum einen der Anbindung der Einwohner in diesen Bereichen an zentrale Orte, aber auch der Erschließung der Freiräume zur Erholung, gerade auch im Umland von Berlin, und der Anbindung des ländlichen Raumes. Zur Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sind auch in diesen Bereichen ein verbesserter ÖPNV und vor allem sichere Radwege erforderlich, wobei auch auf das Konzept der Radschnellwege verwiesen wird. Hier erneuern wir unsere Forderung nach kreisübergreifenden Radwegen zwischen Groß Machnow und Mittenwalde sowie Klein Kienitz und Ragow.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Ebenso ist die Planung und Umsetzung von Rad(schnell)wegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Das Ziel 7.3. ist um den Absatz "(4) Eine Erweiterung des Flughafens BER am Standort Berlin - Schönefeld über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus findet nicht statt." zu ergänzen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die gemeindliche Entwicklung darf nur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Das Ziel 7.3. ist um den Absatz "(5) Eine Erweiterung der Flugbewegungs-Kapazität des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über 360.000 Flugbewegungen /p.a. unterbleibt." zu ergänzen</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p> <p>Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Wir schließen uns den Vorschlägen der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow zur Änderungen in der Formulierung des Zieles 7.3. an. So wird in Absatz 1 des Zieles 7.3 im 2. Satz auf die „Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER)“ abgestellt. Diese Formulierung ist entsprechend der obigen Ausführungen nicht konkret genug. Hier ist auf die „Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Schönefeld“ zu verweisen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der Begriff „Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld (BER)“ erklärt den Regelungsgegenstand des Plansatzes Z 7.3.1 hinreichend konkret. Das Abstellen auf ein für die Planung des Vorhabens erforderliche Verwaltungsverfahren ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Das Entwicklungsziel unter Z 7.3. zum „Singlestandort BER“ ist gleichlautend mit dem Entwicklungsziel 6.6. des LEP B-B. Damit wird in der aktuellen Planung der bisherigen Entwicklung und Diskussion nicht Rechnung getragen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass die Kapazität des BER nicht ausreicht, um den „zu erwartenden Bedarf“ abzudecken. Damit steht die Frage einer weiteren Entwicklung, voraussichtlich durch eine 3. Startbahn, im</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum, auf die der LEP HR keine Antwort gibt. Eine solche ist bisher zwar offiziell nicht geplant, bei Konzentration auf den „Singlestandort“ zur Deckung des „zu erwartenden Bedarfes“ jedoch wahrscheinlich. Die Landesregierung hat eine 3. Start-Landebahn in einer Entschließung abgelehnt, eine verbindliche Festschreibung im LEP HR ist jedoch nicht erfolgt. Da der Standort Berlin Schönefeld aufgrund der Lage in direkter Nähe zu Siedlungsgebieten Berlins und Brandenburgs liegt, ist eine Erweiterung über die bisherige Planfeststellung hinaus nicht als raumverträglich anzusehen. Auch ein Offenhalten oder Ausbau des Altstandortes Schönefeld wird abgelehnt.</p>		<p>werden soll. Da sich der Altstandort Schönefeld auf dem Flughafengelände befindet, das landesplanerisch bereits als Vorrangfläche für den Flughafenausbau festgelegt ist (Z 2 LEP FS), gibt es zum Thema der Offenhaltung und/oder dem Ausbau dieses Standortes keinen weiteren landesplanerischen Regelungsbedarf.</p>	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b>  Das Ziel 7.3. ist um den Absatz "(6) In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr findet am Standort des Flughafens BER in Berlin- Schönefeld kein planmäßiger Flugbetrieb statt." zu ergänzen. Im LEP HR wird die Konzentration auf den BER damit begründet, dass die Entwicklung peripherer Flughäfen mit Umweltbelastungen verbunden wäre, die vermieden werden sollen. Dies verkennt, dass ein weiterer Ausbau des BER mit enormen Umweltbelastungen und vor allem Lärmbelastungen für tausende Anwohner verbunden sein wird. Dabei ist das Schallschutzprogramm für den BER bisher noch nicht umgesetzt, es gibt immer wieder Nachrichten über schleppende Umsetzung und falsche Berechnungen der Lärmbelastung. Der Landtag hatte 2014 auch das Volksbegehren zum Nachtflugverbot angenommen, es sah vor, dass zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens keine regulären Flüge vom und zum BER stattfinden. Verhandlungen dazu sind jedoch gescheitert. Bisher ist nur ein Nachtflugverbot für den Zeitraum von 0.00 Uhr - 5.00 Uhr vorgesehen. Inwiefern die geforderte Verlängerung zumindest</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Einschränkungen von Flugbewegungen zur Nachtzeit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis 6.00 Uhr durchgesetzt werden kann, ist fraglich. Hier bedeutet eine Festsetzung im LEP HR eine Chance zur Durchsetzung.</p>			
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b>            Es ist derzeit bereits eine enorme Belastung der Anwohner im Bereich des BER zu erwarten, die durch die Schallschutzmaßnahmen für Innenräume nur unzureichend vermindert werden kann. Die Konzentration der weiteren Entwicklung des Flugverkehrs allein auf den BER wird diese Belastung weiter verschärfen. Eine Abwägung der Entwicklung des BER und der Entwicklung peripherer Flughäfen zur Entlastung des BER wird nicht vorgenommen. Rangsdorf fordert daher die Aufnahme des Verbots der Errichtung einer 3. Start- und Landebahn am BER in den LEP HR und die Entwicklung geeigneter anderer Konzepte zur Abdeckung des Bedarfs, z.B. durch weiteres Offenhalten und entsprechende Ertüchtigung des funktionierenden Flughafens Tegel.</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll. Der Vorschlag, den Flughafen Berlin-Tegel offenzuhalten, widerspricht dem gerichtlich bestätigten Ziel Z 1 des LEP FS, nach dem mit Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung am Standort Schönefeld die Flugplätze Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zu schließen und ihre Flächen einer anderen Nutzung zuzuführen sind. Die Schließungsverfügung und die Aufhebung der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Berlin-Tegel, nach denen der Verkehrsflughafen Berlin-Tegel sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der südlichen Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu schließen ist, sind bestandskräftig. Zudem wäre eine solche Lösung auch aufgrund der hohen Betriebskosten nicht vertretbar. Die Landesregierung Brandenburg und der Senat von Berlin halten an dem Konzept eines Single-Standorts in Schönefeld fest.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Ein Ausbau der Straßennetze ist generell erforderlich. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Onlinehandel an der schlechten verkehrlichen Anbindung vieler Orte in Brandenburg scheitert. Auch um der zunehmenden Bedeutung des Online-Handels gerecht zu werden, ist der Ausbau der B 96 nach dem Bundesverkehrswegeplan erforderlich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Berlinbesucher sind damit z.B. bei Kino- oder Theaterbesuchen am Abend prinzipiell auf das Auto angewiesen. Hier sind eine bessere Taktung und längere Versorgungszeiten für eine attraktive Anbindung erforderlich. Dazu kommt die Unpünktlichkeit der Regionalbahnen bis hin zu ersatzlosen Zugausfällen, die vor allem den Pendlern Probleme bringen. Dies ist auch ein Grund, warum viele Einwohner einen S Bahn- Anschluss von Rangsdorf wünschen, da die S-Bahn als deutlich zuverlässiger und pünktlicher wahrgenommen wird. Allein die Lage an der Bahn bedeutet daher keine ausreichende verkehrliche Erschließung der Siedlungsgebiete.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Die Siedlungsachse von Berlin über Zossen verläuft entlang der Bahnstrecke Berlin - Dresden, aber auch entlang der hier parallel und benachbart verlaufenden Bundesstraße 96. Die B 96 verläuft am Rand der östlichen Ortslage Rangsdorfs und direkt durch den Ortsteil Groß Machnow. Während an der Westseite der B 96 in</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist - wie bereits dargelegt - im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Die Festschreibung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Teilbereich von der Kreuzung mit der Kienitzer Straße bis ca. 80 m hinter dem 4-spurigen Ausbau eine Lärmschutzwand errichtet wurde, sind die Wohngrundstücke in Rangsdorf nördlich und südlich der Lärmschutzwand sowie die Wohngrundstücke in Groß Machnow dem zunehmenden Verkehrslärm der B 96 (DTV 33.490 in Höhe Rangsdorf) ohne Schutzmaßnahmen ausgesetzt. Auf die Notwendigkeit von Lärmschutz- und Lärminderungsmaßnahmen geht der LEP HR jedoch nicht ein. Hier besteht dringender Regelungsbedarf, über einen Landesplan im Interesse einer „umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung“ (LEPro 2007, §7 Abs. 3) entsprechende Ziele und Grundsätze zu formulieren, die dann auch für die Bahn und die Bundes- und Landesstraßenbehörden gelten.</p>		<p>Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Maßnahmen zur Lärminderung oder Lärmschutzmaßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b> Insgesamt ist der LEP HR sehr stark auf die Metropole Berlin ausgerichtet. Die Ost-West- Verbindungen des ÖPNV sind unzureichend, eine Anbindung von Rangsdorf an die Landeshauptstadt Potsdam durch Angebote des ÖPNV sollte vorgesehen werden. Eine Siedlungsentwicklung im Umland ist auch abhängig von einem attraktiven ÖPNV für Besucher und die zahlreichen Ein- und Auspendler. Ein solcher ist aber nur möglich, wenn eine direkte Anbindung an einen funktionierenden SPNV vorhanden ist, so dass auch Orte seitab der Achsen bzw. die Gewerbeflächen in der Region, die in der Regel nicht direkt in Bahnhofnähe liegen, eine Anbindung an die Bahn und damit an die zentralen Orte entlang der Bahnachsen erhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Fokussierung auf Berlin ist nicht zu erkennen und diese Annahme wird auch nicht begründet dargelegt. So wird durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der gesamten Hauptstadtregion zu sichern. Die konkrete Netzplanung ist ebenso Aufgabe der Fachplanung wie die Feststellung sonstiger Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, deren Umsetzung und die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>Die Bahnhöfe benötigen außerdem eine attraktive Ausstattung für Pendler, d.h. vor allem Stellplätze für Räder und Pkw. Die Kosten für solche Anlagen, die die Gemeinden an der Bahn letztlich auch für Pendler aus anderen Orten vorhalten, müssen in einem solchen Achsenkonzept auch über entsprechende Förderungen berücksichtigt werden. Die Bahn sieht sich für solche Anlagen nicht in der Verantwortung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Stellplatzanlagen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Zudem sind nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig (Budgetrecht) und der jeweils für höchstens zwei Jahre festgelegt werden kann. Somit kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung auch keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>Mit der Orientierung auf das Achsenmodell muss der LEP HR auch ein Signal an Berlin zur Klärung der Trasse der Dresdner Bahn setzen. Das Planfeststellungsverfahren lief ca. 20 Jahre, ohne dass es ein greifbares Ergebnis (Baubeginn) gibt. Bis mindestens 2027 ist damit nicht mehr mit einer Lösung zu rechnen. Die dadurch weiter erforderlichen Umleitungen der Bahnen über Schönefeld bzw. Teltow / Südkreuz bedeuten ein Hindernis der allgemeinen Entwicklung im Bereich dieser Achse. Da der LEP HR für die Gemeinden bindend ist, muss er dies auch für die Länder Brandenburg und Berlin sein. Die Aufgabe der Länder ist es, die Voraussetzungen für die Umsetzung der Landesplanung zu schaffen, dazu gehört die Umsetzung der Planung zur Wiederherstellung der Dresdner Bahn nach Berlin. Der LEP HR muss daher eine Aussage dazu treffen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen des STEP Verkehrs, der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die genannten Strecken, wie z.B. die Dresdener Bahn.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rangsdorf - ID 373</b></p> <p>Die Siedlungsachsen, an denen sich die Siedlungsentwicklung vollziehen soll, verlaufen im Wesentlichen entlang der Bahnlinien. Die Konzentration auf die Bahnlinien ohne Berücksichtigung der Straßenerschließung erscheint problematisch, solange die Bahn die mit dieser Stellung verbundene Aufgabe zur verkehrlichen Anbindung der anliegenden Orte im erforderlichen Umfang (ausreichende Taktung, ganztägliche Versorgung) nicht erfüllt. Derzeit halten in Rangsdorf der RE 5 und der RE 7 stündlich, allerdings im Takt so versetzt, dass zwischen zwei Zügen tagsüber ca. 20 und ca. 40 Minuten liegen. Der letzte Zug in Richtung Berlin verkehrt 0.04 Uhr (RE5) bzw. 22.24 Uhr (RE7), bzw. kommt aus Richtung Berlin 23.57 Uhr (RE5) bzw. 22.39 Uhr (RE7) an.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b></p> <p>Wird die Landesentwicklungsplanung wie beabsichtigt umgesetzt, werden weite Teile des Landes und insbesondere der ländliche Raum von einer kontinuierlichen Entwicklung abgehängt.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Der Freiraumverbund schützt zwar etwa ein Drittel der Hauptstadtregion vor raumbedeutender Inanspruchnahme durch Bebauung, aber der ländliche Raum wird nicht gestärkt, um eine Entwicklung für den ländlichen Raum voranzutreiben. Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit werden die Menschen noch stärker als bisher dazu veranlassen ihre ländliche Heimat aufzugeben und abzuwandern. Für Investoren und Zuwanderer wird der ländliche Raum weiter an Attraktivität verlieren.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Die Belange und Bedarfe der mittelständischen Wirtschaft, des Handwerks und des Tourismus in den Umlandgemeinden sind gleichwertig mit den Belangen des Fischerei- und Agrarsektors zu behandeln. Die finanzielle Situation ländlicher Gemeinden und ihrer besonderen Aufgaben für die Infrastruktur und die Umweltpolitik müssen deshalb gesondert berücksichtigt werden (Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes erforderlich!).</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Regelungen zum Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Um die ländlichen Räume als attraktive Standorte zu sichern, muss die Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum weiter diversifiziert werden. Dazu sind auch Neugründungen spezialisierter handwerklicher Unternehmen notwendig, um heute noch ungenutzte regionale Potentiale zu heben. Eine besondere</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung kommt der intensiveren Entwicklung von Wertschöpfungsketten zu, um die Stärken von Landwirtschaft, Handwerk und Handel vor Ort zu integrieren. Besonders enge Anknüpfungspunkte zwischen Landwirtschaft und Handwerk bietet sich im Nahrungsmittelbereich. Eine stärkere Zusammenarbeit erlaubt hier die Produktion und die Vermarktung von Nahrungsmitteln auf spezifische regionale Identitäten und Qualitäten auszurichten, etwa über die gemeinsame Vermarktung der regionalen Landwirtschaftsprodukte mit Herkunftszeichen. Auch außerhalb des Nahrungsmittelbereiches bestehen vielfältige Möglichkeiten, um durch eine stärkere Zusammenarbeit die Potentiale der ländlichen Gebiete intensiver zu nutzen. Ein zukunftsträchtiges Feld der Zusammenarbeit ist vor allem der Bereich des Anbaus, der Verarbeitung und der Vermarktung von erneuerbaren Rohstoffen und Energien. Auch sind in den ländlichen Gebieten vielfach handwerkliche Traditionen, die sich teils über Jahrhunderte entwickelt haben, zu finden, die der Kulturlandschaft erst ihren spezifischen, unverwechselbaren Charakter verleihen. Schon heute bieten zahlreiche Handwerksmuseen, Schauwerkstätten, Kunsthandwerkermärkte, für kulturelle Zwecke umgenutzte landwirtschaftliche Gebäude und Gebäudekomplexe, umfangreiche Kultur- und Freizeitmöglichkeiten im ländlichen Raum, die es zu erhalten und auszubauen gilt.</p>			
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b>  In Anbetracht der absehbaren Entwicklung der Bevölkerung und der öffentlichen Haushalte halten wir den im Planungszeitraum des LEP HR B-B angestrebten Rückzug allein auf Mittelzentren mit einer derzeitigen Einwohnerzahl von mindestens 30.000 Personen im</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Mindesttragfähigkeit ist im Planentwurf differenziert mit 25.000 Ew. im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereich für überzogen. Im Planungszeitraum wird die Bevölkerung auch in extrem von Schrumpfung betroffenen Gebieten vielleicht um 30 % zurückgehen. Der Landesentwicklungsplan reduziert dagegen die Zahl der Zentralen Orte in Brandenburg von ursprünglich 152 auf 54 und damit um 64 %. Die so neu definierten Zentralörtlichen Strukturen stehen somit in keinem Verhältnis zur demografischen Entwicklung. Mit dem vorliegenden Entwurf des LEP HR B-B, als reinem Rückzugsplan ohne gestalterische Visionen auch für die Gemeinden des ländlichen Raumes, wird die gemeinsame Landesplanung der selbst erkannten besonderen Herausforderung nicht gerecht.</p>		<p>angegeben. Dieser Wert wird durch den Verzicht auf die Festlegung von Mittelbereichen entfallen. Eine Reduzierung der Anzahl Zentraler Orte ggü. der Vorgängerplanung ist mit dem LEP HR Entwurf nicht vorgesehen. Es ist zu vermuten, dass sich die Stellungnahme auf den Vorgängerplan bezogen hat und nicht auf den LEP HR-Entwurf.</p>	
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b>  Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Dieser Grundsatz wird durch die Konzentration der so genannten gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge auf das Zentrale-Orte-System verletzt. Die Freiraumentwicklung ist in den Plänen nicht eindeutig zuzuordnen. Vorzüge der Zentralisierung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge liegen in deren besseren Erreichbarkeit und in Fühlungsvorteilen, die eine bessere Auslastung der Einrichtungen gewährleisten. Gerade bei schrumpfenden Angeboten ist es besonders wichtig, diese zu bündeln. Bei zunehmender Privatisierung von Dienstleistungen ist heute schon zu beobachten, dass Einrichtungen von überörtlicher Reichweite nicht an zentralen und damit volkswirtschaftlich günstigsten, sondern an den betriebswirtschaftlich günstigsten Standorten angesiedelt werden, egal ob es sich um Privatschulen oder Pflegeeinrichtungen handelt. Es wird deshalb in den Gemeinden außerhalb der Mittelzentren, im Rahmen des grundsätzlich</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung obliegt ausweislich des Planentwurfes den Gemeinden. Eine innergemeindliche räumliche Bündelung von Funktionen ist anhand der regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte vorgesehen. Worin etwaige Einschränkungen bei der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches der örtlichen Gemeinschaft durch den LEP entstehen sollten, erschließt sich nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geschützten Anspruchs zur Gestaltung der Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, durchaus auch Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen, Einzelhandelsfunktionen, Kultur- und Freizeitfunktionen, Verwaltungsfunktionen, Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungsfunktionen sowie überregionale Verkehrsfunktionen geben müssen. Die Landesplanung schließt das teilweise aus.</p>			
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b>            Eine raumordnerische Schwerpunktsetzung unterhalb der Mittelzentren ist für das Flächenland Brandenburg weiterhin erforderlich und aus kommunaler Sicht auch gewünscht. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planungszeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich die Gemeinde Röderland ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Brandenburg und Berlin, durch den LEP B-B eine Förderung und Entwicklung der Gemeinden des ländlichen Raumes, außerhalb von Mittelzentren, auszuschließen bzw. zurückzufahren.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Die Festlegung des dreistufigen Zentralen-Orte-Systems von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren und die Zuweisung der Grundversorgung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämtern als alleinige Aufgabe die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs ist nicht hinzunehmen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Eine Entwicklungsmöglichkeit über die Grundversorgung hinaus ist nicht erkennbar. Dies widerspricht dem, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Ziel der Schaffung</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder anderer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gleichwertiger Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum. Die Gleichstellung zwischen Stadt und Land wird hier in Frage gestellt. Deshalb sehen wir in den Gemeinden außerhalb der Mittelzentren durchaus auch Wirtschaftsfunktionen, Kultur- und Freizeitfunktionen, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen mit überörtlicher Wirkung als förderwürdig an.</p>		<p>in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b> Die Tendenz der Wohnraumentwicklungseingrenzung im südlichen Bereich Brandenburgs ist nicht zu akzeptieren, da die Metropole keinen Einfluss auf Wohnungssiedlung hat, diese Region aber im Einzugsbereich der sächsischen Metropole -Dresden liegt.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b></p> <p>Nicht nur großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln, auch der Verkehrsinfrastruktur zwischen den Orten im Umland der Mittelzentren sowie von den Umlandgemeinden zum Mittelzentrum ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade Bewohner kleiner Dörfer sind auf schnellere Erreichbarkeit z.B. von Grundversorgungseinrichtungen angewiesen. Die Ausbaustandards können dabei durchaus auf ein angemessenes Maß reduziert werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Gleichwohl wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p> <p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine besondere Bedeutung haben die straßenbegleitenden Radwege außerorts an Bundes- und Landesstraßen, aber auch für den „Alltagsverkehr“ taugliche zwischenörtliche Radwege (möglichst schnelle und direkte Verbindung zwischen Orten).</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Planung von Radwegen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Röderland - ID 377</b>            Eine Schulpolitik, die zu allererst auf Schulschließungen auf dem Lande orientiert, vernachlässigt, dass Schulen stets mehr sind als Orte der Wissensvermittlung. Vor allem in ländlichen Räumen ohne breit ausgebaute kulturelle Infrastruktur sind Schulen Kristallisationspunkte des ländlichen Lebens. Hier engagieren sich Eltern und treffen sich Generationen bei festlichen Anlässen und verschiedenen Veranstaltungen. Soziale und kulturelle Infrastrukturen sind wesentliche Faktoren für Lebensqualität im ländlichen Raum und sichern die Zukunftsfähigkeit dieser Gemeinden. Schule und Kindergarten werden als zentraler Ort im öffentlichen Leben wahrgenommen, für die sich ein Engagement lohnt und die Aktivitäten in der Gemeinde entstehen lassen. Ohne Kindergarten, Schule oder belebte soziale Orte in unmittelbarer Umgebung verlieren die Gemeinden außerhalb der Mittelzentren ihre Attraktivität für junge Menschen und Familien. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Mittelzentrum und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches ist nach unserer Auffassung nur möglich, wenn den Gemeinden des Umlandes ein Entwicklungsspielraum, über die Versorgung des Grundbedarfes hinaus, zugestanden wird.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b></p> <p>In dem Planentwurf werden den sog. Achsenzwischenräumen pauschaliert bestimmte Funktionen zugewiesen, ohne erkennbar zu untersuchen, ob diese Funktionen dort überhaupt erfüllt werden können und, ob die sich zwangsläufig aus der Nichtausweisung als Gestaltungsraum Siedlung für die Gemeinde verbundenen Nachteile im Hinblick auf die Wahrung des Selbstverwaltungsrechts angemessen sind. Abschließend ist somit festzustellen, dass der Entwurf des LEP HR aus den oben genannten Gründen abzuändern und konzeptionell zu überarbeiten ist.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b> Mit dem LEP HR soll der bisherige Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst werden (S. 3 d. Entwurfes). a. Der Planentwurf sieht vor, das schon im LEP B-B eingeführte Zwei-Stufen-System der sog. Zentralen Orte fortzusetzen (Z. 3.2). Für das Land Brandenburg bleibt es also bei den beiden Stufen „Oberzentren“ (Z 3.4) und „Mittelzentren“ (Z. 3.5). Die Möglichkeit, dass 2 Kommunen als funktionsteiliges Mittelzentrum festgelegt werden können, führt - wie schon im Geltungsbereich des LEP B-B - nicht zur Einführung einer weiteren Stufe im Zentralen- Orte-System.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b> Eine wesentliche Veränderung gegenüber den Festlegungen im LEP B-B besteht darin, dass mit dem LEP HR eine Differenzierung der Mittelbereiche nach ihrer geografischen Lage vorgenommen wird (S. 46 und 48 des Entwurfes). Der Planentwurf differenziert nach Strukturräumen (Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolitanraum). So wird zwischen den Zentren in dem sog. Weiteren Metropolitanraum und dem sog. Berliner Umland unterschieden. Im Ergebnis ergeben sich aus dem Planentwurf aufgrund dieser Differenzierung insbesondere für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin aber keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der planerischen Festsetzungen. Lediglich im Hinblick auf die Bildung der Mittelbereiche im Weiteren Metropolitanraum - dem die Gemeinde aber nicht angehört - wird der dünnen Besiedelung Rechnung getragen, um die Tragfähigkeit für das angestrebte Funktionsprofil gewährleisten zu können (S. 42 und 69 des Planentwurfes). Konkret für das Berliner Umland, dem die</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Insoweit ist auch die Darstellung der unterschiedlichen Situationen in den Mittelbereichen des Berliner Umlandes und im Weiteren Metropolitanraum angezeigt. Es obliegt dem Verordnungsgeber für das Land Brandenburg, eine für die Strukturen im Land Brandenburg geeignete Ausgestaltung von raumordnerischen Steuerungs- und Ordnungssystemen vorzunehmen. Auch die Frage, inwieweit das Zentrale Orte System zur Anwendung kommt oder ein anderer Systemansatz (andere Positionen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fordern die Abschaffung), ist eine autonome Entscheidung der Landesregierung im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Das System zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland ist nicht an das Zentrale Orte System gebunden. Insoweit erschließt sich das Anliegen des</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde angehört, ergeben sich daraus keine Änderungen im Vergleich zu den Festsetzungen im LEP B-B. Soweit es den Verordnungsentwurf für das Land Brandenburg betrifft, wird die zentralörtliche Gliederung wiederum nur zwei Stufen (Ober- und Mittelzentren) aufweisen. Die Mehrheit der Gemeinden - dazu gehört auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern jedoch die Wiedereinführung der Stufe auf der Nahversorgungsebene, wie sie bereits vor dem Inkrafttreten des LEP B-B bestanden hat. Gerade wg. der Sondersituation der Gemeinden des Berliner Umlandes versagt seiner Ansicht nach das zweistufige System (vgl. das Schreiben StGB Brandenburg v. 07.01.2015). Abgesehen davon, dass das nicht nur eine finanzielle Besserstellung für die betroffenen Gemeinden zur Folge hätte, weil als sog. Zentraler Ort eine pauschale Förderung nach dem FAG erfolgen würde, würden ihnen auch größere Spielräume bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung zustehen. Mit dem Wegfall der Zentralen Orte der Nahbereichsstufe und durch die - bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - unterbliebene Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion sowie die daran anknüpfenden raumordnerischen Vorgaben wird sie in ihrer Planungshoheit (Art. 28 GG, Art. 97 LV Bbg) unangemessen beeinträchtigt (dazu ausführlicher weiter unten). Nach Ansicht der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Beschränkung des Zentrale-Orte-Systems auf lediglich zwei Stufen. Weder das ROG, noch das LEPro 2007 enthalten dazu irgendwelche Vorgaben. Vielmehr wird diese Einordnung erst in dem Entwurf des LEP HR vorgenommen (Z 3.2). Durch die damit zwangsläufig verbundenen Auswirkungen auf die Planungshoheit der Gemeinden bedarf es dafür aber einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die den vg. Bestimmungen nicht entnommen werden kann. Die in dem Entwurf zum Ziel der</p>		<p>Stellungnehmers nicht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnung Z 3.2 enthaltene Begründung ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, um die damit verbundenen Folgen zu rechtfertigen. Das noch in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BbgLPIG 2002 niedergelegte gesetzliche Ziel der dreistufigen zentralörtlichen Gliederung in Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren ist zwar mit dem Art. 4 des Gesetzes zu dem Fünften Staatsvertrag vom 16.02.2011 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften (vom 21.09.2011, GVBl. I Nr. 21, S. 1) weggefallen. Die damit verbleibenden Regelungen im ROG und im LEPro 2007 stellen aber keine ausreichende Ermächtigung dar, in einer Rechtsverordnung die weitere Siedlungsentwicklung und dadurch die Planungshoheit der Gemeinde zu begrenzen. Bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Exekutive - um nichts anderes handelt es sich hier - hat der (Landes)Gesetzgeber Art. 80 S. 2 LV Bbg zu beachten. Das Gesetz muss danach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. An die Konkretisierung solcher Ermächtigungen für gesetzesändernde oder gesetzesergänzende Rechtsverordnungen sind dabei nach Art. 80 Satz 2 LV Bbg besonders strenge Anforderungen zu stellen, deren Erfüllung hier aber nicht erkennbar ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b>            Ungeachtet der rechtlichen Betrachtungsweise und der gegen diese Vorgehensweise durch den (zukünftigen) Verordnungsgeber bestehenden Bedenken, ist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin wiederum nicht als Mittelzentrum oder als Mittelzentrum in Funktionsteilung berücksichtigt worden. Für die Gemeinde ergibt sich die Frage, weshalb sie auch weiterhin keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl sie in vielfacher Weise die</p>	III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte	Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Indikatoren für die Auswahl als Zentraler Ort (S. 43 des Entwurfes) erfüllt? Die Gemeinde hat bereits in dem Beteiligungsverfahren zum LEP B-B umfangreiche Einwendungen (Schreiben v. 14.01.2008, Anlage 1) erhoben, auf die hier ebenfalls hingewiesen wird. Darüber hinaus hat sie in den von ihr geführten Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung über den LEP B-B v. 31.03.2009 (OVG Berlin-Brandenburg, 10 A 7.10) und v. 27.05.2015 (OVG 10 A 4.16) umfangreich zur Fehlerhaftigkeit ihrer Nichtberücksichtigung im Zentrale-Orte-System und im Gestaltungsraum Siedlung vorgetragen. Denn aus der Nichtberücksichtigung folgen für sie verbindliche Vorgaben, die sie in ihrem Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung im Gemeindegebiet beschränken. Auch auf diese Ausführungen wird verwiesen und ebenfalls zum Gegenstand der hiesigen Einwendungen gemacht. Die entsprechenden Schriftsätze sind der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aus den vg. Verfahren hinlänglich bekannt und liegen ihr ebenfalls vor. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, erfüllt die Gemeinde im erheblichen Umfang die Voraussetzungen, die der Entwurf zum LEP HR an einen Zentralen Ort stellt. Unter anderem konnte die Gemeinde im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze verzeichnen, die damit im Vergleich erheblich über den sonstigen im Umfeld der Gemeinde gelegenen und als Mittelzentrum ausgewiesenen Gemeinden (bsplw. Erkner, Neuenhagen bei Berlin) liegen. Des Weiteren verfügt die Gemeinde über ein außerordentliches Angebot im Wirtschafts-, Kultur-, Bildungs- und Gesundheitssektor und damit an Arbeitsplätzen. Dazu aber im Einzelnen: (1) Im Gemeindegebiet gibt es zwei Grundschulen, eine Grund- und Oberschule sowie zusätzlich ein Gymnasium und damit eine Schule der Sekundarstufe II. Damit deckt die Gemeinde bis auf den</p>		<p>zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahrens erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochschul- und Fachschulsektor - wie viele Gemeinden, die als Mittelzentrum ausgewiesen sind - die Gesamtpalette des Bildungsangebotes ab. Die Schulen, und insbesondere das Gymnasium, werden von Schüler aus verschiedenen Umlandgemeinden, sogar aus dem Nachbarlandkreis und dem Land Berlin besucht. Dadurch tritt nicht nur die übergemeindliche, sondern auch eine überkreisliche Bedeutung dieser Bildungseinrichtungen eindeutig hervor. Das „Friedrich Anton von Heinitz Gymnasium“ mit seiner Leistungs- und Begabtenklasse gehört zu den 100 besten Gymnasien Deutschlands. Im Landkreis MOL ist das Gymnasium in Rüdersdorf das am meisten angewählte Gymnasium, wodurch seine regionale Bedeutung besonders hervorgehoben wird. Neben der allgemeinen Hochschulreife kann nur hier das Bacca-Iaureat (AbiBac), d. h. ein deutsch-französisches Abitur, erworben werden. Diese Schule ist im Land Brandenburg einzigartig, wird von vielen Schülern aus anderen Gemeinden genutzt. Anzumerken ist dabei, dass der Gemeinde die Teilnahme an dem AbiBac-Programm durch das Bildungsministerium des Landes empfohlen wurde. Die Bedeutung des Standortes für den Landkreis wird auch dadurch deutlich, dass kürzlich der Beschluss zur Erweiterung der Kapazität des Gymnasiums in Rüdersdorf, durch Realisierung eines Ergänzungsbaus für ca. 350 Schüler gefasst wurde. Der überwiegende Anteil der Schüler, die das Gymnasium in Rüdersdorf besuchen, kommt nicht aus der Gemeinde selbst: 15566 Schöneiche 180, 15344 Strausberg 17,15569 Woltersdorf 75, 15377 Buckow 2, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf 127 15713 Königs Wusterhausen 1 15378 Hennickendorf/Herzfelde 57, 15741 Bestensee 1, 15562 Rüdersdorf 134, Berlin 3, 15374 Müncheberg 5, 15345 Lichtenow, u.a. 54, 15366 Neuenhagen 8, 15537 Erkner, u.a. 4. Hierneben verfügt die Gemeinde im Bereich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Berufsausbildung sowie der Erwachsenenqualifizierung mit der zentralen Ausbildungsstätte der Handwerkskammer Ostbrandenburg im OT Hennickendorf mit 342 Plätzen und 22 Internatsplätzen, dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands mit 230, der CEMEX Ost Zement GmbH mit 60 und dem Krankenhaus mit 30 Plätzen über ein überdurchschnittliches Angebot an Ausbildungsplätzen in der Region. (2) Ein weiteres Merkmal für die Ausweisung als Mittelzentrums ist nach der Begründung des LEP HR, dass dort gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge - wozu auch die Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen gehören - konzentriert werden sollen. Diese Funktionen bietet die Gemeinde - bspw. im Gegensatz zu der als Mittelzentrum ausgewiesenen Gemeinde Neuenhagen bei Berlin - bereits und verweist auf den Krankenhausplan des Landes Brandenburg. Die medizinische Versorgung und Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen in Rüdersdorf bei Berlin wird weit über die unmittelbare Umgebung hinaus von der Bevölkerung in Anspruch genommen. Allein die Immanuel Klinik behandelt jährlich 38.500 Patienten, davon 13.000 stationär und 25.500 ambulant in der Akut- und Regelversorgung sowie der Psychiatrie (Psychiatrischen Institutsambulanz, PIA). Folgende Fach- und therapeutische Abteilungen werden angeboten: Innere Medizin, Palliativmedizin - Gynäkologie und Geburtshilfe, Neurologie und Schmerztherapie - Kinder- und Jugendmedizin, Anästhesiologie und Intensivtherapie - Allgemeine Chirurgie, Physio- und Ergo- mit Musiktherapie, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Das Ev. Krankenhaus hat nach der Landeskrankenhausplanung für Brandenburg den Versorgungsauftrag der Akut- und Regelversorgung für die Fachabteilungen Innere Medizin &amp; Palliativmedizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie &amp; Geburtshilfe, Neurologie &amp; Schmerztherapie, Kinder- &amp; Jugendmedizin, Anästhesiologie &amp;</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Intensivtherapie, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (siehe ABI. für das Land Brandenburg v. 09.07.2008, S. 1589, 1693). Daran hat sich auch mit der Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes nichts geändert. Zusätzlich ist neu eine Tagesklinik eröffnet worden, deren Behandlungs- und Betreuungsangebot auf eine 7-Tage-Woche für das gesamte Umland ausgerichtet ist (siehe ABI. für das Land Brandenburg v. 14.08.2013, S. 2137). Die Regelversorgungskrankenhäuser verfügen über ein größeres Leistungsspektrum und dienen einer spezialisierten Versorgung innerhalb einer Teilregion der Versorgungsgebiete. Das Leistungsangebot der Regelversorgungshäuser reicht über die Grundversorgung hinaus und kann sich in hohem Maße der Behandlung von speziellen Krankheitsbildern und einem Angebot spezialisierter Behandlungsformen zuwenden (siehe ABI. für das Land Brandenburg v. 09.07.2008, S. 1601). Im Bereich der geriatrischen Versorgung erfolgt eine Kooperation mit dem Ev. Krankenhaus in Woltersdorf. Zusammen mit der Poliklinik werden im Einzugsbereich ca. 110.000 Menschen jährlich betreut. Im Ev. Krankenhaus gibt es jährlich ca. 600 Geburten, deutlich mehr als in jedem anderen Krankenhaus in ganz Ostbrandenburg. Aufgrund der Aufnahme des Ev. Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan Brandenburg erhält diese Einrichtung die dritthöchste Förderung [vgl. VO zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg für das Jahr 2009 (LKGPFV) v. 07.07.2009 (GVBI. II, S. 422)]. Deswegen wurde ein moderner Neubau errichtet, der durch den Antragsgegner mit der vg. Begründung - d. h. wg. der überregionalen Bedeutung - zusätzlich mit 40 Mio. € gefördert wurde. Der dritte Aufgabenträger dieser Daseinsvorsorge, die „Klinik am See“, ist hierneben ein bundesweit anerkanntes Rehabilitationszentrum und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Fachklinik mit den Indikationsschwerpunkten Herz-Kreislauf-Erkrankungen (Kardiologie, 2.500 Patienten jährlich), Krebserkrankungen (Hämato-Onkologie, über 1.000 jährlich) und Darmerkrankungen (Gastroenterologie, ca. 600 Patienten jährlich). Zusätzlich werden durch die einzelnen Abteilungen dieser Einrichtung in regelmäßigen Abständen Symposien zu ausgewählten Themen abgehalten (sog. Rüdersdorfer Symposium), an denen namhafte Referenten aus dem Bundesgebiet und dem Ausland teilnehmen. Das Unternehmen hat gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP B-B seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde nicht mehr als Zentraler Ort gelten soll (Schreiben v. 03.12.2007, Anlage 2). Die überregionale Bedeutung dieser Einrichtungen ist damit unbestreitbar. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass im Gemeindegebiet 53 Ärzte niedergelassen sind und zwei Gesundheitszentren bestehen. Ein vergleichbares Angebot an medizinischer Versorgung und Fachbereichsspezialisierung ist selbst in denjenigen Gemeinden des Umlandes nicht zu finden, die nach dem vorliegenden Entwurf des LEP HR als Mittelzentren ausgewiesen sind. Auch im Pflegebereich kommt der Gemeinde eine überregionale Bedeutung zu. Die Stephanus Stiftung betreibt hier ortsübergreifend Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderungen, Bildungseinrichtungen sowie Pflege- und Betreuungsangeboten für Senioren. Darüber hinaus ist im Jahre 2008 ein Alten- und Pflegeheim mit über 100 Betten fertig gestellt worden. (3) Nach § 3 Abs. 1 LEPro 2007 sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt auch Kultur- und Freizeitfunktionen erfüllen. Aufgrund ihres vielfältigen Angebotes ist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin auch ein überregionaler Kulturstandort. Es wird vorausgesetzt, dass seitens</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Landesplanung die kulturelle Bedeutung der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Hier soll aber vorsorglich nochmals dargelegt werden, dass der Museumspark der Baustoffindustrie einen bundesweiten Bekanntheitsgrad hat. Diese kulturelle Einrichtung wird nicht nur von den Rüdersdorfer Einwohnern, sondern auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden und darüber hinaus von Besuchern aus dem gesamten Bundesgebiet frequentiert. Damit hat er nicht nur eine Umlandfunktion, sondern darüber hinaus eine Landesgrenzen überschreitende Bedeutung, was sich letztlich auch in der Erwähnung des Museumsparks in bekannten Printmedien (PM-Magazin, GEO, u. ä.) widerspiegelt. Der 17 ha große Museumspark grenzt direkt an den aktiven Tagebau an. Er war zuletzt ein Exponat der Expo 2000 und zieht jährlich ca. 70.000 Besucher aus dem In- und Ausland an. Jüngst konnte der Museumspark zu Ostern 2016 einen Besucherrekord vermelden: Allein an den Osterfeiertagen kamen ca. 2.500 Besucher in den Park. In der historischen Landschaft des Museumsparks ist ein einzigartiges Ensemble von Produktions- und Verwaltungsbauten erhalten geblieben, das zu den bedeutendsten Industriedenkmalen Deutschlands zählt. Die bsplw. dort ausgestellten Kalkbrennöfen, Rumfordöfen und die Schachtofenbatterie gehören zum Weltkulturerbe. Durch den Kalkabbau ist in Rüdersdorf über die Jahrhunderte der größte geologische Aufschluss Norddeutschlands mit einer Länge von 4 km und einer Breite von 2 km entstanden. Der Muschelkalk enthält zahlreiche Fossilien und Minerale, unter anderem Versteinerungen von Saurierknochen und Haifischzähne. Die heutige Eiszeittheorie wurde in Rüdersdorf von Otto Torell begründet. Der mit dem Deutschen Denkmalpflegepreis „Silberne Halbkugel“ ausgezeichnete Museumspark „Historisches Berg- und Kalkwerk“ Rüdersdorf mit seinen international bedeutenden und auf der Welt einzigartigen</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Denkmalen wurde 2015 als „Nationales Projekt des Städtebau in Deutschland" eingestuft. Das bedeutet eine von mehreren Vorstufen für einen Antrag für das UNESCO-Weltkulturerbe. Neben ständigen Ausstellungen werden auch Führungen und Landrover-Touren durch das Tagebaugebiet angeboten. Der Museumspark Rüdersdorf hat sich daneben ab 2012 als Operettenstandort im Land Brandenburg mit eigenen Operetten-Produktionen der Rüdersdorfer Kultur GmbH etabliert. Diese Aufführungen werden über das Land Brandenburg jährlich gefördert. Dazu gehört der jährliche Operettenball, der überregional sehr gefragt ist. Zudem ist der Museumspark Sitz des Vereins internationalen „Kalknetzwerk e. V." mit Mitgliedern aus den verschiedensten Europäischen Ländern. Ebenso zu erwähnen ist das Kulturhaus in Rüdersdorf bei Berlin als Heimstätte vieler Vereine, deren Mitglieder oft von außerhalb der Gemeinde kommen. Zu den regelmäßigen Leistungen gehören z. B.: - eine Konzertreihe mit dem Brandenburgischen Konzertorchester, - die Faschingsveranstaltungen der Rüdersdorfer Karnevalsgemeinschaft e.V., - Aufführungen der Ballettschule „Balance" aus Erkner und - turnusmäßige Diskotheken und Kinoveranstaltungen sowie Festveranstaltungen im Rahmen der Seniorenwoche, Weihnachtswunschkonzert sowie Silvesterfeier. Der Konzertsaal des Kulturhauses bietet ca. 500 Sitzplätze und eine für Konzerte herausragende Akustik. Daher wird auch in Zusammenarbeit mit dem Brandenburgischen Staatsorchester die Schaffung eines Operettenstandortes forciert. Diese Einrichtungen werden ohne finanzielle Unterstützung durch den Landkreis Märkisch-Oderland mit dessen Kultur GmbH betrieben! Die kreislichen Einrichtungen befinden sich sämtlich in der östlichen Kreishälfte; der gesamte westliche Kreisbereich wird allein durch die Antragstellerin kulturell versorgt, was u. a. Gegenstand von</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rechtsstreiten zur Höhe (Differenzierung) der Kreisumlage war (zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, 12 N 114.08). Gemeinsam mit Künstlern aus dem Nebenort Schöneiche bei Berlin wird das Theater im Kulturhaus „Martin Andersen Nexö“ als überregionaler Theaterstandort im Land Brandenburg mit Ausstrahlung nach Berlin ausgebaut. So finden in diesem Jahr die Brandenburgischen- Amateur-Theatertage statt. Zudem ist die Rüdersdorfer Kultur GmbH mit dem Museumspark und dem Kulturhaus Mitglied in verschiedenen landesweiten und überregionalen Verbänden und Vereinen. Dazu zählen u.a.: a. Museumsverband des Landes Brandenburg, b. Arbeitsgruppe Technische Museen des Landes Brandenburg, c. Kulturfeste Brandenburg e.V., d. Tourismusverband Seenland-Oderspree, e. Tourismusverein S 5 – Region, f. Internationales „Kalknetzwerk“ e.V. Der kulturelle Bereich wird durch das Sport- und Freizeitangebot im Gemeindegebiet vervollständigt. Hier bestehen ein Stadion und mehrere Sportplätze sowie zwei Sportkomplexe, in denen die Landesleistungsstützpunkte für Rudern, Kraftsport und Schach (Bundesliga) angesiedelt sind. Der Ruderstützpunkt ist erst 2012 dank umfangreicher Landesförderung - mit der Begründung der besonderen überregionalen Bedeutung - massiv modernisiert und ausgebaut worden. (4) Schließlich ist die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in dem Standortentwicklungskonzept „Zukunftsraum östliches Berliner Umland“ des Landkreises Märkisch Oderland neben der Stadt Strausberg als Arbeitsplatzschwerpunkt benannt worden. Als strukturbestimmendes Unternehmen ist hier insbesondere die CEMEX zu nennen. Die CEMEX Deutschland AG gehört ihrerseits zu CEMEX, dem weltweit operierenden Unternehmen und größtem Zementproduzenten weltweit mit Hauptsitz in Monterrey, Mexiko. Bei den von dieser Firma betriebenen Anlagen handelt es sich überwiegend um Anlagen im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sinne der 4. BImSchV. Das Unternehmen hat seit der Wiedervereinigung erhebliche Finanzmittel (ca. 300 Mio. €) für die Modernisierung und den Ausbau seines Werkes in Rüdersdorf bei Berlin aufgewendet und sieht daher die Einstufung als Mittelzentrum als notwendige Voraussetzung für den Erhalt des Standortes an. Diese Notwendigkeit hat das Unternehmen bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP B-B bekundet (Schreiben v. 19.12.2007, Anlage 3). Die speziellen Belastungen dieses Industriegroßbetriebes für die Gemeinde beschränken sich nicht nur auf die Anforderungen an die primäre Infrastruktur (Erschließung, Anbindung, Wohnen), sondern erfordern in allen Gemeindebereichen besondere Maßnahmen und Mehraufwendungen, bspw. für die Spezialausstattung der Feuerwehr und der Kindereinrichtungen, Messstationen im Gemeindegebiet, etc. Gleiches gilt im Übrigen auch für das Regionalverteilungszentrum Ostbrandenburg (sog. HUB) der Deutschen Post AG und von DHL. Von dem Gemeindegebiet aus wird ganz Ostbrandenburg, d. h. alle PLZ mit „15“ postalisch versorgt, was einerseits zu der vg. Bedeutung, aber auch der vorgeschilderten besonderen Belastung der Gemeinde führt. Das Verteilzentrum Rüdersdorf ist eines von deutschlandweit 32 Zentren und ausweislich des DHL-Paketkonzepts 2012 nur aufgrund seiner bisherigen infrastrukturellen Anbindung für den Erhalt und weiteren Ausbau vorgesehen. Ebenfalls zu erwähnen ist die Colorpack GmbH, die im Gemeindegebiet seit 1996 eine Produktionsstätte unterhält. Entscheidende Voraussetzung für die damalige Standortentscheidung war für das Unternehmen die herausragende Infrastruktur der Gemeinde, aber auch die Nähe zu Berlin mit seiner Technischen Fachschule, Bereich Verpackungstechnik und der damit verbundenen Möglichkeit, mit den dortigen Fachkräften zusammenzuarbeiten und diese</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzustellen. Das Unternehmen hat im Jahr 2007 235 Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz von 40 Mio. € erwirtschaftet. Zwischen 2007 und 2009 wurden weitere 18 Mio. € investiert, weil das Unternehmen den Standort Rüdersdorf bei Berlin als strategischen Punkt zwischen den beiden weiteren Standorten in Hannover und Poznan (Polen) ansieht. Das Unternehmen hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des LEP B-B ebenfalls die Ausweisung der Gemeinde als Mittelzentrum befürwortet (Schreiben v. 03.12.2007, Anlage 4). Aber nicht nur die vg. Unternehmen, sondern auch die Erkner &amp; Sohn GmbH und die Klinik Am See haben in der Vergangenheit gegenüber der Landesplanung ihre Auffassung bekräftigt, dass die Nichtausweisung der Gemeinde als Mittelzentrum Auswirkungen auf Investoren, Ansiedlungen von Familien sowie den Tourismus haben wird. Insbesondere die gute Verkehrsanbindung sei für ihre Standortwahl von besonderer Bedeutung gewesen. Neben einigen Logistikunternehmen sind als weitere ansässige Unternehmen bspw. die EWE AG, die E.ON edis AG, die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) sowie die Vattenfall Europe Waste to Energy Rüdersdorf GmbH zu nennen, die vor Ort ein Industriekraftwerk (IKW) betreibt (nunmehr durch die Steag). Bspw. wurde noch hinsichtlich des IKW vom LUA - in diesbezüglichen Anfechtungen der immissions- und baurechtlichen Genehmigung - auf die besondere überörtliche Bedeutung der Gemeinde hingewiesen und damit die Kraftwerksansiedlung ausdrücklich begründet (vgl. OVG 11 S 51.06). Gleiches erklärte das Land Brandenburg explizit auch im Rahmen der Bewilligung von Fördermitteln für das IKW. (5) (a) Ebenso ist die verkehrliche Anbindung der Gemeinde durch die Autobahn A 10 und die Bundesstraße B 1 / B 5 sehr gut. Sie verfügt über einen öffentlichen Binnenhafen, Bundeswasserstraße „Rüdersdorfer Gewässer“ und erfüllt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>damit eine überregionale Verkehrsknotenfunktion. Des Weiteren besteht eine Straßenbahnverbindung mit der Gemeinde Schöneiche (Tram 88), die zwischen 04.00 Uhr bis 24.00 Uhr verkehrt und (allein) werktags von rund 3.400 Fahrgästen genutzt wird. Die Tram 88 konnte in den letzten Jahren auf deutliche Verkehrszuwächse verweisen. Als Ursachen werden dafür der starke Zuzug in die attraktiven Wohnorte am Rande Berlins und der wachsende Ausflugsverkehr in die grüne Umgebung der Hauptstadt gesehen (Angaben unter: <a href="http://www.srs-tram.de/wir.html">http://www.srs-tram.de/wir.html</a>). Die Tram 88 gehört zum Verkehrsverbund Berlin Brandenburg (VBB). Ein Anschluss an das vom Entwurf des LEP HR bevorzugte Streckennetz der S- und Regionalbahn, d. h. zum SPNV, besteht zwar (bisher) nicht. Allerdings muss die infrastrukturelle Ausstattung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ebenfalls bei der Abwägung zu ihren Gunsten berücksichtigt werden. Denn die Erfüllung ausnahmslos aller Indikatoren für die Ausweisung als Zentraler Ort kann schon deswegen nicht ausschlaggebend sein, weil auch die im Entwurf vorgesehenen Mittelzentren zum Teil nicht zentrenrelevante Themenbereiche bzw. nicht alle Voraussetzungen eines Zentralen Ortes erfüllen. Daher wäre zumindest wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen im Wirtschafts- und Gesundheitssektor eine Funktionsteilung mit einer weiteren Gemeinde in Erwägung zu ziehen. Aus dem Entwurf geht zudem hervor, dass in den Städten und Gemeinden des Berliner Umlandes vielfältige Überlagerungen in der Funktionswahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge durch Berlin bestehen, so dass die festgelegten Mittelzentren als übergemeindliche Funktionsschwerpunkte oft nur für Teilfunktionen wirken (S. 48 des Entwurfes). Die Bereitschaft der Gemeinde, als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>werden, besteht weiterhin! Das hat sie bereits in dem Aufstellungsverfahren zum LEP B-B zum Ausdruck gebracht. Hinzuweisen ist darauf, dass die Festlegung nicht ausschließlich von der Bereitschaft einer Gemeinde abhängig wäre. Wie aus der gutachterlichen Stellungnahme zur „Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - Überprüfung der raumordnerischen Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung" hervorgeht, ist die landesplanerisch geforderte Funktionsteilung keineswegs rein freiwillig, sondern als normative Funktionszuweisung zu verstehen (S. 11 des Gutachtens). (b) In der Entwurfsbegründung zum Ziel der Raumordnung 2.4 sollte der öffentliche Binnenhafen, der in der Festlegungskarte dargestellt ist, auch benannt werden. Im Text- und Kartenteil sollten aber auch die privaten Binnenhäfen ergänzt werden, da sie sich funktionstechnisch und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht von öffentlichen Häfen unterscheiden. (6) Ebenso ist hervorzuheben, dass die Rüdersdorfer Feuerwehr vom Landkreis Märkisch-Oderland als Stützpunktfeuerwehr ausgewiesen worden ist, was durch das Land Brandenburg bestätigt wurde. Nach der Konzeption des Ministeriums des Innern und Kommunales zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie zur Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben ist die Stützpunktfeuerwehr neben der Absicherung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches planmäßig für den überörtlichen Einsatz vorgesehen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Feuerwehr über die erforderlichen Einsatzmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verfügen, was vorliegend gegeben ist, weil ansonsten eine Ausweisung der Rüdersdorfer Feuerwehr nicht erfolgt wäre. Aufgrund dieser Einordnung erhält sie auch spezielle Landesförderungen nach § 16 Abs. 1 BbgFAG sowie in</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sinngemäßer Anwendung der §§ 23 und 44 LHO. Die Feuerwehr der Gemeinde Rüdersdorf erfüllt damit nicht nur innerörtliche, sondern auch unzweifelhaft überörtliche Aufgaben. (7) Die Gemeinde Rüdersdorf hat aber auch als Arbeitsplatzstandort übergemeindliche Bedeutung. Per 30.06.2015 sind 395 Unternehmen hier ansässig. Die Gemeinde verfügte im Jahre 2005 über 4.839 und im Jahr 2015 über 5.538 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. In den letzten Jahren ist diese Zahl also kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich dazu verfügten die sonstigen im Umfeld gelegenen und als Mittelzentrum ausgewiesenen Gemeinden, die Stadt Erkner und die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, zu diesem Zeitpunkt „lediglich“ über 2.393 bzw. 3.744 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Die Arbeitsplatzdichte in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nimmt damit im Vergleich mit der Arbeitsplatzdichte der sonstigen Kommunen des östlichen Berliner Umlandes (sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze pro 1.000 Einwohner) einen weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Platz ein. Außerdem sind in der Stadt Erkner im Vergleich zur Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin weniger Betriebe ansässig (285). Ein mit der CEMEX vergleichbares Unternehmen besteht schon gar nicht. Zwar kann die Gemeinde Rüdersdorf (noch) keinen Einpendlerüberschuss verzeichnen, wie in den davor liegenden Jahren. Allerdings steigt diese Zahl ebenfalls kontinuierlich an. Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde 3.952 Einpendler verzeichnen (Neuenhagen bei Berlin: 3.040; Erkner: 1.709). Dem stehen 2015 4.432 Auspendler gegenüber. Das verdeutlicht ein hohes Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, was letztlich im Zusammenhang mit den zahlreichen Ansiedlungen im Wirtschafts-, Kultur-, und Gesundheitssektor steht. Viele Einpendler aus wirtschaftlich schwachen Regionen im Osten Brandenburgs</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>haben in Rüdersdorf einen Arbeitsplatz gefunden. Zur Verdeutlichung verweist die Gemeinde auf das Standortentwicklungskonzept „Zukunftsraum östliches Berliner Umland" des Landkreises MOL aus dem Jahr 2006. Darin werden die Kommunen Strausberg und Rüdersdorf bei Berlin als Arbeitsplatzschwerpunkte angegeben (s. Standortentwicklungskonzept, S. 22). (8) Die Gemeinde nimmt ebenfalls Einzelhandelsfunktionen im Sinne des § 3 Abs. 1 LEPro 2007 wahr. Dabei geht das Angebot über das zentrenrelevante Sortiment der Nahversorgung deutlich hinaus und erstreckt sich auf das sonstige zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortiment (vgl. Tabelle 4 aus den Begründungen zu den Festlegungen im LEP B-B, S. 42). Für die Versorgung stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung (Stand 06.12.2016): 8 Super- und 3 Getränkemarkte, 6 Bäckerei- und 3 Fleischereifachgeschäfte, 3 Geschäfte für Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräte, 1 Gemüseladen, 2 Leder-/Schuhfachgeschäfte, 3 Schreib- und Spielwarengeschäfte, 2 Fotofachgeschäfte, 7 Kraftfahrzeug- und 1 Autoersatzteilhändler, 1 Goldschmied, 1 Zoofachgeschäft 1 Möbelhandel und 1 Orthopädiefachgeschäft, 1 Geschenkartikelgeschäft, 5 Drogeriemärkte und 5 Apotheken, 4 Textilfachgeschäfte, 1 Telefonfachgeschäft, 4 Zeitungs-/Lotterieläden, 1 Wolle-/Kurzwarenladen, 1 Musikaliengeschäft, 3 Fahrradfachgeschäfte, 1 Buchhandlung, 1 Augenoptiker, 1 Partyservice, 3 Reisebüros. Mit diesem Angebot werden nicht nur die Bedürfnisse des Nahbereichs befriedigt, sondern darüber hinaus auch eine wichtige Funktion für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern wahrgenommen. Ebenso ist relevant, dass mit den zusätzlich vorhandenen 4 Bankfilialen die überörtliche Bedeutung der Gemeinde hervortritt, da die sonstigen Berliner Rand- und</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umlandgemeinden - sofern überhaupt noch - nur einen einzigen Standort eines Kreditinstitutes aufweisen. Die Gewerbegebiete in Rüdersdorf bei Berlin weisen zudem eine gute Auslastung auf. Das ca. 20 ha große Gewerbegebiet „Tasdorf Süd“ ist sogar zu 100 % ausgelastet. Bis zum 30.06.2015 lag die Zahl der gewerbetreibenden Firmen insgesamt bei 1.297 mit steigender Tendenz. Die Gemeinde beabsichtigt außerdem, in ihrem Zentrum einen Vollsortimenter anzusiedeln. Gemäß § 5 Abs. 4 LEPro sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen den Zentralen Orten zugeordnet werden. Dem Konzentrationsgebot entsprechend sieht der Entwurf des LEP HR die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten vor (Z 3.8). Diese Bestrebungen wären erheblich erschwert, sollte die Gemeinde nicht als Zentraler Ort ausgewiesen werden. Die uneingeschränkte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens wäre in Frage gestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, die Kriterien eines Zentralen Ortes, die als Grundsatz der Raumordnung im § 3 LEPro 2007 niedergelegt sind, fast vollständig erfüllt. Sie nimmt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen für das Umland und über Kreisgrenzen hinaus wahr. Allein der Umstand, dass sie über keinen Anschluss an die S-Bahn Regionalbahn verfügt, kann nicht ausschlaggebend sein. Folglich ist der Bedeutung der Gemeinde durch eine entsprechende Ausweisung im Zentrale-Orte-System als Mittelzentrum Rechnung zu tragen.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf des LEP HR sieht die Einführung sog. Grundfunktionaler Schwerpunkte als weiteres Ziel der Raumordnung vor (Z 3.7). In diesen Schwerpunkten soll eine räumliche Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen erfolgen, wobei die Ämter und die amtsfreien Gemeinden die Kulisse für diese Absicherung bilden sollen. Der LEP HR enthält sich aber einer Festsetzung dieser Schwerpunkte. Diese soll erst in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden. In der Begründung des Planentwurfes (S. 52) werden dazu Ausstattungsmerkmale dieser - noch zu benennenden Schwerpunkte - aufgeführt. Hier ist zunächst festzustellen, dass hinsichtlich dieser Ausstattungsmerkmale die Gemeinde Rüdersdorf in vielen Bereichen ein Überangebot bereithält, das mit denen eines Mittelzentrums zu vergleichen ist (siehe oben). Unklar bleibt in dem Entwurf des LEP HR, welchen Stellenwert die Grundfunktionalen Schwerpunkte in Bezug auf das Zentrale-Orte-System haben sollen. Wie auch die Mittelzentren dienen sie der Sicherung, wobei das Gewicht in den Mittelzentren auf der übergemeindlichen Daseinsvorsorge liegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen der Absicherung der Grundversorgung, die hier konzentriert werden soll. Die Funktionsbeschreibung der Grundfunktionalen Schwerpunkte entspricht nach Ansicht der Gemeinde vielmehr einer weiteren Stufe im Zentralen-Orte-System, ohne dass diese Stufe ausdrücklich als solche benannt wird. Hier entsteht der Eindruck, dass der Grund gegen eine ausdrückliche Einführung einer weiteren Stufe haushaltspolitische Gründe hat, weil das Land Brandenburg befürchtet, dass diese Gemeinden eine pauschale Förderung nach dem Mehrbelastungsausgleich verlangen könnten. Denn ohne eine solche Förderung müssen die finanziellen Mittel von den Gemeinden aus dem eigenen Haushalt bereitgestellt werden. Die Minderausstattung beeinträchtigt aber das</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest. Falls der Einwand die nicht erfolgte Einstufung der Gemeinde Rüdersdorf als Mittelzentrum kritisiert: Mit der Festlegung von Mittelzentren wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Rüdersdorf erreicht im Rahmen des Funktionsrankings keine ausreichende Performance. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 97 LV. Es wird daher von der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gefordert, dass das Zentrale-Orte-System explizit um eine weitere Stufe erweitert wird. Diese Forderung bestand im Übrigen auch hinsichtlich des LEP B-B. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg spricht sich in seinen „Brandenburger Thesen zur Landesplanung“ substantiiert für eine Rückkehr zum System der Zentralen Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren aus.</p>		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b></p> <p>Wenn der Entwurf des LEP HR die Siedlungsentwicklung im Gestaltungsraum Siedlung an den ebenfalls festgelegten Achsen bündeln möchte, weil er den Achsenzwischenräumen eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion beimisst und dabei eine hohe Schutznotwendigkeit dieser Freiräume betont, so wird übersehen, dass eine rein schematische Ausweisung des Gestaltungsraumes Siedlung an den sog. Achsen die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gemeinde von vornherein unberücksichtigt lässt. Die Achsenzwischenräume sind historisch bedingt gleichermaßen Wohnsiedlungs- und Gewerberaum. Die Annahme des Planentwurfes, dass Städte und Gemeinden, wie z. B. Rüdersdorf bei Berlin (Zentrum der Zementindustrie, Gesundheits- und Bildungszentrum) vorrangig klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen für die Metropole Berlin wahrnehmen, ist schlicht unzutreffend. Denn angesichts dieser starken Vorprägung kann dieses Planungsziel nicht erfüllt werden. Der planerische Ansatz des Entwurfes hinsichtlich der Ausgleichsfunktion des Achsenzwischenraumes versagt aus folgendem Grund: Das Gemeindegebiet ist industriell vorgeprägt, so dass die oben genannte Ausgleichsfunktion wohl kaum erfüllt werden kann. Im LEP HR-Entwurf wird, wie schon im LEP B-B, die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als traditioneller Industriestandorte mit hoher Arbeitsmarktzentralität dem Achsenzwischenraum zugerechnet, obwohl ihre Funktionen über Erholung und Sicherung des Naturhaushalts bei weitem hinausgehen. Die Möglichkeiten zur Entwicklung ansprechender Baugebiete in Rüdersdorf sind bereits begrenzt. Inmitten des Gemeindegebietes befindet sich der Tagebau</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit dem Steuerungsansatz des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige räumliche Schwerpunkte zu lenken. Außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland ("Achsenzwischenräume") haben die Gemeinden die Möglichkeit zur Realisierung des örtlichen Bedarfes (Eigenentwicklung), in regionalplanerisch festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist darüber hinaus eine Wachstumsreserve vorgesehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch den LEP quantitativ nicht begrenzt. In der Begründung ist klargestellt, dass die „Achsenzwischenräume“ nicht nur Freiraum- und Erholungsfunktionen übernehmen, sondern auch gewachsene Wohn- und Gewerbestandorte sind.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der CEMEX. Damit liegt der Focus für die Entwicklung neuer Baugebiete in den Randbereichen, was zusätzlich durch den Freiraumverbund begrenzt wird. Weitere räumliche Begrenzungen ergeben sich aus der BAB 10, den bestehenden Gewerbegebieten und den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen.</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b>  Der LEP HR richtet - wie auch schon der LEP B-B - die Siedlungsentwicklung im Land Brandenburg auf die sog. Zentralen Orte und auf festgelegte Siedlungsbereiche aus. Im Berliner Umland stellt der Gestaltungsraum Siedlung dafür den Schwerpunkt dar (Z 5.6 des Entwurfes). Für den Gestaltungsraum gelten bestimmte planerische Beschränkungen in der Siedlungsentwicklung (Z. 5.2, 5.3 und 5.4 des Entwurfes) nicht. Hier ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus möglich (Z. 5.6 Abs. 3 des Entwurfes). Für die übrigen Gemeinden - dazu gehört wieder die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ist die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf beschränkt. Begründet wird diese Einschränkung durch den Entwurfs Verfasser u. a. damit, dass Wohnsiedlungsentwicklungen über den Eigenbedarf einer Gemeinde hinaus dem Konzentrations- und Bündelungsgedanken entgegenstehen würden. Außerdem würden sie, d. h., neue Wohnsiedlungen, oftmals einen zusätzlichen Bedarf an daseinsvorsorgebezogenen Einrichtungen und eine erweiterte Bereitstellung von technischer und sozialer Infrastruktur nach sich ziehen (S. 74 des Entwurfes). Aus dem konzeptionellen Ansatz des Entwurfes geht jedoch hervor, dass damit vor allem die Städte und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum angesprochen werden. Die Situation im Berliner Umland</p>	<p>III.5.6.1.2  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Orientierung der Gebietskulisse an den SPNV-Achsen bzw. -Anschlüssen ermöglicht eine gute Anbindung und Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche auch über größere Distanzen bis in den Kernraum. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraumes Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Die Gemeinde Rüdersdorf kann daher nicht als SPNV-gesegnet bewertet werden. Die Kriterien zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzkonzentration werden von der Gemeinde Rüdersdorf erfüllt. Die Mindestpunktzahl von 5 wird dennoch unterschritten, da neben der fehlenden SPNV-Anbindung kein räumlich-funktionaler Verbund zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>unterscheidet sich davon grundlegend. Sie ist durch eine dichte Besiedlung und Nutzung gekennzeichnet, jedenfalls soweit es die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin betrifft. Insbesondere die industriellen und gewerblichen Nutzungen haben in den vergangenen Jahrzehnten hier dazu geführt, dass die eigentliche Siedlungsentwicklung auf einige Bereiche der Gemeinde begrenzt ist. Die Gemeinde ist daher auch daran interessiert, insbesondere in landschaftlich schönen Bereichen eine Wohnnutzung zuzulassen. Dieses Bestreben ist der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aus den von der Gemeinde geführten Normenkontrollverfahren gegen den LEP B-B (OVG 10 A 7.10 und OVG 10 A 2.15) und darüber hinaus aus den Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne der Gemeinde am Stienitzsee (OVG 10 A 1.10, OVG 10 A 2.10, OVG 10 A 3.10 und OVG 10 A 4.10) hinreichend bekannt. Die Gemeinde Rüdersdorf fordert daher zumindest ihre Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung und eine entsprechende Darstellung in der Festlegungskarte! Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gelangt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über eine direkte, leistungsstarke Landstraßenbahnverbindung zur S 3-Achse verfügt und somit über schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr an die Hauptstadt angebunden ist. Die in den zweckdienlichen Unterlage 3 geforderte Mindestpunktzahl bei der Untersuchung der Bahnhöfe werde zwar knapp verfehlt, die davon unabhängigen Kriterien im zweiten Untersuchungsschritt werden jedoch in ausreichendem Maß erfüllt. Rüdersdorf übernimmt als bedeutender Arbeitsplatz- und Industriestandort, als Versorgungs- Bildungs- und Gesundheitszentrum sowie als Wohnstandort zahlreiche Funktionen, die Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus sind. Bei Anerkennung der Landstraßenbahnen in den Kriterien als leistungsfähiges und umweltgerechtes</p>		<p>den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam besteht. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde insgesamt dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Rüdersdorf.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsmittel soll auch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden (Stellungnahme v. 12.12.2016).</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b>  Die Nichteinbeziehung der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung führt zu einer unangemessenen Einschränkung ihrer Planungshoheit, weil sie in der Wohnsiedlungsflächenentwicklung - als nichtzentraler Ort - auf den örtlichen Bedarf beschränkt wird. Schon in Bezug auf die aktuelle Landesentwicklungsplanung mit dem LEP B-B und die damit verbundene Beschränkung auf eine Eigenentwicklung hat die Gemeinde wiederholt darauf hingewiesen, dass weitere - damals geplante - Erweiterungen in den Außenbereich unter der Geltung des LEP B-B und der darin vorgenommenen Einstufung der Gemeinde wg. der in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltenen Anpassungspflicht nicht mehr durchführbar geworden sind. Das betraf bspw. die Baugebiete am Berghofer Weg (W 2 und W 3) mit 3,40 ha, in Herzfelde (W 14) mit 1,89 ha und in Lichtenow (W 19) mit 1,70 ha. Weiterhin betroffen war ein Bebauungsplangebiet mit ca. 0,79 ha am Stienitzsee (B-Plan „Marstall“). Aus dem Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 22.02.2007 geht hervor, dass die Gemeinde besonders rund um den Stienitzsee weitere Entwicklungsmöglichkeiten sieht. Diese Entwicklung wird durch die derzeitige und auch weiterhin beabsichtigte Landesplanung mit der Nichtausweisung als Gestaltungsraum Siedlung verhindert. Insgesamt reduzierten sich die beabsichtigten Erweiterungen um 7,78 ha (Normenkontrollantrag v. 23.05.2016, OVG 10 A 4.16). Auch die im LEP B-B vorgesehene zusätzliche Entwicklungsoption vermochte diesen „Verlust“ nicht</p>	<p>III.5.6.1.2  Gebietskulisse  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Das Anliegen, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten (hier: Achsenzwischenräume) auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig und verhältnismäßig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeinden. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Unabhängig davon wird auf die Möglichkeit zur regionalplanerischen Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte hingewiesen, die es erlaubt, in entsprechend prädikatisierten Ortsteilen eine zusätzliche Wachstumsreserve für den Wohnungsbau planerisch zu sichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zu kompensieren.			
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b></p> <p>Mit dem jetzigen Entwurf des LEP HR werden die nichtzentralen Orte bei der Neuausweisung von Wohnflächen auf einen Umfang von höchstens 5 % des Wohnungsbestandes beschränkt (Z 5.7 Abs. 2 des Entwurfes). Aus der Begründung geht indes hervor, dass der Entwurf mit der Beschränkung in erster Linie die Städte und Gemeinden im Weiteren Metropolenraum vor Augen hat, deren Situation mit denjenigen der Gemeinden im Berliner Umland nicht vergleichbar ist. Den Ausschluss dieser Gemeinden versucht der Plangeber wie folgt zu rechtfertigen: „Die Räume zwischen den als Gestaltungsraum Siedlung festgelegten Achsen erfüllen im Sinne der großräumigen funktionalen Arbeitsteilung u. a. eine wichtige Naherholungsfunktion für die Bevölkerung sowie eine stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfunktion. Auch in der hohen Schutznotwendigkeit dieser Freiräume findet hier die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung ihre fachliche Begründung.“ Dieser Ansatz versagt im Hinblick auf die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin deswegen, weil das Gemeindegebiet durch die Baustoffindustrie und die weiteren Gewerbeansiedlungen erheblich vorgeprägt ist. Die Funktionen, die der Entwurf den Zwischenräumen beimisst, können hier gar nicht erfüllt werden. Vielmehr beinhaltet die Zielsetzung des (künftigen) Landesentwicklungsplanes wieder eine nicht gerechtfertigte Verkürzung der Planungshoheit und damit des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes. Trotz der industriellen Vorbelastung und der sich ohnehin für die Gemeinde Rüdersdorf daraus ergebenden Einschränkungen in ihrer baulichen Entwicklung wird ihr zusätzlich nur die Möglichkeit zu einer</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Rüdersdorf erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen werden zu können. Rüdersdorf verfügt über keinen geeigneten SPNV-Anschluss und ist siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden. Die Aufnahme der Gemeinde Rüdersdorf in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine uneingeschränkte Entwicklung in allen Gemeinden. Das Anliegen über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig und verhältnismäßig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten nicht prädikatisierter Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigenentwicklung zugestanden. Die Gemeinde hat aber immer hervorgehoben, dass sie trotz der für sie schwierigen Rahmenbedingung (Industrie/Gewerbe/Verkehr) bestrebt ist, ein attraktives Wohnumfeld für ihre Bürger und Zuzugswillige zu schaffen. Mit der Begrenzung im LEP HR auf eine Innenentwicklung und einem Höchstumfang für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung wird die Gemeinde übermäßig eingeengt und zusätzlich belastet. Sie sieht damit ihre künftige bauliche Entwicklung und ihr Recht zur Regelung der Bodennutzung nicht mehr hinreichend als selbst bestimmt an, weil außerhalb der sog. Zentralen Orte und dem Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung über den Innenbereich hinaus flächenmäßig nachhaltig begrenzt wird. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin fordert daher die Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung!</p>			
<p><b>Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - ID 378</b>  Die Gemeinde Rüdersdorf hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass sie nur über ein beschränktes Angebot an attraktiven Flächen für eine Wohnbebauung verfügt (u. a. im Normenkontrollverfahren gegen den LEP B-B v. 31.03.2009 und v. 27.05.2015). Diese Flächen befinden sich - wie bereits erwähnt - bspw. entlang des Stienitzsees. Diese Flächen, die eine hohe Qualität aufweisen, wären für das Personal der nahegelegenen Klinik zur Wohnnutzung geeignet. Der Erschließungsträger beabsichtigte deshalb die Errichtung einer gehobenen Wohnanlage. Die Gemeinde sieht insbesondere dort eine enge Beziehung zwischen dem Bereich „Arbeiten“ und einem Wohnbedarf. Eine Entwicklung dieser Flächen wäre - soweit sie nicht bereits beplant sind - aber nicht möglich, sollte es bei den beabsichtigten Festlegungen im LEP</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur ohne Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR bleiben. Wie aus der Festlegungskarte zum LEP HR hervorgeht, sind der Stienitzsee sowie die sich daran anschließenden Flächen durch eine weitreichende Festsetzung zum Freiraumverbund betroffen. Das betrifft im Besonderen die Flächen südöstlich der Berliner Straße. Hier bestehen einerseits bereits rechtswirksame Bebauungspläne. Andererseits ist dort zumindest ein weiteres Baugebiet geplant. Dieses geplante Baugebiet „Villa Thyssen“ wurde in dem Normenkontrollverfahren, OVG 10 A 4.10, durch das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil v. 21.03.13 insgesamt für unwirksam erklärt. Hinsichtlich der Festsetzung des Freiraumverbundes in diesem Bereich ist außerdem zu beanstanden, dass aus der Festlegungskarte nicht hervorgeht, wie weit der Verbund an die Berliner Straße heranreichen soll. Der Maßstab ist zu groß! Das ist für die Gemeinde deswegen erheblich, weil sie bei einer künftigen Planung die hohe Bedeutung der Freiraumentwicklung beachten muss (G 6.1.) Weiterhin muss die Gemeinde Rüdersdorf aus der jetzigen Festsetzung zum Freiraumverbund südlich der Berliner Straße am Stienitzsee die Schlussfolgerung ziehen, dass dieser Verbund die bauliche Verbindung der Baugebiete südlich der Berliner Straße mit dem Ortsteil Hennickendorf verhindert. Ein baulicher Anschluss an den Ortsteil ist aber aus städtebaulicher Sicht von der Gemeinde gerade gewünscht.</p>		<p>überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Insbesondere werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Dies trifft auf die genannten rechtswirksamen Bebauungspläne einschließlich desjenigen zur "Villa Thyssen" zu. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar; dies trifft teilweise auf die genannten Pläne zu. Ein Konflikt der gemeindlichen Planungen zum Freiraumverbund besteht insoweit aber nicht. Für eine bauliche Verbindung der vorhandenen Siedlungsflächen entlang der Berliner Straße liegen - über die vom Freiraumverbund nicht betroffenen bereits geplanten Baugebiete - keine verfestigten Planungsabsichten vor; hier wird der Festlegung als Freiraumverbund aufgrund der zugrunde liegenden Kernkriterien ein höheres Gewicht beigemessen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Es sollte grundsätzlich hinterfragt werden, ob der LEPro 2007, der vermutlich überwiegend auf Grundlagen von vor dem Jahr 2005 zurückgriff, noch eine geeignete Planungsgrundlage für einen Landesentwicklungsplan darstellt, der vermutlich erst ab 2019 gültig wird.</p>	<p>I.2 Fortgelten LEPro 2007</p>	<p>Die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg bedeutsamen Festlegungen des LEPro sind Grundlage für den Landesentwicklungsplan. Der Plangeber hat sich bei der Erarbeitung des LEP HR intensiv mit den Grundsätzen in §§ 1 bis 6 LEPro 2007 auseinandergesetzt und dies in der Begründung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dokumentiert. Diese Grundsätze haben sich dabei als geeignete Leitlinien für die aktuellen Herausforderungen der Landesplanung erwiesen. Ein konkreter Aktualisierungsbedarf wird nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Der LEP HR schichtet zahlreiche Planungsaufgaben auf die Ebene der Regionalplanung ab. Es finden sich hierbei jedoch teilweise aus unserer Sicht nicht hinreichend konkrete Rahmensetzungen für die Regionalplaner. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, wie die Regionalplanung personell und finanziell den erweiterten Handlungsauftrag leisten kann. Auch ist nicht erkennbar, welchen Spielraum die Regionalplanung bei der Interpretation der landesplanerischen Vorgaben erhalten soll.</p>	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Die Regionalplanung hat innerhalb des inhaltlichen Rahmens zu planen, der von der hochstufigen Planung und der einschlägigen Richtlinie vorgegeben ist. Dabei gibt es Handlungsspielräume und Konkretisierungsmöglichkeiten. Regionalpläne sind aus der Landesplanung zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 ROG). Dies alles ist Gegenstand der Pflichtaufgabe Regionalplanaufstellung und von den Landeszuweisungen abgedeckt.	nein
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Die Rechtsgrundlagen des LEP HR sollten mit genauer Angabe der verwendeten Fassung angegeben werden.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Rechtsgrundlagen des LEP HR und die Einordnung in das Planungssystem werden im Kapitel I. umfassend und allgemeinverständlich erläutert. Die genauen Angaben zu den verwendeten Fassungen werden dem Verordnungstext im Zuge der Erstellung der Rechtsverordnung vorangestellt. Innerhalb des Planes selbst, der eine Anlage zur Rechtsverordnung bildet, würde eine solche Aufreihung die Lesbarkeit hingegen einschränken.	nein
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Das Raumordnungsgesetz (ROG) gibt nicht nur den bloßen Rechtsrahmen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen vor, sondern formuliert auf abstrakter Ebene auch Aufgaben,</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die unmittelbare Ableitung der Festlegungen des LEP HR erfolgt aus dem LEPro und beide Raumordnungspläne berücksichtigen die Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG. Damit sind die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung. Darüber hinaus gibt das ROG in § 8 auch Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung von Raumordnungsplänen. Es wäre wünschenswert, wenn der LEP HR die übergeordneten Leitvorstellungen und Grundsätze des ROG zitiert und einen Bezug zur Planungsregion der Länder Berlin und Brandenburg herstellt.</p>		<p>rechtlichen Anforderungen aus dem ROG erfüllt. Eine Dokumentation der Ableitung aus dem ROG ist nicht vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Die Braunkohlen- und Sanierungspläne gemäß Art. 2, Abs. 3 des Landesplanungsvertrags gehören ebenfalls in den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Inhalte dieser Pläne sollten aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit nachrichtlich im LEP HR bzw. in Festlegungskarte(n) dargestellt werden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die nachrichtliche Übernahme von Festlegungen aus den Braunkohlen- und Sanierungsplänen ist nicht vorgesehen, weil dies die Lesbarkeit der Plankarte erheblich beeinträchtigen würde. Außerdem ist der Maßstab des LEP HR hierfür ungeeignet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Aus Sicht der Berlin fernen Gemeinde Schenkendöbern schreibt der LEP HR weitestgehend den Ist-Zustand des LEPro 2007 und des LEP BB fort und versucht hierbei Fehlentwicklungen, die insbesondere im Bereich des Berliner „Speckgürtels“ auftreten, zu mindern oder zu vermeiden. Auf dringende Fragen, beispielsweise die des demographischen Wandel oder des Strukturwandels in der Lausitz oder anderen Berlin-fernen Regionen gibt der LEP HR keine bzw. kaum Antworten, obwohl der Handlungsbedarf durchaus erkannt wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der demographische Wandel oder der Strukturwandel in der Lausitz sind wichtige Herausforderungen. Ein Raumordnungsplan vermag allerdings im Kompetenzbereich des Raumordnungsrechts weder das Gebär- oder das Wanderungsverhalten von Menschen zu beeinflussen (Demografischer Wandel) noch die Restrukturierung von Wertschöpfungsprozessen in Teilräumen (Strukturwandel in der Lausitz) zu organisieren.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schenkendöbern - ID 379**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die ausschließliche Differenzierung in die Strukturräume Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum entspricht nicht der vorhandenen weitaus vielschichtigeren Ausprägung der Räume. Dies trifft insbesondere auf Räume zu, die in dem Weiteren Metropolenraum liegen und auf die die Metropole Berlin kaum noch ausstrahlt. Hier sind aufgrund der regionalen Verhältnisse weitere Strukturräume zu definieren und konkrete Entwicklungs- und Steuerungsansätze darzustellen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Der LEP HR erfüllt aus unserer Sicht die in den §1 und §2 des Raumordnungsgesetzes verankerten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung nur unzureichend. Ziele und Grundsätze, die auch ländlich geprägten Räumen und Berlin-fernen Regionen eine zukunftsorientierte Entwicklung ermöglichen oder diese steuern fehlen weitgehend.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Insgesamt erscheint uns der Entwurf eher dürftig, wenig ambitioniert und nicht geeignet, den zukünftigen Herausforderungen des deutlich differenzierter zu betrachtenden Gesamttraumes Berlin-Brandenburg gerecht zu werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Die Gemeinde Schenkendöbern begrüßt die geplante Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR). Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, auf die seit Erarbeitung</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des LEP BB geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren und sich abzeichnende zukünftige Entwicklungen landes- und raumplanerisch zu steuern. In den Konferenzen und bei Vor-Ort-Gesprächen in den Mittelzentren wurde der LEP HR, seitens der Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als „robuster Rahmen der Landesentwicklung“ bezeichnet, der als „schlanker Plan“ nur regelt, was notwendig ist. Hiermit bleibt der LEP HR weit hinter den Möglichkeiten zurück, die auch auf der Maßstabsebene eines LEP eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der differenziert zu betrachtenden Räume ermöglichen und steuern könnten.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Der LEP HR verzichtet, mit Ausnahme der zentralörtlichen Gliederung und der Darstellung des Freiraumverbundes, weitgehend auf räumlich konkrete Festsetzungen. Die räumliche Konkretisierung, die einen Landesentwicklungsplan von einem Landesentwicklungsprogramm unterscheidet, wird an vielen Stellen auf die Ebene der Regionalplanung abgeschichtet. Auch wenn diese Abschichtung in Einzelfällen durchaus sinnvoll erscheint und in vielen Fällen, wie beispielsweise bei der Steuerung der Windenergienutzung, bereits gelebte Praxis ist, fehlt es dem LEP oftmals an konkreten landesplanerischen Aussagen, wie die Regionalplanung mit diesen nun neuen Aufgaben umgehen soll.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Der benachbarte Freistaat Sachsen definiert für mit der Lausitz vergleichbare Regionen der Bergbaufolgelandschaft die Raumkategorie „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ (FN:</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vgl.: Landesentwicklungsplan Freistaat sachsen 2013; insbesondere Festlegungskarte 3 "Räume mit besonderem Handlungsbedarf"), zu denen auch Gebiete des aktiven Braunkohlebergbaus gehören.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Die Lausitz befindet sich seit der politischen Wende in einem Strukturwandel. Insbesondere durch die Energiewende, die zunehmenden Anstrengungen zur Begrenzung der Erderwärmung - Stichworte: 2-Grad-Ziel und Ergebnisse der Klimakonferenz von Paris - lassen eine langfristige Zukunft der Braunkohlenindustrie fraglich erscheinen. Die Landesregierung Brandenburgs definiert ihrerseits die Braunkohleverstromung in der Energiestrategie 2030 als Brückentechnologie ohne jedoch diese „Brücke“ genauer zu beschreiben. Eine Unterstützung der Region durch Bundes- und Landesmittel wird von verschiedensten Akteuren seit geraumer Zeit eingefordert. Auch der Entwurf des LEP HR sieht die Herausforderungen des Strukturwandels. Als Grundsatz um auf diese Problematik zu reagieren formuliert der LEP HR: „G 2.1 Strukturwandel In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden Vor dem Hintergrund sinkender finanzieller Spielräume der Lausitzer Kommunen - u. a. auch aufgrund wegbrechender Steuereinnahmen im Zusammenhang mit der bislang bedeutenden Braunkohlewirtschaft - kann alleine mit regionalen Entwicklungskonzepten, die auch nur als Grundsatz festgelegt werden, dem Strukturwandel nicht begegnet werden. Hier sollte es klare landespolitische Zielvorgaben geben, die beschreiben, womit neue Wirtschaftsfelder erschlossen werden bzw. die bestehenden Wirtschaftsfelder in neue Tätigkeitsbereiche</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Jedoch nimmt sich die Landespolitik den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überführt werden können. Darüber hinaus ist unklar, wie und mit welchen Mitteln diese Konzepte umgesetzt werden sollen. Hierzu sind speziell in der Lausitz Prioritäten in der Wirtschaft, Infrastruktur, Bildung, Wissenschaft und beim Technologietransfer zu setzen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Der höchststufige Raumordnungsplan LEPro 2007 nennt hier in der Begründung zu § 2 Abs.3: „Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden.“ Auch dies könnte landes- oder regionalplanerisch umgesetzt werden, beispielsweise durch die Ausweisung von Entwicklungsbereichen wie in Berlin-Adlershof. Vordringlich können diese Entwicklungsbereiche an bisherigen Standorten der konventionellen Energieerzeugung vorgesehen werden. Diese Standorte werden im Zuge eines Auslaufens der Braunkohleverstromung zunehmend an Bedeutung verlieren. Beispielfhaft sei hier der Kraftwerksstandort Jänschwalde genannt. Hier gehen bereits ab 2018 insgesamt 1.000 MW Kraftwerksleistung in die sogenannte Kraftwerksreserve und werden dann ab 2023 endgültig vom Netz genommen. Das Braunkohlenplanverfahren zum geplanten Tagebau Jänschwalde-Nord, das 2007 angekündigt wurde und seit 2009 offiziell im Verfahren ist, ruht seit geraumer Zeit. Da weder eine Investitionsentscheidung des Bergbaubetreibers für einen notwendigen Kraftwerksneubau (mit CCS-Technik) vorliegt, noch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen werden konnte, muss damit gerechnet werden, dass mit Auslaufen des aktiven Tagebaus Jänschwalde, ca. im Jahr 2025, auch die letzten Blöcke</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Prozess und die Ausgestaltung des Strukturwandels kann im Planentwurf nicht vorgezeichnet werden. Es werden aber Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen, wie die Ausweisung von Entwicklungsbereichen, die sinnvollerweise in integrierte regionale Entwicklungskonzepte eingebettet sein sollten, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des in den 80er Jahren gebauten Kraftwerks Jänschwalde vom Netz gehen. Die Kraftwerksstandorte bieten auch nach dem Auslaufen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zahlreiche Potentiale für eine attraktive Nachnutzung. Eine erste Anregung gaben hierzu bereits Studenten der Universität Liechtenstein mit der Präsentation der Studienarbeiten: Lausitz im Wandel - Visionen für eine Region. (FN: vgl.: Prof. Peter Droege (Herausgeber), Universität Lichtenstein 2016 " Lausitz im Wandel")</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Der Grundsatz G 2.1 Strukturwandel sollte aufgrund des zeitnah zu erwartenden Handlungsdrucks in folgende Zielfestlegung geändert werden: Z 2.1 Strukturwandel In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu werden integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet und umgesetzt." Da sich bereits bei bestehenden Regionalen Entwicklungskonzepten die Problematik ergibt, dass zur Umsetzung der Konzepte, trotz bestehender Förderkulissen, aufgrund der prekären Finanzlage der Kommunen keine Mittel für bislang notwendige Eigenanteile bestehen, sollte hier eine besondere regionale Entwicklung und Unterstützung vorgesehen werden.</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Eine raumkonkrete Zielfestlegung von „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“, wie im Nachbarland Freistaat Sachsen, kombiniert mit der Festlegung von „Entwicklungsschwerpunkten“ an bisherigen industriellen Kernzonen, wie den Kraftwerksstandorten, kann hier auf Ebene des LEP Lösungsansätze vorgeben.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p> <hr/> <p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Es wird nicht erläutert, wie „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ definiert werden sollen und welcher raumordnerische Regelungsbedarf damit verknüpft wird. Konkrete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Aufgabe der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Innerhalb der Grundversorgungsbereiche (Gemeinde Schenkendöbern) sollen Grundfunktionale Schwerpunkte gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Kriterien, die für die Standortauswahl genannt werden, lassen hier keine sinnvolle Festlegung für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Schenkendöbern zu. Die Gemeinde mit ihren 16 Ortsteilen hat kein klassisches Zentrum. Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden überwiegend in den benachbarten Städten Peitz, Lieberose, Eisenhüttenstadt und Guben aufgesucht. Dennoch ist die langfristige Sicherung des Grundschulstandortes Grano, der zurzeit modernisiert wird, sowie des Verwaltungssitzes in Schenkendöbern bedeutsam und muss gewährleistet bleiben. Es stellt sich daher die Frage: Kann auch ohne den Status „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ ein Schulstandort in Grano oder</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt und damit auch der Auftrag, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Das schließt nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ein Verwaltungsstandort in Schenkendöbern gesichert werden?		aus, dass auch in anderen OT Einrichtungen für die Grundversorgung bestehen bzw. bestehen bleiben. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Die Grundversorgungsbereiche werden künftig nicht mehr dargestellt.	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Innerhalb der Grundversorgungsbereiche (Gemeinde Schenkendöbern) sollen Grundfunktionale Schwerpunkte gesichert und räumlich konzentriert werden. Die Kriterien, die für die Standortauswahl genannt werden, lassen hier keine sinnvolle Festlegung für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Schenkendöbern zu. Die Gemeinde mit ihren 16 Ortsteilen hat kein klassisches Zentrum. Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden überwiegend in den benachbarten Städten Peitz, Lieberose, Eisenhüttenstadt und Guben aufgesucht. Dennoch ist die langfristige Sicherung des Grundschulstandortes Grano, der zurzeit modernisiert wird, sowie des Verwaltungssitzes in Schenkendöbern bedeutsam und muss gewährleistet bleiben. Es stellt sich daher die Frage: Wie kann eine Grundversorgung in Gemeinden ohne ein herausragendes Zentrum langfristig gesichert werden?</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt und damit auch der Auftrag, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Das schließt nicht aus, dass auch in anderen OT Einrichtungen für die Grundversorgung bestehen bzw. bestehen bleiben. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Die Grundversorgungsbereiche werden künftig nicht mehr dargestellt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Herausragende kulturlandschaftliche Handlungsräume sollten in einer Festlegungskarte dargestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde Schenkendöbern ist hier besonders der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lieberoser Heide zu nennen. Die dort vorliegenden Handlungskonzepte (I.N.A. Lieberoser Heide) sind alleine durch die seit Jahren sehr ambitionierten regionalen und lokalen Akteure, insbesondere die Landkreise und Kommunen, nicht umzusetzen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die Motivation zur Weiterentwicklung und Profilierung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene anzuregen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Konkrete, gebietsbezogene Festlegungen als Ziele der Raumordnung für die Kulturlandschaftlichen Handlungsspielräume sind auf landesplanerischer Ebene nicht geboten, da sie der Abwägung nachgeordneter und konkretisierender Planung zugänglich bleiben müssen. Entsprechend der Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung hat die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen im Planentwurf nicht den Charakter einer zeichnerischen Festlegung, sondern inhaltlicher Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung dieser Räume auf regionaler Ebene. Eine Übernahme in die Festlegungskarte ist daher nicht angemessen. Die Integration der Karte in die Begründung zu Kap. III.4 erscheint zur thematischen Bündelung angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Erwähnt werden in der Begründung zu den im Kern vergleichbaren Grundsätzen G 4.1 und G 4.2 Gebiete mit spezifischem Handlungsbedarf, wie die militärischen Konversionsflächen (explizit Lieberoser Heide) oder die Lausitzer Bergbaufolgelandschaft. Eine Unterstützung der Landespolitik und Landesplanung zu den bereits vorhandenen Konzepten, wie beispielsweise zur I.N.A. Lieberoser Heide, wäre hier notwendig und wünschenswert. Der LEP BB erwähnte seinerseits positiv die</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>In der Begründung wird ein Hinweis auf in Umsetzung befindliche Planungen und Vorgehen zur Sanierung und Weiterentwicklung der Landschaftsräume ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damalige IBA Fürst-Pückler Land.			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Die genannten Grundsätze lassen keinerlei landesplanerische Steuerungswirkung erkennen. Vielmehr wird die Entwicklung der Kulturlandschaften vollständig den regionalen und lokalen Akteuren überlassen. Es ist aus unserer Sicht zielführender, wenn der Landesentwicklungsplan kulturlandschaftliche Handlungsräume konkret identifiziert und bewertet. Bei herausragender Bedeutung oder besonderem Handlungsdruck (z. B. bei militärischen Konversionsflächen) sollten diese kulturlandschaftliche Handlungsräume benannt und eine Zielfestlegung zur Entwicklung dieser Räume, die auch eine Verantwortung der Länder einschließt, definiert werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung betrifft die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie die Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und die Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte. Dabei beschränkt sich der Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben z.B. für militärische Konversionslandschaften in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Es sollte geprüft werden, ob eine deutlich konkretere Darstellung der unterschiedlichen Raumfunktionen, wie beispielsweise im LEP Freistaat Sachsen, der konkretisierenden Regionalplanung nicht klarere Handlungsvorgaben gibt und somit möglicherweise ungewollte Interpretationen der landesplanerischen Ziele in einzelnen Planungsregionen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist die großräumige Ordnung der Raumnutzungen. Dem kommt der LEP HR mit Regelungen zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite nach, soweit auf landesplanerischer Ebene erforderlich. Räumlich konkret schlägt sich dies im Freiraumverbund gemäß dem Ziel der Raumordnung Z 6.2 nieder,</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der auch für die Regionalplanung einen eindeutigen Rahmen setzt. Demgegenüber ist die räumliche Anordnung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des als Grundsatz der Raumordnung ausgestalteten Freiraums regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet. Der multifunktionale Planungsansatz zur Freiraumentwicklung entspricht daher der raumordnerischen Aufgabenstellung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen, und bietet die erforderlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf nachgeordneten Planungsebenen oder in Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten, die die angemessene und rechtskonforme Umsetzung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze in der Regionalplanung mit einheitlichen Kriterien über die Inhalte und deren Darstellung sowie über das Verfahren bei der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne sichert.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat für die ländlich geprägte Gemeinde Schenkendöbern eine besondere Bedeutung, zum einen als Erwerbsgrundlage für die wirtschaftlich bedeutende Landwirtschaft, aber auch als attraktiver Standortvorteil für naturnahen Tourismus und die Naherholung innerhalb des</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereichs. Landwirtschaftliche Flächen sind jedoch sehr starken konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt, die dazu führen, dass in Abwägungsprozessen Belange der Landwirtschaft oft unterliegen und folglich landwirtschaftliche Fläche, teilweise mit wertvollen Böden, verloren gehen. Aus unserer Sicht wäre daher eine deutliche landesplanerische Flächenvorsorge für landwirtschaftliche Flächen, möglichst über eine Zielvorgabe, notwendig.</p>		<p>eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Wir halten es für sinnvoll in einer „Festlegungskarte Freiraumverbund“ herausragende Funktionen des Freiraumverbundes überlagernd darzustellen. Zu diesen Funktionen, bzw. den Flächen, die diese Funktionen erfüllen, zählen beispielsweise Überschwemmungsbereiche, Flächen mit geschützter Natur, oder Wasserschutzgebiete.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> Es ist für die Gemeinde Schenkendöbern nicht akzeptabel, dass bedeutsame Schutzgebiete nicht mehr durch den Freiraumverbund planerisch gesichert werden. Aus fachlichen Erwägungen ist diese Systematik abzulehnen, da hiermit bedeutsame Schutzgebiete, die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgrund ihrer naturgemäßen oft geringflächigen Ausprägung, wie beispielsweise hochwertige Moore oder auch Kleingewässer, eher aus dem Freiraumverbund „herausfallen" als großflächig auftretende geschützte Lebensräume.</p>		<p>Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter fachrechtlicher Schutzgebiete. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird aufgrund anderer Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert, so dass der Fokus auf Kernkriterien gestärkt wird, die überwiegenden Flächenbereiche der Kernkriterien in den Freiraumverbund integriert werden, sofern sie für die Maßstabebene des LEP HR relevant sind, und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert wird. In der Begründung wird dies ausführlicher erläutert.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Der Freiraumverbund lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen Flächen dem Freiraumverbund angehören. Eine monofunktionale Konkretisierung oder Überlagerung einzelner Flächen mit prioritären Funktionen (z. B. Hochwasserschutz, FFH-Gebiete) ist nicht vorgesehen. Wir halten dies für nicht zielführend, da der G 6.2 in Absatz 2 Ausnahmen definiert, die in einigen Funktionsbereichen des Freiraumverbundes theoretisch möglich wären, während sie sich in anderen Funktionsbereichen des Freiraumverbundes grundsätzlich ausschließen. Beispielhaft für einen solchen Ausschluss sei hier eine Wohnsiedlungsentwicklung in Hochwasserbereichen zu nennen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Insbesondere wird die Gebietskulisse hochwassergefährdeter Gebiete (HQ100) nicht mehr als Kriterium für den Freiraumverbund herangezogen. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden. Fachrechtlich begründete monofunktionale Funktionen oder Schutzausweisungen wie FFH-Gebiete oder Überschwemmungsgebiete bleiben unabhängig vom LEP HR und damit auch überlagernd zum Freiraumverbund bestehen. Die multifunktionale Qualität des Freiraumverbundes - vor allem zwischen den verschiedenen Freiraumnutzungen wie Naturschutz und Hochwasserschutz – ist von besonderem Gewicht wegen dessen Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen; insbesondere die länderweite Verbundwirkung ließe sich allein durch monofunktionale Festlegungen nicht erreichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Zu den Kernkriterien des Freiraumverbundes, mit vollständiger Einbeziehung laut Tabelle 4 (S. 83), gehören u. a. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und hochwertige Moore. Alles Kriterien, die auf das FFH-Gebiete Pastlingsee Ergänzung (DE 4053-305) zutreffen. Im LEP HR ist dieses, anders als im LEP BB nicht mehr Bestandteil des gesicherten Freiraumverbundes. Der Grund hierfür ist nicht erkennbar und liegt vermutlich in der Umsetzung der in der zweckdienlichen Unterlage 4 beschriebenen Systematik.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>  Zu den Kernkriterien des Freiraumverbundes, mit vollständiger Einbeziehung laut Tabelle 4 (S. 83), gehören u. a. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop und hochwertige Moore. Alles Kriterien, die auf das FFH-Gebiete Pastlingsee (DE 4053-304) zutreffen. Im LEP HR ist dieses, anders als im LEP BB nicht mehr Bestandteil des gesicherten Freiraumverbundes. Der Grund hierfür ist nicht erkennbar und liegt vermutlich in der Umsetzung der in der zweckdienlichen Unterlage 4 beschriebenen Systematik.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen.</p> <p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt. Wesentlich für dessen Funktionsfähigkeit und übergreifenden Charakter ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Dazu wurden aktuelle Datenbestände verwendet. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im LEP ist jedoch eine raumordnerische und erfordert nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der FFH-Gebiete. Vielmehr erfordert die Vielzahl und Kleinteiligkeit der fachlichen Grundlagen und Flächen eine Konzentration der Gebietskulisse auf die für den Verbund wesentlichen Teilflächen. Flächen ohne räumliches Anbindungspotenzial an die Verbundstruktur werden unterhalb von empirisch überprüften Grenzwerten zu Flächengröße und Abstand von der Verbundstruktur daher nicht in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommen. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Das Ziel 7.2 legt fest, dass die großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen nachfragegerecht entwickelt werden. Aus Erfahrungen der Gemeinde Schenkendöbern im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur bergbaubedingten B112-Verlegung wissen wir jedoch, dass der Begriff „nachfragegerecht“ einer gewissen Abwägung unterliegt. Die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) sieht für die Verbindung zwischen Mittelzentren eine Straßenkategorie (LS 2) vor, die in Verbindung mit der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) eine Entwurfsklasse 2 (EKL 2) vorsieht. Obwohl die RAL auch die Prüfung einer Herabstufung der Entwurfsklasse bei niedrigem Verkehrsaufkommen (&lt;7.500 Kfz/24h) empfiehlt, wurde die Verlegung der B112 (derzeit ca. 2.000 Kfz/24h) in der mit deutlich höheren Flächenverbrauch und dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen verbundenen EKL 2 planfestgestellt. Damit solche Fehlentwicklungen zukünftig vermieden werden, sollte daher in die Zielvorgabe „nachfragegerecht und flächensparend“ eingefügt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch den geforderten Aspekt des Flächensparens, aber auch der Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festlegungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>In der Begründung zu Z 7.2 heißt es: „Die großräumigen und überregionalen Verbindungsfunktionen beschreiben den Verbindungsbedarf zwischen Metropolen, Oberzentren, Mittelzentren und die Anbindung zu benachbarten höherrangigen Zentralen Orten,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Guben und Zielona Gora um eine überregionale/großräumige Straßenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>jeweils unter Berücksichtigung der Verbindungen zu den entsprechenden Zentralen Orten benachbarter Bundesländer und Staaten." Es ist nicht erklärlich, warum hier nicht grenzüberschreitend eine Funktion in Richtung Gubinek-Polen angedeutet wird. Auf polnischer Seite schließt sich hier eine Landesstraße (vergleichbar mit Bundesstraßen) an, die als bedeutende überregionale Straße die zweitgrößte Stadt der Wojewodschaft Lubuskie (Zielona Gora) anschließt. Erstaunlich ist darüber hinaus, dass eine derartige Verbindung in Eisenhüttenstadt (ohne Brücke!) beschrieben wird. Für Guben und die Gemeinde Schenkendöbern stellt die Verbindung nach Zielona Göra ein wichtiges Entwicklungspotential dar.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>            Aufgrund der bereits bestehenden Dramatik halten wir die im Grundsatz G 8.3 „Anpassung an den Klimawandel“ gewählten Formulierungen, dass „durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und - versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden [soll]“ für nicht hinreichend zielführend. Der Dramatik angemessen wäre aus unserer Sicht eine Zielformulierung, die festlegt, dass zum Erhalt der Oberflächengewässer, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Sicherung und Verbesserung des Grundwassers geeignete Maßnahmen vorsorgend geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Folgen bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung zum Erhalt der Oberflächengewässer, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Sicherung des Grundwassers als Zielformulierung der Raumordnung im LEP ist nicht möglich, da sie aufgrund der mangelnden Bestimmtheit der Abwägung nachgeordneter Planungsebenen zugänglich bleiben muss. Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel erfolgt im Rahmen der Fachplanungen bzw. nachfolgender räumlicher Planungsebenen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kapitel 8 ist ein in sich widersprüchliches Kapitel des LEP HR. Einerseits sollen durch Festlegungen klimawirksame Treibhausgase vermieden werden (G 8.1) und Anpassungen an den Klimawandel vorgenommen werden, andererseits jedoch soll die Gewinnung fossiler Energieträger, die zu den größten Treibhausgasemittenten zählt, räumlich gesichert werden (G 8.6). Wie der LEP HR auf Seite 10 feststellt liegt „eine besondere Herausforderung [...] in dem Umgang mit dem regionalen Strukturwandel. In der Lausitz wird dieser z. B. durch die bundesweit eingeleitete Energiewende und die damit einhergehende schrittweise Rückführung des Braunkohleabbaus verstärkt.“ Das Kapitel wäre schlüssiger, wenn im LEP HR die Zeichen der Zeit erkannt würden und bezüglich der fossilen Energieträger klare Zielvorgaben formuliert werden. Die Gemeinde - Bürgermeister und Gemeindevertretung - hatten sich daher bereits in einem Schreiben an die GL mit der Forderung, den Ausschluss neuer Tagebaue als Zielvorgabe festzusetzen, gewandt und nachfolgende Zielfestsetzung gefordert (FN: vgl. Schreiben der Gemeinde Schenkendöbern v. 22.03.2016): (Z) „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Abbaugelände zu entwickeln.“ Auch das Partnerland NRW traf in diesem Jahr aufgrund des voraussichtlichen Rückgangs der Braunkohleverstromung die Entscheidung das Abbaufeld Garzweiler II zu verkleinern und neue Tagebaue landesplanerisch im Entwurf des LEP NRW auszuschließen. Bezüglich der notwendigen Planungssicherheit für alle Akteure in der Lausitz im Rahmen des Strukturwandels wäre eine derartige Zielvorgabe mehr als notwendig.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Forderung zur Aufnahme eines Ziels zum Ausschluss der Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Die Einhaltung von Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugungspotentiale. Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Unter der Überschrift „Veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ werden als Rahmenbedingungen der Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen und der Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des fortschreitenden Klimawandels als globale Herausforderung erkannt. Das Bekenntnis der Bundesregierung zu der Vereinbarung der Pariser Klimaschutzverhandlungen wird ebenfalls erwähnt. Die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg definierte die Braunkohlenverstromung bereits im Jahr 2012 als Brückentechnologie. Die Koalitionsvereinbarung der neuen Berliner Landesregierung sieht vor, dass sich Berlin im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung gegen den Aufschluss und die Erweiterung von Braunkohlentagebauen wendet. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat erkannt, „dass die Braunkohleverstromung voraussichtlich ab den 2020er Jahren [...] kontinuierlich zurückgeht, während parallel von einem stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromversorgung auszugehen ist.“ (FN: vgl.: Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II) Folgerichtig stellt der 2. Entwurf des LEP NRW fest, dass der dortige Bedarf über die vorhandenen Abbaugelände gesichert ist und die Inanspruchnahme weiterer Abbaugelände nicht erforderlich ist. (FN: vgl.: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen überarbeiteter Entwurf September 2015) Globale und nationale Klimaschutzziele lassen sich ebenso wie die Klimaschutzziele der Länder Berlin und Brandenburg mit weiteren Tagebauen nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Feststellung im LEP HR, dass „für</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Einhaltung von globalen und nationalen Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen. Die in der Einwendung geforderte Klarheit über den Zeitpunkt des Auslaufs der Braunkohlenverstromung kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Übergangszeit [...] die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg nach wie vor Bedeutung [hat]" nicht nachvollziehbar. Dass ein Auslaufen der Braunkohleverstromung absehbar ist und aufgrund der eindrücklich im LEP beschriebenen Folgen des voranschreitenden Klimawandels unumgänglich ist, sollte in diesem Kapitel schlüssig dargestellt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>            Es wird gefordert, in den Plan die folgenden Zielfestlegungen aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Diese Festlegung ist aus den folgenden Gründen erforderlich: 1. Die Braunkohlenplanung ist an den Landesentwicklungsplan als übergeordnete Planung gebunden. Der LEP hat damit die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen. Fußnote: Vgl. Tessmer, Dirk; Gestaltungsmöglichkeiten im LEP bzgl. Festsetzungen zu Braunkohlentagebauen, 2. Die Klimaschutz-Ziele der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Länder Berlin und Brandenburg (vgl. Energiestrategie 2030) erfordern ein Auslaufen der Braunkohleverstromung ohne weitere Tagebaue. Zumal die geltenden Zielbestimmungen von Bund und Ländern den beim Klimagipfel in Paris getroffenen Weltklimavertrag noch nicht berücksichtigen. Um die Erderwärmung, wie in Paris beschlossen, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und wenn möglich unter 1,5 Grad zu begrenzen, müssen die Klimaziele der Bundesregierung sowie der Länder Berlin und Brandenburg in der Tendenz weiter verschärft und nicht aufgeweicht werden. Der Aufschluss neuer Tagebaue und die</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	<p>Der Einwendung, in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes weitere Zielfestlegungen aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus keine weiteren Gebiete entwickelt werden, kann im Zuge der Abwägungen nicht Rechnung getragen werden. Ein braunkohlenbezogenes, raumordnerisches Planungsmoratorium oder ein Planungsverbot außerhalb der Festsetzung der bestandskräftigen Braunkohlenpläne liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohleförderung im Land Brandenburg trifft die</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung bestehender Tagebaue sind damit unvereinbar. 3. Über das Uferfiltrat der Spree ist die Trinkwasserversorgung von etwa 2 Millionen Menschen, überwiegend in Berlin, durch bergbaubedingte Sulfateinträge gefährdet. Fußnote: März 2016, <a href="http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf">http://www.kohleausstieg-berlin.de/images/GestaltungsmoeqlichkeitenLEP.pdf</a>, vgl. Berliner Positionspapier zur Vorbereitung der 13. Sitzung der Gemeinsamen Planungskonferenz (PLAKO): <a href="http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf">http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2577.pdf</a> sowie Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin/Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (2016): Sulfatgespräche der Länder Berlin und Brandenburg. Aktueller Sachstand und Maßnahmen zur Beherrschung der bergbaulich bedingten Stoffeinträge, <a href="http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf">http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/download/sulfatgespraech_06-2016.pdf</a>, Gleichzeitig führt Sulfat zu Schäden an Betonbauteilen der öffentlichen Infrastruktur. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung langfristig so gering wie möglich zu halten, rechtfertigt eine planerische Einschränkung des Bergbaus. 4. Noch Jahrzehnte nach dem Kohleabbau bedroht der Eintrag von Eisen in die Fließgewässer (Verockerung) das Umland. Die Gefahr, die allein vom bisherigen Kohleabbau für das Biosphärenreservat Spreewald und die dortige Tourismuswirtschaft ausgeht, ist noch nicht gebannt. Umfang und Dauer der künftig nötigen Schutzmaßnahmen ist ebenso unklar, wie die finanzielle Beteiligung des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers an solchen Folgekosten. Eine Verlängerung des Problems um weitere Jahrzehnte ist deshalb nicht hinnehmbar. 5. Nach dem Kohleabbau entstehende überdimensionierte Tagebauseen verringern langfristig durch ihre Verdunstungsverluste den Durchfluss der Spree in Richtung Berlin. 6. Für die 34 möglicherweise abbaubaren</p>		<p>Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten. Ein Bedarf für eine Fortschreibung von Raumordnungsplänen des Landes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele lässt sich nicht über das raumordnerische Planungsinstrument des Landesentwicklungsplanes gestalten. Die Sicherung der Trinkwassergewinnung sowie der Schutz des Biosphärenreservates Spreewald erfolgt im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren und den nachfolgenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der Begründungstext wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam dem Risiko einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Hauptstadtregion in Folge des Braunkohlenabbaus entgegenwirken. Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Tagebauseen werden nicht im Landesentwicklungsplan, sondern auf Ebene der Braunkohlen- und Sanierungspläne getroffen. Die Größe der Tagebauseen ist in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie und dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>brandenburgischen Braunkohlevorkommen, gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende nicht mehr hinzunehmen ist. Politische Zusagen, Dörfer nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Vergangenheit immer wieder gebrochen (z.B. „Horno ist das letzte Dorf“). Für die Glaubwürdigkeit solcher Aussagen und die Vermeidung politischer Willkür ist es deshalb erforderlich, derartige Zusagen nicht nur in Pressekonferenzen zu verkünden, sondern in landesplanerischen Zielen verbindlich zu regeln. Das betrifft zum Beispiel die Zusage des früheren Ministerpräsidenten Platzek, die 2007 in der sogenannten Clausthal-Studie des Landeswirtschaftsministeriums zur Debatte gestellten Orten auf Kohlefeldern wie Jänschwalde-Süd, Forst-Hauptfeld, Klettwitz-Nord, Calau-Süd oder Fürstenwalde nicht zu zerstören. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn sich die Brandenburger Landesregierung weigern würde, ihre eigene Zusage, als verbindliche Planaussage festzuschreiben. 7. Planungssicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Strukturwandel in der Lausitz. In einer Befragung durch die Cottbuser Universität und die IHK sprachen sich daher selbst die wichtigsten Zulieferer, der Braunkohlewirtschaft für einen festen Ausstiegsplan aus. (Fußnote: „Mit Ausnahme von einem Unternehmen erachteten alle befragten Geschäftsführer einen festen Ausstiegsplan für hilfreich.“ Zundel et al.2016: Strukturwandel in der Lausitz - Wissenschaftliche Auswertung der Potentialanalysen der Wirtschaft der Lausitz ab 2010, S. 34.) Unter fehlender Planungssicherheit leidet in besonderem Maße der Raum Guben, der seit 2008 vom Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord bedroht ist. Den Dörfern Grabko, Kerkwitz und Atterwasch droht die Umsiedlung und dem Mittelzentrum Guben</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Zerstörung seines Umlandes. Dabei existiert kein nachvollziehbarer Bedarf an Kohle aus diesem Tagebau: Mit dem in der Brandenburger Energiestrategie 2030 festgelegten Klimaschutz-Ziel von höchstens 25 Millionen Jahrestonnen energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2030 ist ein Weiterbetrieb des Kraftwerkes Jänschwalde nicht vereinbar. Der Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke gilt in Deutschland bereits seit mehreren Jahren sowohl wirtschaftlich, als auch klimapolitisch als ausgeschlossen. Die Arbeit an einem CCS-Projekt (CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Verpressung) am Standort Jänschwalde wurde nach bundesweiten Protesten bereits 2011 eingestellt. Die vorgeschlagene Zielfestlegung im LEP würde die Planungssicherheit für die Stadt Guben und ihr Umland wieder herstellen. 8. Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilfeld II wurde gegen 120.000 Einwendungen von der Landesregierung Brandenburg beschlossen, wird jedoch voraussichtlich vor Gericht keinen Bestand haben. Die zugrundeliegende Kohlebedarfsprognose hat sich angesichts der Überführung von Kraftwerken in die „Kapazitätsreserve“ schon nach einem Jahr als falsch und überhöht erwiesen. Die Folgen für den Klimaschutz wurden ignoriert und die Einflüsse auf den Wasserhaushalt nicht ausreichend geprüft. Zwei Jahre nach Bekanntmachung wurde zudem kein bergrechtlicher Antrag für das Vorhaben gestellt. Damit ist ein Auslaufen des Tagebaues im Abbauggebiet 1 und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft landesplanerisch zu regeln.</p>			
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b> In einem gemeinsam mit weiteren Unterzeichnern formulierten Schreiben vom 16.11.2016 forderten wir darüber hinaus folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Die Schaffung künstlicher</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Raumordnerische Festlegungen zu künftigen Bergbaufolgesen werden nicht auf der hochstufigen Ebene des Landesentwicklungsplanes, sondern auf der Ebene der Braunkohlen-</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wasserflächen (insbesondere Tagebauseen) ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Situation des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Gemeindegebiet hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Die im LEP HR genannten klimatischen Veränderungen überlagern sich zum Teil mit einer bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung. Ursachenanteile sind hierbei oft unklar und selbst zwischen Fachbehörden teils strittig. Am deutlichsten werden diese Veränderungen durch stark fallende Wasserstände in den Seen der Gemeinde und der Region sichtbar.</p>		<p>und Sanierungspläne getroffen. Sie sind in starkem Maße abhängig von der Abraummassendisposition, der zum Einsatz kommenden Verkippungstechnologie sowie dem geplanten Pegelstand nach Abschluss der Flutung.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b></p> <p>Wir begrüßen den Grundsatz G 9.1. Aufgrund unseres langjährigen guten nachbarschaftlichen Verhältnisses zu Gemeinden in Polen sehen wir in der Grenznähe auch ein bislang kaum genutztes Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung. Wir halten es jedoch für sinnvoll, wenn auch auf Ebene der Raumordnung eine Abstimmung, bzw. Berücksichtigung benachbarter Raumordnungsplanungen vorgenommen werden könnte. So sieht der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Lubuskie beispielsweise eine „wichtige Entwicklungsachse“ an Oder und Neiße zwischen Slubice und Gubin vor oder definiert die Stadt Gubin als Oberzentrum. Darüber hinaus legt der Raumordnungsplan der Wojewodschaft „Schwerpunkträume einer beschleunigten Urbanisierung“ fest, zu denen auch die Doppelstädte Guben/ Gubin, Slubice/ Frankfurt (Oder), Kostrzyn/ Kietz zählen. Durch die Beachtung benachbarter Planungen könnten Synergien genutzt und Fehlplanungen vermieden werden. Dies gilt sowohl für Planungen auf polnischer Seite, wie auch zu benachbarten Bundesländern. Der LEP HR sollte den Doppelstädten (Guben/ Gubin, Slubice/ Frankfurt (Oder), Kostrzyn/</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Eine grenzübergreifende, zentralörtliche Kennzeichnung der „Doppelstädte“ ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der jeweiligen nationalen Plangeber nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ist nicht ermächtigt, Festlegungen auf polnischem Gebiet zu treffen, kann also nur nachrichtlich auf die entsprechenden Festlegungen in Polen hinweisen. Gleichwohl werden in der Plankarte die polnischen Zentralen Orte der oberen Stufe als Anknüpfungspunkte für das großräumige und überregionale Verbindungsnetz und auch die entsprechende Polnisch sprachige Terminologie (Metropole = miasto metropolitalne, Oberzentrum = miasto regionalne, Mittelzentrum = o?rodek subregionalny) in der Legende ergänzt. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im ""Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030"" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Demnach sollen bei der Erarbeitung von Strategien für die lokale und regionale Entwicklung,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kietz) aufgrund ihrer Einzigartigkeit ein besonderes Gewicht beimessen.</p>		<p>"Nachbarschaftseffekte ausdrücklich berücksichtigt" werden, und die ""Erfahrungen und Potenziale der Grenz- und Doppelstädte als „Labore“ der Zusammenarbeit und Tore für den Austausch zwischen Deutschland und Polen ... intensiv genutzt"" werden. Im Begründungsteil des LEP HR wird der Auftrag an Plan- und Entwicklungsträger zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schenkendöbern - ID 379</b>          Zum besseren Verständnis der räumlichen Struktur und als Orientierung für nachfolgende Planungsebenen halten wir die nachrichtliche Übernahme von folgenden Flächen für sinnvoll: in Braunkohlenplänen festgesetzte Abbaubereiche, Hochwasserrisikobereiche, nicht zugängliche bergbauliche Sanierungsbereiche (gesperrte Flächen). Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob in Braunkohlenplänen festgesetzte Renaturierungsflächen nachrichtlich übernommen werden. Diese Flächen ergänzen nachbergbaulich potentiell den Freiraumverbund und könnten möglicherweise noch in der Laufzeit des LEP HR zugänglich werden.</p>	<p>V.4          Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>Es ist nicht zweckmäßig und erforderlich in anderen Maßstäben und Planungsverfahren festgelegte Raumordnungsgebiete nachrichtlich im LEP abzubilden. Zum jetzigen Zeitpunkt können diese mit ihrer aktuellen Nutzung nicht in den Freiraumverbund eingebunden werden. Eine Zugänglichmachung in der Laufzeit des Planes kann für die aktuell durchzuführende Bewertung nicht eingestellt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schipkau - ID 380</b>          Nach Durchsicht der Unterlage kann ich Ihnen mitteilen, dass zu einem weitüberwiegenden Teil der Festlegungen seitens meiner Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken bestehen, da die reale Entwicklung hier im Berlinfernen Raum den Plangrundsätzen weitgehend entspricht. Kritisch muss ich mich lediglich zum Punkt Z 3.5 äußern. Die Zuordnung der Gemeinde Schipkau zum Mittelbereich Senftenberg-Großräschen ist voreilig und ohne</p>	<p>III.3.5.1          Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Blick auf die ebenso bestehenden Strukturen nach Schwarzheide, Lauchhammer und in Richtung Finsterwalde erfolgt. Aus diesem Grund möchte ich dieser für mich nicht nachvollziehbaren Einordnung bzw. Zuordnung z.B. nach Großräschen und auch dem damit letztlich verbundenen Grundsatz, Entwicklungen auf dieses Mittelzentrum konzentrieren zu müssen, klar widersprechen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Der Regionalplan muss erst aufgestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob man beachtungspflichtige Ziele der Raumordnung in die Zukunft verschieben kann. Dies gilt auch für die weiteren Verweise in raumordnerischen Zielen auf den Regionalplan.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Zuordnung der Gemeinde mit enger räumlicher Vernetzung zum Kern Berlin auf den Gebieten der Wirtschafts-und Verkehrsentwicklung (z.B. Flughafen BER und sein Umfeld), GVZ -Standorte, raumbedeutsame gewerbliche-industrielle Standorte wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Logistikstandorte sollen an geeigneten Standorten gebündelt werden. Hierzu wird erläuternd ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER der Entwicklung eines weiteren Logistikstandortes eine große Bedeutung zukommt. Ausdrücklich möchte ich daraufhinweisen, dass damit eine weitere Verkehrsbelastung auf das vorhandene Straßennetz zukommt, das bereits heute überlastet ist. Dies ist in die entsprechenden Fachplanungen des Landes zu tragen, da Autobahn, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen großräumig betroffen sind.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Absätze (1), (2) und (3) wären auf die Gemeinde allgemein anwendbar. Absatz (4) wird zur Kenntnis genommen. Vorhandene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen stehen nicht im Widerspruch zu den Absätzen (1) bis (3), Der Absatz (5) ist auf die Gemeinde nicht anwendbar.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Zum Absatz (1) gilt es anzumerken, dass die Verkaufsflächen im Airportcenter im Midfield-Terminalbereich des Flughafens BER nicht zu Lasten der Verkaufsflächenbilanz der Gemeinde gewertet werden.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Soweit im Rahmen einer künftigen Einzelhandelserhebung Verkaufsflächen erfasst werden sollten, so wären auch solche im Bereich des Airportcenters dem Belegenheitsprinzip nach dem Gemeindegebiet Schönefeld zuzuordnen. Eine "Verkaufsflächenbilanz der Gemeinde" existiert nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Absätze (1) und (2) werden zur Kenntnis genommen. Es wird vorausgesetzt, dass die abgestimmte Flächenkulisse des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld in der Fassung der 1. Änderung und die Siedlungskulisse des LEP HR gelten.</p>	<p>III.5.1.2 Funktionale Zuordnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Ziele, formuliert in den Absätzen (1), (2) und (3), werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Ziele, formuliert in den Absätzen (1), (2), (3) und (4) finden keine Anwendung auf die Gemeinde Schönefeld.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Dem im Kartenmaterial dargestellten Freiraumverbund nördlich des Schönefelder Autobahnkreuzes widersprechen wir. Der dargestellte Freiraumverbund Schulzendorf-Zeuthen-Kiekebusch bis nördlich des Schönefelder Autobahnkreuzes, auch westlich über die Autobahn, stellt keinen wirklichen Verbund dar. Darüber hinaus überlagert er die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Kiekebusch, was gemäß Ihrem Schreiben vom 05.12.2016 an den</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne werden im genannten Bereich nicht vom Freiraumverbund berührt, auch nicht der vermutlich angesprochene Bebauungsplan Nr. 01/04 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ im OT Kiekebusch. Zudem werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte - und Gemeindebund keine Problemlage darstellt, auch nicht, wenn die Gemeinde eine Bebauungsplanänderung betreibt.</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Insoweit besteht hier kein Konflikt. Aufgrund aktualisierter Datengrundlagen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich Waldgebieten und im Rahmen der erforderlichen abschließenden Abwägung der Gebietskulisse hinsichtlich ihrer Verbundstruktur; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis werden Teilflächen westlich der BAB 113 nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden des Mittelbereiches Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Hier sei mir ein Hinweis erlaubt an eine andere Fachebene. Eine gemeinsame Konzepterarbeitung scheitert meist an der Finanzierung und Darstellung in den jeweiligen Haushalten. Wir regen eine Prüfung einer Fördermöglichkeit durch das Land an.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönefeld - ID 381</b> Im Zusammenhang der Siedlungsentwicklung mit der Siedlungskulisse des LEP HR im Kartenmaterial (topographisch - grau hinterlegt) verwundert es, dass vorhandene Gemeinden und Gemeindeteile als graue Siedlungsfläche auf der Karte dargestellt sind, unsere Gemeindeteile in Rotberg und Kiekebusch jedoch nicht. Im Kartenmaterial des LEP B-B waren diese noch dargestellt. Die Siedlungskulisse hat sich in Rotberg noch vergrößert, aufgrund der Umsetzung von Bebauungsplänen. Der Plan suggeriert eine freie unbewohnte Fläche für eine dritte Start- und Landebahn, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Dies kann nach meiner Auffassung</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die Siedlungsflächen können allerdings nur in dem Umfang in der topografischen Grundlagenkarte des LEP HR-Entwurfes Verwendung finden, wie sie in den DLM 1:300.000 und DLM 1:25.000 der zuständigen Vermessungsbehörden ausgeprägt sind.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht an dem Wert von 40 ha als Ausgrenzung von bestehenden Siedlungsflächen ( siehe Seite 82 ) liegen, dieser ist in Rotberg überschritten.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b> Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin begrüßt grundsätzlich die mit der länderübergreifenden gemeinsamen Aufstellung des LEP-HR angestrebte Aktualisierung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze, ebenso die Aufnahme der Themenfelder „Wirtschaftliche Entwicklung“, „Klima, Hochwasser und Energie“ sowie „Interkommunale und regionale Kooperation“.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b> Die Behauptung, dass die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsspielräume haben ist anhand der vorliegenden Zweckdienlichen Unterlagen nicht begründbar und mindestens für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin nicht zutreffend. (siehe auch III 5) Genau diese Entwicklungsspielräume sind jedoch unter den aktuellen Rahmenbedingungen der wachsenden Metropole Berlin am gesamten direkten Rand von Berlin dringend erforderlich.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b> Das landesplanerische Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang des Berliner Siedlungssterns wird</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Dem angesprochenen "Ausfransen" der Siedlungsstruktur tritt die Raumordnungsplanung bewusst entgegen, da die Frage kompakter oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundsätzlich unterstützt. Die Achsenzwischenräume sind historisch bedingt aber gleichermaßen Wohnsiedlungs- und Gewerberaum. Im direkten Berliner Umland „franst“ die Metropole mit seinen besiedelten Bereichen auch innerhalb Achsenzwischenräume in die Umlandgemeinden aus. Der Ansatz, dass prosperierende Umlandgemeinden aufgrund ihrer Lage vorrangig klimatische Ausgleichs- und Erholungsfunktionen für die Metropole Berlin wahrnehmen kann kein ausschließliches Kriterium sein, denn sie bilden auch Siedlungsschwerpunkte und sind in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen, sofern sie die speziellen Kriterien erfüllen.</p>		<p>disperser Siedlungsstrukturen nicht naturwüchsig verläuft, sondern das Ergebnis von Planungsaktivitäten ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b>            Grundlage für die Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems sollte die „Entschließung Zentrale Orte“ der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9.3.2016 bilden. Danach sollen sich die Raumordnungspläne der Länder an der raumordnerischen Gliederung Grundzentrum – Mittelzentrum - Oberzentrum orientieren. An einer Ausweisung von Grundzentren mangelt es im LEP HR. Lediglich Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) sollen durch nachfolgende Regionalpläne bestimmt werden. Die Wahl der neuen komplizierten Begrifflichkeit GSP wird dabei in Frage gestellt. Schöneiche bei Berlin erfüllt alle Ausstattungsmerkmale der Grundversorgung und ist als potenzieller GSP bereits betrachtet worden (Zweckdienliche Unterlage 3, Tabelle 3). Im Berliner Umland, speziell im östlichen Berliner Umland, gehen die Siedlungsstrukturen ineinander über. Mittelzentrale Funktionen werden von zahlreichen Gemeinden, auch der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wahrgenommen, es mangelt jedoch am Nahbereich. Zur direkt angrenzenden Metropole Berlin bestehen</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>engere Verflechtungsbeziehungen als zu den Mittelzentren Erkner (Verflechtungsraum) und Neuenhagen bei Berlin. Es wird daher angeregt, im Berliner Umland keine einzelnen Gemeinden als Mittelzentrum festzulegen, sondern innerhalb der Siedlungsagglomeration des Berliner Umlands GSP festzulegen, die in Funktionsteilung mit benachbarten GSP und der Metropole wirken.</p>		<p>konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b> In Berlin und dem Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung soll das Ziel verfolgen, eine kompakte und mit Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gut erschlossene Siedlungsstruktur zu schaffen. Zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung wurden in der Begründung zu Z 5.6.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung der Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Eine Einbeziehung von Siedlungsbereichen in den Achsenzwischenräumen, die innerhalb der 3km SPNV-Einzugsbereiche angrenzender, zum Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die sinnvollen Kriterien des LEP BB beibehalten und in der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 3 konkretisiert. Im Ergebnis der Bewertung wurde die Gemeinde Schöneiche bei Berlin NICHT in den Gestaltungsraum Siedlung (GS) einbezogen, obwohl die Abscheidegrenzen überschritten wurden. Die Tabelle 26 in der Zweckdienlichen Unterlage Nr.3 weist für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin lediglich einen Punkt für die Einwohnerzahl aus und grenzt die Gemeinde damit aus dem Gestaltungsraum Siedlung aus. Dem wird aus folgenden Gründen widersprochen: Der Siedlungsschwerpunkt (Ortszentrum) befindet sich im 3km- Bereich zu einem SPNV-Haltepunkt. Dass dieser außerhalb der administrativen Gemeindegrenze belegen ist, spielt für die Erreichbarkeit des Haltepunktes keine Rolle. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Schöneiche bei Berlin über eine leistungsfähige Landstraßenbahn verfügt, die 20-minütig zum SPNV-Haltepunkt Friedrichshagen verkehrt. Bei Benutzung beider Verkehrsmittel ist der Pendler vom Ortszentrum Dorfaue innerhalb von genau 30 Minuten am S-Bahnhof Ostkreuz (Daten VBB-Reiseinformation). Insofern sind die Kriterien der SPNV-Erschließung und des räumlich-funktionalen Verbundes erfüllt. Die Bewertung zur Einwohnerdichte ist nicht plausibel. Ausweislich des „Monitorings von raumstrukturellen Entwicklungstrends in der Hauptstadtregion 2016“ (*) beträgt die Einwohnerdichte der Gemeinde Schöneiche bei Berlin im Jahre 2014 726 Einwohner je km<sup>2</sup>. Die Einwohnerdichte des Berliner Umlandes beträgt 326 EW/km<sup>2</sup>, die Einwohnerdichte der zentralen Orte innerhalb des Berliner Umlandes mit 465 EW/km<sup>2</sup> liegt noch weit unter dem Schöneicher Wert. Das Kriterium der Einwohnerdichte wird mehr als erfüllt. Die Untersuchungen zur Einwohnerentwicklung, basierend auf Daten von 2014, werden in Zweifel gezogen, denn sie spiegeln nicht die reale Entwicklung</p>		<p>zugeordneter Gemeinden liegen, würde dem Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Zusätzlicher Individualverkehr, zusätzliche Erschließungskosten und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum inbs. der der Achsenzwischenräume wären die Folge. Auch würde der Einbezug dieser Flächen dem Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung zu wider laufen, da ein Siedlungszusammenhang der zusätzlich einbezogenen Flächen mit dem Hauptortsteil bzw. funktionsstärksten Ortsteil der jeweiligen Gemeinde nicht in jedem Fall gegeben wäre. Die Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Berlin und im Berliner Umland durch einen einheitlichen Steuerungsansatz wiegt hier schwerer als das Anliegen einzelner Gemeinden. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmenden entspricht die Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufgrund des Fehlens eines SPNV-Haltepunktes nicht den Kriterien zur SPNV-Anbindung. Straßenbahnen zählen definitorisch nicht zum SPNV, sondern zum öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV). Dazu gehören auch Busse und Stadtbahnen. Beim SPNV sind große Transportkapazitäten verfügbar und die Haltepunkte liegen weiter auseinander als beim ÖSPV, wodurch in der Regel höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht werden. Eine Ausweitung des Gestaltungsraums Siedlung an durch den ÖSPV-Verkehr erschlossene Bereiche (Straßenbahnlinien, Bus- und U-Bahnlinien) würde zu einer weitgehend ubiquitär gegebenen Standortgunst führen. Der ÖPNV dient mit seinen dicht folgenden Haltepunkten insbesondere der inneren Verteilung des Verkehrs. Auch der Darstellung, dass zwischen den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung (Berlin und Potsdam) und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ein räumlich-funktionaler Verbund bestehen würde, kann aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs nicht entsprochen werden. Der Siedlungszusammenhang ist zwischen Berlin</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wider. Nach der Prognose aus der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 3, Tabelle 18, werden für Schöneiche bei Berlin im Jahr 2020 12.140 Einwohner erwartet. Am 14.11.2016 wurden bereits 12.567 Einwohner mit Hauptwohnsitz gezählt, der für 2020 prognostizierte Wert wurde um 427 Einwohner überschritten. Bereits heute leben 3,5 % mehr Einwohner im Ort als bis 2020 prognostiziert. Seit dem Basisjahr 2005 bis heute fand eine Einwohnerentwicklung um 4,7 % statt, durchschnittlich ist Schöneiche bei Berlin über diesen Zeitraum um ca. 51 Personen jährlich gewachsen. Es ist nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen sich diese Entwicklung bis 2020 nicht fortsetzen sollte, zumal die Geburten nicht rückläufig sind, der Zuzug in den letzten Jahren angestiegen ist und weiter anhält und die Sterberaten nicht höher werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass 2020 bei gleichbleibender Entwicklung ca. 12.745 Einwohner in Schöneiche leben werden, das sind 606 Einwohner bzw. 5 % mehr als prognostiziert Die Berechnungen in o.g. Unterlage prognostizieren bis 2020 jedoch ein Nullwachstum. Hier besteht Überarbeitungsbedarf. Ebenso unwirklich ist die Prognose bis 2030, in der von einem Einwohnerrückgang um 6,4 % ausgegangen wird. Die Veröffentlichung „Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030 – Schlussfolgerungen für die RPG Oderland-Spree“ vom 14.3.2016 hat für die Orte des Berliner Umlandes bis 2030 eine Stagnation bzw. einen minimalen Einwohnerverlust von 0,3 % prognostiziert, noch ohne eine erhöhte Flüchtlingsmigration einzuberechnen. Es kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die Umlandgemeinde Schöneiche bei Berlin überdurchschnittlich schrumpfen sollte. Hier besteht Überarbeitungsbedarf. Es ist aufgrund dieser Ergebnisse dringend geboten, die Einbeziehung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung zu überprüfen. Es entsteht sonst</p>		<p>und Schöneiche unter anderem durch den Freiraumverbund und verschiedener fachrechtlicher Restriktionen unterbrochen. Der vorgebrachte Einwand, dass das Kriterium "Einwohnerdichte" bei der Bestimmung der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung nicht korrekt angewendet worden sei, ist nicht zutreffend. Das Kriterium "Einwohnerdichte" setzt die Einwohnerzahl mit der Wohnsiedlungsfläche der Gemeinde ins Verhältnis. Gemäß der zu Grunde liegenden amtlichen Statistik liegt die Einwohnerzahl der Gemeinde Schöneiche bezogen auf die Wohnsiedlungsfläche in ha unter dem Mittelwert des Berliner Umlandes. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Im Ergebnis erfüllt die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die Abgrenzungskriterien nicht im ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Eindruck, dass der drittgrößten Gemeinde im Landkreis Oder-Spree - mit einer geordneten Siedlungsstruktur, überdurchschnittlicher Einwohnerentwicklung, enger Verflechtung mit der Metropole über 3 leistungsstarke Nahverkehrsmittel und ein leistungsfähiges Straßennetz, mit ausgewiesenen und bestätigten Wohnvorranggebieten, angebunden an den schienenengebundenen PNV und einer Reisezeit von 30 Minuten bis zur Innenstadt - lediglich Entwicklungsoptionen im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zuerkannt werden sollen, ausschließlich aufgrund ihrer Lage innerhalb des Berlin-nahen Achsenzwischenraumes und nicht aufgrund messbarer Kriterien. Das schematische Beharren auf ein abstraktes Sternmodell und die Benachteiligung der nicht sternkonformen Siedlungsschwerpunkte in den Berlin-nahen Achsenzwischenräumen ist hier nicht zielführend.</p>			
<p><b>Gemeinde Schöneiche bei Berlin - ID 382</b>  Die Orte ohne Zentralität im Achsenzwischenraum haben Entwicklungsspielräume gemessen an der WE –Anzahl am 31.12.2018. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit derzeit ca. 6.000 Wohneinheiten ist vorrangiger Wohnstandort und verfügt über 3 zentrumsnahe Wohnvorranggebiete und ein Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung. Ausweislich des Entwurfes des LEP HR steht der Gemeinde Schöneiche bei Berlin eine Erhöhung der Zahl an Wohneinheiten zwischen 2018 und 2028 um 5 % zu, als Grundfunktionaler Schwerpunkt wären es 7,5 %. In der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 3 werden die kommunalen Wohnungsbedarfe methodisch berechnet. Diese basieren auf der amtlichen Statistik des LBV und bilden einen Prognosezeitraum 2020 bis 2030 ab, Basis ist die zu erwartende Einwohnerzahl 2020 und die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>prognostische Haushaltsgröße. Wie oben beschrieben sind diese Daten bereits durch die Entwicklung überholt und führen für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin weder zu den in Tabelle 9 der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 3 dargestellten Entwicklungsspielräumen noch zu dem negativen Wohnungsbedarf zwischen 2020 und 2030. Auch hinsichtlich der Nachverdichtungspotentiale weichen die angegebenen Zahlen vom gemeindlichen Baulückenkataster ab. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hält die Überarbeitung der Potentialberechnungen unter Verwendung aktuellerer Daten zum Einwohnerbestand und zur Einwohnerentwicklung und die Aufnahme der Daten aus der baulichen Entwicklung der Umlandkommunen kurzfristig für dringend erforderlich und unterstützt damit die Empfehlungen des „Abschlussberichtes zur Ermittlung der Wohnungsbaupotentiale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einschließlich aller Mitglieder des kommunalen Nachbarschaftsforums“ (Complan Kommunalberatung, Juni 2016). Nach eigenen Ermittlungen sind die der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, auch als potentiell GSP zuerkannten Entwicklungsoptionen bis 2030 nicht ausreichend und können dazu führen, dass die im rechtskräftigen FNP dargestellten Wohnbauflächen und die in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebiete nicht vollständig umgesetzt werden könnten. Die Abhängigkeit der Entwicklungsoption von der baulichen Fertigstellung der in den Bebauungsplänen festgesetzten Wohnungsbaupotentiale bis zum Jahresende 2018 bildet eine für die Kommune nicht beeinflussbare Unbekannte. Gepaart mit der Empfehlung zur Aufhebung bzw. Änderung derartiger, noch nicht vollständig baulich umgesetzter Bebauungspläne wird hier in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Nur unter Berücksichtigung dieser Anregungen zur Aktualisierung der</p>		<p>statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche handelt, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Basisdaten und zur Aufnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in den Gestaltungsraum Siedlung kann der LEP HR die Grundlagen für eine nachhaltige Orts-, Wirtschafts-, Natur- und Einwohner-entwicklung sichern.</p>			
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b>  Die Art und Weise der Ermittlung künftiger Einwohnerzahlen ist wegen der in der Vergangenheit festzustellenden Abweichungen, zwischen den bereits mit den Gemeinden (Wohnraumpotentialanalysen) festgestellten Einwohnerzahlen und im LEP HR aufgeführten Einwohnerzahlen, zu hinterfragen. Im Bereich unserer Gemeinde wurden nicht unerhebliche Abweichungen der Bevölkerungsprognosen (Landes- und tatsächliche Entwicklung) festgestellt (siehe Zweckdienliche Unterlage Nr. 3 Seite 66).</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Der Stopp der Abwanderung in die alten Bundesländer und das Wachstum in vielen Teilen um Berlin wurden nicht aufgegriffen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Überprüft werden müssen die Bevölkerungsprognosen bis in das Jahr 2030, in der das Berliner Umland um 5% (LEP HR Seite 75 Z 5.7) mit Stichtag 31.12.2018 wachsen sollen, obwohl schon jetzt die Tatsachen das Gegenteil beweisen. Die Art und Weise künftiger Einwohnerzahlen ist wegen der in der Vergangenheit festzustellenden Abweichungen zu hinterfragen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b>            Brandenburg sollte nicht nur in 2 Strukturräumen betrachtet werden. Der weitere Metropolenraum benötigt differenziertere Betrachtungs- und Handlungsansätze. Für das Berliner Umland müssen andere Strukturmodelle als geboten geschaffen werden. Einseitige Fokussierung des LEP HR auf Berlin ist.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Durch die Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist jedoch erkennbar geworden, dass es bei der Funktionsbestimmung des Weiteren Metropolenraumes Optimierungsbedarfe gibt, weswegen eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entsprechende Ergänzung vorgenommen wurde. Die angenommene Fokussierung auf Berlin ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht begründet.	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Immer mehr Menschen ziehen in das Berliner Umland, weil Berlin keinen Wohnraum bzw. Wohngebiete schaffen kann. Der Entwurf des LP HR sieht das Land Brandenburg in 2 Strukturräume vor. Der weitere Metropolenraum benötigt aber differenzierte Betrachtungen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können . Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	nein
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Die Entwicklung von Gewerbegebieten sollte weniger restriktiv behandelt werden. Insbesondere muss auch in den nicht zentralen Orten ansässige Unternehmen eine weitere Entwicklung der Gewerbegebiete möglich sein.</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Durch die Festlegung wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Die Entwicklung von Gewerbegebieten ist auch außerhalb Zentraler Orte möglich. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (Immissionsschutz, Verkehrserschließung) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b>  Im LEP HR wird zwar von einem gemeinsamen Planungsraum durch ein Netz zentraler Orte im Bereich der Versorgung der Bevölkerung ausgegangen, vernachlässigt wird aber dieser Raum als wirtschaftliche Einheit darzustellen. Auf Grund der Daseinsvorsorge ein höheres Wachstum nur im stärksten Ort zu zulassen geht gegen die heute erwartete und notwendige Daseinsvorsorge im Umland von Berlin. Nach unserer Auffassung wird der richtig angedachte Entwicklungstrend nicht konsequent bis zu Ende gedacht und verfolgt. Angesichts der im Berlin nahen Raum nachweislichen Zuwächse im Zeitraum von 1994 bis 2016, von Einwohnern und von Gewerbebetrieben die sich in Gewerbegebieten im engen Verflechtungsraum um Berlin angesiedelt haben, im Vergleich zum Berlin ferneren Raum, ist es für die Gemeinde Schönwalde - Glien nicht nachvollziehbar warum innerhalb dieser Wirtschaftsregion zusätzlich zentrale Orte geschaffen werden sollen.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Zentrale Orte System bildet im Berliner Umland nicht den Ansatzpunkt für die Steuerung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Insoweit bleibt die Positionsbestimmung unklar.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir schlagen vor, das Ost - Havelland als Wachstumsregion zu stärken und nicht einzelne Orte mit einer zentralen Rolle zu versehen. Die Stärkung der Region bedingt, dass sich Städte und Gemeinden in dieser Region in allen Belangen abstimmen und unterstützen. In unserem Bereich besteht die Möglichkeit, dass sich die Orte Dallgow - Döberitz, Wustermark, Brieselang, Falkensee und Schönwalde - Glien zu einer Wachstumsregion zusammen schließen. Dieser Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Wirtschaftsregion entspricht zudem auch den Vorstellungen im LEP HR , den wir in den angedachten Ansätzen insbesondere der Nutzung vorhandener Potentiale in dieser Region, in Abstimmung einer städtebaulichen Entwicklung und Einordnung raumbedeutsamer Vorhaben, Siedlungsflächenentwicklung und Sicherung von Freiräumen mit dem Ziel eines gegenseitigen Interessenausgleiches jeder einzelnen Gemeinde, sehr begrüßen.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Es erfolgt eine Überarbeitung des Kriteriengerüsts zur Bewertung und eine Aktualisierung der Daten. Auch in diesem Ranking erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die es zweckmäßig oder erforderlich erscheinen lässt, sie als Mittelzentrum festzulegen. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im westlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Wenn keine Grundzentren möglich sein können, muss eine Mitgliedschaft für die Gemeinden (Mitspracherecht) in den Regionalversammlungen ermöglicht werden, um grundfunktionale Schwerpunkte setzen zu können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der örtliche Bedarf einer Gemeinde darf sich nicht ausschließlich auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränken. Auch außerhalb der Mittelzentren sind Wanderungsgewinne anzustreben. Zentrales Thema muss die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum auch im Achsenfreiraum sein.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Wir sprechen uns gegen die Festsetzung Z. 5.7 Abs.2 Satz 2 LEP HR aus, da rechtsverbindliche Bebauungspläne auch ab 01.01.2019 in die Bevölkerungsentwicklung einbezogen werden müssen und nicht angepasst werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Im Ergebnis der Abwägung der Anregung und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Die Gemeinde Schönwalde - Glien fordert die gemeinsame Landesplanung auf, die im LEP HR entwickelten Planungsvorstellungen in der o.g. Textlichen Festsetzung zu präzisieren um die Wachstumsregion und die interkommunale und regionale Kooperation im Berlin nahen Raum zu stärken und die Siedlungsschwerpunktentwicklung Zentraler Orte im Berlin fernen Raum zu praktizieren. Der Bereich Brieselang, Dallgow - Döberitz, Falkensee, Schönwalde-Glien und Wustermark ist als Wachstumsregion entsprechend Z 5.7. Seite 74 auszuweisen. Einbezogen muss auch das „Erlenbruchgelände“ als Konversionsfläche G 5.8 Seite 76.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung im Berliner Umland wird der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") festgelegt. Damit soll das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen gelenkt, eine kompakte Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b></p> <p>In der Zweckdienlichen Unterlage Nr. 3 „Steuerung der Siedlungsentwicklung“ wurde durch die Gemeinsame Landesplanung im LEP HR auf die Ergebnisse der Wohnraumpotentialanalyse bis 2030 durch die StadtUm in Zusammenarbeit mit der SEN Stadt über die Bebauungspotentiale (Seite 66 Tab. 9 und S. 67) zwar eingegangen aber mit wesentlich geringeren Wohnraumbedarfsansätzen (283 WE) weitergerechnet. Der Planansatz im Entwurf des LEP HR mit 283 WE entspricht nicht der Realität der ermittelten Wohnraumpotentiale mit 1619 WE in Schönwalde-Glien bis zum Jahr 2030. Wir sprechen uns auch gegen die Festsetzung Z. 5.7 Abs.2 Satz 2 LEP HR aus, da rechtsverbindliche Bebauungspläne auch ab 01.01.2019 in die Bevölkerungsentwicklung einbezogen werden müssen und nicht angepasst werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweisen, die durch die verschiedenen Fragestellungen in der Wohnungsbaupotenzialanalyse ("KNF-Gutachten") und der zweckdienlichen Unterlage 3 ("Siedlungsgutachten") begründet sind, lassen sich die Ergebnisse beider Gutachten im Bereich Neubaupotentiale nicht seriös miteinander vergleichen. Für Umlandgemeinden ohne Anteil am Gestaltungsraum Siedlung wurde im Siedlungsgutachten in Bezug auf Neubau nur ermittelt, ob die durch den LEP HR-Entwurf gewährte Eigenentwicklung ausreicht, den erwarteten Wohnraumbedarf zu decken, wogegen das KNF-Gutachten alle Potenzialflächen erfasst. Auch hinsichtlich der Nachverdichtungspotenziale unterscheiden sich die Vorgehensweisen beider Gutachten. Fazit ist aber, dass trotz methodisch bedingter Abweichungen die ermittelten Wohnungsbaupotentiale im Ergebnis ausreichen, um die Bedarfe zu decken (S.93 des Siedlungsgutachtens). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), dem keine derartigen Abschätzungen zugrunde liegen. Ein Flächenansatz ist für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge (Flächensparen). Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Die Freiraumentwicklung G 6.1 wird unter der Voraussetzung begrüßt, dass die vorhandene Raumentwicklung und Planung behördenverbindlich bestehen bleibt.</p>	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	<p>Kenntnisnahme. Als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung ist die Regelung der Abwägung zugänglich. Inwieweit sich Änderungsbedarf an bestehenden Planungen ergibt, ist daher unter anderem von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungen zu prüfen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Die Ermittlung von Reichweite und Wirkungen des Freiraumverbundes für die konkreten gemeindlichen Planungen kann dem LEP HR 2016 nicht entnommen werden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b></p> <p>Um eine verkehrliche Überlastung der Achsen-schwerpunktregion, bei steigenden Einwohnerzahlen, zu vermeiden sind Verbindungen zwischen den Achsen über die Achsenfreiräume zu schaffen. Hierbei ist an die Aktivierung des „Berliner Ring“ (S Bahn/Regio) gedacht. Dabei ist der Bahnhof Schönwalde wieder zu funktionalisieren. Entlastung ist auch durch die Bereitstellung P+R Plätze im Bereich des Achsenfreiraumes, entlang des „Berliner Ringes“ zu erzielen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Steuerung der Verkehrsbelastung auf den Achsen sowie damit verbundene Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b></p> <p>Bei Umsetzung des LEP HR ist der Nahverkehr, insbesondere im Achsenfreiraum stärker auszubauen. Für die Bündelung und Stärkung der Achsenräume sind neben der Bahn (S-Bahn/Regio), insbesondere auf Grund der Daseinsfürsorge und Bevölkerungszuwächse, auch das Straßenverkehrsnetz (Umgehungsstraßen) auszubauen. Dafür sind in den Haushalten der kommenden Jahre in Berlin und Brandenburg zusätzlich finanzielle Mittel bereit zu stellen. Z 7.1 Verkehrsverbund und G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung sind im Achsenfreiraum stärker zu aktivieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Z 7.1 Verkehrsverbund und G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung sind im Achsenfreiraum stärker zu aktivieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Aktivierung des Verkehrsverbundes und er nachhaltigen Infrastrukturentwicklung ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Der Freiraumverbund ist als Verbindungsglied zwischen den Achsenswerpunkten zu sehen. Dies trifft insbesondere für Z 7.1 Verkehrsverbund und G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung zu. Auf Grund der einseitigen Belastung der Achsenswerpunkte durch erhöhte Ansiedlungen (Wohnungen, Handel und Gewerbe) und das damit verbundene steigende Verkehrsaufkommen sind die Verbindungselemente im Achsenfreiraum zwischen den Achsen zwingend notwendig zu entwickeln. Dazu gibt das Planwerk keine Anweisung an. Es fehlt zudem an P+R Plätzen, die ein Umsteigen außerhalb der Entwicklungsachsen ermöglichen (Umsteigepunkte). Insbesondere im Bereich Falkensee sind der Verkehrsausbau und der Bahnbetrieb mit hoher Taktfrequenz (z.B. S-Bahn) mit Zubringern in die Achsenfreiräume notwendig.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im LEP HR werden - unabhängig von Achsen - die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen, um so die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern. Wie im LEPro 2007 bereits dargelegt, sichert - ausgehend vom wachsenden Mobilitätsbedürfnis, hoher Flexibilität und Dynamik in den Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeziehungen - ein auf die Zentralen Orte ausgerichtetes integriertes Verkehrssystem, die erforderliche Erreichbarkeiten in der Region. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Umsetzung und damit konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen wie Halte- bzw. Umsteigepunkten etc. sowie zu</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zeitlichen Prioritäten sind Aufgabe der Fachplanung. Ebenso ist es Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.	
<p><b>Gemeinde Schönwalde-Glien - ID 384</b> Im Interesse der Stärkung der Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg ist es wichtig wirtschaftliche, soziale und ökonomische Ziele der Länder Berlin und Brandenburg gemeinsam zu formulieren und zu realisieren. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinden im Berlin nahen und fernen Raum bei der Formulierung dieser Ziele in der wirtschaftlichen Entwicklung direkt mitwirken werden um ein abgestimmtes regionales Entwicklungskonzept für räumlicher und sektorale Schwerpunkte bei effektivem und konzentriertem Einsatz der öffentlichen Fördermitteln erzielen zu können.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Der Landesentwicklungsplan LEP HR ist als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit seinen nicht abwägbaren beachtungspflichtigen Zielen und den berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung von erheblicher Bedeutung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden. Schon im Anschreiben wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Stellungnahmen Fachplanungen, wie Schulentwicklungsplanung, Straßenplanung, Planung des ÖPNV oder des Finanzausgleichs usw., nicht anzusprechen sind. Mit dem Landesentwicklungsplan werden jedoch die Grundlagen für diese Planungen geschaffen, der LEP HR wird mit seinen definierten Zielen und Grundsätzen weitere wesentliche Auswirkungen auf die</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Der LEP HR beinhaltet die aus Sicht der Landesplanung notwendigen Festlegungen im Rahmen des Auftrags einer Koordinierung der Fachplanungen. Diese haben sich dann bei ihren raumordnerisch relevanten Entscheidungen an die Vorgaben des LEP HR zu halten. Raumordnung kann die Fachplanung nicht ersetzen, sondern muss sich auf ihre Kompetenz beschränken. Insofern können fachplanerische Umsetzungsnotwendigkeiten nicht durch die Raumordnung vorweg genommen werden.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fachplanungen haben. Das Eine kann von dem Anderen nicht getrennt werden, die Konsequenzen muss man sich schon jetzt bewusst machen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> In der Landesplanung muss die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit der Gemeinden stärker respektiert werden. Die Landesentwicklung sollte im Konsens erfolgen.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Das Raumordnungsgesetz fordert gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen, es fordert Chancengerechtigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven auch für den dünner besiedelten ländlichen Raum mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume. Dieser Landesentwicklungsplan HR orientiert sich mit der Begründung einer zukünftigen demografischen Entwicklung ausschließlich auf die Entwicklung und Stärkung Zentraler Orte, hier der Metropole, der Ober- und Mittelzentren. Was ist mit den ländlichen Räumen, welche Chancen sollen sie haben? Hierzu fehlen Konkrete Aussagen. Auch für diese dünner besiedelten Räume werden im Raumordnungsgesetz ein lebenswertes Umfeld, die Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten und der Anschluss an die vorhandene</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur gefordert. Konkrete Aussagen vor allem zur Entwicklung der Infrastruktur, wie ÖPNV, zur Erschließung mit für die Entwicklung der ländlichen Regionen lebenswichtigen Medien wie beispielsweise das Internet, fehlen, ja Einwände sind gemäß Anschreiben vom 12. September 2016 nicht einmal erwünscht. Dem ländlich geprägten Raum wird mit diesem LEP HR jede Chance einer selbstbestimmten konjunkturellen Entwicklung genommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>            Im größten Teil des Planungsraumes Berlin-Brandenburg, im Weiteren Metropolenraum, werden spezifische Entwicklungen nicht berücksichtigt. Gemäß Begründung wird pauschal von einer sinkenden Zahl der Bevölkerung ausgegangen. Genau das trifft auf die Gemeinde Schorfheide in den letzten Jahren nicht zu. Gerade in den letzten anderthalb Jahren ist die Einwohnerzahl um 2,5 Prozent gewachsen und der Zuzugsdruck wächst weiter, mit Sicherheit auch aufgrund der günstigen Lage und Verkehrserschließung unmittelbar an der A 11 und an der Endhaltestelle der Heidekrautbahn sowie aufgrund der guten Standortfaktoren. Es stellt sich die Frage, ob nicht weitere Orte in das Berliner Umland einbezogen werden müssen.</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze wie die Gemeinde Schorfheide, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>  Im LEP HR fehlen Aussagen zu Entwicklungsmöglichkeiten von an Zentrale Orte angrenzenden aufstrebenden Gemeinden, wie beispielsweise die Gemeinde Schorfheide. Der Ortsteil Finowfurt liegt in unmittelbarer Nähe zu Eberswalde und wird vom Mittelzentrum in einigen Belangen unterdrückt. Der gegebene Standortvorteil durch Autobahn und Bundesstraße hat eine Entwicklung nach sich gezogen, die weiterhin auch zulässig sein muss. Nur aufgrund der unmittelbaren Nähe und seines Status kann eine Stadt wie Eberswalde eine sinnvolle Entwicklung in der Nachbargemeinde blockieren (Klage gegen B-Plan Walzwerkstraße, Blockade der Ergänzung des bestehenden Fachmarktzentrums ohne wirkliche Argumente) und dafür Steuermittel verwenden. Wird der Mehrbelastungsausgleich für Zentrale Orte für diesen Zweck zur Verfügung gestellt? Wie soll eine gleichberechtigte Zusammenarbeit möglich sein, wenn die eigene Planungshoheit dermaßen eingeschränkt wird? Dabei partizipiert ein Zentraler Ort auch von einem starken Umland.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die vermissten Aussagen fehlen nicht, sondern sind expliziter Gegenstand des Raumordnungsplanes. Offenbar hat die Gemeinde allerdings den Wunsch, den benachbarten Zentralen Ort funktional zu schwächen. Genau das soll durch die Festlegungen des LEP unterbunden werden.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Berlin und Brandenburg sind die einzigen Bundesländer mit gemeinsamer Landesplanung. Sie haben sich entgegen der Empfehlung der MKRO (Ministerkonferenz für Raumordnung) und ohne Berücksichtigung des Sonderstatus der Hauptstadt Berlin als Metropole, wie bereits im LEP B-B, zu einer nur zweistufigen Gliederung der Zentralen Orte entschieden. Warum wurde der LEP HR nicht zum Anlass genommen, über ein verändertes Grundmodell nachzudenken, der es auch dem ländlichen Raum ermöglicht, sich bietende Chancen zu ergreifen? Ausschließlich Zentrale Orte werden im LEP HR gefördert, den Flächengemeinden werden Entwicklungsmöglichkeiten genommen. Als „Trostpflaster“ wird die Möglichkeit zur Schaffung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“, die nichts mit Zentralen Orten zu tun haben, auf die Regionalplanung verlagert, was die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen verzögert und die Planungshoheit der Gemeinden weiter beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der anstehenden Kreisgebiets- und Verwaltungsstrukturen ist offen, ob und wann die entsprechenden Regionalpläne überhaupt in Kraft treten könnten. Die Landesplanung muss zum klassischen System Zentraler Orte mit den Stufen Grund-, Mittel- und Oberzentren zurückkehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Gemeinde Schorfheide beantragt im Falle der Nichtausweisung als Grundzentrum bzw. grundfunktionaler Schwerpunkt aufgrund der Nähe und der vielfältigen Verflechtungen sinnvoller Weise gemeinsam mit der Stadt Eberswalde als Mittelzentrum in Funktionsteilung ausgewiesen zu werden. Mindestens die Forderung nach Erreichbarkeit der Mittelzentren in 30 bis 45 Minuten könnte somit realisiert werden. Ortsteile der Stadt Eberswalde wie Tornow oder Sommerfelde können die Grund- und überörtliche Versorgung auch nicht besser absichern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Fraglich sind auch die Ansätze zur Abgrenzung und Identifizierung des Berliner Umlandes und der Zentralen Orte. Grundlage für einen Plan, der in etwa 2 Jahren wirksam werden soll, sind beispielsweise Entwicklungsansätze und Prognosen aus den Jahren bis maximal 2014. Gerade in den letzten beiden Jahren ist der Entwicklungsdruck auf eine Gemeinde wie die Gemeinde Schorfheide gewachsen. Allein</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Die Daten der Bevölkerungsvorausschätzung werden künftig im Zuge der Überarbeitung der Bewertungsmethodik nicht mehr herangezogen. Die Bevölkerungsdichte war ohnehin kein Kriterium zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den letzten anderthalb Jahren ist beispielsweise die Einwohnerzahl um 2,5 Prozent gestiegen, eine Tendenz, die aufgrund vielfacher Nachfragen nach Baugrundstücken und Möglichkeiten gewerblicher Ansiedlungen nachweisbar anhalten wird. Die Gemeinde Schorfheide ist eine Flächengemeinde, etwa ein Viertel so groß wie Berlin. Sie kann allein schon aufgrund der riesigen Schutzgebietsausweisungen niemals eine Bevölkerungsdichte erreichen wie beispielsweise historisch gewachsene Städte. Die Gemeinde Schorfheide ist jedoch ein Ort mit einer sehr guten Steuereinnahmekraft, einer sehr hohen Beschäftigtendichte, hoher Wohnqualität und sehr guter Verkehrserschließung. Hier ist der Ansatz der Bevölkerungsdichte zur Qualifizierung Zentraler Orte nicht passend.</p>		<p>Identifizierung Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>            Eine Gemeinde Schorfheide mit ihren Hauptortsteilen Finowfurt und Groß Schönebeck kann die Grundversorgung der Bevölkerung vollständig absichern und auch Umlandfunktionen wahrnehmen, sie stellt Grundzentren dar, da alle Voraussetzungen (KITA, Schule, Einkauf, medizinische Versorgung, Autobahn, Heidekrautbahn usw.) gegeben sind. Eine weitere Entwicklung muss hier möglich sein. Die pauschale Festlegung, dass die Mittelzentren die höchste Priorität haben und weitere Fortschritte im Umfeld nicht gewünscht sind, vernachlässigt die Spezifik der bisherigen Entwicklungen beispielsweise in den Ortsteilen Finowfurt und Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide. Auch im ländlichen Raum muss es möglich sein, prädestinierte Ortsteile zur Sicherung des zukünftigen Bedarfs weiter zu entwickeln und, um eine Benachteiligung auszuschließen, auch in diesen Bereichen attraktive Angebote an Waren und Dienstleistungen zu sichern, ohne</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde die Grundversorgung der Bevölkerung vollständig absichert. Eine Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen für andere Gemeinden ist ihr durch die Kommunalverfassung hingegen nicht aufgegeben. Sie kann kein Grundzentrum darstellen, auch wenn die benannten Ausstattungen nicht in Zweifel gezogen werden. Eine weitere Entwicklung der Gemeinde ist möglich. Die Festlegung, dass die Mittelzentren die höchste Priorität haben und weitere Fortschritte im Umfeld nicht gewünscht sind, ist dem Planentwurf nicht zu entnehmen. Auch im ländlichen Raum ist es möglich, prädestinierte Ortsteile zur Sicherung des zukünftigen Bedarfs weiter zu entwickeln und attraktive Angebote an Waren und Dienstleistungen zu sichern. Inwieweit die Ortsteile Finowfurt und Groß Schönebeck als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, obliegt dem regionalplanerischen Planungs- und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen wird. Mindestens die Ortsteile Finowfurt und Groß Schönebeck sind in der Gemeinde Schorfheide aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine große Flächengemeinde handelt und dass beide Ortsteile die Voraussetzungen dafür erfüllen, als Grundfunktionale Schwerpunkte auszuweisen.</p>		<p>Abwägungsverfahren.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>            Bereits bestehenden Einkaufszentren sind bessere Entwicklungsmöglichkeiten (im Fall der Gemeinde Schorfheide das Fachmarktzentrum, welches sich nicht auf der „grünen Wiese“, sondern unmittelbar angrenzend an die Ortslage auf einem Altlaststandort des „ZBE Frischeier-Kombinates“ befindet) zu garantieren, um nicht Gefahr zu laufen, dass diese zu Investruinen werden.</p>	<p>III.3.8.5            Veränderungsoption/            -verbot            großflächiger Einzelhandels-            einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vor-handener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträgli-chen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwick-lungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung. Das Interesse der erweiterten wirtschaftlichen Betätigung durch Erweiterung und Sortimentsveränderung in großflächigen Einzelhandelsbetrieben an nicht raumverträglichen Standorten ist nicht höher gegenüber dem Gemeinwohlinteresse zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung zu gewichten. Die Aufgabe raumordnerischer Steuerung ist es nicht, eine stetige Anpassung des Mieterbesatzes oder ein Relaunch bei solchen Vorhaben sicher zu stellen, die zum heutigen Zeitpunkt keine Chancen auf Zulassung hätten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Der allgemeine Entwicklungstrend geht im Rahmen der Nah- und Grundversorgung zu großflächigeren Einkaufsmärkten, Verkaufsflächen von 800 m<sup>2</sup> sind selbst bei Discountern wie Lidl und Aldi nicht mehr zeitgemäß. Das kann auch die Landesplanung nicht ignorieren. Nicht großflächige Einzelhandelsgeschäfte sind mit einer Verkaufsflächengröße von 1.300 m<sup>2</sup> bis zu 1.500 m<sup>2</sup> zu definieren, das ist wirtschaftliche Realität. Da großflächiger Einzelhandel dem Grundsatz nach nur in Zentralen Orten zugelassen werden soll, wird der ländliche Raum durch die fehlende Infrastruktur (z.B. nicht regelmäßig verkehrender ÖPNV), zusätzliches Zeitaufkommen und zwangsläufig höhere Preise in kleinen „Tante-Emma-Läden“ benachteiligt und in Folge werden zusätzlicher Verkehr und zusätzliche Kosten erzeugt.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist aber erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Dies wird durch den LEP ausdrücklich auch ermöglicht, ohne dass dieses an der Frage der Großflächigkeit etwas ändern würde. I.Ü. sei darauf hingewiesen, dass Einzelhandelsvorhaben mit bis zu 800m<sup>2</sup> Verkaufsfläche dem Standardformat heutiger Discounter entsprechen, während die in der Stellungnahmen angesprochenen "Tante-Emma-Läden" oder Dorf-Konsum-Filialen, die in dieser Form heute kaum noch existieren, in der Regel unter unter 100m<sup>2</sup></p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Der maximal vorgesehene Grenzwert für die Verkaufsfläche großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Nicht-Zentralen Orten ist mit 2.000 m<sup>2</sup> und weiteren einschneidenden Einschränkungen noch geringer als im LEP B-B vorgegeben. (Wann es Grundfunktionale Schwerpunkte geben wird, ist noch offen.) Die Landesplanung ignoriert im Entwurf des LEP HR die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Entwicklungsstandorte in kleineren Gemeinden, möchte den Bestand einschränken, ihnen keine zeitgemäßen Entwicklungsmöglichkeiten geben und sie zurückentwickeln (siehe Fachmarktzentrum in Finowfurt).</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Verkaufsfläche haben.</p> <p>Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Schorfheide - ID 385**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neu im LEP HR wurde die Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe als Ziel aufgenommen, was zu weiteren Benachteiligungen der ländlichen Bevölkerung durch Erhöhung ihres notwendigen Verkehrsaufkommens führt. Das ist zurückzunehmen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Einzelhandel zur Nahversorgung, bei Bedarf auch großflächig, ist nach den Regelungen des Planentwurfes in allen Gemeinden grundsätzlich möglich. Es ist nicht erkennbar, woraus aus der Beschränkung von Unterlaufensmöglichkeiten des Konzentrationsgebotes "Benachteiligungen der ländlichen Bevölkerung" entstehen sollten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Es muss gewährleistet werden, dass kein Widerspruch zwischen der möglichen (auch touristischen) Entwicklung der Kulturlandschaften im ländlichen Raum, in der Gemeinde Schorfheide, konkret der Finowkanalregion und der Schorfheide, und der Freiraumentwicklung aufgrund vorhandener bzw. in weiteren parallelen und untergeordneten Planungen festgeschriebener Restriktionen entsteht. Die aktive Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften einschließlich der darin befindlichen Orte muss möglich sein. So müssen beispielsweise in touristischen Schwerpunktgebieten auch Ausnahmen von Naturschutzverboten möglich sein und bereits in der Landesplanung festgeschrieben werden (z.B. der geplante Radweg von Eichhorst nach Groß Schönebeck im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin).</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben, wie zur touristischen Infrastruktur, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Fachrechtliche Restriktionen können durch die Raumordnungsplanung weder abgeändert noch aufgehoben werden. Im LEP sind zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung vorgesehen, die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Positiv zu sehen ist, dass die Umwandlung von an Siedlungsflächen angrenzende Ferien- und Wochenendhausgebiete in Wohnsiedlungsflächen im Entwurf des LEP HR befürwortet</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere</p>	<p>Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Mithin kann u.U. die Freiflächeninanspruchnahme reduziert werden. Unverständlich jedoch, warum diese Umwandlung auf das Entwicklungspotenzial angerechnet wird, obwohl das eher einer Innenentwicklung gleichkommt und in vielen Fällen nur eine Legalisierung der aktuellen Nutzung darstellt. Diese Gebiete sollten bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Siedlungsflächen</p>	<p>HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>  Einerseits nachvollziehbar ist, dass sowohl hochbaulich geprägte Siedlungsflächen ohne Siedlungsanschluss als auch Streu- und Splittersiedlungen in der Regel erhöhte Aufwendungen nach sich ziehen und deren Entwicklung generell nicht erwünscht ist, dennoch sollte berücksichtigt werden, dass gerade diese entscheidend auch das Bild der Kulturlandschaft im Land Brandenburg prägen und Ausnahmen im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden zugelassen werden.</p>	<p>III.5.4  Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>  In allen Gemeinden soll eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sichergestellt werden. Jedoch sollen ausschließlich Ober- und Mittelzentren mit Schienenhaltepunkten Entlastungsfunktionen für Berlin übernehmen. Das direkte Umfeld dieser Haltepunkte ist in der Regel bereits jetzt von Siedlungsflächen geprägt, so dass neue Wohnsiedlungsflächen dort auch nur in größeren Entfernungen geschaffen werden könnten, was wiederum zusätzlichen Verkehr zu diesen</p>	<p>III.5.5.2  Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haltepunkten nach sich zieht. Bereits jetzt ist beispielsweise der Parkplatz am Bahnhof in Eberswalde zu klein. Es gibt auch andere Orte, im konkreten Fall Groß Schönebeck mit der Heidekrautbahn, die diese Funktionen bereits jetzt übernehmen und es künftig können. Eine geringfügige Verlängerung des Stammastes der Heidekrautbahn bis nach Berlin-Gesundbrunnen würde die Situation weiter optimieren. Eine Begründung, warum nur Zentrale Orte in Frage kommen, fehlt. Die Begründung, warum ausschließlich das Schienennetz bei der Siedlungsentwicklung eine Rolle spielt, fehlt auch. Schorfheide, unmittelbar an der A 11 gelegen, spürt den Bedarf aufgrund der günstigen Lage und des Vorhandenseins weicher Standortfaktoren. Im Zeithorizont dieses Landesentwicklungsplanes gibt es zum Individual- und gewerblichen Verkehr auf der Straße keine Alternativen.</p>		<p>radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Die Bindung an die Erreichbarkeit über die Schiene entspricht dem Steuerungsansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, da der Nutzung des SPNV gegenüber dem MIV der Vorrang zu geben ist.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Der Ansatz, der für Berlin-Berliner Umland/Gestaltungsraum Siedlung gewählt wurde, sollte mit der gleichen Begründung auch bei Ober- und Mittelzentren angesetzt werden; das Umland mit Entlastungsfunktion für die Städte.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden wie z.B. im Umland Zentraler Orte ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde. Ohnehin ist die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlungsstruktur in solchen Gemeinden nicht mit der besonderen Achsenstruktur in Berlin/Berliner Umland vergleichbar, sodass sich ein solcher planerischer Ansatz nicht begründen ließe.	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Gestaltungsräume Siedlung sollten raumordnerisch nicht nur wie geplant im Umland von Berlin und Potsdam sondern auch im direkten Umland der zentralen Orte festgeschrieben werden, um kompakte, weiträumigen Verkehr sparende Siedlungsstrukturen in jedem Fall zu gewährleisten. So können beispielsweise die Ortsteile Finowfurt und Lichterfelde der Gemeinde Schorfheide durchaus die Kriterien für den Gestaltungsraum Siedlung des Mittelzentrums Eberswalde erfüllen. Im Rahmen der Entwicklung und Stärkung der Zentren sind auch die Bedürfnisse der umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen und ist deren Schwächung zu vermeiden. Die Nichtnutzung vorhandener Potenziale im Umland führt zu Abwanderungen und damit auch zur Schwächung der vorhandenen Strukturen in den Zentren. Starke Mittelzentren können sich nur mit einem starken Umland entwickeln.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden wie z.B. im Umland Zentraler Orte ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde. Ohnehin ist die Siedlungsstruktur in solchen Gemeinden nicht mit der besonderen Achsenstruktur in Berlin/Berliner Umland vergleichbar, sodass sich ein solcher planerischer Ansatz nicht begründen ließe.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Es muss die Möglichkeit bestehen, entsprechende Flächen für Wohnungsbaumaßnahmen und die Weiterentwicklung der Infrastruktur vorzuhalten, auch durch Sicherungsplanungen, um in den Gemeinden flexibel auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Noch nicht realisierte Wohneinheiten dürfen nicht in die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berechnung einbezogen werden. Aufgrund bestehender Nachfragen werden in der Gemeinde Schorfheide aktuell einige Bebauungspläne überarbeitet bzw. befinden sich im Verfahren, z.B. „Am Finowkanal -1. Änderung“, „Mischgebiet am Bahnhof, „Mehrgenerationenquartier Schlossgut Finowfurt“ im Ortsteil Finowfurt, „Wohngebiet Lichterfelde/Messingwerkstraße 2016“ im Ortsteil Lichterfelde, „Altenhof Süd-West 2016“ im Ortsteil Altenhof und „Wohnen im Bucheneck“ im Ortsteil Groß Schönebeck, alle sind an die Ziele der Landesplanung angepasst. Vor Baubeginn werden Erschließungsmaßnahmen notwendig. Das kostet Zeit, mit der Anrechnung in die Entwicklungsoption werden der Gemeinde weitere Entwicklungsmöglichkeiten genommen.</p>		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die mögliche Entwicklungsoption entsprechend 5.7 und vor allem die Anrechnung nicht realisierter Wohneinheiten auf den örtlichen Bedarf führen zu weiteren Einschränkungen der Gemeinden im ländlichen Raum. Wer legt den Wohnungsbestand am 31.12.2018 fest und auf welcher Grundlage? Die festgeschriebene Entwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes auf einen Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohneinheiten ist viel zu niedrig angesetzt Sie bedeutet konkret für die Gemeinde Schorfheide momentan etwa 33 Wohneinheiten pro Jahr und schränkt den Entwicklungsspielraum der Gemeinde massiv ein. Allein im Jahr 2016 wurden bis Mitte November Bauanträge für ca. 56 Wohneinheiten gestellt. Dem angeblich sinkenden Bedarf in den Prognosen steht ein erhöhter Ansiedlungsdruck gegenüber. Gemeinden und Ortsteile wie Finowfurt, Lichterfelde, Werbellin und Altenhof liegen an der A 11 und sind daher über Bernau als eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich dabei an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Achse mit Berlin verbunden. Um die Nachfrage nach Wohnungen und Gewerbestandorten in naher Verbindung zu Berlin zu gewährleisten, sind 5 % der zulässigen WE für diese Ortsteile nicht ausreichend. Entweder sollte die Entwicklungsoption verdoppelt oder der Zeitraum halbiert werden.</p>		<p>Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte, die bei einem Ansatz von 5 % viel zu niedrig ist, bleibt außen vor, sie greift nicht, da noch offen ist, wann die Schwerpunkte festgesetzt werden.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der zusätzlichen Option (Wachstumsreserve) werden den Grundfunktionalen Schwerpunkten Entwicklungsmöglichkeiten zugewiesen, die über die Eigenentwicklung hinausgehen. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird. Da eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich ist, sondern aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden kann, ist eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Wachstumsreserve für die GSP im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (2 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist (Ortsteilebene) und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b>  Unter Beachtung des erforderlichen Schutzes des Freiraums sollte im LEP HR klargestellt werden, dass die gezielte Lenkung und Vernetzung im Freiraum, speziell der Ausbau von Rad- und Fußwegen an Straßen und auf im Wesentlichen bereits vorhandenen Trassen, ohne massive Behinderung und naturschutzrechtliche Restriktionen möglich sein muss. In touristischen Schwerpunktgebieten sollten bereits auf landesplanerischer Ebene Ausnahmen von Naturschutzverboten in Einzelfällen auch im Freiraum nicht nur für raumbedeutsame Vorhaben ermöglicht werden. In ländlichen Gebieten ist der Tourismus oftmals einer den wenigen Wirtschaftsfaktoren.</p>	<p>III.6.1.1.2  Freirauminanspruchnahme und  Freiraumschutz</p>	<p>Über die Gewichtung von Ausbauvorhaben im Freiraum gegenüber dem Freiraumschutz ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen im Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind unterschiedliche teilräumliche Rahmenbedingungen, z.B. für touristisch geprägte Gebiete, und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Der Plansatz G 6.1 steht solchen Ausbauvorhaben wie dem genannten Ausbau von Rad- und Fußwegen nicht grundsätzlich entgegen, da er als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Bezüglich sonstiger Restriktionen liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, Vorgaben für Ausnahmen und Befreiungen von fachrechtlichen Vorschriften wie z.B. des Naturschutzes zu machen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Kartendarstellung des Freiraumverbundes im Bereich Müllerland / Mischgebiet am Bahnhof ist zu korrigieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Kartendarstellung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Schorfheide, speziell im Ortsteil Finowfurt, rückt so eng an die Siedlungsgrenzen heran, dass hier auch bereits bebaute und in Planung befindliche Gebiete als Freiraum dargestellt werden. Das ist</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zu korrigieren.		<p>allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Kartendarstellung des Freiraumverbundes im Bereich östlich und westlich der Autobahn im Bereich Müllerland/Mischgebiet ist zu korrigieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Kartendarstellung des Freiraumverbundes in Teilen der Ortslage Altenhof sind zu korrigieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Ergebnis werden auch der nördliche Teil der Ortslage Altenhof sowie die rechtswirksamen Bebauungspläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar, ohne dass insoweit ein Konflikt zum Freiraumverbund vorliegt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Kartendarstellung des Freiraumverbundes im Bereich Hubertusmühle ist zu korrigieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der genannte Bereich ist nicht vom Freiraumverbund berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Unter Berücksichtigung der Anbindung der Metropole Berlin einerseits und der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft andererseits ist darauf hinzuwirken, dass in Parallel- und nachgeordneten Planungen die im</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des LEP HR dargestellten großräumigen überregionalen Verkehrsverbindungen einer Plausibilität unterzogen und unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme überarbeitet werden. Dies trifft beispielsweise auch für den Ausbau der B 167 neu zu.</p>		<p>qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Im Rahmen der nachhaltigen Infrastrukturentwicklung sollten ein lebenswertes Umfeld und Entwicklungsmöglichkeiten auch für den ländlichen Raum berücksichtigt werden. Der regelmäßig verkehrende ÖPNV zwischen den Zentren, Ämtern und Gemeinden muss weiter ausgebaut werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Bei der Zulassung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien sind neben den lagebedingten Auswirkungen unbedingt auch Wirkungsgrad und klimatische Einflüsse zu berücksichtigen.</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Stromfreileitungen wirken sich auf die Umwelt aus. Sie nehmen Raum in Anspruch, verändern das Landschaftsbild und beeinflussen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Deshalb wird die Raum- und Umweltverträglichkeit von neuen Freileitungen vor einem Zulassungsverfahren geprüft. Für die Höchstspannungsleitungen fällt diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu. Für Hochspannungsleitungen wird ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob ein konkretes Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Anforderungen der Natur- und Umweltverträglichkeit übereinstimmt. Die Raumordnungsplanung regelt nicht die Zulassung von erneuerbaren Energieanlagen und überprüft damit auch weder Wirkungsgrad noch klimatische</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Wie auch jetzt schon in den Gemeinden zu spüren ist, endet der gegenseitige Einfluss nicht an der Grenze des festgesetzten Berliner Umlandes. Zuzüge aus Berlin, die wirtschaftliche und verkehrliche Vernetzung (die Hauptverkehrsströme am Knotenpunkt der Autobahn A 11/ B 167 in Finowfurt führen von und nach Berlin), die Nutzung von Tourismus-, Erholungs- und Freizeitangeboten (Wochenendgrundstücke von Berlinern am Üdersee, Erholung in der Schorfheide mit dem Werbellinsee, der Radweg Berlin-Usedom, um nur einige Beispiele zu nennen) im weiteren Metropolenraum oder die Nutzung des Einzelhandels und des Kulturangebotes in Berlin sind Beispiele dafür. Bereits das BauGB fordert die Abstimmung der Planungen benachbarter Gemeinden. Die Empfehlung einer weitergehenden gleichberechtigten Zusammenarbeit wäre sinnvoll.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Einflüsse dieser Anlagen.</p> <p>§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum, so dass diesbezüglich kein weiterer landesplanerischer Regelungsbedarf besteht. Gesetzlich normierte Abstimmungserfordernisse (z.B. BauGB) haben Bestand und sind nicht Gegenstand der landesplanerischen Festlegung. Die Ausstrahlung und Funktionen Berlins erstrecken sich auf die ganze Hauptstadtregion und darüber hinaus. Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Das Berliner Umland wird als räumliche Bezugskulisse im LEP HR abgegrenzt und ist durch vergleichsweise ausgeprägte Verdichtungstendenzen und besonders ausgeprägte Verflechtungen gekennzeichnet, die das besondere Erfordernis der Zusammenarbeit begründen. Weitere gleichberechtigte Kooperationen von Städten und Gemeinden im gesamten Planungsraum werden hierdurch keinesfalls negiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b></p> <p>Die Mittelzentren sollen ihren Mittelbereich gemeinsam mit den Gemeinden entwickeln. Es ist klarzustellen, dass die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Mittelzentren und den Gemeinden des Verflechtungsbereichs nicht programmatisch vorgeschrieben wird und einseitig ausnutzbar ist, sondern als sinnvolle Empfehlung zur gemeinsamen optimalen Entwicklung des gesamten Mittelbereichs zu sehen ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.	
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Die Landesplanung kennt nur 3 Varianten der nationalen Zusammenarbeit: Die Kooperation mit den benachbarten Bundesländern und Nachbarstaaten, die Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem Berliner Umland und die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen.</p>	III.9.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kooperation	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Schorfheide - ID 385</b> Zur besseren Verständlichkeit und Akzeptanz des Landesentwicklungsplans vor allem für die Bürger sollte ein Kapitel Begriffsbestimmungen eingefügt werden, in dem die wichtigsten Begriffe zusammenfassend und leicht nachvollziehbar erläutert werden.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Die rechtsförmig festzulegenden Planungen mit ihren komplexen Sachverhalten müssen aber rechtseindeutig formuliert sein. Seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Grundlagenkenntnisse hierfür zu vermitteln, ist nicht Zweck und Gegenstand des Planentwurfes.	nein
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Die Gemeinde Schulzendorf begrüßt die Fortschreibung des LEP B-B in Anpassung der Landesplanung an aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Länder Berlin und Brandenburg. Als sogenannte "Achsengemeinde" (Achse E) im Berliner Umland sind wir besonders mit dem Aspekt "wachsender Kern" und entsprechendem Siedlungsdruck sowie zunehmenden Verkehrsbelastungen - einschließlich Flugverkehr durch den</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>künftigen Flughafen BER - und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sowie Handlungserfordernissen auf kommunaler Ebene konfrontiert.</p>			
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b>  Zentrale Orte sollen It. Entwurf „eine besondere Bedeutung, nicht zuletzt als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region“ haben und deshalb gestärkt und gesichert werden. Die jeweils als Mittelzentren in Funktionsteilung festgelegten Gemeinden sollen gemeinsam die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernehmen und dazu eine enge Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Funktionswahrnehmung durchführen. Verbindliche Kooperationsformen sollen dafür die Basis bilden. Inwieweit im Berliner Umland die Mittelzentren ihre Aufgabe der Versorgung mit Dienstleistungen und Waren der gehobenen Daseinsvorsorge tatsächlich erfüllen und inwieweit sich ein funktionsteiliges Mittelzentrum Schönefeld-Wildau mit den Mittelbereichsgemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf gemäß der Regelvermutung (vgl. S. 44, 3. Abs. Entwurf LEP HR) tatsächlich bewährt hat, muss in Frage gestellt werden. Insbesondere Schönefeld - westlich der A117/A113 - ist für viele Bürgerinnen und Bürger Schulzendorfs kein „Kristallisationspunkt wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Region“. Dies gilt insbesondere für kulturelle Einrichtungen sowie Gesundheit und weiterführende Schulen. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen mit Schönefeld sind unzureichend und von zahlreichen Barrieren (Bahnlinien, Autobahntrassen, Gewerbegebieten und dem BER-Areal) geprägt. Wie die Praxis zeigt, schränkt die Erreichbarkeit Schönefelds -</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Die kritische Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es wurden jedoch keine Belange vorgetragen, welche der vorgesehenen Festlegung im Planentwurf entgegen stehen würden, zumal die beiden als funktionsteiliges Mittelzentrum vorgesehenen Gemeinden eine solche Einschätzung nicht vortragen. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowohl mit dem ÖPNV, dem MIV sowie mit dem Fahrrad - die Funktionserfüllung des vorgenannten Mittelzentrums stark ein. Mit der Eröffnung des BER wird die Verkehrsdichte gerade in Schönefeld und seinem unmittelbaren Umfeld erheblich zunehmen, mit der Folge, dass eine zusätzliche Stauanfälligkeit die Erreichbarkeit weiter erschweren wird. Der Endbericht zur „Evaluierung der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb funktionsteiliger Mittelzentren im Land Brandenburg (Regionomica, Juni 2012) bescheinigt Schönefeld einen unterdurchschnittlichen Ausstattungsgrad und großen Nachholbedarf. Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Schönefeld und Wildau als funktionsteiliges Mittelzentrum wird als „sehr knapp gehalten“ bewertet; die Umsetzung der Kooperation sei von einem „sehr pragmatischen Vorgehen geprägt“ und in der Praxis hätte man seitens der Verantwortlichen „keine Handlungsbedarfe“ gesehen (S. 55). Aus Sicht der Gemeinde Schulzendorf ist der Mehrwert eines funktionsteiligen Mittelzentrums Schönefeld- Wildau für die Gemeinden des Mittelbereichs nicht spürbar. Die Kooperations- und Verflechtungsbeziehungen haben sich bislang durch das Mittelzentrum in Funktionsteilung nicht verbessert. Sollte sich das nicht substantiell ändern, wäre es sachgerechter und lebensnäher, den Mittelbereich der ZES-Gemeinden entlang der S-Bahnachse Wildau/ Königs Wusterhausen auszurichten.</p>			
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b>            Im Verflechtungsbereich der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf (ZES) wohnen derzeit mit zusammen etwa 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ca. 51 Prozent der Bevölkerung des Mittelbereichs Schönefeld -Wildau. Im Gegensatz zu den</p>	<p>III.3.6            Funktionszuweisung            Grundversorgung            außerhalb Zentraler            Orte</p>	<p>Den benannten Gemeinden wird raumordnerisch die Sicherung der Grundversorgung zugewiesen. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise die vorgesehenen Festlegungen im LEP die Gemeinden bei der Übernahme dieser Funktion einschränken würde. Die Frage einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>anderen sieben funktionsteiligen Mittelbereichen verteilen sich die Einrichtungen für Infrastruktur und Daseinsfürsorge im Mittelbereich Schönefeld -Wildau gleichmäßiger auf alle Gemeinden. Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf decken Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums für das gemeinsame Gemeindegebiet und partiell auch darüber hinaus. Zu den über die ZES-Gemeinden hinaus wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen unter anderem die musikbetonte Gesamtschule "Paul Dessau" (Zeuthen), ein Privatgymnasium und das "Humboldt-Gymnasium" (Eichwalde),die Kulturzentren „Patronatskirche" (Schulzendorf)/ "Alte Feuerwache"(Eichwalde)/ Bürgerhaus (Zeuthen), das Seniorenheim „Wilhelm Busch" (Schulzendorf) und in allen drei Gemeinden Pflegedienste sowie zahlreiche Facharztpraxen. Zur weiteren Verbesserung der Daseinsvorsorge und interkommunalen Infrastrukturentwicklung haben die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf 2016 Regionalausschüsse gebildet, die im vierteljährlichen Turnus gemeinsam tagen. Die substanzielle Wahrnehmung und Unterstützung grundzentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge der ZES-Gemeinden und die Offenheit für eine vertiefte interkommunale Kooperation muss auf Ebene der Landesplanung gewürdigt werden. In der Folge erwarten die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf eine entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen seitens des Landes und bei der Möglichkeit des Erhalts von Fördermitteln aus Programmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturentwicklung.</p>		<p>eventuellen Berücksichtigung raumordnerischer Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch den LEP Flughafen Schönefeld (LEP FS) und die Fluglärmschutzzonen gibt es massive Beschränkungen bei der planerischen Steuerung der Siedlungstätigkeit (Wohnen). Die Gemeinde Schulzendorf vermisst bei der Beurteilung von Siedlungs(entwicklungs)flächen das Kriterium des vorbeugenden Emissionsschutzes. Eine dem Gesundheitsschutz der Anwohnenden verpflichtete und damit vorbeugende Flächeneinordnung ist im LEP-PIR nicht erkennbar. Die ZES-Gemeinden werden durch den Flughafen Schönefeld durch Lärm und Luftschadstoffe schon jetzt und zukünftig durch den Single- Flughafen BER in einem noch stärkeren Maße beeinträchtigt. Eine Ausdehnung von Siedlungsentwicklungsflächen in Richtung des Flughafens steht für uns daher mit einer nachhaltigen sozialen und ökologischen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG nicht im Einklang.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungskriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Zur Klarstellung wird die Begründung um eine Formulierung zum Umgang mit der Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergänzt. Die Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) wird in der Festlegungskarte in geeigneter Weise zeichnerisch dargestellt (nachrichtliche Übernahme).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Die Lage der ZES-Gemeinden entlang der Achse E des Berliner Umlandes ("Achsegemeinde") führt aufgrund der räumlichen Nähe zu Berlin zu einem hohen Siedlungsdruck, der sich unter anderem an der ungebrochenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Bestand und an steigenden Bodenpreisen ablesen lässt. In einem von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Ort stellt die Bereitstellung bedarfsgerechter bezahlbarer Wohnungen für die örtliche Bevölkerung, insbesondere von Mietwohnungen für Alleinlebende und junge Familien, eine besondere Herausforderung dar. Es gibt bislang kaum kommunalen Wohnraum und keine kommunale Wohnungsbaugesellschaft bzw. -genossenschaft. Nicht zuletzt erfordert der zunehmende Anteil der lebensälteren Wohnbevölkerung ein stärkeres Gewicht auf die Senioren- und</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der LEP HR trifft Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung der Hauptstadtregion und somit auch einen räumlichen Orientierungsrahmen für die Förderpolitik. Fragen der Flächenaktivierung und –verfügbarkeit, des Wohnungsangebots oder der Wohnformen überschreiten den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung und letztlich den Flächeneigentümern, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Der LEP HR sieht auch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>generationengerechte Entwicklung des Gemeindegebietes und einzelner Quartiere zu legen. Das betrifft die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Berücksichtigung seniorenrechter Wohnformen und die Sicherung der Mobilität und Erreichbarkeit (Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Zustand und Ausstattung der Verkehrsflächen). All diese Maßnahmen sind mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden, die aus eigener Kraft nicht zu bewältigen sind. Viele Förderprogramme des Landes fokussieren sich auf Zentrale Orte oder strukturschwache Regionen. Daher wird eine entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen und (angepassten) Förderprogrammen des Landes zur bedarfsgerechten Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum, zur senioren- und generationengerechten Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur erwartet.</p>			
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Die drei ZES-Gemeinden liegen an der großräumigen und überregionalen Schienenverbindung aus Berlin Richtung Lübben (Spreewald)/ Cottbus. Die Schienentrasse teilt das gemeinsame Siedlungsgebiet der Gemeinden auf einer Länge von etwa 4 km und beeinträchtigt die (teilweise direkt) anliegenden Wohnbauflächen im Gestaltungsraum Siedlung durch Lärm und Erschütterungen. Eine niveaufreie und unverzügliche Querungsmöglichkeit der Bahntrasse (nicht zuletzt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge) besteht derzeit nicht. Hinsichtlich einer Lösung dieser Problematik erwarten die Gemeinden seitens des Landes Unterstützung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Festlegungen zu Trassen und deren Ausgestaltung sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Im LEP HR sollte als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung verankert werden, dass die Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen lärmverträglich, umweltschonend und möglichst konfliktfrei in Bezug auf den Gestaltungsspielraum Siedlung erfolgen soll.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festlegungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 wurde mit einer Eröffnungskapazität von 20 Millionen Passagieren geplant. 2017 wird ein Passagieraufkommen 33 Mio. erwartet. Eine teilweise in Diskussion befindliche Kapazitätserweiterung über maximal 360.000 Flugbewegungen/Jahr hinaus oder durch eine zusätzliche (dritte) Start- und Landebahn am künftigen Flughafen BER, lehnt die Gemeinde Schulzendorf strikt ab. Eine ausreichende Nachtruhe der Einwohnerinnen und Einwohner im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist vom Land Brandenburg gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und des vom Landtag Brandenburg angenommenen erfolgreichen Volksbegehrens zu gewährleisten. Die Gemeinde Schulzendorf schlägt daher für das Ziel 7.3 im Entwurf zum LEP FIR folgende Fassung vor: " Z 7.3 Flughafen BER" Absatz: (1) Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Flugzeugen sind in Berlin und Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) zulässig,</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgenommen Flugverkehr durch Flugzeuge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse von bis zu 14 000 Kilogramm. Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin- Schönefeld ist dieser Verkehr nur auf den Flughäfen des Berliner Flughafensystems zulässig. Absatz: (2) unverändert, Absatz: (3) unverändert. Absatz: (4) Eine Erweiterung des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus findet nicht statt. Absatz: (5) Eine Erweiterung der Flugbewegungs- Kapazität des Flughafens BER am Standort BerlinSchönefeld über 360.000 Flugbewegungen/ p.a. unterbleibt. Absatz: (6) In der Zeit von 22 bis 6 Uhr findet am Standort des Flughafens BER in Berlin- Schönefeld kein planmäßiger Flugbetrieb statt.</p>		<p>und wo sie verortet werden soll. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Landesplanung hat keine Kompetenz, ein erweitertes Nachtflugverbot im Landesentwicklungsprogramm oder im Landesentwicklungsplan zu regeln. Die Landesplanung ist nicht befugt, flugbetriebliche Regelungen zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Trotz des bestehenden und den Entwurf des LEP HR überlagernden Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) sowie des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sind aus Sicht der besonders betroffenen Gemeinde Schulzendorf die Auswirkungen des künftigen Flughafens BER auf die Festlegungen zum Gestaltungsraum Siedlung und zum Freiraumverbund gemäß Entwurf des LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt. Das betrifft vor allem die Verkehrs- und die Lärmbelastungen, nicht zuletzt auch in Hinblick auf die weitere Entwicklung des künftigen Flughafens BER nach seiner perspektivischen Eröffnung.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Der LEP FS und fachplanerische Regelungen zum Thema Lärmbetroffenheit gewährleisten die Bewältigung der Auswirkungen des Flughafens BER auf die Gemeinde Schulzendorf. Darüber hinaus sind keine raumordnerischen Regelungsnotwendigkeiten zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Es wird auf das Handlungsziel "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" gemäß Grundsatz G 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) hingewiesen. Auf diesen Ausgleich und eine entsprechende Unterstützung bestehen die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf im Rahmen der Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere in Bezug auf die bauliche Anpassung der überörtlichen Hauptverkehrswege (L401, L 402, K 6161, niveaufreie Bahnquerungen im gemeinsamen Gemeindegebiet) und Unterstützung bei der Bewältigung der Eisenbahn- und luftverkehrsbedingten Lärmbelastungen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Umsetzung des LEP FS ist kein Gegenstand des Planverfahrens LEP HR.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schulzendorf - ID 386</b> Die Standortentscheidung für den Flughafen BER in Schönefeld war nicht alternativlos, denn das Raumordnungsverfahren attestierte dem Standort Schönefeld die schlechtesten Noten für den Großflughafen. Die Entlastung der Berliner Stadträume und die Zunahme des Flugverkehrs gehen insbesondere zu Lasten der Schönefelder Nachbargemeinden wie Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Schulzendorf sind künftig im besonderen Maße von drastisch erhöhtem Fluglärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und erhöhten Schadstoffemissionen betroffen. In die Planungshoheit der Gemeinde wird durch Siedlungs- und Bauhöhenbeschränkungen erheblich eingegriffen. Ein "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" gemäß Grundsatz G 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) steht noch aus.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Auch ohne einschränkende landesplanerische Festlegungen müsste die Erweiterung des Flughafens Schönefeld mit ihren Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gemeindlichen Bauleitplanung mit entsprechend hohem Gewicht berücksichtigt werden. Fragen der Anwendung und Verwirklichung einzelner Festlegungen des LEP FS sind nicht Gegenstand des LEP HR.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b></p> <p>Es ist zutreffend, dass ein Landesentwicklungsplan nur einen Rahmen der Entwicklung vorgeben kann, der durch andere Akteure ausgefüllt werden muss. Ein Landesentwicklungsplan gibt aber zumindest auch eine Richtung vor, bietet eine Abwägung von Alternativen und formuliert Handlungsbedarf. Das ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht ausreichend zu erkennen, insbesondere auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Metropole und Region.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b></p> <p>In diesem Abschnitt werden die Rahmenbedingungen und Trends im Wesentlichen zutreffend beschrieben und teilweise auch durch quantitative Aussagen belegt. Im Ergebnis bietet dieser Abschnitt jedoch eine Aneinanderreihung von Befunden und Bewertungen, die nicht erkennen lässt, welchen der benannten Herausforderungen sich das Planwerk vorrangig widmen will, und lässt insbesondere in Handlungsfeldern, in denen Ziel- und Ziel-Mittelkonflikte gegeben sind, eine Gewichtung der verschiedenen Belange und damit eine grundsätzliche Orientierung des Planentwurfs vermissen. Auch wenn vom Planwerk nicht erwartet werden kann, alle allgemein wirksamen Konflikte aufzulösen, so ist die hier abgegebene Analyse der Potenziale und Herausforderungen doch von einer großen Zurückhaltung und Ambivalenz getragen. So soll beispielsweise einerseits die Hauptstadtregion von der „geostrategischen Lagegunst“ als Knoten im transeuropäischen Verkehrsnetz profitieren, andererseits bleibt es jedoch vollkommen offen, ob die vorhandene Infrastruktur als dafür ausreichend angesehen wird.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kommentierung des Planungsanlass. Die Würdigung der Hauptstadtregion in ihrer geostrategischen Lagegunst und als Schnittpunkt dreier Transeuropäischer Verkehrskorridore unterstreicht ihre Bedeutung im transeuropäischen Zusammenhang durch den Plangeber und durch die Europäische Union. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Länder Berlin und Brandenburg, die Strategie der Europäischen Union durch kapazitative Einschränkungen oder Erweiterungen zu verändern. Es ist Aufgabe und Chance der Staaten, Regionen und Kommunen, diese Zielsetzungen mit geeigneten investiven Maßnahmen umzusetzen. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf den Begriff „Urban Node“ soll verzichtet werden, da Thema TEN-T und „Urban Node“ in</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Eine ähnliche Formulierung findet sich auf der gleichen Seite weiter unten: „Wird zu wenig gebaut, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt. Ein Neubauvolumen, das hinter dem Anstieg der Nachfrage zurückbleibt, führt dazu, dass die Preise weiter steigen und die Suburbanisierung Nachschub erhält. Darüber hinaus können Haushalte im Durchschnitt weniger Wohnfläche in Anspruch nehmen.“ Das ist soweit richtig. Aber was folgt daraus? Soll die Nachfrage marktgerecht in der Metropole gedeckt werden, damit die Suburbanisierung keinen „Nachschub“ erhält oder soll es hingenommen werden, dass sich die Suburbanisierung erneut verstärkt? Will man darauf hinwirken, dass die Wohnungsgrößen sinken? Oder sieht das der Plangeber außerhalb seines Einflussbereichs und seiner Zuständigkeit? Und, im Falle der zweiten Alternative, warum wird dann darauf hingewiesen?</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	den Begrün-dungstexten zum Kapitel III 7 ausreichend erörtert wird. Zur Verdeutlichung der Einbettung des Ver-kehrsknotens Berlin-Brandenburg in das System der Transeuropäischen Korridore wird der kartographische Ausschnitt durch eine Gesamtdarstellung der Hauptstadtregion ersetzt.	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Hinsichtlich des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden bei gleichzeitig wachsendem Wohnneubaubedarf wird festgestellt: „Die Chance für eine nachhaltige flächensparende Siedlungsentwicklung besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Der LEP HR Entwurf reagiert auf die Anforderungen eines nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden bei gleichzeitigem Wachstum mit einem ausgewogenen Steuerungsansatz, mit dem die Siedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte konzentriert und an anderen Standorten auf den örtlichen Bedarf begrenzt werden soll, in	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird." Es bleibt jedoch vollständig unklar, worin die „sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität" bestehen und wie mit dem Planwerk darauf reagiert werden soll.</p>		<p>regionalplanerisch festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist darüber hinaus eine Wachstumsreserve vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>  Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans benennt Veränderungen, setzt aber ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die „bewährten" Festlegungen und Instrumente des Vorgängerplans. So findet beispielsweise die Tatsache, dass die Infrastrukturen (soziale wie technische) im schneller wachsenden „Kern der Metropolregion" an die Grenze der Leistungsfähigkeit kommen und in den nächsten Jahren ertüchtigt und ausgebaut werden müssen, im Planentwurf keinen nennenswerten Niederschlag (außer, dass auf Seite 11 ein „Nachholbedarf" benannt wird, für den offenbar die Gemeinden zuständig sein sollen).</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>  Das Planwerk trifft dabei auf zum Vorgängerplan veränderte Entwicklungstrends. Ganz wesentlich ist dabei, dass nach zwei Jahrzehnten der Stagnation die Metropole Berlin wieder wächst, wodurch auch im Berliner Umland höhere Wachstumsraten bewirkt werden, als sie im vergangenen Jahrzehnt erreicht wurden. Rückläufige Entwicklungen in einigen ländlichen Regionen schwächen sich teilweise, wenn auch nicht allgemein, ab. Die in den Jahren 2014 und 2015 starke Flüchtlingsmigration aus dem</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht europäischen Ausland stellt eine weitere Veränderung der Rahmenbedingungen dar, die das Potenzial hat, sich auch räumlich relevant auszuwirken. Auch haben Berlin und Brandenburg wirtschaftlich aufgeholt und die Haushalte der Länder haben sich (zumindest vorübergehend) stabilisiert.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Der Abschnitt stellt eine vorgezogene Zusammenfassung der Regelungsabsichten des LEP HR dar, die es so im Vorgängerplan nicht gegeben hat und die für das Verständnis des Planwerks auch nicht wirklich erforderlich bzw. hilfreich ist.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Abschnitt hat seine intendierte Erläuterungswirkung im Vorfeld des Festlegungsteils offenbar nicht erreichen können. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass mit dem Planwerk jetzt auch „zweckdienliche Unterlagen“ bereitgestellt werden, wodurch die Herleitung der verschiedenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Absicht, ihres Grundes und ihrer Ausprägung etwas besser nachvollzogen werden kann. Dem Umfang und der Komplexität nach sind diese Unterlagen jedoch auch für den fachkundigen Leser eine Herausforderung, noch dazu, da nicht alle Teile dieser Schriftsätze gleichermaßen relevant sind. Hier ist daher jeweils eine Zusammenfassung der für die Abwägungsentscheidungen relevanten Kernaussagen anzuregen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Zweckdienliche Unterlagen geben Auskunft über Methoden und Daten. Eine Zusammenfassung würde dem Zweck dieser Unterlagen zuwider laufen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Schwielowsee - ID 389**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>So begrüßenswert es auch sein mag, dass in einer Art „Parallelverfahren“ an der Mobilitätsstrategie und der Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans gearbeitet wird, so berechtigt ist auch die Erwartung, dass sich Querbezüge zu diesen strategischen Konzepten im Planentwurf des LEP HR erkennen lassen. Die Parallelität der Verfahren ist insoweit auch nachteilig, als dass feststehende Ergebnisse, beispielsweise hinsichtlich des Ausbaubedarfs von Verkehrsinfrastrukturen, nicht vorliegen und somit auch nicht in den Landesentwicklungsplan eingehen können. Das wäre im Sinne einer verbindlichen Planung jedoch wünschenswert.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Der LEP ersetzt keine Fachplanungen. Insoweit gibt es auch keine Redundanzen zwischen den verfahrensmäßig anders laufenden Planungsprozessen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Positiv zu erwähnen ist die klarere Gliederung des Planwerks. Statt der im LEP B-B kursiv gesetzten „Präambeln“, deren Regelungs- bzw. Erklärungsabsicht nicht eindeutig bestimmbar war, führen jetzt die einschlägigen Paragraphen des LEPro die jeweiligen Abschnitte an, was im Sinne der Rechtsklarheit eine deutliche Verbesserung darstellt. Dass die Begründung den Festlegungen unmittelbar folgt, verbessert die Lesbarkeit.</p>	<p>III.0 System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Der Abschnitt ist jetzt klarer aufgebaut, in den Formulierungen „schlanker“ und verständlicher. Das ist positiv. In den Festlegungen bleibt er im Wesentlichen unverändert. Dafür gibt es jetzt ergänzend zwei „sachdienliche Unterlagen“. Die „Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - Überprüfung der raumordnerischen Steuerungsansätze für</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Rechtseindeutigkeit macht die präzise Angabe von Informationen und Quellen erforderlich. Zusammenfassungen bergen das Risiko von Verflachungen in sich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die zentralörtliche Gliederung" liefert dabei die Begründung, warum die gewählte zentralörtliche Gliederung zweckmäßig, angemessen und rechtlich zulässig ist, was in Bezug auf erwartbare Anfechtungen des Planwerks einen Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit darstellen kann. Der Schriftsatz umfasst dabei sieben „Herleitungen“ und eine „Analyse“. Eine Zusammenfassung des Textes, in der vor allem die begründeten Schlussfolgerungen dargestellt werden, ist sehr wünschenswert.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>  Wenig transparent ist auch die Aussage „Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder vollständige Ämter.“ Die benannten „Mittelbereiche“ sind erkennbar mit den in den Tabellen aufgeführten „Raumzellen“ identisch. Das bedeutet, dass offenbar zuerst die „Mittelbereiche der funktionstragenden Zentralen Orte auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“ festgelegt und anschließend in diesen Mittelbereichen/Raumzellen nach den benannten Indikatoren die funktionsstärksten Orte ermittelt wurden. Die Anwendung der Indikatoren liefert so vor allem eine Bestätigung der zuvor nach anderen Kriterien („raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“) vorgenommenen Abgrenzung.</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Es erfolgt eine Überarbeitung des Kriteriengerüsts zur Bewertung und eine Aktualisierung der Daten. Auch in diesem nun landesweit durchgeführten Ranking erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die es zweckmäßig oder erforderlich erscheinen lässt, sie als Mittelzentrum festzulegen. Es ist aber nicht erkennbar, dass es im südwestlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zumindest hängt aber die Chance einer Gemeinde, „funktionsstärkste Gemeinde“ zu sein, klar davon ab, welcher Raumzelle (= Mittelbereich) sie zugeordnet wurde. Diese Methode bleibt daher wenig überzeugend, solange „die raumstrukturellen Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen“, die zur Abgrenzung der Mittelbereiche/Raumzellen geführt haben, nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Eine solche Darlegung regen wir dringend an.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Die zweite zweckdienliche Unterlange „Funktionsstärkste Gemeinden“ begründet die Auswahl der Mittelzentren. Auch das ist eine Verbesserung in Bezug auf die Begründetheit und Nachvollziehbarkeit des Planwerks. Die gewählten Zentralitätsindikatoren sind grundsätzlich nachvollziehbar, erscheinen geeignet „Funktionsstärke“ abzubilden und wurden so auch schon im LEP B-B definiert (S. 209 Amtsblatt vom 14. Mai 2014). Das Verfahren des Rankings ist einfach und gut nachvollziehbar. Warum und wie darüber hinaus eine Gewichtung der Rankingpunkte stattfindet, obwohl eine hierarchische Struktur der Themenfelder nicht unterstellt wird (S. 3), ist hingegen nicht ohne Weiteres verständlich und daher erklärungsbedürftig.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Mit Z 3.7 wird die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte, die der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen dienen sollen, der Regionalplanung zugewiesen. Eine solche Festlegung ist in der Region Havelland-Fläming mit dem</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind als Grundsatz im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 festgelegt worden. Sie sind mit Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht identisch, die als Ziel in den Regionalplänen festzulegen sind. Die Festlegung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplan 2020 bereits (als Grundsatz) erfolgt. Die Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte liefert jedoch nur scheinbar die vielfach geforderte Anerkennung der Wahrnehmung zentraler Versorgungsfunktionen unterhalb der Ebene der Mittelzentren. Hier ist daher weiter zu diskutieren, welche inhaltliche Ausgestaltung durch die Festlegung von „Funktionsschwerpunkten“ über die Aufgabe der Bündelung hinaus möglich ist. Denkbar sind beispielsweise Regelungen hinsichtlich des Erhalts von Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder eine besondere Berücksichtigung als Knoten im Verkehrsnetz. Diese sollten erwogen werden. Sicher notwendig ist der Hinweis, dass die Funktionswahrnehmung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Fachplanungen in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Die jetzt schon im Planwerk festgelegten „Privilegien“ für grundfunktionale Schwerpunkte nach Z 5.7 Absatz 3 und Z 3.9 Absatz 2 sind grundsätzlich sinnvoll und angemessen.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, wird bereits jetzt betont. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium für die Grundfunktionalen Schwerpunkte in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme zur Einschätzung der Privilegien für die Grundfunktionalen Schwerpunkte.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>            Klärungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Regelung, dass die grundzentralen Schwerpunkte als Ziele der Raumordnung festzulegen sind. Sollte sich das Ziel ausschließlich auf die Festlegung des Schwerpunktes als solchen beziehen, kann es an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmtheit der Zielfestlegung mangeln (Welcher Auftrag richtet sich damit an die Gemeinde?). Bezieht sich die Zielfestlegung auf die Bündelungsfunktion, so erginge an die Gemeinde die bindende Aufforderung, die Grundversorgungseinrichtungen im Schwerpunkt vorzuhalten und nicht (auch nicht ausnahmsweise) außerhalb. Das sollte noch einmal geprüft und durchdacht werden, da dadurch ein sehr weitgehender Eingriff in die hoheitlichen Rechte der Kommunen</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen ist bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begründet wäre.</p>		<p>andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Funktionszuweisung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein unangemessener Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb der GSP vorzuhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Dieser Abschnitt ist textlich etwas „schlanker“ und damit verständlicher gefasst als die Festlegungen des Vorgängerplans. Der Begriff des „Kernbereichs“ wurde durch den Begriff des „zentralen Versorgungsbereichs“ abgelöst. Diese sind jetzt, anders als die Kernbereiche zuvor, nicht mehr durch das Planwerk verortet. Wie die „zentralen Versorgungsbereiche“ zu bestimmen sind und warum diese „im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägt“ (S. 58) sein sollen, ist für uns</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich der Begründung sind Zentrale Versorgungsbereiche eine faktische Kategorie und ein Instrument der kommunalen Planung. Insoweit werden diese weder von der Landes- noch von der Regionalplanung bestimmt. Daher ist hier kein Klarstellungsbedarf erkennbar, da eine rechtseindeutige Adressierung vorliegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nachvollziehbar. Hier halten wir eine Klarstellung für erforderlich.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>  Dafür, warum die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte nunmehr auf 2.000 m<sup>2</sup> (Z 3.9 Absatz, S. 36) anstatt wie im Vorgängerplan auf 2.500 m<sup>2</sup> (Z 4.7 Absatz 6, S. 14, Amtsblatt vom 14. Mai 2014) begrenzt ist, haben wir keine Begründung gefunden. Auch wenn jetzt in grundfunktionalen Schwerpunkten 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) zusätzlich möglich sind, halten wir diese Reduzierung für nicht zeitgemäß, da auch in der Nahversorgung der Trend eher zu einer größeren Angebotsvielfalt und einer großzügigeren Warenpräsentation geht, wodurch regelmäßig auch größere Verkaufsflächen beansprucht werden. Durch diese Regelung werden zudem insbesondere bevölkerungsstarke und wachsende nicht zentrale Gemeinden im Berliner Umland betroffen.</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>  Es findet sich in der Begründung auf Seite 69 die Formulierung: „Zur Umsetzung des Grundsatzes der vorrangigen Innenentwicklung sollte bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (im Sinne von Z 5.6 und Z 5.7) bezogen auf das Bruttowohnbauland mindestens von folgenden durchschnittlichen Orientierungsdichten ausgegangen werden:" In der nachfolgenden Tabelle werden keine Dichtewerte unter 20 Wohneinheiten je Hektar angegeben. Da sich diese Aussagen im Begründungsteil befinden, ist nicht klar, ob hier eine Bindungswirkung beabsichtigt ist - wie nach dem Wortlaut zu vermuten wäre - oder nicht. Im Fall der ersten Alternative weisen wir darauf hin, dass in der Region bislang kaum mit Dichtewerten über 15 Wohneinheiten je Hektar geplant wird und insbesondere im weiteren Metropolenraum regelmäßig</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
größere Grundstücke nachgefragt werden.		werden noch deutlicher herausgestellt.	
<b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>			
<p>Hier sind keine wesentlichen Veränderungen zum Vorgängerplan festzustellen. Insbesondere wird im Berliner Umland am Grundprinzip des Erhalts der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur festgehalten (sogenannter „Siedlungsstern“), während die Siedlungstätigkeit im Weiteren Metropolenraum hauptsächlich auf die zentralen Orte gelenkt wird. Eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Festlegung auf dieses Siedlungsmodell ist jedoch, dass auf den begünstigten radialen Entwicklungsachsen die erforderlichen Transportleistungen insbesondere im Schienenpersonennahverkehr auch tatsächlich zuverlässig und taktgerecht erbracht werden können. Das steht aber auf der Basis der jetzt vorhandenen Infrastruktur in Frage. Wir geben daher zu bedenken, dass die Tragfähigkeit des gewählten Planungsansatzes nur dann gegeben ist, wenn mindestens eine ähnliche Leistungsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs gewährleistet werden kann, wie sie in der Entstehungszeit des „Siedlungssterns“ gegeben war.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Festlegungen zur Erbringung bestimmter Transportleistungen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung, für die der LEP HR-Entwurf den übergreifenden landesplanerischen Rahmen setzt.</p>	nein
<b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>			
<p>Für diskussionswürdig halten wir auch die Prognoseannahmen, die der Festlegung der Flächenpotenziale zu Grunde liegen. Insbesondere kann in Zweifel gezogen werden, dass innerhalb der Stadtgrenzen Berlins ein Wachstum von sechs Prozent innerhalb der nächsten zehn Jahre tatsächlich realisiert werden kann (Die Zunahme des Wohnungsbestands in Berlin lag in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich unter 0,6 %). Sollte das innerstädtische Wachstum</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Die Ergebnisse von Modellrechnungen zu Wohnbaupotenzialen zeigen, dass der Gestaltungsraum Siedlung über ausreichende Flächenpotenziale für die Aufnahme des prognostizierten Wohnungsbedarfs verfügt (vgl. zweckdienliche Unterlage 3). Es obliegt der kommunalen</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht wie erwartet eintreten, erhöht sich die Nachfrage nach Wohnbauland im unmittelbaren und weiteren Berliner Umfeld weiter (siehe dazu auch auf S. 14 des Planentwurfs). Schon aus Gründen dieser Prognoseunsicherheit erscheint uns die durch den Gestaltungsraum Siedlung begrenzte „Länge der Strahlen des Siedlungssterns“ diskussionswürdig.</p>		<p>Bauleitplanung, diese Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Es ist nicht unmittelbar einsichtig, warum der Gestaltungsraum Siedlung in Michendorf endet und Neuseddin nicht einschließt, obwohl die Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr ins Berliner bzw. Potsdamer Stadtzentrum fast gleich sind. Gleiches gilt für die Gemeinde Schwielowsee, da hier offensichtlich ein Ansiedlungsdruck vorhanden ist, auch durch die Nähe zu Potsdam und Berlin. Der genehmigte FNP aus dem Jahr 2014 weist entsprechende Flächen aus. Der genehmigte FNP ist bei der weiteren Planung am LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Zielrichtung verfolgt, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur weiter zu entwickeln. Die Gemeinde Schwielowsee ist keine Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung, da die Abgrenzungskriterien nicht ausreichend erfüllt werden. Hauptgründe sind die fehlende Eignung der SPNV-Anbindung und der fehlende räumlich-funktionale Verbund zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam. Die Gemeinde Seddiner See wurde im LEP HR Entwurf 19.07.2016 nicht als Gemeinde im Berliner Umland definiert und kam daher für eine Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung nicht in Betracht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gleichwohl soll die Gemeinde Seddiner See im Ergebnis der Abwägung in das Berliner Umland einbezogen werden. Aufgrund der ungenügenden SPNV-Eignung, der zu geringen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl sowie dem fehlenden räumlich-funktionalen Verbund zu den Kernstädten Berlin und Potsdam widerspricht die Gemeinde Seddiner See den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes Siedlung. Insgesamt würde der Einbezug der Gemeinden Seddiner See und Schwielowsee in den Gestaltungsraum Siedlung dem o.g. Entwicklungsziel entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Hinsichtlich des Gestaltungsraumes Siedlung ist weiter festzustellen, dass unabhängig davon, ob in der Summe ein ausreichendes Flächenpotenzial vorhanden ist, in einigen Gemeinden eine Ausnutzung des dadurch gegebenen Entwicklungsspielraums wegen anderer Restriktionen (besondere Landschafts- und Biotopschutz aber auch Trinkwasserschutz) kaum möglich ist (zum Beispiel Schwielowsee).</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Bin-nendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten nach dem LEP BB sehen einen Flächenzuwachs von 0,5 ha pro 1.000 Einwohner einer Gemeinde vor. Für Schwielowsee bedeutet dies einen ungefähren Zuwachs von 5 ha von 2009 bis 2018. Nach den Entwicklungsoptionen aus dem Entwurf des LEP HR ist ein Zuwachs in Höhe von 5 % an Wohneinheiten bezogen auf den Bestand an Wohneinheiten zum</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>31.12. des Jahres, in dem der LEP HR in Kraft tritt, möglich. Wohneinheiten (WE) in festgesetzten B-Plänen, die noch nicht realisiert wurden: Caputh aus FNP rund 150 WE, Schwielowseestr. Seeseite rund 40 WE, Schwielowseestr. Süd rund 30 WE; Ferch aus FNP abzgl. Seewiese rund 65 WE; Geltow aus FNP abzgl. 10 WE gebaut rund 75 WE = gesamt rund 360 WE. Schätzung des Bestandes der Wohneinheiten in Schwielowsee: Einwohner (Stand 30.11.2016) /10.647 Einwohner Durchschnitt Brandenburg (Stichtag 31.12.2015): 524 Haushalte/ 1.000 Einwohner übertragen auf Schwielowsee: 5.550 Haushalte/ 10.587 Einwohner Davon 5 % örtlicher Bedarf der Eigenentwicklung aus dem Entwurf zum LEP HR ergeben rund 278 WE. Caputh und Geltow sind im Regionalplan Havelland Fläming 2020 als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung festgelegt. Hier wär somit eine Eigenentwicklung von 7,5 % möglich. Insgesamt würde sich für die Gemeinde Schwielowsee aus dem Entwurf zum LEP HR damit rund 416 WE ergeben. (Überschlägige Berechnung; für die genaue Berechnung müssten die Anzahl der Haushalte in den beiden Ortsteilen gesondert berechnet werden.) Die Entwicklung in Schwielowsee hat mit dem Bevölkerungszuwachs in Berlin und seinem Umland stark zugenommen. Der hohe Entwicklungsdruck konnte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorerst aufgefangen werden. Da zahlreiche Wohnbauvorhaben der festgesetzten Bebauungspläne aus vielfältigen Gründen noch nicht umgesetzt werden konnten, würden diese Potentiale erneut in die Entwicklungsoptionen des LEP HR hineinzählen. Eine weitere bauliche Entwicklung läge bei höchstens 56 neuen Wohneinheiten in 10 Jahren. Dies ist auf Grund des hohen Druckes in der Region Schwielowsee und der unmittelbaren Nähe zu Potsdam und Berlin unrealistisch. Bevölkerungsentwicklung, Stand 31.12.2015 Jahre Einwohner Prozente: 2003 9.376 2,80, 2004 9.576 2,10, 2005 9.612</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>0,38, 2006 9.791 1,80, 2007 9.848 0,58, 2008 9.859 0,11, 2009 9.998 1,41, 2010 10.012 0,14, 2011 10.045 0,33, 2012 10.109 0,63, 2013 10.161 0,51, 2014 10.260 0,97, 2015 10.467 1,98, 30.11.2016 10.647 1,72. Dies entspricht einer Zunahme von 387Einwohnern bzw. 3,77 % von Ende 2014 bis Ende November 2016. Die Bevölkerungsprognose bis 2030, die als Grundlage für den LEP HR dient, sieht eine Zunahme von 5 % im Berliner Umland vor im Vergleich zu 2014. Für das südliche Berliner Umland werden etwas stärkere Einwohnerzuwächse vorausgesagt als für das nördliche Umland. Die angenommene Einwohnerzunahme ist damit voraussichtlich bald erreicht, wobei eine Erhöhung der raumordnerischen Rahmenwerte nicht stattfindet.</p>			

**Gemeinde Schwielowsee - ID 389**

Durch die Konzentration auf den Faktor Wohneinheit sind auch hochpreisige, sehr locker bebaute Siedlungserweiterungen theoretisch denkbar und widersprechen dem Gebot eines sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden. Inwiefern zusätzliche Wohneinheiten aus Nachverdichtungen und Umstrukturierungen mitbewertet werden, ist zu überprüfen. Schwierig ist der Umgang mit den bereits planungsrechtlich festgesetzten, aber noch nicht realisierten Wohnbauvorhaben. Diese werden bereits vermarktet und genießen Nachfrage, so dass sie nicht als Reserveflächen für den deutlich absehbaren Entwicklungsdruck in den kommenden zehn Jahren dienen können.

III.5.7.2  
Festlegung/Definition  
Entwicklungsoption  
für örtlichen Bedarf

Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die

ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Außerdem wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Für Überdenkenswert halten wir die Anrechnungsregel in Bezug auf bislang nicht beanspruchte Baumöglichkeiten in Bebauungsplänen. Zum einen kann es dazu kommen, dass Bauflächen, die bis zum Inkrafttreten des Plans noch entwickelt, aber nicht mehr realisiert werden (oder nur nicht in der Statistik widerspiegelt werden), den „örtlichen Bedarf von Beginn an weitgehend oder gar vollständig „aufzehren“. Zum anderen könnten sich auch „Altpläne“, die nicht oder nicht mehr realisiert werden können, benachteiligend auswirken. Mit Hinweis auf § 42 BauGB kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass solche Pläne ohne Weiteres aufgehoben werden können.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP B-B angepasst sind.	
<b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>			
<p>Mit Blick in die Begründung lässt sich unter der Überschrift „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption“ folgendes feststellen: Eine im Vorgängerplan vorhandene Definition der Innenentwicklung, die nicht auf die „zusätzliche Entwicklungsoption“ angerechnet wurde (S. 212 im GVBI II vom 14. Mai 2009), findet sich nun nicht mehr. Dafür folgende Aussagen: „Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt demnach auch die Nachverdichtungspotenziale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen neben den Verdichtungspotenzialen im unbeplanten Innenbereich zur Absicherung des örtlichen Bedarfes bevorzugt genutzt werden, sofern sie der Innenentwicklung dienen (vgl. auch Begründung zu G 5.1 zu Vorrang der Innenentwicklung sowie Orientierungsdichten)“ (S. 75) sowie „Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden sowohl die oben genannten Nachverdichtungspotenziale (WE) als auch die neu geplanten WE im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB in geeigneter Form darzulegen.“ (S. 76). Grundsätzlich sollten die statistischen Zahlen aktualisiert werden, dies ist im LEP HR anzupassen. Es wird zwischen „Nachverdichtungspotenzialen“ und „Verdichtungspotenzialen im unbeplanten Innenbereich“ unterschieden, wobei unter „Nachverdichtung“ unbebaute Flächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ebenfalls nicht angerechnet werden. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Baumöglichkeiten in den Geltungsbereichen von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 verstanden werden, die beide auf die Eigenentwicklung nach Z 5.7 Absatz 2 anzurechnen sind, „Verdichtungspotenziale im unbepflanzten Innenbereich“ (also Baurecht nach § 34 Absatz 1 BauGB) hingegen nicht. Nach unserer Auffassung kann sich daraus eine Verringerung des Wohnbaupotenzials gegenüber dem Vorgängerplan ergeben, da nach LEP B-B Baumöglichkeiten in den Geltungsbereichen der Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB nicht auf die „zusätzliche Entwicklungsoption“ angerechnet wurden. Dies sollte näher erläutert und begründet werden. Es wird angeregt, hierzu eine Klarstellung vorzunehmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b>          Unsere Einwendung im Rahmen der Evaluierung des LEP B-B, dass die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten der zentralen Orte ohne Gestaltungsraum (keine Einschränkungen), Orten mit Gestaltungsraum (wenig Einschränkungen) und nicht zentralen Orten (starke Limitierung) ungerechtfertigt groß ist, wurde insoweit entsprochen, dass die Entwicklungsoption für die grundfunktionalen Schwerpunkte um 2,5 % gegenüber den anderen „nicht privilegierten“ Orten angehoben wurde. Allerdings wurden die Regelungen zur Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden, die kein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind (vormals „nicht zentrale Orte außerhalb des Gestaltungsraums“), geändert, sodass nicht ohne Weiteres eingeschätzt werden kann, ob jetzt mehr oder weniger Wohnbaupotenzial eingeräumt wird.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes, da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit 1 ha / 1000 EW wird die Eigenentwicklungsoption im Vergleich zur Vorgängerplanung erhöht. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form zwar das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b></p> <p>Die Innenentwicklung ist nun immer in den zusätzlichen Entwicklungsbedarf einzurechnen. Flächen im Berliner Umland aber außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (-&gt; Schwielowsee) sollen Naherholungsfunktionen haben. Daher ist hier trotz erhöhter Nachfrage keine erhöhte Siedlungsentwicklung raumordnerisch vorgesehen. Für die Gemeinde Schwielowsee ist eine Siedlungsentwicklung in den LEP HR aufzunehmen. Für die Gemeinde Schwielowsee sind die vorgesehenen Regelungen in keinster Weise akzeptabel, da an der realistisch stattfindenden Entwicklung und dem vorhandenen Entwicklungsdruck vorbei geplant wird. Es ist zu befürchten, dass nach in Kraft setzen des Planes in absehbarer Zeit durch die GL bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die sich aus den rechts-kräftigen Flächennutzungsplan entwickeln, negative Stellungnahmen durch die GL abgegeben werden und somit die Gemeinde an der Planungshoheit gehindert wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Entwicklung im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB ist auch im Rahmen der Eigenentwicklung unbegrenzt möglich. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Die Regel „Innenentwicklung plus zusätzliche Entwicklungsoption“ gibt es ausdrücklich nicht mehr. Stattdessen gilt jetzt die Bindung an den „örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung“. Die „Eigenentwicklung“ wird nach Z 5.7 Absatz 2 ähnlich bemessen wie die frühere „zusätzliche Entwicklungsoption“, nur, dass die Bezugsgröße jetzt der Wohnungsbestand ist, statt vormals die Einwohnerzahl. Eine Erklärung für diese Änderung findet sich nicht, sollte aber abgegeben werden. Gleichwohl findet sich in Z 5.7 Absatz 2 die Formulierung „zusätzliche Wohneinheiten“ und in der Begründung auf Seite 67 auch wieder der Begriff „zusätzliche Entwicklungsoption“. Es ist erklärungsbedürftig, wozu diese Wohneinheiten „zusätzlich“ dienen sollen. Klarzustellen wäre auch, auf welcher Datenbasis die zu Grunde gelegten Wohneinheiten bemessen werden. Der Hinweis auf die „amtliche Statistik“ auf Seite 75 ist aus unser Sicht nicht eindeutig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), der für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Fazit: Für die Gemeinde Schwielowsee ist zu befürchten, dass sie zukünftig an der kontinuierlichen Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur gehemmt wird. Aus diesem Grund erwarten wir eine entsprechende Überarbeitung und Anpassung des Planwerkes.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Erhöhung der Wohneinheiten im Ausnahmefall bei spezifischen Bedarf möglich. Was ist ein spezifischer Bedarf in Schwielowsee?</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Da auch der LEP HR wie der Vorgängerplan die Siedlungsentwicklung nicht räumlich konkret, sondern im Wesentlichen quantitativ beeinflusst, regen wir an, einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorzugsräumen Siedlung als Grundsatz der Raumordnung - wie im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 bereits erfolgt - zu ergänzen.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zur Siedlungsentwicklung denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Schwielowsee - ID 389</b> Wenn sich die Siedlungsentwicklung an wichtigen Verkehrsachsen orientieren soll, ist die wichtige Verkehrsanbindung durch die B1, Potsdam - Richtung Werder durch den OT Geltow zu</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
berücksichtigen.		Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Da bei der Verbindung des MZ in Funktionsteilung Werder und dem OZ Potsdam eine überregionale/großräumige Straßenverbindung erkennbar ist, wird diese Verbindung ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b></p> <p>Grundsätzlich verwundert es uns, dass Seddiner See nicht zum Berliner Umland gehört. Die Abgrenzung und Einstufung der Kommunen als Teil des Berliner Umlands ist aus Sicht der Gemeinde Seddiner See sowohl methodisch als auch in der Umsetzung der Indikatoren nicht konsequent und transparent bearbeitet worden. Die Festlegung eines Schwellenwertes der Punktebewertung von genau 6 wird nicht erläutert. Für unterschiedliche Bewertungen im LEP HR werden verschieden alte Datengrundlagen verwendet. So wurde für die Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden die Bevölkerungsvorausschätzung von 2015 verwendet für die Abgrenzung des Berliner Umlandes jedoch die Bevölkerungsvorausschätzung von 2012. Bei Verwendung der aktuellen Datengrundlage würde eine Abweichung vom Landesmittel bei nur 3,3% liegen, woraus eine Bewertung von 0,5</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Im Ergebnis der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Punkten resultiert. Im Ergebnis der Summation würde die Gemeinde Seddiner See mit 6 Punkten bewertet. Demnach ist die Gemeinde Seddiner See als Berliner Umlandgemeinde zu klassifizieren.</p>		<p>Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten wird die Gemeinde Seddiner See im 2. Planentwurf dem Berliner Umland zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b>  Neuseddin besitzt aufgrund seiner sehr guten Anbindung an das BAB-Netz sowie seiner guten Schieneninfrastruktur und potenten ortsansässigen Firmen (Egerland, Maltry, KFZ Teile 24....) gute Eigenschaften für eine weitere gewerbliche Entwicklung insbesondere auch im Logistikbereich. Es muss gewährleistet sein, dass weitere gewerbliche Siedlungsflächenentwicklungen möglich sind. Hier erscheint insbesondere der dargestellt Freiraumverbund hinderlich.</p>	<p>III.2.2  Gewerbflächen-  entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Der Freiraumverbund ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Gebietskonkrete Hinweise werden hier von der Gemeinde nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert. Im Ergebnis ist das Gemeindegebiet Seddiner See nur noch in geringem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass keine Konflikte zu einer Gewerbflächenentwicklung erkennbar sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach wie vor finden wir die Konstruktion des Mittelbereichs in Funktionsteilung Werder – Beelitz, in dem auch noch ein Zentraler Ort im Berliner Umland und der andere im Weiteren Metropolenraum liegen, befremdlich. In der Gemeinde Seddiner See gibt es funktionale Verflechtungen zu Beelitz und Michendorf sowie zu den Oberzentren Potsdam und Berlin. Eine Verflechtung zu Werder ist nicht gegeben, zumal Schienenverbindungen nach Werder über Potsdam führen. Auch gibt es keine direkten Busanbindungen. Für die Fahrt von Neuseddin Zentrum nach Werder Zentrum benötigt man deutlich mehr als eine Stunde Fahrzeit. Die Gemeinde Seddiner See hat in den letzten Jahren einiges geleistet, um die Daseinsvorsorge und die Versorgung mit Einzelhandel sicher zu stellen. Seit 2009 sind über 600.000 EUR in die Sanierung des Schulkomplexes sowie der kindgerechten Umgestaltung des Schulhofes investiert worden. Auch der Bedarf an Kita-Plätzen ist 2011 mit einem Erweiterungsbau des Kindergartens Waldsternchen in Neuseddin zukunftsfähig gesichert worden. Für die Feuerwehr wurde eine neue Feuerwache errichtet. Diese ist auch für die Einsätze auf der stark frequentierten BAB 10 zuständig. Bereits in den 1990er Jahren wurde darauf geachtet, dass der Einzelhandel sich an einem integrierten Standort ansiedelt. Mit dem Projekt DORV hat sich die Gemeinde stark engagiert auch in Seddin eine Versorgung und ein Nachbarschaftszentrum anzubieten. Mit der Eröffnung im März 2014 sieht der Verein die Versorgung der Bürger mit Kultur, gesundem Sport, Kunst, Musik und Theater als seine Hauptaufgabe an. Für die Gemeinde ist es weiterhin erforderlich ggf. auch nach einer möglichen Fusion mit einer Nachbargemeinde als grundfunktionaler Schwerpunkt die Versorgungsfunktionen für ihre Einwohner sicherstellen zu können. Um die Grundversorgung weiterhin sicher zu stellen, ist es für die Gemeinde wichtig, dass die Bevölkerungszahl mindestens stabil bleibt. Dazu sind aber</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Insoweit steht es der Gemeinde frei, sich künftig stärker auf einen anderen zentralen Ort zu orientieren. Die Zuordnung zu einem bestimmten Mittelbereich lässt keine Verknüpfung zu den anderen genannten Aspekten erkennen. Die Frage einer möglichen Fusion mit einer Nachbargemeinde ist unabhängig von der regionalplanerisch anhand bestimmter Kriterien vorzunehmender Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt zu bewerten. Die Grundversorgungsfunktionen für ihre Einwohner können in jedem Fall sichergestellt werden. Es bestehen auch ausreichende Spielräume bei der Siedlungsentwicklung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
entsprechende Spielräume bei der Siedlungsentwicklung erforderlich.			
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b></p> <p>Die auf S. 69 genannten Mindestorientierungswerte sind für die Siedlungsstruktur in einer Gemeinde wie Seddiner See unrealistisch: wir halten für eine Siedlungsstruktur den Ansatz von 20 WE / ha für Mehrfamilienhausgebiete und von 12 WE / ha für Einfamilienhausgebiete bezogen auf Bruttowohnbaufläche, bei denen noch Erschließungsmaßnahmen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und ggf. auch Flächen für Wohnfolgebedarf (z.B. Grün, Kinderspielplätze) berücksichtigt werden müssen, für angemessen.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter. Mögliche Abweichungen werden in der Begründung deutlicher herausgestellt.	ja
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b></p> <p>Für den Umgang der Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde Seddiner See im LEP HR sehen wir zwei Optionen. 1. Die Gemeinde liegt im Gestaltungsraum Siedlung mit der entsprechenden Flächensignatur im Radius des Bahnhofs Seddin, wobei wir einen Radius von 4 – 5 km angesichts der Entwicklung des E-Bike-Verkehrs für angemessen halten.</p>	III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung	Die Gemeinde Seddiner See wurde im LEP HR Entwurf 19.07.2016 nicht als Gemeinde im Berliner Umland definiert und kam daher für eine Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung nicht in Betracht. Gleichwohl soll die Gemeinde Seddiner See im Ergebnis der Abwägung in das Berliner Umland einbezogen werden. Aufgrund der ungenügenden SPNV-Eignung, der zu geringen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl sowie dem fehlenden räumlich-funktionalen Verbund zu den Kernstädten Berlin und Potsdam widerspricht die Gemeinde Seddiner See den Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes Siedlung. Die Aufnahme der Gemeinde Seddiner See in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsziel einer kompakten flächensparenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Seddiner See. Eine Einbeziehung von Siedlungsbereichen angrenzender Gemeinden oder eine Erweiterung der Einzugsradien von 3 km auf 5 km um Haltepunkte des leistungsfähigen SPNV würde ebenfalls dem genannten Entwicklungsziel entgegenstehen. Eine realistische Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte (z.B. zu Fuß oder per Fahrrad) und damit die Möglichkeit zur Nutzung dieses Verkehrsmittels wäre bei einer räumlichen Erweiterung des Einzugsbereiches nicht gegeben, was in der Folge zusätzlichen Individualverkehr zur Erschließung entfernter gelegener zusätzlicher Wohnsiedlungsgebiete nach sich ziehen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Den 3 km Radius im Gestaltungsraum Siedlung im Einzugsbereich von SPNV-Haltepunkte bitten wir zu überdenken. Dieser Entwicklungsspielraum wurde für den LEP B-B definiert. Zukünftig wird sich die Mobilität stark verändern. E-Bikes, Sharing Angebote, autonom fahrende Busse eröffnen neue Möglichkeiten und Radien.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Eine Erweiterung der Einzugsradien um die Haltepunkte des leistungsfähigen SPNV würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Eine realistische Erreichbarkeit der Schienenhaltepunkte (z.B. zu Fuß oder per Fahrrad) und damit die Möglichkeit zur Nutzung dieses Verkehrsmittels wäre bei einer räumlichen Erweiterung des Einzugsbereiches nicht gegeben, was in der Folge zusätzlichen Individualverkehr zur Erschließung entfernter gelegener zusätzlicher Wohnsiedlungsgebiete nach sich ziehen würde.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Seddiner See - ID 390**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung entlang der Bahnlinien ins Berliner Umland ist u.E. nach der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Strecken zu wenig berücksichtigt. So erfahren auf bestimmten Linien viele Pendler jeden Tag überlastete Züge wohingegen es durchaus Linien mit Kapazitäten gibt, wie z.B. der RE 7. Hier regen wir im Sinne einer integrierten Siedlungsentwicklungs- und Mobilitätsstrategie an, mehr Entwicklungsspielräume entlang dieser Linie vorzusehen, zumal eine bessere Frequentierung auf dieser Strecke auch eine bessere Anbindung von Bad Belzig als Standorte der „zweiten Reihe“ unterstützen würde. Ähnliches gilt auch für den öffentlichen Verkehr nach Beelitz, das als Mittelzentrum ebenfalls Schwerpunkt der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist. Der Entwicklungssachse entlang des RE 7 sollte auch angesichts des Wachstums der Stadt Potsdams und des Nachfragedrucks auf sein Umland mehr Entwicklungsspielräume eingeräumt werden. Hier bietet sich auch die Gemeinde Seddiner See durch ihre Lagegunst an. Darüber hinaus ist für uns nach wie vor unverständlich weshalb Michendorf innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegt und Seddiner See mit nur 3 Min Fahrzeit mehr außerhalb liegt.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, sondern der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Gestaltungsraum Siedlung ist nur möglich, wenn diese der einheitlichen Methodik zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung folgen. Die Gemeinde Seddiner See wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken in das Berliner Umland einbezogen, sie erfüllt jedoch die Abgrenzungskriterien zum Gestaltungsraum Siedlung nicht. Sie liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und Potsdam, entspricht nicht den SPNV-Entfernungskriterien und weist zu geringe räumlich-funktionale Verflechtungen zu den Kernstädten des Gestaltungsraumes Siedlung Berlin und Potsdam auf. Eine Einbeziehung der Gemeinde Seddiner See würde dem Entwicklungsziel einer kompakten, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen. Dieses übergeordnete Entwicklungsziel ist hier höher zu gewichten als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Seddiner See.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b></p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Seddiner See hat historisch bedingt eine sehr heterogene Siedlungs- und Wohnungsstruktur, die auch hinsichtlich der räumlichen Entwicklung unterschiedliche Nachfragen und Aufgaben für die Gemeinde bedingten und immer noch bedingen: a) Neuseddin hat sich als Arbeitsplatzstandort gut entwickelt. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass aufgrund des Fachkräftemangels verstärkt mit Angeboten auf dem Wohnungsmarkt geworben werden muss, um die Wirtschaftskraft in der Gemeinde zu sichern. b) Nach wie vor ist eine verstärkte Nachfrage vor allem von Einwohnern der Mehrfamilienhausgebiete / Siedlungen in Neuseddin nach Einfamilienhausgrundstücken zu verzeichnen. Die Gemeinde konnte in den letzten Jahren durch die Entwicklung der Wohngebiete Lindenring, Kiefernweg und Lärchenweg diese Nachfrage zum Teil befriedigen. Es besteht jedoch weiterhin ein Interesse dieser Einwohner nach einem Einfamilienhaus innerhalb der Gemeinde. Gleichzeitig können dadurch preiswerte Wohnungen dem Markt zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls nachgefragt sind (2 % Leerstand). c) Die Innenentwicklungspotenziale wurden in den letzten 20 Jahren im Wesentlichen ausgeschöpft, vor allem durch Umwidmung von an die Ortslage angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebieten. d) Restriktionen in der Ortsentwicklung ergeben sich durch die Lärmimmissionen des Bahngeländes auf der westlichen Seite, das östlich angrenzende Gewerbegebiet sowie die Einbettung in Waldflächen und ein eng gefasstes Landschaftsschutzgebiet. e) Ein 2004 aufgestellter Rahmenplan sieht noch Entwicklungsmöglichkeiten zwischen der Siedlung Hans-Beimler Straße und den Wohngebieten Lindenring und Kiefernweg. (Siehe Anlage)</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
<p>Die Gemeinde Seddiner See hat eine hohe Standortgunst durch die sehr gute Anbindung über die Bundesautobahn A10 mit der Lage zwischen zwei BAB-Abfahrten sowie die Bahnanbindung mit der RE 7, Anschlüssen für den Güterverkehr und den Rangierbahnhof in Neuseddin. Am 31.12.2015 lebten 4.349 Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde, dies entspricht bei einer Fläche von 24,03 km<sup>2</sup> einer Bevölkerungsdichte von 1,8 Einwohnern je Hektar. Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre ist dabei stetig wachsend, seit 2011 kann Seddiner See einen Einwohnerzuwachs von rund 9,8% verzeichnen. Die Gemeinde verfügte im Jahr 2014 über 2.090 Wohneinheiten. Im Zeitraum von 2011 bis 2014 sind 46 Wohneinheiten errichtet worden, dies entspricht einem Wachstum von 2,2 % und einer Belegungsdichte von 1,96 Einwohnern (2011 1,94 Einwohnern) je Wohneinheit dar. Seddiner See verfügte 2014 mit 1.503 Einpendlern und 1.549 Auspendlern über ein ausgeglichenes Pendlersaldo. Insgesamt war Seddiner See für 1.836 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Wohnort, für 1.791 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Arbeitsort.</p>			
<b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.	ja
<p>Es wären weitere 2,7 ha Entwicklungspotenziale zur Arrondierung der Ortslage Seddin wünschenswert. Diese Potenziale liegen ungefähr in 3 km Entfernung vom Bahnhof Seddin, der damit bequem innerhalb von max. 15 Minuten mit dem Fahrrad erreicht werden kann.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung hat die Gemeinde folgende Rahmenbedingungen: Seddiner See hat auch aufgrund fehlender Angebote auf dem Wohnungsmarkt und starker Konkurrenz in der Region eine rückläufige Bevölkerungszahl zu verzeichnen gehabt. Dieser Trend ist mittlerweile gestoppt. Seit 2012 wurden wieder Neubaugebiete geplant und errichtet. Mittlerweile wurde der Spielraum der Eigenentwicklung, den der LEP B-B eingeräumt hat, ausgeschöpft. Die durch die Gemeinde angestrebte Einwohnerentwicklung auf 5.000 Einwohner konnte und kann nicht erreicht werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Seddiner See - ID 390**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seddin und das östliche Kähnsdorf haben eine Ortslage, die in den letzten 25 Jahren durch Neubausiedlungen erweitert wurde, wuchsen aber seit den 1910er Jahren so, dass weite Bereiche zersiedelt sind, was die Gemeinde hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur vor große Herausforderungen stellte. Folgende Flächenentwicklungen sind für die Gemeinde Seddiner See besonders wichtig: (siehe Anlage) b) Flächen in Seddin: nördlich Friedhof und nördlich der Beelitzer Straße ca. 4,2 ha. Bei 20 % Erschließungsflächen und durchschnittlichen Grundstücksgrößen von 600 m<sup>2</sup> sind das ca. 55 WE. (ca. 13 WE je ha)</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Hinsichtlich des im LEP HR eingeräumten Entwicklungsspielraums ist folgendes zu bemerken: a) Die Gemeinde Seddiner See hat heute 2.090 WE. Dies bedeutet bei 5 % Entwicklungsspielraum für Eigenentwicklung und einem Zuschlag von 2.5 % als grundfunktionaler Schwerpunkt in Neuseddin ein Entwicklungsspielraum von rund 150 zusätzlichen WE.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Berechnungen werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung jedoch auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Seddin und das östliche Kähnsdorf haben eine Ortslage, die in den letzten 25 Jahren durch Neubausiedlungen erweitert wurde, wuchsen aber seit den 1910er Jahren so, dass weite Bereiche zersiedelt sind, was die Gemeinde hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur vor große Herausforderungen stellte. Folgende Flächenentwicklungen sind für die Gemeinde Seddiner See besonders wichtig: (siehe Anlage) a) Flächen aus dem Rahmenplan Neuseddin von 2004: 4,4 ha für ca. 70 WE im Mehrfamilienhaus</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
und 20 WE im Einfamilienhaus. (ca. 20 WE je Hektar)			
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Wir halten im gut erschlossenen weiteren Berliner Umland, wie z.B. an der RE 7 Achse, eine Öffnungsklausel mit einem Entwicklungsspielraum von 10 – 15 % durchaus für angemessen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>In den Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung ("Achsendgemeinde") wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Ein Verzicht auf eine Begrenzung der Eigenentwicklung in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeindeteilen. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Auch eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption an Standorten des „Außenrings“ würde diesen Anforderungen entgegen stehen, da die Standorte über keine direkte Anbindung zum Kernraum Berlin (S-Bahnring) verfügen und daher nicht zu einer verkehrs- und flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen können.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Mit der Festlegung des Freiraumverbundes wird ein Instrument gewählt, um den bestehenden Freiraum zu erhalten, bzw. zu entwickeln. Die methodische Umsetzung der Festlegung des Freiraumverbundes wird zwar im Ergebnis räumlich konkret</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dargestellt, die Herleitung zur Ausformung der Gebietskulisse aus den verschiedenen Kern- und Arrondierungsindikatoren ist jedoch zu intransparent gestaltet. Die Zweckdienliche Unterlage lässt zwar erkennen, welche Kriterien und Indikatoren durch den Plangeber im gesamten Planungsraum angewendet worden sind, eine räumlich spezifische Herleitung kann der Methodik jedoch nicht entnommen werden. Insbesondere die Lage der Kernbereiche sowie der Arrondierungsflächen ist nicht nachvollziehbar.</p>		<p>zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b>            Es kann auch nicht nachvollzogen werden, wieso die Darstellung des Freiraumverbundes im Bereich der Gemeinde Seddiner See im Vergleich zum LEP BB eine derartige Ausweitung erfahren hat. Während im LEP BB der Freiraumverbund vorrangig den Großen Seddiner See sowie westlich davon liegende FFH-Gebiete darstellte, wird nun die gesamte Ortslage Neuseddin vom Freiraumverbund umschlossen. Eine Verbindung besonders hochwertiger Kernbereiche, wie im Umweltbericht grundlegend als Funktion des Freiraumverbunds dargestellt, lässt sich insbesondere in diesem Bereich um die Ortslage Neuseddin nicht erkennen. Die Festsetzung als Freiraumverbund steht somit im Widerspruch künftiger Entwicklungsoptionen, die insbesondere für den Ortsteil Neuseddin in der Gemeinde gesehen werden. Dies betrifft das weitere Zusammenwachsen des Wohnstandortes Neuseddin, wie im Rahmenplan vorgeschlagen (siehe weiter oben) und eine weitere mögliche gewerbliche Entwicklung nördlich der Gewerbestraße zwischen dem Bahnhof Seddin und der B2.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP B-B ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das Gemeindegebiet Seddiner See in erheblichem geringeren Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes, so dass kein Konflikt mit Siedlungsbestand und verfestigten Planungen erkennbar bleibt.</p>	
<p><b>Gemeinde Seddiner See - ID 390</b> Neuseddin besitzt aufgrund seiner sehr guten Anbindung an das BAB-Netz sowie seiner guten Schieneninfrastruktur und potenten ortsansässigen Firmen (Egerland, Maltry, KFZ Teile 24....) gute Eigenschaften für eine weitere gewerbliche Entwicklung insbesondere auch im Logistikbereich. Es muss gewährleistet sein, dass weitere gewerbliche Siedlungsflächenentwicklungen möglich sind. Hier erscheint insbesondere der dargestellt Freiraumverbund hinderlich.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird dadurch ausgeschlossen. Konkrete entgegenstehende Belange werden hier allerdings nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert. Im Ergebnis ist der genannte Ortsteil nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b>  Im Entwurf des LEP HR ist die Stadt Teltow weiterhin als „Mittelzentrum“ gemäß Z 3.5 dargestellt. Aus der Abbildung 6: „Metropole, Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen“ geht hervor, dass das ausgewiesene Mittelzentrum Teltow zusammen mit den Gemeinde Kleinmachnow und Stahnsdorf den „Mittelbereich Teltow“ bilden. Ich weise darauf hin, dass diese Ausweisung nicht die vorhandene gemeinschaftliche Versorgungsfunktion der drei Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf im Bereich der Daseinsvorsorge widerspiegelt. Obwohl die drei Kommunen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Einzelhandel durch sich ergänzende Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote gemeinsam zentralörtliche Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen, wird allein die Stadt Teltow als „Mittelzentrum“ ausgewiesen. Wir fordern die Ausweisung der Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf als Mittelzentrum in Funktionsteilung.</p>	<p>III.3.5.2  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Im Ergebnis des überarbeiteten Rankings erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die eine Festlegung als Mittelzentrum zweckmäßig erscheinen lässt. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im südwestlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b>  Alternativ zu der geforderten Ausweisung der Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf als Mittelzentrum in Funktionsteilung besteht eine Lösung auch darin, dass im LEP HR der Regionalen</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale  Schwerpunkte als Ziel  der Raumordnung</p>	<p>Für die Auswahl der Mittelzentren erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet wird, Zentrenbereiche unterhalb von Mittel Zentren festlegen zu können.</p>		<p>Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreichen die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum in Funktionsteilung festzulegen. In der Stellungnahme wird nicht erläutert, wo Unterschiede und ggf. Vorteile für die geforderten Zentrenbereiche unterhalb der Mittelzentren gegenüber den Grundfunktionalen Schwerpunkten bestehen. Falls mit den Zentrenbereichen unterhalb der Mittelzentren Grundzentren gemeint sind: Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b> Die zeichnerische Darstellung des „Gestaltungsraums Siedlung“ in der Gemeinde Stahnsdorf in der Festlegungskarte weist keine Veränderungen zur Darstellung des LEP B-B auf. Somit gehört der Hauptort Stahnsdorf und das Siedlungsgebiet Kienwerder weiterhin zum „Gestaltungsraum Siedlung“. Besonders die Abgrenzungen in Stahnsdorf lassen auch zukünftig ausreichend Raum für Siedlungsentwicklung. Fragwürdig erscheint die südliche Abgrenzung des „Gestaltungsraum Siedlung“ im Bereich der Ortslage Güterfelde. Das hier in unmittelbarer Umgebung der Landesstraße L 40 n Siedlungsentwicklung ermöglicht wird, ist unverständlich. Zudem liegen diese Flächen in großen Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“.</p>	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen. Darüber hinaus bringt die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad mit sich, der der landesplanerischen Ebene angemessen ist. Im Rahmen des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen Festlegung ist die räumliche Bestimmtheit des Gestaltungsraumes Siedlung vollständig gegeben.	nein
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b> Ich stimme der Regelung Z 5.7 (2) nicht zu, nach der Gemeinden und Gemeindeteile, die keinen Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung bilden, sich nur im Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes Stand 31.12.2018 in einem Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR entwickeln dürfen. Diese Größenordnung ist deutlich zu gering und geht am tatsächlichen Bedarf vorbei. Vor dem Hintergrund einer konstanten Nachfrage nach Wohnraum in den Ortsteilen</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf der Gemeinde Stahnsdorf, fordere ich eine Erhöhung des Entwicklungspotentials auf 10 Prozent des Wohnungsbestandes für alle Gemeinde und Gemeindeteile, die sich innerhalb des Autobahnringes um Berlin befinden.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der WE-Option in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b>  Als „Großräumige und überregionale Straßen Verbindungen“ werden im Gemeindegebiet Stahnsdorf die Bundesautobahn A 115 sowie die Landesstraße L 40n dargestellt. Damit fehlt für die wachsende Gemeinde Stahnsdorf auch weiterhin die raumordnerische Zielsetzung der Anbindung mit</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Da sowohl Stahnsdorf, als auch Kleinmachnow kein Zentraler Ort ist, wurde kein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Trasse der „ehemaligen Friedhofsbahn“ von Teltow über Stahnsdorf nach Kleinmachnow oder zumindest die Verlängerung des S-Bahnanschlusses von Teltow nach Stahnsdorf sind unverständlicherweise nicht dargestellt. In Anbetracht der prognostisch weiter wachsenden Bevölkerung in der Region Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf sowie der unzureichenden ÖPNV-Anbindung mit der Bundeshauptstadt Berlin und der Landeshauptstadt Potsdam rege ich an, unter der Zielsetzung einer angebotsorientierten Verkehrspolitik, diese Trasse in den LEP HR zu übernehmen. Nur mit einer solchen Festlegung schon auf Ebene der Landesplanung dürfte die Freihaltung der Trasse auf Dauer zu gewährleisten sein.</p>		<p>entsprechender Verbindungsbedarf festgelegt. Der Forderung nach Ergänzung von Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um diesem Missverständnis auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Trassenfestlegung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Stahnsdorf - ID 395</b> Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass die Konzentration der Luftverkehre ausschließlich auf den Verkehrsflughafen BER dem zukünftigen Luftverkehrsaufkommen nicht gerecht wird. Für absehbare Kapazitätsengpässe, Havariefälle, Unverträglichkeit der Flugrouten und Fluglärm bedarf es eines Flugverkehrskonzeptes, das neben dem Standort BER und dem Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz auch die vielen Flugplätze rund um Berlin, z.B. Flugplatz Schönhagen und Strauberg einbezieht.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment am BER gebündelt werden. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Zusammenhang mit dem Tourismus müssen auch Möglichkeiten zur Errichtung von Gewerbe von touristischem Interesse, wie unter anderem Gastronomie und Übernachtung, vorgehalten werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>In der gesamten Hauptstadtregion soll eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung des LEP – ermöglicht werden. Dies schließt auch die Entwicklung von Gewerbe von touristischem Interesse mit ein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Bei der Stufenfestlegung ist das Grundzentrum nicht aufgeführt. Auf die Festlegung von Grundzentren sollte nicht verzichtet werden, da die sogenannten "Grundfunktionale Schwerpunkt-Orte" mit ihren festgelegten Merkmalen auch als Grundzentrum definiert werden können. Unterhalb der Mittelzentren ist aus Sicht der Gemeinde Steinhöfel eine raumordnerische Schwerpunktsetzung weiterhin erforderlich. Mittelzentren allein werden als nicht ausreichend erachtet, da zu befürchten ist, dass dem ländlichen Raum Entwicklungsoptionen entzogen werden. Das Grundzentrum ist auch mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Förderungen von Bedeutung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Die Karte im Entwurf auf der Seite 51 ist unverständlich. Durch die Farblegende entsteht der Eindruck, dass für die Grundversorgungsbereiche eine weitere Wertung und Unterteilung vorgenommen wird ohne diese näher zu erläutern. Die Gemeinde Steinhöfel stünde farblich gestaltet auf dem letzten Platz der Legendeinteilung und dies kann so nicht hingenommen werden. Da auf den Karten die jeweiligen Städte/ Gemeinden in ihren Grenzen dargestellt sind, sollte hier auf die farbliche Gestaltung verzichtet werden, sofern tatsächlich keine weitere Wertung deutlich gemacht werden soll. Analog gilt dies für die Darstellungen der Karte auf Seite 45.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Die Grundversorgung obliegt allen Gemeinden. Insoweit ist die Grundversorgung flächendeckend auch in den Gemeinden, die darüber hinausgehend als Zentrale Orte auch übergemeindliche Versorgungsaufgaben des gehobenen oder höheren Bedarfes übernehmen, abzusichern. Unabhängig davon wird im Ergebnis der Abwägung die Sicherung der Grundversorgung explizit allen Gemeinden zugewiesen, so dass keine über die administrative Gliederung hinausgehenden räumliche Ansprache von Grundversorgungsbereichen erfolgt. Die Karte entfällt daher.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Mit der Ausführung unter Z 3.11, Verkaufsflächenbegrenzungen über eine verbindliche Bauleitplanung festzuschreiben, um künftige Agglomerationen zu unterbinden, wird der Gemeinde die eigenständige Entwicklungsmöglichkeit genommen und in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.	
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b></p> <p>Die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung dürfen nur als Anhalt gewertet, sollten jedoch keine abschließende Grundlage der Planung werden. Im Bereich der Gemeinde Steinhöfel sind in den letzten Jahren die Anfragen nach Bauland für Wohnbebauung gestiegen, so dass die Gemeinde ihre bestehenden Satzungen stetig anpasst, um hier den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen. Aus Sicht der Gemeinde Steinhöfel ist ein Trend zum Wohnen außerhalb der Stadt erkennbar. Bevölkerungszuwächse müssen entgegen Z 5.7 für den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen berücksichtigt werden.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium entfallen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Im Entwurf fehlen Aussagen zur Entwicklung und Gestaltung des Tourismus in der Hauptstadtregion. Gerade im ländlichen Raum ist der Tourismus ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor, welcher mit Blick auf die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur von besonderem Interesse ist. Hier ist die weitere Ausgestaltung eines attraktiven ÖPNV, aber auch von überregionalen Radwanderwegen zu forcieren und in der Planung dementsprechend zu würdigen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen in G 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Schnittstelle Tourismus und Verkehr ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Im Entwurf fehlen Aussagen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur. Entsprechend der Agenda der Bundesregierung, Deutschland bis 2018 flächendeckend mit Breitbandanschlüssen von 50 MBit/s zu versorgen, sollte hier, gerade mit Blick auf die Daseinsvorsorge, Augenmerk auf die entsprechende Infrastruktur gelegt werden. Heutzutage ist eine leistungsfähige Internetverbindung unter anderem auch ein Standortfaktor für Betriebe, aber auch private Haushalte im ländlichen Raum.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Steinhöfel - ID 396</b> Der Ausbau der Infrastruktur für die E-Mobilität muss seine Beachtung finden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Infrastruktur für E-Mobilität ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b> Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter, wie die Gemeinde Wandlitz, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, bilden unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und administrativen Verfasstheit die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung, festes Angebot der Jugendbetreuung, Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport- und Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Dies trifft vollumfänglich für den Ortsteil Wandlitz zu und teilumfänglich für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde und Schönwalde. Die gemäß Z 3.7. festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte dienen dazu, eine möglichst gute Erreichbarkeit von grundfunktionalen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Nahversorgung zu erhalten oder herzustellen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionaler Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt, sondern durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b> Der Regionalplanung obliegt es weiterhin, die Grundfunktionalen Schwerpunkte gemäß Z 3.7 festzulegen. Grundsätzlich handelt es sich hier um einen unzulässigen Eingriff in die gesetzlich verankerte Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionaler Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll.	
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b></p> <p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen eine Konzentration der Wohnentwicklung in den Gemeinden dar und können somit bis zu 2,5 Prozentpunkte zusätzlich zu den 5% WE Entwicklungsoption erhalten. Jedoch sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden sind innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung festzulegen (Z 3.7 letzter Satz). Somit kann die Regionalplanung - nach Lesart -keine Grundfunktionalen Schwerpunkte für die Gemeinde Wandlitz festlegen! Die Gemeinde Wandlitz kann, obwohl die Ausstattung der Grundversorgung mit Schulen (3 Grundschulen, 1 Oberschule und 1 Gymnasium), allgemeinmedizinischen und auch fachmedizinischen Versorgungen oder medizinische Einrichtungen, stationärem Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfes, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtungen, festen Angeboten der Jugendbetreuung (ab 2017 auch eine mobile Jugendbetreuung über die Streetworkerin), Freiluftsportanlagen mit Normalspielfeld, 5 Sport- und Versammlungshallen, Apotheken, Bank- oder Sparkassenfilialen, Postdienstleistern und 4 Bibliotheken vorhanden ist, trotzdem sich nur im Rahmen ihrer Eigenentwicklung von 5 % WE auf den Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2018 voraussichtlich entwickeln.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Teile der Gemeinde Wandlitz werden im nunmehr vergrößerten Gestaltungsraum Siedlung liegen. Dort gelten keine quantitativen Beschränkungen für die Wohnsiedlungsentwicklung. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Prüfung, ob Teile der Gemeinde Wandlitz im Gestaltungsraum Siedlung für die Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Betracht kommen, obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Wandlitz.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Wandlitz - ID 408

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich möchte im Zusammenhang mit der dargestellten und geplanten Sicherung der Freiräume auf die fehlenden Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft verweisen.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b></p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Gemeinde Wandlitz entspricht im LEP HR Entwurf 2016 nicht im ausreichenden Maße den Kriterien zur Aufnahme in den Gestaltungsraum Siedlung. Wandlitz könnte anhand folgender geänderter Kriterien als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum bestimmt werden: 1. Untersuchung der Bahnhöfe (SPNV): Erhöhung Entfernungskriterium in der Stufe „20 km“ auf „22 km“; 2. Bestimmung der Gemeinden: doppelte Wichtung Kriterium „Lage auf radialer SPNV-Achse“; Streichung „Hauptortsteil“ bei Kriterium „geeigneter SPNV-Anschluss“; Streichung Kriterium „Bevölkerungsprognose“. Die Anforderungen, die sich aus der Wachstumsdynamik Berlins und des Berliner Umlands ergeben, werden hier höher gewichtet als die Begrenzung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wurde die Kartierung deshalb durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) durchgeführt.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gemeinde Wandlitz auf Grundlage der geänderter Kriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt.</p>	
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b>          Ich möchte darauf hinweisen, dass das Thema internationale Zuwanderung (Flucht und Asyl) noch nicht in den Prognosen und Inhalten des LEP HR bedacht ist. Die Gemeinde Wandlitz hat Flüchtlingsheime/-unterkünfte in den Ortsteilen Wandlitz, Basdorf, Klosterfelde und Lanke. Bedenkt man das Ziel der dezentralen Unterbringung dieser Menschen, erwächst hieraus ein zusätzlicher Wohnungsbedarf, welcher keinesfalls aus dem Rahmen der Eigenentwicklung zu decken ist.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird die Gemeinde Wandlitz im Ergebnis der Anregungen und Bedenken als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b>          Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass im Mittelbereich Bernau mit den Gemeinden Ahrensfelde (=Gestaltungsraum Siedlung), Panketal (=Gestaltungsraum Siedlung) und Werneuchen die Gemeinde Wandlitz ähnliche Zahlen hinsichtlich der Anzahl der Bauanträge wie das Mittelzentrum Bernau aufweist (Anlage 2). Die 5 % WE auf den Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2018 wären entsprechend dem vorliegenden Stand 31.12.2015 nach ca. max. 2</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Jahren allein durch die Umsetzung der Baugenehmigungen bereits erreicht. Die Realität lässt sich nicht von der Landesplanung bestimmen. Gemäß Wohnungsbaupotenzialanalyse im Stadt-Umland-Gebiet von Berlin und Potsdam der Fa. complan Kommunalberatung aus dem Jahr 2015 weist die Gemeinde Wandlitz im Untersuchungsraum das höchste Verdichtungspotenzial pro 1000 Einwohnern auf (Wandlitz 221 WE/1000 Einwohner, der Durchschnitt lediglich 122 WE/1000 Einwohner).</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Gemeinde Wandlitz wird gleichwohl aufgrund veränderter Kriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt ("Achsendorf"). Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b>  Die Gemeinde Wandlitz mit ihren neun Ortsteilen gilt als sogenannte Achsenzwischenraum- Gemeinde des Berliner Umlandes, die vollständig außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, nämlich im Freiraumverbund nach Z.6.2 liegt. Bei diesen Gemeinden wird eine insgesamt weniger dynamische Bevölkerungsentwicklung angenommen, was auf geringeren Wanderungsgewinnen, aber auch einem vergleichsweise höheren Geburtendefizit beruht. Seit etwa 1995 weist die Gemeinde Wandlitz kontinuierlich einen positiven Wanderungssaldo auf. Die Anzahl der Geburten liegt kontinuierlich unterhalb der Zahl der Gestorbenen, wird aber durch die Wanderungsgewinne mehr als ausgeglichen. Die amtliche Bevölkerungsprognose sagt zwischen 2012 und 2030 einen weiteren leichten Anstieg um etwa zweieinhalb Prozentpunkte voraus. Für den gesamten Landkreis Barnim wird im selben Zeitpunkt ein Rückgang von etwa 10 Prozentpunkten erwartet (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Für die Gemeinde Wandlitz, wie auch für den gesamten Landkreis wird bis 2030 eine Alterung der Bevölkerung prognostiziert, wobei dieser Prozess in Wandlitz vermutlich später und schwächer verlaufen wird. Gerade deshalb</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird die Gemeinde Wandlitz im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken anhand fortentwickelter Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitative unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung möglich.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geraten technische und soziale Infrastrukturen in der Gemeinde Wandlitz keinesfalls durch Unterauslastungen an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Ganz im Gegenteil, das technische Netz der Abwasserentsorgung wird kontinuierlich weiter ausgebaut, Kitas und Schulstandorte werden stetig erweitert und neu gebaut. So errichtet die Gemeinde Wandlitz derzeit eine neue Kita mit Gemeindezentrum in dem Ortsteil Lanke, neue Kitas werden in den Ortsteilen Basdorf und Klosterfelde geplant, die Schulstandorte in Wandlitz, Klosterfelde und Basdorf sollen erweitert werden. Die Nachfrage nach Wohnungen übersteigt seit Jahren das Angebot. So hat allein die Gemeinde Wandlitz 500 Wohnungen im Bestand. Dazu kommen ca. 100 Wohnungsuchende. Derzeit hat die Gemeinde einen Bauantrag für weitere 104 Wohnungen eingereicht. Hierfür gibt es Stand 15.11.2016 bereits 252 Wohnungsanträge. In Ihrer Begründung zum LEP HR verweisen Sie darauf, dass die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche haben. Dieser umfasst fünf Prozent auf den Wohnungsbestand und kann bei Prüfung der o.g. Zahlen für die Gemeinde Wandlitz mit ihren neun Ortsteilen keinesfalls ausreichend sein.</p>			
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b> Die Frage, wie mit dem wachsenden Druck auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere im Gestaltungsraum Siedlung umgegangen werden soll, bleibt nicht ausreichend beantwortet.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Mit dem Plansatz G 6.1 Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der anhaltenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die besondere Berücksichtigung deren Erhaltes auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach.</p>	
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b> Die Achsenzwischenräume (Gemeindegebiet Wandlitz) sollen als Freiraum mit hochwertigen Funktionen für den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, den Klimaschutz oder die Erholung dienen und gleichzeitig werden der Regionalplanung die Regelung von Windeignungsgebieten und zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe in diesen Freiräumen/ Freiraumverbund übertragen. Somit wurden in der Gemeinde Wandlitz ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung- Steine und Erden Lanke Nord, zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung- Steine und Erden Lanke-Süd und Basdorf-Süd sowie vier Windeignungsgebiete (Klosterfelde, Schönerlinde, Prenden und Wandlitz) festgesetzt. Davon befinden sich zwei Windeignungsgebiete im Wald (Liepnitzwald und Prender Waldgebiet). Windenergieanlagen und der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen. Sie stören oder heben die intendierte Verbundstruktur auf, sie greifen bei Errichtung und Betrieb in den Naturhaushalt ein und beeinträchtigen die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild, das insbesondere für die hochwertigen Freiräume vor Überformung zu schützen ist (Seite 84 ihres Entwurfes). Hier handelt es sich um</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung von Gebieten in den Freiraumverbund gelten wegen dessen übergeordneten Charakters gesamtträumlich einheitliche Kriterien. Soweit Freiräume in Berlin und im Berliner Umland außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung diesen Kriterien entsprechen, sind sie in die Gebietskulisse einbezogen. Im Gemeindegebiet Wandlitz betrifft dies nur einen Teil der Freiräume. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Die Berücksichtigung von Festlegungen aus Regionalplänen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), wonach die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume in die Abwägung einzubeziehen sind. Aus Gründen der Konfliktbewältigung sollen die von der Stellungnehmenden genannten Gebiete für die Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. Die übrigen Freiräume innerhalb der sogenannten Achsenzwischenräume unterliegen dem allgemeinen Freiraumschutz gemäß Plansatz G 6.1. Hier erfolgt auf landesplanerischer Ebene kein Ausschluss einzelner Nutzungen wie</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
einen Widerspruch in sich.		Rohstoffgewinnung und Windenergienutzung; vielmehr ist auf nachgeordneten Ebenen zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen im Freiraum abzuwägen.	
<p><b>Gemeinde Wandlitz - ID 408</b></p> <p>Zwei Windeignungsgebiete befinden sich im Wald (Liepnitzwald und Prendener Waldgebiet). Hier handelt es sich um einen Widerspruch zu dem Grundsatz G 8.1 (2). „ Ökoysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden.“ Dazu sollte u.a. auch der Liepnitzwald und das Prendener Waldgebiet zählen.</p>	III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung	Wälder sollen als natürliche Kohlenstoffsinken erhalten und entwickelt werden. Sie galten lange Zeit als Landschaftselemente, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich war. Das hat sich jedoch mit den heute technisch möglichen Nabenhöhen der Anlagen geändert, so dass es auch möglich ist, innerhalb von Waldgebieten Windkraftanlagen zu errichten. Geeignet sind dafür aber nur Wälder, in denen andere Nutzungen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Fachplanung hat zu dem Thema einen „Leitfaden für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ erstellt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2).	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b></p> <p>Die Ambulante und stationäre Versorgung, insbesondere der Krankenhäuser und deren Geburtsstationen in Mittel- und Oberzentren sind zu erhalten, stärken und fördern. Diese Zielstellung möge im Landesentwicklungsplan berücksichtigt werden.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b></p> <p>Wir begrüßen die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten. Der Ortsteil Wiesenburg wird auch als solcher in der</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Wiesenburg/Mark und darüber hinaus wahrgenommen. Die Qualität der Versorgung besteht und soll weiterhin gefestigt werden. Bei der Festlegung durch die Regionalplanung sollte Wiesenburg Berücksichtigung finden.</p>		<p>konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Regionalplan.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Wir begrüßen die Aufnahme des besonderen Handlungsbedarfs für Dörfer mit historischem Ortskern. Als mögliches Beispiel und Vorbild ist Wiesenburg als Grundfunktionaler Schwerpunkt mit Historischem Dorfkern anzusehen. Als sogenannte „Perle des Flämings“ der Kulturlandschaft und des Naturparkes „Hoher Fläming“ wird deutlich, inwiefern der Erhalt historischer Bausubstanz sowie der historischen Kulturlandschaft (130ha Schlosspark) in enger Zusammenarbeit mit der Naturparkverwaltung und dem Naturparkverein auch touristisch genutzt werden kann.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung wird begrüßt. Die gleiche Entwicklung wie im Berliner Umland ist jedoch im ländlich peripheren Raum nicht möglich. Hier stehen Entwicklungshemmnisse wie stagnierende Bodenpreise diesem Vorschlag entgegen. In wachsenden Gemeinden im Berliner Umland sind die Bodenpreise erheblich angestiegen, wodurch Problembereichen, die bspw. einer Beräumung bedürfen, wirtschaftlich einer Entwicklung wieder zugeführt werden können. Hier bedarf es einer Unterstützung durch das Land. Zusätzliche Förderungen für wachsende Gemeinden lassen die Entwicklung der Schere zwischen armen und reichen Gemeinden weiter auseinandergehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Frage der finanziellen Förderung der Baulandaktivierung ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Die Einschränkung auf Ober- und Mittelzentren ist aus unserer Sicht hier nicht zwingend erforderlich. Die Verdichtung vorhandener Bebauung an Bahnhöfen (hier bspw. Bahnhof Wiesenburg) sollte ebenfalls ein Grundsatz bei Grundfunktionalen Schwerpunkten mit angeschlossenem Bahnhof sein.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Der Darstellung: „Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (...)“, kann nicht ohne tiefgehender argumentativer Begründung gefolgt werden. Infolge der historischen Entwicklung von Wochenendsiedlungen im ländlichen Raum (Erholungsfunktion) sowie der stagnierenden Bodenpreise in den ländlich peripheren Gebieten, werden auch Wohnhäuser zunehmend als Wochenendhäuser nachgefragt. Einhergehend erfolgt ein Verlust an Wohnraum, Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen, beim Anteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Ein Ausgleich der Inanspruchnahme der Zweitwohnsitzsteuer wiegt den Verlust an Wohnraum und Steuerkraft nicht auf. Hier gilt es diesen Verlust durch das Land auszugleichen. Die Erholungsfunktion (Freiraumentwicklung) im ländlichen Raum sollte Anerkennung durch die städtischen Räume finden.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Die Raumordnungsplanung hat keine Regelungskompetenz im Bereich des Schlüsselzuweisungen oder des Steuer- und Abgabenrechts.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Dem Wunsch der Darstellung von Nachnutzungspotenzialen (WE) als auch neu geplanten WE (Wohneinheiten) im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen in geeigneter Form wird entsprochen. Der Hinweis, dass dies zu keinen erhöhten Anforderungen für die Gemeinden führen soll (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), möge in diesem Zusammenhang auch in fortführenden Planungen der Landes- und Regionalplanung Niederschlag finden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Der Bedarf an Wohnfläche je Einwohner ist von 34,9qm (1991) auf 46,5qm (2014) gestiegen (Erhebung durch STATISTA). Dies entspricht einem Zuwachs von 33% innerhalb von 23 Jahren und ca. 1,4% pro Jahr. Es ist nicht erkenntlich inwieweit diese Entwicklung und auch die tatsächlich vorhandenen Wohnflächen in der Erhebung des Bedarfes Berücksichtigung gefunden haben. Die historische Wohnraumsituation ländlicher Gemeinden ist eine andere als jene in städtischen Räumen. Ein- oder Zweizimmerwohnungen sind im ländlich peripheren Raum weniger</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhanden, entgegen der heutigen Nachfrage. Die Entwicklung des Berliner Umlandes sowie der Ober- und Mittelzentren wird getragen durch die Flächensparnis im ländlich peripheren Raum.</p> <p>Dennoch müssen auch ländlich periphere Gebiete die Grundversorgung gewährleisten. Die Trinkwasserversorgung, die Abwassertechnik, Schule und Kitas müssen trotz sinkender Einwohnerzahl adäquat vorgehalten werden. Hier gilt es die Flächensparnis im ländlichen Raum nicht nur zu Lasten der dortigen Ämter und Gemeinden durchzusetzen, sondern einen Ausgleich in Form einer gerechteren Umverteilung bspw. des Steueraufkommens vorzunehmen. Dieser solidarische Gedanke sollte Einzug in den Landesentwicklungsplan finden.</p>		<p>erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Rahmen der Eigenentwicklung für die Deckung des örtlichen Bedarfes an Wohnsiedlungsflächen kann auch dem Anliegen eines erhöhten Wohnflächen-Bedarfs Rechnung getragen werden, da der örtliche Bedarf im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf) resultiert. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Die Erarbeitung von Konzepten für Nachnutzung von Konversionsflächen sowie der Vorrang erneuerbarer Energien gemäß EEG wird begrüßt.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Es wird begrüßt, dass Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden sollen. Als Naturparkgemeinde ist uns es wichtig, dass planerische Feststellungen erfolgen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Schienenverkehrsverbindungen die Erschließung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Mittelzentren im Schienenverkehr und damit die Funktion als überregionale Verkehrsknoten und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern wird begrüßt. Die Ausweitung auf Grundfunktionale Zentren im Pendlerbereich des Mittelzentrums (hier Wiesenburg) und die Einbeziehung von länderübergreifenden Verkehrsachsen (hier RE7 Berlin-Dessau) sollte genauere Berücksichtigung im LEP finden. Der Bahnhof eines Grundversorgungsschwerpunktes wie Wiesenburg (als Pendlergemeinde) ist ein wichtiger Zubringer für Mittel-, Oberzentren und die Metropole Berlin. Der Anschluss wichtiger Versorgungspunkte wie der Güterbahnhof und das Tanklager Medewitz, die für die Trassenfortführung der Bahn wichtig sind, sollte im Landesentwicklungsplan benannt werden.</p>		<p>Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	
<p><b>Gemeinde Wiesenburg/Mark - ID 412</b> Sämtliche noch erhaltene Bahnhöfe an länderübergreifenden Bahnstrecken wie der RE7 (Berlin-Dessau) sollten gesichert werden. Beispielhaft sei hier der Pendler- und Güterbahnhof Medewitz genannt. Die Bahn ist hierorts das einzige öffentliche Verkehrsmittel, welches länderübergreifend agiert; der Ort, der letzte vor der Landesgrenze. Da in beide Zentren, Berlin und Dessau, gependelt wird, ist hier dringend der einstige Einstundentakt wieder einzuführen. Der Zweistundentakt führt zwangsweise zum Rückgang der dortigen Ein- und Ausstiege. Eine Stabilisierung der vorhandenen Pendlerstrukturen gibt den Kommunen Planungssicherheit. Daher sollte die Stabilisierung dieser vorhandenen Pendlerbahnhöfe im Landesentwicklungsplan als Ziel benannt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b></p> <p>Ausnahmen sind nur für den „zentralen Versorgungsbereich“ nicht für den „wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich“ (LEP B-B) definiert. In der Gemeinde Woltersdorf sind vier Supermärkte ansässig. Das sind im Einzelnen Edeka mit einer Verkaufsfläche von 934 m2, Lidl mit einer Verkaufsfläche von 800 m2 sowie zwei Netto-Märkte mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m2. Die Handelseinrichtungen entstanden im Hinblick auf eine wohngebietsbezogene Versorgung der Bevölkerung. Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde Woltersdorf (siehe Stellungnahme zu Z 5.7) wird zur Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Woltersdorf im Hinblick auf einen modernen Einzelhandel - insbesondere für Vollsortimenter - zukünftig eine größere Verkaufsfläche als 800 m2 benötigt werden. Wenn Erweiterungsmöglichkeiten für die vorgenannten Handelseinrichtungen grundsätzlich nicht zulässig sind, ist davon auszugehen, dass diese Standorte in Zukunft aufgegeben werden. Die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen soll zukünftig auch außerhalb Zentraler Orte zulässig sein, wenn das Vorhaben in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt und die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.500 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment, von der Dimensionierung als auch vom Standort so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Die Ansprache eines nicht definierten "wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich" hat ich im Vollzug der Planung nicht bewährt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b> Die Option zur Eigenentwicklung der Gemeinde Woltersdorf ist mit 5 % zu gering, da sie der Gemeinde keine ausreichende Möglichkeit für Ihre Wohnsiedlungsentwicklung bietet.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) hat.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b> Eine wesentliche Einschränkung im Hinblick auf die Eigenentwicklung ergibt sich aus der Festlegung, dass die nicht realisierten Wohneinheiten in B-Plänen und Satzungen auf den örtlichen Bedarf anzurechnen sind.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b></p> <p>Die Ermittlung des Wohnungsbedarfs erfolgte allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und dem Ersetzungsbedarf an Wohneinheiten. In der Gemeinde Woltersdorf ist ein stetiges Anwachsen der Bevölkerung seit 1992 zu verzeichnen. Es gibt nach wie vor eine erkennbar große Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnungen in der Gemeinde. Das Interesse an der Gemeinde als Wohnort ist deutlich u.a. an der jährlich etwa gleichbleibenden Anzahl an Bauanträgen und Städtebaulichen Vorbescheiden, der zunehmenden Bebauung von Grundstücken mit hohem Erschließungsaufwand sowie der steigenden Nachfrage von Investoren zur Entwicklung größerer Flächen zu Wohngebieten zu erkennen. Woltersdorf reagiert auf die zunehmende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen und einer Ökologisch vertretbaren Entwicklungen der Gemeinde mit der Aufstellung bzw. Änderung von verbindlichen Bauleitplänen. Derzeit befinden sich acht Bebauungspläne in unterschiedlichen Stadien der Aufstellung bzw. Änderung. Davon werden sechs Bebauungspläne in Zusammenarbeit mit Investoren erarbeitet. Im Rahmen der Planung sollen ca. 300 Wohneinheiten entstehen. Die geplanten Bauvorhaben werden bis zum Jahresende 2018 bzw. bis zum Inkrafttreten des LEP HR voraussichtlich noch nicht vollumfänglich realisiert werden können. Mit den o.g. Zielen des LEP HR wäre eine spätere Umsetzung nicht mehr möglich. Zu den geplanten Vorhaben, die mit der Aufstellung eines Bebauungsplans realisiert werden sollen, gehört zum Beispiel die Entwicklung von zwei größeren Flächen (1,5 ha und 3,6 ha) im Bereich der Rüdersdorfer Straße zu Wohnbauland. Der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich derzeit eine andere</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch wichtige Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde ein Verzicht auf die quantitative Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung in den Achsenzwischenräumen insgesamt zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bauliche Nutzung vor. Deshalb wird in einem Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert. Mit dem vorgenannten Beispiel wird deutlich, dass die Gemeinde Woltersdorf im Rahmen ihrer Planungshoheit unmittelbar auf Bedarfe reagiert. Sollte das aufgrund der Festlegungen des LEP HR nicht mehr möglich sein, betrachtet die Gemeinde das ab einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Planungshoheit. Zudem wäre zu klären, inwieweit eine Schadensersatzpflicht gegenüber Investoren besteht, wenn die von ihnen bezahlten Pläne nicht mehr realisiert werden können. Eine weitere Voraussetzung für die zukünftige Wahl der Gemeinde Woltersdorf als Wohnort liegt in der hervorragenden verkehrlichen Anbindung des Ortes an die Bundeshauptstadt. Die Gemeinde besitzt mit der Woltersdorfer Straßenbahn - deren Gesellschafter die Gemeinde selbst und der Landkreis Oder-Spree sind - ein Unternehmen des ÖPNV Die Streckenlänge von der ersten Station (Woltersdorfer Schleuse) bis zum S-Bahnhof Berlin Rahnsdorf beträgt 5,6 km. Die Bahn benötigt hierfür eine Fahrzeit von 16 Minuten. Die Woltersdorfer Straßenbahn befördert jährlich durchschnittlich 611.000 Personen. Davon fahren 97.000 Fahrgäste ausschließlich mit dem Haustarif auf der Linie 87. Darunter sind 27.000 Schüler. 514.000 Fahrgäste nutzen den Verbundtarif Berlin-Brandenburg. Dazu zählen ca. 112.000 Schüler, Studenten und Auszubildende sowie 27.000 Rentner und Pensionäre. 230.000 Fahrgäste nutzen Verbundzeitkarten und sind der Gruppe der Berufspendler (Woltersdorf - Berlin) zuzuordnen. 110.000 Fahrgäste sind Gelegenheitsfahrer und nutzen - z.B. als Touristen - Einzelfahrausweise und Tageskarten. Zu den übrigen Fahrgästen gehören u.a. Personen, deren Fahrausweis durch das Versorgungsamt gezahlt wird. Damit gibt es die Möglichkeit, von Woltersdorf die Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Minuten zu erreichen. Die Anfahrt mit dem privaten PKW zum</p>		<p>Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bahnhof in Erkner beträgt von Woltersdorf höchstens 12 Minuten. Die Fahrt mit dem Bus dauert ca. 20 Minuten. Von hier aus erreicht man das Zentrum der Bundeshauptstadt (Berlin Hauptbahnhof) mit dem Regionalexpress in 36 Minuten. Für 2017 plant die Gemeinde Woltersdorf außerdem die Erarbeitung eines Straßenbauprogramms mit integriertem Fuß- und Radwegekonzept. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf der Erreichbarkeit des Bahnhofs in Erkner mit dem Fahrrad liegen. Der Umstand der sehr guten Verkehrsanbindung der Gemeinde Woltersdorf an die Bundeshauptstadt muss bei der weiteren Bearbeitung des LEP HR im Hinblick auf die Potentiale der Wohnsiedlungsentwicklung des Ortes — insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erfüllung der Klimaschutzziele der Länder Berlin und Brandenburg, der weiteren Verlagerung des Personenverkehrs im Verkehrsraum der Hauptstadtregion auf die Schiene sowie der Umsetzung einer verkehrsträgerübergreifenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Mobilität – berücksichtigt werden. Die Gemeinde Woltersdorf besitzt mit der FAW gGmbH eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die Schülerzahlen sind hier von 30 (Schuljahr 2009/2010) auf 291 (Schuljahr 2016/2017) gestiegen. Somit bietet die Gemeinde neben einer vorbildlichen Kindertagesstättenkultur mit ihren kinder- und familienfreundlichen Konzepten sowie zwei Grundschulen mit angeschlossener Hortbetreuung die Möglichkeit, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Das umfassende Betreuungs- und Bildungsangebot der Gemeinde Woltersdorf ist - neben der außergewöhnlichen Lage des Ortes und seiner Anbindung an die Bundeshauptstadt - ein wesentlicher Grund, warum insbesondere junge Familien Woltersdorf als Wohnort wählen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, will die Gemeinde auf der Grundlage der Bauleitplanung, weitere Wohnstandorte entwickeln. In</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Woltersdorf wird eine diakonische Fachklinik für Innere Medizin und Geriatrie (126 Betten) mit einem ambulanten Therapiezentrum und einer Tagesklinik (25 Betten) betrieben. Die Einrichtungen sind auf eine umfassende, ganzheitliche Versorgung und Betreuung älterer Menschen spezialisiert. Insgesamt werden hier 280 Mitarbeiter beschäftigt. In der Gemeinde gibt es außerdem eine Tagespflegeeinrichtung für Senioren, ambulante Pflegedienste sowie verschiedene Arztpraxen und eine Apotheke. Angesichts der medizinischen Versorgung in der Gemeinde, der guten Erreichbarkeit von Freizeit - und Erholungsmöglichkeiten sowie gastronomischen Einrichtungen im Bereich der Schleuse durch ältere Menschen, wird sich Woltersdorf auch zukünftig als attraktiver Wohnort für Senioren entwickeln. Damit steigt auch der Bedarf an altersgerechten Wohnraum in der Gemeinde weiter an. Die Gemeinde Woltersdorf wird dies – insbesondere bei der Entwicklung eigener Grundstücke – beachten. Aufgrund der großen Nachfrage hat die Gemeinde Woltersdorf in Zusammenarbeit mit Investoren auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits eine Seniorenresidenz mit 122 Pflegeplätzen sowie drei Stadtvillen mit 28 Wohneinheiten geplant. Die Fertigstellung der Seniorenresidenz ist für 2018, die der Stadtvillen für 2020 vorgesehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Woltersdorf aufgrund der Festlegungen des LEP HR in ihrer seit 1991 konsequent verfolgten Entwicklungspolitik unangemessen eingeschränkt wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b> Der festgelegte Zeitraum von 10 Jahren ist zu lang, da die Gemeinde so nicht flexibel auf Entwicklungen bzw. sich ändernde Bedarfe reagieren kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.	
Änderungsvorschlag: Der örtliche Bedarf für zusätzliche Wohneinheiten sollte zwischen 7,5 % und 10 % des Wohnungsbestandes der Gemeinde betragen und für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren festgelegt werden.		Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Woltersdorf - ID 416</b>            Änderungsvorschlag: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sollen bei der Ermittlung des örtlichen Bedarfs nicht angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB kann verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b>            Als im Planraum gelegene Gemeinde hat die Gemeinde Wustermark ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und die im LEP HR festgesetzten Ziele und Grundsätze bei raumbedeutsamen Planungen einzuhalten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen. Damit ist die Gemeinde von den Festsetzungen des LEP HR direkt betroffen. In der Gesamtheit ist festzustellen, dass die beabsichtigten Vorgaben der Landesplanung durch Ziele und Grundsätze die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wustermark in einem unangemessenen Maße einschränkt, insbesondere in den Gemeindeteilen, die nicht auf der Entwicklungsachse Dallgow-Döberitz - Wustermark liegen. Die Gemeinde Wustermark ist der Auffassung, dass es dem vorgelegten Entwurf nicht gelungen ist, die tatsächlich im Gemeindegebiet</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandenen Strukturen, Ausgangslagen sowie bestehenden und durchaus im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzungs politik sinnvollen Entwicklungstrends angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Wustermark fordert daher eine standortgerechte Anpassung der im Weiteren detailliert dargestellten Ziele und Grundsätze.</p>		<p>gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Die Gemeinde Wustermark nimmt zur Kenntnis, dass an dem Zentrale-Orte-Prinzip festgehalten wird und sich die nachhaltige Siedlungsentwicklung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren soll. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass der Gemeinde Wustermark keine Zentralörtlichkeit im Sinne eines Mittel- bzw. Oberzentrums zugewiesen wird. Dieser Einschätzung folgt die Gemeinde Wustermark nicht. Die Festlegungen des Entwurfs beachten die besondere siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Wustermark und insbesondere der Ortslage Elstal nicht angemessen. Die Siedlungsgenese des Ortsteils Elstal fußt auf zwei Ursprüngen. Zum einen auf der Errichtung des Rangierbahnhofs und eine hiermit verbundene Eisenbahnersiedlung und zum anderen auf einer Innutzungnahme des Gebiets durch militärische Nutzungen im Zusammenhang mit dem Truppenübungsplatz Döberitz. Beide historischen Nutzungen haben in vergangenen</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es werden zwei Sachverhalte vermengt, nämlich die raumordnerische Steuerung der Siedlungsentwicklung und die der Zentralörtlichen Funktionszuweisung. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sind Teile des Gemeindegebiets von Wustermark als Gestaltungsraum Siedlung vorgesehen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind für Gemeinden im Berliner Umland unabhängig von einer Prädikatisierung der Gemeinde als Zentraler Ort. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Die umfangreichen Beschreibungen zur wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinde lassen ebenfalls nicht erkennen, wogegen sich die Bedenken konkret richten, da bei der Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden eine Vielzahl anderer Kriterien einzubeziehen sind. Auch im Ergebnis des überarbeiteten Rankings erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die eine Festlegung als Mittelzentrum zweckmäßig und erforderlich erscheinen lässt. Es</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeiten große Areale der Ortslage eingenommen und diese Flächen somit einer anderweitigen Nutzung entzogen. Der Strukturwandel und die Demilitarisierung haben insbesondere in den 90er Jahren daher im Ortsteil Elstal große Entwicklungsflächen freigesetzt, die auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten eine ausgesprochene Lagegunst aufweisen. Grundsatz 5.8 des Entwurfs stellt die besondere Bedeutung entsprechender Konversionsflächen dar. Sie sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Die besondere Lagegunst durch eine ausgesprochen gute schienenseitige wie auch straßenseitige Anbindung, prädestiniert den Standort mindestens eine teilfunktionale Position im Siedlungsverbund einzunehmen. Die vorgesehene Nichtberücksichtigung spiegelt nicht die Realität ab. Zumindest in einzelnen Teilkriterien wie Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, großflächiger Einzelhandel, größere Einrichtungen in den Bereichen Sport und Freizeit, die große Bedeutung als Arbeitsmarktstandort (Pendlerüberschuss) und die regionale Verkehrsverknüpfung sprechen bereits für die vorhandene Zentralität. Die getroffene Nichtberücksichtigung widerspricht dabei auch der tatsächlichen Nachfragesituation nach Flächen in der Gemeinde, die aufgrund ihrer Eigenarten eine zentralörtliche Relevanz haben. Weiterhin entwickelt sich auch die Nachfragesituation durch Bevölkerungszuwachs aus dem eigenen Gemeindegebiet heraus sehr stark. Hierbei ist zu erwähnen, dass die für die Einschätzungen herangezogene Bevölkerungsprognose für 2030 nicht in Ansätzen die tatsächliche Entwicklung in der Gemeinde Wustermark abbildet. Die Prognose prognostiziert einen Bevölkerungsstand von 8.729 EW im Jahr 2030. Bereits zum 30.09.2016 liegt der tatsächliche Bevölkerungsstand bei 8.898 EW. Das Prognoseziel für 2030 wird somit bereits 14 Jahre zuvor erreicht, bei weiterhin starker Wachstumstendenz. Gebietsentwicklung wie die Heidesiedlung und die Entwicklungen im</p>		<p>ist auch nicht erkennbar, dass es im westlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt. Insofern spricht nichts für einen weiteren mittelzentralen Funktionsverbund oder für eine Festlegung eines „Besonderen Standortes Elstal“. Im Ergebnis der Abwägung gibt es auch kein Erfordernis, eine standortbezogene Sonderregelung zu Einzelhandels-, Ausflugs- und Beherbergungsbetrieben in Elstal zu treffen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Olympischen Dorf werden die Einwohnerzahl in den kommenden 10 Jahren voraussichtlich weiter stark wachsen lassen. Derzeit leben in Wustermark 1174 Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren. Eine Einwohnerzahl der Gemeinde Wustermark von mittelfristig 12.000 EW ist durchaus realistisch. Die Gemeinde Wustermark liegt gemäß Entwurf weiterhin im Bereich des sogenannten Berliner Siedlungssterns, was die zuvor beschriebene Situation angemessen berücksichtigt. Dies widerspricht jedoch teilweise den Festsetzungen zum Schwerpunktraum Siedlung im Bereich der Gemeinde Wustermark. Die Gemeinde Wustermark schlägt daher die Festsetzung eines teilfunktionalen Mittelzentrums vor, dessen funktionale Ausrichtung im Weiteren mit der gemeinsamen Landesplanung und den beiden angrenzenden Mittelzentren abgestimmt werden soll. Diese Einordnung als teilfunktionales Mittelzentrum erscheint insbesondere auch deshalb sachgerecht und notwendig, weil die Gemeinde Wustermark hinsichtlich ihrer Wirtschaft, ihrer sozialen Infrastruktur und Einwohnerzahl mittlerweile weitgehend oder vollständig die Kriterien für die Verleihung der Stadtrechte nach der Verfahrensrichtlinie zur Verleihung der Bezeichnung "Stadt" gem. § 11 Abs. 2 Gemeindeordnung vom 31. März 1998 (heute § 9 Abs. 2 KommVerf) erreicht und in einzelnen Aspekten bei weitem übererfüllt. Tatsächlich fehlt es der Gemeinde nur an der Urbanen Siedlungsform. Sie verfügt über eine Einwohnerzahl, die in etwa derjenigen der Städte Altlandsberg, Erkner, Trebbin oder Wildau entspricht. Die Einwohnerzahl anderer brandenburgischer Städte wird (teilweise um ein Mehrfaches) überschritten. Die Gemeinde Wustermark verfügt über Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen der privaten und öffentlichen Hand. Betrachtet man die in ihrem Gebiet angesiedelten Handels- und Gewerbeeinrichtungen, so ergibt sich,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass diese den Bestand zahlreicher Mittelzentren teilweise deutlich übersteigt. Von besonderer Bedeutung unter den mehr als 740 angemeldeten Gewerbebetrieben der Gemeinde sind dabei die zahlreichen bedeutenden Betriebe im Güterverkehrszentrum und am „Besonderen Standort Elstal“. Die mehr als 250 Betriebe beschäftigen über 4.000 Mitarbeiter - deutlich mehr als Einwohner, deren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde liegt. Wustermark ist damit eine Einpendlergemeinde. Uns ist keine vergleichbare Gemeinde im engeren Verflechtungsraum bekannt, die - ohne selbst Mittelzentrum zu sein - eine vergleichbare Bilanz aufweist. Folgerichtig ist Wustermark eine Gemeinde mit außergewöhnlich hohem Gewerbesteueraufkommen. Bereits im laufenden Jahr haben die Gewerbesteuereinnahmen den Betrag von 5 Mio. EUR überstiegen und auch bei konservativer Prognose ist zu erwarten, dass dieses Volumen auch in den kommenden beiden Jahren erreicht werden wird. Wustermark ist seit Jahren in beträchtlichem Umfang ein Nettozahler bei der Kreisumlage. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig außergewöhnlich gut erschlossen. Dies betrifft sowohl den öffentlichen Personennahverkehr als auch den motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr. Wustermark verfügt über drei Regionalbahnhöfe und ist an den westlichen Berliner Ring ebenso angeschlossen wie an die Entwicklungsachse der B5. Der Hafen Wustermark ist ein bedeutender Güterumschlagplatz. Alle Verkehrsverbindungen verfügen über ausreichende Kapazitäten, um auch die weitere prognostizierte Entwicklung abzubilden. Die weitere Entwicklung der Gemeinde ist auf der Grundlage einer geordneten Bauleitplanung gesichert. Wustermark bereitet derzeit in Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept vor. In Bezug auf die kulturelle</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Verhältnisse übersteigen die Gegebenheiten die Regelausstattung an Einrichtungen nach dem bisherigen Anhang zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplans Brandenburg - LEP B-B in den Bereichen Bildung/Jugend, Kultur, Sport, Gesundheit und Soziales eines Grundzentrums deutlich. Die Gemeinde übernimmt hier bereits heute Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Nach alledem erscheint es unangemessen, der Gemeinde keinerlei zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen zuzuweisen. Dies geht an den Realitäten vorbei. Es sind - auch bei Anerkennung der Entscheidung, künftig auf Grundzentren zu verzichten - verschiedene Möglichkeiten denkbar, hier zu einer angemessenen Lösung zu gelangen. Vorrangig dürfte dabei der Ansatz zu verfolgen sein, den einheitlichen Siedlungsraum für die Kommunen des Osthavellandes auch als einheitliches Mittelzentrum im Funktionsverbund zu definieren. Die Nachbarschaft zu dem Mittelzentrum Nauen schätzt die Gemeinde dabei als ebenso unproblematisch wie die Nachbarschaft Falkensees zum Bezirk Spandau von Berlin oder des Oberzentrums Potsdam zu der Metropole Berlin ein, zumal sowohl der zu schaffende mittelzentrale Funktionsverbund als auch Nauen innerhalb eines Entwicklungsstranges liegen. Die Gemeinde erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Gemeinden zu einer angemessenen Funktionsaufteilung zu gelangen. Hinsichtlich des Entwicklungsschwerpunktes Elstal bitten wir zu berücksichtigen, dass an diesem Standort mehrere Faktoren zusammentreffen, welche eine besondere Behandlung als angemessen erscheinen lassen. Bei aller spürbarer Skepsis des Entwurfs des LEP HR gegen Factory Outlet Center ist doch zu konstatieren, dass der einzige Betrieb dieser Art in Brandenburg in der Gemeinde Wustermark existiert und dort in eine harmonische Gesamtplanung für den Standort Elstal eingebunden ist. Elstal hat sich mit dem</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Designer Outlet Center, Karls Erlebnishof und dem benachbarten Standort der Sielmann-Stiftung zu einer der bedeutendsten Ausflugsdestinationen des Landes entwickelt. Für das Land Brandenburg ist ein gewichtiger Handelsstandort und Magnet für Touristen entstanden. Diese Allokation ist sowohl aus Sicht der Gemeinde aber auch im Interesse des Landes sinnvoll. Die Gemeinde will diese Entwicklung sachgerecht fortschreiben. Aufgabe der Landesplanung ist es aus Sicht der Gemeinde, für diese wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung einen förderlichen Rahmen bereitzustellen, nicht ihn systematisch zu unterbinden. Die Entwicklung des Standortes Elstal liegt im Interesse der Länder Berlin und Brandenburg, sie ist ein landesplanerischer Gewinn, kein Problem. Sofern nicht für den anzustrebenden mittelzentralen Funktionsverbund eine angemessene Aussage zu dem „Besonderen Standort Elstal" getroffen werden kann, ist zu erwägen, eine standortbezogene Sonderregelung zu Einzelhandels-, Ausflugs- und Beherbergungsbetrieben zu treffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Ziel 3.8 geht von der Regelungssystematik aus, dass in Abs. 1 der Grundsatz statuiert wird, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in Zentralen Orten zulässig sind. Dieser Grundsatz wird in den folgenden Absätzen und Regelungen teilweise konkretisiert, teilweise weiter eingegrenzt und teilweise geöffnet. Das gesamte System erweist sich als nicht durchdacht, nicht realisierbar und den Bedürfnissen der Gemeinde Wustermark - auch nach den vorstehenden Ausführungen - nicht angemessen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Bereits der Grundsatz des Abs. 1 erscheint angesichts der Ausgestaltung des Zentrale-Orte- Prinzips in dem Entwurf des LEP HR nicht sachgerecht. Zwar kommt in ihm das prinzipiell aner kennenswerte und auch anerkannte Konzentrationsgebot zum Ausdruck, welches auch von der Gemeinde Wustermark als sinnvoll und sachgerecht angesehen wird. Durch den Verzicht auf Grundzentren in dem Entwurf und die Nichteinbeziehung der Gemeinde Wustermark in das zentralörtliche System ergibt sich allerdings eine sachlich nicht gerechtfertigte systematische Benachteiligung gegenüber den Nachbargemeinden Falkensee und Nauen. Es handelt sich hier um einen einheitlichen Siedlungsraum der funktional und verkehrlich eng verwoben ist. Der Umstand, dass Wustermark tatsächlich unter diesen Gemeinden besonders bedeutende Einzelhandelbetriebe aufweist und gemeinsam mit dem Havelpark in der (ebenfalls nicht zentralörtlich relevanten) Nachbargemeinde Dallgow-Döberitz die Versorgung für den Siedlungsbereich wesentlich sichert, wird von dem vorliegenden Entwurf völlig ignoriert. Der Entwurf stellt auch kein Konzept dar, wie diese über Jahrzehnte gewachsene und im Kern bewährte Entwicklung „zurückgedreht“ werden soll. Der Entwurf sollte hier einen objektiveren Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten werfen und eine angemessene planerische Antwort finden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Das berechnete Anliegen der Gemeinde, die Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Grundversorgung abzusichern, wird durch den Planentwurf ausdrücklich bestätigt und nicht etwa eingeschränkt. Auch Einzelhandel zur Absicherung der Nahversorgung ist daher möglich, unter Beachtung bestimmter quantitativer und standörtlicher Bedingungen sogar in großflächiger Form. Insoweit ist die Auseinandersetzung mit dem Instrument von Grundzentren in dieser Hinsicht irrelevant, da den Gemeinden die Absicherung der Grundversorgung für ihr Gemeindegebiet ohnehin obliegt. Funktionszuweisungen an Grundzentren für einen übergemeindlichen Nahbereich basieren auf dem Zustand des Entstehens des Regionalplans Havelland-Fläming vor seiner Nichtigkeit und der Situation dem Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2003. Die Frage von Nahbereichszentren ist für den zur Rede stehenden Sachverhalt nicht relevant. Zutreffend ist die Tatsache, dass die Gemeinden Falkensee und Nauen als prädikatisierte Mittelzentren für die Ansiedlung von übergemeindlich wirkendem großflächigem Einzelhandel privilegiert sind. Mit der planerischen Privilegierung prädikatisierter Gemeinden geht im Umkehrschluss eine planerischer Ausschluss von Vorhaben in nicht prädikatisierten Gemeinden einher. Historische Entwicklungen an dyslozierten Standorten genießen gleichwohl Bestandschutz, müssen also nicht geschlossen und abgewickelt werden. Für Vorhaben an dyslozierten Standorten sind qualitative Weiterentwicklungen nicht zulässig. Historische Fehlentwicklungen sind insoweit nicht besser zu stellen als Neuansiedlungsvorhaben, was im auch Sinne des Gleichbehandlungsgebots angezeigt ist. Dies ist als angemessene planerische Antwort auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu bewerten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Es ist nicht nachvollziehbar, warum in bevölkerungsstarken Orten mit erheblicher Binnennachfrage aber ohne zentralörtliche Funktion keine großflächigen Einzelhandelbetriebe ohne zentrenrelevante Sortimente aber ohne zentralörtliche Funktion keine großflächigen Einzelhandelbetriebe ohne zentrenrelevante Sortimente existieren sollten. Dieser Einwand erledigt sich, wenn Wustermark in einen mittelzentralen Funktionszusammenhang eingebunden wird.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Durch den Planentwurf sind auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in begrenztem Umfang großflächigen Einzelhandelbetriebe auch mit einem Anteil zentrenrelevanter Sortimente als raumverträglich bewertet und entsprechende Planungen möglich. Zu der vorgesehenen Festlegung erfolgt im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Präzisierung, die insbesondere der Situation in bevölkerungsstarken Orten mit erheblicher Binnennachfrage Rechnung tragen soll. Wegen der hohen Netzdichte der Metropole, der Oberzentren und der Mittelzentren in der Hauptstadtregion fallen für den erforderlichen Aufwand bei der aperiodischen Aufsuchung von Vorhaben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten keine unbilligen Härten an, die es erforderlich machen würden, großflächige Einzelhandelsvorhaben ubiquitär zuzulassen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Diese allgemeine Regelung dürfte keine Zielqualität aufweisen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass akzessorische Einzelhandelbetriebe, welche dienende Funktion zu einem Freizeitpark oder einem großen Beherbergungsbetrieb haben, außerhalb der allgemeinen Regelung zugelassen werden können. Zwar ist es auch möglich, eine solche Regelung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu treffen. Sachgerechter erscheint es aber, dies bereits auf der Ebene der Zielformulierung zu tun.</p>	<p>III.3.8.2 Beeinträchtigungsvorbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Regelung muss eine Zielqualität aufweisen, um die intendierte Steuerungswirkung erzielen zu können. Auch akzessorische Einzelhandelbetriebe, welche i.d.R. dienende Funktion z.B. zu einem Freizeitpark oder einem großen Beherbergungsbetrieb haben, müssen hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungswirkung einer Prüfung unterzogen werden, da die Betreiber den Besuch der Einzelhandelseinrichtungen regelmäßig nicht verpflichtend an den Besuch der Freizeiteinrichtung, z.B. durch den Kauf einer Eintrittskarte, koppeln. Eine gesonderte Ansprache und eine unbeschränkte Zulassung akzessorischen Einzelhandels außerhalb der allgemeinen Regelung ist daher nicht angezeigt. Die Prüfung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		einer Zielabweichung im Rahmen des dazu vorgesehenen Verfahrens wäre bei Vorhabenplanungen für großflächigen Einzelhandel außerhalb Zentraler Orte schon wegen des Widerspruchs zum Konzentrationsgebot erforderlich. Auch diese Vorhaben dürfen andere Einzelhandelsangebote, die der Versorgung dienen, nicht beeinträchtigen.	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Abs. 3 erscheint nicht sachgerecht, da die bestehende Einzelhandelsstruktur im Havelland und den angrenzenden Gebieten von dieser Zielvorstellung bereits heute so grundlegend abweichen, dass eine Realisierung ausgeschlossen erscheint. Die Regelung ist als (zu beachtendes) Ziel der Raumordnung und Landesplanung definiert. Weicht ein solches Ziel bei seinem Inkrafttreten von den tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich ab, so muss die Begründung auch realistische Wege aufzeichnen, dieses Ziel durch künftige Bauleitplanung zu erreichen. Es handelt sich um einen abstrakten landesplanerischen Programmsatz.</p>	<p>III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Das Kongruenzgebot orientiert wie alle Regelungen des Planentwurfes auf die raumordnerische Beurteilung von Planungsabsichten. Insoweit ist der Tatbestand, dass andere bereits existierende Vorhaben, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als keine oder andere raumordnerische Beurteilungskriterien einschlägig waren, den vorgesehenen Festlegungen nicht entsprechen, für die Beurteilung aktueller Planungen nicht maßgeblich. Unabhängig davon wird das Kongruenzgebot wegen des vorgesehenen Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche nur noch als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Die Gemeinde Wustermark lehnt den Abs. 4 grundsätzlich als verfehlt ab. In Berlin und Brandenburg existiert nur ein einziges Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5000 Quadratmetern, nämlich das B5 Designer Outlet Center in Wustermark. Dieses wurde in seiner heutigen Form aufgrund eines detaillierten Vertrages zwischen Berlin, Brandenburg, dem Betreiber und der Gemeinde abgesichert. Es hat die wichtige und aner kennenswerte Funktion, einen Teil der in Brandenburg generierten Kaufkraft für hochwertige Artikel, insbesondere</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller- Direktverkaufszentren</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung, nach der FOC nur in der Metropole Berlin und in Oberzentren raumordnerisch gewünscht sind, ist zweckmäßig und unterliegt keinem Abwägungsdefizit. Vielmehr der weiträumig wirkenden Ausrichtung dieser Vertriebsform Rechnung getragen. Das Land Berlin und die Brandenburger Oberzentren haben sich bisher bewusst gegen entsprechende Investorenanfragen entschieden, da sie sich der erheblichen Auswirkungen auf ihre Einzelhandelsstruktur bewusst sind. Dies spricht jedoch nicht gegen die planerische Ausweisung. Anders als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konfektionsartikel, im Lande zu halten. Kaum ein anderer Betrieb in Brandenburg ist hierzu in der Lage. Die Existenz des Designer Outlet Centers trägt dazu bei, dass sich nicht im Sinne eines Wildwuchses zahlreiche andere Anbieter ansiedeln. Allerdings bedarf der heutige Zuschnitt des B5 Designer Outlet Centers mittelfristig einer sachgerechten Entwicklung, welche die Gemeinde grundsätzlich befürwortet. Die Gemeinde Wustermark regt dringend eine gesonderte Arbeitsgruppe zum Thema Fabrikverkaufszentren an und erklärt ihre Bereitschaft, hierbei mitzuwirken.</p>		<p>vorgetragen, führt das existierende FOC in Wustermark zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss aus den westlichen Bezirken Berlins, aus Potsdam und aus den Mittelzentren des Havellandes und hat die Entwicklung der Handelsstrukturen insbesondere im Mittelbereich Falkensee erheblich tangiert. Es ist weder zweckmäßig, noch planerisch zwingend, einen Planungsfehler der Vergangenheit zu perpetuieren, weil auf Grundlage eines seit dem Jahr 1994 rechtsgültigen Bebauungsplans (genehmigt am 26.05.1994/bekannt gemacht am 28.06.1994) ein FOC zu diesem Zeitpunkt an diesem Standort raumordnerisch nicht zu verhindern war. Mit der vorgesehenen Festlegung ist die Bindung einer Sonderform des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte höherer Stufen beabsichtigt, da davon auszugehen ist, dass diese Sonderform zur Auswirkungen führt, die regelmäßig über den Einzugsbereich von Mittelzentren hinausgehen und das Versorgungsgefüge in der jeweiligen Region empfindlich stören können. Die Funktion, einen Teil der in Brandenburg generierten Kaufkraft für hochwertige Artikel, insbesondere Konfektionsartikel, im Lande zu halten, obliegt dem städtebaulich integrierten Einzelhandel in den Ober- und Mittelzentren.</p>	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b>  Das (vermeintliche) Ziel sollte dringend (!) überprüft und gestrichen werden. Es ist rechtlich nicht durchsetzbar. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff der Agglomeration eingehend definiert und zwar abweichend. Um dieses Ziel in der Bauleitplanung zu konkretisieren, müssten die Gemeinden baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenbeschränkungen festsetzen, wozu es nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesverwaltungsgerichts an einer Rechtsgrundlage mangelt. Im Ergebnis wären Gemeinden, die keine zentralen Orte sind, generell und ohne Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, jeglichen Einzelhandel in Gewerbegebieten auszuschließen. Der Landesverordnungsgeber würde damit abstrakt-generell den Inhalt des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) abändern, wozu er nicht befugt ist. Wir halten die Regelung für rechtswidrig.</p>		<p>kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Die Gemeinde Wustermark möchte betonen, dass sie den Grundsatz 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Es gilt festzuhalten, dass die getroffenen konkreten Regelungen in den Zielen 5.6 und 5.7 in unserem Gemeindegebiet teils widersprüchlich und unserer Auffassung nach unrechtmäßig in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da in Teilbereichen keinerlei Entwicklungs-, Optimierungs- und Abrundungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Begründung zu Z.5.6 führt aus, dass: „die Siedlungsentwicklung, die über die Möglichkeiten der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte zu konzentrieren" sind. Hierzu werden die Gestaltungsräume Siedlung in unserem Gemeindegebiet festgelegt. Weiterhin wird erläutert, dass hiervon eine Konzentrationswirkung und eine vorwiegende Innenentwicklung begünstigt werden sollen. Beide Prämissen werden durch die Gemeinde Wustermark unterstützt. Die konkrete Festlegung dieser Schwerpunkte gem. Festlegungskarte spiegelt nach Auffassung der Gemeinde</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehen, auf lagegünstige Standorte, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), gelenkt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt. Zugleich wird die Flächenentwicklung außerhalb auf die Eigenentwicklung quantitativ begrenzt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinde(teile)n. Im Rahmen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wustermark jedoch nicht die tatsächliche Gemeindestruktur wider und agiert damit auch nicht im Sinne der vorgenannten Grundsätze sondern greift unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein. Konkrete Beanstandungen sind dabei die Schärfe der Eingrenzung der dargestellten Schwerpunkträume sowie die Nichtberücksichtigung des Ortsteils Priort.</p>		<p>des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der zeichnerischen Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung ist die räumliche Bestimmtheit vollständig gegeben. Die mit dem Fehlen einer äußeren Abgrenzung der Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Maßstabebene angemessen. Eine Einbeziehung des Ortsteils Priort in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht möglich, da der Bahnhof Priort nicht auf einer Radialen liegt. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p>	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Die Festlegungskarte weist in unserem Gemeindegebiet Schwerpunkträume auf, an denen bereits seit geraumer Zeit eine wohnbauliche Innutzungnahme durch Ansiedlung von Gewerbe und Industrie nicht mehr möglich ist. Somit wirkt auf der Festlegungskarte das Angebot an Schwerpunkträumen im Gemeindegebiet ausgesprochen groß. De facto ist das Angebot jedoch stark begrenzt.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Im Gestaltungsraum Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch die Landesplanung quantitativ nicht begrenzt. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Die Ortslage Priort weist derzeit ca. 1.200 Einwohner auf. Der Ortsteil verfügt über einen eigenen Bahnhof mit direktem Anschluss an Wustermark, Potsdam, den BER und Berlin. Die Anbindung an die B5 sowie die A10 sind in kurzer Distanz gegeben. Aufgrund der bestehenden Siedlungsgröße konnte sich vor einigen Jahren ein Café/ Bäcker im Ortsteil etablieren, der mehr und mehr die Nahversorgung des Ortsteils unterstützt. Des Weiteren ist die Distanz zum nächstgelegenen Discounter und Vollsortimenter in Elstal lediglich ca. 5 Kilometer. Es gibt einen Allgemeinmediziner Vor-Ort, eine Bürgerbegegnungsstätte und eine KITA. Die Ortslage Priort weist somit ausgesprochen gute Voraussetzungen für die Ausweisung als Schwerpunktraum auf. Auch die tatsächliche Nachfragesituation untermauert die Auffassung der Gemeinde Wustermark. Die in Ziel 5.7. eingeräumten Möglichkeiten der Eigenentwicklung reichen nicht in Ansätzen aus, um alleine die innere siedlungsstrukturelle Vervollständigung, Abrundung und Aufwertung vorzunehmen, die für eine dauerhafte Sicherung der bereits bestehenden Versorgungssituation bzw. eine qualitative Weiterentwicklung erforderlich sind.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der geforderten Flächen im Ortsteil Priort würde diesen Kriterien widersprechen. Der Ortsteil Priort liegt nahezu vollständig außerhalb eines 3-km-Einzugsbereichs eines SPNV-Haltes auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse. Der Bahnhof Priort liegt auf einer tangential verlaufenden Achse. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Die vorgeschlagenen Flächen sind darüber hinaus siedlungsstrukturell nicht an den Hauptortsteil der Gemeinde Wustermark angebunden. Der Siedlungszusammenhang ist unter anderem durch den Freiraumverbund unterbrochen. Eine Einbeziehung des Ortsteils Priort in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Ortsteile der Gemeinde. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung an diesem Standort möglich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Die Gemeinde Wustermark fordert die Anpassung der Festlegungskarte gemäß des angefügten Vorschlags, insbesondere durch Einbeziehung der Ortslage Priort und die vollständige Einbeziehung des gesamten Olympischen Dorfs in den Schwerpunktraum. Es ist weiterhin anzumerken, dass die Gemeinde Wustermark der Auffassung ist, dass auf Ebene einer Landesplanung keine flurstücksscharfen Festlegungen in der Festlegungskarte getroffen werden können, da die kartografische Möglichkeit auf Ebene einer solchen Planung die genannte Schärfe nicht zulässt. Beispiel hierfür ist der östliche Teil des Olympischen Dorfs, für das die Anordnung eines weiteren „Schraffurpunktes“ schwer umsetzbar erscheint, da ansonsten die Darstellung östlich angrenzenden Freiraumverbundes kaum noch möglich ist.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Eine Erweiterung der Gebietskulisse innerhalb der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeindeteile kann nur anhand dieser einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung in der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Hoppenrade sowie in der Ortslage Eltstal (Olympisches Dorf, vgl. BE 4984) erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Darüber hinausgehende Erweiterungen wie die Einbeziehung des Ortsteils Priort würden dem Kriterienset widersprechen (vgl. BE 7897) und dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile. Die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entspricht dem für eine Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab. Dieser bringt einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb der jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Punktsignatur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten einer Planung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gebietskulisse.	
<b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Die Gemeinde Wustermark fordert Anpassungen bei Elstal entsprechend dem beigefügten Vorschlag.	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die vorgeschlagenen Flächen bei Elstal (östlicher Bereich des ehemaligen Olympischen Dorfes) entsprechen bisher nicht den Abgrenzungskriterien, da es bedingt durch die Rasterzellengröße von 25 ha zu einer Überlagerung des Gestaltungsraumes Siedlung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im östlichen Randbereich des Olympischen Dorfes an der Grenze zur Gemeinde Dallgow-Döberitz geändert. Somit würde es zu keiner Überlagerung der beiden Raumordnungsgebiete mehr kommen. Zudem liegt der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereiches, ist teilweise bebaut und siedlungsstrukturell an den westlichen Teil des Olympischen Dorfes angebunden, der bereits in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen wurde. Der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen entspricht den Kriterien und wird mit einem Rasterpunkt zeichnerisch maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Die Aufnahme des südlichen Bereichs hätte zur Folge, dass ein großer Teil des südlich angrenzenden FFH-Gebiets in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würde. Dieser Bereich entspricht den Abgrenzungskriterien daher nicht. Aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung werden jedoch Planungen und</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung im Zweifel von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst.	
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Die Gemeinde Wustermark fordert Anpassungen bei Wustermark entsprechend dem beigefügten Vorschlag.</p>	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Eine Erweiterung der Gebietskulisse innerhalb der Gemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung durch Einbeziehung weiterer Gemeindeteile kann nur anhand dieser einheitlichen Abgrenzungsmethodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst erfolgen. Situative Abweichungen sind aus planungssystematischen Gründen und Gründen der Rechtseinheitlichkeit nicht möglich. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wurde die Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung in der Gemeinde Wustermark im Ortsteil Hoppenrade sowie in der Ortslage Elstal (Olympisches Dorf, vgl. BE 4984) erweitert. Diese Erweiterungen stehen im Einklang mit der Abgrenzungsmethodik. Darüber hinausgehende Erweiterungen wie die Einbeziehung des Ortsteils Priort würden dem Kriterienset widersprechen (vgl. BE 7897) und dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Gemeindeteile.	ja
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b> Zur Schärfe der Eingrenzung des dargestellten Schwerpunktraums: Insbesondere bei der Ortslage Elstal werden die östlichen Teile des historischen Olympischen Dorfs von 1936 aufgrund kartografisch begrenzter Möglichkeit nicht vollständig als Schwerpunktraum</p>	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die vorgeschlagenen Flächen bei Elstal (östlicher Bereich des ehemaligen Olympischen Dorfes) entsprechen bisher nicht den	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgewiesen. Unter fachlich inhaltlicher Betrachtung der Siedlungsstruktur, der Eigenart des Geländes, des Naturraums und des angrenzenden Naturraumverbundes kann eine unterschiedliche Einschätzung zu Teilflächen des Olympischen Dorfs nicht nachvollzogen werden. Der östliche Teil des Geländes bildet eine siedlungsstrukturelle Einheit mit dem übrigen Teil, ist ebenfalls verkehrstechnisch, wie auch von der Versorgungssituation ausgesprochen gut ausgestattet und somit als Wohnstandort im höchsten Maße geeignet. Weiterhin verbietet sich eine raumplanerische dividierte Betrachtung des Areals bereits aus denkmalpflegerischer Sicht, da die Gesamtanlage aus einer integralen Entwicklungslinie heraus zu entwickeln ist. Das Denkmal nationaler Bedeutung bedarf ohnehin einer äußerst sensiblen Behandlung, da eine Entwicklung im Sinne des dauerhaften Erhalts des kulturellen Erbes aufgrund der innergebietlichen Struktur äußerst schwierig ist. Auch aus diesem Grund engagiert sich der Bund im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ im Areal. Die getroffene Darstellung konterkariert die unternommenen Bemühungen.</p>		<p>Abgrenzungskriterien, da es bedingt durch die Rasterzellengröße von 25 ha zu einer Überlagerung des Gestaltungsraumes Siedlung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im östlichen Randbereich des Olympischen Dorfes an der Grenze zur Gemeinde Dallgow-Döberitz geändert. Somit würde es zu keiner Überlagerung der beiden Raumordnungsgebiete mehr kommen. Zudem liegt der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereiches, ist teilweise bebaut und siedlungsstrukturell an den westlichen Teil des Olympischen Dorfes angebunden, der bereits in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen wurde. Der nördliche Bereich der vorgeschlagenen Flächen entspricht den Kriterien und wird mit einem Rasterpunkt zeichnerisch maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Die Aufnahme des südlichen Bereiches hätte zur Folge, dass ein großer Teil des südlich angrenzenden FFH-Gebiets in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen werden würde. Dieser Bereich entspricht den Abgrenzungskriterien daher nicht. Aufgrund des maßstabsbedingten Abstraktionsgrades der Punktsignatur und der damit verbundenen Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung werden jedoch Planungen und Maßnahmen in den Randbereichen der zeichnerischen Festlegung im Zweifel von ihren Bindungswirkungen nicht erfasst. Belange des Denkmalschutzes liegen nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Gemeinde Wustermark fordert die Aufnahme OT Priort als Siedlungsfläche.	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Der Einbezug der geforderten Flächen im Ortsteil Priort würde diesen Kriterien widersprechen. Der Ortsteil Priort liegt nahezu vollständig außerhalb eines 3-km-Einzugsbereichs eines SPNV-Haltes auf einer radial verlaufenden SPNV-Achse. Der Bahnhof Priort liegt auf einer tangential verlaufenden Achse. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Die vorgeschlagenen Flächen sind darüber hinaus siedlungsstrukturell nicht an den Hauptortsteil der Gemeinde Wustermark angebunden. Der Siedlungszusammenhang ist unter anderem durch den Freiraumverbund unterbrochen. Eine Einbeziehung des Ortsteils Priort in den Gestaltungsraum Siedlung würde dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als eine unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit aller Ortsteile der Gemeinde. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung an diesem Standort möglich.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b></p> <p>Die unter Z.5.7 im Entwurf getroffenen Festlegungen zu den Eigenentwicklungsmöglichkeiten sind für die Gemeinde Wustermark in der getroffenen Art und Weise inakzeptabel und greifen unrechtmäßig in die Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde ein. Insbesondere in Abs. (2) mit der Festsetzung den örtlichen Bedarf mit einem Umfang von bis zu 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag 31.12.2018 für die nächsten 10 Jahre ist inakzeptabel. Somit wäre in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort (vorausgesetzt, dieser wird nicht als Siedlungsschwerpunkt festgesetzt) kaum noch eine Entwicklung möglich, da in den veranschlagten 5 % bereits die noch nicht realisierten Wohnungseinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie die Innenbereichsflächen mit einfließen. Wir möchten dies erläutern: Die Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet weisen eine vielseitige Struktur und Entwicklungsgenese auf. Insbesondere die Folgen der politischen Wende, des Strukturwandels, der Demilitarisierung und veränderten Freizeitkultur haben dazu geführt, dass auch in den bestehenden ländlichen Ortsteilen innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche teils kleine, teils größere Innenentwicklungspotenziale vorhanden sind. Ohne eine Entwicklung dieser Flächen besteht weiterhin in vielen Fällen eine städtebauliche und siedlungsstrukturelle Wunde. Sollte beispielsweise ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb in integrierter Ortslage seinen Betrieb aufgeben, könnten die freiwerdenden Flächen keiner der bestehenden Struktur angemessenen Nutzung (z.B. durch Wohnen) zugeführt werden. Auch größere strukturelle Wunden, Fehlnutzungen, die zu Brachflächen und somit Potenzialflächen geführt haben, sollten im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung und im Sinne einer</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innenentwicklung zur Vermeidung der weitergehenden Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke genutzt werden. Nur so können unsere ländlichen Ortschaften eine zukunftsfähige und attraktive Struktur erhalten und behalten, damit diese Ortsteile auch in Zukunft ihren Beitrag zu einer gesunden Siedlungsstruktur beitragen können. Der im Entwurf geforderte Nachweis, die Potenziale im Rahmen jedes Bauleitplanverfahrens (sei es B-Plan, Abrundungssatzung, Innenbereichssatzung,...) nachzuweisen, ist aus Sicht der Gemeinde Wustermark unverhältnismäßig. Die bestehende Nachfragesituation im Gemeindegebiet führt ohne aktive Steuerung zu einer zügigen Inanspruchnahme der Baulücken und kleinteiligeren Innenentwicklungspotenziale. Ein Baulücken- und Potenzialflächenkataster ergibt nur Sinn als Antriebsfeder für eine Innenentwicklung. Diese erfolgt im Gemeindegebiet aufgrund der starken Nachfragesituation ohnehin. Das Betreiben des geforderten Aufwands ist daher lediglich aufgrund des Verlangens der Landesplanung inakzeptabel. Die folgende Kalkulation unterstreicht den extrem geringen Entwicklungsspielraum, der den ländlichen Ortsteilen eingeräumt wird. Beispiel: OT Buchow-Karpzow 437 EW (Stand 30.09.2016) : 2,5 EW = 174 WE 5% = 9 WE OT Hoppenrade 358 EW (Stand 30.09.2016) : 2,5 EW = 143 WE 5 % = 7 WE OT Priort 1.215 EW (Stand 30.09.2016) : 2,5 EW = 486 WE 5 % = 24 WE (EW - Einwohner, WE - Wohnungseinheiten). In den vorgebenden Wohneinheiten sind bereits Innenentwicklungsflächen wie Baulücken und vorhandene Potenziale in B-Plangebieten inbegriffen. Somit könnten nicht einmal mehr die planungsrechtlich zulässige Schaffung von Wohneinheiten durchgeführt werden, geschweige denn eine Weiterentwicklung und Optimierung der Siedlungen vorgenommen werden. Die Gemeinde fordert, die Ortslage Priort aufgrund bereits</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Punkt 5.6. dargestellten Gründen als Schwerpunktraum Siedlung darzustellen sowie für die Eigenentwicklung lediglich eine Quotierung für externe, nicht integrierte Entwicklungen vorzunehmen. Die Nachverdichtung und Abrundung bestehender Siedlungen muss auch im Sinne der Landesplanung sein. Eine Berücksichtigung bestehender Bebauungsausweisungen sowie von weiteren Innenentwicklungsflächen soll daher für eine Quotierung nicht erfolgen.</p>			
<b>Gemeinde Wustermark - ID 419</b>			
<p>Die Gemeinde Wustermark befürwortet den Grundsatz 5.8 ausdrücklich.</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b>			
<p>Die Gemeinde Zeuthen begrüßt die Fortschreibung des LEP B-B in Anpassung der Landesplanung an aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends der Länder Berlin und Brandenburg. Als sogenannte "Achse E" im Berliner Umland ist Zeuthen besonders mit dem Aspekt "wachsender Kern" und entsprechendem Siedlungsdruck sowie zunehmenden Verkehrsbelastungen - einschließlich Flugverkehr durch den künftigen Flughafen BER - und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen sowie Handlungserfordernissen auf kommunaler Ebene konfrontiert.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p> <p>Insgesamt erscheint uns das Konstrukt Schönefeld-Wildau für die Hauptstadtregion fragwürdig. Bspw. sehen die Bundesländer NRW und Saarland in ihrer Raumordnung vollständig von einer Funktionsteilung ab. Auch die Regelung im ROG zu Zentralen Orten kennt dieses Konstrukt nicht. Ferner gibt es im Entwurf keine näheren Erläuterungen und Begründungen hierzu. Diese sollten ergänzt werden. Eine Funktionsteilung zwischen zwei Orten führt ferner zu unnötigen CO2-Emissionen, insbesondere wenn sie wie im Fall von Wildau und Schönefeld nicht aneinander grenzen.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es entspricht der spezifischen Siedlungsstruktur wie auch den kommunalen Bedarfen, in Einzelfällen von einer Funktionsbündelung auf eine einzelne Gemeinde im Zentrale-Orte-System abzuweichen. Insbesondere aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Flughafenumfeld gibt es für die Funktionsteilung ein Erfordernis. Es trifft zu, dass nur ein Teil der deutschen Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch macht, funktionsteilige Zentrale Orte festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p> <p>Gestatten sie uns anzumerken, dass die Stadt Wildau weniger Einwohner hat als die Gemeinde Zeuthen. Ferner hat sich ein gemeinsamer Regionalausschuss der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen gebildet, der sich bereits auf eine erst zentrale Einrichtung - eine gemeinsame Grundschule - verständigt hat. Sollte dennoch am Konstrukt für die Hauptstadtregion festgehalten werden, sollte der LEP um einen Zentralen Ort mit Funktionsteilung Eichwalde-Schulzendorf-Zeuthen ergänzt werden.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Es erfolgt eine Aktualisierung der Daten sowie die Darstellung der Primärdaten und eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p> <p>Wir teilen ausdrücklich die im Entwurf genannten Kriterien an einen zentralen Ort: „In Zentralen Orten sollen entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden. Dort bündeln sich räumlich Versorgungsfunktionen sowohl für</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>die gemeindeansässige Bevölkerung als auch für die des Umlandes. Die Zentralen Orte haben eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkte wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Sie sollen in ihren Funktionen gestärkt und gesichert werden, um auf Dauer eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand zum Wohnort gewährleisten zu können.“ Dennoch soll lt. Entwurf weiterhin die Gemeinde Zeuthen Umland eines "Zentralen Ortes" mit Funktionsteilung Schönefeld-Wildau bleiben. Die o.g. genannten Kriterien erfüllen jedoch diese beiden Gemeinden auch zusammen betrachtet für die Gemeinde Zeuthen nicht. Sie sind nicht "Kristallisationspunkte" des Lebens der Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen, diese gilt insbesondere für kulturelle Einrichtung sowie Gesundheit und weiterführende Schulen. Diese ist hingegen für den "Zentralen Ort" Königs Wusterhausen der Fall. Insbesondere ist dieser mit seinem Bahnhofsnahen Ortskern durchweg mit geringen Wege- und Zeitaufwand von Zeuthen aus erreichbar. Wesentliche Einrichtungen der Stadt Wildau lassen sich hingegen nur im motorisierten Individualverkehr mit einem zumutbaren Wege- bzw. Zeitaufwand erreichen. Obwohl bereits es im bestehenden LEP einen entsprechenden funktionsgeteilten Zentralen Ort gibt, haben wir keine Kenntnis über konkrete und erfolgreiche Kooperationen zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Wildau. Von einem „Zentralen Ort“ mit Funktionsteilung Schönefeld-Wildau für die Gemeinde Zeuthen sollte daher im Entwurf abgesehen werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Die Gemeinde Zeuthen mit über 11.000 Einwohnern und einer laut Landesprognose bis 2030 vorausgerechneten weiteren Zunahme der Wohnbevölkerung, die sich vorrangig aus Zuzug speist, erfüllt Funktionen der Daseinsvorsorge eines Grundzentrums für das Gemeindegebiet und darüber hinaus. Zu den über die Gemeinde hinaus wirksamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen unter anderem die musikbetonte Gesamtschule "Paul Dessau", das Sport- und Veranstaltungszentrum "Mehrzweckhalle Zeuthen" und mehrere Facharztpraxen. Die Wahrnehmung grundzentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge der Gemeinde Zeuthen muss auf Ebene der Landesplanung und/ oder der Regionalplanung gewürdigt werden. In der Folge erwartet die Gemeinde die entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen seitens des Landes und bei der Möglichkeit des Erhalts von Fördermitteln aus Programmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Verkehrsinfrastruktur.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung allen Gemeinden zugewiesen. Mitversorgte Gemeinden wurden nicht benannt und auch andere Gemeinden reklamierten keine Versorgungsleistungen durch die Gemeinde. Finanzielle Kompensationen sind ohnehin kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Die Gemeinde Zeuthen erwartet grundsätzlich eine aktivere Rolle der Regionalplanung in Bezug auf die Festlegungen von regionalen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Konkretisierung der Vorgaben des LEP HR, unter anderem bezüglich der grundfunktionalen Schwerpunkte. Dazu ist aus Sicht der Gemeinde ein konsequenteres Ineinandergreifen von Vorgaben der Landesplanung und Umsetzung auf Ebene der Planungsregion Lausitz-Spreewald erforderlich.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Planfestlegung Z 3.7 unterstützt die Forderungen der Gemeinde. Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Vorgaben hierzu enthält die Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen. Die Aufstellung eines Integrierten Regionalplans ist in der Planungsregion Lausitz-Spreewald bereits beschlossen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Zeuthen - ID 422**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Zeuthen werden durch die großflächige Einzelhandelsagglomeration des A10 Centers auf Wildauer Stadtgebiet negativ beeinflusst. Das A10 Center in Wildau liegt knapp 4 km von Zeuthen entfernt und ist gemäß Einzelhandelskonzept der Gemeinde Zeuthen (Dez. 2011) als ausgeprägter Konkurrenzstandort mit eigentlicher Hauptversorgungsfunktion für Zeuthen bewertet. Die Gemeinde Zeuthen unterstützt daher ausdrücklich das Ziel Z 3.8 des Entwurfes des LEP HR zur Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Bei der Gemeinde Wildau handelt es sich um einen Zentralen Ort. Insoweit erschließt sich die Gleichzeitigkeit einer Beeinträchtigungsfeststellung ggü. dem A10 Center in Wildau und der Begrüßung der Bindung des großflächigen Einzelhandels an Zentrale Orte nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Insbesondere unterstützt Zeuthen das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot gem. Ziel 3.8 (2), nach dem die Entwicklung und Funktion benachbarter zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung durch großflächige Einzelhandelseinrichtungen nach Art, Lage und Umfang nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>III.3.8.2 Beeinträchtigungs- verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Die Gemeinde Zeuthen spricht sich entschieden gegen die Zulassung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten im landseitigen Bereich des künftigen Flughafens BER gemäß Grundsatz G 3.10 (1) aus, sofern der Umfang der Flächen und Sortimente über den Bedarf der Fluggäste, von Passagieren und Flughafenpersonal hinausgeht. Die Formulierung des Grundsatzes 3.10 (1) und dessen Begründung sollten dahingehend in geeigneter Weise angepasst werden, zumal auch gemäß</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Auf das bisher vorgesehene Gleichsetzen des Flughafenvorfeldbereiches mit Zentralen Versorgungsbereichen kann verzichtet werden. In diesem Bereich ist die Entwicklung von nahversorgungsorientierten Angeboten, meist unterhalb der Großflächigkeit, vorgesehen. Solche Vorhaben sollen durch eine Differenzierung der raumordnerischen Ansprache innerhalb von Zentralen Orten künftig nicht mehr an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden werden.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld Einzelhandelsflächen am künftigen Flughafen für den Bedarf der Bevölkerung im Umfeld des Flughafens ausgeschlossen sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p>			
<p>Die Lage der Gemeinde Zeuthen in der Achse E des Berliner Umlandes ("Achse-Gemeinde"), führt aufgrund der guten Nahverkehrsanbindung und der örtlichen Nähe zu Berlin zu einem hohen Siedlungsdruck, der sich unter anderem an der ungebrochenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Bestand und auf neuen Bauflächen und an steigenden Bodenpreisen ablesen lässt. Gleichwohl wird die Gemeinde zur Wahrung der landschaftlichen Prägung des Ortes, der Förderung des Freiraumverbundes und der Wohnqualität und unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Gemeinbedarfseinrichtungen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung entsprechend der kommunalen Entwicklungsziele (u. a. Flächennutzungsplan) kleinräumige Differenzierungen vornehmen: Neben (Wohn-) Bauflächen werden auch Freiflächen (Wald, Grünflächen, Wasserflächen) ausgewiesen. Der Aspekt der Freiraumprägung, Sicherung der Wohnqualität und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale wird auch bei der Festlegung baulicher Dichten berücksichtigt.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Dies betrifft auch die Sicherung von Freiflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p>			
<p>Die Gemeinde Zeuthen vermisst bei der Beurteilung von Siedlungs(entwicklungs)flächen das Kriterium des vorbeugenden Emissionsschutzes. Eine dem Gesundheitsschutz der Anwohner verpflichtete und damit vorbeugende Flächeneinordnung ist im</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Der LEP HR Entwurf legt einen Gestaltungsraum Siedlung fest, in dem eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP-HR nicht erkennbar. Zeuthen und die nördlich angrenzenden Gemeinden werden durch den Flughafen Schönefeld durch Lärm und Luftschadstoffe schon jetzt und zukünftig durch den Single-Flughafen BER in einem noch stärkeren Maße beeinträchtigt. Eine Ausdehnung von Siedlungsentwicklungsflächen in Richtung des Flughafens steht für uns daher nicht mit folgender Regelung in § 1 Abs. 2 ROG im Einklang: Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Eine Entwicklung von Siedlungsflächen in künftige Lärmzonen des Flughafens BER ist unverantwortlich.</p>		<p>landesplanerisch ermöglicht wird. Der Gestaltungsraum Siedlung ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen, auch innerhalb der Gebietskulisse sind insbesondere auch fachrechtliche oder vorhabenbezogene Belange zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des LEP HR wird gemäß ROG und Landesplanungsvertrag eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden, die unmittelbar von den Festlegungen des LEP HR ausgehen können. Die Entwicklung von Bauflächen obliegt nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere der kommunalen Planung. Erst dort können mögliche vorhabenbezogene Umweltauswirkungen, z.B. Immissionsbelastungen in Wohngebieten geprüft werden. Der Bereich der Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS umfasst insbesondere auch den vorhandenen Siedlungs- und Planungsbestand und führt im Rahmen der Abgrenzungskriterien zu einer Identifizierung von Bestandsflächen als Gestaltungsraum Siedlung. Innerhalb dieses Bereiches gelten die Festlegungen des LEP HR und des LEP FS nebeneinander. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Begründung um eine Formulierung zum Umgang mit der Planungszone Siedlungsentwicklung (LEP FS) innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergänzt. Die Planungszone Siedlungsbeschränkung (LEP FS) wird in der Festlegungskarte in geeigneter Weise zeichnerisch dargestellt (nachrichtliche Übernahme).</p>	
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Eine nachhaltige überörtliche Raumplanung muss bei der Abgrenzung des Gestaltungsraums Siedlung auch nachteilige Effekte ausreichend berücksichtigen. Dazu gehören für die Gemeinde Zeuthen auch sich kumulierende Lärmereignisse aus dem Bahn-,</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist den emissionschutzrechtlichen Bestimmungen wie auch anderen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Straßen- und Flugverkehr, die im Ergebnis einen „Lärmknoten“ bilden.		fachrechtlichen Anforderungen und Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen.	
<b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b>			
Die zunehmende Überalterung der Wohnbevölkerung erfordert seit mehreren Jahren und auch künftig bei der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Zeuthen ein stärkeres Gewicht auf die senioren- und generationengerechte Entwicklung des Gemeindegebietes zu legen. Das betrifft die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die Berücksichtigung seniorenrechter Wohnformen und die Sicherung der Mobilität und Erreichbarkeit (Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Zustand und Ausstattung der Verkehrsflächen), was mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden ist. Diese Aspekte sind im Entwurf des LEP HR bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gemeinde Zeuthen erwartet daher eine entsprechende Berücksichtigung bei finanziellen Zuweisungen des Landes in Form von Fördermitteln zur senioren- und generationengerechten Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Verkehrsinfrastruktur.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Der LEP HR trifft Festlegungen für die gesamtäumliche Entwicklung der Hauptstadtregion und somit auch einen räumlichen Orientierungsrahmen für die Förderpolitik. Fragen der Flächenaktivierung und –verfügbarkeit, des Wohnungsangebots oder der Wohnformen überschreiten den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung und letztlich den Flächeneigentümern, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Der LEP HR sieht auch keine Regelungen zu Förderbedarfen, Förderprogrammen oder Förderkonditionen vor, diese bleiben den jeweiligen Fachpolitiken vorbehalten.	nein
<b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b>			
Die Gemeinde Zeuthen unterstützt das Ziel der Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, bei dem es sich überwiegend um Waldflächen handelt.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Kenntnisnahme.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Die Gemeinde legt Wert auf die Sicherung und Entwicklung kleinräumiger Freiraumverbindungen innerhalb des Gemeindegebietes im Gestaltungsraum Siedlung.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, überörtliche Festlegungen zu Raumstruktur und Raumnutzungen zu treffen. Der Landesentwicklungsplan adressiert die überregionale Ebene und ist damit nicht die geeignete Planungsebene für regionale oder örtliche Belange der Freiraumentwicklung wie kleinräumige oder innerstädtische Freiraumfunktionen. Dafür stehen die Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne bzw. entsprechende Fachplanungsebenen zur Verfügung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Die Gemeinde Zeuthen liegt an der großräumigen und überregionalen Schienenverbindung aus Berlin Richtung Lübben (Spreewald)/ Cottbus. Die Schienentrasse teilt das Siedlungsgebiet der Gemeinde auf einer Länge von fast 3 km und beeinträchtigt die (teilweise direkt) anliegenden Wohnbauflächen im Gestaltungsraum Siedlung durch Lärm und Erschütterungen. Eine niveaufreie Kfz-Querungsmöglichkeit der Bahntrasse besteht nicht. Hinsichtlich einer Lösung dieser Problematik erwartet die Gemeinde seitens der Landesplanung eine Unterstützung.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Dies ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Festlegungen zu Trassen und deren Ausgestaltung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Der Konflikt zwischen Siedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung) und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen, der in den Siedlungsachsen des Berliner Umlandes besonders deutlich zutage tritt, ist im LEP HR nicht ausreichend gewürdigt. Im LEP HR sollte daher als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung verankert werden, dass die Entwicklung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Ein entsprechender Konflikt ist nicht zu erkennen und wird auch nicht begründet. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die auch den geforderten Aspekt des Flächensparens, aber auch der Lärmverträglichkeit etc. integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen lärmverträglich, umweltschonend und möglichst konfliktfrei in Bezug auf den Gestaltungsraum Siedlung erfolgen soll. Die Gemeinde Zeuthen erwartet hier eine Unterstützung seitens der Landesplanung.</p>		<p>wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festlegungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Um dauerhaft für die Gemeinde Zeuthen und die nördlich angrenzenden Gemeinden gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG sicherzustellen, sollte der Entwurf jedoch weiter präzisiert werden. Er sollte um eine Aussage ergänzt werden, dass die Start- und Landebahnen des Flughafens Berlin- Schönefeld dauerhaft nicht um eine weitere Bahn erweitert werden. Deshalb schlägt die Gemeinde Zeuthen folgende Ergänzung vor: (4) Eine Erweiterung des Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus findet nicht statt; (5) Eine Erweiterung der Flugbewegungs- Kapazität des Flughafens BER am Standort Berlin- Schönefeld über 360.00 Flugbewegungen/ p.a. unterbleibt. Eine Kapazitätserweiterung im Form einer 3. Start- und Landebahn würde für die Gemeinde Zeuthen in zweifacher Hinsicht eine Mehrbelastung an Fluglärm bedeuten - durch den Fluglärm, den diese Kapazitätserweiterung um 50 Prozent unmittelbar verursachen würde und durch wohl notwendige Veränderungen an den für das heutige Start- und Landebahnssystem festgelegten und die Gemeinde Zeuthen entlastenden Flugrouten. Gleichwertige Lebensverhältnisse im Sinne des ROG wären in der Gemeinde Zeuthen daher nicht mehr vorhanden.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Einschränkungen der Anzahl der Flugbewegungen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Flugrouten unterliegen Schwankungen, die sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben können. Daher gibt es keine belastbare Grundlage für planungsrechtliche Beschränkungen in den An- und Abflugkorridoren, die die damit einhergehende Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich rechtfertigen würde. Unabhängig davon ist jede Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gehalten in ihren Bauleitplanungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Lärmvorsorge.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Zur Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität gehört aber auch eine realistische Bewertung der Auswirkungen des Flughafens BER. Es sind die vom künftigen Flugverkehr beanspruchten Lufträume über und an den Rändern der Gemeinde Zeuthen zu betrachten. Eine ausreichende Nachtruhe der Einwohner von Zeuthen im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist vom Land Brandenburg gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und des vom Landtag Brandenburg angenommenen erfolgreichen Volksbegehrens zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Weitergehende Einschränkungen des Flugbetriebs in den Nachtstunden sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Landtag Brandenburg hatte das Volksbegehren am 27. Februar 2013 angenommen und die Landesregierung aufgefordert, Verhandlungen mit dem Land Berlin über die begehrte Änderung des § 19 Abs. 11 LEPro aufzunehmen. Um dem Auftrag nachzukommen, hat die Gemeinsame Landesplanungskonferenz (Artikel 6 des Landesplanungsvertrages) am 7. Mai 2014 in Potsdam unter Leitung des Ministerpräsidenten getagt. Die Landesplanungskonferenz ist unter Beteiligung eines juristischen Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, dass die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezugs unzulässig ist. Das hat die Prüfung und Bewertung der dazu vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main ergeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Trotz des bestehenden und den Entwurf des LEP HR überlagernden Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) sowie des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sind aus Sicht der Gemeinde Zeuthen die Auswirkungen des künftigen Flughafens BER auf die Festlegungen zum Gestaltungsraum Siedlung und zum</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbund gemäß Entwurf des LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt. Das betrifft vor allem die Verkehrs- und die Lärmbelastungen, auch in Hinblick auf die weitere Entwicklung des künftigen Flughafens BER nach seiner geplanten Einweihung. Eine teilweise in Diskussion befindliche zusätzliche (dritte) Start- und Landebahn am künftigen Flughafen BER, das heißt, die Kapazitätserweiterung des künftigen Flughafens BER über das zzt. genehmigte Maß hinaus, die mit weiteren Verkehrs- und Lärmbelastungen für die Umlandgemeinden verbunden wäre, lehnt die Gemeinde strikt ab.</p>			
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b></p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Damit ist auch die Festlegung von potentiellen Siedlungsbeschränkungsbereichen für eine 3. Start- und Landebahn – analog zu dem Siedlungsbeschränkungsbereich entsprechend Z5 LEP FS – planungsrechtlich nicht möglich. Die gemeindliche Entwicklung darf nur eingeschränkt werden, wenn ein belastbares Wissen darüber vorliegt, dass eine solche Landebahn erforderlich ist und wo sie verortet werden soll.</p>	<p>nein</p>
<p>Der aktuelle Standort, die "aufkommensnahe Lage" des Flughafens Berlin Brandenburg, wird im Entwurf positiv aufgrund von seiner Nähe zur Innenstadt von Vorteilen hinsichtlich CO2-Emissionen bei der An- und Abreise beurteilt. Diese Vorteile werden jedoch nicht im Entwurf mit der aus dieser Lage sich zwangsläufig ergebenden hohen Fluglärmbeeinträchtigungen abgewogen. Eine derartige Abwägung erscheint uns auch aufgrund von §1 Absatz 2 ROG geboten. Ferner ist unzureichend berücksichtigt, dass die CO2-Emission bei der An- und Abreise zu einem Flughafen auch stark durch die Verkehrsmittelwahl beeinflusst werden. Daher führt eine aufkommensfernere Lage eines Flughafens nicht zwangsläufig zu zusätzlichen CO2-Emissionen, stets jedoch zu einer geringeren Betroffenheit durch Fluglärm und Luftschadstoffe. Sollten die o.g. Änderungen oder Ergänzungen im LEP-HR nicht berücksichtigt werden, beantragt die Gemeinde Zeuthen die Aufnahme potentieller Siedlungsbeschränkungsbereiche in den Plan, für die dann zu erwartende dritte Start- und Landebahn am BER.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Zeuthen - ID 422</b> Die Gemeinde Zeuthen weist in diesem Zusammenhang auf das Handlungsziel "Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen" gemäß Grundsatz G 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) hin. Auf diesen Ausgleich und eine entsprechende Unterstützung besteht die Gemeinde Zeuthen im Rahmen der Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere in Bezug auf die bauliche Anpassung der überörtlichen Hauptverkehrswege (L 401, L 402, niveaufreie Bahnquerung im Gemeindegebiet) und Unterstützung bei der Bewältigung der bahn- und luftverkehrsbedingten Lärmbelastungen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausgleich flughafeninduzierter Belastungen ist kein Gegenstand des LEP HR.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionale Planungsgemeinschaften zur zentralörtlichen Gliederung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Da die, für eine aufeinander abgestimmte Entwicklung, wesentliche Festlegung von Grundzentren weiterhin nicht im LEP HR erfolgen soll, muss alternativ gewährleistet sein, dass diese Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Andernfalls werden wichtige Entwicklungsabsichten um mehrere Jahre verschoben und es kann nicht mehr auf den akuten Handlungs- und Steuerungsbedarf reagiert werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ tituliert werden. Grundzentren werden weder im Landesentwicklungsplan noch in den Regionalplänen festgelegt. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Regionalpläne sind aus</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt.	
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Die kommunale Zielstellung und Entwicklungskonzeption muss von der übergeordneten Planung durch die Ausweisung der Stadt Altlandsberg als grundfunktionaler Schwerpunkt (Z 3.7) aktiv unterstützt werden.</p> <p>Die Stadt Altlandsberg liegt östlich von Berlin im direkten Umland mit guter infrastruktureller Anbindung an den Berliner Ring und die Mittelzentren Bernau, Strausberg und Neuenhagen. Aus Berlin besteht ein erheblicher Ansiedlungsdruck auf das Umland. Der Demografiebericht des Landkreises Märkisch-Oderland bestätigt, diese Aussage und geht grundsätzlich von einem Bevölkerungswachstum im berlinnahen Raum aus (vgl. Demografiebericht Landkreis MOL, S. 17). Die Stadt Altlandsberg ist diesem Druck bereits heute ausgesetzt und hat sich zum Ziel gesetzt, diesen aktiv zu steuern, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und auf die vorhandenen Potenziale der Stadt aufzubauen. Als planerische Grundlage verfügt die Stadt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der auf der Basis eines derzeit aufgestellten INSEK überarbeitet werden muss. Darin werden alle Belange der Stadtentwicklung integriert und sowohl die gesamtstädtische Entwicklung als auch die Besonderheiten der einzelnen Ortsteile berücksichtigt. Mit der im INSEK erarbeiteten Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte im Stadtgebiet resultiert eine Konzentration baulichräumlicher und funktioneller Entwicklungen auf wenige Standorte, wie es grundsätzliches Ziel der Landesplanung ist. Dadurch wird der Landschafts- und Naturraum als</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Altlandsberg. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine attraktive und leistungsfähige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge gewährleistet. Die räumliche und funktionelle Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Ortsteil Altlandsberg als kleinstädtisches Versorgungszentrum für alle Ortsteile erfolgen. Darüber hinaus wurden die Ortsteile Gielsdorf und Wegendorf als Schwerpunkortorte für die künftige Wohnentwicklung herausgearbeitet. In den übrigen Ortsteilen liegt der Fokus auf der Innenentwicklung. Die geplante Anpassung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des INSEK der Stadt Altlandsberg dient der Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP HR und präzisiert die landesplanerischen Ziele und Grundsätze auf kommunaler Ebene, beispielsweise: - Altlandsberg nimmt seine Steuerungsaufgabe wahr und reagiert auf den erhöhten Handlungsbedarf im Berliner Umland. (Z 1.1) - Gewerbeflächen werden bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt. (G 2.2) - Innerhalb des Stadtgebietes wird die Grundversorgung schwerpunktmäßig im Ortsteil Altlandsberg konzentriert. (G 3.6) Der Innenentwicklung wird Vorrang vor der Außenentwicklung gegeben. Auch die in den Schwerpunkortorten ermittelten Entwicklungsflächen schließen an bestehende Siedlungsbereiche und Infrastrukturen an. (Z 5.2 und G 5.1, G 5.5) - Die Funktionen Wohnen und Arbeiten in den Ortsteilen werden ausgewogen entwickelt. (G 5.1) - Dem Landschafts- und Naturraum als klimatischer Ausgleichsraum mit Erholungsfunktion im Achsenzwischenraum des LEP HR kommt eine besonders hohe Bedeutung im INSEK der Stadt zu. Er wird als wesentlicher Bestandteil der charakteristischen Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt. (G 4.1) - Freiräume mit hochwertigen Funktionen werden von Siedlungsentwicklung freigehalten und im Verbund weiterentwickelt und gestärkt. Dafür werden gesonderte</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landschaftsraumkonzepte erarbeitet. (G 6.1, Z 6.2) Um eine ausgewogenen Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern, sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächen Vorsorge und -entwicklung für einen differenzierten Wohnungsbau auch mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die kommunalen Zielvorstellungen sind Grundlage zur Sicherung der Stadt Altlandsberg als attraktiver Lebensraum mit einem ausgewogenen Wohn- und Arbeitsplatzangebot, funktionierender Versorgungslage und intaktem Naherholungsraum im Berliner Umland. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung, der Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktionen des Ortsteils Altlandsberg für das gesamte Stadtgebiet und teilweise darüber hinaus ist die Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt notwendig.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Altlandsberg - ID 280**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg den Verzicht auf die Orientierungswerte zur Bebauungsdichte.	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahe	ja
<b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Der Anregung wird Rechnung getragen, indem der Wohneinheiten-Ansatz zur Steuerung der Eigenentwicklung durch einen Flächenansatz (ha / 1000 EW) ersetzt wird (vgl. zu 5.7.2)	ja
<b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Alternativ wäre die Festlegung eines Orientierungswertes für den Achsenzwischenraum von 10 WE je ha möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So sind für die Stadt Altlandsberg beispielsweise 10 WE je ha ein für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessener Wert.	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenthaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.	ja
<b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Wir regen an, auf die Festlegung von Orientierungsdichten zu verzichten und	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen.</p> <p>Für das Berliner Umland in den Achsenzwischenräumen gibt der LEP HR 30 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von rund 300 m<sup>2</sup> entsprechen weder der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur der Stadt Altlandsberg mit ihrer teilweise dörflichen Bebauungsstruktur in den Ortteilen und den Siedlungsbereichen der Stadt selbst. Vielmehr muss ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden, das sich an die unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Ortsteile anpasst. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken auch große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage nach ländlich geprägten Wohnformen, beispielsweise in Verbindung mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den Achsenzwischenraum im Berliner Umland dennoch in keiner Weise der spezifischen Siedlungs- und Bebauungsstruktur der Stadt Altlandsberg und dem Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 qm und 1.000 qm entwickelt werden. Daraus ergibt sich speziell für die Stadt Altlandsberg ein Orientierungswert für die Dichte von 10 Wohneinheiten pro Hektar. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme und Vermeidung von Zersiedelung muss die Stärkung des Achsenzwischenraumes mit</p>		<p>kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes mit Schwerpunktsetzungen wie in der Stadt Altlandsberg dringend erforderlich. Die geeigneten Bebauungsdichten weichen innerhalb des Berliner Umlandes stark voneinander ab. Selbst innerhalb des Stadtgebietes können diese sehr unterschiedlich sein. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, regen wir an, auf die Festlegung von Orientierungsdichten zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Städte, Gemeinden und Ortsteile abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird gewährleistet werden können, wenn die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit dem Arbeitsplatzangebot und weiteren städtebaulichen und landschaftsplanerischen Kriterien erfolgen muss und tragfähige Daseins Vorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument wieder eingeführt.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Wir fordern, die Stadt Altlandsberg in den Gestaltungsraum Siedlung einzubeziehen, um eine der Lage und Funktion der Stadt angemessene Entwicklungsmöglichkeit einzuräumen. Alternativ muss für Kommunen im Achsenzwischenraum, wie Altlandsberg, eine gesonderte Kategorie mit spezifischer Siedlungsflächenentwicklung vorgesehen werden. Für die Stadt Altlandsberg ergibt sich gemäß LP HR auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten zum 31.12.2015 (Statistischer Bericht des Amtes für Statistik) eine Entwicklungsoption von 214 WE für die nächsten 10 Jahre. Im Rahmen des aktuell erarbeiteten INSEK für die Gesamtstadt Altlandsberg wurden konkrete Wohnflächenpotenziale auf der Grundlage umfangreicher Analysen der Rahmenbedingungen, Stärken und Schwächen ermittelt, die mit der gesamtstädtischen Entwicklung unter räumlichen Schwerpunktsetzungen abgestimmt sind. Auf diesem fachlichen und von der Bevölkerung und den Stadtverordneten getragenen Entwicklungskonzept basiert ein Entwicklungsbedarf von rund 1.800 Wohneinheiten. Wie erwähnt ist dieser Bedarf keine Hochrechnung statistischer Daten, sondern basiert auf intensiven Analysen und Flächenuntersuchungen im Rahmen des INSEK und der WUS. Dabei werden alle Belange einer sinnvollen städtebaulich-räumlichen und funktionellen Stadtentwicklung mit ihrer typischen Siedlungsstruktur im umgebenden Naturraum mit allen Besonderheiten berücksichtigt. Innenverdichtungspotenziale bestehen nur in sehr geringem Maße und wurde bereits durch eine Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie (WUS) 2016 tiefgehend analysiert und speziell für den Mietwohnungsbau vertieft. Die im LEP HR (Z 5.7 Absatz 2) festgelegte Entwicklungsoption von 5 %</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgt durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die Stadt Altlandsberg erfüllt diese Abgrenzungskriterien nicht im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der bestehenden Wohneinheiten (214 WE) entspricht der Funktion der Stadt Altlandsberg im Berlin Umland in keinster Weise. Auch unter dem nachvollziehbaren Gesichtspunkt, die Siedlungsentwicklung zu steuern und auf die Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, kann es nicht Ziel sein, zwischen diesen Siedlungsachsen leere und wenig lebenswerte Räume entstehen zu lassen und somit der Stadt keinerlei funktionelle und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen bzw. diese pauschal über Wohneinheiten in Verbindung mit Orientierungsdichten einzuschränken. Es muss auch eine Entwicklung im ländlichen Raum innerhalb von Schwerpunkten möglich sein, um spezifische Funktionen des ländlichen Raumes zu erhalten und zu stärken. So zeichnet sich die Stadt Altlandsberg im Berliner Umland zwischen den Siedlungsachsen durch die sehr charakteristische ländliche Siedlungsstruktur aus, die eine spezifische Nachfrage nach eben solchen Lebensräumen ideal bedienen kann. Die Entwicklung der letzten Jahre hat diesen Sachverhalt bereits bestätigt. Die Entwicklung der Stadt Altlandsberg im Achsenzwischenraum hebt sich von der Entwicklung entlang der Hauptverkehrsachsen ab, indem sie in einem angemessenen Umfang unter Bewahrung der charakteristischen Siedlungsstruktur aus Kleinstadt, Dörfern und Landschaft erfolgt. In dem ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen wird - von großen, ländlichen Grundstücken, Mehrgenerationen wohnen, Mietwohnungsbau bis Seniorenwohnen. Es wurden drei Schwerpunkorte für die künftige Wohnentwicklung herausgearbeitet - die Ortsteile Altlandsberg, Gielsdorf und Wegendorf. Die angestrebte Wohnflächenentwicklung erfolgt dabei unter der Prämisse, die charakteristische Siedlungsstruktur aus Kleinstadt, kleinen und größeren Dörfern, eingebettet in hochwertigen Landschaftsraum zu erhalten. Ein ungesteuertes Zusammenwachsen der einzelnen</p>		<p>ausreichenden Maße, um als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt werden zu können. Altlandsberg verfügt über keinen geeigneten SPNV-Anschluss, ist siedlungsstrukturell nicht an den Kernraum des Gestaltungsraumes Siedlung angebunden und erreicht auch über die anderen Kriterien nicht genügend Punkte. Die Aufnahme der Stadt Altlandsberg in den Gestaltungsraum Siedlung würde daher dem Entwicklungsziel einer kompakten verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur entgegenstehen, das hier höher zu gewichten ist als das Anliegen einer unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Altlandsberg.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsteile innerhalb des Berliner Umlandes wird vermieden und das Alleinstellungsmerkmal Altlandsbergs als vielfältiger Wohn-, Arbeits- und Erholungsort innerhalb eines herausragenden Landschaftsraumes gestärkt. Die Umsetzung dieses schlüssigen Entwicklungskonzeptes sollte von der übergeordneten Planung mitgetragen und ermöglicht werden. Die Entwicklung der Stadt ist nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität und die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik innerhalb des spezifischen Raumes abzustellen. Vor diesem Hintergrund fordern wir, für die Stadt Altlandsberg auf übergeordneter Planungsebene mehr Gestaltungsspielraum für die sehr spezifische Siedlungsentwicklung einzuräumen - durch die Einbeziehung in den Gestaltungsraum Siedlung oder alternativ durch eine gesonderte Kategorie mit Möglichkeiten spezifischer Siedlungsflächenentwicklung für den Achsenzwischenraum in oben genanntem Sinne.</p>			
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg mehr Entwicklungsoptionen für die Wohnbauflächenentwicklung.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Wir widersprechen dem Vorgehen, den Gemeinden die zusätzliche Aufgabe aufzuerlegen, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Stadtverwaltung.</p> <p>Es erweist sich der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf sehr allgemeinen statistischen Hochrechnungen. Daraus ergeben sich unter Umständen unrichtige Berechnungsgrundlagen.</p> <p>Den Gemeinden kann nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und gewisse Ausgestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen, soweit sie städtebaulich vertretbar sind. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so durch eine zu starre Festsetzung von Wohnformen in Bauleitplänen oftmals kostspielige Planänderungen ergeben. Hier ist deutlich mehr Spielraum für die langfristige Entwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Altlandsberg - ID 280**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohneinheiten wird widersprochen. In Altlandsberg bestellt die Besonderheit, dass der Ortsteil Gielsdorf über Bebauungspläne der 1990er Jahre verfügt, die bisher nicht umgesetzt wurden, weil die Flächen nicht verfügbar sind und das Bebauungskonzept nicht der Nachfrage entspricht. Darüber hinaus entsprechen die Bebauungspläne in der Form auch nicht dem aktuell im Rahmen des INSEK aufgestellten Leitbildes zur Entwicklung eines differenzierten und vielfältigen Wohnraumangebotes. Eine entsprechende inhaltliche Anpassung der Bebauungspläne, beispielsweise mit deutlich geringeren Dichten, speziellen Wohnformen und den notwendigen Folgeeinrichtungen ist vorgesehen. Da diese potenziellen Wohneinheiten innerhalb der alten Bebauungspläne auf die Entwicklungsoption aus dem LEP HR angerechnet, also abgezogen werden, verbleiben für eine Siedlungsflächenentwicklung auf der Grundlage eines aufeinander abgestimmten, städtebaulichen Konzeptes für die Gesamtstadt keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des INSEK. Der Anrechnung planungsrechtlich bereits zulässiger Wohneinheiten wird widersprochen. Sie hat zur Folge, dass eine auf wenige Entwicklungsschwerpunkte konzentrierte /gesamtstädtisch abgestimmte und den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechende Entwicklung der Stadt Altlandsberg (wie oben erläutert) verhindert wird zu Gunsten einer Umsetzung veralteter und am Bedarf vorbeigehender Planungen. Die Option, die rechtskräftigen Bebauungspläne in vollständigen Verfahren nach BauGB aufzuheben, um dann die zusätzlichen zulässigen Wohneinheiten an anderer Stelle umsetzen zu können, ist unter Beachtung der kommunalen Finanzhaushalte auszuschließen. Davon abgesehen bleibt der Wohnraumbedarf in den Ortsteilen bestehen, wie beispielsweise in Gielsdorf mit seiner Nachfrage auch aus Strausberg.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Die im Grundgesetz, Artikel 28 (2) und im Baugesetzbuch § 2 (1) geregelte Planungshoheit der Kommunen für alle Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darf durch die Landesplanung nicht außer Kraft gesetzt werden. Durch das Land sind rahmende Bedingungen vorzugeben, so dass der Gemeinde Raum für Konkretisierung und Abwägung bleibt. Dabei müssen die kommunale Zielstellung und Entwicklungskonzeption im Gegenstromprinzip in die Landes- und Regionalplanung einfließen. Exakte quantitative Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung, wie im LEP HR vorgesehen, schränken die Planungshoheit unzulässig ein. Wir fordern, von verbindlichen, exakten Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung abzusehen und stattdessen durch landesplanerische Rahmenbedingungen die Planungshoheit der Kommune zu stärken und Gestaltungsspielraum zur Umsetzung kommunaler Zielstellungen und schlüssiger städtebauliche Entwicklungskonzepte einzuräumen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Wir fordern, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu begrenzen sondern auf der Basis fachlicher begründeter städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht quantitativ zu regeln sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der weiteren Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen.</p>		<p>und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums trifft, würde die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung widersprechen. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen.</p>	
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b> Im Wesentlichen fordert die Stadt Altlandsberg die Festlegung der Stadt Altlandsberg als Stadt mit spezifischer Funktion.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Stadt Altlandsberg als "Gemeinde mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Berliner Siedlungsstern) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Altlandsberg - ID 280</b></p> <p>Auf Grund der besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für die Stadt Altlandsberg beansprucht. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung / Darlegung der Gemeinde erfolgt. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für die Stadt Altlandsberg beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP BB werden im LEP HR keine Beispiele mein- aufgeführt, so dass davon ausgegangen wird, dass die Anwendungsfälle weiter gefasst werden. Dies wird von der Stadt Altlandsberg begrüßt. Es wird angeregt, das Spektrum der Anwendung des Absatzes 4 tatsächlich möglichst weit zu fassen, um so auch Städten wie Altlandsberg mit einer für das Berliner Umland außergewöhnlichen ländlichen Siedlungsstruktur als sein- spezifisches Lebensraumangebot sowie besonderer Bedeutung für den Erholungs- und Kulturtourismus als Wirtschaftsfaktor usw. darin einzubeziehen. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit für die Region herausragendem Arbeitsplatzangebot, besonderen historisch wertvollen Bebauungsstrukturen und speziellen Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besonderen Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Stadt Altlandsberg als "Gemeinde mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Berliner Siedlungsstern) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte anhand einer fachlichen Begründung / Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise in Integrierten Stadtentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Der LEP - Entwurf 2016 basiert auf dem LEP 2007 - gegen den die Stadt Angermünde, wie andere Gemeinden in Brandenburg auch, Bedenken geäußert hatten. Einige dieser Gemeinden hatten im Nachgang Klageverfahren geführt, die zeitweise zur Unwirksamkeit des LEP geführt haben und ein ergänzendes Verfahren notwendig machten. Hintergrund waren vor allem die Vorgaben zum zentralörtlichen System. Die klagenden Gemeinden hatten hier wegen des Wegfalls der Grundzentren Bedenken bezüglich der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung insbesondere im berlinfernen Raum. Aus Sicht der Stadt Angermünde sind die Vorgaben des OVG Berlin- Brandenburg (Urt. V. 16. Juni 2014 - OVG 10 A 8.10) trotz der Einführung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (Ziffer 3.7 des Entwurfes) nicht umgesetzt.</p>	<p>I.5  Ablösung LEP B-B</p>	<p>Das OVG Berlin-Brandenburg hatte den LEP B-B wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot für unwirksam erklärt. Dieser Fehler ist in einem ergänzenden Verfahren behoben worden. Der hiergegen gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb erfolglos. Insofern sind auch keine "Vorgaben" erkennbar, die im LEP HR hätten umgesetzt werden müssen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Der Orientierung der Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg auf den Metropolenraum Berlin ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Entwicklung der Hauptstadt Berlin stellt dabei einen Motor für die Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion dar. Bei der Erarbeitung des LEP ist im weiteren Metropolenraum der Hauptstadt Berlin Bezug auf andere Metropolen zu nehmen. So sind einzelne Entwicklungen in diesem Raum nur aus dem Verständnis des Bezuges auf andere Metropolen (im Nordosten der Uckermark der</p>	<p>II.A.2  HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Bereits im LEPro (§§1,2) gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen, wie die Verflechtungen der Metropolregion Stettin, wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum Szczecin - Vgl.: „zweckdienliche Unterlagen“-ZU3 Steuerung der Siedlungsentwicklung Tab. 5 Wanderungssaldo: Nordosten Uckermark) verständlich. Dies sollte im LEP-Entwurf ggf. berücksichtigt werden.</p>		<p>wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Der LEP-Entwurf geht von der Prämisse „wachsender Kern- und schrumpfender Rand“ im Rahmen der demographischen Entwicklung aus, ohne Möglichkeiten und Werkzeuge aufzuzeigen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken! Wollte man dem folgen, hieße dies für die Zukunft, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 GG) gefährdet ist. Der vorliegende Entwurf des LEP gibt zudem auf diese Prämisse gerade keine Antwort.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Aus der bisherigen demographischen Entwicklung ergibt sich ein umfassender Bezug auf die Metropole Berlin, wobei sich überwiegend (mit Ausnahmen regionaler Besonderheiten) die Bereiche entwickelt haben, die mit dem Metropolenraum verkehrlich gut verbunden sind und die sich diesem Raum bewusst zugewendet haben. So hat z. B. die Stadt Angermünde, die über eine Bahnverbindung im Ein-Stundentakt mit einer Fahrzeit zum Bahnhof Berlin Gesundbrunnen von 50 Min. verfügt, bewusst Park &amp; Ride-Plätze für Auspendler geschaffen. Die Stadt Angermünde hat als eine der wenigen Gemeinden im weiteren Metropolenraum sich so ein positiver Wanderungssaldo erhalten können. Einschnitte im Verhältnis „Geburten/Sterbefälle" werden durch einen positiven Wanderungssaldo ausgeglichen. Nach dem Melderegister ergaben sich in den letzten Jahren folgende Zahlen 31.12.2012: 14044 31.12.2013: 13952 31.12.2014: 14008 31.12.2015: 14199 23.11.2016: 14198 An diese tatsächliche Entwicklung der</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vergangenheit bezüglich der Wanderungssalden (siehe: ebenda) soll aus Sicht der Stadt Angermünde stärker angeknüpft und diese weiter in den äußeren Metropolraum (z. B. durch Ausbau günstiger ÖPNV-Verbindungen) hinausgetragen werden.</p>		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Die Stadt Angermünde ist eine ehemalige Kreisstadt im Nordosten des Landes Brandenburg. Sie gehört heute zum Landkreis Uckermark. Zum 23.11.2016 sind laut Melderegister 14198 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Angermünde gemeldet. Die entsprechenden Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg im Zensus wurden von der Stadt Angermünde angefochten und sind wegen des ausstehenden Abschlusses des Verfahrens derzeit nicht bestandskräftig. Die angesetzte Prognose zur Bevölkerungsentwicklung, die auf den Zahlen 2007 - 2014 basierte, ist folglich ebenso wenig anwendbar. Insoweit ist bereits eine unzutreffende Entscheidungsbasis (vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde - S. 23) gegeben. Jedoch ist auch aus dieser Aufstellung ersichtlich, dass die demographische Entwicklung der Stadt Angermünde nicht negativ verlaufen wird, wie vom Amt für Statistik prognostiziert. Dies</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>resultiert nicht unwesentlich aus der guten verkehrsmäßigen Anbindung der Stadt Angermünde an die Metropole Berlin (hierzu s. u.). Die Stadt Angermünde gehört mit 326,44 qkm zu den flächenmäßig größten Gemeinden in Deutschland (Stand 31.10.2016: 15.-größte Gemeinde). Mit einer Nord-Süd-Ausdehnung, von ca. 26 km ist bereits die „innerstädtische“ Erreichbarkeit der Kernstadt von einigen Ortsteilen aus mit nicht unwesentlichen Wegen bzw. Fahrzeiten verbunden. Die Stadt Angermünde verfügt derzeit über 23 Ortsteile, die ihrerseits wiederum über bis zu 3 bewohnte Gemeindeteile verfügen. Sie stellt neben der zentralen Funktion für diese eigenen Ortsteile zentrale Teilfunktionen für anliegende Gemeinden anderer Ämter zur Verfügung. Dies wird insbesondere aus den Herkunftsorten von Schülern der Grund- und weiterführenden Schulen sichtbar. Es sind dies insbesondere: aus dem Amt Joachimsthal: Groß Ziethen Klein Ziethen aus dem Amt Britz Chorin: Parsteinsee Lunow-Stolzenhagen aus dem Amt Oder-Welse: Pinnow Felchow teilweise Mark-Landin. Bezüglich der Einzelhandelsversorgung und der medizinischen Versorgung gibt es Versorgungsbeziehungen auch nach Oderberg. Die Ausstattung mit entsprechender öffentlicher Infrastruktur (weiterführende Schulen/ Krankenhäuser) zur Versorgung dieses Bereiches ist gut und sollte im LEP Niederschlag finden. So verfügt die Stadt Angermünde über ein Gymnasium, eine Oberschule und 2 Krankenhäuser, (speziell 1 Fachkrankenhaus für Innere Medizin und Psychiatrie/ Psychotherapie und eine im Rahmen des Krankenhausplanes Brandenburg mit einem Fachbereich Neurologische Frührehabilitation etablierte Reha-Klinik). Die Stadt Angermünde ist derzeit im Rahmen der Stadtentwicklungskonzeption auf örtliches Gewerbe, Wohnen, Bildung sowie auf Tourismus ausgerichtet. Sie liegt am Schnittpunkt</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zweier Großschutzgebiete (Nationalpark Unteres Odertal und Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin) und beheimatet das einzige UNESCO-Weltnaturerbe Brandenburgs, den Buchenwald Grumsin. Angermünde ist aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischem Stadtkern“ des Landes Brandenburg.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>            Es sollte im LEP Raum für künftige Entwicklungsmöglichkeiten („2. Reihe“) gelassen und diese Entwicklung festgesetzt werden. Dieses Entwicklungspotential hat die Landesregierung auch im Rahmen der Kreisgebietsreform („Tortenmodell“) erkannt. Es findet sich jedoch im Entwurf des LEP keine Entsprechung. Die Weiterleitung von Wachstumsimpulsen in den berlinfernen Raum hat zwei positive Auswirkungen: - Die negative demographische Entwicklung im weiteren Verflechtungsraum kann - zumindest im verkehrsmäßig an die Metropole angebundenen Raum - in ihren Auswirkungen gemindert werden. - Der Siedlungsdruck des engeren Verflechtungsraumes (Fläche GS) mit entsprechenden negativen Auswirkungen (Verdichtung, wachsendes Individualverkehrsaufkommen, Raumnutzungskonflikte, Entwicklung Grundstückspreise etc.) kann gemindert werden.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die als Ober- und Mittelzentren festzulegenden Städte der sog. "2. Reihe" sind bezüglich der Siedlungsentwicklung durch den Planentwurf quantitativ nicht limitiert und insoweit ggü. nicht prädikatisierten Gemeinden privilegiert. Es ist nun Aufgabe der Städte, sich auf eine evtl. zusätzliche Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten.	nein
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>            Das System der zentralen Orte im weiteren Metropolenraum mit der Konzentration auf die Mittelzentren hat es im vergangenen Planungszeitraum gerade nicht vermocht, diese Entwicklung zu beeinflussen. Auf „zweckdienliche Unterlagen- ZU3 Steuerung der</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Das System der Zentralen Orte ist ein raumordnerisches Ordnungssystem zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System vermag in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft keinen Einfluss auf das Wanderungsverhalten zu nehmen.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung Tab. 5 Wanderungssaldo" möchte ich hierzu verweisen. Viele der Mittelzentren im äußeren Verflechtungsraum zeigten negative Entwicklungen im Wanderungssaldo auf, Angermünde nicht! Diese tatsächliche Entwicklung ist zu berücksichtigen.</p>		<p>Die Entwicklung des Wanderungssaldos ist kein Indikator für Funktionsüberhänge. Unabhängig davon ist die Stadt Angermünde im Ergebnis des methodisch überarbeiteten Rankings künftig als Mittelzentrum vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Entgegen der bestehenden Konzentration auf die Metropole Berlin und das unmittelbare Umland sowie die festgelegten Mittelzentren sollten die Wachstumsimpulse der Metropole Berlin über die Festlegung von künftigen Entwicklungslinien, die weiter in den äußeren Verflechtungsraum hineinreichen, auch in die äußeren Regionen geleitet werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Das ist die Intention des Planes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Die „2. Reihe" oder besser „Siedlungsschwerpunkte im weiteren Metropolenraum mit günstiger Verkehrsanbindung an die Metropole" sollte als gesonderte Raumkategorie im LEP unter Benennung der entsprechenden Schwerpunkorte ausgewiesen werden. Demzufolge sollten für diese ausgewählten Orte - die nicht Mittelzentren sind, (somit - grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)) - an den Entwicklungslinien entsprechende Ausnahmen bezüglich Wohnungsbau-, Gewerbe-, Einzelhandels- und Infrastrukturentwicklung zugelassen werden. Durch Einfügung dieser Kategorie mit einer Verkehrsanbindung ÖPNV an die Metropole Berlin &lt; 60 Minuten kann vermieden werden, dass künftige geplante Entwicklungslinien durch evtl. Restriktionen von Festsetzungen des LEP negativ beeinflusst werden und diese später wieder neu entwickelt werden müssen. Der Orientierung auf die</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan muss deutlich werden lassen, an welcher Stelle aus welchen Gründen bestimmte Privilegierungen für die Siedlungsentwicklung erfolgen sollen und wo im Gegenzug Restriktionen erforderlich sind. Eine Öffnung der Steuerungsregimes hin zu vielfältigen "Ausnahmen" würde dem Aspekt der Normenklarheit nicht Rechnung tragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung nach innen, unter Schonung der umgebenden Freiräume sowie die Konzentration der Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungskern, die Ober- und Mittelzentren, sowie festzulegende grundfunktionale Schwerpunkte wird dabei ausdrücklich zugestimmt.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Die Festlegung regionaler Entwicklungskonzepte für Gebiete mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist aus der Festlegung keine irgendwie geartete Steuerung oder Förderung durch das Land ersichtlich. Richtig ist es, regionale Erfahrungen oder Interessen in solche Konzepte einfließen zu lassen. Soweit jedoch die Erstellung und Umsetzung nur den vom Strukturwandel betroffenen Regionen überlassen bleibt und nicht vom Land gefördert werden, sind solche Konzepte zum Scheitern verurteilt. Die Festsetzung G 2.1 bedarf der Ergänzung - wer solche Konzepte entwickelt - und wie die entwickelten Maßnahmen umgesetzt und gefördert werden. Ggf. sollten, auf Basis mit den Planungsgemeinschaften abgestimmter Konzepte, Ausnahmen von den Restriktionen des LEP zugelassen werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus §4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Angermünde - ID 282**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezüglich großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte sollten für die ausgewiesenen Mittelzentren Entwicklungsräume beibehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für den Erweiterungsstandort des PCK Schwedt (Oder), der im bisherigen LEP, nicht mehr jedoch im aktuellen LEP, enthalten ist. Das PCK Schwedt (Oder) ist als einer der größten Arbeitgeber der Region Motor einer regionalen wirtschaftlichen Entwicklung.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Zu den Festsetzungen der Pkt. III.2.2, III.2.4 und III.2.5 gibt es keine Hinweise. Allerdings werden Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung des peripheren Raums vermisst.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung sind Aufgabe der Fachplanung und kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Landesentwicklungsplanung findet für die in der Region lebenden Menschen statt. Sie muss sich an den tatsächlichen Lebensumständen dieser Menschen orientieren und darf nicht an Verwaltungsgrenzen ausgerichtet werden. Der sehr aufwendige Prozess dieser Planung wird bisher diesen tatsächlichen Umständen, welche das Lebensumfeld von Angermünde gestalten, nicht gerecht. Die Festlegung von Mittelzentren muss sich am tatsächlichen Einzugsbereich und der tatsächlichen vorhandenen Bedeutung und Infrastruktur orientieren. Sie darf nicht</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Unabhängig davon ist Angermünde im Ergebnis der Überarbeitung des Rankings als Mittelzentrum vorgesehen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dazu führen, dass vorhandene, gewachsene und funktionierende Strukturen, an denen sich die Bevölkerung ausgerichtet hat, zerstört werden. Eine Anwendung von starren Kriterien wird der tatsächlichen Situation für Angermünde nicht gerecht. Wie oben aufgezeigt, führt dies dazu, dass Angermünde als Mittelzentrum einzuordnen ist.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>Die Erreichbarkeit und Netzdichte der zentralen Orte (hier Mittelzentren) spielt für die vom OVG Berlin-Brandenburg geforderte Chancengleichheit ebenfalls eine erhebliche Rolle. Bei Betrachtung der Festlegungskarte zum LEP fällt auf, dass es in Brandenburg in 3 Bereichen eine geringere Netzdichte der Mittelzentren gibt. Dies betrifft die Bereiche - zwischen den Mittelzentren Schwedt (Oder), Prenzlau, Templin, Eberswalde -zwischen den Mittelzentren Lübben, Lübbenau, Finsterwalde, Flerzberg, Jüterbog, Luckenwalde, Zossen, Königs-Wusterhausen, Beeskow -zwischen den Mittelzentren Kyritz, Neuruppin, Oranienburg, Nauen, Rathenow Den Mittelzentren sollen die überörtlichen Versorgungseinrichtungen u. a. im Bildungs- und Gesundheitsbereich zugeordnet werden. Das heißt, Einwohner sind nach den Vorstellungen des LEP bei allen Belangen, die die Grundversorgung übersteigen, auf die Mittelzentren angewiesen. Für Angermünde bedeutet dies nach dem bisherigen Leitbild des LEP die Schließung als Standort weiterführender Schulen. Darüber hinaus fordern wir Sicherung und Erhalt der bestehenden Schullandschaft. Die Regionalwissenschaft hat mit den Empfehlungen der MKRO (Vgl.: zweckdienliche Unterlage 5 S. 58 ff) Kriterien der Erreichbarkeit entwickelt, denen der Plangeber nur bedingt folgt. (Vgl.: Ebenda S.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktichten herbei zu führen. Die Netzdichte der Mittelzentren wird durch die im Ergebnis des überarbeiteten Rankings vorgesehene Festlegung u.a. der Stadt Angermünde als Mittelzentrum erhöht.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>60). Doch auch an diese Kriterien hält sich der Plangeber in seinen konkreten Festlegungen nicht. Nach der Begründung zu Ziffer 3.5 soll das Mittelzentrum im Regelfall in 30 Minuten erreichbar sein. Dies mag im konkreten Fall für die Kernstadt Angermünde - die selbst über entsprechende Infrastruktureinrichtungen verfügt - zutreffend sein. Für einige Ortsteile oder bewohnte Gemeindeteile der Stadt Angermünde ergeben sich im Extremfall Fahrzeiten von bis zu 50 Minuten. Das vom Plangeber gesetzte Regel-Ausnahmeverhältnis (30 Min. als Regelzeit, in dünnbesiedelten Bereichen 45 Min. als Ausnahme) trifft hier nicht zu. Durch die Lage der Kernstadt Angermünde als ehem. Kreisstadt mit entsprechender Versorgungsinfrastruktur kann von der Ausnahme „dünnbesiedeltes Gebiet“ keine Rede sein! Im Übrigen kann das Abstellen auf die Erreichbarkeit im Individualverkehr ebenfalls Einfluss auf die vom OVG Berlin-Brandenburg geforderte Chancengleichheit haben. Viele Einwohner - insbesondere gerade ältere Einwohner und Schüler - sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Insbesondere bei sogenannten gebrochenen Verbindungen (Verbindung mit Umsteigenotwendigkeit) erhöhen sich die Fahrzeiten erheblich. Diese können im Beispielsfall aus Ortsteilen der Stadt Angermünde bis zum Mittelzentrum Schwedt bis zu 1 h 40 Min. (bei nur geringen Bedienfrequenzen des ÖPNV) betragen. Flinzu kommt, dass der Träger des ÖPNV (der Landkreis Uckermark) aktuell dabei ist, das Netz des ÖPNV aus wirtschaftlichen Gründen „auszudünnen“. So sollen beim beauftragten Unternehmen des Landkreises Uckermark 500.000 Fahrkilometer entfallen. Insoweit stellt das vorhandene System der Mittelzentren im berlinfernen Raum gerade nicht den vom LEP-Entwurf gewollten „Anker im Raum“ dar. Die Chancengleichheit bezüglich weiterführender Bildung und Gesundheitsversorgung ist dadurch</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gefährdet. Für den Bereich der Stadt Angermünde ist die geschilderte Diskrepanz des LEP Entwurfes dadurch auflösbar, dass ein eigenständiger Mittelbereich Angermünde, basierend auf den tatsächlichen Gegebenheiten über administrative Grenzen hinweg, gebildet wird.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Ausweislich der Untersuchung zu den funktionsstärksten Gemeinden (zweckdienliche Unterlagen ZU 2) verfügt die Stadt Angermünde über entsprechende Potentiale, die die einiger festgesetzter Mittelzentren sogar übersteigen. Die Stadt Angermünde war historisch Zentrum eines eigenständigen Kreises, der in der Geschichte verschiedene Gestaltungen erlebt. Diese historischen Strukturen sind im Bewusstsein der Bevölkerung und damit auch in den tatsächlichen Versorgungsbeziehungen noch heute erhalten. Insoweit kann die Stadt Angermünde einen eigenständigen Mittelbereich mit ca. 18.610 Einwohnern (Angermünde aktuell 14198 Einwohner, Lunow-Stolzenhagen 31.12.2015: 1208 Einwohner, Parsteinsee 31.12.2015: 556 Einwohner, Oderberg 31.12.2015: 2199 Einwohner, Ziethen/Barnim 31.12.2015: 449 Einwohner) bilden. Auch bezüglich der Gemeinden Pinnow (31.12.2015: 853 Einwohner) und Schöneberg/Uckermark (31.12.2015: 851 Einwohner) bestehen auf Grund der räumlichen Nähe, der Historie und der Versorgungsbeziehungen enge Beziehungen. Im dünnbesiedelten ländlichen Raum muss anders als im engeren Metropolenraum ein großzügigerer Maßstab für die Bildung von Mittelzentren (auch unter 25.000 Einwohnern zulässig) gebildet werden.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Angermünde als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>Folgende Teillösungen würden der tatsächlichen Lage nicht im Gesamten Rechnung tragen:</p> <p>a) bereits praktizierte Funktionsteilung von Mittelzentren (hier Schwedt - Angermünde)</p> <p>b) Bildung einer Kategorie „grundfunktionaler Schwerpunktbereich mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums" im LEP</p> <p>c) Die Stadt Angermünde und die Stadt Schwedt (Oder) kooperieren diesbezüglich bereits seit Jahren. Dies betraf sowohl gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen als auch gemeinsame Projekte sowie die Abstimmung der städtebaulichen Entwicklungen. Da jedoch der LEP verbindliche landesplanerische Vorgaben macht, reicht hier eine Kooperationsvereinbarung gem. Ziffer III. 9 zur Sicherung mittelzentraler Funktionen im dünnbesiedelten Umfeld der Stadt Angermünde nicht aus. Die Bereitstellung mittelzentraler Infrastruktur setzt auch eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die ebenfalls nicht einer Kooperationsvereinbarung gem. Ziffer III.9 überlassen werden kann, voraus.</p> <p>d) Diese Festlegung von Teilfunktionen ist den regionalplanerischen Festlegungen nicht fremd („Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums").</p> <p>Aus den vorliegenden örtlichen Verhältnissen folgt zwingend, dass zur Umsetzung der vom OVG Berlin-Brandenburg geforderten Chancengleichheit und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im bisher von der Stadt Angermünde versorgten ländlichen Raum, mittelzentrale Funktionen in Angermünde verbleiben müssen. Die Bindung großflächiger Einzelhandelsortimente an zentrale Orte folgt den Bedenken zur Erreichbarkeit bezüglich der</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Angermünde als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>öffentlichen Grundversorgung. Allerdings ist weder im Plan noch in der Begründung festgelegt, was zentraler Versorgungsbereich i. S. Abs. 1 in Abgrenzung zu den allgemeinen grundfunktionalen Schwerpunktbereichen in Abs. 2 ist. Es sollte insoweit eine Definition erfolgen oder die Festsetzung im Rahmen der Regionalplanung (Freigabe der Entscheidung durch LEP) erfolgen.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>In den regionalen Planungsgemeinschaften sollte die Möglichkeit zu abweichender Festlegung von Versorgungsbereichen eingeräumt werden bzw. bestehende tatsächliche Versorgungsbeziehungen unabhängig von bestehenden administrativen Strukturen beachtet werden. Nur so können im Land Brandenburg zukunfts- und tragfähige Verwaltungs- und Versorgungsstrukturen aufgebaut werden. Lassen Sie mich dies am Beispiel der Stadt Angermünde verdeutlichen: Die Stadt Angermünde hat lt. Melderegister aktuell 14198 Einwohner. Hiervon leben ca. 8200 Einwohner in der Kernstadt. Wie bereits geschildert, hat die Kernstadt bereits seit Langem Versorgungsfunktionen für die inzwischen eingegliederten Gemeinden des Amtes Angermünde-Land und darüber hinaus auch für räumlich nahliegende Gemeinden anderer Ämter. Dies geht in den tatsächlichen Beziehungen auch über derzeit bestehende Kreisgrenzen hinaus. Zum 30.06.2014 hatte das nahegelegene Amt Oder-Welse 5.502 Einwohner. Der zentrale Ort der Verwaltung, die Gemeinde Pinnow, hatte zu diesem Datum 859 Einwohner! Der überwiegende Teil der Nahversorgungsinfrastruktur ist auf Angermünde orientiert. Die vorhandene Grundschule ist einzügig mit Klassenstärken zwischen 13 und 21 Schülern (gesamt 105 Schüler)! Wollte man die Festlegungen des LEP wortgetreu auf den Sachverhalt</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt: Um die Berücksichtigung von siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu ermöglichen wird im begründeten Einzelfall ein Abweichen von dem Kriterienkatalog zugelassen sowie die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert. Die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Mit der Festlegung von Mittelzentren wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Angermünde als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen. Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung, die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Ein zwingender</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übertragen, würde sich das Land Brandenburg bei der Aufrechterhaltung von Strukturen, z. B. auch von Schulstrukturen, selbst binden und gezwungen sein, mögliche ineffektive Strukturen aufrecht zu erhalten! Etwas anders verhält es sich mit der Orientierung von Gemeinden des Amtes Britz- Chorin. Hier wurde das Amt Oderberg aus wirtschaftlichen Gründen dem Amt Britz- Chorin angegliedert. Es entstehen jedoch von den Gemeinden im Nordosten des Amtes erhebliche Wege zum künftigen grundfunktionalen Schwerpunktbereich (von Lunow - Stolzenhagen nach Britz 35 km). Auch aus der Stadt Oderberg gibt es nur eine gebrochene Verbindung (Umsteigenotwendigkeit) in den zentralen Ort des Amtes. Tatsächlich wird Angermünde im alltäglichen Leben von diesen Gemeinden als Schwerpunktort Versorgung und medizinische Dienstleistungen und z. T. auch Schulen, genutzt. Im Entwurf des LEP wird nun pauschal und abweichend von tatsächlichen Beziehungen eine Festsetzung getroffen. Die regionalen Planungskommissionen sind wegen der Festlegung Z 3.7 gebunden und können keine abweichende Entscheidung nach den örtlichen Bedingungen treffen. Dem sollte durch Einräumung einer Ausnahmeregelung im LEP abgeholfen werden. Die tatsächlichen (und auch historisch entwickelten) Versorgungsbeziehungen sollten dabei unbedingt Beachtung finden. Wie die tatsächliche Entwicklung seit Jahrzehnten zeigt, richten sich Menschen auf die nächstgelegenen Versorgungsmöglichkeiten - unabhängig von deren verwaltungsmäßiger Zuordnung - aus. Durch den LEP-Entwurf wird der dort bislang vorgesehene grundfunktionale Schwerpunktbereich Kernstadt Angermünde als ehem. Kreisstadt mit einer Einwohnerzahl und einer Infrastruktur, die manchem festgesetzten Mittelzentrum gleichwertig oder überlegen ist, pauschal kleineren Verwaltungseinheiten gleichgesetzt. Es kann hier</p>		<p>Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Des Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht pauschal. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, die die Leistungsfähigkeit als Standort der Daseinsvorsorge berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien, die ggf. auch die Berücksichtigung siedlungsstruktureller Besonderheiten ermöglichen, sind die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein Eingriff in Art. 28 Grundgesetz vorliegen. Soweit es den festzusetzenden Verwaltungseinheiten an entsprechender Leistungsfähigkeit fehlt, kann die Chancengleichheit i. S. des o. g. Urteils des OVG Berlin- Brandenburg gefährdet sein.</p>			
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>Das System der zentralen Orte begegnet in seiner derzeitigen Ausprägung nach wie vor erheblichen Bedenken. Die Einteilung Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum begegnet dabei keinen Bedenken. Jedoch ist die Frage der Sicherung der Grundversorgung auch aktuell nicht ausreichend gelöst. Der Leitsatz zum Urteil des OVG - Berlin Brandenburg vom 16. Juni 2014 hatte hierzu folgenden Inhalt: „Bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan hat der Verordnungsgeber zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit (Unterstreichung der Verfasser) in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss.“ Der LEP versucht dies aufzulösen, indem innerhalb jeder Verwaltungseinheit (Amt/ amtsfreie Gemeinde) im Rahmen der Regionalplanung ein grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt werden soll, wobei bestimmte Siedlungsteile bereits durch LEP „vorbestimmt“ sind (Ortslagen der vor 2003 vorhandenen Kernstädte,</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 bestätigt, dass das gewählte dreistufige Zentrale-Orte-System ohne Grundzentren zulässig ist. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>funktionsstärkste Gemeinde eines Amtes). Der LEP weist damit die Sicherung der Grundversorgung den jeweiligen Verwaltungseinheiten zu, ohne jedoch im Einzelfall deren Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Funktion und bestehende Versorgungsbeziehungen zu beachten. Er greift unkritisch auf die bestehenden Verwaltungsstrukturen der unteren Ebene sowie der Kreisebene zurück. Der vorliegende Entwurf des LEP zementiert insoweit vom Land Brandenburg bereits als ineffektiv erkannte Strukturen. Es wird deshalb angeregt, die Empfehlungen der Enquete Kommission 5/2 (u. a. Teil 3 Ziffer 1 des Abschlussberichtes) sowie die Ergebnisse der Kreisgebietsreform in den LEP einzubringen.</p>		reagiert.	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Die Stadt Angermünde, die aktives Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischem Stadtkern“ des Landes Brandenburg und teilweise im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und am UNESCO Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“ liegt, begrüßt die Festlegungen zu den Kulturlandschaften. Insbesondere die koordinierende und moderierende Rolle der regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen von Konfliktbewältigung bei der Erstellung kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte wird begrüßt. In der Erstellung und Umsetzung kulturlandschaftlicher Konzepte wird von der Stadt Angermünde ein Weg gesehen, die Identitäten auch des dünnbesiedelten ländlichen Raumes zu wahren und zu entwickeln. Bei der Umsetzung dieser Konzepte wird es neben den Anstrengungen der lokalen Akteure auch auf die Unterstützung durch planerische Entscheidungen und ggf. öffentliche Förderung ankommen.</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-  entwicklung durch  Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> In Ergänzung zu G 7.4 Abs. 3 des LEP-Entwurfes (funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz) wird angeregt, über eine zeitlich dichtere Anbindung der „2. Reihe“ an die Metropole Berlin (insbesondere Taktung des hier relevanten Regionalexpresses RE 3) nachzudenken. Hierzu auch Initiative zum 30- Minuten-Takt. Dies würde die Impulse der Metropole Berlin für die weitere Metropolregion verstärken und auch zur Verminderung des Individualverkehrs von Einpendlern nach Berlin beitragen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Die schwerpunktmäßige Orientierung auf die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden wird von Seiten der Stadt Angermünde befürwortet. Die Stadt Angermünde hat ihre zentralen Entwicklungsbemühungen in den vergangenen 2 Jahrzehnten verstärkt auf das Stadtzentrum (Sanierungsgebiet „Altstadt Angermünde“) gelenkt. Es bildet nach wie vor den Entwicklungsschwerpunkt städtebaulicher Maßnahmen in der Stadt Angermünde. Wohngebiete im Bereich der Kernstadt haben sich an vorhandene Bereiche angeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass die Verdichtung auch in den Ortsteilen über das Instrument der „Innenbereichssatzung“ umgesetzt wird. Schwerpunkt der Wohnentwicklung wird in Übereinstimmung mit den Intentionen des LEP die Kernstadt Angermünde sein. In der demographischen Entwicklung innerhalb der Stadt hat nunmehr eine Umkehr der Entwicklung „Flucht ins Umland“ stattgefunden. Die Kernstadt entwickelt sich gegenüber den umliegenden Ortsteilen</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung zur Eigenentwicklung der Gemeinden bezieht sich auf die Gesamtgemeinde (bzw. auf Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung im Berliner Umland). Demnach obliegt es der Gemeinde, die im Rahmen der Eigenentwicklung zulässigen Wohnsiedlungsflächen nach eigenem planerischem Ermessen innerhalb des Gemeindegebiets festzusetzen, soweit keine anderen landesplanerischen Festlegungen entgegen stehen. Dies bezieht auch den Ortsteil ein, der ggf. von der Regionalplanung als GSP festgelegt wird. Im LEP HR Entwurf erfolgt eine Klarstellung zu den Festlegungen "Eigenentwicklung" bzw. "Wachstumsreserve für GSP", indem zwei eigenständige Ziele formuliert werden. Gleichwohl ist die Stadt Angermünde von den Regelungen zur Eigenentwicklung nicht mehr berührt, da sie im LEP HR künftig als Mittelzentrum festgelegt wird. Zu den Städten der 2.Reihe wird ein eigenständiger Plansatz formuliert, um die Strategie zu verdeutlichen.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besser. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der in der Äußerung zu den Rahmenbedingungen angeregten Weiterführung der Siedlungsentwicklung an festgelegten Entwicklungssträngen wird vorgeschlagen, dass gemeindeintern in Gemeindeteilen nicht genutzte Entwicklungspotentiale auf die grundfunktionalen Schwerpunktorte übertragen werden können. Festsetzung Z 5.7 Abs. 2 bezieht sich auf Gemeinden und Gemeindeteile. Hier wird angeregt, klarzustellen, dass sich die Begrenzung der Entwicklung (5 %) auf die Gesamtgemeinde bezieht und für GSP 2,5 % von deren Wohnungsbestand hinzukommen können. Insoweit würden durch die in der Vergangenheit bereits in der tatsächlichen demographischen Entwicklung zu beobachtenden Konzentrationen auf den Schwerpunktbereich (in Angermünde Kernstadt) Grenzen der Innentwicklung der Gemeinde gesetzt. Gemeindeinterne Wanderungsbewegungen in den Schwerpunktbereich würden ggf. die dort zulässige Eigenentwicklung (Ziff. 5.7 Abs. 2 und 3) „aufsaugen“ und dessen Eigenentwicklung erschweren. Insoweit wäre durch den LEP die kommunale Planungshoheit verletzt. Es sollte in den Festlegungen des LEP bezüglich der Siedlungsentwicklung auch auf die künftigen im weiteren Metropolenraum liegenden Siedlungsschwerpunkte der „2. Reihe“ eingegangen und entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung zur besonderen Gewichtung der Landwirtschaft bei Entscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen sowie durch die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes gemäß Plansatz Z 6.2 mit ökologischer Schwerpunktsetzung werden die großräumige Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösungen</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Bezüglich der Freiraumentwicklung sollte auch auf die Rolle der Landwirtschaft eingegangen werden. Diese spielt im weiteren Metropolenbereich - und auch in der Stadt Angermünde - eine nicht unerhebliche Rolle. Hier gab es in der Vergangenheit durchaus Nutzungskonflikte. Der LEP könnte für den Freiraumverbund -</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der nunmehr eine eigenständige Schutzkategorie im Sinne der Landesplanung darstellt - Regeln für die Auflösung dieser Nutzungskonflikte aufstellen.</p>		<p>zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen geregelt, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Es widerspräche aber der Planintention des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2, innerhalb der Gebietskulisse monofunktionale Nutzungszuordnungen in der Regionalplanung vorzunehmen. Denn die multifunktionale Qualität ist für den Freiraumverbund von besonderem Gewicht wegen seiner Schwerpunktsetzung auf ökologische Funktionen, z.B. des Naturhaushaltes und der Biodiversität. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden teilräumliche monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung regelmäßig nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Belange angemessen zu leisten, wofür die multifunktionale Qualitätszuweisung auf landes- und regionalplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>Es sollte bei der Festsetzung der Freiraumabgrenzung auch auf künftige zentrale Projekte der wirtschaftlichen Entwicklung (regionale Projekte die mit Freiraumentwicklung kollidieren können: Erweiterungsfläche PCK Schwedt, Hafen Schwedt) eingegangen werden. Ggf. sollte bei Konflikten den regionalen Planungsgemeinschaften eine stärkere Rolle (ggf. Ausnahmegenehmigungen) eingeräumt werden, da die regionalen Planungsgemeinschaften die konkrete Lage vor Ort zielgenauer einschätzen können. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch den LEP nicht zu einer Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit kommen darf.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis sind die genannten Standorte in Schwedt (PCK-Erweiterungsflächen, Hafen) nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b></p> <p>Der Freiraumentwicklung wird von Seiten der Stadt Angermünde eine hohe Bedeutung zugemessen. Die Stadt Angermünde liegt an der Schnittstelle zweier Großschutzgebiete, die bezüglich des Freiraumes einen über den LEP hinausgehenden besonderen Schutzstatus aufweisen. Die Entwicklung der Stadt Angermünde zu einem anerkannten Erholungsort basiert nicht unwesentlich auf den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten. Das Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“ spielt als einzige Weltnaturerbestätte in Brandenburg hierbei eine herausgehobene Rolle. Durch die Freiraumentwicklung dürfen abgestimmte touristische Entwicklungskonzepte u. a. zur touristischen Nutzung von Randgebieten des Weltnaturerbes und der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Der LEP sollte durch Setzung eines entsprechenden Rahmens diesbezüglich zur Bewältigung eventueller Nutzungskonflikte beitragen. Es wird angeregt, dass die Ausnahmen i. S. Z 6.2 Absatz 2 insoweit erweitert werden, dass auch Projekte von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinden (ggf. mit Festsetzung im Rahmen der Regionalplanung) ermöglicht werden sollen. Neben der Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinden können auch andere entwicklungserhebliche und nicht im Einzelnen benennbare Projekte treten. Hintergrund sind Erfahrungen der Stadt Angermünde bei der Planung eines zentralen Projektes im Rahmen der Tourismuskonzeption der Stadt. Soweit es bei der strikten Ausnahmeregelung bleibt, könnte die kommunale Planungshoheit bezüglich zentraler kommunaler Projekte, die standortbeschränkt sind, eingeschränkt sein. Die Ausnahmeregelungen betreffen derzeit nur überörtliche raumbedeutsame Projekte und Wohngebiete.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Festlegung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Die Ausnahmeregelung gilt daher zunächst für das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die Bevölkerung, die der Planentwurf mit dem Plansatz zum örtlichen Bedarf vorsieht. Darüber hinaus werden bestimmte Gemeinden bezüglich der Wohnsiedlungsflächenentwicklung privilegiert, nämlich die regionalplanerisch festzulegenden grundfunktionalen Schwerpunkte mittels einer begrenzten Wachstumsreserve und die Zentralen Orte ohne quantitative Begrenzung der Siedlungsentwicklung. Um der damit verbundenen Entwicklungsintention nicht entgegenzustehen, soll die Ausnahmeregelung des Freiraumverbundes auch für diese Privilegierung gelten. Dagegen sind sonstige Entwicklungs- und Vorhabenplanungen in den Gemeinden, auch wenn sie aus örtlicher Sicht von hohem Interesse sind, nicht verfassungsmäßig privilegiert und daher auch nicht aus der Regelung auszunehmen. In diesen Fällen überwiegt regelmäßig der Belang des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbundes. Die damit verbundene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist hinzunehmen. Kommunale Planungsentscheidungen sind nicht losgelöst von naturräumlichen Gegebenheiten zu treffen, so dass Einschränkungen des Planungswillens durch den auf solchen Gegebenheiten beruhenden Freiraumverbund möglich sind. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Planungshoheit wird dadurch vermieden, dass bei der Abgrenzung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit vorgetragenen bzw. hinreichend konkreten und verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde stattgefunden hat. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung um damit verbundene Flächen für soziale, verkehrliche und technische Infrastruktur erweitert.</p>	
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b>  Maßgeblich für die Stadt Angermünde sind die Festlegungen des Punktes G.7.4. Hier wird aus Erfahrungen der Vergangenheit (380 KV - „Uckermarkleitung“) angeregt G.7.4. Abs. 1 mit einer weiteren Ausnahme zu versehen. Eine Ausnahme sollte auch möglich sein, wenn eine neue Linienführung zu geringeren Eingriffen in Natur und Umwelt führen würde. Im vorgenannten Verfahren wären so Linienführungen möglich gewesen, die weder Großschutzgebiete noch im Bereich der Stadt Angermünde den Bereich des anerkannten Erholungsortes berührt hätte. Dies sollte landesplanerisch offengehalten werden.</p>	<p>III.7.4.1  Bündelung Leitungs- und Verkehrsstrassen</p>	<p>Die vorgesehene Instrumentierung als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ermöglicht eine Abwägung auf Ebene der Regional-, Bauleit- und Fachplanung, weswegen kein Ergänzungserfordernis besteht.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Angermünde - ID 282**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Einschränkung des Ausbaus von Stromübertragungs- und Verteilnetzen sowie - Speichern auf Bedarfsgerechtigkeit und Raumverträglichkeit (G.8.1. Abs. 3) wird unter der Maßgabe des zu III.7 Gesagten befürwortet. Unter Raumverträglichkeit zählt die Stadt Angermünde in diesem Zusammenhang auch unter III.4 fallende Festsetzungen, wie z. B. die Festsetzung eines Gebietes als „staatlich anerkannter Erholungsort“. Es wird angeregt, hier die Ziele Natur- und Umweltverträglichkeit aufzunehmen und ggf. Regeln für Zielkonflikte aufzustellen.</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Stromfreileitungen wirken sich auf die Umwelt aus. Sie nehmen Raum in Anspruch, verändern das Landschaftsbild und beeinflussen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Deshalb wird die Raum- und Umweltverträglichkeit von neuen Freileitungen vor einem Zulassungsverfahren geprüft. Für die Höchstspannungsleitungen fällt diese Aufgabe der Bundesnetzagentur zu. Für Hochspannungsleitungen wird ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob ein konkretes Projekt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den Anforderungen der Natur- und Umweltverträglichkeit übereinstimmt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Es wird angeregt, Grundsätze wie z. B. Abstände zu bewohnten Gebieten, oder Verhältnis „Anlagenhöhe/ Abstände zu bewohnten Gebieten“ vorzugeben. In der Praxis erscheinen die Nutzungskonflikte aus der Siedlungsentwicklung und der Festlegung Windkraftnutzung so lösbarer zu werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Die Regionalplanung legt die Gebiete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Angermünde - ID 282</b> Grundsätzlich wird die Pflicht zur Erstellung von Stadt-Umland-Konzepten und die daraus folgende Zusammenarbeit Mittelzentrum und Verflechtungsbereich sehr begrüßt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass zwischen den Mittelzentren und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches ein erhebliches Gefälle in der Durchsetzungsfähigkeit besteht. Die Durchsetzung legitimer Entwicklungs- und Versorgungsinteressen der Umlandgemeinden ist durch diesen Punkt nicht abschließend gesichert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Belzig - ID 288</b> Zu den gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung gehören auch Krankenhäuser der Grundversorgung. Diese müssen eine eigenständige Fachabteilung Gynäkologie / Geburtshilfe und Kinderheilkunde erhalten, um dem ländlichen Raum eine wohnortnahe Versorgung zu sichern.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Raumordnungsplanung kann und darf keine Ersatzvornahme ggü. den Trägern von Fachplanungen sein. Die Raumordnungsplanung bietet vielmehr ein räumliches Orientierungssystem, in welchem die Träger der Fachplanung nach eigenen Beurteilungsmechanismen, welche u.a. auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachfragesituation zum Gegenstand haben, ihre Standortentscheidungen treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Bad Belzig - ID 288</b></p> <p>Um die Verkehrsanbindung zwischen dem Mittelzentrum Bad Belzig und Berlin nachfragegerecht zu entwickeln ist es notwendig: - Die derzeit stündliche Taktfrequenz des Regionalexpress 7 in den Stoßzeiten (06:00 bis 09:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr) zum halbstündlichen Takt ab Bad Belzig auszubauen. - Während des Sommerfahrplans für die Sonntage während der Stoßzeiten (16:00 bis 18:00 Uhr) Einführung des halbstündigen Takts - Wiederherstellung des stündlichen Halts in Medewitz (Mark) in Richtung Berlin und zurück.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 283</b></p> <p>Als unbedingt ergänzungsbedürftig werden die Aussagen zum Gesundheitswesen und hier insbesondere zu den Kur- und Badeorten als Standorte einer bedeutenden Gesundheitsinfrastruktur der Hauptstadtregion eingeschätzt. Die Erwähnung „am Rande“ in der Abbildung 2 „Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg“ (Karte Seite 13) ist aus Sicht der Stadt Bad Freienwalde der Bedeutung der Kur- und Badeorte für die Landesentwicklung völlig unangemessen. Hier ist der LEP HR unbedingt zu überarbeiten und zu ergänzen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Karte "Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg" wird aus dem bisherigen Rahmenkapitel in die Begründung zu Festlegung 4.1 integriert. Kulturlandschaftliche Ankerpunkte, wie beispielsweise Kurorte- und Heilbäder, werden in der Karte gekennzeichnet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 283</b></p> <p>Im Punkt II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR (5. Anstrich) werden die Kulturlandschaften ausschließlich auf die touristische Komponente reduziert. Hier fehlen bei Zuordnung der Kur- und Badeorte zu den Kulturlandschaften der Gesundheitsaspekt</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kur- und Badeorte sind zweifellos wichtige Wirtschaftsstandorte im Land Brandenburg. Sie sind gleichwohl kein Element von Kulturlandschaften im Sinne der hier verwendeten Definition.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
und die damit verbundene wirtschaftliche Bedeutung völlig.			
<b>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 283</b> In der Begründung zu G 5.5 (Seite 71) wird der zukünftige Bahnknoten Berlin-Ostkreuz, der gemäß Landesnahverkehrsplan eine größere Rolle spielen wird, nicht aufgeführt. Hier sollte eine Ergänzung erfolgen.	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	In der Begründung wird auf die Verteilbahnhöfe auf dem Berliner S-Bahnring Bezug genommen, die auch den Bahnknoten Berlin-Ostkreuz umfassen.	ja
<b>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 283</b> In der Festlegung G 5.5 (2) wird die Bedeutung der Mittelzentren im weiteren Metropolenraum von der Erreichbarkeit über die Schienenanbindung und die Fahrzeit (60 Fahrminuten) abhängig gemacht. Die Fahrzeit ist jedoch entscheidend von einer Direktanbindung (umsteigefreie Verbindung) an die Metropole Berlin abhängig. Auf diese hat jedoch die betroffene Stadt (wie z. B. Bad Freienwalde mit der Kürzung der RB 60 bis Eberswalde Hbf) so gut wie keinen Einfluss. Hier sollte das Kriterium überdacht werden (besser z. B. Entfernung in Schienenkilometern).	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine vertretbare Entfernung.	nein
<b>Stadt Bad Freienwalde (Oder) - ID 283</b> Im Punkt III. 6 Freiraumentwicklung wird die Bedeutung der touristischen Nutzung der Freiräume als ein Wirtschaftsfaktor der ländlichen Regionen im weiteren Metropolenraum ungenügend Rechnung getragen. Die Nutzung der Freiräume wird fast ausschließlich auf die landwirtschaftliche Bodennutzung und den Natur- und Landschaftsschutz reduziert. Im Punkt III. 6 sind die touristischen Nutzungen als Wirtschaftsfaktor stärker zu verankern,	III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz	Die Regelungen zur Freiraumentwicklung zielen darauf ab, den bestehenden Freiraum und seine multifunktionale Qualität im Rahmen einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung grundsätzlich zu erhalten und zu entwickeln. Dazu gehören gemäß der Begründung zum Plansatz G 6.1 neben der ökologischen Bedeutung des Freiraums auch seine Funktionen als Erlebnisraum für die Erholungsnutzung und als Wirtschaftsraum für Land- und	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
damit in den aus dem LEP HR abgeleiteten Regionalplänen der absolute Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes vermieden wird (Als negatives Beispiel hierfür ist das Verbot fast jeglicher Nutzung des Freienwalder Landgrabens für eine touristische Schifffahrtsnutzung zu nennen.)		Gewässernutzungen. Ein Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes ist mit dem multifunktionalen Planungsansatz des LEP HR für den Freiraum ausdrücklich nicht vorgesehen. Inwieweit im Einzelfall touristischen Nutzungen, die den Freiraum in Anspruch nehmen, höheres Gewicht beizumessen ist, obliegt der jeweiligen Abwägungsentscheidung der örtlichen Planungsträger. Die Bedeutung des Tourismus und touristischer Vorhaben als Wirtschaftsfaktor insbesondere in den ländlichen Räumen ist Gegenstand der Festlegung G 4.3 im Kapitel Kulturlandschaften und ländliche Räume.	
<b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b>			
Der Zusammenschluss zur Amtsgemeinde, der für das Jahr 2019 angestrebt wird, ist im weiteren Prozess der Bearbeitung des LEP HR zu berücksichtigen und bezüglich der Festlegungen der Mittelbereiche im Hinblick auf den Leitgedanken der Einräumigkeit der Verwaltung zu überprüfen.	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.	nein
<b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b>			
Unter 2.10 sind die Funktionen der Mittelzentren beschrieben. Hierzu gehört u.a. die Wirtschafts- und Siedlungsfunktion. Unter der Überschrift „Wachstum und Innovation unterstützen“ wird auf Seite 11 des LEP HR auf die Förderpolitik des Landes in Richtung der Regionalen Wachstumskerne als Schwerpunktförderorte verwiesen. Dies steht aus unserer Sicht der Funktionszuweisung „Wirtschaftsfunktion“ der Mittelzentren entgegen. Die Städte Elsterwerda und Bad Liebenwerda bilden für den Mittelbereich	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Bereits im LEPro §2 (2) ist geregelt, dass sich zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden soll. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass Städte und Städteverbände eine vorrangige Unterstützung insbesondere bei der arbeitsplatzschaffenden Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potentiale im Sinne der Lissabonstrategie erhalten. Die RWK sind ein Instrument der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht nur die zentralen Orte in der Versorgung mit Gesundheits-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einzelhandel der gehobenen Funktion, sondern auch in Bezug auf Arbeitsplätze. So hat die Stadt Elsterwerda nach wie vor ein positives Pendlersaldo. Beide Städte gehören keinem Regionalen Wachstumskern an und sehen beim Festhalten an dieser ausschließenden Förderpolitik, für die Zukunft erhebliche Nachteile in der Weiterentwicklung als Wirtschaftsstandorte. Das Festhalten an dieser, auch im LEP HR formulierten, Förderpolitik verringert die Chancen beider Städte, diese wichtige Versorgungsfunktion dauerhaft wahrnehmen zu können. Aus unserer Sicht ist eine Gleichstellung der Mittelzentren mit den Regionalen Wachstumskernen unerlässlich, da zwar alle Mitgliedsstädte in regionalen Wachstumskernen auch Mittelzentren sind, aber nicht alle Mittelzentren Teile von Wachstumskernen. Damit ist eine Ungleichbehandlung von Mittelzentren bereits seit Jahren gängige Praxis.</p>		<p>Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg - ein Widerspruch zur Funktionszuweisung der Mittelzentren ist nicht zu erkennen, zumal die Förderpolitik kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes ist. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt unabhängig davon eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	

**Stadt Bad Liebenwerda - ID 284**

In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, dass insbesondere die im weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen nicht mehr einbezogen werden. Dies betrifft auch die Stadt Bad Liebenwerda, deren Erreichbarkeit vom Zentrum Berlins aus per Bahnverbindung nicht innerhalb von max. 60 min gegeben ist. Das die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist unbenommen notwendig. Die Konzentration auf den Urban Node mit dem

III.1.1  
Strukturräume und  
Gebietskulisse/  
Abgrenzung

Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin, incl. des Aussetzens der Festlegungen Z 5.2-Z 5.4, machen in Verbindung mit der Entlastungsfunktion, die Ober- und Mittelzentrum mit weniger als 60 min Fahrzeit/Schiene für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen sollen, deutlich, dass eine Stagnation der Räume zu befürchten ist, die außerhalb dieses beschriebenen Radius liegen. Daher sind bei der Überarbeitung des Planwerkes die Bezüge und Verflechtungen der Randregionen über Landesgrenzen hinweg, stärker einzubeziehen. Für die Stadt Bad Liebenwerda betrifft dies vor allem die Beziehung zum Raum Leipzig und zum Raum Dresden. Wobei die Wirkungen, die vom Raum Leipzig auf die Stadt Bad Liebenwerda ausgehen, aufgrund der bestehenden verkehrlichen Beziehungen (S-Bahn-Anschluß nach Leipzig aus Bad Liebenwerda) größere Bedeutung haben.</p>		<p>Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Dass dabei die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen beim Gestaltungsraum Siedlung nicht zum Tragen kommen begründet sich dadurch, dass der Gestaltungsraum Siedlung aufgrund der Abgrenzungskriterien von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet ist. Im Weiteren Metropolenraum geht es vor allem darum, die Zentralen Orte, wie Bad Liebenwerda, als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die sich unbegrenzt entwickeln dürfen. Eine Konzentration auf Berlin bzw. das Berliner Umland ist nicht zu erkennen, ebenso wenig wie eine daraus ableitbare Stagnation der Entwicklung von Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Es ist nicht erkennbar, in welcher Form die Entwicklungsmöglichkeiten des Stellungnehmenden durch die Festlegung in unangemessener Form eingeschränkt werden. Hinsichtlich der relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten gibt es bereits in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.	
<p><b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b></p> <p>Nach den beabsichtigten Festlegungen des LEP sind die Gebiete für die Gewinnung in den Regionalplänen zu sichern. Innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster sind hier das Gebiet der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda in der Gemarkung Neuburxdorf besonders betroffen. Aufgrund der überdimensionalen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb unserer Region, die neben dem Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft und der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität in den Ortslagen sind hier auch Siedlungslagen und Bodendenkmäler in besonders sensibler Weise betroffen. Insbesondere ist hier das sogenannte Lager Mühlberg in den Gemarkungen Neuburxdorf und Altenau betroffen, es handelt sich dabei um das ehemalige Kriegsgefangenenlager Stalag IVb und späteres Speziallager Nr. 1 des NKWD. Aufgrund der Geschichte des Lagers innerhalb von zwei Diktaturen und der zwischenzeitlich erlangten, internationalen Beachtung für diesen Ort, ist abzusichern, dass eine mögliche Gewinnung von Rohstoffen aus dem Bergwerksfeld Neuburxdorf an dieser Stelle keinesfalls realisiert werden kann.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Im Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald wurden wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Denkmal- und Umweltschutz und sonstige berührte Belange hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR „sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge" Hierbei bildet das flächendeckende System Zentraler Orte das „räumliche Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge" in der Hauptstadtregion. Neben Metropolen und Oberzentren wurden als dritte Stufe Mittelzentren festgelegt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist die Stadt Bad Liebenwerda gemäß Ziel 3.5 (1) als Mittelzentren im weiteren Metropolenraum festgelegt. Die Stadt Bad Liebenwerda nimmt diese mittelzentrale Funktion gemäß Ziel 3.5 (3) in Funktionsteilung mit der Nachbarstadt Elsterwerda wahr. Der gemeinsame Mittelbereich umfasst die Städte Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Mühlberg/ Elbe, die Gemeinde Röderland sowie die Ämter Plessa und Schradenland. Die zentralörtliche Darstellung, wie auch die Zuordnung des Mittelbereichs des Mittelzentrums in Funktionsteilung entspricht den Darstellungen im aktuellen Landesentwicklungsplan LEP BB. Die Stadt Bad Liebenwerda begrüßt, dass die Festlegung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung mit Elsterwerda fortbesteht. Seit 1994 nehmen Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Funktion als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam wahr.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b> Die Einbeziehung der HQ 100-Flächen in den Freiraumverbund wird abgelehnt. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, durch die entsprechende Verordnung in diesem Jahr, betrifft große Teile der Kernstadt Bad Liebenwerda und Ortsteile, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen Elster befinden. Diese Festsetzung hemmt die Entwicklung der Städte im besonderen Maße, allein die zügige Umsetzung von</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier den Schutz von menschlicher Gesundheit und Infrastruktur gewährleisten. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster, ist bisher jedoch ohne akzeptablen Zeitplan geblieben. Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen, sollen durch die Einbeziehung höchstwertige Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. In Kenntnis der vorigen Ausführungen in Bezug auf die betroffenen Siedlungsflächen, ist diese Begründung nicht akzeptabel und legt die Befürchtung nahe, dass hierdurch ein zusätzlicher Raumwiderstand erzeugt wird, der Planungsverfahren, nicht nur der Hochwasserschutz innerhalb von Ortslagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer erschwert.</p>		<p>herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b>            In der Gesamtschau des Planwerkes LEP HR fällt auf, dass die Darstellung des Freiraumverbundes im Bereich des Mittelzentrums in Funktionsteilung Elsterwerda - Bad Liebenwerda große Teile des Gebietes beider Städte erfasst. Dabei sind offensichtlich selbst innerstädtische Siedlungsflächen erfasst. Berücksichtigt man die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, bleibt kein Raum für eine Weiterentwicklung der Siedlungsflächen, die Ausweisung von Ersatz-Bauflächen für von Überschwemmung betroffenen Bauflächen, der FNP- und B-Planung wird damit weitestgehend unmöglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes darüber hinaus hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind umfangreiche Teile der benannten Siedlungs- und Planungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Bad Liebenwerda - ID 284</b> Die Zusammenarbeit ist eingeübt und die beiden Städte ergänzen sich bei der Erfüllung der mittelzentralen Funktion. Das mittelzentrale Versorgungskonzept aus dem Jahr 2013 schafft die konzeptionelle Grundlage zur Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge im Mittelbereich. Das gemeinsame</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelskonzept beider Städte wurde in enger überörtlicher Abstimmung erarbeitet. Durch die gemeinsame Aufnahme in das Bund-Länder- Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadtzentren“ werden die Zentrenfunktionen weiter gestärkt. Ausgehend vom Grundsatz 9.3 „Zusammenarbeit in Mittelbereichen“ werden durch die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Aufgaben der Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Ort und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches abgestimmt wahrgenommen. Aufgrund des Spezifik des Mittelbereiches und der besonders großen räumlichen Ost-West-Ausdehnung haben sich hier Kooperationen entwickelt, die teils durch die Städte gemeinsam und teils getrennt wahrgenommen werden. Dies bezieht auch länderübergreifende Kooperationen, hier insbesondere mit der Stadt Gröditz, ein. Die Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück kooperieren mittelbereichsübergreifend als Kurstadtregion Elbe-Elster im Bereich der einfachen Daseinsvorsorge bzw. der Grundversorgung. Hintergrund für diese Kooperation sind historisch gewachsene Austauschbeziehungen und Verflechtungen zwischen den Kommunen. Im Rahmen eines überörtlichen Entwicklungskonzepts wurden im Jahr 2015 Lösungsansätze für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Kurstadtregion erarbeitet und innerhalb der beiden Mittelbereich abgestimmt. Die Umsetzung wird durch das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ finanziell unterstützt.</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grund-funktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grund-funktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-Ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.		wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet. So liegt es im Fall der</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das höher zu gewichten ist als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stadt Baruth/Mark. Sie ist an zwei Bundesfernstraßen sowie an die Autobahn A 13 angebunden und zudem an die Bahnlinie Rostock-Berlin- Dresden. Die Erweiterung des Industriegebietes „Bernhardsmüh" erfolgte auf nordwestlicher Seite direkt an die B 96 anschließend. Die weiteren Potentialflächen im Osten des Industriegebiets sind ebenfalls an die B 96 angebunden und zudem näher an den Autobahnzubringer A 13. Dass in einem solchen Fall eine Konzentration auf die Innenentwicklung, wie sie Plansatz G 5.1 vorsieht, weder einem wachsenden Wirtschaftsstandort noch dem Ziel möglichst kurzer Transportwege zur Vermeidung von Immissionen, gerecht wird, liegt auf der Hand.</p>			
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.		konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen</p>		<p>Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>			
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR nicht ausreichend dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“  Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b>  Für die Stadt Baruth/Mark ist es wichtig, dass bereits auf Landesplanungsebene ihr die Grundversorgung betreffender Status festgelegt wird. Sie nimmt tatsächlich in erheblichem Umfang Aufgaben wahr, die denen eines Grundzentrums entsprechen und jedenfalls ihre Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt gebieten. Auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark finden sich derzeit folgende Einrichtungen: Im Bereich Bildung, Erziehung, Kultur und Soziales verfügt die Stadt über das Schulzentrum Baruther Urstromtal, das eine Grundschule sowie eine Freie Oberschule umfasst und über drei Kindertagesstätten in drei unterschiedlichen Ortsteilen sowie einen Hort. Zwei der Kindertagesstätten wurden in den letzten Jahren aufgrund der ständig steigenden Kinderzahlen in Kindertagesstätte, Hort und Grundschule gebaut. Außerdem gibt es in der Stadt zwei Altenpflegeeinrichtungen. Die Stadt hat weiterhin eine Sporthalle, zwei Sportplätze, ein Minispielfeld und eine Motorsportanlage. Neben der Stadtbibliothek Baruth gibt es eine Zweigstellenbibliothek in der Grundschule. Im Bereich der Jugendbetreuung verfügt die Gemeinde über einen Freizeittreff, der von Montag bis Freitag geöffnet ist sowie den Jugendclub Paplitz. Im Bereich der medizinischen Versorgung besitzt die Stadt zwei Allgemeinmedizinische Arztpraxen sowie zwei Zahnarztpraxen und eine Apotheke. Ein festes Angebot an Lebensmitteln wird abgesichert</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme des Vorschlags für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Baruth/Mark. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch einen Rewe-, einen Aldi-, einen Norma-Markt und einen Getränkemarkt. Zwei Bäckereien, zwei Fleischereien und ein Obst und- Gemüse- Markt stellen weitere Angebote des täglichen Bedarfs. Die Stadt hat Bankfilialen der Sparkasse und der VR-Bank sowie eine Postfiliale. Diese Struktur erfordert zweifelsfrei die Einordnung als grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>			
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Die Landesplanung darf sich aber nicht aus der Planung der Grundversorgung zurückziehen und die Einordnung ausschließlich in die Hände der Regionalplanung und zudem auf einen unklaren Zeitpunkt legen. Wir schlagen daher vor, den LEP HR dahingehend zu ändern, dass Gemeinden wie der Stadt Baruth/Mark durch die Landesplanung ein Status zugemessen wird, der ihrer momentanen tatsächlichen Position in der Grundversorgung gerecht wird und diese zumindest kurzfristig absichert.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet, was nunmehr auch in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionaler Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist." macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur</p>		<p>Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2.500 m<sup>2</sup> auf 2.000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Dass ein Bedarf nach großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auch in nichtzentralen Orten besteht, zeigt der geplante Neubau eines Aldi-Marktes im Kernstadtbereich der Stadt Baruth/Mark. Insoweit liegt bereits eine Bauvoranfrage vor. Der Markt selbst soll von ca. 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf ca. 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erweitert werden. Um derartige, notwendige Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben nicht scheitern zu lassen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden." Mit dieser Regelung wird die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis zu einer Größe von 1500 m2 erleichtert. Bei allen Erweiterungen, die über diese Größe hinausgehen, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.</p>			
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll je-weils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfs-komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.			
<b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b>			
<p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grund-lage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Weiterhin bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159),</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Konkret führen die geplanten Festlegungen für die Stadt Baruth/Mark dazu, dass die Planungen für die Wohngebiete "Am Heideweg II", "Borgscheidchen II" und dem alten Forsthof möglicherweise in Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR stehen. Geplant sind dort insgesamt 90 Einfamilienhäuser und 34 Wohnungen im Rahmen des altersgerechten Wohnens und von Mehrgenerationenhäusern. Abhängig davon, was genau die Grundgesamtheit für die Berechnung der 5 % darstellt, übersteigt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Zahl eventuell die im LEP HR vorgesehene Eigenentwicklung. Diese Planungen sind aber bereits in einem fortgeschrittenen Stadium bzw. bereits abgeschlossen. Hinzu kommt, dass in der Gemeinde regelmäßig Anfragen nach Wohnraum aus dem Kreis der Beschäftigten der Betriebe im Industriegebiet sowie von den Betrieben selbst erfolgen. Deren Baugesuche könnten auf Grundlage dieser Vorgaben nicht umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden und die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren, fundamental entgegenstehen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.		bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Stadt Baruth/Mark nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Stadt Baruth/Mark - ID 285**

Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB

III.5.7.2  
Festlegung/Definition  
Entwicklungsoption  
für örtlichen Bedarf

Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität in der Stadt Baruth/Mark vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden - so auch der Stadt Baruth/Mark - die tatsächliche Entwicklung in den letzten Jahren anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Tatsächlich war die Bevölkerungszahl seit dem Jahr 2010 nahezu stabil. Während die Stadt zum Stichtag 31.12.2010 4197 Einwohner hatte, lag die Einwohnerzahl zum 28.11.2016 bei 4152 Einwohnern. Der leichte Rückgang liegt dabei allein darin begründet, dass der Bevölkerungsschwund in den Ortsteilen das Bevölkerungswachstum in der Kernstadt noch aufzehrt. Dort besteht derzeit ein erheblicher Bedarf an Wohnraum. Sowohl der kommunale als auch der private Wohnungsmarkt sind nahezu ausgelastet. Die Stadt befindet sich momentan in der</p>		<p>und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Erschließungsphase für ein neues Wohngebiet, in dem ausschließlich Einfamilienhäuser entstehen sollen. Die Warteliste hierfür ist bereits zur Hälfte gefüllt und von einer Vollvermarktung ist nach Auskunft der kommunalen Stadtentwicklungsgesellschaft auszugehen. Zwei weitere Bebauungspläne für Wohngebiete sind beabsichtigt, außerdem wird eine Bebauungskonzeption für Mehrgenerationenhäuser und altersgerechtes Wohnen erstellt. Die große Nachfrage nach Wohnraum ist hauptsächlich auf die verkehrsinfrastrukturell günstige Lage der Stadt sowie auf ihre Eigenschaft als Industrie- und Wirtschaftsstandort zurückzuführen. Baruth/Mark liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen, verfügt über eine eigene Anschlussstelle zur Autobahn A 13 sowie die Bahnstation Baruth/Mark an der Bahnlinie Berlin-Dresden. Das Industriegebiet „Bernhardsmüh“ stellt das größte Holzkompetenzzentrum im Osten Deutschlands dar. Neben der Holzindustrie haben sich auch Firmen anderer Branchen, etwa der Mineralwasserproduktion und der Nützlingszucht angesiedelt. Momentan werden ca. 1.500 direkte und ca. 3000 Mantelarbeitsplätze am Standort gebunden und erhalten. Auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark haben sich Holzindustrie, Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus in den letzten Jahren zu wichtigen und verflochtenen Wirtschaftszweigen etabliert. Sowohl die Verkehrsinfrastruktur als auch die wachsende Bedeutung als Wirtschaftsstandort machen die Stadt zum attraktiven Wohngebiet für junge Familien. Die Anfragen nach Wohnraum kommen größtenteils von den Beschäftigten der Betriebe im Industriegebiet. Sowohl der Faktor Verkehrsinfrastruktur als auch der Faktor Industrie lassen im Falle der Stadt Baruth/Mark ein nachhaltiges Bevölkerungswachstum erwarten. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Baruth/Mark nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen.</p> <p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter</p>	nein
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.		Nutzung aktualisierten Datenmaterials widersprüche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durch-geführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nach-weislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist." ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Das Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark betreffend, lässt die Festlegungskarte vermuten, dass einige Ortsteile der Stadt zum Freiraumverbund zählen. Welche Gebiete genau betroffen sind, ist nicht erkennbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Freiraumverbund auch auf bereits bestehende Wohnraumbebauung erstreckt, denn insoweit weißt die Karte nur sehr grob Siedlungsgebiete aus. Insbesondere in den Ortsteilen Paplitz, Mückendorf und Baruth/Mark ist dies zu befürchten. Raum, der bereits Wohn- oder Gewerbefläche darstellt, kann allerdings schon nach der Definition im Entwurf des LEP HR (zu G. 6.1) keinen Freiraum darstellen. Blicke es bei der unscharfen Festlegung des Freiraumverbundes, bedeutete dies für die Adressaten des Landesentwicklungsplanes erhebliche Rechtsunsicherheit.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert.</p>	
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b> Eine Besonderheit des Gemeindegebietes der Stadt Baruth/Mark ist zudem, dass alle Waldflächen nördlich der Ortsteile Dornswalde, Radeland, Mückendorf, und Horstwalde nördlich entlang der B 115 bis zum bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde sowie südlich der Ortsteile Paplitz und Schöbendorf als Munitionsverdachtsflächen gelten. Dieser Umstand kann die Neuanlage und den Ausbau von Wegen zur Brandschutzzwecken erfordern. Diesem besonderen Bedürfnis wird durch eine Einordnung als Fläche im Freiraumverbund aber nicht ausreichend Rechnung getragen, da insoweit befürchtet werden muss, dass notwendige Maßnahmen nicht zulässig wären.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei den genannten Vorhaben zum Zwecke des Brandschutzes dürfte es sich nicht um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen handeln, so dass sie vom Regelungsregime des Freiraumverbundes nicht erfasst werden. Selbst wenn dies der Fall wäre, gälte für sie aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig die Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Eine Berücksichtigung bei der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes ist nicht erforderlich und wäre angesichts der hohen Wertigkeit in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes übernommenen Flächen (u.a. FFH- bzw. andere Schutzgebiete) nicht angemessen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Im Fall der Stadt Baruth/Mark zeigt sich besonders, dass ein nicht zentraler Ort überörtliche Bedeutung haben kann und dadurch das Bedürfnis nach Entwicklung und Sicherung der Verkehrsverbindungen besteht. Wie dargestellt, hat die Stadt Bedeutung als verflochtener Wirtschaftsstandort, welche insbesondere auf das Industriegebiet „Bernhardsmüh“ und die dort entstandenen und entstehenden Arbeitsplätze zurückzuführen ist. Bisher ist das Gebiet noch nicht durch den ÖPNV an den vorhandenen Bahnhof Baruth/Mark angebunden. Dies wäre aber dringend notwendig um dem nicht unerheblichen Pendlerverkehr gerecht zu werden und eine Verlagerung von der Straße auf die Bahn zu erreichen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Dies gilt entsprechend auch für Baruth/Mark. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist ebenfalls Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>			
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b>  Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Baruth/Mark - ID 285</b>  Eine weitere Notwendigkeit besteht für die Stadt in der Anbindung an die Regionalbahnstrecke RE7. Hier bräuchte eine Verlagerung des Endhaltepunktes von Wünsdorf nach Baruth/Mark eine erhebliche Verbesserung in der verkehrlichen Vernetzung der Stadt. Nur wenn der Bahnhof auch entsprechend von den Regionalzügen in die Region angefahren wird, ist eine nachhaltige Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schienen möglich.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Die Stadt Beelitz begrüßt nachdrücklich, dass der Entwurf des LEP HR in den Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf dem gültigen LEP B-B aufbaut und die räumliche Steuerung durch die Landesplanung nur soweit erfolgt, wie es für eine ausgewogene gesamtäumliche Entwicklung möglich und nötig ist.</p>	I.5 Ablösung LEP B-B	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Im Vergleich zum gültigen LEP B-B verzichtet der LEP HR auf die räumliche Festlegung von Vorsorgestandorten für großflächige industriell-gewerbliche Vorhaben. Die Stadt Beelitz begrüßt, dass die Ausweisung des Vorsorgestandortes südlich des Ortsteils Fichtenwalde an der BAB A9 im Landesentwicklungsplan entfallen und nunmehr durch die Regionalplanung vorgehalten werden soll.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Kenntnisnahme.	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Das flächendeckende dreistufige System der Zentralen Orte wird als räumliche Orientierung und als Konzentrationsansatz für die Daseinsvorsorge befürwortet.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Der INSEK-Grundsatzbeschluss bezieht sich zunächst auf das Beelitzer Stadtgebiet. Im Rahmen der Entwicklung der Leitbilder und der prioritären Handlungsschwerpunkte ist davon auszugehen, dass die Funktion der Stadt als kooperatives Mittelzentrum gemeinsam mit Werder/H. ein bedeutsames Kriterium darstellt, das sich in der</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abstimmung des INSEK-Prozesses widerspiegeln wird. Ein untereinander abgestimmtes integriertes Stadtentwicklungskonzept für das gemeinsame Mittelzentrum Werder/H. - Beelitz ist derzeit prioritär nicht beabsichtigt und soll einer künftigen Fortschreibung vorbehalten bleiben.</p>			
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Mit der Bestätigung der Städte Werder und Beelitz als Mittelzentrum in Funktionsteilung (Z 3.5) kann der 2009 begonnene Prozess der interkommunalen Kooperation fortgeführt werden und die Versorgungsfunktionen für die Gemeinden im Mittelbereich weiterhin gemeinsam erfolgen.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Die in 2011 von beiden Städten erstellte Entwicklungskonzeption für den Mittelbereich Werder (H.) - Beelitz bildet die Grundlage der vorrangigen Entwicklungsziele und Maßnahmen.</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Die Stadt Beelitz wird eine zukünftige auf die Innenentwicklung konzentrierte und bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung gemäß den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung nach III. 5 verfolgen. Als eine wesentliche Voraussetzung dazu, hat die Stadt im November 2016 den Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts gefasst, in dessen Rahmen insbesondere die künftige Wohnungsnachfrage und das Wohnungsangebot für die wesentlichen Gebietskulissen der</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadtentwicklung begründet werden sollen.			
<b>Stadt Beelitz - ID 286</b>			
<p>Die Stadt Beelitz geht nach Erfahrungen der vergangenen Jahren davon aus, dass mit dem Bevölkerungswachstum im Kern der Hauptstadtregion und den sich verstärkenden Tendenzen der Wohnsuburbanisierung Berlins und Potsdams die Siedlungsflächennachfrage mit den ergänzend notwendigen Infrastrukturangeboten über den Strukturraum des Berliner Umlands hinaus auch in den angrenzenden nah gelegenen Städten des weiteren Metropolenraums bedeutsam bleibt und im Gegensatz zum fernen Metropolenraum mit einer stabilen Bevölkerungsentwicklung gerechnet werden muss. Nach der aktuellen Statistik steigt die Einwohnerzahl in Beelitz seit 2013 wieder kontinuierlich an und erreicht im Juli 2016 mit 12.269 Einwohnern fast exakt das bisherige Bevölkerungsmaximum aus dem Jahr 2004. Die Stadt Beelitz geht davon aus, dass dieser positive Trend trotz demografischem Wandel infolge der Suburbanisierungstendenzen anhalten wird. Es wird deshalb nachdrücklich begrüßt, dass mit der Festlegung als Zentraler Ort eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus grundsätzlich möglich ist.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<b>Stadt Beelitz - ID 286</b>			
<p>Gegenüber dem LEP B-B zeigt der Entwurf des LEP HR im Bereich der Gemarkungsgrenze Brück - Beelitz eine Ausweitung und Vergrößerung des Freiraumverbunds. Die Zielsetzung 6.2 zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionsfähigkeit wird</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Naturparke und allgemeine Land- und Forstwirtschaftsflächen werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befürwortet. Aus Sicht der Stadt Beelitz sollte dieses Steuerungsinstrument einer nachhaltigen Raumentwicklung umfänglicher eingesetzt werden. Im Sinne der Sicherung von störungsarmen und großräumig unzerschnittenen Freiräumen wird für den in der Festlegungskarte dargestellten Freiraumverbund angeregt zu prüfen, ob der Freiraumverbund zwischen den Gemeinde Brück und Schwielowsee durch Einbeziehung der Waldflächen der Gemarkungen Schäpe, Reesdorf, Busendorf, Fichtenwalde und Beelitz (westlich der BAB) in den Verbund vervollständigt und erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für die zum Naturpark Nuthe-Nieplitz zählenden Land- und Forstwirtschaftsflächen der Gemarkungen Rieben, Wittbrietzen, Elsholz und Schönefeld, die als wichtige Bestandteile der Beelitzer Agrar- und Kulturlandschaft vielfältige Freiraumfunktionen wahrnehmen und als Bestandteil des Verbundsystems eine effektive Vernetzung gewährleisten könnten.</p>		<p>Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für eine Einbeziehung der genannten Bereiche in den Freiraumverbund liegen keine der gesamtträumlich einheitlichen Kriterien und Voraussetzungen zur Kulissenbildung vor. Zudem umfassen die genannten Bereiche auch Flächen, die im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 als Windeignungsgebiete (WEG) 25 und 26 festgelegt sind. Eine Einbeziehung in die Gebietskulisse des Freiraumverbundes wäre selbst bei Vorliegen entsprechender Kriterien nicht sachgerecht. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich.</p>	
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b> Im Detail wird angeregt, die Darstellung der Festlegungskarte für die Straßenverbindungen zwischen Beelitz und Michendorf zu ergänzen (Verlauf der Bundesstraße B 2). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Festlegung der Straßenverbindung von Süden kommend in Beelitz unterbrochen wird und nicht als schematisches Netz bis Höhe des Berliner Rings fortgeführt dargestellt wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b></p> <p>Die im LEP HR festgelegten überregionalen Schienenverbindungen erfüllen die Aufgabe der Erschließung der Mittelzentren und deren Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern. Im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierung durch die Landesnahverkehrsplanung erwartet die Stadt Beelitz, dass die Bedienungsangebote und die Qualitäten der Regionalexpress-Linie im Landkreis Potsdam-Mittelmark gegenüber dem Bestand deutlich verbessert werden. Der RE 7 sollte durch Taktverkürzungen (Halbstunden-Takt), optimale Verknüpfungen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln und mittels einer benutzerfreundlichen Tarifgestaltung (ABC-Tarif) in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität für die Erschließungsgunst der Zentralen Orte gesteigert wird. Für Beelitz wird auf die zu erwartenden Siedlungsflächenentwicklungen am Haltepunkt Beelitz-Heilstätten und die Bedeutung des RE 7 für die Ortsteile Fichtenwalde und Beelitz explizit hingewiesen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b></p> <p>Die Festlegung zum großräumigen und überregionalen Schienenverkehr gemäß Ziel 7.2 beinhaltet für Region Beelitz die Trasse der Wetzlarer Bahn, die vom Regionalexpress RE 7 Bad Belzig - Berlin bedient wird. Es ist grundsätzlich bedauerlich, dass ein leistungsfähiger Schienenverkehr unterhalb der großräumigen und überregionalen Verbindungen ergänzend</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Im LEP HR werden großräumige und überregionale Verbindungsbedarfe, keine konkreten Trassen festgestellt. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt ist.			
<p><b>Stadt Beelitz - ID 286</b></p> <p>Wichtig für den Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion sind die beabsichtigten Festlegungen zum funktionalen Verkehrsnetz nach III.7. Die Ausweisung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen gemäß Ziel 7.2 wird für Beelitz in der Region grundsätzlich befürwortet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b></p> <p>Das Mittelzentrum Beeskow hat enge Verflechtungen auch In das Amt Schlaubetal, das räumlich unmittelbar an das Mittelzentrum angrenzt. Obwohl das Amt nicht dem Mittelbereich Beeskow zugeordnet ist, hat es sich an der Klimaschutzinitiative beteiligt und arbeitet intensiv mit der Stadt Beeskow zusammen. Aus dieser Initiative wurde durch die Stadt Beeskow ein Klimaschutzmanager eingestellt, der auch die anderen beteiligten Gemeinden und das Amt betreut.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b></p> <p>Auch wenn die Gemeinde Storkow und das Amt Scharmützelsee den Wunsch äußern, zum Mittelbereich Fürstenwalde zugeordnet zu werden, bekräftigt die Stadt Beeskow den vorliegenden Entwurf des Mittelbereiches Beeskow. Grundsätzlich wird hier die Auffassung vertreten, dass Überschneidungen zwischen angrenzenden Mittelbereichen normal sind, da die Gemeinde- oder Amtsgrenzen keine Verflechtungsgrenzen darstellen. In diesem Zusammenhang kann auch der Einwohnerwert von 25.000</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nur ein Orientierungswert sein, der abhängig vom Verflechtungsrad höher oder niedriger sein kann.		Mindesttragfähigkeiten.	
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b></p> <p>Die Stadt Beeskow wird auch im Entwurf des LEP HR als Mittelzentrum ausgewiesen. Gemeinsam mit den Umlandgemeinden Friedland, Rietz-Neuendorf, Tauche, Storkow und Amt Scharmützelsee wird der Mittelbereich, wie im aktuellen LEP-BB dargestellt. Diese Ausweisung wird ausdrücklich befürwortet.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b></p> <p>Die Stadt Beeskow ist die einzige Gemeinde im Mittelbereich, die ein positives Einpendlersaldo von ca. 1.700 Personen aufweist, das zu einem großen Teil aus dem Mittelbereich generiert wird. Ebenso haben zahlreiche Bürger der Stadt Beeskow ihren Arbeitsplatz in den Gemeinden des Mittelbereichs. Historische Bindungen innerhalb des jetzigen Mittelbereichs bestehen bereits seit dem 16. Jahrhundert.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b></p> <p>Im Jahr 2011 hat die Stadt Beeskow mit diesen Gemeinden bzw. dem Amt eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit in bestimmten Handlungsfeldern abgeschlossen. Leider sind in der Zwischenzeit die Stadt Storkow und das Amt Scharmützelsee wieder von der Vereinbarung zurückgetreten. Der Grund ist, dass eine Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Fürstenwalde angestrebt wird. In verschiedenen Themenbereichen, wie Tourismus,</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Klimaschutz, Kultur u.a. gibt es trotzdem eine gute Zusammenarbeit. Die Stadt Storkow ist Mitglied der Klimaregion Beeskow und wird von einem gemeinsamen Klimamanager mitbetreut.</p>			
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b> Die Stadt Beeskow hat im Jahr 2011 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet. Es wurde festgestellt, dass der Anteil der Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt, aber auch der Verkaufsflächenanteil vergleichsweise hoch ist. Die Zentralität mit 154% ist auch für ein Mittelzentrum hoch und stellt dar, dass die Stadt Beeskow eine wichtige Versorgungsfunktion auch für das angrenzende Umland übernimmt. Durch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und die Veränderungen im Einzelhandel ist mit einem Rückgang der Kaufkraft zu rechnen. Ziel ist es, den Einzelhandel in der Innenstadt zu erhalten und zu stärken. Aus diesem Grund hat die Stadt Beeskow einen Bebauungsplan in Kraft gesetzt, der die Ansiedlung von Verbrauchermärkten unter 800 m<sup>2</sup> im Innenbereich (gem. § 34 BauGB) nicht zulässt. Eine Ansiedlung von Verbrauchermärkten und Einkaufszentren ist nur über Bebauungspläne möglich. Hier kann dann eine entsprechende Steuerung erfolgen. Mit der „Beeskower Liste“ wurden innenstadtrelevante Sortimente festgelegt, die nur in Ausnahmefällen außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches zugelassen werden sollen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Beeskow - ID 287</b> Die Stadt Beeskow hat in den vergangenen Jahren Probleme bei der Ausweisung von neuen Wohnstandorten. Es besteht ein stetiger Bedarf an Bauparzellen für Eigenheimbebauung. Viele junge</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Die Raumordnungsplanung trifft keine Festlegungen zur Privilegierung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Familien kommen aus größeren Städten entweder in den ländlichen Mittelbereich oder auch wieder zurück in die alte Heimat. Hinzu kommt, dass sich auch viele junge Familien aus dem ländlichen Umland in der Stadt Beeskow ansiedeln wollen, um so die vorhanden Infrastruktur nutzen zu können. Aber auch ältere Familie (meist Rentner) suchen einen neuen Lebensmittelpunkt in unserer Region. In den letzten Jahren wurden die städtischen Wohngebiete bebaut, so dass nur noch vereinzelt Bauparzellen angeboten werden können. Vor einer Neuausweisung im Siedlungsrandbereich, hat die Stadt Beeskow ein Baulückenkataster für die Kernstadt und die Ortsteile erstellt. Diese bebaubaren Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Es wurden die Eigentümer befragt, ob diese Grundstücke für eine Bebauung für Bauwillige zur Verfügung stehen. Leider war die Bereitschaft, die Baugrundstücke für eine Bebauung zu veräußern, sehr gering. Als nächsten Schritt hat die Stadt Beeskow eine Studie erarbeiten lassen, die potentielle Wohnbaustandorte ermittelte und diese Standorte auf die kurzfristige Umsetzung prüfte. Es ergaben sich einige Standorte am Siedlungsrand, aber kein Standort wurde ohne Befindlichkeiten eingestuft. Hier gab es erhebliche Bedenken von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Wasser- bzw. Umweltbehörden. Um z.B. den Entzug der Flächen für die Landwirtschaft zur Entwicklung von Wohnbauland zu vermeiden, wird der Eingriff in den Forstflächen durchgeführt. Die Forstbehörde fordert maximale Ausgleichspflanzungen, die dann aber wieder auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden. Für die Entwicklung von Wohnbauflächen in einem Mittelbereich, sollte nach umfangreichen Untersuchungen der geeigneten Entwicklungsfläche, eine Privilegierung vorgesehen werden.</p>		<p>oder zum Vorrang bestimmter Nutzungen, die den fachplanerischen Bestimmungen widersprechen. Die Festlegung bestimmter Flächennutzungen innerhalb des Gemeindegebietes liegt in der Regelungskompetenz der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Im Text wird nur konkret auf die „Regionalparks“ rund um Berlin eingegangen. Die weiteren Kulturlandschaften sind nicht näher in ihren Besonderheiten beschrieben. Bei der Darstellung der Kulturlandschaften, Abbildung 2, Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg, Seite 13, sind die Gewässerflächen im Niederlausitzer Landrücken nicht dargestellt, die jedoch ein wesentlicher Bestandteil dieser Kulturlandschaft sind und diese zu entwickeln ein wichtiges Ziel in dieser Region ist.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Der vorgesehene Abschnitt des Kapitels II.A zu den Kulturlandschaften umreißt Rahmenbedingungen und Steuerungsansätze der Kulturlandschaftsentwicklung im Planungsraum. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt. Die Regionalparks wurden lediglich als Beispiel erwähnt, da die Ausgestaltung der Kulturlandschaften bei den lokalen und regionalen Akteuren liegt. Umfangreichere themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtäumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Die Argumentation der Landesregierung im Rahmen der Kreisgebietsreform durch die Zusammenlegung der Landkreise im Süden des Landes Brandenburg zu einer Region „Lausitz“, die im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten ist, ist im Landesentwicklungsplan nicht eingegangen. Die beabsichtigte Stärkung dieser Region ist als Ziel</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zu formulieren.			
<b>Stadt Calau - ID 295</b>			
Bei der Festlegung der Stufen zur zentralörtlichen Gliederung ist das „Grundzentrum“ nicht benannt. Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Stadt Calau - ID 295</b>			
Die Stadt Calau erfüllt die Funktionen eines Grundzentrums. Diese haben sich in den letzten Jahrhunderten bzw. Jahrzehnten auf Grund der günstigen Lage „im Raum“ in den vorhandenen Verkehrsanbindungen (Eisenbahnknotenpunkt Cottbus-Leipzig und Senftenberg-Berlin, unmittelbare Nähe zu zwei Autobahnen A 13/A 15) in der Kleinstadt etabliert. Der Verwaltungsstandort Calau hat	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Der Gemeinde ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, aber von den anderen Gemeinden im Umfeld nicht aufgerufen.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übergemeindliche Arbeitsplatzbedeutung. Die bisherigen Funktionen und Gewerbeansiedlungen sind für die Existenz der Kleinstadt lebensnotwendig. Der Status „Grundzentrum“ ist wichtig für die Planungssicherheit in der Gemeinde und für die Werbung von Investoren. Anhand der aktuellen statistischen Wanderungszahlen ist die Tendenz zu mehr Zuzug auch in Calau als metropolferne Stadt zu verzeichnen. Die Stadt Calau zu einem attraktiven Wohnstandort zu entwickeln, ist ein Ziel des städtischen Entwicklungskonzeptes.</p>			
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Das Verschieben dieser Festlegung auf die Regionalplanung zur Ausweisung von „grundfunktionalen Schwerpunkten“ ist nicht nachvollziehbar. Mit den Merkmalen für die Festlegung „grundfunktionale Schwerpunkt-Orte“ können auch Grundzentren definiert werden.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ titulierte werden. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Regionalplanung ist Raumordnungsplanung für die Teilräume der Bundesländer. Daher obliegt es dieser bundesweit, Festlegungen der konkretisierenden Maßstabebene zu treffen. Für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Regionalplanung wegen des räumlich konkreteren Maßstabs die richtige Ebene. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei der Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen liegt auch im Interesse der Stadt Calau. Die Vorgabe einer Mindest-Orientierungsdichte für Bruttowohnbauland von 25 WE/ha in grundfunktionalen Schwerpunkten (nicht zentrale Orte mit Grundfunktionen) ist für den ländlich geprägten Raum zu dicht und wird so auch nicht nachgefragt. Nachgefragt werden und wurden vorrangig Grundstücksgrößen von 700 - 1000 m<sup>2</sup>. Die Stadt Calau will diese Nachfrage auch weiterhin bedienen, da sich diese Bebauungsstruktur in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und den ortstypischen Charakter erhält. Eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha ist als Mindestorientierungswert angemessener.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der das Landesentwicklungsprogramm konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen.</p>	
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Eine raumordnerische Schwerpunktsetzung unterhalb der Mittelzentren ist für das Flächenland Brandenburg weiterhin erforderlich und aus kommunaler Sicht auch gewünscht. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht nicht der Bedarfssituation im Planungsraum.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Der Steuerungsansatz zur Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll.</p>			<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Bedarfssituation im Planungsraum wird damit Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Stadt Calau - ID 295</b> Die Genehmigung von Aufschlüssen neue Tagebaue, insbesondere im Bereich Calau-Süd, sollte aus klimapolitischer Sicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Forderung zur Aufnahme eines Ziels zum Ausschluss der Genehmigung neuer Tagebaue - auch im Bereich Calau-Süd - kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz und weitere fachspezifische Regelungen. Die Einhaltung von Klimaschutzziele gehört nicht zum Regelungsinhalt eines raumordnerischen Landesentwicklungsplanes. Vielmehr ist das Thema den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale. Im Rahmen eines Braunkohlenplanverfahrens gehören die Klimaschutzziele zu den zu berücksichtigenden Belangen.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b>  Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Stadt Doberlug-Kirchhain und Umland ist zwischen den Jahren 2006 mit 9655 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 8997 Einwohnern im Durchschnitt um 658 Einwohnern (ca. 8%) zurückgegangen. Gleich geblieben sind die Zahl der Geburten (ca. 59/Jahr) und die Sterbefälle (Ca.139/Jahr). Der Anteil der Altersklasse 0-18 ist von ca. 15% auf ca. 13% gesunken. Der Anteil der Senioren 66+ ist von ca. 20% auf ca. 25 % gestiegen. Die Wegzüge liegen bei ca. 363 Einwohnern/Jahr und die Zuzüge bei 343 Einwohnern/Jahr. Seit dem Jahr 2015 ist ein Anstieg der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Insbesondere Bewohner aus den alten Bundesländern, aus dem Berliner Raum, aber auch aus dem regionalen Raum, die Altersklassen 30-60 erwerben Bauland und Häuser.</p>		<p>Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Stadt Doberlug-Kirchhain verfügt über eine gute verkehrliche Infrastruktur, einen Bahnhof zur überregionalen Verbindung Berlin-Dresden und Leipzig-Cottbus, Landesstraßen L 60 und L70 mit überregionaler Anbindung an die B96, B101, B189.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Gewerbeflächenentwicklung ist nach G 5.1, Z 5.4, Z 5.2 festgelegt. Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu den Grundsätzen 2.1 und 2.2 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erstellt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG. Jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	nein
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Gewerbeflächenentwicklung ist nach G 5.1, Z 5.4, Z 5.2 festgelegt. Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu den Grundsätzen 2.1 und 2.2 werden Bedenken geäußert. Nach der nationalen Wende sind im Stadt- und Umlandgebiet 632 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau, Handwerk, Landwirtschaft, Touristik, Gesundheit, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus den Bereichen Bau, Bäcker, Steine/Erden und Militärdienstleistungen mit mehr als 2000 Arbeitnehmern arbeiten im Stadt und Umlandgebiet. Die Stadt mit Umland verfügt über 3 Gewerbegebiete mit insgesamt ca. 75 ha planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen. Mit dem noch zur Verfügung</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stehenden Flächenpotential kann voraussichtlich ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf abgedeckt werden. Langfristig bedarf es vor allem für die Bereiche Metallindustrie und alternative Energien neuer Wachstumsoptionen. Nach dem G 2.2 wäre zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>			
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die soziale Infrastruktur entspricht einer zentralen Grundversorgung. Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner der Stadt Doberlug-Kirchhain, dass außerhalb von Berlin und Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung unserer Gemeinde auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Gemeinde ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Hierfür werden ihr ausreichende raumordnerische Entwicklungsoptionen zugewiesen. Diesebzügliche Defizite wurden nicht benannt, entgegen stehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. In Doberlug-Kirchhain sind im Stadtgebiet für die medizinische Versorgung 12 Fachärzte, ein Pflegeheim (129 Plätze), 6 Pflegedienste und 2 Apotheken ansässig. Im Stadtgebiet gibt es eine Grundschule (274 Schüler), eine Oberschule (167 Schüler), ein Gymnasium (305 Schüler) und im OT Trebbus eine weitere Grundschule (116 Schüler) sowie 10 Kindertagesstätte/Hort: 5 Einrichtungen in Doberlug-Kirchhain, 2 Einrichtungen in Trebbus, jeweils eine Einrichtung in Buchhain, Lugau und Werenzhain mit insgesamt 589 Kindern.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt nicht im Landesentwicklungsplan, sondern in der räumlich konkreteren Maßstabsebene durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Regionalplan.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sport-Freizeiteinrichtungen: 5 Sporthallen und 5 Sportplätze in Doberlug-Kirchhain, 2 Sporthallen im OT Trebbus und OT Buchhain sowie Sport-, Spielplätze in allen Ortsteilen Feuerwehren: 2 in der Kernstadt Doberlug-Kirchhain und in allen Ortsteilen Das zugehörige Mittelzentrum ist Finsterwalde und liegt ca. 7-25km entfernt. Nach der gegebenen Versorgungssituation wäre die Stadt Doberlug-Kirchhain mit Umland für eine Entwicklung als GSP Standort geeignet.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Wenn der Stellungnehmer meint, dass die Festlegung im LEP als Grundsatz formuliert werden soll: Der Auftrag an die Regionalplanung, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, hat Zielcharakter und eine entsprechende Bindungswirkung. Wenn der Stellungnehmer meint, dass die Festlegung im Regionalplan als Grundsatz formuliert werden soll: Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogene Festlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil damit Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung erreichbar. Die Mitgliedschaft der Gemeinden in den Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Stadt hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Wir empfehlen in Abs. 1 mindestens die bisherige Verkaufsfläche von max. 2.500m<sup>2</sup> mit überwiegend Sortimente der Nahversorgung festzulegen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte.            Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b>            Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1            Integrationsgebot            großflächiger            Einzelhandels-            einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b></p> <p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form haben wir jedoch Bedenken. In der „Zweckdienliche Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche, insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt haben wir erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, sollte gestrichen werden.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b></p> <p>Gegen diesen Grundsatz haben wir erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Wir empfehlen, die Begründung entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b></p> <p>Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Wir empfehlen, die Begründung entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Festgelegt ist, dass Leerstandsreserven und das Umfeld von Schienenhaltepunkten bis höchstens 60 Minuten von der Metropole entfernt berücksichtigt werden. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung, der Vorrang der Innenentwicklung und Funktionsmischung, der Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen, die Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen werden grundsätzlich begrüßt.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Gegen die Festlegung haben wir erhebliche Bedenken. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung der Gesamtgemeinde (deren Teil die Ortsteile sind) vollkommen aus. In der Stadt Doberlug-Kirchhain und Umland leben zurzeit 8.997 Einwohner. Ca. 70% der Bevölkerung lebt in der Stadt Doberlug-Kirchhain und ca. 30% verteilen sich auf das Umland (11 Ortsteile). Laut Zensus 2011 hat Doberlug-Kirchhain</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ca. 8,4% Leerstand, wobei in den OT je ca. 5 Gebäude leer stehen.		Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.	
<b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Gemeinde Doberlug-Kirchhain gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014 - 2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. In der Prognose wird nicht berücksichtigt, dass z.B. eine Stadt von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren hat, wogegen die Stadt Doberlug-Kirchhain in den letzten 10 Jahren von 9.655 Einwohnern 658 Einwohner verloren hat. Die Stadt verfügt derzeit über planungsrechtlich gesicherte Entwicklungsflächen von ca. 7,0 ha. In den verbleibenden Ortsteilen stehen durch Innenbereichssatzungen ca. 3,5 ha Entwicklungsflächen zur Verfügung. Erhebliche Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden davon abhängig wären, in welchem Umfang sie in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 wird jedoch im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es erfolgt außerdem eine Klarstellung, dass die Entwicklung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Option angerechnet wird.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b>            Kritisch sehen wir den neuen wohnheitsbezogenen Begriff und den Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotentials, der in der Praxis zu Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Wir bitten den Begriff Wohneinheiten sowie den Umgang mit Leerstand eindeutiger zu erklären. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass gerade in den Ortsteilen des ländlichen Raumes Wohnbauflächen (größer 500m<sup>2</sup> pro Wohnung/Wohnhaus) zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b></p> <p>Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Stadt Doberlug-Kirchhain begrüßt. Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachten wir insofern als notwendig. Gleichwohl sollte die besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebenen Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung in der Begründung weiterhin gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>(Flächensparen) bietet.</p> <p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamträumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b></p> <p>Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte geht deutlich über die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. Des Weiteren ist im Bereich des Stadt- und Umlandgebietes die Flächendarstellung überzeichnet und überschrieben, sodass teilweise eine Interpretation nicht möglich ist. Zu der Methodik der Ermittlung des Freiraumverbundes haben wir erhebliche Bedenken.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widersprüche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe und Überdeckung - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine flächenhafte Signatur ist daher sachlich noch rechtlich weder angemessen noch erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Es sollte unbedingt in der Begründung dargelegt werden, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der zitierte Grundsatz ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen im zweistufigen System der Landesraumordnungsplanung. Der LEP HR legt auf der Grundlage des LEPro weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Der Klimaschutz hat in der Stadt Doberlug-Kirchhain seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir haben uns ambitionierte Ziele zum lokalen Klimaschutz gesetzt und begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP .HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Zum Ziel 8.2 haben wir Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB wäre zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.</p>	
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan - zusätzlich zum Wasserrecht - bewirkt neben der Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG auch noch ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren. Es sollte erwogen werden nur die Risikogebiete (HQ200) in den Raumordnungsplan einzubeziehen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Da es sich bei dem Plansatz nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist, kommt ein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zielabweichungsverfahren nicht in Betracht.			
<p><b>Stadt Doberlug-Kirchhain - ID 297</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedenen Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	nein
<p><b>Stadt Eberswalde - ID 299</b> Der Entwurf des LEP-HR unterscheidet 3 Strukturräume: Die Metropole Berlin (BE), Das Berliner Umland (BU), Der weitere Metropolitanraum (WMR) In diesem Raum befindet sich Eberswalde. Während sich BE und BU durch Wachstum auszeichnen, schrumpft der übrige WMR. Aus Sicht der Stadt Eberswalde greift das Leitbild des LEP HR, hier die Metropole mit wachsendem Umland und dort die Weite des Brandenburgischen Landes zu kurz. Die Verflechtung der Stadt Eberswalde mit Berlin steigt stetig. Dies zeigen die ansteigenden Fahrgastzahlen im SPNV von und nach Berlin. In letzter Zeit steigt auch das Interesse von Berlinern an Eberswalde als Wohnstandort, sowohl für Eigenheime als auch für Miet- und Eigentumswohnungen. Eberswalde hat seit Jahren eine stabile Einwohnerentwicklung mit deutlicher Tendenz nach oben. Das LBV hat in der letzten Prognose 2015 die Einwohnerzahl bis 2030 deutlich um rund 1.500 Einwohner angehoben und dies noch ohne Berücksichtigung des „Berlineffekts“ und der Flüchtlinge. Diese Indizien zeigen, dass das Mittelzentrum schon jetzt Teilhabe an der Metropolitanregion hat und auch zukünftig eine Entlastungsfunktion für die Metropole Berlin und das Wachstum</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum hingegen können sich die Zentralen Orte - wie Eberswalde - als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, unbegrenzt entwickeln. Die Notwendigkeit einer</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des BU wahrnehmen wird. Geeignete Mittel- und Oberzentren in 30 bis 45 Minuten Bahnentfernung sollten sich nicht nur unter dem Grundsatz G 5.5 Nr. 2 sondern auch im Ziel 1.1 wiederfinden. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an, die Definition eines weiteren Strukturraums „Mittel-/Oberzentren" mit Entlastungsfunktion für BE und BU („2. Reihe um Berlin") mit Eberswalde als einem geeigneten Mittelzentrum einzuführen und die Darstellung der geeigneten OZ/MZ in Abbildung 4 der Begründung zu Z.1.1 aufzunehmen.</p>		<p>Änderung bzw. Ergänzung des Strukturraummodells ist daher nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Eberswalde - ID 299</b>  Zunächst ist zu begrüßen, dass klarstellend großflächige Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO definiert werden; § 11 Abs. 3 BauNVO schließt damit nicht nur Einkaufszentren sondern auch alle anderen großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit ein. Diese klarstellende Definition sollte nicht nur für zentrale Orte sondern grundsätzlich für alle Orte gelten. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an, das für die Grundsätze und Ziele 3.8 bis 3.12 gilt, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO definiert werden.</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Ein Verweis auf die bauplanungsrechtliche Definition der Großflächigkeit ist in der Begründung zur Festlegung bereits enthalten. Eine nochmalige Regelung eines bereits existierenden bauplanungsrechtlichen Sachverhalts im LEP ist rechtssystematisch nicht angezeigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eberswalde - ID 299</b>  In den Zielen 3.9 (1) und Z 3.9 (2) wird pauschal nichtzentralen Orten eine Erweiterung oder Neuerrichtung von großflächigem Einzelhandel zugebilligt. Voraussetzungen sind die Lage in einem zentralen Versorgungsbereich und Nahbereichssortimente mit mindestens 75% Anteil an der Verkaufsfläche. Darüber hinaus können grundfunktionale Schwerpunkte noch einmal pauschal</p>	<p>III.3.9.1  großflächige  Einzelhandels-  einrichtungen zur  Nahversorgungs-  sicherung außerhalb  Zentraler Orte</p>	<p>Auch in nicht prädikatisierten Gemeinden kann es im Einzelfall erforderlich sein, großflächige Einzelhandelsvorhaben zur Sicherung der Nahversorgung zu ermöglichen. Hierbei ist sowohl die Frage der angemessenen Dimensionierung als auch die der funktionalen Einordnung zu beachten. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken wird eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1.000 m<sup>2</sup> zusätzliche Verkaufsfläche ohne Sortimentsbegrenzung in Anspruch nehmen. In der Begründung zu Z 3.9 heißt es sinngemäß, dass es im ländlichen Raum noch wohnortnahe Versorgungsengpässe geben könnte, die damit behoben werden können. Die Stadt Eberswalde möchte nicht ausschließen, dass es im Einzelfall solche Engpässe geben könnte, stellt aber für den Mittelbereich Eberswalde fest, dass es keine Nahversorgungsengpässe gibt, die mit großflächigem Einzelhandel beseitigt werden müssten. Insbesondere in nicht zentralen Orten, die benachbart zu Mittel-/Oberzentren liegen, ist die Verkaufsfläche schon jetzt überdurchschnittlich hoch, was auf eine Kaufkraftabschöpfung in zentralen Orten zurückzuführen ist. Zudem sind diese meist großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an nicht integrierten Standorten angesiedelt. Die Steuerung über das Kriterium „zentraler Versorgungsbereich“ scheint vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit des Begriffs im LEP HR nicht gegeben, dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Regel in den kleinen Gemeinden aufgrund fehlender Einzelhandelskonzepte keine zentralen Versorgungsbereiche identifiziert und definiert wurden. Ebenfalls spielt die schon vorhandene Verkaufsfläche an nahversorgungsrelevanten Sortimenten keine Rolle. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an, die Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen um bis zu 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in nicht zentralen Orten sowie weiteren 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in grundfunktionalen Schwerpunkten ist unter folgenden Voraussetzungen zu ermöglichen:</p> <p>a) Lage in einem integrierten Standort und definiertem zentralen Versorgungsbereich</p> <p>b) Nachweis des Mangels an Nahversorgungssortimenten unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Verkaufsfläche pro</p>		<p>Reduzierung der regelmäßig zu ermöglichenden Vorhaben auf eine Verkaufsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorgenommen. Im Falle besonders einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können auch größere Verkaufsflächen verträglich sein. Die zwingende Einordnung solcher Standorte in Zentrale Versorgungsbereiche ist ausreichend bestimmbar, ein Nachweis über Versorgungsmängel ist nicht zu führen, da die Festlegungen der Raumordnungsplanung keine drittschützende Wirkung haben. Erweiterungsplanungen an bestehenden Standorte unterliegen denselben Beurteilungskriterien wie Neuansiedlungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwohner für den eigenen Bedarf durch ein Einzelhandelsgutachten</p> <p>c) Keine Erweiterung schon bestehender nicht integrierter aber genehmigter großflächiger Einzelhandelseinrichtungen analog Z 3.8 (5) [gleiche Regel wie bei zentralen Orten]</p>			
<b>Stadt Eberswalde - ID 299</b>			
<p>Die Stadt Eberswalde empfiehlt, anhand von „Worst-Case-Fällen“ die Steuerungsfähigkeit des LEP HR durchzuspielen. Eine Fallkonstellation wäre z. B. die geplante Erweiterung von nicht integrierten Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels (gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO). Kann mit dem LEP HR die Erweiterung solcher Sondergebiete beispielsweise durch mehrere bis zu 800 m<sup>2</sup> großen Einzelhandelsbetriebe verhindert werden? Falls nicht, würde für diesen Fall die Agglomerationsklausel greifen?</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit dem LEP HR ist beabsichtigt, die Erweiterung solcher Sondergebiete beispielsweise durch mehrere bis zu 800 m<sup>2</sup> großen Einzelhandelsbetriebe zu verhindern. Diesem Zweck soll die Agglomerationsklausel dienen, die im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs präzisiert wird. Inwieweit es gelingen wird, die Steuerungsfähigkeit des LEP HR auch „Worst-Case-Fällen“ durchzusetzen, wird ggf. erst die gerichtliche Überprüfung zeigen.</p>	ja
<b>Stadt Eberswalde - ID 299</b>			
<p>Durch die Lage zu Berlin und die gute Anbindung an die Metropole durch den SPNV kann Eberswalde sowohl bei der Wohnnutzung als auch bei gewerblichen Flächen eine Entlastungsfunktion gegenüber Berlin wahrnehmen. Dies sollte auch so im LEP HR sichtbar werden. Die Stadt Eberswalde regt hierzu die Aufnahme von Eberswalde unter Z.5.6 „Schwerpunktgebiete der Wohnsiedlungsflächenentwicklung“ mit Darstellung als Gestaltungsraum Siedlung mit einem Radius von 3km um den HBF Eberswalde an.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Im Weiteren Metropolenraum finden Steuerungsansätze Anwendung, die den dortigen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten entsprechen (Konzentration auf Zentrale Orte). Die Stadt Eberswalde wird im LEP HR Entwurf als Mittelzentrum festgelegt. In Zentralen Orten wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eberswalde - ID 299</b></p> <p>Das Ziel Z 7.2 stellt mit seiner Formulierung eher einen allgemeinen Grundsatz dar. Für eine harmonische und gegenseitig gewinnbringende Entwicklung der Hauptstadtregion sind ein funktionierendes Pendlernetz, und hier insbesondere der SPNV von großer Bedeutung. Ein schnelles, bequemes, sicheres und für die Fahrgäste preisgünstiges SPNV Angebot ist eine Voraussetzung für nachhaltige Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion. Die Stadt Eberswalde regt hierzu an, das Ziel 7,2 zu ergänzen: Besondere Bedeutung genießt hier der SPNV für die Pendler. Geeignete Mittel- und Oberzentren mit Entlastungsfunktion für BE und BU sind mit der S-Bahn oder mit der Bahn im echten 30 Minuten-Takt an die Metropole anzubinden. Die Stadt Eberswalde fordert einen 30 Minuten-Takt mit dem RE3 von und nach Berlin- HBF.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, ergibt sich auch die Steuerungswirkung des Plansatzes. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, Takten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>Die angestrebte Übertragung von Planungsaufträgen an die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft wird begrüßt, da damit sichergestellt wird, dass die Belange der Städte und Gemeinden im WMR besser berücksichtigt werden.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>Die vorgesehene räumliche Differenzierung zwischen Berlin, dem Berliner Umland und dem WMR wird akzeptiert, wenn der WMR</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>darüber hinaus räum- und siedlungsstrukturell gegliedert dargestellt wird. Auf diese Strukturräume sind alle Planungs- und Handlungserfordernisse zu fokussieren und entsprechend abzubilden.</p>		<p>Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Das Konzept der Regionalen Wachstumskerne wird erwähnt, spielt aber in den weiteren Ausführungen und Darstellungen keine besondere Rolle mehr.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Die RWK sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg und bedürfen keiner raumordnerischen Vertiefung in einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>			
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>  Die sog. „Nahversorger“ (Discounter) setzen inzwischen auf den Online-Handel, sogar - bzw. nun auch offensiv - bei Lebensmitteln. Die Aussage, dass der Facheinzelhandel durch „qualifizierte Beratungsangebote vor Ort“ bzw. durch „eigene digitale Vertriebswege“ den Großanbietern entgegentreten muss/soll zeugt von allgemeiner Ratlosigkeit, wie mit dem Thema Versandhandel wirklich offensiv umgegangen werden muss. Der Versandhandel wird zunehmend zum globalen Umweltproblem (Verkehr, Verpackung), trägt aber auch zur Stärkung bestehender Logistikstandorte bei. Hier sind auch die Fachverbände (IHK) und die Politik gefragt, welche Strategien (Reglementierung oder Regulierung?; Umweltabgabe oder Händlerbonus) zukünftig verfolgt wird.</p>	<p>II.A.6  Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringerndes Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>  Nicht nur „...in vielen ländlichen Regionen...“, sondern auch in von Bevölkerungsrückgang und Überalterung betroffenen Klein- und Mittelstädten des Weiteren Metropolenraums verschärfen sich die Diskussionen zur öffentlichen</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge und ihrer Finanzierung. Die Themen Steuern und Finanzausgleich werden nur kurz umrissen. Städte und Gemeinden mit einer hohen Einpendlerzahl haben ein Problem - sie sind „Arbeitsort“ (Steuern werden aber am Wohnort entrichtet), jedoch mit allen Konsequenzen für z.B. die Verkehrsinfrastruktur, den ÖPNV usw. Die „Entleerung“ der Städte ins Umland wurde Anfang der 1990er Jahre im Zuge der Wohnungsbaupolitik befördert. Erst mit den offensichtlich werdenden demografischen Problemen und dem notwendigen Stadtumbau setzte ein Umdenken ein. Nun müssen die Städte versuchen, Bürger zurück zu gewinnen, was teilweise auch gelingt - ältere Menschen setzen auf „kurze Wege“, die Angebote des betreuten Wohnens, die medizinische und die Nahversorgung. Aber jüngere Menschen setzen nach wie vor auf preiswertes Bauen im Umland, auf Pendlerpauschalen und die Möglichkeit, die Kinderbetreuungs-, Bildungs- und sonstigen (sozialen) Angebote am Arbeitsort wahrzunehmen.</p>			
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>            Nicht nur die Brandenburger Landstädte und die Nationalparks sind „Kulturlandschaften“. Dieser Begriff ist wesentlich weiter zu fassen und z. B. durch die industriekulturellen Landschaften - zu denen wiederum auch Städte gehören - zu ergänzen. Das Thema „Industriekultur“ spielt im LEP HR gar keine Rolle. Eisenhüttenstadt z. B. ist das größte Flächendenkmal mit einer Bausubstanz der 1950er und frühen 1960er Jahre in Deutschland. Eine Stadt, die für die Stahlindustrie gebaut wurde. Auch Teile der „Industriellandschaft“ des Werks stehen unter Denkmalschutz.</p>	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt. Die Ausgestaltung der Kulturlandschaften liegt bei den lokalen und regionalen Akteuren. Des Weiteren ist es keine Aufgabe der Landesraumordnungsplanung fachrechtliche Festlegungen, wie zum Denkmalschutz, zu treffen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung kann nicht allein auf Wohnungsbau ausgerichtet sein. Was ist ein „nachfragegerechtes“ Wohnungsangebot? Gerade zu diesem Problem ist eine differenzierte Betrachtung (Analyse, Prognose) und Planung in den einzelnen Strukturräumen notwendig.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen. Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Diese Problematik einschl. Karte Abb. 3 gehört zum Abschnitt „Veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende“ und sollten gemeinsam betrachtet werden.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der insgesamt zum Kapitel II vorgetragenen Anregungen und Bedenken ist ein Änderungsbedarf erkennbar. Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet. Die Ausführungen zu den Themen Hochwasserrisiken und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hochwasservorsorge aus dem bisherigen Kapitel Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Begründung zu Festlegung 8.4 aufgerufen. Damit werden Ausführungen aus dem Rahmenkapitel "Vorbeugender Hochwasserschutz – Vorsorge und Schadensverringierung" in das Kapitel III.8 "Klima, Hochwasser und Energie" integriert.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Ergänzung: Die Festlegung der Grundzentralen Schwerpunkte (Zentren der Grundversorgung/ Grundzentren) erfolgt in den Regionalplänen. Gem. EntschlieÙung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung soll sich das Zentrale-Orte-System in Grundzentren, Mittel- und Oberzentren gliedern. Im WMR sind Grundfunktionale Schwerpunkte (= Grundzentren) unverzichtbar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und keine Zentralen Orte. Ein Bedarf für eine weitere flächendeckende festlegbare Hierarchieebene von Gemeinden mit übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhängen ist nicht erkennbar. Die Positionsbestimmung lässt nicht erkennen, für welche benachbarten Gemeinden Versorgungsleistungen erbracht werden und ob diese von den benachbarten Gemeinden auch so eingeschätzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Der beabsichtigte „schlanke Plan“ erfüllt durch Auslagerung bzw. untergeordnete Darstellung bestimmter, für die Hauptstadtregion bedeutsamer Themen, wie z. B. BER, Braunkohleplanung, RWK, Mobilitätsstrategie 2030, DB-Netzplanung, Wasserstraßen, grenzüberschreitende Logistik, Lokale Aktionsbündnisse/LEADER-Region usw., die Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan nicht umfassend. Entwicklungsstrategien und Leitbilder für den WMR sind nicht deutlich erkennbar. Auf mögliche Konsequenzen der Verwaltungsgebietsreform wird nicht eingegangen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Offenbar gibt es ein Missverständnis zur Funktion eines Landesentwicklungsplanes. Dieser ersetzt nicht die Planungen und Maßnahmen der Fachplanungen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Bitte Definition „Kulturlandschaft“ beachten. Es gibt naturnahe, land- und forstwirtschaftlich geprägte sowie naturferne Kulturlandschaften (städtisch-industriell geprägte Räume). Ihre Stärkung /Entwicklung ist nicht „...vor allem...“ durch das „... Engagement von Akteurinnen vor Ort...“ zu erreichen sondern durch Wirtschaft/ Bewirtschaftung an sich. Kulturlandschaften sind keine Naturlandschaften.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Definition ist bekannt und findet im LEP-Entwurf ihre Entsprechung.	nein
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Für den WMR fehlen die raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansätze. Der WMR ist nicht nur „Kulturlandschaft“ und Ort für Rohstoffabbau, Windeignungsgebiete sowie Tourismus. Hier befinden sich teilweise regional und überregional bedeutende (zukunftsfähige) Industriebetriebe und Betriebe der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang sei noch mal auf die Rolle und Bedeutung der Regionalen Wachstumskerne (RWK) verwiesen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Stadt Eisenhüttenstadt schließt sich im Punkt "konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen..." den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 14.11.2016 vollumfänglich an.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Welche Rolle spielt zukünftig die Binnenschifffahrt bei "stärkt die Hauptstadtregion... Verkehrskorridore"?	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die künftige Rolle der Binnenschifffahrt hängt von der Nachfrage von deren Transportangeboten ab. Die Raumordnungsplanung definiert Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten. Die Binnenschifffahrt hat für den Transport von Menschen und Waren in diesem Netz eine eher untergeordnete Rolle und Wasserstraßen sind daher kein Teil des funktionalen Verkehrsnetzes.	nein
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Flächenvorsorge (Gewerbe, Industriegewerbe) erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Siehe: Ziel Z 2.3	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Differenzierung der Hauptstadtregion in 3 Strukturräume wird allgemein befürwortet. Es fehlen jedoch Handlungs- und Steueransätze für den WMR. Auch hier muss auf die Rolle und Bedeutung der RWK verwiesen werden.	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird nochmal deutlicher beschrieben. Die RWK sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg und bedürfen keiner raumordnerischen Vertiefung in einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan.	nein
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Eine „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ kann nur begrüßt werden, wenn sie auch zur Entwicklung weiter Teile des Landes Brandenburg beiträgt. Generell unbefriedigend ist jedoch die Fokussierung des LEP HR auf Berlin und das Berliner Umland. Der Weitere Metropolenraum (WMR), seine Entwicklungspotenziale und seine bereits vorhandene - teilweise grenzüberschreitende - wirtschaftliche Bedeutung spielen nur eine untergeordnete Rolle. Den WMR als „Bestandteil der Kulturlandschaft“, als Raum für den	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau erneuerbarer Energien, als Raum für den Rohstoffabbau sowie als touristischen Bestimmungsort zu beschreiben, greift zu kurz und wird insbesondere den Städten (Ober- und Mittelzentren) in diesem Entwicklungsraum nicht gerecht.</p>		<p>sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten gibt es sowohl im LEPro (§§1,2) entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen im Rahmen der Landesplanung, berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung"</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>  Der WMR wird als ländlich strukturiert und „schrumpfend“ betrachtet, was fast ausschließlich an der Einwohnerentwicklung festgemacht wird. Eine Differenzierung in regionale Handlungs- bzw. Strukturräume findet nicht statt. Dabei kann man gerade im WMR die Entwicklung bestimmter Regionen differenziert betrachten und vorhandene wirtschaftliche Potenziale herausarbeiten. Es geht um eine integrierte Planung möglichst bis zum Jahr 2030, die auch für den WMR Perspektiven aufzeigt.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>Einem wirtschaftlichen Strukturwandel waren (und sind) seit 1990 alle Regionen des Landes Brandenburg und Berlin selbst unterworfen. Ein Strukturwandel ist nicht automatisch negativ. In Räumen mit „starkem“ (was heißt das?) wirtschaftlichem Strukturwandel sollen auf Basis von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten neue Wirtschaftsfelder (welche?) erschlossen werden. Diese Räume und die Art des wirtschaftlichen Strukturwandels (Veränderungen der Tätigkeits- und Berufsstrukturen, Verschiebungen der Beschäftigung, Wertschöpfung vom primären zum sekundären und vom sekundären zum tertiären bzw. quartären Sektor; Aufgabe von Tätigkeiten und Berufen, Entstehung neuer Tätigkeiten und Berufe, Wandel von traditionellen Tätigkeiten und Berufen zu neuen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern). Sektoraler und funktionaler Strukturwandel müssen erst einmal bestimmt bzw. definiert werden. Einen Ansatz hierfür bilden die Standortentwicklungskonzepte der RWK. Hier wird auf eine räumliche und sektorale Konzentration (Bündelung) der Wachstumskräfte gesetzt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Gebiete abschließend räumlich festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>Es können nur vorhandene Nutzungskonflikte minimiert werden. Bei Neuansiedlungen sollten Nutzungskonflikte ausgeschlossen oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Auch ein Interessenausgleich zwischen den Gemeinden ist zu steuern.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Das mögliche Konfliktpotential durch emittierendes Gewerbe ist durch die Festlegung, die eine Minimierung von Nutzungskonflikten und den formulierten Ausnahmetatbestand des Immissionsschutzes in Z 5.2 (2) beinhaltet, ausreichend berücksichtigt worden. Ein weiterer raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Eine verbindliche Vorgabe zur Organisation eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	gemeindeübergreifenden Interessenausgleichs überschreitet die Grenzen der Raumordnungsplanung.	nein
Der Auftrag, diese Standorte in den Regionalplänen festzulegen wird befürwortet. Ungeachtet dessen bedarf es der Festlegung, wer die Ansiedlung von übergreifenden Großvorhaben zukünftig steuert bzw. koordiniert: die Raumordnung oder die Regionalplanung (Festlegung industriell-gewerbliche Vorsorgestandorte).		Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung und erfüllt mit der Festlegung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten in den Regionalplänen einen raumordnerischen Planungsauftrag. Die konkrete Ansiedlung ist nicht Bestandteil der Regelungskompetenz der Landes- und Regionalplanung, sondern ist eine unternehmerische Entscheidung.	
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>	III.2.4 Logistikstandorte	Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Die nachrichtliche Aufzählung der öffentlichen Binnenhäfen ist unabhängig davon entbehrlich, da diese bereits in der Festlegungskarte verzeichnet sind. Private Binnenhäfen unterliegen – wie der Name sagt - privaten Investitionsentscheidungen. Auf den Betrieb und die Zugänglichkeit hat die Öffentlichkeit keinen Einfluss und die Zahl und Standorte können sich jederzeit verändern. Eine nachrichtliche Übernahme der privaten Binnenhäfen ist daher nicht sinnvoll. Die Definition und Festlegung von GVZ ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnung. Daher trifft der Landesentwicklungsplan hierzu auch nur allgemeine Aussage. Die nachrichtliche Übernahme von GVZ Standorten ist nicht sinnvoll, da der Begriff nicht geschützt und bisher auch nicht eindeutig definiert ist und Logistikstandorte auch einer gewissen Veränderung bzw. Ergänzung unterliegen können. Eine Ergänzung der Aufzählung	nein
Zu den bedeutenden Binnenhäfen der Region Oderland-Spree gehören die Anlagen in Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde und Rüdersdorf. Ihre weitere Funktion und Entwicklung ist abhängig von der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Spree-Oder-Wasserstraße und der Ertüchtigung der Schleuse in Fürstenwalde. In der Begründung zum Grundsatz G 2.4 und in der Festlegungskarte sollen die (alle) öffentlichen und bedeutenden privaten Binnenhäfen benannt und lesbar dargestellt werden. Dies gilt auch für die Güterverkehrszentren. So fehlt z. B. der Güterbahnhof („Werkbahnhof“) Ziltendorf bei Eisenhüttenstadt in der Aufzählung und in der Karte. Wasserstraßen tauchen in der Festlegungskarte lediglich als Topografie auf.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ist daher nicht erforderlich. Durch die Festlegung großräumiger und überregionaler Straßen- und Schienenverbindungen ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Stadt Eisenhüttenstadt schließt sich den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Oder-Spree vom 14.11.2016 zu Oberflächennahen Rohstoffen vollumfänglich an.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Festlegung von Zentralen Orten in den Stufen Metropole, Oberzentrum, Mittelzentrum wird nicht befürwortet. Unterhalb der Stufe Mittelzentrum muss es eine weitere Ebene (Grundzentrum) geben. Dies ist insbesondere im WMR erforderlich. In diesem Zusammenhang unterstützt die Stadt Eisenhüttenstadt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree v. 14.11.2016 zu diesem Punkt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Festlegung von Frankfurt (Oder) als Oberzentrum wird befürwortet. Damit wird der RWK Frankfurt( Oder) - Eisenhüttenstadt in seiner Funktion weiterhin gestützt. Frankfurt (Oder) spielt als bedeutender, grenzüberschreitend wirkender Logistik- und Bildungsstandort (Europa-Universität Viadrina) eine besondere Rolle für die Verbindung nach Osteuropa, insbesondere nach Polen. In diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahme der Stadt Frankfurt (Oder) verwiesen, da die dort formulierten Fragen / Problemstellungen auch die Stadt Eisenhüttenstadt als Bestandteil des RWK und benachbartes Mittelzentrum betreffen.</p>	<p>III.3.4.1 Funktionszuweisung Oberzentren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>            Hierzu: Siehe Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree v. 14.11.2016 zu diesem Punkt. Die Stadt Eisenhüttenstadt schließt sich den Ausführungen vollumfänglich an. Auch an dieser Stelle muss auf die Ausführungen der Stadt Frankfurt (Oder) verwiesen werden. Eisenhüttenstadt bildet mit dem Amt Neuzelle ein Mittelzentrum. Die partnerschaftlichen Beziehungen sind bisher auf den Tourismus und den Hochwasserschutz begrenzt. Engere und weitreichendere Beziehungen - auch im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs - bestehen zum Mittelbereich Frankfurt (Oder). Dies schlägt sich auch in den Pendlerzahlen nieder. Damit entsteht eine „Überlappung“, die auch ihren kartographischen Niederschlag finden muss. Eisenhüttenstadt als bedeutende Industriestadt verfügt nicht über einen eigenen Grenzübergang, sodass auch diesbezüglich die Beziehung in Richtung Frankfurt (Oder) eine übergeordnete Rolle spielt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Eisenhüttenstadt kein wirkliches „Gegenüber“ auf der polnischen Seite der Oder hat, aber im Rahmen der Binnenschifffahrt und Hafenwirtschaft sowie im Tourismus Anknüpfungspunkte für grenzüberschreitende Aktivitäten gegeben sind und diese auch gelebt werden.</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>            Die planerische Festlegung und Steuerung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird befürwortet. Die vorgegebenen Ausstattungskriterien können jedoch von einigen Ämtern und</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt: Der Landesentwicklungsplan gibt für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Gemeinden der Region Oderland- Spree (Abb. 7 Entwurf LEP HR) nicht erfüllt werden. Hierzu gehören insbesondere die Ausstattungsmerkmale Altenbetreuungseinrichtung (Heim/ Pflegeheim), feste Angebote der Jugendbetreuung (Club), Sport-/Versammlungshalle. Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Bibliothek. Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree v. 14.11.2016 gibt zu diesem Punkt die in verschiedenen Arbeitsgruppen der Planungsregion diskutierten Hinweise wieder.</p>		<p>werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Stadt Eisenhüttenstadt befürwortet die Erteilung eines Planungsauftrags im LEP HR, die GSP in den Regionalplänen festzulegen. Auch die administrativen bzw. funktionalen Kriterien sind zu prüfen, da die Träger / Betreiber / Anbieter teilweise eigene Wirtschaftlichkeitskriterien für ihre Einrichtungen haben.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landesentwicklungsplan benennt Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Begründung zu dieser Planfestlegung. Die Begründung wurde um das Kriterium lokale Versorgungsbeziehungen ergänzt. Die Planfestlegung ermöglicht die Planung zusätzlicher Flächen für Einzelhandelseinrichtungen. Ob eine betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist, entscheiden die Unternehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Identifizierung und Entwicklung von Leitbildern für die Kulturlandschaften bzw. „Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen" auf regionaler Ebene wird befürwortet. Dies bedarf einer professionellen Verantwortung und Steuerung durch die</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
regionale Planungsgemeinschaft. Die Beteiligung von institutionellen (und nichtinstitutionellen) lokalen und regionalen Akteuren ist nur auf dieser Basis möglich.		regionalen Ebene zu entwickeln. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Es ist aber vorgesehen, dass an den Schnittstellen zwischen formellen und informellen Instrumenten Träger der Regionalplanung Aufgaben in der Kulturlandschaftsentwicklung übernehmen können. Weitere Vorgaben im Landesentwicklungsplan sind nicht erforderlich.	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>Anmerkung: Der Begriff „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ greift zu kurz bzw. ist eine subjektive Einschränkung der Kulturlandschaft an sich. Was ist „historisch“ bzw. welcher zeitliche oder geschichtliche Rahmen ist damit verbunden? Mit „historischem“ Stadtkern bzw. „historischer“ Bausubstanz wird landläufig etwas „altes“, möglichst vor dem 20. Jahrhundert - besser noch vor dem 19. Jahrhundert - entstandene, verbunden. Viel eher sollten doch die bedeutenden Kulturlandschaften an sich - regional und überregional - Gegenstand von Erhaltung und Entwicklung sein.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	In der Begründung ist erläutert, wodurch „historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ im Sinne des LEP HR gekennzeichnet sind. Weitere Konkretisierungen können auf lokaler und regionaler Ebene angemessen erfolgen.	nein
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b></p> <p>G 4.2 steht in engem Zusammenhang zu G 4.1. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass diese Arbeit durch „Initiativen von lokalen und regionalen Akteurinnen“ geleistet werden kann.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Stadt Eisenhüttenstadt begrüßt den Ansatz, den Ober- und Mittelzentren des WMR Entlastungsfunktionen zuzuweisen, auch wenn das Mittelzentrum Eisenhüttenstadt davon nicht unmittelbar profitiert. Indirekt können sich aber Synergien mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) ergeben und somit auch für den gemeinsamen RWK.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Stadt Eisenhüttenstadt plädiert hier für ein differenziertes Herangehen an die Wachstumspotenziale der GSP. Insbesondere für die im WMR gelegenen Stadtumbaustädte ist dies von Bedeutung, um eine weitere Abwanderung aus diesen Städten in das nähere Umland einzuschränken. Schon jetzt ist erkennbar, dass im Zuge aktueller Planungen der Umlandgemeinden nicht der „Eigenbedarf“ als Handlungsgrund angegeben wird, sondern eine „Nachfrage von Bürgern“ z. B. aus Eisenhüttenstadt oder Frankfurt (Oder). Immer noch können diese Gemeinden das Bauland preiswerter und schneller anbieten, als die Städte. Es spielt auch keine Rolle, dass die notwendige Infrastruktur nicht oder nur ungenügend vorhanden ist. Der Vorschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird begrüßt, diese mit der Festlegung von zusätzlichen Entwicklungsoptionen bei der Wohnsiedlungsentwicklung in GSP zu beauftragen.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (z.B. Eisenhüttenstadt als ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird. Da auch von den künftigen GSP eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung ausgehen soll, ist eine angemessene Option vertretbar. Die Option für die Wachstumsreserve für die GSP ist dabei so bemessen, dass die Bündelungswirkung für Wohnen in den Zentralen Orte nicht geschwächt wird. Eine stärker differenzierte Festlegung durch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung würde partikuläre Interessen einem gesamträumlich ausgewogenen Steuerungsansatz voranstellen.	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>            Flächen dieser Art befinden sich überwiegend nicht im kommunalen Eigentum. Das größte Problem für eine Nachnutzung stellen der notwendige Abbruch noch vorhandener Anlagen und die Entsorgung (teilweise Sondermüll) dar. In Anbetracht knapper Haushaltsmittel kann dies - abgesehen von der Klärung der Eigentumsverhältnisse, einem möglichen Kauf und der Erstellung einer Planung - von den Kommunen nicht ohne finanzielle Hilfe geleistet werden. Das „Abdeckeln“ mit Photovoltaikanlagen ist gerade bei integrierten innerstädtischen Flächen städtebaulich und funktional nicht vertretbar und beseitigt das eigentliche Problem nicht wirklich.</p>	<p>III.5.8.1            Nachnutzung            Konversionsflächen            für Siedlung</p>	<p>Fragen der Flächenaktivierung und -verfügbarkeit überschreiten den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Auch Belange der Altlastenbeseitigung bzw. Kampfmittelsondierung und -räumung liegen nicht in der Zuständigkeit der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b>            Die transnationale Anbindung der Hauptstadtregion in Richtung Polen (Berlin - Gorzów über Küstrin-Kietz) ist von großer Bedeutung. Die Verbindung ist in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes aufzunehmen.</p>	<p>III.7.1.1            Transnationale            Verkehrskorridore</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Nach der Eröffnung des BER sollten vorhandene Service- und Ergänzungsfunktionen (VLP Strausberg, SLP Neuhardenberg, VLP Eisenhüttenstadt) erhalten bleiben. Dies ist auch aus wirtschaftlicher Sicht für die genannten Standorte und ihr Umfeld notwendig. Die Beschränkung der Geschäftsfelder für die bisher im Land Brandenburg bestehenden VLP steht einem Ausbau des VLP Eisenhüttenstadt entgegen und wird im RWK Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt kritisch gesehen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Hierzu gehört auch die digitale Infrastruktur, wozu Aussagen im LEP HR völlig fehlen. Auf die Bedeutung dieser Versorgungskomponente / dieses Standortkriteriums für die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wirtschaft, den Tourismus, die Kultur und nicht zuletzt das Wohnen muss nicht verwiesen werden.		der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Eröffnung und der Betrieb des BER sind noch mit Unsicherheiten verbunden. Darüber hinaus erscheint die notwendige Leistungsfähigkeit von Schiene und Straße zum BER noch nicht ausreichend hergestellt.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.	nein
<b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Der Grundsatz ist zu allgemein formuliert und wird der tatsächlichen Bedeutung von Hochwasserereignissen für die Bevölkerung, die Landwirtschaft und die Umwelt nicht gerecht. Hier ist klar zu formulieren, dass die Ausweisung von Vorhaltegebieten HQ 100 auf Basis einer Fachplanung vorgenommen werden muss.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Die Raumordnungsplanung übernimmt dabei die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken werden die Ausführungen aus dem bisherigen Kapitel II. Rahmenbedingungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Begründung ergänzt. Zur Klarstellung und Abgrenzung zum Plansatz 8.5 werden die Adressaten (kommunale Bauleitplanung und Fachplanung) in der Begründung ergänzt.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Gebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) sind zu benennen und festzuschreiben. Diese Aufgabe, einschließlich der Festlegung von Ge- und Verboten für die Gebietskategorien ist der Regionalplanung zu übertragen.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugende Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden Festlegungen als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiet erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen. Die Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Die ordnungsrechtliche Umsetzung von Ge- und Verboten gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt jedoch ebenso wie die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete, die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die grenzüberschreitenden Verflechtungsräume und bereits bestehende Kooperationen sind zu beschreiben und darzustellen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dabei müssen die Euroregionen Spree-Neiße-Bober, Pro Europa-Viadrina und Pomerania eine Rolle spielen. Die Darstellung der entsprechenden infrastrukturellen, wirtschaftlichen und ideell-kulturellen Verbindungen (Verkehr, Grenzübergänge, Oder-Neiße-Radweg, „Kulturzug“ usw.) ist in der Festlegungskarte zu ergänzen bzw. gesondert darzustellen.</p>		<p>fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Infrastrukturelle, soziale und kulturelle Maßnahmen zur Umsetzung durch sektorale Träger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung. Gleichwohl wird in der Begründung der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Eisenhüttenstadt - ID 301</b> Die Bedeutung der Kooperationen im Zusammenhang mit dem Stadt-Umland-Wettbewerb ist hervorzuheben. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit über Mittelbereichsgrenzen hinweg und hat teilweise grenzüberschreitende Auswirkungen. Allerdings steht diese Form der Zusammenarbeit noch am Anfang und bedarf der weiteren Unterstützung.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b> Unter 2.10 sind die Funktionen der Mittelzentren beschrieben. Hierzu gehört u.a. die Wirtschafts- und Siedlungsfunktion. Unter der Überschrift „Wachstum und Innovation unterstützen“ wird auf Seite 11 des LEP HR auf die Förderpolitik des Landes in Richtung der Regionalen Wachstumskerne als Schwerpunktförderorte verwiesen. Dies steht aus unserer Sicht der Funktionszuweisung</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Bereits im LEPro §2 (2) ist geregelt, dass sich zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden soll. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass Städte und Städteverbände eine vorrangige Unterstützung insbesondere bei der arbeitsplatzschaffenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Wirtschaftsfunktion“ der Mittelzentren entgegen. Die Städte Elsterwerda und Bad Liebenwerda bilden für den Mittelbereich nicht nur die zentralen Orte in der Versorgung mit Gesundheits-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einzelhandel der gehobenen Funktion, sondern auch in Bezug auf Arbeitsplätze. So hat die Stadt Elsterwerda nach wie vor ein positives Pendlersaldo. Beide Städte gehören keinem Regionalen Wachstumskern an und sehen beim Festhalten an dieser ausschließenden Förderpolitik, für die Zukunft erhebliche Nachteile in der Weiterentwicklung als Wirtschaftsstandorte. Das Festhalten an dieser, auch im LEP HR formulierten, Förderpolitik verringert die Chancen beider Städte, diese wichtige Versorgungsfunktion dauerhaft wahrnehmen zu können. Aus unserer Sicht ist eine Gleichstellung der Mittelzentren mit den Regionalen Wachstumskernen unerlässlich, da zwar alle Mitgliedsstädte in regionalen Wachstumskernen auch Mittelzentren sind, aber nicht alle Mittelzentren Teile von Wachstumskernen. Damit ist eine Ungleichbehandlung von Mittelzentren bereits seit Jahren gängige Praxis.</p>		<p>Entfaltung ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potentiale im Sinne der Liassabonstrategie erhalten. Die RWK sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg - ein Widerspruch zur Funktionszuweisung der Mittelzentren ist nicht zu erkennen, zumal die Förderpolitik kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes ist. Im Ergebnis der Abwägung erfolgt unabhängig davon eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b> In der Gesamtstrategie des Planwerkes, schwerpunktmäßig bei der Differenzierung der Strukturräume, der Siedlungsentwicklung und der Betrachtung der Einbindung in nationale und internationale Verkehrskorridore, ist festzustellen, dass insbesondere die im weiteren Metropolenraum gelegenen Städte und Gemeinden in Entwicklungsüberlegungen nicht mehr einbezogen werden. Das betrifft auch das Mittelzentrum in Funktionsteilung Eisterwerda - Liebenwerda, deren Erreichbarkeit vom Zentrum Berlins aus per Bahnverbindung nicht innerhalb von max. 60 min gegeben ist. Dass die heterogene Entwicklung der unterschiedlichen Strukturräume in</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der Hauptstadtregion unterschiedliche Herangehensweisen erfordert, ist unbenommen notwendig. Die Konzentration auf die Verkehrsverbindungen mit dem Schwerpunkt Berlin, die Siedlungsentwicklung im Siedlungsstern um Berlin, incl. des Aussetzens der Festlegungen Z 5.2-Z 5.4, machen in Verbindung mit der Entlastungsfunktion, die Ober- und Mittelzentrum mit weniger als 60 min Fahrzeit/Schiene für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen sollen, deutlich, dass eine Stagnation der Räume zu befürchten ist, die außerhalb dieses beschriebenen Radius liegen. Daher sind bei der Überarbeitung des Planwerkes die Bezüge und Verflechtungen der Randregionen über Landesgrenzen hinweg, stärker einzubeziehen. Für das Mittelzentrum in Funktionsteilung Elsterwerda - Bad Liebenwerda betrifft dies vor allem die Beziehung zum Raum Leipzig und zum Raum Dresden.</p>		<p>Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Dass dabei die Festlegungen zum Siedlungsanschluss, zur Umwandlung von Wochenendhäusern sowie zur Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen beim Gestaltungsraum Siedlung nicht zum Tragen kommen begründet sich dadurch, dass der Gestaltungsraum Siedlung aufgrund der Abgrenzungskriterien von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand gekennzeichnet ist. Im Weiteren Metropolenraum geht es vor allem darum, die Zentralen Orte, wie Elsterwerda, als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die sich unbegrenzt entwickeln dürfen. Eine Konzentration auf Berlin bzw. das Berliner Umland ist nicht zu erkennen, ebenso wenig wie eine daraus ableitbare Stagnation der Entwicklung von Teilen des Weiteren Metropolenraumes. Es ist nicht erkennbar, in welcher Form die Entwicklungsmöglichkeiten des Stellungnehmenden durch die Festlegung in unangemessener Form eingeschränkt werden. Hinsichtlich der relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten gibt es bereits in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b>  Nach den beabsichtigten Festlegungen des LEP sind die Gebiete für die Gewinnung in den Regionalplänen zu sichern. Innerhalb des Mittelbereiches sind hier das Gebiet der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda in der Gemarkung Neuburxdorf besonders betroffen. Aufgrund der überdimensionalen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe innerhalb unserer Region, die neben dem Flächenentzug für die Land- und Forstwirtschaft und der deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität in den Ortslagen sind hier auch Siedlungslagen und Bodendenkmäler in besonders sensibler Weise betroffen. Insbesondere ist hier das sogenannte Lager Mühlberg in den Gemarkungen Neuburxdorf und Altenau betroffen, es handelt sich dabei um das ehemalige Kriegsgefangenenlager Stalag IVb und späteres Speziallager Nr. 1 des NKWD. Aufgrund der Geschichte des Lagers innerhalb von zwei Diktaturen und der zwischenzeitlich erlangten, internationalen Beachtung für diesen Ort, ist abzusichern, dass ein mögliche Gewinnung von Rohstoffen aus dem Bergwerksfeld Neuburxdorf an dieser Stelle keinesfalls realisiert werden kann.</p>	<p>III.2.5  Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Im Kiesabbaugebiet Mühlberg in der Region Lausitz-Spreewald wurden wegen der Häufung von Rohstofflagerstätten, Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierenden Nutzungskonflikten und somit vielfältigen Problemstellungen eine Untersuchung zur Raumbelastung sowie ein Handlungskonzept erstellt. Auf dieser Grundlage kann auf der Ebene der Abbaugenehmigung auf einen weitestgehend raumverträglichen Kiesabbau besonders im Hinblick auf den Denkmal- und Umweltschutz und sonstige berührte Belange hingewirkt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b></p> <p>Der LEP HR „sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge“. Hierbei bildet das flächendeckende System Zentraler Orte das „räumliche Orientierungs- und Konzentrationssystem für die Daseinsvorsorge“ in der Hauptstadtregion. Neben Metropolen und Oberzentren wurden als dritte Stufe Mittelzentren festgelegt. Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind die Städte Elsterwerda und Bad Liebenwerda gemäß Ziel 3.5 (1) als Mittelzentrum in Funktionsteilung im weiteren Metropolenraum festgelegt. Der gemeinsame Mittelbereich umfasst die Städte Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Mühlberg/ Elbe, die Gemeinde Röderland sowie die Ämter Plessa und Schradenland. Die zentralörtliche Darstellung, wie auch die Zuordnung des Mittelbereichs des Mittelzentrums in Funktionsteilung, entspricht den Darstellungen im aktuellen Landesentwicklungsplan LEP BB. Es wird begrüßt, dass die Festlegung des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung Elsterwerda-Bad Liebenwerda fortbesteht. Seit 1994 nehmen Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Funktion als Mittelzentrum in Funktionsteilung gemeinsam war.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b></p> <p>Die überproportionale Darstellung des Freiraumverbundes und die Einbeziehung der HQ 100-Flächen in den Freiraumverbund wird abgelehnt. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, durch die entsprechende Verordnung in diesem Jahr, betrifft große Teile bzw. nahezu gesamte Siedlungsflächen in unseren Städten und Ortsteilen, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Elster befinden. Diese Festsetzung hemmt die Entwicklung der Städte im besonderen Maße, allein die zügige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird hier den Schutz von menschlicher Gesundheit und Infrastruktur gewährleisten. Die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schwarzen Elster, ist bisher jedoch ohne akzeptablen Zeitplan geblieben. Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen, sollen durch die Einbeziehung höchstwertige Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden. In Kenntnis der vorigen Ausführungen in Bezug auf die betroffenen Siedlungsflächen, ist diese Begründung nicht akzeptabel und legt die Befürchtung nahe, dass hierdurch ein zusätzlicher Raumwiderstand erzeugt wird, der Planungsverfahren, nicht nur des Hochwasserschutzes innerhalb von Ortslagen, insbesondere hinsichtlich der Dauer erschwert.</p>		<p>Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b></p> <p>In der Gesamtschau des Planwerkes LEP HR fällt auf, dass die Darstellung des Freiraumverbundes im Bereich des Mittelzentrums in Funktionsteilung Elsterwerda - Bad Liebenwerda große Teile des Gebietes beider Städte erfasst. Dabei sind offensichtlich selbst innerstädtische Siedlungsflächen erfasst. Berücksichtigt man die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, bleibt kein Raum für eine Weiterentwicklung der Siedlungsflächen, die Ausweisung von Ersatz-Bauflächen für von Überschwemmung betroffenen Bauflächen, der FNP- und B-Planung wird damit weitestgehend unmöglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Dabei wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes darüber hinaus hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind umfangreiche Teile der benannten Siedlungs- und Planungsgebiete nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Elsterwerda - ID 302</b> Die Zusammenarbeit ist eingeübt und die beiden Städte ergänzen sich in der Zusammenarbeit bei der Erfüllung der mittelzentralen Funktion. Das mittelzentrale Versorgungskonzept aus</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Jahr 2013 schafft die konzeptionelle Grundlage zur Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge im Mittelbereich. Das gemeinsame Einzelhandelskonzept beider Städte wurde in enger überörtlicher Abstimmung erarbeitet. Durch die gemeinsame Aufnahme in das Bund-Länder- Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadtzentren“ werden die Zentrenfunktionen weiter gestärkt. Ausgehend vom Grundsatz 9.3 „Zusammenarbeit in Mittelbereichen“ werden durch die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda die Aufgaben der Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Ort und den Gemeinden des Verflechtungsbereiches abgestimmt wahrgenommen. Aufgrund des Spezifik des Mittelbereiches und der besonders großen räumlichen Ost-West-Ausdehnung haben sich hier Kooperationen entwickelt, die teils durch die Städte gemeinsam und teils getrennt wahrgenommen werden. Dies bezieht auch länderübergreifende Kooperationen, hier insbesondere mit der Stadt Gröditz, ein.</p>	<p>Entwicklungskonzepte</p>		
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Stadt Falkenberg/Elster, für die das angrenzende Bundesland Sachsen mit den Städten Torgau und Leipzig eine hohe Bedeutung hinsichtlich Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten und Kultur hat. Praktisch dient die Stadt Falkenberg/Elster als Wohnstandort und Sachsen als Arbeitsstandort.</p>		<p>dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-Ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ ist für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das höher zu gewichten ist als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (Immissionsschutz, Verkehrserschließung) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.	ja
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR lässt außer Acht, dass sich auf dem Gebiet der Stadt Falkenberg/Elster einer der größten Logistikstandorte im Schienenbereich im Land Brandenburg entwickelt hat. Die Firma BLG RailTec GmbH hat im Bereich Falkenberg/Uebigau auch den ehemaligen „Oberen</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Regelungen zu Logistikstandorten werden im LEP HR in G 2.4 getroffen. Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt hier beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Güterbahnhof als Logistikstandort ausgebaut. Dort werden täglich vier Autozüge mit je 640 m Länge neu zusammengestellt. Der Standort verfügt darüber hinaus über eine moderne große Werkstatt. Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, dass der Standort bislang von der Landesplanung überhaupt nicht beachtet wurde.</p>		<p>Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, die Ansprache aller Strukturräume soll jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende, zu nutzende Potentiale, stärker verdeutlicht werden. Der Aspekt der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von bestehenden Standorten wird zusätzlich zur Begründung auch im Plansatz aufgenommen.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Falkenberg/Elster grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vordem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren und die Stadt Falkenberg/Elster darüber hinaus zukünftig dem Mittelbereich Elsterwerda - Bad Liebenwerda zuzuordnen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhanges Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Auf die Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen wird wegen des laufenden Verfahren zur Verwaltungsneugliederung verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden.</p>		<p>Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Tatsächlich nimmt die Stadt Falkenberg/Elster noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Sie sichert nicht nur die Grundversorgung für die eigene Stadt ab, sondern in Teilen auch für die Städte Uebigau-Wahrenbrück und Mühlberg/Eibe. So besuchen Kinder aus Uebigau-Wahrenbrück die Kitas und die Grundschule der Stadt Falkenberg/Elster. In Bezug auf die Grundschule wird sich dieser Trend verstärken. Aus dem Schulentwicklungsplan geht hervor, dass sowohl die Grundschule in Wahrenbrück (Uebigau schließt bereits zum Ende des Schuljahres 2016/2017) als auch die Grundschule Mühlberg/Elbe nach derzeitigen Prognosen Probleme bekommen werden. Darüber hinaus hat die Stadt Falkenberg/Elster Einrichtungen, die charakteristisch für eine mittelzentrale Funktion sind. Die Stadt besitzt eine Oberschule, die auch die Gemeinden Uebigau-Wahrenbrück und Mühlberg/Elbe versorgt. Darüber hinaus existiert ein berufliches Gymnasium, das im Entwurf des LEP HR nicht berücksichtigt ist. Die Stadt verfügt zudem über Tourismuseinrichtungen wie das Haus des Gastes, in dem regelmäßig die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster stattfinden. Überörtliche Bedeutung für den Tourismus kommt auch dem Erholungsgebiet Kiebitz zu. Die Schienenanbindungen der Stadt Falkenberg/Elster sind im Entwurf des LEP HR nur ungenügend dargestellt. Schließlich besitzt die Stadt einen Eisenbahnknoten mit Schnittstelle zum öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus fehlt im Planentwurf die Bahnlinie zum mitteldeutschen S-Bahnnetz 2 Wittenberg- Dessau komplett. Schließlich ist auch die Lage der Schienentrasse Berlin - Jüterbog - Falkenberg/Elster - Elsterwerda nicht korrekt dargestellt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinde übernimmt Aufgaben der Grundversorgung. Da keine Grundzentren vorgesehen und für diese insoweit auch keine Funktionsbestimmung existiert, ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen grundfunktionalen Aufgaben liegen könnten. Soweit für Gemeindeteile darauf orientiert wird, als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt zu werden, wäre dies im Rahmen der regionalplanerischen Verfahren zu diesem Thema geltend zu machen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sie verläuft - entgegen der Darstellung - direkt durch die Stadt Falkenberg/Elster. Die Nichtausweitung der Stadt Falkenberg/Elster als Grundzentrum wird auch durch die Zuordnung zum Mittelbereich Herzberg (Elster) nicht aufgefangen. Diese Zuordnung besteht nur auf dem Papier und wird in der Praxis nicht gelebt. Die weiterführenden Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, decken die Versorgung der Stadt Falkenberg/Elster und der umliegenden Städte ab. Die verkehrliche und touristische Infrastruktur der gehobenen Daseinsvorsorge ist ebenfalls in Falkenberg/Elster ausreichend verhandelt, so dass nicht auf das Mittelzentrum Herzberg zurückgegriffen werden muss. Auch größere Handels- und Versorgungszentren werden nicht vorrangig in Herzberg (Elster) besucht, sondern viel öfter in Bad Liebenwerda und Torgau (Verflechtung zu Sachsen). Auch die in der Dokumentation vom LBV zu Mittelbereichs Profil angegebenen Daten und Prognosen sind nicht eingetroffen. Für die Altersgruppe unter 15 Jahren ist dort angegeben, dass in Falkenberg/Elster 2011 716 Personen leben und 2020 673 Personen. Stand 10. November 2016 leben in der Stadt aber 769 Personen unter 15 Jahren, das sind 53 mehr als für das Jahr 2011 prognostiziert. Auch die Schülerzahlen haben sich kontinuierlich nach oben entwickelt. Prognostiziert waren für die Grundschule 264 Schüler. Tatsächlich sind es derzeit 274. Die Oberschule in Falkenberg/Elster verfügte Schuljahr 2011/2012 über 199 Schüler - derzeit sind es 259. Das berufliche Gymnasium fehlt in der angegebenen Übersicht völlig. Hier sind derzeit 242 Schüler gemeldet. Hinzu kommt schließlich, dass am 10. November 2016 die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Bad Liebenwerda, Mühlberg/Elbe, Uebigau-Wahrenbrück und Falkenberg/Elster eine Absichtserklärung zukünftig eine gemeinsame Amtsgemeinde zu bilden, beschlossen haben. Die tatsächlich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ohnehin schon bestehende Ausrichtung der Stadt Falkenberg/Elster auf das Mittelzentrum in Funktionsteilung Elsterwerda - Bad Liebenwerda wird hierdurch manifestiert. Die neue Amtsgemeinde wird alle mittelzentralen Funktion erfüllen und für diese vier Städte ausüben können. Zukünftig wird sich eine Zuordnung der Stadt Falkenberg/Elster zum Mittelbereich Herzberg (Elster) deshalb in keinem Falle mehr rechtfertigen können.</p>			
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteifen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“ Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung,</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines</p>		<p>der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nichtzentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) in den Ober- und Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich für viele Gemeinden nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler Gemeinden völlig vorbei. Für die Stadt Falkenberg/Elster, deren Bevölkerungsentwicklung seit einigen Jahren stabil ist, ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N-juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. (3) Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).	
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und -die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich; - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist „ ist den Festlegungen in</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>			
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigegeführten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Falkenberg/Elster - ID 304</b></p> <p>Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nichtzentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b> Die Bindung sowie ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zur Verträglichkeit von Einzelhandelsansiedlungen werden grundsätzlich begrüßt. Mit der Thematisierung von Kaufkraftabflüssen als Kriterium ist die Nachvollziehbarkeit der Gutachten zur Verträglichkeit von Einzelhandelsnutzungen für die Allgemeinheit allerdings schwerer als heute verständlich und nachvollziehbar.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Auch bei Anerkennung von methodischer Kritik an der Belastbarkeit entsprechender Modelle ist dieser Ansatzpunkt etabliert und vermochte bisher nicht durch bessere Möglichkeiten substituiert zu werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b> Die anzustrebende Orientierungsdichte von 40 Wohneinheiten pro Hektar bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen werden aller Voraussicht nach in den Gebieten mit Verdichtungspotential in vielen historisch gewachsenen Bereichen nicht nur in der Stadt Falkensee schwer zu verwirklichen sein und den siedlungsstrukturellen Prägungen dieser Gebiete entgegenstehen. Ob diese Zahlen daher realistisch erreichbar und städtebaulich vertretbar sind, ist zu bezweifeln.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b> Die Orientierung der Siedlungsentwicklung am Siedlungsstern (Eisenbahnachsen) wird von der Stadt Falkensee als sinnvoll für die Entwicklung in Berlin, im Berliner Umland und weiteren Metropolenraum betrachtet. Das Modell muss aber z. B. mit Blick auf die Verbindung des Umlandes und weiteren Metropolenraums untereinander - z. B. durch den Berliner Außenring weiterentwickelt werden. Falkensee wird damit (weiter) als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Dieser Aufgabe wird sich die Stadt weiter stellen.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern), räumlich zu konzentrieren. Eine Orientierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entlang radialer Achsen dient dazu, durch direkte SPNV-Anbindung motorisierten Individualverkehr zu vermeiden und dadurch Mobilität möglichst nachhaltig, umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Durch Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Radialen soll zugleich der Flächenverbrauch reduziert und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Freiraum- und Klimaschutz sowie zur Vielfalt der Kulturlandschaften beigetragen werden. Eine Einbeziehung von Standorten auf dem Berliner Außenring in den Gestaltungsraum Siedlung ist nicht angezeigt, da die Anbindungsqualität dieser Standorte deutlich hinter der der Radialstandorte zurückbleibt. Eine Nutzung der Entwicklungspotenziale ist aber im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b> Die mit der vorgegebenen Dichte verbundene Notwendigkeit der Erfassung und Pflege der verfügbaren Flächenreserven, sowie die aus Z 5.7 zu erfassenden neu geplanten WE in kommunalen Flächenkatastern stellt auch aus Sicht von Falkensee eine sinnvolle Datenführung dar, übersteigt aber zurzeit noch den durch die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kommunen zu bewältigenden Rahmen.			
<b>Stadt Falkensee - ID 305</b>			
Die unterschiedlichen Verkehrsarten müssen in ihrer Bedeutung gleichrangig gewertet werden. Auch die Verbindung der zentralen Orte untereinander ist von Bedeutung.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Es ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung die unterschiedlichen Verkehrsarten zu werten.	nein
<b>Stadt Falkensee - ID 305</b>			
Aus der Orientierung an der Siedlungsachse ergibt sich die von Falkensee bereits seit längerer Zeit angeforderte Abstimmung zu weiteren Möglichkeiten, den Umstieg auf die Bahn vor allem für Pendler zu verbessern. Die Diskussion zu Tarifbereichen, möglichen weiteren Haltepunkten oder auch der sinnvollen Anordnung anderer Haltepunkte (sinnvoll könnte z.B. eine Kombination des Falkenseer Haltepunktes Seegefild mit dem Spandauer Haltepunkt Seegefild auch mit Blick auf das Flächenangebot an P&R-Plätzen sein) und vor allem mit schnellen Verbindungen zu den zentralen Bahnhöfen Berlins sowie um sinnvoll angeordnete Pendlerparkplätze steht dabei noch am Anfang. Die Brandenburger Kommunen müssen durch die Landesregierung Brandenburg in diesem Prozess unterstützt werden. Eine zukunftsfähige Lösung ist nur möglich in Zusammenarbeit beider Länder und in interkommunaler	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Zusammenarbeit.			
<b>Stadt Falkensee - ID 305</b>			
<p>Die Entwicklungsschwerpunkte an die Erreichbarkeit mit dem SPNV zu knüpfen, ist verbunden mit der Sicherung von Freiräumen außerhalb des Siedlungssterns und gleichzeitig dem Wegweiser, besonderes Augenmerk auf die nichtmotorisierten Verkehrsarten zu legen. Diese Orientierung bedingt zwingend die gleichzeitige Betrachtung der Schienenverkehrswege, die neben den internationalen Beziehungen und der Abwicklung des Güterverkehrs auch besonders die Pendlerbeziehungen in und aus der Metropole berücksichtigen müssen. Nur mit einem nachfragegerechten zukunftsfähigen Angebot sowohl in den angebotenen Verbindungen, als auch im Takt kann der Zuwachs im Pendleraufkommen ein sinnvolles Argument zum Umstieg auf die Bahn und das durch den Bevölkerungsanstieg weiter steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden. Dazu gehört auch die Beachtung und Untersuchung der Potentiale des Berliner Eisenbahn-Außenrings. Hier besteht noch erheblicher Bedarf zur Klärung der Abwicklung der bestehenden und prognostischen Verkehre. Die Ergebnisse der Korridoruntersuchung werden dazu die Möglichkeiten aufzeigen. Diese Ergebnisse sollten Eingang in den LEP HR finden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist es Aufgabe der Raumordnung die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage für die Korridoruntersuchungen. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<b>Stadt Falkensee - ID 305</b>			
<p>Die Anbindung öffentlicher Verkehrslinien an die Bahnhaltdepunkte (vor allem Bus) muss durch das Land gegenüber den zuständigen Landkreisen verstärkt gefordert werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b></p> <p>Durch die Lage an Haltepunkten der Bahn muss Falkensee nicht nur den Bedarf an P&amp;R Plätzen für die eigene Bevölkerung absichern, sondern auch die pendlerbedingte Nachfrage aus Nachbarkommunen decken. Auch dieser wachsende Bedarf ist zu berücksichtigen. Pendlerparkplätze direkt im Zentrum stehen derzeit für Bahnkunden im Fokus, weil dadurch die beste und schnellste Erreichbarkeit in die Metropole gegeben ist. Der dadurch entstehende Parkdruck ist groß. Dies führt in der Folge dazu, dass Parkplätze für Nutzer des Zentrums selbst bisher nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können. Die überwiegende Bereitstellung von öffentlichen Stellplätzen im Zentrum für dessen Nutzer ist erst möglich, wenn die oben genannten Abstimmungen erfolgreich abgeschlossen sind und ein attraktives Stellplatzangebot für Pendler auch außerhalb des Zentrums realisiert werden kann.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Planung von Park &amp; Ride Anlagen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Falkensee - ID 305</b></p> <p>Im LEP HR wird die interkommunale Zusammenarbeit als Voraussetzung für funktionierende Räume hervorgehoben. Falkensee und seine Mitstreiter in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Wirtschaftsregion Osthavelland“ sind hier bereits sehr aktiv. Falkensee sieht in der interkommunalen Zusammenarbeit die Chance, als Region zum allseitigen Vorteil Entwicklungen zu steuern und Synergien durch Standortvorteile einzelner Kommunen im Zusammenschluss sinnvoller Verbände zu generieren. Hierzu muss u.U. auch der gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um die interkommunale Zusammenarbeit - auch</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP kann allein rechtssystematisch und kompetenziell keinen gesetzlichen Rahmen schaffen, um die interkommunale Zusammenarbeit - auch über die Ländergrenzen hinweg- zu festigen. Es handelt sich hier um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Ein Bedarf für eine Intervention der Landesgesetzgeber in das Kooperationshandeln der Kommunen ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
über die Ländergrenzen hinweg- als sinnvolles Instrument zu festigen.			
<b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>			
<p>In diesem Kapitel fehlen Aussagen zu einen Leitbild bzw. zu den Entwicklungszielen, so wie sie noch Gegenstand des LEP BB waren. Hier werden ausschließlich Rahmenbedingungen und Gegebenheiten dargelegt, nicht jedoch eine Zielvorstellung, so wie sie auch anderen Landesentwicklungsplänen zu entnehmen ist. Insgesamt bleibt offen, welche Ziele durch den LEP HR verfolgt werden. Diese Formulierung wäre aber u. E. grundlegende Voraussetzung, um die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen zu können.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Im Kapitel II werden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten der räumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion dargelegt. Für eine abstraktere Zielvorstellung, wie sie manchen Landesentwicklungsplänen anderer Bundesländer zu entnehmen ist, sind das gemeinsame Leitbild der Länder Berlin und Brandenburg und das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm einschlägig. Die Rahmenbedingungen machen deutlich, in welchem Kontext sich die Festlegungen bewegen, die durch den LEP HR im Einzelnen verfolgt werden. Hierzu erfolgt eine Überarbeitung.</p>	<p>nein</p>
<b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>			
<p>Der LEP HR behält das bisher auch im LEB B-B enthaltene dreistufig differenzierte System der Zentralen Orte bei und verweist darauf, dass im Regionalplan eine regionalspezifische Ergänzung erfolgen soll. Konkret bedeutet dies, dass die unterste Stufe der Zentren, hier als Grundfunktionale Schwerpunkte benannt, erst zu einem späteren, bisher nicht überschaubarem Zeitpunkt erfolgen wird. Dennoch beziehen sich viele Regelungen des LEP HR bereits auf diese bisher nicht definierten zentralen Orte oder Schwerpunkte. Eine abschließende Stellungnahme zu den getroffenen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen, die diese künftigen Orte und somit auch die im jeweiligen Bereich liegenden Mittelzentren berühren, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da eine konkrete Betroffenheit sich weder zweifelsfrei ermitteln noch ausschließen lässt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Insgesamt wird der Eindruck erweckt, dass die Planung ausschließlich auf die Metropole und deren unmittelbaren angrenzenden Bereich ausgerichtet ist. In den Planunterlagen wird von schrumpfenden Einwohnerzahlen im weiteren Metropolitanraum (als schrumpfende Einheit) ausgegangen, es ist nicht erkennbar, ob dem Prozess gegengesteuert werden oder ob eine Gestaltung des Prozesses erfolgen soll. Mit der Konzentration auf das Berliner Umland wird befürchtet, dass die ländlichen Räume weiter abgehängt werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums entsprechend ergänzt. Die Ursachen für den deutlichen Bevölkerungsrückgang im Weiteren Metropolitanraum sind vielfältig und hinlänglich untersucht. Die Raumordnungsplanung hat keine Instrumente, diese natürlichen und wanderungsbedingten Entwicklungen unmittelbar zu beeinflussen. Sie formuliert einen Rahmen für die Ordnung und Entwicklung des Raumes, der die Voraussetzungen schafft um der negativen Bevölkerungsentwicklung zu begegnen. Dies war auch ein Anlass für die Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Insgesamt wird die Hauptstadtregion in 3 Strukturräume eingeteilt. Neben der Metropole sind im Brandenburger Raum lediglich das Berliner Umland und der weitere Metropolitanraum definiert. Es stellt sich die Frage, ob diese Differenzierung ausreichend ist, insbesondere was den weiteren Metropolitanraum anbelangt, da dieser immerhin 90</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Prozent der Landesfläche von Brandenburg beträgt und mit einer Einwohnerzahl von rund 1,53 Millionen gegenüber dem Berliner Umland mit nur ca. 932.000 Einwohnern auch einen erheblich höheren Anteil an Bevölkerung vorweist.</p>		<p>kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Diwe als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Die Abgrenzung der Strukturräume erschließt sich auch nicht aus der vorliegenden zweckdienlichen Unterlage zur Abgrenzung des Berliner Umlandes, da diese sich ausschließlich mit der räumlichen funktionalen Verflechtung umliegender Gemeinde zu Berlin und Potsdam befasst und eine näher Betrachtung der nicht einbezogenen Orte nicht erfolgt. Vergleicht man die Strukturdaten des Landes, und hier insbesondere Steuerkraft, Einwohnerdaten, Beschäftigtendichte, umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, so wird ersichtlich, dass eine einheitliche Beurteilung von 90 Prozent der Landesfläche Brandenburgs kaum möglich erscheint.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Die zu G 2.2 (S. 31) dargelegte Begründung zu den Regelungen vermag nicht zu überzeugen, da sie sich mit den Inhalten in keiner Weise auseinandersetzt und lediglich ausführt: „Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und um im Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb der Hauptstadtregion zu bestehen. Aus diesem Grund werden die notwendigen Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen.“ Die vorgegebene Flexibilität und Spielräume für gewerbliche und industrielle Entwicklungen werden hier, bezogen auf die Regelungen des LEP HR, nicht näher erläutert. Auch die auf S. 39 zum Ziel 3.1 (Zentralörtliche Gliederung) dargelegte Begründung „Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden“ entspricht nicht den tatsächlichen verfolgten Regelungen des Grundsatzes 2.2.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme. Durch die vorgesehene Festlegung ist landesplanerisch beabsichtigt, in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – zu ermöglichen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Es gelten für die Gewerbeflächenentwicklung die qualitativen Festlungen des Kapitels 5 (Nachverdichtung, Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen, Vermeidung von Streu- und</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Splittersiedlungen). Diese Vorgaben können aufgrund der historischen Entwicklung der Städte die Ausweisung neuer Bauflächen erheblich erschweren und zu einer weiteren Abwanderung bzw. Neuansiedlung in die benachbarten, nicht zentralen Orte führen. Die in den letzten 20 Jahren vollzogenen Entwicklungen haben bereits belegt, dass die Neuausweisung von gewerblichen Flächen in nichtzentralen Orten oft schneller und kostengünstiger durchsetzbar ist, als die Reaktivierung von Brachen oder die Konversion siedlungsferner baulich vorgeprägter Flächen der Städte. Entsprechende Regelungen, die diese Fehlentwicklung künftig verhindern sollten in die Planunterlage aufgenommen werden. Eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung in dem vorgegebenen Rahmen (Nachverdichtung, Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen) ist in den historisch gewachsenen Städten allein schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kaum möglich, eine entsprechende Ausnahmeregelung, wie sie in Z.5.2 Absatz 2 enthalten ist, die eine Nachweisführung erfordert, dient daher lediglich einer weiteren Verzögerung oder meist sogar Verhinderung der Ansiedlung neuer Gewerbe in den zentralen Orten des weiteren Metropolenraumes und erfordert zudem den Einsatz von erheblichen finanziellen Mitteln, um die geforderte Nachweise zu erbringen. Die Stadt Finsterwalde empfiehlt daher, die Festlegungen zur Gewerbeflächenentwicklung entsprechend der zentralörtlichen Gliederung zu differenzieren und die konkreten Nachweisführungen für die Ausnahmetatbestände (Z 5.2 Absatz 2) aus dem LEP HR zu streichen. Diese Feststellung gilt nicht ausschließlich für Städte, die die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen bekommen haben, sondern eingeschränkt auch für kleinere Städte, bei denen keine Funktionszuweisung erfolgte.</p>		<p>und Größen soll eine Ansiedlung bzw. Erweiterung ermöglicht werden, um die Wirtschaftskraft zu verbessern, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und im Standortwettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen. Aus diesem Grunde werden Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in der gesamten Hauptstadregion geschaffen, eine standörtliche Bindung an die zentralörtliche Gliederung ist daher nicht vorgesehen. Eine Schwächung der Zentralen Orte ist nicht zu erkennen. Durch die qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung wird eine unkoordinierte Entwicklung verhindert.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die für den weiteren Metropolenraum definierten Vorgaben (Anschlusses an vorhandene Siedlungsflächen und die Vermeidung von Streu- und Splittersiedlungen) gelten wiederum für die Metropole und das Berliner Umland nicht, was eine weitere Schwächung der berlinfernen Zentren nach sich bringt. Die getroffenen Festlegungen entsprechen daher nicht der Kernaussage, dass mit dem LEP HR gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden (S. 21), zumindest nicht für den gesamten Planungsraum. Auch hier entsteht der Eindruck, dass die Planung fast ausschließlich auf die Stärkung der Metropole ausgerichtet ist und die Bedeutung zentraler Orte außerhalb der Kulissen Metropole und Berliner Umland verkennt. Diese Festlegungen entsprechen weiterhin auch nicht dem Ziel des § 2 Abs. 2 Nummer 4 des Raumordnungsgesetzes „Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die angesprochenen Festlegungen Z 5.2 und Z 5.4 sind nicht an bestimmte Strukturräume gebunden, sie gelten auch in Berlin und im Berliner Umland. Sie gelten nicht im Gestaltungsraum Siedlung, da er aufgrund seiner Siedlungsstruktur einen weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand darstellt und aufgrund der Lagegunst landesplanerisch eine weitere Konzentration vorgesehen ist. Die Festlegung G 2.2 zielt darauf ab, die Gewerbeflächenentwicklung qualitativ zu steuern, diese aber quantitativ nicht zu begrenzen. Somit wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Finsterwalde - ID 307**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen ist nicht an die Zentralität der Gemeinden gekoppelt. Es sollte überprüft werden, ob eine entsprechende Regelung erforderlich ist. Insbesondere wird befürchtet, dass weitere großflächige Gewerbegebiete außerhalb der zentralen Orte entstehen und somit diese ggf. in ihrer Funktion beeinträchtigen (S. 40 LEP HR: „In Zentralen Orten sollten entsprechend ihrer festgelegten Funktion und Stufe soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen räumlich konzentriert werden...“. S. 4 LEP HR: „Die Städte sind Zentren und Kristallisationspunkte für die Entwicklung. Sie sind Schwerpunkte von Wohnen und Arbeiten, Wertschöpfung, Forschung und Bildung sowie von Infrastruktur und Daseinsvorsorge und somit Standorte, in denen sich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bevorzugt ansiedeln.“)</p>	<p>III.2.2 Gewerbflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen soll eine Ansiedlung bzw. Erweiterung ermöglicht werden, um die Wirtschaftskraft zu verbessern, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und im Standortwettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen. Aus diesem Grunde werden Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in der gesamten Hauptstadtregion geschaffen, eine standörtliche Bindung an die zentralörtliche Gliederung ist daher nicht vorgesehen. Eine Schwächung der Zentralen Orte ist nicht zu erkennen. Durch die qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung wird eine unkoordinierte Entwicklung verhindert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Bei der Festlegung der Zentralörtlichen Gliederung und der Zentralen Orte im Zusammenhang mit den Zielen 3.1 bis 3.5 sind ggf. bereits erfolgte Gebietsreformen und die aufgrund der künftigen Verwaltungsstrukturreform absehbare und eventuell schon bevorstehende Eingemeindungen mit zu betrachten. Dadurch würde sich eine engere bzw. konkretisierte Definition der Lage des Zentralen Ortes in Form der Festlegung auf den Hauptort bzw. dessen Zentrum ergeben, ähnlich wie es zum Z. 3.7 für die Grundfunktionalen Schwerpunkte verfolgt wird. Andernfalls würden auch eingemeindete Teilorte zentralen Aufgaben übernehmen können, was mit bisher nicht absehbaren Auswirkungen auf den Hauptort des jeweiligen zentralen Ortes und auch andere zentrale Hauptorte verbunden sein kann. Im bisherigen LEP B-B ist diese Konkretisierung des Zentralen Ortes durch die</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit "Gemeinden" als Träger zentralörtlicher Funktionen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Der konkretisierende Landesentwicklungsplan hat daher keinen Gestaltungsspielraum für anders gelagerte Definitionen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Formulierung der Funktionsschwerpunkte erfolgt. Aus welchen Gründen auf eine adäquate Regelung im LEP HR verzichtet wurde, lässt sich auch der Begründung nicht entnehmen.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>  Übergemeindlich wirkende Angebote der Daseinsvorsorge sind nach Ziel 3.1 vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Dieses Ziel ist durch die Formulierung „vorrangig“ nicht bestimmt und widerspricht auch den Ausführungen auf S. 43 zu den Mittelzentren „Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung.“ Diese Regelung widerspricht auch dem Ziel 7 des LEPro 2007: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“ Weiterhin widerspricht sie auch der Begründung auf S. 38, wonach Grundzentren (diese Stufe wird landesplanerisch jedoch nicht angestrebt sondern durch eine neue Form der Grundfunktionalen Schwerpunkte ersetzt), die regelmäßig in den Regionalplänen festgelegt werden, die Aufgabe haben, Grundfunktionen der öffentlichen und privaten Infrastruktur für ihren Grundbereich räumlich zu bündeln und der auf S. 40 getroffenen Aussage: „Ein Zentraler Ort ist definiert</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Instrumentierung des Plansatzes verdeutlicht die Verbindlichkeit des Planungsauftrages. Die Festlegungen bewegen sich im Rahmen der kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts und haben damit auch die Möglichkeit der Regionalplanung zu Abwägungsentscheidungen zu respektieren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als die leistungsstärkste Gemeinde, welche über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus übergemeindliche Versorgungsaufgaben entsprechend der jeweiligen funktionalen Einordnung im zentralörtlichen System für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt." Die Begründung zu diesem Ziel setzt sich ausschließlich mit der zentralörtlichen Gliederung und Zielen der Landesplanung auseinander, nicht aber mit der tatsächlich getroffenen Regelung. Es ist zu befürchten, dass im Rahmen konkreter Vorhaben von dieser Ausnahmeregelung massiv Gebrauch gemacht wird, was sich wiederum schädlich auf die Funktion der Hauptorte der Mittelzentren auswirken kann. Der Vorrang sollte daher aus dem Ziel gestrichen werden, da es an einer bewertbaren Festlegung, die die Ausnahme beschreibt, fehlt. Sofern hier für die spätere Stufe der Grundfunktionalen Schwerpunkte Optionen innerhalb der jeweiligen Gemeinden oder Ämter angesprochen sein sollten, sollten die dazu bisher fehlenden Regelungen im LEP HR entsprechend ergänzt werden. Zudem gilt für Ziele der Raumordnung, dass es sich um beachtenspflichtige und verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen handelt, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind (S. 3 LEP HR). Dies trifft für diese Regelung nicht zu, da sie weder abschließend noch verbindlich und somit noch der Abwägung zugänglich ist.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Das bisherige 3-stufige System der Zentralen Orte, mit dem Verweis auf die Regionalplanung zur Definition einer 4. Stufe der Zentrenhierarchie, ist zu hinterfragen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orte			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Es gilt, dass für Ziele der Raumordnung, beachtenspflichtige und verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen darstellen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind (S. 3 LEP HR). Dies trifft für diese Regelung wiederum nicht zu, da sie weder abschließend noch verbindlich und somit noch der Abwägung zugänglich ist. Die Landesplanerische Regelung enthält lediglich eine allgemein gehaltene Arbeitsaufgabe für die örtliche Regionalplanung, in späteren Verfahren Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Für alle auf diese unbestimmten Ziele bezogenen weiteren Regelungen des LEP HR kann aufgrund des fehlenden Raumbezuges, und der dadurch nicht möglichen Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit, keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung Grundfunktionaler Schwerpunkte sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die Festlegung „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ ist unbestimmt. Diese Formulierung wird üblicherweise in den Regionalplänen jedoch mit Auflistung oder kartographischer Darstellung der entsprechenden Städte und Gemeinden verwendet. Aus der Formulierung des Zieles könnte</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Als Bezugskulisse für die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden zukünftig funktionsstarke Ortsteile von geeigneten Gemeinden festgelegt, der Bezug zur Ortslage der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Gemeinden entfällt in der Festlegung, die hinreichend bestimmt ist. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>interpretiert werden, dass alle ursprünglich selbständige Städte und Gemeinden künftig Grundfunktionale Schwerpunkte sind. Zudem führt die Verwendung des Begriffs „regelmäßig“ dazu, dass diese Zielformulierung in 2-facher Hinsicht unbestimmt ist.</p>		<p>des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Gegenstand der Zielfestlegung ist der Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte. Die Begründung enthält Kriterien für die Auswahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird.</p>	
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>  Im Absatz 3 wird dargelegt, dass neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen in den Zentralen Orten maximal dem Zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen dürfen. An einer Definition, was unter dem zentralörtlichen Versorgungsbereich zu verstehen ist, fehlt es jedoch. Es wird davon ausgegangen, dass damit nicht der zentrale Versorgungsbereich, der bauleitplanerisch oder durch sonstige städtebauliche Planung bestimmt wird sondern der Mittelbereich bzw. der Verflechtungsbereich, so wie es in der Begründung an anderer Stelle dargelegt wird, angesprochen ist. Mangels einer Definition des zentralörtlichen Versorgungsbereiches ist diese Regelung unbestimmt (vgl. auch Endbericht des BMVI zur Reform der Zentrale-Orte- Konzepte in den Ländern und Folgen für Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge). Auch die zweckdienliche Unterlage „Steuerung Einzelhandel“ (S. 47) weist auf die fehlende Definition des verwendeten Begriffes hin.</p>	<p>III.3.8.3  Kongruenzgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Unter dem "zentralörtlichen Versorgungsbereich" ist der Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes der jeweiligen Stufe, d.h. der Ober- oder der Mittelbereich zu verstehen. "Zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des Baugesetzbuches sind eine zwar ähnlich klingende, aber andere Kategorie, die einen innergemeindlichen, nicht einen übergemeindlichen Sachverhalt abbildet. Insoweit besteht trotz der sprachlichen Ähnlichkeit beider Termini kein Verwechslungsrisiko.</p>	<p>nein</p>

## Stadt Finsterwalde - ID 307

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Z 3.8 Absatz 3 wird für zentrale Orte vorgegeben, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen dem zentralörtlichen Versorgungsbereich und der zentralörtlichen Funktion entsprechen müssen. Eine adäquate Regelung für die Nichtzentralen Orte fehlt jedoch, siehe auch Absatz 2 meiner Stellungnahme zu diesem Punkt. Es ist auch davon auszugehen, dass dieser Regelung zugunsten der Antragsteller und der Belegenheitskommune ausgelegt wird, da in den meisten kleineren Ortschaften Zentrale Versorgungsbereiche kaum vorhanden sein dürften, sofern auch hierfür die in der Rechtsprechung herausgearbeitete Definition Anwendung finden soll. Dazu hat das OVG Nordrheinwestfalen im Urteil vom 11.12.2006 definiert: „Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Ein „Versorgungsbereich“ setzt mithin vorhandene Nutzungen voraus, die für die Versorgung der Einwohner der Gemeinde - ggf. auch nur eines Teils des Gemeindegebietes - insbesondere mit Waren aller Art von Bedeutung sind.“ Bei der Festlegung der Standorte von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten (ggf. kleinen Dörfern) wird hier auf Begriffe zurückgegriffen, die im bisherigen Gebrauch räumlich abgrenzbare Bereiche der Städte definierten. Die Übertragbarkeit auf kleine Ortschaften mit nur wenigen hundert Einwohnern wird kaum möglich sein. Dies bestätigt auch die dazu in der Begründung getroffene Aussage, die davon ausgeht, dass es sich dabei um von im siedlungsstrukturellen Sinn vorrangig durch Wohnnutzungen geprägte Gebiete aber nicht um Gewerbegebiete handelt. Zentralen Orten sind hingegen nach den bisherigen Regelungen bei der Ausweisung großflächiger</p>	<p>III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine vergleichbare Regelung in Nicht-Zentralen Orten ist nicht angezeigt, da Vorhaben des großflächigen Einzelhandels regelmäßig nur in Zentralen Orten zulässig sind. Die Frage der Dimensionierung von ausnahmsweise auch außerhalb zulässiger Vorhaben ist durch eine spezielle Regelung getroffen, die nicht auf den Regelungsansatz des Kongruenzgebotes abheben kann, da keine übergemeindliche Versorgungsfunktion vorgesehen ist. Davon getrennt zu bewerten ist die Frage der innergemeindlichen Einordnung von großflächigem Einzelhandel. Unter dem "zentralörtlichen Versorgungsbereich" ist der Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes der jeweiligen Stufe, d.h. der Ober- oder der Mittelbereich zu verstehen. "Zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des Baugesetzbuches sind eine zwar ähnlich klingende, aber andere Kategorie, die einen innergemeindlichen, nicht einen übergemeindlichen Sachverhalt abbildet. Insoweit besteht trotz der sprachlichen Ähnlichkeit beider Termini kein Verwechslungsrisiko. Gerade wegen der Folgewirkungen und der mangelnden Kaufkraft ist eine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben in "kleinen Ortschaften mit nur wenigen hundert Einwohnern" nicht intendiert. Da die Regelungen zum Einzelhandel außerhalb Zentraler Orte auch Gemeinden adressieren, die durchaus städtisch geprägt sein können und auch eine vier- oder fünfstelligen Einwohnerzahl haben können, ist hier die innergemeindliche Intregation in Zentrale Versorgungsbereiche durchaus angezeigt und möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einzelhandelseinrichtungen an die tatsächlichen zentralen Versorgungsbereiche, die dort entweder durch entsprechende Ausweisung festgesetzt oder sich anhand der vorzufindenden Funktionen definieren lassen, gebunden.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die pauschale Zulassung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche für nichtzentrale Orte, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet, ist hinsichtlich des verfolgten Zieles und der zu erwartenden Auswirkungen zu überprüfen. Zum einen ist eine Regelvermutung, dass ein Vorhaben von 2.000 qm Verkaufsfläche überwiegend der Nahversorgung dient, wenn bestimmte Prämissen (hier 75 % nahversorgungsrelevante Sortimente) eingehalten sind, so kaum möglich, da damit nicht auf die Größe der jeweiligen Gemeinde und die gegebenen Örtlichkeiten Bezug genommen wird. Eine Einzelfallprüfung, so wie es fast alle Raumordnungspläne der übrigen Bundesländer vorsehen, erfolgt nicht mehr. Für die Errichtung eines 2.000 qm großen Einzelhandelsprojektes, welches zu 75 % der Nahversorgung dient, werden keinerlei Nachweisführungen gefordert. Diese Vorhaben werden von jeglichen raumordnerischen Prüfungen, wie Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot, pauschal befreit. Zentrale Orte haben jedoch entsprechende Nachweise zu bringen, unabhängig von den geplanten Verkaufsflächengrößen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Im Ergebnis der Abwägung ist eine regelmäßige Begrenzung auf 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorgesehen. Das Konzentrationsgebot, das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot gelten für Standorte in Zentralen Orte, da hier übergemeindliche Auswirkungen zu erwarten sind. Das Integrationsgebot (Anbindung an Zentrale Versorgungsbereiche) ist zu beachten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die bisher im LEB BB in der Begründung enthaltenen Voraussetzungen für das Vorliegen von Versorgungsdefiziten in nicht zentralen Orten und somit der Notwendigkeit der Ausweisung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen unter Berücksichtigung bereits vorhandener Einrichtungen, der Einwohnerzahl der Standortgemeinde etc. sind im Entwurf des LEP HR nicht mehr enthalten. Auch mag die Begründung zum LEP HR keine schlüssige Begründung für die Herleitung der einheitlichen pauschalen Begrenzung für Orte mit geringer Bevölkerungszahl und für weiter wachsende, nicht als zentrale Orte festgelegte, Gemeinden liefern (S. 57). Üblicherweise sind die im unteren Preissegment angesiedelten Discounter erst an Einzugsgebieten von mindestens 4.000 Einwohnern interessiert. Je höherwertiger die Einzelhandelseinrichtung einzustufen ist, umso größer muss deren Einzugsgebiet sein. Daraus folgt, dass die Ansiedlung großflächiger Nahversorger in kleinen Orten in ihre Überlegungen Kundschaft außerhalb der Belegenheitskommune einbeziehen müssen, was wiederum zur Kaufkraftabwanderung in diese nichtzentralen Orte führen kann, insbesondere, wenn diese kleineren Gemeinden unmittelbar neben Mittelzentren liegen. Es erfolgt damit eine Gleichstellung aller Gemeinden ohne Zentrumsfunktion. In dieser Klassifikation sind sowohl Dörfer mit wenigen hundert Einwohnern als auch größere Städte mit mehreren tausend Einwohnern zusammengefasst. Diese pauschalierte Herangehensweise bedarf der dringenden Überprüfung.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Diese Regelung widerspricht dem § 11 Abs. 3 Satz 2 ff. BauNVO, wonach die Unschädlichkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben auf bestehende Nahversorgungsangebote einer Nachweisführung bedarf. Diese Regelung, die die flächendeckende wohnortnahe Versorgung sichern möchte, ist vom Grundsatz her zu befürworten, bei Beibehaltung der bisherigen zentralörtlichen Gliederung jedoch maximal als Ausnahmeregelung zu treffen. Die für die Ausnahme erforderlichen Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der raumordnerischen Grundvorgaben noch zu definieren. In diese Überlegungen ist ggf. auch die bisherige nicht abschließenden Regelung zu den zentralen Orten der unteren Stufe einzubeziehen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die Regelung der Zulassung von 2.000 qm Verkaufsfläche in nichtzentralen Orten widerspricht auch den Ausführungen auf S. 43 zu den Mittelzentren „Die übergemeindlich wirkende Daseinsvorsorge soll in zumutbarer Entfernung im Raum gesichert werden. Hierzu soll die vorhandene Ausstattung genutzt werden, solange Tragfähigkeiten gegeben sind. Ein Neu- oder Ausbau entsprechender Einrichtungen an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die Tragfähigkeit der Funktionsangebote in Mittelzentren ist abhängig von der Anzahl der potenziell nachfragenden Bevölkerung.“ Diese Regelung widerspricht auch dem Ziel 7 des LEPro 2007: „Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen." Ähnlich widergegeben auch auf S. 39 der zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Einzelhandel“ wo festgestellt wird, „das davon auszugehen ist, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen - je nach Verkaufsflächengröße und Sortiment des Betreiber sowie der Einwohnerzahl im Nahbereich - oftmals ein Einzugsgebiet aufweisen, das über das eigene Gemeindegebiet hinausgeht. Insofern ist es folgerichtig, großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten zuzulassen, welchen raumordnerisch eine über das eigene Gemeindegebiet hinausgehende Versorgungsfunktion zugewiesen ist, also konkret in Mittelzentren, Oberzentren und der Metropole.".</p>		<p>der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>            Es fehlen entsprechende Regelungen, wie bei Inanspruchnahme des Zieles vorhandener Bestand innerhalb der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen ist. Beispielhaft folgende Konstellation: In unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Finsterwalde befindet sich ein kleiner Ort (unter 2.000 Einwohner verteilt auf 6 Ortsteile) mit wenigen hundert Einwohnern im besagten Ortsteil. In diesem Ort sind bereits zwei Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe, die kurz unter der Großflächigkeit liegen, angesiedelt. Sie befinden sich vermutlich nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches (Bedenken dazu auf den folgenden Seiten) noch dienen sie überwiegend der Nahversorgung der im Ort heimischen Bevölkerung, da sie in einem Radius von 500 m lediglich wenige südliche Grundstücke der historischen Ortschaft erreichen und der eigentliche Dorfmittelpunkt</p>	<p>III.3.9.1            großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist Stand der Rechtsprechung, dass die Raumordnungsplanung innerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes keine bestandsschützende Funktion haben kann und darf. Insofern können mit raumordnerischen Festlegungen im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung nur Vorhaben adressiert werden, welche sich im Planungsprozess befinden. Eine Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Vorhaben kann im Zuge dieses Verfahrens nicht erfolgen. Hinsichtlich des Umgangs mit ggf. dyslozierten Vorhaben aus früheren Planungsprozessen ist deutlich, dass diese Bestandschutz genießen, sich aber quantitativ und qualitativ nicht weiterentwickeln dürfen. Ein "Ansiedlungsverbot" für weitere Vorhaben ist nicht angezeigt, soweit sich diese im Rahmen des Kriteriengerüst der Raumordnungsplanung bewegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mehr als 700 m und der überwiegende Teil der Ortschaft mehr als 1.000 m von beiden Standorten entfernt liegen. Vielmehr befinden sich die Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in Ortsrandlage (direkt an der Bundesstraße, man könnte den Standort gemeinsam mit dem später noch erwähnten Gewerbegebiet als Zwischenstadt bezeichnen) und unmittelbarer Nähe zur Gemarkungs- und Bebauungsgrenze Finsterwaldes und übernehmen große Teile der Nahversorgung für Finsterwalder Einwohner. Diese Versorgungsfunktion gehört nicht zu den Aufgaben nichtzentraler Orte (hier ein kleines Dorf). Darüber hinaus verfügt dieser Ort auch über umfangreiche weitere großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit mehreren tausend Quadratmetern Verkaufsfläche (gelegen in einem ortskernfernen Gewerbegebiet) und einem erheblichen Anteil an innenstadtrelevanten Sortimenten (u. a. Baumarkt, Restpostenmarkt, Computerfachmarkt, etc.) so dass eine weitere Zulassung von 2.000 qm Verkaufsfläche, darunter noch 500 qm, die keinerlei Sortimentsbeschränkung unterliegen, die bereits jetzt vorhandenen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die Nahversorgung der Stadt Finsterwalde weiter verstärken würden. Zudem dürfte es in kleineren Kommunen (Dörfern) regelmäßig nicht möglich sein, zentrale Versorgungsbereiche zu definieren. Diese Regelung eröffnet in konkreten Verfahren einen weiten Ermessensspielraum, so dass sie nicht geeignet ist, Zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte zu schützen. Zudem widerspricht dieses Ziel, den zuvor genannten Zielen unter 3.8 Absätze 1 und 2.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit dieser Regelung wird erst der Anreiz geschaffen, in kleinen Nichtzentralen Orten, und hier insbesondere in Dörfern, an verkehrstechnisch günstigen Standorten, die im Einzugsbereich der Mittelzentren liegen, Einkaufszentren zu schaffen, was durch die bisherigen landesplanerischen Vorgaben des LEB BB in diesem Umfang nicht möglich war. Insofern kann die Bestandserfassung aus der zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Einzelhandel“ auch nur zu der Erkenntnis kommen, dass nichtzentrale Orte größtenteils über Fachmarktflächen von höchstens 1.000 qm verfügen. Und lediglich 13 % der Gemeinden Verkaufsflächen aufweisen, die regelmäßig nicht der zentralörtlichen Bedeutung der Standortgemeinde entsprechen. Bei Beibehaltung dieser Regelung wird sich die Anzahl der Verkaufsflächen, die nicht der zentralörtlichen Bedeutung oder dem Erfordernis der Nahversorgung der Standortgemeinde entsprechen und zudem negative Auswirkungen auf benachbarte zentrale Orte haben können weiter vergrößern. Das mit der Regelung verfolgte Ziel, in der Fläche die Nahversorgung zu sichern, wird vermutlich dadurch nicht erreicht, denn Orte mit weniger als 5.000 Einwohner sind für die großen Lebensmittelketten uninteressant. Um die wohnortnahe Versorgung als Teil gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen sicher zu stellen bedarf es unseres Erachtens anderer Regelungen und neuer Konzepte, wie. Sonderförderprogramme für z.B. bürgerschaftliche Initiativen etc.. Diese Regelung ist zwingend (ggf. im Zusammenhang mit der nicht abschließenden Regelung zu den zentralen Orten) auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und zu überarbeiten.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Bei Grundfunktionalen Schwerpunkten dürfte es sich in der Regel nicht um "Dörfer" handeln. Zudem erlauben die vorgesehenen Regelungen mit zusätzlichen 1000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auch keine Etablierung von "Einkaufszentren". Vielmehr bietet die vorgesehene Regelung den planenden Gemeinden die Möglichkeit, im Einzelfall auch solche Vorhaben zu entwickeln. Inwieweit dafür ein Bedarf und eine Tragfähigkeit in allen festzulegenden GSP besteht, wird erst die Zukunft zeigen. Bei der Regelung handelt es sich um kein Planungsgebot, sondern um eine Möglichkeit.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Da eine Festlegung der durch diese Regelung begünstigen nichtzentralen Orte erst in einer späteren Planungsstufe erfolgt, kann die Stadt Finsterwalde ihre konkrete Betroffenheit aufgrund der unkonkreten Festlegung derzeit nicht abschließend prüfen. Es wird vorgebracht, dass in diesen Orten somit insgesamt 3.000 qm Nah- und zentrenrelevante Verkaufsflächen zusätzlich zulässig werden. Dies würde bedeuten, dass neben 1.500 qm Verkaufsfläche, die der Nahversorgung dienen müssen, auch weitere 1.500 qm Verkaufsfläche zulassungsfähig wären, die keiner Sortimentsbeschränkung unterliegen. Zulässige Verkaufsflächen von 3.000 qm werden in zentralen Orten der untersten Stufe sehr selten von modernen Facheinzelhandelsgeschäften erreicht. Die Zulassung von großflächigen Vorhaben mit 3.000 qm Verkaufsfläche lässt die Errichtung kleiner Einkaufszentren zu, wie sie üblicherweise zentrale Versorgungsbereiche der Mittelzentren und zentrale Lagen kleiner Städte prägen. Unter anderem wurden in einem noch relativ jungen EKZ der Stadt Finsterwalde mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.500 qm ein Discounter, ein Bekleidungsfachgeschäft, ein Sonderpostenmarkt und ein Bäcker mit Imbiss realisiert. Selbst wenn die Annahmen aus der zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Einzelhandel“ zugrunde gelegt werden, wonach 1.200 bis 1.800 qm Verkaufsfläche die künftig nachgefragten Größen im Lebensmitteleinzelhandel darstellen, erlauben die verbleibenden 1.800 bis 1.200 qm noch mehrere Fachgeschäfte und weitere nicht der Verkaufsflächenanrechnung unterliegende Ergänzungsangebote aus dem Dienstleistungsbereich, was insgesamt aus Sicht eines Mittelzentrums schon als mittelgroße Einkaufszentrum einzustufen</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Ganz bewusst ist die beabsichtigte Regelung nicht nach oben offen, sondern für jedes Vorhaben auf max. 1.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche begrenzt. In Abwägung zwischen dem berechtigten Schutzanspruch der prädikaisierten Zentralen Orte und dem Ziel, an geeigneten funktionsstarken Schwerpunkten der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte in begrenztem Umfang auch mit zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, erscheint die vorgesehene Dimension vertretbar. Es ist anzustreben, die künftige Entwicklung im Bereich des großflächigen Einzelhandels im Rahmen regionaler Einzelhandelskonzepte im Mittelbereich abzustimmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre. Es ist zu befürchten, dass erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Zentraler Orte eintreten, wenn derartige Vorhaben (nach den Regelungen sind auch durchaus mehr als ein Einkaufszentrum je Ort möglich) in einem direkt benachbarten Dorf (Beispiel unter Absatz 1 dieses Zieles erwähnt) errichtet werden, denn es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb eines Amtes auch eine kleine dörfliche Gemeinschaft den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes zugewiesen bekommt. Darüber hinaus könnte die Errichtung von Einkaufszentren in nicht zentralen Orten aller Größenklassen auch Auswirkungen auf bisher noch vorhandene Nahversorgungsangebote in den Ämtern und amtsfreien nichtzentralen Gemeinden selbst nach sich ziehen.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Die Regelungen zur Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sind unvollständig. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen nur noch innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche entwickelt werden. Dazu zählen auch Einzelhandelsvorhaben, die der wohnortnahen Grund- und Nahversorgung dienen und eine Großflächigkeit erfordern. Entsprechende Ausnahmeregelungen waren noch im LEP B-B enthalten. Dies würde für Finsterwalde konkret bedeuten, dass sämtliche neuen großflächigen Lebensmittelgeschäfte künftig ausschließlich in den beiden festgesetzten Versorgungsbereichen zulässig sind. Die in einigen Jahren bei den wohnortnahen Bestandsunternehmen zu erwartenden Modernisierungen mit der damit wahrscheinlich verbundenen Vergrößerung der Verkaufsflächen wären nicht ohne weiteres möglich, was zu einer weiteren Ausdünnung des Nahversorgungsnetzes in Zentralen Orten führen kann. Oftmals</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vorhaben mit Nahversorgungsschwerpunkt sollen durch eine Differenzierung der Ansprache innerhalb von Zentralen Orten künftig nicht mehr an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden werden, da die Bevölkerung auch in anderen Ortsteilen eine wohnortnahe Versorgung nachfragt. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es für die sonstigen zentrenrelevanten Sortimente einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung als Ziel der Raumordnung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgt die wohnortnahe Versorgung über solitäre Nahversorgungsstandorte, weitere Einrichtungen, die funktional und städtebaulich die Festlegung als zentraler Versorgungsbereich (z. B. Nahversorgungszentrum) ermöglichen würden, sind am Standort oft nicht vorhanden. Diese Regelung steht auch im Widerspruch insbesondere zu den Darlegungen auf S. 55 zur Herleitung der Notwendigkeit großflächiger Nahversorgungseinrichtungen in den nichtzentralen Orten, die feststellt, dass „Die Zulässigkeit von Nahversorgungsreinrichtungen auch mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche die wirtschaftliche Realität widerspiegelt. Ohne eine solche Regelung könnten in ländlich geprägten Orten kaum noch neue Lebensmittelmärkte entstehen, da sie für die Betreiber bereits in der Planung unwirtschaftlich erscheinen würden. In der Folge wäre die Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung in der Hauptstadtregion nicht realisierbar“.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>            Zentralen Orten wird diese flächendeckende Nahversorgung mit Standorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht mehr zuerkannt. Diese Regelung im Zusammenhang mit dem Ziel 3.9 Absätze 1 und 2 führt zu einer weiteren Schwächung zentraler Orte und ist daher dringend zu überarbeiten. Zudem handelt es sich bei der Festlegung um einen Soll-Grundsatz. Dies bedeutet, dass Ausnahmen zulässig sind. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass neben der Regelvoraussetzung auch die Ausnahmevoraussetzung mit hinreichender Bestimmtheit festgelegt wird. Die Festlegungen unter Absatz 2 und 3 erfüllen die Voraussetzung einer Ausnahme nicht, da sie andere Sachverhalte (nichtzentrenrelevante Kernsortimente und bereits vorhandene großflächige Einzelhandelsvorhaben) behandeln.</p>	III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Zur Sicherung der Funktion des Zentralen Versorgungsbereiches ist eine Bindung von Einzelhandelsvorhaben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten letztabgewogen an die Zentralen Versorgungsbereiche vorzusehen, während Vorhaben mit Nahversorgungssortimenten auch in den anderen Ortsteilen des Zentralen Ortes möglich sein soll. Die z.T. sehr großen Gemeindegebiete Zentraler Orte lassen eine ausschließliche Standortbindung auch des nahversorgenden großflächigen Einzelhandels an den meist im Hauptortsteil gelegenen Zentralen Versorgungsbereich als nicht zweckmäßig erscheinen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Dieses Ziel sollte in Bezug auf die erweiterbare Zulässigkeit großflächiger Einkaufszentren in nicht zentralen Orten nach Z 3.9 auf seinen Inhalt und Adressat der Regelung überprüft werden. Gerade was mit den Zielen nach Z 3.9 in nichtzentralen Orten, ohne jegliche Nachweisführung, ausdrücklich gefördert wird, soll mit dieser Regelung in Bezug auf Entwicklung von Bestandsflächen dorthin, auch in zentralen Orten, verhindert werden. Fraglich ist daher, ob die Ziele 3.11 und 3.8 sowie 3.9 überhaupt miteinander vereinbar sind oder eventuell im Widerspruch zueinander stehen. Auch der zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Einzelhandel kann entnommen werden: „Das eine regionalplanerische Agglomerationsregelung zur Steuerung des Einzelhandels zulässig ist, wurde bereits durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht weist außerdem darauf hin, dass die Agglomerationsregelung selbst kein eigenständiges Ziel der Raumordnung ist, sondern sie „definiert lediglich raumordnerisch den Begriff der Agglomeration als einen Unterfall der Einzelhandelsgroßprojekte, mit der Folge, dass die [...] Zielfestlegungen [...] auch auf Agglomerationssachverhalte anzuwenden sind" (a.a.O.). Diese Aussagen lassen sich zweifelsfrei auch auf die Agglomerationsregelung im LEP HR-Vorentwurf übertragen. Dort wird bereits durch die Formulierung der Agglomerationsregelung deutlich, dass diese mindestens auf die Ziele Integrationsgebot ( mit zentrenrelevanten Sortimenten, die außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche liegen...) und Beeinträchtigungsverbot ( in der Summe wesentliche Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche auslösen können...) abstellt. Darüber</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Eine Überprüfung der vorgesehenen Festlegung führte zu einer Modifikation, damit nicht allein über das Planungsgebot ggü. der Gemeinde implementiert werden muss.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinaus entspricht die Begründung zu diesem Ziel nicht der gewählten Regelung. Im Z 3.11 wird dargelegt, dass die Agglomeration außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche entgegenzuwirken ist. In der Begründung wird zu dieser Regelung aber Bezug auf außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche entstehende Agglomerationen genommen. Diese noch zu konkretisierende Regelung ist jedoch insbesondere erforderlich, um in nichtzentralen Orten, und hier insbesondere in ausgewiesenen Misch- und Gewerbegebieten oder in Bereichen nach § 34 BauGB die Agglomeration mehrerer (Fach)märkte zu verhindern.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b> Die bisher im LEP BB enthaltenen Entwicklungspotentiale wurden nunmehr in Nachverdichtungspotentiale als Vorgaben der künftigen Siedlungsentwicklung geändert. Die hier zu Grunde liegenden Annahmen in der Begründung, dass z. B. in Mittelzentren bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen Orientierungsdichten von 30 Wohneinheiten pro ha Bruttowohnbauland ausgegangen wird, sind realitätsfern, sie lassen sich eventuell mit zweigeschossigen Reihenhausbebauungen oder im Berliner Umland erzielen, nicht jedoch in den übrigen Regionen. Aus der beigegeführten zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Siedlungsentwicklung“, ist eine umfassende Auseinandersetzung mit den Festlegungen der Orientierungswerte für Hessen und Stuttgart in deren Landesentwicklungs- bzw. Regionalplan enthalten. Abschließend wird festgestellt, dass die Ausführungen zu den Landesentwicklungsplänen der anderen Länder belegen, „... dass die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Grundsatz der Raumordnungen einen gängigen Regelungsinhalt von Raumordnungsplänen darstellt.“</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Detaillierte Erläuterungen, wie die Herleitung der in den LEP HR aufgenommenen Wohnsiedlungsdichte erfolgte, sind den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Die in den LEP HR aufgenommenen Werte orientieren sich an den Vorgaben der Mittelzentren des Landes Hessen. Dabei handelt es sich um eine Regionen die eines der am dichtesten besiedelten Gebiete in Deutschland darstellt. Die durch den LEP HR vorgegebenen Siedlungsdichten für Mittelzentren entsprechen den der Regionalplanung empfohlen Werte zur Ermittlung des Flächenbedarfs für die Verdichtungsräume in Nord- und Mittelhessen und scheinen kaum auf die Region hier übertragbar. Im derzeit stark nachgefragten Einfamilienhausbau würden diese Berechnung zu Grundstücken unter 300 qm führen. Diese Flächengrößen wurden in ländlichen Regionen bisher zu keiner Zeit nachgefragt. So auch auf S. 70 der Begründung: „So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte in den Achsenzwischenräumen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 EW/ha Wohn-/Mischgebietsfläche.“ was durchschnittlich weniger als 10 WE/ha entsprechen dürfte. Ähnliche Ergebnisse sind auch der detaillierten Erfassungen der Umlandgemeinden in Tabelle 13 der zweckdienlichen Unterlage „Steuerung Siedlungsentwicklung“ zu entnehmen. Zudem wären bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu hinterfragen und auch die Höchstgrenzen der zulässigen Grundflächen nach der BauNVO sind damit nicht einhaltbar. Diese Regelungen sollten daher geprüft und entsprechend überarbeitet werden.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die in der Festlegungskarte im Maßstab 1:250.000 gewählte Darstellung zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auf den sich insbesondere die Festlegung im Absatz 1 bezieht, ist unbestimmt. Zum einen fehlt es an der Darstellung der äußeren Grenzen des Freiraumverbundes da hier lediglich eine linienhafte Schraffur ohne äußere Begrenzung verwendet wurde, zum anderen scheint auch der gewählte Maßstab nicht geeignet, um hinreichend konkretisierte Handlungsanweisungen mit verbindlichen Festlegungen als Mindestanforderungen von überörtlicher Bedeutung an die Bauleitplanung abzulesen. Die Stadt Finsterwalde stellt derzeit einen Bebauungsplan für eine Freiflächenfotovoltaikanlage auf. Nach Mitteilung der Ziele der Raumordnung vom 17.07.2015 ragt nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B im nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Bereich zum Teil deutlich in den Freiraumverbund hinein. Gemäß Ziel 5.2 (Z) LEP B-B sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen." Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf ergeht folgende Stellungnahme seitens der Raumordnungsbehörde: „In unserer Zielmitteilung vom 17. Juli 2015 haben wir bereits auf die Lage des Plangebietes im Randbereich zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 (Z) LEP B-B hingewiesen und empfohlen, die Sondergebietsflächen im nördlichen Teil zu reduzieren. Gegenüber der Plananzeige wurden jedoch gerade hier weitere Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Um mögliche Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes und zugleich der angrenzenden Schutzgebiete (NSG Bergbaufolgelandschaft Grünhaus, FFFI-Gebiet Grünhaus und EU-Vogelschutzgebiet Lausitzer Bergbaufolgelandschaft) zu</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Andere Maßstäbe ergeben sich auch nicht aus dem angeführten Urteil des OVG Lüneburg. Danach erfüllen auch generalisierende Ge- und Verbote das Bestimmtheitsgebot. Der Plangeber kann die Stringenz seiner Zielbindung selbst bestimmen. Im Übrigen ist der zugrundeliegende Fall nicht vergleichbar. Der dortige Plangeber hatte hinsichtlich der maßgeblichen Verflechtungsbereiche keine Festlegungen zu ihrer Abgrenzung getroffen so dass jeglicher Maßstab zur Einordnung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vermeiden, sollte das Sondergebiet im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich verkleinert werden." Nach § 3 Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg, Urteil vom 15.03.2012 - 1 KN 152/10 „muss es stets möglich sein zu ergründen, welche Anweisungen der planenden Gemeinde im überörtlichen, d. h. Raumordnungsinteresse gegeben werden. Nicht umsetzungsfähig sind daher nicht nur auf rechtlich Unmögliches gerichtete Handlungsanweisungen, sondern auch solche, deren Inhalt die planende Gemeinde selbst bei Aufbietung aller anerkannten Auslegungsmethoden jedenfalls in der Sachlage, auf die sich das notwendigerweise generalisierende Ge- Verbot bezieht, nicht zureichend ermitteln kann." Ziele sind zu beachten, was bedeutet sie sind strikt zu befolgen und durch eine Abwägung z.B. in einer kommunalen Bauleitplanung nicht zu überwinden. Gerade die innerhalb kürzester Zeit durch die zuständige Behörde unterschiedlich abgegebenen Stellungnahmen, belegen, dass selbst von dort aus, keine eindeutige Zuordnung des Freiraumverbundes zum Planungsraum möglich ist. Es stellt sich daher hier die Frage, wie die planende Gemeinde, die Verbote ermitteln soll. Auch die Begründung zu diesem Ziel gibt keine weiteren Aufschlüsse. Zwar liegt der LEP HR nunmehr in einer qualitativ besseren zeichnerischen Form vor, teilweise jedoch mit anderen Darstellungen. Dies ändert nichts daran, dass eine zureichende Ermittlung der Betroffenheit aufgrund der Beibehaltung der Darstellungsart nach wie vor nicht möglich ist. Darüber hinaus sind zeichnerische Festlegungen enthalten, die lediglich aus einem einzigen Balken</p>		<p>eines Einzelhandelsvorhabens gefehlt hat. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Vollzugsfragen zum geltenden LEP B-B sind nicht Gegenstand des LEP HR.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bestehen, Verbindungen zu weiteren Flächen, lassen sich kaum interpretieren. Bereits in den Umfrageergebnissen zur Evaluierung der Steuerungswirkung des LEP B-B wurde festgehalten, dass teilweise eine eindeutige Darstellung und Abgrenzung der Gebietskulisse gefordert wurde.</p>			
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b></p> <p>Die textliche Formulierung scheint zweifach unbestimmt, da die Inanspruchnahme lediglich „regelmäßig“ ausgeschlossen und darüber hinaus noch an Bedingungen gebunden ist, die nicht näher definiert sind.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Daher können nur abstrakte Voraussetzungen festgelegt werden, die auf den Einzelfall anzuwenden sind. Zur Klarstellung wird der Plansatz redaktionell angepasst, indem der Begriff "regelmäßig" entfällt. Die Ausnahmetatbestände werden den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gerecht. Die Verwendung abstrakter Rechtsbegriffe steht dem nicht entgegen. Zudem benennt die Planbegründung beispielhaft ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahmen des Freiraums. Es kann daher angenommen werden, dass es den ausgebildeten, mit öffentlichen Planwerken vertrauten Adressaten der Zielfestlegung möglich sein wird, sich den Inhalt der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausnahmeregelung hinreichend zu erschließen.			
<b>Stadt Finsterwalde - ID 307</b>			
<p>Noch im LEP BB waren umfangreiche Regelungen zur Erreichbarkeit der Metropole und zwischen benachbarten Mittelzentren sowie zur Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes enthalten. Diese Regelungen fehlen im Entwurf des LEP HR nunmehr vollständig. Es ist zu prüfen, ob entsprechende Regelungen auch im LEP HR erforderlich sind. Insbesondere wurde auf Grundlage der Umfragen zur Evaluierung des LEP BB zusammengefasst, dass ca. 40 % der Kommunen angaben, dass der noch im LEP BB enthaltene Grundsatz zur Erreichbarkeit Zentraler Orte nicht eingehalten wurde. Umso fraglicher ist, warum dieser Grundsatz nicht weiterhin Inhalt der Landesplanung ist, zumal auch die Zweckdienliche Unterlage „Steuerung zur Siedlungsentwicklung“ auf S. 22 zu der Feststellung gelangt, „dass nicht einmal jeder zehnte Auspendler aus dem Weiteren Metropolenraum nach Berlin pendelt, was auch in der teilweise schlechten Erreichbarkeit begründet liegt, ... und besser erreichbare Großstädte außerhalb der Hauptstadtregion (z. B. Leipzig) eine große Anziehungskraft besitzen.“</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält.</p>	<p>nein</p>
<b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>			
<p>Es wird zunehmend schwieriger, größere Projekte unter Heranziehung verschiedener Fördertöpfe in Gänze zu entwickeln. Dies ist insbesondere für kleinere Gebietskörperschaften zunehmend ein Problem. Der alleinige Verweis auf integrierte regionale Entwicklungskonzepte reicht nicht aus. Es muss in diesem Zusammenhang hinterfragt werden, wie man der tendenziellen Entwicklung des Verlustes der kommunalen</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Selbstverwaltung und der kommunalen Planungshoheit durch den Landesentwicklungsplanes entgegenwirken kann. ...vor dem Hintergrund, dass die Inhalte der angesprochenen regionalen Entwicklungskonzepte in den betroffenen Gebietskörperschaften nur umgesetzt werden können, wenn die Bewilligung von Fördermitteln, die Voraussetzung für die Umsetzung von Projekten ist, von der Akzeptanz des Landes abhängig ist. In der Praxis ist die Ausrichtung größerer Projekte vom Wohlwollen des Landes Brandenburg abhängig, eigener Gestaltungswillen in den betroffenen Gebietskörperschaften bleibt zunehmend außen vor. Die bestehenden Förderrichtlinien zeigen aufgrund fehlender Kompatibilität zwischen den Förderprogrammen die Grenzen der Anwendbarkeit auf. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Dabei handelt es sich um das vom Bund weisungsfreie und an den Rahmen der Gesetze gebundene übertragene Selbstverwaltungsrecht auf Aufstellung von örtlichen Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Dennoch kann die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt. Sofern die bisherige Entwicklungstendenz aufrechterhalten bleibt, werden der erforderliche kommunale Planungsspielraum und die kommunale Selbstverwaltung in Frage gestellt.</p>		<p>Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Für Berlin wird bis zum Jahr 2030 ein starkes Bevölkerungswachstum von 265 000 EW (rund 7,5 Prozent) prognostiziert. Für das Berliner Umland insgesamt zeichnet sich bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungsgewinn von 45 000 Personen (knapp fünf Prozent) gegenüber dem Jahr 2014 ab, während im Berlin fernen Weiteren Metropolenraum die Bevölkerungszahl mittel- und langfristig um 189 000 Personen (rund zwölf Prozent) sinken wird. Auch die Stadt Forst (Lausitz) weist nach wie vor Bevölkerungsverluste auf (Einwohnerzahl 1989: ca. 25.000, aktuelle Zahl: knapp über 19.000 EW).</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Die Einwohnerzahlen 2014 in der zweckdienlichen Unterlage 2 sind nicht zutreffend (in der Tabelle: 31.12.2014:18.945) Tatsächliche Einwohnerzahl am 31.12.2014:19.258</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Im Punkt 8 des Entwurfes und in der Darstellung der Abbildung 3 auf Seite 16 spielt die Neiße als Hochwassergebiet eine untergeordnete Rolle. Es sind an der Oder und Neiße nur Überflutungsgebiete aufgeführt. Auch die Neiße und Oder haben in den letzten 100 Jahren Hochwasser erlebt, indem die Stadt Forst und die umliegenden Gemeinden überflutet wurden. Dazu kommt, dass sich das Gebiet durch den Braunkohletagebau stark verändert hat und somit der ehemalige Abfluss bei Hochwasser nicht mehr gegeben ist. Speziell der Neißebedamm im Bereich Sacra und Briesnig weist mehrere Sickerstellen auf. Für die Dammsanierung in diesem Gebiet wurden keine Investitionen getätigt. So ist es nur eine Frage der Zeit, wenn die betroffenen Bürger dem Hochwasser weichen müssen.</p>	<p>II.A.10  Hochwasserschutz</p>	<p>Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen. Die Raumordnungsplanung steuert keine Investitionen für die Dammsanierung, dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Speziell der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in den letzten Jahren einem enormen technischen Fortschritt unterlegen. Im Bereich der Windkraft haben sich die Leistungsstärke der Anlagen, die Nabenhöhe sowie die Gesamthöhe dieser Anlagen ganz wesentlich erhöht. Es ist in den betroffenen Gemeinden zunehmend der Trend zu Kritik an Windparks zu verzeichnen, insbesondere dann, wenn zusammenhängende Waldflächen betroffen sind. Versäumt wurde insbesondere, dass erhöhte Abstandsflächenregelungen von Siedlungsbereichen entsprechend der Nabenhöhe festgeschrieben wurden. Wird sich an der pauschalen Aussage im Vorentwurf zum Landesentwicklungsplan, dass die erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen sind, im weiteren Verfahrensverlauf etwas ändern? Möglich wäre es hier, die Formulierung wie folgt zu verändern: „erneuerbare Energien unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes in angemessenem Umfang auszubauen und ihren Anteil am Energieverbrauch unter Einbeziehung der Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.“</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Laut Festlegung 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg durch die Regionalplanung festzulegen. Landesweit einheitliche Kriterien würden regionale Gegebenheiten (z. B. Bestand an vorhandenen Windenergieanlagen, Geländemorphologie, Siedlungsstruktur) vernachlässigen, darum wird der Regionalplanung überlassen, die Kriterien als wesentlichen Bestandteil des eigenen Planungskonzeptes festzulegen, sofern diese nicht bereits über die Fachgesetze bzw. die Rechtsprechung vorgegeben werden (z. B. Naturschutzgebiete, nach § 12 Brandenburger Waldgesetz geschützte Waldgebiete, Nationalparke, Trinkwasserschutzzonen I und II). Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Der Netzausbau wird durch die Fachplanung gesteuert und ist kein Regelungsgegenstand für die Landesplanung. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die angestrebten Ziele für unverzichtbar. Energiepolitische Kernziele aus den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg sind in den Begründungen zu den Festlegungen berücksichtigt. Die Festlegungen im Kapitel Klima, Hochwasser und Energie sind von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Der Indikator zur Beschreibung der Attraktivität des südöstlichen weiteren Metropolraumes ist die Wanderungsbilanz (Zuzüge minus Fortzüge). Sie erlaubt im Vergleich der Räume insbesondere Aussagen zum Stand und zur Entwicklung des "Wohn- oder Lebenswertes". Anders als die Bevölkerungsentwicklung insgesamt, in die über Geburten- und Sterbefälle auch der aus zurückliegenden Entwicklungen "ererbte" Altersaufbau der Einwohnerschaft eingeht, spiegelt die Wanderungsbilanz im Sinne einer "Abstimmung mit den Füßen" unmittelbar die auf der fachlichen Grundlage vergangener Landesentwicklungspläne erreichten regionalen Lebensbedingungen wider. Geringes Arbeitsplatzangebot, niedrige Löhne oder belastende Umweltbedingungen befördern Fortzüge/vermindern Zuzüge. Gute Arbeitsmarktchancen, günstige Verkehrslage und attraktive Wohnumfeldbedingungen befördern Zuzüge/vermindern Fortzüge. Der Ansatz des LEP HR- Entwurfs sieht erhöhte Steuerungsbedarfe vorrangig am Ziel (Metropole) und nicht an der Quelle der Wanderungsbewegung (weiterer Metropolraum) Logisch wäre doch, diesen Ansatz solange umzukehren, bis durch Verbesserung des Wohn und</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebenswertes der brandenburgischen Auswanderungsregionen ein gesamträumlicher Ausgleich der Wanderungsbilanz erreicht wird. Der LEP HR- Entwurf geht mehrfach auf das Thema Flüchtlingsmigration ein. Daraus abgeleitet folgender Gedanke: Die Bundesregierung sieht in Maßnahmen, die in den Herkunftsländern die Lebenssituation verbessern ein praktikables Mittel, um Wanderungsanreize zu vermindern. Der dahinter stehende Grundgedanke lässt sich durchaus übertragen.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Der LEP HR- Entwurf verfestigt verzerrte Wanderungsanreize. Beispiel für einen verzerrten Wanderungsanreiz: „Ein dichtes ÖPNV- Netz in der Metropole senkt für deren Einwohner die Lebenshaltungskosten auf Kosten der Menschen im ländlichen Raum.“ Vorschlag zur Korrektur: • vorrangige Stärkung der Attraktivität des weiteren Metropolenraums (Auswanderungsregion) • Festlegung von Maßnahmen gegen die weitere Verdichtung der Metropole. Ziel der Landesregierung muss es sein, dass die betroffenen Gebietskörperschaften im weiteren Metropolenraum handlungsfähig bleiben, eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung besitzen und in der Lage sind und bleiben, den Bürgern und Bürgerinnen angemessene Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Es wird nicht ausreichen, Mittelzentren bzw. Mittelbereiche im Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu benennen, es ist auch erforderlich, durch eine angemessene Finanzausstattung eigene Gestaltungsräume zu ermöglichen.</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Im Land Brandenburg existiert ein Finanzausgleichsgesetz, welches ganz wesentlich die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden bei der Erbringung ihrer Pflichtaufgaben absichert. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Berlin und sein unmittelbares Umland sind hinsichtlich der bereits angesprochenen Bevölkerungsentwicklung, der Altersentwicklung und hinsichtlich einer Eigendynamik bei Ansiedlungen von Betrieben bereits jetzt im Vorteil, durch eine intensiviertere Förderung dieses Raumes wird die Schere zwischen den Lebensverhältnissen im Land Brandenburg noch größer. Insofern wäre gerade in der Peripherie des Landes Brandenburg ein höherer Handlungs- und Steuerungsbedarf gegeben und eben nicht in dem sich selbsttragenden prosperierenden Berliner Raum.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Eine Förderung von Berlin und dem Berliner Umland ist kein Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Es zieht sich wie ein roter Faden durch den Planungsentwurf, dass der LEP HR in der vorliegenden Fassung diese Entwicklung nicht lenken im Sinne von aufhalten oder bremsen - sondern weiter verstärken wird. Dabei soll der LEP HR einen gesamträumlichen Ausgleich schaffen, Wachstum im gesamten Raum ermöglichen. Schlussfolgerungen aus Fehlentwicklungen und gemachten Erfahrungen der vergangenen Planungszeiträume für die südöstlichste Randlage des „weiteren Metropolenraumes“ sucht man vergeblich. Insbesondere die Wanderungsbilanz der vergangenen Planungszeiträume dokumentiert die Ergebnisse der Landesentwicklung - warum ist sie nicht grundsätzlich, durchgängig und bei jedem Planungsschritt das Hauptkriterium der Entscheidungsfindung (im Sinne von „Gegensteuern“).</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Forst (Lausitz) - ID 308**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entscheidend für die zukünftige Handlungsfähigkeit der Mittelbereiche innerhalb des Weiteren Metropolenraumes ist eine angemessene auskömmliche Finanzierung, die es den Mittelbereichen ermöglicht, ein Mindestmaß an öffentlicher Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Gelingt dies nicht, so wird der Trend der Schrumpfung und die Tendenz zur fehlenden Attraktivität in peripheren Lagen intensiviert und es ist mit mehr Unzufriedenheit in der unmittelbar betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Gleichzeitig divergieren die Lebensverhältnisse im Metropolraum und dessen Umgebungsbereich im Vergleich zu den peripheren Bereichen des Landes Brandenburg noch mehr („Schwächung bereits geschwächter Regionen" ohne das Aufzeigen von Lösungsansätzen hinsichtlich Problemen mit Abwanderung, Anstieg des Durchschnittsalters, zunehmender Leerstand, Ausdünnung des Angebotes für die Daseinsvorsorge).</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Im Land Brandenburg existiert ein Finanzausgleichsgesetz, welches ganz wesentlich die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden bei der Erbringung ihrer Pflichtaufgaben absichert. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Wie auf Bundesebene beim Länderfinanzausgleich müsste auch auf Landesebene ein Interesse der Landesregierung an der Aufrechterhaltung adäquater Lebensverhältnisse im Weiteren Metropolraum gegeben sein. Es drängt sich insofern die Frage auf, auf welche Art und Weise die Landesregierung perspektivisch ein weiteres Auseinanderdriften des Metropolraumes und seines unmittelbaren Umlandes und auf der anderen Seite seines weiteren Metropolraumes im Interesse einer auf Chancengleichheit ausgerichteten Politik gewährleisten will. (Stichworte: Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge, Bürgernähe, Bürgerfreundlichkeit).</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch im Land Brandenburg existiert ein Finanzausgleichsgesetz, welches ganz wesentlich die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden bei der Erbringung ihrer Pflichtaufgaben absichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Das Thema Strukturwandel in der Lausitz (Stichwort Auswanderungsregion) findet sich angesichts der immensen Bedeutung unzureichend im vorliegenden LEP HR-Entwurf wieder. Hier steht eine ganze Region auf der Kippe, die bisweilen gern als das industrielle Zentrum des Landes Brandenburg bezeichnet wird. Vor diesem Hintergrund verdient der bevorstehende Strukturwandel nicht den Status einer Randnotiz, sondern gehört in das Zentrum der Landesentwicklungsplanung. Das Thema 2.1 Strukturwandel umfasst eine Viertelseite mit sechs Standardsätzen, die der Bedeutung dieses Themas nicht gerecht werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Strukturwandel in Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel (z. B. durch die Neuausrichtung der Energiepolitik) betroffen sind bzw. sein werden, ist die Entwicklung und Erschließung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder von besonderer Bedeutung. Dies würde zum einen nicht nur zu einer Ausweitung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, sondern wäre auch Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Damit diese Entwicklung jedoch auch nachhaltig ist, ist es erforderlich, nicht nur die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Wirtschaftsfelder, sondern die Räume und ihre Entwicklungsmöglichkeiten als</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ganzes zu betrachten. Daher sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale sowie der spezifischen Voraussetzungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte entwickelt werden. Dabei gilt es, endogene Potenziale und bestehende Kooperationsstrukturen zu nutzen. Der Landkreis Spree-Neiße und somit auch die Stadt Forst (Lausitz) werden perspektivisch hinsichtlich des auslaufenden Tagebaus verstärkt von diesem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sein. Der Weg über integrierte regionale Entwicklungskonzepte wird selbstverständlich beschritten. Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung ist es aber auch Förderstrategien zu entwickeln, die den Gemeinden die angedachte Entwicklung auch ermöglichen.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            In Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel sollen im Interesse des Strukturwandels neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden. Hierzu sollen integrierte regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Diese Forderung wurde in Form einer kleinen Kooperation von Gebietskörperschaften (Forst (L.) und Döbern) und eine große Kooperation (unter Federführung der Stadt Cottbus im Verbund mit anderen Gebietskörperschaften) im Rahmen des Stadtumlandwettbewerbserfüllt.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            Grundsätzlich wird begrüßt, dass die inflationäre Entwicklung und Erschließung von GE Flächen endlich eingedämmt werden soll. Die ständigen Erweiterungen und</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Kenntnisnahme.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuaufschlüsse von zusätzlichen Flächen im Berliner Umland (z.B. Großbeeren) und deren vorrangige Vermarktung durch das Land Brandenburg müssen beendet werden, um berlinferne Standorte, die seit Jahrzehnten Flächen in Größenordnung vorhalten, vorrangig zu präferieren. Damit bekommen endlich die bestehenden gewerblichen Flächenpotentiale im weiteren Metropolenraum (Stichwort Auswanderungsregion) eine Bedeutung im Wettbewerb um gewerbliche Investoren.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Die Stadt Forst (Lausitz) hat mit Schreiben vom 07.01.2008 einen Antrag auf Aufnahme als Standort für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen in den LEP Berlin-Brandenburg gestellt. Dieser Antrag wurde seitens des Landes Brandenburg positiv beschieden. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte obliegen zukünftig den Festlegungen durch die Regionalplanung. Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen. Hierbei geht es um die langfristige Flächenvorsorge für überörtlich bedeutsame gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass Forst (Lausitz) auch zukünftig als Vorsorgestandort für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen geführt wird.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wäre zielführend, das Logistik und Industriezentrum Lausitz in das Grundnetz für die Organisation des Güterverkehrs und des Güterumschlags in der Hauptstadtregion aufzunehmen. Der auf Seite 32 erläuterte vorrangige Bezug aller Aktivitäten auf die (teilweise heute schon überfüllten) GVZ-Standorte im Berliner Umland wird als falsch und einseitig angesehen. Auch die einzige berlinferne Ausnahme, das GVZ Frankfurt-Oder, tangiert die Wirtschaft im östlichen Randraum des weiteren Metropolenraumes nicht.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich. Die Ansprache aller Strukturräume wird jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende, zu nutzende Potentiale, stärker verdeutlicht werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Nach Rücksprache mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung am 12.12.2016 handelt es sich hierbei nicht um großflächig-gewerbliche Vorsorgestandorte, die durch die Regionalplanung festgelegt werden, sondern die eigenständige Kategorie Logistikstandorte, die an geeigneten Standorten zu platzieren sind und an die andere Anforderungen gestellt werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Das Logistik- und Industriezentrum Lausitz (UZ) in Forst (Lausitz) unter dem Sammelbegriff „ergänzender Standort des kombinierten Verkehrs“ zu führen wird seiner auf steigender Nachfrage nach import/exportorientierten logistischen Dienstleistungen basierenden herausragenden Bedeutung für Südbrandenburg/Ostsachsen nicht gerecht. Der Standort Forst (Lausitz) sollte aufgrund des wachsenden e-commerce als Standort GVZ e-commerce betrachtet werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft. Eine Kategorisierung von Logistikstandorten und eine ggf. damit verbundene Zuordnung von Standorten, wie den Standort Forst, ist kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Logistikfunktionen sollen an geeigneten Standorten gebündelt werden. Insbesondere für das Thema e-commerce zeichnen sich Lagen im weiteren Metropolenraum aus.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Es stellt sich ganz allgemein die Frage, ob der Entwurf des LEP HR bei der ihm zugeordneten Aufgabe die wirklich prioritären Themen ausreichend im Fokus hat. In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen gelangen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten. Eine räumliche Bündelung und Konzentration der Infrastrukturen auf zentralörtliche Standorte kann dem ungeplanten Ablauf dieser Prozesse entgegenwirken. Wachsende regionale Ungleichheiten beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in denen die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden und sich von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden. In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, die sozialen und technischen Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln. Die vielfältig ausdifferenzierten</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Betrachtungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuständigkeiten für die Daseinsvorsorge in den Kreisen, den Städten, den Gemeinden und Bezirken in den beiden Bundesländern machen es zu einer besonderen Herausforderung, fachübergreifend zu planen, zu handeln und den demografischen Wandel in seinen regional unterschiedlichen Auswirkungen gemeinschaftlich zu gestalten.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            Schon im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wird das Zentrale-Orte-Konzept als wichtiger räumlicher Orientierungsansatz für die Bereitstellung von Angeboten der Daseinsvorsorge benannt. Konkrete Einteilung Oberzentrum - Mittelzentrum Berliner Umland (BU) - Mittelzentrum Berliner Umland (BU) mit Funktionsteilung (FT) - Mittelzentrum (z.B. Forst (Lausitz)) - Mittelzentrum mit Funktionsteilung. Mit den Zielen Z 3.1, Z 3.2, Z 3.3, Z 3.4 und Z 3.5 wird die Hauptstadtregion nach dem System der Zentralen Orte bis auf Ebene der Mittelzentren hierarchisch und räumlich konkret gegliedert und damit ein räumlicher Orientierungsrahmen für die Funktionen der Daseinsvorsorge definiert. Dabei werden keine (!) Mindeststandards der Ausstattung festgelegt.</p>	<p>III.3.1            Konzentration            Daseinsvorsorge und            Funktionsbestimmung            zentralörtlicher            Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Einschätzung hinsichtlich nicht festgelegter Mindeststandards ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            Die Stadt Forst (Lausitz) wurde gemeinsam mit dem Amt Döbern-Land als Mittelbereich deklariert. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Es muss an dieser Stelle aber nochmals daran erinnert werden, dass ohne funktionierende finanzielle Rahmenbedingungen durch entsprechende Schlüsselzuweisungen, Fördermittelbereitstellung, Ausgleiche für den Verlust des</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Die Schaffung von finanziellen Rahmenbedingungen durch entsprechende Schlüsselzuweisungen, Fördermittelbereitstellung oder Ausgleiche für den etwaigen Verlust eines Status' in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kreisstatus in betroffenen Gebietskörperschaften (Kreisgebietsreform) eine gehobene Funktion der regionalen Versorgung kaum zu gewährleisten ist.</p>		<p>betroffenen Gebietskörperschaften sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Mittelzentren erfüllen gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung; hierzu können z. B. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport zählen. Darüber hinaus sind Mittelzentren ggf. auch Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie größerer Behörden, von einem Schulangebot, das zur allgemeinen Hochschulreife führt (Schulen der Sekundarstufe II), Gerichten, Banken, Facharztpraxen, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen). Auch haben sie in der Regel eine herausgehobene Bedeutung als Arbeitsmarktstandorte und für die regionale Verkehrsverknüpfung. Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfes. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung ist auf die räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung, von Arbeitsplatzangeboten, von Dienstleistungsangeboten und von Versorgungsgelegenheiten in einem Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches angelegt. Mit der</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bzw. wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung der funktionsteiligen Mittelzentren (hier: Forst (Lausitz) und Döbern) sollen tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen und damit die Stabilität in der Raumstruktur durch dieses engmaschigere Netz der funktionstragenden Gemeinden erreicht werden. Das Zentrale-Orte-System gewährleistet über die räumliche Konzentration und Bündelung im Sinne des Leitbilds der dezentralen Konzentration die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in der Fläche. Dabei haben Zentrale Orte für ihren Verflechtungsbereich aufgrund ihres Aufgaben- und Bedeutungsüberschusses Leistungen vorzuhalten. Man muss diesbezüglich annehmen, dass die durch die Mittelzentren bzw. Mittelbereiche tragfähige Versorgungsstrukturen geschaffen werden und damit die Stabilität in der Raumstruktur erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine auskömmliche Finanzierung. In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass nicht einmal eine Sanierung/erforderliche Modernisierung eines Hallenbades aufgrund nicht kompatibler Förderprogramme gegeben ist.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport gehören gemäß den Ausführungen im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu den gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Es muss mit Bedauern festgestellt werden, dass die Gemeinden zwar gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge ausüben sollen, in der notwendigen Fördermittelpraxis des Landes Brandenburg eine Kompatibilität von Förderprogrammen und eine auskömmliche Finanzausstattung der Gebietskörperschaften aber derzeit oft nicht gegeben ist.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Die angedachte Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird seitens der Stadt Forst (Lausitz) ausdrücklich begrüßt.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Beim Thema Einzelhandel ist die Frage der vom Land angestrebten Innenentwicklung aufzuwerfen vor dem Hintergrund, dass zwar einerseits eine Funktionsmischung von Wohnen und gewerblichen Tätigkeiten im Innenstadtbereich angestrebt wird, andererseits aber eine Tendenz zur Verödung von Innenstädten zu verzeichnen ist (Kundenverluste durch zunehmenden Internethandel, verbunden mit tendenziell abnehmender Bevölkerung). Mittelzentren und kleinere Gemeinden sind zunehmend von diesem Problem betroffen.</p>	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den</p>	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Eine übertriebene Kleinteiligkeit kann hier nicht erkannt werden, da die raumordnerischen Regelungen ganz bewusst auf die Ausgestaltung der kommunalen Planungskategorie der Zentralen Versorgungsbereiche	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen ergeben. Daher soll bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten die Bindung an Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb Zentraler Orte erreicht werden, um die stadtfunktional prägenden Kräfte des Einzelhandels zur Sicherung und Entwicklung eines Zentralen Versorgungsbereiches für den Zentralen Ort selbst zu nutzen. Die Stadt Forst (Lausitz) hat planerisch einen zentralen Versorgungsbereich auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Einzelhandel“ bestimmt. Da der Einzelhandel ein sehr schnelllebiges Wirtschaftszweig ist, ist immer wieder zu verzeichnen, dass landesplanerische Vorgaben der Entwicklung stets zeitversetzt nachfolgen. Zu kleinteilige landesplanerische Vorgaben erscheinen vor dem Hintergrund eines sehr flexibel agierenden Wirtschaftssektors als nicht zielführend.</p>		<p>Bezug nimmt. Insoweit ist hier die Verschränkung der Planungsebenen unter Nutzung der erforderlichen Flexibilität gewährleistet.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Die Wohnsiedlungsentwicklung soll nach dem Prinzip der Bündelung und Konzentration auf den Gestaltungsraum Siedlung und im Weiteren Metropolenraum auf die Zentralen Orte sowie auf die Verdichtung innerhalb bestehender Siedlungen gelenkt werden. Neue Siedlungen sind an bestehende Siedlungsgebiete anzuschließen. Die Festlegung eines Gestaltungsraumes Siedlung hat zum Ziel den höheren Entwicklungsdruck in der Metropole Berlin und im Berliner Umland auf räumlich geeignete Schwerpunkte, d.h. auf Berlin und Potsdam sowie auf die von Berlin ausgehenden leistungsfähigen Schienenverkehrsachsen zu konzentrieren, an denen sich bereits siedlungsgeschichtlich die höchste Verdichtung ergeben hat. Die Siedlungsentwicklung soll</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nachweislich besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Gewerbe- und Industrieflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob der auch hier erkennbare Ansatz des Vorrangs der Innenentwicklung durch die Tendenz der Verschlechterung in der Gesetzgebung des Bundes speziell bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung an Grenzen stößt.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            In der Begründung zum LEP HR wird ausgeführt, dass Flächenkataster für die Gemeinden von hoher Bedeutung sind. Diese können für die Gemeinden auch als qualifizierter „Nachweis“ für die notwendige Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verstanden werden, weil hierdurch belegt werden kann, dass Innenentwicklung de facto nicht (in ausreichendem Umfang) möglich ist. Hierbei wird erneut eine Hürde des Landes aufgebaut, um selbst bei Gemeinden, bei welchen eine Nachfrage nach Bauland in erhöhtem Maße vorhanden ist, die Erforderlichkeit zur Erstellung eines</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die Darlegung von Baulandpotenzialen stellt für die Gemeinden keine erhöhten Anforderungen dar, da es im Rahmen der Bauleitplanung ohnehin zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört, die Potenziale zu erfassen, da ohne eine solche Datengrundlage eine geordnete städtebauliche Entwicklung kaum zu gewährleisten ist. Ein kommunales Flächenkataster kann hierfür ein geeignetes Hilfsmittel sein, eine Verpflichtung dazu enthält der LEP HR nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenkatasters gegeben ist. Die betroffenen Gebietskörperschaften müssen letztendlich diese zusätzlichen Kosten schultern.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>  Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Auch wenn in den letzten Jahren insgesamt die Inanspruchnahme von Flächen für neue Siedlungen oder Verkehrs- und Infrastrukturprojekte leicht rückläufig ist, liegt die derzeitige Flächeninanspruchnahme bundesweit immer noch deutlich über dem angestrebten Ziel, das nur durch erhebliche Flächensparmaßnahmen erreicht werden kann. Die Chance für eine nachhaltige flächensparende Siedlungsentwicklung besteht darin, den Siedlungsbestand und den Neubau so zu entwickeln, dass er den sich verändernden Anforderungen an die Wohn- und Lebensqualität auch zukünftig gerecht wird. Es ist erkennbar, dass die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Grundsatz der Raumordnung einen gängigen Regelungsinhalt von Raumordnungsplänen darstellt, so auch im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Diese Entwicklung der zunehmenden Übernahme des Innenentwicklungsvorrangs in das Regelungsgefüge des ROP ist aus fachlicher Sicht zwingend notwendig, um die Flächensparziele der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Der vorliegende Regelungsinhalt des LEP HR Vorentwurfes fügt sich somit im bundesweiten Vergleich in das Regelungsregime der vorliegenden ROP mit einer vergleichbaren Regelungstiefe und Bindungswirkung angemessen ein. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die planerischen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeiten (Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB bedingt durch die anstehende Novellierung des Baugesetzbuches (.... Neue Schutzgüter, neue Monitoringpflichten für Gemeinden.... Bebauungspläne müssen zukünftig bei B-Plänen nach § 13 a BauGB von 3 Seiten von Bebauung umgeben sein...) über die Vorgaben der EU hinaus erschwert werden. Insofern wird die Festlegung des Vorrangs der Innenentwicklung durch übergeordnetes Recht zunehmend erschwert, was wiederum die Handlungsmöglichkeiten der Gebietskörperschaften weiter einengt. Wie kann man dem Prinzip des Vorrangs der Innenentwicklung in Gebietskörperschaften, welches grundsätzlich und vorbehaltlos begrüßt wird, entsprechen, wenn gleichzeitig durch Bundesgesetzgebung gerade die Möglichkeiten der Innenentwicklung zunehmend erschwert werden?</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>            Warum wurden Freiraumverbundflächen im Bereich Groß und Klein Bademeusel nicht per Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt? (Zusammenhängende Waldflächen, die der Erholung dienen) Geschützte Waldgebiete (BE und BB) in Brandenburg sind Waldflächen, die gemäß § 12 LWaldG des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswäldern erklärt werden. Aus Sicht der Stadt Forst (Lausitz) handelt es sich hierbei um ein riesiges zusammenhängendes Waldgebiet, dass der Bevölkerung der Stadt Forst (Lausitz) und auch für umliegende Gemeinden eine Erholungsfunktion bietet. Freiraumverbundflächen können die potentielle Gefahr der Aufstellung von Windkraftanlagen ganz wesentlich mindern. Beispiel: Sofern der sachliche Teilregionalplan</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Fachrechtliche Schutzausweisungen und Vorschriften wie z.B. die Ausweisung Geschützten Waldgebieten sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Große zusammenhängende Waldgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse aufgrund eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert, u.a. hinsichtlich der Kriterienauswahl bezüglich hochwertiger Waldgebiete und Waldgebieten mit Standorteignung für Erholungsnutzung. Im genannten Bereich ergibt sich daraus jedoch keine Erweiterung der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Windkraftnutzung der Region Lausitz-Spreewald aus irgendeinem Grunde rechtlich vor Gericht gekippt werden würde, würde die o.a. zusammenhängende Waldfläche zwischen Klein Bademeusel und Schacksdorf von Investoren wieder für Windkraftnutzung in Frage kommen.</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Der rechtswirksame sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" Lausitz-Spreewald (Bekanntmachung vom 16.06.2016) legt im genannten Bereich kein Windeignungsgebiet fest. Eine dementsprechende Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens "Windpark Bademeusel" obläge der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Es ist festzustellen, dass die wirtschaftliche und damit verbundene infrastrukturelle grenzüberschreitende Verflechtung im LEP eine zu geringe Bedeutung erfährt. Gerade ist diese ist für den erweiterten Metropolenraum von immenser Bedeutung.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen berücksichtigt. So wurden sowohl die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel IIA wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Weitere Festlegungen und konkrete Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen, durch Kooperation in Konzepten und Plänen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Da der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum jedoch eine besondere Bedeutung auch für die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, wird dies im Plansatz 7.1 stärker betont.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Der LEP Berlin-Brandenburg trifft keinerlei Aussagen zur Entwicklung/zum Ausbau grenzüberschreitender Infrastruktur. Hierbei ist zu beachten, dass die deutsch-polnischen</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Gem. ROG §2, Abs. 2 Nr. 8 hat die Landesplanung räumliche Voraussetzungen für die Transeuropäische Netze zu schaffen und den Zusammenhalt „im größeren europäischen Raum“ zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachbarbeziehungen und wirtschaftlichen Verknüpfungen der Regionen beidseitig der Grenze zunehmend an Bedeutung gewinnen. Des Weiteren existieren verschiedene Verkehrs- und Entwicklungskorridore mit strategischer Bedeutung für die Stadt Forst (Lausitz) (Ostsee-Adria Entwicklungskorridor, ED-C III European Development Corridor III via regia, DPERON, COINCO, Blaue Banane, SIC), die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg aber nicht benannt werden.</p>		<p>berücksichtigen, daher soll im Landesentwicklungsplan einheitlich (in Text und Karte) der Begriff der „Transeuropäischen Netze“ verwendet werden. Diesem Auftrag entspricht bereits der Planentwurf auch in den in der Stellungnahme angesprochenen Relationen. Es ist keine Aufgabe des Landesentwicklungsplanes, vergangene und künftige strategische Überlegungen Anderer im Einzelnen oder Ideen aus Projekten zu erörtern. Diese werden in vielfältigen Formen der strategischen Diskussion kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf durch raumordnungsplanerische Festlegungen unterstützt. Das 2016 beschlossene informelle "Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" formuliert Leitvorstellungen und Entwicklungsbedarfe auf der Grundlage der raumplanerischen Zuständigkeiten der Beteiligten. Die Festlegung wird um einen Absatz zur Stärkung der Verflechtungen mit der Republik Polen ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Vor dem Hintergrund, dass der Flughafen hinsichtlich der prognostizierten Steigerungsraten eine begrenzte Kapazität hat, sollte offen ausgesprochen werden, dass ein zweiter großer Flughafen bei einer Metropole wie Berlin perspektivisch zwingend erforderlich ist.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden. Die Entwicklung eines weiteren Flughafens zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen.	nein
Der LEP setzt auf eine neue und höhere Bereitschaft zur Mobilität (Entfernung Wohnen und Arbeit, Zentralisierung des gehobenen Bedarfs und fachärztliche Betreuung). Bereitschaft zur Mobilität heißt aber auch etwas für das Straßen-, und Schienennetz zu tun. Der ÖPNV muss weiter ausgebaut, verstetigt und attraktiviert werden. Hier können nicht nur allein wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen (Fragen der Auslastung und Betriebskosten). Dazu zählt auch, dass Fahrpreise bezahlbar bleiben und das auch hier der Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung gelten sollte (Anbindung aller Siedlungsgebiete an das ÖPNV-Netz, mehrmals tägliche und regelmäßige Angebote). Berücksichtigung muss dies vor allem in der berlinfernen Region.		Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des Schienen(güter)verkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
Engpässe, die die Verlagerung von Transporten auf die Schiene behindern, sind dringend zu beheben. Hierzu zählt insbesondere die Elektrifizierung der Strecke Cottbus Forst (Lausitz) und der zweigleisige Ausbau der Strecke Cottbus-Lübbenau.			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Bei dem Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen, sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht auf den ehemaligen Braunkohlekippenrand gestellt werden. Durch die Aufschüttung der Kippenflächen ist dieses Gebiet zwischen 10-20 m höher als die ursprüngliche Bodenhöhe. Diese Verfahrensweise stellt eine zusätzliche Belastung der Anwohner in unmittelbarer Nähe von Windanlagen dar.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die genauen Standorte der einzelnen Anlagen werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht geprüft. Kippenbereiche sind z.B. im Regionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald auch unter bautechnischen Aspekten als entgegenstehender Belang in die Abwägung über die Festlegung von Windeignungsgebieten eingestellt worden.</p>	nein
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b></p> <p>Neben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung kommt auch der Raumordnung eine wichtige Aufgabe bei der Hochwasservorsorge zu. Das ist bereits im Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG) festgelegt und von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) formuliert worden. Insbesondere in den Handlungsfeldern Flächen- und Bauvorsorge kann die Raumordnung dazu beitragen, schädliche Auswirkungen durch Hochwasser wirkungsvoll zu vermeiden oder zu verringern. Die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) natürlicherweise, also ohne menschliches Zutun überfluteten Gebiete werden voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet nach BbgWG festgesetzt, soweit sie nicht bereits festgesetzt sind. Die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen (HQ Extrem) überfluteten sogenannten „Risikobereiche Hochwasser“ beinhalten - über das HQ 100</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu betreiben. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten - das sind Flächen, die statistisch alle 10 Jahre überschwemmt werden können - den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie beispielsweise Bauverbote, werden durch die Fachplanung festgelegt.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinausgehend - überwiegend durch Deiche geschützte Bereiche, in denen ein Restrisiko einer Überflutung in Folge von Deichbrüchen oder-überströmen besteht. Der vorbeugende Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen. Speziell in den Siedlungsbereichen muss bei betroffenen Bereichen seitens des Landes Brandenburg mit der erforderlichen Sensibilität vorgegangen werden, da die Festsetzung an sich dann wiederum in Eigentumsrechte eingreift und möglicherweise bei Wohnhäusern und Gewerbebetrieben zu nicht unerheblichen Wertverlusten führt.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Es sollte berücksichtigt werden, dass die Frage der Endlichkeit von Braunkohletechnologie grenzüberschreitend zu betrachten ist und angegangen werden sollte. Es ist nicht zweckmäßig, unmittelbar an der deutschen Grenze Braunkohletagebaue zu schließen und wenig Kilometer entfernt tatenlos zuzusehen, dass ein neuer Tagebau auf polnischem Gebiet aufgeschlossen wird.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Als übergeordnetes raumordnerisches Planungsinstrument für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist es dem LEP HR nicht möglich, raumordnerische Ziele der Nachbarländer zu steuern. Gleichwohl erfolgt eine grenzüberschreitende Abstimmung und Beteiligung zu in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen der Nachbarländer. Einwände zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Land Brandenburg können auf diesem Weg vorgetragen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Der Landesentwicklungsplan hat die Möglichkeit, die Aufstellung weiterer Braunkohlepläne auszuschließen. Wir fordern Sie dringend auf, in diesen Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen: Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die Gemeinde Mulknitz liegt</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, die Aufstellung weiterer Braunkohlenpläne auszuschließen, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der raumordnerischen Planung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf der Braunkohlenlagerstätte Forst - Hauptfeld. Von der gemeinsamen Landesplanung erwarten wir langfristige Planungssicherheit für die Gemeinde Mulknitz sowie für alle anderen Ortsteile die durch die Braunkohlenlagerstätte Forst - Hauptfeld in Anspruch genommen werden. Wie alle Bewohner des Planungsraumes Berlin - Brandenburg sind wir Betroffene des menschengemachten Klimawandels. Die gemeinsame Landesplanung muss die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele dadurch umsetzen oder zumindest ermöglichen, indem sie die zusätzliche, klimaschädliche Braunkohlennutzung unterbindet, Dies stellt ein öffentliches Interesse dar, das die Belange der Braunkohlenwirtschaft deutlich überwiegt. Als Bewohner der Lausitz sind wir überzeugt, dass mit dem Strukturwandel unserer Region umso konstruktiver umgegangen wird, je früher und eindeutiger Klarheit über den Ausstieg aus der Braunkohle besteht.</p>		<p>strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie des Landes Brandenburg weiterhin als Brückentechnologie betrachtet und kann nur in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Ein solcher Zustand ist bisher nicht erreicht. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung der Braunkohlenförderung im Land Brandenburg trifft die Landesregierung Brandenburg in Abstimmung mit den Eigentümern der Lagerstätten.</p>	
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Um den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgas zu senken, wird der Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung in der Hauptstadtregion stetig gesteigert. Die Flächensicherung für die Gewinnung der Braunkohle im Südosten Brandenburgs richtet sich nach dem brandenburgischen Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPIG). In Braunkohlenplänen wird für die weitere Fachplanung der raumordnerische Rahmen für Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur sowie für den Gewässer und Grundwasserschutz vorgegeben. Bei der Braunkohle handelt es sich um eine Brückentechnologie, die nur noch zeitlich begrenzt in der</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Aufnahme einer Zielfestlegung zum Ausschluss weiterer Tagebauflächen über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen festgesetzten Gebieten hinaus (hier: Keine weiteren Tagebauflächen auf dem Territorium der Stadt Forst/Lausitz) kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Energieversorgung eine Rolle spielen wird. Das Forster Hauptfeld (registriert als Bergwerksfeld mit der Nr. 31-0144 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) wird nach wie vor als abbaubares brandenburgisches Braunkohlevorkommen geführt. Ein gültiger Braunkohlen- und Sanierungsplan für diesen Standort liegt nicht vor. In diesem Forster Hauptfeld befinden sich die Gemeinden Naundorf, Sacro, Neu Sacro, Bohrau, Mulknitz, Klein Jamno und Groß Jamno. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit. Dies ist angesichts der Energiewende und der sozialen und ökologischen Nebenwirkungen nicht mehr hinzunehmen ist. Des Weiteren ist das Bergwerksfeld Mitte/Neißfeld unter der Nr. 31-0149 Forst beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gelistet. Es sollte eine Zielfestlegung erfolgen, dass über die in bestandskräftigen Braunkohle- und Sanierungsplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Tagebauflächen auf dem Territorium der Stadt Forst (Lausitz) entwickelt werden.</p>		<p>gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohleplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen.</p>	

**Stadt Forst (Lausitz) - ID 308**

<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst beschließt, dass in der Stellungnahme der Stadt Forst (Lausitz) zum Landesentwicklungsplan die folgende Zielfestlegung aufzunehmen ist „Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen raumordnerisch festgesetzten Gebiete hinaus keine weiteren Gebiete zu entwickeln.“ Für die sieben von der Landesregierung im Jahr 2007 anvisierten abbaubaren brandenburgischen Braunkohle vorkommen (Anlage Bild</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Die Aufnahme einer Zielfestlegung zum Ausschluss weiterer Tagebauflächen über die in bestandskräftigen Braunkohlenplänen festgesetzten Gebieten hinaus (hier: Keine weiteren Tagebauflächen auf dem Territorium der Stadt Forst/Lausitz) kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des</p>	<p>nein</p>
--	--	---	-------------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1), gibt es bisher keine planerische Festlegung, die deren Abbau ausschließen würde. Dies führt zu einer permanenten Unsicherheit, die angesichts der Energiewende und der sozialen und ökologischen Nebenwirkungen nicht mehr hinzunehmen ist. Sowohl in der Stadt Welzow als auch der Gemeinde Schenkendöbern gibt es von den kommunalen Vertretungen Beschlüsse gegen die jeweiligen Braunkohleplanverfahren. Der Bürgermeister der Stadt Forst ist von der SW beauftragt gemeinsam mit der Gemeinde Schenkendöbern und der Stadt Guben die Interessen der Stadt Forst zu den Tagebauplänen auf polnischer Seite zu vertreten, denn weitere Tagebaue werden von der SVV als hinderlich bei der Entwicklung der Stadt und des Umfeldes gesehen. Mögliche Tagebaue im Forster Umfeld (Felder Forst Hauptfeld (2) und Jänschwalde-Süd (6)) widersprechen sowohl dem Willen zum Energie- und Klimakonzept Forst (Lausitz) „Klimaneutrale Stadt Forst bis 2030“ als auch den beantragten Starterprojekten für das Programm „Entwicklung von Stadt und Umland durch Kooperation und fondsübergreifende Förderung in der EU-Förderperiode 2014-2020 im Land Brandenburg - Stadt-Umland- Wettbewerb (SUW auf der Grundlage des REK. des Regionalen Entwicklungskonzeptes Guben-Cottbus-Forst (Lausitz)). Der gegenwärtige rechtliche Rahmen der Tagebauplanung ermöglichen den Landesbehörden einen beispiellosen Umgang mit den Kommunen. Der beantragte Tagebauplan Jänschwalde-Nord hängt den ursprünglichen Planungen um fast 7 Jahre hinterher. Der für 2010 in Aussicht gestellte Entwurf liegt noch immer nicht vor (Anlage Bild 2). Wie auch, denn dem Tagebauplan fehlen mit der Abkehr* von der CCSTechnologie die Antragsgrundlagen und der Antragsteller hat seit Jahren keine konstruktive Zuarbeit zu den Planungen mehr gegeben. Rechtlich kann es sich die Landesregierung erlauben, den Planungszeitraum nach eigenen Angaben weiterhin</p>		<p>Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Gemäß § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden u. a. auf der Grundlage des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms Braunkohlenpläne zu konkreten Tagebauvorhaben aufgestellt. Diese legen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel eines Braunkohlenplans ist es, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Gleichzeitig werden im Rahmen eines Braunkohlenplans der Abbaubereich und die potentiellen Flächen für notwendige Umsiedlungen durch Ausweisung von Vorranggebieten raumordnerisch gesichert. Daher ist die Festlegung kein Regelungsbestandteil des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Führung eines Braunkohlenplanverfahrens obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Dagegen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung konkreter Tagebauvorhaben beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Grundlage für das einem Braunkohlenplanverfahren zeitlich nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind das Bundesberggesetz sowie weitere fachgesetzliche Regelungen. Das Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord ist zwischenzeitlich durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung eingestellt worden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unbegrenzt in der Schwebe zu halten, da eine Befristung des Planungszeitraums rechtlich nicht geboten ist. Den von den Planungen Betroffenen Bürgern wurde 2008 hingegen angeraten, sich umgehend mit dem Antragsteller in Umsiedlungsverhandlungen zu begeben. Um den Interessen der Stadt Forst Geltung zu verschaffen sind diese daher frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans zu artikulieren.</p>			
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Die Neiße kann sich nicht mehr selbst reinigen, da es durch eingebaute Staustufen, wie z. B. das Wasserwerk in Grieben, diesen natürlichen Prozess unterbunden hat und somit die Neiße immer mehr versandet.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen gegen die Versandung der Neiße liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Forst (Lausitz) - ID 308</b> Es ist beim Thema wirtschaftliche Entwicklung die Frage aufzuwerfen, warum man nicht mehr auf das Thema der grenzüberschreitenden Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen ist. Für die unmittelbare Grenzregion und speziell für die vom Berliner Raum abgekoppelten Mittelzentren wie z.B. die Stadt Forst, finden sich hierzu keinerlei Überlegungen im Landesentwicklungsplan. Dabei wäre die Frage einer grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung für den Bestand, die Sicherung und Entwicklung der Gebietskörperschaft von strategischer Bedeutung. Nur eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung vermag dem „Schrumpfungsprozess“ entgegenzuwirken. Das Land sollte Überlegungen anstellen/Maßnahmen vorschlagen, wie grenznahe Mittelzentren</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planentwurf enthält vielfältige Ansätze räumlicher Vorsorge auf dem Plangebiet auch für grenzübergreifende Entwicklung in den einschlägigen Festsetzungen. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von den Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. In der Begründung wird der Auftrag zu europäischer und grenzübergreifender Kooperation, deren Bedeutung unterstreichend, ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch länderübergreifende Kooperationen profitieren könnten und hierfür auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen ohne die kommunale Selbstverwaltung durch übertriebene Mitsprache bei Projekten zu unterlaufen.</p>			
<p><b>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 311</b>            Im Stadtgebiet von Fürstenberg/Havel sind viele Einrichtungen zur Daseinsvorsorge vorhanden, die trotz des Bevölkerungsrückgangs weiterhin vorgehalten werden müssen. Darunter befinden sich zahlreiche Einrichtungen wie: 1 Kommunalverwaltung, 1 Seniorenpflegeheim, 2 Sparkassen- und Bankfilialen, 1 Postfiliale, 2 Pflegedienste, 1 Stützpunktfeuerwehr, Einkaufsmöglichkeiten wie Baumarkt und 4 Supermärkte, 3 Apotheken, Arztpraxen, 2 Grundschulen, Kindertagesstätten, Tourismusbüro etc., die auch von Bürgern aus angrenzenden Gemeinden und der Region nachgefragt und genutzt werden. Darüber hinaus hält die Stadt Fürstenberg/Havel zahlreiche touristische Infrastruktureinrichtungen vor, die entsprechend auch zusätzlichen finanziellen Aufwand erfordern. Dazu gehören z. B. Rad- und Wanderwege, Wasserwanderrastplätze, zahlreiche Badestellen usw.. Seit Jahren rückläufige Einnahmen und steigende Ausgaben für Pflichtaufgaben verschlechtern die Finanzsituation der Stadt Fürstenberg/Havel zunehmend und dies bei minimalen Ausgaben im freiwilligen Sektor. Als Hauptursache sind vor allem die unzureichende Finanzausstattung durch den Bund und das Land und dazu die Steigerung des Aufwandes bei Pflichtigen Aufgaben zu nennen. Mit den geplanten Festsetzungen im LEP HR Entwurf wird eine weitere Schwächung der ländlichen Region vorangetrieben, so dass der Bestand der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in Fürstenberg/Havel gefährdet wird. Dies forciert den</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Diese Aufgabe übernimmt die Stadt Fürstenberg ohne jeden Zweifel. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsrückgang zusätzlich und nimmt der Region Zukunftsperspektiven. Der LEP HR Entwurf legt die Entwicklungsschwerpunkte in der Hauptstadt und dem sg. Speckgürtel fest (die Stadt hat Priorität — der ländliche Raum wird von dort „unterhalten“). U. E. muss der ländliche Raum dringend als Wohn-, Erholungs-, Gewerbe- und Arbeitsort mit intakter Natur und Lebensqualität für den Ballungsraum entwickelt werden, Zentren auf Nahbereichsebene, wie z. B, Grundzentren sollten deshalb weiterhin durch die Raumordnung ausgewiesen werden. Der Erwerbsschwerpunkt für Fürstenberg/Havel liegt hauptsächlich im touristischen Bereich. Daneben existieren zahlreiche gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe. Ziel muss sein, dass ein möglichst hoher Anteil der hier lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis behält oder finden kann. Der ÖPNV bietet keinen hinreichenden Ersatz. Tätigkeiten, für die man mit dem Kraftfahrzeug nur einige Stunden benötigt, können so schon mal einen ganzen Tag dauern. In strukturschwachen ländlichen Räumen müssen deshalb die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet. Die Sicherung der Grundversorgung des ländlichen Raumes muss im Interesse der sozialen Gerechtigkeit weiterhin gewährleistet sein. Fürstenberg/Havel wurde mit großem planerischen und finanziellen Aufwand zu einem eigenständigen Bereich entwickelt, damit die für die Versorgung der Bevölkerung und der vielen Gäste nötigen Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind und zukünftig vorgehalten werden. Fürstenberg/Havel erfüllt die Funktionen eines Grundzentrums. Diese haben sich u. a. auf Grund der verkehrsgünstigen Lage an der Bahnstrecke Berlin - Rostock/Stralsund (mit der Bahn 60 min nach Berlin) etabliert. Die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandenen Funktionen und Gewerbeansiedlungen sind für die Kleinstadt lebensnotwendig. Die Stadt Fürstenberg/Havel fordert daher wiederholt, dass Kategorien wie Grundzentren im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg ausgewiesen werden. Mit den Merkmalen für die Festlegung von „grundfunktionalen Schwerpunkte-Ort“ können auch Grundzentren im LEP HR definiert werden.</p>			
<p><b>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 311</b>            Nach dem vorliegenden Entwurf des LEP HR können sich Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, im Rahmen der Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Diese neue „Prozentregelung“ entspricht aber nicht dem Bedarf. Die Nachfrage nach Wohnneubauten in Fürstenberg/Havel bezieht sich hauptsächlich auf Bereiche mit offener Bauweise, d. h. Ein- und Zweifamilienhäuser. Im aktuellen INSEK für das Mittelzentrum Gransee-Zehdenick wird auf ca. 30 bebaubare, größtenteils private Parzellen in der Kernstadt hingewiesen. Diese Parzellen stehen daher nur eingeschränkt zur Verfügung. Der aktuellen Nachfrage, insbesondere aus dem Berliner Raum, wird damit nicht genüge getan. Für eine bedarfsgerechte Entwicklung stehen in der Stadt gemäß INSEK 01/2016 auch Siedlungsflächen zur Verfügung, die bereits straßenmäßig erschlossen sind und an den vorhandenen Ortskern angrenzen. Sollte der Bedarf nach weiteren Siedlungsflächen entstehen, ist vorgesehen, diese Flächen im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ebenfalls zu entwickeln. Es muss daher auch für Fürstenberg/Havel mit den Ortsteilen die Möglichkeit eröffnet werden, Wohnbau- und</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR-Entwurf quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gewerbeflächen bedarfsgerecht, d. h., über die prozentuale und örtliche Festlegung hinaus, zu entwickeln.			
<p><b>Stadt Fürstenberg/Havel - ID 311</b></p> <p>Die Ermittlung von Reichweite und Wirkungen des Freiraumverbundes für die konkreten gemeindlichen Planungen konnte den vorliegenden Beteiligungsunterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Güte der Darstellung des Freiraumverbundes, nicht entnommen werden. Dazu kann deshalb nicht Stellung genommen werden. Wir erwarten daher noch entsprechend aussagefähige, detailscharfe und damit prüfbare Unterlagen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b> Im 4. Absatz auf Seite 19 sollten als Beispiele für die Beseitigung von bestehenden Engpässen bei Wasserstraßen die Schleusen Fürstenwalde und Kleinmachnow genannt werden.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		die Anregung nicht mehr relevant.	
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b></p> <p>Die Stadt Fürstenwalde/Spree begrüßt, dass sie weiterhin als Mittelzentrum fungieren soll. Überarbeitungsbedarf sieht die Stadt jedoch bei der Abgrenzung ihres Mittelbereiches. Gemäß der Begründung zu Z 3.5 auf Seite 45 erfolgte die Abgrenzung der Mittelbereiche auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Diese finden sich in der Abbildung 6 auf Seite 46 für den Mittelbereich Fürstenwalde nicht wieder. Der tatsächliche Mittelbereich geht deutlich über die dort dargestellte Zuordnung von Steinhöfel sowie die überwiegende Zuordnung von Grünheide und Spreenhagen hinaus. Die Stadt Storkow (Mark) und das Amt Scharmützelsee haben ihre Vereinbarungen mit dem Mittelzentrum Beeskow aufgelöst und neue Vereinbarungen mit dem Mittelzentrum Fürstenwalde geschlossen. Beide sind seit Jahrzehnten mit Fürstenwalde verbunden. In Bad Saarow findet zudem die stationäre medizinische Regelversorgung für Fürstenwalde statt. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt zum LEP B-B geltend gemacht, fand jedoch keine Berücksichtigung. Auch der westliche Teil des Amtes Odervorland ist auf Fürstenwalde ausgerichtet. Fürstenwalde arbeitet seit mehreren Jahren in der interkommunalen Kooperation @see eng mit Storkow, Scharmützelsee, Spreenhagen, Grünheide und dem Amt Odervorland zusammen. Unlängst hat sich diese Zusammenarbeit noch verstärkt durch die erfolgreiche Aufnahme in den Stadt-Umland-Wettbewerb. Deshalb erwartet die Stadt Fürstenwalde/Spree eine Korrektur ihres Mittelbereiches,</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welche die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen und Kooperationen berücksichtigt. Die Mittelbereiche sollten nicht nur im Berliner Umland, sondern auch im weiteren Metropolenraum überlappend dargestellt werden, wenn die bestehenden Verflechtungen eine solche Darstellung erforderlich machen.</p>			
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b>  Die Aufnahme eines Agglomerationsverbotes in den LEP HR wird befürwortet. Die dafür vorgesehene Methode findet dagegen keine Zustimmung. Die hier aufgezeigte Pflicht der Kommunen zur Aufstellung von Bebauungsplänen beeinträchtigt die Planungshoheit der Kommunen. Sie allein entscheiden über die Aufstellung von Bauleitplänen. Dieses Ziel ist außerdem zu unbestimmt ausformuliert, da ein Einsetzen der Handlungspflicht im Ermessen der Kommunen liegen soll. Es wird bezweifelt, dass die von den Kommunen geforderten Einzelhandelseinschränkungen rechtssicher in Bebauungsplänen verankert werden können. So erfordert der Ausschluss von in einem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen städtebauliche Gründe wie das Vorhandensein eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes oder es müssen Positivräume im Gemeindegebiet benannt werden, in denen diese Nutzungen dann zulässig sind. Auch eine Begrenzung von Verkaufsflächen auf ein Maß unterhalb der Großflächigkeit gestaltet sich schwierig, wenn damit keine Anlagentypen verbunden sind. Insgesamt ist hier eine Regelung erforderlich, welche das Entstehen einer Agglomeration genauer definiert und die Landesplanung stärker beteiligt, anstatt den Kommunen die vollständige Verantwortung für die Verhinderung zu übertragen.</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b> Die Stadt Fürstenwalde/Spree gehört zu den Mittelzentren im weiteren Metropolenraum, von denen aus die Metropole über die Schiene in weniger als 60 Minuten erreichbar ist. Die Stadt ist bereit und in der Lage, eine Entlastungsfunktion für den Kern der Hauptstadtregion zu übernehmen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b> In diesem Absatz wird eine Ausnahme für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung einer nicht näher beschriebenen Gemeinde definiert. Auch die Begründung enthält keine weiteren Ausführungen, wann ein solcher Fall vorliegen könnte. Es wird deshalb unter Verweis auf die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens die Streichung dieses Absatzes angeregt.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b> Hier stellt sich die Frage, welche Rolle die internationalen Wasserstraßen, insbesondere die E-71 (Spree-Oder-Wasserstraße, Teltowkanal) als Schifffahrtsweg Hamburg - Berlin - Breslau - Oberschlesien im Transeuropäischen Verkehrsnetz spielen. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise die von polnischer Seite mit erster Priorität verfolgten Ausbaupläne der E-30 (Oder) berücksichtigt wurden und welche Auswirkungen die von der Bundesregierung erwirkte Löschung der</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze ist multimodal und hierarchisch aufgebaut, das schließt die Wasserstraßen ein. Die einzelnen Verkehrsträger und deren Lage ist der VO (EU) 1315/2013 zu entnehmen, die in einem langen Konsultations- und Interessensausgleichsprozess auf nationalstaatlicher Ebene zustande gekommen ist. Die Umsetzung der VO obliegt den Nationalstaaten im Rahmen ihrer sektoralen Zuständigkeiten und im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten. Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>internationalen Wasserstraße E-71 aus dem TEN-Transport auf die Ziele und wirtschaftlichen Interessen der Länder Berlin und Brandenburg hat.</p>			
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b>            Unter der Zwischenüberschrift „Funktionales Verkehrsnetz“ sind das Transnationale Verkehrsnetz sowie großräumige und überregionale Straßen- und Schienenverbindungen dargestellt, jeweils unter Bezugnahme auf das im LEP HR formulierte Ziel. Im Gegensatz dazu werden die Bundeswasserstraßen nur als Topografie wiedergegeben. Für die großräumigen und überregionalen Wasserstraßen sollte unter Verweis auf die hohe Bedeutung für den Gütertransport eine adäquate Darstellung in der Festlegungskarte erfolgen.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b>            Eine Vernetzung der Metropole Berlin mit den Oberzentren sowie mit angrenzenden Metropolräumen setzt nicht nur leistungsstarke Straßen- und Schienennetze voraus. Insbesondere durch den Transportbedarf der Wirtschaft sind die Wasserstraßen ebenfalls von großer Bedeutung. Bisher enthält der Entwurf des LEP HR dazu keine strategischen Aussagen. Hier werden Ergänzungen notwendig, die analog zu den wichtigsten Straßen- und Schienenverbindungen in der Festlegungskarte dargestellt werden sollten.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.	
<p><b>Stadt Fürstenwalde/Spree - ID 312</b></p> <p>Es wird zu bedenken gegeben, dass die angestrebte Weiterentwicklung der Regionalparks nicht automatisch erfolgt. Einige Regionalparks haben sich nach dem Auslaufen von Fördergeldern für das Management quasi aufgelöst. Ohne finanzielle Ausstattung wird es keine Verstetigung der Regionalparks geben, zumal die Kommunen bereits in einer Vielzahl anderer Gremien kooperieren.</p>	III.9.2.2 Entwicklung Regionalparks	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, die planerische Bedeutung der länderübergreifenden Kooperation für die freiraumbezogene Entwicklung der stadtnahen Kulturlandschaft in Berlin und dem Berliner Umland hervorzuheben und damit die weitere Entwicklung von Regionalparks voranzutreiben. Die von den Stellungnehmern geforderten finanziellen Mittel für die Umsetzung des planerischen Instruments der Regionalparks sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung und können somit kein Teil der Festlegung sein.	nein
<p><b>Stadt Großräschen - ID 317</b></p> <p>Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung/ Ausweisung neuer Entwicklungsflächen sind die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes zu beachten. Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die teilweise gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und schon getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwändige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für die</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen,	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielabweichungsregelungen vorgesehen werden. Die Besonderheit der Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft grenzt den Ausnahmefall sowohl inhaltlich als auch räumlich sauber und eindeutig ab.</p>		<p>Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p> <p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedlung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten.</p> <p>Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Stadt Großräschen - ID 317</b></p> <p>Die Planung/ Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten können nicht nur einseitig auf den Metropolraum Berlin konzentriert sein. Gerade für den Südraum von Brandenburg gehen erhebliche Entwicklungsimpulse vom Dresdner Raum aus.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Gleichwohl wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Großräschen - ID 317</b> Eine weitere Besonderheit der Bergbauregion im Wandel ist, dass sich Ortschaften, welche teilweise dem Tagebau weichen mussten, In der Folge wieder entwickeln müssen. Hier können nicht die gleichen Entwicklungsansätze wie für andere Regionen gelten.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Umsiedlungen infolge bergbaulicher Tätigkeit aus Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion erfolgten bisher in Zentrale Orte. Andere Fälle sind auch perspektivisch nicht bekannt, sodass für eine solche Ausnahmeregelung kein Regelungsbedarf besteht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Großräschen - ID 317</b> Zum Schutz des ländlichen Raumes sind größere Abstandflächen von den Windkraftanlagen zu Wohnlagen notwendig. Die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage/ entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000m) in der Planung wird gefordert. Generell muss der Entscheidungsspielraum in Planungsprozessen für die Kommunen hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung vergrößert werden, da</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet er einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor Ort die Konflikte ausgetragen werden. Wald sollte vor der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein. Mitgedacht werden muss auch immer gleich der notwendige Netzausbau, da auch dieser konfliktträchtig sein kann.</p>		<p>10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenaltbestand, berücksichtigt. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine räumliche Konkretisierung der Gebiete für die Windenergienutzung möglich. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich im Kapitel "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan bereits. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.	
<p><b>Stadt Großräschen - ID 317</b> Die Zusammenarbeit mit der Stadt Senftenberg als gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung hat sich unter anderem hinsichtlich der Infrastrukturentwicklung sowie -betreibung im Lausitzer Seenland (gemeinsamer Zweckverband), der gemeinsamen Wohnungsgesellschaft, der Tourismusentwicklung (gemeinsamer Tourismusverband), Wirtschaftsförderung (z.B. gemeinsamer Regionaler Wachstumskern), Ausbildungsinitiativen (z.B. Auszubildenden-Messe, Kultur (z.B. Theaterverein) und der abgestimmten Einzelhandelsentwicklung (gemeinsames Einzelhandelskonzept) In guter Weise bewährt und kommt der regionalen Entwicklung, insbesondere der Umlandentwicklung nachweisbar zu gute.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> In der Abb. 3 auf Seite 17 fehlt die Darstellung der Überflutungsflächen der Altstadt von Guben beim HQ 100.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die Darstellung der HQ100-Kulisse in Guben bzw. deren Altstadt ist in der Karte berücksichtigt.	
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf widerspiegelt nicht das tatsächliche Leben in Brandenburg. Die Leitbilder und Zielstellungen sind überwiegend auf Berlin und das Berliner Umland bezogen und auf ein umfangreiches, bedeutendes Wachstum abgestellt. Die Berlin fernern und insbesondere die grenznahen Regionen zu Polen scheinen abgeschrieben, Entwicklungsmaßnahmen fehlen hier gänzlich. Der bisherige Ansatz „Stärken stärken!“ ist aus Sicht der Stadt Guben zu dominant formuliert. Der Zuzug in das Berliner Umland und damit der Wegzug aus den Berlin fernern Regionen wird damit forciert und lässt die peripheren Landesteile weiter „ausbluten“. Um das Ziel, das gesamte Land Brandenburg insgesamt zu entwickeln und lebenswert zu erhalten, zu erreichen, ist auch die besondere Beachtung, Unterstützung und Förderung der Randregionen notwendig. Auch für die Bewohner der Randregionen sind die nachhaltigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu gewährleisten.</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für die "Randregionen" angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.	nein
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b></p> <p>Abzugleichen sind die Annahmen des LEP B-B mit den tatsächlichen Entwicklungen der letzten Jahre. Die getroffenen Festlegungen enthalten weder konkreten Aussagen zum künftigen Handeln der Landesregierung Brandenburg, noch beinhalten sie Handlungsansätze für die Entwicklung der Kommunen außerhalb der Hauptstadtregion. So gibt es u. a. keine Hinweise auf</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Auch obliegt es einem Raumordnungsplan von zwei Landesregierungen nicht, konkrete Aussagen zum künftigen Handeln einer Landesregierung zu treffen. Auch geht die Vorstellung, den Strukturwandel oder Prozesse des demografischen Wandels oder der Zukunft der Arbeit zu	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die anstehende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg, die zurzeit Gegenstand zahlreicher Abstimmungsrunden in Politik und Verwaltung sind. Das Thema „Zukunft der Arbeit“ brachte keine neuen Handlungsansätze. Der anstehende Strukturwandel in der Lausitz, der auch ein wichtiges Thema für die Stadt Guben ist bedarf eines eigenen Kapitels im „Landesentwicklungsplan“.</p>		<p>problematisieren, an dem Zweck der Darstellung von Rahmenbedingungen eines LEP vorbei. Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b>            Es kann nicht zielführend sein, dass alle Entwicklungen, Ansiedlungen und Nutzungen hauptsächlich in der Hauptstadtregion gefördert und unterstützt werden. Die dynamische Entwicklung zu einem riesigen Ballungsraum könnte in Zukunft diesen Bereich schwer kalkulierbar gestalten. Nicht alle Einwohner der Randregionen können in die Hauptstadtregion und das Umland ziehen. Hier muss dringend gegengesteuert werden. Ballungsräume lassen die entfernten Regionen „ausbluten“, dies kann nicht das Ziel eines „Landesentwicklungsplanes“ sein. Die Landesregierung Brandenburg hat gleichermaßen die Verantwortung für Randregionen.</p>	<p>III.1.2            Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe und wird der Verantwortung für das Gesamtgebiet der Hauptstadtregion gerecht.</p>	<p>nein</p>

## Stadt Guben - ID 319

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Guben hat die Flächen im Industrie- und Gewerbegebiet durch Ausweisung als gewerbliche Bauflächen gesichert. An beiden Standorten gibt es noch Erweiterungsflächen. Neuansiedlungen in beiden Bereichen sollten gefördert und unterstützt werden. Im LEP HR ist darauf hinzuweisen, dass auch Flächenpotenziale in den Randregionen vorhanden sind. Hier ist der grenznahe Bezug zu Polen deutlich hervorzuheben und die Vorteile sind darzustellen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich ist in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – möglich. Die Förderung von Neuansiedlungen und ggf. Bewerbung/Vermarktung von Gebieten ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die Stadt Guben ist nach wie vor als Mittelzentrum ausgewiesen. Dies wird von Seiten der Stadt begrüßt und auch als absolut notwendig für die regionale und städtische Entwicklung erachtet. Alle Grundversorgungseinrichtungen wie z. B. Kitas, Schulen, Krankenhaus, Feuerwehr, Rettungsstelle, Apotheken, Ärzte, Einkaufszentren, Bibliothek, Musikschule, Sportzentrum mit Schwimmhalle, Museum u.a. sind vorhanden, der Bedarf besteht auch für das Umland. Die Stadt unternimmt vielfältige Anstrengungen, um diesen Versorgungsgrad für die Stadt und das Umland zu halten und auch weiterhin zu gewährleisten. Die weitere Unterstützung durch das Land Brandenburg muss im Planwerk fixiert und ausgestaltet werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme. Unterstützungsleistungen durch das Land Brandenburg können und sollen im Planwerk weder fixiert noch ausgestaltet werden, da sich sowohl der kommunale Finanzausgleich als auch das Fördergeschehen außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung bewegen und zudem anderen Periodizitäten der Aktualisierung unterliegen als ein LEP.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Mit der mittel- bis langfristigen Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes in Verbindung mit dem Stadtumbaukonzept wird sich Guben in seiner Einwohnerzahl stabilisieren. Dafür sind Infrastruktureinrichtungen in einem angemessenen Umfang vorzuhalten.</p>	<p>III.3.13 Weitere Anregungen zu den Themenfeldern Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die Stadt Guben ist als ein Landschaftsraum mit altindustrialisierter Stadtlandschaft, die einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist, ausgewiesen. Dieser Feststellung muss widersprochen werden. Die Stadt Guben hat in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Industriebrachen im Stadtgebiet abgebrochen oder die Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt, wie z.B. das ehemalige Gubener Rathaus, das durch eine Ansiedlung des [?] einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt wurde, in der Bausubstanz erhalten und modernisiert wurde. Andere Gebäude wurden gesichert und das Umfeld gestaltet (u. a. im Sanierungsgebiet Stadtzentrum). Für einzelne noch vorhandene Objekte gibt es Nachnutzungskonzepte. Diese Entwicklung wird in dem vorgelegten Entwurf völlig negiert.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Charakterisierung Gubens als Beispiel für eine altindustrialisierte Stadtlandschaft ist grundsätzlich zutreffend. In der Begründung wird ein Hinweis zu in Umsetzung befindliche Planungen und Vorgehen zur Sanierung und Weiterentwicklung der Landschaftsräume ergänzt.</p>	ja
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die Stadt Guben hat mit mehreren Projekten den Kulturlandschaftsraum an der Neiße, auch in Kooperation mit der Nachbarstadt Gubin (PL), gestaltet und für Bewohner und Besucher erlebbar gemacht. Hierbei wurden und werden weiterhin umfangreiche Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und nicht zuletzt der Stadt selbst eingesetzt. In diesem Rahmen wurden regionale Kooperationen gemeinsam z.B. mit Cottbus und Forst/Lausitz installiert. Weitere Akteure bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien (aktuell z.B. der Stadt-Umlandwettbewerb) sind die Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land, aber auch die Gemeinde Schenkendöbern. Mit unserer Antragstellung im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Natur-Land-Heimat-(Er) Leben" haben wir Strategien und Entwicklungsziele für die Stadt und die Region formuliert, um das Leben hier in den Randregionen lebenswert und die Region für die Menschen lebenswerter zu gestalten.</p>			
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Das Thema Bergbaufolgelandschaft und territoriale Betroffenheit im Rahmen der Tagebauaufschlüsse in Südbrandenburg muss in einem separaten Kapitel untersucht und festgeschrieben werden. Hier werden eindeutige Aussagen und strategische Zielsetzungen von den hier lebenden Menschen für die Zukunft unserer Region erwartet.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Landesplanerisch erforderliche Regelungen zu Bergbaufolgelandschaften werden in den Kapiteln III.2 und III.8 getroffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> In der Stadt Guben hat sich die demographische Entwicklung negativ auf den Bevölkerungsbestand ausgewirkt. Im Hinblick auf diese Entwicklung empfehlen die „Integrierte Energiestrategie 2020" sowie das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Stadt Guben 2030" der Stadt Guben u.a. die Verdichtung der Stadt in ihren zentralen Wohnstandorten. Im Kontext dieser gesamtstädtischen Strategie hat die Stadt Guben die Entwicklung des integrierten energetischen Klimaquartiers „Hegelstraße", einem denkmalgeschützten Quartier in der Altstadt-West, beschlossen.</p>	<p>III.5.1.1.2 Klimabedingte Anforderungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Der Neuaufschluss von größeren Siedlungsflächen und die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten sind für die Stadt Guben von untergeordneter Bedeutung und stehen im Widerspruch zu den derzeitigen Stadtentwicklungszielen.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur in den Einzelfällen zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Ein Widerspruch zu den Stadtentwicklungszielen der Stadt Guben ist daher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht erkennbar.	
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b></p> <p>Die in der Kartenanlage dargestellten Freiraumverbundflächen sind für das Gebiet der Stadt Guben nicht klar abzuleiten. Eine Prüfung der Betroffenheit ist auf Grund des gewählten Maßstabs der Karten nicht möglich, die Ausweisung ist daher nicht nachvollziehbar. Gefordert wird hier eine Darstellung in lesbarer Form. Die allgemeinen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete ...) sind bekannt und werden gesichert.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Hier sind keine Aussagen zur grenznahen Situation und damit zur grenzübergreifenden Freiraumentwicklung getroffen worden. An der Neiße scheint für die Verfasser dieses Entwurfs der Planungen „...die Welt zu Ende zu sein...“.</p>	<p>III.6.4 Weitere Anregungen zum Themenfeld Freiraumentwicklung</p>	<p>Die Relevanz grenzübergreifender Freiraumentwicklung wurde insbesondere hinsichtlich der großräumigen Funktion des Freiraumverbundes bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Eventuelle zusätzliche Anregungen werden im Verfahren zur grenzübergreifenden Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG zu berücksichtigt. In der Begründung wird auf die grenzübergreifende Abstimmung zum Freiraumverbund hingewiesen werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die besondere strategische Bedeutung der Stadt Guben als historischer und wichtiger Bahnknotenpunkt für den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr wurde völlig ignoriert. Die Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen sind im Bereich Nahverkehr und grenzüberschreitender Stadtverkehr zu intensivieren. Die Stadt Guben plant hier eine grenzüberschreitende Stadtbus- Verkehrslinie zwischen Guben und Gubin.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Mit dieser und weiteren Festlegungen, insbesondere zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträgern aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten. Die Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Lokale oder regionale Verkehrsnetzplanung ist ebenfalls nicht Aufgabe der räumlichen Planung. Gleichwohl wird die Verbindung Cottbus - Guben - Zielona Góra im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „ergänzende Verbindung“ und die Doppelstadt Guben-Gubin mit seinen grenzüberschreitenden Potentialen gewürdigt. Kenntnisanahme.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Der weitere Ausbau des Mobilfunknetzes ist in den dünnbesiedelten Randbereichen der Region von hoher Priorität. Die Versorgungssicherheit auf diesem Gebiet ist hier existenziell. Konkrete Aussagen dazu fehlen im Konzept</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau des Mobilfunknetzes ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Es sind keine Aussagen zur weiteren Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in den Randregionen enthalten. Die Stadt Guben vermisst hier weitere Planungen für die schnellere Erreichbarkeit der Autobahnen, der Verkehrsanbindungen nach Polen (Straße und Schiene) sowie die geplante bessere Anbindung in Richtung Norden, die im Bundes-Verkehrswegeplan für Brandenburg bis 2030 enthalten ist.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Verflechtungen mit anderen Metropolregionen werden im LEP-Entwurf in den einschlägigen Kapiteln bzw. Plansätzen berücksichtigt. So wurden sowohl die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und auch kartografisch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Auch in den Plansätzen 7.1.1, 7.1.2., 9.1, sowie in Kapitel IIA wurden entsprechende Verflechtungen berücksichtigt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Durch die direkte Lage an der Neiße war und ist die Stadt Guben direkt von Hochwasserereignissen betroffen. Erste Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtgebiet wurden von Seiten des Landes bereits umgesetzt. Es fehlt die Fortführung der</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf Vorsorgebedarfe zum vorbeugenden Hochwasserschutz hinzuweisen. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können –</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>begonnenen Maßnahmen. Die Stadt fordert hier eine kurzfristige Realisierung und damit Fertigstellung der Maßnahmen. Konkrete Aussagen über weitere Sicherungsmaßnahmen wurden jedoch im Landesentwicklungsplan nicht getroffen.</p>		<p>den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht.</p>	
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die Formulierung der Ziele über die notwendige Dekarbonisierung sind unzureichend. Die Aussagen über den Einsatz von fossilen Energieträgern sind zu allgemein. Die Stadt Guben ist territorial direkt von den Planungen zur Fortführung des Tagebaus Jänschwalde Nord betroffen. Diese Planungen werden von Seiten der Stadt Guben abgelehnt. Es wird gefordert, die Aussagen im Plan zu konkretisieren und den Forderungen der Betroffenen anzupassen. Das Thema fossile Energieträger (im speziellen Fall hier die Braunkohle) sollte in einem separaten Unterabschnitt des Landesentwicklungsplanes auch im Hinblick auf die Riesenaufgabe des Strukturwandels in der Lausitz behandelt werden.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Auf das Einzelthema "Dekarbonisierung (der Energieversorgung)" wird in der Begründung zu Plansatz "Klimaschutz, erneuerbare Energien" eingegangen. Das Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Jänschwalde-Nord ist 2017 u.a. auf der Grundlage des "LEAG-Revierkonzeptes" vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung eingestellt worden. Zum Themenfeld Energie gehören neben den Erneuerbaren Energien auch fossile Energieträger wie die Braunkohle. Die Festlegung zu fossilen Energieträgern verbleibt daher im Kapitel "Klima, Hochwasser und Energie". Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend und im Dialog mit dem Bund und der EU bearbeitet und gehört nicht zum Regelungsinhalt eines Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die interkommunale und regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Stadt Gubin ist hier in Guben alltäglich auf allen Ebenen des Zusammenlebens und bedarf keiner weiteren Festlegung im Landesentwicklungsplan. Sofern grenzüberschreitende Pilotprojekte im Rahmen einer grenzüberschreitenden kommunalen Entwicklung als gesondertes Landesinteresse deklariert werden steht die Stadt Guben dafür zur Verfügung. Wie im Punkt „Siedlungsentwicklung“ beschrieben, werden auf Verwaltungsebene, aber auch in allen anderen Bereichen des öffentlichen und auch privaten Lebens Partnerschaften und Kooperationen vereinbart und umgesetzt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die Stadt Guben sieht hier dringenden Überarbeitungsbedarf beim Landesentwicklungsplan Hauptstadregion und erwartet eine nochmalige Beteiligung der Kommunen sowie eine breitere Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Guben - ID 319</b> Die öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 31.08.2016. Die Auslegung erfolgte vom 15.09.2016 bis zum 15.11.2016. Die regionale Auslegung war hier beim Landkreis Spree-Neiße in Forst. Eine öffentliche Information zur Auslegung und Einsichtnahme beim Landkreis im Amtsblatt erfolgte nicht und ist u.E. nach ein Verfahrensfehler, da die Bürger als auch die</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger regelmäßig über das Internet möglich. Zudem wurde auch über die Presse auf die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesamte Öffentlichkeit nicht bzw. nicht ausreichend einbezogen wurden. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger nicht möglich. Somit haben nur „privilegierte“ Behörden die Möglichkeit der Einsichtnahme und damit die Möglichkeit zu diesem für das Land Brandenburg bedeutenden und zukunftsweisenden Konzept Stellung zu nehmen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 12.09.2016 an die Stadt Guben übergeben. Eine Beteiligung der Bürger war auch hier nicht vorgesehen.</p>		<p>Auslegung hingewiesen. Zahlreiche Gemeinden haben die öffentliche Bekanntmachung in den Landesamtsblättern auch über die kommunalen Amtsblätter multipliziert.</p>	
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Die dargestellte Wachstumsperspektive für die Bevölkerungsentwicklung auf der Achse Velten-Hennigsdorf mit -1 % bis 2030 ist als realistisch anzusehen. Allerdings trifft die Aussage, dass in Hennigsdorf ein hohes Geburtendefizit und unterdurchschnittliche Wanderungsgewinne zu verzeichnen sind, nicht zu. Die Bevölkerungsentwicklung in Hennigsdorf ist vielmehr seit 1999 mit ca. 26.000 EW konstant und in den letzten 4 Jahren leicht steigend. Der Wanderungsgewinn ist seit 2005 positiv. Gemäß Demografiebericht 2016 für die Stadt Hennigsdorf konnte der natürliche Bevölkerungsrückgang der Stadt durch eine hohe Geburtenrate und einen hohen Wanderungsgewinn kompensiert werden, so dass die Einwohnerzahl nach wie vor ca. 26.000 EW beträgt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b>  Hennigsdorf ist als Hochwasserrisikogebiet (Q 100) ausgewiesen (aus der Fachplanung übernommen). Die Ausweisung entlang des Oder-Havel-Kanals betrifft ausschließlich Hennigsdorf. Direkt nördlich und südlich angrenzende Abschnitte des Oder-Havel-Kanals bzw. Flächen im Land Berlin weisen keine Hochwassergefahr auf. Darüber hinaus sind auch rückwirkend betrachtet keine Hochwasserereignisse in Hennigsdorf feststellbar. Die für Hennigsdorf getroffene Ausweisung ist daher nicht plausibel und zu korrigieren. Auf der Planungsebene der LEP HR erfolgt leider keine Auseinandersetzung mit der Problematik. Diese wird vielmehr auf die Ebene Regionalplanung verschoben.</p>	<p>II.A.10  Hochwasserschutz</p>	<p>Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe hinzuweisen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Der Betrachtungszeitraum / die Entwicklungsperspektive des LEP HR sollte festgelegt werden. Es wird vermutet, dass der LEP HR bis 2030 ausgelegt ist, der Zeitraum ist aber im Text nicht benannt worden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht die Überprüfung von Landesentwicklungsplänen 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten vor. Eine Laufzeitlimitierung von Raumordnungsplänen ist nicht vorgesehen, da Raumordnungspläne nur in dem Verfahren aufgehoben oder geändert werden können, in welchen diese entstehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Die Belange des Landes Brandenburg werden nicht ausreichend differenziert dargestellt. Während das Wachstum des Berliner Umlandes genau definiert ist, wird den hauptstadtfernen Regionen (weiterer Metropolenraum) wenig Perspektive für den ländlichen Raum aufgezeigt. Lediglich die Entwicklungsperspektive für die Städte in 2. Reihe auf den Siedlungsachsen ist positiv hervorzuheben.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Der LEP HR ist sehr Berlin-bezogen. Er erweckt den Eindruck, dass Berlin und nicht Potsdam die Landeshauptstadt von Brandenburg ist. Dies führt dazu, dass die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen sowie die Verkehrsverbindungen auf der Straße und der Schiene zwischen den zentralen Orten in Brandenburg zu ihrer Landeshauptstadt nicht dargestellt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das ROG führt aus: „Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Dieses Ziel findet sich im LEP HR nicht in ausreichendem Maße wieder. Es wird von „Landflucht“ gesprochen, aber keine Wege aufgezeigt, dieser entgegen zu wirken.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Der Gliederung der Hauptstadtregion in die Strukturräume Metropole Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum wird zugestimmt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Im LEP HR heißt es: „Eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung ist nicht vorgesehen.“ Dies steht jedoch im Widerspruch zu der wirtschaftlichen Entwicklungsstrategie des Landes Brandenburg, welche das Ziel verfolgt, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig den 15 Regionalen Wachstumskernen - d.h. Kommunen mit besonderen wirtschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Potenzialen- zu ermöglichen. Gewerbeflächen an anderer Stelle erfordern neue Erschließung, führen zu zusätzlicher Versiegelung und ziehen unnötig</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. Um eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu ermöglichen und ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu ermöglichen, soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung entsprechender qualitativer Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung - ermöglicht werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist daher nicht vorgesehen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehre (Wirtschafts- und Pendlerverkehre) in Gebiete, die vorrangig der Naherholung vorbehalten werden sollten. Die Regelung im LEP HR, dass „neue gewerbliche Bauflächen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete angelegt werden sollen und dass die Planung neuer gewerblicher Bauflächen bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen soll“, reicht zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung nicht aus. Es sollte vielmehr eine standörtliche Bindung der Gewerbeflächenentwicklung an die Siedlungsachsen / Verkehrsachsen erfolgen. Auch hier ist, analog zu den Wohnsiedlungen, die Nähe zu Schienenhaltepunkten sinnvoll.</p>			
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Den Regionalen Wachstumskernen wird im LEP HR keine ausreichende Bedeutung beigemessen. Sie sind jedoch die „Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung im Land Brandenburg“ und bieten herausragende Standortfaktoren für Ansiedlungen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten, wie z.B. den RWK liegen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Die Notwendigkeit der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung kann nicht nachvollzogen werden. Die Voraussetzungen für die Ausweisung solcher Flächen sind nur in den Zentralen Orten oder den Wachstumskernen vorhanden. Diese haben die Gewerbeflächen mittels Bauleitplanung gesichert. Die</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle geht zu Lasten der Freiraumentwicklung.		<p>konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Es ist nicht erkennbar, warum die Voraussetzungen für gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nur in den Zentralen Orten und den Regionalen Wachstumkernen vorhanden sein sollen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Dementsprechend findet die Abwägung der Belange auf dieser Ebene statt. Die überörtliche Bedeutung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorhaben spricht gegen eine Regelung durch die Bauleitplanung und für eine Regelung in den Regionalplänen. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Der zentralörtlichen Gliederung in Metropole, Oberzentren, Mittelzentren und Grundfunktionale Schwerpunkte wird seitens der Stadt Hennigsdorf zugestimmt. Hennigsdorf ist Mittelzentrum und Bestandteil des Berliner Umlandes.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Die Abbildung 7 auf der Seite 51 ist nicht verständlich. Die Bedeutung der Farben ist unklar. Nach der Karte besteht das gesamte Land Brandenburg aus Grundversorgungsbereichen. Eigentlich bilden nur die amtsfreien Gemeinden und die Ämter, die keine zentralörtliche Funktionszuweisung erhalten, die räumliche Kulisse zur Sicherung der Grundversorgung</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	<p>Die Grundversorgung obliegt allen Gemeinden. Insoweit ist die Grundversorgung flächendeckend auch in den Gemeinden, die darüber hinausgehend als Zentrale Orte auch übergemeindliche Versorgungsaufgaben des gehobenen oder höheren Bedarfes übernehmen, abzusichern. Unabhängig davon wird im Ergebnis der Abwägung die Sicherung der Grundversorgung explizit allen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
(Grundversorgungsbereiche). Es ist der Karte nicht zu entnehmen, welche Gemeinden Grundversorgungsbereiche sind.		Gemeinden zugewiesen, so dass keine über die administrative Gliederung hinausgehenden räumliche Ansprache von Grundversorgungsbereichen erfolgt. Die Karte entfällt daher.	
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Wie im LEP HR beschrieben führt die Überlagerung der Mittelbereiche durch die Verflechtungsbeziehungen zu Berlin zu einer eingeschränkten Funktion der Zentralen Orte im Umland von Berlin. Das wird durch den Kaufkraftabzug in den Umlandgemeinden deutlich, da immer neue Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe in den Berliner Randbereichen errichtet werden. Gleichzeitig nimmt der Leerstand von Läden in den an Berlin angrenzenden Mittelzentren zu. So führte die kürzlich erfolgte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes an der Stadtgrenze zu Hennigsdorf zur Schließung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum von Hennigsdorf. Der LEP HR sollte hier Maßnahmen zum Schutz der Mittelzentren vor Funktionsverlust im Randbereich zu Berlin aufzeigen. Das Beeinträchtigungsverbot muss auch für Berlin als Metropole gelten.</p>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Das Beeinträchtigungsverbot gilt in der Beziehung aller Zentralen Orte zueinander. Gleichwohl werden sich Marktberaumungsprozesse mit Instrumenten der Raumordnungsplanung nicht beeinflussen lassen. Einzelhandel wird privatwirtschaftlich betrieben und ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Für die Wahrung und Entwicklung der Landschafts- und Kulturräume gewinnen die Regionalparks zunehmend an Bedeutung. Durch ihre Aktivitäten können landschaftliche, touristische, infrastrukturelle und kulturelle Verbindungen forciert werden.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Der Schutz und die Verflechtung der vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen sowie Kultur- und Naturdenkmälern in den Zwischenräumen der Siedlungsachsen müssen einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Kulturlandschaften sollten weder durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklung noch durch die Nutzung von Ressourcen oder die Erzeugung erneuerbarer Energien beeinträchtigt werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der der Festlegung zugrundeliegende weit gefasste Kulturlandschaftsbegriff umfasst alle prägenden Raumnutzungen und schließt Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen ein. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken ist eine Beibehaltung des offenen Verständnisses von Kulturlandschaft angemessen. Die in der Begründung getroffene Aussage, dass die flächenintensive Erzeugung regenerativer Energie eines von verschiedenen Beispielen für den Nutzungswandel mit Auswirkungen auf die Kulturlandschaft ist, ist inhaltlich gerechtfertigt. Eine pauschale Einschätzung zusätzlicher Nutzungen bzw. Entwicklungen entspricht nicht der Planintention. Daher enthält die vorgesehene Festlegung keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da auch dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.</p>	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Durch die vorhandenen innerstädtischen Wohnungsbaupotentiale in Berlin und dem Berliner Umland ist davon auszugehen, dass bis 2030 sowohl der innere Wohnungsbedarf als auch der Wohnungsbedarf aus Wanderungsgewinnen gedeckt werden kann. Dadurch sind die Voraussetzungen gegeben, um den natürlichen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bevölkerungsrückgang durch Geburten und Wanderungsgewinne zu kompensieren.			
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist nicht nur zu vermeiden, sondern gänzlich zu verhindern (s. Umweltbericht S. 37), um diese Flächen zum Schutz vor Zersiedlung der Natur zurück zu führen.</p>	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Die Entstehung von Streu- und Splittersiedlungen ist bereits im Bauplanungsrecht ausgeschlossen. Die Entwicklung einer neuen Siedlungsfläche im Außenbereich, die nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, ist nach der Festlegung Z 5.2 auch raumordnerisch nicht möglich.	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p> <p>Bezüglich des Umgangs mit militärischen und zivilen Konversionsflächen wurde eine vertiefte Prüfung im Maßstab des LEP HR als nicht erforderlich gesehen (Umweltbericht Punkt. 4.1.5, S. 40). Das ist nicht nachvollziehbar. Es sollte in jedem Fall ein Rückbau von Konversionsflächen außerhalb der Siedlungsachsen zugunsten der Freiraumnutzung favorisiert werden. Außerdem sollten zur Altlastenproblematik auf Konversionsflächen Festlegungen getroffen werden.</p>	III.5.8.2.1 Nicht integrierbare Vorhaben auf Konversionsflächen	Der LEP HR trifft überörtliche und überfachliche Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums. Nach Grundsatz 5.8 haben die Gemeinden bei ihren Planungen zu berücksichtigen, militärische und zivile Konversionsflächen Nachnutzungen zuzuführen. Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, sollen Freiraumnutzungen zugeführt werden (G 5.8 Absatz 2). Der LEP HR gibt jedoch keine Nutzungsvorgaben für konkrete Flächen vor. Eine vertiefte Umweltprüfung ist daher nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Auch Belange der Altlastenbeseitigung bzw. Kampfmittelsondierung und -räumung überschreiten den kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, sie sind Aufgabe der jeweils zuständigen Fachpolitiken.	nein
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im LEP HR fehlt die im Umweltbericht geforderte Vermeidung von Monokulturen in der Landwirtschaft z.B. durch die Zunahme des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung. Dem Rückgang der kulturlandschaftlichen Vielfalt muss entgegengewirkt werden. Bezüglich der Wahrung und Entwicklung der Landschaftsräume gewinnen die Regionalparks zunehmend an Verantwortung und Bedeutung.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Umweltbericht formuliert keine Forderungen an Landnutzungen, sondern beschreibt mögliche Auswirkungen von Regelungen des LEP HR auf die Umwelt. Der LEP HR kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Dazu dienen u.a. der Plansatz G 6.1 Absatz 2 zur Landwirtschaft sowie Regelungen in den Kapiteln III.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume und III.9 Interkommunale und regionale Kooperation. Vorgaben zu Bewirtschaftungsformen einzelner Freiraumnutzungen sind im Detail nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung. Die Einhaltung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft ist in der Begründung bereits als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung benannt. Die besondere Bedeutung der Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung wird durch Ergänzung des Plansatzes und der Begründung deutlicher hervorgehoben.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> In der zweckdienlichen Unterlage 4 zur Steuerung der Freiraumentwicklung sind unter Punkt 3.3 -Festlegung von Kern- und Arrondierungskriterien- die Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht aufgeführt und beschrieben. Diese sind zu ergänzen und auch im Freiraumverbund auf der Festlegungskarte darzustellen. In Hennigsdorf betrifft dies das LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Aufgrund anderer verwendeter Kriterien sind gleichwohl Teile des genannten LSG Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> In der zweckdienlichen Unterlage 4 zur Steuerung der Freiraumentwicklung sind unter Punkt 3.3 -Festlegung von Kern- und Arrondierungskriterien- die Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht aufgeführt und beschrieben. Diese sind zu ergänzen und auch im Freiraumverbund auf der Festlegungskarte darzustellen. In Hennigsdorf betrifft dies das LSG „Stolpe“.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Aufgrund anderer verwendeter Kriterien sind gleichwohl Teile des genannten LSG Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Östlich des Siedlungsraumes Hennigsdorf befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Die jetzt noch weiße Fläche sollte als Freiraumverbund dargestellt werden, um dem Freiraumverbund ausreichend Gewicht zu verleihen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Aufgrund anderer verwendeter Kriterien sind gleichwohl Teile des genannten LSG Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Fachrechtliche Schutzvorschriften bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Nach Auffassung der Stadt Hennigsdorf muss die Rolle des Berliner Außenrings (Verbindung der Radialen) zur Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Potsdam aus den Mittelzentren im LEP HR besser berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Im Entwurf des LEP HR fehlt die Zielstellung zur Schaffung guter ÖPNV-Verbindungen zwischen den Mittelzentren in Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam. Fehlt diese Zielstellung, ist zu befürchten, dass die bereits jetzt nur, unzureichenden Verbindungen (keine Bedienung am Wochenende) zwischen dem Mittelzentrum Hennigsdorf und Potsdam bzw. zwischen dem Mittelzentrum Oranienburg und Potsdam keine Verbesserung erfahren. Die Verbindung nach Potsdam über Berlin ist zu zeitintensiv und damit langfristig unzureichend.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b> Mit der Schließung des Flughafens Tegel geht ein wichtiger Standortfaktor für den Landkreis Oberhavel verloren. Zur Kompensation dieses Nachteils ist die SPNV-Anbindung der nördlichen Teile Brandenburgs an den Flughafen BER dringend erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen müssen Priorität</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erhalten.			
<b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b>			
Nach den Aussagen des LEP HR hat die Nutzung von Braunkohle als fossiler Energieträger im Land Brandenburg für eine Übergangszeit nach wie vor Bedeutung." Diese „Übergangszeit" sollte näher definiert werden. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Die Ausführungen im LEP HR sind entsprechend anzupassen.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der in der Einwendung geforderte Klarheit über den Ausstieg der Braunkohlenverstromung in zeitlicher Hinsicht kann nicht durch eine raumordnerische Festlegung erfolgen. Die Frage nach einer Fortführung des Braunkohlenabbaus im Land Brandenburg ist eine strategische Entscheidung der Landesregierung Brandenburg im Rahmen der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nutzung der Braunkohle wird in der Energiestrategie als Brückentechnologie betrachtet und kann in dem Maße zurückgefahren werden, wie die Erneuerbaren Energien eine sichere, wirtschaftliche und akzeptable Energieversorgung gewährleisten. Das Thema Klimaschutz ist den Regelungsbereichen der Energiestrategien bzw. -konzepte der Länder Berlin und Brandenburg zuzuordnen. In ihren jeweiligen Energiestrategien bekennen sich die Länder Berlin und Brandenburg zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energieerzeugerpotentiale.	nein
<b>Stadt Hennigsdorf - ID 324</b>			
Das kommunale Nachbarschaftsforum Berlin /Brandenburg bietet mit den 4 Arbeitsgemeinschaften eine gute Plattform zum interkommunalen Austausch und der Zusammenarbeit. Die Verstetigung dieser Arbeit wird begrüßt.	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme.	nein
<b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Generell ist anzumerken, dass mit dem LEP HR augenscheinlich eine Stärkung der Regionalplanung beabsichtigt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Regionalplanung ihren zugewiesenen Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum gerecht werden kann.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR bezeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten – wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt – gelingt ihm nur in Teilen. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So soll der Ansatz im Berliner Umland (Gestaltungsraum Siedlung) dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums, wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nur teilweise gerecht.</p>	<p>II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)Ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass sich nicht alle brandenburgischen Kommunen allein an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren. Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans, wie auch seine Zielfestlegung Z 1.1, legen aber nahe, dass sich in Brandenburg alles ausschließlich um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich dürfte dies jedoch in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße so nicht der Fall sein. Eine Orientierung in Richtung der Metropolen Hamburg bzw. der sächsischen Großstädte Dresden und Leipzig ist anzunehmen. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse,</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen, die keinen unmittelbaren Berlin-Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b></p> <p>Soweit Kapitel 3 eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die – bundesweit einmalige – Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. II/15 Nr. 24), welche mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren, zumindest aber Regelungen zu treffen bzw. Erläuterungen dazu zu geben, welche Pflichten ein</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum gegenüber den Gemeinden des Mittelbereiches hat bzw. wie die Zusammenarbeit in einem Mittelbereich zukünftig erfolgen soll.</p>		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte. Aufgabe eines LEP ist es nicht, Pflichten des Mittelzentrums ggü. den Gemeinden im Mittelbereich zu definieren. Auch die Ausgestaltung der interkommunalen Kooperation kann durch den LEP nicht vorgegeben werden.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 ROG, die Bundesrepublik Deutschland und ihre Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern,</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“. Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den</p>		<p>der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“.</p>			
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die Stadt Hohen Neuendorf ist bereits nach den Festlegungen des LEP B-B dem Mittelbereich Oranienburg zugeordnet. Eine Änderung sieht der LEP HR insoweit nicht vor. Tatsächlich orientieren sich die Einwohner Hohen Neuendorfs aber überwiegend nicht in Richtung Oranienburg. Sie sind – entsprechend der räumlichen Lage Hohen Neuendorfs – vielmehr auf die Metropole Berlin ausgerichtet. Gleiches dürfte für die weiteren, berlinnahen Gemeinden des Mittelbereiches gelten. Eine – mit der Einführung der Mittelbereiche angestrebte – Zusammenarbeit des Mittelzentrums mit Teilen der Gemeinden des Mittelbereichs findet nicht statt. Die Zuweisung der Stadt Hohen Neuendorf zum Mittelbereich Oranienburg läuft damit praktisch leer.</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er den Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung“ vorsieht.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit besteht. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien – etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 – einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des Landesentwicklungsplan I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b>  In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass Discounter wie auch Vollversorger entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen (siehe LEP HR zu Z 3.9). Daher ist es notwendig, eine Verkaufsfläche von bis zu 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR nur unter schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich.</p>	<p>III.3.8.5  Veränderungsoption/-verbot  großflächiger Einzelhandels-einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Der Intention wird durch die Anpassung der Festlegung Rechnung getragen. Die Voraussetzungen sind präzise benannt und sachgerecht. Weshalb diese "schwer erfüllbar" sein sollen, wurde nicht vorgetragen und drängt sich auch nicht auf.</p>	ja
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b>  Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass – entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum – die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz Z 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung.</p>		<p>Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR das Ziel 3.9 festlegt macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen – ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung – auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten ist und ein solcher, wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die Stadt Hohen Neuendorf liegt im Gestaltungsraum Siedlung. Damit wird der Stadt eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung unter Beachtung der weiteren Grundsätze und Ziele uneingeschränkt zugestanden. Dies ist grundsätzlich positiv. Was die Landesplanung auf dieser Ebene nicht regelt, sind z .B. die Restriktionen durch die umgebenden Landschaftsschutzgebiete oder die Festlegung von Wasserschutzgebietszonen und ihrer Ausweitung, die die Stadt in ihrer Entwicklung maßgeblich einschränken.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf hinsichtlich ihrer Lagegunst standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum von Berlin und Potsdam sowie die SPNV-Radialen ins Berliner Umland (Siedlungsstern) räumlich konzentriert. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst somit Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Der LEP HR Entwurf trifft auch keine fachplanerischen Festlegungen. Innerhalb der Kulisse ist daher dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> In den Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nicht Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch den LEP HR sind, werden die Grundsätze und Ziele sicher kritischer betrachtet. Auch wenn die Stadt Hohen Neuendorf als wachsende Kommune im Berliner Umland und im Gestaltungsraum Siedlung selbst von den Beschränkungen der Wohnsiedlungsflächenentwicklung also nicht betroffen ist, kann nicht nachvollzogen werden, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung von nicht-zentralen Orten, die nicht im Gestaltungsraum Siedlung liegen, gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Gleichwohl wird der Steuerungsansatz zur Eigenentwicklung geändert (Flächenansatz statt WE-Ansatz) (vgl. zu III.5.7.2). Auch wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, könnte eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen sein.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Je nach Entscheidung wäre die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, wird eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner als angemessen erachtet.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte sollte erweitert werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p> <hr/> <p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) hat.</p>	ja
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Alternativ oder ergänzend könnte der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung reduziert werden. Nach fünf Jahren sollte eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine Neufestlegung innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des LEP HR ist</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
festgeschrieben werden.		nicht möglich.	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Den formulierten Grundsätzen und Zielen der Freiraumentwicklung ist in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es – wie gesagt – an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte. Der Verweis auf die Entwurfsbegründung, die Zweckdienliche Unterlage 4 sowie die unter <a href="http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf">http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/themen/freiraumentwicklung/2016-10-19_grundlagendaten-frv.pdf</a> verfügbare Datendokumentation vermögen diesen Kritikpunkt nicht aus der Welt zu räumen. Aus ihnen geht zwar hervor, wie Freiraumgebiete hergeleitet werden. Allerdings sind diese Ausführungen nur dann zweckdienlich, wenn die Adressaten erkennen können, welche Gebiete dem Freiraumverbund zugeordnet werden. Dies ist bei dem gewählten Maßstab von 1:250.000 nicht möglich. Die Planungen der Gemeinde sind durch diese Unsicherheit stark beeinträchtigt. Die Ungenauigkeit des Plans kann zu einer faktischen Einschränkung der Planungshoheit führen, deren Rechtfertigung nicht überprüft werden kann. Wir schlagen daher vor, die Festlegung in einer Karte mit einem Maßstab von</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
mindestens 1:25.000 darzustellen.			
<b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b>			
<p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind. Konkret kann in der Folge von der Stadt Hohen Neuendorf nicht überprüft werden, ob die Kartendarstellung zum Freiraumverbund mit den Grenzen der Landschaftsschutzgebiete übereinstimmt. Eine konkrete Stellungnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Landschaftsschutzgebiete wurden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies ist aufgrund der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Zielsetzung der Festlegung weder erforderlich noch angemessen. Eine Abgleich der LSG-Grenzen mit der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wäre daher ohne Relevanz.	
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z 8.2 vorsieht, dass Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen sind, bleibt abzuwarten, welche Aussagen in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ getroffen werden. Ansonsten kann den formulierten Grundsätzen und Zielen im Wesentlichen gefolgt werden.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Hohen Neuendorf - ID 326</b> Die Stadt Hohen Neuendorf begrüßt das Ansinnen, interkommunale Kooperationen zu stärken. Positiv ist insoweit insbesondere der Plansatz G 9.3 – Zusammenarbeit in Mittelbereichen – zu bewerten. Dadurch, dass der Planentwurf den Plansatz G 9.3 weich formuliert und lediglich einen Grundsatz der Raumordnung festlegt, ist allerdings zu befürchten, dass er in der Praxis ins Leere gehen wird. Nach den Erfahrungen der Stadt Hohen Neuendorf scheitern derartige Kooperationen in den Mittelbereichen regelmäßig daran, dass die Mittelzentren an einer Kommunikation auf Augenhöhe, welche für eine erfolgreiche Zusammenarbeit notwendig wäre, nicht interessiert sind.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b> In der zweckdienlichen Unterlage 1 wird bezüglich Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion die Abgrenzung des Berliner</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Umlandes erläutert. Hierzu werden 12 Indikatoren in einem Punktesystem bewertet. Aus welchen Gründen eine Zugehörigkeit der jeweiligen Gemeinden zum Berliner Umland angenommen wird, wenn 6 von 15 Punkten erreicht werden, ist nicht erklärt.</p>		<p>Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Ziel Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion werden drei Strukturräume klar definiert. An die Strukturräume sollen sich die Festlegungen des LEP HR anknüpfen. In der Begründung auf S. 26 wird festgestellt, dass die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz erfordert. Hierbei wird dargestellt, dass insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum) sind. Aus unserer Sicht fehlen hier gleichwertige Aussagen bezüglich der Handlungs- und Steuerungsbedarfe für den weiteren Metropolitanraum (WMR), die aufgrund der insbesondere demografischen Entwicklung zu bewältigen sind.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Im Weiteren Metropolitanraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potentiale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird entsprechend der Anregung deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b> Im Ziel Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) wird die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben den Regionalplänen im Land Brandenburg zugewiesen. Bisher wurden die Standorte im LEP B-B nach dem Grundsatz G 4.6 als Symbol gekennzeichnet. Dabei wurde entsprechend den genannten Kriterien der Standort Forst Zinna benannt. Derartige Standortentwicklungen sind schon aufgrund ihrer angestrebten Größenordnungen und auch im Hinblick auf anderweitige Entwicklungsinteressen regelmäßig mit erheblichen Konfliktpotentialen behaftet. Die mit der Aufstellung des LEP HR aufgenommenen veränderten Entwicklungstrends gegenüber dem LEP HR können zu entsprechenden Standortnachfrage führen, die bislang noch nicht zu verzeichnen sind. Ohne ein umfassendes, langwieriges Planungsverfahren, das der raumordnerische Festlegung folgen muss,</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Formulierung "zeitnahe Unterbreitung" bezieht sich auf das Angebot raumordnerisch gesicherter Flächen. Es</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist jedoch die hierzu notwendige Standortentwicklung nicht umsetzbar. Insofern wird in der Begründung auf S. 31 die zeitnahe Unterbreitung eines differenzierten Angebotes von großen geeigneten Flächen für GIV kritisch beurteilt und könnten unrealistische Erwartungshaltungen entstehen. Die raumordnerische Sicherung der GIV wird aus diesen Gründen als sehr sinnvoll erachtet. Wie nach den genannten Kriterien die Festlegungen in den Regionalplänen konkretisiert werden, sollte aber im LEP HR näher definiert werden. Eine detailliertere Darstellung als die bisherige symbolhafte Darstellung in den Regionalplänen wird als sinnvoll angesehen.</p>		<p>trifft zu, dass bei einem konkreten Ansiedlungsvorhaben eine Bauleitplanung und ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Darstellung in den Regionalplänen wird in der Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen geregelt.</p>	
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b> Zum Ziel Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung wird hinsichtlich der Erreichbarkeit der Zentralen Orte lediglich in der Begründung auf S. 39 auf die „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen. Zielsetzungen hinsichtlich der Erreichbarkeiten werden nicht mehr getroffen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Diese Einschätzung trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b> Der in der Festlegungskarte dargestellte Freiraumverbund nach Ziel Z 6.2 weicht im Bereich von Jüterbog erheblich von der im Regionalplan dargestellten Flächenkulisse ab. Vor allem der Erweiterung südlich des NSG Jüterbog-Keilberg-Forst Zinna kann nicht zugestimmt werden. Mit den zum LEP HR-Entwurf vorliegenden Unterlagen lässt sich für Jüterbog eine Beeinträchtigung der in Tab. 4 genannten Gebietskategorien nicht nachvollziehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan sowie Festlegungen in Regionalplänen beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Auch eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Erweiterung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes am genannten Standort beruht auf herangezogenen Kriterien für höchstwertige Flächen, insbesondere für den Biotopverbund. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird in einer zweckdienlichen Unterlage Gegenstand des Beteiligungsverfahrens werden. Entgegenstehende Planungsabsichten der Gemeinde sind nicht vorgebracht und aus der Bauleitplanung nicht zu erwarten, da der Bereich im Flächennutzungsplan als Wald und Landwirtschaftsfläche bzw. sonstiger Freiraum dargestellt ist.</p>	
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b> Die Darstellungen in der Festlegungskarte enthalten nicht die für die Verbindung der Zentren relevante, bestehende Schienenverbindung zwischen dem OZ Potsdam und dem MZ Jüterbog als großräumige und überregionale Schienenverbindung. Bei der Darstellung der großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen ist das Fehlen der B 2 zwischen Potsdam und Beelitz und der Verbindung der Bundesstraßen von Beelitz zur Autobahn erklärungsbedürftig.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des OZ Potsdam und des MZ Jüterbog um eine großräumige/überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Jüterbog - ID 328</b></p> <p>Im Abschnitt III.7 wird im Ziel. Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion ausschließlich auf die großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion eingegangen. Die anstehenden Herausforderungen bezüglich der erforderlichen Sicherung bzw. gar notwendigen Verbesserungen der Erreichbarkeiten der Zentralen Orte und im Bereich der Mobilität fehlen vollständig. Vor allem vor dem Hintergrund steigender konkurrierender Nutzungsansprüche im Schienenverkehr aufgrund der angestrebten Metropolenverbindungen wird die Benennung des Ausbaubedarfs an Verkehrsinfrastrukturen als notwendig erachtet, um Verdrängungen zu Lasten der Anbindungen an die Oberzentren und Mittelzentren vermeiden zu können. Von Seiten der Stadt Jüterbog werden diese Fehlentwicklungen insbesondere auf der Strecke der Anhalter Bahn befürchtet. Daher wird der in der Begründung auf S. 90 getroffene Verweis auf die Landesnahverkehrspläne als nicht ausreichend bewertet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgestellt. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p> <p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
erreicht werden können.		vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.	
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Die vom LEP HR getroffene Auffassung, dass die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ein vielfältiger Raum ist, wird vollumfänglich geteilt. Dieser Aussage wird jedoch im Planentwurf nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Die Hauptstadtregion nur in die 3 Strukturräume Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum zu gliedern, erscheint angesichts der Vielfalt der brandenburger Regionen zu beliebig. Die somit vorgenommene pauschalisierte Betrachtung der Gebiete ist nicht geeignet, eine angemessene und geordnete Entwicklung herbeizuführen. Dass somit gerade für von der Hauptstadt entfernter liegende Gebiete andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorgerufen werden, als dies für die berlinnäheren Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausrichtung nicht.		Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.	
<b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b>			
Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die direkt oder indirekt an die Metropole Berlin „andocken“, anders dar als in jenen Landkreisen, die keinen unmittelbaren Berlin-Bezug aufweisen. Es wird daher angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das höher zu gewichten ist als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (Immissionsschutz, Verkehrserschließung) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p> <p>Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist die Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich und in besonderem Maße auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen</p>		<p>Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]"</p>			
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Soweit Kapitel III eine zentralörtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Ketzin/Havel, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Tatsächlich nimmt die Stadt Ketzin/Havel aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Derzeit befinden sich auf dem Gemeindegebiet folgende Einrichtungen: 2 Schulen, 2 Kindertagesstätten, 1 Kinderheim, 1 Alters- und Pflegeheim, 2 Freiwillige Feuerwehren, 2 Banken, mehrere Ärzte (Allgemeinmediziner, Gynäkologen, Zahnärzte), 1 Apotheke, 1 Museum, 1 Bibliothek, 1 Touristinformation. c) Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinde übernimmt Aufgaben der Grundversorgung. Da keine Grundzentren vorgesehen und für diese insoweit auch keine Funktionsbestimmung existiert, ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen grundfunktionalen Aufgaben liegen könnten. Soweit für Gemeindeteile darauf orientiert wird, als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt zu werden, wäre dies im Rahmen der regionalplanerischen Verfahren zu diesem Thema geltend zu machen.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Ketzin/Havel - ID 330**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p> <p>Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nichtzentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Konkret bedeutet dies für die Stadt Ketzin/Havel, dass annähernd 100 Grundstücke (= 100 Wohneinheiten) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ (Plan derzeit im Änderungsverfahren von SO Woch zu WA) vollständig an das der Stadt innerhalb von 10 Jahren zur Verfügung stehende Entwicklungspotenzial von 243 WE angerechnet würden. Es ist jedoch nur für maximal 20 % der Grundstücke anzunehmen, dass sie tatsächlich neu mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Die gänzliche Anrechnung des gesamten Gebietes würde somit schon nahezu 40 % des Entwicklungspotenzials binden, obwohl es nicht mehr zu entwickeln ist. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzlichen Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>		<p>radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW)</p>	<p>ja</p>
<p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." erschwert dies die städtebauliche Planung für die Stadt Ketzin/Havel immens. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich die Entwicklung der Stadt Ketzin/Havel in den letzten Jahren deutlich anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Tatsächlich hat sich die Bevölkerungszahl seit dem Jahr 1990 bis heute entgegen aller Voraussagen nicht reduziert, sondern als äußerst stabil erwiesen. Zudem verzeichnet die Stadt seit einigen Jahren bei den unter 15-jährigen den mit Abstand größten Zuwachs gegenüber den anderen</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Altersgruppen. Um diesem Trend zu begegnen bzw. ihn weiter zu forcieren, ist die adäquate Ausweisung neuer Wohnbauflächen essenziell für die Gemeinde. Vor diesem Hintergrund ist für die Stadt Ketzin/Havel nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach schaffen diese Flächen zwar planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Bebauung, die Umsetzung liegt jedoch bei privaten Eigentümern und somit außerhalb der Möglichkeiten der Gemeinde zur Einflussnahme. Hinsichtlich dessen ist die vorgeschlagene Festlegung im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N -juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden:</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen- Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Hinsichtlich der Rechtsprechung OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, U. v.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus folgenden Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Stadt Ketzin/Havel nicht bewahrheitet. Überdies erwächst der Ansiedlungsdruck in unserer Gemeinde nicht ausschließlich aus den nahen Großstädten Berlin und Potsdam, sondern zum großen Teil auch aus der hiesigen Bevölkerung, da hier gerade auch bei jungen Familien eine sehr starke Bindung zum Heimatort festgestellt wird, obwohl sich die Gemeinde im sogenannten Achsenzwischenraum befindet und somit ein hoher Grad an Auspendlern zu verzeichnen ist. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ketzin/Havel - ID 330</b></p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nichtzentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. a) So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b></p> <p>Leider sei erneut darauf verwiesen, dass die aktuell der Landesplanung zu Grunde liegenden Bevölkerungsprognosen beginnend mit den aktuell durch das Landesamt abgebildeten Zahlen realitätswidrig und damit grob fahrlässig sind und für Königs Wusterhausen nach unseren fundierten Vorhersagen eine Abweichung bereits für das Schlüsseljahr 2020 von beinahe 5.000 Einwohnern (39.200 zu 34.257 EW) ausmachen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b></p> <p>In der Begründung zum Grundsatz G 2.4 - Logistikstandorte - wird erläutert, dass sich geeignete Standorte insbesondere durch Multimodalität und eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz auszeichnen. Im Weiteren wird auf das Kapitel II hingewiesen, dass die Hauptstadtregion als zentralen Knotenpunkt in Europa beschreibt. In der dort aufgeführten Abbildung 1: Europäischer Verkehrsknoten Berlin-Brandenburg (Urban Node) fehlt das GVZ Schönefelder Kreuz, zu dem u. a. auch der Hafen Königs Wusterhausen gehört. In der Beschreibung der Entwicklung eines Logistikstandortes in Zusammenhang mit dem Ausbau des internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen BER ist das GVZ Schönefelder Kreuz zwingend aufzuführen. Der Hafen Königs Wusterhausen als Teil des GVZ Schönefelder Kreuz bietet die Möglichkeit der Trimodalität bis zum Containerumschlag und damit günstige Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung CO2- armer Verkehrsmittel.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p> <p>Die Abbildung auf Seite 9 enthält wichtige Elemente des europäischen Verkehrsknotens Berlin und enthält bereits die Kategorien, die von den Stellungnehmenden eingefordert werden. Erfordernisse zur Entwicklung grenzübergreifender Logistikstandorte wurden berücksichtigt und sind in Kapitel III. im Grundsatz 2.4 dargelegt und begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung bereits vorhandener oder neuer Logistikstandorte kann durch raumordnerische Festlegungen nicht bestimmt (angeordnet oder eingeschränkt) werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b></p> <p>Laut Grundsatz G 3.12 soll bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dafür Sorge getragen werden, dass nicht mehr als 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Inwieweit die in der Begründung angeführte Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern gegeben ist, erschließt sich nicht. Hier sind aus Sicht der Stadt nähere Erläuterungen erforderlich. Punkt III.5</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Siedlungsentwicklung		<p>der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b>  Die in den Erläuterungen zum Grundsatz 5.1 genannten durchschnittlichen Zielmaße für die Nachverdichtung von bis zu 40 WE/ha im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes werden kritisch gesehen. Eine Beachtung dieser Zielsetzung würde bei einer Einfamilienhausbebauung eine Grundstücksminimierung bis auf 250 m<sup>2</sup> möglich. Diese Grundstücksgrößen würde eine klimaschutzwirksame Durchgrünung verhindern. Das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Königs Wusterhausen, das in den meisten Stadtteilen durch einen hohen Gehölz- und Vegetationsbesatz geprägt ist, würde durch diese starke Siedlungsverdichtung nachhaltig gestört. Landesplanerische Vorgaben für die Siedlungsdichte werden daher seitens der Stadt Königs Wusterhausen abgelehnt.</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	ja
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie bereits im LEP B-B erfasst der Gestaltungsraum Siedlung den Ortsteil Königs Wusterhausen und Teile der Ortsteile Niederlehme, Zeesen und Zernsdorf. Hier liegt nach dem Z 5.6 des LEP HR der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch über den örtlichen Bedarf hinaus. Die Stadt begrüßt grundsätzlich den Ansatz des LEP HR, die Siedlungsentwicklung entlang der Schienenverkehrsstraßen zu stärken, der sich im Grundsatz G 5.5 (2) niederschlägt. Angezweifelt wird allerdings, ob eine Entlastungsfunktion durch die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum für den Kern der Hauptstadtregion erreicht werden kann, wenn es sich nicht um regelmäßig verkehrenden Schienenpersonennahverkehr handelt. Entgegen dem Grundsatz G 5.5 werden Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung, die sich im Einzugsbereich der Schienenhaltepunkte in der Stadt Königs Wusterhausen (Bahnstrecke nach Frankfurt/Oder) befinden und deren Erreichbarkeit über regelmäßig verkehrenden SPNV von der Metropole aus in weniger als 60 min Fahrzeit ebenfalls gegeben ist, nicht als Entlastungspotential für den Kern der Hauptstadtregion angesehen. Nach Auffassung der Stadt Königs Wusterhausen sollte daher der Grundsatz G 5.5 auch für die Mittelzentren der Hauptstadtregion gelten und hierzu eine ergänzende Festlegung aufgenommen werden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen. Sie bilden keinen von Berlin ausgehenden Siedlungszusammenhang ("Sprung" in die 2.Reihe) und unterscheiden sich damit siedlungsstrukturell grundlegend vom Berliner Umland. Für die Strukturräume Berlin und Berliner Umland enthält der LEP HR mit dem "Gestaltungsraum Siedlung" einen eigenen Steuerungsansatz, der der besonderen Siedlungsstruktur (Siedlungsstern mit SPNV-Radialen ins Berliner Umland) Rechnung trägt. Die Achsenzwischenräume erfüllen hier vor allem bedeutende Freiraum- und Erholungsfunktionen, Wohnsiedlungsflächen können im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b> Die Stadt schließt sich als Mitglied der AGFK der Empfehlung der Arbeitsgruppe an, durch geeignete landesplanerische Festsetzungen eine Siedlungsentwicklung zu unterstützen, die sich auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes stützt. Insofern wären Ortsteile, für die eine Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Städte, die in einer Fahrzeit von einer Stunde mit dem SPNV und Fahrrad erreichbar sind, liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Abgrenzungskriterien des Gestaltungsraumes Siedlung nicht und können daher nicht in den Gestaltungsraum aufgenommen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fahrradfahrt maximal 60 min beträgt in den Gestaltungsraum Siedlung aufzunehmen bzw. sollte hier eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zugelassen werden.</p>		<p>werden. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird als Wachstumsreserve eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung über den Eigenbedarf hinaus ermöglicht.</p>	
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b>  Das Standortentwicklungskonzept für den RWK Schönefelder Kreuz sieht für Königs Wusterhausen eine Profilierung als Wohnstandort vor. Ein Großteil der dafür erforderlichen Flächen liegt außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und wäre damit als Wohnflächenpotential für den RWK nicht entwickelbar, da nach dem Z 5.7 Gemeindeteile außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelt werden dürfen. Da bei dem zulässigen Eigenentwicklungspotential auch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB anzurechnen sind, wäre eine gemeindliche Entwicklung in den Ortsteilen Kablow, Wernsdorf und Senzig und den außerhalb des Gestaltungsraumes gelegenen Teilbereichen der Ortsteile Niederlehme, Zeesen und Zernsdorf nahezu nicht mehr möglich. Beispielhaft ist hierfür die Entwicklung einer militärischen Brachfläche im Ortsteil Niederlehme (Kaserne Ziegenhals) zu nennen, deren Umsetzung auf städtischen und BIMA-Flächen aktuell begonnen wird. Das hier verfügbare Potential würde z. B. eine Verdichtung im Bereich des alten Ortskerns völlig ausschließen. Die Stadt Königs Wusterhausen fordert daher, zur Regelung des LEP B-B zurückzukehren, wonach Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht auf den Eigenbedarf angerechnet werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b></p> <p>Nach Z 6.2 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, regelmäßig ausgeschlossen. Die Stadt Königs Wusterhausen fordert, dass die bestehenden zusammenhängenden Siedlungsbereiche nicht dem Freiraumverbund zugeordnet werden und eine entsprechende Klarstellung in die textlichen Festlegungen genommen wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b>  Die Verkehrsachsen, die den transeuropäischen Korridoren dienen, liegen in der Metropolregion hauptsächlich auf Bundesautobahnen im Land Brandenburg. Durch die enge Vermischung der verschiedenen Verkehrsaufkommen außerhalb und innerhalb der Straßenverbindungen im Autobahnnetz zwischen Berliner Ring und Innenstadtring, kommt es zu direkten Auswirkungen von Verkehrsproblemen in beiden Ländern. Eine Verkehrsüberlastung in Berlin führt schnell zu einer direkten Auswirkung auf einem transeuropäischen Korridor. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, dass insbesondere die Autobahninfrastruktur in Berlin den regionalen und überregionalen Anforderungen gerecht wird. Durch das angesprochene Wachstum der Metropolenregion steht die Prioritätssetzung auf das Basisnetz im Widerspruch zur Wachstumssteuerung und Entlastungsfunktion der Stadt- Umland- Verknüpfungen. In einer Metropolenregion gehören auch die sogenannten kleinteiligen Verbindungen zur Qualitätssicherung des großräumigen Netzes.</p>	<p>III.7.1.1  Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert. Das Transeuropäische Verkehrsnetz ist multimodal und hierarchisch aufgebaut. Weitere Zielsetzungen zur Gestaltung des Verkehrsnetzes sind in den einschlägigen Festlegungen und entsprechende Maßnahmen in den Fachplänen enthalten. Über die grundlegende Erörterung hinaus werden keine Vorschläge zur Entwurfsänderung formuliert.  Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b> Als landesplanerisches Ziel ist eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des Verkehrsflughafens BER und der Radialergänzungen bereits geplanter Gewerbe- und Wohngebiete aufzunehmen und hier insbesondere den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes Vorrang einzuräumen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) und Z6 LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b> Aus Sicht der Stadt Königs Wusterhausen sollte seitens der Landesplanung nicht nur auf die Entwicklung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion abgestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Stadt Königs Wusterhausen - ID 334</b> Die Entlastungsfunktion für den Wohnungsmarkt der Metropole zieht eine Belastung durch das Verkehrs- und Pendleraufkommen in den Gemeinden nach sich. Auch Königs Wusterhausen erfüllt diese Entlastungsfunktion, sieht allerdings im Gegenzug</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Ergänzt wird dies durch entsprechende Festlegungen im LEP HR.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des dadurch entstehenden Verkehrsaufkommens. Mit dem Ziel der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs müssen insbesondere die Schienenhaltepunkte in Bezug auf P+R- und B+R- Anlagen besonders mit der Zielmarke der BER-Inbetriebnahme ertüchtigt werden. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan eine Aussage treffen.</p>		<p>Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Planung und die Umsetzung der sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung und erfolgt u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.</p>	
<p><b>Stadt Kremmen - ID 335</b> Anstelle der pauschal als „Fläche des Freiraumverbundes“ festgelegten Naturerbefläche Rühnicker Heide soll die Kernfläche Nr. 29 „Rühnicker Heide / Birkholzgrund“ gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises Oberhavel im LEP HR als Fläche des Freiraumverbundes festgelegt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Biotopverbundkonzeptes wurden durch den Landkreis Oberhavel bereits die tatsächlich wertvollen Naturräume der Beetzer Heide ermittelt. Für das Stadtgebiet von Kremmen und angrenzende Bereiche hat sich diese Abgrenzung im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung bestätigt. Die Stadt Kremmen plant die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Windenergienutzung. Im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes hat die Stadt</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Flächen des Nationalen Naturerbes sollen für nachfolgende Generationen als Orte der biologischen Vielfalt erhalten werden und sind hinsichtlich ihrer Entwicklung und Bewirtschaftung vertraglich gebunden. Damit ist ihre Bedeutung für den länderweiten Freiraumverbund nachhaltig gesichert, auch wenn derzeit noch nicht alle Teilflächen höchstwertige Funktionen im Einzelnen aufweisen. Ihre Eignung als Fachgrundlage für das raumordnerische Kriterium "Gebiete des Natur-, Arten- und Biotopschutzes" ist damit gegeben. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei einzelnen, teilräumlichen oder thematischen Datenbeständen oder Gutachten nicht der Fall. Das Biotopverbundkonzept des Landkreises Oberhavel</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kremmen ermittelt, welche Flächen nach Abzug der Tabuzonen gemäß der harten und weichen Tabukriterien und nach Abwägung für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Im Ergebnis hat sich nur eine einzige mögliche Fläche ergeben, auf der im Stadtgebiet von Kremmen der Nutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben werden könnte. Diese Fläche liegt gemäß bisherigem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016 innerhalb des dort geplanten Freiraumverbundes. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich zwar um eine Waldfläche, sie ist jedoch nur mit einer Kiefern-Monokultur bestockt und es besteht eine Vorbelastung durch bauliche und technische Anlagen aus früherer militärischer Nutzung. Innerhalb dieser Fläche sind keine Forststandorte von Greifvögeln oder Brut- und Rastplätze von Kranichen und Gänsen betroffen. Es ist eine Erschließung durch eine asphaltierte Zufahrtstraße vorhanden. Diese Fläche wurde zwar den sog. „Naturerbe-Flächen“ zugeordnet, eine besondere Funktion innerhalb eines Freiraumverbundes hat sie allerdings in ihrer derzeitigen Ausprägung nicht. Wegen der für Kremmen vergleichsweise geringen naturräumlichen Wertigkeit und der geringen Bedeutung dieser Fläche für den Biotopverbund soll die Einbeziehung dieser Fläche in den Freiraumverbund gemäß Z 6.2 des LEP HR entfallen.</p>		<p>wird daher nicht für die Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die im Vorentwurf für den TFNP Wind der Stadt Kremmen (Stand: September 2016) vorgesehene Darstellung eines Sondergebietes für Windenergie im Bereich der Rühnicker Heide steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung aus dem Regionalplan der Region Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" von 2003. Auch der 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" vom 26.04.2017 sieht an dieser Stelle keine Ausweisung eines Windeignungsgebietes vor. Die Berücksichtigung dieser Festlegungen ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Die Beibehaltung der Einbeziehung der benannten Fläche in den Freiraumverbund ist daher angemessen.</p>	
<p><b>Stadt Kremmen - ID 335</b> Die naturräumlich tatsächlich wertvollen Bereiche der Beetzer Heide, die mit der Kernfläche 29 des Biotopverbundkonzept des Landkreises Oberhavel auch nach Einschätzung der Stadt Kremmen korrekt umfasst sind, sollen hingegen in die Fläche des</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei einzelnen,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes im LEP HR einbezogen werden, da diese Flächen hochwertige Naturräume umfassen und für den Biotopverbund von wesentlicher Bedeutung sind. Mit Ausnahme der im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ermittelten Fläche für die Nutzung der Windenergie (siehe Anlage 1) stehen im gesamten Stadtgebiet von Kremmen einschließlich der Ortsteile Belange des Artenschutzes und weitere Belange einer Nutzung der Windenergie massiv entgegen. Das betrifft auch die beiden gemäß dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.04.2015 geplanten Windeignungsgebiete WEG 34 und 35. (siehe Anlage 2), die im Entwurf des LEP HR aus naturschutzfachlich nicht nachvollziehbaren Gründen aus den „Flächen des Freiraumverbundes" ausgespart wurden.</p>		<p>teilräumlichen oder thematischen Datenbeständen oder Gutachten nicht der Fall. Das Biotopverbundkonzept des Landkreises Oberhavel wird daher nicht für die Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Berücksichtigung von Festlegungen in rechtswirksamen Regionalplänen, die dem Freiraumverbund entgegenstehende Nutzungen zulassen, wie z.B. Windeignungsgebiete, ist Ausdruck des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) und aus Gründen der Konfliktbewältigung erforderlich. Die Flächen der genannten WEG 34 und 35 entsprechen unabhängig davon auch nicht den Kriterien zur Ausweisung des Freiraumverbundes; sie werden daher nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b> Die bereits zur Aufstellung des LEP B-B gemachte Anregung, wonach Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die Ausweisung von Grundzentren erfolgen sollte, hat weiterhin ihre Gültigkeit und soll deshalb an dieser Stelle erneuert werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b> Die Bestätigung der Festlegung von Kyritz als Mittelzentrum wird ausdrücklich begrüßt. Für die vergleichende Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde wird angeregt, die Datengrundlagen zu aktualisieren, um die positiven Entwicklungen im Mittelzentrum Kyritz, die sich auch in der verwendeten Datengrundlage von 2007-2014 zeigen, zu bestätigen. Die in der Untersuchung ermittelten Ergebnisse belegen, dass Kyritz aufgrund seiner räumlichen Lage, der zur versorgenden Bevölkerung, seines Verflechtungsbereiches und seiner funktionalen Ausstattung und Potenziale in der Lage ist, die</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig für den Mittelbereich Kyritz zu erfüllen. Die Stadt Kyritz hat in den letzten Jahren umfangreiche Anstrengungen und Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung ihrer regionalen Zentrumsbedeutung für die Daseinsvorsorge unternommen. Dazu gehört u.a. das z.T. bereits umgesetzte Projekt „Bus-Bahn-Umsteigepunkt Am Bürgerpark“ in Verbindung mit dem Gesundheitsstandort der KMG-Klinik, dem Behörden- und Schulzentrum und dem Mehrgenerationenhaus. Weiterhin sind die Projekte zur Neugestaltung des Bahnhofumfeldes (in Vorbereitung befindlich) und der Sanierung der Carl-Diercke-Oberschule zu benennen. Eine finanzielle Unterstützung des ambulanten Hospizdienstes e.V. und an den Bewirtschaftungskosten des Sport- und Kulturhauses zählen ebenso zu diesen Leistungen. Für die mit der Festlegung als Mittelzentrum verbundenen Herausforderungen in den Bereichen Bevölkerungsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Verkehrsinfrastruktur sowie Versorgung und Ausstattung verfolgt Kyritz auch weiterhin das Leitbild, die Potenziale des Mittelbereiches unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu nutzen und zu stärken.</p>			
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b> Die gewählte offene Darstellungsform des Freiraumverbundes eröffnet aufgrund des Maßstabes von 1: 250.000 ein hohes Maß an Interpretationsmöglichkeiten bei der Auslegung der konkreten Flächenkulisse. Ein Abgleich mit großmaßstäbigeren Planungen, wie z.B. der Flächennutzungsplanung, ist daher schwer möglich. Es wird angeregt, dem durch die offene Darstellungsform gewollten Interpretationsspielraum durch eine Formulierung als Grundsatz und</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
nicht als Ziel Rechnung zu tragen.		weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung.	
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b></p> <p>Die gegenüber dem LEP B-B veränderte Flächenkulisse wird in zwei Bereichen kritisch gesehen. Parallel zur Jäglitz wurde der Freiraumverbund bis in das nördliche Stadtgebiet von Kyritz erweitert. Gemäß Ziel 3.5 wird Kyritz als Mittelzentrum festgelegt. Die Darstellung des in der Örtlichkeit schmalen linienförmigen Gewässers Jäglitz als breiter Freiraumverbund im Stadtgebiet behindert die für ein Mittelzentrum notwendige Flexibilität bei der Flächen- und Siedlungsentwicklung. Es wird angeregt, den Stadtbereich von Kyritz im Bereich des Piktogramms für das Mittelzentrum von der Festlegung des Freiraumverbundes herauszunehmen.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Gegenüber dem geltenden Vorgängerplan LEP B-B ist der Freiraumverbund nördlich der Ortslage Kyritz nicht erweitert, sondern zurückgenommen worden, so dass die vermeintliche Überlagerung der Siedlungsfläche durch die Gebietskulisse des LEP HR-Entwurfes nicht gegeben ist. Eine darüberhinausgehende Freistellung von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes würde die Verbundwirkung des gewässerbegleitenden Freiraumverbundes unangemessen mindern. Konkrete entgegenstehende Planungsabsichten werden nicht vorgebracht. Eine unangemessene Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Mittelzentrums wird nicht verursacht, da abseits des Gewässerkorridors der Jäglitz hinreichend potenzielle Entwicklungsflächen im Gemeindegebiet vorliegen.	nein
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b></p> <p>Im Bereich des Kyritzer Tourismus- und Naherholungsschwerpunktes zwischen Bantikow - Unterseeinsel - Seeufer Kyritz werden durch die durchgängige Darstellung des Freiraumverbundes Beeinträchtigungen in der Siedlungs- und touristischen</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung befürchtet. Der Raum ist beidseitig des Sees und auf der Unterseeinsel durch vielfältige Siedlungsstrukturen geprägt. Es wird angeregt, den Tourismus- und Naherholungsschwerpunkt beidseitig zwischen Bantikow - Unterseeinsel - Seeufer Kyritz in einer Breite von mindestens 2.000 m von der Festlegung des Freiraumverbundes herauszunehmen.</p>		<p>allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die bestehenden Siedlungsflächen und Geltungsbereiche der Bebauungspläne nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Kyritz - ID 336</b> Die Festlegungen zur Verkehrsanbindung des Mittelzentrums Kyritz im Bereich der Schienenverkehrs werden als nicht ausreichend angesehen, da die Schienenverbindung zwischen den Mittelzentren Kyritz und Pritzwalk nicht als Festlegung im Entwurf des LEP HR enthalten ist. Hier wird eine Ergänzung dieser Schienenverbindung angeregt. Bereits seit mehreren Jahren wurde diesbezüglich am Projekt HUB 53/12° gearbeitet, das u.a. den Erhalt, die Sicherung und den Ausbau der regionalen Schieneninfrastruktur zum Thema hat.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des Mittelzentrums Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine großräumige/überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lauchhammer - ID 337</b></p> <p>Die Stadt Lauchhammer ist im o. g. Entwurf des LEP HR gemeinsam mit der Stadt Schwarzheide als Mittelzentrum in Funktionsteilung im weiteren Metropolenraum ausgewiesen. Zum Mittelbereich gehören dabei die Städte Lauchhammer und Schwarzheide sowie die Ämter Ruhland und Ortrand. Aufgrund der vielfältig historisch gewachsenen Verflechtungen mit der Gemeinde Schipkau wäre zu prüfen, ob nicht zumindest Teile des Gemeindegebietes mit zum Mittelbereich gerechnet werden müssen, da sich die Ortsteile Schipkau und Klettwitz auch im Mittelzentrum Lauchhammer-Schwarzheide versorgen. Aufgrund der im Rahmen der Bergbausanierung wieder hergestellten historischen Verkehrsverbindungen sind hier auch die physischen Voraussetzungen in den letzten Jahren verbessert worden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lauchhammer - ID 337</b></p> <p>Für die Städte des weiteren Metropolenraums im Süden des Landes Brandenburg, zu dem auch die Stadt Lauchhammer gehört, bestehen umfangreiche Verflechtungen mit dem Freistaat Sachsen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landeshauptstadt Sachsen versorgt sich die Bevölkerung verstärkt dort. Hier sollte der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ergänzt werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lauchhammer - ID 337</b></p> <p>Aus Sicht der Stadt Lauchhammer sollte für Mittelzentren in Funktionsteilung für die einzelnen Funktionen eine Verödung</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Neigung der Kommunen, die Anregungen zur Kooperation innerhalb funktionsteiliger Zentren im Sinne einer Verpflichtung zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgen, um hier Fehlentwicklungen und Doppelungen zu vermeiden. Die teilweise konkurrierenden Städte wären damit angehalten, noch stärker miteinander zu kooperieren. Des Weiteren sollte der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung entsprechend dieser Funktionsverortung und hier insbesondere der unrentierlichen Versorgungsfunktionen bzw. der Einwohnerzahl des Teiles des Mittelzentrums quotiert werden.</p>		<p>erhöhen, wird von den Gemeinden regelmäßig abgelehnt. Insoweit sind keine Erfolgsaussichten für planmäßige "Verödungen" erkennbar. Eine Quotierung des Mehrbelastungsausgleichs ist in den Funktionsmechanismen des Kommunalen Finanzausgleiches nicht vorgesehen, da es sich hier um eine Pauschale handelt. Die Frage eines eventuellen Mehrbelastungsausgleichs einschließlich seiner Aufteilung unter zwei Städten bewegt sich außerhalb des Kompetenztitels des Raumordnungsplanes und wird vom Gesetzgeber im Land Brandenburg entschieden.</p>	
<p><b>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 342</b>  Nach Auswertung der Entwurfsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Lübben (Spreewald) durch die Ziele und Grundsätze des LEP HR nachteilig berührt werden. In der Stadt Lübben (Spreewald) verlief die tatsächliche Entwicklung der Bevölkerung bis 2015 deutlich positiver, als in der Landesprognose für 2015 angenommen und dieser Entwicklungstrend setzt sich seitdem fort. Die methodischen Grundlagen für die Bevölkerungsprognose sind zu überarbeiten. Die Stadt schreibt derzeit ihr Integriertes Stadtentwicklungskonzept fort. Bei der Zielprognose der Bevölkerungsentwicklung für 2030 wird dabei von 15.000 Einwohnern ausgegangen. Gern stellen wir Ihnen die Bevölkerungsprognose der Stadt zur Verfügung.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 342</b></p> <p>Das Ziel Z 3.8 Absatz 2 definiert das raumordnerische Beeinträchtungsverbot. Dies sollte vor dem Hintergrund des bereits heute dünn besiedelten weiteren Metropolraumes und der für ihn prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und mit Blick auf den wirtschaftlichen Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen geprüft werden. Die zentralen Orte nehmen heute bereits eine große übergemeindliche Versorgungsfunktion wahr.</p>	III.3.8.2 Beeinträchtungsverbot großflächiger Einzelhandelseinrichtungen	Mit der Festlegung ist die Vermeidung beeinträchtigender Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit benachbarter Zentren beabsichtigt. Ein Schutzbedarf durch den raumordnerischen Steuerungsansatz ist zwischen den häufig auch übergemeindlich wirkenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Zentralen Ort selbst ebenso wie im Hinblick auf benachbarte Versorgungszentren erforderlich. Änderungsvorschläge zur Festlegung wurden durch den Stellungnehmenden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Festlegung geändert: Der Ausschluss der Beeinträchtigung Zentraler Versorgungsbereiche innerhalb Zentraler Orte wird explizit adressiert.	nein
<p><b>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 342</b></p> <p>Im Grundsatz G 3.12 wird die strukturverträgliche Abschöpfungsquote der sortimentspezifischen Kaufkraft großflächiger Einzelhandelsvorhaben auf 25% festgelegt. Dies</p>	III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-	Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte vor dem Hintergrund des bereits heute dünn besiedelten weiteren Metropolraumes und der für ihn prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und mit Blick auf den wirtschaftlichen Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen geprüft werden. Die zentralen Orte nehmen heute bereits eine große übergemeindliche Versorgungsfunktion wahr.</p>	<p>einrichtungen</p>	<p>dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Stadt Lübben (Spreewald) - ID 342</b> Die Darstellung des Freiraumverbundes ist für den Bereich des Stadtteiles Neuendorf hinsichtlich ihrer sachlichen und rechtlichen Begründung zu prüfen. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden (§ 6 Abs. 4 LEPro 2007). Die erforderliche Bedeutung dieses Bereiches als hochwertiger Freiraum und ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum, der die Darstellung des Freiraumverbundes rechtfertigt, ist aus Sicht der Stadt nicht gegeben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Konkrete entgegenstehende Planungsabsichten oder Belange werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Daraus ergeben sich Änderungen der Gebietskulisse, in deren Ergebnis der genannte Ortsteil in geringerem Maße vom Freiraumverbund berührt ist. Zugrunde liegen vorwiegend Flächen des Kriteriums "Ergänzungs- und Verbindungsflächen der Lebensraumnetzwerke".</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Regelungsdichte ist sehr hoch und wirkt daher einschränkend	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Der Planentwurf enthält die aus Sicht der Landesplanung notwendigen Regelungen.	ja
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Dem LEP HR sollte ein Glossar verwendeter Fachbegriffe beigefügt werden (z. B. Grünbrücke, hochwertiges Moor, Singlestandort etc.).	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Bei vielen Begriffen handelt es sich nicht um rechtlich abschließend definierte Tatbestände; oftmals werden auch Begriffe verwendet, die z.B. durch das Fachrecht geprägt werden. Insofern kann nicht in einem Raumordnungsplan nicht eine Definition für jedes denkbare Thema erfolgen. Eine Rechtsvorschrift, wie sie der LEP nach Inkrafttreten darstellt, eignet sich daher nicht für die Beifügung eines Glossars.	nein
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> erster Satz ergänzen > Die Bundesländer Berlin und Brandenburg bilden (...).	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher der Anregung in anderer Form Rechnung getragen worden.	ja
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Allgemein > Die Formulierung ist kein Grundsatz mehr, sondern ein Ziel. Die Begründung zu G 3.10 gibt an keiner Stelle dafür etwas her, dass Spielräume für Abwägungen auf nachfolgenden Planungsebenen gegeben seien.	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Vor dem Hintergrund der durch bisherige Gemeindegebietsreformen regelmäßig erfolgten räumlichen Ausdehnung der Gemeinden ist beabsichtigt, die Zuordnung entsprechender Vorhaben auch innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets siedlungsstrukturell zweckmäßig einzuordnen. Die Gemeinden setzen dieses Erfordernis regelmäßig durch kommunale Einzelhandelskonzepte um und identifizieren	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentrale Versorgungsbereiche als Eignungsstandorte für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtreion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung als Ziel der Raumordnung. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können.</p>	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> S. 60 letzter Abs. vor Zu Z. 3.11 &gt; Ergänzen von Ausführungen dazu, was unter der Formulierung im Text des Grundsatzes „(...) können verändert werden, wenn (...)“ zu verstehen ist. Was bedeutet Veränderung? Wäre damit z. B. auch ein Ersatzneubau (= Komplettänderung) unter Beibehaltung der zuvor genehmigten Verkaufsfläche möglich?</p>	<p>III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungs- bereiche</p>	<p>Die Fragestellung geht an den raumordnerischen Regelungen vorbei. Soweit ein Neubau im Rahmen einer vorhandenen rechtmäßigen Bauleitplanung möglich ist, wären die Festlegungen der Raumordnungsplanung nicht tangiert. Damit wäre auch ein Ersatzneubau grundsätzlich möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> S. 60/61 übergreifender Satz „In diese Betrachtung sollen auch innenstadtrelevante Dienstleistungsbetriebe einbezogen werden, (...)“ &gt; Diese Vorgabe wird hier abgelehnt. Begründung: Die Begründung wird auf etwas ausgedehnt, was im Ziel gar nicht benannt ist. Im Übrigen gilt das oben Ausgeführte, insbesondere vor dem Hintergrund eines überzogenen Eingriffs in die kommunale Planungshoheit.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b>  S. 60 zweiter Abs., Satz 2 &gt; Die Formulierung „(...) sind durch die verbindliche Bauleitplanung für betroffene Einzelhandelsstandorte Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen.“ bedarf der Erläuterung und Konkretisierung. Begründung: Mit der derzeitigen Formulierung bleibt offen, in welchen Fällen wie zu verfahren ist. Das Ziel sollte besser in einen Grundsatz zur Vermeidung von Agglomerationen als Summe von kleinflächigen EH-Betrieben ausgestaltet werden. Begründung: Damit kann ein zu weitgehender Eingriff in die kommunale Planungshoheit vermieden werden und es würden so Abwägungsspielräume verbleiben. Damit bliebe Gemeinden, die im Hinblick auf Agglomerationen offensichtlich an ungünstigen Standorten planen, das Thema im B-Planverfahren erspart (im Sinne von Einsparung nicht notwendiger Auseinandersetzung mit dem Thema Einzelhandel).</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel wird in der vorgelegten Form abgelehnt, da es einen Eingriff in nahezu jeden B-Plan bedeutet, der GE- und / oder GI-Gebiet festsetzt. Begründung: Da kleinflächige Einzelhandelsbetriebe in GE- und GI-Gebieten zulässig sind, müsste in jeden der Pläne eine Verkaufsflächenbegrenzung festgesetzt werden. Das ist nicht erforderlich und oftmals auch nicht zweckmäßig. Die Fälle, die das Ziel im Wesentlichen im Blick hat, sind auf ganz bestimmte Situationen von gut gelegenen gewerblichen Standorten direkt an Autobahnen beschränkt (geeignet für FOC aus mehreren kleinflächigen EFI-Betrieben). Diese Fälle ließen sich im Hinblick auf bestehende B-Pläne jedoch im Bedarfsfall durch Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung flankieren und durch fallbezogene Änderungen von B-Plänen auch lösen. Des landesplanerischen Eingriffs in der vom Ziel gewollten Dimension bedarf es aus Gründen der Erforderlichkeit nicht.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Begründung S. 69 oben erster Abs. &gt; Die nachträgliche verpflichtende Anpassung bestehender Pläne wird abgelehnt. Begründung: Durch den Begründungstext wird gewissermaßen von hinten ein Ziel mit extrem starker Beschneidung der kommunalen Planungshoheit eingeführt. Es kann allenfalls auf der raumordnerischen Ebene angeregt werden, Entwicklungspotenziale in bestehenden Plänen zu suchen und die Frage nach der Aktivierbarkeit zu stellen. Wenn sich eine Gemeinde aus verschiedenen Gründen jedoch gegen Aktivierungen stellt, dann kann hier kein Anpassungserfordernis verlangt werden, um ggfs. andere neue Planungen initiieren zu können. Beim Thema Innenentwicklung muss gesehen werden, dass es sich im Regelfall um verschiedenartig vorgeprägte Bestandssituationen mit meist</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Der Hinweis zur Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Erfordernisse der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB in der Begründung ist in Verbindung mit dem hier formulierten Grundsatz der Raumordnung redundant und nicht sachgerecht. Auf die Formulierung soll daher verzichtet werden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfestigten Eigentumssituationen handelt. Der planerischen Aktivierbarkeit von Flächen sind bei Aktivierungsplanungen gegen die Bürger / Eigentümer mannigfaltige Schranken gesetzt, so vor allem kommunalpolitische. Innenentwicklungsprozesse sind in der Mehrheit langwierige Vorgänge, die bei kurzfristiger Nachfrage oftmals nicht adäquat weiterhelfen können. Insoweit führt eine Kopplung von Baugebietsplanungen an die raumordnerische Überprüfung bestehender Planungen unvermeidbar zu Situationen der Unmöglichkeit für planende Gemeinden. Der vom Grundsatz gewollte raumordnerische Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist als viel zu stark zu bewerten und kann nicht mitgetragen werden.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Begründung zum Plansatz Z 5.2 enthält eine Definition der Begriffe Siedlungsgebiet und Siedlungsfläche. Demnach sind Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Es erfolgt eine Klarstellung zu den Definitionen Siedlungsanschluss / siedlungsstrukturelle Anbindung sowie zu den Begriffen Siedlungsgebiet / Siedlungsfläche.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuen Satz 2 anfügen: Dies gilt nicht in Kulturlandschaften, die auch durch diese Siedlungen geprägt sind und deren Siedlungsstruktur nach den Grundsätzen dieses LEP erhaltenswürdig ist. Begründung: Das Ziel nimmt derzeit keine Rücksicht auf den Spreewald und macht erforderliche Anpassungen von Streu- und Splittersiedlungen, die auch Erweiterungen darstellen können, so gut wie unmöglich. Streu- und Splittersiedlungen können hinsichtlich der Nutzungen verschiedenartig geprägt sein (Wohnen, Tourismus, Handwerk, Landwirtschaft, Dienstleistungen u. a. sowie auch Kombinationen verschiedener Nutzungen), so dass die Landesplanung diese Vielfalt auch abstrakt abbilden muss.</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Abs. 1 &gt; Einfügen eines neuen Satz 3 &gt; Satz 2 gilt bei Siedlungsflächen, die &lt;40 ha sind, nur insoweit, wie durch Vorhaben erhebliche Ausweitungen in den Freiraumverbund geplant sind. Das Ziel wirkt ansonsten für die in der Karte plantechnisch nicht dargestellten Orte vergleichbar einem großen LSG und schafft massive Probleme für nachfolgende Planungsebenen.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden aufgrund anderer Anregungen bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b></p> <p>Es stellt sich die Frage, ob das Ziel rechtmäßig sein kann. Der Freiraumverbund wirkt in gewisser Weise wie ein LSG. Verglichen mit den Anforderungen zur Abgrenzung eines LSG, damit eine entsprechende naturschutzrechtliche Verordnung hinreichend bestimmt ist, wird hier ein, multifunktionales freiraumbezogenes Schutzgebiet über Teile des Plangebietes gelegt, wobei Abgrenzungen völlig untergehen. Ob es hier auf Grund der Rechtswirkung ausreicht, sich auf die in der Raumplanung übliche generalisierende Darstellung zurückziehen zu können, wird hier bezweifelt. Die Ausnahme in Abs. 2 zur Wohnsiedlungsentwicklung spricht explizit von „Flächen außerhalb des Freiraumverbundes“, was eindeutig das Erfordernis einer Abgrenzung anspricht. Im Text auf S. 85 letzter Absatz wird auch von „landesplanerischen Schutzanforderungen“ gesprochen, was auf den sich ergebenden (ggfs. gewollten) Gedanken einer neuen multifunktionalen Schutzgebietskategorie schließen lässt. Dieser steht aber im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, der von</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Die Festlegung erfüllt die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie ist eine verbindliche textliche und zeichnerische Vorgabe, die den Bestimmtheitsanforderungen genügt und auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung abschließend abgewogen ist (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Abgrenzung des Freiraumverbunds durch eine Gebietsschraffur folgt aus dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung und ihre Einbindung in das mehrstufige, jeweils auf weitere Konkretisierung angelegte Planungs- und Genehmigungssystem. Damit ist der Kernbereich der Festlegung im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten eines Landesentwicklungsplans räumlich bestimmt. Zeichnerische Unschärfen in den Randbereichen stellen das Ziel nicht in Frage. Sie sind zugunsten der berührten Planungsträger auszulegen. Die räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgt auf der Maßstabebene der Regionalplanung. Die Festlegung steht im Einklang mit den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung, aber nicht vom Schutz des Raumes im Allgemeinen spricht. Die Ausgestaltung des Freiraumverbundes als Grundsatz und das Überlassen verbindlicher Darstellungen dem jeweiligen Fachrecht, kann daher eher als rechtmäßiger Planungsansatz empfunden werden. Soweit ein Ziel gewollt ist, kann dieses abstrakt wie z. B. Z 7.1 oder Z 7.2 formuliert werden.</p>		<p>Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, insbesondere mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG, wonach zum Schutz des Freiraums ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist.</p>	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Einfügen eines neuen Abs. 3 &gt; Rechtskräftige und planreife Bauleitpläne (Satzungsbeschluss im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den LEP) gelten als an das Ziel Z 6.2 angepasst. Begründung: Insbesondere durch die Nichtdarstellung von Siedlungsflächen &lt;40 ha und das Erstrecken der grünen Balken des Freiraumverbunds auch über Siedlungsflächen müssten ansonsten alle betroffenen Bauleitpläne angepasst werden.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Der dafür geltende kartografische Darstellungsgrenzwert wird allgemein auf 20 Hektar abgesenkt, so dass auch bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen zusätzlich dargestellt werden. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Grüne Balken reichen südlich von Bischdorf bis in die Fläche östlich der Bahnstrecke Lübbenau/Senftenberg &gt; Balken einkürzen bis an Schutzgebietsgrenzen. (Darstellung siehe Anlage)</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Die Abgrenzung der Gebietskulisse am genannten Standort beruht auf einer Methodik nach fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen. Konkrete entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis bleibt der Standort Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	nein
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Darstellung berührt auch die Ortslagen Groß u. Klein Radden &gt; Ortslagen explizit herausnehmen. (Darstellung siehe Anlage)</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Die genannten Ortslagen sind im 1. Entwurf des LEP HR zwar nicht kartografisch dargestellt, aber auch nicht von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Gleichwohl wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und überwiegenden, standortkonkreten Belangen bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine Darstellung aller bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ist kartografisch nicht möglich und in der	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesplanung auch nicht erforderlich. Diese bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich. Die mit der gewählten Signatur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die Ortslagen nicht über den Bereich der Randunschärfe hinaus von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt.</p>	
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Zwei grüne Balken reichen bis in den Raum westlich der L 49 &gt; diese zwei Balken bis an die östliche Linie der Straße einkürzen. (Darstellung siehe Anlage)</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Abgrenzung der Gebietskulisse am genannten Standort beruht auf einer Methodik nach fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen. Konkrete entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird sie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; insbesondere wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Das transnationale Verkehrsnetz sollte in der Karte nicht dargestellt werden, sondern eher in einer Beikarte zum Text. Die breiten grauen Streifen tragen nicht zur Lesbarkeit und auch nicht zur Erhöhung der Aussagekraft der Karte bei.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist multimodal und hierarchisch aufgebaut und beruht auf der Ebene der Korridore und des Kernnetzes auf der Verknüpfung von funktionalen Knoten der obersten Stufe. Die Darstellungen zu den Transeuropäischen Netzen enthalten dementsprechend unterschiedliche Generalisierungsstufen mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Die Straßen- und Schienenverbindungen sollten den realen Trassen dem Maßstab entsprechend etwas mehr angenähert werden. Derzeit verlaufen die Linien zu weit weg und tragen daher nicht zu Klarheit und Bestimmtheit der Festlegungskarte bei.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>unterschiedlichen Trassen unterschiedlicher Verkehrsträger. Entwurfsänderung: Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p> <p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe, jedoch keine Trassen aufgerufen werden. Da die Darstellung zu Missverständnissen geführt hat, soll dem auch kartographisch entgegengewirkt werden, indem eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt wird.</p>	ja
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Das Maß an Kooperationsgeboten ist zu hoch und widerspricht der interkommunalen Kooperationsfreiheit.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden insbesondere die Organisationshoheit als das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird. Der Plangeber will und kann daher die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Aufgaben nur noch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu erfüllen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Die Grenze zwischen BU und WMR sollte dargestellt werden.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Da es sich bei der Zuordnung von Gemeinden zu den beiden Strukturräumen um keine administrative Grenze handelt, kann diese nicht als nachrichtliches Element der Topografie in die Festlegungskarte übernommen werden. Eine Darstellung der Raumabgrenzung ist aber in der Begründung zur entsprechenden Festlegung enthalten und wird im Zuge der Überarbeitung noch durch eine namentliche Aufzählung der adressierten Gemeinden ergänzt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Zur Vereinfachung der Durchsicht des 2. Entwurfes wird darum gebeten, alle Änderungen in den Dokumenten durch Farbschrift und / oder Unterstreichungen sichtbar zu machen und in Bezug auf die Festlegungskarte zusätzlich eine Karte, die nur die Änderungen vom 1. zum 2. Entwurf zeigt, anzufertigen. Diese Bitte gilt analog für ggfs. erforderliche weitere Planentwürfe.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten. Eine darüber hinaus gehende Dokumentation etwaiger Änderungen während des Planungsprozesses ist für die Möglichkeit zur Positionierung ggü. einem evtl. 2. Planentwurf nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b> Die Abwägung sollte auch in für die Öffentlichkeit transparenter Form aufbereitet und organisiert werden. Das bedeutet insbesondere die Darstellung der Abwägung in Tabellenform (Gegenüberstellung Einwand und Abwägungsvorschlag) sowie</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
digitale Bereitstellung.		des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald - ID 343</b>			
Hinsichtlich der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gibt es unterschiedliche Zeitangaben: Ihr Schreiben vom 12.09.2016 > „ab 15. September 2016 für zwei Monate" (deckt sich mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 31.08.2016, S. 1151); <a href="https://online-beteiligung.org/lephr">https://online-beteiligung.org/lephr</a> > „(...) und die öffentliche Auslegung haben am 15. September 2016 begonnen. (...) Sie können Ihre Stellungnahme in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember 2016 abgeben." Die Online-Beteiligung enthält keinen Hinweis auf die nur zweimonatige Offenlage.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Der Zeitraum für die Gelegenheit zur Stellungnahme ist im Landesplanungsvertrag festgelegt und bewegt sich im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Zeitrahmens. Auf den davon abweichenden ebenfalls gesetzlich geregelten Zeitraum der physischen Auslegung ist in den öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen worden. Die Online-Beteiligung stellt ein ergänzendes Angebot dar, während dessen Laufzeit die Unterlagen online zur Verfügung standen. Die Zeitfenster der Auslegung und der die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme sind in den gesetzlichen Grundlagen im Bundes- und im Landesrecht differierend angelegt.	nein
<b>Stadt Luckau - ID 344</b>			
Das bereits schon im LEP GR formulierte Ziel der Landesentwicklung, den engeren Verflechtungsraum mit und um die Metropole Berlin überdimensional zu stärken, findet im LEP B-B mit der „Schöpfung“ der Hauptstadtregion seine Weiterentwicklung. Der LEP HR lässt dann auch mit seiner Titelwahl keinen Zweifel aufkommen, dass es Aufgabe des Landes Brandenburg ist, die Hauptstadt uneingeschränkt zu stärken. Den ländlich geprägten Räumen kommt dabei die Aufgabe zu, Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu sein. Im Gegensatz zum LEP BB, in welchem dem ländlichem Raum auch noch die Funktion der Erwerbsgrundlage	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Die Hauptstadtregion umfasst entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die dort lebende Bevölkerung zugeordnet wurde -G 1.1 (4)-, fehlt dies im vorliegenden Entwurf völlig. Somit ergibt sich eine Teilung des Gesamtgebietes in eine starke und weiter zu stärkende Metropolregion (Berlin und Berliner Umland) sowie einen diesen umgebenden „Wirtschafts“- , Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Der noch mit dem Leitbild der dezentralen Konzentration propagierte Ausgleich zwischen den Teilräumen findet jedoch nicht mehr statt. Stattdessen werden metropolitane Funktionen, welche die Hauptstadt Berlin nicht oder nicht in vollem Umfang zu leisten vermag nach dem Grundsatz, systematisch Stärken zu stärken, auf das Berliner Umland und nun auch auf Achsenzwischenräume delegiert.</p>		<p>Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamtgebiet der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt jedoch zu betonen, wird dies in der Begründung zu Z 1.1 aufgerufen. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt. Eine Schwächung von Teilräumen durch die Festlegungen ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Die Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung ist aufgrund der demografischen Entwicklung bisher eine den zentralen Orten vorbehaltene Aufgabe. Es scheint jedoch geboten, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung zu hinterfragen. So geht z.B. der Strukturatlas des Landesamtes für Bauen und Verkehr von einem Rückgang der Bevölkerung von Luckau von 2000 bis 2011 von</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>10,4 %, von 2020 zu 2011 von 7,4 % und von 2030 zu 2011 von sogar 18,4 % aus. Der tatsächliche Bevölkerungsverlust im Geltungszeitraum des LEP BB beträgt ca. 5 % und resultiert ausschließlich aus einem Geburtendefizit. Wanderungsverluste sind verschwindend gering und beeinflussen das Ergebnis nicht wesentlich. Hinsichtlich der Geburten ist jedoch auch anhand der Auslastung der gemeindlichen Kindereinrichtungen festzustellen, dass ein leichter Aufwärtstrend zu verzeichnen ist, der den dem Entwurf des LEP HR zugrundeliegenden Ansatz von – 15% Bevölkerungsentwicklung im den nicht zentralen Orten des Weiteren Metropolenraum widerlegt.</p>		<p>Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Zusammenfassend muss abschließend festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion einseitig auf die Stärkung der Metropole Bundeshauptstadt Berlin und des Berliner Umlandes ausgerichtet ist und die tatsächlichen</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Problemlagen im Weiteren Metropolitanraum insbesondere im Süden Brandenburgs mit den Problemfeldern Folgen der Umstrukturierung von der intensiven Energiewirtschaft mit den Bergbaufolgelandschaften zum Einen und der Neuorientierung der Landwirtschaft zum Anderen nicht ausreichend Berücksichtigung finden.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten aufgrund der Folgen der Umstrukturierung von der intensive Energiewirtschaft oder der Neuorientierung der Landwirtschaft, führen würde. Die in der Anregung kritisierte einseitige Stärkung Berlins und des Berliner Umlandes kann nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Das Beharren auf der Festlegung (Z 1.1) von nur 3 Strukturräumen (Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum) negiert völlig die Frage nach eventuell weiteren Entwicklungstrends. Bei Betrachtung der Themenkarten des StrukturAtlas Brandenburg ist durchaus festzustellen, dass insbesondere im grenznahem Raum zu Polen oder den Ländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern weitere Strukturräume zu definieren sind, welche eine besondere Brückenfunktion übernehmen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten aufgrund der vorgebrachten Brückenfunktionen, führen würde. Gleichwohl soll die Verflechtung einiger Landesteile Brandenburgs mit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>benachbarten Bundesländern oder Staaten nochmal stärker betont werden, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, verdeutlicht werden.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Mit dem Grundsatz G.2.2 Gewerbeflächenentwicklung wird die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen auch in den nichtzentralen Orten ermöglicht. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt des noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels in der Lausitz von eminenter Bedeutung. Allerdings wird dies an die qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gem. G. 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung, Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen und Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen gebunden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Mit dem weiteren Verzicht auf die zentralen Orte niederer Ebene (Z 3.2) wird den im Ergebnis der Kommunalreformen gebildeten Ämtern und Gemeinden und insbesondere deren Hauptorte jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen, da die vorhandenen Landes-,planungen“ in konkreten Fällen dazu geführt haben, dass potentielle Investitionen privater Unternehmen nicht</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>finanziert werden. Als „Ersatz“ wird statt einem klaren Bekenntnis zur Wiedereinführung der Grundzentren die Kategorie Grundfunktionaler Schwerpunkt (Z 3.7) festgeschrieben. Der Prozess der Aberkennung zentraler Funktionen der Stadt Luckau –zunächst Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, danach Grundzentrum und derzeit landesplanerische Bedeutungslosigkeit- geht einher mit dem Verlust von Arbeitsplätzen insbesondere im Verwaltungssektor, Die Festlegung der zentralen Orte mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben geht weit über die reine Versorgung der Bevölkerung hinaus. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Reihe von Städten besondere Aufgaben in Hinblick auf den Erhalt und die Fortentwicklung von Siedlungs- und Ortskernen zu erfüllen haben. Die hiermit verbundenen Problemlagen lassen sich dauerhaft nur mit dem gezielten Einsatz sowohl von Bundes- und Landesmitteln aber auch durch das Einwerben privaten Kapitals erfüllen. Die Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft der „Städte mit historischen Stadtkernen“ erfüllen hier in besonderer Weise mit ihren Aktivitäten zum Erhalt und der Revitalisierung ihrer Stadtzentren wichtige Aufgaben über die Daseinsvorsorge hinaus. Hier muss auch zukünftig eine nachhaltige Begleitung, welche insbesondere auf die Nutzung der sanierten Bausubstanz als wichtiger Faktor des Erhalts des Geschaffenen gerichtet ist, entfaltet werden. Darüber hinaus muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Stadt Luckau in den Bereichen Gesundheit und Soziales mit dem Evangelischem Krankenhaus zentrale Grundversorgungsaufgaben für sich und seine 30 Orte und darüber hinaus für die Gemeinde Heideblick und Teile des Amtes Unterspreewald vorhält. Hier werden auch mittelzentrale Aufgaben in Funktionseinheit mit dem Klinikum Dahme-Spreewald wahrgenommen. Eine ebensolche Aufgabenwahrnehmung lässt sich aus der Vorhaltung einer</p>		<p>allen Gemeinden zugewiesen. Im Ergebnis der Überarbeitung des methodischen Ansatzes zur Identifizierung funktionsstärksten Gemeinde ist die Stadt Luckau als Mittelzentrum vorgesehen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rettungswache mit Notarzt ableiten, welche über die rein gemeindliche Versorgung hinausgeht. In Dahme und Sonnewalde sind Rettungswachen etabliert, welche jedoch nicht mit einem Notarztssystem besetzt sind. Die grundzentrale Versorgungsfunktion lässt sich ebenso an den Standorten von Apotheken wie auch am Standort des Bohnstedt-Gymnasiums in Luckau ablesen. Bei aufmerksamer Betrachtung des Strukturatlas des Landes Brandenburg des Landesamtes für Bauen und Verkehr, welcher nicht als zweckdienliche Unterlage angesehen und somit auch nicht den Dokumenten zum LEP HR beigelegt ist, kommt man nicht umhin festzustellen, dass die Stadt Luckau nicht nur ein grundfunktionaler Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde Luckau ist sondern als zentraler Ort für sich und die Gemeinde Heideblick, die Gemeinde Crinitz und weite Teile des Amtes Unterspreewald vielfältige Aufgaben wahrnimmt. Insofern fordere ich die Wiedereinführung der Kategorie Grundzentrum mit der sich hieraus ableitbaren Fürsorgeverpflichtung der Landespolitik auch für die finanzielle Leistungsfähigkeit (Fördermittel, Landeszuweisungen) zur Wahrnehmung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben.</p>			
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Die Stadt Luckau hat bereits im Jahr 2010 ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept erarbeitet, in welchem die Grundziele der Versorgung der Bevölkerung und daraus ableitend der zentrale Versorgungsbereich definiert wurden. Gem. Z 3.9 des Entwurfes des LEP HR dürfen großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in einem zentralen Versorgungsbereich errichtet oder erweitert werden. Dies bedeutet für Luckau, dass lediglich im eng bebauten klein strukturierten historischen Stadtkern Raum für die Ansiedlung einer solchen Versorgungseinrichtung gegeben wäre.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Das widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Im Gegensatz hierzu ist gem. LEP HR die Errichtung eines großflächigen Einkaufsmarktes an dem lt. Einzelhandels- und Zentrenkonzept notwendigen Standort für die Versorgung der Bevölkerung im Osten von Luckau unzulässig. Hier wird die kommunale Planungshoheit in einer Weise eingeschränkt, welche so nicht hinzunehmen ist.</p>		<p>Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Im Ergebnis der Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes zur Identifizierung von Gemeinden als Zentrale Orte ist die Stadt Luckau als Mittelzentrum vorgesehen. Insoweit werden in Luckau nach Inkrafttreten des LEP Ansiedlungsmöglichkeiten für den Einzelhandel, nach Sortimenten differenziert, im unterschiedlichen Teilen des Gemeindegebiets möglich sein.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b></p> <p>Es ist nicht ausreichend festzustellen, „dass ein spezifischer raumordnerischer Handlungsbedarf besteht,, welchem durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements Strategien und Entwicklungskonzepte entgegengesetzt werden (G 4.1). Vielmehr muss es darum gehen, auch außerhalb von zentralen Orten diesem besonderen Anspruch durch entsprechende Landesfürsorge auch dauerhaft gerecht zu werden. Der formulierte raumordnerische Handlungsbedarf im Hinblick auf Gebiete, welche aufgrund der Aufgabe bergbaulicher Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsaufwand aufweisen, darf nicht auf das Lausitzer Seenland beschränkt bleiben. Die Orte und Landschaften um das ehemalige Schlabendorfer und Seeser Braunkohlengebiet verstehen sich als Bindeglied zwischen dem Spreewald und dem Lausitzer Seenland. Insofern ist ihre besondere Lage prädestiniert für den bisher wenig stattfindenden Ausgleich zwischen Metropole und metropolfernem Umland.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft auch die genannten Orte und Landschaften. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b></p> <p>Mit der Planung und Entwicklung des Gewerbegebietes Luckau Ost im Jahr 1991 wurde am Ortsrand von Luckau ein attraktives Gebiet für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben bereitgestellt. Dies erstreckt sich auf einer Größe von ca. 40 ha bis an die jetzige Landesstraße L 52. Mit der Erschließung des Gebietes wurden bereits vorsorglich die Ver- und Entsorgungssysteme durch die damals noch als Kreisstraße gewidmete Verkehrsanlage realisiert, um zukünftig bei entsprechendem Bedarf das Gebiet über die Straße hinaus in östlicher Richtung erweitern zu können. Dies würde jedoch dem Grundsatz 5.1 widersprechen und wäre nur im Rahmen eines intensiven Abwägungsprozesses zu überwinden. Ob und inwieweit ein Zielabweichungsverfahren zum Ziel Z 5.2 erfolgreich sein wird, kann ebenfalls nicht eingeschätzt werden. Hier ist der kommunalen Planungshoheit mehr Spielraum und der Vorrang einzuräumen, da auch während der Geltungsdauer des LEP BB festzustellen war, dass die Ansiedlungsabsichten von Industrie- und Gewerbebetrieben nicht den Restriktionen der Landesplanung sondern vielmehr den ökonomischen Interessen der Unternehmer folgen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass im Falle fehlender Nachverdichtungspotenziale der Vorrang der Innenentwicklung überwunden werden kann. Soweit sich Erweiterungsflächen an das vorhandene Siedlungsgebiet anschließen, ist die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens oder eine Einengung der kommunalen Planungshoheit nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b></p> <p>Der Grundsatz der Entwicklungsabsichten der Gemeinden im ländlichen Raum bleibt nach wie vor der innerörtlichen Siedlungsentwicklung den Vorrang einzuräumen. Dies geht konform mit dem Grundsatz G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung des LEP HR. Insbesondere die im Ortskern noch überwiegend vorhandenen 3- und 4-Seiten-Höfe wären auf die Dauer zu erhalten, wenn hier eine unkomplizierte</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die Auslegung und Anwendung des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(unbürokratische) Nachnutzung der einstmals landwirtschaftlich genutzten Gebäude zu Wohn- und/oder Erwerbszwecken insbesondere für die 2. und 3. Generation der Grundstücks-eigentümer erfolgen könnte. Dem steht aber die Auslegung und Anwendung des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes in den meisten Fällen entgegen.</p>			
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b>            Es ändert auch nichts an der vorstehenden Grundaussage, dass der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten, deren Festlegung im Übrigen der Regionalplanung vorbehalten ist, einen zusätzlichen Entwicklungsumfang von 2,5 % bewilligt. Zur Umsetzung der vorrangigen Innenentwicklung soll entsprechend der Aussagen des LEP HR von einer Orientierungsdichte von 20 WE/ha in den Nicht-Zentralen Orten und von 25 WE/ha in den Grundfunktionalen Schwerpunkten ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass bei einer Einzelhausbebauung (freistehendes Einfamilienwohnhaus) das Baugrundstück max. 500 m<sup>2</sup> bzw. nur 400 m<sup>2</sup> groß sein darf. Dieser Ansatz ist für den ländlich geprägten Raum völlig unrealistisch, da die Praxis zeigt, dass die Bauherren eher Grundstücksgrößen ab ca. 800 bis 1.000m<sup>2</sup> bevorzugen. Dies entspricht eher den Bedürfnissen der Landbevölkerung an Wohnen im Grünen, aktiver Erholung im Hausgarten und Haustierhaltung.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b>            Mit dem Ziel Z 5.7 wird eine Wohnsiedlungsentwicklung für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ausschließlich für</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung zugebilligt. Dieser wird mit bis zu 5% des Wohnungsbestandes der Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das bedeutet bezogen auf den Stand 2011, dass Luckau ein Entwicklungspotential von ca. 24 WE/Jahr zudedacht würde. Die Recherche im eigenen Bauamt ergibt jedoch eine tatsächliche Genehmigungspraxis von ca. 40 bis 45 WE/Jahr bezogen auf 2015 und 2016. Hier ist festzustellen, dass der Ansatz im Entwurf des Landesentwicklungsplans an den Realitäten vorbeigeht.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da Luckau im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zu III.3 als neues Mittelzentrum festgelegt werden soll, wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Luckau - ID 344</b> Inwieweit die Beteiligung als basisdemokratischer Ansatz zu werten bzw. nur der gesetzlich geforderten Verpflichtung zur Trägerbeteiligung geschuldet ist, mag an dieser Stelle nicht weiter hinterfragt werden. Es mutet jedoch merkwürdig an, dass bereits am 28.September dieses Jahres der Brandenburger Landtag für die Landesregierung zu beachtende wesentliche zentrale inhaltliche Festlegungen trifft, welche dem Beteiligungs- und Abwägungsverfahren vorbehalten sein sollten. Ebenso muss an dieser Stelle zur Kenntnis genommen werden, dass bei einer gemeinsamen Landesentwicklungsplanung, welche lediglich durch den Berliner Senat und die Brandenburger Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen wird, ein Einigungsprozess der beiden Planungsträger erfolgen muss, in welchem aus der Natur der Sache heraus ein geringeres Gewicht den gemeindlichen Belangen und insbesondere denen in der Weiteren Hauptstadtregion zudedacht werden wird.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger regelmäßig über das Internet möglich. Zudem wurde auch über die Presse auf die Auslegung hingewiesen. Zahlreiche Gemeinden haben die öffentliche Bekanntmachung in den Landesamtsblättern auch über die kommunalen Amtsblätter multipliziert. Der Abstimmungsprozess zwischen beiden Ländern erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf Länderebene. Damit ist keine grundsätzlich geringe Gewichtung gemeindlicher Belange verbunden. Vielmehr werden kommunale Belange - insbesondere im Beteiligungsverfahren vorgetragene - mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird unter dem Titel Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Seite 11) das Dilemma beschrieben: „..., weil z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden als die dafür erforderliche technische und soziale Infrastruktur.“ Dies charakterisiert genau die Problematik, warum die Landesentwicklungsplanung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung stärkere Festlegungen treffen muss. Die Siedlungsentwicklung muss sich an der vorhandenen Infrastruktur entwickeln. Die Ertüchtigung und der Ausbau der Infrastruktur ist dabei stets einem völligen Neubau vorzuziehen.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch die die Landesplanung bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung in den Kommunen durch "stärkere Festlegungen" dafür Sorge tragen kann, dass die planenden Kommunen Siedlungsentwicklung ganzheitlicher betreiben als dies in der Vergangenheit z.T. der Fall war. Die Siedlungsentwicklung muss sich an der vorhandenen Infrastruktur entwickeln. Die Ertüchtigung und der Ausbau der Infrastruktur ist dabei stets einem völligen Neubau vorzuziehen. Eine Rückadressierung dieser Erkenntnis an die Landesplanung macht also keinen Sinn.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Die Darstellung der „historischen Stadtkerne Berlins“ wirft Fragen auf. So ist der historische Stadtkern Wilmersdorf vollkommen überformt und heute als solcher nicht mehr zu erkennen, Charlottenburg ist abseits des historischen Dorfkerns (Alt-Lietzow) und unabhängig von diesem entstanden, auch die Dorfkern Schöneberg und Neukölln sind überformt und kaum erkennbar. Es wird nicht erklärt, welche kulturlandschaftliche oder sonstige Bedeutung mit der Darstellung dieser Stadtkerne in der Karte verbunden sein soll.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Es handelt sich um eine Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Die jahrhundertelange Überformung von Kulturlandschaften ist Teil der Entwicklung. Zu den dargestellten kulturlandschaftlichen Ankerpunkten zählen in Berlin historische Stadtkerne und ehemals selbständige Städte. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt.</p>	nein

**Stadt Luckenwalde - ID 345**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für Irritation sorgt das Kapitel „Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung“. Im Text wird dargelegt, dass die über Jahrhunderte gewachsenen Brandenburger Landstädte mit zumeist alten Stadt- und Marktrechten und damit ausgeübten Versorgungsfunktionen heute die Ankerpunkte der Kulturlandschaft bilden. Die Karte auf Seite 13 „Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg“ enthält die „Brandenburger Städte der AG Städte mit historischen Stadtkernen“, einige Kur- und Badeorte sowie „Historische Stadtkerne Berlins“. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Aussage mit dieser Kartendarstellung verbunden ist. Aus der – freiwilligen - Mitgliedschaft in der AG „Städte mit historischen Stadtkernen“ und einer Ergänzung um einige Kur- und Badeorte eine abschließende Liste der „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ abzuleiten, ist nicht seriös.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Die Ausgestaltung der Kulturlandschaften liegt bei den lokalen und regionalen Akteuren, da eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht den regionalen Anforderungen der Teilräume gerecht werden kann. Die Verlagerung der Karte in den Begründungsteil zu den Festlegungen ist zur thematischen Bündelung sinnvoll. Die Darstellung wird um "Städte mit Stadtrecht" ergänzt und die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Vor einer Übernahme der Hochwasser-Risikokarten in den LEP HR wird gewarnt. Die Karten als Ergebnis einer Modellrechnung mit teilweise falschen oder fehlenden Grundlagen erscheinen nicht belastbar. Im Einflussbereich der Nuthe wurde zum Beispiel das Rückhaltebecken zwischen Luckenwalde und Kolzenburg vergessen, so dass die prognostizierten Überschwemmungsflächen flussabwärts zu groß ausfallen.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Raumordnungsplanung nicht.			
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Gegenstand eines Raumordnungsplanes ist die Festlegung von Regelungen für die Steuerung der künftigen Entwicklung. Dazu bedarf es keiner kritischen Betrachtung bezüglich von "Fehlentwicklungen" in der Siedlungsentwicklung der Vergangenheit oder einer Ursachenforschung nach den Gründen für etwaige Fehlentwicklungen.	nein
Ein Manko dabei ist, dass dem LEP HR trotz der erfolgten Evaluierung des LEP BB an einem Analyseteil fehlt. Einerseits fehlt eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung, andererseits fehlt auch eine Ursachenforschung nach den Gründen für Fehlentwicklung.			
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfes.	ja
Grundsätzlich halten wir hier eine Nachbesserung des LEP HR für zwingend erforderlich. Die Stadt Luckenwalde schlägt dazu eine erhebliche Überarbeitung der Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung vor.			
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Strukturräume lassen sich mit	ja
Die Aufteilung des Landes Brandenburg in drei Teilräume (wachsende Städte / sich stabilisierende Städte / schrumpfende Städte statt in zwei – Berliner Umland / erweiterter Metropolenbereich) im Rahmen der Wohnraumförderungsstrategie ist ein nachvollziehbarer Ansatz. Wir haben daher zunächst diskutiert, die Festlegung eines zusätzlichen, vierten Strukturbereichs zu empfehlen, sind dann im Rahmen der Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, dass es insgesamt konsequenter wäre, bei (mit Berlin) drei Strukturbereichen zu verbleiben, diese aber anders festzulegen: (siehe Anlage Karte Metropolenraum) Wir halten die Aufteilung in drei Strukturbereiche für richtig, schlagen aber			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einen Ersatz der Festlegung des „Berliner Umlandes“ durch die Festlegung eines „metropolennahen Entwicklungsraum“ vor, der die Schienenverkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin umfasst. Dabei ist ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen als Grundlage zu nehmen. Möglich sind Festlegungen die sich auf die Fahrtzeit zum Berliner Hauptbahnhof beziehen, es könnte alternativ aber auch über eine Fahrtzeitfestlegung zum S-Bahn-Ring oder zu den Regionalbahnhöfen in Berlin erfolgen. Hierbei können jedoch nicht die Fahrtzeiten an einem bestimmten Stichtag zugrunde gelegt werden, da einige Strecken ausgebaut werden oder ausgebaut werden sollten. Deshalb sollte sich die Festsetzung auf die im Entwurf des LEP HR enthaltenen „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ beziehen, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht ausgebaut sind. Dies betrifft insbesondere die Dresdner Bahn und die Schienenverbindung in Richtung Neuruppin. Auch auf der Strecke nach Cottbus sind nach erfolgtem Ausbau schnellere Verbindungen möglich. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für die Abgrenzung der Strukturräume im LEP-HR der zukünftige Zielzustand die Grundlage bilden sollte.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Ergänzung des Strukturraummodells ist daher nicht erkennbar. Der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregung, eine Umbenennung des Strukturraumes vorzunehmen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, zumal hierzu keine inhaltlich tragende Begründung vorgebracht wurde.</p>	

**Stadt Luckenwalde - ID 345**

Eine Festlegung des „Berliner Umland“ ist nicht zielführend. Es sollte stattdessen ein „metropolnaher Entwicklungsraum“ festgelegt werden, der die Entwicklungsachsen bis zu den Städten in zweiter Reihe miteinschließt. Die Festsetzungen, welche den „Gestaltungsraum Siedlung“ betreffen, kommen ohne eine Bezugnahme des „Berliner Umland“ aus.

III.1.1.2  
Strukturraum Berliner  
Umland (BU)

Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze und einschließlich der Städte der 2.Reihe, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Die Notwendigkeit einer Änderung bzw. Ergänzung des Strukturraummodells ist nicht erkennbar. Der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregung, eine Umbenennung des Strukturraumes vorzunehmen, kann daher ebenfalls nicht gefolgt werden, zumal hierzu keine inhaltlich tragende Begründung vorgebracht wurde.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>  Der vorliegende Entwurf des LEP HR sieht eine Aufteilung der Hauptstadtregion in die drei Strukturbereiche „Berlin“, „Berliner Umland“ und „weiterer Metropolitanraum“ vor. Die Festlegung des Berliner Umlandes ist nur bedingt plausibel (Siehe unten) und schlägt sich auch nur in wenigen Grundsätzen/Zielen nieder, wobei für die Gemeinden im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung liegen, im Wesentlichen die gleichen Festlegungen gelten, wie für die nicht-zentralen Orte im weiteren Metropolitanraum. Für diese zeigt die Zugehörigkeit zum Berliner Umland keine besondere Wirkung. Insgesamt erscheint die Festlegung des Berliner Umlandes nicht erforderlich.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Die Festlegung von Strukturräumen mit Differenzierung von raumordnerischen Steuerungsansätzen ist erforderlich, weil die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dynamische Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führen kann und sich hieraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt.	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Der Textteil des Entwurfs enthält bezüglich des Berliner Umlands einen schlimmen Faux-Pas: Unter 5 wird auf Seite 27/28 wie folgt dargelegt: „In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 Kilometern um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 Kilometern um den Hauptbahnhof Potsdam und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum Berlin und Berliner Umland zu verwirklichen.“ Hierzu ist fragen, wo, warum und von wem eine „Konzentration auf den kompakten Raum Berlin und Berliner Umland“ angestrebt wird. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist eine Entwicklung entlang der Entwicklungsachsen anzustreben und eine weitere nicht-integrierte Verstärkung des Berliner Umlandes zu vermeiden. Tatsache ist, dass die „Raum-Zeit-Distanzen“ zu den Städten in zweiter Reihe „raumstrukturell effizient“ und „gesellschaftlich verträglich“ sind.</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Auf die entsprechende (kompakte) Abgrenzung dieses Raumes bezieht sich auch die zitierte "Konzentration". Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Das Grundprinzip für die räumliche Ausrichtung der Wohnsiedlungsflächen in Berlin und dem Berliner	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Umland orientiert sich an der vorgeprägten historischen Siedlungsstruktur, dem sogenannten "Siedlungsstern", entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen (Gestaltungsraum Siedlung). Außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung wird im Berliner Umland die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt, sodass dort eine "Verstädterung" vermieden wird. Ein "Faux pas" oder gar Widerspruch ist daher nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Anmerkung zur „zweckdienlichen Unterlage“ zum Berliner Umland: Zur Festlegung des Berliner Umlandes wird auf den Widerspruch zwischen dem Erläuterungstext zum LEP HR und der zweckdienlichen Unterlage 1 hingewiesen: Erläuterungstext zum LEP HR: „In der Regel sollen bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams.“ Zweckdienliche Unterlage ZU1 - Text mit folgender Ergänzung: „Diese räumliche Ausdehnung entspricht einem Radius von rund 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins bzw. von 15 km um den Hauptbahnhof Potsdam (so auch im Indikator „Lage-Distanz-Parameter“ berücksichtigt) und erscheint als solche unter Berücksichtigung raumstrukturell effizienter und gesellschaftlich verträglicher Raum-Zeit-Distanzen geeignet, die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Stadt-Umland-Raum zu verwirklichen.“ Abweichend hiervon wird jedoch in der Bewertungsmatrix (Tabelle innerhalb der zweckdienlichen Unterlage ZU1) die Entfernung zum</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Auch dem Plangeber ist bekannt, dass sich der geografische Mittelpunkt Berlins nicht am Alexanderplatz, sondern in der nahegelegenen Alexandrinenstraße befindet. Da es sich hierbei jedoch um einen aus verkehrlicher Sicht unbedeutenden, nicht in ein entsprechendes System eingebundenen Standort handelt, wurde der räumlich naheliegende und innerhalb des Rings relativ mittig liegende anerkannte Verkehrsknotenpunkt Alexanderplatz, als Maßpunkt genommen. Insofern stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegeunabhängige Abstraktion dar. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht und angepasst. Dabei wurde ergänzend die SPNV-Anbindungsqualität aufgenommen, die ganz konkret die Entfernungsmessung im Liniennetz übernimmt, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gestaltungsraumkulisse Siedlung verwendet wird. Ein Widerspruch in der Analytik ist nicht zu erkennen. Aus der zitierten Methodik geht hervor, dass die Ermittlung der Zugehörigkeit zum Berliner Umland anhand verschiedener Indikatoren ermittelt wird, die durch planerisch-normative Kriterien überprüft werden. Die Tatsache, dass der Hauptortsteil einer Gemeinde nicht auf einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Alexanderplatz, der weder am S-Bahn-Ring liegt, noch der geografische Mittelpunkt Berlins ist, bewertet. Hierzu sei außerdem noch der Hinweis erlaubt, dass es die unterschiedlichsten geometrischen Methoden (und daher auch die unterschiedlichsten Ergebnisse) gibt, einen geographischen Mittelpunkt zu ermitteln.). Ergänzt sei noch, dass auch Gemeinden dem Berliner Umland zugeordnet wurden, die keinen Hauptortsteil auf einer SPNV-Achse besitzen. Sofern an einer Festlegung des Berliner Umlandes als Strukturbereich festgehalten werden sollte, sollte auch die Bewertungsmatrix die Vorgaben (Entfernungsdistanz zum S-Bahn-Ring) übernehmen, um den vorhandenen Widerspruch auszuräumen. Tatsächlich würde die tabellarische Auswertung ein vollkommen anderes Ergebnis erbringen, wenn man statt der Luftlinienentfernung die Fahrzeiten betrachtet. Hier würde selbst Luckenwalde in „Umland-Verdacht“ geraten, weil es in den Kriterien „Bevölkerungsdichte“, „Dichte Einwohner / ha Wohnsiedlungsfläche“, „SV-Arbeitsplätze (am Arbeitsort)“ und „Pendlervolumen gegenüber Berlin und Potsdam“ punkten würde und nach dem Kriterium „Fahrzeit“ statt „Luftlinie zum Alexanderplatz“ näher an der Metropole liegt, als einige der Gemeinden, die jetzt dem Berliner Umland zugeschlagen wurden.</p>		<p>SPNV-Achse liegt ist daher nicht zwangsläufig ein Ausschlusskriterium, was auch entsprechend formuliert wird, so soll "in der Regel .... deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen...liegen". Die Verwendung von Fahrzeiten des SPNV im Sinne der zeitlichen Erreichbarkeit wäre nur ein begrenzt objektiver Indikator, da dies je nach (Änderung von) Ausbaustandards, Bedienung etc. kurzfristigen Schwankungen unterworfen sein könnte und daher ungeeignet ist. Luckenwalde würde zudem die insgesamt erforderliche Punktzahl trotzdem deutlich verfehlen, zudem wäre die sachlogisch auch nach den planerisch-normativen Kriterien gebotene Kompaktheit der Abgrenzung nicht gewährleistet, da dann Luckenwalde unterhalb der nicht zugehörigen Gemeinden Trebbin und Nuthe-Urstromtal nur insulär einbezogen werden könnte.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> In der in den Regionaldialogen durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vorgestellten Strategie für die Städte- bzw. Wohnungsbauförderung wurden die Städte Brandenburgs in drei Kategorien eingeteilt: wachsende Städte, sich stabilisierende Städte und weiter schrumpfende Städte. Diese Kategorisierung ist plausibel und kennzeichnet exakt das</p>	<p>III.1.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Hauptstadtregion</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenzial der Städte. Die Entwicklung dieses Potenzials vorzubereiten und zu unterstützen ist Aufgabe der Landesplanung. Dies spiegelt sich auch in dem Vorschlag wieder, die wachsenden Städte und die sich stabilisierenden Städte in einem Strukturbereich zusammen zu fassen.</p>		<p>Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die in der Strategie für die Städte- bzw. Wohnungsbauförderung vorgenommene Einteilung die Städte Brandenburgs in drei Kategorien steht zu der raumordnerischen Kategorisierung aller Gemeinden nicht im Widerspruch. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, der mit wachsenden und sich stabilisierenden Städten verbunden werden sollte.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Der fehlende planerische Wille, Erreichbarkeitsregeln festzulegen zeigt sich auch in dem Verzicht auf die Festlegung von oberzentralen Versorgungsbereichen im Entwurf des LEP HR. Dies mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass auch ohne die Festlegung von Erreichbarkeitskriterien für die Zentralen Orte eine Erreichbarkeit der Oberzentren innerhalb akzeptabler Zeit für einzelne Landesteile nicht möglich erscheint und eine Änderung dieser Situation nicht gewollt ist. Dies führt dazu, dass für einzelne Teilregionen die Versorgung mit oberzentralen Funktionen nicht gewährleistet ist. Auch damit verstößt der LEP HR gegen die Regeln des Raumordnungsgesetzes.</p>	<p>III.3.4.2 Funktionsbestimmung Oberzentren</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, die Funktionen zu bestimmen, welchen Zentrale Orte der benannten Hierarchiestufe übernehmen. Diese Funktionen werden im Begründungstext detailliert beschrieben. Den vorgesehenen Festlegungen im Planentwurf entgegenstehende Belange der stellungnehmende Gemeinde sind nicht erkennbar. Weshalb für einzelne Teilregionen die Versorgung mit oberzentralen Funktionen nicht gewährleistet sein sollte und wo seitens der Raumordnungsplanung diesbezügliche Handlungserfordernisse bestünden, ist nicht erkennbar. Ein "Verstoß" gegen die Regeln des Raumordnungsgesetzes ist nicht nachvollziehbar, da nur solche Städte als Oberzentren festgelegt werden können, die über eine entsprechende Funktionsausstattung</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfügen. Dem Raumordnungsgesetz ist nicht zu entnehmen, dass es einer "Mindestdichte" von Oberzentren bedarf, wenn sich entsprechende Funktionen im Zuge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht flächendeckend ausgeprägt haben. Weitere Städte mit den für Oberzentren ursprünglich angenommenen 100.000 Einwohnern sind im Land Brandenburg nicht vorhanden und auch die Schwelle von 50.000 Einwohner erreichen eben nur die nun als Oberzentren vorgesehenen Städte.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>          Bezüglich der im Textteil des Entwurfs zum LEP HR auf Seite 40 genannten Funktionen der Zentralen Orte ist noch darauf hinzuweisen, dass insbesondere auch die Funktion als inter- und multimodale Schnittstelle zwischen dem übergeordneten Verkehrsnetz und dem ländlichen Raum von besonderer Bedeutung ist. Dies wird von den Zentralen Orten auch so erkannt und schlägt sich bereits in entsprechenden Investitionen (z.B. in das Bahnhofsumfeld) nieder.</p>	<p>III.3.5.1          Funktionszuweisung          Mittelzentren (in          Funktionsteilung) im          WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>          Der Entwurf des LEP HR setzt die amtsfreien Gemeinden als Grundversorgungsbereiche fest (Z 3.6 / Abb. 7 auf Seite 51) und sieht die Grundversorgungsfunktion in festzulegenden Standorten innerhalb dieser Grundversorgungsbereiche vor, während der Regionalplan Havelland-Fläming als Ergebnis eines nachvollziehbaren und stimmigen Abwägungsprozesses nicht in allen Grundversorgungsbereichen (z.B. Nuthe-Urstromtal, Niederer Fläming, Niedergörsdorf) Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sieht. Möglicherweise sollte der LEP HR hier</p>	<p>III.3.6          Funktionszuweisung          Grundversorgung          außerhalb Zentraler          Orte</p>	<p>Die Grundversorgung obliegt allen Gemeinden. Insoweit ist die Grundversorgung flächendeckend auch in den Gemeinden, die darüber hinausgehend als Zentrale Orte auch übergemeindliche Versorgungsaufgaben des gehobenen oder höheren Bedarfes übernehmen, abzusichern. Unabhängig davon wird im Ergebnis der Abwägung die Sicherung der Grundversorgung explizit allen Gemeinden zugewiesen, so dass keine über die administrative Gliederung hinausgehenden räumliche Ansprache von Grundversorgungsbereichen erfolgt. Die Karte entfällt daher.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachbessern und die Erforderlichkeit von grundfunktionalen Schwerpunkten von der Entfernung bzw. der Erreichbarkeit der Mittelzentren und den bereits vorhandenen Funktionen abhängig machen. Die Regionalplanung wird in einzelnen Gemeinden auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten verzichten müssen, wenn die Mittelzentren unmittelbar erreichbar sind. Tatsächlich sollte ein grundfunktionaler Schwerpunkt nur dann festgelegt werden, wenn wenigstens ein größerer Teil des Ausstattungskatalogs der Grundversorgung (Siehe LEP HR, Textteil, Seite 52: „Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfes in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, Apotheke, Bank- oder Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen.“ ) vorhanden ist.</p>		<p>Regionalplanerisch vorzunehmende Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten wird von den Grundversorgungsbereichen entkoppelt, so dass nur in geeigneten Ortsteilen Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden können.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Änderungsvorschlag Z 3.7: Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder</p>	<p>III.3.7.3            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Der Vorschlag zur Formulierungsänderung ist redaktioneller Art. Auch die Formulierung im Landesentwicklungsplan zielt darauf ab, dass die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den "Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung" innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen sind. Nach Auffassung des Planträgers ist eine Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den "Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung" (Ergänzung) sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.</p>			
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die Festlegungen zum Einzelhandel und zur Kaufkraftabschöpfung dürfen nicht dazu führen, dass starke zentrale Orte geschwächt werden, dies würde insgesamt zu weiteren Attraktivitätsverlusten und Versorgungsdefiziten des tatsächlichen Verflechtungsbereichs (der bei starken Zentren teilweise über den Mittelbereich hinausgeht) führen. Es muss klargestellt werden, dass mit dem Z 3.8 (3) nicht der Mittelbereich, sondern der faktische, durch die Einzelhandels- und Zentrenkonzepte ermittelte Versorgungsbereich gemeint ist.</p>	<p>III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Mit der vorgesehenen Regelung war der normativ festgelegte Mittelbereich adressiert, was auch noch obergerichtlicher Rechtsprechung als state of the art gilt. Unabhängig davon wird das Kongruenzgebot wegen des vorgesehenen Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche nur noch als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Gemäß Ziel 3.9. soll außerhalb der zentralen Orte in zentralen Versorgungsbereichen die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zulässig sein. Dies ist akzeptabel, wenn der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB definiert wird. Zur Definition „zentraler Versorgungsbereiche“ im Sinne des Bauplanungsrechts – Siehe Anlage 1, Auszug aus www.verwaltungspraxis.jurion.de wird. Die vorliegende Definition auf Seite 58 des Textteiles des LEP HR-Entwurfs beschreibt „zentrale Versorgungsbereiche“ aber als „vorrangig durch Wohnnutzungen geprägte Gebiete“ LEP HR, Textteil Seite 58: „Zudem sind die sich aus dem Integrationsgebot ergebenden Anforderungen zu einem Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Zentrale Versorgungsbereiche können sowohl durch vorhandene Nutzungen geprägt sein als auch planerisch entwickelt werden, was insbesondere ins solchen Gebieten der Fall ist, in denen neuen Wohngebiete bewusst mit einem neuen infrastrukturellen Versorgungskern versehen werden sollen. Insoweit kommt eine Einschränkung eines kommunalen Planungswillens durch die Raumordnungsplanung an dieser Stelle nicht in Frage.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten) zu berücksichtigen.“ Der LEP HR muss in der Begründung zum Ziel 3.9 also klarstellen, dass sich die Festsetzung auf vorhandene zentrale Versorgungsbereiche, in denen schon ein Mindestumfang an Versorgungsfunktionen vorhanden ist, beziehen soll.</p>			
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Eine vorhandene Mindestausstattung an Grundfunktionen muss die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes werden. Nach unserer Auffassung können durch bislang nicht zulässige großflächige Einzelhandelsunternehmen in bislang noch nicht vorhandenen zentralen Versorgungsbereichen Auswirkungen auf vorhandene zentrale Versorgungsbereiche in den städtischen Kernen entstehen, die einer nachhaltigen Entwicklung widersprechen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Festlegung Zentraler Versorgungsbereiche ist Aufgabe der planenden Kommune. Dieser obliegt es, das Verhältnis vorhandener und ggf. neu zu entwickelnder Zentraler Versorgungsbereiche im Planungsprozess zu würdigen. Es ist keine Aufgabe der Raumordnungsplanung, den Status quo einzufrieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Zu Z 3.9 (1) ist anzumerken, dass die Städte in der Regel über eigene Sortimentslisten, die im Rahmen der Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erstellt wurden, besitzen, die der örtlichen Situation entsprechen und Vorrang besitzen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Stadt Luckenwalde - ID 345**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht erläutert, ob für die zusätzliche Verkaufsfläche in den Grundfunktionalen Schwerpunkten gemäß Z 3.9 (2) auch die Bedingung des Z 3.9 (1) – Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich – gilt. Die erste Bedingung „dient überwiegend der Nahversorgung“ wird in Absatz 2 aufgehoben durch die Festlegung, dass keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. Da diese Bedingung explizit aufgehoben wird, ist anzunehmen, dass die zweite Bedingung „Zentraler Versorgungsbereich“ weiter gilt?</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die "zusätzlichen" Entwicklungsmöglichkeiten sind Ergänzungen zur Regelung des vorstehenden Absatzes, insoweit gilt auch hier die Pflicht zur Einordnung in den Zentralen Versorgungsbereich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Insgesamt erscheint auch die romantisierende Definition des Begriffs „Kulturlandschaft“ realitätsfern. Weite Teile Brandenburgs, insbesondere auch im Landkreis Teltow-Fläming wurden über Jahrhunderte weniger von Land- und Forstwirtschaft als von der „Militärkultur“ geprägt. Ich räume ein, dass diese Prägung nicht unbedingt einen Vorteil für die Aktivierung und Vermarktung von Entwicklungspotenzialen erzeugt. Sie ist aber so bedeutend, dass man sie nicht vernachlässigen darf. Die Verdrängung heute kritisch bewerteter historischer Landnutzung ist nicht der richtige Umgang mit dieser geschichtlichen „Last“, sondern sollte auch thematisiert werden. An geeigneten Standorten kann dies auch durch die Landesentwicklungsplanung vorbereitet werden. So ist Schaffung einer wirtschaftlichen Basis für den denkmalpflegerische Erhalt und die Erlebbarkeit der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut im Rahmen des Projekts MEKS ein weiterer Grund für die landesplanerische Vorbereitung des Projekts MEKS durch den LEP HR.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Schaffung einer wirtschaftlichen Basis in einer Region und der denkmalpflegerische Erhalt von baulichen Anlagen sind primäre Aufgaben der Fachplanungen. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorbereitungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. In der Begründung erfolgt eine Ergänzung zur Heeresversuchsanstalt Kummersdorfer Gut.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Das Ziel 5.2 wird grundsätzlich unterstützt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum dies durch das Ziel 5.6 (1) im Gestaltungsraum Siedlung aufgehoben wird.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der verwendeten Abgrenzungskriterien von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand geprägt. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss aufgrund dieser Gebietsstruktur nicht zum Tragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Eine Ausnahme vom Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete sollte möglich sein, wenn dies zum Erhalt, zur Gestaltung und zur Entwicklung von Kulturlandschaften erforderlich ist. Es geht hier konkret um den Fall Siedlungsbereiche am neuen Cottbuser Ostsee, die zur Aufnahme von touristischer Infrastruktur erforderlich sind, aber nicht direkt an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließen. Diese Forderung ist im Rahmen der Diskussion des LEP HR in den Gremien der ARGE Städtekrantz formuliert worden und wird durch die Stadt Luckenwalde unterstützt.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen für die Entwicklung von Kulturlandschaften oder touristische Infrastruktur erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als für andere Entwicklungen im Planungsraum. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Im Textteil (Seite 71) ist noch die Aussage enthalten, dass die Wohnungsnachfrage im weiteren Metropolenraum allgemein</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rückläufig ist. Dies entspricht nicht den von der GL / Herrn Drews richtig dargelegten Erkenntnissen. Der Text ist zu korrigieren.</p>		<p>missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er incl. Begründungstext gestrichen.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Es ist zu prüfen, ob sich die Entwicklung entlang der in der Präsentation der GL dargestellten Achsen nur auf die zentralen Orte beschränken soll. Dies wurde in der Diskussion kritisch gesehen. Hier sind wir der Meinung, dass sich zusätzliche Entwicklungsoptionen nicht nur in den zentralen Orten, sondern – eingeschränkt – auch an den übrigen Orten im Umkreis von Schienenhaltepunkten möglich sein sollen.</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Im vorliegenden Entwurf beschränkt sich die zusätzliche Unterstützung der „Städte in zweiter Reihe“ auf den Grundsatz G 5.5 (2). Dieser Grundsatz fördert die Siedlungsentwicklung in den von der Festsetzung benannte Städten nicht. Dieser Grundsatz wirkt sich lediglich als zusätzlicher bzw. stärker zu wichtender Belang auf die Abwägung innerhalb der örtlichen Bauleitplanung aus. Faktisch wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gestärkt und um den Aspekt der Nähe zu Schienenhaltepunkten ergänzt. Dabei wird den Gemeinden noch ein erheblicher Interpretationsspielraum zum Begriff „Umfeld des Schienenhaltepunktes“ gelassen. Ist hier die nächste, fußläufig erreichbare Umgebung gemeint,</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
oder befinden sich auch Ortsteile, die in 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar sind, „im Umfeld der Schienenhaltepunkte“?			
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Es fehlt eine Festlegung des Bereichs der „Städte in zweiter Reihe“ bzw. des Bereichs entlang der Schienenverkehrsstrassen, entlang derer die vorhandenen Entwicklungspotenziale besser genutzt werden sollen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden konkret die Zentralen Orte adressiert, die die Entfernungskriterien erfüllen und auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Die Festlegung eines Bereichs oder die Nennung der "Städte der 2.Reihe" ist daher nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten auf die zentralen Orten beschränken sollen, während die nicht-zentralen Orten an Schienenhaltepunkten nicht weiter gefördert werden sollen. Eine Entwicklung in diesen Orten würde die Attraktivität der Achsen insgesamt stützen und somit auch die Wirtschaftlichkeit des Bahnverkehrs stärken. Der LEP HR sollte Aussagen vermeiden, die einen großen Interpretationsspielraum aufweisen, da die angestrebte, steuernde Wirkung ansonsten verfehlt wird. Aus unserer Sicht kann der Landesentwicklungsplan Signale für eine auf den Umweltverbund ausgerichtete Siedlungsentwicklung setzen. Dabei halten wir es nicht für richtig, die Entwicklungsoptionen wie in den zentralen Orten vollkommen frei zu geben.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	nein

## Stadt Luckenwalde - ID 345



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die vorgesehene, vor allem in den begleitenden Präsentationen (z.B. in den Regionaldialogen) durch die GL / Herrn Drews propagierte Entwicklung der Städte in zweiter Reihe ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier sind die veränderten Entwicklungen in der Hauptstadtregion (Stopp der Abwanderung, positive Wanderungssalden in den Städten, Wohnsuburbanisierung nicht nur im sogenannten „Berliner Umland“, sondern auch in den gut aus der Metropole erreichbaren städtischen Kernen...) und die vorhandenen Entwicklungspotenziale sowie die Bedeutung der Städte für die Entwicklung des ländlichen Raums in ihrer Umgebung im Rahmen der Evaluierung des LEP BB offensichtlich erkannt worden. Das Ziel, die Entwicklungspotenziale der Städte zu aktivieren, die in 60 Minuten aus der Metropole Berlin erreichbar sind, ist die richtige strategische Entscheidung. Dabei ist auch zu beachten, dass diese Städte mit ihrer Strahlkraft auch positiv auf die Entwicklung des ländlichen Raums in ihrer Umgebung wirken. Es ist aber festzustellen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Grundsätze und Ziele in ihrer Wirkung zu schwach sind, um hier tatsächlich steuernd zu wirken.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Im Plansatz soll die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe deutlicher herausgestellt werden; hierzu soll ein eigener Plansatz formuliert werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Anmerkung zum Ziel 5.6. (1): Es ist nicht plausibel warum im Gestaltungsraum Siedlung das Ziel 5.2 (Anschluss an die Siedlungsflächen) nicht gelten soll.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand, in dem eine weitere Verdichtung angestrebt wird. Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss ebenso wie zur Umwandlung von Wochenendhäusern oder Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen aufgrund seiner Siedlungsstruktur daher nicht zum Tragen kommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Änderungsvorschlag Z. 5.6 (1): "In den Gemeinden mit Gestaltungsraum Siedlung" (Ergänzung) ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegungen Z 5.2, Z 5.3 und Z 5.4 gelten innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung nicht</p>	<p>III.5.6.1            Schwerpunkt            Gestaltungsraum            Siedlung in Berlin und            Berliner Umland</p>	<p>Es ist kein Vorteil in der vorgeschlagenen redaktionellen Änderung erkennbar.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Änderungsvorschlag Z. 5.6 (2): Im "metropolennahen Entwicklungsraum und im weiteren" (Ergänzung) Metropolenraum sind die Oberzentren und Mittelzentren die Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen.</p>	<p>III.5.6.2            Schwerpunkt Zentrale            Orte im Weiteren            Metropolenraum</p>	<p>Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im "metropolennahen Entwicklungsraum" (im LEP HR-Entwurf "Berliner Umland") folgt einem eigenen Steuerungsansatz, der einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Rechnung trägt. Durch die Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung als Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung wird die Entwicklung auf den Kernraum und die leistungsfähigen SPNV-Achsen gelenkt.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>            Wir schlagen einen Bonus für die Ortsteile vor, die von den Schienenhaltepunkten innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen sind, sofern hier Fahrradverbindungen nach festzulegenden Mindeststandards vorhanden sind. Hierdurch werden Investitionen in die Fahrradinfrastruktur belohnt. Diesen Ortsteilen sollte ein zusätzlicher Entwicklungsbonus eingeräumt werden. Realistischerweise besitzen diejenigen Ortsteile ein zusätzliches Entwicklungspotenzial, die innerhalb einer Stunde aus der Metropole Berlin über Schiene und Fahrrad zu erreichen sind. Daher schlagen wir die Aufnahme des folgenden zusätzlichen Ziels in den LEP HR</p>	<p>III.5.7.1            Eigenentwicklung            außerhalb der            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung von "Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung" (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist beabsichtigt, die Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete räumlich zu konzentrieren. Allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Unterpunkt des Ziels 5.7 „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption“ vor: Z 5.7 (5) Im „metropolennahen Entwicklungsraum“ ist eine zusätzliche Entwicklungsoption von weiteren fünf Prozent des Wohnungsbestandes über den örtlichen Bedarf hinaus in den Gemeindeteilen möglich, die innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind und die über spezielle Radverkehrsanlagen (z.B. Fahrradstraßen, Radwege, Fahrradstreifen, Schutzstreifen – innerorts auch Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche) mit dem Schienenhaltepunkt verbunden sind. Dies gilt nur für Gemeindeteile, für die die Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt maximal 60 Minuten beträgt. Dadurch, dass die zusätzliche Entwicklungsoption auf weitere fünf Prozent des Wohnungsbestandes begrenzt wird, ist sichergestellt, dass keine wirkliche Konkurrenz zur Entwicklung der Mittelzentren entsteht. Es wird eingeräumt, dass die Formulierung „innerhalb von 15 Minuten“ sehr ungenau ist. Bei der Interpretation der Festlegung sollte von einer Geschwindigkeit von 20 km/h, also von fünf Kilometern Distanz zum Schienenhaltepunkt ausgegangen werden. Dies ist eine Geschwindigkeit, die ein geübter, täglich fahrender Pendler auf einer kurzen Strecke in der Regel erreicht. Möglicherweise könnte die Identifizierung dieser Gemeindeteile auch der Regionalplanung überlassen werden.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen zu decken. Die Vergabe eines Bonus für Ortsteile, die von Schienenhaltepunkten innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar sind, würde diesem Steuerungsansatz entgegen stehen, da die intendierte Verknüpfung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den Funktionen der Daseinsvorsorge und Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur in diesen Fällen nicht mehr gegeben ist. Es würden auch Ortsteile privilegiert werden, die weder im Siedlungszusammenhang mit dem Kernraum Berlin stehen noch zu einem Zentralen Ort gehören. Gleichwohl wird in den für die Versorgung der Bevölkerung herausragend ausgestatteten von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Wachstumsreserve zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vorgesehen. Die Frage der Einbindung in das System des ÖPNV ist in diesem Kontext relevant.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die Bezugnahme der Entwicklungsoption auf den vorhandenen Wohnungsbestand sollte nochmals kritisch geprüft werden. Nach unserer Erkenntnis ist es sehr schwierig, den tatsächlichen Wohnungsbestand zu ermitteln. Dies zeigen die deutlichen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Zensus-Erhebung und beispielsweise den kommunalen Erhebungen (z.B. im Rahmen der Leerstandserfassung).		Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Ein Abgleich der Ziele der Siedlungsentwicklung mit den Zielen der Städte- bzw. Wohnungsbauförderung ist erforderlich.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Die Ziele der Wohnbauförderung werden mit den landesplanerischen Zielen abgeglichen, die Förderkonditionen sind jedoch kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Ich möchte noch auf die Bedrohung der Kulturlandschaften durch die moderne Landwirtschaft hinweisen. Die These, dass die landwirtschaftliche Nutzung für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Landschaft, dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Natur- und Artenschutz dient, entspricht nicht mehr der Realität, da die traditionelle Landwirtschaft immer mehr zurückgedrängt wird. Tatsächlich breiten sich in und um Luckenwalde mehr und mehr Sonderkulturen (Spargelanbau) aus, die erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Folien) und des Wasserhaushaltes (Wasserverbrauch) beinhalten. Diese Sonderkulturen führen zu erhöhter Winderosion, sie führen	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen. Grundsätzlich hat auch die moderne Landwirtschaft wesentliche Funktionen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Gleichwohl treten auch zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und anderen	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dazu, dass Getreidebrüter wie Wachteln und Ortolan verschwinden. In der Praxis ist es sogar so, dass durch höhere Pachtzahlungen Flächen der ökologischen Landwirtschaft verloren gingen. Es ist zu prüfen, ob hier – gerade angesichts des Ziels, die Kulturlandschaften zu erhalten – Regelungsbedarf auf der Ebene der Landesplanung besteht. Möglicherweise widerspricht diese Entwicklung den Zielen des Freiraumschutzes.</p>		<p>Freiraumnutzungen und -funktionen Konflikte auf, deren Lösung auf der Ebene von Bewirtschaftungsformen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen allerdings nicht Regelungsgegenstand der Landesraumordnungsplanung sind. Für die Zulässigkeit von Landwirtschaft im Raumordnungsgebiet Freiraumverbund gemäß Z 6.2 setzt der Planentwurf bereits die Einhaltung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis voraus. Auch als wesentlicher Aspekt einer nachhaltigen Freiraumentwicklung sind sie in der Begründung zum Plansatz G 6.1 bereits benannt. Die besondere Bedeutung einer nachhaltigen Landwirtschaft und der Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung wird durch Ergänzung des Plansatzes und der Begründung deutlicher hervorgehoben.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Tatsächlich führt dies in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming zu Planungsentscheidungen, die nur bedingt nachvollziehbar sind. So erscheint es unter dem Aspekt der Entwicklung der Kulturlandschaften und unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes dringend geboten, den Naturpark Nuthe-Nieplitz vollständig in den Freiraumverbund aufzunehmen. Dies wird aber – wohl den Windeignungsgebieten des Regionalplans geschuldet – nicht gemacht.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Naturparke wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Höchstwertige Flächen innerhalb der Naturparke sind aber über andere Gebietskategorien bei der Kulissenbildung berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die Grünbrücke über die B101 zwischen Woltersdorf und Wiesenhagen wird nicht Bestandteil des Freiraumverbundes, obwohl sie in unmittelbarer Nachbarschaft des auch zum Naturpark gehörenden FFH-Gebietes „Seeluch-Priedeltal“ liegt und von</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der ökologische Korridor Südbrandenburg wird nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung für das Projekt „ökologischer Korridor Südbrandenburg“ ist. Ein konsequenter Freiraumschutz in diesen Bereichen würde dazu führen, dass die Bewertung der im Regionalplan Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsgebiete 26 (Naturpark) und 31 (Grünbrücke) im Vergleich zu einem Alternativstandort im Bereich Sperenberg zuungunsten der festgelegten Windeignungsgebiete ausfallen würde. Im Ergebnis würden dann für den Standort MEKS nicht nur die herausragenden Möglichkeiten für die Erforschung und Nutzung der Speichertechnologien sprechen, sondern bereits die ganz schlichte Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan.</p>		<p>Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Für die Einbeziehung weiterer Flächen bzw. der Grünbrücke liegen entsprechend der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse keine hinreichenden Kriterien und Arrondierungserfordernisse vor. Insbesondere bilden Überlegungen zur Festlegung von Windeignungsgebieten keine Kriterien für den Freiraumverbund. Die Steuerung der Windenergienutzung obliegt der Regionalplanung.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> In diesem Zusammenhang noch ein Hinweis zur Festlegung des Freiraumverbundes. Die regionalen Planungsgemeinschaften haben sich bei der Festlegung der Windeignungsgebiete als erstes Ausschlusskriterium an den Festlegungen des LEP BB zum Freiraumverbund orientiert. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, also u.a. Windparks, unzulässig. Gemäß der Zweckdienlichen Unterlage 4 wurden jetzt im LEP HR-Entwurf bei der Überprüfung und Überarbeitung der Steuerung der Freiraumentwicklung die Festlegungen der Regionalpläne zu den Windeignungsgebieten Ausschlusskriterien für die Festlegungen des Freiraumverbundes. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz. Die Planungshierarchie wird aufgehoben. Die Festlegungen des Regionalplans haben sich verselbstständigt und werden Vorgaben für die Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass die Regionalplanung die Ziele der übergeordneten Landesplanung beachten muss. Das gilt auch für den als Ziel im LEP B-B festgelegten Freiraumverbund. Dagegen kann die Regionalplanung keine Vorgaben für die Landesplanung machen. Bei der Aufstellung neuer Landesentwicklungspläne ist die Landesebene allerdings dazu verpflichtet, die Erfordernisse der Regionen zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus dem sogenannten Gegenstromprinzip, das bundesrechtlich verankert ist. Daher wurde bei der Festlegung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit den Festlegungen zur Windenergienutzung aus rechtswirksamen sowie im fortgeschrittenen Verfahren befindlichen Regionalplänen vorgenommen. Windeignungsgebiete wurden im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Zur Einbindung in das transnationale Verkehrsnetz sind Festlegungen für die Oberzentren, Mittelzentren und die Regionalen Wachstumskerne (z.B. maximal 60 Minuten zur Metropole) erforderlich. Die Erreichbarkeit sollte für den Individualverkehr und insbesondere für den öffentlichen Verkehr festgelegt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Anforderungen an Transeuropäische Netze sind gem. Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 definiert. Die Strategie der Transeuropäischen Netze ist multimodal und hierarchisch aufgebaut und beruht auf der Ebene der Korridore und des Kernnetzes auf der Verknüpfung von funktionalen Knoten der obersten Stufe. Weitere Zielsetzungen zur Gestaltung des Verkehrsnetzes sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten oder in Fachplänen zu entwickeln.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Insgesamt ist der LEP HR sehr stark auf die Metropole Berlin ausgerichtet. Die Einbindung der Landeshauptstadt und des zukünftigen Flughafens BER werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt in der gesamten Hauptstadtregion für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Eine einseitige Ausrichtung auf Berlin ist nicht gegeben und wird auch nicht begründet. Durch dieses Netz wird auch die Anbindung des Oberzentrums Potsdam gesichert. Hinsichtlich der Anbindung des Flughafens BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEPFS hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen. Eine vom Stellungnehmenden angenommene "Ausrichtung" des LEP HR auf Berlin ist nicht zu erkennen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die „großräumigen und überregionalen Straßenverkehrsverbindungen“ sollten miteinander verknüpft werden, so ist beispielsweise nicht plausibel, warum die Verbindung zwischen Luckenwalde und Beelitz in Beelitz endet und nicht an die A9 herangeführt wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Es ist als Ziel, mindestens jedoch als Grundsatz zu formulieren, dass die „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ an ihren Schnittpunkten miteinander zu verknüpfen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn an den Schnittpunkten die Möglichkeit besteht, die „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen zusätzlich mit den „großräumige und überregionalen Straßenverkehrsverbindungen“ zu verknüpfen. Soweit also diese Schnittpunkte der Bahntrassen direkt an Bundesautobahnen oder Bundesstraßen liegen und Flächen für Park &amp; Ride-Anlagen vorhanden sind, sollten der Ausbau dieser „Verknüpfungen“ durch den LEP HR vorbereitet werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen, zu der auch bei Bedarf die Verknüpfung von Schienenverbindungen an ihren Schnittpunkten gehört, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Dem LEP HR fehlen Erreichbarkeitskriterien zur Metropole, zur Landeshauptstadt, zum Flughafen und zu den und zwischen den zentralen Orten. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte sollte als Ziel,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
also als Vorgabe für die Verkehrsplanung, festgelegt werden.		von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen wurde oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit weiterer Ziele, wie den genannten, ist auch aufgrund der Größe der Hauptstadtregion und der damit einhergehenden sehr unterschiedlichen Distanzen, nicht sinnvoll.	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Neben den erforderlichen Lückenschlüssen im überregionalen SPNV-Verkehrsnetz (u.a. Dresdner Bahn, Schienenverkehrsstrasse Berlin-Neuruppin) sind die vorhandenen Verkehrsstrassen so zu ertüchtigen, dass die Erreichbarkeitskriterien eingehalten werden. Die Erreichbarkeit der Oberzentren kann beispielsweise durch den Einsatz von „Schnellläufer-Zügen“ optimiert werden. Diese könnten auch für die Zielerreichung „30-Minuten-Takt“ auf RE-Linien, zumindest in Spitzenzeiten, die Grundlage bilden.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, zu konkreten Maßnahmen wie dem Einsatz von Schnellläuferzügen etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>In der Nebenkarte der Festlegungskarte 1 des LEP BB „funktionales Verkehrsnetz“ wurde als „großräumige und überregionale Straßenverbindung“ gemäß Ziel 6.2 des LEP BB eine direkte Verbindungslinie zwischen den Kreisstädten</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren und legt den großräumigen und überregionalen Verbindungsbedarf (Luftliniennetz) fest. Für die Verbindung zwischen Luckenwalde	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Luckenwalde und Lübben gezogen. Diese Darstellung stellt den Verbindungsbedarf zwischen den zentralen Orten dar. Es wird ein Basisnetz dargestellt, in dem die Sicherung bzw. Verbesserung der Verbindungsqualität Priorität haben soll. Im Entwurf des LEP HR wird anstelle der Verbindung zwischen Luckenwalde und Lübben die Verbindungslinie zwischen Jüterbog und Lübben gezogen. Auch hier wird im Textteil dargelegt, dass die Festlegung den Verbindungsbedarf zwischen den zentralen Orten darstellt. Es wird in der Begründung nicht dargelegt, warum sich der Verbindungsbedarf zwischen den beiden vorhandenen Verwaltungsstandorten eines möglicherweise neuen Kreises Teltow-Fläming-Dahme-Spreewald so reduziert hat, dass die direkte Verbindung nicht mehr Bestandteil der Darstellung ist, bzw. warum sich der Verbindungsbedarf von Luckenwalde nach Jüterbog verlagert hat. Nach maps.google.de beträgt die Fahrtzeit von Luckenwalde nach Lübben 53 Minuten, die Fahrtzeit von Jüterbog nach Lübben 57 Minuten. Luckenwalde ist doppelt so groß wie Jüterbog und bezüglich der zentralen Funktionen deutlich stärker als Jüterbog. Auch deshalb ist nicht zu erklären, warum für die Verbindung zwischen Jüterbog und Lübben ein höherer Bedarf besteht, als für die kürzere Verbindung zwischen Luckenwalde und Lübben.</p>		<p>und Lübben besteht ein solcher Verbindungsbedarf. Die RIN, die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert, leitet aus der zentralörtlichen Gliederung eine funktionale Gliederung des Verkehrsnetzes ab. Dabei werden je nach Bedeutung der Verbindung sog. Verbindungsfunktionsstufen definiert, bei der die Erreichbarkeit der Zentralen Orte im Mittelpunkt steht. Aus diesen können auch Ausbaustandards wie auch Hinweise zur Straßenklassifizierung abgeleitet werden, die die Grundlage für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung der Straßenverbindungen durch die Fachplanung bilden. Für jede Verbindungsfunktionsstufe lassen sich die Verbindungen zwischen den Zentren in Luftliniennetzen darstellen. Die Übertragung der Luftliniennetze kann entweder durch die Direktheit der Verbindung (kürzester Weg) oder die Reisezeit (schnellster Weg) erfolgen. Da eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte untereinander angestrebt wird, wurde entsprechend die Reisezeit gewählt. Die Verbindung von Luckenwalde über Jüterbog nach Lübben stellt eine annähernd gleich schnelle Verbindung wie die Direktverbindung dar. Bei der Ermittlung der Reisezeit wird dabei nicht auf Google zurückgegriffen, bei dem die Reisezeit mit einem Durchschnittsalgorithmus berechnet wird, sondern es spielen hierbei weitere Faktoren, wie Sicherheit und Zuverlässigkeit (z.B. sicheres Überholen von LKW/Pkw ermöglicht ungehinderte hohe Reisegeschwindigkeiten) sowie der Komfort (hoher Ausbaustandard, z.B. optimale Fahrbahnbreiten, geringe Kurvigkeit) etc. eine Rolle, die in die Berechnung der durchschnittlichen Reisezeit einfließen. Auch wird geprüft, ob Verbindungen gebündelt werden können, was hinsichtlich einer späteren Untersetzung der Verbindungsbedarfe (Wirtschaftlichkeit von Straßenbauinvestitionen) von Bedeutung ist, wobei davon ausgegangen wird, dass Zeitunterschiede von etwa +/- 10% gleichwertig sind, was hier ebenfalls zutrifft.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>MEKS: Weiterhin sollte der LEP HR das Projekt MEKS Sperenberg landesplanerisch vorbereiten. Hierzu ist die Liegenschaft Sperenberg als zulässiges Gebiet für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk als Ziel der Raumordnung in den LEP HR aufzunehmen und entsprechend darzustellen. Begründung: Das Leitbild der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestimmt es als Aufgabe der beiden Länder, „die ländlichen Räume bei der Erschließung neuer Wirtschaftsfelder wie Tourismus, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien unterstützen“. Hierzu bedarf es, neben dem in den Regionalplänen (Teilpläne Wind) verankerten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch der Entwicklung von Demonstrations- und Forschungsvorhaben in industrieller Größenordnung, um die Integration der volatilen Erneuerbaren Energien in das Stromnetz und die zwingend erforderliche Sektorenkoppelung durch Nutzung des erneuerbaren Stroms für Wärme und Verkehr in ihren Grundlagen zu entwickeln. Die Liegenschaft Sperenberg (ehemalige Heeresversuchsanstalt) bietet auf Grund ihrer Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur ideale Voraussetzungen für dieses Vorhaben, dessen Entwicklung von kommunaler Seite im Verbund mit der Wirtschaft betrieben wird. Die Landesplanung sollte wegen der überregionalen Bedeutung dieses Ansatzes für ein Energiesystem der Zukunft die raumordnerische Zulässigkeit für dieses Projekt festschreiben und entsprechend definieren. Die Städte Luckenwalde und Trebbin sowie die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee haben durch die Schaffung einer Kommunalen Arbeitsgruppe (KAG) zum Zweck der Schaffung der Voraussetzung für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk den</p>	<p>III.7.4.2 Nutzung bestehender Standorte der technischen Infrastruktur</p>	<p>Der LEP trifft überörtliche Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion. Festlegungen zu Einzelvorhaben würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten, sie sind Gegenstand von Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen bzw. der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planerischen Willen der Gemeinden für dieses Projekt zum Ausdruck gebracht. Das unzweifelhafte öffentliche Interesse an der Realisierung dieses raumbedeutsamen Vorhabens lässt sich an anderer Stelle nicht oder nur ungenügend realisieren. Deshalb sind eine Prüfung entgegenstehender Festlegungen im LEP HR und eine Aufnahme dieses raumbedeutsamen Einzelvorhabens geboten. Der Grundsatz 5.8 (2) ist hier nicht zielführend und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die im LEP FS für den Flughafenstandort genannten Erreichbarkeitskriterien für die damaligen regionalen Entwicklungszentren werden nach wie vor nicht erreicht.</p>	<p>III.7.4.3 Verkehrsanbindung Infrastrukturstandorte</p>	<p>Der LEP FS enthält keine Festlegungen zur Erreichbarkeit und ist im übrigen auch kein Gegenstand des Planverfahrens.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Der Mobilitätsstrategie 2030 fehlt es insbesondere an einer umfassenden Problemanalyse und an konkret festgelegten Zielen. Diese wichtigen Kapitel sollten nachgearbeitet werden, denn sie sind als Grundlage für die Neuaufstellung eines Landesentwicklungsplans unentbehrlich. Ansonsten ist zu befürchten, dass der LEP HR seine aus dem Raumordnungsgesetz abgeleitete Aufgabe nicht erfüllen kann. Im Rahmen der Problemanalyse müssen herausgearbeitet werden: Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Potsdam (Vergrämung des motorisierten Individualverkehrs ohne Ersatzangebot); Erreichbarkeit des BER; Engpässe/Defizite im Verkehrsnetz; Mobilitätsmonitoring (Wie entwickeln sich Pendlerströme?); Bedarf an landesbedeutsamen ÖPNV-Verbindungen abseits der Schiene. Bezüglich folgender Themen sollten die Ziele konkretisiert werden: Fluggastaufkommen;</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Es ist nicht zu erkennen und wird auch nicht begründet, inwieweit der LEP HR Entwurf dem ROG nicht entspricht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Modal Split; Erreichbarkeiten der zentralen Orte, der Metropole, der Landeshauptstadt, des Flughafens, des Zugangs zum Bahn-Fernverkehr.</p>			
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Um die Entwicklung der Städte in zweiter Reihe und den sonstigen Gemeinden im „metropolennahen Entwicklungsbereich“ zu unterstützen, sollte der LEP HR sich von dem Dogma, keine Aussagen zur Verkehrsentwicklung zu treffen, lösen, sondern gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsgesetz die erforderlichen Festlegungen treffen. Die Mobilitätsstrategie 2030 könnte dafür eine geeignete Grundlage sein, dafür ist sie gemäß der Stellungnahme der ARGE Städtekrantz und den ergänzenden Stellungnahmen der Mitgliedsstädte zu überarbeiten. Die Inhalte sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>		<p>Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit § 2 (1) ROG zu entsprechen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist zudem die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses und im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte. Die Planung und die Umsetzung sich aus diesen Festsetzungen ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Der LEP HR sollte eine klare Aussage dazu enthalten, dass auf den Schienenverkehrstrassen im „metropolennahen Entwicklungsbereich“, wie zu den Mittelzentren bzw. Oberzentren, mindestens ein Halbstundentakt für RE-Linien</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Im hochstufigen LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
einzurichten ist.		weiterentwickelt werden soll. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Taktichte etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b>			
<p>Der vorliegende Entwurf ignoriert den § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der neben der Festlegung von Erreichbarkeitskriterien auch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem verlangt. Danach ist auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die in §7 LEPro getroffenen Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität und den im LEP HR getroffenen Festlegungen insbesondere zu den Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, den Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, die qualitative Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung, entspricht die Raumordnungsplanung §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit zudem an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht begründet. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die Anbindung der Städte in der 2.Reihe, für die bereits Ziele in der Mobilitätsstrategie formuliert wurden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die Anlage von Park &amp; Ride-Anlagen sollte insbesondere an Schienenverkehrswegen, z.B. in Richtung Potsdam und zum Flughafen BER, erfolgen, an denen bislang kaum Park &amp; Ride-Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Planung von Park &amp; Ride Anlagen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Ertüchtigung und Ausbau der Schienenverkehrsachsen bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung. Hierzu ist eine Aussage des LEP HR bezüglich des Vorranges dieser Maßnahmen in der Investitionsplanung erforderlich.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Mit den in §7 (2) LEPro bereits getroffenen Festlegungen und den im LEP HR 7.2 festgestellten raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion, die vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind, ist der kompetenzielle Rahmen der Raumordnungsplanung ausgeschöpft. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV und die damit verbundene Netzplanung, ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die wichtigsten Vorgaben für die Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und der Verringerung von Verkehrsbelastung würden sich der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg entnehmen lassen, wenn diese denn den Ansprüchen gerecht werden würde, mit denen sie gestartet wurde. So wurden in der Auftaktveranstaltung zur Aufstellung der Mobilitätsstrategie am 27.01.2016 in der IHK Potsdam durch Prof. Beckmann die Möglichkeiten aufgezeigt, durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die räumliche Entwicklung zu steuern. Leider finden sich diese nachvollziehbaren und begrüßenswerten Ansätze weder in der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes. Unabhängig davon ist Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Der LEP HR setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mobilitätsstrategie 2030 noch im Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion wieder. Die Mobilitätsstrategie 2030 verzichtet ebenfalls auf einen Analyseteil und auf konkrete Ziele zum Beispiel bezüglich der Erreichbarkeit der zentralen Orte oder des angestrebten Modal Splits.</p>		<p>nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Raumordnerische Defizite sind nicht erkennbar und werden auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Möglicherweise sollte sich der Hochwasserschutz auf der Ebene der Landesplanung auf die Festlegung von Polderflächen beschränken.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Um Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, sollen auch Gebiete einbezogen werden, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden. Die Festlegung bezieht sich dabei auf sogenannte HQ100-Flächen. Diese sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung. Ziel der Festlegung ist die Minimierung von Schadenspotenzialen und Risiken. Eine Beschränkung auf Polderflächen würde diesem Anliegen nicht gerecht. Die HQ100-Gebiete liegen innerhalb der HQextrem-Gebiete (Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Es befremdet, dass der LEP HR-Entwurf ausdrücklich und ausschließlich eine interkommunale Kooperation (Berlin und Berliner Umland) fordert, die aufgrund ihrer Zusammensetzung geeignet ist, die Belange und Potenziale des weiteren Metropolenraums zu verkennen und zu ignorieren, und damit wichtige Infrastrukturentscheidungen in eine falsche Richtung vorprägt. Niemand wird sich gegen freiwillige interkommunale Gremien jeglicher Art verwehren, aber es ist nicht plausibel, warum dieses Gremium im Gegensatz zu anderen möglichen Gremien ausdrücklich durch die Landesentwicklungsplanung gestützt wird. Die länderübergreifende Zusammenarbeit allein kann nicht der Grund dafür sein.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung nimmt speziell auf Berlin und das Berliner Umland als räumliche Kulisse für spezifische Kooperationen Bezug. Das Berliner Umland wird als räumliche Bezugskulisse im LEP HR abgegrenzt und ist durch vergleichsweise ausgeprägte Verdichtungstendenzen und besonders ausgeprägte Verflechtungen gekennzeichnet, die das besondere Erfordernis der Zusammenarbeit begründen. Kooperationen im Weiteren Metropolenraum werden hierdurch keinesfalls diskriminiert.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b></p> <p>Änderungsvorschlag G 9.2: Die länder- und gemeindeübergreifende interkommunale Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im "metropolennahen Entwicklungsraum" (Ergänzung) soll aufgrund der zunehmenden Verflechtungen weiterentwickelt werden. Die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks soll weiter verstetigt und ausgebaut werden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Die Regelung des Plansatzes bezieht sich auf die landesplanerisch abgegrenzten Strukturräume Berlin und Berliner Umland. Deren Strukturmerkmale und insbesondere die intensiven räumlichen Verflechtungen erfordern die Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation. Die angeregte Ergänzung der Festlegung "metropolennaher Entwicklungsraum" führt nicht zur räumlichen Qualifizierung der Festlegung, da diese Begrifflichkeit nicht räumlich konkret ausgewiesen bzw. planerisch abgegrenzt ist. Das "Berliner Umland" entspricht inhaltlich jedoch dieser Begrifflichkeit. Durch die Regelung im Landesentwicklungsprogramm (§8) ist der raumordnerische Grundsatz der Kooperation darüberhinaus im gesamten Planungsraum gültig.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Eine Erweiterung der länder- und gemeindeübergreifenden interkommunalen Kooperation auf die „Städte in zweiter Reihe“ erscheint ohnehin geboten. Daher ist eine Einbeziehung dieser Gemeinden in die Kooperation sinnvoll. Zu dieser Kooperation folgt im Text noch eine weitere Anmerkung.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>§ 8 LEPro umfasst die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im gesamten gemeinsamen Planungsraum und damit auch die "Städte in der zweiten Reihe", so dass diesbezüglich kein weiterer landesplanerischer Regelungsbedarf besteht. Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, das Erfordernis der Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation zwischen Berlin und den Städten und Gemeinden im Berliner Umland aufgrund der wachsenden länder- und gemeindeübergreifenden Verflechtungen zu verdeutlichen.</p>	nein
<p><b>Stadt Luckenwalde - ID 345</b> Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Brandenburg, deren Mitglied die Stadt Luckenwalde ist, sollte in den Verteiler für weitere Beteiligungsschritte aufgenommen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Das Raumordnungsgesetz des Bundes sieht die Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit vor. Insoweit ist die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Brandenburg eingeladen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.</p>	nein
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Vorstellen möchten wir sehr eindringlich, dass die im Entwurf zum LEP HR formulierten Ziele und Grundsätze nicht nur für die Kommunen und Landkreise Handlungsanweisungen darstellen, sondern insbesondere auch die Grundlage für die Sachentscheidungen der betroffenen Fachressorts auf Landesebene sein müssen. Erst damit wird den Kommunen eine entsprechende Planungssicherheit gegeben.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Auch für die Fachressorts gelten die gesetzlichen Bindungswirkungen in Bezug auf Erfordernisse der Raumordnung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Erklärtes Anliegen des vorliegenden Planentwurfes ist die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung mit dem Ziel, neue Anforderungen und aktuelle Entwicklungstrends raumordnerisch aufzunehmen und angemessen zu steuern. Dies wird seitens der Stadt Ludwigsfelde grundsätzlich positiv gesehen und unterstützt.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Entsprechend werden unter II. A gesellschaftliche Rahmenbedingungen und aktuelle Trends ausführlich beschrieben, welche letztlich relativ losgelöst vorangestellt werden. Das Planwerk trifft dabei auf zum Vorgängerplan (Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B) veränderte Entwicklungstrends, die auch die Stadt Ludwigsfelde und ihre zukünftige Entwicklung fundamental betreffen. Ganz wesentlich ist dabei, dass nach zwei Jahrzehnten Stagnation die Metropole Berlin wieder wächst. Die angespannte Wohnungsmarktsituation in der Hauptstadt aber auch in der Landeshauptstadt Potsdam haben zur Folge, dass auch im Berliner Umland, wozu die Stadt Ludwigsfelde zählt, höhere Wachstumsraten zu verzeichnen sind, als sie im vergangenen Jahrzehnt erreicht wurden. Der angestiegene Entwicklungsdruck ist bereits heute deutlich spürbar. Der Entwurf des LEP HR benennt diese Veränderungen zwar, setzt aber ganz auf Kontinuität und wiederholt sowohl inhaltlich als auch methodisch im Wesentlichen die "bewährten" Festlegungen und Instrumente des LEP B-B. Eine systematische Entwicklung aus den dargestellten Trends und Anforderungen wird dabei nicht deutlich.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Den Planungsansatz, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den historisch geprägten Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte zu konzentrieren, begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird die bisherige zentralörtliche Einordnung der Stadt Ludwigsfelde im Gefüge der Raumordnung bestätigt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Stadt Ludwigsfelde gibt allerdings zu bedenken, dass eine Stärkung der radialen Entwicklungsachsen (des Siedlungssterns) ohne abgestimmte Aussagen zur Mobilitätsentwicklung aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Zielstellung des LEP HR, den Raum so zu entwickeln, "dass eine langfristig wettbewerbsfähige und ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht", wird begrüßt. Im Rahmen der Fortschreibung ihres Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) hat die Stadt Ludwigsfelde die Stärkung und Entwicklung des Regionalen Wachstumskernes als überregional bedeutsamer Wirtschaftsstandort in ihrem Leitbild verankert.</p>			
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten und in den Regionalplan Havelland-Fläming nachrichtlich übernommenen gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Es bleibt unklar, welche Spielräume durch die Landesplanung ermöglicht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Die Stadt Ludwigsfelde hat seit dem Jahre 2007 kontinuierlich an der Entwicklung dieses gewerblich- industriellen Vorsorgestandortes gearbeitet. Im Rahmen vorbereitender Untersuchungen für die förmliche Festlegung weiterer Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Stadt Ludwigsfelde als Städtebaulicher Entwicklungsbereich gemäß der Bestimmungen des § 165 Abs. 4 BauGB wurden zwei Standorte untersucht. Im Ergebnis wird für das Untersuchungsgebiet "An der Eichspitze" eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt. Derzeit wird diese Fläche bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das ebenfalls in die Voruntersuchung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich einbezogene Untersuchungsgebiet "Am Autobahnkreuz BAB A 10" (Erweiterungsfläche zwischen B 101 neu - BAB A 10 - B 101 alt - Weinbergsweg)" wird langfristig weiterhin als Entwicklungsoption des Wirtschaftsstandortes Ludwigsfelde in die Planung einbezogen und ist dahingehend auch in der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Beibehaltung der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Gemeinden werden im Rahmen der Regionalplanung beteiligt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Wenig transparent ist die Aussage „Die Mittelbereiche umfassen jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Der Mittelbereich umfasst unter Berücksichtigung des Leitgedankens der Einräumigkeit der Verwaltung stets vollständige amtsfreie Gemeinden oder</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Der Vergleich der Gemeinden zur Ermittlung der funktionsstärksten Gemeinden als potentielle Mittelzentren erfolgt künftig in einem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vollständige Ämter." Die benannten „Mittelbereiche" sind erkennbar mit den in den Tabellen aufgeführten „Raumzellen" identisch. Das bedeutet, dass offenbar zuerst die „Mittelbereiche der funktionstragenden Zentralen Orte auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen" festgelegt und anschließend in diesen Mittelbereichen/Raumzellen nach den benannten Indikatoren die funktionsstärksten Orte ermittelt wurden. Die Anwendung der Indikatoren liefert so vor allem eine Bestätigung der zuvor nach anderen Kriterien („raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen") vorgenommenen Abgrenzung. Diese Methode bleibt daher wenig überzeugend, solange „die raumstrukturellen Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen", die zur Abgrenzung der Mittelbereiche/Raumzellen geführt haben, nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Eine solche Darlegung regt die Stadt Ludwigsfelde dringend an. Diese „Zusammenhänge" und „Beziehungen" sind auch nicht „selbsterklärend" an der vorgenommenen Abgrenzung ablesbar. So ist es nicht unmittelbar verständlich, warum beispielsweise die an der Dresdner Bahn gelegene Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in einem „raumstrukturellen Zusammenhang" mit der an der Anhalter Bahn gelegenen Stadt Ludwigsfelde steht, nicht aber mit der benachbarten, ebenfalls an der Dresdner Bahn gelegenen Gemeinde Rangsdorf. Nicht selbsterklärend ist auch, warum Trebbin scheinbar keine „Verflechtungsbeziehung" zur Stadt Ludwigsfelde hat, obwohl hier bereits interkommunale Kooperationen (z. B. Bewerbung zum Stadt-Umland-Wettbewerb) bestehen. Die Stadt Ludwigsfelde regt daher an, die Abgrenzung der Mittelbereiche nochmals zu prüfen.</p>		<p>landesweiten Ranking.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Die innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in die Zentralen Versorgungsbereiche (ZV), anstatt wie bisher in die von der Landesplanung festgelegten städtischen Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Wir geben allerdings zu bedenken, dass sich die Philosophie der einschlägigen Nahversorger im Sortiment der Nahrungs- und Genussmittel in den vergangenen Jahren deutlich verändert hat. Gerade in diesem Segment hat sich der Handel bereits auf den demographischen Wandel in Bezug auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung und die Schaffung von mehr Barrierefreiheit vermehrt eingestellt. Niedrigere Regale und breitere Bewegungsflächen innerhalb der Märkte bei Neu- und Umbau führen hier jedoch bei Beibehaltung desselben Angebotes zwangsläufig zu größeren Verkaufsflächen, die regelmäßig die Grenze der Großflächigkeit überschreiten. Insofern verstehen wir diese Festlegung als Grundsatz (G 3.10) und nicht als Ziel der Raumordnung als Möglichkeit, die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen im Nahversorgungsbereich auch außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches der kommunalen Abwägung zugänglich zu machen. Dies sollte klargestellt werden. Die in der Begründung auf Seite 59 dargelegten Möglichkeiten der weiteren Präzisierung in zu erstellenden Einzelhandels- und Zentrenkonzepten, städtebaulichen Entwicklungskonzepten oder in der vorbereitenden Bauleitplanung sehen wir als Angebot einer kommunalen Rahmensetzung im Rahmen der Ausübung unserer Planungshoheit.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Vorhaben mit Nahversorgungsschwerpunkt sollen durch eine Differenzierung der Ansprache innerhalb von Zentralen Orten künftig nicht mehr an Zentrale Versorgungsbereiche gebunden werden, da die Bevölkerung auch in anderen Ortsteilen eine wohnortnahe Versorgung nachfragt. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion einer Schärfung der Instrumentierung für die sonstigen zentrenrelevanten Sortimente der Festlegung als Ziel der Raumordnung .</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Das Ziel, Agglomerationen großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Bereiche, entgegenzuwirken, wird begrüßt. Gegen die den Kommunen zugewiesene Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung zu begegnen, hat die Stadt Ludwigsfelde jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Umsetzung. Verkaufsflächenobergrenzen können in Gewerbe- und Mischgebieten nur bedingt festgesetzt werden. Das Ziel des LEP HR kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollends erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen, sollte daher aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde gestrichen werden.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Gegen diesen Grundsatz hat die Stadt Ludwigsfelde erhebliche Bedenken. Hiernach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraums“ zu verstehen ist. Der Begründung nach ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte Verflechtungsbereich zu verstehen (vgl. S. 61). Diese Definition ist aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde zu unbestimmt und lässt zu viel Interpretationsraum. Welcher in der Abgrenzung</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unbestimmt/ variabel ist. Die Begründung sollte diesbezüglich ergänzt werden, damit der Grundsatz bestimmt bzw. für die Kommunen bestimmbar wird.</p>		<p>Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>            Es wird in Frage gestellt, ob die vorhandene verkehrstechnische und soziale Infrastruktur, die ja nach Grundsatz G 5.1 (1) in Anspruch genommen werden soll, einer solchen Belastung dauerhaft standhalten kann oder dadurch nicht neue Bedarfe erzeugt werden, die im Gebiet selbst - aus Mangel an im städtischen Eigentum befindlichen Flächen - nicht gedeckt werden könnten. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Neuordnung dieser Gebiete sieht die Stadt Ludwigsfelde zum heutigen Zeitpunkt als kein geeignetes Mittel, um insbesondere dem Siedlungsdruck von außen zu begegnen. Die Entlastung des Wohnungsmarktes der Metropole Berlin und der Landeshauptstadt Potsdam darf nicht zu Lasten der Wohnqualität der vorhandenen Bevölkerung der Kommunen des Berliner Umlandes sowie ihrer kommunalen Haushalte gehen.</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Die Frage, ob vorhandene verkehrstechnische und soziale Infrastruktur im Falle baulicher Nachverdichtungen ausreichen, ist im Einzelfall im Rahmen der kommunalen Planungen bzw. Vorhabenplanungen zu prüfen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>            Im Begründungstext auf Seite 69 werden Orientierungsdichten empfohlen, von denen bei der Planung von Wohnsiedlungsflächen (im Sinne von Z 5.6 „Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung" und Z 5.7 „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption") bezogen auf das Bruttowohnbauland mindestens ausgegangen werden soll. Im</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland sind diese für den Gestaltungsraum Siedlung mit 40 WE/ha und für die Achsenzwischenräume mit 30 WE/ha beschrieben. Auch wenn sich von diesen Orientierungsdichten Abweichungen auf Grund siedlungsstruktureller bzw. städtebaulicher Prägung der umgebenden Bebauung, städtebaulicher und architektonischer Charakteristik der geplanten Bebauung sowie auf Grund ökologischer, topographischer bzw. klimatologischer Bedingungen ergeben können, hält die Stadt Ludwigsfelde diese Orientierungswerte für zu hoch angesetzt und eher für die Metropole Berlin zutreffend. Da sich diese Aussagen im Begründungsteil befinden, ist nicht klar, ob hier eine Bindungswirkung beabsichtigt ist - wie nach dem Wortlaut zu vermuten wäre - oder nicht. Im Falle der ersten Alternative weisen wir darauf hin, dass in den historisch gewachsenen Einfamilienhausgebieten der Stadt Ludwigsfelde derzeit eine Siedlungsdichte von durchschnittlich ca. 13 WE/ha besteht. In den Mehrfamilienhausgebieten aus den 1960/70er Jahren (Ludwigsfelde West) liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte bei etwa 100 WE/ha und in dem Wohngebiet aus den 1980er Jahren (Ludwigsfelde Nord) liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte bei etwa 110-120 WE/ha. Im Rahmen ihrer Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie wurde seitens der Stadt Ludwigsfelde herausgearbeitet, dass für ein städtebaulich geordnetes Wachstum der Stadt - im Bereich des Einfamilienhausbaus - ein Gegengewicht zum Gebiet der „Ahrensdorfer Heide“ innerhalb bzw. angrenzend an die vorhandene Siedlungsstruktur zu schaffen ist, um ein „Abkippen“ der Stadt nach Nordwesten zu verhindern. Dafür geeignet sind u. a. das im Norden gelegene sogenannte Flussviertel und die im Südwesten befindliche Werkssiedlung einschließlich Gartenstadt. Gerade im Bereich dieser Einfamilienhausgebiete im unbeplanten Innenbereich, die in Ludwigsfelde in den 20er Jahren des</p>		<p>oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorigen Jahrhunderts parzelliert wurden (Grundstücksgrößen von 800 bis 1.000 qm), ist eine Siedlungsdichte von 40 WE/ha vollkommen unrealistisch. Bei Eröffnung einer zweiten Reihe in diesen Arealen würden aus derzeitiger Sicht nicht einmal 30 WE/ha umsetzbar sein, zumal sich die Grundstücke fast ausschließlich im privaten Eigentum befinden. Ziel der Stadt ist es darüber hinaus, die wenigen freien Flächen in diesen Gebieten für alternative Wohnangebote für ältere Bürgerinnen auch im Mehrfamilienhausbau/ Mietwohnungsbau zu erschließen, damit diese auch im Alter in ihrem gewohnten Quartier verbleiben können und deren Eigenheime durch junge Familien genutzt werden können. So kann eine bessere soziale Durchmischung der Gebiete erreicht werden.</p>			
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>  Vor dem Hintergrund, dem vorherrschenden Wohnsiedlungsdruck angemessen zu begegnen, ist dieses Ziel durchaus nachvollziehbar. Die Umnutzung des Bestandes kann unter Umständen zweckdienlicher sein, als die Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen und die Schaffung zusätzlicher Erschließungsmaßnahmen. Allerdings sind nach Auffassung der Stadt Ludwigsfelde die dadurch entstehenden Wohneinheiten nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption (vgl. Z. 5.7) anzurechnen. Hier erfolgt letztendlich lediglich eine Umwandlung von temporärem Wohnen zu dauerhaftem Wohnen. Da im LEP B-B die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Ferienhausgebieten in Wohnen der Innenentwicklung zugerechnet wurde, würde die hier vorliegende Regelung eine Verringerung des Wohnbaupotentials der Kommunen gegenüber dem Vorgängerplan zum Ergebnis haben. Dies kann seitens der Stadt Ludwigsfelde nicht hingenommen</p>	<p>III.5.3  Umwandlung  Wochenend- oder  Ferienhausgebieten und  weitere  Siedlungsflächen</p>	<p>Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Außerdem fehlt durch diese Regelung jegliche Motivation für die Kommunen, zusätzliche Flächenversiegelungen zu verhindern.</p>			
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>  Die Festlegung der Entwicklungsspielräume für die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere der GS und die zusätzliche Entwicklungsoption (ZE), sind daher nicht ausreichend, um die prognostizierte Entwicklung zu ermöglichen und spiegeln in keiner Weise die veränderten Entwicklungstrends wider. In der zweckdienlichen Unterlage 3 „Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung“ werden in Tabelle 13 auf Seite 80 die Neubaupotentiale der betroffenen Gemeinden innerhalb des abgebildeten Gestaltungsraumes Siedlung dargestellt. Für die Stadt Ludwigsfelde wurden diese Neubaupotentiale exorbitant hoch mit 29.006 Wohneinheiten (WE) nach einem eigenen Berechnungsmodell berechnet. Die Stadt Ludwigsfelde muss diese Berechnung in Frage stellen. Allein das Untersuchungsgebiet "Am Autobahnkreuz BAB A 10" (Erweiterungsfläche zwischen B 101 neu - BAB A 10 - B 101 alt - Weinbergsweg)" nimmt eine Fläche von ca. 310 ha innerhalb des ausgewiesenen Gestaltungsraumes Siedlung ein. Wie bereits beschrieben, wird die Fläche weiterhin als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort im Regionalen Wachstumskern für die langfristige Sicherung des Wirtschaftsstandortes mit seiner überregionalen Ausstrahlung seitens der Stadt Ludwigsfelde vorgehalten. Sie steht daher der im Gestaltungsraum Siedlung vorzugsweise umzusetzenden Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen entgegen. Auch ist eine Entwicklung von Wohnbauflächen neben dort bereits bestehenden Gewerbe- und</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Eine Erweiterung der Gebietskulisse um weitere Flächen zum GS an anderer Stelle wäre nur möglich, wenn solche Flächen den einheitlichen Abgrenzungskriterien folgen. Gleichwohl wurde die GS-Gebietskulisse der Stadt Ludwigsfelde an anderer Stelle erweitert (siehe III. 5.6.1.2).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Industrieflächen nicht zielführend, auch wegen des dort zu erwartenden Gewerbe- und Industrielärmes. Die Stadt Ludwigsfelde folgt damit dem im Grundsatz 5.1 "Innenentwicklung und Funktionsmischung" beschriebenen Ansatz, die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung einander räumlich zuzuordnen und ausgewogen zu entwickeln. Ferner wird der Gestaltungsraum Siedlung durch die örtlichen, sehr spezifischen Gegebenheiten deutlich eingeschränkt. Die Autobahn, die Bundesstraße B 101 neu und die Landesstraßen (L 79, L794) sowie die Schienenwege (Berliner Außenring, Anhalter Bahn) zerschneiden die bestehenden Siedlungsflächen der Kernstadt Ludwigsfeldes bereits mehrfach. Damit verbunden sind weitere Restriktionen (Lärm, Anbauverbotszonen, Mindestabstandsflächen), die eine Nutzung ganz verhindern oder aber durch erhöhte Auflagen zu überdurchschnittlich hohen Kosten beim Wohnungsneubau führen.</p>			
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>  Das vorliegende Planwerk gründet seine Handlungsansätze auf die Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2015-2030 und die Bevölkerungsprognose 2014-2040 für das Land Brandenburg. Diese halten wir für diskussionswürdig. Insbesondere kann in Zweifel gezogen werden, dass innerhalb der Stadtgrenzen Berlins ein Wachstum von sechs Prozent innerhalb der nächsten zehn Jahre tatsächlich realisiert werden kann. Die Zunahme des Wohnungsbestandes in Berlin lag in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich unter 0,6 %. Ludwigsfelde verzeichnet bereits seit 2014 einen erhöhten Siedlungsdruck, der sowohl Auswirkungen auf den Einfamilienhausbau als auch auf den Geschosswohnungsbau hat. Schon derzeit ist ablesbar, dass es auf dem Mietwohnungsmarkt fast</p>	<p>III.5.6.1.1  Methodik/Abgrenzung  Gestaltungsraum  Siedlung</p>	<p>Die amtliche Bevölkerungsvorausschätzung 2014-2030 für die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg wurde als Kriterium zur Bestimmung der Achsengemeinden mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung in die Abgrenzungsmethodik einbezogen. Da Berlin und Potsdam per Definition den Kernraum des Gestaltungstraumes Siedlung bilden, kam die Bevölkerungsprognose bzw. -vorausschätzung als Abgrenzungskriterium hier nicht zur Anwendung. Das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden entfällt bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung, da die gemeindlichen Melderegisterdaten aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>keine freien Wohnungen mehr gibt. Aus dem ansteigenden Bedarf an Wohnbauflächen erwachsen wiederum erhöhte Anforderungen an den Ausbau der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur. Im Rahmen der Erarbeitung ihrer Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie war seitens der Stadt Ludwigsfelde festzustellen, dass die offizielle Bevölkerungsvorausschätzung des Landes Brandenburg einen weiteren Bevölkerungsanstieg bis zum Jahr 2020 - mit leichten Rückgängen bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 24.549 Einwohner für die Stadt Ludwigsfelde prognostiziert. Der für 2020 prognostizierte Bevölkerungsstand von 25.007 Einwohnern wurde jedoch bereits Ende 2015 übertroffen. Dies entspricht einem Bevölkerungswachstum von 4,5 % in den Jahren zwischen 2013-2015. Im Oktober 2016 lebten 25.426 Einwohner in der Stadt Ludwigsfelde. Diese seit 2013 zu beobachtende rasante Bevölkerungsentwicklung wird sich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Die Stadt Ludwigsfelde erwartet daher eine Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 auf 31.000 Einwohner und bis 2040 auf 34.000 Einwohner. Dies entspräche einer jährlichen Bevölkerungsentwicklung von 1-2 Prozent und stellt damit eine eher „konservative“ Prognose dar. Sollte das innerstädtische Wachstum Berlins nicht wie erwartet eintreten, erhöht sich die Nachfrage nach Wohnbauland im unmittelbaren und weiteren Berliner Umfeld weiter. Auch die Entwicklung des Wohnungsmarktes der Landeshauptstadt Potsdam wird sich auf die Stadt Ludwigsfelde auswirken. Die vorgenannte eher konservative Prognose müsste unter diesen Voraussetzungen noch weiter nach oben korrigiert werden.</p>		<p>Bevölkerungsvorausschätzung zu Grunde liegenden amtlichen Statistik abweichen. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Jenseits der Frage der Eignung der amtlichen Statistik für Bevölkerungsvorausschätzungen sind sie unter Einbezug aktueller Daten ohnehin erst frühestens im 2. Halbjahr 2018 verfügbar.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einige Flächen im Ortsteil Genshagen, die zum Gestaltungsraum Siedlung gehören, liegen in der Planungszone Siedlungsbeschränkung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortsicherung (LEP FS) und stehen damit nur eingeschränkt einer Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Auch mit Wald bestandene potentielle Bauflächen für den Wohnungsbau sind nur bedingt einer Entwicklung zugänglich. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Es handelt sich dabei um folgende Flächen: Erweiterung im Nordwesten des Stadtgebietes entlang der SPNV-Strecke des Berliner Außenrings, um den Bahnhof Ludwigsfelde Struveshof herum. Dies zieht eine Stärkung des Ortsteils Ahrensdorf nach sich und entspricht dem Grundsatz 5.5 „Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“, hier insbesondere dem Absatz 2 der vorrangigen Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnraumversorgung im Umfeld der Schienenhaltepunkte.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die vorgeschlagenen Flächen liegen außerhalb des 3-km-Radius eines SPNV-Haltes in einer Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung (GS). Der Bahnhof Struveshof selbst liegt zwar innerhalb des GS, jedoch nicht auf einer radialen Verbindung nach Berlin, sondern auf einer tangentialen. Er ist daher bei der Bildung der 3-km-Radien nicht zu berücksichtigen. Nordöstlich des Bahnhofes Struveshof befinden sich einige Flächen, die innerhalb des 3-km-Radius eines anderen SPNV-Haltes an einer radial verlaufenden Achse liegen. Diese Flächen liegen jedoch innerhalb des 1.000m-Abstands zu einem rechtskräftigen Windeignungsgebiet und können daher auch nicht zum Gestaltungsraum Siedlung gehören. Gleichwohl wurde die GS-Gebietskulisse der Stadt Ludwigsfelde an anderer Stelle erweitert (siehe III. 5.6.1.2).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Der im LEP HR ausgewiesene Gestaltungsraum Siedlung (GS), der auch Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung für die Stadt Ludwigsfelde sein soll, entspricht den Festlegungen des LEP B-B, was der dynamischen Bevölkerungsentwicklung von Ludwigsfelde nicht gerecht wird. In Städten wie Ludwigsfelde, die über die letzten Jahre einen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen hatten und voraussichtlich in den kommenden Jahren weiter haben werden, muss dieses Wachstum jedoch entsprechend berücksichtigt werden. Statistische Grundlage des LEP B-B für die Festlegung des</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraums Siedlung war u. a. die „Bevölkerungsprognose 2004-2020“ des Landes (Basisjahr 2004, herausgegeben 2006), die von einer eher verhaltenen bzw. negativen Bevölkerungsentwicklung ausging. In der aktuellen Bevölkerungprognose des Landes Brandenburg 2014-2030 (Basisjahr 2013) hat sich die Prognosezahl deutlich erhöht. Dennoch sind die tatsächlichen Zahlen, wie bereits geschildert, noch höher als die prognostizierten Zahlen.</p>		<p>planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>            Einige mögliche Entwicklungsflächen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in der Stadt Ludwigsfelde befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, deren Eigenbetriebe (Berliner Stadtgüter, Berliner Forsten) diese Flächen verwalten und vermarkten. Bislang besteht die Aufgabe der landeseigenen Gesellschaften jedoch darin, Flächen in ihrem Bestand (quantitativ) und ihrer bestehenden Nutzung (qualitativ) zu sichern und die Besiedlung zu verhindern. Dies steht einer möglichen Entwicklung der Flächen für den notwendigen Wohnungsbau konträr entgegen. Hier sollte der noch im LEP B-B verfolgte Ansatz von der Gesamtheit der Hauptstadtregion als Verantwortungsgemeinschaft wieder aufgegriffen und landeseigene Flächen Berlin und Brandenburgs für diese Nutzungen zugänglich gemacht werden. Denkbar wäre hier zudem die Möglichkeit von Flächentausch, die auch der Freiraumentwicklung/Freiraumsicherung zuträglich sein könnten.</p>	<p>III.5.6.1.2            Gebietskulisse            Gestaltungsraum            Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Flächen, die hinsichtlich ihrer Lagegunst und kompakten Siedlungsstruktur für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeignet sind, er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Auch innerhalb der Gebietskulisse ist dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt oder anderer Flächenanforderungen Rechnung zu tragen. Eine Binnendifferenzierung und konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der Gestaltungshoheit der Kommunen überlassen, die bei ihren Planungen auch die Rechte und Belange der Flächeneigentümer zu berücksichtigen haben.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Ludwigsfelde - ID 346**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Ludwigsfelde fordert, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Es handelt sich dabei um die Ausweisung der Fläche der sogenannten Waldfruchtsiedlung einschließlich der Flächen entlang einer möglichen Verlängerung des Westverbinders bis an die Siethener Landstraße als mögliche Arrondierungsflächen im Südwesten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die geforderten Flächen liegen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereichs. Bis auf den südwestlichen Teil liegt die Waldfruchtsiedlung bereits im Gestaltungsraum Siedlung. Der südwestliche Teil entspricht bisher nicht den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung, da es zu einer Überlagerung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass diese Flächen nicht mehr im Freiraumverbund liegen. Allerdings überschneiden die Flächen ein mehr als 10 Hektar großes Waldgebiet, das als Raumwiderstand gewertet wird. Von diesen Flächen überlagert der östliche Teil überwiegend Siedlungsbestand und nur teilweise Waldflächen, sodass diese den Kriterien entsprechen. Der östliche Teil des südwestlichen Bereichs der Waldfruchtsiedlung wird daher mit einem Rasterpunkt in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen.</p>	ja
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Stadt Ludwigsfelde fordert, den ihr zugebilligten Gestaltungsraum Siedlung wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt zu erweitern, um den zukünftigen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Es handelt sich dabei um die Einbeziehung der Fläche zwischen den Wohnbauflächen des Preußenparks und der B 101 neu als weiteres Gegengewicht zum Wohnbaustandort der „Ahrensdorfer Heide“ im Nordwesten.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die geforderten Flächen liegen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereichs. Bis auf den südlichen Teil liegen die Flächen zwischen der Wohnbebauung des Preußenparks und der B 101 (neu) bereits im Gestaltungsraum Siedlung. Der südliche Teil entspricht bisher nicht den Kriterien zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung, da es zu einer Überlagerung mit dem Freiraumverbund (LEP HR-Entwurf 2016) gekommen wäre. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird die</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes geändert, sodass diese Flächen nicht mehr im Freiraumverbund liegen. Da keine sonstigen Raumwiderstände vorliegen, entsprechen die vorgeschlagenen Flächen den Abgrenzungskriterien und werden mit zwei Rasterpunkten in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Es ist nicht ersichtlich, ob Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Einrichtungen und Anlagen der sozialen Infrastruktur den Wohnsiedlungsflächen anzurechnen sind oder ob diese - ähnlich wie Gewerbefläche - auch außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. unabhängig von der zusätzlichen Entwicklungsoption entwickelt werden können. Diesbezüglich ist eine Klarstellung in der Begründung erforderlich (vgl. Regelungen des Z 6.2 Abs. 2 Anstrich 4). Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung haben die Gemeinden sowohl die Nachverdichtungspotentiale (WE) als auch die neu geplanten Wohneinheiten im Rahmen der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB in geeigneter Form darzulegen. Insbesondere für die vorbereitende Bauleitplanung sieht die Stadt Ludwigsfelde hier große Schwierigkeiten. Bei der Umrechnung von Bauflächen zu Wohneinheiten (in EFH oder MFH) werden - wegen unterschiedlich angesetzter Dichteparameter - unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Die Diskrepanz zwischen dem Ansatz des LEP HR und der in den Kommunen abzubildenden Realität der gemeindlichen Planung führt unweigerlich zu langwierigen Abstimmungs- und Planungsprozessen zwischen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und den Kommunen und ist ggf. rechtlich anfechtbar. Dessen ungeachtet hat der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die genannten Nutzungen werden nicht auf Wohnsiedlungsflächen angerechnet, wenn sie in kommunalen Planungen entsprechend differenziert dargestellt oder festgesetzt sind. Es obliegt demnach den Gemeinden, entsprechend differenzierte Festsetzungen zu treffen. Ansonsten rechnen integrierte wohnungsnaher Funktionen zum Bruttobauland. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde eine Darstellungsschwelle von 0,5 ha.</p>		<p>EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Dieses Ziel sieht die Stadt Ludwigsfelde aus verschiedenen Gründen sehr kritisch. Durch die hier formulierten Festlegungen werden die Bedeutung und die Entwicklungschancen der elf Ortsteile der wachsenden Stadt Ludwigsfelde noch stärker reduziert. Für sie wird lediglich eine sehr geringe Eigenentwicklung von bis zu 5 % des Wohnungsbestandes zugelassen. Darüber hinaus entfallen bestimmte, bislang nicht auf die Entwicklungsoption anzurechnende Potentiale (LEP B-B). In deren Folge steht eine weitere Verringerung des Wohnbaupotentials gegenüber dem Vorgängerplan, der aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde mit seinen Festlegungen schon massiv in ihre Planungshoheit eingriff. Im gesamtstädtischen Kontext ist die weitere Beschränkung der Entwicklung der Ortsteile nicht vermittelbar und kann seitens der Stadt Ludwigsfelde nicht hingenommen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb dieser Schwerpunkte. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Wir empfehlen für verkehrlich gut erschlossene Ortsteile in wachsenden Gemeinden - vornehmlich mit SPNV-Anschluss - eine Abschwächung der 5 %-Regelung zu ermöglichen. Dies würde zudem das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung an Schienenverkehrsachsen unterstützen. Für die Stadt Ludwigsfelde gilt dies vornehmlich für den Ortsteil Ahrensdorf im Nordwesten der Stadt am südlichen Berliner Eisenbahn-Außenring. Durch die Entwicklung des neuen Wohngebietes „Ahrensdorfer Heide“ mit etwa 2.000 Wohneinheiten im Endausbauzustand wird mittel- bis langfristig ein Anschluss an den Ortsteil Ahrensdorf hergestellt. Um hier die notwendige städtebauliche Ordnung herzustellen, wird die auf 5 % begrenzte zusätzliche Entwicklungsoption nicht ausreichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeindeteilen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der WE-Option in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Auch eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption an Standorten des „Außenrings“ würde diesen Anforderungen entgegen stehen, da die Standorte über keine direkte Anbindung zum Kernraum Berlin (S-Bahnring) verfügen und daher nicht zu einer verkehrs- und flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen können.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>  Massive Bedenken hegt die Stadt Ludwigsfelde gegen die „neue“ Anrechnungsregel in Bezug auf die bislang nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und vor allem in den Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, da diese Regelung aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde zu weiteren Einengungen des kommunalen Entwicklungsspielraums führen wird. Eine Verringerung des Wohnbaupotentials gegenüber dem LEP B-B wird von Seiten der Stadt Ludwigsfelde konsequent abgelehnt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wohnsiedlungsdruck dann innerhalb des sehr eng gefassten Gestaltungsraums Siedlung aufgefangen werden muss. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher, die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind sowie die Wohnbaupotentiale die durch die Umwandlung von Kleingartenanlagen entstehen (Z 5.3), nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption anzurechnen. Dies auch mit dem Wissen darum, dass aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse, Restriktionen durch Versorgungsleitungen, Abständen zu Bundes- oder Landesstraßen oder auch durch den Schutz historisch wertvoller Ortsteile, nicht alle freien Flächen innerhalb eines im</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenhang bebauten Ortsteils auch faktisch für die Entwicklung von Wohneinheiten zu nutzen sind. Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, dass freigewordene Wohneinheiten durch die Änderung und/oder Aufhebung von Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen an anderer Stelle in das Entwicklungspotential integriert werden dürfen. Zusätzlich fordert die Stadt Ludwigsfelde, im Planwerk deutlicher herauszustellen, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption angerechnet werden (vgl. Verdichtungspotentiale).</p>		<p>(Flächensparen) bietet. Da Kleingartenanlagen i.d.R. Freiraumnutzungen darstellen, sind bei der Umnutzung in Wohnsiedlungsflächen die Festlegungen zur Eigenentwicklung entsprechend zu beachten. Im LEP HR-Entwurf wird klargestellt, dass Entwicklungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet werden.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b>          Äußerst kritisch sieht die Stadt Ludwigsfelde den Wechsel von einem flächenbezogenen zu einem wohneinheitenbezogenen Ansatz im Bereich der zusätzlichen Entwicklungsoption, der in der Praxis aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde zu erheblichen Problemen in der Umsetzung führen wird. Eine Erklärung für diese Änderung findet sich im Planwerk und seinen zweckdienlichen Unterlagen nicht, sollte aber abgegeben werden. Unabhängig davon, dass der Entwurf des LEP HR mit dieser Regelung keinen Anreiz für die Gemeinden gibt, mit Flächen sparsam umzugehen und er dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden damit nicht gerecht wird, gibt es hinsichtlich der neuen Bezugsgröße (Wohnungsbestand) aus unserer kommunalen Sicht erheblichen Klärungsbedarf. Es ist zwingend klarzustellen, auf welcher Datenbasis die zu Grunde gelegten Wohneinheiten bemessen werden. Der Hinweis auf die „amtliche Statistik“ auf Seite 75 ist aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde nicht eindeutig im Sinne der Begriffsbestimmung. Wir geben darüber hinaus zu bedenken, dass</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das statistische Landesamt Brandenburg von wesentlich geringeren Einwohnerzahlen ausgeht, als tatsächlich in Ludwigsfelde registriert sind, demzufolge höchstwahrscheinlich auch von geringeren WE-Zahlen, wodurch unser Entwicklungsspielraum zusätzlich reduziert wird. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass der Stadt Ludwigsfelde derzeit keinerlei Informationen zur tatsächlichen Zahl der Wohneinheiten vorliegen. Durch den neuen Planungsansatz ist die Stadt Ludwigsfelde dazu aufgefordert, entsprechende statistische Grundlagen zu erheben (Wohneinheiten, Flächenkataster, Baulandpotentiale etc.), was einen enormen finanziellen, zeitlichen und personellen Aufwand bedeutet. Den angestrebten Wechsel hin zu einem wohneinheitenbezogenen Ansatz kann die Stadt Ludwigsfelde daher nicht unterstützen.</p>		<p>Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vor dem Hintergrund des enormen und vermutlich auch in den kommenden Jahren anhalten Entwicklungsdrucks kommt dem Belang des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu. Dieser Ansatz wird daher seitens der Stadt Ludwigsfelde unterstützt. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z. B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 wird insofern als notwendig erachtet. Gleichwohl sollte die besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebenen Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung in der Begründung weiterhin gewürdigt werden. Analog zu unseren Ausführungen zu Z 5.6 verweisen wir wiederum auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Berliner Stadtgüter und die Berliner Forsten im Rahmen eines zielführenden Flächentauschs. Das Ziel sollte nicht einseitig zu Lasten der brandenburgischen Kommunen umgesetzt werden müssen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperrklausel auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt. Die Regelung ist nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und damit der Abwägung auf kommunaler Ebene zugänglich. Konkrete Handlungsmöglichkeiten wie zum Beispiel ein Flächentausch sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widersprüche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Wie bereits im Vorgängerplan (LEP B-B) erfolgt die Darstellung der Flächenkategorie Freiraumverbund in der Festlegungskarte über Signaturen (Striche). Die Einschätzung des Umfanges der daraus resultierenden möglichen Betroffenheiten der Stadt Ludwigsfelde fällt daher schwer bzw. ist nur zu erahnen. Darüber hinaus werden diese Darstellungen zum Teil noch durch die Darstellungen großräumiger und überregionaler Straßen- und Schienenverbindungen sowie das Symbol des Mittelzentrums überdeckt. Zusätzlich sind nur einzelne vorhandene Siedlungsstrukturen sowohl der Kernstadt als auch der Ortsteile erkennbar. Dies erschwert die Beurteilung des Planes umso mehr. Gerade die Darstellung des Freiraumverbundes ist jedoch eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widersprüche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>elementare Festsetzung des Planes mit damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde als Mittelzentrum. Die Stadt Ludwigsfelde fordert deshalb die Darstellung dieser Kategorie durch eine flächenhafte Signatur analog der im damaligen Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum (LEP eV). Symboldarstellungen sind entweder in einer Beikarte darzustellen oder soweit in die Flächendarstellungen zu integrieren, dass eine Abgrenzung zwischen Freiraumverbund oder anderen flächenhaften Darstellungen erkennbar ist.</p>		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gleichwohl wird der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Daraus ergeben sich Änderungen der Gebietskulisse. Das Gemeindegebiet Ludwigsfelde ist im Ergebnis in geringerem Maße Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Während die Darstellung des Freiraumverbundes ein Raumordnungsgebiet definiert, handelt es sich beim funktionalen Verkehrsnetz um zeichnerisch abstrahierte Verbindungsbedarfe. Zur Klarstellung wird die zeichnerische Festlegung des funktionalen Verkehrsnetzes in eine gesonderte Festlegungskarte ausgelagert.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Ausnahmeregelung zur Inanspruchnahme von Flächen im Freiraumverbund in Absatz 2, vierter Anstrich, sollte ergänzend ausdrücklich auch für Gemeinbedarfsflächen und soziale Infrastruktur dienende Einrichtungen gelten.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur kann erforderlich sein, um die nach den Festlegungen im Kap. III.5 zulässigen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen realisieren zu können. Diesen wird aus Gründen der Planintention sowie verfassungsmäßig verankerter Elemente der kommunalen Planungshoheit hohes Gewicht beigemessen. Daher wird der Anregung gefolgt und die Ausnahmeregelung für Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen und technischen Infrastruktur erweitert, die unmittelbar mit den Planungen und Maßnahmen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung verbunden sind. Der Plansatz wird dahingehend geändert. Zur weiteren Klarstellung werden in der Begründung der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung erläutert und zulässige Einrichtungen in Anlehnung an die Definition des Gemeinbedarfs in § 5 Absatz 2 Nr. 2a BauGB benannt.</p>	ja
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren Verflechtungsbereichen heraus muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln angemessen weiterentwickelt werden. Vornehmlich stark frequentierte Verkehrsbeziehungen im Berliner Umland sollten zuverlässig, schnell und umweltverträglich realisiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Diese Festlegung wird aus dem Vorgängerplan übernommen. Laut Begründung sollen mit dem Ausbau des Flughafens BER die Kapazitäten für die dauerhafte Aufnahme der in Berlin und Brandenburg anfallenden Flugreiseverkehre geschaffen werden. Hierzu wird eine Prüfung aktueller Prognosen angeregt. Nochmalige Erweiterungsmöglichkeiten-notwendigkeiten sollten ausdrücklich nicht mit einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming mit Beschluss des kreislichen Leitbildes gegen eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes am Flughafen Berlin Brandenburg ausgesprochen hat. Dies sollte sich in der Festlegung des Absatzes 1 durch folgende Präzisierung des 2. Satzes niederschlagen: „ Bis zur Inbetriebnahme des planfestgestellten Flughafens BER am Standort Berlin-Schönefeld ist dieser Verkehr..." Dieser Forderung schließt sich die Stadt Ludwigsfelde uneingeschränkt an. Darüber hinaus sollte in die Festlegung der Ausschluss einer Erweiterung des Flughafens BER über das planfestgestellte Zweibahnssystem hinaus aufgenommen werden. Auch die Erweiterung der Flugbewegungskapazität des Flughafens BER über 360.000 Flugbewegungen pro Jahr ist auszuschließen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Es fehlt an einem konkreten Vorhaben zur Erweiterung des BER um eine weitere Start- und Landebahn und damit an einer fundierten Abwägungsgrundlage. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Die Begrenzung von Flugbewegungen ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Im Hinblick auf die prognostizierten, weiterhin wachsenden Verkehrsleistungen, ist die gesellschaftlich notwendige Mobilität in Zukunft möglichst umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Die Stadt Ludwigsfelde gibt daher zu bedenken, dass das gewählte</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Plankonzept ohne substantielle Festlegungen zur Mobilitätsentwicklung nicht tragfähig ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Zusammenhanges für das zu Grunde gelegte Plankonzept, können qualifizierte Aussagen zur Mobilitätsentwicklung nicht ausschließlich der Fachplanung überlassen bleiben. Das Festhalten am Siedlungsmuster des „Sterns“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn auf den radialen Achsen angemessene Transportleistungen erbracht werden. Die Leitbilder und Ziele der parallel erarbeiteten Mobilitätsstrategie der Länder und die Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans sollten sich in der landesplanerischen Festlegung widerspiegeln. Konkret für Ludwigsfelde bedeutet dies, dass eine attraktive Verbindung für die 9.500 Ein- und Auspendler hergestellt werden muss, die täglich zwischen Berlin und Ludwigsfelde hin- und her pendeln. Mit dem Wissen, dass entlang der Anhalter Bahn die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung konzentriert werden soll, ist eine attraktive Schienenverkehrsverbindung (d. h. eine zuverlässige, schnelle, taktgerechte und fahrradfahrerfreundliche Verbindung) zwingende Voraussetzung auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung des Regionalen Wachstumskernes Ludwigsfelde. Als Kommune mit einem sehr hohen Pendleraufkommen und einem positiven Pendlersaldo von etwa 2.500 empfiehlt die Stadt Ludwigsfelde, dass bei der Verkehrsentwicklung mehr Gewicht auf den Ausbau leistungsfähiger Schienen gelegt wird. Für eine schnelle, unkomplizierte Anbindung der Hauptstadt Berlin an die südliche Region regen wir eine zusätzliche Schienenverbindung zwischen Ludwigsfelde - Karlshorst - Ostkreuz an.</p>		<p>einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Dies gilt auch für die genannten Verbindungen, wie z.B. der Anhalter Bahn. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b></p> <p>Nach Auffassung der Stadt Ludwigsfelde spiegelt der Entwurf des LEP HR die im Bereich Mobilität bestehenden „neuen Herausforderungen“ überhaupt nicht wider. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das gewählte Siedlungsmodell (Stärkung des Siedlungssterns) die zuverlässige und bedarfsgerechte Gewährleistung hauptsächlich des Schienenpersonenverkehrs als grundsätzliche und wesentliche Voraussetzung hat, ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar. Die Stadt Ludwigsfelde fordert daher, grundlegend und umfassend darzulegen, wie die Siedlungsentwicklung und die umweltschonende Mobilität aufeinander abgestimmt entwickelt werden können.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, mit der Beachtung von qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro 2007, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt. Da sich sowohl die Siedlungsentwicklung als auch die Verkehrsentwicklung langfristig vollzieht, können aktuell ggf. bestehende Defizite beim Transportangebot nicht zum Maßstab einer nachhaltigen Raumentwicklung gemacht werden. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die Stadt Ludwigsfelde hat mit Beschluss vom 28.06.2016 ihr Kommunales Klima- und Energieschutzkonzept (KEK) beschlossen. Damit möchte sich die Stadt den Herausforderungen des Klimaschutzes stellen und einen Beitrag dazu leisten, Energieverbräuche und klimaschädliche Treibhausgasemissionen zu senken. Insofern wird begrüßt, dass auch der Entwurf des LEP HR alle relevanten Themen, wie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien und die verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Die vorhandenen Siedlungsbereiche sind sowohl der Kernstadt als auch der Ortsteile in der Grundkarte klar darzustellen.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Ludwigsfelde - ID 346**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie bereits im Vorgängerplan (LEP B-B) erfolgt die Darstellung der Flächenkategorie Gestaltungsraum Siedlung in der Festlegungskarte über Signaturen (Punkte). Die Einschätzung des Umfangs der daraus resultierenden möglichen Betroffenheiten der Stadt Ludwigsfelde fällt daher schwer bzw. ist nur zu erahnen. Darüber hinaus werden diese Darstellungen zum Teil noch durch die Darstellungen großräumiger und überregionaler Straßen- und Schienenverbindungen sowie das Symbol des Mittelzentrums überdeckt. Zusätzlich sind nur einzelne vorhandene Siedlungsstrukturen sowohl der Kernstadt als auch der Ortsteile erkennbar. Dies erschwert die Beurteilung des Planes umso mehr. Gerade die Darstellung des Gestaltungsraumes Siedlung ist jedoch eine elementare Festsetzung des Planes mit damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Ludwigsfelde als Mittelzentrum. Die Stadt Ludwigsfelde fordert deshalb die Darstellung dieser Kategorie durch eine flächenhafte Signatur analog der im damaligen Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum (LEP eV). Symboldarstellungen sind entweder in einer Beikarte darzustellen oder soweit in die Flächendarstellungen zu integrieren, dass eine Abgrenzung zwischen Gestaltungsraum Siedlung oder anderen flächenhaften Darstellungen erkennbar ist.</p>	<p>V.3 Festlegungssignaturen</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung entspricht dem für eine Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab. Dieser bringt einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb der jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten PunktSignatur ohne äußere Abgrenzung verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten einer Planung von Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gebietskulisse. Für einen räumlichen Teilplan im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 besteht kein Planungsanlass. Dem Hinweis zu einem Lesbarkeitsproblem durch die überlagernden Darstellungen großräumiger und überregionaler Straßen- und Schienenverbindungen folgend, wird das Funktionale Verkehrsnetz in einer eigenständigen Vignette zeichnerisch dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Ludwigsfelde - ID 346</b> Grundsätzlich positiv zu erwähnen ist, dass mit dem Planwerk jetzt auch zweckdienliche Unterlagen" bereitgestellt werden, wodurch die Herleitung der verschiedenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Absicht, ihres Grundes und ihrer Ausprägung etwas besser nachvollzogen werden kann. Dem Umfang und der Komplexität nach sind diese Unterlagen jedoch auch für den fachkundigen Leser eine Herausforderung, noch dazu, da nicht alle Teile dieser</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die zweckdienlichen Unterlagen ergänzendes Material zur Erläuterung der verwendeten Methoden beinhalten, ist eine Zusammenfassung weder zweckmäßig noch erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schriftsätze gleichermaßen relevant sind. Hier ist daher jeweils eine Zusammenfassung der für die Abwägungsentscheidungen relevanten Kernaussagen anzuregen.</p>			
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Der Mittelbereich Templin gehört zu den Regionen Deutschlands mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Dies stellt den Mittelbereich vor die große Herausforderung, trotz der geringen Bevölkerungsdichte und der auch weiterhin rückläufigen Bevölkerungszahlen für alle Einwohner möglichst gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen oder zu erhalten. Das beinhaltet insbesondere die Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Wohnraum sowie öffentlicher Mobilität.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Es handelt sich bei der Region um einen eher schwachen Wirtschaftsstandort ohne größere Industrieansiedlungen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Mittelbereich ist eng an den Tourismus sowie die Entwicklungen im Dienstleistungssektor gebunden. Insbesondere im Bereich Tourismus ist der Mittelbereich gut aufgestellt.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kennntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Um die Daseinsvorsorge bei der prognostizierten Bevölkerungsabnahme in der Westuckermark weiterhin zu sichern, ist zwingend ein Raumanker erforderlich, der gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Handel, Verkehr, Soziales, Freizeit, Sport, Wirtschaft und Kultur wahrnimmt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Mittelzentrum Templin erfüllt die Anforderungen an einen solchen Raumanker und war in der Vergangenheit als Versorgungsschwerpunkt des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung des Mittelbereiches unverzichtbar. Mit derzeit 1 6.203 Einwohnern und bis 2030 prognostizierten knapp 14.000 Einwohnern erfüllt Templin auch in Bezug auf die Mindesteinwohnerzahl des LEP HR für ein Mittelzentrum die Vorgaben. Aus Sicht des Mittelbereiches wird deshalb gefordert, Templin auch auf langfristige Sicht als Mittelzentrum auszuweisen.</p>		<p>die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Templin weiterhin als Mittelzentrum vorgesehen.</p>	
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b>            Bezüglich der Mindesteinwohnergröße für Mittelbereiche von 25.000 sollte aus Sicht des Kooperationsverbundes im LEP HR stärker zwischen den einzelnen Regionen des ländlichen geprägten Raumes unterschieden werden. Im LEP HR erfolgt lediglich eine Unterteilung zwischen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum. Die regionalen Unterschiede bei der Bevölkerungsentwicklung der Landkreise mit Anschluss an die Bundeshauptstadt Berlin und der peripher gelegenen Landkreise wie die Prignitz, Uckermark oder Elbe-Elster sind erheblich. Während die Bevölkerungsprognose für die genannten peripher gelegenen Landkreise bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von bis zu 25 % nennt, fällt sie in den berlinnahen Landkreisen mit einem Rückgang im niedrigen oder mittleren einstelligen Bereich deutlich positiver aus. Dies muss aus Sicht des Kooperationsverbundes bei den Vorgaben im LEP HR für Mittelbereiche unbedingt Berücksichtigung finden, da die Versorgungsbereiche (also die Mittelbereiche) nicht wahllos vergrößert werden können. Dies hätte zunehmende Entfernungen zum nächstgelegenen Versorgungsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule,</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ärzte) bei einer gleichzeitig schlechter werdenden Erreichbarkeit aufgrund der bereits jetzt unzureichenden Versorgung der Fläche mit öffentlicher Mobilität zur Folge. Die Daseinsvorsorge - geschweige denn gleichwertige Lebensverhältnisse - ist dann in den peripheren ländlichen Räumen nicht mehr gegeben. Der Mittelbereich Templin schlägt daher für die Festlegung von Mindestgrößen für Mittelbereiche zusätzlich zu den genannten Strukturräumen eine Unterscheidung von Landkreisen mit und ohne Anbindung an Berlin (Stand 2016) vor. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, für die endgültige Beschlussfassung des LEP HR die neueste Bevölkerungsprognose zu berücksichtigen und einzuarbeiten.</p>			
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Die Hauptorte der Umlandkommunen Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf übernehmen ergänzend zum Mittelzentrum Templin wichtige Funktionen der Grundversorgung. Diese wird durch Infrastrukturen wie Grundschulen, Kitas, Allgemeinärzte, Apotheken, Pflegedienste, Bibliotheken sowie Nahversorgungseinrichtungen gewährleistet. Alle genannten Hauptorte verfügen über die aufgeführten Infrastruktureinrichtungen und rechtfertigen aus Sicht des Mittelbereiches eine Ausweisung als Grundfunktionale Schwerpunkte.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen der Gemeinden Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf. Die Grundfunktionale Schwerpunkte werden in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Über die im Punkt Z 5.4 gewünschte Vermeidung von Erweiterungen bereits existierender Streu- und Splittersiedlungen sollte jeweils durch Einzelfallbetrachtungen entschieden werden. In</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, die in Gebieten mit Vorrangfunktion für Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie deren Flächen zu über 90% in Schutzgebieten liegen, sollte eine naturverträgliche bauliche Entwicklung nicht ausgeschlossen werden. Selbstverständlich sind alle öffentlichen Belange insbesondere die des Landschafts- und Naturschutzes zu beachten.</p>		<p>zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Auch hier ist touristisch geprägten Gebieten, wie Lychen und Umgebung höhere Prioritäten in der Entwicklung und dem Ausbau der notwendigen touristischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere auch komfortable Rad- und Fußwegenetze, als die ökologische Freiraumfunktion einzuräumen. Durch die Entwicklung dieser Netze werden eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Tourismus, der auch der Metropole Berlin sowie dem Berliner Umland zugute kommt und die Schaffung dauerhafter Erwerbsgrundlagen für eine ländliche Bevölkerung gesichert.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz</p>	<p>Über die Gewichtung konkurrierender Flächenansprüche gegenüber dem Freiraumschutz ist regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen im Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind unterschiedliche teilräumliche Rahmenbedingungen, z.B. für touristisch geprägte Gebiete, und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Eine pauschale Prioritätensetzung des LEP HR zugunsten baulicher Nutzungen in touristisch geprägten Gebieten würde der Abwägungsentscheidung der Gemeinden unzulässig vorgreifen und zudem der Planintention des LEP HR widersprechen, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf eine Minderung von Flächeninanspruchnahme im Freiraum hinzuwirken. Als Grundsatz der Raumordnung kann die Festlegung im Wege der Abwägung überwunden werden und verhindert damit eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freiraum z.B. für touristische Infrastruktureinrichtungen nicht grundsätzlich.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Lychen - ID 347**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Versorgung des ländlichen Raumes — und somit auch des Mittelbereiches Templin - mit öffentlicher Mobilität unzureichend. Lediglich Templin verfügt über eine SPNV-Anbindung und die Bedienung mit Linienbussen ist auf den Schülerverkehr ausgerichtet und entspricht deshalb nicht den Bedarfen der übrigen Bevölkerung. Im Jahr 2006 erfolgte die Abbestellung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Abschnitt Templin - Joachimsthal — (Eberswalde) und wurde durch eine unattraktive Buslinie ersetzt. Derzeit wird die Schienenstrecke gelegentlich durch den Güterverkehr befahren. Die Anliegerkommunen und die Landkreise Uckermark und Barnim wollen den Streckenabschnitt Templin - Joachimsthal reaktivieren und wieder für den Personenverkehr nutzen. Dies würde zu einer erheblichen Verbesserung der Anbindung des Mittelbereiches Templin an das Mittelzentrum und ggf. die Kreisstadt Eberswalde eines zukünftigen Landkreises Uckermark- Barnim führen. Dadurch würde der Mittelbereich Templin eine bessere Anbindung an das wirtschaftlich starke Eberswalde mit seinen Einrichtungen der Verwaltung, Wissenschaft, Bildung und Medizin erhalten. Auch für die Erschließung zusätzlicher touristischer Potenziale würde sich für beide Mittelzentren ein Vorteil aus der verbesserten Anbindung mit der Bahn ergeben. Der Kooperationsverbund fordert deshalb die Aufnahme der Verbindung Templin - Joachimsthal als großräumige überregionale Schienenverbindung in die Festlegungskarte.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Im Entwurf wurde korrekt dargelegt, dass die Umsetzung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Mobilität eine Aufgabe für alle Ebenen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft ist. Die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Notwendigkeit einer öffentlichen Mobilität sollte höhere Beachtung in der „Daseinsvorsorge“ finden. Nicht allein durch die älter werdende Bevölkerung sondern auch durch neu gewonnene Einwohner, die aus dem Metropolenraum Berlin in die Uckermark umsiedeln. Die Tendenz ist steigend. Aufgrund der anstehenden, geplanten Kreisgebietsreform, die hier im Entwurf des LEP HR leider nicht betrachtet wird, muss eine zu verändernde verkehrstechnische Anbindung an die neue Kreisstadt Eberswalde unbedingt Berücksichtigung finden. Grundfunktionale Schwerpunkte, wie Lychen haben auch in die künftige Kreisstadt eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, die nicht nur für die Einwohner der Stadt Lychen und deren Ortsteile, sondern insbesondere für den Tourismusstandort Lychen von hohem Stellenwert ist.</p>		<p>haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b>            Im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg werden eine enge Zusammenarbeit und die Erarbeitung gemeinsamer konzeptioneller Grundlagen der Mittelzentren mit den Kommunen des Verflechtungsbereiches gefordert. Dieser Forderung ist der Mittelbereich Templin in besonderem Maße nachgekommen. Die Organisation und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge erfolgt im Mittelbereich seit Jahren in enger Kooperation der Kommunen Templin, Lychen, Boitzenburger Land und Gerswalde. Im Jahr 2011 wurde mit der Erarbeitung der Entwicklungskonzeption für den Mittelbereich Templin, die im Jahr 2016 fortgeschrieben wird, eine erste konzeptionelle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen. Diese sowie der im Zuge der Gründung des Kooperationsverbundes Uckermärker Seenlandschaft abgeschlossene Kooperationsvertrag dienen seither als Grundlagen für die interkommunale Zusammenarbeit im Mittelbereich</p>	<p>III.9.3            Kooperation            Mittelbereich und            Stadt-Umland-            Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Templin. Seit dem Jahr 2013 werden im Kooperationsverbund kontinuierlich Projekte der Daseinsvorsorge umgesetzt. Dazu zählen z. B. die Sanierung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen, die Zusammenarbeit im Bereich Verwaltung und Brandschutz sowie eine enge Kooperation im Bereich Tourismus. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft weiter fortgeführt und intensiviert werden.</p>			
<p><b>Stadt Lychen - ID 347</b> Die Stadt Lychen ist Mitglied im Kooperationsverbund Mittelbereich Templin, auf deren Basis eine enge Zusammenarbeit gelebt wird.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Die Einführung des Terminus „Berliner Umland“ wird begrüßt - die dadurch erfolgte Gliederung der Hauptstadtregion entspricht aus Sicht der Stadt Mittenwalde damit eher den Realitäten als die bisherige Gliederung im LEP B-B. Mit dem „Berliner Umland“ verbindet die Stadt Mittenwalde eine Region, die aufgrund ihrer Lage zur Hauptstadt Berlin sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft eine besonders dynamische Entwicklung erfahren hat und erfahren wird. Dieser Entwicklung muss der LEP HR in besonderem Maße gerecht werden. Die am Ende der Seite 4 aufgeführte Definition der „Städte“ nehmen wir als Stadt Mittenwalde für uns in Anspruch und begründen mit eben dieser auch Forderungen nach Entwicklungsmöglichkeiten zur langfristigen zukunftsgerichten Sicherung dieser Funktionen.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b></p> <p>Bezüglich der erwähnten Bevölkerungsvorausschätzungen für 2030 und 2040 bemängeln wir, dass für 2040 eine deutlich geringer differenzierte Betrachtung erfolgt. Für die Bevölkerungsvorausschätzung 2030 erfolgte eine Betrachtung auf der Ebene der Kommunen - für 2040 nur noch auf Ebene der Landkreise. Somit lassen sich die Prognosen nicht mein- für uns nachvollziehbar bewerten. In der Vergangenheit sind die Bevölkerungsvorausschätzungen stets zugunsten der Stadt Mittenwalde nach oben korrigiert worden. In Anbetracht dieser bisherigen Entwicklung treten wir der Annahme entgegen, dass tatsächlich laut Bevölkerungsvorausschätzung 2014-2030 zum Jahr 2030 ein Rückgang der Einwohnerzahl um knapp 8% zur Prognosezahl 2020 eintreten wird. Dies wird insbesondere an der Entwicklung der vergangenen 10 Jahre von 2006-2016 deutlich, in der die Einwohnerzahl der Stadt vom 07.09.2016 6.621 Einwohner mit Hauptwohnsitz auf am 07.09.2016 8.882 Einwohner mit Hauptwohnsitz - also um mehr als 34% angestiegen ist (Quelle: Einwohnermeldeamt der Stadt Mittenwalde). Dies ist umso bemerkenswerter wenn man betrachtet das der große Bauboom gerade in neu entstandenen Baugebieten „Auf der grünen Wiese“ bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre erfolgte und somit in dieser Gegenüberstellung gar nicht enthalten ist. Der der Stadt Mittenwalde unterstellte Rückgang der Bevölkerungszahlen bis 2030 ist insbesondere unter Berücksichtigung des bis 2030 prognostizierten stetigen Zuwächsen bei der Einwohnerzahl Berlins (siehe Begründung zu Ziel 1.1) und den östlich wie westlich angrenzenden Gemeinden in den Siedlungsachsen nicht nachzuvollziehen. Wenn auch durch den demografischen Wandel</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Alterung in der bestehenden Bevölkerungsstruktur zu verzeichnen sein wird kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass für Kommunen mit einer derartigen Lagegunst wie Mittenwalde ein dauerhaftes Leerfallen von Wohneinheiten und Wohngebäuden zu befürchten ist. Vielmehr geht die Stadt davon aus, dass durch die erwartete weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung - nicht zuletzt auch durch den BER - die Stadt Mittenwalde als attraktiver Wohnstandort gestärkt wird. Ein Zuzug von außen war, ist und wird auch weiterhin zur Realität der Entwicklung Mittenwaldes sein. An diesem Punkt wird sich das Berliner Umland wesentlich von nicht zentralen Orten des weiteren Metropolenraums unterscheiden. Als ein Beispiel für offensichtlich unzutreffende Annahmen der GL möchten wir die Betrachtung der Anzahl der Wohneinheiten für den Stadtkern Mittenwalde aus Tabelle 20 der Zweckdienlichen Unterlage ZU 3 auf Seite 102 heranziehen. Hier heißt es, dass im potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkt Mittenwalde in 2010 1.140 WE existierten, 2014 1.149 WE und nach eigenen Prognosen der GL für 2020 nur noch 1.091. Dies würde bedeuten, dass wir bereits in ca. 3 Jahren einen Rückgang der Wohneinheitenzahl um 58 Stück gegenüber 2014 zu verzeichnen hätten - einem Minus von über 5%. In Anbetracht der aktuellen Bauentwicklung, des bisher in allen Prognosen für 2020 enthaltenen Einwohner-Plus und der in den Unterlagen zum LEP HR betrachteten stetigen Verkleinerung der Haushaltsgrößen ist dieser prognostizierte Rückgang der WE vollkommen unverständlich und offensichtlich falsch.</p>		<p>Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Seitens der Stadt Mittenwalde wird weiterhin bemängelt, dass in diesem Kapitel zwar Aussagen zur stark positiven Bevölkerungsentwicklung in der Metropole Berlin und seinem Umland getätigt werden - die konkreten Auswirkungen auf die kleinen Kommunen auch in den Achsenzwischenräumen jedoch nicht thematisiert werden. Auf Seite 14 wird die Forderung nach „...ausreichenden, bezahlbaren und qualitativ nachfragegerechten Wohnungsangebot...“ deutlich. Diese Forderung zielt jedoch ausdrücklich darauf ab, das Wohnungsangebot in Berlin und den Siedlungsachsen zu verbessern. Zu einem nachfragegerechten Wohnungsangebot gehört aber auch, dass gerade für Singles, junge Familien und Senioren im bisherigen Wohn- und Lebensumfeld in den ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Mittenwalde vor Ort Angebote geschaffen werden können. Konkret bedeutet dies für die Einwohner der Stadt Mittenwalde, dass gerade Mietwohnungen für Singles und junge Familien bisher klassisch in den (Miet-) Wohngebieten des angrenzenden Mittelzentrums Königs Wusterhausen, in Wildau oder gar in Berlin zur Verfügung standen. Diese Verfügbarkeiten sind durch die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Berlin und die Suburbanisierung des Berliner Umlandes deutlich eingeschränkt bis nicht mehr verfügbar. Es besteht ein deutlicher Druck in Richtung der bestehenden Mietwohnungsangebote im Stadtgebiet Mittenwalde und auf die Erweiterung dieser Angebote. In letzter Zeit neu entstandene Mietwohnbauten diverser privater Träger sind stets nahezu zu 100% belegt - auch bei der stadteigenen Mittenwalder Wohnungsbaugesellschaft mit einem Bestand von ca. 140 WE ist langfristig kein Leerstand zu verzeichnen. Ähnliche Aussagen liegen der Stadt Mittenwalde auch von den meisten größeren Anbietern von privaten Mietwohnungen vor. Eine Bindung gerade junger Menschen an einem wirtschaftlich sehr starken Standort wie</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf sieht mit der Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland vor, die Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Schwerpunkte räumlich zu konzentrieren. Außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird den Gemeinden die Eigenentwicklung ermöglicht. Für die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve festgelegt. Auf dieser Grundlage ergeben sich ggf. für die Stadt Mittenwalde durch die Landesplanung ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnungsnachfrage im bisherigen Wohn- und Lebensumfeld der Bevölkerung .</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittenwalde sorgt ganz nebenbei auch zu eine Sicherung des Fachkräftebedarfs, welchem wie in fast allen Regionen Brandenburgs eine besondere Bedeutung zukommt. Mit dem unstrittig anstehenden demografischen Wandel hin zu einer verstärkt von einem höheren Anteil älterer Menschen geprägten Gesellschaft steht eine neue große Herausforderung an. Gerade für den zu erwartenden Anwendungszeitraum des LEP HR werden Wohnangebote für Senioren verstärkt nachgefragt werden.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>            Im Abschnitt „Leistungsfähige Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung" ist als öffentliche Verkehrsinfrastruktur neben Straßen-, Wasser- und Schienenwegen ausschließlich Bezug auf die SPNV-Erschließung genommen. Hier muss auch der nicht schienengebundene Personennahverkehr Berücksichtigung finden. Gerade für die stärker verdichtete Region des Berliner Umlandes ist dieser eine wesentliche Stütze und maßgeblich für die künftige umwelt- bzw. klimagerechte Bewältigung der Pendlerströme zwischen Berlin und seinem Umland aber auch zwischen den Umlandgemeinden.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet. Von daher ist die Anregung nicht mehr relevant.	nein
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>            Der dritte Steuerungsansatz „Der LEP HR sichert Zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge" und seine Untersetzung mit dem Hinweis, dass Grundfunktionale Schwerpunkte in den Regionalplänen ausgewiesen werden sollen ist für die Stadt Mittenwalde irre führend. Die Grundfunktionale Schwerpunkte sollen nach den weiteren Ausführungen eben gerade</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der Planentwurf lässt zwar keinen Zweifel an der Tatsache, dass es sich bei den regionalplanerisch festzulegenden Grundfunktionale Schwerpunkten nicht um Zentrale Orte handelt. Der Sachverhalt wird künftig durch die Einführung zusätzlicher Zwischenüberschriften im Festlegungsteil verdeutlicht.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht Zentrale Orte sein sondern werden nur unterhalb dieser Struktur angefügt.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>            Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich an der BAB-Anschlussstelle Mittenwalde ein durch den LEP B-B ausgewiesener GIV. Dieser ist über den Flächennutzungsplan der Stadt flächenmäßig untersetzt und somit vorbereitet worden. Die Stadt Mittenwalde befürwortet auch weiterhin die Ausweisung von GIV als Vorhalteflächen für überörtlich bedeutsame gewerblich-industrielle Großvorhaben. Die Notwendigkeit der Verlagerung der Ausweisung von der Landes- auf die Regionalplanung wird seitens der Stadt Mittenwalde nicht gesehen. Die Erfahrung mit den Regionalplanungen für die Windkraftnutzung hat gezeigt, dass es häufig sehr schwierig ist auf regionaler Ebene derartige Planungen verbindlich werden zu lassen. Es wird vorgeschlagen, hier weiterhin seitens der Landesplanung eine Ausweisung vorzunehmen. Im Falle der künftigen Ausweisung durch die Regionalplanung hoffen wir, dass dann keine Belange der Landesplanung der Übernahme des derzeitigen GIV in die Regionalplanung entgegenstehen.</p>	<p>III.2.3            Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>            Die Stadt Mittenwalde hat sich durch die Lagegunst zu den Autobahnstrecken A10, A13 und A113 und damit die schnelle Anbindung an Berlin und somit auch den bisherigen und neuen Flughafenstandort SXF/BER zu einem überregional bedeutsamen</p>	<p>III.2.4            Logistikstandorte</p>	<p>Durch die Festlegung sollen Logistikfunktionen gebündelt und auf hierfür geeignete Standorte gelenkt werden. Durch die aufgezählten Kriterien gibt der LEP Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Da die Anforderungen im konkreten Fall jedoch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Logistikstandort entwickelt. Sie liegt auf dem Schnittpunkt der transeuropäischen Verkehrsachsen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung. Im Bestand haben sich bereits mehrere mittlere und große Logistikunternehmen angesiedelt. Die Stadt Mittenwalde beabsichtigt auch in Zukunft neue Industrie- und Gewerbe flächen mit der Eignung für Logistikunternehmen auszuweisen - so z.B. nördlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Hechtstücke an der Anschlussstelle Mittenwalde. Die Flächen sind über das Gemeinsame Strukturkonzept Flughafenumfeldentwicklung (GSK FU BBI) herausgearbeitet und mittlerweile auch schon über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet worden. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens steht kurz bevor. Die Art des landesplanerischen Eingriffs in die künftige Ausweisung von logistikauglichen Bauflächen und die konkrete Genehmigung von Logistikunternehmen ist aus dem G 2.4 nicht erkennbar. Die im Text des Grundsatzes formulierten Anforderungen an geeignete Logistikstandorte sind zu wenig differenziert. Auch wenn hier nur ein Grundsatz und kein Ziel formuliert ist möchte die Stadt vermeiden, dass hier künftig landesplanerisch ähnlich wie auf großflächigen Einzelhandel wesentlichen Einfluss genommen wird.</p>		<p>sehr unterschiedlich sein können, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Die Stadt Mittenwalde drängt weiterhin auf das in fast allen Bundesländern übliche dreistufige Modell ohne eine Metropole als höchste Stufe. Insbesondere für den Bereich des Landes Brandenburg sollten Ober-, Mittel und Grundzentren analog zum vor dem LEP B-B üblichen Stand ausgewiesen werden. Hierdurch würde der früher damit beabsichtigten Sicherung der</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
Grundversorgung in der Fläche wieder ein Gewicht beigemessen werden.		<p>beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden,</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wurden nicht vorgetragen.			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b></p> <p>Die - wenn auch auf die Regionalplanung verlagerte - verbindliche Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten soll der räumlichen Bündelung und damit Sicherung von Grundfunktionen der Daseinsvorsorge dienen. Begrüßt wird der positive Grundgedanke zur Sicherung möglichst vieler Angebote der Grundversorgung zumindest im Schwerpunktort - wenn man diese als Mindestanforderungen zur Grundversorgung annimmt. Viele dieser Angebote sind derzeit in mehreren Ortsteilen der Stadt Mittenwalde im Bestand vorhanden. Beispiele hierfür sind zwei Grundschulen in Mittenwalde und Töpchin, Jugendclubs mit entsprechenden Angeboten in Mittenwalde, Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf-Krummensee, Telz und Töpchin, Medizinische Einrichtungen in Mitten walde und Ragow, stationäre Einzelhandelseinrichtungen in Mittenwalde, Ragow und Motzen, große Sportstätten in Mittenwalde, Motzen, Ragow und Schenkendorf- Krummensee, Versammlungsstätten in Mittenwalde, Gallun, Ragow und Töpchin. Auch sind Altenpflegeeinrichtungen und Pflegeeinrichtungen nicht nur in der Kernstadt Mittenwalde vorhanden und geplant. Somit entspräche die derzeitige Verteilung der Einrichtungen nicht der als verbindliches Ziel vorgesehenen Bündelung solcher Einrichtungen auf den potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunktort Mittenwalde. Seitens der Stadt Mittenwalde wird es daher kritisch gesehen, diese Funktionen derart zu bündeln. Es wird befürchtet, dass gerade bei notwendigen Planungen für künftige neue Grundversorgungseinrichtungen in den anderen Ortsteilen der Stadt das landesplanerische Ziel 3.7 entgegen gehalten wird. Die Stadt Mittenwalde möchte über den</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten und zu den Ausführungen zur Ausstattung der Ortsteile der Stadt Mittenwalde. Die innergemeindliche Funktionsbündelung ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Der Zielcharakter der Planfestlegung im LEP bezieht sich nur auf den Auftrag an die Regionalplanung. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan bedeutet keine Verpflichtung der Gemeinden, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzuhalten. Der Auftrag an die Regionalplanung kann nicht als abwägbarer Grundsatz instrumentiert werden, weil der Auftrag nach dem Willen den Plangebers landesweit für alle Träger der Regionalplanung verbindlich sein soll. Die Begründung enthält einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Grundfunktionalen Schwerpunkte in der Regionalplanung. Dabei handelt es sich nicht um Mindestanforderungen zur Grundversorgung. Die Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogene Festlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil damit Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestand und den Schwerpunktort hinaus auch künftig die Möglichkeit offen halten, Einrichtungen der Grundversorgung zu planen und fordert daher eine diesbezügliche Lockerung dieser Festsetzung. Denkbar wäre entweder die Überführung in einen Grundsatz der Raumordnung oder aber auch die direkt textlich verankerte Möglichkeit, zusätzliche Grundversorgungseinrichtungen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte zuzulassen.</p>		<p>hinausgehendem Wohnungsbau geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung erreichbar. Mit der Zielfestlegung ist kein zwingender Handlungsauftrag zur räumlichen Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge verbunden. Das ergibt sich aus der Zielformulierung, die anders als z.B. bei den Zielen zum großflächigen Einzelhandel die Konzentration nicht unmittelbar fordert, sondern nur den Zweck des Auftrages an die Regionalplanung beschreibt. Die Begründung erläutert, dass auch den nicht privilegierten Ortsteilen Entwicklungsspielräume verbleiben und GSP lediglich Entwicklungspräferenzen darstellen. Daher kann das im Landesentwicklungsplan vorgesehene Ziel kommunalen Planungen für Grundversorgungseinrichtungen außerhalb von Grundfunktionalen Schwerpunkten nicht entgegen gehalten werden. Daher besteht auch keine Notwendigkeit für eine wie vom Stellungnehmer vorgeschlagene textlich verankerte Möglichkeit, zusätzliche Grundversorgungseinrichtungen auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte zuzulassen.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> In der Stadt Mittenwalde sind drei Einzelhandelsstandorte vorhanden, die sich derzeit knapp unterhalb der Schwelle zum großflächigen Einzelhandel (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) einordnen lassen. Dies sind ein Netto- und ein Edeka-Markt in Mittenwalde und ein NP-Markt in Motzen. Bereits seit einiger Zeit wird versucht, auch für den Ortsteil Ragow einen Verbrauchermarkt zu etablieren. Der Ortsteil Ragow ist nach der Kernstadt Mittenwalde der zweitgrößte Ortsteil der Stadt Mittenwalde und umfasst derzeit ca. 1.900 Einwohner. Die Entwicklung der Einzelhandelsinfrastruktur konnte im Falle von Ragow bisher nicht mit der Entwicklung von Ragow als Wohnungsbaustandort mithalten. Gemäß dem Steuerungsansatz</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Nahversorgung lässt sich in vielen Fällen durch Vorhaben absichern, welche sich unterhalb der Großflächigkeit bewegen. Die Ansiedlung von nicht großflächigem Einzelhandel zur Sicherung der Nahversorgung ist dementsprechend raumordnerisch nicht limitiert. Zur Absicherung der Versorgung von ca. 1.900 Einwohnern drängt sich die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens nicht unmittelbar auf. Steuerungsansätze zum großflächigen Einzelhandel enthält der Festlegungsteil des Planentwurfes. Hier werden die Möglichkeiten zur Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in Zentralen Orten wie auch außerhalb zur Sicherung der Nahversorgung festgelegt. Der Planentwurf adressiert keine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
aus Iib soll eine verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel gewährleistet werden. Diese sehen wir jedoch nicht ausschließlich im Schwerpunkttort Mittenwalde sondern auch in ausgewählten Lagen außerhalb des Schwerpunkttortes.		"Schwerpunktorte", sondern Zentrale Versorgungsbereiche innerhalb der Gemeinden. Soweit also eine großflächige Ansiedlung zur Sicherung der Nahversorgung erforderlich sein sollte, sind die Fragestellungen der Dimensionierung und der innergemeindlichen Einordnung zu beachten. Die Einordnung in einen Zentralen Versorgungsbereich für die Ausnahme vom Konzentrationsgebot ist eine zwingende Voraussetzung. Eine Ansiedlungsabsicht im Ortsteil Ragow ist an den entsprechenden Festlegungen zu messen.	
<b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP	ja
Sowohl die bisherigen Gespräche zur beabsichtigten Erweiterung eines der bestehenden Einzelhandelsstandorte als auch die diversen Vorgesprächen für den erwähnten Ragower Standort offenbaren, dass eine Verkaufsfläche von über 800m <sup>2</sup> gewünscht ist und den geänderten Anforderungen an einen der Gebietsversorgung dienenden Markt entsprechen. Dies war nach dem derzeitigen LEP B-B gemäß Ziel 4.7 unter anderem dann möglich, wenn der geplante Standort in einem „...wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich...“ liegt. Einen solchen Wohngebietsbezug würden wir bei eben diesem Ragower Standort durchaus sehen. Die Stadt Mittenwalde fordert daher, die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel (über 800m <sup>2</sup> ) - durchaus mit den Einschränkungen auf eine vorhabenbezogene Obergrenze von 2.000 m <sup>2</sup> (Entwurf LEP HR) - auch in Ortsteilen wie Ragow zu ermöglichen. Unklar ist demnach, welche Intention die Landesplanung mit dem Wechsel vom Begriff des „...wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich...“ auf den „...zentralen Versorgungsbereich...“ bezweckt. Gemäß der Begründung auf Seite 58 ist definiert: „...Standort innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche (d. h. von im siedlungsstrukturellen			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägten Gebieten, aber nicht innerhalb von Gewerbegebieten)...". Ziel der Stadt ist es, dass nicht nur der potentielle grundfunktionale Schwerpunkt Mittenwalde als zentraler Versorgungsbereich angesehen wird. Die Ermöglichung von Vorhaben bis zu 3.000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird begrüßt.</p>		<p>HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Für die Stadt Mittenwalde ist nicht erkennbar, ob dieser Grundsatz auch für die begrenzt zulässigen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen gemäß Z 3.9 gelten soll. In der Begründung ist ausschließlich die Rede von Zentralen Orten und benachbarter Zentraler Orte. Sofern beim Beispiel der Stadt Mittenwalde für einen Einzelhandelsstandort von 2.000-3.000 m<sup>2</sup> tatsächlich eine Nachweisführung für den gesamten</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich auf übergemeindlich wirkende Vorhaben in Zentralen Orten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelbereich Königs Wusterhausen durchgeführt werden müsste sehen wir für die Stadt Mittenwalde nahezu unlösbare Probleme im Vollzug (Bereitstellung der Daten, Verhältnismäßigkeit). Hier sollte konkretisiert werden, dass diese Nachweisführung eben nicht für die Einzelhandelseinrichtungen gem. Z 3.9 geführt werden muss.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  Der Konzentration auf die Innenentwicklung als Grundsatz der Raumordnung kann gefolgt werden. Die für die Stadt Mittenwalde relevante Kernaussage kommt auf der Begründung zum Grundsatz 5.1 auf der Seite 69 - hier heißt es: „Häufig stehen vorhandenen Flächenreserven aber nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Für die Darstellung und Beurteilung vorhandener Flächenpotenziale ist die Erfassung verfügbarer Flächenreserven in kommunalen Flächenkatastern von großer Bedeutung.“. Ebendieses Problem der eingeschränkten Verfügbarkeiten vorhandener Flächenreserven wird nicht weiter betrachtet - Berechnungs-, Steuerungs- und/oder Lösungsansätze nicht aufgezeigt. Auch wie ein solches Flächenkataster - wie es die Stadt Mittenwalde derzeit aufbaut - dazu führen soll zu verlässliche Aussagen zur Verfügbarkeit der rein theoretisch vorhandenen Flächenreserven zu kommen bleibt offen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Sie legt keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen fest. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  Die auf Seite 69 als Zielstellung definierte Einwohnerdichte von 30 WE pro Hektar ist für eine eher ländlich geprägte Gemeinde wie Mittenwalde sehr hoch angesetzt. Selbst die Einschätzungen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Zweckdienlichen Unterlage ZU3 geht auf der Seite 104 lediglich von einer maximalen Entwicklungsmöglichkeit in Mittenwalde von 11,8 auf 13,7 WE/ha aus. Auch alle anderen Achsenzwischenraumgemeinden in dieser Tabelle sind von realen Entwicklungsmöglichkeiten auf 30 WE/ha weit entfernt. Es wäre aus städtebaulicher Sicht auch nicht nachvollziehbar, in den Ortslagen von rechnerisch ca. 847 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit auf 333 m<sup>2</sup>/WE zu verdichten. Hier halten wir eine Korrektur der allgemeinen Zielwerte für erforderlich.</p>		<p>kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Die in Absatz 2 geforderte ausgewogene räumliche Zuordnung der „... Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung ...“ würde für die Stadt Mittenwalde eben gerade auch bedeuten, dass unter den Aspekten der in der Stadt Mittenwalde außerordentlich hohen Einpendlerquote und Arbeitsplatzdichte verstärkt auch ein arbeitsortnahes und somit verkehrssparendes klimagerechtes Wohnen ermöglicht werden sollte. Gerade diesem Gesichtspunkt scheint der LEP HR in den Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung nicht ausreichend gerecht zu werden.</p>	<p>III.5.1.2 Funktionale Zuordnung</p>	<p>Der LEP HR Entwurf ordnet der Stadt Mittenwalde ausreichende Potenziale für die Eigenentwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die gewerbliche Entwicklung wird nicht beschränkt. Damit werden durch die Raumordnungsplanung räumliche Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung des Gesamttraumes geschaffen. Individuelle Entscheidungen zur Wahl von Wohnorten und Arbeitsstätten können nicht vorgegeben oder beeinflusst werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Aus der Formulierung des Ziels 5.3 ist nicht eindeutig erkennbar, ob sich diese auf alle Wochenendhausgebiete oder nur solche im Außenbereich gem. § 35 BauGB bezieht. Es gibt auch siedlungsstrukturell vollkommen integrierte Wochenendhaussiedlungen die man als dem Innenbereich gem. §</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
34 BauGB zugehörig einstufen könnte und solche, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind - Beispiele hierfür wären jeweils die Seebadsiedlung in Motzen und das Siedlungsgebiet Töpchin Nord. Wie soll mit derartigen Standorten verfahren werden?		dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist.	
<hr/>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b></p> <p>Die Stadt Mittenwalde ist insbesondere aus der Entwicklung von Erholungsstandorten im Umfeld Berlins zu DDR-Zeiten heraus mit umfangreichen Wochenendhausgebieten versehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mittenwalde aus 2011 weist trotz bereits umfangreich erfolgter und vorbereiteter Weiterentwicklung zu Wohnbauflächen immer noch in einen Umfang von ca. 107 ha Wochenendhausgebiete aus. Die mit diesem Ziel grundsätzlich ermöglichte Umwandlung von Wochenendhausgebieten mit Siedlungsanschluss in Wohnbauflächen wird begrüßt. Die Stadt Mittenwalde fordert jedoch, dass diese nicht auf die zusätzliche Entwicklungsoption gem. Z. 5.7 angerechnet wird.</p>	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.	nein
<hr/>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b></p> <p>Dieser Grundsatz lässt vermuten, dass sich die Wohnflächenentwicklung in den Teilräumen der Hauptstadtregion am Bedarf orientieren soll. Eben gerade dies ist im Falle des LEP HR leider nicht der Fall. Vielmehr soll zum Teil am realen Bedarf vorbei aus nur zum Teil nachvollziehbaren Gründen die Wohnflächenentwicklung an raumordnerischen Belangen ausgerichtet werden.</p>	III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung	Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  Zum Thema "Wohneinheiten": Die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung nicht wie bisher über die Fläche sondern über die Wohneinheiten steht dem Grundsatz des flächensparenden Bauens diametral entgegen. Gerade unter Berücksichtigung des aktuellen und über alle politischen Ebenen konsensfähigen wohnungspolitischen Ziels des Wohnungsbaus einschließlich des sozial verträglichen und altersgerechten Wohnens ist dieser Ansatz falsch gewählt. Vielmehr ist zu befürchten, dass ggf. verbleibende Potentiale in Wohneinheiten wieder verstärkt zu einer flächenhaften Inanspruchnahme zugunsten des Einfamilienhausbaus führen und begrüßenswerte Wohnprojekte wegen Ihrer „potentialfressenden“ Eigenschaften zögerlicher oder schlimmstenfalls gar nicht in Angriff genommen werden. Die Stadt Mittenwalde fordert hier einen anderen Ansatz zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - idealerweise wieder einen flächenbezogenen Ansatz. Denkbar wäre es auch, die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten wieder auf eine Fläche je Wohneinheit - z.B. 600 m<sup>2</sup> - zurückzurechnen. Somit ergäbe sich zwar eine begrenzte - dennoch aber für die Kommune klar definierte Erweiterungsmöglichkeit in Form einer zur Verfügung stehenden Fläche. Die Kommune hätte dann die Chance und hoffentlich auch den Anspruch, auf dieser Fläche ein flächensparendes Bauen zu ermöglichen. Dies würde auch dem Ansatz des LEP HR gerecht werden, die Siedlungsdichte für den Achsenzwischenraum im Berliner Umland weiter in Richtung des Ziels von 30 WE/ha entspr. 333 m<sup>2</sup>/WE anzuheben.</p>		<p>Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  Der derzeit anzuwendende LEP B-B sieht für die Stadt Mittenwalde eine zusätzliche Entwicklungsoption von ca. 4,3 ha für den Zeitraum 2008- 2018 vor. Die Inanspruchnahme dieser Entwicklungsoption wurde über einen Gesamtflächennutzungsplan für die Stadt Mittenwalde von 2007-2012 vorbereitet. Hiervon wurden bzw. werden durch verbindliche Planverfahren von 2012 bis 2016 ca. 1,7 ha direkt in Anspruch genommen, weitere 0,5 ha konnten entgegen der ursprünglichen Annahme im Rahmen der Planverfahren als Innenentwicklung ohne Anrechnung entwickelt werden. Insgesamt sind also ca. die Hälfte der als Entwicklungsoption vorgesehenen Flächen mittlerweile entwickelt oder in Entwicklung. Für die meisten verbliebenen Potentialflächen werden konkrete Planungen angestrebt - ggf. auch in Teilen unter Einbeziehung einer städtebaulich sinnvollen und umsetzungsorientierten Umverteilung. Bestehende Baulandpotentiale in rechtskräftigen Satzungen (B-Pläne, Ergänzungssatzungen usw.) mussten gem. LEP B-B nicht auf die Entwicklungsoption angerechnet werden. Mit der nun beabsichtigten Umorientierung</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowohl in Bezug auf die Rechengrundlage „Wohneinheiten“ als auch auf die Anrechnung bestehender verbindlicher Planungen auf den Bedarf träte eine für die Stadt nicht hinnehmbare Verschärfung ein.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  In der Begründung zu Ziel 5.7 auf Seite 75 wird empfohlen, nicht realisierte WE-Potentiale aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zu überprüfen und ggf. aufzuheben. Auch dies sehen wir nicht als geeignetes Instrument, um an zusätzliche freie Potentiale für WE zu gelangen. An einzelnen Beispielen in der Stadt Mittenwalde ist dies bereits geprüft worden - im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Aufhebung solcher Bebauungspläne für die Stadt Mittenwalde erhebliche finanzielle Risiken bergen. Auch wenn gem. § 42 BauGB ein Ersatz des Werteverlustes durch Einschränkung/Aufhebung der zulässigen Nutzung regelmäßig nicht mehr gegeben ist so ist doch gerade der Ersatz des Vertrauensschadens gem. § 39 BauGB unkalkulierbar. Zu letzterem gehören Aufwendungen wie Planungs-, Vermessungs- und Gutachtenkosten genauso wie z.B. bereits durch die Zweckverbände bereits auf Basis der Bauflächenausweisung erhobene Erschließungsbeiträge für Trink- und Abwasser. Einem derartigen Kostenrisiko wird sich die Stadt Mittenwalde auch künftig nicht aussetzen können. Auch würden Aufhebungen von Bebauungsplänen erst dann zu einer Nutzung an anderer, geeigneterer Stelle erst dann genutzt werden, wenn die „...Höhe der regelhaft zulässigen Eigenentwicklung...“ eingehalten wird. Konkret müsste die Stadt weit über 600 Wohneinheiten aufheben um auch nur eine einzige neue Wohneinheit durch Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption ausweisen zu können. Dies</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Eine Regelung im LEP HR-Entwurf ist daher verzichtbar. Auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz des LEP HR-Entwurfs erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kann nicht akzeptiert werden. Die Stadt fordert, dass Sie weiterhin eine klar umrissene zusätzliche Entwicklungsoption erhält ohne Anrechnung von rechtskräftigen Bestandsplanungen auf den Bedarf und mindestens im gleichen Umfang wie im bisherigen LEP B-B. Die Forderung nach einer Steuerung über die Fläche statt über die WE-Zahl ist bereits genannt und begründet. Am Beispiel der Flächenbilanz des FNP der Stadt Mittenwalde (2011) lässt sich herleiten, dass die Entwicklungsoption von 4,3 ha des alten LEP B-B bei einer Gesamtfläche von 9.913 ha und davon ca. 8.608 baulich nicht geprägten Freiraum (Wald, Grünflächen, Landwirtschaft, Gewässer...) nur 0,043 % der Gesamtfläche und 0,05 % der Freiraumfläche in Anspruch nehmen würde. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Freigabe der Entwicklungsoption ohne Anrechnung von Bestandsplanungen zu einer landesplanerisch relevanten Inanspruchnahme des Freiraums führen würde.</p>		<p>konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>            Bezüglich der Anrechnung bestehender Potentiale in rechtskräftigen Bebauungsplänen stellt die Stadt die für sie unabdingbare Forderung an, auf die bisherige Praxis des LEP B-B zurückzukehren und ebendiese Potentiale nicht auf den örtlichen Bedarf anzurechnen. Gern möchten wir darstellen, weshalb insbesondere die rechnerisch vorhandenen Potentiale keine Rückschlüsse auf real verfügbare Baugrundstücke zulassen. In der Stadt Mittenwalde sind insbesondere in den 1990er Jahren diverse Baugebiete über Bebauungspläne entstanden. Einige von diesen wurden bis heute weitestgehend vollständig entwickelt und bebaut - andere sind bis heute in Teilbereichen oder auch vollständig nicht über den Stand der Überplanung herausgekommen. Für eine Abschätzung der rechnerisch</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorhandenen WE-Potentiale sind im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme 24 rechtskräftige Planungen der Stadt Mittenwalde ausgewertet worden. Dabei sind für die Bebauungsdichte jeweils der untere Wert - also die Errichtung von Einfamilienhäusern und nicht die zum Teil zulässige verdichtete, mehrgeschossige Bebauung zum Ansatz gekommen. Auch wurden diverse sehr kleinräumige B-Pläne und Ergänzungsflächen noch nicht mit einbezogen. Im Ergebnis wurde ein Wert von 846 nicht realisierten Wohneinheiten ermittelt. Unter Berücksichtigung der vollen Ausnutzung der Baugebiete und der Nacherfassung auch kleinteiliger Planungen dürfte dieser Wert bereits weit im vierstelligen Bereich liegen. Eine detailliertere Untersuchung dieser Potentiale ergab, dass ca. 2/3 auf eine derzeit nicht umgesetzte Erschließung der Baugebiete zurückzuführen sei. Alle diese Flächen liegen in Bebauungsplangebieten aus den 1990er Jahren. Der übrige Teil der nicht realisierten Wohneinheiten resultiert zum weitaus größten Teil (190 WE) aus den Umwandlungspotentialen (Wochenendbebauung zu Wohnen) im erst seit 2016 rechtswirksamen Bebauungsplan Töpchin- Nord und verteilt sich im Übrigen sehr kleinteilig auf 13 weitere Planungen. Die in Ziel 5.7 Absatz 2 beabsichtigte Festlegung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf 5% der bestehenden WE plus der 2,5% für den potentiellen Grundfunktionalen Schwerpunkt Mittenwalde gem. Absatz 3 würde (Basis der Zahlen von 2014) in Gänze eine Entwicklungsoption von ca. 243 WE bedeuten. Diese läge deutlich unterhalb der nach den Kriterien des LEP HR grob vorab ermittelten Bestandes von 846 nicht realisierten WE. Insofern würde der Stadt Mittenwalde auf lange Sicht kein weiterer Entwicklungsspielraum durch Neuinanspruchnahme zugebilligt werden. Der Handlungsspielraum der Stadt Mittenwalde, für ausgewählte Wohnungsbauprojekte auch neue Flächen in Anspruch zu nehmen</p>		<p>bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Den durch die Regionalplanung auf Ortsteilsebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zusätzlich ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre auf Null reduziert. Dies werten wir als unverhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Mittenwalde.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>  Mit viel Aufwand und anhand nachvollziehbarer Kriterien hat der Entwurf des LEP HR herausgearbeitet, welche Kommunen zum Berliner Umland gehören. Die Stadt Mittenwalde gehört im Ergebnis mit zu diesem Raum. Das die Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung im Umfeld der leistungsfähigen Bahnknotenpunkte des Berliner Umlandes gesetzt werden sollen ist ansatzweise nachvollziehbar. Dies darf aber nicht gleichzeitig dazu führen, dass die dynamische Entwicklung und der Entwicklungsdruck in allen anderen Kommunen und Ortsteilen des Berliner Umlandes negiert werden darf. Insofern ist es aus Sicht der Stadt Mittenwalde unabdingbar, der Realität des anhaltenden Zuzuges von außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen ins Auge zu sehen. Eine vollständige Beschränkung auf die Eigenentwicklung wie in Ziel 5.7 beschrieben wird dieser Realität in keinem Maße gerecht. Die Stadt schlägt vor, dass den Kommunen und Ortsteilen eine Entwicklung ermöglicht wird, die über der Entwicklungsmöglichkeit liegt, die den nicht zentralen Orten im weiteren Metropolenraum zugebilligt wird (zusätzliche Entwicklungsoption gem. Z 5.7), gleichzeitig aber auch deutlich unter der quantitativ uneingeschränkt möglichen Entwicklung im Gestaltungsraum Siedlung des Berliner Umlandes. Eine derartige Öffnung würde einerseits der Bedeutung des Berliner Umlandes gerecht werden, andererseits aber auch mit der Zielstellung des Erhalts von Freiräumen in den Achsenzwischenräumen im Berliner Umland vereinbar sein. Die Stadt Mittenwalde fordert daher</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der WE-Option in den Achsenzwischenräumen zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entweder im Ziel 5.6 diese erweiterte Entwicklungsmöglichkeit zu eröffnen oder aber im Ziel 5.7 die zusätzliche Entwicklungsoption zwischen Berliner Umland und weiterem Metropolenraum zu differenzieren.</p>			
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> In der Festlegungskarte bitten wir die Darstellung des Freiraumverbundes zu überprüfen, da offenbar der seit 1998 rechtskräftige Bebauungsplan „Recyclingpark Töpchin“ nicht vollständig aus dem Freiraumverbund ausgenommen wurde. Sofern sich dies bei der Überlagerung der Planungsdaten mit dem Freiraumverbund auch Ihrerseits bestätigt fordern wir eine Korrektur.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b> Auf den Riesefeldern Ragow/Deutsch Wusterhausen ist ein einzigartiger Lebensraum für zum Teil hochgradig gefährdete und dadurch geschützte Arten wie den Wachtelkönig entstanden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der genannte Bereich weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Rieselfelder und Habitate einzelner Tierarten werden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur naturschutzfachlichen Untersetzung verweisen wir auf die als Anlage 1 angeführte Ausarbeitung des Naturschutzbundes zu einem Antrag der Stadt Mittenwalde an das Land Brandenburg. Über die Funktion des Erhalts der biologischen Vielfalt hinaus erfüllen die vorgenannten Rieselfelder einen wesentlichen Beitrag als Erholungsraum für die angrenzenden verdichteten Siedlungsräume im Flughafenumfeld. Die Stadt fordert eine Überprüfung des Freiraumverbundes dahingehend, dass die Rieselfeldflächen als ein wesentliches verbindendes Freiraumelement südlich des künftigen Flughafens BER mit in die Kulisse des Freiraumverbundes gem. Z 6.2 aufgenommen werden. Es würde sich eine Verbindung zwischen den bereits dargestellten Freiraumverbundflächen nördlich des Schönefelder Kreuzes in Richtung Zeuthen mit den östlich Mittenwaldes in der Zülw-Niederung dargestellten Flächen ergeben</p>		<p>nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen.</p>	

**Stadt Mittenwalde - ID 351**

Als einer der Steuerungsansätze ist auf Seite 20 der Schutz des Freiraums „...mit seinen hochwertigen Funktionen in einem Verbund...“ angesprochen, in der näheren Untersetzung wird u.a. auch die Funktion für die biologische Vielfalt benannt. Aus den Festsetzungen und begründenden Unterlagen lässt sich für die Stadt Mittenwalde leider nicht erkennen, weshalb ein wesentlicher und auch für viele Funktionen bedeutsamer Freiraum im Umfeld der Stadt Mittenwalde nicht dem Freiraumverbund zugerechnet wurde: Brusendorf-Boddinsfelde.

III.6.2.1.1.2  
Gebietskulisse  
Freiraumverbund

Der genannte Bereich weist keine im Rahmen der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes relevanten Kriterien auf. Auch Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen.

nein

**Stadt Mittenwalde - ID 351**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wir bitten um Herausnahme der bebauten Ortslage des bewohnten Gemeindeteils Waldeck aus der Freiraumkulisse.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	ja
<p><b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b></p> <p>Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Berlin und den Berliner Umland hat sich am Beispiel des Dialogforums Airport Berlin- Brandenburg bewährt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit zeigt sich jedoch häufig eine uneinheitliche Zusammensetzung der in dieser Region vorhandenen Initiativen. So wird seitens der Stadt Mittenwalde angeregt, dass auch die bisher nicht im von den Ländern initiierten Kommunalen Nachbarschaftsforum mitwirkenden Kommunen des Berliner Umlands die Möglichkeit erhalten dem Forum beizutreten. Weiterhin sollte auch die ebenfalls vom Land Brandenburg festgelegte Kulisse der Regionalen Wachstumskerne (RWK) überprüft werden - hier sehen wir in Bezug auf den RWK Schönefelder Kreuz die Stadt Mittenwalde als</p>	III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU	Kenntnisnahme. Die Mitwirkung der Stadt Mittenwalde im Kommunalen Nachbarschaftsforum wird nicht durch die Landesplanung geregelt, sondern erfolgt auf Antrag (gemäß Geschäftsordnung des KNF). Die Kulisse der Regionalen Wachstumskerne (RWK) ist ein Instrument der Wirtschaftsförderung und keine raumordnerische Festlegung.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weiteren Beteiligten in der Förderkulisse.			
<b>Stadt Mittenwalde - ID 351</b>			
<p>Die Stadt Mittenwalde begrüßt sehr die Fortführung des Landesentwicklungsplanes und erhofft sich für den abschließenden Entwurf, dass neben einer sinnvollen Steuerung der Freiraum- und Siedlungsentwicklung auch eine den Realitäten unserer Kommune gerecht werdende Entwicklung ermöglicht wird. Der derzeitige Entwurf des LEP HR wird dieser Hoffnung leider derzeit nicht gerecht - sowohl in Bezug auf die erhoffte Steuerung als auch die notwendige Entwicklung. Hierzu äußern wir uns nachfolgend zu den einzelnen Annahmen und Festlegungen des LEP HR. Grundsätzlich möchten wir jedoch am Anfang unserer Ausführungen darauf aufmerksam machen, dass seitens der Stadt Mittenwalde ein deutliches Defizit bei der Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger zu verzeichnen ist. So sehr wir die moderne Online-Beteiligungsmöglichkeit begrüßen umso mehr scheint trotz mehrmaliger Hinweise diese Möglichkeit einen großen Anteil nicht zu erreichen. Eine klassische Beteiligung der Bürger vor Ort durch Offenlage und eine transparente Darstellung des Verfahrens und der Inhalte des LEP HR, z.B. in Form von Broschüren, Flyern, Presseveröffentlichungen o.a., hätte deutlich mehr Bürgernähe signalisiert und auch die Akzeptanz der Planung erhöht.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Ein Landesraumordnungsplan ist zuerst einmal behördenverbindlich und adressiert daher vorrangig die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung. Seit mehreren Jahren hat aber neben den öffentlichen Stellen auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in das Beteiligungsverfahren einzubringen. Eine Einsichtnahme in das Amtsblatt Brandenburg ist für die Bürger regelmäßig über das Internet möglich. Zudem wurde auch über die Presse auf die Auslegung hingewiesen. Zahlreiche Gemeinden haben die öffentliche Bekanntmachung in den Landesamtsblättern auch über die kommunalen Amtsblätter multipliziert.	nein
<b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b>			
Der Name des Planes erweckt den Eindruck, dass die hauptstadtfernen Regionen abgehängt werden und kaum noch Berücksichtigung finden.	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Hauptstadtregion erstreckt sich über das gesamte Gebiet der beiden Bundesländer, so dass mit einer räumlichen Konzentration auf hauptstadtnahe Regionen in Bezug auf die Bezeichnung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hauptstadtregion nicht argumentiert werden kann.</p>			
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b>            Problem bei den Gewerbesteuereinnahmen ist die immer noch hohe Zinszahlung von 6% per anno bei der Rückzahlung (auch Gutschrift) für zu viel (zu wenig) gezahlte Gewerbesteuern. Dieser Zinssatz entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten und sollte rechtlich neu geordnet werden. Außerdem schmerzt das die Kommunen besonders, wenn sich die Steuerabgabenkorrektur, hier insbesondere die Rückzahlung, auf eine Abrechnungszeit bezieht, die teilweise über 10 Jahre zurückliegt. Die Steuerkorrektur wird bei den Zuweisungen berücksichtigt, nicht so die Zinszahlung! Was die von den Kommunen bestimmten Steuereinnahmen betrifft, so sind die finanzschwachen mit der Anpassung der Hebesätze auf den jeweiligen Landesdurchschnitt ungewollt auch Treiber der Höhe der Hebesätze für den Landesdurchschnitt. Dadurch wird die Stadt für Gewerbeerhalt und -ansiedlung unattraktiv.</p>	<p>II.A.7            Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b>            Es besteht ein räumlicher Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft, Kiesabbau und Hochwasserschutz (z.B. Polderflächen); Prioritäten und Zeitfenster für Nutzungszeiträume sind auszuhandeln.</p>	<p>II.A.13            veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Der vorgesehene Abschnitt thematisiert veränderte Raumansprüche, die sich durch Klimawandel und Energiewende ergeben. Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Durch Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels sind insbesondere im Anpassungsbereich vorbeugender Hochwasserschutz Flächeninanspruchnahmen angezeigt (siehe Festlegungen zu 8.4 und 8.5). Laut Festlegung 2.15 sind Gebiete für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern. Raumnutzungskonflikte sind auf der jeweils berührten bzw. für eine Lösung geeigneten Planungsebene zu betrachten. Für die großräumige Ordnung der Raumnutzungen auf Ebene der Landesentwicklung bestehen die relevanten Raumnutzungskonflikte hauptsächlich zwischen der Freiraumentwicklung auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungsansprüchen auf der anderen Seite. Demgegenüber sind Nutzungskonflikte innerhalb des Freiraums – wie z. B. zwischen Landwirtschaft und Hochwasserschutz – regelmäßig auf der örtlichen Ebene angemessen und erschöpfend zu beurteilen, wofür die Beibehaltung der multifunktionalen Qualitätszuweisung für den Freiraum auf landesplanerischer Ebene eine Voraussetzung bildet.</p>	
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b>            Grundfunktionale Schwerpunkte in den ehemaligen Grundzentren unter Beachtung der Entfernungen zu Ober- und Mittelzentren, auch länderübergreifend denken! Grundversorgung muss gesichert bleiben. Neue Organisationsformen, wie z. B. MVZ, können dabei helfen.</p>	<p>II.B.1            Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b>            Wasserstraßen machen nur Sinn, wenn auch die Instandhaltung durchgeführt wird. Bsp.: nach den Hochwässern 2002, 2006, 2013 besteht noch enormer Instandsetzungstau an der Elbe (z. B. Bühnen), der die Schifffahrt negativ beeinträchtigt. Alternativ wäre die Umstellung auf andere Schiffstypen denkbar.</p>	<p>III.2.4            Logistikstandorte</p>	<p>Die Instandhaltung von Wasserstraßen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b> Die Gebiete für die Gewinnung sind in den Regionalplänen zu sichern: Geordnete Aufsuchung und Gewinnung der Rohstoffe. Es fehlt die Forderung der weitestgehenden Renaturierung, insbesondere Rückgabe von Flächen für Land- und Forstwirtschaft, da Flächenentzug von LN durch Straßenbau, Hochwasserschutz und Kiesabbau überdimensional in unserer Region erfolgt. Die Rekultivierung sollte abbaubegleitend erfolgen.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Raumordnungspläne stimmen auf überörtlicher Ebene die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum fachübergreifend ab, bewältigen Konflikte und treffen Vorsorge für Nutzungen und Funktionen. Dabei wird aus Sicht der Raumordnung geprüft, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen Umsetzungshindernisse im Weg stehen. Die konkrete Vorhabenplanung und verbindliche Vorgaben in Bezug auf die Umwelt und für die Rekultivierung können erst auf Ebene der Abbaugenehmigung abschließend geregelt werden. Dort kann auf einen raumverträglichen Rohstoffabbau auch im Hinblick auf den Schutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden hingewirkt werden.</p>	nein
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b> Wenn schon Abbau, dann ressourcenschonend, damit die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes für andere Nutzungsinteressenten wieder zügig verfügbar hergerichtet wird.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Verbindliche konkrete umweltbezogene Vorgaben für einen raumverträglichen Rohstoffabbau sowie die konkrete Ausgestaltung der zu rekultivierenden Flächen können erst auf der Ebene der Abbaugenehmigung getroffen werden.</p>	nein
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b> Die Beschränkung auf 5% für die Entwicklungsfläche in hauptstadtfernen Regionen sehen wir kritisch und nachteilig für die hauptstadtferne Region.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Anhand amtlicher statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Das</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).	
<p><b>Stadt Mühlberg/Elbe - ID 352</b> Vorbeugender Hochwasserschutz trägt dazu bei, eine nachhaltige raumordnerische Entwicklung zu ermöglichen. Durch die Festlegung der Überschwemmungsgebiete sind diese Flächen mit Erschwernissen in der Entwicklung belegt. Die betrifft fast die gesamte Fläche der Stadt Mühlberg/Elbe und einen großen Teil des Südwestens des Landkreises Elbe-Elster, da wir uns im Einzugsgebiet der Elbe und der Schwarzen Elster befinden.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Aufgabe der Raumordnungsplanung ist es, auf die Vorsorgebedarfe für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinzuweisen. Eine räumlich konkrete Veranschaulichung der regionalen Betroffenheit der Gemeinden wird durch die Regionalplanung im Maßstab 1 : 100.000 umgesetzt (Festlegung 8.5, HQextrem-Kulisse). Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden durch die Fachplanung festgelegt.	nein
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b> Die Rahmenbedingungen und die Auswirkungen sind im Abschnitt II A richtig dargestellt und beschrieben. In den allgemein aufgeführten Entwicklungs- und Steuerungsansätzen im Abschnitt II B werden sie nicht in der Form berücksichtigt und sich hauptsächlich auf Zentrale Orte konzentriert.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die in den allgemein aufgeführten Entwicklungs- und Steuerungsansätzen ausgeführten Aspekte werden im Festlegungsteil verdichtet. Eine Konzentration auf Zentrale Orte ist dabei nicht erkennbar. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b> Die meiste Bevölkerung (rund 3/4 der Gesamtbevölkerung der Hauptstadtregion) leben in Berlin und dem Berliner Umland. Diese Betrachtungsweise ist zu pauschal und zu kurz gegriffen. Eine Abstufung des WMR sollte Berücksichtigung finden. Eine Übergangsregion vom Berliner Umland zum Weiteren Metropolitanraum (WMR) sollte dabei mehr Berücksichtigung finden. In dieser Region wurden auch Ausgleichsfunktionen für die Metropole in den letzten Jahren erkennbar.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	nein
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b> Im Entwurf des LEP HR sind aus unserer Sicht die Entwicklungsziele und Steuerungsansätze für die Kommunen im Weiteren Metropolitanraum (WMR) nicht ausreichend und konkret formuliert. Wir erwarten eine Ergänzung der Ziele, die gerade die Flächenkommunen im WMR durch den LEP HR stärken. Die Ausarbeitungen beziehen sich hauptsächlich auf die Metropole Berlin und das Berliner Umfeld.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Im Weiteren Metropolitanraum gilt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die vorhandenen Potentiale zu bündeln und die Entwicklung vorrangig in die Zentralen Orte zu lenken. Nur so kann eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des gesamten Strukturraumes ermöglicht werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum wird entsprechend der Anregung deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b></p> <p>Wir lehnen den Entwurf des LEP HR vom 19. Juli 2016 ab. Allgemein schätzen wir ein, dass die in der Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 44 zur Strukturförderung genannte Forderung: „Das Land gewährleistet eine Strukturförderung der Regionen mit dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.“ mit diesem Entwurf in keiner Weise erfüllt wird. Hauptkritikpunkt ist der Verzicht auf Zentrale Orte unterhalb der Mittelzentren. Dies wird die übrigen Städte und Gemeinden sowie die ländlichen Räume ihrer Entwicklungsoptionen berauben und dazu führen, dass die Daseinsvorsorge außerhalb der Mittel- und Oberzentren nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Grundzentren und insoweit auch kein Fremdkörper im System Zentraler Orte. Die Strukturförderung ist kein Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, zumal diese auch nicht systemisch mit einer raumordnerischen Prädikatisierung von Gemeinden verknüpft ist.	
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b></p> <p>In der EntschlieÙung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung am 09.03.2016 gilt das Prinzip zur Schaffung von „Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren“. Diese Gliederung muss wieder in den LEP HR aufgenommen werden. Begründung: In der EntschlieÙung werden „Zentrale Orte“ als Orte ausgewiesen, die neben der Erreichbarkeit vor allem anderer Orte mitversorgen. Diese überörtlichen Funktionen sind durch das Vorhandensein von: Schulen; Kindergärten; Sportstätten; Arzt und Apotheken; Einzelhandelsunternehmen; Dienstleistungsunternehmen; Stützpunktfeuerwehr; Rettungsstelle; Bibliotheken; Stadtpfarrkirche als überregional bekannte Kulturstätte; international bekannte und agierende Forschungseinrichtungen (ZALF e.V. und SDEI); international bekannte und agierende Schloss Trebnitz Bildungs- und Begegnungsstätte e.V.; verkehrliche Verflechtung mit dem Mittelbereichszentrum charakterisiert. In Müncheberg sind Elemente der Grundversorgung vorhanden und werden von allen umliegenden Gemeinden genutzt. Bis 2009 war Müncheberg Grundzentrum mit Mittelbereichsfunktionen. Das dreistufige Zentrale -Orte-System ist für die Entwicklung im WMR nicht geeignet. Die Grundzentren müssen wieder eingeführt werden, denn gerade sie haben aus Sicht der Raumordnung im</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungs handeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum eine wichtige Ankerfunktion für die Daseinsvorsorge. Im LEP BB ist beschrieben, dass in den Mittelbereichszentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden und ein vorrangiger Infrastrukturrückbau in allen Orten, die keine zentral-örtliche Ausweisung mehr besitzen, vorgenommen wird und dies ist im Entwurf des LEP HR anders formuliert wieder zu finden. Das war schon 2009 genau der falsche Weg, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu stärken. Die Raumordnungsplanung muss der Entwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge dienen, auch im ländlichen Raum. Dies ist notwendig, um für Investoren und Zuwanderern den ländlichen Raum wieder attraktiver gestalten zu können. Mit den 44 Mittelzentren entstehen in vielen oben genannten Funktionen, in der Fläche „Lücken“ mit einem hohen Erreichbarkeitsaufwand. Hinzu kommt, dass Orte mit keiner zentralörtlichen Funktion von Siedlungsentwicklungen im Entwurf des LEP HR eingeschränkt werden.</p>		<p>Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b> Wir fordern die Zuordnung der Stadt Müncheberg zum Mittelbereich Strausberg. Das gegenwärtig zuständige Mittelzentrum Seelow hat für uns keine wesentliche Bedeutung. Im Ergebnis der Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung soll die Zuordnung zum Mittelzentrum Strausberg erfolgen. Müncheberg gehörte historisch gewachsen schon immer zum Altkreis Strausberg.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Müncheberg - ID 354**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Kooperationshoheit ist Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 Grundgesetz. Die Stadt Müncheberg fordert die Zuordnung zum Mittelbereich Strausberg. Das gegenwärtig zuständige Mittelzentrum Seelow hat für uns keine wesentliche Bedeutung. Im Ergebnis der Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung soll die Zuordnung zum Mittelzentrum Strausberg erfolgen. Müncheberg gehörte historisch gewachsen schon immer zum Altkreis Strausberg. Zwischen der Stadt Strausberg und der Stadt Müncheberg gibt es seit dem 15.12.2015 eine Erklärung über die interkommunale Kooperation, die u.a. auch von dem Amt Märkische Schweiz unterschrieben wurde. Diese wird sukzessive in den nächsten Jahren ausgebaut und konkretisiert. Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg beraten das Amt Märkische Schweiz und die Stadt Müncheberg seit 2014 über die Fusion zu einer Verwaltungseinheit. Sobald die Rahmenbedingungen durch das Land Brandenburg geschaffen wurden, werden die konkreten Verhandlungsschritte angegangen. Mit dem Amt Märkische Schweiz arbeiten wir auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen in den Bereichen des Rechnungsprüfungsamtes, der Vollstreckung und dem Standesamt zusammen. Weitere Kooperationen der Verwaltungstätigkeit sollen in den nächsten Jahren ausgebaut werden. Mit seiner sozialen und behördlichen Zuordnung ist Müncheberg an die Verwaltungen bzw. Einrichtungen in Strausberg angegliedert (z.B. Job Center, Bundesagentur für Arbeit usw.) In der lokalen Presse der Märkischen Oderzeitung sind wir medial der Kreisseite der Lokalredaktion Strausberg zugeordnet. Zum Einkaufen und zur weiteren medizinischen Betreuung orientieren sich unsere Bürger eindeutig nach Strausberg. Die Anbindung ist an Strausberg direkt mit dem Zug innerhalb von 20 Minuten gegeben. Eine direkte Anbindung nach Seelow gibt es nicht.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b></p> <p>Die Grundfunktionalen Schwerpunktaufgaben sollen durch die Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich festgelegt werden. Wenn es denn keine Grundzentren geben soll, ist diese Tatsache zu allgemein formuliert und es fehlen konkrete Anforderungen an das Wann und Wie der Festlegungen, vor allem dem Mitspracherecht der Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 Einwohnern. Die Grundlagen für die verbindlichen Schwerpunktaufgaben sind nicht bekannt oder nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass gerade die im ländlichen Raum befindlichen Kommunen mit Einwohner &lt; 10.000 Einwohnern in den Regionalversammlungen keine Mitglieder stellen dürfen und somit gar nicht mitspracheberechtigt sind. Die kleinen Kommunen sind aber im WMP zahlenmäßig am meisten vorhanden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gibt für des Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b></p> <p>Die Wohnungsentwicklung entlang der Schienen wird nur den Mittel- und Oberzentren zugesprochen. Das ist ein Widerspruch, dass die allgemeine Siedlungsentwicklung entlang der Schiene stattfinden soll, aber Städte ohne Zentralfunktion davon ausgeschlossen sind. Dies muss geändert werden. Müncheberg liegt an der Bahnstrecke Berlin - Küstrin (Ostbahn). Stündlich ist unsere Stadt durch die Regionalbahn RB 26 mit Berlin - Lichtenberg (zukünftig Ostkreuz) mit einer Fahrzeit von 40 Minuten und mit Strausberg mit einer Fahrzeit 20 Minuten erreichbar. Müncheberg hat an dieser Strecke in drei Ortsteilen Haltepunkte (zwei mit einem Halt in 2-Stunden-Takt). Die Nachfrage von Berlinern nach Grundstücken oder Wohnhäusern in unseren Ortsteilen ist in den letzten Jahren gestiegen. Aus den genannten Gründen ist eine flexible Reaktion auf die Siedlungsentwicklung nicht gegeben bzw. von vornherein ausgeschlossen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b></p> <p>Die Entwicklungsquote mit 5 % der Wohneinheiten in 10 Jahren kritisieren wir. Einerseits sind die 5% zu gering und die Zeitdauer zu lang. Andererseits ist der Begriff „Wohneinheit“ nicht genau definiert und daher nicht nachvollziehbar. Negativ sehen wir auch die Anrechnung der Bebauungspläne in diesen erlaubten 5 % der möglichen Wohneinheiten. Hier verlangen wir eine Änderung zu Gunsten der Kommunen, die keine zentralörtliche Funktion haben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Müncheberg - ID 354</b> Hier ist eine Stellungnahme nicht möglich, weil sie auf Grund der fehlenden Definition zum Begriff Freiraumverbund und dem unzulänglichen Kartenmaterial fundiert nicht abgegeben werden kann. Der Punkt Freiraumentwicklung bedarf unserer Meinung nach der Überarbeitung.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Müncheberg - ID 354**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Linie des Schienenverkehrs Berlin - Küstrin (Ostbahn) ist eine sehr wichtige Verbindung des WMR mit der Hauptstadt Berlin und muss in den LEP HR unbedingt aufgenommen werden. Die Ostbahn hat für Müncheberg eine sehr große Bedeutung für unsere Infrastruktur. Sie ist für Ein- und Auspendler das meist genutzte öffentliche Verkehrsmittel und wird mit weiterem Ausbau auch eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur bilden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine großräumige und überregionale Schienenverbindung zwischen Berlin nach Küstrin ist bereits Bestandteil des Plans und muss daher nicht ergänzt werden. Der Forderung nach Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen nicht um Verbindungsbedarfe, sondern um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Bedauerlich ist, dass die Stadt Nauen erneut, wie bereits beim LEP BB, nicht dem Berliner Umland zugeordnet werden konnte. Die zweckdienliche Unterlage zur Abgrenzung des Berliner Umlands wird zur Kenntnis genommen. Es sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Nauen seit den Zeiten des LEP eV diesem (damals festgelegten) engeren Verflechtungsraum der Metropole Berlin zugehörig gefühlt hat und entsprechend im, auf der Grundlage des LEP eV abgegrenzten, Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg mitgearbeitet hat. Inwieweit die Stadt Nauen unter diesen Rahmenbedingungen die Mitarbeit aufrecht hält, muss noch entschieden werden.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Bei der weiteren Ausformulierung des LEP HR sollte der Grundsatz G 2.1 dahingehend konkretisiert werden, dass die Aufgabe der Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte zur</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG. Jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels eindeutig einem Aufgabenträger zugeordnet wird. Der Grundsatz geht m.E. ins Leere, wenn der Arbeitsauftrag des LEP HR keinen eindeutigen Adressaten hat.</p>		<p>Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b></p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Es ist nicht geplant, die Anzahl der Träger der Regionalplanung in Brandenburg zu verändern. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass sich die Festlegung pro Region auf wenige, besonders geeignete Standorte konzentrieren soll.</p>	<p>ja</p>
<p>Dass der Entwurf des LEP HR auf die Festlegung von großflächigen gewerblich- industriellen Vorsorgestandorten im Gegensatz zum bisherigen LEP BB verzichtet und diese Aufgabe der Regionalplanung zuweist, wird begrüßt. Auch dies stärkt die regionale Verantwortung. Allerdings sollte bei der Weiterentwicklung der Aufgabenträger der Regionalplanung im Land Brandenburg darauf geachtet werden, dass deren Anzahl nicht wesentlich steigt. Ansonsten besteht aus Sicht der Stadt Nauen die Gefahr der Festlegung einer zu großen Anzahl von Vorsorgestandorten, die eine zu starke gegenseitige Konkurrenzsituation entstehen lassen würde.</p>			
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b></p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Die Stadt Nauen begrüßt die Beibehaltung des zentralörtlichen Systems auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung mit dem dreistufigen System Metropole -Oberzentren - Mittelzentren.</p>			
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b></p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p>Die Festlegung im Ziel Z 3.7, dass die Regionalplanung grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung festlegen soll, stärkt die regionale Verantwortung und wird daher seitens der</p>			



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Stadt Nauen ausdrücklich begrüßt.			
<b>Stadt Nauen - ID 355</b>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Aufsichtsbehördliche Maßnahmen liegen nicht im Kompetenzbereich der Landesplanung.	nein
Die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR, die die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen betreffen, werden begrüßt. Durch entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen sollte dafür Sorge getragen werden, dass zukünftig keine Vorhaben mehr realisiert werden, die diesen Zielen und Grundsätzen widersprechen.			
<b>Stadt Nauen - ID 355</b>	III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene.	nein
Es wird begrüßt, dass die Grundsätze zur Entwicklung der Kulturlandschaft ganz wesentlich auf die lokalen und regionalen Akteure abzielen und anstreben, dieses bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Die Erfahrung mit den Regionalparks hat m.E. gezeigt, dass die konzeptionelle Ausgestaltung und Umsetzung des Regionalparkgedankens nur gelingen kann, wenn es starke regionale und lokale Akteure gibt, die diese Idee für sich adaptieren. Insofern scheint mir eine Ausformulierung der Ansatzpunkte für die Erarbeitung konzeptioneller Strategien für die regionale Kulturlandschaftsentwicklung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung verzichtbar. Hier würde es m.E. genügen, die Grundsätze G 4.1 und G 4.2 zusammenzufassen und deutlich zu kürzen.			
<b>Stadt Nauen - ID 355</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Vorrang der Innenentwicklung und der planerische Grundsatz des Anschlusses neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete werden seitens der Stadt Nauen seit langem auch als eigene Grundsätze der Stadtentwicklung definiert. Davon ist bislang aus hiesiger Sicht nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen abgewichen worden. Es ist zu begrüßen, dass die Landesplanung an dieser Zielstellung, weitere Zersiedlung zumindest zu beschränken, festhält. Die Stadt Nauen begrüßt ausdrücklich, dass sie als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum keinen quantitativen Einschränkungen bezüglich der weiteren Siedlungsentwicklung unterliegt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Die Stadt Nauen begrüßt, dass durch die zeichnerische und textliche Festsetzung des Freiraumverbundes der „Berliner Siedlungsstern“ in seinen Grundzügen gesichert werden soll.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Die auf dem Gebiet der Stadt Nauen erfolgten Änderungen der Ausweisung des Freiraumverbunds werden zur Kenntnis genommen. Diese Änderungen sind für die derzeit laufenden städtebaulichen Planungen der Stadt Nauen ohne Belang.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Die hier aufgeführten Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden seitens der Stadt Nauen begrüßt. Insbesondere wird auf die Bedeutung des Ziels 7.2 hingewiesen, wonach die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. Der Verkehrskorridor Nauen - Falkensee - Berlin hat jedoch bereits heute seine Kapazitätsgrenzen erreicht, insbesondere im SPNV. Mit Nachdruck wird deshalb seitens der Stadt Nauen gefordert, die Ergebnisse der Korridoruntersuchungen, über die das MIL gerade in den letzten Tagen die betroffenen Kommunen informierte, zeitnah zur Umsetzungsreife weiterzuentwickeln. Dies liegt jedoch außerhalb der Regelungen des LEP HR.</p>			
<b>Stadt Nauen - ID 355</b>	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Kenntnisnahme	nein
<p>Die Stadt Nauen hat in den vergangenen 15 Jahren einen erheblichen Beitrag zur Energiewende in Brandenburg geleistet. Die Grundsätze und Ziele des Entwurfs des LEP HR in diesem Kapitel werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>			
<b>Stadt Nauen - ID 355</b>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p>Der Grundsatz G 9.3 zur Zusammenarbeit in den Mittelbereichen wird zur Kenntnis genommen, erscheint jedoch verzichtbar. Die Stadt Nauen ist in vielfältigerweise in interkommunale Abstimmungen eingebunden (z.B. AG „Städte mit historischen Stadtkernen“, Städteforum Brandenburg). Die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Entwicklungskonzeptes für den Mittelbereich Nauen sollte hier nicht durch einen landesplanerischen Grundsatz verordnet werden, zumal als eigentliches Umland der Stadt Nauen die mit der landesweiten Gemeindegebietsreform 2003 eingemeindeten Ortsteile der Stadt Nauen zu verstehen ist.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Nauen - ID 355</b> Die Grenzen der Stadt Nauen auf der Festlegungskarte sind an zwei Stellen nicht korrekt dargestellt (Grenze zu Wustermark im Bereich des Ortsteils Markee und Grenze zur Gemeinde Fehrbellin).</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografische Grundlagenkarte einschließlich der administrativen Grenzen wird vom zuständigen LGB Brandenburg übernommen. Soweit die Grenzdarstellung dort zur Korrektur bekannt gemacht wurde, ist davon auszugehen, dass in einer Neulieferung der Daten die zutreffende Grenzdarstellung enthalten ist. Eine Korrektur von Grenzdarstellungen kann durch den Träger der Landesplanung nicht vorgenommen werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Anstatt des Berliner Umlandes kann die Definition eines metropolennahen Entwicklungsraumes, welches sich an den Grundprinzipien der Achsen-, SPNV- und Erreichbarkeitsorientierung verfolgt. Die Aufteilung in drei Strukturbereiche bleibt bestehen, aber die Festlegung des Berliner Umlandes wird durch die Festlegung eines metropolennahen Entwicklungsraum (erweiterte Achsen-Finger) weiterentwickelt. Dieser umfasst die Schienenverkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin. Dabei ist ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen als Grundlage zu nehmen. Als weitere Option könnte unter anderem eine ähnliche Schraffur analog zum Gestaltungsraum Siedlung innerhalb des neuen Strukturraumes verwendet werden. Damit könnte die Entwicklung auf die Kernstadt und deren Entwicklungsflächen gelenkt werden. Entfernt liegende Ortsteile ohne Infrastruktur erhalten somit keine neue Nährlösung zur weiteren Suburbanisierung und halten die Eigenversorgung vor.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der Anregung, eine Umbenennung des Strukturraumes vorzunehmen, kann damit nicht gefolgt werden.</p>	
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Die Fortführung von drei Strukturräumen erscheint weiterhin sinnvoll, um die verschiedenen Herausforderungen der Teilbereiche zu behandeln. Jedoch scheint ein komplett undifferenziertes Bild des Weiteren Metropolenraums (WMR) als nicht zielführend. In der angekündigten Strategie „Stadtentwicklung und Wohnen“ wurden drei Städtetypen in Brandenburg (wachsende, konsolidierte und schrumpfende Städte) identifiziert. Insbesondere die konsolidierten Städte (z.T. mit leichten Bevölkerungszuwächsen mit Lage im WMR, meist mit einer guten SPNV-Verbindung in die Hauptstadt Berlin, bilden einen Gegensatz zu anderen Städten im WMR. Eben dieser strukturelle Unterschied, der sich entlang der SPNV-Achsen ausbildet, ist als Strukturraum im LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b></p>			
<p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans ist bezüglich von Festsetzungen zur Wirtschaftlichen Entwicklung zurückhaltend. Grundsätzliche Herausforderungen und Problemlagen sollten mit aufgenommen werden. Folglich ist der Konflikt zwischen Wohnen und emittierenden Gewerbe und Industrie mindestens auf der Landesplanung vorzubereiten und der Regionalplanung anzudienen. Dabei sollten nicht nur potentielle Vorsorgestandorte betrachtet werden, sondern vielmehr die bestehenden gewerblich-industriellen Standorte gesichert werden. Damit verbunden ist die planungsrechtliche Sicherung, aber auch die Ausbaufähigkeit des Standortes. Die Überprüfung könnte auch die Rücknahme nicht geeigneter Standorte/ zu großgeplanter Standorte nach sich ziehen. Grundlage sollte ein Flächenmonitoring auf der Ebene der Regionalplanung darstellen. Änderungsvorschlag: Z.2.3 Gewerblich-industrielle Standorte - Festlegung durch die Regionalplanung (1) Die Entwicklung und Bestandsicherung der regionalbedeutsamen emittierenden gewerblichindustriellen Standorte sind in den Regionalplänen festzulegen. Insbesondere soll durch das mögliche Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen der Betrieb, aber auch die Entwicklungsmöglichkeit der gewerblichindustriellen Nutzungen nicht beschnitten werden. Änderungsvorschlag Z 2.3 (2) Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg geeignete Standorte festzulegen.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Klarstellung: Der Landesentwicklungsplan regelt in G 2.2 die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung und beauftragt in Z 2.3 die Regionalplanung mit der Sicherung großflächiger gewerblich-industrieller Standorte. Der Konflikt zwischen Wohnen und Gewerbe wird sowohl in G 2.2 und Z 5.2 (2) als auch in den Kriterien zu Z 2.3 berücksichtigt. Die Sicherung bestehender gewerblich-industrieller Standorte ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Näheres regelt die Richtlinie zur Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen. Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen werden in G 2.2 geschaffen. Örtliche Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes können nur auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Die Fontanestadt Neuruppin begrüßt den Entwurf der Gemeinsamen Landesplanung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) grundsätzlich. Der weiteren Stärkung der Zentralen Orte wird Rechnung getragen. Mit den Erneuerungen bezüglich der Siedungsentwicklung geht der LEP HR folgerichtig stärker auf die Verflechtungen von Berlin und Brandenburgs Städten in der 2. Reihe ein.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Mit der Fortführung der Landesentwicklungsplanung sieht sich die Fontanestadt Neuruppin in ihrer Position als Mittelzentrum bestätigt. Das in der Praxis bestätigte Grundgerüst der Zentralen Orte kann die Daseinsvorsorge weiterhin sichern und weiter qualifizieren. Mit der Ergänzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erhält der ländliche Raum Möglichkeiten zur Absicherung der Grundversorgung. Dies wird unter bestimmten Rahmenbedingungen von Neuruppin kritisch gesehen, Ausführungen dazu im unten stehenden Absatz.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Als neue "teilzentrale Räume" werden perspektivisch ländliche Orte und Städte gestützt und erhalten zum Teil weitere Entwicklungszugeständnisse als Grundfunktionale Schwerpunkte(GSP). Größtenteils geht es um rechtliche Eingeständnisse, die auf das Urteil vom OVG Berlin-Brandenburg (16.04.2016) fußen. Kritisch wird von der Fontanestadt Neuruppin</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Ausweisung von GSP je Amt/Gemeinde gesehen, auch wenn der Regionalplanung die Ausweisung keines oder zweier GSP offen steht. Weitergehende Festsetzung sollten insbesondere kleine Gemeinden oder Amtssitze ohne genügende Mantelbevölkerung betreffen. Die raumplanerischen Zugeständnisse (mehr Siedlungsentwicklung, Freiheiten im Einzelhandel) würde die gesamträumlichen Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, Stärkung der Zentren, hier insbesondere Konkurrenz zu den Mittelzentren und den „gewachsenen“ GSP möglicherweise unterlaufen. Die Gemeinsame Landesplanung soll hierfür genauere Parameter für die Ausweisung von GSP's festlegen. Es empfiehlt sich als Kennziffer zum Beispiel eine Mindestbevölkerungszahl, die hergeleitet werden sollte.</p>		<p>Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Die gesamträumlichen Ziele, unter denen der Einwender insbesondere eine nachhaltige Siedlungsentwicklung durch Stärkung der Zentren versteht, sind bei der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Der Landesentwicklungsplan legt bereits Kriterien für die Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte fest. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird und einer Konkurrenz zu den Zentralen Orten der Mittelbereichsebene entgegengewirkt. Die befürchtete Konkurrenz für Mittelzentren ist damit nicht zu erwarten. Auf eine Mindestbevölkerungszahl wird verzichtet, weil dies aufgrund der Heterogenität der Bevölkerungsgröße zwischen den Regionen und auch innerhalb der Regionen kein geeignetes Kriterium für einen günstigen Standort für die Grundversorgung darstellt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Fontanestadt Neuruppin pflichtet dem Ziel zur Innenentwicklung und Funktionsmischung sowie der Nachnutzung von Konversionsflächen (G5.8) bei. Diesem achtungsvollen Ziel stehen in der Realität teilweise hohe Zwänge gegenüber. Im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen liegen zu großen Teilen auf militärischen Konversionsstandorten. Eine zeitnahe Realisierung mit einhergehender Altlastensanierung und Kampfmittelfreigabe sollte seitens des Landes stärker in den Fokus der Fördermittelkulisse gerückt werden, um die Innenentwicklung und Nachnutzung von Konversionsflächen voranzutreiben. Eine Städte- und Wohnbauförderung ist erforderlich, die die Ziele der Landesentwicklung trägt. Bessere Förderkonditionen und Fördervorrang sollten Maßnahmen zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Berlin und Umland erfolgen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Förderpolitik ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b></p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Für diese Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Für diese Zentralen Orte erfolgt auch keine zusätzliche Privilegierung, in allen Zentralen Orten im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt .</p>	<p>ja</p>
<p>Die Lösung einer Sonderstellung durch die Definition von Zentralen Orten mit Entlastungsfunktion durch G.5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen scheint zu kurz gegriffen. Die Begrenzung der Funktion auf erstens Zentrale Orte und zweitens einer SPNV-Erreichbarkeit von 60 Minuten bringt eine notwendige Fokussierung mit sich, die ausdrücklich von der Fontanestadt mitgetragen wird. Die Fahrzeit muss sich an die Zielplanung und dem Ausbauplanung orientieren. Um Planungssicherheit für die Kommunen zu ihrer landesplanerischen Funktion zu gewährleisten, ist dieser Strukturraum klar zu definieren. Hierfür sieht die Fontanestadt Neuruppin ein weitergehendes Raumbild dieser Zentralen Orte mit Entlastungsfunktion. Die Zentralen Orte als Anker im ländlichen Raum weisen u.a. ein positives Pendlersaldo gegenüber dem Umland vor, welches durch die hohe</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplatzdichte und den weiteren Daseinsvorsorgeangebote entsteht. Die Konzentration der Wohnbevölkerung gegenüber dem Umland zieht ebenfalls eine höhere Dichte von Kultur- und Freizeitangeboten nach sich. Damit ergibt sich für die Städte in zweiter Reihe oftmals ein vielschichtiges Aufgabenfeld. Vor allem sind sie der attraktive Lebensort in der näheren Umgebung. Hinzukommend spielt das veränderte Wanderungsverhalten, welches sich bundesweit von einer Ost- West, Nord-Süd Richtung zu Gunsten von Schwarmstädten entwickelt, auch für Zentrale Orte in Brandenburg eine zunehmende Rolle. Schwarmstädte punkten insbesondere durch eine hohe Lebensqualität, die nicht (nur) auf gute wirtschaftliche Aussichten fußt (siehe Berlin und Leipzig). Die Lebensqualität besteht neben dem kulturellen Angebot (Kinos, Einzelhandel, Vereine, öffentliche Veranstaltungen - Kristallisationspunkte des öffentlichen Lebens) insbesondere durch einen hohen Anteil gleichaltriger Schwärmer. Eine Untersuchung zum Wanderungsverhalten in Nordwestbrandenburg<sup>2</sup> zeigt auf, dass Neuruppin die einzige Stadt in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz ist, die Wanderungsverluste gegenüber den Schwarmstädten durch Wanderungsgewinne aus dem eigenem Hinterland decken und sogar übertreffen kann. Dagegen können andere Zentrale Orte wie u.a. Perleberg und Wittenberge (die teils auch Gewinne erzielen) kein eigenes Hinterland definieren. In der Bewertung wird Neuruppin als einzige "versteckte Perle" der Region identifiziert. Schlussfolgernd sollten diese Orte weiter gefördert werden, weil sie für die Region Ankerpunkte werden können. Damit Abwanderungswillige aus der insgesamt schrumpfenden Region zum Teil in der Region gehalten werden. Beim Fehlen einer solchen „versteckten Perle“ ist zu befürchten, dass die Schwärmer direkt in die nächsten Schwarmstädte ziehen. Es wird empfohlen vom Verfasser, dass die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bedeutenden Einrichtungen (wie z.Bsp. einer zukünftigen Kreisverwaltung Prignitz-Ruppin) in Neuruppin anzusiedeln sind. Ansonsten ist zu erwarten, dass die Wirkung an anderer Stelle verpufft, während und eine vertane Chance für die Region am Ende steht. In Übertragung der diskutierten Entlastungsfunktion empfiehlt sich unseres Erachtens eine Aufweitung der Wohnproblematik auf alle Felder der Daseinsvorsorge, insbesondere Arbeiten. Das suggerierte einseitige Pendlerverhältnis wird sich in den nächsten Jahren leicht abschwächen. Die Berliner Auspendler ins brandenburgische und damit insbesondere entlang der SPNV-Radialen werden sich fortzeichnen. Somit haben die Städte in 2.Reihe eine Scharnierwirkung zwischen der Metropole Berlin und dem ländlichen Raum im WMR und sollten stärker als lebenswerte Urbane Zentren gefördert werden. Die Fontanestadt Neuruppin sieht mit der relativ freien Definition der Zentralen Orte mit Entlastungsfunktion nicht die fertige Lösung. Die Benennung dieser sollte ortsgebunden, konkret und planungssicher benannt wurden. Dies sollte einerseits durch Auflistung, andererseits in einer Darstellung der Festlegungskarte erfolgen.</p>			
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Der LEP HR lässt leider Zielstellung zu Erreichbarkeitskriterien vermissen. Zur Metropole Berlin, aber insbesondere zu dem momentan schlechter vernetzten Oberzentrum und Landeshauptstadt Potsdam sowie dem Flughafen Berlin-Brandenburg sollten Vorgaben für die Verkehrsplanung festgelegt werden. Des Weiteren sollte die bessere Einbindung in das transnationale Verkehrsnetz für die Oberzentren und die Regionalen Wachstumskerne verfolgt werden. Zielvorgaben zur Erreichbarkeit von Mittelzentren untereinander sind ebenfalls notwendig. Der Erhalt und die Qualifizierung des ÖPNV</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und SPNV sichert die Mobilität vor allem im WMR.</p>		<p>Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Die Festlegung von Zielgrößen für die Erreichbarkeit weiterer Ziele, wie den genannten, ist auch aufgrund der Größe der Hauptstadtregion und der damit einhergehenden Distanzen, nicht sinnvoll. Über die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen erfolgt auch die Einbindung in das transnationale Verkehrsnetz. Die Betrachtung von Verbindungsbedarfen erfolgt dabei allerdings nur für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Die Festlegung von ggf. weiteren Verbindungsbedarfen zwischen Orten mit einer speziellen Funktion, wie den RWKs, die u.U. auch Veränderungen unterliegen können, ist im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen möglich. Allerdings kann das angeführte Beispiel der RWK insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet.</p>	
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Mit der nahezu parallelen Aufstellung der Mobilitätsstrategie 2030 und dem angekündigten Leitbild Stadtentwicklung und Wohnen sieht das Land dabei interdisziplinär eine Sicherung der Wohnraumversorgung in einer gesellschaftlichen verträglichen Entwicklung vor, In diesem Sinne sollte ein raumplanerisches Ziel formuliert werden. Damit soll der Ausbauwille des Landes u.a. für die Dresdner und Kremmener Bahn sowie der Strecke nach Cottbus gegenüber Dritten verfestigt werden. Um eine leistungsfähigen SPNV für Pendler herzustellen sollte ein 30 Minuten Takt bis zu</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Darüber hinaus ist im hochstufigen LEPro §7 (2) bereits geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den geeigneten Mittel und Oberzentren mit Entlastungsfunktion angeboten werden. Ergänzungsvorschlag: Z.7.2</p> <p>Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion (2) Die großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen zwischen der Metropole Berlin und den Mittelzentren mit Entlastungsfunktion (G 5.5 (2)) sind prioritär in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und Lücken zu schließen.</p>		<p>vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, die sich nicht allein aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b></p> <p>Mit dem Rückbau des SPNV in den ländlichen Gebieten hat sich die Bewirtschaftung durch Busse bewährt. Diese Verbindungen gilt es zu erhalten und zu qualifizieren. Mit dem Projekt des PlusBus entwickelt sich eine Marke für eine wahrnehmbare Qualität, die durch steigende Fahrgastzahlen ihren Erfolg findet. Diese Qualitätsmerkmale (Studentakt, Mindestangebote am Wochenende, Vertaktung mit dem SPNV) sollte ebenfalls als Grundsatz aufgenommen werden, welche in den Regionalplänen konkretisiert werden sollten. Die Vernetzung der Zentralen Orte ohne SPNV-Verbindung zur Erfüllung ihrer Daseinsvorsorgefunktion ist damit Rechnung zu tragen. Ergänzungsvorschlag Z 7.4 (5)</p> <p>Benachbarte Zentrale Orte die nicht durch SPNV Verbindung mit einander verbunden sind, sollen durch eine leistungsfähige ÖPNV-Verbindung erreichbar sein. Diese sind zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Die leistungsfähigen ÖPNV-Verbindungen sind in den Regionalplänen des Landes Brandenburg zu definieren und darzustellen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Die radiale Ausrichtung des SPNV bringt Verbindungsdefizite für Verknüpfungen, welche einen direkten Weg im Berliner Umland oder WMR suchen, um attraktive und konkurrenzfähige Zeiten anbieten zu können. Als Grundsatz sollte daher im LEP HR formuliert werden, dass die großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen an ihren Schnittpunkten mit einander zu verknüpfen sind. Dieses Problem betrifft insbesondere die Erreichbarkeit Potsdam als Landeshauptstadt und den Flughafen Berlin-Brandenburg.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.</p>	nein
<p><b>Stadt Neuruppin - ID 358</b> Der Ansatz zur Verzahnung des Landesentwicklungsplans mit den Strategien des Bundeslandes Brandenburg zu Herausforderungen in der Mobilität und den Städten wird befürwortet, Die bereits im Entwurf der Mobilitätsstrategie enthaltenen Zielstellungen und auch die der Stellungnahmen sollten stärker in den LEP HR überführt werden. Als LEP HR bildet das Planwerk die grundsätzliche Ausrichtung der nächsten Jahre für beide Länder aus. Daher sollte das Papier, insbesondere in Verkehrsfragen, sich zukunftsorientierte Ziele stecken.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, woraus sich Widersprüche ergeben oder das Versäumnisse hinsichtlich des raumordnerischen Regelungsbedarfs bestehen.</p>	nein

**Stadt Neuruppin - ID 358**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Thema Radverkehr taucht momentan nur als touristisches Profil auf. Vielmehr sollte es unter Verkehrsplanung in einem Grundsatz enthalten sein. Denn der Radverkehr dabei eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Lebensqualität der Städte und Gemeinden. Mit Verbreitung von Pedelecs erhält das Verkehrsmittel einen größeren und komfortableren Einzugsbereich. Damit steigert das Rad seine Attraktivität gegenüber dem täglichen Pendeln mit dem Auto. Entfernungen von bis zu 20 km rücken damit in konkurrenzfähiger Position. Hierfür ist allerdings eine angemessene Infrastruktur vorzuhalten. Im Nationalen Radverkehrsplan hat der Bund die Länder aufgefordert, als aktiver Baulastträger sowie als Fördermittelgeber für investive und nichtinvestive Maßnahmen aufzutreten. Der Alltagsradverkehr ist - auch im Kontext der Stellungnahmen zur Mobilitätsstrategie - als Grundsatz in die Landesplanung aufzunehmen. Neben dem Alltagsverkehr hat zusätzlich das Lastenrad als Verkehrsmittel für Wirtschaftsverkehre Vorteile und damit Potentiale, die es durch Infrastrukturen zu stützen gilt. Ergänzungsvorschlag: G 7.4 (4) Zentrale Orte und Grundfunktionale Schwerpunkte sind mit einer leistungsfähigen Radverkehrsinfrastruktur zu verbinden, diese sind zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. Haltepunkte des SPNV's und Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sind ebenfalls in die Radverkehrsinfrastruktur zu integrieren. Die leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur ist in den Regionalplänen des Landes Brandenburg zu definieren und darzustellen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Planung und Organisation des Radverkehrs überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Oranienburg ist allerdings hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung starken räumlichen Einschränkungen unterlegen. Im Norden und Süden bestehen zunehmende bauliche Verbote oder Nutzungseinschränkungen durch den Trinkwasserschutz; die Entwicklungspotenziale der Gewerbeparks Süd und Nord sind überwiegend verbraucht. Im Osten der Kernstadt ist eine Entwicklung durch den Naturschutz beschränkt. Im Westen des Stadtgebietes blockiert das Bergrecht eine Entwicklung des Gewerbegebietes an der Veltener Straße. Diese Situation kann sich langfristig hemmend auf die weitere positive Entwicklung des Mittelzentrums und die Region - insbesondere den Regionalen Wachstumskern Oranienburg- Hennigsdorf-Velten - auswirken.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Aufgrund starker Überschneidungen der Versorgungsfunktionen von Berlin und Brandenburger mittelzentraler Orte im Umland würde die Stadt Oranienburg es begrüßen, wenn ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept für die Randbereiche von Berlin erstellt würde, welches die brandenburgischen Mittelbereiche ertüchtigen würden, ihrer Aufgabe zur Einzelhandelsversorgung ihrer Bevölkerung stärker gerecht zu werden. Dies würde auch die Verkehrsinfrastruktur im Randbereich zu Berlin entlasten.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes wäre von den Städten und Gemeinden in diesem Raum voranzutreiben. Die Landesplanung hat dieses mehrmals angeregt, doch gab es auf kommunaler Ebene dafür offenbar keine Bereitschaft. Eine Ersatzvornahme durch die Länder wäre nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Die Höhe der im Ziel 3.9 festgelegten maximalen Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte erscheint überhöht. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung die zentralen Orte in Ihrer Funktionsfähigkeit</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu stark beeinträchtigt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Agglomerationen mehrerer Märkte entstehen. Die nicht-nahversorgungsrelevanten Produkte haben einen zu hohen Anteil, der zudem - nach Genehmigung - kaum noch kontrolliert wird.</p>	<p>Zentraler Orte</p>	<p>Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Der Grundsatz 4.1 mit dem die Kulturlandschaften gefördert werden sollen, wird seitens der Stadt Oranienburg begrüßt, da hier auch der Naturraum als Aspekt regionaler Identitätsbildung Berücksichtigung findet. Regionale Akteure im Bereich der Kulturlandschaften sollten stärker unterstützt werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p> <p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Eine darüberhinausgehende Unterstützung ist nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Die Regelung, dass Wochenendhausgebiete sich im Außenbereich zu Wohngebieten entwickeln können, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, wird begrüßt. Es bestehen derzeit allerdings m.E. offene Rechtsfragen bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung von Wochenendhausgebieten in den Innen- oder Außenbereich (gem. § 34 und 35 BauGB). Es wird auch darauf hingewiesen, dass derzeit durch die fragliche Genehmigungspraxis ein Größenwachstum der Wochenendhäuser in Splittersiedlungen und somit ein „schleichendes“ Umkippen in Wohngebiete bzw. eine</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsteilbildung begünstigt wird. Hier besteht m.E. dringender Handlungsbedarf.</p>			
<hr/>			
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b>            Eine Entwicklung von nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossenen gewerblichen Splittersiedlungen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung soll seitens der Landesplanung (G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4) unterbunden werden. Die Definition Ortsteil in Abgrenzung zur Splittersiedlung ist im rein gewerblichen Bereich mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Fraglich ist, ob seitens der Landesplanung das 3-4 ha große Gewerbegebiet an der Lehnitzschleuse als Splittersiedlung definiert würde. Dann wäre hier ggf. jegliche Erweiterung evtl. aber bereits schon eine Bestands-Entwicklung mit einem Bebauungsplan evtl. ausgeschlossen. Auch das Gewerbegebiet in Germendorf grenzt im Grund nicht unmittelbar an die vorhandene Wohnsiedlung an. Hier ist die rechtlich-raumplanerische Einschätzung der Landesplanung gefragt.</p>	<p>III.5.4            Streu- und            Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Streu- und Splittersiedlungen stellen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar und sind daher keine Siedlungsgebiete. Der übergeordnete Ansatz, eine Siedlungsentwicklung außerhalb raumverträglicher Standorte zu vermeiden, wiegt in solchen Fällen schwerer als unbeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Für die von der Stadt Oranienburg genannten Gewerbebestände ist im Einzelfall einer gemeindlichen Planung zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Splittersiedlung gegeben wären oder ob es sich um eine Nachnutzung hochbaulich vorgeprägter Siedlungsflächen handeln würde, deren Erweiterung im Ausnahmefall auch möglich wäre, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Gewerbeflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen (vgl. III.5.2.2).</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oranienburg wurde richtiger Weise der Hauptstadtregion als Strukturraum zugeordnet. Die Beibehaltung des Sternmodells mit der Orientierung der Siedlungsschwerpunkte an den Strängen des schienengebundenen Nahverkehrs - Oranienburg befindet sich auf der Achse „A“ - ist sinnvoll und wird unterstützt. Die Stadt Oranienburg wurde in ihrer Funktion als Mittelzentrum korrekt dargestellt. Es wurden - aus heutiger Oranienburger Perspektive - ausreichende Wohnsiedlungsentwicklungsspielräume eingeräumt.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b></p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung (GS) umfasst Räume, in denen eine Wohnsiedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Er ist jedoch nicht mit Bauflächen gleichzusetzen. Innerhalb der Kulisse ist auch dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt und anderen Nutzungsansprüchen Rechnung zu tragen. Binnendifferenzierungen werden von nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommen. Es obliegt der kommunalen Bauleitplanung, Flächenpotenziale in geeigneter Weise zu aktivieren und für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Die Berechnungen der Wohnbaupotenziale in der zweckdienlichen Unterlage 3 basieren auf Modellrechnungen, in der idealtypische Annahmen zur Flächenverfügbarkeit, zur angestrebten Baudichte und zu den Nachverdichtungspotenzialen getroffen wurden. Diese Annahmen können von den tatsächlich verfügbaren Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung bzw. der tatsächlich realisierbaren Bestandsverdichtung in der jeweiligen Gemeinde abweichen. Grundsätzlich wurden konservative Schätzwerte in die Modellrechnungen einbezogen. So wurde zur Schätzung der Neubaupotenziale in den Gemeinden des Berliner Umlandes innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung angenommen,</p>	<p>nein</p>
<p>Für den Bereich ehemaliger Flugplatz/Gewerbepark Süd (siehe Anlage) stellt der LEP HR einen „Gestaltungsraum Siedlung“ dar. Dies ist aus zwei Gründen zweifelhaft: 1. Der „Gestaltungsraum Siedlung“ kennzeichnet per Definition im Ziel 5.6 die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen. Das o.g. Areal wird seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts als Gewerbestandort entwickelt und entsprechend auch mit Bauleitplanung untersetzt. Eine gewerbliche Bebauung prägt heute bereits große Teile des im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ eingezeichneten Bereichs. 2. Im Süden des ehemaligen Flugplatzes befindet sich eine wirksame Trinkwasserschutzzone: Diese Schutzzone soll lt. Schreiben des Landkreises Oberhavel vom 15.08.2016 erweitert werden: (siehe Anlage) it. geplanter Trinkwasserschutzverordnung Stolpe (Zone 3) ist verboten: Neuausweisung oder Erweiterung von Industrieflächen, Darstellung neuer Bauflächen oder Baugebiete; Auflagen für bestehende Betriebe; Kartengrundlage TK 1:10.000 Der LEP HR würde hier - auch unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfen des LEP HR - m.E. einen Normenverstoß vorbereiten. Aus diesen o.g. beiden Gründen entfallen im LEP HR knapp 500 Hektar des</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Oranienburg angenommenen Gestaltungsraums Siedlung. Die in der zweckdienlichen Unterlage Nr. 3 kalkulierten Wohnbaupotenziale von 8.618 WE sind aus diesem Gründen fehlerhaft. Ich bitte Sie, die hier vorgenommenen Berechnungen entsprechend zu aktualisieren, da diese eine wichtige Abwägungsgrundlage für die Größe des Gestaltungsraums Siedlung sowie die unter Ziel 5.7 getroffenen Maßgaben sind.</p>		<p>dass lediglich 30% der nicht besiedelten Fläche aktivierbar für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind.</p>	
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Es wird angeregt, einfache Bebauungspläne, welche nur eine Bebauung nach § 34 BauGB steuern, von der unter Ziel 5.7 vorgenommenen Anrechnung auf den örtlichen Bedarf auszunehmen, da sonst der beabsichtigte Druck auf die Innenentwicklung konterkariert wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>In der Begründung wird klargestellt, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Dies gilt auch für einfache Bebauungspläne, soweit nur eine ohnehin nach § 34 BauGB zulässige Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen gesteuert wird. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im LEP HR Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Die Stadt Oranienburg unterstützt die Forderung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen“ (AGFK). Die AGFK regt an, jenseits des „Gestaltungsraums Siedlung“ einen zusätzlichen Entwicklungsbonus von 5% des Wohnungsbestandes für Ortsteile einzuräumen, die innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind, wenn diese über spezielle Radverkehrsanlagen mit dem Schienenhaltepunkt verbunden sind und innerhalb von 60 Minuten Reisezeit bis Berlin liegen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsentention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Achsenzwischenräume übernehmen neben</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eingeschränkten Siedlungsfunktionen auch Freiraum- und Erholungsfunktionen. Aufgrund des Wachstumsdrucks auf das Berliner Umland und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen würde eine Erhöhung der WE-Option in den Achsenzwischenräumen bzw. den hier genannten Räumen (15 min Fahrrad, 60 Minuten Reisezeit nach Berlin) zu einer zunehmenden Freirauminanspruchnahme und negativen ökologischen Konsequenzen führen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Die früher verwendete Maßeinheit „Hektar“ hatte im Vergleich zu den nun verwendeten „Wohneinheiten“ den Vorteil, sich im Sinne des 30-ha-Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie günstig auszuwirken. Die Verwendung von Wohneinheiten im LEP HR provoziert evtl. Flächenverschwendung. Dass die früher verwendete Hektar-Regelung die ländlichen Gemeindeteile bei ihren Erweiterungsflächen in siedlungsstrukturell unangemessene Baudichten zwingt, kann aus der Vergangenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b>          Innerhalb der Kategorie „Freiraum“ befinden sich zwei Projekte der „Wassertourismus- Initiative-Nordbrandenburg“ (WIN). Im Zuge von WIN sollen die Wasserstraßen Oranienburger Havel sowie die Havel zwischen Sachsenhausen und Malz reaktiviert und ausgebaut werden. Im „Freiraum“ befinden sich die folgenden Maßnahmen: Neubau der Schleuse in Malz sowie, Neubau der Kreuzallee-Brücke. Die Stadt bittet darum, sicherzustellen, dass diese Vorhaben und ihre Auswirkungen durch die Zuordnung zur Kategorie „Freiraum“ nicht gefährdet werden bzw. ggf. diese Vorhaben aus der Freiraum-Kategorie zu entlassen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund</p>	<p>Ersatz-Neubau vorhandener Anlagen wie die genannten Vorhaben führt in aller Regel nicht zu Neuzerschneidungen oder raumbedeutsamen Inanspruchnahmen des FRV. Zudem gilt insbesondere für linienhafte Infrastruktureinrichtungen bei Vorliegen überregionaler Bedeutung und öffentlichen Interesses regelmäßig die Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b>          Die Stadt Oranienburg bittet darum, den Verlauf der Freiraumgrenze im Bereich der stillgelegten Abfall-Deponie Germendorf zu überprüfen. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich per Beschluss vom 18.06.2012 dafür ausgesprochen, die Deponie als</p>	<p>III.6.2.1.1.2          Gebietskulisse          Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche für Fotovoltaik zu nutzen. Das Verfahren zu einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung (Sonderbaufläche „Fotovoltaik“) soll zeitnah eingeleitet werden.</p> <p>Die Umsetzung dieser Planung wäre bei einer Darstellung von ca. 50 % der Fläche der ehemaligen Deponie als Freiraum gefährdet.</p> <p>Der Verlauf der Freiraumgrenze erscheint im Bereich der ehemaligen Deponie unbegründet. Weder ein Schutzgebiet noch ein besonderer Biotopwert rechtfertigen m.E. die Freiraumgrenze. Es wird gebeten, die ehemalige Deponie in Gänze von der Freiraumkategorie freizuhalten.</p>		<p>Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird die Deponie Germendorf nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b></p> <p>Die ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee (Konversionsfläche) ist eine ruinöse denkmalgeschützte Anlage in isolierter Lage, die durch eine grundhaft auszubauende ca. 2 km lange Straße als neuer Ortsteil mit ca. 140 Wohneinheiten entwickelt werden soll. Eine abschließende Befürwortung der Vereinbarkeit mit dem Freiraum ist von der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde m.E. noch nicht vorgenommen worden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b>  Die stillgelegte - aber noch nicht entwidmete - Bahnstrecke Richtung Kremmen ist im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Oberhavel enthalten. Auszug aus dem kürzlich vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplan für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Oberhavel 2017-2021: Abschnitte mit planerischer Sicherung der Bahntrassen als Grundlage einer langfristig möglichen Wiederinbetriebnahme: Oranienburg – Kremmen, Fürstenberg - Lychen – Templin, Hennigsdorf - Berlin-Spandau über Nieder Neuendorf (Trasse der HVLE AG) Im LEP BB war die Schienentrasse noch im Plan. Die Bahnstrecke ist im Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (rechtswirksam seit 19.12 2015) als Bahnfläche dargestellt. Es gibt einen Aufstellungsbeschluss der Stadt vom 2013 für einen Bebauungsplan mit der Option, die Bahnstrecke zu reaktivieren (Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0486/28/13 vom 25.02.2013). Dem Land Brandenburg kommt bei der Bestellung des Schienenverkehrs in Brandenburg eine wichtige Rolle zu. Grundsätzlich regt die Stadt Oranienburg an, dass das Land mit dem Landesentwicklungsplan aktiver in die Planung des Schienennetzes einwirkt und das langfristige Potenzial dieses Teilstücks einer großräumigen Ost-West-Schienenverbindung angemessen landesplanerisch berücksichtigt.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Hierbei findet die überregionale Schienenverbindung zwischen den Mittelzentren Oranienburg, Zehdenick, Templin auch entsprechend Berücksichtigung. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Oranienburg - ID 365**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die interkommunale Wassertouristische Initiative Nordbrandenburg (WIN) und der Regionale Wachstumskern werden im Text zum LEP HR unzureichend gewürdigt. Auch sollten die Funktionen des Mittelzentrums in den Mittelbereichen beim Grundsatz G 9.3 stärker herausgestellt werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Beim Thema „Gewässer“ werden auch - lt. Legende zum LEP HR - die aus dem Sanierungsbergbau entstehenden Seen berücksichtigt. Im Bereich der grundeigenen Abbaustätte Germendorf II G (g032) westlich der Veltener Straße ist eine bergbaurechtliche Folgelandschaft mit großen Oberflächengewässern geplant. Im Nordbereich befindet sich bereits eine bestehende Wasserfläche. Ich bitte um Prüfung, inwiefern diese Bereiche bereits als Wasserfläche in den der LEP HR integriert werden sollten.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografischen Elemente, wie die Wasserflächen, werden vom für die topografische Karte verantwortlichen LGB nachrichtlich übernommen. Da der LEP die genannten Flächen nicht raumordnungsrechtlich adressiert, ist hierzu eine abweichende Ausprägung von topografischen Elementen durch die Raumordnungsplanung nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Beim Thema „Gewässer“ werden auch - lt. Legende zum LEP HR - die aus dem Sanierungsbergbau entstehenden Seen berücksichtigt. Im Bereich der grundeigenen Abbaustätte Germendorf I G (g035) westlich der Veltener Straße ist eine bergbaurechtliche Folgelandschaft mit großen Oberflächengewässern geplant. Im Nordbereich befindet sich</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografischen Elemente, wie die Wasserflächen, werden vom für die topografische Karte verantwortlichen LGB nachrichtlich übernommen. Da der LEP die genannten Flächen nicht raumordnungsrechtlich adressiert, ist hierzu eine abweichende Ausprägung von topografischen Elementen durch die Raumordnungsplanung nicht möglich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits eine bestehende Wasserfläche. Ich bitte um Prüfung, inwiefern diese Bereiche bereits als Wasserfläche in den der LEP HR integriert werden sollten.</p>			
<p><b>Stadt Oranienburg - ID 365</b> Die Havel im Innenstadtbereich wird bis zur Schlossbrücke/B 273 als Bundeswasserstraße dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die hohe Nutzungsintensität bereits heute Richtung Norden bis zum Schlosshafen, also über die bisherige Grenze B273 hinaus, anhält. Mit Fertigstellung der Friedenthaler Schleuse würde das Wasserstraßenkreuz Oranienburger Kanal, Ruppiner Kanal (mit Übergang zu den Ruppiner Gewässern) die neue Grenze der schiffbaren Bundeswasserstraße bilden. Die Stadt regt an, die Festlegung der Kategorie „Bundeswasserstraße“ in diesem Sinne zu überdenken. Zwischen sonstigen Wasserstraßen des Bundes (z.B. Oranienburger Kanal bis zur Schleuse Malz) und Landeswasserstraßen (z. B. Ruppiner Gewässer) wird im LEP HR nicht weiter differenziert. Dies erschließt sich von der Plansystematik nicht. Es wird angeregt auch die Landeswasserstraßen gesondert im Planwerk darzustellen.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Die topografischen Elemente, wie die Bundeswasserstraßen werden vom für die topografische Karte verantwortlichen LGB nachrichtlich übernommen. Da der LEP die genannten Wasserstraßen nicht raumordnungsrechtlich adressiert, ist hierzu eine nachrichtliche Darstellung aller Gewässerflächen als topografischen Elemente im Sinne der Erhaltung der Lesbarkeit des Planes wie auch Wege der erforderlichen Pflege des Datenmaterials nicht möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Der LEP HR spricht nur allgemein von Erhaltung und bedarfsgerechter Erweiterung von Gewerbeflächen. Für großflächige Industrie- und Gewerbestandorte werden keine Vorsorgestandorte benannt. Für den Landkreis Prignitz bilden Perleberg/Quitow und Falkenhagen diese gewerblichen Schwerpunkte. Eine Übertragung der Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte an die Regionalplanung,</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Klarstellung: Der Landesentwicklungsplan regelt in G 2.2 die allgemeine Gewerbeflächenentwicklung und beauftragt in Z 2.3 die Regionalplanung mit der Sicherung großflächiger gewerblich-industrieller Standorte. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei den bisher im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wie es der LEP HR vorsieht, wird abgelehnt.		LEP B-B als Grundsatz enthaltenen Standorten keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Die zukünftigen Festlegungen werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften eigenverantwortlich anhand der in der Begründung aufgeführten Kriterien getroffen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorte in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung.	
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b></p> <p>Der LEP HR nimmt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren nach dem „Zentrale- Orte-System“ wieder auf. Diese Entscheidung wird von uns begrüßt. Mit der Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums mit Wittenberge wurden wir berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Mittelzentren in Funktionsteilung fordern wir jedoch, im LEP HR unter Ziel Z.3.5 deutlich herauszustellen, dass es zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren in Brandenburg gibt: Solitärstandorte ebenso wie sog. „Mehrlinge“. In den vergangenen Jahren mussten wir als Teil eines Mittelzentrums in Funktionsteilung wiederholt Argumentationen von Solitärstandorten entgegenzutreten, dass nicht jede Stadt eines Mittelzentrums in Funktionsteilung alle gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung allein erbringt. Nach unserer Auffassung entspricht es gerade dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung gemeinschaftlich erfüllt werden. Genau diese Funktionsteilung wird zwischen den Städten Perleberg und Wittenberge praktiziert.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	In der Landesplanung werden mono- und multipolare Mittelzentren in der selben Weise adressiert. Insoweit existieren zwei gleichberechtigte Formen von Mittelzentren in Brandenburg: Solitärstandorte ebenso wie sog. „Mehrlinge“. Insoweit besteht auch kein Bedarf, Argumentationen von Solitärstandorten entgegenzutreten, dass nicht jede Stadt eines Mittelzentrums in Funktionsteilung alle gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung allein erbringt. Es entspricht es gerade dem Prinzip der Funktionsteilung, dass die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung gemeinschaftlich erfüllt werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Zu den zweckdienlichen Unterlage 2 geben wir folgende Hinweise: Für Perleberg sind zwei Unternehmen (Kreiskrankenhaus Prignitz gGmbH und VION Perleberg GmbH) unter der Spalte „strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)“ darzustellen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Die Einstufung von Perleberg-Wittenberge und Pritzwalk-Wittstock/Dosse als Mittelzentren in Funktionsteilung (s. S. 35 LEP HR-E) wird positiv bewertet. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der „gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburgs Charakter als Flächenland zu gewährleisten. Die Ausstattung der Zentralen Orte muss landesweit einheitlich erfolgen.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Gegenstand des Raumordnungsplanung kann und darf keine Ersatzvornahme ggü. den Trägern von Fachplanungen sein. Die Raumordnungsplanung bietet vielmehr ein räumliches Orientierungssystem, in welchem die Träger der Fachplanung nach eigenen Beurteilungsmechanismen, welche u.a. auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachfragesituation zum Gegenstand haben, ihre Standortentscheidungen treffen. Auch die im LEP I Brandenburg aus dem Jahr 1995 genannten Kriterien hatten nicht die Aufgabe, einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir verweisen dabei auf den LEP- I Brandenburg, der eine Orientierung zur Festlegung von geeigneten Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren gibt, die in den LEP HR übernommen werden sollten.</p>		<p>Ausstattungsbestand zu sichern, sondern dienen der Analyse der Voraussetzungen für eine Funktionszuweisung.</p>	
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b>  Der LEP HR weist sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung aus. Dabei geht man zurück auf die Situation vor der kommunalen Gebietsreform von 2003 und berücksichtigt die ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen durch den REP ausgewiesen werden. Wir sind der Meinung, dass der LEP HR dazu Festsetzungen treffen sollte.</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Beschränkung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5.000 Quadratmeter auf die Metropole und die Oberzentren ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bei Leerstand großer Gebäude sollte eine Nutzungsänderung für einen solchen Zweck auch in Mittelzentren möglich sein.	III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren	Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft und stört die Handelsstruktur in den Mittelzentren, wie auch das im Land Brandenburg vorhandene FOC deutlich zeigt. Der Bedarf für eine Modifikation der vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.	nein
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen über den Schwellenwert von 2000 m <sup>2</sup> in den festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten mit nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten wird nicht befürwortet. Hier sollte nur die Grundversorgung gesichert werden, um die Mittelzentren nicht zu schwächen.	III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten	Die benannten Vorhaben außerhalb Zentraler Orte dienen aufgrund ihrer Sortimentsstruktur der Grundversorgung. Die in den Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Verkaufsflächen ohne Sortimentsbeschränkung erscheinen aufgrund ihrer quantitativen Beschränkung nicht als Gefahr für die Zentrale Orte.	nein
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Die im Ziel Z 3.9 eröffnete Zulässigkeit von 3000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche in den festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist für den weiteren Metropolenraum zu hoch angesetzt. Um die Grundversorgung zu sichern und die Mittelzentren aber nicht zu schwächen, halten wir 1200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für ausreichend. Hier muss bei den verschiedenen ausgewiesenen Metropolen, in Bezug auf den die Lage zu Berlin, unterschieden werden.	III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten	Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zusätzlich zu den allen Gemeinden möglichen Nahversorgungsvorhaben in angemessener Dimension, die im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs regelmäßig reduziert wird, die Möglichkeit zusätzlich 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche ohne Sortimentsbegrenzung zu entwickeln.	nein
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Die im Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg getroffenen grundsätzlichen Aussagen zur	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Kulturlandschaft und dem Schutz von Bau- und Bodendenkmalen werden von uns grundsätzlich begrüßt.			
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Die Aussagen zu den Kulturlandschaftlichen Handlungskonzepten sollten weiter gefasst werden, um den Charakter der Freiwilligkeit zur Erstellung solcher Konzepte zu betonen.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.	nein
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Grundsätzlich wird die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf die Weiterentwicklung der historisch entstandenen Siedlungsachsen sowie den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung begrüßt. Das Ziel Z 5.2 Abs. 2 muss etwas aufgeweicht werden.	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine weitergehende Ausnahme erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als im gesamten Planungsraum. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	nein

**Stadt Perleberg - ID 367**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR unterscheidet zwischen Berlin fernen (Weiterer Metropolenraum) und nahen (Berliner Umland) Regionen in Brandenburg. Hier gilt es, in beiden Räumen eigene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entwickeln und somit die Daseinsvorsorge zu sichern. Der „Weitere Metropolenraum“ bildet dabei eine Entlastungsfunktion für die Oberzentren bzw. die Metropolen Berlin und Hamburg in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur. Eine gleichwertige Weiterentwicklung ist zwingend erforderlich. Die Erreichbarkeit der Metropolen Berlin und Hamburg aus den Mittelzentren und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE, RB) innerhalb von 60 Minuten muss als Standard gewährleistet werden. Dabei sollten die 60 Minuten eine zeitliche Orientierung (ca. 60 min) sein, jedoch aber kein Ausschlusskriterium für die Benachteiligung anderer Räume. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Regionalverkehr ist eine stündliche Anbindung an die Bundeshauptstadt und in die Metropole Hamburg notwendig. Der LEP HR legt unter G 5.5 (2) fest, dass „Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind,..., sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Festlegung zielt darauf ab, durch die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring entfernt liegen, Chancen des Wachstums für die Stabilisierung dieser Städte zu nutzen und ihre Bedeutung als Anker im Raum zu stärken. Der Weitere Metropolenraum soll dadurch vom Wachstum Berlins und des Berliner Umlands profitieren können. Bei der Strategie werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Für diese Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird. Die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe wird in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt. Außerdem wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt. Regelungen zu Erreichbarkeitsstandards oder Taktfrequenzen für den Regionalverkehr liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b> Grundsätzlich ist es richtig und wichtig, die Freiraumverbundkulisse in der Planung zu berücksichtigen und hochwertige Freiraumfunktionen vor Inanspruchnahme und Zerschneidung zu schützen. Nicht klar definiert und anhand der Maßstabebene 1:250.000 des LEP HR auch nicht</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachzuvollziehen ist die Verortung der Gebiete, die zusätzlich zu den Kernkriterien als Arrondierungen und weitere Gebiete einbezogen werden sollen. Offensichtlich entspricht die Ausweisung den vorhandenen Schutzgebieten, die ihrerseits jedoch über ein erhebliches Konfliktpotential verfügen (unzureichender Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen, Gebietsanpassungen, Methodisch fehlt eine übergeordnete planerische und fachgerechte Herangehensweise an das Thema Freiraumentwicklung/Freiraumverbund. Es sind weder Konflikte noch Handlungsschwerpunkte definiert. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen sich für den Bestand an Siedlungen und Verkehrsflächen innerhalb dieser Freiräume, auf Siedlungserweiterungen sowie Infrastrukturtrassen ergeben (A14, Querungsbauwerke von Flussläufen etc.). Es kann nicht sein, dass für jedes Einzelvorhaben ein Ausnahmeantrag vom LEP-HR zu stellen ist.</p>		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Damit wird der Anforderung an die Landesplanung Rechnung getragen, Raumnutzungen großräumig zu ordnen und die auf dieser Planungsebene relevanten Raumnutzungskonflikte - hauptsächlich zwischen Freiraumentwicklung bzw. Freiraumschutz auf der einen Seite und den Freiraum beanspruchenden Nutzungen auf der anderen Seite - zu lösen. Fachplanerische Entwicklungsdefizite wie z.B. ein unzureichender Erhaltungszustand von FFH-Gebieten sind dagegen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung in Z 6.2 Absatz 2 definiert Voraussetzungen und Arten von Planungen und Maßnahmen, für die regelmäßig Ausnahmen von den Bindungswirkungen erfolgen können. Damit wird die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Perleberg - ID 367</b></p> <p>Mit dem verfolgten Planungsansatz der verkehrlichen Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird den Erfordernissen des „Weiteren Metropolenraumes“ nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei einer Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte (Mittel- und Oberzentren) werden die Fahrwege für die Bevölkerung im „Weiteren Metropolenraum“ länger. Dementsprechend sind dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Der LEP HR stellt richtig fest, dass unterschiedlich strukturierte Räume in der Hauptstadtregion existieren, trifft aber keine Aussagen zum Umgang mit diesen Unterschieden. Wichtig ist aber dabei, dass bestehende Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht eindeutig hervor und muss ergänzt werden. Gleiches gilt für vorhandene Haltepunkte und Anbindungen von Orten an das bestehende Schienennetz.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Eine diesbezügliche Spezifik im Weiteren Metropolenraum, die andere Festlegungen erfordert ist nicht erkennbar und werden auch nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Stadt Perleberg - ID 367</b>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	vorgetragen. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).  Im hochstufigen LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, wie eine verbesserte Anbindung nach Hamburg, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b>	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Bereits im LEPro (§§1,2) gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen, wie die Verflechtungen der Metropolregion Stettin, wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Die Stadt Prenzlau ist der Auffassung, dass ihre Entwicklung ebenso von der derzeit unwägbaren Flüchtlingsmigration und dem Zuzug aus dem Umland sowie Rückkehrern stark geprägt wird (s. LBV-Stadtberichte).</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Hier werden die ermittelte Datenlage und die abgeleiteten Prognosen angezweifelt. Da sich schon die vorangegangenen Trends zum LEP B-B nicht einstellen, sollte hier stärker differenziert und der jeweils aktuelle Entwicklungstrend in den einzelnen Kommunen berücksichtigt werden. In verschiedenen Regionen wurden nicht unerhebliche Abweichungen zwischen Landesprognosen und den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen festgestellt. Die Vielzahl des vom MIK im Zuge der Kreisgebietsreform in Auftrag gegebenen Bevölkerungsprognosen lassen große Unsicherheiten bei der Einschätzung künftiger Bevölkerungsentwicklungen vermuten.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Grundsätzliche Einschätzung: Der LEP HR spiegelt die landesplanerische Sichtweise der letzten 10 Jahre wider, dabei findet der ländliche Raum in den Festlegungen des LEP HR nur wenig Berücksichtigung. Planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen unserer Zeit, wie z.B. die Sicherung der Daseinsvorsorge oder die Bewältigung des demografischen Wandels werden kaum getroffen, wegweisende strategische Zielsetzungen sind nicht erkennbar.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf thematisiert auch Fragestellungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge oder zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, auch wenn die hierzu benannten Erkenntnisse offenbar nicht von allen Stellungnehmenden geteilt werden. Auch wenn bereits der 1. Entwurf den aktuell nachweisbaren empirischen Erkenntnissen entsprach, wird insbesondere das Kapitel II. Rahmenbedingungen grundlegend überarbeitet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform in ihrer gegenwärtigen Einengung auf eine Kreisgebietsreform sind für Prenzlau momentan negativ und nicht abschätzbar.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	nein
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Mit dem vorliegenden Entwurf des LEP HR schöpft die Landesplanung ihre Möglichkeiten, auch für den ländlichen Raum (resp. den weiteren Metropolenraum) in Brandenburg zukunftsfähige Entwicklungen aufzuzeigen und zu befördern, nicht aus.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> II. B Entwicklungs- und Steuerungsansätze des LEP HR: Hier werden Formulierungen verwendet, die wertend und tendenziell sind. Die Stadt Prenzlau ist der Meinung, dass die GL sich im LEP HR neutraler und sachlicher ausdrücken sollte. Was sind „gute“ Rahmenbedingungen? Der LEP HR weist Zentrale Orte aus, wie sichert er diese? Er benennt Kulturlandschaften, aber stärkt er diese? Nicht der LEP HR handelt, sondern Behörden und andere Institutionen. Klare Aussagen zu konkreten Entwicklungs- und Steuerungsansätzen wären sicherlich hilfreicher.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b></p> <p>Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion: Warum nur 3 Räume? Wird das dem Land gerecht? (s. u.a. Strukturatlas Bbg.) auch im Zusammenhang mit dem Thema „Zukunft der Arbeit in einer digitalen Welt“. Brandenburg ist nicht nur mit einem „potsdamzentristischen Weltbild“ zu erfassen. Prenzlau hat aufgrund der Nähe zu Szczecin Entwicklungspotentiale, die im LEP HR so nicht berücksichtigt werden. Außerdem muss nicht nur in den Strukturräumen und Achsen, sondern auch entlang dieser und über diese hinaus gedacht und geplant werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt. Bereits im §§1,2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Konkret werden auch die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt jedoch eine besondere Bedeutung auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies stärker betont werden soll.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 2.1 Strukturwandel: Warum Grundsatz und nicht Ziel, generell würde in der Begründung eine Aussage zur konkreten Differenzierung sinnvoll sein. Zudem müsste die regionale Wirtschaftsförderung vorab beteiligt werden, damit die eigene Betroffenheit und die Notwendigkeit integrierter regionaler Entwicklungskonzepte mit dem entsprechenden Handlungswillen erkennbar werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Kriterien oder Gebiete räumlich abschließend festzulegen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Dies kann die Festlegung aus den o.g. Gründen nicht erfüllen und ist daher als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung: Argumentation wie zu G 2.1 ["Warum Grundsatz und nicht Ziel, generell würde in der Begründung eine Aussage zur konkreten Differenzierung sinnvoll sein. Zudem müsste die regionale Wirtschaftsförderung vorab beteiligt werden, damit die eigene Betroffenheit und die Notwendigkeit integrierter regionaler Entwicklungskonzepte mit dem entsprechenden Handlungswillen erkennbar werden."] - ansonsten geht der Aussagegehalt nicht über die allgemeinen Anforderungen an den gesetzlich vorgeschriebenen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen (u.a. Boden und Umwelt) hinaus, erscheint also entbehrlich.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Maßnahmenplanungen.</p> <p>Ein Ziel der Raumordnung ist entsprechend § 3 (1) Satz 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Da diese Festlegung nicht abschließend abgewogen werden kann, wird sie als Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des LEP HR-Entwurfs hatten öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte - Festlegung durch die Regionalplanung: Die bereits im LEP BB festgelegten Standorte sollten nicht mit konkurrierenden Nutzungen (z.B. Freiraumverbund) überplant werden. &gt; keine direkte Betroffenheit.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Mit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 2.4 Logistikstandorte: Das Autobahndreieck Uckermark/Hohengüstow sollte als Logistikstandort erwogen werden. &gt; keine direkte Betroffenheit.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 2.5 Oberflächennahe Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) - Festlegung durch die Regionalplanung: Im Bereich südlich der Berliner Straße befindet sich eine Sandlagerstätte. Im Gebiet dort nördlich und südlich der B 109 in Richtung Berlin befinden sich Höffigkeitsgebiete für Steine / Erden, in denen das Vorhandensein von Sanden und Kiessanden in rohstoff-wirtschaftlich brauchbaren Mächtigkeiten und Qualitäten vermutet werden. Diese Vorkommen sollen der Rohstoffnutzung künftiger</p>	<p>III.2.5 Gebiets-sicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Region Prignitz- Oberhavel verfügt über einen Regionalplan mit Festlegungen für die Rohstoffsicherung, der am 29.11.2012 rechtswirksam geworden ist. Etwaige Beschlüsse zur Änderung bzw. Fortschreibung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft als verantwortliche Trägerin der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Generation dienen. Diese Vorkommen sind bekannt und z.T. erschlossen, daher wird eine Festlegung in der Regionalplanung im Stadtgebiet Prenzlau vermutlich keine neuen Ausweisungen ergeben. &gt; geringe Betroffenheit.</p>			
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 3.1 Zentralörtliche Gliederung: &gt; Die zentralörtliche Gliederung wird grundsätzlich mitgetragen.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 3.5 Mittelzentren: Die Stadt Prenzlau vertritt die Auffassung, dass die tatsächlichen Versorgungsbereiche zur Festlegung der Mittelzentren und Mittelbereiche herangezogen werden sollten. Mittelzentren übernehmen auch vielfältige Versorgungsfunktionen in den Bereichen Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur, Sport, Freizeit, Gesundheit und Soziales. Vor dem Hintergrund der anstehenden Kreisgebietsreform ist eine Bindung der Mittelbereiche an die derzeit bestehende administrative Gliederung der Landkreise nicht sinnvoll. In der Region Uckermark-Barnim ist z.B. Angermünde durch seine Lage an der Landkreisgrenze seines „gewachsenen Versorgungsbereiches“ beraubt. Der Mittelbereich Angermünde sollte, wie von der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim gefordert, auch Gemeinden im Landkreis Barnim umfassen. Die im LEP HR genannte Mindestbevölkerungszahl von 25.000 Personen pro Mittelbereich sollte gerade im dünn</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besiedelten ländlichen Raum nur ein Orientierungswert sein und in begründeten Fällen auch unterschritten werden dürfen.</p>			
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b>  Z 3.7 Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung: Nach den ableitbaren Definitionen wird es keinen grundfunktionalen Schwerpunkt im Stadtgebiet geben, da Prenzlau ein Mittelzentrum ist. Inwieweit Auswirkungen auf die Stadt durch Ausweisungen im Umland eintreten könnten, bleibt abzuwarten, wird aber als eher gering eingeschätzt. &gt; geringe Betroffenheit.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist zutreffend und wird in der überarbeiteten Zielfestlegung klargestellt, dass Grundfunktionale Schwerpunkte nur außerhalb der Zentralen Orten festzulegen sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b>  Z 3.8 Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte: Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Einzelhandel, sich zunehmend verändernder Rahmenbedingungen in der Stadtentwicklung sowie aktuellen Einzelhandelsplanungen im Stadtgebiet hat die Stadt Prenzlau ihr Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Der Beschluss der Eckpunkte des Einzelhandelskonzeptes Prenzlau 2016 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erfolgte am 06.10.2016. Im Rahmen des Standortkonzeptes erfolgt die Festlegung und Begründung der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes werden folgende wesentliche städtebauliche Zielsetzungen der Einzelhandelsentwicklung in Prenzlau verfolgt: - Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion der Stadt Prenzlau, - Schutz und Stärkung der Innenstadt, - Sicherung und ggf. Weiterentwicklung</p>	<p>III.3.8.1  Konzentrationsgebot  großflächiger  Einzelhandels-  einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der wohnortnahen Versorgung. Die Landesplanung (GL) wurde im Verfahren beteiligt und hat dem Prenzlauer Einzelhandelskonzept zugestimmt, daher ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau 2016 kongruent mit den landesplanerischen Zielen.</p>			
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 3.9 Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte: Zitat aus der zweckdienlichen Unterlage Einzelhandel S.58/59: „Aus der empirischen Ableitung geht hervor, dass auch der 75 %-Schwellenwert den Betrieben einen gewissen Gestaltungs- und Erweiterungsspielraum bei den aperiodischen Randsortimenten lässt. Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass der größte Anteil der Betriebe (94,4 %) mit Verkaufsflächenanteilen von höchstens 15 % für die nicht nahversorgungsrelevanten Randsortimente auskommt. Der Schwellenwert lässt aber bis zu 25% zu.“ Frage: „Womit/Wodurch begründen sich die Schwellenwerte, wenn ein derart großer Spielraum gelassen wird?“</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungs-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Begrenzung der Nichtnahversorgungssortimente auf ein Viertel der Gesamtverkaufsfläche dokumentiert den Schwerpunkt im Bereich der Nahversorgung von 75 % und trägt der Sortimentsstruktur zahlreicher Anbieter Rechnung.</p>	ja
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 3.10 Innerörtliche Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen: Es stellt sich die Frage, warum hier nur ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz und nicht ein Ziel definiert wird! Ebenso müsste für eine sachgerechte Beurteilung eine Konsultation der Einzelhändlerschaft/Citymanagement in Prenzlau sowie der IHK Brandenburg ermöglicht werden, das ist aber in einer ersten Beteiligung nicht realisierbar. Daher sollte in einer sehr wahrscheinlichen zweiten Beteiligung die Option offengehalten werden, die eigene Stellungnahme inhaltlich im</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Vor dem Hintergrund der vergleichsweise zahlreichen städtebaulich nicht integrierten Einzelhandelsvorhaben in Teilen der Hauptstadtregion bedarf es einer Schärfung der Instrumentierung der Festlegung. Zugleich ist die Bindung von Vorhaben mit nahversorgungsorientierten zentrenrelevanten Sortimenten an zentrale Versorgungsbereiche nicht erforderlich, da diese auch außerhalb zur Sicherung einer fußläufigen Nahversorgung zweckmäßig sein können. Selbstverständlich hatte auch die zuständige IHK im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit zur</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gegenstromprinzip abzustimmen und zu koordinieren.		Stellungnahme.	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b></p> <p>Z 3.11 Einzelhandelsagglomerationen: Wenn hier eine Handlungspflicht der Gemeinde postuliert wird, steht diese im Widerspruch zum in der Begründung benannten Ermessensspielraum. Sollte hier nicht eher ein Grundsatz definiert werden? Die Stadt Prenzlau würde ihrer Stadtverordnetenversammlung kaum vorschlagen wollen: „Die SVV muss für das Gebiet XY aufgrund des LEP HR Z 3.11 einen Bebauungsplan aufstellen.“ Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit und wird daher abgelehnt.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	ja
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b></p> <p>G 3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung: Wenn unterschiedliche Strukturräume im LEP HR festgelegt werden, hier aber pauschal die 25%-Grenze als Grundsatz für das ganze Land benannt wird, ist eine Strukturverträglichkeit kaum zu attestieren. Der bundesweite Bezug untermauert diese Einschätzung noch. Da bei entsprechenden Vorhaben Verträglichkeitsanalysen zu fordern sind, stellt sich die Frage, ob G 3.12 nicht eher die dann konkret ermittelten Auswirkungen konterkariert.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.	
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 4.2 Kulturlandschaftliche Handlungskonzepte: Die regionalen Entwicklungsstrategien und LEADER-Aktionsgruppen sind hier über viele Jahre konzeptionell verankert und sollten beispielhaft erwähnt werden, damit der Bezug zum LEP HR deutlich wird.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Bedeutung der Lokalen Aktionsgruppen wird in der Begründung ergänzt sowie eine Abbildung zur Gebietskulisse der LEADER-Gebietskulisse 2014 bis 2020 eingefügt.	ja
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung: Konsequenterweise wäre hier eine Zielbenennung zu formulieren, da damit diesem Vorrang die entsprechende, allgemein anerkannte Bedeutung zuerkannt wird. Nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen dürfte dann von diesem landesplanerischen Ziel abgewichen werden. Die jetzige Grundsatzdefinition wirkt anachronistisch und ist wenig geeignet, diesen wichtigen und nachhaltigen Aspekt einer modernen Siedlungsentwicklung noch zu stärken.	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind. Eine Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung würde dazu führen, dass die Gemeinden bei allen Planungen, z.B. über ein Flächenkataster einen Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen führen müssten, was einen nicht angemessenen Aufwand darstellen würde.	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen: Ab wann ist eine neue Siedlungsfläche an eine vorhandene angeschlossen? In der	III.5.2.1 Siedlungsanschluss	Die Begründung zum Plansatz Z 5.2 enthält eine Definition der Begriffe Siedlungsgebiet und Siedlungsfläche. Demnach sind	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Begründung wird noch „in kompakter Form“ ergänzt. In anderen Fällen (Zielen/Grundsätzen des LEP HR) wird mit Erfahrungswerten, Verhältniszahlen und Spielräumen argumentiert. Es bietet sich daher an, bei diesem Ziel genauere, nachvollziehbare Aussagen zu machen.		Siedlungsgebiete hochbaulich geprägt, werden genutzt und stellen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar. Siedlungsflächen sind ebenfalls hochbaulich geprägte Flächen, jedoch unabhängig von der derzeitigen konkreten Flächennutzung. Ein Siedlungsanschluss setzt eine siedlungsstrukturelle Anbindung voraus, die zu einem zusammenhängenden Siedlungsbestand führt. Es erfolgt eine Klarstellung zu den Definitionen Siedlungsanschluss / siedlungsstrukturelle Anbindung sowie zu den Begriffen Siedlungsgebiet / Siedlungsfläche.	
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen: Z 5.3 ließe sich problemlos unter Z 5.2 subsumieren. Missverständnisse oder Widersprüchlichkeiten in der Auslegung dieser beiden Ziele könnten so vermieden werden.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Die Festlegung Z 5.2 bezieht sich auf neue Siedlungsflächen. Bei Wochenendhausgebieten und weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen handelt es sich um bereits bestehende Siedlungsflächen, die in Wohnen umgewandelt werden können. Es handelt sich um eine Spezialregelung, die nicht unter die Festlegung Z 5.2 subsumiert werden kann.	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen: Für Z 5.4 gilt das gleiche wie für Z 5.3. Der Hinweis darauf, Erweiterungen von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden, erscheint redundant (siehe Innenentwicklung).	III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen	Die Festlegung Z 5.4 konkretisiert für die Fallgestaltung von Streu- und Splittersiedlungen die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung. Sie ist daher nicht redundant zu G 5.1 Innenentwicklung.	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 5.5 Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen: Dieser Grundsatz ist sehr metropolenzentristisch ausgelegt. Die sog. „2. Reihe“ (weniger als 60 min. Fahrzeit mit dem Zug nach Berlin)	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Um die Entwicklungschancen, die sich aus Ausstrahlungseffekten von Zentren wie Stettin ergeben können, aufzugreifen, wird ein eigener Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>spiegelt daher nicht unbedingt die heutige Lebenswirklichkeit im ganzen weiteren Metropolenraum wider. Die Stadt Prenzlau weist in diesem Zusammenhang auf ihre vielfältigen Verbindungen nach Polen (u.a. Szczecin) und Mecklenburg-Vorpommern hin.</p>		<p>Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b>  Z 5.6 Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung: Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird zur Zeit fortgeschrieben. Nach bisherigen Erkenntnissen bestehen keine Konflikte zum LEP HR (Entwurf). Die Bilanz der Wohnsiedlungsentwicklung im FNP-Vorentwurf weist 11 ha geplante Wohnbaufläche und gemischte Baufläche mit rd. 109 Wohneinheiten aus. Gegenüber der „ursprünglichen Planung“ in den rechtskräftigen Teilflächennutzungsplänen (Stadt Prenzlau und Ortsteile) werden somit ca. 15,1 ha der damals ausgewiesenen Fläche zurückgenommen. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass sie damit ihre zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklungen in den nächsten 10-15 Jahren abdecken kann.</p>	<p>III.5.6.2  Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b>  G 6.1 Freiraumentwicklung: Die Differenzierung zwischen einem Grundsatz 6.1 und einem Ziel 6.2 erscheint nicht plausibel. Die Absätze 1 (Multifunktionalität) und 2 (landwirtschaftliche Bodennutzung) sind aus Sicht der Stadt Prenzlau als Ziele besser im LEP HR verankert und damit langfristig strategisch auch durchsetzbar. Daher sollte 6.1 ein generelles Ziel der Landesentwicklungsplanung sein. Allerdings wäre zwischen den qualitativen und quantitativen Merkmalen der Freiräume in der</p>	<p>III.6.1.1.1  Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Die Differenzierung der Plansätze zum Freiraum in ein berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung G 6.1 und ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung Z 6.2 ist aus inhaltlichen Gründen erforderlich. Der Erhalt und die Entwicklung des bestehenden Freiraum stehen als Planungsziele in Konkurrenz zu anderen berechtigten Flächenansprüchen wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe-, Infrastruktur- oder sonstigen Nutzungen. Über deren Gewichtung untereinander ist im Geltungsbereich des Grundsatzes 6.1</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropole, dem Umland und dem weiteren Metropolitanraum zu unterscheiden. Hier können nicht die gleichen Restriktionen bei unterschiedlichem Nutzungsdruck angelegt werden. Die Entlastungs- und Freiraumfunktion des weiteren Metropolitanraumes für Berlin und das Umland in Brandenburg muss stärker berücksichtigt und entsprechend gewürdigt werden.</p>		<p>regelmäßig im Zuge örtlicher Planungen zu entscheiden. Dabei sind auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Strukturräumen oder anderen Teilräumen der Hauptstadtregion und die standortbezogenen Qualitäten des Freiraumes zu berücksichtigen. Ein zielförmiger Abwägungsvorrang zugunsten des Erhalts für den gesamten bestehenden Freiraum bzw. für die landwirtschaftliche Bodennutzung wäre daher nicht sachgerecht. Dem besonderen Gewicht der raumstrukturell erforderlichen Freiraumsicherung in den Strukturräumen mit besonderem Wachstumsdruck (Berlin und Berliner Umland) kommt der Planentwurf mit den dafür geeigneten Instrumenten zur Siedlungssteuerung (Konzentration der Entwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung, Begrenzung in den Teilräumen Berlins und des Berliner Umlandes außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung („Achsenzwischenräume“) auf den Eigenentwicklungsbedarf) nach. Die Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung zur Freiraumentwicklung als Grundsatz der Raumordnung ist daher angemessen. Nur für einen Teil des Freiraums, nämlich für die nachweislich hochwertigen und raumordnerisch relevanten Freiräume im Sinne eines übergreifenden Verbundsystems, ist ein abschließende Abwägung gegenüber anderen Nutzungsanforderungen und die Festlegung eines Ziels der Raumordnung bereits im LEP HR möglich und im Rahmen der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nach Z 6.2 erfolgt.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 6.2 Freiraumverbund: In der Tabelle 4 der Begründung fehlt bei Naherholungsgebiet das Kreuz in der ersten Spalte, zumindest nach erster Begutachtung. Ein Manko ist, dass sich diese Tabelle so nicht</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Bedeutung der Gebietskategorie Naherholungsgebiet für die verschiedenen Funktionen des Freiraumverbundes wird in einer überarbeiteten Fassung der genannten Tabelle berücksichtigt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus der zweckdienlichen Unterlage erschließt. Insgesamt ist die Rasterung eher sehr schematisch gediehen und orientiert sich z.T. nicht an den natürlichen Verhältnissen. Die Stadt Prenzlau plädiert dafür, dass der Steinfurther Bach in das Freiraumverbundsystem aufgenommen wird. Es bietet sich an, die kommunalen Ebenen der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne stärker zu konsultieren, damit Aussageschärfe und Schlüssigkeit der Freiraumverbundsystemplanung im LEP HR größer werden.</p>		<p>Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik einschließlich der genannten Tabelle modifiziert, um die raumordnerische Planintention des Freiraumverbundes und deren Bezug zu den Grundsätzen der Raumordnung aus den gesetzlichen Grundlagen zu verdeutlichen. Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebiets-scharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Landschaftsrahmenpläne und kommunale Landschaftspläne wurden nicht zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Denn der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden genannten Planwerken im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Für den nach einheitlichen Kriterien abzugrenzenden übergreifenden Freiraumverbund erfolgt die Auswahl hochwertiger Flächen aufgrund fachlicher Grundlagen oder Planungen fachlich zuständiger Stellen. Bezüglich der gewässerbezogenen Freiräume werden verschiedene Fachgrundlagen zur Kriterienbildung herangezogen, so u.a. die Vorranggewässer und Gewässerentwicklungskorridore, die jedoch den Steinfurther Bach nicht beinhalten.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Die Stadt Prenzlau schlägt den Steinfurther Bach als Teil des Freiraumverbundes vor. Die Festlegungskarte sollte dahingehend ergänzt werden (siehe Anlage).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Für den nach einheitlichen Kriterien abzugrenzenden übergreifenden Freiraumverbund erfolgt die Auswahl hochwertiger Flächen aufgrund fachlicher Grundlagen oder Planungen fachlich zuständiger Stellen. Bezüglich der gewässerbezogenen Freiräume werden verschiedene Fachgrundlagen zur Kriterienbildung herangezogen, so u.a. die Vorranggewässer und Gewässerentwicklungskorridore, die jedoch den Steinfurther Bach nicht beinhalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa: Hier sollte in Abs. 2 ergänzt werden, dass im ländlichen Raum des weiteren Metropolenraums die Breitbandanbindung auch zukünftig verbessert und ausgebaut werden muss.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Mit dieser und weiteren Festlegungen, insbesondere zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträger aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten. Die Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion: Die Formulierung „nachfragegerecht“ (unbestimmt, nicht unbedingt zukunftsorientiert oder nachhaltig) erscheint zu lapidar. Sollten hier nicht auch Aussagen zu einer Verkehrsvermeidung bzw. -minderung (Bezug: EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung) enthalten sein?</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion: Des Weiteren sollte die Mobilitätsstrategie 2030 Erwähnung finden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der Begriff „nachfragegerecht“ ist offen gehalten, da vom Planträger beabsichtigt ist, eine Konkretisierung erst auf den nachfolgenden Ebenen bzw. durch die Fachplanung vorzunehmen. Dies ermöglicht es auch, auf sich ggf. ändernde Rahmenbedingungen einzugehen. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festschreibung einzelner dieser Aspekte oder auf Teilgebiete bezogene Festschreibungen in der Raumordnungsplanung sind daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. So bietet der bestehende rechtskräftige LEP B-B einen stabilen Rahmen. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen bedarf es nicht. Zudem handelt es sich um eine Strategie, die nur für den Brandenburger Teil der Hauptstadtregion Aussagen trifft.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Die Stadt Prenzlau hält die B 109 Nord als überregionale Verkehrsverbindung für darstellungswürdig. Die Festlegungskarte sollte dahingehend ergänzt werden (siehe Anlage).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung: Da hier das Thema „Nachhaltigkeit“ (hauptsächlich im Sinne von Bündelung) aufgegriffen wird, so könnte eine Präzisierung der in der Begründung angeführten Problemlagen zu einer deutlicheren Aussagekraft führen. Zitat: „Durch die veränderten, zunehmend privatrechtlich organisierten Betreiberstrukturen werden diese Folgewirkungen teilweise verschärft, z. B. durch einen konkurrierenden Ausbau von Gasleitungen. Um z. B. Zerschneidungswirkungen, insbesondere im Freiraum, Standort- und verkehrsbedingte Belastungen sowie Folgekosten für zusätzliche Verkehrserschließungen zu vermeiden, sollen Vorhabenträger, kommunale und regionale Planungsträger sowie</p>	<p>III.7.4.1 Bündelung Leitungs- und Verkehrstrassen</p>	<p>Die konkrete Zuordnung von Verantwortlichkeiten und damit verbundenen Instrumenten ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes, sondern im Rahmen konkreter Planverfahren Aufgabe der einschlägigen Fachplanungen. Die im Zusammenhang mit dem LEP HR veröffentlichten ZU dienen zur Erläuterung bzw. Nachvollziehbarkeit der jeweils gewählten Methodik. Da diesem Plansatz keine Methodik zugrunde liegt, gibt es keinen Gegenstand für eine ZU.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Genehmigungsbehörden den Grundsatz einer Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen berücksichtigen." Welche Handhabung wird den kommunalen Planungsträgern in diesem Zusammenhang zugeordnet? Eine ZU zum Thema „nachhaltige Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung“ wäre daher zweckdienlich gewesen und hätte im Ergebnis eine Zielfindung implementiert.			
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien: Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sind als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO <sub>2</sub> -Speicherung zu erhalten und zu entwickeln.	III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien: Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten sind bedarfsgerecht und raumverträglich freizuhalten und auszubauen.	III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 8.2 Windenergienutzung- Festlegung durch die Regionalplanung: Der Widerspruch zwischen Z 8.2 und G 8.1 lässt sich durch die Umwandlung von G 8.1 zu Z 8.1 ausräumen. Hier könnte noch die allgemein geforderte 10-H-Regel als landesplanerische Mindestvorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden. Auch konkretere Aussagen zur Sicherstellung der adäquaten Nutzung der produzierten Strommengen (u.a. Netzausbau, alternative Speicherformen) sind planerisch zu bewältigen und sollten im Sinne der postulierten Bündelungsabsichten (s. nachhaltige	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Es liegt kein Widerspruch zwischen G 8.1 und Z 8.2 vor: Das Ziel Z 8.2 konkretisiert den Grundsatz G 8.1 für die Windenergienutzung als Träger erneuerbarer Energien. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturentwicklung) gefordert werden.</p>		<p>kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung einer 9-H oder 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenaltbestand, berücksichtigt. Ein Raumordnungsplan kann nur raumordnerische Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Über Vorgaben beim Bau und Betrieb entscheidet die anschließende Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht, die bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen eine gebundene Entscheidung darstellt. Weder in der Raumordnungsplanung noch in den Genehmigungsverfahren besteht Raum für eine mengenmäßige Deckelung der Windenergieanlagen, die zudem eine durch das Bundesbaurecht privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellt. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 8.3 Anpassung an den Klimawandel: Die Zweckmäßigkeit/Anwendbarkeit dieses Grundsatzes erscheint indifferent. Entweder sind die Aussagen schon an anderer Stelle genannt worden oder in dieser verkürzten Form zu abstrakt geraten, um eine Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen zu entfalten.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, bei Planungen und Maßnahmen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Grundsatz ergänzt insbesondere auch die Festlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete: Dieser Grundsatz kann maximal als Einleitung zum nachfolgenden Ziel interpretiert werden. Die Formulierung „besonderes Gewicht beizumessen" ist unspezifisch, wäre es nicht glaubhafter, hier von einem Vorrang auszugehen?</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz - Festlegung durch die Regionalplanung: Hier sollten Mindeststandards für die zu erarbeitenden Hochwasserrisikomanagementpläne (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) benannt werden, damit eine Vereinheitlichung im Land begünstigt und eine bauleitplanerische Umsetzung in den Kommunen gesichert wird.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die raumordnerische Hochwasservorsorge erfolgt durch Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Festlegung für HQextrem-Gebieten (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) erfolgt dabei unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Raumordnung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Im Rahmen der fachplanerischen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hochwasservorsorge erfolgt dagegen die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung durch die Fachplanung. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnung, Mindeststandards für die Hochwasserrisikomanagementplanung vorzugeben. Auch für die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne ist die Fachplanung zuständig. Die Umsetzung der Bauleitplanung ist dagegen Angelegenheit der Kommunen. Grundsätzlich kann und darf die Regionalplanung aufgrund ihrer Regelungskompetenz nur raumordnerische Belange lösen und sich mit ihren Festlegungen nicht an die Stelle der Fachplanung stellen.</p>	
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 8.6 Fossile Energieträger: Es sollte aber von zeitlicher Begrenzung und Übergangsregelungen bei der Nutzung der fossilen Energieträger ausgegangen werden, wenn Klimaschutz Vorrang hat. Hier besteht eine grundsätzliche Schwäche in der Argumentation, die sich durch den LEP HR zieht. Prenzlau hat sich eindeutig gegen das Fracking positioniert und vermisst eine ebenso klare Position des Landes bzw. Aussagen im LEP HR zu diesem Thema. Neben den fossilen Energieträgern werden noch zusätzlich die einheimischen Bodenschätze aufgeführt, ist das in diesem Kapitel inhaltlich richtig zugeordnet?</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Technische Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesberggesetzes sind für diese fachgesetzliche Einzelgenehmigungen erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Prenzlau - ID 371**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien: Auch wenn der Klimaschutz aufgrund des staatlichen Föderalismus nicht ohne weiteres zur Pflichtaufgabe erhoben werden kann, sollte hier nicht halbherzig vorgegangen werden, sondern ein eindeutiges Bekenntnis zum Thema erfolgen. Die Zielbenennung Z 8.2 rechtfertigt somit die Umwandlung des Grundsatzes 8.1 zum Ziel 8.1.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>In den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg bekennen sich beide Länder zum Ausbau erneuerbarer Energien. Die Thematik wird im Kapitel 8 „Klima, Hochwasser, Energie“ des LEP HR-Entwurfs auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung aufgegriffen. Eine Instrumentierung der Festlegung 8.1 „Klimaschutz und erneuerbare Energien“ als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung G 8.1 ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> G 9.1 Zusammenarbeit in Deutschland und Europa: Die Stadt Prenzlau interpretiert diesen Grundsatz für sich als Aufforderung, eine noch aktivere Zusammenarbeit mit dem benachbarten polnischen Oberzentrum Szczecin und in der Euroregion POMERANIA, z.B. im INTERREGVA Programm „Südliche Ostsee“ zu betreiben. Bei diesen Kooperationsbemühungen wird dann folglich von einer vermehrten Unterstützung durch Land und Landkreis ausgegangen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet, die von Kooperationspartnern schrittweise in geeigneter Form umgesetzt werden können. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Prenzlau - ID 371**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Damit wird der weitere Metropolitanraum in seiner Funktion als Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ausgegrenzt! Es spricht sicherlich nichts dagegen, verschiedene Arbeitsgruppen nach räumlichen oder thematischen Schwerpunkten im Land auszurichten. Explizit nur die Zusammenarbeit mit dem Berliner Umland im LEP HR zu verankern, setzt aber ein falsches Signal und wird seitens der Menschen, die im weiteren Metropolitanraum leben, als negativ empfunden.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Der raumordnerische Grundsatz der interkommunalen und regionalen Kooperation gilt gemäß §8 Landesentwicklungsprogramm für den gesamten Planungsraum. Die Regelung des Plansatzes zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, da die Verflechtungen in diesem Raum zu nehmen. Arbeitsgruppen und Gremien unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung. Für den gesamten Planungsraum gilt der interkommunale Kooperationsgrundsatz (§8LEPro) und insbesondere die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen (G9.3) soll auch für den weiteren Metropolitanraum handlungsleitend sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Die Zusammenarbeit in den Mittelbereichen ist schon gelebte Praxis. Über das Bund-Länder- Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) erfolgt ein regelmäßiger Austausch. Allerdings sind die im Ergebnis der Durchführung des Wettbewerbes zur Stadt-Umland-Strategie nicht ausgewählten Konzepte schwerlich in das Alltagsgeschäft der laufenden Verwaltung zu integrieren.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Prenzlau - ID 371</b> Bei einer erneuten Beteiligung sollten Äußerungen zu den gesamten Inhalten des LEP HR möglich sein, da sich nur so ein abschließendes Meinungsbild im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Einbeziehung und Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen und Akteure gewinnen lässt.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Auch bei einer erneuten Auslegung werden Äußerungen zu den gesamten Inhalten des LEP HR möglich sein. Damit kann ein abschließendes Meinungsbild im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Einbeziehung und Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen und Akteure gewonnen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b></p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen,</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Auch der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erreichbarkeit dar." Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>			
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b>  Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde, Kyritz) erfüllen Pritzwalk und Wittstock/Dosse. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b>  Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3  Handlungsauftrag  Mittelzentren in  Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b>  Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4  Funktionsbestimmung  Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b>  Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Grundfunktionalen Schwerpunktortes" wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass "Der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus unserer Sicht nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt Ortsteile im Bereich der Stadt Pritzwalk, die aus verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesen der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Das mit den</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

**Stadt Pritzwalk - ID 372**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Karte zum LEP HR sind "großräumige überregionale Straßenanbindungen" grafisch dargestellt. Aufgrund der überregionalen Bedeutung möchten wir hiermit anregen, die Bundesstraße (B) 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen-Anhalt) zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Die B 103 ist nicht vollumfänglich berücksichtigt, da die Anbindung von Meyenburg in Richtung Mecklenburgische Seenplatte, Rostock (Mecklenburg-Vorpommern) fehlt. Wir bitten um Ergänzung dieses Teilstückes.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>"Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Pritzwalk - ID 372</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b></p> <p>Mit der Rechtskraft des LEP-HR wird der bereits in Kraft gesetzte Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) aufgehoben. Im Entwurf des LEP-HR wurden bekannte Plansätze wieder aufgenommen und zum Teil ausführlicher erläutert. In einigen Themenbereichen wurden neue Planansätze erarbeitet, die nach unserer Auffassung nicht immer schlüssig sind. Positiv zu bewerten ist, dass zu der Begründung auch sachdienliche Unterlagen mit zugesandt wurden. Dadurch ist es möglich, die Herangehensweise der gemeinsamen Landesplanungsabteilung besser nachzuvollziehen.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>anzubieten.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b></p> <p>Es wird bezüglich der Bevölkerungsprognose darauf hingewiesen, dass für das Land Brandenburg und für das Land Berlin verschiedene Rechenmodelle angewandt wurden. Für die Erarbeitung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplanes ist eine einheitliche Datengrundlage für eine genaue Analyse ratsam. Die Entwicklungstendenz ist aber erkennbar. Der Bevölkerungsrückgang im „Weiteren Metropolenraum“ gestaltet sich bei näherer Betrachtung unterschiedlich. Auch die Stadt Rathenow hat nach eigener Berechnung (Bevölkerungsprognose der Fa. GMA - Trendentwicklungen nach Komponenten) bereits zu den Vorjahren einen abgeschwächten Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Trotz alldem beträgt der Bevölkerungsrückgang vom Jahre 2014 bis zum Jahre 2030, nach der Prognose der Fa. GMA, ca. 12 %. Positiv zu verzeichnen ist,</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Bevölkerungszuwachs aus dem Zuzug.		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Um für den „Weiteren Metropolenraum“ Entwicklungschancen aufzuzeigen, wäre eine weitere Unterteilung des Raumes notwendig. Im vorliegenden Planwerk wurde sich verstärkt auf Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschlands und auf die Umlandregion konzentriert. Im „Weiteren Metropolenraum“ wurden zwar zentrale Orte als Anker im ländlichen Raum festgelegt, aber es fehlen im Planwerk hinausgehende für die Zukunft tragfähige Entwicklungsperspektiven.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die vielfältigen Potentiale/Perspektiven der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Perspektiven /Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen.</p>	
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Die Stadt Rathenow wurde als Mittelzentrum und damit auch als zentraler Ort im Landesentwicklungsplan dargestellt. Rathenow soll Aufgaben der gehobenen Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung für den ländlichen Raum übernehmen. Als Mittelbereich der Stadt Rathenow wurden die Orte Premnitz, Milower Land, Amt Rhinow und Amt Nennhausen genannt. Es wurde im gesamten Planwerk nicht erwähnt, dass die Stadt Rathenow, als Stadt in einer Grenzregion zum Bundesland Sachsen-Anhalt, Aufgaben der Daseinsvorsorge bereits zum Teil wahrnimmt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Der LEP HR kann aus verfassungsrechtlichen Gründen ausschließlich Festlegungen innerhalb der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b></p> <p>Im Bereich des Einzelhandels wird die Region um Schollene von der Stadt Rathenow zum Teil versorgt. In der Begründung zu Z 3.5 Mittelzentren wird im vorletzten Abschnitt ausführlich die Erreichbarkeit des Mittelzentrums erläutert. Innerhalb von 30 Minuten bzw. in Ausnahmefällen von 45 Minuten sollte das Mittelzentrum über die Straße erreichbar sein. Es ist nicht die Entfernung, die die Erreichbarkeit eines Mittelzentrum für die älteren Bürger darstellt, sondern vielmehr die Vernetzung sowie die zeitliche Taktung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Abgesichert ist die Beförderung des Schülerverkehrs, aber nicht die Versorgung der älteren Bürger. Sie haben oft nicht die Möglichkeit mit dem eigenen Auto das Mittelzentrum zu erreichen. Der ÖPNV verkehrt teilweise nur zwei- bis viermal täglich (Schülerverkehr vormittags und nachmittags). Hier könnten Lösungsansätze seitens der Landesplanung weiterhelfen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	nein
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b></p> <p>Unter G 5.5 Abs. 2 kommen Mittelzentren im „Weiteren Metropolenbereich“ die über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten Berlin erreichen, eine Entlastungsfunktion bezüglich der Wohnungsversorgung zu. In der Begründung zu G 5.5 werden beispielhaft die Kommunen aufgezählt, die eine Entlastungsfunktion übernehmen können. Rathenow wurde zwar nicht genannt, kann aber durch die Lage im Raum, Entlastungsfunktionen im Siedlungsbereich wahrnehmen. Die Stadt Rathenow verfügt über innerstädtischen Brachflächen sowie über Baulücken in den einzelnen Siedlungsgebieten, die durch</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Für die betroffenen Zentralen Orte ist im LEP HR-Entwurf keine namentliche Nennung erforderlich, zumal im Prozess für die Umsetzung dieser Strategie auf die Initiative der in Frage kommenden Städte gesetzt wird.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Marketingstrategien aktiviert werden können. Bereits jetzt ist die Stadt Rathenow bemüht innerstädtische Brachflächen und Baulücken zu entwickeln. Bereits in der Fortschreibung des INSEK der Stadt Rathenow wird die Chance der sogenannten „2. Reihen Effekt“ zur Hauptstadtmetropole Berlin in Betracht gezogen. „Eingebettet in eine übergeordnete Werbestrategie („Cittaslow“-Ansatz, Familie &amp; Beruf, Kinderfreundlich, Kleine feine Stadt inmitten der Natur dennoch in der Nähe zur Metropole) können als zusätzliche Zielgruppe auch Bewohner benachbarter, unter Wachstumsdruck stehenden Metropolen, v.a. Berlins angesprochen werden. Für einen Teil dieser Zielgruppe könnten auch Gemeinschaftsprojekte, wie die Errichtung einer Siedlung oder Baugruppen, Bauherrengemeinschaften oder Genossenschaftsneugründungen interessant werden, da sie damit ihr soziales Umfeld schon im Vorfeld kennenlernen und mitbeeinflussen können. Die Nachbarschaft als Basis der künftigen „Wahlfamilie“ wird aufgebaut.“ (Entwurf zur Fortschreibung des INSEK der Stadt Rathenow - Stand 2016).</p>			
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Das Ziel 5.7 Abs. 2 Eigenentwicklung bis zu 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinde wurde neu in dem Landesentwicklungsplan aufgenommen. Im rechtskräftigen Entwicklungsplan LEP B-B bezog sich die Eigenentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung der jeweiligen Gemeinde. Eine Erklärung zur Änderung des Bemessungskriteriums wird nicht genannt. Die letzte Zählung der Wohnungseinheiten im Land Brandenburg ist nach unserer Erkenntnis im Jahre 1995 erfolgt. Danach sind seitens des statistischen Landesamtes Brandenburg keine weiteren Erhebungen sondern nur Fortschreibungen durch</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berechnungsmodelle durchgeführt worden. Zu dem Wohnungsbestand zählen auch Wohnungsleerstände, die meist nur eine ungenaue Angabe darstellen. Ein Bemessungskriterium der Eigenentwicklung an den Wohnungsbestand zu koppeln, ist durch die ungenaue Anzahl der Wohnungsbestände und vor allem der Wohnungsleerstände nach unserer Auffassung unrealistisch.</p>		<p>Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b></p> <p>Der Freiraumverbund wurde als Ziel im Landesentwicklungsplan dargestellt. Es erfolgte in der Festlegungskarte eine dazu schematische Darstellung, die in den sachdienlichen Unterlagen (Gutachten Freiraumsteuerung LEP FIR) näher erläutert wurde. Für eine entsprechende Rasteranalyse basiert die Modellberechnung auf vier Regelschritten. Transparenter und nachvollziehbarer ist die Heranleitung für Laien aber nicht. Entscheidende Kriterien für den Freiraumverbund sind landesweite Pläne des Landschafts- und Naturschutzes im weitesten Sinne. Darunter zählen auch Biotopverbunde-Kernflächen, hochwertige Moorflächen, Biotopverbund-Verbindungsflächen und Grünbrücken etc. Um die Flächenausweisungen des Freiraumverbundes nachvollziehen zu können, sollten die verwendeten Plandaten den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden. Bereits im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg und nun im Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin -Brandenburg, stellt der Freiraumverbund eine weitere Verschärfung der Entwicklungsmöglichkeiten dar. Somit beschränkt der ausgewiesene Freiraumverbund die Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf Gewerbe - und Wohnraumentwicklung bedeutend und grenzt die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Rathenow stark ein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, sowie eine ausführliche Dokumentation der verwendeten Fachdaten werden Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR.</p>	
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Es befinden sich bebaute Gebiete im Bereich des Freiraumverbundes (z. B. Autohaus Schulz in Götflin, Albertsheim etc.), was in Bezug auf die beabsichtigte Wirkung dieser Festlegung erneut überprüft werden sollte. Eine Erläuterung in der Begründung bezüglich durch Bebauungen vorgeprägte Gebiete im Freiraumverbund und damit auch zum Bestandschutz wäre ratsam.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine bedeutende Rolle für die Eltern von schulpflichtigen Kindern, spielt immer wieder die Auswahl der weiterführenden Schulen. Hier sollte zwischen den Bundesländern Brandenburg und Sachsen - Anhalt eine verstärkte Kooperation zum Wohle des Kindes stattfinden. Problematisch sind auch die fehlenden Kooperationsbeziehungen zu den angrenzenden Bundesländern wie Mecklenburg Vorpommern im Norden, Sachsen Anhalt im Westen und Sachsen im Süden zu sehen. Die Stärkere Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern ist insbesondere für die Entwicklung touristischer Angebote im Rad-, Wander- und Wassertourismus von großer Bedeutung. Denn Rad- und Wanderwege sowie Wasserstraßen enden nicht an Landesgrenzen und sind für eine erfolgreiche touristische Entwicklung länderübergreifend zu planen, zu entwickeln, auszubauen und zu vermarkten. Bereits im Bereich des Tourismus bestehen zwischen den Regionen enge Kooperationen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Sektorale Planungs- Entwicklungs- und Investitionsträger im Plangebiet können die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung aufbauen und weiterentwickeln. Vorgaben für infrastrukturelle oder kapazitative Maßnahmen der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung und sind an die föderalen Zuständigkeiten des Grundgesetzes gebunden. Weiteres haben die Verantwortungsträger in eigener Verantwortung wirksam zu regeln. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Die interkommunale Zusammenarbeit der Mittelbereiche bezieht sich im LEP HR (S. 41, 101, 103) ausschließlich auf die Gemeinden des Mittelbereichs. Kooperationen der Mittelzentren und deren Gemeinden mit Oberzentren und deren Gemeinden sind demnach nicht vorgesehen. Dies ist widersprüchlich zur Wirtschaftspolitik des Landes Brandenburg. Die Wirtschaftspolitik forciert und fördert die Ausstrahlung der regionalen Wachstumskerne, die zum Teil auch Oberzentren sind, in die Region und damit die Kooperation mit den umliegenden Städten, Ämtern und Gemeinden, also mit den Mittelzentren und deren Gemeinden. Das Oberzentrum und der regionale Wachstumskern Brandenburg an der Havel arbeitet seit 2012 mit dem Mittelzentrum Rathenow und der Stadt Premnitz zur</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung und Stärkung einer gemeinsamen Wirtschaftsregion Westbrandenburg zusammen. Diese interkommunale Kooperation setzt seit 2012 unter anderem wirtschaftspolitische, arbeitsmarktbezogene und infrastrukturelle Maßnahmen zur erfolgreichen Etablierung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes gemeinschaftlich um. Diese Kooperation wird seit 2012 durch das Land Brandenburg finanziell gefördert. Die erfolgreiche Fortführung dieser gewachsenen Kooperation ist für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Lebensqualität und langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge in der gesamten Region von Bedeutung. Interkommunale Kooperationen zur Sicherung regionaler Wirtschaftskraft sowie zur Stärkung der regionalen Wohn- und Lebensqualität sollten nicht an Mittelbereichs- oder Oberbereichsgrenzen gebunden sein. Diese Kooperationen sollten sich vielmehr nach den regionalen Gegebenheiten und Kooperationsbestrebungen der regionalen Akteure richten. Daher sollte auch eine Zusammenarbeit der Mittelzentren untereinander sowie der Oberzentren mit Mittelzentren angestrebt werden.</p>			
<p><b>Stadt Rathenow - ID 374</b> Die Festlegungskarte zum LEP HR ist zu grob und aufgrund der schematischen Darstellung sind die Festlegungen für die einzelnen Regionen, hier speziell für das Mittelzentrum Rathenow und den dazugehörigen Mittelbereich, nicht erkennbar. Zur Nachvollziehbarkeit bedarf es einer verbesserten Darstellung, die eine genaue Darstellung der einzelnen Zentren inkl. der entsprechenden Festlegungen ermöglicht. Freiraumverbunde in zentralen Orten, Landschaftsschutzgebiete, Gestaltungsbereiche für Siedlungen sind auch nach deutlicher Vergrößerung in der Festlegungskarte nicht erkennbar. Gleiches gilt für das Kartenmaterial und die darin</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>enthaltenen Festlegungen im LEP HR und im dazugehörigen Umweltbericht.</p>		<p>angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b>            Unter der Überschrift „Landesentwicklungsplan“ ist erst einmal für mich zu verstehen, dass man aus einer Analyse ein Konzept entwickelt, wie man bei festgestellten „Problemen“ Möglichkeiten aufzeichnet diesen zu begegnen, Betrachtet man dies aus der Sicht von Schönewalde, wird aufgezeigt, dass es strukturbedingt zu einer Schrumpfung der Bevölkerung kommen wird. Die Gründe hierfür sind zum Teil ausführlich erörtert worden. Ein weiterer Grund hierfür sind jedoch die fehlenden Arbeitsplätze und auch die schlechte Anbindung an Standorte mit Wachstumspotenzial. Der letzte Absatz auf Seite 4 und auf Seite 5 fortlaufend, beschreibt die Situation und Aufgabe der Stadt Schönewalde als zentralen Ort in der Peripherie des Mittelzentrums von Herzberg Elster, Die Bedeutung von Zentren, ich sehe hier stellvertretend die Stadt Schönewalde, in der ländlichen Region ist sehr gut beschrieben.</p>	<p>II.A.2            HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b>            Wir stellen in der Praxis fest, dass sich einige Orte sehr gut entwickeln. Es entscheiden sich nach unseren Erfahrungen sehr viele junge Menschen für das bewusste Leben auf dem Land. Gründe hierfür sind hauptsächlich im sozialen Umfeld und der Umwelt zu finden. Dies ist auch der Grund hierfür, dass sich die Stadt</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schönwalde sehr stark für den Erhalt der Schule und der Kindergärten einsetzt. Entsprechende Investitionen wurden und werden seit Jahren priorisiert und umgesetzt. Diese Maßnahmen fördern eine gesunde Umgebung, die für viele junge Familien ein wichtiges Kriterium ist. Die weiteren Problematiken, die auf den Folgeseiten zum Thema Bevölkerungsentwicklung und Ursachen beschrieben werden, sind uns bekannt. Daher setze ich mit aller Kraft auf den Erhalt der zuvor beschriebenen Einrichtungen.</p>			
<p><b>Stadt Schönwalde - ID 383</b>  Die Stadt Schönwalde stellt einen Ankerpunkt in unserem ländlichen Raum dar. Dies ist auch landkreisübergreifend festzustellen, da Schönwalde im Randbereich zum Teltow Fläming liegt und strukturell in der Historie anders aufgestellt war. Aus dem Bereich des ehemals bezeichneten „Schönwalder Ländigen“ stellt die Stadt Schönwalde die Grundversorgung für den Bedarf an Kindertagesstätten, Schule, Einkauf, ärztliche Versorgung, Apotheke, häuslicher Krankenpflege etc. dar. Dies soll nur einen kurzen Abriss hinsichtlich der grundfunktionalen Bedeutung der Stadt Schönwalde beschreiben. Nur ein gesundes Umfeld hat aus meiner Sicht eine Chance auf Bestand. Ein Wegfall von öffentlichen Dienstleistungen zieht sofort einen rasanten Verfall nach sich. Deshalb ist es auch richtig beschrieben, dass ein Hauptaugenmerk auf die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gelegt werden muss! Ein paar Absätze weiter, siehe Seite 11 vorletzter Absatz, wird bereits schon von einem notwendigen Rückbau der Daseinsvorsorge berichtet und empfohlen. Bezogen auf den Standort Schönwalde ist der hier beschriebene Ansatz und die Herangehensweise falsch. Statt dem Wort „Rückbau“ sollte als Ziel formuliert werden</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„erforderliche Anpassung zum Zwecke des Erhalts“. Dass man technisch umrüsten muss, wenn es erforderlich wird, ist keine Frage. Der beschriebene Rückbau ist aus meiner Sicht jedoch falsch. Im darauf folgenden Absatz werden der Umgang mit dieser Problematik der ständigen Anpassung sowie die Notwendigkeit des Erhalts besser beschrieben. Hier sehe ich ebenfalls den Handlungsbedarf.</p>			
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b></p> <p>Bei der Analyse zur Kulturlandschaft als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird die Wichtigkeit aus meiner Sicht gut analysiert. Durch die Beispiele für eine Kulturlandschaft auf Seite 13 wird ein harter Schnitt vollzogen und somit werden weitere Besonderheiten der Kulturlandschaft ausgeklammert. Ich denke da an den unter Denkmalschutz stehenden Stadtkern von Schönewalde mit seiner Marienkirche sowie an den Ortsteil Ahlsdorf mit dem bedeutsamen Schloss, der Kirche und dem historischen unter Denkmalschutz stehenden Park. Dieser wird derzeit mit viel Aufwand - durch die Stadt Schönewalde - rekultiviert. Auf Grund der Bedeutsamkeit und Einzigartigkeit der Kirche erfuhr diese auch im vergangenen Jahr eine umfangreiche Sanierung. Das Schloss Ahlsdorf wird seit mehr als zehn Jahren, nach Rückkauf in den ehemaligen Familienbesitz, fortlaufend saniert. Mehr zu erfahren ist auf <a href="http://www.schloss-ahlsdorf.com">www.schloss-ahlsdorf.com</a>. Dies war und ist alles nur möglich, weil die Stadt Schönewalde sich intensiv damit auseinandergesetzt hat. Ich gehe fest davon aus, dass bei einem großflächigeren Gebilde (Kommune), es diese Entwicklung nicht gegeben hätte. Zusammenfassend möchte ich nochmals die Wichtigkeit eines räumlichen Ankerpunktes, wie die Stadt Schönewalde, herausstellen. Nur wer vor Ort ist, kennt die Probleme und kann</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Karte "Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg" wird aus dem bisherigen Rahmenkapitel in die Begründung zu Festlegung 4.1 integriert. Weitere kulturlandschaftliche Ankerpunkte, wie beispielsweise Städte mit Stadtrecht, so auch die Stadt Schönewalde, werden in der Karte gekennzeichnet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gemeinsam mit den Betroffenen eine Lösung erarbeiten. Die Bereitschaft zu Kompromissen in der Bevölkerung wächst meines Erachtens dadurch ebenfalls um ein Erhebliches.</p>			
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Zu der Beschreibung der Freiräume als unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft bleibt mir nichts zu ergänzen.</p>	<p>II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Mit dem Abschnitt zur Betrachtung der leistungsfähigen Infrastruktur als Voraussetzung für die Raumerschließung wird ein für Schönewalde wichtiger Punkt angesprochen. Das Ballungszentrum ist von Schönewalde aus über den Bahnhof Holzdorf als nächstgelegener Bahnhof erreichbar. Jedoch ist die Erreichbarkeit des Bahnhofes nur mit einem eigenen PKW möglich. Die notwendige Vernetzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Raum fehlt. Man spricht hiervon der sogenannten letzten Meile. Des Weiteren ist eine vollständige Teilhabe nur möglich, wenn der Bahnhof in Jüterbog genutzt wird. Das Problem ist, das die Züge in den Abendstunden die Strecke von Jüterbog nach Holzdorf sowie weiterführend nach Falkenberg/Elster nicht mehr befahren. Somit ist diese Region komplett abgehängt.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Ab Seite 18 werden die veränderten Raumannsprüche durch den Klimawandel und die Energiewende sowie deren Ursachen beschrieben. Dieses Erfordernis steht jedoch mit dem Punkt der</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumannsprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung der Hauptstadtregion. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiräume als unverzichtbare Grundlage für Naturhaushalt, Erholung und Land- und Forstwirtschaft in Konflikt. Die wertvollen Erholungsbereiche werden mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen ihres Erholungswertes beraubt. Bei der Installation von Solarkraftwerken ist die Raumbedeutsamkeit durch geschicktes Eingrünen weitgehend unauffälliger. Die Stadt Schönewalde hat sich zu den erneuerbaren Energien bekannt und neben vereinzelt Windkraftanlagen ein Windeignungsgebiet ausgewiesen. Des Weiteren hat Schönewalde zwei funktionstüchtige Solarkraftwerke. Ein drittes Solarkraftwerk wird derzeit geplant. Im Ergebnis bleibt zu sagen, dass die Stadt Schönewalde der Verantwortung hinsichtlich der Energiewende Rechnung trägt. Wie ist es aber umgekehrt? Was bekommt die ländliche Region zurück? - Rückbauankündigungen als einziges Mittel! Das ist eindeutig das falsche Signal.</p>		<p>des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Ausgleichszahlungen, Vergütungsmaßnahmen oder Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Auf Seite 21 verfolgen wir natürlich die unter dem ersten Anstrich erwähnte Lenkung der Siedlungsentwicklung. Es sind ausreichend Flächen erschlossen bzw. können zur Verfügung gestellt werden. Dies schützt aber nicht davor, einige Anpassungen in Richtung eines begründeten Bedarfs auf Grund von funktionalen Zusammenhängen zu unterstützen. Das heißt, dass eine Planung immer in einem Fluss der Veränderung zu sehen ist. Jedoch wird weiter darauf geachtet, dass keine Zersiedlung stattfindet, denn diese kostet der Allgemeinheit sehr viel Geld. Grundsätzlich kann den weiteren Anstrichen vollumfänglich zugestimmt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b></p> <p>Unter dem Anstrich „Der LEP HR sichert zentrale Orte als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge“ werden die Zentren in nur drei Ebenen abgestuft. Hier kommt der Ort Schönewalde nicht vor bzw. ist nicht vorgesehen. Es wird darauf verwiesen, dass dies die Regionalpläne regeln. Ich fordere und wünsche mir, dass solche, für mein Verständnis wichtigen Orte wie zum Beispiel Schönewalde in eine vierte Stufe eingeordnet werden. Es gab schon einmal die Begrifflichkeit des Kleinzentrums. Ich sehe die Stadt Schönewalde als grundfunktionalen Schwerpunkt in der Peripherie des Mittelzentrums. Weiter besteht in Schönewalde eine verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten des Einzelhandels, so dass ein wesentlicher Baustein, wie im vierten Anstrich beschrieben, erfüllt und genutzt wird.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Bedarf für eine weitere flächendeckend festlegbare Hierarchieebene von Gemeinden mit übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhängen ist nicht erkennbar. Die Positionsbestimmung lässt nicht erkennen, für welche benachbarten Gemeinden Versorgungsleistungen erbracht werden und ob diese von den benachbarten Gemeinden auch so eingeschätzt werden. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt auf Ebene der Regionalpläne.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b></p> <p>Zum Abschnitt III. 3 unter Z 3.2 sowie G 3.6 sollte eine Bezeichnung gefunden werden, die der bis zu diesem Abschnitt beschriebenen Daseinsvorsorge Rechnung trägt. Wie bereits erwähnt, könnte ich mir die damalige Bezeichnung wie Kleinzentrum oder auch Regionales Zentrum etc. vorstellen. Die Punkte Z 3.7 und Z 3.8 beschreiben die Funktionen, die die Stadt Schönewalde wahrnimmt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Auf Seite 44 wird das Thema des Mittelbereiches angesprochen. Der Mittelbereich beschreibt jedoch nicht die Funktion der Daseinsvorsorge wie es der Ort Schönewalde wahrnimmt. Er beschreibt meiner Meinung nach nur den Verbund zum Mittelzentrum, welches höherwertigen Aufgaben wahrzunehmen hat. Festzustellen ist, dass in der Tabelle auf Seite 47 die zentralen Orte wie Falkenberg/Elster sowie Uebigau- Wahrenbrück zugeordnet sind. Dies ist bezogen auf die regionale Struktur und für die Stärkung des Mittelzentrums Herzberg ein wichtiger Fakt. Die Praxis zeigt jedoch eine andere Tendenz. Diese Orte fühlen sich zum Mittelzentrum Elsterwerda - Bad Liebenwerda hingezogen. Dies würde jedoch auf lange Sicht eine Schwächung des Mittelzentrums Herzberg zur Folge haben.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Zum Abschnitt III 5. sollte sinngemäß unter Z 5.2 ergänzt werden, dass mit Begründung geeignetere Bebauungsflächen am Rande eines Kernbereiches oder Innenbereiches, welche noch nicht als solche ausgewiesen sind, genehmigt werden können. Dies soll den Generationswechsel bzw. die Nähe zum Heimatort stärken und einer Abwanderung entgegen wirken.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Die angeregte Adressierung "geeigneterer Bebauungsflächen am Rande eines Kernbereiches oder Innenbereiches für eine Genehmigung" geht am Kompetenzrahmen der Raumordnung vorbei. Die Raumordnungsplanung stellt auf die Ermittlung von Eignungskriterien für eine künftige Siedlungsentwicklung ab, nicht auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen. Der Generationswechsel oder die Nähe zum Heimatort lassen sich im Rahmen der Entwicklungsmöglichkeiten für den örtlichen Bedarf raumverträglich realisieren ohne dass es dazu einer rechtsunscharfen Erweiterung bedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b> Zur Thematik „Nachhaltige Siedlungsentwicklung für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe" auf Seite 14, sehe ich die Stadt Schönewalde gut aufgestellt. Es gibt noch genügend ausgewiesene Baugebiete, die aber nicht in jedem Fall für Jedermann von Vorteil sind. Grund hierfür ist die zuvor beschriebene unterschiedliche Entwicklung in einigen Ortsteilen unserer Stadt. Es gibt familiäre Zusammenhänge, die hier bedient werden müssen. Die gewünschte Wohnnähe untereinander macht es erforderlich, die derzeitigen Außenbereichsgrenzen zu erweitern. Das heißt, dass die vor Jahren geplanten Wohngebiete nicht wie erwartet in Anspruch genommen werden. Es wird hingegen der Altbestand ausgebaut bzw. durch Neu- und Anbau erweitert. Das stärkt den familiären Zusammenhalt und die so wichtige Generationsfolge sowie den damit verbundenen Erhalt von Immobilien und des Dorfbildes. Im Ergebnis</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs ermöglicht allen Gemeinden die Eigenentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen. Die Festlegung richtet sich an die Gemeindeebene, nicht an einzelne Ortsteile. Die Umsetzung obliegt der kommunalen Planungsebene. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Es erfolgt außerdem eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen gegenüber dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist festzustellen, dass man im Bereich der ländlichen Region flexibler auf die Bedürfnisse zur Wohnbebauung und Wohnraumsanierung reagieren muss. In Summe bleibt jedoch die Flächeninanspruchnahme weit unter der maximal vorgesehenen Bedarfserweiterung von 5 Prozent gemäß Z 5.7 Absatz 2 auf Seite 67. Deshalb kann man die Inanspruchnahme nicht ortsweise beschränken, da die Entwicklungen sehr unterschiedlich sind. Ich stelle auch fest, dass sich nicht nur junge Menschen bewusst für das Leben auf dem Land entscheiden sondern auch Älter, die hier einen Rückzugraum für sich entdeckt haben.</p>			
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b>            Zum Abschnitt III 5. sollte sinngemäß unter Z 5.7 ergänzt werden, dass mit Begründung geeignetere Bebauungsflächen am Rande eines Kernbereiches oder Innenbereiches, welche noch nicht als solche ausgewiesen sind, genehmigt werden können. Die Erschließung muss jedoch bereits gesichert sein und eine offensichtliche Splitterbildung ist dabei auszuschließen bzw. darf als solches nicht entstehen.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Neu geplante Wohnsiedlungsflächen, die nicht der Innenentwicklung dienen, werden auf die Eigenentwicklung angerechnet. Anderenfalls würde Wachstum auf diese Gemeinden gelenkt und damit der Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkariert. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Stadt Schönewalde - ID 383</b></p> <p>Mit einem Federstrich streichen Sie ca. 50 km<sup>2</sup> Freiraumverbund aus einem mehr als 100 km<sup>2</sup> großen Teilstück. Unsere Untersuchung zu diesem Thema hat gezeigt, dass der bereits doppelt geplante Freiraumverbund seine Berechtigung hat. Unter dem Punkt Schutzgebiete und Folgende haben wir genau diese Problematik untersuchen lassen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Freiraumverbund seine Berechtigung hat. Dies fordern wir auch für den Freiraumverbund der über die Gemarkungsgrenzen von Schönewalde hinausgeht, da dieser in einem Zusammenhang zu sehen ist. Die Gemarkung der Stadt Schönewalde unterliegt weitgehend keinerlei unmittelbarer Tabus aufgrund von Schutzgebieten. Eher kann die Nähe zu angrenzenden Landschaftsschutzgebieten umweltbezogene Restriktionen bezüglich der Windenergie auslösen - in der Regel ist das auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht der Fall. Völlig frei von Schutzgebieten ist das Stadtgebiet indes aber nicht. Das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ mit einer Gesamtgröße von 433,40 ha verläuft auf Höhe des südlichen Rands des Stadtgebietes von Schönewalde in Ost-West-Richtung durch das Plangebiet, zum Teil auch am Rand der Plangebietsgrenze entlang. Das langgestreckte Gebiet umfasst Grünlandflächen, naturnahe Laubmischwälder und einzelne kleinere Teichgebiete. Das 2.308 ha große Landschaftsschutzgebiet „Körbaer Teich und Lebusaer</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Im genannten Bereich liegen keine für die Abgrenzung der Gebietskulisse relevanten Kriterien bzw. Verbundfunktionen vor; im Ergebnis erfolgt keine Einbeziehung in den Freiraumverbund. Die Stellungnehmende nimmt weitgehend Bezug auf die Abwägung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraftnutzung" der Stadt Schönewalde im Verhältnis zum noch geltenden Landesentwicklungsplan und zum sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" Lausitz-Spreewald. Die Planung oder</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Waldgebiet" ist mit Beschluss vom 1.05.1968 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden (Beschluss Nr. 03/2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968). Das LSG ragt im Osten bei Körba in das Plangebiet hinein. Der Körbaer Teich selbst mit einer Größe von 25 ha (in Ost-West-Richtung etwa 800 m lang, in Nord-Süd-Richtung etwa 400 m lang) grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Das FFH-Gebiet „Wiepersdorf" mit einer Größe von 734,76 ha reicht bis unmittelbar an die Ostgrenze im Norden des Plangebietes auf Höhe von Hohenkuhnsdorf, dicht an Kossin, heran. Bei dem FFH-Gebiet handelt sich um eine abwechslungsreiche Wald- und Agrarlandschaft der südlichen Fläming-Hochfläche mit Kleingewässern, teilweise vernässten Waldflächen sowie kleineren, offenen Feuchtgebieten innerhalb von Forsten. Auf Höhe der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft das langgestreckte FFH-Gebiet „Kremitz und Fichtwaldgebiet" mit einer Größe von 648,62 ha. Es umfasst Teile der Wiesenlandschaft des Schliebener Beckens mit Abschnitten der entwässernden Fließe und inselartig eingestreuten Laubwäldern auf überwiegend feuchten Standorten. Das Stadtgebiet wird in einigen Bereichen vom Freiraumverbund eingenommen, festgelegt in der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009. Nach Ziel 5.2 ist der Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln, Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund ausgeschlossen. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16.6.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt. Der Landesentwicklungsplan wurde</p>		<p>Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist jedoch nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung und Bauleitplanung.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wieder rückwirkend in Kraft gesetzt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass er durch weitere Klagen wieder unwirksam wird. Der Freiraumverbund wird insoweit aufgrund der aktuellen rechtlichen Lage als Ziel bewertet, das sich als Restriktionskriterium aufrecht erhalten lässt für den Fall, dass der LEP B-B in Folge einer erneuten erfolgreichen Klage unwirksam wird. Daher will sich die Stadt im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung nicht auf ein dauerhaftes Bestehen des Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg verlassen und die Abwägungsgerechtigkeit der Planung vorsorglich auch für den Fall sicher stellen, dass der LEP B-B (und in der Folge auch der Sachliche Teilregionalplan) erneut unwirksam werden könnte. Für diesen Zwecke wurde eine Plausibilitätskontrolle vorgenommen (vgl. hierzu Kap. 4.2 Erfordernisse der Raumordnung / Umgang mit dem unwirksam gewordenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg). In der Umgebung des Plangebiets liegen außerdem noch die FFH-Gebiete „Fluten von Arnsnesta“, „Oesliger Luch“ und „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Auf die Einzelheiten der FFH-Gebiete (Schutzzweck, Erhaltungsziele, Tierarten ...) wird unter 6.2.1 eingegangen. Erfordernisse der Raumordnung / Umgang mit dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Die für die Planaufstellung maßgebenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem a) Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) b) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) c) Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz- Spreewald d) Sachlichen Teilregionalplan III „Windenergienutzung“ für die Region Lausitz-Spreewald (beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 17. Dezember 2015) Die Leitvorstellung des</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) besteht in einer räumlich polyzentralen und nachhaltigen Entwicklung der „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele. Vorhandene Stärken sollen vorrangig genutzt und ausgebaut, Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume weiterentwickelt werden („Stärken stärken“). Zu den Stärken im Land Brandenburg gehört auch die Hochwertigkeit von Naturraum und Landschaftsbild (und zwar über das Dargebot an ohnehin besonderen Natur-, Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, FFH-Gebieten usw. hinaus), das z.T. durch großflächige Waldareale dominiert wird. Auf diese wertvollen Naturräume und Landschaftsbildbestandteile wird folgerichtig im LEP B-B reagiert, als die besonders schutzwürdig erscheinenden Bestandteile im sog. Freiraumverbund derart geschützt sind, dass sie für die Windkraftnutzung gesperrt sein sollen. Die Gemeinsame Landesplanung hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ auf die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen. Zudem hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass der LEP B-B im Jahr 2014 vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt worden ist. Diese Entscheidung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Die brandenburgische Landesregierung hat in der weiteren Abfolge den LEP B-B auf der Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 6 ROG unverändert mit Rückwirkung zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzt. Seitdem muss der LEP B-B wieder angewendet werden. Mehrere brandenburgische Gemeinden sind jedoch im Begriff, den LEP B-B erneut mit einem Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO anzugreifen. Deshalb wird nachfolgend auch darauf eingegangen, welche Rechtsfolgen sich für den vorliegenden</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Teilflächennutzungsplan ergeben würden, wenn der LEP BB im Rahmen des zu erwartenden Normenkontrollverfahrens erneut als unwirksam erkannt würde. Die Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm 2007 und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen: 1.) § 2 Abs. 2 ROG: Nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovationen, Schaffung räumlicher Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien. 2.) § 2 Abs. 3 LEPro 2007: Erschließung und Weiterentwicklung neuer Wirtschaftsfelder in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen. 3.) § 4 Abs. 2 LEPro 2007: Sicherung einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft. Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers zu den Punkten 1.) bis 3.): Die Planung hat zumindest eine mittelbare Wirkung in Bezug auf die nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie auf Innovationen, denn Windenergie gehört zu den Zukunftstechnologien. Der Ausbau von Windkraftanlagen, ihre Installation und Wartung können positive ökonomische Effekte nach sich ziehen. Im gewissen Rahmen können davon auch Unternehmen der Region profitieren, soweit sie mit Wartungs- und Installationsarbeiten beauftragt werden. Ressourcen werden durch Neuausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie insoweit nachhaltig geschützt, als diese Energieform den Abbau von Kohle und Erdgas sowie ihre Verbrennung zumindest in Teilen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ersetzen hilft. Dies ist gerade im Land Brandenburg, wo noch immerzu großen Anteilen Braunkohle abgebaut und in Kraftwerken zur Stromerzeugung verbrannt werden, von Bedeutung. Die Ziele des Bauleitplans, neue Flächen für die Windenergie auszuweisen und der Windenergie damit substanziell Raum zu geben, stimmen voll mit dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien überein. Die Planung leistet somit auch einen Beitrag zur nachhaltigen Daseinsvorsorge und zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum. Das Wirtschaftsfeld der Windenergie wird dadurch ausgebaut und weiterentwickelt, ohne dass die Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft trotz Inanspruchnahme von Flächen über Gebühr beeinträchtigt würde. „Kulturlandschaft ist ein materielles Artefakt kulturellen gesellschaftlichen Handelns, umfasst in diesem Verständnis auch alle anderen Begriffe wie z.B. Nutzungslandschaft, Stadtlandschaft, ausgeräumte Landschaft und stellt damit einen ständiger Veränderung der Artefakte auf Grund der gesellschaftlichen Bewertung unterliegenden Prozess dar, der sich auf alle materielle Substrate erzeugenden menschlichen Handlungen erstreckt. Die dieser Definition innewohnende Regel der Wandelbarkeit und Entwicklungsfähigkeit der Kulturlandschaft in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Entwicklungen zeigt, dass Windkraftplanung und die Entwicklung der Kulturlandschaft kein Widerspruch sind. Allerdings muss diese Entwicklung mit dem richtigen Maß vollzogen werden. Insoweit wird das Planwerk § 4 Abs. 2 LEPro 2007 voll gerecht. Indem durch den Plan Windkraftanlagen räumlich gesteuert werden, soll ein vertretbares Nebeneinander von die Kulturlandschaft prägenden Elementen gelingen. Daher liegt der Planung ein räumliches Gesamtkonzept zu Grunde, in dem die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche angemessen koordiniert werden. Insbesondere die Einbettung der Windenergieanlagen in die naturräumliche Umgebung und in das</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aktuell bestehende Bild der Kulturlandschaft ist daher logischer Bestandteil der im Einzelnen vorgenommenen Suchflächenprüfung. 4.) § 6 Abs. 1 LEPro 2007: Sicherung und Weiterentwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken, Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes. Abwägende Beurteilung aus Sicht des Planqebers zu Punkt 4.): Windkraftanlagen können erhebliche Eingriffe in die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken zur Folge haben. Auf der Grundlage des räumlichen Gesamtkonzepts werden daher auch aus dem Schutz der Natur abgeleitete Schutzbereiche (Tabuzonen) beachtet. Aus Naturschutzsicht zu konfliktträchtige Standorte werden daher für die Zwecke der Windkraftnutzung Windkraftstandorte ausgeschlossen. Im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzeptes wurden u. a. auf Naturgütern basierende Kriterien für die Einzelprüfung herangezogen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope). Im Ergebnis verbleiben Konzentrationsflächenausweisungen, die - nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange - auf Grund geringeren Konfliktpotentials für die Windkraftnutzung am besten geeignet sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Umweltbericht. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Konzentrationsflächen einer spezifischen Untersuchung bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter unterzogen. § 6 Abs. 1 LEPro 2007 steht im Ergebnis dem sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht entgegen. 5.) 5.1 (G) LEP B-B: Erhalt des bestehenden Freiraumes in seiner Multifunktionalität, besondere Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes. 6.)</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>§ 6 Abs. 4 LEPro 2007: Entwicklung von Freiräumen mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund. 7.) 5.2 (Z) LEP B-B: Sicherung des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Freiraumverbundes und Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit, regelmäßiger Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen; die in der Zielfestlegung formulierten Ausnahmeregelungen finden für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen keine Anwendung.</p> <p>Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers zu Punkt 5.) bis 7.): Der Zielsatz 5.2 des LEP B-B (also der Schutz des Freiraums und des Freiraumverbunds) wurde im Teilflächennutzungsplan in Verbindung mit dem Grundsatz 5.1 zunächst dergestalt beachtet und umgesetzt, dass die vom Freiraumverbund lt. Festlegungskarte erfassten Flächen als harte Tabuflächen eingeordnet wurden.</p> <p>Nach der Unwirksamkeitserklärung des LEP B-B konnte dies nicht uneingeschränkt fortgesetzt werden. Vielmehr war nun zu prüfen, ob die in der Festlegungskarte des LEP B-B bezeichneten Flächen des Freiraumverbunds aus anderen rechtswirksamen Gründen nicht als Aufstellflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollten. Dafür kamen folgende Gründe in Frage: a)</p> <p>Wiederaufleben älterer Planungen: Möglicherweise leben nach dem Wegfall des LEP B-B frühere Raumordnungspläne wieder auf, mit denen ebenfalls Freiraumschutz betrieben wurde. In der Tat gab es vordem LEP B-B den Gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR), zu dessen Zielen ebenfalls der Freiraumschutz gehörte und der ebenfalls eine diesbezügliche Festlegungskarte enthält. Darauf könnte eine Einordnung der dort kartierten Flächen als harte Tabuflächen gestützt werden. Diese Möglichkeit entfällt allerdings, wenn</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Wiederaufleben fraglich ist und im Ergebnis verneint werden muss. b) Unwiderleglich indizierter naturschutzfachlicher Wert der vom Freiraumverbund erfassten Flächen: Die Festlegungskarten für den Freiraumverbund fußen auf naturschutzfachlichen Erhebungen, mit denen der „objektive Wert“ der betroffenen Flächen erfasst wurde. Das könnte dafür sprechen, zu erlauben, diese Flächen auch bei Fehlen jeglicher Festlegung und ohne eigene Erhebungen als harte Tabuflächen einzuordnen. c) Widerleglich indizierter naturschutzfachlicher Wert der vom Freiraumverbund erfassten Flächen: Man könnte die Festlegungskarten aber auch nur als widerlegbares Indiz für einen naturschutzfachlichen Wert ansehen. Damit wäre nur die Einordnung als weiche Tabuflächen oder als Restriktionsfaktor erlaubt. Infolge der im Juni 2015 erfolgten rückwirkenden Inkraftsetzung des LEP B-B seitens der Landesregierung steht das Wiederaufleben der vorher geltenden Raumordnungspläne zwar zunächst nicht zur Debatte. Das würde sich aber sofort ändern, wenn der LEP B-B erneut angegriffen und erneut für unwirksam erklärt würde. Wenn rechtlich unzweifelhaft damit zu rechnen wäre, dass die „alten Pläne“ wieder aufleben, müsste der Flächennutzungsplan an der Einhaltung der dort verankerten Ziele - u.a. der Bemessung des Freiraumverbunds - gemessen werden. Daher war es sinnvoll und notwendig zu klären, ob die vor dem LEP B-B geltenden Raumordnungspläne hinsichtlich der hier wesentlichen Festlegung der Flächenkulisse des Freiraumverbunds mit dem LEP B-B übereinstimmen. Eine diesbezügliche Prüfung ergab, dass es zwischen dem LEP GR und dem LEP B-B hinsichtlich der Flächen für den Freiraumverbund nicht unerhebliche Abweichungen gibt. Es gibt zwar Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen in beide Richtungen. Zum Teil ist der Freiraumverbund im LEP GR enger gefasst als im LEP B-B, zum Teil sind im LEP GR mehr</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächen einbezogen als im LEP B-B. Einzelheiten für den hier bearbeiteten Planbereich ergeben sich aus der Beikarte „Plausibilitätskontrolle zum Freiraumverbund“ durch Übereinanderlegen der beiden Landesentwicklungspläne bei gleichzeitiger Überprüfung der Grenzziehung. Angesichts der Tatsache, dass die alten Planungen nicht ohne Grund vom LEP B-B abgelöst werden sollten, spricht jedoch vieles dafür, dass die alten Planungen inhaltlich überholt sind und jedenfalls in Teilen heute nicht mehr vertretbare Abwägungsergebnisse enthalten. Das führt nach der Rechtsprechung des BVerwG zur Überleitung von Flächennutzungsplänen zur Nichtanwendbarkeit der alten Pläne. Die Abwägung zum vorliegenden Plan muss sich also - alternativ - auch mit der Rechts- und Tatsachenlage beschäftigen, die besteht, wenn alle Raumordnungspläne nicht mehr herangezogen werden können - wenn also keinerlei Ziele und Grundsätze der Raumordnung als Argument für den Freiraumverbund als harte Tabuflächen zur Verfügung stehen. Dies geschieht durch den Exkurs in Kap. 4.2.2. 8.) 6.8 (G) LEP B-B: Vorrangige Mit- oder Nachnutzung entsprechend vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für Vorhaben der technischen Infrastruktur und der Energieerzeugung im Außenbereich. 9.) 6.9 (G) LEP B-B: Räumliche Sicherung der Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger und Minimierung der sich hierbei ergebenden Nutzungskonflikte. Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers zu den Punkten 8.) und 9.): Innerhalb der für die Ausweisung als Konzentrationsfläche „SO Windkraftnutzung“ vorgesehenen Sonderbaufläche stehen bereits 4 Windkraftanlagen. Insoweit wird eine Fläche für die Windenergie ausgewählt, die entsprechend vorgeprägt ist. Darüber hinaus ist keine Flächen(neu-)ausweisung vorgesehen. Die Planung steht anderen einheimischen Energieträgern - etwa der Braunkohle - nicht im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wege. 10.)Z 1 des sachlichen Teilregionalplans            „Windenergienutzung“ Lausitz-Spreewald: Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellten und benannten Eignungsgebieten            Windenergienutzung, Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Eignungsgebiete.            Abwägende Beurteilung aus Sicht des Plangebers zu Punkt 10.):            Die sich in Aufstellung befindlichen, aber durch Satzungsbeschluss im Dezember 2015 bereits stark verfestigten Ziele der Raumordnung werden im vorliegenden Teilflächennutzungsplan als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung berücksichtigt. Dazu wurden die relevanten Abgrenzungen der Windeignungsgebiete in die Planzeichnung übertragen, in die Suchflächenprüfung einbezogen und als ein Entscheidungskriterium herangezogen. Wie sich zeigt, gibt es eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem sachlichen Teilflächennutzungsplan und dem im sachlichen Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ vom Dezember 2015 zum Ausdruck kommenden, in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Leichte Abweichungen von der sachlichen Teilregionalplanung sind vor allem darauf zurückzuführen, dass nach den planerischen Vorstellungen der Stadt auch und insbesondere die Außenbereiche der Baugrundstücke eines Schutzabstandes von 1.000 m bedürfen - nicht nur die Wände der baulichen Anlagen. Der ursprüngliche Freiraumverbund ist in seiner alten Größe zu ergänzen!</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu dem Abschnitt III. 6 Freiraumentwicklung habe ich erhebliche Einwendungen hinsichtlich der aufgezeigten Entwicklung. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit des Freiraumverbundes wird sehr deutlich hervorgehoben. Gleichzeitig wird unter Z 6.2 Absatz 2 bereits durch die Ausnahmebeschreibung eine Tür geöffnet, die es möglich macht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>III.6.2.2.2 Ausnahmefälle Inanspruchnahmeverbot</p>	<p>Ziel der Ausnahmeregelung ist es, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies ist zur angemessenen Berücksichtigung entgegenstehender Belange im Rahmen der landesplanerischen Abwägung zum Freiraumverbund erforderlich. Dabei wird die Restriktionswirkung des Freiraumverbundes aber nicht unangemessen geöffnet, indem die Ausnahmefälle im Freiraumverbund so zu begrenzt werden, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Freiraumverbundes auch tatsächlich vermieden werden. Daher sind solche Ausnahmen nur dann zulässig, wenn die Realisierung der in Rede stehenden Planungen und Maßnahmen nicht außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist und ihre Realisierung innerhalb des Freiraumverbundes so flächensparend wie möglich erfolgt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schwarzheide - ID 387</b> In den bereits abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Schwarzheide zum LEPro und LEP B-B in den vergangenen Jahren wurde immer wieder auf die ausdrückliche Bedeutung als industrieller Entwicklungsraum mit allen daraus resultierenden Umlandfunktionen für den Raum Schwarzheide sowie auf die Ausweisung als Mittelzentrum in Funktionsteilung Lauchhammer- Schwarzheide hingewiesen. Dies spiegelte sich bereits im LEP B-B 2009 wieder und auch in dem o. g. Entwurf zum LEP HR sind für die Stadt Schwarzheide diese Forderungen eingeflossen und finden damit Berücksichtigung! Trotz allem möchte ich noch eine Anmerkung vorbringen und hoffe, dass diese in den Betrachtungen zum LEP HR mit einfließen wird. Lauchhammer/Schwarzheide erfüllen die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Lauchhammer/Schwarzheide erfüllen die Funktionen eines Mittelzentrums in Funktionsteilung und übernehmen somit die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge auch mit regionaler Bedeutung. Sie sind daher auch weiterhin als funktionsteiliges Mittelzentrum vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forderung, wie bereits schon erwähnt, eines Mittelzentrums in Funktionsteilung und übernehmen somit die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge auch mit regionaler Bedeutung für den gesamten Mittelbereich (Ortrand/Ruhland).</p>			
<p><b>Stadt Schwarzheide - ID 387</b>            Prognostisch ergeben sich für die Gemeinden entlang der Hauptverkehrsachse - A 13 - auch zum sächsischen Umland - Hauptstadt Dresden - erhebliche Perspektiven in der künftigen Bevölkerungsentwicklung und Gewerbeansiedlung. Dem sollte ebenfalls Rechnung getragen werden und nicht nur bezogen auf die Berliner Umlandfunktionen im ländlich geprägten Raum.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein Bedarf für eine höhere Eigenentwicklungsoption brandenburgischer Gemeinden im weiteren Einzugsbereich der sächsischen Landeshauptstadt Dresden kann aus deren bisherigen Bevölkerungsentwicklung planerisch nicht abgeleitet werden. Die Evaluierung der Entwicklungsoption des Vorgängerplans hat gezeigt, dass diese Gemeinden ihre Entwicklungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft haben. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht aber jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben. Auch in diesem Raum soll die Entwicklung vorrangig auf Zentrale Orte, deren Entwicklung quantitativ nicht begrenzt wird, konzentriert werden. Für die durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist zusätzlich eine Wachstumsreserve vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schwarzheide - ID 387</b></p> <p>Im beigefügten Kartenmaterial (Umweltbericht sowie Festlegungskarte) lässt sich für den Betrachter nur erahnen bzw. nur sehr schwer erkennen, um welche konkret betroffenen Bereiche bzw. Flächen es sich dabei handelt. Es ist weder beim Vergrößern des vorliegenden Kartenmaterials noch bei genauer Untersuchung eine flächenscharfe Zuordnung möglich und dementsprechend besteht keine Chance festzustellen, ob die vorgesehenen städtisch zu entwickelnden Flächen direkt vom Freiraumverbund tangiert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Schwarzheide - ID 387**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein Schwerpunkt liegt im Bereich des Sonderlandeplatzes Schwarzheide/Schipkau - westlich A 13 (s. Planausschnitt). Dort wurde im LEP BB 2009 sowie über den Regionalen Wachstumskern - Wirtschaftsregion Westlausitz - die Maßnahme eines Vorsorgestandortes für großflächige gewerblichindustrielle Vorhaben angestrebt. Auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht unmittelbar in Entwicklung steht, sollte auch dieses Gebiet aus dem Freiraumverbund ausgeschlossen werden, damit die Stadt Schwarzheide i.V.m. mit Schipkau auch in Zukunft gemeinsame Wirtschaftsfelder an diesem Standort weiterentwickeln können! Um die städtischen Planungen und die des LEP HR in Kongruenz zu bringen, erwarte ich hiermit, falls die von mir genannten Flächen tatsächlich dem Freiraumverbund zugeordnet sein sollten, als solches herauszunehmen!</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf regionaler Ebene getroffen werden, soll nicht vorgegriffen werden. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Schwarzheide - ID 387</b> Die Stadt Schwarzheide plant bereits seit einigen Jahren in Verbindung mit der 7. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Sicherung und Endgestaltung der gekippten Restlochböschungen an den Restlöchern 28/29 in Schwarzheide-West" (zugehörig zum Abschlussbetriebsplan „RL und bergbauliche Anlagen im Raum Lauchhammer-Süd) eine aktive Nutzung des Südsees (RL 29) als Naherholungsgebiet mit einem breiten Angebot, angepasst an die Bedürfnisse der Erholungssuchenden vor Ort. Dies spiegelt sich in städtisch erarbeiteten Konzepten wider. Ebenfalls wurde im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 8 „Schul-, Bildungs- und Freizeitstandort" beschlossen und im Oktober 2015 dazu ein Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung und Änderung gefasst (s. Planausschnitt + Übersichtsplan). Dabei hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzheide explizit für</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Entwicklung ausgesprochen, welche auf folgende bauplanerische Zielsetzungen basiert: . Naherholung . vielfältige Freizeitnutzungen, . sportliche Aktivitäten, Lernen und Forschen (schwimmendes Klassenzimmers. Anlage Exposä als Erläuterung) . Naturbeobachtungen Auch in Bezug auf die Aufstellung zum Überarbeitungs- und Änderungsplan zum erwähnten Bebauungsplan Nr. 8 erhielt die Stadt bereits eine landesplanerische Stellungnahme der GL 4.12, in der zu den dargelegten Planungsabsicht keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Mit der Ausweisung der Freiraumverbundflächen eben an dieser Stelle läge damit ein erheblicher Konflikt zwischen der Landesplanung und der hoheitlich gemeindlichen Planungsabsicht vor!</p>		<p>Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Schwarzheide - ID 387</b>            Unter Z 6.2. (1) ist formuliert, dass raumbedeutende Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, regelmäßig ausgeschlossen sind, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen! Die festgelegten Freiraumverbundflächen fließen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ein und dabei soll eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen vorgenommen werden. Insbesondere bei Zielfestlegungen wie dem Freiraumverbund wäre eine Endabwägung notwendig, um potenziell auftretende Konflikte in den unterschiedlichen Planungsebenen zu bewältigen/auszugleichen. Da der Entwurf des LEP HR bereits diese Flächen in der Festlegungskarte 2 definiert hat lässt es nunmehr vermuten, dass diese so auch in die zu erstellenden Regionalpläne aufgenommen werden und auf dieser Ebene somit kaum noch die Möglichkeit besteht, an dieser Stelle</p>	<p>III.6.2.1.2            Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die beabsichtigte Steuerungswirkung des Freiraumverbundes besteht darin, die mit dem Freiraumverbund identifizierten hochwertigen Freiräume und deren räumlichen Verbund in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Einzelnen gehören dazu die naturräumlichen, ökologischen und sonstigen Funktionen sowie die Verbundstruktur innerhalb des Raumordnungsgebietes. Zur Erreichung dieses Regelungsziels ist es erforderlich, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. Dies kann regelmäßig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angenommen werden, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, da von ihnen Einschränkungen der jeweils teilräumlichen Funktionen oder der Verbundfunktion ausgehen. Allerdings kann dies im Einzelnen für künftige Vorhaben nicht von vornherein abschließend beurteilt werden, da hierzu die jeweils standortbezogenen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bedenken aus kommunaler Sicht vorzubringen.		Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen und den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen.	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Einer Delegation der expliziten Festlegung von Standorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in die Ebene der Regionalplanung kann ich folgen, doch dürfen bei dem vorhandenen Kenntnisstand nicht die Grundlagen dafür von der Landesplanung entzogen werden.</p>	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Wenn mit dem Entziehen der Grundlagen die Überplanung von im LEP B-B festgelegten Vorsorgestandorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben (nordwestlich PCK-Gelände) durch den Freiraumverbund gemeint ist: Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen. Eine ungeprüfte Übernahme der bisher im LEP B-B festgelegten gewerblich-industriellen Standorten in die Regionalpläne ist nicht möglich, sondern es bedarf einer erneuten Standortauswahl und Abwägung anhand der im LEP HR vorgegeben Kriterien. Diesen Abwägungsentscheidungen, die angemessener auf	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>regionaler Ebene getroffen werden können, soll auf landesplanerischer Ebene nicht vorgegriffen werden. Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem LEP B-B ergeben sich aufgrund von erforderlichen Datenaktualisierungen und methodischen Anpassungen. Der Freiraumverbund als einheitliches Raumordnungsgebiet basiert auf einheitlichen Kriterien und ist als Ziel der Raumordnung in seiner räumlichen Ausprägung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Vor diesem Hintergrund erfolgt zu jeder einzelnen Anregung bzw. zu jedem Bedenken eine Sachaufklärung und Einzelabwägung, aus der Änderungen an der Gebietskulisse resultieren können. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung bzw. potenzieller GIV-Standorte und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis wird das Erweiterungsgebiet nordwestlich des PCK-Geländes im 2. Entwurf des LEP HR nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b>  Aus Sicht der Stadt Schwedt/Oder ist es jedoch nach wie vor erforderlich, die Sicherung der industriellen Kerne in den nächsten Jahren durch eine qualifizierte Standortentwicklung weiterhin effizient und konsequent zu ergänzen und auszubauen. Dazu gehört einerseits eine innovative und gut funktionierende Infrastruktur sowie andererseits auch die Möglichkeit, auf eine externe großflächige Gewerbebebietsnachfrage reagieren und den Standortvorteil der vorhandenen Chemie-/Papierindustrie effektiv ausnutzen zu können. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Regionalen Wachstumskernes Schwedt/Oder gerade in der strukturschwachen Region der Uckermark ist prioritär als sehr hoch</p>	<p>III.2.6  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Wirtschaft</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzustufen. Eine nicht unwesentliche und wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang daher auch der Ausbau der Infrastruktur.</p>			
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b>  Die Stadt Schwedt/Oder hat sich als Mittelzentrum bewiesen und ist im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg positiv bewertet und beplant worden. Die Stadt kann aufgrund der vorhandenen Zentralität alle Funktionen selbständig wahrnehmen und agieren, so dass eine Funktionsteilung mit anderen Orten nicht erforderlich ist. Schwedt/Oder bekennt sich zum Mittelbereich mit dem Amt Gartz, dem Amt Oder-Welse und der Stadt Angermünde. So bestehen seit vielen Jahren enge Kooperationsbeziehungen mit den Schwedter Umlandgemeinden, die derzeit unter der Lead-Partnerschaft von Schwedt/Oder mit gemeinsamen Aktivitäten und Projekten im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes und Interreg-Programmen vertieft und verfestigt werden. Die im LEP HR dargelegte räumliche Konzentration von gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung kann von der Stadt wahrgenommen, die Waren-, Kultur- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes gesichert und qualifiziert werden. Der Kulturstandort Schwedt/Oder insbesondere mit den auch überregional wirkenden Uckermärkischen Bühnen, ist für die kulturelle Versorgungsfunktion der Region notwendig.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b>  In der Festlegungskarte zum LEP HR wurden die GI-Erweiterungsflächen nördlich und nordwestlich anschließend an die PCK Raffinerie GmbH ignoriert und mit der</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schraffur des Freiraumverbundes versehen. Das wird unsererseits abgelehnt. Die Flächenerweiterungen des Industrieparks Schwedt/Oder in nordwestlicher Ausdehnung mit einer Größenordnung von 120 ha wurden bereits in einem angearbeiteten B-Plan beplant und werden im Standortmarketing angeboten. Der in der Festlegungskarte definierte Freiraumverbund nordwestlich des PCK-Standortes stellt ausschließlich auf die Flächen dieses ehemaligen GI-Vorsorgestandortes ab, weiter nordwestlich und westlich vorhandene gleichwertige Forstbestände sind in der Festlegungskarte zum Freiraumverbund nicht berücksichtigt worden. Hier stellt sich die Frage warum darauf verzichtet wurde. Wenn Sie meinen Vorschlag folgend den ehemaligen GI-Vorsorgestandort / B-Plan-Fläche nicht in den Freiraumverbund aufnehmen, aber dafür die direkt daran angrenzenden Waldbestände berücksichtigen, können deutlich mehr Flächenanteile als bisher in den Freiraumverbund sinnfällig integriert werden und gleichzeitig eine mögliche industriell-gewerbliche Entwicklung direkt am vorhandenen GI-Gebiet der PCK Raffinerie GmbH vorsorglich gesichert werden, eine win-win- Situation.</p>		<p>abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden die Erweiterungsflächen des Industrieparks Schwedt/Oder nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b> Für eine kleinere GI-Erweiterungsfläche nördlich der PCK Raffinerie GmbH (12 ha) besteht darüber hinaus ein rechtskräftiger B-Plan (Bekanntmachung vom 26. März 2016). Bitte beachten Sie die Darstellung in der beiliegenden Karte.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b> Der Freiraumverbund entlang der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße muss geprüft werden. Lt. Festlegungskarte reicht der Freiraumverbund landseitig bis über die Grenzen der HoFrieWa bzw. bis in das Hafenbecken hinein. Das Hafenbecken sollte vom Freiraumverbund frei gehalten werden, ist es doch Bestandteil des umgesetzten Planfeststellungsverfahrens „Hafen Schwedt“. Warum das Hafenbecken mit einer Freiraumschraffur versehen wurde, erschließt sich mir nicht. Diese doch sehr konkrete und enge Abgrenzung, im Gegensatz zu der planerisch sehr offenen Darstellung in der Kartengrundlage, wurde für andere Bereiche nicht vorgenommen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden der Hafen Schwedt sowie der Gewässerlauf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Der Freiraumverbund im Bereich des Schwedter Hafens muss geprüft werden. Lt. Festlegungskarte reicht der Freiraumverbund landseitig bis über die Grenzen der HoFrieWa bzw. bis in das Hafenbecken hinein. Das Hafenbecken sollte vom Freiraumverbund frei gehalten werden, ist es doch Bestandteil des umgesetzten Planfeststellungsverfahrens „Hafen Schwedt“. Warum das Hafenbecken mit einer Freiraumschraffur versehen wurde, erschließt sich mir nicht. Diese doch sehr konkrete und enge Abgrenzung, im Gegensatz zu der planerisch sehr offenen Darstellung in der Kartengrundlage, wurde für andere Bereiche nicht vorgenommen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden der Hafen Schwedt sowie der Gewässerlauf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	ja
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Für die Regionen mit Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sind die Sichtweisen im Zusammenhang mit den Aussagen zum Erhalt und der Entwicklung des Freiraumes zu konkretisieren. Im großräumigen Freiraumverbund des Unteren Odertales sind nach wie vor Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen, die zur Sicherung und Stabilisierung des Industriestandortes Schwedt/Oder notwendig sind. Dies betrifft u.a., wie vorab beschrieben, die Errichtung eines neuen Straßenkörpers der B166 durch den Nationalpark Unteres Odertal in Richtung Polen, dessen Trassenkorridor bereits in einem Raumordnungsverfahren festgelegt wurde. Ebenso müssen Möglichkeiten, sich entwickeln und ausbauen zu können, für die in der Region ansässigen großflächigen Industrie- und Gewerbebereiche vorhanden sein.</p>	<p>III.6.2.1.2 Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Der länderweite Freiraumverbund ist als einheitliches Raumordnungsgebiet nach einheitlichen Kriterien flächendeckend auszugestalten. Eine Differenzierung nach regionalen Gesichtspunkten erfolgt auf landesplanerischer Ebene daher nicht. Jedoch dient die Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 dazu, die restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendieren, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft einerseits zu, wenn für eine Planung oder Maßnahme eine überregionale, d.h. dem Freiraumverbund mindestens gleichrangige Bedeutung in Verbindung mit einem öffentlichen Interesse vorliegt - wie insbesondere bei überregionalen Straßenbauvorhaben. Dies wird in der Begründung klargestellt. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Andererseits trifft es im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung bzw. den Entwicklungsabsichten der Gemeinden zu. Das Beteiligungsverfahren gab insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen und wurde dazu auch intensiv genutzt. Auf dieser Grundlage wurde bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes eine auf landesplanerischer Ebene abschließende Abwägung zwischen dem Regelungsziel des Freiraumschutzes und anderen raumbedeutsamen Planungen, soweit sie bekannt waren bzw. von Stellungnehmenden vorgetragen wurden, vorgenommen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b>          Positiv bewertet wird, dass in der Festlegungskarte zum LEP HR die Straßenverkehrsachse in Richtung Polen festgesetzt wurde. Für die Stadt Schwedt/Oder, aber auch für die Region, ist die Errichtung eines neuen Straßenkörpers der Bundesstraße B166 weiterhin erforderlich. Mit dem Bau eines neuen Überganges in unser Nachbarland und deren Anbindung an die Ortsumgehung würde dies nachweislich zu einer deutlichen Entlastung des eigentlichen Stadtgebietes vom Schwerlastverkehr führen, da der jetzige Übergang direkt durch innerstädtische Wohnlagen führt. Damit ist diese Hauptverkehrsachse für wesentliche Überschreitungen bei den Lärm- und Staubbelastrungen der</p>	<p>III.7.1.2          Stärkung als          europäischer Knoten</p>	<p>Mit dieser und weiteren Festlegungen, insbesondere zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, ist beabsichtigt, den Plan- und Investitionsträger aufzugeben, ihre Maßnahmen auf die Einbindung in sowie die Verknüpfung mit den europäischen Infrastruktur- und Raumentwicklungskorridoren auszurichten. Die Umsetzung obliegt den zuständigen Plan- und Investitionsträgern im Rahmen ihrer technischen und haushalterischen Möglichkeiten. Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anwohner verantwortlich. Vertiefende Aussagen bzw. Untersuchungen, welche die wesentliche Entlastung der Innenstadt durch den Ausbau eines neuen Grenzüberganges nachweist und unterlegt, erfolgten bereits im Verkehrsentwicklungsplan 2007 der Stadt Schwedt/Oder sowie weiterführend aufbauend in den zwei Stufen der Lärmaktionsplanung 2008 und 2014. Der kommunale Handlungsspielraum für die Reduzierungen der Belastungen, insbesondere durch den Schwerlastverkehr, ist weitestgehend ausgeschöpft. Eine signifikante Verringerung des Schwerlast-Transitverkehrs innerhalb der Innenstadt von Schwedt/Oder ist nur durch eine Trassenverlagerung (neuer Grenzübergang) oder eine deutliche Reduzierung der zulässigen Tonnagen für den Grenzverkehr auf der alten Trasse möglich. Nur so lassen sich die EU-Ziele für den Schutz der Anwohner vor verkehrsbedingten Lärm- und Staubbelastungen einhalten.</p>			
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b> Gänzlich fehlen nach wie vor Aussagen zum notwendigen Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler- Wasserstraße im vorgelegten Entwurf. Der Ausbau der Oder-Havel-Wasserstraßen als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 muss im Text und Plan des LEP HR Berücksichtigung finden. Die Festlegungskarte muss dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur „Großräumige und überregionale Schienen- und Straßenverbindungen“ dargestellt werden, sondern auch wichtige und notwendige „Wasserstraßenverbindungen“ (blau unterlegt - Wasserstraßenachse). Die Wasserstraßenachse Berlin - Szczecin ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ein wichtiger Bestandteil. Mit der Anbindung einerseits zum Stettiner Hafen und andererseits in Richtung Berlin stellen die Wasserstraßen die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbindung in die beiden Metropolregionen dar. Auf den Wasserwegen ist nach wie vor ein beachtenswertes Transportaufkommen für den Güterverkehr zu verzeichnen, das aufgrund der Nachhaltigkeit des wasserseitigen Transportes in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen wird. Dies betrifft das gesamte Oder-Havel-Wasserstraßensystem und gehört in die Plandarstellungen des Landesentwicklungsplanes mit aufgenommen. Dazu sei noch angemerkt, dass die wasserseitige Infrastruktur nicht nur für die industrielle und gewerbliche Wirtschaft der Region bedeutsam ist. Der Wirtschaftsfaktor Tourismus, insbesondere auch der Wassertourismus, bilden einen Hauptschwerpunkt und sollen zukünftig auch aufgrund der touristischen Öffnung des Nationalparks Unteres Odertal noch weiter ausgebaut und entwickelt werden.</p>		<p>Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen. Ein über die bestehenden Festlegungen in 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf zur Schnittstelle Tourismus und Verkehr ist ebenfalls nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b> Für die sich im Freiraumverbund befindlichen Wasserstraßenflächen ist die bereits vorab erwähnte Achse für „Großräumige und überregionale Wasserstraßenverbindungen“ neu aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Relevant sind hierfür die entsprechenden großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Wasserstraßen dienen insbesondere dem Güterverkehr bzw. werden zu touristischen Zwecken genutzt. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.	
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Im Zuge der Festigung des SPNV sollte der Ausbau des Schienennetzes dahingehend erfolgen, dass die Fahrzeiten in Richtung Berlin verkürzt werden und die direkte Berlinanbindung im Halbstundentakt erfolgen kann (gemeinsame Initiative von den Anliegerstädten Bernau, Eberswalde, Angermünde, Schwedt/Oder). Zusätzlich verweisen wir auf die mögliche 60-minütige Erreichung der Hauptstadt und leiten daraus einen besonderen Entwicklungsbedarf auch für Schwedt/Oder ab.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Das Ziel, „ÖPNV-Erhalt und Ausbau“ im LEP HR im Sinne einer ganzheitlichen Aufgabe als wichtiges öffentliches Verkehrsprinzip, findet keine Erwähnung. In der heutigen Zeit des Klimawandels und des ökologischen Umdenkens, insbesondere im ländlichen Raum, steht der ÖPNV insgesamt und nicht nur der SPNV für ein nachhaltiges Verkehrsprinzip. Im LEP HR werden Nachhaltigkeit, Energieeinsparung und Daseinsvorsorge nachweislich mehrfach betont. Mit einem gut funktionierenden lokalen und regionalen Busnetz würde dies zu einer Entlastung in der Nutzung des privaten PKW-Verkehrs sowie einer Reduzierung der Verkehrsbelastung und zu einer Sicherung der öffentlichen Erschließung der Fläche für nichtmotorisierte Bevölkerungsschichten führen. Die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sollten sich auch in den Zielen zum Erhalt und</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro §7 eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und in verdichteten Siedlungsstrukturen auch eine vorrangige Entwicklung des ÖPNV festgelegt. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die Ausgestaltung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachplanung und wird unter anderem im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau eines flächendeckenden öffentlichen Personennahverkehrsnetzes im Landesmaßstab widerspiegeln.</p>			
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b>  Der Punkt „Z 8.5. Vorbeugender Hochwasserschutz - Festlegung durch die Regionalplanung" sollte nicht komplett auf die Regionalplanung übertragen werden. Zumindest auf Landesebene muss der Hochwasserschutz für die Elbe und Oder als Landesplanungsaufgabe fixiert werden. So wurden im Jahr 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne für die Oder und die Elbe vom Land Brandenburg gemeinsam mit den benachbarten Bundesländern erarbeitet. Ebenso wurden in den letzten Jahren seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Hochwassergefahrenkarten erstellt, die regelmäßig angepasst werden. Diese Grundlagen müssen dazu verwendet werden, den vorbeugenden Hochwasserschutz der Elbe und Oder auf Landesebene zu planen und zu koordinieren.</p>	<p>III.8.5  Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die raumordnerische Hochwasservorsorge soll durch Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet. Die Regionalplanung hat dabei auf überörtlicher Ebene eine sichernde Funktion, indem u.a. Flächen als Gebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden, die noch nicht durch die Fachplanung festgesetzt werden konnten, und eine fachübergreifende, koordinierende Funktion, indem sie die verschiedenen Ansprüche an den Raum aus Sicht des Hochwasserschutzes zu einer gesamträumlichen Planung zusammenfügt. Die fachplanerischen Hochwasservorsorge erstreckt sich dabei sowohl auf die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder als auch auf die Festlegung von HQ100-Gebieten als Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 100 BbgWG als Rechtsverordnung. Auch für die Erarbeitung und Anpassung der Gefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne und den technischen Hochwasserschutz ist die Fachplanung weiterhin zuständig.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b></p> <p>Für die Entwicklung des RWK und des Mittelbereiches Schwedt/Oder ist nicht nur die wirtschaftliche Ausrichtung zur Hauptstadtregion Berlin bedeutsam. Aufgrund der Entfernung von ca. 60 km zur Metropolregion Szczecin wird unsererseits auch eine besondere Gewichtung und aktive Vernetzung auf den sich rapide entwickelnden Wirtschaftsstandort im Westen Polens gelegt. So wird sich die Entwicklung und die Stärkung des Stettiner Hafens, die geplanten Neuansiedlungen großflächiger Handels- und Logistikzentren, der Ausbau der Aktivitäten von bestehenden Kooperationen in den Bereichen Gesundheit, Gewerbe, Tourismus sowie Sport und Kultur, wirtschaftlich positiv bis in unsere Region und weit ins nordöstliche Brandenburg auswirken. In der Festlegungskarte zum LEP HR ist die Verbindung in Richtung Szczecin (Kernnetz) richtigerweise festgesetzt. Für das Mittelzentrum Schwedt/Oder bedeutet dies, dass der Ausbau der Infrastruktur mit der wasser-, gleis- und straßenseitigen Anbindung auch in die Stettiner Region in den kommenden Jahren prioritär weit oben angesiedelt sein wird und dies auch landesplanerisch mit berücksichtigt werden muss. Bereits seit einigen Jahren ist in steigendem Maße zu verzeichnen, dass nicht nur polnische Staatsbürger in der deutschen Grenzregion arbeiten, sondern dies auch in umgekehrter Richtung immer mehr an Attraktivität zunimmt. Der ländliche Bereich des Mittelzentrums profitiert aufgrund des sich dort vollziehenden Generationenwechsels sowie des Rückganges von Einwohnerzahlen von polnischen Zuzüglern am meisten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Vorgaben für infrastrukturelle oder kapazitative Maßnahmen der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger sind nicht Gegenstand der räumlichen Planung. Weiteres haben die Verantwortungsträger in eigener Zuständigkeit wirksam zu regeln. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. In der Erarbeitungsphase wurden deutsche und polnische Vertreter der kommunalen Familie beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Schwedt/Oder - ID 388</b> Ein wesentlicher Schwerpunkt beim Ausbau und der Stärkung des Regionalen Wachstumskernes ist ebenfalls eine gut funktionierende Schienenanbindung sowohl für den Güterverkehr als auch für den Personennahverkehr. Die bereits planfestgestellte Gleisanbindung, die nördlich des PCK Raffineriegeländes zum Schwedter Hafen verläuft, wurde im Landesentwicklungsplan weder erwähnt noch planerisch in der Karte dargestellt. Hier sollte zumindest in der Festlegungskarte nachgearbeitet werden.</p>	<p>V.4 Weitere Anregungen zur Festlegungskarte LEP HR</p>	<p>In der topografischen Grundlagenkarte werden nur solche Elemente dargestellt, die vom zuständigen Bundesamt für Geodäsie kartografisch erfasst wurde. Als raumordnerisches Festlegungselement kommt die benannte Gleisanbindung nicht in Frage, da es nicht den Kriterien für die Aufnahme in das höherrangige funktionale Verkehrsnetz entspricht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b> Bezugnehmend auf den Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung (09. März 2016) in Berlin ist die unter III./6. ausgesprochene Empfehlung einer Umsetzung von überlappenden Randbereichen als Verflechtungsbereiche anzuwenden. Dies würde für den Mittelbereich Seelow die Stadt Müncheberg, die Gemeinde Letschin und das Amt Lebus betreffen. Somit kann auch für 2030 und der Umsetzung der derzeitigen Planungen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform eine Einwohnerzahl für den Mittelbereich Seelow von 25.000 Einwohnern sichergestellt werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b> Der derzeitige Mittelbereich ist mit den Ämtern Seelow-Land, Neuhardenberg und Golzow, der Gemeinde Letschin und den Städten Müncheberg und Seelow definiert. Aufgrund der historischen als auch administrativen Verbundenheit mit dem Lebuser Land und dem Landkreis Märkisch Oderland als auch die intensive</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>interkommunale Kooperation mit den Umlandkommunen (Oderlandregion) ist die Aufnahme des Amtes Lebus in den Mittelbereich Seelow herbei zu führen. Auch die Stadt Müncheberg gehörte von 1816 bis 1950 dem Kreis Lebus und ab 1950 – 1952 Kreis Seelow an. Erst ab 1953 wurde er dem Kreis Strausberg zugeordnet, diese Strukturen wirken sich bis heute aus. Gerade im Hinblick auf die derzeit geplante Verwaltungsstrukturereform im Land Brandenburg ist eine trennscharfe Abgrenzung auf Grundlage derzeitiger Amts- und Gemeindegrenzen als ungünstig zu betrachten.</p>		<p>wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b> Der Erhalt des Status als Mittelzentrum für die Stadt Seelow wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der räumlichen Bedeutung sowie die Erfüllung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Seelow für den Mittelbereich kann einer absoluten Zahl von 5.000 Einwohnern (Mindesteinwohnerzahl für ein Mittelzentrum) nicht zugestimmt werden. Diese muss untergeordnet betrachtet werden, die zentralörtlichen Funktionen müssen in die zukünftige Bewertung für ein Mittelzentrum höher bewertet werden. Es ist zu verhindern, dass sich „weiße Flecken“ im weiteren Metropolbereich bilden. Um die zentralörtlichen Funktionen ausführen zu können, ist die finanzielle Unterstützung mindestens in der derzeitigen Höhe beizubehalten.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b> Die Stadt Seelow bekennt sich ausdrücklich zu den Kulturlandschaften Oderbruch und Lebuser Land und wird den Erhalt dieser aktiv befördern.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b></p> <p>Grundlage der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung des Landes Brandenburg bilden die Transnationalen Korridore. Dargestellt ist dieser Korridor für Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau (über Frankfurt (Oder)) im Bereich der Autobahn A 12 und der Eisenbahnstrecke RE 1. Die wichtige Achse B 1 (Straße) und die RB 26 Berlin – Kostrzyn – Gorzow sind unscharf dargestellt. Hier muss unbedingt nachgebessert werden und auch diese Verkehrs- und Infrastrukturachsen in den Transnationalen Korridor Posen/Warschau/Baltischer Raum/Moskau aufgenommen werden. Die Darstellung muss erweitert werden, als auch die textliche Aufnahme in diese Achse. Wesentliche Entscheidungskriterien sollten integrierte Konzepte zur Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, wachsende Mobilitätsbedürfnisse und die Steuerung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (FNP und B-Pläne) sein.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die von Stellungnehmern beispielhaft genannten räumlichen Schwerpunkte liegen bereits im funktionalen Wirkbereich der Transeuropäischen Netze. Sie sind als großräumige überregionale Verbindungen gekennzeichnet. Der Planentwurf selbst erfüllt somit die Aufgaben der Raumordnung gem. §§1 und 2 ROG. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Analog zur Darstellung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen soll die Darstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Form einer Vignette erfolgen, um dadurch die Lesbarkeit zu verbessern.</p>	ja
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b></p> <p>Gerade im Bereich der regenerativen Energien befindet sich das Land Brandenburg auf einen guten Weg. Jedoch wird der Metropolferne Bereich über Gebühr beansprucht. Neben dem Ausufer der Windparks wird das hohe Transportaufkommen für die Zuführung von Rohstoffen für Biogasanlagen in der Bevölkerung als hohe Belastung angesehen. Hier ist die Infrastruktur so anzupassen, auch durch Änderung rechtlicher Vorgaben, dass die Belastung minimiert wird.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg werden durch die Regionalplanung festgelegt. Eine Anpassung der Infrastruktur für die Zuführung von Rohstoffen für Biogasanlagen liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsrecht, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Seelow - ID 391</b> Die Stadt Seelow arbeitet bereits jetzt eng mit den Umlandgemeinden in der interkommunalen Kooperation Oderlandregion zusammen. Dies soll auch weiterhin intensiv erfolgen. Wichtig wäre auch eine Würdigung dieser freiwilligen Zusammenarbeit seitens des Landes auch im Hinblick auf die anstehende Verwaltungsstrukturreform.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die anstehende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg ist kein Gegenstand des LEP.</p>	nein
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Stadt Senftenberg befürwortet das vorgeschlagene System der Zentralen Orte aus Metropole, Ober- und Mittelzentrum als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge. Im weiteren Metropolenraum ist die Verknüpfung des Mittelzentrums Stadt Senftenberg mit der sächsischen Landeshauptstadt Dresden darzustellen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf Verflechtungen mit den Nachbarregionen eingegangen.</p>	ja
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die vom Entwurf des LEP HR getroffenen raumordnerisches Festlegungen werden hinsichtlich des Systems der Zentralen Orte sowie der Konzentration der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf diese Zentralen Orte sowie die grundfunktionalen Schwerpunkte befürwortet. Die in den Bereichen III. 4 Kulturlandschaften, III. 5 Siedlungsentwicklung, III. 6 Freiraumentwicklung, III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung formulierten Grundsätze und Ziele tragen den Besonderheiten der Bergbaufolgelandschaft und der weiteren Qualifizierung des Mittelzentrum Senftenberg nicht im vollen Umfang Rechnung. Die Stadt Senftenberg befürwortet das vorgeschlagene System der</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentralen Orte aus Metropole, Ober- und Mittelzentrum als räumliche Orientierung für die Daseinsvorsorge. Im weiteren Metropolenraum ist die Verknüpfung der Stadt Senftenberg mit der sächsischen Landeshauptstadt Dresden darzustellen. Die Stadt Senftenberg sieht Optimierungsbedarf in Bereichen III.2 wirtschaftliche Entwicklung, III.3 Zentrale Orte, Grundfunktionale Schwerpunkte, Daseinsvorsorge und Einzelhandel, III. 4 Kulturlandschaften, III. 5 Siedlungsentwicklung, III. 6 Freiraumentwicklung, III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung.</p>			
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Betrachtungsweise, das Land Brandenburg in nur zwei Strukturräume zu differenzieren, entspricht nicht den Gegebenheiten der Stadt Senftenberg mit seinem Mittelbereich.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die Absicht, das Land Brandenburg in zwei Strukturräume zu differenzieren, den Gegebenheiten der Stadt Senftenberg mit seinem Mittelbereich nicht entsprechen würde. Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurde nicht vorgetragen und drängen sich aufgrund des Statements auch nicht auf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Stadt Senftenberg begrüßt den Ansatz des LEP HR in Gebieten, die stark vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, neue zukunftsfähige Wirtschaftsfelder zu entwickeln. Diese müssen jedoch räumlich weiter gefasst und dürfen nicht auf das touristische Potenzial des Lausitzer Seenlandes begrenzt sein.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Der Grundsatz G 2.1 auf Seite 30 des Entwurfes, in Gebieten mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel neue Wirtschaftsfelder zu erschließen und zu entwickeln, wird begrüßt.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b></p> <p>Problematisch wird eingestuft, dass in der Begründung unter Grundsatz G 2.2 auf Seite 31 des Entwurfes bei Gewerbeflächenentwicklungen keine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung vorgesehen ist. Vorschlag zur Regelung: Anders als der Grundsatz G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung formuliert, sollte eine standörtliche Bindung der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an die zentralörtliche Gliederung vorgesehen werden. Darüber hinaus sind für die Bergbaufolgelandschaft des Mittelzentrums Senftenberg Ausnahmetatbestände hinsichtlich des Grundsatzes G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung sowie des Ziels Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen zu formulieren, da die bergbauliche Vorbelastung (Restlöcher und gekippte Böden) in der Regel keinen Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum zulassen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>In § 2 LEPro wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. Um eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu ermöglichen und ein vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu ermöglichen, soll aber in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung entsprechender qualitativer Festlegungen der Siedlungs- und Freiraumentwicklungen – ermöglicht werden. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), ausreichend Rechnung getragen. Es ist darüber hinaus keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme von der Festlegungen zum Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete in Bergbaufolgelandschaften begründen würde. Der Grundsatz 5.1 ist als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und damit im Rahmen gemeindlicher Planungen überwindbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b></p> <p>Der unter dem Ziel Z 3.1 zentralörtliche Gliederung formulierte Ansatz, die übergemeindlichen wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den zentralen Orten zu konzentrieren, wird befürwortet. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festzulegen wird</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dahingehend befürwortet, dass keine Grundzentren als zentrale Orte festgelegt werden.			
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b></p> <p>Die Stadt Senftenberg ist ein selbstständiges Mittelzentrum mit Funktionen eines Oberzentrums. Die Stadt Senftenberg ist daher als eigenständiges Mittelzentrum einzuordnen. Die Erweiterung der Zentralen Orte um Grundzentren wird abgelehnt, da dies zu einer Schwächung der Ober- und Mittelzentren insbesondere im ländlichen Raum führen würde.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Unabhängig von der vorgetragenen Wahrnehmung sind im Zentrale-Orte-System der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg keine Zwischenstufen Zentraler Orte vorgesehen. Es werden auch keine Erfordernisse vorgetragen, die vorgesehenen Hierarchiestufen weiter zu differenzieren. Weshalb aus der aufgerufenen Wahrnehmung einzelner oberzentraler Funktionen das Erfordernis resultieren sollte, die seit dem Jahr 2009 praktizierte Funktionsteilung für den nördlichen Bereich aufzugeben, wird nicht erläutert. Eine Erweiterung des Zentrale-Orte-Systems um die Stufe "Grundzentren" sieht der Planentwurf nicht vor, insoweit erschließt sich nicht, wogegen sich die Positionierung wendet.	nein
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b></p> <p>Mittelzentren versorgen als Versorgungs-, Bildungs- und zum Teil auch Wirtschaftszentren die Bevölkerung im mittelzentralen Verflechtungsbereich mit räumlich gebündelt bereitgestellten öffentlichen und privaten Waren- und Dienstleistungsangeboten des gehobenen Bedarfs. Mittelzentren übernehmen damit gehobene Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen. Die Stadt Senftenberg erfüllt alle Bedingungen und Umlandfunktionen eines Mittelzentrums und in wesentlichen Bereichen sogar Aufgaben eines Oberzentrums. Senftenberg ist ein stabiles und wirtschaftlich wachsendes Mittelzentrum. In der Stadt Senftenberg konzentrieren sich gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Unbestritten verfügt die Stadt Senftenberg über die Funktionen eines Mittelzentrums. Die vorgesehene Einbindung von Großräschen in den mittelzentralen Verbund ist kein Ergebnis der Funktionsschwäche von Senftenberg, sondern ein Umgang mit der besonderen topografischen Situation in der Bergbaufolgelandschaft. Es sind keine Nachteile erkennbar, welche sich aus der bereits seit dem Jahr 2009 existierenden Verbindung von Senftenberg und Großräschen in einem funktionsteiligen Mittelzentrum ergeben hätten und welche Gründe dagegen sprechen würden, diese Verbindung auch in der Laufzeit des Nachfolgeplanes fortzuführen. Von Seiten der Partnergemeinde Großräschen wurde der Wunsch zur Aufgabe dieser Verbindung nicht vorgetragen. Beiden Städte, die	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Bedeutung. Es sind Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport angesiedelt. In den letzten Jahren wurden neue Arbeitsplätze geschaffen und mehrere gewerbliche Firmenansiedlungen unterstützt. Firmen errichten gerade ihre Erweiterungsbauten. Die öffentliche Infrastruktur wurde weiter ausgebaut und stetig saniert. Nachfolgend sollen noch einmal einzelne Indikatoren der vier Themenbereiche formuliert werden, die die Stadt Senftenberg vorweisen kann und somit wichtige Funktionen eines Mittelzentrums erfüllt: a) Bevölkerung: Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt ist tendenziell schrumpfend, jedoch ist ein verspürter Zuzugs- bzw. Rückkehrerwille vorhanden. Seit drei Jahren wird mehr Zuzug als Wegzug verzeichnet, jedoch mehr Sterbefälle als Geburten. (Angaben Stadtgebiet einschließlich Ortsteile) Einwohnerentwicklung Stichtag: 01.11.2016 25.123, Einwohnerentwicklung Stichtag: 01.11.2015 25.066, Einwohnerentwicklung Stichtag: 01.11.2014 25.117, Einwohnerentwicklung Stichtag: 01.11.2013 25.328, b) Arbeitsmarkt und Wirtschaft: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort in der Stadt Senftenberg (Angaben Stadtgebiet ohne Ortsteile) Statistik Stichtag 31.12.2015 11.626, Statistik Stichtag 31.12.2014 11.556, Statistik Stichtag 31.12.2013 11.416, Statistik Stichtag 31.12.2012 11.351, Gewerbebetriebe in der Stadt Senftenberg: 1.379, Die Arbeitslosenquote liegt im Oktober 2016 bei 10,3 %, deutlich weniger als in den Vormonaten. c) Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr: Die Stadt Senftenberg liegt im Lausitzer Seenland, im Süden Brandenburgs an der Landesgrenze zu Sachsen und verfügt über gute Verkehrsanbindungen. Die Autobahn A 13 Berlin-Dresden ist über die 10 km entfernte Anschlussstelle Klettwitz innerhalb von 10 min</p>		<p>auch im Zuge der Evaluierung im Jahr 2012 eine gute Zusammenarbeit vorweisen konnten, wird empfohlen, über das bilaterale Verhältnis nochmals vertieft ins Gespräch zu kommen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erreichbar. Weiterhin ist Senftenberg über die Bundesstraßen B 96 und B 169 regional gut angebunden. Mit der Bahn ist Senftenberg u.a. aus den Städten Cottbus, Berlin und Dresden zu erreichen. d) Versorgung und Ausstattung: Brandenburgisch Technische Universität Cottbus / Senftenberg, Krankenhaus „Klinikum Niederlausitz“ Medizinische Einrichtungsgesellschaft, Fach- und Allgemeinarztpraxen, Theater „Neue Bühne“ mit zwei Spielstätten, Gymnasium, zwei Oberschulen, zwei Sonderschulen, Musikschule, Volkshochschule, Erlebnisbad, Tierpark, Festung Senftenberg mit Schloss und Schlosspark, Museum, Stadthafen, Skihalle Snowtopolis, Kunsteisbahn, Niederlausitzhalle als Messe- und Veranstaltungsort, zahlreiche Sport- und Kulturvereine, flächendeckender gut organisierter Einzelhandel mit ortsansässigen Händlern sowohl auch großflächigen Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von circa 50.000 m<sup>2</sup>. Konkrete Betroffenheit: Die Stadt Senftenberg erfüllt alle Kriterien eines Mittelzentrums und nimmt darüber hinaus Funktionen eines Oberzentrums wahr. Die im LEP HR vorgenommene Einstufung der Stadt Senftenberg als Mittelzentrum in Funktionsteilung ist nicht sachgerecht und von daher fehlerhaft. Die Stadt Senftenberg ist als selbständiges Mittelzentrum in den LEP B-B aufnehmen.</p>			
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Stadt Senftenberg ist als Kulturraum mit bergbaulicher Vergangenheit mit einem außergewöhnlichen Sanierungs- und Umgestaltungsbedarf klassifiziert. Die Entwicklungsperspektiven für den Kulturraum dürfen nicht auf Kultur- und Naturdenkmäler sowie den Tourismus reduziert werden, sondern müssen auch Spielräume für industrielle und gewerbliche Entwicklungen sowie die Erweiterung des Siedlungsraumes mit</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>In der Begründung wird der Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft als Beispiel dargestellt. Die Entwicklungsperspektiven sollen gemäß dem Grundsatz G 4.2 auf lokaler und regionaler Ebene durch Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Somit liegt die Verantwortung des Umgangs und der Entwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume bei den lokalen Akteuren. Es</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gewerbegebieten umfassen. Der Grundsatz G 4.1 kurlandschaftliche Handlungsräume darf nicht, wie in der Begründung zu G 4.1 hinsichtlich der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft formuliert, auf die touristische Entwicklung begrenzt werden, sondern muss Optionen für neue wirtschaftliche Betätigungsfelder beinhalten. Es müssen Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aus Synergien mit der BTU Cottbus Senftenberg, Eigenentwicklungen und Unternehmensansiedlungen auch in noch auszuweisenden zukünftigen Gewerbegebieten geschaffen und eröffnet werden.</p>		<p>ist nicht erkennbar, dass Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten durch den LEP eingeschränkt werden.</p>	
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Im Entwurf des LEP HR ist die Stadt Senftenberg als Kulturraum mit bergbaulicher Vergangenheit und einem außergewöhnlichen Sanierungs- und Umgestaltungsbedarf klassifiziert. Der Umbruch und fortschreitende Nutzungswandel betrifft nicht nur die Stadt Senftenberg, sondern auch gerade die ländlichen Räume. Die Entwicklungsperspektiven für den Kulturraum dürfen nicht nur auf Kultur- und Naturdenkmäler sowie den Tourismus reduziert werden, sondern müssen auch Spielräume für industrielle und gewerbliche Entwicklungen sowie die Erweiterung des Siedlungsraumes zulassen.</p>	<p>III.4.2 Kurlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Entwicklungsperspektiven sollen auf lokaler und regionaler Ebene durch Entwicklungs- und Handlungskonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Somit liegt die Verantwortung des Umgangs und der Entwicklung der Kurlandschaftlichen Handlungsräume bei den lokalen Akteuren. Es ist nicht erkennbar, dass der LEP damit die Perspektiven für gewerbliche und industrielle Entwicklungen begrenzen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sind die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes zu berücksichtigen. Infolge der bergbaulichen Vorbelastung ist ein Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete in der Regel nicht immer möglich. Für die Bergbaufolgelandschaft des Lausitzer Seenlandes sind</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechende Ausnahmetatbestände zu definieren, um eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungen zu garantieren. Dies gilt auch für andere Siedlungsformen, wie Gewerbegebiete oder Sondergebiete insbesondere der touristischen Nutzung.</p>		<p>Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten.</p>	
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b>  Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und Ausweisung neuer Entwicklungsflächen sind die Besonderheiten des Lausitzer Seenlandes zu beachten. Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung grenzen die Siedlungsflächen der Kernstadt Senftenberg und auch der Ortsteile, insbesondere Sedlitz, an die Seen (ehemalige Tagebaurestlöcher) und Kippenbereiche an (siehe Anlagen). Diese sind nur unter sehr hohen technischen und damit finanziellen Aufwendungen bebaubar. Unter wirtschaftlichen Bedingungen können die gekippten Böden nicht für eine Bebauung reaktiviert werden, so dass eine weitere Entwicklung des Mittelzentrums Senftenberg, ausgehend von seiner gewachsen Siedlungsstruktur nicht möglich ist. Entwicklungsoptionen auf gewachsenen Böden liegen in Senftenberg und seinen Ortsteilen in der Regel nicht in der planerischen Ideallage gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Die mit der Landesplanung abgestimmte Entwicklung neuer Entwicklungsvorhaben und schon getätigter Großinvestitionen darf nicht gehemmt und durch aufwendige Verfahren blockiert werden. Es muss eine Öffnungsklausel für die Zielabweichungsregelungen vorgesehen werden. In Senftenberg betrifft dies konkret Wohnstandorte (Sedlitzer Bucht im Ortsteil Sedlitz, das Wohngebiet zwischen Buchwalde, Schwarzer Elster, Senftenberger See und Kleinkoschen), das Gewerbegebiet Nordufer Sedlitzer See und touristische Projekte (Projektentwicklungen im südöstlichen Bereich des Großräschener Sees, Fähranleger</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung  Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sedlitz, touristische Entwicklung nördlich des Ilsekanals, siehe Anlagen). Die Besonderheit der Entwicklung einer Bergbaufolgelandschaft grenzt den Ausnahmefall sowohl inhaltlich als auch räumlich sauber und eindeutig ab. Eine weitere Besonderheit der Bergbauregion im Wandel ist, dass Ortschaften, welche teilweise dem Tagebau weichen mussten, in der Folge zu stärken sind. Hier können nicht die gleichen Entwicklungsansätze wie für andere Regionen gelten. Die Stadt Senftenberg schlägt vor, einen Sonderpunkt „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ einzuführen. Hier ist die Möglichkeit einzuräumen, dass die Stadt Senftenberg, die besonders vom Bergbaugeschehen in ihrer Entwicklungsoption eingeschränkt ist, an abgestimmten Standorten neue Wohngebiete, touristische Nutzungen und Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten schaffen kann. Die für das Mittelzentrum maßgeblichen Entwicklungsbereiche sind in den Anlagen 3-6 dargestellt.</p>		<p>der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Beschränkung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, unter anderem durch den Freiraumschutz und die Minimierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen, unterbindet die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Mittelzentrums Senftenberg. Die Stadt Senftenberg ist wie in den Ausführungen zu Punkt 5) III. 5 Siedlungsentwicklung dargestellt durch bergbauliche Inanspruchnahme von sehr großen Flächenbereichen, die direkt an die bebauten Bereiche der Kernstadt Senftenberg und seine Ortsteile angrenzen, geprägt. Verkippte und bergbaulich beanspruchte Siedlungs- und Landschaftsflächen schränken die Entwicklung und Ausdehnung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden in der Anregung genannte Flächen nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stark ein. Grundsätzlich ist der Strukturwandel in der Lausitzer Seenlandschaft deutlich stärker auszugestalten. Die Festlegung des Freiraumverbundes muss auf die unter Punkt 5) III. 5 Siedlungsentwicklung benannten Entwicklungsprojekte der Stadt Senftenberg abgestellt werden. Die notwendige Siedlungsentwicklung, gerade im Mittelzentrum Senftenberg darf nicht zusätzlich durch den gesamträumlichen Freiraumverbund eingeschränkt werden.</p>			
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Abgrenzung der Freiraumverbünde ist so zu gestalten, dass Entwicklungsoptionen für die Stadt Senftenberg nicht unmöglich gemacht werden. Die in der Kartenübersicht dargestellten Freiraumverbünde sind nicht eindeutig ablesbar. Zur Beurteilung des Sachverhaltes sind durch das Land Brandenburg qualifizierte Planunterlagen in einem lesbaren Maßstab zur Verfügung zu stellen (siehe Anlagen). Der Zuschnitt der Freiverbünde muss auf die Entwicklungsbereiche der Stadt Senftenberg abgestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne, der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewerblichen Entwicklung und verfestigten Planungsvorhaben von erheblicher Bedeutung beigemessen. Im Ergebnis werden in der Anregung genannte Flächen nicht mehr Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse.</p>	
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind eine schnelle Bahn- Direktanbindung von der Stadt Senftenberg an die sächsische Landeshauptstadt Dresden und dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER) in den LEP HR als Grundsatz bzw. Ziel aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie auch die sonstige Festlegungen zur Bedienung des Schienennetzes sind Aufgaben der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Die Verkehrsentwicklung stellt hinsichtlich der Verkehrsträger Straße und Schiene einseitig auf die Metropole Berlin ab. Die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung muss auch der besonderen Verflechtung der Stadt Senftenberg mit der sächsischen Landeshauptstadt Dresden Rechnung tragen. Im LEP HR ist die Schaffung einer schnellen und regelmäßigen (stündlichen) Direktverbindung mit der Bahn aufzunehmen. Gleiches gilt für die Direktverbindung zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sind eine Direktverbindung mit der Bahn zwischen dem Mittelzentrum Senftenberg an die sächsische Landeshauptstadt Dresden, dem Flughafen Berlin Brandenburg (BER) als Ziel bzw. Grundsatz in den LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Es werden die raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgelegt. Diese sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Eine einseitige Ausrichtung auf die Metropole Berlin ist nicht gegeben. Die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden ebenfalls berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist ein landesweiter Ausbau des „schnellen Internets“ in den LEP HR als Grundsatz bzw. Ziel aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau des "schnellen Internets" ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Stadt Senftenberg - ID 392</b> Ein leistungsfähiges Internet ist Voraussetzung für jede wirtschaftliche Entwicklung und damit für die Zukunftsfähigkeit des Mittelzentrums Senftenberg und seines Verflechtungsbereiches. Der Entwurf des LEP HR trifft zum Thema Ausbau des Internets keine Aussage. Im Rahmen der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ist ein landesweiter Ausbau des „schnellen Internets“ als Ziel bzw. Grundsatz in den LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein leistungsfähiges Internet ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b> Es wird ausgeführt, dass der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Land Brandenburg mit 5% vergleichsweise niedrig im Vergleich zu Berlin mit 29 % ausfällt. Das Beispiel Flüchtlingspolitik macht deutlich, dass Asylsuchende, die gerade</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Not und Elend entkommen sind und in Deutschland überall sicher leben könnten, ihren Lebensmittelpunkt nicht im ländlichen Raum sehen. In Doberlug-Kirchhain wurde für zweistellige Millionenbeträge die Lausitzkaserne als Erstaufnahme umgebaut. Und jetzt wird das Gebäude nur teilweise genutzt und steht teilweise leer. Berlin ist das Ziel der meisten Asylsuchenden und dort müssen wieder neue Millionen für den Um- und Neubau der Unterkünfte investiert werden. Diese Entwicklung und wie dem entgegengewirkt werden soll, ist nicht ausgeführt.</p>		<p>Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird aufgeführt, dass sich einige ländliche Regionen zu innovativen Modellregionen für regenerative Energie entwickeln. Die Stadt Sonnewalde äußert ihre Bedenken, das durch die Landflucht auf der einen Seite und Ausbildung der Region als Modellregion für u. a. Windkraftanlagen oder Wolfsreviere auf der anderen Seite – sich die Lebensumstände für die Einwohner von Sonnewalde verschlechtern und dies die Landflucht in die Städte nur mehr vorantreibt. Handwerks- und Agrarbetriebe in der Region suchen händeringend nach Nachwuchskräften. Wenn es immer unattraktiver wird auf dem Land zu leben, werden sich die Prognosen weiter verschlechtern und der ländliche Raum entvölkert. Wir sind bewusst ländlicher Raum und wollen auch so bezeichnet werden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b></p> <p>Die verkehrliche Infrastruktur ist gut. Die Stadt Sonnewalde liegt ca. 100 km von der Metropole Berlin entfernt, ist aber, durch die, durch den Ort führende Bundesstraße B96, straßenseitig direkt mit Berlin verbunden. Ebenfalls führt die Bahnstrecke Berlin-Dresden durch das Gemeindegebiet. Trotz Allem kann hier nicht von einem weiteren Metropolenraum gesprochen werden – diese Bezeichnung ist für den ländlich geprägten Raum irreführend. Für den weiteren Metropolenraum wird ein Bevölkerungsrückgang in den zentralen Orten von 11 Prozent und in den Gemeinden ohne diesen Zentralen-Ort-Status, von 15% prognostiziert. Entgegen dieser Prognosen gibt es in Sonnewalde seit ca. zwei Jahren bereits wieder Zuzüge junger Familien - diese Zuzüge können aber die Verluste durch den demographischen Wandel nicht ausgleichen. Die Geburtsraten sind stabil und der Grundschulstandort ist bis 2020 gesichert.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b></p> <p>Es gibt im Bereich der metallverarbeitenden Industrie beispielhaft einen Firmenstandort, der in Sonnewalde etabliert ist und vielen Menschen der Region einen Arbeitsplatz bietet. Die Firma Böllhoff GmbH ist bestrebt, Ihren Firmenstandort in Sonnewalde weiter auszubauen. Wird hier nicht langfristig und zukunftssicher in Infrastruktur und Sicherung der Daseinsvorsorge investiert, sind die etablierten Firmenstandorte gefährdet und es wird Firmen hier in der Region zukünftig schwerer fallen, sich für Sonnewalde zu entscheiden.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b></p> <p>"In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen geraten dagegen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung insbesondere an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten.... Wachsende regionale Ungleichheiten beinhalten die Gefahr, dass sich Räume entwickeln, in denen die Menschen schlechtere Lebenschancen vorfinden und sich von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt empfinden. In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, die sozialen und</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>technischen Infrastrukturangebote in wachsenden wie auch in schrumpfenden Teilräumen der Hauptstadtregion bedarfsgerecht anzupassen und dazu neue Konzepte der Versorgung zu entwickeln..." Die vorstehenden Aussagen stehen unserer Auffassung nach im Widerspruch zu der Aussage, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten. Auf der einen Seite will man allen Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe bieten und einen Absatz weiter wird festgehalten das das aber nicht in allen Bereichen möglich und finanzierbar ist. Die Stadt Sonnenwalde sieht hier die Gefahr, dass die eingangs in den Rahmenbedingungen aufgeführten sinkenden Einwohnerzahlen alleiniges Entscheidungsmerkmal sind und Grundversorgungen wie z. B. Kitas und Grundschule aufgrund der Einwohnerzahlen nicht mehr gewährleistet werden können obwohl in der Prognose zur Schulentwicklung der Standort Sonnenwalde im Bereich Kitas und Grundschule langfristig gesichert ist.</p>			
<p><b>Stadt Sonnenwalde - ID 393</b>            "Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten und dabei unterschiedliche Altersgruppen, Lebensphasen und Lebensstile zu berücksichtigen..." Dieser Ansatz wird sehr begrüßt.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Sonnenwalde - ID 393</b>            "Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung..." Dieser Ansatz wird begrüßt. Damit muss</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aber bereits jetzt angefangen werden. Derzeit ist das Land Brandenburg noch damit beschäftigt, den Statusbericht 2012 für den Bereich Abwasser im Bereich WAV Westniederlausitz umzusetzen. U. a. werden über lange Leitungen weit entfernte Ortsteile an die Kläranlage in Lindena angeschlossen. Wir sprechen hier von Leitungslängen über 20m je Einwohner. Wenn absehbar ist das diese Infrastrukturen nicht langfristig zu stabilen und bezahlbaren Lösungen für die Bürger führen, dann muss dem sofort entgegengewirkt werden.</p>			
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b>  "Der Weitere Metropolitanraum (WMR), bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört." ...und 90% des Landes Brandenburg mit 1,53 Mill. Einwohnern umfasst.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer  Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b>  "1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Relevant für die einheitliche WE-Option für alle Gemeinden und den einheitlichen Umgang mit der Anrechnung von WE-Potenzialen auf die Eigenentwicklungsoption ist die Gewährleistung der Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Der 1. LEP HR-Entwurf sieht auch eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB kann verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." Die Stadt Sonnewalde äußert Einwände gegen dieses Ziel der Raumordnung. Insbesondere haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen nach §34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB, erhebliche Bedenken. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden können. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach §34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Kritisch sehen wir den neuen wohneinheitsbezogenen Begriff und den Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotentials, der in der Praxis zu Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen dürfte. Wir bitten den Begriff Wohneinheiten sowie den Umgang mit Leerstand eindeutiger zu</p>		<p>bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen , deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Schließlich würden Gemeinden, die ihren Innenbereich zum Zwecke einer geordneten Entwicklung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erklären (z.B. analog Zensusermittlung). Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass gerade in den Ortsteilen des ländlichen Raumes Wohnbauflächen größer 500m<sup>2</sup> je Wohnung / Wohnhaus zur Verfügung stehen.</p>		<p>überplanen (WE-Potenziale würden angerechnet werden) schlechter gestellt als Gemeinden, die ihren Innenbereich nicht überplanen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Er könnte außerdem die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund rücken. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer, er bietet die o.g. planerischen Vorzüge und ist daher im Ergebnis der Abwägung zu bevorzugen. Die der Berechnung zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b> "G 6.1 (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden." Die Stadt Sonnewalde begrüßt diesen Grundsatz.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b> Zu G 6.2 Die graphische Darstellung des Freiraumverbundes ist nicht ausreichend. Hier dienen eine Darstellung der Gebietsgrenzen und die Benennungen des entsprechenden Freiraumverbundes einer eindeutigen Identifizierbarkeit und Abgrenzung der Gebietskulissen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b> Zu G 8.1 (3) "Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten sollen bedarfsgerecht und raumverträglich ausgebaut werden." Die Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten müssen vor der</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Anforderungen hinsichtlich des Netzausbaues sind fachrechtlich geregelt (NABEG - Netzausbaubeschleunigungsgesetz) und liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Gleichwohl wird der Begriff „bedarfsgerecht“ entfallen, da die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Errichtung weiterer Windenergieanlagen bedarfsgerecht und raumverträglich für den vorhandenen Bestand ausgebaut werden. Derzeit werden im ländlichen Raum Windenergieanlagen errichtet, deren Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden können, da das Netz die erzeugte Energie nicht aufnehmen kann – die Folge Windräder stehen still und Windkraftbetreiber erhalten auch für die Nichteinspeisung finanziellen Ausgleich. Vor der Genehmigung und dem Ausbau mit weiteren Windenergieanlagen muss das Netz ertüchtigt werden damit nicht Millionen für nicht erzeugten Strom ausgegeben werden. Im Vordergrund muss die Einsparung von CO2 stehen.</p>		<p>Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann.</p>	
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b>          "Zu Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung Gebiete für die Windenergienutzung sind in den Regionalplänen im Land Brandenburg festzulegen." Dieser Ansatz wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten muss Ziel der Raumordnung sein und damit an übergeordneter Stelle angebunden sein. Viele Gemeinden im ländlichen Raum verfolgen mit eigenen Regionalplänen das Ziel, den Ausbau mit erneuerbaren Energien ins Unermessliche voranzutreiben. Die Folge sind Mondlandschaften, die die Kulturlandschaft negativ verändern. Hier geht es nicht darum, den Ausbau mit erneuerbaren Energien voranzutreiben und den CO2-Ausstoß zu verringern sondern finanzielle Vorteile für die Gemeinde zu nutzen. Wenn es hier kein übergeordnetes Steuerungsinstrument gibt, dann sehen die Kulturlandschaften bald alle so aus wie die Region um Uebigau-Wahrenbrück, Luckau oder Großräschen.</p>	<p>III.8.2          Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme der zustimmenden Meinung. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Regelungen zur Windenergienutzung treffen, solange die Ausnutzbarkeit der derzeit in den Regionalplänen festgelegten Windeignungsgebiete nicht über ein städtebaulich begründetes Maß hinaus eingeschränkt wird. Hierzu ist eine nachvollziehbare und örtlich spezifische Begründung in der Bauleitplanung und eine Beurteilung des Einzelfalles erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Sonnewalde - ID 393</b></p> <p>Die Mittelzentren sollen gemeinsam mit den Gemeinden ihres Mittelbereichs Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte für den Mittelbereich entwickeln. Auf dieser Basis soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Ort und den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches angestrebt werden." Der Ansatz wird begrüßt. Die Stadt Sonnewalde erarbeitet derzeit eine Möglichkeit, wie die Zusammenarbeit mit dem Mittelbereich Finsterwalde intensiviert werden kann. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass in Sonnewalde weiterhin die Grundversorgung gesichert bleibt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b></p> <p>Die Festlegung eines Zentrale Orte Systems wird begrüßt. Die gegebenen Erläuterungen in der Regionalkonferenz am 28.10.2016 waren nachvollziehbar. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in Regionalplänen wird befürwortet.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b></p> <p>Der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum" erfährt in den einzelnen Kapiteln nicht die notwendige vertiefende Betrachtung und die Ableitung von raumordnerischen Maßnahmen, die gleichwertige Lebensbedingungen gewährleisten. Es wird überwiegend auf die Entwicklung des Berliner Umlandes eingegangen. Der Großteil des Landes Brandenburg ist jedoch ländlich geprägt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Abschnitt hat seine intendierte Erläuterungswirkung im Vorfeld des Festlegungsteils offenbar nicht erreichen können. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Wissenschaft und Forschung haben großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Der LEP HR trifft dazu keine Aussagen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Aufgabe eines Raumordnungsplanes ist es nicht, zu allen denkbaren Themenfeldern "Aussagen" zu treffen. Sein Regelungsgegenstand sind vielmehr Festlegungen, die die Nutzung des Raumes ordnen und Raumnutzungskonflikte lösen. Die Entwicklung von Wissenschaft und Forschung ist ein zweifellos wichtiges Themenfeld, vermag aber im Rahmen des Kompetenzrahmens der Raumordnungsplanung kein eigenständiges Anspracheerfordernis zu entwickeln.</p>	nein
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Für die Erarbeitung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte sollten präzisere Festlegungen zu Verantwortlichkeiten und Zeiträumen getroffen werden. Der Grundsatz wird den anstehenden Strukturproblemen in der Lausitz nicht gerecht. Die Lausitz sollte hier als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ festgesetzt werden. Der LEP HR muss hier die entsprechenden raumordnerischen Signale setzen. Eine erst- und einmalige Erwähnung der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft als Kulturlandschaft wird den Problemen der Region nicht gerecht.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll. Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, soll dies in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Aus Sicht der Weiterentwicklung der Region zu einer zukünftigen länderübergreifenden „Wirtschaftsregion Lausitz“ fehlen die aktuellen strategischen länderübergreifenden Entwicklungsfaktoren. Auch die Verbindungen in benachbarte europäische Räume sollten näher betrachtet werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	ja
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Das Raumordnungsgesetz trifft Aussagen zur Sicherung standortgebundener Rohstoffe. Dazu zählt auch der Rohstoff Kupfer. Der LEP beschränkt sich, ohne eine Begründung dieser Einschränkung, nur noch auf oberflächennahe Rohstoffe.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Kupfer ist kein oberflächennaher Rohstoff und daher nicht Gegenstand der von der Festlegung erfassten Rohstoffe. Das Vorhaben in Spremberg ist landesweit einzigartig, so dass kein Regelungsbedarf in einem Raumordnungsplan besteht. Die Raumverträglichkeit wird in einem Raumordnungsverfahren geprüft.</p>	nein
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Die Gewährleistung der Tragfähigkeit eines Mittelbereiches wird von einer Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern abhängig gemacht. Dies wird der Situation in den Kommunen nicht gerecht.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zum einen wird die Versorgung und Nachfrage der Bevölkerung aus dem angrenzenden Bundesland Sachsen nicht berücksichtigt. Zum anderen werden vorhandene Verflechtungsbeziehungen mit Gemeinden in benachbarten Ämtern nicht gewürdigt, da hier eine andere politische Zuordnung erfolgte, die den Verflechtungsbeziehungen vor Ort nicht Rechnung trägt. Die auf S. 44 festgesetzte Einräumigkeit der Verwaltung ist zu starr und wird den vorhanden interkommunalen Kooperationsbeziehungen nicht gerecht. Für die Stadt Spremberg ist damit der zuzurechnende tatsächliche Einzugsbereich nicht korrekt wiedergegeben. Beispielsweise hat Spremberg einen Überschuss von +3.361 Einpendlern, die insbesondere aus dem Freistaat Sachsen, dem Amt Döbern-Land und der Gemeinde Neuhausen/Spree kommen. Aufgaben der Infrastruktur und Daseinsvorsorge, insbesondere für die Bereiche Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheit werden durch die Stadt Spremberg wahrgenommen. Darüber hinaus erfolgt hier eine Ungleichbehandlung gegenüber den funktionsteiligen Mittelzentren.</p>		<p>verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Die Abbildungen auf den Seiten 45 und 51 berücksichtigen in den gezeigten Grenzen nicht die Eingemeindung von Hornow und Wadelsdorf in die Stadt Spremberg, die zum 01.01.2016 wirksam wurde.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Der Hinweis ist zutreffend. Da jedoch auf die zeichnerische Darstellung verwaltungskongruenter Mittelbereiche wegen der laufenden Verwaltungsreform verzichtet wird, kann dem Hinweis nur bezüglich der textlichen Ansprache Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Den Empfehlungen des Gutachters in der zweckdienlichen Anlage 5 wurde scheinbar nicht gefolgt. Insbesondere die Empfehlungen auf Seite 23 und 24 sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Es war eine bewusste Entscheidung, auch entgegenstehende Auffassungen von Gutachtern mit zu kommunizieren, ohne diesen im Zuge der planerischen Abwägung an jeder Stelle zu folgen. Insoweit bereichern die zweckdienlichen Unterlagen den Planungs- und Beteiligungsprozess im Sinne der Meinungspluralität.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Die Sortimente Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke werden sowohl unter 1.1. zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung als auch unter 1.2 sonstige zentrenrelevante Sortimente geführt. Unter 1.2 sollte hier eine Änderung erfolgen.</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Dies trifft nicht zu da die Teilsortimente der Gruppe/Klasse 52.49.9 differenziert angesprochen werden: Während die Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke aus dieser Gruppe als nahversorgungsrelevant eingestuft sind, sind die übrigen Teile dieser Gruppe zentrenrelevant.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Einzelhandelsagglomerationen beschäftigen seit Jahren die Rechtsprechung. Der LEP HR geht von einer Agglomeration aus, wenn die Luftlinie zwischen den Eingängen einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m liegt. Es bestehen Bedenken, ob diese Definition einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Das Wort nicht in Satz 2 des letzten Absatzes auf Seite 60 ist sicher ein Büroversehen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Es geht darum, eine eindeutige und damit bestimmte Beschreibung eines Sachverhalts zu fixieren, für dies es aus der Vollzugspraxis heraus einen erkennbaren Bedarf gibt. Inwieweit eine solche Eindeutigkeit einer gerichtlichen Überprüfung standhält, lässt sich stets erst im Ergebnis einer solchen Überprüfung feststellen. Das Wort "nicht" in Satz 2 des letzten Absatzes auf Seite 60 war kein Büroversehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 30 WE/ha ist in ländlichen Räumen schon recht viel. Auch wenn der Grundsatz</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>5.3 bereits Abweichungen formuliert, sollte auf derart konkrete Werte zur Umsetzung des Grundsatzes verzichtet werden.</p>		<p>Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Wie der Begründung dieses Ziels auf Seite 70 zu entnehmen ist, erfolgte die Formulierung vor dem Hintergrund des Wohnungsmangels. Dieser ist im weiteren Metropolenraum nicht gegeben. Die sinkenden Bevölkerungszahlen führen zu weiterem Wohnungsleerstand. Über die Programme des Stadtumbaus werden erhebliche Anstrengungen unternommen, dass der Leerstand für die Wohnungsunternehmen nicht existenzbedrohend wird. Das Ziel 5.3 sollte sich auf die Metropole und das Berliner Umland beschränken.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung ermöglicht die Umwandlung von Wochenendhausgebieten, soweit sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Ein Bedarf kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur vorangetrieben werden, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtäumlichen Planungen und Konzepte der Gemeinden integriert sind. In Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde eine Umwandlung eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Es obliegt der Planungshoheit der planenden Gemeinde, mit der Flächenumwandlung raum- und sozialverträglich umzugehen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Dem Schutz des Freiraumverbundes wird im Rahmen des LEP HR eine besondere Bedeutung beigemessen. Dieser Schutz würde jedoch auch zu erheblichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit führen. Auf Grund der Großmaßstäblichkeit sind die Auswirkungen auf die einzelne Kommune nicht klar erkennbar. Zu diesem Thema sollten ergänzende Unterlagen beigefügt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung gewinnen „Querverbindungen“ an Bedeutung. In diesem Punkt spielen Pendlerbewegungen eine große Rolle. Der LEP HR betrachtet nur die Pendlerbewegungen im Raum Berlin, der weitere Raum wird - mit dem Verweis auf den Bevölkerungsrückgang - vernachlässigt. Diese Herangehensweise ist zu hinterfragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Spremberg - ID 394</b> Der Grundsatz 8.6 sollte keine weitere Abschwächung erfahren. Die Nutzung einheimischer Rohstoffe als Brückentechnologie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist für die nächsten Jahre unabdingbar.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Der bislang gültige Plan (LEP B-B) wies aus Sicht der Stadt Storkow (Mark) einige gravierende Mängel auf, die die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden dazu bewogen hat, gegen den LEP B-B zu klagen. Das Verfahren läuft noch. Wir haben unsere Auffassung gegenüber unterschiedlichen Festsetzungen des LEP B-B daher bereits mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Insofern waren wir überrascht, auch im Entwurf des neuen LEP kommentarlos inhalts-gleiche Festlegungen wiederzufinden, so dass der Eindruck entsteht, dass seitens der Planersteller kaum eine</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Die Klageschrift der Gemeinde Storkow ist zur Kenntnis genommen worden, allerdings wird die diesbezügliche Rechtsauffassung nicht geteilt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereitschaft zur Kenntnisnahme dieser Argumente besteht. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die Einstellung der Stadt Storkow (Mark) gegenüber diesen Festsetzungen nicht dadurch ändert, dass sie in einem neuen Plandokument präsentiert werden.</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>          Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grund-funktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1          Erfordernis          landesplanerischer          Steuerung und          Planungsaufträge          Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>          Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und</p>	<p>II.B.1          Entwicklungs- und          Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten – wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt – gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum betrachtet der Plan-entwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>		<p>lassen.</p>	
<hr/>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>            Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Zwar lässt sich der große Einfluss von Berlin in vielen Teilräumen Brandenburgs nicht leugnen, dennoch werden die Auswirkungen der Metropole überbetont und endogenen Entwicklungspotentialen von Gemeinden und Teilräumen Brandenburgs nicht genug Raum gegeben. Dies betrifft z.B. regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten, Kultur, aber auch eigenständiger Siedlungsaktivitäten. Brandenburg sollte mehr Möglichkeiten verfolgen können als das Arbeitskräfte-, Freiraum- und Erholungsraumpotential der Bundeshauptstadt zu sein.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Eine Einschränkung der Entwicklung der Brandenburger Gemeinden auf die Funktion als Arbeitskräfte-, Freiraum- und Erholungspotential für Berlin, wird vom Stellungnehmenden nicht begründet und ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>            Es wird daher angeregt, die Bedeutung einer eigenständigen Entwicklung in weiten Teilräumen Brandenburgs einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1            Strukturräume und            Gebietskulisse/            Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird erweitert.</p>	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg best-hend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass in Brandenburg auch Entwicklungsbedürfnisse und -potentiale bestehen, die nicht ausschließlich durch die Bundeshauptstadt Berlin bestimmt werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, verdeutlicht werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ ist für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Gemeinden und Regionen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Storkow (Mark) - ID 397**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege – auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung – anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher wiegt als eine standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit von Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur besseren Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des</p>		<p>Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“			
<b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Eine andere für uns annehmbare Variante wäre hingegen, die Privilegien, die mit dem Status eines Zentralen Ortes verbunden sind, z.B. die Möglichkeit auf Entwicklung, zurückzunehmen, so dass alle Gemeinden diesbezüglich gleich gestellt sind.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Storkow (Mark) grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die – bundesweit einmalige Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungs-plan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. II/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>            Bezüglich der Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen besteht aus Sicht der Stadt Storkow (Mark) Anpassungsbedarf. Die Mittelbereiche umfassen laut Z3.5 LEP-HR jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte laut LEP HR auf der Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr fraglich, wieso die Stadt Storkow (Mark) – immer noch – dem Mittelbereich Beeskow zugeordnet wurde. Zum einen bestehen traditionell starke raumfunktionale Zusammenhänge zwischen der Stadt Storkow (Mark) und Fürstenwalde. Zum anderen gibt es institutionalisierte Zusammenhänge zwischen Fürstenwalde und Storkow (Mark). Dies betrifft zum einen einen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Fürstenwalde und der Stadt Storkow (Mark) sowie anderen Ämtern und Gemeinden aus dem Jahr 2015. Zum anderen haben die den Kooperationsvertrag unterzeichnenden Gemeinden zusammen mit Fürstenwalde im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs den Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. All dies scheint bei der erneuten Zuordnung Storkows zum Mittelbereich Beeskow nicht berücksichtigt. Die Stadt Storkow (Mark) fordert insofern (im</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einvernehmen mit dem Amt Scharmützelsee und der Stadt Fürstenwalde), dem Mittelbereich Fürstenwalde zugeordnet zu werden.</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Tatsächlich nimmt die Gemeinde Storkow aber noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr. Derzeit befinden sich auf dem Gemeindegebiet folgende Einrichtungen mit überörtlicher Wirkung: Oberschule, Einzelhandel, Standort für Arbeitgeber (Bundeswehrkaserne, Gewerbegebiet Neu Bosten), Kultureinrichtungen (u.a. Burg Storkow), Besucherzentrum Naturpark, Niedergelassene Ärzte / Zahnärzte.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinde übernimmt Aufgaben der Grundversorgung. Da keine Grundzentren vorgesehen und für diese insoweit auch keine Funktionsbestimmung existiert, ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen grundfunktionalen Aufgaben liegen könnten. Soweit für Gemeindeteile darauf orientiert wird, als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt zu werden, wäre dies im Rahmen der regionalplanerischen Verfahren zu diesem Thema geltend zu machen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.“ Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien – etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 – einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>  Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“  "Somit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. Macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden oder Ortsteile praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung, vor allem die nicht Motorisierte, eine besonders hohe Bedeutung hat. Wenn die Regelung dazu führt, dass Einzelhandelsstandorte aufgrund planungsrechtlicher Einschränkungen nicht weiter erhalten werden können, z.B. weil keine Anpassung an wirtschaftlich tragbare Verkaufsflächen möglich ist, ist dies vor allem vor den Hintergrund einer alternden Bevölkerung und der Daseinsvorsorge im breiten Raum bedenklich. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist,</p>		<p>dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass – entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum – die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit für weite Teilräume weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nahversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 – 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nicht uneingeschränkt möglich.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außerdem stellt sich die Frage, wer den zentralen Versorgungsbereich für den konkreten Fall definiert. Es ist zu befürchten, dass die Deutungshoheit hier bei der GL liegen wird, was im Zweifel wiederum eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde bedeutet. Daher wäre es wünschenswert, wenn die für großflächigen Einzelhandel zulässigen zentralen Versorgungsbereiche entweder bereits heute durch die GL definiert und vorgelegt würden, damit die Gemeinde bereits jetzt dazu Stellung nehmen kann oder aber, dass zugesichert wird, dass den Gemeinden bei der Definition ihrer zentralen Versorgungsbereiche ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich, der in Ansprache mit der Gemeinde definiert wird, befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>		<p>zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b></p> <p>Insgesamt ist die Beschränkung der Siedlungsentwicklung in Gemeinden ohne Zentrale-Orte-Status auf die Eigenentwicklung bedenklich. Prinzipiell ist der Bedarf einer Steuerung der Siedlungsentwicklung zwar nachvollziehbar, ein kategorischer Ausschluss von Gemeinden, vom Zuzug neuer Einwohner profitieren zu können, erscheint jedoch nicht gerecht und aus Sicht der einzelnen Gemeinden auch nicht sinnvoll. Für die Stadt Storkow z.B., die zwar nicht zum Berliner Umland zählt, die aber über die Autobahn gut an Berlin angebunden ist, eine ausreichende Größe hat und voraussichtlich auch von der Eröffnung des BER profitieren wird, scheint die Beschränkung der Siedlungsentwicklung eine ernsthafte Einschränkung ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu sein. Aus Sicht der Beschränkung der Siedlungsflächen bestehen ganz generell vor allem zwei Probleme: Der Zuzug von neuen Bewohnern kann baurechtlich nicht gesteuert werden. Werden neue</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbauflächen ausgewiesen, können diese von Bauwilligen, egal welcher Herkunft, in Anspruch genommen werden. Es kann also sein, dass die neu ausgewiesenen Bauflächen vor allem von Auswärtigen „aufgebraucht“ werden und veränderungswillige Alteinwohner aufgrund der Beschränkung der Siedlungsentwicklung keine neuen Flächen in Anspruch nehmen können, weil die „Eigenentwicklungsration“ bereits ausgeschöpft ist. Dies bedeutet aus meiner Sicht eine ungebührliche Einschränkung der Planungs-hoheit der Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen wird oft als Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde verwendet, z.B. wenn es um die Abgren-zung von Förderräumen oder die Verteilung von Fördermitteln z.B. an Unternehmen geht. Daher sollte die GL berücksichtigen, dass die Festlegungen im LEP auch Auswirkungen haben können, die das eigene Fachgebiet überstei-gen. Insofern sollte sorgfältig überlegt werden, welche möglichen Einschränkungen Gemeinden und Unternehmen in der Zukunft mit der Begrenzung der natürlichen Entwicklung der Einwohnerzahlen auferlegt werden. Zumindest ist es nicht einzusehen, warum dieser Verzicht auf Entwicklung im Sinne der Internalisierung externer Effekte nicht kompensiert werden sollte. Aus diesem Grund wäre es vielleicht ratsam zu überlegen, ob der Gemeinde nicht für die Nichtinanspruchnahme von Siedlungsfläche und dem damit einhergehenden Verzicht auf den Zuzug neuer Einwohner ein finanzieller Ausgleich zukommen sollte, da Gemeinden mit steigender Einwohnerzahl nachgewiesener Maßen wirtschaftlich mehr profitieren als Gemeinden mit stagnierender oder sinkender Einwohnerzahl. Als Beispiel sei hier nur auf die bewährte Methode der „Pro-Kopf-Zuweisung“ verwiesen. Für die finanzielle Bestimmung des Wertes des Verzichts bzw. des</p>		<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Fragen zum kommunalen Finanzausgleich sind Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse zur Ermittlung der Bedarfsansätze liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kompensati-onswertes könnte zum Beispiel auf das Modell der Eco-System Services zurück-gegriffen werden, wenn gleichzeitig eine Monetarisierung der Services vorgenommen wird. Andererseits wäre es auch denkbar, den Wert eines neuen Einwohners zu ermitteln und diesen an zu kompensieren.</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b>  Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungs-flächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen – ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung – praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus resultierenden Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zu-rückgegriffen wird, haben diese sich – jedenfalls in der Vergangenheit – für die Stadt Storkow (Mark) nicht bewahrheitet. So wird für den weiteren Metropolenraum ein Bevölkerungsrückgang zwischen 2007 und 2011 von minus 5,2% festge-stellt. Im gleichen Zeitraum war die Abnahme der Bevölkerung in Storkow wesentlich geringer. Gegenüber 2010 sind in Storkow die Bevölkerungszahlen sogar stabil. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der für den weiteren</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum prognostizierte Bevölkerungsrückgang bis 2030 um 13 % für Storkow bewahrheiten wird. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffs der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird – soweit erkennbar – in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemein-den gearbeitet. Insgesamt ist der Wechsel der Bezugsgröße von Hektar Wohnbaufläche auf Wohneinheiten auch hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit bedenklich. Der Hinweis, dass es sich hierbei um keinen Mehraufwand für die Gemeinde handelt ist deshalb nicht zulässig, da im Rahmen der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kommunalen Bauleitplanung Baudlandpotentiale bisher nicht regelmäßig wohneinheitenscharf erfasst werden. Hierbei ist nicht nur die Frage des Aufwandes zu berücksichtigen, sondern auch die Frage der Möglichkeiten, wenn z.B. in Bauleitplänen keine Festsetzungen zu Wohneinheiten getroffen werden. Schließlich ist die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 – 3 D 5/99.NE – juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem</p>		<p>WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist.“ geht diese geplante Festlegung an der Realität in der Stadt Storkow (Mark) völlig vorbei. Vor dem Hintergrund der stabilen Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre ist für die Stadt Storkow (Mark) nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden. Hier können sich z.B. Probleme ergeben, wenn auf Flächen zwar Baurecht liegt, der Eigentümer aber nicht Willens oder in der Lage ist, auch tatsächlich Baumaßnahmen durchzuführen. In diesen Fällen sind die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde beschränkt. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn Bedarf nach Wohnbaufläche besteht, das theoretisch verfügbare, beschränkte Potential aber in der Praxis blockiert ist. (2) Auch der Hinweis, dass für eine bessere Ausnutzung der Baulandpotentiale von der Gemeinde das Baurecht für bestimmte Flächen zurückgenommen werden könnte, erscheint etwas praxisfern, da der Gemeinde so Entschädigungsansprüche entstehen können, deren Finanzierung meines Erachtens durch die GL nicht gedeckt ist.</p>		<p>des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Falls die Akzeptanz der Rücknahme von Baurecht in der Praxis verbessert werden soll, könnte dafür von Seiten der GL ein Fonds eingerichtet werden. Insgesamt ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 – 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N – juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine angemessene Wohnsiedlungsentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Dies gilt insbesondere für Satz 2 Absatz 2. Sollte dies nicht möglich sein werden, sind folgende Anpassungen denkbar: Die Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte muss erweitert werden. So zeigt z.B. das Beispiel von Schleswig-Holstein, dass eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinische Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit wird</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorgeschlagen, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse. Wenn die in der Statistik erfassten WE zum Stichtag 2018 als Referenz für die Berechnung der Entwicklungsoption herangezogen wird, ist das einheitlich und transparent für alle Beteiligten.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b></p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an an-deren Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es – wie gesagt – an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b></p> <p>Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	nein
<p><b>Stadt Storkow (Mark) - ID 397</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den – aufgrund</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Abschaffung der Grundzentren – nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>		Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b> Die vom Land Brandenburg gewollte Orientierung der Siedlungsentwicklung der Hauptstadtregion Berlin am Leitbild des „Siedlungssterns“ wird befürwortet mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen: Freihaltung der Achsenzwischenräume und Förderung der Entwicklung in den sog. Achsengemeinden.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b> Die Kooperations- und Verflechtungsbeziehungen zwischen Müncheberg und Strausberg sind sehr eng und sollen vertieft werden. Daher haben die beiden Städte und andere Ende letzten Jahres eine Kooperationserklärung unterschrieben (siehe Anlage). Ziel der Kooperation sind die Schaffung bzw. Ausgestaltung des gemeinsamen Sozial- bzw. Planungsraumes, die Bündelung kommunaler Interessen, die Konzentration der Kräfte und gemeinsam genutzter Infrastrukturen zur besseren Versorgung der Bewohner des Mittelbereichs. Der raumstrukturelle Zusammenhang von Müncheberg und Strausberg ergibt sich beispielsweise aus der gemeinsamen Lage im Naturpark Märkische Schweiz. Das „Pendlergutachten“ der PROZIV von 2012 zeigt die engen verkehrlichen und damit auch funktionalen Verflechtungen von Müncheberg und Strausberg auf. So sind z.B. die Pendlerbeziehungen zwischen Müncheberg und Strausberg enger als die Pendlerverflechtungen zwischen Müncheberg und Seelow (siehe anliegende Darstellung). Die enge Anbindung Münchebergs</p>	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an Strausberg direkt mit dem Zug ist innerhalb von 20 Minuten gegeben. Eine direkte Anbindung nach Seelow gibt es nicht. Die Bürger der Stadt Müncheberg orientieren sich eindeutig nach Strausberg, z.B. um dort einzukaufen, Behörden aufzusuchen (z.B. das Job Center/Bundesagentur für Arbeit) und Angebote der Gesundheitsversorgung (z.B. Fachärzte/Krankenhaus) zu nutzen. Müncheberg gehörte - historisch gewachsen - schon immer zum Altkreis Strausberg. Die Kooperations- und Verflechtungsbeziehungen von Müncheberg und Strausberg sind so eng, dass die Stadt Müncheberg dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg zuzuordnen ist.</p>			
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b></p> <p>Es gibt und gab in der Stadt Strausberg Planungsüberlegungen für Bau- und Planungsvorhaben außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung, welche aus besonderen Gründen nicht an neue Siedlungsflächen anschließen soll(t)en. Dabei handelt(e) es sich um spezifische Nutzungen, die die Festsetzung von Sondergebieten erfordern bzw. erfordert hätten. Diese Vorhaben sind (waren) durchaus nicht nur von kommunaler sondern auch regionaler Bedeutung. Das prominenteste Beispiel ist die Kindernachsorgeklinik Berlin-Brandenburg, welche beabsichtigt, auf Grund räumlich stark beengter Verhältnisse und denkmalpflegerischer Maßgaben innerhalb des Berliner Umlandes den Standort zu wechseln und in Strausberg neu zu bauen. Ziel der Stadt Strausberg ist es im konkreten Fall, den durch Ruinen baulich vorgeprägten Bereiche einer Stadt- und landschaftsräumlichen Aufwertung zuzuführen sowie die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes am „jenseitigen“ (der Altstadt unmittelbar gegen über liegenden) Straussee-Ufer zu beseitigen. Um der Stadt Strausberg und anderen</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zentralen Orten, die vor einer vergleichbaren Aufgabenstellung stehen, zusätzliche Planungs- und Gestaltungsräume zu eröffnen sollten die in Ziel 5.2 enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten behutsam erweitert werden - wie bisher vorgesehen beschränkt auf einzelne konkrete Planungs- und Bauvorhaben, welche von der GL befürwortet werden. Es wird daher angeregt, die in Ziel 5.2 enthaltenen Ausnahmemöglichkeiten zu Gunsten von zentralen Orte zu erweitern. Der 2. Absatz von Ziel 5.2 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: In zentralen Orten sind darüber hinaus Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe ein unmittelbares Angrenzen neuer Sondergebiete an vorhandene Siedlungsgebiete als städtebaulich nicht sinnvoll erscheinen lassen.</p>			
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b>            Es wird nur dann möglich sein, den von Berlin ausgehenden Siedlungsdruck von den Berlin nahen Gemeinden in den Achsenzwischenräumen auf die Berlin fernerer Achsengemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung umzulenken, wenn letztere vom Land Brandenburg gezielt unterstützt und gefördert werden. Damit von Berlin ausgehende Entwicklungsimpulse ihre Wirkung auch in den Berlin fernerer Räumen entfalten, braucht es insbesondere eine Unterstützung der Achsenendpunktgemeinden wie Strausberg.</p>	III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland	Der LEP HR-Entwurf trifft keine Festlegungen zur Förderpolitik, da Fördermaßnahmen außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung liegen. Sie sind Aufgabe der Fachplanungen.	nein
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b>            Die im Norden der Stadt Strausberg erfolgte Darstellung des Gestaltungsraums Siedlung im Entwurf des LEP HR stimmt überein mit der entsprechenden Darstellung im bisherigen</p>	III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung	Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die geforderten Flächen liegen innerhalb eines	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg (LEP B-B) und den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Strausberg. Mit zunehmender Dringlichkeit zeichnet sich die Notwendigkeit ab, entsprechend des feststellbaren Bedarfs zusätzliche Gewerbeflächen in der Stadt Strausberg auf Ebene des FNP darzustellen und zu entwickeln. Dafür bieten sich ganz konkret im Nordosten der Stadt Strausberg Flächen an. Diese grenzen unmittelbar an vorhandene Siedlungsflächen (Sondergebiet Bundeswehr) an. Sie sind verkehrlich gut angebunden über die Landesstraße „Prötzeler Chaussee“ an. Dort sind keine/kaum Konflikte mit dem Naturschutz noch mit benachbarter Wohnbebauung zu befürchten. Insoweit wird angeregt, den Gestaltungsraum Siedlung im Norden der Stadt Strausberg in östliche Richtung zu erweitern (siehe Anlage 1).</p>		<p>3-km-SPNV-Einzugsbereichs und schließen an vorhandene Siedlungsbereiche an. Der Freiraumverbund sowie sonstige Raumwiderstände stehen nicht entgegen. Die Flächen entsprechen daher den Abgrenzungskriterien und werden mit vier Rasterpunkten zeichnerisch maßstabsgerecht abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Für das Anliegen, diese Flächen künftig als Gewerbeflächen auszuweisen, ist die Aufnahme der Flächen in den Gestaltungsraum Siedlung jedoch unerheblich, da die Gewerbeflächenentwicklung durch den LEP HR Entwurf ohnehin quantitativ nicht begrenzt wird.</p>	
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b> Die im Süden der Stadt Strausberg erfolgte Darstellung des Gestaltungsraums Siedlung im LEP HR bleibt zurück hinter der bisherigen Darstellung im LEP B-B und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg. Konkret betroffen von der Darstellung des Gestaltungsraums Siedlung im Süden der Stadt Strausberg ist die Barnimkaserne. Diese ist von der Bundeswehr bereits sehr weitgehend aus der militärischen Nutzung entlassen worden. Gemäß Vorplanung des Bundesministeriums der Verteidigung ist die Verlegung des letzten Verbands im Organisationsbereich Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr in die Von- Hardenberg-Kaserne im Norden der Stadt Strausberg bis zirka 2019 vorgesehen. (Quelle: Wikipedia zu „Barnim-Kaserne“, abgerufen am 27.9.2016) D.h.: Eine Überführung des Areals in eine zivile Nachnutzung steht insofern relativ kurz bevor oder</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung erfolgte durch eine einheitliche Methodik mit einem einheitlichen Kriteriengerüst. Die vorgeschlagenen Flächen liegen innerhalb eines 3-km-SPNV-Einzugsbereichs und schließen an den nördlichen Bereich der "Barnim-Kaserne" an, der bereits in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen wurde. Der Freiraumverbund sowie sonstige Raumwiderstände stehen einer Aufnahme der südwestlich bzw. südlich gelegenen Bereiche der geforderten Flächen nicht entgegen. Diese Flächen entsprechen den Abgrenzungskriterien und werden mit drei Rasterpunkten zeichnerisch maßstabsgerecht abgegrenzt und in den Gestaltungsraum Siedlung aufgenommen. Der südöstlichste Teil der vorgeschlagenen Flächen entspricht den Kriterien nicht, da dieser Bereich durch den Freiraumverbund teilweise überlagert wird. Die Belange der Freiraumentwicklung sind hier</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>könnte relativ kurz bevor stehen. Die Stadt Strausberg ist sehr an einer Entwicklung dieses Areals interessiert: Die Barnim-Kaserne unmittelbar südlich der Strausberger Vorstadt liegt ganz hervorragend unmittelbar am Bahnhof Strausberg zwischen 2 Landesstraßen. Das bis dato größte Wohn-Siedlungsflächenpotential der Stadt Strausberg - die Fasanenhöhe - im Nord-Osten der Stadt Strausberg, östlich der S-Bahn und südlich der Garzauer Chaussee wird sich voraussichtlich auf Grund des zwischenzeitlichen Erlasses einer Wasserschutzgebietsverordnung nicht so wie ursprünglich gedacht entwickeln lassen. Ein Ausweichen auf andere Wohn-Siedlungsflächenpotentiale ist in der Stadt Strausberg nicht möglich; dies ergibt sich aus der „eingezwängten Lage“ der Stadt Strausberg zwischen den hochrangigen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im Westen und im Süd-Osten der Stadt Strausberg sowie dem Verkehrslandeplatz im Nord-Osten der Stadt Strausberg. In Anbetracht dessen bleibt der Stadt Strausberg nur die zukünftige Entwicklung der Barnimkaserne zu Wohnzwecken. Insoweit wird angeregt, die Darstellung des Gestaltungsraums Siedlung im Süden der Stadt Strausberg klar stellend in südliche Richtung zu erweitern (siehe Anlage 1).</p>		<p>höher zu gewichten als der Gemeinde in diesem Bereich eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p>	
<p><b>Stadt Strausberg - ID 398</b> Anders als im LEP BB sind im LEP HR erstmals großräumige und überregionale Schienenverbindungen sowie großräumige und überregionale Straßenverbindungen in einer Karte dargestellt. Neben der Ostbahn ist auch der Abzweig der S-Bahn-Linie 5 von der Ostbahn in nördliche Richtung dargestellt. Allerdings folgt die Darstellung nicht dem Verlauf der S-Bahn-Linie 5 bis in den Norden der Stadt Strausberg. Insofern wird angeregt, die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem wie analog zum LEP B-B, die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Der Forderung nach Ergänzung oder Anpassung von Trassen, wie hier der S 5, liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großräumige und überregionale Schienenverbindung, welche dem Verlauf der S-Bahn-Linie 5 folgt, bis in den Norden der Stadt Strausberg zu verlängern, so wie es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.</p>		<p>Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt.</p>	
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Die Konzentration auf „die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren ...“ wird begrüßt, ebenso wie die Sätze: „Im Gestaltungsraum Siedlung wird eine nicht qualitativ eingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglicht. Die Achsenzwischenräume übernehmen hier wichtige Funktionen im Naturhaushalt, als klimatischer Ausgleichsraum und für die Erholung.“</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Das Konzept der Regionalen Wachstumskerne sollte evaluiert werden (im Hinblick auf Neuaufnahmen).</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Die Brandenburger RWK sind kein Gegenstand des gemeinsamen LEP-Entwurfes. Insoweit kann über diesen LEP auch keine RWK-Evaluierung induziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Begrüßt und unterstützt wird auch der Ansatz, Kulturlandschaften auf regionaler Ebene zu identifizieren und Leitbilder zu ihrer Weiterbildung zu formulieren. Unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements wurden sog. Landmarken für die Entwicklung des Regionalparks Teltowpark eruiert. Ein Projekt</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist die Wiedererrichtung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Teltowkanal zwischen der Sachtlebenstraße in Steglitz-Zehlendorf und der Oderstraße in Teltow. Hier könnte eine zusätzliche länderübergreifende (Berlin-Brandenburg) Verbindung entstehen.</p>			
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Die Konzentration der Luftverkehre ausschließlich auf diesen Flughafen könnte dem zukünftigen Luftverkehrsaufkommen nicht gerecht werden. Für absehbare Kapazitätsengpässe (steigendes Fluggastaufkommen), Havariefälle und dafür fehlenden Ausweichmöglichkeiten, Unverträglichkeit der Flugrouten z. B. durch Fluglärm (auch für Teltow wichtig), wirtschaftlichen Aspekten sowie Alternativentwicklungen (Flugverkehrsplätze für Elektroflugzeuge) bedarf es eines Flugverkehrskonzeptes, das neben dem Singlestandort BER und dem Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz, auch die vielen Flugplätze rund um Berlin, z . B. Flugplatz Schönhagen und Strausberg einbezieht.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Neben der aktuellen Luftverkehrskonzeption des Bundes gibt es die Luftverkehrskonzeption Brandenburgs von 2008 sowie eine hierzu ergänzende Studie von 2011 zu den Anforderungen und der Verkehrsentwicklung der Allgemeinen Luftfahrt in Berlin-Brandenburg. In ihnen werden auch entsprechende ergänzende Bedarfe für Ergänzungs-, Ausweich- oder Ersatzlandeplätze betrachtet. Sie stellen die Grundlage für die von der Fachplanung umzusetzenden Maßnahmen dar. Ein raumordnerischer Regelungsgegenstand ist nicht erkennbar, da es für den auf maximal 14 Tonnen beschränkten Flugverkehr ebenso wie für nicht gewerblichen Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. Sport- und Privatflugverkehr) im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Raumentwicklung keiner weitergehenden Steuerung durch die Landesplanung bedarf. Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment am BER gebündelt werden. Auch aktuelle Untersuchungen der zu erwartenden Nachfrage geben keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Kapazitäten zur Deckung des Bedarfs im Luftverkehr in der Hauptstadtregion absehbar, d.h. in der Laufzeit des Planes, nicht ausreichend wären. Abgesehen davon ist die Überprüfung und Dokumentation entsprechender Prognosen kein Regelungsgegenstand eines Raumordnungsplanes. Die Entwicklung weiterer, peripherer Flughäfen zur Abwicklung dieses Verkehrs wäre mit zusätzlichen Umweltbelastungen verbunden, die landesplanerisch vermieden werden sollen. Für die Ausweisung von Ergänzungs- und Ausweichflughäfen im Planungsraum für Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr, der dem Konzentrationsgebot entgegensteht oder eine Modifizierung dieses Gebots erforderlich machen würde, ist kein Bedarf erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Die Ergebnisse der Mobilitätsstrategie des Landes Brandenburg sollten in den LEP HR einfließen, insbesondere auch im Hinblick auf eine S-Bahn Verlängerung nach Stahnsdorf.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Der LEP HR legt raumordnerische Verbindungsbedarfe fest. Dies erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Da Stahnsdorf kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Teltow - ID 400</b> Das Ziel der Zusammenarbeit wird begrüßt und unterstützt, insbesondere im Mittelbereich Teltow, Kleinmachnow, Stahnsdorf. In der Region TKS hat sich der Regionalausschuss gebildet. Gemeinsam tagen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf (etwa viermal im Jahr) zur Beratung gemeinsamer Anliegen. Unterstützt wird auch das Kommunale Nachbarschaftsforum (AG Süd) mit Teilnehmern aus Berlin und dem Berliner Umland. Eine Beteiligung beim Dialogforum Airport Berlin-Brandenburg wäre zukünftig angebracht (Fluglärmprobleme). Eine Beteiligung beim Regionalpark „Teltowpark“ wird weiter verfolgt.</p>	<p>III.9.2.1 Interkommunale Kooperation Berlin und BU</p>	<p>Kenntnisnahme. Die benannten Aktivitäten belegen, dass die Intention der Festlegung begrüßt wird und bereits ausgestaltet wird. Der räumliche Umgriff der Zusammenarbeit im Dialogforum basiert auf der Festlegung des engeren Wirkbereichs als Handlungsschwerpunkt im LEP FS (G10). Die Mitwirkung an den verschiedenen interkommunalen Kooperationsgremien wird nicht landesplanerisch geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b> Der Mittelbereich Templin gehört zu den Regionen Deutschlands mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Dies stellt den Mittelbereich vor die große Herausforderung, trotz der geringen</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsdichte und der auch weiterhin rückläufigen Bevölkerungszahlen für alle Einwohner möglichst gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen oder zu erhalten. Das beinhaltet insbesondere die Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Wohnraum sowie öffentlicher Mobilität.</p>			
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b> Es handelt sich bei der Region um einen eher schwachen Wirtschaftsstandort ohne größere Industrieansiedlungen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Mittelbereich ist eng an den Tourismus sowie die Entwicklungen im Dienstleistungssektor gebunden. Insbesondere im Bereich Tourismus ist der Mittelbereich gut aufgestellt.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b> Bezüglich der Mindesteinwohnergröße für Mittelbereiche von 25.000 sollte aus Sicht des Kooperationsverbundes im LEP HR stärker zwischen den einzelnen Regionen des ländlichen geprägten Raumes unterschieden werden. Im LEP HR erfolgt lediglich eine Unterteilung zwischen Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolraum. Die regionalen Unterschiede bei der Bevölkerungsentwicklung der Landkreise mit Anschluss an die Bundeshauptstadt Berlin und der peripher gelegenen Landkreise wie die Prignitz, Uckermark oder Elbe-Elster sind erheblich. Während die Bevölkerungsprognose für die genannten peripher gelegenen Landkreise bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von bis zu 25 % nennt, fällt sie in den berlinnahen Landkreisen mit einem Rückgang im niedrigen oder mittleren einstelligen Bereich deutlich positiver aus. Dies muss aus Sicht des Kooperationsverbundes bei</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Vorgaben im LEP HR für Mittelbereiche unbedingt Berücksichtigung finden, da die Versorgungsbereiche (also die Mittelbereiche) nicht wahllos vergrößert werden können. Dies hätte zunehmende Entfernungen zum nächstgelegenen Versorgungsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule, Ärzte) bei einer gleichzeitig schlechter werdenden Erreichbarkeit aufgrund der bereits jetzt unzureichenden Versorgung der Fläche mit öffentlicher Mobilität zur Folge. Die Daseinsvorsorge - geschweige denn gleichwertige Lebensverhältnisse - ist dann in den peripheren ländlichen Räumen nicht mehr gegeben. Der Mittelbereich Templin schlägt daher für die Festlegung von Mindestgrößen für Mittelbereiche zusätzlich zu den genannten Strukturräumen eine Unterscheidung von Landkreisen mit und ohne Anbindung an Berlin (Stand 2016) vor. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, für die endgültige Beschlussfassung des LEP HR die neueste Bevölkerungsprognose zu berücksichtigen und einzuarbeiten.</p>			
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b> Es sollte in der Grundstruktur zum Entwurf des LEP HR Berücksichtigung finden, dass nichtselbständige Ortsteile der größeren Gemeindeeinheiten und deren Infrastruktur erhaltenswert sind und gesichert werden sollten. Dazu gehören auch tragfähige Anker im Raum, wie die Mittelzentren.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Ein raumordnerischer Planungsbedarf und Steuerungsansatz für das genannte Anliegen ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Mittelzentrum Templin erfüllt die Anforderungen an einen Raumanker und war in der Vergangenheit als Versorgungsschwerpunkt des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung des Mittelbereiches unverzichtbar. Mit derzeit 1 6.203 Einwohnern und bis 2030 prognostizierten knapp 14.000 Einwohnern erfüllt Templin auch in Bezug auf die Mindesteinwohnerzahl des LEP HR für ein Mittelzentrum die Vorgaben. Aus Sicht des Mittelbereiches wird deshalb gefordert, Templin auch auf langfristige Sicht als Mittelzentrum auszuweisen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b></p> <p>Um die Daseinsvorsorge bei der prognostizierten weiteren Bevölkerungsabnahme in der Westuckermark zu sichern, ist ein Raumanker erforderlich, Templin erfüllt die Anforderungen an einen solchen Raumanker. Templin hat in der Vergangenheit diese Aufgabe durch Bildung einer mittelbereichsweiten Kooperation mit der Stadt Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und dem Amt Gerswalde gut erfüllt. Damit entspricht der Mittelbereich dem ehemaligen Kreis Templin. Bei der Erstellung unseres Einzelhandelsgutachtens wurde das Einzugsgebiet ermittelt, welches auch diesem Mittelbereich entspricht. Jedoch wird im LEP HR eine Mindesteinwohnerzahl von 25.000 Einwohnern für einen Mittelbereich vorgeschrieben. Darum fordern wir, die stringente Zahl von 25.000 Einwohner je Mittelbereich zu überdenken. Bei der Bearbeitung der Mittelbereichsentwicklungskonzeption wurde im Rahmen der Einwohnerentwicklungsprognose für 2030 eine Einwohnerzahl von 22.500 Einwohnern für den Mittelbereich ermittelt. Damit würde zwar nicht der Status des Mittelzentrums Templin in Frage gestellt werden, jedoch dürfte formal der Mittelbereich als solcher nicht existieren. Wir bitten darum, das zu</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
beachten.			
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b></p> <p>Die Hauptorte der Umlandkommunen Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf übernehmen ergänzend zum Mittelzentrum Templin wichtige Funktionen der Grundversorgung. Diese wird durch Infrastrukturen wie Grundschulen, Kitas, Allgemeinärzte, Apotheken, Pflegedienste, Bibliotheken sowie Nahversorgungseinrichtungen gewährleistet. Alle genannten Hauptorte verfügen über die aufgeführten Infrastruktureinrichtungen und rechtfertigen aus Sicht des Mittelbereiches eine Ausweisung als Grundfunktionale Schwerpunkte.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme zu den Ausführungen der Gemeinden Lychen, Boitzenburg, Gerswalde sowie Milmersdorf. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte werden in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	nein
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b></p> <p>Die Anbindung der Bundeshauptstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln an die übrigen Zentralen Orte soll nach dem LEPro 2007 (Landesentwicklungsprogramm) in „ihrer Funktion und der Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden“. Neben der Bestandssicherung und der Wirtschaftlichkeit der ÖPNV-Erschließung sollte die Zukunftsfähigkeit der Regionen als Lebens-, aber auch als Wirtschaftsräume in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Um Abwanderungstendenzen aus den ländlichen Räumen gezielt entgegen zu wirken, Anreize für neue Wirtschaftsfelder und Unternehmensansiedlungen zu setzen (LEPro 2007 §2 III) sowie eine Antwort auf mittelfristige Suburbanisierungstendenzen aus der Bundeshauptstadt in periphere Räume wie der Uckermark zu geben, sehen wir das Erfordernis den Schienenweg nach Berlin und den</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Großraum Stettin auszubauen. Damit werden wir auch dem Anspruch nach § 2 II Nr. 3 S. 4-7 ROG (Raumordnungsgesetz) gerecht, wonach auch die „gute [...] Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr" hinzuwirken ist.</p>			
<p><b>Stadt Templin - ID 401</b>  Die Versorgung des ländlichen Raumes — und somit auch des Mittelbereiches Templin - mit öffentlicher Mobilität unzureichend. Lediglich Templin verfügt über eine SPNV-Anbindung und die Bedienung mit Linienbussen ist auf den Schülerverkehr ausgerichtet und entspricht deshalb nicht den Bedarfen der übrigen Bevölkerung. Im Jahr 2006 erfolgte die Abbestellung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Abschnitt Templin — Joachimsthal — (Eberswalde) und wurde durch eine unattraktive Buslinie ersetzt. Derzeit wird die Schienenstrecke gelegentlich durch den Güterverkehr befahren. Die Anliegerkommunen und die Landkreise Uckermark und Barnim wollen den Streckenabschnitt Templin — Joachimsthal reaktivieren und wieder für den Personenverkehr nutzen. Dies würde zu einer erheblichen Verbesserung der Anbindung des Mittelbereiches Templin an das Mittelzentrum und ggf. die Kreisstadt Eberswalde eines zukünftigen Landkreises Uckermark-Barnim führen. Dadurch würde der Mittelbereich Templin eine bessere Anbindung an das wirtschaftlich starke Eberswalde mit seinen Einrichtungen der Verwaltung, Wissenschaft, Bildung und Medizin erhalten. Auch für die Erschließung zusätzlicher touristischer Potenziale würde sich für beide Mittelzentren ein Vorteil aus der verbesserten Anbindung mit der Bahn ergeben. Der Kooperationsverbund fordert deshalb die Aufnahme der Verbindung</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen  zwischen Zentralen  Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Templin — Joachimsthal als großräumige überregionale Schienenverbindung in die Festlegungskarte.			
<b>Stadt Templin - ID 401</b> Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal mit in den LEP HR aufzunehmen, um eine verbesserte Verbindung an die evtl. neue Kreisstadt Eberswalde zu erreichen.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen.	nein
<b>Stadt Templin - ID 401</b> Die Uckermark nimmt - zusammen mit anderen ländlichen Gebieten Brandenburgs regelmäßig eine besondere Naherholungsfunktion für die Menschen der Bundeshauptstadt wahr. Umweltfreundliche Verkehrsmittel werden immer stärker nachgefragt. Wir sind davon überzeugt, dass eine Steigerung der Attraktivität solcher Verkehrsangebote einen Beitrag leisten wird, bei An- und Abreise auf das Auto zu verzichten und die Natur zu schonen. Die Uckermark und weitere Landstriche in Brandenburg haben darüber hinaus das Potenzial, die Gästeankünfte bei natur- und umweltbewussten Touristen aus Deutschland und dem Ausland zu steigern.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Stadt Templin - ID 401</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg werden eine enge Zusammenarbeit und die Erarbeitung gemeinsamer konzeptioneller Grundlagen der Mittelzentren mit den Kommunen des Verflechtungsbereiches gefordert. Dieser Forderung ist der Mittelbereich Templin in besonderem Maße nachgekommen. Die Organisation und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge erfolgt im Mittelbereich seit Jahren in enger Kooperation der Kommunen Templin, Lychen, Boitzenburger Land und Gerswalde. Im Jahr 2011 wurde mit der Erarbeitung der Entwicklungskonzeption für den Mittelbereich Templin, die im Jahr 2016 fortgeschrieben wird, eine erste konzeptionelle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit geschaffen. Diese sowie der im Zuge der Gründung des Kooperationsverbundes Uckermärker Seenlandschaft abgeschlossene Kooperationsvertrag dienen seither als Grundlagen für die interkommunale Zusammenarbeit im Mittelbereich Templin. Seit dem Jahr 2013 werden im Kooperationsverbund kontinuierlich Projekte der Daseinsvorsorge umgesetzt. Dazu zählen z. B. die Sanierung von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen, die Zusammenarbeit im Bereich Verwaltung und Brandschutz sowie eine enge Kooperation im Bereich Tourismus. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft weiter fortgeführt und intensiviert werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Es ist richtig, dass die Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung auf Grund der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung in Berlin und Brandenburg notwendig ist, wobei die Fortschreibung sich dann auch auf die neuen Gegebenheiten entwickeln sollte.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>In den unter II A dargestellten Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends ist die integrierte Entwicklung der ländlichen Räume nicht ausreichend berücksichtigt und systematisiert worden. Der pauschalen Einschätzung kann nicht gefolgt werden, dass im Berlin fernen weiteren Metropolraum die Bevölkerungszahl mittel- und langfristig um rund zwölf Prozent sinken werden. Das entspricht nicht den positiven Entwicklungszahlen und kann so nicht akzeptiert werden. Allein im Zeitraum von 1992 bis 2014 ist die Bevölkerung Trebbins um 1.162 Einwohner gewachsen. Das ist ein Wachstum von 14 %. Die Stadt Trebbin geht von einem Bevölkerungszuwachs um 721 Einwohner bzw. um + 7,8 % bis zum Jahr 2030 aus. Der Bevölkerungszuwachs wird alleine durch die Anzahl der jährlich steigenden Baugenehmigungen und der hohen Nachfrage nach Bauflächen untermauert. Die attraktive Verkehrsinfrastruktur insbesondere beim schienengebundenen Personennahverkehr sowie eine umfassende Grundversorgung im Bildungs- und Freizeitangebot, die familienfreundliche Siedlungspolitik der letzten Jahre sowie eine nachhaltig energieeffiziente- und klimafreundliche Gesamtstrategie der Stadt sind eine wesentliche Ursache für die anhaltend positive Entwicklung. Daher kann die Aussage über einen massiven Rückgang der Bevölkerungszahlen nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Unter dem Titel Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf Seite 11 wird beschrieben, dass z. B. neue Wohnungsbaustandorte schneller entwickelt wurden, als die dafür erforderliche technische und soziale Infrastruktur. Daraus resultierend muss die Landesentwicklungsplanung zur Steuerung der Siedlungsentwicklung stärkere Festlegungen treffen. Die Ertüchtigung und der Ausbau der Infrastruktur ist einem völligen Neubau Vorrang einzuräumen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Grundsätze und Ziele sind daher anzupassen, um tatsächlich steuernd wirken zu können.</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft überörtliche Festlegungen für eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung. Fragen eines Vorrangs des Ausbaus oder Neubaus von Infrastrukturen liegen nicht in ihrer Regelungskompetenz. Gleichwohl wird Kapitel II des LEP HR neu gefasst.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Die Festlegung des „Berliner Umlandes“ ist sehr fragwürdig, da hier die Bedeutung des übergeordneten Straßen- und Schienennetzes nicht ausreichend Beachtung findet. Hier wurde die Entwicklung entlang der Schienenverkehrsachsen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Die Aufteilung des Landes Brandenburg in drei Teilräumen wird grundsätzlich als nachvollziehbar angesehen. Hier sollte geprüft werden, die drei Strukturbereiche zu belassen, aber anders festzulegen. Es wird ein Ersatz der Festlegung des „Berliner Umlandes" durch die Festlegung eines „metropolennahen Entwicklungsraumes" vorgeschlagen, der die Schienenverkehrsachsen bis zu einem Abstand von 60 Fahrtzeitminuten zur Metropole Berlin umfasst. Dabei ist ein zukünftiger Ausbauzustand der Achsen als Grundlage zu nehmen. Möglich sind auch Festlegungen, die sich auf die Fahrtzeit zum Berliner Hauptbahnhof beziehen oder alternativ über eine Fahrtzeitfestlegung zum S-Bahn-Ring oder zu den Regionalbahnhöfen in Berlin. Da noch zum jetzigen Zeitpunkt noch einige Strecken ausgebaut werden oder ausgebaut werden sollen,</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollten sich die Festsetzungen auf die im Entwurf des LEP HR enthaltenen „großräumigen und überregionalen Schienenverbindungen“ beziehen, auch wenn diese zum Stichtag noch nicht ausgebaut sind. Für die Abgrenzung der Strukturräume im LEP HR sollte der zukünftige Zielzustand die Grundlage bilden. Die Ertüchtigung und Ausbau der Schienenverkehrsachsen bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung. Hierzu ist eine Aussage des LEP HR bezüglich des Vorranges dieser Maßnahmen in der Investitionsplanung erforderlich.</p>		<p>Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>  Durch die Regionalplanung werden die Grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt und erfolgt unter Beachtung der durch die Landesplanung vorgegebenen Kriterien. Die Stadt Trebbin stellt einen grundfunktionalen Schwerpunkt dar, insbesondere durch das Vorhandensein von Kindertagesstätten, 2 Grundschulen, 1 Schülerhort, 1 Oberschule, 1 Bibliothek, Zahnärzte, Praxen Allgemeinmediziner, 1 Gesundheitszentrum u. a. mit Allgemeinmediziner, Chirurg, Ohrenarzt, Kinderarzt, Zahnärzte, Physiotherapeuten, mobile Altenpflege, Altenbetreuungseinrichtung, Betreuungseinrichtung für Schwerbehinderte, 5 Einzelhandelseinrichtungen, 2 Sporthallen, 1 Sportkomplex, Apotheken, Bankfilialen, Poststelle, Jugendclub Bahnhöfe und Verwaltung. Schön auf Grund der Sicherung der Grundversorgung und auch der günstigen Anbindung zur Metropole Berlin besteht</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Trebbin. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine vermehrte Nachfrage bei Ansiedlungen. Darin begründet sich hier auch der Bevölkerungszuwachs.			
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für die Bevölkerung ist zu gewährleisten. Das gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Einzelhandel ist als Teil der Nah Versorgung in jedem bewohnten Ortsteil zulässig und auch wünschenswert. Dies sollte auch für Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen und der Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit hinein gelten.</p>	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Mit dem Planentwurf sind ohnehin Möglichkeiten vorgesehen, zur Sicherung der Nahversorgung auch Vorhaben zu entwickeln, die oberhalb der angesprochenen Grenze der Großflächigkeit liegen. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes ist hierzu eine Modifikation vorgesehen, welche den Interessen der Kunden nach qualitativvoller und flächendeckender Versorgung Rechnung trägt.	ja
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Die Festlegungen zum Einzelhandel dürfen nicht dazu führen, dass starke zentrale Orte geschwächt werden, um weitere Attraktivitätsverluste und Versorgungsdefizite des tatsächlichen Verflechtungsbereiches zu vermeiden. Hier muss eindeutig klargestellt werden, dass mit dem Z 3.8 (3) nicht der Mittelbereich, sondern der faktische, durch die Einzelhandels- und Zentrenkonzepte ermittelte Versorgungsbereich gemeint ist.</p>	III.3.8.3 Kongruenzgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Mit der vorgesehenen Regelung war der normativ festgelegte Mittelbereich adressiert, was auch noch obergerichtlicher Rechtsprechung als state of the art gilt. Unabhängig davon wird das Kongruenzgebot wegen des vorgesehenen Verzichts auf die Festlegung verwaltungskongruenter Mittelbereiche nur noch als abwägungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert.	nein
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Der Schwellenwert von 2.000 Quadratmeter Verkaufsfläche für die Größenbegrenzung von Einzelvorhaben ist zu erhöhen. Im LEP BB wurde im Ziel 4.7. eine vorhabenbezogene Verkaufsfläche</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs-	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von 2.500 Quadratmeter festgelegt. Diese Festlegung ermöglicht eine bessere Entwicklungsreserve, eine großzügigere Warenpräsentation und die geforderte Barrierefreiheit in den Einrichtungen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum sich die intensiven Bemühungen zur Sicherung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung und für Senioren in allen Lebensbereichen, welche sich in vielen gesetzlichen Regelungen mittlerweile widerspiegeln, nicht auf die Schwellenwertregelungen positiv auswirken sollen. I.d.R. gehen nämlich solche Verbesserungen im gesellschaftlichen Leben für diese Bevölkerungsgruppen immer mit zusätzlichem Raumbedarf einher (z. B. niedrigere Regale, größere Regalabstände, großzügigere Verkehrsflächen).</p>	<p>sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>  Zu den Kulturlandschaften muss festgestellt werden, dass diese auf Grund der nicht mehr traditionellen Landwirtschaft bedroht ist. Dass die landwirtschaftliche Nutzung für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Landschaft, dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Natur- und Artenschutz dient, kann nicht mehr gefolgt werden, weil sie nicht mehr der Realität entspricht. Die traditionelle Landwirtschaft wird zurückgedrängt und es breiten sich immer mehr Sonderkulturen aus. Als typisches Beispiel steht hier der Spargelanbau. Hier liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor (Auslegen der Folien). Der Wasserhaushalt wird übermäßig durch den hohen Wasserverbrauch in Anspruch genommen. Die Sonderkulturen führen zu erhöhter Winderosion, was wiederum dazu führt, dass Getreidebrüter verschwinden. Leider muss auch festgestellt werden, immer mehr Flächen der ökologischen Landwirtschaft verloren gehen. Hier ist zu empfehlen, unter dem Aspekt des Erhalts der Kulturlandschaften zu prüfen, ob auf der Ebene der Landesplanung Regelungsbedarf besteht.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung, zum Schutz der Natur oder zur Bewirtschaftungsform einzelner Nutzungen wie der Landwirtschaft liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Sie sind Aufgabe der Fachplanungen bzw. fachrechtlich geregelt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Das Ziel, neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen, findet grundsätzlich Zustimmung. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, warum dies durch das Ziel 5.6 (1) im Gestaltungsraum Siedlung aufgehoben wird. Eine Ausnahme vom Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete sollte möglich sein, wenn dies zum Erhalt, zur Gestaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften erforderlich sind.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss aufgrund seiner Gebietsstruktur daher nicht zum Tragen. Erweiterte Ausnahmeregelungen für bestimmte kulturlandschaftliche Handlungsräume stünden der Regelungsintention entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Die zusätzliche Unterstützung der „Städte in zweiter Reihe“ beschränkt sich auf den Grundsatz G 5.5 (2). Fragwürdig ist, ob dieser Grundsatz die Siedlungsentwicklung in den von der Festsetzung benannte Städte fördert, weil dieser sich lediglich als zusätzlicher bzw. stärker zu wichtender Belang auf die Abwägung innerhalb der örtlichen Bauleitplanung auswirkt. Der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird gestärkt und um die Nähe zu Schienenhaltepunkten ergänzt. Den Gemeinden wird ein erheblicher Interpretationsspielraum zum Begriff „Umfeld des Schienenhaltepunktes“ gelassen. Frage ist, ob hier die nächste, fußläufig erreichbare Umgebung gemeint ist, oder sich z. B. auch Ortsteile, die in 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar sind, „im Umfeld der Schienenhaltepunkte“ befinden.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hier ist nicht nachvollziehbar, warum sie die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten auf die zentralen Orten beschränken sollen, während die nicht-zentralen Orten an Schienenhaltepunkten nicht weiter gefördert werden soll. Eine Entwicklung in diesen Orten würde die Attraktivität der Achsen insgesamt stützen und somit auch die Wirtschaftlichkeit des Bahnverkehrs stären. Es ist daher nicht förderlich, wenn der LEP HR Aussagen trifft, die einen großen Interpretationsspielraum aufweisen.</p>		<p>radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte sich nicht nur auf die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum beschränken, sondern auch die anliegenden Orte im Umfeld der Schienenhaltepunkte einbeziehen. Hier zählt eindeutig auch die Stadt Trebbin dazu.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Es ist zu prüfen, ob die Entwicklung entlang der in der Präsentation der GL dargestellten Achsen nur auf die zentralen Orte beschränken soll.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>          Es wird begrüßt, dass die Entwicklungspotentiale der Städte aktiviert werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass diese Städte mit ihrer Strahlkraft auch positiv auf die Entwicklung des ländlichen Raums in ihrer Umgebung wirken. Das Ziel, die Entwicklungspotentiale der Städte zu aktivieren, die in 60 Minuten aus der Metropole Berlin erreichbar sind, wird als eine richtige strategische Entscheidung gesehen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Städte auch positiv auf die Entwicklung des ländlichen Raums in ihrer Umgebung wirken. Es ist aber festzustellen, dass die vorgesehenen Grundsätze und Ziele in ihrer Wirkung zu schwach sind, um hier tatsächlich steuernd zu wirken und sollten aus diesem Grunde noch einmal geprüft werden.</p>	<p>III.5.5.2          Wohnsiedlungsflächen          entwicklung in Ober-          und Mittelzentren &lt; 60          Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Intention der Strategie der Städte der 2.Reihe wird in einem eigenen Plansatz deutlicher herausgestellt. Die Regelung wird durch eine Ergänzung in der Begründung stärker mit den strategischen Zielen der Mobilitätsstrategie und Stadtentwicklungspolitik verknüpft. Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – schwerer wiegen können. Es liegt an der Initiative jeder einzelnen Gemeinde, die Strategie umzusetzen und so die Chancen aus der Wachstumodynamik im Kern der Hauptstadtregion für ihre Entwicklung zu nutzen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>          Der Landesentwicklungsplan kann Signale für eine auf den Umweltverbund ausgerichtete Siedlungsentwicklung setzen. Entwicklungsoptionen wie in den zentralen Orten sollten dabei nicht vollkommen freigegeben werden.</p>	<p>III.5.6.3          Uneingeschränkte          Wohnsiedlungsflächen          - entwicklung in          Schwerpunkten</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung einer quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen an den geeigneten Schwerpunkten verfolgt den Ansatz, dass eine Wohnsiedlungsentwicklung an Standorten, die sich durch eine besondere Lagegunst auszeichnen, raumverträglich ist. Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten obliegt der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung, zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum sowie zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Bei der Festlegung des örtlichen Bedarfs wird von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgegangen. Hier sollte überlegt werden, den Zeitraum zu kürzen, um die Möglichkeit auf Entwicklungen reagieren zu können. Möglich wäre hier auch die Regelung von Ausnahmen und Ermessen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Weiterhin wäre zu prüfen, ob die Entwicklung entlang der dargestellten Achsen nur auf die zentralen Orte beschränken soll. Die zusätzlichen Entwicklungsoptionen sollen sich nicht nur auf die zentralen Orte beschränken, sondern auch an den übrigen Orten im Umkreis von Schienenhaltepunkten möglich sein. Daher sieht die Stadt Trebbin es als erforderlich an, dass hier eine Nachbesserung des LEP HR erforderlich ist, die Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung sollten noch einmal geprüft und überarbeitet werden.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Auch ein Ortsteil der Gemeinde Trebbin kann voraussichtlich als GSP festgelegt werden und damit eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve erhalten. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung jedoch nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. im Umkreis aller Schienenhaltepunkte, würde</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Es wäre sicherlich sinnvoll zu prüfen, ob die Ortsteile berücksichtigt werden können, die von den Schienenhaltepunkten innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen sind, sofern hier Fahrradverbindungen nach festzulegenden Mindeststandards vorhanden sind. Damit werden auch gleichzeitig Investitionen in die Fahrradinfrastruktur belohnt. Diesen Ortsteilen sollte ein zusätzlicher Entwicklungsbonus eingeräumt werden. Hier sollte geprüft werden, ob die Aufnahme eines zusätzlichen Ziels in den LEP HR als Unterpunkt des Ziels 5.7 „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption“ möglich wäre: Im „metropolnahen Entwicklungsraum“ ist eine zusätzliche Entwicklungsoption von weiteren fünf Prozent des Wohnungsbestandes über den örtlichen Bedarf hinaus in den Gemeindeteilen möglich, die innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind und die über spezielle Radverkehrsanlagen (z. B. Fahrradstraßen, Radwege, Fahrradstreifen, Schutzstreifen - innerorts auch Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche) mit dem Schienenhaltepunkt verbunden sind. Dies gilt nur für Gemeindeteile, für die die Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt max. 60 Minuten beträgt.", wobei hier die Angaben 15 Minuten noch einmal näher geprüft werden sollte. Mit der Begrenzung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf fünf Prozent entsteht keine Konkurrenz zur Entwicklung der Mittelzentren.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. alle Gemeindeteile, die in einer Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt und Fahrradfahrt maximal 60 Minuten erreichbar sind, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Die Grünbrücke über die B 101 zwischen Woltersdorf und Wiesenhagen wird nicht Bestandteil des Freiraumverbundes, obwohl sie in unmittelbarer Nachbarschaft des auch zum Naturpark gehörenden FFH-Gebietes „Seeluch-Priedeltal“ liegt. Ein konsequenter Freiraumschutz in diesem Bereich würde dazu führen, dass die Bewertung der im Regionalplan Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsgebiete 31 (Grünbrücke) im Vergleich zu einem Alternativstandort im Bereich Spremberg zu Ungunsten der festgelegten Windeignungsgebiete ausfallen würde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Für die Einbeziehung der Grünbrücke bzw. weiterer Flächen liegen entsprechend der Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse keine hinreichenden Kriterien und Arrondierungserfordernisse vor. Insbesondere bilden Überlegungen zur Festlegung von Windeignungsgebieten keine Kriterien für den Freiraumverbund. Deren Festlegung obliegt der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Als dringend geboten sehe ich es an, unter den Aspekten der Entwicklung der Kulturlandschaften und des Natur- und Artenschutzes den Naturpark Nuthe-Nieplitz vollständig in den Freiraumverbund aufzunehmen. Ein konsequenter Freiraumschutz in diesem Bereich würde dazu führen, dass die Bewertung der im Regionalplan Havelland-Fläming ausgewiesenen Windeignungsgebiete 26 (Naturpark) im Vergleich zu einem Alternativstandort im Bereich Spremberg zu Ungunsten der festgelegten Windeignungsgebiete ausfallen würde.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Naturparke werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Dies wäre aufgrund seiner raumordnerischen Zielsetzung und der erforderlichen Auswahl höchstwertiger Flächenfunktionen als Kriterien für die Gebietskulisse weder erforderlich noch angemessen. Ebenso wenig sind Überlegungen zur Priorisierung von Standorten für die Windenergienutzung Gegenstand der Methodik des Freiraumverbundes im LEP HR-Entwurf. Vielmehr ist die Festlegung von Windeignungsgebieten Gegenstand der Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Zu der Festlegung des Freiraumverbundes ist zu bemerken, dass die regionalen Planungsgemeinschaften sich bei der Festlegung der Windeignungsgebiete als erstes Ausschlusskriterium an den</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Es trifft zu, dass die Regionalplanung die Ziele der Landesplanung beachten muss. Das gilt auch für den als Ziel im LEP B-B festgelegten Freiraumverbund. Dagegen kann die Regionalplanung</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen des LEP BB zum Freiraumverbund orientiert. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, also auch die Entwicklung von Windparks, unzulässig. Daran hat sich auch die Stadt Trebbin orientiert und einen Windpark entwickelt, welcher im Windeignungsgebiet unter Ausschluss des Freiraumverbundes liegt. Im jetzigen LEP HR-Entwurf wurden bei der Überprüfung und Überarbeitung der Steuerung der Freiraumentwicklung die Festlegungen der Regionalpläne zu den Windeignungsgebieten Ausschlusskriterien für die Festlegungen des Freiraumverbundes. Damit wird die Planungshierarchie aufgehoben. Die Festlegungen des Regionalplanes werden damit Vorgaben für die Landesentwicklungsplanung. Das kann zu Planungsentscheidungen führen, die nur schwer nachvollziehbar sind.</p>		<p>keine Vorgaben für die Landesplanung machen. Bei der Aufstellung neuer Landesentwicklungspläne ist die übergeordnete Landesplanung allerdings dazu verpflichtet, die Erfordernisse der nachgeordneten Regionalplanung zu berücksichtigen. Daher wurde bei der Festlegung des Freiraumverbundes eine Abwägung mit den Festlegungen zur Windenergienutzung aus rechtswirksamen sowie im fortgeschrittenen Verfahren befindlichen Regionalplänen vorgenommen. Windeignungsgebiete wurden im Ergebnis nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Eine Überlagerung von Windeignungsgebieten mit dem Freiraumverbund aus dem LEP B-B und dem LEP HR ergibt sich daher nicht.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Als bedenklich wird angesehen, dass durch die Landesentwicklungsplanung keine Vorgaben hinsichtlich der Verkehrsplanung gegeben werden. Da die Verkehrsinfrastruktur, deren Zustand und deren Kapazität aber der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung ist, sollte die Verkehrsplanung dringend Bestandteil der Landesplanung sein, um sicher zu stellen, dass die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung tatsächlich greifen soll. Hier wäre geboten, ein Analyseteil zu übernehmen, um die Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung kritisch zu betrachten und Ursachenforschung nach den Gründen für Fehlentwicklungen zu betreiben. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR wird die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem ignoriert. Hier muss auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit der Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der räumlichen und quantitativen Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu nennen. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Personen- und Güterverkehr hingewirkt werden. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichen Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße ist zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung kann die räumliche Entwicklung gesteuert werden.</p>		<p>Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie damit einhergehende Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Um die Entwicklung der Städte in zweiter Reihe und den sonstigen Gemeinden zu unterstützen, sollte der LRP HR gemäß Raumordnungsgesetz erforderliche Aussagen zur Verkehrsentwicklung treffen. Die Mobilitätsstrategie 2030 sollte dafür Grundlage sein. Die Inhalte sind in den LEP HR zu übernehmen. Dazu bedarf es einer umfassenden Problemanalyse und an konkret festgelegten Zielen. Diese bilden die Grundlage für die Neuaufstellung eines Landesentwicklungsplanes, da ansonsten zu befürchten ist, dass der LEP HR seine aus dem Raumordnungsgesetz abgeleitete Aufgabe nicht erfüllen kann. Im Rahmen der Problemanalyse müssen herausgearbeitet werden: Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Potsdam; Erreichbarkeit des BER; Engpässe, Defizite im Verkehrsnetz; Entwicklung Pendlerströme; Bedarf an landesbedeutsamen ÖPNV-Verbindungen abseits der Schiene. Bezüglich folgender Themen sollten die Ziele konkretisiert werden: Fluggastaufkommen; Modal Split; Erreichbarkeiten der zentralen Orte, der Metropole, der Landeshauptstadt, des Flughafens; Zugang zum Bahnverkehr. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte sollte als Ziel für die Verkehrsplanung festgelegt werden. Festlegungen sind zur</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten und damit auch der Städte der 2. Reihe, zu nennen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einbindung in das transnationale Verkehrsnetz für die Oberzentren, Mittelzentren und die Regionalen Wachstumskerne zu treffen. Die Erreichbarkeit des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs sind festzulegen.</p>		<p>Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf LEP HR bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc. sowie die dazugehörigen Bedarfsanalysen, sind Aufgabe der Fachplanung. Aufgrund der o.g. Aufgaben der Raumordnungsplanung ist die Landesentwicklungsplanung eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Regelungen zum Modal Split, dem Fluggastaufkommen, dem Zugang zum Bahnverkehr sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b> Auch wenn die Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden, ist sicherzustellen, dass eine direkte Beteiligung an der Festlegung von Windeignungsgebietes erfolgt, da die Belange der betroffenen Kommunen im Planungsbereich der Windenergienutzung auf Grund</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der aktuellen Zusammensetzung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht vertreten sind.</p>		<p>2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>            Als bedenklich sehe ich die Übernahme der Hochwasser-Risikokarten in den LEP HR an. Die prognostizierten Überschwemmungsflächen sollten in den Regionalplänen übernommen werden. Zu prüfen wäre, ob auf der Ebene der Landesplanung der Hochwasserschutz sich auf die Festlegung von Polderflächen beschränkt.</p>	<p>III.8.4            Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Um Vorsorge zu treffen, sollen auch Gebiete, die noch nicht wasserrechtlich festgesetzt sind, aber voraussichtlich künftig als Überschwemmungsgebiet von der Fachplanung festgesetzt werden, sowie Flutungspolder einbezogen werden. Die HQextrem-Kulisse soll in den Regionalplänen festgelegt werden (siehe Festlegung zu 8.5). Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung dafür nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b>            Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Klimaschutz nicht zum Ziel der Landesplanung erklärt wird. Zur Erfüllung der Vorgaben des internationalen Klimaschutzabkommens sowie der darauf noch folgenden nationalen Regelungen wäre eine möglichst frühzeitige, verbindliche Neuorientierung der Landesplanung an den Klimaschutzziele ratsam, um weitere planerische Fehlentwicklungen durch zu weit gefasste Handlungsspielräume zu vermeiden.</p>	<p>III.8.7            Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Eine Instrumentierung der Festlegung 8.1 „Klimaschutz und erneuerbare Energien“ als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung kann nicht erfolgen, da es sich nicht um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen handelt. Die Festlegung 8.1 bleibt somit ein Grundsatz der Raumordnung und ist als Abwägungsdirektive in nachfolgenden Planungsprozessen zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Trebbin - ID 402</b></p> <p>Der LEP HR sollte das Projekt MEKS Sperenberg landesplanerisch vorbereiten. Dazu ist die Liegenschaft Sperenberg als zulässiges Gebiet für ein Erneuerbare Energien-Kraftwerk als Ziel der Raumordnung in den LEP HR aufzunehmen und entsprechend darzustellen. Begründung: Das Leitbild der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestimmt es als Aufgabe der beiden Länder, „die ländlichen Räume bei der Erschließung neuer Wirtschaftsfelder wie Tourismus, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien zu unterstützen“. Hierzu bedarf es, neben dem in den Regionalplänen (Teilpläne Wind verankerten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch der Entwicklung von Demonstrations- und Forschungsvorhaben in industrieller Größenordnung, um die Integration der volatilen Erneuerbaren Energien in das Stromnetz und die zwingend erforderliche Sektorenkoppelung durch Nutzung des erneuerbaren Stroms für Wärme und Verkehr in ihren Grundlagen zu entwickeln. Die Liegenschaft Sperenberg (ehemalige Heeresversuchsanstalt) bietet auf Grund ihrer Lage sowie der vorhandenen Infrastruktur ideale Voraussetzungen für dieses Vorhaben, dessen Entwicklung von kommunaler Seite im Verbund mit der Wirtschaft betrieben wird. Die Landesplanung sollte wegen der überregionalen Bedeutung dieses Ansatzes für ein Energiesystem der Zukunft die raumordnerische Zulässigkeit für dieses Projekt festschreiben und entsprechend definieren. Die Städte Trebbin und Luckenwalde sowie die Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee haben durch die Schaffung einer Kommunalen Arbeitsgruppe (KAG) zum Zweck der Schaffung der Voraussetzung für ein Erneuerbare-Energien-Kraftwerk den planerischen Willen der</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Landesplanung legt generell keine Einzelstandorte der technischen Infrastruktur, wie zum Beispiel Standorte von Kraftwerken fest. Aus planungssystematischen Gründen kann daher auch die Liegenschaft des MEKS Sperenberg (speicherkombiniertes Erneuerbare-Energien-Kraftwerk) nicht als Raumordnungsgebiet im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Um eine Zersiedlung zu vermeiden und Flächen in ihrer ökologischen Funktion aufzuwerten, sollen Konversionsflächen, die außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete liegen, keine wesentliche bauliche Vorprägung haben und über hochwertige Freiraumpotenziale verfügen, Freiraumnutzungen zugeführt werden (G 5.8, Absatz 2, Satz 2). Da es sich um einen Grundsatz handelt, kann dieser bei entgegenstehenden Belangen im Rahmen einer Abwägung überwunden werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden für dieses Projekt zum Ausdruck gebracht. Das unzweifelhafte öffentliche Interesse an der Realisierung dieses raumbedeutsamen Vorhabens lässt sich an anderer Stelle nicht oder nur ungenügend realisieren. Deshalb sind eine Prüfung entgegenstehender Festlegungen im LEP HR und eine Aufnahme dieses raumbedeutsamen Einzelvorhabens geboten. Der Grundsatz 5.8 (2) ist hier nicht zielführend und kann ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			
<p>Mit der hier dargelegten Gliederung des Strukturraumes der Hauptstadtregion werden die ländlichen Städte des Landes Brandenburg, die einst im LEP BB vom 31.03.2009 die Vorsorgeleistungen für den ländlichen Raum erbracht haben, vollkommen entflechtet. Die Entwicklung dieser Zentren im Raum wird nun durch die Regelungen des LEP HR stark eingeschränkt und greift somit in die kommunale Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Regelbedarf dieser Städte auf die Ebene des Regionalplanes herunter zu brechen ohne eine Regelung und Verankerung im Planungsraum des LEP HR vorzunehmen, widerspricht den Gebot der Klarheit einer Planung und somit Verhinderung von Ansiedlungen im ländlichen Raum des Landes Brandenburg.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Die Bauleitplanung ist gemäß §1 (4) Bau GB an die Ziele der Raumordnung anzupassen und hat damit auch zulässige Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit. Entsprechend der bundesweit üblichen Praxis, Festlegungen zwischen der hochstufigen Raumordnungsplanung und der Regionalplanung aufzuteilen, wurde der Auftrag der Ausweisung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im Entwurf des LEP HR, der Regionalplanung erteilt. Diese sachgerechte Festlegung entspricht auch der Praxis der Vergangenheit, bei der - vor dem Hintergrund einer anderen administrativen Gliederung - die Nahbereichszentren durch die Regionalplanung festzulegen waren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			
<p>Der vorliegende Landesentwicklungsplan vom 19.07.2016 gliedert die Hauptstadtregion in drei konzentrische Bereiche, die Stadt Berlin, das Berliner Umland BU und die weitere Metropolregion WMR. Die weitere Entwicklung der Region sieht man vorzugsweise in den</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haupt- und Mittelzentren, die alle an sogenannten Verkehrsachsen gelegen sind. Als Verkehrsachsen werden Bahntrassen bevorzugt, außerdem wird Autobahnnähe als positiv gewertet. Für das Bevölkerungswachstum 2030 erwartet man für Berlin 7,5%, für das Berliner Umland 5% und in der weiteren Metropolregion -12% Für die Ober- und Mittelzentren im Brandenburg erwartet man entgegen ein Wachstum von 9%.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der Entwurf ist auf die aktuellen Entwicklungen der Stadt Treuenbrietzen anzupassen. Die belegbaren Einwohnerentwicklungen und Entwicklungen der Kinderzahlen sind in die Prognose des LEP HR einzubeziehen und anzupassen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Bevölkerungsstruktur Berlins unterscheidet sich deutlich von der des Berliner Umlandes, die des Umlandes, von den metropolenfernen Räumen. Geburten und Todesfälle gleichen sich fast aus. Die Wertschöpfung Berlins ist in der Forschungs- und Bildungswanderung zu suchen und kann nicht mit der Bevölkerungsstruktur im ländlichen Raum verglichen werden. Brandenburg ist im Wesentlichen nach wie vor eine verlängerte Werkbank, die nur deshalb funktioniert, weil Fördermittel eingesetzt werden. Das gilt sogar für die wenigen „Highlights“ erfolgter Investitionen. Entsprechend passt sich die Bevölkerungsstruktur an. Hierauf findet der Vorentwurf des LEP 2019 keine Antwort.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Einschätzung der Aussage einer globalen Landflucht kann nicht mitgetragen werden. Die Erkenntnisse der Digitalisierung der Prozesse und die Verfügbarkeit von hochwertiger Infrastruktur (Bsp.: Breitbandversorgung Flächendeckend im ländlichen</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raum), lassen Bevölkerungsbewegungen und Verdichtungen des ländlichen Raumes vermuten und bereits nachweisen. Es trifft zwar zu, dass global die räumliche Konzentration der Bevölkerung in städtisch geprägten Räumen stattfindet. Größtenteils ist diese Landflucht aber darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung keinerlei Entwicklungschancen außerhalb von Ballungsgebieten hat. Weltweit kann die Bevölkerung sich im ländlichen Raum nicht mehr selbst versorgen. Dies ist die Folge einer völlig falschen Strukturpolitik. Dies trifft aber so auf Berlin-Brandenburg absolut nicht zu. In erster Linie nimmt die Bevölkerung sowohl im ländlichen Raum wie auch in der Hauptstadtregion wegen der demografischen Entwicklung ab. Dies ist bereits die Folge einer falschen Landesentwicklung der letzten 25 Jahre und hat nichts mit der weltweiten Abwanderung der Bevölkerung in die Ballungsräume zu tun. Hinzu kommt die Sondersituation nach Wegfall der Mauer. Es zeichnet sich bereits ein Abflachen der Abwanderungskurve aus dem ländlichen Raum in die Konzentrationsgebiete ab. Zum Teil ist auch schon eine gegenläufige Entwicklung - weg von der Stadt hin in den ländlichen Raum - erkennbar. Dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Gründe dafür sind Wohnungsmangel, zu hohe Mieten, Sicherheitsbedenken und der fehlende Erholungswert sowohl in Berlin als auch im Berliner Umland. Hier verschläft der Vorentwurf des LEP HR 2019 eine bedeutsame Entwicklung. Wenn schon nicht die Folgen der Asyl- und Flüchtlingsmigration mit in die Landesentwicklungsplanung übernommen werden, ist das ein bedenklicher Hinweis auf einen Realitätsverlust. Es steht heute schon fest, dass viel zu wenig preiswerter Wohnraum für die bisherigen Bewohner vorhanden ist. Da benötigt man nicht mehr viel Phantasie, um den dringenden zusätzlichen Wohnraumbedarf aus der Migration zu erkennen. Dem kommt der LEP HR 2019</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
absolut nicht nach.			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die Untersuchungsgrundlagen des LEP HR zielen auf einen „Rückgang der Kinderzahlen“ und die Aussage “Die Herausforderungen in der Hauptstadtregion in wachsenden Städten und Gemeinden stehen dabei denen in schrumpfenden Städten und Gemeinden oftmals diametral entgegen.“ Dies trifft in Teilen auch für die Gebietskulisse der Stadt Treuenbrietzen und ihren Ortsteilen gleichermaßen zu. Mit der im LEP HR dargestellten Prognose der Entwicklung der Hauptstadtregion und der beabsichtigten Festschreibung der Schrumpfung des weiteren Metropolraums wird eine diametrale Entwicklung geradezu provoziert. Erkennbar ist jedoch schon jetzt, dass mit weiterschreitender Entwicklung der Hauptstadtregion eine Verdrängung in Richtung des ländlichen Raumes (weitere Metropolraum) erfolgt. Zu erkennen ist dies u.a. durch die Zuzüge in den Raum der Stadt Treuenbrietzen und die Entwicklung und Stabilisierung der Einwohner- und Kinderzahlen. Ein Rückgang der Kinderzahlen und eine schrumpfende Stadt sind hier ganz klar nicht erkennbar. Der statistisch belegte Aufwärtstrend der Kinderzahlen lässt schon jetzt eine positive Entwicklung erkennen. Mit steigenden Kinderzahlen ist u.a. belegt, dass gerade hier, in der Stadt Treuenbrietzen und ihren Ortsteilen, die Ansätze des LEP HR nicht nachvollziehbar sind. Der langfristige Orientierungstrend der Bevölkerung - zurück aufs Land – und die Nutzung der hier vorhandenen Vorzüge des Wohnens und der hinreichenden Infrastruktur, lässt einen klaren Aufwärtstrend und eine Bevölkerungsentwicklung in unserem Teil des ländlichen Raums ablesen. Das Vorhandensein von Einrichtungen wie: Das Johanniterkrankenhaus - Im Fläming – in Treuenbrietzen (mit</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über 600 Beschäftigte/Angestellte) und mit : -  Rheumatologie/Orthopädie und Rheumachirurgie: 101 Betten, 16  Plätze Tagesklinik. - Psychiatrie/Psychotherapie/Psychosomatik: 60  Betten, 46 Plätze Tagesklinik (Treuenbrietzen, Jüterbog und  Belzig). - Pneumologie/Thoraxchirurgie: 130/24 Betten, 5 Plätze  Tagesklinik. Gewerbebetriebe: Kohl AG als größten  produzierenden Betrieb im Landkreis Potsdam-Mittelmark u.a.  weitere regional und international agierende Unternehmen: - VIKAT.  - Newtec Ost. - Zahlreiche Klein- und Mittelständische Betriebe.  Kohl AG: mit bis zu 400 Mitarbeitern bietet eine große Bandbreite  an Entwicklungsmöglichkeiten sowie Stabilität, um die  Mitarbeiter zu binden. Pflegeeinrichtungen: In Treuenbrietzen  befindet sich eine Vielzahl von ambulanten und stationären  Pflegeeinrichtungen, die sowohl der Altenpflege als auch der  Sozialbetreuung zuzuordnen sind. Kindereinrichtungen der Stadt  Treuenbrietzen: Die Erweiterungsbauten bzw. die Umnutzung  kommunaler Objekte zur Schaffung weiterer Kindergartenplätze  befinden sich in der Umsetzung. Im Einzelnen zu den bestehenden  Kindertageseinrichtungen: In der Stadt Treuenbrietzen arbeiten  derzeit vier kommunale Kindertagesstätten sowie eine von der  Hofbauer-Stiftung betriebene Einrichtung. - Kita „Spielkiste“:  Kapazitäten: 70 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Kita ist  derzeit voll belegt. - Kita „Anne Frank“: 70 Kinder im Alter von  8 Wochen bis zum Schuleintritt. Die Kita ist ebenfalls voll belegt. -  Pechüle Naturkita „Kinderland“: 36 Kindern im Alter von 0-6  Jahren. Die Einrichtung befindet sich im Ortsteil Bardenitz. Die Kita  ist derzeit voll belegt. - „Haus der kleinen Strolche“ in  Marzahna: 35 Kinder und ist voll belegt. - Die Kita „Arche  Noah“: Kapazität: bis zu 63 Kinder in zwei Krippengruppen und  drei Kindergartengruppen (Alter: 0 bis Schuleintritt). Auch diese  Einrichtung ist voll belegt. Aktuell besteht ein erhöhter Bedarf an</p>		<p>Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik  Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kita-Plätzen, den die Stadt Treuenbrietzen mit dem Ausbau der bestehenden Einrichtungen gerecht werden möchte. Dieser Trend setzt sich nachweislich auch in den folgenden Jahren fort! Ferner wird weiterhin auch am Aufbau eines Betreuungsangebotes durch Tagesmütter gearbeitet. Grundschule: - Grundschule "Albert Schweitzer": Die Schule wird seit dem Schuljahr 2008/2009 als "Verlässliche Ganztagschule mit integrativer Kindertagesbetreuung" geführt. Betreuung nach der Schule: - IKTB: Integrative Kindertagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagesgrundschule in den Räumen der Grundschule für die Klassen 1 bis 6. Medizinische Versorgung: - Mehrere Allgemeinärzte. - Fachärzte u.a. D-Arzt, Chirurgie, Frauenheilkunde, Lungenheilkunde, Psychologen, Inneres. - Zahnärzte. Kulturangebote: - Kammerspiele. - Heimatmuseum. - Kunstgalerien. – Musikschulen. - Uvm. Freizeitmöglichkeiten: - Sportanlagen (zwei Stadien). - Mehrzweckhalle und Sporthallen in den Ortsteilen. - Kegelsportanlage, Bowlinganlage. - Tennissportanlage, - 2 Freibäder. - 1 Naturbadegewässer. - 2 Campingplätze.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Für Oberzentren mag es zutreffend sein, dass sie die hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge erfüllen. Für Mittelzentren gilt das jedoch nicht. Mittelzentren werden als Folge der Konzentration an Bedeutung verlieren. Spätestens dann wird sich die Fehlentwicklung des LEP beweisen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Stadt Treuenbrietzen - ID 403**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Internationalisierung der Wohnbevölkerung in dieser prognostizierten Größenordnung führt zu einem Verdrängungsprozess gewachsener Wohnstrukturen. Die Verdrängung findet in das Berliner Umland und von dort in Metropolen fernerer Regionen statt. Damit trifft die Internationalisierung indirekt auch Brandenburg. Dies berücksichtigt der LEP nicht.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die pauschale Einschätzung der Landflucht kann so nicht mitgetragen werden. Es werden weitere detaillierte Unterlagen zur Begründung dieser Behauptung angefordert. Die bloße Darlegung der Behauptung lässt Fehlentscheidungen in der Landesplanerischen Ausrichtung zu.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Aussage "Im Land Brandenburg ist ab dem Jahr 2025 mit einem Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis unter 18 Jahre unter das Ausgangsniveau des Jahres 2013 zu rechnen" ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Aktuell ist zu erkennen, dass die Zuwächse an jungen Menschen und damit auch der erhebliche Bedarf an Kindergartenplätze und Schulplätze im ländlichen Raum (Treuenbrietzen aktuell 2016 eine Anstieg der Kindergartenplatzbedarfe von bis zu 80 Kindern) steigend ist! Mit der Schaffung von hinreichender Schulinfrastruktur, eine soliden Finanzausstattung der Gemeinden und einer verbesserten optimalen Anbindung des SPNV/ÖPNV (1/2 Stundentakt nach Berlin) kann diese Tendenz zur stabilen Besiedlung des ländlichen Raumes maßgeblich beitragen. Somit ist zu erkennen, dass sich die</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einwohnerzahlen nicht auf dem Abwärtstrend bewegen sondern durchaus stabilisieren.</p>		<p>den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>  Wenn sich bestätigen sollte, dass die Bevölkerung bis 2030 stark anwachsen werde, stellt sich die Frage, ob eine weitere Konzentration der Entwicklung auf das Berliner Umland eher zu einer Überlastung des Umlandes führt. Bereits heute ist erkennbar, dass eine Wanderung weg vom Umland hin zu den metropolenfernen Regionen erfolgt. Diese Entwicklung wird eher zu einem Ausgleich als zu einer Abwanderung führen.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein wesentlicher Grund für eine führende Innovationsregion war auch die öffentliche Förderung. Ohne öffentliche Förderung gäbe es keine Windparks, keine Biogasanlagen usw.. Nur wenige Unternehmen bleiben nach Auslauf der Förderung existent. Das geht soweit, dass Massentierhaltungsanlagen nur deswegen in Brandenburg entstehen, um nicht etwa eine Eigenversorgung der Bevölkerung wohnungsnah sicher zu stellen, sondern es wird ausschließlich für den Export produziert. Holländer produzieren in Deutschland für den Export nach Russland und China. Und das alles noch von der EU, der holländischen Regierung und vom Land Brandenburg gefördert. Die Umwelt wird dabei z.B. durch übermäßige Gülleverklappung erheblich geschädigt. Arbeitsplatzsicherung oder neue Arbeitsplätze entstehen nur im äußerst geringem Umfang. Die Betriebe haben inzwischen Größenordnungen erreicht, die die Ausweisung von Industriegebieten erforderlich macht. Dies gilt auch für Windkraftanlagen. Strom wird von Brandenburg nach Bayern geliefert, der Brandenburger Verbraucher geht leer aus und muss auch noch die exorbitanten Leitungskosten tragen. Er wird dreifach bestraft. Es wäre sinnvoller, Industrie dort anzusiedeln, wo der Strom produziert wird oder aber den Strom dort zu produzieren, wo sich die Industrie befindet.</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Allgemeine Erörterung ohne Festlegungsbezug oder auf den Planentwurf bezogenen Änderungsbedarf. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der Ansatz der Untersuchungen auf der Grundlage der Hypothese der Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung führt zu einer fehlerhaften Bewertung des Gesamtwerks des LEP HR. Diese fehlerhafte Bewertung führt zur Disqualifizierung des ländlichen Raums und lässt keinen Raum für eine nachhaltige Entwicklung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der kommunalen</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, auf welche Zielsetzung, Methode und planerische Festlegung der Stellungnehmende im Einzelnen hinweisen möchte. Die Europäische Knotenfunktion der Hauptstadtregion ist nicht abhängig von der Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung im ländlichen Raum.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Daseinsführsorge. Die Nachbesserung der Untersuchung, ohne den Ansatz der grundsätzlichen Mobilitätsbereitschaft, wird gefordert.			
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der ländliche Raum verfügt ohnehin über eine erhöhte Mobilitätsbereitschaft, die nicht weiter durch den LEP behindert werden sollte, im Gegenteil.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Untersuchungsgrundlagen des LEP HR zielen auf eine „Mobilitätsbereitschaft“ der Bevölkerung und der Unternehmen ab. Der Ansatz der Untersuchung mit dieser Hypothese ist fehlerhaft. In den nachfolgenden Untersuchungen wird somit grundsätzlich die Neuorientierung der Bevölkerung durch Landflucht und Abwanderung vorausgesetzt. Dass dieser Umstand der Mobilitätsbereitschaft als Grundsatz einer Untersuchung der strategischen Ausrichtung der Landespolitik nicht festgesetzt werden kann, zeigt die stabilisierende Entwicklung der Einwohnerzahlen zum Bspl. der Stadt Treuenbrietzen. Die weltweite Vernetzung setzt keine Konzentration der Entwicklung voraus, im Gegenteil, eine gute Vernetzung führt zu einer Stärkung des ländlichen Raumes. Das aber setzt ein gewisses Maß an Mobilität voraus. Dafür sind auch keine regionalen Wachstumskerne erforderlich. Die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse ist auch eine Chance für den ländlichen Raum. Dessen Chancen werden aber durch den LEP 2019 nicht genutzt und dargestellt.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen werden räumliche Entwicklungstendenzen, die Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse sind, dargestellt. Hinsichtlich der Mobilitätsbereitschaft wird lediglich festgestellt, dass diese erforderlich ist, um in Zukunft die Chancen, die sich aus der weltweiten Vernetzung wirtschaftlicher Austauschprozesse, der zunehmenden Internationalisierung und zunehmenden Arbeitsteilung, nutzen zu können. Festlegungen ergeben sich hieraus nicht. Der Planentwurf vermag nicht alle für die Entwicklung der Hauptstadtregion relevanten Aspekte vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung liegen. Unabhängig davon erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und der thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Eine Nahversorgung setzt voraus, dass wichtige Läden überhaupt konkurrenzfähig sind. Fußläufige Erreichbarkeit ersetzt nicht die Wirtschaftlichkeit. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann selten geboten werden. Hier bietet der LEP keine Lösung. Eine pure Verhinderung von Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese wird zu einem verringerten Angebot insgesamt führen. Stattdessen wäre es sinnvoller, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden besser in die „neuen“ Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern, zusammenzufassen und eine klare Orientierung entsprechender Projekte auf die Innenbereichslagen der Städte und Gemeinden zu legen. Hierfür sollte durch den LEP HR maßgeblich der Focus auf die Stärkung der Innenstädte gelegt werden und planungsrechtliche Realisierbarkeit formuliert werden. Ohnehin macht die fortschreitende Digitalisierung neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an. Trotz geringerer finanzieller Zuweisungen im Zuge der Schlüsselzuweisungen an die Stadt und den Verlust des Status als Grundzentrum ist es gelungen, den Infrastrukturaufbau so zu gestalten, dass einer Abwanderung entgegengewirkt wurde. Aus vorliegenden Statistiken ist klar ablesbar, dass die Bevölkerung sich eben nicht in Richtung der Ballungsräume orientiert, sondern das gesunde und nähere Berliner Umland zur bewussten Ansiedlung nutzt.</p>	<p>II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringeres Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Treuenbrietzen - ID 403**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Durch den LEP HR soll maßgeblich der Focus auf die Stärkung der Innenstädte gelegt werden und planungsrechtliche Realisierbarkeit formuliert werden.	II.A.6 Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die öffentliche Daseinsvorsorge kann im ländlichen Raum auch dann nicht eingestellt werden, wenn nur noch Alte dort leben. Der Rückbau der öffentlichen Daseinsvorsorge führt nur dazu, dass hohe Kosten entstehen. Um das zu vermeiden, müssen Alternativen zugelassen und auch gefördert werden. Je mehr Alternativen vorhanden sind, desto attraktiver werden wieder diese im LEP HR vernachlässigten Zonen.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Gemeinden müssen nicht schrumpfen, wenn man es nicht will. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die ungesteuerte Konzentration nicht weiter vorantreibt.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein

## Stadt Treuenbrietzen - ID 403

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Regionale Ungleichheiten gibt es nur, wenn man sie zulässt. Von Anfang an ausgeglichene Ungleichheiten in den Kommunen, hätten erst gar nicht dieses Problem entstehen lassen.	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Konzepte, die den ländlichen Raum vernachlässigen, erschweren und verteuern die Versorgung dieses Raumes.	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Abbildung 2: „Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg“ ist durch die Aufführung der Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkernen“ in namentlicher Aufführung und kartenseitiger Darstellung (S.13) zu ergänzen/ zu integrieren.	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen auf besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamtträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Namentlich werden die dargestellten kulturlandschaftlichen Ankerpunkten maßstabsbedingt nicht in der Karte benannt. Für eine grundlegende Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Mit einem Regionalparkring wird die Naherholung auf nur eine geringe Fläche begrenzt. Erholungsraum und damit der zu	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Die Festlegungen betreffen die Gesamtgebiete der Länder Berlin und Brandenburg. Der "Regionalparkring" ist ein Beispiel für das	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schützende Raum erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.</p>		<p>Berliner Umland. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Untersuchungsgrundlagen des LEP HR zielen auf hochwertige „Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung“ ab und stellen in Abbildung 2 „Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg“ dar. Diese Raumdarstellung ist durch die Aufführung der Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkernen“ namentlich zu ergänzen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Namentlich werden die dargestellten kulturlandschaftlichen Ankerpunkten maßstabsbedingt nicht in der Karte benannt. Für eine grundlegende Änderung der Karte besteht daher keine Notwendigkeit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Landwirtschafts- und Waldflächen werden zunehmend für industrielle Zwecke genutzt. Bisher liegen keine Vorstellungen vor, wie diese Landschaftsräume geschützt werden sollen. Dem LEP fehlt jede Aussage über den Stellenwert der Brandenburger Wälder. Auch großflächige Kiefernbestände in Brandenburg sind wertvoll, nicht nur der Laubwald. Der großflächige Waldbestand an sich erfüllt wichtige Funktionen, wie z.B. die CO2-Speicherung. Jeder gerodeter Baum macht es erforderlich, an anderer Stelle mit enormem Aufwand einen Ausgleich schaffen zu</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Auf die Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Kulturlandschaft wird bereits eingegangen. Weitere landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht Gegenstand der Landesplanung, fachplanerische Festlegungen, wie zum Schutz des Waldes oder Denkmälern, zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
müssen.			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird durch diesen LEP nicht eingehalten. In Brandenburg wird in großem Stil dagegen verstoßen. Allein den Wohnungsbau auf Konzentrationsbereiche durch Verdichtung zu beschränken, wird zu einer Verteuerung des Wohnens führen. Diese Zielsetzung gefährdet den sozialen Frieden und entspricht auch nicht dem Bedarf.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.</p>	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Der Metropolraum Berlin und das Berliner Umland müssen den weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) mit in die Gebietskulisse zur Betrachtungsweise der Stadt- und Raumentwicklung aufnehmen. Unter Berücksichtigung der bestehenden und zur Erweiterung vorbereiteten Flächennutzungspläne, ist der Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) Anker der Entwicklung der Region Berlin - Brandenburg. Gesundes und nachhaltiges Wohnen</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf dem Lande wird den Metropolraum entlasten und auch in der Frage der Aufnahme von u.a. Flüchtlingen zur Verfügung stehen können.</p>		<p>möglich. Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>            Unberücksichtigt bleibt hier das erhebliche Wohnungs- und Flächenpotential im „weiteren Metropolraum“ und in den von uns erwähnten Gebieten der Grundzentren. Durch mehr als 25 Jahre kontinuierliche Stadtentwicklung in den Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkernen“ unter anderem in der Stadt Treuenbrietzen sowie der darüber hinausgehenden Entwicklung der 11 Ortsteile im Zuge der Dorferneuerungsprogrammen, steht genügend Raum für Wohnraum zur Nutzung und Übernahme von Wohn- bzw. Gebäudeeigentum zur Verfügung. Mit der Schaffung der Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der bestehenden Wohnraum- und Grundstücksstrukturen, kann ein hinreichendes Entwicklungspotential zur Verfügung gestellt werden. Der Metropolraum erfährt hierdurch eine erhebliche Entlastung.</p>	<p>II.A.9            Siedlungsflächen-            entwicklung</p>	<p>Den Nicht-Zentralen Orten im Weiteren Metropolraum wird durch den LEP HR Entwurf im Ergebnis der Abwägung eine Eigenentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfes ermöglicht, die eine unbegrenzte Innenentwicklung und eine Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 EW umfasst. Zusätzlich erhalten die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW. Damit wird das Wohnungs- und Flächenpotenzial im Weiteren Metropolraum ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen werden im LEP HR Entwurf keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>            Die Untersuchungsgrundlagen des LEP HR zielen auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Wohnen, Infrastruktur und Gewerbe ab. Es wird im LEP HR festgestellt, dass bereits jetzt erhebliche Probleme in der Frage der Bereitstellung von Wohnraum prognostiziert werden. Mit der hier dargestellten Strategie der</p>	<p>II.A.9            Siedlungsflächen-            entwicklung</p>	<p>Den Nicht-Zentralen Orten im Weiteren Metropolraum wird durch den LEP HR Entwurf im Ergebnis der Abwägung eine Eigenentwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfes ermöglicht, die eine unbegrenzte Innenentwicklung und eine Eigenentwicklungsoption von 1 ha / 1000 EW umfasst. Zusätzlich erhalten die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der 3 Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (Abbildung 4: Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) ist dieser Konflikt nicht lösbar.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkte eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW. Damit wird das Wohnungs- und Flächenpotenzial im Weiteren Metropolenraum ausreichend berücksichtigt. Im Übrigen werden im LEP HR Entwurf keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>  Die Ausrichtung des LEP HR die ausschließlich auf die drei Strukturräume zielt, ist eine falsche Einschätzung der Entwicklung des Planungsraumes. Bereits jetzt ist erkennbar, dass durch das Standortwahlverhalten der Bevölkerung eine Wohn- und Arbeitsraumverlagerung stattfindet und die Bevölkerung eben nicht ausschließlich den Ballungsraum als Ziel der Entwicklung einer Ansiedlung einschätzt. Der derzeitige Trend der starken Belegung durch Wohnen im Berliner Umland hat sich überwiegend durch den Wegzug aus dem Metropolraum (Metropole Berlin) entwickelt. Der Ansiedlungsdruck in der Metropole führt augenscheinlich dazu, die Bevölkerung Berlins und die möglichen Wahlberliner den Blick eher in den weiteren Metropolraum zu richten. Hier befinden finden Sie vertretbare Grundstückspreise zur Ansiedlung in einen ländlich und infrastrukturell vorbereiteten Raum der ihnen ein gesundes und erlebbares Wohnen und Arbeiten in akzeptabler Nähe zum Metropolraum bietet. Vorhandene Daten-Infrastruktur, Verkehrsinfrastruktur (jedoch noch zwingend ausbaufähig) und Wohninfrastruktur bietet hinreichend Raum für eine Alternative Nutzungsoption.</p>	<p>II.A.9  Siedlungsflächen-  entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die Änderungen des BauGB mit einer neuen Gebietsausweisung in der BauO werden zu einer extremen Verdichtung städtischen Wohnens führen und Konflikte mit Nutzungskonkurrenten herauf beschwören. Ein solcher unattraktiver Wohnungsbau wird sowohl hinsichtlich der Lage und der Reduzierung der Wohnfläche bzw. dem Wohnbedarf zu künftigen Randgebieten mit sozialem Brennstoff führen. Dadurch wird der Leerstand von morgen produziert.</p>	II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung	Die Raumordnung trifft Festlegungen zur Flächenvorsorge und für eine geordnete Entwicklung des Gesamtraums auf der übergreifenden und überörtlichen Planungsebene. Zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen etabliert der LEP HR Entwurf einen Steuerungsansatz, der den Gemeinden ausreichende Gestaltungsspielräume zur Flächenentwicklung lässt. Die Regelungen des Bauplanungsrechts bleiben hiervon unberührt.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die geforderte biologische Vielfalt ist bereits stark gefährdet durch die industrielle Landnutzung. Größtenteils ist sie so stark geschädigt, dass sie bereits unwiederbringlich verloren gegangen ist. Der LEP erweckt den Eindruck, dass die biologische Vielfalt nur in den festgelegten Schutzgebieten erhalten werden soll. Es wird nicht dargelegt, wie die biologische Vielfalt erhalten werden soll. Diese Anforderung der Landesentwicklungsplanung steht im Widerspruch zu den anderen Anforderungen des LEP.</p>	II.A.11 Freiraumschutz und -entwicklung	Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist einer der wesentlichen Aspekte des mit dem LEP beabsichtigten Freiraumschutzes und ist in der Begründung zu G 6.1 und zu Z 6.2 benannt. Eine Einengung auf Schutzgebiete ist nicht intendiert.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Mit Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit des Metropolraums kann einem Bevölkerungsrückgang in der ländlichen Region entgegengewirkt werden. Die Grundvoraussetzungen zur Sicherung dieser Funktionsstärkung sind durch den Planungsträger zu schaffen.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Der Ausbau einer leistungsstarken/fähigen Daten-Infrastruktur ist auch im Ländlichen Raum von größter Bedeutung. Eine Beschränkung auf die Hauptstadtregion käme einer Aufgabe der übrigen Regionen gleich.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Um der insgesamt zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Hier anknüpfend wurde nicht berücksichtigt, dass der ländliche Raum im Land Brandenburg eine erhebliche Wertsteigerung im Zuge der Verbesserung der leistungsfähigen Daten- Infrastruktur erfahren hat und so der Bereich Potsdam-Mittelmark mit dem Ort Treuenbrietzen, bereits schon über eine teilweise stabile Daten-Infrastruktur verfügt und diese sich derzeit noch im erweiterten Ausbau befindet. Die Folge: Durch die Verbesserung der Daten-Infrastruktur ist schon jetzt erkennbar, dass die Ausrichtung der Bevölkerung auf die digitale Datennutzung und die Standortnähe zum Arbeitsort anders definiert. Mit dem Vorherrschen dieser Möglichkeiten bekommt gerade der weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) und somit der Bereich um Treuenbrietzen eine erhebliche Wertsteigerung und Nutzungschance im Zuge von Home Office. Die damit verbundene Möglichkeit direkt vom Wohnort aus zu arbeiten und so Familie, soziales Umfeld und Arbeit besser zu koordinieren, führen zu unschätzbaren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von ländlichen Räumen. Auf diese Entwicklung hat sich die Stadt Treuenbrietzen vorbereitet und ist aktiv dabei, die soziale und kommunale Infrastruktur anzupassen. Da diese Betrachtungsweise im</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Ein raumordnungsrechtlich basierter Gestaltungsansatz zum Umgang mit den genannten Herausforderungen/Entwicklungen ist nicht erkennbar.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>LEP HR keine bzw. nur eine unbedeutende Rolle spielt, ist der Plan in seiner Aussagefähigkeit und Ableitung der Prognosen anzuzweifeln. Eine erneute Untersuchung unter Bezug unserer Hinweise wird gefordert.</p>			
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>			
<p>Ein weiterer unberücksichtigter Wandel im Ansiedlungsverhalten der Bevölkerung ist die Qualität, der immer besser werdenden Dateninfrastruktur!</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Das Kapitel Rahmenbedingungen wird jedoch grundsätzlich nochmal überarbeitet und insgesamt deutlich reduziert.</p>	<p>nein</p>
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>			
<p>Mit dem alten LEP ist es jedenfalls nicht gelungen, das Klima zu schützen. Vorausgesetzt – was aber bezweifelt wird- das im LEP HR 2016 aufgezählte Szenario würde eintreten, müssten im LEP 2019 ganz andere Entwicklungen in die Wege geleitet werden. Deshalb ist im LEP 2016 zunächst einmal die Ursache der Klimaveränderung darzustellen. Diese ist vielfältig und reicht von Sonneneinwirkungen bis zur Umweltverschmutzung. Um jede dieser Einwirkungen zu reduzieren oder zu verhindern, sind spezifische Antworten erforderlich. Allgemeine Floskeln helfen nicht weiter. Was wird denn nun eintreten, und ab wann? Was wird getan bei langen Hitzeperioden, was bei einer Zunahme der Niederschläge? Tropische Nächte werden andere Folgen haben. Völlig unbeantwortet bleibt die Möglichkeit des Eintritts einer kleinen Eiszeit, die ja immer wieder im Laufe der Erdgeschichte eingetreten ist, und zwar kurzfristig. Was davon ist vom Menschen wie</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Auf Ursachen und Folgend des Klimawandels, wie beispielsweise längere Wärmeperioden und zunehmende Extremwetterereignisse, eine jahreszeitliche Veränderung der Niederschlagsverteilung, neue und veränderte Nutzungsansprüche an den Raum und räumliche Nutzungskonflikte sowie das Anpassen von Infrastrukturen an neue Rahmenbedingungen wird im Planentwurf eingegangen. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen. Eine weitergehende Aufnahme der genannten Anforderungen in den LEP HR Entwurf würde die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung überschreiten. Die Ausbauziele, Szenarien und Zeithorizonte hinsichtlich erneuerbarer Energien werden von der jeweiligen Fachpolitik festgelegt. Sowohl die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sowie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Beide Landesregierungen halten die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beeinflussbar? Verweise auf erneuerbare Energien sind da nicht ausreichend, schon gar nicht, wenn es bei dem Alleingang Deutschlands verbleibt und die erneuerbaren Energien für den Verbraucher unbezahlbar bleiben. Wieviel Strom muss denn noch in Brandenburg erzeugt werden, um den Bedarf für Millionen Elektrofahrzeuge zu decken? Welche Infrastrukturen sind dafür erforderlich? Diese Fragen müssen schnell beantwortet werden, da möglicherweise noch in den nächsten 10 Jahren – also in der Laufzeit dieses LEP – Millionen von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Hierauf findet der LEP keine Antwort. Eine umfassende Renaturierung von Moorflächen ist vorzunehmen. Werden alle Moorstandorte wiederbelebt, werden dadurch wesentlich mehr CO-2 eingespart.</p>		<p>angestrebten Ziele für unverzichtbar. Die Renaturierung von Mooren wird in der Festlegung zu 8.1 (2) „Klimaschutz, Erneuerbare Energien“ aufgerufen. Natürliche Kohlenstoffsenken sind Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete, die der Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid entziehen und speichern können als sie abgeben. Der Erhaltung und der Wiederherstellung solcher Gebiete mit hohem Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial, insbesondere der Wälder und großräumigen Mooregebiete kommt daher für den Klimaschutz große Bedeutung zu. Auch die Verringerung der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden kann die natürliche Kohlenstoffdioxidbindung unterstützen. Bei diesen Maßnahmen ergeben sich Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Erhaltung der Biodiversität, Verbesserung des Wasserhaushaltes und Erhalt der Bodenfunktionen, unter anderen auch als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion. Diese positiven Effekte für das Klima und den Naturhaushalt werden in der Begründung zu 8.1 (2) bereits thematisiert. Ökosysteme als natürliche Kohlenstoffsenke wie hochwertige Moore, geschützte Waldgebiete und Erholungswälder sollen im Freiraumverbund gesichert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 6 „Freiraumentwicklung“. Das Mittel- und Hochspannungsnetz (&gt;1 bis 60 Kilovolt bzw. &gt;60 bis 150 Kilovolt) bilden das regionale Verteilungsnetz, das Höchstspannungsnetz (220 und 380 Kilovolt) das überregionale Übertragungsnetz. Das Übertragungsnetz in seinem heutigen Ausbaustandard ist der künftigen Herausforderung, immer größere Mengen an erneuerbaren Energien von den Erzeugungs- in die Verbrauchszentren zu übertragen, nicht gewachsen. Um es für die zukünftigen Anforderungen zu ertüchtigen, soll es deshalb laut Festlegung 8.1 (3) raumverträglich um- und ausgebaut werden. Mit Hilfe eines</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsverfahren, das im Energiewirtschafts- und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt ist, sollen die notwendigen Planungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Die Landesplanung legt aber keine Energietrassen fest. Im Planungsmaßstab legt die Landesplanung auch keine Energiespeicheranlagen oder Stromübertragungsmasten fest. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Verzicht der direkten Nutzung von Waldflächen für die Nutzung von Erzeugungsanlagen von Erneuerbaren Energien.</p>	<p>II.A.13 veränderte Raumansprüche durch Klimawandel und Energiewende</p>	<p>Wälder sollen als natürliche Kohlenstoffsенke erhalten und entwickelt werden. Sie galten lange Zeit als Landschaftselemente, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht möglich war. Das hat sich jedoch mit den heute technisch möglichen Nabenhöhen der Anlagen geändert, so dass es auch möglich ist, innerhalb von Waldgebieten Windkraftanlagen zu errichten. Geeignet sind dafür aber nur Wälder, in denen andere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nutzungen nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Fachplanung hat zu dem Thema einen „Leitfaden für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ erstellt. Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen (siehe Festlegung 8.2). Einen konkreten Raumbezug von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. konkrete Einzelmaßnahmen oder Anlagen kann die Raumordnungsplanung auf ihrer Maßstabsebene nicht bieten bzw. festlegen. Das ist durch die Fachplanung im geeigneten Maßstab zu erbringen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die starke Entwicklung der Hauptstadtregion lässt vermuten, dass das gesunde Wohnen auf dem Lande immer mehr zum Trend wird. Die Flucht aus der Hauptstadtregion ins Landesinnere, dem ländlichen Raum, ist nicht untersucht worden. Es kommt somit zu Fehleinschätzungen der Planung. Die Untersuchungen sind nachzureichen/nachzuholen. Die Zuwächse durch Asyl- und Flüchtlingsbewegungen wurden unzureichend betrachtet und sind zu konkretisieren.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Eine "Flucht" aus (dem Kern) der Hauptstadtregion ins Landesinnere Brandenburgs ist im Saldo nicht festzustellen. Die Fakten dazu sind bekannt und werden vom AfS Berlin-Brandenburg laufend veröffentlicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der Zuwachs durch andere Ausrichtungen der Bevölkerung (Wohnen und Arbeiten im ländlichen Raum) ist in den vorliegenden Unterlagen des LEP HR nicht hinreichend und kann zu Fehleinschätzungen der Planausrichtung führen. Hier sind ergänzende Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der ländliche Raum ist Teil der Hauptstadtregion. Im Saldo geht der Wanderungstrend vom ländlichen Raum in den Verdichtungsraum, nicht umgekehrt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Untersuchungsergebnisse des LEP HR sind nicht hinreichend für eine realistische Bewertung dargelegt.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Ein Manko dabei ist, dass es dem LEP HR trotz der erfolgten Evaluierung des LEP BB an einem Analyseteil fehlt. Einerseits fehlt eine kritische Betrachtung bezüglich der Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung, andererseits fehlt auch eine Ursachenforschung nach den Gründen für diese Fehlentwicklung.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war der Entwurf des LEP HR, nicht eine Evaluierung des LEP B-B. Eine kritische Betrachtung bezüglich von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung oder eine Ursachenforschung nach den Gründen für die Fehlentwicklungen ist nicht objektiv zu leisten, da die kommunalen Planungsaktivitäten und die daraus resultierenden Entwicklungen je nach Standpunkt des Betrachtenden unterschiedlich bewertet werden dürften.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die besondere Situation der Asyl- und Flüchtlingsbewegungen wurde nicht näher untersucht und ist, bezogen auf Bevölkerungsgewinne im ländlichen Rau, im LEP HR nachzuholen. - Weitere Hinweise siehe in der Stellungnahme.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die aktuellen Bedingungen der Abwanderung aus der Hauptstadtregion in den ländlichen Raum sind nicht, bzw. nicht hinreichend berücksichtigt.	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Der ländliche Raum ist Teil der Hauptstadtregion. Im Saldo geht der Wanderungstrend vom ländlichen Raum in den Verdichtungsraum, nicht umgekehrt.	nein
<hr/>			
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Gliederung des LEP HR und die damit verbundene Sicherung der zentralen Orte ohne Einbeziehung des weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) führt zu einer städtebaulichen und funktionalen Abkoppelung des Landes Brandenburg und seiner ländlichen Strukturen. Hier liegt ein klarer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Die Bewertung der Gleichbehandlung der Landesentwicklungsplanung des weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) auf Regionalplanebene herunter zu brechen, kann so nicht hingenommen werden. Der LEP HR als übergeordnete Planung muss zumindest seinen Planeinwirkungsbereich so ausgestalten, dass Entwicklungsziele und Grundsätze in diesem eindeutig erkennbar sind. Eine differenzierte weitere Ausgestaltung auf der Ebene des Regionalplanes steht nur dann, wenn also die grundsätzliche Festschreibung im LEP HR erfolgte, nichts entgegen. Es bleibt ferner festzustellen, dass das im LEP HR vorgeschlagene Instrument der Nutzung der Regionalplanung für die Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkten nicht wirksam greift, da bisher in den Regionalen Planungsgemeinschaften fast ausschließlich Mittel- und Oberzentren vertreten sind. Eine Verlagerung dieser Entscheidung von der Landesplanung in die Regionalplanung ohne die direkte Beteiligung in der Entscheidung durch die möglichen neuen „grundfunktionalen Schwerpunkten“ geht ins Leere und	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Aufträge an die Regionalplanung werden im Festlegungsteil des Planentwurfs erteilt.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
führt somit dazu, das die Ziele der LEP HR nicht erfüllt werden können.			
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die neuen Ansprüche des Klimawandels und der Erholung stehen sich konträr gegenüber und der LEP HR hat hierzu keine Antwort offeriert, wie diese miteinander vereinbar gestaltet werden sollen.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Achsenzwischenräume (also die Gebiete des jetzt bezeichneten weiteren Metropolraumes) übernehmen im jetzigen Entwurf des LEP HR nur ausschließlich die „wichtige Funktionen im Naturhaushalt, als klimatischer Ausgleichsraum und für die Erholung.“ Somit ist ablesbar, dass eine weitere Entwicklung als Wohn- bzw. Gewerbestandort unmöglich wird. Dies führt zweifelsohne klar zur Entsiedlung des ländlichen Raums und des jetzt ausgewiesenen Metropolraums. Städte wie u.a. die Stadt Treuenbrietzen mit 30 Mio. € Investition in der Stadtentwicklung und weitere 10 Mio. € in der Dorfentwicklung und Schaffung von kommunalen Infrastruktureinrichtungen, werden in der Zielausrichtung des LEP HR als Wohn- und Entwicklungsstandort quasi aufgegeben. Begründet durch die bereits aufgeführte Fehlbetrachtung in der Bewertung des weiteren Metropolraumes und der unberücksichtigten Veränderung des Zu- und Wegzugverhaltens der Bürger (Daten-Infrastruktur/ Home Office usw.) erfolgt eine Fehlbewertung im LEP HR.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Bei den Achsenzwischenräumen handelt es sich nicht um "Gebiete des jetzt bezeichneten Weiteren Metropolraumes", sondern um Gebiete zwischen den Siedlungsachsen im Berliner Umland. Mit der Ansprache dieser Gebiete durch die Raumordnungsplanung sind die genannten Entwicklungsperspektiven nicht verbunden.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Grundlage des LEP HR 2019 muss die Schaffung lebendiger und lebenswerter ländlicher Räume sowie eine ausgewogene Entwicklung aller Regionen sein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen. Die "Schaffung lebendiger und lebenswerter ländlicher Räume" kann nicht durch einen LEP gelingen, sondern obliegt den handelnden Menschen vor Ort.	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Das Beispiel „ALDI“ mit der Abwanderung von den Standorten Bad Belzig und Treuenbrietzen nach Linthe an der A 9 unterstreicht eindeutig, dass nach wie vor die Ansiedlung auf der Grünen Wiese erfolgt. Daher muss deutlicher herausgestellt werden, was unter „flächendeckender und verbrauchernahe Versorgung mit Angeboten im Einzelhandel“ verstanden wird.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Träger der Bauleitplanung sind die Gemeinden. Deren Entscheidungen bewegen sich im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen. Die Investitionsentscheidungen und der Betrieb von Einzelhandelseinrichtungen liegt weder in der Hand der Kommunen noch des Landes.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Ausweisung als ländlich-periphere Gebiete (s. 21 Abs. 3) wird als unzureichend und unqualifiziert erklärt, da nicht näher in der Funktion beschrieben. Die Forderung der Behandlung dieser Gebiete auf der Regionalplanebene ist undifferenziert und widerspricht den Klarheitsgebot der Planung im LEP HR.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die ausschließliche Begründung zur Einsparung von Infrastrukturlaufwendungen kann nicht Ziel einer Landesplanung sein. Die Berücksichtigung des Bewegungsverhaltens der</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Eine Begründung zur Einsparung von Infrastrukturaufwendungen ist im Planentwurf nicht enthalten. Die Berücksichtigung des Bewegungsverhaltens der Bevölkerung findet im Planentwurf durch	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung findet in diesem Planvorschlag keine Anwendung. Es wird nicht berücksichtigt, dass die Ausrichtung der Bevölkerung auf Wohnen und Arbeit nicht nur im Ballungsraum (Metropole Berlin/Berliner Umland) liegt, sondern überwiegend im weiteren Metropolraum und den darin befindlichen ländlichen Strukturräumen und Städte der ursprünglichen Grundversorger (Grundzentren). Diese Städte haben sich über fast drei Jahrzehnte für die Übernahme dieser Funktionen vorbereitet und Investitionen geschaffen sowie Planungsinstrumente entwickelt, um den Raum zu besiedeln und hinreichend attraktiv zu gestalten.</p>		<p>die enge Verknüpfung zusätzlicher Siedlungsbereiche mit der Verkehrserschließung ihren Niederschlag. Es wird auch berücksichtigt, dass die Nutzungen Wohnen und Arbeiten sowohl im Ballungsraum (Metropole Berlin/Berliner Umland) wie auch auch im weiteren Metropolraum Raumnutzungsansprüche generieren.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der auf Abbildung 4 Seite 25 des Textteils des LEP HR dargestellte „Strukturräume der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ ist durch einen weiteren Strukturraum der GRUNDZENTREN zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Unabhängig davon werden in der Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion auch keine Grundzentren festgelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Nicht nur die Strukturräume sind differenziert zu betrachten, sondern auch die Bedürfnisse der Menschen in den unterschiedlichen Strukturräumen, was auszugleichen sind. Ein wesentlich größeres Augenmerk ist auf die SPNV- Achsen zu legen. Es wird nicht immer die Bedeutung dieser Achsen erkannt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der Strukturräume der Hauptstadtregion ist durch einen weiteren Planungsring / Strukturraum der Grundzentren (Grundzentren wie LEP BB 2009) mit zugewiesenen Versorgungsfunktionen für den Regionalbereich des ländlichen Raumes zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Unabhängig davon werden in der Raumordnungsplanung in der Hauptstadtregion auch keine Grundzentren festgelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Forderung der Stadt Treuenbrietzen besteht darin, die Bewertung nach den Indikatorenset zu ergänzen und u.a. durch die folgenden planerisch-normativen Kriterien zu ersetzen: Der Korridor des</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umlandes soll auf den Bereich von 70 km erweitert werden und die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen integrieren. Der LEP HR ist entsprechend anzupassen.</p>		<p>Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Stadt Treuenbrietzen auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der LEP HR hat den weiteren Metropolraum neu zu bewerten und die Bewertung, unter Berücksichtigung der Aufnahme der GRUNDZENTREN (Stadt Treuenbrietzen) erneut zu prüfen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die fehlende Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion ist kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Eine erneute Prüfung des Weiteren Metropolraums ist nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Wesentlicher Bestandteil einer modernen Energieversorgung ist eine effiziente Energieeinsparungstechnik, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, umweltfreundlich ist und einen Exportschlager darstellt. So werden Arbeitsplätze geschaffen. Wie bereits zuvor darauf hingewiesen, müssen die Arbeitsplätze zu den Stromproduktionsstätten geführt werden und nicht umgekehrt. Hierauf ist die Landesentwicklungsplanung auszurichten.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die vorhandenen Flächennutzungspläne der Stadt Treuenbrietzen sind mit den verankerten Entwicklungsmöglichkeiten auf den GE Flächen der Stadt im LEP HR zu berücksichtigen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Bei der Aufstellung des LEP HR sind alle Belange abzuwägen, die auf der Ebene der Landesplanung erkennbar und von Bedeutung sind (§ 7 Absatz 2 ROG). Hierfür ist bei der Festlegung von</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Grundsätzen der Raumordnung eine weniger breite und intensive Ermittlung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange ausreichend als bei der für Ziele der Raumordnung erforderlichen abschließenden Abwägung. Im Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange werden berücksichtigt. Soll der Flächennutzungsplan nach Inkrafttreten des LEP HR geändert werden, sind seine Grundsätze zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten. Eine Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 4 BauGB) besteht für Grundsätze nicht. Im Übrigen ist kein Widerspruch zu der vorgesehenen Festlegung erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der LEP HR muss ausreichende Entwicklungsgebiete für die Gewerbliche Ansiedlung in Treuenbrietzen zulassen. Die Neuausweisung von Gewerbeflächen im Zuge der Überarbeitung der Flächennutzungsplanung muss gegeben sein.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wird in der gesamten Hauptstadtregion quantitativ nicht begrenzt. Ein Widerspruch zu der Festlegung ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Treuenbrietzen verfügt über Gewerbeflächen die im Flächennutzungsplan der Stadt Treuenbrietzen und der Ortsteile der Stadt festgeschrieben sind. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Hier soll eine nachhaltig und flexibel Gestaltet werden. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Der nötige Spielraum hierfür muss auch zukünftig für den Bereich der Stadt Treuenbrietzen im LEP HR verankert werden. Eine</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wird in der gesamten Hauptstadtregion quantitativ nicht begrenzt. Ein Widerspruch zu der Festlegung ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>standörtliche Bindung und angemessene Erweiterung, auch für die im jetzigen Flächennutzungsplan dargestellten GE – Flächen, muss sich im LEP HR widerspiegeln.</p> <p>Siedlungsentwicklung muss durch eine bedarfsgerechte Festlegung neuer gewerblicher Bauflächen möglich sein. Die Planung neuer gewerblicher Bauflächen soll auch zukünftig in Treuenbrietzen bedarfsgerecht und nachhaltig erfolgen. Wirtschaftliche Wachstums- und Innovationspotenziale der Region um Treuenbrietzen können dadurch räumlich gebündelt werden. Eine branchenbezogene Profilierung der regional bedeutsamen Standorte wird Synergieeffekte für die Unternehmen erzeugen und von Vorteil für die Vermarktung sein. Die Sicherung der Ansiedlung von Gewerbe bedeutet regional auch die Sicherung des Wohnstrandortes der Stadt Treuenbrietzen und seiner Ortsteile. Dem muss mit dem LEP HR und den nachfolgend zu fassenden Regelungen des Regionalplanes entsprochen werden.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen zur Erweiterung von Gewerbestandorten sollte mindestens mit 50% des jetzigen Bestandes ermöglicht werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen wird in der gesamten Hauptstadtregion quantitativ nicht begrenzt. Ein Widerspruch zu der Festlegung ist daher nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festzulegen, bedeutet, dass Kommunen, die nicht in einer Regionalversammlung vertreten sind, keine Mitgestaltungsmöglichkeit haben.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Mitgliedschaft der Gemeinden in den Regionalen Planungsmeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Achsenzwischenräume im weiteren Metropolraum, insbesondere der Stadt Treuenbrietzen, sind in die Betrachtung mit aufzunehmen und als zentrale Orte, ggf. mit Teilfunktionen zu sichern.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Planentwurf sind im Weiteren Metropolenraum keine Achsenzwischenräume vorgesehen. Auch im Berliner Umland sind diese kein Anknüpfungspunkt für die Steuerung der Daseinsvorsorge.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum und der Grundzentren festgelegt.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Trifft zu	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Es kann somit nur zielführend sein, um auch auf die ländlichen Regionen des Landes zu verweisen, dass für die Grundfunktionalen Schwerpunkte (in der Aussage der Festsetzungen Z.3.7.) klare Funktionsbeschreibung als Grundzentren ableitet werden, die im Wesentlichen den Ansätze des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009) entsprechen. Es bleibt daher die Forderung, die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ als Grundzentren zu bezeichnen und in den LEP HR aufzunehmen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht gleichzusetzen und können insoweit auch nicht alternativ tituiert werden. GSP sind keine Zentralen Orte.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Nicht nur die Stadt Treuenbrietzen, sondern auch die 11 Ortsteile unserer Stadt werden durch die Einbeziehung des weiteren Metropolraums mit der Ausweisung der Grundzentren Bestands- und Entwicklungsmöglichkeiten haben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Der Kernstadt Treuenbrietzen wie auch den zur Gemeinde Treuenbrietzen gehörigen Ortsteile können sich im Rahmen der vorgesehen Entwicklungskorridore sowohl bei der Wohnsiedlungs- als auch der Einzelhandelsentwicklung stabilisieren und weiterentwickeln. Eine Festlegung von Grundzentren durch die Regional- oder die Landesplanung ist für die künftige Entwicklung keine Voraussetzung. Auf die zusätzlichen Entwicklungsoptionen regionalplanerisch festzulegender Grundfunktionaler Schwerpunkte in den genannten Themenfeldern wird hingewiesen.</p>	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Region Treuenbrietzen orientiert sich vorrangig entlang der B 2 nach Beelitz/Potsdam/Berlin und am weniger entlang der B 102 nach Bad- Belzig. Daher wird die Entwicklung zum Mittelzentrum Bad Belzig stark angezweifelt. Eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels in einem Mittelzentrum Bad Belzig wird ebenfalls bezweifelt, eher findet das Gegenteil statt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Mittelbereiche: Bad Belzig. Zugehörige amtsfreie Gemeinden/Ämter: Bad Belzig, Wiesenburg/Mark, Treuenbrietzen, Amt Ziesar, Amt Brück, Amt Niemeck. Die Mittelbereiche umfassen, gemäß dem Entwurf des LPP HR, jeweils den funktionstragenden Zentralen Ort und die Gemeinden des Verflechtungsbereiches. Die Abgrenzung der Mittelbereiche erfolgte auf Grundlage raumstruktureller Zusammenhänge und</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verflechtungsbeziehungen und unter Einbeziehung der in den vergangenen Jahren entwickelten interkommunalen Kooperationsstrukturen in diesen Bereichen. Die Abgrenzung der Mittelbereiche orientiert sich grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die im LEP HR Seite 44 ff: -Auszug Anfang- „In besonderen Situationen wurden in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen auch Kreisgrenzen übergreifende Mittelbereiche ausgeprägt.“ -Auszug Ende-. Ist der Stadt Treuenbrietzen so nicht bekannt und somit nachzubessern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Zur Ermittlung von Mittel- und Oberzentren wurde als Methode ein Rankingsystem gewählt, dass nach vier gleichwertigen Kriterien: - Bevölkerung, - Arbeitsmarkt und Wirtschaft, - Lage, Günstigkeit, Erreichbarkeit und Verkehr, - Versorgung und Ausstattung unterscheidet. Mittels dieser Methode wurden für Brandenburg 24 Mittelzentren sowie 7 Mittelzentren in Funktionsteilung identifiziert. Für die Region Potsdam Mittelmark/Teltow Fläming wurden folgende, beispielhafte Rankingwerte ermittelt: Teltow 0,86, Kleinmachnow 0,58, Michendorf 0,54, Beelitz 0,78, Bad Belzig 0,92, Treuenbrietzen 0,57, Luckenwalde 0,91, Jüterbog 0,85</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konsequenzen für Treuenbrietzen: Durch die Rankingmethode in der Betrachtung und im Vergleich zu Bad Belzig wird Treuenbrietzen systematisch und methodisch unterbewertet und in der Konsequenz abgewertet. Laut Bertelsmann- Stiftung hat Treuenbrietzen - nach Beelitz - die höchste Prokopf-Kaufkraft im Landkreis Potsdam Mittelmark. Optionen für Treuenbrietzen: Treuenbrietzen wird zusammen mit dem Amt Niemege als Mittelzentrum mit Funktionsteilung eingestuft (wie auch Beelitz mit Werder und 6 weitere Mittelzentren in Brandenburg). Dies hätte den Vorteil, dass die große Entfernung zwischen den zwei Mittelzentren Bad Belzig und Jüterbog - die ca. 45 km beträgt - auf einen Abstand von 20 km reduziert werden kann und somit etwa gleiche Entfernungen zwischen den Mittelzentren, wie im südlichen Brandenburg üblich, erreicht werden. Auch würde damit der ÖPNV aufgewertet, da die durch die ODEG bediente Regionalbahn RB33 drei Mittelzentren (Jüterbog-Treuenbrietzen/Amt Niemege-Beelitz) verbinden würde und das Bahnnetz damit dichter geknüpft wird und damit nicht nur sternförmig von Berlin aus geht. Als Konsequenz aus der Schaffung eines Mittelzentrums mit Funktionsteilung Treuenbrietzen-Amt Niemege bzw. einer gemeinsamen zentralörtlichen Stellung/Kategorie/Funktion, ergibt sich eine Gemeinde mit 12.142 Einwohnern und 3.454 sozialversicherten Beschäftigten. In der Rankingliste ergäbe sich damit eine neue Gewichtung für Bad Belzig von ca. 0,8 und Treuenbrietzen/Amt Niemege mit ca. 0,75.</p>		<p>Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde im Ergebnis des Rankings keine Platzierung, die eine Festlegung als Mittelzentrum zweckmäßig erscheinen lässt.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Erreichbarkeit der Querachsen der Siedlungsräume wurde aus Sicht der Stadt Treuenbrietzen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies kann man beispielhaft u.a. bei der Ausgestaltung des</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverkehrsnetzes zwischen den Mittelzentren Jüterbog – Beelitz (RB 33 Berlin Wannsee – Jüterbog) erkennen. Hier zeigt sich, dass es im LEP HR unterlassen wurde, die erforderliche Erreichbarkeit zu den Mittelzentren näher zu untersuchen. So befinden sich im LEP HR keiner nachhaltigen Aussagen auf die Schaffung von Schienenverbindungen, zur Ermöglichung der Erreichbarkeit der im LEP HR zugewiesen Orte für die Mittelzentren. Die SPNV - Verbindung der Stadt Treuenbrietzen zum zugewiesenen Mittezentrums Bad Belzig besteht nicht und wurde auch nicht als kurzfristig zu schaffen dargestellt. Dies ist ein klarer Zielverstoß und widerspricht den Festsetzungen der Mittelzentren-Funktionen, dass die Mittelzentren im Berliner Umland gleichwohl die regional am besten geeigneten Standorte für die räumliche Bündelung von Funktionen, die nicht in allen Gemeinden vorgehalten werden können, sein sollen. Sie sollen, so der LEP HR, durch ihre Lage auf den Siedlungs- und Verkehrsachsen gekennzeichnet sein, die von Berlin aus radial in das Berliner Umland führen und ihren Funktions- und Siedlungsschwerpunkt somit regelmäßig innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung erreichen sollen. Die Mittelzentren nehmen somit – bzw. können somit den zugewiesenen Funktionen für den Bereich der Stadt Treuenbrietzen u.a. aus Gründen der fehlenden Verkehrsinfrastruktur nicht wahrnehmen. Der LEP HR ist somit auch in diesem Punkt nachzubessern.</p>		<p>multipl. Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde keine Platzierung im Ranking, die ein Erfordernis mit sich bringt, diese als Mittelzentrum festzulegen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Mit der Einführung der neuen Bedarfsplanungs-Richtlinie für die kassenärztliche Versorgungsplanung erfolgte bundesweit die Übernahme des Zentrale-Orte-Konzeptes als räumliche Grundlage und trägt damit den differenzierten Anforderungen</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multipl. Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterschiedlicher Teilräume besser Rechnung. Der Mittelbereich ist auch die verbesserte Basis für die Lenkung von ärztlichen Angeboten und Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Absatz 3 Bedarfsplanungs- Richtlinie 2012. Die Ausrichtung des LEP HR an die Lenkung von ärztlichen Angeboten und Planungsbereichen für die hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 anzulehnen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hierbei sind jedoch auch die Angebotsindikatoren aus dem Mittelzentrum zugewiesenen Städten des Mittelbereichs zu berücksichtigen. Wie im LEP HR benannt, bilden die mit einzelnen Indikatoren ausgefüllten vier Themenbereiche die wichtigsten Funktionen ab, die bei der Auswahl einer Gemeinde als Zentraler Ort berücksichtigt werden sollten: Bevölkerung: - Einwohner/Einwohnerinnen. – Einwohnerentwicklung. - Wanderungssaldo je 1 000 Einwohner/Einwohnerinnen. - Prognose Einwohner/Einwohnerinnen 2030. Belege für Treuenbrietzen (Geburtenentwicklung insgesamt, Zuzug/ Wegzug). INDIKATOR - Arbeitsmarkt und Wirtschaft: - SV-Beschäftigte (am Arbeitsort). – Beschäftigtendichte. – Beschäftigtenentwicklung. – Pendlersaldo. - strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte). Beleg für Treuenbrietzen: Untersuchungen der Bertelsmann Stiftung belegen einen anderen Trend, als den durch den LEP HR für die Stadt Treuenbrietzen beschriebenen: (Entwicklung der als arbeitslos gemeldeten, Arbeitslose in der langfristigen Entwicklung, Arbeitslose je 1000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter). Um die Arbeitslosenzahlen besser interpretieren zu können, wird nachfolgend die Arbeitslosigkeit ins Verhältnis zur Bevölkerungsgruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) gestellt, da sich auch diese Gruppe im Zeitverlauf stetig verändert. Wirtschaftsstruktur und strukturbestimmende</p>		<p>politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Gleichwohl erreicht die Gemeinde im Ergebnis des Rankings keine Platzierung, die eine Festlegung als Mittelzentrum zweckmäßig erscheinen lässt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmen: - Die Wirtschaftsstruktur der Stadt Treuenbrietzen war vor 1989 (in Ergänzung zur Landwirtschaft) traditionell einerseits durch metallverarbeitende Betriebe und andererseits durch das Kreiskrankenhaus mit verschiedenen Spezialisierungen insbesondere im Bereich der Lungenheilkunde und Rheumatologie gekennzeichnet.</p> <p>- Die KOHL AG mit ca. 300 Beschäftigten dagegen konnte durch Rationalisierungsmaßnahmen und Umstellung der Produktion die mit der Neustrukturierung einhergehenden Konflikte besser auffangen. Mit derzeit ca. 300 Beschäftigten gehört diese Unternehmensgruppe als Teil der Kohl AG neben dem Johanniter -Im Fläming- Krankenhaus in Treuenbrietzen mit ca. 600 Beschäftigten zu einem der größten und wichtigsten Arbeitgeber der Stadt und des Landkreises Potsdam-Mittelmark. - Im regionalen Vergleich gehört Treuenbrietzen zu den gut entwickelten Orten des insgesamt ländlich geprägten Landkreises Potsdam-Mittelmark. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Umstrukturierungsmaßnahmen im industriellen Bereich sowie der Neuansiedlung innovativer Betriebe ist die Situation positiver einzuschätzen, als in anderen ländlichen Gemeinden. Kleinere Unternehmen, insbesondere in der Baubranche und der Holzverarbeitung, haben einen erheblichen Anteil an der Bereitstellung von Arbeitsplätzen. - Die Anzahl der Handels- und Dienstleistungsbetriebe ist innerhalb des Umstrukturierungsprozesses der letzten Jahre angestiegen. - Die im Haupterwerb betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe spielen als Wirtschaftszweig nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Tabelle vermittelt einen Eindruck über die Betriebsstrukturen nach Wirtschaftssektoren.</p> <p>INDIKATOR - Lagegunst, Erreichbarkeit und Verkehr: - Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Öffentlichem Verkehr in 60 Minuten (Anteil EW innerhalb der Raumzelle in Prozent ). - Lagegunst – interne Erreichbarkeit mit Individualverkehr in 45 Minuten (Anteil</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>EW innerhalb der Raumzelle in Prozent). - Autobahnnähe (Entfernung vom Gemeindemittelpunkt). - Bahnanbindung (höchste Zugkategorie). - Fahrtenhäufigkeit in Spitzenstunde 6:00-10:00 Uhr. Treuenbrietzen liegt im Südwesten des Bundeslandes Brandenburg im Landkreis Potsdam- Mittelmark. Die Landeshauptstadt Potsdam ist ca. 40 km von Treuenbrietzen entfernt. Zu den, über Straßen- bzw. Schienenverbindungen erreichbaren Nachbarstädten, zählen die Mittelzentren: Bad Belzig (24 km), Beelitz (20 km), Luckenwalde (26 km), Jüterbog (20 km) sowie Lutherstadt Wittenberg (32 km) in Sachsen-Anhalt. Busanbindung an den Mittelbereich: Regional ist Treuenbrietzen über mehrere Buslinien (übriger ÖPNV) mit den umliegenden Dörfern verknüpft. Die Planung des übrigen ÖPNV liegt gemäß brandenburgischem ÖPNV1348 Gesetz in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Potsdam Mittelmark. Hieraus ist erkennbar, dass nur eine Busverbindung in Richtung des Mittelbereichs Bad Belzig besteht. Die ist für die Inanspruchnahme der Funktionsinfrastruktur unzureichend! Detaillierte Ausführungen sind Bestandteil des gültigen Nahverkehrsplanes. Fahrten im Linienverkehr des übrigen ÖPNV mit Halt in Treuenbrietzen werden über die in nachstehender Tabelle dargestellten Linien angeboten. Die Linien 546, 545 und 543 bedienen ausschließlich die Stadt Treuenbrietzen und deren Ortsteile, während alle weiteren Linien überörtliche Erreichbarkeit gewährleisten. Mit Ausnahme der Linien 582 und 759 bedienen die Buslinien auch den Schülerverkehr. In der Schulzeit wird der Fahrplan zu Schülerstoßzeiten im Takt verdichtet. Der zentrale Omnibusbahnhof im historischen Stadtkern wird von allen Linien angefahren. Die Mehrzahl aller Angebote des ÖPNV wird im konventionellen Linienverkehr angeboten. Durch die fehlende Angebotsvielfalt sind die Bürgerinnen und Bürger</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unsere Region immer noch auf eigene PKW wie auch Fahrgemeinschaften zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Angebote gezwungen. Leider ist hier der SPNV im LEP HR unberücksichtigt geblieben. Bahnanbindung an den Mittelbereich: Treuenbrietzen liegt an der Regionalbahnlinie RB33 (Berlin Wannsee - Jüterbog). Diese wird bis mindestens Dezember 2022 von der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH bedient. Mit einem stündlichen Takt bietet die RB33 eine Anbindung in Richtung Jüterbog (Fahrzeit 18 Minuten) und Berlin (ca. 60 Minuten), von wo aus weitere Anschlussmöglichkeiten bestehen. Um nun eine, dem Gedanken der Erreichbarkeit der Mittelbereiche zu genügende Anbindung zu garantieren, muss der Ausbau der Strecke Voraussetzung für eine Alternative der Bevölkerung zur Nutzung der öffentlichen Versorgungsangebote sein. Wie bereits in dieser Stellungnahme an anderer Stelle dargelegt, existiert die Bahnverbindung zwischen Bad Belzig – Niemeck und Treuenbrietzen nicht mehr. Die Gleisverbindungen der ursprünglichen Regionalbahn wurden zurück gebaut. Die Strecke ist ungenutzt. INDIKATOR - Versorgung und Ausstattung: - Gymnasien und Oberstufenzentren. – Krankenhäuser. - Einzelhandelszentralität indiziert (Einzelhandelsumsatz/einzelhandelsrelevante Kaufkraft). Beleg für Treuenbrietzen: Weiterführende Schulen: Gymnasium „Am Burgwall“ (Besonderheit: Vielfalt ist unsere Stärke - unsere Stärke ist die Vielfalt!, Schwerpunktsetzung: Mathematik/Naturwissenschaften, Propädeutischer Unterricht im Bereich Erneuerbarer Energien, "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage", Offene Ganztagschule, Comenius/Erasmus Regio, Gesunde Schule. Krankenhäuser: Die Stadt Treuenbrietzen verfügt über eine Vielzahl von kassenärztlichen Angeboten und ein überregional bekanntes Krankenhaus, der "Johanniter im Fläming Treuenbrietzen", Brandenburgs größte Klinik</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Thoraxchirurgie am Johanniter - Krankenhaus im Fläming in Treuenbrietzen. Die Fachklinik für Pneumologie/Thoraxchirurgie am Johanniter- Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen ist mit 154 stationären und fünf tagesklinischen Behandlungsplätzen das größte Lungenkrebs- und Thoraxzentrum des Landes Brandenburg mit zertifizierter Behandlungsqualität. Dieses Angebot rechtfertigt schon allein die überfunktionale Bewertung des Standortes Treuenbrietzen. Gleichzeitig besteht ein reichhaltiges Angebot an niedergelassenen Ärzten, Altenheime, Pflegeeinrichtungen (Senioren-Wohnpark Treuenbrietzen GmbH (116 Betten)) und weiteren privaten Pflegeeinrichtungen.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>            Weitere Erfordernisse zur Stärkung für das angedachte Mittelzentrum bzw. zur Stärkung mit Funktionsteilung Treuenbrietzen/Amt Niemegk: - Erweiterung der RB 33 nach Berlin im Stundentakt auch am Wochenende. - Buszubringer Netz von Niemegk und Ortsteilen von Niemegk und Treuenbrietzen zum Bahnhof Treuenbrietzen getaktet mit den Abfahrtszeiten der ODEG. - P+R Parkplätze an den Haltepunkten der RB 33 im Bereich Treuenbrietzen. - Wiederbelebung der Buslinie von (Leipzig) Wittenberg über Treuenbrietzen, Beelitz nach Potsdam. - Bau der Umgehungsstraße B 2 um Treuenbrietzen; die B 2 ist auch offizielle Umleitungsstrecke zur A 9. - Erweiterte Ausweisung von Wohnbauflächen insbesondere für Mehrfamilienwohnhäuser. - Erweiterte Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an den bestehenden Industrie- und Gewerbestandorten. - Berücksichtigung von landesweit bedeutsamen Einrichtungen für die weiterer Standortentwicklung.</p>	<p>III.3.5.4            Funktionsbestimmung            Mittelzentren</p>	<p>Die benannten Gemeinden sind nicht für eine Festlegung als Mittelzentrum vorgesehen. Es ist zudem nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Taktzeiten für den Bahnverkehr vorzugeben oder den Gemeinden Planungsvorgaben hinsichtlich der Einrichtung von P+R-Plätzen aufzugeben. Die Entscheidung über verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen obliegt der Fachplanung. Inwieweit die planende Kommune sich im Rahmen der Kontingente für spezielle Wohnformen entscheidet oder ob sie weitere Gewerbegebiete ausweist, kann kein Gegenstand der Landesplanung sein. Über die genannten Themenfelder entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungskompetenz.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Berücksichtigung der Zielausrichtung in der Schullandschaft für den Entwicklungsraum der Stadt Treuenbrietzen im Zuge der Grundversorgungsfunktion.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Das Thema ist "Zielausrichtung der Schullandschaft" ist kein Gegenstand des Landesentwicklungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Sicherung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Grundversorger spiegelt vom Ansatz her den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 wieder. Die Stadt Treuenbrietzen fordert, dass die ehemaligen Grundzentren einen besonderen Ausgleich erhalten. Ziel muss es jedoch sein, dass die Vorgängerplanung aus dem Jahr 2009 (LEP BB) wieder sinnvollerweise auflebt und somit die zentralörtliche Funktionen der Grundzentrums im LEP HR verankert werden. Eine fehlende Aufnahme der Grundzentren führt unseres Erachtens nach, zu einem klaren Verstoß gegen das Zitiergebot (Art. 80 S. 3 LV Bbg).</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Elemente aus dem aktuell gültigen Vorgängerplan LEP B-B wieder aufleben sollten, da auch dieser keine Grundzentren vorgesehen hat. Das Nichtvorsehen einer Hierarchiestufe von Grundzentren führt zu keinem Verstoß gegen das Zitiergebot von Art. 80 S. 3 LV Bbg, zumal diese Passage der Landesverfassung auch keine Grundzentren anspricht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder ggf. sogar obsoleter Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Vernachlässigung des ländlichen Raumes gefährdet die Grundversorgung vor Ort. Dieser Entwurf des LEP HR 2019 führt geradewegs zu Konflikten in der Grundversorgung im ländlichen Raum.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes soll gerade durch die Zuweisung der raumordnerischen Grundversorgung an die Gemeinden ausgeschlossen werden. Der Planentwurf vermeidet somit geradewegs Konflikte in der Grundversorgung im ländlichen Raum.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Ersatzweise sind zur Sicherung des ländlichen Raumes die Orte mit zentralen Funktionen u.a. die der Stadt Treuenbrietzen sowie weitere Orte der Städte mit Historischem Stadtkern im Land Brandenburg zu verankern.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Auch zur Sicherung der Versorgung des ländlichen Raumes sind die Gemeinden, so auch die Stadt Treuenbrietzen sowie weitere Orte der Städte mit Historischem Stadtkern im Land Brandenburg als Träger der Grundversorgung adressiert.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Stadt Treuenbrietzen soll mindestens als Grundzentrum in den LEP HR aufgenommen werden.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Das Anliegen setzt voraus, dass eine es eine raumordnerische Definition für ein Grundzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Brandenburger Städte der AG „Städte mit historischem Stadtkernen“ sind im LEP HR, insoweit diese keine andere höhere funktionale Darstellung besitzen, als GRUNDZENTREN darzustellen und zu sichern.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Begründet durch die Vorhaltung von den o.g. Einrichtungen, der guten infrastrukturellen Erschließung der Stadt und dem hohen Grad an Investition in die historische Altstadt von Treuenbrietzen (1992-2016 = 30 Mio. €), ist der Statuts als GRUNDZENTRUM in dem LEP HR aufzunehmen. Der weitere Metropolraum soll um den Raum der GRUNDZENTREN erweitert werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung allen Gemeinden zugewiesen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Auf Grund des Bestehens der o.g. begründeten Indikatoren ist Treuenbrietzen als Mittelbereichsstandort, mindestens jedoch mit der Funktion eines Grundzentrums auszuweisen. Ersatzweise: Auf Grund des Bestehens der o.g. begründeten Indikatoren ist Treuenbrietzen als Mittelbereichsstandort mit Funktionsteilung des jetzigen Amtes Niemeck auszuweisen. Das Vorhandensein der funktionalen Komponenten ermöglicht die Ausweisung als Mittelbereich und die Ausrichtung der LEP HR zur Entwicklung dieser Standortsgegebenheiten. Die Planung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Auch im Rahmen des überarbeiteten Rankings erreicht die Stadt Treuenbrietzen keine Bewertung, die eine Festlegung als Mittelzentrum rechtfertigen würde. Die Stufe Grundzentrum ist nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ersatzweise wird die Einstufung als Grundzentrum für Treuenbrietzen gefordert.			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Eine gleichmäßige Daseinsversorgung kann auch ohne eine Standortbündelung erfolgen. Eigeninitiativen der Bürger mit Lösungen vor Ort sind zu ermöglichen (Online-Handel).</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet dafür erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten. Ein direkter Handlungsauftrag an die Gemeinden zur Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Ermöglichung von Eigeninitiativen vor Ort liegt nicht im Regelungsregime des Landesentwicklungsplans.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>GSP: Festlegung durch die Darstellung im LEP HR und der Spezifizierung in die Regionalplanung als Grundzentren. Diese werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die durch den Einwender angedachte räumliche Konkretisierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte durch Grundzentren in den Regionalplänen ist ausgeschlossen: Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Außerdem wurde bis zum Jahr 2003 im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Der Einwender fordert die Festlegung von Grundzentren, die einen übergemeindlichen Versorgungsauftrag hätten in der Regionalplanung und die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten, die nur einen überörtlichen Versorgungsauftrag haben, im übergeordneten Landesentwicklungsplan. Dies ist planungssystematisch weder machbar noch zulässig.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>  Eine Verlagerung der planerischen Festlegungen zum Thema Grundzentren von der Landesplanung zur Regionalplanung entfällt, hilfsweise wäre eine Änderung der rechtlichen Voraussetzungen der Regionalplanung vorzunehmen, sodass zukünftig auch Städte und Gemeinden unter 10.000 Einwohner direkt als Regionalräte fungieren können und somit einen aktiven Beitrag zur Regionalplanung leisten können.</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Grundfunktionale Schwerpunkte sollen zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Somit erscheinen diese nicht im LEP HR und haben letztendlich keine Zielwirkung. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Klarheit der Planung. Den dadurch betroffenen Gemeinden wird die Möglichkeit der Entwicklung in Ihrer Regionen abgeschnitten. Die GL bewirkt somit, dass nur die Schwerpunktsetzungen der Gebietskulisse der Metropole Berlin/ Berliner Umland und die weitere Metropole dargestellt werden. Das Land Brandenburg gibt somit eindeutig den ländlichen Raum der Entwicklung im Zuge der Gemeinsamen Landesplanung auf und bewirkt somit ein Veröden der Ländlichen Region.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind als Ziel in den Regionalplänen festzulegen und haben damit dann eine Zielwirkung. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Grundfunktionale Schwerpunkte sollen in Brandenburg flächendeckend, das heißt auch im Weiteren Metropolenraum, durch die Regionalplanung festgelegt werden. Es ist nicht erkennbar, inwiefern diese Funktionszuweisung eine Verödung der ländlichen Regionen bewirkt.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Grundzentren sind mit ihren Schwerpunkten im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundzentren sind regelmäßig die Ortslagen vergleichend aus den Festsetzungen des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009). Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundzentren sind in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundzentren als Teil des Zentralörtlichen Systems mit übergemeindlichem Versorgungsbereichen sind nicht identisch mit den Grundfunktionalen Schwerpunkten, die eine innergemeindliche Bündelungsfunktion haben und keine zentralen Orte darstellen, da sie keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm fordert ausdrücklich einen übergemeindlichen Funktionsüberhang Zentraler Orte.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Folgen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes sind dann großflächige Einzelhandelseinrichtungen.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Ein Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung des ländlichen Raumes und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen drängt sich nicht auf. Vielmehr reagiert der Markt hier auf eine Veränderung des Konsumentenverhaltens hinsichtlich der Angebots- und Preisstrukturen. Der Einzelhandel ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Offenbar ist beabsichtigt, die Kulturlandschaft lediglich Stadt nah zu erhalten. Anders ist der Text im LEP nicht zu verstehen. Geplant ist offensichtlich der Erhalt der Kulturlandschaft in einem Regionalparkring rund um die Hauptstadtregion. Leider war in der Vergangenheit häufig festzustellen, dass die dafür erlassenen Rechtsnormen nicht die Rechtsqualität erhalten haben, die erforderlich war. Solange in diesen Rechtsnormen weitgehende</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehen Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Die Festlegung des LEP HR Entwurfs zu den Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen begründet nicht die Planung eines</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wird das Ziel einer landschaftsverträglichen Nutzung nicht erreicht werden. Hierzu sind klare Richtigstellungen im LEP erforderlich. Klarzustellen ist auch, wie die Räume, die aufgrund eines starken Nutzungswandels z.B. durch eine industrialisierte Landwirtschaft oder durch Windparks geschützt werden sollen.</p>		<p>Regionalparkringes, da der Grundsatz seine berücksichtigungspflichtige Wirkung auf dem gesamten Gebiet der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg auslösen soll. Bei den Regionalparks handelt es sich um eine informelle Initiative zwischen regionalen Akteuren ohne rechtliche Verbindlichkeit. Ebenfalls ist es kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen in landschaftlich geschützten Gebieten oder Naturschutzgebieten vorzubereiten oder zu vollziehen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>            Industrielle Landwirtschaft, Nutzung regenerativer Energien und nachwachsende Rohstoffe lassen sich nicht ohne Einschränkungen in einer Kulturlandschaft unterbringen. Eine solche Landwirtschaft führt u.a. zur Ausräumung der Landschaft und gefährdet die biologische Vielfalt. Sie dient auch nicht der Erholung. Allein die Wiederherstellung der Moore als wichtigstem, natürlichen C0-2 Speicher beansprucht ca. ein Drittel der gesamten derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen enthalten keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Die landesplanerische Steuerung zu den Kulturlandschaften betont die Diversität und die kleinräumige raumnutzungsorientierte Abgrenzung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die verschiedene Raumnutzungen umfassen können. Der LEP HR Entwurf trifft keine Festlegungen, wie z.B. zum Schutz der Moore, die Gegenstand der Fachplanungen und nachgeordneter Planungsebenen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>            Ohne den Erhalt der Land- und Forstwirtschaft im Raum wird einer Veränderung der Kulturlandschaft vorgegriffen. Der Erhalt kann jedoch nur erfolgen, wenn nicht ausschließlich auf eine Industrialisierung der Landwirtschaft gesetzt wird, sondern verstärkt der Focus auf eine angemessene Erweiterung vorhandener oder wieder einzurichtender landwirtschaftlicher Hofstätten gelegt</p>	<p>III.4.1            Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabensspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird. Einher geht dies mit einer Stabilisierung der dörflichen Strukturen und der Möglichkeit der Ansiedlung von Menschen im ländlichen Raum. Somit können historisch gewachsenen Strukturen, Kulturen und Bindungen aufrecht erhalten bleiben. Der LEP HR muss somit in seinen Grundsätzen dieser Forderung gerecht werden. Dies betrifft u.a. die Entwicklung des SPNV und ÖPNV Netzes.</p>		<p>Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Fachrechtliche Festlegungen, wie zur Ausgestaltung des Nahverkehrsangebots, sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Die Bedeutung der ländlichen Räume wird durch die Ergänzung der Festlegung G 4.3 hervorgehoben.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Inanspruchnahme von weiterem Freiraum kann nur teilweise vermieden werden. Die Baulücken sind in vielen Fällen nicht verfügbar und werden zur Bebauung, begründet durch die ländlich geprägte Nutzung von Eigenversorgergärten landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Freizeitnutzung, ausgeschlossen. Eine entsprechende Bereitstellung von „Ausgleichsflächen der Baunutzung“ und die Flächenaktivierungen von Neubauf Flächen muss somit ermöglicht werden. Die Aussage auf S. 69 im Textteil trifft für das Gemeindegebiet der Stadt Treuenbrietzen nicht zu.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamtraumes. Die Instrumentierung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind. Die Raumordnungsplanung legt keine Regelungen zur Aktivierung von Flächenpotenzialen fest. Die Frage der Verfügbarkeit liegt in der Kompetenz der Gemeinden und vor allem der Flächeneigentümer.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Das Ziel 5.2 wird grundsätzlich unterstützt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum dies durch das Ziel 5.6 (1) im Gestaltungsraum Siedlung aufgehoben wird. Eine Ausnahme vom Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Der Gestaltungsraum Siedlung ist aufgrund der Abgrenzungskriterien gekennzeichnet von einem weitestgehend zusammenhängenden Siedlungsbestand. Innerhalb dieser Gebietskulisse kommen die Festlegungen zum Siedlungsanschluss aufgrund seiner Gebietsstruktur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte allerdings möglich sein, wenn dies zum Erhalt, zur Gestaltung und zur Entwicklung von Kulturlandschaften erforderlich sind. Gerade der ländliche Raum (weiterer Metropolraum bzw. Raum der Grundzentren) bedarf des hinreichenden Zugeständnisses einer Entwicklungsmöglichkeit. Anlehnend an die Grundsätze G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume, bedarf es einer Stabilisierung dieses Raumes. Nur durch die Besiedlung und angemessene Entwicklungsmöglichkeit unserer Dörfer (Orts- und Gemeindeteile der Stadt Treuenbrietzen) und mindestens des Grundzentrums Stadt Treuenbrietzen ist überhaupt der Grundsatz des Erhalts und der Stabilisierung des Kulturlandschaftlichen Handlungsraumes möglich.</p>		<p>daher nicht zum Tragen. Erweiterte Ausnahmeregelungen für bestimmte kulturlandschaftliche Handlungsräume stünden der Regelungsintention entgegen und würden diese untergraben. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Erreichbarkeit der ländlich geprägten Orte ist für das Ansiedlungswahlverhalten der Menschen von grundlegender Bedeutung. Die strategische Ausrichtung der Ansiedlungspolitik des LEP HR ausschließlich auf vorhandene Achsen des Schienenverkehrs auszulegen, ist eine klare Ungleichbehandlung des weiteren Metropolraumes gegenüber den Metropolen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht. Eine Ausrichtung am SPNV dient einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, vermeidet zusätzlichen MIV und trägt zur Vermeidung verkehrsbedingter klimaschädlicher Emissionen bei.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Treuenbrietzen - ID 403**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Den Ortsteilen, die realistischer Weise innerhalb von 70 Minuten aus der Metropole Berlin über Schiene zu erreichen sind, besitzen ein Entwicklungspotential und sollten einen zusätzlichen Entwicklungsbonus eingeräumt bekommen.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Der Plansatz adressiert Zentrale Orte als ganze Gemeinden, keine einzelnen Ortsteile. Grundlegend für Wohnstandortentscheidungen sind Fahrzeiten, die vor allem von Arbeitsplatzpendlern täglich zurück zu legen sind. Dabei ist eine Pendlerdistanz von 60 Minuten unter Berücksichtigung von zusätzlich möglichen An- und Abfahrtwegen eine vertretbare Entfernung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Dieser Grundsatz fördert die Siedlungsentwicklung in den von uns geforderten Grundzentren nicht. Dieser Grundsatz wirkt sich lediglich als zusätzlicher bzw. stärker zu wichtender Belang auf die Abwägung innerhalb der örtlichen Bauleitplanung aus. Faktisch wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gestärkt und um den Aspekt der Nähe zu Schienenhaltepunkten ergänzt. Dabei wird den Gemeinden noch ein erheblicher Interpretationsspielraum zum Begriff „Umfeld des Schienenhaltepunktes“ gelassen. Ist hier die nächste, fußläufig erreichbare Umgebung gemeint, oder befinden sich auch Ortsteile, die in 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar sind, „im Umfeld der Schienenhaltepunkte“? Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die besonderen Entwicklungsmöglichkeiten auf die zentralen Orte beschränken sollen, während die nicht-zentralen Orte an Schienenhaltepunkten nicht weiter gefördert werden sollen. Eine Entwicklung in diesen Orten würde die Attraktivität der Achsen insgesamt stützen und somit auch die Wirtschaftlichkeit des Bahnverkehrs stärken. Der LEP HR sollte Aussagen vermeiden, die einen großen Interpretationsspielraum aufweisen, da die angestrebte, steuernde Wirkung ansonsten verfehlt wird. Aus unserer Sicht kann der Landesentwicklungsplan hier Signale für eine auf den</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass von den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt. Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umweltverbund ausgerichtete Siedlungsentwicklung setzen. Dabei halten wir es nicht für richtig, die Entwicklungsoptionen wie in den zentralen Orten vollkommen frei zu geben. Wir schlagen aber einen Bonus für die Ortsteile vor, die von den Schienenhaltepunkten innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen sind, sofern hier Fahrradverbindungen nach festzulegenden Mindeststandards vorhanden sind. Hierdurch werden Investitionen in die Fahrradinfrastruktur belohnt.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die Beschränkung der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im weiteren Metropolenraum auf Ober – und Mittelzentren entspricht häufig nicht dem Nachfragebedarf. Im ländlichen Raum muss es möglich sein, dass Kinder ortsansässiger Eltern in der unmittelbaren Nachbarschaft sich ihren Wohnraum schaffen können. Wenn denn dann keine Entwicklungsmöglichkeit für den Wohnungsbau möglich ist, muss ausgeschlossen werden, dass anstelle des Wohnungsbaus Windparks entstehen.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Durch den LEP HR werden damit ausreichende Entwicklungsspielräume auch im ländlichen Raum ermöglicht. Die Festlegung geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung (Windeignungsgebiete) im Land Brandenburg erfolgt durch die Regionalplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Eine stabile Wohn- und Gewerbeentwicklung ist für die Stadt Treuenbrietzen über das jetzige Maß hinaus zu sichern.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Das Stadtgebiet Treuenbrietzen mit seinen Ortsteilen dient, im Bezug auf die Ansiedlung von Wohnen, bereits jetzt dem Nachverdichtungsraum für das Berliner Umland. So sind Ansiedlungen aus diesem Umfeld in unserem Gemeindegebiet vermehrt erkennbar und belegbar. Dies spiegelt auch unser Argument der fehlerhaften Bewertung im LEP HR zu Siedlungsverhalten der Bevölkerung wieder. Es ist eben nicht so, dass alle Menschen in den Metropolraum ziehen und diesen damit überproportional besiedeln. Die Vorzüge der Ansiedlung auf dem Lande müssen deshalb</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine Sicherung im LEP HR erfahren. Den Festsetzungen des LEP HR auf Seite 74 ff. muss bereits aus o.g. Gründen widersprochen werden!		einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Der örtliche Bedarf der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, unter Anrechnung eines Bevölkerungszuwachses von maximal bis zu 20% aus Wanderungsgewinnen.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Zusätzlicher Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der Bedarf aus Wanderungsgewinnen ist nicht Bestandteil des örtlichen Bedarfs.	nein
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Die jetzigen Flächennutzungspläne zeichnen klare Entwicklungspotentiale der Stadt und ihrer Gemeindegebieten ab und wird durch die vorliegende Planung des LEP HR in absurdum gestellt und die Gemeinden in Ihrer Planungshoheit und Entwicklung beschnitten. Die ist ein klarer Zielverstoß.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Nach § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die bestehenden Flächennutzungspläne und Entwicklungspläne der im jetzig „weiteren Metropolraum“ nicht ausgewiesenen Städte und Orte sind in der Zielplanung des LEP HR neu zu bewerten. Hier ist Entwicklungsraum für Wohnen- und Gewerbeansiedlung, unter Maßgabe der verfügbaren Flächenpotentiale an Wohnraum im Bestand (§ 34) und Entwicklungsmöglichkeit im Zuge der Neuausweisung über das festgelegte Maß von 0,5 ha/1000 Einwohner und ohne Einbeziehung der bestehenden Bebauungspläne vorzusehen. Gefordert werden: - 1 ha/ 1000 Einwohner. - Ohne Betrachtung der bestehenden Potentiale an Flächen gem. § 34. - Ohne Betrachtung der derzeit bestandskräftigen Bebauungspläne. Zur Sicherung einer stabilen Ansiedlungsmöglichkeit im weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) ist die Bereitstellung der überregionalen Infrastruktur entscheidend.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Gewerbeflächen wird durch die Landesplanung nicht quantitativ begrenzt. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p> <p>Grundzentren werden im LEP HR Entwurf nicht festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde hinaus adressiert werden.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Hier liegt ein klarer Zielverstoß gegen das Gebot der eigenen hoheitlichen Planung und dem Zitiergebot vor. Mit dieser Aussage im LEP HR wird den Orten im weiteren Metropolraum – Grundzentren und kleiner – also auch dem ländlichen Raum des Stadtgebiets Treuenbrietzen, jeglicher Spielraum der Entwicklung genommen. Gleichzeitig wird dies zu einer Verödung der ländlichen Kulturgüter (Märkische Dörfer) führen. Die Berechnung des Bevölkerungszuwachs ohne Einbeziehung der Wanderungsgewinne widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung des Landes Brandenburg und Berlin und somit den Planungsgrundsätzen des LEP HR. Darüber hinaus begründet der LEP HR die Entwicklungen im Metropolraum maßgeblich mit dem zu erwartenden Bevölkerungszuwachs, der im Kontext des dort beschriebenen demografischen Wandels nicht nur von Innern heraus entsteht, sondern maßgeblich durch Wanderungsbewegungen. Insoweit wird hier eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des GG verstoßen bzw. widerspricht sich der Plan inhaltlich selbst mit seinen Argumenten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderungsvorschlag: „Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. Die darin enthaltenen noch nicht realisierten WE sind bei Neuplanungen in das Kontingent der zulässigen WE (einfügen: nicht) einzubeziehen. Soweit Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bisher nicht realisiert wurden, sollte von der Gemeinde eine Überprüfung und ggf. Änderung bzw. Aufhebung dieser Pläne in Betracht gezogen werden. Die WE-Potenziale können bis zur Höhe (ändern: der im Bebauungsplan ausgewiesenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme) an anderer, geeigneter Stelle genutzt werden.“</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB kann verzichtet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung kann daher verzichtet werden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	ja
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Zusicherung weiterer Entwicklungspotentiale in der Flächennutzungsplanung der Stadt Treuenbrietzen und derer Ortsteile.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Änderungsvorschlag: "Für die Wohnsiedlungsentwicklung in den möglichen Grundfunktionalen Schwerpunkten (ändern: und in den Gebieten der weiteren Metropole und aufzunehmenden Grundzentren), wird zusätzlich zu den fünf Prozent WE eine Entwicklungsoption von bis zu 2,5 Prozentpunkten, d. h. insgesamt eine Entwicklungsoption von bis zu 7,5 Prozent WE gegenüber dem Bestand der Wohneinheiten festgelegt (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018).“ In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzungen zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 BauGB (sogenannte Entwicklungssatzungen), - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB (sogenannte Ergänzungssatzungen) einzubeziehen, d. h. sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet.“</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>"Gebiete der weiteren Metropole" werden im LEP HR nicht definiert. Es werden keine Grundzentren festgelegt, da regelmäßig keine übergemeindlichen Versorgungsleistungen über den Bereich der eigenen Gemeinde bzw. des eigenen Amtes hinaus adressiert werden. Der Eigenentwicklungsansatz soll die Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des örtlichen Bedarfs sicherstellen. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Wir schlagen die Aufnahme des folgenden zusätzlichen Ziels in den LEP HR als Unterpunkt des Ziels 5.7 „Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption“ vor. Zu Z 5.7 (5): Im „weiteren Metropolraum und den Bereichen der Grundzentren“ ist eine zusätzliche Entwicklungsoption von weiteren fünf Prozent des Wohnungsbestandes über den</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>örtlichen Bedarf hinaus in den Gemeindeteilen möglich, die innerhalb von 15 Minuten mit dem Fahrrad von einem Schienenhaltepunkt zu erreichen sind und die über spezielle Radverkehrsanlagen (z.B. Fahrradstraßen, Radwege, Fahrradstreifen, Schutzstreifen – innerorts auch Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche) mit dem Schienenhaltepunkt verbunden sind. Dies gilt nur für Gemeindeteile, für die die Gesamtreisezeit aus Bahnfahrt maximal 70 Minuten beträgt.</p>		<p>außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Auch ein Ortsteil der Gemeinde Trebbin kann voraussichtlich als GSP festgelegt werden und damit eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve erhalten. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung jedoch nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. im Umkreis aller Schienenhaltepunkte, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Zusätzlicher Entwicklungsbonus soll für die Grundzentren und deren Orts- und Gemeindeteile eingeräumt werden. Mindestens denjenigen Orten sollen ein zusätzliches Entwicklungspotenzial zugesprochen werden, die innerhalb 70 Minuten aus der Metropole Berlin über Schiene zu erreichen sind.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur ist bei der Festlegung der GSP durch die Regionalplanung nur eines von mehreren Auswahlkriterien. Eine Einbeziehung weiterer Standorte, wie z.B. aller Orte, die innerhalb von 70 Minuten aus der Metropole Berlin über die Schiene zu erreichen sind, würde dem Anliegen der Bündelung von Wohnsiedlungsstandorten und Funktionen der Grundversorgung entgegenstehen und zu weiterer Zersiedlung beitragen. Eine Festlegung von Grundzentren ist im LEP HR nicht vorgesehen (vgl. III.3.2).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Freiräume erfüllen erst dann ihre Funktion, wenn sie untereinander verbunden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1 Sicherung und Entwicklung Freiraumverbund</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Die öffentliche Infrastruktur des SPNV und ÖPNV ist für die Grundzentren anzupassen. Hierzu sind Straßen und Schienenverbindungen auszubauen, um die ländlichen Strukturen des Landes Brandenburg und die gewachsene Infrastruktur der Stadt Treuenbrietzen und ihrer Ortsteile zu entwickeln. Hierzu zählt u.a. der Ausbau von Ortsumgehungen B 2 sowie die Erhöhung des Stundentaktes auf der bestehenden Regionalbahnstrecke Jüterbog – Treuenbrietzen Berlin- Wannsee von 1h-Takt auf 1/2 h-Takt. Gleichzeitig wird die Forderung nach dem direkten SPNV – Anschluss zur Berliner Mitte gefordert (Zentrum Berlin).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Da Treuenbrietzen kein Zentraler Ort ist, wurde kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Schaffung eines stabilen ÖPNV/SPNV – Netzes durch Bahnanbindung des Grundzentrums der Stadt Treuenbrietzen in 1/2 h Takt in den Metropolraum und den Raum der Mittelzentren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Treuenbrietzen kein Zentraler Ort ist, wurde auch kein entsprechender Verbindungsbedarf festgestellt. Unabhängig davon ist die Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der LEP HR muss auch zusätzliche Entwicklungen des Schienen und Straßenverkehrsnetzes zulassen und aufnehmen um der Funktion der Nutzung des ausgewiesenen weiteren Metropolraums gerecht zu werden. Die Schaffung der Schienenverbindung zwischen Treuenbrietzen und Bad Belzig sowie die Sicherung der Historischen Altstadt von Treuenbrietzen durch Ortsumgehungen der Bundesstraße B 2 sind im LEP HR zu sichern.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt. Da Treuenbrietzen kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Ohne Berücksichtigung bzw. Festlegung zur Erweiterung der Infrastruktureinrichtungen – gerade der Schienenpersonenverkehr zum Mittelbereich Bad Belzig, ist die Festlegung im LEP HR unwirksam. Dem betroffenen Personenkreis der Bevölkerung des Stadtgebiets von Treuenbrietzen wird nicht ermöglicht, die bereitgestellten Infrastruktureinrichtungen der Mittelzentren vergleichbar in Anspruch zu nehmen. Hier liegt ein klarer Planungsfehler im LEP HR vor, welcher zu beheben ist.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR muss auch zusätzliche Entwicklungen des Schienen und Straßenverkehrsnetzes zulassen und aufnehmen, um der Funktion der Nutzung des ausgewiesenen weiteren Metropolraums gerecht zu werden. Die Schaffung der Schienenverbindung im weiteren Metropolraum bleibt hier überwiegend außer Betracht. Hier u.a. angesprochen, die fehlende Schienenverbindung zwischen Treuenbrietzen und Bad Belzig sowie die Sicherung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im weiteren Metropolraum Grundzentrum von Treuenbrietzen durch die Schaffung von Ortsumgehungen der Bundesstraße.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Der als fehlend kritisierte Entwicklungsaspekt ist daher eindeutig angelegt. Dies wird in der Begründung auch nochmal redaktionell klargestellt. Da Treuenbrietzen kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Es fehlt eine raumordnerische Grundlage für die Speichertechnologie, deren Standorte von den Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien und Leitungen abhängig sind. Es droht in Brandenburg ein „Kabelsalat“. Derzeit werden Speicher wie auch Umspannwerke wild in die Landschaft geplant. Aus allen Ecken und Enden verlaufen Leitungen durch die Landschaft. Hier mangelt es an einer Ordnung.</p>	<p>III.7.4.2 Nutzung bestehender Standorte der technischen Infrastruktur</p>	<p>Ein Bedarf zur raumordnerischen Steuerung von Standorten der technischen Infrastruktur, so auch von solchen der Speichertechnologien, besteht auf Ebene der übergeordneten Raumordnungsplanung (Landes- und Regionalplanung) nicht. Die Standortsicherung ist Gegenstand der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Gemäß dem Grundsatz G 7.4 Abs. (2) ist die vorgeprägte Schienenverbindung zwischen der Stadt Treuenbrietzen über Niemeck bis hin zum Mittelzentrum Bad Belzig mittelfristig umzusetzen und als Grundsatz und Ziel im LEP HR zu verankern.</p>	<p>III.7.4.2 Nutzung bestehender Standorte der technischen Infrastruktur</p>	<p>Konkrete Festlegungen zum Netz, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind kein Gegenstand des Raumordnungsplanes sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Treuenbrietzen - ID 403**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Untersuchungsgrundlagen des LEP HR stellen in seinen Zielen ausschließlich auf die gute Erreichbarkeit der Zentren und durch ein gut funktionierendes Verkehrsnetz zwischen den mittel- und oberzentralen Orten in Brandenburg, die die Grundlage für eine flächendeckende Raumerschließung bilden, ab. Der weitere Metropolraum (mit dem integrierten Raum der Grundzentren) wird unterbelichtet und mit seiner Funktion als Anker im Raum unberücksichtigt belassen. Da derzeit eine Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren nur durch ein schlechtes bzw. unzureichendes Netz des ÖPNV und SPNV gekennzeichnet ist, kommt es zur Ungleichbehandlung des weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren) und zum Abschneiden jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten. Hier ist nachzubessern!</p> <p>Durch eine Stabilisierung des Taktsystems im Schienenverkehr (von 1h Takt auf 1/2h Takt im Schienen- Personenverkehr) wird u.a. ermöglicht, die zentralen Räume und Angebote besser erreichbar zu gestalten. Gleichzeitig ermöglicht dies die Nutzung der verfügbaren Ressourcen an Wohn- und Gewerbeflächen im weiteren Metropolraum (mit dem Integrierten Raum der Grundzentren). Der Raum gewinnt an Attraktivität und entlastet somit den Metropolraum sowie sein näheres Umland.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Da im weiteren Metropolitanraum eine Vielzahl der Zentralen Orte verortet sind, kann die vorgebrachte Ungleichbehandlung des Weiteren Metropolitanraums nicht nachvollzogen werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Organisation des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Durch den Ausbau der Daten- Infrastruktur ist jedoch die Erreichbarkeit der Metropolräume nicht mehr zwingend das Argument der Ansiedlung zum Zwecke der Arbeit. Die Möglichkeiten der digitalen Arbeitswelt eröffnen, wie bereits in vorherigen Abschnitten dargelegt, neue Welten der Inanspruchnahme des ländlichen Raumes. Durch die Verbesserung der öffentlichen</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV und SPNV sowie der Schaffung alternativer Verkehrsverbindungen zum Metropolraum, können erhebliche Infrastrukturersparnisse im Metropolraum erreicht werden.</p> <p>Der Ausbau der Bundesstraße B 102 und weiterführend B 87 bei Luckau zur Schaffung der Verbindung zwischen der Autobahn A9 und der Autobahn A 13 ermöglicht der Erschließung des weiteren Metropolraums der einstigen Grundzentren Treuenbrietzen, Dahme/Mark u.w.. Die Verbesserung der SPNV Anbindung von Treuenbrietzen (RB 33) 1 h – Takt auf 1/2 h- Takt ermöglicht zugleich eine Verbesserung der Pendlerbewegungen und der Annehmbarkeit des ländlichen Raumes Treuenbrietzen als Grundversorger.</p>			
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b></p> <p>Der vorliegende Entwurf ignoriert den § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, der neben der Festlegung von Erreichbarkeitskriterien auch die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem verlangt. Danach ist auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren, sind die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene zu verbessern. Die wichtigsten Vorgaben hierfür würden sich der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg entnehmen lassen, wenn diese denn den Ansprüchen gerecht werden würden, mit denen sie gestartet wurden. Leider finden sich diese nachvollziehbaren und begrüßenswerten Ansätze weder in der Mobilitätsstrategie 2030 noch im Entwurf des Landesentwicklungsplans</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die in §7 LEPro getroffenen Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität und den im LEP HR getroffenen Festlegungen insbesondere zu den Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, den Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung, die qualitative Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung, entspricht die Raumordnungsplanung §2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Gemäß ROG §2(2) Satz 4 ist die Siedlungstätigkeit zudem an geeigneten Standorten räumlich zu konzentrieren. Dies sind im Berliner Umland Standorte im engeren räumlichen Umfeld eines leistungsfähigen SPNV-Anschlusses. Ein über diese Festlegungen hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht begründet. Die Planung und die Umsetzung sich hieraus ergebender notwendiger Maßnahmen sind Aufgabe der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Hauptstadtregion wieder.		Fachplanungen und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des STEP Verkehrs, des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien. Die Mobilitätsstrategie ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.	
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>			
Durch die erhebliche Zunahme des Personen- und LKW Verkehrs auf der Bundesstraße B 2 und B 102 ist eine starke Schwächung der Kulturgüter (s. B. Historische Altstadt von Treuenbrietzen und historische Dorfkerne entlang der Strecken und der Umleitungsstrecken dieser Straßen) erkennbar. Belegbar sind die Daten der Verkehrserhebung durch das Verkehrskonzept der Stadt Treuenbrietzen aus dem Jahre 2016 und den Erhebungen und Zählungen der zuständigen Straßenbauasträger. Die Ortsumgehungen sind entsprechend im LEP HR vorzusehen. Schaffung von Ortsumgehungen der Bundesstraße B 2 im Bereich der historischen Dorfkerne und der Historischen Altstadt Treuenbrietzen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Planung von Ortsumgehungen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b>			
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) verweist bezüglich der Verkehrsplanung auf die dafür zuständige Fachplanung (Aussage aus Mittelbereichsgespräch). Da die Verkehrsinfrastruktur, deren Zustand und deren Kapazität aber einer der wichtigste Faktor für die Siedlungsentwicklung ist, muss die Landesentwicklungsplanung hierzu Vorgaben machen, wenn die beabsichtigte Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den Landesentwicklungsplan tatsächlich greifen soll.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Bereits im LEPro §7 werden diverse Festlegungen zur Verkehrsentwicklung der Hauptstadtregion getroffen. Diese werden durch die Festlegungen im LERP HR ergänzt. Ein darüber	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf wird nicht dargelegt und ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc. sind Aufgabe der Fachplanung und werden u.a. im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Schaffung einer angemessenen Infrastruktur und den Schutz der historischen Bausubstanz im Historischen Altstadtbereich von Treuenbrietzen durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Form des Ausbaus der Ortsumgehung der B 2 für den zentralen Stadtraum der Stadt Treuenbrietzen. Erneute Untersuchung des LEP HR für den Raum Treuenbrietzen unter Bezug und Berücksichtigung der Zielplanung durch die Verbesserung der leistungsfähigen Daten- Infrastruktur.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Planung von Ortsumgehungen sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes sondern Aufgabe der Fachplanung. Die Verbesserung der leistungsfähigen Daten- Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Kompakte Siedlungsstrukturen und höhere Baudichten führen nicht zwangsläufig zu Energieeinsparung oder Vermeidung. Sie machen nur Sinn, wenn erneuerbare Energien auch in kompakten Siedlungsstrukturen quasi vor der Tür erzeugt werden.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Klimaschädliche Emissionen können durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen, wie beispielsweise kompakte Siedlungsstrukturen, höhere Baudichten und kürzere Wege, vermieden oder reduziert werden. Hierzu trifft der LEP HR Entwurf weitere Festlegungen im Kapitel 5 „Siedlungsentwicklung“. In engem Zusammenhang mit den räumlichen Belangen des Klimaschutzes stehen auch die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlichen Belange der Energiewende. Es ist in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen. Sowohl die Energiestrategie des Landes Brandenburg wie auch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK) beinhalten das Senken klimaschädlicher Treibhausgase und den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Landesplanung legt keine Einzelstandorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien fest.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Der Einsatz erneuerbarer Energien ist nicht unendlich. Biogas setzt eine intensive Industrielandwirtschaft voraus. Der LEP muss die Frage beantworten, inwieweit die vorhandenen Landwirtschaftsflächen ausreichen, um genügend Rohstoff zu liefern und welche Folgen sind mit einer derartigen einseitigen Ausnutzung verbunden. Oder ist nicht eher davon auszugehen, dass die verstärkte Nutzung von Waldflächen für die Windkraftnutzung es eher erforderlich macht, umfangreich Landwirtschaftsflächen für die Wiederaufforstung im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Frage ist angesichts der sich kurzfristig abzeichnenden Entwicklung schnellstens zu klären. Dies gilt auch für mögliche alternative Lösungen.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, durch kompakte Siedlungsentwicklung und verkehrsvermeidende Verkehrsflächenentwicklung sowie durch eine klimaneutrale Energieversorgung einen Anstieg des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden und sogar zu verringern. Gleichwohl soll laut Festlegung 6.1 (2) der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Festlegungen zum Klimaschutz denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen, ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Konkrete Vorgaben dazu auf landesplanerischer Ebene zu treffen, liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Eine bedarfsorientierte erneuerbare Energieproduktion ist bisher nicht erfolgt. Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien sind derzeit wenig raumverträglich und aufeinander abgestimmt sind sie auch</p>	<p>III.8.1.3 Ausbau Stromnetze und Energiespeicherung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, den raumordnerischen Rahmen für den raumverträglichen Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze sowie</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht. Bedarfsorientiert würde bedeuten, dass Anlagen dort in Betrieb gehen, wo die Energie gebraucht wird und gleichzeitig nur so viele errichtet werden, wie Abnehmer der erneuerbaren Energie vorhanden sind. Ein breiter Diskurs zur Schaffung raumverträglicher Lösungen wird ja augenblicklich durch Ausschalten des Rechtsweges auch mit Unterstützung der GL verhindert. Die gemeindliche Planungskompetenz wird ja auf ein Minimum durch LEP und Regionalplanung reduziert; teilw. sind betroffene Kommunen auch nicht in der Regionalversammlung vertreten. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zunehmend als nicht erforderlich betrachtet. Es scheint, dass die Realität vor Ort den LEP HR 2019 schon längst überholt hat.</p>		<p>Energiespeicherkapazitäten zu setzen. Aufgrund der angeregten Klarstellungsbedarfe wird der Plansatz geändert. Der Terminus „Stromnetze“ wird durch „Energienetze“ ersetzt und die Begriffe „insbesondere Strom und Gas“ ergänzt. Der Begriff „bedarfsgerecht“ wird entfallen, da die Energieerzeugung, der Energietransport und der Bedarf nicht allein auf die Länder Berlin und Brandenburg bezogen werden können und die Frage des Bedarfes nicht durch die Raumordnungsplanung gesteuert werden kann. Im Begründungstext wird die Bedeutung eines raumverträglichen Ausbaus der Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeichern als Beitrag für den Klimaschutz ergänzt. Weitergehende Anforderungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Laut Festlegung 8.2 wird die Regionalplanung damit beauftragt, Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg festzulegen.</p>	
<p><b>Stadt Treuenbrietzen - ID 403</b> Eine gemeinsame Landesentwicklungsplanung erfordert auch einen wirksamen Beitrag Berlins. Im ländlichen Raum Brandenburgs steigen die Strompreise für die Verbraucher um fast das fünffache gegenüber denen in Berlin, bedingt durch die Netzkosten. Dagegen verfügt Berlin über so viel Dachflächen der Häuser, dass diese ausreichen würden, via Solarnutzung den eigenen Bedarf an erneuerbarer Energie zu decken. Es besteht keineswegs das Erfordernis, der ländliche Raum in Brandenburg müsste die Stromversorgung Berlins allein tragen. Es kann nicht sein, dass die Bewohner des ländlichen Raumes mit den Folgen der Erzeugung von Energie auf der Basis erneuerbarer Energien allein zurechtkommen sollen ohne, dass sie adäquat eine entsprechende Entlastung erfahren. Das Raumordnungsgesetz verlangt einen</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan gilt für die Länder Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Möglichkeiten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auch in Verdichtungsräumen wie Berlin, sind den Begründungen zu 8.1.1 und 8.3 zu entnehmen. Beispielsweise tragen die hochgradig verdichteten Verkehr- und Siedlungsflächen in Berlin zum Klimaschutz bei. Ausgleichszahlungen oder Vergütungsmaßnahmen für den ländlichen Raum als Energielieferant liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
gerechten Ausgleich. Darauf findet der LEP HR 2019 keine Antwort.			
<b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Aus Sicht der Stadt Uebigau-Wahrenbrück ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Stadt lässt sich eine 100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.	I.1 Planungs- und Koordinierungsauftrag	Die Bezeichnung des LEP orientiert sich an der Definition in § 1 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms. Danach umfasst die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg.	nein
<b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen.	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. In den letzten 10 Jahren hat die Stadt Uebigau-Wahrenbrück durch Geburtenrückgang und Wegzüge ca. 1.045 Einwohner verloren. In den letzten 3 Jahren ist jedoch ein Anstieg der Zuzüge zu verzeichnen.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Stadt Bedenken geäußert.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach den Rahmenbedingungen des LEP HR befürchten die Einwohner der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, dass außerhalb von Berlin und dem Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung unserer Stadt auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme der Befürchtung, die im Planentwurf jedoch keine Entsprechung findet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Planungskonzepte erstellt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer ist dabei sinnvoll.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. Nach der nationalen Wende sind im Stadtgebiet 388 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft, Touristik, alternative Energien und sonstiger Dienstleistungen angemeldet worden. Vor allem größere Unternehmen aus den Bereichen Metall-, Kunststoff-, Baustoff-, Möbel-, Elektroanlagen- und Bahndienstleistungen und Landwirtschaft mit insgesamt mehr als 1.000 Arbeitnehmern arbeiten im Stadtgebiet. Die Stadt verfügt über 4 Gewerbegebiete mit insgesamt ca. 25 ha planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen. Davon sind noch ca. 6,0 ha Entwicklungsflächen vorhanden. Mit diesem Flächenpotential kann voraussichtlich ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf abgedeckt werden. Langfristig bedarf es vor allem für die Bereiche Elektroanlagen und alternative Energien neuer Wachstumsoptionen. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>		<p>Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender landesplanerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>            In der Stadt Uebigau-Wahrenbrück sind für die medizinische Versorgung zwei Allgemeinärzte, zwei Zahnärzte, zwei Physiotherapien, ein Pflegedienst und eine Apotheke im OT Uebigau und ein Allgemeinarzt, eine Physiotherapie und ein Pflegeheim im OT Wahrenbrück ansässig. In beiden Ortsteilen gibt es eine Grundschule, einen Kindergarten, eine Turnhalle, Sport-/Spielplätze und eine Feuerwehr. Das zugehörige Mittelzentrum ist Herzberg und liegt ca. 12 km von Uebigau entfernt.</p>	<p>III.3.7.2            Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme der Ausstattung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Mittelzentrum in Funktionsteilung Bad Liebenwerda befindet sich in ca. 5 km Entfernung von Wahrenbrück. Nach der derzeitigen Versorgungssituation übernehmen die Ortsteile Uebigau und Wahrenbrück gemeinsam die Grundversorgung im Stadtgebiet. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung ist die Entwicklung der Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen erst mit einem gültigen Regionalplan möglich. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III. keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen</p>		<p>festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird begrüßt. Die Stadt hält jedoch nicht jedes Ziel bzw. jeden Grundsatz für sachgerecht und zielführend.	III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b></p> <p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufsartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Die nach Abs. 2 in den Zentralen Versorgungsbereichen zulässige zusätzliche Verkaufsfläche von 1.000m<sup>2</sup> ist erst nach Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan aktivierbar. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen im Einzelhandel sind dadurch keine Versorgungslücken zu befürchten. Der Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ nicht in Identität zu bringen. Die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum ist von großer Wichtigkeit, obliegt aber nicht der raumordnerischen Steuerung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.2 Nicht-zentrenrelevanter großflächiger Einzelhandel außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Im Ergebnis der Abwägung ist eine weitere Differenzierung der anzusprechenden Sortimente erforderlich. So ist zur Sicherung der Funktion des Zentralen Versorgungsbereiches eine Bindung von Einzelhandelsvorhaben mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten letztabgewogen an die Zentralen Versorgungsbereiche vorzusehen, während Vorhaben mit Nahversorgungssortimenten auch in den anderen Ortsteilen des Zentralen Ortes möglich sein soll. Die z.T. sehr großen Gemeindegebiete Zentraler Orte lassen eine ausschließliche Standortbindung an den meist im Hauptortsteil gelegenen Zentralen Versorgungsbereich als nicht zweckmäßig erscheinen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form haben wir jedoch Bedenken. In der „Zweckdienliche Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach unserer Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt.</p>		<p>werden.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Wir haben erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit entsprechende Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Gegen diesen Grundsatz haben wir erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Wir fordern, die Begründung entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>		<p>Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Wir fordern, die Begründung entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>		<p>das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>            Im ländlichen Raum sind Streusiedlungen historisch gewachsen. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer Gemeinde. Die Stadt geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>	<p>III.5.4            Streu- und            Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Diese Festlegung wird von der Stadt Uebigau-Wahrenbrück nicht akzeptiert. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung der Gesamtgemeinde (deren Teil die Ortsteile sind) vollkommen aus. In der Stadt Uebigau-Wahrenbrück leben zurzeit 5.362 Einwohner in 21 Ortsteilen. 27,6% der Bevölkerung lebt im Stadtteil Uebigau, 11,1% im Stadtteil Wahrenbrück und 61,3% verteilen sich auf 19 Ortsteile. Der kleinste Ortsteil ist München mit 15 Einwohnern, der größte Ortsteil ist Uebigau mit 1.473 Einwohnern. Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014 - 2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. In der Prognose wird nicht berücksichtigt, dass z.B. eine Gemeinde von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren hat, wogegen die Stadt Uebigau-Wahrenbrück in den letzten 10 Jahren von 6.408 Einwohnern 1.046 Einwohner verloren hat. Der Stadtteil Uebigau verfügt derzeit über planungsrechtlich gesicherte Entwicklungsflächen von ca. 11,0 ha. Der Stadtteil Wahrenbrück über ca. 5,0 ha. In den verbleibenden Ortsteilen stehen teilweise durch Innenbereichssatzungen und Bebauungspläne ca. 4,0 ha Entwicklungsflächen zur Verfügung. Planerisch zweifelhaft ist,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des</p>		<p>die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>			
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Stadt zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachten wir insofern als notwendig. Gleichwohl sollte die besondere Bedeutung einer nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis betriebenen Landwirtschaft für die Freiraumentwicklung in der Begründung weiterhin gewürdigt werden.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend den jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Es besteht mit Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>WHG. Da für die Stadt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Stadt ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>		<p>Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Zur Darstellung des Freiraumverbundes im LEP HR ist u.a. auch die flächenscharfe Abgrenzung des Gutachtens (Anmerkung: Gutachten zur Erweiterung des Windparks Uebigau V, Verfasser: Dr. Reichhoff, 23.09.2012) heranzuziehen. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Fläche, auf die das in der Anregung genannte Gutachten Bezug nimmt (Windeignungsgebiet WEG 48 Uebigau Süd) ist weiterhin nicht Bestandteil des Freiraumverbundes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b></p> <p>Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte geht zwischen der Schwarzen Elster bei Uebigau, Wahrenbrück und dem Lönnewitzer Forst deutlich über die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. Bereits zur Darstellung des Freiraumverbundes im LEP B-B legte die Stadt i.V.m. der Erweiterung des Windparks Uebigau V für den Bereich der Uebigauer Wiesen ein entsprechendes Gutachten (Dr. Reichhoff 23.09.2012) vor. Im Gutachten erfolgte eine flächenscharfe Abgrenzung des Verbundes mit dem Ergebnis, dass die Uebigauer Wiesen nicht im Freiraumverbund enthalten sind. Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen - im hier genannten Bereich insbesondere der Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete - und einer methodischen Weiterentwicklung. Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten. Im Ergebnis wird die Gebietskulisse des Freiraumverbundes im genannten Bereich erheblich verkleinert. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Zudem lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gleichwohl wird eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreicht werden. Es ist in der Begründung darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Der Klimaschutz hat in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir haben uns ambitionierte Ziele zum lokalen Klimaschutz gesetzt und begrüßen, dass auch der Entwurf des LEP HR aus unserer Sicht alle relevanten Themen, wie z.B. Ausbau Erneuerbarer Energien, berücksichtigt.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b> Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von geeigneten Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet erarbeitet. Trotz Eignung der ermittelten Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung wurden Teilbereiche der Eignungsflächen im Regionalplan nicht berücksichtigt und können derzeit für eine Entwicklung von Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung stehen. Zum Ziel 8.2 haben wir erhebliche Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan wird die Regionalplanung beauftragt, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen und damit die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.</p>		<p>Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in dem dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 13 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Stadt Uebigau-Wahrenbrück - ID 405</b>  Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar. Kernstück der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB plus) ist die gezielte Unterstützung der Unternehmen und wichtigen Akteure in den brandenburgischen Wachstumsfeldern. Unter Berücksichtigung der Evaluierung der Wirtschaftsförderpolitik und der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg (innoBB) wurden fünf gemeinsame Cluster für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg identifiziert. Wegen der wirtschaftsstrukturellen Besonderheiten Brandenburgs als Flächenland im Vergleich zum Stadtstaat Berlin hat das Land Brandenburg entschieden, neben den fünf gemeinsamen Clustern mit Berlin weitere vier Brandenburg spezifische Cluster gezielt zu unterstützen. Es ist festzustellen, dass sich die mittelständische Wirtschaft im gemeinsamen Mittelbereich Bad Liebenwerda-Elsterwerda erweitert um die Städte</p>	<p>III.9.3  Kooperation  Mittelbereich und  Stadt-Umland-  Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Falkenberg/Elster, Uebigau-Wahrenbrück, der Kurstadtregion Elbe-Elster in den vergangenen 26 Jahren sehr beständig und außerordentlich gut entwickelt hat. Innerhalb des Mittelbereiches Bad Liebenwerda-Elsterwerda und der Kurstadtregion Elbe-Elster werden die länderübergreifenden Cluster Energietechnik, Gesundheitswirtschaft, Verkehr, Mobilität und Logistik abgedeckt. Dazu kommen die Brandenburg spezifischen Cluster Ernährungswirtschaft, Kunststoffe und Chemie, Metall und Tourismus. Brandenburg ist ein Flächenland mit einer stark heterogenen Wirtschaftsstruktur. Dieser Heterogenität kann laut Darstellung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg nur mit einem regional angepassten Innovationsansatz entsprochen werden. Hierbei sind insbesondere die bisher bestehenden fünfzehn regionalen Wachstumskerne (RWKs) entscheidende Akteure. In Anbetracht der überaus positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den vorgenannten Clustern halten wir es für geboten, den Mittelbereich Bad Liebenwerda-Elsterwerda erweitert um die Kurstadtregion Elbe-Elster als zusätzlichen und sechzehnten regionalen Wachstumskern in den Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion aufzunehmen.</p>			
<p><b>Stadt Velten - ID 406</b> Die erfolgreiche Standortpolitik der Landesregierung ist mit Hilfe der Stärkung der Regionalen Wachstumskerne fortzuführen. Nutzungskonflikten bei der Ausweisung von Gewerbegebieten sind dabei frühzeitig entgegenzuwirken. Gemäß G 2.2 ist „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen [ist] unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die vorgetragenen Belange stehen dem Planentwurf nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." Nutzungskonflikte werden hierbei insbesondere bei der Neuausweisung von Flächen gesehen, die durch Festsetzungen von Wasserschutzgebieten betroffen sind. Ebenfalls sind bei einer weiteren Nachfrage an Gewerbeflächen Konflikte mit dem Schutzgut Wald und Landwirtschaft absehbar. Für die Stadt Velten betrifft dies kurz- bis mittelfristig die potentiellen Erweiterungsflächen des Businesspark I und II sowie den geplante Businesspark III. Mittel- bis langfristig sind aber auch darüber hinausgehende Konflikte zu erwarten.</p>			
<p><b>Stadt Velten - ID 406</b> Die zugrundeliegende zentralörtliche Gliederung sollte für die Kommunen im Berliner Umland überdacht werden. Die Stadt Velten sollte als Mittelzentrum in Funktionsteilung - hier mit Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen - ausgewiesen werden. Begründung: Der Stadt Velten wurden keine mittelzentralen Funktionen zugewiesen. Hier wird ein Widerspruch zu der Ausweisung der Stadt Velten als Bestandteil des regionalen Wachstumskernes Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) gesehen. Die zentralen Ziele der Ausweisung der RWK sind die Verbesserung der wirtschaftlichen Dynamik und die Stärkung der Städte in den Wachstumskernen als Motoren der Entwicklung im Land. Aufgrund der Nichtzuweisung von mittelzentralen Funktionen werden hier die Bedenken geäußert, dass der Stadt Velten dadurch Hemmnisse in Bezug auf die Wirtschaftsentwicklung entstehen. Mit Hilfe der Ausweisung als Bestandteil des RWK O-H-V konnte die Wirtschaftskraft der Stadt bereits ganz im Sinne der landespolitischen Zielsetzung gestärkt werden. Eine</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Im Ergebnis des überarbeiteten Rankings erreicht die Gemeinde keine Platzierung, die eine Festlegung als Mittelzentrum zweckmäßig erscheinen lässt. Es ist auch nicht erkennbar, dass es im nördlichen Berliner Umland keinen Bedarf gibt, gemeindeübergreifend wirkende Funktionen räumlich zu bündeln und stattdessen ein Konglomerat benachbarter Gemeinden als ein weiteres "funktionsteiliges Mittelzentrum" festzulegen. Mit dieser Strategie würde die dem Zentrale Orte System innewohnende Bündelungswirkung ad absurdum geführt. Die Festlegung von Velten als Teil des RWK zieht kein Erfordernis zur Festlegung als multifunktional ausgerichtetes Mittelzentrum nach sich, zumal die Stadt im Ranking keine entsprechende Performance bescheinigt bekommen hat. Die Frage der Ausreichung von Fördermitteln in anderen Fachpolitiken ist kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgreiche Fortsetzung dieser Entwicklung bedingt aber auch die Zuweisung von mittelzentralen Funktionen für die Stadt. Als nur ein Beispiel ist die Nutzung von KMU-Mitteln zu nennen.</p>			
<p><b>Stadt Velten - ID 406</b>  Die geplante Anbindung der Stadt Velten an die Autobahn A10 über die L20 ist zu beachten. Begründung: Die Maßnahme „L 20 Ortsumfahrung Bötzow/MarwitzA/elten" ist im Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes 2010 enthalten. Die Anbindung der Stadt Velten an die Autobahn A10 über die L20 durch das Land Brandenburg zu prüfen. Ein Teilstück der geplanten Ortsumgehung der L20 wurde als Autobahnzubringer zur Anschlussstelle HennigsdorfA/elten realisiert. Die Wiederanbindung Veltens an die A10 ist notwendig, um die Situation für den Pendlerverkehr und die Voraussetzungen für zusätzliche Unternehmensansiedlungen weiter zu verbessern. Diese Maßnahme ist weiterhin Bestandteil des RWKs O-H-V. Die Trasse würde den festgelegten Freiraumverbund zerschneiden. Es ist jedoch in Bezug auf die o.g. Punkte zu sichern, dass der Freiraumverbund für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Der genannte Standort ist nicht erkennbar von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berührt. Im Übrigen unterfallen überregional bedeutsame Straßenbauvorhaben, zu denen solche aus dem Landesstraßenbedarfsplan gehören, aufgrund des vorliegenden öffentlichen Interesses regelmäßig der Ausnahmeregelung nach Z 6.2 Absatz 2. Gesonderte Trassenfreihaltungen bzw. Freistellungen von Nutzungseinschränkungen sind daher nicht erforderlich. Dies wird in der Begründung einschließlich einer beispielhaften Aufzählung von Ausnahmefällen erläutert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Velten - ID 406</b>  Das S-Bahnnetz hat eine besondere Bedeutung für den Nahverkehr im engeren Verflechtungsraum der Hauptstadtregion und muss somit im Hinblick auf zukunftsorientierte und nachhaltige Infrastrukturangebote ausgebaut werden. Untersuchungen zur S-Bahnverlängerung Hennigsdorf-Velten sind zu beachten. Begründung: In der Stadt Velten steht die Verlängerung der S-Bahn von Hennigsdorf nach Velten seit Jahren im Mittelpunkt der</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen  zwischen Zentralen  Orten</p>	<p>Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu (zeitlichen Prioritäten), sind Aufgabe der Fachplanung und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien und des STEP Verkehrs.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>stadtentwicklungspolitischen Zielstellung. Daraus werden wichtige Impulse für die Stadt- und Wirtschaftsentwicklung erwartet. Bereits im integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) von 2007, wurde die Herstellung der S-Bahnverlängerung Hennigsdorf - Velten zusammen mit der Aufwertung Bahnhof und des Bahnhofsumfelds als Schlüsselmaßnahme 1 benannt. Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist abgeschlossen, das Bahnhofsgebäude saniert und der Umbau der Bahnanlagen, inklusive Vorhalteflächen für einen S-Bahnanschluss, in konkreter Planung. Eine Umsetzung ist ab 2018 geplant. Der S-Bahnanschluss bleibt für die Stadt Velten weiterhin oberste Zielstellung. Aus diesem Grund ist die Maßnahme bei der Fortschreibung des INSEK 2016 weiterhin als Schlüsselmaßnahme angeführt. Auch die derzeit in Erarbeitung befindliche Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes des Regionalen Wachstumskernes O-H-V benennt die „Wiederherstellung des S-Bahn- Anschlusses Velten (inkl. Haltepunkt Hennigsdorf Nord/Hohenschöpping)" als ein Schlüsselprojekt im Handlungsfeld Verkehr- und Wirtschaftsinfrastruktur. Gemäß dem landesplanerischen Leitbild „Stärken stärken", ist es für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten von herausragender Bedeutung optimal an das Nahverkehrsnetz der Bundeshauptstadt angeschlossen zu sein. Bereits heute hat die Stadt Velten ein fast ausgeglichenes Pendlersaldo. Für die ansässigen, auch namhaften, Unternehmen gewinnt das Thema Erreichbarkeit aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend an Bedeutung. Die Wiederherstellung des S-Bahnanschlusses Velten wäre in diesem Sinne eine aktive Wirtschaftsförderung und ein praktisches Beispiel zur Förderung der Elektromobilität. Zudem würden durch die Verbesserung der Pendlerbeziehungen zwischen dem Wachstumskern und Berlin</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitskräfte- und Arbeitsplatzpotenziale besser erschlossen. Der S-Bahn-Anschluss stärkt damit die Stadt Velten als Wohnstandort, als auch den überregional bedeutsamen Museumsstandort mit dem Ofen- und Keramikmuseum sowie dem Hedwig-Bollhagen-Museum als touristisches Ausflugsziel. Die Wirtschaftlichkeit der S-Bahnverlängerung Hennigsdorf-Velten wurde gemäß Nutzen-Kosten- Untersuchung (NKU) sowie durch die Fahrplantechnische Feinuntersuchung zur Untersetzung des Infrastrukturkonzeptes und zur Absicherung der verkehrlichen Basisdaten in Vorbereitung der NKU durch die Stadt Velten belegt. Im Vergleich zur diskutierten Regionalbahn-Durchbindung des Regional-Express 6, ist die Planung und Umsetzung der Wiederherstellung des S Bahnanschlusses Velten nicht nur kostengünstig, sondern auch relativ kurzfristig realisierbar.</p>			
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b>  Der Landesentwicklungsplan spricht vielfältig genutzte Kulturlandschaften an. Die Bewahrung und Pflege an Kulturdenkmälern werden als Eckpfeiler bezeichnet. Regionalparks sollen nachhaltig und aktiv gestaltet, Tourismus und Erholung im Regionalparkring entwickelt werden. Die Stadt Vetschau/Spreewald fordert die Berücksichtigung von Planungsräumen mit besonderem Handlungsbedarf. Hierzu zählt die Region Lausitz und ihre Bergbaufolgelandschaften. Diese sind auf der Seite 13, Abb. 2: Vorschläge für kulturlandschaftliche Handlungsräume in Berlin und Brandenburg zu ergänzen. Mit der Beendigung der Tagebauaktivitäten und der anschließenden Sanierung sind großräumige, wassergeprägte Landschaften entstanden. In der Stadt Vetschau/Spreewald befindet sich der Gräbendorfer- und Bischdorfer See, welche aus den ehemaligen Tagebauen</p>	<p>II.A.8  Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die kartografische Darstellung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen besitzt keine Festlegungsqualität, so dass von ihr keine Bindungs- oder Ausschlusswirkungen für einzelne räumliche Abgrenzungen oder Bestandteile der Kulturlandschaft ausgehen. Vielmehr hat sie den Charakter einer Erläuterungskarte, die auf Grundlage fachlicher, gesamträumlicher Analysen inhaltliche Anregungen für die Identifizierung und Abgrenzung kulturlandschaftlicher Räume auf regionaler Ebene transportiert. Auf die Lausitz, als kulturlandschaftlicher Handlungsraum, der aufgrund bergbaulicher Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist, wird in der Begründung zu Festlegung 4.1 eingegangen. Die Ausgestaltung der Kulturlandschaften liegt bei den lokalen und regionalen Akteuren, da eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht den regionalen Anforderungen der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gräbendorf/ Greifenhain und Seese/Ost, hervorgegangen sind. Diese bieten vielfältige naturschutz- und naturtouristische Möglichkeiten. Die Kooperation, zur Schaffung von Ergänzungsangeboten für Mehrtagestouristen und die nähere Anbindung an den Spreewald, wurde in entsprechenden Verträgen durch die betroffenen Städte verbindlich vereinbart.</p>		Teilräume gerecht werden kann.	
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> Der leistungsfähige Ausbau einer Daten-Infrastruktur wird in der Hauptstadtregion vorangetrieben. Wesentliche Grundlage für eine leistungsfähige Wirtschaftskraft ist die Sicherung der Breitbandversorgung aller Strukturräume. Dies ist als Ziel zu berücksichtigen. Kommunen, im weiteren Metropolenraum liegend, sollen nicht benachteiligt werden. Die Leistungsfähigkeit der Datennetze darf nicht als kommunal zu lösendes Problem betrachtet werden.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Um der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine diesbezügliche Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen. Die Sicherung der Breitbandversorgung ist zwar ein wichtiges Anliegen aber nicht soweit räumlich und sachlich bestimmbar, so dass die Anforderungen, die an ein Ziel der Raumordnung als verbindliche und beachtenspflichtige Vorgabe gestellt werden, nicht erfüllt werden. Konkrete Festlegungen zum Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	ja
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> Das gesamte Fernverkehrsnetz im Straßen - und Schienenverkehr ist auf Berlin als Zentrum ausgerichtet. Es gibt ausgeprägte Verflechtungen. Um weitere Anteile im Güterverkehr und im Personenverkehr auf die Schiene verlagern zu können (s. Seite 18) soll die Sicherung der Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume berücksichtigt und als Ziel formuliert werden. An der Bahnstrecke RE 2 welche das Land Brandenburg in</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. So werden auf der Ebene der Landesplanung die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ost-West-Richtung erschließt, liegen das Industrie- und Technologiezentrum Vetschau/Spreewald und direkt angebunden der Spreewaldort Raddusch. Der bis 2015 genutzte Haltepunkt in der Ortslage Raddusch ist wieder zu öffnen. Es ist beabsichtigt, das Bahnhofsgebäude in der Ortslage Raddusch zu erwerben. Diesbezügliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung liegen vor.</p>		<p>raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Konkrete Festlegungen zum Netz, zur Erhaltung und zum Ausbau bestimmter Trassen, sind Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG). Der Aspekt einer aufeinander bezogenen Entwicklung von Teilräumen ist bereits im LEPro §1 angelegt. Um diesen wichtigen Aspekt jedoch nochmals zu betonen, wird dies in der Begründung zu Z 1.1 nochmal aufgerufen.</p>	
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> Die Landesentwicklungsplanung ist dreistufig ausgeprägt (Metropole, Ober- und Mittelzentren). Die Stadt fordert die „Grundzentren“ wieder in das System Zentraler Orte aufzunehmen und nicht auf die Ebene der Regionalpläne zu verschieben. Vetschau übernimmt interkommunale, bzw. in Kooperation mit dem Mittelzentrum Lübbenau, weitere Aufgaben wie z.B. gemeinsam geführte Bibliothek und Standesamt, verfügt über ein Schulzentrum mit Grund- und Oberschule mit Hort - und Solarsporthalle entsprechenden Sportund Freizeitanlagen sowie einem archäologischen Museum in der Slawenburg Raddusch, mit überregionaler Ausstrahlung.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die regionalplanerisch festgelegten Zentren der Nahbereichsstufe sind mit der Gemeindegebietsreform 2003 regelmäßig ihrer übergemeindlichen Versorgungsfunktion entledigt worden und daher im Jahr 2009 mit der Überarbeitung der Landesplanung entfallen. Ein neuerlicher Bedarf für eine weitere flächendeckend festlegbare Hierarchieebene von Gemeinden mit übergemeindlich wirkenden Funktionsüberhängen ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. -&gt;Die Stadt fordert die „Grundzentren“ wieder in das System Zentraler Orte aufzunehmen und nicht auf die Ebene der Regionalpläne zu verschieben. Wie in</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Punkt II B benannt sind Einrichtungen überregionaler Nutzung vorhanden. Mit Wegfall der Kraftwerks- und Bergbaubetriebe sind, die in Jahrzehnten gewachsenen und erschlossenen Industrie - und Wohnstandorte, Grundlage für entsprechende Grundversorgung des ländlichen Raumes. Es ergeben sich Möglichkeiten für Umnutzungen, Nachnutzungen und Entwicklungen ohne weitere Flächeninanspruchnahme. Die ehemaligen Kraftwerksstandorte bieten neue Arbeitsplätze und Möglichkeiten neuer Gewerbeansiedlungen (s. Porcelaingress - italienisches Feinsteinzeugwerk).</p>			
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> Die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnbauflächen auf Ober- und Mittelzentren wird nicht akzeptiert. Die Stadt Vetschau/Spreewald möchte sich hier berücksichtigt wissen, da sie grundfunktionale Schwerpunktaufgaben erfüllt.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b> Der Begriff Wohneinheit /Wohnungsbestand ist nicht klar definiert und sollte nicht als Grundlage der Wohnflächenentwicklung herangezogen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).	
<p><b>Stadt Vetschau/Spreewald - ID 407</b></p> <p>Insbesondere das Land Brandenburg verfügt grundsätzlich über günstige Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie. Die Stadt Vetschau/Spreewald hat derzeit einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Aufstellungsverfahren mit dem Ziel, die Belange der Windenergienutzung/ für das Stadtgebiet zu regeln. Ein Schutzabstand von 1.000 m von WEA zu vorhandenen Gebäuden mit Wohnnutzung sollten festgesetzt werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Entscheidung trifft jeweils die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Für die Region Lausitz-Spreewald liegt bereits ein Teilregionalplan Windenergienutzung aus dem Jahr 2016 vor. Die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Werder (Havel) - ID 410</b></p> <p>Es haben sich hier keine wesentlichen Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ergeben, die über die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming hinausgehen. Gleichwohl Sie darum gebeten haben, nur zu den übermittelten Dokumenten Stellung zu nehmen, gestatten Sie dennoch bitte den Hinweis auf die Problematik der „Parallelverfahren“ zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes. Die Beurteilung des Entwurfs wird erschwert durch noch nicht abgeschlossene „Parallelverfahren“. Neben der Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans seien hier für den Bereich der Regionalen Planungsstelle Havelland- Fläming die</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konzept-Entwürfe zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und zum vorbeugenden Hochwasserschutz genannt. Eine einschränkende Auswirkung auf die durch den Landesentwicklungsplan eingeräumten Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Werder (Havel) kann nicht ausgeschlossen aber auch nicht abschließend beurteilt werden.</p>			
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen nach der Definition des Zieles 3.7 wirksam werden, ohne dass es einer Festlegung im Regionalplan bedarf.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Der Auftrag an die Regionalplanung, Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen, hat Zielcharakter und eine entsprechende Bindungswirkung. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Instrumentierung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als letztabgewogene Festlegung in den Regionalplänen ist erforderlich, weil damit Ausnahmen von der vorgesehenen Bindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an Zentrale Orte und Möglichkeiten von über die Eigenentwicklung hinausgehendem Wohnungsbau geknüpft werden. Diese Ausnahme ist nur über eine Zielfestlegung erreichbar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.</p>	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b>  In Frage zu stellen sind auch die in der Begründung zum genannten Orientierungsdichten für die Planung von Siedlungsflächen. Für Werneuchen ergibt sich daraus eine Orientierungsdichte von 30 WE/ha Bruttobauland. Dies entspricht bei dem in Werneuchen vorherrschenden Bau von Einfamilienhäusern einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 333 m<sup>2</sup> wobei noch die notwendigen Flächen für Erschließung, Infrastruktur, etc. abzuziehen sind. Die sich daraus ergebende bauliche Dichte fügt sich in keinster Weise in die bestehenden örtlichen Gegebenheiten und würde zu erheblichen bodenrechtlichen Spannungen führen. Zwar wird die Intention, einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu erreichen, mitgetragen. Dies ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ohnehin zu beachten und sollte nicht durch die Raumordnung ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten vorgegeben werden.</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Die Orientierungsdichten für die Siedlungsdichte sind nicht durch den LEP HR vorzugeben, sondern auf gemeindlicher Ebene festzulegen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	ja
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Das Ziel Z 5.7 wird von der Stadt Werneuchen als unzulässig strikter Eingriff in die kommunale Planungshoheit gewertet und als Beschränkung des Rechts auf Selbstverwaltung.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b>  Eine Analyse ermittelte Neubaupotenziale und Verdichtungspotenziale der Gemeinden der Kommunalen Nachbarschaftsforen. Dabei wurde das Wohnungsbaupotential für den Bereich der AG Nord ohnehin als gering eingeschätzt (Seite 46, Zusammenfassende Erklärung). Zahlenmäßig wurde das Neubaupotential für Werneuchen mit 268 Wohneinheiten ermittelt und die Bestandsverdichtung mit 273 Wohneinheiten (Tabelle 16). Für die Stadt Werneuchen wurden im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 15.11.2016 insgesamt 233 Baugenehmigungen für Neubauten erteilt, in der Rege! Eigenheime. Nach unserer Einschätzung würde in etwa 4-5 Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR ein Zustand erreicht sein, wo Werneuchen an die Grenzen der zulässigen Wohnbauentwicklung stößt. Dann entfaltet der LEP HR die Wirkung einer Veränderungssperre für die kommunale Wohnungspolitik und die Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption wird den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen im Berliner Umland, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb dieser lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung (=„Achsenzwischenräume“) würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Die Stadt Werneuchen wurde jedoch im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Landesplanung verspricht sich von der Limitierung der Wohnsiedlungsentwicklung eine Steuerung der Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen. Diese sollen vorrangig in die Achsengemeinden und Mittelzentren fließen. Unklar ist, wie die Stadt Werneuchen im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Instrumente die landesplanerisch gewollte Eigenentwicklung steuern soll. Wie können Wohneinheiten aus der Eigenentwicklung vorrangig vor den Wohneinheiten aus Zuwanderungen zugelassen werden? Das lässt sich offenbar nur erreichen, wenn das landesplanerisch zugebilligte Kontingent vor Ablauf der 10 Jahre vorzeitig ausgeschöpft wurde und die Wohnsiedlungsentwicklung in Werneuchen zum Erliegen kommt. Als Kommune im Achsenzwischenraum ohne den Gestaltungsraum Siedlung widerspricht die Stadt Werneuchen der Fixierung des örtlichen Bedarfes auf 5% des Wohnungsbestandes. Die Landesplanung unterschätzt hierbei die Leistungsfähigkeit sowohl der Bahnlinie RB 25 als auch der Bundesstraße B 158 im Strukturraum um Werneuchen. Nicht zuletzt wird auch die Leistungsfähigkeit des vormaligen Grundzentrums Werneuchen unterschätzt.</p>		<p>Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines fortentwickelten Kriteriensets zur Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung ("Achsengemeinde") bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen durch die Landesplanung quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Die Potenziale aus noch nicht realisierten Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nummer 2 und 3 BauGB sind nicht auf die Entwicklungsoption anzurechnen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p> <p>Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b></p> <p>Das Ziel Z 5.7 stellt eine übermäßige Beschränkung der gemeindlichen Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Werneuchen und ihren Ortsteilen dar. Eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf mit max. 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag stellt vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre einen Eingriff in den kommunalen Gestaltungsspielraum für die eigene Bevölkerungsentwicklung dar. Entsprechend der 5 % Regelung unter Z 5.7 (2) wären bei ca. 4.000 WE in Werneuchen nur 200 neue WE in 10 Jahren zulässig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Grundsätzlich wiegt das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wurde die Gemeinde Werneuchen unter Weiterentwicklung der Kriterien zur Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung mit seinen SPNV-Radialen ins Berliner Umland als "Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung" (Achsendgemeinde) ermittelt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich (vgl. zu III.5.6.2).</p>	<p>ja</p>

**Stadt Werneuchen - ID 411**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Werneuchen ist im Entwurf des LEP HR zwar dem Strukturraum „Berliner Umland“ zugeordnet; die hier zu verzeichnende erhöhte Baulandnachfrage findet in den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung jedoch keine Berücksichtigung. Der LEP HR sieht für die berlinnahe Stadt Werneuchen die gleiche Entwicklungsoption vor wie für Gemeinden, die außerhalb des Berliner Umlandes liegen und durch eine geringere Baulandnachfrage gekennzeichnet sind. Dies ist auch insofern unverständlich, da Werneuchen über einen direkten Regionalbahnanschluss nach Berlin verfügt und an der Bundesstraße B158 liegt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Eine Erweiterung der Eigenentwicklungsoption in den Räumen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung in Berlin und im Berliner Umland („Achsenzwischenräume“) würde insgesamt zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention, das Siedlungswachstum auf die leistungsfähigen gut erschlossenen SPNV-Radialen des „Siedlungssterns“ zu lenken, entgegenstehen. Durch den Steuerungsansatz soll eine kompakte Siedlungsstruktur mit guter SPNV-Anbindung erhalten und weiterentwickelt und zusätzlicher Individualverkehr vermieden werden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ebenso wird die Gemeinde Werneuchen im Ergebnis der Abwägung anhand veränderter Abgrenzungskriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich.</p>	ja
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Angesichts der aktuellen Baulandnachfrage ist diese Zuwachsrate völlig unzureichend und erschwert es, Wohngrundstücke für den tatsächlichen örtlichen Bedarf - also die ansässige Bevölkerung - zur Verfügung zu stellen. Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2014 und dem 01.10.2016 gingen beim Landkreis Barnim 221 Bauanträge für Mehr- und Einfamilienhäuser in Werneuchen ein. Dabei handelte es sich im erheblichen Umfang um „auswärtige“ Bauherren. Ursache ist die hohe Wohnungsnachfrage in Berlin, die auch in den Immobilienmarkt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Unter Weiterentwicklung der Kriterien zur Festlegung des Gestaltungsraumes Siedlung mit seinen SPNV-Radialen ins Berliner Umland wurde die Gemeinde Werneuchen als "Gemeinde mit Gestaltungsraum Siedlung" (Achsengemeinde) ermittelt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich (vgl. zu III.5.6.2).</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Werneuchens drängt. Damit verbunden sind eine Erhöhung der Baulandpreise sowie eine Verknappung des Baulandangebotes, so dass für den wirklichen Eigenbedarf immer weniger Baugrundstücke zur Verfügung stehen. Auch haben die Gemeinden, sofern sie nicht kommunale Grundstücke entwickeln können, keine Instrumente, um Flächen für den wirklichen Eigenbedarf zu sichern. Angesichts des zu verzeichnenden Zuwanderungsdrucks ist es für die Stadt Werneuchen von wesentlicher Bedeutung auch zukünftig nachfragegerecht Bauland ausweisen zu können. Diesem Erfordernis wird jedoch im LEP HR in keiner Weise Rechnung getragen.</p>			
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b></p> <p>Weiterhin wird die Regelung des Zieles 5.7 Abs. 2 abgelehnt, nach der noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB auf den örtlichen Bedarf anzurechnen sind. Die Stadt Werneuchen hat mit dem Bebauungsplan „Rosenparksiedlung Werneuchen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung denkmalgeschützter ehemaliger Kasernengebäude für Wohnzwecke geschaffen. In den noch nicht sanierten Gebäuden bestehen noch Potenziale für 150 bis 200 Wohnungen. Durch deren Anrechnung wäre die Entwicklungsoption von 5 % nahezu aufgebraucht. Um für andere Vorhaben Spielraum zu schaffen, müsste der Bebauungsplan aufgehoben werden. Eine solche Lösung kommt hier jedoch nicht in Betracht, da dies dem Denkmalschutz entgegen steht und die Stadt ein wesentliches städtebauliches Ziel aufgeben müsste.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Gleichwohl wird die Stadt Werneuchen auf Grundlage veränderter Kriterien als Gemeinde mit Gestaltungsraum</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Siedlung ("Achsen-gemeinde") bestimmt. Innerhalb des Gestaltungs-raumes Siedlung wird die entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b></p> <p>In diesem Zusammenhang ist es auch nicht nachvollziehbar, dass im Gegensatz zum gegenwärtig geltenden LEP BB nunmehr auch Vorhaben der Innenentwicklung wie die Wiedernutzbarmachung brach gefallener Flächen im Bebauungsplan „Rosenparksiedlung Werneuchen“ voll auf die Entwicklungsoption angerechnet werden. In der Begründung zum LEP HR wird zwar ausgeführt, dass dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung Rechnung getragen werden soll. Tatsächlich findet bei der Anrechnung der Entwicklungsoption aber keine Unterscheidung mehr statt. Dadurch werden Anreize geschaffen, vorrangig die häufig einfacher zu entwickelnden Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht bisher eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenzialflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht angerechnet. Gleichwohl wird die Gemeinde Werneuchen im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken aufgrund eines veränderten Kriterienkatalogs als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung ("Achsen-gemeinde") bestimmt. Innerhalb des Gestaltungs-raumes Siedlung wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Die im LEP BB enthalten Regelungen, nach denen Vorhaben der Innenentwicklung nicht auf die Entwicklungsoption angerechnet werden, sind beizubehalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Option angerechnet. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b> Die Entwicklungsoption gemäß dem Ziel 5.7 Abs. 2 ist für die Stadt Werneuchen auf mindestens 10 % zu erhöhen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Stadt Werneuchen im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken als Gemeinde mit Anteil am Gestaltungsraum Siedlung bestimmt. Im Gestaltungsraum Siedlung wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt.	
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b></p> <p>Gemäß dem Ziel 5.7 Abs. 3 kann in den grundfunktionalen Schwerpunkten eine zusätzliche Entwicklungsoption von 2,5 % angerechnet werden kann. Die Kernstadt Werneuchen (ohne eingemeindete Ortsteile) erfüllt zwar die Voraussetzungen eines grundfunktionalen Schwerpunktes, gleichwohl bedarf es gemäß dem Ziel 3.7 noch einer zusätzlichen Festlegung durch die Regionalplanung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Aufstellung von Regionalplänen über lange, mehrjährige Zeiträume hinziehen, so dass auf absehbare Zeit nicht mit einer Festlegung Werneuchens als grundfunktionaler Schwerpunkt und damit der möglichen Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption zu rechnen ist.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen. Gleichwohl wird die Gemeinde Werneuchen im LEP HR Entwurf als Achsengemeinde einer zusätzlichen Achse des Gestaltungsraumes Siedlung festgelegt. Innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt.</p>	ja
<p><b>Stadt Werneuchen - ID 411</b></p> <p>Selbst die 2,5 %-Option für grundfunktionale Schwerpunkte (Z 5.7 Absatz 3), wie es die Kernstadt Werneuchen wäre, stellt nur bedingt eine Öffnung im Rahmen des Zieles 5.7 dar (250 bis 300 neue WE). Die Wohnraumpotentialanalyse (Ermittlung der Wohnungsbaupotenziale im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam einschließlich aller Mitglieder des kommunalen Nachbarschaftsforums) vom Büro complan</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunalberatung mit Stand Juni 2016 hat das Bevölkerungswachstum im Stadt- Umland- Zusammenhang untersucht. Für Werneuchen waren hier Zuwächse von 3,7 % in diesem Zeitraum zu verzeichnen.</p>		<p>infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Gleichwohl wird die Stadt Werneuchen im LEP HR Entwurf als Achsengemeinde auf einer zusätzlichen Achse des Gestaltungsraumes Siedlung festgelegt. Im Gestaltungsraum Siedlung wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Die Stadt Wildau begrüßt die (Neu-)Aufstellung des LEP HR ausdrücklich und äußert dazu grundsätzliche Zustimmung. Hohe Anerkennung gebührt dem Bemühen um den kaum einlösbaren Anspruch, die stark divergierenden Entwicklungen im Land (Berliner Umland BU, periphere Regionen) 'unter einen Hut' zu bekommen. Ähnliches gilt für die sich abzeichnenden (Nutzungs-)Konflikte im dynamischen Berliner Umland zwischen dem Wachstumsdruck mit seinen Flächenansprüchen einerseits und der Verpflichtung andererseits, auch hier genügend Räume für Ausgleich, Erholung und ökologische Stabilität zu sichern.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begrüßenswert ist der manifestierte Ansatz, für die sich abzeichnenden Grenzen der Handhabbarkeit der Dynamiken in unserem Wachstumsraum mögliche 'Entlastungsventile' in Richtung der vom BU weiter entfernten Kommunen zu öffnen. Im Hinblick der anstehenden Planungsnotwendigkeit und der dafür erforderlichen - auch auf lokaler Ebene durchaus politischen - Entscheidungsprozesse erachtet es die Stadt Wildau als unverzichtbar, hierfür über aktuellste, belastbare und transparent nachvollziehbare Daten bezüglich der Bevölkerungsentwicklungen zu verfügen. Alle hier berührten Sektoren des Planungsgeschehens - u.a. Wohnen, Arbeiten, Bildung, Verkehre/Mobilität, Infrastrukturen - und des darauf abzustellenden Verwaltungshandelns unterliegen in unserer Region inzwischen einer solch starken Dynamik, weshalb nur mit Hilfe aktuellster Datenerhebungen und davon abgeleiteter Prognosen eine dann zumindest ansatzweise gesicherte Basis für Zukunftsentscheidungen untersetzt werden kann. Daher bitten wir auch im Zusammenhang des laufenden Abstimmungsverfahrens zum LEP HR - insbesondere für unsere Wachstumsregion - eine erneute, aktuelle Bevölkerungsprognose zu erstellen und möglichst sogar eine verstetigte Fortschreibung zu installieren. Dies erscheint uns auch unerlässlich, wenn verstärkt Anstrengungen zu interkommunalen und sogar überregionalen Problemlösungen unternommen werden sollen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b></p> <p>Auch für eine allumfassende Entwicklungsdynamik sind Grenzen des Wachstums gegeben. Alleine schon die mit der Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen einhergehenden finanziellen Belastungen werden auch unsere Stadt bald an den Rand des noch Machbaren führen. Hier sind alle Betroffenen gefragt, Lösungsansätze zu schaffen, die das weitere Funktionieren und Gedeihen der jetzt aufgeblühten Gemeinwesen garantieren helfen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b></p> <p>Die Stadt Wildau bekennt sich zu den dem LEP HR zugrunde liegenden Prinzipien der Aufrechterhaltung des Siedlungssterns entlang der Entwicklungsachsen v.a. des SPNV und der Freihaltung der Zwischenräume. Allerdings muss darauf verwiesen werden, dass das im BU engmaschige Schnellstraßennetz inzwischen ähnliche Katalysator-Funktionen - zumindest in unserer Region - übernimmt. Dabei kann ein Verschneiden mit den Freihaltekorridoren wohl nicht überall vermieden werden, worauf die Landesplanung dann flexibel und variantenreich reagieren können sollte. Unter anderem für solche 'Querungen' im sich weiter verdichtenden Berliner Umland sind Konflikte vorprogrammiert, so dass prinzipiell wohl auch Einzelfallentscheidungen und ggf. auch Abweichungen und Ausnahmen von den Prämissen des LEP HR ermöglicht werden müssten.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Planentwurf definiert einen Spielraum zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes wird dieser Aspekt noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Zweckdienliche Unterlage 1: Wir gehen davon aus, dass von dem aus der Wertematrix abgeleiteten "Ranking" der Kommunen keine über die dort beabsichtigte Abgrenzung bzgl. der Zugehörigkeit zum Berliner Umland (BU) weitergehende Bewertung abgeleitet wird. Die dort angewandten Parameter sind u.E. nicht mehr aktuell und es könnte sich daher für Wildau ein inzwischen anderes, besseres Bild ergeben!</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss.</p>	ja
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Wir vermissen die Erwähnung des GVZ Schönefelder Kreuz unter Einbeziehung des Hafens Königs Wusterhausen - Wildau! Dieses gewinnt u.E. durch die nur hier mögliche Verknüpfung der land-, wasser- und luftseitigen Verkehre besonderen Stellenwert.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich.</p>	nein
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Die Kartendarstellung mit der gewählten Farbwahl suggeriert die Zugehörigkeit der Gemeinde Rangsdorf zum Mittelbereich des Mittelzentrums in Funktionsteilung Schönefeld - Wildau, was aber wohl nicht der Fall ist. Unser Mittelbereich beschränkte sich bisher auf die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen im</p>	<p>III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Daher entfällt die Karte.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
unmittelbaren nachbarlichen Umfeld unserer Kommunen.			
<b>Stadt Wildau - ID 413</b> Es sollte klar gestellt sein, dass die Mittelzentren in Funktionsteilung den anderen in keiner Weise nicht gleichwertig oder gar untergeordnet sind.	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Ein solcher Eindruck lässt sich dem Planentwurf nicht entnehmen; Mittelzentren in Funktionsteilung sind den monopolaren Mittelzentren gleichwertig und nicht etwa untergeordnet. Insoweit ist hier kein Präzisierungsbedarf erkennbar.	nein
<b>Stadt Wildau - ID 413</b> Für den Wildauer Standort des A10-Centers ist gerade die Änderung der Sortimentsspezifika im Hinblick einer verstärkten Ausrichtung auf Textilien von hoher Relevanz angesichts der wachsenden Konkurrenz zum Internethandel. Hier hofft die Stadt Wildau auf flexible, standortbezogene Genehmigungsentscheidungen bei den erforderlichen anstehenden Änderungsverfahren.	III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten	Die Konkurrenz mit den Online-Handel macht es gerade erforderlich, mit städtebaulich integrierten Einzelhandelsangeboten einen Qualitätsvorsprung ggü. dem Online-Handel zu erzielen. Die beabsichtigten Entwicklungen im benannten Einkaufszentrum haben sich an den jeweils einschlägigen raumordnerischen Festlegungen zu orientieren, die es zum Ziel haben den stationären Handel zu sichern und aufzuwerten. Die Frage nach "flexiblen, standortbezogenen Genehmigungsentscheidungen bei den erforderlichen anstehenden Änderungsverfahren" kann kein Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zu einem Planentwurf sein, der die momentan geltende Planung in der Zukunft ablösen soll.	ja
<b>Stadt Wildau - ID 413</b> Zweckdienliche Unterlage 6: Dieser Diskurs zielt auf die Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen. Für Wildau wäre von besonderem Interesse, solche schon bestehenden Einrichtungen verstärkt in den Focus zu setzen und am lokalen Beispiel des A10-Centers wegen seiner inzwischen weit überregionalen Strahlkraft, die Anstrengungen hinsichtlich	III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungs- bereiche	Im Rahmen des Planentwurfes wie auch der zweckdienlichen Unterlage wird das Erfordernis der Steuerung großflächiger Einzelhandelsvorhaben herausgearbeitet. Dazu ist es auch von besonderem Interesse, schon bestehende Einrichtungen an städtebaulich nicht integrierten Standorten verstärkt in den Focus zu nehmen, da auch Umstrukturierungsüberlegungen an bestehenden	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verstetigung und Sicherung des Standorts und seiner Versorgungsfunktionen in Konkurrenz v.a. gegenüber dem nicht ortsfesten Einzelhandel (Internethandel) zu unterstützen.</p>		<p>Standorten ganz erhebliche Auswirkungen auf die fragile und sich im Umbruch befindliche Einzelhandelslandschaft haben können. Das Beispiel des A10-Centers ist wegen seiner inzwischen weit überregionalen Strahlkraft und den stetigen Anstrengungen zur Weiterentwicklung des Standorts und seines weit über den regionalen Bedarf hinausreichenden Einzugsbereiches als Konkurrenz v.a. gegenüber dem städtebaulich integrierten ortsfesten Einzelhandel sehr genau zu betrachten.</p>	
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Die Stadt Wildau begrüßt die Klassifizierung als Achsengemeinde der Achse E. Es ist nicht auszuschließen, dass Wildau die hier erwähnten großen Spielräume zur Binnendifferenzierung in Anspruch nehmen muss.</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Zweckdienliche Unterlage 3: Insbesondere bei dieser Unterlage wären höher auflösende bzw. größere oder detaillierte Kartendarstellungen zwecks besserer Lesbarkeit sehr hilfreich.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Wir möchten unserer wohl berechtigten Sorge Ausdruck verleihen, dass allen positiven Bewertungen der verkehrstechnischen Erschließung des BER und seines Umlands zum Trotz aufgrund der seit den ursprünglichen Prognosen einhergegangenen Entwicklungen des Flughafens selbst wie auch seines Umlands</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Wirtschaftswachstum, mehr Arbeitsplätze, Bevölkerungswachstum ...) die damals sicher mit eingeplanten Kapazitätspuffer bereits jetzt ausgeschöpft sind und daher eine flüssige und stabile Verkehrsabwicklung in unserer Region nicht mehr zu gewährleisten ist, sobald der BER in Betrieb gegangen sein wird!</p>			
<p><b>Stadt Wildau - ID 413</b> Der Umfang der zu sichtenden und zu wertenden Unterlagen macht es v.a. für kleinere Verwaltungen - wie z.B. die Wildauer Stadtverwaltung - nicht einfach, ein solches Werk mit der ihm gebührenden Intensität zu bearbeiten. Erschwert wird dies auch durch die z.T. eingeschränkte Erkennbarkeit einiger Karten und Tabellen, die selbst mit einem - dank der verwaltungsüblichen Hardware möglichen - A 3-Ausdruck nur schwer, z.T. nicht lesbar sind.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Seite 16) sind korrekturbedürftig. Die in den Gefahrenkarten dargestellten Überflutungsflächen um die Stadt Wittenberge wurden im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt, was zu über großen Gebieten führt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) arbeitet gegenwärtig an einer Lösung dieses Problems. Spätestens mit der Anpassung der Hochwasserschutzanlagen an das neue Bemessungshochwasser wird sich ein deutlich kleineres Gebiet darstellen.</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung formuliert der LEP HR den Grundsatz, dass eine Neuausweisung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gebunden ist. Dieser landesplanerische Ansatz führt wiederum zu einer Schwächung der Zentralen Orte und trägt meiner Meinung nach zu einer diffusen und unkoordinierten Gewerbeflächenentwicklung bei, die nicht mit den Zielen „Reduzierung der Bodenversiegelung“ und „Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung“ (Stärken stärken) vereinbar ist. Meiner Auffassung nach sollte die Gewerbeflächenentwicklung erst recht an die zentralörtliche Gliederung gebunden sein.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen soll eine Ansiedlung bzw. Erweiterung ermöglicht werden, um die Wirtschaftskraft zu verbessern, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und im Standortwettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen. Aus diesem Grunde werden Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in der gesamten Hauptstadtregion geschaffen, eine standörtliche Bindung an die zentralörtliche Gliederung ist daher nicht vorgesehen. Eine Schwächung der Zentralen Orte ist nicht zu erkennen. Durch die qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung wird eine unkoordinierte Entwicklung verhindert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Der grafische Teil des LEP HR weist Wittenberge richtig als Binnenhafen aus. Die Trimodalität sollte als logistische Chance im Vierländereck Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg jedoch auch textlich entsprechend hervorgehoben und damit verankert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der LEP HR hinsichtlich der Logistikstandorte lediglich auf die berlinnahen Standorte konzentriert. Vielmehr sollte gerade unter diesem Themenfeld stärker auf die anderen Logistikstandorte im Land Brandenburg eingegangen und landesplanerische Aussagen zu deren perspektivischen Entwicklung getroffen werden. Bei der Zielsetzung,</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Die Benennung geeigneter Standorte für die Organisation des Güterverkehrs und Güterumschlags erfolgt beispielhaft, was auch durch die Formulierung „insbesondere“ betont wird. Dabei sind Standorte aus allen Strukturräumen benannt. Eine Ergänzung der Aufzählung ist daher nicht erforderlich, die Ansprache aller Strukturräume wird jedoch durch entsprechende Ergänzungen, insbesondere durch den Verweis auf bestehende, zu nutzende Potentiale, stärker verdeutlicht werden. Konkrete Aussagen zur Entwicklung einzelner Logistikstandorte sowie Zielvorgaben zur Ausgestaltung des Güterverkehrs sowie zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe sind kein Regelungsgegenstand des</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Güterverkehre zu bündeln und die Trimodalität zu nutzen, kommt den vorhandenen Standorten eine wichtige Rolle zu. Im Kapitel 7.III wird auf die Bedeutung der transeuropäischen Verkehrskorridore verwiesen. Die wirtschaftlichen Chancen, die sich daraus auch für die berlinfernen Logistikstandorte ergeben, sind nach meiner Auffassung nicht konsequent aufgegriffen worden. Die Bedeutung des Logistikstandorts Wittenberge mit seiner zentralen Lage, guten verkehrlichen Anbindung und vor allem der Anknüpfung zur Metropolregion Hamburg mit dem Hamburger Hafen und dem Kontakt zu den Ostseehäfen Rostock und Wismar ist herauszustellen und die weitere Entwicklung durch ein eindeutiges auch landesplanerisches Bekenntnis zu unterstützen. Ich erwarte in diesem Zusammenhang auch Zielvorgaben zur Ausgestaltung des Güterverkehrs (Schiene, Straße, Binnenschifffahrt). Hierzu gehört ebenso die klare Positionierung der Landesregierung und des LEP HR zur Verbesserung des Ausbaustandards der Elbe.</p>		Raumordnungsplanes.	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Herstellung von leistungsfähigen Schnittstellen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße findet meine volle Zustimmung, da diese Zielvorstellung direkt für den in unserem Industriegebiet Süd mit dem ElbePort als Binnenhafen, der direkten Bahnanbindung (Hamburg - Berlin, Rostock - Magdeburg/Leipzig) und mit dem zukünftigen Lückenschluss der Bundesautobahn 14 entstandenen trimodalen Umschlagknoten zutrifft. Dieser bietet beste Logistikchancen für unsere Region, ist einzigartig an der Elbe (Bundeswasserstraße) im Land Brandenburg und somit zukunftssträftig weiter zu entwickeln.</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Ausweisung von Perleberg-Wittenberge als Mittelzentrum in Funktionsteilung begrüße ich ausdrücklich. Der dauerhafte Erhalt bereits vorhandener hochwertiger Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie im Sozialbereich stellt eine zwingende Notwendigkeit dar. Da hierzu im vorliegenden LEP HR nur unverbindlich eingegangen wird (s. S. 41 ff. LEP HR), ist eine Präzisierung erforderlich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Der dauerhafte Erhalt bereits vorhandener hochwertiger Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie im Sozialbereich sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Der LEP HR kann hierzu keine Festlegungen treffen, da diese der Fachplanung sowie der Entscheidung durch die Betreiber obliegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Bezüglich der zweckdienlichen Unterlage 2 (Seite 5) weise ich darauf hin, dass die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH - Werk Wittenberge mit ca. 900 Beschäftigten in der Spalte „strukturbestimmende Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)“ aufzunehmen ist.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b></p> <p>Bei der Ausweisung zentraler Orte sollen die Klein- und Grundzentren entfallen. Dafür werden sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung benannt, die aber nicht zentrale Orte sind. Diese entsprechen den ursprünglich selbstständigen Städten und Gemeinden vor der kommunalen Gebietsreform 2003. Die Landesplanung erkennt hier, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte allein abgedeckt werden kann, sondern dass in Teilbereichen darüber hinausgehende, ergänzende Versorgungs- und Entwicklungsmöglichkeiten notwendig sind. Umsetzungsüberforderungen der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ hinsichtlich ihrer zugeordneten Aufgaben können kompensiert werden, indem sie über verbesserte, verkehrliche Infrastruktur optimaler erschlossen und damit nutzbringender mit den zentralen Orten verbunden werden. Um dieser Daseinsvorsorge auch bei Aufgabe der Klein- und Grundzentren gerecht werden zu können, ist die bessere Erreichbarkeit der zentralen Orte zwingende Voraussetzung. Die Einrichtung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ mit Privilegienausstattungen hinsichtlich der Wohnungsbaumöglichkeiten über den Eigenbedarf hinaus sowie großflächigen Ansiedlungsmöglichkeiten im Einzelhandel gehen letztendlich speziell im äußeren Entwicklungsraum zu Lasten der zentralen Orte. Diesen Ansatz zur Optimierung der Daseinsvorsorge im Betrachtungsraum lehne ich ab. Sofern die Gemeinsame Landesplanung ein Defizit hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung festgestellt hat und Handlungsbedarf sieht, sollte diesem eher durch die Ausweisung klar definierter</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Klein- und Grundzentren sind bereits mit den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009 entfallen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium für die Grundfunktionalen Schwerpunkte in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren mit verbesserter Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren im LEP HR Rechnung getragen werden. Diese Ausweisung darf aber keine Schwächung der Mittelzentren nach sich ziehen, sondern sollte sie in ihrer Funktion ergänzen.</p>		<p>raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall im abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird und einer Konkurrenz zu den Zentralen Orten der Mittelbereichsebene entgegengewirkt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale.</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Bindungen des großflächigen Einzelhandels an die Zentralen Orte erhält meine Zustimmung, allerdings muss hierbei die Veränderung der Marktsituation bei der bauplanungsrechtlichen Definition der „Großflächigkeit“ Berücksichtigung finden. Hier stellt sich die Frage, ob die aktuell angenommenen Verkaufsflächengrößen noch zeitgemäß sind.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die bauplanungsrechtliche Definition der „Großflächigkeit“ kann kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes sein. Unabhängig davon sind im Planentwurf angemessene Ansiedlungsmöglichkeiten auch für großflächige Vorhanden zur Sicherung der Nahversorgung vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Beschränkung von Hersteller-Direktverkäufen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5.000 Quadratmeter auf die Metropole und die Oberzentren ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Da im Rahmen der Planverfahren die Raumverträglichkeit geprüft und nachgewiesen werden muss. Damit ist kein grundsätzlicher Ausschluss im LEP HR notwendig.</p>	<p>III.3.8.4 Sonderform Hersteller-Direktverkaufszentren</p>	<p>Die Sonderform des Hersteller-Direktverkaufszentrums bindet entgegen der von den Betreibern oftmals vorgetragenen Behauptung auch Teile der regionalen Kaufkraft und stört die Handelsstruktur in den Mittelzentren, wie auch das im Land Brandenburg vorhandene FOC deutlich zeigt. Der Bedarf für eine Modifikation der vorgesehenen Festlegung ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Ausrichtung der Landesentwicklungsplanung auf die Weiterentwicklung der historisch entstandenen Siedlungsachsen sowie die Fokussierung auf die Urbane Innenentwicklung begrüße ich.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Der gewählte methodische Ansatz ist nicht zielführend und wird daher von mir abgelehnt. Korrekturvorschläge der dargestellten Freiräume sind hier nicht möglich, da die im LEP HR gewählte Maßstabebene 1: 250.000 nicht geeignet ist, seine Inhalte mit den stadtplanerischen Ansprüchen der Stadt Wittenberge abzugleichen. Konflikte, die sich schon jetzt auf der LEP HR-Ebene offenbaren, werden nicht gelöst, sondern auf nachfolgende Planungsebenen bis hin zu den bauleitplanerischen Aktivitäten der Kommunen und den daraus erwachsenden Realisierungsmaßnahmen verschoben. In diesen Phasen ist eine Konfliktlösung ungleich komplizierter und verzögert letztendlich Investitionsmaßnahmen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Berücksichtigung der potentiellen Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Schaffung eines Freiraumverbundes, wie es der LEP HR vorsieht, lehne ich ab. Die Einschränkungen für die Stadt Wittenberge sind erheblich und können in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Die Freiraumentwicklung kann nicht als planerischer Vorgang nachvollzogen werden. Vielmehr ist festzustellen, dass die unterschiedlichsten Nutzungsgebiete der Naturräume lediglich nachrichtlich übernommen wurden, ohne dadurch entstehende Konflikte zu analysieren und abzuwägen. Städtebauliche Planungen der Stadt Wittenberge wurden teilweise ignoriert. Für die künftige Stadtentwicklung vorgesehene oder bereits existierende Baugebiete werden zum Teil überdeckt. Die Festsetzung der Gebietskategorie Wald ist noch gar nicht abgeschlossen. Bei den FFH-Managementplänen zeigen sich unkorrekte Abgrenzungen. Geschützte Biotop sind nicht bekannt, da sie beim LfU geführt werden, so dass Vorhabensträger regelmäßig zu intensiven Biotopkartierungen aufgefordert werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Soweit hierzu Aktualisierungen vorliegen, werden diese in die Überarbeitung des Planentwurfes einfließen. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist eine raumordnerische. Die Kriterien, die der Gebietskulisse des Freiraumverbundes zugrunde liegen, werden daher ausdrücklich nicht nachrichtlich übernommen, sondern als Grundlage für die Bildung der Gebietskulisse nach eigenen raumordnerisch definierten Regeln mit dem Ziel eines multifunktionalen Freiraumverbundes verwendet. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Im Ergebnis wird der Freiraumverbund im Gebiet der Stadt Wittenberge erheblich zurückgenommen, so dass keine erkennbaren Konflikte mit Bauplanungen verbleiben. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Mit dem Planungsansatz der verkehrlichen Erreichbarkeit der Zentralen Orte wird den Erfordernissen des „Weiteren Metropolenraumes“ nicht ausreichend Rechnung getragen. Der LEP HR stellt zwar richtig fest, dass unterschiedlich strukturierte Räume in der Hauptstadtregion existieren, trifft aber keine Aussagen zum Umgang mit diesen Unterschieden. Hier ist hinsichtlich der Spezifik des äußeren Entwicklungsraumes (Prignitz) unbedingt nachzubessern. Wichtig dabei ist jedoch, dass bestehende</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Eine diesbezügliche Spezifik im Weiteren Metropolenraum, die andere Festlegungen erfordert ist nicht erkennbar und werden auch nicht</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Haltepunkte innerhalb des Netzes großräumiger und überregionaler Schienenverkehrsverbindungen im Fernverkehr erhalten bleiben. Dies geht aus dem LEP HR nicht so eindeutig hervor wie gewünscht und muss ergänzt werden.</p>		<p>vorgetragen. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b>  Der „Weitere Metropolenraum“ stellt eine Entlastungsfunktion für die Oberzentren bzw. die Metropolen Berlin und Hamburg in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Ausstattung mit sozialer und technischer Infrastruktur dar und ist somit gleichwertig weiterzuentwickeln. Ich fordere daher, dass die Erreichbarkeit der Metropolen Berlin und Hamburg aus dem Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE, RB) innerhalb von 60 Minuten (lediglich Zeitvorstellung) als Standard gewährleistet wird. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Regionalverkehr halte ich eine stündliche Anbindung an die Bundeshauptstadt und in die Metropole Hamburg für notwendig.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Oberzentren Brandenburg, Frankfurt (Oder) und Cottbus sind Bestandteil des Weiteren Metropolenraums. Es ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt, inwieweit oder wodurch eine nicht gleichwertige Entwicklung des Weiteren Metropolenraums gegeben ist. Der LEP HR trifft für die Verkehrsnetzgestaltung Festlegungen, die auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) basieren. Diese beinhaltet Zielgrößen für die Erreichbarkeit Zentraler Orte von den Wohnstandorten aus, sowie Zielvorgaben für die Erreichbarkeit zentraler Orte gleicher Zentralität untereinander. Sie existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich begrüße ausdrücklich die Beachtung der Verbindung zu benachbarten Metropolregionen und erwarte vom LEP HR derzeit fehlende verbindliche Zielstellungen, wie diese leistungsfähigen Verbindungen aussehen sollen. Dabei sollten auch innovative Konzepte zur Raumerschließung für eine Verkürzung der Fahrzeiten eingearbeitet werden. So ist für die Stadt Wittenberge, damit für das geteilte Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge und letztendlich auch für die gesamte Prignitz die Schienenverbindung nach Hamburg von großer Bedeutung. Der LEP HR sollte daher eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung nach Hamburg per Schiene konsequent berücksichtigen. Ein Regionalexpress (RE) analog zum RE 2 (dort stündliche Anbindung nach Berlin) wäre die Zielstellung. Die momentan umständliche Regionalexpress-Verbindung mit langen Umsteigezeiten ist verbesserungswürdig und -fähig. Hier ist die Landesregierung in der Pflicht, eine Erreichbarkeit auch der Metropole Hamburg in einer auch für Pendler zumutbaren Zeit zu ermöglichen. Das wäre eine wirksame Maßnahme, um gleiche Entwicklungschancen auch im äußeren Entwicklungsraum zu gewährleisten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Machbarkeitsstudie zur verbesserten Qualität des Schienenpersonennahverkehrs in der Verbindung Elbetalregion - Hamburg, die dem Infrastrukturministerium Brandenburg vorliegt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b> Der LEP HR sollte eine zeitliche Zielvorgabe zur Erreichbarkeit der zentralen Orte definieren, die nicht schlechter als die des ehemaligen LEP BB sein dürfen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit von Zentralen Orten ist notwendig, um die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Die Zielvorgaben des LEP B-B basieren auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN), die seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie existiert und insoweit auch keine eigenständigen Festlegungen im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Plan erforderlich macht. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	
<p><b>Stadt Wittenberge - ID 414</b>          Gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag sowie den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Zentralen Orte bilden die „Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten“. Daher ist es wichtig, dass das Landesstraßennetz zügig auf den aktuellen Ausbaustandard gebracht wird und die notwendigen Zubringerfunktionen für die Stadt Wittenberge, das funktionsgeteilte Mittelzentrum Perleberg-Wittenberge und dessen Verflechtungsbereich zu den vorrangig Bundesautobahnen erfüllt werden. Eine Abstufung von Straßen führt nicht zur Verbesserung des Ausbaustandes und verschlechtert die Mittelausstattungs möglichkeit der Baulastträger. Nur mit eigener Infrastruktur kann das Land die Steuerung zur zielgerichteten Entwicklung des Straßennetzes vornehmen und damit die im LEP HR definierten Ziele absichern.</p>	<p>III.7.5          Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b>          Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Ziele und Grundsätze kurz und überschaubar i.S. eines „Schlanken Planes“ formuliert werden. Jedoch gehen hierdurch und durch die Verwendung von Slogan oder Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauchs funktionale</p>	<p>III.0          System zur Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>	<p>Die Formulierungen des LEP HR bedienen sich der Fachsprache der Raumordnung und bringen so klar wie möglich die Steuerungsabsicht zum Ausdruck. Beeinträchtigungen der Steuerungsfunktionen durch den Sprachgebrauch sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
und strukturelle Steuerungsfunktionen verloren.			
<hr/>			
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b></p> <p>Die Gliederung in unterschiedliche Strukturräume ist nachvollziehbar. Mit der Bezeichnung des ländlichen Raums als „Weiterer Metropolitanraum“ (Wäre nicht erweiterter Metropolitanraum richtiger?) und der bloßen Feststellung, dass in den nächsten Jahren mit einer weiteren Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist, findet sich die Stadt als raumbetroffene Gemeinde nicht hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Der ländliche Raum und der Weitere Metropolitanraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, aber auch um der vom Stellungnehmenden vorgebrachten nicht ausreichenden Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums zu begegnen, werden hier entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Die Kritik an der Bezeichnung wird nicht erläutert zumal der vom Stellungnehmenden vorgebrachte Vorschlag keinen substantiellen Unterschied erkennen lässt.</p>	nein
<hr/>			
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b></p> <p>Unter den raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansätzen lassen die Kriterien als Indikatorenset und die ergänzenden planerisch-normativen Kriterien keine Ansätze für den ländlichen Raum erkennen bzw. ableiten. Die Bezeichnung des ländlichen Raumes bzw. des außerhalb von „BE“ und „BU“ liegenden Strukturraums sollte geändert werden (als „Weiterer“ gehört man nicht unmittelbar dazu) und in Bezug darauf, dass die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz erfordern, sollte der ländliche Raum nicht vernachlässigt werden.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Der Name des Strukturraumes unterstreicht, dass dieser Raum Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist. Darüber hinaus wurde von dem Stellungnehmenden kein konkreter Vorschlag zur Umbenennung vorgebracht und begründet, sodass der Anregung zu einer Umbenennung nicht gefolgt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass der ländliche Raum und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete sind. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden ebenfalls</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ausführlichere Darstellungen vorgenommen.	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Auch der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

**Stadt Wittstock/Dosse - ID 415**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Innerhalb dieses Kapitels sind die Festlegungen bis auf G 2.2 und G 2.4 auf die Regionalebene delegiert worden. Einerseits geht es um integrierte regionale Entwicklungskonzepte und andererseits um Festlegungen der Regionalplanung, ohne Raumbezug aber gebunden an die Funktion oder die Eignung. Anregung: Eine Steuerung sollte ggf. einheitlich auf die Ebene der Regionalplanung delegiert werden, womit auch die „geeigneten Standorte“ für die Logistikfunktionen differenzierter und die unterschiedlichen Standortqualitäten auf Eignungskriterien angepasst bzw. definiert werden könnten.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu geeigneten Logistikstandorten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b></p> <p>Im Ergebnis der Festlegungen zu den zentralen Orten ist festzustellen, dass zu den grundlegenden Veränderungen der Entscheidungen über die Darstellungen im LEP GR 2009 keine wesentlichen neuen Erkenntnisse oder Anforderungen zur funktionalen Absicherung des ländlichen Raums für die Zukunft vorliegen bzw. bestehen. Die Stadt Wittstock/Dosse begrüßt grundsätzlich, dass der flächenbezogene Großraum des Nord-Westen von Brandenburg mit 2 zentralen Orten (Perleberg-Wittenberge; Pritzwalk-Wittstock/Dosse) als Mittelzentrum in Funktionsteilung innerhalb der Festlegungen sich bewährt hat und beständig an Einfluss gewinnt. Die zugewiesene Funktion ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Entwicklung und Versorgung im strukturschwachen Raum sondern auch Grundlage für die Zuweisungen des Landes. Dahingehend wird eine dringende Überprüfung empfohlen, da besonders die unterschiedlichen Strukturen und die flächenbezogenen Einzugsbereiche nicht vereinheitlichte bzw. gleich zu behandelnde Grundsätze, Voraussetzungen oder</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anforderungen bieten, die neben der zentralen Funktion des Ortes als Grundlage dienen sollten.</p>			
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b>  Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b>  Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>		<p>lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b></p> <p>Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.	nein
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b></p> <p>Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm" eines „Grundfunktionalen Schwerpunktes" wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionale Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionale Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.			
<hr/>			
<b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Stadt Wittstock/Dosse - ID 415</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	nein
<hr/>			
<b>Stadt Wriezen - ID 417</b> Die Grundorientierung bei der Gemeinsamen Landesplanung auf das System der zentralen Orte ist durchaus nachzuvollziehen, allerdings erscheint es aus unserer Sicht nicht als sinnvoll, eine Reduzierung auf ein 3- stufiges System (Metropole, Oberzentren und Mittelzentren) vorzunehmen.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Stadt Wriezen - ID 417</b> Die Festlegung von Grundzentren, im Rahmen des Landesentwicklungsplanes, würde den Kommunen, mit den entsprechenden Aufgaben, eine der tatsächlichen Funktion entsprechende Berücksichtigung geben. Gerade in unserer Region ist von einer deutlichen Funktionsteilung zwischen den beiden Städten Bad Freienwalde und Wriezen auszugehen. Die Festlegung einer, im Verhältnis zu anderen Mittelzentren des Landes, kleinen Kommune als Mittelzentrum, sehen wir kritisch. Die Stadt Wriezen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist kein Anlass erkennbar, die Funktion des Mittelzentrums auf mehr als zwei Städte aufzuteilen. Die Stadt erreicht im Funktionsranking keine ausreichende Bewertung. Besondere Erfordernisse werden nicht vorgetragen und auch das vorgesehene Mittelzentrum macht keinen Bedarf an einer</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllt, neben den im Entwurf des LEP HR formulierten Aufgaben der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“, auch Funktionen eines Mittelzentrums. So sind in der Stadt Wriezen u.a. neben den niedergelassenen Ärzten und dem Einzelhandel, ein Krankenhaus, ein Gymnasium, eine Oberschule, zwei Grundschulen, zwei Kommunalverwaltungen, eine JVA und zwei Banken ansässig. Aus dieser, nicht als vollständig zu bezeichnenden Aufzählung geht hervor, dass durch die Stadt Wriezen die unter Z3.5 benannten Aufgabenbereiche für das Umland bereitgestellt werden. Die künstliche Konzentration von historisch gewachsenen Funktionsteilungen auf eine kleine Kommune scheint daher aus unserer Sicht als problematisch. Als Stadt Wriezen bitten wir, um die Berücksichtigung dieser Gegebenheiten.</p>		<p>Funktionsteilung geltend.</p>	
<p><b>Stadt Wriezen - ID 417</b>  Der Grundgedanke, durch die Festlegungen in der Siedlungsentwicklung einer Außenentwicklung und damit verbundenen Zersiedlung vorzubeugen, sehen wir als grundsätzlich sinnvoll. In Anbetracht der besonderen geografischen Lage der Stadt Wriezen, am Rande des, als zum Großteil als Hochwassergebiet, eingestuften Oderbruches, in welchem gemäß Abschnitt G8.4 in den sogenannten HQ100-Gebieten eine Siedlungsentwicklung nicht möglich ist, sollten die Einschränkungen für die Stadt so gering als möglich gehalten werden. Die Regelung Z 5.7 Abs. 4 sollte auch auf die gemäß Z 3.7. festgelegten Orte der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ zur Anwendung kommen. Somit werden diese Orte in ihrer Entwicklung nicht zu sehr eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.4  Ausnahmeregelung  Wohnsiedlungsflächen  - entwicklung</p>	<p>Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange der Stadt Wriezen, den Ausnahmefall auf die "Grundfunktionalen Schwerpunkte" zu erweitern, um eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Wriezen - ID 417</b></p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die besondere Bedeutung der Anbindung der Regionalbahn RB60 von Wriezen über Eberswalde nach Berlin hinweisen. Mit großem kommunalem Aufwand wurden in der Vergangenheit die Bahnübergänge hergerichtet, um eine zügige Anbindung an die Metropolregion zu gewährleisten. Durch organisatorische Maßnahmen könnte hier eine deutliche Verbesserung für die Region erreicht werden. Im Interesse der Berufspendler und der Touristen sollte der ÖPNV mit einer Direktverbindung Wriezen - Strausberg Nord (S 5) ergänzt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aus dem Jahr 2009 wird den heutigen Ansprüchen und Anforderungen an die Raumnutzung sowie hinsichtlich seiner Steuerungswirkung auf die Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht mehr gerecht. Die Stadt Zehdenick begrüßt daher grundsätzlich die mit der länderübergreifenden Aufstellung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) verfolgte Aktualisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Dies schließt den Ansatz, den Themenfeldern „Wirtschaftliche Entwicklung“, „Klima, Hochwasser und Energie“ und „Interkommunale und regionale Kooperation“ landesplanerisch Gewicht zu verleihen, mit ein.</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Stadt Zehdenick - ID 420**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ziele und Grundsätze des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (Kapitel III - Textliche Festsetzungen) stehen nicht in Widerspruch zu den Zielen der räumlichen Entwicklung der Stadt Zehdenick. Widersprüche zum seit dem 08.06.2010 wirksamen Flächennutzungsplan sind nicht erkennbar.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b></p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien und die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland wurden aufgrund der Anregungen und Bedenken nochmal überprüft. Es wurden die besten verfügbaren Daten und neuestmögliche gleich lange Zeitreihen verwendet und die Abgrenzungsmethodik modifiziert. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gewählten Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Die Darstellung spezifischer</p>	<p>nein</p>
<p>Die Darstellung der überwiegenden Fläche des Landes des Landes Brandenburg als „Weiterer Metropolenraum“ (WMR) wird in seiner schieren Ausdehnung und Größe den spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen nicht gerecht. So weicht die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt Zehdenick - wie die des Mittelbereiches des Mittelzentrums in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee - von der „Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2011 bis 2030“ und der „Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030“ (beide LBV) erheblich ab bzw. zeigt ein vollständig gegenteiliges Bild. In den letzten Jahren verzeichnet die Stadt Zehdenick positive Wanderungssalden. Zuzug überwiegt gegenüber Wegzug. Die Bevölkerungszahlen nehmen entgegen den Prognosen zu. Dieser Umstand wird sich auf alle Aufgaben der Daseinsvorsorge, soziale wie technische, positiv auswirken. Im LEP HR werden die spezifischen Entwicklungspotentiale der „Zehdenicker Tonstichlandschaft“ als Tourismusraum nicht abgebildet. Zwischen den Siedlungsräumen „Berliner Umland“ (BU) und „Weiterer Metropolenraum“ (WMR) fehlt jegliche Differenzierung. Dies konterkariert die Steuerungsaufgaben des LEP.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungspotentiale der Zehdenicker Tonstichlandschaft ist kein Gegenstand des Raumordnungsplanes.	
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b></p> <p>Die Gewerbeflächenentwicklung sollte sich auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, u. a. auch auf die Mittelzentren bzw. Mittelzentren in Funktionsteilung konzentrieren. Die Landesplanung sollte sich mit den spezifischen Standortvoraussetzungen konkreter auseinandersetzen. Unklar bleibt, was unter „geeigneten Standorten“ zu verstehen ist.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen soll eine Ansiedlung bzw. Erweiterung ermöglicht werden, um die Wirtschaftskraft zu verbessern, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und im Standortwettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen. Aus diesem Grunde werden Spielräume für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in der gesamten Hauptstadtregion geschaffen, eine standörtliche Bindung an die zentralörtliche Gliederung ist daher nicht vorgesehen. Eine Schwächung der Zentralen Orte ist nicht zu erkennen. Durch die qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung wird eine unkoordinierte Entwicklung verhindert. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen sich ggf. ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen ist eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend. Eine Konkretisierung kann bei Bedarf auf den nachfolgenden Ebenen bzw. durch die Fachplanung vorgenommen werden.	nein
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b></p> <p>Die Landesplanung sollte sich mit dem Indikator „Erreichbarkeit“ auseinandersetzen und das Planwerk entsprechend ergänzen. Die Funktionserfüllung des Mittelzentrums in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee hängt wesentlich von der Erreichbarkeit aus den Gemeinden des Verflechtungsbereiches ab. Die Betrachtungen</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind sowohl auf die Erreichbarkeiten bzw. Zeitwiderstände auf der Schiene als auch auf der Straße zu legen. Zwischen den Siedlungsschwerpunkten des Berliner Umlandes (BU) und des Weiteren Metropolenraumes (WMR) bestehen stabile Pendlerbewegungen, die bis nach Berlin (BE) reichen. Die festlegungskarte bildet diese auch ab. Es fehlt dem LEP HR allerdings an Aussagen, wie diese Erreichbarkeitsqualitäten ausgebaut und verbessert werden. Der Zustand der technischen Infrastrukturen, die ja letztlich Teil der Daseinsvorsorge sind, hat mit dem Trend der zunehmenden Pendlerbewegungen nicht Schritt gehalten.</p>		<p>die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b> Die Stadt Zehdenick begrüßt die Beibehaltung des Mittelzentrums (in Funktionsteilung) Zehdenick- Gransee, das sich mit seinen Versorgungsaufgaben etabliert hat und einen wesentlichen Faktor für die Stadt-Umlandbeziehungen im Mittelbereich darstellt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b> Auf die Festlegung von „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ oder „Grundzentren“ als weitere Ebene im System der Zentralen Orte sollte verzichtet werden. Ein solches Vorgehen birgt die Gefahr in sich, dass das Mittelzentren in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee in der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Gemeinden des Verflechtungsbereiches mindestens teilweise entledigt werden. Ihre Funktion im Raum könnte geschwächt werden. Regional abgestimmte Entwicklungsziele würden dem partikularen Eigeninteresse der Orte mit grundfunktionalen</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan legt gerade keine zentralen Orte unterhalb der Ebene der Mittelzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausstattungs-elementen zum Opfer fallen.		festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Damit wird eine Fokussierung auf raumordnerisch geeignete Standorte sichergestellt, deren Anzahl insgesamt reduziert wird und einer Konkurrenz zu den Zentralen Orten der Mittelbereichsebene entgegengewirkt. Eine Schwächung des Mittelzentrums in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee ist daher nicht zu erwarten.	
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b></p> <p>Unabhängig davon, dass die Festlegung von Grenzwerten (2.000 m2 gemäß Abs. 1 bzw. 1.000 m2 gemäß Abs. 2) unbegründet ist, sollten großflächige Einzelhandelsbetriebe in nichtzentralen Orten grundsätzlich unzulässig sein.</p>	III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren.</p>	
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b> Auf die Festlegung zusätzlicher Entwicklungsoptionen für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung der gemäß Z 3.7 ggf. festzulegenden „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ sollte verzichtet werden.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird.</p>	
<p><b>Stadt Zehdenick - ID 420</b>          Es fehlt an Bestimmtheit. Die Formulierung des Ziels ist ohne Ansatz eines planerischen Steuerungswillens. Es besteht nach Ansicht der Stadt Zehdenick deutlicher Bedarf nach Überarbeitung und Konkretisierung. Die bestehenden Erreichbarkeiten und qualitativen Erreichbarkeitsziele im und für das Mittelzentrum in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee müssen im LEP HR nachvollziehbar abgebildet werden.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch § 4 ROG, der die Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelt, wird nicht nur die Frage der Adressaten eindeutig geklärt, sondern ergibt sich auch die Steuerungswirkung der Festlegung. So sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (gem. § 3 Abs.1 (5) ROG) zu beachten. Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten, also auch für das Mittelzentrum in Funktionsteilung Zehdenick-Gransee, auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Stadt Zossen - ID 423</b></p> <p>Bei all den Begründungen zur Herangehensweise und der Datensammlung sehe ich ein großes Manko in der Aktualität der Daten, wenn diese zum Teil bereits aus den Jahren 2003 und 2004 stammen. Denn gerade in meiner Stadt gab es in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung in Bezug auf Errichtung und Wiederherstellung von Wohneinheiten und auch ein damit verbundener Zuwachs der Einwohnerzahl. Somit sehe ich die Bewertung der „Siedlungsdichte“, der „Dichte Einwohner/ha Wohnsiedlungsfläche“ und der „Baufertigstellungsquote“ als veraltet an und denke sehr wohl, dass Zossen bei einer aktuelleren Betrachtung gerade hier den einen oder anderen zusätzlichen Punkt in der Bewertungsmatrix bekommen würde. Bereits mündlich hatte ich darauf hingewiesen, dass die herangezogenen statistischen Daten ohnehin nicht stimmen, da sie auf einer (statistisch sicher nachvollziehbaren) Annahme beruhen. Aber in echt gab es schon zu den damals angeführten Stichtagen wesentlich mehr Einwohner, als statistisch angesetzt bzw. prognostiziert. Bereits Stand Dezember 2016 haben wir in echt, laut Angabe im Meldeamt, mein Einwohner (ca. 19.000) als in ihrer Prognose für das Jahr 2030 und das obwohl sie in ihrer Prognose von einem „leichten“ Bevölkerungsanstieg ausgehen. Das kann also gar nicht stimmen. Immer wieder stelle ich fest, dass die aufgestellten und für Beurteilungen herangezogenen Bevölkerungsprognosen zumindest für Zossen, nach meiner Kenntnis für auch noch andere Kommunen im Speckgürtel, weitab der Realität liegen. Zossen hat einen stetigen Einwohnerzuwachs, der in den kommenden Jahren auch sicher noch steigen wird. Die nun doch kommende Fertigstellung und Inbetriebnahme des BER sorgt bereits jetzt zu einem erhöhten Zuzug. Ich sehe daher auch eine Überarbeitung der</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Bevölkerungsprognose“ für erforderlich und auch hier die Möglichkeit eines weiteren Punktes im Kriterienkatalog für die Stadt Zossen. In der Stadt Zossen wurden in den vergangenen Jahren viele Neubaugebiete für EFH beschlossen, diese sind immer innerhalb kürzester Zeit voll, also bebaut, weil die Nachfrage so enorm ist. Im Moment sind noch weitere Bebauungspläne in der Erarbeitung, um der wachsenden Nachfrage hinterher kommen zu können. Wir reden hier von derzeit weiteren mindestens 500 WE. Auch die Sanierung noch leer stehender Blöcke ist im vergangenen Jahr vor allem in Wilnsdorf massiv angestiegen. Derzeit werden mehr als 300 WE in den Blöcken saniert. Aktuelle Gespräche über ca. 200 WE in 2018 werden gerade geführt. Wenn man das alles noch ansetzt und bei der Prognose berücksichtigt, werden wir, nach meiner Einschätzung) spätestens 2020 die 20.000 Einwohnermarke überschritten haben. Ohne einen einzigen Flüchtling in der EAE dabei berücksichtigt zu haben, denn die werden derzeit noch gar nicht hier im Meldeamt angemeldet.</p>			
<p><b>Stadt Zossen - ID 423</b> Für mich gehört zweifelsfrei die Stadt Zossen zum Berliner Umland und ist in diese Kategorie auch im neuen LEP HR einzuordnen. Nach Ihrer eigenen Bewertungsmatrix erfüllen wir für die Einordnung in das Berliner Umland alle Kriterien, außer das Kriterium der Bevölkerungsprognose. Aus meiner Sicht ist das widerlegbar und auszuräumen, da hier veraltetes Datenmaterial zu Grunde gelegt wurde. Gerade in meiner Stadt gab es in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung in Bezug auf Errichtung und Wiederherstellung von Wohneinheiten und auch ein damit verbundener Zuwachs der Einwohnerzahl. Somit sehe ich die Bewertung der „Siedlungsdichte“, der „Dichte Einwohner/ha</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsfläche" und der „Baufertigstellungsquote" als veraltet an und denke sehr wohl, dass Zossen bei einer aktuelleren Betrachtung gerade hier den einen oder anderen zusätzlichen Punkt in der Bewertungsmatrix bekommen würde. Warum ist die Einordnung von Zossen ins Berliner Umland so wichtig: Weil wir in unserer Stadt mit all den Problemen zu kämpfen haben, die auch die anderen Kommunen im Berliner Umland haben. Wir müssen neue Infrastruktur bauen, Kitas, Schulen etc. Wir müssen neues Bauland und mehr Wohnungen zur Verfügung stellen, um dem Ansiedlungsdruck gerecht zu werden. Wir haben die perfekte schnelle Anbindung über die Dresdener Bahn an Berlin, die für die Masse der Pendler erhalten und möglichst im Takt verbessert werden muss. Wir müssen nicht über Abriss, Rückbau, die Herausforderungen einer sinkenden Bevölkerung nachdenken und dafür Strategien entwickeln. Alles, was Sie zu den Herausforderungen im weiteren Metropolenraum ausführen, passt auf uns nicht. Wenn wir also darin eingeordnet werden, schwimmen wir mit unseren Anliegen immer gegen den Strom der Kommunen im weiteren Metropolenraum und stoßen auf Widerstand. Wir benötigen keine Hilfe des Landes für Anpassungen an den „Bevölkerungsschwund", sondern vielmehr, um die zusätzlich erforderliche Infrastruktur für die wachsende Bevölkerungsanzahl zur Verfügung stellen zu können. Aus diesem Grunde halte ich eine Überarbeitung im LEP HR in diesem Punkt für dringend erforderlich.</p>		<p>Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Stadt Zossen auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>		<p>bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b>            Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1            Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>	<p>II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolen-raum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>		<p>entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b></p> <p>Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b>  Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b>  Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (&lt;=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.3.12  Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlkp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>&gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km2). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>			
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Ziel sollte es sein, vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Alt Tucheband - ID 424</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über Jahre hinweg aktiv begleitet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk - ID 425</b> Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Gemeinde Straupitz als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk - ID 425</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk - ID 425</b> Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk den Punkt III, 5 Siedlungsentwicklung, hier wird</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des Örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, so ergibt sich ein Wachstum von 2,3% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69 drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Alt Zauche beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Alt Zauche einen IST-Wert von 10 (auf Grundlage aller WE in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Alt Zauche bezogen bedeutet dies max. 400qm</p>		<p>Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>			
<p><b>Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk - ID 425</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfes oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk - ID 425</b></p> <p>Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt II.A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorantriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b></p> <p>Die Regionalplanung erhält ausgehend von den Zielen des Landesentwicklungsplanes wichtige Planungsaufträge und diese sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR, erfüllt sein. Dieser sehr kurzfristig gesetzte Auftrag erfordert eine hoch effiziente Planungskraft der regionalen Planungsgemeinschaft unter Einbeziehung aller amtsfreien Gemeinden oder Ämter von Beginn an. Aufgrund, dessen, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohner kein Mitglied in der Regionalversammlung sind, gehen Grundsatzentscheidungen an den kleinen Kommunen vorbei bzw. sind durch diese nicht zu beeinflussen. Bei Stärkung der regionalen Planungsaufgaben ist ebenso die Stärkung der Einbeziehung der Gemeinden und Ämter unter 10.000 Einwohner in den Gremien der</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
regionalen Planungsgemeinschaft festzuschreiben und zu berücksichtigen.		Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.	
<b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Die Argumentation der Landesregierung, im Rahmen der Kreisgebietsreform, die Landkreise im Süden des Landes Brandenburg, als Region „Lausitz“, im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten, ist im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Stärkung der Region ist als Ziel zu formulieren. Ausstieg aus der Kohle, mit alternativer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit.	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.	nein
<b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Der LEP HR ordnet neue Raumannsprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem bestehenden Absatz ist hinzuzufügen: In der Bergbaufolgelandschaft sind Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der neu entstehenden Seenlandschaft zu ermöglichen. Regionalspezifische Zielfestsetzungen für eine wirtschaftliche und touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft - auch außerhalb der Siedlungsgebiete Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht mit weichen Standortfaktoren entgegenwirken.	II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze	Eine solche pauschale Aussage erfüllt nicht die Anforderungen an eine raumordnerische Rechtsnorm.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b></p> <p>Unterschiedliche Strukturräume ergeben unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung Bei 90 % der Fläche des Landes Brandenburg handelt es sich um den weiteren Metropolenraum, die völlig unterschiedlichen Strukturmerkmale zu den Räumen Berlin und dem Berliner Umland erfordern grundsätzlich andere Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Diese stärkenden Handlungs- und Steueransätze werden für den weiteren Metropolenraum vermisst bzw. als zu unkonkret angesehen. Gerade für den Südraum von Brandenburg erstrecken sich erhebliche Entwicklungsimpulse und -Potentiale aus dem Dresdener Metropolenraum. Daher sollte dieser Einfluss im LEP HR entsprechende Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten zukommen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie nach Dresden, ist ein solcher Bedarf nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, die sich durch eine solche Orientierung ergeben, finden sowohl im LEPro (§§1,2) Berücksichtigung, wie auch im LEP HR Entwurf. So werden u.a. die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch in Kapitel</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Zusatz: Die geforderten integrierten regionalen Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel müssen die Möglichkeit geben, sich den regionalen Veränderungen und neu ergebenden Aufgabenstellungen anpassen zu können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da Entwicklungskonzepte in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, lässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Zusatz: Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist in der Bergbaufolgelandschaft, in Anlehnung der vorbergbaulichen Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte, in Räumen mit besonderen Entwicklungsbedarf zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist möglich, soweit diese an die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR angepasst sind. Ein weiter gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden. Eine Verschiebung dieser Ausweisung als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auf die Regionalplanungsebene hat nicht den entsprechenden Stellenwert. Die kleineren Städte und Gemeinden</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllen, gerade im ländlichen Raum, eine entsprechende Grundversorgungsfunktion und benötigen diese Bestands- und Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität als Wohnstandort mit mittelständischem Gewerbe. Grundzentren sind als Grundfunktionale Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan, anstelle der grundfunktionalen Schwerpunkte, als Ziel aufzunehmen und auszuweisen.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Zu diesem Abschnitt ist das Ziel nicht nur in der Begründung zu erklären, sondern als Z 4.3. festzuschreiben. Ziel ist es ein, Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b></p> <p>Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage, gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und bereits getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für eine Zielabweichungsregelung, bzw. ein spezielles Ziel für die Region vorgesehen werden. Festsetzung eines Zieles Z 5.9. „Räume mit besonderem nachbergbaulichen Entwicklungsbedarf“. Hiermit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Ersatz für verlorene Ortschaften, speziell Seenahe Bereich, regionaltypisch wieder zu besiedeln bzw. touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedlung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b></p> <p>Wie in den Rahmenbedingungen dargestellt, sind die ländlich geprägten Räume nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung, sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Mit dem Ziel der Strukturentwicklung im ländlich geprägten Raum, wie zum Beispiel in Gebieten nach der bergbaulichen Nutzung, muss es möglich sein, die Entwicklungsmöglichkeiten an der Nachfrage vor Ort und den regional üblichen Wohnverhältnissen auszurichten. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiter zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert im LEP definiert werden. Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Formulierung des Z 5.7. Absatz 2 so, dass die Größe für den örtlichen Bedarf an die Entwicklungspotentiale und die regionaltypischen Wohnbedingungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile angepasst werden kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine darüber hinausgehende Entwicklung auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaltypischer Wohnbedingungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung, wird nach Absatz 2 zu restriktiv eingeschränkt. Das Abstellen auf bestehende WE ist keine rechtssicher nachvollziehbare und optimale Maßgabe. Der aktuelle WE Bestand einer Kommune ist keine öffentlich festgestellte und bekannte Größe und somit als geschätzter Wert keine rechtsicher Ausgangsgröße. Die Entwicklung in den einzelnen Regionen des weiteren Metropolenraumes durchaus differenziert zu betrachten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würden Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verkehrlichen Erreichbarkeit. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen.</p>		<p>Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die landesplanerischen Vorgaben für die künftige Verkehrsentwicklung bedürfen der Ausgestaltung durch die Fachplanung. Dabei sind vielfältige, teilweise auch gegenläufige Belange zu berücksichtigen. Eine Vorwegnahme der fachplanerischen Abwägung ist im LEP HR nicht möglich, zumal auf dieser Ebene keine konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Angeht die sich verändernden technischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, in nahezu allen Arbeits- und Lebensumfeldern, gehört die Versorgung mit zeitgemäßer Breitbandtechnologie zur Grundversorgung. Die Herstellung und Absicherung der Breitbandversorgung in allen Strukturräumen ist als Grundsatz bzw. Ziel in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen. Hierbei ist eine zeitgemäße Versorgungsbandbreite im europäischen Maßstab zu beachten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Zusätzlich: Zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen) notwendig. Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000 m. Generell muss</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Entscheidungsspielraum der Kommunen, im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung größerer Wichtigkeit zukommen. Da die Konflikte Vor Ort ausgetragen werden.</p>		<p>Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenbestand, berücksichtigt. Die Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ein Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG fordert , dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.	
<p><b>Gemeinde Altdöbern - ID 426</b> Wald sollte von der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.	nein
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Im Rahmen der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR, Seite 100 Tabelle 18 werden zu den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz Prognosen zur Einwohnerentwicklung bis 2030 abgegeben, die so nicht nachvollziehbar sind. In den Gemeinden im Amt Scharmützelsee haben sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahlen kontinuierlich erhöht. Bereits zum LEP B-B haben wir diese Prognosen angezweifelt und halten daran fest.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im neuen Landesentwicklungsplan nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beurteilung der Festsetzungen im LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>			
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b>            Unter Punkt III. 2 im LEP HR Wirtschaftliche Entwicklung findet sich das Amt Scharmützelsee auch nicht ausreichend berücksichtigt. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Das steht aus Sicht des Amtes Scharmützelsee nicht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese zumindest im LEP HR benannt werden.</p>	<p>III.2.6            Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aus der Anregung geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher raumordnerischen Regelungsintention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen und wofür in diesem Zusammenhang eine Übersichtskarte der Tourismusregionen erforderlich ist. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b>            Nicht nachvollziehbar ist im LEP HR die erneute Zuordnung des Amtes Scharmützelsee zum Mittelzentrum Beeskow. Bereits seit dem 28. Mai 2015 besteht zwischen dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Storkow und dem Mittelzentrum Fürstenwalde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i.V. mit §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Gemeinsame Landesplanung ist über diese Kooperation informiert. Des Weiteren arbeitet das Amt</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Scharmützelsee schon seit 2013 in Kooperation mit den Partnern der Stadt Fürstenwalde, Stadt Storkow, Amt Odervorland und Amt Grünheide im Rahmen eines Regionalmarketingkonzeptes eng zusammen. Mit den gleichen Kooperationspartnern hat das Amt Scharmützelsee im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbes den Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. Im Hinblick auf die Zielrichtung des Landes sind wir uns einig darüber, dass die Kommunen in Brandenburg auch in Zukunft ein attraktiver Wohn Lebens- und Arbeitsort bleiben sollen. Die Mittelbereiche umfassen den funktionstragenden zentralen Ort und die umliegenden Kommunen des Verflechtungsbereiches. Um auch künftig die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Amtes Scharmützelsee sicherzustellen, ist die Zuordnung zum Mittelbereich Fürstenwalde aus Sicht des Amtes Scharmützelsee unabdingbar und notwendig. Es gibt wie bereits erwähnt, historisch gewachsene Verbindungen nach und mit Fürstenwalde. Dies betrifft die Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Trink- und Abwasserversorgung, Gesundheitswesen, Gymnasien) ebenso wie wirtschaftliche Verbindungen und Pendlerbeziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort.</p>			
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b>            Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bedeutung, insbesondere in Bad Saarow, verwiesen. Die im Punkt III. 3, Z 3.5 Mittelzentren des LEP HR festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren sind durch bestehende Strukturen und Einrichtungen in der Gemeinde Bad Saarow belegbar. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Mit der Neufestlegung des Zentrale- Orte- Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kurland Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, aufgrund der geringeren Zuweisungen, nicht mehr zu sichern.</p>		Raumordnungsplanung.	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b></p> <p>Für die Gemeinden am Scharmützelsee, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Gegebenheiten besonders attraktiv für Bauherren sind, sollten die Nachverdichtungspotentiale grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten, der Kinderbetreuung, des Schulstandortes, der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten und der vielen attraktiven Sport- und Freizeitmöglichkeiten erfreut sich das Amt Scharmützelsee großer Beliebtheit. Mit der Entwicklung des BER wird auch das Amt Scharmützelsee vom Zuzug profitieren. Es ist nun einmal Tatsache, dass unsere Gemeinden in den letzten Jahren eine stabile Bevölkerungsentwicklung vorweisen können. Die vorgesehenen Reglementierungen des LEP HR würden die Entwicklung der Gemeinden hemmen. Fragwürdig ist auch wie die Anzahl der Wohneinheiten herangezogen werden soll. Werden die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dafür sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden (nicht der Ortsteile) vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten gemeindebezogen ermittelt als Gesamtzuwachs oder werden sie ortsteilbezogen ermittelt? Hierzu ist Klarheit zu schaffen.</p>		<p>Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird auch klargestellt, dass Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b>  Ein nicht nachvollziehbarer Punkt im LEP HR ist unter Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, die pauschale Betrachtung der für die Kommunen im Land Brandenburg festgelegte örtliche Bedarf, die Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen. Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von 5 Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB einzubeziehen, das heißt sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angerechnet. Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt somit auch die Nachverdichtungspotentiale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen zur Verfügung stehen. Diese Bindung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gemeinden als Entwicklungsspielraum festgesetzt werden. Der Entwicklungssoll kürzer gefasst werden, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, auf Entwicklungen (Beispielsweise die Inbetriebnahme des BER) spontan reagieren zu können. Das bedeutet für die Gemeinden im Amt Scharmützelsee nur noch geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Nachverdichtungspotentiale sollten grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen.</p>		<p>bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Was ist mit den in Kraft gesetzten Flächennutzungsplänen der Gemeinden und den darin ausgewiesenen Wohnbauflächen, die bereits von der Landesplanung als Entwicklungspotential bestätigt worden sind? Diese Wohnbauflächen können den Gemeinden aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage im LEP HR nicht weggenommen werden. Auch hierzu trifft der LEP HR keine Aussage.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Wird der Leerstand an Wohnungen auch auf das Entwicklungspotential angerechnet oder wie wird damit verfahren bei der Ermittlung?</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist als der WE-Ansatz und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Zu Punkt Z 6.2 Freiraumverbund wird seitens der Gemeinden bemängelt, dass anhand des beigefügten Kartenmaterials zum Freiraumverbund nicht nachvollziehbar ist, welche Auswirkungen dieser auf die Entwicklung der Gemeinden hat. Hier ist besseres Kartenmaterial vorzulegen, um die als Ziel festzusetzenden Freiräume beurteilen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b>  Wie auf Seite 18 des LEP HR dargelegt, gibt es ausgeprägte und zunehmende verkehrliche Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Neben den Pendlern, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, oder von Berlin auspendeln in unsere Region, ist die zunehmende Nutzung des Schienenverkehrs durch Touristen und Radwanderer. Der LEP HR stellt fest, dass eine besondere Bedeutung dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zukommt. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel ist es, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schaffen, damit weitere Anteile im Güter- und Personenverkehr der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Diese Aussage im LEP HR widerspricht dem tatsächlichen Handeln der Länder in Bezug auf die zunehmende verkehrliche Verflechtung und die weitere Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene. Dann stellt sich doch insbesondere für die Gemeinde Wendisch Rietz die Frage, weshalb trotz mehrfacher Stellungnahmen in diversen Beteiligungsverfahren, die Anregung des Ausbaus der Regionalbahn RB 36 bis zum Ostkreuz in der Hauptstadt nicht berücksichtigt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Bad Saarow - ID 428</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben einstimmig dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die Zustimmung versagt. Die Gemeinden finden sich im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt und erwarten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine grundlegende Überarbeitung des Dokumentes und besseres Kartenmaterial. Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden mit unseren Kooperationspartnern abgestimmt.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisanahme	nein
<p><b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b> Die in der Begründung zu Z 3.7 mit Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG beispielhaft genannten Dienstleistungen, die von den Gemeinden vorzuhalten sind, sind weitgehend unzutreffend. Der Rettungsdienst fällt generell in die Zuständigkeit der Landkreise und Entsorgungsaufgaben zumindest dann, wenn Abfälle betroffen sind. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung ist in der Regel auch in Mittelzentren auf Zweckverbände übertragen worden, so dass auch dies kein beispielhaftes Kriterium für die Erfüllung der</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Grundversorgungsaufgaben einer Gemeinde sein kann.			
<b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b>			
<p>Gegen die Formulierung („in der Regel der Amtssitz“) spricht zudem weiterhin die bevorstehende Verwaltungsreform, die parallel zum LEP HR Gestalt annehmen wird. Die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im weiteren Metropolenraum wird zur Zusammenlegung von Verwaltungen führen und dazu, dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht zudem eine Umgestaltung der Ämter zu Amtsgemeinden und die Einführung von Mitverwaltungsmodellen vor. Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt dies nicht und ist daher zu überarbeiten.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.</p>	<p>ja</p>
<b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b>			
<p>An die Regionale Planungsgemeinschaften wird der Auftrag erteilt, in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des LEP HR ist derart konkret, dass die Regionalplanung hierbei bereits auf Ortsteile festgelegt wird, die vor der Gemeindegebietsreform 2003 selbstständige Gemeinden waren. In der Begründung zu 3.7 wird ausgeführt, dass in der Regel der Amtssitz grundfunktionaler Schwerpunkt sein soll. Dieser Ansatz ist in Bezug auf flächengroße Ämter abzulehnen. Zwar wird die Möglichkeit eröffnet, weitere grundfunktionale Schwerpunkte zu</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benennen, jedoch ist der Katalog der Ausstattungsmerkmale so gestaltet, dass er im ländlichen Raum kaum zu erfüllen sein wird. Beispielhaft seien hier Altenbetreuungseinrichtungen und eine fachmedizinische Versorgung genannt. Die Formulierung „in der Regel“ der Amtssitz führt zudem dazu, dass jede Abweichung vom Amtssitz einer gesonderten Begründung bedarf. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Verwaltungssitzes. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung („in der Regel der Amtssitz“) im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Die Formulierung „in der Regel der Amtssitz“ ist daher aus der Begründung zu streichen.</p>		<p>Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Pritzerbe hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b> Die Festlegung des grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Der</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Das Ziel der Gemeindegebietsreform 2003 wird zutreffend beschrieben. Es steht aber nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, der den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuschreibt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung muss daher zumindest auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt, statt nur eines Ortsteiles, als Grundfunktionalen Schwerpunkt auszuweisen.</p>		<p>dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Beetzsee.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b> Die Festsetzung des örtlichen Bedarfs auf einen Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes am 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist pauschaliert und in den Auswirkungen nicht abschließend zu beurteilen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Beetzsee ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 27,7 Prozent gewachsen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zugestandener Wachstum um weitere 5 Prozent in einem 10 Jahreszeitraum deutlich zu gering, wobei davon ausgegangen wird, dass der Gemeinde Beetzsee als grundfunktionalem Schwerpunkt die zusätzliche Entwicklungsoption (insgesamt 7,5%) einzuräumen ist. In absoluten Zahlen gesehen bedeutet dies</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ohnehin ist ein reales Wachstum des Wohnungsbestandes in der Vergangenheit nicht mit der Eigenentwicklung gleichzusetzen und kein</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgehend von 1186 Wohneinheiten am 31.12.2015 ein Eigenentwicklungspotenzial von 89 Wohneinheiten in 10 Jahren. Bei einem Flächenansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar, der im ländlichen Bereich aber unrealistisch ist, würde der Gemeinde Beetzsee ein Entwicklungspotenzial von 4,45 ha zugestanden werden. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten ein deutlich geringeres Wachstum verzeichnen. Beetzsee + 27,7 %, Havelsee + 13,8 %, Beetzseeheide + 8,4 %, Beetzsee + 6,7 %, Roskow + 4,3 %. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden.</p>		<p>Indiz für eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption, da zusätzlich durch Nachverdichtung (Innenentwicklung) Wohnungen geschaffen werden, die nicht auf die Option angerechnet werden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Für eine Ausnahmeregelung zur Zusammenlegung der Optionen mehrerer Gemeinden besteht jedoch kein Regelungsbedarf durch die Landesplanung (Ergebnis der Evaluierung). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzsee - ID 430</b> Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte insbesondere das Beetzseeufer. Hierbei wird außer Acht gelassen, das Teilflächen dieses Bereichs bereits jetzt baulich genutzt sind. Unter anderem befinden sich hier ein Gartenbaubetrieb, eine Marina und ein Hotel. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes darf insbesondere die bestehende wirtschaftliche und touristische Nutzung in diesem Bereich nicht einschränken.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem u.a. der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Die in der Begründung zu Z 3.7 mit Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG beispielhaft genannten Dienstleistungen, die von den Gemeinden vorzuhalten sind, sind weitgehend unzutreffend. Der Rettungsdienst fällt generell in die Zuständigkeit der Landkreise und Entsorgungsaufgaben zumindest dann, wenn Abfälle betroffen sind. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung ist in der Regel</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch in Mittelzentren auf Zweckverbände übertragen worden, so dass auch dies kein beispielhaftes Kriterium für die Erfüllung der Grundversorgungsaufgaben einer Gemeinde sein kann.</p>			
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Gegen diese Formulierung („in der Regel der Amtssitz“) spricht zudem weiterhin die bevorstehende Verwaltungsreform, die parallel zum LEP HR Gestalt annehmen wird. Die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im weiteren Metropolenraum wird zur Zusammenlegung von Verwaltungen führen und dazu, dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht zudem eine Umgestaltung der Ämter zu Amtsgemeinden und die Einführung von Mitverwaltungsmodellen vor. Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt dies nicht und ist daher zu überarbeiten.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> An die Regionale Planungsgemeinschaften wird der Auftrag erteilt, in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des LEP HR ist derart konkret, dass die Regionalplanung hierbei bereits auf Ortsteile festgelegt wird, die vor der Gemeindegebietsreform 2003 selbstständige Gemeinden waren. In der Begründung zu 3.7 wird ausgeführt, dass in der Regel der Amtssitz grundfunktionaler Schwerpunkt sein soll. Dieser Ansatz ist</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Bezug auf flächengroße Ämter abzulehnen. Zwar wird die Möglichkeit eröffnet, weitere grundfunktionale Schwerpunkte zu benennen, jedoch ist der Katalog der Ausstattungsmerkmale so gestaltet, dass er im ländlichen Raum kaum zu erfüllen sein wird. Beispielhaft seien hier Altenbetreuungseinrichtungen und eine fachmedizinische Versorgung genannt. Die Formulierung „in der Regel“ der Amtssitz führt zudem dazu, dass jede Abweichung vom Amtssitz einer gesonderten Begründung bedarf. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Verwaltungssitzes. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung („in der Regel der Amtssitz“) im Zuge der Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Die Formulierung „in der Regel der Amtssitz“ ist daher aus der Begründung zu streichen.</p>		<p>auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Pritzerbe hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Die Festlegung des grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Das Ziel der Gemeindegebietsreform 2003 wird zutreffend beschrieben. Es steht aber nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, der den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuschreibt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Der Regionalplanung muss daher zumindest auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt, statt nur eines Ortsteiles, als Grundfunktionalen Schwerpunkt auszuweisen.</p>		<p>der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Beetzsee.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Die Festsetzung des örtlichen Bedarfs auf einen Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes am 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist pauschaliert und in den Auswirkungen nicht abschließend zu beurteilen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Beetzseeheide ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 8,4 Prozent gewachsen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zugegestandenes Wachstum um weitere 5 Prozent in einem 10 Jahreszeitraum zunächst angemessen. In absoluten Zahlen gesehen bedeutet dies aber ausgehend von 326 Wohneinheiten am</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>31.12.2015 ein Eigenentwicklungspotenzial von 16 Wohneinheiten in 10 Jahren. Da nach dem Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Beetzseeheide durch die Anrechnung von etwa 8 Wohneinheiten aus den Bebauungsplänen „Seemaaten I“ im Ortsteil Butzow und „Am Mühlenfeld I“ im Ortsteil Ketzür das Eigenentwicklungspotenzial auf 10 Wohneinheiten. Bei einem Flächenansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar, der im ländlichen Bereich aber unrealistisch ist, würde der Gemeinde Beetzseeheide ein Entwicklungspotenzial von 0,5 ha zugestanden werden. Nach der Zweckdienlichen Unterlage 3 soll das Berechnungsmodell Anreize schaffen, nicht realisierte Bebauungspläne aufzuheben. Dieser Intention kann im Fall der Gemeinde Beetzseeheide nicht gefolgt werden, da die beiden genannten Bebauungspläne teilweise realisiert sind. Beetzseeheide ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde mit 675 Einwohnern (31.12.2015). Um auch solchen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 20 Wohneinheiten liegen darf. Benachbarte Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten zum Teil ein deutlich höheres Wachstum verzeichnen. Beetzsee + 27,7 %, Havelsee + 13,8 %, Beetzseeheide + 8,4 %, Beetzsee + 6,7 %, Roskow + 4,3 %. Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil deutlich höher ist, lässt den Schluss zu, dass auch für Beetzseeheide ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen</p>		<p>Ohnehin ist ein reales Wachstum des Wohnungsbestandes in der Vergangenheit nicht mit der Eigenentwicklung gleichzusetzen und kein Indiz für eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption, da zusätzlich durch Nachverdichtung (Innenentwicklung) Wohnungen geschaffen werden, die nicht auf die Option angerechnet werden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Für eine Ausnahmeregelung zur Zusammenlegung der Optionen mehrerer Gemeinden besteht jedoch kein Regelungsbedarf durch die Landesplanung (Ergebnis der Evaluierung). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit dem erhöhten Flächenansatz wird auch sehr kleinen Gemeinden eine angemessene Eigenentwicklung ermöglicht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht Ortsteile der Gemeinde teilweise, wobei eine konkrete Beurteilung nicht möglich ist, da die Ortslagen in der Festlegungskarte nicht dargestellt wurden. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem u.a. der allgemeine</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Beetzseeheide - ID 431</b></p> <p>Hinzuweisen ist auf den B-Plan „Haus am See“ im Ortsteil Mötzow, der vollständig vom Freiraumverbund überzogen ist. Auch dies ist zu korrigieren.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen werden nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum abgesenkten allgemeinen Darstellungsgrenzwert von 20 ha darstellbar. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b></p> <p>Die Finanzen der Kommunen werden aus Grundsteuern, Anteile an Einkommensteuern und Gewerbesteuern rekrutiert. Deshalb ist es sittenwidrig, einer Vielzahl der Kommunen die Einnahmen planmäßig zu beschneiden ohne für einen Ausgleich, der von der Höhe nicht Schlüsselzuweisung sein kann, zu schaffen. Überdies widerspricht es dem Artikel 44 (Strukturförderung) der</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verfassung des Landes Brandenburg: »Das Land gewährleistet eine Strukturförderung der Regionen mit dem Ziel, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.« Insofern hat das Land Brandenburg diesen Plan sowieso abzulehnen.</p>			
<b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b>			
<p>Entgegen dem mit dem Planentwurf verfolgten Ziel, die berlinfernen Räume durch Verhinderung jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu entsiedeln, hat auch die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg ein Recht auf weitere positive zukunftsweisende Entwicklung! Deswegen ist es völlig unlauter nach einer einst willkürlich gezogenen Kreisgrenze oder alten ungeprüften Annahmen die Entwicklung bestimmen zu wollen. Laut Planzeichnung liegt Beiersdorf-Freudenberg in der Entwicklungsarmen Außenregion. Dies entspricht nicht unseren Erfahrungen und der tatsächlichen Entwicklung.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Es wurden alle Gemeinden im Hinblick auf ihre Zuordnung geprüft. Das Ergebnis ist in der "Zweckdienlichen Unterlage" nachzuvollziehen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Durch die Regelungen des LEP HR-Entwurfs werden keine unzumutbaren Einschränkungen vorgenommen. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg hat sich aus eigener Kraft positiv entwickelt. Somit muss sie zukünftig dem »engeren Verflechtungsraum « zugeordnet werden. Dies darf sich nicht an einer willkürlich gezogenen Kreisgrenze orientieren sonder nur an der tatsächlichen Lage.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b></p> <p>Schon nach altem Landesentwicklungsplan wird Beiersdorf-Freudenberg seit Jahren dem »Äußeren Entwicklungsraum« zugerechnet. Tatsächlich ist es von seiner Entwicklung aber dem »Inneren Verflechtungsraum« zuzurechnen, was sich wie folgt belegen lässt: Der Gemeindemittelpunkt liegt nur 35 km Luftlinie zur Hauptstadtmitte. Durch die Anbindung über die B 158 sowie per Bahn von Werneuchen ist Berlin optimal zu erreichen. Dabei ist die Gemeinde nicht von den negativen Auswirkungen des Straßenlärms täglich betroffen. Deshalb hat Beiersdorf-Freudenberg in den vergangenen 15 Jahren eine stetige positive Entwicklung genommen: Der Ortsteil Freudenberg hat gegenüber dem Jahr 2000 bis heute 75 Einwohner dazugewonnen (Diese Zahl gilt bereits nach Abzug der Wegzüge und Sterbefälle). Da es sich meist um junge Familien handelt wurden hier in diesem Zeitraum 26 Kinder geboren. Im Ortsteil Beiersdorf sind gegenüber dem Jahr 2000 heute sogar 135 Menschen mehr gemeldet (Auch diese Zahl gilt nach Abzug der Wegzüge und Sterbefälle). Hier wurden in diesem Zeitraum sogar 42 Kinder geboren. Die Bevölkerungsentwicklung ist also positiv. Insgesamt hat die Gemeinde etwa 150 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Der Altersdurchschnitt in der Gemeinde beträgt 44 Jahre, er liegt damit deutlich unter dem Brandenburger Durchschnittsalter. Dabei wurden vorrangig bereits bestehende Wohnhäuser genutzt. Doch in den letzten Jahren wurde aufgrund des Siedlungsdrucks sogar 16 Neubauten errichtet. Dabei wurden vorrangig Baulücken geschlossen. Das im FNP ausgewiesene Bauland wurde noch nicht beansprucht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten ist die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.	
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg lehnt den vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP-HR) ab. Zuerst ist festzustellen, dass die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg im Entwurf des Landesentwicklungsplans HR namentlich nicht vorkommt. Lediglich auf den Karten können wir unsere Position bestimmen. Das ist aus Sicht unserer Gemeinde nicht akzeptabel. Allein deshalb lehnen wir diesen Planentwurf ab.</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Dem Wunsch, alle Gemeinden des Landes Brandenburg - unabhängig von ihrem Status als amtsfreie oder amtsangehörige Gemeinde - explizit anzusprechen, wird im Zuge der Planüberarbeitung nachgekommen.	ja
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Es ist erklärtes Ziel, auch nach einer kommunalen Verwaltungsstrukturreform die Eigenständigkeit zu erhalten. Dies bei Zuordnung zum Kreis Barnim und das erfolgreiche Amt Biesenthal-Barnim. Denn die an der Kreisgrenze von MOL gelegene Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde vom Landkreis Märkisch-Oderland stets stiefmütterlich behandelt. Die Interessen des Landkreises MOL werden im Wesentlichen aus denen des Oderbruchs und dem Gemeindekonglomerat zwischen Hoppegarten und Straußberg bestimmt. Die Dörfer auf dem Hochbarnim, zu denen wir u.a. gehören, kommen in den Plänen von MOL oft gar nicht vor. Dies kann man u.a. daran erkennen, dass Mitarbeiter des Kreises in Seelow meist gar nicht wissen, dass wir nicht in den Barnim gehören, oder dass die Leiter der Leader-Region, zu der wir gehören, uns gern in den Barnim verorten würden. Eine Rufbusanbindung ist fast im ganzen Kreis (auch im dünn</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
besiedelten Oderbuch) vorhanden, in den Höhendörfern ist es bis heute nicht einmal angedacht.			
<b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Wir beantragen die Zuordnung zum Amt-Biesenthal und dem Landkreis Barnim.	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Eine verwaltungsmäßige Zuordnung der Gemeinde zum einem bestimmten Verwaltungsbereich oder einem anderen Landkreis obliegt nicht dem Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung.	ja
<b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Wir regen an, unsere Gemeinde ab sofort zum Mittelzentrum Bernau zuzuordnen, statt zu Bad Freienwalde. Bernau ist nicht nur wesentlich näher gelegen (18 statt 25 km Entfernung) sondern durch vielfältige attraktive Einkaufsmöglichkeiten, andere westliche Dienstleister sowie die S-Bahnanbindung zur Hauptstadt neben Werneuchen das Versorgungszentrum der Wahl.	III.3.5.2 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im BU	Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja
<b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Dass die Gemeinden von außen keine Hilfe zu erwarten hatte, stand spätestens seit Veröffentlichung der Landesförderrichtlinie 2004 fest. Danach sollten nur noch »Stärken gestärkt«, d.h. nur bereits gesetzte Entwicklungsansätze weiter entwickelt werden. Bis	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme. Der Landesentwicklungsplan trifft keine Regelung über die Finanzausstattung oder Fördermittelvergabe; das liegt nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dahin konnten Gemeinden im Rahmen der »Dorfentwicklung« Fördergelder und strukturelle Hilfen beantragen. Da die Gemeinde auf einer unerklärlichen »Prioritätenliste« des Amtes Falkenberg-Höhe weiter hinten stand, fiel diese Möglichkeit für sie aus. Daraufhin war die Gemeinde gezwungen durch ungewöhnliche Wege selber Stärken zu entwickeln und Geld zu generieren: Im Zeitraum 2002-2005 hatte die Gemeinde Steuereinnahmen von insgesamt 545 TausendEuro eingenommen. Von 2006 bis 2015 hatte sie Steuereinnahmen von 12,46 Millionen Euro. Davon musste sie von 2006 bis 2015 an Amt und Kreis Umlagen von 7,5 Millionen Euro zahlen, von 2012 bis 2015 sogar Reichensteuer an Kreis und Land von 2,4 Millionen Euro. Dafür wurden im Gegenzug die Schlüsselzuweisungen von 2012 bis 2015 gestrichen. Eine Gegenleistung (Ausbau der Ortsdurchfahrt der L236) wurde abgelehnt. Im Mittelpunkt stand und steht dabei eine militärische Konversionsfläche aus DDRZeiten, deren Zukunft bis heute leider nicht geklärt ist. Die Ansiedlung von Gewerbe und/oder Industrie wird versucht um den Kosten von Sicherung und Abriss zu entgehen. Dies verlangt bereits die Abstimmung mit der Bevölkerung, um deren Lebensqualität nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Überdies ist es sowieso fraglich, inwieweit es verfassungsgemäß zulässig ist, dass das Land die Ansiedlung von Gewerbe durch Fördergelder in bestimmten »reichen« Regionen bevorzugt bzw. andere benachteiligt solange die Gewerbesteuer wesentliche Einnahmequelle der Kommunen ist. Die Gemeinde hat also durch eigene Kraft für die Errichtung ihrer Infrastruktur gesorgt: So haben wir bis heute alle gemeindeeignen Straßen ausgebaut bzw. erneuert. Bis auf die Ortsdurchfahrt durch Freudenberg, Teil einer Landesstraße, die in einem verheerenden Zustand ist. • Beiersdorf-Freudenberg hat in jedem Ortsteil komplett neue Straßenbeleuchtung und die kommunalen Straßen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in einem vorbildlichen Zustand. • Die komplette Gemeinde ist an das Abwassernetz angeschlossen. • Die Gemeinde hat einen gültigen Flächennutzungsplan. • Jeder Ortsteil hat ein ausgebautes und neuwertig eingerichtetes Gemeindezentrum. • Es gibt einen großen, hochwertigen Sportplatz. • Der Kindergarten wird gerade erweitert. • Die Gemeinde ist bis auf Reste eines Uralkredits schuldenfrei und hat einen positiven Haushalt. • Zudem ist die Gemeinde mit DSL versorgt. Die Gemeinde hat also bewiesen, dass sie ihr eigenes Schicksal erfolgreich in die Hand nehmen kann.</p>			
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Die Entwicklung lediglich auf bereits vorhandene Speckwürfel und entlang der »Siedlungachsen« an den Bahnverbindungen zu beschränken ist, vor allem wenn man die Entwicklung anderer Großstädte in Europa betrachtet, völlig irrig.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Das landesplanerische Konzept des Gestaltungsraumes Siedlung dient dazu, eine kompakte, verkehrsvermeidende, infrastrukturell gut erschlossene Siedlungsstruktur zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln, indem die Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und dem Berliner Umland auf den Kernraum Berlin und Potsdam sowie die Gemeinden entlang der leistungsfähigen SPNV-Radialen im Berliner Umland konzentriert wird. Gemeinden bzw. Gemeindeteile in den Achsenzwischenräumen werden aufgrund ihrer wichtigen Freiraum- und Erholungsfunktionen in ihrer Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die Eigenentwicklung begrenzt. Damit wird insbesondere auch unter Wachstumsbedingungen eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert. Vor allem wenn man die Entwicklung anderer Großstädte in Europa betrachtet, ist ein solcher Ansatz völlig schlüssig.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gebiet des Amtes Falkenberg Höhe wurde bei der letzten Amtsdirektorenwahl sogar von mehreren Bewerbern bezüglich der Entwicklung als »weiße Fläche« bezeichnet. Dagegen ist die Entwicklung des Amtes Biesenthal-Barnim positiv: Auch in dessen jetziger Grösse würde die von den Entwürfen der kommunalen Verwaltungsstrukturreform für 2030 geforderte Anzahl von Einwohnern auch ohne fremde Hilfe erreicht. Deshalb sollten die Gemeinden des Amtes Biesenthal ebenso wie wir dem »Gestaltungsraum Siedlung« zugeordnet werden.</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraumes Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifische Steuerungsregime nicht möglich. Die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim erfüllen die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung der Strukturräume Berlin und Berliner Umlandes nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Eine weitere positive Entwicklung der Gemeinde darf nicht verhindert werden.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Da wir von einer weiteren positiven Entwicklung ausgehen, muss das ausgewiesene Bauland für den Bedarfsfall bestehen bleiben, ggf. sogar erweitert werden. Somit darf der FNP nicht durch Änderung im Landesentwicklungsplan und das Anpassungsgebot nach BauGB angetastet werden.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Das in B-Plänen bereits festgesetzte Bauland gilt als landesplanerisch angepasst. Wirksame Flächennutzungspläne bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Bei der Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen werden sollen Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 bereits dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet werden. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 4 BauGB bleibt hiervon unberührt.	ja
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Der FNP ist vollständig anzuerkennen, eine weitere Entwicklungsmöglichkeit ist zuzulassen.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Wirksame Flächennutzungspläne bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Bei künftigen Änderungen gilt die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung richtet sich nach § 1 Absatz 4 BauGB.	nein
<p><b>Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg - ID 432</b> Die Ortsdurchfahrt durch Freudenberg ist als Teil der Landesstraße L236 in einem katastrophalen Zustand. Bei Sperrungen der Bundesstraße 158 wird der Verkehr regelmäßig durch die Dörfer umgeleitet. Doch eine angemessene Reparatur der Straße vom Land wird abgelehnt. Dies wird u.a. auch mit solchen Plänen wie diesem begründet, die keine Entwicklung vorsehen. Das Land weist den Ausbau an Kreis oder Kommune weiter. Würde die</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Einstufung bzw. Entscheidungen zur Instandhaltung von Straßen sind kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommune die Straße übernehmen würden Ausbaubeiträge für die Anwohner fällig werden. Das hieße die Anwohner sollen für eine Straße, an der seit Jahrzehnten bis auf unvermeidbare Kleinstreparaturen nichts gemacht wurde, plötzlich Beiträge bezahlen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dies eine Benachteiligung gegenüber der Hauptstadt darstellt, die noch immer den Straßenausbau selber trägt.</p>			
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b>            In der Begründung zum Ziel 1.1 (Z 1.1) wird beschrieben, dass im Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR) mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen ist. Grundlegende Handlungs- und Steuerungsbedarfe werden vorrangig für die Strukturräume Berlin und Berliner Umland beschrieben. Die Festlegung eines dreistufigen Zentrale-Orte- Systems von Metropole, Oberzentren und Mittelzentren bekräftigt diese raumordnerische Steuerungsweise. Leitbilder sind wichtig, um den Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu kommunizieren. Sie sollten jedoch nicht dazu führen, Konkurrenzen um Einwohner zwischen Städten und Gemeinden hervorzurufen. Um die Daseinsvorsorge, die Lebensqualität sowie die Verwirklichung konkreter Visionen und Zielvorstellungen vor Ort zu stärken, sollten den lokalen Entscheidungsträgern in den Gemeinden mehr Handlungsspielräume zugestanden werden, weil diese vom demografischen Wandel besonders betroffen sind.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Konkurrenzen um Einwohner zwischen den als Zentrale Orte prädikatisierten Städten und den anderen Gemeinden sollen durch unterschiedliche Kontingente für die Siedlungsentwicklung vermieden werden. Hierzu bedarf es der Anpassung der Bauleitplanung in diesen Gemeinden. Die zusätzlichen Einwohner in vielen ländlichen Gemeinden Brandenburgs haben sich in den vergangenen Jahren vorrangig durch Abwerbung aus den Städten realisieren lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b>            Eindeutig als negativ zu bewerten ist der Wegfall von Grundzentren.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b></p> <p>Auch wenn Bensdorf nicht als Grundzentrum in Betracht kommen würde, so wäre zumindest das benachbarte Wusterwitz als ein nahegelegenes Grundzentrum wünschenswert. Eine nicht konkrete Definition als Zentraler Ort mindert die Qualität für Wusterwitz als Knotenpunkt der Grundversorgung für umliegende Orte und Gemeinden (hier: Bensdorf) und kann somit auch nachteilige Auswirkungen auf diese benachbarten Gebiete mit sich bringen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b></p> <p>Um innerhalb des gegebenen Grundversorgungsbereiches einen definierten Zentralen Ort als Schwerpunkt zu bestimmen, wäre zumindest eine eindeutige Festlegung für Wusterwitz als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GFS) angebracht. Allerdings ist auch diese Festlegung nicht gegeben, da im Kapitel Z 3.7 keine direkte Zuordnung einzelner Gemeinden erfolgt. So werden im Gegensatz dazu alle Ober- und Mittelzentren eindeutig benannt, während die GFS unbestimmt bleiben. Zwar soll die Zuordnung per Regionalplanung erfolgen, allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob die beschriebenen Indikatoren ausreichend dazu beitragen, um Wusterwitz als einen solchen Schwerpunkt des Grundversorgungsbereiches (in welchem sich auch die Gemeinde Bensdorf befindet) zu definieren.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Für eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre der Landesentwicklungsplan bereits aus Maßstabsgründen nicht geeignet. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Insofern stellen sie keinen zentralen Ort innerhalb eines Grundversorgungsbereiches da. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den in der Stellungnahme zum Vergleich herangezogenen Ober- und Mittelzentren.</p>	
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b> Unbefriedigend sind die im Kapitel Z 5.7 beschriebenen Eigenentwicklungsoptionen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind. Ein festgelegter Wert von 5 % bietet nur einen geringen Spielraum, um eventuelle Siedlungsentwicklungen ausreichend zu steuern. Auch wenn dieser Rahmen bei entsprechenden Bedarfsnachweisen in Ausnahmefällen erweitert werden kann, so würde eine grundsätzlich lockerere Festlegung mehr Handlungsspielraum geben, um siedlungsstrukturellen Anforderungen ausreichend Raum zu bieten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Bensdorf - ID 433**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zur Freiraumentwicklung. Hier werden die Interessen der Gemeinde Bensdorf weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	<p>III.6.1.1.2 Freirauminanspruch- nahme und Freiraumschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bensdorf - ID 433</b> Als Positiv einzustufen sind die Bestimmungen zum Klimaschutz. Hier werden die Interessen der Gemeinde Bensdorf weitestgehend vertreten, vor allem in Bezug auf den erwünschten Erhalt von Ökosystemen und dem Vermeiden von Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen von Freiräumen für bedeutsame Maßnahmen (z.B. Windenergie). Hier wird ein ähnlicher Denkansatz verfolgt, um die Naturgebiete innerhalb der Region zu schützen.</p>	<p>III.8.1.2 Ökosystemerhaltung und -entwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Auch der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs-konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.			
<b>Gemeinde Berge - ID 434</b>			
<p>Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Berge - ID 434</b>			
<p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere,</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen. Dieses Anliegen wird von den als Mittelzentrum vorgesehenen Gemeinden zudem auch nicht</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>		<p>geltend gemacht.</p>	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.	nein
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b>  Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunktorde“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes sicherstellen. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Pkt. Z 3.7 (S. 52 Entwurf LEP HR) sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder GRUNDZENTRUM zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunktores“</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes wird abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b>            Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b>            Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Berge - ID 434</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074). Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerfGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>		<p>berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen. Für die Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele ist in der Regel kein Raum, solange die bestehenden verbindlichen Ziele noch in Kraft sind.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -, BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang, welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung, steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit</p>	<p>I.8  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale Planungshoheit IMMER zu begründen.</p>		<p>Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>            Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	<p>I.9            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>            Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolitanraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>	<p>I.9            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungsstärke im Prognosejahr 2030 für Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Wie regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum, der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und</p>		<p>Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen im Metropolraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belegung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame</p>	<p>II.A.4  Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt.  Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder- Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>            Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolenraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung (dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870 Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder- Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg). Die fünf Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionale Verkehrsverbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemisdorf und Felchow sowie in Passow deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Der LEP HR widerspricht mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme. Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen. Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolenraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet. Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25 km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielsweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll</p>		<p>auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“ partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale, sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres Odertal“, an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznähe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde, Boitzenburg, Brüssow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenau, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow. Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend. Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>            Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlands hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs! Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>		<p>getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Ich fordere Sie dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner 6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugelieferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG</p>		<p>Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP in die Irre.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam. Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe nachfolgend III.4.2). Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z 3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass „als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Begründung: Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder- Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder. Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der</p>		<p>entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin“ im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a) Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander</p>		<p>gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600 Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfänglichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen. b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogene Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regioneigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Zudem sollte der LEP HR sicherstellen, dass die wichtigen</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwender befürchteten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06. August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand“. Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der</p>		<p>Umsetzungshemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Der LEP HR soll die die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in der Regel“ Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Regel“ von den anderen Ortsteilen bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Regel“ die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle,</p>		<p>zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Apotheke, Bankoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der Regel“ auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl. Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>		<p>verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha wäre möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolofernen Region gibt der LEP FIR 20 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m<sup>2</sup> entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Es wird durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		beachten bzw. zu berücksichtigen.	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b>  Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und vorausschauenden Umsetzungsstrategie. Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Im Wortlaut der textlichen Festlegung zu Z 5.7 ist klarzustellen, dass die Innenbereichsentwicklung nicht von den Beschränkungen erfasst ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen</p>		<p>als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen. Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw. 7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbeplanten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen, sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelt Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Die Methodik zum LEP HR nimmt für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Für die Bemessung der Eigenentwicklung wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Ohnehin erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Ich fordere Sie dazu auf, von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 Absatz 2 insgesamt Abstand zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b></p> <p>Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Es wird angeregt, dabei das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>		<p>Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Berkholz-Meyenburg - ID 436</b> Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwachsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“</p>		<p>von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Bersteland grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Die Gemeinde Bersteland ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p> <p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>		<p>Großvorhaben.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>  Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe „Agrargenossenschaft Freiwalde/Schönwalde“, „Agrargenossenschaft Reichwalde“ und Landwirtschaftsbetrieb Embach „Spreewaldhof Niewitz“ müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Stieg, 2. BA“ der Gemeinde Bersteland OT Freiwalde muss in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes zu sichern. Der 1. Bauabschnitt ist zu 85 % belegt. Für den 2. Bauabschnitt mit einer Größe von 40 ha liegen erste Interessenbekundungen vor. Exemplarisch kann hier auf den Artikel der LR vom 11.11.2016 verwiesen werden (Druckluftspeicher im Amt Unterspreewald, Neue Wege der Speicherung alternativer Energien). Eine weitere Entwicklung ist zudem nach Eröffnung des BER zu erwarten.</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen werden über die Bauleitplanung gesichert.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Bersteland - ID 437**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Bersteland liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Bersteland ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Bersteland auch in der Stadt Golßen und in der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Bersteland gehört zum Schulbereich der Grundschule</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schönwalde.			
<b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>			
<p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>			
<p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>		<p>Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>  Die Gemeinde Bersteland ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:  ?</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>?? Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt!</li> </ul> <p>Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</p>		<p>Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzutretenden Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde, dem OT Neu Lübbenau und der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, Grundschule, Kita, - Arztpraxis, - Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Hauptstelle Golßen und Nebenstelle Schönwald, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Luckau und Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diese eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Steinreich darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamtäumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>  Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Bersteland wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, hat vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ha/1000 EW).	
<b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>			
<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreeewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b>  Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Bersteland dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. ( B-Plan Wohnbebauung Neue Wiesen I und II, Wohnbebauung Niewitz, Mischgebiet Am Lindienstieg, sowie die Entwicklung aus den im FNP festgesetzten Bauflächenerweiterungen).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Bersteland, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen –</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Bersteland - ID 437</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>		<p>vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b></p> <p>Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.	ja
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b></p> <p>Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von >25-30% voraussetzen.			
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b></p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolen-raum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamtraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>		<p>regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b>  Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.3.11  Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (&lt;=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen	Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.	ja
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte	Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Berlin, Umland und Weiterer Metropolitanraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km<sup>2</sup>). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbaureize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>		<p>Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Ziel sollte es sein, vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energierstrategie 2030“ des Landes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p> <p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bleyen-Genschmar - ID 439</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über Jahre hinweg aktiv begleitet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende)</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz. In Punkt III. 1. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliedorf - ID 440</b>  Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p> <p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneinschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt .Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch abgelehnt, da das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen. Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System. Wenngleich es für das Amt Bamim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten „Entschließung als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin" in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte Entschließung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren" geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunktorde (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „Entschließung vorgesehene System der Zentralen Orte ... " inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>		<p>Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren)</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b>  Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>			
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliedorf - ID 440</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung — Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Vorschlag: Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ..." ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>		<p>der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b></p> <p>Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläner sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimobilien erfolgen.</p>			
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar. Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>		<p>oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch abgelehnt, da Beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bliesdorf - ID 440</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>		<p>Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Bliedorf - ID 440</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung — Steuerung der Siedlungsentwicklung“. In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten Vorentwurf. Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. "Vorentwurf" sollte durch "Entwurf" ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
notwendigen Differenziertheit.			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree- Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes-) Ländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Die Gemeinde Borkheide ist wie die übrigen dem Amt Brück angehörigen Gemeinden nicht dem Berliner Umland zugeordnet. Ausweislich der Begründung ordnet der Entwurf des LEP HR Gemeinden dem Berliner Umland entsprechend ihrer Verflechtung mit Berlin zu. Die Verflechtung ergibt sich aus der Wanderungsbewegung von Berlin ins Berliner Umland und durch das Pendleraufkommen. In beiden Punkten weist die Gemeinde Borkheide jedoch deutlich Merkmale des Berliner Umlandes auf. So</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zeigt die Wanderungsstatistik, dass die Zuzüge aus Berlin konstant sind, die Wegzüge nach Berlin jedoch rückläufig. Die Voraussetzungen für Pendler sind mit einer Fahrtzeit von 45 Minuten zwischen dem Bahnhof Borkheide und Berlin Hauptbahnhof ideal und vergleichbar mit Gemeinden, die dem Berliner Umland zugeordnet sind (die Fahrtzeit von Werder (Havel) nach Berlin Hauptbahnhof etwa beträgt 35 Minuten und die Fahrtzeit von Oranienburg 50 Minuten). Die Attraktivität für Pendler ergibt sich zudem aus der direkten Anbindung an die Autobahn: Die Anschlussstelle Beelitz an die A 9 ist gut 3 km vom Ortskern entfernt. Wir schlagen daher eine Einordnung der Gemeinde in das Berliner Umland vor. Bleibt es bei der Einordnung in den Weiteren Metropolitanraum, muss der LEP HR jedoch jedenfalls der Vielfalt und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden dieses Raums ausreichend Rechnung tragen.</p>		<p>Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Pendler- und Wanderverflechtungen sind hierbei wichtige, aber nicht alleinige Indikatoren. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze wie die Stadt Beelitz, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erkennen. Die Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Bereits die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen. Auch weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.	nein
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung - anbietet.</p>		<p>Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Gemeinde Borkheide grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. a) Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentralörtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Vor diesem Hintergrund fordern wir die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren. Jedenfalls erfordert die Planungspflicht des Plangebers die Funktion der Gemeinden, die Aufgaben der Grundversorgung wahrnehmen, abzusichern. Durch das System der grundfunktionalen Schwerpunkte, wie es im Entwurf des LEP-HR vorgesehen ist, erfolgt jedoch solche Absicherung nicht. Sollte das System beibehalten werden, fordern wir, dass klare Regelungen bezüglich der Ausweisung grundfunktionaler Schwerpunkte in den Regionalplänen und deren Zeitpunkt getroffen werden. Unabdingbar ist dann auch eine Regelung zur kurzfristigen Absicherung der vorhandenen Versorgungsstrukturen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Tatsächlich nimmt die auch Gemeinde Borkheide in nicht unerheblichem Umfang grundfunktionale Aufgaben wahr. Derzeit befinden sich auf dem Gemeindegebiet folgende Einrichtungen; Im Bereich Bildung und Erziehung verfügt die Gemeinde Borkheide über eine Grundschule mit integrierten Tagesbetreuungsangeboten und eine Kindertagesstätte. Zudem gibt es ein Familienzentrum, das Kurse in den Bereichen Bewegung und Sport, Tanz und Familienbildung, anbietet und täglich geöffnet ist. Die Gemeinde besitzt einen Sportplatz und ein Naturbad. Im Naturbad werden über den Badebetrieb hinaus kulturelle Veranstaltungen, z.B. Konzerte angeboten. In der Gemeinde Borkheide befindet sich außerdem das Hans-Grade- Museum. Im Bereich der</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinde übernimmt Aufgaben der Grundversorgung. Da keine Grundzentren vorgesehen und für diese insoweit auch keine Funktionsbestimmung existiert, ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen grundfunktionalen Aufgaben liegen könnten. Soweit für Gemeindeteile darauf orientiert wird, als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt zu werden, wäre dies im Rahmen der regionalplanerischen Verfahren zu diesem Thema geltend zu machen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>medizinischen Versorgung verfügt die Gemeinde über eine Allgemeinmedizinische Arztpraxis, eine Zahnarztpraxis, eine Logopädie- und eine Physiotherapie-Praxis. Ein festes Angebot an Lebensmitteln wird durch zwei Lebensmitteleiscounter abgesichert. Die Zahl der angemeldeten Gewerbe bleibt seit 2005 auf einem stabilen Stand zwischen ca. 170 und 195 Gewerben. In der Gemeinde Borkheide befinden sich zudem eine Sparkassenfiliale und eine Filiale der Deutschen Post.</p>			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR nicht ausreichend dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugeetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP BB bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b>  Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“  Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1.000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird</p>		<p>Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1.500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Dass ein Bedarf nach großflächigen Einzelhandelseinrichtungen auch in nichtzentralen Orten besteht, zeigt der geplante Neubau des Kaufland-Marktes in der Gemeinde Linthe, die wie die Gemeinde Borkheide zum Amt Brück gehört. Der bereits bestehende Markt soll durch einen Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> ersetzt werden. Der Markt dient über die Gemeinde Linthe hinaus auch der Versorgung der Bevölkerung Borkheides. dd) Um derartige, notwendige Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben nicht scheitern zu lassen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2.000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden." Mit dieser Regelung wird die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen bis zu einer Größe von 1.500 m<sup>2</sup> erleichtert. Bei allen Erweiterungen, die über diese Größe hinausgehen, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.</p>			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Dass es ein Bedürfnis danach besteht, bisherige Wochenend- und Ferienhausgebiete in Wohnsiedlungsgebiete umzuwandeln, zeigen die momentanen Planungen der Gemeinde Borkheide in Bezug auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Im Plan sollen Flurstücke, die bisher als Wochenendnutzung ausgewiesen waren als Dauerwohnbebauung ausgewiesen werden. In einem zweiten Schritt sollen die Flächen durch Ergänzungssatzung als Innenbereich festgelegt werden. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Ferner wählt der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Konkret führen diese geplanten Festlegungen für die Gemeinde Borkheide dazu, dass ihre momentanen Planungen möglicherweise in Widerspruch zu den Festlegungen des LEP HR stehen. Die Gemeinde sieht die drei Bebauungspläne „Wohngebiet Neuendorfer Straße“, „Wohnen am Schwedenweg“ und „Schäper Straße“ vor. Erstes und zweites Wohngebiet sollen 10.250 m<sup>2</sup> und 13.270 m<sup>2</sup> umfassen. Derzeit stellt die Gemeinde den entsprechenden Flächennutzungsplan auf, der sich in der Genehmigungsphase befindet. Der Plan weist die genannten Gebiete als Wohnsiedlungsflächen aus. Weiterhin sollen Flurstücke, die bisher nur als Wochenendnutzung ausgewiesen waren, als Dauerwohnbebauung ausgewiesen werden. Diese Flächen sollen dann in einem zweiten Schritt in einer Ergänzungssatzung als Innenbereich ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass in der Gemeinde Borkheide im letzten Jahr für fünf Standorte Bauvoranfragen gestellt wurden. Diese mussten abgelehnt werden. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen schlagen wir vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren, fundamental entgegenstehen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums nicht gerecht. Soweit für die Annahmen auf Bevölkerungsvorausberechnungen zurückgegriffen wird, haben diese sich - jedenfalls in der Vergangenheit - für die Gemeinde Borkheide nicht bewahrheitet. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Grundlage der Berechnungen für die Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität in der Gemeinde Borkheide vorbei. Die einschränkenden Zielfestlegungen berücksichtigen nicht, dass sich in zahlreichen brandenburgischen Gemeinden - so auch in der Gemeinde Borkheide - die tatsächliche Entwicklung in den letzten Jahren anders gestaltete, als dies Bevölkerungsprognosen vorhergesagt haben. Tatsächlich steigt die Bevölkerungszahl in Borkheide kontinuierlich. Während die Gemeinde im Jahr 2005 1.722 Einwohner hatte, lag die Einwohnerzahl im Jahr 2010 bereits bei 1.845 Einwohnern, 2013 bei 1.863, 2014 bei 1.885, 2015 bei 1.910 und zum 28.11.2016 bei 1.932 Einwohnern. Vor diesem Hintergrund ist für die Gemeinde Borkheide nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
unberücksichtigt bleiben sollen).			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Festlegungen auf der Festlegungskarte.			
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind. Es lässt sich anhand der Festlegungskarte nicht feststellen, ob die Gemarkung der Gemeinde Borkheide zum Freiraumverbund gehört. Sie ist jedoch von Freiraumverbundflächen umschlossen. Insoweit führt die grobe Karte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit auf Seiten der Gemeinde bezüglich Vorhaben auf dem eigenen Gebiet als auch bezüglich Vorhaben auf dem Gebiet der umliegenden Gemeinden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Gleichwohl wird aufgrund anderer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist das Gemeindegebiet zu geringeren Teilen Bestandteil des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Gemeinde Borkheide - ID 441</b></p> <p>Die Gemeinde Borkheide ist - wie bereits dargestellt - ein attraktiver Wohnort für Pendler nach Berlin und Potsdam. Das Amt Brück verfügt über drei Haltepunkte auf der Linie des RE 7 von Dessau über Potsdam und Berlin nach Wünsdorf-Waldstadt, zu denen auch der Bahnhof Borkheide gehört. Allerdings verkehrt der Regionalzug nur im Stundentakt. Eine Umstellung auf einen</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen –	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Halbstundentakt zumindest zu den Pendlerstoßzeiten ist zwingend erforderlich um Verkehrsströme auf der Straße, insbesondere auf den Autobahnen A 9 und A 10 zu verringern. Das hohe Verkehrsaufkommen belegt die Verflechtung der Gemeinde mit dem Berliner Umland und der Hauptstadt. Der Entwurf des LEP HR wird dem allerdings nicht gerecht, indem er ausschließlich den zentralen Orten ohne Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeinden des Weiteren Metropolenraum, Absicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen zubilligt. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte daher im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>		<p>maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b> Da seit der Erarbeitung des LEP BB einige Jahre vergangen sind (dieser ist seit dem 30.03.2009 - mit Unterbrechungen - in Kraft), ist die Notwendigkeit der Überarbeitung auch aus unserer Sicht gegeben. Zudem können mit dem Landesentwicklungsplan HR auch die vorhandenen rechtlichen Zweifel an der Wirksamkeit des LEP BB ausgeräumt werden. Der neue LEP HR setzt die im bisherigen Planwerk enthaltene Konzentration der Siedlungsentwicklung im engen Verflechtungsraum fort. Das Leitbild „Stärken stärken“, dass das Leitbild der dezentralen Konzentration abgelöst hat, setzt</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Auch der Entwurf des LEP HR setzt - wie die Raumordnungspläne in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland - in Ableitung der Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz - auf die Konzentration der Siedlungsentwicklung. Das Leitbild „Stärken stärken“, das das Leitbild der dezentralen Konzentration abgelöst hat, setzt auf eine verstärkte Entwicklung in den vorhandenen Entwicklungszentren. Der Planentwurf nimmt auch auf die Entwicklung der letzten Jahre Bezug.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf eine verstärkte Entwicklung in den vorhandenen Entwicklungszentren, nimmt aber nicht auf die Entwicklung der letzten Jahre in den angrenzenden Gebieten Bezug, sondern auf veraltete Datensätze aus 2009 im LEP BB.</p>			
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b></p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtraumes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Es ist aber nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b>          Es ließ sich keine Begründung finden, warum die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung außerhalb zentraler Orte nunmehr auf 2.000 m<sup>2</sup> (Z 3.9 Absatz, S. 36) statt wie im Vorgängerplan auf 2.500 m<sup>2</sup> (Z 4.7 Absatz 6, S. 14, Amtsblatt vom 14. Mai 2014) begrenzt wird. Auch wenn jetzt in grundfunktionalen Schwerpunkten 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Sortimentsbeschränkung) zusätzlich möglich sind, halten wir diese Reduzierung für nicht zeitgemäß, da auch in der Nahversorgung der Trend eher zu einer größeren Angebotsvielfalt und einer großzügigeren</p>	<p>III.3.9.1          großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Warenpräsentation geht, wodurch regelmäßig auch größere Verkaufsflächen beansprucht werden. Die durch die gegebenen Planungsvorgaben gewollte Zentralisierung der Versorgungsbereiche, zieht unweigerlich einen erhöhten Verkehrsstrom und damit all die dadurch entstehenden Umweltbelastungen nach sich. Deshalb plädieren wir aus Sicht von Borkwalde für eine wohnortnahe, den Bedürfnissen der Einwohner angepasste, Versorgung. Insbesondere für die ältere Bevölkerung und junge Familien sind in der Siedlung befindliche Versorgungseinrichtungen entscheidend für die Wohn- und Lebensqualität. Deshalb schlagen wir vor, für Standorte mit einer progressiven Siedlungsentwicklung wie Borkwalde, auch außerhalb der zentralen Orte, angepasste Versorgungseinrichtungen im Landesentwicklungsplan vor zu sehen. Das gleiche Prinzip sollte bezüglich der medizinischen und sozialen Infrastruktur, sowie für kulturelle und gemeinschaftlichen Aktivitäten und die dafür notwendigen baulichen Einrichtungen gelten.</p>		<p>bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Das gleiche Prinzip</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gilt bezüglich der medizinischen und sozialen Infrastruktur sowie für kulturelle und gemeinschaftlichen Aktivitäten und die dafür notwendigen baulichen Einrichtungen.	
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b></p> <p>Wie die „zentralen Versorgungsbereiche“ zu bestimmen sind und warum diese „im siedlungsstrukturellen Sinne vorrangig durch Wohnnutzungen geprägt“ sein sollen, ist für uns im Planwerk nicht nachvollziehbar. Hier halten wir eine Klarstellung für erforderlich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Hier wird auf die Definition im Baugesetzbuch verwiesen. Die Raumordnungsplanung nutzt hier diese Definition im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme, so dass es keine anders gelagerte Klarstellung geben kann.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b></p> <p>In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind zum Vorgängerplan keine Veränderungen festzustellen. Insbesondere wird im Berliner Umland am Grundprinzip des Erhalts der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur festgehalten (sogenannter „Siedlungsstern“) während die Siedlungstätigkeit im weiteren Metropolenraum hauptsächlich auf die zentralen Orte gelenkt wird. Im Prinzip kann diesem Planungsansatz gefolgt werden. Eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Festlegung auf dieses Siedlungsmodell ist jedoch, dass auf den begünstigten radialen Entwicklungsachsen die erforderlichen Transportleistungen insbesondere im Schienenpersonennahverkehr auch tatsächlich zuverlässig und taktgerecht erbracht werden können. Das steht aber auf der Basis der jetzt vorhandenen Infrastruktur in Frage. Wir geben daher zu bedenken, dass die Tragfähigkeit des gewählten Planungsansatzes nur dann gegeben ist, wenn mindestens eine ähnliche Leistungsfähigkeit des Schienenpersonennahverkehrs gewährleistet werden kann, wie sie in der Entstehungszeit des</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>Festlegungen zur Erbringung bestimmter Transportleistungen würden die kompetenziellen Grenzen der Raumordnung überschreiten; sie sind Aufgabe der Verkehrsplanung, für die der LEP HR-Entwurf den übergreifenden landesplanerischen Rahmen setzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
„Siedlungssterns" gegeben war (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts).			
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b></p> <p>Die Prognosen, die der Festlegung der Flächenpotenziale zu Grunde liegen sind unseres Erachtens weder zutreffend noch zielführend. Schon aus Gründen dieser Prognoseunsicherheit erscheint uns die durch den Gestaltungsraum Siedlung begrenzte „Länge der Strahlen des Siedlungssterns" als korrekturwürdig.</p>	<p>III.5.6.1.1 Methodik/Abgrenzung Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Für das Kriterium der künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Brandenburger Städten und Gemeinden wurden die Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen (ohnehin) für den Träger der Landesplanung nicht zeitgerecht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die planerische Bewertung einer Standorteignung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher wird dieses Kriterium bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung entfallen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b></p> <p>Es ist vollkommen unbegründet, warum der Gestaltungsraum Siedlung (Achse H) in Michendorf endet, obwohl nachweislich sehr viele Bewohner der Orte, die nur weitere Minuten entfernt an dieser Achse liegen und im Grünen wohnen, die Metropolenregion mit ihrer Arbeitskraft stützen. Umgekehrt sollten daher die Potenziale der Standorte mit Zugang zum Schienenpersonennahverkehr, die auf den radialen Achsen zwischen dem Berliner Umland und dem nächstgelegenen zentralen Ort des Weiteren Metropolenraums liegen wie Borkwalde und Borkheide, besondere Berücksichtigung finden. Hier ist erforderlich die Entwicklungsbedingungen der Anrainerkommunen entlang der, nach Berlin und Potsdam</p>	<p>III.5.6.1.2 Gebietskulisse Gestaltungsraum Siedlung</p>	<p>Da das Steuerungsinstrument des Gestaltungsraums Siedlung für die besonderen Voraussetzungen in Berlin und im Berliner Umland festgelegt werden soll, ist eine Einbeziehung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in dieses spezifischen Steuerungsregime nicht möglich. Michendorf erfüllt die Verflechtungskriterien zur Abgrenzung des Berliner Umlandes im ausreichenden Maße. Die Gemeinden des Amtes Brück erfüllen diese Verflechtungskriterien hingegen nicht in ausreichendem Maße, um in den Strukturraum Berliner Umland aufgenommen zu werden (vgl. auch III.1.1). Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung auch außerhalb der Schwerpunkte nach Absatz 1 und 2 würde dem Steuerungsansatz des</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>führenden, Bahnlinien intensiver zu betrachten. Einige Kommunen, wie Borkheide und Borkwalde gelten bereits seit Jahren als beliebte Wohn- und Lebensorte, mit weiter steigender Tendenz. Die Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf den Eigenbedarf würde einen sofortigen Stopp der Wohnansiedlung über Jahre zur Folge haben und die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Waldgemeinden - deren Arbeitskraft aber in sehr großen Anteilen der Metropolenregion zugutekommt - drastisch bremsen. Deshalb schlagen wir vor, die Grenzen des Berliner Umlandes entlang der Bahnstrecken weiter zu fassen. Für Borkheide/ Borkwalde betrifft es den Raum an der Strecke des RE 7 („Entwicklungsstrahl Achse H“), der zumindest bis Brück zu erweitern wäre. Falls diesem Vorschlag nicht nachgegangen wird, wäre auch denkbar, dass hier bahnhofsnahe gelegene Neubauf Flächen nicht auf den „örtlichen Bedarf“ angerechnet werden oder dass in Abstimmung mit den Kommunen weitere Bauflächen im Regionalplan festgelegt werden können.</p>		<p>LEP HR, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen an infrastrukturell geeigneten Standorten im engen räumlichen Zusammenhang mit den gehobenen bzw. höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu bündeln, widersprechen und die privilegierten Schwerpunkte schwächen. Die übergeordnete Anforderung, Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum auf solche Schwerpunkte auszurichten und damit eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, wiegt hier schwerer als die Forderung nach unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b>            Schaut man sich die Potentiale der Gemeinde Borkwalde im Detail an, dann lässt sich schnell feststellen, dass die Begrenzung der Siedlungsentwicklung auf „5% Eigenentwicklung in 10 Jahren“ völlig an der Realität vorbei geht. So ist allein durch die rechtlich bereits gesicherten Bauflächen, durch den B-Plan Nr. 3 sowie die Innen- und Ergänzungssatzungen innerhalb von 10 Jahren ein Wachstum um über das Zehnfache der 5 % Entwicklungsbegrenzung möglich. Und würde der „Entwicklungsstrahl Achse H“ logischerweise bis mindestens Borkheide/ Borkwalde reichen, würden noch neu auszuweisende Flächen dazu kommen. Der Bedarf und die Nachfrage dafür,</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere durch die Verknappung und Verteuerung von Flächen im Ballungszentrum Berlin/Potsdam, liegen schon jetzt vor. Allein dies zeigt, dass in diesem Punkt die Prognose und die darauf basierenden Planungsvorstellungen dringend überarbeitet werden müssen.</p>		<p>Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Damit fallen diese Potenziale nicht unter die Begrenzung der Eigenentwicklung.</p>	
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b> So begrüßenswert es auch sein mag, dass in einer Art „Parallelverfahren“ an der Mobilitätsstrategie und der Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans gearbeitet wird, so berechtigt ist auch die Erwartung, dass sich Querbezüge zu diesen strategischen Konzepten im Planentwurf des LEP HR erkennen lassen. Die Parallelität der Verfahren ist insoweit auch nachteilig, als dass feststehende Ergebnisse, beispielsweise hinsichtlich des Ausbaubedarfs von Verkehrsinfrastrukturen, nicht vorliegen und somit auch nicht in den Landesentwicklungsplan eingehen können. Ein solches Vorgehen wäre im Sinne einer verbindlichen Planung jedoch Voraussetzung!</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Dass bestimmte Planungsprozesse bzw. die Erarbeitung von Strategien parallel zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes laufen, ergibt sich aus vorgegebenen, zum Teil relativ kurzen Fortschreibungszyklen (Landesnahverkehrsplan), oder aufgrund planerischer und /oder politischer Erfordernisse. Es ist nicht zu erkennen, dass sich daraus Konflikte ergeben würden. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Die Landesentwicklungsplanung mit dem LEPro und dem bestehenden rechtskräftigen LEP sind eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Ein inhaltlicher Widerspruch auch zum LEP HR ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b> Folgerichtig wäre es, für die Buslinie Potsdam- Lehnin vor Busendorf eine Verlängerung über Borkwalde einzusetzen. Diese Vorschläge zur Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs wären</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein nicht zu unterschätzender Beitrag für den Umwelt- und Lärmschutz durch die Minimierung des Individualverkehrs (insbesondere nach Potsdam) und damit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.</p>			
<p><b>Gemeinde Borkwalde - ID 442</b>            Am Beispiel des RE 7, welcher in den „Strahlen des Siedlungssterns" die Achse H bedient, ist schon heute festzustellen, dass der vorhandene Bedarf, insbesondere in den Verkehrsspitzenzeiten (Früh und am späten Nachmittag sowie in den Ferienzeiten) nicht gedeckt werden kann. Deshalb muss geprüft werden, ob in den betreffenden Zeiten entweder der Takt erhöht wird (von stündlich auf halbstündlich) oder Züge mit größeren Beförderungskapazitäten eingesetzt werden können. Bei Erreichung der vollen Ausnutzung der Siedlungspotentiale ist es wahrscheinlich sogar sinnvoll beide Varianten in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>III.7.5            Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung und erfolgen u.a. im Rahmen der Fortschreibung des Landesnahverkehrsplans und der hierfür vorgeschalteten Korridorstudien.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b>            Der weitere Metropolenraum ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden im weiteren Metropolenraum sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1            Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b>            Die Öffnung des LEP HR hin zu einer offeneren gewerblichen Bauflächenentwicklung wird begrüßt.</p>	<p>III.2.2            Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung festgelegt werden sollen, kann nicht als Ziel definiert werden. Deren Inhalt ist nicht endabgewogen. Vielmehr sollten zu einer Verlagerung von Festlegungen von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten auf die Regionalplanung entsprechende Kriterien festgelegt werden, die als Mindestkriterien anzusehen sind.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. In der Begründung werden Kriterien aufgeführt, die bei der Standortauswahl und -prüfung insbesondere heranzuziehen sind.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Der Inhalt des Zieles Z 2.5 oberflächennaher Rohstoffe ist nicht endabgewogen. Auch hier erfolgt eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene, ohne dass ein endabgewogener Planungswille über die Definition von Kriterien und deren räumliche Ausprägung erkennbar wäre.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Festlegung ist damit endabgewogen. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Die verbindliche Vorgabe von Planungskriterien auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist daher nicht beabsichtigt. Die Regionalpläne sichern die Rohstoffgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum. Wenn es Gründe gibt, einzelne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bestandsflächen weiterhin zu sichern, können diese bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden. Generell gibt es für eine langfristige vorsorgende Sicherung von Lagerstätten keinen Bedarf. Die Verhältnisse, die diese Notwendigkeit begründen, wie Seltenheit des Rohstoffes, eine hohe Nachfrage bei abnehmendem Angebot und hohe Nutzungskonkurrenzen bei dichten Siedlungsstrukturen, liegen in Brandenburg nicht vor.	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Zum Grundsatz 3.6 Grundversorgung sollte geklärt werden, welche Möglichkeiten Gemeinden und Ämter zur Grundversorgung leisten können und sollen.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die Gemeinden haben jegliche Möglichkeiten zur Absicherung der Grundversorgung in eigener Zuständigkeit. Eine Limitierung ist seitens der Raumordnungsplanung nicht vorgesehen, eine Möglichkeit zur Aufgabenzuweisung ggü. den Gemeinden obliegt der Raumordnungsplanung nicht. Gleichwohl erfolgt eine Modifikation der Festlegung, so dass der in der Kommunalverfassung nicht differenzierten Aufgabenzuweisung an alle Gemeinden deutlicher Rechnung getragen wird.	nein
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die Kriterien für die grundfunktionalen Schwerpunkte sollten näher ausdefiniert und klarer deutlich gemacht werden, dass die in der Erläuterung zu dem Ziel dargelegten Ausstattungsmerkmale nicht abschließend sind. Ungenügend berücksichtigt sind mehr- oder bipolare Gemeinden mit mehreren Orten, die Grundfunktion zur Versorgung sowohl mit Waren des täglichen und periodischen Bedarfs als auch mit sozialer Infrastruktur umfassen.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Der Anregung wird teilweise gefolgt: Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Nicht gefolgt wird dem Hinweis auf die vermeintlich fehlende Berücksichtigung von mehr- oder bipolaren	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden: Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher Flächen für die Wohnsiedlungsentwicklung und großflächigem Einzelhandel auf raumordnerisch günstige Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Ein Ziel der Raumordnung kann nicht auf eine andere Planungsebene verlagert werden kann.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, Grundfunktionale Schwerpunkte im Regionalplan als Ziel festzulegen. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die regelmäßige Konzentration der Grundversorgung auf einen Hauptort mag grundsätzlich richtig sein. Gleichwohl sind in Brandenburg auch andere Konstellationen anzutreffen. Eine stärkere Bedeutung des Gegenstromprinzips durch bisherige Festlegungen der Kommunen (Einzelhandelskonzepte, Standortkonzepte für Einzelhandel, Stadtentwicklungskonzepte etc.) sollten stärker in den Erläuterungen zu dem Ziel dargelegt werden.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Standorte. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Das Ziel Z 3.9 ist insbesondere durch Absatz 2 zu absolut definiert, da die Ausdehnung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben derzeit häufig deutlich über 1.000 qm umfasst, da unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Gänge in</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Hinsichtlich der in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine weitere Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung, also zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
den Einzelhandelseinrichtungen breiter werden und die Regale in den Läden niedriger errichtet werden, um auch bewegungseingeschränkten Menschen einen Zugang zu den Waren verbessert zu ermöglichen. Eine Beschränkung der Verkaufsfläche auf 1.000 qm zu Z 3.9 Abs. 2 ist hier nicht hilfreich.		Lebensmitteleinzelhandel mit seinen benannten Anforderungen und damit nicht zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten, wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.	
<b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Liste der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente - hier sollte es den Gemeinden ermöglicht werden, eigene Listen angepasst auf die örtliche Situation zu erstellen, insoweit hierzu entsprechende Gutachten erstellt wurden.	III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen	Die Sachverhalte treffen zu, bedürfen aber keiner gesonderten Regelung im LEP, da sie im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der kommunalen Ausgestaltung unterliegen.	nein
<b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Der Grundsatz G 3.10 hier insbesondere Absatz 3 erscheint nicht an die aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung angepasst zu sein.	III.3.10.3 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen außerhalb Zentraler Versorgungs- bereiche	Dem Planentwurf entgegen stehende Belange wurden nicht vorgetragen. Die "aktuellen Bedürfnisse sowohl der Einzelhändler als auch der zu versorgenden Bevölkerung" dürften sehr differenziert sein. Die Raumordnungsplanung ist von dem Bemühen geprägt, eine raum- und strukturverträgliche Versorgung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der restriktive Umgang mit dyslozierten Standorten des großflächigen Einzelhandels, welche in ihrem Bestand geschützt sind, sich aber quantitativ und qualitativ nicht weiter entwickeln sollen, um die intendierte Funktionsbündelung in den Zentralen Orten nicht zu gefährden.	nein

Gemeinde Breddin - ID 443

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Ansatz der GL zur Entwicklung von historischen Kulturlandschaften ist zu begrüßen. Insbesondere wenn hierzu das bottom-up bzw. Gegenstromprinzip praktiziert wird. Einen vergebenen top-down von Seiten der Regionalplanung entsprechende Festlegungen an die Gemeinden zu übermitteln, die wie im Teil-Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geschehen, ist nicht zielführend. Wesentlich erscheint, dass die entsprechenden Handlungskonzepte auf kommunaler Ebene erarbeitet und dann in die Regional- und Landesplanung eingespeist werden.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Entscheidung für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden, sondern soll der regionalen Akteursebene vorbehalten sein.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Breddin besitzt keine zentral örtliche Funktion, liegt aber an der bedeutsamen Verbindung Wittenberge - Berlin. Von Breddin ist Berlin innerhalb von 70 Fahrminuten erreichbar. Eine Beachtung von Siedlungsschwerpunkten innerhalb des G 5.5 Abs. 2 wäre aus Sicht der Gemeinde Breddin sinnvoll.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Eine Beachtung von Siedlungsschwerpunkten innerhalb des Zieles Z 5.6 Abs. 2 wäre aus Sicht der Gemeinde Breddin sinnvoll. Im Absatz 2 könnten entsprechende Einschränkungen (z.B. zusätzliche 10 % an Wohneinheiten) vorgenommen werden, da die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung entsprechend</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
diesem Ziel im Entwurf des LEP HR uneingeschränkt sein soll.		beachten bzw. zu berücksichtigen.	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b></p> <p>Der örtliche Bedarf im weiteren Metropolenraum wird auf die Eigenentwicklung beschränkt. Die Eigenentwicklung entspricht gemäß Z 5.7 Abs. 2 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinde bzw. der Gemeindeteile für einen Zeitraum von 10 Jahren, wobei nicht bisher realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Hierbei wäre zu klären, wie bei Änderungen von wirksamen Bebauungsplänen „Vertrauensschäden“ reguliert werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b></p> <p>Der dritte Textabsatz des Abs. 2 zu Z 5.7 ist näher zu präzisieren. Aus Sicht der Gemeinde Breddin sind wirksame Bebauungspläne vor Wirksamwerden des LEP HR ausdrücklich nicht in das Kontingent der zulässigen Wohneinheiten einzubeziehen oder es sind konkrete Anpassungsverlangen der Landesregierung anzusprechen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden im weiteren Metropolenraum sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Siedlung, zur Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des weiteren Metropolenraumes nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen über den örtlichen Bedarf hinausgehend weitere 2,5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von 10 Jahren entwickeln können. Aus Sicht der Gemeinde Breddin sollte dieser zusätzliche Entwicklungsimpuls auf 5 % erweitert werden, um wirkliche Schwerpunktbildungen vornehmen zu können.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b>  Das zeichnerische Ziel Freiraumverbund (Z 6.2) sollte auf die tatsächliche Leitfunktion von Gewässern beschränkt bleiben. Die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen der Stadt Neustadt (Dosse) oder amtsangehörigen Gemeinden (Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen nach dem BauGB) sollte dadurch nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen unterschiedlicher Funktionen insbesondere für Naturhaushalt und Biodiversität festgelegt. Eine Einschränkung auf gewässerbegleitende Flächen stünde dem übergreifenden Schutzzweck entgegen. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die Ausprägung des zeichnerischen Freiraumverbundes nach Z 6.2 innerhalb der Festlegungskarte ist nicht nachzuvollziehen und schränkt entsprechend des bisherigen Vollzuges des LEP B-B die Gemeindeentwicklung über Gebühr ein (erhebliche Entwicklungsbeschränkung von Ortslagen innerhalb des Freiraumverbundes).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Es ist festzuhalten, dass im weiteren Metropolenraum die Landschaft ein großflächiges Freiraumverbundsystem darstellt. Die einschränkenden zeichnerischen Darstellungen des Freiraumverbundes nach Z 6.2 sollten auf die gewässerbegleitenden Leitflächen und Leitfunktionen beschränkt bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen unterschiedlicher Funktionen insbesondere für Naturhaushalt und Biodiversität festgelegt. Eine Einschränkung auf gewässerbegleitende Flächen stünde dem übergreifenden Schutzzweck entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Dem Ziel großräumiger und überregionaler Straßenverbindungen nach Z 7.2 sollte deutlicher definiert werden, ob die großräumige Straßenverbindung von Neuruppin über Wusterhausen/Dosse und Neustadt (Dosse) in Richtung Altmark einen leistungsfähigen Ausbau nach sich zieht (Ortsumgehungen). Dies sollte im LEP HR präzisiert werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Die Abstimmung mit dem Land Sachsen Anhalt zur Fortführung der Trasse bis zur neuen A 14 sollte festgeschrieben werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung. Der LEP HR hat auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen zu diesen Verbindungsbedarfen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, das ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktträchtig ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, das ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktträchtig ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Es ist nicht erkennbar, dass ein im Landesentwicklungsplan vorgegebener Kriteriensatz, der die regionalen Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigen könnte, die Konflikte im Zusammenhang mit der Windenergienutzung reduzieren kann.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Hier ist noch einmal klarzustellen, das ein Ziel endabgestimmt sein muss und eine Verlagerung auf die Regionalplanungsebene ohne einen entsprechenden Kriteriensatz mehr als konfliktrichtig ist.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Der Auftrag zur Festlegung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist für die Regionalplanung als Adressaten verbindlich und kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Die Regionalplanung kann zur Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben Gebiete in Form von Zielen oder von Grundsätzen der Raumordnung festlegen. Einheitliche Vorgaben und Kriterien für die Festlegungen in Regionalplänen erfolgen über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Die Regionalplanung ist somit wegen ihres größeren Maßstabes besser dafür geeignet, auf regionaler Ebene geeignete Festlegungen zu treffen. Konkrete Belange, die gegen eine Beauftragung der Regionalplanung sprechen, werden nicht vorgetragen. Die Zielfestlegung ist somit hinreichend bestimmt und endabgewogen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breddin - ID 443</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit von Mittelbereichen wird vom Amt Neustadt (Dosse) unterstützt (Entwicklungskonzepte für die Stadt-Umland-Entwicklung des Mittelbereiches).</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>		<p>Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b></p> <p>Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I dienen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Breese - ID 444**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zweckdienliche Unterlagen 2: Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>		<p>Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – überwiegen können. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b>  Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Es soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolitanraum absichert. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit der Metropole von den Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE und RB) innerhalb von 60 min als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein. Eine stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.	
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<p><b>Gemeinde Breese - ID 444</b> Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zu erreichen.			
<b>Gemeinde Breese - ID 444</b>			
Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Breese - ID 444</b>			
Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein
<b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>			
Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>            Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Festlegungen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>		<p>folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>            Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>            Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>  Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt jedenfalls teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>  Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der</p>	<p>III.1.1.2  Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.		für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.	
<b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und An siedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>		<p>dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>  Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung der übergemeindlich wirkenden Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung abdecken sollen. Die Übernahme von Versorgungsaufgaben für andere Gemeinden im Bereich der Grundversorgung ist in der Kommunalverfassung Brandenburg nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgegeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>            Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen. Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>            Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>		<p>Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht in angemessener Zeit zu</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurde auch nicht beschrieben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>  Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>		maßstabsbezogen.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolitanraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolitanraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>		<p>unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolenraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>		<p>uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolenraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b>  Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsbergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Gravierend erscheint die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesplanung bleiben.		einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und wird auch nicht begründet. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebundenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>		<p>integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüditz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Breydin - ID 445</b> Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebundenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklungsplanes vermissen.			
<hr/>			
<b>Gemeinde Briesen - ID 446</b>			
Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Briesen - ID 446</b>			
Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>		<p>Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolitanraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>			
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b>            Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	<p>ja</p>

Gemeinde Briesen - ID 446



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Briesen - ID 446**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des</p>	<p>III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung</p>	<p>Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamträumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weitergehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.		Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.	
<b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.	III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.		Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.	nein
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b></p> <p>In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Briesen - ID 446</b></p> <p>Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b></p> <p>Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird. Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Einzig wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Im § 2 (3) LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, Ergänzungen vorzunehmen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.		Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgelegt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	nein
<b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die Festlegung von geeigneten Gebieten zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriteriengerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Den Willen und das Denken des Erhalts der kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkern gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum weiter fördern.</p>			
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil eingeschränkt zu bewerten.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist ebenfalls beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des Bundes.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.</p>	<p>III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Pluslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>		<p>nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.</p>	
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die B 112 als Haupteinfahrtstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.		gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b></p> <p>Durch die schlechte verkehrliche Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.	nein

**Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt auch eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht hinreichend beschrieben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b></p> <p>Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b></p> <p>Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>		<p>einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Brieskow-Finkenheerd - ID 448</b>  Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträger war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL) entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnameplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind</p>	<p>III.8.4  Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.			
<b>Gemeinde Britz - ID 449</b>			
Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	ja
<b>Gemeinde Britz - ID 449</b>			
Dem Wunsch von Britz, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b>  Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b></p> <p>Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Britz - ID 449**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.	V.1 Topografie - Grundlagenkarte	Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Britz - ID 449</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	nein
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Die Regionalplanung erhält ausgehend von den Zielen des Landesentwicklungsplanes wichtige Planungsaufträge und diese sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR, erfüllt sein. Dieser sehr kurzfristig gesetzte Auftrag erfordert eine hoch effiziente Planungskraft der regionalen Planungsgemeinschaft unter Einbeziehung aller amtsfreien Gemeinden oder Ämter von Beginn an. Aufgrund, dessen, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohner kein Mitglied in der Regionalversammlung sind, gehen Grundsatzentscheidungen an den kleinen Kommunen vorbei bzw. sind durch diese nicht zu beeinflussen. Bei Stärkung der regionalen Planungsaufgaben ist ebenso die Stärkung der Einbeziehung der Gemeinden und Ämter unter 10.000 Einwohner in den Gremien der regionalen Planungsgemeinschaft festzuschreiben und zu berücksichtigen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Die Argumentation der Landesregierung, im Rahmen der Kreisgebietsreform, die Landkreise im Süden des Landes Brandenburg, als Region „Lausitz“, im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten, ist im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Stärkung der Region ist als Ziel zu formulieren. Ausstieg aus der Kohle, mit alternativer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem bestehenden Absatz ist hinzuzufügen: In der Bergbaufolgelandschaft sind Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der neu entstehenden Seenlandschaft zu ermöglichen. Regionalspezifische Zielfestsetzungen für eine wirtschaftliche und touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft - auch außerhalb der Siedlungsgebiete Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht mit weichen Standortfaktoren entgegenwirken.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche pauschale Aussage erfüllt nicht die Anforderungen an eine raumordnerische Rechtsnorm.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Unterschiedliche Strukturräume ergeben unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung Bei 90 %</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Fläche des Landes Brandenburg handelt es sich um den weiteren Metropolenraum, die völlig unterschiedlichen Strukturmerkmale zu den Räumen Berlin und dem Berliner Umland erfordern grundsätzlich andere Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Diese stärkenden Handlungs- und Steueransätze werden für den weiteren Metropolenraum vermisst bzw. als zu unkonkret angesehen. Gerade für den Südraum von Brandenburg erstrecken sich erhebliche Entwicklungsimpulse und -Potentiale aus dem Dresdener Metropolenraum. Daher sollte dieser Einfluss im LEP HR entsprechende Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten zukommen.</p>		<p>Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie nach Dresden, ist ein solcher Bedarf nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, die sich durch eine solche Orientierung ergeben, finden sowohl im LEPro (§§1,2) entsprechend Berücksichtigung, wie auch im LEP HR Entwurf. So werden u.a. die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Zusatz: Die geforderten integrierten regionalen Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel müssen die Möglichkeit geben, sich den regionalen Veränderungen und neu ergebenden Aufgabenstellungen anpassen zu können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p> <p>Da Entwicklungskonzepte in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, lässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Zusatz: Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist in der Bergbaufolgelandschaft, in Anlehnung der vorbergbaulichen Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte, in Räumen mit besonderen Entwicklungsbedarf zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist möglich, soweit diese an die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR angepasst sind. Ein weiter gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden. Eine Verschiebung dieser Ausweisung als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auf die Regionalplanungsebene hat nicht den entsprechenden Stellenwert. Die kleineren Städte und Gemeinden erfüllen, gerade im ländlichen Raum, eine entsprechende Grundversorgungsfunktion und benötigen diese Bestands- und Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität als Wohnstandort mit mittelständischem Gewerbe. Grundzentren sind als Grundfunktionale Schwerpunkte im</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklungsplan, anstelle der grundfunktionalen Schwerpunkte, als Ziel aufzunehmen und auszuweisen.		wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b></p> <p>Zu diesem Abschnitt ist das Ziel nicht nur in der Begründung zu erklären, sondern als Z 4.3. festzuschreiben. Ziel ist es ein, Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.</p>	III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b></p> <p>Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage, gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und bereits getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für eine Zielabweichungsregelung, bzw. ein spezielles Ziel für die Region vorgesehen werden. Festsetzung eines Zieles Z 5.9. „Räume mit besonderem nachbergbaulichen Entwicklungsbedarf“. Hiermit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Ersatz für verlorene Ortschaften, speziell Seenahe Bereich, regionaltypisch wieder zu besiedeln bzw. touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p> <p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedlung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		möglich und auch nicht erforderlich.	
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b></p> <p>Die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung, wird nach Absatz 2 zu restriktiv eingeschränkt. Das Abstellen auf bestehende WE ist keine rechtssicher nachvollziehbare und optimale Maßgabe. Der aktuelle WE Bestand einer Kommune ist keine öffentlich festgestellte und bekannte Größe und somit als geschätzter Wert keine rechtsicher Ausgangsgröße. Die Entwicklung in den einzelnen Regionen des weiteren Metropolenraumes durchaus differenziert zu betrachten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würden Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Bronkow - ID 450**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wie in den Rahmenbedingungen dargestellt, sind die ländlich geprägten Räume nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung, sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Mit dem Ziel der Strukturentwicklung im ländlich geprägten Raum, wie zum Beispiel in Gebieten nach der bergbaulichen Nutzung, muss es möglich sein, die Entwicklungsmöglichkeiten an der Nachfrage vor Ort und den regional üblichen Wohnverhältnissen auszurichten. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiter zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert im LEP definiert werden. Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Formulierung des Z 5.7. Absatz 2 so, dass die Größe für den örtlichen Bedarf an die Entwicklungspotentiale und die regionaltypischen Wohnbedingungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile angepasst werden kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine darüber hinausgehende Entwicklung auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaltypischer Wohnbedingungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die landesplanerischen Vorgaben für die künftige Verkehrsentwicklung bedürfen der Ausgestaltung durch die</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen.</p>		<p>Fachplanung. Dabei sind vielfältige, teilweise auch gegenläufige Belange zu berücksichtigen. Eine Vorwegnahme der fachplanerischen Abwägung ist im LEP HR nicht möglich, zumal auf dieser Ebene keine konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b>  Ansesichts der sich verändernden technischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, in nahezu allen Arbeits- und Lebensumfeldern, gehört die Versorgung mit zeitgemäßer Breitbandtechnologie zur Grundversorgung. Die Herstellung und Absicherung der Breitbandversorgung in allen Strukturräumen ist als Grundsatz bzw. Ziel in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen. Hierbei ist eine zeitgemäße Versorgungsbandbreite im europäischen Maßstab zu beachten.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b>  Zusätzlich: Zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen) notwendig. Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000 m. Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen, im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung größerer Wichtigkeit zukommen. Da die Konflikte Vor Ort ausgetragen werden.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenbestand, berücksichtigt. Die Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ein Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG fordert, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b></p>			
<p>Wald sollte von der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so das auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.	
<p><b>Gemeinde Bronkow - ID 450</b> Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	<p>II.A.5  Wirtschaftsstrukturen als  Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefere Betrachtung essentiell.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.	ja
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>			
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>            Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.1.1            Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>            Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist zudem geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>            Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>            Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung</p>	<p>III.7.2            Verkehrsverbindungen            zwischen Zentralen            Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Mobilität im ländlichen Raum" bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>			
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>			
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>		<p>Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b>  Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Burg (Spreewald) - ID 455</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 456</b> Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Gemeinde Straupitz als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 456</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss Zugunsten des Örtlichen Bedarfs und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung Zugunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 456</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Byhleguhre-Byhlen - ID 456</b>  Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, so ergibt sich ein Wachstum von 3,3% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69 drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Byhleguhre beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Byhleguhre einen IST-Wert von 9 (auf Grundlage aller WE in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Byhleguhre bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>		<p>Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt I I A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 457</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i.V.m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 457</b> Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
umgehen.			
<p><b>Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 457</b></p> <p>Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 457</b></p> <p>Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	nein

**Gemeinde Carmzow-Wallmow - ID 457**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Casekow - ID 458</b> Besonderes Augenmerk wurde bei der Landesplanung nicht auf die Gesamtentwicklung des Landes Brandenburg, sondern auf die Entwicklung der Hauptstadtregion und deren unmittelbarem Umfeld gerichtet. Der Plan bedeutet eine Diskriminierung der ländlichen Entwicklung. Er vernachlässigt in sträflicher Weise die Interessen der ländlichen Bevölkerung, die die gleichen Rechte auf eine entsprechende Lebensqualität haben, wie die Stadtbevölkerung. Die Zukunftschancen der jungen Menschen im ländlichen Raum werden stark beeinträchtigt und wir werden zu einer aussterbenden Region. Der LEP HR trägt nicht im ausreichenden Maße dazu</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Wahrnehmung ist nicht nachvollziehbar, da der Landesentwicklungsplan für die gesamte Hauptstadtregion, d.h. für die Länder Berlin und Brandenburg insgesamt raumordnerische Festlegungen treffen wird. Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen. Offenbar bestehen aber unrealistische Vorstellungen hinsichtlich des Kompetenzrahmens der Raumordnungsplanung, da deren Bestimmung weder die Aufrechterhaltung noch der Ausbau der ärztlichen Versorgung, der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bei, dass die ärztliche Versorgung, die Verkehrsinfrastruktur und die Infrastruktur der Daseinsvorsorge erhalten bleibt und ausgebaut wird.</p>		<p>Verkehrsinfrastruktur oder der vorwiegend von den Gemeinden vorgehaltenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist. Unabhängig davon werden die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	
<p><b>Gemeinde Casekow - ID 458</b>  Die Möglichkeit einer räumlichen Schwerpunktsetzung unterhalb des Netzes der vorgesehenen Mittelzentren, bei der eine Gemeinde für mehrere Gemeinden als Versorgungskern bestimmt wird, ist dringend erforderlich. Eine Aufgliederung in Grund- und Kleinzentren unterhalb der Mittelzentren sollte wieder aufgenommen werden. Die Rückkehr zum klassischen System Zentraler Orte ist ein „muss“. Damit würde es auch unterhalb der Mittelzentren weiterhin eine Kategorie von Orten geben, die gebündelt die Funktionen für Nachbargemeinden erfüllen und daher planerisch aufzuwerten sind. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und der ärztlichen Versorgung wird der ländlichen Bevölkerung die Sorge genommen, zunehmend benachteiligt zu werden. Es muss sichergestellt werden, dass insbesondere, auch im ländlichen Raum die Kommunen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung gerecht werden können.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung obliegt nicht den Gemeinden, sondern der KV Brandenburg. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Casekow - ID 458</b></p> <p>Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird u. a. der örtliche Bedarf von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteilen für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt (III 5 Siedlungsentwicklung). Durch die gesetzlich festgeschriebene Begrenzung wird dem derzeitigen Trend der Stabilisierung und dem Zuwachs der Bevölkerungszahl von vorn herein entgegen gewirkt. Der Entwicklung im ländlichen Raum wird damit keine Chance gegeben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Casekow - ID 458</b></p> <p>In der Freiraumentwicklung sollte tiefgründiger auf die Notwendigkeit und den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen eingegangen werden. Die Landwirtschaft wird stark geprägt durch</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Durch die Festlegung wird die besondere Berücksichtigung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet, soweit dies auf landesplanerischer</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ihre Ernährungsfunktion, die sie für die Bevölkerung ausübt.		Ebene zur großräumigen Ordnung der Raumnutzungen und Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen angemessen und begründbar ist. Konkrete Festlegungen zu einzelnen Freiraumnutzungen und deren Nutzungskonflikten untereinander sind dagegen regelmäßig aufgrund regionaler oder örtlicher Rahmenbedingungen auf den nachgeordneten Planungsebenen angemessen zu beurteilen und zu lösen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Casekow - ID 458</b></p> <p>Zum Thema „Klimaschutz, Erneuerbare Energien" wurden zur Windenergienutzung keine Festlegungen getroffen. Diese sollen in den Regionalplänen des Landes Brandenburg festgelegt werden. Die Gemeindevertretung fordert jedoch im Landesentwicklungsplan zusätzlich auf eine extensive Erweiterung der Windenergie einzugehen.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	In der Begründung zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion wird auf die Notwendigkeit einer räumlichen Steuerung eingegangen und als Ziel "die räumliche Konzentration der Anlagen auf geeignete, möglichst konfliktarme Bereiche" definiert. Eine weitere Befassung mit der Windenergienutzung wird im Landesentwicklungsplan für nicht erforderlich gehalten, da die konkreten Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b></p> <p>Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>		<p>können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Dem Wunsch von Chorin, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b></p> <p>Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Chorin - ID 459</b>  Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.	ja
<b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie	Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.	nein
<b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Metropolen.		benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.	
<b>Gemeinde Chorin - ID 459</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.	V.1 Topografie - Grundlagenkarte	Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p> <p>Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, welche strukturellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt wurden, die zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten findet nicht nur im LEPro (§§1,2) durch entsprechende Regelungen Berücksichtigung. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung wird jedoch die Bedeutung dieses Themas nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Im Hinblick auf die Ansprache der ländlichen Räume ist zu betonen, dass diese und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land ( 2000 - 2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden durch die Festlegungen des Planentwurfes adressiert. Es wäre nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren, Gemeinden rund um die Lausitzer Seen "besondere Entwicklungsmöglichkeiten" einzuräumen, soweit es sich um den regionalen Verzicht auf raumordnerische Steuerung handeln würde. Vergleichbare Gemeinden haben insoweit im Gesamtraum die gleichen Entwicklungsregeln zu beachten. Andere Gemeinden, z.B. an anderen Seen, würden den Anspruch auf Gleichbehandlung reklamieren,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell wird der Bebauungsplan „Bergheider See“ geändert, um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht</p>		<p>wenn die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung reduziert würde.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vertretbar.			
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p> <p>Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1, 2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p> <p>Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.		werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.	
<b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/ Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
WMR überhaupt nicht gerecht.		<p>tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Jedoch ist nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b>  Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p> <p>Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden durch die Regionalplanung festgelegt. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>		<p>Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung im LEP HR nicht erforderlich. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt. Kenntnisnahme zur Einschätzung von Massen-Niederlausitz, Crinitz, Sallgast als geeigneter Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde bereits in den 1990er Jahren gegründet und stelle daher bereits vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Es zeigt zudem, dass nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des LEP FIR-Entwurfs keiner der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt bescheinigt würde. Dies wäre nicht vertretbar. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich überhaupt eine qualifizierte Bewertung der Planziele vornehmen.</p>		<p>amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Der Landesentwicklungsplan gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b>            Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt. Dem obigen Regelungsvorschlag ist demzufolge ein weiterer Satz anzufügen. Insgesamt müsste es heißen: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw.</p>	<p>III.3.7.3            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>amtsangehörigen Gemeinden. Die nach Satz 1 regelmäßig als Grundfunktionale Schwerpunkte zu wertenden Ortslagen erhalten den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes, auch soweit eine Festlegung darüber durch einen Regionalplan noch fehlt. In einem Regionalplan können darüber hinaus weitere Grundfunktionale Schwerpunkte bestimmt werden."</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land" entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Der Landesentwicklungsplan enthält dafür Kriterien. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert; die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar. Nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Das Amt besteht bereits seit zwei Jahrzehnten und kann daher nicht auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“</p>		<p>Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Festlegungstext und Begründung werden an diese Änderungen angepasst. Der Landesentwicklungsplan trägt mit dem Planungsauftrag für die Grundfunktionalen Schwerpunkte an die Regionalplanung der unterschiedlichen Prägung der Teilräume der Hauptstadtregion Rechnung. Die geforderte Differenzierung nach dem südlichen und nördlichen Teil Brandenburgs erscheint nicht sachgerecht. Die Privilegierung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte (zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan, die der Einwender gefordert hat. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels-</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor des Z 3.8 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Absatz 5 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>	<p>einrichtungen</p>	<p>übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Das benachbarte Mittelzentrum hat hierzu eine kritische Einschätzung und bewertet etwaige Erweiterungsabsichten als äußerst problematisch. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen und/oder qualitativ aufgewertet werden. Ein Bedarf für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes zu Lasten der Mittelzentren ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Absatz 5 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert. S. 55 der Begründung zum Entwurf des LEP HR führt aus, dass weder eine qualitative noch eine quantitative Aufwertung des Angebots zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente erfolgen darf. Dabei wird nicht unterschieden, ob der betroffene Einzelhändler vorrangig bzw. in größerem Umfang zentrenrelevante Sortimente führt oder ob er nur als Randsortiment z.B. Nahrungsmittel in Ergänzung zum sonstigen Sortiment anbietet. Gerade letzteres ist in modernen Baumärkten eher die Regel als die Ausnahme. Eine Modernisierung würde zweifellos als qualitative Aufwertung des Angebots anzusehen sein und wäre deshalb nicht möglich, wenn zentrenrelevante Sortimente auch nur als Randsortiment geführt werden. Das ist weder nachvollziehbar noch aus Sicht des Amts Kleine Elster hinnehmbar. Der Satz ist in der Begründung entweder klarzustellen oder zu streichen, da er offensichtlich unverhältnismäßig ist.</p>		<p>Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 3.9 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 3.9 im Verhältnis zu Z 3.8 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 3.8 verwehrt, nach Z 3.9 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 3.9 als lex specialis Z 3.8 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m<sup>2</sup> als ein insgesamt zur Verfügung</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien Voraussetzung für die Inanspruchnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m2 vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m2 hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiell-rechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 3.9 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.7 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz- Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>		<p>eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Eine Beschränkung des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur durch den LEP ist nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten.</p>		<p>erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Umgang mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in Bergbaufolgelandschaften sind primär Aufgabe der Fachplanungen. Es ist keine Besonderheit der neuen Seenlandschaft erkennbar, um Entwicklungsbedarfe zu begründen, die über die im LEP vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.</p>	<p>nein</p>
<p>Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees. Auch aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt.</p>			
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR wird begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter oder Tourismus erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	nein
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in</p>	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.7 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden, ausrichten.</p>		<p>inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b>            Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens zehn Prozent der Wohneinheiten und das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b>            Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b></p> <p>Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja

**Gemeinde Crinitz - ID 460**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Grundlage für die Festlegung bildeten aktuelle Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Zur Berechnung sollte der zusätzlichen Entwicklungsoption wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen (z.B. GIP Massen) - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Im Übrigen wird auch der je Wohneinheit zu Grunde gelegte Flächenfaktor der Situation im ländlichen Raum mit tendenziell überdurchschnittlich großen Grundstücken nicht gerecht.</p>		<p>umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Die Regelung nach Absatz 3 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2,5 % würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum)</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolenraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP-B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>		<p>nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.		einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme	
<b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Crinitz - ID 460</b> Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Vor Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten für HQ 100 wird die jetzt vorliegende ermittelte Flächenkulisse nochmals fachlich geprüft und ggf. für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten angepasst. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen der Elbe nicht als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Die Aussagen</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf Seite 16 sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.		grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.	
<hr/>			
<b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Der LEP B-B verfolgte das Ziel, die spezifischen Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion zum Nutzen des Gesamtraums zu stärken und zu entwickeln. Er setzt damit das im LEPro 2007 verankerte Leitbild „Stärken stärken“ um. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt die Fortschreibung dieses Leitbildes „Stärken stärken“. Das bedeutet, dass die künftige Strategie der Landesplanung darauf ausgerichtet sein muss, unsere Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Die von der Regionalplanung im LEP HR- Entwurf getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ wird abgelehnt. Diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ im LEP HR- Entwurf fordern wir in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen. Seitens der Landesregierung sind die Grundzentren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Weiterhin ist eine brandenburgweit einheitliche Ausstattung der Zentralen Orte zu sichern. Im LEP-1 Brandenburg gibt es bereits eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b>  Im LEP-I Brandenburg erfolgte die Gliederung nach dem Zentrale Orte System in Klein- und Grundzentren. Der LEP B-B dann gliederte in Ober- und Mittelzentren. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben wir als Gemeinde darauf hingewiesen, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen um den ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumordnung dient ausdrücklich dazu, die Daseinsvorsorge z.B. mit Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Solche Funktionsbündelungen muss die Landesplanung, wie in allen anderen Bundesländern , auch anerkennen. Sie dienen auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Die Kernorte unserer Gemeinden nehmen auch nach der Gemeindegebietsreform von 2003 übergemeindliche Funktionen der Grundversorgung wie im Zentrale Orte System wahr. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburg gleich Flächenland zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der LEP HR adressiert in Ableitung aus dem LEPRO Gemeinden als Standorte für die Wahrnehmung übergemeindlich wirkender Versorgungsfunktionen oberhalb der Grundversorgung. Die Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG durch die Gemeinden zu gewährleisten. Geeignete Kernorte (Ortsteile) in den Gemeinden können durch die Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, um Funktionen der Grundversorgung standörtlich zu bündeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Der LEP HR führt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren fort. Jedoch weist der LEP HR analog zum LEP I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung aus. (S. 35 LEP HR Entwurf). Diese entsprechen den vor der kommunalen Gebietsreform 2003 selbständigen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Städten und Gemeinden. Die Landesregierung hat hier erkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte Ober- und Mittelzentrum abgedeckt werden kann und es durchaus Versorgungsmöglichkeiten in einigen Teilbereichen gibt, die stabilisiert und entwickelt werden können. Die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften sind da und können nicht vermindert und die Versorgungslücken geschlossen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b>          Unsere Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR ist im Abschnitt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ( ab S. 86 LEP HR- Entwurf) nur von den zentralen Orten die Rede. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Das entspricht nicht den Anforderungen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist. Die Sicherung der Versorgungsfunktionen einschließlich der Grundversorgung und die Festlegung der Zentralen Orte sind Aufgaben des LEP HR.</p>	<p>III.3.7.1          Funktionsbestimmung          Grundfunktionale          Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers zum Erfordernis der Infrastruktur für die Grundfunktionalen Standorte. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.	
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Es wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.	nein
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bei einem Maßstab von 1 : 250.000 des LEP HR gestaltet es sich für uns schwer die Inhalte abzugleichen. Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Bei der Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte Mitte- und Oberzentren werden die Fahrwege für die Bevölkerung der Berlin fernen Regionen (weiterer Metropolenraum) länger. Demzufolge sind hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Bestehende Haltepunkte der Schienenverkehrsverbindungen sind zu erhalten. Für uns in der Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Die Fahr- bzw. Umsteigezeiten sind zu lang. Ein Standard muss geschaffen werden, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer vor allem für unsere vielen Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV wie Fahr- und Umsteigezeiten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Laut den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg. Die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Cumlosen - ID 461</b> Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ 100 zeigen die Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall. Für uns sind das die Gewässer Löcknitz und Elbe. Die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten großflächig dargestellten überschwemmten Flächen bei HQ 100 resultieren aus den ermittelten überschwemmten Flächen der Elbe.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme; Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die abschließende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten fällt in die Zuständigkeit der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b></p> <p>Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aufgegriffen werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b> Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelegen verfügt ebenfalls über wichtige Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landestraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin (Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b> Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst, ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>			
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten, Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamte Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es</p>		<p>Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernt liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dabergotz - ID 462</b></p> <p>Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern, Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilräumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsbereiches. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin1, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und</p>		<p>des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energieoland Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so das auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
generell ausgeschlossen sind.			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Der Plangeber wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überhaupt entsprechen kann.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Eine solche Prüfung ist erfolgt.	nein
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die genannten Inhalte zur Entwicklung des Gesamttraumes sowie das Erfordernis zur Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume sind in der Begründung zu Plansatz Z 1.1 (S. 26) zu integrieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden an geeigneter Stelle Ergänzungen vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b>  Im Entwurf des LEP-HR (LEP-HR) unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (S. 4 ff. LEP HR) wird von globaler Landflucht und Wohnsuburbanisierung gesprochen. Berlin und das Berliner Umland werden in den nächsten Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme erfahren. Herr Oberbürgermeister Jann Jakobs der Stadt Potsdam führte diesbezüglich sinngemäß zum Regionaldialog des MIL in Rathenow am 23.09.2016 sogar aus, dass bspw. Potsdam bereits aktuell unter enormem Wohnraumangel bzw. -not leidet, was die Ausführungen im LEP-HR zusätzlich unterstreicht. In der Begründung zu Z 1.1 (S. 26 LEP-HR) heißt es zudem: „Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt." Im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurde hierbei stets von der Stärkung von Metropole sowie der „zweiten Reihe“ (Berliner Umland) gesprochen. Bereits diese Ausführungen im LEP-HR verdeutlichen, dass zwar die unterschiedlichen Strukturräume der Hauptstadtregion erkannt werden, und diese auch unterschiedlicher raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansätze bedürfen. Raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze werden lediglich für Berlin und das Berliner Umland aufgeführt, für den weiteren Metropolenraum sind keine Ausführungen diesbezüglich benannt noch inhaltlich untersetzt. Auch im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurden die Entwicklungsvorstellungen des weiteren Metropolenraumes quasi gar nicht erst angesprochen, es wurde lediglich der Titel der „letzten Reihe“ vergeben. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG beinhaltet die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Hauptstadtregion mit Berlin, Berliner Umland und weiterem Metropolenraum ist ein Raum der sicherlich nicht heterogener sein kann. Demnach ist es verständlich, dass Berlin als Hauptstadt und als Metropole sowie das ringsherum auslaufende Umland besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Entwicklung erfährt. Dennoch gilt es, die Hauptstadtregion inkl. dem weiteren Metropolenraum in seiner Gesamtheit zu betrachten und in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 2 ROG zu entwickeln. Schon vor</p>		<p>dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4) LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vom Stellungnehmenden vorgetragene Kritik, dass der Weitere Metropolenraum als "letzte Reihe" titulierte wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung ist</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Hintergrund, dass der weitere Metropolitanraum ca. 90 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt, kann dieser keineswegs „nur“ als „letzte Reihe“ bezeichnet werden und bedarf gleichwertiger Aufmerksamkeit hinsichtlich der Darstellung von Entwicklungs- und Steuerungszielen. Bspw. insbesondere, weil der weitere Metropolitanraum vorrangig ländlich geprägt, mit Strukturschwäche durchwachsen und eine problematische demografische Entwicklung prognostiziert ist, wird die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder auch die Attraktivitätserhaltung der Regionen, vor allem durch die enormen räumlichen Ausmaße eine Herausforderung. Gleichfalls kann der weitere Metropolitanraum mit vielfältigen und qualitativen Potenzialen punkten, die es herauszuarbeiten, zu erhalten und stärken gilt. Hier ist gleichermaßen wie für die Metropole und Berliner Umland ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, dass den besonderen Anforderungen gerecht wird und die Potenziale optimal stärkt. Es sollte den Ausführungen des Herrn Landrates Ralf Reinhardt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Regionaldialog des MIL gefolgt werden. Er verdeutlichte sinngemäß, dass man den weiteren Metropolitanraum nicht vergessen dürfe. Vor allem im ländlichen Raum sind ebenfalls attraktive Angebote zu erhalten und weitere zu schaffen. Die Dörfer würden vielleicht bezüglich der Einwohnerzahl kleiner werden, aber deswegen nicht weniger laut.</p>		<p>lediglich der Begriff der "Städte der zweiten Reihe" geprägt worden. Mit der damit verbundenen Festlegung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring liegen, befördert werden. Zum einen soll so der wachsende Kern der Hauptstadtregion entlastet werden und der Weitere Metropolitanraum stärker vom Wachstum des Kerns, profitieren.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Es wird angeregt, die Differenziertheit des weiteren Metropolitanraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Ein diesbezügliches Defizit ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ ist für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Dahmetal - ID 464**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere ÖPNV-betreffend, wird jedoch in dem Umfang durch fehlende Bus An- und -Verbindungen nicht gewährleistet. Der Bevölkerung sollen Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen, wie durch die MKRO verabschiedet, und auch der ÖPNV muss als öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese Parameter sind durch den LEP HR nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gegeben.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die MKRO hat keine zumutbaren Erreichbarkeiten festgelegt, die für die Raumordnungsplanung in den Ländern zu beachten wären.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>
<p>Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVB1. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die gemäß der Begründung zu Plansatz Z 3.5 ausgeführte Erreichbarkeit eines Mittelzentrums von jedem Ort des Mittelbereichs binnen 30 bzw. in Ausnahmefällen 45 Minuten über die Straße</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
in Bezug auf die Gemeinden des Amtes Dahme/Markt ist nicht zu erreichen.			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p> <p>Soweit die Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 42) davon ausgeht, dass die festgelegten Mittelzentren auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen sind, trifft dies für die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark nicht zu. Eine Erreichbarkeit weder in 30 Minuten noch 45 Minuten von abgelegenen Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark zum Mittelzentrum Jüterbog sind realistisch. Bspw. werden von Wildau-Wentdorf in 15936 Dahmetal bis zum Mittelzentrum Jüterbog mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bereits 51 Minuten benötigt, dies übersteigt das angegebene Maximum der Erreichbarkeit. Erst recht nicht erreichbar wäre diese Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), obwohl dazu in der Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 44) ausgeführt wird, dass sich die Abgrenzung der Mittelbereiche grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise orientiert, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen. Die Fahrzeit aus Wildau-Wentdorf nach dort beträgt 20 Min.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p> <p>In der vergleichenden Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden (hier betreffend die Raumzelle Jüterbog, S. 75-76) ist zum einen die Quelle der Datengrundlage</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ersichtlich, zum anderen ist die Bevölkerungsprognose 2030 für Dahme/Mark (Gem.-Nr. 12072053), Ihlow (12072157) und Dahmetal (12072055) nicht benannt. Diesbezüglich ist eine Abweichung zwischen Länderprognose und tatsächlicher Entwicklung der aufgeführten Parameter nicht auszuschließen. Schon bei den Einwohnerangaben zum Stichtag 31.12.2014 sind Abweichungen festzustellen. Die tatsächlichen Einwohner (Hauptwohnsitz, Stichtag: 31.12.2014) betragen: Gem.-Nr. 12072053 Dahme/Mark: 5.139 EW und nicht 5.113 EW Gem.-Nr. 12072157 Ihlow: 710 EW und nicht 705 EW Gem.-Nr. 12072055 Dahmetal: 502 EW und nicht 496 EW. Wir fordern deshalb die Angabe der Datenquellen sowie eine Überprüfung der methodischen Grundlagen, um die Verwendung unzutreffender Daten sowie die daraus resultierenden unzutreffenden Prognosen zu vermeiden.</p>		<p>multiplies Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "Einwohnerprognose" wird künftig verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow und Dahmetal verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die Ortsteile der Gemeinde Niederer Fläming, der Gemeinde Lebusa, Hohenbuckow (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), sowie der Stadt Schönwalde. Dahme/Mark übernimmt im ländlichen Raum hierbei eine eindeutige Ankerfunktion: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 238 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark haben sich - anders als alle anderen Gemeinden im Kreis Teltow-Fläming - bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 139 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Nieder Fläming, Heideblick, Drahnsdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie sieben Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsort punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering ist ebenfalls das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohner. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zu anderen Gemeinden 2011 gegenüber 2000 mit 12,9 % überhaupt deutlich positiv entwickelt (LBV 2013). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern fünf Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr</p>		<p>vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Die Existenz oder die Entwicklung privatwirtschaftlich betriebener Einrichtungen kann ohnehin kein Gegenstand der Befassung mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sein, zumal diese aus kommunaler Sicht Einnahmen generieren und nicht zu Ausgaben der öffentlichen Hand führen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz.</p> <p>Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kino, Café, Museum, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielplätzen, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Zur langfristigen Sicherung dieser Angebote und Attraktivitätserhaltung bedürften diese zumindest der planerischen Würdigung. Zudem sind insbesondere in den Grundzentren/zentralen Orten im weiteren Metropolenraum ausreichend Wohnraum, Kita und Schulplätze sowie umfassende Versorgungsstrukturen vorhanden, die im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem „Platzproblem“ der Metropole und Berliner Umland, aber vorrangig auch um gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, genutzt werden sollten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Üblicherweise wird nicht die Luftlinienentfernung, sondern die Erreichbarkeit bei der Ermittlung von Orientierungswerten herangezogen, um topografischen Unterschieden besser Rechnung tragen zu können. Inwieweit sich von den Gemeinden vorzuhaltende Einrichtungen der Grundversorgung auf einen Umgriff von 20 km beziehen können, hängt von der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und der daraus resultierenden Tragfähigkeit ab.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Alternativ sollten im Rahmen des Systems zentraler Orte jene Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming beispielsweise die Stadt Dahme/Mark als solchen Standort. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Kommunalverfassung Brandenburg kennt keine Gemeinden mit Versorgungs- oder solche mit Mitversorgungscharakter. Soweit es hier innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften einen finanziellen Ausgleichsbedarf geben sollte, obliegt dessen Organisation der interkommunalen Abstimmung. Etwaige finanzielle Transfers sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die Stadt Dahme/Mark nimmt noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die These setzt voraus, dass es eine raumordnerische Definition für die Aufgaben eines Grundzentrums gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b>  Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. a) So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsoptionen im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“ Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist.</p> <p>macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat.</p> <p>Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf</p>		<p>übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nach Versorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regel Vermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden."</p>			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächen Verbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b>  Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums in Teilen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. (3) Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte sollte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinische Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p> <p>Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner, sollte zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten!]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler brandenburgischer Gemeinden aa) Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>		<p>Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist der Freiraum Verbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraum Verbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Konkret ist aus der der Zweckdienlichen Unterlage 4 - Steuerung der Freiraumentwicklung nicht ersichtlich durch welche Kriterien/Begründungen der Freiraum Verbund ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen wird.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.	ja
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbund des oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Bei der Betrachtung der Festlegungskarte des LEP-HR ist unklar, mit welcher Begründung der Freiraumverbund im Amtsbereich Dahme/Mark in diesen Ausmaßen verringert bzw. auf welcher Grundlage die Fläche des Freiraumverbundes neu ermittelt wurde (siehe nachfolgende Abbildungen 1 und 2). Die Reduzierung an der in der Abbildung 2 dargestellten Fläche ist zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß Abbildung 1 zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Gleichwohl wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis werden Teilflächen des genannten Bereichs Bestandteil der Gebietskulisse des</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Freiraumverbundes.			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Zur besseren Einbindung der Mittelzentren und vor allem zur Erschließung des ländlichen Raumes sollte auch die großräumige und überregionale Straßen Verbindung Jüterbog - Lübbenau (B 102 - B87) in der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Im Bundesländervergleich sollen in der Mehrzahl der verglichenen Länder die Grundzentren in 30 Minuten aus den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln heraus erreicht werden können (BBSR 2008). Diese Erreichbarkeit ist ebenfalls weder gegeben noch annähernd im LEP-HR erkennbar angestrebt. Gemäß Plansatz Z 7.2 (S. 89) sind jedoch nicht nur für Berlin und das Berliner Umland, sondern gerade auch für den ländlichen Raum im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven bzw. überhaupt vorhandenen/funktionierenden ÖPNV zu schaffen, um</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verbindungsqualitäten zu schaffen, zu sichern und den Erreichbarkeitserfordernissen gerecht zu werden.</p>		<p>wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Darüber hinaus ist bereits im LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“ formuliert, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrs Verbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>			
<p><b>Gemeinde Dahmetal - ID 464</b> Es fehlt an Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region des Amtes Dahme/Mark.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Im Rahmen der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR, Seite 100 Tabelle 18 werden zu den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz Prognosen zur Einwohnerentwicklung bis 2030 abgegeben, die so nicht nachvollziehbar sind. In den Gemeinden im Amt Scharmützelsee haben sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahlen kontinuierlich erhöht. Bereits zum LEP B-B haben wir diese Prognosen angezweifelt und halten daran fest.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im neuen Landesentwicklungsplan nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b></p> <p>Unter Punkt III. 2 im LEP HR Wirtschaftliche Entwicklung findet sich das Amt Scharmützelsee auch nicht ausreichend berücksichtigt. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Das steht aus Sicht des Amtes Scharmützelsee nicht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese zumindest im LEP HR benannt werden.</p>	<p>III.2.6 Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aus der Anregung geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher raumordnerischen Regulationsintention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen und wofür in diesem Zusammenhang eine Übersichtskarte der Tourismusregionen erforderlich ist. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b></p> <p>Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung, insbesondere in Bad Saarow, verwiesen. Die im Punkt III. 3, Z 3.5 Mittelzentren des LEP HR festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren sind durch bestehende Strukturen und</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einrichtungen in der Gemeinde Bad Saarow belegbar. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Mit der Neufestlegung des Zentrale- Orte- Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kurland Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, aufgrund der geringeren Zuweisungen, nicht mehr zu sichern.</p>			
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b>            Nicht nachvollziehbar ist im LEP LIR die erneute Zuordnung des Amtes Scharmützelsee zum Mittelzentrum Beeskow. Bereits seit dem 28. Mai 2015 besteht zwischen dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Storkow und dem Mittelzentrum Fürstenwalde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i.V. mit §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Gemeinsame Landesplanung ist über diese Kooperation informiert. Des Weiteren arbeitet das Amt Scharmützelsee schon seit 2013 in Kooperation mit den Partnern der Stadt Fürstenwalde, Stadt Storkow, Amt Odervorland und Amt Grünheide im Rahmen eines Regionalmarketingkonzeptes eng zusammen. Mit den gleichen Kooperationspartnern hat das Amt Scharmützelsee im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbes den Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. Im Hinblick auf die Zielrichtung des Landes sind wir uns einig darüber, dass die Kommunen in Brandenburg auch in Zukunft ein attraktiver Wohn Lebens- und Arbeitsort bleiben sollen. Die Mittelbereiche umfassen den funktionstragenden zentralen Ort und die umliegenden</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen des Verflechtungsbereiches. Um auch künftig die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Amtes Scharmützelsee sicherzustellen, ist die Zuordnung zum Mittelbereich Fürstenwalde aus Sicht des Amtes Scharmützelsee unabdingbar und notwendig. Es gibt wie bereits erwähnt, historisch gewachsene Verbindungen nach und mit Fürstenwalde. Dies betrifft die Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Trink- und Abwasserversorgung, Gesundheitswesen, Gymnasien) ebenso, wie wirtschaftliche Verbindungen und Pendlerbeziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort.</p>			
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b></p> <p>Für die Gemeinden am Scharmützelsee, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Gegebenheiten besonders attraktiv für Bauherren sind, sollten die Nachverdichtungspotentiale grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten, der Kinderbetreuung, des Schulstandortes, der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten und der vielen attraktiven Sport- und Freizeitmöglichkeiten erfreut sich das Amt Scharmützelsee großer Beliebtheit. Mit der Entwicklung des BER wird auch das Amt Scharmützelsee vom Zuzug profitieren. Es ist nun einmal Tatsache, dass unsere Gemeinden in den letzten Jahren eine stabile Bevölkerungsentwicklung vorweisen können. Die vorgesehenen Reglementierungen des LEP HR würden die Entwicklung der Gemeinden hemmen. Fragwürdig ist auch, wie die Anzahl der Wohneinheiten herangezogen werden soll. Werden die Wohneinheiten gemeindebezogen ermittelt als Gesamtzuwachs oder werden sie ortsteilbezogen ermittelt? Hierzu ist Klarheit zu schaffen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dafür sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden (nicht der Ortsteile) vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird auch klargestellt, dass Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radow - ID 465</b>  Ein nicht nachvollziehbarer Punkt im LEP HR ist unter Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung die pauschale Betrachtung der für die Kommunen im Land Brandenburg festgelegte örtliche Bedarf, die Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen. Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von 5 Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB einzubeziehen, das heißt sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet. Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt somit auch die Nachverdichtungspotentiale ein, die aus rechtsverbindlichen</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplänen und Satzungen zur Verfügung stehen. Diese Bindung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gemeinden als Entwicklungsspielraum festgesetzt werden. Der Entwicklungssoll kürzer gefasst werden, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, auf Entwicklungen (Beispielsweise die Inbetriebnahme des BER) spontan reagieren zu können. Das bedeutet für die Gemeinden im Amt Scharmützelsee nur noch geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Nachverdichtungspotentiale sollten grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen.</p>		<p>ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Wird der Leerstand an Wohnungen auch auf das Entwicklungspotential angerechnet oder wie wird damit verfahren bei der Ermittlung?</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist als der WE-Ansatz und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Was ist mit den in Kraft gesetzten Flächennutzungsplänen der Gemeinden und den darin ausgewiesenen Wohnbauflächen, die bereits von der Landesplanung als Entwicklungspotential bestätigt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>worden sind? Diese Wohnbauflächen können den Gemeinden aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage im LEP HR nicht weggenommen werden. Auch hierzu trifft der LEP HR keine Aussage.</p>		<p>wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Zu Punkt Z 6.2 Freiraumverbund wird seitens der Gemeinden bemängelt, dass anhand des beigefügten Kartenmaterials zum Freiraumverbund nicht nachvollziehbar ist, welche Auswirkungen dieser auf die Entwicklung der Gemeinden hat. Hier ist besseres Kartenmaterial vorzulegen, um die als Ziel festzusetzenden Freiräume beurteilen zu können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Wie auf Seite 18 des LEP HR dargelegt, gibt es ausgeprägte und zunehmende verkehrliche Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Neben den Pendlern, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, oder von Berlin auspendeln in unsere Region, ist die zunehmende Nutzung des Schienenverkehrs durch Touristen und Radwanderer. Der LEP HR stellt fest, dass eine besondere Bedeutung dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zukommt. Ergänzt durch das Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel ist es, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güter- und Personenverkehr der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Diese Aussage im LEP HR widerspricht dem tatsächlichen Handeln der Länder in</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bezug auf die zunehmende verkehrliche Verflechtung und die weitere Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene. Dann stellt sich doch insbesondere für die Gemeinde Wendisch Rietz die Frage, weshalb trotz mehrfacher Stellungnahmen in diversen Beteiligungsverfahren, die Anregung des Ausbaus der Regionalbahn RB 36 bis zum Ostkreuz in der Hauptstadt nicht berücksichtigt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Diensdorf-Radlow - ID 465</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben einstimmig dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die Zustimmung versagt. Die Gemeinden finden sich im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt und erwarten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine grundlegende Überarbeitung des Dokumentes und besseres Kartenmaterial. Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden mit unseren Kooperationspartnern abgestimmt.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>			
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b>            Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>		<p>(Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe, die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b>			
<p>Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b>			
<p>Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.</p>			
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand fachrechtlicher Regelungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.</p>	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.		Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich</p>		<p>innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtäumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
verbessern.		Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden,	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
vernachlässigt.		da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.		Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER	Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.	nein

**Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b></p> <p>Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Dissen-Striesow - ID 466</b> Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>		<p>nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b>  Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs wird daher erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsverbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der</p>		<p>entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b></p> <p>Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbusser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b>  Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>		<p>B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	

**Gemeinde Drachhausen - ID 468**

<p>Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubaufächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>
--	--	---	-----------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>		<p>Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b></p> <p>Kritisch sehen wir den neuen, wohnheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohnheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohnheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohnheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohnheiten nach dem Merkmalkatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohnheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohnheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b></p> <p>Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b></p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkretegemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen          zwischen Zentralen          Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>		<p>die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>			
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne, Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drachhausen - ID 468</b></p> <p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Drahnisdorf grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b>  Die Gemeinde Drahnsdorf ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.		<p>Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.			
<b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb Agrargenossenschaft Drahnsdorf muss in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes und der Gemeinde zu sichern.	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.	nein
<b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.	III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Drahnisdorf liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Drahnisdorf ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Drahnisdorf hauptsächlich in der Stadt Golßen genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Drahnsdorf gehört zum Schulbereich der Grundschule Golßen.</p>			
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>			
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b>  Die Gemeinde Drahnsdorf ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt!</li> </ul> <p>Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</p>		<p>Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Drahnsdorf ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinzugetretenen Ortsteile". Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt" nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden." Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde, dem OT Neu Lübbenau und der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, - Grundschule, - Kita, - Arztpraxis, - Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Hauptstelle Golßen und Nebenstelle Schönwald, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Luckau und Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diese eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandels- einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Drahnisdorf unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Drahnsdorf darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p>			
<p>Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b></p> <p>Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Steinreich wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, hat vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>		<p>wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b>            Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b>  Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Drahnsdorf dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. (Bebauungsplan Nr. 1 „Am Birkenweg“, Satzung nach § 34 BauGB in den Ortsteilen).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (It. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>		<p>wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Die Regelung nach Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b>  Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist, aus welchen Gründen und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>		<p>der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p>			
<p>Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Drahnsdorf - ID 469</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Drahnisdorf - ID 469</b></p> <p>Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b></p> <p>Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum" vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>		<p>dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b>  Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsverbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b>  Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>		<p>weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b>            Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kritisch sehen wir den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohneinheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>		<p>B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.		Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b></p> <p>Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigegefügte Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kennntnisnahem der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>		<p>werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten,</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sondern in die Metropolenregion einzubinden.		Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Gemeinde Drehnow - ID 471</b></p> <p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Falkenberg - ID 472</b></p> <p>Mit der Neueinführung grundfunktionaler Schwerpunkte ist zu überprüfen, ob der Ortsteil Falkenberg/Mark die Kriterien erfüllt. Aus Sicht der Gemeinde Falkenberg und Bezugnahme auf die Funktion des Ortsteils für die Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe nimmt dieser die Versorgungsfunktion für die Gemeinden des Amtes wahr.</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Falkenberg/Mark. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen im Land Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen.	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Falkenberg - ID 472</b></p> <p>Für die künftige Siedlungsentwicklung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Falkenberg in ihren drei Ortsteilen jeweils über rechtskräftige Flächennutzungspläne mit ausgewiesenen Wohnbauflächen als Entwicklungspotenzial verfügt. Für den Fall, dass die künftigen Berechnungsgrundlagen für die Entwicklungspotenziale der Siedlungsflächen unterschritten werden, sollen in jedem Fall die derzeitigen Flächenausweisungen der Gemeinde erhalten bleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden Planungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Falkenberg - ID 472</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan sieht auch weiterhin die schienenbezogene Anbindung über die RB 60 nach Berlin vor. Diese ist aus Sicht der Gemeinde dauerhaft festzuschreiben. Die Zielsetzung der Erreichbarkeit der Hauptstadt innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten ist derzeit nicht gegeben. Es ist zu prüfen, ob die derzeitige notwendige Umsteigefunktion in Eberswalde durch eine durchgängige Verbindung ersetzt werden kann. Die ist nachfolgend in den Fachplanungen zur Verkehrsentwicklung zu qualifizieren.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolenraum zu unterteilen in WMR- nah: für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins; WMR- fern: für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>		<p>Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte zudem die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher sollte die Mindestgröße 25000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen. Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>entscheiden.</p> <p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.</p>			
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wortschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesraumordnungsplanung.			
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgeln und Libbenichen vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für mehr als 7,5 t nicht geeignet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zu Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Falkenhagen (Mark) - ID 473</b> Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Felixsee - ID 474</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum und somit auch die kleinen Brandenburger Gemeinden. Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Felixsee - ID 474**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Felixsee - ID 474</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Felixsee - ID 474</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Felixsee - ID 474</b>  Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolitanraum zu unterteilen in WMR- nah: für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins; WMR- fern: für alle Gebiete, die mehr als 80</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.		von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.	
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b></p> <p>Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher sollte die Mindestgröße 25000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte zudem die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>		<p>liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b>            Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3            Umwandlung            Wochenend- oder            Ferienhausgebieten und            weitere            Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b>            Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3            Umwandlung            Wochenend- oder            Ferienhausgebieten und            weitere            Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b>            Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475**

Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.

III.6.1.1.1  
Freiraumerhalt und  
-entwicklung sowie  
Multifunktionalität

Kenntnisnahme

nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wortschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgelin und Libbenichen vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).	nein
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für mehr als 7,5 t nicht geeignet.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kennntnisnahme zu den Ausführungen zu Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kennntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung"</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.	
<p><b>Gemeinde Fichtenhöhe - ID 475</b> Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wird verzichtet.			
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen "vielfältigen Raum". Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b></p> <p>Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung"</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b></p> <p>Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolitanraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung-anbietet.</p>		<p>Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Fichtwald - ID 476

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Stadt Schlieben, mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen insbesondere, eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen-Automatik-Kegelanlage, eine Apotheke, ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte, eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis, eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und weitere Umfeld.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	

**Gemeinde Fichtwald - ID 476**

<p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgung-sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig</p>	<p>ja</p>
--	--	--	-----------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen." Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist,</p>		<p>durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden.</p> <p>Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem</p>		<p>Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren:            „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m2 ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b>            Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden.“ ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute</p>	<p>III.5.5.2            Wohnsiedlungsflächen            entwicklung in Ober-            und Mittelzentren &lt; 60            Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>			
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse,</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden:</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin-</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:            „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b>            Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b> Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Fichtwald - ID 476</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b></p> <p>Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Die amtsangehörigen Gemeinden sowie das Amt Gerswalde sind bei der Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstarken Gemeinden (Zweckdienliche Unterlage 2, S. 20 ff) nicht ausreichend bzw. falsch dargestellt worden. Hier ist eine erneute Untersuchung und Darstellung notwendig (erforderlich) , z. B. Erreichbarkeit zur Autobahn BAB 11 der Gemeinde Flieth/Stegelitz oder der Bahnanbindung zum Regionalexpress RE 3, Wünsdorf ./ (Stralsund).</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunkttorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkttorte sein können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b>  Im LEP HR sollte klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkttorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan keine Verpflichtung der Gemeinden bedeutet, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Dies kann besser in der Begründung zum Regionalplan erläutert werden, der die Funktionszuweisung festlegt, als im Landesentwicklungsplan. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Es ist sicherzustellen, dass die Anbindung der Bevölkerung an den Einzelhandel (u.a. Waren des täglichen Bedarfs) eine Fahrzeit (Verkehrsweg) von 20 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Dieses Anliegen dürfte im Rahmen der Standortplanung des privatwirtschaftlich (!) organisierten Einzelhandels hinter den Wirtschaftlichkeitüberlegungen in besonders gering besiedelten Gebieten nicht reasliert werden. Einzelhandel ist kein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungsflächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden und da in Zukunft eine noch intensivere Nutzung erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum).</p>		<p>überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Flieth-Stegelitz - ID 477</b> Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenzen für Alle) gewählt werden müssen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg löblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamttraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p>	
<p><b>Gemeinde Frauendorf - ID 478</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wären wir sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wenngleich mit wenigen Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b></p> <p>Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungsstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin und Brandenburg sollen gesamtäumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolenraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen. Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die</p>		<p>für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelebereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig. Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstände innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund) Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>		<p>Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Im LEP HR sollten die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>		<p>Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b>  Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der</p>	<p>III.5.6.1  Schwerpunkt  Gestaltungsraum  Siedlung in Berlin und  Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolenraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).			
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b></p> <p>Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.	nein
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b></p> <p>Die Festlegung Z 5.7 Abs. 2 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebieten, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden,	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.</p>		<p>insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482**

Im 1. Entwurf zum LEP HR sollte eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe

III.5.7.3  
Zusätzliche  
Entwicklungsoption  
für Grundfunktionale  
Schwerpunkte

Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.

nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z 8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>			
<p><b>Gemeinde Garzau-Garzin - ID 482</b> Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiefersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden durch Ziel 1.1 festgelegt." Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Gerdshagen - ID 483**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „, Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen. Dieses Anliegen wird von den als Mittelzentrum vorgesehenen Gemeinden zudem auch nicht geltend gemacht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b>  Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4  Funktionsbestimmung  Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b>  Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Prädikatisierung von Ortsteilen in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen, die zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll, ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm fordert ausdrücklich einen übergemeindlichen Funktionsüberhang Zentraler Orte. Überörtliche Wirkungsbeziehungen sind hingegen intrakommunal auszugetalten. Für die regionalplanerische Festlegung innergemeindlicher "Versorgungszentren" steht das Planungsinstrument Grundfunktionaler Schwerpunkte zur Verfügung.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p> <p>Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.	
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p> <p>Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.	
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p> <p>Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt“ (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p> <p>Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkttorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkttorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkttort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p> <p>Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist eben falls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.	ja
<b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	nein
<b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland- Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gerdshagen - ID 483</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunktorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte grundfunktionale Schwerpunkorte sein können.</p>		<p>adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Im LEP HR sollte klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan keine Verpflichtung der Gemeinden bedeutet, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Dies kann besser in der Begründung zum Regionalplan erläutert werden, der die Funktionszuweisung festlegt,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>als im Landesentwicklungsplan. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b>  Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei konkretem Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städler“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>	<p>III.5.5.1.1  Bedarfsgerechte  Wohnsiedlungs-  flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche gebiete (Bereiche) nicht</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abgehängt werden und in Zukunft noch intensivere Nutzung erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur."</p>		<p>Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolenraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Gerswalde - ID 484</b> Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenzen für Alle) gewählt werden müssen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetsite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“, welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>		<p>oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert,</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.		nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Rübehorst der Gemeinde Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Prietzen der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ortslage Großderschau.		<p>räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b>  Aufgrund der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist (Siehe beigefügte Karte).</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Gollenberg - ID 485</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt. (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflege sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>	II.A.8 Kulturlandschaften als Handlungsräume	Landesplanung erfolgen.  Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.	ja
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Grundkritik am vorliegenden Entwurf ist auch in der unmittelbaren Berliner Randregion vorhanden, da er seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung vorsieht, hier also auch im Artikel 28 unseres Grundgesetzes nicht vollumfänglich folgt.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Der bereits angeführte Punkt, einer zu geringen Beachtung des § 28 GG führt zur Behinderung der kommunalen Ebene in der eigenen Entscheidung. Zum Beispiel bei der Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe und der Ausweisung von Wohnflächen. Die Nutzung eines LEP als Instrument der Steuerung ist dann gegeben, wenn er diese Steuerung im Rahmen einer Kommunikation innerhalb potentieller Partner fördert und leitet.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die aktuelle Vorlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) wirft Fragen und Kritikpunkte auf. Es ist eine Planung die grundsätzliche Aufgabenstellungen einer zukunftsorientierten Entwicklung unseres Bundeslandes auf ein ausgewähltes Gebiet beschränkt. Dies wird im Namen „Hauptstadtregion“ deutlich ausformuliert. Unsere Landesverfassung beschreibt dementsgegen ein grundlegendes Ziel, die gleichwertige Entwicklung des Bundeslandes in allen Regionen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolen-raum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Der Auftrag zur Entwicklung aller Landesteile wird unmittelbar an die Entwicklung der Stadt Berlin und der aus dieser folgenden Ausstrahlung in das Umland erhofft. Eigene, aus der Landesfläche begründete, Entwicklungspotentiale lassen sich nur schemenhaft</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>oder größtenteils gar nicht erkennen. Es ist somit eine Weiterführung und Förderung der Urbanisierung und Vernachlässigung der ländlichen Regionen in Brandenburg zu befürchten.</p>			
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b>            Durch die Namensgebung wird das subjektive Gefühl der ländlichen, berlinfernen Regionen ausgesprochen. Eine Entwicklungschance wird nur um die Metropole Berlin als Möglichkeit gesehen. An dieser Stelle wäre die Unterteilung in differenzierte Ausgaben- und Planungsgebiete über die beiden Bundesländer und in Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarbundesländern zweckmäßig und zielführend. Diese Aufgabenstellung wird jedoch nicht ausdrücklich formuliert und somit wohl auch nicht gesehen.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird deutlicher beschrieben.	ja
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b>            Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b>            Der Hinweis, die Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Zentralorte ist empfehlenswert, unterstreicht die Eingangs formulierte Grundkritik an diesem Entwurf- Es ist eine Vorlage gegen die gleichwertige Entwicklung aller Landesteile in Brandenburg!</p>	III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Insoweit kann die Hypothese nur zur Kenntnis genommen werden, zumal dafür die keine Belege vorgetragen werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus (Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die Beschreibung von Grundfunktionalen Schwerpunkten im LEP HR - dies sind keine Grundzentren. Grundzentren, die besonders im ländlichen Raum einen weiteren, wichtigen Ankerpunkt für die kommunalen Strukturen und Aufgaben dargestellt hatten. Hier versäumt der neue LEP die Chance eine fehlerhafte Entwicklung zu korrigieren. Wichtig wäre an dieser Stelle eine präzise Kriterien Bestimmung und dem folgend eine entsprechende finanzielle Zuweisung.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Daher unterscheiden sie sich grundlegend von den geforderten Grundzentren. Diese werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Im Landesentwicklungsprogramm werden Gemeinden als Zentrale Orte adressiert. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Bis zum</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Der Landesentwicklungsplan gibt für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in der Begründung zum Ziel Kriterien für die Regionalplanung vor. Gleichwohl werden die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>Versorgungsbereiche</p>	<p>großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (&lt;=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Von großem Interesse ist der Verweis auf die Kulturlandschaftsentwicklung. Hier fordert der LEP die regionalen Ebenen auf entsprechende eigene Leitbilder zu erstellen. Er unterlässt es jedoch eine Aussage hinsichtlich der Finanzierung zu treffen. Die betrifft wiederum vor allem den strukturschwachen ländlichen Raum.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	Kenntnisnahme	nein

**Gemeinde Golzow - ID 487**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Eine notwendige und zeitgemäße Umkehr der aktuellen Entwicklung in der Landesunterschätzung des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) und das ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) kann gleichsam nicht aus dem LEP ersehen werden. Hier wäre es angebracht eine Modernisierung im Verfahren der Bestellung von Zugverbindungen / Haltestellen vorzunehmen und hinsichtlich einer CO2- Minimierung neuen Mobilitätsstrategien eine entsprechende Bedeutung einzuräumen, um diese Entwicklung zu fördern. Es wird auch hier im alten verharret und wiederum nur an die Beförderungswege nach Berlin gedacht.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung von großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein entscheidender Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche zu sichern. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, die Organisation des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage, auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b></p> <p>Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km2). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b></p> <p>Ziel sollte es sein vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b></p> <p>Aufgaben, die aus der Entwicklung von Technologien entstehen, werden durch den LEP nur teilweise oder gar nicht betrachtet. So wird zum Beispiel weiterhin keine Aussage getroffen zur Frage der Grundbetrachtung für Windkraftanlagen. Dass, diese Anlagen deutlich über den ehemaligen kleinen Anlagen, bei denen wirklich noch von landwirtschaftlichen Anlagen gesprochen werden konnte, hinaus gewachsen sind, spielt scheinbar keine Rolle. Weder in der steuerlichen Betrachtung, noch in der Frage des Genehmigungsverfahrens und den Auswirkungen für die Menschen in der Umgebung eines ausgewiesenen Windparks wird ein Handlungsbedarf ausreichend beschreiben.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landesentwicklungsplan formuliert einen raumordnerischen Handlungsauftrag. Durch den Auftrag, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen, wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderte Flächenvorsorge für den Ausbau der bundesgesetzlich privilegierten Windenergienutzung betrieben und diese auf konfliktarme Standorte gelenkt. Fragen des Steuerrechts oder Inhalte der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren liegen nicht in der Steuerungskompetenz des Landesentwicklungsplans.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 487</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Jahre hinweg aktiv begleitet.	
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b></p> <p>Der LEP HR sieht nur Gemeinden mit einem Entlastungspotenzial für Berlin und das Berliner Umland als entwicklungswürdig. Dieses ist in der Gemeinde Golzow als eher gering einzuschätzen, aber ein Entlastungspotenzial ist vorhanden, nur ist dieses auf das Oberzentrum Brandenburg an der Havel ausgerichtet. Hierbei ist die Gemeinde Golzow nicht die einzige Gemeinde im Weiteren Metropolenraum, die nicht hauptsächlich auf Berlin ausgerichtet ist. Die Landesplanung betrachtet dies nicht differenziert und unterstellt eine grundsätzlich Ausrichtung nach Berlin als Grundlage der Entwicklung in Brandenburg. Die Festlegung von drei Bereichen -Berlin, Berliner Umland, Weiterer Metropolenraumspricht nicht den tatsächlichen Entwicklungen im Land Brandenburg und ist daher den Gegebenheiten anzupassen. Ähnlich dem Berliner Umland kann beispielsweise auch den Oberzentren ein Umland zur Entlastung zugewiesen werden.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums, wird ergänzt.			
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b></p> <p>Die Gemeinde Golzow ist, wie die anderen Gemeinden des Amtes Brück, dem Mittelzentrum Bad Belzig zugeordnet. Dies entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten / Bedürfnissen der Gemeinde. Auf Grund verschiedener Faktoren wie z.B. der Verkehrsanbindung und der Arbeitsplatzsituation ist das Oberzentrum Brandenburg Ziel für die Bewohner der Gemeinde zur Sicherung der Ansprüche über den Grundversorgungsbereich hinaus. Durch den LEP HR wird allerdings nur die pauschale Zuordnung eines gesamten Verwaltungsbereiches zu einem Zentrum vorgenommen. Die Festlegung der Mittelbereiche ist zu überarbeiten und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass außerhalb des Berliner Umlands die Mittelzentren Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein sollen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Golzow nicht sinnvoll, da Golzow auf Grund seiner Standortfaktoren ein Wachstumspotenzial oberhalb der Richtwerte im LEP HR hat. Unter anderem handelt es sich um folgende Standortfaktoren: Gewerbegebiet, Bildung: eigene Kindertagesstätte, eigene Grundschule, Schulen erreichbar durch ÖPNV, weiterführende Schulen in Brück und Kloster Lehnin, Gymnasien in Bad Belzig und Brandenburg an der Havel. Günstige Verkehrsanbindung an das Oberzentrum Brandenburg an der Havel und das Mittelzentrum Bad Belzig über die B102. Alle diese Faktoren bieten auch ein Entwicklungspotenzial, das bei landesplanerischer</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolitanraum</p>	<p>Der LEP HR verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolitanraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche privilegiert, andere quantitativ auf die Eigenentwicklung begrenzt. In den Zentralen Orten im weiteren Metropolitanraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Allen Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten zusätzlich eine Wachstumsreserve. Den unterschiedlichen Potenzialen der Gemeinden wird damit Rechnung getragen.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berücksichtigung und vollständiger Ausnutzung die bereits benannte Entlastungsfunktion stärken kann. Die Siedlungsentwicklung soll nicht pauschal auf die Zentralen Orten ausgerichtet werden, sondern den Potentialen der einzelnen Gemeinden entsprechend im Landesentwicklungsplan festgeschrieben werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b>  Der gesamte Amtsbereich Brück ist bereits jetzt für Menschen aus Berlin und dem Berliner Umland als Lebensmittelpunkt interessant. Die beiliegende Wanderungsstatistik (Anlage I) zeigt, dass circa ein Drittel der jährlichen Zuzüge aus Berlin und den Gemeinden des Berliner Umlands erfolgt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Anzahl der Fortzüge in das Berliner Umland und nach Berlin rückläufig ist. Festzustellen ist auch, dass die Bevölkerungsentwicklung im Amtsgebiet durchschnittlich positiv ausfällt (Anlage II). Der Entlastungsfunktion der Gemeinden des Amtes Brück, die zum Teil auch durch die Gemeinde Golzow getragen wird, soll im Landesentwicklungsplan Rechnung getragen werden. Die Schwerpunkte für die Entwicklung der Siedlungsflächen im weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Gemeinden außerhalb dieser Zentren haben die Möglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung innerhalb von 10 Jahren um 5 % des Wohnungsbestandes anzuwachsen. Der LEP enthält jedoch keine Angaben dazu, wie der Wohnungsbestand / die Wohneinheiten berechnet werden oder ob die Landesplanung die Daten des Zensus als Basiswert zu Grunde legt. Der LEP HR ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Berechnung der Basis der Siedlungsentwicklung „Wohnungsbestand / Wohneinheiten“ klar definiert ist, sodass eine Grundlage für die gemeindliche</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird die Wohnsiedlungsentwicklung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht begrenzt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung aus dem Plan ersichtlich ist. Auf Basis der Zensusdaten von 2011 bestehen in Golzow 582 Wohnungen. Somit wäre ab Inkrafttreten des LEP HR eine Erweiterung um 29 Wohneinheiten bis 2028 möglich. Ein in Sanierung befindlicher Wohnblock in der Gemeinde wird mit 24 Wohneinheiten wiederhergestellt. Zusätzlich hat die Wohnungsbaugesellschaft bereits die Anfrage gestellt, ob dieses Mehrfamilienhaus und die zwei bereits genutzten Wohnblöcke durch Aufstockung erweiterbar seien. Insgesamt wären so 48 Wohneinheiten zu erwarten. Daraus ist grundsätzlich erkennbar, dass ein Bedarf an Wohnungen innerhalb der Gemeinde besteht und ein grundsätzliches Wachstumspotenzial vorhanden ist. Mit Beendigung der Sanierung wäre das im LEP HR festgeschriebene Entwicklungspotenzial der Gemeinde schon nahezu ausgeschöpft. Die bauliche Erweiterung der vorhandenen Gebäude sowie zusätzliche Wohneinheiten wären in der Gemeinde grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Der LEP HR ist dahingehend anzupassen, dass eine tatsächliche und den jeweiligen kommunalen Ansprüchen gerecht werdende Entwicklung der Gemeinden möglich ist. Eine pauschale Festlegung von 5 % des Bestandes innerhalb von zehn Jahren wird abgelehnt.</p>		<p>Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	

**Gemeinde Golzow - ID 488**

<p>Es bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffs der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Grundsätzlich ist fragwürdig, wie bei Gemeinden mit hauptsächlich Einfamilienhausbebauung feststellbar sein soll, wie viele getrennte Wohnungen tatsächlich in den Gebäuden vorhanden sind. „Wohneinheit“ wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>"Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche</p>	<p>ja</p>
---	--	---	-----------

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Zusätzlich ist die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch hier finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015. Der Landesentwicklungsplan soll zur Festlegung des LEP B-B zurückkehren und das Einwohnerkriterium (Hektar pro Einwohner) als Grundlage der Entwicklung der Gemeinde verwenden. Dieses Kriterium soll den jeweiligen kommunalen Potenzialen entsprechend im LEP festgehalten werden. Eine pauschale Festlegung für den gesamten „Weiteren Metropolenraum“ ist nicht sinnvoll. Sofern diese</p>		<p>Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ (WE) orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würde jedoch die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderung nicht durchgeführt wird, ist mindestens eine Anpassung der Entwicklungsoption - von 5% auf 10% - oder ein Verkürzung des Zeitraumes - von 10 auf 7 bzw. 5 Jahre - notwendig.</p>		<p>übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b> Die im Plan geforderte Weiterentwicklung des Verkehrs zu einer energiesparenden, Verkehrsbelastung senkenden und zusätzlichen Verkehr vermeidenden Variante (Ausrichtung auf ÖPNV, SPNV) wird von der Gemeinde Golzow unterstützt. Allerdings beinhaltet der LEP HR keine konkreten Maßnahmen hierzu. Um die Verkehrssituation zu verbessern und die Umwelt von Verkehr zu entlasten, soll die Gemeinsame Landesplanung die Verbesserung des SPNV / ÖPNV fördern und entsprechende Maßnahmen im Landesentwicklungsplan festhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist. Um dieses wichtige Thema deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Festlegungen zu konkreten Maßnahmen, sind Aufgabe</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Golzow - ID 488</b>  Maßnahmen zur Senkung der Umweltbelastung durch Verkehr sind im LEP darzustellen. Beispielsweise sollten landesplanerisch folgende Maßnahmen aufgenommen werden: a) Radweganbindung nach Brandenburg b) Radweganbindung nach Kloster Lehnin c) Radweganbindung über Planebruch nach Brück</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Senkung der Umweltbelastung wie die genannten Radweganbindungen, sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Göritz - ID 490</b>  Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten und haben somit keinerlei Mitbestimmungsrecht. Damit wird das von der Kommunalverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gegen Null reduziert.</p>	<p>I.9  Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Zusammensetzung der Regionalversammlungen ist nicht Regelungsgegenstand des LEP HR, sondern ist in § 6 RegBkPIG i. V.m. den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften geregelt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Göritz - ID 490</b>  Mit der Ausweisung von Prenzlau als das uns betreffende Mittelzentrum erklären wir uns einverstanden, einschließlich der Konzentration der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge. Hier kommt es letztlich darauf an, wie im Rahmen der Interkommunalen Kooperation die jeweiligen Interessen abgewogen und die Partner, bei aller Verantwortlichkeit für die eigenen Kommune, miteinander umgehen.</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Göritz - ID 490</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr im LEP wieder zentrale Orte der Grundversorgung in den Ämtern vorgesehen sind. Allerdings ist aus Sicht der jetzigen Ämter die Festlegung der grundfunktionalen Schwerpunkte durch die Regionalpläne und damit durch die Regionalräte in den regionalen Planungsregionen, abzulehnen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Göritz - ID 490</b> Ämter sind gegenwärtig nicht durch ihre Hauptverwaltungsbeamten in den Regionalversammlungen vertreten, was sich bei der Wohnflächenentwicklung (Z 5.7) besonders drastisch auswirkt. Hier können weder Gemeinden noch Ämter mitbestimmen, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Außerdem wird durch den LEP HR der örtliche Bedarf mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent (evtl. weiteren 2,5 Prozent) für den Zeitraum von 10 Jahren für zusätzliche Wohnungseinheiten festgelegt. Das ist nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die landesplanerische Festlegung richtet sich unmittelbar an die Kommunen, die im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden können, wo Wohnsiedlungsentwicklung stattfindet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Göritz - ID 490</b> Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sollte im Land Brandenburg nicht ausschließlich über Regionalpläne erfolgen. Besonders für Siedlungsbelange (Abstand zur Wohnbebauung) sowie zum Landschaftsbild sollten unbedingt landesweit verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte. Gleiches gilt für die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten.</p>	
<p><b>Gemeinde Gosen-Neu Zittau - ID 492</b> Die Aussage in II.B (Seite 21 LEP HR), dass der LEP HR ausreichend Spielraum für die Eigenentwicklung bietet, ist so nicht zutreffend. „ Auch außerhalb der Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum, vor allem für den Neubau der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit erhalten die Gemeinden ausreichend Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche.“ Wenn der LEP HR mit seinen Steuerungsvorgaben eben jene selbst beschriebenen Möglichkeiten den Gemeinden zur Verfügung stellen würde, dann würde das Amt Spreenhagen den bestehenden LEP HR nicht kritisieren. Wir fordern aus den o.g. Gründen eine Überarbeitung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und können nur unter Einhaltung unserer Vorschläge dem LEP HR zustimmen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Festzustellen ist, dass der Raumordnungsplan allen Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Eigenentwicklung einräumt. Eine geordnete Siedlungsentwicklung macht räumliche Schwerpunktsetzungen jenseits der Eigenentwicklung an ausgewählten, geeigneten Standorten erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gosen-Neu Zittau - ID 492</b></p> <p>Um die tägliche Neuflächeninanspruchnahme von 6,6 Hektar pro Tag von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Seite 14 LEP HR) für die gesamte Hauptstadtregion zu dämpfen, müssen Gemeinden wie unsere in der Klasse des Freiraum Verbundes, ihre Wohnflächenentwicklung auf 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden für den Zeitraum von 10 Jahren beschränken (Z 5.7 - Absatz 2). Damit werden die Entwicklungen von schrumpfenden Gemeinden und der einhergehende Trend zur Alterung bestärkt. Junge Familien finden in unserem Amtsgebiet mittlerweile kaum noch Wohnraum. Die Nachfrage übersteigt schon seit langem das bestehende Angebot. Die bauliche Lückenschließung in den Ortskernen ist in den letzten Jahren abgeschlossen worden. Dazu hat der bisherige LEP B-B erfolgreich beigetragen, aber eine Verlängerung dieser Beschränkung, bisher angegeben mit 0,5 ha pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren, ist eine entwicklungspolitische Steuerung in die falsche Richtung. Der LEP HR beschreibt in II. die Rahmenbedingungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion sehr ausführlich und geht dabei auch auf den demografischen Wandel ein, mit der Beobachtung einer „globalen“ Landflucht. Diese ungünstige und ungewollte Landflucht wird mit der Einschränkung der zugebilligten Wohnflächenentwicklung bestärkt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gosen-Neu Zittau - ID 492</b></p> <p>An dieser Stelle kann und sollte der Landesentwicklungsplan für die 144 Gemeinden und 52 Ämter im Land Brandenburg nachjustieren. Natürlich sollen sich einige Regionen weiterhin dem</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über die Möglichkeit der Eigenentwicklung hinausgeht, auf standörtlich geeignete</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturwandel anpassen, bei denen die Bevölkerungszahlen seit Jahren zurückgehen und Bauland sowie Wohnraum ausreichend zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss sollten aber Gemeinden und Ämter, die einen Druck zum Wachstum spüren und nicht umsetzen dürfen, nicht wie bisher durch den Landesentwicklungsplan gebremst werden. Es könnte beispielsweise so geregelt werden, dass Ämter bzw. Gemeinden durch einen Nachweis der bisherigen Ortsverdichtung weitere Kontingente zur Ausweisung weiterer Wohnflächen erhalten.</p>		<p>Schwerpunkte zu konzentrieren (Gestaltungsraum Siedlung In Berlin und im Berliner Umland, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum). Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten als zusätzliche Option eine Wachstumsreserve. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Gosen-Neu Zittau - ID 492</b>  Das Amt Spreenhagen befürwortet die Weiterführung der Landesplanung als Leitbild/Rahmen für die gemeinsame Entwicklung in der Hauptstadtregion Berlin/ Brandenburg. Gemäß der Vorgaben des LEP B-B hat sich das Amt Spreenhagen bisher auf die Verdichtung der Innenpotentiale konzentriert und von einer Außenentwicklung abgesehen. Mit der fortschreitenden gemeindlichen Entwicklung und dem daraus resultierenden Bedarf an neuem Wohnraum wird aber eine nach außen gerichtete Entwicklung der Ortsteile in Zukunft unumgänglich werden. Wir möchten auf einen grundsätzlichen Annahmefehler des LEP HR hinweisen im, der die zukünftige Steuerung der Siedlungsentwicklung betrifft. Wir sehen in dem Landesentwicklungsplan (HR) den Fehler, das dünn besiedelte Gemeinden, die lediglich den Status des Freiraumverbundes Z6.2 erhielten und durchaus Wachstumspotential haben, in ihrer Entwicklung durch den LEP HR eingebremst werden.</p>	<p>III.6.2.1.2  Inanspruchnahmeverbot bei Beeinträchtigung des Freiraumverbundes</p>	<p>Die Siedlungssteuerung im LEP HR-Entwurf beinhaltet gemäß Plansatz Z 5.7, dass jeder Gemeinde eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist. In den festgelegten Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung sind darüber hinaus weitere Entwicklungen zulässig. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes umfasst nicht vollständige Gemeindegebiete, sondern ein Verbundsystem hochwertiger Freiräume, die nach einer raumordnerisch begründeten Methodik identifiziert werden und entsprechend dem Regelungszweck vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen gesichert werden sollen. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Zusätzlich sichert die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z 6.2 Absatz 2 die allen Gemeinden zugemessenen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine pauschale Behinderung dünn besiedelter Gemeinden oder eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden werden dadurch ausgeschlossen und die Möglichkeit regionaler und kommunaler Entwicklung und von Einzelvorhaben in den Grenzen des Regelungsziels eröffnet.	
<p><b>Gemeinde Gramzow - ID 494</b> Die Gemeindevertretung Gramzow hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 über o. g. Entwurf beraten und keine Bedenken und Hinweise zur Planung geäußert.</p>	VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Gröden - ID 496</b> Unsere Gemeinden sind in weniger als 60 Fahrminuten in der Region Dresden, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Standort der BASF - in Schwarzheide ist sogar in weniger als 25 Fahrminuten erreichbar. Da die vorhandenen Arbeitsstätten u.a. im angrenzenden Freistaat Sachsen für einen Rückzug aus den alten Bundesländern gerade hier in den Süden Brandenburg sorgt, werden Bauflächen für Eigenheime dringend benötigt. In Analogie zum Großraum Berlin handelt es sich für unsere Gemeinden um eine Metropolenregion der Region Dresden mit eigenem Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkt!</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Um mögliche Entwicklungschancen, die sich aus der Nähe zu benachbarten Metropolen ergeben, aufzugreifen, wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gröden - ID 496</b> Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Mit der Siedlungsentwicklung gem. LEP HR über die Innenentwicklung hinaus sind alle Gemeinden des Amtes Schradenland nicht einverstanden. Ein Anrechnen der nicht realisierten Wohnflächen aus den rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und 3 BauGB wird abgelehnt. Diese Flächen sind schon erschöpft. Seit zwei bis drei Jahren ist ein Rückzug der Kinder von Flächeninhabern zu verzeichnen, welcher sich dieses Jahr verstärkt. Waren es vor 5 Jahren noch Einzelfälle, so ist dies inzwischen ein Trend, welcher durch ausreichende Baulandflächen dringend unterstützt werden muss. Nur so kann das Thema „Rückkehrer“, insbesondere für junge Familien, hinreichend ab- und aufgefangen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, zu decken. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gröden - ID 496</b> Für das Amtsgebiet gilt für die Infrastruktur mit drei Arztpraxen, einer Apotheke, zwei Tagespflegestationen für ältere Menschen, drei Grundschulstandorten, vier Kindertagesstätten und einer Tagesmutter sowie Einkaufsmöglichkeiten im Discountbereich an allen Werktagen bis 20 Uhr schon Kriterien für Mittelzentrale</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Funktionen. Im Freizeitbereich werden unsere Freibäder in Merzdorf und Großthiemig im Umkreis von 30 bis 40 km auch von bereits bestehenden Mittelzentralen Orten (Gröditz, Elsterwerda, Lauchhammer) angewählt und in deren Versorgungskonzepten ausgewiesen. Auch der gewerbliche Bereich im Amtsbereich bietet überregional Pendlern einen Arbeitsplatz. Zum Beispiel in Merzdorf mit Uesa-Trans ca. 25 Arbeitsplätze, in Groden mit dem Trockenwerk und der Biogasanlage 45 Arbeitsplätze, in Hirschfeld mit der Fa. Bischof ca. 30 Arbeitsplätze und in Großthiemig mit der Firma Menzel ca. 98 Arbeitsplätze, um nur die überregional wirksamen Unternehmen neben den traditionellen Landwirtschaftsbetrieben mit ca. 100 Arbeitsplätzen zu benennen. In der Zusammenschau ergibt sich nach unserer Auffassung ein Entwicklungsbedarf von mindestens 1 ha über 10 Jahre je amtsangehöriger Gemeinde. Dieser Maßstab ist für uns greifbarer, als auf den neuen Maßstab nach Wohnungseinheiten umzustellen. Sollte es dennoch bei dem Maßstab nach WE verbleiben, benötigen wir mindestens 10 bis 15% Entwicklungsoptionen innerhalb von 10 Jahren.</p>		<p>prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Gröden - ID 496</b>  Ein Zuwachs von lediglich fünf Prozent WE für den Zeitraum von zehn Jahren gemäß Anschluss neuer Siedlungsflächen ist für die Gemeinden nicht akzeptabel. Dies wäre eine Baustelle je Jahr! Allein die Statistik des Landkreises Elbe-Elster zu dem Eigenheimbau der Städte und Gemeinden spricht eine andere Sprache: Eigenheim-Statistik des Landkreises Elbe- Elster (Eigenheime) für die Gemeinden des Amtes Schradenland mit Stand 30.10.2016: 2008 = 1; 2009 = 4; 2010 = 4; 2011 = 8; 2012 = 4; 2013 = 5; 2014 = 5; 2015 = 2; 2016 = 8; 2017 ff = 9</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Gröden - ID 496</b> Die bisher vorliegenden Darstellungen zum Freiraumverbund ermöglichen leider keine konkreteren Aussagen. Dennoch ist aus unserer Sicht die Konzentration des Freiraumverbundes für alle Gemeinden des Amtes Schradenland nördlich unserer Gemeinden, vorzugsweise erst ab der Pulsnitz sinnvoll. Ergänzende Stellungnahmen hierzu werden vorbehalten, wenn konkreteres Kartenmaterial bereitgestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Standortkonkrete Belange bzw. Begründungen für die Anregung werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes aufgrund anderer eingegangener Anregungen modifiziert. Insbesondere</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wird auch hinsichtlich des kartografischen Darstellungsgrenzwertes für bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch erweiterte Berücksichtigung gemeindlicher Bauleitplanungen modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist ein geringerer Anteil der genannten Gemeindegebiete Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; bekannte Planungsabsichten und Planwerke sind nicht von der Gebietskulisse berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Köris - ID 497</b>  Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planentwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs.2 BauGB anzupassen hat.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Köris - ID 497</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidensee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums, wird ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Köris - ID 497</b></p> <p>Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Der demografische Wandel ist ein Sachverhalt, der insbesondere durch die Aspekte Geburten- und Sterbefälle und Wanderungen beeinflusst wird. Insoweit summiert der Terminus die Wirkungen des Verhaltens von Menschen und damit verbunden die z.T. gegenläufigen räumlichen Folgewirkungen. Aufgabe der Raumordnungsplanung kann es insoweit nicht sein, den Menschen "klare Vorgaben und Aussagen" dahingehend aufzugeben, wo sie leben sollen und wie viele Kinder sie zu bekommen haben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Köris - ID 497</b></p> <p>Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald“ einzuwirken, obgleich dort maßgebliche</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.			
<p><b>Gemeinde Groß Köris - ID 497</b></p> <p>Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Köris, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.</p>	ja

**Gemeinde Groß Köris - ID 497**



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde ... (ergäbe sich)... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind.“ Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt, würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Köris wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei mehrjähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären.</p>		<p>Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Körös - ID 497</b> Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von Erholungsgebieten für Wohnzwecke.	
<p><b>Gemeinde Groß Körös - ID 497</b></p> <p>Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum</p>	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative Folgen haben.			
<b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Berlin- und Potsdam-fernen Regionen drohen mehr denn je von der weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung abgehängt zu werden.	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Kenntnisnahme der Einschätzung	nein
<b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die vorliegende Planung lässt jegliche Perspektive für den „äußeren Metropolenraum“ vermissen. Dass dies nunmehr auch für den vormals angedachten „Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt“ zu konstatieren ist, zeigt zusätzlich das komplette Versagen der Landesplanung und deren Aufgabe hinsichtlich Schaffung gleicher Lebensbedingungen auf.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Der vorgelegte Planentwurf thematisiert die Entwicklungstendenzen in allen Teilräumen der Hauptstadtregion. Gegenstand sind dabei allerdings keine fachpolitischen Festlegungen wie z.B. „Regionale Wachstumskerne“. Die Schaffung gleicher Lebensbedingungen liegt als Gemeinschaftsaufgabe bei allen öffentlichen Händen von Bund, Ländern und Kommunen und nicht bei der Landesplanung.	nein
<b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Einzig wirkliche Perspektive erscheint für diese Regionen die Zukunft als grünes Paradies für gestresste Metropolenbewohner zu sein.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Mit dieser Planung wird Vorschub für eine weitere Entvölkerung der ländlichen Bereiche geleistet, da die Chance einer engen Verzahnung zum Berliner Raum mit dieser Planung aufgeben wird.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird den Menschen in diesen Regionen keine wirkliche Bleibeperspektive aufgezeigt und somit der Wegzug vor allem jüngerer Menschen der Weg bereitet.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Im § 2 (3) LEPro 2007 wird beschrieben, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Welche Wirtschaftsfelder neben den üblicherweise Vorhandenen (wie Landwirtschaft, Tourismus, Kleingewerbe) unter welchen Bedingungen angesiedelt werden können, wird nicht aufgezeigt und ist zu ergänzen.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da ein Strukturwandel sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann, nicht vollständig prognostizierbar ist und auch laufenden Veränderungen unterworfen sein kann, ist es nicht sinnvoll, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Da auch die Form und Ausgestaltung der Entwicklungskonzepte sehr unterschiedlich sein kann, belässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren. Die Festlegung von konkreten Maßnahmen oder möglichen Wirtschaftsfeldern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Gewerbeansiedlungen werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – ermöglicht werden. In § 2 LEPro wird festgestellt, dass Wachstumschancen insbesondere in räumlichen und sektoralen Schwerpunkten liegen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Wirtschaftsstrukturen. Um bezüglich der Schwerpunktsetzung eine notwendige Flexibilität der Fachplanung zu ermöglichen, werden RWK nicht in einem langfristig geltenden Raumordnungsplan festgeschrieben. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Festlegung geeigneter Standorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber. Die langfristige Flächenvorsorge für die Möglichkeit von überregional bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungen mit großem Flächenpotential sollte auch überregional verantwortlich bearbeitet werden. Dazu bedarf als zentrales Steuerungselement die Landesentwicklungsplanung.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird der Regionalplanung die Aufgabe übertragen Standorte festzulegen, die für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorgehalten werden sollen und dafür von kleinteiligen Gewerbeansiedlungen freigehalten werden sollen. Mit der Übertragung auf die Ebene der Regionalplanung kann aufgrund der Maßstäblichkeit eine konkretere integrative Standortauswahl erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Darstellung von gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im LEP HR soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es keine entsprechende Nachfrage gab. Ein Planungserfordernis auf Ebene der Landesplanung wird daher nicht gesehen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd gehört zum regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt(Oder)/Eisenhüttenstadt. Raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Logistik werden unter dieser Gebietskulisse nicht dargestellt und müssen ergänzt werden.</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Es wird keine Gebietskulisse dargestellt, sondern beispielhaft Standorte aufgeführt. Darüber hinaus gibt der LEP durch die aufgezählten Kriterien Hinweise, wodurch sich Logistikstandorte auszeichnen können. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Festlegung geeigneter Gebiete zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in die Verantwortung der Regionalplanung abzugeben, stehen wir ablehnend gegenüber.</p>	<p>III.2.5 Gebietssicherung oberflächennahe Rohstoffgewinnung (ohne fossile Energieträger)</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung zu den oberflächennahen Rohstoffen ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Wegen ihres größeren Maßstabes ist die Regionalplanung dazu besser geeignet als die Landesplanung. Die Ausgestaltung der zu verwendenden zeichnerischen Festlegungen, derzeit als Vorrang- und / oder Vorbehaltsgebiete, erfolgt dann über eine Richtlinie für die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanung. Damit hat die Regionalplanung die Möglichkeit unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, das passende Instrument für die mittelfristige Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu wählen. Die Regionalplanung erarbeitet für die Gebietsausweisung mit Hilfe eines spezifischen an die Region angepassten Kriterien-gerüsts ein Planungskonzept, das Umwelt- und sonstige Belange berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Übertragung der Aufgabe auf die Regionalplanung sprechen, werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Mit dem LEP HR werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Diese Einstufung setzt auch den Rahmen der Sicherung und Qualifizierung der zugewiesenen Funktionen fest (vgl. hierzu Z 3.3, 3.4 und 3.5). Diese Festlegung genießt den Zuspruch des Amtes Brieskow-Finkenheerd.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die räumliche Lage des Amtes Brieskow-Finkenheerd bietet die Möglichkeit, auf die Funktionen zurückgreifen zu können, die die unterschiedlichen Stufen prägen. Von der im § 3 Abs. 2 des Entwurfs des LEP HR festgelegten Bestimmung profitiert die Bevölkerung des Amtes Brieskow-Finkenheerd durch seine Lage vom Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Deshalb kann die in Tabelle 1 benannte Zuordnung des Amtes Brieskow-Finkenheerd nur zum Oberzentrum Frankfurt/Oder nicht akzeptiert werden. Die Verflechtung besteht konkret auch zum Mittelzentrum Eisenhüttenstadt. Jedoch die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzung dieser Möglichkeiten über das vorhandenen Straßen- und Schienennetz und den Einsatz des Personennahverkehrs lässt hier etliche Lücken erkennen, gleichwohl für die Nutzung der Möglichkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin als ausgewiesene Metropole.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Für die Gewährleistung der Grundversorgung, die im Grundsatz G 3.6 angesprochen wird, bietet das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden derzeit gute Voraussetzungen. Diese Grundversorgung sollte auch weiterhin über die Entscheidungen der Landesentwicklung eine Sicherung erfahren.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Sicherung der Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt nach der Kommunalverfassung Brandenburg den Gemeinden. Die Raumordnungsplanung bestätigt diese Funktionszuweisung. Die Frage Ausgestaltung und Sicherung obliegt dem jeweiligen Träger von Einrichtungen und kann im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips nicht vom Land oktroyiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Der Frage der Daseinsvorsorge durch die Bündelung einzelner Dienstleistungen wird im Amt Brieskow-Finkenheerd Rechnung getragen und auch weiterhin verfolgt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Der von der Regionalplanung festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkt für das Amt Brieskow-Finkenheerd ist es die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd. Dieser Festlegung wird durch die Ansiedlung der Amtsverwaltung in dieser Gemeinde u. a. Rechnung getragen. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Eine ausschließliche Bündelung der Grundversorgungseinrichtungen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten wird nicht gefordert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schwerpunkten, wie im Ziel Z 3.7 gefordert, sollte dem Grundsatz G 3.6 zur Absicherung der Grundversorgung innerhalb der Ämter mit seinen amtsangehörigen Gemeinden nicht entgegenwirken.		Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird.	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b></p> <p>Die bisherige Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen, die nicht dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen sind, gewährleisten der Bevölkerung des Amte Brieskow- Finkenheerd die wünschenswerte Nahversorgung. Diese Ansiedlung untergräbt nicht die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in dem benachbarten Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem benachbarten Mittelzentrum Eisenhüttenstadt.</p>	III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche	Die vorgesehene Festlegung bezieht sich auf Neuvorhaben, nicht auf Bestandssituationen. Eine Schließung und ein Rückbau historisch gewachsener Entwicklungen ist nicht beabsichtigt.	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b></p> <p>Durch die weitaus naturbelassene Landschaft des Odervorlandes und die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, die diese Region, wie bereits ausgeführt, schon seit Generationen prägt, wird dem Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung „Historisch geprägter Kulturlandschaft“ in ihren prägenden Merkmalen wie dem Schutz</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Kenntnisnahme	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des ländlichen Raumes sowie der Natur und Landschaft entsprochen. Die Aufgabe dieser für die angrenzenden Bereiche der Oder so besonderen und einzigartigen Kulturlandschaft würde einen großen Verlust für die im Land Brandenburg existierenden Schutzgebiete darstellen.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Für den Bereich des Amtes Brieskow-Finkenheerd kann als kulturlandschaftlicher Handlungsraum die „Ziltendorfer Niederung“ angesehen werden. Dieser Bereich wird neben seiner landwirtschaftlichen Nutzung, und dies schon seit mehreren Generationen, maßgeblich von den Einflüssen des Naturschutzgebietes „Mittlere Oder“, dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg sowie dem Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steile Wand“ geprägt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Den Willen und das Denken des Erhalts der kulturhistorischen Handlungsräume sollte die Landesentwicklung durch künftiges Tun weiter unterstützen.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR zu dem Kapitel „Kulturlandschaften“ unterstützen die Weiterentwicklung der Kulturlandschaftlichen Handlungsräume.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Einzelne amtsangehörige Gemeinden haben in der Vergangenheit intensiv an der Erhaltung ihrer Dorfkerne gearbeitet, die damit den dörflichen Charakter wieder aufgegriffen und hergestellt haben.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die im Punkt 3.1. beschriebene Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung ist in den Zielen Z 5.2, 5.3 und 5.4 verbrieft. Diese formulierten Ziele stellen keine Änderung zu den Zielen des bisher gültigen LEP B-B dar. Die Landesplanung strebt mit dem Favorisieren der Innenentwicklung noch stärker die räumliche Bündelung der Gemeinden und die Vermeidung des Vorschubs der Entwicklung von Splittersiedlungen an. Somit wäre beim ersten Hinsehen nicht von einer Verschlechterung zum bisherigen LEP auszugehen.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist Teil des „Weiteren Metropolenraumes“ und hier des am östlichsten gelegenen Randes. Weiterhin liegt das Amt Brieskow-Finkenheerd zwischen dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und dem Mittelzentrum Eisenhüttenstadt und hat daher mit seiner räumlichen Lage nicht unbedingt die besten Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Siedlungsentwicklung in den nächsten zehn Jahren, auf die der LEP HR orientiert.</p>	III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung	Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Entwicklung des altersgerechten Wohnens in unseren Gemeinden wird künftig eine nicht unbeachtliche Rolle spielen, da es nicht Ansinnen der Landesentwicklung sein kann, dass im Rahmen der Fürsorgepflicht gegenüber der alternden Bevölkerung ein Wegzug aus der gewohnten Umgebung die einzig mögliche Lösung wird. Um der Absicherung der Fürsorgepflicht auch</p>	III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung	Die Gemeinden außerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 5.6 erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken (siehe auch Sachpunkt III.5.7.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine Wachstumsreserve	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch den Zuzug jüngerer Leute gerecht werden zu können, sind hier die Gemeinden gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen wie Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, Sicherstellung der Betreuung der Kinder durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Kitas und Grundschulen sowie die Gewährleistung der Möglichkeiten der grundlegenden Versorgung über bestehenden und sich in Teilen entwickelnden Einzelhandel zu schaffen. Und unter diesem Gesichtspunkt muss auch künftig eine geringfügige Ausweitung der Gemeinden in die Außenbereiche möglich sein. Es wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen, dass das Bleiben und der mögliche Zuzug der jüngeren Bevölkerung nur über die Nachnutzung bestehenden Wohnraumes Zuspruch findet. Ein Nachdenken der Landesregierung wäre hier wünschenswert, um auch dem Anspruch eines guten Wohnens außerhalb der Ober- und Mittelzentren gerecht zu werden. Dies ist aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brieskow-Finkenheerd nicht gleichzusetzen mit der Schwächung dieser Zentren. Ein Augenverschließen vor diesem Zustand und ein Nichteinlenken der Landesregierung in diese Richtung wird die Abwanderung in den Metropolenraum und den metropolnahen Raum weiter fördern.</p>		<p>vorgesehen, um auch Bedarfe, die über die Eigenentwicklung hinausgehen, zu decken (siehe auch zu Sachpunkt III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Mit der Aussage, die bestehenden Ober- und Mittelzentren künftig weiterhin zu stärken, sind die Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden doch als zum Teil eingeschränkt zu bewerten.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Wohnsiedlungsentwicklung räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine zusätzliche</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Der Steuerungsansatz steht den Chancen des anspruchsvollen Wohnens in den ländlichen Gemeinden damit nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Der gewährte Zuwachs von 5 % im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung des Wohnungsbestandes ist ebenfalls beim ersten Hinsehen als ausreichend zu werten.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Der Dauerstau und die Dauerbaustelle auf der unzureichend ausgebauten A 12 sprechen für sich. Eine Lösung wurde nicht erörtert und damit wohl auch nicht als wichtig erachtet, obwohl die A 12 im sogenannten Nord-Ostsee-Korridor die entscheidende Verkehrslast auf der Straße zu tragen hat.</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Bundesautobahnen liegen in der Baulast des Bundes.	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Das Amt Brieskow-Finkenheerd befindet sich im äußeren Metropolenraum an der polnischen Grenze ohne eigenen Übergang zum Nachbarland. Es ist durch zwei wesentliche Verkehrsträger an die anderen beiden Strukturräume und den Singleairport BER angebunden. Darüber hinaus ist innerhalb des Metropolenraumes der öffentliche Nahverkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betrachten.</p>	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die B 112 als Haupterschließungstrasse des grenznahen äußeren Metropolenraums spielt ebenso keine Rolle in der vorliegenden Landesplanung. Der rudimentäre Ausbau dieser Verkehrsader spricht für sich. Das Land hat offensichtlich kein Interesse an einer Verbesserung der verkehrlichen Situation im berlinfernen Landesgebiet, zumindest sieht sie in der vorliegenden Landesentwicklungsplanung keinen Anlass dafür.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Gleichschaltung der Strecke R 1 mit der Nebenstrecke Frankfurt - Beeskow- Königs- Wusterhausen als großräumige und überregionale Schienenverbindung spricht für das Versagen der Landesplanung bei der Analyse verkehrlicher Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Während letztere Strecke nicht einmal regionale Bedeutung besitzt (der öffentliche Nahverkehr ist hier überwiegend durch Busverkehre abgesichert) ist die Verkehrsverbindung über den R1 als unzureichend zu bezeichnen. Kann man hinsichtlich zu Frankfurt (Oder) noch von einem halbwegs akzeptablen Regionalanschluss sprechen, fällt dieses Zeugnis für die anderen angeschlossenen Destinationen wesentlich schlechter aus.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf Ebene der Landesplanung werden die raumordnerischen Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Da es sich dabei um Verbindungsbedarfe und nicht um die Frage der Qualität der Verkehrsbestellung handelt, erfolgt auch keine Betrachtung oder Bewertung der Bedienung. Es ist Aufgabe der Fachplanung, im Rahmen der konkreten Netzplanung Verbindungen zu sichern und ggf. nachfragegerecht zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Festlegungen zum Qualifizierungsbedarf, zeitlichen Prioritäten etc., die sich nicht nur aus dem Verbindungsbedarf der Zentralen Orte ableiten lassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Zu den Straßen B 112 und A 12 (in Bundeshand befindlich) und deren Bedeutung für Verkehrsbedürfnisse enthält der Plan keinerlei Aussagen, obwohl in den Abhandlungen zu Pendlerbewegungen diese durchaus eine Bedeutung hätten erlangen müssen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Im Vergleich mit anderen Metropolen Europas (und das sollte Maßstab sein) ist der R 1 eher eine Abkoppelung der Strukturräume, denn ein verbindendes Element. Hierzu fehlen klare Aussagen und Zielvorgaben. Eine halbstündige, auf der ganzen Strecke durchlaufende Verbindung des R 1, kann nur als Mindeststandart angesehen werden, wenn man die Hauptstadtregion als Metropolenregion entwickeln möchte. Dies wäre auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, der Abwanderung aus dem äußeren Metropolenraum entgegenzuwirken.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Das Amt ist über die B 112 und die A 12 an die „inneren Strukturräume“ angebunden. Das Landesstraßensystem im Amt, welches als Zubringer zu diesen Verkehrsadern dient, ist teilweise als marode zu bezeichnen. Dies resultiert aus der vom Land Brandenburg selbst verursachten Problematik, ein weit über den Bundesdurchschnitt hinausgehendes Landesstraßensystem erhalten zu müssen. Hier setzt eine grundlegende Kritik an den Planungen und Reformen des Landes ein, nämlich Strukturreformen zu beschließen, z.B. Kommunalstrukturreformen, und diese letztendlich jedoch nicht konsequent zu Ende zu führen. So hätte nach der letzten Kommunalreform eine Vielzahl von Landesstraßen (auch Kreisstraßen) abgestuft werden müssen, da sie nach Zusammenschluss der Gemeinden nur noch eine Funktion als Gemeindestraße innehaben. Hier hat die Reform kläglich versagt, zu Lasten des Zustandes der mit dem Gesetz korrespondierenden Landesstraßen (als Beispiel sei hier eine Landesstraße in der Gemeinde Neuzelle zwischen den Ortsteilen Bahro und Henzendorf genannt). Das sogenannte Grüne Netz Brandenburg ist demnach nur das Feigenblatt für das Versagen der Landesverwaltung bei der Durchsetzung gesetzeskonformer Straßenbaulastträgerschaften.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Neben erhöhtem Pendleraufkommen durch Arbeit und Studium bzw. Ausbildung darf die Pendlerbewegung aufgrund kultureller und naturbezogener Angebote nicht außer Betracht gelassen werden. Hierzu sind keinerlei bzw. unzureichende Aussagen getroffen worden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden. Bei der Feststellung dieser Verbindungsbedarfe spielen Pendlerbewegungen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		keine herausgehobene Rolle. Gesicherte Zahlen zum Pendlerverhalten stehen ausschließlich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung.	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b></p> <p>Durch die schlechte verkehrliche Anbindung an das Berliner Umland ist die Singleairport - Lösung zu überdenken. Die Lage im Südosten Berlins bringt zwar für die südlich und östlich gelegenen Regionen gewisse verkehrliche Vorteile, sorgt jedoch auch dafür, dass der aus anderen Regionen heranzuführende Verkehr (hier sei z.B. der nördlich Teil Berlin-Brandenburg genannt) die Stadt Berlin nachhaltig beeinträchtigen wird.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Das Konzept der Bündelung des nationalen und internationalen Luftverkehrsanschlusses für Berlin und Brandenburg auf einen Flughafen, entsprechend dem LEP FS Z1, ist das tragende Konzept der Luftfahrt in der Region. Aus ressourcenökonomischen Gründen und zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in möglichst enger räumlicher Anbindung an den Schwerpunkt seines Aufkommens sieht das Konzept vor, den Linien- und Pauschalflugreiseverkehr auf dem BER zu konzentrieren. Die aufkommensnahe Lage des Flughafens BER gewährleistet eine Reduzierung von Bodenverkehrsströmen und eine Verminderung von Umweltbelastung und Energieverbrauch. Eine angemessene Erreichbarkeit des BER sowohl mit dem ÖPNV und dem MIV ist gewährleistet. Der Linien- und Pauschalflugreiseverkehr besitzt das größte Wachstumspotenzial und den größten Anteil am Verkehrsaufkommen, deshalb soll dieses Verkehrssegment auf BER gebündelt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b></p> <p>Wenn der vorliegende Plan das Prädikat Entwicklungsplan für das gesamte Land beanspruchen möchte, sind Aussagen zu Lösungsansätzen im öffentlichen Nahverkehr im flachen brandenburger Land erforderlich. Dieser ist dort de facto nicht mehr vorhanden, abgesehen von Busverkehren, welche dem Schülertransport dienen. Auch dieses ist ein gewichtiger Grund für Abwanderungsbewegungen aus dem ländlichen Bereich. Hier</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist die Landesplanung gefordert, tragbare Verkehrslösungen für die Daseinsvorsorge aufzuzeigen und als Landesziel zu definieren.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die schlechte verkehrliche Situation stellt eine Ursache für Abwanderung dar.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahmen der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Im Bereich Potsdam und näherer Umgebung werden sogenannte „Pluslinien“ im ÖPNV zur weiteren Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs eingerichtet. Im Gegensatz dazu ist es im oben genannten regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt mit dem Amt Brieskow-Finkenheerd nicht einmal möglich, eine Grundversorgung im Nahverkehr abzusichern. Außerhalb der Schulzeiten ist man abseits der Bahn vom Nahverkehr nahezu ausgeschlossen, auch während dieser Zeiten ist eine Nutzung für beruflich Tätige nahezu ausgeschlossen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Organisation und konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Ganz abgesehen davon, ob und wann der Flughafen überhaupt in Betrieb gehen wird. Dass die Kapazitäten bereits jetzt unzureichend sein dürften, wurde ebenso nicht betrachtet. Mit der Erhöhung der Flughafenkapazität ist auch mit einer Zunahme des Zielverkehrs zu rechnen. Daraus resultierende Folgen für die Verkehrsinfrastruktur wurden außen vorgelassen bzw. nicht</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Es ist bislang kein Anlass erkennbar, der die Sicherung weiterer Flächen oder sogar weiterer Standorte erfordern würde. Die Kapazitäten sind so angelegt, dass die planerisch gesicherten Flächen während der Laufzeit des Planes ausreichen, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen zu decken. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Anbindung des BER ist ein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
hinreichend beschrieben.		über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.	
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die Ziltendorfer Niederung wird über ein Grabensystem entwässert und ist nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Ebenso befinden sich im Außenbereich Wohn- und Gewerbeansiedlungen. Derzeit gibt es kein raumordnerisches Instrument, diesen Sachverhalt zu ändern. Der Hochwasserschutz ist demzufolge derart zu organisieren, dass die Flächen der Niederung keine Flutungspolder darstellen. Diese Ausnahme muss im LEP HR dargestellt werden.</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Groß Lindow - ID 498</b> Die gesamte Ziltendorfer Niederung liegt in der Gebietskulisse HQ und HQ Extrem entsprechend den in den Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) dargestellten Flächen. Der Hochwasserschutz der Ziltendorfer Niederung wird über Deiche gesichert, welche nach dem Hochwasser 1997 erneuert oder rekonstruiert wurden. Offen ist der Hochwasserschutz in Brieskow-Finkenheerd in einem Teil der Seestraße. Dieser sollte als Teilobjekt 18, Baulos 47 realisiert werden. Nach Aussage der Vorhabenträgers war die Umsetzung des geplanten Konzeptes ohne enteignungsgleiche Eingriffe oder Enteignungen nicht möglich. Der Vorhabenträger hat sich daher mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MLUL) entschieden, den am 23.11.2010 gestellten Antrag auf</p>	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen oder Verfahren kann auf Maßstabebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durchführung eines Planverfahrens für das Baulos 47 vor dem Hintergrund von erheblichen Baukosten zurückzuziehen und zugleich einen Planungsauftrag für den in der regionalen Maßnameplanung vorgesehenen Objektschutz im kritischen Bereich auszulösen. Der Objektschutz obliegt nach Aussage des Vorhabenträgers der Kommune. Diese Verantwortung wurde seitens der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd, vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd, abgelehnt, ebenfalls vor dem Hintergrund nicht zu bewältigender Planungs- und Baukosten. Der gesamte Schriftverkehr dazu mit dem Vorhabenträger blieb bis heute unbeantwortet. Raumplanerische Maßnahmen sind daher durch die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd nur bedingt möglich. Hierzu sind klare Aussagen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf - ID 499</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Entwicklungshilfe ist kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.	nein
<p><b>Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf - ID 499</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46)</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>			
<p><b>Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf - ID 499</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf - ID 499</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf - ID 499</b></p> <p>Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.	nein
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b></p> <p>Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“, welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Prietzen der Gemeinde Havelaue.		<p>räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung sind im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.</p>		<p>zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b></p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist. (Siehe beigefügte Karte).</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Rübhorst der Gemeinde Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Großderschau - ID 500</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg loblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamttraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>		<p>zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p>	
<p><b>Gemeinde Großmehlen - ID 501</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wäre ich sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Großthiemig - ID 502</b> Unsere Gemeinden sind in weniger als 60 Fahrminuten in der Region Dresden, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Standort der BASF - in Schwarzheide ist sogar in weniger als 25 Fahrminuten erreichbar. Da die vorhandenen Arbeitsstätten u.a. im angrenzenden Freistaat Sachsen für einen Rückzug aus den alten Bundesländern gerade hier in den Süden Brandenburg sorgt, werden Bauflächen für Eigenheime dringend benötigt. In Analogie zum Großraum Berlin handelt es sich für unsere Gemeinden um eine Metropolenregion der Region Dresden mit eigenem Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkt!</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Um mögliche Entwicklungschancen, die sich aus der Nähe zu benachbarten Metropolen ergeben, aufzugreifen, wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großthiemig - ID 502</b>  Ein Zuwachs von lediglich fünf Prozent WE für den Zeitraum von zehn Jahren gemäß Anschluss neuer Siedlungsflächen ist für die Gemeinden nicht akzeptabel. Dies wäre eine Baustelle je Jahr! Allein die Statistik des Landkreises Elbe-Elster zu dem Eigenheimbau der Städte und Gemeinden spricht eine andere Sprache: Eigenheim-Statistik des Landkreises Elbe- Elster (Eigenheime) für die Gemeinden des Amtes Schradenland mit Stand 30.10.2016: 2008 = 1; 2009 = 4; 2010 = 4; 2011 = 8; 2012 = 4; 2013 = 5; 2014 = 5; 2015 = 2; 2016 = 8; 2017 ff = 9</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Großthiemig - ID 502</b>  Für das Amtsgebiet gilt für die Infrastruktur mit drei Arztpraxen, einer Apotheke, zwei Tagespflegestationen für ältere Menschen, drei Grundschulstandorten, vier Kindertagesstätten und einer Tagesmutter sowie Einkaufsmöglichkeiten im Discountbereich an allen Werktagen bis 20 Uhr schon Kriterien für Mittelzentrale Funktionen. Im Freizeitbereich werden unsere Freibäder in Merzdorf und Großthiemig im Umkreis von 30 bis 40 km auch von</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits bestehenden Mittelzentralen Orten (Gröditz, Elsterwerda, Lauchhammer) angewählt und in deren Versorgungskonzepten ausgewiesen. Auch der gewerbliche Bereich im Amtsbereich bietet überregional Pendlern einen Arbeitsplatz. Zum Beispiel in Merzdorf mit Uesa-Trans ca. 25 Arbeitsplätze, in Groden mit dem Trockenwerk und der Biogasanlage 45 Arbeitsplätze, in Hirschfeld mit der Fa. Bischof ca. 30 Arbeitsplätze und in Großthiemig mit der Firma Menzel ca. 98 Arbeitsplätze, um nur die überregional wirksamen Unternehmen neben den traditionellen Landwirtschaftsbetrieben mit ca. 100 Arbeitsplätzen zu benennen. In der Zusammenschau ergibt sich nach unserer Auffassung ein Entwicklungsbedarf von mindestens 1 ha über 10 Jahre je amtsangehöriger Gemeinde. Dieser Maßstab ist für uns greifbarer, als auf den neuen Maßstab nach Wohnungseinheiten umzustellen. Sollte es dennoch bei dem Maßstab nach WE verbleiben, benötigen wir mindestens 10 bis 15% Entwicklungsoptionen innerhalb von 10 Jahren.</p>		<p>ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Großthiemig - ID 502</b>            Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Mit der Siedlungsentwicklung gem. LEP HR über die Innenentwicklung hinaus sind alle Gemeinden des Amtes Schradenland nicht einverstanden. Ein Anrechnen der nicht realisierten Wohnflächen aus den rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und 3 BauGB wird abgelehnt. Diese Flächen sind schon erschöpft. Seit zwei bis drei Jahren ist ein Rückzug der Kinder von Flächeninhabern zu verzeichnen, welcher sich dieses Jahr verstärkt. Waren es vor 5 Jahren noch Einzelfälle, so ist dies inzwischen ein Trend, welcher durch ausreichende Baulandflächen dringend unterstützt werden muss.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, zu decken. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nur so kann das Thema „Rückkehrer“, insbesondere für junge Familien, hinreichend ab- und aufgefangen werden.</p>		<p>von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Großthiemig - ID 502</b> Die bisher vorliegenden Darstellungen zum Freiraumverbund ermöglichen leider keine konkreteren Aussagen. Dennoch ist aus unserer Sicht die Konzentration des Freiraumverbundes für alle Gemeinden des Amtes Schradenland nördlich unserer Gemeinden, vorzugsweise erst ab der Pulsnitz sinnvoll. Ergänzende Stellungnahmen hierzu werden vorbehalten, wenn konkreteres Kartenmaterial bereitgestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Standortkonkrete Belange bzw. Begründungen für die Anregung werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes aufgrund anderer eingegangener Anregungen modifiziert. Insbesondere</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wird auch hinsichtlich des kartografischen Darstellungsgrenzwertes für bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch erweiterte Berücksichtigung gemeindlicher Bauleitplanungen modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist ein geringerer Anteil der genannten Gemeindegebiete Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; bekannte Planungsabsichten und Planwerke sind nicht von der Gebietskulisse berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 503</b>  Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden stimmen grundsätzlich dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion zu. Die Stadt Gransee ist darin weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick im Weiteren Metropolenraum festgelegt. Zu den textlichen Festlegungen III.1, III.2, III.4 bis III.9 ergeben sich keine ergänzenden Hinweise oder Bedenken. Das Ziel III.3.7 legt sogenannte Grundfunktionale Schwerpunkte für die Ausweisung in Regionalplänen fest. Für die Stadt Gransee ist die Mittelzentralität festgelegt. Die übrigen Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden haben bislang keine Festlegung als zentraler Ort erfahren. Demnach gilt im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung (III.5) für diese Gemeinden eine Ausrichtung am örtlichen Bedarf (Z III.5.7, Abs. 2).</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 503</b></p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen und Institutionen, die die Funktionen der Daseinsvorsorge übernehmen, konzentrieren sich zu wesentlichen Teilen in der Stadt Gransee. Zusätzlich befindet sich in der Gemeinde Stechlin im Ortsteil Menz eine weitere Kita sowie eine Grundschule, so dass hier räumlich neben der Stadt Gransee ein zweiter funktionaler Ankerpunkt geschaffen wurde. Damit wurde im ländlichen Raum eine Grundversorgung erreicht, die Kita- und Schulwege verkürzt und somit dem Ortsteil hinsichtlich der Lebensqualität eine zusätzliche Attraktivität verleiht. Aufgrund der aktuellen Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung, die von einem weniger negativen bis hin zu einem stagnierenden Trend ausgehen, ist davon auszugehen, dass gerade in der Gemeinde Stechlin die Nachfrage nach Wohnraum steigen wird. Dies hängt einerseits mit der attraktiven naturräumlichen Lage, andererseits mit einer schnellen Erreichbarkeit der Bahnhöfe Gransee und Fürstenberg/Havel und nicht zuletzt mit der bildungstechnischen Infrastruktur zusammen. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinde Stechlin (OT Menz) als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt im Amt Gransee und Gemeinden auf regionalplanerischer Ebene festzulegen bzw. auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes die Festlegung eines entsprechenden Grundzentrums zu ergänzen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme des Vorschlags für einen grundfunktionalen Schwerpunkt in der Gemeinde Stechlin OT Menz. Die Entscheidung über die Festsetzung der Grundfunktionalen Schwerpunkte erfolgt im Regionalplan. Der Landesentwicklungsplan legt keine Grundzentren fest. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Großwoltersdorf - ID 503

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund ist gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Seilershof und Dannenwalde der Stadt Gransee ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Standorte nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 503</b> Ziel 6.2 legt die Regelungen zum Freiraumverbund fest und stellt die Voraussetzungen für die Ausnahmen dar. Dennoch wird nachfolgend auf die Festlegung in der Festlegungskarte verwiesen. Neu festgelegt ist ein zusätzlicher Freiraumverbund südwestlich der Stadt Gransee. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Gransee „Stadtwaldsiedlung“, dessen Umsetzung bereits zu wesentlichen Teilen erfolgt ist, ist hier zu beachten. Es ist klarzustellen, dass der Freiraumverbund - unter Berücksichtigung</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Um die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung zu erfüllen, ist die räumliche Ausprägung der Gebietskulisse des Freiraumverbunds mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen abschließend abzuwägen. Besonderes Gewicht wird dabei den Belangen kommunaler Bauleitpläne beigemessen. Die Gebietskulisse wird daher aufgrund eingegangener Anregungen dahingehend modifiziert, dass bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne nicht Teil der Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
des Maßstabs der Karte - keinen Widerspruch zum Bebauungsplan darstellt.		des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt - bis zu dem auf 20 ha abgesenkten Darstellungsgrenzwert - darstellbar. In der Begründung wird dies erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist der Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Großwoltersdorf - ID 503</b></p> <p>Die Festlegungen zum Freiraumverbund gegenüber der Festlegung im LEP BB im räumlichen Bereich der Ortsteile Menz, Dollgow und Neuglobsow der Gemeinde Stechlin ergänzt und erweitert worden. Hier ist hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsfläche und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden eine Klarstellung erforderlich.</p>	III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund	Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen teilweise erweitert dargestellt und	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		überwiegend, insbesondere hinsichtlich von Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Grünow - ID 505</b></p> <p>Der Entwurf vernachlässigt nach Einschätzung der Gemeindevertretung Grünow metropolferne Räume. Die Planung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Uckermark mitentwickelt wird.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Eine Vernachlässigung metropolferner Räume durch die Festlegungen des LEP HR ebenso wie eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Uckermark sind nicht zu erkennen und werden vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Der Landkreis Spree-Neiße beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg grundsätzlich positiv. Die Aufgabe der Raumordnung, die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse zu steuern, ist gerade im Raum Berlin-Brandenburg mit prosperierender Metropolenregion und schrumpfenden Randregionen nicht einfach umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den Umbrüchen in der Wirtschaftsstruktur muss es weiterhin ein Ziel bleiben, in den Regionen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und den Menschen in allen Teilräumen Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Burg (Spreewald) hat eine gleichbleibende Einwohnerzahl, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass in der zweckdienlichen Unterlage 2, Seite 53 die verwendeten Einwohnerzahlen für 2014 nicht mit den vom Statistischen Bundesamt an die Gemeinde gemeldeten übereinstimmen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Für den Landkreis Spree-Neiße ergibt sich aus den Bevölkerungsprognosen eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade hier ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der verkehrlichen Erreichbarkeit fällt dabei eine Schlüsselaufgabe zu. Dies wurde auf Seite 8 bereits richtig erkannt.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein noch so attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen aber als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Entwicklungskorridore den Vorstellungen zur Gemeindegebietsreform widersprechen. Ich möchte mich dafür aussprechen, an den Korridoren, strahlenförmig von Berlin ausgehend die Entwicklung zu ermöglichen, festzuhalten um Nachteile für die Berlin fernen Regionen zu vermeiden. Bemerkt sei, dass der Eindruck entsteht, die Entwicklung des Landes Brandenburg von Berlin aus zu betrachten.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Nicht näher konkretisierte Vorstellungen zu einer Gemeindegebietsreform und Interdependenzen mit Entwicklungskorridoren lassen sich aus dem Planentwurf nicht ableiten. Mit dem LEP werden Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung festgelegt, die auch im gesamten Land Brandenburg verortet sind. Die wichtige Bedeutung des zentral im Land Brandenburg gelegenen Landes Berlin kann und soll nicht negiert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu begrüßen. Jedoch wird hier, wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung essentiell.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Der Grundsatz wird uneingeschränkt befürwortet. Hier sollten die Gebietskörperschaften bei der Erstellung integrierter regionalen Entwicklungskonzepte aber auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Kenntnisnahme. Da nicht die Landesregierungen, sondern die Parlamente für die Verabschiedung des Haushaltes zuständig sind (Budgetrecht) und diese für jeweils höchstens zwei Jahre festgelegt werden, kann es im Rahmen einer Landesentwicklungsplanung keine finanziellen Selbstverpflichtungen der Länder geben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Die Anbindung von Wachstumskernen an die Metropole Berlin spielt im Zuge des Strukturwandels eine entscheidende Rolle und sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung, sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Die RWK sind ohnehin Zentraler Ort bzw. befindet sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Es werden Betrachtungen der zukünftigen Gestaltung der Mittelzentren und Zentralen Orte nicht weiter ausgeführt, obwohl diese auch Relevanz auf bestehende und zukünftige Wirtschaftsansiedlungen im ländlichen Raum haben werden. Im Landkreis wird der regionalplanerischen Kompetenz der Mittelzentren Spremberg, Forst und Guben bei deren Einschätzung ihrer zukünftigen sinnvollen Entwicklung Vorrang gegeben. Zukünftige Schlüsselzuweisungen werden sich durch die Einteilung im LEP-HR ableiten lassen und sollten bereits heute in den Grundzügen bzw. Konsequenzen betrachtet werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Im sorbisch-wendischen Siedlungsgebiet hat die Pflege der Tradition und des Brauchtums große Bedeutung. Dies erhöht auf der einen Seite die touristische Anziehungskraft, stellt die Gemeinde jedoch vor Herausforderungen an den Erhalt der Infrastruktur, des Brandschutzes, der medizinischen Versorgung sowie der Ausstattung mit Apotheken, Schulen und Kindertagesstätten, ÖPNV etc., aber auch an die Zukunft der Unternehmen, die Arbeitsplatzentwicklung. Ebenso an die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder und die Breitbandversorgung, die hier konsequent eingeführt werden muss.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, wodurch den vorgetragenen Vorstellungen im Rahmen des raumordnerischen Steuerungssystems Rechnung getragen werden könnte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Das Amt Burg (Spreewald) mit seinen sechs Gemeinden ist stark touristisch geprägt. Burg (Spreewald) als Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb ist nach Potsdam die zweitmeistbesuchte Destination im Land Brandenburg. Hier werden die Funktionen eines Grundzentrums erfüllt. Da die Ausweisung von Grundzentren nicht möglich scheint, ist die Einführung von grundstrukturellen Schwerpunkten eine Alternative. Hier sollte jedoch die finanzielle Ausstattung diskutiert und festgeschrieben werden. Burg (Spreewald) ist kein normaler GSP aufgrund des Kurortstatus und der damit verbundenen Mehrererwartungen der Touristen, aber auch der Bürger. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich der Handel entwickelt hat und die Ansprüche der Bürger und Besucher gestiegen sind. Aus diesem Grund erscheint mir die Ausweisung von Einzelhandel, auch mit Vollsortimentern im</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung von Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan zweier Länder nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ländlichen Raum zuzulassen für angemessen.			
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Eine Präzisierung, welche Vorteile die Ausweisung Grundfunktionaler Schwerpunkte beinhaltet, ist bereits im LEP HR anzustreben.	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	Die Vorteile sind im Landesentwicklungsplan beschrieben: Verbesserte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnsiedlungsflächen und für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung.	nein
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Die Festsetzung grundzentraler Schwerpunkte ist durch die Kommunen immer wieder gefordert worden. Dies auf die Regionalplanung zu verschieben scheint nachvollziehbar, da durch die größere Nähe zu den Kommunen die Schwerpunktsetzung besser der örtlichen Situation angepasst werden kann. Die insgesamt gehobene Bedeutung der Regionalplanung durch mehrfache Aufgabenzuweisungen aus dem LEP HR erfordert aber auch eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften.	III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung	Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten in den Regionalplänen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Grundzentren sind nicht identisch und können insoweit auch nicht alternativ verwendet werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Die finanzielle Ausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde.	nein
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass Ausgleichsmaßnahmen, die bei Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 (1) BNatSchG durchzuführen sind, konsequent in den	III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften	Es liegt nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung, Festlegungen zu Ausgleichsmaßnahmen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist Gegenstand	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächenpool bei der Flächenagentur des Landes Brandenburg fließen. Dadurch könnten landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die dringend zur Pflege und Erhaltung gebraucht werden, um wertvolle Natur- und Kulturräume über einen langen Zeitraum zu sichern. Eine Kulturlandschaft, wie z.B. der Spreewald, aber auch die Teichgebiete im Landkreis, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>		<p>fachrechtlicher Regelungen.</p>	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>          Ich bin der Meinung, dass bei der Siedlungsentwicklung Ziel 5.7 bei der Ausweisung der Entwicklungspotentiale der Gemeinden an der „alten Regel“ festgehalten bzw. Möglichkeiten eines Ansatzes von Entwicklungsoptionen 2 ha/1.000 Einwohner geprüft werden sollte.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die von der Regionalplanung auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Ortsteilebene fetzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten über den örtlichen Bedarfs hinaus eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW.	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Die Entwicklung im Weiteren Metropolraum wird in den nächsten Jahren weniger zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Dabei wird die Stärkung der Innenbereichsentwicklung positiv gesehen. Das ein konsequent steuerndes Leitbild verfolgt wird, das auf eine Konzentration der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie einen umfassenden Freiraumschutz abzielt, wird sehr positiv bewertet.</p>	III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Wir begrüßen es sehr, dass grundsätzlich bei allen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Landwirtschaftliche Belange (Schutzgut Boden) werden auf dieser Planungsebene allerdings nicht vertieft betrachtet (Maßstäblichkeit, fehlende detaillierte Vorhabenplanung). Landwirtschaftliche Belange beziehen sich aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft immer auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Zerschneidung, direkter Flächeninanspruchnahme und der Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen	Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Fachspezifische Regelungen z.B. zur Landwirtschaft sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung und ihrer Maßstäblichkeit. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten wie die Landwirtschaft denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Eine zukünftige Eingliederung heutiger Bergbaurenaturierungsgebiete in den Freiraumverbund kann den Erhalt und die Ausbreitung dort angesiedelter einheimischer Arten fördern.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Für die Abgrenzung des Freiraumverbundes ist die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen erforderlich, die sich zwangsläufig auch auf Bestandsdaten und aktuelle fachliche Grundlagen stützt. Die Entwicklung des Freiraums und seiner Qualitäten in Bergbaurenaturierungsgebieten wird durch Fachpläne und deren Umsetzung bestimmt, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und nicht als belastbares Kriterium für die Abgrenzung des Freiraumverbundes geeignet. In künftigen Landesentwicklungsplänen kann eine Berücksichtigung erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Zur Sicherung des Freiraumverbundes gehört u.a. auch die Zielstellung, landwirtschaftliche Produktionsflächen zu sichern. Allerdings entscheidend für den Erfolg, landwirtschaftliche Flächen tatsächlich nachhaltig zu schützen und zu sichern, ist aber die Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung in den weiteren Planungsebenen (z.B. Regionalplanung, Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften). Erst hier wird sich zeigen, ob den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen tatsächlich besonderes Gewicht beigemessen wird und Landwirtschaftliche Flächen nachhaltig gesichert werden können. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsätze und Zielstellungen der Raumordnung ist aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft im Rahmen der Aufstellung der</p>	III.6.3 Verhältnis zur Regionalplanung	Der LEP HR trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Planungsraum Rechnung. Mit der vorgesehenen Festlegung zum Freiraumverbund gemäß Z 6.2 ist beabsichtigt, einen länderweiten Verbund von hochwertigen Freiräumen festzulegen, der insbesondere in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit gesichert und vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen geschützt werden soll. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzungen nach guter fachlicher Praxis ein. Es entspricht nicht der Planintention, in Regionalplänen innerhalb des Freiraumverbundes monofunktionale Nutzungszuordnungen zu treffen, weil ein multifunktionaler Planungsansatz verfolgt wird. Die gesamtträumliche Wirksamkeit des Freiraumverbundes ergibt sich daraus, dass erst durch die Verbundstruktur die vielfältigen einzelnen Funktionen miteinander	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>integrierten Regionalpläne (hier: Region Lausitz-Spreewald) deshalb nicht nur die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes zwingend erforderlich. Um tatsächlich eine Gleichberechtigung der Flächenkonkurrenten Naturschutz, Wald und Landwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes zu erreichen und damit eine Möglichkeit der verbindlichen Sicherung landwirtschaftlicher Flächen auf dieser Planungsebene zu schaffen, wäre die monofunktionale Ausweisung von Freiraumfunktionen und damit die separate Darstellung der Naturschutz-, Wald - und Landwirtschaftsflächen innerhalb des Freiraumverbundes entscheidend. Naturschutz- und Waldflächen werden unabhängig davon umfangreich gesetzlich geschützt. Diesen Schutzstatus können die landwirtschaftlichen Flächen keinesfalls vorweisen. Durch eine separate Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb und innerhalb des Freiraumverbundes in den aufzustellenden integrierten Regionalplänen wäre eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Sicherung landwirtschaftlicher Flächen gegeben. Das müsste aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft auch konkrete Zielstellung bei der Umsetzung des LEP-HR sein. Das Sachgebiet Landwirtschaft wird sich auch weiterhin im Rahmen der Beteiligungen TÖB nach seinen Möglichkeiten für den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Spree-Neiße einsetzen. Eine verbindliche Grundlage für die Gleichberechtigung und Sicherung landwirtschaftlicher Flächen würde die Möglichkeiten des Sachgebietes Landwirtschaft wesentlich verbessern.</p>		<p>vernetzt und einschließlich ihrer notwendigen Wechselwirkungen großräumig gesichert werden können. Der dazu erforderlichen dynamischen Entwicklungsmöglichkeit von Freiraumnutzungen untereinander würden monofunktionale Festlegungen entgegenstehen. Die Lösung von Konflikten zwischen den einzelnen Nutzungen wie z.B. zwischen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Freiraumverbundes ist aufgrund dieser Anforderung nicht durch raumordnerische Flächenzuweisungen, sondern auf der örtlichen Planungsebene bzw. im Rahmen konkreter Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange zu leisten. Die Voraussetzung dafür bildet die multifunktionale Qualitätszuweisung des Freiraumverbundes auf landes- und regionalplanerischer Ebene. Außerhalb des Freiraumverbundes kommt der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß der beabsichtigten Festlegung gemäß G 6.1 Absatz 2 ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen, konkurrierenden Nutzungen im Freiraum zu. Das gilt auch für die Regionalplanung Grundsätzlich kann es auf Grund regionaler Erfordernisse in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt sein, von dem Grundsatz der multifunktionalen Freiraumentwicklung gemäß G 6.1 Absatz 1 abzuweichen und in der Regionalplanung für einzelne Nutzungsarten monofunktionale Festlegungen zu treffen, sofern und soweit dafür ein Planungserfordernis besteht und die Kompetenzgrenzen der Regionalplanung gewahrt bleiben. Da die größten Anteile besonders ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Freiraumverbundes liegen, könnte dort ein begründetes Planerfordernis für monofunktionale Festlegungen in Regionalplänen gegeben sein.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Infrastrukturelle Entwicklungen werden vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Metropolenraumes fokussiert. Regionale und europäische oder länderübergreifende Verflechtungen werden leider nur nachgeordnet betrachtet. Der Landkreis Spree-Neiße setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Intensivierung der Verkehrsanbindungen mit der Republik Polen ein. Mögliche eigene Aktivitäten dazu liegen allerdings im Bereich des Nahverkehrs und des grenzüberschreitenden Stadtverkehrs (z.B. Guben-Gubin). Diesen Bestrebungen kann in Zukunft nicht mehr nachgegangen werden, wenn im LEP kleinräumige Anbindungen nur noch als nachrangig behandelt werden.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Die Korridore stellen die am höchsten aggregierte Stufe der Transeuropäischen Netze dar und schließen die funktional unmittelbar zusammenhängenden Zulaufstrecken ein. Die Umsetzung der Strategie der Transeuropäischen Verkehrsnetze erfordert, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, regionale Strategien, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren materiellen Mittel der zuständigen Träger. Diese sind nicht Gegenstand des Planentwurfes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Insbesondere im stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten essentiell für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten. Der Landkreis Spree-Neiße lotet gemeinsam mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Zuge des Bundes-Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ bereits Möglichkeiten einer effizienteren Vernetzung aus und erarbeitet Grundlagen, anhand derer weiterführende Projekte umgesetzt werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Der Grundsatz wird nur zum Teil befürwortet. Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs kann nicht zugestimmt werden. In Folge der demographischen Entwicklung können der Landkreis und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, als Bestreben des Landkreises, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Eine nachrangige Behandlung des Nahverkehrs, die sich aus dem Plansatz ergibt, ist nicht zu erkennen. Die Feststellung der Verbindungsbedarfe ist unabhängig von der Verkehrsnutzung (MIV oder ÖPNV). Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Besonders im Süden Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP-HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben.			
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Auf Grundlage der strukturellen Entwicklungsdefizite ist die Anbindung des Landkreises an den Metropolenraum zu verbessern. Im LEP-HR ist auf geeignete Maßnahmen zur Verdichtung und Beschleunigung der Bahnverbindungen hinzuweisen. Hierzu zählt auch die bessere schienenverkehrliche Anbindung des Standortes Forst, um Pendlerbewegungen und gewerbliche Transporte in den Metropolenraum zu verbessern.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Im Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Ohne die zentrale Bedeutung des fertig ausgebauten Internationalen Airports BER in Frage zu stellen, ist auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hinzuweisen. Hier kann die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes in Neuhausen (Spree), auch für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmende Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (laut PBefG) sollte im LEP-HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und so auch im Landkreis Spree-Neiße, nicht nur bioklimatische Veränderungen, sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird im Grundsatz 3 stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b> Der Landkreis setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des Cottbuser Ostsee ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert/ umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>		<p>die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>            Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern/ im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftl. Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3            Anpassungs-            maßnahmen            Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weitergehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>            Der Landkreis setzt sich bereits für den Erhalt der Moore in der Region ein und liefert so einen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft.</p>	<p>III.8.4            Vorbeugender Hoch-            wasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>            Ein möglicher Kohleausstieg sollte so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der</p>	<p>III.8.6            Gewinnung            Bodenschätze/            Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann.		Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.	
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>			
Der Landkreis befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern.	III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>			
Erschwerend für den Landkreis ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie	Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.	nein
<b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b>			
In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Essentiell ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefordert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolregion einzubinden.	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis von sektoraler, nachbarschaftlicher und regionaler, einschließlich grenzübergreifender, Abstimmung zu den Erfordernissen ihrer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>In Bezug auf die Interkommunale Zusammenarbeit kann ich Ihnen mitteilen, dass nicht nur zum Mittelzentrum Cottbus gute Kontakte unterhalten werden, diese bestehen auch zwischen den Nachbargemeinden des Amtes Burg (Spreewald) mit dem Amt Peitz und der Großgemeinde Kolkwitz. In Bezug auf die zentrale Bußgeldstelle wird schon über Jahre mit der Gemeinde Neuhausen und weiteren zusammengearbeitet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Guhrow - ID 507</b></p> <p>Grundsätzlich werden die Festlegungen des LEP HR als zielführend und ausgewogen angesehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die nachfolgende Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer finalen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP-HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Es wurde bereits im Planentwurf darauf hingewiesen, dass dieser eventuelle Folgen aus einer vorgesehenen Kreisgebietsreform noch nicht berücksichtigt. Die Stellungnahmen waren daher auch nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Die Frage einer erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR ist unabhängig von der Frage der Kreisgebietsreform in Betracht zu ziehen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gülitz-Reetz - ID 508</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gölitz-Reetz - ID 508</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs-konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gölitz-Reetz - ID 508</b> Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b></p> <p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b></p> <p>Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b>  Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4  Funktionsbestimmung  Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b>  Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sicherstellen. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Pkt. Z 3.7 (S. 52 Entwurf LEP HR) sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder GRUNDZENTRUM zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gölitz-Reetz - ID 508</b> Die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes wird abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.		überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.	
<b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>		<p>(Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Gültitz-Reetz - ID 508</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Auf Seite 12, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanzieller Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In allen Gemeinden sind ausreichende Potenziale für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vorgesehen. Intention des Planes ist die Konzentration der übergemeindlich wirkender Funktionen in einem engmaschigen Netz Zentraler Orte, das im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes sogar noch verdichtet wird. Die Entwicklung aller Gemeinden im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes ist sichergestellt.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b></p> <p>Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit den in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte -System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR (Seite 48 Tabelle Mittelbereich Seelow) sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/ Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. (Seite 45, Abs. 4 und 5) Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Der Entwurf regelt ab Seite 34 im Punkt III.3 das Zentrale-Orte-System. Hier ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, in dem neue Grundzentren entwickeln werden. (Seite 50/51, G 3.6.) Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Damit wird auch auf die vom Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftige Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, daher können sie nicht mit Grundzentren gleichgesetzt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Im 1. Absatz werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden hervorgehoben. Im LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum, hier sei das gesamte Oderbruch von Bedeutung.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	<p>Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Neuhardenberg. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden.</p> <p>Die regionalen Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer werden in der Begründung ergänzt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Vorentwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.	nein
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Die Gemeinde Gusow-Platkow befürwortet die Planungsaussage (Seite 71 G 5.5., Absatz 3), das in den Mittelzentren Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 75, Absatz 2 „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Auf Seite 75 letzter Absatz sowie Seite 76 erster und zweiter Absatz wird hingewiesen, dass Entwicklungspotenziale aus rechtverbindlichen Bebauungsplänen, die bisher nicht realisiert wurden, von den Gemeinden überprüft und ggf. geändert bzw. aufgehoben werden sollen. Der LEP HR sollte dahingehend geändert werden, dass die bisher nicht realisierten Bebauungspläne nicht auf die Entwicklungsziele der Gemeinden angerechnet werden. Ebenso sollten im LEP HR Änderungen und Aufhebungen der Bebauungspläne nicht vorgegeben werden. Eine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit/Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Die Gemeinde und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>		<p>Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Gusow-Platkow - ID 509</b> Im LEP HR (Seite 90 - Seite 93, G Z 7.3) ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreise Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite möglich. Für den</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2012 vor. Die Gemeinde Neuhardenberg bemisst die Entwicklung des Flughafens als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor einer hohen Priorität.</p>			
<p><b>Gemeinde Gusow-Platow - ID 509</b>  Die Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandesplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR. „Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenden Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generation europaweit, oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990-er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass, Alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit, sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden einsetzt. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden."</p>			
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b>  Auf S. 21 des Erläuterungstextes wird ausgesagt, der LEP HR biete „ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung“. Damit sei vor allem der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken; den Entwicklungsansprüchen der Gemeinden könne - so sinngemäß - hierdurch Rechnung getragen werden. Aus der Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden ist nicht ausschließlich der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den Ausweis von Siedlungsflächen maßgeblich. Vielmehr sehen sich die Gemeinden im Amt Schenkenländchen im Wettbewerb um Zuzugswillige, die im hauptstadtnahen Umland (nicht gemeint ist der räumliche Geltungsbereich des Berliner Umlandes gem. LEP HR) nach bezahlbarem Bauland zur Verwirklichung individueller Wohnbauvorhaben suchen. Insoweit handelt es sich hierbei explizit um eine Zielgruppe, deren Ansprache trotz hervorragender infrastruktureller Gegebenheiten mit Blick auf die Restriktionen des LEP HR nicht bzw. nicht bedarfsgerecht betrachtet wird.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. im Planentwurf großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Ein "Wettbewerb um Zuzugswillige" hat sich im Rahmen der Ziele der Raumordnung zu bewegen, an welche sich die kommunale Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 2 BauGB anzupassen hat.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b></p> <p>Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen gehören nach den Kriterien der Abgrenzung des Berliner Umlandes zum „Weiteren Metropolitanraum“ im Land Brandenburg. Sie werden in ihren Entwicklungsoptionen damit den entfernten Regionen des Landes gleichgestellt. Dies entspricht weder der Lebenswirklichkeit der örtlichen Gemeinschaft noch den Entwicklungsbedürfnissen der Gemeinden. Die enge Anbindung an die Hauptstadtregion wird in vielen die öffentliche Daseinsvorsorge betreffenden Sachfragen offensichtlich. Die Gemeinden des Schenkenländchens sind nicht nur beliebtes Ziel erholungssuchender Hauptstädter. Vielmehr bieten die sie mit Blick auf die Suburbanisierung eine hohe Standortqualität als Wohnort für Zielgruppen, die ihren Anspruch an die Wohn- und Lebensqualität in der Enge kleinteiliger Baufelder, wie diese im Berliner Umland in Neubaugebieten oftmals zu finden sind, nicht hinreichend abgebildet sehen. Mit Blick darauf fehlt es der Unterteilung der Strukturräume der Hauptstadtregion, jedenfalls für den südlichen Berliner Raum, an einer überzeugenden Beschreibung der Potenziale und Bedürfnisse sowie der Anforderungen der Gemeinden, wie diese im Amt Schenkenländchen belegen sind; Ähnliches dürfte für weitere im nördlichen Teil des Landkreises LDS befindliche Gemeinden wie etwa Bestensee oder Heidesee gelten. Die im LEP HR vorgenommene „Dreiteilung“ der Entwicklungsräume führt für die südlichen Nachbargemeinden zu einem Bedeutungsabfall, der erst zu jener demografischen Entwicklung führen wird, welche der LEP HR nicht etwa als Folge, sondern als Ausgangspunkt der planerischen Rahmensetzungen anführt.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Differenzierung basiert auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden des Schenkenländchens ist ebenso wie der vom Stellungnehmenden befürchtete "durch die vorgenommene Dreiteilung zu erwartende Bedeutungsabfall" nicht zu erkennen. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene, als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b></p> <p>Es werden Indikatoren benannt, nach denen die Abgrenzung der Strukturräume beurteilt und vorgenommen wird. Für den hier vertretenen Bereich der Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ist aufgrund historischer Entwicklungen ein relevantes Maß an Flächennutzung zu Naherholungszwecken feststellbar. Diese Flächen sind einer potenziellen Entwicklung zu Wohnflächen nur deshalb nicht zugänglich, weil dies bislang mit Blick auf die Ziele der Landesentwicklung nicht zulässig war. Die Nachfrage ist gleichwohl vorhanden. Bei der Kriterienbildung spielen diese Aspekte jedoch keine Rolle; insbesondere finden sich solche Einflussgrößen naturgemäß auch nicht in den Bevölkerungsstatistiken wieder.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde die Abgrenzungsmethodik nochmal systematisch untersucht. So werden u.a. die Ergebnisse der letzten Bevölkerungsvorausschätzung aus der Bewertung herausgenommen, da sie als ein mögliches Kriterium nicht zwingend erforderlich sind. Neben der Bevölkerungsprognose ist auch die Bevölkerungsdichte aus dem bisherigen Indikatorset herausgenommen worden. Damit wird der Tatsache besser Rechnung getragen, dass es sehr große Gemeinden bzw. Gemeinden mit hohen, auch nutzungseingeschränkten Freiflächenanteilen und somit geringer Bevölkerungsdichte gibt. Die im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gewählten Kriterien sind geeignet, die Standortgunst zu belegen. Zudem liegen z.T. aktuellere Daten vor, die es ermöglichen, die Indikatorenauswahl auf den letzten verfügbaren Stand bzw. die aktuell möglichen gleich langen Zeitreihen zu aktualisieren. Für die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen ergibt sich im Ergebnis weiterhin eine eindeutige Zuordnung zum Strukturraum Weiterer Metropolenraum. Die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden können der "Zweckdienlichen Unterlage" entnommen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b></p> <p>Die Festlegung „Grundfunktionaler Schwerpunkte" soll im Rahmen der Regionalplanung verbindlich geregelt werden. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) werden die Belange einer Planungsregion zugeordneten Gemeinden durch die Regionalversammlung entschieden, in welcher jedoch die Gemeinden</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Amtes Schenkenländchen nicht vertreten sind. Die Gemeinden des Amtes Schenkenländchen haben, da sie die dort festgestellten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere nicht die obligatorische Einwohnerzahl von 10 Tsd. Einw. erreichen, keine Möglichkeit, auf die Festlegung künftiger „Grundfunktionaler Schwerpunkte“ im Verflechtungsraum der Region „Lausitz-Spreewald“ einzuwirken, obgleich dort maßgebliche Weichengstellungen für die Entwicklung der Gemeinden vorgenommen werden.</p>		<p>ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b> Die Einbeziehung der Nachverdichtungspotenziale bei der Eigenentwicklung außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung - wie immer diese ermittelt werden sollen - führt faktisch zur Unmöglichkeit des Ausweisens neuer Bauflächen in den Ortsrandlagen oder auch zur - grundsätzlich zulässigen - Umnutzung bisheriger Erholungsgebiete zu Wohnzwecken, die gerade in den amtsangehörigen Gemeinden erheblich nachgefragt wird. Dies mag dem Ziel des Landes, den Flächenverbrauch zu reduzieren, grundsätzlich entsprechen, beschränkt die Entwicklung der Gemeinden jedoch in erheblicher Weise und steht im Widerspruch zum realen Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Dabei sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB sind nicht einzubeziehen. Im Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Dies gilt auch bei der Umnutzung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erholungsgebieten für Wohnzwecke.	
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b></p> <p>Es wird ausgeführt, der „örtliche Bedarf einer Gemeinde ... (ergäbe sich)... ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind.“ Im weiteren Verlaufe wird erläutert, dass die gemeindliche Entwicklungsoption in einem Zuwachs in Höhe von 5% in zehn Jahren bestehen soll, bezogen auf den am Stichtag 31.12.2018 amtlich gemeldeten Bestand an Wohneinheiten. Dies wird kritisch gesehen. Offen bleibt, ob die Eigenentwicklung am Wohnungsbestand ausschließlich in Wohngebäuden oder am Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden anknüpfen soll. Die Beschränkung auf 5% ist überdies zu gering bemessen. Für die amtsangehörige Gemeinde Groß Köris beispielsweise, die in verkehrsgünstiger Lage direkt an der BAB 13 liegt und überdies einen Haltepunkt an der Bahnverbindung Berlin-Cottbus und damit einen Regionalbahnanschluss hat, also über eine erstklassige infrastrukturelle Anbindung verfügt, würde dies eine Beschränkung auf ca. 5 Bauvorhaben jährlich bedeuten, die als gemeindliche Entwicklungsoption greifen könnte. Überdies soll, so jedenfalls das diesseitige Verständnis der Erläuterungen im weiteren Verlauf auf S. 75, bei der Beurteilung von Neuplanungen angerechnet werden, was sich aus vorhandenen B-Plänen sowie Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen bereits an Reserveeinheiten ergäbe. Fraglich ist, wie diese Reserven eigentlich ermittelt werden sollen, soweit der B-Plan keinerlei diesbezügliche Festsetzungen trifft. Für den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB - ein in dieser</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, einen planerischen Angebotszuwachs zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Der Entwurf ermöglicht hierfür einen Zuwachs von bis zu fünf Prozent gegenüber ihrem Bestand an Wohneinheiten (WE) für einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Wohnflächenbedarf resultiert im Wesentlichen aus dem veränderten Wohnverhalten und den höheren Wohnansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Neubedarf, Ersatz- und Nachholbedarf). Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde flächendeckend angewandtes städteplanerisches Instrument - gilt diese Frage umso mehr. In der Gemeinde Groß Körös wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Bauanträge zum Bau von Eigenheimen gestellt; teilweise beziehen sich diese auch auf Umnutzungen zu Wohnraum. Bei zwei Bauanträgen handelt es sich um Bauvorhaben mit mehreren WE, die allein 10 WE umfassen. Würde man hieraus Rückschluss auf ein mögliches Nachverdichtungspotenzial ziehen, wäre die Entwicklungsoption der Gemeinde im Grunde, mindestens zur Hälfte, bei mehrjähriger Hochrechnung vollständig verbraucht. Der an sich widersinnige Rückschluss aus dem Baugeschehen wäre nicht etwa, dass die Nachfrage wesentlich höher ist, als die Annahmen, die dem LEP HR zugrunde liegen schließen lassen, sondern dass die gemeindlichen Entwicklungsreserven gewissermaßen aufgebraucht wären.</p>		<p>prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b> Die Beschreibung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf 5% WE-Zuwachs in 10 Jahren wird insoweit auch deshalb kritisch gesehen, weil ihr Annahmen und Rückschlüsse auf den gemeindlichen örtlichen Bedarf zugrunde liegen, die sich jedenfalls für den hier in Rede stehenden Einzugsbereich der amtsangehörigen Gemeinden nicht bestätigen. So zeigt allein das Baugeschehen in Groß Körös, dass es sich hierbei nicht allein um den örtlichen Bedarf, wie er jedenfalls durch die Verfasser des LEP HR umschrieben wird, handeln kann, sondern dass bereits heute ein Zuzug stattfindet, der zumindest teilweise auch durch die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Suburbanisierung aus dem Metropolenraum bedingt ist. Für die anderen amtsangehörigen Gemeinden trifft dies je nach Lage auch oder ähnlich zu. Die Fixierung der gemeindlichen Entwicklungsoption auf einen Zahlenwert und dessen undifferenzierte Anwendung auf alle nicht dem Entwicklungsraum Siedlung zuzurechnenden Gemeinden und Ortsteile scheint als Steuerungs- und Lenkungsinstrument fehlzugehen, weil sie aus nicht einsichtigen Gründen insbesondere in den südlichen Nachbargemeinden des Berliner Umlands die Potenziale der Gemeinden nicht nur begrenzt, sondern auch die aktuellen Entwicklungen behindert.</p>		<p>Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve (2 ha / 1000 EW) ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Halbe - ID 511</b></p> <p>Soweit hier ausgeführt wird, dass bei der Nachnutzung militärischer Konversionsflächen eine mögliche planerische Entwicklung den übrigen Zielen der Siedlungsentwicklung des LEP HR entsprechen soll, stellt auch dies eine Verhinderung sinnvoller städtebaulicher Entwicklungen dar. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Schenkenländchen trifft dies auf die Liegenschaften der ehemaligen GUS-Streitkräfte (Militärlazarett) in Teupitz zu, die sich nach aktueller städtebaulicher Planung zumindest teilweise im Außenbereich befinden, allerdings vor allem aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur in ihrer Gesamtheit städtebaulich sinnvoll entwickeln ließen. Die Anrechnung einer solchen planerischen Entwicklung auf die Entwicklungsoption der Stadt Teupitz würde nicht nur zu einem „Verbrauch“ aller diesbezüglich rechnerisch bestehenden Potenziale führen, sondern wäre wahrscheinlich mit Blick auf den Umfang der hier in Rede stehenden Baulichkeiten, die aktuell dem Verfall ausgesetzt sind, zu einer entsprechenden</p>	<p>III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung</p>	<p>In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsentwicklung sind, sieht der LEP HR-Entwurf zur Deckung des örtlichen Bedarfs eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor (vgl. III.5.7.1). In diesem quantitativen Rahmen können auch Konversionsflächen entwickelt werden, die Wohnnutzungen vorsehen. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über den örtlichen Bedarf hinaus würde dem Konzentrationsgedanken des Steuerungsansatzes des LEP HR entgegenstehen. Die Entwicklung von Gewerbeflächen und anderer Nachnutzungen werden durch den LEP HR quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überschreitung führen. War in den vergangenen 20 Jahren vor allem der übermäßige Denkmalschutz dafür verantwortlich, dass das Gelände für gewerbliche Projektentwicklungen nicht zugänglich war, dürften in Zukunft die Schranken der gemeindlichen Entwicklungsoption einen eigenen Beitrag zum Verfall der Liegenschaften leisten. Auch an dieser Fallkonstellation lässt sich erkennen, dass jedenfalls für den räumlichen Geltungsbereich des Amtes Schenkenländchen die gemeindlichen Entwicklungsoptionen in der vorliegenden Ausprägung negative Folgen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b>  Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3  Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung,</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>		<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktdichten herbei zu führen.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>			
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b>  Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Prädikatisierung von Ortsteilen in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen, die zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll, ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm fordert ausdrücklich einen übergemeindlichen Funktionsüberhang Zentraler Orte. Überörtliche Wirkungsbeziehungen sind hingegen intrakommunal auszugestalten. Für die regionalplanerische Festlegung innergemeindlicher "Versorgungszentren" steht das Planungsinstrument Grundfunktionaler Schwerpunkte zur Verfügung.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>		<p>auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b>            Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p> <hr/> <p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b>  Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist eben falls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b>  Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppin an der Finanzierung</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.			
<b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf - ID 512</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	nein
<b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.</p>		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist (Siehe beigefügte Karte).</p>		<p>Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüsts, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis wird die Ortslage Parey weitgehend vom Freiraumverbund nicht mehr überlagert. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b>  Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“, welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>		<p>maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b>  Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Prietzen der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Rübhorst der Gemeinde Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
der Gemeinde Havelaue.		<p>räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>		<p>zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Havelaue - ID 513</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Heckelberg-Brunow - ID 515</b> Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heckelberg-Brunow soll in kompletter Größe (hinsichtlich der Flächenausweisungen) im LEP HR berücksichtigt werden.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Wirksame Flächennutzungspläne bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Bei künftigen Änderungen gilt die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung richtet sich nach § 1 Absatz 4 BauGB.	nein
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Als Rahmenbedingungen für die raumordnerische Steuerung werden im Entwurf des LEP HR die Einwohnerstatistiken genannt. Danach ist in der Region Brandenburg ein Einwohnerrückgang von 8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert (in zentralen Orten 4%). Insbesondere wird von einem Rückgang der Kinder und Anstieg der Senioren ausgegangen. Auch die Energiewende in der Lausitz wird herangezogen. Zu den Rahmenbedingungen und zu dem Namen des LEP HR für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg werden von der Gemeinde Bedenken geäußert. Aus Sicht der Gemeinde Heideiland ist bereits der Name des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion“ nicht zutreffend. Aufgrund der territorialen Lage der Gemeinde lässt sich eine</p>	II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum	Die verwendeten Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere räumliche Einheiten hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend. Unabhängig davon gibt es natürlich auch Verflechtungen mit Nachbarregionen und anderen Bundesländern/Staaten, denen Rechnung getragen wird. Daher soll	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>100%ige Orientierung zur Hauptstadt Berlin nicht nachweisen, da die sächsischen Großstädte wie z.B. Dresden und Leipzig näher anbinden.</p>		<p>die Bedeutung dieses Themas betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird.</p>	
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b>  Der Bevölkerungsrückgang durch weniger Geburten entspricht der allgemeinen demografischen Entwicklung. Die Bevölkerung der Gemeinde Heideiland ist zwischen den Jahren 2006 mit 530 Einwohnern bis zum Jahr 2016 mit 537 Einwohnern nicht zurückgegangen, sondern sogar gestiegen. Der Altersdurchschnitt beträgt 47 Jahre.</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Durch die Gemeinde verläuft die Landesstraße L601 mit überregionaler Anbindung an die B96. Die Landesstraße, als Verbindung zum Mittelzentrum, befindet sich schon jetzt in einem katastrophalen Unterhaltungszustand. Nach den Rahmenbedingungen befürchten die Einwohner der Gemeinde Heideiland, dass außerhalb von Berlin und Berliner Umland, insbesondere außerhalb der zentralen Orte, keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Jedoch benötigt die Bevölkerung der Gemeinde auch eine gewisse Infrastruktur zum Wohnen und Arbeiten.</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	§7 (1) LEPro legt u.a. fest, dass zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastruktur gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Die vorgebrachten Bedenken, dass außerhalb der zentralen Orte generell keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Ein weitergehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Die konkrete Planung und Umsetzung ist Aufgabe der Fachpolitik.	nein
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Festgelegt werden 3 Strukturräume: „Berlin“, „Berliner Umland“ und „Weiterer Metropolraum“. 90% des Landes Brandenburg mit 1.53 Mill. Einwohnern und sinkender Tendenz durch Geburtenrückgang gehören zum weiteren Metropolraum.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Zu dem Grundsatz 2.1 werden Bedenken geäußert. Im Planansatz findet sich nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch von den Nachbarländern geprägt wird und durch wen die regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte	Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in oder die wirtschaftlichen Verflechtungen zu benachbarten Bundesländern oder Staaten sind im Rahmen der Landesplanung	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>bereits berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) LEPro entsprechende Regelungen. Zudem soll die Bedeutung dieses Themas stärker betont werden, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Der Adressat des Plansatzes ist bewusst offen gehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung aus § 4 ROG, jedoch kommen bei der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten, deren rechtlicher Charakter durchaus unterschiedlich sein kann, auch andere Adressaten auf regionaler Ebene, wie Wirtschaftsverbände etc., in Betracht. Die Einbeziehung der Regionalplanung sowie bei entsprechenden Gegebenheiten die der Nachbarländer, ist dabei sinnvoll.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Die Zielstellung des LEP HR, den jeweiligen Raum so zu entwickeln, dass eine langfristige wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entsteht, wird begrüßt. Zu dem Grundsatz 2.2 werden Bedenken geäußert. In der Gemeinde Heideiland sind 31 Gewerbebetriebe aus den Bereichen Bau- und Maschinenbau und sonstige Dienstleistungen angemeldet. Die Gemeinde verfügt über keine planungsrechtlich gesicherten Entwicklungsflächen. Nicht auszuschließen ist, dass langfristig ein Bedarf an Wachstumsoptionen für gewerbliche Bauflächen besteht. Nach dem G 2.2 ist zu prüfen, ob eine Gewerbeflächenentwicklung nach G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 ausreicht oder ob die Gewerbeflächenentwicklung außerhalb der Siedlungsentwicklung sowie einen separaten Punkt Strukturwandel festzulegen ist.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Durch den Wegfall der Grundzentren ist im Katastrophenfall die Entfernung zum Mittelzentrum zu groß. In diesem Fall ist dann weder eine Nahversorgung, ärztliche Versorgung und erst recht keine zentrale Versorgung mehr möglich. Deshalb sind Grundzentren unbedingt erforderlich.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Den Mittelzentren kommen Funktionen im Bereich der Grundversorgung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet zu. Die Grundversorgung ist hingegen in allen Gemeinden abzusichern, was der Planentwurf auch explizit adressiert. Insoweit sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Ziel ist über die Regionalplanung Hauptstandorte (GSP) mit Funktionen festzulegen. Der Amtssitz ist Schönborn und liegt ca. 13,5 km entfernt. Das zugehörige Mittelzentrum der Gemeinde Heideiland ist Finsterwalde und liegt ca. 6,0 km entfernt. In der Gemeinde befinden sich eine Kindertagesstätte (15 Kinder) im OT Dröbzig sowie Feuerwehren, Sport- und Freizeiteinrichtungen in allen Ortsteilen. Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbstständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Kenntnisnahme zur Ausstattung der Gemeinde Heideiland. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als Grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9 im Zuge des LEP für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht.</p>		<p>zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Heidefeld - ID 516</b> Die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, sind regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen können sie also deshalb nicht eindringlich vertreten.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft regelt nicht der Landesentwicklungsplan, sondern das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalpläne sind gesetzlich gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heidefeld - ID 516</b> Es besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann.</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden.	
<p><b>Gemeinde Heideland - ID 516</b></p> <p>Nach Absatz 1 und 2 dürfen neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte eine Verkaufsfläche (VF) von max. 2.000m<sup>2</sup> und 75% der VF für Sortimente der Nahversorgung haben. In den Hauptorten sind zusätzlich VF von 1.000m<sup>2</sup> ohne Sortimentsbeschränkung zulässig. Gegenüber der bisherigen Festlegung (VF 2.500m<sup>2</sup> und überwiegend Sortimente der Nahversorgung) werden Einschränkungen vorgenommen. Dazu werden erhebliche Bedenken geäußert. Schon heute bestehen seitens des Einzelhandels Anforderungen an größere Verkaufsflächen aufgrund der Errichtung eines modernen und nachhaltigen Einkaufsmarktes. Die Anzahl der Verkaufartikel ändert sich dabei nicht. Die nach Abs. 2 in den Hauptorten zulässige zusätzliche VF von 1.000m<sup>2</sup> sind ohne gültigen Regionalplan nicht umsetzbar. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist. Wenn ja, wird auf die Hinweise zu Z 3.2 und Z 3.7 verwiesen. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten für die Entwicklung der Orte im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit ist, nicht nur in Städten.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen. Grundfunktionale Schwerpunkte und Zentrale Versorgungsbereiche sind nicht identisch. Der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB ist deutlich kleinräumiger definiert als eine Gemeinde oder ein Ortsteil.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Die neue Bezugnahme auf die Zentralen Versorgungsbereiche, anstatt wie bisher auf von der Landesplanung festgelegte städtische Kernbereiche, wird begrüßt. Dadurch wird die Steuerungskompetenz der Kommunen gestärkt. Durch die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen in begründeten Fällen, zum Beispiel wenn sie die Nahversorgung stärken, auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten möglich.</p>	<p>III.3.10.1 Integrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Eine Festlegung zu Agglomerationen und die Aufgabe an die Kommunen, Agglomerationen entgegenzuwirken, werden begrüßt. Gegen die gewählte Form hat die Gemeinde jedoch Bedenken. In der „Zweckdienlichen Unterlage 6 zum Entwurf des LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen" wird auf Seite 63 herausgearbeitet, dass eine Agglomerationsregelung als eigenständiges Ziel unzulässig sei. Es müsse vielmehr einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definieren. Es wird weiter ausgeführt, dass die Agglomerationsregelung auf die Ziele Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot abstelle. Nach meiner Auffassung ist es fraglich, ob die getroffene Regelung einen Unterfall eines Einzelhandelsgroßprojektes definiert und es auf das Integrationsgebot abstellt. Das Integrationsgebot hat den Zentralen Versorgungsbereich als Anknüpfungsgegenstand, die Regelung zur Einzelhandelsagglomeration hingegen sogenannte städtebaulich integrierte Bereiche. Insofern sollte geprüft werden, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Davon unberührt habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der den Kommunen zugewiesenen Aufgabe, den Agglomerationen durch Verkaufsflächenobergrenzen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken. Verkaufsflächenobergrenzen können aber in Gewerbe- und Mischgebieten in der Regel nicht festgesetzt werden, das Ziel kann daher auf kommunaler Ebene nicht vollständig erreicht werden. Die Aufgabe an die Kommunen, Verkaufsflächenoberflächen festzusetzen, ist zu streichen.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Gegen diesen Grundsatz habe ich erhebliche Bedenken. Dem Grundsatz nach sollen bei der Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nicht mehr als 25 Prozent der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abgeschöpft werden. Für die Ermittlung der Kaufkraft reichen die Vorgaben nicht aus: Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff des „einschlägigen Bezugsraumes“ zu verstehen ist. Der Begründung zufolge ist darunter der für jeden Zentralen Ort bestimmte „Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes“ zu verstehen (vgl. Seite 61). Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen, damit der Grundsatz bestimmt oder für die Kommunen bestimmbar wird.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Der Grundsatz G 4.2 zur Erstellung von Konzepten für die Handlungsräume wird begrüßt. Ich fordere, die Begründung entsprechend der Zuständigkeiten zu ergänzen.</p>	<p>III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung der Raumordnung verdeutlicht die Erstellung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte auf lokaler und regionaler Ebene und begrenzt weder die formale noch die materielle Ausgestaltung. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden. Dementsprechend ist es angemessen die Zuständigkeiten ebenfalls den regionalen Akteuren zu überlassen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Eine Umwandlung zu Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zugelassen, wenn diese an vorhandene Siedlungsflächen anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Wochenendsiedlungen befinden sich bauplanerisch im Außenbereich, ordnungsrechtlich gehören sie jedoch zur Ortslage einer Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Im ländlichen Raum sind diese Streusiedlungen historisch gewachsen, diese Struktur ist zu erhalten. In der Gemeinde Heideiland sind das die Siedlungen Zschiepelmühle, Forsthaus Weberteich, Eichholz Siedlung und die Lugsiedlung Dröbig. Sie sind infrastrukturell erschlossen und befinden sich bauplanerisch im Außenbereich. Ordnungsrechtlich gehören sie zur Ortslage einer</p>	<p>III.5.4 Streu- und Splittersiedlungen</p>	<p>Mit dem in der vorgesehenen Festlegung formulierten Vermeidungsgebot der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist beabsichtigt, einer weiteren Zersiedelung der Landschaft, einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme sowie der Entwicklung von Siedlungsflächen an Standorten, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Anbindung und infrastrukturellen Erschließung nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinde. Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der Streusiedlungen wie bisher eine Verdichtung zugelassen ist. Andernfalls wäre diesbezüglich eine Ausnahme anzuordnen.</p>		<p>raumverträglich sind, entgegen zu wirken. Die Festlegung steht jedoch einer Innenverdichtung des Siedlungsbestandes, einer Schließung von Baulücken oder Arrondierungen sowie Nutzungsanpassungen des vorhandenen Siedlungsbestandes nicht entgegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Heide land - ID 516</b>            Außerhalb von Zentren ist eine Entwicklung für den örtlichen Bedarf festgelegt. Der örtliche Bedarf wird mit 5 % des Wohnungsbestandes zum Stichtag des Inkrafttretens des LEP HR für einen Zeitraum von 10 Jahren festgelegt. Angerechnet werden noch nicht realisierte WE in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB. In den Hauptorten sind 2,5 % über den örtlichen Bedarf zugelassen. Ausnahmen für weitere Entwicklungen sind bei spezifischen Funktionen der Gemeinde möglich. Diese Festlegung wird von der Gemeinde Heide land nicht akzeptiert. Zum einen werden gegenüber der bisherigen Festlegung (0,5 ha pro 1.000 Einwohner) Einschränkungen vorgenommen und zum anderen stellt die Festlegung auf den Bedarf einzelner Ortsteile ab und blendet die Entwicklung der Gemeinde (deren Teile Ortsteile sind) vollkommen aus. Die Gemeinde Heide land gehört zu den Regionen Brandenburgs, die nach der Bevölkerungsprognose 2014-2040 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Hrsg.)) Einwohner verlieren. Die Prognose ist mit Unsicherheiten behaftet. So haben tatsächlich Gemeinden im Land Brandenburg von 50.000 Einwohnern 25.000 Einwohner verloren. Die Gemeinde Heide land hat im Durchschnitt der letzten 10 Jahre keine Einwohner verloren. Die Gemeinde verfügt mit Satzungen nach § 34 BauGB derzeit über insgesamt ca. 3,0 ha Entwicklungsfläche, verteilt auf die Ortsteile in gleichen Teilen. Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung zum örtlichen Bedarf richtet sich an die Gemeinden, nicht an Ortsteile. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wachstumreserve wird den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten ermöglicht. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Eigenentwicklungsoption bilden aktuelle amtliche bzw. wissenschaftlich anerkannte Daten. So wurden für die Berechnung der WE-Bedarfe und –Potenziale die amtlichen statistischen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg genutzt, Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größenordnung, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichs-Satzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Außerdem sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden. Auch erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5%-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig und in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des</p>		<p>für diese Zwecke nicht nutzbar. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand von Gemeindestrukturen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen, da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft. Da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist, stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freiwerdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird klargestellt, dass Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018 (bzw. Jahr vor Inkrafttreten) genannt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>		<p>Eigenentwicklung auf Grundlage eines erhöhten Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideland - ID 516</b>  Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Sicht der Gemeinde Heideland zur Kenntnis genommen. Eine über die Umwidmungssperre nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehe ich jedoch als problematisch an. Eine weitergehende pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an Natur und Landschaft (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) - trotz Multifunktionalitätsansatz - nicht gerecht. Die Streichung von Absatz 2 erachte ich insofern als notwendig.</p>	<p>III.6.1.2  Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzungsformen ist aus Gründen der Freiraumentwicklung, der Kulturlandschaftspflege und Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum besonders geboten, unterliegt aber gegenüber anderen Nutzungen aus faktischen und rechtlichen Gründen einem erhöhten Konkurrenzdruck, der regional bzw. örtlich unterschiedlich ist. Durch die Festlegung wird die angemessene Berücksichtigung dieses Belanges auf nachgeordneten Planungsebenen gewährleistet. Dort sind entsprechend der jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen Entscheidungen zu treffen, für die die Regelung keine gesamtäumlich einheitliche und damit pauschale oder die Komplexität der Anforderungen ignorierende Vorgaben macht. Die Regelung geht inhaltlich nicht über die Umwidmungssperre auf der Ebene der Bauleitplanung hinaus, sondern adressiert den gleichen Belang auf raumordnerischer Ebene. Dies wird in der Begründung klargestellt. Die Regelung ist nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und damit der Abwägung auf kommunaler Ebene zugänglich. Konkrete Handlungsmöglichkeiten wie zum Beispiel ein Flächentausch sind nicht Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heidefeld - ID 516</b></p> <p>Die Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte weicht von der bisherigen Darstellung im LEP B-B ab und geht deutlich über die Abgrenzung der Schutzgebiete und über die bisherige Darstellung im LEP B-B hinaus. So werden mehrere Schutzgebiete zu einem Freiraumverbund zusammengefasst, die dazwischenliegenden Gebiete somit planungsrechtlich eingeschränkt und in ihrer Entwicklung beschnitten. Dies lehnt die Gemeinde ab, da ländliche Gebiete wie die Gemeinde Heidefeld mit vielen Schutzgebieten überdurchschnittlich vom Freiraumverbund eingeschränkt wären als es ohnehin schon nur mit der Präsenz der Schutzgebiete der Fall ist.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierter Datenmaterials widerspräche. Mit dem Freiraumverbund wird in Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung aus dem ROG und dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ein länderweiter Verbund von hochwertigen Freiräumen festgelegt, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit, insbesondere der ökologischen Wirksamkeit, vor baulicher Inanspruchnahme gesichert werden soll. Wesentlich für einen funktionsfähigen übergreifenden Verbund ist die Bildung einer möglichst zusammenhängenden Gebietskulisse. Dies kann die Einbeziehung nicht bereits fachrechtlich geschützter, aber anderweitig hochwertiger oder für die Verbundfunktion relevanter Gebiete erfordern. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird anhand aktualisierter Datengrundlagen sowie aufgrund anderer eingegangener Anregungen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt, die Verbindungsflächen minimiert und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und in der Abwägung berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Heidelberg - ID 516</b> Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare und verständliche Darlegung, wie es zum Freiraumverbund in der aktuellen Form gekommen ist. Zwar wird im Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 auf die Beschreibung zur Herleitung in der Begründung zu Z 6.2 sowie auf eine im Internet eingestellten Dokumentation verwiesen, doch auch damit kann die konkrete gemeindliche Betroffenheit nicht nachvollzogen werden. Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet - zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe - sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist eine flächenhafte Darstellung erforderlich.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heideland - ID 516</b>  Es besteht durch die Einbeziehung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) in den Raumordnungsplan keine Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG. Da für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Art. 12 des Landesplanungsvertrages eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht, muss die Gemeinde ihre konkrete Betroffenheit auch nachvollziehen können.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.	
<p><b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b></p> <p>Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadregion zu vernetzen, wird begrüßt. Die Aussagekraft ist jedoch zu allgemein gehalten. Verkehrsanbindungen außerhalb der Zentralen Orte werden gar nicht erwähnt und ihnen wird somit keine Bedeutung gegeben. Aber diese sind im ländlichen Raum von großer Wichtigkeit. Schon jetzt ist die Hauptstadt verkehrstechnisch nur in mehr als einer Stunde zu erreichen. Verkehrsanbindungen der Ortszentren zueinander müssen ebenfalls beachtet und berücksichtigt werden, da sonst die Mittelzentren nicht erreichbar sind. In der Begründung ist darzulegen, welches Spektrum von Infrastrukturen bei der intelligenten Verknüpfung einbezogen wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die zitierte Festlegung ist eine nachrichtliche Wiedergabe des LEPro §7 (3), der dort auch entsprechend begründet ist und nicht Gegenstand des aktuellen Planverfahrens ist. Auf der Ebene der Landesplanung werden nur Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Der Klimaschutz wird in der Gemeinde Heideiland begrüßt	III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase	Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<b>Gemeinde Heideiland - ID 516</b> Zum Ziel 8.2 habe ich Bedenken. Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 BauGB ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt, oder ob mit dem Ziel in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Gebiete für die Windenergienutzung sollen auch künftig in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägungsentscheidung trifft die - kommunal verfasste - Regionale Planungsgemeinschaft. Die Zielfestlegung im Landesentwicklungsplan ist eindeutig an die Träger der Regionalplanung gerichtet und endabgewogen. Die Vorgaben sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im LEP HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehenen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist die - im Land Brandenburg kommunal verfassten - Regionalplanung Teil der Landesplanung. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erfüllen eine staatliche Aufgabe. Die Anpassungspflicht der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Abs. 4 BauGB	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eindeutig geregelt und die Mitwirkungsrechte der Kommunen bei der Aufstellung dieser Ziele gesetzlich garantiert. Vor diesem Hintergrund ist der Einwand einer Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung nicht nachvollziehbar.	
<p><b>Gemeinde Heideland - ID 516</b> Die gewünschte Zusammenarbeit im Mittelbereich wird begrüßt. Die Aufteilung von Funktionen auf verschiedene Gemeinden stellt jedoch einen Widerspruch zur Zentrenfunktion dar.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Mit der angestrebten Kooperation ist keine Verlagerung oder Aufteilung von gemeindeübergreifend wirkenden Funktionen aus den Zentralen Orten in den Mittelbereich beabsichtigt. Vielmehr wird eine Abstimmung der Gemeinden in einem räumlich verflochtenen Bereich angeregt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-,</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>			
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>            Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1            Funktionsbestimmung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Erwerbsmöglichkeiten schaffen.			
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p> <p>Kritisch sehen wir den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohneinheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p> <p>Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p> <p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>		<p>angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkretegemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden, da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener Luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.			
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p> <p>Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.	nein
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p> <p>Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.	nein

**Gemeinde Heinersbrück - ID 517**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>            Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	<p>III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Heinersbrück - ID 517</b>  In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3  Kooperation  Mittelbereich und  Stadt-Umland-  Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Herzberg (Mark) - ID 519</b>  Der LEP ordnet innerhalb des ZOS entgegen des Beschlusses der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09. März 2016, III., keine Grundzentren an. Die Grundversorgung wird den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zugeordnet. Grundfunktionale Schwerpunkte werden der Festlegung durch die Regionalplanung nach dem regelmäßigen Gesichtspunkt der „Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“ zugeordnet. Damit ordnet der LEP das Hauptkriterium für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte selbst an. Unabhängig vom andersartigen Wortlaut der Benennung, kann die Anordnung der</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die einen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren im Zuge der Landesentwicklungsplanung deshalb selbst getroffen werden. Dies schließt eine zeitversetzte Regionalplanung aus, vermeidet zusätzlichen regionalplanerischen Aufwand und sichert die Vorteile der Siedlungsentwicklung für Grundversorgungszentren (Z 5.7 Abs. 3) sowie nach Z 3.9. im Zuge der Landesentwicklungsplanung für Grundzentren unmittelbar. Im anderen Fall der Festsetzung durch die Regionalplanung werden zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten verursacht. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Regionalplanungsgemeinschaften künftig wegen des Fachthemas Windplanung über Jahre in ihren Kapazitäten gebunden sind. Das heißt, dass ein Regionalplan erst voraussichtlich über Jahre zeitversetzt nach Inkrafttreten des LEP die vorgenannten Regelungen treffen kann. Hinzu tritt, dass die Gemeindegrößen, die regionalplanerisch von dieser Regelung betroffen sein werden, regelmäßig nicht Mitglieder der Regionalversammlungen sind; ihre eigenen Interessen also deshalb nicht eindringlich vertreten können.</p>		<p>Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung ihres Zentrale-Orte-Systems. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und ist damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Regionalpläne sind aus dem</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Es steht der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, parallel zum Landesentwicklungsplan ihren Regionalplan zu erarbeiten, sofern diese Vorgabe gewahrt bleibt. Die Vertretung der Gemeinden in den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften liegt nicht im Regelungsbereich des Landesentwicklungsplans, sondern ist Gegenstand einer Regelung im Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert worden ist. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Gemeinden im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung sind gesetzlich gesichert. Die In den Bundesländern besteht nach dem Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Regionalplanung. In Brandenburg obliegt die Regionalplanung den Regionalen Planungsgemeinschaften. Die gesetzlichen Pflichten der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt das Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8.2.2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert wurde. Ein zusätzlicher Planungsaufwand und zusätzliche Planungskosten entstehen daher nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Herzberg (Mark) - ID 519</b> Es ist die Frage aufzuwerfen, ob der benannte Begriff des „Zentralen Versorgungsbereiches“ mit dem Begriff der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (Z 3.7) in Identität zu bringen ist.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es handelt sich bei beiden Sachverhalten um etwas anderes, da der Zentrale Versorgungsbereich im Sinne des BauGB deutlich kleinräumiger definiert ist als eine Gemeinde oder ein Ortsteil. Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Herzberg (Mark) - ID 519</b></p> <p>Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist danach im Außenbereich zulässig, wenn diese an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Die Gebietskonstellation hat für sich wohl Einzelfallcharakter und läuft ins Leere, denn es steht regelmäßig in Frage, ob Wochenend- oder Ferienhausgebiete mit Siedlungsgebietsanschluss überhaupt regelmäßig dem Außenbereich zuzurechnen sind. Entgegengesetzt ist der GL seit Jahren die Konstellation einer Ferienhaussiedlung in der Gemeinde Rühnick bekannt, welche dauerhaft bewohnt wird und zu der die kommunale Absicht besteht, diese bauleitplanerisch in Wohnflächen umzuwandeln. Die Siedlung befindet sich bauleitplanerisch zwar im Außenbereich, ordnungsrechtlich jedoch in geschlossener Ortslage der Gemeinde, aber ohne Siedlungsanschluss. Diesen kann man konkret auch nicht bauleitplanerisch herstellen, da man damit das durch den LEP angeordnete und zugestandene Maß der Eigenentwicklung der Gemeinde überschreiten würde. Für derartige, tatsächlich greifbar vorhandene Konstellationen bietet der LEP nach wie vor keine bauleitplanerische Lösungsmöglichkeit des bekannten Problems innerhalb geschlossener Ortslagen. Deshalb wäre als Ausnahme zusätzlich zumindest anzuordnen, dass die Umwandlung auch „in geschlossener Ortslage“ ohne Siedlungsanschluss zulässig ist.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete ist dabei nicht maßgebend; d.h. dass auch ein Wochenendhausgebiet, das bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB einzuordnen ist, nicht umgewandelt werden darf, wenn es nicht an ein bestehendes Siedlungsgebiet angeschlossen ist. Auch Wochenendhausgebiete, die als „ordnungsrechtlich geschlossene Ortslage“ bezeichnet werden, zeichnen sich in der Regel durch einen Mangel an geeigneter Erschließung aus und sind nicht mit bestehenden Wohnsiedlungsgebieten gleichzusetzen. Eine Umwandlung ist daher nicht zulässig.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Herzberg (Mark) - ID 519</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planerisch zweifelhaft ist, dass der LEP sämtliche Gemeinden eines Flächenlandes, welche nicht im LEP als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung angeordnet sind, hinsichtlich des örtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsentwicklung unabhängig von deren Größe, Struktur, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung, für einen Zeitraum von 10 Jahren gleichschaltet. Diesen Bedarf gleichlautend über einen derartigen Zeitraum in einem Flächenland mit heterogenen Gemeindestrukturen überhaupt anzuordnen, ist wohl generell als nicht sachgerecht, nicht begründbar, deshalb nicht nachvollziehbar und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einzuordnen. Darüber hinaus erschließt sich in diesem Zusammenhang die Anordnung einer 5 %-Regelung auch aus der Begründung sachlich nicht; erst Recht nicht als landesweit flächendeckende Komponente. Die prozentuale Anordnung ist x-beliebig, in der Sache nicht begründet und deshalb nicht nachvollziehbar. Die Regelung ist hinsichtlich der prozentualen und der Laufzeitanordnung zu flexibilisieren, mindestens aber im Blick auf Ausnahmemöglichkeiten bei nachgewiesenem Mehrbedarf zu öffnen, um einer heterogenen Entwicklung im Land Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist der Maßstab des Wohnungsbestandes als Bezugsgröße nicht im LEP angeordnet. Die Herkunft des Maßstabes - ob statistisch von wo oder ob selbst ermittelt von wann - ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Zwar gibt das Schreiben der GL an den StGB vom 05.12.2016 über den Maßstab Auskunft. Dieser ist jedoch verbindlich im LEP anzuordnen, um dessen Anwendung über einen Zeitraum von 10 Jahren nicht x-beliebig veränderbar werden zu lassen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Eine Gleichschaltung aller nicht als Schwerpunkte festgelegten Gemeinden erfolgt nicht, da sich die Entwicklungsoption jeweils auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde bezieht. Die Ermöglichung weiterer Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Mit der Festlegung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Annahmen zur Haushaltsgrößenentwicklung wurden unter Berücksichtigung der Prognose des BBSR berechnet, wobei der Trend der jeweiligen Planungsregion zu Grunde gelegt wurde. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Als Stichtag für die Bezugsgröße der Eigenentwicklungsoption (bzw. der Wachstumsreserve für GSP) ist im LEP HR Entwurf der 31.12.2018</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		(bzw. Jahr vor Inkrafttreten) festgelegt. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	
<b>Gemeinde Hirschfeld - ID 520</b>			
<p>Unsere Gemeinden sind in weniger als 60 Fahrminuten in der Region Dresden, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Standort der BASF - in Schwarzheide ist sogar in weniger als 25 Fahrminuten erreichbar. Da die vorhandenen Arbeitsstätten u.a. im angrenzenden Freistaat Sachsen für einen Rückzug aus den alten Bundesländern gerade hier in den Süden Brandenburg sorgt, werden Bauflächen für Eigenheime dringend benötigt. In Analogie zum Großraum Berlin handelt es sich für unsere Gemeinden um eine Metropolenregion der Region Dresden mit eigenem Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkt!</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Um mögliche Entwicklungschancen, die sich aus der Nähe zu benachbarten Metropolen ergeben, aufzugreifen, wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<b>Gemeinde Hirschfeld - ID 520</b>			
<p>Ein Zuwachs von lediglich fünf Prozent WE für den Zeitraum von zehn Jahren gemäß Anschluss neuer Siedlungsflächen ist für die Gemeinden nicht akzeptabel. Dies wäre eine Baustelle je Jahr! Allein die Statistik des Landkreises Elbe-Elster zu dem Eigenheimbau der Städte und Gemeinden spricht eine andere Sprache: Eigenheim-Statistik des Landkreises Elbe- Elster (Eigenheime) für die Gemeinden des Amtes Schradenland mit Stand 30.10.2016: 2008 = 1; 2009 = 4; 2010 = 4; 2011 = 8; 2012 = 4; 2013 = 5; 2014 = 5; 2015 = 2; 2016 = 8; 2017 ff = 9</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Hirschfeld - ID 520</b> Für das Amtsgebiet gilt für die Infrastruktur mit drei Arztpraxen, einer Apotheke, zwei Tagespflegestationen für ältere Menschen, drei Grundschulstandorten, vier Kindertagesstätten und einer Tagesmutter sowie Einkaufsmöglichkeiten im Discountbereich an allen Werktagen bis 20 Uhr schon Kriterien für Mittelzentrale Funktionen. Im Freizeitbereich werden unsere Freibäder in Merzdorf und Großthiemig im Umkreis von 30 bis 40 km auch von bereits bestehenden Mittelzentralen Orten (Gröditz, Elsterwerda, Lauchhammer) angewählt und in deren Versorgungskonzepten ausgewiesen. Auch der gewerbliche Bereich im Amtsbereich bietet überregional Pendlern einen Arbeitsplatz. Zum Beispiel in Merzdorf mit Uesa-Trans ca. 25 Arbeitsplätze, in Groden mit dem Trockenwerk und der Biogasanlage 45 Arbeitsplätze, in Hirschfeld mit der Fa. Bischof ca. 30 Arbeitsplätze und in Großthiemig mit der Firma Menzel ca. 98 Arbeitsplätze, um nur die überregional wirksamen Unternehmen neben den traditionellen Landwirtschaftsbetrieben mit ca. 100 Arbeitsplätzen zu benennen. In der Zusammenschau ergibt sich nach unserer Auffassung ein Entwicklungsbedarf von mindestens 1 ha über 10 Jahre je amtsangehöriger Gemeinde. Dieser Maßstab ist für uns</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>greifbarer, als auf den neuen Maßstab nach Wohnungseinheiten umzustellen. Sollte es dennoch bei dem Maßstab nach WE verbleiben, benötigen wir mindestens 10 bis 15% Entwicklungsoptionen innerhalb von 10 Jahren.</p>			
<p><b>Gemeinde Hirschfeld - ID 520</b></p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, zu decken. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Hirschfeld - ID 520</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Die bisher vorliegenden Darstellungen zum Freiraumverbund ermöglichen leider keine konkreteren Aussagen. Dennoch ist aus unserer Sicht die Konzentration des Freiraumverbundes für alle Gemeinden des Amtes Schradenland nördlich unserer Gemeinden, vorzugsweise erst ab der Pulsnitz sinnvoll. Ergänzende Stellungnahmen hierzu werden vorbehalten, wenn konkreteres Kartenmaterial bereitgestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Standortkonkrete Belange bzw. Begründungen für die Anregung werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes aufgrund anderer eingegangener Anregungen modifiziert. Insbesondere wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wird auch hinsichtlich des kartografischen Darstellungsgrenzwertes für bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch erweiterte Berücksichtigung gemeindlicher Bauleitplanungen modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist ein geringerer Anteil der genannten Gemeindegebiete Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; bekannte Planungsabsichten und Planwerke sind nicht von der Gebietskulisse berührt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
notwendigen Differenziertheit.			
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und auch dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>		<p>wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung- anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Die Stadt Schlieben, mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen insbesondere, eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen-</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Automatik-Kegelanlage, eine Apotheke, ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte, eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis, eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und weitere Umfeld.</p>		<p>zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b>  Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der</p>		<p>übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden."			
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Eigenentwicklung möglich." Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b>  Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b>  In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft: „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein
<p><b>Gemeinde Hohenbucko - ID 522</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>		<p>ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Hohenfinow - ID 523**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dem Wunsch von Hohenfinow, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Fahrminuten von Berlin			
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit, einen LEP bereits vor Ablauf der Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>		<p>Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b>  Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>		<p>der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Hohenfinow - ID 523</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Höhenland - ID 524</b> Die Ausweisung und Stärkung von Grundzentren sowie deren finanzielle Ausstattung ist zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Höhenland - ID 524</b> Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höhenland soll in kompletter Größe (hinsichtlich der Flächenausweisungen) im LEP HR berücksichtigt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wirksame Flächennutzungspläne bleiben von den Festlegungen des LEP HR unberührt. Bei künftigen Änderungen gilt die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung richtet sich nach § 1 Absatz 4 BauGB.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow - ID 526</b> Mit Beschluss vom 23. November 2016 fordert die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow für die Entwicklung des ländlichen Raumes, dass die Beschränkung der Größe von Handelseinrichtungen aufgehoben wird. Die Entscheidung über die Größe von Handelseinrichtungen sollten die örtlich gewählten Gremien festlegen.</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgung- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.	nein
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Der Plangeber wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern der vorliegende Entwurf der Leitvorstellung der Raumordnung nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) überhaupt entsprechen kann.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Eine solche Prüfung ist erfolgt.	nein
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden (Bundes)-ländern stärker zu berücksichtigen.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Anregung wird jedoch aufgenommen und die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die genannten Inhalte zur Entwicklung des Gesamtraumes sowie das Erfordernis zur Stärkung und Entwicklung ländlicher Räume sind in der Begründung zu Plansatz Z 1.1 (S. 26) zu integrieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion werden an geeigneter Stelle Ergänzungen vorgenommen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Es wird angeregt, die Bedeutung der Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Ein diesbezügliches Defizit ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Im Entwurf des LEP-HR (LEP-HR) unter II. A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion (S. 4 ff. LEP HR) wird von globaler Landflucht und Wohnsuburbanisierung gesprochen. Berlin und das Berliner Umland werden in den nächsten Jahren eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme erfahren. Herr Oberbürgermeister Jann Jakobs der Stadt Potsdam führte diesbezüglich sinngemäß zum Regionaldialog des MIL in Rathenow am 23.09.2016 sogar aus, dass bspw. Potsdam bereits aktuell unter enormem Wohnraumangel bzw. -not leidet, was die Ausführungen im LEP-HR zusätzlich</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterstreicht. In der Begründung zu Z 1.1 (S. 26 LEP-HR) heißt es zudem: „Insbesondere in Berlin und dem Berliner Umland sind erhöhte Handlungs- und Steuerungsbedarfe erkennbar (Ordnungsraum). Aufgrund der hier stattfindenden sehr dynamischen Entwicklung ist dieser Raum u. a. durch eine weiter zunehmende Verdichtung, ein wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Raumnutzungskonflikte gekennzeichnet. Um eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumstruktur mit den erforderlichen Infrastrukturen zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, das den besonderen Anforderungen gerecht wird und Potenziale optimal nutzt.“ Im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurde hierbei stets von der Stärkung von Metropole sowie der „zweiten Reihe“ (Berliner Umland) gesprochen. Bereits diese Ausführungen im LEP-HR verdeutlichen, dass zwar die unterschiedlichen Strukturräume der Hauptstadtregion erkannt werden, und diese auch unterschiedlicher raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsansätze bedürfen. Raumordnerische Handlungs- und Steuerungsansätze werden lediglich für Berlin und das Berliner Umland aufgeführt, für den weiteren Metropolenraum sind keine Ausführungen diesbezüglich benannt noch inhaltlich untersetzt. Auch im Regionaldialog des MIL in Rathenow wurden die Entwicklungsvorstellungen des weiteren Metropolenraumes quasi gar nicht erst angesprochen, es wurde lediglich der Titel der „letzten Reihe“ vergeben. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG beinhaltet die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung anzustreben, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Hauptstadtregion mit Berlin, Berliner Umland und</p>		<p>Gesamtraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes von zentraler Bedeutung ist. Der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum wird jedoch nochmal deutlicher beschrieben bzw. benannt. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die vielfältigen Potentiale der gesamten Hauptstadtregion werden in Kapitel II angesprochen. Darüber hinaus werden zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion ebenfalls entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es ist jedoch Aufgabe der Fachplanungen konkrete Potentiale zu identifizieren und bei Bedarf Förderschwerpunkte festzulegen. Die Landesentwicklungsplanung setzt einen raumordnerischen Rahmen. So ist bereits in §1 (2) und (4)</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiterem Metropolitanraum ist ein Raum der sicherlich nicht heterogener sein kann. Demnach ist es verständlich, dass Berlin als Hauptstadt und als Metropole sowie das ringsherum auslaufende Umland besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Entwicklung erfährt. Dennoch gilt es, die Hauptstadtregion inkl. dem weiteren Metropolitanraum in seiner Gesamtheit zu betrachten und in seiner Gesamtheit gemäß § 1 Abs. 2 ROG zu entwickeln. Schon vor dem Hintergrund, dass der weitere Metropolitanraum ca. 90 % der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt, kann dieser keineswegs „nur“ als „letzte Reihe“ bezeichnet werden und bedarf gleichwertiger Aufmerksamkeit hinsichtlich der Darstellung von Entwicklungs- und Steuerungszielen. Bspw. insbesondere, weil der weitere Metropolitanraum vorrangig ländlich geprägt, mit Strukturschwäche durchwachsen und eine problematische demografische Entwicklung prognostiziert ist, wird die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder auch die Attraktivitätserhaltung der Regionen, vor allem durch die enormen räumlichen Ausmaße eine Herausforderung. Gleichfalls kann der weitere Metropolitanraum mit vielfältigen und qualitativen Potenzialen punkten, die es herauszuarbeiten, zu erhalten und stärken gilt. Hier ist gleichermaßen wie für die Metropole und Berliner Umland ein landesplanerisches Steuerungsregime zu entwickeln, dass den besonderen Anforderungen gerecht wird und die Potenziale optimal stärkt. Es sollte den Ausführungen des Herrn Landrates Ralf Reinhardt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Regionaldialog des MIL gefolgt werden. Er verdeutlichte sinngemäß, dass man den weiteren Metropolitanraum nicht vergessen dürfe. Vor allem im ländlichen Raum sind ebenfalls attraktive Angebote zu erhalten und weitere zu schaffen. Die Dörfer würden vielleicht bezüglich der Einwohnerzahl kleiner werden, aber deswegen nicht weniger laut.</p>		<p>LEPro festgelegt, dass alle Teilräume der Hauptstadtregion – welche nach §1 (1) aus dem Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg gebildet wird - entwickelt werden sollen und hierfür vorhandene Stärken vorrangig genutzt und ausgebaut werden sollen. Die vom Stellungnehmenden vorgetragene Kritik, dass der Weitere Metropolitanraum als "letzte Reihe" tituiert wird, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Landesentwicklungsplanung ist lediglich der Begriff der "Städte der zweiten Reihe" geprägt worden. Mit der damit verbundenen Festlegung soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld von SPNV-Haltepunkten in Zentralen Orten, die in weniger als 60 Minuten Fahrzeit vom Berliner S-Bahnring liegen, befördert werden. Zum einen soll so der wachsende Kern der Hauptstadtregion entlastet werden und der Weitere Metropolitanraum stärker vom Wachstum des Kerns, profitieren.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Ihlow - ID 527**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere ÖPNV-betreffend, wird durch fehlende Bus An- und -Verbindungen nicht gewährleistet. Der Bevölkerung sollen Angebote zentraler Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen, wie durch die MKRO verabschiedet, und auch der ÖPNV muss als öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Diese Parameter sind durch den LEP HR nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gegeben.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die MKRO hat keine zumutbaren Erreichbarkeiten festgelegt, die für die Raumordnungsplanung in den Ländern zu beachten wären.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der Zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grund Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>		<p>im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Dahme/Markt grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVB1. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die gemäß der Begründung zu Plansatz Z 3.5 ausgeführte Erreichbarkeit eines Mittelzentrums von jedem Ort des Mittelbereichs binnen 30 bzw. in Ausnahmefällen 45 Minuten ist über die Straße in Bezug auf die Gemeinden des Amtes Dahme/Markt nicht zu erreichen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit die Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 42) davon ausgeht, dass die festgelegten Mittelzentren auch im Weiteren Metropolenraum in der Regel in maximal 30 Minuten, in Ausnahmefällen - bei besonders geringen Siedlungsdichten - in 45 Minuten über die Straße zu erreichen sind, trifft dies für die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark nicht zu. Eine Erreichbarkeit weder in 30 Minuten noch 45 Minuten von abgelegenen Ortsteilen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Dahme/Mark zum Mittelzentrum Jüterbog sind realistisch. Bspw. werden von Wildau-Wentdorf in 15936 Dahmetal bis zum Mittelzentrum Jüterbog mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) bereits 51 Minuten benötigt, dies übersteigt das angegebene Maximum der Erreichbarkeit. Erst recht nicht erreichbar wäre diese Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), obwohl dazu in der Begründung zu Plansatz Z 3.5 (S. 44) ausgeführt wird, dass sich die Abgrenzung der Mittelbereiche grundsätzlich an der derzeitigen administrativen Gliederung der Landkreise orientiert, da ein Großteil der übergemeindlich wirkenden Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge (insbesondere ÖPNV und Schulversorgung) über die Landkreise koordiniert wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen. Der methodische Ansatz zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden wurde überarbeitet. Im Ergebnis dessen ist u.a. die Stadt Luckau als zusätzliches Mittelzentrum vorgesehen. Die Fahrzeit aus Wildau-Wentdorf nach dort beträgt 20 Min.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>In der vergleichenden Untersuchung zur Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinden (hier betreffend die Raumzelle Jüterbog, S. 75-76) ist zum einen die Quelle der Datengrundlage nicht ersichtlich, zum anderen ist die Bevölkerungsprognose 2030 für Dahme/Mark (Gem.-Nr. 12072053), Ihlow (12072157) und Dahmetal (12072055) nicht benannt. Diesbezüglich ist eine Abweichung zwischen Länderprognose und tatsächlicher Entwicklung der aufgeführten Parameter nicht auszuschließen. Schon bei den Einwohnerangaben zum Stichtag 31.12.2014 sind Abweichungen festzustellen. Die tatsächlichen Einwohner (Hauptwohnsitz, Stichtag: 31.12.2014) betragen: Gem.-Nr. 12072053 Dahme/Mark: 5.139 EW und nicht 5.113 EW Gem.-Nr. 12072157 Ihlow: 710 EW und nicht 705 EW Gem.-Nr. 12072055 Dahmetal: 502 EW und nicht 496 EW</p> <p>Wir fordern deshalb die Angabe der Datenquellen sowie eine Überprüfung der methodischen Grundlagen, um die Verwendung unzutreffender Daten sowie die daraus resultierenden unzutreffenden Prognosen zu vermeiden.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "Einwohnerprognose" wird künftig verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Die Stadt Dahme/Mark nimmt noch immer in erheblichem Umfang die Aufgaben eines Grundzentrums wahr.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die These setzt voraus, dass es eine raumordnerische Definition für die Aufgaben eines Grundzentrums gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Um eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können, ist die Anwendung eines Erreichbarkeitskriteriums zur Festlegung der unteren Hierarchiestufe von 20 km angemessen.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Üblicherweise wird nicht die Luftlinienentfernung, sondern die Erreichbarkeit bei der Ermittlung von Orientierungswerten herangezogen, um topografischen Unterschieden besser Rechnung tragen zu können. Inwieweit sich von den Gemeinden vorzuhaltende Einrichtungen der Grundversorgung auf einen Umgriff von 20 km beziehen können, hängt von der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur und der daraus resultierenden Tragfähigkeit ab.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die Stadt Dahme/Mark mit dem größten Ortsteil Dahme/Mark als Stadt hält nicht nur für die weiteren zehn Ortsteile sowie die amtsangehörigen Gemeinden Ihlow und Dahmetal verschiedenste Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. Die Funktionswahrnehmung erreicht dabei eine Versorgungsstruktur über die Grundversorgung und die Überörtlichkeit hinaus, mit vielfältigen Verflechtungsbeziehungen für die Ortsteile der Gemeinde Niederer Fläming, der Gemeinde Lebusa, Hohenbuckow (Amt Schlieben), der Stadt Baruth/Mark, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinden Steinreich, Drahnisdorf, Golßen (Amt Unterspreewald), sowie der Stadt Schönwalde. Dahme/Mark übernimmt im ländlichen Raum hierbei eine eindeutige Ankerfunktion: Die Grundschule in Dahme mit aktuell 238 Schülern sowie die Oberschule in Dahme mit derzeit 207 Schülern gewährleisten die Bildungsfunktion mit überregionalem Einzugsbereich. Derzeit erstreckt sich dieser auf 139 Schüler allein aus den umliegenden Gemeinden Nieder Fläming, Heideblick, Drahnisdorf sowie Luckenwalde, Jüterbog, Golßen, Kasel-Golzig, Schlieben und Schönwalde. Sechs</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark haben sich - anders als alle anderen Gemeinden im Kreis Teltow-Fläming - bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Die Existenz oder die Entwicklung privatwirtschaftlich betriebener Einrichtungen kann ohnehin kein Gegenstand der Befassung mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sein, zumal diese aus kommunaler Sicht</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Kindertagesstätten und mehrere Tagespflegeeinrichtungen übernehmen die Betreuung von derzeit 336 Kindern. Die medizinische Versorgung ist durch Apotheke, drei Allgemeinarztpraxen, sowie sieben Facharztpraxen gedeckt. Des Weiteren ist Dahme/Mark als attraktiver Ruhewohnsitz etabliert. Durch zwei ansässige Pflegeheime mit 350 Betten, Betreute Wohnfunktionen mit 100 Betten und mehrere mobile Pflegedienste sind entsprechende Arbeitsplätze vorgehalten und gesichert. Das Amt Dahme/Mark kann auch allgemein mit 250-350 Beschäftigten je 1.000 Einwohner am Arbeitsplatz punkten, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ gering ist ebenfalls das Pendlersaldo mit einem Auspendlerüberschuss unter 100 Pendlern je 1.000 Einwohner. Die Beschäftigtenstruktur wird hauptsächlich durch Beschäftigte aus den Wirtschaftsbereichen sonstige Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel/Verkehr/Gastgewerbe gedeckt. Darüber hinaus hat sich die Beschäftigtenentwicklung im Vergleich zu anderen Gemeinden 2011 gegenüber 2000 mit 12,9 % überhaupt deutlich positiv entwickelt (LBV 2013). Ein festes Angebot an Lebensmitteln und Angeboten für den täglichen Bedarf sichern fünf Einzelhandelsmärkte, welche aktuell Erneuerungs- und Erweiterungspläne avisieren. Ergänzend werden weitere Einzelhandelsangebote des täglichen Bedarfs vorgehalten. Mit einer Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente von 0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner hält Dahme/Mark hinsichtlich der Versorgungsdichte mit dem Mittelzentrum Jüterbog (0,8 m<sup>2</sup> und mehr je Einwohner) mit (LBV 2013). Gleichfalls sichert Dahme/Mark mit der Stützpunktfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Gefahrenabwehr neben der örtlichen Zuständigkeit planmäßig auch den überörtlichen Einsatz. Neben ansässigen Banken, Post und Wohnungsbaugesellschaften ist ebenso ein Gewerbegebiet vorhanden. Verschiedene Kultur- und</p>		<p>Einnahmen generieren und nicht zu Ausgaben der öffentlichen Hand führen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freizeitmöglichkeiten (zwei Freibäder, Kino, Café, Museum, Kultureinrichtungen (Schlossruine, Kulturherberge), Schloss- und Tierpark, Mehrzweckhalle mit Sportplatz und Außenspielplätzen, Jugendzentrum) unterstreichen zudem die für Dahme herausragende übernommene zentrale Funktion. Zur langfristigen Sicherung dieser Angebote und Attraktivitätserhaltung bedürften diese zumindest der planerischen Würdigung. Zudem sind insbesondere in den Grundzentren/zentralen Orten im weiteren Metropolenraum ausreichend Wohnraum, Kita und Schulplätze sowie umfassende Versorgungsstrukturen vorhanden, die im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem „Platzproblem“ der Metropole und Berliner Umland, aber vorrangig auch um gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, genutzt werden sollten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Kommunalverfassung Brandenburg kennt keine Gemeinden mit Versorgungs- oder solche mit Mitversorgungscharakter. Soweit es hier innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften einen finanziellen Ausgleichsbedarf geben sollte, obliegt dessen Organisation der interkommunalen Abstimmung. Etwaige finanzielle Transfers sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Alternativ sollten im Rahmen des Systems zentraler Orte jene Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden, deren Ausstattung und Funktionswahrnehmung deutlich über die Grundversorgung hinausgehen und die damit der notwendigen Ankerfunktion, insbesondere im ländlichen Raum Rechnung tragen. Der aktuelle Regionalplan benennt im ländlichen Raum des Landkreises Teltow-Fläming beispielsweise die Stadt Dahme/Mark als solchen Standort. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf der raumordnerischen Darstellung und im Rahmen des von der Landesregierung verfolgten integrierten Ansatzes für die großen Entwicklungsthemen auch der finanziellen Unterstützung.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p> <p>Es ist zutreffend, dass weder der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans noch die der Regionalpläne vorab bestimmt werden (können). Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine kurzfristige Absicherung von vorhandenen Versorgungsstrukturen ist nicht Ziel der Regelung. Unabhängig von der vermissten Fristenregelung gilt das bundesgesetzliche Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem neuen Landesentwicklungsplan unmittelbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen."</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der Zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat.</p> <p>Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter</p>		<p>und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nach Versorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regel Vermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauNVO (BVerwG, U. v. 24.11.2005 - 4 C 10.04 -, juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren:</p>		<p>Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.“ die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die in der Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächen Verbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedelung durch weitere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nicht-zentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. Wir schlagen daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>		<p>Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen“ heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nicht-zentralen Orten.</p>			
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte sollte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinische Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt daher die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR wählt in Plansatz Z. 5.7 mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. (3) Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>(Flächensparen) hat.</p> <p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ist ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Ihlow - ID 527**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inkrafttreten!) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst.</p> <p>(3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungs-flächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." geht diese geplante Festlegung an der Realität vieler brandenburgischer Gemeinden</p> <p>Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Einschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gegenüber den ohnehin schon engen Festlegungen des LEP B-B noch verstärkt wurde. (1) Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 -11C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. Diese Annahmen und die daraus Festlegungen werden der tatsächlichen Situation in den ländlichen Regionen des weiteren Metropolenraums in Teilen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner sollte zurückgekehrt werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer als der WE-Ansatz ist und planerische Vorzüge bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ergänzend wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten mit einer Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW ein begrenztes Wachstum ermöglicht.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben.</p>		<p>werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Aus der der Zweckdienlichen Unterlage 4 - Steuerung der Freiraumentwicklung ist nicht ersichtlich, durch welche Kriterien/Begründungen der Freiraumverbund ausgewiesen bzw. nicht ausgewiesen wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p> <p>Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:            „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbund des oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „, ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b>            Bei der Betrachtung der Festlegungskarte des LEP-HR bleibt unklar, mit welcher Begründung der Freiraumverbund im Amtsbereich Dahme/Mark in diesen Ausmaßen verringert bzw. auf welcher Grundlage die Fläche des Freiraumverbundes neu ermittelt wurde (siehe nachfolgende Abbildungen 1 und 2). Die Reduzierung an der in der Abbildung 2 dargestellten Fläche ist zu begründen, andernfalls ist der Freiraumverbund wieder gemäß Abbildung 1 zu erweitern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Begründung</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Gleichwohl</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>darzulegen, welche Kriterien im Amtsbereich Dahme/Mark Anwendung bzw. keine Anwendung finden.</p>		<p>wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes modifiziert; hieraus resultieren Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis werden Teilflächen des genannten Bereichs Bestandteil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. a) So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrs Verbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen. Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den in ihrer Zahl weitaus überwiegenden brandenburgischen Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
können.			
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Zur besseren Einbindung der Mittelzentren und vor allem zur Erschließung des ländlichen Raumes sollte auch die großräumige und überregionale Straßen Verbindung Jüterbog - Lübbenau (B 102 - B87) in der Landesplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b></p> <p>Im Bundesländervergleich sollen in der Mehrzahl der verglichenen Länder die Grundzentren in 30 Minuten aus den Gemeinden ihres Verflechtungsbereiches mit öffentlichen Verkehrsmitteln heraus erreicht werden können (BBSR 2008). Diese Erreichbarkeit ist ebenfalls weder gegeben noch annähernd im LEP-HR erkennbar angestrebt. Gemäß Plansatz Z 7.2 (S. 89) sind jedoch nicht nur für Berlin und das Berliner Umland, sondern gerade auch für den ländlichen Raum im weiteren Metropolenraum Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven bzw. überhaupt vorhandenen/funktionierenden ÖPNV zu schaffen, um</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten basiert der LEP HR auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verbindungsqualitäten zu schaffen, zu sichern und den Erreichbarkeitserfordernissen gerecht zu werden.		wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Darüber hinaus ist bereits im LEPro §7 (2) geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Ihlow - ID 527</b> Es fehlt an Aussagen zur Anbindung des Flughafenstandortes aus der Region des Amtes Dahme/Mark.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Ein über die bestehenden Festlegungen im LEP FS und im LEP HR 7.4 (3) hinausgehender raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Konkrete Festlegungen/Maßnahmen zur Anbindung des BER sind im Rahmen der einschlägigen Fachplanungen zu treffen.	nein
<b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b> Die Gemeinde Jamlitz gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Stadt Lieberose als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Kenntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.	nein
<b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Gemeinde Jamlitz Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie unter G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume erwähnt besteht ein außergewöhnlicher Sanierungs- und Gestaltungsbedarf auf der militärischen Konversionsfläche der Lieberoser Heide, dies wird durch den Punkt G 5.8 Nachnutzung von Konversionsflächen, Seite 77, letzter Absatz, weiter bekräftigt, indem Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete für den Zweck der Freiraumnutzung entwickelt werden, dies entspricht genau der kommunalen Zielstellung zur I.N.A Lieberoser Heide. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss zu Gunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden. Eine Abwägung zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>		<p>angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	
<p><b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b>          Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Jamlitz den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des Örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre, gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Jamlitz, so ergibt sich ein Wachstum von 1,81% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbauland. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69, drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Jamlitz</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Jamlitz einen IST-Wert von 7,2 (auf Grundlage aller WE in der Gemeinde Jamlitz, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Jamlitz bezogen bedeutet dies max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>			
<p><b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b>  Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt II A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion, auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorangetriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.			
<b>Gemeinde Jamlitz - ID 529</b> Die Gemeinde Jamlitz sieht es als positiv an, dass nach wie vor auf den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt wird und deren Anteil weiter zu steigern, wie unter Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung dargestellt.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme.	nein
<b>Gemeinde Jämlitz-Klein Düben - ID 530</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum und somit auch die kleinen Brandenburger Gemeinden. Kenntnisnahme der Einschätzung.	nein
<b>Gemeinde Jämlitz-Klein Düben - ID 530</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>			
<p><b>Gemeinde Jämlitz-Klein Düben - ID 530</b></p>			
<p>Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Jämlitz-Klein Düben - ID 530</b></p>			
<p>Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.	
<p><b>Gemeinde Jämlitz-Klein Düben - ID 530</b></p> <p>Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kreisgebietsreform 2019 noch nicht berücksichtigt ist. Die Stellungnahme ist daher nicht im Zusammenhang zur Reform zu betrachten. Im Falle einer endgültigen Entscheidung zu künftigen Kreisen sollte eine erneute Beteiligung und Änderung des LEP HR in Betracht gezogen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der Prozess der Kreisgebietsreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Planentwurf. Die fortschreitenden Veränderungen der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene machen aber einen Verzicht auf die verwaltungskongruente Zuordnung der Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte erforderlich. Eine 2. Auslegung wird daher erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Peitz beurteilt den Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg prinzipiell positiv. Aus den Bevölkerungsprognosen für das Amt Peitz ergeben sich in den nächsten Jahren in den meisten Gemeinden eine Verringerung der Bevölkerung und eine Erhöhung des Durchschnittsalters. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, eine leistungsfähige Infrastruktur zu besitzen und bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen unterstützt zu werden. Nur so kann es gelingen, die Folgen des demografischen Wandels zu minimieren und der hier lebenden Bevölkerung Zukunftsperspektiven zu geben. Der mit der Energiewende einhergehende regionale Strukturwandel in der Lausitz ist eine besondere Herausforderung für unsere Region. Besonders die Schaffung gleichwertiger Arbeitsplätze für die in der Braunkohlenindustrie wegfallenden Arbeitsplätze ist eine schwierige Aufgabe, die der allseitigen Unterstützung auch von Seiten des Landes bedarf. Auch ein attraktiver Ausbau von Kunst-, Kultur und Tourismusangeboten kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Industriearbeitsplätzen nicht ersetzen. Sie erhöhen jedoch als weiche Standortfaktoren die Attraktivität der Region und tragen zur Stärkung regionaler und lokaler Identitäten bei.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Grundsätzlich ist eine Untergliederung der Hauptstadtregion in Berlin, Berliner Umland und weiteren Metropolenraum auf Grund der Bevölkerungsdichte und Funktion zu befürworten. Jedoch wird hier wie auch in folgenden Kapiteln, der Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ vernachlässigt und überwiegend auf die Entwicklung von Berlin/ Berliner Umland eingegangen. Da ein Großteil des Landes Brandenburg aber den ländlichen Raum</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>widerspiegelt, ist eine tiefergehende Betrachtung wichtig.</p>		<p>Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>  Der Entwurf des LEP HR wird den Problemen der Region nicht gerecht. Es wird angeregt, die Lausitz als einen „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzuführen. Auch wir gehen davon aus, dass die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell ist. Um einen erneuten Strukturbruch wie 1990 zu vermeiden, muss der Transformationsprozess in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden. Die Kommunen in der Lausitz dürfen finanziell nicht alleine gelassen werden bei der Bewältigung der Folgekosten. Ziel muss es sein, schrittweise moderne zukunftssichere industrielle und gewerbliche Arbeitsplätze in dem Umfang aufzubauen, wie durch den Rückgang der Braunkohle und der ihr vor- und nachgelagerten Industrie verloren gehen. Dazu braucht die Region verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der zeitlichen Reichweite der Braunkohle und der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen. Um die Energiewende effektiv und sozialverträglich zu gestalten, muss im gemeinschaftlichen Diskurs ein breiter Energiekonsens formuliert werden, der über Legislaturperioden hinweg die Rolle aller Energieträger definiert und das Funktionieren der Energiewende insgesamt sicherstellt. Dazu gehört auch ein industrie- und strukturpolitischer Rahmen. Den Strukturwandel in der Lausitz nachhaltig zu gestalten verlangt vor</p>	<p>III.2.1  Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Festlegung bezieht sich grundsätzlich auf alle Räume, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind, oder absehbar sein werden. Da der Strukturwandel in der Lausitz jedoch ein sehr prägnantes Beispiel hierfür ist, wird dies in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Landespolitik nimmt sich durchaus den bestehenden Herausforderungen an, die sich durch den Strukturwandel ergeben. So hat die Landesregierung Brandenburg mit der Landesregierung des Freistaats Sachsen ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Lausitz vereinbart und ein entsprechendes Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“ erstellt und beschlossen. Konkrete Festlegungen von Maßnahmen sind jedoch kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern Aufgabe fachpolitischer Maßnahmenplanungen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allem einer Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in der Region. Hierfür bedarf es funktionierender Infrastrukturen, was nicht nur Verkehrsanbindungen, sondern auch eine sichere Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Mobilität, um in ländlichen Regionen zu den vorhandenen Arbeitsplätzen zu gelangen, ist ebenso wichtig wie die Ansiedlung neuer Industriearbeitsplätze. Der Mittelstand kann sich nur dann weiterentwickeln, wenn vorhandene tragfähige Industrien ausgebaut werden und neue hinzukommen. Die engere und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist eine wichtige Voraussetzung für neue innovative Produkte und Geschäftsmodelle in der Lausitz. Ebenso bedeutend ist der konsequente Ausbau der Infrastrukturen einschließlich schneller Durchdringung mit digitaler Infrastruktur.</p>			
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>  Das Amt Peitz gehört genau genommen zum Mittelbereich Cottbus. Die im LEP HR ausgewiesene Zugehörigkeit zum Mittelbereich Guben ist nicht nachvollziehbar. Das Mittelzentrum Guben hat keine Versorgungsfunktion für das Amt Peitz. Zudem haben sich die Stadt Guben und auch die Gemeinde Schenkendöbern nicht zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Die Zugehörigkeit zum Mittelbereich Cottbus begründet sich an bereits bestehenden gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen und regionaler Zusammenarbeit mit Cottbus und zugehörigen amtsfreien Gemeinden/ Ämtern (vgl. auch III.9). Es wurde in den letzten Jahren die Stadt-Umland-Kooperation einschl. regionaler Entwicklungskonzepte ausgebaut. Gemeinsam mit der Stadt Cottbus hat die Gemeinde Teichland des Amtes Peitz eine Potenzialanalyse für den zukünftigen Cottbuser Ostsee in Auftrag gegeben, um</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein Konzept zu entwickeln, von dem alle Beteiligten profitieren werden. Die infrastrukturellen Vorbereitungen sind zum Teil bereits getroffen oder in Planung (vgl. auch III.4). Kooperationen bestehen darüber hinaus bereits bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle; der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes ist in Vorbereitung. Cottbus und zugehörige amtsfreien Gemeinden/ Ämter haben sich wie die Gemeinden des Amtes Peitz zum sorbischen Siedlungsgebiet bekannt. Auch die Verkehrsanbindungen zum Oberzentrum Cottbus sind weiter ausgebaut als zum Mittelzentrum Guben.</p>			
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>  Das Amt Peitz regt die Wiedereinführung der klassischen Stufenfolge Zentraler Orte an. Unter den Mittelzentren muss es Grundzentren geben. Die Festlegung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" erscheint uns nicht als sinnvolles Instrument. Es wird zudem nicht weiter ausgeführt ist, welcher Rechtsstatus damit verbunden ist und die Finanzierung gesichert werden soll.</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Stellungnehmenden kritisieren zwar das vorgesehene System, begründen aber nicht, worin der für sie relevante Eingriff durch die Festlegung eines dreigliedrigen Zentrale-Orte-Systems besteht. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung prädikatisierter Ortsteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit des Brandenburger Gesetzgebers. Diese Entscheidungsprozesse liegen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden. An der Rechtsstellung der prädikatisierten Ortsteile selber ändert sich nichts. Die Auswirkung auf die Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten (erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung) werden im Landesentwicklungsplan ausgeführt.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>  Ein zu entwickelnder Landschaftsraum ist die Lieberoser Heide - ein 25.000 ha großer ehemaliger sowjetischer Truppenübungsplatz zwischen Peitz und Lieberose. Es ist geplant, hier erstmalig eine Internationale Naturausstellung (I.N.A.) durchzuführen, mit der Natur- und Wildnisschutz, Konversion und Regionalentwicklung integriert werden sollen. Wildnis bildet einen einzigartigen Bestandteil des europäischen Naturerbes. Die letzten verbliebenen Wildnisgebiete in Europa zu schützen und neue zu entwickeln, stellt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt dar. Wildnisgebiete können wertvolle Ökosystemleistungen erbringen, zum Beispiel für den Klimaschutz. Außerdem bieten sie besondere Möglichkeiten des Naturerlebens. Deshalb hat Wildnis ihren Niederschlag gefunden in Dokumenten wie der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und den „Guidelines on Wilderness in Natura 2000“ der EU-Kommission. Vor diesem</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hintergrund soll das Gebiet mit seinen Wildnisbereichen, unter Respektierung der in anderen Teilen fortbestehenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, in Wert gesetzt und der Wandel von Militär- zu Naturentwicklungsgebieten sichtbar gemacht werden. Die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Schaffung und der Ausbau von Angeboten des naturorientierten, sanften Tourismus können im Ergebnis neue Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten schaffen.</p>			
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>  Das Amt Peitz besitzt größere Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen und deren Entwicklung Eingang in die Landesplanung finden muss. Hierzu zählt die Entwicklung des zukünftigen „Cottbuser Ostsee“. Seit 2006 liegt der Stadt Cottbus sowie den Gemeinden Teichland, Wiesengrund und Neuhausen/Spree der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ vor, der auf den Ergebnissen eines internationalen städtebaulichen Ideenwettbewerbes aufbaut. Er bündelt alle Entwicklungsziele, welche durch die Anliegergemeinden favorisiert wurden und formuliert räumliche und strukturelle Zusammenhänge sowie die Rahmenbedingungen für die einzelnen Entwicklungsprojekte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Planung zum Vorhaben „Cottbuser Ostsee“ zwischen der Stadt Cottbus, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Neuhausen/Spree verabschiedet, welche eine abgestimmte Flächennutzungsplanung in Umsetzung der Ergebnisse des Masterplans im Rahmen der Bauleitplanung zum Inhalt hat.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete gebiets- oder themenbezogene Vorgaben für Bergbaufolgelandschaften z.B. für den Cottbuser Ostsee auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Eine Kulturlandschaft, wie das Peitzer Teichgebiet, kann nur mit langfristigen darauf abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhalten werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Gegen die Festlegung des Ziels Z 5.7 haben wir erhebliche Bedenken, da sie die Entwicklung einzelner Gemeinden nicht berücksichtigt. Der LEP HR ermöglicht lediglich eine sehr geringe „Eigenentwicklung“. Wir schlagen vor, eine Öffnung für wachsende Gemeinden vorzusehen und damit die Entwicklung der Gemeinde Teichland im Amt Peitz zu unterstützen. Mit der Entwicklung des „Cottbuser Ostsee“ (vgl. auch III.4) schaut die Gemeinde einem moderaten Einwohnerzuwachs entgegen. Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Ausweisung von Neubauf Flächen einerseits einer behutsamen Innenentwicklung dienen und zum anderen den Ort näher an den See heranführen. Die künftige städtebauliche Entwicklung ist mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits weitgehend vorgegeben, daraus leiten sich aktuell auch die Darstellungen im Masterplan ab.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Bedenken haben wir gegen die Anrechnung der noch nicht realisierten Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Die Wohnbauvorhaben, die planungsrechtlich gesichert oder zulässig</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sind, sollten nicht angerechnet werden bzw. bei Änderung oder Aufhebung der Pläne an anderer Stelle in das Entwicklungspotenzial integriert werden dürfen. Es sollte deutlicher herausgestellt werden, dass Wohneinheiten, die einen Zulässigkeitsanspruch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB haben, nicht angerechnet werden.</p>		<p>eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Klargestellt wird, dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Kritisch sehen wir den neuen, wohneinheitenbezogenen Ansatz zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials, der in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Vollzugsfähigkeit führen wird. Es stellt sich die Frage, wie die Tatbestandsmerkmale „Wohnungsbestand“ bzw. „Wohneinheiten“ definiert sind und nachvollziehbar ermittelt werden können. Sind strukturell oder dauerhaft leerstehende Wohnungen aus dem Bestand herauszurechnen und wie ist mit den unterschiedlichen Wohnungsgrößen zu verfahren; werden 1-Raum mit 5-Raum Wohnungen gleich gestellt? Wir sehen es als nicht möglich an, die von dem Entwurf des LEP HR zugebilligten Entwicklungspotentiale selbst zu ermitteln, um dazu sachgerecht Stellung nehmen zu können. Daran ändern auch die Ausführungen in der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründung (S. 74 ff.) nichts, die auf eine nicht näher benannte „amtliche Statistik“ verweist. Es ist nicht möglich, eine derartige regelmäßige Untersuchung durchzuführen, da das Amt Peitz nicht über eine finanzielle und personelle Ausstattung verfügt, die eine derartige regelmäßige Erhebung zuließe.</p>		<p>hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>            Es wird der örtliche Bedarf der gemeindlichen Wohnsiedlungsentwicklung auf den Umfang von bis zu fünf Prozent des „Wohnungsbestandes“ der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt. Das sehen wir als zu gering an. Ein Zeitraum von 10 Jahren lässt keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Stichwort: Flüchtlinge). Es wird daher angeregt, einen geringeren Zeitraum, z.B. 5 Jahre anzusetzen. Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfs an Wohneinheiten zu definieren, birgt prognostische Unsicherheit. Es muss die Möglichkeit geben, auf Entwicklungen spontan zu reagieren bspw. durch eine Ausnahme- oder Ermessensvorschrift.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte als Schraffur eröffnet, zusätzlich zu der maßstabsbedingten Randunschärfe, sehr große Interpretationsspielräume. Zur Verbesserung der Lesbarkeit sollte eine flächenhafte Darstellung erwogen werden. Aus der dem Auslegungstext beigefügten Karte ist die konkrete gemeindliche Betroffenheit kaum entnehmbar. Die Kommune benötigt jedoch für ihre Stellungnahmen Klarheit, in welchem Umfang bebaute oder geplante Gebiete den Regelungen dieses Ziels unterworfen sein werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie für die einzelne Kommune der Freiraumverbund ermittelt wurde. Wir möchten darum bitten, dass dem Amt Peitz entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>          Besonders in den südlichen Bereichen Brandenburgs gewinnen, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umstrukturierung, die Verbindungen zwischen den Wachstumskernen an Bedeutung. Die explizite Förderung solcher „Querverbindungen“ sollte daher näher beleuchtet werden. Es spielen in diesem Punkt vor allem Pendlerbewegungen eine Rolle. Im Entwurf des LEP HR werden jedoch nur Pendlerbewegungen im Bezugsraum Berlin betrachtet und solche im weiteren Umland, mit Verweis auf den</p>	<p>III.7.2          Verkehrsverbindungen          zwischen Zentralen          Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Allerdings kann das angeführte Beispiel insofern nicht nachvollzogen werden,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsrückgang, gänzlich vernachlässigt. Insbesondere in unserem stark ländlich geprägten Raum sind Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und Grundlage zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine Vernetzung der bestehenden Angebote und die finanzielle Unterstützung zur Schaffung alternativer Mobilitätsangebote bietet hier die Möglichkeit, den ÖPNV im ländlichen Raum zu entlasten.</p>		<p>da die RWK ohnehin Zentraler Ort sind bzw. sich in jedem RWK mindestens ein Zentraler Ort befindet. Bei der Feststellung von Verbindungsbedarfen spielen Pendlerbewegungen - zumal gesicherte Zahlen ja auch lediglich im Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zur Verfügung stehen - keine herausgehobene Rolle. Zudem beziehen sich die zitierten Pendlerzahlen jeweils auf die gesamten Länder Berlin und Brandenburg. Eine einseitige Betrachtung Berlins und des Berliner Umlandes ist nicht gegeben. Es ist Aufgabe der Fachplanung, konkrete Maßnahmen festzulegen und Aussagen zur Finanzierung zu treffen.</p>	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Es wird auf die zukünftige Notwendigkeit eines gut erreichbaren Verkehrslandeplatzes in Südbrandenburg hingewiesen. Die gezielte Entwicklung des bestehenden Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz wird für technologiegetragene Wirtschaftsansiedelungen aufgrund vorhandener Luftfahrttechnischer Betriebe, eine zunehmendere Bedeutung erlangen.</p>	<p>III.7.3.2 Ausnahmeregelung Cottbus-Drewitz</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 7.3 Absatz 2 wird beabsichtigt, die bestehende luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als Ausnahme der in Absatz 1 festgelegten Beschränkung des Flugverkehrs außerhalb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) bzw. des Berliner Flughafensystems auf Flüge mit einer zulässigen Höchstabflugmasse bis einschließlich 14 000 Kilogramm aufzurufen. Soweit die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz den Verkehr mit Flugzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von 30 000 Kilogramm zulässt, ist dies weiterhin möglich. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung bleibt von der landesplanerischen Zielfestlegung des Absatzes 1 unberührt. Die Entwicklung von Verkehrslandeplätzen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Jänschwalde - ID 531**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wir geben zu bedenken, dass in Folge der demographischen Entwicklung unser Landkreis Spree-Neiße und die ÖPNV-Unternehmen eine Finanzierung der Mobilitätsangebote nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die Erschließung dünn besiedelter Gebiete, zu denen auch im Amt Peitz einige Gemeinden sowie deren Orts- und Wohnteile gehören, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Auch sollte die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV im LEP HR näher beleuchtet werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahem der Einschätzung. Die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Eine vorausschauende Anpassung an den Klimawandel beinhaltet in der Lausitz, und somit auch im Amt Peitz, nicht nur bioklimatische Veränderungen sowie ein Risiko von Überschwemmungen in Folge von einzelnen Starkregenereignissen, sondern insbesondere längere Dürreperioden innerhalb der Vegetationsperiode. Dieser Aspekt wird hier stark vernachlässigt.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf bereits thematisiert. Die in der Begründung bereits aufgezeigten Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels zeigen eine große Palette von exemplarischen Möglichkeiten auf. Es besteht kein Bedarf, die Aufzählung weiter zu ergänzen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Das Amt Peitz setzt sich vorausschauend für eine Speichernutzung des „Cottbuser Ostsee“ ein. Durch zukünftig längere Dürreperioden und der Entzug von Wasser aus der Landschaft durch die Einleitung in entstehende Tagebaufolgeseen wird die Wassermenge in der Region erheblich verringert bzw. umstrukturiert. Eine Nutzung von Folgeseen als Speicher bieten den Vorteil, gezielt auf extreme Wetterereignisse reagieren zu können. Sie dienen dem Hochwasserschutz und können in Trockenperioden das Biosphärenreservat Spreewald mit Wasser versorgen.</p>	<p>III.8.3 Anpassungsmaßnahmen Klimawandel</p>	<p>In welchem Rahmen und in welchem Umfang Tagebaurestseen auch als Hochwasserspeicher genutzt werden können, hängt von dem komplexen Gesamtwasserhaushalt in der Lausitz ab. Grundlage bilden die wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide der zuständigen Fachbehörden. Tagebaurestseen sind kein Gegenstand einer Festlegung im Landesentwicklungsplan.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>            Reduzierte Wassermengen führen zu einer Aufkonzentrierung von Nähr- und Schadstoffen in Gewässern und im Grundwasser. Infolge der abnehmenden Wassergüte sind höhere Anstrengungen für die Trinkwassergewinnung, Übertragung von Schadstoffen auf landwirtschaftliche Flächen durch erhöhtes Bewässerungsaufkommen und ökologische Folgen für Stillgewässer zu erwarten. Folglich sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt (z.B. landwirtschaftliche Maßnahmen, Entsiegelung, Rückhaltebecken/ Speicher) in der Landschaft in verstärktem Umfang umgesetzt und gefördert werden.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Ein weiter gehender Regelungsbedarf, z. B. zur Grundwassergüte, ist im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung nicht erkennbar, sondern ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b>            Durch abnehmende Jahresniederschläge muss innerhalb der Ernteperioden mit häufiger auftretenden Sandstürmen gerechnet werden, welche u.a. zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen können und einen Verlust des Oberbodens nach sich ziehen. Eine verstärkte Anlage von Windschutzstreifen, sowie der Erhalt eines moderaten Humusgehaltes des Bodens sollte daher angestrebt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch der Landschaftswasserhaushalt verbessert, das Kohlenstoffdioxid-Bindungspotenzial der Kulturlandschaft erhöht und Korridore im Freiraumverbund geschaffen.</p>	III.8.3 Anpassungs- maßnahmen Klimawandel	Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt und den Wasserhaushalt (Hochwasser und Dürre) werden in der Begründung zum Planentwurf thematisiert. Der Freiraumverbund gewährleistet durch seine Verbundstruktur und Multifunktionalität die Anpassungsfähigkeit der Freiraumnutzungen und -qualitäten an Folgewirkungen des Klimawandels. Durch den Freiraumverbund werden beispielsweise hochwertige Waldgebiete und Gewässerschutzsysteme gesichert (siehe Festlegung 6.2). Festlegungen zur Freihaltung von Windschutzstreifen können auf der übergeordneten Maßstabsebene des LEP nicht getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Das Amt Peitz befürwortet den Grundsatz, dass Braunkohleabbau und -verstromung für eine Übergangszeit nach wie vor von Bedeutung ist. Auch wird befürwortet, Gebiete zum Abbau der Kohle raumordnerisch zu sichern. Ein möglicher Kohleausstieg muss so erfolgen, dass die Energiesicherheit jederzeit gegeben ist und der Strukturwandel in der Region finanziell und zeitlich abgesichert werden kann. Da die Braunkohleverstromung und damit ihre industriepolitische Bedeutung für die gesamte Region ein Auslaufmodell sein wird, muss der Prozess des Strukturwandels in der Lausitz mit einer länderübergreifenden politischen Strategie aktiv begleitet werden (vgl. auch III.2).</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Das Zukunftsthema "Strukturwandel in der Lausitz" wird im Land Brandenburg ressortübergreifend bearbeitet. Mit Instrumenten der Raumordnung lassen sich keine finanziellen Lösungen zur Unterstützung und Gestaltung des Strukturwandels festlegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> Erschwerend auch für das Amt Peitz ist in diesem Zusammenhang, dass bereits heute die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, infolge des Grundwasserwiederanstiegs, nicht eingehalten werden können. Verbindliche Unterstützung in finanzieller Form und durch Förderung von Forschungsvorhaben können dem entgegenwirken.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/ Energie</p>	<p>Die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch das Fachrecht. Die Raumordnungsplanung steuert innerhalb ihres kompetenziellen Rahmens weder eine finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben noch andere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Eine Festlegung hierzu kann demzufolge im LEP nicht getroffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b> In diesem Punkt wird der Südbrandenburg betreffende Strukturwandel nicht betrachtet. Wesentlich ist hier, dass länderübergreifende Zusammenarbeit gefördert wird um die "Wirtschaftsregion Lausitz" nicht von Brandenburg abzuspalten, sondern in die Metropolenregion einzubinden.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Die im LEP HR vorgesehenen Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich zum grenzübergreifenden Hochwasserschutz, sind Ergebnis der sektoralen, nachbarschaftlichen, regionalen und grenzübergreifenden Abstimmung zu den Erfordernissen einer planerischen Festlegbarkeit</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für alle Teile der Hauptstadtregion. Sie berücksichtigen auch den länderübergreifenden Strukturwandel. Sie vermitteln sektoralen und nachgeordneten Plänen und Programmen die erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und Prioritäten. Es ist Aufgabe der sektoralen Plan- und Entwicklungsträger, u.a. auch aus Festlegungen räumlicher Pläne Fördertatbestände abzuleiten und Förderprogramme zu entwickeln. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Aussagen formuliert.	
<p><b>Gemeinde Jänschwalde - ID 531</b></p> <p>In diesem Punkt zeigt sich, dass das Amt Peitz genau genommen zum Mittelbereich Cottbus gehört (vgl. auch III.3). Regionale Zusammenarbeit existiert mit den zum Mittelbereich Cottbus gehörenden amtsfreien Gemeinden/ Ämtern. Kooperationen bestehen u.a. bei der Führung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes und einer Bußgeldstelle. In Vorbereitung ist der Aufbau eines gemeinsamen Standesamtes und eines Vollstreckungsamtes.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Kasel-Golzig grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>		<p>strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>  Die Gemeinde Kasel-Golzig ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die vorhandenen Betriebe müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>			
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>            Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen).</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.	nein
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>            Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Kasel-Golzig liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Kasel-Golzig ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen,	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Kasel-Golzig in der Stadt Golßen genutzt. Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und Luckau und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Die Gemeinde Kasel-Golzig gehört zum Schulbereich der Grundschule Golßen.</p>		<p>die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b></p> <p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die Gemeinde Kasel-Golzig ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b></p> <p>Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsst das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“ Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein im Ortsteil Schönwalde, dem OT Neu Lübbenau und der Stadt Golßen ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: - Sparkasse, - Grundschule, - Kita, - Arztpraxis, - Großflächiger Einzelhandel, - Verwaltungsstandort Amt Unterspreewald Hauptstelle Golßen und Nebenstelle Schönwald, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden</p>		<p>haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sich in Luckau und Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt in Lübben. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt werden soll.</p>			
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>  Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten.</p>	<p>III.3.9.2  großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>  Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde</p>	<p>III.5.1.1.1  Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Steinreich unterstützt.			
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde Steinreich darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Es wird die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (vgl. Entwicklungen rund um Tropical Islands). Es entspricht zudem gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
ländlichen Räume Brandenburgs.		Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>			
Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamträumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.	nein
<b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>			
Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>		<p>dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b>  Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Kasel-Golzig wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).			
<b>Gemeinde Kasel-Golzsig - ID 533</b>			
<p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolenraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragene Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der</p>	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreeewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>		<p>Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Steinreich dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden. ( B-Plan Wohnbebauung Am Wald sowie die Entwicklung aus den im FNP festgesetzten Bauflächenerweiterungen).</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golz - ID 533</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde Kasel- Golzig, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.	ja
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen (siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kasel-Golzig - ID 533</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>		<p>auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b>            Es sind zwingend die genehmigten Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow, als vorbereitende Bauleitplanung, bei der Ausweisung des Freiraumverbundes zu beachten. Bestehende Flächennutzungspläne müssen im Verfahren der Landesentwicklungsplanung aufgrund des Gegenstromprinzips auch Berücksichtigung finden.</p>	<p>III.6.2.1.1.1            Methodik/Abgrenzung            Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird und indem bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b></p> <p>Da unter Z 6.2, S.84 die maßstabsgerechte Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes in die Regionalpläne vorgegeben ist, bedarf es auch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Darstellung des Freiraumverbundes bereits bei der Erstellung Landesentwicklungsplanes LEP-HR. Wenn dieses aufgrund des Maßstabes des LEP nicht möglich, muss der Verlauf der Grenze des Freiraums zum Siedlungsbereich verbal beschrieben bzw. konkret erläutert werden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, unter Punkt Z 6.2 eine eindeutige Klarstellung des Freiraumverbundes unter Beachtung der Bebauung und der bereits genehmigten vorbereitenden Bauleitplanungen der Gemeinden vorzunehmen. Durch die Überplanung und Darstellung von bebauten und Entwicklungsflächen in den Ortslagen der Gemeinden als Freiraumverbund wird das von Ihnen - unter Z 6.2 Freiraumverbund S. 81 - angestrebte „ausgewogene System“, welches die Entwicklungspotentiale für bauliche und infrastrukturelle Nutzungen im gesamten Planungsraum nicht unverhältnismäßig einschränken soll, nicht erreicht. Durch die Ausweisung des Freiraumverbundes bis an den Rand der Bebauung ist eine Bebauung aller Art bzw. Nutzung und damit auch jede, wenn auch nur geringfügige Erweiterung im Rahmen der bestehenden Flächennutzungsplanung regelmäßig erschwert bzw. ausgeschlossen. Damit wird in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die maßstabsgerechte Übertragung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>der Gebietskulisse als Aufgabe der Regionalplanung wird in der Begründung konkreter definiert. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen wurden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zur Landesentwicklungsplanung § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches.	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung sind im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b>  Aufgrund der Maßstabebene des Landesentwicklungsplanes sollten die bebauten und auch die Entwicklungsflächen der Ortslagen, die keinem fachrechtlichen Schutzstaus unterliegen und für die eine hohe Wertigkeit aufgrund fachspezifischer oder fachübergreifender Belange auch nicht gegeben ist, großzügig als Siedlungsfläche dargestellt und aus dem Freiraumverbund herausgelöst werden. Als Beispiel führen wir die Ortslage Parey der Gemeinde Havelaue an, die in den Freiraumverbund einbezogen wurde, obwohl kein fachrechtlicher Schutzstatus vorliegt und eine hohe Wertigkeit nach den Kernkriterien nicht gegeben ist, da das an die Ortslage grenzende LSG „Westhavelland“ nicht Kriterium ist (Siehe beigefügte Karte).</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebauete Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Rübhorst der Gemeinde Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Prietzen der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Kietz als Ortsteil von Rhinow .</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage weiterhin Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Witzke der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b> Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf Flächen des Freiraumverbundes ist, wie unter Z 6.2, S. 85 festgeschrieben, nur dann möglich, wenn für die zulässige Siedlungsentwicklung einer Gemeinde keine ausreichenden Flächen außerhalb des Verbundes zur Verfügung stehen. Da die Gemeinden des Amtes Rhinow durch den Freiraumverbund regelrecht „eingekesselt“ sind, fordern wir Sie auf, die Flächennutzungsplanungen bei der</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausweisung des Freiraumverbundes zwingend zu berücksichtigen. In der Anlage erhalten Sie zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung des LEP HR die Auszüge der Flächennutzungsplanungen der Gemeinden des Amtes Rhinow.</p>		<p>Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes werden. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum kartografischen Darstellungsgrenzwert darstellbar, der allgemein auf 20 Hektar abgesenkt wird. Dies wird in der Begründung erläutert. Im Ergebnis sind die genannten Flächennutzungsplanungen berücksichtigt.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b>  Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Großderschau.</p>	<p>III.6.2.1.1.2  Gebietskulisse  Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b> Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslagen Gülpe der Gemeinde Havelaue.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b></p> <p>Aufgrund des Maßstabes des LEP HR kann nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob bebaute Ortslagen dem Freiraumverbund zugeordnet wurden. Nach unserer Auffassung ist im Freiraumverbund teilweise enthalten und demzufolge nicht berücksichtigt die Ortslage Hohennauen der Gemeinde Seeblick.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes liegt in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird standortkonkreten Belangen und kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bis zum Darstellungsgrenzwert darstellbar. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.	
<p><b>Gemeinde Kleßen-Görne - ID 534</b> Diese Stellungnahme konnte nicht auf dem von Ihnen angegebenen Weg online übermittelt werden, weil das Sicherheitszertifikat nicht akzeptiert wurde.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer evtl. 2. Auslegung in digitaler Form würde in einem veränderten technischen Verfahren ohne Sicherheitszertifikat und ohne zuvor vergebene Zugangscodes erfolgen.	nein
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Der Entwurf des LEP HR vom 19.07.2016 muss nach Ansicht der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg grundlegend überarbeitet werden. Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen</p>	II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends	Der Planentwurf fokussiert die Metropole Berlin und das Berliner Umland und in gleicher Weise auch den Weiteren Metropolenraum. In allen Teilen der Hauptstadtregion werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die unabhängig von der Lagegunst zur Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Landesentwicklung entwickelt auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven und bietet den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die Steuereinnahmekraft, Beschäftigungsdichte, Anbindungen an das Regionalbahnnetz, Ausstattung hinsichtlich der sozialen und sonst. Infrastruktur (z.B. Kitas, Feuerwehren) sowie die Bedeutung für den Tourismus.</p>			
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b>  Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmodell“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Unterspreewald keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Allein die Merkmale „Steuereinnahmekraft“ und „Beschäftigungsdichte“ bleiben weitgehend undifferenziert: Im Amt Unterspreewald sind 337 umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ansässig, welche einen steuerbaren Umsatz von 533.925 TE erwirtschaften. Die Pro Kopf Steuereinnahmekraft des Amtes Unterspreewald liegt bei 595 € je EW (Mittelzentrum bei 520 € je EW). Die Beschäftigungsdichte liegt bei 450 (und größer) Beschäftigte je 1000 Einwohner. Dies ist für sich eine gute Ausgangslage für eine solide gemeindliche Entwicklung. Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Strukturdaten stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Die notwendige Konzentration auf ein handhabbares Set an Kernindikatoren erfordert eine repräsentanzorientierte Darstellung zu relevanten Themenbereichen. Im Bereich Beschäftigung ist der Arbeitsplatzbestand aufgenommen, die Steuerkraft der Gemeinden sollte kein Maßstab für die Zuordnung der Gemeinden sein. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätze tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>		<p>welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum stellen keine kongruenten Gebiete dar. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt. So ist z. B. in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Kriterien – grundsätzlich möglich. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung oder des großflächigen Einzelhandels, ist im Interesse des Gemeinwohls erforderlich. Durch die Regelungen werden keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und ggf. relevanten Erfordernissen durch Ausnahmeregelungen, Rechnung getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>			
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die Tragweite des Ziels 2.3 ist undeutlich. Setzt die Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, wird dem Ziel in dieser Form nicht zugestimmt. Denn dann wären die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig, ob und wann der diese Frage regelnde Regionalplan aufgestellt werden wird (für die Region Lausitz-Spreewald fehlt ein passendes Planwerk). Der LEP HR muss mindestens regeln, unter welchen Umständen eine großflächige gewerblich-industrielle Entwicklung möglich ist, solange die regionalplanerische Ausweisung fehlt. Der Landesentwicklungsplan benötigt zudem eine flexiblere Öffnungsklausel für den Fall, dass ein bedeutendes Großunternehmen Ansiedlungsinteresse nachweislich bekundet hat.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die vorhandenen Betriebe wie Pensionen/Hotel müssen in den LEP HR vorgetragen werden um die Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe und der Gemeinde zu sichern.</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Sicherung bestehender Betriebsflächen ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplans. Über die Bauleitplanung werden die kurz- und mittelfristig entwickelbaren kleinen und mittleren Gewerbeflächen gesichert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Es wird vorsorglich vorgeschlagen, die Klein- und Grundzentren wieder einzurichten, um u.a. eine flächendeckende Grundversorgung gewährleisten zu können. Da das Netz der Mittelzentren zu weitmaschig ist, könnte somit die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die Stadt Golßen, die Gemeinde Schönwald, OT Schönwalde und die Gemeinde Unterspreewald, OT Neu Lübbenau mindestens als Kleinzentrum auszuweisen. Die Kriterien für ein Grundzentrum werden von diesen Gemeinden bereits erfüllt (Schule, Kita, Arztpraxis, Einzelhandelseinrichtungen). Die 46 Mittelbereiche im Land Brandenburg sind als Bezugsregionen für die Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg (KV BB) maßgeblich.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die flächendeckende Grundversorgung ist durch die jeweilige Gemeinde abzusichern. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht keine Aufgabenzuweisung an Gemeinden vor, die Aufgaben für andere übernehmen. Die Einschätzung zur Bedeutung der Mittelbereiche in der kassenärztlichen Versorgungsplanung ist zutreffend.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Es kann nicht das Ziel sein den ländlichen Raum des Landes Brandenburg nicht zu entwickeln. Die Gemeinde Unterspreewald liegt im Mittelbereich Lübben. Dies ist flächenmäßig der größte Mittelbereich in Brandenburg. Aus Sicht der Gemeinde Unterspreewald ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung kaum festzustellen. Die Grundversorgungseinrichtungen werden aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben von der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg hauptsächlich in der Gemeinde Unterspreewald und der Gemeinde Schönwald genutzt.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Offenbar bestehen hier Missverständnisse zu den unterschiedlichen Stufen der Daseinsvorsorge. Die Grundversorgung obliegt den Gemeinden selbst. Die Grundversorgungseinrichtungen für die umgebenden Gemeinden sollen also nicht im Mittelzentrum Lübben vorgehalten werden. Die übergemeindlich wirkenden Einrichtungen, die nicht überall vorgehalten werden können, wie z.B. die weiterführenden Schulen oder Krankenhäuser, konzentrieren sich räumlich in den Mittelzentren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lediglich die weiterführenden Schulen und Krankenhäuser befinden sich in Lübben und die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg gehört zum Schulbereich der Grundschule Gröditsch.</p>			
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p>			
<p>Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Unterspreewald im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan rechtswirksam werden kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gebunden ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die Gemeinde Unterspreewald ist dem Mittelzentrum Lübben zugeordnet. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings bleibt bislang undurchsichtig, welche Aufgaben und Pflichten zukünftig damit verbunden sein werden. Dieser Umstand erschwert die Bewertung der Festlegung. Sie ist kaum möglich. Ferner muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor als im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Denn es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Mit der Festlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan sind keine Aufgaben und Pflichten für die Gemeinden verbunden. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten?</li> <li>• Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans?</li> <li>• Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Weder im Amt Unterspreewald noch im Amt Golßener Land gab es vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich eine abschließende Bewertung vornehmen.</li> </ul>		<p>räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Der Landesentwicklungsplan bescheinigt keiner Gemeinde den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt, sondern gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Das Amt Unterspreewald wird nach dem Entwurf des LEP HR zum Mittelbereich Lübben gezählt, der flächenmäßig der größte Mittelbereich Brandenburgs ist. Aus Sicht der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich ist eine zentrale Funktion aufgrund der Entfernung zum Mittelzentrum Lübben teilweise kaum gegeben. Das gilt insbesondere für die amtsangehörigen Gemeinden, die im westlichen Teil des Amtsgebiets liegen und Entfernungen von zum Teil mehr als 20 km zu Lübben aufweisen. Sie sind auch von anderen Mittelzentren über 30 km entfernt, sodass sie gezwungenermaßen zentrale Funktionen wahrnehmen müssen. In Verbindung mit dem Z 3.7 wird dem aber durch den</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt in der Zielformulierung. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aktuellen Entwurf nicht Rechnung getragen. Denn nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Unterspreewald ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Weder das Amt Unterspreewald noch das Amt Golßener Land, die vor 2003 bereits als Ämter bestanden und 2013 miteinander zum Amt Unterspreewald fusionierten, können auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehenden Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“<sup>1</sup> Doch selbst eine solche Festlegung würde dem Potential der Gemeinden des Amtes Unterspreewald nicht gerecht (siehe dazu auch weiter unten). Mit der Festlegung würde die Bedeutung der Gemeinden im Amt Unterspreewald völlig verkannt: Allein in der Gemeinde Unterspreewald im Ortsteil Neu Lübbenau ist die Grundversorgung vor Ort durch folgende Einrichtungen gesichert: Sparkasse, - Kita, - Arztpraxis, Großflächiger Einzelhandel, - Arbeit Vorort (es wird zur Arbeit eingependelt). Lediglich die weiterführenden Schulen befinden sich in Lübben, die Kreisverwaltung sowie Gericht und Grundbuchamt. Dies zeigt den Entwicklungsbedarf auf, der von Seiten der Landesentwicklungsplanung womöglich nicht gewährt</p>		<p>quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken.</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
werden soll.			
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p> <p>Eine Erweiterung und Errichtung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sollte auch grundsätzlich, d.h. ohne Sortimentsbeschränkung, in den Grundfunktionalen Schwerpunkten bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 Quadratmetern zugelassen werden. Außerdem sollte es innerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte möglich sein, den Standort großflächiger Einzelhändler zu verlagern. Das wäre derzeit nach Z 3.8 Absatz 5 LEP HR nicht möglich, da durch den Um- oder Neubau eines Einzelhandelsstandorts der Einzelhändler zwangsläufig eine qualitative Aufwertung erfährt. Führt er zentrenrelevante Sortimente nur als Nebensortiment, ist er über Z 3.8 Absatz 5 LEP HR dennoch an einem Umzug oder einer Modernisierung innerhalb des nicht zentralen Ortes gehindert. Das hätte für den strukturschwachen Weiteren Metropolenraum negative Auswirkungen, da somit die Grundversorgung im ländlichen Raum erheblich erschwert und eingeschränkt wird. Es wird ausdrücklich gebeten, die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 55 (letzter Absatz) der Begründung zu überarbeiten. Der vorhandene Bestand von Einzelhandelseinrichtungen, hier die BHG und der Edeka Markt im OT Neu Lübbenau, ist in den LEP HR zu übernehmen. Es muss für diesen eine Erweiterung oder ein Ersatzneubau möglich bleiben.</p>	<p>III.3.9.2 großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Im Zuge der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken ist deutlich geworden, dass der ursprünglich vorgesehene pauschale Wert von 2000m<sup>2</sup> Nahversorgungsvorhaben in der Regel zu hoch ist und mit 1500 m<sup>2</sup> den Versorgungsbedarfen außerhalb Zentraler Orte regelmäßig adäquater Rechnung trägt. Im Falle einwohner- und kaufkraftstarker Gemeinden können im Einzelfall auch größere Vorhaben raumverträglich sein, d.h. sich nicht schädlich auf die Einzelhandelsstruktur benachbarter Gemeinden auswirken. Bei den in Grundfunktionalen Schwerpunkten zusätzlich möglichen Entwicklungen ohne Sortimentsbeschränkung ist der Bedarf für eine Öffnung nicht erkennbar, da diese Sortimente gerade nicht zur Nahversorgung und damit zum periodischen Bedarf gehören. Bei den zusätzlich möglichen Sortimenten wie z.B. Schuhen oder Oberbekleidung sind 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Vorhaben auskömmlich. Vorrangig sollen entsprechende Versorgungsbedarfe in den Zentralen Orten abgesichert werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Unterspreewald und der amtsangehörigen Gemeinde Steinreich unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet die Gemeinde</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Unterspreewald darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.		Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.	
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Das Ziel Z 5.3 des LEP HR sollte auf Berlin und das Berliner Umland beschränkt werden.	III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen	Der Bedarf einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen kann sich in bestimmten Fällen auch in Gemeinden im Weiteren Metropolenraum ergeben. Wie bei der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsflächen soll eine Umwandlung aber nur erfolgen, wenn neben der in der Festlegung genannten Voraussetzung ein entsprechender Bedarf für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besteht und diese in die gesamträumlichen Planungen und Konzepten der Gemeinden integriert sind.	nein
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Mit der Zielfestsetzung wird den Gemeinden im weiteren Metropolenraum keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist den Gemeinden die Unverletzlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Den Gemeinden wurde die Planungshoheit ermöglicht. Diese Planungshoheit umfasst das Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet sowie einen Abwehranspruch gegen Planungen anderer Träger, soweit diese den	III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte	Sowohl in den festgelegten Zentralen Orte und künftigen Grundfunktionalen Schwerpunkte als auch im Rahmen der Eigenentwicklung der anderen Gemeinden stehen auskömmliche Potenziale für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch im Weiteren Metropolenraum zur Verfügung. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planungen der Gemeinde widersprechen. Diese Planungshoheit der Gemeinde Unterspreewald wird durch den LEP HR stark eingeschränkt.</p>		<p>Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha/1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b>            Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die der Abwanderung der Jugend aus dem ländlichen Raum entgegenwirken. Hierzu gehört auch, dass attraktiver Wohnraum errichtet werden kann. Eine positive Entwicklung, die vom allgemeinen Trend abweicht, kann erreicht werden, wenn alle Möglichkeiten für die Verbesserung genutzt werden. Das ist u.a. durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsplätzen und Wohnraum möglich. Insofern fordern die Gemeinden eine Differenzierung bzw. Erweiterung des Gestaltungsraums Siedlung. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden ausrichten.</p>	<p>III.5.7.1            Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf die viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. In den Gemeinden des Amtes Unterspreewald wurde in den letzten Jahren viel Geld in die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur investiert. Straßen wurden gebaut und maßgeblich saniert. Das Kita-Angebot in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald ist Brandenburg-weit vorbildlich und auf dem modernsten Stand. Die Feuerwehren wurden im Laufe der vergangenen Jahre neu ausgestattet. Es herrscht eine im Vergleich zu anderen ländlichen Regionen gut bis sehr gute Anbindung an den Regionalbahnverkehr vor. Das Amt Unterspreewald ist mit seinem Biosphärenreservat, dem einmaligen Spreewald, ein Magnet für den Tourismus. Tropical Islands zieht zudem Jahr für Jahr immer mehr Besucher an - zukünftig noch mehr, nachdem mit den neu errichteten Außenanlagen der Freizeit- und Erholungsbereich 2016 in etwa verdoppelt worden ist. Die Gemeinden im Amt Unterspreewald spüren dies an einem wachsenden Entwicklungsinteresse. Insoweit ist die Situation im Amt Unterspreewald nicht vergleichbar mit anderen Amts- und Gemeindegebieten innerhalb des Weiteren Metropolitanraums (WMR). Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Die Einordnungen, die im Entwurf des LEP HR vorgenommen werden, sind wiederum teils nicht nachvollziehbar.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird diesen ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Die Entwicklung von Siedlungsflächen für Gewerbe oder Tourismus wird durch die Festlegung quantitativ nicht begrenzt. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Es ist auch keine Atypik erkennbar, die erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen in den Gemeinden des Amtes erforderlich erscheinen ließen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und der Satzung nach § 34 BauGB der Gemeinde Unterspreewald dürfen in die Berechnung nicht mit einbezogen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat, wie bereits ausgeführt, der Gemeinde eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nun auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Somit fordert das Amt Unterspreewald entweder eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf zehn Prozent der Wohneinheiten oder das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>			
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b>  Das Entwicklungspotential für die Gemeinde von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Wie schon im LEP B-B sollten zehn Prozent angesetzt werden. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschen prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der Gemeinde nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinde könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR ist im Bereich des Amtes Unterspreewald kein wachsender Wohnungsleerstand oder gar Wohnungsrückbau zu verzeichnen. Im Amt Unterspreewald ist der höchste Wert an Baufertigstellungen im Mittelbereich Lübben zu verzeichnen, d.h. in den Jahren 2011 bis 2014 waren es 120 WE (13,1 je 1.000 EW). Somit liegt er deutlich höher als z.B. im Mittelzentrum Lübben mit nur 135 WE (9,8 je 1.000 EW). Aufgrund der Festlegung, dass sich Gemeinden für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (It. amtlicher Statistik) erweitern können - hier werden zudem noch die nicht realisierten Wohneinheiten aus Bebauungsplänen und Satzungen angerechnet - werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt und bedeuten somit auch einen unangemessenen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art 97 LV. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Zudem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zur Berechnung sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird von der Gemeinde Steinreich nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt Unterspreewald zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die Regelung nach Z 5.7 Absatz 3 über einen 2,5%-Bonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen,</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes möglicherweise davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre. Ob und wie schnell das in der Region Lausitz- Spreewald der Fall ist, kann nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Unterspreewald aufgrund seiner günstigen strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist und in welchem Umfang (Größe). Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend. Es ist zwingend</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>erforderlich, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Warum und in welchem Umfang Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>		<p>Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Das Amt Unterspreewald befindet sich mit seinen Gemeinden auch mit der Gemeinde, Unterspreewald, im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die Erreichbarkeit Berlins und seines Umlands ist innerhalb von 30 bis 60 Minuten gegeben.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Kritisch aus gemeindlicher Sicht ist anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. Es sollte im Planansatz Z 7.2 ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten.		regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p> <p>Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Netz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b></p> <p>Die Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahr Zeit in Anspruch genommen</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>(siehe im Übrigen dazu oben). Die Teilflächennutzungspläne „Windkraftnutzung im Amt Unterspreewald“ haben im LEP HR keine Berücksichtigung gefunden. Dies ist zur Sicherung der gemeindlichen Planung dringend erforderlich. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung ist aus den bestehenden Teilflächennutzungsplänen des Amtes Unterspreewald zu übernehmen und festzusetzen.</p>		<p>Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.	
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke) sind in den LEP HR zu übernehmen.	III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten – das sind Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können – den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung zu einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. einzelnen Anlagen kann auf Maßstabsebene der Raumordnungsplanung nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Fachplanung, die im Land Brandenburg Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt und regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert.	nein
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Soweit der Grundsatz 9.3 als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung“, sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.	nein
<b>Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg - ID 536</b> Den Kommunen sollte es freigestellt werden wie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt. Es sollte eine Zusammenarbeit nicht nur mit Mittelbereichen erfolgen. Die Kommunale Zusammenarbeit wird den Gemeinden mit dem Grundgesetz freigestellt. Eine	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Im Ergebnis der laufenden Verwaltungsreform im Land Brandenburg wird auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu den Mittelbereichen Zentraler Orte verzichtet. Vor diesem Hintergrund soll auch die Anregung zur Kooperation auf einen nicht abschließend	ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenarbeit kann nicht Verortet werden, sondern ist ein Recht der Gemeinde das sie frei wählen kann und darf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Orten und den Gemeinden des Mittelzentrums derzeit nicht erkennbar ist.</p>		<p>definierten Verflechtungsbereich ausgerichtet werden und erlaubt damit vielfältig ausgerichtete und sachgerechte Zusammenarbeit. Damit ergeben sich Ansatzpunkte für eine pragmatischere Herangehensweise. Es sind Möglichkeiten eröffnet, auch geeignete Kooperationen und Verbindungen von Gemeinden, die nicht in einer Stadt-Umland Beziehung stehen, zu entwickeln.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b>            Es „sollten“ ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>	<p>II.A.1            Erfordernis            landesplanerischer            Steuerung und            Planungsaufträge            Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Die als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b>          Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im</p>	<p>III.1.1          Strukturräume und          Gebietskulisse/          Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird jedoch nochmal stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Kremitzau - ID 537**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entwickelt werden." ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung- anbietet.</p>			
<p><b>Gemeinde Kremitzaue - ID 537</b>  Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>			
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Die Stadt Schlieben, mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere, eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen-Automatik-Kegelanlage, eine Apotheke, ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte, eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis, eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und weitere Umfeld.</p>		<p>erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegenstehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung“ folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>		<p>prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b>  Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen</p>	<p>III.3.9.1  großflächige Einzelhandels-einrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen." Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte" aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war,</p>		<p>Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System intendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, dass entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung diene und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005-4 C 10.04 -juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufszentren auf der grünen Wiese“ errichtet werden können sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3.9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist</p>		<p>der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden."</p>			
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b></p> <p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinische Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen. Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Verhältnisse.		<p>Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzaue - ID 537</b> Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Gemeinde Kremitzau - ID 537**

Der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z. 5.7 wählt mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative

III.5.7.2  
Festlegung/Definition  
Entwicklungsoption  
für örtlichen Bedarf

Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten

ja



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzaue - ID 537</b> Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremtzaue - ID 537</b> In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: -- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremtzaue - ID 537</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>		<p>dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b> Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kremitzau - ID 537</b></p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den -- aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Regionalplanung vorbehalten.</p> <p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b></p> <p>Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg löblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.</p>	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>	II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Kenntnisnahme	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.			
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b></p> <p>Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamtraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b></p> <p>Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>		<p>Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden, wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kroppen - ID 538</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wäre ich sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b></p> <p>Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b></p> <p>Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen. Dieses Anliegen wird von den als Mittelzentrum vorgesehenen Gemeinden zudem auch nicht geltend gemacht.</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>			
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b>            Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung            Mittelzentren (in            Funktionsteilung) im            WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Takttdichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar." Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Kümmernitztal - ID 539**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b>  Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>			
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b>  Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.	
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b></p> <p>Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b></p> <p>Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppin an der Finanzierung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>			
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist eben falls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b>  In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2  Verkehrsverbindungen  zwischen Zentralen  Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>

## Gemeinde Kümmernitztal - ID 539

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Kümmernitztal - ID 539</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die Rechtsgrundlagen, die Verwendung finden, stammen aus den Jahren 2003 bis 2007 und entsprechen nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen, die u.a. aktuell von der Landesregierung zum Anlass genommen werden z.B. zur Reform der Kreise und gemeindlichen Ebene (VW-Strukturreform 2019). Es wird somit ein Plan erstellt der bereits in seiner Erstellungsphase den daraus resultierenden Reparaturbedarf in sich trägt, da der Gesetzgeber beabsichtigt bereits Mitte 2017 das vom Landtag bereits beschlossenen Leitbild per Gesetz umzusetzen. Die Gründe und Auswirkungen, die die Landesregierung bewegt tiefgreifende	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt die aktuellen Überlegungen zu Verwaltungsstrukturänderungen bei Gemeinden und Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung. Jedoch können bloße Gesetzentwürfe in diesem Bereich nicht schon im Planentwurf als gegeben verarbeitet werden. Insofern muss auch die aktuelle Gesetzeslage noch ihre Berücksichtigung in dem Planentwurf finden.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Reformen zu veranlassen, sollten sich auch in den verwendeten Rechtsgrundlagen für die Erstellung des LEP HR erkennen lassen, sofern sie vorab aktualisiert wurden.</p>			
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b>            Es sollte die Rolle der Regionalen Planungsgemeinschaften präziser gefasst werden. Es wird die Hinzufügung der Zuständigkeit und Aufgabe der Regionalplanung angeregt bzgl. der Zusammenfassung der Schwerpunkte für die Entwicklung im Weiteren Metropolenraum.</p>	<p>II.A.1            Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b>            Die Ausweisung der Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung wird grundsätzlich begrüßt.            (Ergänzung) Die verlässliche Vernetzung mittels schneller Leitungs- und Funknetze (Breitbandversorgung) soll die Anbindung der Kulturlandschaften insbesondere im weiteren Metropolenraum sichern und die Entfernung zu Berlin als Standortnachteil abschmelzen helfen. Die regionalen Initiativen zur Kultur- und Brauchtumpflegerie sind zu fördern. Das Oderbruch ist in seiner Komplexität als größtes deutsches Poldergebiet mit</p>	<p>II.A.8            Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Möglichkeiten der Raumordnungsplanung zur flächendeckenden Ermöglichung einer modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologie finden durch die Ergänzung eines Plansatzes Berücksichtigung. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt durch Unternehmen der Privatwirtschaft und kann durch die Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme begleitet werden. Es liegt außerhalb des Kompetenztitels der Raumordnungsplanung, fachrechtliche Festlegungen, wie solche zum Schutz der Natur festzulegen. Es wird</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>überwiegender, landwirtschaftlicher Ausrichtung, Siedlungs- und Naturraum zu sichern! Der Hochwasserschutz muss diesem Ziel insgesamt entsprechen.</p>		<p>ein Auftrag an die Regionalplanung erteilt, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die Entwicklung der Wohnsiedlungsflächen sollte im weiteren Metropolenraum vergleichbar im Berliner Umland ebenso unterstützt und gefördert werden, hier jedoch der bedarfsgerechte Rückbau/Abriss von Wohnsiedlungsflächen und Mietwohngebäuden (Plattenbautenleerstand), der in Folge des demographischen Wandels bereits eingetreten ist und die Kommunen bzw. die kommunalen Wohnungsbauunternehmen völlig überfordert. Die Förderung des Rückbaus sollte einen nachweislichen Leerstand von &gt;25-30% voraussetzen.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Festlegung von Fördertatbeständen ist kein Gegenstand des LEP.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Es entsteht der Eindruck, dass der Weitere Metropolen-raum insgesamt nur defizitär, aus der Sicht der Bevölkerungsentwicklung beschrieben wird. Die Verwendung des Begriffs Metropole in der Definition für diesen Raum stellt einen Widerspruch dar. Der Bevölkerung, die in diesem Raum lebt, ist der Begriff anzunehmend kaum vermittelbar, zumal es im LEP HR in diesem Raum an raumordnerischen Handlungs- und Steueransätzen im Gegensatz zu den Räumen „Berlin“ und „Berliner Umland“ nahezu vollständig fehlt. (Ergänzung). Die fehlenden Handlungs- und Steueransätze für den Weiteren Metropolenraum sind im LEP HR auch zu formulieren.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der Entwurf trifft Festlegungen für den Gesamttraum der Hauptstadtregion. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Um dies zu verdeutlichen, wird die Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums verbreitert und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum intensiver dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten wird begrüßt, insbesondere zur Einbindung der Orte mit Grundversorgungsfunktion im Umfeld der Mittelzentren.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die Zuordnung der Mittelbereiche sollte stärker als bisher die vorhandenen Vernetzungen mit dem Umfeld berücksichtigen und sich am Vorbild der existierenden Kooperationen orientieren. Im vorliegenden Fall existiert eine tiefgreifende Kooperation der Kommunen im Mittelbereich Seelow (MORO-Prozess, u.a.m.). Die gelebten Kooperationen sollten sich im LEP HR wiederfinden. Sie stimmen jedoch mit der aus dem LEP B-B übernommenen Abgrenzungen mindestens z.T. nicht überein. Im Mittelbereich Seelow z.B. ohne Müncheberg (kein Kooperationspartner), jedoch obwohl nicht im Mittelbereich enthalten mit dem Amt Lebus</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Kooperationspartner). Das Amt Golzow unterstützt die Wahrnehmung der Aufgabe als Mittelzentrum durch die Kreisstadt Seelow für den bezeichneten Mittelbereich.</p>			
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b></p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die in den späten 1990er Jahren regionalplanerisch festgelegten Nahbereichszentren hatten eine andere Verwaltungsstruktur als Basis. Ein Defizit einer mangelnden Erkennbarkeit dieser überkommenen Kategorisierung kann nicht nachvollzogen werden, da sich sowohl die prädikatisierten Gemeinden als auch die zugeordneten Nahbereiche regelmäßig verändert haben. Mit den vorgesehenen GSP ist nicht beabsichtigt, die überkommenen Grundzentren zu reetablieren, da diese eine andere Funktionsbestimmung und regelmäßig einen anderen räumlichen Umgriff (Ortsteilebene) als damalige Nahbereichszentren (Gemeindeebene) haben sollen. Eine Präzisierung der Festlegung in dieser Hinsicht wird vorgenommen.</p>	<p>nein</p>
<p>Die Stärkung der Grundversorgung unterhalb der Ebene der Mittelbereichs- zentren ist von besonderer Bedeutung. Leider sind die Orte mit verlässlicher Grundversorgungsfunktion unterhalb der Ebene der Mittelbereiche(Zentren), d.h. die ehemaligen Grundzentren und Kleinzentren im ländlichen Raum nicht mehr im LEP HR erkennbar ausgewiesen. Sie erfüllen jedoch Ihre Funktion defacto weiter, genießen dabei jedoch nicht den Focus der Landesplanung. Dieser zentralistische Ansatz wird als Nachteil in der großen Fläche des Landes bedauert und ist ein Nachteil für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen. Es ist richtig den Schwerpunkt auf die gemeindeübergreifende Erfüllung zu legen. Dieser gemeindeübergreifende Aspekt wird in vielen Fragen (Schulfunktion, Kita/Hort-Angebote, Wirtschaft, Vereinstätigkeit, Kultur und Sport) auch bereits gelebt. Eine regional-planerische Stärkung der Grundversorgungsfunktionen ist erforderlich! Es ist schon daher sinnvoll auch die GSP im Sinne von Grundzentren nach raumordnerischen Merkmalen festzulegen sowie die zugehörigen Strukturen entsprechend zu ermitteln und zu bestimmen. Die Funktionen der Daseinsvorsorge (Nahbereich) sind in den GSP räumlich zu konzentrieren und zu beschreiben.</p>			
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Ziel gegenüber den Kommunen Verkaufsflächenbeschränkungen festzuschreiben verstößt gegen die kommunale Planungshoheit. Das Anliegen der Vermeidung negativer städtebaulicher Auswirkungen durch eine sukzessive Ansiedlung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe durch die Festlegung von Zielen für die verbindliche Bauleitplanung sollte differenzierter, ggf. durch Grundsätze der Raumordnung gesteuert werden.</p>	<p>III.3.11 Agglomerationsverbot des nicht großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Anhäufung mehrerer, jeweils für sich kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe in der Summe dieselben raumbedeutsamen Auswirkungen haben kann, wie ein einzelner großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Die Vorhabenplanung entzieht sich aufgrund der nicht vorhandenen Großflächigkeit des Einzelvorhabens regelmäßig im Prozess der Anpassung der Bauleitplanung der Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde. Die kommunale Bauleitplanung hat die Instrumente in der Hand, entsprechende Entwicklungstendenzen zu vermeiden; auf ein Planungsgebot ggü. den Gemeinden kann aber verzichtet werden. Die Raumordnungsplanung ist aber im Stande, entsprechende Planungen zu unterbinden, soweit derartige Planungsabsichten im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abstimmungsprozesse bekannt werden.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die praktische Steuerung dieses Grundsatzes, Quote zur Kaufkraftabschöpfung (&lt;=25%), scheint nicht oder nur schwer umsetzbar. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.</p>	<p>III.3.12 Strukturverträgliche Kaufkraftabschöpfung großflächiger Einzelhandels-einrichtungen</p>	<p>Im Vordergrund der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels steht eine strukturverträgliche Standortbindung großflächiger Einzelhandelsvorhaben. Ein Aspekt dabei ist auch die verträgliche Dimensionierung entsprechender Vorhaben. Bei der Ermittlung der Strukturverträglichkeit bildet das Kongruenzgebot einen relevanten Ansatzpunkt. Ergänzend kann zur Beurteilung einer angemessenen Dimensionierung auch die Bindung der Kaufkraft in die Abwägung eingestellt werden, um über diesen Maßstab eine Bewertung zur Strukturverträglichkeit eines Ansiedlungsvorhabens entwickeln zu können. Die wenigen kritischen Anregungen und Bedenken zur vorgesehenen Festlegung zeigen den Bedarf für eine Orientierungshilfe bei der Dimensionierung von Vorhaben. Die Festlegung ist der Abwägung durch die planende</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Kommune zugänglich und erscheint insoweit angemessen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Terminus der Kaufkraftabschöpfung zugunsten der Kaufkraftbindung modifiziert.	
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Es mangelt an der Beschreibung der Instrumenten für eine Kulturlandschaftsentwicklung. Vorstellbar wäre auf der Ebene der Regionalplanung den Auftrag einer differenzierten Steuerung und Bündelung aller Akteure zu zuordnen. Die Initiativen in der jeweiligen Kulturlandschaft (Oderbruch) sollten sich darin inhaltlich und als Kompetenzpartner wiederfinden können.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen für die Erarbeitung und Weiterentwicklung Kulturlandschaftlicher Handlungskonzepte angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken.	nein
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Der Grundsatz der Nachnutzung von Konversionsflächen wird begrüßt, in unserem Fall z.B. auf der Oderinsel Küstrin-Kietz (ehem. russischer WGT-Standort) bzw. des ehemaligen Fort Gorgast (ehem. NVA-Standort/Munitionsdepot).</p>	III.5.8.1 Nachnutzung Konversionsflächen für Siedlung	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die Anbindung Berlins im Verlauf der Ostbahn nach Küstrin-Kietz/Kostrzyn(Polen) und weiter in Richtung Gorzow Wlqp.(Polen) ist von besonderer Bedeutung. Sie weist ein stetig wachsendes Passagieraufkommen nach und bedarf dringend des zweigleisigen Ausbaus sowie der Elektrifizierung der Strecke. Ihre exponierte grenzübergreifende Funktion rechtfertigt die Aufnahme</p>	III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore	Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Aussage des Planentwurfes, der die darin benannte Verbindung als großräumige überregionale Verbindung bereits ausweist. Darüber hinaus wird die direkte Verbindung Berlin - Gorzów Wilkopolskie im „Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
in den Nord-Ostsee-Korridor des Transnationalen Verkehrsnetzes.		Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde, als „bedeutendes grenzüberschreitendes Angebot im öffentlichen Verkehr“ gewürdigt. Kenntisnahme	
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b></p> <p>Es mangelt im LEP HR generell an Aussagen zur digitalen Kommunikationsstruktur, hier insbesondere auch im Weiteren Metropolenraum (Oderbruch). Wesentlich ist die raumordnerische Steuerung der Antennenstandorte. Es sind Geschwindigkeiten der Bandbreite von 50Mbit/s zu erzielen! Hier darf es zur Ausübung der Daseinsvorsorge keinen Unterschied zwischen den Räumen (Berlin, Umland und Weiterer Metropolenraum) geben. Nach aktueller Auskunft der Bundesnetzagentur liegt die LTE-Versorgung der Haushalte bei ca. 6Mbit/s in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Golzow mit einer Verfügbarkeit wie folgt: Alt Tucheband (60%); Bleyen-Genschmar (32%); Golzow (15%), Küstriner Vorland (70%) und Zechin (2%). Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist ebenso unzureichend. Es werden in der Regel nur 2Mbit/s in Ausnahmen maximal 16 Mbit/s erreicht. Es ist ein wesentlicher Standortnachteil, wenn dem gegenüber in Berlin &gt;90% der Haushalte bereits aktuell über 50Mbit/s verfügen. Es besteht ein akuter, flächenweiter Handlungsbedarf sowohl in der Qualität (Geschwindigkeit) als auch in der Quantität des Angebotes bzgl. des Versorgungsgrades! Im ländlichen Raum wird die Erfüllung dieses Ziels erschwert durch eine i.d.R. nicht tragfähige Wirtschaftlichkeitskalkulation der Netzbetreiber, auf Grund des erhöhten Erschließungsaufwandes in dünn besiedelten Flächen (Oderbruch ca. 35Personen/km2). Hier bedarf es dringend der Förderung der entsprechenden Ausbauanreize zur</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.			
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b></p> <p>Ziel sollte es sein, vor allem im Bereich der E-Mobilität geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Hierzu zählt auch u.a. die Verknüpfung von touristischen Angeboten (Radwegenetz mit der Aufenthaltsinfrastruktur, wie z.B. Campingplatz, Freibad, Kultur/Sport- und Freizeiteinrichtung, etc. pp. ) mit einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zu möblieren. Hierfür bedarf es zur Anschubfinanzierung der entsprechenden Förderung.</p>	<p>III.8.1.1 Vermeidung Treibhausgase</p>	<p>Anschubfinanzierungen liegen nicht im kompetenziellen Rahmen der Raumordnungsplanung. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ der Hauptstadtregion hat zum Ziel, Berlin-Brandenburg zu einem international anerkannten Vorbild der Elektromobilität zu entwickeln. Ein Handlungsfeld ist die bedarfsgerechte, innovative und standardisierte Ladeinfrastruktur in Berlin und Brandenburg. Das „Aktionsprogramm Elektromobilität 2020“ unterstützt bereits existierende Strategien wie den „Stadtentwicklungsplan Verkehr“ des Landes Berlin, die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg sowie die „Gemeinsame Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg“. Raumkonkrete Festlegungen zur flächendeckenden Ladeinfrastruktur im Bereich Elektromobilität können von der Raumordnungsplanung aufgrund der Maßstabebene nicht getroffen werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b></p> <p>Es ist nicht ausreichend den Hochwasserschutz als Belang der Gefahrenabwehr darzustellen. Der Grundsatz ist als ein wesentliches Raumordnungsziel zu formulieren. Im Oderbruch muss regelmäßig gewährleistet sein, dass der Hochwasserschutz (Deichanlagen Grabensysteme) Vorrang vor allen anderen Zielen erfährt.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hoch- wasserschutz</p>	<p>Eine letztabgewogene Festlegung ist nicht angezeigt, da die Fachplanung eigene Regelungen trifft und konkrete Überschwemmungsgebiete abschließend festlegt. Dies ist im größeren Maßstab der Fachplanung auch räumlich konkreter möglich.</p>	nein

**Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Golzow spricht sich für die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der benachbarten polnischen Grenzregion aus, hier insbesondere mit der polnischen Stadt Kostrzyn. Es gibt viele gemeinsame, intensive Berührungspunkte, wie z.B. den Verlauf der Ostbahn (Berlin-Lichtenberg - Küstrin-Kietz/Kostrzyn), den grenzüberschreitenden Verlauf der B1 (Oderbrücke) am Grenzübergang Kostrzyn/Küstrin-Kietz, sowie eine Vielzahl wirtschaftlicher, touristischer und geschichtlicher Gemeinsamkeiten.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Durch die Landesentwicklungsplanung können keine bestimmten Formen, Räume oder Akteure für die ebenen- und fachübergreifende Kooperation oder gar deren Dauer festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Aufnahmen oder künftige Möglichkeiten der Kooperation können weder priorisiert oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Küstriner Vorland - ID 540</b> Die wichtigsten Kooperationen sollten im LEP HR auch benannt sein. Für den Mittelbereich Seelow sind das die Kreisstadt Seelow, die Gemeinde Letschin, sowie die Ämter: Golzow, Neuhardenberg, Seelow-Land und zusätzlich auch das Amt Lebus.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Anregung zur Kooperation richtet sich auf die Zukunft. Insoweit ist der LEP kein geeigneter Ort, die bereits vorhandenen Kooperationen rückblickend zu benennen. Die Kooperation im Mittelbereich wurde unter dem Handlungsformat des MORO ArD auch vom Land über Jahre hinweg aktiv begleitet.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Im Rahmen der Zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR, Seite 100 Tabelle 18 werden zu den Gemeinden Bad Saarow und Wendisch Rietz Prognosen zur Einwohnerentwicklung bis 2030 abgegeben, die so nicht nachvollziehbar sind. In den Gemeinden im Amt Scharmützelsee haben sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahlen kontinuierlich erhöht. Bereits zum LEP B-B haben wir diese Prognosen angezweifelt und halten daran fest.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Die im Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen und Aussagen sowie deren Begründungen finden bei den Gemeinden des Amtes Scharmützelsee keine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Unsere Kommunen finden sich im neuen Landesentwicklungsplan nicht ausreichend berücksichtigt und in ihrer weiteren Entwicklung stark beeinträchtigt. Der Landesentwicklungsplan bedarf daher einer grundlegenden</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Ergebnis der Abwägung der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Planentwurfs.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Überarbeitung und die Ausarbeitung von Kartenmaterial, das eine Beurteilung der Festsetzungen im LEP HR ermöglicht. Hier sei nur das Beispiel Freiraumverbund genannt.</p>			
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b>            Unter Punkt III. 2 im LEP HR Wirtschaftliche Entwicklung findet sich das Amt Scharmützelsee auch nicht ausreichend berücksichtigt. In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Das Scharmützelseegebiet ist so wie der Spreewald und die Prignitz eine touristische Region. Der Tourismus ist für unsere Region der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Das Land Brandenburg wirbt mit diesem Wirtschaftsfaktor, weist aber die Tourismusregionen nicht im LEP HR aus. Das steht aus Sicht des Amtes Scharmützelsee nicht im Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen. Wir erwarten, dass sich die touristischen Regionen im LEP HR unter dem Punkt Wirtschaftliche Entwicklung wiederfinden. Dazu sollte eine Übersichtskarte der bestehenden Tourismusregionen erarbeitet werden, oder diese zumindest im LEP HR benannt werden.</p>	<p>III.2.6            Weitere Anregungen zum Themenfeld Wirtschaft</p>	<p>Aus der Anregung geht nicht hervor, in welcher Form bzw. mit welcher raumordnerischen Regelungsintention Festlegungen zum Tourismus getroffen werden sollen und wofür in diesem Zusammenhang eine Übersichtskarte der Tourismusregionen erforderlich ist. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b>            Bereits im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir unsere Bedenken geäußert, dass der staatlich anerkannte Kurort Bad Saarow, sowie der staatlich anerkannte Erholungsort Wendisch Rietz aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In mehreren Schreiben an die Landesregierung und im Beteiligungsverfahren zum LEPro und LEP B-B haben wir immer wieder auf die bereits bestehenden gehobenen Funktionen der</p>	<p>III.3.5.1            Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge mit regionaler und teilweise überregionaler Bedeutung, insbesondere in Bad Saarow, verwiesen. Die im Punkt III. 3, Z 3.5 Mittelzentren des LEP HR festgeschriebenen Funktionen für Mittelzentren sind durch bestehende Strukturen und Einrichtungen in der Gemeinde Bad Saarow belegbar. Auch wenn die Gemeinde Bad Saarow nicht den Anspruch eines Mittelzentrums erhebt, so sollten doch Gemeinden wie Bad Saarow, im Land Brandenburg eine zentralörtliche Funktionszuweisung in der zentralörtlichen Gliederung erhalten. Mit der Neufestlegung des Zentrale- Orte- Systems ist der finanzielle Sonderbedarf eines Kurland Erholungsortes zur Sicherung seiner Leistungskraft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen, aufgrund der geringeren Zuweisungen, nicht mehr zu sichern.</p>		<p>System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b>  Nicht nachvollziehbar ist im LEP HR die erneute Zuordnung des Amtes Scharmützelsee zum Mittelzentrum Beeskow. Bereits seit dem 28. Mai 2015 besteht zwischen dem Amt Scharmützelsee, der Stadt Storkow und dem Mittelzentrum Fürstenwalde eine Kooperationsvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i.V. mit §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Gemeinsame Landesplanung ist über diese Kooperation informiert. Des Weiteren arbeitet das Amt Scharmützelsee schon seit 2013 in Kooperation mit den Partnern der Stadt Fürstenwalde, Stadt Storkow, Amt Odervorland und Amt Grünheide im Rahmen eines Regionalmarketingkonzeptes eng zusammen. Mit den gleichen Kooperationspartnern hat das Amt Scharmützelsee im Rahmen des Stadt-Umland Wettbewerbes den Zuschlag für ein Gemeinschaftsprojekt erhalten. Im Hinblick auf</p>	<p>III.3.5.1  Funktionszuweisung  Mittelzentren (in  Funktionsteilung) im  WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Zielrichtung des Landes sind wir uns einig darüber, dass die Kommunen in Brandenburg auch in Zukunft ein attraktiver Wohn Lebens- und Arbeitsort bleiben sollen. Die Mittelbereiche umfassen den funktionstragenden zentralen Ort und die umliegenden Kommunen des Verflechtungsbereiches. Um auch künftig die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Amtes Scharmützelsee sicherzustellen, ist die Zuordnung zum Mittelbereich Fürstenwalde aus Sicht des Amtes Scharmützelsee unabdingbar und notwendig. Es gibt wie bereits erwähnt, historisch gewachsene Verbindungen nach und mit Fürstenwalde. Dies betrifft die Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Trink- und Abwasserversorgung, Gesundheitswesen, Gymnasien) ebenso, wie wirtschaftliche Verbindungen und Pendlerbeziehungen zwischen Wohn- und Arbeitsort.</p>			
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Für die Gemeinden am Scharmützelsee, die aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Gegebenheiten besonders attraktiv für Bauherren sind, sollten die Nachverdichtungspotentiale grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten, der Kinderbetreuung, des Schulstandortes, der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten und der vielen attraktiven Sport- und Freizeitmöglichkeiten erfreut sich das Amt Scharmützelsee großer Beliebtheit. Mit der Entwicklung des BER wird auch das Amt Scharmützelsee vom Zuzug profitieren. Es ist nun einmal Tatsache, dass unsere Gemeinden in den letzten Jahren eine stabile Bevölkerungsentwicklung vorweisen können. Die vorgesehenen Reglementierungen des LEP HR würden die Entwicklung der Gemeinden hemmen. Fragwürdig ist auch wie die Anzahl der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Dafür sieht der LEP HR-Entwurf eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinden (nicht der Ortsteile) vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohneinheiten herangezogen werden soll. Werden die Wohneinheiten gemeindebezogen ermittelt als Gesamtzuwachs oder werden sie ortsteilbezogen ermittelt? Hierzu ist Klarheit zu schaffen.</p>		<p>Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Es wird auch klargestellt, dass Nachverdichtungspotenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht angerechnet werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt außerdem die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b>  Ein nicht nachvollziehbarer Punkt im LEP HR ist unter Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung die pauschale Betrachtung der für die Kommunen im Land Brandenburg festgelegte örtliche Bedarf, die Eigenentwicklung und zusätzliche Entwicklungsoptionen. Nach Absatz 2 haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Eigenentwicklung einen zulässigen Entwicklungsspielraum von 5 Prozent WE auf den Wohnungsbestand (Summe der WE zum Stichtag 31.12.2018). In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der bei Neuplanungen für Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind die noch nicht realisierten WE in - rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die Wohnnutzung zulassen, - rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Absatz4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB einzubeziehen, das</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>heißt sie werden auf den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 angerechnet. Die Bemessung von Wohneinheiten im Rahmen der Eigenentwicklung schließt somit auch die Nachverdichtungspotentiale ein, die aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen zur Verfügung stehen. Diese Bindung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren für die Gemeinden als Entwicklungsspielraum festgesetzt werden. Der Entwicklungssoll kürzer gefasst werden, um so den Kommunen die Möglichkeit zu geben, auf Entwicklungen (Beispielsweise die Inbetriebnahme des BER) spontan reagieren zu können. Das bedeutet für die Gemeinden im Amt Scharmützelsee nur noch geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten. Die Nachverdichtungspotentiale sollten grundsätzlich nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen.</p>		<p>2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Wird der Leerstand an Wohnungen auch auf das Entwicklungspotential angerechnet oder wie wird damit verfahren bei der Ermittlung?</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist als der WE-Ansatz und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Was ist mit den in Kraft gesetzten Flächennutzungsplänen der Gemeinden und den darin ausgewiesenen Wohnbauflächen, die bereits von der Landesplanung als Entwicklungspotential bestätigt worden sind? Diese Wohnbauflächen können den Gemeinden aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage im LEP HR nicht weggenommen werden. Auch hierzu trifft der LEP HR keine Aussage.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven aus bestehenden kommunalen Planungen auf die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Zu Punkt Z 6.2 Freiraumverbund wird seitens der Gemeinden bemängelt, dass anhand des beigefügten Kartenmaterials zum Freiraumverbund nicht nachvollziehbar ist, welche Auswirkungen dieser auf die Entwicklung der Gemeinden hat. Hier ist besseres Kartenmaterial vorzulegen, um die als Ziel festzusetzenden</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Freiräume beurteilen zu können.</p>		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Wie auf Seite 18 des LEP HR dargelegt, gibt es ausgeprägte und zunehmende verkehrliche Verflechtungen zwischen Berlin und Brandenburg und insbesondere zwischen Berlin und dem Berliner Umland. Neben den Pendlern, die ihre Arbeitsstätte in Berlin aufsuchen, oder von Berlin auspendeln in unsere Region, ist die zunehmende Nutzung des Schienenverkehrs durch Touristen und Radwanderer. Der LEP HR stellt fest, dass eine besondere Bedeutung dem Ausbau und der Qualität des Fern- und Ballungsraumnetzes der Schieneninfrastruktur zukommt. Ergänzt durch das</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu zeitlichen Prioritäten etc. sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalnetz erfüllt das Schienennetz eine wichtige strukturpolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel ist es, die infrastrukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit weitere Anteile im Güter- und Personenverkehr der Hauptstadtregion auf die Schiene verlagert werden. Diese Aussage im LEP HR widerspricht dem tatsächlichen Handeln der Länder in Bezug auf die zunehmende verkehrliche Verflechtung und die weitere Verlagerung des Personenverkehrs auf die Schiene. Dann stellt sich doch insbesondere für die Gemeinde Wendisch Rietz die Frage, weshalb trotz mehrfacher Stellungnahmen in diversen Beteiligungsverfahren, die Anregung des Ausbaus der Regionalbahn RB 36 bis zum Ostkreuz in der Hauptstadt nicht berücksichtigt wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Langewahl - ID 541</b> Die Gemeinden des Amtes Scharmützelsee haben einstimmig dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg die Zustimmung versagt. Die Gemeinden finden sich im LEP HR nicht ausreichend berücksichtigt und erwarten von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eine grundlegende Überarbeitung des Dokumentes und besseres Kartenmaterial. Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden mit unseren Kooperationspartnern abgestimmt.</p>	VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b> Vor Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten für HQ 100 wird die jetzt vorliegende ermittelte Flächenkulisse nochmals fachlich geprüft und ggf. für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten angepasst. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Gebiete hinter</p>	II.A.10 Hochwasserschutz	Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hochwasserschutzanlagen der Elbe nicht als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf Seite 16 sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p>		<p>Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>  Der LEP B-B verfolgt das Ziel, die spezifischen Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion zum Nutzen des Gesamttraums zu stärken und zu entwickeln. Er setzt damit das im LEPro 2007 verankerte Leitbild „Stärken stärken“ um. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt die Fortschreibung dieses Leitbildes „Stärken stärken“. Das bedeutet, dass die künftige Strategie der Landesplanung darauf ausgerichtet sein muss, unsere Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>  Im LEP-I Brandenburg erfolgte die Gliederung nach dem Zentrale Orte System in Klein- und Grundzentren. Der LEP B-B dann gliederte in Ober- und Mittelzentren. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben wir als Gemeinde darauf hingewiesen, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen um den ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumordnung dient ausdrücklich dazu, die Daseinsvorsorge z.B. mit Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Solche Funktionsbündelungen muss die Landesplanung, wie in allen anderen Bundesländern , auch anerkennen. Sie dienen auch als</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen.		als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b></p> <p>Die von der Regionalplanung im LEP HR- Entwurf getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ wird abgelehnt. Diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ im LEP HR- Entwurf fordern wir in das „System der Zentralen Orte“ als „Grundzentrum“ dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen. Seitens der Landesregierung sind die Grundzentren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Weiterhin ist eine brandenburgweit einheitliche Ausstattung der Zentralen Orte zu sichern. Im LEP-1 Brandenburg gibt es bereits eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b> Die Kernorte unserer Gemeinden nehmen auch nach der Gemeindegebietsreform von 2003 übergemeindliche Funktionen der Grundversorgung wie im Zentrale Orte System wahr. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburg gleich Flächenland zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der LEP HR adressiert in Ableitung aus dem LEPRO Gemeinden als Standorte für die Wahrnehmung übergemeindlich wirkender Versorgungsfunktionen oberhalb der Grundversorgung. Die Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG durch die Gemeinden zu gewährleisten. Geeignete Kernorte (Ortsteile) in den Gemeinden können durch die Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, um Funktionen der Grundversorgung standörtlich zu bündeln.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b> Der LEP HR führt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren fort. Jedoch weist der LEP HR analog zum LEP I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung aus. (S. 35 LEP HR Entwurf). Diese entsprechen den vor der kommunalen Gebietsreform 2003 selbständigen Städten und Gemeinden. Die Landesregierung hat hier erkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte Ober- und Mittelzentrum abgedeckt werden kann und es durchaus Versorgungsmöglichkeiten in einigen Teilbereichen gibt, die stabilisiert und entwickelt werden können. Die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften sind da und können nicht vermindert und die Versorgungslücken geschlossen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>            Unsere Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR ist im Abschnitt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ( ab S. 86 LEP HR- Entwurf) nur von den zentralen Orten die Rede. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Das entspricht nicht den Anforderungen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist. Die Sicherung der Versorgungsfunktionen einschließlich der Grundversorgung und die Festlegung der Zentralen Orte sind Aufgaben des LEP HR.</p>	III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers zum Erfordernis der Infrastruktur für die Grundfunktionalen Standorte. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.	
Es wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.	Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.	nein	
<b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja	
<b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja
Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.	Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	ja	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b></p> <p>Bei einem Maßstab von 1 : 250.000 des LEP HR gestaltet es sich für uns schwer die Inhalte abzugleichen. Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Lanz - ID 542</b>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	nein
Bei der Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte Mitte- und Oberzentren werden die Fahrwege für die Bevölkerung der Berlin fernen Regionen (weiterer Metropolenraum) länger. Demzufolge sind hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Bestehende Haltepunkte der Schienenverkehrsverbindungen sind zu erhalten. Für uns in der Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Die Fahr- bzw. Umsteigezeiten sind zu lang. Ein Standard muss geschaffen werden, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer vor allem für unsere vielen Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.		Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV wie Fahr- und Umsteigezeiten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).	

Gemeinde Lanz - ID 542



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Laut den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lanz - ID 542</b> Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ 100 zeigen die Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall. Für uns sind das die Gewässer Löcknitz und Elbe. Die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten großflächig dargestellten überschwemmten Flächen bei HQ 100 resultieren aus den ermittelten überschwemmten Flächen der Elbe.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme; Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die abschließende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten fällt in die Zuständigkeit der Fachplanung.	
<b>Gemeinde Lawitz - ID 543</b>			
<p>Die Gemeinde Lawitz stimmt grundsätzlich dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zu. Es sollte aber folgende Anregung bei der abschließenden Planung Berücksichtigung finden: Zu III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung (S. 86 ff.) Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion (S. 87) Zitat: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln...“ Folgendes Ziel muss ergänzt werden: * Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Begründung: Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.6 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern." ergänzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>            Es „sollten" ausweislich der Begründung des Planentwurfs die Planungsaufträge der Regionalplanung fünf Jahre nach Inkrafttreten des LEP HR erfüllt sein. Eine zwingende Vorgabe trifft der Planentwurf aber nicht. Es ist damit weder klar, wann der LEP HR in Kraft tritt, noch wann alle Regionalpläne grundfunktionale Schwerpunkte ausweisen werden. Eine kurzfristige Absicherung noch vorhandener Versorgungsstrukturen wird durch die</p>	<p>II.A.1            Erfordernis            landesplanerischer            Steuerung und            Planungsaufträge            Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>geplante Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte daher nicht erreicht werden können.</p>		<p>Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf eine Terminierung des Planungsauftrages wird verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>  Der Entwurf des LEP HR kennzeichnet die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend als einen „vielfältigen Raum“. Diesen vielfältigen Raum durch landesplanerisches Handeln und entsprechende landesplanerische Steuerung zu gestalten - wie der Plan selbst als eines seiner Ziele vorgibt - gelingt ihm aber nicht. Insbesondere die höchst unterschiedlichen Entwicklungen im sog. weiteren Metropolenraum, betrachtet der Planentwurf nicht mit der notwendigen Differenziertheit.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Steuerungswirkung eines Planentwurfes, der voraussichtlich im Jahr 2019 in Kraft treten soll, kann nicht bereits vorab evaluiert werden. Das "Gelingen" wird sich wohl erst nach dem in Kraft treten beurteilen lassen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>  Soweit der Entwurf des LEP HR eine Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bestehend aus den drei Strukturräumen Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum festlegt, lässt er außer Acht, dass nicht alle brandenburgischen Kommunen sich tatsächlich an der Bundeshauptstadt Berlin orientieren.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Bereits im LEPro §§1,2 gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Es wird daher angeregt, die Bedeutung der Metropolen und Großstädte in den angrenzenden Bundesländern einerseits und die Differenziertheit des weiteren Metropolenraums im Hinblick auf die einzelnen Festlegungen des LEP HR andererseits, stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>          Bereits der Titel des Landesentwicklungsplans wie seine Zielfestlegung Z 1.1 legen aber nahe, dass sich in Brandenburg tatsächlich alles um die Bundeshauptstadt Berlin dreht. Tatsächlich ist dies aber insbesondere in Regionen wie der Prignitz im Nordwesten, wie auch in den südlichen Landkreisen Elbe/Elster, Oberspreewald, Lausitz, Spree-Neiße nicht der Fall. Sie orientieren sich vielmehr an den Metropolen Hamburg bzw. den sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig. Gleiches gilt</p>	<p>III.1.1          Strukturräume und          Gebietskulisse/          Abgrenzung</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst – entsprechend LEPro §1 (1) das Gesamtgebiet der Länder Berlin und Brandenburg. Der gewählte Name des LEP ist daher zutreffend und passend. Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin kann nicht nachvollzogen werden. Die raumordnerisch relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten wurden im Rahmen der Landesplanung berücksichtigt. So</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für den Landkreis Uckermark und seine Anbindung an den Ballungsraum der Metropole Stettin. Dass eine solche Orientierung möglicherweise regional andere Bedürfnisse beispielsweise hinsichtlich der Versorgungsfunktion, Pendleraktivitäten oder auch Kultur hervorruft, als dies für die „üblichen“ Gemeinden im weiteren Metropolenraum der Fall ist, berücksichtigt der Plan aufgrund seiner einseitigen Ausrichtung auf die Metropole Berlin nicht.</p>		<p>gibt es u.a. in §1 (4) und (5) LEPro entsprechende Regelungen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird stärker betont, indem sie in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Desweiteren wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>            Im Übrigen ist die Festlegung eines einzigen Strukturraums „weiterer Metropolenraum“ für alle Gemeinden, die sich nicht im Berliner Umland befinden, zu allgemein gehalten und entspricht nicht den tatsächlichen unterschiedlichen Gegebenheiten im Land Brandenburg. So weist etwa die Lausitz mit ihren Schwerpunkten Energie und Bergbau eine gänzlich andere Struktur als die Uckermark oder die Prignitz auf. Auch stellt sich die Situation in den Regionen und Landkreisen, die unmittelbar an die Metropole Berlin „andocken“ anders dar, als in jenen Landkreisen die keinen unmittelbaren Berlin Bezug aufweisen.</p>	<p>III.1.1.3            Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können . Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b></p> <p>Soweit der Planentwurf Regelungen zur wirtschaftlichen Entwicklung trifft, ist nicht verständlich, warum die Gewerbeflächenentwicklung entsprechend des Verweises auf die Plansätze G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 nur unter Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Soweit der Grundsatz „G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung“ formuliert, „Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung gemäß G 5.1, Z 5.2 und Z 5.4 möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.“ ist denn auch die Begründung dieser Festlegung äußerst knapp gehalten. Sie lässt außer Acht, dass insbesondere in Gemeinden, die über einen Anschluss an Bundes- oder Landesfernstraßen verfügen, sich vielmehr der Anschluss von Gewerbeflächen an die Verkehrswege - auch vor dem Hintergrund der von den Gewerbeflächen möglicherweise ausgehenden Immissionsbelastung-anbietet.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen, erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung der Ausnahmetatbestände wird eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b></p> <p>Soweit Kapitel III eine zentral-örtliche Gliederung für den Planungsraum festlegt, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor unter der Ebene der Mittelzentren keine Grundzentren als weitere zentrale Orte festgelegt werden. Die bereits mit dem LEP B-B erfolgte Abschaffung der Grundzentren, begegnet nicht nur großen verfassungsrechtlichen Bedenken, sie steht auch in Widerspruch zur gelebten Praxis. Denn tatsächlich nehmen noch zahlreiche</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden, so auch die Stadt Schlieben, grundfunktionale Aufgaben wahr, obwohl ihnen diese Aufgaben durch die Landesplanung nicht mehr zugewiesen sind. Die - bundesweit einmalige - Abschaffung der zentral-örtlichen Ebene der Grundzentren und damit der Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, die von brandenburgischen Gemeinden im aktuell vor dem OVG Berlin-Brandenburg anhängigen Normenkontrollverfahren (Az. OVG 10 A 6.16) gegen die Verordnung des Landes Brandenburg zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. 11/15 Nr. 24), die mit Wirkung vom 15.05.2009 rückwirkend in Kraft gesetzt worden ist, nochmals deutlich gemacht wurden. Sie bedeutet einen unzulässigen Rückzug der Landesplanung aus der Sicherung der Grundversorgung.</p>		<p>Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Der Plangeber unterliegt einer Planungspflicht, deren Gegenstand und Umfang, insbesondere aus den § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 ROG folgt. So ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern nach § 1 Abs. 1 ROG, entsprechend der in § 1 Abs. 2 ROG statuierten Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Einklang bringt und zu einer</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt, einzuhalten. Diese Leitvorstellung wird konkretisiert durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden muss. Dies gilt ausdrücklich auch in dünn besiedelten Räumen. Dieser Vorstellung wird der Rückzug der Landesplanung aus der Grundversorgung nicht gerecht. Dass diese Grundprinzipien nach wie vor gelten, hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 noch einmal deutlich gemacht. So heißt es in den insoweit verabschiedeten Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland heißt es zum Gliederungspunkt „Daseinsvorsorge sichern“ ausdrücklich: „Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet.“ Unter dem Gliederungspunkt 2.1 „Zentrale-Orte-Systeme konsequent anwenden“ heißt es weiter: „Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in Grundzentren erhalten werden. [...]“</p>		<p>jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Wir fordern die Landesplanung auf, zum alten, in allen anderen bundesdeutschen Flächenstaaten gelebten, System der zentralen Orte mit Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren zurückzukehren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Die Stadt Schlieben, mit ihren 5 Ortsteilen, nimmt nach wie vor Zentralitätsfunktionen wahr und ist der Mittelpunkt eines ländlich strukturierten Gebietes. Sie nimmt mit einer guten Ausstattung wichtige Funktionen für den Nahbereich wahr. Dazu zählen insbesondere o eine Grund- und Oberschule mit einer Turnhalle, einem Kleinfeldplatz, einem Kunstrasenplatz, einem Minispielfeld und Leichtathletikanlagen, einer Bibliothek e einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, Amtsgebäude mit Verwaltungssitz des Amtes Schlieben, Jugendfreizeiteinrichtungen, Freizeit- und Sportzentren mit Großfeld- und Kleinfeldplätzen, Spielplätzen, Umkleide-, Sozial-, Aufenthalts- und Kulturräumen sowie einer 4-Bahnen- Automatik-Kegelanlage e eine Apotheke e ein Augenoptiker, zwei Fachärzte für Allgemeinmedizin, zwei Zahnärzte, eine Physiotherapiepraxis, eine Ergotherapiepraxis, eine Postagentur, eine Sparkasse und eine Volksbank, ein Seniorenpflegeheim mit 30 Plätzen und ein betreutes Wohnen mit 10 Plätzen, eine Tankstelle und weiterhin zahlreiche Handelseinrichtungen, Dienstleistungs- und Gewerbe betriebe, Gaststätten und weitere kleinere Geschäfte und Betriebe. All diese Einrichtungen erfüllen eine Versorgungsfunktion nicht nur für die Stadt Schlieben sondern auch für das nähere und</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der Stadt Schlieben ist die Funktionssicherung für den Bereich der Daseinsvorsorge der Grundversorgung zugewiesen. Übergemeindliche Funktionswahrnehmungen werden zwar geltend gemacht, lassen aber keinen raumordnerischen Interventionsbedarf erkennen. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
weitere Umfeld.			
<b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>			
<p>Dem mit der Abschaffung der Grundzentren verbundenen Defizit kann der Entwurf des LEP HR auch nicht dadurch begegnen, dass er in Plansatz Z 3.7 „Grundfunktionale Schwerpunkte - Festlegung durch die Regionalplanung" folgendes vorsieht: „Grundfunktionale Schwerpunkte werden zur räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind im Regionalplan verbindlich (als Ziel der Raumordnung) festzulegen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile zu benennen oder ausdrücklich auszunehmen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Achsengemeinden des Berliner Umlandes sind innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung festzulegen." Schließlich wird ausweislich der Begründung ein ehemaliges, vor Geltung des LEP B-B bestehendes, Grundzentrum durch eine entsprechende Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt in einem Regionalplan ausdrücklich nicht wieder zentraler Ort. Auch wenn mit der Ausweisung als grundfunktionaler Schwerpunkt landesplanerische Privilegien - etwa in Bezug auf die Wohnsiedlungsentwicklung gemäß Plansatz Z. 5.7 - einhergehen, wird die frühere Stellung der Grundzentren nicht wiederhergestellt.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es trifft zu, dass Grundfunktionale Schwerpunkte keine zentralen Orte darstellen. Es ist aber nicht erkennbar, worin das vermeintliche Defizit bestehen soll. Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Grundzentren für Funktionsschwerpunkte zur innergemeindliche Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Eine Veränderung des Funktionsüberhanges von einem „übergemeindlichen“ zu einem „überörtlichen“ Funktionsüberhang oder die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b></p> <p>Im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels wird der Entwurf des LEP HR den von ihm selbst formulierten Rahmenentwicklungen und raumstrukturellen Entwicklungstrends für die Hauptstadregion nicht gerecht. So heißt es im Entwurf des LEP HR (S. 10): „Der Einzelhandel ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Substanz und Weiterentwicklung der Strukturen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Die Erreichbarkeit von Verkaufsgelegenheiten im Einzelhandel ist für Menschen wichtig, unabhängig davon, ob sie in der Stadt leben oder auf dem Land. Neben seiner ursprünglichen Versorgungsfunktion hat der Einzelhandel zumindest für einen Teil der Bevölkerung auch soziale und kommunikative Funktionen.“</p> <p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 3.9 „Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte“ aber festlegt: „(1) Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist abweichend von Z 3.8 Absatz 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nahversorgung dient und sich der Standort in einem Zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden. (2) In den gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ist die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandelseinrichtungen zur Nahversorgungssicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>über die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen hinaus zulässig, wenn die zusätzliche vorhabenbezogene Verkaufsfläche 1 000 Quadratmeter nicht überschreitet, wobei für diese keine Sortimentsbeschränkung zu beachten ist. macht er die weitere Einzelhandelsentwicklung gerade für jene Gemeinden praktisch unmöglich, für die sowohl die Versorgungsfunktion als auch die soziale und kommunikative Funktion des Einzelhandels für die Bevölkerung eine besonders hohe Bedeutung hat. Mit der Festlegung von Plansatz Z 3.9 ist die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe daher außerhalb zentraler Orte nur sehr eingeschränkt möglich. Nicht nachvollziehbar ist, dass - entgegen der ausdrücklich formulierten Notwendigkeiten des Einzelhandels auch im ländlichen Raum - die Voraussetzungen gegenüber dem LEP B-B noch weiter verschärft werden. Während es nach Plansatz Z 4.7 des LEP B-B noch möglich war, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in nicht zentralen Orten zu errichten, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nachversorgung diene und der Standort in einem städtischen Kernbereich oder in einem wohngebietsnahen Versorgungsbereich liegt, wirkt Plansatz 3.9 LEP HR Entwurf insoweit weiter einschränkend, als ein Vorhaben außerhalb zentraler Orte nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Die wohnortnahe Versorgung wird damit weiter eingeschränkt. Auch soweit die Regelvermutung eines der Nachversorgung dienenden Vorhabens von 2500 m<sup>2</sup> auf 2000 m<sup>2</sup> herabgesetzt wird, erfolgt eine weitere Einschränkung. All dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Bau NVO (BVerwG, U.v.24.11.2005 - 4 C 10.04</p>		<p>dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>juris) sind, nicht nachvollziehbar. In der Praxis der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben in den letzten Jahren zeigt sich, dass gerade Vollsortimenter entsprechend den Anforderungen eines modernen Einzelhandels regelmäßig mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche benötigen. Damit ist nicht gesagt, dass auch in nicht zentralen Orten „riesige Einkaufscenter auf der grünen Wiese“ errichtet können werden sollen. Notwendig ist aber, eine Verkaufsfläche zwischen 800 und 1500 m<sup>2</sup> auch in nicht zentralen Orten möglich zu machen. Dies ist nach den geplanten Festlegungen des LEP HR aber nur unter praktisch äußerst schwer erfüllbaren Voraussetzungen möglich. Vor dem Hintergrund voran genannten Feststellungen schlagen wir vor, Plansatz Z 3,9 Abs. 1 LEP HR Entwurf wie folgt zu formulieren: „Die Errichtung oder die Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ab einer Größe von 1500 m<sup>2</sup> ist abweichend von Z 3.8 Abs. 1 auch außerhalb der zentralen Orte zulässig, wenn das Vorhaben überwiegend der Nachversorgung dient und sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Ein Vorhaben dient überwiegend der Nahversorgung, wenn die gesamte vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2 000 Quadratmeter nicht überschreitet und auf mindestens 75 Prozent der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 3 Nummer 1.1 angeboten werden.“</p>			
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Soweit der Plansatz Z.5.3 „Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weiteren Siedlungsflächen“ „Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Ziel 5.3 legt fest, dass Gemeinden Wochenendhausgebiete oder andere Siedlungsflächen mit baulicher Vorprägung im Außenbereich nur im Einzelfall in Wohnsiedlungsflächen umwandeln, wenn sie an ein vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen sind. Eine Zersiedelung des Außenbereichs, zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind." die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten zum ausdrücklichen Planziel erklärt, ist dies im Grundsatz zu begrüßen. Die im Plansatz Z 5.3. formulierten Einschränkungen führen allerdings in vielen Fällen an der Realität vorbei und erleichtern die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen in keiner Weise. Denn Wochenend- oder Ferienhausgebiete zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie gerade nicht an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sind, sondern sich in landschaftlich besonders attraktiven Lagen abseits von sonstigen Siedlungsgebieten befinden. Zwar ist vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Freiraumschutzes nachvollziehbar, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen werden sollen. Dies kann aber nicht gelten, wenn - wie in Bezug auf die Wochenend- und Ferienhausgebiete i.S.v. Z. 5.3. geschehen - der Flächenverbrauch bereits eingetreten ist. Tatsächlich wird durch die formulierte Einschränkung in der Zielfestlegung Z 5.3 LEP HR Entwurf nur verhindert, dass das tatsächlich bereits vielfach stattfindende Dauerwohnen legalisiert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die aus der Umsetzung der Vorgaben von Ziel 5.3 resultierende Wohnungsbestandsentwicklung auf das Entwicklungspotential nichtzentraler Orte gem. Ziel 5.7 angerechnet wird. Dies setzt Fehlanreize. Denn die gewollte Legalisierung von Dauerwohnen in Wochenend- oder Ferienhausgebieten wird, wenn sie zu Lasten der Entwicklung möglicherweise dringend benötigter neuer Wohnsiedlungsgebiete in den nicht-zentralen Orten geht, hierdurch verhindert. cc) Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Lebusa OT Körba. dass bei den bestehenden Wochenendhaussiedlungen eine Umwandlung in Wohnsiedlungsflächen nicht möglich sein wird. Wir schlagen</p>		<p>ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sollen dadurch vermieden werden. Eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von Wochenend- und Ferienhausgebieten ohne Siedlungsanschluss im Außenbereich oder der ersatzlose Verzicht auf den Siedlungsanschluss würde zu einer siedlungsstrukturell unverträglichen Entwicklung mit den genannten Auswirkungen und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen. Vor allem in Räumen mit schrumpfender Bevölkerungszahl würde sie eine Ausnutzung der vorhandenen, kompakten Siedlungsstrukturen schwächen und die Tragfähigkeit der dortigen sozialen und technischen Infrastrukturen gefährden. Das übergeordnete Ziel einer ausgewogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung innerhalb des gesamten Planungsraumes und der Vermeidung von Zersiedlung durch weitere Flächeninanspruchnahmen ist hier höher zu gewichten als einzelne Verwertungsinteressen. Bei einer Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnen entstehen neue Wohnsiedlungsflächen, die auf die Eigenentwicklung anzurechnen sind. Hinsichtlich der Anrechnung unterscheidet der LEP HR nicht zwischen neuen Wohnsiedlungsflächen und durch Umwandlung entstandene Wohnsiedlungsflächen, da in beiden Fällen Wohnsiedlungsflächen neu entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob Wochenendhäuser faktisch bereits für Wohnen genutzt werden.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>daher vor, dass sowohl die Voraussetzung, dass auch umgewandelte Wochenend- oder Ferienhausgebiete an vorhandene Siedlungsgebiete angeschlossen sein müssen, als auch der Verweis in Plansatz Z 5.7 auf Plansatz Z 5.3 ersatzlos gestrichen werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Soweit es im Hinblick auf den Plansatz G. 5.5 „Bedarfsgerechte Festlegung von Wohnsiedlungsflächen" heißt, „(1) In den Gemeinden in allen Teilräumen der Hauptstadtregion soll jeweils eine bedarfsgerechte Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen die Bedarfskomponenten Neubedarf, Ersatzbedarf sowie die Leerstandsreserven berücksichtigt werden. (2) In den Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum, die aus der Metropole Berlin über die Schiene in weniger als 60 Fahrminuten erreichbar sind und damit Entlastungsfunktionen für den Kern der Hauptstadtregion übernehmen können, sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden." ist nicht nachvollziehbar, warum Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung ausschließlich in Ober- und Mittelzentren im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen. Eine gute Infrastrukturanbindung gibt es auch in nichtzentralen Orten.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Die Eigenentwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile ist zu gering und der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt. Auch insoweit finden sich keine vergleichbaren Regelungen in anderen landesweiten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Raumordnungsplänen. Während die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt ohnehin die Siedlungsentwicklung lediglich unter qualitativen Aspekten regeln, überantwortet Baden-Württemberg die Aufgabe Siedlungsbereiche auszuweisen dem Regionalplangeber. Soweit im Übrigen quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in den landesweiten Raumordnungsplänen getroffen werden, sind diese allgemein gehalten, bzw. wie im Fall von Schleswig-Holstein, das eine Entwicklungsoption von 10 % des Wohnungsbestandes zulässt, deutlich offener gestaltet. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung OVG Berlin- Brandenburg (OVG Berlin- Brandenburg, U. v. 27.08.2003 - 3 D 5/99.NE - juris, Rn. 159), wonach die Raumordnungsplanung den Gemeinden ausreichende Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung aufzuzeigen hat, oder im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die Gründe darzulegen hat, warum im Einzelfall diesem Grundsatz nicht entsprochen werden kann, ist daher die pauschale Begrenzung auf 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV bedenklich. Schließlich führt die Begrenzung zu einem weitreichenden Eingriff in die Planungshoheit. Der Planentwurf macht aber nicht deutlich, warum die Entwicklung nur 5 % betragen darf und warum der lange Zeitraum von zehn Jahren gewählt ist. Der lange Zeitraum lässt insbesondere keinen Raum für unerwartete Entwicklungen, wie beispielsweise die Flüchtlingskrise im Jahr 2015.</p>		<p>ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen.	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b></p> <p>Wir schlagen vor, in Bezug auf den Entwurf zu Plansatz Z. 5.7 folgende Änderungen vorzunehmen: In Bezug auf die Eigenentwicklung sollte lediglich eine allgemeine Regelung getroffen werden. Etwa kann der Plansatz Z 5.7 wie folgt formuliert werden: „In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlung Flächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.“ Die übrigen Absätze von Z 5.7 sind in der Folge zu streichen. Zumindest aber sollte zum im LEP B-B gewählten Einwohnerkriterium, d. h. der Bemessung der Eigenentwicklungsoption in Hektar pro Einwohner zurückgekehrt werden. Außerdem sollte die mögliche Eigenentwicklungsoption der nicht-zentralen Orte erweitert werden. Bleibt man bei der Berechnung anhand von Wohneinheiten, ist eine Eigenentwicklungsoption von 10 % in Bezug auf die bestehenden Wohneinheiten angemessen und, die derzeitige schleswig-holsteinischen Regelung zeigt dies, auch vor dem Hintergrund der Vorgabe von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ROG nicht zu beanstanden. Bei einer Rückkehr zum Kriterium Hektar pro Einwohner, halten wir eine Entwicklungsoption von 2 ha pro 1000 Einwohner für notwendig. Alternativ oder ergänzend ist der Zeitraum für die begrenzte Wohnflächenentwicklung zu reduzieren. Insoweit ist daran zu denken, nach fünf Jahren eine Evaluierung der getroffenen Regelung mit entsprechender Neuregelung der Zielfestlegung im LEP HR festzuschreiben. Schließlich ist die Formulierung im Ziel 5.7 Abs. 2, dass noch nicht realisierte Wohneinheiten einzubeziehen sind, ersatzlos zu streichen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Damit soll für die Gemeinden ein ausreichender Spielraum für die Eigenentwicklung gesichert werden, ohne darüber hinausgehend Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken und dadurch den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte zu konterkarieren. Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Zielfestlegung erfordert lediglich erhöhten Planungsaufwand bei den Kommunen, berücksichtigt aber nicht die tatsächlichen Verhältnisse.</p>		<p>und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Für durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte wird im LEP HR-Entwurf zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW vorgesehen. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Der Entwurf des LEP HR in Plansatz Z. 5.7 wählt mit dem Begriff der Wohneinheiten (WE) einen neuen Begriff, der aber weder in der Zielfestlegung, noch in der Begründung, noch in der zweckdienlichen Unterlage zur Steuerung der Siedlungsentwicklung definiert wird. Für die Gemeinden ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die gemeindlichen Wohneinheiten ermittelt werden sollen. Zwar ist denkbar, dass der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der im LEP HR-Entwurf gewählte WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Planentwurf auf den dem Abgabenrecht - dem KAG - zugrundeliegenden Begriff abstellen will. Eine Klarstellung bzw. eine weitergehende Erläuterung des Begriffes fehlen im Planentwurf aber völlig. Zudem bestehen generelle Zweifel an der Eignung des Begriffes der Wohneinheit für die am örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung orientierte Wohnsiedlungsentwicklung. Der Begriff wird - soweit erkennbar - in keinem anderen landesweiten Raumordnungsplan eines bundesdeutschen Flächenstaates verwandt. Vielmehr wird dort, wenn überhaupt eine quantitative Regelung zur Eigenentwicklung getroffen wird, mit dem auch im LEP B-B verwandten Kriterium der Einwohnerzahl der Gemeinden gearbeitet. Die Wahl des Begriffes der Wohneinheit führt auch zu praktischen Problemen: Woher weiß eine Gemeinde etwa, ob in einem ehemaligen „Großfamilienwohnhaus“ nicht mittlerweile Türen und Wände eingezogen sind und mehrere kleine Wohneinheiten geschaffen wurden, wenn insoweit eine Baugenehmigung nicht notwendig war bzw. sie im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde? Völlig unklar ist auch, ob in Bezug auf die vorhandenen Wohneinheiten Leerstand hinzuzurechnen ist. Verfügt bspw. eine Gemeinde noch über einen erheblichen Leerstand aufgrund von nicht mehr zeitgemäßer Wohnbebauung aus der Zeit vor 1990, hätte sie gegenüber einer Gemeinde, die einen geringeren Bestand an nicht mehr genutzten Wohneinheiten vorhält, aber erhöhten Zuwachs verzeichnet, einen Vorteil. Dies hat der Planentwurf offensichtlich nicht bedacht. Er ist insoweit widersprüchlich.</p>		<p>WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Schwer zu ermitteln ist auch der Wohneinheiten-Bestand auf Ortsteilebene für regionalplanerisch festzulegende Grundfunktionale Schwerpunkte, da die Daten regelmäßig nur auf Gemeindeebene vorliegen und von den Gemeinden entsprechend zugeordnet werden müssten. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Daher ist der Flächenansatz insgesamt handhabbarer als der WE-Ansatz. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Der Flächenansatz ist für die Gemeinden hingegen in der Nachweisführung handhabbarer und bietet planerische Vorzüge. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung daher auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha /</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		1000 EW).	
<b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>			
<p>Die Festlegungen in Bezug auf die zukünftige Siedlungsentwicklung im Geltungsbereich des zukünftigen LEP HR zielen allesamt darauf ab, dass Wohnsiedlungsflächenentwicklung schwerpunktmäßig in den zentralen Orten sowie dem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung stattfinden soll. Dabei stützt der LEP HR diese Festlegungen - ausweislich der zweckdienlichen Unterlagen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung - praktisch ausschließlich auf die Annahme, dass außerhalb der vom Plan festgelegten zentralen Orte wie des Gestaltungsraums Siedlung ein Bevölkerungszuwachs nicht zu erwarten und wenn er dennoch stattfinden sollte, ohnehin nicht nachhaltig sein wird. . Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entwurf des LEP HR in Bezug auf die Siedlungsentwicklung als zu undifferenziert. Da er mit der starren und knappen Vorgabe von 5 % des Wohnungsbestandes für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (Plansatz Z. 5.7 Abs. 2 LEP HR Entwurf) für einige Gemeinden keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Eigenentwicklung aufzeigt, stellt sich der Entwurf insoweit auch als unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 97 LV dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt gleichwohl die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>			
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR in Ziel 5.7 „örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen“ formuliert: „(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich. (2) Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) festgelegt. Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Bebauungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP HR rechtsverbindlich sind, gelten im Hinblick auf die durch diese Bebauungspläne rechnerisch möglichen Wohneinheiten als an das Ziel 5.7 angepasst. (3) Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungs» flächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist." kann diese geplante Festlegung nicht akzeptiert werden. Insbesondere die Tatsache, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 u. 3 BauGB auf den zu berechnenden örtlichen Bedarf angerechnet</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Auch auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, wird verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Ebenso erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden sollen, verkennt die Realitäten in brandenburgischen Gemeinden, denn vielfach sind diese Flächen zwar planungsrechtlich geeignet, aber aus anderen tatsächlichen Gründen für eine Wohnbebauung ungeeignet. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Festlegung vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. insoweit VGH Kassel, B. v. 5.2.2010 - 11 C 2691/07.N, 11 C 2715/07.N, 11 C 38/08.N, 11 C 259/08.N, 11 C 1549/08.N - juris, Rn. 151, der die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Siedlungsentwicklung nur deshalb als verhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit einordnet, weil vorhandene Bauflächen im Hinblick auf die Siedlungsflächenbeschränkung unberücksichtigt bleiben sollen).</p>			
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b>  In Bezug auf den Freiraumverbund lässt die Festlegungskarte zum Entwurf LEP HR keine Rückschlüsse darauf zu, an welchen Stellen und aus welchen Gründen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. Um insoweit fundiert Stellung zu nehmen bzw. sich kritisch mit den Festlegungen auseinandersetzen zu können, ist es zwingend notwendig, dass eine Karte vorgelegt wird, die genau erkennen lässt, an welchen Stellen tatsächlich der Freiraumverbund festgelegt werden soll. a) Soweit der Plansatz Z 6.2 Freiraumverbund folgende Festlegungen trifft:  „(1) Der Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind regelmäßig ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen sind unter der Voraussetzung, dass</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nachweislich nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und - die Inanspruchnahme minimiert wird, in folgenden Fällen möglich: - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, - für Wohnsiedlungsentwicklung, soweit sie in einer Gemeinde nachweislich auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes nicht möglich ist. „ist den Festlegungen in ihrer Abstraktheit zunächst nichts entgegen zu halten. Allerdings fehlt es - wie gesagt - an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Festlegungen auf der Festlegungskarte.</p>		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Soweit aus dem grobmaschigen Raster erkennbar, ist allerdings der Freiraumverbund im Verhältnis zu den Festlegungen des LEP B-B durchaus geändert worden. Warum diese Änderungen im Einzelfall vorgenommen worden sind, ist aber weder aus der Begründung des LEP HR, noch aus den beigefügten umfangreichen zweckdienlichen Unterlagen ersichtlich. Auch insoweit ist daher eine konkrete Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht möglich. Es müsste vorab erst einmal erläutert werden, warum an einigen Stellen Neufestlegungen des Freiraumverbundes erfolgt sind bzw. an anderen Stellen Festlegungen zum Freiraumverbund aufgehoben worden sind.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Es werden keine standortkonkreten Belange vorgetragen. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Alle vorgetragenen ortsbezogenen Anregungen und Bedenken hierzu werden im Einzelnen geprüft und abgewogen. Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden LEP ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b> Der vorrangigen Entwicklung von Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten sollte im Rahmen des Plansatzes Z 7.2 in jedem Falle ergänzend hinzugefügt werden, dass auch die Verkehrsverbindungen zwischen nicht-zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden sollten. In der derzeitigen Form treffen die geplanten Festlegungen des LEP HR eine Regelung, die von den Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lebusa - ID 545</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Soweit der Entwurf des LEP HR die Bedeutung der Hauptstadtregion in Europa anerkennt und insoweit eine Weiterentwicklung der verkehrlichen Vernetzung fordert, ist hiergegen nichts einzuwenden. Kritisch ist aus gemeindlicher Sicht aber anzumerken, dass Verkehrsverbindungen zwischen den nicht-zentralen Orten im Entwurf des LEP HR keine Rolle spielen. So formuliert Plansatz Z 7.2 „Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion“, dass „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.“ sind. Mit der Bestimmung einer vorrangigen Sicherung und Entwicklung überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen zentralen Orten wird der auch zwischen den - aufgrund der Abschaffung der Grundzentren - nicht mehr zentralen, aber dennoch bedeutenden Orten in Brandenburg nicht Rechnung getragen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Die Hochwassergefahr im Amtsbereich Bad Wilsnack/Weisen stellte bei den letzten „Jahrhunderthochwassern“ eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die neu erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisiko-Managementpläne müssen kritischer bei der Darstellung potentieller Überflutungsflächen übernommen werden. Die für HQ 100 ausgewiesenen Flächen wurden über horizontale Ausspiegelung ermittelt und führen teilweise zu übergroßen Überschwemmungsgebietsausweisungen. Die Auswirkungen der aktuell fertiggestellten Hochwasser-Schutzeinrichtungen muss mit bewertet werden.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Der Grundsatz „Stärken stärken“ im bisherigen LEP BB führte nicht wirklich zu einer Situationsverbesserung der peripheren ländlichen Räume. Das strategische Leitbild des Landesentwicklungsplanes zielt u.a. auf eine bessere Vernetzung der Metropolregion mit den Metropolen Berlin und Hamburg zur Entlastung der Hauptstadt Berlin. Der LEP HR muss dazu beitragen, den Standort Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Die Festlegung der Grundzentren sollte im LEP HR festgeschrieben werden.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Das aufgegriffene System der Zentralen Orte wird im LEP HR als „Grundfunktionale Schwerpunkte zur Absicherung der Grundversorgung“ ausgewiesen. Die Stadt Bad Wilsnack erfüllt die Bedingungen als Zentraler Ort als Nahversorgungszentrum und erreichbarer Angebote am gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird gefordert, diese zentralen Orte eindeutig wieder als Grundzentrum auszuweisen, um Missverständnissen bei der Definition von „Zentralen Orten“ und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ vorzubeugen. Die Anforderungen an solche Grundzentren sollten im LEP HR als Brandenburg weit einheitlicher Standard festgeschrieben werden. Als Orientierung können dabei die Ausstattungskriterien für Mittel-</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Von Seiten der Kommune wurde keine übergemeindlich wirkenden Nahbereiche aufgerufen. Die Kommunalverfassung Brandenburg sieht auch keine Funktionsübernahmen durch andere Gemeinden vor. Insoweit erschließt sich nicht, für welche anderen Gemeinden der übergemeindliche Funktionsüberhang geltend gemacht wird und ob dieser dann ggf. auch von den anderen Gemeinden so gesehen wird. Falls solche Fallkonstellationen im Einzelfall anhängig sein sollten, wäre es Aufgabe der betroffenen Gemeinden, hierzu Vereinbarungen	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
und Grundzentren aus dem LEP I dienen.		zu treffen. Ein raumordnerischer Interventionsbedarf ist regelmäßig nicht erkennbar. Gerade zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Definitionen von „Zentralen Orten“ (im LEPro) und „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (im LEP) auseinanderzuhalten. Da Grundzentren im LEP HR nicht vorgesehen sind, ist einheitlicher Standard nicht festzuschreiben. Die Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren aus dem LEP I Brandenburg, die sich auf eine grundverschiedene Kommunalstruktur bezogen haben, helfen daher nicht weiter.	
<p><b>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 546</b>  Zweckdienliche Unterlagen 2: Bei der Angabe der strukturbestimmenden Unternehmen &gt; 250 Mitarbeiter sind für Bad Wilsnack die KMG Kliniken plc und die CuraTec Servicegesellschaft GmbH mit zu erwähnen.</p>	III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte	Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen. Auf das Kriterium "strukturbestimmende Unternehmen" wird künftig verzichtet, zumal die Daten der amtlichen Statistik die Beschäftigungssituation am Arbeitsort offenbar nur teilweise zutreffend abbilden können.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Wenn die zentralen Orte als Grundzentren benannt werden, kann der Bindung des großflächigen Einzelhandels daran zugestimmt werden.</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Eine konditionierte Zustimmung ist wenig zielführend, da mit dem Planentwurf eindeutig keine Grundzentren vorgesehen sind.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Positiv ist zu bewerten, dass der weitere Metropolenraum als Entlastungsraum für Berlin anhand historisch gewachsener Siedlungsachsen gesehen wird. Die Definition, dass Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollten, ist verwirrend. Das kann der Flächennutzungsplanung bzw. Bauleitplanung in den Orten widersprechen. Diese Festlegung wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Ausgestaltung der Regelung als Grundsatz der Raumordnung bedingt, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Wohnsiedlungsflächen eine geforderte Nähe zu Schienenhaltepunkten in die Abwägung einzustellen ist, dabei jedoch andere – insbesondere städtebauliche Gründe – höher gewichtet werden. Somit wird die kommunale Planung durch einen Abwägungsbelang ergänzt.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Der Kartenmaßstab ist ungeeignet, um die Aktualität der eingeflossenen Planungen zu bewerten. Nicht alle naturschutzfachlichen Planungen unterlagen einem Beteiligungsverfahren. Die stillschweigende Übernahme von Fachplanungen schränken die Kommunen ein. Planungsräume der Kommunen dürfen nicht zerschnitten werden. Das dichte Netz der um die Orte liegenden Freiraum-Planungen nimmt den Kommunen jede Möglichkeit der Außenentwicklung und greift in ihre Planungshoheit ein.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch beinhaltet die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Mittels der Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund wird dessen restriktive Steuerungswirkung des Freiraumverbundes für solche Fälle zu suspendiert, die aus übergeordneten Gründen erforderlich sind und denen daher regelmäßig ein höheres Gewicht zuzumessen ist als dem Schutzanspruch des Freiraumverbundes. Dies trifft im Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung zu, wenn</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verfassungsmäßig verankerte Elemente der kommunalen Planungshoheit ohne eine solche Ausnahmeregelung unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Dementsprechend sichert die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Es ist der Raumordnungsplanung aber verwehrt, fachrechtliche Regelungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern.</p>	
<p><b>Gemeinde Legde/Quitzebel - ID 546</b> Für die RE-Verbindung nach Hamburg sollte eine direkte Anbindung von Berlin über Wittenberge geschaffen werden, so dass für die Pendler Fahrzeiten unter 2 h gewährleistet werden. So werden gleichmäßige Entwicklungschancen gewährleistet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Es soll gewährleistet werden, dass eine leistungsfähige Infrastruktur die Verbindung zwischen Metropole und weiterem Metropolitanraum absichert. Es wird gefordert, dass die Erreichbarkeit der Metropole von den Mittelzentren und Grundzentren mit Schienenanschluss im Regionalverkehr (RE und RB) innerhalb von 60 min als Standard gewährleistet wird. Dies muss ein Ziel, jedoch kein Ausschlusskriterium sein. Eine stündliche Anbindung zu den Metropolen Berlin und Hamburg ist notwendig. Nur so kann die Entlastungsfunktion für den Metropolraum und das Berliner Umland glaubhaft dargestellt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Der LEP HR Entwurf weist keine Grundzentren aus. Generelle zeitliche Festlegungen, wie die vom Stellungnehmenden vorgebrachte, sind aufgrund vorhandener räumlicher Distanzen und eines nicht grundsätzlich vorhandenen Bedarfes weder sinnvoll und zweckmäßig und nicht Gegenstand des Raumordnungsplanes. Es ist Aufgabe der Fachplanung, Bedarfsanalysen vorzunehmen und konkrete Maßnahmen und erforderliche Taktfrequenzen festzulegen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Es werden zeitliche Vorgaben für die Erreichbarkeit von Mittel- und Oberzentren gefordert, etwa analog der im LEP BB genannten Zeiten (30 min zum Mittelzentrum, 60 min zum Oberzentrum, 90 min zur Metropole).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert, wie auch der LEP B-B, hinsichtlich der Zielgrößen zur Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1. verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.	
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b></p> <p>Mit der A 14 als Nord-Süd-Verbindung zwischen Schwerin und Magdeburg wird künftig Wittenberge als Verknüpfungspunkt verschiedener Mobilitätsketten eine erhebliche Bedeutung erfahren. Das Landesstraßennetz mit seiner Zubringerfunktion muss zeitnah auf den notwendigen Ausbauzustand gebracht und unterhalten werden. Nur darüber kann eine zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, um die wirtschaftlichen Entwicklungsziele zu erreichen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b></p> <p>Abstufungen von Straßen werden abgelehnt, weil den dann zuständigen Kommunen nicht die finanziellen Unterhaltungsmittel zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Abstufung von Straßen ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b></p> <p>Aus touristischer Sicht ist das Schienenpersonennahverkehrskonzept für die Anbindungen nach M-V (Landkreis LUP), Stendal und OPR nicht befriedigend. Hier bedarf es Flexibilisierung und ergänzender Angebote zur Attraktivitätssteigerung.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung sondern Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Legde/Quitze - ID 546</b> Die Aussagen des LEP HR zu den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Wasser werden ausdrücklich unterstützt. Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Elbe gehören genauso dazu wie die Unterhaltung eines leistungsfähigen Straßennetzes.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange werden nicht vorgetragen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Vor Neufestsetzungen von Überschwemmungsgebieten für HQ 100 wird die jetzt vorliegende ermittelte Flächenkulisse nochmals fachlich geprüft und ggf. für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten angepasst. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen der Elbe nicht als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Die Aussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auf Seite 16 sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p>	<p>II.A.10 Hochwasserschutz</p>	<p>Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse. Eigene Hochwasserdaten erhebt die Raumordnungsplanung nicht. Die aktuellen Hochwasserdaten der Fachplanung werden in der Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigt. Die Karte zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird in die Begründung zu Festlegung 8.5 integriert. Hierdurch wird eine engere Verknüpfung zwischen grafischer Darstellung und der entsprechenden Festlegung erreicht.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Der LEP B-B verfolgte das Ziel, die spezifischen Stärken der unterschiedlich geprägten Teilräume der Hauptstadtregion zum Nutzen des Gesamttraums zu stärken und zu entwickeln. Er setzt damit das im LEPro 2007 verankerte Leitbild „Stärken stärken“ um. Im vorliegenden Entwurf des LEP HR erfolgt die Fortschreibung dieses Leitbildes „Stärken stärken“. Das bedeutet, dass die künftige Strategie der Landesplanung darauf ausgerichtet sein muss, unsere Prignitz als Wohn- und Wirtschaftsstandort zwischen</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
den Metropolen Berlin und Hamburg weiterhin zu stärken.			
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b></p> <p>Die von der Regionalplanung im LEP HR- Entwurf getroffene Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte" wird abgelehnt. Diese „Grundfunktionalen Schwerpunkte" im LEP HR- Entwurf fordern wir in das „System der Zentralen Orte" als „Grundzentrum" dem Sprachgebrauch nach aufzunehmen. Seitens der Landesregierung sind die Grundzentren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend finanziell zu unterstützen. Weiterhin ist eine brandenburgweit einheitliche Ausstattung der Zentralen Orte zu sichern. Im LEP-1 Brandenburg gibt es bereits eine Orientierung zur Festlegung von Ausstattungskriterien für Mittel- und Grundzentren, die geeignet sind, um in den LEP HR übernommen zu werden.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b></p> <p>Im LEP-I Brandenburg erfolgte die Gliederung nach dem Zentrale Orte System in Klein- und Grundzentren. Der LEP B-B dann gliederte in Ober- und Mittelzentren. Bereits zu diesem Zeitpunkt haben wir als Gemeinde darauf hingewiesen, dass auch unterhalb der Ebene der Mittelzentren in Orten überörtliche Funktionen wahrgenommen werden und auch wahrgenommen werden müssen um den ländlichen Raum zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumordnung dient ausdrücklich dazu, die Daseinsvorsorge z.B. mit Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Solche Funktionsbündelungen muss die Landesplanung, wie in allen anderen Bundesländern , auch anerkennen. Sie dienen auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Die Kernorte unserer Gemeinden nehmen auch nach der Gemeindegebietsreform von 2003 übergemeindliche Funktionen der Grundversorgung wie im Zentrale Orte System wahr. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG vor dem Hintergrund Brandenburg gleich Flächenland zu gewährleisten.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Der LEP HR adressiert in Ableitung aus dem LEPRO Gemeinden als Standorte für die Wahrnehmung übergemeindlich wirkender Versorgungsfunktionen oberhalb der Grundversorgung. Die Grundversorgung obliegt hingegen den Gemeinden. Die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ist in jeder Ortschaft nach dem Grundsatz der gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG durch die Gemeinden zu gewährleisten. Geeignete Kernorte (Ortsteile) in den Gemeinden können durch die Regionalplanung als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegt werden, um Funktionen der Grundversorgung standörtlich zu bündeln.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Der LEP HR führt für Brandenburg die Gliederung in Ober- und Mittelzentren fort. Jedoch weist der LEP HR analog zum LEP I Brandenburg mit der Festlegung von Klein- und Grundzentren sogenannte „Grundfunktionale Schwerpunkte“ zur Absicherung der Grundversorgung aus. (S. 35 LEP HR Entwurf). Diese entsprechen den vor der kommunalen Gebietsreform 2003 selbständigen Städten und Gemeinden. Die Landesregierung hat hier erkannt, dass die Grundversorgung der Bevölkerung nicht über die Zentralen Orte Ober- und Mittelzentrum abgedeckt werden kann und es durchaus Versorgungsmöglichkeiten in einigen Teilbereichen gibt, die stabilisiert und entwickelt werden können. Die räumlich großen Entfernungen zwischen den Ortschaften sind da und können nicht vermindert und die Versorgungslücken geschlossen werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b></p> <p>Unsere Gemeinden bzw. ihre Ortsteile, welche als „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gelten, können die ihnen zugeordneten Aufgaben jedoch langfristig nur erfüllen, wenn sie auch über die notwendige Infrastruktur erschlossen sind. Im LEP HR ist im Abschnitt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung ( ab S. 86 LEP HR- Entwurf) nur von den zentralen Orten die Rede. Die „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ werden bei der Sicherung der Infrastruktur nicht erfasst. Das entspricht nicht den Anforderungen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach dem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen auch in dünn besiedelten Regionen zu gewährleisten ist. Die Sicherung der Versorgungsfunktionen einschließlich der Grundversorgung und die Festlegung der Zentralen Orte sind Aufgaben des LEP HR.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung des Stellungnehmers zum Erfordernis der Infrastruktur für die Grundfunktionalen Standorte. Auf die notwendige gute Erreichbarkeit von anderen Ortsteilen und Gemeinden wird in der Begründung bereits hingewiesen. Gleichwohl wird die Anbindung an den ÖPNV als neues Kriterium in die Begründung aufgenommen und die wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion im Verkehrsnetz, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren, zusätzlich betont. Der Landesentwicklungsplan schreibt die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Gemeinden zu, was nunmehr in der entsprechenden Planfestlegung klargestellt wird. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Eine Allzuständigkeit des Landes entspricht nicht der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes. Die Grundversorgung wird in § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) den Gemeinden zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Lenzerwische - ID 548**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Es wird begrüßt, dass im LEP HR die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern, die aufgrund der räumlichen und kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebiets als Kulturlandschaft prägen, erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Aber nicht nur die Erarbeitung der Konzepte dazu ist wichtig, sondern auch die Umsetzung dieser mit der Bereitstellung der notwendigen Mittel.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen des LEP HR begründen keine unmittelbaren finanziellen Förderungen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Unsererseits wird das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bei der Siedlungsentwicklung unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenentwicklung greifen in die kommunale Planungshoheit nicht unverhältnismäßig ein.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Bei einem Maßstab von 1 : 250.000 des LEP HR gestaltet es sich für uns schwer die Inhalte abzugleichen. Für unser Amtsgebiet ist es von großer Bedeutung, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenzen bei der Abgrenzung des Freiraumes berücksichtigt werden. Wir haben bei der Festlegung hart dafür gekämpft, dass die Ortslagen ausgegrenzt bleiben und bei der</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden aufgrund ihrer relativ geringeren Wertigkeit gegenüber z.B. Naturschutzgebieten und wegen ihrer Großräumigkeit nicht als Gebietskategorie für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, so dass hieraus keine Überlagerung mit Ortslagen erwachsen kann. Bestehende Siedlungsgebiete wurden nicht in die Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Entwicklung nicht im Konflikt mit dem Freiraum stehen.		<p>einbezogen; der kartografische Darstellungsgrenzwert hierfür wird aufgrund anderer eingegangener Anregungen auf 20 ha gesenkt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Es ist der Raumordnungsplanung verwehrt, fachrechtliche Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen zu relativieren oder abzuändern. Ein Vorhaben, das nach der Ausnahmeregelung mit dem Freiraumverbund vereinbar ist, kann daher an weitergehenden fachrechtlichen Regelungen scheitern. Im Übrigen lag die Gebietskulisse des Freiraumverbundes den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Bei der Konzentration der Grundversorgung auf die zentralen Orte Mitte- und Oberzentren werden die Fahrwege für die Bevölkerung der Berlin fernen Regionen (weiterer</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Planentwurf werden die Gemeinden mit der Sicherung der Grundversorgung betraut. Insoweit liegt offenbar ein Irrtum hinsichtlich der Kompetenzen im Bereich der Daseinsvorsorge vor. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenraum) länger. Demzufolge sind hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch leistungsfähige Infrastrukturnetze zu schaffen. Bestehende Haltepunkte der Schienenverkehrsverbindungen sind zu erhalten. Für uns in der Prignitz ist die Verbindung nach Hamburg von hoher Bedeutung. Die Fahr- bzw. Umsteigezeiten sind zu lang. Ein Standard muss geschaffen werden, der eine Erreichbarkeit der Metropole Hamburg in einer vor allem für unsere vielen Pendler zumutbaren Zeit ermöglicht, um gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.</p>		<p>Sinne des Subsidiaritätsprinzips obliegt Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein spezifischer Aufgabenkreis im Bereich der Daseinsvorsorge. Aufgabe der Ober- und Mittelzentren ist die räumliche Bündelung übergemeindlich wirkender Funktionen. Insoweit trifft es nicht zu, dass diese auch den Bereich der Grundversorgung für andere Gemeinden abdecken sollen. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV wie Fahr- und Umsteigezeiten überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung. Festlegungen zu Haltepunkten sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung, sondern in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Laut den Eckpunkten der Mobilitätsstrategie 2030 besteht besonderer Handlungsbedarf bei Landesstraßen und Ortsdurchfahrten für eine gute Erreichbarkeit als Voraussetzung für eine stabile Wirtschaft und Wohlstand in Brandenburg. Die Zentralen Orte spielen gerade in unserer dünn besiedelten Region eine bedeutende Rolle und bilden die Verknüpfungspunkte für verschiedene Mobilitätsketten. Es ist daher unbedingt notwendig, dass unser Landstraßennetz so ausgebaut wird, dass die notwendigen Zubringerfunktionen zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfüllt werden. Hier sei insbesondere auch der</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zukünftige Lückenschluss der Bundesautobahn 14 genannt. Die Abstufung von Straßen führt weder zu einer Verbesserung des Zustandes der Baulast noch wird damit das Problem der Mittelausstattung der Baulasträger gelöst. Dieses wird nur weitergereicht. Das Erreichen der im LEP HR definierten Ziele kann nur erreicht werden, wenn die zielgerichtete Entwicklung des Straßennetzes vom Land als Eigentümer selbst gesteuert wird.</p>			
<p><b>Gemeinde Lenzerwische - ID 548</b> Die ermittelten Überschwemmungsflächen HQ 100 zeigen die Betroffenheit bei einem Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall. Für uns sind das die Gewässer Löcknitz und Elbe. Die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten großflächig dargestellten überschwemmten Flächen bei HQ 100 resultieren aus den ermittelten überschwemmten Flächen der Elbe.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Kenntnisnahme; Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. In den Regionalplänen soll die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage der fachplanerischen Gebietskulisse erfolgen. Die Festlegung ist beabsichtigt für HQextrem-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 200 Jahre ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können) unter Einbeziehung der HQ100-Gebiete (Flächen, die statistisch alle 100 Jahre überschwemmt werden können) und Flutungspolder. HQ100-Gebiete umfassen sowohl wasserrechtlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche als auch Überschwemmungsbereiche, die wasserrechtlich noch nicht gesichert sind. Die abschließende Festsetzung von Überschwemmungsbereichen fällt in die Zuständigkeit der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>		<p>Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, welche strukturellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt wurden, die zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten findet nicht nur im LEPro (§§1,2) durch entsprechende Regelungen Berücksichtigung. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung wird jedoch die Bedeutung dieses Themas nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Im Hinblick auf die Ansprache der ländlichen Räume ist zu betonen, dass diese und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen,</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land ( 2000 - 2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden durch die Festlegungen des Planentwurfes adressiert. Es wäre nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren, Gemeinden rund um die Lausitzer Seen "besondere Entwicklungsmöglichkeiten" einzuräumen, soweit es sich um den regionalen Verzicht auf raumordnerische Steuerung handeln würde. Vergleichbare Gemeinden haben insoweit im Gesamtraum die gleichen Entwicklungsregeln zu beachten. Andere Gemeinden, z.B. an anderen Seen, würden den Anspruch auf Gleichbehandlung reklamieren, wenn die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung reduziert würde.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bergheider See als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell wird der Bebauungsplan „Bergheider See“ geändert, um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet. Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.</p>		<p>kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1, 2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst.</p>		<p>getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/ Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich“ zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des WMR überhaupt nicht gerecht.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolitanraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Jedoch ist nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort" in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der</p>	<p>III.2.3 Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden durch die Regionalplanung festgelegt. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung im LEP HR nicht erforderlich. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt. Kenntnisnahme zur Einschätzung von Massen-Niederlausitz, Crinitz, Sallgast als geeigneter Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde bereits in den 1990er Jahren gegründet und</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Der Landesentwicklungsplan gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>stelle daher bereits vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Es zeigt zudem, dass nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des LEP FIR-Entwurfs keiner der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt bescheinigt würde. Dies wäre nicht vertretbar. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich überhaupt eine qualifizierte Bewertung der Planziele vornehmen.</p>		<p>Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>            Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt. Dem obigen Regelungsvorschlag ist demzufolge ein weiterer Satz anzufügen. Insgesamt müsste es heißen: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden. Die nach Satz 1 regelmäßig als Grundfunktionale Schwerpunkte zu wertenden Ortslagen erhalten den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes, auch soweit eine Festlegung darüber durch einen Regionalplan noch fehlt. In einem Regionalplan können darüber hinaus weitere Grundfunktionale Schwerpunkte bestimmt werden.“</p>	<p>III.3.7.3            Funktionszuweisung            Grundfunktionale            Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar. Nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Der Landesentwicklungsplan enthält dafür Kriterien. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert; die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Festlegungstext und Begründung werden an diese Änderungen angepasst. Der Landesentwicklungsplan trägt mit dem Planungsauftrag für die Grundfunktionalen Schwerpunkte an die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>[...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile". Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt" nicht regelmäßig zu. Das Amt besteht bereits seit zwei Jahrzehnten und kann daher nicht auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden."</p>		<p>Regionalplanung der unterschiedlichen Prägung der Teilräume der Hauptstadtregion Rechnung. Die geforderte Differenzierung nach dem südlichen und nördlichen Teil Brandenburgs erscheint nicht sachgerecht. Die Privilegierung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan, die der Einwender gefordert hat. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor des Z 3.8 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Absatz 5 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>		<p>Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Das benachbarte Mittelzentrum hat hierzu eine kritische Einschätzung und bewertet etwaige Erweiterungsabsichten als äußerst problematisch. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen und/oder qualitativ aufgewertet werden. Ein Bedarf für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes zu Lasten der Mittelzentren ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Absatz 5 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert. S. 55 der Begründung zum Entwurf des LEP HR führt aus, dass weder eine qualitative noch eine quantitative Aufwertung des Angebots zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente erfolgen darf. Dabei wird nicht unterschieden, ob der betroffene Einzelhändler vorrangig bzw. in größerem Umfang zentrenrelevante Sortimente führt oder ob er nur als Randsortiment z.B. Nahrungsmittel in Ergänzung zum sonstigen Sortiment</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>anbietet. Gerade letzteres ist in modernen Baumärkten eher die Regel als die Ausnahme. Eine Modernisierung würde zweifellos als qualitative Aufwertung des Angebots anzusehen sein und wäre deshalb nicht möglich, wenn zentrenrelevante Sortimente auch nur als Randsortiment geführt werden. Das ist weder nachvollziehbar noch aus Sicht des Amts Kleine Elster hinnehmbar. Der Satz ist in der Begründung entweder klarzustellen oder zu streichen, da er offensichtlich unverhältnismäßig ist.</p>		<p>Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinaus gehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>            Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 3.9 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 3.9 im Verhältnis zu Z 3.8 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 3.8 verwehrt, nach Z 3.9 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 3.9 als lex specialis Z 3.8 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m<sup>2</sup> als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m<sup>2</sup> vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die 1.000 m<sup>2</sup> hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiell-rechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 3.9 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an</p>	<p>III.3.9.2            großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.7 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz- Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten.</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Eine Beschränkung des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees. Auch aus der Geschichte und den Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Umgang mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in Bergbaufolgelandschaften sind primär Aufgabe der Fachplanungen. Es ist keine Besonderheit der neuen Seenlandschaft erkennbar, um Entwicklungsbedarfe zu begründen, die über die im LEP vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR wird begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheider See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter oder für Tourismus erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>		<p>Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.7 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine</p>	<p>III.5.7.1  Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden, ausrichten.</p>		<p>überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>  Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (It. amtlicher Statistik) erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens zehn Prozent der Wohneinheiten und das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Grundlage für die Festlegung bildeten aktuelle Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Zur Berechnung der zusätzlichen Entwicklungsoption sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden,</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen (z.B. GIP Massen) - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Im Übrigen wird auch der je Wohneinheit zu Grunde gelegte Flächenfaktor der Situation im ländlichen Raum mit tendenziell überdurchschnittlich großen Grundstücken nicht gerecht.</p>		<p>örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>		<p>Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt. Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p>			
<p>Die Regelung nach Absatz 3 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2,5 % würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolitanraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolitanraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b></p> <p>Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b>            Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP-B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das genannte Gebiet ist Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme			
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf - ID 549</b> Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Dem Wunsch von Liepe, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>		<p>Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit, einen LEP bereits vor Ablauf der Überprüfungsfrist fortzuschreiben</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>		<p>Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Liepe - ID 551</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde. Allerdings wird die als vielfach unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolenraum zu unterteilen in WMR- nah: für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins, WMR- fern: für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>	<p>III.2.4 Logistikstandorte</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte zudem die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden, (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher sollte die Mindestgröße 25000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>		<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen. Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.			
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b></p> <p>Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b></p> <p>Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgeln und Libbenichen vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>			
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für mehr als 7,5 t nicht geeignet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b> Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zu Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
wird.		den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.	
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b></p> <p>Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.	nein
<p><b>Gemeinde Lietzen - ID 552</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.	III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Lindenau - ID 553</b> Grundsätzlich ist der vorgelegte LEP wichtig und richtig, um angemessen örtlich differenzierte Entwicklungstendenzen bei Planungen von Regionen zielgerichtet zu beachten. Mit der Zuordnung von Gebietskörperschaften zu entsprechenden Zentren werden deren zukünftige Entwicklungschancen maßgebend beeinflusst.	II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung	Kenntnisnahme	nein
<hr/>			
<b>Gemeinde Lindenau - ID 553</b> Die Gemeinden des Amtes Ortrand haben sich, insbesondere in den letzten Jahren, zu einem wichtigen Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung mit landesgrenzüberschreitender Funktion ganz im Süden des Landes Brandenburg entwickelt. Vor allem die Lage und die hervorragende Wohn- und Lebensqualität tragen wesentlich zur Stabilisierung des ländlichen Umfeldes bei. Die ansässigen Unternehmen konnten sich dank großzügiger Fördergelder der EU und des Landes Brandenburg löblich entwickeln. Beachtlich wurde vor allem in neue wertschöpfende Produktionsanlagen der Ortrander Eisenhütte, der Polymertechnik Ortrand, des Wasserwerkes Tettau und der Agrargenossenschaft Frauendorf investiert.	II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Dank zahlreicher Fördermittel verfügen die Gemeinden des Amtes Ortrand über eine sehr gute Infrastruktur. Jede Gemeinde besitzt eine sanierte Kita. Im Amt gibt es zwei gut gefüllte Grundschulen und eine voll ausgelastete Oberschule. Alle Gemeinden des Amtes Ortrand verfügen über eine glasfaserbasierende Breitbandanbindung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Besonders die ausgezeichnete Verkehrsanbindung über eine eigene Anschlussstelle an die A 13, die Anbindung an das Streckennetz der Deutschen Bahn (Bahnhof Ortrand) und auch die Nähe zum Flughafen Dresden sowie Dresden als Arbeitsort, also die direkte Lage an den Entwicklungsachsen der Hauptstadtregion und Sachsen begründen mit der Stabilisierung der Einwohnerzahlen tendenziell die nachhaltigen Entwicklungschancen unserer Gemeinden.</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Die Bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bezieht sich in weiten Teilen nur auf die Hauptstadtregion. Der Süden Brandenburgs liegt aber wirtschaftlich gesehen im Einflussgebiet von Dresden. Diese Stärke sollte man weiter entwickeln um durch konstante Einwohnerzahlen im ländlichen Raum auch die zugehörigen Mittelzentren zu stärken. Es ist aus unserer Sicht ein Trugschluss, wenn man glaubt, Lebensentscheidungen von Bauwilligen zu ihrem zukünftigen Lebensmittelpunkt beeinflussen zu können.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Die Hauptstadtregion wird vom Gesamttraum der beiden Länder Berlin und Brandenburg gebildet. Der Süden Brandenburgs ist somit Teil der Hauptstadtregion. Das Anliegen eines möglichen wirtschaftlichen Einflusses von Dresden auf den Süden Brandenburgs wird durch einen ergänzenden Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, aufgegriffen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Wir hoffen, dass Sie entsprechend unserer Ansprüche und Erwartungen die Begrenzung der Ausweisung von Bauland in den Gemeinden des Amtes Ortrand aufheben bzw. die Gemeinden des Amtes Ortrand als „Sondersiedlungsschwerpunkt“ im Süden des Landes Brandenburg bzw. im Speckgürtel der Stadt Dresden fixieren.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtäumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar (siehe auch zu III.5.7.2). Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3). Weder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre noch die Ausschöpfung der zusätzlichen Entwicklungsoption auf Grundlage des aktuell geltenden Raumordnungsplanes weisen darauf hin, dass</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden im grenznahen Raum zum Freistaat Sachsen eine wesentliche Wohnungsnachfrage aus dem Dresdner Raum erhalten, die erhöhte Entwicklungsoptionen erforderlich machen würden. Auch im grenznahen Raum haben die Zentralen Orte quantitativ unbegrenzte Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, eine zusätzliche Option ist zudem in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Für eine steigende Nachfrage stehen somit geeignete Standorte zur Verfügung.</p>	
<p><b>Gemeinde Lindenau - ID 553</b> Neben der aus unserer Sicht und in Anbetracht der gestiegenen Nachfrage vehement zu niedrigen Potentiale Bauland auszuweisen ist die Tatsache, dass eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung von neuem Bauland nicht möglich ist, da die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen sich mit der Anzahl der zu erschließenden Baustellen nur unwesentlich erhöhen. Damit wäre eine finanziell akzeptable Erschließung so gut wie ausgeschlossen!</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Fragen der Erschließungskosten für Bauland bewegen sich außerhalb des raumordnungsrechtlichen Kompetenztitels. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Die der guten wirtschaftlichen Lage geschuldeten sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen haben auch eine erhöhte Bautätigkeit zur Folge. Unsere Gemeinden besitzen inzwischen fast kein Bauland mehr. Aus unserer Sicht sind die beschriebenen ausreichenden Spielräume für die Eigenentwicklung sowie die kommunale Selbstverwaltung ungenügend berücksichtigt. Die im LEP beschriebenen erhöhten Anforderungen an eine passgenaue Infrastruktur und Daseinsvorsorge können bei uns erfüllt werden, wenn auf die demographischen Entwicklungen zeitnah durch Ausweisung von Baugebieten reagiert werden kann. Deshalb fordern wir für alle Gemeinden des Amtes Ortrand die Öffnung der speziell in Absatz 2 festgelegten Deckelung der Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, da eine Wachstumsoption von 5% der Haushalte innerhalb von 10 Jahren nicht reicht, um ein nachfragegerechtes Wohnungsangebot sicherzustellen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve zugewiesen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Lindenu - ID 553</b> Für ein persönliches Gespräch mit einer Abordnung unserer Bürgermeister wäre ich sehr dankbar.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin trägt dazu bei, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird. Deshalb die Anregung, den WMR in nah und fern zu teilen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es auch in allen Strukturräumen sowohl wachsende, als auch schrumpfende Bereiche. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines weiteren Strukturraumes führen würde.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Die räumliche Ausdehnung des Berliner Umlandes entspricht einem Radius von ca. 30 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins. Es wird angeraten den weiteren Metropolitanraum zu unterteilen in WMR- nah: für den Radius von ca. 80 km um den geografischen Mittelpunkt Berlins, WMR- fern: für alle Gebiete, die mehr als 80 km um den Mittelpunkt Berlins entfernt liegen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Erschließung eine weitest möglich objektive räumliche Festlegung gewährleistet. Der Lage-Distanz-Parameter ist dabei jedoch nur ein Indikator, aus dem alleine sich keine Aussagen über einen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarf, ableiten ließen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung eines entsprechend geforderten weiteren Strukturraumes führen würde.	
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b></p> <p>Das Güterverkehrszentrum Frankfurt (Oder) hat sich etabliert. Dadurch verdichten sich die Verkehre auf den Bundesstraßen 1 u. 5. Der in Rede stehende Grenzbrückenneubau in Kietz-Küstrin, der durch die polnische Seile geplant wird, um den Güterverkehr zeitsparend über die Bundesstraße 1 zu führen, wird zu massiven Belastungen der Orte führen, die nicht von einer Ortsumfahrung profitieren. Die Verknüpfung zu mehr Nutzung von CO2-armen Verkehrsmitteln wird zwar fest geschrieben, aber nicht praktiziert. Der Güter- und Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene oder Autobahn. Alternativ wird die verstärkte Nutzung der Wasserverkehrswege angeraten, welche umweltpolitische Ziele beider Bundesländer sind, (siehe Seite 18 - Güterverkehr).</p>	III.2.4 Logistikstandorte	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion. So ist bereits im LEPro § 7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert. Durch die Festlegungen im LEP HR, wie durch G 2.4, Z 7.2 oder die Steuerung der Siedlungsentwicklung wird diese Festlegung ergänzt. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz und zu konkreten Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung. Für die verstärkte Nutzung CO2-armer Verkehrsmittel können durch sie entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.	nein
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b></p> <p>Das Mittelzentrum Seelow wird seiner Funktion gerecht und anerkannt. Die zentralörtliche Gliederung der Hauptstadtregion hat sich bewährt. Für die Einstufung eines Mittelbereiches ist die</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen	ja



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Festlegung einer Mindestbevölkerungszahl nicht akzeptabel, daher sollte die Mindestgröße 25000 EW entfallen, da im WMR ohnehin größere Entfernungen zu den Versorgungsschwerpunkten zurück zu legen sind. Somit ist die Zuordnung nur anhand von Bevölkerungszahlen für die Einstufung des Mittelbereiches nicht geeignet.</p>		<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform 2019 könnte zudem die derzeitige Zuordnung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu einem Mittelbereich verändern. Es ist darauf zu achten, dass nicht vor Wirksamwerden des LEP HR im Rahmen des Finanzausgleiches Änderungen bei den Zuweisungen für Zentrale Orte eingeführt werden (Fehler wurde beim LEP B-B gemacht).</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Eine integrierte ländliche Entwicklung setzt ein harmonisches Gleichgewicht aller Landnutzer voraus. Derzeit dominiert die industrielle landwirtschaftliche Nutzung zur Bioenergieerzeugung. Der hohe Maisanteil in der Fruchtfolge birgt Nachteile für Wind- und Wassererosion und unterbricht die für die Bodengüte wichtige Kreislaufwirtschaft durch Wechselnde Fruchtfolgen. Angeheizte Bodenpreise sind für landwirtschaftliche Neueinrichter, die als integrierte oder ökologische Klein- und Mittelunternehmen vergleichsweise zahlreiche Arbeitsplätze bieten und weitere Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen nicht behindern, eine unüberwindliche Barriere.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Fragen der Bewirtschaftung oder der Bodenpreise landwirtschaftlicher Flächen liegen außerhalb des kompetenziellen Rahmens der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Die Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen werden mit dem LEP HR zulässig, wenn sie an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen. Entsprechend der Begründung dazu, trifft das vorwiegend die Wochenendsiedlungen in Hauptstadtnähe, sollte aber für die ländlichen Gebiete ebenso gelten.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Der Plansatz Z 5.3 gilt für den gesamten Planungsraum der Länder Berlin und Brandenburg.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Im Amtsbereich gibt es zwei Wochenend- und Ferienhaussiedlungen (Niederjesar und Marxdorf), über deren Umwandlung zu diskutieren wäre, da damit sowohl positive (EW Zugang) als auch negative Aspekte (Schaffung entsprechender Infrastruktur) erreicht werden können.</p>	<p>III.5.3 Umwandlung Wochenend- oder Ferienhausgebieten und weitere Siedlungsflächen</p>	<p>Die Festlegung Z 5.3 lässt eine Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen nur im Einzelfall zu, wenn ein Siedlungsanschluss an vorhandene Siedlungsgebiete vorhanden ist. Über die Zulässigkeit der Umwandlung der genannten Wochenendhaussiedlungen wäre im Rahmen Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnungsplanung zu entscheiden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Die vorgesehene Einschränkung für Gemeinden oder Gemeindeteile ohne Zentrumsfunktion bzgl. der Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf 5 % wird als Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen. Auch die Festlegung unter Abs. 4 ermöglicht Gemeinden oder Gemeindeteilen mit künftigem Bedarf, aufgrund guter Verkehrsanbindungen, nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Hier muss nachgebessert werden. Unter anderem sollte betrachtet werden, dass gerade in kleinen Gemeindeteilen mit guter Verkehrslage, der Wunsch zur</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnungsansiedlung wächst. Deshalb ist die allgemeine 5 %-Regelung nicht zu akzeptieren.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Da die Festlegung an die Gemeindeebene adressiert ist, obliegt den Gemeinden die Planung der Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Den hier beschriebenen Grundsätzen (G 6.1) ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Allerdings fällt auf, dass der Landwirtschaft als bedeutender Freiraumnutzer zugeschrieben wird, dass ihre Flächennutzung vor allem dem Anbau von regional erzeugten, hochwertigen Nahrungsmitteln dient. Augenscheinlich reduziert sich diese Flächennutzung zu Lasten biogener Energieträger. Inwieweit der Wandel in der Landwirtschaft sich auf die Freiraumentwicklung auswirkt, muss von anderer Stelle begutachtet werden. Insbesondere ist die Veränderung in der Landwirtschaft politisch zu verantworten. Hiesige Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken fielen der weltweiten Marktwirtschaft zum Opfer. Folglich ist die Veränderung der hiesigen Landwirtschaft verständlich.</p>	<p>III.6.1.1.1 Freiraumerhalt und -entwicklung sowie Multifunktionalität</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b></p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In den ländlich geprägten Regionen hat die Landwirtschaft auch in Zukunft eine hohe Bedeutung. Zukünftige Maßnahmen sind verstärkt auf die Schaffung auskömmlicher Wortschöpfung auch in kleineren Strukturen auszurichten. Es wird die Etablierung von Vorrangflächen „Landwirtschaft“ angeregt.</p>	<p>III.6.1.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p>	<p>Der Planentwurf kommt seiner Aufgabe der großräumigen Ordnung von Raumnutzungen und der Konfliktlösung zwischen Freiraum und baulichen Nutzungsansprüchen nach, soweit dies auf landesplanerischer Ebene angemessen und begründbar ist. Die Regelung in G 6.1 Absatz 2 beinhaltet eine klare Gewichtungsvorgabe zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Abwägungsentscheidungen auf nachgeordneten Planungsebenen. Diese sind im Einzelfall aufgrund der spezifischen regionalen oder örtlichen Rahmenbedingungen zu treffen. Eine pauschale landesplanerische Vorrangfestlegung in Form eines Ziels der Raumordnung würde die Abwägungsspielräume hinsichtlich ggf. begründeter entgegenstehender Nutzungsansprüche und die Planungshoheit der Kommunen unzulässig einengen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind außerhalb des Freiraumverbundes grundsätzlich Festlegungen für einzelne Nutzungsarten denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Fachspezifische agrarstrukturelle Belange sind nicht Gegenstand der Landesraumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Der stark zugenommene Güterverkehr auf der Bundesstraße 5 als Verbindung zwischen der Hauptstadt Berlin und Frankfurt (Oder) belastet zunehmend die Wohnqualität der angrenzenden Orte (Georgenthal).</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Für den Güterverkehr haben die Bundesstraße 1 und auch die Bundesstraße 5 (bei uns durch Gemarkung Falkenhagen) augenscheinlich bessere Verbindungsqualitäten. Die B1 verbindet den Mittelbereich Seelow mit der Metropole und dient als Autobahnzubringer. Stark frequentiert wird sie durch den Personen- und Gütergrenzverkehr bis 7,5 t Polen/ Deutschland. Der derzeitige Ausbauzustand der B 1 ist für einen Gütergrenzverkehr für mehr als 7,5 t nicht geeignet.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Kennntnisnahme der Einschätzung. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Das vorhandene Netz von großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen aus Sicht des Amtsbereiches Seelow-Land (Mittelbereich Seelow) muss hinsichtlich der Ostbahn einen höheren Stellenwert einnehmen. Hier wird seit Jahren ohne Erfolg auf die Elektrifizierung und ein durchgängiges zweites Gleis aufmerksam gemacht. Dabei müssen die bestehenden Haltepunkte an der Ostbahn unbedingt erhalten bleiben. Die teilweise fertig gestellte Oder-Lausitz-Trasse wird im Mittelbereich Seelow vom Güterverkehr nicht besonders angenommen, da sie noch lückenhaft ist. Die daneben liegende Bundesstraße 167 verbindet mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder). Sie könnte entlastet werden, wenn der Lückenschluss der Oder-Lausitz-Trasse, insbesondere Dolgeln und Libbenichen vollzogen wird. Außerdem etabliert sich die Oder-Lausitz-Trasse zu einem bedeutsamen Zubringer für die Medizinische Versorgung im Klinikum Markendorf.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Mit dem Plansatz werden ausschließlich Verbindungsbedarfe festgelegt. Die Untersetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Auf die Neuausweisung von weiteren Windeignungsgebieten und Photovoltaikanlagen im Weiteren Metropolenraum muss verzichtet werden, weil das prognostizierte Bevölkerungswachstum für Berlin dazu beiträgt, dass in den kommenden Jahren wieder vermehrt der WMR für die Bevölkerungsansiedlung attraktiv sein wird.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme zu den Ausführungen zu Photovoltaikanlagen, da diese im Landesentwicklungsplan weder gesteuert werden noch über Aufträge an die Regionalplanung ein Steuerungsauftrag formuliert wird. Der Landesentwicklungsplan legt nicht fest, mit welcher Gebietskategorie nach § 8 Abs. 7 ROG die Windenergienutzung in den Regionalplänen gesteuert werden soll. Dies bleibt einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Für die in der Stellungnahme angesprochenen Eignungsgebiete gilt: Ohne die Festlegung von Windeignungsgebieten in den Regionalplänen könnte sich die Windenergienutzung aufgrund ihrer baurechtlichen Privilegierung überall im Außenbereich durchsetzen, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlich-rechtlichen Belange dagegen stehen (s. §35 Abs. 1 BauGB). Der Verzicht auf die Festlegung von Windeignungsgebieten würde dazu führen, dass im Weiteren Metropolenraum ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden könnten.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Eine weitere Ausweisung von Windenergiestandorten im Amtsbereich Seelow-Land, wie im aktuellen Entwurf Teilregionalplan Wind dargestellt, führt zu Unverständnis. Insbesondere die hier ansässigen Verbraucher finanzieren den Ausbau der Netze ohne davon direkt zu profitieren. Es ist einem weiteren Zuwachs an Einwohnern durch Ansiedlung in den Orten nicht zuträglich.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gebiete für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt und nicht im Landesentwicklungsplan. Die Entscheidung trifft die kommunal verfasste Regionale Planungsgemeinschaft. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.	
<p><b>Gemeinde Lindendorf - ID 554</b> Die Zusammenarbeit in Mittelbereichen wird noch zu wenig praktiziert.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Linthe - ID 556</b> Großflächige Einzelhandelseinrichtungen (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) sind entsprechend dem LEP HR an den Zentralen Orten zu bündeln. In Ausnahmefällen ist die Errichtung und Veränderung außerhalb von Zentralen Orten möglich, sofern die Verkaufsfläche 2.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und mindestens 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Angebote beinhaltet. In Linthe wird derzeit ein Kaufland in zwei Gebäuden betrieben. Eines der Gebäude ist ein ausgelagerter Getränkemarkt. Durch die Betreibergesellschaft wurde festgestellt, dass diese Art des Betriebes nicht mehr dem sonstigen Betreiberkonzept der Kette entspricht. Daher soll ein neuer Markt am alten Standort entstehen, der auch den Getränkemarkt beinhaltet. Hierbei wird sich auch im Hinblick auf Warenangebot, -Präsentation und Barrierefreiheit die Gesamtverkaufsfläche auf 3.000 m<sup>2</sup> erhöhen. Es wurde auch von der Gesellschaft angedeutet, dass der Markt in der alten Version nicht weitergeführt werden kann. Die Festlegungen des LEP HR würden eine Veränderung des Einkaufsmarktes nicht zulassen und damit eine mögliche Schließung zur Folge haben. Abgesehen</p>	<p>III.3.9.1 großflächige Einzelhandels- einrichtungen zur Nahversorgungs- sicherung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem begrenzten Umfang auch außerhalb Zentraler Orte zu ermöglichen, wenn diese einen Sortimentsschwerpunkt im Bereich der Nahversorgung haben. Die Sicherung der Nahversorgung in allen Gemeinden ist regelmäßig durch nicht großflächigen Einzelhandel möglich und dürfte auch der der Mehrzahl der Fälle auch in dieser Struktur organisiert werden können. Durch die Veränderungen der Angebotsstrukturen und des Kundenverhaltens ist erkennbar, dass Formate unterhalb dieser Schwelle die Bedürfnisse der Verbraucher nur noch bedingt bedienen. Insoweit gibt es offenbar den Bedarf, auch Einzelhandelseinrichtungen der Nahversorgung großzügiger zu dimensionieren, ohne dass davon problematischere Wirkungen ausgehen werden, als dies bei nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben anzunehmen ist. Insoweit ist zwischen dem Belang des Schutzes der Zentralen Orte und den dort zu platzierenden übergemeindlich versorgenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben und der Ermöglichung einer qualifizierten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von den Arbeitsstellen die verloren gehen, würde eine Schließung des Standortes auch Auswirkungen auf die Versorgung innerhalb der Gemeinden des Amtes Brück aber auch überregional aus anderen Verwaltungsbezirken nach sich ziehen. Die Einschränkungen der Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind zu überarbeiten, sodass zumindest vorhandene Einrichtungen auch zukünftig den Anforderungen der Bevölkerung und der Betreiber entsprechend entwickelt und erhalten werden können.</p>		<p>Nahversorgung auch außerhalb Zentraler Orte abzuwägen. Bereits der aktuell gültige LEP B-B wie auch der der 1. Planentwurf des LEP HR enthielten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte. Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels außerhalb Zentraler Orte sind sowohl vom Sortiment als auch von der Dimensionierung so zu begrenzen, dass sie keine Entwicklungen auslösen, welche die mit dem Zentrale Orte System indendierte räumliche Bündelungswirkung unterlaufen. Zudem ist auszuschließen, das entsprechende Vorhaben an beliebigen Standorten im Gemeindegebiet einer nicht prädikatisierten Gemeinde angesiedelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist deutlich geworden, dass zur Absicherung der Nahversorgung neben kleinflächigen Vorhaben regelmäßig Einzelhandelsvorhaben mit bis 1 500m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausreichen, um den Bedarf nach Nahversorgungsangeboten zu sichern. Nur bei sehr einwohner- und kaufkraftstarken Gemeinden ist es im Einzelfall verträglich und ggf. auch erforderlich, großflächige Einzelhandelsvorhaben unter Beachtung der gemeindlichen Kaufkraftsituation auch größer zu dimensionieren. Das Interesse der Betreiber entsprechender Einrichtungen hat sich dabei dem Gemeinwohlinteresse der Standortbündelung übergemeindlich wirkender Einrichtungen und der flächendeckenden Versorgung unterzuordnen.</p>	
<p><b>Gemeinde Linthe - ID 556</b> Der Landesentwicklungsplan sieht vor, dass außerhalb des Berliner Umlands die Mittelzentren Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sein sollen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Linthe nicht sinnvoll, da das Entlastungspotenzial der Gemeinde für die Metropole Berlin und das Berliner Umland nicht berücksichtigt wird. Die Gemeinde</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum</p>	<p>Der LEP HR verfolgt aufgrund der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Anforderungen für Berlin, das Berliner Umland und den Weiteren Metropolenraum differenzierte Steuerungsansätze zur Wohnsiedlungsentwicklung. Innerhalb dieser drei Strukturräume werden bestimmte Schwerpunktbereiche</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Linthe weist Standortfaktoren auf, die bereits jetzt als Entlastungsmöglichkeit des Berliner Umlandes zu werten sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um: günstige Verkehrsanbindung, Autobahnanschluss A9 (Brück/Linthe), Autobahnanschluss A9 (Beelitz), 4 km Entfernung zum Bahnhof Brück und 5 km zum Bahnhof Borkheide (RE7), Gewerbe, Gewerbegebiet Linthe an der Auffahrt A9 (Brück/Linthe), Gewerbegebiet Alt Bork in der Nähe der Auffahrt A9 (Beelitz), Bildung, eigene Kindertagesstätte, Schulen erreichbar durch ÖPNV Grundschulen in Nachbarorten Brück und Borkheide, weiterführende Schule (Oberschule) in Brück, Gymnasien (Bad Belzig, Beelitz, Treuenbrietzen, Michendorf) Alle diese Faktoren bieten auch ein Entwicklungspotenzial, das bei landesplanerischer Berücksichtigung und vollständiger Ausnutzung eine wesentliche Entlastung der Metropole und des Umlandes bieten kann.</p>		<p>privilegiert, andere quantitativ auf die Eigenentwicklung begrenzt. In den Zentralen Orten im weiteren Metropolenraum wird die Wohnsiedlungsentwicklung quantitativ nicht begrenzt. Allen Gemeinden wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Die von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte erhalten zusätzlich eine Wachstumsreserve. Damit bietet sich insgesamt ein ausreichendes Entlastungspotenzial für die Metropole und das Umland (siehe auch zu III.5.5.2).</p>	
<p><b>Gemeinde Linthe - ID 556</b> Der gesamte Amtsbereich Brück ist bereits jetzt für Menschen aus Berlin und dem Berliner Umland als Lebensmittelpunkt interessant. Die beiliegende Wanderungsstatistik (Anlage I) zeigt, dass circa ein Drittel der jährlichen Zuzüge aus Berlin und den Gemeinden des Berliner Umlands erfolgt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Anzahl der Fortzüge in das Berliner Umland und nach Berlin rückläufig ist. Festzustellen ist auch, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde durchschnittlich positiv ausfällt (Anlage II). Auf Grund der nur noch gering vorhandenen Bauflächen in der Gemeinde konnte nur ein geringes Bevölkerungswachstum erfolgen. Der Entlastungsfunktion der Gemeinden des Amtes Brück, die auch durch die Gemeinde Linthe getragen wird, soll im Landesentwicklungsplan Rechnung getragen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Die Schwerpunkte für die Entwicklung der Siedlungsflächen im weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Gemeinden außerhalb dieser Zentren haben die Möglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung innerhalb von 10 Jahren um 5 % des Wohnungsbestandes anzuwachsen. Der LEP enthält jedoch keine Angaben dazu, wie der Wohnungsbestand / die Wohneinheiten berechnet werden oder ob die Landesplanung die Daten des Zensus als Basiswert zu Grunde legt. Der LEP HR ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Berechnung der Basis der Siedlungsentwicklung „Wohnungsbestand / Wohneinheiten“ klar definiert ist, sodass eine Grundlage für die gemeindliche Entwicklung aus dem Plan ersichtlich ist.</p>		<p>schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilsebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	
<p><b>Gemeinde Linthe - ID 556</b> Die im Plan geforderte Weiterentwicklung des Verkehrs zu einer energiesparenden, Verkehrsbelastung senkenden und zusätzlichen Verkehr vermeidenden Variante (Ausrichtung auf ÖPNV, SPNV) wird von der Gemeinde Linthe unterstützt. Allerdings beinhaltet der LEP HR keine konkreten Maßnahmen hierzu. Um die Verkehrssituation zu verbessern und auch Berlin und das Berliner Umland von Verkehr zu entlasten, soll die Gemeinsame Landesplanung die Verbesserung des SPNV dadurch fördern, dass zumindest zu Pendlerstoßzeiten eine halbstündige Taktung des RE7 erfolgt.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist. Um dieses wichtige Thema deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Festlegungen zu konkreten Maßnahmen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Linthe - ID 556</b></p> <p>Der LEP stellt den Metropolenraum nachvollziehbar als europäischen Knoten für Wirtschaft und Kultur dar. Gleichzeitig fehlen aber Maßnahmen, die die Bevölkerung vor den daraus resultierenden Belastungen (z.B. Verkehrslärm) schützen. Der Landesentwicklungsplan soll Maßnahmen zum Schutz der Bewohner im gesamten Geltungsgebiet vor Lärm und anderen Belastungen, die durch Verkehrsströme auftreten, aufnehmen. Im Besonderen ist hier die Verbesserung des Schallschutzes an Autobahnen zu berücksichtigen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die den geforderten Aspekt der Lärmverträglichkeit integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die Festlegung einzelner dieser Aspekte in der Raumordnungsplanung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen bzw. konkrete Maßnahmen sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b></p> <p>Die Regionalplanung erhält ausgehend von den Zielen des Landesentwicklungsplanes wichtige Planungsaufträge und diese sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR, erfüllt sein. Dieser sehr kurzfristig gesetzte Auftrag erfordert eine hoch effiziente Planungskraft der regionalen Planungsgemeinschaft unter Einbeziehung aller amtsfreien Gemeinden oder Ämter von Beginn an. Aufgrund, dessen, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohner kein Mitglied in der Regionalversammlung sind, gehen Grundsatzentscheidungen an den kleinen Kommunen vorbei bzw. sind durch diese nicht zu beeinflussen. Bei Stärkung der regionalen Planungsaufgaben ist ebenso die Stärkung der Einbeziehung der Gemeinden und Ämter unter 10.000 Einwohner in den Gremien der</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regionalen Planungsgemeinschaft festzuschreiben und zu berücksichtigen.</p>		<p>Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b>  Die Argumentation der Landesregierung, im Rahmen der Kreisgebietsreform, die Landkreise im Süden des Landes Brandenburg, als Region „Lausitz“, im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten, ist im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Stärkung der Region ist als Ziel zu formulieren. Ausstieg aus der Kohle, mit alternativer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit.</p>	<p>II.A.14  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Rahmenbedingungen/  Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b>  Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem bestehenden Absatz ist hinzuzufügen: In der Bergbaufolgelandschaft sind Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der neu entstehenden Seenlandschaft zu ermöglichen. Regionalspezifische Zielfestsetzungen für eine wirtschaftliche und touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft - auch außerhalb der Siedlungsgebiete Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht mit weichen Standortfaktoren entgegenwirken.</p>	<p>II.B.2  Weitere Anregungen zum Themenfeld  Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche pauschale Aussage erfüllt nicht die Anforderungen an eine raumordnerische Rechtsnorm.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b></p> <p>Unterschiedliche Strukturräume ergeben unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung Bei 90 % der Fläche des Landes Brandenburg handelt es sich um den weiteren Metropolenraum, die völlig unterschiedlichen Strukturmerkmale zu den Räumen Berlin und dem Berliner Umland erfordern grundsätzlich andere Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Diese stärkenden Handlungs- und Steueransätze werden für den weiteren Metropolenraum vermisst bzw. als zu unkonkret angesehen. Gerade für den Südraum von Brandenburg erstrecken sich erhebliche Entwicklungsimpulse und -Potentiale aus dem Dresdener Metropolenraum. Daher sollte dieser Einfluss im LEP HR entsprechende Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten zukommen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie nach Dresden, ist ein solcher Bedarf nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, die sich durch eine solche Orientierung ergeben, finden sowohl im LEPro (§§1,2) entsprechend Berücksichtigung, wie auch im LEP HR Entwurf. So werden u.a. die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Zusatz: Die geforderten integrierten regionalen Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel müssen die Möglichkeit geben, sich den regionalen Veränderungen und neu ergebenden Aufgabenstellungen anpassen zu können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>dieses Themas wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p> <p>Da Entwicklungskonzepte in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, lässt die Festlegung der nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Zusatz: Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist in der Bergbaufolgelandschaft, in Anlehnung der vorbergbaulichen Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte, in Räumen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist möglich, soweit diese an die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR angepasst sind. Ein weiter gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden. Eine Verschiebung dieser Ausweisung als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auf die Regionalplanungsebene hat nicht den entsprechenden Stellenwert. Die kleineren Städte und Gemeinden</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllen, gerade im ländlichen Raum, eine entsprechende Grundversorgungsfunktion und benötigen diese Bestands- und Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität als Wohnstandort mit mittelständischem Gewerbe. Grundzentren sind als Grundfunktionale Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan, anstelle der grundfunktionalen Schwerpunkte, als Ziel aufzunehmen und auszuweisen.</p>		<p>zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Zu diesem Abschnitt ist das Ziel nicht nur in der Begründung zu erklären, sondern als Z 4.3. festzuschreiben. Ziel ist es ein, Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b>  Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage, gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und bereits getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für eine Zielabweichungsregelung, bzw. ein spezielles Ziel für die Region vorgesehen werden. Festsetzung eines Zieles Z 5.9. „Räume mit besonderem nachbergbaulichen Entwicklungsbedarf“. Hiermit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Ersatz für verlorene Ortschaften, speziell Seenahbereich, regionaltypisch wieder zu besiedeln bzw. touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>	<p>III.5.2.2  Ausnahmeregelung  Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedlung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.	
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b></p> <p>Wie in den Rahmenbedingungen dargestellt, sind die ländlich geprägten Räume nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung, sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Mit dem Ziel der Strukturentwicklung im ländlich geprägten Raum, wie zum Beispiel in Gebieten nach der bergbaulichen Nutzung, muss es möglich sein, die Entwicklungsmöglichkeiten an der Nachfrage vor Ort und den regional üblichen Wohnverhältnissen auszurichten. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiter zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert im LEP definiert werden. Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Formulierung des Z 5.7. Absatz 2 so, dass die Größe für den örtlichen Bedarf an die Entwicklungspotentiale und die regionaltypischen Wohnbedingungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile angepasst werden kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine darüber hinausgehende Entwicklung auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaltypischer Wohnbedingungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung, wird nach Absatz 2 zu restriktiv eingeschränkt. Das Abstellen auf bestehende WE ist keine rechtssicher nachvollziehbare und optimale Maßgabe. Der aktuelle WE Bestand einer Kommune ist keine öffentlich festgestellte und bekannte Größe und somit als geschätzter Wert keine rechtsicher Ausgangsgröße. Die Entwicklung in den einzelnen Regionen des weiteren Metropolenraumes durchaus differenziert zu betrachten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würden Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>verkehrlichen Erreichbarkeit. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen.</p>		<p>Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die landesplanerischen Vorgaben für die künftige Verkehrsentwicklung bedürfen der Ausgestaltung durch die Fachplanung. Dabei sind vielfältige, teilweise auch gegenläufige Belange zu berücksichtigen. Eine Vorwegnahme der fachplanerischen Abwägung ist im LEP HR nicht möglich, zumal auf dieser Ebene keine konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b>  Angeht die sich verändernden technischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, in nahezu allen Arbeits- und Lebensumfeldern, gehört die Versorgung mit zeitgemäßer Breitbandtechnologie zur Grundversorgung. Die Herstellung und Absicherung der Breitbandversorgung in allen Strukturräumen ist als Grundsatz bzw. Ziel in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen. Hierbei ist eine zeitgemäße Versorgungsbandbreite im europäischen Maßstab zu beachten.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b>  Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Wald sollte von der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>bundesrechtlichen Steuerung.</p> <p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Luckaitztal - ID 557</b> Zusätzlich: Zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen) notwendig. Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000 m. Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen, im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung größerer Wichtigkeit zukommen. Da die Konflikte Vor Ort ausgetragen werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenbestand, berücksichtigt. Die Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ein Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG fordert , dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b>  Dem Wunsch von Lunow-Stolzenhagen, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit,</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		einen LEP bereits vor Ablauf der Prüfungsfrist fortzuschreiben	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b>  Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b></p> <p>Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	ja
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasser- schutzgebiete	Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen,	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Lunow-Stolzenhagen - ID 558</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolenraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z 1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung kann ich zustimmen, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolenraum. Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolenraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolarer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z. B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.</p>	<p>III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung</p>	<p>Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieflächen aktiver abgestellt werden.</p>	<p>III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren</p>	<p>Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und eine starke Veränderung der Altersstruktur geprägt sind . . . besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern." Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihrer Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsanteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>		<p>Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktion der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Punkt Z 3.7 sehr oft</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird, sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder Grundzentrum zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunktortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>		<p>stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher– aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Daneben können sich aber auch andere Orte innerhalb eines Amtes weiterentwickelt haben und viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung ausfüllen. Z. B. trifft dies im Amt Putlitz-Berge</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neben der Stadt Putlitz auch auf die Gemeinde Berge zu. Für die Ämter kann es deshalb mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte geben. Dies ist bei der Festlegung durch die Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>		<p>begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b>          Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt" (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition          Entwicklungsoption          für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>		<p>Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	

**Gemeinde Marienfließ - ID 559**

Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes gesehen. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf für Siedlungsentwicklung besteht, sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunkort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb eines Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen

III.5.7.3  
Zusätzliche  
Entwicklungsoption  
für Grundfunktionale  
Schwerpunkte

Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum)

ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>		<p>nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist eben falls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Ausdrücklich begrüße ich, dass die Strecke des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben soll. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz- Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> In der Festlegungskarte endet die B 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B103 weiter in Richtung Norden ist aber von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg,</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon und aus dieser Richtung nach Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die Bundesstraße 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>		<p>gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienfließ - ID 559</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt. "Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>            Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3            Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen, Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist. Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum -</p>	II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung	Maßnahmen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>		<p>wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung der Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturereform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturereform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>		<p>folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
über Steuerungsinstrumente zuzuführen.		B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturräum „Weiterer Metropolitanraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturräum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>          Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der</p>	<p>III.1.1.2          Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“. Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Gliederung des Weiteren Metropolitanraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolitanraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>		<p>auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>(insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und Ansiedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>		<p>Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>		<p>gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>            Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal, unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurde auch nicht beschrieben.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren und damit Privilegien zu verbinden. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes“ nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>		<p>Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser</p>		<p>die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene</p>	<p>III.4.3  Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>		<p>Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolenraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolenraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur</p>	III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung	Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>            Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolenraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>	<p>III.5.5.1.1            Bedarfsgerechte            Wohnsiedlungs-            flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>            Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt</p>	<p>III.5.6.3            Uneingeschränkte            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung in            Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolenraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>		<p>der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>		<p>Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Gravierend erscheint die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu rechnen“. Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Marienwerder - ID 560**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsobergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolenraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolenraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen. Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p>Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüdnitz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b>  Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebundenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und es wird auch nicht begründet, worin diese bestehen soll. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b></p> <p>Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltigen Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.	
<b>Gemeinde Marienwerder - ID 560</b> Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.	nein
<b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen. Für die Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele ist in der Regel kein Raum, solange die bestehenden verbindlichen Ziele noch in Kraft sind.	nein
<b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang, welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung, steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale Planungshoheit IMMER zu begründen.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -, BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>            Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074). Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerwGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p> <p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.</p>	nein

**Gemeinde Mark Landin - ID 561**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01 des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungstärke im Prognosejahr 2030 für</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Wie regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen im Metropolraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum, der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das</p>		<p>berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>  Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belebung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt.  Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder- Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>  Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung (dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolitanraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>           allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870 Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder- Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).         </p>			
<p> <b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>            Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und         </p>	<p>           II.A.12            Verkehrs- und            Dateninfrastruktur für            Raumerschließung         </p>	<p>           Kenntnisnahme         </p>	<p>           nein         </p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg). Die fünf Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemisdorf und Felchow sowie in Passow</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn</p>		<p>Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen. Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Der LEP HR widerspricht mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme.Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zu</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolenraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet. Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>		<p>Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25 km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.</p>		<p>jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Odertal", an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznähe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde, Boitzenburg, Brüssow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenu, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow. Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend. Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale, sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>  Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlandes hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs!</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>            Ich fordere Sie auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner 6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugeliferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam.</p>		<p>nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP in die Irre.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe nachfolgend III.4.2). Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass „als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte"</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Zudem sollte der LEP HR sicherstellen, dass die wichtigen Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06. August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung</p>		<p>der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwender befürchteten Umsetzungs hemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand“. Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>  Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Begründung: Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder- Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder.</p>		<p>nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin“ im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche</p>		<p>parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a)</p> <p>Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfangreichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen. b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogenen Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Der LEP HR soll die die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in der Regel“ Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Regel“ von den anderen Ortsteilen bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Regel“ die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle, Apotheke, Bankkoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere</p>		<p>Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der Regel“ auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl. Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>		<p>gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolofernen Region gibt der LEP HR 20 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m<sup>2</sup> entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten</p>		<p>Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha wäre möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Es wird durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Im Wortlaut der textlichen Festlegung zu Z 5.7 ist klarzustellen, dass die Innenbereichsentwicklung nicht von den Beschränkungen erfasst ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen, da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt</p>		<p>Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen. Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw. 7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbeplanten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen, sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelt Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Für die Bemessung der Eigenentwicklung wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Ohnehin erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im</p>	<p>ja</p>
<p>Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Die Methodik zum LEP HR nimmt für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>		<p>Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Ich fordere Sie auf, von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 Absatz 2 insgesamt Abstand zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>vorausschauenden Umsetzungsstrategie. Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>		<p>über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b></p> <p>Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>			
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b>            Es wird angeregt, dabei das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung</p>	<p>III.5.7.4            Ausnahmeregelung            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>		<p>Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Mark Landin - ID 561</b> Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwächsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“</p>		<p>von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b></p> <p>Im Bereich der Bevölkerungsprognosen und den zugrunde gelegten Einwohnerzahlen von 2014 appelliere ich an die Landesregierung, die Einwohnerentwicklung zeitnah und kontinuierlich zu berücksichtigen. Denn entgegen aller Prognosen, die dem Amt Temnitz einen dramatischen Bevölkerungsrückgang prophezeit haben, entwickelt sich die Region stetig und ständig weiter. Fazit: Die Planung für die nächsten zehn Jahre darf nicht restriktiv an den Einwohnerzahlen eines Ortes oder einer Gemeinde oder eines Amtes bzw. entsprechenden Prognosen festgemacht werden, statt dessen ist die Entwicklung einer Region insgesamt an mehreren und verschiedene Aspekte der Siedlungs- und Wachstumsentwicklung berücksichtigenden Aspekten festzumachen.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Berlin-Brandenburg bezogen werden.	
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b> Im Übrigen sind die Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform derzeit völlig offen und sollten im weiteren Verfahren zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg aufgegriffen werden.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b> Das Amt Temnitz mit den sechs amtsangehörigen Gemeinden, die insgesamt 17 Ortsteile umfassen, befindet sich mitten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in unmittelbarer Nähe der Fontanestadt und des Mittelzentrums Neuruppin. In den sechs amtsangehörigen Gemeinden leben insgesamt 5.313 Einwohner (Oktober 2016) mit Hauptwohnsitz und weitere 183 Einwohner mit Nebenwohnsitz. Der größte Einzelort (gleichzeitig auch Einzelgemeinde) ist Walsleben mit 806 Einwohnern, gefolgt vom Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal mit 601 Einwohnern und der Gemeinde Dabergotz (Einzelort) mit 599 Einwohnern. Die Gemeinde Walsleben liegt relativ zentral im Amtsbereich, wo auch die Amtsverwaltung, eine von zwei Grundschulen einschließlich Hort sowie eine von sechs Kindertagesstätten des Amtes Temnitz, zwei Ärztinnen, eine Physiotherapiepraxis und kleinerer Einzelhandel angesiedelt sind. Der zweitgrößte Ort Wildberg im Süden des Amtes Temnitz gelegen verfügt ebenfalls über wichtige</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Kenntnisnahme der dargestellten Entwicklung des Amtes Temnitz. Durch die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten kann die Wohnsiedlungsaktivität auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte gelenkt werden. Allen Gemeinden wird unabhängig von der Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt die Eigenentwicklung ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Kenntnisnahme der Einschätzung der Ortsteile Walsleben und Wildberg hinsichtlich ihrer Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktureinrichtungen wie eine Grundschule einschließlich Hort, Kindertagesstätte, Jugendclub, Gemeinschaftseinrichtungen für ältere Menschen (Pflegedienst und betreutes Wohnen) und Betriebe in Handwerk und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie eine Ärztin und eine Physiotherapiepraxis. In fünf Gemeinden existieren Sportvereine mit größeren Spiel- und Sportplätzen. Das Amtsgebiet wird durchquert von der Bundesautobahn A 24 (Berlin-Hamburg), deren Autobahnanschlussstelle „Neuruppin“ sich direkt östlich der Ortslage Dabergotz befindet, sowie der Bundesstraße B 167 und der Landesstraßen L18 und L 166. Das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin sind in nur ca. 60 Minuten mit dem PKW zu erreichen. Der Regionalexpress RE 6 („Prignitz-Express“ zwischen Berlin und Wittenberge) verfügt im Amt Temnitz über zwei Haltestellen in Walsleben und Netzeband und ermöglicht so mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein ebenfalls schnelles Erreichen der Hauptstadt. Aufgrund der insgesamt guten räumlichen Lage zwischen Berlin, Hamburg und Rostock, der guten Verkehrsanbindung über die Bundesautobahn, der Bundesstraße, der Landstraßen und der vorhandenen Bahnstrecke Neustadt/Dosse - Neuruppin steigt auch zunehmend das Interesse an Gewerbe- und Industrieflächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark, der von fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz aus dem im Jahr 1998 eröffneten und nun abgeschlossenen Gesamtvollstreckungsverfahren „ins Leben zurück geholt“ worden ist und nun neuen Aufschwung erfährt. Daraus ergibt sich auch, dass im Amtsbereich Temnitz die Nachfrage nach Wohnbauflächen in den letzten zwei Jahren erkennbar und nachweisbar gestiegen ist. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das erkannt und überarbeiten seitdem ihre Flächennutzungspläne dahingehend, ursprünglich vorgesehene</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>neue bauliche Wohnbauentwicklungen an den bisher geplanten Standorten hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen sowie ggf. neue und interessantere/bedarfsgerechtere Flächen zu definieren, Berücksichtigt werden dabei auch die Einwohnerentwicklung und die stetig wachsende Nachfrage nach Bauland. Sogar Baugrundstücke aus rechtskräftigen Bebauungsplänen aus den 90iger-Jahren in Orten wie Rägelin (Gemeinde Temnitzquell, an der L18 gelegen, ca. 17 km von Neuruppin und ca. 15 von Walsleben entfernt) sind zurzeit wieder stark nachgefragt. So hat die Gemeinde Temnitzquell im letzten halben Jahr dort vier Baugrundstücke an junge Familien, die hier im ländlichen Raum oder auch in Neuruppin arbeiten, verkaufen und neue Einwohner für sich gewinnen können. Das Amt Temnitz hatte bereits bei der Umfrage zur Evaluierung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg im Jahre 2015 auf das „planerische Dilemma“, in dem die Gemeinden als Gemeinden ohne spezielle Funktion gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg stecken, da ihnen nur eine begrenzte Entwicklung im Rahmen der „gemeindlichen Eigenentwicklung“ zugestanden wird, hingewiesen. Faktisch besteht aber tatsächlich und nach wie vor für die amtsangehörigen Gemeinden mit guten Verkehrsanbindungen an das Mittelzentrum Neuruppin und dem nahen Anschluss an die A 24 mit guter Erreichbarkeit des Metropolraumes Berlin eine verstärkte Nachfrage nach zusätzlichem Wohnbauflächen. Mit den gesicherten Grundschulstandorten in direkter Nähe und weiteren Betreuungsangeboten wie sechs Kindertagesstätten und zwei Horten in Trägerschaft des Amtes sind gerade die Orte Wildberg, Walsleben, Dabergotz, Werder, Rägelin und Kränzlin als Wohnstandorte für junge Familien sehr attraktiv. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr mittels einer Buslinie</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH nach Neuruppin und Kyritz sind für die im Amtsbereich lebenden Menschen gegeben und somit eine gute Ausgangslage, die weiterführenden Schulen und die Arbeitsplätze in der Region zu erreichen. So trägt eine Wohnbauentwicklung in den vorgenannten Orten u. a. auch zur Stärkung des Mittelzentrumsbereiches Neuruppin bei. Man könnte die angrenzenden Orte des Amtes Temnitz im weiteren Sinne sogar als Speckgürtel der Fontanestadt Neuruppin bezeichnen. Viele Menschen lieben das Stadtleben, bevorzugen es aber doch, im ländlichen Raum zu leben, ihre Kinder aufwachsen zu lassen und Ruhe zu finden. Fazit: Im Amt Temnitz existieren zumindest zwei grundfunktionale Schwerpunkte, nämlich in Walsleben und in Wildberg.</p>			
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b> Entgegen dem generellen Ausschluss, Außenbereichsflächen keiner Wohnbauflächenentwicklung zuzuführen, sollte den Gemeinden, die aufgrund ihrer siedlungs- und raumstrukturellen Besonderheiten im Innenbereich keinen Nachverdichtungspotenzial haben, zugestanden werden, auch am Ortsrand liegende Flächen zu entwickeln. Einige Orte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben keinen typischen dorfmittigen Innenbereich, so dass eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen nur am Ortsrand möglich ist - unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließung. Für einige Orte ergeben sich aufgrund von lückenloser Straßenrandbebauung ansonsten keinerlei Entwicklungspotenziale für die Gemeinden. Fazit: Das vorgeschlagene Vorgehen widerspricht für amtsangehörige Gemeinden des Amtes Temnitz dem Grundprinzip der kommunalen Daseinsvorsorge, das auch die Verpflichtung der Gemeinden umfasst,</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Festlegung zum Vorrang der Innenentwicklung ist als berücksichtigungspflichtiger Grundsatz der Raumordnung instrumentiert. Berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Instrumentierung der Festlegung trägt somit bereits dem Umstand Rechnung, dass Nachverdichtungspotenziale in Abhängigkeit von der Kompaktheit der bestehenden Siedlungsstruktur nicht immer ausreichend verfügbar sind.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausreichenden Wohnraum bereit zu stellen. Eine bedarfsgerechte Wachstumsentwicklung wird auf dieser Grundlage verhindert.</p>			
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b>            Freie Baulandflächen aus den bereits länger bestehenden Bebauungsplänen der amtsangehörigen Gemeinden stehen nicht mehr zur Verfügung. Bebaubare Baulücken nach § 34 BauGB sind in den Ortslagen nur fallweise vorhanden. Diese stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder ungünstiger Grundstückslage und -zuschnitte nicht zeitnah verfügbar. Demzufolge stehen für die gemeindliche Eigenentwicklung mittel- bis langfristig nicht mehr genügend Flächen zur Verfügung. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des benachbarten Mittelzentrums Neuruppin und der gewerblichen Entwicklung im Bereich des Amtes Temnitz, hier insbesondere im „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (s. o.) hat sich in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach neuem Wohnungsbauland als Einfamilienhausgrundstücke ergeben, die die Gemeinden mit der Ausweisung von neuem Wohnbauland befriedigen möchten. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren bei Bauleitplanungen für die Ämter und Gemeinden im ländlichen Raum, hier in einem Amt in der unmittelbaren Umgebung des Mittelzentrums Neuruppin, zeigen im zunehmenden Maße, dass bei dortigen Bemühungen zu verbindlichen Bauleitplanungen oder für Satzungen nach § 34 BauGB die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die „zugestandene Eigenentwicklung“ bislang so restriktiv anwendet, dass dort - außer in Baulücken, die in der Realität für eine Bebauung oft nicht zur Verfügung stehen - mit Ausnahme von Platz für zwei, drei oder bestenfalls vier neue Einfamilienhäuser</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>über einem Zeitraum von zehn Jahren sehr häufig keine Planungszustimmung gegeben wird. Durch die Überalterung der bisherigen Einwohnerschaft liegt die Zukunft der Gemeinden im Zuzug vor allem junger Familien. Oftmals handelt es sich dabei auch um „Heimkehrer“, die als Jugendliche oder junge Erwachsene aus beruflichen Gründen fortziehen mussten und jetzt wieder in ihre Heimat zurück kehren wollen. Diese Menschen könnten hier im ländlichen Raum in relativer Nähe zu ihren Arbeitsplätzen im nahen Mittelzentrum preiswerten Wohnraum in attraktiver und familienfreundlicher Umgebung finden, wenn den Gemeinden „mehr“ Eigenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugestanden würde. Ländliche Gemeinden und Ämter im direkten Umkreis zu einem Mittelzentrum können, wenn sie sich selbst als attraktive Wohnstandorte im ländlichen Raum qualifizieren können, damit zur Erhöhung der Attraktivität und Zentralität des gesamten Nahbereiches des betreffenden Mittelzentrums beitragen. Die Stärkung kleinerer Orte von Mittelzentren führt nämlich nicht zur Schwächung des Mittelzentrums, sondern stärkt den gesamten Mittelzentrumsbereich. Aus Sicht der Gemeinden im ländlichen Raum und hier insbesondere im Umfeld von Mittelzentren ist es notwendig, dass die Landesplanung nicht die Entwicklung solcher Gemeinden hemmt, sondern hier wird eine deutlich differenziertere Herangehensweise der Landesplanung an die Bewertung der Entwicklung oder die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Orte im ländlichen Raum gefordert. Dazu reicht es nicht, den einwohnerstärksten Ort des Amtsbereiches Temnitz zu betrachten und Hochrechnungen nach Wohneinheiten vorzunehmen, unter Einbezug von Annahmen, die nur schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, Gemeinden im Amt Temnitz, in denen es definitiv und nachweisbar einen Bedarf an zusätzlichen</p>		<p>Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbaugrundstücken in einer „Entwicklungsregion“ wie Neuruppin gibt, müssen in Bezug auf zugestandenen Einwohnerzuwachs anders behandelt werden als weiter entfernte liegende Gemeinden oder Ortsteile. Eine Einzelfallprüfung ist dabei zwingend erforderlich. Die Entwicklung von kommunalen Baugrundstücken, die hier mehr denn je und entgegen aller Prognosen, die vor allem auch den Ämtern einen weiteren dramatischen Bevölkerungsrückgang vorhergesagt haben, nachgefragt werden, werden mit dem Landesentwicklungsplan restriktiv begrenzt. Als Beispiel sei auf die Kapazitäten in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz verwiesen, die ausgeschöpft sind. So hat sich das Amt Temnitz bereits seit 2015 die Aufgabe gestellt, zwei dieser Einrichtungen auszubauen und eine neue Einrichtung zu bauen. Die positiven Effekte im „Speckgürtel“ der wachsenden Fontanestadt Neuruppin und im Weiteren auch des Metropolraumes dürfen den amtsangehörigen Gemeinden durch den Landesentwicklungsplan nicht verbaut werden. Denn auch die Gemeinden genießen regelmäßig und nachweislich den Zuzug von Familien oder „Großstadtaussteigern“ aus dem Metropolraum. Fazit; Eine Wohnsiedlungsentwicklung ist bei Betrachtung einzelner amtsangehöriger Gemeinden allein aufgrund von Bevölkerungsprognosen und einer gegriffenen Prozentzahl für den Bedarf an Wohneinheiten deutlich zu knapp und zu prognostisch definiert; im Übrigen ist eine derartige Vorgehensweise unüblich. Für das Amt Temnitz insgesamt, also für eine Betrachtung/Bewertung des Gebiets aller amtsangehörigen Gemeinden fehlen jegliche Kriterien. Unerwartete Entwicklungen werden gänzlich außen vorgelassen.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkisch Linden - ID 563</b></p> <p>Mit Blick auf das Umsetzen der energiepolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung Brandenburg - erneuerbare Energien verstärkt auszubauen -, u. a. durch den starken Zubau mit Windkraftanlagen, muss der Freiraumentwicklung mehr Aufmerksamkeit gegeben werden. Der hemmungslose Ausbau von Windkraftanlagen, insbesondere im ländlichen Raum, bedeutet für die Bevölkerung erhebliche Einschränkungen ihrer Lebensqualität sowie einseitige wirtschaftliche Benachteiligungen von großem Umfang und kann im Übrigen gesundheitliche Folgeschäden hervorrufen, die derzeit nicht ausreichend und erst recht nicht abschließend untersucht worden sind. Aus diesem Grund muss das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit auch im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im besonderem Fokus stehen. Die Landesregierung käme damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nach, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Angesichts der Flächennutzungskonflikte, die mit der Windenergieerzeugung (insbesondere an Land) einhergehen, muss die (politische) Planung des Ausbaus erneuerbarer Energien kontinuierlich aktualisiert werden. Die Umweltauswirkungen, insbesondere die Freiraumauswirkungen der Windenergieerzeugung, die vorhandenen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung und nicht zuletzt die technischen Probleme wie das Ausgleichen der nicht planbaren Energieerzeugung durch Photovoltaik oder Windkraft, der Einspeisung und der Versorgung mit dem erzeugten Strom verpflichten die Landesregierung dazu, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg nachzubessern, Das stetige/unbeirrbar/fortdauernde Vorantreiben des Ausbaus mit</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der Freiraumverbund als Ziel der Raumordnung ist mit positiven Funktions- oder Nutzungszuweisungen verbunden, während andere Nutzungen oder Funktionen nach der gesetzlichen Definition in § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen (hier: des Freiraumverbunds) nicht vereinbar sind. Dazu gehört z. B. die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung. Deren Ausweisung außerhalb des Freiraumverbundes obliegt der Regionalplanung. Der Freiraumverbund als nach einheitlichen Kriterien entwickeltes Raumordnungsgebiet muss auf Datengrundlagen oder Planwerken fußen, die für den gesamten Planungsraum in belastbarer und flächendeckender Qualität vorliegen. Dies ist bei den teilträumlich und in sehr unterschiedlicher Aktualität vorliegenden Landschaftsrahmenplänen und den Flächenkulisse der Unzerschnittenen verkehrssarmen Räume im Land Brandenburg nicht der Fall. Auf anderen Planungsebenen können diese auf ihre regionale bzw. örtliche Verwendbarkeit geprüft werden. Bei den Wanderkorridoren der Arten mit großem Raumanspruch aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Teilplan Biotopverbund) handelt es sich um großräumige Vernetzungsachsen. Diese wurden nicht für die Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, da ihnen kein flächenbezogenes, sondern ein funktionsbezogenes Schutzbedürfnis zugrunde liegt und sie damit für die raumkonkrete Festlegung des Freiraumverbundes nicht genügend bestimmt sind. Ein großer Teil der im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Wanderkorridore und ihre Funktionen sind gleichwohl über andere Kriterien in der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Übrigen ist die Planungsintention</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erneuerbarer Energien muss solange ruhen, bis die drei großen Themen aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019, nämlich Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten der erneuerbaren Energien, abschließend und zukunftsfähig geklärt sind. Das Gebiet des Amtes Temnitz mit einer Gesamtfläche von rund 248 km<sup>2</sup> ist bereits im derzeit gültigen Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit einer Windeignungsfläche von insgesamt 7,01 km<sup>2</sup> belastet. Das sind rd. 2,8 % der Gesamtfläche des Amtsgebietes. Auf diesen Flächen stehen bereits 42 Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von 69,4 Megawatt. Im Übrigen kann das Amt Temnitz eine rd. 6 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage, hunderte private Dachflächensolaranlagen und eine Biogasanlage aufweisen. Das Amt Temnitz hat damit seinen Anteil am Ausbau erneuerbarer Energien zu genüge geleistet. Dem Amt Temnitz sollte daher in der nächsten Planungsperiode mehr Freiraum/Freiraumentwicklung zugestanden werden. Im Landschaftsrahmenplan -1. Fortschreibung - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin1, Stand April 2009, werden sieben Unzerschnittene Räume ausgewiesen. Sie sind aus dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg entnommen und anhand von mehreren Kriterien (Zerschneidungselemente wie Autobahnen, Bahntrassen, Siedlungsflächen usw.) für den Landkreis entwickelt worden. Hinsichtlich ihrer Ziele und Eigenschaften sind diese Unzerschnittenen Räume nunmehr durch eine Studie konkretisiert worden. Diese Planung umfasst jegliche raumbedeutsame Planung, um so die Planung der Unzerschnittenen Räume des Landschaftsrahmenplans des Landkreises konkretisieren zu können. Durch den Erhalt der Unzerschnittenen Räume und</p>		<p>des Freiraumverbundes eine raumordnerische und erfordert daher keine vollständige Übernahme bestimmter fachplanerischer Gebietskategorien wie der Wanderkorridore. Die fachrechtlichen Bindungen bleiben davon unberührt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ungestörte Landschaften soll die Zukunftsvorsorge für künftige Generationen gesichert werden. Fazit: Sieben Landschaftsräume im Landkreis erfüllen die Kriterien, die an Ruhe und Unzerschnittenheit zu stellen sind. Für jeden Unzerschnittenen Raum ist ein Steckbrief erarbeitet worden. Um solche Räume für zukünftige Generationen sowie für überlebensfähige Populationen/Arten, die auf solche Räume im besonderen Maße angewiesen sind, zu erhalten, müssen alle Beeinträchtigungen, insbesondere in Form von raumbedeutsamen Planungen wie der Errichtung von Windenergieanlagen, ausgeschlossen werden. Anderenfalls sind diese Unzerschnittenen Räume unwiederbringlich verloren - für Mensch, Tier und Natur. Der Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen für Mensch, Tier und Natur, ist deshalb zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Zu diesem Freiraumverbund zählen in unserer Region die Dosse und das östlich angrenzende Grabensystem sowie die Temnitz und das Grabensystem zwischen Dosse und Temnitz, also der Unzerschnittene Raum aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Bezeichnung „Dosse-Temnitz Gebiet“. Aufgrund dessen rege ich an, die Unzerschnittenen Räume aus der Konkretisierungsplanung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom Juni 2015 einschließlich der Wildtierkorridore (Biotopverbund Brandenburg, MLUL 2010) als Freiraumverbund in dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festzuschreiben.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Ein intaktes, unzerstörtes Ökosystem Wald hilft bereits die Klimaschutzziele zu erreichen. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen im Wald ist mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Zwar schwanken die Angaben noch zwischen 2.000 m<sup>2</sup> und 1 Hektar Fläche pro Windenergieanlage, jedoch kann man von einer dauerhaften Versiegelung von Waldboden und Rodungen des Baumbestandes von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage ausgehen. Mit Blick auf die Auswirkungen, insbesondere die Langzeitwirkung, von Windenergieanlagen im Wald auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Wissenslücken. So ist beispielsweise zu der Ökologie der Regionen oberhalb der Baumkronen relativ wenig bekannt. Es liegen auch keine Erkenntnisse zu den Folgen der Sogwirkungen der Windenergieanlagen auf das Mikroklima in Wäldern vor. Hinzu kommt, dass die Nachweislage von Kollisionen im Wald noch schwieriger ist als im Offenland. Des Weiteren stellt sich für viele Kommunen die Frage, wie die Sicherstellung des Brandschutzes sowie ein uneingeschränkter Betrieb der Kamera gestützten Waldbrandüberwachung dann möglich sein soll. Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Wäldern kann aus heutiger Sicht nicht zu einem naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Fazit: Brandenburg sollte sich also zukünftig dazu bekennen, eines der wald- und seenreichsten Bundesländer mit einem hohen Naherholungseffekt zu sein und nicht auf den Titel „Energie-land Brandenburg“ setzen, Ich rege an, im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zukünftig festzuschreiben, dass Windenergieanlagen im Wald</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldflächen die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können. Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden in Brandenburg nach den bisher gemachten Erfahrungen nach Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft je Windenergieanlage im Durchschnitt rund 0,23 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit notwendige temporäre Flächeninanspruchnahme im Wald beträgt durchschnittlich rund 0,61 ha/Windenergieanlage. Nach Abschluss der Bauphase werden diese Flächen wieder rechtlich Wald und die zeitweilige Waldinanspruchnahme wird durch teilweiser Wiederaufforstung, durch waldverbessernde Maßnahmen oder Erstaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen bzw. ersetzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
generell ausgeschlossen sind.			
<b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b>			
<p>Auf Seite 12, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanzieller Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	ja
<b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b>			
<p>Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In allen Gemeinden sind ausreichende Potenziale für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vorgesehen. Intention des Planes ist die Konzentration der übergemeindlich wirkender Funktionen in einem engmaschigen Netz Zentraler Orte, das im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes sogar noch verdichtet wird. Die Entwicklung aller Gemeinden im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes ist sichergestellt.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit den in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte -System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR (Seite 48 Tabelle Mittelbereich Seelow) sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturereform</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gemeinden/ Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. (Seite 45, Abs. 4 und 5) Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>		<p>Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Der Entwurf regelt ab Seite 34 im Punkt III.3 das Zentrale-Orte-System. Hier ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Die Kommunalverfassung Brandenburg kennt keine Gemeinden mit Versorgungs- oder solche mit Mitversorgungscharakter. Soweit es hier innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften einen finanziellen Ausgleichsbedarf geben sollte, obliegt dessen Organisation der interkommunalen Abstimmung. Etwaige finanzielle Transfers sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, in dem neue Grundzentren entwickeln werden. (Seite 50/51, G 3.6.) Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Damit wird auch auf die vom Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftige Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, daher können sie nicht mit Grundzentren gleichgesetzt werden. Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Neuhardenberg. Die Grundfunktionale Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Im 1. Absatz werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden hervorgehoben. Im LEP HR ist</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die regionalen Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum, hier sei das gesamte Oderbruch von Bedeutung.			
<b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Vorentwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.	III.4.2 Kulturlandschafts- entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.	nein
<b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Die Gemeinde Gusow-Platkow befürwortet die Planungsaussage (Seite 71 G 5.5., Absatz 3), das in den Mittelzentren Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen.	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 75, Absatz 2 „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung vorsieht.	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b> Auf Seite 75 letzter Absatz sowie Seite 76 erster und zweiter Absatz wird hingewiesen, dass Entwicklungspotenziale aus rechtverbindlichen Bebauungsplänen, die bisher nicht realisiert wurden, von den Gemeinden überprüft und ggf. geändert bzw. aufgehoben werden sollen. Der LEP HR sollte dahingehend geändert werden, dass die bisher nicht realisierten Bebauungspläne nicht auf die Entwicklungsziele der Gemeinden angerechnet werden. Ebenso sollten im LEP HR Änderungen und Aufhebungen der Bebauungspläne nicht vorgegeben werden. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit/Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Die Gemeinde und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>			
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b>            Im LEP HR (Seite 90 - Seite 93, G Z 7.3) ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreise Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite möglich. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2012 vor. Die Gemeinde Neuhardenberg bemisst die Entwicklung des Flughafens als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor einer hohen Priorität.</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Märkische Höhe - ID 565</b>            Die Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandesplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt</p>	<p>III.7.3.1.1            Funktionszuweisung            Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR. „Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generation europaweit, oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990-er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass, Alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem</p>		<p>LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“</p> <p>Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit, sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden einsetzt. "Wir wollen den Menschen mehr</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden."</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der Plan fokussiert sich zu stark auf die Metropole Berlin und das Berliner Umland. Nur hier werden den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt und Perspektiven aufgezeigt, die auf die Lagegunst nahe der Metropole Berlin ausgerichtet sind. Der Weitere Metropolenraum erfährt hingegen kaum Beachtung und wird in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht hinreichend differenziert betrachtet und dargestellt. Wesentliche strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht berücksichtigt. Wegen der Ungleichbehandlung bei der Raumanalyse wird der Planentwurf seiner Verantwortung nicht gerecht. Die Landesentwicklung muss auch für den ländlichen Raum angemessene Perspektiven entwickeln und den dort ansässigen Kommunen die Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die den strukturellen Rahmenbedingungen entsprechen. Zu diesen strukturellen Rahmenbedingungen gehören unter anderem Faktoren wie die wachsende Bedeutung eines Strukturraums für den Tourismus oder die räumliche Nähe zu Großstädten benachbarter Bundesländer (Dresden und Leipzig) mit Strahlkraft bis in den Süden Brandenburgs hinein.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Der in der Anregung kritisierte Fokus auf Berlin und das Berliner Umland kann nicht nachvollzogen werden. Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend abzugrenzen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. So geht es im Weiteren Metropolenraum vor allem darum, die Zentralen Orte als Rückgrat einer polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur zu stärken, die für die Sicherung und Entwicklung des Gesamttraumes von zentraler Bedeutung ist. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist nicht erkennbar und wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, welche strukturellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt wurden, die zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten findet nicht nur im LEPro (§§1,2) durch entsprechende Regelungen Berücksichtigung. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung wird jedoch die Bedeutung dieses Themas nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden. Im Hinblick auf die Ansprache der ländlichen Räume ist zu betonen, dass diese und der Weitere Metropolenraum</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit seinen Gemeinden gehört zur Lausitzer Seenlandschaft, die im Zuge der Flutung von Bergbaurestlöchern zur größten künstlich geschaffenen Seenlandschaft in Europa heranwachsen wird (und 4-größte Seenlandschaft in Deutschland). Initiiert und ins Leben gerufen wurden die Pläne rund um den Strukturwandel in der Landschaft im Zuge der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land ( 2000 - 2010). Das Ende der Flutung der Restlöcher (jedenfalls beim Großteil der Seen) ist mittlerweile erfolgt bzw. absehbar. Sie fällt teils in die Zeit, in der der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion in Kraft treten könnte. Mit viel Geld und hohem planerischen Aufwand sind städtebauliche Entwicklungsziele für die ganze Lausitzer Seenlandschaft entwickelt worden, die den schwierigen Strukturwandel überwinden und kompensieren helfen sollen. Die großen</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden durch die Festlegungen des Planentwurfes adressiert. Es wäre nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren, Gemeinden rund um die Lausitzer Seen "besondere Entwicklungsmöglichkeiten" einzuräumen, soweit es sich um den regionalen Verzicht auf raumordnerische Steuerung handeln würde. Vergleichbare Gemeinden haben insoweit im Gesamttraum die gleichen Entwicklungsregeln zu beachten. Andere Gemeinden, z.B. an anderen Seen, würden den Anspruch auf Gleichbehandlung reklamieren, wenn die Steuerungswirkung der Raumordnungsplanung reduziert würde.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Potentiale werden am touristisch heute schon bedeutenden Senftenberger See ablesbar, der vor über 40 Jahren geflutet wurde und sich schnell zu einem beliebten Ausflugsziel entwickelt hat. Der Bergheider See als Teil der Seenlandschaft hat mit seiner Förderbrücke F60 zudem eine ganz besondere und einzigartige Attraktion zu bieten. Investoreninteresse ist entsprechend geweckt. Aktuell wird der Bebauungsplan „Bergheider See“ geändert, um dem zunehmend wachsenden Interesse an einer touristischen Entwicklung in Form von Sondergebieten für Erholungs- und Freizeitwecke gerecht zu werden. Die undifferenziert ausgestalteten Ziele und Grundsätze des Entwurfs des LEP HR stehen diesen Bemühungen entgegen, sie würden die Planung teils verunmöglichen oder wesentlich erschweren - ausgerechnet zu einer Zeit, in der nach Jahrzehnten des Abwartens beim Flutungsprozess endlich die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung zur Überwindung der negativen Folgen des Strukturwandels greifbar geworden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dieses große und bedeutende Potential in der Region mit weit über die Region hinausragender Strahlkraft im Rahmen der Landesentwicklungsplanung offenbar negiert wird. Den Gemeinden rund um die Lausitzer Seen müssen besondere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die den neuen, gänzlich veränderten Entwicklungschancen entsprechen. Für sämtliche im Weiteren Metropolenraum liegenden Gemeinden die gleichen Entwicklungsregeln einzuführen, ist nach alledem nicht vertretbar.</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neben dem Potenzial aufgrund der heranwachsenden und überregional ausstrahlenden Seenlandschaft besteht eine nahe Anbindung über die B 96 an die A 13 und an das Bahnnetz (Bahnhof Finsterwalde). Im Amtsgebiet befindet sich ferner ein Flugplatz. Der über 100 ha große Gewerbe- und Industriepark Massen hat sich zu einem bedeutenden Arbeitsstandort mit großflächigen, teils produzierenden gewerblichen Einrichtungen entwickelt. Die planerische Auslegung des Planwerks auf die Metropole Berlin ist zu überdenken. Denn im Süden Brandenburgs sind ebenso die Folgen der wachsenden Großstädte Dresden und Leipzig spürbar. Deren Entwicklung nimmt immer mehr Einfluss auf die Umgebung. Vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aus erreicht man Dresden innerhalb einer guten Stunde. Von Finsterwalde aus erreicht man Leipzig mit der Bahn innerhalb von 80 Minuten. Diese Rahmenbedingungen bleiben im Entwurf des LEP HR weitgehend ausgeblendet. Die Potenziale, die sich dadurch im südlichen Teil Brandenburgs bieten, werden nicht erfasst.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §§1, 2 LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird nochmal stärker betont, indem es in Kapitel II stärker herausgearbeitet wird. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Daher soll auch die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker herausgearbeitet werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Der Landesentwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung würde die Entwicklungsmöglichkeiten trotz der guten Verkehrsanbindung und der relativen räumlichen Nähe zu gleich drei Großstädten/ Metropolen (Berlin, Leipzig und Dresden) stark einschränken, da der gesamte ländliche Raum lediglich als „Weiterer Metropolenbereich" zusammengefasst - über einen Kamm geschoren - wird. Zahlreiche Festlegungen im LEP HR knüpfen an die Einordnung in das Berliner Umland oder den Weiteren Metropolenbereich an. Das wird der tatsächlichen, regional stark unterschiedlichen Entwicklung in den ländlicheren Gebieten des</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
WMR überhaupt nicht gerecht.		<p>tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Jedoch ist nochmal zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist nach dem Entwurf des LEP HR dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet. Dieser weitere Metropolenraum wird nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans weitgehend undifferenziert betrachtet.</p>	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nach dem bisherigen „Planungsmoden“ werden den ländlichen Bereichen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) keine ausreichenden und adäquaten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Jedoch ist zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Grundsätzlich wird begrüßt, dass ausweislich der Begründung die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht an die zentralörtliche Gliederung gekoppelt ist. Somit wird zumindest in dieser Hinsicht auch den Gemeinden im Weiteren Metropolenraum eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit zugestanden. Allerdings bedarf es einer Konkretisierung der „bedarfsgerechten“ Entwicklung. Es ist unklar, ob im Sinne des G 2.2 auf die Situation vor Ort abzustellen ist und z.B. Gemeinden mit nur lokal tätigen</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Grundsätzlich soll in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen des LEP – möglich sein. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen, sich ggf. auch ändernden Standortanforderungen für Gewerbeflächen, können sich jeweils unterschiedliche Bedarfe ergeben, sodass eine Definition dieser Begriffe nicht zielführend ist. Die Konkretisierung einer "bedarfsgerechten Entwicklung" ist auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unternehmen weniger Entwicklungsraum haben als Gemeinden, die großflächige Gewerbebetriebe haben, oder ob auch eine dynamische, am Wettbewerb orientierte Flächenausweisung möglich ist, die gewerbliche Entwicklungen auch in Gemeinden unterstützt, die bislang wenige Betriebe aufgenommen haben. Eine Klarstellung diesbezüglich in der Begründung wäre wünschenswert.</p>		<p>Bauleitplanung vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Durch die Gewerbeflächen am Flugplatz Schacksdorf sowie insbesondere durch den Gewerbe- und Industriepark Massen hat das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zwei großflächige Gewerbe- und Industriestandorte. Das Ziel 2.3 ist in seinen Auswirkungen schwer zu beurteilen, da es sowohl von der Formulierung her widersprüchlich als auch in seiner Tragweite undeutlich ist. Die Überschrift zu Z 2.3 benennt großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, während im Ziel selbst nur noch von Standorten die Rede ist. Das wirft weitere Fragen auf: Setzt die (Weiter-)Entwicklung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorhabens die vorherige Ausweisung des Standorts als „großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort“ in einem Regionalplan voraus? Wenn das der Fall sein soll, kann dem Ziel in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Schließlich wäre das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) somit trotz G 2.2 in seiner gewerblichen Entwicklung stark eingeschränkt, da sich diese vornehmlich auf die genannten Standorte konzentrieren soll. Ob und wann ein Regionalplan aufgestellt sein wird, ist unklar. Im schlechtesten Fall werden noch mehrere Jahre verstreichen, bis die Voraussetzungen für eine abgestimmte und bedarfsgerechte Gewerbeentwicklung gegeben sein</p>	<p>III.2.3  Festlegung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben</p>	<p>Die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung bezieht sich auf den Auftrag an die Regionalplanung Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben in den Regionalplänen festzulegen und ist diesbezüglich endabgewogen. Eine Übergangsregelung oder Öffnungsklausel ist nicht erforderlich: Eine fehlende Festlegung im Regionalplan verhindert keine Entwicklung gewerblicher Großvorhaben.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Dies kann nicht im Sinne der Landesplanung sein - dies ist aber insbesondere nicht im Sinne der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Wettbewerbsnachteile befürchten müssten. Es wäre daher mindestens angezeigt, eine Übergangsregelung aufzunehmen, um die Entwicklung der Kommunen nicht von der Regionalplanung abhängig zu machen. Die Planungsregion Lausitz-Spreewald verfügt z.B. derzeit über keinen Regionalplan mit Festlegungen nach Z 2.3. Daraus darf den Kommunen kein Nachteil erwachsen.</p>			
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gehört zum Mittelbereich Finsterwalde. Grund- und Kleinzentren werden für den ländlichen Raum nicht ausgewiesen. Die Festlegung von nunmehr als sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bezeichneten ländlichen Zentren soll nach dem Willen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans im Regionalplan erfolgen. Raumordnerisch mag die Verlagerung der Festlegungsentscheidung Sinn machen. Allerdings muss Folgendes festgehalten werden: Soweit der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt daran gekoppelt ist, dass ein Ort zuvor im Regionalplan als solcher festgelegt wurde, wird dem Z 3.7 nicht zugestimmt. Hier gilt das gleiche wie im Falle von G 2.2 und zu Z 2.3: Es ist nicht absehbar, wann ein entsprechender Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald aufgestellt sein wird. Es kann nicht sein, dass alle an den Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt gekoppelten Entwicklungsmöglichkeiten so lange nicht greifen, wie eine Festlegung im Regionalplan nicht erfolgt ist. Insoweit fehlt Z 3.7 die hinreichende Bestimmtheit, wenn zugleich geregelt ist, dass die Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden</p>	<p>III.3.7.2  Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Vor dem Inkrafttreten der Regionalpläne greifen die Privilegien in der Tat nicht. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen aber nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des LEP zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>regelmäßig Grundfunktionale Schwerpunkte sind: Soll das bereits ohne Festlegung in einem Regionalplan gelten? Und wenn dem so wäre, wie weit reicht dann noch die Ausgestaltungsfreiheit auf der Ebene des Regionalplans? Bezieht sich Satz 3 in Z 3.7 tatsächlich lediglich auf Städte und Gemeinden, die vor der Gebietsreform 2003 selbständig waren? Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wurde bereits in den 1990er Jahren gegründet und stelle daher bereits vor 2003 eine selbständige Gemeinde oder Stadt! Die Fragen zeigen, wie unbestimmt das Ziel ist und dass insoweit auch keine hinreichende Bewertung erfolgen kann. Es zeigt zudem, dass nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des LEP FIR-Entwurfs keiner der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) der Status als Grundfunktionaler Schwerpunkt bescheinigt würde. Dies wäre nicht vertretbar. Erst sobald in einem weiteren Entwurf die Regelung mit hinreichender Bestimmtheit formuliert worden sein wird, lässt sich überhaupt eine qualifizierte Bewertung der Planziele vornehmen.</p>		<p>Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Der Landesentwicklungsplan gibt Kriterien vor, anhand derer in den Regionalplänen diese Schwerpunkte ausgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Die Planfestlegung hat Zielcharakter als Auftrag an die Regionalplanung und ist dahingehend mit hinreichender Bestimmtheit formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Soweit die Festlegung als „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ an die Festlegung in einem späteren Regionalplan gekoppelt ist, kann der Regelung nicht zugestimmt werden. Denn wann in der Region Lausitz-Spreewald ein entsprechender Regionalplan aufgestellt sein wird (und welche „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ dann ausgewiesen sein werden), ist nicht absehbar. Auch wenn die Zuordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nachvollziehbar ist, würde diese dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) im besten Falle erst dann nützen, wenn die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft eine entsprechende Planung abgeschlossen</p>	<p>III.3.7.2 Grundfunktionale Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung</p>	<p>Grundfunktionale Schwerpunkte werden durch die Regionalplanung festgelegt. Zutreffend ist, dass ein Regionalplan erst zeitversetzt zum Landesentwicklungsplan in Kraft treten kann. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, ausgenutzt werden. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hätte. Erst dann können eine bzw. mehrere der amtsangehörigen Gemeinden die Vorteile, die der LEP HR den Grundfunktionalen Schwerpunkten bietet, wahrnehmen. Somit werden ggf. regionale Disparitäten vergrößert, wenn z.B. Teile des Landes Brandenburg über einen rechtsgültigen Regionalplan verfügen, der Grundfunktionale Schwerpunkte im Sinne des LEP HR ausweist, andere Teile jedoch nicht. Gerade bei der Entwicklung des Einzelhandels ist diese Ungleichstellung zu hinterfragen. Daher wäre mindestens eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung erforderlich, die den Gemeinden bzw. Ämtern ein Selbstbestimmungsrecht zur Festlegung eines Grundfunktionalen Schwerpunkts einräumt, solange es keinen Regionalplan mit entsprechenden Regelungen gibt. Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sind neben Massen-Niederlausitz noch Crinitz und Sallgast als Grundfunktionale Schwerpunkte zu bestimmen.</p>		<p>Absicht des Plangebers, einige Ortsteile durch zusätzliche, jedoch begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten besser zu stellen, wiegt höher als eine möglicherweise eintretende, aber temporäre Ungleichheit zwischen den Regionen bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne. Diese Zeitspanne zu verkürzen liegt in der Hand der Regionalen Planungsgemeinschaften, welche die Regionalplanverfahren in eigener Verantwortung steuern. Damit ist eine Übergangs- oder Ausnahmeregelung im LEP HR nicht erforderlich. Gemeinden steht nicht die Befugnis zu, raumordnerische Regelungen zu treffen, auch dann nicht, wenn bzw. solange es keinen Regionalplan gibt. Kenntnisnahme zur Einschätzung von Massen-Niederlausitz, Crinitz, Sallgast als geeigneter Grundfunktionaler Schwerpunkt.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Mindestens bedarf es einer Übergangsregelung im LEP HR, durch die sich ein Automatismus zu Grundfunktionalen Schwerpunkten ergibt, so lange es an einem entsprechenden Regionalplan fehlt. Dem obigen Regelungsvorschlag ist demzufolge ein weiterer Satz anzufügen. Insgesamt müsste es heißen: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden. Die nach Satz 1 regelmäßig als Grundfunktionale Schwerpunkte zu wertenden Ortslagen erhalten den Status eines Grundfunktionalen Schwerpunktes, auch soweit eine Festlegung darüber durch einen Regionalplan noch fehlt. In einem</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeiten - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Eine Übergangsregelung ist damit nicht erforderlich. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplan können darüber hinaus weitere Grundfunktionale Schwerpunkte bestimmt werden."</p>		<p>Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Die raumordnerischen Festlegungen zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten können nicht auf diese viel zu pauschale Grundanalyse gestützt werden. Wie bereits dargelegt, verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über eine gute verkehrliche Infrastruktur, die weitere Entwicklungsmöglichkeiten nach sich zieht. Mit dem Bergheider See (im Amtsgebiet) und Schlabendorfer See (unmittelbar an das Amtsgebiet angrenzend) verfügt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) über zwei Seen, die Bestandteil der Lausitzer Seenlandschaft sind (siehe dazu auch einleitende Ausführungen). Diese Landschaft wurde jüngst durch die IBA „Fürst-Pückler-Land“ entwickelt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Schließlich besteht über die nahe Autobahn ein Anschluss nach Dresden sowie über die Regionalbahn ab Finsterwalde nach Leipzig (siehe auch einleitende Ausführungen). Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich demnach auch im weiteren Verflechtungsraum dieser beiden Großstädte. Hier zeichnen sich schon heute Wanderungstendenzen ab, da der Wohnraum innerhalb der Städte immer knapper wird. Das stellt eine große Chance für den südlichen Teil Brandenburgs dar, der somit als Bindeglied zwischen drei Metropolen wirken könnte. Diese Situation</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Der Landesentwicklungsplan enthält dafür Kriterien. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können und die Ermittlung der lokalen Versorgungsbeziehungen wird für die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte gefordert; die Begründung wird dahingehend überarbeitet. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unterscheidet sich fundamental von jener z.B. im nördlichen Brandenburg. Der Entwurf des LEP HR wird diesen Umständen nicht gerecht. Ihm fehlt die nötige Differenziertheit. Das macht sich auch bei der Einordnung der Grundfunktionalen Schwerpunkte bemerkbar. Nach Z 3.7 sind die „Grundfunktionalen Schwerpunkte [...] regelmäßig die Ortslagen der vor der kommunalen Gemeindegebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne die hinzugetretenen Ortsteile“. Dem Wortlaut des Ziels nach zu urteilen steht dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ein „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ nicht regelmäßig zu. Das Amt besteht bereits seit zwei Jahrzehnten und kann daher nicht auf ursprünglich selbständige Städte oder Gemeinden im Bezugszeitraum verweisen. Erst aus der Begründung des Entwurfs des LEP HR ergibt sich, dass auch Ämter regelmäßig einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zugewiesen bekommen sollen. Nach dem Begründungstext müsste das Ziel lauten: „Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind regelmäßig die Ortslagen der vor der Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden bzw. der Verwaltungssitz vorher bestehender Ämter ohne die hinzugetretenen Ortsteile bzw. amtsangehörigen Gemeinden.“</p>		<p>einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Festlegungstext und Begründung werden an diese Änderungen angepasst. Der Landesentwicklungsplan trägt mit dem Planungsauftrag für die Grundfunktionalen Schwerpunkte an die Regionalplanung der unterschiedlichen Prägung der Teilräume der Hauptstadtregion Rechnung. Die geforderte Differenzierung nach dem südlichen und nördlichen Teil Brandenburgs erscheint nicht sachgerecht. Die Privilegierung von Ortsteilen als Grundfunktionale Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte – über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan, die der Einwender gefordert hat. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Im Gewerbe- und Industriepark Massen (GIP Massen) befindet sich u.a. ein Baumarkt, der als großflächiger Einzelhandel zu qualifizieren ist. Für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz wie das gesamte Amt Kleine Elster (Niederlausitz) stellt der Baumarkt ein Aushängeschild des Einzelhandels sowie einen wichtigen Arbeitgeber dar. Durch die Ansiedlung im GIP Massen befindet sich der Markt auch in einer engen Verflechtung mit</p>	<p>III.3.8.1 Konzentrationsgebot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen</p>	<p>Die Konzentration großflächigen Einzelhandels auf Zentrale Orte ist ein zweckmäßiges Steuerungsinstrument. Denn bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind regelmäßig übergemeindlich relevante Auswirkungen anzunehmen. Aus räumlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen ist es daher sinnvoll, die über die Grundversorgung hinausgehenden Einrichtungen, die nicht überall angeboten werden können, soweit</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>dem Mittelzentrum Finsterwalde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Baumarkt nach dem Grundtenor des Z 3.8 an seinem aktuellen Standort aus raumordnerischer Sicht unzulässig sein soll. Immerhin bietet Absatz 5 einen Auffangtatbestand für schon bestehende Betriebe. Das ändert aber nichts daran, dass weitere großflächige Einzelhändler, die sich erst neu ansiedeln müssten, sortimentsunabhängig im GIP Massen unzulässig wären. Diese Einschränkung ist auch mit dem Verweis auf die Entstehungsgeschichte des GIP Massen als Paradebeispiel interkommunaler Kooperation nicht hinnehmbar. Gerade angesichts der angespannten Lage im Weiteren Metropolenraum sollte eine positive Entwicklung, die zudem in Abstimmung mit dem zugeordneten Mittelzentrum geschieht, nicht durch die Landesplanung verhindert werden.</p>		<p>wie möglich an gut erreichbaren zentralen Standorten zu bündeln. Dieses Steuerungssystem stellt daher keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, sondern gewährleistet ein planerisch und vor allem ökologisch sinnvolles Ansiedlungskonzept. In der Gemeinde existieren bereits großflächige Einzelhandelseinrichtungen, die weit über den gemeindlichen Bedarf hinausgehen. Das benachbarte Mittelzentrum hat hierzu eine kritische Einschätzung und bewertet etwaige Erweiterungsabsichten als äußerst problematisch. Deren Bestand wird durch die raumordnerische Festlegung nicht in Frage gestellt. Es soll lediglich verhindert werden, dass sich diese großflächigen Einzelhandelseinrichtungen flächenmäßig ausdehnen und/oder qualitativ aufgewertet werden. Ein Bedarf für die Aufweichung des Konzentrationsgebotes zu Lasten der Mittelzentren ist weder generell erkennbar, noch drängt sich dies für den konkreten Einzelfall auf.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Die grundsätzlich begrüßenswerte Ausnahmeregelung wird durch die Begründung wieder ausgehebelt. Die demnach zulässige Veränderung reicht bereits für sich genommen nicht aus, da auch Absatz 5 keine Erweiterung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhändler außerhalb zentraler Orte ermöglicht. Es dürfte dem Betreiber des Baumarkts nur schwer vermittelbar sein, weshalb er sich trotz ggf. vorhandener Potenziale nicht erweitern kann. Ein mittelfristiger Umzug in eine andere Kommune wäre die wahrscheinliche Folge. Zudem wird aber selbst die Möglichkeit der reinen Modernisierung, d.h. ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche, unverhältnismäßig erschwert. S. 55 der Begründung zum Entwurf des LEP HR führt aus, dass weder eine qualitative noch eine quantitative Aufwertung</p>	<p>III.3.8.5 Veränderungsoption/ -verbot großflächiger Einzelhandels- einrichtungen an nicht raumverträglichen Standorten</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, negative Auswirkungen der Weiterentwicklung vorhandener großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu vermeiden, die aufgrund ihres raumunverträglichen Standortes zwar bestandsgeschützt sind, dadurch aber Bevorteilung gegenüber den Entwicklungsbedingungen in Anspruch nehmen, die für Neuansiedlungen gelten würden. Insbesondere in den 1990er Jahren ist in einzelnen Kommunen zu Ansiedlungsentscheidungen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen gekommen, die v.a. durch verfügbare Flächen und verkehrsstrategisch lagegünstigen Standorten gekennzeichnet waren, aber nicht an der Siedlungs- und Versorgungsstruktur orientiert waren. Diese konnten durch das seinerzeit erst im Aufbau befindliche raumordnerische</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Angebots zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente erfolgen darf. Dabei wird nicht unterschieden, ob der betroffene Einzelhändler vorrangig bzw. in größerem Umfang zentrenrelevante Sortimente führt oder ob er nur als Randsortiment z.B. Nahrungsmittel in Ergänzung zum sonstigen Sortiment anbietet. Gerade letzteres ist in modernen Baumärkten eher die Regel als die Ausnahme. Eine Modernisierung würde zweifellos als qualitative Aufwertung des Angebots anzusehen sein und wäre deshalb nicht möglich, wenn zentrenrelevante Sortimente auch nur als Randsortiment geführt werden. Das ist weder nachvollziehbar noch aus Sicht des Amts Kleine Elster hinnehmbar. Der Satz ist in der Begründung entweder klarzustellen oder zu streichen, da er offensichtlich unverhältnismäßig ist.</p>		<p>Steuerungssystem noch nicht raumstrukturverträglich eingeordnet werden. Solche großflächigen Einzelhandelseinrichtungen genießen in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung trotz ihres raumunverträglichen Standortes Bestandsschutz. Dieser beschränkt sich auf die vorhandene Verkaufsfläche und vorhandene Sortimentsstruktur. Aus der Existenz eines Betriebes an einem raumordnerisch unverträglichen Standort sind keine darüber hinausgehenden Ansiedlungsprivilegien ableitbar, da diese für einen neuen Ansiedlungsinteressenten an eben solchem Standort nicht gegeben wären. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes bedarf es dieser Klarstellung.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>            Begrüßt wird die weitere Ausnahmeregelung des Z 3.9 LEP HR. Allerdings bestehen auch hier Unklarheiten: Wie ist Z 3.9 im Verhältnis zu Z 3.8 zu bewerten? Schließlich ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhändlern nach Z 3.8 verwehrt, nach Z 3.9 in grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR aber nicht als zentrale Orte gelten, aber zulässig. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht davon aus, dass Z 3.9 als lex specialis Z 3.8 vorgeht. Dies ist jedoch textlich und in der Begründung klarzustellen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob sich die Vergrößerung der vorhabenbezogenen Verkaufsfläche um 1.000 m<sup>2</sup> als ein insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellt oder ob sich jeder Einzelhändler separat um 1.000 m<sup>2</sup> vergrößern kann. Sofern sich die Angabe individuell auf jeden Einzelhändler bezieht, begrüßt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die betroffene Regelung. Sollten sich die</p>	<p>III.3.9.2            großflächige Einzelhandels-einrichtungen in Grundfunktionalen Schwerpunkten</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung der Verkaufsfläche von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist auch außerhalb Zentraler Orte nicht ausgeschlossen, sondern in begrenztem Umfang mit einer Konzentration auf nahversorgungsorientierte Sortimente zulässig. In grundfunktionalen Schwerpunkten, die nach der Systematik des LEP HR nicht als zentrale Orte gelten, wird die Regelung zusätzlich hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente erweitert. Die Größenordnung ist vorhabensbezogen zur Anwendung zu bringen, so dass es zu keinem "Windhundrennen" kommen muss. Die Festlegung im Regionalplan aufgrund einschlägiger Kriterien Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Ansiedlungsprivilegs. Vor dem Hintergrund des regelmäßigen Überbesatzes mit Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels sind keine Versorgungslücken erkennbar, welche es erforderlich machen würden, ein</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>1.000 m<sup>2</sup> hingegen als insgesamt zur Verfügung stehendes Kontingent darstellen, wird die Regelung sowohl aus quantitativer Sicht als auch aus materiell-rechtlicher (sog. Windhundrennen) abgelehnt. Schließlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass Z 3.9 nur für Grundfunktionale Schwerpunkte gelten soll und somit an entsprechende Festlegungen im Regionalplan anknüpft. Die Einzelhandelsentwicklung ist in den Beziehungen der Kommunen zu- und untereinander besonders sensibel zu sehen, da sie vielfältige Ausstrahleffekte auf die übrige Stadtentwicklung hat. Eine Besserstellung von Kommunen, die über einen Regionalplan mit den geforderten Festlegungen verfügt, gegenüber solchen ohne Regionalplan ist unverhältnismäßig, da von kommunaler Ebene aus die Aufstellung eines Regionalplans nicht eingefordert werden kann. Daher ist auch hier auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung in Z 3.7 hinzuweisen, um den Kommunen z.B. in der Region Lausitz- Spreewald eine gleichwertige Entwicklungschance gegenüber Kommunen in anderen Regionen zu geben.</p>		<p>planungssystematisch nicht kompatibles Vorziehen der Festlegung und der zusätzlichen Entwicklungsoption für großflächigen Einzelhandel in den Grundfunktionalen Schwerpunkte vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Um die überregional bedeutsamen Kulturlandschaften zu stärken und auch dem Weiteren Metropolenraum einen Entwicklungsspielraum zuzugestehen, wird daher die Einführung einer Entwicklungsoption für Gemeinden und Ämter innerhalb bedeutender Kulturlandschaften mit entsprechendem touristischem Potenzial gefordert. Es bedarf im Falle der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zusätzlicher Kontingente für Ferienhausgebiete und Beherbergungsstätten - sowie in der Folge für Wohnbauflächen, und zwar auch als Neuentwicklung im Bereich des Bergheider Sees. Auch aus der Geschichte und den</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf zur Kulturlandschaftsentwicklung beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung, angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Der Umgang mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel in Bergbaufolgelandschaften sind primär Aufgabe der Fachplanungen. Es ist keine Besonderheit der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Folgen des Braunkohlebergbaus lässt sich die Forderung nach neuen Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen mit Entwicklungspotenzial (hier am Bergheider See), die abseits bestehender Ortslagen liegen, ableiten: Um den - heute weitgehend eingestellten - Tagebau zu ermöglichen, wurden seinerzeit viele Ortslagen dem Erdboden gleich gemacht. Die Einwohner wurden in andere Städte umgesiedelt. Vor diesem Hintergrund wäre die zusätzliche Entwicklungsmöglichkeit eine Form der Wiedergutmachung für die Konsequenzen, die seinerzeit die ländlichen Gemeinden zu tragen hatten. Diese rückwärtsgewandte Sicht steht in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich nicht im Vordergrund. Es ist vielmehr der Blick auf die mit der neuen Seenlandschaft verbundenen Zukunftschancen und die bis heute durchgeführten Anstrengungen um die Bewältigung des Strukturwandels und um die Entwicklung und um den Aufbau einer neuen, sinnstiftenden Kulturlandschaft, die einen Entwicklungsbedarf begründen, der sich andernorts innerhalb Brandenburgs so nicht ableiten lässt.</p>		<p>neuen Seenlandschaft erkennbar, um Entwicklungsbedarfe zu begründen, die über die im LEP vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Auf Grund der großflächigen Kulturlandschaften, die das Land Brandenburg bietet, wird die Fokussierung einer regionalen und überörtlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich unterstützt. Leider entspricht der Entwurf des LEP HR nicht den Erwartungen und Potenzialen des Amts Kleine Elster (Niederlausitz), die es in diesem Themenfeld sieht. Die bereits mehrfach erwähnte IBA Fürst-Pückler-Land hat die Bedeutung der Kulturlandschaft „Lausitzer Seenlandschaft“ landesweit betont. Auch von den Einwohnern der Großstädte werden das Naherholungspotenzial und die Attraktivität der Kulturlandschaften geschätzt. Hier hat</p>	<p>III.4.1  Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaften. Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Eine Beschränkung des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur durch den LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der ländliche Raum große Entwicklungspotenziale, was z.B. den Aufbau einer touristischen Infrastruktur betrifft. Leider werden diese Potenziale durch die Regelungen zur Siedlungsentwicklung weitgehend beschnitten.</p>			
<b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>			
<p>Das Ziel einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch die Konzentration auf Innenentwicklung wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und seinen amtsangehörigen Gemeinden unterstützt.</p>	III.5.1.1.1 Innenentwicklung	Kenntnisnahme	nein
<b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>			
<p>Die Ausnahmeregelung für Gewerbe- und Industriegebiete in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR wird begrüßt, sofern einer Planung immissionsschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Es wird aber angeregt, Sondergebiete mit Erholungscharakter auch außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen zuzulassen (z.B. am Bergheder See). Es entspricht gerade dem Erholungscharakter dieser Gebiete, dass sie nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang entstehen. Der Tourismus in landschaftlich reizvoller Lage ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für die ländlichen Räume Brandenburgs. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regeln des Entwurfs des LEP HR zu pauschal und undifferenziert ausgefallen sind und den besonderen Rahmenbedingungen im Amt Kleine Elster nicht gerecht werden.</p>	III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungscharakter oder für Tourismus erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Z 5.3 ist von Bedeutung, da es eine „versteckte“ Siedlungsentwicklung über Erholungsgebiete verhindern würde. Schließlich wären die weiter entfernt gelegenen Erholungsgebiete nicht an vorhandene Siedlungsflächen angeschlossen und ließen sich dementsprechend auch nicht in Wohngebiete umwandeln. Mit dem Wissen um diesen Sicherungsmechanismus bittet das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) darum, die Ausnahme in Z 5.2 Absatz 2 LEP HR auch auf Sondergebiete mit Erholungsfunktion zu erweitern.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Sondergebieten mit Erholungsfunktion erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Der demographische Wandel und die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum stellen die Stadt- und Regionalplanung insgesamt vor große Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, das bei sinkenden Bevölkerungszahlen auf dem Land nicht überall die Siedlungs- und Infrastruktur aufrechterhalten werden kann. Allerdings sollten Entwicklungschancen in ländlichen Gemeinden gefördert werden, wenn es sie gibt. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bietet diverse, vorgenannte Chancen, was sich auch in der relativ konstanten Einwohnerzahl widerspiegelt. Dem wird das Ziel Z 5.7 LEP HR nicht gerecht, es beschränkt die Möglichkeiten</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, allen Gemeinden, die keine prädikatisierten Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die verfassungsmäßig verankerte Absicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung zu ermöglichen, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen zu decken. Der Örtliche Bedarf setzt sich aus dem Neu-, Ersatz- und Nachholbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zusammen. Dabei wird der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Siedlungsentwicklung zu stark. Die Entwicklungschancen im Amt Kleine Elster bleiben hingegen unberücksichtigt. Das ist nicht zuletzt das Resultat einer zu undifferenzierten Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum. Das Einläuten bzw. Verschärfen negativer Entwicklungen wird nicht in der Interessenssphäre der Landesplanung liegen, sodass um eine grundlegende Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem Weiteren Metropolenraum im Allgemeinen sowie der Möglichkeit der Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten im Speziellen gebeten wird. Die Landesentwicklungsplanung sollte die Rahmensetzung zur Siedlungstätigkeit auch im WMR stärker an den Strukturdaten sowie an vorhandenen Infrastrukturen, insb. entlang der Autobahn A 13 und der Bahnlinien Berlin - Cottbus sowie Berlin - Dresden, ausrichten.</p>		<p>hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Gleichwohl wird den von der Regionalplanung festzulegenden "Grundfunktionalen Schwerpunkten" eine Wachstumsreserve für Entwicklungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf hinaus zugewiesen (vgl. zu III.5.7.3).</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>            Aufgrund der Festlegung, dass sich Kommunen für einen Zeitraum von 10 Jahren nur um einen Zuwachs von 5 % der Wohneinheiten zum Stichtag 31.12.2018 (lt. amtlicher Statistik) erweitern können, werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Ämter und Gemeinden unangemessen stark eingeschränkt. Das Erfordernis zur Anrechnung von noch nicht realisierten Wohneinheiten in Bebauungsplangebieten und in Gebieten nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verschärft die ungünstige Ausgangslage umso mehr - diese Regelung stellt gegenüber den Vorgaben des LEP B-B eine weitere Verschärfung der Entwicklungsoptionen dar.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b></p> <p>Noch nicht realisierte Wohnräume aus Bebauungsplänen und aus den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Der LEP B-B hat den Gemeinden eine rechnerische Entwicklungsoption von zehn Prozent der Wohneinheiten gelassen (Grundannahme 1 ha pro 1.000 EW). Diese wurde nur deshalb auf fünf Prozent bzw. 0,5 ha/1.000 EW reduziert, da in den Städten, Ämtern und Gemeinden genügend Nachverdichtungspotenziale gesehen wurden, um tatsächlich eine Entwicklungsoption von 1 ha zu gewährleisten (Begründung LEP B-B, S. 39). Unter den Nachverdichtungspotenzialen wurden im LEP B-B ausdrücklich auch bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB verstanden. Wird die Entwicklungsoption im LEP HR auf fünf Prozent reduziert und sind zugleich noch nicht realisierte Nachverdichtungspotenziale von dieser abzuziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden de facto ausgesetzt. Das ist auch unter Bezugnahme auf Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz nicht hinnehmbar. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) fordert im Ergebnis eine Erhöhung der Entwicklungsoption auf mindestens</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p> <p>Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zehn Prozent der Wohneinheiten und das Streichen des Z 5.7 Abs. 2 Satz 2 LEP HR, der eine Anrechnung noch nicht realisierter WE im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Entwicklungsoption vorsieht.</p>			
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Der LEP HR geht davon aus, dass sich die Bevölkerung in den städtisch geprägten Räumen konzentriert und spricht von einer globalen Landflucht. Laut Prognose haben alle Berliner Bezirke einen Bevölkerungsgewinn zu verzeichnen. Die Ober- und Mittelzentren haben ebenfalls eine tendenziell günstige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im weiteren Metropolenraum wird der Bevölkerungsrückgang der zentralen Orte mit in Summe 11 Prozent schwächer ausfallen, als in Gemeinden ohne diesen Zentralort-Status (-15 %). Entgegen der Ausführungen im LEP HR zeigt sich die Bevölkerungsentwicklung im Amt Kleine Elster als weitgehend stabil. Seit dem Jahr 2011 haben die amtsangehörigen Gemeinden insgesamt einen leichten Bevölkerungsverlust von 1,8 % zu verzeichnen. Die amtsangehörige Gemeinde Sallgast hat dagegen im letzten Jahr deutlich an Einwohnern zugelegt, eine ähnliche Entwicklung in den anderen Gemeinden ist auf Grund der geschilderten, günstigen Rahmenbedingungen denkbar. Die für den gesamten Weiteren Metropolenraum getroffenen Annahmen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung, die den Festsetzungen des LEP HR zugrunde liegen, treffen auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (sowie auf einige weitere Gemeinden und Ämter Südbrandenburgs) nicht zu.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Grundlage für die Festlegung bildeten aktuelle Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gemeindliche Melderegisterdaten sind aus methodischen und rechtlichen Gründen für diese Zwecke nicht nutzbar. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b></p> <p>Zur Berechnung der zusätzlichen Entwicklungsoption sollte wieder der Maßstab des LEP B-B in ha/Einwohner herangezogen werden. Die Entwicklungsoption an die Anzahl der Wohneinheiten zu binden, wird vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz) nicht befürwortet. Relevant ist die Entwicklungsoption vor allem bei der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen. Diese orientieren sich mitnichten an der Anzahl der ermöglichten Wohneinheiten, sondern an der Fläche. Somit wäre die Entwicklungsoption ohnehin in der Anwendungspraxis in WE/ha umzurechnen. Dabei ergeben sich aber weitere Probleme: Weder aus dem Text, noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob das Verhältnis für jede amtsangehörige Gemeinde separat zu berechnen ist oder ein Mittelwert für das gesamte Amt zu ermitteln ist. Außerdem kommt es zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. -fragen: Was ist alles zur Siedlungsfläche zu zählen und was nicht? Wie verhält es sich z.B. mit Gewerbegebieten außerhalb bestehender Ortslagen (z.B. GIP Massen) - sind diese auch zur Siedlungsfläche zu zählen? Oder ist darunter nur die Fläche der (faktischen) Baugebiete zu verstehen, die eine Wohnnutzung zulassen? Diesbezüglich wäre zumindest eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen. Einfacher wäre es aber, beim bisher verwendeten Verhältnis von ha/Einwohner zu verbleiben. Im Übrigen wird auch der je Wohneinheit zu Grunde gelegte Flächenfaktor der Situation im ländlichen Raum mit tendenziell überdurchschnittlich großen Grundstücken nicht gerecht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Die Festlegung richtet sich an jede Gemeinde. Gewerbegebiete stellen zwar Siedlungsflächen, aber keine Wohnsiedlungsflächen dar. Die Festlegungen zur Eigenentwicklung gelten nur für Wohnsiedlungsflächen, die in der Begründung bereits definiert sind.</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b></p> <p>Das Entwicklungspotential für die Gemeinden von fünf Prozent der bestehenden WE ist zu gering. Aufgrund der aktuell in besonderer Weise vorherrschenden prognostischen Unsicherheit für die Bevölkerungsentwicklung (siehe insbesondere Entwicklung bei den Flüchtlingen), ist eine Festlegung für einen Zeitraum von zehn Jahren in Bezug auf die Nachfrage nach Siedlungsflächen im allgemeinen und nach Wohnraum im Speziellen zu lang. Ein Zeitraum von sieben Jahre erscheint angemessener.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW). Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b></p> <p>Eine Aufhebung bestehender, aber noch nicht realisierter Bebauungspläne kann nach Ansicht der amtsangehörigen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung sind in § 42 BauGB geregelt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht erfolgen, da die Eigentümer der im jeweiligen Bebauungsplan gelegenen Grundstücke einen Vertrauensschutz genießen. Auch wenn die Angebote der Bebauungsplanung nicht realisiert wurden, wurden vielfach bereits Erschließungsanlagen hergestellt und deren Herstellungskosten auf die Eigentümer umgelegt. Auf die Gemeinden könnten daher Ersatzansprüche zukommen, die die Rückerstattung von Aufwendungen für Planung, Ausgleichsmaßnahmen und Erschließung beinhalten. Darauf sollte auch der LEP HR in seiner Begründung hinweisen, wenn schon die Überprüfung und ggf. Aufhebung der Bebauungspläne angeregt wird.</p>		<p>Die Klärung möglicher Entschädigungsansprüche erfolgt im Einzelfall nach den Vorschriften der §§ 39 ff BauGB. Sie bedarf keiner landesplanerischen Festlegung. Gleichwohl wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklungsoption verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Die Regelung nach Absatz 3 über einen Entwicklungsbonus für den Grundfunktionalen Schwerpunkt von 2,5 % würde dem Amt keinen hinreichenden Ausgleich verschaffen - abgesehen davon, dass aus den Zielen und Grundsätzen nicht einmal mit Bestimmtheit deutlich wird, ob dem Amt ein Grundfunktionaler Schwerpunkt zugeordnet werden würde. Dem reinen Text nach würde das nicht gelten (s.o.). Weiterhin würden nach dem Entwurfstext zum LEP HR die Zuordnung eines Grundfunktionalen Schwerpunktes wohl davon abhängen, dass zuvor ein entsprechender Regionalplan aufgestellt worden wäre - der wiederum noch Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch an dieser Stelle zeigt sich die Erforderlichkeit einer Übergangsregelung. Unabhängig davon aber stehen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) aufgrund seiner oben dargelegten strukturellen Rahmendaten und Entwicklungspotenziale deutlich bessere raumordnerische Entwicklungsmöglichkeiten zu. Insgesamt</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Dies gilt auch für Ortsteile im Amt Unterspreewald. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zeigt sich hier deutlich, dass die „Gleichschaltung“ des Weiteren Metropolenraums (WMR) ohne differenzierte Betrachtung den Entwicklungsmöglichkeiten nicht gerecht wird. Sie wird auch dem wichtigen Planungsprinzip einer nachhaltigen raumordnerischen Entwicklung nicht gerecht.</p>		<p>Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>  Die Ermittlung des Freiraumverbundes erfolgt durch ein Rechenmodell. Die Ableitung des Freiraumverbunds ist nicht nachvollziehbar. Die Verortung ist auch nicht hinreichend bestimmbar. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde vom Freiraumverbund betroffen ist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, ist das vorliegende Kartenmaterial nicht ausreichend, nicht nachvollziehbar und zu unbestimmt.</p>	<p>III.6.2.1.1.1  Methodik/Abgrenzung  Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b>            Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Freiraum südlich des Bergheider Sees im Vergleich zur Planung zum LEP-B-B nicht mehr Bestandteil des zu schützenden Freiraums sein kann. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des oben Gesagten abzulehnen. Wenn in der Folge der Aufhebung des Schutzstatus' plötzlich im Außenbereich privilegierte Windkraftanlagen mit weiträumiger Fernwirkung errichtet würden, würde dem touristischen Potential des Bergheider Sees buchstäblich das Wasser abgegraben werden. Hier verhält sich die Landesplanung unverantwortlich und scheint den Strukturwandel allein mit der Förderung von Windkraftanlagen gleichzusetzen, ohne die über Jahrzehnten entwickelten</p>	<p>III.6.2.1.1.2            Gebietskulisse            Freiraumverbund</p>	<p>Eine Pflicht zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse aus dem aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplan ist nicht herleitbar, zumal ein solches Vorgehen auch dem Zweck der Fortschreibung von Raumordnungsplänen unter Nutzung aktualisierten Datenmaterials widerspräche. Teilräumliche Änderungen der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gegenüber dem geltenden Landesentwicklungsplan beruhen insbesondere auf aktualisierten Datengrundlagen und einer methodischen Weiterentwicklung. Die Erweiterung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand oder Zweck der Änderungen, sondern bleibt Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Das genannte Gebiet ist</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>touristischen Potenziale zu würdigen und in die Abwägung einzustellen. Die Freiraumverbundflächen südlich des Bergheider Sees müssen vor diesem Hintergrund erhalten bleiben.</p>		<p>Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes (SPA). Diese werden nicht als Kriterium zur Abgrenzung des Freiraumverbundes herangezogen. Die Auswahl hochwertiger Flächen hinsichtlich verschiedener Funktionen des Freiraumverbundes hat sich zwangsläufig auch auf fachliche Grundlagen aus Fachdaten oder Planungen fachlich zuständiger Stellen gestützt. Die Planungsintention des Freiraumverbundes im Planentwurf ist jedoch eine raumordnerische und ersetzt rechtliche Bindungen oder planerische Ziele anderer Fachdisziplinen nicht. Auch erfordert die raumordnerische Zielsetzung nicht zwingend eine vollständige Übernahme bestimmter Gebietskategorien wie der SPA. Dies wird im Zuge der Überprüfung der Methodik auf Grundlage der eingegangenen Anregungen durch Bildung raumordnerischer Kriterien unter Verwendung der einzelfachlichen Grundlagen verdeutlicht. Die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse wird auf dieser Grundlage sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen hinsichtlich Kriteriengerüst, Arrondierungsregeln und Abwägung modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Bei der Kulissenbildung wird der Fokus auf Kernkriterien gestärkt und die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse maßstabsgerecht optimiert. Im Ergebnis ist das Gebiet südlich des Bergheider Sees weiterhin kein Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) befindet sich mit seinen Gemeinden im Bereich des transnationalen Verkehrsnetzes. Aufgrund dieser Tatsache sollten entlang dieser Trasse (Bahnlinie und Autobahn A 13) Gewerbe- und Wohnansiedlungen ermöglicht werden. Die oben beschriebene, gute Erreichbarkeit von Dresden, Leipzig und Berlin rechtfertigen diese Forderung.</p>	<p>III.7.1.1 Transnationale Verkehrskorridore</p>	<p>Mit der Kennzeichnung der Transeuropäischen Netze werden (nachgeordneten und sektoralen) öffentlichen und privaten Planungsakteuren rahmengebende räumliche Prioritäten der Maßnahmen genannt. Ein Landesentwicklungsplan vermag es nicht, einzelne wirtschaftliche, finanzielle und kapazitative Vorgaben in diesem Kontext zu formulieren. Investive Maßnahmen richten sich</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>hierarchieorientiert und bedarfsgerecht an den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes aus, finden ihre unmittelbare Umsetzung aber in den Plänen und Programmen der Fachplanung und nachgeordneten räumlichen Planung. Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind auf der hierfür zuständigen Planungsebene der kommunalen Bauleitplanung innerhalb des übergemeindlichen Rahmens der Raumordnungsplanung zu treffen. Die entsprechenden Festlegungen sind in den einschlägigen Plansätzen enthalten. Kenntnisnahme</p>	
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> An den ÖPNV sollten größere Handlungsaufträge mit Blick auf die Bahnhöfe der Region erteilt werden, um eine bessere Erreichbarkeit aller Zentren zu gewährleisten.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Der Breitbandausbau sollte im LEP HR stärker eingefordert werden, damit auch die ländlichen Regionen an das digitale Verkehrsnetz angeschlossen werden. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Reduzierung der Abwanderungsbewegungen ist ein Anschluss an moderne Datennetze von zentraler Bedeutung. Dem sollte im LEP HR stärker nachgekommen werden.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau der Breitbandversorgung ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Diese Regelung ist, nachdem ein sachlicher Teil-Regionalplan zur Steuerung der Windenergie in der Region Lausitz-Spreewald im Jahr 2016 aufgestellt worden ist, nachvollziehbar. Allerdings zeigt sich an der Dauer dieser Planung, dass bestimmte zusätzliche gemeindliche Entwicklungsoptionen im WMR nicht von erst noch aufzustellenden Regionalplänen abhängig gemacht werden darf. Die Aufstellung des sachlichen Teil-Regionalplans „Windenergie“ in der Region Lausitz-Spreewald hat mehr als 15 Jahre Zeit in Anspruch genommen.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in den Regionalplänen im Land Brandenburg, nicht im Landesentwicklungsplan. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber keine Beachtungspflicht bzw. die Übernahme von deren Festlegungen in den Regionalplan. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Festlegungen zur Windenergienutzung folgen keine zusätzlichen gemeindlichen Entwicklungsoptionen, wie in der Stellungnahme formuliert wurde. Sollte sich der Einwand auf die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten beziehen: Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die aktuellen Regionalplanverfahren zeigen, dass die Empfehlung für einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 m zu dem Wohnen dienenden Gebieten aus dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Massen-Niederlausitz - ID 566</b> Soweit dieser Grundsatz als besondere Aufgabenstellung im Rahmen der nachgeschalteten Regionalplanung zu verstehen ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte jede vertiefende Planung dazu mit entsprechender Weitsicht erfolgen. Insbesondere darf die kommunale Planungshoheit nicht zu stark beschnitten werden.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 in allen Regionen bei der Planung neuer Gebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Abweichende Planungskonzepte werden nur dort angewendet, wo die unterschiedlichen Ausgangslagen (Siedlungsstruktur, Windenergieanlagenaltbestand) dies begründen. 3 von 5 Regionen machen davon Gebrauch bzw. beabsichtigen dies, was zeigt, dass dies nicht durch eine pauschale Landesregelung geregelt werden sollte.</p> <p>Es handelt sich hier um keine Aufgabenstellung im Rahmen der "nachgeschalteten Regionalplanung", sondern um eine unmittelbare Ansprache der Gemeinden in einem räumlich begrenzten verflochtenen Bereich. Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Es wird in den Ausführungen - allerdings nur nebensächlich - aufgegriffen, dass die Verschiebung der Bevölkerungsproportionen aufgrund der Asyl- respektive Flüchtlingsproblematik keinen ausreichenden Eingang in die Erhebung dieser Rahmenbedingungen fand. Basis der diesbezüglichen Prognose ist das Frühjahr 2015. Es dürfte erwiesen und allen Beteiligten bewusst sein, dass sich seitdem eine wesentliche Änderung bei der Aufnahme sowie Unterbringung von Flüchtlingen vollzog, deren Integration außerdem von vielfältigen Parametern abhängt. Jedenfalls ist der damit einhergehende zunehmende Bedarf an Wohnflächen,</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur und anderen Kriterien auch im Weiteren Metropolenraum, in denen die amtsangehörigen Gemeinden liegen sollen, in der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen.</p>		<p>Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Von einer validen Datenlage und einer vorausschauenden Analyse der Rahmenbedingungen für die Steuerungsansätze im LEP HR kann daher nur bedingt die Rede sein. Bereits hier ist erheblicher Überarbeitungsbedarf gegeben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Es bleibt scheinbar vollkommen unberücksichtigt, dass die Nachfrage nach Baurespektive Wohnflächen in jeder der amtsangehörigen Gemeinden, unabhängig von der überfunktional wirkenden Stadt Biesenthal, also in den Gemeinde Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ fortwährend besteht und eine steigende Tendenz erkennbar ist.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Selbst in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ, die nicht an den Regionalbahnverkehr angebunden sind und teils auch nur geringe Nahversorgungsangebote decken, erhalten insbesondere die ehrenamtlichen Bürgermeister regelmäßig Kontaktaufnahmen unter anderem von jungen Familien, die den Wunsch äußern, in den Gemeinden zu leben. Anhand des Amtes Biesenthal-Barnim wird offenkundig, dass die dem LEP HR zugrunde gelegten Rahmenbedingungen von Landflucht oder Wegzugstendenzen aus dem Weiteren Metropolenraum der Realität und dem Trend widerspricht.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>  Der vorliegende Landesentwicklungsplan LEP HR bildet zu Recht die Daseinsvorsorge als Grundlage der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab, lässt aber die dafür notwendigen Grundvoraussetzungen bzw. die erforderliche Entwicklung im Infrastrukturbereich - besonders im Weiteren Metropolenraum - nahezu völlig außer Acht. Hierzu gehört beispielsweise die Voraussetzung für eine Raumerschließung, die sich nicht nur auf den Straßen- und Schienenverkehr, sondern auch auf eine leistungsfähige Dateninfrastruktur beziehen muss. So ist ein Mindestmaß an Erreichbarkeit im Rahmen der Landesentwicklung auch für den Weiteren Metropolenraum zu betonen, die bei Weitem noch nicht in allen Gegenden vorhanden ist. So ersucht die amtsangehörige Gemeinde Melchow seit geraumer Zeit die ausreichende Anbindung an das Mobilfunknetz, die bis heute nicht gegeben ist.</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und  Dateninfrastruktur für  Raumerschließung</p>	<p>Maßnahmen zum konkreten Ausbau der Breitbandversorgung liegen außerhalb der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung. Um aber zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Weiterentwicklung Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die derzeitige Verwaltungsgliederung fand Eingang in die vorliegende Landesentwicklungsplanung, während die offensichtlich anstehende Verwaltungsstrukturreform weitestgehend unkommentiert blieb. Aufgrund der geplanten Zuschnitte von Verwaltungseinheiten und die strukturellen Veränderungen muss deren Auswirkung allerdings Grundlage für weitere Ansätze im LEP HR sein. Anderenfalls kann ein Landesentwicklungsplan, der ab 2019 für mehrere Jahre gelten soll, weder die nach dem Raumordnungsgesetz geforderte Wirkung noch strukturelle Entwicklungsimpulse entfalten, zumal die Reform einer zeitlichen Umsetzung zugeführt werden soll, wenn der LEP HR selbst in Kraft treten soll.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum sowie die essenzielle Mobilität nicht nur zu formulieren, sondern muss folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP-HR unterlegt sein. Den Anforderungen an die Landesentwicklung ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Brandenburg nicht Genüge getan, diese nur als Mindestmaß aus dem LEP HR zu erkennen.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur ist für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit von Regionen als Wirtschafts- und Lebensraum von großer Bedeutung und ist folgerichtig in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR unterlegt. Eine Umsetzung von konkreten Planungen und Maßnahmen erfolgt durch die jeweiligen Fachplanungsträger in den Ländern Berlin und Brandenburg.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Aussage, Berlin und das Berliner Umland bedürfen eines höheren Handlungs- und Steuerungsbedarfs, entbehrt jeglicher</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Der aufgerufene Handlungs- und Steuerungsbedarf bezieht sich auf die signifikante höhere Anzahl kommunaler Planungsabsichten in Berlin</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundlage und widerspricht den Anforderungen an eine „Gemeinsame Landesentwicklung“. Vielmehr noch wären gerade in den Teilräumen vielfältige Instrumente und Steuerungsansätze erforderlich, denen nach den zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Trends negative Entwicklungstendenzen zugesprochen werden. Das vorliegende Vorgehen in dem LEP HR, besonders die Kommunen und kommunalen Verflechtungen im Weiteren Metropolenraum nicht derart zu stärken, dass sie die von der Gemeinsamen Landesplanung übernommenen Aufgaben auch tatsächlich und zukunftsfähig übernehmen können, kann nicht ohne eine weitere Überarbeitung der Grundsätze und Ziele hingenommen werden.</p>		<p>und im Berliner Umland, auf die mit raumordnerischen Steuerungsansätzen und ggf. auch Interventionen einzugehen ist. Es ist nicht erkennbar, welche "vielfältigen Instrumente und Steuerungsansätze" nach Auffassung der Stellungnehmenden erforderlich sein sollen, um die nicht näher definierten "übernommenen Aufgaben" raumordnungsrechtlich abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Es bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einer fundierten und umfassenden Überarbeitung bedarf. Die Besonderheiten der ländlichen Räume sind dabei in ausreichendem Maß zu würdigen und einer geordneten, aber auch möglichen Entwicklung und Sicherung über Steuerungsinstrumente zuzuführen.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die Zuordnung zum Weiteren Metropolenraum verstärkt diese nicht hinnehmbaren Ansätze der Gemeinsamen Planung der Länder Berlin und Brandenburg. Der Weitere Metropolenraum erscheint wie</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ein „Außenseiter“ in der Landesentwicklung. Es sind keine Steuerungsansätze erkennbar, die Entwicklungsimpulse im Weiteren Metropolenraum unterstützen bzw. die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Der LEP HR unterstützt ferner nicht eine dauerhafte Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in diesem Teilraum. Neben dem konkretisierten Freiraumverbund sind die übrigen Flächen in der Landesplanung lediglich als weiße Flächen skizziert. In den textlichen Festsetzungen gibt es wenig Konkretes zur Entwicklung von strukturschwachen ländlichen Räumen.</p>		<p>LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunktes des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> In vielfacher Hinsicht sind nicht nur wirksame Instrumente auch bzw. besonders für den Weiteren Metropolenraum und deren Erschließung zu schaffen, sondern auch die Notwendigkeit hierfür zu verstehen, wenn doch eine (vermeintlich) rückläufige Bevölkerungsprognose zu erwarten ist. Besonders in diesen Fällen ist eine zureichende Infrastruktur wichtig, um dem Trend entgegenzuwirken bzw. aufzufangen und die dort lebende Bevölkerung nicht sich selbst zu überlassen. Dies gilt vor allem für Orte, die Entwicklungspotentiale aufweisen und nicht als Mittel oder Oberzentrum klassifiziert sind.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die Hauptstadtregion soll sich in drei feste Strukturräume gliedern lassen und zwar Berlin, das Berliner Umland sowie der Weitere Metropolenraum. Dies ist zumindest so lange problematisch, wie es keine Bemessungsgrundlage für situative Kriterien wie z.B. einen</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>besonderen Bedarf gibt. Insbesondere die Abgrenzung der letztgenannten Raumkategorie wird durchgehend in dem LEP HR mit der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet. Dabei unterstellt der Planungsentwurf allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in diesem äußeren Entwicklungsraum. In dieser Pauschalität entbehrt dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt durchaus Gemeinden bzw. Kleinstädte, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich häufig um infrastrukturell gut ausgebaute, an den Regionalbahnverkehr bzw. Öffentlichen Personennahverkehr angebundene und der Metropole nicht erheblich weit entfernte Kommunen.</p>		<p>räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Grundlage zur Abgrenzung dieser Teilräume bilden geeignete und messbare Indikatoren der Regionalstatistik. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung war nur ein Indikator von zwölf in einer Abgrenzungsmethodik, die ausführlich in einer "zweckdienlichen Unterlage" erläutert wurde. Aufgrund er mehrfach vorgetragenen Bedenken insbesondere zu dem Indikator der Bevölkerungsprognose wurden sowohl die Kriterien, als auch die Datenbestände zur Abgrenzung des Strukturraumes Berliner Umland überprüft und die Abgrenzungsmethodik modifiziert bzw. auch die besten verfügbaren Daten (neuestmögliche gleich lange Zeitreihen) verwendet. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. So gibt es in ihnen auch unterschiedliche Orte mit speziellen Funktionen, oder besonderen Bedarfen, die dann ggf. auch von den jeweiligen Fachplanungen entsprechend festgesetzt werden können. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist daher kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar der zur Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Gebiet des Amtes Biesenthal-Barnim liegt jedenfalls teilweise in dem durch den LEP HR gezogenen Radius von 25 Kilometern gemessen vom S-Bahn-Ring bzw. 30 Kilometer um das Zentrum Berlins. Aus welchen Gründen Teile des Amtsgebiets, insbesondere die am nächsten gelegenen Gemeinden Rüdnitz und Sydower Fließ sowie die Stadt Biesenthal nicht im Berliner Umland angesiedelt sein sollen, erschließt sich nicht.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die angehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Zuordnung des Amtes Biesenthal-Barnim bzw. deren angehöriger Gemeinden in den Strukturraum „Weiterer Metropolitanraum“ ist nicht sachgerecht und widerspricht - jedenfalls zum Teil - den im LEP HR genannten Kriterien. Die verbindliche Kategorisierung entsprechend Z 1.1 in Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum soll den unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends in diesen Räumen gerecht werden. Das Berliner Umland versteht sich nach dem LEP HR als Raum, der eine positive Bevölkerungs- und Entwicklungstendenz und insbesondere starke Pendelverflechtungen zur Metropole Berlin aufweist.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Metropolitanraum zugeordnet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Bereits historisch zeigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts die enge Verflechtung einiger (nunmehr) amtsangehöriger Gemeinden mit der Metropole Berlin. So ist die Gemeinde Rüdnitz ein überwiegend von „Berlin-Pendlern“ bewohnter Ort. Dies setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort, so dass heute bereits ca. 30 % der Einwohner Rüdnitz in Mietwohnungen leben, was nicht typisch für ein Brandenburger Dorf ist. Auch im Öffentlichen Personennahverkehr ist der Bahnhof Rüdnitz im Berliner Tarifbereich C angesiedelt und somit sehr wohl im direkten Umland zu suchen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von Rüdnitz die Berliner City in 30 Minuten erreichbar. Genauso gehört die Gemeinde Rüdnitz infrastrukturell (postalisch PLZ 16321) und telefonisch mit Vorwahl (03338) zu Bernau bei Berlin, das wiederum dem Berliner Umland zugeordnet ist. Die Gemeinden des Amtes weisen überdies eine gute Entwicklung, auch im Bereich der Bevölkerung und der Zuzugstendenz, auf. Das Amt Biesenthal-Barnim gehört, wie nachfolgend eingehender dargestellt, zu einer entwicklungsbestimmenden Achse, die aufgrund der Pendlerströme, überörtlichen Wirkung und siedlungsstrukturellen Funktionsübernahme dem Berliner Umland zuzuweisen ist. So erfolgte vor einem Jahr eine durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt initiierte Ermittlung von Wohnungsbaupotenzialen im „Berliner Umland“.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinde Rüdnitz und die Stadt Biesenthal auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anlass war unter anderem die Erkenntnis, dass der Stadt-Umland-Raum eine gemeinsame Wohnungsmarktregion darstellt. Sowohl die Gemeinde Rüdnitz als auch die Stadt Biesenthal sind im Zuge dessen als Gemeinden im „Berliner Umland“ befragt worden. Im Ergebnis teilte die hierzu beauftragte Initiative des Kommunalen Nachbarschaftsforums Berlin-Brandenburg der Gemeinde Rüdnitz mit, dass in der Summe auf Neubauflächen ca. 65 Wohneinheiten und als Verdichtungspotenziale rund 100 Wohneinheiten zur Verfügung stehen.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die Zuordnung der amtsangehörigen Gemeinden zum Weiteren Metropolenraum ist zu überprüfen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die Gliederung des Weiteren Metropolenraumes im LEP HR hat den Anschein, dass dieser Raum im Rahmen der Landesentwicklungsplanung nur noch eine Existenzberechtigung habe. Zukunftsfähige Entwicklungsansätze oder die Sicherung der umfassenden Daseinsvorsorge, die gerade Aufgabe der Landesentwicklungsplanung sein soll, sind für diesen Bereich nicht erkennbar. Im Übrigen ist insofern nicht nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum gezogen wurde. Eine nachvollziehbare Ausführung, aus welchem Grund das Amt Biesenthal-Barnim mit seinen Gemeinden nicht in den Bereich des Berliner Umlandes (Achse B) aufgenommen wird, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Ein Anschluss an den Schienenverkehr mit Bezug auf die Metropole Berlin und infrastrukturelle Entfernungen sind in der Weise gegeben.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Der LEP trägt mit seinen Steuerungsansätzen auch der Entwicklung und der Sicherung der Daseinsvorsorge im Weiteren Metropolenraum ausreichend Rechnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Das Wachstum des so genannten Berliner Speckgürtels ist dahingehend zu analysieren, dass nicht mehr nur in den direkt anliegenden Gemeinden Brandenburgs die Einwohnerzahl steigt und Ansiedlungszuwachs gegeben ist, sondern sich die regionale „Linie des Randbereichs“ stetig weiter in den ländlichen Raum Brandenburgs zieht. So ist bei den amtsangehörigen Gemeinden bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass die Pendlerströme zur bzw. von der Metropole auch im Amt Biesenthal-Barnim eine starke Rolle spielen und keinesfalls die Stadt Bernau bei Berlin eine Grenzachse für das Berliner Umland darstellt. Jedenfalls fanden die Besonderheiten wachsender Gemeinden im Weiteren Metropolenraum in den Entwicklungs- und Steuerungsansätzen des LEP HR keinen adäquaten Eingang für eine zukunftsfähige Entwicklung dieses Strukturraums.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen. Es wird vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, in welcher Form die Besonderheiten wachsender Städte, Eingang in die Entwicklungs- und Steuerungsansätze finden sollen.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>          Bereits zum derzeit geltenden Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, dessen rechtliche Historie der Sachlichkeit halber ausgeblendet werden soll, ist der Wegfall der Grund-/Nahbereichszentren längst von vielen übergegliederten Gemeinden mit fundierten und wesentlichen Gründen angegriffen worden. Die Zahl der vormals als zentrale Orte eingestuften Gemeinden reduzierte sich von ca. 150 auf lediglich noch ca. 50 zentrale Orte. Insoweit beziehen sich die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Biesenthal-Barnim ausdrücklich auf die bereits hierzu vorliegende Auseinandersetzung mit dem dort überarbeiteten Zentrale-Orte-System. Nach wie vor gibt es keine stichhaltige Begründung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, diese Gliederung für das Land Brandenburg aufgeben zu haben und einen Sonderweg mit unklaren Funktionsbeschreibungen zu beschreiten. Auch die kurze Argumentation in dem Entwurf des LEP HR für den Wegfall der Grundzentren ist absolut nicht nachvollziehbar. Nach wie vor weisen andere Kommunen als die Ober- und Mittelzentren eine multifunktionale Bedeutung auf, in denen deutliche Schwerpunkte</p>	<p>III.3.2          Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens bestehen.			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Das Zentrale-Orte-System ist in Bezug auf die multifunktional und überörtlich wirkenden Gemeinden anzupassen und entsprechende Privilegien zuzugestehen.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.	nein
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Der fortgesetzte Ansatz in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes HR, die überörtliche Daseinsvorsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Ebenen durch viele Gemeinden überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen Städte respektive Gemeinden „unter der Mittelzentrenebene“ - früher die Grundzentren - die</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den umgebenden Raum. Unterstellt, die Klassifizierung des Weiteren Metropolenraums mit dessen Folgen wäre ein geeigneter Steuerungsansatz, müssen diese Funktionen denklogisch auch außerhalb der festgelegten Ober- und Mittelzentren zukunftsfähig gesichert werden.</p>		<p>des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Das Phänomen "abschwächender Mittelzentren" ist nicht bekannt. Das Mittelzentrum bildet den Versorgungsanker des jeweiligen Bezugsraumes. Hierzu wurde die jeweils leistungsstärkste Gemeinde identifiziert. Eine Substituierung der zugewiesenen Funktionen durch andere Gemeinden ist weder erforderlich noch wünschenswert. Die Dichte des Netzes von Ober- und Mittelzentren ist im Bundesvergleich als sehr ausgeprägt zu bezeichnen. Probleme durch den Wegfall von Nahbereichszentren im Jahr 2009 sind nicht bekannt und wurde auch nicht beschrieben.</p>	<p>nein</p>
<p>Es ist zu bedenken, dass abschwächende Mittelzentren keine Ausstrahlungs- und Versorgungsfunktionen für die nächsten Jahre übernehmen werden. Vielmehr noch würde ggf. eine weitere Schwächung der weiteren Umgebung eintreten, da nur die Mittelzentren durch die privilegierenden Steuerungsansätze eine umfassende Entwicklung nehmen können und nicht möglicherweise andere wachsende Kommunen, die einen Ausgleich schaffen müssten. Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik fand ausweislich der Entwurfsfassung zum LEP HR nicht statt. Zumal mit den fehlenden Instrumenten wie der konkreten Ausweisung von Grundzentren o.ä. unmittelbar durch die Landesplanung dem Anspruch auf eine nachhaltige Raumordnung und die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht entsprochen wird und werden kann. Die Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge und die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf derart wenige zentrale Orte der Mittel- und Oberzentren trägt den strukturellen Fehler der Landesplanung aus dem LEP BB fort. Aus diesen Gründen ist die ergänzende räumliche Ausweisung von zentralen Orten unterhalb der Mittelzentren, wie das seinerzeitige „Grundzentrum“ Biesenthal,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unerlässlich. Anderenfalls besteht die realistische Gefahr, dass die Sicherung der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung für die umliegenden Gemeinden bzw. die umliegende Region als Kernaufgabe der Raumordnung nicht mehr erfolgen kann. Die Erfahrung mit den regionalen Raumordnungsplänen seit Inkrafttreten des LEP BB zeigt zudem, dass mit einer zufriedenstellenden Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht in angemessener Zeit zu rechnen ist, obwohl die kurzfristige Notwendigkeit bestünde. Die umfassende Überarbeitung und somit Ausweisung solcher Zentrenstrukturen durch die regionalen Planungsverbände würde erneut Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Damit ist das Problem des Wegfalls der früheren Grundzentren jedenfalls nicht gelöst. Es liegt folglich im Pflichtenfeld der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Aufgabe einer zureichenden Entwicklung des Zentrale-Orte-Systems vollständig und ausreichend im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu erfüllen.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>  Der im Entwurf übersandte LEP HR, der das zuvor beschriebene Problem im ländlichen Bereich des Landes Brandenburg völlig außer Acht lässt bzw. dies auf die Regionalplanung verschiebt, kann keinen konstruktiven Beitrag zur zukunftsfähigen Gestaltung der Hauptstadtregion, zu der eben auch das ländliche Umfeld im Land Brandenburg gehört, leisten. Der Rückzug auf Mittelzentren entspricht der Bedarfssituation im Planzeitraum ebenso wenig wie die Annahme, dass ohne Ausnahme alle anderen Städte und Gemeinden nur für sich selbst zu sorgen hätten. Daher wendet sich das Amt Biesenthal-Barnim gemeinsam mit den amtsangehörigen Gemeinden ausdrücklich gegen das Bestreben der Länder Berlin</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Brandenburg, die nicht bedarfsgerechte Festlegung der zentralen Orte aus dem LEP BB fortzusetzen, jedenfalls die Entwicklung von multifunktionalen Kommunen grundlos und ohne entsprechend ausgefüllten Auftrag auf die Regionalplanung zu übertragen.</p>		<p>ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>  Die Aussagen in dem vorliegenden Entwurf des LEP HR gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten usw. bestehen. Auch wenn in einigen Räumen des Weiteren Metropolenraum zugleich eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der Mittelzentren bestimmte Gemeinden diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge auch für die umliegende Bevölkerung. So wie die Stadt Biesenthal mit ihren Gewerbe-, Dienstleistungs und Nahversorgungseinrichtungen eine wesentliche Bedeutung für die umliegenden Gemeinden darstellt. Seinerzeit ordnete die Landesentwicklung die Stadt Biesenthal folglich als Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit dem Planentwurf ist kein Rückzug der Grundversorgung in die Mittelzentren beabsichtigt, vielmehr sieht der Planentwurf vor, in den Mittelzentren regional bedeutsame, übergemeindlich wirkende Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln. Die Grundversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge obliegt hingegen auf Grundlage der verfassungsgemäßen Vorgaben weiterhin umfassend der gemeindlichen Ebene. Insoweit bewegt sich die Funktionszuweisung ganz im Rahmen der von Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Aufgabenbeschreibungen zum Zentrale Orte Konzept. Die Ausgestaltung der Zentralen-Orte-Systeme nach den jeweiligen regionalen und landesspezifischen Erfordernissen in den Raumordnungsplänen bleibt zentrale und flächendeckende Aufgabe der Raumordnung. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>            Es genügt den Anforderungen an eine gemeinsame Landesplanung und damit einhergehend die Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht, lediglich die Mittelzentren zu benennen ohne weitere Steuerungsansätze für gleiche Lebensverhältnisse außerhalb dieser Bereiche zu definieren und zudem eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen.</p>	<p>III.3.2            Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Bedarfsansätze im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die anderen amtsangehörigen Gemeinden finden in dem vorliegenden Zentrale-Orte- System nicht ausreichend Berücksichtigung. So ist beispielsweise die Gemeinde Sydower Fließ mit ihrer überörtlich wirkenden Grundschule sowie dem Hortbetrieb zu nennen, die insoweit soziale Infrastrukturaufgaben auch außerhalb des Amtsgebiets wahrnimmt. Die Kapazität der Schule umfasst aktuell 244 Schüler, von denen nahezu 180 Schüler aus umliegenden Gemeinden kommen. Insbesondere die in nicht amtsangehörigen Gemeinden lebenden Kinder nutzen überproportional die Hortangebote mit ca. 70%. Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde Marienwerder eine weitere Grundschule. Kindertagesstätten im Amtsgebiet betreuen insgesamt 989 Kinder, mithin nahezu 1.000 Kinder. Der Bedarf ist stetig wachsend.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise amtsangehörigen Gemeinden im Zentrale-Orte-System eine besondere Berücksichtigung finden sollten. Die Schulentwicklungsplanung ist ein geeignetes Fachverfahren zur Kapazitäts- und Standortplanung. Die Tatsache, dass in einer Gemeinde eine überörtlich wirkenden Grundschule mit Hortbetrieb existiert, bringt kein Erfordernis mit sich, raumordnerische Prädikatisierungen zu vergeben.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Stadt Biesenthal entwickelt sich zunehmend zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort in der Region. Viele Gewerbebetriebe haben sich dort angesiedelt, zum einen aufgrund der vorhandenen Anbindung an den Schienenverkehr, die gute Infrastruktur aber auch aufgrund der guten Erreichbarkeit der benannten Mittelzentren sowie die Nähe zu der Metropole Berlin. Derzeit gibt es sogar deutliche Planungen, diese Gewerbebetriebe weiter auszubauen. Auch viele Sozialeinrichtungen etablieren sich in der Stadt Biesenthal. Neben den angesiedelten Dienstleistungsunternehmen leistet die Stadt Biesenthal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der sozialen Infrastruktur in die weitere Region hinein. Besonders im Bereich der Altenpflege und der Behindertenbetreuung verfügt die Stadt Biesenthal über entscheidende Kompetenzen. So existieren in der Stadt Biesenthal mehrere Pflegeheime, Einrichtungen zur stationären als auch ambulanten Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Zu nennen sind insbesondere die Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Im Bereich des Amtes Biesenthal-Barnim, nahezu überwiegend in der Stadt Biesenthal, unterstützt die Stiftung in den Arbeitsfeldern Werkstätten und Arbeit, Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe und mittels einer Kindertagesstätte nicht nur das entsprechende Klientel, sondern bietet viele Arbeitsplätze. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sind ca. 140 Beschäftigte zu verzeichnen, davon sind 100 Mitarbeiter allein in der Stadt Biesenthal tätig. Diese sichern insgesamt mehr als 634 Menschen mit Beeinträchtigungen, Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben und bieten soziale Unterstützung. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die vorhandene Infrastruktur der Stadt Biesenthal geschützt und weiter verbessert wird, nicht nur über finanzielle</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Funktionswahrnehmungen im Bereich der Grundversorgung beschrieben. Es wird aber nicht beschrieben, worin die Gemeinde ihre Positionierung im Ranking als funktionsstärkste Gemeinde nicht zutreffend abgebildet sieht oder für welche Gemeinden im Umfeld die Gemeinde welche Versorgungsfunktionen zu übernehmen glaubt. Die Gemeinden des Amtes haben sich bewusst für das verwaltungsorganisatorische Modell des Amtes entschieden. Die daraus resultierenden Abstimmungsbedarfe der amtsangehörigen Gemeinden untereinander sind von diesen selbst zu lösen und können nicht auf das Land übertragen werden. Das Institut des Nahbereichszentrums im Zentrale-Orte-Konzept hat nicht die Aufgabe, verwaltungsorganisatorische Abstimmungs- und Finanzierungsprozesse zwischen den Gemeinden zu lösen. Es obliegt Abstimmungen innerhalb der kommunalen Familie, ggf. vorhandene Funktionswahrnehmungen für andere Gemeinden multilateral auszuhandeln und ggf. auch finanziell zu kompensieren. Es ist insoweit kein raumordnerischer Interventionsansatz erkennbar, um das Verhältnis zwischen den Gemeinden zu klären, da hier offenbar vorrangig finanzielle Fragestellungen zu lösen sind. Es ist nicht erkennbar, welche dem Planentwurf entgegen stehende Belange geltend gemacht werden sollen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Strukturen, sondern auch im Rahmen der raumordnerischen Entwicklung. In der Grundschule Biesenthal befinden sich derzeit 295 Schüler. Trotz drei bestehender Kindertagesstätten in kommunaler sowie freier Trägerschaft steigt der Bedarf an weiteren Plätzen nachhaltig in der Stadt Biesenthal. Die Gremien beraten gegenwärtig die Etablierung einer neuen oder Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Die Prognose basiert auf validen Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge Familien nach Biesenthal ziehen bzw. ziehen möchten. Auch im Gesundheitssektor ist mittels verschiedener Arztpraxen, Physiotherapiepraxen, Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken eine Funktionsbündelung gegeben, die einem zentralen Ort im Sinne der Landesentwicklungsplanung gleichkommt. Dieser Versorgungsfunktion trägt der Landesentwicklungsplan nicht hinreichend Rechnung. Des Weiteren ist die Stadt Biesenthal Verwaltungssitz des Amtes Biesenthal-Barnim, in dem derzeit über 12.200 Einwohner leben. Die Stadt Biesenthal ist damit ein gutes Beispiel, dass das Zentrale-Orte-System, welches wegen des Wegfalls der Grundzentren bereits im Rahmen des LEP BB angefochten wurde und nunmehr mit dem Entwurf des LEP HR fortgeführt werden soll, zu kurz gegriffen ist. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten werden nicht berücksichtigt, insbesondere wachsende Kleinstädte als Mittelpunkt des ländlichen Umfelds werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik zugeführt. Denn nach den Festlegungen des LEP HR sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen, nur in zentralen Orten zulässig. Somit bleibt die Stadt Biesenthal trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im LEP HR außen vor.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Raumordnung, die mit einem Landesentwicklungsplan entwickelt und geordnet werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum im Land Brandenburg zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Funktion auch außerhalb der Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen, in die Steuerungsansätze aufzunehmen und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Die von diesen Gemeinden, wie der Stadt Biesenthal, übernommenen Funktionsbündelungen müssen von der Landesplanung anerkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen oder Investitionsentscheidungen dienen. Zwar wird die Übernahme wesentlicher Versorgungsaufgaben durch einzelne Gemeinden scheinbar von den Verfassern des LEP HR verstanden, indes mittels des neu formulierten „Grundfunktionalen Schwerpunktes" nicht im Sinne einer raumordnerischen Steuerung in die Planung aufgenommen. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden und fundierten Definition dieser Begrifflichkeit. Zum anderen wird die Sicherung und Würdigung dieses Elements ohne weitere und stichhaltige Begründung auf die Regionalplanung verlagert. Dies kann allerdings zu dramatischen Fehlentwicklungen führen. Es ist Aufgabe der Landesentwicklungsplanung solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommenen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig, aber</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Adressierung zentralörtlicher Funktionszuweisungen durch des LEPro hat ausdrücklich Gemeinden und übergemeindliche Funktionsüberhänge zum Gegenstand. Grundfunktionale Schwerpunkte können einen Beitrag zur räumlichen Bündelung von Funktionen der Grundversorgung leisten. Es handelt sich hierbei aber nicht um Zentrale Orte mit einem definierten übergemeindlichen Versorgungsbereich. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort bringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie in dem Entwurf korrekt festgehalten, ist dies häufig bei Amts-/ Verwaltungssitzen der Fall. Zu den hiesigen Stellungnehmern gehört die Stadt Biesenthal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Ortes erfüllt und wegweisende Funktionen über die Stadtgrenzen hinausgehend im Raum übernimmt, die sich allerdings im LEP HR als multifunktionaler Ort widerspiegeln muss.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>  Große Teile der Wohnbevölkerung im Land Brandenburg leben und arbeiten im ländlichen Raum. Dies betrifft auch über 50 % der Einwohnerschaft des Amtes Biesenthal-Barnim. Diese Kulturlandschaften leisten einen großen Beitrag zur Lebensfähigkeit und Attraktivität auch der Metropole Berlin sowie der Steigerung der Attraktivität durch das vorhandene Umland. Innerhalb des Landesentwicklungsplanes ist jedoch die Kulturlandschaft völlig unterrepräsentiert. Einzige Vorgaben der Länder Brandenburg und Berlin werden in G.4.1 und G.4.2 formuliert, indem Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden sollen. Auch hier kann es nicht Ziel des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion sein, die Bildung von „weißen Flecken“ auf indirektem Weg zu fördern. Die große Bedeutung der Kulturlandschaften für die Länder Berlin und auch Brandenburg ist entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>III.4.3  Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf bezüglich der Kulturlandschaften beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Strategien für die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund deren Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Dies betrifft alle mit der Entwicklung der Kulturlandschaften verbundenen thematischen Fragen von der konzeptionellen bis zur vorhabenbezogenen Planungsebene. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Umfangreichere oder konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die Fokussierung auf den Vorrang der Innenentwicklung ist im Grunde nachvollziehbar. Allerdings werden die planerischen Möglichkeiten der Gemeinden mit den engeren Vorgaben durch die beabsichtigte Novellierung des Baugesetzbuches und neuer Verwaltungspraxis z.B. zur Anwendung des § 13 a BauGB in Zukunft erschwert.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die Raumordnung trifft Festlegungen für eine geordnete übergreifende und überörtliche Entwicklung des Gesamttraumes der beiden Länder Berlin und Brandenburg. Auf die für die kommunale Bauleitplanung geltenden bauplanungsrechtlichen Regelungen des Bundes hat die Raumordnungsplanung keinen Einfluss.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Es ist erheblicher Nachholbedarf für den im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan HR gegeben. Dabei muss der Fokus ausdrücklich auf dem Weiteren Metropolenraum liegen, wenn die Gemeinsame Landesplanungsabteilung durch die vorhergehenden Analysen unter anderem ermittelt haben möchte, dass der Bevölkerungsrückgang als wesentlicher Aspekt einzubeziehen ist. Dann muss es doch erst Recht Sinn und Zweck einer Landesentwicklungsplanung sein, auf diese Besonderheiten und Tendenzen einzugehen, indem nützliche und kongruierende Steuerungsansätze gelten. Die Erhaltung eines Status quo bzw. sogar die Verhinderung einer Entwicklung ist mitnichten hierfür geeignet.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die feste Begrenzung der Siedlungsentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der dem Weiteren Metropolenraum bzw. dem Berliner Umland seitens des LEP HR zugeschriebenen Ausgleichsfunktion nicht verständlich. Um eine Entlastung der Metropole in den Bereichen der Wohnflächen zu erreichen, ist eine - sicherlich unter dem Kriterium der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit stehende - Ausweitung diesen Strukturräumen ohne weiteres zuzugestehen, vielmehr auch zu fördern. So müssen bestimmte Kommunen, deren Grundvoraussetzungen im Sinne der einstigen Grundzentren vorliegen, für die Nutzung der Innenentwicklungspotenziale gewonnen werden. Dazu gehören auch eine gestärkte, aktive, aber auch nicht unnötig eingeschränkte Stadtplanung und eine angepasste, nachhaltige Verkehrsplanung im Weiteren Metropolenraum. Solche Aspekte liegen den Steuerungsansätzen im vorliegenden LEP HR allerdings fern. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch befremdlich, aus welchem Grund Konversionsflächen dahingehend entwicklungsfähig bleiben sollen. Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden, insbesondere geht mit den vorgenannten Steuerungsansätzen eine Aushöhlung der Planungshoheit der Gemeinden einher, in dem der LEP HR nicht nur Außenbereichsentwicklungen einschränkt, sondern auch für sich in Anspruch nimmt, innerörtliche Entwicklungsziele definieren zu dürfen.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz zur Siedlungsentwicklung im LEP HR-Entwurf lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumodynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale können auch hier uneingeschränkt ausgeschöpft werden. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Mit der wachsenden Bevölkerung wird auch der Bedarf an Wohnflächen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur im weiteren Metropolitanraum steigen. Es existieren viele Orte, insbesondere Kleinstädte, die entsprechende Entwicklungspotenziale vorweisen können, die durch eine aktive, landesplanerische Gestaltung zu stabilisieren bzw. zu ertüchtigen wären, deren urbane Qualität und Infrastruktur erhalten werden müssen und daher im Rahmen der Landesentwicklung einer entsprechenden Steuerung zuzuführen sind. Die Dynamik soll und muss folglich im gesamten Land Brandenburg genutzt werden, insbesondere auch außerhalb des Berliner Umlands in der ländlichen Fläche.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Im Weiteren Metropolitanraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, in denen eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich ist. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die sternförmige Siedlungsentwicklung, die sich sowohl aus den textlichen Festlegungen als auch der Festlegungskarte ergibt, soll zwar eine nachhaltige Flächennutzung garantieren, stärkt allerdings nur die ohnehin auskömmlichen Gebiete und Räume. Speziell kleinere Gemeinden im weiteren Umland, wie die hier beteiligten amtsangehörigen Gemeinden außerhalb der Stadt Biesenthal, werden durch die Steuerungsparameter des LEP HR in</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR sieht vor, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und im Weiteren Metropolitanraum vorrangig auf Zentrale Orte auszurichten. Damit soll eine Bündelung der Wohnsiedlungsentwicklung erfolgen, die insbesondere auch die Bedarfe aus Wachstum und Zuzug decken soll. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer möglichen Entwicklung und damit einhergehenden Bestandssicherung beeinträchtigt, gar weiter geschwächt.</p>		<p>Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die in dem LEP HR beschriebene und regulierte Siedlungsentwicklung würde ein mögliches Wachstum in diesem Strukturraum weitestgehend nur unter bestimmten Kriterien ermöglichen. Dementsprechend sind auch die zunächst zum Weiteren Metropolenraum zugewiesenen amtsangehörigen Gemeinden durch dieses Vorgehen benachteiligt. Eine Rechtfertigung hierfür ist weder ersichtlich noch dargetan. Wie bereits dargelegt, ist eine raumordnerische Steuerung der flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung gewiss erforderlich. Dies ist jedoch von fehlenden Instrumenten zugunsten einer möglichen Entwicklung im ländlichen Raum zu unterscheiden. Dies gilt umso mehr, als der LEP HR eine besondere Verpflichtung der Kommunen außerhalb der Mittel- und Oberzentren in G 3.6 festhält, die Grundversorgung und damit eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge zu sichern. Dabei nimmt der LEP HR Bezug auf die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit jeder Gemeinde. Inwieweit dann allerdings dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung mittels der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Im Weiteren Metropolenraum bilden die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung, denen eine quantitativ unbegrenzte Wohnsiedlungsentwicklung ermöglicht wird. Mit der Festlegung zur Eigenentwicklung wird allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>im vorliegenden Entwurf formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gewahrt ist, bleibt überaus kritisch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und dessen Auswertung zu prüfen.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim sehen sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung dieser Kommunen. Nicht zuletzt für die Stadt Biesenthal und deren überörtlicher Funktionsrolle darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnsiedlungsflächen behindert werden. Eine zureichende Auseinandersetzung mit den Folgen fand bei der Erstellung des LEP HR unter Umständen nicht statt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Gravierend erscheint die Ausführung in dem vorliegenden LEP HR, dass bei der Ermittlung des „zulässigen“ Entwicklungsspielraums bereits bestehende Bauleitplanungen rein fiktiv zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung in dem Entwurf zum LEP HR sogar, diese Baupläne aufzuheben, um die entsprechenden „Prozente frei zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechnen". Eine solche Zielsetzung oder Empfehlung kann mitnichten ein Grundsatz oder Steuerungsansatz für eine Raumordnung sein. Dies ist nicht akzeptabel. So sehr die Zielrichtung, naturnahe Freiräume und Biotope zu erhalten und zu entwickeln, nachvollziehbar ist, darf dies nicht zu einer Entwicklung führen, die zwangsläufig auf eine Urbanisierung des Landes Brandenburg hinausläuft, weil den Gemeinden alle Instrumente aus der Hand genommen werden, sich dem seitens der Entwurfssteiler des LEP HR prognostizierten Trend der „Landflucht“ entgegen zu stellen. Die im LEP HR als „Z“ gekennzeichneten Ziele sollen auch im Rahmen einer Abwägung nicht mehr zugänglich sein. Damit verbleibt der Gemeinde keinerlei Planungsspielraum, was in die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde eingreift.</p>		<p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird jedoch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die unter III. 5 formulierten Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung sind nur bedingt akzeptabel. Sicherlich ist es für eine nachhaltige Entwicklung wesentlich, neue Siedlungsflächen an vorhandene und damit insbesondere bereits erschlossene Gebiete anzubinden. Auch die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten im Außenbereich zum Wohnen sollte nur unter strengen Kriterien zulässig sein. Wesentlicher Aspekt muss auch diesbezüglich die vorhandene bzw. grundsätzliche Erschließung sein. Allerdings kann die Einschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung im Weiteren Metropolenraum seitens der hier beteiligten Gemeinden unter keinen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Umständen hingenommen werden. Nach Z 5.7 ist eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung, zu der alle Wohn-, Kern- und Dorfgebiete gehören sollen, nur noch für den örtlichen Bedarf möglich. Dabei ist in dem Entwurf des LEP-HR eine Entwicklung auf 5% konstatiert. Dies greift in verfassungswidriger Weise in die Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ein. Diese Wohnsiedlungsentwicklung darf nach dem LEP HR nur noch im Rahmen der Eigenentwicklung bzw. des Eigenbedarfs stattfinden. Dabei weist Z 5.6 für den Weiteren Metropolitanraum zusätzlich aus, dass der örtliche Bedarf lediglich anhand ortsansässiger Bevölkerung und nicht für mögliche Wanderungsgewinne ermittelt werden darf. Diese Einschränkung einer Entwicklung ist weder begründet noch nachvollziehbar. Auch wenn die bereits benannten „grundfunktionellen Schwerpunkorte“, die nach dem LEP HR dann noch nicht konkret feststehen respektive identifiziert werden können, noch zusätzlich 2,5% entwickeln dürfen, stellt dies nur ein Ausnahmefall dar. Die Einschränkung der Planungshoheit bzw. der Bauleitplanung ist für eine mögliche Entwicklung von Gemeinden im Weiteren Metropolitanraum und damit im ländlichen Bereich bedrohlich. Die Stadt Biesenthal wie auch die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ werden damit ausdrücklich gehindert, eine Planung und damit einhergehende Entwicklung entsprechend ihren Vorstellungen zur Schaffung eines geschlossenen Siedlungsbereichs zu beschließen und in Kraft zu setzen. Die Folge des vorgenannten Steuerungsansatzes führt zu einer stark verminderten Entwicklungsoption für Wohnbauflächen; in der pauschalen Festlegung des LEP HR nunmehr auch unabhängig von nachhaltiger und erhöhter Nachfrage an Bauflächen z.B. für junge Familien, die die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Weiterentwicklung und Wachstumsmöglichkeiten benötigen.</p>		<p>Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Für jede der Gemeinden kann der Eingriff in die Planungshoheit verheerende Auswirkungen haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>            Gegenwärtig befindet sich wegen der stetig hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rüdnitz eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde in der Phase der öffentlichen Auslegung. Voraussichtlich wird er im Jahr 2018 Bestandskraft erlangen. Die Erstellung dementsprechender Bebauungspläne ist in Vorbereitung. Beides würde dazu führen, dass bereits mit Inkrafttreten des LEP HR die Entwicklungsbergrenzen überschritten würden, obwohl von der gegenwärtig gültigen „zusätzlichen Entwicklungsoption“ nach 4.5 (Z) des LEP BB noch nicht einmal Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn nach Z 5.7 (2) Satz 3 möglicherweise die Planungen weiter Bestand haben könnten, verbliebe der Gemeinde Rüdnitz für die Zeit von 2019 bis 2029 keinerlei Gestaltungsspielraum mehr. Ob und wie sich diese Situation auch für mögliche Innenverdichtungen außerhalb der Gemeindeplanungen auswirken würde, kann ohne Weiteres nicht eingeschätzt werden. Gleiches gilt für die Stadt Biesenthal, die einen noch größeren Nachfrage-/Zuzugsdruck auffangen muss. Eine solche „Siedlungsentwicklung“ sollte zugunsten der Brandenburger Gemeinden unterstützt und eben nicht verhindert werden, um diese infrastrukturell und raumordnerisch zu stärken.</p>	<p>III.5.7.2            Festlegung/Definition            Entwicklungsoption            für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Die im vorliegenden Entwurf unter Z 5.7 dargestellte Lösung, Entwicklungsoptionen an der Anzahl bestehender Wohneinheiten anzubinden, ist weder inhaltlich noch rechtlich tragbar. Inhaltlich verkennt die Festlegung auf Wohneinheiten eindeutig die anders gelagerten Strukturen in Dörfern mit überwiegend selbst genutztem Wohnraum gegenüber denen von Städten mit überwiegend Mietwohnungen. Ein planungsrechtlicher Durchgriff der Gemeinde auf private Grundeigentümer und deren Wohnflächen im Innenbereich ist nicht möglich, so dass sich die Anzahl der Wohneinheiten innerhalb einer Gemeinde der Steuerung durch diese entzieht. Hinzu kommt, dass es im Sinne einer Innenverdichtung durchaus sinnvoll ist, die historisch sehr großen Grundstücke durch Teilung einer Wohnnutzung zugänglich zu machen und dadurch Wohnraum insbesondere für junge Familien zu schaffen. Die Festlegung von Wohnobergrenzen würde die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit und Selbstverwaltung zu Makulatur machen und ist daher nicht hinnehmbar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, eine Unterscheidung in selbst genutztes Wohneigentum und Mietwohnungen wird dabei nicht getroffen. Der WE-Ansatz ist jedoch mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und hat daher hinsichtlich der Datenbasis weniger prognostische Unsicherheiten. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Eine Nachverdichtung durch Grundstücksteilung steht der Festlegung nicht entgegen.	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Gemeinde Breydin ist derzeit noch über Busverbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, wobei diese, wie auch in anderen Gemeinden wie Sydower Fließ oder Marienwerder wesentlich wegen der Schülerbeförderung bestehen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b></p> <p>Die Konzentration auf die Hauptstadt Berlin ist im ersten Augenblick verständlich, hinkt aber bei weiterem Blick auf die Bedürfnisse der selbstigen. Aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes lässt sich allgemein entnehmen, dass die Strukturräume außerhalb der Metropole unter anderem eine bestimmte Entlastungsfunktion wahrnehmen sollen. Dies betrifft insbesondere die Wohnflächen, aber auch wesentliche Punkte der Kulturbund Erholungsfunktionen. Wenn dies der Fall ist, was die Entwicklung der letzten Jahre auch zeigt, muss der Blick nicht nur in Richtung Berlin, sondern gerade auch in die entsprechenden Regionen gelenkt werden, die diese Funktionen für Berlin übernehmen sollen. Im Amt Biesenthal-Barnim befinden sich derzeit drei Gemeinden mit Anbindung an den Regionalverkehr, namentlich die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Melchow und die Gemeinde Rüdnitz.. Das dahinter stehende Liniennetz gewährleistet nicht nur die Mobilität in die Städte Eberswalde und Bernau, sondern erfährt auch eine starke</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Konzentration auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Nutzung durch Pendler, zumeist in Richtung der Metropole Berlin. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar, bzgl. der Halteintervalle eine Reduzierung zu vollziehen. Angesichts der jahrelangen Aktionen von Bürgern, Petitionen und dem sich abzeichnenden Bedarf ist dies unbedingt zu vermeiden. Die Pendlerströme sind über den Regionalverkehr zu sichern, mit Bezug auf den Klimaschutz besonders zu fördern. Insoweit ist in der künftigen Landesentwicklungsplanung ausdrücklich Wert darauf zu legen, über den Funktionserhalt für Naherholung und Kultur auch die Verkehrsinfrastruktur zu den entsprechenden Gebieten / Räumen weiter auszubauen. Dabei ist durchaus ein vorhandenes Netz beizubehalten und zu verbessern. Die oben genannten betroffenen Gemeinden sind daher im besonderen Maße in der Anbindung zu schützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b>  Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion lässt deutlich erkennen, dass der Fokus für die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung in Bezug auf die Metropole Berlin liegen soll. Allerdings darf dies für eine umfassende Raumordnungsentwicklung nicht alleiniges Kriterium sein. So wird der Öffentliche Personennahverkehr erheblich auf den Schienenverkehr reduziert. Busse und weitere Verkehrsstrukturen wie der Fahrradverkehr müssen indes in gleicher Weise und vor allem besonders im nicht bahnangebundenen Umland vernetzt werden. Hierzu finden sich keine befriedigenden Steuerungsansätze. Insoweit sind die Eingaben anlässlich der parallel entwickelten Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg in der Landesentwicklung zu berücksichtigen. Hinweise hierzu finden sich nicht im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Eine Ausrichtung der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung auf Berlin ist nicht gegeben und diese Annahme wird auch nicht begründet. Ebenso wenig erfolgt eine Reduzierung der Festlegungen im Bereich des ÖPNV auf die Schiene. So trifft das LEPro in §7 (2) Festlegungen zur Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln und in §7 (3) Festlegungen zu einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsentwicklung durch eine integrierte Verkehrsplanung. Im LEP HR werden zudem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe (Schiene und - die für den nicht schienengebundenen ÖPNV relevante - Straße) aufgerufen. Ein darüberhinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, der Ausgestaltung</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des ÖPNV etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Die Landesentwicklungsplanung ist eine zentrale Grundlage auf der die Mobilitätsstrategie entwickelt wurde. Die Planungsprozesse werden nicht isoliert voneinander, sondern in enger Abstimmung miteinander durchgeführt. Eine explizite Erwähnung dessen, bedarf es nicht und ein inhaltlicher Widerspruch ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Sämtliche Einwohner, insbesondere auch die ältere und die immobile Bevölkerung sind auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Vielfach besteht ein höherer Bedarf, um auch die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Einwohner in den ländlichen Gebieten sind auf eine auskömmliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen, um sich zu versorgen, ihrer ggf. nicht örtlich angebundenen Arbeitsbeschäftigung nachzugehen, medizinische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen etc.. Im Übrigen gilt dies äquivalent für die Radverkehrswege, die nachhaltig auszubauen und zu vernetzen sind. Solche Steuerungsansätze zur Sicherung bzw. Verbesserung der öffentlichen Beförderungssituation, besonders im Weiteren Metropolen räum, lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes vermissen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des ÖPNV überschreitet die Regelungskompetenzen der Raumordnungsplanung und ist ebenso wie die Planung von Radwegen Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Melchow - ID 567</b> Ohne verkehrsplanerische Instrumente der Landesentwicklung würde die im Entwurf selbst benannte Gefahr der Landflucht und Schwächung von ländlichen Gemeinden verschärft werden. Dies darf allerdings nicht ohne Berücksichtigung in einer Landesplanung bleiben.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Der Planentwurf erfüllt diese Aufgaben der Raumordnung. Hier sind insbesondere die Festlegungen der Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten, die Regelungen zur Gewerbeflächenentwicklung mit den qualitativen Kriterien auch im Hinblick auf die verkehrliche Infrastruktur zu nennen, wie auch die Verknüpfung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bei der Schwerpunktsetzung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das LEPro, das insbesondere in §7 Festlegungen zu einer nachhaltige Mobilität trifft. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Merzdorf - ID 568</b>          Unsere Gemeinden sind in weniger als 60 Fahrminuten in der Region Dresden, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Standort der BASF - in Schwarzheide ist sogar in weniger als 25 Fahrminuten erreichbar. Da die vorhandenen Arbeitsstätten u.a. im angrenzenden Freistaat Sachsen für einen Rückzug aus den alten Bundesländern gerade hier in den Süden Brandenburg sorgt, werden Bauflächen für Eigenheime dringend benötigt. In Analogie zum Großraum Berlin handelt es sich für unsere Gemeinden um eine Metropolenregion der Region Dresden mit eigenem Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkt!</p>	<p>III.5.5.2          Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Um mögliche Entwicklungschancen, die sich aus der Nähe zu benachbarten Metropolen ergeben, aufzugreifen, wird ein Plansatz zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren, die im Einwirkungsbereich benachbarter Metropolen liegen, ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Merzdorf - ID 568</b>          Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Mit der Siedlungsentwicklung gem. LEP HR über die Innenentwicklung hinaus sind alle Gemeinden des Amtes</p>	<p>III.5.7.2          Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schradenland nicht einverstanden. Ein Anrechnen der nicht realisierten Wohnflächen aus den rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und 3 BauGB wird abgelehnt. Diese Flächen sind schon erschöpft. Seit zwei bis drei Jahren ist ein Rückzug der Kinder von Flächeninhabern zu verzeichnen, welcher sich dieses Jahr verstärkt. Waren es vor 5 Jahren noch Einzelfälle, so ist dies inzwischen ein Trend, welcher durch ausreichende Baulandflächen dringend unterstützt werden muss. Nur so kann das Thema „Rückkehrer“, insbesondere für junge Familien, hinreichend ab- und aufgefangen werden.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt, zu decken. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB auf die Eigenentwicklung wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Außerdem erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Merzdorf - ID 568</b>  Ein Zuwachs von lediglich fünf Prozent WE für den Zeitraum von zehn Jahren gemäß Anschluss neuer Siedlungsflächen ist für die Gemeinden nicht akzeptabel. Dies wäre eine Baustelle je Jahr! Allein die Statistik des Landkreises Elbe-Elster zu dem Eigenheimbau der Städte und Gemeinden spricht eine andere Sprache: Eigenheim-Statistik des Landkreises Elbe- Elster (Eigenheime) für die Gemeinden des Amtes Schradenland mit Stand 30.10.2016: 2008 = 1; 2009 = 4; 2010 = 4; 2011 = 8; 2012 = 4; 2013 = 5; 2014 = 5; 2015 = 2; 2016 = 8; 2017 ff = 9</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Anhand der amtlichen statistischen Daten zu WE konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Merzdorf - ID 568</b> Für das Amtsgebiet gilt für die Infrastruktur mit drei Arztpraxen, einer Apotheke, zwei Tagespflegestationen für ältere Menschen, drei Grundschulstandorten, vier Kindertagesstätten und einer Tagesmutter sowie Einkaufsmöglichkeiten im Discountbereich an allen Werktagen bis 20 Uhr schon Kriterien für Mittelzentrale Funktionen. Im Freizeitbereich werden unsere Freibäder in Merzdorf und Großthiemig im Umkreis von 30 bis 40 km auch von bereits bestehenden Mittelzentralen Orten (Gröditz, Elsterwerda, Lauchhammer) angewählt und in deren Versorgungskonzepten ausgewiesen. Auch der gewerbliche Bereich im Amtsbereich bietet überregional Pendlern einen Arbeitsplatz. Zum Beispiel in Merzdorf mit Uesa-Trans ca. 25 Arbeitsplätze, in Groden mit dem Trockenwerk und der Biogasanlage 45 Arbeitsplätze, in Hirschfeld mit der Fa. Bischof ca. 30 Arbeitsplätze und in Großthiemig mit der Firma Menzel ca. 98 Arbeitsplätze, um nur die überregional wirksamen Unternehmen neben den traditionellen Landwirtschaftsbetrieben mit ca. 100 Arbeitsplätzen zu benennen. In der Zusammenschau ergibt sich nach unserer Auffassung ein Entwicklungsbedarf von mindestens 1 ha über 10 Jahre je amtsangehöriger Gemeinde. Dieser Maßstab ist für uns greifbarer, als auf den neuen Maßstab nach Wohnungseinheiten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>umzustellen. Sollte es dennoch bei dem Maßstab nach WE verbleiben, benötigen wir mindestens 10 bis 15% Entwicklungsoptionen innerhalb von 10 Jahren.</p>			
<p><b>Gemeinde Merzdorf - ID 568</b> Die bisher vorliegenden Darstellungen zum Freiraumverbund ermöglichen leider keine konkreteren Aussagen. Dennoch ist aus unserer Sicht die Konzentration des Freiraumverbundes für alle Gemeinden des Amtes Schradenland nördlich unserer Gemeinden, vorzugsweise erst ab der Pulsnitz sinnvoll. Ergänzende Stellungnahmen hierzu werden vorbehalten, wenn konkreteres Kartenmaterial bereitgestellt wird.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Belange bzw. Begründungen für die Anregung werden nicht vorgetragen. Gleichwohl wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes aufgrund anderer eingegangener Anregungen modifiziert. Insbesondere wird die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Stattdessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes wird auch hinsichtlich des kartografischen Darstellungsgrenzwertes für bestehende Siedlungs-</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>und Verkehrsflächen sowie durch erweiterte Berücksichtigung gemeindlicher Bauleitplanungen modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis ist ein geringerer Anteil der genannten Gemeindegebiete Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes; bekannte Planungsabsichten und Planwerke sind nicht von der Gebietskulisse berührt.</p>	
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b>  Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes sollte die Bedeutung der Metropolregion Stettin unbedingt mitbedacht werden. Die weitere Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim an der Verfolgung des im Dezember 2015 vorgelegten Entwicklungskonzeptes der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin würde sich erübrigen. Die Gemeinde Mescherin grenzt unmittelbar durch die Landesgrenze an die polnische Nachbargemeinde Kolbaskowo.</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Bereits im §1 (4) LEPro gibt es entsprechende Regelungen, die die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen wie die Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten im Rahmen der Landesplanung berücksichtigen. Auch die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen wurden im LEP HR Entwurf berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Um die Bedeutung dieses Themas jedoch noch stärker zu betonen, wird es in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Konkret werden auch die Verflechtungen der Metropolregion Stettin mit dem Land Brandenburg als Teil des Plangebietes in den einschlägigen Kapiteln thematisiert. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen förmlicher und informeller Abstimmungen oder auch durch Kooperationen bei Konzepten und Plänen zwischen den direkt Beteiligten vereinbart worden. Der Zusammenarbeit im gesamten deutsch polnischen Verflechtungsraum kommt eine besondere Bedeutung auch für die</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zu, weswegen dies stärker herausgearbeitet werden soll.	
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b> Die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin fordert, die im Entwurf vorgesehene Regelung dahingehend zu ändern, dass die Stadt Schwedt/Oder nicht alleiniges Mittelzentrum wird, sondern als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Gartz (Oder) kooperiert. Das Abrücken von dem vor 20 Jahren verfolgten Leitbild der dezentralen Konzentration zusammen mit dem Aufgeben des klassischen Systems Zentraler Orte, wovon Gartz (Oder) betroffen war, führt zu einer verstärkten Benachteiligung der Entwicklung des ländlichen Raumes.</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnungsplanung, raumordnerische Prädikatisierungen mit dem Ziel zu generieren, Gemeinden ihren Wunsch nach einer finanziellen Besserstellung zu ebnet. Die Frage nach etwaigen Sonderbedarfen im System des KFA liegt jenseits der kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung.	nein
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b> Die Stadt Gartz (Oder) könnte mit der weiteren Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und der weiteren Erfüllung der Gesundheits- und sozialen Versorgungsfunktionen den Bürgerinnen und Bürgern die Sorge nehmen, zunehmend benachteiligt zu werden.</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips obliegt es der Gemeinde, die Funktionen der Grundversorgung adäquat abzusichern.	nein
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b> Das Amt Gartz (Oder) nimmt für seine amtsangehörigen Gemeinden Casekow, Hohenselchow- Groß Pinnow, Mescherin und Tantow und seiner amtsangehörigen Stadt Gartz (Oder) überörtlich bedeutsame Funktionen wahr. Es sollte zur Verbesserung des wirtschaftlichen Regionalpotentials im Interesse der zunehmenden Zahl der in die Grenzorte ziehenden polnischen</p>	III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte	Kenntnisnahme. Ämter sind als eine Art von Verwaltungsgemeinschaften vorgesehen, worauf auch der Städte- und Gemeindebund in seiner Stellungnahme zum Planentwurf deutlich hingewiesen hat. Die verfassungsmäßig geschützte Trägerschaft der Daseinsvorsorge im Bereich der Grundversorgung als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft obliegt den Gemeinden	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Bürger sowie Pendler beider Seiten auch in Zukunft dazu in der Lage sein.		selbst. Die Ämter waren und sind kein Adressat der Raumordnungsplanung.	
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b></p> <p>Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation sind jedoch der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur sowie die baulichen Substanzen durch Erhalt bzw. Umgestaltung, wie z. B. die Bahnverbindung Berlin - Stettin, der Autobahnausbau, der Ausbau der Wasserstraße zwischen Schwedt/Oder und Stettin.</p>	III.7.1.2 Stärkung als europäischer Knoten	<p>Es ist nicht Aufgabe des Planentwurfes, Maßnahmen für Erhaltung, Sanierung, Pflege oder Ausbau von Infrastrukturen festzulegen. Gleichwohl soll in der Begründung verdeutlichend ergänzt werden, dass die Plan- und Entwicklungsträger die instrumentellen Möglichkeiten, insbesondere der EU-Ebene, zur Umsetzung des Konzeptes der Transeuropäischen Netze fach-, ebenen- und grenzübergreifend nutzen, deren Anwendung fortsetzen und unterstützen sowie weiterentwickeln sollen. Die Darstellung und Bezeichnung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes als Rückgrat des hierarchisch aufgebauten Verkehrsnetzes in der Hauptstadtregion erfolgt künftig in einer Vignette und ist in nordöstlicher Richtung redaktionell anzupassen, da die Schienenverbindung Richtung Stralsund/Saßnitz über Prenzlau als Bestandteil des Gesamtnetzes zu erfassen ist (wie Verbindung Richtung Breslau). Darüber hinaus wird auf das „Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Grenzraum Verflechtungsraum 2030“ (GZK 2030), das im Dezember 2016 durch den Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission verabschiedet wurde und auf das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ verwiesen. Beide Konzepte würdigen die wichtige Verkehrsverbindung Berlin - Stettin und können eine Hilfe beim Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation sein</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b> Der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation würde den unterschiedlich geprägten Teilräumen beiderseits der Grenze ermöglichen, ihr vorhandenes Entwicklungspotenzial nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verbessern.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Es wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Mescherin - ID 569</b> Das Projekt „grenzüberschreitende Metropolregion“ strebt nicht nur eine funktionierende Aufgabenabstimmung mit der Metropole Stettin an, sondern praktiziert sie mit dem Amt Gartz (Oder) bereits sehr erfolgreich. Eine Intensivierung dieser Ansätze dürfte mindestens mittelfristig die Wachstumschancen der Region verbessern.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b> Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	ja

**Gemeinde Milmersdorf - ID 571**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunkttorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkttorte sein können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b></p> <p>Im LEP HR sollte klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkorte Kindertagesstätten und Grundschulen betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan keine Verpflichtung der Gemeinden bedeutet, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Dies kann besser in der Begründung zum Regionalplan erläutert werden, der die Funktionszuweisung festlegt, als im Landesentwicklungsplan. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter – über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b></p> <p>Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolenraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolenraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b> Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b> Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden und da in Zukunft eine noch intensivere Nutzung erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferner Bereich oder weiteren Metropolraum)."</p>		<p>Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	
<p><b>Gemeinde Milmersdorf - ID 571</b> Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenzen für Alle) gewählt werden müssen.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetsite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b> Eine Beschränkung der Mindesteinwohnerzahl für einen Mittelbereich auf 25.000 Einwohner ist nicht sachgerecht. Es gibt im Land Brandenburg hervorragend funktionierende Mittelbereiche, welche mittelfristig diese Einwohnerzahl ggf. nicht erreichen werden. Hier sollte eine Abkehr der Mindesteinwohnerzahl bzw. alternativ eine Reduzierung auf 20.000 Einwohner erfolgen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet. Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Definition von Mindesttragfähigkeiten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b> Im LEP HR sind keine konkreten Grundfunktionalen Schwerpunkorte zur Absicherung der Daseinsvorsorge dargestellt. Hier wird darauf verwiesen, dass diese Festlegungen in den Regionalplänen im Land Brandenburg zu treffen sind. Im Bereich des Amtes Gerswalde sollten hier die Orte (bewohnten Gemeindeteile) Gerswalde und Milmersdorf benannt werden, da beide Orte Grundversorgungsaufgaben erfüllen. Ist dies nicht möglich, sollte im LEP HR klarstellend die Aussage getroffen werden, dass in einer Gemeinde bzw. in einem Amt auch mehrere Orte Grundfunktionale Schwerpunkorte sein können.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Kriterien werden überarbeitet. In der überarbeiteten Begründung wird verdeutlicht, dass die Kriterien dazu führen können, dass nicht alle Gemeinden einer Region über einen Ortsteil verfügen, dem die Funktion als Grundfunktionaler Schwerpunkt zugewiesen wird. Mehrere Grundfunktionale Schwerpunkte in einer Gemeinde würden dem Gedanken der räumlichen Konzentration auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte widersprechen. Ob und ggf. wo im Amt Gerswalde ein Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt wird,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte (zusätzliche – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und großflächiger Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung) ermöglichen eine Differenzierung der nicht-zentralen Orte anhand der Kriterien im Landesentwicklungsplan. Diese Differenzierung erfolgt maßstabsgerecht auf die Ebene der Regionalplanung durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften.	
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b></p> <p>Im LEP HR sollte klarstellend aufgenommen werden, dass grds. auch außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkttorte Kindertagesstätten betrieben werden dürfen und auch in diesen Orten eine Zukunft haben, sofern die Gemeinde vor Ort dies so entscheidet.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im Regionalplan keine Verpflichtung der Gemeinden bedeutet, bestehende Einrichtungen der Grundversorgung außerhalb der Grundfunktionalen Schwerpunkte aufzugeben oder nur noch innerhalb vorzuhalten. Dies kann besser in der Begründung zum Regionalplan erläutert werden, der die Funktionszuweisung festlegt, als im Landesentwicklungsplan. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b></p> <p>Aufgrund der in Zukunft noch stärkeren Nachfrage nach Wohnraum (Siedlungsflächen) auch im der Fläche des Landes Brandenburg, also auch in metropolfernen Bereichen (weiterer Metropolitanraum) wie der Uckermark, ist es zu ermöglichen bzw.</p>	<p>III.5.5.1.1 Bedarfsgerechte Wohnsiedlungs- flächenentwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR-Entwurfs lässt sowohl in Berlin und im Berliner Umland als auch im Weiteren Metropolitanraum eine bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu, die der unterschiedlich ausgeprägten Wachstumsdynamik in den</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten, neue Wohngebiete, über das in den letzten Jahren sehr restriktive Maß hinaus, durch die Gemeinden, bei Bedarf, ausgewiesen werden können. Diese berlinfernen Bereiche stellen u.a. einen wichtigen „Rückzugsbereich“ für „Städter“ dar und werden in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben.</p>		<p>Teilräumen der Hauptstadtregion angemessen Rechnung trägt. Innerhalb der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung (Gestaltungsraum Siedlung, Zentrale Orte im Weiteren Metropolenraum) ist eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung möglich. Eine Ergänzungsfunktion für die Wohnraumnachfrage im Kern der Hauptstadtregion können insbesondere auch die Zentralen Orte in der sog. „2. Reihe“ übernehmen (vgl. zu III.5.5.2). Für die durch die Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte ist eine zusätzliche Wachstumsreserve vorgesehen. Die Gemeinden außerhalb der benannten Schwerpunkte erhalten eine angemessene Option für die Eigenentwicklung. Da der Plansatz G 5.5 Absatz 1 zur bedarfsgerechten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen teilweise redundant und daher missverständlich zu Ziel 5.6 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) und Ziel 5.7 (Eigenentwicklung) ist, wird er gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b> Die Bahnverbindung Templin - Joachimsthal findet im Entwurf des LEP HR derzeit keine Berücksichtigung. Um eine verbesserte Verbindung des Mittelbereiches Templin an Oberzentren und an die Metropole Berlin zu sichern, ist der Erhalt und die Bestellung dieser Bahnverbindung mit im LEP HR aufzunehmen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Da Joachimsthal kein Zentraler Ort ist, gibt es keinen entsprechenden Verbindungsbedarf. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Bereits im LEPro §7 (2) ist geregelt, dass die Erschließung der Hauptstadtregion mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf die Zentralen Orte orientiert werden soll und durch vielfältige, ihrer Funktion und Nachfrage angepasste Bedienangebote gesichert und weiterentwickelt werden soll. Ein darüber</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.	
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die verkehrliche Infrastruktur auch in den metropolfernen Bereichen (weitere Metropolbereiche) in Zukunft durch das Land Brandenburg bzw. den Bund weiter unterhalten und ausgebaut wird. Dies betrifft u.a. das Straßenwesen (Fernstraßen) als auch den Schienenpersonennahverkehr. Alle dieser Forderung entgegenstehenden Aussagen im LEP HR sind zu ändern bzw. entsprechend zu ergänzen. Die diesbezügliche Infrastruktur ist erforderlich, damit annähernd gleiche Verhältnisse im Land geschaffen werden, bestimmte örtliche Gebiete (Bereiche) nicht abgehängt werden und da in Zukunft eine noch intensivere Nutzung erfolgen wird. Im Übrigen erfordern die wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale, wie Bodenschätze, Tourismus, den Erhalt und Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur auch in der Fläche (metropolferne Bereiche oder weiterer Metropolraum)."</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Durch die vorrangige Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Ergänzend hierzu ist bereits im hochstufigen LEPro §7 geregelt, dass zur überregionalen Einbindung und zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden soll. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen etc., sind Aufgabe der Fachplanung. Eine Benachteiligung des Weiteren Metropolraums ist nicht zu erkennen und wird auch nicht dargelegt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Mittenwalde - ID 572</b></p> <p>Die gewählte Form der Beteiligung per übersandter CD (1 Stück) und der ergänzenden Möglichkeit per Download im Internet erscheint nicht geeignet, dieses wesentliche Thema durch die beteiligten Akteure abschließend zu bearbeiten. Insbesondere der fehlende bzw. nicht störungsfreie leistungsfähige Breitbandausbau</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Dem Hinweis wird Rechnung getragen. Das Einstellen der Materialien für eine evtl. 2. Auslegung erfolgt in digitaler Form über die Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, so wie dies der Landesplanungsvertrag vorsieht. CDs werden nur noch auf Nachfrage verschickt. Die Nutzung einer Beteiligungsplattform zur</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>in weiten Teilen des hiesigen Amtsbereiches ist dem Sinn eines breiten Beteiligungsverfahrens hinderlich. Hier hätte eine ergänzende weitere Beteiligungsform (z.B. Regionalkonferenzen für Alle) gewählt werden müssen.</p>		<p>Abgabe von Stellungnahmen hat sich in der gegebenen Struktur offenbar nicht bewährt. Hier wird eine vereinfachte Form der elektronischen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme entwickelt. Die öffentlichen Stellen werden zusätzlich zur Bekanntmachung über die Amtsblätter auf die physische Auslegung hingewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in Kooperation mit den Regionalen Planungsstellen in allen Mittelbereichen des Landes Brandenburg Informationsveranstaltungen angeboten, in denen die Hauptverwaltungsbeamten die Gelegenheit für persönliche Gespräche hatten.</p>	
<p><b>Gemeinde Mühlenberge - ID 574</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Wir begrüßen die Überschrift unter Punkt IIA, Absatz 2, da auch wir unser Land Brandenburg, inklusive der Stadt Berlin, als einen vielfältigen Raum betrachten, in dem Menschen unterschiedlichster Interessenlage ihr Leben gestalten können. Auch wenn wir als Gemeinde Münchehofe mit nur 8 Einwohner pro Km2, als eine der am dünnsten besiedelten Regionen aufgeführt werden (ein Vergleich mit Berlin Friedenau sollte vielleicht auch auf der Ebene der Lebensqualität erfolgen) heißt das für uns nicht, dass unsere Einwohner sich nicht in ähnlicher, wenn nicht sogar in größerer Weise für die Belange der Kommune einsetzen.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Eine tendenzielle Landflucht hat Ursachen, die leider, im LEP, nicht aufgeführt werden. Eine Gegensteuerung ist jedoch nur durch Ursachenermittlung möglich. Dies ist wahrscheinlich auch nicht Aufgabe des LEP, sollt jedoch als Grundlage für diesen gelten. Uns erscheint die Reduzierung auf eine älter werdende Bevölkerung und weniger Geburten als zu einfach und nicht zielführend. Die Probleme der Landflucht sind nicht nur darin zu suchen. Die Integration von Menschen sehen wir als humane Aufgabe und nicht unter dem Betrachtungspunkt der Bevölkerungsentwicklung. Auch diese Menschen, die in Deutschland eine neue Heimat finden wollen, haben vielfältige Interessen und nicht jeder möchte in einem Dorf oder einer Stadt seine Heimstatt finden. Dies ist, so wie dargestellt, mit sehr großen Unwägbarkeiten behaftet und sollte nur bedingt in die Betrachtungen eines Leitbildes einfließen.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Wir sehen eine deutliche Zunahme von älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung. Dies stellt neue Anforderungen an die Infrastruktur. Ältere Menschen jedoch als „Problem“ für die Zukunft zu sehen finden wir falsch. Wo liegen bei diesem Strukturwandel die Chancen ist die wichtigere Frage. Wir sehen eher die Erfahrung und die Möglichkeiten die dieser Bevölkerungsteil mitbringt. Dies sollte im Leitbild deutlicher werden.</p>	II.A.3 Demographischer Wandel	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ein großer Teil der „Zuzügler“ in unserer Gemeinde stammt aus dem Raum Berlin. Warum ist das so? Die Vielfältigkeit, die der ländliche Raum mit sich bringt, bewegt die Menschen sich auf das Dorf „zurückzuziehen. Ruhe statt Hektik, Gemeinwesen statt Anonymität oder auch Natur statt Beton und Autos sind wichtige Gründe. Diese Motivationen gilt es zu stärken und nicht den ländlichen Raum abzuschaffen bzw. unattraktiv zu machen und nur noch das urbane Leben als erstrebenswert zu betrachten. Dieses Leben bringt zwar Vorteile für Politik und Verwaltung aber auch Nachteile für die Menschen. Das direkte Mitwirken in die kommunalen Belange, das spüren „ich kann was Bewegen“ geht verloren in den großen Urbanen Räumen. Insofern ist der Landesentwicklungsplan für uns sehr einseitig ausgerichtet und widerspricht dem Anspruch der Vielseitigkeit und Gleichberechtigung in unserem Leben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Wirtschaftliche Entwicklung hat viel mit Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen zu tun. Nicht jedes Dorf kann und wird eine industrielle Entwicklung nehmen, soll es auch nicht. Aber jedes Dorf und jede Gemeinde hat eine eigene Identität, die aus seiner Geschichte her rührt. Um den Extremfall zu nennen, abgebagerte Dörfer werden nie wieder die eigene Identität herstellen können, da es sie nicht mehr gibt. Das „abhängen“ von Dörfern und Gemeinden von Entwicklungsmöglichkeiten hat aber irgendwann den gleichen Effekt, er dauert nur etwas länger. Wichtiger wäre es die Identität zu stärken und gemeinsam mit einem Entwicklungsplan Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Dies macht der LEP in der vorliegenden Form leider nicht.</p>	<p>II.A.5 Wirtschaftsstrukturen als Entwicklungschance</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Planentwurf, der für den Gesamttraum der Hauptstadtregion Festlegungen trifft, erfüllt diese Aufgabe. Kapitel II sollte einen Überblick über existierende Rahmenbedingungen geben. Allerdings vermag der Planentwurf nicht</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen der Raumordnungsplanung liegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  Von Einzelhandel im ländlichen Raum zu sprechen ist eigentlich etwas vermessen. Die letzten 25 Jahre haben diesen in den Dörfern de facto zum Erliegen gebracht. Dieser Prozess ist jedoch auch in den Urbanen Zentren zu beobachten. Große Einkaufszentren und zentrale Supermärkte machen dem Einzelhandel schwer zu schaffen. Hier gilt es die Alternativen zu stärken. Hofläden und mobile Versorgung stellen diese Alternative unter anderem dar und sichern zugleich Arbeitsplätze vor Ort. Begrenzte Ladenöffnungszeiten und andere Einschränkungen sind nicht förderlich und verstärken die Probleme u.a. der Mobilität. Kann ich in meinem Ort nicht die nötigen Produkte erhalten muss ich den eigenen PKW oder den öffentlichen Nahverkehr nutzen. Wir brauchen also Straßen, Bushaltestellen usw. Der LEP zeigt keine Möglichkeiten wie die Versorgung, im ländlichen Bereich, entwickelt werden kann, sondern setzt wiederum darauf, alle Möglichkeiten in den Urbanen Raum zu verlagern. Die Landwirtschaft hat somit auch kaum Möglichkeiten vor Ort den Verbraucher von den regionalen Produkten zu überzeugen. Die Brandenburger Landpartie und viele ähnliche Aktivitäten im Land zeigen aber deutlich, dass die Verbraucher dies wünschen. Das</p>	<p>II.A.6  Einzelhandel und Zentren als Entwicklungsbausteine</p>	<p>Die Sicherung einer Nahversorgung im Bereich des Einzelhandels setzt voraus, dass die entsprechenden Angebotsformen als attraktiv wahrgenommen werden. Fußläufige Erreichbarkeit kann nur bedingt Attraktivität erzeugen und Attraktivität ist die Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit, da der Einzelhandel privatwirtschaftlich organisiert ist. Das gilt für alle Standorte. Eine Angebotsvielfalt kann in den kleinen Verkaufsstellen naturgemäß nur bedingt geboten werden. Diese ökonomischen Grundrelationen kann und will auch der LEP nicht in Frage stellen. Eine Vermeidung von weiteren städtebaulich und zentralörtlich nicht integrierten Einzelhandelsgroßprojekten auf der Grünen Wiese kann allerdings dazu beitragen, ein sich weiter verringeres Angebot in der Fläche zu vermeiden. Die Vorstellung, die örtlichen, von Verödung betroffenen Gewerbetreibenden in die neuen Einzelhandelsgroßprojekte einzugliedern oder auch zusammenzufassen, ist nur im Einzelfall mit den Expansionsplanungen der großen Einzelhandelsunternehmen kompatibel. Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft macht neue Schritte erforderlich und hält nicht vor dem örtlichen Einzelhandel an.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Leitbild setzt hier keine Akzente, um diesen so notwendigen Bereich zu stärken und zu unterstützen.</p>			
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  All diese Punkte machen die sogenannte Daseinsvorsorge schwierig und in vielen Fällen unmöglich. Der Absatz: „In einigen Städten und Gemeinden in schrumpfenden Regionen geraten dagegen technische und soziale Infrastrukturen durch Unterauslastung insbesondere an die ökonomischen Tragfähigkeitsgrenzen. Dienstleistungen öffentlicher wie auch privater Anbieter sind nur noch bedingt aufrechtzuerhalten. Zu nennen sind hier beispielsweise die Minderauslastung und der deshalb erforderliche Rückbau von technischen Netzen der Abwasserentsorgung, von Schulstandorten, die Reduzierung des Filialnetzes von Banken und Sparkassen, der Rückzug des Einzelhandels aus kleineren Orten. " Findet jedoch in keiner Weise unsere Zustimmung. Sich hier auf die zentralörtlichen Standorte zu konzentrieren heißt, die ländlichen Städte und Gemeinden aufzugeben. Dies kann und sollte nicht Ziel eines LEP sein. Es gilt Perspektiven und Möglichkeiten zum Entgegensteuern aufzeigen. Aus den vorgelegten Fakten können wir nicht erkennen, woher zum Beispiel die Defizite in der Infrastruktur herrühren. Beruhen sie auf grundlegenden strukturellen Problemen oder ist ein nicht unerheblicher Anteil auf Besonderheiten oder sogar Fehlentscheidungen der örtlichen Kommunalpolitik zurückzuführen? Dies muss klar Analysiert werden, um erst dann die Richtigen Schlussfolgerungen ziehen zu können, die dann auch verallgemeinert werden können. Abschließend zu diesen Punkten erwarten wir von einem Landesentwicklungsplan mehr Differenziertheit und nicht die einseitige Ausrichtung auf Urbane</p>	<p>II.A.7  Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklung. Die Entwicklung nur auf die Bevölkerungszahl auszurichten ist der falsche Ansatz.</p>			
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  Das Erlebnis Natur prägt das Land Brandenburg. Ob die Entspannung in natürlicher Umgebung oder das Erleben der Nahrungsproduktion, immer ist es mit unserer Kulturlandschaft verbunden. Die Naturschutzräume in ihrer Vielfältigkeit sind nicht nur zu erhalten sondern weiter auszubauen. Sie erlebbar zu machen, ohne sie zu schädigen, ist ein wichtiger Faktor in der Entwicklung. Dies funktioniert nur mit engagierten Menschen vor Ort. Daher ist die Aussage: „Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen, Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.“ nicht nur Richtig sondern sollte Schwerpunkt bei der Entwicklung sein. Die Vielfältigkeit ist auch hier wieder der Motor der Entwicklung. Historische Stadtkerne sind ebenso Bestandteil dieser Landschaften, wie Salzwiesen oder auch Gläserne Industriebetriebe. Die sanfte Entwicklung für die Arbeit und die Erholung der Menschen vor Ort und der Menschen aus ferneren Urbanen Räumen sollte nicht nur als Wettbewerb um neue Einwohner gesehen werden, sondern vor allem als Entwicklung und Erhalt von Kultur für die nachfolgenden Generationen. Die vernünftige Anpassung an diese Kulturlandschaften u.a. von regenerativer Energiegewinnung und einem naturnahen Arbeitsumfeld macht unser Land in der Zukunft</p>	<p>II.A.8  Kulturlandschaften als Handlungsräume</p>	<p>Die Festlegungen betreffen die Gesamtgebiete der Länder Berlin und Brandenburg und nicht nur das Umfeld der Städte. Grundlage ist ein weit gefasster Kulturlandschaftsbegriff, der alle prägenden Raumnutzungen umfasst und Entwicklungsprozesse in der Kulturlandschaft aufgrund der Dynamik von Raumnutzungen mit einschließt. Landesplanerische Vorgaben zum Stellenwert einzelner Raumnutzungen innerhalb der Kulturlandschaft sind nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>attraktiv und lebenswert. Hier sich wiederum nur auf das Umfeld der Städte zu konzentrieren widerspricht dem ursächlichen Anspruch des LEP.</p>			
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>            Umsetzbar sind die Ziele nur mit starken Städten und Gemeinden. Die Stärke beziehen die Städte und Gemeinden aus dem ehrenamtlichen Engagement der Einwohner und einer effizienten Verwaltung, Der Entwurf des LEP bietet, nach unserer Auffassung, keine Gewähr für eine positive Entwicklung unserer Gemeinde. Die geplante Kreisreform und die geplante Verwaltungsstrukturereform gehen von einer gesetzgeberischen Regelung aus. Wir bevorzugen die freiwillige Regelung, da sie den Menschen vor Ort stärker mit einbezieht. „Mammut-Verwaltungen“ an zentralen Orten machen Verwaltungsvorgänge weniger nachvollziehbar und für unsere Bürger nicht erlebbar. Das eigene Engagement wird damit gebremst. Bei den Fragen der Finanzierung der geplanten Reformen und der finanziellen Ausstattung der Kommunen bleibt der LEP sehr oberflächlich. Dies sind jedoch entscheidende Fragen für die gewählten Organe vor Ort. Weniger Entscheidungshoheit (über finanzielle Mittel) bedeutet weniger Engagement und damit weniger Entwicklung. Hier hoffen wir auf eine Überarbeitung des LEP, auch in Richtung einer eventuellen Gemeindegebietsreform. Die Möglichkeit, zum Beispiel, Amtsdirektoren in den Ämtern zukünftig direkt zu wählen ist vom Prinzip her richtig, jedoch muss damit auch eine klare Aufgabenstellung gegenüber den gewählten ehrenamtlichen Bürgermeistern und den Gemeindevertretungen aufgezeigt werden. Dies bleibt der LEP noch schuldig. Die Veränderung der Gemeinde und Amtsstrukturen sind</p>	<p>II.A.14            Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturereform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nach unserer Auffassung nur mit dem Freiwilligkeitsprinzip möglich, da die in Art. 28 GG verankerte kommunale Selbstverwaltung keine Eingrenzungen nach unten kennt, sondern als Maßstab die "örtliche Gemeinschaft" definiert. Das Grundgesetz sieht hier große Ermessensspielräume, die durch den Gesetzgeber nicht nur an Untergrenzen der Einwohnerzahl orientiert werden dürfen. Vielmehr muss sich ein Reformbedarf daraus begründen, dass dauerhaft die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft nicht erledigt werden können. Schaut man sich die aktuellen Haushalte der Gemeinde Münchehofe an, stellt man fest, dass wir sehr effizient und wirtschaftlich agieren, obwohl wir eine der kleinsten Gemeinden im Land sind.</p>			
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  Die Infrastruktur ist eine der Träger unserer Entwicklung. Die Ausgewogenheit und die Kosten/Nutzenrechnung sind für uns hier der zentrale Kern. Nicht jedes Dorf oder jedes Forsthaus muss an zentrale Versorgungseinrichtungen angeschlossen werden, hier gibt es dezentrale Lösungen. Diese sollten nicht nur gefördert werden sondern sie müssen gefordert werden. Dies senkt die Kosten zur Errichtung von Wasser- und Abwasseranlagen, um nur ein Beispiel zu nennen. „ Durch die Bündelung von Versorgungseinrichtungen und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher und privater Infrastruktureinrichtungen durch Synergieeffekte unterstützt werden. „ Auch hier werden die Möglichkeiten, die eine dezentrale Versorgung bietet, negiert bzw. minimiert und ist daher, aus genannten Gründen, nicht akzeptabel.</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage dezentraler Wasser- und Abwassereinrichtungen ist kein Gegenstand des Zentrale Orte Systems.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Dieser Grundtenor setzt sich fort u.a.: „ Innerhalb der Grundversorgungsbereiche sollen in den Grundfunktionalen Schwerpunkten die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert und räumlich konzentriert werden." und „Regelmäßig ist die Grundversorgung auf einen Hauptort konzentriert, so dass die Zuordnung des Grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen einzelnen Ortsteil möglich ist." Dies widerspricht, aus unserer Sicht, dem §28 Abs. 2 des Grundgesetzes, da diese Entscheidung den gewählten Organen auf der Gemeindeebene obliegt. Die Relativierung dieses Artikels im Grundgesetz durch die Aussage: „Für die den öffentlichen Händen zu erbringenden Dienstleistungen ist eine Bündelung erforderlich, da sie schon aus Effizienz- und Finanzierungsgesichtspunkten nicht überall vorgehalten werden können. „, ist für uns nicht nachvollziehbar, auch wenn jedem Menschen in der Bundesrepublik Deutschland gleiche Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. Gerade deshalb sollte die Verantwortung bei den gewählten Organen der Gemeinden liegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Einen unangemessenen Eingriff in die nach Art. 28 GG geschützten Rechte der Gemeinden stellt die Festlegung nicht dar: Die Funktionszuweisung "Grundfunktionaler Schwerpunkt" bietet erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten zur zusätzlichen Wohnsiedlungsentwicklung und der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung , die Eigenentwicklung ist hingegen in allen Ortsteilen möglich. Es ist nicht erkennbar, worin in dieser Besserstellung einzelner Ortsteile ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegen soll. Ein zwingender Handlungsauftrag an die Gemeinden zur räumlichen Bündelung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist mit der Ausweisung der Grundfunktionalen Schwerpunkte nicht verbunden. Die Prädikatisierung von Ortsteilen in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen, die zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeigneten Standorten sicherstellen soll, ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b> Wir verstehen nicht warum eine „Suburbane Tendenz" negativ betrachtet wird. Die Menschen die sich bewusst dafür entschieden haben in ihrem direkten Lebensumfeld mehr Natur und eine stressfreie gesunde Umwelt zu genießen, können nicht als negative Tendenz gesehen werden. Eher das Gegenteil sollte der Fall</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sein. Der „Druck“ auf den Wohnungsmarkt in den zentralen Städten kann durch attraktives Wohnen auf dem Land gemindert werden. Der Rückbau von Wohnraum findet weniger in den Dörfern als mehr in den Städten statt, dies hat Ursachen und die liegen nicht in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Diese ist langfristig gesehen richtig und wichtig, sie ist jedoch nicht als Dogma zu verstehen. Differenzierte Entwicklungsmöglichkeiten in jeder Gemeinde, in jedem Ort, wäre hier die Lösung. Auch hier zeigt der LEP weder Ursachen noch Lösungsansätze.</p> <p>Kostengünstiges Bauland in dezentralen Orten sichert nicht nur kostengünstiges Wohnen zurzeit, sondern vor allem auch im Alter. Seinen Lebensabend auf dem „Dorf“ zu genießen, schafft unter anderem Raum für die nachfolgenden Menschen in den Städten. Das Schaffen von „Ballungsräumen“ mit all seinen Problemen (sozialer und ökonomischer Natur) kann nicht Sinn und Zweck einer Entwicklung sein. Der Punkt 2 unter Z 5.7. ist aus unserer Sicht daher undifferenziert und Entwicklungshemmend. Darüber hinaus widerspricht er Grundlegend der Planungshoheit der Städte und Gemeinden bzw. er grenzt kleine Gemeinden von diesem Recht aus. Der Widerspruch zu dem § 28 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich von selbst. Hier sollten andere Lösungsansätze gefunden werden, um eine Zersiedelung der Kulturlandschaft zu verhindern. Die Anbindung an vorhandene Bebauung ist richtiger Weise eine solche Möglichkeit, jedoch ohne diese flächenmäßig zu begrenzen.</p>		<p>Suburbanisierung führen und den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden.</p>	
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b></p> <p>Der LEP zeigt auf, dass sinnvolles Planen von Strecken im ÖPNV und die Verknüpfung von verschiedenen Trägern des ÖPNV immense Reserven bei der Versorgung der Bevölkerung aufzeigen kann, dies ist der Weg in Zukunft und sollte auf weitere Bereiche der</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Infrastruktur ausgedehnt werden. Die Unterstützung bei der Umstellung auf elektrisch betriebenen privaten PKW-Verkehr und im ÖPNV kann auch hier vielfältige Lösungen aufzeigen.</p>			
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  Der LEP zeigt richtiger Weise die Schwerpunkte bei der Reduzierung fossiler Energieträger auf. Er sollte, nach unserer Auffassung, jedoch auch die Möglichkeiten der Energieeinsparung (vor allem der fossiler Energieträger) aufzeigen. Ein perspektivisches „Ausstiegszenario“ aus den fossilen Energieträgern kann und soll der LEP nicht leisten. Ansätze und Ziele schon. Hier könnten Festlegungen bzw. ein Zeitplan zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens Wege der Entwicklung aufzeigen. Insofern ist die Aussage: „Trotz der international und national eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz ist von einer globalen Erwärmung um zwei Grad Celsius bis zur Jahrhundertwende auszugehen. nicht nur in die Vergangenheit gerichtet, sondern sie lässt wenig kreativen Spielraum für die Umsetzung von Klimaschutzziele zu.“</p>	<p>III.8.1.1  Vermeidung  Treibhausgase</p>	<p>Im Land Berlin wird in den Kraftwerken seit Frühjahr 2017 keine Braunkohle mehr verbrannt. Durch die Nutzung erneuerbaren Energien konnten bereits jetzt und können zukünftig zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Klima sind gemäß LEP HR Entwurf bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Festlegung 8.3). Die Prüfung, ob globale oder nationale Klimaschutzabkommen eingehalten werden, liegt nicht im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung. Genauso wenig kann die Raumordnungsplanung Zeitpläne zur Einhaltung der Klimaschutzziele umfassen. Szenarien und Zeithorizonte zum Klimaschutz finden in den Energiestrategien der Länder Berlin und Brandenburg ihren Niederschlag.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Münchehofe - ID 577</b>  Mehr Öl- und Gasförderung trägt nicht zum verminderten Gebrauch fossiler Energieträger bei. Die Gesamtreduzierung im Verbrauch dieser Energieträger trägt entschiedener zu mehr Minderung der Abhängigkeit bei, als ein mehr an Förderung an anderer Stelle. Das Zukunftspotential für unser Land liegt eher in der Entwicklung von Alternativen und Einsparmöglichkeiten, dies führt zu positiven und vor allem nachhaltigen Effekten auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkt.</p>	<p>III.8.6  Gewinnung  Bodenschätze/  Energieträger</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neiße-Malxetal - ID 578</b> Der vorliegende Entwurf des Landesentwicklungsplanes prognostiziert vorrangig die Entwicklung der Hauptstadtregion, stellt aber keine Entwicklungshilfe für die kleinen Brandenburger Gemeinden dar.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolenraum und somit auch die kleinen Brandenburger Gemeinden. Kenntnisnahme der Einschätzung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neiße-Malxetal - ID 578</b> Der Bevölkerungsrückgang und die Veränderung der Altersstrukturen bringen Probleme mit sich, die in Zukunft nur mit Hilfe eines größeren Flächenverbunds lösbar sind. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten besteht schon jetzt. Der im Land Brandenburg laufende Prozess der Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht derzeit Änderungen auf der kreislichen und gemeindlichen Ebene vor. Interessant ist, dass das Amt Döbern- Land bereits dem Mittelbereich Forst (S.46) zugeordnet wurde. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Döbern-Land bereiten derzeit die Gründung einer Einheitsgemeinde vor. Würde diese dann auch dem Mittelbereich Forst zugeordnet werden ? Es wäre fair, schon jetzt mit den Abgeordneten der Gemeindevertretungen das offene Gespräch zu suchen. Viele Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie enormen Verwaltungsaufwand könnte man dadurch einsparen.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neiße-Malxetal - ID 578</b> Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf wird seit dem 01.01.2016 von der Stadt Spremberg verwaltet. Deshalb weise ich auf erforderliche Korrekturen u.a. der Tabellen auf den Seiten 50/51 hin.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Trifft zu. Wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs korrigiert.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neiße-Malxetal - ID 578</b> Auf S. 64 wird die Bergbaufolgelandschaft unter dem Anstrich „Landschaftsräume, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs-u. Gestaltungsbedarf aufweisen“, unzureichend dargestellt.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Die Bergbaufolgelandschaft wird in der vorgesehenen Festlegung auf landesplanerischer Ebene angemessen als Kulturlandschaft identifiziert, die einen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweist. Der landesplanerische Steuerungsbedarf ist insofern gegeben, als die Entwicklung von Kulturlandschaftlichen Handlungsräumen zur Umsetzung übergeordneter raumordnerischer Ziele wie der Koordinierung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Ansprüche an den Raum und der Lösung damit verbundener Nutzungskonflikte dient. Dabei beschränkt sich der landesplanerische Steuerungsbedarf auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure. Denn die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume sind aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf der regionalen Ebene zu entwickeln. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Hinweise auf vorhandene Instrumente zur Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neiße-Malxetal - ID 578</b> Im Hinblick auf die Gewinnung von Braunkohle sind über die in bestandskräftigen Braunkohleplänen raumordnerisch festgelegten Gebieten hinaus, keine weiteren Gebiete zu entwickeln. Die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete mit funktionellen Verbindungen sind als Sonderbereiche auszuweisen.</p>	<p>III.8.6 Gewinnung Bodenschätze/ Energieträger</p>	<p>Der Einwendung, den Entwurf des Landesentwicklungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass über die bestandskräftigen Braunkohlenpläne hinaus eine weitere Inanspruchnahme durch Braunkohlentagebaue ausgeschlossen wird, kann im Ergebnis der Abwägung nicht Rechnung getragen werden. Gegenstand der Raumordnungsplanung ist die Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Die Landesplanung darf keine gezielte Verhinderungsplanung betreiben. Eine solche Planung wäre von</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		vornherein rechtswidrig. Der Einwendung, die vom Bergbau betroffenen Flächen und deren Randgebiete als Sonderbereiche auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Die Ausweisung von Sonderbereichen ist nicht Regelungsgegenstand des hochstufigen Landesentwicklungsplanes. Die Flächensicherung erfolgt ggf. mit den jeweiligen Braunkohlenplänen.	
<p><b>Gemeinde Neißemünde - ID 579</b></p> <p>Die Gemeinde Neißmünde stimmt grundsätzlich dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zu. Es sollte aber folgende Anregung bei der abschließenden Planung Berücksichtigung finden: Zu III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung (S. 86 ff.) Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion (S. 87) Zitat: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln...“ Folgendes Ziel muss ergänzt werden: * Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Begründung: Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten.	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.6 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Die Regionalplanung erhält ausgehend von den Zielen des Landesentwicklungsplanes wichtige Planungsaufträge und diese sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR, erfüllt sein. Dieser sehr kurzfristig gesetzte Auftrag erfordert eine hoch effiziente Planungskraft der regionalen Planungsgemeinschaft</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unter Einbeziehung aller amtsfreien Gemeinden oder Ämter von Beginn an. Aufgrund, dessen, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohner kein Mitglied in der Regionalversammlung sind, gehen Grundsatzentscheidungen an den kleinen Kommunen vorbei bzw. sind durch diese nicht zu beeinflussen. Bei Stärkung der regionalen Planungsaufgaben ist ebenso die Stärkung der Einbeziehung der Gemeinden und Ämter unter 10.000 Einwohner in den Gremien der regionalen Planungsgemeinschaft festzuschreiben und zu berücksichtigen.</p>		<p>findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Die Argumentation der Landesregierung, im Rahmen der Kreisgebietsreform, die Landkreise im Süden des Landes Brandenburg, als Region „Lausitz“, im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten, ist im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Stärkung der Region ist als Ziel zu formulieren. Ausstieg aus der Kohle, mit alternativer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem bestehenden Absatz ist hinzuzufügen: In der Bergbaufolgelandschaft sind Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der neu entstehenden Seenlandschaft zu ermöglichen. Regionalspezifische Zielfestsetzungen für eine wirtschaftliche und touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft - auch außerhalb der Siedlungsgebiete</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche pauschale Aussage erfüllt nicht die Anforderungen an eine raumordnerische Rechtsnorm.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht mit weichen Standortfaktoren entgegenwirken.</p>			
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b>            Unterschiedliche Strukturräume ergeben unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung Bei 90 % der Fläche des Landes Brandenburg handelt es sich um den weiteren Metropolenraum, die völlig unterschiedlichen Strukturmerkmale zu den Räumen Berlin und dem Berliner Umland erfordern grundsätzlich andere Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Diese stärkenden Handlungs- und Steueransätze werden für den weiteren Metropolenraum vermisst bzw. als zu unkonkret angesehen. Gerade für den Südraum von Brandenburg erstrecken sich erhebliche Entwicklungsimpulse und -Potentiale aus dem Dresdener Metropolenraum. Daher sollte dieser Einfluss im LEP HR entsprechende Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten zukommen.</p>	III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie nach Dresden, ist ein solcher Bedarf nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, die sich durch eine solche Orientierung ergeben, finden sowohl im LEPro (§§1,2) entsprechend Berücksichtigung, wie auch im LEP HR Entwurf. So</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>werden u.a. die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Zusatz: Die geforderten integrierten regionalen Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel müssen die Möglichkeit geben, sich den regionalen Veränderungen und neu ergebenden Aufgabenstellungen anpassen zu können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs-konzepte</p>	<p>Da Entwicklungskonzepte in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, lässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Zusatz: Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist in der Bergbaufolgelandschaft, in Anlehnung der vorbergbaulichen Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte, in Räumen mit besonderen Entwicklungsbedarf zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen-entwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist möglich, soweit diese an die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR angepasst sind. Ein weiter gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b></p> <p>Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden. Eine Verschiebung dieser Ausweisung als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auf die Regionalplanungsebene hat nicht den entsprechenden Stellenwert. Die kleineren Städte und Gemeinden erfüllen, gerade im ländlichen Raum, eine entsprechende Grundversorgungsfunktion und benötigen diese Bestands- und Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität als Wohnstandort mit mittelständischem Gewerbe. Grundzentren sind als Grundfunktionale Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan, anstelle der grundfunktionalen Schwerpunkte, als Ziel aufzunehmen und auszuweisen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Zu diesem Abschnitt ist das Ziel nicht nur in der Begründung zu erklären, sondern als Z 4.3. festzuschreiben. Ziel ist es ein, Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage, gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und bereits getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für eine Zielabweichungsregelung, bzw. ein spezielles Ziel für die Region vorgesehen werden. Festsetzung eines Zieles Z 5.9. „Räume mit besonderem nachbergbaulichen Entwicklungsbedarf“. Hiermit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Ersatz für verlorene Ortschaften, speziell Seenahbereich, regionaltypisch wieder zu besiedeln bzw. touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>		<p>kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen. Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedelung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Wie in den Rahmenbedingungen dargestellt, sind die ländlich geprägten Räume nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung, sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Mit dem Ziel</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine darüber hinausgehende</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Strukturentwicklung im ländlich geprägten Raum, wie zum Beispiel in Gebieten nach der bergbaulichen Nutzung, muss es möglich sein, die Entwicklungsmöglichkeiten an der Nachfrage vor Ort und den regional üblichen Wohnverhältnissen auszurichten. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiter zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert im LEP definiert werden. Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Formulierung des Z 5.7. Absatz 2 so, dass die Größe für den örtlichen Bedarf an die Entwicklungspotentiale und die regionaltypischen Wohnbedingungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile angepasst werden kann.</p>		<p>Entwicklung auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaltypischer Wohnbedingungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung, wird nach Absatz 2 zu restriktiv eingeschränkt. Das Abstellen auf bestehende WE ist keine rechtssicher nachvollziehbare und optimale Maßgabe. Der aktuelle WE Bestand einer Kommune ist keine öffentlich festgestellte und bekannte Größe und somit als geschätzter Wert keine rechtsicher Ausgangsgröße. Die Entwicklung in den einzelnen Regionen des weiteren Metropolenraumes durchaus differenziert zu betrachten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würden Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die landesplanerischen Vorgaben für die künftige Verkehrsentwicklung bedürfen der Ausgestaltung durch die Fachplanung. Dabei sind vielfältige, teilweise auch gegenläufige Belange zu berücksichtigen. Eine Vorwegnahme der fachplanerischen Abwägung ist im LEP HR nicht möglich, zumal auf dieser Ebene keine konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Angesichts der sich verändernden technischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, in nahezu allen Arbeits- und Lebensumfeldern, gehört die Versorgung mit zeitgemäßer Breitbandtechnologie zur Grundversorgung. Die Herstellung und Absicherung der Breitbandversorgung in allen Strukturräumen ist als Grundsatz bzw. Ziel in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen. Hierbei ist eine zeitgemäße Versorgungsbandbreite im europäischen Maßstab zu beachten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Zusätzlich: Zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen) notwendig. Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000 m. Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen, im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung größerer Wichtigkeit zukommen. Da die Konflikte Vor Ort ausgetragen werden.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenbestand, berücksichtigt. Die Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ein Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG fordert , dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Wald sollte von der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so das auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neu-Seeland - ID 586</b> Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen ist.</p>	<p>III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b> Die Gemeinde Neu Zauche gehört dem Grundversorgungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald an, durch dessen räumliche Größe und Aufbau hat sich die Gemeinde Straupitz als weiterhin funktionierendes Kleinzentrum etabliert und deckt hier die Nahbereichsbedürfnisse der Bevölkerung ab.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Kenntnisnahme der Einschätzung. Die These würde voraussetzen, dass es eine raumordnerische Definition für ein Kleinzentrum gäbe. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b> Ein wiederkehrender positiver und notwendiger Bestandteil des Entwurfes ist § 4 Kulturlandschaft, in diesem Zusammenhang hält die Gemeinde Neu Zauche Abbildung 2 und deren Inhalt auf Seite 13, für richtig und notwendig. Wie auf Seite 63 treffend formuliert, gilt es Kulturlandschaften wie den Spreewald behutsam weiterzuentwickeln, mit dem Ziel ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. In diesem Zusammenhang darf es zu keinen Beschneidungen bei der Weiterentwicklung von Kulturlandschaft in und an Ortslagen kommen, hier muss Zugunsten des Örtlichen Bedarfes und der Eigenentwicklung gehandelt werden.</p>	<p>III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume</p>	<p>Der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden wird entsprechend des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung angemessen Rechnung getragen. In den Zentralen Orten wird die Entwicklung nicht begrenzt. Belange des Naturschutzes werden fachrechtlich geregelt und sind kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Da der LEP HR zu den Kulturlandschaften berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung festlegt, obliegt die Abwägung zwischen unterschiedlichen Nutzungsanforderungen den nachgeordneten Planungsebenen. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Eine Abwägung Zugunsten naturschutzfachlicher Belange widerspricht den im Entwurf formulierten Zielen und würde einen konservierenden Charakter zur Folge haben.</p>			
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b> Die vorgeschlagene Eigenentwicklung von 5% der Wohneinheiten widerspricht Artikel 28 Abs. 2 des GG. Die Gemeinde hat das Recht alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Wachstumsbeschränkung jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz. Gleiches gilt für die erwähnte Orientierungsdichte für Nicht-Zentrale Orte, diese soll und kann nicht, zur Ermittlung des Örtlichen Bedarfs oder der Eigenentwicklung herangezogen werden, sie kann nur als Hinweis verstanden werden und hat keinen verbindlichen Charakter für zukünftige Planverfahren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die hier herangezogenen Orientierungswerte für Baudichten sind im Hinblick auf einen sparsamen Inanspruchnahme von Flächen angemessen. Es handelt sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Als zentralen Punkt des LEP HR sieht die Gemeinde Neu Zauche den Punkt III. 5 Siedlungsentwicklung, hier wird aus Sicht der Gemeinde unter Z 5.7 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption den Gemeinden, mit bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes für die Entwicklung des örtlichen Bedarfes, augenscheinlich genügend Spielraum für die nächsten zehn Jahre gegeben. Vergleicht man hier die Zahlen der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Neu Zauche, so ergibt sich ein Wachstum von 1,91% des Wohneinheitenbestandes. Diese Zahl ist durch statistische Erhebungen leicht zu ermitteln. Schwieriger ist jedoch die Erhebung der auf Seite 69 aufgezeigten Orientierungsdichte in Wohneinheiten je Hektar Bruttowohnbau land. Diese Einheit mag bei Neubauprojekten leicht zu ermitteln sein, jedoch ist diese Erhebung im Bestand mit deutlichem Aufwand (Zeit und Kosten) verbunden, zumal dieser Wert für jeden Ort individuell erhoben werden muss. Datengrundlagen, wie auf Seite 76 2. Absatz oder auf Seite 69 drittletzter Absatz, sind nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Orientierungsdichte (Tabelle auf Seite 69) für den Ort Neu Zauche beträgt demnach 20 WE/ha. Bei der Berechnung der WE/ha erreicht der Ort Neu Zauche einen IST-Wert von 13 (auf Grundlage aller WE in der Gemeinde Neu Zauche, da es eine weitere Unterteilung nach Orten und Ortslagen nicht gibt, sowie der Innenbereichsfläche). Dies zeigt numerisch ein noch sehr großes Entwicklungspotential, eine Inanspruchnahme der zuvor genannten Entwicklung des Örtlichen Bedarfs scheint demnach nicht gegeben, faktisch ist dieses jedoch nicht vorhanden. Es muss bei allen Entwicklungen im ländlichen Raum eine angemessene Erhöhung der Baudichte geprüft und angestrebt werden, ein Nachverdichtungspotential auf bis zu 20 WE/ha ist nicht möglich und hätte eine „Verstädterung“ bzw. nicht erstrebenswerte Nachverdichtung des ländlichen Raumes zur Folge. Auf die Ortslage Neu Zauche</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die der Berechnung der Eigenentwicklungsoption zugrunde gelegten Baudichten sind vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche angemessen. Zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung enthält die Begründung zu Grundsatz 5.1 Orientierungswerte für Baudichten. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Die Aussagen zum Charakter der Orientierungswerte für Baudichten werden in der Begründung noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>bezogen bedeutet dies, max. 400qm Bruttowohnbauland pro Wohneinheit, bei Grundstücksbreiten von ca. 20m heißt dies 20m Bautiefe, ausgehend vom Straßenkörper. Eine solche Dichte herrscht in Urbanen und suburbanen Zentren, jedoch nicht im ländlichen Raum.</p>			
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b>  Ein positiver und nachhaltiger Ansatz ist der, im Punkt I I A Rahmenbedingungen und raumstrukturelle Entwicklungstrends für die Hauptstadtregion auf Seite 18 vorletzter Absatz, erwähnter erforderlicher und vorantriebener Ausbau einer leistungsfähigen Daten- Infrastruktur. Wie im Entwurf des LEP HR dargestellt, ist dieser Ausbau maßgeblich für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes. Dies ist Grund genug, um dieses Ziel, im ländlich geprägten Brandenburg, auch als Textliche Festlegung unter G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung aufzunehmen und gemäß der vorhandenen Bundes- und Landesziele zu formulieren. Die Ergänzung muss auch Aussagen zum Ausbaumaß (Datenübertragungsrate), sowie einen klar benennbaren Zeithorizont der Umsetzung beinhalten.</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der Ausbau einer leistungsfähigen Daten-Infrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neu Zauche - ID 581</b>  Die Gemeinde Neu Zauche sieht es als positiv an, dass nach wie vor auf den Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt wird und deren Anteil weiter zu steigern, wie unter Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung dargestellt. Hier ermöglicht das Instrument des Repowering das Umsetzen von bestehenden Anlagen in konfliktärmere Gebiete Zugunsten der Bevölkerung.</p>	<p>III.8.2  Festlegung Gebiete für Windenergienutzung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Auf Seite 12, oberer Abschnitt, werden Aussagen zur Notwendigkeit der Bereitstellung zur Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge seitens der Kommunen getroffen. Hier ist in den LEP HR aufzunehmen, dass aus diesem Grunde die Gewährleistung einer finanzieller Selbständigkeit und Schaffung von finanziellen Handlungsspielräumen für die Kommunen unabdingbar sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen nicht finanziell „austrocknen“.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Die Raumordnungsplanung setzt mit dem Zentrale-Orte-System einen Rahmen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Erbracht werden die einzelnen Leistungsangebote der Daseinsvorsorge durch die öffentlichen Hände von Bund, Ländern und Kommunen. Insoweit vermag es der gemeinsame Landesentwicklungsplan im Kompetenzrahmen der Raumordnungsplanung nicht, die Aktivitäten der unterschiedlichen Planungsträger abschließend vorzugeben. Ebenso liegt es nicht in der Kompetenz der Raumordnungsplanung, dem Budgetrecht der Parlamente von Bund, Ländern oder Kommunen vorzugreifen, um einzelne Maßnahmen finanziell abzusichern. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Der LEP HR erweckt den Eindruck, dass nur Berlin als Metropole und der Speckgürtel um Berlin eine Lebensberechtigung hätten. Der übrige Bereich des Umlandes in Brandenburg stagniert und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. In allen Gemeinden sind ausreichende Potenziale für die Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung vorgesehen. Intention des Planes ist die Konzentration der übergemeindlich wirkender Funktionen in einem engmaschigen Netz Zentraler Orte, das im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes sogar noch verdichtet wird. Die Entwicklung aller Gemeinden im Rahmen der Deckung des Eigenbedarfes ist sichergestellt.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b></p> <p>Es ist hinzuweisen, dass die im LEP HR aufgezeigten Stufen in der zentralörtlichen Gliederung nicht mit den in der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 09.03.2016 (MKRO) in Berlin verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Die Einhaltung des bundeseinheitlich geforderten Zentrale-Orte -System wird mit dem vorgelegten Entwurf des LEP HR nicht umgesetzt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Der Entwurf regelt ab Seite 34 im Punkt III.3 das Zentrale-Orte-System. Hier ist allgemein festzustellen, dass der LEP HR die Verwaltungsstrukturreform in Brandenburg nicht berücksichtigt.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> In der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow im Entwurf des LEP HR (Seite 48 Tabelle Mittelbereich Seelow) sollte im Entwurf eine Angleichung erfolgen, entsprechend der Verwaltungsstrukturreform der Gemeinden/ Ämter. Die Ausweisung der Mittelbereiche bildet die Grundlage der weiteren Entwicklung der Daseinsvorsorge. (Seite 45, Abs. 4 und 5) Das Amt Neuhardenberg steht der Ausweisung des Mittelbereiches Seelow als übergemeindlichen Funktionsschwerpunkt positiv gegenüber und sollte im LEP HR gesichert werden.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Die Entwicklung und Vorhaltung von Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge ist für die Gemeinde mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Bestrebungen der Gemeinde sind dennoch, dieser Daseinsvorsorge gegenwärtig, wie auch zukünftig gerecht zu werden. Die Abschaffung der zentralörtlichen Gliederung „Grundzentrum“ im LEP HR ist aus diesem Grund nicht nachvollziehbar und demzufolge sollte die Gemeinde Neuhardenberg als Grundzentrum im LEP HR unbedingt berücksichtigt werden.</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Mit der Festlegung ist beabsichtigt, den Gemeinden die Aufgaben der Grundversorgung unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg existierenden Modelle der Verwaltungsorganisation zuzuweisen. Die Stufe Grundzentrum ist dabei nicht vorgesehen. Ein Bedarf für eine solche Festlegung ist nicht erkennbar und wird auch nicht vorgetragen. Im Ergebnis der Abwägung wird die Sicherung der Grundversorgung explizit den Gemeinden zugewiesen, auf den bisher vorgesehenen Hinweis auf die verwaltungsorganisatorische Klammer "innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter" wird verzichtet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Die Grundversorgungsbereiche sind nach den bestehenden Verwaltungsstrukturen dargestellt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform werden neue Verwaltungsbereiche entstehen, in dem neue Grundzentren entwickeln werden. (Seite 50/51, G 3.6.) Danach hat die Gemeinde Neuhardenberg ihre zentralörtliche Gliederung als Grundzentrum verloren. Die Gemeinde Neuhardenberg entwickelte in den letzten Jahren die Grundstrukturen einer qualifizierten Daseinsvorsorge, um als Grundzentrum nicht nur für die amtsangehörigen Gemeinden zu fungieren. Die Gemeinde Neuhardenberg bildet mit den vorhandenen Ausstattungen einen grundfunktionalen Schwerpunkt.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Damit wird auch auf die vom Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftige Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben, daher können sie nicht mit Grundzentren gleichgesetzt werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Grundzentren wurden bereits im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009) nicht mehr dargestellt. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Neuhardenberg. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sollen in Brandenburg in den Regionalplänen festgelegt werden.	
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b></p> <p>Im 1. Absatz werden insbesondere gewachsene Brandenburger Landstädte mit alten Stadt- und Marktrechten mit damit ausgeübten Versorgungsfunktionen, die heute Ankerpunkte der Kulturlandschaften bilden hervorgehoben. Im LEP HR ist anzupassen, dass nicht nur die Landstädte „Ankerpunkte der Kulturlandschaft“ sind, sondern auch der ländliche Raum, hier sei das gesamte Oderbruch von Bedeutung.</p>	III.4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume	Die regionalen Besonderheiten der ländlichen Räume und ihrer Dörfer werden in der Begründung ergänzt.	ja
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b></p> <p>Der LEP HR fordert im Verweis der Kulturlandschaftsentwicklung die Kommunen auf, entsprechend eigene Leitbilder zu erstellen. Jedoch lässt der Vorentwurf offen, wie die Finanzierung besonders in den strukturschwachen ländlichen Raum erfolgen soll.</p>	III.4.2 Kulturlandschafts-entwicklung durch Handlungskonzepte	Die Festlegungen des LEP HR Entwurfs begründen keine unmittelbaren finanziellen Vorteile und Fördermittelvergaben. Dies liegt im Kompetenzbereich der Fachplanungen.	nein
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b></p> <p>Die Gemeinde Gusow-Platkow befürwortet die Planungsaussage (Seite 71 G 5.5., Absatz 3), das in den Mittelzentren Siedlungsflächen für die Wohnversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden sollen.</p>	III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren < 60 Fahrminuten von Berlin	Kenntnisnahme	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhausen - ID 583</b></p> <p>Auf Seite 75 letzter Absatz sowie Seite 76 erster und zweiter Absatz wird hingewiesen, dass Entwicklungspotenziale aus rechtverbindlichen Bebauungsplänen, die bisher nicht realisiert wurden, von den Gemeinden überprüft und ggf. geändert bzw. aufgehoben werden sollen. Der LEP HR sollte dahingehend geändert werden, dass die bisher nicht realisierten Bebauungspläne nicht auf die Entwicklungsziele der Gemeinden angerechnet werden. Ebenso sollten im LEP HR Änderungen und Aufhebungen der Bebauungspläne nicht vorgegeben werden. Eine solche Vorgehensweise bedeutet, dass die Planungshoheit der Gemeinden und Gemeindeteile von vornherein rechtlich eingeschränkt werden soll. Die kommunale Planungshoheit/Selbstverwaltung wird gehindert, sich in ihrer Wohnentwicklung frei zu entfalten. Die beabsichtigte Festlegung im Entwurf des LEP HR ist somit der erste Schritt, Gemeinden und Gemeindeteile aussterben zu lassen. Nicht nur die Metropole Berlin und das Berlinnahe Umfeld haben ein Recht der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Die Gemeinde und Gemeindeteile möchten von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen, ihren Wohnbedarf entsprechend den Bedürfnissen den Bauwilligen selbst zu bestimmen. Der Grundsatz der Planungshoheit der Gemeinden ist verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik garantiert. Im Artikel 28 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gleichfalls ist der Grundsatz im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Keine Zustimmung im Planentwurf findet die Aussage auf Seite 75, Absatz 2 „Der örtliche Bedarf wird mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt.“, da er in seinen Vorgaben deutliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung vorsieht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b> Die Airport Development A/S Airport Berlin-Brandenburg, Zweigniederlassung Neuhardenberg, Bevollmächtigter Herr Uwe Hädicke, als Betreiber des Sonderlandesplatzes Neuhardenberg, hat im Verfahren der öffentlichen Auslegung die Gelegenheit genutzt und bezieht nachfolgend Stellung und gibt Hinweise zum LEP HR. „Festzustellen ist eine Inkompatibilität des Entwicklungszieles BER in der jetzigen Fassung des Entwurfes LEP HR in Bezug auf dessen Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit. Die im Entwurf enthaltenen Ziele und Grundsätze beschreiben die Möglichkeiten</p>	<p>III.7.3.1.1 Funktionszuweisung Singlestandort BER</p>	<p>Für eine Entwicklung von Landeplätzen zu Flughäfen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes und für die Bedienung von Linienverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit größerem Fluggerät außerhalb des Flughafens BER ist für den Planungszeitraum des LEP HR kein landesplanerischer Bedarf erkennbar. Sofern an Flugplätzen im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dort sowohl gewerblicher Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt als auch Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr mit</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Entwicklungsoptionen für die Region in den kommenden 10-15 Jahren. Hier geht es eben auch um Entscheidungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur. Die vorliegende Planung hält u.a. an dem Prinzip der Konzentration des Flugverkehrs auf den Flughafen BER in Schönefeld fest und schließt damit eine Entwicklung der Regionalflugplätze in Brandenburg weiterhin aus. Zu den Folgen dieses Entwicklungsziels ist aus unserer Sicht eher eine Rolle rückwärts, um mit der Flughafeninfrastruktur in der Hauptstadtregion in den nächsten zwei Generation europaweit, oder gar weltweit vorn im Wettbewerb mitzuspielen. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes LEP HR öffnet sich zwar dahingehend, dass er grundsätzlich Service- und Ergänzungsleistungen der Umlandflugplätze in Brandenburg nicht ausschließt. Mit Blick auf die anstehenden Probleme (Kapazitätsüberlastung und Nachflugverbot am BER, Entwicklung der Geschäftsfliegerei, u.a.) die in den nächsten zehn Jahren in Berlin-Brandenburg gelöst werden müssen, wäre eine Neuausrichtung der Planungen aus unserer Sicht besser, als sich erneut auf die Planungen der 1990-er Jahre zu berufen. Die Beschränkung auf 14 Tonnen Abflugmasse (Ziel des LEP HR) ist für die meisten Flugplatzakteure und ihrer Infrastruktur kein Problem. Für den Standort Neuhardenberg mit einer Landebahnlänge von 2.400 Metern ist es wichtig, zumindest eine Öffnungsklausel dahingehend in die neue Planung aufzunehmen, dass, Alternative und am BER nicht abzufertigende Verkehre beispielsweise realisiert werden dürfen. Aus unserem Verständnis ist es „nicht Gott gegeben, dass Airlines an Standorte wie Leipzig, Hannover oder Rostock-Laage ausweichen müssen.“ Der BER kann mit seinen Servicepartnern in Brandenburg, sowohl im Bereich der Business-Aviation als auch darüber hinausgehender Charter-, Linien- und Frachtverkehre deutlich besser positioniert</p>		<p>Luftfahrzeugen bis 14 000 kg maximaler Höchstabflugmasse stattfinden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, wenn es gelingt den Airlines Lösungen im Gesamtpaket mit anderen Flugplätzen anzubieten. Europäische Metropolen wie London (Heathrow +5: Gatwick, Stansted, Luton, City, Southend), Paris (Charles de Gaulle + 2: Orly, Beauvais), Barcelona (+2: Girona-Costa Brava, Reus), Copenhagen + 3: Malmö, Roskilde, Ängelholm-Helsingborg etc. zeigen die Sinnhaftigkeit, sowohl betriebs- und ganz besonders volkswirtschaftlich sind hier enorme Folgeeffekte bewiesen. Die Fahrzeit von Neuhardenberg zum künftigen BER mit dem Taxi oder modernen Reisebussen beträgt 55 Minuten, eine im europäischen Maßstab durchaus bequeme Reisezeit. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Hubschrauber-Shuttle Geschäftsreisende in deutlich kürzerer Zeit in die Hauptstadt zu bringen. Daher hoffen wir, dass die Gesellschafter und das Landesparlament hier patriotischer als bisher an ihre Flugplätze und deren positive Wirkungen für den Hauptstadtflughafen glauben und dies in der neuen Landesplanung auch noch deutlicher erkennen lassen. Der Geist des neuen Flughafenverbandes Berlin/Brandenburg flyBB, dem Dr. Karsten Mühlenfeld als Geschäftsführer der Berliner Flughäfen vorsteht, ist für uns mehr als nur Hoffnungsschimmer für eine neue Etappe, die nach nunmehr baldiger Fertigstellung des BER endlich neue Denkmodelle und Kooperationen für die Luftfahrtlandschaft in der Hauptstadtregion zulässt. Es ist bekannt, der brandenburgische Ministerpräsident Herr Dr. Dietmar Woidke sich für mehr Nachtruhe für die Bürger in den Umlandgemeinden einsetzt. "Wir wollen den Menschen mehr Nachtruhe verschaffen", sagte Woidke am Montag, dem 10.10.2016 im BER-Sonderausschuss des Landtages in Potsdam. Dies würde zu weiteren Kapazitätseinbußen und damit Engpässen führen. Daher ist eine harte Ausschlussformulierung ohne Spielräume im LEP HR nicht zielführend. Vorhandene</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kapazitäten sollten genutzt und ausgebaut, statt vernichtet werden. Die Aufnahme des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz als einzige Ausnahme in einen LEP 2016/2017 ist Ausdruck des Verschlafens von Entwicklungen. Der Sonderlandeplatz Neuhardenberg, der als einziger im Land Brandenburg noch über eine genehmigte 2400 m-Bahn und 24h/7d-Zulassung verfügt, wird aus unverständlichen Gründen in allen Planungen weder berücksichtigt noch positiv einbezogen, um nicht zu sagen, in seiner Entwicklung vorsätzlich behindert. Die gemeinsame Nutzung aller Kapazitäten ist dringend notwendig und muss auch Niederschlag im LEP HR finden. In Neuhardenberg gibt es eine Bürgerinitiative, allerdings Pro Flugplatz. Wir bitten Sie herzlich, einen Weckruf auf politischer Ebene auszulösen und den Akteuren sowohl am BER als auch in der Flugplatzlandschaft Brandenburgs die notwendige genehmigungsrechtliche und auch ideelle Unterstützung zukommen zu lassen. Durch die eingetretene Verzögerung bei der Fertigstellung des BER von mehr als vier Jahren gehen unsere Business Pläne auch längst nicht mehr wie geplant auf. Daher ist unsere große Bitte, schnell zu handeln. Gern bringen wir uns in diesen Prozess ein, dieser sollte aus unserer Sicht mit hoher Vertraulichkeit, aber auch großen gegenseitigen Verlass geführt werden."</p>			
<p><b>Gemeinde Neuhardenberg - ID 583</b>  Im LEP HR (Seite 90 - Seite 93, G Z 7.3) ist der Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr in Berlin Brandenburg nur auf dem Verkehrsflughafen BER als Singlestandort zulässig, mit der Begründung, dass der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg möglichst nur auf einem Flughafen konzentriert werden soll. Im Gemeindegebiet</p>	<p>III.7.3.1.1  Funktionszuweisung  Singlestandort BER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Neuhardenberg befindet sich der Flugplatz Neuhardenberg, als größte Infrastruktureinrichtung des Landkreise Märkisch-Oderland. Ausgestattet ist der Flugplatz mit einer 2.400 m x 50 m Start- und Landebahn. Zugelassene Flugzeugarten sind Flugzeuge bis 24 m Spannweite möglich. Für den Sonderlandeplatz liegt eine Genehmigung für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2012 vor. Die Gemeinde Neuhardenberg bemisst die Entwicklung des Flughafens als ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor einer hohen Priorität.</p>			
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Bamim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Bamim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch nicht von dem Stellungnehmenden vorgetragen, der zu der Notwendigkeit der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft und im Ergebnis Anpassungen vorgenommen.	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b></p> <p>Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz In Punkt III.I. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Bamim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin- Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums ergänzt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneinschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>		<p>generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b>  Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen. Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System. Wenngleich es für das Amt Barnim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten „EntschlieÙung als Grundlage für eine zeitgemäÙe Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin“ in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte EntschlieÙung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren“ geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunktorte (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „EntschlieÙung vorgesehene System der Zentralen Orte ...“ inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert,</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b></p> <p>Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Ordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b></p> <p>Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der Örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der Örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>		<p>Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläne sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimobilien erfolgen.</p>		<p>Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ..." ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b> Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar. Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>(mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>		<p>Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da Beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b></p> <p>Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b></p> <p>Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>		<p>Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Neulewin - ID 584</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung — Steuerung der Siedlungsentwicklung“. In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf“ des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten "Vorentwurf". Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. "Vorentwurf" sollte durch "Entwurf" ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Die Regionalplanung erhält ausgehend von den Zielen des Landesentwicklungsplanes wichtige Planungsaufträge und diese sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR, erfüllt sein. Dieser sehr kurzfristig gesetzte Auftrag erfordert eine hoch effiziente Planungskraft der regionalen Planungsgemeinschaft unter Einbeziehung aller amtsfreien Gemeinden oder Ämter von Beginn an. Aufgrund, dessen, dass Gemeinden unter 10.000 Einwohner kein Mitglied in der Regionalversammlung sind, gehen Grundsatzentscheidungen an den kleinen Kommunen vorbei bzw. sind durch diese nicht zu beeinflussen. Bei Stärkung der regionalen Planungsaufgaben ist ebenso die Stärkung der Einbeziehung der Gemeinden und Ämter unter 10.000 Einwohner in den Gremien der regionalen Planungsgemeinschaft festzuschreiben und zu berücksichtigen.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Die Frage einer Vertretung einwohnerschwächerer Gemeinden kann nur über eine Modifizierung der gesetzlichen Grundlagen geklärt werden und ist insoweit kein Gegenstand eines Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Die Argumentation der Landesregierung, im Rahmen der Kreisgebietsreform, die Landkreise im Süden des Landes Brandenburg, als Region „Lausitz“, im Hinblick auf die weitere Entwicklung in der Energiewirtschaft besonders zu betrachten, ist im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Stärkung der Region ist als Ziel zu formulieren. Ausstieg aus der Kohle, mit alternativer wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit.</p>	<p>II.A.14 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rahmenbedingungen/ Entwicklungstrends</p>	<p>Die im Land Brandenburg aktuell betriebene Verwaltungsstrukturreform, welche inzwischen nur noch die freiwillige Reorganisation gemeindlicher Verwaltungsstrukturen zum Gegenstand hat, läuft in einem eigenständigen Verfahren im Land Brandenburg, welches schon aus rechtssystematischen Gründen nicht mit einem gemeinsamen berlin-brandenburgischen Raumordnungsplan verknüpft werden kann. Der Raumordnungsplan bezieht sich auf die jeweils einschlägigen Verwaltungsstrukturen.</p>	<p>nein</p>

## Gemeinde Neupetershain - ID 585

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der LEP HR ordnet neue Raumansprüche des Klimawandels und der Energiewende Dem bestehenden Absatz ist hinzuzufügen: In der Bergbaufolgelandschaft sind Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der neu entstehenden Seenlandschaft zu ermöglichen. Regionalspezifische Zielfestsetzungen für eine wirtschaftliche und touristische Entwicklung in der Bergbaufolgelandschaft - auch außerhalb der Siedlungsgebiete Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den durch die eingeleitete Energiewende sich abzeichnenden Auswirkungen auf dem Beschäftigungssektor, von denen die Lausitz besonders betroffen ist, ließe sich der prognostizierten globalen Landflucht mit weichen Standortfaktoren entgegenwirken.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Eine solche pauschale Aussage erfüllt nicht die Anforderungen an eine raumordnerische Rechtsnorm.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b></p> <p>Unterschiedliche Strukturräume ergeben unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung Bei 90 % der Fläche des Landes Brandenburg handelt es sich um den weiteren Metropolenraum, die völlig unterschiedlichen Strukturmerkmale zu den Räumen Berlin und dem Berliner Umland erfordern grundsätzlich andere Handlungs- und Steuerungsbedarfe. Diese stärkenden Handlungs- und Steueransätze werden für den weiteren Metropolenraum vermisst bzw. als zu unkonkret angesehen. Gerade für den Südraum von Brandenburg erstrecken sich erhebliche Entwicklungsimpulse und -Potentiale aus dem Dresdener Metropolenraum. Daher sollte dieser Einfluss im LEP HR entsprechende Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten zukommen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolenraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen, um dadurch passgenaue raumordnerische Festlegungen an diese räumlich bestimmten Räume binden zu können. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen und wurden für jede einzelne Gemeinde betrachtet. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Auch hinsichtlich der Orientierung einiger Landesteile Brandenburgs auch auf Metropolen/Ballungsräume in benachbarten Bundesländern oder Staaten, wie nach Dresden, ist ein solcher Bedarf nicht zu erkennen. Die relevanten Gegebenheiten und Entwicklungen, die sich durch eine solche Orientierung ergeben, finden sowohl im LEPro (§§1,2) entsprechend Berücksichtigung, wie auch im LEP HR Entwurf. So werden u.a. die Verbindungsbedarfe zu Zentralen Orten in den angrenzenden Bundesländern und nach Polen entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Allerdings können rechtlich wirksame Festlegungen nur im Zuständigkeitsbereich der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg getroffen werden. Die Bedeutung dieses Themas wird in Kapitel II stärker herausgearbeitet. Zudem wird ein neuer Plansatz im Kapitel III.5 "Siedlungsentwicklung" aufgenommen, der auch die wichtigen Entwicklungsimpulse für den Weiteren Metropolenraum aus den benachbarten Metropolen zum Gegenstand hat. Ebenso soll die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Verflechtungsraum, auch für die raumwirtschaftliche Entwicklung des Raumes zukommt, stärker betont werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Zusatz: Die geforderten integrierten regionalen Entwicklungskonzepte in Räumen mit starkem wirtschaftlichem Strukturwandel müssen die Möglichkeit geben, sich den regionalen Veränderungen und neu ergebenden Aufgabenstellungen anpassen zu können.</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Da Entwicklungskonzepte in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, lässt die Festlegung den nachfolgenden Planungsebenen ausreichend Spielraum, diese bei Bedarf weiter zu konkretisieren.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Zusatz: Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist in der Bergbaufolgelandschaft, in Anlehnung der vorbergbaulichen Siedlungsgeschichte und Siedlungsdichte, in Räumen mit besonderen Entwicklungsbedarf zu ermöglichen.</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Die Entwicklung von touristischen Angeboten und Siedlungsflächen ist möglich, soweit diese an die vorgesehenen Festlegungen des LEP HR angepasst sind. Ein weiter gehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Auf die Festlegung von „Grundzentren“ im Landesentwicklungsplan sollte nicht verzichtet werden. Eine Verschiebung dieser Ausweisung als „grundfunktionale Schwerpunkte“ auf die Regionalplanungsebene hat nicht den entsprechenden Stellenwert. Die kleineren Städte und Gemeinden erfüllen, gerade im ländlichen Raum, eine entsprechende Grundversorgungsfunktion und benötigen diese Bestands- und Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität als Wohnstandort mit mittelständischem Gewerbe. Grundzentren sind als Grundfunktionale Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan, anstelle der grundfunktionalen Schwerpunkte, als Ziel aufzunehmen und auszuweisen.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b> Zu diesem Abschnitt ist das Ziel nicht nur in der Begründung zu erklären, sondern als Z 4.3. festzuschreiben. Ziel ist es ein, Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien, technische Anlagen, sowie der Ausbau der touristischen Infrastruktur, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden.</p>	<p>III.4.3 Weitere Anregungen zum Themenfeld Kulturlandschaften</p>	<p>Die vorgesehene Festlegung enthält keine landesplanerischen Vorgaben für die Wertigkeit, Verträglichkeit oder Integration einzelner Raumnutzungen innerhalb der jeweiligen Kulturlandschaft, da dies nur den regionalen, örtlichen oder vorhabenspezifischen Besonderheiten entsprechend beurteilt werden kann. Es ist nicht Gegenstand der Landesplanung, einzelne fachplanerische Belange oder Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der Kulturlandschaft zu definieren oder zu prüfen oder ihre konkrete Umsetzung vorzubereiten. Konkrete Vorgaben in Form letztabgewogener Festlegungen auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b></p> <p>Aufgrund der Bergbaugeschichte gibt es entlang der Seen viele geschüttete Bereiche, welche nur unter hohen, meist unwirtschaftlichen Aufwendungen bebaubar sind. Die gewachsenen Flächen befinden sich nicht in jedem Falle in der planerischen Ideallage, gemäß den gesetzlichen Vorstellungen zum Siedlungsanschluss. Um die mit der Landesplanung abgestimmten touristischen Entwicklungen und bereits getätigten Großinvestitionen nicht zu hemmen und aufwendige Verfahren zu erzeugen, muss eine Öffnungsklausel für eine Zielabweichungsregelung, bzw. ein spezielles Ziel für die Region vorgesehen werden. Festsetzung eines Zieles Z 5.9. „Räume mit besonderem nachbergbaulichen Entwicklungsbedarf“. Hiermit soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Ersatz für verlorene Ortschaften, speziell Seenahe Bereich, regionaltypisch wieder zu besiedeln bzw. touristische Nutzungen und wasseraffines Gewerbe auch außerhalb von Siedlungsgebieten ansiedeln zu können.</p>	<p>III.5.2.2 Ausnahmeregelung Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Festlegung soll dazu dienen, neue Siedlungsgebiete auf dafür geeignete Standorte auszurichten. Es ist keine Atypik erkennbar, die eine Ausnahme oder gesonderte Ansprache von Planungen in Bergbaufolgelandschaften erforderlich erscheinen ließe. Ein Verzicht auf die Steuerungsvorgaben würde in den genannten Gebieten kontraproduktiv wirken, da die intendierte Strukturentwicklung unterlaufen würde. Die vorgetragenen Argumente sind daher nicht anders zu gewichten als in anderen Bereichen des Planungsraumes. Die Inanspruchnahme zusätzlichen Freiraums für Siedlungszwecke durch die Bauflächen selbst, aber auch durch zusätzliche Erschließungswege für technische Infrastrukturen (Straßen, Leitungen) würde zur weiteren Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen. Zusätzlicher Individualverkehr würde vermeidbare Umweltauswirkungen erzeugen.</p> <p>Bergbaufolgelandschaften unterscheiden sich hinsichtlich des Anpassungserfordernisses an die genannten übergeordneten Entwicklungsziele nicht von herkömmlichen gewachsenen Landschaften, so dass eine generelle Ausnahme zu der Festlegung nicht zu rechtfertigen ist. Auch bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Bergbaufolgelandschaften sind daher die übergeordneten Ziele, Zersiedlung und Zerschneidung zu vermeiden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu beachten. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) enthält in § 6 eine Regelung zur Zielabweichung. Demnach kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Ergänzung im Planentwurf ist daher aus rechtssystematischen Gründen nicht</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b></p> <p>Wie in den Rahmenbedingungen dargestellt, sind die ländlich geprägten Räume nicht nur Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung, sie sind auch Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes. Mit dem Ziel der Strukturentwicklung im ländlich geprägten Raum, wie zum Beispiel in Gebieten nach der bergbaulichen Nutzung, muss es möglich sein, die Entwicklungsmöglichkeiten an der Nachfrage Vor Ort und den regional üblichen Wohnverhältnissen auszurichten. Um den ortstypischen, ländlichen Charakter weiter zu erhalten, ist eine durchschnittliche Orientierungsdichte von 10-15 WE/ha als Mindestorientierungswert im LEP definiert werden. Der Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung bei Planung und Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen sollte dabei nicht in Frage gestellt werden. Formulierung des Z 5.7. Absatz 2 so, dass die Größe für den örtlichen Bedarf an die Entwicklungspotentiale und die regionaltypischen Wohnbedingungen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile angepasst werden kann.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Eine darüber hinausgehende Entwicklung auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaltypischer Wohnbedingungen würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b></p> <p>Die Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung, wird nach Absatz 2 zu restriktiv eingeschränkt. Das Abstellen auf bestehende WE ist keine</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>rechtssicher nachvollziehbare und optimale Maßgabe. Der aktuelle WE Bestand einer Kommune ist keine öffentlich festgestellte und bekannte Größe und somit als geschätzter Wert keine rechtsicher Ausgangsgröße. Die Entwicklung in den einzelnen Regionen des weiteren Metropolenraumes durchaus differenziert zu betrachten.</p>		<p>zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Da die Raumordnungsplanung übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums trifft, würden Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b>  Ansesichts der sich verändernden technischen Notwendigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation, in nahezu allen Arbeits- und Lebensumfeldern, gehört die Versorgung mit zeitgemäßer Breitbandtechnologie zur Grundversorgung. Die Herstellung und Absicherung der Breitbandversorgung in allen Strukturräumen ist als Grundsatz bzw. Ziel in die Landesentwicklungsplanung aufzunehmen. Hierbei ist eine zeitgemäße Versorgungsbandbreite im europäischen</p>	<p>III.7.5  Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung soll durch eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ Rechnung getragen werden.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Maßstab zu beachten.			
<b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b>			
Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels, gerade in dem dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden weiteren Metropolenraum, ist die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit. Um den Entwicklungs- und Steuerungssätzen des Landesentwicklungsplanes gerecht zu werden ist die Schaffung und Sicherung einer umwelt-, sozial- und gesundheitsverträglichen Verkehrsinfrastruktur zur Vernetzung aller Strukturräume als Ziel zu formulieren und aufzunehmen.	III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung	Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die die geforderten Aspekte integriert. So ist bereits im LEPro §7 (3) eine nachhaltige Verkehrsentwicklung als Grundsatz verankert und wird u.a. auch im Berliner STEP Verkehr und der Mobilitätsstrategie dargelegt. Die landesplanerischen Vorgaben für die künftige Verkehrsentwicklung bedürfen der Ausgestaltung durch die Fachplanung. Dabei sind vielfältige, teilweise auch gegenläufige Belange zu berücksichtigen. Eine Vorwegnahme der fachplanerischen Abwägung ist im LEP HR nicht möglich, zumal auf dieser Ebene keine konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Um dieses wichtige Thema jedoch deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung zu 7.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.	ja
<b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b>			
Als Grundsatz ist der notwendige Netzausbau aufzunehmen, welcher durch die Betreiber der Energieanlagen anteilig zu tragen ist.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Raumordnerisch relevante Aussagen zum Netzausbau finden sich bereits in den Kapiteln "Klimaschutz, erneuerbare Energien" sowie "Nachhaltige Infrastrukturentwicklung" im Landesentwicklungsplan. Im Übrigen sind der Netzausbau und dessen Finanzierung nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplans, sondern unterliegen der bundesrechtlichen Steuerung.	nein

**Gemeinde Neupetershain - ID 585**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wald sollte von der Windkraftnutzung grundsätzlich geschützt sein.	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Brandenburg ist zu rund 37% von Wald bedeckt, so dass ohne die Nutzung von Waldgebieten für die Windenergienutzung die energiepolitischen Ziele der Landesregierung nicht erfüllt werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Abstände zu Siedlungen eingehalten werden sollen. Der Wald wird 1:1 ersetzt, so dass auch langfristig kein Verlust der Waldfläche in Brandenburg durch die Windenergienutzung zu befürchten ist. Bei der Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen wird eine flächendeckende Waldfunktionskartierung herangezogen, um die unterschiedlichen Waldfunktionen berücksichtigen zu können.	nein
<p><b>Gemeinde Neupetershain - ID 585</b></p> <p>Zusätzlich: Zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Festschreibung der 10h Regelung (Abstandsfläche = 10*Höhe der Windenergieanlage zu Wohnanlagen) notwendig. Dies entspricht bei gängigen 200 m hohen Anlagen einen Mindestabstand von 2.000 m. Generell muss der Entscheidungsspielraum der Kommunen, im Planungsprozess, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung größerer Wichtigkeit zukommen. Da die Konflikte Vor Ort ausgetragen werden.</p>	III.8.2 Festlegung Gebiete für Windenergienutzung	Der Planträger des Landesentwicklungsplans hat sich bewusst entschlossen, den Regionalen Planungsgemeinschaften keine Kriterien für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung vorzugeben, um die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu ermöglichen. Die Regionalplanung legt die Gebiete für die Windenergienutzung ungeachtet der einzelnen Anlagenstandorte und –höhe fest, daher kann die Regionalplanung planerisch keine höhenabhängige Regelung umsetzen. Eine Anwendung der 10-H-Regelung ist in der Regionalplanung somit nicht möglich. Eine pauschale Abstandsregelung hätte zudem nicht die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzepts, welches die naturräumlichen und andere regionsspezifische Gegebenheiten, wie z.B. Siedlungsstruktur und Windenergieanlagenbestand, berücksichtigt. Die Sicherung der gesunden Wohn- und	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Arbeitsverhältnisse ist ein Aspekt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beteiligung der Gemeinden bei der Regionalplanaufstellung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können sie ihre Belange in das Planungsverfahren einbringen. Die Festlegungen anderer oder größerer Gebiete in Bauleitplänen ist aufgrund der Ausschlusswirkung, die die derzeit festgelegten Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG haben, nicht zulässig. Das Gegenstromprinzip im § 1 Abs. 3 ROG fordert, dass die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll. Dementsprechend sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist zudem, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Bamim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Bamim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz. In Punkt III. 1. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)“ und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)“ aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>		<p>Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch nicht von dem Stellungnehmenden vorgetragen, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage I zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEE H-R) vom 19.07.2016 - Abgrenzung Berliner Umland" überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ..." ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>zur Abgrenzung der Strukturräume vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft und im Ergebnis Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle</p>	<p>III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung</p>	<p>Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneinschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B.</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>		<p>dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b>  Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen. Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System. Wenngleich es für das Amt Barnim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP FI-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MICRO) verabschiedeten „Entschließung als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin“ in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte Entschließung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren“ geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunktorte (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „Entschließung vorgesehene System der Zentralen Orte ...“ inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>	<p>III.3.2  Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Neutrebbin - ID 587**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>			
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BciuGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehens weise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ... " ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>		<p>Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte damit an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläne sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimmobilien erfolgen.			
<b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.	nein
<b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar. Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraumverbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da Beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>		<p>Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Neutrebbin - ID 587</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung“. In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten „Vorentwurf. Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. „Vorentwurf sollte durch „Entwurf ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Neuzelle - ID 588</b></p> <p>Die Gemeinde Neuzelle stimmt grundsätzlich dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zu. Es sollte aber folgende Anregung bei der abschließenden Planung Berücksichtigung finden: Zu III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung (S. 86 ff.) Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion (S. 87) Zitat: „Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln...“ Folgendes Ziel muss ergänzt werden: * Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern. Begründung: Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung für die Raumerschließung der Hauptstadtregion. Dazu zählen sicher großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion. Dazu zählen aber genauso die regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum. Das Ziel „Sicherung der regionalen Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche“ ist erforderlich zur Realisierung von Straßeninstandsetzungsarbeiten an landeseigenen Straßen. Die Mehrheit der vorhandenen Landesstraßen im Amtsgebiet Neuzelle befindet sich in einem desolaten Zustand. Hier fehlt es im Entwurf zum LEP HR an einem Ziel/ Grundsatz der Raumordnung, das/ der die Instandhaltung regionalen Verkehrsverbindungen zur Absicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum garantiert. Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formuliert. Gemäß ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen den Zentralen Orten festgestellt. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen und damit auch §2 des ROG zu entsprechen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte ergänzende (Verkehrs-) Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind grundsätzlich Festlegungen zu regionalen Verbindungsbedarfen denkbar, sofern und soweit dafür aufgrund regionaler Erfordernisse ein Regelungsbedarf besteht und die Kompetenzgrenzen der Raumordnung gewahrt bleiben. Nähere Vorgaben zu machen ist einer neuen Richtlinie für die Regionalplanung vorbehalten. Die Instandhaltung regionaler Verkehrsverbindungen ist kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>künftig ihre vielfältigen Aufgaben in der Gesellschaft erfüllen können. Ein weiterer Grundsatz lautet: "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Diese Grundsätze der Raumordnung finden sich im vorliegenden Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Bezug auf die Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung nicht wieder. Analog dem Grundsatz der Raumordnung G 3.6 Grundversorgung muss auch die Entwicklung und Steuerung der Verkehrs- und Infrastruktur im ländlichen Raum Berücksichtigung finden. Daher sollte das Ziel/ der Grundsatz „Regionale Verkehrsverbindungen innerhalb der Grundversorgungsbereiche sind zu sichern.“ ergänzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b></p> <p>Dem Wunsch von Niederfinow, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>		<p>Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit, einen LEP bereits vor Ablauf der Überprüfungsfrist fortzuschreiben</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete	Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus „Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.	ja
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie	Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-,	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Niederfinow - ID 589</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Es ist festzustellen, dass im Entwurf des neuen „Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)“ durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg zum überwiegenden Teil am Inhalt des bisherigen „Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B)“-wengleich mit wenigen Ausnahmen bzw. geringen Änderungen -festgehalten wird. Der LEP HR soll den LEP B-B ablösen (vgl. Seite 3).</p>	<p>I.5 Ablösung LEP B-B</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Die festgeschriebenen Ziele und Grundsätze des LEP HR werden zusammen mit dem „Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)“ sowie den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung - hier der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree - die höherrangigen planerischen Grundlagen bilden, welche zunächst auf einen unabsehbaren Zeitraum bei den zukünftigen kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Diese Festlegungen sind daher bei jeder räumlichen Planung der amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich zu beachten. Hier getroffene Aussagen bzw. Festlegungen sind insoweit von wesentlicher Bedeutung für die fortschreitende kommunale Entwicklung. Aufgrund ihrer zum Teil restriktiven Wirkungen, hemmen sie diese mitunter.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Nach der hier herrschenden Meinung ist zudem die Überlegung anzustellen, eine etwaige vierte (Entwicklungs-) Zone im LEP HR zu statuieren. Die zonale Eingliederung dieses Bereichs wäre als Verbindung zwischen den Zonen Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum vorzunehmen. Diese sollte die tendenziellen Möglichkeiten im Sinne der sternförmigen Entwicklung darstellen und entwicklungstechnisch bereits jetzt als Kontingent für diese Gemeinden zur Verfügung stehen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p> <p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen und keine Zonierung des Raumes nach Entfernungen vorzunehmen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Für das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden ist die weiterhin beabsichtigte strukturell zonale Einteilung von wesentlicher Bedeutung (Z 1.1). Die Länder Berlin</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und Brandenburg sollen gesamträumlich weiterhin lediglich in die 3 Strukturräume Berlin, Berliner Umland (BU) und Weiterer Metropolitanraum (WMR) gegliedert werden. Das Amt Märkische Schweiz mit seinen amtsangehörigen Gemeinden soll dabei vollständig dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet werden. Die landesplanerisch vorgesehene Eingliederung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung für ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten (Entwicklungsoptionen). Wie bislang, soll das Amtsgebiet landesplanerisch auch vollständig dem Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg angehören (Z 3.5 Abs. 2). Das Amt Märkische Schweiz stellt im Mittelbereich des Mittelzentrums Strausberg die einzige Gebietskörperschaft dar, welche außerhalb der Zone Berliner Umland liegt. Die amtsfreien Städte Altlandsberg, Strausberg sowie die amtsfreie Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind vollständig dem Berliner Umland (BU) zugeteilt. Mit Ausnahme der Stadt Strausberg zeichnen sich alle in diesem Mittelbereich befindlichen Gebietskörperschaften durch eine flächenmäßige Ausdehnung durch zusammengehörige Orts- bzw. Gemeindeteile aus. Mir liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb die Zuordnung zusammenhängender Gebiete zum Berliner Umland, von deren kommunalverfassungsrechtlicher Stellung als amtsfreier Gemeinde abhängig gemacht wird. Innerhalb des Amtsverbundes zeichnet sich insbesondere in der Gemeinde Rehfelde sowie im Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim eine positive Entwicklung ab. Viele, der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zuordnung zum Berliner Umland aufgestellten Kriterien, werden hier ebenfalls erfüllt (vgl. G 5.5 Abs. 2). Es ist gesamträumlich und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg erstrebenswert, die Kriterien nicht anhand der Verwaltungsstruktur als Stadt, Gemeinde oder Amt zu messen.</p>		<p>Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt. Im Ergebnis der Überarbeitung der Methodik und der Heranziehung der aktuellen Daten sind die Gemeinden Rehfelde und Oberbarnim auch im 2. Planentwurf dem Weiteren Metropolitanraum zugeordnet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Vielmehr sollte insbesondere bei den Ämtern eine Unterteilung der jeweiligen politisch eigenständigen Gemeinden vorgenommen werden. In Ansätzen wird dies bereits landesplanerisch verfolgt (vgl. G 3.6 und Z 3.7). Eine umfänglichere Betrachtungsweise würde vorliegend dazu führen, dass die Gemeinde Rehfelde sowie der Ortsteil Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim der Zone „Berliner Umland“ zuzuordnen wären. Eine Unterteilung von amtsfreien Gemeinden hinsichtlich ihrer internen Entwicklung nach Ortsteilen wird landesplanerisch derzeit ebenfalls nicht vorgenommen. Hier sei beispielsweise auch auf die flächenmäßig ausgedehnte amtsfreie Gemeinde Grünheide (Mark) verwiesen, welche ebenfalls vollständig dem Berliner Umland zugeordnet wurde.</p>			
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Im 1. Entwurf zum LEP HR soll weiterhin am System der zentralen Orte (3-stufig: Metropole, Ober- und Mittelzentrum) festgehalten werden (Z 3.2). Unterhalb der Ebene Mittelzentrum soll es demnach auch weiterhin keine landesplanerisch festgelegte Ebene geben.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Dies trifft zu.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Zwischen dem Amt Märkische Schweiz und der Stadt Müncheberg besteht, ausgehend diverser Gemeinsamkeiten wie der Lage im Naturpark Märkische Schweiz und infrastrukturellen Verbindung durch die Bahntrasse Berlin-Küstrin (RB 26), eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen erfolgt bspw. die enge Zusammenarbeit in den Bereichen Vollstreckung und Standesamt. Es ist beidseitig beabsichtigt, diese in den Jahren 2017 ff. in anderen</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bereichen ebenfalls zu vertiefen. Aus diesem Grunde regen wir an, die Stadt Müncheberg dem Mittelebereich des Mittelzentrums' Strausberg zuzurechnen (G 9.3; vgl. auch Z 3.5). Auch hier bestehen bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes Kooperationen.</p>			
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b>  Nach G 3.6 soll die Grundversorgung (verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs) außerhalb der zentralen Orte, innerhalb der Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden abgesichert werden. Für den Bereich des Amtes Märkische Schweiz wird dies von der Gemeinde Rehfelde und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) abgesichert. In der Gemeinde Rehfelde haben sich zwei Nahversorger bislang beständig ansiedeln können. Der Nahversorger in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist bislang ebenfalls beständig. Allerdings ist für Buckow (Märkische Schweiz) die Gefahr der Aufgabe aufgrund eingeschränkter bzw. unmöglicher Entwicklungsmöglichkeiten zu befürchten. Insoweit entstünde innerhalb des Amtes möglicherweise ein Defizit der Grundversorgung. Für eine Entwicklungsmöglichkeit in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) bestehen bereits aufgrund von landesplanerischen Festlegungen (bspw. Freiraumverbund) Einschränkungen. Der Umstand könnte entschärft werden, wenn bereits die Landesplanung die Grundversorgungs- bzw. grundfunktionalen Schwerpunkte als vierte Stufe festlegen würde (vgl. Z 3.9 Abs.2; hierzu folgend III. 5 zu Z 5.7 Abs. 3).</p>	<p>III.3.6  Funktionszuweisung  Grundversorgung  außerhalb Zentraler  Orte</p>	<p>Der intendierten Entwicklung von Nahversorgern stehen die vorgesehenen Festlegungen des LEP zur Einzelhandelssteuerung nicht entgegen. Diese ermöglichen eine der Versorgungsaufgabe einzelner Standorte angemessene Entwicklung von Versorgungsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels. Standortplanungen für den Einzelhandel haben dabei auch räumliche Nutzungseinschränkungen wie den Freiraumverbund zu beachten, können aber an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Festlegungen planerisch vorangetrieben werden. Die Möglichkeiten, an festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkten ggf. noch zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Nahversorgungssortimente nutzen zu können, lassen keine negativen Folgen für andere Standorte erkennen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Grundsatz der Siedlungsentwicklung ist weiterhin, für nicht im Berliner Umland befindliche bzw. als Mittelzentrum ausgewiesene Orte, die Konzentration auf die Innenentwicklung (G 5.1). Der Leitvorstellung wird grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Im LEP HR sollten die landesplanerischen Zielaussagen (Z 5.2 und Z 5.3) abwägungserheblich gegenüber anderen Nutzungen - bspw. auf Landesebene getroffener naturschutzrechtlicher Regelungen - Vorrang und besondere Bedeutung beigemessen werden (vgl. G 6.1 Abs. 2). Am Beispiel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird in der Flächennutzungsplanung seit mehr als zwei Jahrzehnten vergeblich versucht, landesrechtlich festgelegte naturschutzunterliegende Bereiche, die jedoch baulich geprägt, infrastrukturell voll erschlossen und an flächige Siedlungsgebiete angrenzen, der Nachverdichtung bzw. Neubebauung zuzuführen. Hier sei insbesondere der Bereich „Fischerberg“ genannt. Die Umsetzung der Zielstellung von Nachverdichtung und Siedlungsanschluss konnte bislang, aufgrund der naturschutzrechtlichen Gegebenheiten sowie G 6.1 und Z 6.2 nicht das angemessene Gewicht beigemessen werden. Daher wäre hier eine Vorrangregelung zu ergänzen.</p>	<p>III.5.2.1 Siedlungsanschluss</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung. Bei der Nutzung von Flächen für Siedlungszwecke sind die rechtlichen Vorgaben der Fachplanung zu beachten. Die Festlegung eines raumordnerischen Vorrangs von Siedlungsnutzungen auf naturschutzrechtlich gesicherten Flächen würde den naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p>	<p>nein</p>
<hr/>			
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Ausgehend von der grundlegend geplanten und langfristig beabsichtigten Entwicklung der Gesamtregion in Gestalt eines „Siedlungssternes müssen bereits jetzt die Grundlagen einer nachhaltigen zukünftigen Entwicklung an den Achsen geschaffen und vorbereitet werden. Die Entwicklung ist unter wirtschaftlicher</p>	<p>III.5.6.1 Schwerpunkt Gestaltungsraum Siedlung in Berlin und Berliner Umland</p>	<p>In den Strukturräumen Berlin und Berliner Umland bildet der Gestaltungsraum Siedlung ("Siedlungsstern") den Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung. Die fortführend auf diesen Achsen liegenden Städte und Gemeinden gehören zum Weiteren Metropolitanraum, in dem die Zentralen Orte als Schwerpunkte der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Betrachtungsweise vordergründig entlang vorhandener, genutzter und damit erschlossener Infrastrukturtrassen fortzuführen. Perspektiv wird dies am Mittelbereich Strausberg (Achse C) vollumfänglich entlang der Bahntrasse Berlin-Küstrin erfolgen können. Diese Bahntrasse stellt darüber hinaus die Direktverbindung der Mittelzentren Seelow (zugleich Kreisstadt) und Strausberg sowie fortführend zur Metropole Berlin dar. Insoweit sollte diese Achse in Betrachtung der ersehnten sternförmigen Entwicklung, eine landesplanerisch wesentliche Betrachtung erhalten (vgl. Seite 73-Achse C). Ohnehin entspräche dies aus meiner Sicht der gewünschten nachhaltigen Raumentwicklung sowie der Leitvorstellung, vorhandene Stärken vorrangig zu nutzen und auszubauen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 LEPro 2007).</p>		<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt werden. Diese Gemeinden liegen außerhalb des Siedlungszusammenhangs von Berlin und dem Berliner Umland und erfüllen die Verflechtungskriterien mit Berlin und Potsdam nicht. Eine Festlegung der Gebietskategorie Gestaltungsraum Siedlung außerhalb des Berliner Umlandes ist auch nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b> Die Festlegung Z 5.7 Abs. 2 ist meines Erachtens gemäß den Leitvorstellungen auch nicht zielführend. Grundsätzliche Zielvorstellung ist die sparsame Bodennutzung bzw. -inanspruchnahme. Bei der beabsichtigten Regelung wird allerdings keine Flächeneinschränkung vorgenommen. Bei Neuausweisungen von Plangebieten, bspw. im Außenbereich, ist es demnach theoretisch möglich, großzügige Grundstücke auszuweisen, worauf ausschließlich die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Wohneinheit möglich ist. Die Nutzung und damit Inanspruchnahme des Bodens wird nicht beschränkt. Bisherige Praxis war, eine örtlich verträgliche Anzahl an Wohneinheiten auf ein flächenmäßig beschränktes Gebiet zu projektieren. Der Leitvorstellung einer sparsamen Bodeninanspruchnahme wurde damit entsprochen. Es ist empfehlenswert, die bisherige Regelung, auch unter</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung und Laufendhaltung von Daten über aktuelle WE-Bestände, differenziert nach den auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnenden Potenzialen, ist mit hohem Aufwand verbunden, insbesondere für nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen. Eine Umsetzung des Ansatzes auf FNP-Ebene kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein, da im FNP-Maßstab Annahmen über mögliche WE-Potenziale getroffen werden müssen. Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale (ha / EW) setzt hingegen stärkere Anreize,</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, beizubehalten.		<p>die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, ist er hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Durch die Gemeinden müssten weniger Daten zum Nachweis der Ausschöpfung der Eigenentwicklungsoption erhoben werden. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Die Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b></p> <p>Im 1. Entwurf zum LEP HR soll die Eigenbedarfsentwicklung prozentual vom Wohnungsbestand (zum jeweiligen Stichtag) im Zeitraum von 10 Jahren abhängig gemacht werden (Z 5.7 Abs. 2). Von der bisherigen Regelung eines Fünf-Prozentansatzes der Fläche im Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren wird Abstand genommen. Die Umsetzung dieses Ziels erwirkt nach meiner Ansicht einen unverhältnismäßigen Aufwand für die kommunale Verwaltung; insbesondere zur Ermittlung der Zahlengrundlagen für kleinräumige kommunale Planungen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<b>Gemeinde Oberbarnim - ID 591</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.	nein
Optional sollte, bei innerhalb des 10-jährigen Zeitraums aufgebrauchtem Kontingents, die Möglichkeit einer zusätzlichen bedarfsgerechten Option bestehen.		Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Durch eine zusätzliche Option Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl wird den durch die Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten eine Wachstumsreserve ermöglicht.	

Gemeinde Oberbarnim - ID 591



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Im 1. Entwurf zum LEP HR sollte eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgeschrieben werden (Z 5.7 Abs. 3). Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die optionale Möglichkeit unter die Bedingung zu stellen, dass diese nur aufgrund einer separat durch die Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgten Festlegung als grundfunktionaler Schwerpunkt gezogen werden kann, ist in der Sache allerdings nicht zielführend. Die Option wird in Abhängigkeit von den außerhalb des LEP HR aufzustellenden Regionalplänen gestellt. Regelungsmechanismen wie ein spezifisch fristunterlegter Handlungsauftrag gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften wird nicht vorgenommen. Die zeitnahe Möglichkeit der Nutzung der Option erscheint daher fraglich. Soweit hier bekannt, erfolgt im überwiegenden Teil der Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit die Neuaufstellung bzw. Überarbeitung der (Teil-)Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Z 8.2). So auch in der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. In welchem zeitlichen Horizont daher an der Erarbeitung einer diesbezüglichen Regionalplanung für die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte begonnen werden kann, ist nicht abzuschätzen. Es erscheint daher zweckmäßiger, bereits im LEP HR diese Stufe bspw. als Grundzentrum unter der Stufe Mittelzentrum festzulegen. Für das Amt Märkische Schweiz kämen als grundfunktionale Schwerpunkte insbesondere die Gemeinde Rehfelde und die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in Betracht.</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Eine Festlegung von GSP auf landesplanerischer Ebene ist aus planungssystematischen und maßstäblichen Gründen nicht möglich, sie kann aufgrund der erforderlichen innergemeindlichen Ansprache erst durch die kommunal verfasste Regionalplanung umgesetzt werden. Sie erfordert außerdem die Ermittlung einer Vielzahl kleinräumig relevanter Sachverhalte, die nur durch die Regionalplanung geleistet werden kann. Eine zeitliche Abfolge der Festlegungen durch die Landesplanung und nachfolgend durch die Regionalplanung ist hinzunehmen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Aufgrund der zeichnerischen Darstellung als Freiraumverbund i. V. m. Z 6.2 Abs. 1 sind raumbedeutsame Planungen in den Ortslagen von Buckow (Märkische Schweiz) und Waldsiefersdorf vollständig und teilweise in den Ortsteilen Bollersdorf, Garzau und Garzin regelmäßig ausgeschlossen. Diese Ortslagen sind vollumfänglich mit der Gebietskulisse des Naturparks und gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes „Märkische Schweiz“ überdeckt. Neben dieser Restriktion schränkt, wie bisher, der beabsichtigte Freiraumverbund raumbedeutsame Entwicklungsplanungen der betreffenden Gemeinden aus. Auch diesen Gemeinden ist die Möglichkeit der Eigenbedarfsentwicklung zu gewähren. Dieser Aspekt kommt im vorliegenden 1. Entwurf nicht ausreichend zum Tragen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Bei der Abwägung der räumlichen Ausprägung des Freiraumverbundes als Ziel der Raumordnung mit überwiegenden, standortkonkreten Belangen wird kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert wird auf 20 Hektar abgesenkt, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt und bei der Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes berücksichtigt werden. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Aufgrund anderer eingegangener Anregungen wird die Methodik zur Abgrenzung des Freiraumverbundes auch hinsichtlich Kriterien, Arrondierung und Abwägung modifiziert; hieraus resultieren weitere Änderungen der Gebietskulisse. Im Ergebnis sind die genannten Ortslagen überwiegend nicht Teil der Gebietskulisse</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		des Freiraumverbundes. Die Realisierbarkeit der allen Gemeinden zugemessenen Eigenbedarfsentwicklung ist durch die vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß Z 6.2 Absatz 2 gewährleistet.	
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b></p> <p>Für die Gewährleistung möglichst gleichartiger Entwicklungschancen unseres Landes ist dem ländlichen Raum, der ein Großteil der Landesfläche ausmacht, besonderes Augenmerk zu schenken. Nur mit Grundlagen, die entsprechenden Belange berücksichtigen, ist eine Förderung und damit die Entwicklung ländlicher Räume möglich.</p>	<p>II.A.2 HR B-B – ein vielfältiger Raum</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion entsprechende Ergänzungen vorgenommen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b></p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist deutlich, dass aus o.g. Entwurf keinerlei Entlastungen für den ländlichen Raum im Land Brandenburg zu erwarten ist. Im Gegenteil, dieser Entwurf verschärft bei Umsetzung die Probleme der Strukturschwachen ländlichen Räume und schränkt die kommunale Planungshoheit weiter ein. Durch die Grundausrichtung des v. g Entwurfes, „Stärken, stärken“ liegt der Fokus deutlich auf Berlin und den „Speckgürtel“. In dieser Gebietskulisse wird Wachstum definiert, während ländliche Räume vollkommen unbehandelt bleiben. Der LEP HR sieht keinerlei Steuerungsmaßnahmen vor, die zu einem besseren Ausgleich in</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>"Entlastungen" für den ländlichen Raum im Land Brandenburg lassen sich mit Instrumenten der Raumordnungsplanung nicht erzeugen. Der Planentwurf ermuntert die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ihre Entwicklungspotenziale zu aktivieren. Der Fokus des Planentwurfes liegt dabei auf der gesamten Hauptstadtregion, d.h. Berlin, dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>unserem Bundesland beitragen könnten. Der besondere Handlungsbedarf für ländliche Räume bleibt gänzlich unbehandelt.</p>			
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b> Die Gemeinde Oberuckersee ist mit 2 Bahnhöfen (in den Ortslagen Warnitz und Seehausen) direkt an das Schienennetz angebunden. Es besteht somit eine Direktanbindung an die Bahnstrecke Berlin - Stralsund. Die Schienenanbindung ermöglicht eine sehr gute Erreichbarkeit der Hauptstadt und die Fahrtzeit ist nur unwesentlich länger als beispielsweise die Anbindung von Altlandsberg, Brieseland, Grünheide, Mittenwalde, Schwielowsee, Stahnsdorf, Werder, Werneuchen oder Wildau. (Grundlage VBB Routenplaner nach Berlin Gesundbrunnen). Trotz dieser sehr guten Anbindung an die Hauptstadt ist unsere Gemeinde als „weiterer Metropolenraum“ gegenüber den anderen genannten Beispielen als „Berliner Umland“ deutlich benachteiligt im Sinne des Planwerkes.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine nachvollziehbare und zweckmäßige räumliche Festlegung gewährleistet. Eine Schienenanschluss ist kein einschlägiges Kriterium. Es ist nicht zu erkennen und wird vom Stellungnehmenden auch nicht dargelegt, inwieweit die vorgenommene Unterteilung zu einer Schwächung der Gemeinden des Weiteren Metropolenraumes führen könnte oder diese gar benachteiligt. Die Differenzierung basiert v.a. auf Indikatoren der Regionalstatistik und dient dazu, eine bestmöglichen Ordnung und Entwicklung aller Strukturräume zu ermöglichen. Dies soll mit Hilfe der auf die jeweilige Raumstruktur zugeschnittenen raumordnerischen Steuerungsansätze erfolgen.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b> Der LEP HR Entwurf gibt keine klare Definition, was genau unter Wohnungsbestand/ Wohneinheit zu verstehen ist. So ist unter anderem offen, wie der Bestand überhaupt ermittelt wird. Weiterhin bleibt offen, wie mit leerstehenden</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbeständen/Wohneinheiten umzugehen ist. Gerade in großflächigen Gemeinden im ländlichen Raum wie der unseren kann das zu großen Problemen führen. Während ein Ortsteil der Gemeinde aufgrund seines hohen Bedeutungsverluste nach der politischen Wende mit Leerstandsproblemen zu kämpfen hat, sind andere Ortsteile aufgrund einer vergleichsweise intakten Infrastruktur ausbaufähig. Wenn aber die gesamte Gemeinde dem örtlichen Bedarf und der Bestandsberechnung zu Grunde liegt, führt dies zu einem verschobenen Bild und hemmt die Entwicklung. Bedarfe entwickeln sich nicht auf Grundlage von Planwerken. Aus diesem Grund ist ein Spielraum auch für kurzfristige und überproportionale Reaktionen durch Ausnahmeregelungen und/oder Ermessensspielräume notwendig. Weiterhin ist, wie in vorherigem Punkt beschrieben, auch unsere Gemeinde im Sinne des LEP Entwurfes als Siedlungsfläche mit Entlastungsfunktion der Hauptstadtregion zu bewerten. Die pauschalisierte Entwicklungsoption von 5 % des Wohnungsbestandes der Gemeinden mit Gemeindeteilen ist aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee aus o. g. Gründen unzureichend. Es wird eine offenere Regelung zur Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung angeregt.</p>		<p>Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Die Festlegung bezieht sich auf die gesamte Gemeinde als Träger der Bauleitplanung, nicht an einzelne Ortsteile. Den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, wird durch die Festlegung ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b> Die Festlegungskarte zum Entwurf des LEP HR enthält grafisch untersetzte Freiraumverbände. Die Grenzen dieser lassen sich, besonders im Hinblick auf unsere Gemeinde, nicht eindeutig ablesen. Da die Einstufung von Flächen als Freiraumverbund elementare Auswirkung auf die Entwicklung hat, ist dies so nicht ausreichend. Hierzu ist unsere Gemeinde nicht in der Lage, dezidiert Stellung zu beziehen.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.	
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b></p> <p>Die Gemeindevertretung Oberuckersee wird dem Mittelbereich Prenzlau zugordnet und liegt an überregionalen Verkehrsverbindungen wie der Bahnstrecke nach Berlin. Aus Sicht der Gemeindevertretung muss die Bedeutsamkeit der Bahnhöfe in den Ortslagen Seehausen und Warnitz bei der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung unbedingt berücksichtigt werden und deren Erhalt langfristig gesichert werden. Die Erreichbarkeit der Hauptstadt Berlin ist durch diese Schienenverbindung in kurzer Zeit möglich und wird auf lange Sicht für die Ortsteile Warnitz und Seehausen noch an Bedeutung zunehmen, hinsichtlich des Pendlerverkehrs in den berlinnahen Raum oder direkt nach Berlin. Daraus resultierend zeichnen sich Entwicklungen für das Gemeindegebiet ab, die Wachstum und die Ansiedlung von „Stadtflüchtlingen“ etc. betreffen.</p>	III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten	Dies ist kein Regelungsgegenstand der Raumordnungsplanung. Die Festlegung von Haltepunkten ist in der Verantwortung der zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (v.a. DB Netz AG).	nein
<p><b>Gemeinde Oberuckersee - ID 592</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR richtet sich ausschließlich auf Berlin aus. Weitere Metropolenräume bleiben unberücksichtigt. Besonders im Fall der Uckermark ist der die polnische Nachbarstadt Stettin zu berücksichtigen. Die Stadt hat mehr als 400.000 Einwohner, mit</p>	III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten	Es wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung, insbesondere auch mit der Metropole Stettin, vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächen- und Infrastrukturentwicklung wird entsprechend der ermittelten Bedarfe	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>den unmittelbar angrenzenden Ortschaften ca. 600.000 Einwohner. In unmittelbarer Nachbarschaft mit der Uckermark und nur 65 km Entfernung zu unserer Gemeinde sollte die Entwicklung der Metropole Stettin bei so elementaren Planungen zur Landesentwicklung Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Gemeindevertretung Oberuckersee muss die grenzüberschreitende Kooperation mit dem Nachbarland Polen mehr im LEP HR berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die Entwicklungen in der Uckermark, speziell die Gemeinden in unmittelbarer Grenznähe. Dies betrifft Verkehrsströme und daraus resultierende erforderliche Verkehrsanbindungen usw. Die Gemeindevertretung regt an, Vertreter der grenznahen Kommunen / Verwaltungen in die Erarbeitung von Konzepten, etc. mit einzubinden.</p>		<p>und den den Entwicklungstendenzen im grenzüberschreitenden Metropolraum von Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden wesentliche Kooperations- und Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. In der Erarbeitungsphase wurden deutsche und polnische Vertreter der kommunalen Familie beteiligt. Gleichwohl wird die Begründung des Plansatzes ergänzt.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Hohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Barnim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>		<p>regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch nicht von dem Stellungnehmenden vorgetragen, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume wurden vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft und im Ergebnis Anpassungen vorgenommen.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b>  Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz In Punkt III. 1. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolitanraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und</p>	<p>III.1.1  Strukturräume und  Gebietskulisse/  Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolitanraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolitanraum auch von Städten geprägt ist. Um dies nochmal zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums ergänzt.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.			
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.</p>	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	ja
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b></p> <p>Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden.</p>	III.2.2 Gewerbeflächenentwicklung	Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)),	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>		<p>Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da dass bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen. Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wenngleich es für das Amt Bamim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MICRO) verabschiedeten „EntschlieÙung als Grundlage für eine zeitgemäÙe Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 4L Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin“ in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte EntschlieÙung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren“ geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grund funktionalen Schwerpunktorde (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „EntschlieÙung vorgesehene System der Zentralen Orte ...“ inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>		<p>Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der EntschlieÙung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>		<p>zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensemble handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläne sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „frei werdender“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimmobilien erfolgen.</p>			
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b>  Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind,</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ... " ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.</p>		<p>bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.</p>	<p>III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b></p> <p>Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraum Verbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da Beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>		<p>durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b></p> <p>Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Oderaue - ID 593</b></p> <p>Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEB H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung“. In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten „Vorentwurf. Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). -&gt; Vorschlag: Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. „Vorentwurf sollte durch „Entwurf ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b></p> <p>Die gemeinsame Landesplanung zieht sich aus der Gestaltung des ländlichen Raumes zurück - die Daseinsfürsorge und das Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen im ländlichen Raum finden unserer Ansicht nicht ausreichend Berücksichtigung. Es werden kaum planerische Aussagen zu den grundlegenden Herausforderungen des ländlichen Raums, wie Sicherung der Daseinsfürsorge und demographischer Wandel getroffen. Der ländliche Raum findet in den raumordnerischen Festlegungen des LEP HR nur unzureichende Berücksichtigung.</p>	<p>II.A.7 Daseinsvorsorge als Grundlage für Teilhabe</p>	<p>Der Planentwurf vermag nicht alle Aspekte des gesellschaftlichen Lebens vollständig abzubilden, zumal auch nicht alle Sachverhalte mit Instrumenten der Raumordnungsplanung beeinflusst werden können. Im Zuge der Neustrukturierung des Einleitungskapitels erfolgt eine differenziertere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven ländlicher und städtischer Räume. Dabei darf aber nicht verkannt werden, wo die kompetenziellen Grenzen des Raumordnungsrechts liegen. Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe der öffentlichen Hände unter Beachtung des Subsidiaritätsgebotes. Es</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Auf inhaltliche Redundanzen ggü. dem Festlegungsteil wird verzichtet.	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b></p> <p>Dem Wunsch von Parsteinsee, die zentralörtliche Kategorie „Grundzentrum wiedereinzuführen, wird mit dem LEP HR Entwurf leider nicht entsprochen. Diese Kategorie sollte insbesondere der Stabilisierung und Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ohne Grundzentren kann die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsfürsorge, Infrastruktur und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen nicht ausreichend gewährleistet werden. Daher erwarten wir eine Wiedereinführung der Grundzentren.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Es fehlen strategische Ansätze zur Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte/Gemeinden der zweiten Reihe an Berlin.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächenentwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Fragen der Qualifizierung der ÖPNV-Anbindung der Städte der 2. Reihe liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung, sondern sind Aufgabe der Verkehrsplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Im Entwurf des LEP wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung für die grundfunktionalen Schwerpunkte festgelegt, welche sich nach dem aktuellen Wohnungsbestand richtet und bis 2,5 % zusätzlich betragen soll. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber unseren Gemeinden / Stadt, die nicht den Rang eines grundfunktionalen Schwerpunktes hat bzw. erhalten wird und wo der örtliche Bedarf mit 5% des Wohnungsbestandes zum Stand 31.12.2018 bzw. des Jahres vor Inkrafttreten des LEP HR festgelegt wird und für die nächsten 10 Jahre gelten soll. Diese Entwicklung ist uns unverständlich und bedarf einer landesplanerischen Erläuterung. Nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet - eine derartige Siedlungsentwicklung stößt nicht auf unser Einverständnis.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Hingegen wird mit der Festlegung einer Wachstumsreserve beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen, eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auf eine Anrechnung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Sollten Entwicklungspotenziale aus rechtsverbindlichen Planungen bisher nicht realisiert worden sein, müssten die Gemeinden eine Aufhebung bzw. Änderung dieser Planungen in Betracht ziehen, dass würde eine kaum zu erfüllende Anforderung darstellen und wäre ein Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 II 1 Grundgesetz. Die Gemeinden werden durch diese Vorgehensweise in ihren Planungsmöglichkeiten beschnitten, da ihnen nunmehr durch die Anrechnung ein flächenmäßig geringerer Teil zur Überplanung zur Verfügung steht.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass Gemeinden, die Entwicklungspotenziale aus bisherigen Plänen nicht realisiert haben, deren Aufhebung bzw. Änderung in Betracht zu ziehen haben. Hierzu erfolgt in der Begründung eine Klarstellung. Ohnehin sind Fragen möglicher Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im BauGB geregelt. Es ist jedoch möglich, durch Aufhebung oder Änderung von Planungen freie gewordene Potenziale im Rahmen der Eigenentwicklungsoption an anderer Stelle zu nutzen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist mithin nicht gegeben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Der Zeitraum von 10 Jahren lässt auch keinen Raum für unerwartete Entwicklungen (Flüchtlinge) zu.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Im Falle unvorhersehbarer Entwicklungen besteht die Möglichkeit, einen LEP bereits vor Ablauf der Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Wie wird der Bestand ermittelt, zählt Leerstand dazu? Die Ermittlung der Wohnungsbedarfe allein aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung und des Ersetzungsbedarfes an Wohneinheiten stellt für uns eine prognostische Unsicherheit dar.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. In das statistische Merkmal sind auch Leerstände im Wohnungsbestand einbezogen. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Forderung zur Rückkehr zum Einwohnerkriterium des LEP B-B (ha/Einwohner) mit größerer Entwicklungsoption (bspw. 10 % bzw. 2 ha /1000 Einwohner), keine Einbeziehung nicht realisierter Wohneinheiten.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Auch wird auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Der im LEP B-B noch vorhandene Risikobereich „Hochwasser“ fehlt im Entwurf des LEP HR.</p>	<p>III.8.5 Festlegung Hochwasserschutzgebiete</p>	<p>Es trifft zu, dass im LEP HR -anders als im LEP B-B- kein „Risikobereich Hochwasser“ dargestellt wird. Mit der vorgesehenen Festlegung Z 8.5 ist beabsichtigt, die Regionalplanung zu beauftragen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (HQextrem-Kulisse) festzulegen. Dabei wird der Terminus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>„Risikobereich Hochwasser“ nunmehr durch den Begriff „HQextrem-Gebiet“ ersetzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die statistisch alle 200 Jahre überschwemmt werden können. Die Regionalplanung ist wegen ihres größeren Maßstabes besser als die Landesplanung dafür geeignet, die raumordnerische Vorsorge für den Hochwasserschutz vorzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Es sollte ein klares Bekenntnis zum Ausbau erneuerbarer Energien aufgenommen werden.</p>	<p>III.8.7 Weitere Anregungen zum Themenfeld Klima/Hochwasser/Energie</p>	<p>Laut Festlegung 8.1 soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Ein weiter gehender Regelungsbedarf im LEP ist nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Es fehlen im Entwurf die planerischen Ansätze zur Zusammenarbeit mit den grenzüberschreitenden benachbarten Metropolen.</p>	<p>III.9.1 Kooperation Bundesländer und europäische Staaten</p>	<p>Der Planträger des LEP HR Entwurfes beabsichtigt, die Zusammenarbeit der Hauptstadtregion insbesondere zwischen den benachbarten Bundesländern, mit dem Nachbarstaat Polen und generell auch auf europäischer Ebene zu intensivieren. Planungs-, Entwicklungs- und Investitionsträger sollen die Formen für Kooperation und Abstimmung im Rahmen ihrer fachlichen und administrativen Verantwortung weiterentwickeln. Die entsprechenden Ansätze, z.B. im Rahmen der Transeuropäischen Netze, sind in den einschlägigen Festlegungen enthalten. In der Stellungnahme werden keine konkreten räumlichen Vorschläge für planerische Ansätze formuliert.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Die Maßstäbe der Festlegungskarten und die topografischen Kartengrundlagen sind für die Handhabung und Beurteilung wenig geeignet.</p>	<p>V.1 Topografie - Grundlagenkarte</p>	<p>Der Maßstab von hochstufigen Raumordnungspläne auf Landesebene bewegt sich bundesweit in Maßstabsbereichen zwischen 1:250.000 und 1:500.000, eine maßstabsgerechte Konkretisierung erfolgt ebenfalls bundesweit durch Regionalpläne im Maßstab 1:50.000 bis 1:100.000. Die vorgesehen zeichnerischen Darstellungen eines Raumordnungsplanes können uns sollen insoweit von der Planadressaten auch nur im jeweiligen Maßstab hinsichtlich eventuell entgegen stehender Belange geprüft werden. Die Darstellungsuntergrenze vorhandener topografischer Elemente wird deutlich reduziert, um die Lesbarkeit der Plankarte zu verbessern. Die angeregte verbesserte Handhabbarkeit wird durch die Externalisierung der funktionalen Verkehrsnetz (bisher grafisch überlagernde Darstellung) und die Anpassung der Festlegungskarte an das regelmäßig plotterfähige DIN Format A 0 ermöglicht.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Parsteinsee - ID 596</b> Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Unterlagen wird diese ungültig.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	Kenntnisnahme	nein
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen. Für die Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele ist in der Regel kein Raum, solange die bestehenden verbindlichen Ziele noch in Kraft sind.</p>	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang, welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung, steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Planungshoheit IMMER zu begründen.			
<b>Gemeinde Passow - ID 597</b>			
<p>Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -, BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des</p>	I.8 Rechtswirkung Festlegungen	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow (Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074). Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerwGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>	<p>I.8  Rechtswirkung  Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamtträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.	nein
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>	I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen	Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Wie regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01</p>	<p>II.A.3  Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungstärke im Prognosejahr 2030 für Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum, der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei</p>		<p>im Metropolitanraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>			
<b>Gemeinde Passow - ID 597</b>	II.A.4 Knotenpunkt in Europa	<p>Kennntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	ja
<p>Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belebung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder- Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>            Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolenraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>(dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870 Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder- Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg). Die fünf Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum</p>	<p>II.A.12 Verkehrs- und Dateninfrastruktur für Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemsdorf und Felchow sowie in Passow deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen. Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Der LEP HR widerspricht mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1  Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kennntnisnahme.Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolenraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zu rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolenraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet. Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25 km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielsweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll</p>		<p>auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres Odertal“, an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznähe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde, Boitzenburg, Brüssow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenau, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow. Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend. Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“ partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu</p>		<p>Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale,</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung</p>	<p>III.3.1  Konzentration  Daseinsvorsorge und  Funktionsbestimmung  zentralörtlicher  Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlands hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs! Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>		<p>getragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Ich fordere Sie dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner 6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugelieferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG</p>		<p>Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP in die Irre.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam. Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe nachfolgend III.4.2). Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z 3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass „als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Der LEP HR soll die die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Zudem sollte der LEP HR sicherstellen, dass die wichtigen Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwender befürchteten Umsetzungshemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06. August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand". Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen</p>		<p>im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Begründung: Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt</p>	<p>III.3.7.1  Funktionsbestimmung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder- Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder. Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht</p>		<p>vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin“ im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a) Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt. Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600 Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfangreichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen.</p> <p>b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogenen Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>          Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie</p>	III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte	Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in der Regel“ Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Regel“ von den anderen Ortsteilen bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Regel“ die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle,</p>		<p>zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Apotheke, Bankoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der Regel“ auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl. Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>		<p>verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolofernen Region gibt der LEP HR 20 WE je ha als Orientierungswert für die</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m<sup>2</sup> entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn</p>		<p>planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha wäre möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>		<p>Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Es wird durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in Schwerpunkten</p>	<p>beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem gesamträumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und vorausschauenden Umsetzungsstrategie. Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>  Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen, da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen. Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw.</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbepflanzten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>           Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen            Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung            sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung            von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur            im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die            entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen            ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen            Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative            Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR            berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der            ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem            funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen            Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische            Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen            Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen            Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in            Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche            Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die            Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung            von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche            Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und            Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die            wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende            Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert -            erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der            Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und            voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine            Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von            zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig            dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und            somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und         </p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen, sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelten Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			
<b>Gemeinde Passow - ID 597</b>	III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf	Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen. Die Methodik zum LEP HR nimmt für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Für die Bemessung der Eigenentwicklung wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Ohnehin erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>		<p>Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b></p> <p>Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>			
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b>            Es wird angeregt, dabei das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung</p>	<p>III.5.7.4            Ausnahmeregelung            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>		<p>Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	
<p><b>Gemeinde Passow - ID 597</b> Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwächsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“</p>		<p>von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Paulinenaue - ID 598</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Die in der Begründung zu Z 3.7 mit Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG beispielhaft genannten Dienstleistungen, die von den Gemeinden vorzuhalten sind, sind weitgehend unzutreffend. Der Rettungsdienst fällt generell in die Zuständigkeit der Landkreise und Entsorgungsaufgaben zumindest dann, wenn Abfälle betroffen sind. Die Wasserversorgung und Abwasserversorgung ist in der Regel auch in Mittelzentren auf Zweckverbände übertragen worden, so dass auch dies kein beispielhaftes Kriterium für die Erfüllung der Grundversorgungsaufgaben einer Gemeinde sein kann.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung entsprechend geändert.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Die Festlegung des grundfunktionalen Schwerpunktes auf einen Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde widerspricht der Lebenswirklichkeit und den Zielen, die mit der Gemeindegebietsreform 2003 verfolgt wurden. Ziel dieser Reform war es, Gemeinden zu schaffen, die in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Gemeinde kann daher nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies soll am Beispiel der amtsangehörigen Gemeinde Beetzsee verdeutlicht werden, die aus den Ortsteilen Brielow und Radewege besteht. Die Gemeinde weist in</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Das Ziel der Gemeindegebietsreform 2003 wird zutreffend beschrieben. Es steht aber nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, der den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuschreibt. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ihrer Gesamtheit alle Ausstattungsmerkmale eines Grundfunktionalen Schwerpunktes aus. Dabei befinden sich Schule und Altenbetreuungseinrichtung in einem Ortsteil, während alle weiteren Funktionen im anderen Ortsteil vorgehalten werden. Der Regionalplanung muss daher zumindest auch die Möglichkeit eröffnet werden, eine amtsangehörige Gemeinde insgesamt, statt nur eines Ortsteiles, als Grundfunktionalen Schwerpunkt auszuweisen.</p>		<p>Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die innergemeindliche Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigen Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch geeignete Standorte ist insbesondere nach dem Entstehen von großflächigen Gemeinden im Zuge der bis 2003 realisierten Gemeindegebietsreform zur Sicherung leistungsfähiger Strukturen für die Erbringung der Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich. Sie trägt damit dem raumordnerischen Grundgedanken Rechnung, die Angebote der Grundversorgung an dafür besonders geeigneten Standorten indirekt zu sichern. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Gemeinde Beetzsee.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Gegen diese Formulierung („in der Regel der Amtssitz“) spricht zudem weiterhin die bevorstehende Verwaltungsreform, die parallel zum LEP HR Gestalt annehmen wird. Die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 8.000 EW im weiteren Metropolenraum wird zur Zusammenlegung von Verwaltungen führen und dazu, dass die Grundversorgung innerhalb von Ämtern nicht mehr über einen grundfunktionalen Schwerpunkt allein abgesichert werden kann. Das Leitbild zur Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht zudem</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch die vom</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine Umgestaltung der Ämter zu Amtsgemeinden und die Einführung von Mitverwaltungsmodellen vor. Der Entwurf des LEP HR berücksichtigt dies nicht und ist daher zu überarbeiten.</p>		<p>Stellungnehmenden hervorgehobene Unabhängigkeit des Planungsprozesses zum Landesentwicklungsplan HR von Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur erreicht. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Gemeinden die Aufgabe der Grundversorgung unter Bezug auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben lt. § 2 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b>  An die Regionale Planungsgemeinschaften wird der Auftrag erteilt, in den Regionalplänen grundfunktionale Schwerpunkte festzulegen. Der Entwurf des LEP HR ist derart konkret, dass die Regionalplanung hierbei bereits auf Ortsteile festgelegt wird, die vor der Gemeindegebietsreform 2003 selbstständige Gemeinden waren. In der Begründung zu 3.7 wird ausgeführt, dass in der Regel der Amtssitz grundfunktionaler Schwerpunkt sein soll. Dieser Ansatz ist in Bezug auf flächengroße Ämter abzulehnen. Zwar wird die Möglichkeit eröffnet, weitere grundfunktionale Schwerpunkte zu benennen, jedoch ist der Katalog der Ausstattungsmerkmale so gestaltet, dass er im ländlichen Raum kaum zu erfüllen sein wird. Beispielhaft seien hier Altenbetreuungseinrichtungen und eine fachmedizinische Versorgung genannt. Die Formulierung „in der Regel“ der Amtssitz führt zudem dazu, dass jede Abweichung vom Amtssitz einer gesonderten Begründung bedarf. Im Bereich des Amtes Beetzsee ist im Regionalplan Havelland-Fläming die Ortslage Pritzerbe als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung benannt. Der Ortsteil Pritzerbe erfüllt den Ausstattungskatalog für einen grundfunktionalen Schwerpunkt mit der Ausnahme des Verwaltungssitzes. Hier wäre nach dem Wortlaut der Begründung („in der Regel der Amtssitz“) im Zuge der</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Kenntnisnahme der Einschätzung des Ortsteils Pritzerbe hinsichtlich seiner Eignung als Grundfunktionaler Schwerpunkt. Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm adressiert explizit Gemeinden als Träger zentralörtlicher Funktionen. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung eine gesonderte Begründung für die Abweichung erforderlich. Die Formulierung „in der Regel der Amtssitz“ ist daher aus der Begründung zu streichen.</p>			
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b>  Die Festsetzung des örtlichen Bedarfs auf einen Umfang von 5 Prozent des Wohnungsbestandes am 31.12.2018 für einen Zeitraum von 10 Jahren für alle Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ist pauschaliert und in den Auswirkungen nicht abschließend zu beurteilen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Päwesin ist im Zeitraum von 2000 bis 2014 um 6,7 Prozent gewachsen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zugestander Wachstum um weitere 5 Prozent in einem 10 Jahreszeitraum zunächst angemessen. In absoluten Zahlen gesehen bedeutet dies aber ausgehend von 288 Wohneinheiten am 31.12.2015 ein Eigenentwicklungspotenzial von 14 Wohneinheiten in 10 Jahren. Da nach dem Entwurf des LEP HR noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden sollen, reduziert sich für die Gemeinde Päwesin durch die Anrechnung von 8 Wohneinheiten aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Schulstraße“ das Eigenentwicklungspotenzial auf 6 Wohneinheiten. Bei einem Flächenansatz von 20 Wohneinheiten je Hektar, der im ländlichen Bereich aber unrealistisch ist, würde der Gemeinde Päwesin ein Entwicklungspotenzial von 0,3 ha zugestanden werden. Nach der Zweckdienlichen Unterlage 3 soll das Berechnungsmodell Anreize schaffen, nicht realisierte Bebauungspläne aufzuheben. Würde dieser Intention folgend der Bebauungsplan Nr. 2 „Schulstraße“ aufgehoben werden, ergäbe sich ein Entwicklungspotenzial von 0,7 ha. Eine sinnvolle Planung dürfte bei einem flächenmäßigen</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Ohnehin ist ein reales Wachstum des Wohnungsbestandes in der Vergangenheit nicht mit der Eigenentwicklung gleichzusetzen und kein Indiz für eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption, da zusätzlich durch Nachverdichtung (Innenentwicklung) Wohnungen geschaffen werden, die nicht auf die Option angerechnet werden. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegenstehen. Allen Gemeinden ist die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit zur Eigenentwicklung zu gewähren. Für eine Ausnahmeregelung zur Zusammenlegung der Optionen mehrerer Gemeinden besteht jedoch kein Regelungsbedarf durch die Landesplanung (Ergebnis der Evaluierung). Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der</p>	<p>ja</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungspotenzial zwischen 0,3 und 0,7 ha kaum möglich sein. Päwesin ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde mit 537 Einwohnern (31.12.2015). Um auch solchen Gemeinden eine sinnvolle, planbare Entwicklung zuzugestehen, ist im Landesentwicklungsplan eine Mindestgröße für ein Entwicklungspotenzial festzulegen, dass nicht unter 20 Wohneinheiten liegen darf. Die anderen Gemeinden des Amtes Beetzsee konnten ganz überwiegend ein zum Teil deutlich höheres Wachstum verzeichnen. Beetzsee + 27,7 %, Havelsee + 13,8 %, Beetzseeheide + 8,4 %, Beetzsee + 6,7 %, Roskow + 4,3 %. Die Tatsache, dass die Wohngebäudeentwicklung in unmittelbaren Nachbargemeinden des selben Amtes zum Teil deutlich höher ist, lässt den Schluss zu, dass auch für Päwesin ein deutlicher Bedarf besteht, der in den vergangenen Jahren aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen und anderer Umstände nicht bedient werden konnte. Die derart unterschiedliche Entwicklung innerhalb eines Amtes ist auch Indiz dafür, dass das Zugeständnis einer gleichen Eigenentwicklungsoption für alle Gemeinden kein richtiger Ansatz ist. Zumindest muss die Möglichkeit eines interkommunalen Ausgleichs auf freiwilliger Basis zwischen den Gemeinden eines Amtes eröffnet werden.</p>		<p>Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Mit dem erhöhten Flächenansatz wird auch sehr kleinen Gemeinden eine angemessene Eigenentwicklung ermöglicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Die Einbeziehung bereits bestehender Siedlungsflächen in den Freiraumverbund ist grundsätzlich inakzeptabel.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Dabei wird der Wahrung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten besonderes Gewicht beigemessen. Diese wird modifiziert, indem der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt wird, so dass zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen dargestellt werden. Des Weiteren werden bekannt gemachte, genehmigte oder als Satzung beschlossene verbindliche Bauleitpläne sowie baulich geprägte Flächen aus wirksamen Flächennutzungsplänen nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes. In der zeichnerischen Festlegung ist dies nur bedingt darstellbar. Zudem erfordert die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung des Freiraumverbundes regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens. Aus Sicht der Stellungnehmenden notwendige Entwicklungen werden, soweit sie im Beteiligungsverfahren eingebracht wurden, einzelfallbezogen geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. In der Begründung werden die Steuerungswirkungen der Festlegung für die vom Freiraumverbund betroffenen Flächen textlich breiter erläutert. Die Ausnahmeregelung für die Siedlungsentwicklung sichert die allen Gemeinden zugemessenen Entwicklungsmöglichkeiten für den Fall, dass die gemeindliche Planungshoheit durch die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes auf dem Gemeindegebiet so eingeschränkt würde, dass diese die ihr zugewiesenen Entwicklungsoptionen nicht realisieren könnte. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht den Gemeindeteil Bollmannsruh der Gemeinde Päwesin vollständig. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Gemeindeteilen eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert. So wird z.B. nicht beachtet, dass im Gemeindeteil Bollmannsruh bereits ein Hotel und eine Jugendfreizeiteinrichtung existieren, die jetzt als Freiraum dargestellt werden.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert. Insbesondere werden Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kommunale Bauleitpläne bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Päwesin - ID 599</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht den Gemeindeteil Riewend der Gemeinde Päwesin vollständig. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Gemeindeteilen eine</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilräumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert.</p>		<p>nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert. Insbesondere werden Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, die Fokussierung auf Kernkriterien verstärkt, der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt sowie zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kommunale Bauleitpläne bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Ergebnis ist die genannte Ortslage nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Pāwesin - ID 599</b> Die grafische Darstellung des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte überzieht den Gemeindeteil Bagow der Gemeinde Pāwesin vollständig. Aufgrund der unter Z 6.2 formulierten Zielsetzungen wäre in diesen Gemeindeteilen eine Siedlungsentwicklung nicht mehr möglich. Dies ist zu korrigieren, da die derzeitige Darstellung die tatsächlichen Gegebenheiten ignoriert.</p>	<p>III.6.2.1.1.2 Gebietskulisse Freiraumverbund</p>	<p>Der vorgesehene Freiraumverbund führt teilträumlich zu Einschränkungen für die Entwicklung von Nutzungen, die Freiraum in Anspruch nehmen würden. Dies ist Regelungszweck der Festlegung und entspricht raumordnerischen Anforderungen an eine nachhaltige Steuerung von Raumnutzungen. Im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des Planentwurfs, durch die Festlegung von Ausnahmen in Z 6.2 Absatz 2 sowie bei der Festlegung der Gebietskulisse ist dabei eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungsabsichten erfolgt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung von</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden wird dadurch ausgeschlossen. Gleichwohl wird aufgrund eingegangener Anregungen die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes modifiziert. Insbesondere werden Überschwemmungsgebiete nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen, der allgemeine kartografische Darstellungsgrenzwert auf 20 Hektar abgesenkt, zusätzliche bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kommunale Bauleitpläne bei der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt. Im Ergebnis ist der genannte Standort nicht Teil der Gebietskulisse des Freiraumverbundes.</p>	
<p><b>Gemeinde Pessin - ID 601</b> Ich teile Ihnen mit, dass aus Sicht des Amtes Friesack keine Bedenken bzw. Einwände gegen den Entwurf bestehen.</p>	<p>VI.2 Keine Anregungen und Bedenken, Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die Zweckdienlich Unterlage 3 (Steuerung der Siedlungsentwicklung) behauptet, der Plangeber greife mit der Regelung in Z 5.7 grundsätzlich nicht unzulässig in die kommunale Planungshoheit ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - raumordnerische Belange die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung bedingen. Die Regelung werde danach letztlich auch die Gemeinden davor bewahren, über die Bedarfe hinausgehende Teile ihres naturgemäß begrenzten Flächenbestandes für Wohnsiedlungsentwicklung „zu reservieren“. Dies ist jedoch kein raumordnungsrelevanter Belang,</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welches Festlegungsziel im LEP HR sein dürfte. Das falsche Verständnis des LEP HR wird ebenfalls in der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR (Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung) deutlich. Entgegen dortiger Behauptung, steht der Bestimmtheitsgrundsatz unter keinen Umständen in einem Spannungsverhältnis mit der durch die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit, sondern dient dessen Umsetzung oder der Rechtfertigung dessen Einschränkung. Es gibt keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die prozentual-quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung, so dass von einer Verletzung der Planungshoheit ausgegangen werden muss. Im Gegenteil, die Zweckdienliche Unterlage 3 führt sogar aus, in dem vorliegenden Vorentwurf LEP HR sei die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unverhältnismäßig begrenzt, so dass auf eine Begründung fehlender Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin zu verzichten sei. Dabei ist JEDER Eingriff in die kommunale Planungshoheit IMMER zu begründen.</p>		<p>Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>            Es wird gefordert, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanungen angewendet werden.</p>	<p>I.8            Rechtswirkung            Festlegungen</p>	<p>Dies ist im Einzelfall und im Verhältnis zu den rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung für den jeweiligen Planungsraum (Landesentwicklungs- und Regionalpläne) zu prüfen. Für die Anwendung der in Aufstellung befindlichen Ziele ist in der Regel kein Raum, solange die bestehenden verbindlichen Ziele noch in Kraft sind.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Pinnow - ID 602**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden werden durch die landesplanerischen Festlegungen im LEP HR in ihrer Planungshoheit und damit in ihrem durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV Bbg) gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht verletzt. Die Planungshoheit der Gemeinden umfasst das ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zustehende Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Die Gemeinden können sich deshalb gegenüber überörtlichen Planungen auf das Selbstverwaltungsrecht berufen, wozu regelmäßig erforderlich ist, dass geltend gemacht werden kann, die angegriffene Planung durchkreuze bereits konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten oder beeinträchtige diese nachhaltig. Eine eigene hinreichend bestimmte Planung muss noch nicht verbindlich sein (BVerwG, Beschluss vom 15. März 1989 - BVerwG 4 NB 10/88 -, BVerwGE 81, 307, juris Rn. 17; Urteil vom 15. Dezember 1989 - BVerwG 4 C 36/86 -, BVerwGE 84, 209, juris Rn. 31 m.w.N.; Hahn, LKV 2006, 193 [198]). Diese konkreten Planungsabsichten im Amtsgebiet wurden ausführlich dargestellt. Das Amt Oder-Welse verfügt über eine sehr gute Grundversorgungsstruktur. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in dem sehr dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfes zu forcieren. Hier sind vor allen Dingen Pinnow und Passow mit ihrer Versorgungsfunktion für die übrigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse zu nennen. Damit einher geht die erforderliche Konzentration der Wohnbauflächenentwicklungen vor allem auf die Zentren Pinnow und Passow. Die Schulstandorte des Amtsbereiches in Passow (Grundschule) und in Pinnow (Grundschule) können nur durch Erhaltung bzw. Erweiterung des Einzugsbereiches sowie weitere Bemühungen um Einwohnerzuwachs im Amtsgebiet mittelfristig gesichert werden.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 56, 298/313; 76, 107/119 f., 95, 1/27; BVerwG, NVwZ 05, 1073, 1074). Den Gemeinden muss ein hinreichend organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgaben offengehalten werden (BVerfGE 86, 90/109 ff). Eingriffe in die Planungshoheit einzelner Gemeinden sind nur zulässig, soweit sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden (BVerfGE 56, 289/313 f.; 76, 107/119 f.; 103, 332/366 f.; BVerwGE 112, 274/286; 118, 181/185). Soweit die Zweckdienlichen Unterlage 5 davon ausgeht, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch die Aufstellung von Zielen der Raumordnung eingeschränkt werden, wenn das Willkürverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden und den Gemeinden substanzieller Planungsspielraum verbleibt, muss sie auch mildere ebenso effektive Mittel als die quantitative Beschränkung der Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Diese wäre beispielsweise die Erarbeitung dezidierter Kriterien anhand der kommunalen Flächennutzungsplanungen. Ich darf Sie daher höflich auffordern, die oben genannten und ausführlich nachgewiesenen Entwicklungsziele des Amtes Oder-Welse im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung der Landesentwicklungsplanung mit dem LEP HR zu berücksichtigen und Eingriffe in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden zu unterlassen.</p>	<p>I.8 Rechtswirkung Festlegungen</p>	<p>Ziele der Raumordnung sind aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes der Abwägung durch die Gemeinden entzogen. Die Planungshoheit der Gemeinden ist insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen. Die gemeindliche Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht werden bei der Aufstellung des LEP HR berücksichtigt. Es werden nur solche Festlegungen getroffen, die aus überörtlicher Sicht erforderlich sind und die in der Kompetenz der Landesplanung liegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bauleitplanung sich nur in dem Rahmen bewegen kann, der ihr durch die hochstufige Planung gesetzt wird. So ist es im System der Raumplanung in Deutschland vorgesehen. Das Anliegen einzelner nicht prädikatisierter Gemeinden, über den Eigenbedarf hinausgehende Wachstumsoptionen planerisch vorzubereiten, muss vor dem gesamträumlichen Interesse, eine quantitativ unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und daher an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurücktreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit ist grundsätzlich zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsvoraussetzungen stellt eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gemeinden auf die Eigenentwicklung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Die Eigenentwicklung ist allen Gemeinden im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit zu ermöglichen, um den Bedarf der örtlichen Bevölkerung abzusichern.</p>	<p>nein</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Der Entwurf des LEP HR lässt nicht erkennen, dass die feststellbaren Belange des sogenannten „Weiteren Metropolenraums“, zu welchem das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden gezählt werden, hinreichend berücksichtigt wurden. Es wird eine höhere Gewichtung der rechtswirksamen und konkretisierten Planvorstellungen und Entwicklungsziele der brandenburgischen Gemeinden im Abwägungsprozess gefordert, welche ebenfalls durch die derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht wird. Zur Vermeidung von Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist eine entsprechende Gewichtung nicht nur gerechtfertigt sondern zwingend, da sich gerade hier die Bindungswirkung der Raumordnungsplanung auswirkt und zu Planungshemmnissen führt.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die Aufstellung des LEP HR erfolgt unter anderem im Rahmen des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG. Darüber hinaus werden alle Belange, die von den Gemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt. Die kommunale Planungshoheit wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt. Dazu gehören auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung und die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung. In diesem Rahmen kann die kommunale Planungshoheit ausgeübt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Als Hemmnis für die kommunale Planung sind zudem die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu überarbeiten, welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene dort faktisch zum planerischen Stillstand führen.</p>	<p>I.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Rechtsgrundlagen</p>	<p>Die lange Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist den gesetzlichen Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte geschuldet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die Verschiebung von Konfliktlösungen und Festsetzungsermächtigungen auf die Ebene der Regionalplanung</p>	<p>II.A.1 Erfordernis landesplanerischer Steuerung und</p>	<p>Die Raumordnungsplanung ist in den deutschen Flächenländern regelmäßig in die - auch maßstabsmäßig - abstraktere</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hat sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll dargestellt. Die Regionalplanungsverfahren sind zu langwierig und infolge dessen ineffektiv. Bis zur Umsetzung der langwierigen regionalen Planungsprozesse wird die kommunale Planung vollständig verhindert und eine flexible sowie effiziente Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unmöglich gemacht.</p>	<p>Planungsaufträge Regionalplanung</p>	<p>Landesplanung und die konkretisierende Regionalplanung aufgeteilt. Dieser Sachverhalt ist auch in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg so organisiert und findet seine rechtliche Begründung in einem eigenständigen brandenburgischen Gesetz, welches u.a. die Aufgaben und die innere Verfasstheit der Regionalen Planungsgemeinschaften regelt. Mit dem vorliegenden LEP-Entwurf ist die Zuordnung weiterer Aufgaben von der Ebene der Landesplanung auf die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Regelmäßig kann eine Konkretisierung durch die Regionalplanung erst in Umsetzung oder Konkretisierung der Landesplanung erfolgen. Diese zeitliche Abfolge ist nicht vermeidbar und ist hinzunehmen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Nach dem Abschlussbericht zur Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für den Landkreis Uckermark im Rahmen der „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ (ifs.GmbH, Dresden 2013) ist im Amtsgebiet aufgrund des Wanderungssaldos mit einer positiven Bevölkerungsveränderung zu rechnen. Der natürliche Saldo aus Geburten- und Sterberate hat dabei lediglich einen Anteil von - 0,7 je 1.000 Einwohner, der Wanderungssaldo aus Zugezogene und Fortgezogenen hat einen positiven Saldo von + 3,5 je 1.000 Einwohner. Danach ergibt sich gemäß der Gemeindemodellrechnung für das Amt Oder-Welse folgende prognostizierte Entwicklung bis zum Jahr 2030 (jeweils zum 01.01 des Jahres: SIEHE ANLAGE SEITE 30 Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis der Kleinräumigen Verteilung der Bevölkerungsstärke im Prognosejahr 2030 für Berkholz-Meyenburg. Während die Zweckdienliche Unterlage 3 zum Entwurf des LEP HR für das Jahr 2030 1.099 Einwohner</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>zugrunde legt, ergibt sich für Berkholz-Meyenburg sogar im pessimistischsten Szenario ein deutlicher Anstieg, Pinnow hält die Gesamtbevölkerungszahl weitestgehend stabil: SIEHE ANLAGE SEITE 31 Im deutlichen Gegensatz hierzu prognostiziert die zweckdienliche Unterlage 3 zum LEP HR (Tabelle 18) für Berkholz-Meyenburg für die Jahre 2020 bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -9 % (von 1.221 im Jahr 2005 soll sich nach den Daten des Amtes für Statistik die Einwohnerzahl auf 1.099 im Jahr 2030 reduzieren). Daran anknüpfend ergibt sich im LEP HR eine negative Prognose der Wohneinheitenentwicklung (Tab. 20). Unter keinen Umständen belegbar ist das in Tabelle 22 angenommene Nachverdichtungspotenzial für Berkholz-Meyenburg von 13,8 Wohneinheiten/ha nach der Bestandsdichte im Bezugsjahr 2014 (insgesamt 83 Wohneinheiten). Es gibt kein Nachverdichtungspotenzial im Gemeindegebiet.</p>		<p>Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Wie regen an, die Datengrundlage zum LEP HR zu überprüfen und anzupassen. Die negative Prognose des LEP HR zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Amtsgebiet steht im Widerspruch zur positiven Bevölkerungsprognose des Landkreises Uckermark. Diese Zahlen müssen der Gemeinsamen Landesplanung bei Ausarbeitung des LEP-Entwurfes vorgelegen haben.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Das Amt Oder- Welse beteiligt sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“ aktiv an der Belebung der Achse Berlin- Szczecin und trägt dadurch maßgeblich zur Bewältigung der Folgen aus dem demografischen Wandel bei. Ziel ist es dabei, die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum Unteres Odertal auszubauen. Zum Wirtschaftsraum Unteres Odertal zählt auf deutscher Seite unter anderem auch das Amt Oder-Welse. In diesem Zusammenhang wurde bereits wertvolle Infrastruktur zur Förderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Raum Unteres Odertal geschaffen. Neben der Entwicklung des Tourismus, wird im Amtsgebiet ein Schwerpunkt</p>	<p>II.A.4 Knotenpunkt in Europa</p>	<p>Kenntnisnahme der Beschreibung der bestehenden überregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Konzepte. Die Metropole Stettin ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg gelegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion sowie die räumlichen Ziele der Daseinsvorsorge sind entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen in den einschlägigen Festlegungen des Planentwurfes bereits berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>auf die Entwicklung der „Wirtschaftskraft vor der Haustür“ gelegt, indem örtliches Handwerk und Gewerbe mit Tradition gefördert werden. Daneben findet im Amtsgebiet der Aufbau eines deutsch-polnischen Netzwerkes zur wirksamen Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Unteren Odertal (gemeinsame Vermarktung der Gewerbegebiete) statt. Solche bestehende überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit müssen mit ihren Zielen auch in der Landesentwicklungsplanung ihren Niederschlag finden, um nicht zu inhaltsleeren Programmsätzen zu verkommen (siehe nachfolgend ausführlich III.1.1.1). Hierzu gehört aber eben auch die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Pendler und junge Familien aus den hinsichtlich des Wohnungsangebots überlasteten Metropolen Berlin und Stettin. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die dezentrale Steuerung der Siedlungsentwicklung nach dem LEP Hessen, welche sinnvolle gemeindeorientierte Festlegungen für den ländlichen Raum trifft, um so eine Entlastung des Verdichtungsraums herbeizuführen. Insbesondere wird die Lenkung der Bevölkerungsgewinne aus Zuwanderung mit dem LEP Hessen planerisch unterstützt. Dies entspricht der Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, welches dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf der Einpendler sowie dem positiven Wandersalden im Rahmen der Siedlungsentwicklung nachkommen will. Daher muss auch die Infrastruktur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und für Bildungseinrichtungen geschaffen bzw. erhalten werden. Weiterhin müssen die Angebote der Daseinsvorsorge (ärztliche Versorgung, ländliche Freizeitangebote, etc.) umgesetzt werden. Tourismus, Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft sind wichtige Handlungsfelder des Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Nicht nachvollziehbar ist daher die Vernachlässigung der Verbindung der</p>		<p>Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es wird das GZK 2030 textergänzend zur vertiefenden Darlegung der Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit aufgeführt.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Metropolenregionen Berlin - Szczecin, die in ihrer konkreten Ausprägung auf kommunaler Ebene und im LEP HR als Zielgröße berücksichtigt werden muss. Die entsprechenden Infrastrukturvorhaben (Bildung, Tourismus und Verkehr) wurden zum Teil schon realisiert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die restriktive landesplanerische Vorgabe zur sektoralen Beschränkung zu den Wohnbauflächen nicht sinnvoll. Hier muss entsprechend breit angelegter integrierter Entwicklungsvorstellungen zur Ortsentwicklung aller Gemeinden im Amt Oder- Welse ein deutlich größeres Spektrum an Zielvorstellungen eröffnet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>            Ungeachtet der finanziellen Förderung und regionalen Zusammenarbeit der Kommunen in der Achse Berlin - Szczecin, ist die Gemeinsame Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des LEP HR sogar verpflichtet das raumordnerische „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin" (Stand 08.06.2015) zu berücksichtigen und die dort enthaltenen Zielsetzungen im LEP HR umzusetzen. Das Entwicklungskonzept enthält gemeinsame strategische Schwerpunkte der Raumordnung für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin. Hierzu unterzeichneten die für die Raumordnung bzw. in Berlin für die Stadtplanung zuständigen Abteilungsleitungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg- Vorpommern sowie das Raumplanungsbüro der Woiwodschaft Westpommern im November 2012 eine entsprechende Absichtserklärung, welche die Gemeinsame Landesplanung entsprechend zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Raumplanung verpflichtet. Der Begriff Metropolregion Szczecin (MRS) ist räumlich weiter gefasst, und geht über das stark von den Pendlerverflechtungen dominierte</p>	II.A.4 Knotenpunkt in Europa	<p>Die Metropole Stettin selbst ist nicht Gegenstand des Landesentwicklungsplanes, da diese außerhalb des raumordnungsrechtlichen Mandats für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg belegen ist. Gleichwohl wird den grenzübergreifenden Verflechtungen der räumlichen Entwicklung vom Plangeber große Bedeutung beigemessen. Die Flächenentwicklung für die Wohnfunktion ist entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzungen und den Entwicklungstendenzen im Metropolenraum Stettin in den vorgesehenen Festlegungen berücksichtigt. Darüber hinaus sind wesentliche, vom in der Stellungnahme genannten "Entwicklungskonzept ..." beschriebene Entwicklungsansätze im "Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum - Vision 2030" (GZK 2030) eingeflossen und weiterentwickelt worden. Dieses wurde im Dezember 2016 vom Ausschuss für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit verabschiedet. Entwurfsänderung: Die bisher vorgesehenen Kapitel II.A und II.B werden zusammengefasst. Es</p>	ja

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>nähere Umland Szczecins hinaus. Es handelt sich um einen Raum, der u.a. bezogen auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sowie auf die Entwicklung der Arbeitskräftepotenziale und Neuinvestitionen zusätzliche Entwicklungspotenziale aufweist, die auf die räumliche Nähe zur Metropole Szczecin zurückzuführen sind. Die Grenzen der MRS sind je nach funktionalen Zusammenhängen variabel und liegen auch innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. In diesem Zusammenhang muss die Gemeinsame Landesplanung das Potenzial und die Attraktivität des im Einzugsgebiet Szczecins liegenden Gebietes an der Odermündung erhöhen und den Nachteilen aus der jeweils nationalen Randlage der Gebiete auf beiden Seiten der Grenze entgegenwirken. Das „Entwicklungskonzept der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin“ erkennt die erhebliche Bedeutung des fortschreitenden soziodemografischen Wandels für die Metropolregion. Dieser lässt keine der im Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes „Menschen - Kultur - Sprache - Arbeit“ gefassten Gesellschaftsbereiche unberührt und steht in Wechselwirkung mit strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen in Deutschland und Polen gleichermaßen. Bei der Gesamtbetrachtung der demografischen Entwicklung erkennt das Entwicklungskonzept die auffallend positive kleinteilige Entwicklungstendenz in der Gemeinde Pinnow aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung an (Kapitel 4.3, Seite 60). Eine entsprechende Gesamtbetrachtung der kleinteiligen Entwicklungstendenzen sowie Würdigung des Beitrags der Gemeinde Pinnow für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Absichtserklärung vom November 2012 leistet der Entwurf zum LEP HR nicht. Dies muss die Gemeinsame Landesplanung bei Überarbeitung des LEP HR nachholen.</p>		<p>erfolgt eine deutliche Reduzierung des bisherigen Umfangs und Konzentration auf thematische Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch mit der Metropole Stettin wird durch die Thematisierung des GZK 2030 ergänzend gewürdigt.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Um die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Planungshoheit flexibel zu halten und auch sonst, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund die Potentiale von Wanderbeziehungen bei der Siedlungsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Gerade die Sicherstellung einer Grundversorgung für Einpendler am Arbeitsort ist essentiell, um langfristig der Entwicklungsstrategie nachzukommen, diese im Amtsgebiet anzusiedeln. Daneben ist das Potential der Ansiedlung eines Großteils der Einpendler für die Flächenentlastung der Ober- und Mittelzentren und hinsichtlich des übergeordneten Ziels der Verkehrsvermeidung (Zitat/Quelle) auszuschöpfen. Die Gemeinden im Amtsgebiet sind im Schwerpunkt Auspendlergemeinden. Eine wichtige Ausnahme stellt Pinnow dar. Pinnow ist eine Einpendlergemeinde. 390 Menschen kommen zum Arbeiten hierher. Die größte Gruppe, 30,5 Prozent der Einpendler (=119 Menschen), wohnt in Schwedt/Oder. 299 Menschen pendeln aus Pinnow zum Arbeiten in andere Gemeinden. Die größte Gruppe, 38,5 Prozent der Auspendler, arbeitet in Schwedt/Oder. Danach folgt Angermünde mit einem Anteil von 21,7 Prozent (Datenquellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Daten zu Pendlern und Beschäftigten 2015, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Einwohnerzahlen, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung). Die Aussage der zweckdienlichen Unterlage 3 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung (dort Seite 22), dass innerhalb des Weiteren Metropolraumes vor allem die Zentralen Orte positive Pendlersalden erzielen würden, ist nicht richtig. Von vier Städten und 30 Gemeinden im Landkreis</p>	<p>II.A.9 Siedlungsflächen- entwicklung</p>	<p>Der Steuerungsansatz des LEP HR Entwurfs sieht vor, im Weiteren Metropolitanraum die Wohnsiedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte als standörtlich geeignete Schwerpunkte auszurichten. Schwerpunkte der künftigen Siedlungsentwicklung sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit den Funktionen der Daseinsvorsorge stehen und in das überregionale funktionale Verkehrsnetz eingebunden sein. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Zentralen Orten soll somit zu nachhaltigen Raum- und Versorgungsstrukturen beitragen. Eine zusätzliche Wachstumsreserve für eine wanderungsbedingte zusätzliche Nachfrage ist auch in den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen. Den Nicht-Zentralen Orten werden ausreichende Potenziale zur Sicherung des örtlichen Bedarfs (Eigenentwicklung) eingeräumt. Eine Privilegierung weiterer Gemeinden durch Entwicklungsmöglichkeiten, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, ist raumordnerisch nicht zweckmäßig, da sie die angestrebte Bündelungswirkung der Zentralen Orte und der festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkte unterlaufen würde.</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Uckermark verfügen nur zwei Städte und drei Gemeinden über mehr Arbeitsplätze im Ort als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner, eine dieser Gemeinden ist Pinnow. Die Pendlerdaten für Pinnow lassen insbesondere im Vergleich zum Mittelzentrum Schwedt/Oder eine positivere Entwicklungsprognose zu. Während Pinnow bei einem Rückgang der Einwohnerzahlen zwischen 2011 und 2015 von 4,8 % im Jahr 2015 bei 870 Einwohnern 352 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einwohner (= 41 % der Gesamteinwohnerzahl) vorweisen konnte, waren es in Schwedt/Oder 10.748 von 30.079 Einwohner (= 35 %) bei einem Rückgang der Einwohnerzahl zwischen 2011 und 2015 von 11,1 % (Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. Juni 2011 und 30. Juni 2015). Besonderes Augenmerk ist aber auf die Anzahl der Arbeitsplätze am Arbeitsort im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu setzen: Im Jahr 2015 konnte die Gemeinde Pinnow 443 Arbeitsverhältnisse vorweisen (= 51 % der Einwohnerzahl) während dies in Schwedt/Oder 12.017 waren (= 40 % der Einwohnerzahl). Insgesamt waren im Amt Oder- Welse im Juni 2015 131 Betriebsstätten mit insgesamt 1.103 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu verzeichnen (Bundesagentur für Arbeit, Statistik Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Betriebe am Arbeitsort, Datenstand Februar 2016).</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>  Das Amt Oder-Welse, umfasst die Gemeinden Pinnow, Passow (mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow), Mark Landin (mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark), Berkholz-Meyenburg und Schöneberg (mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg). Die fünf</p>	<p>II.A.12  Verkehrs- und  Dateninfrastruktur für  Raumerschließung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden und ihre 12 Ortsteile nehmen eine Gesamtfläche von rund 16.700 ha ein, bei einer Einwohnerzahl von aktuell 5.448 Einwohnern. Das Amtsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Uckermark zwischen den Großschutzgebieten „Nationalpark Unteres Odertal“ und „Biosphärenreservat Schorfheide- Chorin“. Es liegt im Dreieck zwischen den Städten Angermünde und Schwedt sowie Prenzlau im Norden. Im Amtsgebiet hervorzuheben ist die sehr gute verkehrliche Anbindung an die Metropole Berlin und zum benachbarten Metropolenraum Stettin in Polen. Diese ansonsten im Weiteren Metropolraum kaum vorzufindende verkehrliche Situation begünstigt die Pendlerbeziehung und die wirtschaftliche Entwicklung im Amtsgebiet. Die Hauptverkehrsanbindung besteht über die Autobahn A 11 Berlin-Stettin über die Abfahrten Joachimsthal, Pfingstberg oder Prenzlau bzw. die Anbindung über das Kreuz Uckermark an die A 20. Eine weitere Verkehrsanbindung erfolgt über die Bundesstraßen B 198 und B 2 in Richtung Angermünde/Schwedt bzw. über die B 166 über Gramzow, Zichow, Passow in Richtung Schwedt. Die Entfernung vom Ballungsraum Berlin beträgt ca. 100 km (Berlin Alexanderplatz / Pinnow 95 km) und zur polnischen Großstadt Stettin rund 60 km. Zur deutschen Ostseeküste auf der Insel Usedom beträgt die Entfernung von Pinnow aus rund 150 km (Ahlbeck/Swinoujscie). Das Amt Oder-Welse verfügt somit über sehr gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen, insbesondere zum Mittelzentrum Schwedt, nach Angermünde / Joachimsthal und zum Mittelzentrum Prenzlau. Mit der Realisierung der Ortsumgehungen für Pinnow (B2) und Passow (B166) wurden die betroffenen Wohngebiete von Pinnow, Flemisdorf und Felchow sowie in Passow deutlich entlastet und gleichzeitig der Verkehrsfluss verbessert, so dass sich auch die Anbindung der Gewerbegebiete deutlich verbessert</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>hat, ein wichtiger Faktor bei der Ansiedlung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Bahn erschließt das mittlere und südliche Amtsgebiet durch die Verbindung Angermünde - Schwedt mit dem Nationalparkbahnhof Pinnow und den nördlichen Bereich über die Trasse Berlin-Angermünde-Stettin im Regionalverkehr mit Haltepunkten in Passow und Schönow. Mit der Anerkennung des Pinnower Bahnhofes als Nationalparkbahnhof kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der touristischen Entwicklung zu. Diese genannten Strecken gehören gemäß „Landesnahverkehrsplan 2013-2017 " zu den Regionalverkehrsstrecken, die im 120 Minuten-Takt bedient werden (Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 11.02.2014). Sie gehören gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr (23.04.2009) bezüglich der Ausgestaltung der langfristigen Planungsstrategie des Landes Brandenburg zu den Strecken mit maßgeblicher Bedeutung für den Gesamttraum Brandenburg/Berlin. Ein gemeindeeigenes Anschlussgleis führt in das Gewerbegebiet der Gemeinde Pinnow. Der dort vorhandene Verladebahnhof hat einen überregional bedeutenden Umschlag von über 300.000 t im Jahr. Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden und Ämtern im peripheren Raum sehr gute Anbindung an die Metropolen Berlin und Stettin ist ein bedeutender Faktor für eine positive Entwicklung des Amtes.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die einseitige Privilegierung der Hauptstadt Berlin und des Berliner Umlands ist im LEP HR aufzugeben. Dem vorgelegten Entwurf zum LEP HR muss vorgehalten werden, dass es seine Aufgabe Rahmenbedingungen und Trends im Hinblick auf ihre raumstrukturellen Auswirkungen aufzunehmen und</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

<b>Stellungnehmende - Anregung/Bedenken</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Plan- änderung</b>
<p>Entwicklungsprozesse mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu steuern, nur einseitig wahrnimmt. Die Hauptstadt Berlin und das unmittelbar angrenzende Umland werden aufgrund der dort festgestellten Bevölkerungsentwicklung privilegiert zu Lasten der Bestrebungen der - durch den Entwurf abwertend als „Weiterer Metropolraum“ bezeichneten - Gemeinden des Landes Brandenburg, welche seit Jahren versuchen dem negativen Bevölkerungstrend durch enorme Anstrengungen entgegenzuwirken. Bei einer Planungsentscheidung zum LEP HR kann es vom rechtlichen Anspruch her nicht darum gehen, einen aktuell faktisch vorhandenen Zustand - bezogen auf die Reichweite der konkreten Versorgungsfunktionen der einzelnen Städte und Gemeinden - lediglich statistisch zu ermitteln oder einen in der Lebenswirklichkeit in den Gemeinden eingetretenen Zustand zu beschreiben und dann durch die Einordnung der jeweiligen Kommune "nachzuvollziehen" (OVG Saarlouis, Urteil vom 27.11.2008-2 C 120/07). Planung stellt den Versuch dar, eine in Bezug auf das jeweilige „Planungsthema“ - hier der Siedlungsentwicklung - in die Zukunft gerichteten, mit prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung zu konkretisieren. Daher kann es nicht nur Aufgabe der planenden Stelle sein, ihre Ordnungsvorstellung anknüpfend an den Status quo wiederzugeben. Dem LEP HR ist eine, über die Feststellung des jetzigen Status quo der Siedlungsentwicklung, hinausgehende Ordnungsvorstellung für die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs nicht zu entnehmen. Der LEP HR beschränkt sich auf die Entwicklung der Hauptstadt Berlin und dessen Umland, indem es die dortigen Siedlungstrends planerisch verfestigt. Die Antwort des LEP HR auf das Problem des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg kann bspw. nicht im</p>		<p>Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Es liegt zweifellos im Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung, räumliche Schwerpunktsetzungen für die Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Solche Schwerpunktsetzungen sind im Planentwurf sowohl in Berlin, im Berliner Umland als auch im weiteren Metropolraum vorgesehen. Für die Feststellung von Standorteignungen für die Siedlungsentwicklung bedarf es keiner mit "prognosetypischen Unwägbarkeiten behafteten Ordnungsvorstellung".</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>schwerpunktmäßig in der Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit liegen. Hier ist der Schwerpunkt falsch gesetzt. Die Hauptstadt ist ausgelastet und bietet kaum noch Freiflächen. Die planerische Steuerung sollte daher dahin gehen, den Weiteren Metropolraum als attraktiven Wohn- und Arbeitsort zu stärken. Auch widerspricht es dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, im Rahmen der Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr, dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die intensive finanzielle Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes muss sich auch planerisch in den Festlegungen des LEP HR widerspiegeln. Wie bereits oben (II.3.) angedeutet widerspricht der LEP HR mehreren Zuwendungszielen zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit der undifferenzierten Herabwertung des „Weiteren Metropolraums“. Durch die zuwiderlaufenden planerischen Festsetzungen drohen bereits investierte Fördergelder dauerhaft verloren zu gehen. Zudem ist nicht zu erkennen, dass die Landesplanung die zahlreichen, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenwirkenden, kommunalen Anstrengungen honoriert.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Kenntnisnahme. Fördertatbestände sind keine Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentiale im Weiteren Metropolraum müssen herausgearbeitet werden, um die Unterscheidung der Strukturräume im LEP HR und die hieraus folgenden Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit zur rechtfertigen. Der LEP HR gliedert die Hauptstadtregion</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Entsprechend § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raumes zu treffen. Leitvorstellung hierbei ist eine</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg in die Strukturräumen Berlin (BE), Berliner Umland (BU), und dem Weiteren Metropolenraum (WMR), letzterer bestehend aus dem Teil des Landes Brandenburg, der nicht zum Berliner Umland gehört, also der "Rest". Dabei macht es sich die Gemeinsame Landesplanung zu leicht, wenn sie im LEP HR lediglich drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends differenziert und daraus die unterschiedlichen Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung ableitet. Dies ist zu undifferenziert und wird den unterschiedlichen kommunalen Entwicklungspotentialen nicht gerecht. Jedoch ist es Aufgabe der Raumordnung die unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Absatz 1 ROG). Kann die Gemeinsame Landesplanung auf Ebene der Landesentwicklungsplanung keine weitere Differenzierung - aus welchen Gründen auch immer - leisten, so ist sie daran gehindert, an die Festlegung der Strukturräume Folgen zu knüpfen, die die Planungshoheit der Gemeinden beeinträchtigen. Jeder Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedarf der sorgfältigen Ermittlung und auch Darlegung der Rechtfertigungstatbestände.</p>		<p>nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Der Plan-Entwurf erfüllt diese Aufgabe. Durch die Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes abzugrenzen. Die Hauptstadtregion weist hinsichtlich ihrer Raumstruktur verschiedene Teilräume auf, deren räumliche Strukturen unterschiedlich geordnet und entwickelt werden sollen. Hierfür wurde die gesamte Hauptstadtregion betrachtet und analysiert. Dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Berlin und im Berliner Umland, die zunehmend zu Raumnutzungskonflikten führt, ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt, konnte im Ergebnis der Strukturraumanalyse festgestellt werden. Eine fehlende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem weiteren Metropolenraum kann im Umkehrschluss nicht abgeleitet werden. Die räumliche Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung in Berlin und im Berliner Umland auf den Gestaltungsraum Siedlung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in diesem Raum zunehmend Raumnutzungskonflikte ergeben und sich daraus ein erhöhter raumordnerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf ergibt. Im Weiteren Metropolenraum sollen die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen und wird hier vom Stellungnehmenden nicht dargelegt. Die Steuerung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>geboten. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Um dies nochmal zu betonen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen müssen überarbeitet werden. Der Schwerpunkt muss auf der Arbeitsplatzsituation und der Bevölkerungsentwicklung liegen und nicht auf der Entfernung zur Metropole Berlin. Zur Abgrenzung der Strukturräume der Hauptstadtregion soll der LEP HR angeblich folgende Kriterien angewendet haben: Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche), Dichte Einwohner/ Einwohnerinnen je Hektar Wohnsiedlungsfläche (Wohn- und Mischgebietsflächen), Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Prozent, Baufertigstellungsquote (WE/1000 EW), Arbeitsplatzsituation (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), Pendlerintensität (Ein- und Auspendler je 1000 EW und insgesamt), Wanderungsintensität (Zu- und Fortzüge je 1000 EW), Lage-Distanz-Parameter (Luftlinienentfernung in Kilometer Hauptortsteil zu Berlin bzw. Potsdam). Letztendlich ist jedoch an den Abbildungen 4 und 5 der textlichen Festlegungen und</p>	<p>III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Abgrenzungsmethodik für das Berliner Umland überprüft und weiter entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde die Eignung aller Indikatoren kritisch hinterfragt. Dabei wurde festgestellt, dass der aus der kritisch hinterfragten Methode der Bevölkerungsvorausschätzung (insbesondere Basis amtliche Statistik vs. Melderegister) abgeleitete Indikator nicht erforderlich ist, um die Standortgunst einer Untersuchungsgemeinde zu bewerten. Zudem konnte inzwischen z.T. auf aktuellere Daten zugegriffen werden, die es ermöglichen, die langen Zeitreihen zu aktualisieren. Die Abschneidegrenze von 6,0 Punkten im analytischen Gesamtset erfolgt im Rahmen einer erfahrungsbasierten normativen Setzung, die jeder denkbaren Methodik für eine Gebietsabgrenzung zugrunde liegen muss. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Begründungen zum LEP HR erkennbar, dass maßgebliches Kriterium die Distanz zur Hauptstadt Berlin darstellt. Daneben sollen in der Regel bei der Zuordnung von Gemeinden zum Raum Berlin und Berliner Umland deren Siedlungsflächen insgesamt oder deren Hauptortsteile auf den SPNV-Achsen bis zu einer Entfernungsdistanz von 25 Kilometern liegen, gemessen vom S-Bahn-Ring Berlins, bzw. im Potsdamer Umland bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern liegen, gemessen vom Hauptbahnhof Potsdams. Woraus sich die 25 km als Kriterium ableiten lassen, wird wiederum nicht ausgeführt. Auch hier wird das Ziel deutlich, nicht wie gefordert die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, sondern die angestrebte Konzentration auf einen kompakten Raum „Berlin/Berliner Umland“ zu verwirklichen. Die fehlerhafte Anwendung oder Gewichtung der Kriterien zur Abgrenzung von Strukturräumen wird auch daran deutlich, dass diese Bewertung nach dem Indikatorenset vermeintlich durch planerisch-normative Kriterien ergänzt wurde. Die genannten planerisch-normativen Kriterien dienen faktisch jedoch nicht der Abgrenzung der Strukturräume, sondern setzen eine bereits definierte räumliche Struktur voraus. So ist ein Kriterium beispielweise die Zuordnung von Gemeinden mit siedlungsstrukturellen Entwicklungsfunktionen für Berlin und Berliner Umland, der Strukturraum Berlin und Berliner Umland soll jedoch erst noch durch diese Zuordnung ermittelt werden. Ein Zirkelschluss und daher methodisch fehlerhaft.</p>		<p>zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Zur Darstellung und Messung von Lage und Distanz stellt die Verwendung der Luftliniendistanz eine verkehrsträger- und verkehrswegunabhängige Abstraktion dar. Die in der überarbeiteten Analytik zu den Strukturräumen ergänzend aufgenommene SPNV-Anbindungsqualität übernimmt die Entfernungsmessung im Liniennetz, wie sie auch in der Herleitung der auf die SPNV-Achsen orientierten Gebietskulisse des Gestaltungsraumes Siedlung verwendet wird. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Bestehende überregionale Zusammenarbeitskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich Wirtschaft und Infrastruktur müssen zumindest in der Abwägung zum LEP HR</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungs- konzepte</p>	<p>Durch diese Festlegung soll die Entwicklung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten in Räumen, die stark von einem wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind oder absehbar sein</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind als maßgebliche Förderprogramme, die durch den LEP HR planerisch flankiert werden sollen, hervorzuheben: ILEK - Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept des Landkreises Uckermark Für das Land Brandenburg wurde am 12.05.2004 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist es, die Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und mit Projekten zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beizutragen. Daher hat die Lokale Aktionsgruppe Uckermark e.V. (LAG Uckermark) die Erstellung eines Konzepts (ILEK) ausgeschrieben und den Auftrag im Jahr 2005 an die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vergeben. Zusammen mit dem 2004 erarbeiteten Wirtschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark soll das ILEK die Grundlage für die zukünftige Kreisentwicklung sein. Wettbewerbsbeitrag „Entwicklungsstrategie mit Polen“ Wie bereits oben im Punkt II.3. ausgeführt, spiegelt die Landesentwicklungsplanung die Ziele bestehender überregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie im Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ nicht wieder. Dies hat nicht nur die Abwertung der Ziele dieser Zusammenarbeit zu inhaltleeren Programmsätzen durch den LEP HR zur Folge, sondern führt auch zur Verschwendung von Fördergeldern. Dieses Bündnis auf kommunaler Ebene braucht die Unterstützung der Landesregierung, des Bundes und der EU. Der „Grenzüberschreitende Aktionsplan - Zukunft Unteres Odertal“, an welchem das Amt Oder-Welse partizipiert, wurde über das LEADER-Programm mit Mitteln der Europäischen Union und der Landes Brandenburg gefördert. Dadurch konnten</p>		<p>werden, angeregt werden. Es werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte aufgezeigt, mit dem Strukturwandel aktiv umzugehen. Die Festlegung befasst sich dabei allgemein mit der Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten. Dies kann auch bereits bestehende Konzepte umfassen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Eine Abwertung der Ziele von bestehenden Zusammenarbeiten durch den LEP HR Entwurf ist nicht zu erkennen.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>grenzübergreifende Projekte von nachhaltiger Wirkung entwickelt, begonnen und zu großen Teilen bereits verwirklicht werden. An diese Projekte müssen die Kommunen nunmehr mit ihrer kommunalen Planung anknüpfen, um die Durchsetzung dieser Projektziele aufrecht zu erhalten und die Negativentwicklung zu Wirtschaftsschwäche und Abwanderung zu durchbrechen. LEADER verfolgt gerade das Ziel, das Entwicklungspotential in ländlichen Gebieten zu verbessern. Der LEP HR darf nicht diesen übergeordneten Förderzielen zuwiderlaufende planerische Ziele entgegensetzen, indem Hemmnisse für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen werden, sondern muss die planerische Umsetzung dieser Ziele als Abwägungsergebnis gewährleisten. Die genannten Förderziele haben daher raumordnerische Abwägungsrelevanz! RES - regionale Entwicklungsstrategie 2014-2020 der LAG Uckermark Im Rahmen der LEADER-Förderung wurde auch die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) Uckermark 2014-2020, als Beitrag der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark e.V. zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER-Regionen im Land Brandenburg, ausgearbeitet. Die Regionalen Entwicklungsziele sind für diesen Förderzeitraum unter anderem: Die regionale Wirtschaft stärken und Standorte sichern, die regionale Wertschöpfung durch Vernetzung von Branchen und Akteuren sowie regions- und grenzüberschreitende Kooperationen steigern und die Grenznähe zu Polen als Chance nutzen. Die Lebensqualität der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität für Touristen und Naherholer verbessern durch Inwertsetzung des natürlichen und kulturhistorischen Erbes sowie den Erhalt der Attraktivität der Dörfer, Sicherung der Daseinsvorsorge für Jung und Alt sowie Pflege des Dorflebens und der Gemeinschaft. Die Humanressourcen in der Region sichern und entwickeln: von der Kinderbetreuung und</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schulbildung über die Ausbildung bis hin zur Weiterbildung und Qualifizierung im Beruf, als Beitrag zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unter dem Aspekt der Chancengleichheit. Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ergeben sich aus definierten Handlungsfeldern mit ausgewiesenen Themen. Im Bereich der Daseinsvorsorge sind abgestimmte Schwerpunkttorte: Angermünde, Boitzenburg, Brüssow, Casekow, Dedelow, Fürstenwerder, Gartz (Oder), Gerswalde, Gneisenau, Gollmitz, Gramzow, Greiffenberg, Lychen, Milmersdorf, Passow und Pinnow. Grundsätzlich sind diese räumlichen Schwerpunkttorte für öffentliche Projektträger im Bereich der Daseinsvorsorge bindend. Es sollen an diesen Schwerpunkttorten Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die ländlichen Räume sind durch entsprechende Festsetzungen im LEP HR aktiv zu entwickeln. Die jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale auf kommunaler Ebene müssen im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum durch die brandenburgischen Gemeinden muss auch unabhängig von der Kategorisierung als Zentraler Ort oder als Wachstumskern honoriert werden. Unbeachtet bleibt durch die Landesplanung, dass ebenso die Einwohner des Amtsgebietes an der positiven Entwicklung der von Herrn Wirtschaftsminister Albrecht Gerber zuletzt am 25. Oktober 2016 gelobten „Wachstumskerne“ partizipieren bzw. mit ursächlich sind. Wenn bereits nach dem RWK-Bericht zu den Wachstumskernen eine Steigerung der Arbeitsplatzdichte in allen Wachstumskernen auf 394 und 566</p>	<p>III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar. Eine Auseinandersetzung mit dem ländlichen Raum erfolgt bereits in § 2 LEPro. Zur Klarstellung der Bedeutung ländlicher Räume und ihres Entwicklungsbedarfs für die Hauptstadtregion erfolgt eine Ergänzung. Ein neuer Plansatz zu den ländlichen Räumen wird im Kapitel Kulturlandschaften integriert.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je 1.000 Einwohner der Landesregierung Förderungswürdig erscheint, so muss auch gewürdigt werden, dass das Amt Oder-Welse - trotz planerischer Hemmnisse der übergeordneten Landesentwicklungs- und Regionalplanung - es geschafft hat, eine Arbeitsplatzdichte von 600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je 1.000 Einwohner zu erzielen. Dies ohne Förderung als Wachstumskern oder Zentraler Ort. Mit der „Hochstufung“ vieler ehemaliger Grundzentren zu Mittelzentren aufgrund der Überarbeitung des zentralörtlichen Systems im LEP B-B geht seither nicht die planerisch unterstützende Entwicklung ehemaliger Kleinzentren und Grundzentren einher. Im Gegenteil muss nunmehr befürchtet werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe zu Mittelzentren die Zuweisung einer zentralen Funktion als grundfunktionaler Schwerpunkt im Sinne des LEP HR ausgeschlossen wird. Diese Unterscheidung in den Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise findet die Wohnbauflächenentwicklung im Mittelzentrum Schwedt/Oder nicht als (mögliche) Innenentwicklung innerhalb der Stadt statt, sondern in den umliegenden Dörfern, welche sich strukturell nicht von den zum Amt Oder-Welse angehörigen Gemeinden unterscheiden, sogar an diese grenzen. Die Anreize für die brandenburgischen Kommunen Versorgungsleistungen sicherzustellen und zu entwickeln, werden durch die Landesplanung nach und nach vollständig abgeschafft. Der ländliche Raum hat im vergangenen Jahrzehnt - wie dargestellt - große Anstrengungen unternommen, den Negativtrends entgegenzuwirken. Dies ist auch auf LEP-Ebene planerisch förderungswürdig. Die Nähe bzw. unmittelbar benachbarte Lage eines Teils der amtsangehörigen Gemeinden im Amtsgebiet zur Stadt Schwedt als Industriestandort führte in den vergangenen Jahrzehnten zu einem nicht unerheblichen Zuzug an</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bevölkerung. Vor allem Berkholz-Meyenburg, aber auch andere Ortsteile wie Jamikow verzeichneten teilweise erhebliche Einwohnerzuwächse durch die Entwicklung attraktiver Wohnbaustandorte, die heute bereits fast vollständig bebaut sind. Größere Baulandreserven können im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund der Beschränkung durch den LEP B-B und künftig durch dem LEP HR nicht ausgewiesen werden. Das LEPro 2007 schreibt in § 2 Absatz 3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Dem kommt der LEP HR nicht nach. Eine Begründung ist nicht ersichtlich. Im LEP HR ist plötzlich nicht mehr von der Entwicklung der ländlichen Räume die Rede, sondern von Räumen mit „starkem wirtschaftlichen Strukturwandel“ (G 2.1). Das LEPro 2007 erfordert jedoch die Erschließung auch neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum. Wie die Begründung zu G 2.1 im LEP HR bereits richtig voraussetzt, führt die Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder zum einen zu einer Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zum anderen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und ist gerade deshalb die Voraussetzung für eine Stabilisierung und Entwicklung der Räume. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren und Potenziale, sowie der vorhandenen integrierten regionalen Entwicklungskonzepte erfolgt jedoch nicht. Schwerpunkte der gewerblichen und industriellen Nutzungen im Amt Oder-Welse sind die vorhandenen Gewerbegebiete in Pinnow, Passow und Meyenburg. Vor allem Pinnow besitzt ein zukunftsweisendes Gewerbegebiet, mit einer sehr guten regionalen Anbindung über Bahn und Straße an überörtliche Verkehrsachsen, so auch nach Polen. Damit sind die Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung ebenso</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erfüllt, wie für die Ansiedlung zukunftsweisender Betriebe des mittelständischen produzierenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsgewerbes. Deswegen hat Pinnow schon heute mehr Arbeitsplätze als Einwohner (typische Einpendlergemeinde). Durch umfangreiche kommunale Investitionen in die Infrastruktur und aktive Grundstücksveräußerungen konnte die Beschäftigtenzahl auf heute 600 gesteigert werden - mit steigender Tendenz. Dazu gehört nicht nur die Sicherung des Gewerbegebietes und seine hervorragende Erschließung selbst, vielmehr auch ein attraktives Angebot an Wohnraum, ein breites Angebot an sozialen Einrichtungen und die herausragende Umsetzung von Maßnahmen der Dorfgestaltung im Rahmen der Dorferneuerungsplanung - um hier nur einige ausgewählte Belange zu nennen.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p>	<p>III.3.1 Konzentration Daseinsvorsorge und Funktionsbestimmung zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Netzdichte der Mittelzentren wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes noch gesteigert. Eine Privilegierung des Berliner Umlandes ist im LEP Entwurf nicht vorgesehen. Vielmehr wird den unterschiedlichen Entwicklungstrends in den Teilräumen mit angemessenen Regelungen Rechnung getragen.</p>	<p>nein</p>
<p>Nach § 1 Absatz 2 ROG ist Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Als in § 2 Absatz 2 ROG festgelegten Grundsatz der Raumordnung, hat die Gemeinsame Landesplanung zudem bei Erarbeitung des LEP HR darauf zu achten, dass ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Dies verbietet die Privilegierung des Berliner Umlands hinsichtlich der Entwicklungsoptionen zu Lasten des restlichen Brandenburgs! Ebenfalls nach § 2 Absatz 2 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sichern und Ressourcen sind nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Ausgleich bedeutet dabei nicht Festschreibung des Status quo, sondern erfordern ein Entgegenwirken bei negativen Entwicklungstrends. Diese Aufgabe leistet der LEP HR nicht.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Ich fordere Sie daher auf, im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes, die Interessen des Amtes Oder-Welse sowie der amtsangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und das gewählte Stufensystem der zentralörtlichen Gliederung gemäß Z 3.2 zu überdenken.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der vorgelegte Planentwurf ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung mit den Planerfordernissen. Konkrete dem Planentwurf entgegenstehende Belange sind nicht erkennbar.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Zweifel sind an der durch die Gemeinsame Landesplanung in der Zweckdienliche Unterlage 2 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugrunde gelegten Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse geboten. Gemäß der Statistik der</p>	<p>III.3.5.2.1 Identifizierung Zentraler Orte</p>	<p>Ausweislich des Tabellenkopfes in der zweckdienlichen Unterlage wurden bei der vergleichenden Untersuchung die Werte des Jahres 2014 herangezogen. Insoweit sind an diesen von der BA zugelieferten Daten auch keine "Zweifel geboten". Voraussetzung für die vorgesehene Prädikatisierung ist die vergleichende Identifizierung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an Arbeitslosen (Berichtsmonat: Februar 2016) kamen im Landkreis Uckermark 10.018 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 121.014 Einwohner 8,28 %. Die Arbeitslosenquoten im Amtsgebiet liegen deutlich darunter. Berkholz-Meyenburg hat 32 Arbeitslose aus den Rechtskreisen des SGB III und SGB II auf 1.258 Einwohner 2,54 % zu verzeichnen, Mark Landin 45 Arbeitslose auf 1.016 Einwohner 2,54 %, Pinnow 60 Arbeitslose auf 869 Einwohner 6,9 %, Schöneberg 46 Arbeitslose auf 844 Einwohner 5,45 % und Passow 112 Arbeitslose auf 1.477 Einwohner 7,58 %.</p>		<p>funktionsstärksten Gemeinde. Zum Zwecke der Identifikation der funktionsstärksten Gemeinde wurde ein multiples Indikatorensystem herangezogen. Als Grundlage für die politikfeldübergreifende und für mittel- bis langfristigen Zielsetzung der Raumordnungsplanung wurde ein methodischer Ansatz gewählt, die Bereiche der übergemeindlichen und zentralitätsbildenden Daseinsvorsorge mit geeigneten Kriterien und Daten abzubilden. Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren erfolgt eine Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes, u.a. der Verzicht die Beschränkung des Vergleichs auf den regionalen Verflechtungsbereich, eine Aktualisierung der Daten, die Darstellung der Primärdaten, einschließlich einer Erläuterung der Quellen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Es müssen Anreize zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im LEP HR geschaffen werden, u.a. durch Verbesserung der Erreichbarkeitsbeziehungen im ländlichen Raum. Gemäß Z 3.1 sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. Dies erfordert die Berücksichtigung einer grundzentralen Struktur im LEP HR. Gerade in den Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, nehmen kleinere Gemeinden erhebliche Aufgaben der Grundversorgung und Daseinsvorsorge im überörtlichen Umfang war. Entgegen der Vorgaben des LEP HR in Z 3.2 können die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge aufgrund der vorhandenen Entfernungen nicht vorrangig in den Mittelzentren als unterster Stufe konzentriert</p>	<p>III.3.6 Funktionszuweisung Grundversorgung außerhalb Zentraler Orte</p>	<p>Die Absicherung der Daseinsvorsorge vor Ort ist eine verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinden. Die Kommunalverfassung Brandenburg adressiert daher auch keine Gemeinden mit einen Versorgungsauftrag für andere Gemeinden. Auch die Raumordnungsplanung soll und kann in diese Konstellation nicht intervenieren. Insoweit verdeutlicht der LEP die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Aufgabenstellung. Die Frage der Finanzierung öffentlicher Aufgaben in den Kommunen ist kein Gegenstand der Raumordnungsplanung. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden, zumal die Frage einer etwaigen Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Bundesvergleich eher unüblich ist. Insofern führt die Forderung nach einer Schaffung von Anreizen zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung im</p>	<p>nein</p>



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>werden. Das in Z 3.2 festgelegte Stufensystem verschlimmert die Erreichbarkeitssituation, indem die Entwicklung auf die Zentralen Orte der festgelegten Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum konzentriert werden. Der Anreiz zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung wird damit abgeschafft. Dem wirkt auch der Grundsatz G 3.6 nicht entgegen, welcher vorgibt, dass außerhalb der Zentralen Orte die Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter abgesichert werden soll. Die Regelung genügt nicht zur Sicherstellung der Grundversorgung außerhalb der Zentralen Orte. Das zentralörtliche System des LEP HR hat Folgen für die Siedlungsentwicklung. Der LEP HR konzentriert die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf den Berliner Siedlungsstern, die Ober- und Mittelzentren sowie auf die Grundfunktionalen Schwerpunkte. Der LEP HR bietet angeblich ausreichende Spielräume für die Eigenentwicklung auch außerhalb dieser Siedlungsschwerpunkte werden genügend Möglichkeiten zur Realisierung des örtlichen Bedarfes an Wohnraum, vor allem für den Neubedarf der ortsansässigen Bevölkerung, geboten. Damit sollen die Gemeinden ausreichende Spielräume zur Bedienung ihrer Entwicklungsansprüche erhalten. Diese Spielräume sind jedoch im LEP HR nicht festgelegt. Sie sind nicht erkennbar und schon gar nicht bestimmbar. Mit Urteil vom 16.06.2014 erklärte das OVG Berlin-Brandenburg (Az. 10 A 8.10) die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam. Maßgeblich für die Entscheidung war der Verstoß gegen das Zitiergebot. Zu beachten ist dabei jedoch auch die zentrale Aussage des OVG im sechsten Leitsatz zum Zentralen-Orte- System. Das OVG Berlin-Brandenburg machte es zur Vorgabe für die Gemeinsame Landesplanung, bei der künftigen Ausgestaltung des</p>		LEP in die Irre.	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Zentrale-Orte-Systems im Landesentwicklungsplan zu beachten, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist; dies gilt auch in dünnbesiedelten Regionen. Die Grundversorgung muss nicht in jeder Gemeinde erbracht werden, sondern kann sich auf die unterste Ebene Zentraler Orte beschränken, wobei allerdings deren Erreichbarkeit auch in dünnbesiedelten Regionen durch ein hinreichend dichtes Netz gewährleistet sein muss (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG 2008). Das OVG stellte damit klar, dass es erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Grundzentren durch den LEP B-B hat und eine solche nur unter den genannten Bedingungen für Rechtmäßig halten kann. Diese Zweifel bestehen weiterhin bei den neu geschaffenen grundfunktionalen Schwerpunkten (siehe nachfolgend III.4.2). Entgegen der Schlussfolgerung aus der Zweckdienlichen Unterlage 5 zum LEP HR - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerungsansätze für die zentralörtliche Gliederung, lässt sich durch die in Ziel 3.7 LEP HR vorgesehenen „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ die Sicherstellung der Grundversorgung auf Nahbereichsebene nicht planungspolitisch auflösen. Offenbar hat die Gemeinsame Landesplanung ihren Fehler bei Abschaffung der Grund- und Kleinzentren mit dem LEP B-B erkannt und sich im LEP HR mit Z 3.7 zur Einführung sogenannter grundfunktionaler Schwerpunkte entschieden. Der Unterschied zu der Funktion klassischer Grundzentren ist nicht ersichtlich und entgegen der Ausführungen in der zweckdienlichen Unterlage 5, rechtlich auch nicht zwingend. Soweit dort behauptet wird, § 3 Abs. 2 LEPro 2007 lege fest, dass</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>„als Zentrale Orte Gemeinden bestimmt werden sollen und daher die Landesregierungen Berlins und Brandenburg innerhalb des LEP HR-Entwurfes die Definition dessen, was einen Zentralen Ort in Berlin und Brandenburg ausmacht, nicht zu ändern vermögen, ist der hierbei gezogene Schluss falsch. Denn neben der Bestimmung von Grundzentren im LEP HR können die sog. „Grundfunktionale Schwerpunkte“ eingeführt werden, um auch Gemeindeteile die Übernahme zentralörtlicher Funktionen zu ermöglichen und so den Ziele des LEP HR nachzukommen.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Der LEP HR soll die die grundfunktionalen Schwerpunkte selbst festlegen.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die zeitnahe Umsetzung durch die Festsetzungen des LEP HR durch die Regionalplanung muss im LEP HR verbindlich festgelegt und sichergestellt werden. Als Hemmnis der kommunalen Planung dürfen nicht die langwierigen Prozesse zur Aufstellung der Landesentwicklungs- und Regionalpläne unterschätzt werden,</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum</p>	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>welche aufgrund der ständigen Anpassungspflicht der Gemeinden auf kommunaler Ebene im letzten Jahrzehnt faktisch zum planerischen Stillstand geführt haben. Auch dies ist als ursächlicher Faktor der Negativentwicklung im ländlichen Raum Brandenburgs durch die Landesplanung selbstkritisch anzuerkennen. Es ist lobenswert, dass der nunmehr vorliegende Entwurf zum LEP HR versucht die Fehler des LEP B-B zu beseitigen. Bei Ausarbeitung des Entwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die brandenburgischen Gemeinden seit Beschluss des LEP B-B im Frühjahr 2009 keine Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung haben und seither Stillstand herrscht. Wenn nunmehr der jetzige Nachfolger LEP HR nicht vor 2019 in Kraft treten soll, bedeutet dies für die brandenburgischen Gemeinden 10 JAHRE PLANUNGSSTILLSTAND! Die Landesentwicklungsplanung muss entsprechende Übergangsregelungen schaffen, welche es den Kommunen ermöglicht die bereits in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung auf kommunaler Planungsebene zu berücksichtigen. Zudem sollte der LEP HR sicherstellen, dass die wichtigen Planungsaufträge, die die Regionalplanung durch den LEP HR erhält in spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten des LEP HR umgesetzt sind. Dies war bislang mit Nichten der Fall. Hierfür sieht der LEP HR zwar ein Soll-Ziel vor, beschreibt aber keine Kontrollmechanismen. Dies ist ungenügend. Die Umsetzungsverfahren der Regionalplanung sind aktuell deutlich langwieriger und benötigen mindestens doppelt so lange. Dennoch muss im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung Uckermark-Barnim besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 (erneut bekannt gemacht am 06.</p>		<p>Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Dauer der Planverfahren für Teilregionalpläne mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie ist rechtlichen und methodischen Besonderheiten geschuldet, die keine Übertragung auf die Erarbeitung Integrierter Regionalpläne zulassen. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wurde 2009 durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg verdrängt, so dass es keinen weiteren Bedarf für eine Überarbeitung gegeben hat. Auch ohne die Umsetzung der Aufträge an die Regionalplanung enthält der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion eindeutige Vorgaben für die kommunale Entwicklung. Ebenso eindeutige Vorgaben enthält der noch rechtswirksame Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, so dass Planungssicherheit auch ohne Übergangsregelungen besteht. Damit gibt es keinen Anlass, im Landesentwicklungsplan die vom Einwander befürchteten Umsetzungshemmnisse durch gesonderte Regelungen explizit zu berücksichtigen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Abschtichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkten adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>August 2004) insgesamt 12 Jahre benötigte. Der Sachliche Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" vom 4. Oktober 2000 wr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fortschreibung am 18. Oktober 2016 längst obsolet geworden und folglich nicht mehr anwendbar. Der sachliche Teilplan "Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte" wurde zuletzt im Jahr 1996 durch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim überarbeitet. Dies ist 20 Jahre her! Diese langwierige Umsetzungsdauer der übergeordneten Planung schränken die Gemeinden zusätzlich erheblich in ihrer Planungshoheit und -flexibilität ein und führen letztendlich zum „planerischen Stillstand“. Das Amt Oder-Welse befürchtet daher, dass es die Fehler des LEP B-B durch Abschaffung der Grund- und Kleinzentren nicht vor dem Jahr 2029 (Inkrafttreten des LEP HR zzgl. Umsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim) auf kommunaler Ebene als beseitigt ansehen kann. Auch in Anbetracht der bevorstehenden Verwaltungsgebietsreform 2019 und der wahrscheinlichen Zusammenlegung der Landkreise Uckermark und Barnim, ist mit Umsetzungsschwierigkeiten im Ablauf der Regionalplanung und folglich auch mit einem weiteren Planungsstillstand bei den Gemeinden zu rechnen. Dies sollte im LEP HR Berücksichtigung finden. Es ist der Regionalplanung insoweit fehlendes Verschulden an den langen Planungsprozessen zuzugestehen, als im Rahmen des Planaufstellungsprozesses langwierige politische Diskurse die fachliche Auseinandersetzung regelmäßig in den Hintergrund treten lassen. Nichtsdestotrotz entspricht es nicht der Realität, dass auf Regionalplanungsebene die konkreten lokalen Raumordnungsbelange besser als auf Landesebene erfasst werden. Im Gegenteil.</p>		<p>Grundversorgungsbereiche entfällt. Damit wird auch auf die von Stellungnehmenden angesprochenen möglichen zukünftigen Änderungen in der Verwaltungs- und Gebietsstruktur reagiert. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Eine Ansprache auf Ortsteilebene wäre im Landesentwicklungsplan nicht maßstabsgerecht.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Auf der übergeordneten Planungsebene muss die bereits begonnene funktionelle und baulich-räumliche Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Raumes aktiv unterstützt werden. Aus der besonderen Situation von Pinnow und Passow als strukturelle und funktionelle Anker einer ausgewogenen Entwicklung im ländlichen Raum ergibt sich die Forderung nach deren Ausweisung als grundfunktionelle Schwerpunkte im LEP HR. Ist die Festlegung von Grundzentren im LEP HR weiterhin nicht vorgesehen, muss gewährleistet sein, dass die Festlegung in Teilregionalplänen parallel zur Aufstellung des LEP HR erfolgt. Es wird deshalb gefordert, parallel zur Aufstellung des LEP HR einen Teilregionalplan von der regionalen Planungsgemeinschaft zur zentralörtlichen Gliederung zum Thema Zentrenentwicklung einschließlich Grundzentren /Grundfunktionale Schwerpunkte zu erarbeiten. Begründung: Die Gemeinden Pinnow und Passow müssen als grundfunktionale Schwerpunkte im LEP HR festgelegt werden. Ist dies nichtmöglich, dann ist die Festsetzung im Regionalplan Uckermark-Barnim durch den LEP HR sicherzustellen. Die Gemeinde möchte künftig Verkehrsströme reduzieren und Lebensqualitäten verbessern und den in die Gemeinde einpendelnden Menschen ein vielfältiges Wohnraumangebot, attraktive Lebensbedingungen insbesondere für jüngere Familien bieten. Dafür werden im Amt Oder-Welse bereits sehr intensive Anstrengungen auf allen Gebieten der Daseinsvorsorge betrieben. Im Rahmen der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Amtsgebiet im Jahr 2015 wurden differenzierte Entwicklungsziele für die unterschiedlich wirtschaftlich und naturräumlich geprägten Bereiche innerhalb des Amtes erarbeitet. Derzeit bereitet das Amt</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte. Die Frage nach der Absichtung zwischen den beiden Ebenen der Raumordnungsplanung erfolgt maßstabsbezogen. Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des LEP HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Landesentwicklungsplan zukünftig nur Ortsteile als Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Die Ansprache von Ortsteilen als Zentrale Orte steht der gesetzlichen Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes 2007 entgegen und wäre ein Widerspruch zur höherstufigen Planungsebene. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte wird daher der Regionalplanung übertragen. Grundzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht festgelegt: Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Belange, die dies erforderlich</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Oder-Welse die Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Der Amtsausschuss des Amtes Oder- Welse fasste in seiner Sitzung am 09. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die aufeinander abgestimmte gemeinsame Entwicklung aller Gemeinden des Amtes ohne deren jeweilige baulichräumliche und funktionellen Besonderheiten aufzugeben. Diese finden sich in den unterschiedlichen städtebaulichen Leitbildern und deren Umsetzung in die Flächendarstellung des Planes und in der Begründung wieder. Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine erneute vollständige Überprüfung der Wohnbauflächendarstellung auf der Grundlage der Realnutzung und der durch Bebauungspläne bestehenden Rechtslage. Auf der Grundlage des LEP B-B und der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung wurde auch die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich noch einmal geprüft. In Folge dessen werden nun Wohnbauflächen in Meyenburg nicht mehr dargestellt, die die Zustimmung durch die Landesplanung nicht bekommen hatten. Diese städtebaulich-räumlich durchaus geeigneten Erweiterungsflächen sind wegen der Vorgaben des LEP B-B im Zeithorizont des heutigen Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig. Aus der Gliederung des Amtsgebietes und Differenzierung der Entwicklungsschwerpunkte resultiert die Konzentration baulicher Entwicklungen auf wenige Standorte entsprechend den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung. Dadurch wird die attraktive, wenig zersiedelte Landschaft zwischen Nationalpark „Unteres Odertal“ im Süden und dem</p>		<p>erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Die Privilegien der Grundfunktionalen Schwerpunkte stellen nur erweiterte – aber dennoch quantitativ begrenzte - Möglichkeiten für zusätzliche über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächen für Wohnsiedlungen und für den großflächigen Einzelhandel ohne Sortimentsbeschränkung dar. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne - die die Regionale Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung erarbeitet - können daher die Entwicklungsmöglichkeiten, die allen Gemeindeteilen zugestanden werden, genutzt werden. Die Forderung nach einem Teilregionalplan parallel zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion verkennt dies. Die Regionalpläne, die den Landesentwicklungsplan konkretisieren, können naturgemäß erst nach dessen Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt werden. Die Ausführungen zu den Planungsabsichten, der bisherigen Entwicklung, den Entwicklungsaussichten und zur Einschätzung aus Sicht des Einwenders über die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes werden zur Kenntnis genommen. § 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, insofern gibt es gesetzliche Grenzen für die kommunale Planungshoheit.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Biosphärenreservat „Schorfheide- Chorin" im Norden als eine wesentliche Entwicklungsgrundlage geschützt und eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Ortsteilen bewirkt. Gewährleistet wird dadurch gleichzeitig die Tragfähigkeit einer attraktiven und leistungsfähigen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Uckermark. Innerhalb des Amtsgebietes haben sich zwei ländliche Versorgungszentren mit wichtigen, ganz spezifischen Aufgaben für die ortsansässige Bevölkerung und die unmittelbar umgebenden Dörfer des nördlichen und südlichen Bereiches herauskristallisiert. Beide Orte haben eine ganz besonders ausgeprägte baulichräumliche Struktur, in deren Rahmen sich die Entwicklung vollzogen hat. Es handelt sich um Pinnow (a) und Passow (b). a)</p> <p>Entwicklungsschwerpunkt Pinnow: Im Sinne einer aufeinander abgestimmten gesamtgemeindlichen Entwicklung konzentriert sich die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung auf das ländliche Versorgungszentrum Pinnow, das bereits Verwaltungssitz ist und über die erforderlichen Folgeinfrastruktureinrichtungen verfügt.</p> <p>Im Bereich der sozialen Infrastruktur, wie einem deutsch-polnischen Kommunikationszentrum, hat die Gemeinde in den letzten Jahren bereits erhebliche finanzielle Mittel investiert und Fördermittel eingesetzt, um die Voraussetzung für eine positive Einwohnerentwicklung zu schaffen. Pinnow stellt in der strukturschwachen Uckermark mit seinem Arbeitsplatzüberhang eine Besonderheit dar, die mittel und langfristig für die Zukunft der gesamten Region gesichert und ausgebaut werden muss. Das etwa 200 ha umfassende Gewerbe- und Industriegebiet in Pinnow ist ein Anker der Entwicklung in der ökonomischen Landschaft der Uckermark, der zur Verbesserung der Lebensgrundlage gesichert und gestärkt werden muss. Der gewerblich-industrielle Bestand und seine Entwicklung sind erheblich von den zur Verfügung stehenden</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Arbeitskräften abhängig. Arbeitsplätze und Einwohner bedingen einander und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander entwickelt werden. Mit der Erschließung und Entwicklung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung neuer und Sicherung bestehender Unternehmen wurden mit großen finanziellen und persönlichen Engagement von Firmen in Verbindung mit Fördermitteleinsatz wichtige Grundlagen geschaffen, um die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Basis der Region zu stärken. Im Gewerbegebiet von Pinnow wurden nach einem Rückgang Anfang der 1990er Jahre auf nur noch 80 Arbeitsplätze inzwischen wieder über 600 Arbeitsplätze neu geschaffen. Insgesamt verfügt Pinnow heute über mehr als 900 Arbeitsplätze. Demgegenüber steht ein erheblicher Nachholbedarf an adäquatem Wohnraum, sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Zuzug von Arbeitskräften und ihren Familien. 2015 hatte das Amt Oder-Welse rund 916 Einpendler (BfA 2015). Mit seinem großen Arbeitsplatzangebot, dem Verwaltungssitz und einem umfangreichen Angebot an Bildungseinrichtungen ist Pinnow für das gesamte Amtsgebiet der zentrale Versorgungsort mit der Funktion als Arbeitsplatz-, Wohn- und Bildungsstandort. Die baulich-räumliche Entwicklung durch Wohnungsbau, die Entwicklung des Gewerbegebietes und die Sicherung der Bildungseinrichtungen sind die Grundlage, um den wesentlichen städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt Pinnow als ländliches Versorgungszentrum zu sichern. Neben dem steigenden Arbeitsplatzangebot wurden in Pinnow wesentliche Ziele der Dorferneuerung bereits umgesetzt und der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt. Der historische Gutshof als Teil des Ortskernes ist das baulich-räumliche und funktionale Herzstück von Pinnow und prägt das Ortsbild entscheidend. Er ist schon heute</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>das Zentrum des Ortes - mit dem Rathaus, Verwaltungseinrichtungen, der Schule sowie dem deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrum usw. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass hier noch erhebliches Potenzial für weitere zentrumsbildende Nutzungen bestehen. Die bereits sanierten Gebäude des Gutshofes und seiner unmittelbar umgebenden Bebauung halten noch vielfältige Nutzungsoptionen offen. Gerade in Pinnow wird die Umsetzung eines langfristigen städtebaulichen Leitbildes kaum möglich werden, was sich bereits mit der aktuellen Flächennutzungsplanfassung auf der Grundlage der Vorgaben des LEP B-B zeigt. Nur durch die konkrete Einzelfallprüfung im Rahmen städtebaulicher Planungen mit den notwendigen wirtschaftlichen Betrachtungen, können qualitativ begründete Rahmenbedingungen abgesteckt und vorgegeben werden. Hier muss künftig die Eigenverantwortung und die Planungshoheit der Gemeinden deutlich gestärkt werden und eine größere Rolle für die Entwicklungsplanung mit der notwendigen Flächenvorsorge bekommen. b) Entwicklungsschwerpunkt Passow: Neben Pinnow im Süden des Amtes ist Passow dessen nördliches Versorgungszentrum und ebenfalls Schulstandort. Im historischen Ortskern besteht eine lebendige Nutzungsmischung mit Dienstleistungseinrichtungen, Handwerk, Läden usw. von regionaler Bedeutung. Passow übernimmt die Versorgung der Dörfer im nördlichen Amtsgebiet. In den Gewerbeflächen am östlichen und westlichen Ortsrand gibt es ein stabiles Angebot an Arbeitsplätzen. Mit der sehr guten Verkehrsanbindung durch die B 166 und den Bahnanschluss nach Berlin und Stettin sind sehr günstige Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung gegeben. Passow kommt durch seine sehr günstige Anbindung, teilweise ohne Umsteigen, auch als Wohnstandort für Pendler nach Berlin und Stettin infrage. Die Stärkung von Passow</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>als Versorgungszentrum vollzieht sich einerseits durch die weitere Ansiedlung von Betrieben vor allem in den vorhandenen Gewerbegebieten, wodurch sich das bestehende Arbeitsplatzangebot weiter verbessern wird. Der Wohnraumbedarf kann kurzfristig durch die Innenentwicklung abgedeckt werden. Potenziale sind sowohl Flächen zur Verdichtung und Umnutzung als auch die Wiedernutzbarmachung leer stehender Gebäude. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow Arrondierungen von Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche als Grundlage für eine ausgewogenen Entwicklung des Ortes und Sicherung seiner Versorgungsfunktion notwendig. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse verankerten Entwicklungsziele entsprechen auch den Entwicklungszielen des Landkreises Uckermark zur Nutzung regionseigener Potenziale im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Lebensqualität für die Einwohner zu stabilisieren und Wirtschaftswachstum zu erzeugen.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>  Hilfsweise sollen, bei Übertragung der Festsetzungsaufgabe auf die Regionalplanung, im LEP HR verbindliche fachliche Kriterien für die Entscheidungsfindung durch die Regionalplanung festgesetzt werden. Auch hier sollte die Landesentwicklungsplanung, wenn sie nicht selbst eine Entscheidung trifft, so zumindest durch dezidierte bindende fachliche Vorgaben für die Festsetzung grundfunktionaler Schwerpunkte an die Regionalplanung sicherstellen, dass konkrete fachliche Kriterien der Regionalplanung den Entscheidungsrahmen vorgeben und die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung der Kommunen eine höhere Gewichtung im Abwägungsprozess zur</p>	<p>III.3.7.3  Funktionszuweisung  Grundfunktionale  Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für Grundfunktionale Schwerpunkte adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Die Grundfunktionalen Schwerpunkten sollen in den Regionalplänen im Land Brandenburg festgelegt werden. Die Begründung enthält Kriterien für die</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regionalplanung erfahren. Nicht hinreichend bindend gegenüber der Regionalplanung sind insofern, die erst in der Begründung zu Z 3.7 erkennbaren Kriterien zur Ermittlung grundfunktionaler Schwerpunkte. Dies genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung. Der grundfunktionale Schwerpunkt soll nach den Ausführungen in der Begründung „in der Reget' Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes (in der Regel der Amtssitz) bzw. Teil der Kernstadt oder des Ortskerns einer amtsfreien Gemeinde sein. Die grundfunktionalen Schwerpunkte sollen „in der Reget1 von den anderen Ortsteilen bzw. - im Falle der Ämter - aus den anderen Gemeinden ihrer Versorgungsbereiche gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein und bieten wegen ihrer Größe einem großen Teil der Bevölkerung eine Grundversorgung der kurzen Wege. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte sind „in der Reget' die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll Schulen, allgemeinmedizinische und ggf. auch fachmedizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen, stationärer Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfes in stationären Verkaufsräumen, Standort der Kommunalverwaltung, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mindestens vier werktägliche Angeboten), Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-Versammlungshalle, Apotheke, Bankoder, Sparkassenfiliale, Postdienstleister und Bibliothek umfassen. Die Grundfunktionalen Schwerpunkte haben zudem eine wichtige Verkehrsverknüpfungsfunktion, insbesondere in Verbindung zu den Mittelzentren. Die Daseinsvorsorge im Bereich Grundversorgung soll flächendeckend gesichert werden. Die Standortbündelung für die Grundversorgung kann „in der</p>		<p>Regionalplanung. Die Kriterien für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten werden überarbeitet und als Mindestausstattung ausgelegt, von denen nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden kann, um siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Regionen berücksichtigen zu können. Weitere Vorgaben bleiben einer nachfolgenden Richtlinie vorbehalten. Die Festlegung ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Vorgaben zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen sind für die Adressaten verbindlich und können nicht durch Abwägung überwunden werden. Da es sich bei den Adressaten um öffentliche Stellen handelt, ist den Anforderungen an die Bestimmtheit von Zielen bereits genüge getan, wenn der unüberwindbare Kern der Zielfestlegung durch einen mit öffentlichen Planwerken vertrauten Betrachter erkannt werden kann. So muss die Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben in Form von Zielen erfolgen. Die Träger der Regionalplanung dürfen sich nicht darauf beschränken, Grundfunktionale Schwerpunkte als Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Für die örtliche Planungsebene und andere öffentliche Planungsträger entfaltet die Festlegung im Landesentwicklungsplan HR noch keine Bindungswirkung. Dazu bedarf es der Umsetzung durch die Regionalplanung in den dafür vorgesehen Planungsverfahren unter Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll in den Regionalplänen durch die - kommunal verfassten - Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgen. Die Mitwirkungsrechte der vom Stellungnehmer angesprochenen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für die Regionalplanung gesetzlich gesichert. Die Flächennutzungspläne sind nach § 8 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. § 1 Abs. 4 BauGB beinhaltet dagegen die Pflicht</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Regel' auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege. Diese fachlichen Kriterien müssen als textliche Festlegung im LEP HR gegenüber der Regionalplanung bindend werden. Die Bestimmung der Regel-Ausnahme-Verhältnisse darf nicht der Regionalplanung überlassen werden, sondern muss sich nach den Festlegungen des LEP HR zwingend an den Entwicklungskonzepten (zzgl.Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) der Gemeinden orientieren.</p>		<p>der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die geforderte Beachtung bzw. Übernahme der Bauleitplanung in die Regionalplanung widerspricht geltendem Recht.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Den im LEP HR aufgeführten Orientierungswerten zur Bebauungsdichte (zu G 5.1) wird widersprochen. Ich rege an, auf die Nutzung von Orientierungsdichten als Grundlage für die Ermittlung der Nachverdichtungs- und Wohnentwicklungspotentiale zu verzichten und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. Für den ländlichen Raum in der metropolofernen Region gibt der LEP HR 20 WE je ha als Orientierungswert für die Bebauungsdichte vor. Daraus resultierende Grundstücksgrößen von 500 m2 entsprechen nicht der vorhandenen und erhaltenswerten Siedlungs- und Bebauungsstruktur im Amt Oder-Welse. Vielmehr soll ein vielfältiges Wohnraumangebot geschaffen werden. Dazu gehören neben Mietwohnungsbau und Mehrfamilienhäusern auf kleineren Grundstücken vor allem große Grundstücke, um der</p>	<p>III.5.1.1.1 Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>erheblichen Nachfrage speziell nach ländlich geprägtem Wohnen z. B. mit Pferdehaltung nachzukommen. Auch unter Berücksichtigung, dass Gärten und Wiesen für Tierhaltung nicht als Bauflächen ausgewiesen bzw. festgesetzt werden müssen, entspricht der im LEP HR angegebene Orientierungswert für den weiteren Metropolraum in keiner Weise der differenzierten Nachfrage und dem oben erläuterten Entwicklungsziel eines vielfältigen Wohnraumangebotes. Zur Umsetzung eines differenzierten und typisch ländlichen Wohnraumangebotes sollen Grundstücksgrößen zwischen 700 m<sup>2</sup> und 1.200 m<sup>2</sup> entwickelt werden. Daraus ergibt sich im Mittel ein Wert von 10 Wohneinheiten je ha. Der landesplanerischen Zielstellung zur Minderung erheblicher Flächenneuanspruchnahme muss die Stärkung des ländlichen Raumes mit seinen spezifischen Funktionen und typischen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen als Entwicklungspotenziale gegenüber gestellt und abgewogen werden. Um der Abwanderung, Überalterung, zunehmendem Pendlerverkehr und Gefährdung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen entgegenzusteuern, ist eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen eines gesamtgemeindlichen städtebaulichen Konzeptes wie in den Gemeinden Pinnow und Passow dringend erforderlich. Dagegen bestehen in anderen Gemeinden davon abweichende Bedarfe, Entwicklungsschwerpunkte und Handlungsstrategien. Selbst innerhalb des Amtes Oder-Welse weichen diese durch die Gliederung und Schwerpunktsetzung im Amtsgebiet voneinander ab. Auch wenn es sich nur um Richtwerte handelt und deren Anpassung unter bestimmten Voraussetzungen gemäß LEP HR ermöglicht wird, rege ich aus oben genannten Gründen an, die zugrunde gelegten Orientierungsdichten zu überdenken und stattdessen auf die spezifische Funktion der Gemeinde bzw. des Amtes abgestellte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Siedlungsflächenentwicklung festzulegen. In diesen Konzepten sind die Flächen, Wohnformen, Bebauungsdichten etc. auf der Grundlage der städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Prägung, der architektonischen Charakteristik, der ökologischen und naturräumlichen Bedingungen zu ermitteln und als Beurteilungsgrundlage für die Landesplanungsabteilung schlüssig herzuleiten. Eine Vermeidung unverhältnismäßiger Flächeninanspruchnahme wird dadurch gewährleistet werden können, dass die Wohnflächenentwicklung weiterhin ausgewogen mit einem Arbeitsplatzangebot erfolgen muss und tragfähige Daseinsvorsorgestrukturen unterhalten werden müssen. Zusätzlich wird durch die Festlegung grundfunktionaler Schwerpunkte ein Steuerungsinstrument auch für den ländlichen Raum wieder eingeführt.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>            Es wäre die Festlegung eines Orientierungswertes für den ländlichen Raum in der metropolfernen Region von im Mittel 10 WE je ha möglich. Alternativ müssen für die unterschiedlichen Strukturbereiche und Bebauungsstrukturen angemessene Orientierungswerte festgelegt werden, auf deren Grundlage im Einzelfall dann immer noch Anpassungen vorgenommen werden können. So stellt für das Amt Oder-Welse beispielsweise 10 WE je ha einen für die charakteristische Siedlungs- und Bebauungsstruktur angemessenen Wert dar.</p>	<p>III.5.1.1.1            Innenentwicklung</p>	<p>Die in der Begründung zur Festlegung 5.1 enthaltenen Orientierungswerte für Baudichten konkretisieren den Vorrang der Innenentwicklung. Es handelt es sich um Werte, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Begründung werden bereits Anhaltspunkte genannt (z.B. siedlungsstrukturelle, städtebauliche oder topographische Charakteristika), die Abweichungen von den Werten begründen können. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen ihrer Planungen durch planerische Abwägung optimale Baudichten festzulegen. Dies gilt auch für die Festlegung höherer Baudichten, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Schienenhaltepunkten. Die Werte haben für die Gemeinden damit orientierenden Charakter, mögliche Abweichungen werden noch deutlicher herausgestellt.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Die Änderung des zentralörtlichen Systems hat spürbare Folgen für die Festlegungen des LEP HR Siedlungsentwicklung zur der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Zwar ist erklärtes Ziel des LEP HR die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung als ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dieses Ziel wird jedoch auf die bereits überlasteten Bereiche Berlins und des Berliner Umlands konzentriert. Entlastungsfunktion sollen dabei lediglich die Ober- und Mittelzentren außerhalb dieser Teilräume im „Weiteren Metropolraum“ haben. Geeignete Gemeinden mit Entlastungsfunktion finden sich aber auch außerhalb dieser Beschränkung im Umfeld der Schienenhaltepunkte, wie die Gemeinden Pinnow und Passow, die von Berlin-Gesundbrunnen aus mit dem SPNV ohne weiteres schnell erreichbar sind.</p>	<p>III.5.5.2 Wohnsiedlungsflächen entwicklung in Ober- und Mittelzentren &lt; 60 Fahrminuten von Berlin</p>	<p>Bei der Strategie der Städte der 2. Reihe werden Zentrale Orte adressiert, die die genannten Entfernungskriterien erfüllen und insbesondere auch aufgrund ihrer hochwertigen bzw. gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge als Entlastungsstandorte geeignet sind, zusätzliche Bevölkerung aufzunehmen. Gleichzeitig kann die Entwicklung in diesen Städten zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und der Tragfähigkeit vorhandener Infrastruktur beitragen. Weitere Gemeinden und Ortsteile entlang der radialen SPNV-Achsen erfüllen diese Standortvoraussetzungen nicht.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Es wird durch das Amt Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden gefordert, dass auch für die Mittelzentren räumlich definierte Siedlungsbereiche im LEP HR oder spätestens im Regionalplan festgelegt werden.</p>	<p>III.5.6.2 Schwerpunkt Zentrale Orte im Weiteren Metropolraum</p>	<p>Die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orte obliegt insbesondere der kommunalen Planungsebene. Die Kommunen haben dabei auch die weiteren Festlegungen des LEP HR, u. a. zur Vermeidung von Zersiedlung und zur vorrangigen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Nach Z 5.6 Absatz 3 des LEP HR ist eine uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur in Berlin und im</p>	<p>III.5.6.3 Uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächen - entwicklung in</p>	<p>Mit der Festlegung des Gestaltungsraums Siedlung in Berlin und im Berliner Umland ist beabsichtigt, die Entwicklung von</p>	nein



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berliner Umland sowie in den Oberzentren und Mittelzentren möglich. Begründet wird dies mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Der sich mit der Anwendung dieses Instruments verbindende Eingriff in die Gestaltungshoheit der berührten Gemeinden ist nach Auffassung des LEP HR zulässig. Er wird danach notwendig, da die Gemeinden meist große Gebiete umfassen. In diesen Gebieten befänden sich für die Konzentration zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen geeignete und weniger geeignete Räume. Letztendlich verkennt das LEP HR damit, dass es die Entscheidung der Gemeinde ist, über die Eignung von Flächen für die Wohnsiedlung zu bestimmen. Auch die Gemeinden sind an die Abwägung bodenrelevanter und örtlicher Belange gebunden! Dies ist nicht Aufgabe des LEP HR. Der LEP HR behauptet, den Gemeinden verbleibe ein vermeintlich umfassender Spielraum sowohl bei Entwicklungen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung als auch im Rahmen des örtlichen Bedarfes in den Gemeindeteilen, die außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegen. Insoweit, behauptet der LEP HR, umfasse der Gestaltungsraum Siedlung Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich raumverträglich ist. Bei darüber hinausgehender Siedlungsentwicklung müsse die Gemeinde den Bedarf nachweisen. Dies kann nicht sein und ist auch nicht mit dem Anspruch der Gemeinden auf Planungssicherheit bei Eingriff in ihre kommunale Planungshoheit zu vereinbaren. Die Landesplanung greift demnach nicht nur in die Planungshoheit der Gemeinden ein, sondern legt diesen zudem Nachweispflichten auf, wenn diese ihrer Planungshoheit durch Siedlungsentwicklung nachkommen möchten. Dies ist absurd. Die Landesplanung als</p>	<p>Schwerpunkten</p>	<p>Wohnsiedlungsflächen, die über den Eigenbedarf in den Gemeinden hinausgehen, auf standörtlich geeignete Gebiete, d.h. den Kernraum Berlin und seine leistungsfähigen SPNV-Radialen ins Umland ("Siedlungsstern") räumlich zu konzentrieren. Den nicht prädikatisierten Gemeinde(teile)n außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung wird im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit die Eigenentwicklung ermöglicht. Eine Erhöhung der Eigenentwicklungsoption würde zu einer standörtlich fehlgeleiteten Suburbanisierung führen und daher der Steuerungsintention entgegenstehen. Sie muss daher vor dem gesamtäumlichen Interesse, die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf geeignete räumliche Schwerpunkte zu lenken und an weniger geeigneten Standorten auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, zurückzutreten. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist verhältnismäßig und zulässig, da hier das überörtliche Interesse von höherem Gewicht ist. Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung über die räumliche Zuordnung der Eigenentwicklungsoption innerhalb ihres Gemeindegebietes zu entscheiden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Verursacherin des Eingriffs muss nachweisen, dass ein bestimmter geäußerter kommunaler Bedarf nicht raumverträglich ist.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Ich fordere Sie daher auf von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.7 Absatz 2 insgesamt Abstand zu nehmen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein vollständiger Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Das grundsätzliche Ziel der Landesplanung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, wird mit dem Fokus auf Wohneinheiten aus den Augen verloren.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Ein Flächenansatz zur Kontingentierung zusätzlicher Entwicklungspotenziale setzt im Vergleich zum WE-Ansatz stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam umzugehen. Er rückt die Intention des Planentwurfs, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, stärker in den Vordergrund. Der Flächenansatz ist zudem für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW).</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Im Wortlaut der textlichen Festlegung zu Z 5.7 ist klarzustellen, dass die Innenbereichsentwicklung nicht von den Beschränkungen erfasst ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Hinsichtlich der Innenbereichsentwicklung wird im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken klargestellt, dass Potenziale aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht angerechnet werden, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Auch Potenziale im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b> Es wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ durch Festsetzung von Wohneinheitenkontingente zu regeln, sondern auf der Basis</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamtraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen. Damit wird der Forderung nach Erarbeitung integrierter Stadtentwicklungskonzepte, Wohnungspolitischer Umsetzungsstrategien in kommunaler Verantwortung und Planungshoheit logisch auf der Ebene der Landesplanung nachgekommen.</p> <p>Die Methodik zum LEP HR nimmt für sich in Anspruch, von der Verwendung aktueller statistischer Daten und anerkannter wissenschaftlicher Methoden gekennzeichnet zu sein, um die als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung 5.7 Vorentwurf LEP HR zu rechtfertigen. Dem ist zu widersprechen, da sich die Methodik nicht an den konkreten kommunalen Entwicklungsprognosen orientiert, sondern diese statistisch hochrechnet. Zudem lässt die Methodik der Zweckdienlichen Unterlage 3 ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Gemeinden erkennen. So wird ausgeführt: „Auf Ebene der Raumordnung können aus praktischen Erwägungen kaum durch die einzelnen Gemeinden selbst ermittelte Bevölkerungsprognosen verwendet werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Methodik und Verlässlichkeit der einzelnen kommunalen Prognosen kongruent sein werden.“ Bei einer solch befangenen Einstellung dürfen auch Zweifel angebracht sein, dass den kommunalen Einwänden im Beteiligungsverfahren hinreichend Gehör verschaffen wird. Im LEP HR wurde der bevölkerungsorientierte Berechnungsansatz der Flächenausweisung durch einen wohneinheitenbezogenen Ansatz ersetzt. Relevant ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten. Die Ausführungen des Plangebers in der Begründung verweisen darauf, dass hiermit überall eine ausreichende gemeindliche Entwicklung gesichert ist, ohne dies nachzuweisen. Ein Nachweis der Sicherung der gemeindlichen Entwicklung in sämtlichen Gemeinden Brandenburgs kann nicht geführt werden, wenn ausschließlich durchschnittliche statistische Werte unabhängig</p>		<p>städtebaulicher Konzepte würde die intendierte übergemeindlich angelegte raumordnerische Steuerung konterkarieren. Informelle städtebauliche Konzepte sind als Grundlage der verbindlichen Planungen der Gemeinden mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen. Für die Bemessung der Eigenentwicklung wurden Bevölkerungsvorausschätzungen auf Grundlage der amtlichen statistischen Daten herangezogen. Die gemeindlichen Melderegisterdaten weichen aus methodischen Gründen zum Teil erheblich von den Daten der amtlichen Statistik ab, sind aber jenseits der Frage deren Eignung für Bevölkerungsvorausschätzungen ohnehin für den Träger der Landesplanung nicht verfügbar. Bevölkerungsvorausschätzungen sind für die Bemessung der Eigenentwicklung ein mögliches Kriterium, aber nicht zwingend erforderlich. Daher entfällt dieses Kriterium. Ohnehin erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, fundamental entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von wichtigen vorhandenen Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Wirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen eines Verzichts auf eine</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>von den konkreten gemeindlichen Entwicklungsbedingungen zugrunde gelegt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die Entwicklungsoptionen der Gemeinden nicht quantitativ zu regeln, sondern auf die städtebauliche Qualität, die schlüssige Herleitung und die besondere Charakteristik der Gemeinde innerhalb des spezifischen Raumes/Bereiches abzustellen. Aus diesen Gründen wird gefordert, Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht pauschal quantitativ zu regeln, sondern auf der Basis fachlicher städtebaulicher Konzepte zu beurteilen, die auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des LEP HR zu erarbeiten sind und diesen entsprechen müssen. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht das LEP Rheinland-Pfalz (LEP 2008), welches keine quantitativen Vorgaben enthält und festlegt, dass durch Flächennutzungsplanung der zu ermittelnde Bedarf aus Bevölkerungsprognose, Gebäudebestand, Einwohner und kultureller Identität für die landesplanerische Kriterien zu bestimmen ist.</p>		<p>Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Nach Z 5.7 ist in allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das heißt in einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes der Gemeinden bzw. Gemeindeteile für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE). Der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung im Amtsgebiet und dem inneren Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden wird damit nicht Rechnung getragen, da eine Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die ggf. erforderliche</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Zurzeit gelten für</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur dadurch unmöglich wird. Der örtliche Bedarf einer Gemeinde ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, d. h. dass keine Bevölkerungszuwächse aus Wanderungsgewinnen zu berücksichtigen sind. Allerdings ist es die Entwicklungsstrategie des Amtes Oder-Welse, gerade auf die Nutzung der Potentiale aus Wanderungsgewinnen zu setzen. Für die gemäß Z 3.7 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte wird eine zusätzliche Entwicklungsoption für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung festgelegt. Diese kann über den örtlichen Bedarf nach Absatz 2 hinaus in einem Umfang von zusätzlich bis zu 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte (Stand 31. Dezember 2018 [bzw. des Jahres vor Inkrafttreten]) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten (WE) betragen. Eine Ausnahmeregelung befindet sich in Z 5.7 Absatz 4. Danach kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen für weitere Wohneinheiten (WE) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn die Entwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde gerechtfertigt ist. Es handelt sich um Einzelfälle, in denen die Gemeinden entsprechende Nachweise, die die spezifische Funktion und die Sondersituation begründen, erbringen müssen. Gemäß dem Z 5.7 Abs. 2 ergibt sich aus der statistischen Grundlage zum Wohnungsbestand für das Amt Oder-Welse ein örtlicher Bedarf bzw. eine zulässige Wohnentwicklung im Umfang von ca. 134 Wohneinheiten für die nächsten 10 Jahre für das gesamte Amtsgebiet. Diese mit dem LEP HR eingeräumte Entwicklungsoption wird vom Amt Oder-Welse grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird im Einzelnen bezüglich der Umsetzung und Handhabung der Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR widersprochen.</p>		<p>die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf der Gemeinden die entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B), diese werden erst durch das im Jahre 2019 vorgesehene Inkrafttreten des LEP HR abgelöst. Die Festlegung der Eigenentwicklung erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken zum LEP HR-Entwurf auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemäß Ausführungen zum LEP HR wird die Entwicklung von Wohneinheiten, sprich die Inanspruchnahme von „Wohnungsbaupotenzialen“ in beplanten Gebieten bis zur Höhe der Entwicklungsoption begrenzt. Die Entwicklung von Wohneinheiten im unbeplanten Innenbereich durch Nachverdichtung wird hingegen nicht durch die Entwicklungsoption begrenzt. Dieses modellhaft ermittelte Nachverdichtungspotenzial kann gemäß der Vorgabe des Vorentwurfs zum LEP HR im unbeplanten Innenbereich realisiert werden, ohne dass hierbei die Entwicklungsoption 5 % bzw. 7,5 % des Wohnungsbestandes in grundfunktionalen Schwerpunkten in Anspruch genommen wird. Methodisch falsch geht der LEP HR in den Berechnungen zur zweckdienlichen Unterlage 3 davon aus, dass der Anteil des unbeplanten Innenbereichs in der Regel über 50 % der Siedlungsfläche Wohnen beträgt. Im Amtsgebiet ist dies mit Nichten der Fall. Die politischen Gremien des Amtes Oder-Welse wollen mit entsprechenden städtebaulichen Konzeptionen und anderen Maßnahmen einem etwaigen rückläufigen Trend in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Uckermark weiter entgegenwirken und seine Potenziale für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie ein Bevölkerungswachstum nutzen. Diese Potenziale liegen vornehmlich in dem erheblichen Arbeitsplatzangebot der Gemeinde Pinnow. Durch erhebliche Investitionen der Gemeinde in den Gewerbestandort, vor allem in die Erschließung mit Straßen und Bahnanschluss, arbeiten hier derzeit bereits 600 Beschäftigte mit deutlich steigender Tendenz. Dieses Arbeitsplatzangebot führt dazu, dass nach Pinnow derzeit täglich hunderte Menschen einpendeln, die ein steigendes Interesse haben, sich hier auch anzusiedeln. Dafür werden dringend Wohnbauflächen benötigt, die sich bereits heute nicht mehr im Rahmen der Innenverdichtung realisieren lassen. Die fehlenden Wohnbauflächen verhindern eine positive Einwohnerentwicklung</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>und in Folge die weitere Ansiedlung von Gewerbe und Industrie, bzw. die Sicherung der bestehenden wirtschaftlichen Basis. Erforderlich sind zudem Angebote für verschiedene Wohnformen - für junge Familien mit Kindern, altersgerechtes Wohnen in angestammter ländlicher Umgebung - in Einzelhäusern, Hausgruppen, kleinen Mehrfamilienhäusern, ergänzende soziale Einrichtungen, typisch ländliche Wohnformen in der Kombination von Wohnen und gärtnerische und landwirtschaftliche (Freizeit-) Betätigung. Erforderlich sind weiterhin langfristige städtebauliche Visionen in zeitlich und baulichräumlich sehr variablen Umsetzungsschritten als planerische Grundlage für die Festlegung sinnvoller Flächenvorsorge. Um eine ausgewogene Entwicklung von Wohnen und Arbeiten in Verbindung mit sozialer Infrastruktur im weitesten Sinne zu sichern sind in den nächsten Jahren die entsprechende Flächenvorsorge und -entwicklung für einen ländlich geprägten Wohnungsbau mit relativ großen Grundstücken von entscheidender Bedeutung. Die rein quantitative Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung des LEP HR berücksichtigt dabei in keiner Weise die Besonderheit der ländlich geprägten Lebensweise. Diese ist nicht nur von einem funktionierenden dörflichen Gemeinschaftsleben mit all seinen Facetten geprägt sondern in erster Linie durch die typische Verbindung von Natur und Mensch. Mit der geringen Erweiterungsfläche nach LEP HR, die sich bereits mit der extremen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in Berkholz-Meyenburg ausschöpfen ließe, besteht keine wirkliche Chance, städtebaulich sinnvolle Bebauungsstrukturen für die Zukunft zu gestalten und ein adäquates Angebot zur Ansiedlung von Einwohnern zu machen. Dies ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Industrie und Gewerbe im Amtsgebiet und hierfür wurden auch die</p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entsprechende Flächenvorsorge - zulässigerweise und entsprechend gefördert - erschaffen. So wurden auch zahlreiche Investitionen der Dorferneuerung bereits umgesetzt. Durch das vorhandene und voraussichtlich steigende Arbeitsplatzangebot ergibt sich eine Wohnraumnachfrage in Pinnow, die durch die Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen bedient werden muss. Gleichzeitig dient ein zusätzliches Wohnraumangebot auch der Auslastung und somit dem Erhalt und der Entwicklung der sozialen Infrastruktur und der Stärkung von Pinnow als ländliches Versorgungszentrum sowie der Vermeidung von Pendlerverkehr. Hinsichtlich verfügbarer Wohnbauflächen stellt sich die Situation heute so dar, dass nur noch wenige innerörtliche Entwicklungspotenziale vorhanden sind. Ziel ist die Schaffung eines differenzierten ländlichen Wohnraumangebotes (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, Mehrgenerationenwohnen, in Kombination mit Hobbylandwirtschaft und Kleintierhaltung) für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Ein entsprechendes Konzept für eine Wohnbauflächenentwicklung wurde bereits erarbeitet. Vorgesehen sind Wohnbauflächen mit ortstypischen, relativ großen Grundstücken, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes harmonisch einfügen, diese räumlich fortführen und den charakteristischen Naherholungsraum umschließen. Das bisherige Konzept umfasst ca. 100 Wohneinheiten. Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse vom 09. Oktober 2015 konnte dieses kommunale Entwicklungskonzept noch nicht integriert werden, weil der LEP B-B die Entwicklung durch eine flächenmäßige Beschränkung nicht zuließ. Mit den im LEP HR nun zulässigen Entwicklungsoptionen lassen sich die langfristigen kommunalen Entwicklungsziele zur Wohnsiedlungsentwicklung planerisch vorbereiten und umsetzen,</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sofern alle Potenziale ausschließlich für Pinnow verwendet werden. Um diese Planungen nun endlich umsetzen zu können und der bereits lange vorhandenen Wohnraumnachfrage auch im Sinne einer Sicherung der Arbeitsplätze nachkommen zu können, beabsichtigt das Amt Oder-Welse jedoch bereits mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den nächsten Jahren die Umsetzung der bereits heute bestehenden Nachfrage nach Wohnraum planerisch vorzubereiten. Diese vorausschauende und steuernde Herangehensweise wird der Kommune verwehrt, wenn die Entwicklungsoptionen des LEP HR erst mit dessen in Kraft treten voraussichtlich in 2019 angewendet werden können. Deshalb fordert das Amt Oder-Welse, dass nach Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des LEP HR dessen Ziele und Grundsätze als in Aufstellung befindliche (neue) Ziele der Raumordnung angewendet werden, so dass die zeitnah geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben erläuterten Konzeptes zur Wohnbauflächenentwicklung auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP HR genehmigt werden kann. Das Amt Oder-Welse sieht alle bisherigen Anstrengungen und positiven Entwicklungen gefährdet, sollte eine Fortführung dieser Planung weiterhin durch fehlende landesplanerische Zustimmung verwehrt bleiben. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden alle rechtskräftigen Bebauungspläne auf bisher nicht umgesetzte Potenziale geprüft: Innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne bestehen insgesamt im Amtsgebiet nur noch minimale Wohnflächenpotenziale in vereinzelt Baulücken. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Innentwicklung in den Orts- und Gemeindeteilen minimales Verdichtungspotenzial durch Lückenschließung sowie Umnutzungspotenzial im Bereich ehemaliger Gutshöfe. In Pinnow, als einen der zwei</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Entwicklungsschwerpunkte, werden derzeit die Umsetzung vorhandener Innenentwicklungspotenziale mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ und Nr. 11 „Wohnen im Ortskern“ planerisch vorbereitet, decken jedoch nicht den langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde ab. Passow hat als zweiter Entwicklungsschwerpunkt ein Umnutzungspotenzial im Bereich des ehemaligen Sportplatzes; Diese Fläche ist bereits zu 90 % ausgeschöpft. Mittel- und langfristig sind jedoch auch in Passow weitergehende Wohnbauflächenentwicklungen notwendig. Über die Innentwicklung hinausgehendes Entwicklungspotenzial besteht in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Pinnow südlich der Straße „Zum Felchowsee“ (1 ha), in Meyenburg westlich der Straße „Am Hohen Graben“ (1 ha) sowie an der „Kastanienallee“ (1 ha). Für eine ausgewogene Entwicklung von Arbeiten und Wohnen, insbesondere in den definierten Entwicklungsschwerpunkten Pinnow und Passow, sind erheblich mehr Entwicklungsoptionen erforderlich als die Nutzung der Innentwicklung und die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Entwicklungsflächen hergeben. Die innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind in einem hohen Maße bereits ausgeschöpft. Ein entscheidendes Defizit und ein wesentlicher Grund für die insgesamt stabile, aber teilweise rückläufige Einwohnerentwicklung ist das Fehlen eines, dem sich stabilisierenden Arbeitsplatzangebot zugeordneten, Wohnbauflächenangebots. Das Innenentwicklungspotenzial für Wohnbauflächen, soziale, touristische und kulturelle Nutzungen ist im Amtsgebiet beschränkt. Historische Gutshöfe, -häuser und Schlösser in vielen Orts- und Gemeindeteilen wurden bereits teilweise saniert und sind in Nutzung.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Wohneinheiten werden nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung ermittelt und erfasst oder für die künftigen Bauleitplanungen nachgewiesen. Eine solche detaillierte Momentaufnahme bedeutet einen unangemessenen Aufwand für die Amtsverwaltung. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung nach den BauGB mit deren langfristigen und vorausschauenden Umsetzungsstrategie.</p> <p>Der Gestaltungsspielraum des LEP HR durch die Festlegung der zulässigen Wohneinheiten erweist sich in der Umsetzung und Handhabung als schwierig. Die der Berechnung zu Grunde liegende Statistik zu den vorhandenen Wohneinheiten (jeweils Stichtag 31.12.) ist nicht nachvollziehbar und beruht allein auf nicht methodisch verfolgbaren Hochrechnungen. Daraus ergeben sich in vielen Fällen unzutreffende Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Gemeinden. Auch kann den Gemeinden nicht die zusätzliche Aufgabe auferlegt werden, alle Wohneinheiten zu erfassen und für alle künftigen Bauleitplanungen nachzuweisen, da diese oft Angebotsplanungen darstellen und städtebauliche Gestaltungsspielräume für die Grundstückseigentümer lassen sollen. Es ist bekannt, dass sich die Bedarfe ändern und so kostspielige Planänderungen hervorgerufen werden, wenn zu starre Festsetzungen von Wohnformen in Bauleitplänen getroffen werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Unter Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit hat die Gemeinde Pinnow ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Berücksichtigt wurden vor allem</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>eine künftig ausgewogene städtebauliche Entwicklung von Arbeitsplätzen, Wohnbauflächen, naturschutzfachlichen sowie viele anderen funktionellen und baulich-räumlichen Belange. Konkret sind das beispielsweise die Ansiedlung der Familien von heute einpendelnden Arbeitskräften (gegenwärtig sind das rund 390 Arbeitskräfte), die landschaftsräumlichen Rahmenbedingungen und die spezielle Siedlungsstruktur der Gemeinde Pinnow, effiziente Erschließungsformen, angemessene Grundstücksgrößen im ländlichen Raum und viele weitere Kriterien. Allein in der Gemeinde Pinnow entsteht so ein begründeter Bedarf von mindestens 20 ha zusätzlichem Wohnbauland (= 200 WE), der seinen Niederschlag bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes finden muss, und wofür die entsprechenden Flächen zur Arrondierung des Siedlungsraumes planerisch zur Verfügung stehen müssen. In aktuell laufenden Bauleitplanverfahren der Innenverdichtung nach § 13 a BauGB steht lediglich noch ein bereits nachgefragtes Verdichtungspotenzial von etwa 20 WE zur Verfügung. Ein erstes baulich-räumliches Entwicklungskonzept arrondiert rund 15 ha Wohnbaufläche, was bei der Annahme von 10 WE / ha im ländlichen Raum bei weitem noch nicht ausreicht, um die langfristige städtebauliche Entwicklung von Pinnow, wie oben beschrieben, zu sichern. Zusätzlich sind Entwicklungsflächen für die Gemeinde Passow als nördlichem Versorgungszentrum sowie in Berkholz-Meyenburg erforderlich. In Passow besteht ein Verdichtungspotenzial von lediglich 10 bis 12 WE im Bereich des Sportplatzes. In beiden Gemeinden stehen jedoch auch entsprechend städtebaulich begründete Flächenerweiterungen zur Abrundung der Siedlungsflächen zur Verfügung. In Berkholz-Meyenburg sind dies beispielsweise Abrundungsflächen von 7 bis 8 ha für rund 70 bis 80 WE, die bereits heute nachgefragt werden. Alle hier</p>		<p>die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine zusätzliche Option als Wachstumsreserve zu stärken. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Mit der Wachstumsreserve wird den GSP eine Entwicklung ermöglicht, die über die Eigenentwicklung hinausgeht. Diese Wachstumsreserve ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Bezugszeitraum der Entwicklungsoption ergibt sich aus der Regelung des Landesplanungsvertrages, die Landesentwicklungspläne alle 10 Jahre zu überprüfen. Eine über die vorgesehene Laufzeit des LEP HR hinausgehende Festlegung ist nicht möglich.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>benannten Flächenpotentiale können in Teilschritten bedarfsgerecht erschlossen und entwickelt werden, wenn die entsprechende Vorsorge im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung findet. Somit steht einer auf den statistischen Angaben des Landes Brandenburg nicht nachvollziehbaren Vorgabe der Landesplanung von 134 WE (5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 2) und weiteren rund 30 WE (bei 7,5% gemäß Ziel 5.7, Absatz 3) einem tatsächlichen Bedarf von mindestens 300 WE (bei 390 Einpendler in Pinnow) für die nächsten 10 Jahre gegenüber. Da sowohl der Zeithorizont eines Flächennutzungsplanes als auch die kommunalpolitischen Überlegungen zur langfristigen Entwicklung deutlich über die angesetzten 10 Jahre hinaus gehen, ist es sinnvoll bereits heute auch längerfristige Konzeptionen als Entwicklungsoptionen zu berücksichtigen, um so keine grundlegenden Fehlentwicklungen durch mangelnde Flächenvorsorge zu verursachen.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b>            Es wird angeregt, dabei das Spektrum der Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Z 5.7 Absatz 4 möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer Siedlungsflächensteuerung durch quantitative Vorgaben und auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb des Amtes Oder-Welse wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des LEP HR in Z 5.7 Absätze 2 und 3 hinaus, die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde</p>	<p>III.5.7.4            Ausnahmeregelung            Wohnsiedlungsflächen            - entwicklung</p>	<p>Besondere touristische Funktionen oder spezifische Arbeitsplatzüberhänge stellen keinen besonderen Bedarf dar. Auch bestimmte vorhandene historische Baustrukturen und Wohnformen stellen keine Ausnahmesituation dar. Ohnehin wiegen die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da diese zu unkonkret sei oder eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Pinnow beansprucht. Im Gegensatz zur Erläuterung der spezifischen Funktion im LEP B-B werden im LEP HR keine Beispiele dafür genannt, so dass von deutlich weiter gefassten Anwendungsfällen auszugehen ist. Dies wird vom Amt Oder-Welse ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, das Spektrum der Anwendung des Z 5.7 Absatz 4 tatsächlich möglichst weit zu fassen und so auch Gemeinden, wie Pinnow mit einem für die Region außergewöhnlichen und sehr spezifischen Arbeitsplatzüberhang darin einzubeziehen. Vorstellbar wären darüber hinaus Gemeinden mit regional besonderer Funktion für den Tourismus als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor, besonderen historisch bedingten Bebauungsstrukturen und Wohnformen als Alleinstellungsmerkmal sowie besondere Versorgungseinrichtungen (Bereich Bildung, Kultur etc.). Eine diesbezügliche Beurteilung sollte anhand einer fachlichen Begründung bzw. Darlegung der Gemeinde erfolgen, wie sie beispielsweise im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Ortsentwicklungskonzepten erarbeitet werden.</p>			
<p><b>Gemeinde Pinnow - ID 602</b></p> <p>Für das Amt Oder-Welse gelten einige besondere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen: Wegen der Nähe zur Stadt Schwedt kam es in der Vergangenheit besonders im Osten des Amtes zu größeren Einwohnerzuwächsen, die untypisch für die Region der Uckermark sind. Sehr positiv auf die Bevölkerungsentwicklung wirken sich die attraktive Lage in der Nationalparkregion Unteres Odertal aus sowie das große Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde Pinnow, das Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung verhindert und sogar zu Zuzügen führt. Pinnow bietet mit seinem großen Gewerbegebiet einen</p>	<p>III.5.7.4 Ausnahmeregelung Wohnsiedlungsflächen - entwicklung</p>	<p>Eine Ausnahme für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse als "Gemeinden mit spezifischer Funktion" würde dem Steuerungsansatz der Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf lagegünstige Standorte (hier: Zentrale Orte) zuwider laufen. Die zu der Ausnahmeregelung vorgetragenen Anregungen, die Festlegung zu streichen, da durch diese u.a. eine Schwächung der Entwicklung Zentraler Orte befürchtet wird, wiegen schwerer als die Belange einzelner Gemeinden, im Ausnahmefall eine unbegrenzte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zu ermöglichen, die über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgeht. Im Ergebnis der</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schwerpunkt für die zukünftige Weiterentwicklung des Ortes selbst und des gesamten Amtes. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt ist seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts rückläufig. Erst seit 1992 lässt sich im Planungsgebiet ein leichter, aber stetiger Bevölkerungszuwachs erkennen. Diese Tendenz wird durch die statistisch ausgewiesenen Zuwächse bei der Arbeitsplatzentwicklung bestätigt (Kreisentwicklungskonzeption Landkreis Uckermark). Diese Entwicklung verlief und verläuft in den einzelnen hier betrachteten Gemeinden jedoch unterschiedlich. Dieser Trend ist seit dem Jahr 2007 wieder rückläufig, wobei der Rückgang der Bevölkerung sich vor allem auf die Gemeinde Passow und Landin bezieht. Berkholz-Meyenburg konnte hingegen weiter wachsen. Damit steht der Amtsbereich Oder-Welse als Ausnahmeerscheinung inmitten von Abwanderungsgebieten im ländlichen Raum, speziell in der extrem dünn besiedelten Uckermark. Das ist eine wichtige Grundlage für künftige Flächenausweisungen, die sich auf diese Ortsteile konzentrieren und muss auf LEP -Ebene honoriert werden und nicht einer dem Ermessen der Regionalplanung unterliegenden Ausnahmeregelung überlassen werden. Es wird angeregt, dass die Beurteilung zu Absatz 4 grundsätzlich anhand einer fachlichen Begründung /Darlegung der Gemeinde erfolgt. In der Region Uckermark-Barnim weist neben Prenzlau und Eberswalde nur die Gemeinde Pinnow im Amtsgebiet Oder-Welse ein deutlich positives Pendlersaldo auf. Die Sicherung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen entlang der Bahngleise in Pinnow ist geplant. Zur differenzierten Steuerung dieses Gebietes unter Sicherung der gewerblichen Nutzungen und der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnbebauung wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der Straße der Jugend“ aufgestellt. Für die bestehenden und, mit einem durchaus realistischen wachsenden Arbeitsplatzangebot, auch zunehmenden</p>		<p>Abwägung wird der Plansatz zur Ausnahmeregelung daher gestrichen.</p>	



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Ansiedlungswünsche soll ein entsprechendes, durchaus angemessenes, attraktives Wohnraumangebot geschaffen werden. Ziel des Amtes Oder-Welse und der amtsangehörigen Gemeinden ist es, weiterhin erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu schaffen, Abwanderungen zu verhindern und Zuzüge zu fördern. Dazu dient in allen Bereichen eine langfristige und angemessene Flächenvorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese bereits bestehenden Ansiedlungswünsche zeigen, dass die Prognosen der Einwohnerzahlen, basierend auf Entwicklungen der Vergangenheit, keineswegs zwingend hinzunehmen sind. Attraktive Angebote unter den richtigen Voraussetzungen können eine positive Bevölkerungsentwicklung auch im ländlichen Raum bewirken und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen erhalten oder sogar verbessern. Unmittelbar verbunden mit dem erwarteten Wanderungsgewinn ist eine Stärkung der jüngeren Bevölkerungsteile, also der jungen Familien mit Kindern. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zumindest im Bestand vorzuhalten. Tendenzen dahingehend zeigen sich bereits durch eine aktuelle hohe Nachfrage an Kita-Plätzen in den Gemeinden Pinnow und Passow. Demzufolge wird auch der Bedarf an Schulplätzen in den Schulstandorten Pinnow und Passow steigen. Auf Grund der oben beschriebenen besonderen Ausprägung und Funktion innerhalb der Region wird über die Entwicklungsmöglichkeiten des Absatzes 2 und 3 hinaus die zusätzliche Entwicklungsoption für Gemeinden mit spezifischer Funktion für das Amt Oder-Welse und insbesondere für die Gemeinde Pinnow beansprucht.</p>			

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Der Entwurf des LEP HR definiert drei Räume, die aufgrund unterschiedlicher Strukturmerkmale und Entwicklungstrends voneinander abgegrenzt werden. Den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen soll mit passgerechten Steuerungsansätzen begegnet werden. Dazu heißt es in der Begründung zu Z.1.1: „Daraus ergeben sich unterschiedliche Handlungs- und Steuerungsbedarfe für die Raumordnung. Diese werden durch Ziel 1.1 festgelegt.“ Dieser Einschätzung wird zugestimmt, allerdings finden sich weder im Ziel 1.1 noch im Kapitel II Ausführungen zu diesen unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere für den weiteren Metropolitanraum (WMR). Die Erläuterungen in Kapitel II beziehen sich größtenteils auf Berlin und das Berliner Umland. Hierzu sei bemerkt, dass in diesem WMR, trotz des demografischen Wandels, immer noch die Mehrheit der Brandenburger Bevölkerung lebt.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Die vielfach als unvollständig empfundene Charakterisierung des Weiteren Metropolitanraums wird entsprechend ergänzt und der raumordnerische Steuerungsbedarf für den weiteren Metropolitanraum deutlicher beschrieben bzw. benannt.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen im WMR sollten möglichst wenig restriktiv angegangen werden, um Entwicklungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zum Erhalt der Wohn- und Mantelbevölkerung in den Orten des WMR nicht noch weiter zu beeinträchtigen.</p>	<p>III.1.1.3 Strukturraum Weiterer Metropolitanraum (WMR)</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. So sollen im Weiteren Metropolitanraum die die Zentralen Orte als Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur, gestärkt werden. Auch für die übrigen Gemeinden werden</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		Festlegungen getroffen, die eine bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen. Eine Steuerung bzw. damit verbunden auch eine Einschränkung bestimmter Entwicklungen, wie z.B. der Wohnsiedlungsentwicklung, ist aus überörtlichem Interesse geboten. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Der WMR ist in einem ständigen Strukturwandel inbegriffen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen im WMR sollten möglichst wenig eingeschränkt werden.</p>	III.2.1 Strukturwandel und regionale Entwicklungskonzepte	Der LEP trifft übergeordnete Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung. Eine unzulässige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Weiteren Metropolenraum durch den LEP ist nicht erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Mit der Kreisneugliederung und der Lage im Raum zwischen zwei Regionalen Wachstumskernen kommt der mittelzentralen Funktion von Pritzwalk und Wittstock/Dosse eine ohnehin größere, gewachsene und ausgleichende Bedeutung zu. Mit Blick auf die angekündigten Funktionen im künftigen Kreisgebilde und der bestehenden Bedeutung im Raum, ist die Ausweisung als geteiltes Mittelzentrum auf den Prüfstand zu stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Entfernung zwischen den beiden Städten die weiteste für Mittelzentren in Funktionsteilung im Land Brandenburg ist. Die räumlichen Entfernungen innerhalb des großflächigen Mittelbereichs erschweren die Erreichbarkeit des geteilten Mittelzentrums insbesondere für die Umlandkommunen. Alle zu Grunde legenden Indikatoren und Vergleiche mit bereits ausgewiesenen Einzelstandorten als Mittelzentrum (z.B. Jüterbog, Luckenwalde und Kyritz) erfüllen die Städte Pritzwalk und</p>	III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR	Es gibt keinen Anlass, die bewährte Funktionsteilung der beiden Städte als Mittelzentrum in Frage zu stellen, zumal insbesondere der Landkreis Prignitz die Verbindung der beiden Städte begrüßt. Vorteile, die sich aus der Festlegung monopolärer Mittelzentren ergeben würden, wurden nicht vorgetragen.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Wittstock/Dosse jeweils für sich. Hier ist im LEP HR entsprechend nachzusteuern.			
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Zu kritisieren ist, dass für die Inanspruchnahme der gehobenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Mittelzentren, wie z.B. Einrichtungen der allgemeinen beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Schulangebote oder auch Behördendienstleistungen die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr keine Rolle spielt. Es wird lediglich auf zumutbare Erreichbarkeitsgrenzen „über die Straße“ abgestellt. Dies verkennt, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die aufgrund ihres Alters oder ihrer persönlichen Situation nicht über ein Kraftfahrzeug verfügen oder es nicht oder noch nicht führen können. Die festgelegten Erreichbarkeitsschwellen werden deshalb oft nur theoretisch eingehalten. Dabei wird unter Kapitel II formuliert: „Eine Schlüsselaufgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels gerade in dünn besiedelten und sich voraussichtlich weiter entleerenden Räumen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stellt dabei die Sicherung der verkehrlichen Erreichbarkeit dar.“ Dem ist ausdrücklich zuzustimmen. Allerdings sind entsprechende Handlungsansätze im LEP HR nicht formuliert. Es muss Aufgabe der Landesplanung sein, sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Mittelzentren aus dem Mittelbereich über den ÖPNV in ausreichender Qualität gewährleistet wird.</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Gegenstand des Textes der Begründung ist die Beschreibung der Netzdichte der Mittelzentren, die sich über die Erreichbarkeiten über die Straße abbilden lässt. Es ist nicht Aufgabe eines Raumordnungsplanes, Festlegungen ggü. dem Träger des ÖPNV zu treffen, um Erreichbarkeiten mittels bestimmter Wegeführungen oder Taktlichten herbei zu führen.</p>	nein

**Gemeinde Pirow - ID 603**

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Die finanzielle Ausstattung sollte entsprechend angepasst und der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren in Funktionsteilung in Höhe von 800.000 Euro nicht geteilt, sondern beiden Städten des Mittelzentrums gewährt werden.	III.3.5.3 Handlungsauftrag Mittelzentren in Funktionsteilung	Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein) und wenn ja, ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.	nein
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Aufgrund der vom Land Brandenburg initiierten Kreisneugliederung und der bestehenden Regionalen Wachstumskerne im Bereich von Neuruppin und Perleberg/Wittenberge, wird sich im Nordwesten des Landes Brandenburg ein Entwicklungsraum an der Autobahn (A) 24 ergeben, den es zu entwickeln gilt. Ziel sollte es sein, den Mittelbereich Pritzwalk-Wittstock/Dosse als bestehende Kooperationsachse entlang der A 24 zur Stärkung der Region weiter auszubauen. Hier sollte landesseitig insbesondere auf die vorhandenen wirtschaftlichen Potenziale der voll entwickelten Gewerbe- und Industrieblächen aktiver abgestellt werden.</p>	III.3.5.4 Funktionsbestimmung Mittelzentren	Die Funktionszuweisung als Mittelzentren hat im System der Landesraumordnung die räumliche Bündelung von übergemeindlich wirkenden Funktionen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Die Aktivierbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht von einer Funktionszuweisung im Zentrale-Orte-System abhängig. Insoweit geht die geäußerte Entwicklungsvorstellung am Kompetenzbereich der Raumordnungsplanung vorbei und orientiert wohl eher auf das Feld der Förderpolitiken von Bund und Ländern.	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Der LEP HR basiert weiterhin auf dem „Zentrale-Orte-System“ mit der Gliederung in Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus sollen durch die Regionalplanung „Grundfunktionale Schwerpunkorte“ festgelegt werden. Diese sollen innerhalb von Grundversorgungsbereichen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs sicherstellen. Der Grundfunktionale Schwerpunkt ist in der Regel Teil der funktionsstärksten Gemeinde innerhalb eines Amtes. Die Ausstattung der Grundversorgung soll annähernd die gleichen Funktionen umfassen, wie es vor vielen Jahren für die Grundzentren galt. Da in den Erläuterungen zu Pkt. Z 3.7 (S. 52 Entwurf LEP HR) sehr oft von Grundversorgung und Grundfunktion geschrieben wird sollte der Mut der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durchaus soweit gehen, diese Zentren der Grundversorgung auch wieder GRUNDZENTRUM zu nennen! Das „Wortungetüm“ eines „Grundfunktionalen Schwerpunkortes“ wird in keinem anderen Bundesland im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung verwendet. Die Ausweisung von Grundzentren ist dagegen in einigen Bundesländern zu finden.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Der Landesentwicklungsplan legt Gemeinden als Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum fest und sieht dabei einen übergemeindlichen Bezug verpflichtend vor. Der Beschluss des OVG vom 6. Mai 2016 – OVG 10 S 16.15 - RdNr. 74 verneint, "(...) dass bei der Beschlussfassung über den LEP B-B am 31. März 2009 eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Nichtfestlegung von Grundzentren nicht stattgefunden hätte." Grundfunktionale Schwerpunkte sind keine Zentralen Orte, da sie keinen raumordnerischen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben. Sie dienen insoweit der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzte - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionale Schwerpunkte festzulegenden Ortsteilen können insoweit nicht prädikatisierte Ortsteile innerhalb oder außerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets gegenüber stehen. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Grundzentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Bezugsraum internalisiert. Für Grundzentren in der vormaligen Definition bleibt vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die konkrete Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b></p> <p>Im Entwurf des LEP HR wird auf die Festlegung von grundfunktionalen Schwerpunkten auf der Ebene der Landesplanung verzichtet. Dies ist bedauerlich. In der Begründung heißt es u.a.: „Dem Prinzip der dezentralen Konzentration kommt auch in den Räumen der Hauptstadtregion, die durch Bevölkerungsverluste und eine starke Veränderung in der Altersstruktur geprägt sind [...] besondere Bedeutung zu. Es trägt dazu bei, auch dort flächendeckend öffentliche und private Einrichtungen und Dienstleistungen sowie deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern.“ Eine flächendeckende Absicherung der Daseinsvorsorge ist, schon auf Grund der räumlichen Entfernungen und des ausgedünnten ÖPNV, aber nur durch die Vorhaltung von Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten auf der grundfunktionalen Ebene möglich. Allein durch Metropole, Oberzentren und Mittelzentren (in denen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden sollen) ist dies nicht möglich. Es ist tatsächlich so, dass es Gemeinden und oder Gemeindeteile gibt, die wegen ihrer historischen Entwicklung, ihre Größe, Lage oder Ausstattung Versorgungsaufgaben über den örtlichen Bedarf hinaus wahrnehmen und für die Sicherung der Daseinsvorsorge eines großen Bevölkerungsteils unverzichtbar sind. Dies ist auch landesplanerisch anzuerkennen und die Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte im LEP HR deshalb sachgerecht.</p>	<p>III.3.7.1 Funktionsbestimmung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Die grundfunktionalen Schwerpunkte sind keine zentralen Orte. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Gemeinden mit zahlreichen Ortsteilen ist ein überörtliches Interesse und damit in der Regionalplanung zutreffend verankert. Es ist nicht erkennbar, weshalb die raumordnerische Festlegung in der räumlich konkreteren Maßstabsebene nicht durch die kommunal verfasste Regionalplanung im Land Brandenburg erfolgen sollte.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Die Beschränkung auf die funktionsstärkste Gemeinde innerhalb eines Amtes abgelehnt. Inzwischen haben sich auch andere Orte entwickelt und erfüllen viele Ausstattungskriterien der Grundversorgung. Im Amt Putlitz-Berge trifft dies neben der Stadt Putlitz nach meiner Auffassung auch auf die Gemeinde Berge zu.</p>	<p>III.3.7.3 Funktionszuweisung Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Aufgrund der parallel zum Planungsprozess des Landesentwicklungsplans HR im Land Brandenburg angelaufenen Reorganisation der Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene werden im Zuge der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans zukünftig Ortsteile als räumliche Bezugskulisse für einen Grundfunktionalen Schwerpunkt adressiert, der Bezug zu den bisher adressierten amtsfreien Gemeinden und Ämtern als Grundversorgungsbereiche entfällt. Es ist in Folge dessen auch nicht mehr angezeigt, in jedem Amt oder jeder amtsfreien Gemeinde einen Grundfunktionalen Schwerpunkt zu identifizieren. Vielmehr bedarf es des Vorhandenseins bestimmter Ausstattungsmerkmale. Kenntnisnahme der Ausführungen zur Stadt Putlitz und der Gemeinde Berge. Der Landesentwicklungsplan enthält in der Begründung Kriterien, anhand derer die Grundfunktionalen Schwerpunkte in den Regionalplänen zukünftig festzulegen sind. Grundfunktionale Schwerpunkte dienen der Konzentration zusätzlicher – aber dennoch quantitativ begrenzter - über die Eigenentwicklung hinausgehender Flächen für die Entwicklung von Wohnsiedlungen und des großflächigem Einzelhandels ohne Sortimentsbeschränkung auf raumordnerisch besonders geeignete Standorte. Den regionalplanerisch als grundfunktionalen Schwerpunkten festzulegenden Ortsteilen können Ortsteile gegenüber stehen, die diese Privilegierung entsprechend des Kriterienkataloges nicht erhalten.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Pirow - ID 603**



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Unter (2) wird aufgeführt, dass „der örtliche Bedarf [...] mit einem Umfang von bis zu fünf Prozent des Wohnungsbestandes [...] für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohneinheiten festgelegt“ (beschränkt) wird. Sicherlich ist es richtig, den Ballungsraum um die Hauptstadt Berlin zu entwickeln und eine Erweiterung entsprechend zu ermöglichen, jedoch den weiteren Metropolenraum insbesondere die ländlich geprägten Siedlungsstrukturen derart einzuschränken, kann aus der Sicht des Mittelbereichs nicht der richtige Weg sein und sollte zumindest in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Es gibt bspw. Ortsteile in der Stadt Pritzwalk, die aus den verschiedensten Gründen eine große Beliebtheit bei jungen Familien haben und in diesem der Bau von Einfamilienhäusern angestrebt wird. Eine Beschränkung der zusätzlichen Wohneinheiten auf max. 5 % würde diesen Bestrebungen zu wider laufen. Dass mit den Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB sparsam umgegangen wird bzw. vorrangig Flächen in Bezug zur Ortslage herangezogen werden, versteht sich dabei von selbst.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung der Eigenentwicklung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Da jedoch die Stadt Pritzwalk im LEP HR-Entwurf mit der Stadt Wittstock / Dosse als Mittelzentrum festgelegt wird, treffen die Festlegungen zur Eigenentwicklung für die Städte Pritzwalk und Wittstock / Dosse mit ihren Ortsteilen nicht zu. In den Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum wird die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen quantitativ nicht begrenzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Für die Siedlungsentwicklung wird in Grundfunktionalen Schwerpunkorten beim Zuwachs der Wohneinheiten ein Zuschlag von 2,5 % der Wohneinheiten vorgesehen. Die Ausgangsgröße liegt bei 5 %, so dass in den Grundfunktionalen Schwerpunkorten insgesamt ein Zuwachs von 7,5 % erfolgen kann. Ich sehe die Notwendigkeit einer Regelung für das gesamte Gebiet eines Amtes. Sofern in einer amtsangehörigen Gemeinde kein Bedarf</p>	<p>III.5.7.3 Zusätzliche Entwicklungsoption für Grundfunktionale Schwerpunkte</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung wird beabsichtigt, den von der Regionalplanung festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten (GSP), in denen die Grundfunktionen der Daseinsvorsorge, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, konzentriert werden sollen, durch eine Entwicklungsoption ein begrenztes Wachstum zu ermöglichen. Damit soll eine Konzentrationswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb Zentraler Orte in den</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>für Siedlungsentwicklung besteht sollte die theoretische Entwicklungsmöglichkeit dieser Gemeinde (5 % der Wohneinheiten) auf den Grundfunktionalen Schwerpunktort angerechnet werden. Dadurch kann der Entwicklung innerhalb des Amtes entsprochen werden. Besonders in den ländlichen Regionen besteht zunehmend eine Tendenz aus den umliegenden Orten in den zentralen Ort des Amtes zu ziehen. Hierfür ist ein höherer Bedarf der Siedlungsentwicklung erforderlich.</p>		<p>infrastrukturell am besten geeigneten Ortsteilen von nicht prädikatisierten Gemeinden angestrebt werden. Die Option ist so bemessen, dass die landesplanerisch intendierte Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Schwerpunkte (Gestaltungsraum Siedlung bzw. ZO im Weiteren Metropolenraum) nicht gefährdet wird, aber eine Bündelungswirkung für die Wohnsiedlungsentwicklung in den GSP erzielt wird. Die Wachstumsreserve wird daher neu bemessen und über einen einwohnerbasierten Flächenansatz festgelegt (2h / 1000 EW). Der Entwicklung innerhalb des Gebietes eines Amtes wird durch die deutliche Erhöhung der "Wachstumsreserve" entsprochen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Strecken des PE 73 und des PE 74 längerfristig erhalten bleiben sollen. Dies findet auch in der finanziellen Beteiligung der an der Strecke liegenden Kommunen und der Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin an der Finanzierung dieser Schienenverbindung seinen Ausdruck. Es wäre wünschenswert, dass dadurch Investitionen ermöglicht werden, die zu einer Verbesserung des Angebotes im Bereich SPNV führen.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR trifft keine Aussagen zu konkreten Trassen oder Strecken. Konkrete Festlegungen zum Netz, dem Qualifizierungsbedarf, zu konkreten Maßnahmen, Haltepunkten, der Finanzierung etc. sowie zu zeitlichen Prioritäten, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Die Schienenverbindung Kyritz-Pritzwalk-Plau-Güstrow und weiter in Richtung Rostock ist ebenfalls von Bedeutung für den überregionalen Verkehr. Dies gilt vor allem für den Güterverkehr. Als wichtige Entlastungsstrecke für die Trassen des Güterverkehrs Richtung Rostock/Skandinavien und Richtung Hamburg kann sie zukünftig an Bedeutung gewinnen und sollte deshalb ebenfalls als großräumige und überregionale</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Da es sich bei der Verbindung des MZ Kyritz und des MZ in Funktionsteilung Pritzwalk um eine überregionale Schienenverbindung handelt, wird der Anregung gefolgt. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Das</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Schienenverkehrsverbindung in den LEP aufgenommen werden. Warum zu Schienenverbindungen, die nur dem Güterverkehr dienen, keine Festlegungen getroffen werden, ist gerade unter umweltpolitischen Erwägungen nicht sachgerecht.</p>		<p>übergeordnete Grundnetz bildet gleichzeitig auch die Voraussetzung zur möglichen Nutzung durch Schienengüterverkehrsanbieter. Das Erfordernis einer (gesonderten) Befassung mit dem Güterverkehr ist nicht erkennbar, zumal im Güterverkehr nicht nur die Zentralen Orte eine wichtige Rolle als Quell- oder Zielorte spielen, sondern z.B. auch die Güterverkehrszentren, über die die Verteilung eines großen Teils der Güter in der Region erfolgt. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Es ist Aufgabe der Fachplanung entsprechende Bedarfe zu analysieren und konkrete Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Aufgrund der überregionalen Bedeutung sollte auch die B 107 Pritzwalk in Richtung Havelberg (Sachsen- Anhalt) berücksichtigt werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>nein</p>

**Gemeinde Pirow - ID 603**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>In der Karte zum LEP HR sind „großräumige überregionale Straßenanbindungen“ grafisch dargestellt. In der Festlegungskarte endet die Bundesstraße (B) 103 als großräumige und überregionale Straßenverbindung in Pritzwalk bzw. an der Anschlussstelle Pritzwalk/Meyenburg der Autobahn A 24. Die B 103 weiter in Richtung Norden ist von großer Bedeutung für die Verteilung des Straßenverkehrs in Richtung Mecklenburg, insbesondere für den Bereich der Mecklenburger Seenplatte und westlich davon in Richtung des Landes Brandenburg. Ortslagen nördlich der Landesgrenze gehören zum Einzugsbereich der Stadt bzw. des Amtes Meyenburg und sind über die B 103 verknüpft. Sie sollte deshalb als bedeutende Straßenverkehrsverbindung auch in Richtung Mecklenburg in den LEP aufgenommen werden.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Der Forderung nach Änderungen von oder Ergänzungen von oder zu Trassen liegt vermutlich das Missverständnis zugrunde, dass es sich bei den raumordnerisch festzulegenden Verkehrsverbindungen um konkrete Trassen (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenverbindungen...) handelt. Um dem auch kartographisch entgegenzuwirken, wird eine nicht topographiegebundene, schematischere Darstellungsform gewählt. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Der Grundsatz 9.3 Zusammenarbeit im Mittelbereich sowie die gemeinsame Entwicklung von Stadt-Umland-Entwicklungskonzepten wird ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland-Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Pirow - ID 603</b> Die Kommunen des Mittelbereiches Pritzwalk-Wittstock/Dosse bitten um Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, Mitteilung des Abwägungsergebnisses und eine umfassende Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>VI.4 Beteiligung und Beteiligungsverfahren</p>	<p>Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden in die Abwägung eingestellt."Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu." (Zitat Landesplanungsvertrag Art. 8 Abs.3). Es ist vorgesehen, den Bericht nach seiner Abnahme zur Einsichtnahme über das Internet anzubieten.	
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 604</b></p> <p>Der gesamte Amtsbereich Brück ist bereits jetzt für Menschen aus Berlin und dem Berliner Umland als Lebensmittelpunkt interessant. Die beiliegende Wanderungsstatistik (Anlage I) zeigt, dass circa ein Drittel der jährlichen Zuzüge aus Berlin und den Gemeinden des Berliner Umlands erfolgt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Anzahl der Fortzüge in das Berliner Umland und nach Berlin rückläufig ist. Festzustellen ist auch, dass die Bevölkerungsentwicklung im Amtsbereich durchschnittlich positiv ausfällt (Anlage II). Der Entlastungsfunktion der Gemeinden des Amtes Brück, die zum Teil auch durch die Gemeinde Planebruch getragen wird, soll im Landesentwicklungsplan Rechnung getragen werden. Die Schwerpunkte für die Entwicklung der Siedlungsflächen im weiteren Metropolenraum sind die Ober- und Mittelzentren. Gemeinden außerhalb dieser Zentren haben die Möglichkeit im Rahmen der Eigenentwicklung innerhalb von 10 Jahren um 5 % des Wohnungsbestandes anzuwachsen. Der LEP enthält jedoch keine Angaben dazu, wie der Wohnungsbestand / die Wohneinheiten berechnet werden oder ob die Landesplanung die Daten des Zensus als Basiswert zu Grunde legt. Der LEP HR ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Berechnung der Basis der Siedlungsentwicklung „Wohnungsbestand / Wohneinheiten" klar definiert ist, sodass eine Grundlage für die gemeindliche Entwicklung aus dem Plan ersichtlich ist.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, wiegt hier schwerer als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Den von der Regionalplanung auf Ortsteilebene festzulegenden Grundfunktionalen Schwerpunkten wird zusätzlich eine Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW zugewiesen.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 604</b> Maßnahmen zur Senkung der Umweltbelastung durch Verkehr sind im LEP darzustellen. Beispielsweise sollten landesplanerisch folgende Maßnahmen aufgenommen werden: a) Radweganbindung nach Brück b) Radweganbindung nach Golzow</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Senkung der Umweltbelastung wie die genannten Radweganbindungen, sind kein Regelungsgegenstand des Raumordnungsplanes.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Planebruch - ID 604</b> Die im Plan geforderte Weiterentwicklung des Verkehrs zu einer energiesparenden, Verkehrsbelastung senkenden und zusätzlichen Verkehr vermeidenden Variante (Ausrichtung auf ÖPNV, SPNV) wird von der Gemeinde Planebruch unterstützt. Allerdings beinhaltet der LEP HR keine konkreten Maßnahmen hierzu. Um die Verkehrssituation zu verbessern und die Umwelt von Verkehr zu entlasten, soll die Gemeinsame Landesplanung die Verbesserung des SPNV / ÖPNV fördern und entsprechende Maßnahmen im Landesentwicklungsplan festhalten.</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Raumordnung als zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes gibt einen entsprechenden Rahmen vor, dessen Ziele von der Fachplanung entsprechend § 4 (1) ROG zu beachten sind. Sie setzt einen Rahmen für raumbedeutsame (Fach-) Planungen und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, ersetzt diese jedoch nicht. Beide Länder verfolgen eine nachhaltige Verkehrspolitik und -planung für die gesamte Hauptstadtregion, die bereits im LEPro §7 (3) als Grundsatz verankert ist. Um dieses wichtige Thema deutlicher herauszustellen, wird in der Begründung eine entsprechende redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Ein darüber hinausgehender raumordnerischer Regelungsbedarf ist nicht zu erkennen. Festlegungen zu konkreten Maßnahmen, sind Aufgabe der Fachplanung.</p>	nein
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Die Statistiken zu der Bevölkerungsentwicklung und der Altersstruktur sollten zudem die drei Strukturräume differenzierter darstellen und auch die bisher nicht eingetretenen Prognosen (vgl.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
u.a. die Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzungen des LBV, Gebietsstände: 31.12.2010 und 31.12.2014) bei deren Ermittlung Berücksichtigung finden.		<p>staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Länder hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der durch die genannten Statistiken und Trends angenommene weitere Bevölkerungsrückgang in stärker ländlich geprägten Raum sollte jedoch nicht nur einseitig und allgemein als Begründung für einen schrumpfenden Siedlungsflächenbedarf herangezogen werden, da die großmaschige Betrachtungsweise der drei im Planentwurf definierten Strukturräume die unterschiedlichen Entwicklungen auf der kommunalen Ebene nicht darstellen kann. Sie sollten daher allenfalls nur als Rahmen herangezogen werden. Für die Gemeinden als kommunale Planungsträger muss es auch weiterhin einen ausreichenden Handlungsspielraum geben, um auf regional spezifische Entwicklungen reagieren und eigene Konzepte gegen Bevölkerungsrückgang und für den Erhalt von Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen zu können.</p>	<p>II.A.3 Demographischer Wandel</p>	<p>Die im Entwurf des Kapitels Rahmenbedingungen dargestellten räumlichen Entwicklungstendenzen sind Ergebnisse gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die nur bedingt auf staatlichem Handeln basieren und auch nur teilweise durch staatliches Handeln beeinflussbar sind. Die Darstellung erfolgt dabei neutral und enthält sich zwangsläufig einer Bewertung. Die Rahmenbedingungen sollten kommuniziert werden, um nachvollziehbar zu machen, in welchem Kontext sich räumliche Entwicklungsprozesse in der Hauptstadtregion vollziehen und vor dem Hintergrund welcher Ausgangssituation die Steuerung durch die Raumordnungsplanung ansetzt. Die bisher im Kapitel II. unter der Überschrift Rahmenbedingungen vorgesehenen Erläuterungen zur demografischen Entwicklung referieren die Erkenntnisse, welche aus den letztverfügbaren Bevölkerungsprognosen bzw. Bevölkerungsvorausschätzungen für kleinere Einheiten in beiden Ländern hervorgehen. Die zitierten Prognosen bzw. Vorausschätzungen sind weder anlässlich der Überarbeitung der Landesentwicklungsplanung, noch vom Träger der Landesentwicklungsplanung angefertigt worden. Vor dem Hintergrund der vielfältigen methodischen Divergenzen zur Frage geeigneter Einwohnerdaten, der Treffsicherheit der Prognostik und der nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Vertiefung des Themas für die Ermittlung raumordnerischer Standorteignungen im Landesentwicklungsplan soll auf die bisher vorgesehene nachrichtliche Darstellung der Bevölkerungssituation und den Bevölkerungsvorausschätzungen im Kapitel Rahmenbedingungen des LEP verzichtet werden. Aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich können bei Bedarf beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bezogen werden.</p>	<p>ja</p>



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Nach Beschluss der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 sollen die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland Entwicklungsstrategien aufzeigen, die der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind und aufgrund dessen zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen soll. Die zu entwickelnden Leitbilder sollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Sie sollen sich auf alle Raumtypen, von den ländlich-peripheren Räumen bis zu den Großstadtregionen, beziehen. Die Entwicklungs- und Steuerungsansätze des Entwurfes des LEP HR werden jedoch diesen Vorgaben bzw. Ansätzen nicht gerecht, da sich im Entwurf aufdrängt, dass der LEP HR in erster Linie für Berlin und das Berliner Umland aufgestellt werden soll. Der Strukturraum „Weitere Metropolraum“ (WMR), als Teil des ländlich peripheren Raumes, wird nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausgewogenheit ist nicht erkennbar.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Kenntnisnahme. Die Hauptstadtregion umfasst Berlin, Berliner Umland und Weiterer Metropolitanraum. Die Annahme einer fehlenden Ausgewogenheit wird nicht belegt. Im Ergebnis der zum Planentwurf eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Überarbeitung des Planentwurfs. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum und die Vielfalt seiner Funktionen eingegangen.	ja
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Aus Sicht der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes erschweren jedoch einige der im Entwurf vorliegenden Ziele und Grundsätze des Planes eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich und schränken die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein.</p>	II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze	Ein Raumordnungsplan hat die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu klären und Standorteignungen festzulegen. Die daraus resultierenden Festlegungen führen naturgemäß zu räumlichen Schwerpunktsetzungen, u.a. für die Siedlungsentwicklung. Diese Schwerpunktsetzungen dürfen die grundgesetzlich geschützten Entwicklungsbedarfe der Gemeinden nicht beschneiden. Daher ist für	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Es mangelt im Entwurf für den WMR, zu dem die amtsangehörigen Kommunen zählen, an einem dialogfähigen raumordnerischen Steuerungs- und Handlungsansatz. Während dieser für Berlin und das Berliner Umland beschrieben wird, fehlt er für den WMR, der nur als Bestandteil der Kulturlandschaften des Gesamttraumes, als Lebensmittelwirtschaftler und als Räume zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und für den Ausbau Erneuerbarer Energien betrachtet wird. An einer Strategie für einen zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum mangelt es. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) wird aus den genannten Gründen angehalten, im Plan entsprechend nachzubessern.</p>	<p>II.B.2 Weitere Anregungen zum Themenfeld Steuerungsansätze</p>	<p>Alle Gemeinden die Eigenentwicklung zu ermöglichen, die i.Ü. großzügig dimensioniert ist. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p> <p>Auch die ländlichen Räume im Land Brandenburg sind Teil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, wie bereits das Landesentwicklungsprogramm von 2007 festlegt (§ 1 Abs.1). Der LEP konkretisiert dessen Festlegungen und adressiert selbstverständlich auch ländlich-periphere Räume, deren positive Entwicklung intendiert ist. Die bisher vorgesehenen Kapitel II. A und II B. werden zusammengefasst. Es erfolgt eine deutliche Reduzierung des Umfangs und des thematischen Schwerpunkte des Kapitels Rahmenbedingungen. Verstärkt wird dabei auf den ländlichen Raum eingegangen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Es wird begrüßt, dass das Land bzw. die GL wieder zu der Erkenntnis gelangt ist, dass es unterhalb der Mittelzentren (MZ) auch notwendige Bündelungspunkte, im Entwurf als „Grundfunktionale Schwerpunkte" (G3.6, Z3.7) bezeichnet, geben muss. Diese übergemeindlichen Versorgungsbereiche sind, wie dargelegt, zur Sicherung der Grund- bzw. Nahversorgung im WMR unverzichtbar. Hier sollte jedoch die Entschließung der 41. Ministerkonferenz der Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 Beachtung finden. Im Entwurf selbst, sowie in den zweckdienlichen Unterlagen findet sich keine plausible Begründung warum in</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse,</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Berlin-Brandenburg dieses System keine Anwendung finden sollte. Die GL wird daher gebeten, im Entwurf das durch die MKRO benannte Zentrale-Orte- System, bestehend aus Ober-, Mittel- und Grundzentrum, aufzunehmen. Eine Ausweisung von Grundzentren durch die Regionalplanung wird begrüßt.</p>		<p>die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Im Entwurf des LEP HR wurde das Amt Lebus wieder dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet. Dieser uneingeschränkten Festlegung wird jedoch widersprochen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mittelbereichen sollte sich stärker an den realen Gegebenheiten hinsichtlich der Lebensmittel- Schul- und medizinischen Versorgungsstrukturen orientieren. Das Amt</p>	<p>III.3.5.1 Funktionszuweisung Mittelzentren (in Funktionsteilung) im WMR</p>	<p>Mit der Festlegung wird die zentralörtliche Prädikatisierung von Gemeinden mit entsprechenden Funktionen sowie die Zuordnung von Gemeinden zu den zugehörigen mittelzentralen Verflechtungsbereichen beabsichtigt. Auf die verwaltungskongruente Zuordnung von Gemeinden zu Mittelbereichen von Mittelzentren wird wegen des parallel laufenden Prozesses zur Reformierung der</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Lebus hat eine große Flächenausdehnung. Aufgrund dessen ergeben sich bei der genauen Betrachtung der Versorgungsstrukturen geteilte funktionale Zuordnungen zu den Mittelbereichen Seelow und Frankfurt (Oder). Die GL wird daher gebeten, die bereits durch die Entschließung der MKRO vom 09.03.2016 aufgezeigte Möglichkeit von sich überlappenden Randbereichen Gebrauch zu machen und das Amt Lebus entsprechend auszuweisen.</p>		<p>gemeindlichen Verwaltungsstrukturen verzichtet.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b>  Die Gemeinden des Amtes Lebus und große Gebiete auf der polnischen Seite der Oder liegen in der historischen Kulturlandschaft Lebuser Land, welche 2003/2004 zur grenzüberschreitenden Landschaft des Jahres gewählt wurde. Diese trug mit seiner Einzigartigkeit, Vielfalt und Schönheit dazu bei, dass sich die Region in den letzten Jahren zu einem wichtigen touristischen Zielgebiet in Brandenburg entwickelte. Die Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten auf regionaler Ebene für Kulturlandschaftliche Handlungsräume wird daher begrüßt. Aus dem Entwurf des LEP HR wird jedoch nicht klar, wie die dort formulierten Grundsätze tatsächlich umgesetzt werden sollen. Die GL wird daher gebeten, die Handlungsaufträge und den Handlungsempfänger in den Grundsätzen zu formulieren. Eine Beauftragung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG), als fachlich übergreifende Institution für diese Aufgabe durch die GL, würde begrüßt werden. Der RPG sollten jedoch die entsprechenden notwendigen Instrumente durch den LEP HR zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>III.4.2  Kulturlandschafts-  entwicklung durch  Handlungskonzepte</p>	<p>Der landesplanerische Steuerungsbedarf beschränkt sich auf eine Rahmensetzung für die regionalen Akteure, da die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume aufgrund ihrer Vielfältigkeit und kleinräumigen Abgrenzung angemessen auf regionaler Ebene zu entwickeln sind. Mit der Regionalplanung und zahlreichen regionalen Initiativen und Akteure bestehen dafür angemessene Umsetzungsmöglichkeiten. Konkrete, gebiets- oder themenbezogene Vorgaben auf landesplanerischer Ebene würden daher weder den regionalen Anforderungen gerecht noch sind sie erforderlich. Ein Handlungsauftrag an die Regionalplanung würde den vorgesehenen breiten Ansatz zur Kulturlandschaftsentwicklung, der auf vor Ort wirksame Identitätsbildung und Handlungsimpulse orientiert, auf formelle Planung einschränken und informelle Initiativen zur Kulturlandschaftsentwicklung tendenziell beschränken. Der Entscheidung auf regionaler Ebene für bestimmte Methoden und Verfahren wie auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung soll nicht landesplanerisch vorgegriffen werden.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Die Anrechnung von „Wohneinheiten“ in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB zum örtlichen Bedarf gemäß Z 5.7 wird abgelehnt.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen auf die Eigenentwicklungsoption vor. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Die Reduzierung der Eigenbedarfsquote gegenüber des LEP BB (0,5 ha/1.000 EW für einen Zeitraum von 10 Jahren) auf 5 % bzw. 7,5 %, stellt bereits eine sehr geringe Eigenentwicklungsoption dar. Die Anrechnung von noch nicht umgesetzten „Wohneinheiten“ der vorhandenen B-Pläne und Innenbereichs- bzw. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen würde in den Gemeinden größtenteils zu einer negativen Entwicklungsmöglichkeit führen. Diese ist nicht hinnehmbar und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Planungshoheit dar. Die GL wird aufgefordert, diese Anrechnung im Ziel zu streichen und gleichzeitig zum Einwohnerkriterium des LEP BB zurückzukehren. Eine Wachstumssteigerung von 10 % je 1.000 EW wird dabei als verhältnismäßig betrachtet, um dauerhaft</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich verhältnismäßig und zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, hier schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2</p>	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen zu ermöglichen.		<p>und 3 BauGB wird jedoch verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Eine Erfassung von Daten über nicht realisierte Wohneinheiten auf FNP- bzw. B-Planflächen ist außerdem aufwändig. Ein Flächenansatz (ha / 1000 EW) setzt hingegen stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen sparsam umzugehen. Da sich der Flächenansatz auf die Bevölkerungszahl (EW) bezieht, hat er hinsichtlich der Datenbasis auch weniger prognostische Unsicherheiten. Die Argumente gegen den WE-Ansatz wiegen daher schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf anhand zusätzlicher Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen geht nicht hervor, wie das Kriterium „Wohneinheiten“ definiert oder erfasst wird. Eine Nachvollziehbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Ermittlung des örtlichen Bedarfes muss jedoch unbedingt die regionalen und auch kommunalen Besonderheiten und Eigenarten berücksichtigen.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Wohneinheiten werden als amtliche statistische Daten erfasst. Die Definition „Wohneinheiten“ orientiert sich an dem statistischen Merkmal für Wohneinheiten nach dem Merkmalskatalog zum Zensus 2011 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Gleichwohl erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung im Ergebnis der Abwägung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da dieser für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge hat. Die Raumordnungsplanung trifft übergeordnete Festlegungen zur räumlichen Entwicklung des Gesamttraums. Die Ermöglichung von Differenzierungen der Eigenentwicklungsoption anhand regionaler und kommunaler Besonderheiten und Eigenarten würde der intendierten übergemeindlich angelegten raumordnerischen Steuerung entgegen stehen.</p>	ja
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Aus dem Entwurf und den zweckdienlichen Unterlagen kann eine mögliche gemeindliche Betroffenheit aufgrund des zu groß verwendeten Maßstabes (1:250.000) nicht entnommen werden bzw. nicht geprüft werden. Eine fundierte Stellungnahme ist diesbezüglich daher nicht möglich. Die GL wird gebeten, die entsprechenden und für die Gemeinden verwertbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung</p>	nein

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> In die Gebietskategorien des Freiraumverbundes die HQ 100-Gebiete mit aufgenommen. In Brandenburg unterliegen diese bereits den besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen des §78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Eine normative raumordnerische Sicherung im LEP HR ist somit nicht erforderlich und daher zu verwerfen.</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Die raumordnerischen Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes und des ökologischen Freiraumverbundes sind durch unterschiedliche Zielsysteme, Wertzuweisungen für Flächen und Handlungserfordernisse gekennzeichnet, so dass eine Trennung der Aspekte im Planentwurf erfolgt. Die Gebietskulisse der Überschwemmungsgebiete wird nicht mehr als Fachgrundlage bzw. Kriterium für die Gebietskulisse des Freiraumverbundes herangezogen. Statt dessen erfolgen eigene Regelungen zur Hochwasservorsorge im Kapitel III.8. Die mittelbare Wirkung des Freiraumverbundes für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund anderer verwendeter Kriterien bleibt erhalten.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b></p>			



**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Sicherung und der Ausbau der Verbindungsqualitäten im gesamten WMR sollten auch als Ziele im LEP aufgenommen werden und sich nicht nur in der Begründung wiederfinden, so dass den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner, der ansässigen Wirtschaftsunternehmen und der Tourismusbranche, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, nachgekommen werden kann.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Auf der Ebene der Landesplanung werden raumordnerische Verbindungsbedarfe zwischen Zentralen Orten in der gesamten Hauptstadtregion als Ziel festgestellt und festgelegt, dass diese vorrangig zu sichern und zu nachfragegerecht entwickeln sind. Durch die Sicherung und Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten, die wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihre Verflechtungsbereiche übernehmen, wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Versorgungssicherheit in der Fläche sicher zu stellen. Die Betrachtung von raumordnerischen Verbindungsbedarfen erfolgt für die Zentralen Orte, da diese aufgrund ihrer übergemeindlichen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion eine besondere Bedeutung haben und als raumordnerische Kategorie festgelegt werden. Es ist Aufgabe der Fachplanung sonstige Bedarfe die sich z.B. zwischen Orten mit einer speziellen Funktion ergeben können, festzustellen und im Rahmen der einschlägigen Fachplanung umzusetzen. Auf regionaler Ebene übernehmen die Grundfunktionalen Schwerpunkte wichtige ergänzende (Verkehrs-)Verknüpfungsfunktionen. Diese sollen – maßstabsgerecht - durch die Regionalplanung festgelegt werden.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) wies hinsichtlich von Erreichbarkeit in seinem aktuellen Monitoring von Raumordnungstrends darauf hin, dass 95,7 % der Bevölkerung in den Mittelbereichen in maximal 30 Minuten mit einem PKW einen zentralen Ort erreichen würden. Die GL sollte dieses Ergebnis auch als Zielstellung für den ÖPNV, wie auch die Schließung der ermittelten Lücken im Straßen- und ÖPNV-Netz im LEP vorgeben.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Der LEP HR basiert hinsichtlich der Zielgrößen zu Erreichbarkeiten von Zentralen Orten auf der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die RIN, die diese entsprechend definieren, existiert seit dem Jahr 2008 als bundesweit gültige Richtlinie und macht insoweit keine eigenständigen Festlegungen im Plan erforderlich. Die Bezüge zur RIN wurden für den motorisierten Individualverkehr im 1. Entwurf bereits explizit aufgegriffen. Sie sind aufgrund der inhaltlichen Bezüge jedoch im Kapitel III 3, Ziel 3.1.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>verortet. Da dies jedoch nicht ausreichend wahrgenommen oder als unzureichend empfunden wurde, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die auch die Zielgrößen im ÖPNV enthält. Durch die vorgesehene Festlegung ist beabsichtigt, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden sollen. Die konkrete Netzplanung ist Aufgabe der Fachplanung.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Der LEP sollte nicht nur die raumordnerischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die überregional bedeutsamen sonstigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. der Flughafen BER, etc.) dauerhaft gesichert und nachfrage- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden können, sondern auch und insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dass die gesamte Straßen- und Schieneninfrastruktur des WMR erhalten und ausgebaut werden kann, um u. a. alle Zentralen Orte in einer angemessenen Zeit erreichen zu können.</p>	<p>III.7.2 Verkehrsverbindungen zwischen Zentralen Orten</p>	<p>Durch die Festlegung im LEP werden die Voraussetzungen geschaffen, die Mobilitätsbedürfnisse in allen Teilen der Hauptstadtregion nachhaltig zu sichern, indem die für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte notwendigen Verbindungsbedarfe aufgerufen werden und diese im Rahmen der konkreten Netzplanung durch die Fachplanung vorrangig gesichert und ggf. nachfragegerecht entwickelt werden. Die Umsetzung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist Aufgabe der Fachplanung. Die qualitativen Vorgaben finden dabei für alle Bundesländer ihre Grundlage in der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN).</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b> Die GL sollte klare Ziele zur Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur im Plan formulieren. Als Zielstellung sollte der Ausbau mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s für den WMR vorgegeben werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von leistungsstarken Internetverbindungen im WMR</p>	<p>III.7.5 Weitere Anregungen zum Themenfeld Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung</p>	<p>Die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationsinfrastruktur ist ein Aspekt zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Um insgesamt der zunehmenden Bedeutung der digitalen Prozesse mittels Informations- und Kommunikationstechnik im Hinblick auf die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>ist ein wichtiger Standortfaktor und Kriterium für die Wahl des Wohnortes und für die Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum. Die Versorgung mit leistungsstarken Internetverbindungen ist daher zwingend notwendig.</p>		<p>Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung Rechnung zu tragen, wird eine entsprechende Festlegung in Kapitel III „Wirtschaftliche Entwicklung“ erfolgen.</p>	
<p><b>Gemeinde Podelzig - ID 607</b></p>			
<p>Die Neuaufnahme der Ziele für interkommunale und regionale Kooperationen wird begrüßt. Die GL trägt damit der seit Jahren zum Teil sehr erfolgreich stattfindenden überregionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und deren Bedeutung für das Land Rechnung. Die Ämter Lebus, Seelow-Land, Golzow und Neuhardenberg, die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sind mit der im Jahr 2011 gegründeten Kooperationsgemeinschaft Oderlandregion Vorreiter. Obwohl der Amtsbereich Lebus bereits im LEP BB dem Mittelbereich Frankfurt (Oder) zugeordnet wurde, hatte sich diese erfolgreiche Kooperation über den dort festgelegten Mittelbereich gebildet.</p>	<p>III.9.3 Kooperation Mittelbereich und Stadt-Umland- Entwicklungskonzepte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b></p>			
<p>Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da als Grundsatz zu formulierende Festlegungen als Ziel benannt werden.</p>	<p>II.B.1 Entwicklungs- und Steuerungsansätze</p>	<p>Die Frage der Instrumentierung von Festlegungen in Raumordnungsplänen ist für jedes einzelne Planelement zu entscheiden. Die Instrumentierung der Festlegungen als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist Ergebnis eines Planungs- und Abwägungsprozesses. Das Phänomen eines als "Grundsatz zu formulierenden Ziels" ist nicht bekannt.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b></p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Die Abgrenzung der Strukturräume orientiert sich nicht an der tatsächlichen Situation (nur für Gemeinde Prötzel). Auffällig ist, dass sich die derzeit vorgenommene Abgrenzung der Strukturräume BU und WMR (Abbildungen 4 und 5 auf Seite 25 und 26) nicht an der tatsächlichen Situation orientiert. Augenscheinlich wurden nur die jeweiligen Gebietskulissen der hauptamtlich geleiteten Körperschaften, d. h. die Flächen der amtsfreien Gemeinden und Ämter, in die Betrachtung einbezogen. Unterhalb der Amtsebene wurden offenbar die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden nicht betrachtet. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die (zum Amt Märkische Schweiz gehörende) Gemeinde Rehfelde oder die (zum Amt Barnim-Oderbruch gehörende) Gemeinde Prötzel nicht zum Strukturraum BU und anstelle dessen zum WMR zugehörig ausgewiesen werden, obwohl sie einen viel höheren Urbanisierungsgrad aufweisen als die beispielsweise zur (amtsfreien) Stadt Strausberg gehörenden Ortsteile Plohenstein und Ruhlsdorf. Am Beispiel des als Strukturraum WMR ausgewiesenen Amtes Bamim-Oderbruch mit einer Ost-West-Ausdehnung von der polnischen Grenze bis hin zum Strukturraum BU wird dies besonders deutlich. Die Gemeinden Neulewin und Oderaue werden hier genauso behandelt, wie die viel näher an Berlin liegenden und von dieser Situation profitierenden Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin. Ausschlaggebend bei der Abgrenzung der Strukturräume sollten die Grenzen der amtsangehörigen Gemeinden sein, und nicht die Grenzen der Ämter. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ämter KEINE Gebietskörperschaften sind, sondern Bundkörperschaften. Eine gemeinsame strukturräumliche Betrachtung aller Gemeinden innerhalb eines Amtes ist daher nicht zulässig.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Den regionalstatistischen Bezug bilden die Gemeinden, nicht die Ämter. So wurde jede einzelne Gemeinde, somit auch Prötzel und Rehfelde, betrachtet. Eine entsprechend erweiterte zweckdienliche Unterlage, in der die Ergebnisse aller Gemeinden aufgeführt sind, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit beitragen. Hierin können auch die Ergebnisse für die einzelnen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Märkische Schweiz nachgeschlagen werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar, welcher zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde.</p>	<p>nein</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b></p> <p>Die Ausweisung von (zwei) Strukturräumen für das Land Brandenburg greift zu kurz. In Punkt III. 1. (ab Seite 23) Ihres Entwurfs werden die Strukturräume benannt, wobei das Land Berlin als Strukturraum Berlin (BE) festgelegt und das Land Brandenburg in die beiden Strukturräume „Berliner Umland (BU)" und „Weiterer Metropolenraum (WMR)" aufgeteilt wird. Diese Aufteilung der Hauptstadtregion in lediglich drei Strukturräume und des Landes Brandenburg in lediglich zwei Strukturräume greift zu kurz. Das Gebiet des Landes Brandenburg stellt sich als inhomogener Raum dar, in welchem es zwischen dem Berliner Umland und den weiter entfernten ländlichen Gebieten Übergangsräume gibt, die gleichfalls schon der Siedlungsentlastung der Metropole Berlin dienen. Hier sei beispielsweise auf Orte wie Rehfelde (Amt Märkische Schweiz), Prötzel (Amt Bamim-Oderbruch), Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg) oder die Städte Fürstenwalde und Eberswalde verwiesen. Aufgrund der jeweiligen SPNV-Anbindungen, die ein kurzfristiges Erreichen der Stadtmitte Berlins ermöglichen, handelt es sich bei solchen unmittelbar am BU anliegenden nicht um die klassischen ländlichen Gebiete, die man mit dem WMR im Auge hatte. Es sollte ein weiterer Übergangsraum zwischen dem BU und dem WMR eingefügt werden, welcher sich als Entlastungsraum für die Strukturräume BE und BU anbietet.</p>	<p>III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung</p>	<p>Mit der Festlegung von Strukturräumen ist beabsichtigt, Räume entsprechend ihres unterschiedlichen raumordnerischen Steuerungsbedarfes, abzugrenzen. Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Dieser kann innerhalb der Räume nach einem einheitlichen System gesteuert werden. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Räume in sich homogen sind. Die funktionale und qualitative Vielfalt der Räume ist jedoch für das mit der Festlegung verfolgte Ziel nicht relevant. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch vom Stellungnehmenden nicht dargelegt, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume oder zu differenzierteren raumordnerischen Instrumenten führen würde. Es ist auch zu betonen, dass die ländlichen Räume und der Weitere Metropolenraum keine kongruenten Gebiete darstellen. So finden sich ländliche Räume auch in Berlin und im Berliner Umland, während der Weitere Metropolenraum auch von Städten geprägt ist. Um dies zu verdeutlichen, wird eine umfangreichere Charakterisierung des Weiteren Metropolenraums ergänzt.</p>	<p>ja</p>

**Gemeinde Prötzel - ID 608**

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Strukturräume überprüft und ergänzt werden müssen.	III.1.1 Strukturräume und Gebietskulisse/ Abgrenzung	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik hinsichtlich ihres räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes abgrenzen. Die drei Strukturräume mit ihren jeweils festgelegten Steuerungsansätzen tragen dem unterschiedlichen Steuerungsbedarf ausreichend Rechnung. Es ist kein raumordnerischer Steuerungsbedarf erkennbar und wird auch nicht von dem Stellungnehmenden vorgetragen, der zu der Notwendigkeit der Abgrenzung weiterer Strukturräume führen würde. Die Kriterien zur Abgrenzung der Strukturräume wurden vor dem Hintergrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken überprüft und im Ergebnis Anpassungen vorgenommen.	ja
<b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Prötzel in der „Zweckdienlichen Unterlage 1 zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 — Abgrenzung Berliner Umland“ überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen worden ist. Im Rahmen einer Überprüfung kann man feststellen, dass die zwischen Prötzel, Strausberg-Nord sowie dem Berliner Ringbahn bestehenden verkehrlichen Verbindungen sehr wohl eine Anbindung ermöglichen, die es gestattet, von Prötzel in ca. 60 Minuten nach Berlin zu gelangen. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage 1 ...“ ist hinsichtlich der Betrachtung weiterer Orte zu ergänzen.	III.1.1.2 Strukturraum Berliner Umland (BU)	Die Strukturräume lassen sich mit Hilfe von Indikatoren der Regionalstatistik abgrenzen, um damit eine Zuordnung hinsichtlich des jeweiligen räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsbedarfes treffen zu können. Die Untersuchung der entsprechenden Kennzahlen wurde für jede einzelne Gemeinde im Land Brandenburg durchgeführt, zum 1. Entwurf aus Kapazitätsgründen aber nur für die Gemeinden oberhalb der gewählten Abschneidegrenze kommuniziert. Mit der gewählten Methodik wird unter Einbeziehung wesentlicher Kennwerte (Daten und Indikatoren) zu Entwicklung, Dichte, Verflechtungsintensität, Lage, Distanz und Erschließung eine zweckmäßige und nachvollziehbare räumliche Zuordnung festgelegt. Die Ergebnisse für alle Untersuchungsgemeinden, d.h. auch solche unterhalb der Abschneidegrenze, werden in der "Zweckdienlichen Unterlage" zum 2. Planentwurf dargestellt.	ja

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Die Einschränkungen bei Gewerbeflächenentwicklungen sind nicht zulässig. Punkt III.2. (ab Seite 29) regelt die wirtschaftliche Entwicklung und sieht bei der Neuausweisung gewerblicher Flächen mit Verweis auf verschiedene Grundsätze und Ziele Einschränkungen vor (Seite 31, mittig). Der damit vom Plangeber zum Ausdruck gebrachten Befürchtung, außerhalb von Ober- und Mittelzentren könnten großflächige Gewerbeflächen entstehen, welche es zu verhindern gilt, kann durch eine sinnvolle Förder- und Wirtschaftsentwicklungspolitik begegnet werden. Andernfalls besteht die Befürchtung, dass simple räumliche Erweiterungen von im Land Brandenburg flächendeckend ansässigen Gewerbeunternehmen erschwert oder verhindert werden. Der unter G 2.2 (Seite 31) ersichtliche dritte / letzte Absatz sollte entfallen.</p>	III.2.2 Gewerbeflächen- entwicklung	Durch die Festlegung wird grundsätzlich in der gesamten Hauptstadtregion eine gewerbliche Entwicklung – unter Beachtung qualitativer Festlegungen – ermöglicht. Eine qualitative Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung ist im Interesse des Gemeinwohls, das hier höher zu gewichten ist als standörtlich uneinschränkte Entwicklungsmöglichkeiten von Gewerbeflächen - jedoch erforderlich. Durch die Regelung wird keine unzumutbare Einschränkung vorgenommen und relevanten Erfordernissen (z.B. dem Immissionsschutz) durch Ausnahmetatbestände (Z 5.2 (2)), Rechnung getragen. Die vorgebrachte Befürchtung, dass damit großflächige Gewerbegebiete außerhalb der Zentralen Orte generell verhindert werden sollen, kann daher nicht nachvollzogen werden.	nein
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da das bundeseinheitlich geforderte Zentrale-Orte-System nicht umgesetzt wird.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Ein bundeseinheitlich gefordertes Zentrale-Orte-System existiert nicht. Dem Planentwurf konkret entgegen stehende Belange werden nicht vorgetragen. Insoweit ist kein Änderungsbedarf erkennbar.	nein
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Das Zentrale-Orte-System grundsätzlich den Bundesregelungen anpassen Punkt III.3. (ab Seite 34) regelt das Zentrale-Orte-System.</p>	III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung	Mit dem vorgesehenen Zentrale-Orte-System ist die räumliche Bündelung gemeindeübergreifend wirkender Funktionen der	nein

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Wenngleich es für das Amt Barnim- Oderbruch derzeit keine unmittelbaren Wirkungen entfaltet, so machen sich diesbezüglich doch Hinweise erforderlich. Zum einen stehen die gegenwärtig im LEP H-R ersichtlichen Stufen nicht mit der von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) verabschiedeten „Entschließung als Grundlage für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Instruments der Zentralen Orte in den Ländern der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 in Berlin“ in Einklang. Diese Ihnen sicherlich bekannte Entschließung sieht in Punkt III.3. vor, dass es auf unterster kommunaler Ebene so genannte „Grundzentren“ geben soll. Ihr LEP H-R Entwurf sieht hierfür leider nur die so genannten Grundfunktionalen Schwerpunktorde (GSP) vor, die mit den Grundzentren jedoch nicht gleichzusetzen sind. Zum anderen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des BbgFAG sehr wohl auf den Status einer Gemeinde als zentraler Ort abstellt. In den LEP H-R sollte zwingend das in der o. g. „Entschließung vorgesehene System der Zentralen Orte ...“ inkl. eines ausdrücklich so bezeichneten und behandelten Grundzentrums aufgenommen werden.</p>		<p>Daseinsvorsorge beabsichtigt. Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Die Frage einer raumordnerische Prädikatisierung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Grundzentren setzt die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Zentralen Ort und dem zu versorgendem Verflechtungsbereich voraus. Mit der Vielfalt der Ausgangssituationen und dem daraus resultierenden Planungshandeln in den Bundesländern konnte sich im Rahmen der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Zentrale-Orte-System und im Rahmen der Leitbilder der Raumentwicklung aus dem Jahr 2016 nicht detailliert auseinander gesetzt werden. Die Bundesländer entscheiden vor dem Hintergrund der genannten MKRO-Beschlüsse, die reinen Empfehlungscharakter haben, eigenständig über die konkrete Ausgestaltung, die Funktionszuordnung, die Funktionszuweisung und die Stufen ihres jeweiligen Zentrale-Orte-Systems, die Netzdichte und insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines übergemeindlichen oder eines überörtlichen Funktionsüberhangs Zentraler Orte. Im Land Brandenburg wurden in den 1990er Jahren auf Grundlage des LEP I Brandenburg durch die Regionalplanung rd. 120 der damals etwa 1500 Gemeinden als Zentren der Nahbereichsstufe prädikatisiert, für die jeweils ein übergemeindlicher Verflechtungsbereich darstellbar war. Bis zum Jahr 2003 wurde im Land Brandenburg eine Gemeindegebietsreform durchgeführt, deren Maßgabe es war, die vormaligen Nahbereiche als räumliche Bezugskulisse für die Bildung neuer Verwaltungsstrukturen zu nutzen. Insoweit haben die vormaligen Nahbereichszentren regelmäßig ihren gemeindeübergreifenden Bezugsraum internalisiert. Für Nahbereichszentren in der vormaligen Konstellation blieb vor diesem</p>	



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Hintergrund regelmäßig kein Raum. Es ist auch nicht erkennbar, dass es ein Erfordernis gibt, die Kategorie der Nahbereichszentren für Funktionsschwerpunkte zur Ordnung der Daseinsvorsorge neu zu etablieren. Belange, die dies erforderlich erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgetragen. Spezifische räumliche Funktionsbündelungen im Bereich der Grundversorgung sind in den Grundfunktionalen Schwerpunkten vorgesehen, welche die Regionalplanung festlegt. Die Frage einer eventuellen Berücksichtigung zentralörtlicher Prädikatisierungen oder sonstiger raumordnerischer Funktionszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ist Angelegenheit der Gesetzgeber in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei entscheidet der jeweilige Gesetzgeber, ob z.B. zentralörtliche Prädikatisierungen überhaupt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich finden (in der Mehrzahl der Bundesländer nein), bei der Ermittlung von Bedarfsansätzen im kommunalen Finanzausgleich ob Zentrale Orte aller Stufen Berücksichtigung finden (in der Mehrzahl berücksichtigenden Bundesländer nur Ober- und Mittelzentren) und in welcher Art und Weise ein eventueller Bedarfsansatz rechnerisch in Anschlag gebracht wird (diverse Varianten in Anwendung). Entscheidungsprozesse hierzu liegen außerhalb des Kompetenztitels der gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Sie sind ausschließlich Gegenstand der Meinungsbildung des Gesetzgebers im Land Brandenburg und können im gemeinsamen Landesentwicklungsplan nicht präjudiziert werden.</p>	

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die mangelnde Betrachtung der Einzelgemeinden unterhalb der Amtsebene zu Verwerfungen führt.</p>	<p>III.3.2 Stufen zentralörtlicher Gliederung</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung der Stufen der zentralörtlichen Gliederung ist eine zur Verwaltungsgliederung in der Hauptstadtregion passfähige Struktur zur räumlichen Bündelung von Standorten der Daseinsvorsorge beabsichtigt. Es ist nicht erkennbar, worin die angesprochenen "Verwerfungen" liegen sollten. Gleichwohl davon wird im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfes eine Ansprache aller Gemeinden, also auch der amtsangehörigen Gemeinden, vorgenommen.</p>	<p>ja</p>
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b></p>	<p>III.5.7.1 Eigenentwicklung außerhalb der Schwerpunkte</p>	<p>Eine Instrumentierung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung ist zur Umsetzung dieses zentralen Steuerungsansatzes zur Eigenentwicklung erforderlich und durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht auch gerechtfertigt. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung sind erfüllt. Die Festlegung enthält eindeutige Vorgaben für alle gemeindlichen Bauleitplanungen, durch die künftig Wohnsiedlungsflächen entwickelt werden sollen. Eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung könnte die Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, nicht ausreichend konsequent umsetzen, da er im Rahmen von Bauleitplanverfahren in der Abwägung überwunden werden könnte. Die beabsichtigte Bündelungswirkung des Gestaltungsraumes Siedlung bzw. der Zentralen Orte im Weiteren Metropolenraum wäre auf dieser Grundlage nur sehr eingeschränkt erreichbar.</p>	<p>nein</p>
<p>Zu beachten ist, dass es unzulässig sein dürfte, die Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs als Ziel „Z“ auszugestalten. Vielmehr ist der Verordnungsgeber gehalten, solche in die Planungshoheit der Gemeinden eingreifenden Regelungen als der Abwägung zugänglichen Grundsatz „G“ auszugestalten. Da ein Ziel die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung aufweisen muss, ist es etwa denkbar, dass es sich bei einer als Ziel gekennzeichneten Planaussage lediglich um einen Grundsatz handelt, weil sie entgegen der Annahme des Plangebers nicht ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist oder es an einer abschließenden Abwägung fehlt (vgl. Oberverwaltungsgericht Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Aktenzeichen: 3 D 5/99.NE). So liegt es bislang hier: Sie haben die Planaussage zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ist diese Planaussage bislang nicht räumlich oder sachlich bestimmt oder bestimmbar, so dass sie nur einem Grundsatz „G“ gleichkommen kann. Diese Klarstellung, die Festlegungen zur Eigenentwicklung als Grundsatz anzunehmen, ist insbesondere für</p>			

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>die spätere Anwendung des LEP H-R von großer Bedeutung. Die Ausführungen zur Eigenentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vollständig als Grundsatz „G“ und nicht als Ziel „Z“ auszugestalten und kenntlich zu machen.</p>			
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b>  Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zumisst, sollte überdacht werden. Die Zehn-Jahres-Frist sollte verkürzt werden, beispielsweise auf fünf Jahre, um auf unvorhergesehene Änderungen schneller reagieren zu können.</p>	<p>III.5.7.2  Festlegung/Definition  Entwicklungsoption  für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung verletzen die Planungshoheit der Gemeinden. In Punkt III.5. (ab Seite 66) sind die Festlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung zu finden. Neu ist insofern, dass der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung an der Anzahl der Wohneinheiten bemessen werden soll. Diese Vorgehensweise ist innerhalb eines LEP neu und bundesweit, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wohl einmalig. Auch der Zeitraum von zehn Jahren, die man dem örtlichen Bedarf zuschreibt, sollte überdacht werden. Anstelle der Einführung des unbekanntes Kriteriums der Wohneinheiten sollte über eine Rückkehr zum Einwohnerkriterium nachgedacht werden.</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Mit der Festlegung wird den Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, ein planerischer Angebotszuwachs ermöglicht, um den örtlichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum zu decken. Wachstum auf diese Gemeinden zu lenken, würde den Steuerungsansatz der Konzentration von Wohnsiedlungsflächen auf räumliche Schwerpunkte konterkarieren. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist diesbezüglich zulässig, da das überörtliche Interesse, Wohnsiedlungsentwicklung außerhalb lagegünstiger Schwerpunkte auf die Eigenentwicklung zu begrenzen, schwerer wiegt als das Interesse an quantitativ unbegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden. Der WE-Ansatz erfasst hinsichtlich der Gewährleistung der gemeindlichen Eigenentwicklung in einer konkreten Form das landesplanerische Anliegen, die Wohnsiedlungsentwicklung auf den örtlichen Bedarf zu beziehen, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt. Der WE-Ansatz ist aber mit prognostischen Unsicherheiten verbunden. Ein einwohnerbasierter Flächenansatz bezieht sich auf die Bevölkerungszahl (EW) und ist daher hinsichtlich der Datenbasis mit weniger prognostischen Unsicherheiten verbunden. Er setzt stärkere Anreize, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und mit Flächen im Außenbereich sparsam</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>umzugehen. Zudem bestehen mit diesem Ansatz aus der Anwendung des Vorgängerplans bereits Umsetzungserfahrungen. Argumente gegen den WE-Ansatz, insbesondere zu den prognostischen Unwägbarkeiten und der erforderlichen aufwendigen Nachweisführung durch die Gemeinden, wiegen schwerer als das landesplanerische Anliegen, den örtlichen Bedarf mit dem WE-Ansatz anhand von zusätzlichen Wohneinheiten abzubilden. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken erfolgt die Festlegung der Eigenentwicklung auf Grundlage eines Flächenansatzes (1 ha / 1000 EW), da er für die Gemeinden in der Nachweisführung handhabbarer ist und planerische Vorzüge (Flächensparen) bietet. Der Landesplanungsvertrag sieht vor, die gemeinsamen Landesentwicklungspläne spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung zu überprüfen. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens werden die Wirkungen der Festlegungen evaluiert. Der LEP HR tritt mit Ablauf von 10 Jahren jedoch nicht außer Kraft, sondern gilt solange fort, bis er geändert oder fortgeschrieben wird. Im Rahmen der Planaufstellung konnte gezeigt werden, dass die vorgesehene Eigenentwicklungsoption für einen Zeitraum von 10 Jahren ausreicht und geeignet ist, den Eigenentwicklungsanspruch der Gemeinden zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums liegen auch die Planungszeiträume der Gemeinden, denen damit eine erforderliche Planungssicherheit gegeben wird. Im Falle unerwarteter Ereignisse besteht jederzeit die Möglichkeit, einen LEP auch vor Ablauf der 10-jährigen Überprüfungsfrist fortzuschreiben.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Auf Seite 75 im letzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass noch nicht realisierte WE aus alten Bebauungsplänen von Seiten der Gemeinden überprüft, ggf. ergänzt bzw. aufgehoben werden</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Der LEP HR-Entwurf sieht eine Anrechnung von Planungsreserven in bestehenden B-Plänen und Satzungen und eine Einbeziehung „freier“ Wohneinheiten bei Aufhebungen oder Änderungen von</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>sollten. Es wird insoweit darauf verwiesen, dass sich die Gemeinden solche Altplanungen auf ihre Entwicklungspotentiale anrechnen lassen müssten. Diese Vorgehensweise birgt in vielerlei Hinsicht Gefahren für die Gemeinden und führt unter Umständen zu unzulässigen Eingriffen in ihre Planungshoheit. Oftmals sind solche Altplanungen auf Grundstücke bezogen worden, zu denen sich die Gemeinde eine Entwicklung oder Verbesserung der vormals bestehenden baulichen Verhältnisse versprach. So wurden alte Gutshöfe, Betriebsgelände von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Stützpunkte der Kreisbetriebe für Landtechnik mit Planungen belegt, um deren Entwicklung zu ermöglichen. Kennzeichnend für solche Planungen war ganz oft, dass es sich um zentrale, d. h. ohnehin innerörtlich gelegene Gebäudeensembles handelte, die auch ohne ausdrückliche Bauleitplanung dem Innenbereich zuzuordnen wären. Die Umsetzung der Planung scheiterte dann an Insolvenzen, überzogenen Kaufpreisvorstellungen, Vandalismus und ähnlichen Sachverhalten. Als Beispiel für einen solchen Fall möchte ich Ihnen den ehemaligen Gutshof in der Ortsmitte Prötzels benennen. Unabhängig von Bauleitplanungen kann die Gemeinde für dieses zunehmend verfallende Areal keine Entwicklungsmaßnahmen ergreifen, weil die Vorstellungen des Eigentümers in Bezug auf Käufer, Kaufpreise, eventuelle Nutzungsmöglichkeiten immer widersprüchlich und für die Gemeinde so nicht umsetzbar sind. Nicht realisierte Bebauungspläne sollten nicht auf das Entwicklungspotential der Gemeinden angerechnet werden. Eine Aufhebung oder Anpassung dieser Pläne sollte gleichfalls nicht verlangt werden. Zumindest sollte die bislang im Entwurf des LEP H-R ersichtliche Anrechnung nicht für so genannte Schrottimmobilien erfolgen.</p>		<p>B-Plänen und Satzungen in die Eigenentwicklungsoption vor, da sonst die Entwicklungsmöglichkeiten davon abhängig wären, in welchem Umfang die Gemeinden in der Vergangenheit Wohnsiedlungsflächen geplant haben. Auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB wird verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso kann auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet werden, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind. Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist in § 1 Absatz 4 BauGB geregelt. Auf eine redundante Formulierung in der Begründung wird daher verzichtet.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b></p> <p>Unklarheiten entstehen durch die Formulierungen auf Seite 75 unten (letzter Absatz) und 76 oben (die ersten beiden Absätze). In diesen drei Absätzen wird darauf verwiesen, welche vorhandenen Planungen und Grundstückssituationen auf die Entwicklungspotentiale einer Gemeinde angerechnet werden. Dabei wird im Absatz 2 auf Seite 76 unter anderem darauf verwiesen, die Gemeinden hätten ohnehin die Baulandpotentiale im unbeplanten und beplanten Siedlungsbereich zu erfassen. Durch den ersichtlichen Verweis auf die unbeplanten Siedlungsbereiche, welche auch Baulücken im Innenbereich mit einschließt, entsteht der Eindruck, auch diese Baulücken wären auf die Entwicklungspotentiale anzurechnen. Eine solche Lesart würde insbesondere im ländlichen Raum, wo großzügige Hausgärten und eine offene Bebauung mit Grundstücksfronten von bis zu 40 Metern häufig anzutreffen sind, zu negativen Entwicklungspotentialen führen. Auch in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung" auf Seite 42 im untersten Absatz findet sich ein Verweis, der auf die vorgenannte Lesart schließen lässt: Noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet. Eine solche Vorgehensweise würde die Eigenentwicklung der Gemeinden im WMR jedoch gänzlich unmöglich machen. Auf Seiten 75 oder 76 ist eine Klarstellung einzufügen, dass Baulücken nicht auf die Entwicklungspotentiale</p>	<p>III.5.7.2 Festlegung/Definition Entwicklungsoption für örtlichen Bedarf</p>	<p>Flächenpotenziale für Bebauungen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB werden nicht auf die Eigenentwicklung angerechnet. Dies wird in der Begründung klargestellt. Im Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird auch auf eine Anrechnung von Potenzialen aus Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BauGB verzichtet, da es sich hier im Wesentlichen um bereits bebaute Bereiche, die im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind, handelt. Ebenso wird auf die Anrechnung von Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen ab dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen bzw. bebaut sind, verzichtet, da sie an vergleichbare Festlegungen des LEP B-B angepasst sind.</p>	<p>ja</p>

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
angerechnet werden. Die vorgenannte „Zweckdienliche Unterlage ...“ ist auf Seite 42 entsprechend zu überarbeiten.			
<b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da die Gewerbe- und Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird.	III.5.9 Weitere Anregungen zum Themenfeld Siedlungsentwicklung	Die Gewerbeflächenentwicklung wird vom Entwurf des LEP HR quantitativ nicht eingeschränkt. Für die Wohnsiedlungsentwicklung werden räumliche Schwerpunkte festgelegt. Gemeinden außerhalb dieser Schwerpunkte wird die Eigenentwicklung ermöglicht. Ein Verzicht auf die Beschränkung der Eigenentwicklung der Gemeinden würde dem raumordnerischen Grundsatz im Raumordnungsgesetz des Bundes und der Intention des Plans, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte mit ausreichender Infrastruktur räumlich zu konzentrieren und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren, entgegenstehen. Eine ubiquitär unbegrenzte Entwicklungsmöglichkeit von Wohnsiedlungsflächen würde zudem die Tragfähigkeit von Funktionen der Daseinsvorsorge gefährden und neue Ausbaubedarfe generieren sowie durch fehlende infrastrukturelle Anbindungen zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, ist hier das Gemeinwohl höher zu gewichten als das Anliegen einer quantitativ unbeschränkten Wohnsiedlungsflächenentwicklung in einzelnen Gemeinden.	nein
<b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Der bislang vorgelegte Entwurf des LEP H-R wird von Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch abgelehnt, da Beurteilungsrelevante Unterlagen und Daten fehlen (Freiraumverbund, Überschwemmungsgebiete).	III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund	Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgegrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die	nein



## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Eine Erläuterungskarte zu den Überschwemmungsgebieten ist bereits im Planentwurf enthalten und wird in überarbeiteter Fassung Teil der Begründung zu Z 8.5. Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind Aufgabe der Regionalplanung (gemäß Plansatz Z 8.5).</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Die Festlegungen Freiraumentwicklung / Freiraumverbund sind nicht nachvollziehbar. Punkt III.6. (ab Seite 78) trifft die Festlegungen zur Freiraumentwicklung und zum Freiraumverbund. Die genaue Lage des Freiraum Verbundes ist aufgrund des groben Kartenmaßstabes jedoch nicht zu ermitteln, so dass die Konsequenzen für die</p>	<p>III.6.2.1.1.1 Methodik/Abgrenzung Freiraumverbund</p>	<p>Flächenhafte Festlegungen erfüllen die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung, wenn sie – wie hier – maßstabsgerecht gebietsscharf abgrenzt sind. Planungen oder Maßnahmen im Randbereich sind im Zweifel nicht von der Festlegung erfasst. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die</p>	<p>ja</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Gemeinden nicht ersichtlich und eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Zur räumlichen Einordnung wird zudem auf Seite 82 (mittig) darauf verwiesen, dass der Freiraumverbund „mithilfe eines Rechenmodells" ermittelt wurde. Welche Faktoren bzw. einzelnen Gebietskategorien nun dazu geführt haben, dass die Gemeinden des Amtes Bamim-Oderbruch vom Freiraumverbund betroffen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Der Punkt III.6. sollte im Hinblick auf die genaue Lage, die Grenzen und die Gewichtung der Kriterien noch einmal überarbeitet werden. Erst hiernach ist eine Stellungnahme möglich.</p>		<p>gewählte Signatur gewahrt. Parzellenscharfe Festlegungen sind der Raumordnungsplanung insbesondere zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich nicht erlaubt. Die Gebietskulisse des Freiraumverbundes lag den Stellungnehmenden mit dem Planentwurf in einem für die Landesentwicklungsplanung angemessenen Maßstab vor. Dieser bringt zwingend einen maßstabsbedingten Abstraktionsgrad der zeichnerischen Darstellung mit sich, innerhalb dessen jedoch die räumliche Eindeutigkeit in der Darstellung vollständig gegeben ist. Die mit der gewählten Signatur einer Schraffur verbundene Unschärfe der äußeren Gebietsabgrenzung ist der landesplanerischen Ebene angemessen und erfordert regelmäßig Einzelfallprüfungen im Zweifel zugunsten eines beeinträchtigenden Vorhabens; in der Regionalplanung soll eine maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung erfolgen. Innerhalb der Gebietskulisse entsteht aus der Schraffur kein Interpretationsspielraum. Auf die ausreichende Lesbarkeit und Beurteilungsmöglichkeit der Darstellung weisen nicht zuletzt die zahlreichen ortskonkret formulierten Anregungen und Bedenken anderer Stellungnehmender hin. Die Methodik zur Abgrenzung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes beruht auf fachlich und methodisch anerkannten Grundlagen und ist in der Begründung sowie in der Zweckdienlichen Unterlage 4 ausführlich dargestellt. Gleichwohl wird die Methodik zur Bildung der Gebietskulisse auf Grundlage eingegangener Anregungen sowie anhand aktualisierter Datengrundlagen modifiziert und in der Begründung ausführlicher erläutert. Eine zusätzliche Erläuterungskarte, die die räumliche Zusammensetzung des Freiraumverbundes aus den zugrunde liegenden Kriterien darstellt, wird Teil einer zweckdienlichen Unterlage zum 2. Entwurf des LEP HR werden.</p>	

## Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die zur Beurteilung der Betroffenheit der Gemeinden erforderlichen Gefahrenkarten sollten inkl. Fundstelle genau benannt oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt werden. Nur so ist eine Stellungnahme zu etwaigen Auswirkungen möglich.</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	<p>nein</p>
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b> Die Überschwemmungsgebiete sind nicht klar erkennbar und keine Doppelsicherung notwendig. Punkt III.8 (ab Seite 95) trifft unter anderem Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und insbesondere zu Überschwemmungsgebieten. Insoweit werden ab Seite 98 (unten) noch einmal die wasserrechtlichen Bauverbote wiederholt und auf die HQ-100-Gebietskulisse verwiesen. Hierzu findet man wiederum auf Seite 16 eine als Abbildung bezeichnete</p>	<p>III.8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz</p>	<p>Mit der vorgesehenen Festlegung ist beabsichtigt, auf der übergeordneten Ebene der Raumordnungsplanung in HQ100-Gebieten den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen, konkrete Maßnahmen werden jedoch nicht festgelegt. Im Rahmen der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden von der Fachplanung Gefahren- und Risikokarten im Land Brandenburg im</p>	<p>nein</p>

**Dokumentation der Abwägung der zum 1. Entwurf des LEP HR vorgetragenen Anregungen und Bedenken**

Stellungnehmende - Anregung/Bedenken	Sachpunkt	Abwägung	Plan- änderung
<p>Karte, die laut Beschreibung auf die Gefahrenkarten gemäß Artikel 6 HWRM-RL (§ 74 WHG) Bezug nimmt. Die vorbenannten Gefahrenkarten waren trotz intensiver Internetrecherche nicht zu finden. Auch die als Abbildung 3 bezeichnete Karte auf Seite 16 lässt nicht erkennen, ob und in welchem Maße genau eine Betroffenheit der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch vorliegt. Ohne detaillierte Informationen ist aber eine Stellungnahme nicht möglich. Die Wiederholung der wasserrechtlichen Regelungen und Bauverbote im Rahmen des LEP H-R ist überflüssig. Daher sollten die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 98 (unten) und 99 (oben) gestrichen werden.</p>		<p>Maßstab 1 : 10.000 erarbeitet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne im Land Brandenburg werden durch regionale Maßnahmenplanungen konkretisiert. Entsprechende Karten und Pläne sowie Daten der Fachplanung sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veröffentlicht. Die Raumordnungsplanung übernimmt die von der Fachplanung erstellte Hochwasserkulisse, eigene Hochwasserdaten erhebt sie nicht.</p>	
<p><b>Gemeinde Prötzel - ID 608</b>  Missverständliche Formulierungen in der „Zweckdienlichen Unterlage zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP H-R) vom 19.07.2016 - Überprüfung und Überarbeitung der gemeinsamen Landesplanung - Steuerung der Siedlungsentwicklung“. In der vorgenannten „Zweckdienlichen Unterlage ...“ ist an verschiedenen Stellen nicht vom „Entwurf“ des LEP H-R die Rede, sondern von einem hier nicht näher bekannten "Vorentwurf". Dies ist zum Beispiel der Fall auf den Seiten 45 (dort etwa oben mittig), 47 (dort mittig), 48 (Überschrift und mittig), 55 (mittig) und 69 (oben). Es ist eine einheitliche Formulierung bzw. Bezeichnung zu wählen. "Vorentwurf" sollte durch "Entwurf" ersetzt werden. Zugleich sollte geprüft werden, ob sich inhaltliche Auswirkungen zwischen dem hier unbekanntem Vorentwurf und dem übersandten Entwurf ergeben.</p>	<p>VI.4  Beteiligung und  Beteiligungsverfahren</p>	<p>Da die Gutachten bereits zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, bevor die Landesregierungen den Planentwurf gebilligt haben, konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung nur auf den seinerzeit verfügbaren Vorentwurf Bezug genommen werden. Insoweit kann hier nichts ersetzt werden. Da die Zweckdienlichen Unterlagen nicht Teil des festzusetzenden Planes werden, besteht hierzu ohnehin kein Bedarf der Nachführung.</p>	<p>nein</p>